PAULYS
REALENCYCLOPÄDIE
DER CLASSISCHEN
ALTERTUMSWISSENSCHAFT

NEUE BEARBEITUNG
BEGONNEN VON GEORG WISSOWA
FORTGEFÜHRT VON
WILHELM KROLL UND KARL MITTELHAUS

UNTER MITWIRKUNG
ZAHLREICHER FACHGENOSSEN
HERAUSGEGEBEN VON
KONRAT ZIEGLER UND WALTHER JOHN

ZWEITE REIHE
SIEBZEHNTER HALBBAND

Vindelici bis Vulca



1961
ALFRED DRUCKENMÜLLER VERLAG IN STUTTGART

Vindelici. Während die Schriftsteller der mittleren und späten Kaiserzeit, wie Tacitus und Cassius Dio, auch bei Benützung älterer Vorlagen, meistens alle 15 v. Chr. im Feldzug gegen die V. und Räter von Drusus und Tiberius unterworfenen Bewohner der Provinz Rätien schlechtweg Räter und dieses Gebiet gewöhnlich bloß Rätien nennen, bezeichnete man vorher auf der schwäbisch-bayrischen Hochebene, in Nordvorarlberg und Tirol ansässige Völkerschaften zusammenfassend als *Οὐινδόλικοι* (Strabon), *Vindolici* (CIL V 4910. IX 3044), *Vindalici* (D e s s a u 9007), sonst von Anfang an (Horaz, Tropaeum Alpium) als *Vindelici* und nannte auch noch später die Osthälfte Rätiens *Vindelicia.*

Die Stellen der Überlieferung, auch der abgeleiteten, an denen die V. und Vindelikien erwähnt werden, sind bei A. H o l d e r Altcelt. Sprachschatz III (1907) 331—336 im Wortlaut so mitgeteilt, viele davon bei E. H o w a l d — E. M e y e r Die römische Schweiz (1940) kritisch abgedruckt, übersetzt und von Meyer erläutert, namentlich in dem von diesem verfaßten Anhang III (357—366). Alle diese Quellenaussagen und einige weitere, die sie ergänzen, wurden sehr verschieden beurteilt und demgemäß ausgewertet, auch von mir im Lauf meiner vieljährigen Beschäftigung mit ihnen, die 1932 mit dem Buch über Rätien im Altertum und Frühmittelalter, Bd. I (Schlernschriften XX) begann. Ferner schrieb schon mancher Forscher zusammenfassend über die Räter. Die V. wurden dagegen bisher im Fachschrifttum zwar immer wieder neben den Rätern genannt, für sich allein aber noch nie behandelt, und wer sich ihnen zuwendet, muß auf verschiedene umstrittene Fragen eingehen. Es ist unter diesen Umständen weder möglich noch nötig, im folgenden alle einschlägigen, bisher geäußerten Ansichten vorzuführen und zu besprechen, auch die als verfehlt erkannten und nicht mehr vertretenen. Daher werden hier im allgemeinen nur jene berücksichtigt, an denen andere und ich noch heute festhalten.

D e m N a m e n d e r V., dessen zwei Mittelsilben kurz sind, wie sich u. a. aus Horat. carm. IV 4, 17 und IV 14, 8 ergibt, liegt das keltische Wort *vindos* (weiß, schön, glücklich) zugrunde (H o l d e r Altcelt. Sprachsch. III 331). Nach dem Zeugnis der Bodenfunde gehörte seit der Frühlatènezeit (5. Jhdt.) das Flachland zwischen den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, also auch die Nordhälfte des römischen Rätien dauernd zum Siedlungsbereich der Kelten; vgl. P. R e i n e c k e Festschr. d. röm. german. Zentralmuseums in Mainz (1902) 57. 59. Dagegen empfing die urzeitliche Bevölkerung der Ostschweiz und Vorarlbergs, wie die Orts- und Flußnamen erkennen lassen, nur geringe Einschläge keltischen Blutes, worauf u. a. F. S t ä h e l i n Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. XV (1935) 341f. 345f. hinweist. In Tirol hinwieder, südwärts herab bis zum Bozner Becken, behaupteten sich nach dem heutigen Stand unseres Wissens auch während der Latènezeit ohne nennenswerte Mischung mit Kelten Illyrier, wenn man davon absieht, daß neuestens Sprachforscher vermuten, es handle sich hier und in andern Fällen nicht um Illyrier, sondern um Veneter; vgl. F. S t o l z Die Urbevölkerung Tirols[2] (Innsbruck 1892). G. v. M e r h a r t Wiener prähistor. Ztschr. XIV (1927) 64—118. R. P i t t i o n i Stand und Aufgaben der urgeschichtl. Forschung im Oberetsch (Beiheft VI zum Jahresbericht für Gesch., Kultur und Kunst (Bozen 1940) 60f. Osmund M e n g h i n Schlern XXVI (Bozen 1952) 34f. Unter diesen Umständen gelten die V. der herrschenden Meinung als die Bewohner der ganzen schwäbisch-bayrischen Hochebene und viele, so F. H e r t l e i n Die Römer in Württemberg I (1928) 4 und F. W a g n e r Die Römer in Bayern[4] (1928) 12 sehen in ihnen ein hier ansässiges Keltenvolk, dessen Hauptstadt vielleicht das große keltische Oppidum Manching (7 km südlich von Donauwörth) war, wie nach W. K r ä m e r Germania XXXV (1957) 32 seit langem vermutet wurde. Allein R e i n e c k e Der bayrische Vorgeschichtsfreund VI (1926) 41 hält die V. zwar ebenfalls für ein keltisches Volk, dessen Heimat das schwäbisch-bayrische Alpenvorland war, nimmt aber an, sie hätten sich hier erst verhältnismäßig spät an Stelle anderer Kelten niedergelassen, und hebt hervor, daß im letzten vorrömischen Jahrhundert vorübergehend Räter, d. h. Illyrier oder andere Nichtkelten, vom alpinen Rheintal aus bis in die Bodenseegegend und das Quellgebiet der Donau vorstießen. Ferner kamen nach R e i n e c k e a. O. 28 und W a g n e r Römer in Bayern[4] 110 zwischen Ammersee und Inn Gräber der frühen Kaiserzeit mit unkeltischen Beigaben zutage. Auch sind nach R e i n e c k e Bayr. Vorgeschichtsfreund IV (1924) 27. 30f. 38. 42 die Namen der Siedlungen Celio (Kellmünz), Febiana (an der Illermündung), Foetibus (Füssen), Parthanum (Partenkirchen) und Scarbia (bei Mittenwald) sowie jene der Flüsse Inn, Lech und Partnach teils möglicherweise, teils sicher veneto-illyrisch. Zur Zeit ihres Auftretens in der Geschichte waren die V. somit keinesfalls mehr reine Kelten, auch wenn vorausgesetzt wird, sie hätten damals die ganze schwäbisch-bayrische Hochebene und nur sie innegehabt. Es ist denn auch nicht überliefert, daß die V. insgesamt Kelten waren, ebensowenig, daß sie, wie z. B. die Noriker, einen König hatten, eine Einheit bildeten und als solche handelten. Man hat in ihnen also offenbar eine hauptsächlich, jedoch nicht durchwegs keltische Gruppe von Stämmen zu sehen, die sich durch

Bündnisse oder auf andere Weise zusammengeschlossen hatten. Die Spaten- und Ortsnamenforschung beantwortet aber lediglich die Frage, wo Kelten gehaust haben und wo nicht. Daher läßt sich nur an Hand jener Quellen, in denen die V. ausdrücklich oder mittelbar genannt sind, Aufschluß über sie, ihr Gebiet und ihre Stämme gewinnen. Dabei muß zunächst ins Auge gefaßt werden, wie die V. und die ihnen benachbarten Bewohner der Alpen den Römern bekannt wurden. Wie dazu einleitend bemerkt sei, hatten diese von der Herkunft der V. keine greifbare Kunde, Horat. carm. IV 4, 18ff. erwähnt zwar die Ansicht, die V. seien durch die Amazonen aus Thrakien vertrieben worden, hätten von ihnen den Gebrauch der Streitäxte übernommen und sich hierauf in den Alpen niedergelassen, fügt aber zweifelnd hinzu, man könne nicht alles wissen; dazu A. Kießling Q. Horatius Flaccus, Oden und Epoden[8] (1955), 406.

Früher als die V. traten deren Nachbarn, vor allem die Räter und Noriker, in den Gesichtskreis der römisch-griechischen Welt. Polybios XXXIV 10, 18 (bei Strab. IV 6, 12 p. 209) hat nur Kunde von 4 Alpenübergängen, bezeichnet den östlichsten als den durch das Gebiet der Räter, und darüber ist man sich einig, daß dieser nicht dem Weg über den Brennner gleichzusetzen ist, sondern jenem über den Julier bzw. über ihn und den Septimer; vgl. U. Kahrstedt Nachr. Gött. Ges. 1927, phil. hist. Kl., 22. 29. Howald-Meyer Röm. Schweiz, 17. Anm. 6, 360 und zuletzt Heuberger Schlernschriften LII (1947) 70f. 75; Veröffentl. Tirol. Landesmuseum Ferdinandeum XXVI—XXIX (1949) 249f. Auch schätzte des Polybios Zeitgenosse Cato nach dem Kommentar des Servius zu Vergil Georg. IV 95 bereits den rätischen Wein, der nach Strab. IV 6, 8, p. 206 auf den Vorbergen bei Comum und Verona wuchs. Indem Polyb. XXXIV 10, 10 (bei Strab. IV 6, 12, p. 208) von den reichen Goldfunden spricht, die in der Nähe Aquileias bei den norischen Tauriskern gemacht wurden, erwähnt er andrerseits als erster Noricum, d. h. das Königreich der Noriker, das wohl in der ersten Hälfte des 2. Jhdts. v. Chr. entstanden war; so G. Zippel Die römische Herrschaft in Illyrien bis auf Augustus (1877) 109—113. 118. Dieser lockere Bundesstaat, der gleich dem römischen Noricum im Westen bis an den außeralpinen Inn reichte und das mittlere Eisacktal in sich schloß (E. Polaschek o. Bd. XVII S. 977f.) war schon 113 v. Chr. durch einen Freundschaftsvertrag mit den Römern verbunden (Appian. Celt. 13), benahm sich in der Folgezeit unseres Wissens niemals feindlich gegen Rom und anerkannte dann 16 oder 14 v. Chr. ohne Kampf die römische Oberhoheit; vgl. F. Miltner Klio XXX (1937) 207—211 und R. Egger Jahrb. d. oberöst. Musealvereins XCV (1950) 138. Es war nur ein Zwischenfall ohne nachweisbare Folgen, daß Sulla, wie er in seinen Denkwürdigkeiten berichtet, 101 v. Chr. nach der Vernichtung der Kimbern deren Verbündete, die Tiguriner aus Kärnten vertrieb und dabei mit sechs Norikerstämmen zusammenstieß; darüber Heuberger Tiroler Heimat, N. F. XVI (1953) 28—32; Schlern XXVII 518f.

Seitdem hinwieder Caesar 58—52/51 v. Chr. die Helvetier und alle andern noch frei gebliebenen Festlandskelten unterworfen hatte, erstreckte sich die Römerprovinz Gallia comata ostwärts bis an den außeralpinen Rhein und den Bodensee, der nach unserem heutigen Sprachgebrauch aus dem großen Obersee und dem mit ihm nur durch ein kurzes Stück des Rheins verbundenen Untersee besteht, während die Römer beide Seen von einander unterschieden (Mela III 24), sie also nicht als eine Einheit betrachteten.

Die uns erhaltenen Nachrichten über die V. beginnen erst zur Zeit des 15 v. Chr. geführten Feldzugs gegen die V. und Räter, der die römische Reichsgrenze bis an die oberste Donau vorschob. Den einzigen zusammenfassenden Bericht über diesen Krieg liefert Cassius Dion, der zwar erst im 3. Jhdt. schrieb und daher gemäß dem damaligen Sprachgebrauch die V. übergeht, aber nach Ed. Meyer Cäsars Monarchie und das Prinzipat des Pompeius[3] (1922) 610f. 614f. ein bedeutender Geschichtsschreiber war und seine Quellen mit Kritik benützte, darunter wie alle andern späteren Historiker ein großes zuverlässiges Geschichtswerk eines unbekannten Verfassers. Nach Dion LIV 22 unternahmen die Räter, die zwischen Noricum und Gallien an den Tridentinischen, Italien benachbarten Alpen wohnten, wiederholt Raubzüge in das angrenzende Gallien, ebenso nach Italien, überfielen Römer und römische Bundesgenossen, die durch ihr Land reisten, und töteten nicht nur alle gefangenen Männer, sondern auch die Knaben im Mutterleib, wenn das Geschlecht durch Wahrsagerei ermittelt worden war. Deshalb sandte Augustus zuerst den Drusus gegen sie, der in den Tridentinischen Gebirgen mit ihnen zusammenstieß, sie rasch in die Flucht schlug und sich dadurch den Rang eines Prätors verdiente. Da sie aber, von Italien zurückgetrieben, Gallien heimsuchten, schickte er Tiberius nach. Nun fielen die beiden und ihre Legaten von mehreren Seiten in das Land ein — Tiberius fuhr sogar mit Schiffen über den See (Bodensee) — und wurden rasch mit den zerstreuten Haufen der Feinde fertig. Dieser Bericht geht nicht auf Livius zurück, da Dion nach Schwartz o. Bd. III S. 1698—1714 nur in Buch 36—51 u. a. weitgehend Livius benützte, sich dagegen später nicht mehr an ihn hielt. Allein von der Auffassung Dions unterschied sich die des Livius nicht, da dieser davon redete, daß durch Drusus und Tiberius die Räter gebändigt (*domiti*) wurden, wie es in der Periocha 138 heißt, wobei gemäß dem späteren Sprachgebrauch die V. weggelassen sen sind. Strabon hinwieder, der wahrscheinlich 64—62 v. Chr. geboren wurde, gewiß 23/24 n. Chr. starb und seine Geographie auf Grund früher in Bibliotheken gesammelten Stoffs 7 v. Chr. größtenteils vollendete, an ihr aber auch noch später arbeitete (W. Honigmann o. Bd. IV A S. 76ff. 90f.), sagt darin IV 6, 8, p. 206 im Anschluß an die Räter und V., ihre Einzelstämme und die Noriker, alle diese Völker hätten immer die benachbarten Teile Italiens sowie die Länder der Helvetier, Sequaner, Boier und Germanen durchzogen, dabei in Italien nach Eroberung eines Dorfs oder einer Stadt nicht nur die

Männer und Knaben getötet, sondern auch die schwangeren Frauen, wenn sie nach dem Spruch der Seher Knaben gebären würden. Tiberius und Drusus hätten in einem einzigen Sommer den ungezügelten Streifereien aller ein Ende gemacht, so daß sie nunmehr seit 33 Jahren ruhig seien und ihre Steuern zahlten. Strabon, der dies also 19 n. Chr. niederschrieb, drückt sich hier vielfach anders aus als Dion an der entsprechenden Stelle und nennt namentlich im Gegensatz zu ihm auch die Noriker, was dem oben Gesagten zufolge ein handgreiflicher Irrtum ist. Dions und Strabons Berichte über die Raubzüge und Greueltaten der Räter und V. boten keinen so sichtbaren Anstoß und wurden deshalb als glaubwürdig betrachtet, so von Th. Mommsen Röm. Gesch. V[5] (1905) 14. V. Gardthausen Augustus und seine Zeit (1904) 1043f. und Stähelin Die Schweiz in röm. Zeit[3] (1948) 106. Indes solch große Plünderungszüge, namentlich nach Italien, haben in Wirklichkeit gar nicht stattgefunden. Was Dion jedenfalls auch Livius und, noch mehr übertreibend, Strabon davon berichten, sollte lediglich gemäß der von Sueton, Aug. 21, 2 übernommenen Behauptung des Augustus (Res gestae XIV), er habe nie gegen ein Volk widerrechtlich Gewalt gebraucht, den Krieg gegen die Räter und V. als ein bellum iustum erweisen; darüber Heuberger Schlernschriften LII (1947) 98—101. Monfort Zeitschr. f. Gesch., Heimat- u. Volkskunde Vorarlbergs II (1947) 148—151. Es wurde denn auch längst festgestellt, daß Augustus die römische Reichsgrenze deshalb an die obere Donau vorgeschoben hat, weil er die Lücke zwischen dem von ihm 35 v. Chr. in römische Hand gebrachten Gebiet an der untern Save und dem schon von Caesar eroberten Gallien schließen, die großen Truppenkommanden vom südlichen ins nördliche Vorland der Alpen verlegen und vor allem einen Aufmarschraum für den Angriff auf das freie Germanien, den Raum zwischen Rhein und Elbe, gewinnen wollte; vgl. Mommsen a. O. 15f. E. Ritterling Bonner Jahrbb. CXIV/V (1906) 176. 178. Miltner Klio XXX (1937) 206. Nach H. Dessau Gesch. der röm. Kaiserzeit I (1892) 460 entstand der Plan, an die Elbe vorzudringen, vor dem Tod Agrippas (März 12 v. Chr.), nicht erst nachher auf Anregung der kaiserlichen Stiefsöhne, namentlich des Drusus. Nach E. Kornemann Röm. Gesch. II[3] (1954) 139 bestand dieser Plan schon während des dreijährigen Aufenthalts des Augustus in Gallien (16—13 v. Chr.).

Im Krieg gegen die Räter und V. soll Drusus, wie manche, so zuletzt Stähelin Schweiz in röm. Zeit[3] 107 annehmen, den Weg über das Reschenscheideck und den Fernpaß benützt haben, weil nur dieser Pfad nach dem Zeugnis der Meilensteine von Cesio Maggiore bei Feltre und Rabland bei Meran (CIL. V 8002. 8003) von Drusus besser gangbar gemacht und von seinem Sohn, Kaiser Claudius, zur Straße ausgebaut worden sei, wie z. B. W. Cartellieri Die röm. Alpenstraßen über den Brenner, Reschenscheideck und Plöckenpaß (Philol. Suppl.-Bd. XVIII. 1926) 53 annahm. Allein es ließ sich feststellen, daß die Meilensäule von Cesio Maggiore zu einer Straße gehört, die über den Bren-

ner führte (s. u. S. 165), und Drusus, der nach Dion in den Tridentinischen Gebirgen seine ersten Erfolge errang, siegte dabei nach der Consolatio ad Liviam 385f. am Isarcus (Eisack). Auch nennt die Peutingertafel an der römischen Brennerstraße als Station Pons Drusi, das, wie nach K. M. Mayr Schlern XXIII (1949) 303 und F. Huter Tiroler Heimat, N. F. XIII/XIV (1951) 159 neuentdeckte Bodenfunde lehren, im Bereich Bozens hart am Eisack lag, nach G. Innerebner Schlern XXX (1956) 15—23 ein wenig weiter flußaufwärts. Dies alles beweist die Richtigkeit der herrschenden, u. a. von Ernst Meyer bei Howald-Meyer Röm. Schweiz 360 unter Hinweis auf älteres Schrifttum vertretenen Meinung, daß Drusus über den Brenner und weiter wohl über den Seefelder Sattel nordwärts vorrückte. Ein Teil des römischen Heers wird jedoch höchstwahrscheinlich den Weg über das Reschenscheideck und den Fernpaß eingeschlagen haben. Denn dieser Pfad war von jeher verkehrswichtig und konnte daher nicht unberücksichtigt bleiben, zumal durch ein Vorrücken auf ihm das von Drusus befehligte Hauptheer unterstützt und zunächst im Bereich des Bozener Beckens gegen einen Flankenangriff vom Vinschgau her gesichert wurde. Den Ausgangspunkt für den Gesamtangriff bildete Tridentum; denn es war damals schon längst eine römische Stadt und bereits 23 v. Chr. Standort eines Legaten, der eine Legion befehligte (s. o. Bd. VIII A S. 1648).

Tiberius ging, wie Dion berichtet, erst vor, als die Räter, d. h. sie oder die V., in Gallien einfielen, was unter den gegebenen Umständen nur ein Versuch gewesen sein kann, einen Angriff von der römischen Gallia comata aus abzuwehren, und fuhr dann mit Schiffen über den See (den Bodensee). Nach Strabon VII 1, 5, p. 292 erzwang Tiberius unter Benützung einer Insel als Stützpunkt die Überfahrt im Kampf gegen V. und gelangte hierauf von dem See aus im Lauf eines Tages an die Quellen der Donau (bei Donaueschingen). Strabons weitere Angaben an dieser Stelle über den See zeigen, daß mit ihm der Obersee gemeint ist, mit der Insel demnach die Mainau, da die Lindau wegen ihrer Lage am äußersten Nordostufer hier nicht in Betracht kommt. Dies alles beweist, daß Tiberius gemäß der herrschenden Lehre von Westen her an den Bodensee vorstieß, nach Stähelin Schweiz in röm. Zeit[3] 107 über Augst und den Bözberg. Wäre Tiberius, wie Ernst Meyer bei Howald-Meyer 365 annimmt, von Italien aus über den Julier an den Bodensee gekommen, so hätte er ihn bei Bregenz erreicht und keinen Grund gehabt, eine Überfahrt zu erkämpfen. Was Meyer zugunsten seiner Ansicht anführt, ist nach P. Goeßler Deutsche Literaturzeitung LXII (1941) 1070. Stähelin Ztschr. f. Schweiz. Gesch. XXIII (1943) 452f. und Heuberger Veröffentl. des Museum Ferdinandeum XXXI (1951) 274 nicht stichhaltig. Da nach Dion die beiden Stiefsöhne des Augustus und deren Legaten von mehreren Seiten in das Land der Feinde einfielen, könnte jedoch selbstverständlich etwa einer der Unterfeldherrn des Tiberius beim Angriff den Julierweg benützt haben.

Nicht nur, wie Tiberius vorging, sondern auch, wie der von Drusus geleitete Feldzug im einzelnen verlief, will Ernst Meyer bei Howald-Meyer 359—363 unter Heranziehung des 7/6 v. Chr. zu La Turbia bei Monaco errichteten Tropaeum Alpium ermitteln, dessen nur bruchstückweise erhaltene, aber durch Plin. n. h. III 136ff. im vollen Wortlaut überlieferte Inschrift alle namhaften *sub ductu auspiciisque* des Augustus, also seit der Einrichtung des Prinzipats (16. Jänner 27 v. Chr.) mit Waffengewalt bezwungenen gentes Alpinae verzeichnet, wie vielfach so von Meyer a. O. 357 angenommen wird, in der Reihenfolge ihrer Unterwerfung. Allein diese Annahme ist irrig, wie schon die Tatsache beweist, daß in der Inschrift die 25 v. Chr. vernichteten Salasser (im Tal der Dora Baltea) zwischen Stämmen genannt sind, die erst ein Jahrzehnt später den Römern erlagen. Ferner erlaubt die Aufeinanderfolge der Stammesnamen keine Schlüsse auf den Verlauf römischer Feldzüge, wie Stähelin Klio XXVII (1934) 342 an einem Beispiel zeigt. Da endlich der Krieg gegen die Räter und V. in verschiedenen Unternehmungen während eines einzigen Sommers durchgeführt wurde, wäre es kaum möglich gewesen, genau festzustellen, wann jede Völkerschaft besiegt wurde oder ihren Widerstand aufgab, und dies durch die Reihung der Namen in der Inschrift zu verewigen, selbst wenn die Absicht bestanden hätte, das zu tun. Andrerseits schreitet das Tropaeum bei Aufzählung der Stämme bekanntlich im allgemeinen von Osten nach Westen fort, und dies weist darauf hin, daß es die Namen in geographischer Ordnung aneinander reiht. So verhielt es sich denn auch. Weil jede Völkerschaft mehrere Nachbarn hatte und keine zwei- oder dreimal genannt werden konnte, waren freilich kleine Unstimmigkeiten unvermeidlich. Allein auch in solchen Fällen ist die geographische Ordnung nach Möglichkeit eingehalten; vgl. Heuberger Montfort II 152—157. Folglich deutet die Siegesinschrift nur an, wo die in ihr aufgezählten Stämme zu suchen sind, läßt also nicht erkennen, wie die gegen sie gerichteten Feldzüge verliefen, und behauptet denn auch nicht, sie wolle Aufschluß darüber geben. Daß die Inschrift unter den gentes Alpinae auch die auf der schwäbisch-bayrischen Hochebene ansässigen Völkerschaften nennt, findet seine Erklärung darin, daß man in der augusteischen Zeit öfters die Gegend des Donauursprungs und die Schwäbische Alb nicht wie sonst zum Herkynischen Wald rechnete, sondern zu den Alpen. Demgemäß verfährt Strabon IV 6, 9, p. 207.

Strabon, dem wir die meisten Nachrichten über die V. verdanken, äußerst sich im allgemeinen recht unklar und widerspruchsvoll über die V. und ihre Wohnsitze. Er erklärt IV 6, 8, p. 206: ‚zunächst besitzen die gegen Osten und Süden sich vorstreckenden Teile des Gebirges (der Alpen) die Räter und V., welche an die Helvetier und die Boier stoßen, denn sie wohnen oberhalb der Ebenen jener Völker. Die Räter nun erstrecken sich bis nach Italien, oberhalb von Verona und Comum ... sie reichen aber auch bis in die Gegend durch die der Rhein fließt.‘ Während hier das Gebiet der Räter zutreffend gekennzeichnet

ist, erscheint das der V. nur ganz schattenhaft. Auch betrachtet Strabon an dieser Stelle als östliche Nachbarn der V. nicht die Noriker, sondern die Boier, setzt somit voraus, diese befänden sich noch in Noricum, obgleich sie schon um 59 v. Chr. von dort zu den Helvetiern gezogen waren, um gemeinsam mit ihnen ins Innere Galliens auszuwandern (Caesar bell. Gall. I 5, 3). Dagegen heißt es gleich darauf bei Strabon: ‚Die V. und Noriker haben mit den Breunen und Genaunen, die schon Illyrier sind, vorwiegend die äußere, d. h. nördliche Seite des Gebirges (der Alpen) inne.‘ Hier werden zwar statt der Boier die Noriker genannt, und das über diese sowie über die V. Gesagte ist, obgleich dürftig, immerhin verständlich. Allein dazu passen die Worte nicht recht ‚mit den Breunen und Genaunen, die schon Illyrier sind‘, und diese Worte machen die ganze Stelle unklar. Sie sind daher unverkennbar erst nachträglich eingeschoben, vermutlich im Anschluß an Poseidonios; vgl. Heuberger Schlern XXI (1947), 155f., Schlernschriften LII (1947), 68. Laut der u. a. von demselben (Rätien I [Schlernschriften XX] 39f. 44ff. 212—215) verzeichneten und besprochenen Quellenaussagen bewohnten die Breunen und ihre frühmittelalterlichen Nachkommen das mittlere Tiroler Inn- samt dem unteren Silltal. Die Genaunen werden auf dem Tropaeum unmittelbar nach den Breunen genannt, saßen also in deren Nähe, nach Reinecke Bayr. Vorgeschichtsfreund VI (1926) 30 weiter flußaufwärts am Inn, wo aber kaum Platz für eine ansehnliche Völkerschaft war, nach Heuberger Veröffentl. d. Museum Ferdinandeum XXVI—XXIX (1949) 234—237 wahrscheinlich im untersten Tiroler Inntal. Die Angabe, die Breunen und Genaunen seien schon Illyrier, bezieht sich — das betonte besonders F. Stolz Die Urbevölkerung Tirols[2] (1892) 46ff. — auf das Volkstum der zwei Stämme und zeigt andrerseits, daß Strabon deren Wohnsitze an den Rand, nicht in das Innere des illyrischen Siedlungsraums verlegt, von dem er öfters, so VII 5, 1, p. 313 spricht, also in die unmittelbare Nachbarschaft des römischen Illyricums, und zu diesem rechnete man Noricum, Rätien dagegen weder im engeren noch im weiteren Sinn, wie E. Swoboda Octavian und Illyricum (1932) 24f. 57—60 darlegt. Das römische Rätien war auch nicht, wie Appian. Illyr. 6 behauptet, gleich Noricum dem illyrischen Zollsprengel angeschlossen, sondern dem gallischen; vgl. C. Patsch Wissenschaftliche Mitteilungen aus Bosnien und der Herzegowina VI (1899) 269ff. und zuletzt Heuberger Schlern XXVIII (1954) 319ff. Strabons Aussage über das Volkstum der Breunen und Genaunen hat keine andere neben sich, da Pseudo-Acros Angabe, die beiden Stämme seien *gentes Gallorum,* selbstverständlich ebenso wertlos ist, wie die Porphyrios, sie gehörten zu den *gentes cisalpinae,* und spricht für die herrschende Auffassung, daß im latènezeitlichen Tirol Illlyrier wohnten, nicht Veneter. Denn daß Strabon diese mit jenen verwechselt habe, ist wohl ausgeschlossen, weil er beide Völker von einander unterscheidet und weil das Schrifttum des Altertums keine inneralpinen Veneter kennt.

Strabon vermag nicht anzugeben, welcher Völkerschaftsgruppe die Breunen und Genaunen angehörten. Es kann sich aber nur um die der V. handeln, nicht um die der Noriker. Denn das römische Noricum, in dem das urzeitliche fortlebte, erstreckte sich gegen Westen zu nicht weiter als bis in die Nähe des Tiroler Unterinntals und südlich des mächtigen, erst seit dem 13. Jhdt. gerodeten Urwalds, der die ganze Brennergegend bedeckte bis ins mittlere Eisacktal, das durch die Brixner oder Mittewalder Klause vom oberen geschieden wird und mit der langen Schlucht des sogenannten Kunterswegs endet; darüber zuletzt Heuberger Schlern XXVII (1953) 523f. und XXVIII (1954) 321ff. Die Breunen und Genaunen gehörten denn auch, wie schon W. Öchsli Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich XXVI (1903) 59 erkannte, nachweislich zu den V., da Horaz, der auf Wunsch des Augustus mit zwei Oden die 15 v. Chr. von den kaiserlichen Stiefsöhnen erfochtenen Siege feierte, in der zweiten, nach dem 1. August jenes Jahres gedichteten Ode sagt, dadurch, daß Drusus mit den Soldaten des Herrschers die Genaunen sowie die Breunen bezwungen und die *arces Alpibus impositae* (d. h. befestigte Höhensiedlungen) zerstört habe, hätten die V. erfahren, was Augustus im Kriege vermöge (Carm. IV 14, 8—13). Das geschah, als Drusus vom Etschtal aus über den Brenner und weiter wohl über den Seefelder Sattel nordwärts vorstieß. Ferner heißt es im ersten Siegeslied des Horaz (Carm. IV 4, 17f.) nach der handschriftlichen Überlieferung: *Videre Raeti bella sub Alpibus Drusum gerentem Vindelici.* Da der Doppelnominativ *Raeti-Vindelici* unmöglich ist, wird gewöhnlich, so zuletzt von A. Kießling, Q. Horatius Flaccus, Oden und Epoden[8] (1955), 406 angenommen, *Raeti* sei als ein zu *Alpibus* gehöriges Eigenschaftswort in *Raetis* zu bessern. Diese Annahme scheitert jedoch schon an der Tatsache, daß *Raetus* nie als Adjektiv gebraucht wurde. Um den Doppelnominativ zu beseitigen, muß man demnach *Vindelici* in *Vindelicis* bessern und beachten, daß dieses Wort hier der Name der V. ist, wie der in v. 18ff. anschließende Relativsatz beweist. Daher hat man *Vindelicis* nicht mit Heuberger Schlernschriften LII 103 als Beiwort zu *Alpibus* zu betrachten, sondern als den von der Wendung *bella Drusum gerentem* abhängigen Dativ des Namens V. Da Horaz Verba des Kämpfens mit dem Dativ konstruiert (E. Stemplinger o. Bd. VIII S. 2380) ist diese Auffassung berechtigt. Demnach sagt der Dichter an unserer Stelle von den Rätern, sie hätten gesehen, wie Drusus unterhalb (südl.) der Alpen gegen V. kämpfte, meint also mit den Rätern jene der Ostschweiz, mit den Alpen die Tiroler Zentralalpen, die dann Drusus nach seinem Sieg am Eisack überschritt, und mit den V. jene, die im Bereich dieses Gebirges wohnten und versuchten, schon an dessen Südseite den römischen Angriff abzuwehren. Endlich erwähnt Strabon ein den V. benachbartes Gebirge, indem er VI 6, 9, p. 207 sagt, zu den gegen Italien und das Adriatische Meer hinziehenden Teilen der Alpen gehörten die oberhalb der V. gelegenen Phligadiaberge, aus denen der Duras, der Klanis und mehrere andere rei-

ßende Bergströme der Donau zuflössen. Weil in dieser Angabe die V. und namhafte Donaunebenflüsse erscheinen, kann sie keinesfalls auf Flitsch und die Triglavgruppe oder auf die Berge um den Plöckenpaß bezogen werden, woran nach H. Philipp o. Bd. XX S. 191 gelegentlich gedacht wurde. Die einzigen namhaften Donaunebenflüsse, die in den Alpen entspringen und hier in Betracht kommen, sind Iller, Lech, Isar und Inn. Zwei von ihnen führt also Strabon unter sonst nicht überlieferten Namen als Duras und Klanis an (Reinecke Bayr. Vorgeschichtsfreund V [1925] 39). Nach Heuberger Schlern XXI (1947) 102f. waren folglich die Phligadiaberge ein Teil der bayrisch-tirolischen Kalkalpen. Wir erfahren demnach nicht nur ausdrücklich durch Horaz, sondern auch mittelbar durch ihn und Strabon, daß die Breunen und Genaunen, obgleich sie Illyrier waren, zu den V. zählten. Die zwei Völkerschaften erscheinen denn auch bei keinem Schriftsteller der augusteischen Zeit, dessen Werk noch im ursprünglichen Wortlaut vorliegt, als Räter oder als eine Sondergruppe neben den V., und es wurde schon oben erwähnt, daß des Polybios Alpenübergang durch das Gebiet der Räter dem Weg über den Julier—Septimer gleichzusetzen ist, nicht jenem über den Brenner.

Weder Strabon noch ein anderer Schriftsteller des Altertums gedenkt der Venosten, Isarken und Fokunaten des Tropaeum Alpium. Die Fokunaten dürften, weil in der Inschrift unmittelbar nach den Genaunen verzeichnet, deren östliche Nachbarn gewesen sein, also das unterste Stück des Tiroler Inntals und den Landstrich um Rosenheim bewohnt haben (so u. a. Reinecke Bayrischer Vorgeschichtsfreund VI 29 sowie Heuberger Veröffentlichungen des Ferdinandeums XXVI—XXIX 237). Wenn es sich so verhielt, hat man in ihnen V. oder Noriker zu sehen. Die Venosten hatten den nach ihnen benannten Vinschgau inne bis hinab zur Töll bei Meran und jenseits des Reschenscheidecks die dem Inntal nahe Gegend von Nauders (Miltner o. Bd. VIII A S. 792f.). Was dafür spricht, daß sie gleich ihren nördlichen Nachbarn, den Breunen, zu den V. gehörten, führt Heuberger Veröffentlichungen des Ferdinandeums, XXVI—XXIX 238ff.; XXXI 256ff. an. Seine hier festgehaltene Meinung, die nach Strabon IV 6, 6 p. 204 zusammen mit Rätern oberhalb von Comum ansässigen Venonen seien den Venosten gleichzusetzen, nicht Bewohnern des Veltlins und Puschlavs, ändert er Schlernschriften CL (1957), 108, Anm. 17 im Anschluß an Ernst Meyer bei Howald-Meyer 359. Die Isarken endlich kommen hier nicht in Betracht. Denn da der von ihnen bewohnte Hauptteil des Eisacktals, dessen Mittelstück, wie oben erwähnt, dem Königreich Noricum angegliedert war, gehörten sie nicht zu den V., sondern zu den Norikern.

Strabon bemerkt IV 6, 8, p. 206, bei den Raubzügen nach Italien und in andere Gegenden hätten sich als die verwegensten unter den V. die Likattier, die Klautenatier und die Vennonen erwiesen, unter den Rätern die Rukantier und Kotuantier; zu den V. gehörten auch die Estionen und Brigantier mit den Städten (d. h.

Vororten) Brigantium (Bregenz) und Cambodunum (Kempten), die Akropolis der Likattier sei Damasia. Wo diese befestigte Siedlung lag, ließ sich bisher noch nicht ermitteln. Man suchte sie vermutungsweise im Bereich Augsburgs, was jedoch sehr unwahrscheinlich ist, und auf dem Auerberg bei Bernbeuern (Oberbayern); vgl. Reinecke Bayr. Vorgeschichtsfreund IV 28, Wagner Römer in Bayern[4] 14. 16. Hertlein Römer in Württemberg 8, 5, 1. Von Damasia ist außer bei Strabon nirgends die Rede. Brigantium und Cambodunum wurden dagegen unter der Herrschaft Roms verkehrswichtige Städte (Hertlein a. O. 8. Wagner a. O. 58f. 61) und scheinen sogar Munizipien geworden zu sein, was verschiedentlich angenommen wurde, so von E. Stein Die kaiserlichen Beamten und Truppenkörper im römischen Deutschland unter dem Prinzipat (1932) 22.

Seitdem das römische Brigantium bestand, hieß der Obersee des Bodensees, an dem es lag, *Brigantinus lacus* (Plin. n. h. IX 63, Solin. 234, 6) und wird von Ammian. XV 3 als *lacus Brigantia* beschrieben. Deshalb und weil Pomponius Mela seine Chorographie zwar erst 44 n. Chr. schrieb, dabei aber die Verhältnisse im Norden der Alpen großenteils nach Quellen der voraugusteischen Zeit behandelte, dürfte auf einen Gewährsmann, der damals lebte, die Angabe Melas III 24 zurückgehen, der aus den Alpen kommende Rhein bilde nahe seinem Ursprung zwei Seen, den *Venetus* (Obersee) und *Acronus* (Untersee); vgl. Heuberger Schlernschriften LII 96. 114 Anm. 140. Montfort II 144f. Strabon und Dion sprechen, wie oben erwähnt, nur vom Obersee, ohne einen Namen für ihn zu gebrauchen, fanden also keinen in den von ihnen benützten Quellen vor. Strabon meldet nun VII 1, 5 p. 292 (vgl. auch IV 3, 3 p. 192 und VII 5, 1 p. 313), der Rhein ergieße sich in Sümpfe und den See, diesen berührten auf einer kleinen Strecke die Räter, auf der größeren die Helvetier und die V. Hieraus sowie aus den bereits angeführten Aussagen Strabons über die V. und deren Nachbarn (IV 6, 8 p. 206) ergibt sich, daß nach seiner Ansicht die V. Oberschwaben samt der Bregenzer Gegend und die ihm östlich benachbarte Hochebene innehatten, die Räter den Landstrich zwischen der versumpften Mündung des Alpenrheins in den Bodensee und den Urwäldern, deren Überbleibsel der mittelalterliche Arbonforst war, während westlich von ihnen Helvetier saßen (Ernst Meyer bei Howald-Meyer 363f.). Jene V., die am Obersee wohnten, waren selbstverständlich die Brigantier. Ob diese das ganze Nordufer des Sees innehatten, ist allerdings im Hinblick auf die Lage ihres Vororts Brigantium fraglich. Die westlich von ihnen im Linz- und Hegau ansässigen V. hießen vermutlich Lentier. Denn die Tatsache, daß die hier im 4. und 5. Jhdt. beheimateten Alamannen als Lentienser bezeichnet wurden, weist darauf hin, daß man die von ihnen bewohnte Gegend damals Lentium nannte, und dieser Name ist gewiß von dem eines ur- und römerzeitlichen Stammes abzuleiten; vgl. Heuberger Schlernschriften LII 96f. 115f. Anm. 146 c, d. Wie derselbe ebenda 115. 142. Montfort II 145ff. und Festschrift für Th.

Mayer II (= Aus Verfassungs- und Landesgesch. II [1955]) 10, 12 darlegt, wird mit Unrecht angenommen, der Name lacus Venetus erinnere an die Veneter oder die inneralpinen Vennoneten; ihm liegt vielmehr das lateinische Wort *venetus* (bläulich) zugrunde, und er wurde für den Obersee erst von den Römern gebraucht, entweder wegen seiner Farbe oder — was viel wahrscheinlicher ist — in volksetymologischer Übernahme eines bei den Einheimischen verwendeten Namens für den See. Dazu kommt noch, daß wir nicht einmal wissen, ob der Name *Venetus lacus* wirklich so lautete, wie Mela ihn überliefert. Denn alle noch vorhandenen Handschriften seiner Chorographie gehen auf eine einzige aus dem 10. Jhdt. zurück, und in ihr lassen sich nicht nur Lücken, sondern auch Textverderbnisse nachweisen (F. Gisinger o. Bd. XXI S. 2409). Unter diesen Umständen kann aus dem Namen *lacus Venetus* auch nicht geschlossen werden, die von Strab. IV 6, 8 p. 206 als besonders tapfere V. genannten Vennonen seien in der Nähe des Obersees ansässig gewesen. In ihnen hat man denn auch nach Heuberger Schlern XXI 183f. die Venosten des Tropaeum Alpium (im Vinschgau) zu sehen. Wenn Stähelin Schweiz in römischer Zeit[3] 19, 6 jene Vennonen den Vennoneten der Siegesinschrift gleichsetzt und als südliche Nachbarn der Brigantier im alpinen Rheintal wohnen läßt, übersieht er, daß es hier, wie oben erwähnt, keine V. gab.

Obgleich es viele civitates der V. und Räter gab (Plin. n. h. III 133), kennt die Inschrift des Tropaeum Alpium (Plin. n. h. III 136f.) nur *Vindelicorum gentes quattuor.* Diese Worte, die schon auf dem Denkmal selbst standen, da einige ihrer Buchstaben auf einem seiner Bruchstücke zu lesen sind (vgl. Howald-Meyer, Tafel I), gelten nach der von K. Zeuß Die Deutschen und die Nachbarstämme (1837) 238 begründeten, zuletzt von Ernst Meyer bei Howald-Meyer 361 vertretenen Auffassung als zusammenfassende Bezeichnung für die in der Inschrift unmittelbar nachher genannten Kosuaneten, Rukinaten, Likaten und Katenaten, die Kotuantier, Rukantier, Likattier und Klautenatier Strabons, die am Lech und weiter im Osten saßen (darüber Ernst Meyer a. O.); demnach halte Strabon die Rukantier und Kotuantier irrigerweise für Räter. Allein dies anzunehmen, fehlt jeder ersichtliche Grund. Wenn ferner die *Vindelicorum gentes quattuor* den Kosuaneten, Rukinaten, Likaten und Katenaten gleichzusetzen wären, so hätte die Siegesinschrift überhaupt keinen westlich des Lechs beheimateten Stamm verzeichnet. Denn daß die in ihr genannten Brixeneten mit den Brigantiern nichts zu tun haben, sondern in der Ostschweiz, wahrscheinlich im Vorderrheintal, zu suchen sind, beweist einerseits die Namensverschiedenheit, andererseits die Stellung der Brixeneten innerhalb der Völkerschaftsliste des Tropaeum (Heuberger Montfort II 156), die geographisch geordnet ist (s. o. S. 7). Wie aus all dem erhellt, waren somit in Wahrheit die *Vindelicorum gentes quattuor* vier auf dem Tropaeum nicht genannte Völkerschaften (so schon Hertlein Römer in Württemberg I 5, 1), demnach die Estionen, die Brigantier, deren

westliche Nachbarn, die vermutlich Lentier hießen, und ein nahe der obersten Donau ansässiger Stamm, dessen Name nicht überliefert ist (Heuberger Schlernschriften LII 102. 117 Anm. 163). Innerhalb der V. bildeten also diese Völkerschaften eine gewisse Einheit, eine besondere Gruppe für sich, offenbar jene, an der ursprünglich allein der Name V. gehaftet hatte (Heuberger Festschrift für Th. Mayer II 8). Daraus folgt des weiteren, daß die Inschrift des Tropaeum Alpium, obgleich sie verschiedene Stämme verzeichnet, die erwiesenermaßen V. waren, keinen von ihnen als einen solchen der V. bezeichnet. Das wäre übrigens schon von vornherein anzunehmen, weil die Inschrift ja auch viele Stämme anführt, die als Räter galten, und zahlreiche, die Ligurer waren, ohne darauf hinzuweisen, daß sie großen Völkerschaftsgruppen angehörten.

Das Gebiet der 15 v. Chr. unterworfenen Räter und V., das in dem nur durch Funde nachgewiesenen Legionslager Oberhausen (bei Augsburg) und nach dessen Untergang (6 oder 9 n. Chr.) in Augusta Vindelicum (Augsburg) einen Mittelpunkt erhielt, wurde anfangs gemeinsam mit der Vallis Poenina, dem Wallis, unter der Oberstatthalterschaft des Befehlshabers der gallisch-rheinischen Heere militärisch verwaltet, zur Zeit des Augustus durch den *legatus pro praetore in Vindolicis* (CIL V 4910), dann durch den *praefectus Raetis, Vindolicis, Vallis Poeninae* (CIL IX 3044); darüber u. a. Stein Beamte u. Truppenkörper im röm. Deutschland 19. Neuerdings durchgeführte Ausgrabungen lehren nach L. Ohlenroth Germania XXXII (1954) 80, daß Augusta Vindelicum, obgleich es seinem Namen nach eine Gründung des Augustus war, erst in den letzten Jahren des Tiberius entstanden sein kann. Eine prokuratorische Provinz machte aus dem Amtssprengel des praefectus Raetis, Vindolicis, Vallis Poeninae nicht schon Tiberius 16—17 n. Chr. im Zusammenhang mit dem Aufhören des Einheitskommandos der Rheinheere, sondern erst Claudius, als er, wie Ernst Meyer Basler Zeitschr. f. Gesch. u. Altertumskunde XLII (1943) 60—77 nachweist, 47 n. Chr. die Vallis Poenina mit den Alpes Graiae zu einer kleinen Statthalterschaft vereinigte. Denn nach Heuberger Klio XXXIV (1941) 290ff. diente Q. Octavius Sagitta, von dem die Inschrift Dessau 9007 meldet, er sei vier Jahre lang *procurator Caesaris Augusti in Vindalicis et Raetis et in Valle Poenina* gewesen, nur als Finanzprokurator 15—12 oder 14—11 v. Chr. unter dem legatus pro praetore in Vindolicis, und erst Claudius ernannte etwa 47 n. Chr. Q. Caecilius Cisiacus Septicius Pica Caecilianus, der laut CIL V 3936 *procurator Augustorum et pro legato provinciai Raitiai et Vindeliciai et Vallis Poeninai* war, zum prokuratorischen Statthalter. Damit ist nach Goeßler, o. Bd. XXI S. 1159, wohl endgültig die alte Streitfrage entschieden, wann die Provinz Rätien entstand. Dagegen verwirft Ernst Meyer a. O. 77f. jene Ansicht Heubergers. Allein er mißversteht sie und berücksichtigt großenteils nicht, was zu ihren Gunsten spricht. Später erscheint der Ausdruck Raetia et Vindelicia, der Seitenstücke in Provinzialnamen wie Asturia et Galaecia hat, nur in

unbestimmbarer Zeit, wie man vermutet, unter Antoninus Pius oder Marcus, in CIL XI 6221 (*L. Titulenus, procurator Augusti Raetiae et Vindeliciae*) sowie unter letzterem Kaiser in CIL VI 3870 und IX 4964 (*Sex. Baius Pudens, procurator Raetiae, Vindeliciae*), die später alleinherrschende Bezeichnung Raetia vor Marcus nur bei Schriftstellern (so bei Tac. hist. I 11. III 5), in den Militärdiplomen, ferner etwa 95 n. Chr. in Dessau 9200 (*C. Velius Rufus, procurator provinciae Raetiae*) sowie zwischen 153—160 n. Chr. und bald darauf in CIL III 5212. 5215 (*T. Varius Clemens, procurator Raetiae*). Vgl. F. Vollmer Inscript. Baiuariae Romanae (1915) 220f. und E. Ritterling Fasti des römisch. Deutschland unter dem Prinzipat (1932) 103ff. 110—115. Im Hinblick auf diesen Tatbestand und die innere Wahrscheinlichkeit wird kaum mit Stein Beamte und Truppenkörper 20 zu vermuten sein, daß der Ausdruck Raetia et Vindelicia erst unter Marcus aufgekommen und dann gleich wieder verschwunden sei. Man hat vielmehr gewiß anzunehmen, er sei nach der Loslösung des Wallis von Rätien-Vindelikien noch geraume Zeit neben der abgekürzten Bezeichnung Raetia üblich gewesen, die dann allein gebraucht wurde, es sei also innerhalb der Provinz noch zwischen den beiden Gebieten unterschieden worden, die man einst nach den Rätern und den V. benannt hatte. Das kann freilich keine tiefere Bedeutung mehr gehabt haben, da sich damals alle völkischen und sonstigen Verschiedenheiten innerhalb der Pronzialbevölkerung zweifellos schon längst verwischt hatten.

Kunde von der frühkaiserzeitlichen Raetia und Vindelicia sowie von den in diesen Landschaften ansässigen Stämmen gibt nur die Geographie des Claudius Ptolemaios, die er etwa 150—155 n. Chr. im ägyptischen Alexandreia als ein mit Karten ausgestattetes Hilfsbuch für astronomische Beobachtungen schrieb, in Neubearbeitung eines ähnlichen Werks des Marinos von Tyros (verfaßt um 110—120 n. Chr.) im allgemeinen ohne Verwendung neuen Stoffes. Ptolemaios behandelt unter Beifügung der geographischen Längen (vom nicht genauer bestimmten Meridian von Ferro aus) und Breiten, von Norden nach Süden, von Westen nach Osten fortschreitend, die Grenzen der einzelnen Länder, deren wichtigere Volksstämme, Städte, Flüsse und Gebirge. Nur in ganz wenigen Fällen liegt den Angaben der Längen und Breiten astronomische Messung zugrunde. Alle andern Koordinaten sind bloß aus Straßen- und Seentfernungen errechnet. Als Quellen dienten Segel- und Itinerarbücher, Reise- und Feldzugsberichte. Seinen Vorlagen entnahm Ptolemaios vielfach längst überholte, nicht selten miteinander unvereinbare Angaben. Daher liefert er nicht bloß häufig ein arg verzerrtes Kartenbild und eine mit mancherlei Fehlern, auch Widersprüchen behaftete Darstellung, sondern auch oft genug eine solche, die der Abfassungszeit seines Werkes nicht mehr entsprach; vgl. über Ptolemaios und seine Geographie J. Fischer im Tomus Prodromus zur photographischen Wiedergabe der Geographie und ihrer Karten nach dem Codex Urbinas 82 (4 Bände, Leiden 1932) sowie zusammenfassend

W. Kubitschek o. Bd. X S. 2061—2100 und F. Gisinger Suppl.-Bd. IV S. 655—669; über Marinos E. Honigmann o. Bd. XIV S. 1767—1795. Dies alles ist zwar bekannt, muß aber auch hier erwähnt werden, weil es vielfach beim Auswerten der Aussagen des Ptolemaios über Rätien–Vindelikien (II 12) nicht berücksichtigt worden ist. So beruht das von C. Mehlis hierüber im Arch. f. Anthropologie, N. F. XVIII (1921) 121—207 Gesagte auf ganz irrigen Voraussetzungen und ist deshalb wertlos; gegen Mehlis auch Polaschek, o. Bd. XVII S. 980, und vom Standpunkt der Sprachwissenschaft aus A. Nehring Glotta XIV (1925) 124f. Zuletzt behandelt des Ptolemaios Angaben über Rätien und Vindelikien mit besonderer Berücksichtigung Tirols Heuberger Schlern XXIII (1949) 93—99. Diese Ausführungen sind im folgenden teilweise wiedergegeben.

Ptolemaios unterscheidet II 12 durchwegs zwischen Rätien und Vindelikien. Nur ganz am Anfang begegnet in der besten Überlieferung der Einheitsname Rätien. Andere gute Handschriften reden aber auch hier von Rätien und Vindelikien. Unter den Orten Rätiens erscheinen II 12. 3. u. a. Vicus (Vevey am Genfer See), Ebodurum (wohl am Südostende dieses Sees), Octodurus (Martigny) und Drusomagus (vielleicht Sitten). Das Wallis wird also zum rätisch-vindelikischen Amtssprengel gerechnet, freilich nicht als die Vallis Poenina von Rätien unterschieden, sondern als zu diesem gehörig aufgefaßt, weil die eben genannten Siedlungen, desgleichen II 12, 1 die Graische und Poenische Alpe (kleiner und großer St. Bernhard) viel zu weit nach Osten gerückt sind, was die für sie errechneten geographischen Längen beweisen. Folglich schildert Ptolemaios Rätien und Vindelikien gemäß dem unter Augustus geschaffenen, unter Claudius überwundenen Zustand, worauf auch andere Anzeichen hinweisen. In der Beschreibung Rätien-Vindelikiens wird II 12, 1 gesagt, es werde begrenzt im Westen durch den Adulas und das Gebiet zwischen den Quellen des Rheins und der Donau, im Norden durch die Donau von ihrer Quelle an bis zur Mündung des Inns, im Osten durch den Inn selbst, dessen südlichster Punkt unter 34°, 45° 20′ liegt, im Süden durch die Alpen, die sich von dort nördlich Italiens hinziehen. Als Adulas bezeichnet Ptolemaios an mehreren Stellen in wechselnder Weise einen größeren oder kleineren Teil der Schweizer Alpen (Howald-Meyer 98, 1). Als Quelle des Rheins betrachtet er dessen Ausfluß aus dem Bodensee, da laut II 12, 3 Taxgaition (d. h. Tasgaetium, heute Eschenz bei Stein am Rhein) und Brigantium (Bregenz) in der Nähe der Rheinquelle liegen. Der südlichste II 12, 1 für den Inn errechnete Punkt ist nach Heuberger a. O. 95 in der Gegend von Kufstein zu suchen. Nun heißt es ferner II 12, 1 auf der Poenischen Alpe (dem Großen St. Bernhard) entspringe der Lykias, der in die Donau münde und Rätien von Vindelikien trenne. Dieser Lykias ist nicht wie der II 12, 4 genannte der Lech, sondern die Iller (Heuberger a. O. 95f.). Daß in Wahrheit die Iller der Grenzfluß war, nimmt auch Ernst Meyer bei Howald-Meyer 358 an. Nach Ptolemaios bildete somit Vindelikien die Ost-, Rätien die Westhälfte des rätisch-vindelikischen Amtssprengels, und die Grenze zwischen beiden folgte, wie im Flachland der Iller, so innerhalb der Alpen etwa den Gebirgen, welche heute die Ostschweiz und Vorarlberg von Tirol scheiden. Ebenso verlief in spätrömischer Zeit die Grenze der Raetia secunda gegenüber dem von den Alamannen besetzten Oberschwaben und der Raetia prima; vgl. über die beiden Rätien Heuberger Klio XXIV (1931) 348—366 und Rätien I 69, 300—303.

Nach Ptolemaios wohnen in Rätien im nördlichen Teil die Brixanten (*Βριξανται*, wohl verschrieben aus *Βρίγανται*), im Süden die Suaneten und Rigusken, dazwischen die Kalukonen und Vennonten (II 12, 2). Hier kommen nur die Brixanten in Betracht, da die übrigen an dieser Stelle angeführten Stämme südlich des Bodensees saßen und Räter waren. Auffallend ist, daß Ptolemaios von den *Vindelicorum gentes quattuor* des Tropaeum Alpium nur die Brigantier kennt, obgleich er außer Brigantium auch Cambodunum erwähnt (II 12, 3), die einstige Hauptsiedlung der Estionen, ebenso, daß die drei von ihm übergangenen Vindelikerstämme auch in keiner späteren Quelle erscheinen und daß bloß der Name des einen von ihnen, jener der Lentier, in dem eines Landstrichs kurze Zeit fortlebte (s. o. S. 11). Daraufhin ließe sich vermuten, daß mit Ausnahme der Brigantier die *Vindelicorum gentes quattuor* im Kriege von 15 v. Chr. zugrunde gingen oder schwach und bedeutungslos wurden, als die Römer aus dem eroberten Gebiet den größten und kräftigsten Teil der jungen Männer wegführten (Cass. Dio LIV 22), wohl durch Einstellung in die Auxilien.

Andererseits wohnen im nördlichsten Teil Vindelikiens nach Ptolemaios II 12, 4 die Runikaten, südlich von ihnen die Leunen und Konsuanten, dann die Benlaunen, dann die Breunen und am Lykias (Lech) die Likatier. In den Leunen sieht R. Egger Germania XIX (1935) 226ff. die Katenaten des Tropaeum Alpium, E. Meyer bei Howald-Meyer 361 eine westlich des Inns seßhaft gewordene Gruppe der Alaunen, deren Heimat die Gegend um den Chiemsee war. Die Benlaunen werden gewiß mit Recht gemeinhin, so von Reinecke Bayrischer Vorgeschichtsfreund VI 30 und von Ernst Meyer a. O. 361 den Genaunen gleichgesetzt, die (s. o.) ebenso wie die Breunen erwiesenermaßen V. waren. Dasselbe gilt nach Strab. IV 6, 8 p. 206 von den Likatiern, die er Likattier nennt. Dagegen rechnet Strabon ebenda zu den Rätern die Rukantier und Kotuantier, mit denen nach der herrschenden, z. B. von Reinecke a. O. 28. 38 und Ernst Meyer a. O. 361 vertretenen Ansicht die Runikaten und Konsuanten des Ptolemaios gemeint sind, die Rukinaten und Kosuaneten des Tropaeum. Diese zwei Stämme saßen, wie Ernst Meyer a. O. 361 vermutet, etwa am Ammer- und Starnberger See sowie weiter im Norden gegen die Donau zu, erscheinen aber trotzdem bei Strabon als Räter. Das läßt sich mit Heuberger Veröffentl. des Museum Ferdinandeum XXVI—XXIX (1949) 245 und ebenda A. 25 a. durch die Annahme erklären, die Rukinaten und Kosuaneten, deren Namen denen der rätischen, in der Ostschweiz beheimateten Rugusken und Suaneten ähneln, seien von dort aus kurz vor der Zeit des Augustus ins nördliche Alpenvorland abgewandert, also ursprünglich Räter gewesen und deshalb noch in einer von Strabon benützten Quelle als Räter angeführt worden. Auf ein Vordringen von Rätern aus dem Flußgebiet des Alpenrheins bis gegen den Oberlauf der Donau während des letzten vorrömischen Jahrhunderts weisen auch Funde und Ortsnamen hin (s. o. S. 13).

Schon von Anfang an waren die Voraussetzungen dafür gegeben, daß später der Name der Räter den der V. verdrängte und zu einer Bezeichnung für alle Bewohner der Provinz Rätien wurde. Velleius Paterculus sagt 30 n. Chr., Tiberius habe zahlreiche Länder für Rom gewonnen, darunter *Raetiam et Vindelicos* (II 39, 3) und ihm hätten einst Soldaten zugerufen: ‚*Ego in Raetia fui, ego a te in Vindelicis ... donatus sum*‘ (II 104, 4). Ebenso bemerkt Suet. Aug. 21, der Kaiser habe u. a. *Raetiam et Vindelicos* unterwerfen lassen, wobei er jedenfalls einem älteren Gewährsmann folgt, vielleicht dem Velleius. Ferner nennen die o. S. 13ff. besprochenen Inschriften seit der Spätzeit des Augustus stets Rätien vor Vindelikien. Obgleich *Augusta Vindelicum* in Vindelikien lag (Ptolem. II 12, 5), erschien somit das frühkaiserzeitliche Rätien als die wichtigere Landschaft, wohl weil es unmittelbar an den Bereich des Oberkommandos der gallisch-rheinischen Heere grenzt. Wenn nun aber Vindelikien an Bedeutung hinter Rätien zurückstand und, wie Velleius und Sueton bezeugen, noch vor kurzem als das Gebiet der V. bezeichnet worden war, so lag es beim Vereinfachen des Namens der von Claudius geschaffenen Provinz nahe, sie einfach Rätien zu nennen und daraufhin deren Bewohner insgesamt als Räter zu bezeichnen, zumal den Römern schon seit der Mitte des 2. Jhdts. v. Chr. der Name der Räter bekannt und geläufig war. [Richard Heuberger.]

Vindelicus amnis s. Sulgas.

vindemia (*τρύγη, τρύγητος*) Weinlese.

1. Zeit der Weinlese. Die Ernte der Trauben des Weinstocks nahm je nach dem Himmelsstrich und den Witterungsverhältnissen (Athen. I 26 c, extr.) zu verschiedener Zeit ihren Anfang. Die vollkommene Traubenreife, die Voraussetzung für die Gewinnung eines guten Weines, trat in Südspanien und Nordafrika schon Mitte August, in den warmen Gegenden Griechenlands und seiner Inseln in der zweiten Hälfte des Septembers, in den kühleren Gebieten von Nordhellas erst im Oktober ein. Hesiod op. 609ff. empfiehlt die Traubenernte im September: ‚Wenn Orion und Seirios zur Himmelsmitte vorrücken und die rosenfingrige Eos den Arkturos erblickt, dann, Perses, schneide alle Trauben und bringe sie heim!‘ Vgl. Plat. leg. 844 d. Plin. n. h. XIV 3. Auf italischem Boden betrachtete man im allgemeinen die vierundvierzig Tage von der Herbstgleiche bis zum Untergang der Pleiaden als die eigentliche Lesezeit; vgl. Varr. r. r. I 34, 2 *uvas .. legere et vindemiam facere inter aequinoctium autumnale et vergiliarum occasum.* Colum. XI 2, 27. Plin. n. h. XVIII 319; als weitere Quelle kommen hier die inschriftlich erhaltenen Bauernkalender (menologia rustica, CIL I² p. 281) in Betracht, welche die italische Weinlese in Übereinstimmung mit dem Feriale Campanum (CIL X 3792 *idus Oct. vendemia Acerusae)* in den Oktober verlegen. Nur ganz selten begegnen spätere Lesetermine; so wartet man in Gallien bei manchen Sorten die ersten Frostnächte ab: Colum. III 2, 16; vgl. Plin. n. h. XIV 26 *Allobrogica (uva) .. gelu maturescens.* Plinius berichtet auch von seiner Beobachtung, daß manche Weinbergbesitzer aus Mangel an Fässern erst zu Anfang des Januars Weinlese hielten (n. h. XVIII 319).

Als Kennzeichen der völligen Reife galt es, wenn die Kerne in den Beeren dunkelbraune oder schwärzliche Färbung annahmen (Pallad. agr. X 11 *grana .. fusca et nonnulla propemodum nigra);* hingegen sah man es als trügerisches Merkmal der Vollreife an, wenn die Beeren einen gelblichen, rötlichen oder durchscheinenden Glanz merken ließen. Auch das frühzeitige Abfallen des Weinlaubes, das sich bei manchen Sorten einstellt, bietet kein verläßliches Kriterium der Beerenreife. Diese Frage wird eingehend erörtert Geopon. V 45 (p. 163f. Beckh), und Plinius erteilt dem Leser nachstehende Ratschläge (XVIII 315f.): ‚Man lese keine warme Traube, d. h. keine bei übermäßiger Trockenheit, wenn inzwischen kein Regen gefallen ist; man lese keine vom Tau benetzte *(uvam rorulentam),* d. h. keine nach einer tauigen Nacht, man lese sie nicht früher, als bis die Sonne den Tau verzehrt hat. Beginne die Weinlese, wenn sich das Weinblatt an den Rebstock zu legen beginnt oder wenn sich nach Entfernung einer Beere der Hohlraum infolge der Dichtigkeit der Masse nicht ausfüllt und wenn das Wachstum der Beeren zu Ende ist. Besonders empfiehlt es sich, bei zunehmendem Monde Weinlese zu halten.‘ Als Hauptbedingung zum Erzielen eines hochwertigen Weines galt es, die Lese zu einem möglichst späten Termin zu beginnen, um das Pflücken nicht voll ausgereifter Beeren zu vermeiden: denn die überreifen Trauben erfreuten sich der höchsten Schätzung (Colum. XI 2. XII 43); einzelne unreife, vertrocknete oder gefaulte Beeren pflegte man dann vor dem Pressen auszusondern (Colum. III 21). Auf die zeitliche Begrenzung (Beginn und Dauer) der Lese nehmen noch Bezug: Varr. r. r. I 27, 3 *autumno siccis tempestatibus vindemias (fieri oportere).* Horat. epod. II 17ff. Pallad. I 6.

2. Die eigentliche Lese. Die früheste Erwähnung einer Weinlese im griechischen Schrifttum begegnet bei Homer in der Beschreibung des Achillesschildes, den Hephaistos in seiner Schmiede auch mit einer Darstellung aus dem Winzerleben geschmückt hatte (Il. XVIII 561ff.). Der Dichter beschreibt den mit dunklen Trauben beladenen Weingarten, zu dem ein einziger Pfad hinführte; ihn beschritten die Winzer, wenn sie Lese hielten; und fröhliche Jungfrauen und Jünglinge trugen dann die honigsüße Frucht in geflochtenen Körben. Und an einer Stelle der Odyssee (VII 122ff.) spricht der Dichter von einer großen, reichtragenden Weinpflanzung, wo man dreierlei Vorgänge zur Lesezeit beobachten kann: in einem Teile des Weingartens, auf ebener Stätte, läßt man Trauben in der Sonne eintrocknen, an

anderer Stelle schneidet man die Früchte vom Rebstock ab, und anderswo ist man mit dem Austreten der Trauben beschäftigt. Ohne Zweifel wandte man ein eigenes Verfahren zum Eindicken des Mostes in der Traube an. Allerdings erlaubt das Wort ϑειλόπεδον (v. 123) keine volle Klarstellung, ob dies in der Weise geschah, daß man Trauben auf Hürden oder auf Stroh oder auf der Erde in die Sonne legte oder ob man den Trauben am Stock die Stiele abdrehte oder einschnitt, so daß sie am Rebstock hängend allmählich einschrumpften; vgl. E. Seiler Wörterb. zu den Ged. des Homeros[8] s. ϑειλόπεδον (p. 296). Vollkommene Klarheit über diese Vorgänge liegt bei Hesiod (op. 611ff.) vor: der Dichter empfiehlt, die vom Stock genommenen Trauben heimzubringen, sie sodann zehn Tage lang in die Sonne und fünf Tage lang in den Schatten zu legen, um schließlich die Fässer mit der flüssigen Gabe des herzerfreuenden Dionysos zu füllen. Auch die Beschreibung des Heraklesschildes, Ps.-Hesiod 292ff., enthält einige auf die Weinernte bezügliche Verse, die, zum Teil in zwei Gestaltungen überliefert, die Homerimitation (Il. XVIII) an der Stirne tragen: ‚Die einen schnitten die Trauben und hielten Sicheln in der Hand, die anderen trugen zu den Körben, was ihnen die Winzer darreichten, helle und dunkle Trauben, von den hohen Rebreihen gepflückt.‘

Für die italische Traubenernte liest man die Hauptstelle bei Varro (r. r. I 54). Wenn es an die Lese geht, hebt er u. a. hervor, muß man darauf Bedacht nehmen, mit welcher Sorte und auf welchem Teile des Weinbergs man beginnen soll. Gewisse schwarzbeerige Gattungen reifen rascher und kommen darum beim Sammeln zuerst an die Reihe, ferner sind die von der Sonne am stärksten beschienenen Stellen des Weingartens (vgl. Verg. Georg. II 522) zunächst abzuernten. Schon bei der Lese unterscheidet man zwischen Trauben, die man zu Getränk verarbeiten will, und Speisetrauben. Die besten Früchte bringt man auf den Weinmarkt; dort werden sie behufs Verwahrung in leeren Fässern aufgekauft. Die zweitbeste Sorte legt man in einen besonderen Korb und bestimmt sie zur Aufbewahrung in eigenen Töpfen oder sie kommen in Fässer und werden gepreßt. Wieder andere gibt man in gepichte Gefäße oder in die Rauchkammer. — Trauben, die zerstampft, d. i. mit den Füßen getreten *(calcatae)* wurden, müssen dann mit den Stielen und Hülsen *(scopi cum folliculis)* in die Kelter kommen, wo der noch in ihnen enthaltene Most vollkommen ausgepreßt wird und zu dem anderen in die Kufe fließt. Läuft kein Most mehr unter der Presse hervor, so behackt man äußerlich die ganze Masse der gepreßten Trauben und drückt sie nochmals aus; der Saft, der nunmehr hervorquillt, wird besonders verwahrt, da er vom Eisen, womit man die Behackung vornahm, einen eigenartigen Geschmack bekommt. Den Rückstand beim Auspressen der Trauben gibt man in Fässer und gießt Wasser darüber: so entsteht der Tresterwein, den man den Arbeitsleuten im Winter zu trinken gibt.

Auch Trauben, die man erst nach der Lese als nicht vollreif erkannte, wurden für die Bereitung von Gesindewein zur Seite gelegt. Mit fortschreitender Weinkultur vermied man die Vermengung verschiedener, namentlich heller und dunkler Traubensorten, in der Kelter. Es war Brauch, als Speisetrauben *(uvae escariae* Plin. n. h. XIV 42, nämlich: *praecoqui fructus* Colum. III 2, 18. XII 39, 1. Curt. VIII 5, 11; *uvae duracinae* Cato r. r. VII 2. Suet. Aug. 76. Martial. XIII 22; *Labicanae, purpureae* Colum. III 2, 1. Plin. n. h. XIV 40. Isid. orig. XVII 5; Dig. L 16, 205 *quas non vini causa habes)* nicht überreife Früchte auszuwählen, die man großenteils in Gerstenkleie einlegte, in Spreu verwahrte oder an einer Schnur an der Decke des Zimmers, der Kornkammer oder des Rauchbodens aufhängte *(uvae pensiles)*. Varro bemerkt über solches Obst Nachstehendes (I 68): „Hängend aufbewahrtes Obst, wie Trauben, Äpfel und Elsbeeren, zeigen selbst an, wann man es genießen soll; läßt man diese Früchte zu lange hängen, so verlieren sie ihre Farbe und schrumpfen ein; daraus ist zu erkennen, daß man sie wird wegwerfen müssen, wenn man sie nicht bald zum Genusse herabnimmt.“ Eine andere Aufbewahrungsart war es, haltbare Trauben (nach dem Verpichen der Schnittfläche an den Stielen) in einem nahezu leeren Weinfasse an einem Querstab anzubringen, so daß der Weindunst die Beeren umwallte, worauf man den Faßdeckel verschloß. Auch breitete man gute, besonders hartbeerige Tafeltrauben einzeln auf Hürden aus oder legte sie in ein schüsselartiges, verpichtes Gefäß nebeneinander, das sodann fest verschlossen und mit Steinen beschwert in den Brunnen hinabgelassen wurde. Plin. n. h. XIV 40 hebt unter den hartbeerigen Gattungen die *uva ambrosia* hervor, die sich ohne alle Hilfsgeräte am Rebstocke selbst aufbewahren läßt, da sie allen atmosphärischen Einflüssen widersteht. Ein besonderes Verfahren, um Trauben am Stocke monatelang frisch zu erhalten, war folgendes: man umgab die Früchte mit einem eigens zu diesem Behufe erzeugten Glas- oder Tongefäß, dessen Deckel in der Mitte geteilt war und sich fest um den Stiel schloß: an seinen vier Henkeln ließ es sich am Rebstock befestigen. Als besonders geschätzte Tafeltrauben galten Frühsorten erlesenen Aromas und schöner Färbung; besonderer Beliebtheit erfreuten sich die rosafarbenen und tiefpurpurnen großbeerigen Gattungen Libyens und der Insel Rhodos. Erwähnt sei noch der bei den Vokontiern im narbonensischen Gallien bestehende Brauch, ungefähr zwei Wochen vor der Lese die Stiele der hängenden Trauben einzuknicken oder zu verdrehen, wodurch die langsam am Rebstock abwelkenden Beeren zur Herstellung von Rosinenwein geeignet wurden (Plin. n. h. XIV 83).

Die Weinlese erforderte umfangreiche Vorbereitungsarbeiten, die gewöhnlich schon einen Monat vor dem Lesebeginn einsetzten (Colum. XI 2. XII 18). Cato gibt hierzu einige Anweisungen (a. c. 23): *Fac ad vindemiam quae opus sunt ut parentur. Vasa laventur, corbulae sarciantur, dolia picentur* etc.; vgl. Geopon. VI 10. Pallad. agr. X 11. Bei Beginn der Traubenreifung pflegte man die Weinberge zu bewachen; Wächter verboten fremden Personen den Eintritt in den Weinberg, wodurch eine zu frühe Lese sowie Traubendiebstahl verhindert werden sollte (Suet. Calig. 39). Auf diese Sitte nimmt das Sprichwort ἐρήμας (sc. ἀμπέλους) τρυγᾶν ‚unbewachte Weinstöcke ablesen‘ Bezug; es bespöttelt Leute, die sich kühn und dreist gebärden, wo sie keine Gefahr laufen: Aristoph. Eccl. 885f.; Vesp. 634. Die Kosten der Beaufsichtigung des Weinbergs konnte sich ersparen, wer seine Traubenernte rechtzeitig den Meistbietenden verkaufte: vgl. Plin. epist. VIII 2.

Bei der stets an Werktagen durchgeführten Lese wurden die an den Stöcken hängenden gereiften Trauben, die bei den Römern *vinum pendens* hießen (Cato agr. 147; vgl. Plaut. Trin. 526. Dig. XIX 1, 25 *pendentem vindemiam)*, gepflückt und meistens in Körben (*corbulae* Cato 11, 5. Varr. I 15 oder *fiscellae* Colum. VII 8, 3. XII 18, 2), selten in Schläuchen gesammelt. Die Winzer bedienten sich zum Abschneiden der Trauben — einst wie heute — eines scharfgeschliffenen gekrümmten Messers: es hieß κλαστήριον Schol. Aristoph. Equ. 166. Hesych., *falx (vinitoria)* Colum. IV 25, 1. Verg. eclog. III 11. IV 40. Georg. II 416. Horat. carm. I 31, 9; s. im folgd. unter 4. Es gab auch Arbeitsführer, denen die Überwachung der lesenden Winzer (τρυγηταί, dicht. τρυγητῆρες, *vindemiatores*, siehe Art. Vinitor) anvertraut war; diese wiesen den Arbeitskräften nach Bedarf die Lese an den Rebreihen zu; vgl. Daremberg-Saglio Dict. V 898, fig. 7501; bisweilen beteiligten sich auch Frauen am Pflücken der Trauben (Poll. VII 32, 141). In Hellas war die Lese meist eine mit keinerlei Gefahren verbundene Tätigkeit, da man hier die Reben vornehmlich an Pfählen, κάμακες (Hom. Il. XVIII 563) oder χάρακες (Schol. Aristoph. Ach. 948. 1141; Vesp. 1201), zog, bisweilen, so auf manchen Inseln mit alter Weinkultur (z. B. Lesbos, Chios), am Boden hinkriechen und nur selten an Bäumen sich hinaufranken (ἀναδενδράδες, vgl. Schol. Theokr. VII 65 Z.) ließ. In Italien, wo man die Weinreben sehr häufig an Bäumen, namentlich an Ulmen (Verg. Georg. I 2. Plin. n. h. XVII 77) und hohen Schwarzpappeln (Horat. epod. II 10 *adulta vitium propagine altas maritat populos)*, in beträchtliche Höhen zog, bestand vielfach die Nötigung, daß sich die Winzer bei der Lese mehr oder minder hoher Leitern bedienten. Plinius sagt (n. h. XIV 10f.), daß der Weinleser bei seiner Arbeit oft hoch wie auf Scheiterhaufen und Hügeln steht. Das Herabholen der Trauben von hohen Bäumen, wie beispielsweise von Pappeln, war unter Umständen mit einer Gefährdung des Lebens verbunden; aus diesem Grunde mußten sich manche Weinbergbesitzer verpflichten, den tödlich Abgestürzten auf eigene Kosten beisetzen zu lassen: vgl. dazu Furtwängler Die antiken Gemmen 3. Bd. (1900) XXXVI 19. S. Reinach Répertoire des reliefs grecs et rom. III (1912) 294.

Die abgeschnittenen Früchte trugen Frauen und Mädchen in die nahe beim Weingarten befindliche Kelterstube (*cella torcularia*) oder gaben sie in die Kufe (ληνός), in die man die zur Kelterung bestimmten Trauben schüttete. Schon bei Homer (Il. XVIII 567f.) verrichteten Jungfrauen neben Jünglingen diese Arbeit. In der ληνός trat man die abgenommenen Trauben mit den Füßen (ληνοπατεῖν), die rein und unverwundet sein mußten, und den letzten Rest des Saftes drückte man aus den Trestern mittelst einer Presse aus. Im römischen Kelterraum kamen die Preßtrauben in geräumige Bottiche, wo sie von den *torcularii* oder *calcatores* (s. Art. Vinitor) mit den Füßen zertreten wurden. Diese Art, den Rebensaft zu gewinnen (vgl. Geopon. VI 11. Verg. Georg. II 7f. Tib. I 7, 36 u. a. St.), ist uralt und war im Orient weit verbreitet: vgl. Jesaias 63, 3; über die Aufdeckung primitiver Keltern in den Weinländern des östlichen Mittelmeeres s. Hörle o. Bd. VI A S. 1729; vgl. Blümner Technol. u. Terminol. I[2] (1912) 350f. u. Hörle Torcular s. o. Bd. VI A S. 1727ff. (Literaturangaben S. 1748). Der Most lief in die Kufe (*lacus torcularius* od. *lacus vinarius* Cato agr. 25. Colum. XII 18, 3. Tibull. II 5, 86) und von hier in die Fässer (*dolia*), um auszugären (*fervere*), bis man den jungen Wein sicher bergen konnte. Diesem Zwecke dienten die vorher ausgepichten *dolia, seriae* (Cato agr. 12. Varr. r. r. III 2, 8. Colum. XII 18, 5), *cupae* (Plin. n. h. XVI 42) sowie die langen *amphorae, lagoenae* und *cadi*, wobei man die Amphoren mit feineren Sorten füllte, während man die großen in die Erde eingelassenen Gefäße (*dolia demersa*) für die minder edlen Marken verwendete, um diesen Wein erst im Gebrauchsfalle in die länglichen Gefäße zu gießen.

3. Weinlesefest. Seit den ältesten Zeiten und bei den meisten Völkern wurden nach dem Einheimsen der Feldfrüchte frohe Erntefeste abgehalten: vgl. Mose V 16, 13. Hom. Il. IX 534. Aristot. eth. VIII 9, 6. Theokr. VII 3ff. Plut. Symp. IV probl. 5. Horat. epist. II 1, 139ff. Auch die Weinlese war eine solche Freuden- und Festzeit: vgl. Mannhardt Wald- u. Feldkulte I[2] (1904) 202. 217. Sartori Sitte und Brauch II (1911) 108f. Bei Mose V 16, 13 wird auch der Kelter gedacht, und bei Hom. Il. XVIII 569ff. heißt es: ‚Und in ihrer (d. i. der Weinleser) Mitte spielte ein Knabe auf helltönender Laute eine liebliche Weise und sang dazu ein schönes Linoslied mit zarter Stimme; und die anderen begleiteten ihn in gleichem Takt hüpfend und stampfend unter Tanzen und Jauchzen.‘ Aus Griechenland und zwar aus Attika leitet Vergil (Georg. II 280ff.) die italischen Bräuche beim Weinlesefest her, auf das auch Tibull (II 1, 55ff.) Bezug nimmt. Da der Segen des Bacchus am stärksten zur Weinlesezeit empfunden wurde, bittet Vergil zu Eingang des zweiten Buches der Georgika (v. 3ff.) den Weingott wie zu einem Kelterfeste zu erscheinen. Die römische Lese, deren Anfang durch den jeweiligen Reifestand der Trauben bestimmt wurde (Dig. II 12, 4), leitete noch zu Ende des Freistaates ein kleiner Festakt ein, bei dem der Flamen Dialis dem Iuppiter ein Lammopfer darbrachte und zugleich die erste Traube vom Stocke schnitt: vgl. Varr. l. l. VI 16; beendet wurde die Lesezeit am 11. Oktober, an dem man das Fest der Meditrinalia (Varr. l. l. VI 21; vgl. Mielentz o. Bd. XV S. 106f.) feierte; dabei wurde der neue Most geprobt, dem man außergewöhnliche Heilkraft beilegte: Varro ebd.; Wissowa Religion[2] 115.

Welcher Art die Tänze der Leser waren, läßt sich etwa aus Verg. eclog. V 73 entnehmen. Bei der Zähigkeit, mit der sich Volksbräuche forterben, vermag uns auch die Schilderung einer

solchen Feier, die Messalina kurz vor ihrem Tode im Kaiserpalaste beging, einen Begriff von den dabei üblichen Vorgängen zu geben (Tac. ann. XI 31): ‚Es war Spätherbst geworden, und Messalina feierte, nie ausgelassener als damals, im Palast ein Weinlesefest. Most floß aus den Keltern, die Kufen füllten sich und daneben tanzten, in Tierfelle gehüllt, Weiber wie opfernde oder rasende Bacchusschwärmerinnen. Fliegenden Haares, den Thyrsosstab schwingend, schritt Messalina und neben ihr der efeubekränzte Silius auf dem Kothurn einher: sie warfen den Kopf in den Nacken, und rings um sie tobte die dreiste tanzende Schar.' Bei der im Freien begangenen Weinlesefeier war es herkömmlich, daß die Keltertreter mit geschminkten Gesichtern, nicht selten mit Masken versehen, laut johlend in den Bottich sprangen und verkleidete Weiber in trunkenem Überschwang unter den Feiernden tanzten.

Aus Rom, wo es im September und Oktober für den Senat und die Gerichte Ferien gab (Suet. Aug. 35. Minuc. Fel. Octav. II 3), pflegten sich zu dieser Zeit Kaufherren, Senatoren und Beamte auf das Land zu begeben, wo sie sich unter das fröhliche Bauernvolk mischten und mit ihm in ausgelassenem Tollen und Scherzen wetteiferten. Allerlei Mummenschanz war beliebt, wobei man auch Bacchusbilder (*oscilla*) an die Bäume der Feldgrenzen hängte: vgl. Verg. Georg. II 388f. Macrob. Sat. I 7, 31; ob die Verwendung der *oscilla* bei dieser Gelegenheit auf eine alte Sitte zurückgeht oder sich aus der Nachahmung eines beim athenischen Aiorafest üblichen Brauches (s. o. Bd. I S. 1043f.) herleitet, ist nicht mit voller Gewähr zu sagen. An den Landstraßen waren die Wirtshäuser von Gästen übervoll, die sich am frischen Most erquickten, und die nach der Hauptstadt führenden Wege wurden nicht leer von Kleinhändlern, die, mit Tragkörben beladen, die Speisetrauben zum Markt beförderten. In diesen Ferientagen kam auch mancher reiche Gutsherr in seinen von ihm lange unbeachteten Weinberg; wie er sich dann dort benahm, davon können wir uns aus Plinius' launigen Angaben (epist. IX 20, 2) ein deutliches Bild machen.

4. Wie *τρύγητος* häufig auch im weiteren Wortsinne vom Einernten verschiedener Baum- und Feldfrüchte gebraucht wurde, so verstand man unter *vindemia* nicht bloß die Weinlese, sondern auch das Einsammeln anderer Früchte zur Erntezeit, so beispielsweise der Oliven (Plin. n. h. XV 5) und des Weihrauchs (ebd. XII 58), aber auch des Honigs (Colum. IX 15, 1. Plin. n. h. XI 35); endlich steht das Wort *vindemia* auch wiederholt, z. B. Verg. Georg. II 6. 89. 522, metonymisch im Sinne von *uvae*.

5. Bildliche Darstellungen. Vom Weinlesfest, das Hephaistos (nach Homer) auf Achills Schild gebildet hatte, sowie von der ähnlichen Darstellung auf Herakles' Schilde (nach Ps.-Hesiod) war bereits die Rede: s. o. unter 2. Ein Wandgemälde, das Amoren bei der Weinlese zeigt, fand sich im Hause der Vettier: s. Mau Pompeji in Leben und Kunst 328 (Fig. 171); vgl. auch Daremberg-Saglio Diction. V 898f. Reiche Sammlungen einschlägiger Bilder enthalten nachstehende Werke: S. Loeschcke Denkmäler vom Weinbau aus der Zeit der Römerherrschaft an Mosel, Saar und Ruwer (Trier 1933) mit 15 Taf. und 33 Textabb. F. v. Bassermann-Jordan Gesch. des Weinbaus, 3 Bde. (Frankfurt a. M. 1923), 2. wesentlich erweiterte Aufl. mit 508 Abb.; R. Billiard La vigne dans l' antiquité (Lyon 1913) mit 16 Taf. und 181 Textabb.

6. Schrifttum. Außer den bereits angeführten Büchern und Abhandlungen seien noch genannt: L. Denman The wine and its fruit, London 1864. Th. Keppel Die Weinlese der alten Römer, Schweinfurt 1874; Die Weinbereitung im Altertum und in der Neuzeit, Bayreuth (Gymn.-Progr.) 1896. P. Weise Beiträge zur Gesch. des röm. Weinbaus in Gallien und an der Mosel, Hamburg 1901. Felix Meyer Die Entstehung und Entwicklung des Moselweinbaues, Trier 1925. S. ferner die Literaturangaben zu vinarius. [Mauriz Schuster.]

Vindemialis. **1)** Bischof, brachte dem Augustinus einen Brief des Comes Valerius (August. ep. 200 CSEL LVII 293, 7).

2) Afrikanischer Bischof zur Zeit der Katholikenverfolgung des Vandalenkönigs Hunerich (s. o. Bd. VIII S. 2582), *episcopus Capsensis,* das ist Capsa (s. o. Bd. III S. 1553) in der Byzacene nach Not. prov. Byz. in Mon. Germ. Auct. Ant. III 1 S. 67, 60 Halm und Passio beat. martyrum III 7 ebd. S. 60, 15. [Wilh. Enßlin.]

Vindemitor, lateinische Bezeichnung des Sternes Protrygeter (modern: *ε Virginis, Vindemiatrix*), die sich aus der griechischen Vorstellung ergibt und von dort in den römischen Bereich übernommen wurde, vgl. W. Gundel De stellarum appellatione et religione Romana, RVV III 2 (1907) 58. Belegt seit Augusteischer Zeit, z. B. bei Ovid. fast. III 407. Colum. r. r. XI 2, 24 (mit der hsl. Variante *Vindemiator,* die gelegentlich auch sonst sowie in der Literatur erscheint). *vindemitor, ... quem Graeci τρυγητῆρα dicunt.* Plin. n. h. XVIII 237. 309. Der Sternname läßt erkennen, daß im Kalender der Frühaufgang des Sternes im September als Zeichen für den Beginn der Weinlese angesehen wurde. Zu Einzelheiten vgl. den Art. Protrygeter. [H. Gundel.]

Vindemius **1)** erscheint in der Teilnehmerliste einer angeblich unter Silvester in Rom abgehaltenen Synode (Mansi II 622; zur Sache vgl. Caspar Gesch. des Papsttums I 121).

2) Donatistischer *episcopus a Cenis,* das ist Cenae (s. o. Bd. III S. 1898), nahm am Religionsgespräch in Karthago 411 teil (Gesta coll. Carth. I 197 = Mansi IV 144 A).

3) Katholische Bischöfe dieses Namens zur Zeit der Katholikenverfolgung unter dem Vandalenkönig Hunerich (s. o. Bd. VIII S. 2582) waren der *episcopus Altuburitanus* in der Africa Proconsularis, das ist Althiburus (s. o. Bd. I S. 1697) nach der Not. prov. Procons. in Mon. Germ. Auct. Ant. III 1 S. 64, 44 und *episcopus Lemfoctensis* in der Mauretania Sitifensis, das ist Lamfoctense oppidum (s. o. Bd. XII S. 544) nach Not. prov. Maur. Sit. ebd. S. 70, 21.

4) *episcopus Antiatinus,* nahm an den Synoden zu Rom 499 ud 502 teil (Acta Synh. Roman. in Mon. Germ. Auct. Ant. XII 408, 68. 407, 21. 436, 71. 441, 75. 453, 27 Mommsen. Mansi VIII 233 C. 234 B. 252 D. 265 C. 268 D. 300 A. 308 A. 315 A. Thiel ep. Roman. Pontif. I 642. 649. 693). Er wird der Bischof V. sein, der schon am 13. Mai 495 an einer Synode unter Papst Gelasius teilgenommen hatte (Thiel a. O. I 437. Epist. imper., Avellana, 103, 1 CSEL XXXV 474, 7 Guenther). [Wilh. Enßlin.]

Vindenae (Tab. Peut.: *Vindinis* Rav. IV 15, p. 54 ed. Schnetz; *Οὐενδενίς* Ptolem. III 9, 4 mit der Position 48° 42° 50′), Ort in Moesia Sup. an der von Naissus nach Scupi führenden Straße gelegen. Genaue Lage unbekannt. K. Miller Itin. Rom. 557 sucht den Ort beim h. Podujevo a. d. Lab zw. Kuršumlje und Priština, wo u. a. eine Weih- und eine Grabinschrift zutage gekommen sind (N. Vulić Spomenik der Serb. Akad. Wiss. LXXVII [1934] 84f.). [Balduin Saria.]

Vindenates s. Vindinates.

Vinderis (*Οὐίνδερις*) Fluß in Irland, dessen Mündung (*ἐκβολαί*) Ptolem. II 2, 8 erwähnt zwischen *Λογίας,* dem heutigen Lagan (O'Rahilly Early Irish History[3]), und *Ἰσάμνιον ἄκρον,* wahrscheinlich Ballegan Point am Eingang zum Carlingford Lough (s. Pokorny Ztschr. Celt. Philol. XII 357). Dundrum Bay (Grafschaft Down) mit seinem Hauptzufluß, dem Blackstaff River, scheint die annehmbarste Gleichsetzung, obwohl auch Strangford Lough möglich ist. Die Ableitung von *vindos* = ‚weiß, rein' (Holder Altcelt. Sprachsch. VII 342) bietet sich dar (altir. *find*), aber keine Ortsnamen der Gegend klingen an. [C. E. Stevens.]

Vindex. **1)** Als Epiklesis des (kapitolinischen) Iuppiter nur einmal nachweisbar: Nero weiht 65 n. Chr. den Dolch, mit dem er von den Verschworenen um Piso ermordet werden sollte, auf dem Kapitol *inscripsitque Iovi vindici,* Tac. ann. XV 74. Schon die Bemerkung, die Tacitus an den Vorgang knüpft (*in praesens haud animadversum post arma Iulii Vindicis ad auspicium et praesagium futurae ultionis trahebatur*), zeigt, daß ihm diese inscriptio als etwas Ungewöhnliches, Auffälliges erschien; vor allem aber erlaubt die Tatsache, daß sich die Epiklesis sonst nirgends findet, die Vermutung, daß es sich nicht um eine geläufige kultische Epiklesis handelt, sondern um eine einmalige, aus den einzigartgen Umständen erklärbare Verwendung des Begriffs V. Auch wo Dichter dem Namen einer Gottheit oder einer mythologischen Persönlichkeit das Attribut V. beifügen, präzisieren sie diesen Zusatz irgendwie. So ist Apollo *v. magnae linguae* Horat. carm. IV 6, 1f.; Orestes *v. patris* Ovid. am. I 7, 9; Perseus *v. parentis* Ovid. met. V 237; Orestes *v. Inachius* Dracont. Orest. 845 = PLM 5, 224; Astyanax *v. soli Troici* Sen. Tro. 471; Fortuna *v. votorum meorum* CIL XIV 2852 Z. 2; Menelaus *v. coniugii* Auson. S. 73, II Peiper; Nemesis *v. Attica* Auson. S. 278, 57 P. (die Beispiele aus Carter Epitheta deorum 1902). [Ernst Wüst.]

2) vindex war seit Kaiser Anastasius I. der Titel der mit der Verwaltung des Steuereinzugs, besonders der Grundsteuer, der *annona,* betrauten Personen. Im Zusammenhang mit der durch den Prätorianerpräfekten Marinus (s. o. Bd. XIV S. 1799, 9ff.) veranlaßten Finanzreform befreite Anastasius die Gemeinderäte von der Verantwortung für die Steuererhebung, besonders der *annona* und unterstellte in den einzelnen Gemeinden ihre Einhebung je einem *vindex.* Diese *vindices* unterstanden dem Prätorianerpräfekten und wurden von ihm bestellt (Ioh. Lydus III 49 S. 138, 10ff. Wuensch. Euagrius hist. eccl. III 42 S. 144, 24ff. Bidez/Parmentier. Ioh. Malalas XVI 400 B. = II 107f. Ox.). *v.* wurde, wer die beste Garantie für den Eingang der zu erwartenden Steuersumme bot. Es war also zum mindesten teilweise in der Steuererhebung eine Rückkehr zur längst aufgegebenen Steuerpacht vorgenommen worden, jedenfalls bezeichnet später Iustinian Nov. 38, pr. sie als *τοὺς ὀλεθρίους μισθωτὰς οὓς δὴ βίνδικας καλοῦσι.* Wenn in Cyrill von Scythopolis vita Sabae c. 145, 22f. kein Anachronismus vorliegt, hat es schon vor 512 *v.* in Palästina gegeben. Iohannes Lydus (a. O.) war mit seiner Kritik ein grimmiger Gegner dieser Reform und fand in Euagrius einen Anhänger seiner Kritik (s. o. Bd. XIV S. 1799, 30ff.). Man wird zugeben müssen, daß auf die Dauer ein solches Pachtsystem sich zuungunsten der Steuerzahler ausgewirkt haben kann. Deswegen braucht freilich das Lob dieser Maßnahme, das wir bei Priscianus Paneg. 193ff. lesen: *agricolas miserans dispendia saeva relaxas; curia perversis nam cessat moribus omnis, nec licet iniustis solito contemnere leges,* nicht aus der Luft gegriffen zu sein. Die neue Einrichtung mag manche Auswüchse, die mit der Überwachung durch die Curialen verbunden gewesen war, abgestellt haben und vor allem manch ungerechter Bevorzugung der Reichen einen Riegel vorgeschoben haben; doch umgekehrt mag auch manche Möglichkeit offen geblieben sein, jetzt über den *v.* selbst sich Erleichterungen zu verschaffen. Immerhin wirkte sich die Neuerung in einer Erhöhung der Steuereinnahmen aus. Dabei darf man annehmen, daß den *v.* die *exactores* (s. o. Bd. VI S. 1542, 48ff.) und die *susceptores* (s. o. Bd. IV A S. 974) zur Verfügung standen und ihrer Aufsicht unterstellt waren. Zwei *vindices,* für welche E. Stein (Hist. du Bas-Empire II 211, 1) eine kollegiale Stellung annehmen möchte, steht aber gleichzeitig in Tripolis nur einer gegenüber nach The sixth book of the select. letters of Severus I 27 und Bd. II 87ff. und I 9 p. 46 Brooks.

Die Einrichtung hat sich bis in Iustinians I. Zeit erhalten, vgl. Chron. Paschale (I 626 unten Bonn) zum J. 532, Iustinian Nov. 38, pr. von 535, Edict XIII 14f. von 538, Nov. 128, 5 und 8 von 545 (vgl. auch Iulian. epit. nov. c. 124, 545), Nov. 134, 2 Ende von 556, woraus sich ein teilweiser Abbau der Einrichtung entnehmen läßt; denn hier werden die Statthalter für den Steuereinzug verantwortlich gemacht in den Provinzen und Gemeinden, in denen unter anderm keine *v.* vorhanden waren: *ἐν ἐκείναις δὲ ταῖς ἐπαρχίαις καὶ πόλεσι βουλόμεθα τοὺς ἄρχοντας ἐγκινδυνεύειν ὑπὲρ τῆς τῶν δημοσίων εἰσπράξεως, ἐν αἷς μήτε σκρινιάριοι μήτε βίνδικες μήτε ἕτεροί τινες εἶεν ἰδίῳ κινδύνῳ τὴν ἀπαίτησιν ποιούμενοι.*

Daraus ergibt sich aber auch, daß der *v.* haftete für den richtigen Einzug der ihm unterstellten Steuern. Doch ergibt sich andererseits, daß schon unter Anastasius der *v.* von Alexandria auch andere staatliche Einkünfte, wie Zölle, mit

zu verwalten hatte und aus den so eingehenden öffentlichen Geldern wieder Zahlungen im Bereich seines Bezirkes zu leisten hatte und dies unter Aufsicht des Praefectus Augustalis. Iustinian I. beruft sich im Edict XIII 15 auf ein aus der Zeit des Anastasius stammendes Statut des Marianus (lies Marinus) an den damaligen *v.* von Alexandria Potamon. Damals wurde die Ausfuhrtaxe, *ἐξαγώγιον*, vom *v.* verwaltet, der aus den eingehenden 1469, 5 Solidi Zahlungen für die Beheizung der öffentlichen Bäder und andere staatliche Ausgaben für städtische Bedürfnisse zu leisten hatte (Edict XIII 14f.); dabei werden 492 Goldstücke für die Bäder genannt, 419 für das Antikantharon, worin Zachariae von Lingenthal zur Stelle eine Summe zum Ausgleich eines durch Käferfraß verursachten Defizits bei der Getreideversorgung sehen wollte (vgl. Rouillard 148), und endlich 558,5 Solidi für den Einnehmer der *ναῦλα* (s. Suppl.-Bd. VII S. 548. Rouillard 143ff.), eine Vorschrift, die freilich zur Zeit des Erlasses von Edict XIII in Verfall geraten war. Iustinian schuf in dem genannten Edict eine Neuordnung, bei der die Ausgaben für die Beheizung der Bäder, für das Antikantharon und die *ναῦλα* aus den vom *v.* aufgebrachten Mitteln ausschieden (Edict XIII 16) und aus einer etwas kleineren Gesamtsumme der Dux und Augustalis für die zu den Zirkusspielen nötigen Pferde 320 Goldsolidi zu erhalten hatte, während der Rest auf sein Gehalt zu verrechnen war. Jedenfalls aber hatte der *v.* auch unter Iustinian für Gehalt und andere Bezüge des Dux und Augustalis noch aufzukommen (Edict XIII 3). Vgl. M. Gelzer Studien zur byzant. Verwaltung Ägyptens 1908, 98; Archiv f. Pap.-Forsch. V 364. 367. Germaine Rouillard L'administration civile de l'Égypte byzantine² 1928, 63. 97. 114. E. Stein Gnomon VI 413; Hist. du Bas-Empire II 211. 213. 214, 1. 479. Brooks Cambridge Mediev. Hist. I 484. Ostrogorsky Gesch. des byzantinischen Staates² 1952, 54.

[Wilh. Enßlin.]

3) s. d. Suppl.

4) s. Caesellius nr. 2, Iulius nr. 534.

Vindia (*Οὐίνδια*), Stadt in Galatien, nach Itin. Ant. 201, 5. 202, 9 an der Straße Pessinus—Ancyra zwischen Germa (24 oder 32 mp Entfernung) und Papyra (32 mp), die auf dieser Strecke ab Germa mit der Straße Dorylaion—Ancyra zusammenfällt, nach Ptol. V 4, 5 im Gebiet der Tolistobogier. W. Ruge (o. Bd. V A S. 173) hält den Ansatz in Karahüyük, östlich von Gordion (Karte o. Bd. VII S. 530) für möglich; nach C. Anderson Journ. hell. stud. XIX (1899) 91 offenbar zusammen mit der Gleichung Papyra = Assarlikaya. W. v. Diest Von Tilsit nach Angora (Erg.-H. 125 zu Petermanns Mitteilungen 1898) verzeichnet auf seiner Karte (ebd. Taf. 3) die Spuren einer antiken Straße genau nördlich von Polatli auf der Wasserscheide zwischen Gümütscha- und Silar-Bach, dessen Lauf sie dann ebenso zu folgen scheint wie heute die Bahn, dazu eine antike Stadtanlage Kujudjak-Sheberi bei Badschi (jetzt Baci) weit nordöstlich von Karahüyük in einer Talweitung des Ankara-Flusses, aber zugleich auf der Ostseite des Girmes-Dagh. Wäre in diesem der Name Germa erhalten, so zöge die Straße weit nördlicher als die erwähnten von Gordion kommenden Spuren; doch ist die Gabelung der Straße von Ancyra nach Pessinus und nach Dorylaion eher viel weiter südlich anzunehmen, auch Germa = Germokoloneia längst von Anderson 84ff. nördlich Sivrihissar lokalisiert. Andererseits ist in Balikkoyunci nördlich von Assarlikaya (beschrieben von W. J. Hamilton Reisen in Kleinasien I [Leipzig 1843] 397f.) nach Anderson 92 erst der 24. Meilenstein von Ancyra (CIL III 14184, 60) gefunden, das beim 27. gelegene Papyra also weiter westlich und dann eher selbst bei Karahüyük anzusetzen, das seinerseits 130 Wegminuten nordwestlich von dem Fundort des Meilensteins (ohne Ziffer) bei Basri (CIL III 6770) liegt. Zu ihm und nicht zu V. wären dann auch die Inschriften 70 Minuten von Karahüyük im Girmes-Dagh zu stellen (darunter eine Weihung an die *θεοὶ καταχθόνιοι*, die Anderson 91ff. veröffentlichte). Der Ansatz von Germa und Papyra erlaubt dann, das dazwischen gelegene V. in der fruchtbaren Ebene von Polatli, möglichst nahe dem Sangarios, etwa mit K. Miller Itin. Romana 660 bei der Eisenbahnbrücke über den Strom und der alten Brücke der neuen Straße Ankara—Sivrihissar, kaum südwestlich davon an einer nur von Humann 1882 benützten Route anzusetzen (C. Humann u. O. Puchstein Reisen in Kleinasien u. Nordsyrien [Berlin 1890] 33ff.); jedenfalls wurde der Ort nicht vom Zug des Cn. Manlius Vulso 189 v. Chr. berührt (zu dem zuletzt E. Oberhummer o. Bd. XVIII S. 320 Nr. 23 und K. Bittel Istanbuler Mitt. V [1942] 3ff.). Die Gegend scheint noch ununtersucht. Die westliche Fortsetzung der von v. Diest beobachteten Straße über Basri-köj (nördl. Polatli) nach Mülk, an der V. lag, ist durch die Meilensteine CIL III 318. 6770. 14184, 59 und bei Anderson 90 vgl. Anderson Ann. Brit. Sch. Athens IV (1897) 72 gesichert, die Bedeutung des Sangarios-Übergangs (als Fixpunkt für V.) durch die Bewahrung als Übergang bis jetzt (Beyükköprü) bestätigt. Der (berechtigte) Versuch H. Duchesnes Strena Helbigiana (Leipz. 1900) 54ff. und E. Honigmanns Byzantion XI (1936) 541ff., von Germa getrennt ein Germia in der Provinz von Pessinus (Galatia salutaris) in Yörme südlich von Mülk anzusetzen (wo man früher col. Iulia Germa suchte), berührt den Ansatz von V. nicht, denn eine Straßenführung über Yörme hat die genannten Meilensteine gegen sich. Auch würde gegen W. Ruges (o. Bd. XVI S. 1091f.) von Honigmann aufgenommene Vorstellung doch Galatia salutaris noch über den Sangarios nach Osten übergreifen bei Honigmanns Ansatz von Myrikion als eines Orts warmer Quellen in Haymana (so nach Anderson Annual 63 in Honigmanns Ausgabe von Hierocles Synecdemus, Corpus Bruxell. Hist. Byz., Formae I) im Gegensatz zu Ruges Gleichung Myrikion Thermai = Hamam Karahissar zwischen Yörme und Sivrihissar (o. Bd. XVI S. 1093), in dem Honigmann Byzantion XI 549 statt Musga (W. Ruge o. Bd. XVI S. 822f.) das ursprüngliche, dann nach Yörme verlegte und in Myriangeloi umbenannte Germia suchte (zur dortigen Kirche als Stiftung der Theodora J. W. Crowfoot Ann. Brit. Sch. Athens IV [1897] 86ff. mit Honigmann 548). Da Germia als Aquae Germienses ursprünglich zu Germe gehörte, wären wir auch da noch in dem an V. grenzenden Gebiet.

[Ernst Kirsten.]

vindicatio s. d. Suppl.

vindiciae s. d. Suppl.

Vindicianus. 1) [Ariannius?] Proconsul von Lycia-Pamphylia gegen die Mitte des 3. Jhdts, Sundwall Österr. Jahresh. XV (1912) Beibl. 274—276 = AE 1913, 178, L. Robert Hellenica I (1940) 47ff. Bersanetti Aevum XIX (1945) 387 nr. 1, Ruge o. Bd. XVIII, 2. H., S. 383 Nr. 53 a. Ein später Nachkomme wird der *v(ir) c(larissimus)* Arianus Vindicianus CIL VI 31005 sein, der nach CIL X 1683. 6312. 6313 *cons(ularis) Camp(aniae)* war.

[Rudolf Hanslik.]

2) Avianus V., Afrikaner, Arzt, *cons(ularis) Camp(aniae)* nach CIL X 1683. 6312f. und nachher *v(ir) c(larissimus) vicarius* einer nicht genannten Diözese der westlichen Reichshälfte, wahrscheinlich *vicarius urbis Romae*. In dieser Stellung war er Adressat von Cod. Theod. X 19, 9 vom 15. August 378 und XIII 3, 12 vom 14. September 379 (Seeck Regesten), endlich wurde er zu unbekannter Zeit Proconsul Africae und verlieh in dieser Stellung dem Augustin bei einem Wettkampf den Siegeskranz (August. conf. IV 3. VII 6; ep. 183, 3. Bardenhewer IV 439. Seeck Symmachus S. CLXXX, 919). Vgl. Pallu de Lessert Fastes Afric. II 93f. L. Cantarelli La Diocesi Italiciana 88f. 134.

[Wilh. Enßlin.]

Außer durch diese Daten ist uns V. durch mehrere Schriften medizinischen Inhalts und Bruchstücke solcher Schriften bekannt: 1. durch sein Vorwort zu seiner verlorenen Medikamentensammlung, seinen Widmungsbrief an den Kaiser Valentinian II., 2. durch einen Brief über die Teile des menschlichen Körpers, den er seinem Enkel Pentadius widmet, 3. durch einen Grundriß der Anatomie und Physiologie, von Neueren oft als ‚Gynaecia' zitiert, 4. durch ein doxographisch-anatomisches Stück.

1. Die Epistula Vindiciani comitis archiatrorum ad Valentinianum ist das letzte Stück der Briefsammlung, die Marcellus Empiricus seinen 36 Büchern De medicamentis vorangeschickt hat (CML V ed. M. Niedermann, Lipsiae 1916, 22—25). V. hat eine Sammlung erprobter Rezepte zusammengebracht, ein Buch, dessen Umfang wir heute nicht mehr genau feststellen können, das wir uns aber ausführlicher als z. B. die Sammlung von Scribonius Largus, vielleicht aber nicht so groß wie die seines Schülers Theodorus Priscianus denken dürfen. Einzelne Rezepte wird er als seine eigenen Erfindungen oder als in seiner Praxis bewährte Mittel dargestellt haben, so das Mittel gegen Erbrechen (erhalten bei Cassius Felix p. 64). Sonst aber bot er Material, das durch Autorität großer Namen gesichert war: *quae homines docti de expertis remediis prodiderunt* (25, 19 und vorher Z. 11), womit zu vergleichen ist 24, 23 *auctores nostri*. Die Epistel selbst ist naturgemäß nicht nur Widmung, sondern auch Selbstempfehlung an den Kaiser (und seine Nachkommen 25, 18). Als medizinischer Grundsatz ist bemerkenswert, daß er dem Patienten nur verabreicht, wonach dieser selbst verlangt und was nach dessen eigener Empfindung für ihn von Nutzen gewesen ist (24, 5f.). Sich aufs äußerste ereifernd, polemisiert V. dementsprechend gegen Ärzte, welche drastische Mittel, stärkere chirurgische Eingriffe anwenden, die nach seiner Auffassung nur schaden. Ihm selbst, so berichtet er, ist es bei einem an Fieber und *ventris duritia* schwer Erkrankten mit Mitteln, die nach Ansicht der vorher behandelnden Ärzte zum Tode führen mußten, aber seinem Prinzip entsprachen, gelungen, den Todeskandidaten zu retten (22, 30—23, 15). Ebenso scharf wie in diesem Fall hat er im Fall eines Kranken, der unter ständigem Tränenfluß zu leiden hatte, gegen rohe Behandlung Stellung genommen (24, 8ff.). V. zeigt sich mit diesem therapeutischen Grundsatz als Vertreter einer Art Volksmedizin, ohne daß er nun wie die skeptisch-empirischen Mediziner aetiologische Elementarforschung und Begriffe wie Physis = Konstitution ablehnte (*redditis causis* 22, 8; *ignis, aqua* 23, 35; *fysem, quam de colore collegi* 22, 28; vgl. 24, 29). Für ihn besteht die Gesundheit in einer harmonischen Mischung und Temperierung der Elemente, die Wiederherstellung der Gesundheit in der Anwendung von Mitteln, die diese *societas, temperantia, permixtio ac temperies* herbeiführen (23, 34). Daß er aber überhaupt erfolgreich behandeln kann, verdankt der Arzt der *divina providentia* (24, 2; christlich beeinflußt?), ohne deren Mitwirken die harmonische Mischung der Elemente nicht denkbar ist. (Zu dieser Anschauung vgl. auch 24, 9 *beneficio* der Medikamente.)

Bemerkenswert außer dem Inhalt ist die sprachliche Form des literarischen Briefes: Grammatik und Stil sind ausgesprochen die des 4. Jhdts. (z. B. *corpusculum* 23, 9 neben *corpus; dicere, non dubium* mit *quod* 23, 5. 15), auch die Verwendung lateinischer Ausdrücke, die zum Teil als Übersetzungen griechischer Termini gekennzeichnet werden, neben nicht erklärten griechischen Bezeichnungen ist nicht nur für V. bezeichnend (24, 12 *venas secari quod Graeci arteriotomin* [= ἀρτηριοτομεῖν!] *dicunt* neben 24, 12 *emicranium*, 23, 6 *humigetur* = ὑγρορροεῖν u. a.). Zu den rhetorischen Mitteln gehören Klauseln, die zu ungewöhnlicher Wortstellung führen, novellistisch-szenische Vorstellung der Fälle (vgl. wie die anderen Ärzte ihm bei dem Beginn seiner Kur zuschreien: *occidisti hominem* 22, 32, und der halbtote Kranke 24, 20ff. ironisch und mitleiderweckend das Distichon Catonis ausruft: *corporis auxilium medico committe fideli*, worauf V. hinzufügt: *et perito),* Gleichnisse (Leben als Seefahrt 22, 9; naturwissenschaftliches Gleichnis: warme Quellen 23, 28). Der Verfasser ist sich über den Schwulst des Gleichnisses klar: 22, 35 *ut, si dici fas sit* (Konj.!). *Nilus ex eius corpore videretur effluere.* — Der Eingang mit Sentenzen (z. B. Anfang mit Benutzung von Sallust Iug. 1, 1), die absichtliche

Kompliziertheit, die wie das Ganze asianisch wirkt, entspricht dem für diese Zeit so charakteristischen, falsch verstandenen genus sublime mit seinem Schwulst, eine Form, die an die Panegyrici und spezieller an die Kaiserreden erinnert (vgl. auch das Anredezeremoniell: z. B. *sacratissime imperator, clementissime i., serenissime i., divina serenitas, pietas tua* usw.); mit anderen Worten: der Empfehlungsbrief wirkt stilistisch wie inhaltlich schulmäßig. Um so nüchterner wird die der Widmung folgende Rezeptsammlung gewirkt haben.

2. V. Pentadio nepoti suo salutem. Dieser Brief, abgedruckt im Anhang zu Theodorus Priscianus ed. Rose, Leipzig 1894, 484ff., könnte als einführender Unterrichtsbrief bezeichnet werden. Der Verfasser widmet dem in den *Graecae litterae* ausgebildeten, ,würdigen' Enkel auf seine Bitte eine lateinische Übersetzung der eigensten Lehren aus den medizinischen Büchern des Hippokrates als Begleitbrief zu von P.s *avus* verfaßten kosmologischen Schriften, woraus der Empfänger ersehen kann, ,wie groß die Weisheit unseres Geschlechts gewesen' ist: ... *ex libris medicinalibus Hippocratis intima latinavi ... daturus tibi avi tui, patris mei libros, ex quibus totius mundi rationem cognoscas, uti nosse possis, quanta fuerit generis nostri sapientia.* Der *liber,* welchen V. dem P. übersendet, bringt die Lehre von der Natur und Ordnung jedes menschlichen Körpers. Dieses die Einleitung. Ihr entspricht der Schluß (p. 492, wo V. sagt: *,Dies gab ich Dir nach bestem Wissen und Gewissen; später wirst Du mehr wissen'*). Dazwischen steht der Hauptteil: die knappe Darstellung der Viersäftelehre, die damals auch wirklich insofern als Eigenstes des Hippokrates gelten konnte, als sie in der hier dargebotenen Schematik im wesentlichen dem schon früh als spezifisch hippokratisch angesehenen Werk *De natura hominis* entnommen ist, nur daß die in der ,hippokratischen' Schrift entwickelten Lehren noch verallgemeinert sind: Der Aufzählung der vier Säfte 486, 5ff. folgen sofort Angaben über ihren Sitz in den verschiedenen Körperteilen und -hälften (nicht bei Hippokrates), die Lehre von den Eigenschaften der Säfte (neu), dann die Schilderung, wie sich die Säfte auf die Jahreszeiten verteilen (aus Hipp. umgesetzt in den römischen Kalender, auch auf die Stunden), die Lehre von den *respirationes* des Blutes durch die Nase, der gelben Galle durch die Ohren, der schwarzen Galle durch das Auge, des Phlegma durch den Mund (Stellung auffällig), die Verteilung auf vier Lebensalter in Jahresangaben (nach Hipp.), wobei hinzugefügt wird, daß alles an seinen Platz zurückkehrt (aus Hipp. 3 Schluß). Die weiteren Abschnitte bieten die humoralpathologische Temperamentenlehre, nach einer Bemerkung über den Sitz des Warmen und des Kalten, eine Pulslehre und als Schluß Angaben wie die vom normalen Verhältnis der Säfte zueinander, von dem keiner in zu großer Menge vorhanden sein darf, und damit die Aetiologie von Gesundheit und Krankheit sowie des sich hieraus ergebenden Grundsatzes der Therapie ,e contrario', verbunden mit der Bemerkung, daß eine Krankheit, von einem Unerfahrenen behandelt, zu ihrer Verlängerung führen kann, also mit einem kritischen Zusatz, während sonst nur reine Lehre vorgelegt wird. Das kurze Stück bleibt aber wenigstens äußerlich geschlossen durch den Schlußsatz, dessen letzte Bemerkung auf den Anfang *totius mundi rationem* bezogen werden kann: *haec et peritus medicus invenitur et aeger ad sanitatem revertitur.* In der Form ist das Stück vielleicht im Hinblick auf den jugendlichen Empfänger einfach. Der griechische Charakter des Originals ist unverkennbar. Das Griechische fehlt nicht: doch *epate, quod iecur vocamus,* ist die einzige Erläuterung eines griechischen Ausdrucks.

3a. Grundriß einer Physiologie des V.: Lat. Sammelhss. des 8.—13. Jhdts. enthalten einen lat. Abriß der Physiologie und Anatomie, die bei aller Verschiedenheit im Weglassen und Zusetzen auf eine Originalfassung zurückgehen, welche nach einzelnen dieser Hss. von V. stammt: Cod. Sangallensis 731 s. X. (= a), Laurent. 73, 1 s. XI (= b), Paris. 11218 s. VIII/IX. (= c), Paris. 4883 s. IX. (= d), Casiniensis 97 s. X. (= e), sämtlich von V. Rose Theod. Prisc. 426 im buchstäblichen Wortlaut abgedruckt; Lips. 11118 s. XIII (= f), Bambergensis III 9 s. XII/XIII (= g), beide abgedruckt von K. Sudhoff, Archiv f. Gesch. d. Medizin VIII (1915) 414; Monacensis 4622 s. XII (= h), abgedruckt von Jos. Schipper Diss. med. Leipzig 1921. V. erscheint als Verfasser in a (S. 426) und b (S. 454) und z. B. wo das Traktat zusammen mit dem Brief an Pentadius aufgenommen ist. Im einzelnen zu entscheiden, ob das Mehr der Sonderfassungen dem Original zugehört, erscheint nicht gerade unmöglich, doch ist damit zu rechnen, daß es sich in diesem Traktat eher um eine Sammlung handelt, die nicht notwendig in eigentlichen Redactionen vorliegt, sondern in Stücken, die von einzelnen zu privaten Zwecken als Lernbuch abgeschrieben und beliebig erweitert oder verkürzt wurden. Die Titel, soweit erhalten, geben von dem Inhalt und der Form nur in a und g eine voll zutreffende Vorstellung: a) *incipit epistola* (! falsch) *de compaginibus* (= *de compagine hominis* ?) *et de conceptione infantis* usw. nimmt den ersten Teil aus der Praefatio, der zweite Teil bezieht sich auf c. 15ff.; b) *gynaecia* auf die gleichen Kapitel bezüglich (vgl. Expl. 454; danach Rose 426 *gynaecia quae vocantur* und so moderne Zitate *Gynaecia*), c) überschreibt *accii iusti medici gynechie,* d) *Epistula Ypocratis,* e) hat *contradicit scrutari viscera* aus c. 2 als Überschrift (ursprünglich Randnotiz zu 2 ?), f) bietet *Galieni de anathomia (de anath.* aus c. 2), g) *Tractatus de scemate humano* (vgl. e praef.), h) ist titellos (kein *Incipit*). Jedenfalls bietet aber jedes Stück eine Anatomie von Kopf und Rumpf nach dem bekannten Prinzip *a capite ad calcem,* und zwar nach cap. 2 Material aus den anatomischen Forschungen des Lycus, Philippus, Herophilus, Erasistratus, Pelops, Apollonius, von denen Herophilus in 3 (Nähte d. Schädelknochen), Asclepiades in 5 (Augen), Apollonius in 7 (Zähne) zitiert werden. Die letzten Zitate dürften stimmen, während die Aufzählung der auctores insgesamt kaum quellenkritisch verwertet werden kann

(a erscheint noch Asclepiades, d noch Marcellus). Wichtiger ist es, wenn der Verfasser ausdrücklich feststellt (c. 2), daß es ihm verwehrt ist, Sektionen zu machen. Vgl. nach der Aufzählung der auctores (a): *et ceteris anatomicis .. quibus licuit mortuos aperire et temptare ut scirent, unde periclitarent vel mortui fuissent homines. sed hoc nobis facere non licet, quia prohibitum est nobis* ... Ja, der Traktat soll so etwas wie ein Ersatz für die Anschauung sein und so das Buch gerechtfertigt werden, dessen lateinische Fassung der Verfasser außerdem mit dem Hinweis auf die mangelnde Kenntnis des Griechischen (praef. a, b, d) begründet, ohne aber auch die Latinisierung vollständig durchzuführen. Als Beispiel dafür, wie V. hellenistische Forschung verwertet, sowie für die Art, wie er schreibt, genauer, wie er das Material darbietet, mag die Unterscheidung der verschiedenen Teile des Auges dienen. In der relativ leicht verständlichen Fassung h lautet sie (c. 6): *Tunicas habet IIII vel V. Prima tunica dicitur cerotoides, II. coroides* (= *χορειοειδής*), *III. honoroides* (= *ἀραχνοειδής*), *IIII. discoides* (= *δισκοειδής*), *V. crystalloides* (= *κρυσταλλοειδής*). (Zu beachten ist hier wie sonst, daß das für Schulzwecke charakteristische Frage-Antwort-Prinzip eine Rolle spielt.) Wie andererseits das magische Element sich bemerkbar macht, kann z. B. die nur in h (c. 25) überlieferte Notiz lehren, daß von den Zahlen, die sich aus den Buchstaben in den Namen von Mann und Frau als Zahlzeichen ergeben, auf das Geschlecht des Kindes im Mutterleib geschlossen werden kann. Bemerkenswert ist ein Zitat aus Hippokrates, das nur in f (c. 19) erhalten ist: *figuram hominis infans accipit primo quadragesimo aliquando, aliquando et trigesimo die, sicut ait ypocrates in libro XL. nono de infantis natura,* wie das folgende Zitat ein Zeichen, daß ein Corpus Hippocraticum mit numerierten Schriften zitiert wird, wie wir es auch sonst kennen. (Vgl. dazu weiter unten sowie H. Schöne Rh. Mus. LVIII [1903] 63.) Bei der Erklärung der Vererbung wird einmal der Kaiser Theodosius (I.?) genannt: c. 25 (h): *Sic de Theodosio imperatore factum est, qui de Traiani imperatoris stirpe fuit et post plurimos annos genitus eiusdem imperatoris simillimus fuit.* — *,Gutta cavat lapidem'* wird Vergil zugeschrieben in b (460, 10).

3b. Zur Physiologie und Anatomie 3 a gehören eine kleinere und eine größere Fassung, die V. Rose ebenfalls bei Theodorus Priscianus herausgegeben hat, S. 464 aus Cod. Paris. 11219 die kleinste ihm bekannte Epitome, S. 466 eine nach drei Hss. (s. IX. und X.) wieder auf eine alte Fassung zurückgeführte größere mit dem Inc. *De orificia interiora* (= Expl. 481). Aus ihr vermerken wir hier z. B., daß am Schluß des c. 5 über die Augen auf eine ausführlichere Behandlung in einem *liber ophthalmicus* verwiesen wird; daß an wenigen Stellen Auffassungen anderer Ärzte vermerkt werden (473, 17 im verhältnismäßig großen Kapitel *De stomacho: quidam medici,* welche glauben, auf zwei getrennten Wegen gelange flüssige und feste Nahrung in den Magen [sonst 476, 7]); daß der Verfasser bei anderen einen Irrtum feststellt (478, 20). Den Zustand des zugrundeliegenden Originals veranschaulicht beispielhaft 473, 4: *illud etiam frequenter vidimus, quibus stomachus in causa* (= morbus) *fuerit, barbae eius celerius crescere solent. sed non puto ego. illud tamen veritate magisterium erit* ... Deutlich kommt eine stoische Vorstellung zum Vorschein c. 18 über das Herz: Wie die Stoiker setzt der Verfasser den Sitz der Geisteskräfte im Herzen, genauer in den Herzohren an: *duas aures habet* (cor), *ubi mens animusque commoratur. unde quicquid nobis iudicii est, venit per ipsas cordis aures, omnis et cogitatio extollit et omnis erigitur tumulos* (= *θυμός*). Angehängt sind Abschnitte 33 *De spadonibus* (vgl. Ps.-Arist. 662 Rose), 34 *De ossium dispositione,* 35 *De sanguine,* 36 *Quare febricitans aestu afficitur,* 37 *De pituita* (einzelne davon auch bei Theodorus). Alle Stücke haben mehr noch als die vorher genannten ihr sprachliches Kennzeichen in dem Nebeneinander von Lateinischem und Griechischem.

4. Sammlung von mehr oder weniger doxographischen Materialien im Cod. Bruxell. 1348—1359 f. 48 v, abgedruckt, mit Parallelen versehen und quellenkritisch analysiert von M. Wellmann Frgg. d. sizilischen Ärzte 1901, 208 (Analyse S. 3ff.). Das Stück dem V. zuzuweisen — die Hs. nennt Octavius Horatianus als Verfasser — fühlte sich Wellmann nach dem Vorgang von V. Rose berechtigt, da zwischen den entsprechenden Abschnitten von 3 a und dieser Schrift wörtliche Übereinstimmungen bestehen (3 c. 19 ~ 4 c. 13) und auch der Gesamtcharakter des Stückes zu V. paßt. Die Wahrscheinlichkeit dieser Zuweisung kann auch deshalb nicht bestritten werden, weil V.' Schüler Theodorus Priscianus in einzelnen Partien mit Vindicianus übereinstimmt, z. B. c. 22 ~ Theod. 438). Außer der Charakteristik bei Wellmann ist aber auch die eingehende Behandlung bei W. Jaeger Diokles von Karystos 1938, 187f. zu berücksichtigen, der wenigstens für den Abschnitt c. 1—8 die Schwierigkeiten zum größten Teil behebt, während sie bei den übrigen Abschnitten in einem wesentlichen Punkt geradezu unlösbar scheinen. Bringt nämlich das von Jaeger interpretierte Stück, wenn auch nicht in jedem einzelnen Teil, Namen der Mediziner in großer Zahl, so bleibt es auffällig, daß der Abschnitt 9 bis Schluß meistens den Vertreter der wiedergegebenen Erklärungen nicht benennt und ihn im allgemeinen nur mit einem unbestimmten *ait, dicit, inquit* u. ähnl. einführt. Und wenn Wellmann als Subjekt Diokles ergänzen möchte, so ist darauf hinzuweisen, daß mindestens, was auch er zugeben muß, stoische Elemente bis zur wörtlichen Definition nicht fehlen. Die Disposition bei Wellmann ergibt folgendes Bild, das wir durch Hinweise ergänzen: c. 1—8 Über Wesen und Ausgangspunkt des Samens: 1) Same ist Schaum des Blutes nach Diogenes von Apollonia, Erasistratos, Herophilos, den Stoikern, Alexander Philalethes; Begründung mit Argumenten, zuerst einem des Herophilos. 2) Widerlegung der Argumente in der Form, daß Diokles von Karystos (!) jedes einzeln aufhebt; richtig Jaeger gegenüber Wellmann: Kap. 1 und 2 stellen eine Art literarischer Diskussion mit Rede

und Gegenrede dar. 3) Diogenes' Bestimmung des Samens als Schaum des Blutes mti Hilfe der Pneumatheorie (vgl. Vorsokr. A 24). 4) Aristoteles' Auffassung über das zweifache Wesen des Samens, das prinzipielle und das partizipiale. 5) ‚Diokles' widerlegt Aristoteles mit Zitaten aus Hippokrates, Über die Achtmonatskinder und Über die Nahrung. 6) Thema in Frageform (!): Aus welchem Grunde kennzeichnet Aristoteles den Samen als erdig und wasserhaltig. 7) ‚Diokles' widerlegt von neuem die Auffassung, der Same sei *spuma sanguinis.* 8) Asklepiades' Auffassung in Übereinstimmung mit Hippokrates. 9) Entstehung von Blasensteinen, 10) der Milch, 11) des Haars, 12) Entwicklung des foetus, 13) der Geburt, 14) Hebdomadenlehre über Entwicklung und Vollendung des foetus nach Hippokrates. 1—16 könnten unter dem Thema ‚De infantis natura' zusammengefaßt werden. Ebenso lassen sich 17—23 allgemein zusammenfassen: 17 Herz und Lunge (Atmung), 18 Herz und einzelne Sinneswahrnehmungen, 19 Sehen und Seelentätigkeit, 20 Zunge (Geschmack), 21 Gehirn als Träger der Sinneswahrnehmungen, 22 Sprache, 23 Gefühl. Das übergreifende Thema lautet: Herz und Sinne. Der Abschnitt ist physiologisch, nicht so sehr anatomisch. Überraschend sind aber in der Disposition c. 24—26: Über die Reinigung der Frau (24), den Samen (auch Muskeln, Knochen, Nerven, Fleisch haben *semina*), dazu Erklärung der Charakteranlagen des Kindes aus dem Verhältnis von männlichem zum weiblichen Samen (25), Entstehung von Zwillingen (*γένος διδύμων* = Isid. orig. XI 1, 145). Der Inhalt der Eingangskapitel wird nicht wiederholt, aber die Stellung dieser Kapitel bleibt auffällig. Ebenso könnten zusammengefaßt werden c. 27—39; es sind, verbunden mit angrenzenden Fragen, Darstellungen vom Wesen folgender Krankheiten: Gelbsucht (27), Schlaf bzw. Schlaflosigkeit (28), Heißhunger (29), Dysenterie und Lienterie (30), Chordapsos und Ileus als zwei Formen der Darmverschlingung (30, 31), Epilepsie (mit Mitteilung eines vom Verfasser oft angewandten Rezepts, 230, 9—14), Erklärung von Niesen, Ohrensausen, Gähnen (34), Ursachen des Tetanus (35), der Peripleumonie (36), Pleuresie (mit Gelbsucht 37; vgl. 27), Schlucken (38), Wassersucht (39). Der Rest des ‚Traktats' bringt sehr knapp: 40 eine Einteilung der Medizin, 41 einige Zeilen *animae regimen* mit lat. und griech. Definition der Seele, 42 Bestimmung der Verdauung, 43 der Funktion der Lunge, und am Schluß mit griechischen Sätzen über die Arterien die Darstellung der *frenetica passio.* Nur einige Stücke sind durch Partikel (*vero* = *δέ*) oder Rückverweise (*supra scripto, ut dixi*) miteinander verbunden. Die Zusammengehörigkeit des Materials ergibt sich aber eindeutig durch die allgemeinen Vorstellungen, welche der Physiologie und den Krankheitserklärungen des *ait*-Subjekts zugrunde gelegt werden. Dazu ist vornehmlich etwa die zentrale Funktion des Herzens zu nennen, das Sitz der Seele ist, über die Nerven alles beherrscht, auch dem Gehirn mit seinen zwei Teilen die Fähigkeit des Denkens und Wahrnehmens gibt, und dazu die Bedeutung, welche dem Pneuma gegeben wird. Der *ait*-Anonymus vertritt eine geschlossene Auffassung vom Leben der Menschen, die wir bei aller Berücksichtigung älterer Vorstellungen, die besonders verdienstvoll W e l l m a n n im Parallelenapparat seines Abdrucks zusammengetragen hat, als teleologisch und stoisch-pneumatisch bezeichnen dürfen. Bei dieser Einheit des *ait*-Subjekts muß aber auch festgestellt werden, daß seiner Auffassung an einzelnen Stellen die anderer gegenübergestellt wird: 32 (S. 228, 11) *ante ipsum* (Subjekt von *inquit*) *ceteri,* während 31 (S. 227, 9) derselbe Autor mit einer von der vorher referierten Erklärung des Ileus abweichenden Erklärung dieser Krankheit eingeführt wird: *sed libro de igni et area* (⟨*in*⟩ *libro de i. et aere* W e l l m., D e i c h g r.) *ait ileon* ..., wo nur leider das Subjekt genau so wie vorher ungenannt bleibt, bedauerlich insofern, als hier ein Ansatzpunkt zu einer näheren Bestimmung des *ait*-Subjekts liegen könnte. Wo Hippokrates zitiert wird — von Kap. 17 an ist er der einzige Autor, der mit Namen genannt wird —, geschieht es zum Teil mit Zahlenangaben der Schrift c. 44, 14, wo die Zahlen zum Schriftenkatalog des Hippokrates im gleichen Codex passen bzw. ihm nicht widersprechen. Auffällig ist nur im Schlußsatz die erste Person: *sicuti memoravimus in libro undecimo, quem e p i d e m i o n appellavimus, qui sunt libri sex,* wo man auf einen Kommentar des Verfassers schließen könnte, wenn nicht Schreibversehen für *memoravit, appellavit* vorliegt. Zu den Kennzeichen des Traktats gehört die Verwendung von Gleichnissen, die sich (s. W e l l m a n n) oft als übernommen erweisen; Beispiele: 9 Blasensteine, Herstellung von Tongefäßen, 10 Wirkung des Feuers, 18 Einheit und Vielheit der Sinne: Nahrung wird verwandelt in Nerven, Arterien usw., 25 die *matrix* wirkt wie ein Fischernetz, Schröpfkopf, Licht, das das Öl an sich zieht, 32 Molke und Milch, 38 Wasserblasen. Man wird diese Vergleiche nicht als rhetorische Zutaten ansehen, sondern als Mittel der Erklärung. — Daß auch dieses Stück lateinische Übersetzung ist (mit Hilfe eines Lexikons?), leuchtet ein. Wenn J a e g e r 1—8 ins Griechische zurückübersetzt, so ist das auch für die ganze Kapitelreihe möglich, um so leichter, als griechisches Parallelmaterial in großer Menge zur Verfügung steht. Vertrautheit mit beiden Sprachen wird aber bei dem Leser vorausgesetzt.

A l l g e m e i n e s. V. ist in seinen medizinischen Schriften ein charakteristischer Vertreter einer nicht mehr selbständigen Forschung, höchstens daß er einzelnes zufügt. Im Gegenteil, seine Art entspricht der Zeit, die große Leistungen und Ergebnisse früherer Forschung nur noch zusammenfaßt und zum Teil grob vereinfacht. Ihn einer bestimmten Schule zuzurechnen, ist trotz spezifisch stoisch-pneumatischer Elemente, die sich bei ihm finden, nicht möglich. Die Bemühung um Latinisierung des Griechischen ist Hauptzweck seiner Arbeit, aber gerade damit steht V. nur in seiner Zeit. Wie man ihm huldigte, zeigen Augustin und Theodorus Priscianus, der ihm eine Laudatio widmet (251, 15). Nicht ausgeschlossen ist, daß sein Name in der medizinischen Kompendienliteratur der Araber weiterwirkt.

L i t e r a t u r. S c h a n z IV^{2} (1914) § 849.

[Karl Deichgräber.]

3) Katholischer *episcopus Maraxianensis,* das ist Marazanae in der Byzacene (s. o. Bd. XIV S. 1436) zur Zeit der Katholikenverfolgung des Vandalenkönigs Hunerich (s. o. Bd. VIII S. 2582) nach Not. prov. Byz. in Mon. Germ. Auct. Ant. III 1 S. 67, 49 Halm. [Wilh. Enßlin.]

Vindicius. 1) soll im ausgehenden 6. Jhdt. v. Chr. gelebt haben. Gestalt der römischen historischen Legende. — Der Name ist eindeutig überliefert: *Vindicius* (auch Pompon. Dig. I 2, 2, 23, wo jedoch die Ausgabe von O s e n b r u e g g e n [1872] den Genetiv *Vindicis* im Text bietet) bzw. *Οὐινδίκιος.* Für die antike Auffassung über die Entstehung des Namens V. — in Anlehnung an die *manumissio vindictā* — ist entscheidend Liv. II 5, 10, vgl. u. Mit Recht führt Wilh. S c h u l z e Zur Gesch. lat. Eigennamen (Abh. Göttingen 1904) diesen konstruierten Namen überhaupt nicht auf. Historisch interessant ist er lediglich als ein Beispiel für die geschichtliche Legendenbildung der Römer in der Zeit der späten Republik.

Die Hauptquellen bezeichnen V. übereinstimmend als Sklaven: Liv. II 4, 5ff. 5, 9f. Dion. Hal. ant. V 7, 3. 13, 1. Plut. Popl. 4. Pompon. Dig. I 2, 2, 24. Zonar. VII 12 p. 334 B. Schol. Iuven. VIII 268. — Dazu berichtet weiterführend Dion. Hal. ant. V 7, 3, daß V. ein Kriegsgefangener aus Caenina gewesen sei, einer nicht näher nachweisbaren Stadt in Latium (vgl. H ü l s e n o. Bd. III S. 1278f., wo diese Stelle nachzutragen wäre). Während Liv. II 4, 5. Pompon. Dig. I 2, 2, 24 ihn als Sklaven der *Vitellii fratres* (zu ihnen vgl. G u n d e l Art. V i t e l l i u s Nr. 1) bezeichnen, ist er nach Dion. Hal. und Plut. Sklave der *Aquilii fratres* gewesen (vgl. K l e b s o. Bd. II S. 322f. Nr. 2). Diese Diskrepanz deutet bereits auf verschiedene Gruppen innerhalb der Überlieferung. Auf jeden Fall mußte die Legendenbildung ihn in die nähere Umgebung der Verräter, von denen die wesentlichen damit bereits genannt sind, stellen.

Auf die Verschwörung des J. 245 = 509, die in die Reihe der Restitutionsversuche der Tarquinier — mögen sie nun historisch oder nur legendär sein — gehört, braucht hier nicht näher eingegangen zu werden, da sie schon mehrfach beleuchtet ist, vgl. S c h u r Art. I u n i u s B r u t u s Suppl.-Bd. V S. 360. S c h a c h e r m e y r Art. T a r q u i n i u s o. Bd. IV A S. 2388. G u n d e l Art. V i t e l l i u s Nr. 1.

In der Überlieferung über die Entdeckung dieser Verschwörung spielt V. die entscheidende Rolle. Es gelingt ihm, Zeuge einer geheimen Unterredung der Verschwörer zu werden, bei der die belastenden Briefe an Tarquinius geschrieben werden. In den Berichten darüber gehen wiederum die Einzelheiten etwas auseinander. Zunächst wird der Ort der Zusammenkunft verschieden angegeben (entsprechend der oben aufgezeigten Diskrepanz über den Herrn des V.): nach Livius das Haus der Vitellier, nach Dion. Hal. und Plut. das der Aquilier. Sodann wird die Rolle des V. verschieden geschildert; daß er bereits Verdacht geschöpft hatte, berichten Liv. II 4, 5. Dion. Hal. V 7, 3; demgegenüber soll er durch zufällige Anwesenheit von der Verschwörung Kenntnis bekommen haben, nach Plut. Popl. 4, weil er sich zufällig unbemerkt von den Verschwörern in dem Raum verborgen hatte, in dem die Zusammenkunft stattfand. Schließlich liegt eine Unstimmigkeit darüber vor, an wen V. seine Beobachtungen gemeldet hat: nach Liv. II 4, 7 meldet V. seine Beobachtungen den damaligen coss. M. Iunius Brutus und P. Valerius Poplicola. Nach Dion. Hal. und Plut. erfolgt die Meldung an P. Valerius Poplicola allein, der damals noch Privatmann und noch nicht cos. suff. war; dabei kann man, insbesondere in der ausführlichen Darstellung bei Plut., eine wahrscheinlich durch Valerius Antias bestimmte Überlieferung zugunsten der gens Valeria greifen, vgl. V o l k m a n n o. Bd. VIII A S. 181, wo die Schichten der Überlieferung des ganzen Komplexes von einem anderen Ausgangspunkt aus analysiert sind (zu Poplicola vgl. nun auch noch T. R. B r o u g h t o n The Magistrates of the Roman Republic I [1951] 2); bei Zonar. VII 12 p. 334 B ist keine Person genannt, an die V. berichtet hat.

Nach der Bestrafung der Verräter wurde V. belohnt. Er wurde freigelassen, erhielt das römische Bürgerrecht und ein Geldgeschenk. Auch hierbei sind Unterschiede in der Überlieferung greifbar. Liv. II 5, 9f. *praemium indici pecunia ex aerario, libertas et civitas data. ille primum dicitur vindicta liberatus. quidam vindictae quoque nomen tractum ab illo putant; Vindicio ipsi nomen fuisse. post illum observatum, ut, qui ita liberati essent, in civitatem accepti viderentur.* Dion. Hal. V 13, 1 *καὶ τὸν μηνύσαντα τὴν συνωμοσίαν δοῦλον ἐλευθερίᾳ τε καὶ πολιτείας μεταδόσει καὶ χρήμασι πολλοῖς ἐτίμησαν.* Nach Plut. Popl. 7 stellte der cos. suff. Valerius Poplicola den entsprechenden Antrag, durch den V. als erster mit der Freilassung zugleich das römische Bürgerrecht erhielt und das Recht zur freien Wahl der Curie: *ἐψηφίσατο πρῶτον ἀπελεύθερον ἐκεῖνον ἐν τῇ Ῥώμῃ γενέσθαι πολίτην καὶ φέρειν ψῆφον ᾗ βούλοιτο φρατρίᾳ προσνεμηθέντα ... ἡ δὲ παντελὴς ἀπελευθέρωσις ἄχρι νῦν οὐινδίκτα λέγεται δι' ἐκεῖνον ὥς φασι τὸν Οὐινδίκιον.* Hierher gehört nun auch ganz eng Pompon. Dig. I 2, 2, 24 *utpote quum Brutus ... vindicias secundum libertatem dixisset in persona Vindicii.* — So ist V. in engem Zusammenhang mit der Freilassung, die zugleich das Bürgerrecht verlieh, der sog. *manumissio vindicta,* genannt, vgl. Th. M o m m s e n St.-R. III^{4} 59, 2. Zu den rechtlichen und rechtshistorischen Einzelheiten s. E. W e i s s Art. m a n u m i s s i o o. Bd. XIV S. 1366ff.

Lediglich Schol. Iuv. VIII 268 berichtet für die Person des V. noch weiter: (Brutus) *servum autem* (Vindicium) *ut conservatorem patriae manumisit et ut delatorem dominorum cruci affixit, quod factum matronae planxerunt.* Bei dem Zusatz über die Kreuzigung handelt es sich zweifellos um eine Anlehnung an die späteren Bestimmungen über die Bestrafung eines Sklaven, der gegen seinen Herren als *delator* aufgetreten war, vgl. K e i n f e l l e r o. Bd. IV S. 2427, bes. 2428, 35ff.

Soweit die Überlieferung. Die Kritik setzte ein und muß einsetzen bei der Nachricht über die Freilassung und die Übereinstimmung des Vorgangs der *vindicta* und des Personennamens

V. — A. Schwegler RG II 44, 3 schrieb bereits: ‚es versteht sich ... von selbst, daß der wirkliche Sachverhalt der umgekehrte ist. Als der erste von Staats wegen vindicta Manumittierte wurde jener Sklave von der Sage Vindicius genannt'. Mommsen St.-R. III⁴ 59 nennt im Zusammenhang mit diesem Vorgang die ‚juristische Legende der Römer'. Diese ganz allgemein noch stärker vor dem Hintergrund der römischen Familiengeschichte hervortreten zu lassen, war das Anliegen der Untersuchungen von F. Münzer. Die Entstehungszeit der Legendenbildung ist nicht genauer zu fassen. Da die ganze Erzählung bei Livius erstmals nachweisbar ist, wird man im Einklang mit der möglichen Quelle des Dion. Hal. und des Plut., nämlich Valerius Antias (vgl. dazu Volkmann o. Bd. VII A S. 2333), auf das frühe 1. Jhdt. v. Chr. zurückgehen dürfen, aber auch eine noch etwas frühere Zeit dafür annehmen können. — Wenn demnach die Gestalt des V. auch als historisch wertlos bezeichnet werden muß, so ist sie doch bezeichnend für die geschichtsrekonstruierenden Bemühungen der späteren republikanischen Zeit.

[Hans Gundel.]

2) Marius V. *v(ir) c(larissimus) proc(onsul) Africae v(ice) s(acra) i(udicans)* (CIL VIII 12449), den Tissot fast. 280 für den Vorgänger des Proconsul Gabinius Barbarus Pompeianus hielt; möglich aber nicht zwingend nach Pallu de Lessert Fastes Afric. II 145f.

3) Verwandter des Sidonius Apollinaris, Diakon zu Clermont nach 470 (Sidon. ep. V 1, 2. Stroheker Der senatorische Adel im spätröm. Gallien 1948, 227, 409). [Wilh. Enßlin.]

vindicta s. d. Suppl.

Vindilis, Insel, nach Itin. Ant. Marit. 510, 1 gelegen *in mari Oceano, quod Gallias et Britannias interluit* hinter *[S]ina* (= Sein; s. Keune o. Bd. II A S. 1451 nr. 3) und vor *Siata* (= Houat; s. Macdonald ebd. 2068. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1537). Die Geographen und die Historiker haben alle V. mit Belle-Ile (arrond. Lorient, départ. Morbihan) identifiziert, zunächst wegen dieser geographischen Angaben, dann weil diese Insel im Cartul. de Redon im J. 1026 *Guedel* genannt wird, *Guézel* im J. 1146 und *Guezel* im 15. Jhdt. in den Kanonisationsakten (D'Anville Notice de l'anc. Gaule 707, der dom Lobineau III 101 zitiert: *bellam insulam nomine Britannico Guedel.* Desjardins Géogr. de la G. I 302. De La Monneraye Mém. Assoc. bret. 1883, 124. Loth Rev. celt. X [1889] 353). Loth, der die Identifikation annimmt, machte jedoch die Bemerkung, daß *Guezel* < *Guedel* nur auf eine gallo-römische Form *Vidilis* zurückgehen kann, denn *Vindĭlis* hätte mit dieser Betonung nur *Guenel* oder *Guentel* ergeben können, während *Vindīlis: Guennil* oder *Guentil* ergeben hätte. Man müßte also einen Schreibfehler des Schreibers des Itin. annehmen, und dieser Lösung schließt sich offensichtlich Holder 18. Lief. 289 s. Vidilis an, der die Varianten *Uindolis, Indelis, Uindelis* verzeichnet.

Die Lage der Insel auf der Höhe der Halbinsel Quiberon macht ihre Zugehörigkeit zur Gruppe der *Veneticae insulae* des Plin. n. h. IV 109 oder der unbenannten Inseln wahrscheinlich, wo nicht sicher, die Caes. bell. Gall. III 9, 6 unter den Vorteilen aufführt, auf welche die Veneter beim Beginn ihres offenen Kampfes gegen die Römer glaubten zählen zu können (s. Art. Veneticae insulae o. Bd. VIII A S. 784ff.). Leider ist Belle-Ile so gut wie gar nicht archäologisch erforscht worden. Man hat gewiß Grabhügelchen und *tumuli* dort beobachtet, und wenn es sicher ist, daß die Insel die megalithische Kultur gekannt hat, so ist es keineswegs erwiesen, daß diese *tumuli* und Grabhügelchen der Eisenzeit angehören, so lückenhaft und ungenau sind die darüber gegebenen Berichte (Chasles de la Touche Hist. de Belle-Ile-en-Mer, 1852, 101ff. Le Ray Belle-Ile-en-Mer, 1878, 60ff. Fouquet Bul. soc. polym. Morbihan, 1867, 19f. Marsille ebd. 1923, 14. 1924, 38f. nach Rialan). Das einzige wissenschaftlich kontrollierte Zeugnis betrifft das oppidum auf dem Vorgebirge Pointe du Vieux-Château (im Norden der Insel, Gemeinde Port-Philippe), ausgegraben 1939 durch eine britische Mission (Threipland Arch. Journ. C [1943, erschienen 1945] 141ff.). Teilweise wiederhergestellt im Mittelalter, scheint die Befestigung nach ähnlichen Prinzipien angelegt gewesen zu sein wie diejenigen, nach denen in den ältesten Teilen des oppidum von Kervédan auf der Insel Groix verfahren worden ist (s. Art. Veneti o. Bd. VIII A S. 723f.): ein Wall aus locker gehäuften Steinblöcken, verkleidet auf der Innenseite mit Steinplatten, nach außen geschützt durch eine Reihe von Gräben und Erdwällen, dieses vielfältige Verteidigungssystem, das insbesondere auf den Gebrauch von Schleudern berechnet war, deren Projektile vielleicht die mancherlei runden Kieselsteine, die man an der Stelle verstreut gefunden hat, darstellen. Nach der bei den Grabungen entdeckten Töpferware (Fehlen von Schmuckkeramik, verzierter Keramik und solcher mit verdicktem Rand, wie sie für la Tène II/III charakteristisch ist, aber Vorhandensein eines Hallstattscherbens mit einer Reihe Fingerabdrücke am Rande) könnte das oppidum von Belle-Ile aus dem Ende des 2. Jhdts. v. Chr. stammen (Threipland 145. 148).

Man kann sich übrigens fragen, ob — dank seines insularen Charakters — Belle-Ile jemals ganz von der Wanderung überflutet worden ist, welcher die Veneter des Festlandes angehören, und ob sich dort nicht die Nachkommen der Inselbewohner der megalithischen Zeit (und ihre Kultur) in großer Zahl gehalten haben. Jedenfalls scheint es nicht zweifelhaft, daß diese Insulaner an der venetischen Seeherrschaft teilgenommen haben. Daher darf man, selbst wenn man annimmt, daß nach der Niederlage der Veneter zur See im J. 56 v. Chr. keine eigentliche Eroberung der Insel durch die Truppen Caesars erfolgt ist, doch vermuten, daß V. ein Flottenkontingent zu der von dem stärksten Seevolk Armorikas geleiteten Koalition entsandt hatte und daß die Niederlage seine Teilnahme an der von Caes. bell. Gall. III 16 erwähnten allgemeinen Kapitulation nach sich zog.

Jedenfalls war Belle-Ile nicht völlig unzugänglich für die gallo-römische Kultur. Chasles de la Touche 112ff. und Marsille Bull. soc. polym. Morb. (1924) 38f. berichten von der

Entdeckung mehrerer Münzen Caesars, Vespasians, Hadrians, Traians und Valentinians (Locmaria, Les Grands-Sables, Kalastrenn en Bangor, Port-Guen en Palais), und Marsille, nach Rialan, nennt wenigstens 12 Stellen der Insel, wo man Stücke von *tegulae* gefunden hat, welche auf die einstige Existenz von Niederlassungen schließen lassen. Aber das ist alles, was man im Augenblick sagen kann. Die archäologische Erforschung von Belle-Ile bleibt noch zu leisten.

[P. Merlat.] *)

Vindimiola (*Βινδιμίολα*, Procop. de aedif. IV 4), spätantikes, von Iustinian erneuertes Kastell am obermoesischen Donaulimes. Genaue Lage unbekannt, doch lag es nach Prokop. a. O. im Gebiet von *ad Aquas* (*ἐν χώρᾳ Ἀκυενισίῳ*, heute Vidrovac, 5 km nordwestlich von Negotin in Nordostserbien. Vgl. o. Bd. II S. 294f. nr. 3).

[Balduin Saria.]

Vindinates, umbrische Völkerschaft bei Plin. n. h. III 114, inschriftlich CIL XI 4209.

[Gerhard Radke.]

Vindinum, *Οὐίνδινον*, Name der Hauptstadt der *civitas* der Aulerci Cenomani, so bezeichnet nur bei Ptol. II 8, 8 in seiner Aufzählung der Völkerschaften der Gallia Lugdunensis (*τούτοις* [= Andecavi] *δ' ἐφεξῆς πρὸς ἀνατολὰς Αὐλίρκιοι οἱ καὶ Κενομάννοι, ὧν πόλις Οὐίνδινον* [var. *Οὐίνδιον, Οὐίνδυνον*] *κ' λ'' δ'' μϑ' γ''* = 20° 45' Länge, 49° 20' Breite). Während die Autoren, die außer Ptolemaios die Cenomanen in Gallien erwähnen, ihre Hauptstadt nicht nennen (Caes. bell. Gall. VII 75. Plin. n. h. IV 107), geben die Texte oder Dokumente, die sie anführen, ihr einen anderen Namen. Die Tab. Peut. bezeichnet sie, mit der Vignette einer Hauptstadt, als *Subdinnum* (segm. I 2 et I 3 der Ausgabe von Jullian Rev. ét. anc. XIV [1912] 60 u. Taf. II. III), was de Valois Not. Gall. 64 und d'Anville Notice de la G. 621 zu der Annahme geführt hat, daß wegen des Schluß-ς von *πόλις* ein Abschreiber das Anfangs-ς vor *ουίνδινον* übersehen habe, und daß man also bei Ptolem. *Σουίνδινον* herstellen müsse (so auch Hirschfeld CIL XIII p. 508). Die Not. dign. occ. XL § IV A 3 (ed. Böcking, vgl. ebd. S. 120) gibt der Stadt entsprechend dem Brauch der Zeit den Namen der Völkerschaft (*Ceromannos* falsch statt *Cenomannos;* eine Hs. *Cenomannis*), die Not. Gall. III 2 rechnet sie zu Lugdunensis III. mit der Bezeichnung *civitas Cenomannorum*, und noch später findet man sie erwähnt als *Cenomannica urbs* bei Venant. Fortun. vita S. Maurilii 20 (Patr. lat. nr. 88) oder bei Greg. Tur. h. Fr. VI 36, als *Cenomanus* bei Venant. Fortun. vita S. Paterni 7 und als *Cenomannis civitas* (var. *Cinomannis*) bei Greg. Tur. II 42.

Von dieser Benennung ist übrigens der Name der modernen Stadt Le Mans abgeleitet, des Hauptortes des département de la Sarthe. Denn nachdem *Cenomannis* durch Dissimilation zu **Cel(o)mans* geworden war, hat man dann das Element *Cel-* als Demonstrativum angesehen (daß also das Wort *Ce Mans* bedeutete), für das man schließlich den Artikel einsetzte: *Le Mans* (Beszard Et. sur l'orig. des noms de lieux habités dans le Maine 11f. Vincent Toponymie de la Fr. 110. Dauzat Toponymie fr. 25. Lot La Gaule 45. Alle nach Quicherat; vgl. Celmannia [Name des Gebietes] > Le Maine).

Für den Ortsnamen Vindinum — offenbar gallischen Ursprungs — hat man anscheinend noch keine sichere Deutung geben können. Lot, der ihm die Form *Vindunum* gibt, sieht in ihm ein Kompositum aus *uindo-* (weiß) und *-dunum* (Feste) (vgl. vor ihm Ledru Répert. des monum. et objets anciens préhistor., g.-r., méroving. et caroling. existant ou trouvés dans les départ. de la Sarthe et de la Mayenne S. XXVI); aber Holder Altcelt. Sprachsch. III 341 scheint, schon nach der Form seines Stichworts, vielmehr eine Bildung *Vind-inŏ-n* anzunehmen, in der man die Wurzel *uindo-* und ein Suffix erkennen würde, welches das gallische Suffix der Beziehung (so Marchot Note sur un suff. gaul. -inos, a) oder ein Ortsnamensuffix sein könnte.

Wie es übrigens damit stehen mag, Vindinum klingt wie ein gallischer Ortsname, und die Lage der gallo-römischen Stadt, die sich auf einem steilen Hügel erhebt, welcher beim Zusammenfluß der Sarthe und des Baches von Isaac abbricht, läßt vermuten, daß sie die Nachfolgerin eines oppidum ist, das nach Osten durch die sumpfigen Ufer des Baches, nach Westen durch den Flußlauf, nach Norden vielleicht durch Erdbefestigungen geschützt war. Es ist sogar möglich, daß die Besiedelung des Platzes auf eine noch frühere Zeit zurückgeht, wenn es wahr ist, daß die in den Westhang des Hügels gegrabenen Höhlen tatsächlich früher bewohnt gewesen sind als die Höhe der Böschung. Jedenfalls hat man an verchiedenen Punkten des alten Le Mans Spuren einer frühen Besiedelung festgestellt (geglättete Steinbeile: Pesche Diction. topogr. histor. et statist. de la Sarthe III 729. Liger Cénomannie rom. 13. Dolmen an der place Saint-Michel, zerstört um 1770: Annuaire de la Sarthe, 1834, 57. Pesche a. O. Menhir oder ‚lec'h'? an der Kathedrale: Ledru 119ff. Grenier Manuel VI 74f. u. fig. 27).

Die gallische Periode von V. ist sehr wenig bekannt. Man glaubt, Spuren davon in einer Treppe aus großen Steinblöcken gefunden zu haben, die gegenüber dem Pont-Yssoir zur Sarthe niedersteigt und 1873—76 beim Bohren eines Tunnels aufgedeckt worden ist. Da man ferner an den beiden Tunneleingängen Haufen mörtelloser Steine im Gemisch mit verfaultem Holz bemerkt hatte, so vermutete man, daß es sich da um Reste eines *murus gallicus* handelte (Charles Rev. hist. et archéol. du Maine IX [1881] 115. 144. Triger Les grandes transformat. anc. et mod. de la ville du Mans 9, 1. Blanchet Enceintes rom. de la G. 45f., der nicht sehr geneigt ist, daran zu glauben. Ledru S. XXVIII u. 121f.). Die einzigen sonst noch bekannt gewordenen gallischen Funde auf dem Boden der alten Stadt sind ein Schwert (Pesche a. O.), eine Halskette und Töpferware, gefunden nach Liger 13 in der rue Saint-Pavin, endlich sieben Münzen (Lambert Essai sur la numismat. gaul. du N. O. de la Fr. I 117 Taf. I nr. 7 [drei Stück aus Potin, die Lambert 18 den Eburovices zuschreibt; Colbert de Beau-

*) Deutsch von K. Ziegler.

lieu glaubt, daß sie nach der Eroberung eingeführt worden sind und teilt mir mit, daß sie auch den Baïocasses gehören könnten]. 124 Taf. III nr. 25 [ein Viertelstater in Gold, cenomanisch, vgl. Lambert 23]. 128 Taf. V nr. 11 [ein Stater in legiertem Silber, von Lambert 26 Coriosoliten zugeteilt; Klasse VI bei Colbert de Beaulieu]. 132 Taf. VI nr. 18 [= Hucher L'art gaul. ou les Gaul. d'après leurs médailles I Taf. 24, 1; nicht bestimmt bei Lambert; Colbert de Beaulieu erkennt in dem Stück einen Viertelstater in sehr gutem Gold und einen Typ, der nicht für eine civitas, sondern für eine lokale Verbreitung innerhalb des départ. de la Sarthe bestimmt war]. P. Cordonnier-Détrie Gallia XII [1954] 172 u. fig. 5); denn es ist nicht gesichert, daß die Inschrift eines Steines, der im 18. Jhdt. in den Mauern der Kirche von Gourdaine, nahe der gallo-römischen Umfassungsmauer entdeckt wurde, wirklich, wie Maulny Observat. sur l'antiquité des Manceaux et de la ville du Mans (archives munic. nr. 21) annahm, gallisch abgefaßt war (Charles 354. Ledru 130).

Es ist sehr schwer zu sagen, welchen Anteil die Bewohner von V. an dem Kampf gegen Caesar nahmen, da letzterer nichts davon andeutet. Es ist jedoch wahrscheinlich, daß sie, ein erstes Mal von P. Crassus im J. 57 mit allen Aulerkern, zu gleicher Zeit wie die Veneter, Uneller, Osismer, Coriosoliten, Esuvier und Redonen unterworfen (Caes. bell. Gall. II 34, 1), an der Erhebung des Vercingetorix teilnahmen (Caes. VII 4, 6, wo die Aulerci zwischen den Turoni und Lemovices genannt sind), da die Aulerci Cenomani ein Kontingent von 5000 Mann zu der Entsatzarmee für Alesia stellten (Caes. VII 75, 3); unter diesen Umständen wären sie erst im J. 51 durch den Legaten C. Fabius endgültig unterworfen worden (Jullian Hist. G. III 553 und n. 11 nach bell. Gall. VIII 27, 1).

Die Niederlage Galliens brachte keine fühlbare Änderung in der politischen Situation von V., wie denn im 2. Jhdt. Ptolemaios seine Stellung als Hauptstadt bezeugt. Indes, die Wahrheit zu sagen, ist man über seine Geschichte während der gallo-römischen Periode sehr mangelhaft unterrichtet. Es ist möglich — ohne daß man sicher behaupten könnte, daß V. an dem Aufstand des Sacrovir und Florus teilgenommen hätte —, daß es die Rückwirkung dieser Wirren zu fühlen bekommen hat, an denen die Anden und Turonen, ihre unmittelbaren Nachbarn, beteiligt waren; so zu urteilen wenigstens nach der Zusammensetzung eines 1848 im Garten des Collège (heute Lycée) gefundenen Schatzes von etwa 14 000 Stücken, deren jüngste nicht über die Zeit des Tiberius hinausreichen (Hucher Catal. raisonné des monnaies rom. trouvées dans le jardin du Collège du Mans au cours de l'année 1848. Bull. soc. d'agric., sc. et arts de la S. VIII [1848—1849] 256—370. Blanchet Les trésors de monnaies rom. et les invas. german. en G. 226 nr. 506. Ledru S. XXXV u. 140). Aber die Archäologie beweist, daß die pax Romana die Umwandlung der gallischen Siedlung in eine gallo-römische Stadt schon früh begünstigte, die sich Schritt für Schritt über das

gegenwärtige Areal der Altstadt hinausentwickelte, von der ein Teil bis ins 14. Jhdt. den Namen *vetus* oder *antiqua Roma* bewahrte (Voisin Bull. soc. d'agric. ... XVII [1863—1864] 114ff. Blanchet Enceintes rom. de la G. 45. Ledru S. XXXVI). Dazu eine große Zahl Münzen, die einzeln in Le Mans gefunden worden sind und sich über die Zeit von der Regierung des Augustus bis zum Ende der Dynastie der Antonine verteilen (Ledru 133. 134. 135. 136. 141. 142. 143. 144. 166. 170. 171). Es scheint jedoch, daß eine neue Periode für die Stadt mit den ersten Invasionen des 3. Jhdts. und mit der Bildung des gallischen Kaiserreiches begann. In dieser Epoche nämlich hören in gewissen Gebieten die Münzfunde auf: Zone des Amphitheaters (s. u.) Münzen von Agrippina bis Aurelian (Ledru 127ff.); Boden des modernen Theaters Münzen von Nero bis Gallien (ebd. 139); unter der Kirche Saint-Pierre-de-la-Tour zwei Münzen Marc Aurels und Claudius' II., place Saint-Pierre desgleichen (ebd. 135). Aus dieser Epoche stammen einige vergrabene Schätze: der im Bezirk von Saint-Victeur am rechten Ufer der Sarthe entdeckte, enthaltend Münzen von Gordian III. bis Valerian; am gleichen Ort gefunden Münzen von Domitian bis Gallien (Ann. de la S., 1834, 74. Pesche III 754f. Ledru 164); Schatzfund im Gebiet des alten Hospitals, enthaltend 838 Stücke von Gordian III. bis Postumus (Hucher Catal. musée archéol. du M. 1869 S. 41. Rev. histor. et archéol. du Maine VIII [1880] 227. Blanchet Trésors 226f. nr. 507, der die Vergrabung auf etwa 265 datiert. Ledru 144. Van Gansbeke Rev. belge num. XCVIII [1952] 8. 15. 26). In dieser Zeit beginnen auch Zerstörungen, die bis ins 5. Jhdt. fortdauern und deren Spuren man hier und da festgestellt hat (Ledru 127. 134. 150ff. 158). Mit dem Beginn des letzten Drittels des 3. Jhdts. zog sich die Stadt in sich selbst zusammen und umgab sich mit einer Umfassungsmauer, von der noch erhebliche Teile vorhanden sind.

Diese Umfassungsmauer ist oft untersucht und beschrieben worden (de Caumont Cours d'antiq. monum. II Taf. XX. vgl. Bull. momum. XXIII [1857] 524ff. XXV [1859] 596ff. Hucher Etudes sur l'hist. et les mon. du départ de la S. [1856] 15—40 mit Plan von Landel, datiert 1852. Voisin Bull. monum. XXVI [1860] 597ff. Cénomans anc. et mod. Bull. soc. d'agric. XIV [1859—1860] 89ff. avec plan. Charles Rev. hist. archéol. du Maine IX [1881] 107—145. 249—267. X [1881] 325—362 avec plans et fig. Blanchet Enceintes 44ff. Triger Rev. de l'Anjou LXII [1911] 206. Ledru S. XLIII u. 129ff.). Sie hatte ungefähr die Form eines Parallelogramms von 500 × 200 m, lehnte sich im Westen an den Lauf der Sarthe, folgte im Osten dem oberen Hügelrand und war im Norden durch eine Schlucht geschützt (Triger a. O. gibt die Zahlen 420/440 × 150/160 m und 5 oder 6 ha); sie war flankiert von hohen, halbrunden Türmen in Abständen von 25—30 m, 13 im Westen und wenigstens ebenso vielen im Osten. Am besten erhalten sind die Tour du Vivier (Hucher Catal. musée ... 1869 S. 37 mit Abb. Blanchet Taf. XV, fig. 2) und die Tour

Magdeleine (Voisin Cénomans 57. Charles Abb. 5 u. Taf. V. Rev. hist. archéol. du Maine LIV [1903] Abb. S. 163. 165. Ledru fig. S. 136). Die gallo-römische Mauer enthielt wenigstens zwei monumentale Tore, deren eines, genannt Porte du Cavalier, teilweise aufgefunden worden ist (Höhe 3 m von der Basis bis zum Ansatz des Bogens; Charles fig. 18) und von mehreren Ausfallpforten durchbrochen war. Die Mauer ist ohne Fundamentierung auf den Boden aufgesetzt (Charles 119. Cordonnier-Détrie Gallia IX [1951] 99) und an der Basis 4 m dick. Sie besteht innen aus Bruchsteinen, die außen mit regelmäßigen kleinen Steinen verkleidet sind, welche mit Ziegelschichten abwechseln (5 Lagen Steine, 3 Lagen Ziegeln usw.); der Fuß der Mauer besteht aus großen Blöcken aus Kalkstein, Sandstein oder Tuffstein von Saumur, die zuweilen skulpiert sind oder Inschriften enthalten. Sie stammen von älteren Gebäuden, die teilweise zur Zeit der Erbauung der Mauer niedergelegt worden sind (Feststellung von Renouard Essais histor. et littér. sur la ci-devant Province du Maine, 1811, 47. Charles 122. 347ff. Ledru S. XLIII); die Steine der äußeren Mauerverkleidung zeigen geometrische Verzierungen (Dreiecke, Rauten, punktierte Kreise, Bänder, die ein *opus spicatum* nachahmen), hervorgebracht durch die Verwendung verschiedenfarbigen Materials: weißer Kalkstein, dunkelbrauner Sandstein (Charles 341ff. Taf. X und Fig. 30—32. Congrès arch. de Fr., 1878, 376. Blanchet 245). Endlich sei bemerkt, daß die Ringmauer ursprünglich von einem Graben umgeben war, bezeugt durch mittelalterliche Texte und an einigen Stellen aufgefunden (Voisin Cénomans 56. 59. Charles 136f.).

Das Vorhandensein dieser Ringmauer ist, wie anderwärts in Gallien, das Anzeichen einer unfriedlichen Epoche, und vielleicht ist ihre Erbauung auf Befehle des Probus zurückzuführen. Sie verhinderte übrigens nicht die Zerstörungen auf dem umgebenden flachen Land oder in den Vorstädten (Ledru S. XLVf. u. 150f.), selbst nicht, so scheint es, in der eigentlichen Stadt; aber man vermutet, daß das Leben sich im Rahmen des römischen Reiches mehr oder weniger normal abspielte, da man an verschiedenen Stellen in Le Mans Münzen des Constans, Constantius II., Magnentius, Maximus und selbst des Arcadius gefunden hat (Ledru 139. 136. 142 u. 157. 160). Immerhin weiß man, daß in dieser dunklen Periode das alte V. die Hauptstadt der Cenomanen geblieben war, die inzwischen an Tours und die Lugdunensis III. angeschlossen worden waren, und daß es am Ende des 4. oder am Anfang des 5. Jhdts. eine Garnison von Sueben unter dem Kommando des *magister militum praesentalium a parte peditum* hatte (Not. dign. occ.). Es scheint nicht, daß das Christentum sehr früh in der Stadt Eingang fand, und die christliche Gemeinde lebte dort im Dunklen, und ohne daß man von ihr Notiz nahm, jedenfalls von Verfolgungen verschont; erst im 4. Jhdt. erscheinen die ersten Erwähnungen von Bischöfen, insbesondere die des Hl. Iulianus. Endlich scheint das Studium der in Le Mans und auf seinem Territorium gefundenen Münzen zu zei-

gen, daß, wenn die Stadt einige Münzstätten besaß, sie nur eine sehr mittelmäßige Rolle in der Politik und dem Handel der merovingischen Epoche gespielt haben kann (Ledru S. LVIIff.).

V. mußte in seiner Eigenschaft als Hauptstadt einer civitas normalerweise ein ziemlich bedeutender Straßenknotenpunkt sein, und die Lokalgelehrten haben recht daran getan, daß sie versuchten, die Straßen im Lande oder auf der Karte zu bestimmen (Annuaire de la S., 1834, 26. Pesche III 731ff., mit Karte. Voisin Bull. monum., 1837, 101ff. und 305ff., 1844, 450ff. Bull. soc. d'agric. ... VI [1844—1845] 170ff. u. 344ff. Congr. scient. Fr., 1847, 175ff. Cénom. anc. et mod. Carte archéol. départ. de la S., 1853. Voisin, Diard Mémoires sur la voie rom. du Mans à Orléans, 1843. Liger Cénomannie, mit Karte. Ledru S. 122f. Bouton Les voies ant., les grands chemins médiévaux et les routes royales du Haut-Maine, Départ. de la S., 1947), um so mehr, als man die Trassen mehrerer von ihnen an den Stadtausgängen gefunden hat. Wenn auch Liger ein Phantast ist mit seiner Annahme von 26 Straßen, die, sei es direkt, sei es durch Gabelung von Le Mans ausgehen sollen, und wenn auch Voisin noch übertrieben hat mit seiner Zählung von 13, so ist es doch sicher, daß die Angaben der Tab. Peut., wie oft, hinter der Wirklichkeit zurückbleiben, da sie nur drei verzeichnet, die eine nach *Nudionnum* (Jublains) gegen Nordwest, eine zweite nach *Autricum* (Chartres) gegen Nordost, die letzte nach *Casaroduno* (Tours) über *Fines* (Vaas?). Tatsächlich kann man nach der Untersuchung von Bouton a. O. die Existenz von wenigstens neun auf Le Mans zuführenden Straßen erschließen, was nicht notwendig ebensoviele große Straßen bedeutet: Straßen von Le Mans nach Chartres (mit Abzweigung bei Conneré nach Chateaudun), nach Evreux, nach Orléans, nach Tours, nach Poitiers, nach Angers, nach Rennes, nach Jublains und nach Vieux.

Wenn man versucht, die relative Bedeutung von V. während der gallo-römischen Periode abzuschätzen, kann man eine gewisse Zahl archäologischer Zeugnisse benützen. Die einen betreffen die Wasserversorgung der Gemeinde, die, so scheint es, durch mehrere Aquädukte gesichert war, deren einer wahrscheinlich aus dem 2. Jhdt. stammte (Ledru La cathédrale du M. 93f. Répertoire 128. Cordonnier-Détrie Gallia IX [1951] 99. — Renouard Essais histor. ... I 55. Pesche III 738f. Ledru Cathédr. 68. Rép. 128). Die anderen erweisen einen ziemlich romanisierten Lebensstil: Thermen (Renouard I 55. Richelet Le Maine anc. et mod. 36f. Ledru 128f.), Reste von Wohnhäusern oder Gebäuden mit Mosaiken, Pflasterung, Stuckbewurf usw. (Ledru 134. 135. 136f. 138. 143. 165f. 168. 171); ein Amphitheater, entdeckt 1791 im Osten der Stadt, aber heute verschwunden, dürfte, wie es scheint, 7000 Zuschauer gefaßt haben, da sein Durchmesser nach den Berichterstattern etwa 110 m betrug, und das Bauwerk muß wenigstens 7 Vomitorien enthalten haben, wenn zwei Fragmente mit Inschriften (s. u.), die andernorts entdeckt und von Maulny kopiert sind, wirklich

von ihm stammten (Voisin Cénomans 79f. 98. Congr. archéol. Fr., 1871, 297. Pesche III 741f. Triger 86. Ledru 124ff., mit Plänen und Abb.); die Fülle der ziemlich überall gefundenen Töpferware (Ledru 134. 135. 136. 137. 142. 143. 144ff. 150. 160. 161. 162. 166f. 170. 171. 172. Cordonnier-Détrie Rev. histor. et archéol. du Maine, 1950, 98ff.) und der teils isoliert, teils in Nekropolen vereinigt entdeckten Gräber (Ledru 150f. 158. 162ff. 166. 167. Cordonnier-Détrie Gallia IX [1951] 98ff.) bezeugt endlich zugleich die geographische Ausdehnung der Stadt in bestimmten Epochen und den Übergang von der gallo-römischen zur merovingischen Kultur.

Gern würde man Genaueres über die Lebensweise und die Tätigkeit der Bewohner von V. erfahren. Die Inschriften geben keine Auskunft in dieser Hinsicht, denn wenn man auch Berichte über einige Inschriften hat, die größtenteils bei Abbrucharbeiten an der Ringmauer oder der an sie angelehnten Bauten gefunden worden sind, so sind diese Inschriften doch verschwunden, und man kann keine volle Sicherheit gewinnen, weder über Echtheit noch über die Richtigkeit der Abschrift. Eine von ihnen, von der man uns sagt, daß sie in den Trümmern des château du Gué-de-Maulny in einer gewissen Entfernung von der Stadt gefunden worden ist, macht jedoch den Eindruck der Echtheit und muß verschleppt worden sein, denn ihr Text zeigt, daß sie tatsächlich aus Le Mans stammte (L. AMAINIO EQ/OB EIVS MERITA / PLEBS VRBANA / CENOMAN D: Belleforest Cosmogr. univ. de Munster. Voisin Cénomans 104. Hucher Congr. archéol. Fr. 1878, 291ff. Mowat ebd. 225ff. Charles 352. de Lasteyrie Rev. soc. sav. départ., 1882, 135. Ledru 130); andere wurden wieder abgeschrieben von Maulny (DEO PATrio? ... / VOT. E. C. VET ... / EBC III: CIL XIII 3191, wo Hirschfeld ihre Echtheit bezweifelt; vgl. Pesche III 731. Voisin 106. Charles 354f. Mowat 230. Ledru 130. — D.M. P. LV NOSONIVS / FIL. M.F.C.: CIL XIII 3196, ebenfalls von Hirschfeld angezweifelt; vgl. Pesche III 731. Voisin 105. Charles 357. Mowat 233. Ledru 132. — VOM III // VOM VII: CIL XIII 3192, von Hirschfeld angezweifelt; vgl. Pesche. Voisin 98, 1. Mowat 234. Ledru 132 (diese beiden Fragmente könnten vom Amphitheater stammen) oder von Trouillart (L. IVLIVS. C. F. LIBO. / C. IVL. C. F. GALLO. F. / TRIB. IVLIO. L'L'. A. / NO. IVLIAE LI... / F ... HELENAE: CIL XIII 3195, wo Hirschfeld an eine Fälschung denkt; vgl. Troulliart Mém. des comtes du Maine [a. 1643] 195. Pesche. Voisin 105. Charles 353. Mowat 232. Ledru 130f.). Jedoch die kürzliche Entdeckung eines Altars mit Inschrift (am Ausgang von Le Mans) belehrt uns, daß es unklug ist, den von Maulny (s. Arch. mun. Sarthe nr. 21) überlieferten Angaben systematisch den Glauben zu versagen, denn sie bestätigt zumindest, daß die Entdeckungen von Inschriften, über die er für die zweite Hälfte des 18. Jhdts. berichtet, keine reinen Erfindungen sind. Bouton, der Rev. histor. et archéol. du Maine, 1950, 98ff. die Inschrift dieses Altars publiziert hat (vgl. Compt. Rend. 4 août 1950. Cordonnier-Détrie Gallia IX [1951] 97f.) sieht darin die Weihung eines griechischen Kaufmanns, der in der Nähe des Hafens der Sarthe eine Handelsniederlassung gegründet hätte, welche bis etwa 275 bestanden habe. Tatsächlich kann man aus diesem Text (NYMPHIS / AVGVSTIS / EVTYCHES / AVGG NN / VSLM) nur dies entnehmen, daß der Weihende ein kaiserlicher Sklave mit griechischem Namen war und daß, wenn er wirklich eine Handelstätigkeit geübt hat, dies wahrscheinlich nicht auf eigene Rechnung getan hat; ich füge hinzu, daß die Weihung an die Nymphen aufschlußreicher ist, als der Herausgeber glaubt, denn sie läßt die Existenz eines lokalen Kultes der Gewässer vermuten und das Fortbestehen gewisser einheimischer Glaubensüberzeugungen auf dem Boden des gallo-römischen V.

Das Fehlen sicher bezeugter Inschriften im eigentlichen Sinne wird zum Glück aufgewogen durch den Reichtum an keramischen Funden (Amphoren, einfaches Geschirr, Lampen, Statuetten von matres oder von Tieren, terra sigillata, Gußformen usw.), und in dieser Hinsicht ist das Studium der Töpfermarken höchst lehrreich. Außer drei Amphoren mit den Signaturen IVLI.THEOPHIL (Cordonnier Musée céram. de la Reine Bérengère, Catalogue des poteries gallo-romaines 2 nr. 4), VRITEV (ebd. 3 nr. 7 vgl. CIL XIII 10002, 533 *d*, wo Hirschfeld mit Hucher Rev. soc. sav., 1879, 312. Mowat Congr. arch. 1878, 244 *Urit(ti) Eu(tyches)* liest) und SCOTTVS (CIL XIII 10002, 459 nach Hucher) trägt ein Fragment eines Überlaufgefäßes die Marke TRILLATO.F (Cordonnier 11 nr. 31), und zwei Lampen die Inschriften AVILNVI (so eher als ANNINOS, CIL XIII 10001, 40. vgl. Cordonnier 17 nr. 50) und CARATTVCV FE (CIL XIII 10001, 83). Aber am interessantesten sind die Signaturen der Sigillata-Gefäße. Wir vermerken für Italien die des Ateius oder seiner Werkleute; für La Graufesenque: Amandus, Aquitanus, Ardacus, Avitus, Balbus, Bassus, Cabuca?, Caius, Calvus, Capito, Catus, Crestio oder Crestus, Gallicanus, Germanus, Iucundus?, Iustus?, Licinus, Macer, Marcus, Marinus, Masclus, Modestus, Mommo, Passenus, Pastor, Quintus, Rufinus, Sabinus, Severus, Silvanus, Virthus und Vitalis; für Lezoux: Atepomarus, Banuus, Bonoxus, Borillus, Butrio, Casurus, Cinnamus, Crispinus, Curmillus, Decmanus, Flavus, Gemenus, Geminus, Ianuaris, Iustus?, Laxtucissa, Lucius?, Marcellinus?, Paternus, Plautinus, Primulus, Priscinus, Putrius, Secundianus und Vindos?; für Banassac: Crucuro und Niger; für Montans: F.A.M.; für Südgallien: Albanus und Vofangus; für Ostgallien und Germanien: Iuvenis, Reginus und Verus (nach CIL XIII 10010, 187 *r*. 526 *c*. 704 *c*. 912 *h*. 955 *k*. 963 *o*. 1094 *c*. 1283 *i*. 1369 *r*. 1384 *b*. Cordonnier 28—87, wo leider die Marken nicht mitgeteilt sind). Denn diese Signaturen, die Beziehungen von V. ebensowohl mit den großen gallischen Werkstätten von La Graufesenque und Lezoux wie mit denen Italiens oder Süd- und Ostgalliens bezeugen, belehren uns, daß der Handel der Stadt schon im 1. Jhdt. der

Kaiserzeit in Blüte stand, was übrigens die von den Münzen gelieferten Indizien bestätigt. Aber es ist sehr wahrscheinlich, daß diese Aktivität ein Erbteil der gallischen Zeit war, und sie erklärt sich sicherlich aus der geographischen Lage der Stadt in einer Übergangszone zwischen dem Gebiet der Loire und dem der Seine, zwischen Zentralgallien und dem armorikanischen Gallien.

[P. Merlat*).]

Οὐίνδιον ὄρος, ein nur von Ptolemaios (VII 1ff., p. 145—155, Nobbe) genanntes Gebirge Vorderindiens, zur India intra Gangem, also südlich und südwestlich dieses Stromes gerechnet. Seine Lage ergibt sich aus acht verschiedenen Relationen, die sich zum Teil auf geographische Breiten- und Längengradangaben stützen:

				Br.	L.
1.	1,21	(p. 145):	*καὶ τὸ Οὐίνδιον ὄρος, οὗ τὰ πέρατα ἐπέχει μοίρας*	27°	127°
			καὶ	27°	135°
2.	28	(p. 146):	*ἐκτροπὴ ἀπὸ τοῦ Ἴνδου ποταμοῦ εἰς τὸ Οὐίνδιον ὄρος*	29° 30′	123°
3.	30	(p. 147):	*ἐκτροπὴ ἀπὸ τοῦ Γάγγου ἐπὶ τὸ Οὐίνδιον ὄρος τοῦ Σώα ποταμοῦ ἐκβολή*	31° 30′	136° 6′
			αἱ πηγαὶ τοῦ ποταμοῦ	28°	131°
4.	31	(p. 148):	*Ναμάδου ποταμοῦ αἱ πηγαὶ ἀπὸ τοῦ Οὐινδίου ὄρους*	26° 30′	127°
5.	32	(p. 148):	*Ναναγούνα ποταμοῦ πηγαὶ ἀπὸ τοῦ Οὐινδίου ὄρους*	26° 30′	132°
6.	47	(p. 150):	*Τὰ δὲ ἐντεῦθεν (... Βουκέφαλα ...) πρὸς ἀνατολὰς κατέχουσι μέχρι τοῦ Οὐινδίου ὄρους Κασπειραῖοι*	—	—
7.	65	(p. 154):	*... Τάβασοι, ἔθνος μέγα, τὰ δὲ ὑπὲρ τούτους μέχρι τοῦ Οὐινδίου ὄρους παρὰ μὲν τὸν Ναμάδην ἀπ' ἀνατολῶν Πραπιῶται*	—	—
8.	69	(p. 155):	*Πάλιν τὰ μὲν ἀπ' ἀνατολῶν τοῦ Οὐινδίου ὄρους κατέχουσι (Βιολίγγαι ἢ) Βωλίγγαι*	—	—

Die angeführten Relationen sind für die Ermittelung des *Οὐίνδιον ὄρος* durchaus nicht gleichwertig. Soweit zu diesem Gebirge Flüsse in Beziehung gesetzt sind, die ihre Quellen von ihm herleiten sollen, kommen wir der Lösung der Lokalisierungsfrage am nächsten: Die Angabe des Ptolemaios, der *Ναμάδης*, der mit dem heutigen Narbada identisch ist, entspringe auf dem *Οὐίνδιον* (31), führt uns zu einem Abschnitt der Hochfläche des Dekhan, fast 200 km ostsüdöstlich der Stadt Dschabalpur, während sich die Quelle des auf demselben Gebirge entspringenden *Ναναγούνας* (32), des jetzigen Tapti, an der Ostflanke des Satpura-Gebirges befindet; eine eindeutige Entscheidung für die Identität des *Οὐίνδιον* ist freilich hiernach noch nicht gegeben. Sie wird ebenfalls nicht herbeigeführt — wenn auch wieder nähergebracht — durch die Angaben über den Fluß *Σώαρ*. Dieser, dem jetzigen Çona (in manchen Kartenwerken auch in der Namensform Schon) entsprechend, dessen *ἐκβολή* (Mündung) in den Ganges bei dem heutigen Patna, dem alten Palibothra, liegt, weist als Ableitung bzw. Nebenfluß (*ἐκτροπή*) des großen Stromes richtungsmäßig auf das *Οὐίνδιον ὄρος* (30). Die drei bisherigen Relationen haben gemeinsam, daß sie, räumlich gesehen, sich auf einander nahe liegende Gebiete beziehen: Die Entfernung zwischen den Quellen des *Ναμάδης* und *Σώας* ist — für indische Verhältnisse — mit 75 km sogar sehr gering. Aber ihre Ursprünge liegen nicht in einem eigentlichen Gebirge, sondern befinden sich in einem nördlichen Streifen der Hochebene des Dekhan. Allein die Quelle des *Ναναγούνας*, die von den Ursprüngen der anderen Flüsse weiter entfernt ist, leitet sich von einem Gebirge her, dem Satpura (s. o.), allerdings auch nur von einer vom Hauptkamm durch den oberen *Ναναγούνας* selbst getrennten Abzweigung dieser Bergkette. Trotz aller dieser für die topographische Festlegung des *Οὐ. ὄ.* so erschwerenden Umstände kann kein Zweifel darüber bestehen, daß dieses mit dem gegenwärtigen Vindhja-Gebirge identisch ist. Dafür spricht schon der Name. Dafür sprechen aber auch die Ptolemäischen Breiten- und Längengradangaben, nach denen sich das *Οὐ. ὄ.* auf demselben (27.) Breitengrad in gerader östlicher Erstreckung über 8 Längengrade, vom 127. bis 135. Grad, hinzieht (21), eine Feststellung, die mit der Wirklichkeit im wesentlichen übereinstimmt. In einem durchaus richtigen Lageverhältnis zu dem von Ptolemaios bestimmten West- und Ostpunkt des *Οὐ. ὄ.* bei 27° Br. u. 127° L. bzw. 27° u. 135° steht auch die *ἐκτροπὴ τοῦ Γάγγου* mit der *ἐκβολή* des *Σώας ποταμός* bei 31° 30′ Br. und 136° 6′ L. sowie die unter 28° Br. und 131° L. angegebenen *πηγαί* des *Σώας*, ohne daß sich diese Gradwerte in einer wirklichen Übereinstimmung mit den heutigen Messungen zu befinden brauchen. Auch die Quellen des *Ναναγούνας* (Tapti) und *Ναμάδης* (Narbada) sind bei derselben geographischen Breite von 26° 30′ — in Wahrheit befindet sich die Narbadaquelle etwas nördlicher als die Taptiquelle — wenigstens insofern richtig angenommen, als hierdurch das Lageverhältnis dieser Flüsse zu den Quellen des *Σώας* (Schon), die von den drei genannten Flüssen am nördlichsten liegen (28°), absolut zutrifft; nur der den Quellen des *Ναναγούνας* zugehörige Meridian ist mit 132° zu weit östlich angenommen, während die dem *Ναμάδης* und *Σώας* zugewiesenen Längengrade im Ver-

*) Deutsch von K. Ziegler.

hältnis zueinander stimmen, wenn auch die hierbei vorliegende Differenz von 4 Grad (127°/131°) stark übertrieben ist. Wenn die Berichte des Ptolemaios über die Quellen der drei Flüsse *Ναμάδης*, *Ναναγούνας* und *Σώας* lokal auch nicht unmittelbar auf das *Οὐ. ὄ.* zutreffen, so halte man dies einer Zeit zugute, in der es an scharfen orographischen Erkenntnissen fehlte. Es ist hierbei besonders erstaunlich, daß Ptolemaios, dem das Satpura-Gebirge unter dem Namen *Σαρδώνυξ* (VII 1, 20. 65. Vgl. Art. *Σ α ρ δ ῶ ν υ ξ ὄ ρ ο ς*, o. Bd. I A S. 2496) bekannt war, die Quellen des *Ναναγούνας* nicht von diesem Gebirge, sondern von dem *Οὐ. ὄ.* herleitete. Die Beziehungen des *Οὐ. ὄ.* auf die Volksstämme der *Κασπειραῖοι* (47), *Τάβασοι* (65) und *Βωλίγγαι* (69) durch Ptolemaios ergeben keine neuen Gesichtspunkte, da das *Οὐ.* als konstanter Faktor nicht nach beweglichen Völkern orientiert werden kann, sondern nur der umgekehrte Fall denkbar ist. So wohnten die *Κασπ.* in einem weit ausgedehnten Raum, der sich vom Hydaspes (jetzt Dschilam/Indus) in südöstlicher Richtung bis an die Nordflanke des *Οὐ. ὄ.* erstreckte (s. o. Bd. X S. 2271f.), wenn dieses geschlossene Gebiet vielleicht auch nicht zu e i n e m Zeitpunkt von ihnen bewohnt, sondern wohl etappenweise besetzt wurde. Die *Πραπιῶται* (s. d.) berührten die Ufer des *Ναμάδης* von Süden her, während die *Βωλίγγαι* im Osten des Vindhja-Gebirges zwischen dem Quellgebiet des Schon und der Yamunâ (auch Dschamna genannt) ihre Wohnsitze hatten (s. T o m a s c h e k o. Bd. III S. 674f.). Unverständlich bleibt zunächst die *ἐκτροπὴ ἀπὸ τοῦ Ἰνδου ποταμοῦ εἰς τὸ Οὐίνδιον ὄρος* (28). Das richtige Verhältnis des Punktes der *ἐκτροπή* bei 29° 30′ Br. und 123° L. zur Lage des *Οὐ. ὄ.* ist auch hier gewahrt. Aber vom Indusstrom aus besteht heute keine fluviatile Verbindung zum Vindhja-Gebirge, wie wir eine solche zwischen dem Ganges und Vindhja (durch den Schon) erkennen konnten. Vielmehr trennen verschiedene, wenn auch nur kleinere, dem unteren Indus annähernd parallel laufende Flüsse, die sich ebenfalls in den Indischen Ozean ergießen, das Land Sindh von dem Westpunkt des Vindhja-Gebirges. Der Abstand zwischen diesem und der Stadt Haidarabad, die den geographischen Schwerpunkt des unteren Induslaufs an der Spitze seines Deltas bildet, beträgt in der Luftlinie immerhin 700 km. Fraglos ist die betr. Entfernung, wie die Gradmaße des Ptolemaios ausweisen, im Altertum für geringer angesehen worden. Eine ausreichende Erklärung ergibt sich jedoch erst aus der genauen Anschauung des heutigen Kartenbildes: Von der Westecke des Vindhja-Gebirges aus zieht sich am Rande eines mäßigen Hochlandes, das nur vom Arawalli-Gebirge unterbrochen wird, eine ziemlich breite Tiefebene in nordwestlicher Richtung hin. Sie wird gegenwärtig zum Teil von einer Bahnlinie durchlaufen, die von Baroda nach Ahmadabad führt und sich von dort nördlich gegen Jaipur wendet, und geht über den Luniflu, der im Altertum noch den Indischen Ozean erreichte, heute jedoch durch die völlige Verlandung des innersten Teils des Golfes von Katscha in seinem Laufe verkürzt und vom Meere getrennt ist, hinaus, um dann in direkt westlicher Richtung

unter dem 25. Breitengrad das Indusdelta zu treffen. Es handelt sich hier um eine von der Natur vorgezeichnete Richtlinie, die uns wohl den Schlüssel zur Lösung der Frage nach der Ptolemäischen *ἐκτροπὴ ἀπὸ τοῦ Ἰνδου* in die Hand gibt, zugleich aber auch die bei 27° Br. und 127° L. befindliche *πηγή* dieser *ἐκτροπή* erklärt. Es scheint sich hier ein alter Handelsweg abzuzeichnen, in den sich heute der Schienenstrang von Haiderabad nach Umarkot in östlichem Verlauf und die schon genannte, auf Baroda gerichtete Eisenbahnstrecke einfügen. Das südöstliche Ende dieser Verbindung bedeutete die *πηγή* (s. o.), die sich demnach völlig mit dem westlichen Beginn des *Οὐ. ὄ.* deckte und somit folgerichtig von Ptolemaios denselben Breiten- und Längengradwert (27°; 127°) zugewiesen erhielt. Der östlich ausgerichtete Lauf des unteren Indus bei Haiderabad und Umarkot verlieh der *ἐκτροπή* dieses Stromes noch eine besondere Betonung, während der Hafen Barygaza (s. d.), etwas nördlich der Mündung des *Ναμάδης* gelegen, den starken Anziehungspunkt des Verkehrs im Südosten des Indusdeltas ausmachte; Barygaza war in der Zeit des Geographen Ptolemaios der wichtigste indische Handelsplatz am Golf desselben Namens, dem heutigen Golf von Kambay (s. Großer Historischer Weltatlas I, München 1954, S. 9 und D i e r c k e s Gr. Schulatlas S. 31: Bl. Vorderasien und Indien), und hatte einen ansehnlichen Seeverkehr. Doch sind die das *Οὐ. ὄ.* betreffenden Angaben des Ptolem. ausnahmslos als landbezogen aufzufassen.

Die Gesamtheit der von Ptolemaios für die Lage des *Οὐ. ὄ.* angeführten Relationen läßt, abschließend, erkennen, daß sich dieses Gebirge im wesentlichen mit der heutigen ungefähr zwischen dem 22. und 25. Grad n. Br. und dem 74. und 82. Grad ö. L. sich hinziehenden Vindhja-Bergkette deckt. Wahrscheinlich waren zeitweilig unter dem *Οὐ. ὄ.* noch einzelne Teile der Hochebene des nördlichen Dekhan zu verstehen, und vorübergehend ist wohl auch das Satpura-Gebirge als ein Abschnitt des *Οὐ. ὄ.* betrachtet worden. C. M ü l l e r (Claudii Ptolemaei Tabulae XXXVI, Paris 1901, S. 1: Ptolemaei Systema Geographicum) glaubt, die Schwierigkeiten, die sich aus den mannigfachen Angaben des Ptolem. für die Lage des *Οὐ. ὄ.* ergeben, in der Weise lösen zu können, daß er eine wesentlich kürzere Ausdehnung dieses Gebirges annimmt. Er hält das *Οὐ. ὄ.* für eine östliche Fortsetzung der von Ptolemaios (VII 1, 19, p. 145) erwähnten *Ἀ π ό κ ο π α*-Berge. Wie jedoch die Längengradwerte erweisen — die *Ἀπόκοπα* erstrecken sich vom 116. bis 124. Grad, das *Οὐίνδιον* reicht vom 127. bis 135. Grad — würde dies eine Ausdehnung von 16 Graden in östlicher Richtung bedeuten und gewaltig übertrieben sein; dabei wäre noch ungerechnet der Ausfall von drei Längengraden zwischen 124° und 127°. Es würde demnach das *Οὐ. ὄ.* nicht einmal als unmittelbare Fortsetzung der *Ἀπόκοπα* gelten können. Doch gerade die nach Ptolem. bestehende Geschlossenheit des *Οὐ. ὄ.*, die sich in der west-östlichen Erstreckung durch 8 Längengrade ausdrückt, legt seine Identität in erster Linie mit der Vindhja-

Kette nahe, ungeachtet der schon ausgesprochenen Möglichkeit, daß das Altertum unter dem *Οὐ. ὄ.* zu gewissen Zeiten noch ein weiteres Gebiet verstanden hat (s. o.). Die orographische Eigenart der einheitlichen, zum Narbadafluß (*Ναμάδης*) abfallenden Vindhja-Berge muß schon dem ausgehenden Altertum aufgefallen sein, so daß es überhaupt schwer wäre anzunehmen, es habe jemals ein Teil dieses geschlossenen Gebirges den Namen *Ἀπόκοπα* getragen. Es besteht auch über die Lage der *Ἀπόκοπα* keine Übereinstimmung. T o m a s c h e k (o. Bd. I S. 2838) identifiziert vielmehr die *Ἀπόκοπα ὄρη*, die außerdem den Namen *Ποιναὶ θεῶν* führten, aus guten Gründen mit dem Arawalli-Gebirge (s. o.), das als ‚Randkette' wie ein nordwestlicher Vorposten aller indischen Bergländer dem Tiefland des unteren Indus und im besonderen dessen Steppenlandschaft Sindh vorgelagert ist. Es handelt sich hier aber um ein selbständiges Gebirge, das nichts mit der Vindhja-Kette zu tun hat; diese ist besonders zu werten und unter dem Namen *Οὐ. ὄ.* auch im Altertum so angesehen worden.

Vgl. J. W. M'C r i n d l e: India as described by Ptolemy. C u n n i n g h a m: Ancient geography of India, Calcutta 1924.

[Hans Treidler.]

Vindius mons bei Ptol. II 6, 20 (*Οὐίνδιον*) Gebirge in der Hispania Tarraconensis, nach Florus II 33. 49 und Orosius VI 21, 5 (*Vinnius*) Zuflucht der Bewohner von Bergidum (heute El Vierzo in Asturien), also das Gebirge zwischen den Provinzen Lugo und Leon (Sierra del Camel, Sierra de Picos usw.). Vgl. S c h u l t e n Los Cántabros y Astures y su guerra con Roma (1943) 81; Num. I 65; Font. Hisp. Ant. V (Barcelona 1940) 196. Ferner o. Art. B e r g i d u m Nr. 2 (Bd. III S. 291).

[Ad. Schulten.]

Vindobona.

I n h a l t s ü b e r s i c h t:

A. N a m e.

V. wird in der Literatur zum erstenmal von Claudius Ptolemaeus in seinem geographischen Schlüsselkommentar II 14, 3 als *Οὐι[νδ]όβονα* erwähnt und seine Lage mit 37° 45′ östlicher Länge und 46° 50′ nördlicher Breite (W. K u b i t s c h e k Vindobona, Xenia Austriaca, Festschrift der österr. Mittelschulen zur 42. Vers. deutsch. Philologen u. Schulmänner in Wien I [1893] 5f.) bestimmt. Die Tab. Peut. führt die Bezeichnung *Vindomana* an (K u b i t s c h e k 6) und in Berichten über den Tod des Kaisers Marc Aurel angeblich in Vindobona heißt es einmal *Vendobonae* (Aurel. Victor Caes. 16, 11) und in der Epitome 16, 12 wieder *apud Bendobonam.* Die Not. dign. bringt Occident. 34, 25 *Vindomara,* 34, 28 *Vindomana,* und bei Ior-

danes De origine actibusque Getarum 50, 264 findet sich die Bezeichnung *Vindomina* (K u b i t s c h e k 6ff.).

Die Meilensteine CIL III 4649 (K u b i t s c h e k Nr. 39, 143 n. Chr.), CIL III 5753 (K u b i t s c h e k Nr. 35, 245/6 n. Chr.), CIL III 4651 (K u b i t s c h e k Nr. 41, 249 n. Chr.), CIL III 5752 (K u b i t s c h e k Nr. 36, 249 n. Chr.), CIL III 4653 (K u b i t s c h e k Nr. 43, 253 n. Chr.), CIL III 4647 (K u b i t s c h e k Nr. 34, 253—259 n. Chr.), CIL III 4652 (K u b i t s c h e k Nr. 42, 259 n. Chr.) bringen die Abkürzung *Vind,* ebenso der Altar des decurio C. Marcius Marcianus (CIL III 4557 mit Nachtrag p. 1793, K u b i t s c h e k Nr. 2) aus dem Anfang des 3. Jhdts. und ferner der in Singidunum gefundene Grabstein der Ulpia Pia (CIL III 1665). Die Abkürzung *Vindob* findet sich auf den Ziegeln der römischen in Vindobona tätigen Privatfirma des M. Antonius Tiberianus (F. K e n n e r Die archäol. Funde aus röm. Zeit. Geschichte der Stadt Wien. I [1897] 67).

Die Ergänzung zu *Vindobona* ist durch mehrere auf *-bona* ausgehende keltische Ortsnamen (K u b i t s c h e k 8) gesichert. Was *-bona* bedeutet, ist nicht sicher, dagegen ist der Sinn vom Stamm *vindo* ‚weiß' (R. M u c h Die Namen im Weichbilde Wiens und ihre Entstehung in Wien, sein Boden und seine Geschichte [1924] 253f.) gesichert.

Die keltische Siedlung, die so hieß, dürfte sich wahrscheinlich auf dem Leopoldsberg befunden haben, wo Reste keltischer Kultur auf größerer Fläche und in größerer Zahl zum Vorschein kamen (O. M e n g h i n - V. W a n s c h u r a Urgeschichte Wiens [1924] 33).

B. E r f o r s c h u n g.

Sie setzt mit dem Leibarzt des Königs Ferdinand I., Wolfg. L a z i u s (1514—1565) ein. Seine Forschungsarbeiten über Wien liegen in vier Büchern Vienna Austriae (Basel 1545) und in zwölf Büchern Commentariorum reipublicae Romanae illius in exteris provinciis bello acquisitis constitutae (Basel 1551 u. Frankfurt 1598) vor. Lazius zog nicht nur die literarische Überlieferung heran, sondern auch Bodenfunde, die er zu einer Sammlung in seinem Hause Wien I. Judengasse 15 (Lazenhof) vereinigte. Seine Arbeitsweise ist dadurch charakterisiert, daß er Quellenbelege jeglicher Art für seine Auffassungen zurechtzubiegen versuchte. So wurde z. B. in der Inschrift CIL III 4557 (Vienna 14; comm. r. R. 214. 270. 725. 1155 cod. 8457 f. 33, cod. 7894 f. 23) aus einem *praef*(ectus) *co[ll*(egii)] *fabr*(um) ein *praef*(ectus) *co[h*(ortis)] *Fabi*(anae), und in die Inschrift CIL III 4566 (Vienna 57; comm. r. R. 216. 1161) brachte er den Namen des Dakerkönigs Decebalus hinein.

L a z i u s' Lapidarium ging leider nahezu völlig verloren. Fünf römische Wiener Inschriftensteine (CIL III 4557. 4558. 4571. 4572. 4578) lassen sich noch auf diese Sammlung zurückführen. Nur ein einziger Inschriftenstein (CIL III 4296) gelangte in die Antikensammlung des Kunsthistorischen Museums in Wien.

Das gleiche Schicksal erlitt die Sammlung seines Oheims, des Baumeisters Hermes S c h a l l a u c z e r. Bei der Mitarbeit an der Verstär-

kung der Wiener Festungsmauern brachte er sechs Inschriftensteine zusammen (CIL III 4559. 4574. 4575. 4576. 4585. 4586). Sie gelangten in die Sammlung des Hofkammerrates Hieronymus Beck von Leopoldsdorf (Kubitschek Das Lapidarium des Hieronymus Beck von Leopoldsdorf. Jhb. f. Altertumsk. VI [1912] 103ff.) im Schloß Ebreichsdorf, die zwischen den Jahren 1568—1596 zusammengekommen war. Nach dem Tode Becks dienten die Inschriftensteine für Schloßzubauten. Bloß 5 von den 34 Inschriftensteinen, die Zeitgenossen bei ihm aufnahmen, kamen wieder zum Vorschein, darunter auch ein Wiener römischer Grabstein (F. Ruzicka Römische Denkmäler im Schloß zu Ebreichsdorf, Österr. Jahresh. XVIII [1915] Beibl. 219ff.).

Lazius und Schallauczer hatten als Sammler römischer Altertümer weder Vorgänger noch Nachfolger. Daß schon im 15. Jhdt. und später Steine an öffentlich zugänglicher Stelle eingemauert wurden (CIL III 4583. 4564. 4567. 4570), bedeutete wenig, und dort, wo später gesammelt wurde, wie 1662, als beim Leopoldinischen Trakt der Hofburg ein römischer Sarkophag geborgen wurde (Lambecius comm. de bibl. Caes. I. 69, 173ff.), oder als 1759 zwei Sarkophage am Fleischmarkt aufgedeckt wurden (Lambacher Beiträge und Erklärungen der im J. 1759 auf dem Alten Fleischmarkte ausgegrabenen zwei alten Särge [Wien 1759^{1}. 1765^{2}]), geriet alles wieder in Verlust. Ebenso wurden die Funde vom Bau des Wiener Neustädter Kanals nicht beobachtet, noch dem Fortgang der Arbeiten besonderes Interesse geschenkt (Kenner 121ff.). Die Funde selbst kamen in verschiedene Hände, bloß der Teil, den das Münz- und Antikenkabinett rettete, ist heute noch bekannt.

Die Geschichtswerke, die sich mit der römischen Vergangenheit Wiens seit dem 16. Jhdt. befaßten, mußten daher auf Lazius' Darstellungen besonders zurückgreifen. Es konnten bis über die Mitte des 19. Jhdts. bloß dilettantische Versuche werden (Kubitschek Vindobona 9ff.).

Die archäologischen Entdeckungen in den Zentren der alten Mittelmeerkulturen und die zahlreichen Erdaufschlüsse besonders im Zuge der verschiedenen Phasen der Stadterweiterung führten zu einem Umschwung in der archäologischen Erforschung des Wiener Stadtgebietes. Nun interessierten nicht bloß Inschriften, Münzen und reine Kunstgegenstände, sondern Funde aller Art wurden gesammelt und aufbewahrt und der Fundort selbst im Auge behalten. Die wissenschaftliche Berichterstattung begann sich zu entwickeln durch Ant. Steinbüchel für die Inschriften und durch Joh. Gabr. Seidel für alle einschlägigen Funde. Sie wurden seit 1846 in A. Schmidls Österr. Bl. f. Lit. u. Kunst (1840—1847) und später im Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen (1849—1867) veröffentlicht.

Das Interesse am Fundgebiet begann sich zur Frage nach der Lage des Lagers zu entwickeln. Es wurde am Hohen Markt, auf den südlichen Erhebungen um St. Marx und auch

jenseits der Donau vermutet (K. Weiss Gesch. der Stadt Wien I^{2} [1882] 20). Die ständig sich mehrenden Funde auf dem Plateau des Hohen Marktes sprachen immer mehr für diesen Ort. Auch rein geländemäßig entsprach dieses Gebiet den Anforderungen, die das römische Heeresreglement für ein Lager forderte. Es dachte sich nur nach Südwesten allmählich ab, hatte aber sonst schroffe Abfälle und war nicht nur auf einer Seite, sondern auf allen von Wasserläufen umgeben. Freilich waren diese Gegebenheiten damals noch nicht alle bekannt. Denn die geographische Forschung konnte erst im 19. Jhdt. die ursprüngliche Bodengestalt und das ursprüngliche Wassernetz der Innenstadt vollends klären. (A. Wallner Der Boden der inneren Stadt vor seiner Besiedlung [Dtsch. Rundsch. f. Geogr. 1913] 571ff. mit Karte 1 : 10 000. H. Hassinger Lage und Boden der Stadt Wien. Wien. Geogr. Stud. XIV [1946] 26).

Alle Gründe, die für das Gelände um den Hohen Markt als Ort des Standlagers V. sprachen, faßte Friedr. Kenner (1834—1922) in seiner Arbeit: Vindobona, eine archäologische Untersuchung über den Zustand Wiens unter der Herrschaft der Römer. Ber. u. Mitt. Altertumsver. zu Wien IX (1866) 178ff. zusammen. Franz Ritter v. Hauslab (1798—1883) und Alb. Camesina, Ritter von San Vittore (1806—1881) dagegen hielten am Belvedere als Ort eines Marsch- und Sommerlagers fest und nahmen auf dem Hohen Markt bloß einen Wachturm, dem später ein kleines Kastell gefolgt wäre, an. Erst im 3. Jhdt. sollte das Lager auf dem Belvedere nach dem Hohen Markt verlegt worden sein (Kenner Die archäol. Funde aus röm. Zeit 43f.). Diese Auffassung stützte sich vor allem auf strategische Überlegungen und auf die bauliche Entwicklung Wiens vom Mittelalter an, war aber durch Bodenfunde in keiner Weise begründet. Erst Wilh. Kubitschek (1858—1936) gelang es (Vindobona 9ff.), diese Frage allein zugunsten des Hohen Marktes zu entscheiden. Doch blieben die Grenzen des Lagers hier noch lange unklar, so daß Kenner an einem kleinen, unter Kaiser Claudius errichteten und unter Kaiser Vespasian erweiterten Lager festhalten konnte (A. Neumann Die röm. Ruinen unter dem Hohen Markt [1957^{2}] 13f.). Selbst als Anfang des 20. Jhdts. durch Aufdeckung der porta decumana mit einem Stück der Mauer nebst Anbauten und durch die eines Turmes der porta principalis sinistra der Lagergrundriß im wesentlichen klar war, hielt Kenner an seiner Auffassung fest.

Die sich mehrenden Funde erweckten immer größeres Interesse, und so konnte Kenner den Geologen Ed. Suess, den Baurat A. Hausner, den Hofrat des Obersten Gerichtshofes F. v. Raimann und schließlich den aus Litauen stammenden J. Nowalski de Lilia für die archäologische Bodenforschung im Wiener Stadtgebiet gewinnen. Diese beschränkte sich in der Praxis zunächst lediglich auf Beobachtungen. Aber es bedeutete gegenüber früher einen Fortschritt, daß die Lage eines Fundes und seine Eigenart festzulegen versucht wurde. Sie war natürlich nicht immer genau, und die Lage sagte noch

nichts über die Kulturschichten aus. In dieser Beziehung bedeutete die Tätigkeit von J. Nowalski de Lilia (Neumann 50 Jahre Röm. Museum der Stadt Wien. Wiener Geschichtsbl. VIII [1953] 95ff.) einen vielversprechenden Anfang. Kenner brachte 1897 seine zweite Monographie über V. in der vom Altertumsverein herausgegebenen Geschichte der Stadt Wien I heraus, und seit 1896 veröffentlichte er fortlaufend Fundberichte, vor allem in den Veröffentlichungen der seit 1856 bestehenden K. K. Zentralkommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale. Als Grundlage dafür dienten ihm die Beobachtungen Nowalskis, der die deutsche Sprache kaum beherrschte und sich nur schwer verständlich machen konnte. Beeinträchtigt wurde der Wert dieser Arbeiten aber dadurch, daß Kenner, der nur selten am Fundort erschien, der Zusammenhang mit der Beobachtung im Gelände fehlte.

Nowalski rief als erster einen archäologischen Fundnachrichtendienst ins Leben, der unter dem von 1901 bis 1919 bestehenden Gemeinderatsausschuß zur Förderung der archäologischen Erforschung Wiens weiter ausgebaut wurde, indem Anzeigen über Aufgrabungen im Wiener Stadtgebiet, vor allem von seiten der städtischen Unternehmungen, diesem Ausschuß bzw. dem Inspektor für die archäologische Erforschung Wiens — Nowalski war dies 1901 geworden — noch vor Beginn der Arbeiten zugingen.

Mit der Eröffnung des Archäologischen Museums der Stadt Wien oder Museum Vindobonense, wie es damals auch hieß, am 27. Mai 1903 war eine Institution geschaffen worden, die sich zur Zentralstelle für die archäologische Erforschung des Wiener Raumes entwickelte und deren erster Direktor Nowalski wurde (Neumann 50 Jahre Röm. Museum der Stadt Wien 96ff.).

Nach seinem Ausscheiden aus dem Dienste der Stadt Wien (1922) übernahm Erich Polaschek, der seit 1912 dem Personalstand des Museums als wissenschaftlicher Experte angehörte, die Leitung. Da die Stelle Nowalskis, der hauptsächlich die Tätigkeit eines Grabungstechnikers ausübte, nicht mehr besetzt wurde und die Direktion des Historischen Museums der Stadt Wien die seit 1919 übernommenen Aufgaben des Gemeinderatsausschusses für die archäologische Erforschung Wiens nicht bewältigen konnte, kam es zu einem empfindlichen Rückschlag in der archäologischen Forschungsarbeit. Auch Berichte, wie sie Kenner veröffentlicht hatte, kamen nicht mehr zustande, und mit den kurzen Vermerken, die laufend in den seit 1930 erscheinenden, vom Bundesdenkmalamt herausgegebenen Fundberichten aus Österreich erschienen, war nicht viel anzufangen. Erfreuliche Lichtpunkte bildeten bloß die Arbeiten von Ed. Nowotny Das röm. Wien und sein Fortleben. Mitt. Ver. f. Gesch. d. Stadt Wien IV (1923) 1ff. und von E. Polaschek Die römische Vergangenheit Wiens, ebd. XV (1935) 1ff.; und ‚Die Kunst der Römerzeit in Wien' (in K. Donin Geschichte der Bildenden Kunst in Wien I. [1944]), die nicht nur das Kartenbild der Lagerfestung V. seit Kenners

Darstellung ‚Geschichte der Stadt Wien I (1897)' wieder auf den Stand der Forschung brachten, sondern in vielen Punkten auch neue Ergebnisse erzielten. Vor allem konnte durch Polascheks Beweisführung die Erbauung des Legionslagers um 100 n. Chr. endgültig klargestellt und Kenners Annahme einer mehrmaligen sukzessiven Erweiterung vollends widerlegt werden.

Der zweite Weltkrieg brachte die Forschungsarbeit völlig zum Stillstand, und die Zerstörung des Museum Vindobonense, das seit 1924 als ‚Römisches Museum der Stadt Wien' bezeichnet wurde, in den Februartagen 1945 schien das Ende des Museums überhaupt zu bedeuten. In dieser Situation wurde der Verfasser im J. 1947 von der Gemeinde Wien mit der Reorganisation dieses Museums betraut (Neumann 50 Jahre Röm. Mus. 98f.).

Trotz den für eine solche Arbeit wenig günstigen Jahren gelang es ihm, die Wiederaufbauarbeiten am zerstörten Stadtbild Wiens für die archäologische Forschungsarbeit auszunützen und diese wieder in vollen Gang zu bringen. Die Aufnahme eines routinierten Grabungstechnikers und die Heranziehung geeigneter Leute aus dem Personal des Historischen Museums der Stadt Wien zu Grabungsarbeiten machte es möglich, nicht nur selbständige Grabungen durchzuführen, sondern Erdaufschlüsse jeglicher Art teilweise auch zu archäologischen Grabungen auszunützen. (Neumann Neue Wege der archäol. Forschung in Wien, Amtsbl. der Stadt Wien LV [1950] nr. 20, 11ff.). Damit begann eine ununterbrochene Kette von Erfolgen, bis die Vorbereitungen zur Aufstellung der Schausammlung des ehemaligen Römischen Museums der Stadt Wien im Neubau des Historischen Museums der Stadt Wien auf dem Karlsplatz als Ur- und Frühgeschichtliche Abteilung einsetzten und die Grabungen deshalb 1954 eingestellt werden mußten.

Die Ergebnisse erschienen als kurze Vorberichte im Amtsbl. der Stadt Wien ab 1948 und als abschließende, ausführliche Berichte in der neu geschaffenen Publikationsreihe ‚Ausgrabungen und Funde im Wiener Stadtgebiet', von denen bisher 3 Hefte vorliegen, die die Zeit von 1948 bis 1950 behandeln. (Neumann Ausgrabungen und Funde im Wiener Stadtgebiet. Veröffentl. des Histor. Museums der Stadt Wien, Heft 1, 1948/49 [1951] Heft 2, 1949/50 [1953] Heft 3, -950 [1955]). Mit dieser Publikationsreihe konnten Kenners Berichte in verbesserter Form fortgesetzt werden.

Die Hauptergebnisse wurden Carinthia I (146. Jahrgang, Klagenfurt 1956) 447ff. unter ‚Fortschritte der Vindobonaforschung 1948 bis 1954' kurz zusammengefaßt. Das Hauptforschungsgebiet war wieder der Ort des Legionslagers, in dem der zweite Weltkrieg starke Zerstörungen angerichtet hatte. Die Einteilung des Lagers konnte durch Lokalisierung von Spital, Bad und Stabsoffiziersquartieren weitgehend geklärt werden. Neue und alte Erdschichtenprofile zeigten, daß das um 100 n. Chr. gegründete Lager in den Markomannenkriegen in der zweiten Hälfte des 2. Jhdts. zerstört und nach seiner Wiedereroberung durch die Truppen des

Kaisers Marc Aurel wieder aufgebaut wurde. Dabei scheint auch die Lagermauer teilweise neu errichtet worden zu sein. Die vom Südwestturm der porta principalis sinistra nach Südwesten verlaufende neue Lagermauer wurde in der Spätantike abgetragen und die untersten Scharen in den gemauerten Hang zum Tiefen Graben einbezogen. (Neumann Die röm. Baureste Am Hof 9 [1958] 29f. Historisches Museum der Stadt Wien, Ur- und Frühgesch. Abt., Museumsführer). Für die Existenz des Frühchristentums wurde der Fund eines Grabsteines auf dem Hohen Markt 2 von Bedeutung, und die Aufdeckung eines Langobardenfriedhofes aus dem 6. Jhdt. in der Salvatorgasse zeigte, daß das Legionslager in diesem Bereich zerstört und nicht mehr besiedelt worden war.

C. Hilfstruppenlager.

Früher wurde angenommen, daß bald nach der Besetzung von Carnuntum durch die Römer auch V. von ihnen militärisch gesichert worden sei. Daß die große Einfallspforte nach Italien, die durch das Wiener und Thebener Tor gegeben ist, lange Zeit nicht ungeschützt geblieben sein kann und daß Carnuntum als Legionslager nicht ohne ausreichenden Flankenschutz im Westen bleiben konnte, ist schon aus allgemeinen militärischen Gründen begreiflich. Schon Kenner (Vindobona 180f.) betrachtete ein Gebiet im späteren Legionslager auf dem Plateau um den Hohen Markt von der Fischerstiege und Brandstätte an nach Nordosten hin für ein in claudischer Zeit errichtetes Lager. In die gleiche Zeit, d. h. in das J. 50, setzte Nowotny die Errichtung eines Erdholzlagers im Raume des Legionslagers, und zwar so, daß es größenmäßig noch über dieses Lager hinausreichte (Das röm. Wien und sein Fortleben 6ff.). Während Kenners Annahme daran scheiterte, daß sich die Mauerreste des von ihm vermuteten Lagers als mittelalterliche erwiesen, wurde Nowotnys Hypothese wieder deshalb hinfällig, weil seine Berechnungen der Lagerdimensionen falsch waren (Neumann Die röm. Ruinen unter dem Hohen Markt 13ff.).

Trotzdem geben der Grabstein des C. Atius (CIL III 4570, Neumann Zur Entstehung von Vindobona, Wien. Stud. V 6ff.), eines Soldaten der 15. Legion aus der 1. Hälfte des 1. Jhdts. n. Chr., und ein Bronzetafelfragment aus der Zeit des Kaisers Galba (Neumann ebd. 6f.) zu denken. Dazu kommt, daß der Beginn der Belegung des 1950 von der Ur- und Frühgesch. Abt. des Historischen Museums der

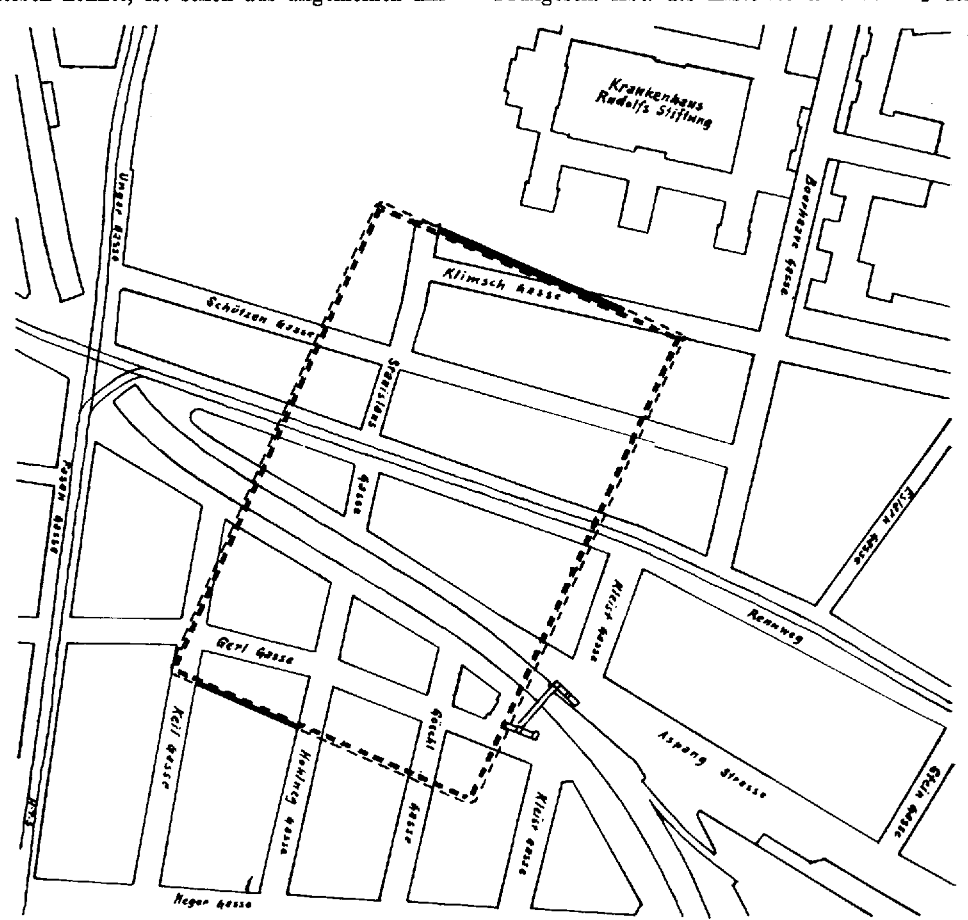


Abb. 1. Das Hilfstruppenlager III. Hohlweggasse — Klimschgasse

Stadt Wien freigelegten römischen Hügelgräberfeldes im Schuhbrecherinwald beim Edenbad in Wien-Hütteldorf um die Mitte des 1. Jhdts. n. Chr. anzusetzen sein dürfte (Neumann Ausgrabungen und Funde im Wiener Stadtgebiet [1950] 20ff.). Da nach Alzinger Die röm. Hügelgräberfelder in Österreich (Diss. philos. Fak. Univ. Wien 1951 [ungedruckt]) solche Gräberfelder in Österreich im Hinterland größerer Siedlungen und militärischer Stützpunkte liegen, so ist aus dem Beginn ihrer Belegung ein Schluß auf die Entstehung dieser Anlagen selbst möglich.

Einigermaßen sicherer Boden ist aber erst mit den Spuren eines Hilfstruppenlagers im 3. Bezirk, und zwar im Bereiche der Klimsch- und Hohlweggasse gegeben (Neumann Zur Entstehung von Vindobona 2ff.). Hier wurden 1909 zwei parallele Spitzgräben aufgedeckt, die ihrer Entfernung von 283—285 m nach den Längsdimensionen der domitianischen Lager von Heidenheim und Heddernheim entsprechen (Abbildung 1). Und dieses Lager könnte die in V. durch 3 Grabsteine (CIL III 4575. 4576. 15197) nachweisbare ala I milliaria Britannica innegehabt haben. Ihre Anwesenheit fällt in die Zeit der Kaiser Domitian und Nerva (Neumann 2) und, nach dem Fundort der Grabsteine zu schließen, müßte ihr Lager sich in nächster Nähe des späteren Legionslagers befunden haben. Daß es innerhalb desselben lag, wie Polaschek Die röm. Vergangenh. Wiens 6 annimmt, ist ziemlich unwahrscheinlich, weil außer den 3 Grabsteinen keine anderen Funde bekannt wurden und vor allem unter der ältesten Schichte des späteren Legionslagers bloß der gewachsene Boden oder eine sog. vorrömische fundleere Schichte festgestellt werden konnte (Neumann 8). Selbst ein Umbau des Alenlagers in das Legionslager hätte nicht alle Spuren des Bestehens des ersteren tilgen können.

Es ist nun eine sehr ansprechende Vermutung, die zuerst Polaschek (Die Tab. Peut. und das Itin. Ant. als geographische Quellen für Niederösterreich, Jahrb. f. Landeskunde von Niederösterreich Jahrg. 1928, 38f.) äußerte, daß die ala I milliaria Britannica, als sie in den Wiener Raum kam, zuerst das Lager im Gebiete der Klimsch- und Hohlweggasse innehatte, dann aber, als es aufgelassen werden mußte, ein neues in der Inneren Stadt bezog und daß an Stelle des aufgelassenen ein neues Lager in Schwechat Ala Nova errichtet wurde. Diese Bezeichnung wird aber erst dann verständlich, wenn bereits das Lager im Bereiche der Klimsch- und Hohlweggasse als Flankenschutz gewertet wurde. Das heißt mit anderen Worten, daß das Lager in der Nähe des späteren Legionslagers bereits bestanden haben kann. Auch das hat Polaschek in einer von ihm 1927 verfaßten, aber nicht veröffentlichten Arbeit über V., die in der Reihe der vom Österr. Arch. Inst. herausgegebenen Führer hätte erscheinen sollen und dessen Manuskript im Historischen Museum der Stadt Wien liegt, behauptet (Führer durch Vindobona 9ff.) und die Ala Sulpicia auf Grund des Bronzetafelfragments aus der Zeit des Kaisers Galba damit in Verbindung gebracht. Dieses Lager hätte so ein für eine ala quingenaria berechnetes sein müssen. Diese Auffassung wurde aber offenbar von ihm fallen gelassen, da sie in seiner Arbeit über die röm. Vergangenheit Wiens nicht mehr wiederkehrt. Und dies mit Unrecht, weil, wenn auch das Bronzetafelfragment aus der Zeit des Kaisers Galba eine Verbindung mit der ala Sulpicia nicht befürwortet (Neumann Zur Entstehung von Vindobona 7), es doch auffallend ist, daß das in Ala Nova neu gebaute Lager für eine ala quingenaria berechnet war (Neumann 4).

Es könnte sich also so verhalten haben, daß um die Mitte des 1. Jhdts. n. Chr. unter Aufsicht der 15. Legion aus Carnuntum das Lager für eine ala quingenaria im Stadtzentrum nahe dem späteren Legionslager gebaut wurde. Zu den ersten Besatzungen könnte die ala Sulpicia gehört haben. Als die ala I milliaria Britannica in den Wiener Raum verlegt wurde, hatte sie zunächst das von ihr gebaute Lager im Gebiet der Klimsch- und Hohlweggasse inne. In dieser Stellung bildete sie den östlichen Flankenschutz des Quingenarialagers im Stadtzentrum, während dieses umgekehrt den westlichen Flankenschutz des Milliarialagers im 3. Bezirk darstellte. Im Zuge einer Umgruppierung wurde das Lager im 3. Bezirk aufgelassen, die ala I in das Lager im Stadtzentrum, das sie erst zu einem Milliarialager ausbauen bzw. umbauen mußte, verlegt und in Schwechat ein neues Quingenarialager als Ala Nova errichtet.

D. Legionslager.

Noch heute ist der Umfang des Legionslagers (Ruinenplan) aus dem modernen Stadtplan zu entnehmen. Der Zug des Tiefen Grabens, der Naglergasse, des Grabens, der Kramergasse, der Rotgasse und des Salzgries umreißen das Plateau des Hohen Marktes, das zur Gänze das Lager einnahm. Seine Ausdehnung im einzelnen ist durch die Aufdeckung der porta principalis sinistra, der porta decumana, von drei Zwischentürmen, des südwestlichen und des südlichen Eckturmes, von 2 Lagermaueranbauten unbekannter Bestimmung, mehrerer Stücke der Lagermauer und des Lagergrabens mit dem unmittelbar davor liegenden Pfahlwerk (Neumann Die röm. Baureste Am Hof 9, 11ff.) bestimmt. Bloß der Nordostabschluß muß noch offen bleiben (Neumann Die röm. Baureste Am Hof 9, 8. 16). Doch auch die so gegebene Lagermauer ist nicht unproblematisch. Die Aufdeckungen in der Feuerwehrzentrale Am Hof 9 im J. 1953 haben zusammen mit den archäologischen Ergebnissen der Kanalverlegung Tiefer Graben—Heidenschuß—Am Hof—Irisgasse im J. 1948 dargetan (Neumann 27ff.), daß es zumindest stellenweise zwei Lagermauern gegeben haben kann. Das heißt, das um 100 v. Chr. gegründete Legionslager (Polaschek Die röm. Vergangenh. Wiens 5ff.) wurde, wie viele Erdschichtenprofile beweisen (Neumann Die Fortschr. der Vindobonaforschung 1948—1954, 454f.), in den Markomannenkriegen zerstört. Dabei scheint die Lagermauer zumindest stellenweise nicht mehr intakt geblieben zu sein. Die neue, die beim Neuaufbau des Lagers entstand, wurde offenbar so geführt, daß die Tortürme

Abb. 2. Das Legionslager

eine vor die Mauer vorgezogene Stellung erhielten. Dies ist zumindest bei der linken Prinzipalfront des Lagers wahrscheinlich, bei der rechten wäre es nicht ausgeschlossen, da ältere Fundberichte von mehreren Mauern sprechen. Doch ist ohne neuerliche Aufgrabung dieses Lagerteiles eine sichere Beurteilung unmöglich. Nichts damit haben die beiden Mauerzüge im Nordosten des Lagers zu tun. Denn hier ist eine zweite Lagermauer offenbar erst in spätantiker, wenn nicht schon frühmittelalterlicher Zeit entstanden (Neumann Die röm. Baureste Am Hof 9, 28).

Konstruktionsmäßig bestand die Lagermauer aus einem Kern grob behauener Bruchsteine, die mit heißem Kalk verbunden waren. Diese stellenweise durch Ziegel unterbrochenen Bruchsteine sind ihrer geologischen Bestimmung nach Sieveringer Schleifstein. In ihren untersten Scharen zeigte die Lagermauer die für römische Mauern typische Verbreiterung. Sie diente hier zum Ansatz der Innen- und Außenverkleidung mit mächtigen Buckelquadern, von denen die Ur- und Frühgesch. Abteilung des Historischen Museums der Stadt Wien mehrere besitzt. Die Lagermauer, die, nach statischen Berechnungen zu schließen, eine Mindesthöhe von 6 m erreicht haben muß, hatte eine durchschnittliche Breite von 2—3 m und war zuoberst mit Zinnen und Zinnenhauben versehen (Polaschek Die Kunst der Römerzeit in Wien. Gesch. der bildenden Kunst in Wien [1944] 96), von denen ebenfalls mehrere gefunden wurden, die das genannte Museum aufbewahrt.

Von den Straßen sind bisher die via principalis, die via praetoria, die via decumana und die via sagularis nachgewiesen. Die via principalis verlief nicht, wie bis 1937 angenommen wurde, von der porta principalis sinistra am Tiefen Graben im Zuge der Wipplingerstraße über den Hohen Markt und, wie dies noch heute ein an der Front des Hauses Rotgasse 2 befindliches buntes Glasmosaik angibt, bis zum Lichtensteg, sondern wie eine Kanalgrabung 1937 zeigte (Neumann Die Fortschr. der Vindobonaforschung 1948 bis 1954, 447f.) nur anfangs im Zuge der Wipplingerstraße, dann aber über die Landskrongasse zur Kreuzung Kramergasse—Ertlgasse. Hier muß sich die porta principalis dextra befunden haben, deren Spuren aber bisher nicht nachgewiesen werden konnten. Von den Laubenhallen, die die via principalis beiderseits begleiteten, ließen sich bloß 5 Säulenbasen und 1 Kapitell nachweisen, die durch ihre Stellung zeigen, daß der von ihnen umgrenzte Straßenmakadam rund 14 m breit war. Mit den Laubenhallen zusammen dürfte sich eine Breite von rund 20 m ergeben haben. Von Laubenhallen scheint auch die via decumana und die via praetoria begleitet gewesen zu sein (Polaschek Führer durch Vindobona 51). Der Makadam der letzteren kam 1951 bei einer Kanalgrabung in der Salvatorgasse zum Vorschein und ergab für diese Straße eine Breite von rund 9 m (Neumann Die Fortschritte der Vindobonaforschung 450). Der Makadam der via decumana wurde ebenfalls angeschnitten (Ruinenplan), doch nicht in seinem vollen Querschnitt, so daß sich über die Breite nichts Genaues sagen läßt. Der durch die via praetoria und durch die via decumana gegebene cardo decumanus stand senkrecht zum cardo maximus der durch die Korrektur vom J. 1937 gewonnenen via principalis. Die via sagularis ist nur für die retentura nachgewiesen (Ruinenplan). Abgesehen von einem kleinen Stück des Makadams auf dem Heidenschuß ist ein zweites, größeres beim Neubau der Feuerwehrzentrale zum Vorschein gekommen. Dieses Stück ist durch seinen Aufbau und durch seine Entwicklungsgeschichte interessant, so daß die Angaben des Verfassers darüber in Die röm. Baureste Am Hof 9, 31 wiedergegeben seien: ‚Wie das Profil (XII) zeigt, bestand die Straße aus vier Schichten, von denen die unterste rund 3 m tief auf der sogenannten vorrömischen Schichte auflag. Sie bestand aus einem festen Konglomerat von Steinen, Sand und Erde. Darauf befand sich eine Lage Schotter, die durch den Verkehr allmählich niedergewalzt und teilweise an die Straßenränder gedrückt worden war. Zur Auffüllung der so entstandenen, leicht muldenartigen Vertiefung wurden einmal zwei weitere Lagen an Schotter aufgeschüttet. Darüber zog sich eine Brandschichte hin. Der 14–16 cm hohe Schutt enthielt römische Dachziegel, Steine und Kalkmörtel. Über einer dünnen Erdschichte, die darauf folgte, bildete eine 10—12 cm hohe Kiesschichte neuerlich eine Fahrbahn.‘

Von den Kanälen ist der unter der via sagularis verlaufende am besten bekannt (Neumann Die röm. Baureste Am Hof 9, 22ff.). Das heißt, so weit die retentura in Frage kommt. Er besteht hier aus 3 Gliedern, und zwar an der rechten Decumanafront und der rechten unteren Prinzipalfront aus einem hakenförmigen, dessen Abwässer offenbar in jenes Rinnsal einmündeten, das über die Rotenturmstraße in die Donau floß. Dieses Kanalstück ist durch 6 kleinere und größere Stücke, die in verschiedenen Jahren aufgedeckt wurden (Neumann 24ff.), bekannt. Dabei zeigte sich, daß die 50—70 cm breite Kanalsohle mit Dachziegeln ausgelegt war. Das zweite Glied an der linksseitigen Decumanafront ist durch zwei aufgegrabene Stücke bestimmt (Neumann 26) und das dritte durch ein rund 33 m langes Stück an der linken unteren Prinzipalfront, das 1953 beim Neubau der Feuerwehrzentrale am Hof 9 zum Vorschein kam und von dem ein kurzes Teilstück dauernd sichtbar erhalten werden konnte (Neumann 22ff.). Beide Strecken führten ihre Abwässer in den später als Ottakringerbach bezeichneten Wasserlauf im Tiefen Graben. Diese Entwässerung ist durch das Gelände gegeben und bei dem Kanalstück an der linken unteren Prinzipalfront auch dadurch ersichtlich, daß die Kanalsohle dem Heidenschuß zu breiter wird und dahin offenbar auch in mehreren Windungen verlief. Von den angeführten Gliedern des Hauptkanals der via sagularis zweigten Nebenkanäle ab, und zwar konnten an der linksseitigen Decumanafront zwei und an der rechtseitigen Decumanafront ebenfalls zwei freigelegt werden (Neumann 24ff.). Vom Kanal unter der via principalis kam ein kleines Stück 1903 zwischen den Häusern Tuchlauben 24 und 25 zum Vorschein (Neumann 24) und zeigte die gleiche Konstruktion wie jenes 62½ m lange Stück, das im J. 1937 mit drei Nebenkanälen aufgedeckt wurde (Museumsfundprotokoll 1937/18 und Ruinenplan). Bemerkenswert ist aber, daß hier die Dachziegel der Breite nach, und zwar mit den Leisten nach unten gesetzt und die Fugen zwischen ihnen und den Kanalmauern mit Mörtel vergossen waren, während beim Kanal der via sagularis im Bereiche der neuen Feuerwehrzentrale Am Hof 9 die Dachziegel der Länge nach mit den Leisten nach oben gelegt sind, und zwar so, daß je zwei Leisten ungefähr in der Mitte der Kanalsohle nebeneinander zu liegen kommen. Außer den angeführten Kanälen sind Teile noch von mehreren anderen gefunden worden, die des Maßstabes wegen im Ruinenplan teilweise nicht verzeichnet sind. Es sind Haus- und Hofkanäle wie jene, die bei der Grabung Hoher Markt 3 1948/49 (Neumann Die röm. Ruinen unter dem Hohen Markt 35) gefunden wurden und deren Sohle ebenfalls mit Dachziegeln ausgelegt war. Aber nicht alle waren so angelegt und hatten Kanalmauern aus Bruchsteinen, sondern bestanden bloß aus zusammengesetzten Tonröhren, die gegen den Druck der Erde durch Steinplatten geschützt waren (z. B. Kenner Röm. Funde aus Wien [Mitt. der K. K. Zentralkommission III 2] 40). Kanalgittersteine sind bisher vier gefunden worden, und zwar zwei mit je einer vierteiligen Ablaufrosette, einer mit einer sechsteiligen und einer mit einer dreiteiligen (Neumann Aus-

grabungen und Funde im Wiener Stadtgebiet 1948/49, a. O. 6).

(S. beigehefteten Plan.)

Zur Versorgung des Lagers mit Trinkwasser dienten Brunnen, von denen bisher zwei (Ruinenplan) aufgedeckt wurden, und offenbar auch eine Wasserleitung, deren Spuren bisher bei Brunn a. Gebirge, in Liesing, zwischen Atzgersdorf und Mauer, beim Rosenhügel, von da bis Hetzendorf, ferner zwischen der Premlachergasse und Rosenhügelstraße und beim Küniglberg in Lainz festgestellt wurden (G. Pascher Röm. Siedlungen und Straßen zwischen Enns und Leitha [Der Röm. Limes in Österr. XIX [1949] 170f.). Von den zuletzt genannten beiden Stellen verläuft die Leitung in einer Schleife westwärts.

Die Einteilung des Lagers ist nur allgemein erkennbar, weil seine Verbauung im Mittelalter und in der Neuzeit es unmöglich macht, einen Lagerbau noch in seinem vollen Grundriß wiederzufinden.

Daß die Baureste am Nordostrand der via principalis zu Stabsoffiziersquartieren gehören, ist durch die Altäre CIL III 4560, 61 (Kubitschek 6) und seit den Grabungen Wipplingerstraße 1937 (Fundberichte aus den Ostalpenländern III [1942] 82 und Museumsprotokoll 1937/18) und Hoher Markt 3. 4 in den J. 1948/49 ziemlich wahrscheinlich. Sogar die Größe zweier solcher Bauten mit rund 40 × 40 m konnte ermittelt werden (Neumann Die Fortschr. der Vindobonaforschung 450). Ebenso wahrscheinlich ist die Lage des Spitals nordwestlich der via praetoria. Darauf deutet ein in ursprünglicher Lage bei der Einmündung des Stoß im Himmel in die Salvatorgasse 1951 gefundener Altar hin, der von dem centurio der 10. Legion P. Aelius Lucius den Göttern Iuppiter, Apollo, Sirona und Aesculapius gesetzt worden war und offenbar aus dem Kultraum des Spitals stammt (Neumann Die Fortschr. der Vindobonaforschung 1948 bis 1954, 458). Reste des Bades kamen südöstl. der via praetoria (Neumann Das Lagerbad von Vindobona [Amtsblatt der Stadt Wien LXII [1957] Nr. 4] 4f.) zum Vorschein. In der praetentura bleibt also bloß das Gebiet nahe der Lagermauer zu klären. In der retentura dürften die Bauten rechter und linker Hand der via decumana wie in anderen Legionslagern Kasernen gewesen und praetorium und Legatenpalast kaum nebeneinander, sondern hintereinander zwischen Judenplatz und Tuchlauben gelegen gewesen sein. Alle anderen Räume der retentura bleiben in ihrer Belegung noch offen.

Von den Funden ist die Bauinschrift des Kaisers Nerva oder seines Adoptivsohnes und Nachfolgers Traian CIL III 4566, 14359^{32} (Polaschek Die Kunst der Römerzeit in Wien 101) sicher auf das praetorium zu beziehen. Die über 6,50 m lange und nahezu 1,50 m hohe Bauinschrift mit 20 cm großen Buchstaben kann nur an einem Stockwerksbau angebracht gewesen sein. Im Lagerheiligtum des praetorium befand sich wahrscheinlich das Kalksandsteinrelief des nackten Iuppiter in einer Flachnische mit Mantel und Szepter in der Rechten, das die Mittelfigur der kapitolinischen Trias (Polaschek ebd. 100f.) bildete. Möglicherweise hängen mit dem praetorium auch 5 Teile eines Flachreliefs zusammen, das auf 3 Stücken Waffen, auf dem vierten das Haupt der Medusa im Strahlenkranz und auf dem fünften einen nach rechts springenden Stier darstellte, der aus einem Löwen offenbar herausgearbeitet wurde (Polaschek ebd. 96ff.).

Auf das praetorium wie auf den Legatenpalast können ein Gebälkstück aus Marmor mit Eierstab, Teile marmorner Wandverkleidung, Reste von Stuckeierstäben und enkaustischer Wandmalerei bezogen werden. Darunter befindet sich ein Stück, das figurale Darstellungen zeigt, unter anderem Hephaistos' Waffenschmiedung für Achilles (Polaschek ebd. 102). Zu einem Kasernentrakt gehört die Marmorstatuette des genius einer Centurie, die von dem *custos armorum*, Iulius Proclianus gesetzt wurde (CIL III 14359^{26a}, Kenner Berichte über röm. Funde in Wien in den J. 1896 bis 1900 [1900] 14). Eine andere Marmorstatuette (Neumann Die röm. Ruinen unter dem Hohen Markt 41), die wahrscheinlich eine Minerva darstellt, stammt aus einem der beiden vor den Häusern Hoher Markt 3 und 4 1948/49 freigelegten Stabsoffiziersquartieren. Und schließlich ist noch der Altar CIL III 14359, den der Centurio C. Vibius Celer der 10. Legion dem Gotte Neptun setzte, bemerkenswert. Er bezieht sich entweder auf die Brücke der porta principalis sinistra über den Tiefen Graben oder auf den Militärhafen (Kenner a. O. 40ff. Kubitschek Das Lapidarium des Hieronymus Beck von Leopoldsdorf, Jahrb. f. Altertumsk. VI [1912] 139, 2).

Außer den erwähnten, von je 2 Türmen flankierten 3 Doppeltoren bestand noch ein viertes, einfaches, ohne Türme und 2,75 m breites, das zusammen mit einem 5 m breiten Torgang zum Militärhafen (Neumann Die röm. Baureste Am Hof 9, 17) führte. Überholt ist die Annahme Kenners, die zuletzt noch von G. Pascher 167 vertreten wird, daß der Militärhafen in einer Bucht des Steilufers zwischen der Rotenturmstraße, der Griechengasse und dem Laurenzerberg zu suchen sei. Der Zugang zur Festung war durch künstliche Gräben und natürliche Wasserläufe erschwert.

Die Wasserläufe waren einmal die Donau, die über den Salzgries bis an das durch die Kirche Maria am Gestade und die Ruprechtskirche gekennzeichnete und etwa 15 m tief herabreichende Steilufer der Stadtterrasse unmittelbar heranreichte, ferner der heute noch durch den Tiefen Graben fließende Ottakringerbach, der von der Neustiftgasse kommend über die Herrengasse, Wallnerstraße, Strauchgasse und den Tiefen Graben in die Donau mündete, und schließlich der im Mittelalter als Möring bezeichnete Bach, der bei der Pestsäule entsprang und durch den Graben etwa bis zur Singerstraße und von da an der Stephanskirche vorbei über die Rotenturmstraße zur Donau floß. Im Gegensatz zum Ottakringerbach bildete der Möringbach ein seichtes Rinnsal, dessen Gefälle vom Ursprung bis zur Mündung bloß 1 m betrug (Wallner Der Boden der inneren Stadt Wien vor seiner Besiedlung 571ff.). Er floß zumindest

an der Südwestfront durch den künstlichen, gemauerten dreifachen Lagergraben am Graben, nicht aber durch den gleichgearteten, bloß einfachen an der Rotenturmstraße (Neumann Die röm. Baureste Am Hof 9, 12ff.). Das heißt, nur an der Südwestfront ist das natürliche Bett einer Wasserader in die künstliche Anlage des Lagergrabens einbezogen worden. Vor diesem befanden sich hölzerne Palisaden, ferner eine 9,5 m breite, aus rechteckigen Sandsteinplatten bestehende Straße und zahlreiche Fallgruben. Palisaden und Fallgruben wurden auch an der Nordostfront des Lagers festgestellt (Neumann Die röm. Baureste Am Hof 9, 14f.). Ob der Möringbach mit dem Ottakringerbach durch einen künstlichen Kanal im Zuge der Naglergasse verbunden war, konnte im Boden bisher nicht festgestellt werden, doch ist eine solche Verbindung sehr wahrscheinlich (Neumann Die röm. Ruinen unter dem Hohen Markt 20, 43).

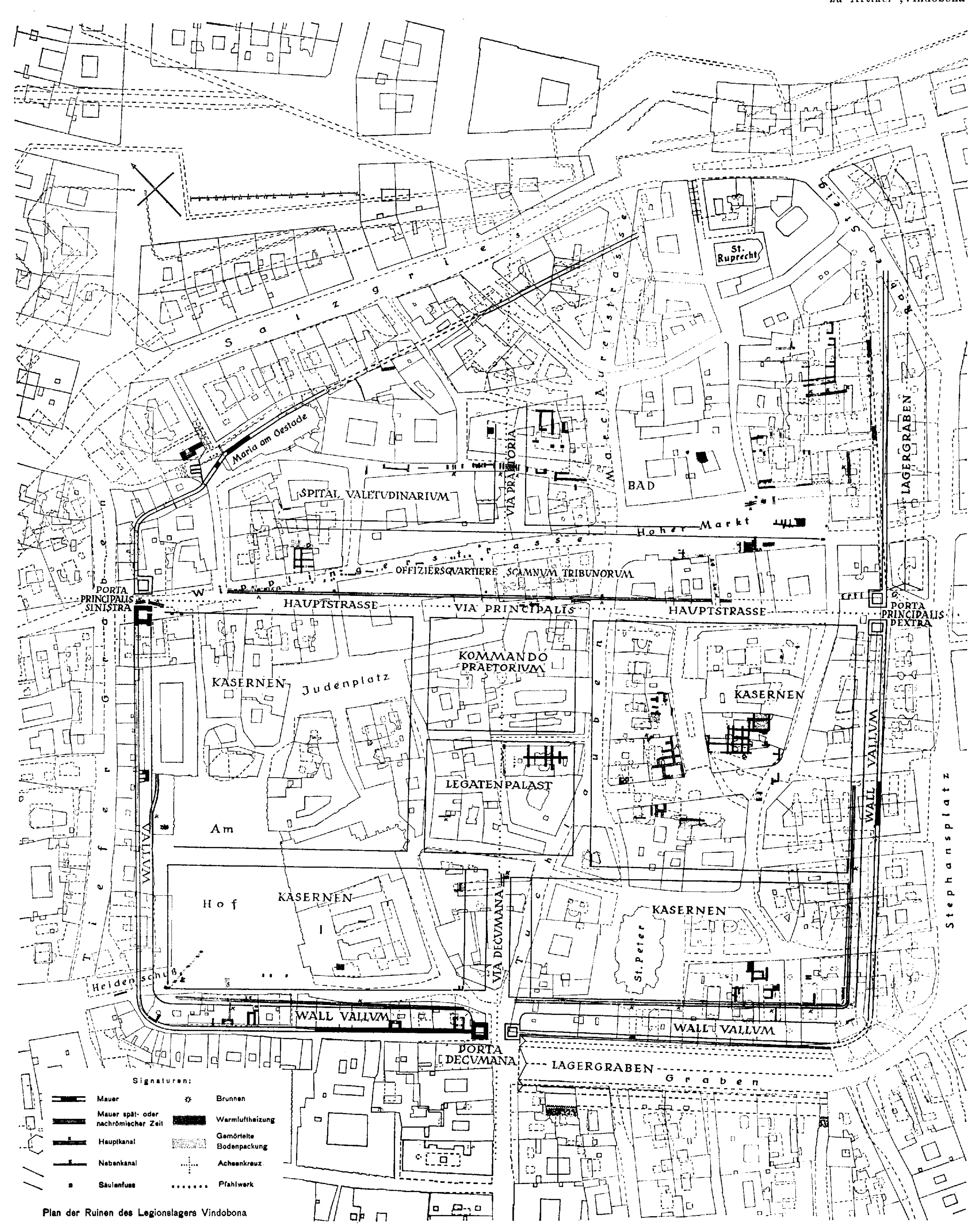
Eine Eigenheit des Lagers war es, daß es von zwei Anhöhen am linken Ufer des Ottakringerbaches überhöht wurde und daß diese befestigt waren (Pascher 166). Damit könnte es zusammenhängen, daß in der Spätantike auf die Lagermauer an dieser Seite teilweise verzichtet wurde, d. h. diese teilweise abgetragen und die untersten Scharen in den gemauerten Hang zum Tiefen Graben einbezogen wurden (Neumann Die röm. Baureste Am Hof 9, 29f.).

E. Legionslagerterritorium.

Von den drei Haupttoren des Lagers führten offenbar einziehbare Brücken über den Lagergraben bzw. über die Wasseradern, und von hier liefen die Hauptmilitärstraßen aus, die zunächst das große bis etwa zum heutigen Ring und darüber noch etwas hinaus reichende Gräberfeld des Lagers durchschnitten. Seine Existenz ist durch zahlreiche Aufdeckungen von Gräbern und vereinzelt durch Grabsteine und Grabmonumentteile erwiesen, an der rechtseitigen Praetenturafront des Lagers durch Grabfunde am Fleischmarkt und Laurenzerberg (Kenner Die archäol. Funde aus der Römerzeit 131ff. Ber. über röm. Funde in Wien in den J. 1896 bis 1900, 23ff.; Röm. Funde in Wien in den J. 1904 und 1905 [Jahrb. der K. K. Zentralkomm. III 1 [1905] 197ff.), durch einen Pinienzapfen aus Kalksandstein, der sicher die Bekrönung eines imposanten Grabdenkmals bildete (Polaschek Die Kunst der Römerzeit in Wien 107), und durch viele Grabrestfunde im Bereiche der Bäckerstraße, Schulerstraße, Wollzeile und Dominikanerbastei (Kenner Die archäol. Funde aus der Römerzeit 126, 130f.; Röm. Funde in Wien aus den J. 1904/1905, 199ff. Museumsfundprotokoll 1936/7), an der rechtseitigen Retenturafront durch drei Grabsteine, und zwar den eines Angehörigen der 10. Legion, der in der Vorhalle des Riesentores von St. Stephan eingemauert ist (A. Kieslinger Die Steine in St. Stephan, Wien 1949, 33), den eines Lagerpräfekten der 10. Legion (CIL III 11310), der in den Kellerräumen des Hauses Jasomirgottstraße 1 eingemauert gefunden wurde, durch den des P. Titius Finitus (CIL III 4583 = 11307), der durch Jahrhunderte in der Stephanskirche eingemauert war, den der Aurelia Ursula (CIL III 4574 = 11306), der beim Jakoberhof (Riemergasse 7) gefunden wurde, durch einen anderen, ebenfalls dort gefundenen Grabstein mit unleserlicher Inschrift (CIL III 4585) und durch Grabreste in der Kärntner- und Singerstraße (Kenner Röm. Funde in Wien aus den J. 1901 bis 1903 [Jahrb. der K. K. Zentralkomm. II 1904] 52. 54). An der Decumanafront ist der Lagerfriedhof durch Gräber, die auf dem Stock im Eisenplatz (Kenner Röm. Funde in Wien in den J. 1896 bis 1900, 64ff.), in der Krugerstraße (Museumsfundprotokoll 1915, 1), auf der Seilerstätte (Museumsfund-Protokoll 1937/5), beim Bau des Dorotheums (Kenner Röm. Funde in Wien in den J. 1896 bis 1900, 67ff.; Röm. Funde aus den J. 1904/1905, 179), auf dem Neuen Markt (Röm. Funde in Wien in den J. 1896 bis 1900, 53ff.; Röm. Funde in Wien aus den J. 1904/1905, 177ff., Museumsfundprotokoll 1928/5), in der Augustinerstraße (Kenner Die archäol. Funde aus der Römerzeit 117), in der Spiegelgasse (Kenner Röm. Funde in Wien aus den J. 1904/1905, 180. Museumsfundprotokoll 1933, 2), beim Bau der Oper (Kenner Die archäol. Funde aus der Römerzeit 117), beim Bau der Fernheizung von der Oper über die Operngasse zum Burggarten (Neumann Ausgrabungen und Funde im Wiener Stadtgebiet 1950, 30f.), in der Hofburg (Kenner Die archäol. Funde aus römischer Zeit 140; Röm. Funde in Wien aus den J. 1904/1905, 200f.), auf dem Heldenplatz (Kenner Die archäol. Funde aus röm. Zeit 140f. Neumann Ausgrabungen und Funde im Wiener Stadtgebiet 1948/49, 18), auf dem Ballhausplatz (Kenner Röm. Funde in Wien aus den J. 1901 bis 1903, 54. Fundberichte aus Österreich III [1948] 817) und beim Burgtheater (Kenner Röm. Funde in Wien aus den J. 1901 bis 1903, 54f.). An der linksseitigen Retenturafront sind Gräber auf der Freyung (Kenner Röm. Funde in Wien in den J. 1896 bis 1900, 45ff.; Röm. Funde in Wien aus den J. 1904/1905, 184ff.), von denen noch ein Sarkophag im Garten des Schottenstiftes steht (Neumann Die röm. Ruinen unter dem Hohen Markt 3, 9), Zeugnisse des Lagerfriedhofes.

Die angeführten Belege zeigen, daß auf dem Lagerfriedhof wie in Carnuntum (R. Egger Ein doppelsprachiger Grabstein aus dem Lagerfriedhofe Carnuntum 1885—1935, Wien 1935, 23ff.) auch Zivilpersonen, die zur Legion zählten und dem Legionskommandanten unterstanden, beerdigt wurden.

Nicht zum Lagerfriedhof gehörten offenbar die Gräber, die im Gebiete des Votivkirchenparkes gefunden wurden (Pascher 167f.). Die Spuren stärkerer Besiedlung in diesem Bereich (Pascher ebd.), zu denen vielleicht auch ein Bau an der Stelle der Tankstelle in der Schottengasse zählt (Neumann Ausgrabungen und Funde im Wiener Stadtgebiet 1950, 28ff.), scheinen möglicherweise auf die canabae hinzuweisen. Vereinzelt sind im Bereiche des Lagerfriedhofes auch sonst Häuser nachweisbar. So im Rathauspark bei der Stadiongasse (Pascher 168), auf dem Fleischmarkt (Kenner Röm. Funde in Wien aus den J. 1904/1905 [Jahrb. der K. K. Zentralkomm. III 1, 1905] 197. Neumann



Zum genauen Studium dieses Planes und des Artikels ist die Heranziehung eines modernen Stadtplanes von Wien unerläßlich. Empfehlenswert ist der Gesamtplan von Wien (Freytag u. Berndt und Artaria) 1958. Nützlich sind ferner die Fundortkarten ‚Wien in urgeschichtlicher, römischer und frühgeschichtlicher Zeit' 1 : 66 000 und ‚Die Römerzeit in Niederösterreich' 1 : 500 000 im Atlas von Niederösterreich (und Wien), herausgegeben von der Kommission für Raumforschung und Wiederaufbau der Österr. Akad. der Wissenschaften und vom Verein für Landeskunde von Niederösterreich und Wien (Wien 1951—1958).

Ausgrabungen und Funde im Wiener Stadtgebiet 1950, 30) und auf dem Kohlmarkt und in der Habsburgergasse (Neumann ebd.). Auch diese beiden zuletzt genannten Stellen wurden als Ort der canabae vermutet (Neumann ebd.). Der Friedhof war aber auch durch Töpferöfen wie in der Spiegelgasse (Museumsfundprotokoll 1933/2) unterbrochen.

Die von der porta principalis sinistra ausgehende Militärstraße ist bloß bis zur Währingerstraße in ihrem Verlaufe genau bekannt (Pascher 192). Der weitere Zug der Straße bis Klosterneuburg (Astura) ist nur vermutungsweise zunächst durch Gräber, deren Lage zur Straße unbekannt ist, gegeben, ferner durch den angeblichen Limesturm in der Döblinger Hauptstraße (Pascher 175) und durch die röm. Baureste im Gebiete der Jakobskirche in Heiligenstadt (Pascher 192f. Neumann Die Ergebnisse der Ausgrabungen in der Jakobskirche in Heiligenstadt 1952/53 [Amtsbl. der Stadt Wien LXIII 1958] Nr. 75, 3ff.). Ein verhältnismäßig sicherer Anhaltspunkt sind schließlich die Meilensteine von Klosterneuburg (Pascher 193).

In südöstl. Richtung ist der Verlauf über die Wollzeile, die Landstraßer Hauptstraße durch Gräber, einen Meilenstein (CIL III 4647) und durch Straßenreste (Pascher 191f. Neumann Röm. Straßen in Wien [Amtsbl. der Stadt Wien LVIII 1953] 1f.) gesichert. Dagegen ist die Strecke, abgesehen von einem Stück außerhalb des Friedhofes von Klein-Schwechat in Richtung zum Bahnhof dieses Ortes bloß Vermutung.

Die zweite von der porta decumana ausgehende Militärstraße wird nur vermutungsweise über die Gumpendorferstraße bis zur Aegydikirche und von da entlang dem Wiental zu den warmen Quellen in Meidling (Theresienbad) entlang der römischen Wasserleitung nach Hetzendorf, Liesing, Mödling, Baden und Ödenburg (Pascher 204ff. Neumann Röm. Straßen in Wien 2) angenommen. Eine zweite Militärstraße nach Ödenburg von der porta principalis dextra aus über die Kärntnerstraße, Wiedener Hauptstraße, Triesterstraße, Inzersdorf, Vösendorf, Laxenburg und Münchendorf ist gleichfalls größtenteils nur Annahme. Lediglich ein Stück des Straßenkörpers bei der Einmündung der Kundratstraße in die Triesterstraße, weiters fünf Meilensteine (CIL III 4649—4653) auf der Gelben Heide bei Inzersdorf, ein Meilenstein bei Vösendorf (VIL 4648) und ein Teil des Straßenkörpers bei Laxenburg sind sichere Hinweise (Pascher a. O. Neumann a. O.).

Die angegebenen Endpunkte dieser Straßen umreißen annähernd das Gemeindegebiet von V. Genau genommen bildete aber im Westen offenbar die Wasserscheide östl. Klosterneuburg, im Osten wahrscheinlich eine Linie nahe der Einmündung der Schwechat und im Norden die Donau die Grenze. Am Westrand von Klein-Schwechat wurden 1843 sechs Meilensteine (Pascher 138) gefunden, die von Carnuntum aus zählen und übereinstimmend eine Entfernung von 12 000 Doppelschritten, also 31,5 km angeben. Daß das Gemeindegebiet von Carnuntum noch weiter westlich gereicht hätte, ist ziemlich unwahrscheinlich. Und ebenso dürfte V. über den 1834 beim Fortbau des Stiftungsneugebäudes von Klosterneuburg gefundenen Meilenstein, der eine Entfernung von 5000 Doppelschritten, also 7,5 km von V. aus angibt, nicht hinausgereicht haben. Da Klosterneuburg 11 km von V. getrennt liegt, muß der ursprüngliche Aufstellungsort des Meilensteines sich südöstl. der Stadt, nahe der erwähnten Wasserscheide, befunden haben. Nach Süden hin sind weder die Meilensteine von Inzersdorf (Pascher 64), die 4000 Doppelschritte, also 6 km von V. aus zählen, noch der 1820 in Vösendorf gefundene Meilenstein ohne Entfernungsangabe Anhaltspunkte für die Grenzziehung. Vielmehr ist die Überlegung von Bedeutung, daß V. bis zu seiner Erhebung in den Rang eines municipium wahrscheinlich bloß ein Teil des Carnuntiner Gebietes war (E. Polaschek-A. Serascin Neue Römersteine des ager Carnuntinus, Ber. des Vereines Carnuntum in Wien für die J. 1934—1397, 107). Dafür spricht besonders ein in der Kirche von Muthmannsdorf in der sogenannten Neuen Welt eingemauerter Familiengrabstein des M. Ulpius Verus, eines Gemeinderatsangehörigen von Carnuntum. Andererseits befürworten die Grabsteine eines Beamten von Carnuntum in Sommerein und des Angehörigen eines Vertreters von Scarabantia (Ödenburg) die Grenzziehung des ager Carnuntinus im Süden über das Leithagebirge. Es ist also ziemlich ansprechend, wenn angenommen wird, daß der Landbezirk von V. im Süden bis zur Ödenburger Pforte reichte.

In diesem großen Bereich waren nicht allein das Legionslager und das nähere Legionslagerterritorium militärische Enklaven, sondern es zählten dazu noch einige andere Gebiete. So einmal der Brückenkopf, den V. vermutlich ebenso hatte (Pascher 167) wie Carnuntum (A. Graf Übersicht der antiken Geographie von Pannonien. Dissertationes Pannonicae I 5, 130 [Budapest 1936]. Pascher 22. E. Swoboda Carnuntum, seine Geschichte und seine Denkmäler, Graz-Köln[3] 1958, 212), ferner ein Landstreifen am rechten Donauufer von Klosterneuburg bis Ala Nova. Er ist noch wenig erforscht. Bei einem 1952/53 unter der Jakobskirche zum Vorschein gekommenen Bau (Neumann Die Ergebnisse der Ausgrabungen in der Jakobskirche in Heiligenstadt 1952/53, 1f.) dürfte es sich um ein zweimal zerstörtes Militärmagazin handeln, und bei den römischen Bauresten an der Döblinger Hauptstraße, Grundstücksnummer 90 (alt, Pascher 175) ist es sehr fraglich, ob es sich um einen Limesturm handelt. Vermutung sind die Zwischenposten am Fuße des Kahlenberges, am Leopoldsberg, in Simmering und beim Neugebäude (Pascher 166f.).

Auch weiter landeinwärts muß es solche Posten gegeben haben, so wahrscheinlich in Inzersdorf, wo der 1859 am Wienerberge gefundene Grabstein eines Soldaten der 10. Legion namens Aurelius Valentinus, der mit 23 Jahren starb (CIL III 4581 Kubitschek nr. 28), zusammen mit den römischen Bauresten, die auf der Gelben Heide bei der Kläranlage (Neumann Von den neuen Ausgrabungen in Inzersdorf,

Amtsbl. d. Stadt Wien LVI [1951] Nr. 82f.; Ausgrabungen und Funde im Wiener Stadtgebiet 1949/50, 12ff.; Die Fortschritte der Vindobonaforschung 1948—1954, 461f.) aufgedeckt wurden und die viele Militärziegel enthielten, auf einen solchen hinzuweisen scheinen.

In der Verwaltung des Lagers standen ferner die Legionsziegeleien am Alsbach Wien XVII, im Gebiet des Elterleinplatzes und der Kalvarienbergkirche (Pascher 174). Im J. 1953 wurden in der Steinergasse 13 bei Wiederaufbauarbeiten die Ziegeleien erneut angeschnitten. In Wien XIX Sievering hatte die Legion ihre Steinbrüche (Pascher 177), und möglicherweise betrieb sie auch eine Naumachie am Wienfluß in der Nähe des Hauptzollamtes Wien III (Pascher 167). Doch ist weder die Lesung der Inschrift CIL III 14359 und p. 2328 sicher, noch entschieden, ob ein nicht weit davon entfernter Betongrund damit in Zusammenhang steht oder nicht.

F. Besatzung des Legionslagers. Die Erbauerin des Legionslagers V. war die 13. Legion (Kubitschek Vindobona 26. Polaschek Die röm. Vergangenheit Wiens 6ff.). Ihre Hinterlassenschaft besteht aus einer Bauinschrift der nordöstl. Lagerecke (CIL III 15196[4]. Kenner Mitt. der K. K. Zentralkomm. 1903, 38), die die centuria des Annius Rufus nennt. Möglicherweise stammt noch eine zweite (CIL III 4578), die auf die 14. Legion bezogen wird (Polaschek Die röm. Vergangenheit Wiens 8, 34), von der 13. Legion. Die Inschrift, die der Form nach mit der zuerst genannten übereinstimmt, nannte die centuria des Volumnius Pudens. Doch kommt dieser Name in den Ziegelstempeln nicht vor, und andererseits ist es fraglich, ob der in der zuerst erwähnten Bauinschrift genannte Rufus mit dem in den Ziegelinschriften genannten Rufus identisch ist. Das erhaltene Ziegelmaterial der 13. Legion aus V. ist sehr zahlreich (Kubitschek Vindobona 6f2.) und oft mit Namen von Unterkommandanten versehen, wahrscheinlich Centurionen, darunter auch der Name des Cammius Secundus, der aus der Inschrift CIL III 5382 als Prokurator der Provinz Noricum um 150 bekannt ist (Polaschek Die röm. Vergangenheit Wiens 8).

Mit der 13. Legion scheint auch jener bereits erwähnte Teil eines Flachreliefs zusammenzuhängen (Polaschek Die Kunst der Römerzeit in Wien 96ff.), der einen nach rechts springenden Stier zeigt, der offenbar aus einem Löwen, dem Zeichen der 13. Legion, herausgearbeitet wurde.

Die 14. Legion, die um 106 die 13. Legion ablöste, setzte die Bautätigkeit der 13. fort, was nicht nur aus den ebenfalls zahlreichen Ziegeln aus V. hervorgeht, sondern vor allem aus zwei Bauinschriften von später an die Lagermauer angesetzten Türmen (Polaschek Die röm. Vergangenheit Wiens 8). Die eine (Kenner Jahrb. für Altertumsk. VI [1912] 112) nennt die centuria des Terentius Iverna, die andere, heute noch im Heidenturm des Stephansdoms eingemauerte, verzeichnet die des Lutatius Expectatus (Kubitschek Jahrb. der K. K. Zentralkomm. 1904, 105, 1). Sonst gibt es bloß einen Altar (CIL III 4583, 13496 und p. 2283. Kubitschek nr. 8), den der centurio T. Vettius Rufus den Nymphen, d. h. den warmen Quellen von Ober-Meidling (heute Theresienbad), setzte.

Im Gegensatz zu den spärlichen Zeugnissen der 13. und 14. Legion ist die 10. Legion, die um 115 V. als Garnison bezog, weitaus besser belegt. Bauinschriften gibt es zwar keine, dafür um so mehr Ziegel (Kubitschek Vindobona 18. Polaschek Die röm. Vergangenheit Wiens 10) und Steindenkmäler. So nennen einen legatus legionis der Altar CIL III 14359[27] und p. 2328[195] (Polaschek Die röm. Vergangenheit Wiens 13; Die Kunst der Römerzeit in Wien 109ff. I, Wienfluß, rechte Uferböschung unterhalb der Marxerbrücke, *Rufinus*), tribuni militum die Altäre CIL III 4560, 61 (Kubitschek nr. 6, I, Wipplingerstraße, *T. Flavius Quirinalis Maximus*) einen praefectus castrorum der Grabstein CIL III 13310 (Kubitschek nr. 23, I, Jasomirgottstraße 1, Name nicht erhalten), einen cornicularius der Altar CIL III 4558 (Kubitschek nr. 3, I, Riemergasse 7, *Claudius Valentinus*), beneficiarii die Altäre Kubitschek Neue Inschriften aus Vindobona, Mitt. der K. K. Zentralkomm. III 5 (1906) 212f. (I, Kärntnerstraße 27 — Himmelpfortgasse 2, *M. Aurelius Titus, beneficiarius legati*), Kubitschek Mitt. der K. K. Zentralkommission 1904, 484ff. (I, Rabensteig, *Aelius Valentinus, beneficiarius laticlavius*) und der Altar CIL III 4558 (Kubitschek nr. 3, I, Riemergasse 7), centuriones die Altäre CIL III 14359[26] (Kenner Ber. über röm. Funde in Wien 1898 bis 1900, 61f., I, Neuer Markt, Ecke Plankengasse, *M. Aurelius Coceianus*), CIL III 14359[29] (Kubitschek Das Lapidarium des Hieronymus Beck von Leopoldsdorf, Jahrb. f. Altertumsk. VI [1912] 139, 2, I, Wipplingerstraße bei der Einmündung der Schwertgasse, *C. Vibius Celer*) Neumann Die Fortschritte der Vindobonaforschung 1948 bis 1954, 453 (*P. Aelius Lucius*) einen custos armorum die Statuette CIL III 14359 (Kenner Ber. über röm. Funde in Wien 1898 bis 1900, 14, I, Bauernmarkt 9—Wildpretmarkt 6, *Julius Proclianus*) einen signifer der Altar CIL III 13497 (Kenner Die archäol. Funde aus röm. Zeit 129, I, Annagasse 3, *L. Minicius Honoratus*), einen tesserarius der Grabstein CIL III 4569 (Kubitschek nr. 15, I, Oper, *Ingenuus*), milites die Altäre CIL III 4556 (Kubitschek nr. 1, I, Neuer Markt 8, *Augurinus*), CIL III 14359[28] (Kenner Die archäol. Funde aus röm. Zeit, 105 f. XIX, Sieveringerstr. 132, *Ulpius Secundus*) und die Grabsteine CIL III 4572 (Kubitschek nr. 18, I, im Stadtgraben, *C. Attius Romulus*) CIL III 4581 (Kubitschek nr. 28, X, Wienerberg, *Aurelius Valentinus*), veterani der Altar CIL III 6485a (Kubitschek nr. 4, I, Schottengasse 10, *Atilius Severus*), die Grabsteine CIL III 14360 (Kenner Ber. über die röm. Funde in Wien 1898 bis 1900, Karlsplatz, *Titius Sucessus*), und CIL III 4574 und p. 1793 (Kubitschek nr. 20, Das Lapidarium des Hieronymus Beck von Leopoldsdorf, Jahrb. f. Altertumsk. VI [1912] 109 und 130f.; Ruzicka Österr. Jahresh. XVIII [1915] Beibl. 220ff. Römische Denkmäler im

Schloß zu Ebreichsdorf) und schließlich einen Angehörigen ohne nähere Bestimmung CIL III 11301 (Kubitschek nr. 10, III, Arsenal, *Marclus*).

Diese Liste bezieht sich nur auf das Stadtgebiet von Wien. Für das übrige Landgebiet von V. sind die bei Pascher angeführten Inschriften unter den im Kapitel Landbezirk erwähnten Ortschaften einzusehen.

Der Wiederaufbau des in den Markomannenkriegen zerstörten Lagers war, nach den Ziegeln zu schließen, ein Werk der 10. Legion, und ebenso war sie an den Erneuerungsarbeiten und an der Grenzverstärkung unter Kaiser Valentinian I. beteiligt (Polaschek Die röm. Vergangenheit Wiens 10).

Durch Ziegel allein sind die *legio XXX Ulpia victrix*, die *legio II Italica* und die *cohors Aelia I sagittariorum* nachweisbar (Kubitschek Vindobona 29. Kenner Die archäol. Funde aus röm. Zeit 66f.). Ende des 4. Jhdts. wurde V. auch Station der römischen Donauflottille (Not. dign. Occident. 34, 28).

G. Zivilstadt.

Ihre Lage hat wie die des Legionslagers Kubitschek Vindobona 32ff. richtig erkannt. Die von der porta principalis dextra südöstlich nach Carnuntum ausgehende Militärstraße schnitt die Munizipialstraße unweit des Aspangbahnhofes in Simmering. Sie zweigte bei der Votivkirche von der Militärstraße ab und verlief über die Schottengasse, Herrengasse, über den Michaelerplatz, Josefsplatz und Rennweg zum Aspangbahnhof (Pascher 169f. Neumann Röm. Straßen in Wien 2). Der Straßenzug Herrengasse—Augustinerstraße wird noch 1327 *alta Strata* und 1547 *Hochstraße* auf dem Plan von Wolmuet genannt. Am Rennweg wurde der Straßenkörper vor den Häusern Rennweg 33 und 33 a angeschnitten. Die Verbindung Augustinerstraße—Rennweg ist nicht klar, d. h. es bleibt offen, ob ein in der Führichgasse gefundenes Straßenkörperstück mit einem unter dem Künstlerhaus befindlichen in Zusammenhang steht oder nicht.

Für die Zivilstadt beim Aspangbahnhof sprachen auch die beim Bau des Wiener Neustädter Kanals 1797—1803 zum Vorschein gekommenen Funde (L. Bauer Aus der Römerzeit in: Die Landstraße in alter und neuer Zeit, Wien 1921, 32ff.). Von den erhalten gebliebenen ist ein Marmortorso zu nennen, der offenbar von der Statue eines divus Augustus oder eines Juppiter stammt (Polaschek Die Kunst der Römerzeit in Wien 110) und im Tempel der kapitolinischen Trias im Zentrum der Stadt gestanden haben dürfte. Bemerkenswert ist ferner der Fund eines Fußes einer überlebensgroßen Ehrenstatue (Polaschek 110) und die Granitstatuette des Propheten Hapicha mit dem Kopf der Göttin Hathor (XX. Dynastie, 1260—1100). Es ist das älteste Denkmal mit Schrift auf Wiener Boden und dürfte in einem Hause ebenso unverstanden gestanden haben wie heute Buddhastatuen. Daß Soldaten oder Priester diese Statuette nach V. gebracht hätten, ist ziemlich unwahrscheinlich. Vielmehr dürfte sie auf das Bestehen einer orientalischen Kolonie (E. Komorzynski In Wien ausgegrabene altägyptische Denkmäler, Österr. Lehrerztg. VI [1952] 106ff. Neumann Die röm. Ruinen unter dem Hohen Markt 25, 66) hinweisen. Möglicherweise ist in diesem Sinne auch der Teil einer während des Krieges in der Lobau gefundenen ägyptischen Stele zu deuten (Komorzynski a. O.).

Baureste kamen beim Bau des Hauses Rennweg 87 und der anschließenden Häuser in der Oberzellergasse 4—6 zum Vorschein (Kenner Röm. Funde in Wien 1908–1910, 139ff. Bauer 40). Bedauerlicherweise scheinen die Ruinen schon früher, wahrscheinlich im 18. Jhdt., bei der Errichtung des Waisenhauses, bei seinen Vergrößerungen und bei der Adaptierung zu einer Kaserne angeschnitten und weitgehend zerstört worden zu sein. Aus dem Befund läßt sich aber noch entnehmen, daß der Bau nach Auflassung des Reiterlagers im Gebiet der Klimsch- und Hohlweggasse entstanden ist und zur Zeit der Markomanneneinfälle im 2. Jhdt. zerstört und kurz darauf wieder aufgebaut wurde. In der Oberen Bahngasse aufgedeckte Baureste (Kenner Röm. Funde in Wien 1908—1910, 142 a ff.) gehören wahrscheinlich zu einer Werkstätte. Ein dritter großer Gebäudekomplex wurde auf dem Rennweg 12 a—16 aufgedeckt (Kenner Jahrb. der Zentralkomm. II 157ff. III 201ff.; Jahrb. f. Altertumsk. III 71 a ff. V 135 a ff.). Es sind Wohnhäuser, eine Ziegelei und eine Töpferwerkstätte. Die Ziegelei, die im Gebiete der Mechelgasse liegt, dürfte nach den Stempeln der gefundenen Ziegel, die auf den Kanten in Holzregalen geschichtet waren, dem in V. tätigen Ziegelfabrikanten M. Antonius Tiberianus gehört haben. Ob die Töpferei und die Wohnanlagen ebenfalls sein Besitz waren, läßt sich nicht entscheiden. Der Botanische Garten, der sich seit jeher als fundreich erwiesen hat, dürfte beachtliche Baureste in sich bergen. Hierher scheint sich ein Teil der Neustadt erstreckt zu haben. Darauf weisen auch die in nächster Nähe befindlichen Friedhöfe beim Arsenal und am Wienfluß beim Karlsplatz hin. Von ersteren stammen 2 Grabreliefs, und zwar das sogenannte 3,28 m lange und 0,83 m hohe Kyknosrelief (Polaschek Die Kunst der Römerzeit in Wien 111f.) und zwei ebenso hohe Platten mit je einem fliegenden Eros, die eine fehlende Inschriftplatte hielten. Dieses Relief dürfte rund 2 m Länge erreicht haben. Beide Grabdenkmäler sind mit einem Attis- und Perseusrelief vom Friedhof am Karlsplatz Zeugnisse dafür, daß V. nicht jenes armselige Provinznest gewesen sein kann, als das es meistens hingestellt wird. Vom Friedhof am Karlsplatz stammt auch der Inschriftenstein CIL III 4565 (Kubitschek nr. 12), der zur Begräbnisstätte eines Handwerkervereines gehörte.

Die Nekropole der Altstadt dagegen erstreckte sich von der Fasangasse bis über die Steingasse zu beiden Seiten des Rennwegs (Kenner Die archäolog. Funde aus röm. Zeit 119ff.; Mitt. der K. K. Zentralkomm. 1903, 45f.; Jahrb. der K. K. Zentralkomm. II 165ff. III 212ff.; Jahrb. f. Altertumsk. III 75 b ff. V 143 a ff.). Dabei muß berücksichtigt werden, daß die Gräberfelder um

das Alenlager (Klimschgasse—Hohlweggasse) nach dessen Auflassung ebenfalls verschwanden.

Die Ausdehnung der Stadt mit den Gräberfeldern ist daher mit dem Wienfluß im Westen, dem Donaukanal im Norden und Osten und dem Arsenal im Süden nicht zu groß angegeben.

Die Gräberfelder boten den gleichen Anblick wie die um das Lager, d. h. sie lockerten sich offenbar von der Stadt an allmählich auf und waren durch Einzelhäuser öfters unterbrochen. So beispielsweise in der Stanislausgasse (Bauer 47), in der Klimschgasse (Bauer 47f.) und in der Steingasse (Bauer 48). Aber auch andere Anlagen gab es dazwischen. Dazu zählen besonders Töpferöfen, von denen bisher sechs nachgewiesen werden konnten, und zwar einer in der Steingasse—Rennweg 62/64 (Kenner Jahrb. d. K. K. Zentralkomm. II 166f. III 215), zwei am Rennweg 96 (Kenner Jahrb. f. Altertumsk. III 82 b ff. V 144 b), einer in der Barmherzigengasse 3 (Kenner Jahrb. f. Altertumsk. V 156 a f.), einer Rennweg 81 (unpubliziert) und einer in der Oberen Bahngasse 4. 6. 8 —Gerlgasse 9. 11. 13 (Museumsfundprotokoll 1928/5, unpubliziert). Nicht dazu gehören die beiden 1926 in der Engelsberggasse—Riesgasse aufgedeckten Öfen, die ausschließlich Latène D-Keramik aufweisen und daher zur keltischen und noch älteren Siedlung gehören. Im näheren Bereich der Zivilstadt muß auch das Amphitheater gelegen gewesen sein, das V. wahrscheinlich ebenso hatte wie Carnuntum. Zählte doch die Stadt, wie die Berechnungen der täglichen Wasserzufuhr (Pascher 170f.) durch die ins Lager und in die Zivilstadt führende Wasserleitung ergeben haben, ungefähr 15 000 bis 20 000 Einwohner. Und schließlich ist auch ein Handelshafen vorauszusetzen. Die Bedeutung des Handels für V. war durch seine Lage nahe zwei großen Hauptverkehrsadern der Donau und der Bernsteinstraße, bedingt und bereits in urgeschichtlicher Zeit zum Ausdruck gekommen. Noch mehr aber in römischer Zeit, in der mit der zunehmenden Ausbreitung römischer Zivilisation und Kultur ein steigender Import aus Italien und den Provinzen des römischen Weltreiches zu verzeichnen ist. Das zeigen die verschiedenen, wieder zum Vorschein gekommenen Kulturreste, unter denen wie gewöhnlich die Keramik überwiegt.

Abgesehen von den Ziegelfabrikanten, von denen außer C. Antonius Tiberianus noch Claudius Maximus und Martialis durch Ziegelstempel bekannt sind, und abgesehen von dem Rennweg 11—Marokkanergasse 25 gefundenen Merkuraltar des C. M. Cassius Severus (CIL III 4562, Kubitschek nr. 7) und dem Silvanusaltar des Marclus (CIL III 11309, Kubitschek nr. 10), gibt es bloß noch einen Altar, der einen Angehörigen der Zivilstadt nennt, nämlich CIL III 4557, Kubitschek nr. 2. Der Aufstellungsort ist nicht mehr bekannt und der Stein selbst verschollen. Er ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil er zeigt, daß V. nicht anders verwaltet wurde als andere Provinzstädte des römischen Reiches, und weil V. als municipium erwähnt ist. *C. Marcius Marcianus, decurio* dieses municipium, bekleidete mehrere Ämter. Er war nach der Inschrift *quaestor, aedilis, II vir iure dicundo* und *praefectus collegii fabrum*. Der Stein fällt auf Grund der pantheistischen Widmung *deor*(um) *prosp*[*eritati* ins 3. Jhdt., und es ist wahrscheinlich, daß V. auch erst im 3. Jhdt. municipium wurde (Polaschek Die Kunst der Römerzeit in Wien 110; Wiener Geschichtsbl. XIII/LXXIII [1958] 46. Neumann Wien. Geschichtsbl. XII/LXXII [1957] 48).

Der Grundstock der Bevölkerung war und blieb bis zum Zusammenbruch des römischen Reiches keltisch-illyrisch, was sich vor allem aus den Denkmälern und Inschriften ergibt. Hingewiesen sei auf das erwähnte Kyknosrelief, das im Gegensatz zur antiken Vorlage nicht Juppiter, sondern Merkur als obersten Gott und Diana an Stelle von Venus zeigt. Der Grabstein des P. Titius Finitus bringt das zähe Festhalten der Kelten an der einheimischen Tracht, der von einem gewissen Mogetius gesetzte Grabstein (Polaschek-Seracsin Neue Römersteine des ager Carnuntinus 108f.) aus den Wienerberger Ziegeleien (1917) das Festhalten an den alten Namen zum Ausdruck. Die verhältnismäßig häufigen Altarstiftungen an Silvanus im Bereiche des Lagers und der Zivilstadt (s. die angeführten Inschriften) weisen auf einen alten illyrischen Bauerngott hin. Dazu kommt der Kult von Apollo Granus und Sirona, der durch einen 1951 gefundenen Altar (Neumann Die Fortschr. der Vindobonaforschung 1948—1954, 453) bezeugt ist. Unter den von den Römern mitgebrachten Kulten, die sich ebenfalls aus den erwähnten Inschriften ergeben, ist der des Mithras für die Zivilstadt durch ein im Botanischen Garten gefundenes Relief bezeugt (Neumann Ausgrabungen und Funde im Wiener Stadtgebiet 1950, 31).

Wie das Lager wurde in den Markomannenkriegen des 2. Jhdts. auch die Zivilstadt zerstört. Darauf weisen nicht nur die Baureste Rennweg 87, Oberzellergasse 4—6 und Rennweg 12 a—16 hin, sondern auch zwei große Münzschätze, die 1799/1800 beim Bau des Wiener Neustädter Kanals gefunden wurden, aber nicht erhalten blieben. Der eine bestand aus 298 aurei (Kubitschek Ein Fund röm. Goldmünzen in Wien, Jahrb. f. Altertumsk. III [1909] 90ff.), der andere aus 1446 Denaren (Kubitschek Funde röm. Denare in Wien und Siebenbürgen, ebd. 121ff.).

H. Landbezirk.

Das Gemeindegebiet von V., abgesehen von jenem Teil, der unter militärischer Verwaltung stand, und abgesehen vom Stadtgebiet der Zivilstadt, d. h. also der Landbezirk, muß nach den bisherigen Spuren verhältnismäßig dicht besiedelt gewesen sein. Solche fanden sich in der Gegend des Krotten- und Erbsenbaches (Pascher 169), am oberen Wiental im Raum Purkersdorf—Rekawinkel (Pascher 116. 119. 122f.), in Tulbing (Pascher 152), am Troppberg (Pascher 152), in Mauerbach (Pascher 84f.), am Lainzerbach in der Saurau- und Veitingergasse (Pascher 174), in Inzersdorf (Pascher 55f. Neumann Ausgrabungen und Funde im Wiener Stadtgebiet 1948/49, 19.

1949/50, 12ff.), Vösendorf (Pascher 157f.), Liesing (hier wurden in den ersten Jahren nach dem ersten Weltkrieg römische Gräber auf dem Gelände der Karosseriefabrik Gräf & Stift aufgedeckt, unpubliziert), in Perchtoldsdorf (die römische Besiedlung ist durch Aufdeckung spätrömischer Gräber vor wenigen Jahren belegt, unpubliziert), Mödling (Pascher 92f.), Biedermannsdorf (Pascher 15, Guntramsdorf (Pescher 44f.), Baden (Pascher 13ff.), bei Oberlaa (die Besiedlung ist durch Münzfunde belegt, unpubliziert) und Unterlaa (Pascher 155), Zwölfaxing (Pascher 188), Maria Lanzendorf (Pascher 79), Velm (Pascher 156f.), Ebergassing (Pascher 28), Schwadorf (Pascher 136f.), Kleinneusiedel (Pascher 61), Sachsengang (Pascher 124f.), in der Leopoldau (Pascher 174f.) und in Breitenlee (Pascher 16). In letzter Zeit konnte durch die Aufdeckung eines Hügelgräberfeldes im Halterbachtal bei Hütteldorf (Siedlung Jägerwald: Neumann Ausgrabungen und Funde im Stadtgebiet [1950] 9ff.) die römische Besiedlung dieses Gebietes nachgewiesen werden und erstmalig in Heiligenstadt im Gebiet der Jakobskirche (Neumann Die Ergebnisse der Ausgrabungen in der Jakobskirche in Heiligenstadt 1952/53, Amtsbl. der Stadt Wien [1958] 3ff.), wo römische Baureste zum Vorschein kamen. Sehr wahrscheinlich ist auch das Gebiet um die alte Ägydikirche in Gumpendorf besiedelt gewesen (Pascher 172f.), wenn auch ein entscheidender Beweis dafür nicht vorliegt. Die Tatsache aber, daß der Turm ursprünglich allein stand und daß das römische Baumaterial, das 1765 beim Abbruch der Kirche gefunden wurde, abgesehen von den Fragmenten der Bauinschrift des Legionslagers, nicht unbedingt aus diesem stammen muß, gibt doch zu denken.

Diese Besiedlung setzt ein verhältnismäßig dichtes Verkehrsnetz voraus, von dem sich bisher so gut wie nichts fand. Erwiesen ist nur der Verlauf einer Nebenverkehrsader durch die Universitäts- und Alserstraße. In letzterer konnte ein Stück des Straßendammes aufgedeckt werden, und ein 1948 im Votivkirchenpark freigelegtes Grab zeigte durch seine Lage den Verlauf dieser Ader in der Universitätsstraße an (Neumann Ausgrabungen und Funde im Wiener Stadtgebiet 1948/49, 6).

Unter den Funden ist besonders auf die in der Leopoldau hinzuweisen, wo 1933 in der Sandgrube Schmidt ein germanischer Töpferofen und germanische Kleinfunde zum Vorschein kamen. Germanischen Einfluß scheinen auch die Gräber 6 und 2 des römischen Hügelgräberfeldes in Hütteldorf (Neumann Ausgrabungen und Funde im Wiener Stadtgebiet 1950, 23) aufzuzeigen. Für den germanischen Einschlag in der Bevölkerung sind auch 2 Gefäße, die als Grabbeigaben im Bereiche des Legionslagerterritoriums Dorotheergasse—Spiegelgasse gefunden wurden, beweisend. (E. Beninger Quadische und vandalische Kulturbeziehungen, Mitt. der Anthropol. Gesellsch. in Wien LXII [1932] 89f. R. Pittioni Neue Funde aus Wien, Wiener Prähist. Ztschr. XXV [1938] 46).

Das gesamte Gemeindegebiet von V., das wahrscheinlich erst, als die Zivilsiedlung am Rennweg zum municipium erhoben worden war, vom ager Carnuntinus getrennt wurde, gehörte wie Carnuntum in vorrömischer Zeit zum Königreich Noricum, das als staatsrechtliche Fiktion bis 175 bestand. Während Carnuntum schon unter dem Kaiser Tiberius zur Provinz Pannonien geschlagen wurde, kann dies bei V. nicht vor der Regierung des Kaisers Claudius geschehen sein. Dies beweist ein 1557 beim Schottentor gefundener, heute aber verschollener Juppiteraltar CIL III 4549, den ein *Ti. Claudius Censor b(ene)f(iciarius) proc(uratoris)* stiftete (Kenner Die archäol. Funde aus röm. Zeit 103).

I. Frühmittelalterliche Siedlung.

Der Tod des Kaisers Theodosius bedeutete offenbar das Ende des römisch-pannonischen Grenzschutzes, sofern er durch die regulären Abteilungen der limitanei geleistet wurde. Das Lager ging, wie ein Fund von 519 Kupfermünzen bezeugt, die in einer unberührten Brandschichte I. Fleischmarkt 6, im J. 1911 gefunden wurden (Polaschek Zwei röm. Münzschätze aus Wien. Num. Ztschr. LVIII [1925] 127ff.; Die röm. Vergangenh. Wiens 11), in Flammen auf, und ebenso wahrscheinlich die Zivilstadt. Den Grenzschutz übernahmen offenbar bis zum J. 406 Goten und Alanen (Polaschek Die röm. Vergangenh. Wiens 11), deren Anwesenheit im Wiener Raum durch einen Grabfund vom Zentralfriedhof in Simmering (Polaschek Wiener Prähistor. Ztschr. XIX [1932] 246ff.) und durch einen zweiten, 1952 beim Bau der Schule Wienerfeld-Ost gemachten, bezeugt ist.

Die Frage nach der Kontinuität der Besiedlung von Lager und Zivilstadt und des übrigen Gebietes steht schon seit Jahrzehnten im Vordergrunde des Interesses der Wiener Geschichtsforschung, ohne daß ein entscheidendes Ergebnis erzielt werden konnte. Die Aufdeckung eines Langobardenfriedhofes in der Salvatorgasse und darüber hinaus, also im nordwestlichen Teil der praetentura des Legionslagers, im J. 1951 (Neumann Ein Langobardenfriedhof in der Inneren Stadt, Amtsbl. der Stadt Wien LVII [1952] 10, 1f.; Fortschr. der Vindobonaforschung 1948 bis 1954, 459) spricht für eine Siedlung in nächster Nähe. Und wenn der, 1954 auf dem Hohen Markt 2 in eine Mauer verbaut gefundene, erste frühchristliche Grabstein aus V. (Neumann Ein frühchristlicher Grabstein aus Wien, Amtsbl. der Stadt Wien LIX [1954] 89, 1f., R. Egger Von den letzten Romanen Vindobonas, Anz. der phil.-hist. Kl. der Österr. Akad. 1955 nr. 6) aus dem gleichen Gebiet stammt, in dem die Langobardengräber zum Vorschein kamen, d. h. wenn die Langobarden, wie Egger a. O. 80f. vermutet, bloß einen bereits dort vorhandenen Friedhof der romanischen Bevölkerung V.s innerhalb des Lagers weiterbenutzten, dann wäre damit der beste Beweis für das Vorhandensein einer Reststadt im Lager, für die sich K. Öttinger Das Werden Wiens 1ff. zuletzt besonders einsetzte, gegeben. [Alfred Neumann.]

Vindocladia, so Itin. Ant. 486, 14; *Bindogladia,* Geogr. Rav. 426, 7. Ein Ort zwischen Sor-

viodunum (Old Sarum) und Durnovaria (Dorchester, Dorset). Der Name, der auf keltisch ,Weiße Gräben' bedeutet, kommt von Badbury Rings, einem eisenzeitlichen Hügelfort, dessen Gräben in den weißen Kalkstein geschnitten sind. Über sie führte die römische Straße, durch deren Anlage der äußere Graben zerstört worden ist. An römischen Resten sind an dem Ort nur Gräber festgestellt; die Lage der Siedlung ist unbekannt. [Ian A. Richmond.]

Vindogara, Οὐινδόγαρα κόλπος Ptolem. II 3, 1; Οὐανδόγαρα II 3, 9, Name eines Meerbusens und einer πόλις der Damnonii. Der Meerbusen ist sicherlich die Irvine Bay (Ayreshire). Der Name bezog sich wahrscheinlich auf ein römisches Fort an dem Meerbusen, wo die Straße vom Clydetal über Strathavon und Loudoun Hill die See erreichte. [Ian A. Richmond.]

Vindolanda: *Vindolana,* Not. Dign. Occ. XI 36; *Vindolanda,* Geogr. Rav. 431, 11; *vicani Vindolandesses* an einem Altar, Brit. Acad. Supplemental Papers III, Roman Britain in 1914, 31, fig. 16. Ein römisches Fort am Stanegate zwischen Corbridge (Northumberland) und Carlisle (Cumberland), jetzt Chesterholm. Ausgrabungen (Archaeologia Aeliana, ser. VIII 182. IX 216. XIII 218) deckten eine alte Ansiedlung aus der Zeit des Agricola, aber unbekannten Umfangs auf, eine Restauration von 163 unter Calpurnius Agricola und eine Rekonstruktion in Severischer Zeit (205—208). Damals war die Front des Forts gegen Süden gerichtet mit einer porta praetoria, wiederhergestellt unter Severus Alexander (CIL VIII 715, J. 223). Unter Constantius Caesar, in den J. 297—305, wurde das Fort neuerbaut mit Front gegen Norden. Nach 369 (Ammian. Marc. XXVIII 3, 7) erfolgte eine durchgreifende Umorganisation mit dem Ziel, *limitanei* an die Stelle der regulären Garnisonskohorte zu setzen. Die späteste gefundene Münze stammt von Valentinian II. Über eine Loyalitätsinschrift für Caracalla von 213 s. Journ. Rom. Stud. XXIV 218. Die Garnison im 3. und im frühen 4. Jhdt. war die *cohors IIII Gallorum.*

[Ian A. Richmond.]

Vindomagus Stadt in Gallia Narbonensis, von Ptolem. II 10, 6 im Gebiete der Volci Arecomici erwähnt, in der Abhängigkeit von Nîmes, das, nach Strab. IV 186 und Plin. n. h. III 37, 24 nachgeordnete oppida besaß, heute Le Vigan (Gard). Die Wurzel **vin-* = Berg und die Endung *magos* = Markt passen gut zu dieser in den Cevennen, an der Kreuzung mehrerer Straßen gelegenen Stadt. Man hat dort einige gallorömische Überreste gefunden: vgl. F. Mazauric Nîmes et le Gard, Nîmes 1912, I 287. A. Blanchet et M. Louis Carte arch. de la Gaule rom. VIII (1941) p. 214 nr. 427.

[P. Wuilleumier.]

Vindomi, Itin. Ant. 486, 10, irrtümlich wiederholt 483, 1, ein Platz zwischen Calleva (Silchester) und Venta Belgarum (Winchester), aber, wenn die Entfernungsangaben des Itin. richtig sind, nicht an der direkten Straße zwischen beiden Orten. Es lag vermutlich bei 15 mp an der Straße von Calleva nach Sorviodunum (Old Sarum), von wo Venta Belgarum auf der Straße von Cunetio (Mildenhall) her erreicht wird; Ordnance Map, Roman Britain[3] 1956. Die Lage ist archäologisch nicht festgestellt.

[Ian A. Richmond.]

Vindomora, Itin. Ant. 464, 4, zwischen *Corstopitum* (Corbridge) und *Vinovia* (Binchester), jetzt Ebchester (county Durham). Der Ort ist ein Fort am Südufer des Flusses Derwent. Die Ausgrabung im J. 1936 (Journ. Rom. Stud. XVII 228) legte die Nordwestecke frei und zeigte, daß die Besetzung in der Flavierzeit begann, wahrscheinlich unter Agricola. Das Fort wurde unter Hadrian nicht wieder besetzt, aber unter Severus neu aufgebaut und bestand bis ins 4. Jhdt. Es wird nicht erwähnt in der Notitia Dignitatum. Im 3. Jhdt. war die Besatzung die *cohors IIII Br[eucorum],* CIL VII 458, vgl. EE IX p. 572. [Ian A. Richmond.]

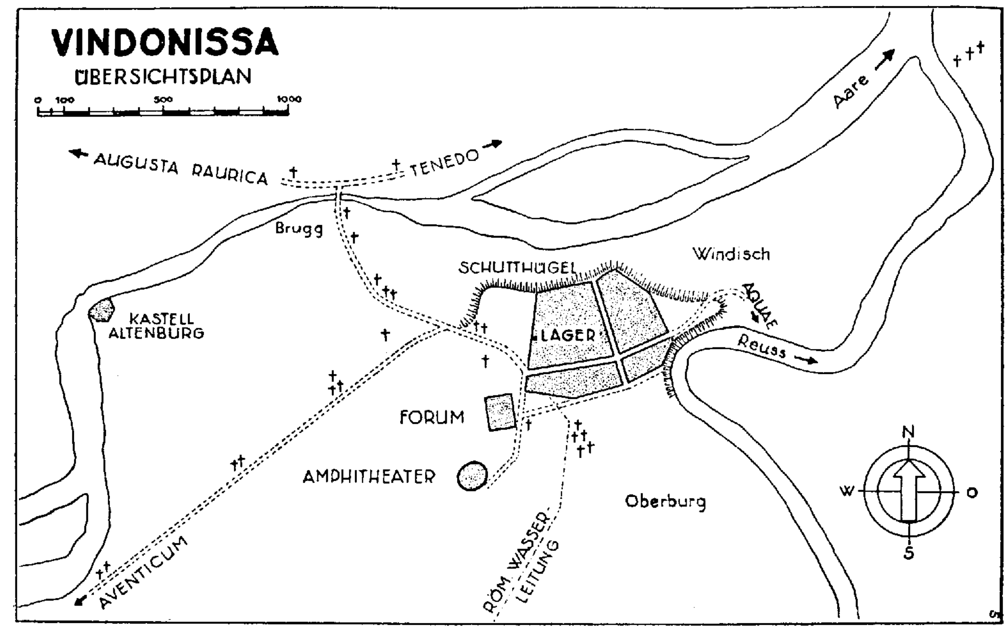
Vindonissa. Römisches Legions-Standlager und *vicus* am Zusammenfluß von Aare und Reuss, heute Windisch bei Brugg.

Literatur: F. Staehelin Die Schweiz in römischer Zeit[3], 1948 passim. (i. F.: Staehelin). R. Laur Vindonissa Lager und Vicus, R.-G. Forsch. X (1935), dort die gesamte, reichhaltige, ältere Literatur (i. F.: Laur). E. Howald und E. Meyer Die römische Schweiz (1940) 279ff. (i. F.: H.-M.). H. Herzig Versuch einer Rekonstruktion der Tore, Türme und Umwallung von V. Jb. Ges. Pro V. (1946/47) 32ff. C. Simonett Führer durch das V.-Museum (1947). Seit 1935 laufende Grabungsberichte im Anz. Schw. Altkde. (ASA) bzw. Ztschr. f. Schw. Arch. u. Kunstgesch. (ZSAK) bis 1941. Von 1942 an in den Jb. Ges. Pro V. Zu beiden kritische Zusammenfassungen jeweils in den Jb. Schw. Ges. Urgesch.

Spezialliteratur zu den Kleinfunden: S. Loeschcke Lampen aus V. (1919). Veröffentlichungen der G.P.V. Bd. I: A. Gansser-Burckhardt Das Leder und seine Verarbeitung im röm. Legionslager von V. (1942) Bd. II. M. Grünwald Die röm. Bronze- und Kupfermünzen mit Schlagmarken im Legionslager V. (1946). Bd. III: E. Ettlinger und C. Simonett Röm. Keramik aus dem Schutthügel von V. (1952). T. Eckinger Die Töpferstempel der antiquarischen Sammlung in Brugg, ASA (1902/3) 271ff. und (1905) 89 und 206ff. O. Bohn Die silberne Schöpfkelle aus V. ASA (1925) 129ff. E. Vogt Bemalte gallische Keramik aus Windisch, ASA (1931) 47ff. C. Simonett Eine Auswahl von Kleinfunden, ZSAK (1940) 1ff. E. Ettlinger Legionary Pottery from V. JRS XLI (1951) 105ff. V. v. Gonzenbach Röm. Gemmen aus V. ZSAK (1952) 65ff. C. M. Kraay Röm. Münzen der frühen Kaiserzeit in V. Jb. G. P. V. (1952/3) 5ff. und Schw. Münzblätter (1952) 49ff. — Lit. zu den Schutthügelfunden s. am Schluß.

Der Name ist keltisch. ,Vindo' = weiß. Hierzu ausführlich Staehelin 44 Anm. 1. Die dort Anm. 2 erwähnten vorrömischen Einzelfunde besagen jedoch nichts für ein keltisches *oppidum,* das auf dem Geländesporn östlich des späteren röm. Legionslagers gelegen hat. Beweis für das Vorhandensein einer vorröm. Befestigung ist einzig der ,Keltengraben', der bei der Anlage des Lagers aufgefüllt und überbaut wurde. Er

war 20 m breit und 4—4,5 m in den Kies eingetieft. Laur 17f. Der durch ihn abgeriegelte Geländesporn war entweder gar nicht oder nur zeitweise und schwach bewohnt. Die kelt. Siedelung, deren Name sich auf das Lager übertragen hat, wird man sich eher in der Flußniederung denken müssen, und die befestigte Anlage als Fluchtburg. Laur ASA (1935) 172.



Plan 1

Situation: Das Hochplateau zwischen Aare und Reuß, kurz vor deren Vereinigung, gestattet die Beherrschung der Felsenschlucht bei Brugg, welche den Aareübergang bietet, sowie den Überblick auf den Aaredurchbruch durch die Jurakette nach dem Rhein zu. Kreuzungspunkt der Straßen: *Argentorate*/Straßburg, *Cambete*/Kembs, *Arialbinnum* bei Basel, *Augusta Raurica*/Augst über den Bözbergpaß nach V. und von dort nach *Vitudurum*/Winterthur, *Ad Fines*/Pfyn, *Arbor Felix*/Arbon, *Brigantium*/Bregenz. Dieser Weg war bis zum Feldzug des Pinarius Clemens im J. 73/74 und nach Verlust des Limes die einzige Kommunikationslinie von der Donau über Raetien nach Gallien. Itin. Ant. p. 238 und 251. Vergleich mit Tab. Peut. und den modernen Straßenentfernungen s. bei H.-M. 122, Tab. 3 und 124 Tab. 5. Die andere Hauptstraße führt von Genf kommend entlang der Jurakette über V. zum Rheinübergang bei *Tenedo*/Zurzach, *Juliomagus*/Schleitheim durch das Wutachtal zur Donau. Ferner führt von V. aus durch das Limmattal aufwärts über *Turicum*/Zürich die Straße zu den Bündner Pässen. Hierzu ausführlich: Staehelin 133, 362ff. und 371ff.

Das Gründungsdatum des Legionslagers ist nach wie vor umstritten. Der Meinung, daß seit dem Raeterfeldzug des Tiberius und Drusus 15 v. Chr. hier eine Legion zur Sicherung der burgundischen Pforte und der Alpenstraßen gestanden haben muß, steht die Ansicht gegenüber, daß nicht gleichzeitig mit dem sicher nachgewiesenen Lager von ein oder zwei Legionen in Oberhausen bei Augsburg auch eines in V. bestanden haben kann. Es wird vielmehr meist angenommen, daß nach der Aufhebung von Oberhausen die 13. Legion von dort nach V. versetzt wurde. Diese Aufhebung wird in Zusammenhang gebracht entweder mit dem Ausbruch des pannonischen Aufstandes 6 n. Chr. oder der Niederlage des Varus 9 n. Chr. oder mit der endgültigen Aufgabe des Angriffskrieges durch die Abberufung des Germanicus 16/17 n. Chr. Staehelin 130 ff. verteidigt den frühen Ansatz zur Zeit des Raeterfeldzuges und führt dort sämtliche Diskussionsbeiträge von historischer und archäologischer Seite auf. Als wesentlichste seien genannt: Für den frühen Ansatz Mommsen RG V^3 17, 29. Fabricius Besitznahme Badens, 27. Bohn ASA (1925) 199; dagegen: Ritterling o. Bd. XII S. 1226. 1237. 1712: ‚nach 9 n. Chr.' Stein Beamte 19: Aufhebung von Oberhausen 6 oder 9 n. Chr.; S. 88 unterstützt er Staehelins frühen Ansatz, weil die Rheingrenze in der Schweiz und im Elsaß nicht ausschließlich Auxilien anvertraut gewesen sein könne. Er schlägt als Truppe vor Leg. V Alaudae oder XIII Gemina oder XXI Rapax. Koepp Gött. gel. Anz. (1928) 361 spricht sich für die Lagergründung gleich nach dem J. 9 aus und ihm folgt Laur, 4. R. Syme JRS (1931) folgert ebenfalls aus historischen Überlegungen die Lagergründung nach 9 und spätestens 17 n. Chr. E. Meyer bei H.-M. 279 spricht sich für augusteisch, aber nach 9 n. Chr. aus. Auf Grund archäologischer Indizien kam es zur Kon-

troverse zwischen O. Bohn Germania XI (1928) 2, der am frühen Ansatz festhält, und A. Oxé ebd. 127ff., der an den bis damals bekannten italischen Sigillatastempeln aus V. eindeutig deren frühtiberische Provenienz nachweisen konnte. Ähnlich, wenn auch unbestimmter, hatte sich bereits Dragendorff ASA (1925) 6f. geäußert. Die Vorlage der frühesten Fundschichten aus seinen Grabungen sowie der gesamten bisher in V. gefundenen italischen Sigillata durch C. Simonett Jb. G. P. V. 1945/46, 5—25 führt im Vergleich mit den Funden von Haltern, — die hier nur als bis 9 und nicht bis 16 n. Chr. reichend angesehen werden (s. Bodenaltertümer Westfalens VI [1943] 14) — ebenfalls unbedingt auf den späten Ansatz, zumindest nach der Varusschlacht. Es gibt in V. bisher 165 Stempel italischer Töpfereien, davon 113 Ateiusfabrikate. Trotzdem hat Laur seine frühere Meinung revidiert im 36. Jb. Schw. Ges. f. Urgesch. 1945, 65f., dahingehend, daß er eine frühere Besetzung etwa in Form eines Kastells einer kleineren Truppe durchaus für möglich hält.

Neu belebt wurde die Diskussion durch M. Grünwalds Buch (s. o.). Hier wird die Ansicht vertreten, daß V. jedenfalls vor 6 v. Chr. gegründet sei, da der Gegenstempel TIB AVG auf Augustusmünzen auf eine rebellische Handlung eines Legionslegaten von V. zurückzuführen sei, in der er dem Tiberius im J. 6 v. Chr. den Titel Augustus beigelegt habe. Im übrigen zeigt die Grünwaldsche Arbeit eine ungewöhnlich große Zahl von augusteischen Münzen für V. (s. hierzu auch Kraay a. O.), wie z. B. allein 945 Asse der *triumviri monetales*, was vom Verf. auch für den frühen Ansatz ins Feld geführt wird. Zustimmung hat die Arbeit erfahren von H. Mattingly Num. Chron. 1946, 78ff. und J. Breuer Rev. Belge de Num. 1946, 146. Abgelehnt wurde sie von H. Cahn 37. Jb. Schw. Ges. f. Urgesch. 1946, 130f. und Ernst Meyer Schw. Num. Rdsch. 1947, 49ff. sowie K. Kraft Germania XXX (1952) 223ff. Derselbe hat das numismatische Problem nochmals grundlegend aufgegriffen Mainz. Ztschr. XLVI/XLVII (1951/2) 28ff. und Jb. f. Num. u. Geldgesch. II (1950/1) 21ff. Er fixiert einerseits die in V. am zahlreichsten angetroffene Münzmeisterserie des Agrippa/Tullus/Otho später (ca. 3 v. Chr.) als bisher üblich (ca. 12 v. Chr) und kommt andererseits mit einer neuen Durchsicht des Oberhausener Materials zu einem frühesten Endpunkt der dortigen Reihe im J. 14 (drei Asse der 2. Lugdunumserie und eine Schlagmarke, die wahrscheinlich dem Germanicus zuzuschreiben ist). Er möchte deshalb das Ende von Oberhausen und damit die Gründung des Legionslagers in V. im J. 16/17 annehmen. Gegen ein so spätes Enddatum von Oberhausen wendet sich auf Grund seiner Kenntnis der (unpubl.) Keramik L. Ohlenroth Germania XXX (1952) 389, 4.

Bis zu einem gewissen Grade spricht gegen die These einer so späten Auflassung von Oberhausen die Inschrift CIL IX 3044 = Ritterling Fasti 108, 2; H.-M. 196 und nr. 34. Vgl. auch Stein Beamte 19; o. Bd. XII S. 1237. 1781. Staehelin 110. Zufolge Tac. ann. I 31 stand die 21. Legion, die wahrscheinlich früher in Oberhausen gelegen hatte, im J. 14 am Niederrhein, und zwar ist anzunehmen bereits seit dem J. 9/10. Das umfassende Amt des in der Inschrift genannten *Primipilus* dieser Legion als *praef. Raetis Vindolicis vallis Poeninae et levis armaturae* ist nur verständlich, wenn gleichzeitig keine Legion mit ihrem Legaten in Vindelicien stand. Die Zeitspanne, in der der Mann das genannte Amt innegehabt haben kann, ist begrenzt dadurch, daß er danach ein munizipales Amt übernahm, welches noch in die Lebenszeit des Germanicus fallen muß (also vor dem J. 19).

Wenn man aber doch die Legion in Oberhausen und die Präfektur des primus pilus nebeneinander befürworten will, wie Ritterling und Staehelin a. O. es tun, so ist es merkwürdig, daß dann — bei Annahme von Krafts Spätdatierung — also die 13. Legion und der Mann aus der 21. gleichzeitig kommandieren. Natürlicher wäre es anzunehmen, im Zuge einer Neudisposition als Folge der Varusniederlage sei die 21. Legion an den Niederrhein gesandt, die 13. hinter den Hochrhein nach V. beordert worden und habe der primus pilus der abziehenden 21. sein Sonderkommando erhalten, unter dem dann noch Münzen in Oberhausen verloren gingen. (Vgl. Ritterling Ztschr. des Hist. Ver. f. Schwaben und Neuburg 1914, 162ff.). Andererseits hat Kraft im wesentlichsten Punkte sicher recht: Die ausgesprochen defensive Situation von V. erhält ihren historischen Sinn erst nach dem Jahre 16. S. hierzu auch W. Schleiermacher Germania XXXI (1953) 201.

Ob vor dem Legionslager schon ein kleinerer militärischer Stützpunkt vom Raeterfeldzug her in V. bestanden hat, so wie sie für Basel (Staehelin 121ff.) und Zürich (E. Vogt Der Lindenhof in Zürich, 1948, 34f.), vielleicht auch Oberwinterthur (Festschr. A. Oxé 1938, 31ff. und 83. Winterthurer Neujahrsbl. 1952, 31f.) nachgewiesen sind, läßt sich nicht sagen. Relikte davon sind bisher nicht zutage getreten. Koepp GGA 1928, 361 vermutet einen solchen Platz ‚auf der Höhe über Brugg', Laur a. O. glaubte an ein kleines Areal innerhalb des Legionslagers.

Die durch die neueren Grabungen besonders gut untersuchte Stratigraphie im Nordosten des Lagers ergibt als Datierung durch die Kleinfunde innerhalb des frühen Spitzgrabens (s. u.), also im ältesten Lagerteil: Im untersten Stratum ausschließlich italische Sigillata, die den Halterner Funden entspricht, und unter dem 3. Stratum, z. B. den Holzthermen und den ‚schrägen' Holzkasernen der 13. Legion (s. u.) liegt bereits früheste südgallische Sigillata. Diese ersten zusammenhängenden Grundrisse sind also in das 3. Jahrzehnt des 1. Jhdts. n. Chr. zu datieren.

Auf Grund der Sigillata kann man heute nicht entscheiden, ob die Gründung von V. nach 9 oder erst nach 16 erfolgte, hingegen verbieten die Funde in Kombination mit der Stratigraphie einen früheren Ansatz. Und da wir jetzt im Lagerzentrum die untersten Schichten kennen, ist es auch nicht möglich an dieser Stelle von einem kleineren, noch älteren Kastell zu sprechen. Die früheste Anlage ist hier bereits gefunden.

Auf alle Fälle steht fest, daß die 13. Legion in der Frühzeit 2—3mal in ihrer Bebauung völlig

umdisponiert hat, und zwar in zeitlich sehr kurzen Abständen. Historisch wäre dies z. B. mit temporären (Winter-) Aufenthalten in den J. 14—16 erklärbar. S. besonders die Grabungsberichte ASA 1936, 161ff. und ZSAK 1939, 106ff.

Geschichte:

Die älteste Monumentalurkunde des Legionslagers ist die Inschrift CIL XIII 11513 = Ritterling Fasti 15 nr. 6 = H.-M. nr. 268. Schulthess ASA 1914, 107. Abgeb. Laur Taf. 37, 4. Es ist unsicher, ob es sich um eine Bauinschrift handelt. Sehr wahrscheinlich ist jedoch in der 4. Zeile der Name des *C. Silius*, Legaten des obergermanischen Heeres von 14 bis 21 n. Chr. getilgt, womit die Inschrift in diesen Zeitraum datiert ist. Der Name einer Legion wird nicht genannt. Für die Anwesenheit der 13. Legion, die zufolge Tac. ann. I 37 jedenfalls seit dem J. 14 hier vermutet werden kann, liegen nur vier inschriftliche Belege vor. Hierzu s. o. Bd. XII S. 1712f. Staehelin 136ff. m. Abb. 16—17.

1. Grabstein des Centurionen *Allius* aus *Dertona* mit Abbildung aller seiner Ehrenzeichen CIL XIII 5206 = H.-M. nr. 273. Gefunden vor dem Westtore des Lagers.

2. Grabstein des Veteranen *Certus* aus *Vienna*, gefunden in Zurzach, bereits aus der Zeit nach dem Wegzuge der 13. Legion, CIL XIII 5239 = H.-M, nr. 330. Staehelin 138f.

3. Schreibtäfelchen aus dem Schutthügel ‚*Q. Maio milit(i) / leg(ionis) XIII Gem(inae) / (h)asta(to) III manip(uli)*‘ Staehelin 138 Abb. 17, ausführlich erklärt von Ernst Meyer bei H.-M. nr. 316 als adressiert ‚an den Centurio, der das Kommando über eine der beiden Centurien des Hastatenmanipels der 3. Cohorte führte.‘

4. Schleuderblei mit Stempel L. XIII. C. Simonett Führer 18, Abb. 5. Die 13. Legion hat in V. noch keine Ziegel gebrannt, das Lager bestand im wesentlichen aus Holz- und Lehmfachwerkbauten. Im J. 45 oder 46 wurde sie nach Pannonien versetzt mit Standort Poetovio.

Darauf rückte in V. die *Legio XXI Rapax*, die Ungestüme, ein, s. o. Bd. XII S. 1225. 1237f. 1250f. 1781—1785. Staehelin 171ff. Diese, wahrscheinlich nach 15 v. Chr. aus raetischen Alpenvölkern gebildete Legion lag vermutlich (s. o.) zunächst gemeinsam mit der 13. in Oberhausen, dann auf dem Fürstenberg bei Xanten und wurde von dort durch Claudius im J. 43 wegversetzt, vielleicht erst nach Straßburg, dann 45 oder 46 nach V., während Straßburg unbesetzt blieb. Die im Elsaß gefundenen Ziegelstempel können aber auch von Abordnungen stammen, die nach dem J. 46 von V. aus nach Straßburg kamen.

Die 21. Legion übernahm in V. den Ausbau des Lagers in Stein (s. u.). Einen früher angenommenen vorausgehenden Lagerbrand (Schulthess 8. Ber. R. G. K. 1913/15) hat man bei den neueren Grabungen nicht nachweisen können. Zwei große Inschriften bezeugen die Bautätigkeit: CIL XIII 11514, besser bei H.-M. nr. 269, aus dem J. 47. Es sind Bruchstücke von zwei Exemplaren der gleichen Inschrift vorhanden, Laur Taf. 39, 1. Der Name der Legion ist ausgemeißelt. Der genannte Legionskommandant *M. Licinius Senecio* ist sonst unbekannt. Als Statthalter von Obergermanien ergibt sich zufolge Tac. ann. XI 20 (Ritterling Fasti 15, 5 und 6) der Name des *Curtius Rufus*. Der Fundort der Fragmente, westlich des mutmaßlichen Osttores, läßt darauf schließen, daß die Inschriften an Torbauten im Inneren des Lagers angebracht waren. So wie sie den Beginn des Steinausbaues zu nennen scheinen, dürften die beiden folgenden Bauinschriften dessen Weiterführung und Fertigstellung bezeichnen: CIL XIII 5201 + 5237 = H.-M. nr. 270 = Ritterling Fasti 15f. nr. 7. Laur Taf. 38, 1 u. 2. Ergänzt von Drexel Germania XIII (1929) 175ff. Der genannte Statthalter von Obergermanien, *Publius Calvisius Sabinus Pomponius Secundus* ist durch Tac. ann. XII 27 für das J. 50 in diesem Amt bezeugt, das er aber schon frühestens 48 und noch spätestens 55 n. Chr. innegehabt haben kann. (Ernst Meyer a. O. zu nr. 270). Zur Persönlichkeit des Pomponius s. Staehelin 175 Anm. 2 mit weiterer Lit. Die Inschrift ist auf einen leicht konkaven Marmorarchitrav geschrieben und wurde deshalb — zu Unrecht — mit dem Westtor in Verbindung gebracht (s. u.). CIL XIII 11515 = H.-M. nr. 271 nennt den Namen des gleichen Statthalters. Je nach Ergänzung des Jahres der tribunicischen Gewalt kann das Datum auf die J. 51—53 festgelegt werden. Ritterling Fasti a. O. Laur Taf. 38, 3. Unten an der Inschrift findet sich das Bild des Capricornus, vielleicht als Fahnenabzeichen der Legion; s. o. Bd. XII S. 1781. Staehelin 175, 1. Das betreffende Teilstück des Steines wurde wiedergefunden in zweiter Verwendung am Sarkophag der Herzöge von Österreich in der Klosterkirche von Königsfelden, der andere Teil als Spolie in Altenburg (s. u.).

Ferner ist die 21. Legion bezeugt durch die drei Grabsteine CIL XIII 5208. 5218. 11524, die Weihinschrift 11510 und den silbernen Fingerring 10024, gefunden in Baden (Aquae Helveticae): ‚*Eq(uitibus) leg(ionis) XXI Sexti t(urma)*‘. Vgl. H.-M. nr. 274—276. Staehelin 176 mit Anm. 1—2. o. Bd. XII S. 1783. Sodann hat die 21. Legion ein sehr reichliches Material an gestempelten Ziegeln hinterlassen. Ausführlich bereits beschrieben R. E. a. O. Staehelin 176—180 mit Abb. 33. CIL XIII 6, 12276—12306. H.-M. nr. 398. Die Stempeltypen finden sich bei Jahn ASA 1909, 111ff. u. 308ff. mit Taf. V. Laur Taf. 37, 2. Mitt. Ant. Ges. Zürich VII (1853) Taf. I—IV. Die Stempel sind meistens vertieft und die wenigen Exemplare mit erhabenen Lettern weisen in die Spätzeit der 21., da die folgende 11. Legion nur mit erhabenen Stempeln zeichnet. Noch nicht sicher geklärt sind die Zusätze *C., L.* — letztere mit erhabenen Lettern — und besonders häufig *S. C. VI* hinter der Legionsnummer. Bohn bei Fröhlich Programm Aarau 1906/07, 7f. schlägt vor: *s(ub) c(astris) V(indonissensibus)* oder *s(ub) c(ura) Vi(ctoris)* u. ä. s. o. Bd. XII S. 1785. Ernst Meyer a. O. hält die erste Lösung für besser. *C.* und *L.* könnten Aufseher von Ziegeleien sein. Ziegelöfen sind aareaufwärts bei Rupperswil für die 21. und die 11. Legion festgestellt, sowie bei Kölliken. AA 1912, 515ff. 22. Jb. Schw. Ges. Urgesch. 1930, 82. H.-M. S. 331. Staehelin 179 m. Anm. 2 u. 3. Die Ziegel werden an zahlreichen Orten der nörd-

lichen Mittelschweiz gefunden, rechtsrheinisch im Wutachtal an der Straße Zurzach—Schleitheim. Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich im Osten bis an die raetische Grenze, südlich bis Alpnach am Vierwaldstättersee (hierzu jedoch Staehelin 426 m. Anm. 7), östlich bis Avenches, Biel, Neuchâtel, nw vereinzelt bis Augst. Neueste Funde bei Staehelin 176 Anm. 3. Zu der von diesen Fundorten zu trennenden elsässischen Gruppe s. o.

In der Zeit der 21. Legion haben nach Ausweis von Ziegelstempeln vier Auxiliarkohorten in V. gelegen. Staehelin 180, 1—2 u. Abb. 34. Weitere Abb. wie oben für die Legionsziegel.

Cohors III Hispanorum, C III HI oder C $\overline{III}$ HI, CIL XIII 12446—48, H.-M. nr. 400, Stein Beamte 196. o. Bd. IV S. 301f. Wahrscheinlich gegen Ende des Aufenthaltes der 21. Legion, also vor 69, in V. Ein Massenfund von Ziegeln bezeichnet die Lage der Kaserne der Kohorte hinter den Thermen. ASA 1909, 33ff. Laur 44, 59.

Cohors VI Raetorum, C VI RAETO oder C $\overline{VI}$ RAETO, CIL XIII 12456. Stein a. O. 208f. H.-M. nr. 401. Abb. ASA 1917, 9. Da die Kohorte wie die vorhergehende im Diplom vom J. 74 nicht genannt ist und ein Ziegel im Ostteil (s. u.) des Schutthügels gefunden wurde (obere Zeitgrenze ca. 65 n. Chr.), lag sie ebenfalls gleichzeitig mit der 21. Legion in V. — o. Bd. IV S. 327f.

Cohors VII Raetorum equitata, C VII R, CIL XIII 12457, Stein a. O. H.-M. nr. 402. o. Bd. IV S. 328. Die Kohorte dürfte zur Anfangszeit der 21. Legion in V. gelegen haben, da sie in flavischer Zeit in Weisenau, Baden-Baden und ab 89 in Kastell Niederberg bezeugt ist. Vgl. K. Kraft Zur Rekrutierung der Alen und Kohorten an Rhein und Donau, 1951, 184.

Cohors XXVI voluntariorum civium Romanorum, C XXVI, CIL XIII 12491f. Stein a. O. 230, H.-M. nr. 403. In V. gleichzeitig mit der vorigen, dann ebenfalls Baden-Baden und ab 89 Kastell Heddesdorf. o. Bd. IV S. 355. Kraft a. O. 198 und allgemein 87—95.

Ob auf dem Grabstein aus Avenches, CIL XIII 5095 = H.-M. nr. 329 die letztgenannte oder eine weitere Windischer (?) Kohorte genannt ist, bleibt unsicher. Vgl. Stein a. O. 230.

Die Ereignise des Dreikaiserjahres Tac. hist. I 67—69: (dazu ausführlich Staehelin 188 mit Lit.): Als Caecina im Begriffe stand, mit dem obergermanischen Heere für Vitellius nach Italien zu ziehen (d. h. er zog mit den beiden Mainzer Legionen nach V., um sich dort mit der 21. zu vereinigen), hatten sich Soldaten der 21. Legion erlaubt, einen Geldtransport, der wohl aus Aventicum den Sold für die helvetische Miliz eines Kastells brachte, auszurauben. Als Repressalie griff die Kastellbesatzung einen Brief auf, der von den germanischen an die pannonischen Legionen geschickt wurde, mit der Aufforderung sich Vitellius anzuschließen. Die Helvetier glaubten Galba noch am Leben. Als Caecina mit seiner Vorhut eintrifft, setzt die Racheaktion ein. Der Badeort Aquae wird zerstört. Die Helvetier sind nicht in der Lage, sich zu verteidigen ‚*exitiosum adversus veteranos proelium, intuta obsidio dilapsis vetustate moenibus* — —‘. Unter Mithilfe von herbeigerufenen raetischen Auxilien werden die *in montem Vocetium* geflohenen Helvetier niedergemetzelt oder gefangen. Dann wendet sich Caecina nach Aventicum. — Zu dem in vielen Punkten unklaren Bericht des Tacitus s. eingehend D. Viollier Ztschr. f. Schw. Gesch. II (1922) 401ff. und Staehelin 188ff. Zur Lage des Helvetierkastells, das entweder in Tenedo (Staehelin) oder, mit mehr Wahrscheinlichkeit, in Oberwinterthur gesucht wird, s. F. Hertlein Germania XIII (1929) 197ff. Bohn ASA 1927, 164. F. Koepp GGA 1928, 366. C. Jullian Hist. de la Gaule VI 503, 1. Ad Fines, das auch genannt wird, gehörte jedoch zu Raetien. — Der Berg *Vocetius* ist wahrscheinlich der Bözberg bei Brugg. Diese Ereignisse müssen sich ganz früh im J. 69 abgespielt haben, da Caecina am 14. April mit dem ganzen Heere an der Schlacht von Bedriacum beteiligt ist. Vgl. K. Schneider Suppl.-Bd. VI S. 407.

Durch den Aufstand des Civilis ist das Lager von V. nicht berührt worden, es lag in diesem Moment auch nur ein kleiner, zurückgelassener Teil der Mannschaft dort (Tac. hist. IV 61). Nach der Schlacht von Cremona rückte die 21. Legion im Frühjahr 70 wieder über den Großen St. Bernhard (Tac. hist. IV 68 u. 70) nach V., um dann von dort aus sofort auf den Kriegsschauplatz am Niederrhein zu marschieren. o. Bd. XII S. 1785. Ihr Standlager wurde Bonn. — Im Helvetierland verfiel der Name der 21. Legion einer eigenmächtigen, inoffiziellen damnatio memoriae aus begreiflichen Gründen. Vgl. o. Bd. VI S. 2570, 3 und XII S. 1788f.

Vespasian verlegte sodann die *Legio XI Claudia pia fidelis* nach V., die vorher immer in Dalmatien gewesen war mit Standlager in Burnum. Sie nahm erst für Otho, dann für Vespasian Partei und dieser schickte sie im J. 70 zur Unterdrückung des Aufstandes in Gallien und am Rhein über die Alpen. Tac. hist. IV 68. o. Bd. XII S. 1249. 1266. 1269f. 1617. 1691. 1693. B. Filow Legionen Mösiens 29—31. Alle Einzelheiten und Literaturangaben, die über den Aufenthalt der 11. Legion in V. o. Bd. XII S. 1694—1697 und 1701. 1703—1704 bereits gegeben sind, werden hier nicht wiederholt. An wesentlichen Punkten sei zusammengefaßt: Die 11. Legion nahm von V. aus zunächst gemeinsam mit dem gesamten obergermanischen Heere, verstärkt durch die 7. Legion, teil an dem Feldzug des Pinarius Clemens des J. 73/74. Ritterling Fasti 22. Das gemeinsame Vorgehen ist speziell bezeugt durch die bronzene Grabplatte von Wutöschingen, Bad. Fundber. 1937, 93ff. = H.-M. nr. 333. Staehelin 212. Auch die 7. raetische Kohorte hat an diesem Unternehmen mitgewirkt, wie aus dem Diplom vom Mai 74 hervorgeht. Es ist jedoch wahrscheinlich, daß sie damals ihren Standort bereits nicht mehr in V., sondern in Mainz hatte. Vgl. Kraft a. O. 184. Die Straße Tenedo/Zurzach—Iuliomagus/Schleitheim—Brigobanne/Hüfingen wurde bis Arae Flaviae/Rottweil ausgebaut.

Später nahmen Verbände der 11. Legion an Domitians Chattenkrieg vom J. 83 teil, und aus dem zentralen Wetteraukastell Friedberg liegen

75 Ziegelstempel von ihr vor. CIL XIII 12238. ORL Abt. B, nr. 26, S. 26 u. 37ff. mit Taf. IV, 2 u. 3. Um das J. 84 ist die Legion an einem größeren Bau in Baden-Baden beteiligt laut CIL XIII 6298 mit Add. (R 88) + 6297 mit Add. (R 1650 Anm.), vgl. D r e x e l Germania XIII (1929) 173ff. Wie von den übrigen obergermanischen und britannischen Legionen so hat auch eine Abteilung der 11. nach dem Chattenkrieg in Mirebeau bei Dijon Ziegel gebrannt. Nach den genannten rechtsrheinischen Aktionen unter den Flaviern und durch den Ausbau des Limes wurde der Platz V. bedeutungslos. Als Traian die Truppe an der Donaufront benötigte, wurde nach Abzug der 11. Legion V. nicht mehr neu besetzt. Als Datum geben die spätesten Münzen aus dem Schutthügel das J. 101. S t a e h e l i n 240.

Aus der Zeit der 11. Legion in V. stammt der Rest einer Domitiansinschrift CIL XIII 11517: H.-M. nr. 291. L a u r 7, von S t a e h e l i n 236,1 in die J. 84 oder 85 gesetzt, evtl. in Zusammenhang gebracht mit einem kaiserlichen Besuch in V. Ferner sind 16 Grabsteine von Soldaten der 11. Legion auf uns gekommen, CIL XIII 5207. 5209—5217, sowie eine Anzahl Weihungen und Kleininschriften. Die Grabsteine H.-M. nr. 277—289 aus der näheren Umgebung des Lagers, sowie die drei in Zurzach (nr. 331 = CIL XIII 5241 sowie 5240) und Schleitheim (nr. 332 = CIL XIII, 2 p. 6; 1020*) gefundenen. Bei der Aufstellung der Heimatangaben der Legionäre sollte auch die Inschrift aus Wutöschingen (s. o.) einbezogen werden, so daß zehn auf Oberitalien entfallen, drei auf Gallien, einer aus dem Wallis (?) und einer aus Macedonien. Der Liste o. Bd. XII S. 1703—1704 ist hinzuzufügen H.-M. nr. 278, Herkunft Placentia mit Nennung des Centurionen Novius Castor. S t a e h l i n 200, 5. Unter den sechs Weihinschriften, die der 11. Legion zuweisbar sind (H.-M. nr. 296—299, 305 und 307), ist besonders hervorzuheben der Altar für Apollo, den *L. Munatius Gallus* geweiht hat. Dieser war vom J. 99 an Statthalter in Numidien und dürfte kurz vorher Legionskommandant oder senatorischer Kriegstribun (s. E. M e y e r a. O.) in V. gewesen sein. Vgl. CIL XIII 11500. o. Bd. XII S. 1701. R i t t e r l i n g Fasti 125 nr. 36. S t a e h e l i n 542 Anm. 3. Martial. X 33 wird dieser Mann angeredet. — Die Grabsteine sind alle sehr einfach. Hervorzuheben sind nur derjenige eines *structor*, Esperandieu VII, nr. 5457 und eine kleine Totenmahlszene ebd. nr. 5442, sowie der mit zwei Löwen (und einer Sphinx?) bekrönte Stein S t a e h e l i n 202 Abb. 37 = H.-M. nr. 281.

Ziegel der 11. Legion tragen den Stempel L XI CPF oder LEG XI CPF, wobei C für G stehen kann und umgekehrt. Die Lettern sind immer erhaben. CIL XIII 12 221—12237. H.-M. nr. 399. Abb. wie oben zur 21. Legion. Die Funde sind im Lager selbst und auch außerhalb weniger zahlreich als die der 21. Das Verbreitungsgebiet ist in der Schweiz beschränkt auf den Raum Koblenz — Kirchberg — Alpnach — Kloten, reicht jedoch nach Norden bis Hüfingen—Rottweil als Folge der historischen Entwicklung.

Sodann ist der Name der 11. Legion verschiedentlich vermerkt auf ledernen Ausrüstungsgegenständen, die sich im Schutthügel gefunden haben, derjenige der 21. Legion bisher nur einmal. Es handelt sich um à jour geschnittene *tabulae ansatae*, die zum Teil nachweislich auf Schildüberzügen aufgenäht waren. Vgl. A. G a n s s e r - B u r c k h a r d t Veröff. Ges. P. V. I 82. 94ff. Abb. 59—61, 70/1. Nach Lesung von O x é lautet der Text des Täfelchens Abb. 60/1: LEG XI COH III. Ob hingegen das Täfelchen Abb. 71 richtig gelesen und ergänzt ist und tatsächlich die *Leg. I. F(lavia) M(inervia)* nennt, wie L a u r Jb. G.P.V. 1941/2, 21f. will, scheint nicht sicher. Weitere neue Lederfunde, zum Teil mit Inschriften, finden sich ebenda sowie in den folgenden Heften der Jb. G. P. V.

Daß die 11. Legion in V. selbst getöpfert hat, ist ausdrücklich bezeugt durch den Fußsohlenstempel, LEG XI', der verschiedentlich auf sigillata-imitierenden Tellern erscheint, s. W. D r a c k Die helv. Terra sigillata-Imitation des 1. Jhdts. n. Chr. (1945) 45f. und 110f. Taf. XVII, 52—53. Bereits S. L o e s c h c k e Lampen aus V. 262 vermutet, daß die 11. Legion eine bestimmte Gruppe von Lampen hergestellt hat. Dies ist nun erwiesen durch die signierte Lampe mit der Inschrift: L. PVPIVS MASIVS F(e?) MIL. LEG XI., Jb. G. P. V. (1944/45) 43. Sodann hat die Töpferei der 11. Legion einen ganz eigenen, metallimitierenden Formenschatz der Keramik gepflegt, der offenbar mit der Legion gewandert ist. Vgl. E. E t t l i n g e r J.R.S. (1951) 105ff.

Nach dem Abzug der 11. Legion hat das Lager weitgehend leer gestanden. Am Schutthügel wurden keine Abfälle mehr aufgeschüttet, aber gewisse Teile des Lagers wurden doch weiter von der Zivilbevölkerung benutzt, besonders im Südteil (s. u.). Es ist auch etwa in den J. 140—150 östlich des Lagers eine Schildbuckelplatte von einem Soldaten der 8. Legion (Standlager Straßburg) verloren gegangen. ASA (1935) 176ff. H.-M. nr. 293. S t a e h e l i n 637. Man kann annehmen, daß V. im 2. Jhdt. zum Verwaltungsbereich dieser Legion gehörte. E. M e y e r verweist in diesem Zusammenhang auf die Inschrift CIL XIII 5194 = H.-M. nr. 266, die für das späte 2. oder das 3. Jhdt. einen kaiserlichen Kassenvorsteher in V. bezeugt. Dieser Mann hat einen Iuppitertempel wiederaufgebaut, und zwar *vicanis Vindonissensibus*. Die Bewohner des neben dem Lager bestehenden *vicus* sind auch bereits auf einer Inschrift des J. 79 genannt. CIL XIII 5195 = H.-M. nr. 265. L a u r 7 und Taf. 39, 2. Sie haben der keltischen Dreiheit Mars, Apollo, Minerva einen Bogen errichtet. In welchem räumlichen Verhältnis dieser einheimische *vicus* zum römischen Lagerdorfe stand, oder wieweit diese eine Einheit bildeten, läßt sich nicht sagen. Die *canabae* lagen jedenfalls vor dem Westtore, und durch die Inschriften CIL XIII 5221 und 11 518, die dort gefunden sind, werden hier Handel treibende *cives Romani* genannt. S t a e h e l i n 228, 3 ausführlich. L a u r 80.

In Beziehung zu *vicus* und *canabae* muß das große, südwestlich des Lagers aufgedeckte *Forum* gestanden haben. Es umfaßt eine Fläche von 122×138 m und besteht aus einem rechteckigen Hof, umzogen von einem kleinen Abwasserkanal und eingefaßt von einem Gang, der 7,10 m breit

ist. An dessen Nord- und Südseite, vielleicht auch im Osten, lag noch eine Kammernreihe von 5 m Tiefe. L a u r 74. Die Größe des Forums läßt darauf schließen, daß es nicht nur für den rein lokalen Marktverkehr bestimmt war. Im Zusammenhang damit ist die Frage aufgeworfen worden, ob wir es hier mit dem Forum Tiberii des Ptolemaeus (Geogr. II 9, 10) zu tun haben. L a u r 76 hat sich sehr dafür eingesetzt. Die Positionsangabe bei Ptolemaeus spricht jedoch eindeutig für einen Ort, der südwestlich von V. liegt. E. M e y e r, H.-M. 101, 3 hält Petinesca bei Biel oder Salodurum-Solothurn für viel wahrscheinlicher. S t a e h e l i n 166f. erörtert die Frage ausführlich mit weiterer Literatur. Für ihn bildet das Haupthindernis, V. als das Forum Tiberii anzusehen, die eben genannte Inschrift CIL XIII 5195, der zufolge im J. 79 der *vicus* offensichtlich den Namen V. trug. Das Forum Tiberii bleibt also weiterhin zu suchen.

Vom J. 101 bis zur Wiederaufnahme in das spätrömische Verteidigungssystem spielt V. eine unbedeutende Rolle. Nachdem ein Inschriftbruchstück bereits Kaiser Valerian genannt hat (CIL XIII 11522 = H.-M. nr. 295), bildet das nächste inschriftliche Zeugnis der im valentinianischen Kastell Altenburg verbaute Stein CIL XIII 5203 = H.-M. nr. 294, S t a e h e l i n 262. R i t t e r l i n g Fasti 43, welcher besagt, daß ein *praeses* von Obergermanien die Mauer (von V.?) hat wiederherstellen lassen. Die Inschrift ist neuerlich ausführlich besprochen und auf die Zeit zwischen Oktober und Dezember des J. 260 festgelegt worden von H. L i e b Jb. G.P.V. (1948/9) 22ff. V. wurde also sofort im Jahre des großen Alemannensturmes wieder ein Fixpunkt der Rheinbefestigung. — Im J. 298 siegt Constantius über die Alemannen in einer entscheidenden Schlacht bei V. Vgl. Panegyr. Lat. 6 (7) 4 und 6. S t a e h e l i n 283. S e e c k o. Bd. VI S. 1107.

Plan 2. Grabensysteme

Ein neuerliches Ausflicken alter Mauern unter Valentinian scheint sich aus dem Fragment CIL XIII 5205, S t a e h e l i n 307, zu ergeben. Es erwies sich jedoch offenbar nicht als sinnvoll, das alte Lager in seinem ganzen Umfang wiederherzustellen und das in den Not. Gall. 9 als Sitz eines Hilfsbischofs genannte *castrum Vindonissense* hat noch einmal den gleichen Platz eingenommen wie ehemals die keltische Befestigung. Nachgewiesen sind hiervon drei Spitzgräben von ca. 8 m Breite, die den Sporn des Plateaus nach Westen bogenförmig abgrenzen (s. Plan 2); der westlichste ist der tiefste. Die Ausmaße der Gräben übertreffen die der claudischen Lagergräben bei weitem. In den Graben-Auffüllungen fanden sich bis zu unterst Münzen des 4. Jhdts. sowie späte Keramik. ASA (1935) 161ff. Vgl. Roman Frontier Studies (1952) 57. Die Anlage des *castrum* könnte also in den Beginn des 4. Jhdts. fallen. Aus der Grabung am Prätorium des Lagers stammen 20 Münzen aus den J. 101—260 und 68 aus der Zeit von Gallienus bis ca. 380. Jb. G.P.V. (1925/6) 2 u. 8. Vgl. auch ASA (1928) 35. (Die späteste überhaupt in V. gefundene röm. Münze ist ein Tremissis des Honorius, s. 33. Jb. Schw. Ges. Urgesch. [1942] 138.) Daraus ist zu schließen, daß man weiterhin, und zwar bei zunehmender Bevölkerungszahl, im Südteil des alten Lagers wohnte, und das *castrum* diente als Fliehburg. Die erste Kirche darin muß an der Stelle der heutigen Kirche Windisch gestanden haben, an der sich eine Inschrift aus dem

9. Jhdt. mit Nennung eines Bischofs Ursinos eingemauert findet. Ein weiterer Beleg für die — allerdings beschränkte — Bedeutung des Ortes ist ein merowingischer Goldtriens mit der Aufschrift *Vindonisse fitur,* abgeb. bei Simonett Führer, Taf. 6 c. Im 6. Jhdt. residierte der Bischof von Avenches zeitweilig in V., wahrscheinlich, weil er hier besser geschützt war. Staehelin 589. Die Kirche war dem hl. Martin geweiht.

Neben dem *Castrum Vindonissense* entstand um 375 das valentinianische Kastell Altenburg flußaufwärts am Aareknie, das mit den beiden anderen Aarekastellen Solothurn und Olten in eine Reihe zu stellen ist. Die Anlage schließt glockenförmig an das Flußufer an. Staehelin 309f. Laur ASA (1935) 172. 174. Schleiermacher Ber. R. K. G. (1943—50) 179 und 183. Rekonstruktionsversuch Jb. G. P. V. (1946/7) 69f. m. Abb. 10f. Die Mauerdicke betrug 3 m, und es sind vier von ehemals acht (?) nach außen vorspringenden Rundtürmen von 6 m Dm. festgestellt. Im Inneren keine Bebauungsspuren. Durch eine Berme von 18 m Breite von der Mauer getrennt, umziehen zwei Spitzgräben, 8 m breit und 2,4 bzw. 3 m tief, die Anlage. Flächeninhalt des Kastells = 2829 qm. — Die zahlreichen, hier als Spolien gefundenen Inschriften aus V. s. ASA (1922) 209f. Altenburg ist als rein militärischer Posten zur Deckung des Aareübergangs anzusehen, während die Zivilsiedlung in Windisch lag. Deren Kontinuität zeigt sich außer in den genannten kirchlichen Urkunden auch noch in den Gräbern von Windisch — Oberburg. Es handelt sich um eine kleine Gruppe des 3. und 4. Jhdts., Laur 91, und um einen Friedhof des 7. Jhdts. v. Gonzenbach Jb. G. P. V. (1949 und 1950) 5ff. Auch diese späten Gräber sind eher dem Rest der gallo-römischen Bevölkerung zuzuschreiben als alemannischen Neusiedlern.

Topographie des Legionslagers. (Hierzu Laur passim.)

Der Flächeninhalt des Lagers beträgt 22,17 ha (Novaesium 24,7 ha). Die Form eines unregelmäßigen Siebenecks weicht stark vom üblichen Grundschema ab, was nur zum Teil durch die Geländeformation zu erklären ist. (Ähnlich ist die Form des viel größeren Doppellegionslagers von Oberaden.) Für die Westfront und den westlichen Teil der Südfront war man in dem flachen Gelände durch nichts eingeschränkt. Wegen der ungünstigen Verhältnisse im Prätorium ist mit dessen Lage die Orientierung des Lagers nicht eindeutig gegeben. Die sich kreuzenden Hauptstraßen des Lagers sind gegen jegliche Regel beide durchgehend. Bisher hat man im allgemeinen die gradlinige Nord-Südstraße (430 m lang, ohne Kanäle knapp 4 m breit) als *via principalis* angesprochen und demgemäß das noch nicht gefundene Osttor als die *porta praetoria.* Neuerdings setzt sich R. Fellmann im Jb. G.P.V. 1953/54, 39ff. energisch für die Südorientierung des Steinlagers ein. Dann würde die geknickte West-Oststraße (Breite ohne Kanäle 6,2 m), die östlich der Kreuzung wohl unter der heutigen Dorfstraße liegt, zur via princ. Diese Straße ist wahrscheinlich der alte Durchgangsweg vom Aare- zum Reußübergang, und die Abweichung von der üblichen Führung der via decumana–via praetoria wäre damit hier leichter zu erklären als bei der Nord-Südstraße. Von der bisher festgestellten Inneneinteilung des Lagers spricht jedoch Vieles für die Südorientierung, so vor allem der Richtungsverlauf der Kasernen und das Fehlen des *scamnum tribunorum* östlich der Nord-Südstraße, das nun südlich der West-Oststraße postuliert wird (i. F. behalten wir jedoch aus techn. Gründen noch die alte Bezeichnung der Nord-Südstraße als via princ. bei).

Das freigelegte Westtor gehört nicht zum Lager des 1. Jhdts., sondern zur spätröm. Neubefestigung nach 260. Aber das ältere Lagertor wird an der gleichen Stelle gelegen haben. Es rückt merklich aus seiner Exzentrizität, wenn man es in Beziehung zur älteren Nordgrenze des Lagers setzt. Hier verläuft nördlich des Valetudinarium ein einzelner, rund 5 m breiter und 2 m tiefer Spitzgraben, der auf eine Länge von 330 m festgestellt ist. Neuerdings hierzu Spuren des Erdholzwalles Jb. G.P.V. 1953/54, 12ff. Dieser Graben verläuft nicht genau rechtwinklig zur Nord-Südstraße, und auch die ältesten Holzkasernen sind ihm nicht gleichgerichtet. Diese liegen vielmehr schräg, ziemlich genau von Norden nach Süden, und somit parallel zum ‚Keltengraben' im Osten. Sie sind festgestellt unter dem Spital und unter dem Kasernenstreifen westlich davon (Einzelheiten s. u.). Bei der Ausweitung des Lagers nach Norden wurde der Spitzgraben mit Schotter aufgefüllt und nördlich sowie südlich von ihm entstanden Holzbauten, die im allgemeinen die gleiche Richtung einnahmen wie die späteren Steinbauten. Der Spitzgraben dürfte in den J. 25—30 n. Chr. aufgegeben worden sein. ZSAK I (1939) 106. Jb. G.P.V. 1944/45, 35ff. und 1953/54, 34ff.; s. auch was oben zum Gründungsdatum gesagt wurde.

Bei den sonstigen, zum Teil durch weit zurückliegende Grabungen eruierten Teilen der Lagerbefestigungen ist es schwierig, die einzelnen Bauperioden auseinander zu halten. Verhältnismäßig einfach und auch heute noch sichtbar ist die Situation am Nordtor. Der Wechsel vom Holzerdbau zur Steinkonstruktion (in claudischer Zeit) ist hier in besonderer Weise dadurch manifestiert, daß man die inneren, tragenden Stützpfosten für den Oberbau aus der ersten in die zweite Phase übernahm, so daß nun in den erhaltenen Grundmauern vom Tor und Wall ausgespart mächtige Pfostenlöcher zu sehen sind. Die Torform zeigt den gleichen, frühen Typus, wie er aus Haltern und Vetera bekannt ist. Laur Taf. 8/9 und 12. Es besaß nur einen Durchgang von 3 m Breite. Die Turmfundamente messen 7×6,3 m. Wandstärke außen 1,3 m. Jeder Turm hatte eine Tür auf der Lagerseite. Der Erdholzwall ist nur hier, östlich des Tores im Bogen nach Norden ausgreifend festgestellt. Zwei Reihen von Pfosten standen in einem Abstand von 3 m. Die Steinkonstruktion hat äußere und innere Mauer von je 1 m Fundamentbreite mit einem aufgefüllten Zwischenraum von ca. 1,5 m. Ein Graben war an der Nordfront wie im Norden und Süden der Ostfront wegen der steilen Böschungen überflüssig. —

Das Südtor entspricht in Grundriß und Maßen ziemlich genau dem Nordtor, nur hat es neben der Mitteldurchfahrt von 3,7 m Breite auf beiden Seiten noch je zwei Fußgänger-Durchlässe unter den Toren. Unter dem Mitteltor läuft ein Abwasserkanal nach außen. Das Tor zeigt verschiedene Spuren von Umbauten. Laur Taf. 8/9. Es muß bereits im 1. Jhdt. einem regen Verkehr zum Forum und Amphitheater hin gedient haben und erweist sich dann auch durch die Häufung von späten Kleinfunden als ein Zentrum des Siedlungsraumes der Zivilbevölkerung im 2. und frühen 3. Jhdt. Möglicherweise gehört es mit zu den Wallabschnitten, die 260 neu befestigt wurden.

Das Grabensystem an der West- und Südfront: (Laur Taf. 4). Auf das äußere Fundament der Wallmauer folgt eine 1,3 m breite Berme, dann ein Spitzgraben, 7,8 m breit und 2 m tief mit einem kleinen Wall auf der Sohle zum Anbringen des Astverhaus. Zu äußerst kommt ein zweiter Spitzgraben, 4,8 m breit und 1,8 m tief. Gesamtbreite der Gräben mit Berme = 14 m. Durch Schnitte vor dem Westtor und an der Südfront sind zudem noch vorgelagerte, schmälere Grabenstücke festgestellt worden, deren Sinn noch nicht geklärt ist.

Das Westtor hat zwei nach außen vorspringende, runde Turmfundamente von 7,7 m Dm. und einen in der Außenfassade schwach konkaven Mittelteil mit einem Haupt- und zwei Nebendurchgängen von 3,67 und je 1,5 m Breite. Breite der gesamten Toranlage: 28,4 m. Der Grundriß ist unsymmetrisch verzogen, um sich dem schiefen Winkel zwischen Umwallung und Straße anzupassen. Es sind Anzeichen vorhanden, daß die Türme im aufgehenden Mauerwerk polygonal waren. Wie Laur (28ff.) eingehend dargelegt hat, gehört dieser Tortypus in die Reihe der spätrömischen Stadttoranlagen. Es ist also das Tor der im Inneren des ehemaligen Lagers entstandenen Siedlung und eine monumentale Illustration zum Text der Inschrift (s. o.), die den Neuausbau im J. 260 bezeugt.

Im Zuge der Umwallung sind bisher sechs Türme festgestellt worden, deren Datierung und Zusammenhang mit dem Wall zumeist unsicher erscheint. Der Turm in der Nordwestecke bildet einen mächtigen Mauerklotz mit Wasserdurchlauf und Stützpfeilern gegen Norden. Die Mauertechnik mit Verwendung von großen Tuffquadern läßt auf spätröm. Entstehung schließen. Der Südwestturm liegt innerhalb des Walls und wird als Geschützturm angesprochen. Von den zwei kleinen Türmen der üblichen Art in der Südfront deckt einer einen Kanaldurchfluß. Das gleiche gilt für den Fundamentrest in der Nordostecke. Der ‚Bühl'-Turm, am Knick der Ostfront, schiebt sich als Rechteck von 6×10 m in die Wallmauer ein und hat einen Keller mit einer Schlupfpforte nach außen. Dies, in Verbindung mit später Mauertechnik und der Verwendung eines Steines mit Ornamentierung aus dem 4. Jhdt. als Schwellstein, zeigt, daß auch dieses Bauwerk zur Befestigung der Spätzeit gehört.

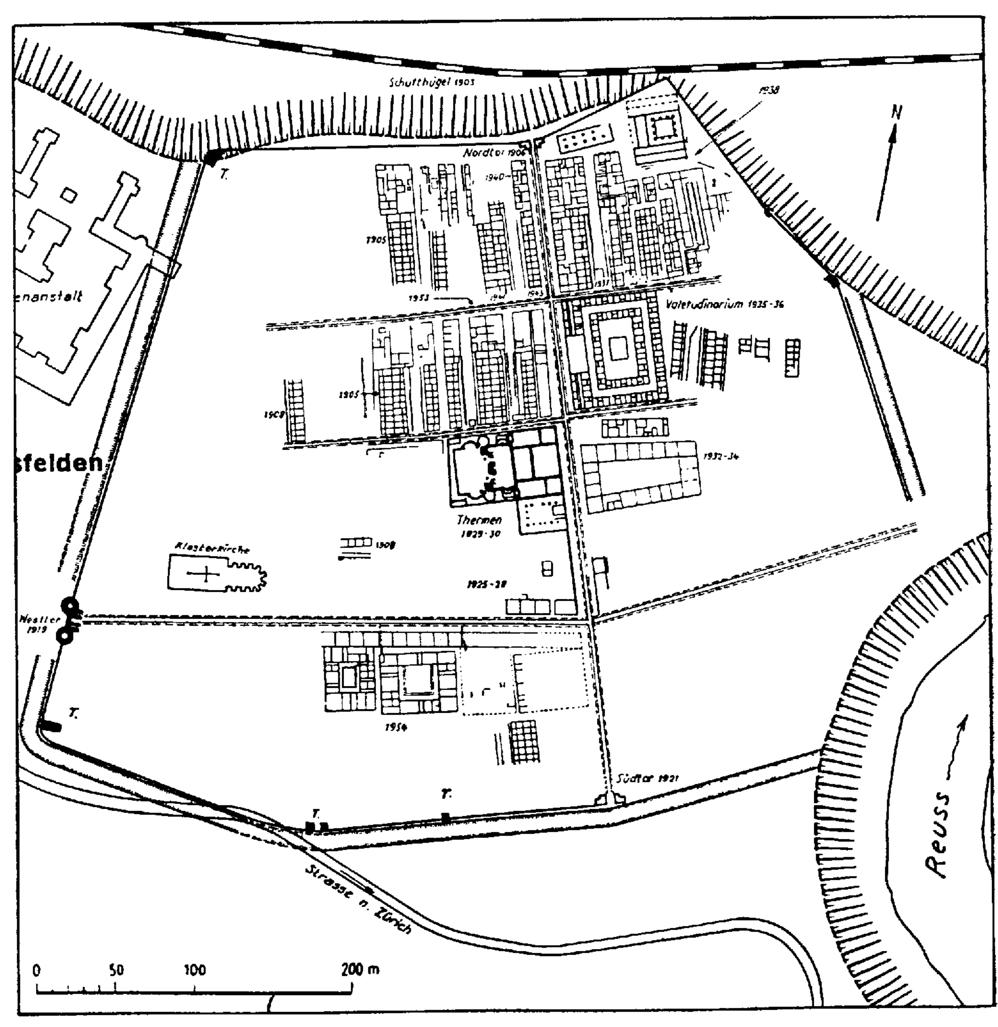
Innenbauten: Die geringen Reste des Praetorium zeigen sich in unerwarteter Gestalt und Lage im schiefen Nordwestwinkel der beiden Hauptstraßen, an deren Fronten es von einer Säulenporticus umrahmt ist. Vom eigentlichen Bau ist nur eine kurze Kammernreihe an der via decumana erhalten und ein Teil des großen Innenhofes mit einem kleinen, zweigeteilten Steingrundriß 9,5×6,5 m in der Mitte. Die nördliche Kammernreihe ist offenbar unter der anstoßenden ‚basilica thermarum' verschwunden, und die Westseite liegt unter einem modernen Gebäude. Der ganze Komplex gehört zu dem südlichen Teil des Lagers, der durch die zivile Siedlung des 2. Jhdts. überdeckt war. Die hier gefundenen Weihinschriften, vor allem solche auf Bronzetäfelchen an Mars, müssen aus dem ehemaligen Fahnenheiligtum stammen. Bohn ASA 1925, 200ff. und 1926, 1ff. Fundstellen der Inschriften 1930, 79, Abb. 11. Darunter befindet sich auch ein Prätorianerdiplom, für dessen Anwesenheit man noch keine hinreichende Erklärung hat. ASA 1929, 185ff. CIL XVI 81. H.-M. nr. 292. Neuerdings datiert auf das J. 122. Historia II (1954) 364. A.E. 1942—43, 84.

Die interessantesten Bauten in V. sind die verschiedenen Thermenanlagen. Da auf dem Plan 3 nur die Steinbauten eingetragen sind, finden sich die Holzthermen der 13. Legion dort nicht verzeichnet. Vgl. Simonett ASA 1936, 161ff. und Jb. G. P. V. 1945/46, 7, Taf. 2. Sie lagen östlich der via princ. gegenüber den späteren Steinthermen. Die erste Anlage, rechteckig, 33×22,5 m, innen T-förmig in drei Räume geteilt, ist eine reine Holz-Lehm-Konstruktion. Sie wird von einer gleichgearteten weiteren Anlage überdeckt, 38,2×27,6 m, die jedoch ummauert war und einen Boden aus Holzbalken und Mörtelguß enthielt. Jeder der beiden Perioden gehörte zudem etwas abseits ein kleines Schwimmbecken zu. Über der oberen Anlage fand sich der noch ungedeutete Steingrundriß, der der 21. Legion angehört. Unter der unteren Therme sind nochmals drei Straten unterscheidbar, vor allem ein kleiner Rundbau mit 3,9 m Radius, der ebenfalls schon zu Badezwecken gedient hatte (als Laconicum?). Die Kleinfunde datieren den Holzthermenbau eindeutig in das 3. Jahrzehnt des 1. Jhdts. Die vorausgegangenen Perioden lieferten keine datierenden Funde und können ihrem ganzen Charakter nach sehr kurzfristig gewesen sein.

Die Steinthermen der 21. Legion sind bei Laur 46ff. ausführlich beschrieben. In einem Achteck von ca. 44×70 m liegen Frigidarium, Tepidarium und Caldarium auf einer Längsachse, die Apodyterien beidseits des Frigidarium, und seitlich ist zwischen Tepidarium und Caldarium je ein kleines Laconicum eingeschoben. Die Thermen von V. bilden ein Zwischenglied vom Typus der Zentralthermen in Pompeii zu symmetrisch ausgebauten Anlagen des 2. Jhdts. Die altertümliche Beibehaltung des Labrum (es sind 4 Sockel dafür erhalten) findet sich ebenso noch in den Thermen von Hüfingen und in Rottweil. Die letzteren wurden nach dem J. 70 durch die 11. Legion gebaut. (Vgl. ORL Abt. B. nr. 62 a, S. 25.) Auch die Thermen von Kempten sind zu vergleichen. — Der südlich an das Frigidarium anschließende Bau, der erst von der 11. Legion errichtet wurde, wird von Laur als *Basilica*

thermarum angesprochen. Darunter lag als Rest einer sehr frühen Anlage nochmals ein kleiner Rundbau. Von der reichen Ausstattung der Steinthermen zeugen Mosaik- und Wandmalereireste, Laur Abb. 5—6. W. Drack Die röm. Wandmalerei der Schweiz, 1950, 121ff. — In der Mitte des 2. Jhdts. wurden die Thermen von der Zivilbevölkerung abgebrochen, und man richtete ein kleines Bad ein. ASA 1930, 68 Abb. 3. Zu den Thermen allgemein: Staehelin 474. Grundriß mit Erklärung 626, Abb. 199.

Ein Horreum der Holzperiode fand sich als unterstes Stratum unter dem Valetudinarium in Gestalt von mehreren Reihen viereckiger Pfostenlöcher. Die Maße des Baues waren mindestens 26 × 20 m. Mit dem Spitzgraben als älterer Nordgrenze ist die Lage dieses Horreum gut vergleichbar mit derjenigen des späteren entsprechenden Steinbaues von 33,8 × 10,8 m direkt östlich des Nordtores im Intervallum. Ein weiterer Speicherbau fand sich nördlich des älteren Grabens in der Nordostecke in übereinandergelagerter Holz- und Steinkonstruktion, mit langgestrecktem Binnenhof (?), 43 × 19 m. Hierzu westlich parallel gelagert fand man die Reste eines Arsenal-Holzbaues, der jedoch sehr viel besser durch den späteren Steinbau repräsentiert ist, der ebenfalls im Intervallum hinter dem Horreum steht. Es ist der größte bisher in V. festgestellte Tuffsteinbau, auffallend fest und tief fundamentiert. Das Rechteck von 41 × 33 m hat eine Porticus, Vorhalle, zwei Seitenflügel und einen Innenhof mit darin freistehender Cella, die von kräftigen Stützpfeilern umgeben ist, wie man dies von verschiedenen, ähnlich repräsentativen Grundrissen z. B. auch in Novaesium kennt. Nach Ausweis der 3,30 m breiten Türschwelle der Seitenflügel dürften diese als Wagenmagazin gedient haben. In Cella und Hof wurden zahlreiche Pfeilspitzen und einige andere Ausrüstungsgegenstände gefunden, ferner in der Umgegend des Gebäudes Stücke von kleinen Votivaltären,



Plan 3. Vindonissa, Übersichtsplan der Steinbauten. Stand der Ausgrabungen Januar 1955. (Nach Jb. Ges. Pro V. 1954/55, 6, Abb. 1.)

so daß die Deutung auf Arsenal (mit Heiligtum?) naheliegt.

Das Valetudinarium ist flächenmäßig der größte heute bekannte Bau. Wir übernehmen diese Bezeichnung für den typischen, aus verschiedenen Lagern (z. B. Haltern, Novaesium, Vetera, Carnuntum) bekannten Grundriß, obgleich es noch keineswegs sicher ist, ob es sich dabei tatsächlich um Spitäler handelt. (Vgl. R. Schultze B. J. CXXXIX [1934] 54ff.) Grabungsbericht: Simonett ASA 1937, 82 u. 201ff. Kurz: Jb. Schw. Ges. Urgesch. 1936, 58ff. Jb. G. P. V. 1944/5, 40ff. Die ältesten Spitalbauten sind wahrscheinlich die an dieser Stelle im 3. Stratum gefundenen, kasernenartigen Bauten aus Lehmfachwerk, die jedoch bereits die typische Kammereinteilung des Spital-Steinbaues vorwegnehmen und zudem in fast allen Räumen gerötete Flächen, von Kohlenbecken herrührend, aufweisen. Die 4. Periode ist ein Valetudinarium aus Holz von 63,8 × 70 m mit einfachen Kammern, zweireihig, um einen rechteckigen Hof. Dieser Bau ist noch der 13. Legion zuzuweisen, während der folgende, gleich große Tuffsteinbau, wie ihn der Plan ... zeigt, von der 21. Legion stammt. Später geringfügige Kalksteinumbauten von der 11. Legion.

Bei allen neueren Grabungen, bei denen Kasernen freigelegt wurden, ließen sich unter den Steinbauten frühere, gleichgeartete Grundrisse von Holzbaracken feststellen. Vgl. Laur 42ff. Grabungsberichte: ASA 1937, 81ff. 201ff. 1938, 81ff. ZSAK I (1939) 106ff. Jb. G. P. V. 1941/42, 4ff. 1943/44, 21ff. 1952/53, 19ff. 1953/54, 12ff.

Ein absolut fester, einheitlicher Kasernentyp war nicht feststellbar, aber die Abweichungen vom Normalschema der Manipelkaserne halten sich in den Grenzen, die auch in anderen Lagern beobachtet wurden. Frühe, schräg nordsüdlich laufende (s. u.) Kasernen-Holzbauten unter dem Spital sowie Holzkasernen am Nordtor, östlich der via princ., haben im Mannschaftstrakt Raum für je 12 oder mehr Contubernien bei gar nicht oder nur sehr schwach in der Breite vorspringendem Unteroffizierstrakt. Dieser ist bei den direkt an der via princ. liegenden Kasernen stärker ausgebaut als an den zurückliegenden. Die schräg laufenden Kasernen-Steinbauten haben ebenfalls 12 Mannschaftsräume, während die Steinkasernen östlich parallel der via princ. im Norden deren nur 10 aufweisen, und der Unteroffizierstrakt ist hier großzügiger ausgebaut. In den Maßen stark reduziert und mit kleinem, gesondert gebautem Kopfteil versehen sind die beiden Kasernen südlich des Arsenals. Sie gehörten vielleicht einer Spezialtruppe an. — In den Kopfteilen wurden verschiedentlich Reste von Mosaikböden, Wandbemalung und für Badezwecke eingerichtete Räume gefunden sowie kleine Wandkamine zur Heizung. 1953 ließ sich im Südteil der Grundrißtyp einer Reiterkaserne feststellen (s. Plan 3).

Die Inneneinteilung des Lagers hat beim Wechsel der einzelnen Bauperioden Veränderungen erfahren. Die Periodenabfolge ist jedoch nur für den nördlichen Lagerteil östlich der via princ. klar herausgearbeitet (Grabungsbericht für die Insula gegenüber dem Spital i. E.). Hier ist zunächst festzuhalten, daß sich südlich des frühen Grabens sechs und nördlich davon vier Perioden finden. Die letzteren laufen parallel mit der via princ., während ältere Kasernenbauten unter dem Spital in die Nordsüdrichtung abgedreht sind, fächerförmig nach Osten abschwenkend, wo sie schließlich in der Richtung des ‚Keltengrabens' liegen. Dieser dürfte also den Ostabschluß einer ältesten Anlage gebildet haben. Merkwürdig ist nur, daß östlich des Spitals auch die späteren Steinbauten, die sonst überall nach der via princ. ausgerichtet sind, hier die Schrägstellung beibehalten haben und so gleichzeitig mit dem Spital-Steinbau gestanden haben müssen. Periodenfolge unter dem Spital: Horreum-Holzbau, zwei verschieden gerichtete Holzkasernen, Lehmfachwerkbauten (für Spitalzwecke?), Spital-Holzbau, desgl. aus Stein, spätere Einbauten. Periodenfolge an den Kasernen nördlich des frühen Grabens: Holzbau, Tuffsteinbau, Mörtelgußbau, Bruchsteinbau. Die Ausweitung des Lagers nach Norden über den ersten Graben hinaus ist noch der Frühzeit der 13. Legion zuzuschreiben. Der endgültige Steinausbau erfolgte durch die 21. In der *praetentura*, gegenüber den Steinthermen, standen zunächst die Holzthermen der 13. Legion, später darüber zwei bisher ungedeutete Steinbauten, von denen der eine evtl. mit den ebenfalls unbestimmten Bauten C oder D von Carnuntum zu parallelisieren ist. Trotz dieser Veränderungen ist klar, daß die wesentlichen Grundzüge der Lagereinteilung gleich blieben: Lagerung der Kasernen und des Spitals im Nordteil parallel zur via princ., Situation der Speichergebäude in der gut geschützten Nordostecke, Thermen im Zentrum. Die bisher aufgedeckten ganzen Kasernen und Teile von solchen laufen bis auf geringe Ausnahmen alle nordsüdlich. Dies ist neuerdings auch für den Raum zwischen Prätorium und Südtor festgestellt. Das ganze Areal zwischen via princ. und Westwall nördlich der Thermen war offenbar mit Kasernen gefüllt. Im Norden haben diese in der Steinperiode zum Teil nur je zehn Mannschaftsräume, was bei Contubernien von acht Mann auf einen reduzierten Mannschaftsbestand von 80 Mann pro Centurie schließen läßt. Von den besonders kleinen Kasernen südlich des Arsenals ist eine sogar auf den halben Bestand reduziert. Häuser von höheren Offizieren sind bisher nicht gefunden worden. Falls es nicht noch im südlichen Lagerteil zutage treten sollte, existierte das *scamnum tribunorum* der üblichen Lagereinteilung nicht. Größere gewerbliche Anlagen sind bisher nicht aufgedeckt.

Der Lagergrundriß als Ganzes betrachtet ist von den gut bekannten Legionslagern in erster Linie mit Haltern zu vergleichen (Bodenaltert. Westfalens VI (1943) 13, Abb. 5). Im großen Lager von Haltern ist die Situation von Praetorium und Valetudinarium zueinander genau gleich wie in V. Und wiederum hierzu ist der Verlauf der Kasernen gleichartig, denn sie stehen in Haltern parallel zur via princ. Tribunenhäuser sind auch in Haltern bisher nicht gefunden, und auf jeden Fall hatte das *scamnum tribunorum* nicht die übliche Lage. Ebenfalls zu parallelisieren ist die seitlich verschobene porta

decumana von Haltern mit unserm Westtor. Dort ist diese Stellung allerdings begründet durch den höchsten Punkt im Gelände, was für V. nicht zutrifft. Haltern ist auch zeitlich der nächstliegende, vergleichbare Lagergrundriß.

Von den außerhalb des Lagers liegenden Bauten ist neben dem oben besprochenen Forum vor allem das Amphitheater zu erwähnen. Laur 68ff. Staehelin 468f. und 630f. R. Fellmann Führer durch das Amphitheater, 1952. Äußere Maße der Ellipse 112/98 m. Achsenlängen der Arena 51/64 m, also von mittlerer Größe, ähnlich wie etwa die Amphitheater von Carnuntum oder Lambaesis. Der erste Bau der 13. Legion war auch hier eine reine Holzkonstruktion, die einem Brand zum Opfer fiel. Der folgende Steinbau der 21. Legion wurde um die Jahrhundertmitte errichtet. Er besteht aus äußerem und innerem Mauerring mit Erdanschüttung dazwischen, und der die Sitzreihen tragende Oberbau ist aus Holz zu denken. Die drei Eingänge — zwei an den Schmalseiten und der Zuschauerhaupteingang an der nördlichen Breitseite — dürften monumental ausgestaltet gewesen sein. An der äußeren Mauer zwölf Einbauten für Treppenaufgänge. Vom Arenaumgang führen Schlupfpforten in das Innere.

In Unterwindisch, am Steilabhang zur Reuß, fanden sich zwei sehr einfache Heiligtümer von quadratischem Grundriß. In dem einen zwei Altäre mit Weihungen an Apollo (durch *L. Munatius Gallus,* s. o.) und die Nymphen. Laur 77ff. Staehelin 542.

Die größeren Gräberfelder von V. liegen an der Nordweststraße Richtung Brugg—Augst und an der Südweststraße Richtung Avenches. Gräber mit Knochenschnitzereien von Paradebetten s. ASA 1929, 241ff. Gräberfeld mit 203 Kremationsgräbern in einfachen Gruben aus tiberischer bis in frühflavische Zeit, s. Simonett ASA 1938, 97ff.

Die Wasserzuleitung für das Lager kommt aus dem südlich gelegenen Birrfeld in einem unterirdisch geführten Kanal von 35 cm Breite und 80 cm Höhe, ein zweiter Kanal etwas breiter und niedriger. Laur 91ff. ASA 1927, 217ff. Diese Leitung wurde intakt und offenbar wasserführend aufgefunden bei der Gründung des Klosters Königsfelden um 1310 und von da an wieder ständig benutzt. Sie speist heute noch zwei Brunnen.

Ein Kuriosum ist der Schutthügel von V., der an der Nordböschung westlich des Nordtores liegt. Es handelt sich um den gesamten Abraum des Lagers, der hier offenbar in gut organisierter Weise langsam von Ost nach West vorrückend während 60—70 Jahren angeschüttet wurde. Er muß ursprünglich eine Länge von ca. 200 m gehabt haben. Seine Höhe ist heute 16 m, die Breite, die durch den Eisenbahnbau stark beschnitten wurde, noch rund 13 m. Durch die besonderen, die Oxydation stark verhindernden Bodenverhältnisse sind hier Holz- und Ledergegenstände gut konserviert worden, und Bronzen haben vielfach keine Patina. Die stark mit pflanzlichen Resten durchsetzte Masse enthält außerordentlich viele Fundgegenstände, vornehmlich Scherben. Eine 1923 aufgefundene Bauschuttschicht trennt den Schutthügel in einen frühen Ost- und einen späteren Westteil. Die Zeitgrenze liegt ungefähr bei den J. 60—65 n. Chr., s. Jb. G. P. V. 1951/52, 49. Der Schutthügel enthält keine Funde, die über das J. 101 hinausgehen. Wann mit dieser Art der Schuttabfuhr begonnen wurde, ist noch ungewiß. Es scheint jedoch in der Frühzeit aller Unrat in die zahlreichen Gruben des Lagers gekommen zu sein (die auch später zum Teil noch bestanden haben), und man begann frühestens nach der Nordausdehnung des Lagers mit der Anschüttung an der Böschung, nachweislich jedenfalls noch durch die 13. Legion. Stratigraphische Untersuchungen fanden hier erstmals statt von 1948 bis 1952, vgl. Ettlinger-Simonett Keramik (1952) 91ff. und Jb. G.P.V. (1948/49, 1950/51, 1951/52).

Literatur zum Schutthügel und seinen Kleinfunden: Laur 60ff. Unter den Funden sind besonders bemerkenswert die zahlreichen Schrifttäfelchen mit Buchstabenresten. Meist ist jedoch nur noch die Adresse lesbar. Die wichtigsten Stücke bei H.-M. nr. 314—328. Dort nr. 320 lies *dabis Atico* statt *Varisatico* zufolge Laur (s. u.). Vgl. O. Bohn Hölzerne Schrifttäfelchen aus V. ASA (1925) 8ff. 193ff. Laur ebd. (1929) 181f. und Jb. G. P. V. (1942 und 1943) 32ff. (1943/44) 29ff. (1950/51) 43 mit Nennung eines *Centurio Vindex* der 21. Legion. (1951/52) 50ff. mit Ortsbestimmung *Augusta Trevirorum* (1952/53) 18. Ferner wichtig die Pinselinschriften von Amphoren, die meist deren Inhalt angeben. Bohn ASA (1926) 197f. H.-M. nr. 429. 432. 436—440. ASA (1929) 185 eine mit dem Namen der 11. Legion und Jb. G. P. V. (1951/1952) 51f. offenbar mit demjenigen eines Legionskommandanten: *A. Vetti Prisci Leg. Aug.* Hierzu s. E. Birley S. 55 im gleichen Jahresbericht.

Naturwissenschaftliche Untersuchungen: Tierische Reste ASA (1906) 15. Pflanzenreste: Vierteljahresschr. Natf.Ges. Zürich LIII (1909). Molluskenschalen: Jb. G. P. V. (1941/42) 23ff. Ebd. 26ff.: Holzreste. (1944/45) 31ff.: Blütenstaub. Kamelsknochen aus dem Amphitheater Jb. G.P.V. 1952/53, 23.

Der vorliegende Artikel war im Herbst 1954 fertiggesetzt. Inzwischen ist in V. weitergegraben worden, und im Jb. Ges. Pro V. 1954/55, 6ff. konnten durch R. Fellmann die Grundrisse von Tribunenhäusern im Südteil des Lagers publiziert werden. Damit ist eindeutig bewiesen, daß das Südtor die *porta praetoria* gewesen ist und die West-Ost-Straße die *via principalis.* Demnach ist das o. S. 95/96 u. 101/102 Gesagte zu revidieren. Der Plan nr. 3 gibt nun bereits den neuen Stand der Ausgrabungen. Die Lage von vier Tribunenhäusern ist zu erkennen und von zweien konnten ganze Grundrisse gewonnen werden. Die Häuser liegen hinter einer Tabernenreihe von 8,5 m Breite an der Südseite der via principalis. Das westliche, kleinere Haus mißt 32 auf 40 m und hat einen Innenhof von 12 auf 7,5 m, der allseitig von einem kleinen Kanal umzogen wird. Die Stützpfosten für eine offene Porticus sind auf der Außenmauer des Kanälchens anzunehmen. Verschiedene Räume haben Mörtelböden, einer ist durch Hypokaust heizbar.

Das östliche Haus mißt 49 auf 39 m und umschließt ebenfalls einen Innenhof, dessen Gesamtmaß 22 auf 25 m beträgt. Hier laufen Kanal und Porticus nur an drei Seiten entlang. Die Einteilung des Hauses ist weitgehend symmetrisch, so daß darin gut zwei Wohnungen von höheren Offizieren angenommen werden können. Zur Grundrißgestaltung sind vor allem die verwandten Bauten von Vetera zu vergleichen.

Diese Häuser, wie sie Plan 3 wiedergibt, gehören der flavischen Zeit, also der 11. Legion an. In den darunter liegenden Schichten ließen sich gleichartige Bauten bis in die Frühzeit des Lagers zurückverfolgen, ohne daß jedoch ein Grundriß der Holzperiode ermittelt werden konnte. Interessant ist die Beobachtung, daß das östliche Haus offenbar in seinen aufgehenden Teilen ein Fachwerkbau mit Lehmfüllung gewesen ist.

Eine gewisse Zeit nach Abzug der 11. Legion ist im 2. und 3. Jhdt. das Gebiet der Tribunenhäuser mit einem Netz von Neubauten überzogen worden. Der Ausgräber meint, es könne sich hier um Verwaltungsbauten einer kleinen Bewachungstruppe jener Zeit handeln. (Vgl. o. S. 92.)

Nach dem Auffinden der Tribunenhäuser erhebt sich nun neuerdings die Frage nach dem Prätorium, das auf jeden Fall eine ungewöhnliche Lage gehabt hat, und dessen bisherige Lokalisierung schon immer unbefriedigend und widerspruchsvoll gewesen ist. Fellmann vermutet jetzt das Prätorium in der Ecke der Kreuzung der beiden Hauptstraßen nördlich der West-Ost- und östlich der Nord-Süd-Straße.

Nachtrag 1959: Inzwischen sind die Principia des Lagers an der erwarteten Stelle freigelegt und in einer ausführlichen Monographie behandelt worden: R. Fellmann Die Principia des Legionslagers Vindonissa und das Zentralgebäude der römischen Lager und Kastelle, Brugg, 1958. [Elisabeth Ettlinger.]

Vindonius Anatolius s. o. Bd. I S. 2073, Nr. 14 und dazu Gummerus Klio Beiheft V (1906) 70. 92. [Wilh. Enßlin.]

Vindonnus. Keltischer Name eines gallischen Quellgottes (CIL XIII 5646 = Espér. IV 3436 *Vind(onno) Mœi f(ilia) Iulia u(otum) s(oluit) l(ibens) m(erito)*), der auch als Beiname des Apollo (CIL XIII 5644 = Dess. 4642 = Espér. IV 3415 *Deo Apollini Vindon[no]* . . .; CIL XIII 5645 = Dess. 4643 = Espér. 3414 *[Deo Apollini Vind]onno et Fontibus* . . .) bei den Lingones, im Tempel von Essarois, in der Nähe der Quelle La Cave (Côte-d'Or) auftritt. Vgl. E. Espérandieu Recueil génér. des bas-reliefs de la Gaule rom. IV (1911) 352ff. E. Thévenot Rev. arch. Est VI (1955) 173. [P. Wuilleumier.]

Vindoridius. Keltengott, der bisher nur aus einer Inschrift von Mittelstrimmig-Liesenich aus dem Treverergebiet bekannt ist, CIL XIII 11975 = Riese 3467 = Dess. 9303 = F. Lehner Die antiken Steindenkmäler des Provinzialmuseums in Bonn (1918) nr. 1: *In h(onorem) d(omus) d(ivinae) Numin[i Aug. et] Marti Smertrio et [deo] Vindoridio Boud[icce]nae Cn. Domitius C. [. .* Der erste Wortbestandteil ist wohl als keltisch *vindo,* ‚weiß', etymologisch aufzufassen. Am Schluß des Wortes scheint die wohlbekannte keltische Substantivendung *-idius* um ein vorgeschobenes *r* der besseren Aussprache wegen erweitert worden zu sein. Vgl. Keune Myth. Lex. VI 323f. Holder Altcelt. Sprachsch. II 26. R. Egger Aus der Unterwelt der Festlandskelten, Jahresh. Österr. Arch. Inst. XXXV (1943) 100. [F. M. Heichelheim.]

Vindovala: *Vindobala,* Not. Dign. occ. XL 36; *Vindovala,* Geogr. Rav. 432, 14, jetzt Rudchester, das 4. Fort am Hadrianswall, vom Osten her gerechnet. Maße: etwa 160 × 120 m. Die praetentura springt über die Front des Walles vor und läßt drei Tore offen, die portae praetoria und principales, für Ausfälle geeignet. Hinter dem Wall liegen die portae quintanae und die decumana. Das Praetorium und ein Kornspeicher sind ausgegraben (Archaeologia Aeliana, ser. 4. I 93—120) und ein schönes Mithraeum wurde 1953 untersucht (a. O. XXXII 176); aus ihm kamen in der Vergangenheit die vier Altäre (CIL VII 541—544). Der Grenzgraben, das sog. Vallum (s. o. Bd. XIII S. 628), läuft einige 80 m hinter dem Fort. Im 4. Jahrhundert war die Garnison die *cohors I Frixagorum,* vermutlich *I Frisiavonum.* [Ian A. Richmond.]

Vinduna s. am Ende des Halbbandes.

vinea 1) Zu den technischen Behelfen bei Belagerungen zählte im römischen Heere auch die v. Auszugehen ist von Apollodors Poliorketik 139, 19ff., der in der Übersetzung von R. Schneider Griechische Poliorketiker, Berlin 1908, Abh. Ges. Wiss. Göttingen, Phil.-hist. Kl., N. F. X 11ff. folgendes schreibt: ‚Wenn eine ummauerte Stadt auf steiler Anhöhe liegt, muß man sich schützen gegen die herabgewälzten Gegenstände. Das sind entweder Baumstämme oder runde Steine oder schwer belastete Karren oder auch runde Gefäße, die mit Kieselsteinen oder Erde gefüllt sind. Dagegen wehrt man sich auf die folgenden Weisen, wovon man aussuchen mag, was gerade am besten paßt. Man muß schräg laufende Gräben ziehen von 5 Fuß (1,478 m) Tiefe, die auf der linken Seite eine senkrechte Wand haben, woran die herabrollenden Gegenstände anprallen, damit sie diese aufhalte und die auch oben vorrückende Mannschaft dahinter Deckung finde. Die Grabenden benutzen das zuvor ausgegrabene Stück als Deckung; in dieses treiben sie auch Pfähle ein, die geneigt stehen, wie die Böschung des Erdwalles; dann setzen sie Bretter an und umflechten sie mit Ruten und Zweigen; und dadurch entsteht, soweit es eben geht, eine Schutzmauer gegen diese Anwürfe. Die Schildkröte, die einem Schiffsschnabel ähnelt, wird von Soldaten auf vierkantigen glatten Kufen von Fußdicke vorgeschoben; sie hat am unteren Rande eiserne Spitzen, damit sie sich beim Niedersetzen in die Erde einbohrt und nicht vom Anprall weggerissen wird. Sie soll außerdem noch vorn ein schräges Holz haben, das ihr beim Zurückschieben als Stütze dient. Dann ergibt sich folgendes: Die anrollenden Gegenstände fallen entweder in den schräg laufenden Graben und gleiten zur Seite oder sie prallen auf die schiefen Pfähle, die ebenfalls in schräger Reihe stehen, und werden zurückgeschleudert; oder sie stoßen auf den Schnabel der Schildkröte, dann werden sie nach rechts und

links abgetrieben, und der Raum in der Mitte bleibt von ihren Stößen frei. Es müssen aber viele solcher Schildkröten mit Schnabel vorhanden sein, damit sie klein seien und leicht zu transportieren.

Diese Vorkehrungen werden sich bis zum Anmarsch als nützlich erweisen. Nun wird die Abteilung nachrücken, die im bloßen Arbeitskittel die Arbeiten zur Belagerung aufzuführen hat und sich so weit in der Breite ausdehnen, wie die Schildkröten reichen; diese Leute muß man gegen Pfeile und Schleuderblei sichern durch leichte Schildkröten, d. h. durch die sogenannten Weinlauben (*vineae*). Diese sind folgendermaßen beschaffen: Die Soldaten tragen gerade Stangen, die untereinander durch ein Querholz verbunden werden, damit sie den Abstand von 5 Fuß (= 1,478 m) beibehalten ...; unten sind die Stangen mit Eisenspitzen versehen, die in den Boden gesteckt werden, damit die Träger ausruhen können. Um diese Lauben hängen sie vorn und an den Außenseiten Häute; oben aber liegen die Häute zwischen den senkrechten Stangen, und zwar wellig, nicht etwa straff gespannt, und in doppelter Lage mit einem leeren Zwischenraum, um die Wucht der Geschosse abzuschwächen. Die Stangen haben aber ungleiche Höhe in den zusammengehörigen Paaren, damit die von ihnen gebildete Figur einer Schildkröte gleicht. Die langen von ihnen sollen über anderthalb Manneshöhe haben, damit die kürzeren noch etwas über Manneshöhe behalten.‘

Die zweite Hauptstelle findet sich bei Veget. IV 15 und lautet *Vineas dixerunt veteres quos nunc militari barbaricoque usu causias vocant. E lignis levioribus machina colligatur, lata pedibus octo, alta pedibus septem, longa pedibus sedecim. Huius tectum munitione duplici tabulatis cratibusque contexitur. Latera quoque vimine saepiuntur, ne saxorum telorumque impetu penetrentur. Extrinsecus autem, ne immisso incremetur incendio, crudis ac recentibus coriis vel centonibus operitur. Istae, cum plures factae fuerint, iunguntur in ordinem sub quibus obsidentes tuti ad subruenda murorum penetrant fundamenta.*

Aus beiden Stellen, die als reglementarische Bestimmungen zu werten sind (A. Neumann Das römische Heeresreglement, Class. Philol. XLI [1946] 218f., D. Schenk Flavius Vegetius Renatus, die Quellen der Epitoma rei militaris. Leipzig 1930 = Klio, Beiheft XXII 70) geht hervor, daß die v. als Annäherungsdeckung zu werten ist und daß sie sich von den anderen Geräten ähnlicher Art (J. Kromayer-G. Veith Heerwesen und Kriegführung der Griechen und Römer, München 1928, 444 = Handb. der Altertumswiss. IV 3, 2) wesentlich unterschied. Sie hat auch nichts mit der Grabschildkröte zu tun, mit der sie G. Lafaye Daremberg–Saglio, V 911f. teilweise (Anm. 4) zusammenbringt. Denn außer daß 2 Pfähle voneinander 5 Fuß (1,478 m) Abstand haben müssen und daß die Höhe der Pfähle ungefähr angegeben wird, erwähnt Apollodor vor allem über die Dimensionen nichts. Es bilden daher die Angaben des Vegetius von 8 Fuß (2,37 m) für die Breite, 7 Fuß (2,07 m) für die Höhe und 16 Fuß (4,74 m) für die Länge die einzigen Anhaltspunkte über die Dimensionen

einer v. Und es ist wahrscheinlich, daß sich die v. des Apollodor mit der des Vegetius ziemlich deckt, weil letzterer in seiner Darlegung offenbar auf Frontins Werk über das Kriegswesen (Schenk a. O. 64ff. F. Lammert Die antike Poliorketik und ihr Weiterwirken, Klio XXI [1938] 393. 399) zurückgeht. Was die von Apollodor angegebene Länge der kurzen Pfähle mit etwas über Mannshöhe betrifft, so ist sie mit der von Vegetius angegebenen Höhe der v. von 7 Fuß (2,07 m) vereinbar, wenn diese Höhe sich auf die in den Boden gesetzte v. bezieht. Und die Länge der v. nach Vegetius mit 16 Fuß (4,74 m) würde unter Zugrundelegung des von Apollodor angegebenen Abstandes von 5 Fuß (1,478 m) 3 Pfähle in der Längsrichtung bei einer Pfahldicke von 7,3 cm je Pfahl voraussetzen. Auch dies wäre begreiflich, da nach Vegetius zur Herstellung einer v. leichtes Holz verwendet wurde, vor allem deshalb, weil die v. der Vorschrift nach ohne Räder und ihre Fortbewegung durch Menschenhand gedacht war. Dies geht aus Apollodors Bemerkung hervor, daß die Pfähle mit Eisenspitzen zum Einsetzen in den Erdboden versehen waren. Andererseits vermerkt weder er noch Vegetius Räder, obwohl die zugehörige Zeichnung bei Apollodor (Schneider a. O. Taf. 1, Fig. 1) Räder zeigt und die Literatur (Caes. b. G. II 12, 3. 30, 3. VII 58, 1. VIII 41, 2 und 3; b. c. II 1 und 2) v. mit Rädern bezeugt.

Auch in der Bedachung stimmen Apollodor und Vegetius insofern überein, als es bei beiden ein doppeltes Dach ist. Der Unterschied liegt nur darin, daß bei Vegetius dieses doppelte Dach aus Brettern und Flechtwerk besteht, während Apollodor gewellt gelegte Häute in doppelter Lage mit einem Zwischenraum zwischen ihnen vermerkt. Häute gibt es aber auch bei Vegetius. Sie werden wie bei Apollodor über die ganze Konstruktion, deren Seitenwände bei Vegetius noch geflochtene Weiden aufweisen, gelegt. Doch während dies bei Apollodor vor allem dazu dient, die Wucht des anprallenden Geschosses zu mindern, ist es bei Vegetius besonders zum Schutze gegen das Feuer gedacht (J. Marquardt Röm. Staatsverw. V 2, 530, Anm. 5).

Dagegen läßt sich die von Vegetius angegebene Breite einer v. mit dem von Apollodor angeführten Abstand zweier Pfähle von einander nicht vereinen. Das Reglement gab wahrscheinlich nur allgemeine Hinweise, was durchaus verständlich ist, weil nicht nur die Art der Konstruktion einer v. im einzelnen, sondern auch ihre Dimensionen sich nach den jeweiligen Erfordernissen richteten. Aus diesem Grunde offenbar gab Apollodor keine Maßangaben, während Vegetius solche bei Frontin vorfand, wahrscheinlich als empfehlenswertes Muster für den Normfall.

Die v. zählte nach Apollodor zu den Schildkröten (141, 7: σκέπεσθαι δὲ αὐτοὺς δεῖ χελώναις ἐλαφραῖς, αἳ καλοῦνται ἄμπελοι, ...). Dies bezieht sich aber bloß auf die Form, nicht aber auf die Dachkonstruktion, die von den anderen Schildkröten (W. Sackur Vitruv und die Poliorketiker; Vitruv und die christliche Antike; Bautechnisches aus der Literatur des Altertums, Berlin 1925, 67ff. 72) völlig verschieden war.

Nach Vegetius wurde nicht nur eine, sondern

mehrere v. hergestellt und dann zu einem Annäherungsgang zusammengesetzt. So entstand eine Laufhalle, für die die Bezeichnung *porticus* (Caes. b. c. II 2, 3) üblich war, während der entsprechende griechische Ausdruck στοά (Polyb. IX 41) oder στοΐδιον (Daremberg-Saglio a. O. 912) lautete.

Die Anwendung von v. ist in der antiken Literatur (A. Pauly Realencyclopädie VI 2, 2625. Daremberg-Saglio V 911f.) oft erwähnt und dürfte in Hinblick auf die sehr primitive Konstruktion schon früh erfolgt sein. Den Griechen war die v. als ἄμπελος bzw. ἀμπελοχελώνη (Daremberg-Saglio a. O. 912) bekannt und wurde wahrscheinlich schon von den alten orientalischen Kulturen, vor allem den Ägyptern und den Assyrern (H. Th. Horwitz Über altägyptische und assyrische Belagerungsgeräte, Zschr. für hist. Waffen- und Kostümkunde N. F. IV (1932) 3ff. und 31ff. J. Hunger Heerwesen und Kriegführung der Assyrer auf der Höhe ihrer Macht, Leipzig 1911, 24) in Anwendung gebracht. Jedenfalls sind bei ihnen Schutzlauben, wenn auch nicht als reine *vineae* festzustellen.

Ebenso ist das Nachleben der v. bezeugt. Vegetius kennt sie für das 4. Jhdt. n. Chr. unter dem Namen *causia*, und noch später im Mittelalter wird die v. erwähnt und ist ihre Anwendung anzunehmen (Lammert a. O. 406ff. A. Bruhn Hoffmeyer Antikens artilleri, Kobenhavn 1958, 109, Studier fra Sprog- og Oldtidsforskning). [Alfred Neumann.]

2) s. d. Suppl.

Vingium s. Bingium u. Vincum.

Wingurich, Gotenfürst, der die Christen verfolgte und zwischen 367 und 378 26 in einer Kirche Versammelte zu Märtyrern machte (Achelis Ztschr. für neutest. Wiss. I [1900] 318ff. L. Schmidt Gesch. der deutschen Stämme I², Ostgermanen, 238. 244). [Wilh. Enßlin.]

Vinicianus s. Annius.

Vinicius. Lateinischer Eigenname, historisch nachweisbar seit der Mitte des 1. Jhdts. v. Chr. mit L. Vinicius, Volkstribun 51 (vgl. u. Nr. 1). Der Name ist eine Nebenform zu *Vinucius*, vgl. Wilh. Schulze Zur Gesch. lat. Eigennamen, Abh. Göttingen 1904, 110, der ihn ebd. 380 mit dem etr. Stamm *vina* zusammenstellt. Inschriftlich häufiger belegt (vgl. z. B. CIL VI 28962. 28973), wobei durch CIL VI 16772 (vgl. auch Dess. 6968) das *i* vor dem *n* als lang erwiesen ist. Im römischen Ämterwesen treten uns Namensträger erst in den letzten Jahren der Republik und in der Zeit des Augustus entgegen, vgl. auch T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic II (1952) 635.

1) L. Vinicius, Consul suffectus im J. 721 = 733. Fast. Ven. CIL I p. 66 (= IX 421 = Dess. 6123 = Degrassi Inscr. Ital. XIII [1947] 251. 254f.) *L. Vinucius* (hier allein die auch sonst belegte ältere Namensform für diesen Namensträger). Fast. Mag. Vic. Degrassi Inscr. Ital. XIII 283. 288 *L. Vinicius*. Er hat sein Amt am 1. September 733 angetreten; zunächst war sein Kollege M. Acilius (vgl. von Rohden o. Bd. I S. 253 Nr. 16, dazu Degrassi 508f.), seit dem 1. Oktober Q. Laro-

nius (vgl. Lieben o. Bd. XII S. 876 Nr. 2), mit dem zusammen er auf einer Inschrift (CIL IX 1554) und einer tessera nummularia (CIL I 740, vgl. Herzog o. Bd. XVII S. 1429 Nr. 74) erscheint; aus seiner Amtszeit (bis Ende des Jahres, vgl. Degrassi 136) sind Einzelheiten, die mit ihm in Verbindung zu bringen sind, nicht überliefert. Vgl. A. von Premerstein Österr. Jahresh. XXVIII (1933) 147, 15. T. R. S. Broughton The Magistrates of the Roman Republic II (1952) 414. A. Degrassi Fasti Capitolini (1954) 141. — Aus der Filiation seines Sohnes L. Vinicius, cos. suff. im J. 5 v. Chr. (Nr. 5), ist zu ersehen, daß er der Sohn eines sonst unbekannten M. Vinicius (Nr. 2) gewesen ist, während Anhaltspunkte für das Praenomen seines Großvaters nicht vorhanden sind. Sein Werdegang bis zum Consulat ist nur sehr lückenhaft nachweisbar. Man wird kaum fehlgehen, ihn mit dem gleichnamigen Münzmeister (IIIvir monetalis) zu identifizieren, der von E. A. Sydenham The Coinage of the Roman Republic LXV. Broughton II 455 in die Zeit um 700 = 54 datiert wird (um 58 datierten Mommsen RMW 646 Nr. 58. Mommsen-Blacas II 521f. Nr. 304. Babelon II 551f. um 61 Lübker [1914] 1113 Nr. 1 [nach älteren Vorgängern], um 53 Grueber Coins of the Rom. Rep. in the Brit. Mus. I 492). Ebenso wird er gleichzusetzen sein (vgl. Dessau Prosop. Rom. III 435 Nr. 443) mit L. Vinicius, der im J. 703 = 51 Volkstribun gewesen ist und der lediglich bei Cael. in Cic. fam. VIII 8, 6 (mit hsl. Variante *Vicinius* im Mediceus) erwähnt wird, Broughton II 241; als Parteigänger Caesars intercedierte er damals gegen die Senatsbeschlüsse vom 29. September 51 (weitere Literatur dazu o. Bd. VIII A S. 1956f. im Art. Vibius Nr. 16 nachgewiesen). Über seine weitere Laufbahn bis zum Consulat sowie über sein Leben nach 33 v. Chr. liegen Nachrichten nicht vor. Er gehört zu einer Reihe von Persönlichkeiten der damaligen Zeit, ‚von deren Diensten für die Herrscher Roms als alleiniger und ausreichender Beweis nur die Eintragung ihrer Namen in den fasti überliefert ist‘ (R. Syme Die Röm. Revolution, dt. Ausgabe [1957] 209, vgl. 253). Engere Verwandtschaft mit den übrigen uns bekannten Viniciern der Augusteischen Zeit ist anzunehmen.

2) M. Vinicius, 1. Hälfte des 1. Jhdts v. Chr. Nur bekannt als Vater von Nr. 1 und 3, s. d.

3) P. Vinicius, nur bekannt als Vater von Nr. 6 und Großvater von Nr. 8. Er lebte wohl in der 1. Hälfte des 1. Jhdts v. Chr.

4) M. Vinicius Rufus, IIvir quinquennalis in Paestum. Datierung ungewiß. Genaue Nachweise bei H. Riemann o. Bd. XXII S. 1250, 29ff. [Hans Gundel.]

5—11) Vinicii. Ritterfamilie aus Cales in Campanien (Tac. ann. VI 15), von der ein Zweig im 1. Jhdt. n. Chr. bis zur Verwandtschaft mit dem Kaiserhaus aufstieg, ein zweiter in augusteischer Zeit zwei Suffectconsuln hervorbrachte; diese beiden sind dadurch charakterisiert, daß von ihren Mitgliedern keines ein Cognomen trug. Von diesen beiden Zweigen kann der Stammbaum mit Sicherheit aufgestellt werden. Teil-

haber eines dritten Zweiges trugen Cognomina und waren von weitaus geringerer Bedeutung; sie kann man nur vermutungsweise dem Stammbaum anreihen:

```
(Vinicius)
|
M. Vinicius Nr. 2
├── P. Vinicius Nr. 3
│     └── M. Vinicius cos. suff. 19 v. Chr. Nr. 6
│           └── P. Vinicius cos. ord. 2 n. Chr. Nr. 8
│                 ├── Vinicia ~ [C.] Annius Pollio
│                 │     └── L. Annius Vinicianus
│                 │         (s. Groag Prosop. Rom. I² p. 125 nr. 701
│                 │          und o. Bd. I S. 2309)
│                 └── M. Vinicius ~ Iulia Livilla
│                       cos. ord. 30 n. Chr.
│                       cos. ord. II 45 n. Chr. Nr. 7
└── L. Vinicius cos. suff. 33 v. Chr. Nr. 1
      └── L. Vinicius cos. suff. 5 v. Chr. Nr. 5
- - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - -
      Vinicius Rufinus Nr. 10
      T. Vinicius Iulianus
      cos. suff. 80 n. Chr. Nr. 9.
```

5) L. V i n i c i u s. Cos. suff. 5 v. Chr., Sohn des L. Vinicius cos. suff. 33 v. Chr. Nr. 1, Enkel eines M. Vinicius nach den Fast. Lucerini, D e g r a s s i Inscr. Ital. XIII 1 p. 259, s. B o r g h e s i II 313ff. D e D e c k e r Rev. de l'instr. publ. en Belgique LIII (1910) 378.

V. war im J. 16/15 v. Chr. triumvir monetalis, M a t t i n g l y Coins of the Rom. Empire in the Brit. Mus. I p. XCVI. CIV. CV; p. 14f. nr. 77—84. pl. 3, 4—7. Seine Amtskollegen waren L. Mescinius Rufus (s. o. Bd. XV S. 1077 Nr. 3) und C. Antistius Vetus cos. 6 v. Chr. (G r o a g Prosop. Rom. I² p. 147 nr. 771), M a t t i n g l y - S y d e n h a m Rom. imp. coinage I p. 74 nr. 147 —149. C o h e n I² p. 110f. V. prägte nur Silber-Münzen. Auf einem seiner Denare, M a t t i n g l y Coins Brit. Mus. nr. 77 = B a b e l o n II 553f. nr. 4 ist der Triumphbogen abgebildet, der zu Ehren der Siege des Augustus bis Actium vom Senat in Rom errichtet worden war; dazu s. G a t t i La ricostruzione dell'arco di Augusto al foro romano, Rend. Pont. acc. ser. III, XXI (1945/46) 105ff.

V. wird der *clarus decorusque iuvenis* sein, der der Iulia in Baiae nach Suet. Aug. 64, 4 seine Aufwartung gemacht hatte und dafür vom Princeps brieflich Vorwürfe erhielt, B o r g h e s i V 127. A v e r y Class. Philol. XXX (1935) 170f. Auf ihn wird auch das Scherzwort des Augustus zu beziehen sein bei Sen. controv. II 5, 20: *L. Vinicius ingenium in numerato habet,* und Seneca urteilt an dieser Stelle selbst über V. als Redner: *L. Vinicius, quo nemo civis Romanus in agendis causis praesentius habuit ingenium,* s. S c h a n z II 356 (die hier angeführte Konjektur Nipperdeys, durch die die Senecastelle auf den Vater des V. bezogen werden müßte, scheint mir abgelehnt werden zu sollen). Im J. 5 v. Chr. war V. cos. suff., nach D e g r a s s i Fast. cons. 5 mit Q. Haterius, Fast. Lucerini, Inscr. Ital. XII 1, p. 259; hier war statt Q. Haterius von B o r g h e s i fälschlich Sex. Pompeius ergänzt worden, und dieser als Mitconsul des V. geriet dann ins CIL I² p. 69 und von da in die Literatur. Zu berichtigen ist demnach F l u s s o. Bd. IV A S. 757. M i l t n e r o. Bd. XXI S. 2060 Nr. 20. G r o a g Prosop. Rom. II² p. 363 nr. 1460. Daß der Name richtig Q. Haterius zu lauten hat (dieser fehlt in der RE), zeigen die Fast. magistr. vici Inscr. Ital. XIII 1 p. 284 Z. 80. Im J. 5 v. Chr. waren cos. ord. Augustus, seit 17 Jahren zum zwölftenmal, und L. Cornelius Sulla. Die Consulnamen sind vollständig erhalten, es sind aber deren nur fünf. Somit wird Augustus, der den Consulat dem C. Caesar zuliebe (s. o. Bd. X S. 364) angenommen hatte und am 11. April noch im Amt war, dieses am 30. April niedergelegt haben. Ich glaube, daß V. an seine Stelle getreten ist und den Suffectconsulat nur zwei Monate hindurch, gar nicht mit Q. Haterius, sondern mit dem Ordinarius L. Cornelius Sulla innegehabt hat. Abgelöst wurde er durch C. Sulpicius Galba, der seit 16. Juli im Amt bezeugt ist und der es zur Jahresmitte gleichzeitig mit Q. Haterius angetreten hatte.

6) M. V i n i c i u s, Cos. suff. 19 v. Chr. Aus Tac. ann. VI 15, 1 wissen wir, daß die gens des V. aus Cales (j. Calvi Risorta) in Campanien stammte, wo auch eine Inschrift seines Enkels zutage gekommen ist. Sein Vater hieß nach den Fast. Colot. Inscr. Ital. XIII 1, p. 274, ferner nach CIL X 1818 (der Stein ist aus Cales nach dem Auffindungsort Puteoli verschleppt worden) P. Vinicius und war noch Angehöriger des Ritterstandes, S t e i n Ritterstand 298. Auf den Inschriften erscheint meistens die ältere Namensform Vinucius. Seine Verwandtschaft s. den Stammbaum.

Die Festlegung des cursus honorum des Mannes hängt mit der Frage zusammen, ob ein 1896 in Frascati gefundenes Fragment eines Elogiums, D e g r a s s i Inscr. Ital. XIII 3 (Elogia) p. 75ff. nr. 91 = D e s s. 8965 auf V. zu beziehen ist oder nicht. Die Literatur zu dieser Frage bis 1937 bei D e g r a s s i, wovon die wichtigste Publikation die von v. P r e m e r s t e i n Der Daker- und Germanensieger M. Vinicius und sein Enkel, Österr. Jahresh. XXVIII (1933) 140—163 (hier

mit P r e m e r s t e i n I angegeben!) und XXIX (1935) 60—81 (hier mit P r e m e r s t e i n II verzeichnet) ist. Dazu tritt Dorothea S t r ä u s s l e r Die sog. Vinuciusinschrift von Tusculum, Diss. Wien 1939. J. D o b i a š The expedition of M. Vinicius, cos. 19 b. C., beyond the Danube, Eunomia I (1939) 47—81. D o b ó Inscript. extra fines Pannoniae Daciaeque repertae (Diss. Pannon. 1940) p. 62 nr. 381. p. 114f. nr. 155.

v. P r e m e r s t e i n hatte sich für die Identifikation des auf dem Elogium Geehrten, von dessen Gentilnomen auf dem Fragment nur die Buchstaben ..... *ciu[s]* erhalten sind, ausgesprochen. Stimmen des Zweifels kamen von Domaszewski, Ritterling, Stein und Groag, s. P r e m e r s t e i n I 143. Doch G r o a g s Annahme o. Bd. IV A S. 827f., die Inschrift könne nicht auf V., sondern vielleicht auf P. Sulpicius Quirinus bezogen werden, ging von der falschen Voraussetzung aus, daß die in Cales aufgedeckten Inschrift, AE 1929, 166, V. genannt sei, während es sich hier in Wirklichkeit um seinen Enkel handelt. Das Elogiumfragment aus Frascati kann V. um so sicherer zugesprochen werden — und wird mit Recht auch von D e g r a s s i auf ihn bezogen —, als CIL XIV 2757 bezeugt, daß die Vinicii auch in Tusculum begütert waren. Ablehnen muß ich auch den Versuch von Dorothea S t r ä u s s l e r = Dorothea L u n z e r, statt V. zu lesen: L. Domitius L. f. Ahenobarbus oder M. Valerius M. f. Messalla Messalinus; auf letztere Persönlichkeit hat sie die Inschrift bezogen o. Bd. VIII A S. 159ff. Nr. 264.

Der Anfang der Karriere des V. ist auf der Inschrift nur zu ergänzen; er muß die Quaestur und die Praetur (ca. 27/6) bekleidet haben. Als legatus Augusti pro praetore muß er im J. 25 v. Chr. in Gallia comata gestanden sein; denn Cass. Dio LIII 26, 4 berichtet, ‚Kelten' hätten römische Kaufleute, die sich in ihr Land gewagt hätten, ermordet und V. sei daraufhin gegen sie gezogen. Zunächst muß bei dem Bericht festgehalten werden, daß der Ausdruck ‚Κελτῶν' irrtümlich für ‚Γερμανῶν' gebraucht sein muß. R i t t e r l i n g Bonn. Jahrb. CXIV (1906); o. Bd. XII S. 1223 spricht mit vollem Recht von einem Einfall von ‚Germanen', und G r o a g bei S t e i n - R i t t e r l i n g Fasti röm. Deutschland 4 nr. 6 hätte das nicht als ‚irrig' bezeichnen sollen. V. muß also als dritter römischer Feldherr den Rhein überschritten haben und die Kämpfe müssen so bedeutend gewesen sein, daß Augustus ihretwegen zum achtenmal den Imperatorentitel annahm, s. o. Bd. X S. 345. Das wäre kaum denkbar, wenn V. nur Legat einer Legion gewesen wäre, wie D e g r a s s i Inscr. Ital. XIII 3 p. 77 annimmt; dann müßte dieser Zug übrigens den Beginn der ganzen Laufbahn darstellen und fiele vor seine Quaestur und Praetur. V. muß aber vielmehr Kommandant über das ganze in der Gallia comata, also an der oberen Rhône stationierte Heer gewesen sein. Daß der homo novus 25 v. Chr. Legionstribun und schon 19 v. Chr. Consul gewesen sein sollte, erscheint geradezu unmöglich. Allerdings ist diese propraetorische Statthalterschaft, soweit das Inschriftenfragment aus Frascati reicht, nicht verzeichnet. Die Begründung bei P r e m e r s t e i n I 148: ‚weil er damals kein selbständiges oder doch kein konsularisches Kommando besaß' ist in ihrem ersten Punkt unzutreffend, im zweiten befriedigt sie nicht. Auf der Inschrift, die noch zu Lebzeiten des Augustus gesetzt ist, die also schon etwa im J. 8 v. Chr. oder bald danach abgefaßt sein kann und die sicher keine Kopie der Aufschrift einer Ehrenstatue für V. vom Forum Romanum nach seinem Tod war, sind zunächst die zivilen Ämter in absteigender Linie verzeichnet: Consulat, Priesteramt, Praetur, Quaestur, außer dem Priesteramt zwar alles ergänzt, aber sicher. Es könnten daher auch seine militärischen Unternehmungen bis zur Zeit der Abfassung der Inschrift ihrer Wichtigkeit nach in absteigender Linie aufgeführt gewesen sein, demnach die des J. 10/9 (s. u.) an erster Stelle, die des J. 25 auf dem fehlenden Teil der Inschrift an zweiter oder noch späterer Stelle.

Denn eine korinthische Ehreninschrift für M. Agrippa aus den J. 18—12 v. Chr. ist errichtet von einer tribus Vinicia der Stadt, Am. Journ. arch. XXIII (1919) 167 nr. 6 = AE 1919, 2 = W e s t Corinth VIII 2, p. 14f. nr. 16. Daß diese Tribus ihren Namen von V. haben wird, ist ziemlich sicher. Die Vermutung von P r e m e r s t e i n I 149, V. habe zwischen 25 und 19 v. Chr. die Provinz Achaia als propraetorischer Proconsul verwaltet, hat viel für sich, s. S y m e The Roman Revolution 330, 4. G r o a g Die röm. Reichsbeamten von Achaia II 5 meint allerdings, V. wäre eher einer der IIviri coloniae deducendae der von Augustus organisierten Kolonie Korinth oder außerordentlicher Legat des Augustus gewesen; wenn er schon 25 legatus Augusti pro praetore von Gallia comata war, so dünkt mir das nicht wahrscheinlich.

Im J. 19 v. Chr. war V. Cos. suff. In der ersten Jahreshälfte gab es infolge Unstimmigkeiten zwischen Senat und Princeps (s. o. Bd. II A S. 1513) nur einen Consul, C. Sentius Saturninus; dieser war im Juni noch im Amt. Dann war an dessen Seite Q. Lucretius Vespillo getreten, und mit diesem hat V., der den Sentius Saturninus ablöste, in der zweiten Jahreshälfte die Fasces geführt, Fast. Colot., Inscr. Ital. XIII 1, p. 274. Fast. magistr. vici, ebd. p. 284. Fast. Biond. ebd. p. 291. Als Augustus nach dreijähriger Abwesenheit im Orient am 12. Oktober 19 v. Chr. die Stadt wieder betrat, waren V. und Lucretius im Amt, Res gest. 11, s. CIL XV 4590. Vell. II 96, 2.

Im J. 14/13 muß V. mit einem Sonderkommando in Südpannonien betraut gewesen sein; Flor. II 24 berichtet: *Pannonii ... populati proximos intra ripas* (der Drau und Save) *se recipiebant, in hos domandos Vinnium misit.* Das überlieferte *Vinnium* kann nicht gehalten werden, sondern ist zu *Vinicium* zu korrigieren. Es handelt sich um Unruhen mit aufständischen Pannoniern im Savegebiet, von denen auch Cass. Dio LIV 24, 3 spricht, s. Z i p p e l Röm. Herrschaft in Illyrien 304f. Gegen diese Aufständischen also zog V. R i t t e r l i n g o. Bd. XII S. 1227 datiert das Unternehmen richtig auf das J. 14 (er leugnet allerdings die Identität der Inschrift von Frascati mit V., doch hat der auf dieser verzeichnete Feldzug mit dem Unternehmen des

J. 14 ohnehin nichts zu tun); Patsch Beitr. zur Völkerkunde von Südosteuropa V (S.-Ber. Akad. Wien CCXIV 1932, 1. Abh.) 98 beschreibt das Unternehmen als ein solches des V., datiert es allerdings unrichtig auf 13/12. v. Premerstein, schon Österr. Jahresh. VII (1904), und dann I 140ff. hat seine ganze große Untersuchung bei so vielem Richtigen doch auf die falsche These hin ausgerichtet, der auf dem Fragment von Frascati erwähnte Feldzug beziehe sich auf das Unternehmen des V. im J. 14. Richtig hat die Ereignisse geschieden Miltner in der grundlegenden Arbeit: Augustus' Kampf um die Donaugrenze, Klio XXX (1937) 208ff. Auf den Gegenstoß des V. weist auch Vell. II 96, 2: *subinde bellum Pannonicum, quod inchoatum ab Agrippa Marcoque Vinicio, avo tuo consulari ... imminebat Italiae*; hier ist die zeitliche Reihenfolge: Gegenstoß des V. — Zug des Agrippa nur der Rangstufe der beiden Persönlichkeiten zuliebe umgekehrt. Es war daher von Dobiaš Časopis Musea Krabovstvi ceskelo XCVI (1922) 96f. und I Romani nel territorio della Cecoslovacchia, Studi romani nel mondo II (1935) 62ff. verfehlt, den Gegenstoß des V. in die J. 12/11 zu setzen. Dieser führte also im J. 14 wohl bis zur Draulinie.

Doch als sich die Gefahr in diesem Raum, vor allem durch die Tätigkeit des Volagaesus (s. d.), trotzdem vergrößerte, wurde Agrippa im Herbst 13 v. Chr. dorthin beordert, dem nun V. unterstand. Es wurde energisch durchgegriffen. Agrippa starb im Frühjahr 12 v. Chr., das Kommando im illyrischen Raum übernahm Tiberius, der im J. 11 die Ruhe wiederherstellte, s. o. Bd. X S. 483. Es scheint, daß V. die ganze Zeit hindurch in hoher militärischer Verwendung im illyrisch-pannonischen Raum tätig war.

Im J. 11 wurde Illyricum aus der Kompetenz des Senates genommen und unter die kaiserlichen Provinzen gereiht, Cass. Dio LIV 34, 4. Daß V. ihr erster legatus Augusti pro praetore war, der damit die zweitstärkste Armee, fünf Legionen, befehligte (Stein Röm. Beamten und Truppenkörper 25), hat Patsch a. O. 107 erkannt. Da brachen im Winter 10/9 die Daker über die zugefrorene Donau in Pannonien ein. Die durch diesen Vorstoß notwendig gewordenen Operationen hat am besten Miltner Klio XXX (1937) 221ff. rekonstruiert. Es wurden drei Armeen in das dakische Land geschickt, eine unter Cn. Calpurnius Lentulus von Moesien aus (anders freilich Syme Lentulus and the origin of Moesia, Journ. rom. stud. XXIV [1934] 113—137), die gegen die Walachei und Bessarabien zu operieren hatte; eine zweite unter V., der aus Illyricum der Theiß entlang nordwärts vorrückte, und eine Nordwestarmee, die vielleicht gleichfalls seinem Kommando unterstand. Auf diese Operationen des V. im J. 10/9 in seiner Eigenschaft als legatus Augusti pro praetore beziehen sich die Angaben im Fragment von Frascati. Von Siscia aus, nicht von Carnuntum aus, wie Premerstein gemeint hatte, überschritt V. die Donau, besiegte ein Heer der Daker und Bastarner und unterwarf die Cotini im Grantal, ferner drei Völkerschaften, deren Namen nicht erhalten sind (darunter entweder die Osi, Polaschek o. Bd. XVIII S. 1581ff. oder die Quaden, wie Miltner 215f. den Rest des ersten Buchstabens deutet), und die Anarti. Als trotz der siegreichen Kämpfe ein Aufstand der Pannonier und Dalmater ausbrach, wurde Tiberius in Sondermission gegen diese geschickt, um die Invasionsarmee zu entlasten. Er feierte nach Cass. Dio LV 2, 4 im J. 9 die ovatio. Damals wird auch der Feldzug des V. geendet haben, dessen auch Augustus in den Res gestae 30 gedenkt: *citra quod Dacorum transgressus exercitus meis auspiciis victus profligatusque est et postea trans Danuvium ductus exercitus meus Dacorum gentes imperia populi Romani perferre coegit.* Die illyrische Statthalterschaft des V. hat im J. 8 v. Chr. geendet; er wurde durch den Neffen des Augustus, Sex. Apuleius, abgelöst. Syme Class. Quarterly XXVII (1933) 142—148 hat versucht, eine zweite Verwendung des V. in Illyricum als legatus Augusti pro praetore zwischen 6 v. bis 4 n. Chr. zu erweisen; das ist ganz unwahrscheinlich, und es fehlt jedes Zeugnis, s. Premerstein II 81. Zur illyrischen Statthalterschaft des V. s. auch Kornemann Weltgeschichte des Mittelmeerraumes II 38.

L. Domitius Ahenobarbus hatte als Statthalter von Germanien bei Ansiedelungsversuchen der Cherusker wenig Glück gehabt, Cass. Dio LV 10a, 3. Im J. 1 n. Chr. trat V. als legatus Augusti pro praetore der Rheinarmee, mit sechs Legionen der stärksten des Imperiums, an seine Stelle. Vell. II 104, 2 berichtet, unter ihm *immensum exarserat bellum*; die ganze Stelle enthält aber einen ungenauen Bericht, den wir mangels jeglicher Parallelüberlieferung nicht kontrollieren können: *erat id* (scil. *bellum*) *ab eo quibusdam in locis gestum, quibusdam sustentatum feliciter eoque nomine decreta ei cum speciosissima inscriptione operum ornamenta triumphalia.* Die Statthalterschaft des V. dauerte von 1 n. Chr. bis 3 oder 4 n. Chr.; in letzerem Jahre wird er die ornamenta triumphalia erhalten haben, s. Kornemann Weltgeschichte II 41. Sein Nachfolger war der cos. ord. 19 v. Chr., C. Sentius Saturninus, s. Groag bei Stein-Ritterling Fasti röm. Deutschland 9.

Damit muß die Karriere des V. beendet gewesen sein. L. Robert Rev. archéol. VI. ser. VI. tom. (1935) 156 wollte ein Inschriftenfragment aus Mylasa auf V. beziehen und vertrat die Ansicht, er sei auch proconsul von Asia gewesen. Das ist unmöglich, die Inschrift gehört seinem Neffen. Nach der Inschrift aus Frascati war V. quindecemvir sacris faciundis; wann er in das dritthöchste Priesterkollegium gekommen ist, läßt sich nicht sagen. Nach Suet. Aug. 71, 2 gehörte V., damals selbst schon ein Greis, zu den intimsten Freunden des alternden Augustus; mit ihm und P. Silius (Nerva cos. 20 v. Chr.) pflegte dieser beim Mahle das Würfelspiel, wie der Kaiser in einem Brief an Tiberius schreibt. An der Stelle ist natürlich V. zu verstehen und nicht der L. Vinicius von cap. 64, wie M. A. Levi in seinem Kommentar zur Augustusvita 89 meint. Wohl vor 20 n. Chr. wird V. gestorben sein, Dessau Gesch. d. röm. Volkes II 75.

7) M. Vinicius. Cos. ord. 30 n. Chr., cos. ord. II 45 n. Chr. Geboren ca. 5 v. Chr. als Sohn des P. Vinicius cos. ord. 2 n. Chr., s. Stamm-

baum. V. scheint nur den normalen Cursus honorum zur frühest möglichen Zeit durchlaufen und militärische Ämter nicht bekleidet zu haben. Im J. 30 n. Chr. war er cos. ord. mit L. Cassius Longinus bis 31. Juni, Fast. Ostiens., Inscr. Ital. XIII 1, p. 187. Fast. Nolan., ebd. p. 261. Fast. Arval. ebd. p. 289. Chron. 354 (Chron. min. III p. 502 Mommsen) u. a. Zu seinem Amtsantritt hat ihm bekanntlich der Historiker Velleius Paterculus seinen Geschichtsabriß überreicht, Vell. I 8, 1. 13, 5 u. a. Nach den Fast. Ostiens. wurde am 12. März der arcus Drusi auf dem Forum Augusti eingeweiht, Paribeni Not. d. scav. 1933, 461—463.

Im J. 33 vermählte Kaiser Tiberius dem Cassius Longinus die Drusilla, dem V. die außerordentlich schöne Iulia Livilla, die jüngste Tochter des Germanicus. In einem Schreiben hat Tiberius diesen Entschluß dem Senat mitgeteilt *levi cum honore iuvenum,* Tac. ann. VI 15. Suet. Cal. 24, 1. Cass. Dio LVIII 21, 1; an den beiden letzten Stellen sind die Namen der beiden Männer nicht angeführt. Im J. 36 bildete V. mit den drei anderen progeneri Caesaris, Cn. Domitius (Ahenobarbus), L. Cassius Longinus und C. Rubellius Blandus, eine Kommission, die nach einer großen Feuersbrunst auf dem Aventin den Schaden festzustellen hatte, Tac. ann. VI 45, 2.

Als im J. 37 Caligula auf den Kaiserthron kam, wurden der Gattin des V. zunächst überschwengliche Ehrungen zuteil. Sie finden wir in Pergamum als neue Nikephoros verehrt, Inschr. Pergam. 497. Das wird auf Anwesenheit der Geehrten in der Provinz Asia weisen. Tatsächlich war V., dem Caligula sofort den Patriziat verliehen hatte (s. Groag bei Stein Ritterstand 299 Anm. 2) Proconsul von Asia. In der Gerusia von Mylasa bezeugt ihn eine Ehreninschrift, die L. Robert Rev. arch. 1935 II p. 156 verzeichnet, doch leider nicht mit dem Text. Ihn wird das Fragment einer Inschrift von Chios ehren. Ἀρχ. Δελτίον XI (1927/28) παράρτ. p. 27 nr. 9 = AE 1932, 7; die Basis einer Statue von ihm aus Ephesos verzeichnet seinen Proconsulat, Keil Forsch. Ephes. III p. 113f. nr. 24, eine Statue von ihm stand auf der Agora von Smyrna, Keil Kleinasien u. Byzanz, Istanbuler Forsch. XVII (1950) 54—68 nr. 12. Auf Delos hat V. dem Apollo eine Weihinschrift gesetzt, Homolle Bull. hell. III (1879) 157. Die Zeit der Statthalterschaft ist problematisch: Den C. Calpurnius Aviola cos. suff. 24 setzt Groag Prosop. Rom. II^2 49 nr. 25 als procos. Asiae in 37/38, den C. Asinius Pollio cos. ord. 23 nach Prosop. Rom. I^2 253f. nr. 1242 auf 38/39; das allein ist schon unmöglich. C. Cassius Longinus cos. suff. 30 hat nach Magie Roman Rule in Asia Minor II 1581 den Proconsulat 40/41 innegehabt. Wenn, wie oben vermutet, die Gattin des V. diesen im Proconsulat begleitet hat, dann kann die Reihenfolge nur die sein: C. Asinius Pollio 37/38; V. im J. 38/39; er wurde wegen der Verwandtschaft mit dem Kaiserhause vorgezogen. C. Calpurnius Aviola 39/40; C. Cassius Longinus 40/41.

Nur unter dieser Voraussetzung ist es möglich, daß der Gattin des V. nach Schol. Iuven. I 155 verbotener Umgang mit dem schönen Knaben Ofonius Tigellinus, dem späteren Gardepraefecten, der im J. 39 verbannt wurde, nachgesagt werden konnte, wohl schon dies zu Unrecht. Ihr wurde ferner im J. 39 von Caligula, dessen Gefühle zu seiner Schwester sich völlig gewandelt hatten, ehebrecherischer Umgang mit M. Aemilius Lepidus vorgeworfen, der einen Anschlag gegen Caligula vorbereitete, und sie wurde dafür nach den pontinischen Inseln verbannt, s. o. Bd. X S. 938f. Nr. 575. Die Beschuldigung ehebrecherischen Umganges der Iulia Livilla und ihrer Schwester Agrippina mag aus der Luft gegriffen sein; die Gattin des V. wird eher aus politischen Gründen die Beseitigung ihres verrückten kaiserlichen Bruders gewünscht haben. Wie sich V., dem nichts geschah, zur Verbannung seiner Gattin eingestellt hat, ist nicht überliefert. Er war zwar ein sehr ruhiger Mann und hatte seine Gattin auf kaiserlichen Befehl genommen. Vielleicht bedeutete die Verbannung aber doch einen Schlag für ihn, den er nicht ruhig hinnahm. Denn als Caligula am 24. Jan. 41 bei der Rückkehr von einer Theatervorstellung in einem dunklen Gang des Palastes auf dem Palatium ermordet wurde, befand sich V. in seinem Gefolge, Ioseph. ant. XIX 102, und er war mit einem der Häupter der Verschwörung, mit L. Annius Vinicianus verwandt, s. Art. Vinicia. Vielleicht war V. in die Sache eingeweiht. Annius Vinicianus versuchte bei den Beratungen der folgenden Stunden, V. auf den Kaiserthron zu bringen, und er zeigte Bereitschaft dazu; aber die Consuln konnten sich nicht entschließen, dies zu tun, Ioseph. ant. XIX 251.

Claudius rief die Gattin des V. sofort wieder aus der Verbannung zurück, Cass. Dio LX 4, 1. V. selbst hat er gleichfalls seine Gunst geschenkt. Seine Gattin wurde allerdings schon nach wenigen Monaten ein Opfer der Messalina, die außer auf ihre Schönheit deshalb eifersüchtig war, weil sie oft mit Claudius beisammen war, s. Herzog-Hauser-F. Wotke o. Bd. VIII A S. 249. Sie wurde ehebrecherischen Umganges mit dem Philosophen Seneca beschuldigt und verbannt, im J. 42 getötet. V. blieb zunächst unbehelligt, und Claudius war ja von allem ahnungslos. Eine von Maiuri veröffentlichte Inschrift aus Cales, der Heimatstadt der Vinicii, Not. d. scav. 1929 p. 31 = AE 1929, 166 besagt, daß V. *thriumphalibus* (sic!) *ornamentis* gewesen sei. Treffend hat v. Premerstein Der Daker- und Germanensieger M. Vinicius und sein Enkel, Österr. Jahresh. XXIX (1935) 79f. vermutet, V. habe im J. 43 zu den Begleitern des Claudius auf seiner Reise nach dem britannischen Kriegsschauplatz gehört und dafür die ornamenta triumphalia erhalten, die Claudius nach Cass. Dio LX 23, 2 in großzügigster Weise verteilte. Militärische Ambitionen hatte V. so wenig wie sein Vater. Der witzige Ritter Varus, den Sen. epist. XX 5, 12f. einen *M. Vinici comes* nennt, mag sich dabei in seinem Gefolge befunden haben.

Im J. 45 wurde V. des iterierten Consulates gewürdigt. Er war cos. ord. II mit T. Statilius Taurus Corvinus, AE 1929, 166. Cass. Dio LX 25. Phlegon mirab. 6. Chron. 354 (Chron. min. III 503 Mommsen). V. war vom 1. Januar bis 28. Februar im Amt, dann wurde er abgelöst

durch Ti. Plautius Silvanus, Bull. comm. LVIII (1940) 201, s. o. Bd. XXI S. 35ff. Nr. 47. In diesem Jahr wird die Inschrift von Cales AE 1929, 166 gesetzt sein zum Dank dafür (und darauf bezieht sich auch ein zweites Exemplar CIL X 4669), daß V. vier Straßenzüge seiner Vaterstadt auf eigene Kosten hatte pflastern lassen. Nach dieser Inschrift bekleidete V. die Priesterämter eines *VII vir [epu]lonum*, das zu den vier höchsten gehörte, an Rang aber hinter dem Priesteramt seines Großvaters zurückstand, und eines *sodalis Augustalis*, und war *quinq(ennalis)* von Cales gewesen. Im J. 46 fiel auch V. als ein Opfer der Messalina. Nach Cass. Dio LX 27, 4 hat sie den 50jährigen Mann mit Liebeswerbungen verfolgt; als sie da an den Unrechten gekommen war, hat sie ihn durch Gift töten lassen. Der nichts ahnende Claudius ließ ihm ein Staatsbegräbnis zuteil werden, bei dem V. in offiziellen Leichenreden gefeiert wurde. Seine Gattin war im Mausoleum des Augustus beigesetzt, CIL VI 891, V. selbst wohl nicht.

Nach Tac. ann. VI 15, 1 war V. *mitis ingenio et comptae facundiae*, nach Cass. Dio LX 27 ein *διαπρεπὴς ἀνήρ, τὴν δὲ δὴ ἡσυχίαν ἄγων καὶ τὰ ἑαυτοῦ πράττων.*

8) P. Vinicius. Cos. ord. 2 n. Chr. Er ist der Sohn des M. Vinicius cos. suff. 19 v. Chr. und Vater des M. Vinicius cos. ord. 30 n. Chr. und der Vinicia; geboren wird er ca. 33 v. Chr. sein.

Nach einer Inschrift aus Kallatis, Arch. epigr. Mitt. XIX (1896) p. 108 nr. 62 = IGR I 654 hat der Demos der Stadt V. als *[ὑ]πατικός* geehrt. Bormann hat den richtigen Schluß gezogen, indem er die Inschrift mit Vell. II 101, 2 in Zusammenhang brachte, V. sei praetorischer Proconsul von Makedonien gewesen. Als solcher war er militärischer Vorgesetzter des Velleius, da er sagt, er habe sich seine Sporen unter V. und P. Silius (s. o. Bd. III A S. 72 Nr. 9) verdient; sowohl der Reihenfolge der Namen als auch der Anciennität nach (V. cos. 2 n. Chr., Silius 3 n. Chr.) muß V. vor Silius den praetorischen Proconsulat von Makedonien innegehabt haben, also V. etwa 1 v. Chr., Silius 1 n. Chr. Als praetorischen Proconsulat bezeichnen seine Stellung außer Bormann auch v. Premerstein Österr. Jahresh. I (1898) Beibl. 154. ebd. XXVIII (1933) 147. Groag ebd. XXI—XXII (1922—24) Beibl. 450, Anm. Geyer o. Bd. XIV S. 1232 u. a., während Ritterling Bonner Jahrb. CXIV/CXV (1906) 174, 3 V. bloß für einen Legionskommandanten hält, der als praetorischer Legat Makedonien verwaltet habe; richtig abschließend Stein Legaten von Moesien 13. 16.

V. war im J. 2 n. Chr. cos. ord. (als Sohn eines Consularen) mit P. Alfenus Varus, bis 31. Juni, Fast. cons. Capit., Inscr. Ital. XIII 1, p. 61. Fast. magistr. vici, ebd. p. 284. Cass. Dio ind. 1. LV. Chron. 354 u. a., s. Degrassi Inscr. Ital.XIII 1, p. 526f., ferner CIL VI 33768. 36841 = Dess. 9337. CIL X 884 = Dess. 6388.

V. hat sich zwar in keiner Weise wie sein Vater hervorgetan. Trotzdem erhielt der Sohn des Freundes des Augustus den Proconsulat von Asia, wie die Inschrift einer Ehrenstatue auf der Insel Andros zeigt, IG XII 5, 756 = Suppl. epigr. Graec. XII nr. 452, wohl als Nachfolger des L. Calpurnius Piso Augur, und hat ihn ca. 8/9 n. Chr. innegehabt.

V. galt als glänzender Rhetor und Gerichtsredner. Sen. contr. VII 5, 11 urteilt: *Vinicius exactissimi vir ingeni, qui nec dicere res ineptas nec ferre poterat.* Proben seiner Deklamationen bei Sen. contr. I 2, 3. VII 6, 11. Contr. X 4, 25 wird er von Seneca als *summus amator Ovidi* bezeichnet. Nach dem jüngeren Seneca epist. mor. XL 9 freilich hat er *tractim*, schleppend, gesprochen und Varius Geminus soll den Ausspruch getan haben: *quomodo istum disertum dicatis, nescio: tria verba non potest iungere.* Nach Tac. ann. III 11, 2 war V. einer der Anwälte, an die sich im J. 20 n. Chr. Cn. Calpurnius Piso mit der Bitte richtete, seine Verteidigung in der Klage wegen des Todes des Germanicus zu übernehmen; auch V. schlug das Verlangen ab. Im J. 25 n. Chr. hat er auf Ersuchen der colonia Narbonensis den Votienus Montanus vor dem Kaisergericht angeklagt *ob contumelias in Caesarem dictas*, Tac. ann. IV 42, 1ff. Sen. contr. VII 5, 11. 12; dieser wurde auf die Balearen verbannt, Hieron. a. 2043 (II p. 173 H), s. Bardon La litérat. lat. inconnue II 156.

9) T. Vinicius Iulianus. Cos. suff. im letzten Nundinum des J. 80 n. Chr. mit M. Tittius Frugi nach den Arvalakten CIL VI 2059, 11.

10) Vinicius Rufinus. Römischer Ritter, der mit anderen als Zeuge für einen Verwandten des Balbus, den Valerius Fabianus (nicht Fabrianus, wie o. Bd. VIII A S. 1 Nr. 152 steht), dem reichen, kinderlosen Praetorier Domitius Balbus (s. Groag Prosop. Rom. III^2 42 Nr. 136) ein Testament unterschob; er wurde im J. 61 n. Chr. auf Grund der lex Cornelia de falsis (s. Mommsen Strafrecht 669) verurteilt, Tac. ann. XIV 40, 2, sicher zur Deportation und Einziehung seiner Güter.

11) Vinicia. Nach der Grabinschrift CIL VI 7401 ist sie eher die Mutter als die Schwester des L. Annius Vinicianus (s. Groag Prosop. Rom. I^2 125 nr. 701) gewesen, Gattin des [C.] Annius Pollio (Groag nr. 677), s. Borghesi IV 477ff., damit wohl die Schwester des M. Vinicius cos. 30 n. Chr. Nr. 7 (s. d.).

[Rudolf Hanslik.]

12) Vinicia Marciana, Tochter des Caecilianus (s. o. Bd. III S. 1772 Nr. 6), Gemahlin des L. Nonius Verus (s. o. Bd. XVII S. 901 Nr. 58) nach CIL IX 1115f. XI 831 = Dess. 1218.

[Wilh. Enßlin.]

Viniolae. 1) Station in Ostsardinien (Itin. Anton. 80, 2. 83, 2 p. 11 Cuntz), heute Galtelli (Miller Itin. Rom. 409). [Gerhard Radke.]

2) nach Itin. Ant. 402, 3 nordwestlich von Guadix in Andalusien. Die genaue Lage läßt sich nicht feststellen. Die vielfachen Vermutungen spanischer Lokalforscher s. in der Encicl. Univ. II. (Bilbao 1930) Bd. LXIX 57. Die Stadt heißt nach viniola, kleiner Weinberg.

[Ad. Schulten.]

Vinitharius, Amaler, Ostgotenkönig, nach der Genealogie bei Iordanes, Vater des Vandiliarius und Großvater des Valamer, Widimer und Thiudimer (Iordanes Get. 79), wird als tapferer Held gepriesen und soll durch einen Pfeilschuß im Kampf mit slavischen Anten gefallen sein (Get. 246ff.). Vgl. Cassiod. var. IX 1 S. 330, 19 Mommsen. L. Schmidt Gesch. der deutschen Stämme I^2, Ostgermanen, 2235f. Bury Hist. of the Later Roman Empire II^2 295, 1. Peisker Cambridge Mediev. History II 431.

[Wilh. Enßlin.]

Vinitor 1) bezeichnet entweder den Aufseher (*magister*) über die im Weinberg arbeitenden Sklaven (Colum. r. r. III 3, 8), dann aber auch den einzelnen Winzer: Cic. fin. V 40. Verg. eclog. 10, 36; Georg. II 417. Colum. IV 24, 1; dieser entspricht dem griech. *ἀμπελουργός*. Die zweckmäßige Pflege des Weinlandes erforderte großenteils qualifizierte Arbeiter, die je nach ihrer Tätigkeit besondere Bezeichnungen führten; sie hatten sich mit dem Setzen der Stöcke (*satores* Colum. III 15, 3), mit dem Behacken (*pastinatores* ebd. III 13, 12), Anbinden (*alligatores* IV 13, 1), Beschneiden (*putatores* IV 24, 11), Abranken (*pampinatores* IV 10, 2), Lesen (*vindemiatores* III 21, 6. XII 17, 2. Horat. sat. I 7, 30; *vindemitores* Plin. n. h. XIV 10) und Keltern (*calcatores* Calpurn. ecl. 4, 124; *factores* Cato 13, 1) zu befassen.

Julius Graecinus, ein Zeitgenosse Caligulas, erwähnt, daß ein tüchtiger Weinbergsklave (*vinitor*), dem man die Bewirtschaftung von sieben Morgen Weinland anvertrauen kann, sechs- bis achttausend Sesterzen kostet (Colum. I 1, 14. III 3, 8): diese nicht unbedeutende Summe bezeugt allein schon die hohe Schätzung der Arbeitsleistung eines *vinitor*. Gutbegabte, gewandte Sklaven waren für diesen Beruf gesucht, wobei man junge Männer schlanken Körperbaus bevorzugte. Columella, der nicht müde wird, seinen Landsleuten den Weinbau als den einträglichsten Teil der Landwirtschaft anzupreisen, legt darüber (III 3, 9ff.) eine ausführliche Berechnung vor. Der Anlagebetrag für dreiviertel Hektar Rebgelände stellte sich bei Mitrechnung des Vinitors, der Setzlinge, der Bewirtschaftungsgeräte und der Zinsen in den ersten zwei noch ertraglosen Jahren der jungen Pflanzung auf 32 480 Sesterzen; bei entsprechender Pflege des Weinberges verzinste sich diese Summe (Columella nimmt sechs Prozent als Leihzinsfuß an) mit rund 19 Prozent: vgl. Billeter Gesch. d. Zinsfußes 183f. Außerdem warf der Verkauf der Setzlinge ein beachtenswertes Einkommen ab. Columella erwähnt nämlich unter anderem, daß er auf jeden Morgen Weinlandes zwischen den Reihen der Rebstöcke 20 000 Setzlinge zu pflanzen pflegte und von den Weinbauern 600 Sesterzen für 1000 Schnittlinge erhielt. Vgl. Orth Weinbau u. Weinbereitung der Römer, Frankfurt a. M. 1902, 15. Marquardt Privatleben d. Röm.^{2} 445. Mommsen Röm. Gesch. I^{11} (1912) 843. In seiner Berechnung fällt auf, daß er für die Bestellung des Weinberges bloß einen *vinitor* annimmt. Doch steht es außer Frage, daß dieser wenigstens zur Lese eine Anzahl Hilfsarbeiter angefordert haben wird (vgl. Plin. n. h. XIV 10), falls er schon sämtliche der Ernte vorangehenden Arbeiten allein durchzuführen vermochte. An anderer Stelle (XVII 215) gibt Plinius an, daß in Italien zehn Arbeiter für die Bestellung von hundert Morgen Weinlandes ausreichen. Daß Columella die Unterhaltskosten des Weinbergsklaven und seiner Helfer außeracht läßt, dürfte sich daraus erklären, daß die zwischen den Reihen der Rebstöcke gepflanzten Nutzgewächse (Hülsenfrüchte u. a.) zur Verpflegung dieser Leute dienten.

Jedenfalls sah man im Erwerben eines bewährten *vinitor* eine gute Vermögensanlage. Nach dem Zeugnis des Plinius (n. h. XIV 49ff.) machte sich der Freigelassene Acilius Sthenelus als tüchtiger Weinbergaufseher einen Namen, indem er allerlei Verbesserungen im Weinbau, so unter anderem das Rigolen der Pflanzungsgründe, mit derartigem Erfolg einführte, daß die Trauben des von ihm betreuten Weinberges nach acht Jahren einen Wert von 400 000 Sesterzen darstellten (§ 50). Die zahlreichen Ratschläge, die Columella und andere Verfasser landwirtschaftlicher Bücher dem italischen Winzer erteilten, sollten ihm zum verdienten Lohn für seine mühereiche Tätigkeit verhelfen.

Vom griechischen *ἀμπελουργός* erfahren wir nur wenig. Bei Aristophanes (Pax 190) stellt sich Trygaios vor als *ἀμπελουργὸς δεξιός, οὐ συκοφάντης οὐδ' ἐραστὴς πραγμάτων*, und dies könnte den Anschein erwecken, als wollte er seinen Beruf als ein besonders ehrenwertes und eines klugen Mannes würdiges Gewerbe hinstellen. Theophrast kommt nur an einer einzigen Stelle (c. pl. II 4, 8) auf den Winzer zu sprechen und hebt dessen sorgsame Bedachtnahme auf die reichliche Sonnenbestrahlung eines bergigen Geländes hervor: an anderen Stellen ist nur von der zweckentsprechenden Arbeit der *ἀμπελουργία* (c. pl. III 14, 1f. 15, 1) die Rede. Eine Abgabe, die man den in den Weinbergen der Insel Kos beschäftigten Arbeitern auferlegte, erwähnt Th. Reinach Rev. des Ét. gr. IV 1891, 369. — Literatur: siehe s. Vinarius und Vindemia.

[Mauriz Schuster.]

2) katholischer *episcopus Talaptulensis* in der Byzacene zur Zeit der Katholikenverfolgung des Vandalenkönigs Hunerich (s. o. Bd. VIII S. 2582) nach der Not. prov. Byz. in Mon. Germ. Auct. Ant. III 1 S. 68, 103 Halm. [W. Enßlin.]

Vinius. Lateinischer Eigenname, nicht sehr häufig belegt. In der Überlieferung treten Namensträger seit dem 1. Jhdt. v. Chr. entgegen, in Inschriften dabei gelegentlich (vgl. u. Nr. 5), in Hss. häufiger variierend mit Iunius (so auch Dessau ILS 6125), was paläographisch sehr leicht erklärbar ist. Gelegentlich ist die Form *Vinnius* zu finden; griechisch *Οὐίνιος*. Inschriftliche Belege für *Vinius*, darunter ein *Vinius Etruscus* (CIL IX 700), auch bei W. Schulze Zur Gesch. lateinischer Eigennamen (Abh. Göttingen 1904) 380. 425, wobei die Verwandtschaft mit etr. *vina* (CIE 310) ins Auge fällt, ohne daß deshalb die Herleitung des lateinischen Familiennamens aus dem Etruskischen als unbedingt gesichert angesprochen werden könnte.

1) Vinius (?). Bei Cic. Att. II 2, 3 (aus dem Dezember 694 = 60) nur in einem Teil der

hsl. Überlieferung genannt: *de Lollio sanus non es; de Vinio laudo.* So ist z. B. von Orelli-Baiter Onomasticon Tullianum (1838) 648 der Name nur mit Vorbehalt genannt. Da der Mediceus (u. a. Hss.) an dieser Stelle, deren inhaltlicher Zusammenhang unklar bleiben muß, weil der Brief des Atticus, auf den dieser Passus die Antwort bildet, nicht erhalten ist, hier *vino* hat, haben sich neuere Herausgeber gegen den Eigennamen entschieden; C. F. W. Mueller: *de Lollio sanus non es; de †vino laudo,* Tyrrell-Purser The Correspondence of Cicero I² 253: *de lolio sanus non es: de vino laudo.* Daß grundsätzlich der Eigenname Vinius in dieser Zeit möglich ist, wird durch Nr. 2 erwiesen.

2) T. Vinius, lebte in der Mitte des 1. Jhdts. v. Chr. Er war einer der von den Triumvirn im J. 711 = 43 Geächteten, der jedoch gerettet wurde und gerade aus diesem Grund namentlich bekannt ist. Bei Appian. bell. civ. IV 187 ist Ἰούνιον hsl. überliefert, was jedoch von Casaubonus (und ihm folgend von P. Viereck) entsprechend der Parallelüberlieferung in Οὐίνιον geändert wurde. Cass. Dio XLVII 7, 4f. erzählt den Vorgang mit der Namensangabe *Τίτον Οὐίνιον* ausführlicher, während Suet. Aug. 27, 2 die Sache kurz streift und nur den Namen seines Freigelassenen erwähnt. Von seinem Leben ist nichts Näheres bekannt; aus der Tatsache, daß er zu den Proskribierten gehörte, ist zu schließen, daß er den Triumvirn politisch unbequem war; da er einen Freigelassenen hatte, muß man auf Wohlhabenheit schließen. Er wurde gerettet durch die Initiative seiner Frau Tanusia (s. Münzer o. Bd. IV A S. 2233) und durch das furchtlose Handeln seines Freigelassenen T. Vinius Philopoemen (s. Nr. 3), der ihn in seinem Hause versteckte. Vgl. P. Ribbeck Senatores Romani qui fuerint idibus Martiis anni a. u. c. 710. Diss. Berlin 1899, nr. 124. Zur Lage: Drumann-Groebe Gesch. Roms I² 273f. und die Liste der Proskribierten I² 473. V. Gardthausen Augustus u. seine Zeit I 139. Hammond o. Bd. XVII S. 1865, 9ff. zur Rolle der Octavia bei der Begnadigung, die noch im J. 43 stattfand. Über das Lebensende des V. ist nichts bekannt.

3) T. Vinius Philopoemen, 1. Jhdt. v. Chr., Freigelassener von Nr. 2. Sein vollständiger Name bei Suet. Aug. 27, 2, mit der hsl. Variante *Iunium.* Bei Appian. bell. civ. IV 187 ist das Cognomen *Φιλήμων* überliefert (das Casaubonus in *Φιλοποίμην* änderte, während P. Viereck die Tradition hält, allerdings mit dem Hinweis darauf, daß hier ein Irrtum Arrians vorliege). Cass. Dio XLVII 7, 4 stimmt hinsichtlich des Cognomens mit Sueton überein. Im J. 711 = 43 gehörte sein früherer Herr (Nr. 2) zu den Proskribierten. Dieser wurde ihm von Tanusia (s. Münzer o. Bd. IV A S. 2233) übergeben, und er versteckte ihn (Suet.: *patronum suum proscriptum*) daraufhin in seinem Haus, das er sich erworben hatte (Appian: *οἰκίαν κεκτημένος λαμπράν*) in einem feuersicheren Geheimschrank (Appian: *ἐν λάρνακι* eqs.) oder einer Kiste (Dio: *ἐς κιβωτόν*). An sich hatte er damit als Hehler ebenfalls den Tod verdient (Cass. Dio XLVII 7, 5). Alle Beteiligten wurden jedoch auf das entschlossene Eintreten der Tanusia hin von dem jungen Caeser begnadigt. Der Freigelassene wurde dabei sogar in den Ritterstand erhoben, wie Cass. Dio erwähnt. Es wird jedoch richtiger sein, dies mit Sueton in eine spätere Zeit zu datieren (*postea T. Vinium Philopoemenem, quod patronum suum proscriptum celasse olim diceretur, equestri dignitate honoravit*), die jedoch nur insoweit fixiert werden kann, als es sich dabei um die Triumviratszeit des Octavianus gehandelt haben dürfte. Vgl. Fitzler-Seeck o. Bd. X S. 295, 10ff., jedoch ohne Stellungnahme zu dieser Frage.

[Hans Gundel.]

4) T. Vinius, Vater des T. Vinius Rufinus nach Tac. hist. I 48, 2.

5) T. Vinius Rufinus. Nach Tac. hist. I 48, 2 war er, der Enkel des Prätors T. Vinius, im J. 21/22 n. Chr. geboren. Zwischen 37—39 war er als Militärtribun dem Statthalter von Pannonien, C. Calvisius Sabinus (s. Reidinger Die Statthalter des ungeteilten Pannonien 34 nr. 5) zugeteilt; dem Geburtsjahr und dem Skandal nach, in den er dort verwickelt war, ist am ehesten an das J. 39 zu denken. Des Statthalters exzentrische Gattin Cornelia hatte unter anderem im Lager Ehebruch begangen, angeblich mit V., Plut. Galb. 12. Cass. Dio LIX 18, 4. V. wurde in Ketten gelegt, doch bevor ihm der Prozeß gemacht wurde, starb Caligula, und V. wurde freigelassen, Tac. hist. I 48, 2f. Er konnte die Ämterlaufbahn einschlagen und brachte es wahrscheinlich zu Beginn der Regierung des Claudius zur Quaestur, wurde unter diesem Prätor und Legionskommandant, Tac. hist. I 48, 3. Er muß die besondere Gunst des Claudius erworben haben, da er an kaiserlichen Gelagen teilnahm. Allerdings wissen Tacitus an der genannten Stelle und Plut. Galb. 12, 2 zu berichten, V. habe gelegentlich dabei einen goldenen oder silbernen Becher gestohlen; nach Plutarch stellte ihn der Kaiser zwar bloß, zog die Sache aber ins Lächerliche.

Das nächste Amt, von dem Tac. hist. I 48, 4 zu berichten weiß, ist das eines Prokonsuls von Gallia Narbonensis; er hat dieses sicher erst unter Nero (s. Ruggiero Diz. epigr. III 385) als Prätorier angetreten. Nach Tacitus verwaltete er die Provinz strenge und ließ sich nichts zuschulden kommen.

Unter Nero war V. hernach als Legionskommandant in Spanien tätig, nicht als Befehlshaber zweier Legionen, wie Domaszewski Rh. Mus. XLV (1890) 7 annahm, sondern der einzigen in Hispania stehenden legio VI victrix (s. Suet. Galb. 10, 2 und Ritterling o. Bd. XII S. 1602); wahrscheinlich hatte er diesen Militärposten mehrere Jahre hindurch inne, s. Kornemann o. Bd. V S. 719f. Dadurch wird er sich mit Serv. Sulpicius Galba angefreundet haben, der seit dem J. 60 Statthalter der Provinz Hispania Tarraconensis war. Daß er erst durch die Freundschaft mit Galba *in abruptum* gezogen worden sei, ist eine verkehrte Behauptung bei Tac. hist. I 48, 4. Die Tochter des V., Vinia Crispina, hatte wahrscheinlich im Zuge der pisonischen Verschwörung im J. 65 selbst in Lebensgefahr geschwebt, ihr Mann war wohl hingerichtet worden; V. wird daher in seinem Herzen erbitterter Gegner Neros gewesen

sein. Als Iulius Vindex sich gegen Nero erhob und Galba zu gewinnen trachtete, dieser aber unschlüssig war, riet ihm V., eine eindeutige Haltung einzunehmen, meinte aber schon damals damit, Galba solle sich zum Kaiser ausrufen lassen, Plut. Galb. 4, 4. V. wird der treibende Faktor gewesen sein, als Galba sich am 3. April 68 (s. o. Bd. IV A S. 778f.) in Carthago nova von Nero lossagte; die Kaiserakklamation wagte er jedoch noch nicht anzunehmen, Suet. Galb. 10, 1; doch gebärdete er sich bald wie ein Kaiser. Daß V. auch die von Galba neugebildete legio VII gemina unterstellt gewesen sei, ist nicht bezeugt, doch wahrscheinlich. Während Galba nach anfänglichen Erfolgen seiner Usurpation durch die Zurückhaltung des Clodius Macer in Afrika und des Verginius Rufus in Obergermanien in eine gefährliche Situation kam und sich verzweifelt nach Clunia am Fluß Arandilla zurückzog, rückte V. gegen Norden an die gallische Grenze vor (s. Schiller Nero 280), um Anschluß an das Heer des Vindex zu haben. Dort erhielt er von den Ereignissen, die sich in den ersten Junitagen in Rom abspielten und zur Ächtung Neros durch den Senat, der Anerkennung Galbas als Kaiser und dem Tod des Nero am 9. Juni 68 führten, Kunde, eilte nach Clunia und brachte Galba, der von Neros Tod schon unterrichtet war, nähere Nachricht, Plut. Galb. 7, 3.

V. zog mit Galba von Juli bis September 68 nach Rom und traf unterwegs mit Verginius Rufus zusammen; diesen haßte V. aus Eifersucht (Plut. Galb. 10, 4) und tat alles, daß Galba ihn sehr kühl aufnahm, s. o. Bd. VIII A S. 1538f. Der neue Kaiser stand ganz unter dem Einfluß des V. und des Cornelius Laco, Plut. Galb. 13, 1. V. war es, der den knauserigen Galba drängte, von Neros Schätzen Gebrauch zu machen, Plut. Galb. 11, 2. Nach der Ankunft in Rom etwa im Oktober 68 nahm V. vor allem auf die Finanzpolitik Galbas Einfluß, Plut. Galb. 12, 3, kaum in günstigem Sinne. Ofonius Tigellinus, dessen Hinrichtung allgemein erwartet und gefordert wurde, schonte Galba, obwohl er sonst fast alle Handlanger Neros töten ließ; doch V. hatte sich für diesen eingesetzt, teils aus Dankbarkeit für die Rettung seiner Tochter, teils durch Geld bestochen, Tac. hist. I 72, 2. Plut. Galb. 17, 2. Trotz seines Einflusses strebte V. selbst nicht nach der Herrschaft. Als der alte, kinderlose Galba daran dachte, durch Adoption für einen Nachfolger zu sorgen, und als sich der Statthalter von Lusitanien, M. Salvius Otho, der sich als einer der ersten für Galba entschieden hatte und ihm nach Rom gefolgt war, um die Adoption bemühte, setzte sich V. für ihn bei Galba warm ein, zumal Otho versprach, die verwitwete Tochter des V. zu heiraten, Tac. hist. I 13, 2. Plut. Galb. 21, 1. Doch Galba stand dem Otho ablehnend gegenüber, aus der Heirat wurde nichts. Galba designierte dafür neben sich V. zum Cos. ord. des J. 69, Plut. Galb. 21, 2. Anfangs Dezember 68 (Tac. hist. I 51, 1) ernannte der Kaiser auf Betreiben des V. zum Kommandanten über die vier Legionen von Germania inferior den Vitellius; dieser war mit V. schon von früher her durch gemeinsame Zirkusinteressen befreundet, Suet. Vit. 7, 1.

Die cos. ord. des J. 69 waren also der imp. Ser. Sulpicius Galba cos. II und V., Fast. Interamnat., Inscr. It. XIII 1, p. 266f. = CIL X 5405 = Dessau 6125 (V. hier fälschlich T. Iunio genannt, wie öfters in Hss.). Fast. sodal. August. Claudial., Inscr. It. XIII 1, p. 312 = CIL VI 1986 = XIV 2389. Fast. ministr. dom. August., Inscr. It. XIII 1, p. 332 = CIL VI 8639 = X 6637. CIL VI 2051, 1 (act. Arval.). VI 155. Tac. hist. I 1, 1.

Allgemein war klar, daß die Macht im Staat in Wahrheit in den Händen des V. und des Cornelius Laco lag, Tac. hist. I 13, 1. Unmittelbar nach dem 1. Januar 69 erfolgte der Abfall der rheinischen Legionen und die Ausrufung des Vitellius zum Kaiser. Galba glaubte dem durch beschleunigte Adoption eines Nachfolgers entgegentreten zu können. Am 10. Jan. (Tac. hist. I 18, 1) hielt er mit V., Cornelius Laco, dem vielleicht schon von Nero designierten Consul Marius Celsus und dem praefectus praetorio A. Ducennius Geminus Rat und verkündete noch am gleichen Tag die unerwartete Adoption des Calpurnius Frugi Licinianus, Tac. hist. I 14, 1. Plut. Galb. 23, der dem V. alles andere als genehm war, Tac. hist. I 34, 1. Das war das Signal für Otho, seinerseits in Rom den Sturz Galbas zu betreiben, und es ist durchaus glaublich, daß V., dem die Entwicklung gleichfalls mißfiel, von der Verschwörung wußte, Tac. hist. I 39, 2. Plut. Galb. 27, 4. Cornelius Laco soll sogar die Absicht gehabt haben, V. deshalb aus dem Wege zu schaffen, Tac. hist. I 39, 2.

Als am Morgen des 15. Januar Galba vor dem Apollotempel am Abhang des Palatium das Opfer darbrachte (s. o. Bd. IV A S. 795ff.), schlug Otho los. V. begab sich mit Galba, als die Kunde von den Ereignissen im Praetorianerlager hinterbracht wurde, in den Palast auf das Palatium und riet, dort zu bleiben und die Ausgänge zu besetzen, Tac. hist. I 32, 2. Plut. Galb. 26, 1; doch Galba folgte dem Rat des Cornelius Laco und begab sich mit seinem Gefolge, darunter V., auf das Forum. Dort wurde ihm bei dem Lacus Curtius von den heransprengenden Soldaten Othos das Haupt abgeschlagen. Plut. Galb. 26, 4 sagt, seine Begleiter hätten ihn vorher verlassen. Tatsächlich wurde V. vor dem Tempel des Divus Iulius von Othos Soldaten eingeholt. Nach Tacitus berichteten die einen Quellen, er habe aus Angst kein Wort hervorgebracht; nach anderen habe er vergeblich klarzumachen versucht, Otho habe nicht befohlen, ihn zu töten. Er wurde zuerst in die Kniekehle getroffen, dann durchbohrte ihn ein Legionssoldat namens Iulius Carus, Tac. hist. I 42; man schlug auch ihm den Kopf ab, Tac. I 47, 2. Plut. 27, 4. Seine Tochter Crispina ließ den Leichnam bergen, kaufte den Kopf des Vaters um 2.500 Drachmen und bestattete ihn, Tac. I 47, 2. Plut. Galb. 28, 2.

Auch wenn man berücksichtigt, daß Tacitus die Persönlichkeit des V. mit Sallusts Farben zeichnet, wird man sagen können, daß er zu den zahlreichen, moralisch wenig hochstehenden Emporkömmlingen dieser Epoche gehörte, die

nur auf ihren eigenen Vorteil bedacht, geizig und zügellos waren, Tac. hist. I 37, 5. 48, 4. Plut. Galb. 12, 1. 17, 3. 18, 1. Er hinterließ ein gewaltiges Vermögen, doch wurde das Testament für nichtig (*inritum*) erklärt, Tac. hist. I 48, 4; man hat seinen Nachlaß wohl konfisziert. Beim Volk war er reichlich verhaßt, Tac. hist. I 72, 3. 12, 3.

6) Vinia Crispina, Tochter des T. Vinius Rufinus Nr. 5. Nach Tac. hist. I 72, 2 war sie zur Zeit Neros, wahrscheinlich im Zuge der Pisonischen Verschwörung, der ihr Gatte zum Opfer gefallen sein wird, unter Anklage gestanden, jedoch durch Ofonius Tigellinus gerettet worden. Im J. 68 bedachte dieser sie mit Geschenken, als ihn ihr Vater für kurze Zeit vor dem Tod bewahren konnte, Plut. Galb. 17, 2; damals war sie Witwe, Tac. hist. I 13, 2. Plut. Galb. 17, 2. Ihr Vater hätte sie gerne dem Otho als Gattin zugedacht, Plut. Galb. 21, 1. Tac. hist. I 13, 2, doch vereitelte die politische Entwicklung diese Pläne. Nach dem 1. Januar 69 hat sie den Leichnam ihres Vaters bestattet, Tac. I 47, 2. Plut. Galb. 28, 2.

[Rudolf Hanslik.]

Winkel- und Kreisteilung.

Zur Entlastung dieses Artikels und der thematisch eng mit ihm zusammenhängenden Artikel *Νεῦσις* und Würfelverdoppelung gebe ich eingangs hier die für das Sachgebiet in Frage kommende wesentliche Literatur an.

Griechische Quellen: Euclidis op. omn. ed. Heiberg-Menge, 7 Bde. (Lpz. 1883 bis 1895). Th. Vahlen Konstruktionen und Approximationen (Lpz. 1911) 78. Archimedis op. omn. ed. J. L. Heiberg, 3 Bde. (Lpz. 1880—81; 2. Aufl. 1910—15). Apollonii Pergaei quae graece exstant ed. Heiberg, 2 Bde. (Lpz. 1891 —93). Pappi Alexandrini collect. quae supers. ed. Fr. Hultsch, 3 Bde. (Bln. 1876—78). Procli Diadochi in primum Euclidis element. libr. comm. ed. G. Friedlein (1879). Heronis Alexandrini op. qu. supers. ed. W. Schmidt, 5 Bde. u. Suppl. (1899—1914): I Schm., II Nix u. Schm., III Schöne, IV/V Heib.

Arabische Quellen: Fr. Woepcke L'Algèbre d'Omar Alkhayyâmî (Paris 1851) = Woepcke (1). C. Schoy Die trigonometrischen Lehren des persischen Astronomen Abû'l-Raiḥân Muḥammad ibn Aḥmad Al-Bîrûnî, dargestellt nach Al-Qânûn Al-Mas'ûdî (Hannover 1927) = Schoy (1); ders. Beitr. z. Kenntn. d. arab. Trigonometrie, Isis XIV (1923) 367ff. = Schoy (2).

Beiträge zur Geschichte unseres Themas bringen: C. A. Bretschneider Geometrie und Geometer vor Euklides (1870). H. Hankel Gesch. d. Mathem. i. Altert. u. Mittelalter (Lpz. 1874). Nicolaus Fialkowski Teilung des Winkels und des Kreises (1860). H. G. Zeuthen Die Lehre von den Kegelschnitten i. Altert., deutsch von R. v. Fischer-Benzon (Kopenh. 1886) = Zeuthen (1); ders. Gesch. d. Math. i. Altert. u. Mittelalter (Kopenh. 1895) = Zeuthen (2), A. v. Braunmühl Studie über Kurvenerzeugung in Walther v. Dyck Katalog math. u. math.-phys. Modelle, Apparate u. Instrumente (Münch. 1892) 54—88. G. I. Allman Greek Geometry from Thales to Euklid (Dubl.-Lond. 1889). M. Cantor Vorles. über Gesch. d. Mathem.[3] Bd. I (1907). Arth. Mitzscherling Das Problem der Kreisteilung (Lpz.-Bln. 1913). Sir Thom. Heath A History of Greek Mathematics, 2 Bde. (Oxf. 1921) passim. Joh. Tropfke Gesch. d. Element.-Mathem.[2] Bd. III (1922). IV (1923) = Tropfke (1); ders. Zur Gesch. d. Mathemat. Siebeneckkonstruktion des Archimedes, Neuneckkonstruktion des Albîrûnî, Z. math.-naturw. Unterr. LIX (1928) 193—206 = Tropfke (2); ders. Die Siebeneckabhandlung des Archimedes, Osiris I (1936) 636—651 = Tropfke (3). J. Hofmann Ein Beitrag zur Einschiebungslehre, Z. math.-naturw. Unterricht LVII (1926) 433—442 = Hofmann (1); ders. Graphische Lösung kubischer Gleichungen durch Einschieben einer Strecke zwischen Kreis und Gerade, Unterrichtsbl. f. Math. u. Naturw. XL (1934) 64. = Hofmann (2); ders. Über Viètes Konstruktion des regelmäßigen Siebenecks, Centaurus IV (1956) 177ff. = Hofmann (3). Arthur Donald Steele Über die Rolle von Zirkel und Lineal in der griech. Mathem., Quellen u. Studien z. Gesch. d. Math., Naturw. u. Phys. (= QSt) hgg. von O. Neugebauer-O. Toeplitz, Abt. B Bd. III (1936) 286—369. L. Bachmann Die Lehre von der Kreisteilung (1945). A. Bieberbach Theorie d. geom. Konstruktionen (Basel 1952) 118ff. B. L. van der Waerden Erwachende Wissenschaft (Basel 1956), deutsche Übersetzung von Ontwakende Wetenschap (1950), passim. Im übrigen verweise ich auf die Artikel *Νεῦσις* und Würfelverdoppelung, die die Darstellung der Grundlagen und Ergänzungen der nachstehenden Ausführungen bringen werden.

Die Dreiteilung des spitzen Winkels — *trisectio anguli* — war den Alten eines der drei großen Probleme der zeichnerischen Geometrie — neben der *quadratura circuli* und der *duplicatio cubi* —, welche man mit Zirkel und Lineal glaubte bewältigen zu können.

Das Glück, die Dreiteilung des Winkels mit den klassischen Zeichenmitteln des Kreisschlagens und des Geradenziehens zu bewerkstelligen, konnte ihnen freilich nicht beschieden werden, da das Problem kubischer Natur ist. Sie erfanden eine instrumentelle Zeichenmethode ebener Lage- und Ortsbestimmung, die ,Hinneigung' (s. Art. *Νεῦσις*), von Zeuthen und v. Fischer-Benzon sachlich ausgezeichnet mit dem deutschen Wort ,Einschiebung' (nicht übersetzt, sondern) interpretiert. Sie konnten damit Kreisteilungen auf reguläre Polygone von 4n+1 Ecken vornehmen (5-, 9-Eck). Wir werden sehen, daß die Konstruktion des Siebenecks nicht gelang mit dem einfachen ,klassischen' *Νεῦσις*-Verfahren, daß Archimedes aber eine meisterhaft erfundene ,Einschiebung' höherer Art als Lemma verwertete — unbekannt, ob aus eigener Erfindung oder übernommen. Wir werden die polygonalen Konstruktionen der Araber in den Kreis unserer Betrachtung ziehen, weil bei ihnen viel griechisches Erbgut an Gedanken erhalten ist und wir nicht ganz klar

sehen können, was ihnen echt eigentümlich ist und was nachempfunden, wenn nicht gar plagiiert ist von den Griechen.

Brauchbares Material zur Geschichte der hier besprochenen Themata liefern uns die Kommentare des Eutokios von Askalon (Ende 5., Anfang 6. Jhdt., s. o. Bd. VI S. 1518) zu den Büchern des Archimedes, vgl. Heiberg Quaestiones Archimedeae (Hannov. 1879), und der ps.,archimedische Liber assumptorum, abgedruckt bei Heiberg Archim. op. II p. 428ff. ed. 1 = p. 510ff. ed. 2. (Ich zitiere nachstehend nur aus der 1. Ausgabe.) Dieser von Ṯâbit ben Qorra ... exponente Doctore Almochtasso ...... uns erhaltene Traktat wurde erstmalig herausgegeben von S. Foster (Lond. 1659): ex interpretatione I. Gravii. Der Versicherung des Doktor Almochtasso, daß die 15 Propositionen in ihrer Gesamtheit archimedisch seien, ist mit Vorsicht zu begegnen, Wenrich De auct. graec. vers. arab. p. 192ff. Heiberg Qu. arch. p. 24—25, Hoppe Math. u. Astron. i. klass. Altert. 266. Cantor Z. Math. u. Ph. lit.-hist. Abt. XXIV (1879) 169.

§ 1. Die *Νεῦσις* als instrumentales Zeichenverfahren zur Winkel- und Kreisteilung. Die *ν.* ist ein geometrisches Konstruktionsverfahren, bei welchem eine auf einer Geraden (Lineal, *κανόνιον* Papp. III c. 10 p. 66, 2ff. 13) angezeichnete feste Strecke bestimmter Länge — *διάστημα* — so zwischen zwei gegebene Linien (2 Gerade, 1 Gerade und 1 Kreislinie, u. ähnl.) eingeschoben wird, daß die Endpunkte der Strecke auf diese Linien zu liegen kommen, während die Gerade — unter Gleitung und Drehung — durch einen festen Punkt — *πόλος* — geht *ὡς περὶ κέντρον τὸ τυλάριον* (kleiner Pflock) *κινεῖσθαι*. Zeuthen (1) 261. (2) 80 erachtet mit Recht diese *ν.* als ein neben Zirkel und Lineal jahrhundertelang durchaus legal anerkanntes geometrisches Zeichenmittel — ,unmittelbar ausführbare Grundoperation' —, also nicht nur als einen mechanischen Behelf, bis es zur flächenalgebraischen Lösung der zu bewältigenden Probleme mittels Kegelschnitten kam (Heath I 237. Hofmann (1) 35ff.). In den von mir diesem Artikel beigegebenen Figuren werden wir durchgängig die *ν.* wiederfinden. Diese Figuren sind leicht zu lesen — ohne Anschreiben von Gleichungen —, wenn wir uns die einfachen Vorstellungen von der Gleichheit der Gegenwinkel an Parallelen (Eukl. I 27—32) zu eigen gemacht haben, ferner von der Winkelsumme im Dreieck als gleich 2 R[echten], d. h. einem gestreckten Winkel, welcher Satz nach Allman a. O. S. 11 (vgl. Heath I 143) dem Thales zuzubilligen ist. Auch der Satz des Thales von der Gleichheit der Basiswinkel im gleichschenkligen Dreieck, vgl. Tropfke IV 69 Anm. van der Waerden 143, muß uns geläufig sein, nicht aber für unsere Untersuchungen hier ist notwendig der Satz von der Gleichheit der Peripheriewinkel über einer Sehne (Eukl. III 8. 20. 21). Haben wir uns diese wenigen elementaren Sätze zu eigen gemacht, so werden wir die Eleganz erkennen, mit welcher die einzelnen *ν*-Beweise die verschiedenen Auffassungsmöglichkeiten ein und derselben Winkelgröße auf einander zuspielen.

§ 2. Die geradzahlige Einteilung des Winkels oder Kreises in 2 n aliquote Teile. a) Die allbekannte Teilungsmethode unserer Fig. 1 a gibt Eukl. I 9 der Sache nach an. Die Halbierung des Horizontbogens zwischen dem Aufgangspunkt und

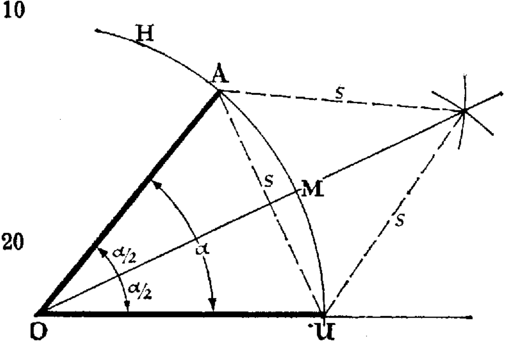


Fig. 1 a. Winkelhalbierung am ,indischen Kreis'.

dem Untergangpunkt eines Gestirnes an ein und demselben Tage, d. h. die Feststellung der Mittagslinie OM fand seit ältesten Zeiten mittels des ,indischen Kreises' statt, vgl. Fried. Schmidt Gesch. d. geodät. Instrum. u. Verfahren im Altert. u. Mittelalt. = Veröffentl. Pfälz. Ges. z. Förd. d. Wiss. XXIV (1935) 198. Die auf ägyptischen Denkmälern unklar und unvollständig beschriebene Zeremonie des Seilspannens zwecks astronomischer Ausrichtung der Tempelgebäude, vgl. Salom. Gandz Die Harpedonapten oder Seilspanner und Seilknüpfer QSt. I (1931) 260ff., wird sich auf die Konstruktion am indischen Kreis auf der Bodenfläche des Baugrundes bezogen haben. L. Borchardt nimmt schon für die Ausrichtung der ältesten Pyramiden dieses Verfahren an: Längen u. Richtungen d. vier Grundkanten d. groß. Pyram. v. Gise (Bln. 1926) 10. Über die Bestimmung der Mittagslinie auf See mittels des *Μετεωροσκοπικὸν ὄργανον* s. Böker Art. Winde Abt. F o. Bd. VIII A S. 2384, 68. Für Architekten und Städtebauer spielten diese Einteilungen des Horizontes eine große Rolle, s. Art. Winde a. O. S. 2364ff.

b) Aus grundsätzlich anderen Gedankengängen stammt die Winkelhalbierung nach Eukl. III 20 (uns. Fig. 1 b). Sie gibt die Ausgangsfigur aller Konstruktionen mittels *ν.* zwecks Winkelteilung.

§ 3. Trisectio anguli.

a) Die Dreiteilung des Kreises. Da der Radius im Kreise gleich der Seite des eingeschriebenen Sechsecks ist, vgl. Eukl. IV 15 ($s_6 = r$; s. Fig. 2), so ist die Dreiteilung des gestreckten und des rechten Winkels ohne weiteres gegeben. Über die Sechsteilung der Himmelskreise, im besonderen der Ekliptik und des Horizontes, vgl. Arat. v. 541f. Böker Art. Winde Abt. E § 15 o. Bd. VIII A S. 2374, 27ff.,

weitere Literatur bei Thureau-Dangin Esquisse d'une histoire du système sexagésimale (1932) 10. Die Ägypter wurden mit der 6-Tei-

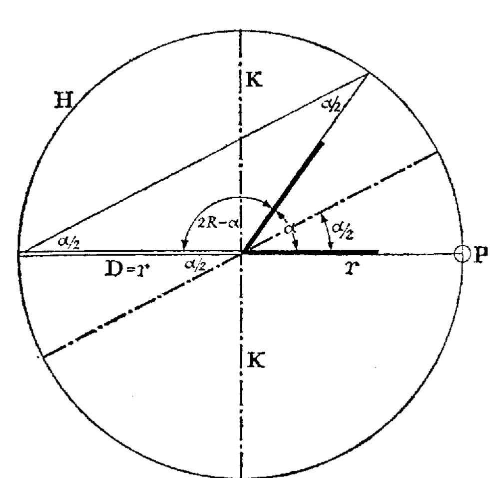


Fig. 1 b. Winkelhalbierung auf Grund der Sätze des Thales.

lung des Kreises erst um die Zeit der 19. Dyn. bekannt, Tropfke IV 181. Regulär sechsspeichige Wagenräder finden wir auf assyrischen Darstellunggen z. B. Mitzsch. Fig. 1. Fr. Delitzsch Babel und Bibel 2. Vortr. (1903) Fig. 10.

Die Aufspaltung der Kreiszwölftel (30°) in je 5 Teile zu 6° — also die Sexagesimalrechnung im Kreisumfang — ist ‚chaldäisch', s. Rehm Art. Kykloi o. Bd. XI S. 2327, 15f. Nach dem ‚chaldäischen System' der *ὅρια* wurden diese fünf Teile eines Zeichens durch Planeten besetzt, s. Bouché-Leclercq L'Astrologie grecque (1899) 210, und zwar stereotyp jedes Zeichen in folgender Serie der Größenordnung der *ὅρια*

Widder	♃ 8	♀ 7	♄ 6	☿ 5	♂ 4	je zus.
Stier	♀ 8	♄ 7	☿ 6	♂ 5	♃ 4	30°.

Man sieht sofort, daß der Autor — erfindungsarm genug —, um sein System abwechslungsreich zu gestalten, seine Planetenbezirke um einen Mittelwert 6° pendeln läßt. (3 × 2°) *τρίπηχυς* war ein vom Himmelskreis auf die Erde übertragenes vielgenanntes Längenmaß bei den

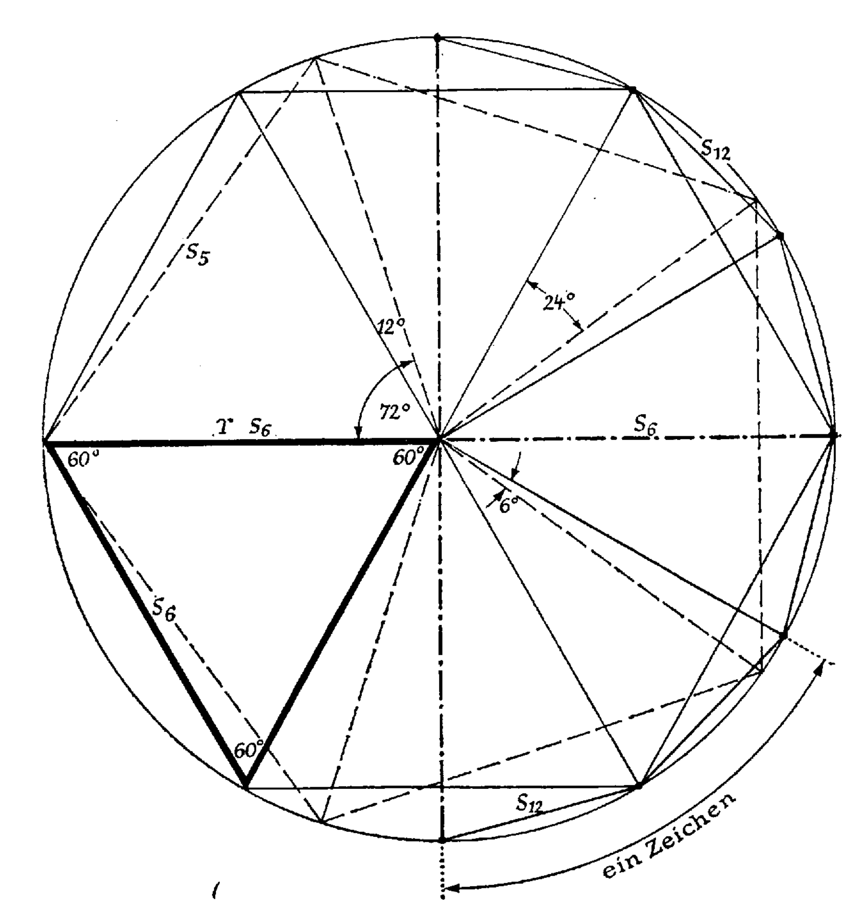


Fig. 2. Konstruktion der ‚Hexekontade' aus Sechseck und Fünfeck.

Griechen, vgl. die zahlreichen Beispiele bei Liddell-Scott*).

Sofern die Babylonier die neusis-geometrische Konstruktion des Fünfecks kannten, konnten sie die Größe des Kreissechzigstels ‚streng' bestimmen als Zentriwinkeldifferenz eines Fünfeckvektors gegen einen Sechseckvektor. Bei Eukl. IV 16 finden wir die analoge Konstruktion, den Zentriwinkel eines Fünfzehnecks (= 24°) zu finden als Differenz der Eckvektoren eines regulären Kreisdreiecks und eines Fünfecks, d. h. 2 · 72° — 120° = 24°, s. Fig. 2.

b 1). Die Dreiteilung des spitzen Winkels mittels Zirkel und Lineal konnte

— als ein Problem kubischer Natur, vgl. Heath I 237 und Art. *Νεῦσις* — trotz langer vergeblicher Versuche nicht gelingen (vgl. Zeuthen Mathem. i. Altertum u. Mittelalter = Kult. d. Gegenw. III 1 1. Liefg. [1912] B 41), weil sich analytisch gesehen immer eine dreifache Trisection ergeben muß. Was uns in der prop. VIII des Lib. assumpt. geboten wird, ist keine Dreiteilung eines gegebenen Winkels, sondern der Aufbau eines dreifachen Winkels aus einer Einheit — *α* — und einer doppelten Einheit — 2 *α* — durch Aneinanderlegung, s. unsere Fig. 3, in der zu einer beliebigen Sehne eine Parallele zu ziehen ist.

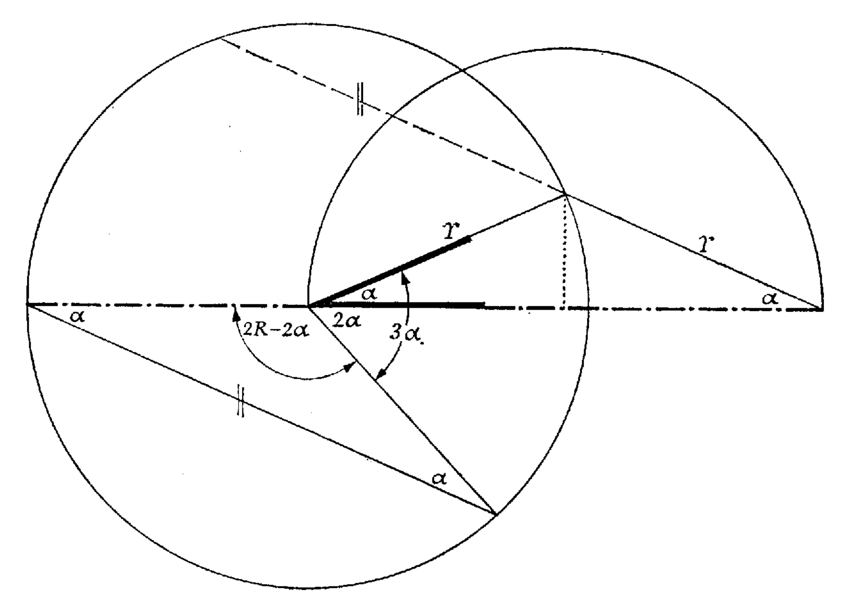


Fig. 3. Verdreifachung eines Winkels mittels des Winkelbilanzverfahrens.

Erst die Umkehrung der Aufgabe würde auf eine echte ν.-Konstruktion führen. Diese zeigen uns die Figuren von Zeuthen (2) 79 zu 2) und van der Waerden Fig. 126, beide nach Woepcke (1) Fig. 45. 47., die dort dem dritten Trisectionsbeweis von Al-Bîrûnî einerseits und einer Lösung *‚par un des anciens'* (S. 120) andererseits in einem geometrischen Sammelwerk des as- Siǧzî** beigegeben werden. Unsere Fig. 4 zeigt, daß die Einschiebung erfolgt — bei gegebenem Winkel *α*III —, indem das Lineal bei P angelegt wird und der Kreisradius r zwischen die Kreislinie und den verlängerten Durchmesser eingepaßt wird.

Die Dreiteilung des stumpfen Winkels wird von Papp. IV c. 40 p. 277 H. bewerkstelligt durch Dreiteilung eines rechten und eines spitzen Winkels und Zusammensetzung der Dritteile.

b 2). Eine Einschiebung anderen Charakters, nämlich zwischen zwei Geraden, die ich als jünger anspreche als die vorhergehende, überliefert Papp. IV c. 38 prop. 32 p. 274, 18ff, wiedergegeben bei Woepcke (1) Fig. 40 und Zeuthen (2) 79 zu 1) und (1) 267 in einer kleinen Variante. Aus unserer Fig. 5 ist zu ersehen, daß der eine Winkelschenkel als Diagonale r eines Rechteckes gezeichnet wird, und daß die doppelte Strecke derselben eingeschoben wird, zwischen einer Seite des Rechteckes und der Verlängerung der oberen Querseite.

b 3.) Die Dreiteilung mittels ‚gemischter Linien'. Prokl. prop. IX probl. 4 p. 272 Friedl. teilt mit, daß Nikomedes mit Hilfe seiner Conchoide die Lösung bewerkstelligt habe, Hippias und Nikomedes mit Hilfe der sog. Qua-

*) Eine Tierkreiseinteilung in Bezirke von Vielfachen von 6 (z. B. 42, 48) findet sich im Michig. Papyr. I, Fr. Robbins A new astrol. treatise, Class. Philol. XXII (1927) 34; hierher gehören auch die Hexekontaden des Eratosthenes, o. Bd. VIII A S. 2357, 10f.

**) Aḥmed b. Muḥ. b. ʿAbdelǧalîl as-Siǧzî (Suter Math. u. Astr. d. Arab. [1900] 80) lebte von 951 bis 1024 und schrieb u. a. ‚Über die Teilung eines Winkels in drei gleiche Teile und die Konstruktion des Siebenecks im Kreise'. Über die Abhängigkeit (?) der beiden genannten arabischen Geometer voneinander s. Schoy (1) 26 Anm. 1.

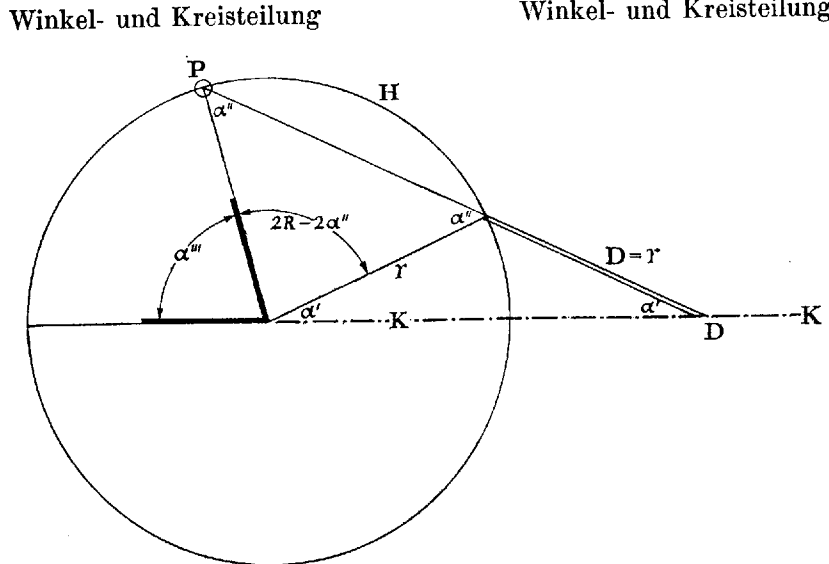


Fig. 4. Dreiteilung eines spitzen Winkels im Einschiebungsverfahren.

dratrix-*τετραγωνίζουσα* (s. van der Waerden 240. 314f.), Archimedes mit seiner Spirale. Kegelschnittkurven werden nicht erwähnt, vgl. Steele 311, sie gehörten — außer dem Kreis — nicht zu den *γραμμαὶ μικταί*, anders Steele 332. Auch Papp. IV c 36 p. 270, 26f. trennt die mechanisch konstruierten oder punktweise verzeichneten Hilfskurven sauber von den Kegelschnitten *τοῦ δὲ αὐτοῦ γένους [γραμμαὶ μικταί] ἕτεραι ἕλικές εἰσιν τετραγωνίζουσαί τε καὶ κοχλοειδεῖς καὶ κισσοειδεῖς. ... οὐδέπω γὰρ αἱ τοῦ κώνου τομαὶ συνήθεις ἦσαν αὐτοῖς, καὶ διὰ τοῦτο ἠπόρησαν· ὕστερον μέντοι* ... E. Fettweis Ztschr. f. naturw. u. math. Unterr. LVI (1925) 75f. erläutert, wie man mittels der Quadratrix des Hippias und der Conchoide des Nikomedes die Dreiteilung des Winkels erwirkt, vgl. Prokl. p. 272, 1—12, Heath I 225.

b 4). Die Auffindung der Lage des *κανόνιον* mittels Schnittpunkten von Kegelschnitten. Papp. IV c. 26 p. 272, 12 von dem Regreß auf die Kegelschnitte zur Lösung des Problems *ὕστερον μέντοι διὰ τῶν κωνικῶν ἐτριχοτόμησαν τὴν γωνίαν εἰς τὴν εὕρεσιν χρησάμενοι τῇ ὑπογεγραμμένῃ νεύσει*. In den folgenden Propositionen führt er dieses Verfahren durch. Seit Plato scheinen Bestrebungen eingesetzt zu haben, die Dreiteilung mit den klassischen Konstruktionsmitteln zu erreichen, aber nicht *δι' ἀλόγου* vorzugehen, vgl. Hankel 127. Steele bespricht eingehend die Hankelsche Auffassung und die ausgedehnte wissenschaftliche Diskussion, die sich daran geknüpft hat, S. 293: ,Eine dritte Reihe von Ansichten läßt Platon die Kegelschnitte nicht allein nicht vermeiden, sondern geradezu einführen.' Das wäre also eine Konstruktion mit klassischen Mitteln, insoweit man das Stetigkeitsaxiom der Punkte auf der mathematischen Linie postuliert (s. O. Hölder Die mathem. Methode [1924] 86ff.

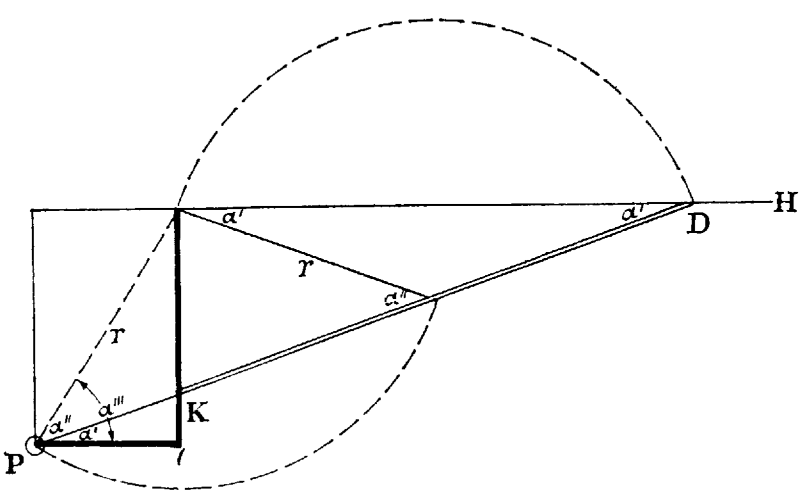


Fig. 5. Dreiteilung nach Pappos ($3\,\alpha' = \alpha'''$).

IV. Abschn.) Aber die Möglichkeiten sind anders gelagert, wie Steele 333f. richtig formuliert hat: ,Vom Standpunkt der Herstellbarkeit mit Zirkel und Lineal kommt es jedoch nicht darauf an, wie die benutzten Kurven in ihrer gesamten Ausdehnung als vorliegende fertige Gestalten abgeleitet werden können. Maßgebend ist vielmehr, wie man ihre Schnittpunkte bestimmen kann, und zwar auch dann bestimmen kann, wenn die Kurven nicht fertig vorliegen, sondern durch gerade hinreichende Angaben im einzelnen festgelegt sind. Wenn die Schnittpunkte nicht für sich allein mit Zirkel und Lineal zu finden sind, so ist die ganze Aufgabe mit Zirkel und Lineal nicht zu lösen' (von mir gesperrt).

Auf die Beurteilung solcher ,Kegelschnittlösungen' bei Pappos, den Arabern und den Modernen, z. B. Heath II 386ff., kann hier nicht eingegangen werden; es handelt sich darum, aus den Koordinaten des Schnittpunktes zweier Kegelschnitte die Koordinaten des Schnittpunktes des *κανόνιον* mit der geraden Leitlinie abzuleiten. Ohne Kommentar gebe ich noch eine nicht ganz durchsichtige Bemerkung des Prokl. 272, 16ff. *καὶ γὰρ ἐκεῖ* (Eukl. III) *ὁ αὐτὸς τρόπος τῆς ζητήσεως μὴ δίχα μόνον, ἀλλὰ καὶ τρίχα τεμεῖν, καὶ ἀπὸ τῶν αὐτῶν γραμμῶν αἱ ἐπιβολαὶ* [Impulse] *τοῖς παλαιοῖς γεγόνασι τῆς εἰς τρία ἴσα πάσης περιφερείας* [Umgang und Kreisbogen] *διαιρέσεως*.

§ 4. Das *Πεντάγραμμον* (*πένταλφα* der Pythagoreer, Schol. Luc. Laps. 5).

a) Die bewegungsgeometrische Konstruktion. Hofmann (1) 435f. erachtet, das von uns in Fig. 6 wiedergegebene Einschiebungsverfahren einer Strecke = s_5 (Fünfeckseite) zwischen den Kreis mit $r = s_5$ (um

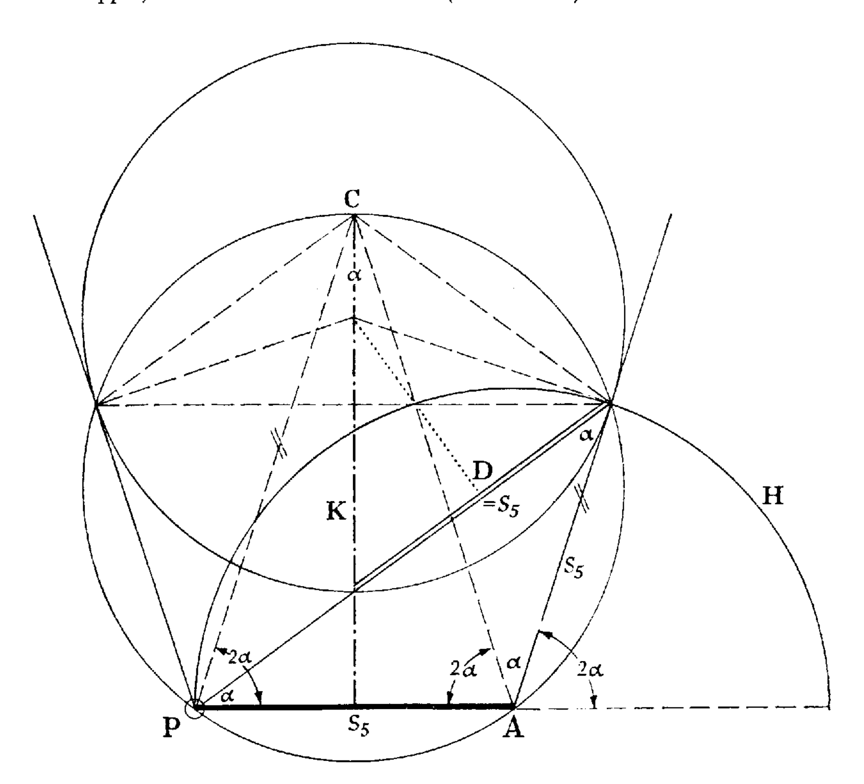


Fig. 6. Neusiskonstruktion des Fünfecks bei den Pythagoreern.

den Endpunkt von s_5) und das Mittellot zweifellos mit Recht für ,pythagoreisch'. Wie die Vervielfachungen des anfänglich unbekannten Winkels α bis auf $5\,\alpha = 2$ R verlaufen, ist ohne weiteres an der Figur abzulesen, die Ableitung macht keinen Gebrauch von dem Satz der Gleichheit der Peripheriewinkel, wohl aber von der Parallelität von s_5 und der je zwei s_5 unterspannenden Sehne.

Die Konstruktionsart, wie Hippokrates von Chios (2. Hälfte des 5. Jhdts. v. Chr. Björnbo Art. Hippokrates Nr. 14 o. Bd. VIII S. 1783, 28ff.) die Quadratur seiner Möndchen bewerkstelligte, ist mit der Pentagonkonstruktion identisch, nur daß Hippokrates eine anders definierte Strecke einschiebt, Heath I 195. van der Waerden 220. Ich möchte annehmen, daß Hippokrates in seinen ,Elementen', welches Lehrbuch die Errungenschaften der pythagoreischen Mathematik zusammenfaßte, den allgemeinen Satz von der Gleichheit der Peripheriewinkel im Kreissegment (über einer Sehne) noch nicht gekannt hat (vgl. Bretschneider 131f., anders urteilt freilich van der Waerden 220, 5). Das *νεῦσις*-Verfahren hat er für seine Möndchen

aber allem Anschein nach unmittelbar aus dem Pentagonverfahren abgeleitet (vgl. uns. Fig. 7). Zu dieser Möglichkeit s. G. H a u s e r Geom. d. Griech. von Thales bis Euklid (Luzern 1955) 101ff.

b) D i e e l e m e n t a r g e o m e t r i s c h e K o n s t r u k t i o n. Eukl. IV 10 verschafft sich mittels der stetigen Teilung (sog. ‚goldener

Schnitt‘, II 11) ein gleichschenkeliges Dreieck mit Basiswinkeln von doppelter Größe als derjenigen des Spitzenwinkels. Mit derartigen Dreiecken setzt Eukl. IV 11 das reguläre Fünfeck im Kreis zusammen, vgl. T r o p f k e (1) IV 183f. unter ausdrücklicher Heranziehung des Peripheriewinkelsatzes III 26. Der komplizierte Zusammenbau bei Eukleides wird auf ein Minimum

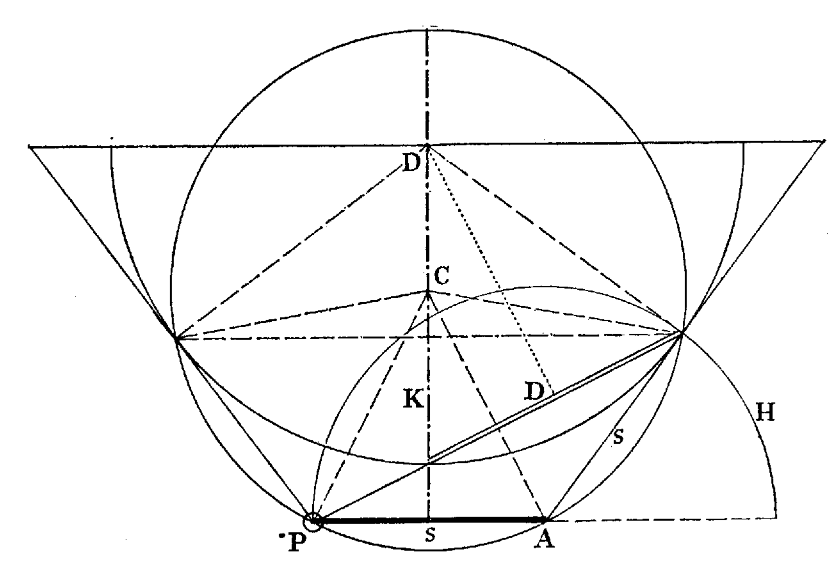


Fig. 7. Die Konstruktion III der Möndchen von Hippokrates ($D = \sqrt{\frac{3}{2}}\,S$).

von Linien reduziert in den Konstruktionen des Heron von Alexandria (wiedergegeben bei dem arabischen Geometer An-Nairîzî — Anaritius —*), gest. 922/23), dessen großer Euklid-Kommentar ins Lateinische übersetzt wurde von Gerhard von Cremona. Eine Variante findet sich bei Ptolemaios synt. I 10 p. 32ff. Heib., es wird hier in eleganter Form Gebrauch gemacht von dem Satz Eukl. XIII 10, daß der Radius des Umkreises ein rechtwinkeliges Dreieck bildet mit der Zehneckseite und der Fünfeckseite, s. uns. Fig. 8. Die Ableitung wird — ziemlich langatmig — bei Al-Bîrûnî (S c h o y 5f.) wiedergegeben. Die am häufigsten in unseren Lehrbüchern auftretende Version stammt von Papp. V c. 44 prop. 47 p. 434, 8f.: *Τῆς δὲ τοῦ ἑξαγώνου πλευρᾶς ἄκρον καὶ μέσον λόγον τεμνομένης* (mittlere Proportionale), *τὸ μεῖζον τμῆμά ἐστιν ἡ τοῦ δεκαγώνου πλευρά*, vgl. T r o p f k e (1) IV 184 **).

c) Die komplizierten Konstruktionen mit klassischen Mitteln, über welche der Araber Abû'l Wafâ (940—99) berichtet, s. W o e p c k e (2) p. 224f. gehören in das interessante Gebiet der Konstruktionen mit konstanter Zirkelöffnung. M i t z s c h e r l i n g 19f. bringt (für eine von fünf verschiedenen Versionen) den verwikkelten Beweisgang.

Das Pentagramm findet sich keilschriftlich als ideogrammatisches Schriftzeichen (die Literatur hierzu s. bei R. E i s l e r Weltenmantel und Himmelszelt (1910) 304, 5. 325, 2 und Fig. 40), auf dem Rock einer Mardukfigur finden wir ein Emblem nach Art eines fünfspeichigen Rades, M o r r i s J a s t r o w jr. Bildermappe z. Rel.

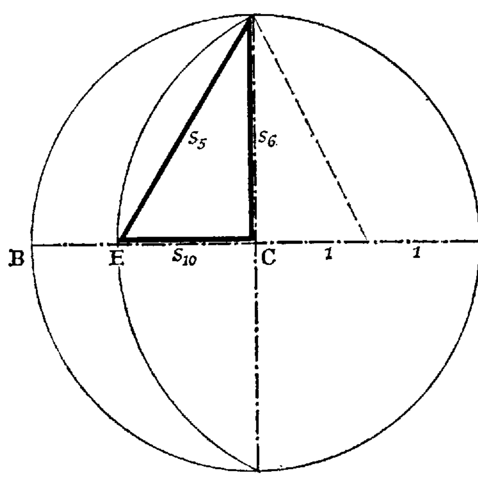


Fig. 8. Euklid XIII 10.

*) Der Anaritius-Kommentar ist enthalten im Suppl.-Bd. (1899) zu Eucl. op. omn. ed. M. C u r t z e, vgl. S u t e r nr. 88.

**) Vgl. G. J u n g e Flächenanlegung und Pentagramm, Osiris VIII (1943) 316—45.

Babyl. u. Assyr. (1912) Nr. 14. Die Natur gab den alten Völkern ein Vorbild für das Pentagramm in der Körperform des Seesternes; der Palmipes membranaceus (B r e h m Niedere Tiere [1919] 377) nimmt sogar die Form des regulären Pentagons an. So ist es kein Wunder, daß wir auf einer Seeschlachtdarstellung auf einer Vase im Dipylonstil Seesterne im genauen Pentagrammazug abgebildet finden, O. K e l l e r Ant. Tierwelt II Fig. 160. Letzterer galt den Altpythagoreern als Erkennungsemblem, C a n t o r I 177ff. v a n d e r W a e r d e n 165f. glaubt die Konstruktion vielleicht auf die Benutzung des goldenen Schnittes zurückführen zu dürfen, vgl. hierzu das Scholion in librum IV vol. V p. 273, 13 H.-M. *τὰ ὅλα δὲ θεωρήματα τοῦ προκειμένου βιβλίου ιζʹ ὄντα Πυθαγορείων εὑρήματα* *).

§ 5. D a s H e p t a g r a m m.

a) D a s a s t r o l o g i s c h e H e p t a g r a m m. Die Figur tritt — ziemlich fehlerhaft gezeichnet — auf frühen mesopotamischen Denkmälern auf, s. H i l p r e c h t Exploration in Bible Land p. 530 = babyl. Tablet aus der Khbaza Collection, jetzt im Philad. Univ. Mus., aus der Djemdet Nasr Zeit (Fara), 3. Jtsd. v. Chr., vgl. Allotte d e l a F u y e Le pentagramme pythagoricien ... dans le syllabaire cunéiforme, Babyloniaca XIV (1934) 3. 18, fig. 5.

Die Abbildung auf dem Umschlag von A. J e r e m i a s Das Alter der bab. Astron. (1909) zeigt uns bei einer Zirkelkontrolle, daß die Abstände der Eckpunkte untereinander ganz erhebliche Differenzen aufweisen. Von einer sauberen Wiedergabe eines exakt konstruierten (?) Urbildes kann keine Rede sein.

Über die astrologische Anordnung der Planeten in regulärem Heptagramm vgl. B o u c h é - L e c l e r c q L'Astrologie grecque (1899) 432. B o l l Art. Hebdomas o. Bd. VI S. 2559, 45ff. bezweifelt mit Recht eine Beziehung des babylonischen Diagrammes zu den Planeten, erkennt aber die Übernahme des Zeichens durch die Pythagoreer zwecks astral- und zahlentheoretischer Verwendung an.

Es mag nicht unerwähnt bleiben, daß die Natur den Alten das reguläre Siebenseit darbot an der Pflanze *ἀρνόγλωσσον*, Theophr. h. pl. 7. 8. 3, 7. 10, 3. = *Plantaggo maior* Dioscor. II 126: *ἑπτάπλευρον*.

b) D i e s o g e n a n n t e ‚a r c h i m e d i s c h e‘ K o n s t r u k t i o n teilt uns Al-Bîrûnî mit, S c h o y 81ff. vgl. T r o p f k e (3) 648. v a n d e r W a e r d e n 378. Archimedes schafft sich mittels *νεῦσις* einen Hilfssatz in folgender Methode: Das *κανόνιον* mit dem Drehpol in P (s. uns. Fig. 9) soll so gelegt werden, daß es zwischen die zu einander lotrechten Geraden B H und A C ein dem △ PTA flächengleiches Dreieck unter C B einschließt. Der Schnittpunkt des *κανόνιον* mit der Diagonalen des Quadrates PACD sei als T bezeichnet. Wie diese Einschiebung bewirkt wird, sagt Archimedes nicht. Aus uns. Fig. sind die Streckenverhältnisse auf der Geraden D H abzulesen, die auf die Gleichungen

*) Diese Bemerkung wird heute als belanglos erachtet; vgl. E. J. D i j k s t e r h u i s De Elementen van Euclides II 54.

$az = x^2$ und $(x+y)\,y = z^2$ führen, welche auf eine Parabel $a\,(a-y) = x^2$ und eine Hyperbel $(x+y)\,y = (a-y)^2$ weisen (die Ableitungen s. bei T r o p f k e a. O.), vgl. D i j k s t e r h u i s Archimedes (1956) 414ff. O. B e c k e r Das math. Denken d. Antike (1957) 90f.

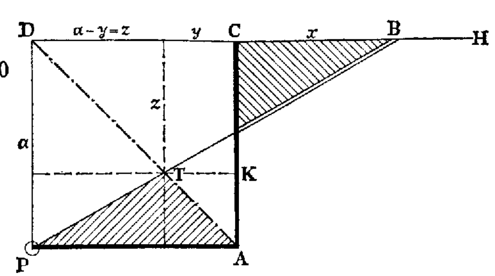


Fig. 9. Das ‚archimedische Quadrat‘.

Der berühmte arabische Geometer Al-Ḥasan ibn al-Haiṭam (965—1039) (S c h o y 85ff. ‚Über die Prämissen [zur Konstruktion] der Seite des Siebenecks‘) nennt die archimedische Figur mit der ausspringenden Spitze ‚das Quadrat‘ schlechthin: ‚wir wissen nicht, wie wir das Quadrat hinarbeiten sollen auf die Eigenschaften, welche seine Vorschrift enthält. Und dies ist uns nicht klar, weil die Hinarbeitung des Quadrates auf die Eigenschaft hin, welche die Bedingung (der Lösung) enthält, nur mittels der Kegelschnitte möglich ist. Aber der Autor (Archimedes) gibt in seinem Buche, in dem er das Siebeneck behandelt, keinen Hinweis auf sie, und er sah nicht, daß er in seinem Buche das vermengte, was nicht gleichartig war.‘ Hier spielt der Araber zweifellos auf die *νεῦσις*-Konstruktion an, die er als incompatibel mit den Konstruktionen der klassischen Geometrie ansah. Er führte nun die Teilung der Geraden DH in den erforderlichen Verhältnissen mittels der Kegelschnitte aus.

S c h o y teilt mit (S. 91), daß es eine Reihe selbständiger arabischer Abhandlungen über die Konstruktion des Siebenecks gibt, deren Lösungen auf die Ermittlung des Durchschnittes zweier Kegelschnitte hinauslaufen, nachdem er Ausgangspunkt vom Archimedischen ‚Quadrat‘ genommen wurde.

Die von Al-Bîrûnî (S c h o y 83f.) vorgeschlagene, von T r o p f k e (2) Fig. 2 etwas verständlicher durchgezeichnete und von v a n d e r W a e r d e n Fig. 128 (uns. Fig. 10) wiedergegebene zeichnerische Lösung der Frage, wie Archimedes die an seinem ‚Quadrat‘ gefundenen Streckenverhältnisse praktisch zu der Siebeneckskonstruktion verwertet hat, möchte ich ersetzen durch einen im Art. *Νεῦσις* wiederzugebenden Gedankengang: Es sind ursprünglich zweifellos die S y m m e t r i e - E v i d e n z e n der Rauten und sich paarweise überschneidenden Trapeze in den durch die (den Seiten parallelen) Transversalen vervollständigten Figuren der regulären Polygone vom Typ $2n+1$ Seiten, welche die Größenbeziehungen der Winkel in unmittelbarer Anschauung entdecken ließen, vgl. Eva S a c h s Die fünf platonischen Körper (1914) 101.

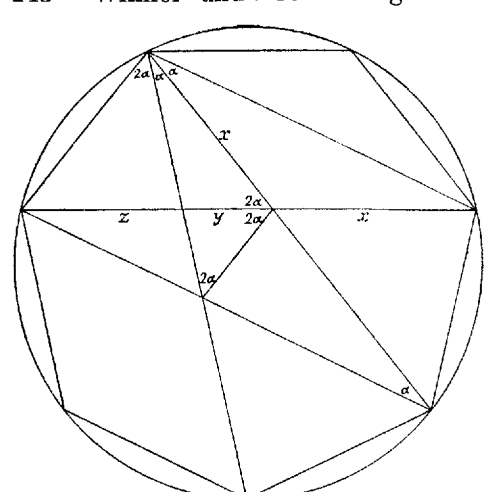


Fig. 10. Aufbau des Siebenecks aus der archimedischen Transversalenteilung.

§ 6. Das Neuneck. Die Konstruktion des Achtzehnecks (und damit des Neunecks) mit dem νεῦσις-Verfahren ist so einfach und die Theorie des Verfahrens in diesem Fall so durchsichtig, daß wir es wohl als Zufall betrachten müssen, daß bei den Griechen eine Überlieferung darüber

aussteht*). Al-Bîrûnî (Schoy [1] 18ff.) findet unter Heranziehung des Satzes des Ptolemaios vom Sehnenviereck (I 10 p. 37 Heib. = I S. 28 Man.) die kubische Gleichung $x^3 = 1 + 3x$, für x als die zwei Neuneckseiten unterspannende Transversale **. Er bedient sich für den Beweis eines an der fertig (mitsamt ihren Transversalen) hergestellten Enneagonfigur abzulesenden geometrisch-algebraischen Verfahrens. Tropfke (2) 198ff. gibt eine übersichtliche Paraphrase der Bîrûnîschen Verfahren (vgl. Vahlen S. 84). Bîrûnî weiß den Wurzelwert von x auf 8 Dezim. erstaunlich genau zu berechnen. Er zeichnet weiterhin die von uns in einer Konstruktion mit konstanter Zirkelöffnung wiedergegebene Fig. 11 (nach Tropfke Fig. 8) auf, welche auch der Araber Abû'l Ğûd (schreibt um 1030) in der Woepckeschen Darstellung (1) 125f. herauskommt. Über die Abhängigkeit der beiden arabischen Geometer von einander s. Schoy

*) Ich sehe den Grund für das Verlorengehen der Neuneckkonstruktion in der Tatsache, daß dieses Polygon keine Rolle spielte als Seitenfläche eines regelmäßigen oder halbregelmäßigen Körpers (Cantor Vorl. 308), welche ‚kristallographischen' Probleme mit Ausgang des 5. Jhdts. v. Chr. ganz überwiegenden Einfluß auf das mathematische Denken der Fachgelehrten erhielten.

**) für $s^9 = 1$

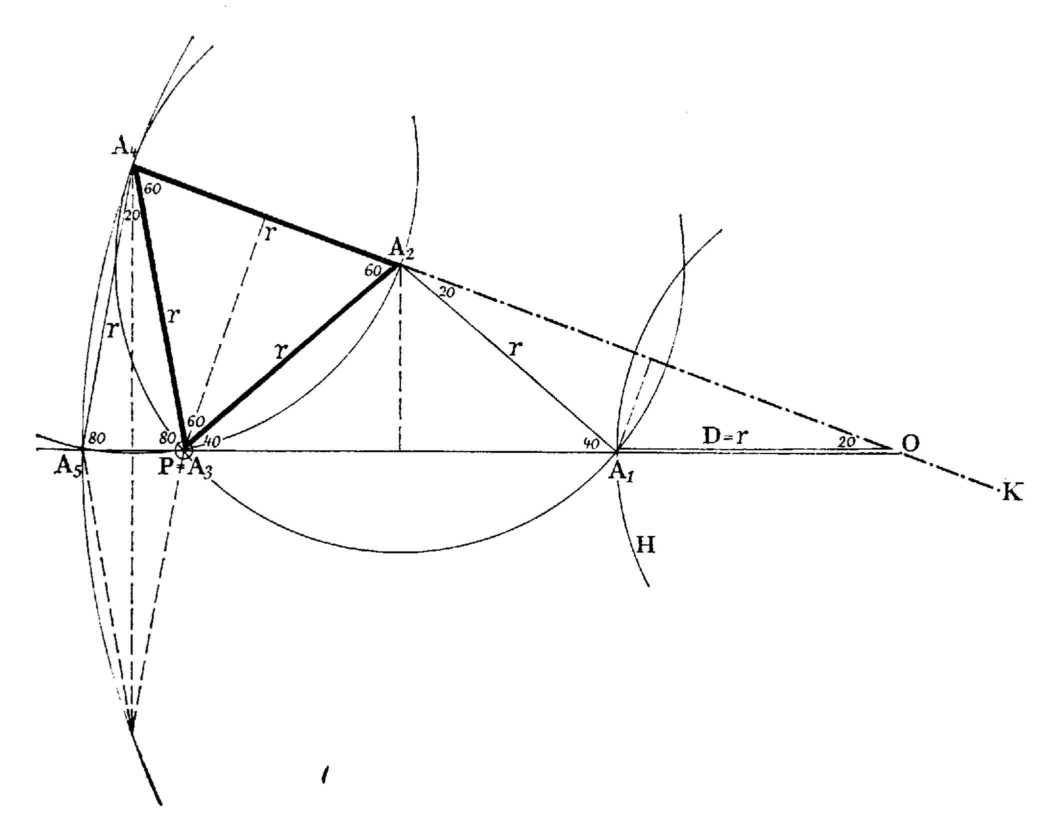


Fig. 11. Winkelbilanzverfahren zur Findung des 18-Ecks.

(1) Anm. 3. Al-Bîrûnî sagt: ‚Und nicht gelangt man zum Neuntel des Kreises, außer durch Bewegung (d. h. Anwendung) der Instrumente; es wird bei uns der qaṭṭû al-mahrûṭ gebraucht, um die Größe der Neuneckseite in Zahlen zu übertragen.' Was hier für ein Instrument gemeint ist, weiß Schoy nicht anzugeben. Der Kegelschnittzirkel hieß sonst bei den Arabern al-birkâr at-tâmm, s. J. J. Sédillot Traité des instruments astronomiques sur les Arabes (Paris 1834) 415.

Al-Bîrûnî bemerkt auch: ‚x (= s_{18}) das ist die Sehne der Hälfte des Neuntels, womit auch s_9 bekannt ist, ... aber wir gehen bei der angenäherten Ermittelung von s_9 einen künstlichen Weg, wegen der Abweichung von den Anfangsgründen der „Algebra" (al-ğabr w'al-muqâbala).' Im überlieferten Text geht Al-Bîrûnî den Weg nicht, er gebraucht aus hypothetischen Prämissen errechnete Ergebnisse, aber kein νεῦσις-Lineal, was, wie wir hören, zu den bekannten arabischen mathematischen Instrumenten gehört haben muß. Nun zu der dazu gehörenden Konstruktion!

Den Winkel eines gleichseitigen Dreieckes in drei gleiche Teile zu teilen (mittels der hierzu geläufigen Einschiebung), um damit den achtzehnten Teil des Gesamtkreises auszumessen, muß doch schon den Griechen außerordentlich nahe gelegen haben. Wie die Einschiebung vorgenommen wurde, ist aus uns. Fig. 11 zu ersehen. Der Winkel von 360° : 18 = 20° ergibt sich am Schnittpunkt O vom κανόνιον und Leitgeraden.

Man muß ausgehen vom gleichzeitigen Dreieck und schiebt eine Strecke von der Größe der Dreiecksseite ein zwischen die Verlängerung

einer Dreiecksseite und den Kreis um A^2 mit einem Radius von der Länge der Seite, der Pol der Νεῦσις befindet sich in der der verlängerten Seite gegenüber liegenden Spitze P.

§ 7. Die allgemeine Form der Kreisteilungsverfahren durch Konstruktionen mit konstanter Zirkelöffnung. Die Textstelle Papp. VIII c. 13 prop. 12 p. 1074, 2f hat eine recht unterschiedliche Auslegung erfahren, Cantor Z. f. Math. u. Phys. lit.-hist. Abt. XXII 146. XXIV 128 nimmt eine Anspielung auf Konstruktionen mit konstanter Zirkelöffnung an. Hultsch in der Papposausgabe schlägt vor, die Worte ἑνὶ διαστήματι ‚mit einem Intervall' in κανονίῳ τινί zu ändern. W. M. Kutta Zur Gesch. d. Geom. m. konstant. Zirkelöffnung (Halle 1879) 73 gibt die Anregung, hier an ‚Einschiebung' mit konstanter Strecke zu denken, wie sie beispielsweise der Conchoidenzirkel des Nikomedes zeichnet (van der Waerden 390ff.). Die Worte des Pappos lauten *Τὰ δ' ὀργανικὰ ἐν τοῖς μηχανικοῖς λεγόμενα προβλήματα [ἔστιν ὅτι] γίνεται τῆς γεωμετρικῆς ἐξουσίας ἀφαιρούμενα* (der geometrischen Beweiskraft entbehrend) *οἷά ἐστιν καὶ τὰ ἑνὶ διαστήματι γραφόμενα*, vgl. Eutok. in Archim. sph. et cyl. II = Heib. III p. 116, 18ff.

Konstruktionen mit konstanter Zirkelöffnung sind — wie oben verschiedentlich gestreift — das Wesen der generellen Lösung der ungeradzahligen regulären Kreisteilungen überhaupt, wie wir an der geometrischen Fassung der allgemeinen Figur der Konstruktion bei Tropfke (2) 201 (unsere Fig. 12) sehen. Diese hat zum Ziel, den Basiswinkel des äußersten linken

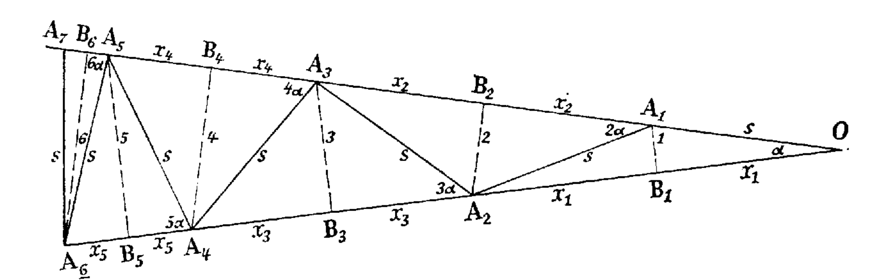


Fig. 12. Allgemeine Form der Kreisteilungskonstruktionen.

gleichseitigen Dreieckes auf ein und denselben Kreis zu plazieren, auf dem auch die Spitze dieses Dreieckes liegt. Das Verfahren ist folgendes: Aus einem gegebenen (kleinen) Winkel α werden Winkelgrößen der Form $2n\alpha$ durch iteriertes Kreisbogenschlagen (mit dem Radius s zwischen den Schenkeln von α) abgeleitet $\overline{OA_n}$ soll $\overline{OA}_{n+1}$ gleich werden (auf Fig. $\overline{OA_6} = \overline{OA_7}$). *‚Der Prozeß bricht in dieser geforderten Form nur ab, wenn $180° - 2n\alpha = \alpha$, oder $\alpha = 180 : (2n + 1)$.'* Die ‚geforderte Form' ist aber leicht gesagt und sehr schwer (durch unermüdliches Probieren) erreicht, wenn nicht νεύσεις-Verfahren zu Hilfe genommen werden.

Es findet sich nach der angeschriebenen Formel:

für n	α	s		
1	60°	s_6	Trigonon	Sechsseit
2	36°	s_{10}	Pentagramm	Zehnseit
3	180° : 7	s_{14}	Heptagramm	Vierzehnseit
4	180° : 9	s_{18}	Enneagramm	Achtzehnseit
5	180° : 11	s_{22}	Elfspitz	Zweiundzwanzigseit

Eine ähnliche Liste hat schon Woepcke (1) 126 Anm. im Anschluß an die Siebeneckskonstruktion des Abû'l Gûd entwickelt, vgl. zu Vorstehendem auch Günther Antike Näherungsmethoden, Abh. Kgl. Böhm. Ges. d. Wiss. VI. Folge IX. Bd. math.-naturw. Kl. Nr. 4.

Zu § 5 c) Die ‚quasielementare' Siebeneckskonstruktion des Franciscus Vieta hat Hofmann (3) übersichtlich und elegant auf eine Einschiebung zurückgeführt mit Drehpol in der Spitze eines gleichschenkeligen Dreiecks mit den Seiten r r (s. unsere Figur 13), Hofm. Abb. 3.

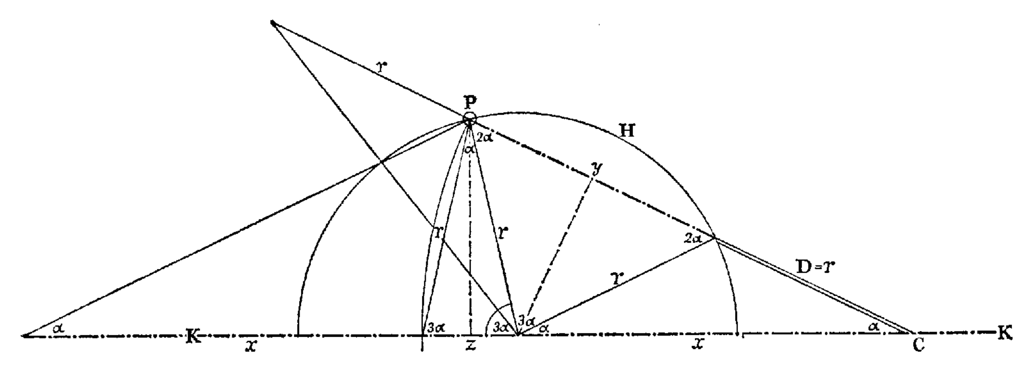


Fig. 13. Winkeldemonstrierung für das 14-Eck (Vieta-Hofmann).

Die Abb. 1 bei Hofmann ‚Zur Siebeneckskonstruktion nach Archimedes' ist der obere Teil der von Tropfke (2) Fig. 2 gezeichneten Figur und ist zweckmäßig mit dieser zum besseren Verständnis der Entstehung gerade des Siebenecks zu vergleichen.

Aus den Seitenverhältnissen der fünf gleichschenkeligen Dreiecke ist durch einfache Rechnung Hofmann (2) 179 nach Vieta die kubische Gleichung abzuleiten $x^3 - rx^2 - 2r^2x + r^3 = 0$ Tropfke (2) 649ff. Bei gegebenem r ist also die Spreizweite des gleichschenkeligen Dreiecks mit r als Seiten zu berechnen, und damit ist die Siebenecksaufgabe im algebraischen Verfahren gelöst.

§ 8. **Die 360-Grad-Teilung.** Die Auszählung des Jahres nach Tagen (nicht diejenige des Tagesumschwunges, etwa nach Vierminuten-Einheiten) hat die Veranlassung gegeben zur Einteilung der Ekliptik in 360 *μοῖραι*: Achill. Isag. 26 p. 59, 24ff. Maaß (aus Poseidonios) *τινὲς δὲ τέμνοντες τὴν σφαῖραν διὰ τῶν πόλων ὥσπερ διὰ τῶν κολούρων τὰ μεταξὺ τῶν παραλλήλων διαστήματα κατὰ πλάτος οὐκ εἰς ξ' μοίρας τέμνουσιν, ἀλλ' εἰς τξ', ἐπειδὴ καὶ ὁ ἐνιαυτὸς τξε'* *) *ἐστὶν ἡμερῶν, καί φασιν ρπ' εἶναι μοίρας τὸ ἥμισυ τὸ ὑπὲρ γῆς ἡμισφαίριον, καὶ πάλιν ρπ' τὸ ὑπὸ γῆν.* B. L. van der Waerden Journ. Near East Stud. VIII (1949) 25: "the Babylonians divided each sign of the zodiac into 30 degrees, corresponding to these days. Thus, the whole circle was divided into 360 degrees". Diese Korrespondenz setzt die Vorstellung von einem 360-tägigen Rundjahr voraus, Sethe Die Zeitrechnung der alt. Ägypt. i. Verhältn. zu der der and. Völker, Nachr. Gött. Ges. phil.-hist. Kl. (1920) S. 99ff. Böker Sph. Arat. 68, dortselbst weitere Literatur. Die überschüssigen 5 Tage des Jahres gehen irgendwo und irgendwie im Kalender verloren, wie in Ägypten die 5 Epagomenen in der Wartezeit vor dem Siriusaufgang, oder bei Kallippos am 1. April und 3./4. August, Böker Sph. Ar. 58. E. F. Weidner veröffentlicht in Syria XXXIII (1956) 175ff. ein babylonisches Denkmal aus der zweiten Hälfte des 2. Jtds. v. Chr., auf welchem jedem Monatssymbol 30 vertikale Striche als Unterteilung zugeordnet sind (vgl. Böker Hermes LXXXVI [1958] 224). Ich möchte diese Teile mit A. Rehm Parapegma — Stud. ABAW NF 19 (1941) 19 als Taggrade bezeichnen, ein Begriff, der den Griechen spätestens zu Kleostratos' Zeit bekannt gewesen sein muß (um 520 v. Chr.). Das Schol. Eurip. Rhes. 528 = Diels-Kranz Vorsokr. 83 B 1 erklärt den Ausdruck *πρῶτα σημεῖα τοῦ σκορπίου* bei Kleostratos (nach einer guten Konjektur von Boll) mit *τὰς πρώτας μοίρας*. Nach Breithaupt De Parmenisco Grammatico, Diss. Heidelb. (1915) hat man diese *σημεῖα* als *μοίρας*, ‚Grade' zu fassen, anders Kroll Art. Kleostratos, Suppl.-Bd. IV S. 913, 12ff.: ‚die ersten Sterne des Skorpiones'. Über die Verwertung der Taggrade als kalendarische Längenangaben im sog. Phasenkalender des Kallippos s. Böker-Gundel Art. Zodiakos Abt. A: Feste vorhipparchische Ekliptiken. Die nacheudoxische Geschichte der 360-Grad-Teilung der Ekliptik wird kurz gestreift von A. Rehm Art. Kykloi o. Bd. XI S. 2327f., vgl. auch H. Prell Die Vorstellungen des Altertums von der Erdumfangfläche, Abh. Sächs. Akad. Wiss., math.-phys. Kl. 46 (1959) 25.

*) Dieses *ε'* ist in diesem Zusammenhang sinnlos und zweifellos interpoliert. Die Argumentation geht auf das ägyptische 360-tägige Rumpfjahr, in dem die überschüssigen 5 Tage kalendarisch nicht rechneten. Über das 360tägige rechnerische Mondjahr vgl. Art. Windfristen in Suppl.-Bd. IX.

Die zeichnerische Konstruktion der 360-Grad-Teilung. Eine Hexekontade (Gruppe von 6°) ließ sich als Differenz einer Hexagon- und einer Pentagonecke leicht herstellen und demnach auch der Bogen von 3°. Aber die Drittelung desselben konnte nur mittels einer Hilfskurve bewerkstelligt werden, wenn man überhaupt ‚mathematisch' (in vorplatonischem Sinn) vorgehen wollte. Hippias von Elis (um 420 v. Chr.) hat nach Prokl. in I. Eukl. p. 356, 11 Fr. die sog. *τετραγωνίζουσα*, Quadratrix, auf ihr *σύμπτωμα* (d. s. die algebraischen Eigenschaften) untersucht, wobei er wohl ihre Geeignetheit für Kreisquadratur gesehen haben mag, was zu dem Schlagwort *Ἡ Ἱππίου τετραγωνίζουσα* führte. ‚Andere' haben nach Prokl. p. 272, 7 die Kurve zur Dritteilung des Winkels benutzt ... *μικταῖς καὶ οὗτοι χρησάμενοι γραμμαῖς ταῖς τετραγωνιζούσαις*. Ist das vor Hippias oder nach ihm gewesen? Heiberg Philol. XLIII (1884) 245. 300. Bibl. Mathem. VII 3 (1906/7) 323. 344. Einl. in die Altert.Wiss. 424 meint, daß H. die Quadratrix nicht zur Winkelteilung benutzt habe. Björnbo Art. Hippias Nr. 13 o. Bd. VII S. 1710, 40 sagt richtig, daß die Findung der Kurve als solcher schon eng mit der Kenntnis der winkelteilenden Eigenschaft verknüpft gewesen sein muß. van der Waerden 241 erkennt an, daß die Verwertung für die Dritteilung älter sein muß als diejenige für die Quadrierung, glaubt aber erstere dem Hippias zuschreiben zu sollen, da Papp. IV p. 250, 33f. (vgl. Tannery [3] VIII [1884] S. 109) den H. nicht als Autor der Kreisquadratur mittels der Kurve erwähnt. Dieses Argument ist aber von Heiberg schon außer Kraft gesetzt worden. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß die mathematische Behandlung astronomischer Probleme, die mit Kleostratos bei den Griechen einsetzt, die theoretisch mögliche Herstellung genauer Gradeinteilung eines vollen Quadranten als logische Prämisse voraussetzt (Zeuthensches Theorem, das freilich in neuerer Zeit gelegentlich angefochten wird).

§ 9. **Die himmlische Elle.** In der Arbeit von V. Neugebauer und E. F. Weidner Ein astronom. Beobachtungstext aus dem 37. Jahre Nebukadnezars II. (–567/66), Ber.Verh. Sächs. Ges. Wiss. phil.-hist. Kl. LXVII (1915) Heft 2, S. 78f. wird das in dem Text verwertete Maß der ‚himmlischen' Elle *-ammatu-* auf 2° berechnet, gemessen auf einem Großkreis der Sphäre. Die dort verschiedentlich auftretenden Angaben auf ½ und ⅔ Elle mögen an der Graduierung des Jeqebstabes (‚Jacobstab', vgl. Böker Aratos 106) bzw. der sog. Dioptra, Daremb.-Sagl. Art. Astronomia u. o. Bd. V S. 1076ff. geschätzt worden sein. Diese ‚Elle' war also ein aliquoter Teil des sphärischen Großkreises (O. Neugebauer QSt. IV [1938] 276). Eine Viertelelle wurde ‚Mondbreite' genannt (Hipparch). Die halbe Elle — 1° — entsprach babylonisch 1 UŠ. Hipparch vermißt die Sterndistanzen in Ellen, Ptolem. synt. VII 1 p. 5ff. Man. Hipp. comm. in Arat. S. 229 Man. Die Positionsangaben der Planeten erfolgen in Abständen zu nahen Merksternen, später in ekliptikalen Längen und Breiten; standen Sterne in Konjunktion oder Opposition, so hieß es, ‚sie halten sich die Waage', Näheres Art. Zodiakos Abt. A. Noch bei Abd- al- Rahman al- Sûfî finden wir die Positionsangaben in Ellen.

Die kosmographische Hexekontade des Eratosthenes ist also nach Vorstehendem eine *τρίπηχυς*, eine vielgebrauchte Längenangabe bei den Griechen. [Rob. Böker.]

Vinnius, lateinischer Eigenname, als Variante zu *Vinius* (s. diesen Art.) entgegentretend, aber auch selbständig in Inschriften, vgl. W. Schulze Zur Gesch. latein. Eigennamen (Abh. Göttingen) 1904, 425. [Hans Gundel.]

1) Vinnius Asina, ein Bekannter des Dichters Horatius; vgl. epist. I 13, 2 und 8. — **Name.** Zum lateinischen Gentilnamen *Vinnius* vgl. W. Schulze Eigennamen 425. In einigen Hss. heißt der Adressat in der Überschrift der Epistel (ed. F. Klingner p. 265) abweichend *V. Asellus*, bei Porphyrio *V. Asella*, in den Schol. bei Ps.-Acro *V. Fronto*. Asina ist durch Macrob. Sat. I 6, 29 als Beiname der Cornelier gesichert.

Der Brief ist der Form nach an einen Boten gerichtet, der dem Augustus mehrere versiegelte Rollen mit Horazens Dichtungen *(carmina* v. 17) überbringen soll. Der Kaiser befindet sich infolge einer Erkrankung nicht in Rom, doch nicht weit davon entfernt, denn die übertriebene Schilderung von den Schwierigkeiten des Weges (v. 10) über Berge, Ströme und Moräste ist wohl ebenso dichterische Erfindung wie der ganze Brief und dessen Nachsendung an den Boten. Die Worte sind nicht auf diesen, sondern auf den Kaiser berechnet und sollen verhüten, daß er die Überreichung als Zudringlichkeit auffaßt. In einer Reihe witziger Wendungen wird daher dem Boten eingeschärft, sich zurückzuhalten, abzuwarten, ob Augustus gesund und guter Laune sei (v. 3), und das Paket zunächst nur an Ort und Stelle abzulegen (v. 12). Doch all dies ist nicht wörtlich zu nehmen, sondern hat nur den Zweck, den Kaiser zu erheitern und gleichzeitig der Ehrerbietung Ausdruck zu geben, die den Absender gegen den Empfänger erfüllt. Das geht ziemlich stark auf Kosten des Boten, denn dieser wird dabei fast so hingestellt, als ob er sein Vätererbe, den Zunamen ‚Eselin' (*Asina*, v. 8) wirklich verdiene; vgl. v. 4 —9. 12—16.

Horaz hat dem Boten, den er nur als Briefträger ansah, nicht verraten, was auf den *volumina* (v. 2) geschrieben war. Früher hatte man nicht den geringsten Zweifel, daß es sich dabei um die ersten drei Bücher der Oden handle. Erst Krüger Komment.[10] (1882) 232 meinte, dies lasse sich nicht mit Bestimmtheit angeben. Krüger-Hoppe Komm. [16] (1920) 64 nennt es dagegen ‚immerhin wahrscheinlich', daß unsere Epistel der Überreichung eben des Buches dienen sollte, in dem sie steht. Er sucht eine Stütze dafür in dem Umstand, daß der vorangehende Brief (I 12) mit einer Huldigung für Augustus schließt, die durch dessen jüngste Erfolge begründet wird (v. 26—28). Allein die Erzeugnisse der *Musa pedestris*, wie Horaz die Episteln ebenso wie die Satiren bezeichnet (vgl. epist. II 1, 250f.), können von ihm selbst nicht an anderer Stelle *carmina* genannt worden sein: hat er doch dieses Wort ausdrücklich für seine italische Form der hellenischen Lyrik in Anspruch genommen (carm. III 30, 13. IV 3, 12; s. auch G. A. Koch Vollst. Wörterb. zu Horat. Sat. 2. A. (1879) 78f. s. v. *carmen*. Endlich konnte die Überreichung des ersten Epistelbuches den Kaiser sogar verletzen, weil er darin nicht ein einziges Mal angeredet ist,

Maecenas aber dreimal: 1, 1ff. 7, 1ff. 19, 1. Oftmals sah sich der Kaiser in den drei Odenbüchern gefeiert, während Maecenas freilich eine noch höhere Zahl der Widmungen erreichte. Erst an der Spitze des zweiten Epistelbuches tritt der Kaiser wieder auf — die ziemlich verspätete Quittung für die gute Aufnahme des Botenbriefes. Kießling und Heinze Komm.[4] (1914) 112 waren daher völlig im Recht, daß sie unter Berufung auf v. 17 zu der früheren Auslegung zurückkehrten.

Hinsichtlich der Person des Boten sind die Meinungen gleichfalls geteilt. Krüger a. O. 232 sieht in ihm einen Landmann auf dem Gute des Horaz oder in dessen Nähe, also einen Menschen, dem man die Verstöße gegen den Anstand sehr wohl zutrauen kann, vor denen er gewarnt wird; doch habe der Dichter diese Mahnungen im Grunde weniger an den Boten gerichtet als an seine Freunde und Verehrer, die er damit indirekt vor jeder aufdringlichen Empfehlung seiner Werke bei den Machthabern abzuhalten suchte. Hoppe nennt in seiner Neubearbeitung des Krügerschen Kommentars den Boten einen Kurier des Augustus, macht ihn also zu einem Staats- und Hofbeamten, dem solche Erinnerungen und deren öftere Wiederholung (v. 1) entbehrlich scheinen mußten. Bei Kießling-Heinze gehört er zum engeren Kreise der Hofgesellschaft; dadurch werden alle diese Vorschriften noch deutlicher zu einem Scherz, der den Kaiser zu erheitern bestimmt ist. Morris Horace, the epistles, New York 1911, 83 erklärt ihn, ohne auf Stellung und Beruf einzugehen, für einen gemeinsamen Freund von Kaiser und Dichter, der den Auftrag zweifellos mit Stolz auf die ihm damit erwiesene Ehre übernommen hat. Das stimmt mit der eben erwähnten Deutung überein: die Freundschaft des Boten mit Horaz ist die Gewähr, daß er den Scherz nicht übelnimmt; was den Kaiser anlangt, so war er nach Morris damals — im Anfang seiner Regierung, als er noch die Wiederherstellung der Republik in Erwägung zog, Suet. Aug. 28 — noch nicht eine so große und alle anderen überragende Persönlichkeit, daß es Horaz nötig gehabt hätte, sich ihm nur mit ängstlicher Vorsicht zu nähern. — In einer späteren Veröffentlichung (Yale Class. Stud. II 79ff.) sucht Morris darzutun, daß es sich bei den in Horaz' erstem Epistelbuche erwähnten Personen und Begebenheiten meistens nicht um wirkliche Anspielungen in Freundschaftsbriefen handle, sondern darum, daß der Dichter diesen persönlichen Eindruck willentlich hervorgerufen habe, eben weil er sich der kunstvollen Epistelform bediente.

Schrifttum. Außer den erwähnten Kommentaren vgl. Prosop. Rom. III 438 nr. 452. E. P. Morris The form of the epistle in Horace, Yale Class. Stud. vol. II New Haven 1931 p. 79—114. [Mauriz Schuster.]

2) Vinnius Valens. Nach Plin. n. h. VII 82 Centurio der Leibwache des Augustus, ein Mann von ungeheuren Kräften; auf seinem Grabmal waren seine Taten in Skulpturen dargestellt; das Grabmal war noch zur Zeit des Plinius zu sehen. Die Nachricht wird also von Plinius selbst mitten unter Nachrichten aus Varro eingefügt worden sein. [Rudolf Hanslik.]

Vinotonus. Im Moorgebiet von Yorkshire südlich von Bowes an einem Bach, der für Jagderfolg ideal angelegt ist und dem Eller Beck zufließt, wurden 1936 zwei kleine Tempel entdeckt. In beiden wurde je ein Weihaltar in situ vorgefunden. Stifter waren Soldaten der Garnison der benachbarten römischen Kleinfestung Bowes.

1. Journ. Rom. Stud. XXXVI (1946) 146f. = Année épigr. (1947) 133 = Yorkshire Arch. Journ. XXXVI (1946) p. 3 and fig. 2: *Vinotono Silvano Iul(ius) Secundus c(enturio) coh(ortis) I Thrac(um) v. s. l. l. m.* Tempel I.

2. Journ. Rom. Stud. XXXVII (1947) 179 = Année épigr. (1949) nr. 96 = Yorkshire Arch. Journ. XXXVII (1948) p. 114: *Deo Vinotono L. Caesius Frontinus praef(ectus) coh(ortis) I Thrac(um) domo Parma v. s. l. l. m.* Tempel II.

Auf weiteren sechs bis acht Altären von Tempel II waren vier schwer deutbare Inschriftfragmente erhalten. Die Münzfunde begannen mit Nerva. Die ausgegrabene Keramik zeigte, daß die beiden Kleintempel bis ins 4. Jhdt. n. Chr. von Verehrern besucht wurden, wohl abergläubischen Jägern, die ähnlich wie an Samiel im ‚Freischütz' und überhaupt im europäischen Jagdzauber hier gelegentlich Gelübde ablegten, um reicheren Beuteertrag zu haben. Die Tempel brannten schließlich nieder, vielleicht durch Christen zerstört. V. könnte an und für sich ein keltisches, germanisches oder ein thrakisches Numen sein. Wahrscheinlich aber ist Vernostonus (s. d.) als derselbe Gott in andersartiger Umschrift der unrömischen Lautgruppen anzusehen. Dies erscheint um so einleuchtender, da V. in nr. 1 mit Silvanus und Vernostonus mit Cocidius gleichgesetzt oder andersartig nahe zusammengebracht werden, welch letzteres Numen auch sonst gelegentlich gerade dem Silvanus (o. Bd. XIV S. 1945 nr. 129) statt dem Mars in Interpretatio Romana angeglichen wurde. Unter diesen Umständen ist der Göttername wohl lautlich als *vr-no-(s)ton* oder ähnlich anzusetzen. Er weist sich damit als entweder keltisch oder germanisch aus und gehört mit dem Quellgott Varneno (s. d.) oder dem Furtengott Vorio (s. d.) zusammen. Alle Namen dieser Art sind entweder mit den Ablautformen (*ver-, vr-, vor-, var-*) eines keltischen Verbums zusammenzubringen, das ‚das Durchqueren des Wassers' bedeutet oder mit einer germanischen Wortsippe, die ‚Wasser, Teich' bezeichnet. Vgl. R. Thurneysen Treveri Rh. Mus. LXXXIV (1935) 190f. S. Gutenbrunner Die germanischen Götternamen in den antiken Inschriften (1936) 73, 182. Aber auch keltisch *verno* = ‚Erle' wäre etymologisch und nach dem Fundort nicht auszuschließen. Man könnte hier an eine etymologische Silbentrennung *ve(r)no-(s)t-on* denken und den Götternamen als keltisch ‚Erlengewässer' auffassen. Der zweite Wortbestandteil *-no*, falls keltisch, kann weiter entweder eine Endung für Gewässer sein (H. Krahe Alteuropäische Flußnamen, Beiträge zur Namenforschung I [1949] 250f., 258f.) und *ston* eine unabhängige Wurzel, oder *no(s)ton* gehören zusammen. Nur im ersteren Falle wäre außer der wahrscheinlicheren keltisch-etymologischen Interpretation auch germanische Ableitung möglich.

Daß hier auf jeden Fall ein keltischer oder vielleicht germanischer Jagd-, Wald-, Furten- und Quellgott vorliegt, wird auch durch den Ausgrabungsbefund wahrscheinlich gemacht, worauf die englischen Ausgräber bereits hingewiesen haben.

Vgl. R. P. Wright The Cult of Silvanus in Roman Britain and his Equation with Vinotonus, Durham Univ. Journal XL (1948) 56f., ders. A Roman Shrine to Silvanus on Scargill Moor, near Bowes. Yorkshire Archaeological Journ. XXXVI (1946) 383f., weiter ders. in Journ. Rom. Stud. XXXVIII (1948) 86f. 100f.; XLIII (1953) 132, ders. The Cocidius Altar from Ebchester. Ushaw Magazine (Dez. 1940) 205f. J. A. Richmond-R. P. Wright Two Roman Shrines to Vinotonus on Scargill Moor, near Bowes. Yorkshire Archaeological Journ. XXXVII (1948) 107f. J. A. Richmond Roman Britain (1955) 144. 197. [F. M. Heichelheim.]

Vinovia 1) Οὐιννοούιον Ptolem. II 3, 16; *Vinovia* Itin. Ant. 465, 1. Geogr. Rav. 431, 13; *Vinovie(nsium)* CIL VII 427; jetzt Binchester, County Durham, ein von Agricola angelegtes Fort, wieder besetzt unter Severus in den J. 205—208 und mit einer Steinmauer befestigt. Beide Forts sind durch den Fluß Wear teilweise weggewaschen, doch ist ihr Areal auf 3,7 ha berechnet (Journ. Rom. Stud. XXVIII 178). Die Garnison in der Flavierzeit ist unbekannt. In der Severerzeit war es die ala Vettonum (CIL VII 273), später im 3. Jhdt. ergänzt durch einen *cuneus Frisiorum Vinovie(nsium)* (CIL VII 427). Ein Neubau des 4. Jhdts. verwendet Ziegel mit dem Stempel *N. CON* (CIL VII 1234 b, a ist verstümmelt) für *n(umerus) Con(cangiensium);* der Name kommt von Chester-le-Street, dem anglischen Concaceaster. Die Einheit mag von Concangium nach Binchester verlegt worden sein, wie die *Frisiones Aballavenses* in Papcastle (CIL VII 415) von Burgh-by-Sands (Aballava) dorthin verlegt worden waren. [Ian A. Richmond.]

2) Wohl Ortsgöttin von Vinovia oder Vinovion, heute Binchester in Northumberland, die auf einer durch einen friesischen Germanenkrieger gesetzten Weihinschrift genannt wird und darum möglicherweise als epichorische Göttin und nicht als eine lokale Tyche der gräko-römischen Religion aufzufassen ist. CIL VII 427 = Riese 1856: *[... A]mandu[s] ex c(uneo?) Fris(iorum) Vinovi(a)e v. s. l. m.* Der Göttername ist nicht völlig sicher, da die fragliche Buchstabengruppe auch als *Vinovie(nsi)* oder *Vinovie(nsium)* aufgelöst werden könnte. Zur Etymologie des Ortsnamens V. vgl. Kenneth Jackson Language and History in Early Britain up to the Twelfth Century (1953) 89 Anm. 2. 260 Anm. 5.

Vgl. Keune Myth. Lex. VI 324. Holder Altcelt. Sprachsch. III 354. H. Mayer Einfluß der vorchristl. Kulte auf die Toponomastik Frankreichs, S.-Ber. Akad. Wien CLXXV 2 (1914) 18. E. A. Philippson Der German. Mütter- u. Matronenkult am Niederrhein, Germanic Review XIX (1944) 119. I. A. Richmond-O. G. S. Crawford The British Section of the Ravenna Cosmography, Archaeologia XCIII (1949) 49 s. v. [F. M. Heichelheim.]

Vinoviloth, ein Stamm Skandinaviens nach Iordanes, Getica 3 (ed. Mommsen 59, 13): *Finni mitissimi, Scandzae cultoribus omnibus mitiores (minores* cj. Müllenhoff Deutsche Altertumskunde II 64), *nec non pares eorum Vinoviloth; Suethidi cogniti in hac gente reliquis corpore eminentiores.* Die Varianten sind geringfügig: *w-* V *-ohth* O. Zeuß Die deutschen u. d. Nachbarstämme 505 u. 686 nahm *-oth* als gotische Endung *-ōs* und den Namen als identisch mit altnord. *Kvaenir*, altengl. *Cwēnas* ‚Abteilung der *Finnar*, d. i. der Lappen'. Müllenhoff a. O. 60—65 teilte die Namen anders ab, indem er *-oth* mit *suethidi* verband, und erklärte *vinovil-* als Verderbnis aus **Vinguli*, Bewohner der Vingulmörk (um Oslo). Schließlich vereinigte Th. v. Grienberger Ztschr. f. deutsches Alt. XLVI 128f. u. 137ff. Elemente beider Auffassungen: *-oth* wäre die urnord. Endung *-ōR* (das *R* ein palatales *r*, das Iordanes bzw. schon Cassiodor mit *th* wiedergab) und *-ou-* eine Schreibung für germ. *w*, das *-n-* wie auch sonst gelegentlich eine Bezeichnung für germ. *-ng-*. So erhielt er die Gleichung *Vinoviloth* = urnord. **WingwiloR* ‚Bewohner der Vingulmörk'. Darauf beruht die heutige opinio communis (G. Schütte Our Forefathers II 425, doch mit Fragezeichen). Weitere Lit. bei Schönfeld Wb. d. altgerm. Personen- u. Völkernamen 266.

Nach meiner Meinung müßte man davon ausgehen, daß *Vinoviloth* rein sprachlich keine vox nihilo ist; wenn man *-oth* mit v. Grienberger für urnord. *-ōR* nimmt, ergibt sich der Ansatz urnord. *win-ōbilōR*, erstes Glied zu altnord. *vin* ‚Weide, Wiese, Hof' (auch in vielen alten Ortsnamen Skandinaviens), zweites Glied ein nomen agentis zu ahd. *uoben*, nhd. *üben*, und insbes. ahd. *uop* ‚Landbau', *uobo* ‚Ackerbauer' (wegen *-b- : -v-* vgl. *Suebi : Suevi*), das Ganze also ‚Weide-Bauern'. Die *vin*-Orte gehören zu den ältesten Siedlungen Skandinaviens, und es könnte wohl sein, daß der Name *Vinoviloth* auf eine altertümliche Art von bäuerlicher Wirtschaft hindeutet, die in der Zeit des Iordanes nur noch von Lappen (*Finni*) betrieben wurde: dann dürfte man es durchaus anerkennen, daß Iordanes die V. mit den *Finni* auf eine Stufe stellt, sei es als *mitiores*, sei es **minores*. [Siegfr. Gutenbrunner.]

Vintimilium, verderbte Namensform der ligurischen Hafenstadt Album Intimilium (s. o. Bd. I S. 1336f.) im Itin. Anton. 503, 3f. p. 80 Cuntz. Wie es zu dieser Namensänderung kam, lassen die Formen *Avintimilium* (Guido 35), *Avinctimilio* (Geogr. Rav. b. Miller Itin. Rom. 235) und *civitas Vintiensium* (Notitia Galliarum ed. Seeck b. Miller a. O.) erkennen. Den modernen Namen Ventimiglia bereitet Guido 79 Vigentimilium vor. [Gerhard Radke.]

Vintium. Stadt in Gallien, vornehmlich von Ptolem. III 1, 14, Not. Gall., Gregor von Tours hist. Franc. IX 24 und einer Reihe epigraphischer Texte (CIL XII 1ff.) erwähnt, heute Vence (Alpes-Maritimes). Der Name scheint abzuleiten von einer voridg. Wurzel **uin* ‚Berg', vgl. Ch. Rostaing Essai topon. Provence 293. Die zahlreichen Inschriften umfassen Weihungen an Cybele, Mars Vintius (CIL XII 3), Mercurius und

mehrere römische Kaiser von Tiberius bis Valerian; sie erwähnen die civitas, den ordo, mehrere decuriones, duumviri, flamines und Priester; sie zeigen die Grenze zwischen Vence und Marseille an (CIL XII 7) und berichten von der Erbauung eines Aquaeductes; Grabcippen tragen eine ascia. Weitere antike Reste sind in der Stadt und ihrer Umgebung gefunden worden, vgl. P. Couissin Carte archéologique de la Gaule romaine I 32 nr. 114. [P. Wuilleumier.]

Vintius. Gallische Gottheit des Gebirges, die in zwei Gegenden der Gallia Narbonensis verehrt wurde: 1) in Vintium (s. d.), wo V. als Beiname des Mars gebraucht wurde: CIL XII 3 = Dess. 4849 *Marti Vintio* ...; 2) im Gebiete der Vienna, bei Hauteville-Seyssel (Ain), in der Nähe des Dorfes Vens oder Vence, wo ihm ein Tempel geweiht war: CIL XII 2558 = Dess. 4848 *Au-g(usto) Vin[tio] sacr(um), T. Valerius ... [f(ilius)] Crispinus, sacer(dos) Vinti, praef(ectus) pag(i) Dia(nensis), aedem d(at)*, und wo er mit dem Pollux gleichgesetzt wurde: CIL XII 2561 *Vintio Au[g(usto)] Polluci* ...; 2562 = Dess. 4848 a *Deo Vintio Polluci.* Vgl. C. Jullian Histoire de la Gaule VI (1920) 63. P. Lambrechts Contributions à l'étude des divinités celtiques, Rijksuniversiteit te Gent, Fac. van de Wijsbegeerte en letteren XCIII (1942) 133. S. o. Bd. XIV S. 1957 Nr. 277 (Heichelheim). [P. Wuilleumier.]

Vintur oder **Vinturis.** Gebirge in der Gallia Narbonensis, dessen Gottheit zwei Weihinschriften in der Nähe von Apt und von Vaison (Vaucluse) gewidmet worden sind (CIL XII 1104. 1341 *Vinturi* . . .). Der heutige Name ist Ventoux. S. o. Bd. XIV S. 1941 Nr. II (Heichelheim), Art. Vintium, Vintius. [P. Wuilleumier.]

Vinulleius, seltener lateinischer Eigenname, dessen Orthographie in dem erhaltenen Inschriftenmaterial zwischen *Vinuleius, Veinuleius, Vinulea, Vinulleius* schwankt, vgl. W. Schulze Zur Gesch. lat. Eigennamen (Abh. Göttingen 1904) 380. 459.

1) L. Vinulleius L. f. Pom. Lucullus. Haruspex, Ende der Republik, s. Thulin o. Bd. VII S. 2438, 110ff. [Hans Gundel.]

Οὐινουνδρία (Ptolem. II 14, 4, nach der Hs. X, der auch die Ausgabe von O. Cuntz folgt *Ἀβιουνδρία*), Ort in Pannonia Sup., sonst unbekannt. Nach Ptolem. hat der Ort eine Position von 38° 30′ Länge und 45° 33′ Breite (nach anderen Hs. 38° 10′ und 45° 20′). Vermutlich im südlichen Westungarn oder Kroatien. [Balduin Saria.]

Vinzela (*Οὐίνζελα*). **1)** Stadt in Galatien, nach Ptol. V 4, 6 im Gebiet der Tektosagen gelegen, also zwischen Ankara und dem Sangarios, nach den Längen- und Breitenangaben nicht feststellbar. W. Ramsay Hist. Geography of Asia minor 251 erwog Identität mit Vindia oder mit V. nr. 2.

2) Stadt in Pisidien, bei Ptol. V 5, 8 zwischen Pednelissos und Selge genannt, jedoch in diesem gut untersuchten Gebiet nicht aufgefunden (vgl. die historischen Karten bei B. Pace Annuario Sc. Ital. Atene VI—VII [1923/24] Taf. 5).

viocurus. Varro l. l. V 7 schreibt: *nunc singulorum verborum origines expediam, quorum quattuor explanandi gradus. infimus quo populus etiam venit: quis enim non videt unde argentifodinae et viocurus,* natürlich von *via* und *cur(are)*. Dazu V 158: *clivos Publicius ab aedilibus plebei Publicis qui eum publice aedificarunt. simili de causa Pullius et Cosconius, quod ab his viocuris dicuntur aedificati.* Dazu ferner Fest. 238b, 28: *Publicius clivus appellatus, quem duo fratres L. M. Publicii Malleoli aediles cur. pecuaris condemnatis ex pecunia quam ceperant munierunt* und Solin. p. 7, 3 Momms.: *Tarquinius Superbus et ipse Esquilinus* (scil. *habitavit*) *supra clivum Pullium ad Fagutalem lacum.* Inschriftliche Zeugnisse scheinen nur zwei zu existieren, für Rom CIL VI 29697 *A. Egnatius A. f. Pom(ptina) Strabo viocurus* und in Sora der Grabstein *M. Baebio M. f. Rom(ilia) Secundo ... viocuro ex S. C.* Die Spärlichkeit der Zeugnisse verbietet genauere Bestimmungen, doch erweist die zweite Varrostelle, in der in einem Atem die *Publici*, die Erbauer des *clivos Publicius* (über sie o. Bd. XXIII S. 1901) als *aediles plebei*, dagegen *Pullius* und *Cosconius*, die Erbauer der nach ihnen benannten clivi, als *viocuri* bezeichnet werden, doch wohl, daß Münzer nicht recht hat, wenn er o. Bd. IV S. 1667, 45 schreibt „Cosconius viocurus, d. h. wohl plebeischer Aedil", sondern daß v. die — anscheinend früh außer Gebrauch gekommene — Bezeichnung einer anderen, niederen Behörde ist, die uns dann als duoviri viis extra propiusve urbem Romam passus mille purgandis (s. o. Bd. V S. 1803) und als quattuorviri viis in urbe purgandis seit der lex Iulia municipalis entgegentritt (s. o. Bd. VIII A S. 2574ff.) und 20 v. Chr. durch die curatores viarum ersetzt wird (s. o. Bd. IV S. 1781f.). Wie Münzer urteilt noch — doch mit größter Zurückhaltung — Gundel o. Bd. XXIII S. 1968, 48ff. mit T. R. S. Broughton The Magistrates of the Roman Republic II 485. 600. Die im alten Pauly VI 2553 geäußerte Meinung, es habe nicht zum Amt der v. gehört, neue Straßen anzulegen, sondern nur, für Reparatur und Reinhaltung zu sorgen, aber wahrscheinlich seien die beiden Männer Publicius und Cosconius — die Publici und Pullius werden durcheinandergeworfen — patriotisch gesinnte Männer gewesen, welche, um sich eine dankbare Erinnerung zu sichern, die beiden clivi aus eigenen Mitteln pflasterten, wird durch die klaren Worte Varros widerlegt. In unzulässiger Weise wird da, was für die späteren duoviri und quattuorviri gilt, auf die offenbar einer früheren Zeit angehörigen v. übertragen; denn Pullius und Cosconius, von denen wir sonst gar nichts hören, sind gewiß nicht jünger als die 240 oder 238 v. Chr. tätigen Aedilen-Brüder Publici, und auch die beiden Inschriften scheinen ziemlich früh zu sein. Inwieweit die Kompetenzen der v. gegenüber denen der Aedilen und der anderen mit Straßenbau befaßten Behörden abgegrenzt waren, entzieht sich unserer Kenntnis. [Konrat Ziegler.]

Viola. 1) Gemahlin des *vir clarissimus Bassus* (s. o. Bd. III S. 109 Nr. 31) nach Ennodius carm. 2, 129 S. 601 Hartel. S. 245 Vogel. Stroheker

Der senatorische Adel d. spätröm. Gallien 1948, 237, 409 [Wilh. Enßlin.]

2) s. Veilchen.

violentia.

Literatur: J. Coroï La violence en droit criminel Romain (1915) 303ff. H. Niedermeyer Crimen plagii und crimen violentiae, Studi in onore di Pietro Bonfante II (1930) 400ff.; Ausgewählte Introduktorien zu Ulpian und zur Rechtslehre von der ‚vis', Studi in onore di Salvatore Riccobono I (1936) 203ff. Cl. Dupont Le droit criminel dans les constitutions de Constantin (1953) 72ff. S. u. Mayer-Maly Art. vis.

In technischer Bedeutung ist *v.* ein strafrechtlicher Begriff und bezeichnet das Verbrechen der Gewaltätigkeit. Der Ausdruck findet sich aber auch in juristischen Quellen in der untechnischen Bedeutung von Naturgewalt: Ulp. Dig. XXXIX 2, 24, 4 *violentia ventorum,* Cod. Iust. IV 48, 5 (285) *per violentiam ignis,* Cod. Theod. IV 20, 1 (379) Interpret. *maioris violentiae inpetu,* Cod. Iust. XI 6, 3, 2 (380) *violentia tempestatis.* In den justinianischen Digesten kommt *violentia* nur in einigen wenigen Fragmenten aus Schriften von Spätklassikern vor: Dig. XLVIII 19, 16, 6 (Claudius Saturninus libro singulari de poena paganorum), Dig. XLVII 21, 3, 2 (Callistratus libro V. de cognitionibus) und Dig. XLIX 1, 7 (Marcianus libro I. de appellationibus), weiter in den opiniones, die fälschlich Ulpian zugeschrieben werden (Schulz History of Roman Legal Science 182) Dig. I 18, 6 pr. und Dig. IV 2, 23 pr. (vgl. dazu Ind. Itp.). Überarbeitet ist frg. 2, 9 Dig. XLVII 8 (Ulp. l. LVI ad ed.). (Niedermeyer Studi Bonfante II 407).

In technischer Bedeutung findet sich *v.* vor allem in den Konstitutionen. A. Berger GGA CLXXIX (1917) 344 vertrat die Ansicht, daß in byzantinischer Zeit der Ausdruck *crimen violentiae* an die Stelle von *crimen vis* getreten sei. Den Grund für diese Änderung der Terminlogie erblickte er darin, daß das Gebiet der *vis* im Kriminalrecht von jenem des Privatrechts abgegrenzt werden sollte. Dieser Vorgang der Ersetzung der strafrechtlichen *vis* durch *violentia* erfolgte im wesentlichen unter Kaiser Constantin, doch findet sich der Ausdruck *crimen violentiae* vereinzelt auch schon früher, zuerst in einer sententia divi Severi vom J. 209 (Cod. Iust. VII 62, 1). Hans Niedermeyer (Studi Bonfante II 409ff.; Studi Riccobono I 203ff.) hat meines Erachtens überzeugend nachgewiesen, daß sich in der Kaiserzeit im Wege der *extraordinaria cognitio* ein *crimen* entwickelt hatte, das bestimmt war, die sachlichen und persönlichen Lücken der lex Iulia de vi auszufüllen (a. A. Dupont 78. Avonzo Bull. Ist. dir. rom. LIX—LX [1956] 149). Dieses *crimen* wurde als *crimen vis* oder einfach als *crimen* bezeichnet (Niedermeyer Studi Bonfante II 417). Die Lücken, welche die lex Iulia bot, waren zweifacher Art; erstens richtete sie sich nur gegen römische Bürger — Nichtrömer wurden *extra ordinem* bestraft —, und zweitens wies sie auch in sachlicher Hinsicht große Lücken auf (Niedermeyer Studi Riccobono I 208), da ihre Regelung noch sehr kasuistisch war (Rekonstruktionsversuch von Coroï 156ff.). Sie kennt noch nicht den allgemeinen Verbrechensbegriff der *vis.* Die Ausbildung dieses Begriffes erfolgt erst in der Kaiserzeit. Ein Ansatzpunkt findet sich etwa in einem decretum divi Marci (Callistratus libro V. de cognitionibus Dig. XLVIII 7, 7 und IV 2, 13), durch das der Begriff der *vis* erweitert wird, indem ihr die eigenmächtige Durchsetzung eines vermeintlichen Rechtes unterstellt wird: *‚tu vim putas esse solum, si homines vulnerentur? vis est et tunc, quotiens quis id, quod deberi sibi putat, non per iudicem reposcit* . . .' Die entscheidende Entwicklung in der Abstrahierung des Verbrechensbegriffes erfolgte aber erst unter Constantin. Es bildete sich der abstrakte Begriff eines Gewaltverbrechens, das nun aber nicht mehr als *crimen vis,* sondern als *crimen violentiae* bezeichnet wurde. Der Ausdruck *crimen manifestae violentiae,* den Coroï 314 aus dem Anfangssatz von Cod. Theod. IX 10, 1 ableiten will, ist quellenmäßig nicht belegt (vgl. Berger GGA CLXXIX 360, 2). Der Tatbestand des *crimen violentiae* ist außerordentlich umfassend und geht über den durch die lex Iulia de vi ergriffenen Bereich weit hinaus. Cod. Theod. IX 10, 1 = Cod. Iust. IX 12, 6 (317): *Qui in iudicio manifestam detegitur commisisse violentiam, non iam relegatione aut deportatione insulae plectatur, sed supplicium capitale excipiat nec interposita provocatione sententiam quae in eum fuerit dicta suspendat, quoniam multa facinora sub uno violentiae nomine continentur* ... (dazu Coroï 312ff. Niedermeyer Studi Bonfante II 414; Studi Riccobono I 208).

Hauptfälle des crimen *violentiae* sind folgende:

1. Gewaltsame Besitzvertreibung: In diesem Zusammenhange erscheint der Begriff des *crimen* in der erwähnten sententia divi Severi aus dem J. 209 (Cod. Iust. VII 62, 1): *Prius de possessione pronuntiare et ita crimen violentiae excutere praeses provinciae debuit* ... (dazu Niedermeyer Studi Bonfante II 412). Besitzvertreibung *per violentiam* findet sich weiter in zwei Reskripten Diocletians Cod. Iust. VIII 4, 3 (294) und Cod. Iust. IV 49, 17 (*expulsos vos de fundo per violentiam a Nerone* ...). Constantin bedrohte das gewaltsame Eindringen in ein fremdes Grundstück mit der Todesstrafe. Cod. Theod. IX 10, 2 (317): *Si quis per violentiam alienum fundum invaserit, capite puniatur* ... In Cod. Theod. IX 10, 3 = Cod. Iust. IX 12, 7 (319) erscheint unter dem Begriff des *crimen violentiae* jede gewaltsame Besitzentziehung, nicht bloß die Vertreibung von einem Grundstück: *Si quis ad se fundum vel quodcumque aliud adserit pertinere* . . .

2. Gewaltsame Freiheitsberaubung (Mommsen Strafr. 664), auch an einem Unfreien verübt, fällt unter den Tatbestand des *crimen:* Cod. Iust. IX 20, 1 (213) (Niedermeyer Studi Bonfante II 387, 19. 412, 112 hält den Schlußsatz für interpoliert) und Cod. Iust. IV 19, 15 (293).

3. Eigenmächtige Besitzergreifung des Gläubigers an ihm verpfändeten Gegenständen: Paul. Sent. II 14, 5 *Si quis pignora debitoris citra auctoritatem iudicantis*

abduxerit, violentiae crimen admittit (vgl. Cod. Iust. IX 33, 3 [293]). Dieser Tatbestand war bereits durch die lex Iulia de vi privata erfaßt (Paul. Sent. V 26, 4; dazu Mommsen Strafr. 665, 6. Niedermeyer Studi Bonfante II 410, 103. Luzzatto Procedura civile romana I 134). Ebenso bildete die gewaltsame Vertreibung von Grundstücken einen Hauptfall der lex Iulia de vi privata (Costa Rendic. d. Accad. di Bologna, Cl. Sc. morali VII [1918] 29). Das *crimen violentiae* umfaßte also hauptsächlich Fälle, die bereits durch die lex Iulia de vi erfaßt worden waren, geht aber darüber hinaus, da es infolge seiner abstrakten Natur die Kasuistik der lex Iulia überwindet.

Der Ausdruck *v.* wird aber, vor allem in der älteren Kaiserzeit, nicht nur im abstrakten Sinne verwendet, sondern dient so wie *vis* auch zur Bezeichnung des realen Gewaltaktes. In dieser Bedeutung erscheint es in Cod. Iust. IX 20, 1 (213) *quod si per violentiam mancipium abreptum est,* Cod. Iust. IV 19, 15 (293) *per violentiam adseveres,* Cod. Iust. VIII 4, 3 (294) *per violentiam adeptas,* Cod. Iust. IV 49, 17 *expulsos vos de fundo per violentiam a Nerone,* Cod. Theod. IX 10, 2 (317) *si quis per violentiam alienum fundum invaserit ... qui violentiam inferre temptaverit,* Cod. Iust. VIII 5, 1, 1 (326) *contra praesentium violentiam,* Cod. Iust. XI 48, 23, 2 (531—534) *violentiam eis inferre.* Im Cod. Theod. IX 10, 1 (317) dagegen sind *vis* und *violentia* einander gegenübergestellt; *violentia* bedeutet hier den abstrakten Verbrechensbegriff, *vis* den realen Gewaltakt: *commisisse violentiam ... sub uno violentiae nomine ... vim inferre temptantibus ... qui vim facere temptavit* (vgl. Niedermeyer Studi Bonfante II 414). Derselbe Gegensatz findet sich Cod. Theod. IX 10, 3 (319): *crimen violentiae ... vim possidenti intulerit ... violentiae causam examinari.*

Kaiser Constantin verschärfte die Strafe für Gewaltverbrechen erheblich, indem er Cod. Theod. IX 10, 1 (317) an Stelle der Relegation oder Deportation für das *crimen violentiae* generell die Todesstrafe festsetzte (Niedermeyer Studi Riccobono I 208). Im Cod. Theod. IX 10, 2 (317) wird das gewaltsame Eindringen in ein fremdes Grundstück ausdrücklich mit der Todesstrafe bedroht. Im Cod. Theod. IX 10, 3 (319) = Cod. Iust. IX 12, 7 hingegen ist als Strafe für *v.* Deportation und Vermögensverfall bzw. nur Verfall der Hälfte der in Streit befangenen Güter an den Fiskus vorgesehen. Der Unterschied der Strafen in den cap. 1—3 Cod. Theod. IX 10 hat seinen Grund in der Verschiedenheit des Tatbestandes. Während c. 1 und 2 von einer *vis atrox* im Sinne von Dig. XLIII 16, 1, 3 handeln (Niedermeyer Studi Riccobono I 209), liegt c. 3 eine *v.* zugrunde, die mit einer Rechtsbehauptung verbunden ist: *Si quis ad se fundum vel quodcumque aliud adserit pertinere ac restitutionem sibi conpetere possessionis putat* ... In diesem Fall erfolgt die Gewaltausübung zur Durchsetzung eines vermeintlichen Rechtes. Stellt sich im Prozeß dann heraus, daß dem Gewalttäter das behauptete Recht nicht zustand, so wird als Strafe für die ausgeübte *v.* Deportation und Vermögensverfall ausgesprochen. Geht der Prozeß, das *negotium principale,* hingegen zugunsten des Täters aus, so fällt bloß die Hälfte der in Streit befangenen Güter zur Strafe wegen unerlaubter Eigenmacht an den Fiskus (Kniep Vacua Possessio I 392ff. 397. Niedermeyer Studi Riccobono I 209. Levy West Roman Vulgar Law 250f. Vgl. auch Dupont 76ff.). Im Cod. Iust. IX 12, 7 ist letztere Bestimmung gestrichen. Constantius ordnete im J. 361 (Cod. Theod. XI 36, 14) an, daß Cod. Theod. IX 10, 1 im Sinne von Cod. Theod. IX 10, 3 auszulegen sei (Coroï 323f. Niedermeyer Studi Bonfante II 414, 114; Studi Riccobono I 209); der Unterschied des Tatbestandes in den beiden Konstitutionen ist ihm anscheinend entgangen. Durch eine Konstitution Valentinians aus dem J. 390 (Cod. Theod. IX 10, 4 = Cod. Iust. IX 12, 8) wurden die Strafen für das *crimen violentiae* nach dem Stande des Täters differenziert. Sklaven, die ohne Wissen ihres Herrn dieses Verbrechen begangen haben, unterliegen der Todesstrafe; taten sie es jedoch auf Befehl ihres Herrn, so werden sie zur Bergwerksarbeit verurteilt, während der dominus *secundum legem Iuliam* infam wird. *Viles, infames* und Rückfällige soll die Strafe der kaiserlichen Konstitutionen, das ist die Todesstrafe (Jac. Gothofredus in seinem Kommentar zu Cod. Theod. IX 10, 4), treffen (vgl. Coroï 324ff. Niedermeyer Studi Bonfante II 414ff.; Studi Riccobono I 209).

Eine Verschärfung des Verfahrens bei dem *crimen violentiae* bestand darin, daß Constantin der Berufung gegen die verhängte Todesstrafe die aufschiebende Wirkung aberkannte (Cod. Theod. IX 10, 1), was einem Ausschluß der Berufung gleichkommt. Diesen Ausschluß der Appellation schärft Constantius noch im J. 344 (Cod. Iust. VII 65, 2) ein, aber schon im J. 361 wird die Berufung aus Gründen der Billigkeit zugelassen (Cod. Theod. XI 36, 14); in den Codex Iustinianus wurde diese letztere Konstitution aber nicht aufgenommen.

Die Verfasser des Codex Theodosianus haben das *crimen violentiae* unter den Titel Cod. Theod. IX 10 *ad legem Iuliam de vi publica et privata* gebracht; drei der hier enthaltenen vier Konstitutionen (c. 1. 3. 4) wurden in den Codex Iustinianus aufgenommen (c. 6. 7. 8 Cod. Iust. IX 12 *ad legem Iuliam de vi publica seu privata*). Das *crimen violentiae,* das unter Constantin die Tatbestände der lex Iulia de vi aufgenommen und diese lex dadurch völlig in den Hintergrund gedrängt hatte, wurde nun seinerseits dieser lex unterstellt und verschwand hinter den scharf hervortretenden Kategorien der *vis publica* und *vis privata* (vgl. Niedermeyer Studi Bonfante II 415. 417; Studi Riccobono I 206ff. 210f.).

In den Kodifikationen des römischen Rechts in den Germanenreichen blieb der Begriff des *crimen violentiae* von größerer Bedeutung als im offiziellen Reichsrecht. Die Lex Romana Visigothorum (IX 7, 1. 2 u. 3) hat die c. 1. 3 und 4 des Cod. Theod. IX 10 übernommen; c. 2 Cod. Theod. IX 10 wurde hingegen weder in die Lex Romana Visigothorum noch in den Codex Iustinianus aufgenommen. In der Lex Romana Burgundionum handelt ein eigener Titel (8) *de violentiis.* Im Edictum Theoderici findet sich der

Ausdruck *violentiae crimen* c. 21. In Tit. 8, 1. 2 der Lex Rom. Burg. spiegelt sich der Unterschied in Tatbestand und Strafe zwischen c. 1 und 3 Cod. Theod. IX 10 wider. Wer einen anderen mit Gewalt vertreibt, verfällt der Todesstrafe (Lex Rom. Burg. 8, 1 *Si quis violentiam ita convincitur admisisse, ut collectis turbis per vim inruens deiciat possidentem nec eum civili, ut legum est, actione pulsaverit, capitali sententia feriatur* ...); erfolgt die Gewaltanwendung aber zur Durchsetzung des Eigentums (vgl. dazu Levy West Roman Vulgar Law 250, 283), das der Täter beweisen kann, so verfällt die Hälfte der Sache *propter admissam violentiam* dem Fiskus. Lex Rom. Burg. 8, 2 beruft sich ausdrücklich auf Cod. Theod. IX 10, 3. Lex Rom. Burg. 8, 3 entspricht Cod. Theod. IX 10, 4 (ebenso Ed. Theod. 77). Nach Ed. Theod. 9 ist die Strafe für *v.* die Todesstrafe. Ed. Theod. 21 subsumiert unter *crimen violentiae* den Raub einer *ancilla aliena aut originaria,* wenn er *cum multitudine congregata* durchgeführt wird. Ed. Theod. 75 verlangt für den Tatbestand des *crimen* eine *vis armata: Qui etiam armatis hominibus, ferro, fuste, lapide, de possessione quemquam domo, villa expulerit, expugnaverit, obsederit, clauserit, aut si forte propter hanc rem homines suos praestiterit, locaverit, conduxerit, turbam, seditiones, incendium fecerit, ad violentiae poenam, quae est superius adscripta, teneatur* ... Dieser Tatbestand, der auf Paul. Sent. V 26, 3 zurückgeht, ist dort noch unter *vis privata* anzutreffen, während er im iustinianischen Recht (Dig. XLVIII 6, 3. 4 u. 5) unter *vis publica* fällt. Im weströmischen Vulgarrecht wird gleichbedeutend mit *vis publica* der Ausdruck *violentia publica* verwendet: Interpretatio zu den Paulussentenzen (edd. M. Kaser und F. Schwarz) V 28 (26) § 1. 2: *Lege Iulia decretum est, ut pro violentia publica damnetur* ... Während im Reichsrecht *vis* wieder die vorherrschende Bezeichnung für Gewaltverbrechen wird, die Unterscheidung zwischen *vis publica* und *privata* an Bedeutung gewinnt, wobei sich die Abgrenzung im justinianischen Recht zugunsten der *vis publica* verschiebt (vgl. Mommsen Strafr. 659, 1. Berger, Encyclopedic Dictionary of Roman Law s. vis), lebt die Bezeichnung *v.* im Vulgarrecht weiter. Die römisch-rechtlichen Kodifikationen in den Germanenstaaten haben für das *crimen violentiae* die im Cod. Theod. IX 10 enthaltenen Konstitutionen zur Grundlage, deren feine Unterscheidungen freilich der vergröbernden Anschauungsweise des Vulgarrechts zum Opfer fallen. [Gunter Wesener.]

Violentilla. 1) Gattin des L. Arruntius Stella, cos. suff. 101 oder 102 n. Chr. Die Heirat der beiden — Stella war XVvir sacris faciundis und wohl noch sehr jung — fand etwa Ende 89 statt. Statius hat aus diesem Anlaß das Epithalamium silv. I 1 geschrieben. Dies war aber die zweite Ehe der V., ihr erster Mann war kinderlos gestorben, silv. I 2, 138. 168. Sie besaß großes Vermögen, ihren Palast schildert Stat. silv. I 2, 145 (vgl. Friedländer II[9] p. 332f.; er prangte in den verschiedensten Steinarten, s. Vollmers Kommentar S. 251f.; er wird auch von Martial VII 50 gepriesen). Stella selbst besang V. unter dem Kosenamen Asteris, Stat. silv. I 2, 197, Martial dagegen übersetzt ihr lateinisches Cognomen zu Ianthis, VI 21, 1, gleichfalls ein Hochzeitsgedicht auf beide. Wie Catulls Lesbia einen *passer* beweinte, so V. eine Taube, Mart. VII 14, 5, ferner VII 15, 1. XII 3, 12.

2) Vornehme Dame, *c(larissima) f(emina),* die etwa im 3. Jhdt. in Rom wohnte, Gattin eines Prokonsuls, CIL VI 31792, s. Barberini L'albo senat. 385 nr. 2208. [Rudolf Hanslik.]

Vior, Fluß in Mauretania Tingitana, bezeugt nur von Plin. n. h. V 13 zwischen dem Fut (Oued Tensift) und dem Dyris (einheimischer Name des Atlas). Detlefsen (Die geograph. Bücher des Pl., 1904) vermerkt eine Variante *Ivor.* Man hat ihn mit dem Diur bei Ptolem. IV 1, 2 (s. o. Bd. V S. 1245, nr. 2) identifizieren wollen. Diese von Vivien de Saint-Martin Le Nord de l'Afrique dans l'Antiquité gr. et rom. (1863) vorgeschlagene Identifikation scheitert an der Tatsache, daß der Diur (= Oued Dir) nördlich des Oued Tensift fließt. Nach Tissot Rech. géogr. comp. Maurét. Tingit., Mém. Ac. Inscr., 1e sér., IX (1878) 241, wäre der V. ein Fluß des Gebietes Sous, zwischen dem Oued Noun und Agadir, gewesen. Der Dyris des Plinius wäre demnach der Anti-Atlas und nicht der Atlas. S. Gsell Hist. Anc. Afr. N. II 178 schlägt mit mehr Wahrscheinlichkeit vor, den V. mit dem Oued El-Ksob zu identifizieren, der bei Mogador mündet. Vgl. auch R. Roget Le Maroc chez les auteurs anciens (Paris 1924) 33 und Index de topographie antique du Maroc, Publ. Serv. Ant. Maroc IV (1938) 82—83. [M. Leglay.]

Vipasca, Vorort des Kupferbergwerks *metallum Vipascense* auf dem Campo de Ourique im südlichen Portugal bei Aljustrel (bei Beja). Das Suffix *-asca* ist ligurisch. Der Name findet sich nur auf der 1876 gefundenen Bronzetafel, die ein wichtiges Bruchstück der *Lex metalli Vipascensis* enthält. Diese stammt nach früherer Ansicht aus flavischer Zeit, vielleicht aber erst aus der Zeit nach Hadrian, und bezieht sich nicht nur auf die Verwaltung dieses Kupfer- und Silberbergwerkes, sondern auch auf die des dazu gehörigen und dem *procurator metallorum* unterstellten Bezirkes. Ausgaben: CIL II Suppl. p. 788ff. = Ephem. epigr. III 165ff. Dessau II 6891. Bruns-Gradenwitz Fontes iuris Romani antiqui I[7] nr. 112. Girard Textes de droit romain[5] p. 119. Riccobono Fontes iuris Romani Anteiustiniani I[2] nr. 105. Dazu noch die 1906 gefundene Bronzetafel Hadrianischer Zeit (Lex metallis dicta): Bruns-Gradenwitz ebd. nr. 113. Girard ebd. p. 884. Riccobono ebd. nr. 104. S. Art. Lex o. Bd. XII S. 2317f.; Bergbau Suppl.-Bd. IV S. 153f. Andere Ausgaben und die umfangreiche Literatur finden sich bei Riccobono ebd. p. 499. 502f. [Rob. Grosse.]

Vipitenum. Siedlung bei Sterzing (Südtirol) in einem Becken des oberen Eisacktals, das am Brenner beginnt und durch eine Enge, die Mittewalder oder Brixner Klause, vom mittleren Eisacktal geschieden wird. Als Station der römischen Brennerstraße verzeichnet (im Ablativ) das

Itin. Ant. 275. 280 *Vipiteno,* die Tabula Peutingeriana *Vepiteno.* Dann berichtet eine Urkunde, der Grundherr Quartinus habe am 31. Dezember 827 dem Kloster Innichen u. a. Güter *ad UUipitina in castello et in ipso vico et in aliis villulis ibidem adiacentibus* geschenkt, und eine weitere Aufzeichnung meldet, daß die Vergabung am 17. Jänner 828 *ad UUipitina* wiederholt wurde (Fontes rerum Austriacarum II/31 nr. 11, 12. Quellen u. Erörterungen zur bayerischen u. deutschen Geschichte, N. F. IV nr. 550 a, b). Endlich erscheint in einer Brixner Traditionsnotiz von ca. 985 bis ca. 990 der *locus UUipitina* und in einer solchen von ca. 1050 bis ca. 1065 *UUibitin* (Acta Tirolensia I, nr. 9, 97). Wie ferner urkundliche Zeugnisse lehren, die L. Steinberger Mitteil. des österr. Instituts für Geschichtsforschung XXXII (1911) 602—606 und XXXIII (1912) 690ff. 694 sowie Veröffentlichungen des Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum XIV (1935) 23—30 behandelt, nannte man Wibetwald den mächtigen Urwald, der sich noch im 13. Jhdt. vom Sterzinger Becken aus über den Brenner hinweg bis Steinach erstreckte, und bezeichnete als *Vallis Wibitina,* deutsch als Wipptal, im 9.—13. Jhdt. das obere Eisacktal, später auch den Hauptteil des Silltals, das heute noch so genannt wird. Nach K. Finsterwalder Schlernschriften XXX (Innsbruck 1935) 28f. und Schlern XXV (Bozen 1951) 178 ist aus den mittelalterlichen Formen des Namens V. zu ersehen, daß er von den Romanen zu *Vibidenu* lenisiert wurde und daß ihn die Baiuvaren schon sehr früh übernahmen, spätestens im 8. Jhdt.

Während der Hallstatt- und La-Tène-Zeit bewohnten nach dem heutigen Stand unseres Wissens Illyrier das Eisacktal und überhaupt Tirol; vgl. F. Stolz Die Urbevölkerung Tirols[2] 1892. G. v. Merhart Wiener prähist. Ztschr. XIV (1927) 64—118. R. Pittioni Stand und Aufgaben der urgeschichtl. Forschung im Oberetsch, Beih. 6 zum Jahresber. f. Gesch., Kultur u. Kunst (Bozen 1940) 60f. Osmund Menghin Schlern XXVI (1952) 34f. Daher hat man mit Steinberger Ostbayrische Grenzmarken XVI (Passau 1927) 107 im vorgeschichtlichen V. eine illyrische Siedlung zu sehen. Auch diente der eisenzeitliche Brennerweg nach U. Kahrstedt Nachr. Gött. Ges. 1927, phil.-hist. Kl. 17ff. im Fernverkehr dem Handel der oberitalischen Veneter. Allein der Name V. war trotzdem bestimmt weder illyrisch noch venetisch. Er ist vielmehr nach A. Unterforcher Forsch. u. Mitteil. z. Gesch. Tirols u. Vorarlbergs XIII (1916) 23 dem Etruskischen entnommen und auf den Eigennamen **Vipete* zurückzuführen. Verfehlt ist es, wenn G. Ipsen meint (s. o. Bd. VIII A S. 613), der Name V. sei aus dem Rätischen, nur mittelbar aus dem Etruskischen abzuleiten, und lasse in V. den Wohnsitz eines Räters erkennen, der *Vipete* hieß. Denn Ipsen, der offensichtlich von der Ansicht Unterforchers ausgeht, setzt irrigerweise voraus, es habe eine besondere rätische Sprache gegeben und sie sei in dem zum römischen Rätien gehörigen Hauptteil Tirols gesprochen worden. Die Auffassung Unterforchers ist dagegen unzweifelhaft richtig, wie Finsterwalder mündlich äußerte. Folglich muß darauf gründend angenommen werden, V. verdanke seine Entstehung oder doch wenigstens seinen Namen einem Etrusker, der sich aus nicht mehr ersichtlichen Gründen in der Sterzinger Talweitung niederließ, vielleicht erst nach dem Zusammenbruch der etruskischen Macht (4. Jhdt.), möglicherweise aber auch schon vorher. Ein einzelner Mann kann das sehr wohl getan haben, obgleich es zu einer nennenswerten Einwanderung von Etruskern in Südtirol nicht kam, wie nach Pittioni Stand und Aufgaben 61 die Ergebnisse der Spatenforschung lehren.

Nach dem Eisack (Isarcus) benannt, daher in dessen Tal ansässig, waren zur Zeit des Augustus die auf dem Tropaeum Alpium (Plin. n. h. III 136f.) genannten Isarken. Es war bloß eine von ihm selbst längst als irrig erkannte Vermutung G. v. Merharts Wiener prähist. Ztschr. XIV 115, den Isarken seien nur die späteisenzeitlichen Funde von Klobenstein auf dem Ritten zuzuweisen, jene von Melaun bei Brixen dagegen den Breunen der Siegesinschrift, die bekanntlich im tirolischen Inntal hausten, jenseits des gewaltigen Urwalds, der einst die ganze Umgebung des Brenners bedeckte. Die Isarken waren eine sehr ansehnliche Völkerschaft, wie ihre Nennung auf dem Tropaeum Alpium bezeugt, müssen also gerade das weiträumige, der Siedlung besonders günstige Brixner Becken innegehabt haben. Verhielt es sich nun aber so, dann war zur Zeit des Augustus und schon lange vorher V. kein Wohnplatz der Isarken, sondern der einer kleinen, in der schriftlichen Überlieferung nicht erwähnten Gruppe, weil die Wildnis um die Mittewalder Klause damals nicht nur zwei Talschaften voneinander schied, sondern auch eine Grenze bildete. Denn nachdem Drusus und Tiberius durch den Feldzug des J. 15 v. Chr. die römische Reichsgrenze bis an den Donauoberlauf vorgeschoben hatten, fügte Augustus das obere Eisacktal dem rätisch-vindelikischen Amtssprengel ein, aus dem später die Provinz Rätien wurde. Das mittlere Eisacktal gehörte dagegen schon in der Zeit des Kimbernkriegs zum norischen Königreich, das durch Augustus unter die Oberhoheit Roms kam, dann zur Statthalterschaft Noricum; vgl. G. Zippel Die römische Herrschaft in Illyrien 1877, 118f. C. Patsch Wissenschaftl. Mitteil. aus Bosnien und der Herzegowina VI (1899) 269ff. E. Polaschek, o. Bd. XVII S. 977f. 983. R. Heuberger Schlern XXVII (1953) 519f. und XXVIII (1954) 319—322. Die Südgrenze Noricums querte damals den Eisack unterhalb der Zoll- und Straßenstation Sublavione (Sublabione), die erwiesenermaßen nicht am Fuß des Säbener Bergs in Klausen lag, wie u. a. noch Keune, o. Bd. I A S. 1602f. 2555 und IV A S. 480 annimmt, sondern in Kollmann bei Waidbruck; vgl. Heuberger Klio XXIII (1929) 53—59; Schlern XXVII 527f. A. Egger Prähist. u. röm. Siedlungen im Rienz- u. Eisacktal[2] 1947, 83f. Zu Rätien geschlagen, das außerhalb der Stadtgebiete, daher auch auf dem Boden Tirols in Gaue zerfiel, wurde das mittlere Eisacktal erst im J. 293, und von nun an nannte man diese Talschaft *Vallis Norica,* die ihr nördlich benachbarte daher gewiß schon damals *Vallis Vipitina* (Heuberger Schlern XXVIII 322ff.).

Wie aus all dem geschlossen werden darf, war V. seit der Wende des 2. Jhdts. v. Chr., dann unter der Herrschaft Roms, der Vorort eines das obere Eisacktal umfassenden Gaus. Es hatte nicht etwa deshalb, weil sich bei ihm die Wege über den Jaufen und den Brenner miteinander vereinigten, höhere Bedeutung für die Römer, wie daraus erhellt, daß sie den schon in der Urzeit begangenen Jaufenweg nicht zu einer Straße ausbauten. Das vorrömische V. wird jedenfalls eine befestigte Höhensiedlung gewesen sein. Wir wissen jedoch nicht, wo es lag, weil sich in der Nähe Sterzings bisher noch keine urzeitliche Wallburg entdecken ließ.

Ausschlaggebend für das römische V. und dessen Verkehrslage war das Entstehen der Reichsstraße über den Brenner und ihre spätere Entwicklung. Laut der beiden Meilensteininschriften CIL V 8002 und 8003 von Cesio Maggiore (zwischen Feltre und Belluno) und Rabland (nordwestlich von Meran) wurden 46/47 n. Chr. zwei von Drusus nach seinem Alpenfeldzug gebahnte Wege zu Viae Claudiae Augustae ausgebaut, die nordwärts nach Augusta Vindelicum (Augsburg) und Summuntorium (Burghöfe bei Druisheim, südlich von Donauwörth) führten. Abudiacum (Epfach am Lech), wo sich beide Straßen miteinander vereinigten, erreichte die westliche von Hostilia (Ostiglia am Po) her über Verona, Tridentum (Trient), das Reschenscheideck und den Fernpaß, die östliche von Altinum (Altino bei Venedig) aus über Feltria, Bellunum, den Sextner Kreuzberg (Monte Croce Comelico), das Westpuster- und das obere Eisacktal, den Brenner und den Sattel von Seefeld. Das erweist in dem Werk La Via Claudia Augusta Altinate (Venezia 1938), 41—101 Bruna Forlati-Tamaro an Hand der Geländeuntersuchungen A. de Bons (ebd. 15—68), wobei sie gleich diesem gemäß dem amtlichen Sprachgebrauch von heute für alle Orte Südtirols italienische Namen verwendet, daher z. B. Innichen S. Candido, Waidbruck Ponte all' Isarco, Kollmann Colma und Sterzing Vipiteno nennt. Nach H. U. Instinsky Gnomon XVI (1941) 381 könnte freilich die östliche Via Claudia Augusta an die Donau von Innichen aus möglicherweise auch in anderer Art gelangt sein, nämlich über Aguntum (bei Dölsach östlich von Lienz), Teurnia (St. Peter im Holz bei Spittal a. d. Drau) und einen Tauernpaß, mithin ohne V. zu berühren. Allein diese Annahme hat die Wahrscheinlichkeit gegen sich, wie R. Nierhaus Festschr. für Wahle 1950, 185 betont, und ist ganz unhaltbar. Denn in dem von Instinsky für möglich gehaltenen Fall hätte die Straße zwischen Innichen und der Donau ein Gebiet durchzogen, mit dem Drusus weder bei seinem Alpenfeldzug noch nachher etwas zu tun hatte, und eine viel größere Gesamtlänge besessen als die auf dem Meilenstein CIL V 8002 verzeichnete von 350 mp. (518 km). Später wurde der Handelsweg vom Bozner ins Brixner Becken ausgebaut, der das unterste, 13 km lange Engtal des Eisacks, den sogenannten Kuntersweg, über den Ritten umging, hierdurch das südliche Stück der einen Via Claudia Augusta mit dem nördlichen der andern zu einer Einheit verbunden und so die spätrömische Brennerstraße geschaffen, unter deren Stationen V. erscheint. Das geschah nach Heuberger Schlern XXVII 529 schon vor der Mitte des 2. Jhdts., nach Polaschek o. Bd. XXI S. 2464 dagegen erst während des Markomannenkriegs (167—180).

Auf den so entstandenen Römerstraßen waren nach dem Itin. Anton. 280 zwischen Sebatum (St. Lorenzen bei Bruneck, nicht Schabs bei Brixen, wie o. Bd. II A S. 957 zu lesen ist; vgl. Th. Mommsen CIL III p. 591 und zuletzt Heuberger Tiroler Heimat, N. F. XVI [1953] 8—11) und V. 33 mp. (49 km) zurückzulegen, nach der Tabula Peutingeriana zwischen V. und Matreium (Matrei am Brenner) 20 mp. (29,6 km), zwischen V. und Sublabione (Kollmann) 32 mp. (47,36 km). Hierdurch wird die allgemein vertretene Ansicht als richtig erwiesen, daß V. in der Gegend von Sterzing lag. Handgreiflich irrig ist es, wenn das Itin. 275. 280 die Strecke V.-Veldidena (Wilten–Innsbruck), die unter den gegebenen Umständen nur auf 45—46 km zu schätzen ist, mit 36 mp. (53,28 km) und 275 die Strecke V.–Sublavione mit 35 mp. (51,8 km) bemißt. Läßt doch die eine dieser Angaben V. ein gutes Stück südlich von Sterzing liegen, die andere ungefähr ebensoweit nördlich davon.

Mit Unrecht erklären manche, z. B. K. Schadelbauer Schlern VI (1925) 160f. und W. Cartellieri Die römischen Alpenstraßen über den Brenner-, Reschenscheideck- u. Plöckenpaß (Philol., Suppl.-Bd. XVIII 1 [1926]), 128 das Castellum Wipitina, das gemeinsam mit einem gleichnamigen Vicus in der Schenkungsurkunde des Quartinus vom 31. Dezember 827 erscheint, für ein von den Römern erbautes Kastell und suchen unter dieser Voraussetzung dessen Lage zu ermitteln. Spricht doch sowohl der gewaltige Zeitabstand als auch das Nebeneinander von Castellum und Vicus dafür, daß es sich hier um eine frühmittelalterliche Herrenburg handelt. Da nach H. Wopfner Schlernschriften IX (1925) 410—413 während der Völkerwanderungszeit die bürgerlichen Siedlungen des Ostalpenraums wie die seines nördlichen Vorlands meist befestigt und daraufhin als Castella bezeichnet wurden, darf das Gleiche auch von V. angenommen werden. Als verfehlt muß dagegen bis zum Beweis des Gegenteils die vielfach, so von Cartellieri Alpenstraßen 128 vertretene Meinung betrachtet werden, das römische V. sei von Anfang an bis zuletzt im eigentlichen Sinn ein Kastell gewesen, ebenso die von A. Egger Prähist. und röm. Siedlungen[2] 44 ausgesprochene Ansicht, ein solches habe es in der Nähe von V. gegeben. Denn die Römer hatten unseres Wissens niemals Anlaß dazu, ein Kastell in der Sterzinger Talweitung zu errichten, weil diese südlich des Alpenhauptkamms liegt, daher allzeit weit entfernt von der römischen Reichsgrenze war und an sich keinerlei militärische Bedeutung hatte. Das auf Rätien bezügliche Kapitel (Occidens 35) der Notitia dignitatum, deren uns überlieferte Fassung um 390 entstand und bis gegen 425 mit Nachträgen versehen wurde (s. o. Bd. XVII S. 1097. 1109), führt denn auch keine Heereseinheit an, die in V. stand.

Zum Teil offensichtlich unhaltbar und ins-

gesamt längst als hinfällig erkannt sind alle die älteren, von Steinberger Schlernschriften XII (1927), 116, 137 erwähnten Vermutungen, die der Frage galten, wo das römische V. lag. Sie berücksichtigten überdies die Bodenfunde nur ungenügend oder überhaupt noch nicht. Daher muß hier zunächst von diesen ausgegangen werden. Von Sterzing an, innerhalb dessen zwischen der Altstadt und der südlich von ihr gelegenen Neustadt unterschieden wird, bis hinab zur Gegend von Stilfes und Mauls war die Sohle des Eisacktals einst versumpft und bildete das erst seit 1877 ausgetrocknete Sterzinger Moos. Zu unserer lieben Frau im Moos heißt bezeichnenderweise die Sterzinger Pfarrkirche, die etwa 10 Minuten südlich der Stadt steht. Unter ihr stieß man 1492 auf einen Grabstein, dessen Inschrift (CIL V 5084) sagt, daß ihn Postumia Victorina für sich und ihren Schwiegersohn Ti. Claudius Raeticianus anfertigen ließ. Weiters fanden sich nach A. Egger Prähist. u. röm. Siedlungen^2 43f. an der Straße, die von Sterzing aus westwärts nach Mareit führt, beim alten Zollwirtshaus außer frühmittelalterlichen Gräbern Kleinigkeiten römischen Ursprungs, darunter Scherben aus Terra sigillata, Ringe und eine Münze des Kaisers Probus sowie bei Vill auf halber Höhe des Rückens, der von Thuins aus südostwärts streicht und nächst der Sterzinger Pfarrkirche mit dem Kronbühel (Custozzahügel) endet, Scherben, die im Verein mit dem Namen Vill zu der Vermutung führten, daß hier ein paar römische Villen standen. Dagegen kamen, wie A. Egger Schlern XVIII (1937) 74 berichtet, keinerlei römerzeitliche und ältere Siedlungsspuren zutage, als vor kurzem um Sterzing herum, namentlich gegen den Thuinser Berg zu und in der Sterzinger Neustadt tiefschürfende Erdaushebungen vorgenommen wurden. Das römische V. befand sich somit nicht hier, sondern an einer andern Stelle des großen Schwemmkegels, den der Eisack aufgeschüttet hatte und mehr noch der vom Roßkopf (westlich Sterzings) herabkommende Valserbach, weil er ein stärkeres Gefälle hat als jener Fluß.

Die Bajuvaren, die spätestens gegen Ende des 6. Jhdts. ins Eisacktal vordrangen, ließen V. als romanische Siedlung fortbestehen, übernahmen dessen Namen schon sehr früh und verwendeten ihn noch im 9.—11. Jhdt. (s. o. S. 163). Andererseits ist der Name Sterzings, das, wie O. Stolz Politisch-historische Landesbeschreibung von Südtirol (Schlernschriften XI [1937]), 463 erwähnt, um 1180, dann 1218 und 1252 als Dorf, zum erstenmal 1296 als Stadt genannt wird, von dem Eigennamen Starzo abzuleiten, gehört daher zu der ältesten Schicht bajuvarischer Ortsnamen. Im Hinblick auf dies alles kann man mit Steinberger Ostbayrische Grenzmarken XVI 107f. annehmen, neben dem romanischen V., das vermutlich im Bereich der Sterzinger Altstadt lag, sei schon sehr früh in dem der Neustadt das bajuvarische Sterzing entstanden, und muß die an sich schon höchst unwahrscheinliche Ansicht A. Eggers Schlern XVIII 74f. als unhaltbar ablehnen, im 11. oder 12. Jhdt. habe der Valserbach das auf dem Boden der Altstadt gelegene V. verschüttet, worauf dann etwas weiter südlich (also im Bereich der Neustadt) Sterzing entstanden sei.

Vgl. Nachtrag. [Richard Heuberger.]

Viposciana s. Vopisciana.

Vipsanius.

1) M. Vipsanius. Genannt auf einer fistula aquaria aus Rom, s. Lanciani Syll. aq. nr. 511 = CIL XV 7679. Auf Wasserröhren in Rom erscheint auch der Name eines M. Vipsanius Donatus aus dem 1./2. Jhdt. n. Chr., CIL XV 7677, und der eines M. Vipsanius Herma, XV 7678, alle wohl Nachkommen von Freigelassenen des M. Vipsanius Agrippa.

2) Vipsanius Agrippa s. am Ende des Halbb.

3) M. Vipsanius Atticus. Rhetor, nach Sen. contr. II 5, 11 Schüler des Apollodor von Pergamum. Die Annahme von Kiessling Index zu Seneca p. 556, V. sei ein Sohn des M. Vipsanius Agrippa und der Pomponia Attica, besteht nicht zurecht.

4) M. Vipsanius Laenas. Prokurator der kaiserlichen prokuratorischen Provinz Sardinien kurz vor dem J. 56, da er damals in einem Repetundenprozeß verurteilt wurde, Tac. ann. XIII 30, 1, s. Klein Verwaltungsbeamte 251, nr. 65. Pais Storia della Sardegna e della Corsica 252f.

5) Vipsanius Philargyrus (Filagrius Traube Vorlesungen III 258ff.). Nach Isid. orig. I 22 = Suet. vir. ill. 136 R. haben V. und Aquila, ein Slave des Maecenas, das System der notae Tironianae ausgebaut und verbessert; nach Metz Herm. LI (1916) 194 haben die beiden zuerst auch die Endungen durch Noten bezeichnet, s. auch Metz Rh. Mus. LXVIII (1913) 627.

6) L. Cominius Vipsanius Salutaris, s. o. Bd. IV S. 610 Nr. 24.

7) Cominia Vipsania Dignitas, s. o. Bd. IV S. 610 Nr. 26. [Rudolf Hanslik.]

Vipstanus.

1) C. Vipstanus Apronianus, cos. ord. 59. Er erscheint zuerst als Angehöriger des Kollegiums der Arvalbrüder im J. 57 und da schon als magister, CIL VI 2039 = Pasoli Acta frat. Arv. (Studi e Ricerche VII 1950) 116 nr. 23 bis 124 nr. 29. Dess. I 229. 230. Er gehörte dem Kollegium demnach schon vor 57 an; seine Teilnahme an den Sitzungen ist auf den genannten Inschriften verzeichnet zu den J. 57 bis 59. 63. 66. 72. 80. 86. Als promagister fungierte er in unbekanntem Jahr nach CIL VI 2046 = Pasoli nr. 29. Nach den act. Arv. nr. 25 Z. 9 und 15ff. (Pasoli) wurde er zwischen dem 11. Oktober und 6. November 58 zum Konsul designiert.

V. war cos. ord. mit C. Fonteius Capito vom 1. Januar bis Ende Juni 59 n. Chr., CIL X 1504 = IG XIV 794 = IGR I 455. CIL Suppl. 1 nr. 147 Z. 15. 29 (tab. cereat. Pompei). Plin. n. h. VII 84, s. Degrassi Fast. cons. S. 16. Am 23. Juni waren beide noch im Amte nach CIL VI 2043, s. auch La parola del passato XXXIV (1954) 68 (Tab. Herculan.). Die Zeit der Amtstätigkeit des V. war überschattet durch die im März erfolgte Ermordung der Agrippina durch Nero, Tac. ann. XIV 1, 1, für die der Senat noch ein Dankfest beschließen mußte, ann. XIV 12, 1. In den Provinzen waren die Unternehmungen

des Domitius Corbulo in Armenien bedeutungsvoll, der am 30. April dort eine Sonnenfinsternis mitmachte, die auch in Kampanien beobachtet wurde, Plin. n. h. II 180 (aus Mucianus). Abgelöst im Konsulat wurden V. und Fonteius Capito durch T. Sextius Africanus und M. Ostorius Scapula.

Im J. 68, noch unter Nero, etwa im Juni, trat V. die Verwaltung der Provinz Afrika an, die er bis Sommer 69 innehatte, Pallu de Lessert Fast. Afr. I 141f. V. dürfte mit der Erhebung Galbas zum Kaiser einverstanden gewesen sein. Als die Nachricht von seiner am 15. Januar erfolgten Ermordung nach Karthago kam, gab ein Freigelassener des Nero, Crescens, dem Volk ein Gastmahl aus Freude über den neuen Kaiser Otho, ohne das Einverständnis des Statthalters, der sich wohl gleichfalls in Karthago befand, einzuholen, Tac. hist. I 76, 3. Doch die ganze Provinz erklärte sich wie der gesamte Osten für Otho, Pfitzner Gesch. d. röm. Kaiserlegionen 199. Ritterling o. Bd. XII S. 1495.

Von einer weiteren Tätigkeit des V. hören wir nichts mehr. Noch zu Beginn des J. 86 war er am Leben und hat an den Sitzungen der Arvalbrüder teilgenommen, CIL VI 2064 Z. 25. Am 26. Februar jedoch wurde nach Z. 48f. an seine Stelle C. Iulius Silanus kooptiert; das berechtigt zu dem Schluß, daß V. hochbetagt im Januar oder Februar 86 gestorben ist.

2) Vipstanus Gallus. Praetor 17 n. Chr., Tac. ann. II 51, 1, der jedoch im Amt starb; an seine Stelle trat als Praetor suffectus D. Haterius Agrippa, s. o. Bd. VII S. 2513f. Nr. 4. V. ist der jüngere Bruder des folgenden.

3) M. Vipstanus Gallus, cos. suff. 18 n. Chr., älterer Bruder des Vorhergehenden, Vater des M. Vipstanus Gallus cos. suff. ca. 47 n. Chr. Nr. 4. Zwar fehlt der Namensanfang sowohl in den Fasti Ostienses, Degrassi Inscr. It. XIII 1, p. 185 = Vidman Fast. Ostiens. p. 12: *[M. Vip]stanus Gallus,* als auch in den Fast. Antiat. min., Degrassi Inscr. It. XII 1, p. 303: *[M. Vipsta]nus Gall(us);* doch konnte er durch eine Tessera nummularia bei Dess. 5161^b, die o. Bd. XVII S. 1434 unrichtig dem J. 71 oder 72 zugewiesen ist, ergänzt werden: *id. Oct. M. Vipst. C. Ru.* Der Amtskollege des V. war C. Rubellius Blandus (s. o. Bd. I A S. 1158 Nr. 5), der Prokonsul von Afrika 35/36 war, AE 1948, 1, vgl. 1951, 84; beide bekleideten den Suffektkonsulat wohl vom 1. August bis Ende 18 n. Chr.; denn V. wurde nicht, wie angenommen wurde, durch Annius Pollio abgelöst, s. Vidman Fast. Ostiens. p. 34.

4) M. Vipstanus Gallus, cos. suff. ca. 47 n. Chr. Ein Stein aus Carnuntum, der nach Wien kam, aber wieder verlorenging, so daß seine Inschrift nur handschriftlich erhalten ist, CIL III 4591 = Ritterling Bonn. Jahrb. CXXV (1919) 185f. bezeugt durch die Anführung der 27. imperatorischen Akklamation des Claudius, daß zwischen 1. August 52 und Oktober 54 ein . . . *la(?) Vipstanus Gallus* Statthalter des ungeteilten Pannonien war. Die Ansicht, es handle sich um L. Vipstanus Poplicola (s. d.), kann nicht aufrechterhalten werden, s. W. Reidinger Die Statthalter des ungeteilten Pannonien und Oberpannoniens (1956) 40f. Vielmehr wird das Praenomen falsch überliefert sein, siehe Hirschfeld Kl. Schr. 837, und es wird sich um M. Vipstanus Gallus handeln, der als Nachfolger des Sex. Palpellius Hister (cos. suff. 43) vom J. 53 an Pannonien als konsularischer Legat verwaltet hat. Die Dauer seiner Statthalterschaft läßt sich noch nicht festlegen. Nach deren üblichem Abstand vom Konsulat, damals ungefähr 7 Jahre, wird er ca. 47 n. Chr. cos. suff. gewesen sein; das J. 46 kommt nicht in Betracht, da dessen Suffecti bekannt sind (V. fehlt bei Degrassi Fast. cons.). Die PIR^2 IV 13 nr. 68 geäußerte Vermutung, der auf einer Inschrift aus Ephesos (s. IGR IV 1410 = Rev. philol. LXI [1935] 181) genannte . . . *nus Gallus* wäre mit V. identisch, ist unhaltbar; es handelt sich, wie schon J. Keil Österr. Jahresh. XXIII (1926) Beibl. 299 richtig festgestellt hat, um C. Pompeius Longinus Gallus (so ist der Name o. Bd. XXI S. 2275 Nr. 91 zu korrigieren und dessen Statthalterschaft von Asia 59/60 seinem Suffektkonsulat 49 hinzuzufügen). Abzulehnen ist auch, was bei Hirschfeld Wien. Stud. III (1881) 271f. steht, desgleichen PIR^1 p. 444 nr. 467.

5) Vipstanus Messalla, cos. suff. wohl 48 n. Chr. Eine Inschr. von Teanum CIL VI 8639 = X 6637 = Inscr. It. XIII 1, p. 332, 5 verzeichnet neben L. Vipstanus Poplicola einen Messalla Vipstanus, die Degrassi mit Recht voneinander scheidet. V. war nach dieser Inschr. im J. 46 Praetorier und als senatorischer Kommissar in Teanum tätig, s. L. Vipstanus Poplicola Nr. 10. Nach einer Inschr. aus Ephesos bei Keil Österr. Jahresh. XXIII (1926) Beibl. 298 = AE 1928, 98 war er Statthalter von Asia im Sommer 59, allerdings nur ganz kurze Zeit, da er im gleichen Jahr noch, wohl infolge Ablebens in der Provinz, durch C. Pompeius Longinus Gallus cos. ord. 49 abgelöst wurde. Vorher muß er natürlich den Konsulat bekleidet haben; da er unter den Ordinarii nicht aufscheint, kann er, der streng geregelten Reihenfolge der Statthalter von Asia entsprechend, nur im J. 48, zwischen L. Vipstanus Poplicola und C. Pompeius Longinus Gallus, Suffektkonsul gewesen sein. V. muß der Vater des gleichnamigen Mitunterredners im taciteischen Dialogus sein, nicht L. Vipstanus Poplicola, wie allgemein angenommen wird.

6) Vipstanus Messalla. Gesprächspartner im Dialogus des Tacitus. Nach. Tac. hist. III 9, 3 entstammte er *claris maioribus;* man kann mit ziemlicher Sicherheit sagen, daß er mit M. Valerius Messalla Corvinus verwandt war. Auch V. war Stadtrömer, Fabia Les sources de Tacite 231. Zum Vater kann er nicht L. Vipstanus Poplicola gehabt haben, wie immer wieder gesagt wird, sondern Vipstanus Messalla cos. suff. ca. 48, s. Nr. 5. Seine Mutter muß zweimal verheiratet gewesen sein, in erster Ehe mit einem Aquilier, da der berüchtigte Delator M. Aquilius Regulus bei Tac. hist. IV 42, 1, vgl. dial. 15, 2, ein (Halb-)Bruder des V. genannt wird.

Geboren wird V. etwa 46/47 sein, da er im J. 69 unter dem Legaten von Moesien M. Apo-

nius Saturninus als tribunus militum der Auxiliarkohorten der leg. VII Claudia diente, Tac. hist. III 9, 3. Als diese Legion nach Italien zog, um sich mit den Legionen zu vereinigen, die zu Vespasian übergegangen waren, führte V. sie nach Verona an Stelle des von Aponius vertriebenen Legionslegaten Tettius Iulianus, s. o. Bd. XII S. 1620. V. nahm dann unter dem Oberkommando des M. Antonius Primus, dessen überzeugter Anhänger er war, an der zweiten Schlacht von Bedriacum teil sowie an der Belagerung von Cremona, Tac. hist. III 11, 3; er spielte auch bei der Erstürmung Roms durch die Legionen Vespasians am 20. Dezember 69 eine Rolle, s. Patsch Beitr. zur Völkerkunde von Südosteuropa V 1 (S.-Ber. Akad. Wien CCXIV 1932) 175f. Paratore Tacito (1951) 574ff. Doch bald wurde V. auf Veranlassung Vespasians abgelöst durch D. Plotius Grypus, einen erbitterten Gegner des Antonius Primus, Tac. hist. III 52, 3.

Im J. 70 war V. noch nicht 25 Jahre alt, *nondum senatoria aetate,* Tac. hist. IV 42, 1; damals wurde sein Halbbruder Aquilius Regulus, der schon Quaestorier war, wegen seiner Denunziationen unter Nero im Senat angeklagt. V. kam ihm zu Hilfe; er konnte zwar den Tatbestand nicht leugnen, doch wagte er es, *pro fratre Aquilio Regulo deprecari.* Er brachte auch manche der Ankläger von ihrem Vorhaben ab, Tac. hist. IV 42, 2. Für sich selbst erreichte er *pietatis eloquentiaeque famam,* IV 42, 1.

V. lebte dann weiterhin in Rom, noch im J. 74/5, dem Jahr, in dem das fingierte Gespräch des Dialogus stattgefunden haben soll. Von seinem Cursus honorum wird uns nirgends berichtet. Seine betont republikanische Gesinnung (Tac. dial. 32) hätte ihn in der Ämterlaufbahn kaum behindert. Sein Nachfolger im Kommando der leg. VII Claudia, L. Plotius Grypus, war schon im J. 70 Praetor und im J. 88 cos. suff., s. Degrassi Fast. cons. 27 (sein Suffektkonsulat ist auf Grund der Fasten von Potentia bekannt geworden und nachzutragen in meinem Artikel o. Bd. XXI S. 593 Nr. 4). V. dagegen finden wir unter den Suffecti dieser Zeit nicht, und auch Plinius d. Jüngere nennt ihn in seiner Briefsammlung nicht. Schon Nissen Rh. Mus. XXVI (1871) 529 hat daraus den Schluß gezogen, V. sei in jungen Jahren gestorben, wahrscheinlich mit Recht.

Es fragt sich, warum dann Tacitus gerade den V. zum Mitunterredner im Dialogus gemacht hat, zumal wenn dieser bei der Abfassung des Dialogus vielleicht schon 20 Jahre tot war. Es scheint, daß Tacitus das unter dem Eindruck eines historischen Werkes getan hat, das V. hinterlassen und das Tacitus benützt hat. Fabia 237ff. hat dieses nicht hoch eingeschätzt. Nissen a. O. sprach es als Memoiren oder als historisch-politische Broschüre an, die Tacitus nur gelegentlich benützt hätte. Chr. Baier Tacitus und Plutarch (Frankfurt 1893) 23ff. hatte angenommen, V. hätte die Bürgerkriege 68—69 behandelt. Groag Zur Kritik von Tacitus' Quellen in den Historien, Jahrb. class. Philol. Suppl.-Bd. XXIII (1897) 785ff. bestimmte den Inhalt des Werkes dahin, daß V. nur den Bürgerkrieg zwischen den Flaviern und Vitellius geschildert habe und daß Tacitus sein Werk im B. III der Historien benützt habe. Groag hat auch als erster mit Recht betont, daß die Schilderung der Kämpfe zwischen den Flaviern und Vitellius, vor allem der Bericht über die Schlacht um Cremona hist. III 21—25, vom militärischen Standpunkt aus ungleich befriedigender sei als die Schilderung der Kämpfe zwischen Otho und Vitellius, und er hat die Ursache für die bessere Darstellung in der Quelle, dem Geschichtswerk des V., gesehen; er war es auch, der die Stellen aus Tacitus, in denen Antonius Primus positiv beurteilt wird, auf V. zurückführte. Verfehlt war demgegenüber dann die Ansicht von Graf, Kaiser Vespasian (1932) 52. 56, V. habe nur tagebuchartige Notizen hinterlassen. Demgegenüber hat mit Recht wieder Max Treu Antonius Primus in der taciteischen Darstellung, Würzb. Jahrb. III (1948) 241—262 die Messallatradition als Hauptversion von Hist. III angesprochen. Er führt den Bericht über den Kriegsrat in Poetovio, das Eintreten für die Konsularlegaten (III 9), den Bericht über die militärischen Maßnahmen bei Cremona und Bedriacum u. a. auf V. zurück und sucht ihm vor allem die taciteische Formel von den *duces Flavianarum partium* zuzuweisen. Auch Paratore Tacito 573ff. sieht in V. die Hauptquelle für die Schlacht um Cremona und versucht, aus der taciteischen Schilderung das geistige Eigentum des V. herauszuschälen. A. Briesmann Tacitus und das flavische Geschichtsbild Hermes Einzelh. X (1955) hebt 46—68 die Bedeutung des Werkes des V. für Tacitus hervor und bemerkt S. 50 vor allem, daß V. den Vertrauensmann Vespasians, Hormus, für die Zerstörung Cremonas verantwortlich gemacht hat, Tac. hist. III 28, 1, ferner daß seiner Darstellung nach Antonius Primus die beutegierigen Soldaten immer wieder zu besänftigen verstand (so Tac. III 19. 60. 62), ein Hauptthema des Werkes des V. Auch R. Syme anerkennt in seinem Tacitusbuch (1958) I 172. 177 V. als Quelle des großen Historikers.

V. ist im Dialogus des Tacitus der einzige stadtrömische Mitunterredner. Er kommt erst, als das Gespräch im Haus des Maternus schon in Fluß ist, cap. 14, und beginnt sofort, die alten Redner zu loben, 14, 4. Es entspricht völlig dem Bild eines Nachkommen des Messalla Corvinus (wohl von einer seiner Töchter her) und eines durch lange patrizische Tradition beschwerten jungen Mannes, daß er auch in seiner großen Rede cap. 25—36, am Schluß durch eine Lücke entstellt, als derjenige erscheint, der für den mos antiquus (28, 2) eintritt, der die Strenge der Erziehung und Bildung der Vorfahren als Nährboden der klassischen Rhetorik ansieht, 28, 4ff., nach dem der gute Redner auch ein vir bonus sein müßte, 31, 1, geschult auch in der Philosophie, 32, 3ff., und der sich seine rednerischen Fertigkeiten nicht in der Rhetorenschule erwirbt, sondern an den exempla großer zeitgenössischer Redner lernt und im Umgang und persönlichem Kontakt mit ihnen sich aneignet, 34, 1ff.

7) L. Vipstanus Messalla, cos. ord. des J. 115 n. Chr. mit M. Popilius Pedo Vergilianus, CIL VI 31. 148, 13. 32. 637 = 2411. XV 20. 21. 22, vielleicht auch auf einem Papyrus bei A. S. Hunt Raccolta Lumbroso (1925) 265ff. = G. Cantazuène Aegyptus IX (1928) 63ff. nach einer Vermutung von Stein Legat. Moesien 113, s. Degrassi Fast. cons. 34. Sein Sohn ist L. Vipstanus L. f. [C]l. Pobl[icola] Messala Nr. 8.

8) L. Vipstanus L. f. [C]l. Pobl[icola] Messala. Eine im Thermenmuseum in Rom befindliche Inschr. aus Tibur, CIL XIV 4245 = Inscr. It. IV 1, nr. 133 gibt so den Namen eines vornehmen Römers und verzeichnet, daß er dem Kollegium der Salii Collini angehörte, die in der Kaiserzeit zum Kaiserkult in Beziehung getreten waren und Patrizier in ihren Reihen führten, s. Hüttl Anton. Pius I 171f. Anm. Der gleiche Mann erscheint im J. 140 n. Chr. als IIIIvir quinquennalis zusammen mit L. Setrius L. f. Pal. Priscus auf einer Inschr. aus Gabii, CIL XIV 2795 = Dess. I 272, und wurde in Athen durch eine Statue geehrt, deren Inschr. CIA III 621 erhalten ist; da er hier als Sohn des Konsuls Vipstanus Messala bezeichnet wird, war er der Sohn des cos. 115 Nr. 7. Den Cursus honorum hat er nicht eingeschlagen, sondern sich mit Munizipalämtern begnügt.

9) C. Vipstanus Publicola. Nach CIL VI 2002, 11 im J. 63 n. Chr. Angehöriger eines Priesterkollegiums zusammen mit C. Ummidius Quadratus, D. Silanus Gaetulicus und L. Salvius Otho Cocceianus; es handelt sich, wie Mommsen Bruchstücke der saliarischen Priesterliste, Herm. XXXVIII (1903) 128f. wahrscheinlich gemacht hat, um die sodalitas Saliorum Palatinorum. Da L. Iunius Silanus schon elfjährig, Cn. Pompeius Magnus, der Sohn des M. Crassus cos. 27 n. Chr., sechzehnjährig in das Kollegium adoptiert wurde, ist V. sicher ein Sohn des L. Vipstanus Publicola cos. 48 n. Chr. Nr. 10; er gehörte demnach dem Patriziat an.

10) L. Vipstanus Poplicola, cos. ord. 48 n. Chr. V. erscheint zuerst im J. 46 n. Chr. in den Munizipalfasten der kampanischen Stadt Teanum, Inscr. It. XIII 1, p. 264. Nach der Interpretation des Frg. durch Cichorius Röm. Stud. (1922) 398ff., die viel Wahrscheinlichkeit hat, fungierten V. und ein Verwandter, Mess(alla) Vipstan(us), anläßlich der Umwandlung von Teanum zur Kolonie in diesem Jahr als senatorische Kommissare. V. war damals schon Prätorier.

Nach CIL VI 8639 = X 6637 = Inscr. It. XIII 1, p. 332, 5 und Tac. ann. XI 23, 1 war V. cos. ord. mit A. Vitellius, s. Ruggiero Diz. epigr. II 1100, ferner Degrassi Fast. cons. p. 14. De Laet Samenstelling p. 170f. nr. 1160. Einem Antrag des V., Claudius den Ehrentitel pater senatus zu verleihen, stimmte der Kaiser selbst nicht zu, Tac. ann. XI 25, 4.

Nach einer Inschr. aus Ephesos bei Keil Österr. Jahresh. XXIII (1926) Beibl. 299 erlangte V. auch den Prokonsulat von Asia. Außer von Keil wurde diese Inschr. besprochen von Chapot Mélang. Fr. Martroye (1941) 87 und von D. Magie Roman Rule in Asia Minor II (1950) p. 1403 nr. 14; p. 1421 nr. 72; richtig wurde erkannt, daß die Statthalterschaft des V. in das J. 58/9 gehören muß. Im einzelnen scheint jedoch einiges richtiggestellt werden zu müssen. Die Inschr. besagt, daß während der Zeit der 6. Imperator-Akklamation des Nero, d. i. zwischen Januar 59 und Januar 60, *κ[α]τὰ τὸ ἑξῆς* Statthalter gewesen sind: *Ποπλι[κόλα τοῦ] καὶ Μεσάλ[α καὶ Λογγί] νου Γάλλο[υ ...]*; so die Ergänzung von Keil. Nun ist mir aber das ergänzte *τοῦ* aus verschiedenen Gründen suspekt und erscheint mir überflüssig. Dann wären auf der Inschr. allerdings nicht zwei, sondern drei Statthalter genannt, was sich mit dem Ausdruck *κ[α]τὰ τὸ ἑξῆς* recht gut verträgt. Ob der Mesala und der Statthalter von Asia gleichen Cognomens, der auf einer Inschr. auf Milet erscheint, OGI 494 = Dess. 8860 = Rev. philol. XLIV (1920) 67, ein und dieselbe Person sind, muß dahingestellt bleiben; Gordon Potitus Valerius Messalla (1954) 35 weist mit Recht auf verschiedene Möglichkeiten der Identifikation. Die oben angeführte Inschr. von Teanum aber verbietet die Ergänzung des *τοῦ* und rät dazu, den Poplicola von dem Messalla zu trennen; der erstere ist V., der zweite aber Messalla Vipstanus, wohl der Vater des Messalla aus dem Dialogus des Tacitus Nr. 6, der dann aber die Statthalterschaft nur ganz kurze Zeit innegehabt haben kann und infolge Ablebens durch C. Pompeius Longinus Gallus ersetzt wurde.

[Rudolf Hanslik.]

Vir. Plin. n. h. IV 111 nennt zwischen dem *Promunturium Celticum* (= Punta Nariga) und den *Prae-* und *Supertamarici,* also dem *Tamaris* (= Tambre), von Norden nach Süden die Flüsse *Florius* und *Nelo.* Auf dieser Strecke sind die größten Flüsse von Norden nach Süden der in die Ria de Corme mündende Allones und der in die Ria de Corcubion fließende Jallas. Ihnen könnten *Florius* und *Nelo* entsprechen. Wenn nun Ptol. II 6, 3 zwischen dem ‚Kap der drei Altäre' (= Finisterre oder Monte Louro) und dem Hafen von Coruña den Fluß *Οὐίρ* nennt, so müßte dieser dem *Florius* oder *Nelo* oder einem der kleineren Flüsse entsprechen. Ein Fluß *Viria,* heute La Vir, mündet in den Ärmelkanal (Holder Altcelt. Sprachsch. s. v.). Siehe Ad. Schulten Ib. Landesk. (Straßburg–Kehl 1955) 358f.

[Rob. Grosse.]

Viradecdis (Viradecthis, Virodacthis). Aus vier oder fünf (vgl. Art. Viroddis) Inschriften bekannte keltische Göttin.

1. Vechten (Fectio). CIL XIII 8815 = Dess. 4757 = Riese 2422 = A. W. Byvanck Excerpta Romana II (1935) nr. 1577: *Deae [Vir]adecd(i) [civ]es Tungri [et]nautae [qu]i Fectione [c]onsistunt v. s. l. m.*

2. Birrens am Antoninswall in Schottland. CIL VII 1073 = Dess. 4756 = Ephem. epigr. IX p. 614 = Riese 1878: *Deae Viradecthi Pagus Condrustis milit(ans) in coh(orte) II Tungror(um) sub Silv[i]o auspice prae[f(ecto)].*

3. Mainz. Sockel eines Standbildes. CIL XIII 6761 = Dess. 4758 = Riese 3559 = Byvanck nr. 1578 = G. Behrens, in Mainz. Ztschr. XXXIX/XL (1944/50) p. 9 Fig. 9: *Viro-*

dacti sive Lucen(a)e [A]ugustius Iustus ex voto numinibus [sa]nctissi[mis ...

4. Trebus, Starkenburg. CIL XIII 4, 11 944 = Riese 2253 = Byvanck nr. 1579: *[In h(onorem)] d(omus) d(ivinae) [deae Vi]rodacthi [pag]us Nidensis et vicani August(ani) publice fecerunt.*

5. Vgl. Art. Viroddis.

Die vorstehenden Inschriften zeigen deutlich, daß V. als Behüterin alles menschlichen Lebens aufgefaßt wurde. Darum wurde sie nicht nur durch die Bewohner der Tungernsiedlung Fectio (nr. 1), des Chattengaus von Nida, heute Nidda (nr. 4) und des germanischen Condrusengaus (nr. 2), sondern auch allgemein durch gebärende Frauen verehrt, welch letztere sie der römischen Lucina (nr. 3) gleichsetzten. Die Etymologie von V. ist anscheinend keltisch, was überrascht, da so viele Germanen sich unter ihren inschriftlichen Verehrern befinden (nr. 1 und wohl auch 4, 5). Wir haben hier eine ältere Stufe von irisch *feardhacht* = ‚Männlichkeit' vor uns, ein Götternamen, der sich aber bereits ähnlich wie der der verwandten römischen Virtus auch auf das weibliche Geschlecht in seinem Wirkungscharakter erweitert hat. Daß nr. 1 mit der Rebellion des Civilis von 69 n. Chr. in Zusammenhang steht, ist mit Roos gegen Wagenvoort als unwahrscheinlich abzuweisen.

Vgl. Keune Myth. Lex. VI 326f. Holder Altcelt. Sprachsch. III 359. 388. G. Behrens Zur Götterverehrung im römischen Mainz, Mainz. Ztschr. XXXIX/XL (1944/50) 7f. R. G. Collingwood in Oxford History of England I² (1937) 268. F. Drexel Die Götterverehrung im römischen Germanien, Arch. Inst. Röm.-Germ. Komm. 14. Bericht (1922) 38f. J. Dechelette-A. Grenier Manuel d'Archéologie préhistorique, celtique et gallo-romaine VI, 2 (1934) 581 Anm. 4. J. De Vries Altgermanische Religionsgeschichte I (1935) 209f. S. Gutenbrunner Die germanischen Götternamen der antiken Inschriften (1936) 83. 104f.. 111. K. Helm Altgerman. Religionsgeschichte I (1913) 391. C. Jullian Histoire de la Gaule II (1908) 150. VI (1920) 13, 72. R. v. Kienle Das Auftreten keltischer und germanischer Gottheiten zwischen Oberrhein und Limes, Arch. Rel.-Wiss. XXXV (1938) 259, 263. I. A. Richmond Roman Britain (1955) 205. A. G. Roos Über die Weihinschrift aus Vechten an die Dea Viradecdis, Mnemosyne VIII (1940) 244f. H. Wagenvoort De Tungris nautisque Fectione consistentibus, Mnemosyne VIII (1940) 58f.

[F. M. Heichelheim.]

virae. Nach der Behauptung von Isidorus etym. XI 2, 23 ist *vira* das altlateinische Femininum zu *vir: quae vero nunc femina, antiquitus vira vocabatur.* Wesentlich differenzierter schreibt aber Servius auct. Aen. XII 468 zu *Iuturna virago: virago dicitur mulier, quae virile implet officium, / id est mulier, quae viri animum habet: has antiqui viras dicebant /* (/ bis / = Serv. auct.). Leider fehlt uns die Möglichkeit einer Nachprüfung, wie weit hier alte Überlieferung vorliegt. Festus 314, 11 L. jedenfalls nennt zwei ganz andere Arten von Frauen *v.: Querquetulanae Virae putantur significari nymphae praesidentes querqueto virescenti, quod genus silvae iudicant (indicant* vulgo) *fuisse intra portam, quae ab eo dicta sit Querquetularia; sed feminas antiqui, quas scias (sciens* die Handschr.) *dicimus, viras appellabant, unde adhuc permanent virgines et viragines.* (Zu *Querquetulanae virae* s. o. diesen Art. und Peter-Höfer in Roschers Myth. Lex. IV S. 8f.). Nach Festus ist also *v.* die Bezeichnung für Wald- bzw. Baumnymphen und war früher außerdem die für weise, wahrsagende Frauen.

Von hier aus gesehen ist die Notiz des Serv. auct. *has* (näml. *mulieres quae viri animum habent) antiqui viras dicebant* nicht unverdächtig; höchstwahrscheinlich ist der Scholiast einem Irrtum anheimgefallen, was um so deutlicher wird, wenn man die (angebliche oder wirkliche) Bedeutung von *virago* beachtet (s. diesen Art.!). — Die Übersetzung von *virae* mit ‚Mannweiber' (Keune in Roschers Myth. Lex. VI 327) dürfte daher unzutreffend sein.

Es ist demnach ein Irrtum, wenn es heißt, bei Festus stehe, *vira* sei die archaische Bezeichnung für *femina* gewesen (so z. B. Georges und Ernout-Meillet), da bei Festus nur die *Querquetulanae virae* und die *feminae sciae* diesen Namen erhalten (die gewöhnliche Bezeichnung weiser Frauen ist *sagae,* doch werden sie auch von Petron. 63 *mulieres plus sciae* genannt). Für die Behauptung, *vira* sei altlat. für *femina,* könnte man sich höchstens auf die genannte Isidor-Stelle orig. XI 2, 23 berufen. Doch das Zitat in seinem Zusammenhang läßt die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit offen, daß Isidor nicht aus alten Quellen schöpft, sondern kombiniert: Er behandelt nämlich 21ff. die Bedeutungen von *virgo* und *virago.* Ganz unvermittelt, so, als sei ihm eingefallen, daß es ja noch ein ähnliches Wort gibt, schließt er daran die Behauptung *quae vero nunc femina, antiquitus vira vocabatur; sicut a servo serva, sicut a famulo famula, ita a viro vira.* Die angebliche Bedeutung scheint von Isidor erschlossen. — *femina* ist übrigens ein altes Wort: vergleiche Walde-Hofmann I 476. Thes. VI 457.

Unrichtig ist, wie schon Keune in Roschers Myth. Lex. VI 327 erkannt hat, die Vermengung mit *Vires* und *Virbius* (so etwa Preller-Jordan Röm. Mythol.³ I 100 und 314. Wissowa Religion² 156): s. diese Artikel.

[W. Eisenhut.]

Virago. I. Daß das Wort irgendwie mit *vir* zusammenhängt, scheint außer Frage zu stehen; die Ableitung allerdings ist umstritten (s. Leumann-Hofmann Lat. Grammatik 241. Walde-Hofmann Et. W. II 797, hier auch zu V. Pisani Rendiconti della Reale accademia nazionale dei Lincei ser. VI vol. 11 [1935] 779f. Ernout-Meillet Dict. Etym. II 1305. Den ganzen Komplex der Nominabildung auf *-āgō, -īgō, -ūgō* hat A. Ernout erneut behandelt in der Rev. philol. XV [1941] 81ff.) Nominale Ableitung, und zwar von *vir,* ist sicher. Zu *virgo* ist *virago* erst spät gestellt worden (Ernout a. O. 92).

Einigkeit herrscht auch in der Auffassung, daß das Wort eine Frau bezeichnet, die mutig und stark wie ein Mann ist. Diese Deutung geht

direkt auf die alten Erklärer zurück: Isid. orig. XI 2, 22 *virago vocata, quia virum agit* (‚l'explication par *„quae virum agit"* n'est qu'un calembour' Ernout-Meillet Dict. Etym. II 1305), *hoc est opera virilia facit et masculini vigoris est. antiqui enim fortes feminas ita vocabant. virgo autem non recte virago dicitur, si non viri officio fungitur. mulier vero, si virilia facit, recte virago dicitur, ut Amazona;* ähnlich Isid. diff. (= Migne 83) I 590. (Etwas eigenartig und mit den ausführlicheren Erklärungen nicht übereinstimmend ist diff. II 80 *dicta virago, vel quod a viro sumpta sit, vel quod sit masculini vigoris;* doch muß man den ersten Teil im Lichte der Übersetzung der Genesis betrachten: s. u.; der zweite ist mit II 82 zu vergleichen, wo in Anlehnung an Lactanz *vir* mit *vis* und *mulier* mit *mollities* zusammengebracht wird.) Im großen und ganzen stimmt damit Servius überein, der mehrmals bei Erwähnung der Dido und vor allem anläßlich Vergils *Iuturna virago* XII 468 das Wort verwendet: *virago dicitur mulier, quae virile implet officium, / id est mulier, quae viri animum habet / (/ bis /* = Serv. auctus; über den Zusatz *has antiqui viras dicebant* s. o. Art. *virae*). Ähnlich auch Schol. Veron. z. St. Daß Servius v. im Sinne von ‚heldische Frau' versteht, geht auch deutlich aus den Stellen hervor, wo er über Dido spricht (Aen. I 340 *Dido vero nomine Elissa ante dicta est, sed post interitum a Poenis Dido appellata, id est ‚virago' Punica lingua, quod, cum a suis sociis cogeretur cuicumque de Afris regibus nubere et prioris mariti caritate teneretur, forti se animo et interfecerit et in pyram iecerit;* zur Sache vgl. Rossbach o. Bd. V S. 426. Ähnlich IV 36. 335. 674. Vergil selbst gebraucht an diesen Stellen das Wort nicht).

II. v. kommt von Ennius (Ann. 521 Vahlen²), Varro (l. l. VII 37: er zitiert Ennius) und Plautus (Merc. 414) an öfter, wenn auch nicht gerade häufig, vor. Dabei bezeichnet v. im allgemeinen eine Göttin oder Heroine, z. B. *paluda v.* (Bedeutung s. Walde-Hofmann Et. W. II 242: *‚Paluda ...* Grundwort von *paludatus,* falls nicht Adj., wie *praetexta* neben *praetextata*'. Norden Ennius und Verg. 11ff. [gemeint sei Discordia]) Ennius und Varro, *Iuturna v.* Verg. Aen. XII 468, *belli metuenda v.* (Minerva) Ovid. met. II 765; *flava v.* (Pallas-Minerva) met. VI 130, *dura v.* (Cassandra) Sen. Agam. 668, *cruda v.* (Minerva) Stat. Theb. XI 414, *sancta v.* (Pallas Athene) Ilias Lat. 533, *diva v.* (Luna-Diana) Sen. Phaed. 54, usw. Nur Plautus erlaubt sich den Scherz, Merc. 413f. zu schreiben: *ego emero matri tuae / ancillam viraginem aliquam non malam, forma mala,* also eine tüchtige, kräftige Sklavin (statt der jungen hübschen). Auch Firmicus Maternus versteht unter v. eine Frau, die keine frauliche Aufgabe erfüllt (mathes. VI 30, 15 *mulieres quidem viragines faciet,* nämlich eine bestimmte Konstellation des Mondes, u. ö.).

Nur der Wunsch, eine lautliche Ähnlichkeit der Wörter für ‚Mann' und ‚Frau', wie sie im hebräischen *iš* und *iššah* besteht, auch im Lateinischen herzustellen, hat die Vulgata verleitet, in Gen. 2, 23 zu schreiben *haec vocabitur virago, quoniam de viro sumpta est* (‚Männin' Luther; anders die Septuaginta und die Vetus Latina, die γυνή bzw. *mulier* verwenden, wodurch der Satz allerdings unverständlich wird).

Wider Erwarten gering ist die inschriftliche Ausbeute. CIL III 8298 = Carm. Lat. epigr. 217 (aus Dalmatien) *Dea Virago Delia.* CIL XI 5262 = Carm. Lat. epigr. 1800 (aus Hispellum) *Latonia sancta virago.*

Von einem wirklichen Beinamen *Virago,* der einer Gottheit oder einer anderen mythologischen Person beigelegt worden wäre, kann hier noch weniger die Rede sein als bei *virgo* (s. ds. Art.).

[Werner Eisenhut.]

Virasia, Stadt in Nord-Kleinasien in Tab. Peut. IX 4; der Wert dieser Überlieferung ist nach Leake und Ramsay (die Miller Itin. Romana 668 übersah) richtig beurteilt bei W. Ruge o. Bd. XVIII S. 1882; danach ist V. 16 Meilen westlich oder südlich von Amastris, nicht von Amaseia zu suchen, die Liste der Städte Paphlagoniens o. Bd. XVIII 2. H. S. 2548 also um V. zu bereichern. [Ernst Kirsten.]

Virbius, männliche Gottheit aus dem Kreise der Diana (Serv. Aen. VII 761 V. *est numen coniunctum Dianae ut matri deum Attis, Minervae Erichthonius, Veneri Adonis;* vgl. V 95. VII 84; V. und Adonis verbunden bei Claudian. fescenn. 1, 17. Bei Ovid. metam. XV 545f. sagt V. von sich selbst: *hoc nemus inde colo de disque minoribus unus numine sub dominae lateo atque accenseor illi*) innerhalb ihres Kultes von Aricia (s. o. Bd. V S. 331ff.); über Spuren der Verehrung des V. auch in Rom und an anderen Orten s. u. (vgl. Wissowa Religion² 249).

Die beiden ältesten literarischen Belege für unsere Kenntnis von V. knüpfen schon an seine Gleichsetzung mit Hippolytos (s. o. Bd. VIII S. 1868) an; es sind Verg. Aen. VII 766ff. und Horat. carm. IV 7, 25f. Während Horaz a. O. (*infernis neque enim tenebris Diana pudicum liberat Hippolytum*) eine Wiederbelebung des Hippolytos durch Asklepios und damit eine Verbindung mit dem aricinischen Kult des V. in deutlich polemischer Weise (vgl. Kiessling-Heinze z. d. St.; Wissowa Myth. Lex. VI 328; Serv. Aen. VI 617) gegenüber dem in der vor dem vierten Odenbuch erschienenen Aeneis Gesagten ablehnt, wird bei Vergil a. O. erstmalig diese Verbindung ausgeführt: *namque ferunt fama Hippolytum ... Paeoniis revocatum herbis et amore Dianae;* Hippolytos wird in den Hain der Nymphe Egeria versetzt, *solus ubi in silvis Italis ignobilis aevom exigeret versoque ubi nomine V. esset.* Dazu gibt Vergil eine Eigentümlichkeit des aricinischen Kultes an, die er aitiologisch aus der Hippolytossage erklärt: *unde etiam templo Triviae lucisque sacratis cornipedes arceantur equi, quod litore currum et iuvenem monstris pavidi effudere marinis* (v. 778ff.), worin ihm Ovid. fast. III 266 *unde nemus nullis illud aditur equis*) folgt. Ovid. metam. XV 497ff. schildert die Vorgeschichte der Verwandlung, d. h. die Hippolytossage, ausgiebig und schließt v. 443f.: *quique fuisti Hippolytus, dixit nunc idem Virbius esto!* Auch fast. VI 756 (*Aricino V. ille lacu*) nimmt auf die von Vergil berichtete Sagenform Bezug. Weitere Erwähnungen finden sich bei Stat. silv. III 1, 56f. Claudian. bell. Get. 440. fescenn. 1, 17. Auson. cento nupt.

p. 207, 29 Peiper. Commodian. instr. I 19, 1. Porphyr. Horat. epist. I 18, 18.

Die mythographische Literatur hat diese Vorstellung aufgegriffen und den Inhalt des vergilischen Berichtes umschrieben. Die Nachrichten bei Serv. Aen. VI 348. VII 761. Mythogr. Lat. I 46. II 128. III 6, 20. Schol. Pers. VI 56. Lact. Plac. fab. XV 45. Theb. V 434. VI 353. Hyg. fab. 251 stimmen miteinander inhaltlich und teilweise auch wörtlich überein; sie nehmen ihren Wortschatz wie ihr Wissen aus Vergil (und Ovid), ohne Eigenes hinzuzufügen.

Bei Serv. Aen. VII 761 wird rationalistisch Kritik daran geübt, daß V., der doch sonst *castus* heiße, bei Vergil als Vater eines Sohnes erscheine (s. u. Abs. 2); darin stimmt Boccaccio geneal. deorum X 50 p. 522 Romano überein und zitiert einen gewissen Theodontius, der außer bei Boccaccio nur Serv. auct. Aen. I 28 und in einem mittelalterlichen Ovidscholion genannt wird.

Aus der gleichen spätantiken Sphäre stammen die Versuche, den Namen des V. etymologisch zu erklären: Serv. Aen. VII 761 (*eum Virbium, quasi bis virum, iussit vocari*). Schol. Pers. VI 56 (*Virbium vocavit merito, quod bis in vitam prolatus esset*). Theodont. b. Bocc. a. O. (*quia bis vir fuisset*). Corp. gloss. Lat. V 624, 40. Martyr. de B et B litt. = Cassiod. de orthogr. Gramm. Lat. VII 181 Keil (*V. enim abstractus a regula quoniam virum bis factum esse memorant, quem numerum per b mutam scribi ante dicta declarant; quidam virum bonum, alii herobium, tamquam sit ἥρως ἀναβεβιωκώς, alii deum esse qui viribus praeest interpretantur*); zur Etymologie vgl. J. G. Frazer The magic Art and the Evolution of Kings II 379, 5.

Wertvoller erscheint, was Serv. auct. Aen. VII 776 zu sagen weiß *Virbium autem quidam Solem putant esse, cuius simulachrum non est fas attingere, propterea quia nec sol tangitur*. Hier wird immerhin von einem Tabu gesprochen, das dem gleichzusetzen ist, welches das Betreten des Heiligtums durch Pferde untersagt.

In der Mythologie schließlich wird V. von Späteren entweder mit der Nymphe Egeria (Sil. Ital. IV 380f.) oder mit einer Athenerin Aricia (Theodont. b. Bocc. a. O.) verbunden, was beides auf Fehlinterpretation von Verg. Aen. VII 762f. zurückzuführen ist. Der aricinische V. ist nur aus seinem Verhältnis zu Diana zu verstehen. Zu derartigen unberechtigten Weiterführungen der Kultlegende im Bereich der euhemeristischen Sage gehört auch, was Paus. II 27, 4 von einer Flucht des Hippolytus vor seinem Vater Theseus zu sagen weiß; vgl. dazu auch Theodont. b. Bocc. a. O. und Schol. Pers. VI 56.

Für die Beurteilung aufschlußreich ist die Bezeichnung der von Aricia zum Heiligtum der Diana hinaufführenden Straße als *clivus Virbius* (Pers. VI 56 mit Schol.), da hiermit der stadtrömische *clivus Urbius* (Liv. I 48, 6. Solin. 1, 25) oder Orbius (Fest. p. 169, 1ff. Lindsay) zu vergleichen ist, zumal an der Kreuzung dieses clivus Urbius und des vicus Cyprius Servius Tullius von dem Gespann seiner eigenen Tochter überfahren worden sein soll und darüber hinaus ein altes Dianium in der Nähe liegt (vgl. Altheim Griech. Götter i. alt. Rom 126); die Beziehungen zur Hippolytossage wären demnach gegeben. Es liegt also nicht fern, mit Altheim a. O. einen Kult des V. auch für Rom anzunehmen.

Ein weiteres Zeugnis ist die Erwähnung eines *flamen Virbialis* in der Neapolitaner Grabschrift eines römischen Ritters C. Octavius Verus (CIL X 1493). Man braucht deshalb darin noch kein Beispiel eines der flamines minores (Mommsen Röm. Staatsr. III 579, 5) oder eines neapolitanischen Kultes (Wissowa Myth. Lex. VI 329 mit Bedenken) zu sehen, sondern könnte bei der Person des C. Octavius Verus an die Herkunft der gens Octavia aus Velitrae (Suet. Aug. 1, 1) denken und käme so in unmittelbare geographische Nähe Aricias.

Auf eine starke Nachwirkung des Kultes des V. in seiner Verbindung mit der Hippolytossage läßt es schließen, daß der ‚Heiligenkalender der römischen Kirche den Tag des nach der bei Prudent. peristeph. 11 gegebenen Fassung von Pferden zu Tode geschleiften Märtyrers Hippolytus auf den 13. Aug. (Prudent. a. O. v. 231f.), d. h. den Festtag des aricinischen Heiligtums (Stat. silv. III 1, 60), allerdings auch anderer Dianatempel ansetzt‘ (Wissowa Myth. Lex. VI 329). Der bis in die Kaiserzeit geübte rituelle Kampf des Hainkönigs von Aricia (vgl. Strab. V 239. Wissowa Rel.² 249) hilft kaum zur Deutung des V., da dieser niemals damit in Verbindung gesetzt wird.

Eine Deutung des so wenig bekannten Kultes ist auch von Neueren immer wieder versucht worden: Man hat in ihm einen Baumgeist (Frazer Balder the beautiful II 295) oder einen Flußgott (Cook Class. Rev. XVI [1902] 372ff.), einen geburtshelfenden (Wissowa Myth. Lex. VI 330. Rel.² 249) oder einen roßgestaltigen (S. Reinach Arch. f. Rel. X [1907] 54f.) Dämon sehen wollen und hat ihn schließlich auch mit Asklepios gleichgesetzt (Buttmann Mythol. II 145ff.). Die Gleichsetzung mit Asklepios kann sich darauf stützen, daß V. in Aricia nach Ovid. met. XV 539f. als älterer Mann verehrt wurde und daß man andererseits in Troizen eine Statue des (sicherlich wie üblich bärtigen) Asklepios seitens der Einwohner als Bild des Hippolytos ansah (Paus. II 32, 4); die archäologischen Schlußfolgerungen, die man daraus jedoch für eine in Nemi gefundene Doppelherme ziehen wollte (Literatur bei Wissowa Myth. Lex. VI 329. Altheim a. O. 123, 2), sind sehr zweifelhaft.

Unabhängig von seiner Deutung des V. als geburtshelfenden Dämons verweist Wissowa Myth. Lex. VI 330 auf zwei Glossen des Vibius Sequester, die er für ein verlorenes Mittelglied für die Gleichsetzung von Hippolytos–V.‘ hält; es heißt dort nämlich p. 152, 6 Riese (unter den Flüssen) *Virbius Laconices, ubi Hippolytum Aesculapius arte medicinae reddidit vitae, unde et V. dictus* und p. 152, (unter den Quellen) *Virvinus fons*. An diese Nachricht knüpft auch Altheim a. O. 123f. an und verbindet damit in Nachfolge eines Hinweises von W. F. Otto den Namen des lakonischen Heros Irbos, des Vaters des Astrabakos, der mit Alopekos zusammen das Bild der Artemis Orthia im Gebüsch gefunden haben soll (Paus. III 16, 9); stellt sich der Name des Astrabakos zu griech. ἀστράβη ‚Maultier‘, so

könne Irbos (vor Verlust des Digamma = *Virbos), der ‚Vater des Maultiers‘, nur ‚Pferd‘ bedeuten. Dann sei aber der *Virvinus fons* eine Ἵππου κρήνη und der Virbiusfluß wie auch der aricinische V. ein Ἵππιος. Damit gewinnt Altheim eine neue Stütze für seine Annahme der Abhängigkeit des aricinischen Dianakultes von dem lakonischen Kult der Artemis Ὀρθία.

Dem stehen verschiedene Bedenken gegenüber: Die Schreibweise des Vibius Sequester (*Virbius, Virvinus*) für noch lange in Lakonien gesprochenes Digamma würde eigenes Hören voraussetzen, während die buchmäßige Überlieferung an die damals übliche Wiedergabe des Digamma durch B angeknüpft hätte. Ferner versteht man nicht, warum ein Gott, der von Pferden zu Tode geschleift wurde und in dessen Heiligtum die Anwesenheit von Pferden verboten war, gerade Ἵππιος genannt werden soll. Schließlich aber stellen sich der Herleitung eines lateinischen V., von dem die Formen *Urbius* und *Orbius* nicht getrennt werden dürfen, von griechischem (Ϝ)Irbos sprachgeschichtliche Schwierigkeiten in den Weg. Sollte V. eine mit -io-Suffix gebildete Ableitung von (Ϝ)Irbos sein, so müssen wir entweder den Stamm **virbo-* für nichtindogermanisch ansprechen oder Vorhandensein des im Idg. so seltenen -b- anerkennen. Da die Namensformen *Urbius* und *Orbius* neben V. sprachbildnerische Vorgänge auf italischem Boden erkennen lassen, denen der vorliegende Namensstamm ausgesetzt war, scheidet damit wohl die nichtindogermanische Herkunft aus. Das an sich schon selten bezeugte idg. -b- wird in seiner Stellung hinter -r- in Analogie zu *arbor, barba, verbum* erst recht verdächtig und scheint eher aus voraufgehenden -dh- herzuleiten zu sein, zumal sich dann neben die Form *Orbius* zwanglos griech. Ὄρθιος und der Name der oskischen *gens Orfia* stellen lassen. Es wäre dann von einem Namensstamm **u̯rdh-io-* auszugehen, über dessen Entwicklungsmöglichkeiten zu den verschiedenen Namensformen der lakonischen Orthia Altheim Gesch. d. lat. Spr. 47 berichtet. Bei vokalischer Aussprache des u̯- konnte daraus die Form *Urbius* und in volksetymologischer Verbindung mit *orbis*, wie sie uns noch bei Fest. p. 196, 1ff. L. bezeugt ist, die Form *Orbius* entstehen; bei konsonantischer Aussprache ergab sich **Vorbius*, das — wie die Beispiele von *vorsus–versus, voster–vester, voto–veto* lehren — zu **Verbius* und entweder dialektisch (vgl. *Mircurios* in Praeneste CIL I 59, 1500) oder durch Assimilation an einen i-Vokal der folgenden Silbe (vgl. Sommer Handb. 73) zu V. wurde. Unterschiedliche sprachliche Entwicklung bei gleicher Bedeutung, wie sie das Nebeneinander von *Orbius : Virbius* zeigt, läßt sich gerade innerhalb des Bereichs der gleichen Laute auch am Namen der latinischen Stadt Ortona (Liv. XXVI 9; vgl. Nissen It. Ldk. II 602) aufzeigen, die bei Dion. Hal. X 26 Βιρτῶνα (= Virtona) genannt wird.

Ob der erst spät bezeugte lakonische Irbos bei der auch durch die vorangehende sprachliche Deutung des Namens V. bestätigten Verbindung zwischen dem lakonischen Kult der Artemis Orthia und dem latinischen Kult des V. seine Entstehung vielleicht italischem Einfluß zu verdanken hat, kann nicht entschieden werden. Sicherlich muß nun aber auch der Name der römischen Göttin Orbona (Wissowa Religion² 244. Rohde o. Bd. XVIII S. 880f.) in diesen Kreis einbezogen werden, deren enge Beziehung zu der Geburtsgöttin Diana Tertull. ad. nat. II 15 (*Orbona, quae in orbitatem semina exstinguat*) und Arnob. ad nat. IV 7 (*in tutela sunt Orbanae orbati liberis parentes*) noch durch die irrige volksetymologische Deutung erkennen lassen.

Die Tragfähigkeit der vorgeschlagenen Etymologie läßt sich an zwei weiteren Argumenten erproben: Die römische porta Ratumena ist nach einem Ratumena benannt, der von seinem siegreichen Gespann an der Stelle des späteren Tores abgeworfen und getötet wurde (Plut. Popl. 13. Plin. n. h. VIII 161. Solin. 45, 15 p. 195 Mommsen. Fest. p. 340 L.; ein Art. in der R.E. fehlt!), also ein Schicksal erlebte, das dem des V.-Hippolytos wie des Servius Tullius wie des christlichen Märtyrers Hippolytos gleicht; sein Name läßt sich auf *u̯rdhu-* zurückführen, woraus im Lateinischen **vradu-* hätte werden müssen. Ratumena ist aber ein Etrusker: So trat an die Stelle der Media die Tenuis und schwand das anlautende u̯*, wie etr. *raϑiu* ‚schlachtopferhaft‘ (Stoltenberg Etr. Sprachl. 26) neben *vraϑ* ‚Opferer‘ (ebd. 31) zeigt. Das zweite Argument aber bietet wiederum der Kult der Artemis Orthia, und zwar in Epidaurus, aus dessen Nachbarschaft die Gestalt des Hippolytos stammt: Neben Weihungen an Artemis Ὀρθία (IG IV I² 495) ist auch eine solche an Asklepios Ὄρθιος (IG IV I² 459) erhalten, wie man eine bärtige Asklepiosstatue in Troizen für ein Bild des Hippolytos ausgab (Paus. II 32, 4); neben der Ὀρθία stand also ein Ὄρθιος bzw. in lateinischer Lautgebung ein *Virbius*.

Der Kult dieser Gottheiten, sowohl ihrer bekannteren weiblichen wie ihrer männlichen Ausprägung, verdankt seine Benennung und demnach wohl auch seine Entstehung einer völkischen Schicht, deren Spuren sich in Lakonien–Epidauros wie in Latium finden. Weitere Schlußfolgerungen dürfen noch nicht gezogen werden. Die von Altheim nachgewiesenen Beziehungen zwischen dem lakonischen und dem aricinischen Kult gehen also tiefer, als daß man von einer einseitigen Übertragung sprechen könnte.

[Gerhard Radke.]

Vircao s. Urgao.

Virdius 1) V. Gemellinus ist der Sohn des Virdius Geminus (s. d.) und erscheint bei Plin. ad Trai. 27. 28. 84 als Procurator Traians in Bithynien, ferner als Vorgesetzter des in gleicher Stellung befindlichen, wiederholt erprobten (ad Trai. 85) Freigelassenen Maximus: s. o. Bd. XIV S. 2540 Nr. 9. Plinius hat unserem V. auf Trajans Anordnung zehn Gefreite (*decem beneficiarios*) zur Beschaffung von Getreide aus Paphlagonien zugewiesen, dem Maximus dagegen nur sechs (ad Trai. 27: *necessarios esse milites sex; tris interim* nach Mommsens Berichtigung; s. Schusters Ausg. p. 329), außerdem diesem zwei Berittene. Nach Ausführung des besonderen Auftrags (*extraordinarium munus*), der in der Unterstützung des V. bestand, wurden dem Maximus auf kaiserlichen Befehl bloß vier Soldaten

belassen, und zwar erhielt er zwei von Plinius, zwei von V. zugeteilt (ad Trai. 28).

Zur Regelung einer Rechtsfrage — ob die Gemeinde Nicaea berechtigt sei, das Vermögen ihrer ohne Testament verstorbenen Bürger einzuziehen — wird Plinius beauftragt, seiner Untersuchung und Beschlußfassung V. (*optimus vir* ad Trai. 27) zugleich mit dem Freigelassenen Epimachus, der ebenfalls Procurator ist, beizuziehen (ad Trai. 84). — Prosop. Rom. III 446 nr. 473. Mommsen im Index der Pliniusausg. v. H. Keil p. 430.

2) Virdius Geminus, Vater des Virdius Gemellinus (s. d.). Für seine dem Triumvir Antonius geleisteten Dienste erhielt Polemon der ältere ein kleines Reich am Pontus, nämlich die Landgebiete des Deiotarus (s. o. Bd. III S. 525) nebst Phanaroia, Zelitis und Megalopolitis. Nachdem der König in einem Kampfe gefallen war, folgte ihm seine Gattin Pythodoris (Strab. XI 2, 18. XII 3, 29) bis 38 n. Chr. und dieser ihr Sohn Polemon II., bis ihm Kaiser Claudius 41 n. Chr. erst den Bosporus und dann auch den Pontus abnahm. Ein Freigelassener des Königs, namens Aniketos (s. o. Bd. I S. 2210 Nr. 6), benützte die Ungehaltenheit des Volkes über den Steuerdruck, um 69 im Namen des Vitellius einen Aufstand zu erregen und Trapezunt zu erobern (Tac. hist. III 47), was ihm durch den Abzug der Truppen und Schiffe nach Byzanz und Italien erleichtert war. Gegen ihn betraute Vespasian unseren V. als bewährten Kriegsmann (*ducem .. Virdium Geminum spectatae militiae* Tac. hist. III 48) mit der Führung der Vexillaren. Die Aufständischen haben sich, um auch andere Küstenplätze besetzen zu können, Schiffe nach einer neuen Bauart gezimmert; V. bringt die römischen Kriegsfahrzeuge heran und es kommt an der Mündung des Flusses Chobos nordöstlich von Trapezunt zu einer Land- und Seeschlacht. Die Römer siegen, da Aniketos von dem Häuptling eines benachbarten Kaukasusvolkes, der ihm anfangs Hilfe geleistet hat, im Stiche gelassen wird, und Vespasian ist durch die Nachricht über diesen Erfolg hoch erfreut (Tac. hist. III 48). — Prosop. Rom. III 446 nr. 474. Stein Ritterstand 180.

[Mauriz Schuster.]

Virdo. Keltischer Name der Wertach, die bei Augsburg von links her in den Lech mündet. Venantius Fortunatus, der 565 von seiner Heimat Venetien aus zum austrasischen König Sigibert, dann nach Tours gereist war, schildert am Schluß seiner Dichtung über das Leben des heiligen Martin den Weg, auf dem diese von Tours nach Ravenna gelangen solle (Mon. Germ. Auct. ant. IV 368) und fordert dabei in Vers 642 das Buch auf: *pergis ad Augustam, qua Virdo et Licca fluentant.* Daraufhin nennt Paulus Diaconus, Hist. Lang. II 13 unter den Orten, durch die Fortunatus auf seinen Reisen gekommen war, *Augustam civitatem, quam V. et Lecha fluentant.* Dann bezeichnet der Augsburger Domprobst Gerhard in der von ihm zwischen 983 und 993 verfaßten Lebensbeschreibung des heiligen Ulrich, Bischofs von Augsburg, die Wertach als *fluvium Vindicensem, fluvium Vindicem, fluvium, qui dicitur Vindex.* (Mon. Germ. SS. IV 385. 406. 423). Trifft die Ansicht P. Reineckes Der bayrische Vorgeschichtsfreund V (1925) 38 zu, statt *Vindex* sei *Virdex* zu lesen, was ein dreimaliges Verschreiben voraussetzt, so erscheint hier in gelehrter Umgestaltung zum letztenmal der Name V. Wie aus all dem erhellt, ist die tatsächliche Verwendung dieses Namens im lebendigen Sprachgebrauch des Frühmittelalters nur durch Venantius Fortunatus bezeugt. [Richard Heuberger.]

Die deutsche Form *Wertaha* ist seit dem 10. Jhdt. belegt (Foerstemann Altdeutsches Namenbuch[2] II 1386).

Auszugehen ist von einem vorröm. *_Vĭrdos_; daraus entstand lat. *_Virdus,_ vulg.-lat. cas. obl. *_Virdo._ Venantius bildete einen literarischen Nominativ *Virdo.* Die Alamannen fügten an die vulg.-lat. Form *-ah(w)o* ‚Fluß' an; vor dessen *-a-* ging *-i-* in *-e-* über: *_Werdaha._ Nach der hochdeutschen Lautverschiebung (etwa um 600) ergab sich ahd. *Wertaha.*

Eine methodisch begründete Etymologie gab erst J. Schnetz Flußnamen des bayerischen Schwabens, 1950, 24ff.: er stellt *_Vīrido,_ später verkürzt zu *Vĭrdo,* mit den gallischen Personennamen *Vĭr(i)do-mārus* und *Vīrido-vix* zusammen; dies wäre eine Weiterbildung des Stammes *_vīr-_ in dor. *βείρακες* ‚Habichte', worin letztlich die Wurzel *_vī-_ ‚auf etwas losgehen' stecke. Die V. wäre also ‚die sich kräftig vorwärts Bewegende, die Schnelle'.

Diese Hypothese läßt sich halten, wenn man eine kleine Umbildung vornimmt: mit idg. *-d-* Suffixen wurden viele Tiernamen (insbes. auch Vogelnamen) gebildet (Brugmann Grundriß d. vgl. Gramm. d. idg. Spr.[2] II 1 § 359), und daher darf man sagen: neben dor. *βείρακες* wäre gall. *_vĭr(i)doi_ ‚Habichte' ein plausibler Ansatz, für die gallischen Personennamen ebenso passend wie für die Flußnamen. [S. Gutenbrunner.]

Vires. 1) Die Körperkräfte, *vires,* können personifiziert und als Gottheiten verehrt werden. (Zum Wesen der Personifikation allgemein s. L. Deubner in Roschers Myth. Lex. III 2068ff. und F. Stößl o. Bd. XIX S. 1042, die jedoch beide die Personifikation der *V.* übergehen.) Über diese Tatsache belehrt uns eine Anzahl von Inschriften, von denen die meisten aus Oberitalien stammen.

Nur den *V.* geweiht sind folgende Inschriften: CIL V 1964, ein bei Oderzo, dem alten Opitergium in Venetia, gefundener Altar: *Q. Carminius Q. l. Phileros Viribus aram v. s. l. m.* — CIL V 2479 aus Este, dem alten Ateste am ehemaligen Lauf der Etsch: *C. Lartius C. l. Felix Vi(ribus?). v. s. l. m.* — CIL VI 797, ein Marmoraltar aus Rom, der sich jetzt in Paris befindet; er zeigt eine Jagdszene, links Opferkrug, rechts Opferschale und die Inschrift: *Viribus sacrum.* — Dazu noch der ältere Teil der unten als letzten zitierten Inschrift (S. 185, 22).

Auf einer Seite allein, während die andere von einer anderen Widmung eingenommen wird, stehen *V.* auch in folgenden zwei Inschriften: CIL V 5798 = Dessau 3997 aus Mailand: *deo magno Pantheo ex voto posuit qui et sign(um) Caesius Vitalio l. d. d. d.,* auf der anderen Seite: *qui v. o.* (sic!) *s. l. m. Viribus.* (Zu Pantheus vgl. Peter im Myth. Lex. III 1555ff. und Ziegler

o. Bd. XVIII, 2. H., S. 743ff. Wissowa Religion[2] 91f. und 216.) — CIL V 4285 = Dessau 3291, gefunden bei Brixen: *Neptuno v. s. l. m.,* auf der anderen Seite *Viribus v. s. l. m.*

Neptunus, dem eine Inschrift auf dem eben zitierten Stein gewidmet war, ist Herr der Meere und der Binnengewässer. (‚Neptunus ist der Herr aller Gewässer: der altrömische Neptun hatte vielleicht nichts mit dem Meere zu tun, und gerade in Oberitalien begegnet er uns als Herr der fließenden Gewässer und Seen, vielleicht als Vertreter einer keltischen Gottheit' Kroll zu Cat. 31, 3 [Ausg. Lpz.-Bln. 1929[2]]; vgl. auch St. Weinstock o. Bd. XVI S. 2514ff., bes. S. 2535, und Wissowa im Myth. Lex. III 201, insbes. 206, 58ff.: Neptunus mit Nymphen); in den folgenden zwei Inschriften stehen die *V.* zusammen mit *Lymphae* bzw. *Nymphae:* CIL V 5648 = Dessau 3871 aus der Gegend um Como: *Lymfis Virib. Q. Vibius Severus v. s.* — CIL XI 1162 = Dessau 3870 aus den Ruinen von Velia, zwischen Parma und Piacenza: *Nymphis et V[i]ribus Augustis L. Granius L. f. Priscus VI vir Aug(ustalis) a(edilicia) p(otestate) praefectus i(ure) d(icundo) fontem et omnem* (sic!) *opu[s] d(e) [s(uo)] f(ecit) idemq(ue) dedic(avit).*

Einer Quellgottheit zusammen mit den *V.* gilt auch eine in Pinna Vestina (jetzt Cività di Penne, östl. Mittelitalien) gefundene Inschrift CIL IX 3351 = Dessau 5781: *C. Aculenus Q. f. L. [. . .] C. Teucidius N. f. Lib.[. .] IIIIvir aquam Ventinam ex s(enatus) c(onsulto) cludendam cellasque Fontis et Ventinae et Virium faciendas concamerand(as) curarunt probarunt dedicaruntque* (d. h. zwei der *quattuorviri* haben auf Anordnung des Gemeinderates die Quelle fassen lassen); vgl. Heichelheim o. Bd. VIII A S. 818, Art. *Ventina.*

Bereits die vorletzte zitierte Inschrift CIL XI 1162 = Dessau 3870 galt auch den *Viribus Augustis:* Dazu sind noch zwei Inschriften zu nennen, die beide in Aquileia (früher am nördlichsten Punkt der Adria, heute durch Versandung etwas landeinwärts) gefunden wurden und bei denen ebenfalls die *V.* den Beinamen die ‚Kaiserlichen' führen (alle Götternamen können das Beiwort ‚*Augustus*' erhalten, ‚um dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß man die betreffende Gottheit in demselben Sinne verehre, wie es der Kaiser in seinem Hauskulte tue', Wissowa Religion[2] 85): CIL V 8248 (Add. S. 1029): *Viribus Aug(ustis) sac(rum) L. Terentius Hermes IIIIIIvir fieri [ ] tus.* — CIL V 8247 (Add. S. 1029): *L. Antonius Herma Viribus v. s. l. m.,* dazu ist quer in kleineren und weniger klaren Buchstaben geschrieben: *Viribus Festus Ursionis Aug(ustis) lir* (= libertus) *sir* (= servus) *ara(m) vot(o) rest(ituit).*

Nicht richtig kann nach den hier zitierten Beispielen Domaszewskis Ansicht (Festschrift für Hirschfeld 1903, 245 = Abh. zur röm. Rel. 106f.) sein, der unter Hinweis auf CIL V 4285 (s. o.) meint, die mit *Neptunus* im Kulte verbundenen *Vires* seien ‚eben seine (des *Neptunus*) „Kräfte"', und durch die Gräzisierung der Religion seien ‚die Kräfte des Gottes der Quellen und fließenden Gewässer, persönlich gefaßt, zu *Nymphae*' geworden.

Die auffallende Tatsache, daß *V.* fast ausschließlich in Oberitalien, auf ehemals keltischem Gebiet zu finden ist, daß außerdem die Verbindung mit Gottheiten des Wassers mehrmals vorkommt, weist darauf hin, daß auch hier, wie bei Neptunus (s. o.), eine alte keltische Vorstellung zugrunde liegt, ohne daß diese aber zu fassen ist. (Die eine Inschrift aus Rom und die aus dem östlichen Mittelitalien, noch jenseits des Apennin, sprechen natürlich nicht dagegen.)

Die Inschrift CIL VI 3200*, die Preller-Jordan I 314, 2 und 372 für ‚*Vires* der Diana' zitieren, ist eine Fälschung: s. CIL z. St.

Zur Deutung Cassiodors Orthogr. 6 *Virbius* als *deus qui viribus praeest* vgl. o. ds. Art., sowie Wissowa Religion[2] 249, 4 und Myth. Lex. VI 329.

2) Nicht zu verwechseln sind die hier genannten *V.* mit den — ebenfalls mehrmals auf Inschriften erscheinenden — *vires* = Hoden des bei den Taurobolia geopferten Stieres: s. o. Schwenn Bd. XI S. 2250ff. Art. Kybele und Oppermann Bd. V A S. 16ff. Art. Taurobolia (dort S. 17 die Inschriften mit dem Wort *vires*). [W. Eisenhut.]

Virgarius, Rutenträger (*ῥαβδοῦχος:* CGlL II 427, 10. III 297, 69), auf einer Inschrift aus dem Anfang des 6. Jhdts. Bezeichnung für Lictor: Rossi inscr. Christ. nr. 975. Das *(diúvei) verhasiú(i)* auf der oskischen Bronzetafel von Agnone kann, entgegen der Vermutung von Th. Aufrecht (Ztschr. f. vergl. Sprachf. I [1852] 89), nicht als V. gedeutet werden: V. Pisani Le lingue dell'Italia antica oltre il Latino, Torino 1953, 92ff. (mit weit. Lit.). [Edmund Buchner.]

Virgilius, jüngere Nebenform des Eigennamens *Vergilius,* seit der Spätantike auch auf Inschriften nachweisbar und seit dem Hochmittelalter in Hss. vorherrschend. Im 20. Jhdt. ist man im wissenschaftlichen Gebrauch weitgehend zur Form Vergilius zurückgekehrt; Ausnahmen (wie z. B. bei V. Grönbech Der Hellenismus [1955] 30 u. ö.) sind selten. S. den Art. Vergilius o. Bd. VIII A S. 1015f. [Hans Gundel.]

1) Ein vornehmer Mann, *vir sublimis tam sanguine quam honestate praecipuus,* den Ennodius in einem Brief an Marcellianus im J. 504 als in hohem Alter stehend erwähnt (ep. III 23, 1 S. 117, 24ff. Vogel. S. 88, 11ff. Hartel. Sundwall Abhdl. zur Gesch. des ausgehenden Römertums 1919, 169).

2) Zeitgenosse des Ennodius, der ihn als Verse schreibenden Toren kennzeichnet (carm. II 118. 120. 122 S. 598 Hartel. S. 242 Vogel). Schwerlich war er identisch mit dem Verfasser einer grammatischen Epitome, wie A. Mai auct. class. V p. VIII wollte (dagegen Huemer in Epit. Verg. Mar., Wien 1882, 5). Wahrscheinlicher ist, daß die Verse, die Quicherat (bibl. de l'école des chartes II 131) fand, diesem V. gehören (Vogel in Mon. Germ. Auct. Ant. VII Index 362f.). [Wilh. Enßlin.]

3) Virgilius Maro, südgallischer Grammatiker (7. Jhdt. n. Chr.).

Leben. Die Quellen für die äußeren Lebensverhältnisse dieses Schriftstellers, dessen literarische Arbeiten innerhalb der lateinischen national-

grammatischen Werke formell und inhaltlich eine besondere Note tragen, fließen nicht reichlich. Was wir darüber wissen, beruht vornehmlich auf Angaben unseres Autors selbst.

Mit voller Gewähr darf man sagen, daß er Gallier war; darauf weisen zunächst seine eigenen Angaben. So bezeichnet er sich selbst als Sohn dieses Landes (epist. III de verbo, p. 137 H.): *multi nostrorum maxime Gallorum hoc verbum primae coniugationis esse opinantur . . ;* ferner: *in quisbusdam Gallorum nostrorum scriptis invenimus ‚canno‘.* Nicht gleichermaßen sicher, aber doch ziemlich wahrscheinlich ist Virgils Herkunft von Toulouse. Dies geht darauf zurück, daß Abbo von Fleury (etwa 948—1004) ein Zitat aus einem verlorenen Werk unseres Grammatikers bringt (wo dieser über den *scripulus* und die *siliqua* handelt) und ihn dabei als Tolosaner bezeichnet; die Stelle lautet bei Mai class. auct. V 349: *scripulus appenditur XVI granis lentis, licet Virgilius Tolosanus in suis opusculis asserat pensari XVIII granis hordei annumerans tria grana singulis siliquis.* Passenden Einklang hiermit zeigen V.-s Worte epit. II (de lit.) p. 8 H.: *de potestate* (sc. litterarum) *autem . . bigerro* (d. i. südgallisch) *sermone clefabo.* In dem Worte *bigerro* liegt unverkennbar die Wurzel des späteren ‚Bigorre‘, des Namens der alten französischen Landschaft in der Gascogne, wo im Altertum die keltischen Bigerrionen saßen, deren Hauptort Bigorra (Tarbes) war. Mit gutem Grunde läßt sich deshalb annehmen, daß man hier V.-s engeres Heimatgebiet vor sich habe; vgl. Manitius Gesch. lat. Lit. d. Mittelalt. I (1911), 120, 2. Erwähnt sei noch, daß er in der Aufschrift des fragmentum Mediolanense unzutreffend *presbyter Hispanus* genannt wird (p. 100 H.). Auch die Annahme Ozanams La civilisation chrétienne chez les Francs (chap. IX), V. habe in Tours gelebt, verdient als durchaus willkürliche Vermutung keine Beachtung.

Die Lebens- und Schaffenszeit V.-s war lange Zeit umstritten. Tardi Les Epitomae de Virgile de Toulouse, Paris 1928, der in der Einleitung seines Buches die bezüglichen chronologischen Aufstellungen früherer Gelehrter, so Quicherats, Osanns und Mai's einer kritischen Würdigung unterzieht, läßt ihn nach 560 geboren sein und sieht in ihm einen Vorgänger Isidors von Sevilla. Dieser Zeitansatz wird schon durch den Umstand widerlegt, daß die Schriften unseres Grammatikers offensichtliche Spuren einer nachhaltigen Benützung Isidors erkennen lassen. Darauf wies zuerst Stangl in seiner Untersuchung ‚Virgiliana‘ (München 1891) 128, 16 hin, und Manitius 121 hat diese Tatsache durch weit umfangreichere, durchschlagende Belege bestätigt. Dieses Abhängigkeitsverhältnis V.s von Isidor erbringt aber gleichzeitig auch den Nachweis, daß der von Ennodius carm. II 118—122 gehechelte, zu Beginn des 6. Jhdts. lebende Virgil mit unserem Schriftsteller nicht zu identifizieren ist. Zimmers Versuch (S.-Ber. Akad. Berl. 1910, 1032f.) einer gegenteiligen Beweisführung kann mangels zureichenden Beweismaterials nicht als geglückt gelten.

V. berichtet auch einiges über seine nächsten Verwandten, was man freilich ebenso wie sehr

vieles in seinen übrigen erfindungsreichen Mitteilungen mit einer gewissen Zurückhaltung wird aufnehmen müssen. So erwähnt er seinen gelehrten Großvater und scheint, ohne es ausdrücklich zu sagen, dabei andeuten zu wollen, daß ihn dieser zu seinen eigenen Sprachstudien angeregt habe: *Erat . . avus meus Martulis, vir satis gnarus et clarus vultu: hic in arte grammatica diligentissimus* (p. 92, 20ff.). Ferner nennt er seinen Oheim Somninus (Samminius bei Huemer 28, 1) und bezeichnet einen Sagillius (17, 2 H.) als seinen leiblichen Bruder *(germanus);* hingegen ist die an den Diakon Iulius gerichtete Ansprache *gratissime et dilectissime frater* (106, 14 H.) zweifellos im bekannten kirchenüblichen Sinne zu verstehen.

Auch seiner Lehrer, die ihn in der Sprachkunde, Redekunst und Verslehre unterwiesen, tut V. gern und häufig Erwähnung. Seine besondere Verehrung gilt den Grammatikern Aeneas, *quem falli in nulla erat possibile ratione* (30, 10f.) und Galbungus (10, 4; 77, 20 u. a. St.); nicht weniger als zehn Jahre saß er, so erzählt er wenigstens, zu Füßen eines gewissen Gratianus (63, 2f.), ein Jahr lang hörte er den Reginus Cornilius, *virum satis eloquentem, Graecae et Hebraicae linguae promptissimum interpretem, cuius in Latino sermone fulgor ingenii tantus erat, ut nihil obscurum relinquere videatur* (133, 14ff.). Von gleichstrebenden Freunden führt er Don Donatus (133, 18f.) und Latomius (123, 3) an. Die immerhin auffallende Tatsache, daß er auch den Namen eines seiner Schüler, Donatus (15, 10. 82, 21), hervorhebt, legt die Annahme nahe, daß er gelegentlich auch als Lehrer gewirkt hat.

Wiederholt berichtet V. von allerlei Vorgängen im wissenschaftlichen Leben seiner Zeit; freilich grenzen diese Mitteilungen zum Teil ans Groteske und Unwahrscheinliche, andere erweisen sich offensichtlich als phantastische Vorspiegelungen. Schon in seinen jungen Jahren will er an einer Grammatikertagung *(conventus grammaticorum)* teilgenommen haben, auf der dreißig Sprachforscher hauptsächlich die grundlegende Bedeutung einwandfreier Wortauslegung feststellten (49, 17ff.). An anderer Stelle (114, 17ff.) schildert er, wie ihn der hochbetagte Sprachgelehrte Mitterius *(vir, cui ut vati credidimus)* einmal in dunkler Nacht daheim besucht und auffordert, ihm alle Herzensanliegen vorzutragen, worauf er dann V. die vorgelegten grammatischen Fragen beantwortet. Dem Märchenbereich gehört natürlich V.-s Bericht über eine vierzehn Tage und Nächte währende Grammatikerfehde an, die durch die Frage hervorgerufen wurde, ob ein Vokativ des Pronomens *ego* existiere, was Galbungus im Gegensatz zu Terrentius bejahte (123, 16ff.). Zu einem veritablen Kampf auf Leben und Tod wuchs sich ein Streit über gewisse Inkohativformen aus, den zwei heißblütige Sprachforscher angeblich unter Verzicht auf Speise und Schlaf durch volle fünfzehn Tage und Nächte miteinander führten, wobei jeder von drei bewaffneten Kriegern begleitet und beschützt war; es erwies sich dies als nötig, denn diese *non minima quaestio . . . usque ad gladiorum paene conflictum pervenit* (138, 24ff.). Ein anderes Für und Wider entspann sich über das Problem, ob

alius eine Genitivform bilde; in der Erörterung hierüber ergriff V. vor hochmögenden Zeugen selbst das Wort und fällte das entscheidende Urteil: *de hoc ergo pronomine ista sententia servanda est, quod genetivum casum habere non potest* (125, 26 ff.).

Die wissenschaftlich interessierten Kreise, in denen V. nach seiner Angabe verkehrte, scheinen sich in mancher Hinsicht noch stark an die Überlieferungen aus früher Römerzeit gehalten zu haben. So erfahren wir, daß ein gewisser Andreas dieser Gesellschaft ein Werk *De Pyrrho* verfaßte (175, 18f.); ein Aeneas schilderte *Mithridatici belli historiam* (81, 29f.), Glengus schrieb eine Studie über die antike Götterwelt (173, 23ff.). Indes vermutet Manitius wohl mit Recht (S. 121), daß es sich dabei um die damals üblichen Schulthemen handelte, die ja mit Vorliebe altertümlichen Sachbereichen entnommen waren.

Schriften. Die eben erwähnten kontroversen Unterhaltungen über grammatische Fragen geben trotz ihres fast durchweg fiktiven Charakters einführende Andeutungen gerade über jenes schriftstellerische Gebiet, dem die uns überkommenen Arbeiten V.-s angehören.

1. *Epitomae,* Virgils Hauptwerk, das ursprünglich fünfzehn Hauptstücke zählte, uns aber unvollständig überliefert ist. Wir besitzen c. I—XI (wenngleich auch diese nicht lückenlos) und ein Abschlußkapitel; nicht erhalten sind die Abschnitte XII—XIV: vgl. darüber Stangl a. O. 8ff. Die Überschriften der Hauptstücke weichen in den Hss. voneinander ab; in der besten Tradition des cod. Ambianensis lauten sie: *De sapientia, de littera, de syllabis, de metrorum compositione, de nomine, de pronomine, de verbi qualitate, de accidentibus verbi sex aliis, de reliquis partibus orationis, de scinderatione fonorum, de cognationibus etimologiae aliquorum nominum . . . de catalogo grammaticorum;* vgl. Hertz De Virgilii Mar. grammatici epitomarum codice Ambianensi disputatio (Vratisl. 1888) 6f. Wer aus den bezeichneten Abschnittstiteln etwa folgern wollte, daß er hier einem Grammatiker sachlicher Kühle gegenüberstehe, der einen vielbehandelten, abgestandenen Stoff breittritt, ginge in die Irre. Unter der Schale eines vorwiegend konventionellen Stiles werden die einzelnen Gegenstände und Fragen mit einer den Leser verblüffenden Abenteuerlichkeit behandelt. Der Verfasser führt uns die tollsten Ausgeburten seiner eigenen ungehemmten Phantasie und solche seiner Zeitgenossen vor; seine Schrift ist von fehlerhaften Wortformen und kindisch-verschrobenen Aufstellungen übersät. So kennt er z. B. ein Halbhundert Zeitwörter, die nur Mehrzahlsformen bilden *(sunt L verba, quae singularem numerum non habent, ut ‚vocitamus‘),* während andere angeblich nur in der Einzahl gebräuchlich sind (60, 19ff.). Unser Staunen steigert sich, wenn wir erfahren, daß man *germen* statt *regnum* sagen dürfe *(Lucano dicente germen Romanorum rectum est; hoc est regnum:* 78, 28f.), ferner *si* statt *is, nodo* statt *dono, gelo* statt *lego, manas* für *amans, nesi* für *sine, tata* für *atat* u. ä. (78, 30—79, 10). Ein Höhepunkt wird wohl durch die gutgläubige Mitteilung erreicht, daß es zwölf ver-

schiedene Lateinsprachen gebe (88, 18ff.): *Virgilius Assianus . . . scripsit librum nobilem de duodecim latinitatibus, quas his nominibus vocavit: I. prima, inquit, est usitata, quae in usu Romanae eloquentiae habetur et qua scripturae Latinae atramentantur, id est scribuntur. II. assena, hoc est notaria, quae una tantum littera pro toto sono contenta est, et haec quibusdam formulis picta. III. semedia, hoc est nec tota inusitata nec tota usitata, ut est mota gelus, id est mons altus, et gilmola pro gula.* Die anderen neun Latinitäten heißen: *numerosa, metrofia, lumbrosa, sincolla, belsavia, presina, militana, spela, polema.*

Trotz all dieser Verstiegenheiten darf man dem Buche seinen besonderen Wert nicht absprechen. Da in ihm die vulgären Elemente eine bedeutende Rolle spielen, kommt ihm als einer Urkunde aus der Zeit der Romanisierung des lateinischen Idioms eine gewisse Bedeutung zu; insbesondere vermittelt es eine gute Vorstellung von dem in jener Epoche gesprochenen und geschätzten Kauderwelsch. Gleichzeitig vermag es aber auch die damalige Zerklüftung der Bildungstendenzen grell zu beleuchten. Die darin vorgetragenen überkühnen Hypothesen stehen nämlich in unverkennbarer Parallelität zu den gleichzeitigen Wirren auf anderen kulturellen Gebieten, so namentlich zu den damals auftretenden religiösen Strömungen, die der Mirakelsucht und naivsten Wundergläubigkeit Tür und Tor öffneten. Traumspinnereien sollten nun auch dem als dürr und trocken empfundenen Gebiet der grammatischen Forschung Schwung und belebende Frische zuführen.

In dem Fabelreich dieses Erzeugnisses stößt man übrigens auf eine Fülle wohlbekannter Namen wie Cato, Cicero, Horatius, Lucanus, Propertius, Terentius, Varro usw., doch handelt es sich dabei nicht um die Altertumsschriftsteller, sondern um also benannte angebliche Zeitgenossen V.-s, die diese Namen als Pseudonyme tragen. Es bestehen aber Zweifel, daß diese Benennungen wirkliche Personen betreffen: vgl. Teuffel-Kroll-Skutsch Gesch. röm. Lit.[6] III (1913) 547. Hingegen wird man anderen Gestalten, die V. als seine Quellenschriftsteller nennt, wie Aemerius, Balapsidus, Bregandus Lugenicus, Falanges, Gabritius, Galbungus, Glengus, Mitterius u. a. die tatsächliche Existenz nicht abzusprechen haben; allerdings dürfte es gewagt sein, in ihnen die Mitglieder einer gelehrten Gesellschaft erblicken zu wollen, was Zimmer a. O. 1067 annimmt. In der Tat spricht vieles gegen ein wirkliches Bestehen der „gefeierten Schule“ von Tolosa, der V. als Mitglied angehört haben soll und der die von ihm genannten Sprachforscher zugeteilt werden. Tolkiehn Gnomen VII (1931) 335 urteilt über diese Frage wie folgt: ‚Von welcher Seite man auch die Angaben darüber betrachten möge, ernst sind sie schwerlich zu nehmen.‘ Im übrigen wird man indes Tardi die Möglichkeit zugestehen können, daß unser Grammatiker planmäßig Namensvertauschungen durchführte, daß er beispielsweise Roma für Tolosa und Troia für Roma schrieb und daß mehrere seiner Decknamen erst zu erraten sind.

Das Werk ist nicht in seiner ursprünglichen

Gestalt auf uns gekommen. Auszüge, die manche Grammatiker in der Karolingerzeit daraus anfertigten, lassen des öfteren die Lückenhaftigkeit des uns überkommenen Wortlautes erkennen. Auch der Schluß der Epitomae ist unvollständig überliefert, was aus dessen Text erhellt. Aus der erwähnten offen zutage liegenden Isidornachahmung vermochte es Manitius a. O. 120f. zu erweisen, daß das Buch bald nach 630 verfaßt wurde.

2. *Epistolae.* Lediglich der cod. Neapol. bewahrte uns dieses Werk, das aus acht an den Diakon Iulius Germanus gerichteten Briefen besteht. Sie handeln gleichfalls über grammatische Stoffe: *De nomine, de pronomine, de verbo, de adverbio, de participio, de coniunctione, de praepositione, de interiectione,* p. 109—177 H. Der Erörterungsweise der Themen haftet dieselbe Wunderlichkeit an, die wir aus dem ersten Werke kennen, ferner stößt man auch hier auf die Namen unbekannter Gewährsmänner wie Aeneas, Cato, Cicero, Cornilius, Horatius, Lucanus, Ter(r)entius sowie Galbungus, Glengus, Virgilius Assianus. Vermutungen über die Lebenszeit der zwei am häufigsten begegnenden Gestalten Aeneas und Cicero sowie über deren Beziehungen zu V. äußert Manitius a. O. 126.

Im ersten Briefe kommt V. unter anderem auf die gefeiertsten Grammatikerschulen seiner Zeit zu sprechen: *Duae scolae sunt in tota Europa, in quibus hae controversiae maxima feruntur ex parte, scola Terrentii et scola Galbungi* (109, 15ff.). Im dritten Hauptstück erwähnt er die Zusammenkünfte der Grammatiker und deren Arbeiten: *multa super verbi explanatione concilia apud Romanos habita esse conperimus, quibus multi et famosissimi praefuere viri, Iulianum dico et Terrentium, Galbungum quoque et Glengum et duos Gregorios, Regulum et Reginum Cornilium* (133, 10ff.). Im Vergleich zu den ausführlich behandelten ersten fünf Wortarten werden die letzten drei bloß mit summarischer Knappheit besprochen.

An die Spitze dieses Werkes stellt V. ein Vorwort, worin er hervorhebt, es sei sein Plan, die acht Redeteile in acht Episteln zu behandeln (107, 3f.). — Daß das Epistelwerk nach den Epitomae verfaßt wurde, ersieht man unter anderem aus dem Eingang des dritten Briefes (131, 24f.): *Antequam ad verbi explanationem manum mittimus, super qua re in epitomis pridem brevellas licet, varias tamen addidimus* etc.; vgl. auch 148, 12f. und Huemer Die Epitomae des Grammatikers V. M. nach dem frg. Vindobonense 19556, S.-Ber. Akad. Wien 99 (1881) 516, n. 3.

3. In der eben erwähnten Vorrede zum Epistelbuch spricht V. auch davon, daß er sich in einem aus fünfzehn Briefen bestehenden Werke an Fabianus mit dem nämlichen Gegenstand befaßt habe: *quod etiam in XV epistolarum Africam missarum volumine ad Fabianum puerum meum peritissimum ac docillimum, tunc gentilem, nunc autem fidelem baptismate purificatum, eodem scribendi more fecisse memini* (107, 4ff.). Die Vermutung, daß es sich dabei um die Epitomae handle, mag nahe liegen (vgl. Teuffel[6] 546, 7), läßt sich aber keineswegs mit zwingenden Argumenten erweisen. Ob die Schrift an Fabianus gerichtet war, entzieht sich der Feststellung, da die Widmung nicht erhalten ist.

4. In der siebenten der überlieferten Episteln nimmt V. auf eine weitere seiner schriftstellerischen Arbeiten Bezug: *illud* (exemplum), *quod et ego hesterno feceram anno, cum librum de mundi creatione commentatorium adversus paganos ediderim* (175, 10ff.). Wir erfahren von diesem Erläuterungswerk zur Schöpfungslegende, das sich an die Heidenwelt richtet, nur die ersten Worte: *Absque Deo nullus est solo, qui omnia creat* (175, 13f.).

5. Vor die Vollendung der Epitomae fällt nach V.-s Angabe die Abfassung von zwölf Briefen an Donatus. Sie waren an den in Rom weilenden Adressaten gerichtet. Wir besitzen nichts davon. V. äußert sich über diese Sammlung selbst, wie folgt (25, 1ff.): *De safico .. et heroico versuum metro in quadam epistola, quam inter duodecim ad Donatum Romam misimus, discripsisse me sufficienter memini.* Möglicherweise liegt eine Bezugnahme auf einen dieser Briefe vor in dem von Stangl 48 gebotenen Ergänzungstext aus dem Ambianensis.

6. Endlich zitiert Abbo von Fleury eine Stelle aus einem Buche unseres Schriftstellers, das sonst nirgends genannt wird: s. eingangs unter ‚Leben'; anscheinend war es eine Abhandlung über Gewichte und Maße.

Hinsichtlich der stellenweise recht eigenartigen Ausdrucksweise V.-s und seiner Beurteilung grammatischer Probleme sei bemerkt, daß sich vieles davon aus den verworrenen Verhältnissen der damaligen lateinischen Mundart seines Lebensraumes erklärt. Mit dem Vordringen der Germanenstämme auf dem Boden des Römerreiches verschwanden allmählich die alten Rhetorenschulen und damit die Möglichkeit, die Lateinsprache des alten Schrifttums und öffentlichen Verkehrs theoretisch zu erlernen. Innerhalb der einstigen keltischen Sprachgrenze entwickelten sich nun, vornehmlich in kirchlichen Kreisen, sonderbare Geheimsprachen, die dem Provinziallatein allerlei griechische, semitische, und keltische Wörter beimengten. Auch V. spricht in den Abschnitten *De scinderatione fonorum* (epit. p. 76f.) und *De praepositione* (epist. p. 173f.) sehr ernsthaft und beflissen von einer solchen provinzialen Geheimsprache; uns freilich vermag dieses neuartige Kunstgebilde, dessen gewichtiges Auftreten seine innere Hohlheit nicht verhüllen kann, nur ein mitleidiges Lächeln abzuringen. Die Diktion der Epitomae stellt einen schlichten Grad dieser verschrobenen Sprache dar, der weit überflügelt wird durch die Hisperica famina, das Luxemburger Fragment und den Hymnus Lorica des Historikers Gildas. Nichtsdestoweniger enthalten V.-s Schriften sprachlich ein für den Linguisten sehr schätzbares Material und bieten der wissenschaftlichen Forschung einen eigentümlichen Reiz.

Vorbilder und Nachahmer. In seinen Erläuterungen zu den Epitomae weist Tardi passend auf den Zusammenhang mancher Hypothese V.-s mit der alten grammatischen Tradition der Römer hin (vgl. auch bei Tardi eingangs S. 20f.); daß hier der zukünftigen Forschung noch reichliche Aufgaben harren, sei nebenbei bemerkt.

Ferner läßt sich aus vielen Wendungen feststellen, daß V. mit der Bibel wohlvertraut war; indes ist es mehr als fraglich, daß er die hebräische und die griechische Sprache beherrschte, wenngleich er deren Kenntnis scheinbar andeuten will: vgl. 21, 21f.; 146, 13 u. a. St. Unseres Erachtens verdient Tardis Annahme, daß die *scinderatio fonorum* eine Nachwirkung der hebräischen Kabbala darstelle, keine Beachtung; sie steht auch in gewissem Sinne im Gegensatz zu Tardis Anschauung, V. sei der letzte Wortführer des Römertums im südwestlichen Gallien. Daß V. neben den Schriften der römischen Grammatiker insbesondere die Werke Isidors von Sevilla kannte und viel benützte, wurde schon erwähnt. Wiederholt begegnet die Anführung literarischer Arbeiten angeblicher Stern- und Himmelsforscher seiner Zeit; doch besitzen wir nichts von den Werken der Genannten (z. B. Gergesus, Quintilianus, Virgilius Assianus.) — Auch Verszitate finden sich bei V. nicht selten; doch sind die angeführten Verse größtenteils rhythmisch, nicht metrisch gebaut, sie weisen Hiatus, Assonanz und bisweilen auch Reim auf, worauf W. Meyer S.-Ber. Akad. Münch. phil.-hist. Kl. 1882, 74ff. hingewiesen hat; einige Spuren metrisch gestalteter Verse erkannte Stowasser Stolones Latini, Wien 1889, p. XXVIIf.

Die Schriften V.-s zeigen ein beachtenswertes Nachleben. Ihre Spuren lassen sich namentlich in späteren grammatischen Schriften verfolgen. Stark ist die Beeinflussung der Iren und Angelsachsen durch ihn. Anführungen seiner Bücher oder deren stilistische Benützung finden sich unter anderen bei Beda, Aldhelm, Alchvine, Petrus von Pisa, Malsachanus, Cruindmelus, Clemens Scottus, in der Ars Bernensis, in der irischen Kanonsammlung, in den Quaestiones grammaticae (im Bern. 83), in De libris grammaticorum (vgl. Manitius II 801). Hingegen geht Tardi wohl in die Irre, wenn er am Schlusse seiner Einführung eine Weiterwirkung unseres Autors in den Hisperica famina annimmt; desgleichen wird man ihm nicht beipflichten können, wenn er an Nachahmungen V.-s im Polipticum des Otto von Vercelli denkt; vgl. noch Huemer, Ausg., praefat. p. XI und Manitius I 127 u. 763. II 869.

Handschriften, Ausgaben, Textkritik. — Die Epitomae sind, wenngleich mit einigen Lücken, in folgenden Hss auf uns gekommen: im Ambianensis 426 (A) s. X, Parisinus lat. 13026 (P) s. IX, Neapolitanus IV A 34 (N) s. X. Die Epistolae enthält lediglich N. Endlich kommt noch das aus fünf Blättern bestehende Wiener Bruchstück (frg. Vindob. 19556) in Betracht, das Teile der Epitomae bietet; es wurde von Huemer behandelt und veröffentlicht in den S.-Ber. Akad. Wien phil.-hist. Kl. XCIX (1881), 509ff., bzw. 529—542. Über den vortrefflichen cod. A, den Huemer in seiner Ausgabe (s. im folg.) noch nicht benützt hat, handelt durchaus zutreffend M. Hertz in seiner bereits erwähnten Abhandlung (Breslau 1888) und spricht daselbst mit gutem Grund die Erwartung aus (p. 10): sperandum est codicem A plenius olim exhaustum non tantum apparatui Virgilii critico augendo ac per gradus depravationis persequendo, sed etiam aliquotiens ipsis grammatici verbis emendandis inserviturum esse. Leider hat nur Stangl, nicht aber der neueste Herausgeber Tardi diese Hoffnung erfüllt, der in seiner Edition der Epitomae (Les epitomae de Virgile de Toulouse. Essai de traduction critique avec une bibliographie, une introduction et des notes, Paris 1928) im wesentlichen Huemers Text beibehalten hat (nur in der 14. Eptiome folgt er Stangl). Und dies, obwohl Huemer, der in seiner Rezension (Leipz. 1886) die Erstausgabe A. Mais beträchtlich überflügelte, es ausdrücklich hervorhob, daß er seine eigene Edition nicht für abschließend erachte (p. XIV: ut hac editione Virgilii grammatici studium magis incohatum sit quam ad finem perductum) und daß er zuversichtlich die Erschließung neuer Textquellen erwarte (p. IV). Besonders in textkritischer Hinsicht verdienen Th. Stangls Virgiliana (München 1891) mit dem Supplement aus A (p. 28ff.) und seine Beiträge in der Woch. klass. Phil. 1890 anerkennende Hervorhebung; vgl. J. Stowasser Zeitschr. öst. Gymn. XXXIV 211ff.; 511ff. XXXVIII 122ff. u. Stolones Latini, Wien 1889.

Literatur. Außer den im voranstehenden genannten Arbeiten seien noch erwähnt: G. Goetz Ber. Sächs. Ges. Wiss. phil.-hist. Kl. XLVIII 1896, 89—91. A. Ernault De Virgilio Marone grammatico Tolosano, Paris 1886. P. Geyer Arch. lat. Lex. II 25ff. H. Zimmer Der Gascogner Virg. M. grammaticus in Irland, S.-Ber. Akad. Berl. 1910, 1031ff. M. Esposito Hermathena n. 36. D. Tardi Sur le vocabulaire de Virgile le grammairien, Arch. Lat. III 1927, 22—27. L. Rochus Virgile de Toulouse, Rev. Belg. Ph. X 1931, 495—504. Ältere Literatur s. bei Manitius I 127 und Teuffel-Kroll-Skutsch III[6] 548.

[Mauriz Schuster.]

Virginalis, Beiname der mit der Fortuna Virgo identischen Fortuna, der die heiratenden Mädchen ihre Mädchenkleidung zu weihen pflegten: *puellarum togulas Fortunam defertis ad Virginalem* (Arnob. II 67): s. o. Bd. VII S. 19. Myth. Lex. I 1519. [Edmund Buchner.]

Virgines Deae. Eine durch zwei Inschriften bekannte, wohl keltische Göttermehrheit unbekannter Anzahl.

1. Saint Romain en Gal bei Vienne. CIL XII 1838: *Sanctis Vir[g]ini[b]us Sap · Avidus Campana posuerunt.*

2. Poduyevo in Jugoslavien. Année épigr. (1934) nr. 61: *Deabus s(anctis) Virgines* (sic) *Gaudens Livi(a)e s(ervus) p(o)s(uit) p(ecunia) s(ua) e(t) s(uorum).*

Falls die V. wider Erwarten von einem rein römischen Kulte Zeugnis ablegen sollten, wäre höchstens an die Gratiae zu denken, die aber nur einmal diesen Beinamen führen. Vgl. Wissowa Myth. Lex. VI 332f. Keune Myth. Lex. VI 333f. [F. M. Heichelheim.]

Virgines divae, in den Götterreihen beim großen Sühneakte des lustrum missum (s. o. Bd. XIII S. 2055f.) der Arvales fratres regelmäßig hinter *sive deus sive dea* und vor den Famuli divi genannt und wie diese örtliche und ländliche Gottheiten und Gestalten des altrömischen Glaubens (G. Wissowa Herm. LII [1917] 342; Myth. Lex. VI 332f.). erhalten sie

wie alle weiblichen Gottheiten dieser Reihen zwei Schafe. Sie sind uns bekannt aus den Arvalakten der J. 183 (CIL VI 2099, II 10f. = A. P a s o l i Acta fratrum Arvalium [Studi e Ricerche VII, Bologna 1950] nr. 82, II 10f.), 218 (CIL VI 2104, 3 = P a s o l i nr. 88, 3), wo sie mit Sicherheit zu ergänzen sind, 224 (CIL VI 2107, 10 = P a s o l i nr. 92, 10) und 240 (P a s o l i nr. 100, I 14), wo sie nur *Virgines* heißen; ferner aus der 2. Columne eines, von P a s o l i übersehenen, nicht sicher datierbaren Protokollbruchstücks — es kommt eher das J. 237 (G. W i s s o w a Herm. LII [1917] 339) als 221 (Chr. H ü l s e n Klio II [1902] 278f.) in Frage —, das Not. d. scav. 1899, 267f. und Klio II (1902) 276ff. publiziert ist. Mit den V. d. hat man die Querquetulanae virae verglichen (vgl. Myth. Lex. VI 333). Vgl. S. 197, 37ff. [Edmund Buchner.]

Virginiensis dea, verwandt oder identisch mit der Fortuna Virginalis (s. d.), wird nach Augustin. c. d. IV 11 und VI 9, 3 angerufen, *cum virgini zona solvitur:* Myth. Lex. I 1519. II 231f. [Edmund Buchner.]

Virginius, jüngere Form des Gentilnamens *Verginius*. Im hsl. Gebrauch ist sie — in offensichtlicher Anlehnung an die jüngere Form *Virgilius* — sehr häufig. In früheren Zeiten (vgl. P a u l y R.E. VI S. 2663) ist sie als ursprüngliche und der lect. vulg. der Hss. entsprechende Namensform angesehen worden. Heute hat man sich (ebenso wie bei der entsprechenden Überlieferungslage zum Namen *Vergilius–Virgilius*) mit Recht für die historisch eindeutig als früher erwiesene Schreibung *Verginius* entschieden, vgl. Wilh. S c h u l z e Zur Gesch. lat. Eigennamen (Abh. Göttingen 1904) 100. Näheres im Art. *Verginius.* [Hans Gundel.]

Virgo (mythologisch).

1) V. im Sinne von ‚Jungfrau' oder ‚junge Frau (junge Göttin)' findet sich auf Inschriften und bei Dichtern zur Bezeichnung vieler Göttinnen.

Eine Sammlung der Dichterstellen, bei denen Göttinnen oder andere Gestalten der Mythologie v. genannt werden, hat I. B. C a r t e r Epitheta deorum quae apud poetas Latinos leguntur, Myth. Lex. Suppl. S. 153f. vorgelegt. Doch ist — im Gegensatz zu C a r t e r — gut zu unterscheiden, ob es sich an den einzelnen Stellen wirklich um Beinamen handelt oder ob lediglich das Appellativum vorliegt, d. h. also eine Metonymie (Antonomasie) gebraucht wird. Allerdings ist diese Frage nicht immer leicht zu entscheiden. Wenn — um mit C a r t e r s erster Gestalt zu beginnen — Allecto von Iuno bei Verg. Aen. VII 331 so angesprochen wird: *hunc mihi da proprium, virgo sata Nocte, laborem, hanc operam,* ist klar, daß v. nicht Beiname ist, sondern daß *virgo sata Nocte* metonymisch für Allecto steht. Nicht anders ist es Aen. VII 479, wo *Cocythia virgo* für den drei Verse vorher stehenden Eigennamen *Allecto* eintritt. Im gleichen Sinne sagt Sil. Ital. VIII 428f. *Martia virgo* statt *Amazon* (*Scythia puella* an anderer Stelle) und Ovid *Cepheia virgo* für Andromeda (German. Arat. 248 sogar *virgo devota*) und Statius *Cadmeia virgo* für *Antigone* und Ovid und Valerius Flaccus *Minoia virgo* für *Ariadne* (*Gnosiaca puella* Sen., *Gnosia* Prop., *Gnosis* Ovid., Stat., *Minois* Catull., Propert., Ovid.) usw. C a r t e r s Aufzählung wird in seinem Sinne ergänzt von K e u n e Myth. Lex. VI 334. Aber auch er weiß nur Stellen zu nennen, wo z. B. statt *Diana* metonymisch *virgo dea* (Martial. X 92, 8. Ovid. met. XII 28f.) oder statt *Vesta* die Umschreibung *virgo Saturnia* (Ovid. fast. VI 383) steht.

Was darf also (abgesehen von unten Nr. 3 und 4) als echter Beiname gelten? Am ehesten noch Verg. Aen. IV 511 *tria virginis ora D i a n a e* in Erinnerung an das griechische Ἄρτεμις παρθένος (vgl. K r u s e o. Bd. XVIII 2. H. S. 1968. P r e l l e r - R o b e r t I 320ff. H ö f e r Myth. Lex. III 1661). Doch schon bei Ovid. met. XII 28f. ist *virgo* wegen der Gegenüberstellung der menschlichen (Iphigenia) und der göttlichen Jungfrau und vor allem wegen des Zusatzes *deae* nicht als Beiname zu verstehen: *sanguine virgineo placandam virginis iram esse deae.* Denn außer Betracht müssen auch hier die Stellen bleiben, wo statt des Namens *Diana* eine Metonymie steht; so z. B. auch *inimica virgo beluis* (Horat. carm. I 12, 22f.) oder *pharetrata virgo* (Ovid. am. I 1, 10) oder *numen virginis deae* (Sen. Phaed. 405; *regina nemorum* 406) oder *saeva virgo* (Sen. Oct. 975f.).

Liv. XXXV 9, 6 berichtet, daß im J. 193 v. Chr. Cato der *V i c t o r i a V i r g o* ein Heiligtum geweiht habe: Doch ist diese *Victoria* sicher griechischen Ursprungs, wie ja überhaupt *Victoria* die griechische Nike ist, die eine Lieblingsgöttin der hellenistischen Zeit war (L a t t e Myth. Lex. VI 295. Er hält 296 sogar mit B a u d r i l l a r t Les divinités de la victoire en Grèce et Italie [1894] 89, 2, gerade den Beinamen *Virgo* für einen Beweis griechischer Herkunft, obwohl eine entsprechende *Νίκη παρθένος* nicht nachweisbar ist).

Von Sil. Ital. IX 460 und 526 wird P a l l a s - M i n e r v a v. genannt; doch der Eigenname Pallas (ohne Beiname) geht Vs. 456 vorher: Es handelt sich also um eine Metonymie.

Ovid. met. I 149f. sagt *Virgo caede madentes ultima caelestum terras Astraea reliquit:* Hier ist jedoch — wie an anderen Stellen, wo *Astraea* oder *Iustitia Virgo* erscheint — an das Parthenos-Virgo-Sternbild gedacht, da Dike-Iustitia zur Parthenos-Virgo am Himmel geworden ist und als solche Tochter des Astraeus genannt wird (Arat. Phaen. 96ff., vgl. W a s e r o. Bd. V S. 577, vgl. auch Art. P a r t h e n o s und V i r g o [Sternbild, u. S. 202]).

Betrachten wir den i n s c h r i f t l i c h e n Befund, so kommen in Frage CIL V 6503 a (aus Giunzana, Novara) *I O M ex preceptu Virginis Diane Volerius cum fratribus d(onum) p(osuit).* CIL X 3796 = D e s s. 3261 = B u e c h e l e r carm. epigr. 256 (vgl. N i s s e n Herm. I [1866] 156ff.) *incola Trifatae, venatibus incluta virgo, haec, Latona . . .,* wo, wie schon die Herausgeber anmerkten (vgl. W i s s o w a o. Bd. V S. 327, 41), nicht Latona selbst, sondern die Tochter der Latona, Diana, gemeint ist; ob man hier *virgo* als echten Beinamen deuten soll, ist zumindest ungewiß. Sicher nicht wirklicher Beiname ist v. in CIL VI 124 (vgl. 30 700) = D e s s. 3258 *um]brarum ac nemorum incolam ferarum domitricem Dianam deam virginem Auxentius v c ubique pius suo numine sedique restituit* (sic). Natürlich kann man nie ausschließen, daß bei der Formulierung der Gedanke an Ἄρτεμις Παρθένος mitgewirkt hat. Ähnlich dieser letzten Stelle wird CIL VI 531 = D e s s. 3739 *Virgini victrici sancte deae Nemesi* zu beurteilen sein (vgl. *Rhamnusia virgo* Catull. 64, 395. 66, 71. 68, 77: jedesmal Metonymie).

Zusammenfassend läßt sich also sagen: v. können die meisten (wenn nicht alle) weiblichen Gestalten der Mythologie genannt werden. Als wirklicher Beiname ist v. dagegen kaum nachzuweisen; am ehesten noch bei Diana in Erinnerung an das griechische Ἄρτεμις Παρθένος. Ebenso ist *Victoria Virgo* die griechische Nike.

2) Nach Servius Aen. VII 799 wurde eine *Iuno virgo* mit *Feronia* gleichgesetzt: *circa hunc tractum Campaniae colebatur puer Iuppiter, qui Anxyrus dicebatur, quasi ἄνευ ξυροῦ, id est sine novacula, quia barbam numquam rasisset, et Iuno virgo, quae Feronia dicebatur. est autem fons in Campania iuxta Terracinam, quae aliquando Anxur est dicta.* Doch hat W i s s o w a o. Bd. VI S. 2219 Art. Feronia (vgl. auch W i s s o w a Religion² 286) richtig erklärt, daß dies ‚nur auf Hypothesen' beruht und ‚den Stempel willkürlicher Erfindung' an sich trägt; lediglich die Nachbarschaft zu dem jugendlichen *Iuppiter Anxur* von Tarracina habe die Identifizierung veranlaßt.

3) *Virgo Caelestis* = Tanit, identifiziert mit Iuno: s. Art. V i r g o C a e l e s t i s und T a n i t Bd. IV A S. 2178ff.

4) *Fortuna Virgo* oder *Virginalis* s. O t t o, o. Art. Fortuna Bd. VII S. 19.

5) *Virgines divae.* In den erhaltenen Arvalakten werden in der Aufzählung der Gottheiten, denen zum *lustrum missum* Opfer gebracht werden, auch *virgines divae* genannt: Zu den J. 183 und 224 heißt es: *Virginibus divis oves II* bzw. *n(umero) II* zu 224 (CIL VI 2099 p. 2 Z. 2. 10 = D e s s. 5047 = H e n z e n Acta fratrum Arvalium S. CLXXXVI, CIL VI 2107, Z. 10 = D e s s. 5048 = H e n z e n S. CCXIV). Richtig ist sicher die gleiche Ergänzung zum J. 218 (CIL VI 2104, Z. 3 = H e n z e n S. CCII) und die zu einem nicht sicher zu bestimmenden Jahr (vielleicht 237) W i s s o w a Herm. LII [1917] 339; der Text V a g l i e r i Not. scavi [1899] 267ff. Hülsen Klio II [1902] 276ff. Wissowa a. O. 326f.; unsere Stelle Col. II Z. 7). Außerdem sind die *Virgines* — ohne den Zusatz *divae* — genannt zum J. 240 (Not. scavi [1914] 464f., Col. I Z. 14. W i s s o w a a. O. 323ff.; das Fehlen von *divae* ist ohne Bedeutung, da die Reihe, in der sie stehen — verglichen mit den anderen Jahren — keine sonstige Deutung zuläßt). — Das Opfer von zwei Schafen erhalten alle in den Akten genannten weiblichen Gottheiten.

Die Deutung ist unsicher. Einen Hinweis könnte die Stellung innerhalb der Aufzählung geben, nämlich hinter *sive deo sive deae oves II* (J. 183. 218; *verbeces II* J. 224. 237 (?). 240) und vor *famulis divis verbeces II, Laribus verbeces II, Matri Larum oves II, Fonti verbeces II* (fehlt 240): Dies veranlaßte W i s s o w a Myth. Lex. VI 333 zu der Vermutung, die *Virgines divae* seien ‚lokale Schutzgottheiten' des Haines. Dem steht jedoch entgegen, daß zum J. 183 — allerdings nur zu diesem! — zwischen *Matri Larum oves II* und *Fonti verbeces II* eigens genannt sind: *sive deo sive deae in cuius tutela hic lucus locusve est oves II.* H e n z e n a. O. 145 schreibt: ‚Virgines divae quae fuerint parum constat: videntur tamen fuisse Nymphae, ut nomen ipsum indicat Graecae certe appellationi respondens'; dann vergleicht er sie, P r e l l e r 88 (= P r e l l e r - J o r d a n I 100) folgend, mit den *Querquetulanae virae* (über diese vgl. o. Art. Querquetulanae virae).

6) Das Fragment einer Säule aus St.-Romain-en-Gal in der Umgebung von Vienne trägt, falls die Lesung so richtig ist (CIL XII 1838: der Text ist nicht gesichert), die Inschrift *Sanctis Virginibus Sap Avidus Campana posuerunt.* Mangels genaueren Wissens um die in dieser Gegend verehrten Gottheiten läßt sich nichts weiter darüber aussagen. Mit den *Virgines divae* der Arvalakten (Nr. 5), die als ‚Gestalten altrömischen Glaubens' gelten müssen, haben sie jedenfalls nichts zu tun (W i s s o w a Myth. Lex. VI 333). [Werner Eisenhut.]

7) Virgo als Sternjungfrau: Lateinische Bezeichnung im Anschluß an *Παρθένος*, seit dem 1. Jhdt. v. Chr. nachweisbar, vgl. W. G u n d e l o. Bd. XVIII 2. Abt. S. 1936—1957. Hinzuweisen ist nun noch auf A. S c h e r e r Gestirnnamen bei den indogermanischen Völkern (1953) 168f., für Darstellungen: E. B e t h e Buch und Bild im Altertum, hrsg. von E. Kirsten (1945) 57f., für Astronomisches: R. B ö k e r Die Entstehung der Sternsphäre Arats, Verh. Akad. Leipz., Math.-naturw. Kl. 99, 5 (1952) 22. 43, für Beziehungen zu Mesopotamien: B. L. v a n d e r W a e r d e n Archiv f. Orientforschung XVI (1955) 226. — Neue Texte: Catal. codd. astrol. Graec. IX 1 (1951) 186, 13 (Sternverzeichnis Arats nach cod. Selden. 16). 190, 6 (Neudruck des Sternverzeichnisses Hipparchs). IX 2 (1953) 173 u. ö., vgl. ferner Art. P r o t r y g e t e r und V i n d e m i t o r. [H. Gundel.]

8) Virgo Caelestis. Den Beinamen *V i r g o* im Sinne von ‚Jungfrau' o d e r ‚junge Frau, junge Göttin' erhalten nicht wenige Gottheiten: s. I. B. C a r t e r Epitheta deorum quae apud poetas Latinos leguntur, Myth. Lex. Suppl. S. 153f. W i s s o w a Religion² 374, 7.

Zu *C a e l e s t i s* = Tanit (תנת), der Schutzgottheit von Karthago, welche seit Vergil in Rom allgemein mit Iuno identifiziert wurde (W i s s o w a Religion² 374 und Anm. 7. R o s c h e r im Myth. Lex. II 612f.) s. Art. Caelestis (C u m o n t) und Tanit (P r e i s e n d a n z). (Über die Gleichsetzung der Tanit mit Astarte-Aphrodite und Diana, vielleicht sogar mit Bona Dea und Kybele s. außer den genannten Art. besonders die Inschriften CIL VIII Register 5, 2, S. 222.) Zu C a r t e r a. O., wonach *Caelestis* Beiname der Hebe bei Propert. I 13, 23 sei, ist zu bemerken, daß es sich hier nicht um einen echten ‚Beinamen' handelt, sondern daß das Adjektiv nur bedeutet ‚die himmlische = die sich im Himmel befindende', wie man auch sagt *astra caelestia* (Ovid.), *numen caeleste* (Tibull.), *dii caelestes* (Liv.) oder nur *caelestes* (Verg.). Ähnliches gilt

für die von Carter a. O. zitierte Stelle Stat. Theb. X 913, wo *Caelestis* ebenfalls nicht Beiname ist, sondern der Name Iuno lediglich durch die Autonomasie *caelestis regina* umschrieben wird. Möglich ist natürlich, daß Statius diese Umschreibung wählte im Gedanken einerseits an die geläufige Bezeichnung *Iuno regina* und andererseits an die bekannte Identifizierung Iuno = Caelestis.

Die Verbindung *Virgo Caelestis* — womit eindeutig Tanit gemeint ist, da *Caelestis* der römische Name für Tanit ist — findet sich an folgenden Stellen: CIL VIII 9796 = Dessau 4434 (aus Ain Temuschent, südwestlich von Oran) *q(uod) b(onum) f(austum) f(elix) sit, equites deae magnae Virgini Caelesti restituerunt templum numine ipso dictante, equites constanter eum templum restituerunt.* CIL VI 37170 = Dessau 4438 (gefunden am Nordabhang des Capitols, nahe beim Denkmal Vittorio Emmanuele): *Flaviae Epicha[ridi] sacerdotiae deae Virgini* (sic!) *Caelestis, praesentissimo numini loci montis Tarpei, Sextia Olympias h(onorifica) f(emina) et Chrestina Dorcadius h(onorifica) f(emina), honorificae feminae, coniugi Iuni Hyle sacerd. una cum sacratas et canistrariis, dignissimae.* An der Seite: *dedicata Idib. Nov. Aemiliano et Basso cos.* (= 259 n. Chr.). Darüber hinaus haben wir das Zeugnis Tertullians, apol. 23, 6 *ista ipsa Virgo Caelestis, pluviarum pollicitatrix* (vgl. apol. 12, 4 und 24, 8, wo die karthagische Göttin ebenfalls *Caelestis,* jedoch ohne den Zusatz *Virgo* genannt wird). Augustinus, civ. dei II 4, erwähnt orgiastische Kulthandlungen im Dienst der *Virgo Caelestis: ludis turpissimis, qui diis deabusque exhibebantur, oblectabamur Caelesti Virgini ...* (Ausschweifende Kultbegehungen im Tanit-Kult sind uns bekannt; das mag mit ein Grund sein, weshalb *Caelestis* auch mit Aphrodite identifiziert wurde).

Auf den Kult der Caelestis bzw. Tanit braucht hier nicht eingegangen zu werden; dafür sei auf diese Art. verwiesen. Nachzutragen ist jedoch, daß zwar nach Servius Aen. XII 841 und Macrob. Sat. III 9, 7 der Kult der Caelestis durch *evocatio* nach der Eroberung Karthagos in Rom eingeführt wurde; dagegen aber hat Wissowa Religion² 374f. und Herm. XVI (1881) 502ff. Gründe geltend gemacht, die nicht von der Hand zu weisen sind (Fehlen der Zeugnisse vor dem aus Afrika gebürtigen Septimius Severus, intrapomeriale Lage des Heiligtums, Evocation nur von Göttern der Nachbarvölker üblich), woraus zu folgern wäre, daß der Kult erst durch Septimius Severus eingeführt worden ist. (Preisendanz o. Bd. IV A S. 2184, 46f. und Cumont o. Bd. III S. 1248, 8 und 56ff. folgen Serv. und Macrob., ohne auf Wissowa einzugehen bzw. seine Gründe zu kennen.)

In der Kaiserzeit jedenfalls stand der Kult der karthagischen Stadtgöttin an der Spitze der Fremdkulte (Wissowa Religion² 373). Ein **Heiligtum** befand sich auf dem Nordgipfel **des Capitols** in der Nähe des Tempels der *Iuno Moneta.* **In dem Bereich, in dem sich diese beiden Heiligtümer einst befanden, steht die Kirche S. Maria in Araceli.** Dies hat vermuten lassen, **daß durch** irgendeine Inschrift, die für *Virgo*

Caelestis aufgestellt war, die Kirche ihren Namen bekam (Gatti Not. d. scavi 1892, 404). Doch Ch. Huelsen Journal British Archaeol. Soc. of Rome IV (1907) 46 (ebenso Le chiese di Roma, Firenze 1927; vgl. auch Castagnoli-Cecchelli-Giovannoni-Zocca Topografia e urbanistica di Roma, Bologna 1958) hat gezeigt, daß der Name auf andere Weise zu deuten ist.

[W. Eisenhut.]

Virgo Aqua. Eine der neun von Frontin. de aquaeductu urb. Rom. (s. o. Bd. X S. 603f.) beschriebenen stadtrömischen Wasserleitungen: die sechste in seiner chronologischen Liste, § 4ff. Frontin liefert als *curator aquarum* in seinem Traktat die folgende geschichtliche Übersicht, topographische Schilderung und statistischen Einzelheiten: § 10: *Idem* [scil. Agrippa] *cum iam tertio consul fuisset, C. Sentio* ⟨*Q.*⟩ *Lucretio consulibus* [= 19 v. Chr., vgl. Cass. Dio LIV 11, 7 (er sagt, daß Agrippa sie *Augusta* benannt und daß der Princeps die Eigenschaften ihres Wassers gelobt habe; Plin. n. h. XXXI 42 mit höchst unwahrscheinlicher Erklärung des Namens): *post annum tertium decimum quam Iuliam deduxerat* [falsche Zeitrechnung!], *Virginem quoque in agro Lucullano collectam Romam perduxit. die quo primum in urbem responderit, quinto idus Iunias invenitur* (Vestalia! doch, nach Frontins hier folgender Erzählung über den Ursprung des Namens, scheint es gewagt, darin eine Anerkennung der Vestalinnen zu finden). *Virgo adpellata est, quod quaerentibus aquam militibus puella virguncula* (ich möchte vorschlagen, *virgula* zu lesen, d. h. ‚vermittels der Wünschelrute': *puella* wurde von Bücheler weggelassen; nach *p.* ist *virguncula* wenn nicht eigentlich überflüssig, doch stilistisch ungeschickt und scheint durch übel angebrachte Emendatorentätigkeit aus ursprünglichem *virgula* entstanden zu sein) *venas quasdam monstravit, quas secuti qui foderant ingentem aquae modum vocaverunt* (so der Codex Cassin.: Emendation unnötig). *aedicula fonti adposita hanc originem pictura ostendit. concipitur Virgo via Collatia ad miliarium octavum* [jetzt Casale Salone] *palustribus locis signino circumiecto continendarum scaturriginum causa. adiuvatur et conpluribus aliis adquisitionibus. venit per longitudinem passuum decem quattuor milium centum quinque: ex eo rivo subterraneo passuum milium decem duum octingentorum sexaginta quinque, supra terram per passus mille ducentos quadraginta: ex eo substructione rivorum locis conpluribus passuum quingentorum quadraginta, opere arcuato passuum septingentorum. adquisitionum ductus rivi subterranei efficiunt passus mille quadringentos quinque.* § 18, 7: *sequitur huius* (scil. Anienis veteris) *libram Virgo, deinde Appia: quae cum ex urbano agro perducerentur, non in tantum altitudinis erigi potuerunt* (sie war die siebente der Reihe nach der Höhe des Wasserspiegels). § 22: *nec Virgo nec Appia nec Alsietina conceptacula, id est piscinas, habent. arcus Virginis initium habent sub hortis Lucullanis* (d. h. am Fuß der jetzigen Straße Capo le Case), *finiuntur in campo Martio secundum frontem Saeptorum* (jetzt durch Gatti [s. u.] in unmittelbarer Nähe des Pantheons lokalisiert). §§ 70 und 84

bieten eine Statistik über die Wassermenge: dies wurde den tiefliegenden Regionen VII, IX und XIV der Stadt geliefert.

(Graevius Thes. ant. rom. IV 1779 f. enthält eine angebliche Gemmendarstellung der *aedicula* mit der von Frontin erwähnten Malerei: doch lassen wir diese vorsichtig außer Betracht, da der Agrippakopf einer zweiten Gemme entnommen ist und die angedeutete Anbetung eines Standbildes von der bei Frontin erwähnten Malerei grundverschieden zu sein scheint.)

Beschriftete *cippi* (vgl. o. Bd. III S. 2563. Dess. 5747) bezeugen ihre Instandhaltung durch Tiberius im J. 36/37 n. Chr. (CIL VI 1253 a = 31565 a. CIL VI 1253 b = 3165 c. Not. d. scav. 1910, 547) und Claudius im J. 44/45 (CIL VI 1254 = 31565 d); der letztgenannte Herrscher wird auch durch die Monumentalinschriften des J. 46 über den Bögen an der Via del Nazareno und an der Via della Stamperia in Andenken erhalten (CIL VI 1252 vgl. add. p. 3128 = Dess. 205: *disturbatos per C. Caesarem* bezieht sich vermutungsweise auf seine Vorbereitung für ein Amphitheater, Suet. Cal. 21) sowie auch durch die Inschriften des J. 51/52 (CIL VI 920—923 vgl. 31203—31204 = Dess. 216. 222) auf dem Bogen über der Via Lata (s. o. Bd. III S. 2831. Platner-Ashby Topogr. Dict. of Ancient Rome 35f.), der jetzt nicht mehr besteht, aber den Archäologen wohlbekannt ist. Noch ein vierter monumentaler Bogen, derjenige bei der Kirche von Sant' Ignazio, nicht weit vom Endpunkt der A. V., wird dem Claudius zugeschrieben (Ashby 180f. Van Deman 176f.). Die unter dem Pincius befindliche *piscina* hat man aus bautechnischen Gründen Hadrian zugeschrieben.

Zweifellos nahm die Aqua Virgo an der von Diocletian und Maximian in ihrer bemerkenswerten Inschrift, CIL VI 773 = Dess. 626, gefeierten allgemeinen Wiederherstellung der Wasserleitungen teil: im Hinblick auf die Lage des Steins, *ad Tiberim,* scheint sein Ausdruck von Ehrfurcht vor den *repertoribus admirabilium fabricarum priscis viris* nicht nur eine allgemeine Beziehung zu den Erbauern, sondern eine besondere Deutung auf Agrippa zu enthalten. Nur einige Jahre später aber feierte Constantin der Große noch eine weitgehende Wiederherstellung der Aqua Virgo (CIL 31564 = Dess. 702). Sie wird erwähnt in den Listen, Anhang I 9 zu Notitia und Curiosum und Polemius Silvius Lat. IV. Auch Theoderich schätzte die Reinheit ihres Wassers und interessierte sich für ihre Erhaltung (Cassiod. var. VII 6, 3: *currit aqua Virgo sub delectatione purissima, quae ideo sic appellata creditur, quod nullis sordibus polluatur. nam cum aliae pluviarum nimietate terrena commixtione violentur, haec aerem perpetue serenum purissime labens unda mentitur. quis possit talia sermonibus idoneis explicare?*). Der Belagerungszustand des J. 537 n. Chr. verlieh vorübergehend ihrem unterirdischen Stollen strategische Bedeutung (Procop. bell. Goth. I 19, 13. 18. II 9, 1—11). Auch in den mittelalterlichen Quellen erwähnt.

Die Herstellung der Aqua Virgo gehörte nicht zu Agrippas allgemeiner Verwaltung des Wasser-

amts von Rom in seiner Aedilität 33 v. Chr. (Plin. n. h. XXXVI 121. Cass. Dio XLIX 43, 1, s. u. Bd. I A S. 1039), sondern hing mit seinen umfangreichen Bauunternehmungen auf dem Marsfeld zusammen, da sie das Wasser für seine Thermen und andere Einrichtungen lieferte (s. o. Bd. I S. 898f. Bd. XIV S. 2029f. Bd. XVI S. 2531—2533. Bd. I A S. 1041. Shipley Mem. Am. Acad. in Rome IX [1931] 51. Ders. Agrippa's Building Activities in Rome [Washington Univ. Studies, New Series, Language and Literature, nr. 4, St. Louis 1933]. Reinhold Marcus Agrippa, bes. 95f. Daniel M. Vipsanius Agrippa, bes. 43f. Neue Beiträge von Gatti, s. Bull. com. LXVII (1939) 203ff., sollen bald in Atti III. Convegno Naz. di Storia dell' architettura erscheinen.

Ihre topographischen und geschichtlichen Beziehungen sind behandelt von Lanciani Commentarii di Frontino 332ff. (Virgo pontificia 340ff.). Ashby The Aqueducts of Ancient Rome 167ff. Ihre Konstruktion: Van Deman The Building of the Roman Aqueducts 167ff. 374f. 404f. Wie durch Frontin so klar dargestellt, trat sie nach den langen unterirdischen Stollen, die nur selten im Oberlauf durch Bogenführungen unterbrochen waren, in das Stadtgebiet ein, über dessen Boden, unterhalb des Pincius, in dessen Westabhang sie in Stollen geleitet wurde, und wurde dann auf Bögen weitergeführt, die an den Straßenkreuzungen Kaiser Claudius Gelegenheit zu den Prachtbögen und den oben angeführten Inschriften gaben. So erhielt die A. V. eine besondere Bedeutung für dieses tiefliegende Viertel des Roms der Kaiserzeit (s. Lanciani Forma Urbis Romae fol. 1. 9. 16. 15).

Ihre Verbindung mit den Thermen und den anderen Bequemlichkeiten der Hauptstadt machte sie den Römern wohlbekannt und hochgeschätzt: sie rühmten die Reinheit, Sanftheit und Kühle ihres kalkfreien Wassers (Ovid. fast. I 464: *hic ubi Virginea Campus obitur aqua;* Pont. I 8, 37f.: *gramina nunc Campi pulchros spectantis in hortos, | stagnaque et euripi, Virgineusque liquor.* Sen ep. 83, 5: *in Virginem desilire.* Plin. n. h. XXXI 42: *... cum quantum Virgo tactu praestat, tantum praestet Marcia haustu ...* Stat. silv. I 5, 25f.: *exceptura natatus | Virgo.* Martial. V 20, 9: *campus, porticus, umbra, Virgo, thermae.* VI 42, 18 *... cruda Virgine Marciave mergi.* VII 32, 11: *sed curris niveas tantum prope Virginis undas.* XI 47, 6: *perfundit gelida Virgine).* Wahrscheinlich darauf beziehen sich auch Martial. IV 18 und CIL VI 131.

Man hat die Leitung, mit einigen Unterbrechungen im Mittelalter, bis zur jetzigen Zeit erhalten, und ihr kalkfreies, heilsames Wasser dient noch jetzt der tiefliegenden Zone des Campo Marzio und speist einige der charakteristischen Fontänen des barocken Rom, z. B. die Fontana di Trevi, doch wegen des niedrigen Niveaus ohne Druck. Auch auf den Stadtplan der Renaissance und der Neuzeit hat ihr Lauf Einfluß ausgeübt.

[A. W. Van Buren.]

Virgolae s. Bergule.

P. Viriasius Naso. Nach CIL VI 1267 a. b = Dess. 5940 war V. *tr(ibunus) ple(bis)* und zugleich einer der 5 *curatores locorum publi-*

corum iudicandorum ex s(enatus) c(onsulto), s. o. Bd. IV S. 1794, einer von Tiberius geschaffenen Körperschaft mit einem Konsular an der Spitze, bestellt auf Grund eines Senatsbeschlusses zum Zweck der Terminierung öffentlichen Bodeneigentums. Das Kollegium existierte schon unter Claudius nicht mehr. V. gehörte ihm an, als L. Nonius Asprenas, cos. 6 n. Chr. (s. o. Bd. XVII S. 867 Nr. 16) den Vorsitz führte; V. ist auf der Inschr. zwischen ihm und M. Caecilius Cornutus an zweiter Stelle genannt. Er führte dieses Amt zwischen 15—20 n. Chr., s. o. Bd. XIII S. 471 Nr. 165 und Niccolini Fasti dei tribuni della plebe 454. V. muß dann zur Prätur gelangt sein und hat als prätorischer Statthalter Creta drei Jahre lang verwaltet, von 29—32 n. Chr., CIL III 12036 = Dess. 158, eine Inschr., die der Providentia des Tiberius anläßlich des 18. Oktober 31, des Tages, an dem Sejan hingerichtet wurde, gesetzt war. Auf dieser Inschr. wird V. als *pro cos tertio* bezeichnet; nach Cass. Dio LVIII 23, 5 haben damals praetorische Statthalter ihre Provinzen bis zu 3, konsularische bis zu 6 Jahren verwaltet.

[Rudolf Hanslik.]

Viriatus. Lusitaner, Führer im Kampf gegen die Römer 147—139 v. Chr.

Übersicht:

1. Name, Quellen, Literatur.
2. Herkunft, Jugend und frühe Mannesjahre.
3. Der Kampf gegen Rom 147 u. 146 v. Chr.
4. Die Kämpfe von 145 bis 140.
5. Ausgang.
6. V. als Feldherr und Persönlichkeit.

1. Name, Quellen, Literatur. Die von der modernen Forschung fast durchweg angenommene Schreibung des Namens *Viriatus* mit einfachem *t* kann sich auf antike Inschriften und auf zahlreiche Beispiele in den Hss. stützen. Daneben steht jedoch die Schreibung mit *-th-*, die — soweit ich sehe — im lateinischen Schrifttum erstmals nachweisbar auftritt im 3. bzw. 4. Jhdt. n. Chr. bei Liv. perioch. P. Oxy. 668 col. VII 172 (ed. Rossbach p. 140 u. Tafel), um in den Hss. so häufig entgegenzutreten, daß man in der älteren Forschung (bis um 1900) im wesentlichen diese Schreibung wählte. Es liegt nahe, das Vorbild für *-th-* mit Ad. Schulten N. Jahrb. 1917, 215, 3 in der griechischen Schreibung des Namens zu sehen (auch der Liv.-Papyrus bedeutet dabei kein ernsthaftes Hindernis): *Οὐιρίαθος*, *Οὐιρίατθος*. Während für die lateinische Form nur wenige und eindeutig als Korruptele zu erweisende Varianten vorliegen (z. B. *Viriachus, Viriacus* [Auct. de vir. ill. 71], *Viriatthus*), finden sich für die griechische Form zahlreiche hsl. Varianten, z. B.: *Οὐιρίαδος* (Cass. Dio frg. 78 [= 75 B.], vgl. die Anm. von U. Boissevain zu frg. 73, 1), *Οὐρίατθος* (Appian. Iber. passim), *Οὐρίαθος* (Strab. III 4, 5 p. 158. Charax Perg. frg. 36 FHG III p. 643), *Οὐρείεθος* (Strab. VI 4, 2 p. 287), *Ἀρίατθος*, *Ὑρίατθος* (Diod. XXXIII 1; mit Variante *Ὑρίαθος*), *Βορίανθος* (Ioann. Antioch. frg. 60 FHG IV. Suda s. v.; vgl. zu dieser Schreibung bereits J. Schweighaeuser Opusc. acad. II [1806] 152f.); vgl. allgemein Aem. Hübner Monumenta linguae Ibericae (Berlin 1893) 261.

Der Name wird hergeleitet von iberisch *viria*, Armband (pl. *viriae* bei Plin. n. h. XXXIII 39), einer Kurzform von kelt. *viriola*, so daß V. dem lat. *‚Torquatus‘* entspricht: Holder Alt-celt. Sprachschatz III 378 s. viria. F. Marx zu Lucil. 615. Ad. Schulten Numantia I (1914) 191. A. Walde-J. B. Hofmann Lat. Etym. WB³ II (1954) 799. Daß der Name ‚eher keltisch als iberisch‘ ist, nimmt A. Schulten N. Jahrb. 1917, 215 an, da Inschriften (CIL III 15 192 a. V 3842. 7222. XII 1514) ihn auch in den Donauprovinzen, der Gallia Cisalpina und der Provence belegen. Demgegenüber ist die wohl spätantike Herleitung des Namens von *vires*, die von verschiedenen Grammatikern vertreten worden ist (CGlL ed. Götz V 648. Non. Marcell. 186 M.), reine Konstruktion. — Ein vom Dichter zweifellos in Anlehnung an den Lusitaner erfundener V. erscheint bei Sil. Ital. III 354. X 219 als Zeitgenosse und Mitkämpfer Hannibals. Ob es sich bei Lucil. 616f. (55) um den Personennamen V. und den Feldherrn handelt (C. Cichorius Unters. zu Lucil. 1908, 120; mit weiterem Ergänzungsvorschlag A. Schulten N. Jahrb. 1917, 234, 2), muß unbestimmt bleiben, da hier auch ein Adjektiv *viriatus* vorliegen kann, das zu dem dort erwähnten Hannibal gezogen werden müßte (A. Walde-J. B. Hofmann Lat. Etym. WB³ II 800). — Andere Namensträger sind jedenfalls historisch wirksam nicht hervorgetreten.

Hauptquelle für V. ist die Darstellung bei Appian. Iber. 60—72, die im wesentlichen auf Polybios zurückgeht, in Anordnung und Zuverlässigkeit aber vielerlei Fragen aufrollt, auf deren Vorhandensein hier nur grundsätzlich hingewiesen werden kann; vgl. Münzer o. Bd. VI S. 1812. Der Text wird in der Ausgabe von P. Viereck — A. G. Roos (Teubneriana 1939) eingeteilt in die Kapitel 60, 254—70, 300; 74, 311—75, 321 (da mir diese Ausgabe jedoch erst nach Abschluß des Manuskripts zugänglich wurde, ist in diesem Artikel die alte Zählung beibehalten, nach der sich auch die bisherigen Arbeiten zu V. richten). Neben Appian steht die Überlieferung bei Diod. XXXIII (1. 7. 19. 21 a), die auf Poseidonios fußt, der zwar auch den Polybios benutzt hat, aber in Einzelheiten der Geländebeschreibung auf Grund von Autopsie und der Behandlung von Schuldfragen aus politischer Konzeption einen anderen Weg geht als seine Vorlage. Die später maßgebende römische Darstellung ist faßbar bei Livius (leider nur perioch. LII—LIV) und seinen Ausschreibern (bes. Flor. Oros.). Wenn man von weiteren Einzelangaben absieht, liegt noch die weitgehend selbständige Darstellung bei Cass. Dio frg. 73. 77. 78 vor. — Zur Filiation vgl. Ad. Schulten Herm. XLVI (1911) 568f. 598ff.; Numantia I (1914) 281f. 288; Fontes Hispaniae Antiquae II (1925) 134f. IV (Barcelona 1937) 96. F. Jacoby FGrH II C 157. — Sammlung der Quellen: Becker Viriath (1826, s. u.) 104ff. Ad. Schulten Fontes Hisp. Ant. IV (1937): Las guerras de 154—72 a. de J. C., 107—134 (nach Jahren geordnet).

Die in der vorhandenen Überlieferung faßbaren Einzelzüge im Bild des V. sind nicht nur zufallsbedingt, sondern von mancher Seite her auch ernsthaft anfechtbar. Man wird jedoch nicht so weit gehen dürfen wie E. Pais Storia di Roma durante le grandi conquiste mediterranee (Torino 1931) 489: Quel que nei frammenti della tradizione superstite si legge sulla sobrietà, sul corragio, sulle nozze, sui funerali di Viriato ha carattere di poema e di leggenda. Zweifellos dürfte manche Einzelheit nichts weiter als die späte Zutat einer verherrlichenden Betrachtung des V. sein — aber auch dann liegt darin historisches Material vor, auszuwerten für das Bild, das sich Spätere von V. gemacht haben. Hier Schichten zu scheiden und dabei zu einem Ergebnis zu gelangen, das über bloße Hypothesen hinausführt, dürfte jedoch äußerst schwierig sein; diese Aufgabe würde überdies den Rahmen dieses RE-Artikels sprengen und ist daher nicht aufgegriffen worden. Es ist vielmehr auch das Material, bei dem man hinsichtlich seines Wertes als historische Primärquelle Zweifel anmelden muß oder kann, berücksichtigt und (jeweils im Zusammenhang mit der modernen einschlägigen Forschung) nachgewiesen worden. — Grundsätzlich sei hier auch daran erinnert, daß für V. nur Quellen von der Seite der Römer — also seiner Feinde — vorliegen. Selbst wenn in das spätere Schrifttum auch Züge oder Einzelheiten einer (möglicherweise vorhandenen schriftlichen bzw.) mündlichen lusitanisch-iberischen eigenen Überlieferung eingedrungen sein sollten oder auch sind — auch auf diese Frage kann hier nicht näher eingegangen werden —, so haben diese doch notwendig eine für Römer und Einwohner des römischen Reiches bestimmte Formulierung und wohl auch Umprägung erfahren.

Literatur. Die ältere Literatur zeichnet sich aus durch sorgsame Berücksichtigung der antiken Überlieferung: U. J. H. Becker Die Kriege der Römer in Hispanien, 1. H.: Viriath und die Lusitanier (Altona 1826). M. Hoffmann De Viriathi Numantinorumque bello, Diss. Greifswald 1865. Allgemeine historische Darstellungen und Würdigungen, insbesondere bei Th. Mommsen RG II 8—13. W. Ihne RG III (1872) 331 bis 338. Ed. Philipon Les Ibères (Paris 1909) 176—181. Durch den ergebnisreichen Versuch, die literarische Überlieferung zu lokalisieren, wurde grundlegend die Arbeit von Ad. Schulten Viriatus, N. Jahrb. XXXIX (1917) 209—237 (auch ins Spanische und Portugiesische übersetzt, Nachweise bei Schulten Iber. Landeskunde I [1955] 143), so sehr sie auch in manchen Ansätzen hypothetisch bleiben mußte (mit Karte: Schauplatz der Kriege des V.). Spätere Behandlungen sind weniger umfangreich: A. Schulten The Romans in Spain, Cambr. Anc. Hist. VIII (1930) 314—317. P. Bosch Gimpera y P. Aguado Bleye Las Guerras de Lusitania y Celtíberos contra Roma. Prima periodo (154—143): Viriato (in R. Menéndez Pidal Historia de España II [Madrid 1935]), bes. 116 bis 144 (ebd. Anm. 42—45 sind ältere spanische Arbeiten zu V. nachgewiesen, die alle ausgehen von J. F. de Masdeu Historia de España IV [Madrid 1787]. A. D'Ors (Santiago) verdanke ich den Hinweis auf A. García y Bellido Bandas y Guerillas en las luchas con Roma (Hispania [Consejo Super. de Investig. Cientificos, Madrid] V [1945] 547—604). Literaturhinweise zu Spezialfragen unten im Artikel.

Karten: J. Kromayer-G. Veith Schlachtenatlas z. ant. Kriegsgesch. (1922) 55f., Blatt 11, 6 (Karte: Kriege des V., bearb. v. Kromayer): gute Karte von Südspanien, aber mit Schwerpunkt auf den römischen Operationen. Bosch Gimpera-Bleye Historia de España II (1935) nach S. 120 (Las guerras Lusitanas, ganz Spanien, Züge des V. in einer durchlaufenden Linie gezeichnet). Demgegenüber wird in der hier beigegebenen Übersichtskarte der Versuch vorgelegt, den derzeitigen Stand der Erkenntnisse und wahrscheinlichen Züge lediglich für V. und für die einzelnen Jahre zu skizzieren.

2. Herkunft, Jugend und frühe Mannesjahre. Die Eltern des V. sind uns weder namentlich noch sonst irgendwie bekannt. Daß er von niedriger Herkunft war, ist mehrfach bezeugt (Cass. Dio frg. 73, 1 *ἀφανέστατος μὲν γένος, ὥς γέ τισι δοκεῖ, ὤν*. 4. Ioann. Antioch. frg. 60 FHG IV), muß aber nicht unbedingt als gesichert gelten, weil es sich dabei um einen beliebten Topos handeln kann, der den Aufstieg eines Mannes aus der Tiefe des Volkes zu führender Stellung lediglich auf Grund seiner persönlichen Werte zeichnet. Über das Geburtsjahr sind nur Vermutungen möglich. Nimmt man an, daß er mit etwa 20 Jahren erstmals wirklich historisch faßbar wird (im J. 150, s. u.), dann muß man seine Geburt in die Zeit um 170 v. Chr. ansetzen; es ist jedoch wahrscheinlich, daß man weiter, vielleicht sogar bis in die Zeit um 190 wird zurückgehen müssen (besonders wenn man annimmt [so schon Becker 19], daß im J. 150 bereits ein langes tatenvolles Leben hinter ihm lag). Den Geburtsort wird man mit Schulten (N. Jahrb. 1917, 215; Gesch. von Numantia [1933] 65) irgendwo in den Bergen der Sierra de la Estrella zwischen Tajo und Duero zu suchen haben, dem alten *mons Herminius*, s. A. Schulten Iberische Landeskunde, Geographie des antiken Spanien I (1955) 160f. Denn ganz allgemein nur heißt es etwa bei Diod. XXXIII 1, 1 *ἦν . . . οὗτος τῶν παρὰ τὸν ὠκεανὸν οἰκούντων Λυσιτανῶν*. Vgl. auch W. Wallrafen Die Einrichtung u. kommunale Entwicklung d. röm. Provinz Lusitanien, Diss. Bonn 1910, 31f. — Über seine Jugend liegen Überlieferungen nicht vor, es sei denn, daß man aus Auct. de vir. ill. 71, 1 *ob paupertatem primo mercennarius* schließt, daß er in dürftigen Verhältnissen aufgewachsen ist; rhetorischer Ausschmückung dürfte die bei Diod. XXXIII 7, 7 erhaltene Nachricht zum Teil zu verdanken sein: *τῆς μὲν ἐγκυκλίου παιδείας ἄπειρον ὄντα, πρακτικῇ δὲ συνέσει πεπαιδευμένον.* Faßbar ist er uns zunächst als Hirte und Jäger, dann als Räuber und Anführer von Banden, die in Lusitanien häufig waren und ihr natürliches Ziel zumindest zeitweise in der reichen andalusischen Landschaft sahen. Als solcher hat er möglicherweise bereits zu Beginn des Lusitanischen Krieges in den J. 154—153 (vgl. Schulten o. Bd. XIII S. 1871) mitgewirkt. Liv. perioch.

LII *Viriathus in Hispania, primum ex pastore venator, ex venatore latro.* Diod. XXXIII 1. Flor. I 33, 15. Cass. Dio frg. 73, 1. Eutrop. IV 16, 2. Oros. V 4, 1 *Viriatus in Hispania genere Lusitanus, homo pastoralis et latro, primum infestando vias, deinde vastando provincias . . . postremo exercitus praetorum et consulum Romanorum vincendo fugando subigendo maximo terrori Romanis omnibus fuit.* Ioann. Antioch. frg. 60 FHG IV.

Körperlich und geistig ist V. durch das rauhe Leben in den Bergen geprägt worden. Dabei ist seine kräftige Körperstatur durch den dauernden Kampf gegen Witterung, wilde Tiere und wohl früh schon auch gegen Menschen zu der Form gekommen, die in den Quellen an ihm gerühmt wird: er war ungewöhnlich kräftig, schnell und beweglich, dazu äußerst enthaltsam, besonders hinsichtlich der Nahrung und des Schlafes, und so abgehärtet, daß er gegen Hunger, Durst, Hitze und Kälte fast unempfindlich war, Diod. XXXIII 1, 1f. Cass. Dio frg. 73, 1 *ἐπεφύκει γὰρ καὶ ἤσκητο τάχιστος μὲν διῶξαί τε καὶ φυγεῖν, ἰσχυρότατος δὲ ἐν σταδίᾳ μάχῃ εἶναι κτλ.* Angeboren war ihm der militärische Blick. Was Strabon III 3, 6 p. 154 ganz allgemein über die Fähigkeiten der Lusitaner im Späherdienst, beim Legen von Hinterhalten und in der Befreiung aus schwierigen Lagen zu rühmen weiß, das gilt in besonderer Weise von V., vgl. Iustin. XLIV 2, 7 *excavendi scientem et declinandorum periculorum peritum.* So trug V. alle Anlagen in sich, die ihn in späteren Jahren zum Meister des Guerillakrieges machen sollten.

Im J. 604 = 150 ist V. erstmals geschichtlich nachweisbar. Damals hatten die Römer unter dem Statthalter der jenseitigen Provinz Ser. Sulpicius Galba und dem der Nordprovinz L. Licinius Lucullus angegriffen. Die Lusitaner hatten vor den überlegenen Kräften die Waffen gestreckt. Galba hielt sich jedoch nicht an die Abmachungen, sondern ließ die zur verabredeten Ansiedlung bereits in verschiedene Haufen eingeteilten und entwaffneten Lusitaner niedermetzeln. Diesem Blutbad ist V. entronnen. Appian. Iber. 60f. Einzelheiten zu Galba und weitere Quellen bei Münzer o. Bd. IV A S. 762. G. de Sanctis Storia dei Romani IV 1 (1923) 481. H. H. Scullard Roman Politics 220—150 BC (1951) 234. A. Garcia y Bellido Hispania V (1945) 567ff. V. befand sich also damals bereits — man wird wohl annehmen dürfen: als Unterführer — bei seinen in die Provinz Hispania ulterior eingefallenen Stammesgenossen; seiner Wendigkeit und Schnelligkeit verdankte er diesmal sein Leben, und damit den Anlagen, durch die er später für die Kriegführung der Lusitaner so charakteristisch und erfolgreich wurde. Wir wissen nicht, welche Rolle er in den folgenden Jahren spielte. Vielleicht aber liegt in der Überlieferung bei Suet. Galba 3, 2 *Galba . . . quem tradunt . . . triginta Lusitanorum milibus perfidia trucidatis Viriat(h)ini belli causam extitisse* doch ein Hinweis darauf, daß V. gleich nach 150 intensiv den Rachekampf gegen Rom in die Wege geleitet hat.

3. Der Kampf gegen Rom 147 und 146. Im J. 607 = 147 wurde V. der oberste Führer und Feldherr seines Volkes bzw. nach der Ausdrucksweise von Mommsen R.G. II 9 sein ‚Guerillachef'. Er wurde dazu in einem äußerst kritischen Zeitpunkt gewählt (Appian. Iber. 61. vgl. Diod. XXXIII 1 1, jedoch ohne den Kausalzusammenhang mit der Notlage; etwas anders Iustin. XLIV 2, 7 *quem ipsum non iudicio populi electum, sed ut cavendi scientem declinandorumque periculorum peritum secuti sunt).* Die Lusitaner, unter denen sich auch V. befunden hatte, waren mit angeblich 10 000 Mann nach Turdetanien (in das Tal des Baetis, heute Guadalquivir) eingefallen und dort von dem Praetor Vetilius zurückgeworfen und umzingelt worden. Den Zeitpunkt dieses Einfalls näher festzustellen, erlauben die Quellen nicht. E. Kornemann Klio Beih. 2 (1904) 97 setzt ihn in das Ende von 147 oder gar in den Anfang von 146, ohne daß ich die Notwendigkeit dieses späteren Zeitansatzes einsehen könnte. G. de Sanctis Storia dei Romani IV 1 (1923) 483 verlegt den Einfall in die provincia citerior und arbeitet nur den Sieg des Vetilius heraus (unter besonderem Hinweis auf Liv. epit. Oxy. LI *Lusitani subacti*); er nimmt an, daß die Nachricht von diesem römischen Sieg im J. 147 in Rom ankam, als gleichzeitig dort wesentliche Erfolgsnachrichten von den Kämpfen vor Karthago und Korinth eintrafen; man wird ihm meines Erachtens weder in der geographischen Angabe folgen können noch in der weiteren Folgerung — denn die Ereignisse des römischen Sieges und des anschließenden Handelns des V. müssen rasch aufeinander gefolgt sein, und eine vorläufige Erfolgsmeldung des Vetilius nach Rom ist zwar als Annahme möglich, aber keineswegs zwingend. In dieser ausweglos erscheinenden Lage, in der bereits Verhandlungen mit den Römern angeknüpft waren, rief V. seinen Landsleuten die Vertragsbrüchigkeit der Römer ins Gedächtnis (auch dies eine Stelle, die für die Stimmung gegen Rom aufschlußreich ist, vgl. zum Grundsätzlichen H. Fuchs Der geistige Widerstand gegen Rom [1938] 15. 44f.) und stellte ihnen die Möglichkeit eines Entkommens vor Augen. Wenn wir dem Bericht bei Appian. Ib. 61 trauen können, hat also nunmehr V. die Initiative an sich gerissen und ist zunächst als überzeugender Redner aufgetreten. Aus Liv. epit. LII kann man demgegenüber jedoch auch herauslesen, daß V. schon vor dem Beutezug Lusitaniens seiner Führung unterstellt hat und dann erst mit Vetilius in Berührung gekommen ist: *Viriathus . . . mox iusti quoque exercitus dux factus, totam Lusitaniam occupavit, M. Vetilium praetorem fuso eius exercitu cepit;* ähnlich Oros. V 4, 2 *siquidem Hiberum* (s. u.) *et Tagum, maxima et diversissimorum locorum flumina, late transgredienti et pervaganti C. Vetilius praetor occurrit.* Doch folgen wir der ausführlichen Darstellung des Appian: V. wurde gewählt und führte die Lusitaner mit einem Strategem aus der römischen Umzingelung heraus, das er noch öfters anwenden sollte: er ließ alle wie zum Kampf antreten und gab die Weisung, an verschiedenen Stellen in geschlossenen Haufen die Einschließungslinie zu durchbrechen, sobald er selbst sein Pferd besteige; er wolle mit seinen 1000 ausgewählten Reitern den Feind ablenken und solange binden,

Übersichtsskizze zu den Kämpfen des Viriatus 147—139 v. Chr.

Wahrscheinliche Grenze der röm. Provinzen um 150 v. Chr.
147 v. Chr.
146 v. Chr.
144 v. Chr.
143 v. Chr.
141 v. Chr.
140 v. Chr.
139 v. Chr.

bis alle anderen in Sicherheit seien. Es war also die Form eines wohlüberlegten, gewaltsamen Ausbruches, den er mit Erfolg durchführte. Den sich sofort zerstreuenden und damit den etwa folgenden Römern kein Ziel mehr bietenden einzelnen Haufen hatte er Tribola als Sammelpunkt angegeben, auch hierin vorausschauend in seinem Planen (vgl. Frontin. Strat. II 13, 4). Zunächst fesselte er selbst die Römer mit seiner eigenen Abteilung noch zwei Tage (ungefähr im Raum von Urso, Schulten N. Jahrb. 1917, 218f.), um dann in die Gegend des noch nicht eindeutig gefundenen Tribola (Trebula, Becker 27 suchte es in der Nähe von Gades, s. o. Bd. VI A S. 2413) zu eilen. Man wird jedoch diesen Raum unter Auswertung der Angaben von Appian. Ib. 63 mit Schulten a. O. südlich von Urso suchen müssen und die folgenden Ereignisse in den Engpaß zwischen Sierra de Ronda und de Libar, d. h. in das Tal des Flusses Barbesula (jetzt Guadiaro) lokalisieren können, das die einzig mögliche Verbindung von dem Tal des Baetis zu dem von der Enge noch 60 km entfernten Carteia darstellte. Hier setzte V. seine Abteilungen nach einem wohlüberlegten Plan zu einem Überfall aus dem Hinterhalt an, durch den er das ihm folgende Heer des Vetilius zerschlug (s. o. Bd. VIII A S. 1835 Art. Vetilius Nr. 1. Bosch-Gimpera-Bleye Hist. de España II [1935] 123); es entkamen von den 10 000 Römern rund 6000 Mann, aber dieser Rest, der in Carteia durch den Quaestor des Vetilius gesammelt wurde, war nicht mehr aktionsfähig. Man wird diesen ersten großen Erfolg des V. in die 2. Hälfte des J. 147 datieren dürfen, selbst wenn dadurch die überlieferte Dauer der Führerschaft des V. von 8 Jahren (147—139, vgl. u.) als etwas ungenau gerechnet erscheint; denn es ist nicht einzusehen, daß man zwischen den Sieg des Vetilius und seine Niederlage mehrere Monate, also etwa den Winter einschalten sollte (die Annahme Kornemanns für 146 ist auch von Schulten Fontes Hisp. Ant. IV 109f. akzeptiert worden). V. war jedenfalls durch

seinen Sieg ‚mit einem Schlage Herr der jenseitigen Provinz' geworden (Schulten). Wir werden uns die Lage so vorstellen dürfen, daß V. mit seinen Truppen Baeturien und das reiche Baetistal besetzt hielt und ausbeutete. Einige Zeit später kam den römischen Resten in Carteia aus der nördlichen Provinz ein Aufgebot von Keltiberern (5000 Beller und Titter) zu Hilfe, das jedoch von V. (möglicherweise im Raum von Baecula) abgefangen und völlig aufgerieben wurde, Appian. Ib. 63.

Mit diesen Ereignissen hatte der Krieg des V. gegen Rom begonnen. Über die Chronologie der folgenden Jahre herrschte lange Unklarheit, da man die verschiedenen in der Überlieferung genannten Römer nicht eindeutig datieren konnte. Noch für Mommsen RG II 9, Anm. galt daher folgender methodischer Grundsatz: ‚Von den römischen Statthaltern, mit denen Viriathus schlug, gehören ohne Zweifel mehrere der nördlichen Provinz an, da Viriathus zwar vorwiegend, aber nicht ausschließlich in der südlichen Provinz tätig war (Liv. 52); man darf also nicht nach der Zahl dieser Namen die Zahl der Jahre seiner Feldherrnschaft berechnen.' Dazu liegen stark auseinandergehende Angaben vor: auf 8 Jahre wird die Dauer seiner Führerschaft berechnet von Appian. Ib. 63. 72, auf 10 Jahre bei Vell. Pat. II 90, 3 (Lipsius), Iustin. XLIV 2, 7, auf 11 Jahre bei Diod. XXXIII 21 a (also vom J. 149 an, nach dem Verrat des Galba), auf 14 Jahre bei Liv. perioch. LIV (Flor. I 33, 15. Oros. V 4, 14. Eutrop. IV 16, 2. Ioann. Antioch. frg. 60 FHG IV, also wahrscheinlich vom Beginn des Lusitanischen Krieges im J. 153 an unter Einrechnung einer Tätigkeit des V. als unterer Führer gerechnet) und auf 20 Jahre bei Vell. II 90, 3 (Hss.). Verdienstvoll war die alle Quellen sorgsam berücksichtigende Behandlung von Detl. Wilsdorf Fasti Hispaniarum provinciarum, Diss. Leipzig 1878, 97ff. Erst ein Papyrusfund führte in Einzelheiten weiter; es war das Verdienst von E. Kornemann Die neue Livius-Epitome aus Oxyrhynchus (Klio 2. Beih., 1904) 96ff., die Kommandoverhältnisse der einzelnen Personen näher untersucht zu haben. Durch ihn und die anschließenden Arbeiten von A. Schulten liegt die Zeit des Auftretens des V. als Feldherr mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit für die J. 147–139 fest, so daß die Angabe des Appian (8 Jahre) durch die moderne Forschung eine Bestätigung gefunden hat. Innerhalb dieser Zeit ist die Kampfführung des V. in ihren Grundzügen die gleiche geblieben (vgl. u. Abschn. 6). Durch die verschiedenartige Reaktion Roms, die wiederum zusammenhängt mit der allgemeinen Lage im imperium Romanum, ergeben sich jedoch im historischen Ablauf zwei Abschnitte, die durch die Wende von 146 auf 145 bezeichnet sind.

Im J. 608 = 146 wurde als Nachfolger des Vetilius der Praetor C. Plautius in die jenseitige Provinz geschickt, Appian. Ib. 64. Liv. perioch. LII. Oros. V 4, 3 (vgl. Diod. XXXIII 1, 5). Vgl. **Münzer o. Bd. XXI S. 9 Nr. 9** (dazu nun T. R. S. Broughton The Magistrates of the Roman Republic I [1951] 466 [das ihm dort — allerdings nur in Klammer — gegebene Cognomen

Hypsaeus ist zwar naheliegend, aber nicht unbedingt gesichert]). Inzwischen hatte sich V. (vielleicht im Nachstoßen nach dem Abwehrerfolg gegen die Keltiberer) aus dem andalusischen Raum zur Plünderung nach dem reichen Karpetanien begeben (Appian. Ib. 64; nach Schulten Fontes Hisp. Ant. IV 110: Castilla la Vieja; demgegenüber will E. Pais Storia di Roma durante le grandi conquiste mediterranee [Torino 1931] 492, 4 bei Appian. 64 statt *Καρπητανία* lesen: *Τυρδιτανία*).

So stand V. in dem südlichen Gebiet des Hochlandes, das zur Nordprovinz gehörte. Dort kam er mit Plautius in Gefechtsberührung und schlug ihn (kurz: Liv. perioch. LII) durch das Manöver der Scheinflucht: als Plautius ihm 4000 Mann nachschickte, rieb V. diese völlig auf. Dann überschritt er den Tagus und setzte sich auf dem ‚Berg der Venus' (Appian. Ib. 64 *ἐν ὄρει . . . Ἀφροδίτης*) fest; diesen militärisch sehr günstigen Berg hat Schulten (N. Jahrb. 1917, 220; Iber. Landeskunde I [1955] 160) mit großer Wahrscheinlichkeit identifiziert mit der das Tajo-Tal beherrschenden Sierra de San Vincente (1366 m), dem ostwärtigen Abschluß der Sierra de Gredos. Als Plautius diese Bergstellung angriff, schlug ihn V. erneut, nun aber so, daß der Römer (wie Appian. nicht ohne Sarkasmus sagt) mitten im Sommer die Winterquartiere bezog. Oros. V 4, 3 *C. Plautium . . . Viriatus multis proeliis fractum fugavit.* Das Ergebnis war, daß V. nunmehr seinen Einfluß bis zum kastilischen Scheidegebirge (Sierra de Guadarrama) im Norden ausgedehnt hatte. Er zog in diesem Gebiet umher und verschaffte seinen Weisungen überall Geltung (vgl. Appian. Ib. 64 *τὴν χώραν ἀδεῶς περιιών*).

Es liegt nahe, in diese Zeit den Zug nach Segovia in das Gebiet der Vaccaeer, der ihm jedoch keinen Erfolg brachte (Frontin. strat. IV 5, 22), zu datieren (Schulten N. Jahrb. 1917, 220; Fontes Hisp. Ant. IV 111), obgleich man gerade diesen Zug auch noch näher an das J. 143 heranrücken könnte, in dem es V. gelang, auch die Stämme der diesseitigen Provinz zum Kampf gegen Rom zu bewegen. — Ebensowenig sind datierbar die Nachrichten von einem Übergreifen des V. in das Gebiet des Ebro (Flor. I 33, 15; nach Oros. V 4, 2 sogar vor dem Kampf mit Vetilius, s. o.); ob man freilich mit M. Hoffmann Diss. Greifswald 1865, 29 diese Nachrichten völlig verwerfen soll, möchte ich offen lassen; man muß bedenken, daß für die gesamte Kriegführung des V. große Beweglichkeit und weite Züge (die sich zweifellos zum Teil aus Verpflegungsgründen erklären lassen) typisch sind. Viel sicherer ist es, daß man die Wegnahme von Segobriga, dem Vorort von Karpetanien (Frontin. strat. III 10, 6. 11, 4, vgl. IV 5, 22), in das J. 146 datiert. Durch einen Hinterhalt, scheinbaren Abzug, einen Eilmarsch und Überrumpelung kam V. hier zum Ziel. (Zur Stadt vgl. Schulten o. Bd. II A S. 1077. Bosch Gimpera-Bleye Hist. de España II 125ff.).

Es ist nicht anzunehmen, daß die Römer in Spanien dies alles ohne Gegenmaßnahmen hingenommen haben. Man wird also mit großer Wahrscheinlichkeit vermuten müssen, daß der

Praetor der diesseitigen Provinz spätestens in dieser Lage gegen V. vorgerückt ist. Aber auch dieser Claudius Unimanus wurde von V. geschlagen, Flor. I 33, 16. Auct. de vir. ill. 71 1. Oros. V 4, 2. vgl. Münzer o. Bd. III S. 2885 Nr. 376 (mit der Datierung ‚etwa 147', während Broughton The Magistrates of the Roman Republic I 466 ins J. 146 datiert und Kornemann a. O. ins J. 145 [und für Südspanien]). Allerdings wird man die Möglichkeit offen lassen müssen, daß der Zug des Unimanus auch gleichzeitig mit dem des Plautius anzusetzen ist; in diesem Fall wäre es dem V. gelungen, die getrennt marschierenden, aber nach gemeinsamem Plan operierenden Römer noch vor ihrer wahrscheinlich beabsichtigten Vereinigung zu schlagen; dieser Annahme würde auch das *post etiam* bei Oros. V 4, 3 nicht widersprechen.

Ende 146 beherrschte V. die Lage. Im Lande sah man die Trophäen seiner glänzenden Siege. Flor. I 33, 16 *insignia trabeis et fascibus nostris quae ceperat in montibus suis tropaea fixit* (ohne genauere Datierungsmöglichkeit dieser Nachricht in das hier gewählte Jahr). Oros. V 4, 4 (nach dem Bericht über die Niederlagen des Unimanus).

4. Die Kämpfe von 145 bis 140. V. sah sich vom J. 145 an insofern einer neuen Lage gegenüber, als die Römer nunmehr nach siegreicher Beendigung der Kämpfe gegen Karthago und auf der Balkanhalbinsel entschlossen waren, auch der spanischen Gefahr mit größerem Nachdruck zu begegnen.

Wie ernst man die Dinge in Rom nahm, wird daraus deutlich, daß man nicht mehr einen Praetor, sondern einen Konsul in die jenseitige Provinz im J. 145 schickte, Liv. perioch. LII *tantumque terroris is hostis intulit, ut adversus eum consulari opus esset et duce et exercitu* (vgl. perioch. Oxy. Z. 151. Kurz Diod. XXXIII 1, 3. Vgl. E. Kornemann Klio 2. Beih. [1904], 96). Q. Fabius Maximus Aemilianus, der Bruder des Scipio, erhielt das Kommando, vgl. Münzer o. Bd. VI S. 1793 Nr. 109. Broughton The Magistrates of the Roman Republic I 469. Allerdings hatte man in Rom die ganze Bedeutung des V. und die Härte des Kampfes noch nicht erkannt. Denn man gab dem Konsul nur ein Heer von insgesamt 17 000 Mann mit, das zudem überwiegend aus Rekruten bestand, eine Maßnahme, die sich zum Teil aus der Schonung der Veteranen der früheren Kriegsschauplätze (Appian. Ib. 65), zum Teil aber auch aus innenpolitischen Gründen einer Senatsopposition gegen die Scipionen erklärt (vgl. Münzer Röm. Adelsparteien 245ff.). — In der Nordprovinz wurde der Praetor C. Nigidius Nachfolger des Unimanus (vgl. Münzer o. Bd. XVII S. 200; dazu nun Broughton The Magistrates I 469; Kornemann Klio 2. Beih. 99 wollte in ihm den von Appian. Ib. 65 erwähnten, im J. 145 von V. geschlagenen Unterführer des Fabius Aemilianus sehen und datierte [ebd. 102] seine diesseitige Statthalterschaft ins J. 144; man wird jedoch auch daran denken müssen, ihn ins J. 146 als unmittelbaren Nachfolger des Unimanus anzusetzen.

Aber die beiden neuen Männer des J. 145 hatten gegen V. kein Glück. Man darf annehmen, daß V., der sich im vorhergehenden Jahr im

wesentlichen in Karpetanien aufgehalten hatte, zunächst mit Nigidius in Gefechtsberührung kam. Denn wir wissen (Auct. de vir. ill. 71, 1), daß V. den Nigidius geschlagen hat. Dann erst wird er dem konsularischen Heer des Fabius im südlichen Spanien gegenübergetreten sein. Wahrscheinlich stand man sich dabei zunächst längere Zeit gegenüber. V. überfiel jedenfalls einzelne Abteilungen und Sondertrupps der Römer häufig und schlug auch einen Unterbefehlshaber des Fabius, als dieser sich ihm entgegenstellte. Dies war für den Konsul der Anlaß, anschließend jede Gefechtsberührung mit V. zu vermeiden, seine Soldaten taktisch und moralisch für den spanischen Kampf auszubilden und die junge Truppe zusammenzuschweißen. Er hatte dabei seinen Standort in Urso (Osuna, südostwärts von Sevilla, Appian. Ib. 65, vgl. Mommsen RG II 11. Fontes Hisp. Ant. IV 114). Jedenfalls: ‚während des ganzen J. 145 beherrschte Viriatus wieder das Feld, und die Provinz wird genug unter ihm gelitten haben' (Schulten N. Jahrb. 1917, 222).

Erst im J. 144 hatte V. einige Mißerfolge gegen die Römer. In der Südprovinz hatte in diesem Jahr Fabius als Proconsul sein nunmehr prorogiertes imperium weiter wahrnehmen können (den beiden Consuln des Jahres wurde das imperium gegen V. vom Senat nicht genehmigt, Val. Max. VI 4, 2, vgl. Münzer Röm. Adelspart. 247). Im diesseitigen Spanien hatte der den Scipionen so nahestehende C. Laelius Sapiens als Praetor die Statthalterschaft (erneut) übernommen (vgl. Münzer o. Bd. XII S. 406. Broughton The Magistrates I 469 datiert ihn ins J. 145; ich möchte jedoch annehmen, daß die nur von Cicero erwähnten Kämpfe des Laelius gegen V. ins J. 144 zu datieren sind, zumal Münzer Röm. Adelsparteien 247 eine Prorogation des Imperiums für Laelius im J. 144 annimmt). Gegen Laelius war V. nicht erfolgreich, wenn man dem zweifellos sehr einseitigen Bericht bei Cic. off. II 40 folgen kann: *praetor fregit et comminuit ferocitatemque eius ita repressit, ut facile bellum reliquis traderet* (vgl. Brut. 84). — Nach langer Vorbereitungszeit war aber in diesem Jahr Fabius Aemilianus zum Kampf gegen V. gerüstet. Hinsichtlich der Kampfhandlungen sind Einzelheiten aus Appian. Ib. 65 nicht zu gewinnen. V. verlor *καλῶς ἀγωνισάμενος* in Südspanien zwei Städte (Namen werden nicht genannt; doch dürfte Tucci dabei gewesen sein, das nach dem bei Diod. XXXIIII 7, 5f. überlieferten Ausspruch des V. mehrfach seinen Besitzer gewechselt hatte). Unter Verlusten wurde V. auf Baikor zurückgeworfen (Baecula, heute Bailen, am Übergang vom Baetis-Tal zum Hochland, vor dem heutigen Paß von Despeñaperros [Gelände abgebildet: Historia de España II [1935] 43 fig. 27]). Damit hatte V. seine Stützpunkte in Andalusien und diesen ganzen Raum verloren; denn Fabius überwinterte in Corduba. So hatte das J. 144 mit dem Verlust des Baetis-Tales die ersten Rückschläge für V. gebracht. Sie müssen der geschickten Führung des römischen Proconsuls zugeschrieben werden.

Als im J. 611 = 143 auf römischer Seite erneut die Kommandostellen mit neuen, im Spanien-

kampf unerfahrenen Männern besetzt wurden, war jedoch V. schnell wieder Herr der Lage. Nachfolger des Aemilianus in der Südprovinz wurde der Propraetor Q. Pompeius (nur bei Appian. Ib. 66 belegt; diese Nachricht wird nach verschiedenen Vorgängern verworfen von Miltner o. Bd. XXI S. 2056 [dort weitere Belege], während sie meines Erachtens mit Drumann-Groebe Gesch. Roms IV² 314. Schulten N. Jahrb. 1917, 222. T. R. S. Broughton The Magistrates of the Roman Republic I 473 unbedingt zu halten ist). In Rom war man der Meinung, die Lage sei soweit wieder normalisiert, daß für die Südprovinz ein Consul nicht mehr nötig sei. Statthalter der Citerior wurde der Praetor Quinctius, Appian. Ib. 66 (vgl. Schulten a. O. Broughton a. O. I 472. 474 [Anm. 3]. Münzer o. Bd. VI S. 1813, 10ff. sucht im *Κοίντιος* des Appian den Namen des cos. von 142 L. Caecilius Metellus Calvus, wohl kaum richtig und auch nicht von Broughton I 474 [mit Anm. 1] erwähnt). — Für die Kampfführung des V. in diesem Jahr wurde entscheidend der erneute Beginn des Keltiberischen Krieges. Einige Stämme, Arevaker, Titter und Beller, waren von Rom abgefallen, höchstwahrscheinlich nicht ohne Zutun des V. (so Appian. Ib. 66. Schulten Gesch. von Numantia [1933] 65. E. Kornemann RG I 371, 143 ist das entscheidende [Jahr] in der spanischen Kriegsgeschichte'). Auf jeden Fall sehen wir V. zunächst im Hochland in eine (nach Appian verlustreiche) Gefechtsberührung mit Quinctius kommen; er zog sich dann auf den Mons Veneris zurück, vielleicht (nach Schulten N. Jahrb. 1917, 222: wahrscheinlich) nur zum Schein, um dem folgenden Praetor mit dem bekannten Strategem des plötzlichen Überfalls aus der Scheinflucht heraus erhebliche Verluste (nach Appian 1000 Mann) beizubringen und ihn zurückzuwerfen. Anschließend wird V. in die Südprovinz vorgestoßen sein und auch dort Erfolge gehabt haben (s. u.). Q. Pompeius (*Κοιντίου* bei Appian. Ib. 66 extr.) zog sich jedenfalls nach Corduba zurück und trat in diesem Jahr nicht mehr in Erscheinung. Lediglich C. Marcius aus Italica (vgl. Münzer o. Bd. XIV S. 1543 Nr. 10) scheint sich noch Mühe gegeben zu haben, den Zügen der Lusitaner entgegenzutreten. Im Nachstoßen war es V. nämlich gelungen, einen festen Stützpunkt in unmittelbarer Nähe von Corduba zu gewinnen. Es handelte sich um das Felsennest Itykke (Itucci, Tucci, *Γέμελλα*, heute Martos, südwestlich von Jaen und etwa 5 km ostsüdostwärts von Corduba gelegen, vgl. Schulten o. Bd. VII A S. 765). Von dort aus dehnte er nunmehr seine Plünderungszüge nach Bastetanien aus, d. h. in den Raum des späteren Königreiches Granada. So war das J. 143 abgelaufen, und V. hatte seine bestimmende Rolle vom Ozean bis zum Hochland behauptet und erneut nach Andalusien hinein ausgeweitet.

Für das J. 142 weiß Appian nichts zu berichten. Man muß daraus schließen, daß eine Änderung der Lage nicht eingetreten ist und wichtige Kampfhandlungen nicht stattgefunden haben. Rom hatte zudem in diesem Jahr in der Nordprovinz im Kampf gegen die Celtiberer genug zu tun; dort hatte der Proconsul Q. Caecilius Metellus Macedonicus das Kommando, vgl. Münzer o. Bd. II S. 1215 Nr. 94. Broughton The Magistrates I 471f. Einige Hinweise ermöglichen jedoch die Annahme, daß V. auch 142 im Nordosten seines eigenen Gebietes mit den Römern nicht ohne Erfolge in Berührung gekommen ist. Liv. perioch. Oxy. 167 *M]etellus cos. a Lusitanis vex[atus est* ist wahrscheinlich in Verbindung zu bringen mit Obsequ. 22 (zum J. 612 = 142) *exercitus Romanus ... adversus Viriathum dubie dimicavit.* (Wenn man jedoch mit Kornemann RG I 371 eine Statthalterschaft des Metellus für 143 und 142 annimmt, könnte diese Nachricht auch in das J. 143 datiert werden.)

Im J. 613 = 141 machte die römische Kriegführung in der Südprovinz wieder größere Anstrengungen, offensichtlich um den lästigen und verlustreichen Krieg gegen V. nun endlich abzuschließen. Es wurde erneut ein Proconsul dorthin geschickt, Q. Fabius Maximus Servilianus, der Adoptivbruder des Fabius Maximus (cos. 145), Appian. Ib. 67. Liv. perioch. LIII, vgl. Münzer o. Bd. VI S. 1813 Nr. 115. Broughton The Magistrates I 477f. Infolge des keltiberischen Krieges hatte er jedoch nur zwei nicht ganz kampfstarke Legionen (mit Hilfstruppen 19 600 Mann), später verstärkt durch zehn Elephanten und afrikanische Reiter, zur Verfügung. Aber mit ihnen kämpfte er die Südprovinz frei. Tatkräftig griff er zunächst die Stützpunkte des V. in Baeturien an. V. mußte bald wahrscheinlich seinen Stützpunkt Tucci räumen. Es muß zu sehr heftigen Kämpfen gekommen sein, in deren Verlauf V. wiederum zu seinem bewährten Mittel der Scheinflucht griff, damit den Römern im Gegenstoß den Verlust von 3000 Mann zufügte und sie in ihrem Lager stark bedrängte, schließlich aber doch abgewiesen wurde, wobei sich auf römischer Seite Fannius besonders auszeichnete (vgl. Münzer o. Bd. VI S. 1988). V. verlegte sich nun auf pausenlose Stör- und Beunruhigungsmanöver, Appian. Ib. 67 *ἢ νυκτὸς ἢ καύματος ὥρᾳ θαμινὰ ἐπιὼν καὶ οὔ τινα καιρὸν ἀδόκητον ἐκλείπων* (dazu Lucil. 472 *puncto horae qui quoque invasit.* C. Cichorius Unters. zu Lucilius [1908] 33). Im Verlauf der weiteren Kämpfe muß jedoch V. auch erhebliche Ausfälle gehabt haben — Appian spricht von Schwäche und Mangel an Unterhalt —, so daß er sich nach Lusitanien absetzte. Servilianus konnte nun in der Baeturia fünf zu V. abgefallene Städte bestrafen, ins Land der Konier ziehen und nach Lusitanien selbst vorstoßen. Dort erlitt er aber von den beiden Guerillaführern Curius und Apuleius, die möglicherweise mit V. nicht in Verbindung standen, eine Schlappe und mußte umkehren. Die zu V. abgefallenen Städte der Provinz Tucci (*Γέμελλα* bei Appian.), Astigis (*Εἰσκαδία*) und Obulcola (*Ὀβόλκολα*–Porcuna) wurden hart bestraft. Kurz und in der Angabe des römischen Erfolges wohl übertrieben ist die Angabe bei Liv. perioch. LIII *a Q. Fabio pro cos. magna pars Lusitaniae expugnatis aliquot urbibus recepta est.* perioch. Oxy. 171f. Flor. I 33, 17. Oros. V 4, 12 *Fabius ... Bucciam oppidum, quod Viriathus obsidebat, depulsis hostibus liberavit et in deditionem cum plurimis aliis castellis recepit.*

Servilianus blieb auch im folgenden J. 140 als Promagistrat in der jenseitigen Provinz, Liv. perioch. LIV, Broughton I 480. In dieses Jahr müssen die bei Appian. Ib. 69 berichteten Ereignisse im wesentlichen zu datieren sein. Denn V. ist nunmehr wieder in der Provinz nachweisbar. In der Stadt Erisane (Arsa in Baeturien, vgl. Hübner o. Bd. VI S. 466) ist er dabei gegen einen Teil der römischen Truppen sogar zunächst erfolgreich. Dann aber gelingt ihm sein größter Erfolg über die Römer. Er trieb die Hauptmacht des konsularischen Heeres (*τήν τε ἄλλην στρατιάν*) so in die Enge, daß sich eine Katastrophe abzeichnete, Appian. Ib. 69 *ὅθεν οὐκ ἦν τοῖς Ῥωμαίοις διαφυγεῖν.* Es kam zu Verhandlungen, die zu einem Friedensschluß führten, Diod. XXXIII 1. Das römische Heer durfte abziehen. V. behauptete das von ihm besetzte Gebiet als unabhängigen Besitz und wurde *amicus populi Romani*, Appian *Οὐρίατθον εἶναι Ῥωμαίων φίλον καὶ τοὺς ὑπ' αὐτῷ ἧς ἔχουσι γῆς ἄρχειν.* Liv. epit. Oxy. 185 *Q.] Fabius Maximus a Vir⟨i⟩athio devictus deformem cum hostibus pacem fecit.* Bei Charax Pergam. frg. 36 (FHG III 643 = FGrH II 488 Jacoby) wird der Vertrag für einen *Κυΐντος ... ἡσσώμενος ὑπὸ Οὐριάθου* erwähnt, eine Stelle, die Schulten Fontes Hisp. Ant. IV 116 für die Vorgänge des J. 143 in Anspruch nimmt. Ob anschließend noch Kämpfe stattfanden, muß ungewiß bleiben, obwohl Liv. perioch. Oxy. 186ff. darauf hindeutet durch Erwähnung des Q. Occius, der sich besonders auszeichnete, vgl. Münzer o. Bd. XVII S. 1763; man wird dabei eher an einen früheren Kampf dieses Jahres denken dürfen. Dieser *aequis condicionibus* (Liv. perioch. LIV) abgeschlossene Feldherrnvertrag (zum Grundsätzlichen s. E. Täubler Imperium Romanum [1913] 133ff. 142. 355) wurde vom römischen Volk bestätigt, Appian. Ib. 69. Vgl. Mommsen RStR III 591. V. Ferrenbach Die amici populi Romani republikanischer Zeit, Diss. Straßburg 1895, 40f. (L. Lange Röm. Altert. II³ 347 hat den Abschluß sogar als für Rom günstig beurteilt). Damit hat V. nach langen Kämpfen die Anerkennung durch Rom erlangt und einen dem lusitanischen Kampf würdigen Frieden geschlossen. Er stand auf dem Höhepunkt seiner Laufbahn.

Man hat die Gründe für diesen Friedensschluß des V. eifrig diskutiert. Allgemeinplätze bietet Appian. Ib. 69 mit der Bemerkung, daß nicht Übermut, sondern Milde ihn geleitet habe: *Οὐρίατθος δὲ ἐς τὴν εὐτυχίαν οὐχ ὕβρισεν, ἀλλὰ νομίσας ἐν καλῷ θήσεσθαι τὸν πόλεμον ἐπὶ χάριτι λαμπρᾷ.* Andere antike Quellen schweigen. Unter Verweis auf die Appian-Stelle schreibt W. Ihne R. G. III 335 ganz zurückhaltend: ‚aber der Barbar mißbrauchte das Kriegsglück nicht'. Haakh Pauly R. E. VI S. 2669 suchte die Gründe für den überraschend erscheinenden Vertragsschluß in internen, besonders familiären Schwierigkeiten des V.; er wies darauf hin, daß V. (vielleicht nicht sehr lange vor 141) die Tochter des reichen Fürsten Astolpas geheiratet hatte und daß das Verhältnis zwischen Schwiegersohn und Schwiegervater ein denkbar ungünstiges gewesen sein muß, weil V. den Astolpas als früheren Anhänger der Römer verachtete und sich nicht von dessen Reichtum beeindrucken ließ (vgl. Diod. XXXIII 7, 1ff.; das Verhältnis Astolpas [oder Istolpas]–V. zuletzt eingehend geschildert von A. García y Bellido Hispania V [1945] 575ff., 44); solche internen Zwistigkeiten und Spannungen zwischen den führenden Männern und Familien der Lusitaner hätten die Kampfkraft so sehr gehemmt, daß V. sich zum Friedensschluß bereit gefunden hätte. Sehr ernsthaft können jedoch derartige Spannungen nicht gewesen sein. Denn bei Diod. XXXIII 21 a heißt es ausdrücklich: *ἕνδεκα γὰρ ἔτη δυναστεύοντος αὐτοῦ Λυσιτανῶν οὐ μόνον ἀστασίαστοι* (= Appian. Ib. 72) *διέμειναν, ἀλλὰ καὶ σχεδὸν ἀνίκητοι.* Auch Schulten N. Jahrb. 1917, 225 geht davon aus, daß in V. selbst ‚unmöglich der Grund zu dieser selbstmörderischen Milde gefunden werden' könne. Er vertritt die These: ‚Viriatus muß von seinem Volke gezwungen worden sein, das offenbar nach iberischer Weise des langen Krieges müde war. Wir finden dieselbe Kriegsmüdigkeit mitten im Erfolge auch sonst bei den Iberern. Sie ist ein Gegenstück zu dem Mangel an Ausdauer in der Not. Zu der Kriegsmüdigkeit gesellt sich bei den Iberern ihre törichte Vertrauensseligkeit, die trotz aller schlechten Erfahrungen immer wieder Verträge annimmt. Man darf also vermuten, daß Viriatus nur gezwungen die römische Armee geschont hat.' Auch Fontes Hisp. Ant. IV 119 führt er die Ermattung an: esta conducta insólita de Viriato sólo se explica por el cansancio de los Lusitanos, que hubo de forcar a Viriato a concluir la paz (ähnlich Bosch Gimpera-Bleye Hist. de España II 132). Demgegenüber muß man aber doch geltend machen, daß es psychologisch nicht sehr wahrscheinlich ist, bei einem Heer, das den Feind umzingelt hat und den sicheren Erfolg vor Augen sieht, von Kriegsmüdigkeit zu sprechen. Es ist ferner zu bedenken, daß in dieser militärischen Lage, in der schnelle Entschlüsse erforderlich waren, viel Zeit für die entsprechenden Verhandlungen zwischen beiden Heeren nötig war. Dabei aber wird es V. wohl sicher nicht möglich gewesen sein, außer einer unbedingt anzunehmenden Besprechung mit seinen Unterführern noch eine Art Heeresversammlung einzuberufen, um die allgemeine Meinung zu ergründen. Es ist schließlich mehr als unwahrscheinlich, daß sich V., dessen Persönlichkeit den vorausgehenden Kämpfen den Charakter gegeben hatte, in dieser siegreichen Phase das Gesetz des Handelns hätte entwinden lassen.

Man wird also diesen Vertrag doch zunächst aus den damaligen Gegebenheiten und sodann aus der Persönlichkeit des V. zu erklären haben. V., der den Kampf gegen Rom seither in offensiver Defensive geführt hatte, kämpfte zweifellos für die Unabhängigkeit seiner Heimat und die Garantie des Gewonnenen. Bisher hatte er noch keinen Römer gefunden, der ihm diese Ziele in Form eines Vertrags erreichbar machte. Nun endlich hatte die militärische Lage eine Gelegenheit gegeben, die auszunutzen war, um das politische Ziel zu erreichen; dabei mag es hier unentschieden bleiben, ob für dieses Ziel der Erwerb von ertragreichen Ländereien an erster Stelle stand, wie J. Costa in seinen Arbeiten wahrscheinlich machen wollte (Estudios Ibericos I [Madrid 1891

—1895] XLVff., nachgewiesen bei Bosch Gimpera–Bleye Hist. de España II 144, 124. Wichtig zu diesem Agrarproblem auch A. García y Bellido Hispania V [1945] 558). Gewiß: V. kannte die Spannungen im inneren Gefüge der Lusitaner und wußte ebenso um seine eigenen, sicher stark aufgebrauchten allgemeinen Kriegsreserven und um die leicht eintretende Kampfesmüdigkeit seiner Stammesgenossen wie um die römische Perfidie; diese setzte im übrigen gerade in der Zeit um 150 erst richtig ein (154 nach Calpurnius Piso frg. 38 [Plin. n. h. XVII 245, vgl. Cichorius o. Bd. III S. 1394], s. H. H. Scullard Roman Politics 220—150 B. C. [1951] 232), hatte aber im Kampf gegen Karthago bereits schamloseste Blüten getrieben. Ebenso sicher aber wird er sich gesagt haben, daß er nicht dauernd gegen Rom Krieg führen könne — und vielleicht war ihm die Erkenntnis gekommen, daß er mit den Kräften Lusitaniens den Kräften des Imperium Romanum gegenüber überhaupt nicht konkurrieren konnte. Nüchterne Überlegung dürfte ihn zu der Einsicht geführt haben, daß mit der Vernichtung eines römischen Heeres für das politische Ziel nichts gewonnen war, daß vielmehr dadurch die Fortdauer des Krieges gesichert und bei den Römern die Unerbittlichkeit des Kampfes nur gesteigert werde (eine ähnliche Erwägung stellte für V. bereits M. Hoffmann Diss. Greifswald 1865, 46 an). Nur wenn man V. keine politischen Fähigkeiten zuerkennt, kann man die Beurteilung von Schulten N. Jahrb. 1917, 225 als möglich ansehen: ‚Die Stunde der Befreiung war gekommen. Aber nun geschieht das Unglaubliche. Viriatus läßt gegen allerhand Versprechungen das römische Heer ziehen! Wir stehen vor einem Rätsel.‘ Soll man wirklich glauben, daß ein Mann wie V. die Vernichtung des eingeschlossenen römischen Heeres mit der Befreiung identifiziert haben sollte? — ganz abgesehen davon, daß es V. ja nicht um eine Befreiung, sondern um die Behauptung der Freiheit, also um die Unabhängigkeit ging (vgl. Flor. I 33, 15 *non contentus libertatem suorum defendere*). Ich kann daher auch nicht der Auffassung zustimmen, die etwa bei Schulten Cambr. Anc. Hist. VIII 316 zum Ausdruck kommt: Viriathus might have put the whole army to the sword, and thereby ended the war, for the Romans never have retrieved such a loss.

Bei der Beurteilung des Vertrages von 140 sollte man auch nicht von den Vorgängen des folgenden Jahres ausgehen, sondern lediglich von der Lage im J. 140, von den politischen Zielen des V. und seiner möglichen Beurteilung der Aussichten eines weiteren Kampfes. Dabei wird er die Möglichkeiten eines Zusammenwirkens mit den Keltiberern nicht allzu positiv beurteilt haben, die seit 143 in der nördlichen Provinz gegen die Römer kämpften und nicht ohne Erfolge waren; aber im J. 140 wurden sie von Q. Pompeius erheblich bedrängt und waren möglicherweise bereits in Verhandlungen mit den Römern eingetreten (vgl. Miltner o. Bd. XXI S. 2057). Gerade wenn er die iberische Eigenbrötelei in Rechnung stellte, mußte er die Gelegenheit nutzen, die ihn zu seinem Ziel führen konnte. Viel klarer hatte alles bereits Becker 44 beurteilt, als er schrieb: ‚Daß er durch Niederlagen den Kriegsmuth der Römer nicht bräche, das wußte er, durch vieljährige Erfahrung belehrt. Er hoffte durch Großmuth und durch eine edle That aus alten Feinden sich und seinem Volke feste Freunde zu machen‘ (wobei allerdings die Betonung dieser Motive auch typisch erscheint für die Zeitströmungen des Verf.). Eine durch die spätere Geschichtsauffassung des 19. Jhdts. nahegelegte nationalstaatliche Betrachtungsweise (vgl. u. Abschn. 6) ist für die iberischen Verhältnisse des 2. Jhdts. v. Chr. ein unbedingter Anachronismus. Sagen wir es ruhig: es waren lusitanisch-egoistische Ziele, die er verfolgte, wobei der Zusammenhalt unter den Lusitanern an sich schon eine recht problematische Angelegenheit war (vgl. Schulten o. Bd. XIII S. 1870). — Hinsichtlich des künftigen Verhaltens Roms wird er allerdings mit der Kassierung des Vertrages haben rechnen müssen. Mindestens ebenso groß aber müssen in seiner Beurteilung die Möglichkeiten gewesen sein, daß man in Rom den Feldherrnvertrag bestätigte und daß ihm (wie so manchem anderen der amici populi Romani im Verlaufe der römischen Geschichte) die Unabhängigkeit im wesentlichen belassen würde. Gerade wenn man in V. einen Mann zu sehen sich entschließt, dessen Bedeutung sich nicht mit rein militärischen Fähigkeiten und Erfolgen erschöpft, wird man sagen müssen, daß es wohlüberlegte politische Gesichtspunkte gewesen sein dürften, die ihn zu dem Vertragsschluß von 140 veranlaßt haben. Zunächst hatte er damit tatsächlich vollen Erfolg; denn das römische Volk bestätigte den Vertrag. — Natürlich wird man einwenden können: eine militärisch-politische Aktion, die bereits ein Jahr später völlig unwirksam ist, bildet für den Akteur kein Zeugnis politischen Weitblicks. Damit aber ist ein Problem angeschnitten, das sich stets ergibt, wenn eine kleine Randmacht — und das waren die lusitanischen Stämme der damaligen Zeiten bestenfalls — ihr Verhältnis mit einer benachbarten Großmacht zu regeln hat. Die Großmacht ist, sofern sie nicht schon innerlich völlig geschwächt dasteht, in jeder Weise dominierend. Der Randmacht bleibt lediglich die Möglichkeit, eine sich bietende militärische Lage so auszunutzen, daß das für sie Bestmögliche dabei herauskommt. Dieser Augenblick schien für V. gekommen zu sein, und damit ist sein Handeln aus seiner Zeit heraus zu verstehen. Man wird zwar darauf hinweisen können, daß es dem Kampf des Arminius gelang, durch die Vernichtung einer römischen Armee tatsächlich einem Land auf Dauer die Unabhängigkeit von Rom zu sichern. Aber gerade dabei darf man nicht vergessen, daß Rom bald nach dem J. 9 n. Chr. noch erhebliche Kräfte aufbot, um das norddeutsche Gebiet sich untertan zu machen, und daß erst nach den Feldzügen des Germanicus die Kampfhandlungen im J. 16 von Tiberius abgebrochen wurden, daß es also hier nach der Schlacht zunächst noch viele Jahre hindurch harte Kämpfe gegeben hat. Im übrigen wird man gerade bei einem solchen Vergleich (der naturgemäß schon grundsätzlich hinkt) die raummäßige Verschiedenheit des norddeutschen Tieflandes im Zusammenhang mit der damaligen Reichsgrenze von der geopolitischen Lage auf der iberischen Halbinsel, den dortigen Provinzen und den um 140 noch unabhängigen Gebieten zu betonen haben. Gerade, weil V. kein Hasardeur war, dessen Ziel lediglich ein Kampf war, der gegenüber einer Großmacht mit der Zeit doch nur zum unvermeidlichen Untergang führen mußte, hat er den Vertrag des J. 140 geschlossen.

5. Ausgang. Der Friede von 140 dauerte nur kurze Zeit. Das römische Volk hatte zwar den Vertrag bestätigt. Doch bereits gleichzeitig wird es nicht an Stimmen gefehlt haben, die den Frieden für unwürdig erklärten, weil in ihm Gebiete abgetreten wurden, die man wohl in Baeturien wird suchen müssen (Liv. epit. LIV *labem imposuit pace cum Viriato aequis condicionibus facta.* epit. Oxy. 185 *deformem pacem*). Die Dinge kamen jedoch erst im folgenden Jahr 615 = 139 in Fluß, als der Bruder des Fabius Servilianus, Q. Servilius Caepio, als Proconsul das Kommando in Hispania ulterior übernahm (vgl. Münzer o. Bd. II A S. 1782f. Nr. 48, T. R. S. Broughton The Magistrates I 479). Er machte zunächst nachdrücklich Stimmung gegen die getroffene Regelung, Appian. Ib. 70 *διέβαλλε συνθήκας καὶ ἐπέστελλε Ῥωμαίοις ἀπρεπεστάτας εἶναι*, vgl. Diod. XXXIII 1, 4. Mit Einwilligung des Senats ging er sodann sehr berechnend vor. Er reizte V., um ihn zum Losschlagen zu veranlassen. Als sich V. aber an den Vertrag hielt, kassierte der Senat den Volksbeschluß des Vorjahres und gab damit Caepio die Möglichkeit zum offenen Krieg. Vgl. Mommsen RStR III 345. 1169 (Schulten Gesch. von Numantia [1933] 74 datierte die Verwerfung des Vertrags durch den Senat ins J. 140). Eutrop. IV 16, 2 *Caepio ad id bellum missus est, quod Viriathus contra Romanos in Lusitania gerebat* ist unzulässige Vereinfachung der Vorgänge und verwechselt überdies das Herkunftsland des Führers mit dem Kriegsschauplatz. V. verhielt sich hinhaltend. Er räumte die Stadt Arsa (= Erisane, und wahrscheinlich auch die anderen von ihm behaupteten Städte). Dann zog er sich vor den überlegenen Römern nach Karpetanien zurück. Dort mied er eine offene Feldschlacht; als Caepio meinte, ihn bereits gestellt zu haben, zog V. sich mit glänzender Führung aus der Falle heraus, wobei er das Strategem des schwerpunktmäßigen Scheinangriffs erneut befolgte, mit dem er bei Beginn seiner Feldherrnschaft so erfolgreich hervorgetreten war. Es gelang ihm, sich völlig von Caepio abzusetzen, der daraufhin in das Gebiet der Vettonen und Kallaiker zog. V. war wohl so schwach, daß er sich ‚in seinen Bergen auf die Defensive beschränken‘ mußte (Schulten N. Jahrb. 1917, 226). Die Route des Caepio ist einigermaßen gesichert durch das von ihm gegründete Lager, castra Servilia bei Caceres (zu Münzer o. Bd. II A S. 1782 s. Schulten Arch. Jb. XXXIII [1918] 75ff.; Forsch. u. Fortschr. 1928 [Febr.]; Arch. Anz. 1933, 531ff. Kromayer-Veith Schlachtenatlas, Röm. Abt., Karte 11, 6) und durch Castra Caepiana (bei Cecimbra südlich von Lissabon, vgl. Hübner o. Bd. III S. 1279. Schulten Sertorius 70).

Ohne besonderen Übergang berichtet Appian. Ib. 71 weiter von Verhandlungen, die V. mit Caepio anknüpfte (vgl. u.). Die Lage, in der dies geschah, ist von Schulten N. Jahrb. 1917, 226 als ansprechende Vermutung rekonstruiert worden. Er zieht dazu Cass. Dio frg. 77, 2 (= 78, 2 B.) heran, wo berichtet wird, daß Caepio eine berittene Abteilung über einen Fluß schickte, um von dem Berge, auf dem V. stand, Holz zu holen; er identifiziert den hier genannten Berg mit dem jenseits des Tajo ansteigenden mons Veneris und nimmt an, daß sich V. auf diesen von ihm früher bevorzugten Berg oder auf eine ähnlich sichere Bergstellung zurückgezogen hatte; zu Cass. Dio vgl. Liv. perioch. Oxy. 195f. *Servilius Caepio a[b equitibus, quos Viriatho] obiecerat, claus[us praetorio et paene ustus]*, wo jedoch die Ergänzungen leider nicht gegen alle Zweifel gesichert sind.

Doch bevor wir auf den Ausgang dieser Verhandlungen zwischen V. und Caepio eingehen, müssen wir erwähnen, daß diesen wahrscheinlich noch eine andere Fühlungnahme vorausgegangen ist. C. Cichorius Unters. zu Lucilius (1908) 30. 36 und Schulten a. O. nahmen an, daß V. zunächst mit dem Statthalter des nördlichen Spanien, dem Consul M. Popillius Laenas in Verbindung stand; Cass. Dio frg. 78 (= 75 B.). Diod. XXXIII 19 deuten darauf hin, vgl. auch Volkmann o. Bd. XXII S. 60f. Nr. 22. Unbeweisbar ist, daß die beiden römischen Statthalter ein gemeinsames Unternehmen gegen V. geplant und zumindest begonnen hätten. Zu wesentlichen Kampfhandlungen zwischen der Nordarmee und V. scheint es dabei überhaupt nicht gekommen zu sein, zumal Appian völlig darüber schweigt, wenn auch Cichorius 32f. aus Lucil. 288—290 schloß, daß dort von einer Schlacht des Popillius gegen V. die Rede war. Bei den Verhandlungen sei V. in das römische Lager gekommen, so daß die Römer den berühmten Feind ‚aus der Nähe zu sehen‘ Gelegenheit hatten; dies konnten sie aber ebenfalls im Jahre zuvor bei dem Vertrag des V. mit Fabius Servilianus. Die Verhandlungen haben, wenn sie überhaupt stattgefunden haben (und die antiken Nachrichten nicht in einen anderen Zusammenhang einzuordnen sind), zur römischen Forderung nach Auslieferung aller namhaften Überläufer geführt. V. folgte, wobei er einen Teil der Auszuliefernden, unter ihnen auch seinen Schwiegervater (Astolpas) tötete (Cass. Dio frg. 78 [= 75 B.] *ἐν οἷς καὶ ὁ κηδεστὴς αὐτοῦ, καίπερ ἰδίαν δύναμιν ἔχων, ἐφονεύθη*), andere auslieferte. Die Römer ließen diesen Ausgelieferten die Hände abhauen und glichen sich damit dem auch sonst geübten harten Kriegsbrauch im lusitanischen Krieg an (vgl. Appian. Ib. 68 [wo Fabius Maximus im J. 141 diese Strafe verhängt, vgl. Oros. V 4, 12 *quingentis enim principibus eorum, quos societate invitatos deditionis iure susceperat, manus praecidit*]. Val. Max. II 7, 16. Frontin. strat. IV 1, 42. Vgl. Schulten Numantia I [1914] 207). Dann aber ging der Konsul noch weiter und forderte die Auslieferung der Waffen, vgl. Auct. de vir. ill. 71, 2 *pacem a populo (Romano) maluit integer petere quam victus; et cum alia dedisset et arma retinerentur, bellum renovavit.* Diod. XXXIII 19. Cass. Dio frg. 75; nach der Überlieferung bei Flor. I 33, 7 ist V. sogar das Opfer des Popillius geworden — eine klare Verwechslung mit Caepio. Dies war für V. das Zeichen,

daß ein erneutes Paktieren mit dem Konsul für ihn unmöglich geworden war. Er brach die Verhandlungen ab und kehrte in seine Berge zurück. Die Quellenlage erlaubt es nicht, den genauen Zusammenhang dieser Ereignisse mit den folgenden zu klären; man wird jedoch annehmen müssen, daß nur kurze Zeit verstrich, bis die Verhandlungen mit Caepio notwendig wurden, der möglicherweise inzwischen seinen Zug in den Raum der Kallaiker durchgeführt hatte und damit das rückwärtige Gebiet des V. durchzogen und diesen isoliert hatte.

Die Verhandlungen zwischen V. und Caepio sind aus den Berichten bei Appian. Ib. 71. Diod. XXXIII 1, 3. 21 (Cass. Dio frg. 78 [= 75 B.]) bekannt. Sie fanden im J. 139 statt, da Liv. epit. Oxy. 197f. den Tod des V. für das J. 139 festlegt (vgl. Kornemann Klio 2. Beih. [1904] 102. Schulten Cambr. Anc. Hist. VIII 316 datiert ins J. 138). Als Bevollmächtigte des V. gingen drei aus Urso, also aus der römischen Provinz stammende Männer in das römische Lager: Audax, Ditalco und Minuros (so die Namen bei Appian. Liv. perioch. Oxy. 197; über andere Namensformen und die Personen selbst vgl. Münzer o. Bd. V S. 1203 [dazu Suppl.-Bd. III S. 340, 55ff.]. XV S. 1989). Es wird für Caepio nicht allzu schwer gewesen sein, diese drei Abgeordneten *δώροις μεγάλοις καὶ ὑπόσχεσι πολλαῖς* zu Abtrünnigen zu machen und für einen Mordanschlag auf V. zu gewinnen; denn: ‚als man mit der blanken Waffe nicht vorwärts kam, griffen die Römer zum Verrat' (E. Kornemann Weltgeschichte des Mittelmeerraumes, hrsg. von H. Bengtson II [1949] 349). Die Mehrzahl der Quellen sieht in Caepio den Anstifter zu dieser unfairen Tat: die auf Polybios zurückgehende Hauptquelle Appian und die auf die spätere offizielle römische Fassung zurückgehenden Berichte bei Liv. epit. LIV; epit. Oxy. 197. Vell. Pat. II 1, 3. Val. Max. IX 6, 4. Flor. I 33, 17. Auct. de vir. ill. 71, 3 (*duos satellites*). Nur die auf Poseidonios zurückführbare Darstellung bei Diod. XXXIII 21 sucht Caepio damit zu entlasten, daß die Gesandten von sich aus an Caepio herangetreten seien, die Einwilligung zur Ermordung des V. zu geben. Auf jeden Fall war Caepio führend bei der Planung beteiligt. Die Gesandten kehrten in das Lager des V. zurück. In der Nacht haben sie den schlafenden V. in seinem Zelt erdolcht. So fiel er durch die Treulosigkeit seiner eigenen Landsleute (vgl. Eutrop. IV 16, 2. Oros. V 4. 14. Ioann. Antioch. frg. 60 FHG IV).

In Rom erkannte man das Unwürdige dieser Handlung. Die Mörder hatten bereits von Caepio den ihnen zugesagten Lohn nicht erhalten. Appian. Ib. 71. Eutrop. IV 16, 3. Oros. V 4, 14. Suda s. *Βοριάνθος*. (Die in diesen Quellen vorliegende Fassung, nach der die Römer antworteten, sie hätten es nie gebilligt, wenn ein Feldherr von seinen eigenen Soldaten umgebracht würde, wird von W. Ihne R.G. III 337 mit viel Wahrscheinlichkeit als späte, ‚aus Scham verschobene Auffassung' gekennzeichnet.) Ioann. Antioch. frg. 60 FHG IV. Nach Liv. perioch. Oxy. 201f. fand dieses Nachspiel bereits im J. 138 statt. Der Senat versagte dem Pakt seine Bestätigung und Caepio den Triumph. Eindeutig sind die antiken Stimmen, z. B. Vell. Pat. II 1, 3 *interempto Viriatho fraude magis quam virtute Servilii Caepionis.* Val. Max. IX 6, 4 *Viriathi etiam caedes duplicem perfidiae accusationem recipit, in amicis, quod eorum manibus interemptus est, in Q. Servilio Caepione, quia is sceleris huius auctor inpunitate promissa fuit victoriamque non meruit, sed emit.* Auct. de vir. ill. 71, 4. Flor. I 33, 15 (*imperator Romanus*) *hanc hosti gloriam dedit, ut videretur aliter vinci non posse.*

Die Lusitaner richteten ihrem toten Feldherrn eine einzigartige Totenfeier aus. Die Leiche wurde auf einem riesigen Scheiterhaufen verbrannt; zahlreiche Tiere wurden geopfert. Das ganze Heer war anwesend; man sang Lieder zu Ehren des V. Dann wurde ein Grabhügel aufgeschüttet und ein Waffenspiel von 200 Paaren vorgeführt. Appian. Ib. 72. Diod. XXXIII 21 a. Liv. perioch. LIV *Viriathus ... ab exercitu suo multum comploratus ac nobiliter sepultus, vir duxque magnus et per XIV annos, quibus cum Romanis bellum gessit, frequentius superior.*

Der Kampf der Lusitaner gegen die Römer aber ging weiter. Nachfolger des V. wurde Tautalos (Münzer o. Bd. V A S. 72f.). Nach kurzer Zeit jedoch mußte er vor Caepio bedingungslos kapitulieren. Der Rest der Kampfgenossen des V. wurde im folgenden Jahr (138) von Decimus Iunius Brutus Callaicus, dem Nachfolger des Caepio, in der neu gegründeten Colonie Valentia angesiedelt. Appian. Ib. 72. Liv. epit. LV. Vgl. Münzer o. Bd. X S. 1022, 30ff. Schulten o. Bd. VII A S. 2148 Nr. 4.

6. V. als Feldherr und Persönlichkeit. V. war ein typischer und zugleich der im Altertum bedeutsamste Vertreter des Guerillakrieges, d. h. der Kampfführung, die den Bewohnern der iberischen Halbinsel besonders lag und die sich in ihrem Gelände erfolgreich anwenden ließ. Vgl. Schulten Numantia I (1914) 200f. Grundsätzlich nannten die Römer einen derartigen Krieg nicht *bellum*, sondern *latrocinium* (vgl. Liv. XXI 35, 2 *barbari latrocinii magis quam belli more concursabant.* Tac. ann. III 73, 2 [*latro Tacfarinas*]. Dig. L 16, 118). Die Kämpfe gegen V. sind in der Überlieferung demgegenüber aber doch eindeutig als *bellum* bezeichnet (Liv. perioch. LIV. Eutrop. IV 16, 2) und von Rom sicher auch so aufgefaßt worden. Guerillakriege wurden ihrem Wesen gemäß meist als Defensivkriege geführt, wie es insbesondere im Keltiberischen Krieg um Numantia (143—133) der Fall war. Von V. steht dagegen fest, daß ein Grundzug seiner Kriegführung der Angriff gewesen ist.

Sein politisch-militärisches Ziel war die Unabhängigkeit seiner Heimat von Rom, die Ausweitung ihres Einflußgebietes insbesondere in Richtung auf die reichen südlichen Landschaften (Baeturia, das spätere Andalusien) und eine Garantie des Erreichten durch Rom. Aus diesem Ziel ergab sich, daß V. den Kampf in die römischen Gebiete vortrug, wo er (nach Appian) auch die Feldherrnschaft übernahm (147). Sein operativer Gedanke war in der Praxis die strategische Offensive. Allerdings nahm er dabei den erworbenen Raum nicht in dauernden Besitz, sondern begnügte sich häufig damit, durch Plünderungen

seine materiellen Möglichkeiten zu steigern; für eine dauernde Besetzung wird es ihm ebenso an Menschen wie an Organisationskraft gefehlt haben. Wenn man bei ihm von einer Strategie sprechen will, dann höchstens von einer Art Ermattungsstrategie, einer ‚hinhaltenden Strategie' (E. Kornemann R. G. I 371f.), die bei passenden Gelegenheiten auch zu taktischen Vernichtungsschlägen führen konnte.

Die Taktik des V. mied den Römern gegenüber rangierte Feldschlachten. Dies erklärt sich hinreichend aus der den Römern unterlegenen Bewaffnung der Lusitaner. Der natürlichen Beweglichkeit der Lusitaner entsprach das zerstreute Gefecht mit all den Möglichkeiten eines plötzlichen Angriffs, vorbereiteter Überfälle, schnellen Lösens vom Feind und raschen Neueinsatzes. Dabei kamen die Fernkampfwaffen stärker und wirkungsvoller zur Anwendung als das Schwert. Gerade dafür war V. besonders begabt, Cass. Dio frg. 73 *ταχὺς μὲν γὰρ πᾶν τὸ δέον ἐννοῆσαι καὶ ποιῆσαι ἦν ... δεινὸς δὲ ... τὰ ἀφανέστατα εἰδέναι* (Schulten Numantia I 258 hat dazu auf die berühmte Charakteristik des Themistokles bei Thuk. I 138, 3 hingewiesen), vgl. o. Abschn. 2. Zur Kriegführung des V. s. ferner bes. Schulten N. Jahrb. 1917, 228ff.; Sertorius (1926) 144. Bosch Gimpera-Bleye Hist. de España II (1935) 135f. Ein Ergebnis der umfassenden Untersuchung von A. García y Bellido Bandas y Guerillas en las luchas con Roma (Hispania V [1945] 547—604 [mit aufschlußreichen Abbildungen von Kriegerdarstellungen, Waffen und Türmen]) verdient hier erwähnt zu werden (599): Ya hemos visto ... que el centro del ‚bandolerismo' peninsular estaba en la Lusitania.

Für V. sind mehrere Strategeme so typisch, daß sie in die spätere kriegswissenschaftliche Literatur als Musterbeispiele eingegangen sind. Frontin. strat. II 5, 7 nennt ihn zunächst in seinem Kapitel *de insidiis*. Ein Überfall auf den nicht gefechtsbereiten Feind aus einem Hinterhalt wird dabei häufig dadurch vorbereitet, daß man den Feind durch plötzliche Angriffe und Absetzbewegungen (*concursare!*) dauernd beunruhigte und in den Hinterhalt lockte, vgl. Frontin. strat. III 10, 6, den Überfall auf Vetilius 147, auf Plautius 146 und die Krieger von Segobriga 146. Überfälle auf Proviantkolonnen und kleine Versorgungsabteilungen waren für V. und seine Leute besonders lohnend. Das plötzliche Auftauchen des V. wird auch bei Appian. Ib. erwähnt (dazu Lucil. 472 mit C. Cichorius Unters. zu Lucil. 33f.). — Ferner war V. ein Meister in der Scheinflucht; durch sie verleitete er den Feind zu unüberlegter Verfolgung, um ihn dann plötzlich in einem besonders günstigen Augenblick und unter hervorragender Geländeausnutzung, gegebenenfalls nach ausgezeichneten Marschleistungen seiner Truppe, anzugreifen und zu schlagen. Frontin. strat. II 5, 7 *Viriatus, ex latrone dux Celtiberorum, cedere se Romanis equitibus simulans usque ad locum voraginosum et praealtum eos perduxit et, cum ipse per solidos ac notos sibi transitus evaderet, Romanos ignaros locorum inmersosque limo cecidit.* III 11, 4 (Kapitel *de simulatione regressus*), vgl. die Kämpfe gegen Plautius 146, Quinctius 143 und Servilianus 141. — Schließlich gelangen ihm Ausbruchs- und Absetzbewegungen hervorragend. Er band dabei mit einer ausgesuchten Abteilung den Feind so lange, bis die übrigen Abteilungen den Ausbruch vollzogen und sich in Sicherheit gebracht hatten, um sich dann selbst durch ein geschicktes Manöver ebenfalls vom Feind zu lösen. Besonders bedeutsam ist es, daß er anschließend sein in einzelne Haufen zerstreutes Heer wieder zu sammeln wußte, wie im J. 147. Vgl. Frontin. strat. II 13, 4 (Kapitel *de effugiendo*) *sparso exercitu, dein reconlecto.*

Zu nachhaltigem Kampf war V. nur selten bereit. Immerhin deuten seine festen Stützpunkte in Turdetanien, insbesondere das Festsetzen in Tucci, an, daß er auch dazu befähigt war. Entschlossen war er zweifellos dazu, als er im J. 146 sich auf dem Mons Veneris einrichtete.

Lobend sind die antiken Urteile über die Kriegführung des V. Als Gegenbild einer durch *πλεονεξία* (*avaritia*), *δυναστεία* und *ὀργή* bestimmten Kriegführung erscheint er bei Cass. Dio frg. 73, 4 *τὸν πόλεμον ... δι' αὐτὰ τὰ ἔργα αὐτοῦ ἐποιεῖτο κἀκ τούτου τὰ μάλιστα καὶ φιλοπόλεμος καὶ εὐπόλεμος ἐλογίσθη* — wenn es auch als zu enge bezeichnet werden muß, daß V. nur der Taten wegen den Krieg geführt habe. Diod. XXXIII 21 a ist ausführlicher im Inhalt: *ὁμολογουμένως γὰρ ἦν πολεμικώτατος μὲν ἐν τοῖς κινδύνοις, στρατηγικώτατος δὲ ἐν τῷ προιδέσθαι τὸ συμφέρον, τὸ δὲ μέγιστον, διετέλεσε πάντα τὸν τῆς στρατηγίας χρόνον ἀγαπώμενος ὑπὸ τῶν στρατιωτῶν ὡς οὐδεὶς ἕτερος.* Die Anhänglichkeit seiner Soldaten kommt deutlich zum Ausdruck im Bericht über die ihm vom Heer ausgerichtete Totenfeier. Die Neuzeit hat sich den Urteilen der Antike angeschlossen. Es genügt, dafür hier auf Schulten N. Jahrb. 1917, 230 hinzuweisen: ‚Mit Sertorius und Hannibal nimmt Viriatus in der Geschichte der Kriegskunst einen Ehrenplatz ein als Meister des Guerillakrieges.' V. hatte es verstanden, die Form des Krieges und des Kampfes zu wählen und konsequent auszubilden, die der natürlichen Begabung und Stärke der Lusitaner entsprach und die es zugleich den Römern unmöglich machte, ihre eigentliche Kampfkraft wirkungsvoll einzusetzen.

Die Stellung, die V. seit 147 innehatte, wird in den Quellen mit verschiedenen Ausdrücken bezeichnet. Überwiegend ist dabei *dux*; in griechischen Quellen entspricht, allerdings nur vereinzelt, *ἡγεμών* (Diod. XXXIII 1, 1. Vgl. Appian. Ib. 60 *ἡγήσατο*). Er erscheint als *dux Lusitanorum* (Frontin. strat. II 13, 4. Weniger richtig als *dux Celtiberorum* [II 5, 7] bzw. nur für die Zeit ab 143 — und da auch nur bedingt — gültig; vgl. dazu A. Arenas Viriato non fué portugués, sino celtíbero [Guadalajara 1900 — mir nicht zugänglich]), als *dux latronum* (Vell. Pat. II 1, 3. Eutrop. IV 16, 2; entsprechend bei Diod. XXXIII 1, 5 *λῄσταρχος* bei Strab. III 4, 5 p. 158 *λῃστής* [Sen. de se ad patriam 11, Poet. Lat. Min. IV Baehrens, einziges Zeugnis für einen erfolglosen Angriff des V., der hier nur *Lusitanus latro* genannt wird, auf Corduba, vgl. Schulten Fontes Hisp. Ant. IV 134]), wobei einmal an die Entwicklung des V. gedacht sein kann (s. o. Ab-

schnitt 2), zum anderen aber auch an die den späteren Römern jedenfalls geläufigere Bezeichnung seiner Kriegführung als *latrocinium* (dazu auch Bosch Gimpera-Bleye Hist. de España II 138f.). Die frühere römische Auffassung dürfte zu fassen sein bei Liv. epit. LII *mox iusti quoque exercitus dux factus*. Eine historisch richtige Wertung seiner Stellung findet sich bei Iustin. XLIV 2, 7 *in tanta saeculorum serie nullus illis (sc. hominibus Hispaniae) dux magnus praeter Viriathum fuit*. — Außer *dux* findet sich gelegentlich die Bezeichnung *imperator*, allerdings auch erst in kaiserzeitlichen Quellen; bei Flor. I 33, 15 ist gleichzeitig die für Spanien mögliche Bedeutung des V. in schöner Formulierung umrissen: *ex latrone subito dux atque imperator et, si fortuna cessisset, Hispaniae Romulus;* (ganz ähnlich Eutrop. IV 16, 2 *latronum dux ... postremo tantos ad bellum populos concitavit, ut adsertor contra Romanos Hispaniae putaretur*. Bei Livius wird man sich also einen ähnlichen Gedanken vorzustellen haben); dem entspricht *στρατηγός* bei Appian. Ib. 71. Cass. Dio frg. 73, 1. Gegenüber diesen Bezeichnungen als Führer und Feldherr sind andere selten. Als *δυνάστης* erscheint er bei Diod. XXXIII 1, 3 *οὐκέτι λῃστήν, ἀλλὰ δυνάστην αὐτὸν ἀναδείξας, ἐπολέμησε Ῥωμαίοις*, vgl. XXXIII 21 a (Strab. III 4, 5 *καὶ εἴ τινες ἕτεροι δυναστείας ἐπεθύμησαν μείζονος*); leider fehlt zu diesen Bezeichnungen eine lateinische Entsprechung, so daß ich mich nicht entschließen kann, hier mit Schulten N. Jahrb. 1917, 232 (Bosch Gimpera-Bleye Hist. de España II 137) die Bezeichnung ,König' zu erkennen. Bei Diod. XXXIII 21 a ist von seiner *προστασία* die Rede. Spät wird er bei Suda s. *Βορίανθος* als *τυραννήσας* gekennzeichnet. Vereinzelt ist auch die Nachricht bei Diod. XXXIII 1, 5, daß V. von den Lusitanern als *εὐεργέτης* und *σωτήρ* angesehen wurde, wobei offensichtlich hellenistische Vorstellungen von Diodor oder seiner Quelle auf die Stimmung der Zeitgenossen des V. übertragen sind, die übrigens damit sachlich wohl nicht unrichtig gekennzeichnet, aber im Begriff natürlich verzeichnet ist.

In der einzigartigen Persönlichkeit des V. liegt der wesentliche Grund für seine langjährige führende Stellung in Lusitanien und in großen Teilen des spanischen Raumes. Die offizielle römische Geschichtsschreibung scheint ihm die bei Liv. perioch. LIV erhaltene ehrende Bezeichnung *vir duxque magnus* gegeben zu haben. In der Tat waren es sauberes und charaktervolles Mannestum und natürliche Größe, die immer wieder in den Quellen an V. gerühmt werden; über seine körperliche Konstitution und seine Anlagen ist o. Abschn. 2, über seine Feldherrnqualitäten soeben berichtet worden. Diese bereits gekennzeichneten Seiten seiner Persönlichkeit stammen zum Teil aus den verschiedenen Charakteristiken, die für ihn vorliegen (Diod. XXXIII 1, 3. 21 a. Cass. Dio frg. 73, 2. Appian. Ib. 72 [gemeinsam abgedruckt bei Schulten N. Jahrb. 1917, 236f.; Fontes Hisp. Ant. IV 130ff.]). Diese und andere Quellen geben uns auch Aufschluß über geistige und charakterliche Anlagen und Verhaltensweisen des V. Er überragte den Durchschnitt ganz erheblich (Cass. Dio frg. 73, 3 *πολὺ ταῖς τῆς ψυχῆς ἀρεταῖς ὑπερέφερε*). Seine Schnelligkeit im Denken, Erkennen und Handeln sowie seine Kombinationsgabe werden nicht nur auf das rein militärische Gebiet, für das sie bezeugt sind, beschränkt geblieben sein. Seiner Klugheit entsprach seine Verstellungskraft (Cass. Dio a. O. *δεινὸς δὲ τά τε ἐμφανέστατα ἀγνοεῖν καὶ τὰ ἀφανέστατα εἰδέναι προσποιήσασθαι*). Man wird es aber nicht nur mit seiner Klugheit erklären dürfen, wenn wir ausdrückliche Zeugnisse haben, die von seiner Gerechtigkeit, etwa bei der Verteilung der Beute und der Belohnung der Soldaten, berichten (Diod. XXXIII 1, 5). Seine oft bezeugte Uneigennützigkeit und seine Einfachheit in Kleidung und Auftreten dürften, wenn überhaupt, dann nur zu ganz geringem Teil einer Art von Berechnung entsprungen sein, sondern als echte Eigenart seiner Persönlichkeit gelten (Iustin. XLIV 2, 8). Dem entsprach es, daß er in stolzem Selbstbewußtsein Reichtum und Prunk verachtete, wie aus einer bezeichnenden Stelle über seine Hochzeit hervorgeht (Diod. XXXIII 7, 1–4), die zugleich zeigt, wie er im Frieden in seiner Ausdrucksweise sehr kurz und treffend sein konnte, was für den Krieg durch eine andere Geschichte über die Bewohner von Tucci ebenfalls noch gesondert bezeugt ist (Diod. XXXIII 7, 5f.). So ist V. vielseitig charakterisiert — aber er erscheint uns nicht nur in der Gestalt ,eines harten, grimmen Mannes', dessen ,große Naivität' einen krassen Gegensatz zur Geisteshaltung der Scipionen darstellte (so Schulten N. Jahrb. 1917, 234). Die Wirkung seiner Persönlichkeit muß faszinierend gewesen sein. Zweifellos hatte er es verstanden, ,die Lusitanier mit fanatischer Siegeszuversicht zu durchdringen' (F. Taeger Das Altertum[4] [1950] 617). Die Lusitaner gehorchten ihm nicht nur, sondern sie hielten ihm auch unbedingt die Treue (wobei die Ausnahme der Mörder nur die Regel zu bestätigen scheint); ausdrücklich wird bezeugt, daß *στάσεις*, also innere Zwistigkeiten, unter ihm nicht aufgetreten seien (o. S. 218). Daß ein solcher Mann nicht nur durch seine Führerqualitäten und seine Erfolge bei den Soldaten beliebt war, versteht sich von selbst. Bosch-Gimpera-Bleye Hist. de España II 137 schreiben mit Recht: era Viriato, finalmente, reconcentrado, solitario.

Die Erinnerung an V. ist in der römischen Geschichtsschreibung der Antike nicht verloren gegangen, wie die vielen späten Quellen deutlich bezeugen (vgl. auch Ammian. Marc. XIV 11, 33), und sie ist auch noch in byzantinischer Zeit lebendig (Suda). Man wird annehmen dürfen, daß sein Name auch bei den Lusitanern und den Iberern lebendig geblieben ist, vielleicht teilweise im Zusammenhang mit Sertorius, der dem V. in vielen Dingen ähnlich war (vgl. Schulten o. Bd. II A S. 1748; Sertorius [1926] 143f.); es ist auch nicht auffallend, daß Oros. als Spanier für V. eine besondere Sympathie zeigt und ihn als Opfer römischer Perfidie beklagt.

Die Zeit des Humanismus brachte für die Pyrenäenhalbinsel ein Wiederaufleben der historischen Erinnerung an den größten Lusitaner des Altertums. Im 16. Jhdt. hat ihm der Dichter Luiz de Camões in dem Nationalepos Os Lusiadas (I 26) ein Denkmal gesetzt; in der gleichen Zeit sind mehrere Inschriften mit seinem Namen gefälscht und die Reste eines bei Vizeu in Nordportugal gelegenen römischen Lagers Cava de Viriato benannt worden (Nachweise bei Schulten N. Jahrb. 1917, 235; Arch. Anz. 1918, 75ff.). In der Neuzeit sah und sieht Portugal in V. seine älteste geschichtliche Persönlichkeit, ja seinen Nationalheros.

Die neuere Geschichtsschreibung hat die Gestalt des V. stets mit Sympathie behandelt. Dabei war es nicht nur seine Persönlichkeit ganz allgemein, die im Rahmen seiner Taten herausgestellt wurde; Becker Viriath 52 schon zeichnete sie als ,edel und groß' und betonte (21): ,vor allem adelt ihn aber sein Glaube an seine Sache und an sein Volk'. E. Philipon Les Ibères (1909) 181 ,Je ne crois pas qu'il y ait dans l'histoire beaucoup d'aussi nobles figures que celle de ce héros oublié'. V. gab darüber hinaus zu manchen treffenden Vergleichen Anlaß, wie etwa bei Mommsen RG II 10 ,Es schien, als sei in dieser gründlich prosaischen Zeit einer der homerischen Helden wiedergekehrt'. W. Ihne RG III 331 meint, daß V. ,unter den gefürchteten und furchtbaren Feinden Roms neben einem Hannibal und Mithridates einen hervorragenden Platz in der Geschichte behauptet'. Als den ,einzigen großen Führer, den das Geschick den Iberern beschieden hat' (Schulten Numantia I [1914] 181; Fontes Hisp. Ant. IV 102 ,el gran caudillo lusitano' [ebenso Bosch Gimpera-Bleye Hist. de España II 116] — in offensichtlicher Anlehnung an Iustin. XLIV 2, 7) hat man ihn in eine Reihe gestellt mit den Freiheitshelden des Altertums, mit Vercingetorix, Arminius, Tacfarinas und Decebalus. Immer wieder erschütternd sind die Berichte über sein Ende. Die in seiner Geschichte greifbare Perfidie der Römer läßt ihn vor der Geschichte noch nachdrücklicher als eine völlig untadelige Gestalt erscheinen, die er zweifellos in seinem Kampf nicht immer hat sein können. Wir werden jedoch heute nicht mehr einstimmen können in eine vorwiegend nationalstaatlich bestimmte Würdigung, die seit Mommsen (RG II 10) beherrschend war: ,die tapfere (spanische) Nation meinte endlich in ihm den Mann gefunden zu haben, der die Ketten der Fremdherrschaft zu brechen bestimmt sei'. Entsprechend dieser Auffassung ist V. immer wieder, besonders von Schulten, als Kämpfer für eine Befreiung herausgestellt worden statt richtiger als ein solcher für Freiheit und Unabhängigkeit. In dieser Hinsicht werden wir heute die Akzente etwas anders setzen und vor allem die Beweggründe für das Handeln des V. im J. 140 aus der Lage selbst zu verstehen suchen (s. o. Abschn. 4). Trotzdem bleibt auch für uns V. ,a great national leader and hero' (H. H. Scullard A History of the Roman World 753—146 B.C. [1951] 394), ein ,héroe', der zu den ,defensores de la libertad de la patria contra el opresor extraño' gehört (Bosch Gimpera-Bleye Hist. de España II 117) oder ,der erste jener großen Freiheitshelden, wie sie der spanische Boden immer wieder hervorgebracht hat' (E. Kornemann Weltgesch. des Mittelmeerraumes, herausg. von E. Bengtson I [1948] 346). In erster Linie aber steht V. so vor uns, wie ihn bereits die römische Überlieferung (Liv. perioch. LIV) gesehen hat: als *vir duxque magnus*.

[Hans Gundel.]

Viribal(l)um (*Οὐιρίβαλλον ἄκρον*), Vorgebirge an der Westküste Korsikas (Ptolem. III 2, 3). [Gerhard Radke.]

Viridarium, Viridarius s. d. Suppl.

Viridianus s. Visidianus.

Virilis. Beiname der Fortuna, und zwar in ihrer besonderen Erscheinungsform als *Fortuna balnearis* (zu dieser s. Otto o. Bd. VII S. 34f.). Mit dem Beinamen *Virilis* erscheint *Fortuna* anläßlich eines Festes, das am 1. April gefeiert wurde: Fasti Praenestini, CIL I² 1, S. 235 *frequenter mulieres supplicant Fortunae Virili humiliores etiam in balineis, quod in iis ea parte corpor[is] utique viri nudantur qua feminarum gratia desideratur*. Mommsen ergänzte, indem er sich auf Joh. Lyd. de mens. IV 65 (alte Zählung 45), Macrob. Sat. I 12, 15, Ovid. fasti IV 145 und schließlich auf Plut. Numa 19 stützte (die Stellen s. u.) CIL I², 1 S. 314 *frequenter mulieres supplicant ⟨honestiores Veneri Verticordiae⟩ Fortunae* usw. Der Steinmetz habe die betr. Wörter nur ausgelassen, denn die Fasti Praen. hingen ebenso wie die zitierten Schriftsteller sämtlich von derselben Quelle, nämlich von Verrius Flaccus ab, und am 1. April sei zweifellos das Fest der *Venus Verticordia*. Mommsens Annahme fand Zustimmung, z. B. von Wissowa im Myth. Lex. VI 218 und Religion² 258; G. Radke o. Bd. VIII A S. 1652, der jedoch auch die Ergänzung erwägt *mulieres supplicant ⟨honestiores Veneri Verticordiae et⟩ Fortnae Virili, humiliores etiam in balineis* usw.; s. u. Wie dem auch sei, fest steht daß das am 1. April gefeierte Fest der *Fortuna Virilis* mit dem ebenfalls an diesem Tage begangenen Fest der *Venus Verticordia* (zu diesem vgl. G. Radke o. Bd. VIII A S. 1650ff.) in Zusammenhang steht, wie aus verschiedenen Schriftstellern deutlich wird. Joh. Lydus de mens. IV 65 *ταῖς τοίνυν Καλένδαις Ἀπριλίαις αἱ σεμναὶ γυναικῶν ὑπὲρ ὁμονοίας καὶ βίου σώφρονος ἐτίμων τὴν Ἀφροδίτην· αἱ δὲ τοῦ πλήθους γυναῖκες ἐν τοῖς τῶν ἀνδρῶν βαλανείοις ἐλούοντο πρὸς θεραπείαν αὐτῆς μυρσίνῃ ἐστεμμέναι* ..., Plut. Numa 19 (= 72 C) ... *ἐν ᾧ (Ἀπριλλίῳ) θύουσίν τε τῇ θεῷ (Ἀφροδίτῃ), καὶ ταῖς Καλάνδαις αἱ γυναῖκες ἐστεφανωμέναι μυρσίνῃ λούονται*. Macrob. Sat. I 12, 15 *non tamen negat Verrius Flaccus hoc die postea constitutum, ut matronae Veneri sacrum facerent*. Ovid. fasti IV 133ff. *rite deam colitis Latiae matresque nurusque / et vos, quis vittae longaque vestis abest. / ... tota lavanda dea est. / ... vos quoque sub viridi myrto iubet ipsa lavari: / causaque cur iubeat, discite, certa subest.* / (Erzählung, wie Venus sich vor den Blicken der Satyrn durch Myrten verbarg.) / *discite nunc quare Fortunae tura Virili / datis eo, gelida qui locus umet aqua. / accipit ille locus posito velamine cunctas / et vitium nudi corporis omne videt; / ut tegat hoc celetque viros, Fortuna Virilis / praestat et hoc parvo ture rogata facit.*

Soll man nun annehmen, die Frauen niederen Standes hätten an diesem Tage nackt im Männerbad zur *Fortuna Virilis* gebetet? Die Fasti Praen.

und Ovid scheinen dies nahezulegen, und Otto o. Bd. VII S. 22 geht ebenso wie Wissowa Religion^{2} 258 von dieser Annahme aus. Otto erklärt sogar: ‚Auch zweifle ich nicht, daß diese Sitte des niederen Volkes ursprünglich auch von den höheren Ständen eingehalten worden ist.' Doch dagegen haben, unabhängig von einander, G. Radke o. Bd. VIII A S. 1652 und F. Bömer P. Ovidius Naso, Die Fasten II, Hdbg. 1958, 217 schwere Bedenken geltend gemacht. ‚Bei aller Anerkennung des sexuellen Charakters eines Kultes, in dem die Gebete der Matronen mit denen der Dirnen übereinstimmen mögen, ist es doch unvorstellbar, daß sich in der in Frage kommenden Zeit römische Matronen vor den Augen der Öffentlichkeit entkleidet hätten, ganz zu schweigen von der Einbeziehung der *meretrices* in einen Kult, der sich so eindeutig der matronalen Sittsamkeit widmet' (Radke a. O.). Bömer hält es sogar ‚für ganz ausgeschlossen, daß er (der Kultus) von nackten Frauen in Männerbädern ausgeübt wurde'. In den Fasti Praen. heiße es nur, ‚daß sich die Geschlechter in den Bädern entkleiden, aber nicht, daß sie es zusammen tun ... Man kommt bei der Erklärung seines (des Ovid) Textes ganz gut ohne die Gleichzeitigkeit der Geschlechter in den Bädern aus.' Doch dürfte gerade bei Ovid dies besonders schwierig sein angesichts der Verse 149f. *ut tegat hoc* (näml. *omne vitium nudi corporis*) / *celetque viros, Fortuna Virilis / praestat et hoc parvo ture rogate facit.* Und soll man annehmen, daß die Bäder an diesem Tage für männliche Besucher geschlossen waren?

G. Radke (a. O. 1652f.) versuchte einen anderen Weg: Er macht wahrscheinlich, daß das Baden des Götterbildes und das rituelle Bad — zunächst in der Abgeschiedenheit des Hauses — auf griechischen (jedenfalls fremden) Einfluß zurückgeht. Das Bad der Göttin sei dann dramatisch dargestellt worden, und zwar durch eine *meretrix* (ähnlich den Floralia am 28. April). Das Beispiel des Venusfestes der *Vinalia priora* am 23. April möge einen weiteren Zuzug von *meretrices* gebracht haben. Damit habe die Darstellung des Bades ihren rituellen Charakter eingebüßt und man habe das Bad — jetzt einer unbegrenzten Anzahl von *meretrices* — dorthin verlegen können, wohin es gehörte, d. h. in die öffentlichen Bäder und seinem besonderen Zweck entsprechend in das Männerbad. Auf diese Weise sei ein Matronenfest durch griechische Vorstellungen so verändert worden, daß die Anwesenheit erst einer *meretrix* als Darstellerin der Göttin nötig und danach aller *meretrices* möglich wurde (Ovid), bis diese dann gleichsam ins Männerbad auswanderten (Lydus) und der alte Zustand der matronalen Feier im Hause wiederhergestellt wurde (Verrius Flaccus).

Man wird zugeben, diese Konstruktion ist bestechend, doch hätte man gerne Anhaltspunkte für einen, sei es auch noch so schwachen, Beweis.

Vielleicht helfen aber folgende Erwägungen weiter: Stimmen wir zu, daß der Kult von außen nach Rom kam, dann liegt die Annahme nahe, daß das Fest, wie bei so vielen fremden Kulten, keineswegs von allen Frauen begangen wurde, daß also die sittsame Matrone sich nicht anzuschließen brauchte. (*est signum adulterae lavari cum viris* sagt Quintil. inst. or. V 9, 14: immerhin kam es also vor!) Aber selbst ohne diese Voraussetzung ist zu bedenken, daß die Fasti Praen., Lydus und Ovid keineswegs völlig übereinstimmen: die Fasten und Lydus sprechen von Frauen niederen Standes, Ovid von *matres nurusque* einerseits und von denen, *quis vittae longaque vestis abest*, also von *meretrices*, andererseits (‚Es war den *meretrices* verboten, Kleidung und Haartracht ehrbarer Frauen, also Stola mit Saum ... und *vitta*, zu tragen', Bömer zu v. 13). Auch haben offenbar nicht alle Frauen niederen Standes, die das Fest begingen, sich in die öffentlichen Bäder begeben; man darf nicht, wie es bisher geschehen ist, das *etiam* in den Fasti Praen. übersehen: *humiliores etiam in balineis*.

Alter des Kultes. W. Warde Fowler, The Roman Festivals 68, nimmt an, daß das Fest des 1. April ursprünglich ganz der *Fortuna Virilis* gehörte und *Venus Verticordia* erst später an ihre Seite oder Stelle getreten sei. Doch Wissowa im Myth. Lex. VI 218 macht mit Recht darauf aufmerksam, daß es sich eher umgekehrt verhalte, denn erstens fehle es an Zeugnissen für ein höheres Alter des Kultes (‚denn daß Plutarch Qu. Rom. 74 [= 281 E] ihn wie die meisten Fortunadienste für eine Schöpfung des Servius Tullius erklärt, hat nichts zu bedeuten', Wissowa a. O.), zweitens sei die Einrichtung öffentlicher Bäder verhältnismäßig spät. Dazu würde die Annahme, der Kult sei von außen gekommen (s. o.), gut passen.

Das Wesen der *Fortuna Virilis* ist bei dem Mangel an schlüssigen Zeugnissen nicht leicht zu deuten. Der Name könnte zunächst an eine Schutzgottheit des männlichen Geschlechtes denken lassen, so wie *Fortuna muliebris* eine Schutzgottheit des weiblichen Geschlechtes ist. Doch nach allem, was wir von ihrem Kult wissen, ist die Gottheit nie von Männern, sondern nur von Frauen angerufen worden, und offenbar ging es bei diesen Gebeten um den Wunsch, Glück beim männlichen Geschlecht zu haben. Wir werden daher in der *Fortuna Virilis* eine Gottheit sehen dürfen, die über die Beziehungen des weiblichen zum männlichen Geschlechte waltet. (Wenn Wissowa Religion^{2} 258 von den ‚Beziehungen beider Geschlechter zueinander' spricht, so ist dies nicht ganz genau.)

Da die in den Männerbädern badenden *γυναῖκες τοῦ πλήθους* ihr Gebet statt an Venus an *Fortuna Virilis* richteten (Lydus de mens. IV 65: s. o.), möchte Wissowa Myth. Lex. VI 218 ihren Kult mit dem der *Fortuna balnearis* zusammenbringen.

Sicher ist *Fortuna Virilis* nicht identisch mit *Venus Verticordia* (wie Marquardt Staatsverw. III^{2} 573 und Peter Myth. Lex. I 1518 behaupten); beide Gottheiten werden vielmehr in der Vorstellung und im Kult klar auseinandergehalten. Ebensowenig kann man aber jegliche Beziehung zwischen beiden leugnen: nicht nur fällt ihr Fest auf den gleichen Tag, sondern es ist auch kein Zufall, daß das Bild der *Fortuna Virilis* neben einem Altar der Venus seinen Platz hatte (Plut. de Fort. Rom. 10 = 323 A *ἔστι δὲ καὶ παρὰ τὸν τῆς Ἀφροδίτης Ἐπιταλαρίου (?) βωμὸν Ἄρρενος Τύχης ἕδος*. vgl. Wissowa Religion^{2} 258). [W. Eisenhut.]

Attia Viriola, s. Attia o. Bd. II S. 2258 Nr. 38.

Viriplaca. Das ist der Name einer Göttin, die zu den Gottheiten ‚zweiten und dritten Ranges' (Wissowa Religion^{2} 242f.) gehört, welche nur bei bestimmten Anlässen angerufen werden. Nach Val. Max. II 1, 6 kamen in ihrem auf dem Palatium gelegenen *sacellum* bei ehelichen Zwistigkeiten die Ehegatten zu Aussprache und Versöhnung zusammen: *Quotiens vero inter virum et uxorem aliquid iurgi intercesserat, in sacellum deae Viriplacae, quod est in Palatio, veniebant et ibi invicem locuti, quae voluerant, contentione animorum deposita concordes revertebantur. dea nomen hoc a placandis viris fertur adsecuta, veneranda quidem et nescio an praecipuis et exquisitis sacrificiis colenda utpote cotidianae ac domesticae pacis custos, in pari iugo caritatis ipsa sui appellatione virorum maiestati debitum a feminis reddens honorem.*

Wissowa Religion^{2} 243 schreibt: ‚Ist der Kult alt (es kann auch eine auf Grund eines persönlichen Anlasses erbaute Privatkapelle jüngerer Zeit gewesen sein), so ist diese Angabe (die des Val. Max.) gewiß nichts weiter als ein aus dem Namen herausgesponnenes *αἴτιον*.' Wissowa bezweifelt also das Alter des Kultes: Das mag für das genannte *sacellum* zutreffen. Die Gottheit selbst jedoch dürfen wir mit größter Wahrscheinlichkeit den altrömischen Gottheiten zurechnen. Dies läßt sich nicht nur aus Val. Max. schließen, der die zitierte Stelle unter ‚*De institutis antiquis*' bringt, sondern auch aus dem Charakter der Göttin als hilfreiche Macht, die nur bei einem bestimmten Anlaß angerufen wird. (Wissowa Marburger Univ.-Programm 1892 = Abhandl. 178 gebrauchte für solche göttlichen Mächte den Ausdruck *numina specialia*, Usener Götternamen, Bonn 1896, 75 führte die Bezeichnung ‚Sondergötter' ein.) Dies und auch die Etymologie *a placandis viris*, die in die Reihe der anderen, aus Varro stammenden Etymologien paßt (über Varros religiöse Etymologien vgl. C. Koch o. Bd. VIII A S. 493f. und Richter o. Bd. IX S. 1361), spricht dafür, daß es sich um eine Gottheit aus den *indigitamenta* handelt. (Über die *indigitamenta* s. Richter o. Bd. IX S. 1334ff., der gegen die von Peter Myth. Lex. II 129ff. vertretene Auffassung der älteren [s. Preller-Jordan^{3} II 205] Anschauung wieder zur Geltung verholfen hat, daß es sich bei den *indigitamenta* um die Sammlung von Gebetsformeln, nicht nur um Listen von Sondergöttern gehandelt hat.)

Bei den Kirchenvätern, durch die uns die meisten in den *indigitamenta* vorkommenden Namen überliefert sind, erscheint *V.* allerdings nicht: Das ist jedoch nicht verwunderlich, da jene keine Aufzählung von Göttern geben wollen, sondern lediglich die polemische Absicht verfolgen, das Heidentum lächerlich zu machen (bei der Erwähnung der Gottheiten der Ehe werden ‚die Auszüge der Kirchenväter etwas tumultuarisch und verweilen mit besonderer Vorliebe beim Obscönen', Preller-Jordan Röm. Myth.^{3} II 214). Für Polemik war aber *V.* recht wenig geeignet.

Übrigens haben weder Preller-Jordan a. O. 219 noch Peter im Myth. Lex. II 177 und 232 Zweifel, daß *V.* zu den Gottheiten der *indigitamenta* gehörte.

Das Vorkommen in den *indigitamenta* schließt natürlich keineswegs aus, daß das von Val. Max. erwähnte *sacellum* auf dem Palatium zu irgendeiner Zeit aus einem privaten Anlaß errichtet worden sein kann.

Die genaue Lage des *sacellum* ist unbekannt (vgl. Jordan-Hülsen Topographie der Stadt Rom im Altertum I 3 (1907), 45f. G. Lugli Roma antica, Il centro monumentale, Roma 1946, 446). Für die von Lugli behauptete Vermengung der *V.* mit Venus spricht jedoch nichts; eher möchte man an eine Gleichsetzung mit Iuno, der Beschützerin der Ehe, denken (so Walde-Hofmann Et. W. 796 und Ernout-Meillet 1306); doch solche Identifizierungsversuche beruhen auf einem überwundenen Standpunkt: vgl. das u. S. 493 zu Vitumnus Gesagte und u. Art. Volumnus am Ende.

Zusammenfassend dürfen wir also sagen: *V.* gehört mit größter Wahrscheinlichkeit zu den Gottheiten der *indigitamenta;* sie wurde angerufen bei ehelichen Zwistigkeiten. Die Zeit der Errichtung des *sacellum* auf dem Palatium läßt sich nicht mehr bestimmen. [W. Eisenhut.]

Virites Quirinus s. Quirinus.

Οὐιρίτιον ist bei Ptolem. II 11, 12 eine *πόλις* des nordöstlichen Germanien; sie wird zwischen *Οὐίρουνον* und *Ῥούγιον* angeführt. Der Name sieht wie ein Collectivum auf idg. *-it-io-* aus. Solche Collectiva, im Germ. auf *-ithja-* ausgehend, sind in Niederdeutschland als Ortsnamen nicht selten (z. B. *Eschede* ‚Eschenwald'). *Οὐιρίτιον* könnte also mit kelt., lat. oder griech. Lautersatz *-t-* für *-th-* ein germanisches Wort **wirithja-* ‚Mannschaft' wiedergeben; es würde sich um den Sammelplatz eines Aufgebots handeln.

Eine andere Möglichkeit, den Namen aus dem Germanischen zu erklären, liefert der altnordische dichterische Ausdruck *virthar* ‚Männer'. Bei ihm ist nicht ausgemacht, ob er unmittelbar zu ahd. *wer* ‚Mann' zu stellen ist oder zunächst zum altschwedischen Landschaftsnamen *Vaerand* (A. Noreen Altisländ. u. Altnorweg. Grammatik^{4} § 60). In beiden Fällen lautet der germ. Ansatz **wirithōs*, woraus mit *-j-* wie nach der ersten Erklärung ein Collectivum für ‚Mannschaft' gebildet wäre.

Es ist aber fraglich, ob man bei dem Namen in erster Linie an Germanisches zu denken hat. Die Nachbarschaft mit *Οὐίρουνον* (s. d.), legt den Gedanken an Vorgermanisches, vor allem Illyrisches, nahe. In diesem Fall wäre der Name, je nach der Lage des Orts, früher oder später ins Germ. entlehnt worden. Wenn man auf die Gradangaben etwas gibt: 1½ Grade südlich von der Ostseeküste, fast 7 Grade nördlich von der Donau, muß man die Entlehnung für sehr alt ansehen und vielleicht vor die germ. Lautverschiebung setzen — dann wäre beim Dental mit der Entwicklung illyr. *-t-* zu germ. *-th-* zu Laut-

ersatz -t- zu rechnen. Auch bei dieser Auffassung steht als Etymon das Wort für ‚Mann' (lat. *vir*) im Vordergrund; s. Οὐίρουνον.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß man Οὐιρίτιον als Doublette von Οὐίρουνον genommen hat (G. Holz Beitr. z. Altertumskunde I 66. R. Much Zs. f. deutsches Alt. XLI 102f.). Die Lesart Οὐιρούτιον in ΓΣΦΨ begünstigt diese Annahme. Es würde sich um das nördliche Glied einer doppelt eingetragenen Route handeln:

westlich:	östlich:
Οὐίρουνον	Οὐιρίτιον
Βουδοργίς	Βουδόριγον
Ἀρσικούα	Ἀρσόνιον
Ἐβουρόδουνον	Ἔβουρον.

Eine Lokalisierung scheint nicht möglich.
[Siegfr. Gutenbrunner.]

Virius. 1) Einer der pueri clarissimi, die am Trojaspiel der Säkularfeier von 204 n. Chr. teilnahmen, CIL VI 32. 334, 4. Ob V. mit L. Virius Agricola, cos. 230 Nr. 2 oder mit L. Virius Lupus Iulianus, cos. 232 Nr. 11 identisch ist, läßt sich schwer entscheiden, s. Barbieri L'albo senat. 183 nr. 881; für die Gleichsetzung mit dem ersteren spricht der Umstand, daß an diesem Trojaspiel auch sein Kollege im Konsulat teilnahm.

2) L. Virius Agricola. Cos. ord. 230 n. Chr. mit Sex. Catius Clemens Priscillianus nach einem Militärdiplom vom 7. Jänner, CIL XVI 144 = Dess. 2009, in den Fast. sodal. Aug. Claudialium CIL VI 1984, 46, ferner Pap. Cairo Bilabel SB III 6260 (s. Stein Unters. zur Gesch. und Verw. Ägyptens 155, 1), AE 1957, 329. AE 1927, 66 = Germania X (1926) 43. CIL VIII 826. III 5690. XIII 7335. 7337 = Dess. 7096. 7097, s. außerdem Diz. epigr. II 1099 f. Degrassi Fast. consul. 67. Jardé Sévère Alex. 122 nr. 5 hat wohl mit Recht vermutet, V. sei der Bruder des L. Virius Lupus Iulianus, s. Nr. 11.

3) Virius Audentius Aemilianus. Eine Inschr. aus Karthago CIL VIII 24.588 = Dess. 9356, ferner VIII 24.589 bezeichnen ihn als *v(ir) c(larissimus)* und *proconsul p(rovinciae) A(fricae) vice sacra iudicans* unter den Augusti Gratian, Valentinian und Theodosius; damit hat er sein Amt in der Provinz zwischen 379—383 bekleidet. In diesem erscheint er auch in einer Inschr. aus Afrika CIL VIII 1296.14.728 = Pallu de Lessert Fast. prov. Afr. II 91. Ob V. erst nur Statthalter-Stellvertreter war und dann zum Statthalter aufrückte, ist unsicher, da eine Lücke in CIL VIII 14.728 verschiedene Ergänzungsmöglichkeiten offenläßt. Davor bekleidete er das Amt eines Consularis Campaniae, CIL X 3714 = Dess. 5478. CIL X 3842. 3866 (s. o. Bd. IV S. 1140f.).

4) Q. Virius Egnatius Sulpicius Priscus. Nach CIL X 8059, 154 gehörte er dem Clarissimat an und war Italiker. V. ist identisch mit dem auf einer Bleiröhre CIL XV 7330 genannten Sulpicius Priscus (s. o. Bd. IV A S. 821 f. Nr. 89), der dort als *c(larissimus) v(ir)* und *cur(ator) aquarum* bezeichnet wird. Diese cura aquarum ist näher bezeichnet in seinem Cursus honorum auf einer Inschr. aus Album Ingaunum (j. Albenga) an der ligurischen Küste, CIL V 7783 = Dess. 1128, wo nicht *Vibius*, sondern *Virius* zu schreiben ist; die Inschr. bietet die Ämter wohl in absteigender Folge (so Enßlin o. Bd. XXII S. 1262 gegen Hirschfeld Verwaltungsbeamte² 217f.). Nach der auf der Inschr. nicht genannten Prätur bekleidete V. die *cura aquarum sacrae urbis et Miniciae* und gleichzeitig die *praefectura alimentorum*, womit Rom als sein Amtssitz erwiesen ist. V. wird als *pontifex* und *flamen divi Severi* bezeichnet und war zum (Suffekt-)Konsulat emporgestiegen. Da er der Inschr. nach mit dem cos. ord. 191 n. Chr. M. Valerius Bradua Mauricus befreundet war und nach dessen Tod ein von diesem begonnenes Bauwerk vollendet hatte, wird er der Sohn des Q. Virius Larcius Sulpicius Pr(iscus) Nr. 7 sein und in der Zeit des Septimius Severus–Caracalla und der nachfolgenden Kaiser gelebt haben, s. Lambrechts Compos. II S. 40 nr. 390.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß V. unter Alexander Severus auch den Prokonsulat von Asia erlangt hat, wohl um 220/21. Denn der Statthalter, der das Schreiben REG XIX (1906) 85f. nr. 5 = Abbot and Johnson Municip. Administr. 466 nr. 137 an die Einwohner von Aphrodisias richtete, ist sicher niemand anderer als der Sulpicius Priscus, dem die Einwohner dieser Stadt die Ehrenstatue REG XIX (1906) 84 nr. 4 = Abbot-Johnson 467 nr. 138 errichteten. Ihn hat Magie Roman Rule in Asia Minor II 1558 infolge falscher Ergänzung des Gentilnamens in CIL V 7783 unter Q. Fibius Egnatius Sulpicius Priscus aufgeführt.

5) Q. Virius Font[eius] Nepotianus. Nach einer Inschr. bei Ferrua Epigraphica IV (1942) 45 nr. 7 gehörte er dem Clarissimat an. Barbieri L'albo senat. 183 nr. 782 hat wohl richtig als einen seiner Nachkommen den Virius Nepotianus (Nr.13) angesprochen, der 301 n. Chr. mit T. Flavius Postumius Titianus II cos. ord. war.

6) Virius Gallus. Cos. ord. 298 n. Chr. mit M. Iunius Caesonius Nicomachus Anicius Faustus (Paulinus) II, CIL XVI 156. Pap. Cornell. 19. Pap. Oxy. XII 1469. XIV 1643. 1704. 1705.

7) Q. Virius Larcius Sulpicius Pr(iscus), so und nicht pr(aetor) wird zu ergänzen sein auf der Inschr. CIL VI 1541, nach der er *XVvir sacr(is) fac(iundis)* war; er hatte ein öffentliches Bauwerk errichtet, an das der cos. ord. 191 n. Chr., M. Valerius Bradua Mauricus, Zubauten anfügte; da dieser auch in enger Beziehung zu Virius Egnatius Sulpicius Priscus Nr. 4 stand, dürfte V. dessen Vater gewesen sein, s. Barbieri L'albo senat. 122 nr. 527.

8) Virius Lupus. Als der Usurpator Clodius Albinus sich Mitte Dezember 195 gegen Septimius Severus erhob und in Gallien einfiel, leistete dort V. als Feldherr des Kaisers Widerstand, erlitt aber von Albinus eine schwere Niederlage, Cass. Dio LXXVI 6, 2. Hist. Aug. vit. Clod. Alb. 9, 1, s. Hasebroek Unters. zur Gesch. d. Kaisers Septimius Severus 96. Calderini I severi crisi dell' impero nel III secolo (1949) 66. Wenn V. in Germania inferior im J. 195/6 als legatus Augusti pro praetore stand, wie wahrscheinlich ist (s. Groag bei Ritterling Fasti d. röm. Deutschland 76f.),

so muß er vor dieser Zeit den Suffektkonsulat innegehabt haben.

Sowohl dem üblichen Revirement zufolge als auch wegen seines ersten Widerstandes gegen Clodius Albinus erhielt V. im J. 197/8 dessen Provinz Britannia, zunächst wohl noch das ungeteilte Britannien (s. Hasebroek 100). Doch muß gerade unter seiner Statthalterschaft nach Herodian. III 8, 2 (s. CAH XII 36ff.) die Teilung in die konsularische Provinz Britannia superior und die praetorische Britannia inferior vollzogen worden sein, s. auch Birley Roman Britain 49. Eine seiner ersten Aufgaben war es, die Militärbasen am Grenzwall in Yorkshire zu befestigen, Macdonald The Roman wall in Scotland 13ff. Collingwood-Myres Roman Britain 157f. Von dieser Tätigkeit des V. zeugen die Inschr. CIL VII 210 aus Ikley vom J. 197 und CIL VII 273 aus Bowes vom J. 198. Eine dritte Inschr. aus Corbridge wurde von Haverfield Ephem. epigr. IX 1384 auf V. bezogen, doch ist die Ergänzung auf seinen Namen äußerst unsicher, s. Barbieri L'albo senat. 122 nr. 528. V. hatte bald schwere Kämpfe mit den nordbritannischen Völkern jenseits des Hadrianwalls zu bestehen, die sich dem Clodius Albinus angeschlossen hatten, und konnte 208 den Frieden mit den mächtigen Maiatai (s. o. Bd. XIV S. 540) nur um große Geldsummen erkaufen, Cass. Dio LXXV 5, 4, s. Hasebroek 103f. Wie lange V. Britannien verwaltete, ist unsicher, nach Atkinson Rom. Stud. XII (1932) 61 von 197 bis 200. Ulpian Dig. XXVIII 6, 2, 4 nennt V. *praeses Britanniae*, ein Titel, der damals bei praetorischen und auch bei konsularischen Legaten immer mehr überhand nahm (s. Suppl.-Bd. VIII S. 599f.).

V. ist wohl der Vater des L. Virius Agricola cos. ord. 230 und des L. Virius Lupus Iulianus cos. ord. 232, s. Nr. 2 und Nr. 11.

9) Virius Lupus, cos. ord. II im J. 278. Nach CIL VI 31.775 = Dess. 1210, eine Inschr., die von Pflaum Syria XXIX (1952) 326—330 (s. AE 1953, 235) erklärt und verbessert wurde, gehörte er dem Clarissimat an und war unter Valerian und Gallienus *praes(es) Arabiae* (s. Enßlin Suppl.-Bd. VIII S. 600, 63ff.), wohl erst gegen 260. Dementsprechend wird er etwa um 262 den Suffektkonsulat bekleidet haben. Um 270 war er *praes(es) [Syriae] Coeles*, s. o. Bd. IV A S. 1630, im J. 272 *[iudex s]acrarum [co]gnition(um) [per Aegyptum?] et per Ori[e]ntem*, war also in richterlicher Mission im Orient. Im J. 278 war V. cos. ord. II (daß der iterierte Konsulat zu verstehen sei, hatte schon Groag vermutet, s. Herm. LVIII [1923] 451, 4) mit dem Kaiser Probus II. und zugleich *praef(ectus) urbi*, s. auch Chron. a. 354, wonach er Stadtpraefekt von 278 bis 280 war, s. Degrassi Fast. cons. 74. Barbieri L'albo senat. 317 nr. 1762. Lambrechts Compos. II nr. 1113. Harrer The Roman province of Syria (1915) 48.

Dem V. hat wahrscheinlich Kallinikos von Patrai seine Schrift περὶ κακοζηλίας ῥητορικῆς gewidmet, Suda s. v. Καλλίνικος (Bd. III 20 Adler), wie Stein Herm. LVIII (1923) 448ff. gesehen hat; denn als Statthalter von Arabia hatte V. seinen Sitz in Patrai, vgl. PIR² II 45 nr. 229 und Jacoby FGrH III Komm. 364f.

10) [Vi]rius Lupus war *v(ir) c(larissimus)* und *cons(ularis) Camp(aniae)* unter Iulianus Apostata, Cantarelli La diocesi italiciana 132 nr. 10.

11) L. Virius Lupus Iulianus, cos. ord. 232. V. wird der Sohn des Virius Lupus, des Statthalters von Britannien 197 Nr. 8, gewesen sein. Zwei stadtrömische Inschriften, CIL VI 31 774 und 37 078, die wohl nur ihm zugewiesen werden können, bezeugen sein Cognomen Iulianus (s. Harrer-Suskin Am. Journ. Arch. XLIII [1939] 282) und geben übereinstimmend die Anfänge seines Cursus honorum in absteigender Folge. V. bekleidete das Ehrenamt eines *VIvir eq(uitum) Rom(anorum)* (s. o. Bd. II A S. 2018), hatte als *IIIvir capit(alis)* den Sicherheits- und Ordnungsdienst in Rom zu beaufsichtigen, s. o. Bd. VIII A S. 518, und war als solcher dem praetor urbanus unterstellt. Dann trat er in den Militärdienst als *leg(atus) prov(inciae) Lyciae et Pamphyliae:* das kann nur bedeuten, daß V. damals Legat des prokonsularischen Statthalters der Provinz gewesen ist, s. Magie Roman Rule in Asia Minor II 1600. Hernach wurde er durch den Kaiser unter die Quaestorier versetzt, *allecto inter quaest(orios)*. Als Sohn eines Suffektkonsuls wurde er bald darauf *pr(aetor)* und im J. 232 n. Chr. cos. ord. mit L. Marius Maximus, CIL XIV 4573; der Konsulat ist auch bezeugt durch AE 1934, 79. AE 1956, 47, s. Degrassi Fast. cons. 64. Harrer-Griffin Am. Journ. Arch. XXXIV [1930] 363. Seinen Konsulat nennt auch seine Ehreninschrift CIL VIII 23.800 aus dem municipium Furnitanum; auf dieser sehr schlecht erhaltenen Inschrift wird nach dem Konsulat angeführt *legato prov(inciae) Lyciae;* das wird aber nicht bedeuten, daß V. prokonsularischer Statthalter der Provinz war, so Lambrechts Compos. II 57 nr. 695, sondern nur, daß hier seine Ämter in aufsteigender Linie, beginnend mit seinem ersten militärischen Posten, aufgeführt waren. Als Statthalter von Lycia müßte V. als *pro consule* bezeichnet sein, wie das auch sonst geschieht, s. o. Bd. XVIII 2. H. S. 383. Dagegen ist wahrscheinlich, daß V. unter Gordian *praeses Syriae Coeles* gewesen ist, wie aus einer Inschr. aus Baalbek-Heliopolis bei Dess. 9416 durch A. Merlin Rev. épigr. 1 (1913) 30 nr. 3 erschlossen wurde. Offen bleibt die Frage, aus welchem Anlaß die Inschrift aus dem municipium Furnitanum CIL VIII 23800 gesetzt wurde; es wäre ohne weiteres denkbar, daß V. Statthalter von Afrika gewesen ist. Schon vor seinem Konsulat gehörte er dem Priesterkollegium der *Sal(ii) Coll(ini)* an, CIL VI 37078. Sein Sohn, der bezeichnenderweise gleichfalls praeses von Syria Coele gewesen ist, war Virius Lupus cos. II im J. 278, Nr. 9.

12) Virius Marcarianus, Angehöriger des Clarissimates; nach CIL VI 513 = Dess. 4094 hat er der Cybele in Rom eine Statue gesetzt.

13) Virius Nepotianus. Cos. ord. des J. 301 n. Chr. mit T. Flavius Postumius Titianus II; das Gentilnomen des Nepotianus lautet nicht Popilius, wie ich o. Bd. XXII S. 955 nr. 82 nach älterer Meinung (s. Diz. epigr. II 1007, hier die

Bezeugung ihres Konsulates!) geschrieben hatte. Die Konsulatsangaben, z. B. CIL VI 2143 verzeichnen immer nur die Cognomina Titiano II et Nepotiano, s. Degrassi Fast. cons. 77. Doch Barbieri L'albo senat. 183 nr. 882 hat V. richtig mit dem [V]irius Nepotianus zusammengestellt, der auf einer Senatorenliste der Zeit des Diokletian oder Maxentius CIL VI 37. 118 erscheint, s. o. Bd. X S. 1107. XIV S. 2455.

14) s. Rubenus o. Bd. I A S. 1167 Nr. 2 [Rudolf Hanslik.]

15) V. Nicomachus Flavianus s. o. Bd. VI S. 2506 Nr. 14 und S. 2511 Nr. 15.

16) V. Audentius Aemilianus s. o. Bd. I S. 542 Nr. 12 und dazu L. Cantarelli La Diocesi Italiciana 142, 9.

17) V. Gallus *v(ir) c(larissimus) corr(ector) Campaniae* aus der Zeit zwischen Diokletian und den Anfängen Konstantins I. (CIL X 3867. L. Cantarelli La Diocesi Italiciana 127, 5).

18) *Vi]rius Lupus v(ir) c(larissimus) [c]ons(ularis) Camp(aniae)* (CIL X 3858) zur Zeit des Kaisers Iulian (Symmachus rel. 40, 3. 5 S. 312, 4f. 24 Seeck und Index S. 347. L. Cantarelli La Diocesi Italiciana 132, 10).

19) V. Turbo s. o. Bd. VII A S. 1377 Nr. 4.

20) *V. Vibius* s. d. [Wilh. Enßlin.]

Viroconium: *Οὐιροκόνιον* Ptolem. II 3, 19 im Gebiet der *Κορναύιοι*; *Urioconio* Itin. Ant. 469, 6; *Utriconion Cornoviorum* Rav. Cosm. 428, 11; *civitas Cornov[iorum]*. Inschrift Journ. Rom. Stud. XIV 244, Taf. XXVII, von 129/30; jetzt Wroxeter (Shropshire), im Altertum Verwaltungszentrum des Stammes der Cornovii. Die Stadt liegt am Ostufer des Flusses Severn (*Sabrina flumen*) und bedeckt ein Oval von 75 ha, innerhalb dessen sich Spuren eines deutlichen Straßennetzes zeigen. Tabernae längs der Hauptstraße datieren etwa von 75 n. Chr. und bestanden bis ins späte 4. Jhdt. Ein großes Forum von 129/30 m liegt an der Ecke eines unvollendeten öffentlichen Bades. Es wurde im späteren 2. Jhdt. zerstört, wieder aufgebaut und endgültig zerstört am Ende des 3. Jhdts. Ein neues öffentliches Bad, verbunden mit einer Markthalle, liegt im rechten Winkel zu der Straße vom Forum und bestand bis etwa 383. Luftaufnahmen haben weitere Aufschlüsse erbracht, einschließlich eines vorflavischen Forts, aber das Material ist noch unerschlossen (Journ. Rom. Stud. XLIII 88f., Tafeln. XI 2, XII; XLV 88, Taf. XIX). Ausgrabungen in den J. 1936/37 lassen eine Reihe älterer Befestigungsanlagen, einige 41,6 ha umfassend, erschließen (Archaeologia LXXXVIII 176—179) und ergaben für die späteren Befestigungen ein Datum nach 150 n. Chr. Unter den Inschriften befinden sich zwei Grabsteine der *legio XIIII gemina* und legen den Schluß nahe, daß Wroxeter von etwa 49 bis 66 der Ort ihrer *hiberna* gewesen ist; aber Baureste einer Festung sind nicht zu Tage gekommen. Bushe-Fox Reports of the Research Committee of the Society of Antiquaries of London I (1913). II (1914). IV (1916) beschreibt tabernae, einen Tempel und ein großes Privathaus. Atkinson Report on Excavations at Wroxeter, 1923—1927, erschienen 1942, beschreibt das Forum und das frühe Bad. Kenyon Archaeologia LXXXVIII 175—227 beschreibt die Arbeiten an den Befestigungsanlagen, an dem späteren Bad und der Halle. Die Ausgrabungen sind noch (1957) im Fortschreiten. [Ian A. Richmond.]

Virodacthis s. Viradecdis.

Viroddis. Epichorische Göttin des Dekumatlandes, die nur durch eine Weihinschrift von Kälbertshausen bezeugt ist, CIL XIII 6486 = Dess. 4759 = Riese 3560 = Wagner-Haug Fundstätten und Funde im Großherzogtum Baden II (1911) 383 = A. W. Byvanck Excerpta Romana II (1935) 1580: *In h(onorem) d(omus) d(ivinae) Dae* (sic) *Viroddi Avita Max(i)mini (filia) v. s. l. l. m.* Der Vorschlag Keunes, die fragliche Buchstabengruppe zu *Virod(ae)di* zu emendieren oder V. als Kurzform zu Viradecdis (s. d.) zu interpretieren, hat weiten Beifall gefunden und ist recht anziehend, obwohl nicht sicher zu beweisen. Vgl. Keune Myth. Lex. VI 335f. Holder Altceltischer Sprachsch. III 388. J. De Vries Altgerman. Religionsgeschichte I (1935) 210. S. Gutenbrunner Die germanischen Götternamen der antiken Inschriften (1936) 111. K. Helm Altgermanische Religionsgeschichte I (1913) 374. R. von Kienle Das Auftreten keltischer und germanischer Gottheiten zwischen Oberrhein und Limes, Arch. Rel. Wiss. XXXV (1938) 261. 284. [F. M. Heichelheim.]

Virodunum. Stadt in Gallien, das Maastal beherrschend, an der Straße von Reims nach Metz und am Kreuzungspunkt mit andern Straßen gelegen, heute Verdun (Meuse). Ihr Name (*Virodunum* im Itin. Ant. 364, *Verodunum* nach der Notit. Gall. V 4, *Viredunum, Viridunum, Veredunum, Virdunum* oder *Verdunum* nach Gregor von Tours Hist. Franc. III praef. 26. 34. IX 8. 12. 19. 23) ist keltisch. Zur Etymologie vgl. Art. Veraudunus (Heichelheim). Kenneth Jackson Language and History in Early Britain up to the 12th Century (1953) 441. Das ursprüngliche oppidum entwickelte sich zu einer gallorömischen Siedlung, die lange Zeit an die Mediomatrici von Metz angeschlossen war und dann, vor dem J. 400, der Mittelpunkt einer unabhängigen civitas wurde. Die Poststation *Fines*, 9 (gallische) Meilen nach dem Itin. Ant. von Verdun entfernt, dürfte bereits die Grenze zwischen den beiden Gebieten bezeichnen. Auf der Zitadelle, die eine natürliche Festung war, wurde im 3. Jhdt. n. Chr. ein castrum angelegt, das, 500 m lang und 240 m breit, von Türmen und Gräben geschützt, mit drei Toren versehen war. Außer den Spuren dieser Befestigungen hat man in der Stadt und in der Umgebung manche Überbleibsel entdeckt, die zum Teil in einem städtischen Museum aufbewahrt werden: Inschriften (CIL XIII 4626—4628; 9051), Statuetten und Reliefs, Gegenstände aus Bronze und Ton, zahlreiche Münzen vom Anfang bis zum Ende der Kaiserzeit. Vgl. M. Toussaint Répert. arch. Départ. Meuse (1946) 190ff. mit bibliograph. Angaben; Metz à l'époque gallo-romaine (1948) 22ff. [P. Wuilleumier.]

Virolovicium Mater. Eher keltische als germanische Mutter- und Stammesgöttin, der ein Bronzetäfelchen von der Saalburg geweiht ist, CIL XIII 4, nr. 11 970a = Riese 3532: *Te(s)sera Matri Virolovicium.* Die vorstehende Inschrift zeigt, daß hier ein einheimischer Kult dem der Mater Magna angeglichen worden ist und zu religiösen Festversammlungen *tesserae* ausgegeben wurden, wie das im Mysterienkult der kleinasiatischen Kybele üblich war. Der Kult der germanischen Nerthus hatte zu dem der Mater Magna Affinität (vgl. K. Helm Altgerman. Religionsgeschichte I [1913] 314f.), ähnlich aber auch der der keltischen Muttergottheiten (o. Bd. XIV S. 2249. XVI S. 948f. 957). Vgl. Keune Myth. Lex. VI 1071. [F. M. Heichelheim.]

Viromandui oder **Veromandui** (über den Namen Holder Altceltischer Sprachschatz III 392; über die Variante *i/e* CIL XIII p. 556), Volk der Gallia Belgica (Plin. n. h. IV 106. Ptol. II 9, 11. Not. Gall. VI 5), angesiedelt im oberen Sommetal, unweit des Scheldeursprungs, in einem natürlichen Durchgangsgebiet (Schwelle von Vermandois), das als Verbindung von Belgien mit dem Pariser Becken immer eines der Tore Frankreichs war. Die ‚Chaussée Brunehaut' von Vermand (St. Quentin) nach Cambrai und Bavai, fortgeführt nach Tongres und Köln, war die ‚via Appia' Nordgalliens. (Vidal de la Blache, Tabl. de la Géogr. de la Fr., 95): diese Straße ist bezeugt durch Itin. Ant. 379, Tab. Peut. 14 und vielleicht durch den Meilenstein von Tongres (Grenier Archéol. gallo-rom. II 112). Im Norden trennte der Wald von Arrouaise die Viromanduer von den Atrebaten und Nerviern: das Dorf Fins (arr. de Péronne) und der Grenzstein von Gouzeaucourt (16. Jhdt.) an der Grenze der Départements du Nord und de la Somme (Dion Les Front. de la Fr. 6f.).

Die V. stellten im J. 57 v. Chr. der Liga der Belgier 10 000 Mann (Caes. B. G. II 4, 9) und wurden mit den Atrebaten und den Nerviern in der Schlacht am Sabis geschlagen (16, 2. 23, 4. Liv. per. 104). Sie prägten Bronzemünzen mit der Aufschrift *Sollos*, geschmückt mit einem Kopf und einem Löwen (Blanchet Tr. des monn. gaul. 375).

Sie hatten bei Vermand ein befestigtes oppidum, dessen agger noch in einer Länge von 150 m sichtbar ist. (Gomart Bull. mon. XXII [1856] 249). Nach der römischen Eroberung verlegten die V. ihre Hauptstadt 10 km ostwärts nach Augusta Virimanduorum (St. Quentin); Fundamentreste beim Rathausplatz (Bull. archéol. du Com., 1894, 41); Mosaik der mittleren Kaiserzeit (Mém. de la Soc. acad. de St. Quentin XIX, 1899f. 1900, 269); Weihung an das *numen Augusti* und an den *deus Volkanus* unter der Collégiale (CIL XIII 3528 = Dess. 7054). Erwähnung eines *pagus* (3529).

Mehrere cives Viromandui in den Inschriften: ein in Lyon angesiedelter römischer Ritter (*adlectus arcae* 1688); ein *sacerdos Romae et Augusti* (3528 = Dess. 7054); Praetorianer (VI 32551 = 2821 = Dess. 2096); vgl. noch XIII 14065 (Clermont-Ferrand), 8341/2 (Köln).

Es scheint, daß in der Spätantike Vermand, das alte keltische oppidum, während der Invasionen als Zuflucht gedient hat und sogar die Hauptstadt des Stammes und der Diözese geworden ist. (Grenier a. O. I 430; Friedhöfe, ausgegraben von Eck Bull. archéol. du Com. 1887, 182; 1890, 428; 1901, 225). Aber im Mittelalter wird es durch Noyon als Bischofsstadt ersetzt (Vercauteren Et. sur les Ciuitates de la Belg. seconde, 167). [Jacques Heurgon.][1]

Virosidum. Nach Not. Dign. Occ. XL 56 lag dort die *cohors VI Nerviorum* in Garnison. Der Platz ist mit Brough-by-Brainbridge (Yorkshire) identifiziert worden, aber der Beweis fehlt. [Ian A. Richmond.]

Virotus oder **Virotutis.** Keltischer Name eines gallischen Gottes, der im Gebiete der Vienna als Beiname von Apollo gebraucht wurde: CIL XII 2525 = Dess. 4644, Les Fins, in der Nähe von Annecy (Haute-Savoie) *Apoll(ini) Virotuti* . . . Vgl. vielleicht CIL XIII 3185, Jublains (Mayenne) *[Vir?]otuti* . . . Der Name scheint ‚Menschenheiler' zu bedeuten: J. Loth Rev. Celt. XXXIII (1912) 258. [P. Wuilleumier.]

Virovesca, nach Plin. n. h. III 27 und Ptol. II 6, 52 (*Οὐιρούεσκα*) Stadt der Autrigoner im nördlichen Spanien, nach Itin. Ant. 394, 4. 450, 2. 454, 5 zwischen Segisamo und Segisamunclum, heute Briviesca nordöstlich Burgos. Das Suffix *-esca* ist ligurisch, der Stamm *Viro-* häufig (*Virodunum, Viromenici* usw., s. Holder Altcelt. Sprachschatz). [Ad. Schulten.]

Viroviacum, Stadt der Gallia Belgica, identifiziert mit Werwick an der Lys, erwähnt in Itin. Ant. 376, 6 auf der Straße von Boulogne nach Bavai, zwischen Cassel und Tournai: *Castello . . . Virouiacum m. p. XVI, Turnacum m. p. XVI* (die in leugae angegebenen Entfernungen entsprechen sichtlich den 39 km von Cassel bis Wervick, den 31 km von Wervick bis Tournai). Die Tab. Peut. schreibt irrigerweise *Virouino* (Desjardins La Gaule d'après la Table de Peut. 82). Man hat angenommen, daß V. im 4. Jhdt. befestigt war (Vannérus Le Limes et les fortif. gallo-rom. de Belg. 4): bis heute konnte keine archäologische Spur aufgefunden werden (Van De Weerd Inleid. tot de Gallo-Rom. Archeol. der Nederl., 50). [Jacques Heurgon.]

Virrius, italischer Familienname, der in der oskischen Form *Virriis* auftritt und inschriftlich mit *Virrius* und *Virius* belegt ist; Nachweise bei W. Schulze Z. Gesch. lat. Eigennamen (1904) 425. Er wird gewöhnlich dem lateinischen *Verrius* gleichgesetzt, vgl. Solmsen Studien z. lat. Lautgeschichte 140.

1) Vibius Virrius, Campaner, der im 3. Jhdt. v. Chr. während des zweiten Punischen Krieges lebte. Während man früher Vibius als Gentilnamen ansprach (vgl. Haakh Pauly R.E. VI 2 S. 2566 Nr. 1), wird man in diesem Namen — wie auch in anderen Fällen (vgl. o. Art. Vibius Nr. 1. 2) — gerade im Hinblick auf die sonstigen Zeugnisse zu dem Namen Virrius lediglich ein Praenomen sehen dürfen. Bei Sil. Ital. XI 65. 93 heißt er *Vibius*, bei Zonar. IX 6 *Ἰούβιός τις Οὐίριος* (beim Praenomen liegt die gleiche Verwechslung *iubius* statt *vibius* vor wie bei Vibius Nr. 13). — Nach der Schlacht bei Cannae veranlaßte er im J. 538 = 216 den Übergang seiner Vaterstadt Capua zu Hannibal, vgl. Liv. XXVI 13, 2 *Vibius Virrius, qui defectionis auctor ab Romanis fuerat* (nach XXIII 8, 2 war der eigent-

[1]) Deutsch von P. Baumann.

liche Anführer jedoch Pacuvius Calavius, vgl. Münzer o. Bd. III S. 1337 Nr. 4 und o. Bd. XVIII S. 2158 Nr. 1). Bei Liv. XXIII 6, 1—3 tritt er auf jeden Fall führend für den Abfall auf. Kurz vor dem Fall Capuas im J. 543 = 211 tritt er wieder in Erscheinung, wobei Liv. XXVI 13, 2—14, 3 ihn in einer längeren Rede den freiwilligen Tod von 27 Senatoren von Capua motivieren läßt, unter denen er sich selbst befand. [H. Gundel.]

Virro s. Vibidius nr. 2.

Virrora s. Verora.

Wirtshäuser. Zur Sache s. allgemein den Art. *πανδοκεῖον* o. Bd. XVIII, 2. H., S. 520ff.; für den Osten die Spezialart. *καπηλεῖον* o. Bd. X S. 1888f.; *καταγώγιον* ebd. S. 2459ff.; für den Westen caupona o. Bd. III S. 1806ff.; mansio o. Bd. XIV S. 1231ff.; popina o. Bd. XXII S. 69ff.; stabulum Nr. 1 o. Bd. III A S. 1926; taberna Nr. 4 o. Bd. IV A S. 1870f.; thermipolium (nur bei Plaut., nicht in allgemeinem Sprachgebrauch) o. Bd. V A S. 2394f. — Zu der a. O. angeführten Literatur nachzutragen: T. Kleberg Hôtels restaurants et cabarets dans l'antiquité Romaine (Bibl. Ekmaniana Upsaliensis LXI) 1957.

Zur Terminologie. Das gewerbliche Wirtshaus hat, soweit es sich nicht um bloße Schank- und Speisewirtschaften (*tabernae vinariae, popinae*), sondern um Beherbergungsbetriebe handelt, zwei Konkurrenten: 1. die private Gastfreundschaft, die als die anständigere Unterkunftsart gilt; nur wo diese ausfällt, wird das Wirtshaus als Notbehelf in Anspruch genommen; 2. die in Griechenland an Festorten und Orakelstätten errichteten öffentlichen Herbergen, welche von der Gemeinde oder dem Tempel unterhalten werden; im Orient und Ägypten Karawansereien und Tempelherbergen. Für Reisende in staatlichem Auftrag stehen im römischen Kaiserreich die Poststationen (*mansiones*) des *cursus publicus* zur Verfügung. Überdies wurde durch die Rechtsinstitution des *metatum* (Thes. l. l. VIII 893, 82ff.) die Pflicht statuiert, offizielle Reisende, insbesondere Militär, privat in einem Drittel des Hauses oder in der Gemeindeherberge als Einquartierung aufzunehmen. Schließlich eröffnen die christlichen Pilgerherbergen (*ξενοδοχεῖα*, s. d.) ein allgemeines kostenloses Quartier. Das Wirtsgewerbe kann unter diesen Umständen selten mit besserer Kundschaft rechnen und bleibt auf einem niedrigen Stand. Die gewöhnliche Bezeichnung für das Wirtshaus mit Unterkunft, *caupona,* bekommt zunehmend einen pejorativen Sinn und wird deshalb seit dem 1. Jhdt. n. Chr. öfter durch das vornehmere Wort *hospitium* ersetzt, das ursprünglich nur die private Unterkunft beim Gastfreund bedeutet. Zuletzt wird *hospitium* für alle die obengenannten Unterkunftsarten verwendet und wird zum Allgemeinbegriff ohne terminologische Bestimmtheit. Ähnlich kann im Griechischen *πανδοκεῖον* (mit pejorativem Beigeschmack des *πᾶν*) bereits zur Zeit Platons durch *ξενών* (ursprünglich privates Gastzimmer, dann besseres Wirtshaus und jede Art von Herberge) ersetzt werden. Dagegen haben die ebenfalls geläufigen Bezeichnungen lat. *deversorium, stabulum* (Wirtshaus mit Stallung), griechisch *καταγωγή, καταγώγιον, κατάλυμα, κατάλυσις* ihren Rang ohne merkliche Abwertung behauptet. Selten ist die Verwendung von *ξενία* im konkreten Sinne ‚Gasthaus' oder ‚Unterkunft' (Kittel Wörterb. z. N. T. V 18, 137), vielleicht Lehnübersetzung nach *hospitium.* [Otto Hiltbrunner.]

Virtus s. am Ende des Halbbds.

Virtus Iulia s. Itucci.

Virvedrum Promontorium, *Οὐιρουεδρουμ ἄκρον*, Ptolem. II 3, 5, jetzt Duncansbay Head, von Ptolemaios südlich (tatsächlich östlich) von Tarvedunum oder Orcas promontorium = Dunnet Head angesetzt. [Ian A. Richmond.]

Viruniensis s. Veruniensis.

Virunum. 1) Stadt in der Provinz Noricum, bis zur Zeit der Verlegung der legio II Italica (s. o. Bd. XVII S. 992) auch Hauptstadt und Sitz des Procurators, nach der diocletianischen Provinzialreform Hauptstadt der Provinz Noricum mediterraneum (s. o. Bd. XVII S. 994).

Inhaltsübersicht:

I. Name: Virunum, Plin. n. h. III 16: *oppida eorum (sc. Noricorum) Virunum, Celeia, Teurnia, Aguntum, Iuvavum, omnia Claudia, Flavium Solvense.* Itin. Ant. 276, 5. Tab. Peut. *Varuno.* Ptolem. II 13 *Οὐίρουνον.* Steph. Byz. *Βίρουνος.* Suid. *Βηρούνιον.* Cod. Paris. Gr. suppl. 607 A (Journ. d. Sav. 1872, 389) *Οὐιρούνιον.* Aus dem 6. Jhdt. Mon. Germ. script. I Reg. Greg. I nr. 16 a p. 20 (Neues Arch. XVII 191) ... *et in tribus ecclesiis nostri concilii* (= Aquileia) *id est Breonensi, Tiburniensi et Augustana,* dazu R. Egger Sonderschr. Österr. Arch. Inst. IX 136f. Breonensis = Beronensis = Virunensis, mit Bezug auf J. Friedrich S.-Ber. Akad. München 1906, 327ff. CIL III 4484. 4868. 4870. 5031. 5704. 5728. 5730. 5031 = Dess. 7115. 8124 + p. 2328[99] = Österr. Jahresh. IV BB. 107 nr. 13; 11555. 11667 + Car[1]) CXXIII 175; 13975. 14249[4]. 15205 = Österr. Jahresh. V BB. 169. CIL V 778. CIL VI 209. 1569. 2483. 2914. 3225. 3259. 3304. 32521 a. 32531 b. 32624 d. 32627. CIL XIII 6860 = Dess. 2248. 6864. 6892. 6963. 6984. 7287. 8289. Ephem. epigr. IX 1083. Röm. Lim. i. Österr. XVI 121 nr. 54 = Rev. arch. XXX 423 nr. 22. Österr. Jahresh. XXXI BB. 126 nr. 4 = Rev. arch. XIV (1939) 268 nr. 121. Bull. com. LXIX

[1]) Car. = Carinthia I, Mitteilungen des Geschichtsvereins für Kärnten.

171 nr. 74* = Rev. arch. XXXIII (1949) 50 nr. 68. Hesperia X 247 nr. 46 = Rev. arch. XXXVIII 210 nr. 79. Dacia III/IV 625 = Rev. arch. IV (1934) 259 nr. 117. Dacia VII/VIII 307 = Rev. arch. XXII (1944) 154 nr. 34. Car. CXXIII 175 (= CIL III 11 667), CXXIV 13. CXXV 136 = CXL 140ff. CXL 493f. Car. CXLVII 172f. Die antike Etymologie bei Suid. und im Cod. Paris Gr. suppl. 607 A.

Der Name nach Holder Altcelt. Sprachsch. III 399ff. (dort auch die ältere Literatur) und P. Lessiak (Car. CXII S. 98) keltisch abgeleitet von der Wurzel *viros — ui-ro,* die auch in Personennamen (*Virunes* CIL III 4785 1, 11 und dem weiblichen (!) *Viruna* CIL III 5223 = 11692, vgl. Holder s. v.) und im Ortsnamen Virodunum (Holder s. v.) vorkommt. Planta (Prähist. Ztschr. XX 285f.), Szadrowsky (Ztschr. f. Ortsnamenfschg. XVI 114), Stähelin (Ztschr. f. schweiz. Gesch. XV 339f. Die Schweiz i. röm. Zeit[3] 16, 3, hier auch weitere Literatur), denken an eine Ableitung aus vorindogermanischem Sprachgut, vielleicht rätisch, und verweisen auf die Ortsnamen Vrin (= Virunum) und Trün (Taurunum zu Taurini, Kretschmer Glotta XXX 204) im Lugnez, Schweiz. Für eine raetisch-vorindogermanische Bevölkerung in Noricum siehe auch Kretschmer Glotta XXX 188f. und allgemein R. Egger Kärnten im Altertum (Schriften zu den Klagenfurter Hochschulwochen 1941) 6. Korrekturzusatz am Ende.

II. Literatur: Eine zusammenhängende Darstellung fehlt, am ausführlichsten auch heute noch R. Egger Führer durch d. Antikenabtlg. d. Klagenfurter Museums[1]), Österr. Arch. Institut 1921 und o. Bd. XVII Art. Noricum (E. Polaschek); CIL III p. 588. 596. Für die Spätantike R. Egger Sonderschr. d. Österr. Arch. Inst. IX 133ff. Über die älteren Grabungen und Funde kurze Berichte in der Zeitschrift Carinthia I, zusammenfassend M. Jabornegg-Altenfels Kärntens röm. Alterthümer 1870, 10ff. Die ersten systematischen Grabungsberichte von F. Pichler Virunum, Graz 1888 Text und Atlasband. Ihm folgten seit dem Jahre 1899 E. Nowotny und ab 1909 R. Egger, Berichte in Österr. Jahresh. XIII BB. 129ff. XV BB. 24ff. XVI BB. 97ff. XVII BB. 33ff. Über die Grabungen nach dem ersten Weltkrieg kurze Berichte in Car. I, so Amphitheater und Theater CXXV 271ff. (F. Jantsch) CXXVIII 14ff. (R. Egger), Tempelbezirk CXXI 25ff. (F. Jantsch) CXXVIII 3ff. (R. Egger). Der 1899 von E. Nowotny freigelegte sogenannte Bäderbezirk wurde von C. Praschniker u. H. Kenner veröffentlicht: Der Bäderbezirk von Virunum, Wien 1949.

III. Lage: Die Stadt liegt im Herzen Kärntens auf dem sogenannten Zollfeld, das in seiner ganzen Länge von Norden nach Süden von der Glan durchflossen wird. Diese war bis vor der Regulierung ein ungebärdig strömender Fluß, so daß die Niederungen an den Ufern für eine Siedlung ungeeignet waren (R. Egger Car. CXL 30). Alte Terrassen begleiten an beiden Seiten das langgestreckte, etwas wellige Tal. Im Westen begrenzt der 1015 m hohe Ulrichsberg (bis ins Mittelalter mons Carantanus geheißen, P. Lessiak Car. CXII 96; R. Egger Car. CXXXVI—CXXXVIII 199. CXL 29ff.) die Ebene, im Osten erhebt sich breit und mächtig der Magdalensberg. Im Norden markiert der abgetragene und isoliert stehende Horst des Gratzerkogels die Grenze, im Süden streckt der Maria Saaler Berg seinen Fuß weit gegen den Talboden vor und bildet so ungefähr die Grenze gegen das Becken des Wörthersees. Am Südostrand dieser Ebene, z. T. auf den Terrassenböden von Arndorf und Töltschach, liegt die von Rom unter Claudius (vgl. Plin. n. h. III 146) nach einheitlichem Plan gegründete Hauptstadt Noricums. Wie die Grabungen ergeben haben (R. Egger Österr. Jahresh. XIII BB. 150. XV BB. 35), erfolgte der Bau auf unbesiedeltem Boden, die römische Stadt ist also eine Neugründung.

IV. Straßen: Die Verkehrslage von V. war günstig, da von hier nach allen Richtungen naturgegebene Verkehrswege laufen. Dieses wohl schon in vorrömischer Zeit zum Teil ausgebaute Straßennetz (H. Bulle S.-Ber. bayr. Akad. [1947/2] 66f. 69ff.) wurde von den Römern übernommen und vervollständigt. Endpunkt für die nach Süden führenden Straßen war Aquileia, das als Umschlagplatz der norischen Landesprodukte, Holz, Metalle, vor allem Eisen, eine bedeutende Rolle spielte (Strab. V 214). Virunum lag an der großen Straße, welche Aquileia mit Lauriacum an der Donau verband (Itin. Ant. 276. Tab. Peut. Seg. IV—V). Die Straße überwand den Hauptkamm der Alpen durch den Phyrnpaß und die Karawanken im Fellatal (dazu ausführlich und mit Festlegung der Trasse im Gelände H. Deringer Car. CXXXIX 193ff. CXL 171ff. 1017ff. Index). Der in Venetien laufende Teil der Straße wurde bereits in republikanischer Zeit gebaut, er zeigt die Richtung der wirtschaftlichen Expansion der Handelsmetropole an der Adria an, die jetzt auch bei den Grabungen auf dem Magdalensberg an Hand der Funde festgestellt werden konnte (R. Egger Österr. Jahresh. XXI/XXII BB. 309ff.; Deringer Car. CXL 173; für den Magdalensberg Car. CXLVIII 155ff.). Von der obengenannten Route führte bei Santicum (Villach) ein Straßenzug nach Westen, der durch das Drautal über Teurnia (R. Egger Teurnia[4] 19) und Aguntum zur via Claudia Augusta hinleitete (W. Cartellieri Philol. Suppl. XVIII/1 7ff.). Der Verlauf im Osten ist durch Meilensteine (R. Egger Teurnia[4] 47. 61. 80 = CIL III 5713 + add. p. 2328, 200; Car. CXXXVI—CXXXVIII 271ff. Der eine in Möllbrücken gefunden mit dem Text: *[imperat(or) C]aes(ar) M(arcus) Opel / [lius Seve]rus Macri[nus p(ius) feli]x Aug(ustus) pont(ifex) / [maximu]s trib(unicia) pot(estate) / [II p(ater) p(atriae) co(n)s(ul) pr]oco(n)s(ul) et M(arcus) / [5] [Opell(ius) A]ntoninus D[ia/dumenia]nus nobili[ss/imus Cae] sar princeps / iuventu]tis provide[nt/issimi] Aug(usti) fecerun[t / [10] a T(eurnia)] m(ilia) p(assuum) [V].* Der zweite aus Ober-Wollanig mit der Inschrift: *[I]mp(erator) Caes(ar) / [C(aius)] Mess(ius) Q(uintus) / Traianus / Decius / p(ius) f(elix) / i[nvi]ct(us) Aug(ustus) / [5] p(ontifex) m(aximus)] trib(unicia) p(otestate) [II / c]o(n)[s(ul) II] p(ater) (p(atriae)* gesichert. Von dieser Straße zweigte bei Oberdrau-

[1]) In Hinkunft Führer zitiert.

burg über den Gailbergsattel nach Mauthen (Loncium) ein Strang ab, der über den Plöckenpaß nach Iulium Carnicum und über Tricesimum nach Aquileia seinen Lauf nahm (Itin. Ant. 279—280, W. Cartellieri Philol. Suppl. XVIII/1 15ff., O. Klose Jahrb. f. Altertumskd. IV 124ff. Zur Festlegung der Trasse über den Plöckenpaß H. Koban Car. CXXXVI—CXXXVIII 247ff.; Ders. Festschrift f. R. Egger III [1954] 126ff. = Car. CXLIV 126ff.). Nach Osten führte von Virunum eine Linie über Iuenna (bei Globasnitz Tab. Peut. CIL III p. 623. R. Egger Sonderschr. Österr. Arch. Inst. IX 70f.), Colatio (Altenmarkt bei Windischgraz, E. Reisch Österr. Jahresh. XVI BB. 100. R. Egger ebd. XVII BB. 59ff.) und Upellis nach Celeia (Tab. Peut.) zur großen Nord-Südverbindung, die von Aquileia über den Birnbaumer Sattel nach Savaria, Scarabantia und Carnuntum an die Donau führte (Itin. Ant. 128, 6—129, 6. 263, 3—8 bzw. 261, 4—262, 2 nach Vindobona). Eine Reihe von Nebenstraßen in den Tälern schuf gute Nahverbindungen, so die Route im Lavanttal (die durch einen Meilenstein beim sogenannten Kreuzerhof CIL III 5712 aus dem J. 201 belegt ist, dazu jetzt H. Deringer Festschr. f. R. Egger II [1953] 286ff.), weiteres die bei Santicum (Itin. Ant. 276, 4, Deringer Car. CXL 185f.) von der Straße Aquileia—Virunum abzweigende Nebenlinie über den Ossiachersee, Feldkirchen—St. Veit, die nördlich von Virunum wieder die Hauptstraße erreichte und im Glantal ihren Lauf nahm (Deringer a. O. 187. Der Verlauf wird durch Fundstätten sichergestellt, erwähnt sei vor allem der große keltische Münzfund von der Gerlitzen, G. Kyrle Jb. d. Z.Komm.[1]) II 1904 73ff. L. Franz Mittlg. d. anthrop. Ges. LXI 119, weiters der Tempelbezirk der Noreia bei Hohenstein, H. Petrikovits Österr. Jahresh. XXVIII BB. 145ff.). Eine kürzere Verbindung nach Virunum zweigte von der Hauptstraße östlich von Tasinemetum (Tab. Peut. Zum Namen Holder Altcelt. Sprachsch. II 1750, zur Lokalisierung Deringer a. O. 190) und westlich von Saloca ab, die über Moosburg und Karnburg (Carantum, R. Egger Car. CXXXVI—CXXXVIII 198ff., hier erreichte die Straße wieder die Hauptverbindung, wie aus dem Meilenstein F. Jantsch Car. CXVII 6, dazu mit richtiger Lesung Deringer a. O. 194, 236 ... *Constantino p(io) f(elici) invicto ... o ... Aug(usto) / t(ribunicia) p(otestate) VII a Vir(uno) m(ilia) p(assuum) ... I,* wohl mit Deringer zu ergänzen als *milia passuum III* zu ersehen ist) nach Virunum führte. Von größerer Bedeutung war der Straßenzug im Gurktal der nördlich von Matucaium (Tab. Peut. Deringer a. O. 201f.; hier auch die Literatur) gegen Westen von der norischen Hauptroute abzweigte und über Beliandrum (Altenmarkt, Deringer a. O. 204), Tarnasicae (Flattnitz, dazu W. Schauer Stadt und Stadtgebiete in Österreich zur Römerzeit, ungdr. Diss. Wien 1936, 135), Graviacae (wohl Stadl oder Predlitz a. d. Mur, Schauer a. O.), in das Murtal mit dem Ort in Muro (Mauterndorf, Schauer a. O. 107, hier der Meilenstein CIL III 5715 = 11835 — *a Teurnia m(ilia) p(assuum) XLV* — dazu R. Egger Teurnia[4] 80) zur Nord-Südstraße Teurnia-Iuvavum führte (E. Polaschek o. Bd. XVII S. 1034ff. Für die Straße Teurnia-Iuvavum R. Egger o. Bd. V A S. 1138, Teurnia[4] 19, Karte Tafel 1, die Meilensteine der Tauernstraße 80). Nach Süden endlich ging eine Straße über den Loiblpaß ab, die vor allem als Verbindungslinie zweiter Ordnung an Bedeutung gewann. Der Verlauf steht im großen und ganzen fest (K. Hauser Mittlg. d. anthrop. Gesellschaft. Wien XVI 70f. R. Egger Car. CXXXVI—CXXXVIII 276ff.), auf der Paßhöhe befand sich ein Heiligtum der Belestis (s. u. Kulte). Südlich des Passes führte die Straße im Savetal nach Emona weiter und erhielt dort Anschluß an die am Außenrand der Alpen führende Straße nach Carnuntum.

Stadtgebiet von Virunum

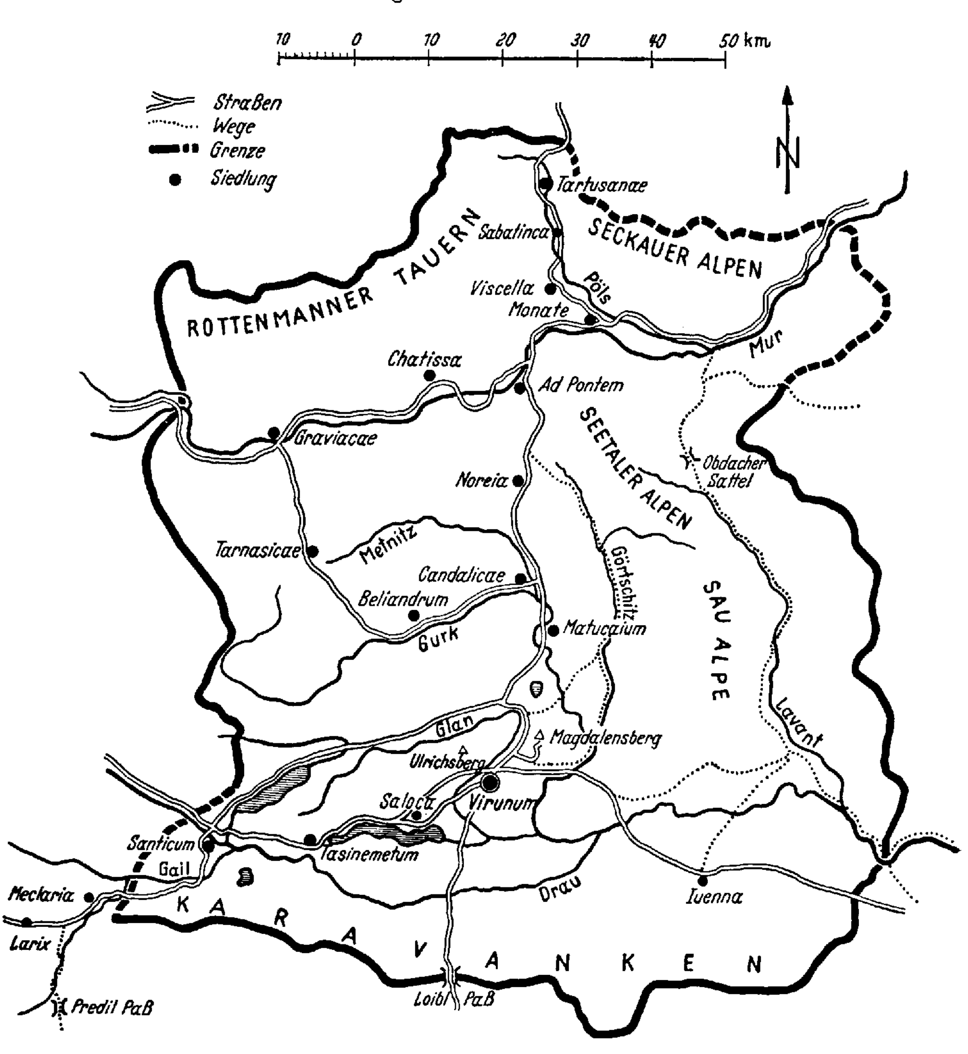


Abb. 1

Nach mündlicher Mitteilung von Kustos H. Dolenz (Klagenfurt Landesmuseum) ist entgegen der bisher in der Literatur vertretenen Ansicht (R. Egger Führer) die Straße südlich des Ossiacher Sees angelegt gewesen.

Neben diesen großen Straßen wirkten aber auch die Zentren des Bergbaues verkehrsbildend, so war die oben erwähnte Linie von St. Veit über Feldkirchen, Tiffen, Ossiachersee, Santicum als Straße des norisch-italischen Eisenhandels wichtig, die auch Strab. V 214 meinte, wie o. Bd. XVII S. 1036 Polaschek richtig vermutet. Aus dem gleichen Grunde wurde auch die westl. der Hauptroute führende Straße durch den Urtelgraben und Steirergraben = Görtschitztal angelegt, die das Erzgebiet um Hüttenberg dem Verkehr zugänglich machen sollte (W. Schmid Österr. Jahresh. XXVII BB. 189ff. Abb. 97; ders. Norisches Eisen 190 hält diese Route für eine Reichsstraße und will damit die Verdoppelung der Eintragung Noreia in der Tabula erklären, richtiger wohl Hauser Mittlg. d. anthrop. Gesellsch. XVI 69 und Deringer Car. CXL 202). Zwei Meilensteine bei Silberegg (CIL III p. 698 zu nr. 5728) und die Beneficiarierinschrift vom Schelmberg (bei Mösel, CIL III 14366[1], das Corpus gibt als Fundort falsch Deinsberg in colle Rosenberg an, dazu Polaschek o. Bd. XVII S. 1030) sowie zahlreiche Fundorte (Schmid a. O. Karte Abb. 97) sichern den Lauf derselben.

V. Stadtplan und Bauten: Die örtliche Lage von V. war hervorragend gewählt. Bei Anlage des Straßennetzes hat man genau die bei Vitruv aufgestellten Regeln (I 6 bei Prestel 38ff. Taf. I 1, II, 3) beobachtet, so daß die heftigen Nordwestwinde, vgl. Abb. 2, nicht durch die Straßen fahren konnten. Von besonderer Bedeutung aber ist die höhere Lage auf den an der Ostseite des Glantales sich erstreckenden Terrassen, die es mit sich brachte, daß die lästigen Nebel des Wörthersees und des Glantales nicht bis auf das Zollfeld und das verbaute Stadtgebiet reichten (Vitruv I 4). Die Ostlage am Berghang gab der Mittag- und Nachmittagsonne ungehinderten Zutritt, die Lage auf dem schottrigen Terrassenboden (H. Vetters (Sen.)Geolog. Übersichtskarte der Republik Österreich) gewährte einen ausgezeichneten, vor allem trockenen Baugrund. Der nahe Berghang im Osten mit seinen reichen Quellen erleichterte die Wasserversorgung. In nächster Nähe gab es große Waldungen mit gutem Bauholz, in Kraig und Tentschach steht hervorragender Baustein und guter Marmor zur Verfügung (Paschinger Landkd. v. Kärnten 296f.), die Böden der Ebene besitzen auch Tonlager zum Ziegelschlagen. In nicht allzu großer Entfernung liegen die schon in vorrömischer Zeit ausgebeuteten Bergwerke (siehe unter Wirtschaft). Die ungefähre Nord-Südausdehnung beträgt rund 1000 m, die Ost-Westerstreckung zeigt fast das gleiche Maß (E. Reisch Österr. Jahresh. XVI BB. 97 gibt 660 × 520 m als Maß an; R. Egger Führer 9 rund 1000 × 600 m. Durch Zufallsfunde, vor allem durch einen 1955 abgeteuften Kabelgraben, konnte festgestellt werden, daß die West-Osterstreckung wesentlich größer ist als bisher angenommen wurde, vgl. Abb. 2). Das Straßensystem zeigt senkrecht aufeinanderstehende Straßen, die Hauptvermessungslinie wurde durch die NNO—SSW streichende Reichsstraße gebildet. Die einzelnen Centurien zeigen kein einheitliches Maß, vgl. Plan 2, eine Unregelmäßigkeit, die einerseits durch den terrassenförmigen Baugrund, anderseits durch die exzentrische Lage des Capitols und Forums hervorgerufen worden sein dürfte. Trotzdem ist, wie der Plan zeigt, innerhalb der einzelnen Straßenzüge die gewünschte Ordnung bewahrt. Die Maße der einzelnen Centurien betragen beiderseits des Capitols: Centurien V und XIV 87. 75 × 70 m = 292.5 × 233 Fuß, Centuria VI und VIII nördlich des Capitols 96.5 × 70 m = 322 × 233 Fuß, Centuria IV und XV beiderseits des Forums 37.1 × 70 m = 124 × 233 Fuß, südlich davon Centuria I und XVI mit rund 70 × 73 m = 233 × 246 Fuß, daran schließen im Süden die weiteren Centurien an, die durchschnittlich 126 × 70 m =

[1]) Jahrbuch d. k. k. Zentralkommission zur Erforschung d. Denkmäler.

Abb. 2
Stadtplan von Virunum

420 × 233 Fuß messen. Ungefähr in der Mitte der Stadt liegen einheitlich konstruiert das Forum und Capitol, wobei auffällt, daß beide nicht am Decumanus, der hier durch die Reichsstraße gegeben war (dazu o. Bd. III A S. 2050, falsch S. 2095 Nr. 53), liegen, während der West—Ost streichende Cardo zwischen beiden hindurchführt. Die Straßen sind durchwegs sehr breit (bis zu 14.5 m) und mit gemauerten Kanälen versehen, die in der Mitte der Fahrbahn rund 1 m tief liegen (R. Egger Österr. Jahresh. XIII BB. 148f.) und zu denen einzelne Zubringerkanäle führten. Nicht genau in der Richtung der Limitation verlief im Südteil der Stadt ein großer bis zu 1.8 m hoher gemauerter Hauptkanal, der wohl die Gesamtentwässerung zur Glan zu besorgen hatte, vgl. Plan Abb. 2. Die Breite der eigentlichen Fahrbahnen der Straße beträgt allerdings nur rund 4,8 m = 16 Fuß. Wie häufig, haben die Straßen keinen Plattenbelag besessen, sondern waren als verfestigte Schotterstraßen (dazu vgl. H. Jandaurek Die Straßen der Römer 66ff.) mit Mörtelbildung gebaut. R. Egger Österr. Jahresh. XVII 43ff. Insgesamt können wir westlich des Hauptdecumanus 6 Straßen, östlich 2 Straßen als gesichert annehmen. Nördlich des Hauptcardo sind 3 Straßen bekannt, hier gelang es auch die Nordgrenze des verbauten Stadtgebiets festzustellen (R. Egger Österr. Jahresh. XVII 45). Anders steht es im Süden, hier sind

mindestens noch 3, wahrscheinlich 4 cardines anzunehmen, jedenfalls zeigen unpubl. Funde westlich von Töltschach, daß hier noch die Zone der Verbauung vorhanden ist. Im Westen hat die Terrasse, die heute durch die Bundesstraße markiert ist, die Grenze gebildet; das beweisen auch Funde von Grabkapellen, die westlich der Bundesstraße gemacht wurden (vgl. Plan 2).

Freigelegt wurden bisher gänzlich die Centurien I—IV vgl. Plan, zum Teil die Centurien V—XVI; nicht gerechnet sind dabei die Grabungen F. Pichlers, die nur approximativ auf dem Gesamtplan eingetragen werden konnten. Wie weit die Stadt im Osten auf die Hänge gereicht hat, ist zur Zeit noch nicht festgestellt, doch kann man wohl mit Recht annehmen, daß mindestens noch die beiden östlich des Forums gelegenen Terrassen verbaut waren.

Fachmännisch untersucht wurde das Zentrum der Stadt, vor allem das Forum und Capitol (R. Egger Österr. Jahresh. XIII BB. 129ff. XV BB. 24ff.)), weiters die kleine westlich des Forum liegende Insula IV (R. Egger Österr. Jahresh. XVII 33ff.). Die nördlich des Capitols gelegenen Insulae VI—IX wurden nur nach ihrem Umfang untersucht (Egger a. O. 42), Insula I hat E. Nowotny ausgegraben (Car. LXXXIX 163ff. XCI 1ff. XCII 73ff. XCIV 65ff. XCV 73ff. XCVI 65ff. XCVIII 1ff., Ber. Röm. Germ. Komm. 1906/07, 135f.), der für sie den wenig glücklichen Namen Bäderbezirk geprägt hat. Auf Grund seines Materials haben C. Praschniker und H. Kenner eine endgültige Publikation herausgebracht (s. o. Literatur), die vor allem für die Datierungsfragen von Wichtigkeit ist. Am Stadtrand im Norden, schon außerhalb des verbauten Stadtgebietes, wurde ein Dolichenum, westlich davon eine große Tempelanlage (s. u. Kulte) freigelegt. Im Süden auf dem Hang des Töltschacher Berges lagen mehrere öffentliche Gebäude, so das bis jetzt einzige bekannte Bühnentheater Noricums (F. Jantsch Car. CXXV 271ff. R. Egger Car. CXXVIII 14ff.), das große, nur flüchtig untersuchte Amphitheater(?) (F. Jantsch Car. CXXV 271ff.) und ein großer Gebäudekomplex auf der Flur Sepunaäcker, der allenfalls der Palast des Provinzialstatthalters gewesen sein könnte (Jantsch a. O.).

Forum und Capitol bilden eine architektonische Einheit, wie sie bei vielen Provinzialstädten Roms angetroffen wird (K. Lehmann-Hartleben o. Bd. III A S. 2115). Beide zusammen nehmen den Raum von 3 Centurien ein und messen 204 × 96 m = 680 × 320 Fuß. Im Norden lag das Capitol, vgl. Abb. 3, den Tempel umgibt ein an drei Seiten von Hallen umgebener Bezirk, der ungefähr quadratischen Grundriß zeigt (Seitenmaße: Norden = 87 m = 290 Fuß, Westen = 86 m = ca. 287 Fuß, Süden = 87 m = 290 Fuß, Osten = 85 m = 283 Fuß), in der Mitte liegt ein großer Podiumtempel (34.6 : 24.6 m = 118 Fuß : 82 Fuß). Auffällig ist es, daß die Platzachse und die Tempelachse nicht zusammenfallen, vgl. Plan Abb. 3, die Differenz beträgt rd. 1.4 m. An drei Seiten umgibt den 71.4 : 73.6 m (= 238 : 248 Fuß) messenden Hof eine 5.75 m breite Halle (= ca. 19 Fuß), die an der Nordseite nach Art einer cryptoporticus in den Hang gebaut ist. Den Boden des Tempelhofes bildet ein rund 10 cm dicker Gußboden; längs der Nord-, West- und Ostseite lief ein seichter Kanal. Zu betreten waren die Hallen an der Südseite, die Türpfeiler der Westhalle sind noch erhalten. An der Nordhalle wurden nahe der Nordostecke noch drei Fenster gefunden, sie durchbrechen die Nord-Wand in einer Höhe von 2 m über dem Boden und zeigen die typische, schräg nach abwärts geneigte Fensterbank der Kryptoportiken (Egger Österr. Jahresh. XIII Abb. 59), auch gegen den Tempelhof waren niedriger als an der Außenwand solche Fenster angebracht. Der Tempel, in antis konstruiert, trägt an der Südseite eine breite Fundamentierung die wohl die Stufen, die zum Podium hinaufführten, getragen hat. Erhalten sind nur mehr die Favissae, die entsprechend der Einteilung auf drei Nischen schließen lassen. Der Tempel war also der capitolinischen Trias geweiht. Nach den Architekturfunden war die Anlage kostbar ausgestattet, der Marmor stammt aus Kärntner Steinbrüchen (Tentschach, Egger a. O.). Westlich des Tempels fand sich die Basis eines großen Denkmals (Egger a. O. 140).

Der ganze Komplex des Tempelbezirkes wurde auf eine künstlich angelegte Terrasse gebaut. Gegen das südlich liegende Forum, das, durch den Cardo getrennt, anschloß, bilden mächtige Substruktionen den Abschluß. In ihrer Mitte ist ein sicher architektonisch gegliederter Stiegenaufgang anzunehmen, der den rund 1.8 m messenden Höhenunterschied überwand. Soweit aus den Resten zu schließen ist, besaß dieser mindestens eine Breite von 12 m (= 40 Fuß) und eine Tiefe von 6.3 m (= 21 Fuß). Beiderseits von ihm säumen an der Nordseite die West-Ost laufende Straße acht ungleichmäßig große Pfeilerbasamente die nach Ansicht des Ausgräbers einst Standbilder getragen haben dürften (R. Egger Österr. Jahresh. XIII BB. 146f.). Erhalten sind davon noch vier Stück; an der Ostseite fehlen sie, doch läßt sich unschwer eine Rekonstruktion erstellen, vgl. unseren Plan Abb. 3 (von den Standbildern waren noch die Basen bzw. Plinthen erhalten). Vom Altar vor dem Tempel war nichts mehr zu finden; nach den Grabungsberichten konnte auch keine Standspur festgestellt werden, so daß dieser wahrscheinlich in die Stiegenkonstruktion des Tempels miteinbezogen war, ähnlich wie beim Isis-Heiligtum auf dem Frauenberg (W. Modrijan Frauenberg bei Leibnitz Abb. 12). Die Zugänge zur dreiseitigen porticus, die rund 2 m tiefer liegt als das Niveau des Tempelhofes, befanden sich an der Südseite. Nicht geklärt ist der Aufbau der Hallen; Funde von Säulen und Basen legen nahe, an eine Säulenstellung zu denken, die aber wegen der vorgefundenen Fensterbänke, die 1.2 m über dem Niveau des Tempelhofes liegen, nur in einigem Abstand vom Boden des Tempelhofes angebracht gewesen sein kann; nach den Dimensionen der Säulen wie auch nach den Vorschriften Vitruvs (V 9), der einen ungefähr quadratischen Querschnitt für eine Normalhalle vorschlägt, kommen wir zu einer Säulenhöhe von rund 2.7 m = 9 Fuß, bzw. zu einer Hallenhöhe von rund 6 m = 20 Fuß. Auszuschließen ist aber auch nicht die Möglichkeit an eine zweistöckige Porticus zu denken. Der Unter-

Virunum; Kapitol u. Forum.

Abb. 3

trakt wäre demnach in Art einer cryptoporticus konstruiert gewesen (Höhe rund 6 m, davon 2 m unter dem Niveau des Tempelhofes); auf diese geschlossene, mit Fenstern versehene Hallenkonstruktion (zu den Fenstern Egger Österr. Jahresh. XVII 143ff.) wäre dann die Säulenhalle (Höhe rund 3 m ohne Dachkonstruktion!), die sich gegen den Tempelplatz geöffnet hätte, gefolgt. Anders R. Egger Österr. Jahresh. XIII BB. 145f., der die Möglichkeit eines Stockwerkes ausschließt, da durch ein solches die Sicht auf den Tempelbau, der nur auf einem 3 m hohen Podium lag, verhindert worden wäre. Doch hat der Tempel selbst, der sicher mit seinen Giebeln rund 12 m (mit dem Podium 15 m) hoch gewesen sein muß (bei einer Länge 34.6 m entspricht dies rund einem Drittel der Länge) die Hallenanlage weit genug überragt, da diese maximal nur 9 m hoch gewesen ist.

Das südlich anschließende Forum (R. Egger Österr. Jahresh. XV BB. 24ff.) besteht aus einem 119.75 × 95.4 m großen Baublock. Seine Mittelachse, vgl. Abb. 3, stimmt nicht mit der Achse des Capitols überein. Zentrum der Anlage ist ein großer mit Platten (R. Egger a. O. 34) gepflasterter Platz, der 97.8 × 58.2 m = 326 × 194 Fuß mißt, also im schön ausgewogenen Verhältnis von 2 : 3.36 steht (andere Maße bei R. Egger Österr. Jahresh. XV 36, da dieser die im Süden liegenden Bauteile — Basilica und Amtsräume — siehe seinen Plan Abb. 24, hinzugerechnet hat). Im Osten und Westen begrenzen den Platz zwei je 5.15 m (rund 17 Fuß) breite Pfeilerhallen, die 1 Stufe (Egger unpubl. Nivellementplan im Österr. Arch. Institut, Höhendifferenz zwischen Platz und Hallen 0.2 m) höher lagen. An diese Hallen schließen sowohl im Westen wie auch im Osten in der ganzen Länge des Forums eine Flucht von 10.36 m breiten Räumen und Sälen. Die Südfront, die nur zum Teil ausgegraben und durch ältere Grabungen überdies gestört ist, besitzt eine besondere Gliederung (Egger Österr. Jahresh. XV 33), da hier drei Tore den Zugang zum Forum ermöglichten. Auch von den Seitentrakten ist nur der westliche untersucht, doch zeigten Versuchsgrabungen an der Ostseite, daß ungefähr die gleiche Raumordnung vorliegt (R. Egger a. O. 34), so daß bei der symmetrisch gebauten Anlage eine Gesamtrekonstruktion möglich ist; danach unser Plan Abb. 3, der auf den im Österr. Arch. Institut befindlichen Originalplänen R. Eggers (Österr. Jahresh. XV Abb. 24) beruht. Er zeigt, daß im Süden ein langgestreckter Bau das Forum abschloß, seine Breite beträgt rund 12 m, die Länge 58.2 m (= 194 × 40 Fuß); an den Schmalseiten zieren ihn 4.5 m tiefe Apsiden, die am Scheitel 5.10 m breite Tore besitzen, die in zwei gleich ausgestattete Räume (Plan: VII und XI) hineinführen. Diese große Halle kann man am ehesten als einschiffige Basilica bezeichnen. An der Forumseite wird sie durch eine Pfeiler- oder Säulenstellung gegliedert gewesen sein, ihr Niveau lag um rund 20 cm höher als der Platz. Ihre Südwand, die gleichzeitig die Nordwand der Räume VIII, IX, X und XII bildet, durchbrechen drei Eingangshallen (a, b, c), von denen die mittlere durch ihre Größe sich als Haupteingang erweist. Die Maße derselben betragen a = 12 × 7.5 m (= 40 × 25 Fuß), b und c = 8.10 × 7.5 m (= 27 × 25 Fuß). Die Stärke der Südmauer von 1.5 m zeigt, daß sie für starke Belastung dimensioniert ist (ansonst sind die Dimensionen wesentlich schwächer und betragen durchschnittlich bei den Seitenhallen 60 — maximal 90 cm!). Die Räume VIII, IX, XII und X sind annähernd gleich groß (vgl. Plan) und entsprechen den Raumfluchten an der West und Ostseite. Die Maße der Mittelräume IX und XII sind gleich groß angenommen worden (12 m × 6 m), obwohl nur IX zum Teil ausgegraben ist.

Der Grundriß erinnert an die Anlage der Basilica von Calleva (Silchester), nur daß dort ursprünglich eine dreischiffige Basilica vorliegt, die in der ersten Bauperiode an ihren Schmalseiten ebenfalls zwei apsidal gegliederte Räume mit einem Tribunal besessen hat (J. Wymer Marktplatzanlagen der Griechen und Römer 41ff. Abb. 18). Die Gesamtkonstruktion Capitol-Forum mit der dem Capitol gegenüberliegenden die ganze Schmalseite ausfüllenden Basilica, die auch einen Teil der Amtslokale beherbergte, entspricht der des Tempelforum kombiniert mit einer Basilica (Lehmann-Hartleben o. Bd. III A S. 2117). Auch die einzelnen Amtsräume können noch teilweise bestimmt werden. Die beiden Zimmer VII und XI (12.5 × 7.5 m) an den Scheiteln der Basilica werden als Amtssitz der Aediles aufzufassen sein (anders R. Egger Österr. Jahresh. 32, der die Aediles in den beiden Apsiden amtieren läßt und die Räume VII und XI für die duoviri in Anspruch nimmt. Wie ich glaube, sind aber die beiden Apsiden mit den großen Toren (5.10 m) als Amtsräume ungeeignet). Jedenfalls zeigt die Ausstattung mit Sitzbank längs einer geschweiften Apside das Vorhandensein von Standbildern bzw. deren Basen bei der ersten Ausgrabung (Fr. Pichler Virunum 37f., Atlasband Tafel G, dazu R. Egger Österr. Jahresh. 29ff.), daß sicher Amtsräume vorliegen. Die zwei großen, heizbaren Säle IX und XII an der Südfront könnte man als Amtslokal der II viri ansprechen. Unklar ist, ob nicht auch der Basilica eine Porticus mit der Breite von 5.15 m vorgelegt war. Wenn ja, so verringert sich die Größe des Forums (um die Breite derselben) auf nur 92.15 : 58.20 m (= 307 zu 194 Fuß), was einem Verhältnis von 3.2 : 2 entspricht, ein Maß das fast genau dem von Vitruv aufgestellten Verhältnis gleicht (V 1, 2). Die im Westflügel untergebrachten, gleich breiten (10.3 m) Räume waren wahrscheinlich alle für offizielle Zwecke vorgesehen. Raum I mit einem schmalen Gang davor als Zutritt ausgestattet (Maße: 12 × 10.3 m bzw. 10 × 10.3 m) wird wie schon R. Egger vermutet hat, religiösen Zwecken gedient haben; da hier noch in situ Altäre des genius Noricorum (über diesen s. u. Kulte) gefunden wurden, wird man an den Amtsraum des Provinzialpriesters denken (E. Polaschek o. Bd. XVII S. 1017, anders R. Egger a. O. 25, der an die städtischen Priester denkt). Der anschließende Saal II (30.2 m = ca. 100 Fuß), wie Raum I ebenfalls durch eine Suspensur und Tubulatur von der Straße her geheizt, muß für eine große Versammlung gedient haben, am ehesten für den Landtag (conventus Noricorum vgl. dazu o. Bd. XVII S. 999, dazu jetzt auch die neuen Funde vom Magdalensberg s. u.). Zu Saal II gehörte

Raum III als Vorzimmer (Länge 9.10 m), von dem auch der Zugang nach Saal II erfolgt sein wird. Die folgenden Räume IV—VI (Maße: IV = 22.9 m, V = 11.7 m, VI = 6.6 m), alle mit Hypokaust, bilden wieder eine Einheit, wobei IV wieder als ein großer Versammlungsraum, vielleicht für den Ordo der Stadt, anzusprechen sein wird, während V und VI als Vorräume, von denen aus auch Saal IV betreten wurde, gedient haben. Der Eingang in Raum V ist noch erhalten (R. Egger Österr. Jahresh. XV 29 Abb. 31); die Verwendung von Spolien legt nahe, an eine spätere Ausbesserung zu denken. Raum VI könnte auch als Amtsstube gelten. Für die Ostseite muß man eine ähnliche Raumeinteilung annehmen. Hier werden die übrigen Amtsräume untergebracht gewesen sein. Die beiden ungeheizten Säle VIII und X, die mit Opus sectile geschmückt waren (F. Pichler Virunum 37, Atlasband Plan G), wurden bereits von R. Egger als Repräsentationsräume (Österr. Jahresh. XV 33) bezeichnet; möglich ist auch, an Schatzräume zu denken. Auf dem Platz selbst, die Standspur ist allerdings nicht gefunden, befand sich einst ein großer Brunnen, der heute in St. Veit a. d. Glan auf dem Marktplatz steht.

Von Wohnquartieren ist nur die kleine insula IV ausgegraben (R. Egger Österr. Jahresh. XVII 33ff.). Bei ihr konnten mindestens 2 Bauperioden und mehrere Ausbesserungsperioden festgestellt werden. Zentrum ist in der ersten Periode ein peristylartiger Hof (Maße 24 × 16.5 m = 80 × 55 Fuß) mit einer Säulen- und Pfeilerstellung, um ihn reihen sich die Wohnräume und an der Südseite die Kaufläden, die durchaus das südliche Gepräge der tabernae zeigen. In Periode II wurde in den Hof eine Badeanlage (R. Egger Österr. Jahresh. XVII 38ff.) eingebaut. Alle Wohnräume, die zum Teil mit Mosaikböden ausgestattet waren, besitzen Hypokaustheizung. Den Zugang zum Innern des Hauses vermittelte ein Eingang an der Ostseite, der über ein Vestibül in den Hof führte. Ein weiterer Zugang war an der Südseite über den Verkaufsladen XVIII möglich. In der ersten Periode erfolgte die Wasserversorgung durch einen Brunnen, in der zweiten Periode wahrscheinlich durch eine öffentliche Wasserleitung. Auf dem Cardo, nordwestlich der insulae IV, wurde ein öffentlicher Brunnen freigelegt, der in seiner Konstruktion an die von Pompeii erinnert (R. Egger Österr. Jahresh. XVIII 41ff.). Aus ihm ersehen wir, daß die Wasserversorgung durch eine Bleileitung erfolgte, deren Quellhaus noch nicht gefunden ist.

Südlich an insula IV schließt die fast quadratische insula I an (Maße Nordseite = 70.5 m = 235 Fuß, Westseite = 73.4 m = 245 Fuß, Südseite 70 m = 233 Fuß, Ostseite 73.9 = 246 Fuß). Die hier festgestellten Bauten sind von besonderer Bedeutung nicht nur wegen der reichen malerischen, statuarischen und musivischen Ausstattung, sondern weil vor allem durch die eingehende Bearbeitung eine tragfähige Chronologie für die ganze Stadt erarbeitet werden konnte (C. Praschniker-H. Kenner Der Bäderbezirk von Virunum, Baugeschichte 41ff.). Schon die Untersuchung der Straßen zeigte eine wiederholte Erhöhung des Niveaus (C. Praschniker-H. Kenner a. O. 2f.). Die insula vereinigte zu allen Zeiten Raumkomplexe verschiedener Art. Die Frontseite lag gegen den Decumanus und ist durch eine risalitartige Wandfiguration gegliedert. Hier war wohl auch der Haupteingang zu dem im Südwestteil gelegenen Mosaikhaus (bei Praschniker-Kenner a. O. 11ff.), in welchem der jetzt im Landesmuseum in Klagenfurt befindliche Mosaikteppich mit dionysischen Szenen gefunden wurde (dazu Praschniker-Kenner a. O. 50. R. Egger Führer 87ff. zur Deutung ders. Car. CXXXIX 178ff., gute Abbildung bei R. Noll Kunst der Römerzeit in Österreich Taf. 51—54). Genau in der Südwestecke liegt ein großer apsidaler Saal (10.4 × 7.76 m), der nur einer Versammlung gedient haben kann. Vorgelagert ist ein ungefähr quadratischer Raum, in welchem der Mosaikteppich gefunden wurde. Wichtig ist der Fund einer Münze des Probus, die im Estrich des im gleichen Niveau liegenden Bodens des östlich anschließenden Korridors gefunden wurde, sie datiert die Anlage in die Zeit nach 276 n. Chr. Östlich schließt an die Räume ein in allen Perioden bestehender Peristylhof an. Dieser Teil der insula hat einem Kultverein des Liber pater als Versammlungsstätte gedient. Das Kulthaus entstand nach einer verheerenden Brandkatastrophe und wurde selbst durch Gewaltanwendung zerstört. Späte Umbauten, vermauerte Türen, Einbauten von Herden zeigen die letzte Phase der Besiedlung. Das gleiche gilt für den südlichen Mittelbau (Räume 9—16). Auch hier ist ein großes Peristyl an der Nordfront festzustellen; südl. an dieses schlossen die Wohnräume, in denen wieder 3 römische Perioden (Böden) gefunden wurden. Der Zugang erfolgte von der südlichen Straße über ein Vestibül, das in der spätesten Zeit (IV. Periode) zugemauert wurde. Diese Verfallszeit repräsentiert sich auch hier durch eingebaute Herde und Kesselanlagen. Die Südostecke bildet ebenfalls eine Einheit (Praschniker-Kenner Ostbau 23ff. Räume 17—32), und zwar scheint Raum 19 als Verkaufsraum, vielleicht als Thermopulium ausgestaltet gewesen zu sein. Ein Einbau wird als Vorratskammer des Lokals anzusehen sein. Der Zugang erfolgte von der Südstraße her. Auch hier konnten wieder im Raum 23 die drei Fußböden ergraben werden. Von der Oststraße aus war ebenfalls eine Zugangsmöglichkeit gegeben. Insgesamt können hier drei Raumeinheiten (Wohnungen) festgestellt werden (17—21, 22—29, 30—32 auf dem Plan Beil. 6 bei Praschniker-Kenner). Den Nordtrakt schließt eine große Hallenanlage mit drei Exedren, davon die mittlere mit Apsis (Praschniker-Kenner 25ff.). In der letzten Periode ist hier viel umgebaut worden und haben wohl Metallsammler die Räume (34c Praschniker-Kenner 26f.) benützt. Die Anlage steht auf einer älteren Periode und dürfte der dritten (wohl schon christlichen) Epoche angehören. Der Nordwestteil der insula beherbergt eine verhältnismäßig große, wahrscheinlich öffentliche Thermenanlage, die, wie die Nordhalle, der dritten Bauperiode angehört. In der Nordwestecke lagen öffentliche Räume, ein Vortragssaal, Verkaufsläden, die alle nicht unmittelbar mit dem Badebetrieb in Zusammenhang standen. Das Bad selbst umfaßt die normalen Räume und gehört zum sogenannten

Ringtyp (Krenker-Krüger Kaiserthermen in Trier 178); vom Apodyterium (60, vgl. dazu Plan Beil. 6 bei Praschniker-Kenner), gelangte man über einen Korridor in den mäßig warmen Raum 57 (= Raum I bei Krenker), von dort über den bereits wärmeren Raum 54 (Tepidarium) in das Caldarium (52) bzw. in das Laconicum (58), um schließlich über das Frigidarium (53) wieder im Korridor und dem Apodyterium zu landen (anders in der Deutung der Räume Praschniker a. O. 32, der in Raum 57 das Caldarium sieht, was aber nicht wahrscheinlich ist, da dieser Raum keine eigene Heizung besessen hat und nur auf die Zubringerkanäle von 58 und 54 angewiesen war, während Raum 52 ein eigenes Praefurnium besitzt). Im Zentrum der insula schließlich liegt ein mit zwei Sälen ausgestatteter Bau, der kaum Wohnzwecken gedient hat. Ob er, wie E. Nowotny meinte, eine zweite Badeanlage darstellt, ist mit Recht zu bezweifeln (Praschniker-Kenner a. O. 37), eher handelt es sich um ein weiteres Vereinshaus, wofür die großen apsidal gegliederten Säle sprechen.

Die erste Anlage erfolgte (Praschniker-Kenner a. O. 41ff.) in der ersten Hälfte des 1. Jhdts., also unter Claudius, der ja die Stadt gegründet hat. Zerstört wurde sie anläßlich der Alamannenkriege, die unter Gallien und Aurelian in Noricum große Verheerungen anrichteten (s. u. Geschichte S. 308). Periode II, durch den Fund der Probus-Münze datiert, widerlegt die oft geäußerte Annahme der Verarmung der Provinzialen (dazu E. Polaschek a. O. 1011). Zerstört wurde diese durch eine große Brandkatastrophe. Gleichzeitig erfolgte die Vernichtung von reichem Statuenschmuck antiker Götter, so daß man Christen als die Zerstörer der Periode II wird ansehen können. Damit ist ungefähr die zweite Hälfte des 4. Jhdts. als Datierung für Periode III, also die Zeit nach der constantinischen Tetrarchie, gegeben (Praschniker-Kenner a. O. 47). Periode IV ist besonders durch Flickwerk und durch Restriktion des alten Raumbestandes erkennbar; vielfach werden sogar Bestattungen in den damals zum Teil als Ruinen stehenden Räumen durchgeführt. Zeitlich ist diese Verfallsperiode in das 5.—6. Jhdt. n. Chr. zu datieren, die endgültige Zerstörung wird durch die Awaren und Slawen erfolgt sein (Praschniker-Kenner a. O. 48f.). Die ganze Verbauung der insula I, wie auch die der insula IV, zeigt, daß in V. durchaus der südländische Typ der Peristylhöfe vorherrscht, also die Romanisierung des Lebens außerordentlich stark gewesen ist (anders über die Romanisierung E. Swoboda Carnuntum, s. Geschichte u. s. Denkmäler, dazu E. Polaschek Unsere Heimat XXV 191. XXVI 35f.) und die einheimische Bautradition verdrängt hat. Über die bisher freigelegten Kultbauten s. u. Kulte.

VI. Territorium und vorrömisches Zentrum: Wie jedes municipium besaß V. ein ausgedehntes Territorium. Dieses umfaßte geographisch ein landschaftlich einheitliches Gebiet, das am besten mit den modernen Namen Mittel- und Unterkärnten umschrieben wird. Der Kern wird wahrscheinlich das alte Gaugebiet der Norici gewesen sein, deren Hauptsiedlung auf dem 1058 m hohen Magdalensberg gefunden wurde. Bereits um die Wende vom 2. zum 1. Jhdt. v. Chr. scheint nun dieses oppidum, dessen Namen noch nicht bekannt ist, der Vorort der Norici gewesen zu sein (Car. CXXXIX 145ff. CXL 433ff. CXLII 81ff. CXLIII 855ff. CXLV 3ff. CXLVI 1ff. CXLVIII 3ff.). Der nordöstlich von Klagenfurt liegende 1058 m hohe Berg (nach dem Patrocinium der Kirche richtiger Helenenberg geheißen) wurde künstlich in einem Umkreis von rund 3 km² terrassiert. Bekannt sind bis jetzt mehrere große Stadtplätze (unpubliziert) und das weitverzweigte Netz der Wege, das die Siedlung auf dem Berg in die antiken Fernstraßen nach Norden (Santicum-Matucaium s. o. S. 246) und nach Osten (Iuenna-Colatio s. o. S. 247) einbindet (H. Dolenz Car. CXLIII 880ff.). Den Gipfel krönte die Burganlage eines großen keltischen oppidum, welche durch einen mächtigen murus duplex geschützt wurde (H. Vetters Car. CXL 456ff.; ders. Zur Frage der kelt. oppida Car. CXLI 677ff.; ders. Ogam 1956, p. 199ff.). Wahrscheinlich einer älteren Periode gehören die ebenfalls auf dem Gipfel festgestellten Palisaden an (Car. CXXXIX 147ff.). Tiefer am Berghang liegen an der Südseite Bauten römischer Zeit, die nach der Okkupation des Landes (15 v. Chr.) von der römischen Verwaltung errichtet wurden. Bei den bisherigen Grabungen fand man einen großen, architektonisch gegliederten Platz (forum), der nach Süden zu auf einer künstlich aufgeschütteten Terrasse liegt. Durch diese Aufschüttung wurden die älteren bis in die Latènezeit zurückreichenden Perioden verdeckt. Die Maße betragen rund 114×40 m. Im Norden bildet das Zentrum eine große 54.71 m in der Front und 45 m in die Tiefe messende Tempelanlage. Der Tempelhof ist 2 m höher gelegt. An beiden Seiten begleiten ihn 5.7 m breite Hallen. Der Tempel selbst liegt ebenfalls auf einem hohen Podium, seine Maße betragen 17.60×30.15 m. Die Achse des Tempels stimmt mit der des Hofes und der des Platzes genau überein. Erhalten ist nur der Unterbau, er zeigt zwei langgestreckte nebeneinanderliegende und eine quer davor gelegte Zelle (favissae). Der Tempel hat also zwei Gottheiten gedient, darauf weisen auch zwei Altarpostamente an der Hofmauer hin. Auf Grund der stratigraphisch gehobenen Funde ist diese Anlage erst in der dritten, claudischen, Bauperiode entstanden. Im Westen von ihr steht in rund 100 Fuß Abstand (30.10 m) ein nord-südorientierter Bau, der Kult und Politik gleichermaßen gedient hat. Die Maße betragen 45 × 21 m. Ein Versammlungssaal mit einer breiten Apsis an der Westseite (5.8 × 11.8 m), in welcher ein heiliger Brunnen errichtet war, bildet das Zentrum. Die Anlage zeigt deutlich eine dreifache Gliederung (Car. CXL 435ff.). An der Bergseite steigt der Bau mindestens drei Stockwerke hoch an (rund 12 m). Der Mitteltrakt besteht aus dem oben erwähnten Saal und zwei ungefähr gleich großen Räumen, von denen der eine als das tabularium des norischen Gauverbandes gedeutet wird (C. Praschniker Car. CXXXIX 151. R. Egger Car. CXLII 113f.). Geschlossen wird dies aus den 13 in den Wänden eingelassenen Nischen dieses Raumes, die zur Aufnahme der armaria gedient haben

sollen. Die Zahl 13 ist deshalb auffällig, weil noch genügend Platz für weitere Nischen vorhanden gewesen wäre. Ptol. II 13, 3 gibt an, daß im regnum Noricum 13 *πόλεις* bestanden haben. Jede *πόλις* hätte demnach eine solche Nische besessen. Ehreninschriften für die domus des Augustus und aufgemalte Wandinschriften in der Vorhalle zeigen, daß hier der conventus Noricorum während der Okkupationsperiode seinen Sitz hatte (R. Egger Car. CXL 490ff. CXLII 171ff. CXLIII 929ff. CXLV 60ff.). Die Inschriften weisen alle ein Schema auf; bisher wurden Fragmente für Augustus und seine Tochter Iulia gefunden der Text lautet: *Iuliae Caesaris / Augusti f(iliae) / Neronis / Norici Ambilinei / Ambidr(avi) Uperaci Saev(ates) / Laianc(i) Ambisontes / Elveti*, bzw. *Imperatori Caesari / Augusto* usw. wie oben. Aus der Nennung der Iulia, der Tochter des Augustus, die ausdrücklich als Neronis coniunx (Gattin d. Tiberius) bezeugt ist, gewinnen wir auch neben der Datierung durch die Stratigraphie eine feste Zeitstufe für den ersten Bau der Anlage, welche bereits im J. 2 v. Chr. (Verbannung Iulias) gestanden haben muß. Die an letzter Stelle genannten Helveti sind ein versprengter Rest der Tiguriner, die 113 v. Chr. gemeinsam mit den Cimbern und Teutonen gezogen sind und nach der Niederlage von Vercellae in Noricum eine neue Heimat gefunden haben. Ihre Siedlungsplätze glaubt R. Egger in der Gegend von Tigring, wo ein Latènegräberfeld aufgedeckt wurde (H. Dolenz Car. CXXIX 208ff.; Wien. prähist. Ztschr. XXVIII 145ff.) lokalisieren zu können (der Name Tigring von einem römischen vicus Tigurinus stammend: R. Egger Car. CXL 494ff.). Insgesamt sind drei große Bauperioden zu unterscheiden, wobei der Grundriß des von den Ausgräbern Repräsentationshaus genannten Baues unter Tiberius verändert wurde. Vor allem erfolgte eine schrittweise Höherlegung der Bodenniveaus und besonders im Nordtrakt eine fortlaufende Verstärkung der hangwärts gebauten Mauern. Vielfach erreichte man dies durch Zuschütten der ebenerdigen Räume, besonders deutlich war dies in der nördlich des Korridors I liegenden Raumflucht zu erkennen (Car. CXLVI 2ff.). Die hier gemachten Funde, vor allem die Graffiti, sind für die früheste Geschichte von besonderer Bedeutung. Konnte doch unter anderem nachgewiesen werden, daß in der Stadt auf dem Magdalensberg im Herbst des Jahres 5 n. Chr. — also knapp vor Beginn der Markomannenkriege des Tiberius — Gladiatorenkämpfe im Namen des Thronfolgers gegeben (R. Egger Car. CXLV 63ff. *Cl(audianus) edit*, wobei Claudianus der Name des Tiberius nach seiner Adoption durch Augustus ist, Cass. Dio LV 27, 4) und Gelübde für den Kronprinzen und den Kaiser in die Wände geritzt wurden (R. Egger a. O. 64f. *Cl(audianus) VI Cl(audianus) X[VI])*, Opfer für den Capricornus, das Nativitätsgestirn des Augustus, R. Egger a. O. 70f. *[Sacrif]iciu(m) Cap(r)icorni C(aio) Vibi[o] / Postumo co(n)s(ule) pr(idie) ... / Nov(e)mb(res) Gallus [fec(it)] / lu(mina) : : ·, v(inum) : :, crustum) : , mu[rra .]* 5 n. Chr.).

Eine besondere Stellung endlich nimmt ein urtümliches religiöses Kultzeichen ein, das in dem Mosaik der Wandlehne der Sitznische im Versammlungssaal gefunden wurde. (S. u. Kulte.) Der Südtrakt des Repräsentationshauses umfaßte einen Festsaal und die dazugehörige Küche. Vor dem Süd- und Mitteltrakt lag eine Vorhalle. Zwischen dem Repräsentationshaus und dem Tempelbezirk erstreckte sich ein großer, durch eine in der letzten Periode (claudisch) errichtete hohe Mauer abgeschlossener Platz (30.1 × 18 m), den an den Seiten hochgeführte, wahrscheinlich zweistöckige Hallen in der Form einer Triporticus mit offenem Mittelschiff umgeben haben. Die Hallen besaßen Mosaikböden. An der westlichen Stirnseite erhob sich ein ungefähr quadratisches Podium (5.6 × 4.6 m), auf das zwei gegenständige Marmortreppen hinaufführten. Es handelt sich um den aus der Literatur bekannten *suggestus (tribunal)* der römischen Beamten (o. Bd. IV A S. 2428ff.). Von diesem Tribunal führte eine große Türe in den anschließenden Raum des Repräsentationshauses, der durch Wandmalereien reich ausgestattet war und für die Beratungen des Beamten mit seinem *consilium* gedient hat. Es ist bezeichnend für das behutsame Vorgehen der Behörden, daß dieser für die römische Verwaltungspraxis typische Bau erst am Ende der Okkupationsperiode unter Claudius errichtet worden ist, wobei die Frage offenbleibt, ob die Anlage in dieser Form je fertiggestellt wurde (H. Vetters Car. CXLVIII 8ff.; bes. 23f.; 47). Tiefgrabungen zeigten, daß an dieser Stelle, seit der Zerstörung des vorrömischen Holzbaues, der bereits Sitz römischer Händler seit dem 1. vorchristl. Jhdt. gewesen ist (H. Vetters Car. CXLVIII 24ff. R. Egger Anz. Akad. Wien 1956, 53ff.; derselbe Car. CXLVIII 155ff.), andauernd gebaut wurde. Den Holzbauten folgten einfache aus Stein aufgeführte Hallenanlagen, die gegen den großen Platz im Süden geöffnet waren. Auch sie dienten bereits der römischen Verwaltung, entbehrten aber jeglicher architektonischen Gliederung. Sie stammen nach den Funden aus der Frühzeit der römischen Okkupation. Auf sie folgte eine etwas großzügigere Anlage mit einer vorgelegten einfachen Pfeilerhalle, die sich ebenfalls gegen das Forum öffnete. Zur gleichen Zeit erfolgte auch die erste Anlage des großen Tempelbezirkes. Dieser wurde aber niemals in der ersten Bauphase fertiggestellt, sondern gleichzeitig mit der Errichtung der dritten Bauform (basilicale Ausgestaltung) des Verwaltungssitzes (Bau des Tribunal) erfolgte auch eine tiefgehende Umgestaltung des Tempelbereiches. Tempel, Verwaltungssitz und Repräsentationshaus gehören eng zusammen. Sie sind errichtet worden, um als Sitz des norischen Landtages und Zentrum des Kaiserkultes zu dienen, ähnlich der ara Deae Romae et Genii Augusti in Lugudunum und der ara Ubiorum in Köln (R. Egger Nouv. Clio 1951, 229f.). Soweit wir bisher aus den Funden schließen können, wurde die Stadt auf dem Magdalensberg seit der Gründung von Virunum langsam verlassen, die offiziellen Bauten werden wahrscheinlich an bestimmten Festen (zumindest legen dies die Wandinschriften — Car. CXL 490f. — nahe) weiter in Funktion gewesen sein. Sicher fortbestanden hat der Tempel des Mars Latobius auf dem Gipfel, wenn auch bis jetzt noch keine Grabungen dort durchgeführt werden konnten. Die Verlegung der Siedlung entspricht gutem römischen Prinzip, wie zahlreiche Beispiele der Gallia beweisen (H. Vetters Car. CXLI 714ff.; ders. Ogam 1956, 241ff.). Korrekturzusatz II.

Im Osten gehörte zum Territorium von V. auch das Gebiet der Latobici im Lavanttal und am Westhang der Koralpe. (Diese Latobici sind zu unterscheiden von den Bewohnern des municipium Latobicorum=Neviodunum, B. Saria o. Bd. XVII S. 153ff.; ders. XVI S. 638f., das zum Kolonialgebiet der Latobici gehörte); ihr Siedlungsgebiet wurde auf die drei römischen Gemeinwesen Virunum, Flavia Solva, municipium Latobicorum aufgeteilt). Im Zentrum des Stadtgebietes lagen die beiden großen Kärntner Ebenen, das Zoll- und das Krappfeld, im Süden schloß daran das Drautal ab Villach, das noch zum Stadtbereich von V. zählte, weiters das Iauntal, das gesamte Einzugsgebiet der Gurk und Lavant. Im einzelnen verlief die Grenze ungefähr folgendermaßen (dazu die wertvolle ungedr. Diss. von W. Schauer Stadt und Stadtgebiet in Österreich zur Römerzeit 127ff.): Im Westen deckt sie sich mit der von Teurnia, die auf der Hauptwasserscheide zwischen Lieser und Gurk, vgl. Karte Abb. 1, verlief und nahe bei Gummern, das mit seinen wichtigen Marmorbrüchen noch zum Territorium von Teurnia gehörte (F. Jantsch Car. CXIX 161. H. Dolenz Car. CXLV 121ff.), die Drau querte, bei Nötsch die Gail übersetzte und bei Meclaria (Maglern) und Larix (Saifnitz) den Hauptkamm der Karawanken erreichte, der in seinem West—Ost gerichteten Verlauf die Südgrenze bildete. Im Raum von Thörl-Maglern befand sich ein Beneficiarierposten (CIL III 11482. 13518 + Jahrb. d. Z.K. III 131ff. Jahrb. f. Altkde. VI 209ff. R. Egger Sonderschr. Österr. Arch. Inst. IX 98. Aus der Umgebung stammen CIL III 14361 und Car. CXLV 96: *I(ovi) O(ptimo) M(aximo) / C(aius) Creper(e)ius Dionis(i)us b(ene)fi(ciar)ius co(n)s(ularis) / v(otum) s(olvit) l(iben)s m(erito)/*). Hier kreuzte auch die aus Italien kommende Hauptstraße die norische Grenze und wurde der Zoll eingehoben (s. u. Wirtschaft). Neben dem Hauptübergang im Kanaltal waren auch der Wurzen- und der Predilpaß begangen. Für die Benützer dieser Straße befand sich nahe der Einmündung der Gail in die Drau die statio Bilachiniensis, von der wir einen *scrutator st(ationis) Bilachinie(n)s(is)* kennen (R. Egger Sonderschr. Österr. Arch. Inst. IX 95f.: nicht überzeugend H. Deringer Car. CXL 184, dazu auch H. Dolenz bei H. Wurzer a. S. CXXXIX 228ff. Abb. 1). Über den Loiblpaß führte dann die nächste Verbindung nach Italien. Nahe bei Unterdrauburg dürfte die Grenze neuerlich die Drau gequert haben, um auf dem Kamm der Koralpe nach Norden zu laufen. Inschriften von städt. Beamten zeigen, daß das Jauntal zum Stadtgebiet von Virunum gehörte (CIL III 5073 aus St. Stephan bei Feuersberg. CIL III 5074 = R. Egger Führer durch das Parkmuseum 28 j aus St. Michael bei Bleiburg). Das gleiche für das Lavanttal beweisen Inschriften aus Allersdorf (CIL III 11667 + F. Jantsch Car. CXXIII 175ff., der ergänzt: *C(aius) Iul(ius) / [... IIvir i(ure) d(icundo) Cl(audii)] / Viruni [... et] / Ti(berius) Cl(audius) Iuni[anus d(onis) d(onatus)] / torquib(us) n(umero) II[armil(lis) n(umero) ... phaler(is) n(umero) ...] / c[oronis] mur[alibus] n(umero) III trib(unus) mil(itum)] / leg(ionis) XXI[I pr]imig[e]n[iae ... / p(rimus) p(ilus) princep[s ...]* — ablehnend zu dieser Ergänzung A. Betz Österr. Jahresh. XXXIX BB. 316 Anm. 11) und St. Johann bei Wolfsberg (CIL III 5092 = 11654); auch eine Inschrift aus St. Georgen am Weinberg an Aesculap zeigt, daß das ganze Gebiet zwischen Gurk und Lavanttal zum Territorium von Virunum gehörte (F. Jantsch Car. CXXIV 13f: *Aesculapio / Aug(usto) sac(rum) / C(aius) Mar(ius) / Lucanius /*[5] *Priscus dec(urio) et / II vir iur(e) dic(undo) Cl(audii) Vir(uni) / et Cominia Q(uinti) f(ilia) / Celsinio cum Lucaniis / Maximiano Avet(o) / (et) Spectato et Prisco / fili(i)s ex voto posuer(unt) / l(aeti) l(ibentes) m(erito)*. Z. 9 eher zu ergänzen *Maximiano av(o) et / Spectato* ... da auf dem Stein nur *AVET* zu lesen ist.

Im Norden bildete der Hauptkamm der Niederen Tauern vom hohen Goll an gegen das Stadtgebiet von Iuvavum und Ovilava die Grenze. Nahe legt dies vor allem die Tatsache, daß dieses Gebiet noch bis ins Mittelalter zur kärntnerischen Grafschaft Friesach gehört hat (Steirische Zeitschr. f. Geschichte XXIII 42f., H. Braumüller Geschichte von Kärnten 75. 82; es war Besitz der Grafen von Eppenstein und kam 1122 mit dem Aussterben des Geschlechtes in den Besitz des Ottokar von Steyr und damit an die Steiermark). Der weitere Verlauf der Grenzen ist unsicher, doch hat der Vorschlag W. Schauers den Kamm der Rottenmanner Tauern bis zum Bösenstein als Grenze anzunehmen, viel für sich, da damit eine naturgegebene Linie bezeichnet ist. Hier bog die Grenze gegen Südosten ab, querte das Murtal und stieg zu den Seckauer Alpen hinauf, um weiter südlich wieder den Kamm der Koralpe zu erreichen, der die Grenze gegen das Gebiet von Flavia Solva bildete.

Das gesamte Stadtgebiet von V. berechnet W. Schauer (a. O. 130) mit ca. 9000 Quadratkilometer, davon war aber rund ein Viertel (2500 Quadratkilometer) Ödland. Das ganze Territorium war verhältnismäßig gut besiedelt, vor allem die Gunstlandschaften in den Tälern waren alter Kulturboden (V. Paschinger Gunstlandschaften der Frühbesiedlung in Kärnten, Car. CXXX 204ff.; ders. Landeskunde von Kärnten u. Osttirol 200ff.), da sie die natürlichen Verbindungswege darstellen (V. Paschinger Grundzüge der Verkehrsgeschichte Kärntens, Car. CXXXXIII 353ff., bes. 364—369).

VII. Siedlungen: Namentlich überliefert sind uns vorwiegend solche Siedlungen — vici —, die längs der Straßen liegen und in den Itinerarien bzw. der Tab. Peut. genannt sind. Nahe der Provinzgrenze die Zoll- und Beneficiarierstation Larix (heute Saifnitz, der Name ist keltisch, Holder Altcelt. Sprachsch. II 174, kann aber auch erst in römischer Zeit entstanden sein, da larix = Lärchenbaum lateinisches Lehnwort ist, Walde Et. W.[3] 765f.); von hier stammen die Inschriften CIL III 4712. 4713 = 11471. 4714—4717 + p. 1809. 11470—11478 a; über den Zoll- und Beneficiarierposten s. u. S. 276. über die übrigen Funde H. Deringer Car. CXL 175ff. Anm. 121—125). In der Nähe des Hoischhügels,

in der Spätzeit auf diesem, lag das Kastell Meclaria, dessen Name sich aus dem modernen Ortsnamen Maglern über mittelalterliche Namensformen herleiten läßt (R. Egger Sonderschr. Österr. Arch. Inst. IX 99ff.) und bei Paul. Diac. IV 38 in der Form Meclaria vorkommt. Das Kastell ist in der Spätantike errichtet worden. Die statio wird, wie H. Dolenz vermutet, auf dem Burghügel von Schloß Straßfried zu suchen sein (Car. CXLV 96ff.), da von hier aus die Straßen besser zu übersehen und zu überwachen waren.

Südlich von Villach beim heutigen Kurort Warmbad Villach lag nach R. Egger die *statio Bilachiniensis* (Sonderschr. Österr. Arch. Inst. IX 96ff. G. Moro Geschichte der Stadt Villach 6. R. Wurzer Car. CXXXIX 228ff.). W. Görlich Car. CXLVIII 227ff. Das Gebiet ist alter Kulturboden, in nächster Nähe liegt der Kanzianberg, der seit der Jungsteinzeit besiedelt war (H. Dolenz Wiener prähist. Zeitschr. XXV 59f. L. Franz Aus Kärntens urgesch. Zeit 7ff. R. Pittioni Urgeschichte des österr. Raumes 169ff. zu den hallstättischen Funden ebda. 622. H. Müller-Karpe Car. CXLI 613ff.) In der Spätantike entstand hier eine kleine Fluchtburg auf dem Kadischen genannten Hügel (H. Dolenz — W. Görlich Car. CXXV 133ff. H. Dolenz Car. CXXX 289), der auch Tscheltschnigkogel heißt. Am Drauübergang lag die im Itin. Ant. 276, 4 genannte Siedlung Santicum, heute Villach (der Name ist keltisch, A. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1351); von hier die Inschriften CIL III 4760—4762. 11500. 11501 + p. 2328[197] dazu F. Jantsch Car. CXX 29, ein weiterer Weihestein aus dem Brückenheiligtum, gesetzt von einem Bürger der *col(onia)Da(cica) Sarmizaegethusa* bei W. Görlich Festschr. f. R. Egger III (1954) 132ff. Zur Lage der antiken Siedlung R. Wurzer Carl. CXX 228ff. Das Fundmaterial, auch aus der Umgebung bei H. Deringer Car. CXL 185ff. Anm. 181—190 u. H. Dolenz Car. CXLVIII 235ff. Bei Fahrendorf sucht Deringer (a. O. 190) die antike Siedlung Tasinemetum, die nach dem keltischen Gotte Tasus (dazu R. Egger Führer 17) benannt war (Car. CXL 190, anders Fluß o. Bd. IV A S. 2461). Das Gebiet am Wörthersee war dicht besiedelt; vor allem sind südwestlich von Velden zahlreiche Spuren antiker Gräber von der Hallstattzeit an nachzuweisen (CIL III 4767, Frög, W. Modrijan Car. CXL 91f., CXVII 3ff. R. Pittioni Urgeschichte des österr. Raumes 621ff. L. Franz Mittlg. d. anthrop. Gesellsch. Wien LXI 115ff. Rosegg: CIL III 4770 = p. 1813; St. Christoph bei Unterferlach: CIL III 6492 + p. 1812 = R. Egger Jahrb. f. Altertumskd. VII 271. Bei Schlatten ein Mithrasaltar s. u. Kulte; weitere Funde übersichtlich bei H. Deringer Car. XCL 190ff. Anm. 214—226. Bei Reibnitz kam ein Grabbau zutage mit der Inschr. Car. CXXII 23: *Baussus Co / tulonis et Ca / letiu Vercai / v(ivi) f(ecerunt) s(ibi) et Quarte f(iliae) / an(norum) XII.* Nahe bei Krumpendorf ist noch ein Stück der alten Straßentrasse mit Geleisespuren erhalten (H. Bulle Geleisestraßen, S.-Ber. Akad. München 1947/2, 66), ein weiteres Stück ist zwischen Pörtschach und Goritschach festgestellt (Car. CXL 191 Anm. 221); neuerdings wurde nahe bei Töschling ein solches gefunden (P. Leber Car. CXLV 210). In Leinsdorf bei Krumpendorf fand sich eine am See gelegene Villa (Car. CXXVII 10f.), in Krumpendorf selbst Gräber (Car. CXX 29f., CXXII 23f.), in deren nächster Nähe die Reste einer Villa. In dieser Gegend bei Pritschitz oder bei Krumpendorf lag die Station Saloca, deren Name illyrisch ist (H. Krahe Lexicon Altillyr. Personennamen 144, für das Suffix 149). Weiters fanden sich am Ostende des Sees, Einbaume (Car CXXX 213ff.), in Klagenfurt kelt. Gräber (Car. CXLVII 43ff.). Schon auf dem Zollfeld auf einer erhöhten Terrasse lag Carantum, heute Karnburg, das vor allem in der Spätantike als Fliehburg eine Rolle gespielt hat (die Literatur bei H. Deringer Car. CXL 194, 235, von hier der Meilenstein Car. CXVII 6 (s. o. S. 249 und die Inschriften CIL III 4875, dazu R. Egger Jahrb. f. Altkde. VII 271. 4930. 4988. 11589. 11613. 14366 und die Neufunde Car. CXIX 7ff. CXX 27 *T(itus) I(ulius) Sossius / v(ivus)f(ecit) sibi et / Severinae ux(ori) [car]issimae)* Das dichtbesiedelte Zollfeld, welches im direkten Weichbild der Stadt Virunum lag, hat uns nur den antiken Namen der Siedlung Solium im modernen Namen Maria Saal bewahrt, der auch in der Abkürzung einer Inschrift vom Ulrichsberg von R. Egger vermutet wird (Car. CXXXVI—CXXXVIII 201 und Car. CXL 47; von hier auch die Inschriften CIL III 4784. 4803. 4823. 4854. 4901. 4909. 4917. 4920. 4934. 4940. 4943. 4944. 4950. 4965. 4971. 5013. 6494. 11516. 13555. 14365. 15205 a, b, die aber zum größten Teil als Spolien vom nahen Zollfeld heraufgekommen sind, dazu die Funde Car. CXX 28. CXXI 16f.).

Nördlich der Enge von St. Georgen-Launsdorf erstreckt sich die zweite große Ebene Mittelkärntens, das dicht besiedelte Krappfeld. Hier lagen die statio und der vicus Matucaium (der Name ist wohl hybrid, der Stamm dürfte vom keltischen *matu*-Bär, Holder Altcelt. Sprachsch. II 479, herzuleiten sein, während das Suffix-*aio* illyrisch ist, Krahe Altillyr. Personennamen 150 n. 45). Die Siedlung lag in der Nähe des heutigen Bahnhofes Treibach-Althofen (H. Deringer Car. CXL 201 von hier die Inschriften CIL III 5023. 5024. 5025. 5035. 11620. 14365/2). Von Matucaium ging eine Sekundärstraße über Silberegg (CIL III 11605 + p. 2328[197]. 15205h) in das Görtschitztal ab. Zwanzig Meilen von Virunum beim heutigen Orte Micheldorf setzt H. Deringer (Car. CXL 205) den Ort Candalicae an (der Name ist illyrisch, H. Krahe Altillyr. Personennamen 148, für die Wurzel *Cand* ders. a. O. 14). Aus der Gegend die Inschriften CIL III 5030f. 5036–5038. 11640. 11642. zu 5036 vgl. H. Deringer Car. CXL 205). Nördlich von Candalicae hat dann gegen Westen in das wenig besiedelte Metnitztal eine Wegverbindung abgezweigt, da uns aus Grades (Mittlg. Z.Komm. XXIII [1897] 48; Car. CXXV 276), Schwarzenbach (CIL III 11641) und Schratzbach (CIL III 11642) Funde bekannt sind. Heute ist dieses Tal vorwiegend als Waldgebiet genutzt; hier wäre am ehesten der kaiserliche *saltus* anzunehmen, s. u. S. 302.

Am Anstieg zum Neumarkter Sattel liegt 1 km

südl. der Eisenbahnstation Wildbad Einöd die Poststation Noreia, die einzige freigelegte mansio an der Straße Virunum-Lauriacum (W. Schmidt Österr. Jahresh. XVII BB. 193ff. Zu den Straßenzügen vgl. H. Deringer Car. CXL 206ff. Zur Lage des kelt. Noreia (Hauptstadt[?] des regnum) und seiner Ansetzung durch W. Schmidt bei St. Margarethen am Silberberg vgl. o. Bd. XVII S. 967ff. Alle bisherigen Versuche, die Hauptstadt des regnum Noricum näher zu lokalisieren, sind unbefriedigend, F. Miltner Car. CXXXI 299ff. = Festschr. f. R. Egger 1942, 42ff. M. Schilcher Arbeiten aus d. Institut f. allg. u. vgl. Sprachwissenschaft Graz 9ff. — bei Krainburg — dazu E. Vetter Anzg. f. Altertumswissensch. IV 107 und B. Saria übersichtlich Historia I 439ff., hier auch die neuere Literatur). Es handelt sich um ein einstöckiges 20.6 × 15.9 m messendes Gebäude mit zwei Gaststuben und einer Küche. Stall, Wirtschaftsraum und Werkstätte (Schmiede mit Esse) sind ebenfalls festgestellt worden, eine Stiege vermittelte den Zugang zum Oberstock. Nach den Funden ist die Anlage in die Zeit vom 1. Jhdt. bis in das 4. Jhdt. zu datieren, in den Markomannenkriegen wurde die Station eingeäschert (W. Schmidt Österr. Jahresh. XVII BB. 222), nachher aber wieder aufgebaut.

Auf der Tab. Peut. folgt dann eine zweite Poststation gleichen Namens, die infolge einer Verschreibung hierher zu stehen kam (anders W. Schmidt a. O., dazu H. Deringer Car. CXXXIX 214f., CXL 208). Nach den Funden war der Raum in der Antike verhältnismäßig dicht besiedelt (H. Deringer Car. CXL 206ff. Anm. 316—334, von hier die Inschriften: CIL III Einöd: 5043—5049; Neudeck: 5052; Lind: 5049 —5051; St. Marein: 5053. 5054; Greuth: 5057 —5059. 11643, aus der weiteren Umgebung Maria Hof: 5060 und aus dem Gebirge westlich St. Lambrecht: 5061. 5062).

Bei Scheifling übersetzte die Straße die Mur und lag das in der Tab. Peut. genannte ad Pontem (H. Deringer Car. CXL 211f. CIL III 11750). Im Murtal ging eine alte Verbindung nach Westen und Osten ab (s. o. S. 249). Wie die Inschriften und Bodenfunde lehren, war das Tal dicht besiedelt (CIL III 5460–5482. 11750. 11751. 14368[24]). Im Raum von St. Georgen lag am linken Murufer die Siedlung Monate (Montana) 30 mp. von Candalicae entfernt (H. Deringer Car. CXL 213, Der Name ist illyrisch, Krahe Balkanillyr. geogr. Namen 28; ders. Altillyr. Personennamen 143, dazu jetzt M. Schilcher Zeitschr. d. hist. Vereins f. Steiermark XXXIII [1940] 82f.). Durch das überraschend fundleere Pölstal (Paltental) stieg dann die Straße über Viscellis (heute Möderbrugg, der Name keltisch, A. Holder Altkelt. Sprachsch. III 402, für illyrisch Schilcher Zeitschr. d. hist. Vereines f. Steiermark 82f.), Sabatinca = St. Johann a. Tauern (Itin. Ant. 276, 8, der Name keltisch, Holder a. O. II 1265? eher illyrisch nach Formen wie Aquincum, Acumincum, W. Schauer Stadt und Stadtgebiet in Österreich zur Römerzeit 180 Anm. 3. Sie verlegt Sabatinca nach Traboch im Liesertal, da sie die röm. Reichsstraße den Übergang nach dem Ennstal über das Liesertal nehmen läßt, doch ist die Ansetzung von H. Deringer Car. CXL 213ff. vorzuziehen; daher lagen die Stationen im Paltental noch im Stadtgebiet von Virunum und nicht in dem von Flavia Solva, wie W. Schauer a. O. annimmt) und Tartursanis (= Unterhauser, Ortsgemeinde Hohentauern, H. Deringer a. O. 214) zur Paßhöhe und von dort nach Surontium (Trieben) ab. Auf der Wasserscheide querte die Straße die Stadtgrenze von V.

An der Straße, die im Murtal gegen Westen lief, lagen eine Reihe von vici (dazu CIL III p. 622), so Katsch (W. Schmidt Österr. Jahresh. XXV BB. 97ff.), dessen antiken Namen W. Schmidt aus mittelalterlichen Urkunden mit Chatissa erschlossen hat (a. O. 101, der Name illyrisch, Krahe Balkanillyr. geogr. Namen 10, CIL III 5064). Freigelegt wurde ein großes römisches Landhaus und das dazugehörige Gräberfeld (mit den Inschriften Österr. Jahresh. XXV BB. 122), weiter westlich bei Stadl die Siedlung Graviacae (W. Schmidt a. O. 95. W. Schauer Stadt u. Stadtgebiet in Österreich z. Römerzeit 135, der Name ist keltisch, Holder Altcelt. Sprachschatz I 2040, aus dieser Gegend die Inschriften CIL III 5065–5068 aus Triebendorf, 5069 aus Ranten, CIL III 5070. 5071 aus St. Georgen). W. Schmidt nimmt ansprechend eine Nebenstraße an, die bei Katsch das Murtal verließ und über St. Peter (CIL III 5068) und Feistritz, die Sölker Scharte entlang in das Ennstal führte (Österr. Jahresh. XXV BB. 100f.). Bei Graviacae vereinigte sich die römische Straße mit einer Verbindungslinie, die über die Flattnitz in das Gurktal zog, die uns in der Tab. Peut. Seg. V 1/2 überliefert ist (dazu W. Schauer a. O. 134f. E. Polaschek o. Bd. XVII S. 1034f.). Nach Westen folgte die Straße dem Murtal bis nach *In Muro;* so richtig statt des überlieferten *In Imurio* (W. Schauer a. O. 107, Tab. Peut. Seg. IV 5), das bereits nach CIL III 5715 (Meilenstein mit *A T(eurnia) m(ilia) p(assuum) XLV,* R. Egger Teurnia[4] 80) zum Stadtgebiet von Teurnia zählt. Die Verbindung ins Gurktal stieg bei Stadl das Paaltal aufwärts von Flattnitz zur Höhe, wo wohl das antike Tarnasicum (Tab. Peut. Seg. V 1/2, CIL III 5495, 14368[26]) lag. Der Abstieg zum Gurktal erfolgte in der Glödnitzfurche, bei Altenmarkt ist nach der Meilenangabe die erste Station Beliandrum zu suchen (Tab. Peut. Seg. V 1/2). Beide Namen sind vorrömisch (für Tarnasicum das Suffix-*ico* und die Wurzel Tar, vgl. Tara, Tarentum, Krahe Balkanillyr. geogr. Namen 100, für Beliandrum Holder Altcelt. Sprachsch. I 385). Das Gurktal weist eine Reihe von Funden auf; so zeigen die Grabsteine, daß bis hoch ins Gebirge hinein die Siedlungen gereicht haben (CIL III 5028 St. Johann. 5029 Lieding bei Straßburg, die Fragmente 15205 e, g, 11552, nahe beim Quellfluß, der Grabstein eines Prätorianers aus St. Margarethen bei Reichenau, und aus dem Bergland südl. von Gurk der Stein CIL III 11593 aus Pisweg, dazu die neue Lesung von F. Jantsch Car. CXX 26 *D(is) M(anibus) / Respectianus / Respecti [f(ilius)] / Quarto / Quartici [f(ilio)] / v(ivus) [f(ecit) et] sibi.* Aus Großglödnitz nahe bei Altenmarkt CIL III 14366[2], sowie die neuen Steine aus Gurk Car. CXVII 8 = *Ro]manio / [Ing]enuo f(ilio) a(nnorum) II / h(oc)] m(onumentum) h(eredem) n(on) s(equitur)* und das Fragment Car. CXXII 30, das

wahrscheinlich einem Mitglied der weitverzweigten und begüterten Familie der Dripponii gehört hat, die in dieser Gegend — vgl. CIL III 5031 = Dessau 7115 aus Micheldorf bei Friesach — begütert waren, s. u. S. 278, und von denen wir auch aus Karnburg den Grabstein eines Decurio besitzen dürften (Car. CXIX 8; über weitere Funde [St. Agatha bei Mellweg] siehe Car. CXXI 17). Durch das östlich der Reichstraße laufende Görtschitztal führte eine Sekundärstraße, die im Tal der Görtschitz und nach der Vereinigung derselben mit der Gurk über Waisenberg zur West—Oststraße Virunum—Celeia bzw. im Drautal nach Poetovio, Anschluß hatte. Diese Trasse war kaum Reichsstraße, wie W. Schmidt meint (Österr. Jahresh. XXVII BB. 189ff. Abb. 97), sondern führte zu den Bergwerken bei Hüttenberg (richtig E. Polaschek o. Bd XVII S. 1036). Das ganze Tal erbrachte reiche Siedlungsspuren: CIL III 4977. 4981 (aus St. Johann am Brückl), nahe der Einmündung der Görtschitz in die Gurk, schon im Gurktal nördlich des Magdalensbergstockes im Orte Selesen CIL III 15205 c, in Eberstein CIL III 6513, CIL III 5020 aus Klein St. Paul, von hier auch Siedlungsreste in Pemberg Car. CXXII 29, Wieting CIL III 5021. 5022. 11629—11630. 11631 + p. 2328[198]. 11632. 13521, nahe bei der Verbindungsstraße nach Westen, die über Guttaring — s. o. S. 249 — nach Matucaium (Treibach-Althofen) führte (aus Mösel die neue Inschrift Car. CXXXVI—CXXXVIII 271 *Ilara Adiut / o[r]is f(ilia)vi(v)a f(ecit) sibi et / Ba[t]as[i]a(e) mat/ri et Adi(u)tor ⟨to / ri⟩ patri [def(uncto) a]n(norum) VL)*, lag wahrscheinlich auf der Höhe bei Deinsberg eine Siedlung (CIL III 11633—11636. 14366[1]). An der linken Talseite fanden sich bei Semlach zwei keltische Skulpturen und Reste alter Knappensiedlungen (Car. CXL 239, zu den Skulpturen H. Kenner Festschr. f. R. Egger III [1954] 15f. = Car. CXLIV 15ff.). Auch Inschriften sind von Semlach bekannt (CIL III 5032 + p. 1822 = Car. CXXII 30 mit der neuen Lesung: *Gemellus / Quarti fil(ius) et / Quintilla Quin/ti fil(ia) vivi sibi f(ecerunt)* fehlt im Ortsindex des Corpus). Weiter die Inschrift CIL III 6515 = 11623. Hüttenberg ergab größere Siedlungsreste, aus denen zu erkennen war, daß hier auch das Eisen zum Teil sofort verarbeitet wurde (s. u. Wirtschaft). Grabinschriften zeigen eine größere Siedlung an (CIL III 5033, 5034. 11638). Östlich davon erstreckte sich der Bergwerksbezirk bis hinauf nach St. Johann am Pressen (CIL III 15205 f, i), im Norden bezeugen noch Funde aus Silberberg und St. Margarethen die Besiedlung (CIL III 5035. 5040. 5041; vgl. Karte bei W. Schmidt Österr. Jahresh. XXVII Abb. 97). Im Süden des Stadtterritoriums kennen wir nur eine Siedlung, Iuenna, deren Namen im heutigen Jauntal weiterlebt (CIL III p. 623, P. Lessiak Die kärntnischen Stationsnamen = Car. CXII 99, der Name ist keltisch, ebda). Vor allem die südlich der Drau liegenden Talterrassen zwischen Eberndorf, Globasnitz und Bleiburg ergaben reichere Funde. Nach dem Namensmaterial kann erschlossen werden, daß hier wie im Lavanttal das Eindringen der römischen Kultur langsam erfolgt ist (R. Egger Sonderschr. Österr. Arch. Inst. IX 70f.). Einen Überblick der Besiedlung geben die zahlreichen Inschriften, die vor allem in der Umgebung von Globasnitz, wo auch nach dem hier gefundenen Gräberfeld (unpubl. vgl. R. Egger a. O. 72f.) das antike Iuenna anzusetzen sein wird (R. Egger a. O. 72). Aus der Umgebung stammen auch die Grabsteine zweier Aedilen von Virunum (CIL III 5073 aus St. Stefan am Feuersberg, CIL III 5074 aus Globasnitz s. u. S. 278), die sicher hier begütert waren. Inschriften kennen wir weiter aus Jaunstein (CIL III 5075. 5077. 5079), Globasnitz (CIL III 5076 dazu R. Egger Sonderschr. Österr. Arch. Inst. IX 71 über die Namen, die echt keltisch sind, CIL III 5081), Penk bei Bleiburg (CIL III 5078. 5080), von St. Catharina bei St. Michael (CIL III 6517 = 11646. 11648. 11649), Rinkenberg (CIL III 11647 hier auch Gräber Car. CXVII 9), aus Hof (CIL III 11651), und schon hoch im Gebirge südlich von Globasnitz aus Pollein bei Prävali (CIL III 11650), am Ausgang des Tales die Inschrift aus Unterloibach (CIL III 15205 k = E. Nowotny Österr. Jahresh. V BB. 173 dazu mit neuer Lesung R. Egger Sonderschr. IX 71 ... *IAE C. F[Ti(berius) I]ulius / Pris[ci f]il(ius) Latiaris con(iugi) f(ecit) / Spectatus* ... aus Oberloibach ein Gräberfeld Car. CXXV 266) und vom Georgenberg bei Obdorf (Jahrb. f. Altkde. VII 272); Neufunde stammen aus Edling bei Mittlern (Car. CXVII 9 = ... *Tricci [f(ilius od. filia) ... / ria Ve[ni]/mari Ae ... / f(ecit) et sibi et / Mario T ..)*, aus Köcking bei Eberndorf (Car. CXIV 100 = Elvioni / *Blendonis / f(ilio)et Elivissae Agi / sonis f(iliae) uxor(i) h(eres) f(ecit)* weitere Gräber von Feistritz ob Bleiburg (Car. CXXII 34. Car. CXXV 267). Am Eingang in das Jauntal aus dem Dorfe Stein eine Grabinschrift (Car. CXXVIII 116 = *Pusio/C(ai) Valen/tini Fla/vi ser(vus) v(ivus f(ecit) / s(ibi) [et T]ertiae / [con(iugi) pi]en(tissimae) et / Boniatae / soc(a)e)*. Nahe der Grenze des Stadtgebietes oder schon jenseits im Gebiet von Celeia die Inschriften aus Oberfeising bei Drauburg (CIL III 5101), Mahrenberg (CIL III 5102) und Unterdrauburg (CIL III 6522). Iuenna selbst war sicher eine größere Siedlung, die aber niemals municipium gewesen ist; der vicus war Virunum attribuiert. In der Spätantike hat die auf dem Hemmaberg gelegene Fluchtanlage eine größere Rolle gespielt wie die dort gefundenen Kirchen (s. u. Christentum) zeigen.

Nördlich der Drau war der Südabhang der Saualpe im Gebiet um Völkermarkt dichter besiedelt. Ein weiteres Zentrum der alten einheimischen, vorrömischen Bevölkerung zeichnet sich um den sogenannten Lamprechtskogel ab, der wahrscheinlich auch in der Spätantike, wie aus Gräberfunden zu ersehen ist, als Fluchtburg eine Rolle gespielt haben dürfte (Jahrb. f. Altkde. II p. 158 a, R. Egger ebd. VII 271 mit Neulesung der Inschriften CIL III 4947. 4948, die zu einer Inschrift gehören (= 11521 + 11522) = *Gn. Oc[t]avio / Gn. f(ilio) C[an]tabro / C. Octav[ius] Cattus / L. Oc[tavius] Rufus / Octav[ia] Aiu / fratri⟨s⟩et sibi / v(ivi) f(ecerunt)*; weiter die Inschrift CIL III 4978 und am Fuße des Berges die Inschrift eines kaiserlichen Actors 11549; über Gräberfunde und Siedlungsreste vgl. Car. CXVII 10 und Car. CXXV 269f. F. Jantsch nimmt

auf dem 562 m hohen Schatzkogel eine spätantike Fliehburg an. Über das hier gefundene Dolichenusrelief s. u. Kulte. Weitere Siedlungsfunde stammen aus Griffen (Car. CXXII 34) und St. Peter bei Grafenstein (Car. CVII 148); Inschriften aus St. Stefan bei Haimburg (CIL III 4936 = 11518), Trixen (CIL III 4993 St. Franz), St. Peter am Wallersberg (CIL III 11572. 11595, über die Asklepiusweihung s. u. Kulte), Diex (CIL III 11579) und Neufunde aus Liemberg (Car. CXXI 17 = *Sammus/Goutonis / [fil(ius)] sibi et Coutae / .....]oa[..J)*, Hafendorf bei St. Margarethen am Töllerberg (Car. CXXIV 64 = *C(aius) Valen[ti]nius / Crisp[us] v(ivus) f(ecit) / sibi et [...] ritiuni / coni[ugi o]ptim(a)e)*. Über das Heiligtum des Genius Cucullatus s. u. Kulte. Wahrscheinlich bestand in Wabelsdorf auch seit altersher eine Siedlung, wie urnenfelderzeitliche und römerzeitliche Grabanlagen zeigen (K. Willvonseder Car. CXXIX 271ff., Car. CXXVII 19ff., aus dem nahen Eiersdorf der Grabstein CIL III 11591).

Durch das langgestreckte, ungefähr nord-südstreichende Lavanttal scheint eine Sekundärstraße, die über den Obdacher Sattel in das Murtal führte, gelaufen zu sein. Ihr Weg ist durch die zahlreichen Inschriften und Siedlungsreste gut bezeugt (R. Egger Führer 6, Abb. 101 Karte, o. Bd. XVII S. 1036). Die Straße hat wohl bei Lavamünd (so im CIL III Tab. VIII) die Drau gequert und mündete in die Straße Virunum—Poetovio (B. Saria Antike Inschriften aus Jugoslavien I 44 zu nr. 102ff.). Eine andere Trasse verlief nördlich der Drau über Griffen—Granitztal ins Lavanttal, sie hatte über Kreuzerhof, hier der Meilenstein CIL III 5712, und südlich Wabelsdorf durch die Senke Wutschein-Sillebrücke (hier die Gurk querend) Anschluß nach Virunum. Sicher verlief auch weiter nördlich über Heimburg-Lamprechtskogel, vgl. o. Bd. XVII S. 1036, eine Verbindung in Richtung Griffen (unpubl. nach Angaben von H. Dolenz). Im Lavanttal lief ebenfalls an beiden Seiten des Flusses eine Straße (unpubl. H. Dohlenz). Funde stammen vom Ausgang des Tales bis hoch hinauf in die Gebirgsregion. Bei Allersdorf wurde von R. Paulsen ein großer 95 × 110 m messender Gutshof mit Badeanlage freigelegt (unpubl. vgl. Fundber. aus Österreich I 99. 220. 258). Die starken Umfassungsmauern des rechteckigen Hofes zeigen wehrhaften Charakter, wie ähnliche Anlagen im Norden Noricums (Wimsbach Ober-Österreich H. Vetters Jahrb. d. oberösterr. Musealvereines XCVII 87ff.; ders. Frühmittelalterliche Kunst-Akten des III. internat. Kongr. f. Frühmittelalterforschg. 9ff. Von der dazugehörigen Grabstätte stammt das Fragment CIL III 11667). St. Paul ergab weiterhin reiche Siedlungsreste, die auf einen größeren vicus hindeuten (Car. CXIX 14. CXXIII 14 Töpferofen, Gräberfunde = Mittlg. d. anthrop. Gesellsch. XLIII 50. LVIII 168 und Inschriften (CIL III 5097. 5098) von einem Latobius-Heiligtum (s. u. Kulte). Auch die Nebentäler der Lavant waren, wie die Funde aus den Orten St. Georgen (CIL III 5095. 5096), Dachberg (CIL III 11663 + p. 2198), Eitweg (CIL III 11664, Herkulesweihung s. u. Kulte), Rieding (CIL III 11661. 11662), St. Johann (CIL III 5092 = 11654, Grabstein eines Quaestorius s. u. Verwaltung CIL III 6519 = 11656. 6521) an der Ostseite des Tales zeigen, besiedelt. Der Osthang der Saualpe, der durch zahlreiche Seitentäler der Lavant stark zerschnitten ist, bot ebenfalls guten Siedlungsboden. Fundstellen sind hier: Lamm (Car. CXX 25 = *Ursuius vi(v)us [sibi] / fecit et ... / iurae uxo [ri])*, St. Margarethen in Tschrietes bei Pustritz (CIL III 11666 = Car. CXX 25 mit neuer Lesung = ... *Fo]rtunati o ... / ...ae et A(ulus) Tettiu [s. ... / ...] Nemetae et To [... / ...]nstituto ne [poti] ... / ... muna Montan [i f(ilia)] .. / ... [a(nnorum) ...] / m(ensium) XI d(ierum) III v(ivi?) [f(ecerunt?)*, Langegg im Granitztal (Car. CXXIV 124 = *Gracco serv(o) et Iunie anc / ile coniu [gi] ca / risume* ...), Reisberg bei Pölling (CIL 5092a, eine Ianusweihung, s. u. Kulte, 5092 b und ein Neufund Car. CXX 25 = *Bi]raco / ... ntiae l(ibertus) / v(ivus f(ecit) sibi et / ...]cae con(iugi)*, und eine weitere *Tama[sus / Cov[nerti f(ilius)] / h(ic) [s(itus) e(st] / et Secu[nda] / con(iux) et Mo[...)*, St. Bartholomae (Jahrb. f. Altkde. III 120 a = Car. CXX 25 = *Restutius / Tertullus v(ivus) f(ecit) s(ibi)*, Preims (CIL III 5086 + p. 1048. 5087. 11659 = Car. CXX 24 mit Neulesung der ersten Zeile = *I]nstuto / Sperata/r(?) an(norum) XII)* und die Orte Prebl und Preblau (CIL III 5058 = 11653. 11658 und die Inschrift Car. XCVI 62 = *Domitius / Attunis f(ilius) sib(i) / et Mosicuni / ux(ori) et Quartae f(iliae) / pientissimae)*.

Die dichteste Besiedlung ist aber in der ziemlich breiten Talsohle zu verzeichnen, wie die Inschriften aus St. Andrae (CIL III 5094. 11665) und aus der Umgebung von Wolfsberg zeigen (CIL III 5088. 11666 St. Margarethen, 5089 St. Jakob, 5090 St. Michael, 5091. 6518. 6520; Car. CXXI 15 = *Restuta So / licuri v(iva) f(ecit) et sibi / et Secundo fil(io) / et Covnerto f(ilio) et Cemenuni con(iugi)?* oder *Cemenu Niconis?* aus Wolfsberg, Car. CXL 247 *Atuconi / Glabronis f(ilio) / et Rumae Ruds / ci f(iliae) uxori / fili fecerunt*, Car. CXXII 35 *Senanto / Adiatulli f(ilio) / et Epantiae / Iuni fil(iae) coni(ugi)* aus einem Tumulusgrab bei St. Thomas, am Wege von Wolfsberg nach Klein Edling noch weitere 9 Tumuli von F. Jantsch festgestellt. Die dazugehörige Siedlung dürfte im Walde zwischen St. Thomas und Klein-Edling liegen, von hier die Inschrift Car. CXX 29 = *Capitonio / L(uci?) Tein(...?) l(iberto) / e[t] ... / e[t]* ... Aus St. Jakob nördl. von Wolfsberg stammt die Inschrift Car. CXL 248 = *Cantius Darbius vi(v)us / f(ecit) sibi et Risie / Terti fili(a)e con(iugi) / et Terentio fil(io) et Vercill(a)e Viai fili(a)e)*. Weiter nördlich im schon enger werdenden Tal sind Wiesenau (CIL III 14366[5, 6]), wo 1956 zahlreiche Fragmente von Statuen und Baustücken gefunden wurden (unpubl. H. Dolenz), St. Leonhard (CIL III 5082. 5083 = 11652. 5084) und St. Peter ob Reichenfels (CIL III 11657 = 15205 l, = E. Nowotny Österr. Jahresh. V BB. 169) als Fundorte bekannt.

VIII. Verwaltung: V. als Hauptstadt der Provinz Noricum war Sitz der kaiserlichen Provinzialverwaltung. Demgemäß finden wir hier auch im inschriftlichen Material die Namen einer

Reihe von Beamten. Vor allem war es Residenz des Procurators (o. Bd. XVII S. 987ff.). Die römische Verwaltung wurde wahrscheinlich erst in claudischer Zeit eingeführt, bis dahin wird, ob neben dem einheimischen König ist fraglich, ein ranghöchster Legionscenturio als praefectus civitatium die Interessen des Reiches wahrgenommen haben; die auf dem Magdalensberg gefundenen Ehreninschriften für den Kaiser nennen jedenfalls keinen König mehr (s. o. S. 263). Inschriftlich genannt werden uns von Procuratoren Petronius Urbicus (CIL III 11551 der Procurator des J. 69, R. Egger Führer durch das Parkmuseum in Klagenfurt p. 19 n. i, E. Polaschek o. Bd. XVII S. 990), Claudius Paternus Clementianus (CIL III 14362. 14363 + p. 2328[197]. E. Stein Ritterstand 340. Polaschek o. Bd. XVII S. 990) aus der Zeit Hadrians, Claudius Priscianus (Jahrb. f. Altkde. VI 209 = R. Egger Sonderschr. Österr. Arch. Inst. IX 98) aus dem J. 168 und aus der Zeit der Kaiser Marc Aurel und Lucius Verus, Aelius Maximus (CIL III 11543). Zeitlich nicht bestimmt ist Aulus Trebonius (CIL III 4810 = Dess. 4864, dazu F. Jantsch Car. CXVII 5; ders. Österr. Jahresh. XXIX BB. 261. H. Petrikovits Germania XX 26ff. R. Egger Car. CXXVIII 23; ders. Car. CXL 48ff. Aus der Spätzeit stammt die Inschrift des Praeses Norici mediterranei Hermodurus (CIL III 4796 = R. Egger Führer durch das Parkmuseum in Klagenfurt 36f. aus dem J. 311 n. Chr.). Der Procurator war Oberstkommandierender des exercitus Noricus, der aus Alen und Cohorten bestanden hat (o. Bd. XVII S. 999ff.).

Aus der Truppe nahm der Procurator seine Beneficiarier (übersichtlich geordnet bei A. Betz Die römischen Militärinschriften in Österreich, Österr. Jahresh. XXIX BB. 217ff. die procuratorischen Beneficiarier Sp. 326ff. Ein Neufund aus Tiffen R. Egger Car. CXXXVI—CXXXVIII 268 = *... l ... pro / salute [imp(eratoris) Antonini] / Aug(usti) tem[plum vetus] / tate con [lapsum Ael(ius)] / Magnus [b(ene)f(iciarius) ... / [5]procurat[oris Aug(usti) rest(ituit)]*. Nachdem Noricum als Folge der Markomannenkriege eine dauernde Legionsgarnison in Lauriacum erhalten hatte, trat an die Stelle des Procurators ein Legatus Augusti pro praetore (o. Bd. XVII S. 992), dessen Amtssitz nach Ovilava verlegt wurde. Trotzdem war aber auch damals ein Teil der Ämter in Virunum stationiert. Vor allem behielt hier der Finanzprocurator seinen Amtssitz; daher finden wir auch nach 275 n. Chr. noch Angehörige des Officium des Legaten auf Inschriften genannt. Sie entstammen jetzt meist der legio II Italica, Ritterling o. Bd. XII S. 1471. A. Betz Österr. Jahresh. XXIX BB. 293, vereinzelt auch, wie früher, den Auxilien: CIL III 4812 = p. 1813 = Dess. 2524, Betz a. O. n. 386, 425 aus dem J. 238; genannt werden equites singulares der Ala Augusta und der Cohors I Aelia Brittonum. Bekannt sind ein *frumentarius* CIL III 4830 = Betz nr. 24, *strator consularis*, CIL III 4836 = 11507 = Betz nr. 26, weiter ein *b(ene)f(iciarius c(on)s(ularis) leg(ionis II Ital(icae) p(iae) f(idelis) Aug(usti) n(ostri)* = CIL III 4820, dazu F. Jantsch Car. CXXV 274 mit neuer Lesung des wiederaufgefundenen Steines: *b(ene)f(iciarius) c[o(n)s(ularis)] leg(ionis)] / II Ital(icae p(iae) f(idelis) A[ug(ustorum)] / n(ostrorum) ut vovit d[ed(icavit)] / Pio et Pontiano [co (n)s(ulibus)] / VIIII [K]al(endas Iulias* = 23. VI. 238 n. Chr. Für die ältere Lesung *Augusti nostri* mit guten Gründen G. Vitucci Riv. filol. class. 1954, 379ff., der aus dieser Inschrift einen terminus ante quem für den Regierungsantritt des Kaisers Gordian III. errechnet. Weitere beneficiarii consulares kennen wir aus den Inschriften CIL III 4776 = Betz a. O. nr. 480 aus Virunum, 5072 + p. 1048 = Betz nr. 486, Iuenna, 11482 + Betz nr. 21, 14361 + p. 2328[197] = Betz nr. 20 aus St. Leonhard bei Siebenbrünn (zum Fundort H. Dolenz Car. CXLV 97 Anm. 3), Jahrb. d. Z.Komm. N.F. III 129 = Betz nr. 478, aus Unterthörl, Car. CXLV 96 aus Seltschach, die letzten vier gehörten wahrscheinlich alle zur Station von Meclaria, CIL III 14366[1] = Betz nr. 487 von Schelmberg, so der richtige Fundort-Polaschek o. Bd. XVII S. 1030. Der Fundort legt nahe, im Bergwerksbereich von Hüttenberg ebenfalls eine Station anzunehmen. Das gleiche gilt für die Kreuzungsstelle der Drautal- und Lavanttalstraße, wo bisher zwei Beneficiarierweihungen bekannt wurden, die eine aus Tiffen, o. S. 275, eine zweite von St. Margarethen, R. Egger Anz. d. Akad. Wien 1927, 10 aus dem Latobiustempel mit dem Text: *I(ovi) o(ptimo) m(aximo) / [p]ro salute / [P(ublii)] Ae(lii) Finiti / [b(ene)]f(iciario) co(n)s(ularis) et Tu[llae Felici /[5] tati patro / nis merent / ibus P(ublius Ae(lius) Su / rus v(otum) s(olvit) l(ibens) m(erito).*

Neben dem Praesidialprocurator hatte auch der Finanzprocurator seinen Sitz in V. Von seiner Kanzlei kennen wir aus Inschriften eine Reihe von Beamten, so einen *arcarius Diadumenos* des *dispensator Nicolaus* (CIL III 4797. 4798), einen *tabularius Aurelius Fortunatus* (CIL III 4782), dem Mithras weihen *Hilarus Aug(usti) lib(ertus) tab(ularius) p. r. N.* und *Epictetus ark(arius) Aug(usti) n(ostri)* einen Neubau des verfallenen Tempels (CIL III 4800). Unklar bleibt dabei die Auflösung der Sigel *p. r. n.*, die als *p(rocuratoris) r(egni) N(orici)* oder *p(atrimonii) r(egni) N(orici)* gelesen werden kann (dazu Polaschek o. Bd. XVII S. 988ff.). Das gleiche gilt für den *dispensator p. r. n. Eutyches* (CIL III 4828) und den *dispensator Aelysis* (Car. CXIX 12 = *Disp. p... / Aelysis v(..) / et De ...*). Der Name *regnum Noricum* als Bezeichnung der Provinz ist durch eine Reihe von Inschriften bezeugt (CIL VI 1599. III 11543. VIII 9363 p. 974, und die oben erwähnte Inschrift CIL III 4797). Davon zu scheiden ist aber das als Krongut der norischen Könige übernommene *patrimonium regni Norici*, das möglicherweise unter einen eigenen procurator gestellt wurde, der also neben dem Praesidialprocurator und Finanzprocurator in V. amtierte. Sicher ebenfalls in der Verwaltung tätig waren der kaiserliche Freigelassene Tertius (CIL III 4987, dazu H. Vetters Die Personennamen von Magdalensberg = Festschr. f. R. Egger III [1954] 37 n. 13) u. der kaiserliche Sklave Chariton (CIL III 4894). Mit Raetien zusammen hat Noricum einen Sprengel der Erbschaftssteuer gebildet, der ebenfalls einem procurator unterstellt war. Es ist nicht klar, ob uns CIL III 4827 einen solchen nennt, oder ob dieser

bei der *vicesima libertatis* beschäftigt war (so Hirschfeld Die kaiserl. Verwaltungsbeamten 104 Anm. 5, 109 Anm. 1, dazu Polaschek o. Bd. XVII S. 991).

Auch die kaiserliche Postverwaltung hatte eine Niederlassung in V., geleitet hat diese ein praefectus vehiculorum (CIL III 4802 = Dess. 4193). Diese *praefectura* hat nicht eine Provinz umfaßt, sondern setzte sich aus mehreren Provinzen zusammen und war nach den einzelnen Straßenzügen organisiert. So hat der in V. vorkommende Ulbius Gaianus auch in Mailand (CIL V 5797) eine gleichlautende Weihung an den Invictus Patrius (= Mithras) gesetzt, so daß die Annahme von Enßlin (o. Bd. XXII S. 1337f.), daß beide Stiftungen am Anfang und Ende der von ihm kontrollierten Straßenteile gesetzt wurden, wohl zu Recht besteht (anders Polaschek o. Bd. XVII S. 991, der an eine nach Provinzen geordnete Organisation denkt und dabei auf CIL III 6075+p. 1285 = Dess. 1366 verweist, die einen *praefectus vehiculationis Pannoniae utriusque et Moesiae superioris et Norici* nennt; doch spricht die sonst übliche Bezeichnung nach der Straße z. B. *per viam Flaminiam* eher dafür, daß der oben genannte praefectus die längs der Donau ziehende Reichsstraße betreut hat. Die Inschrift CIL VIII 26582 = Dess. 9018, die einen *A. Vitellius Honoratus* nennt, der *fisci advocatus at vehicula trans Padum et partem Norici* war, zeigt mit aller Deutlichkeit, daß die *praefectura vehiculorum* nicht an die Provinzgrenzen gebunden war.)

Mit Diokletian tritt eine weitere Provinzteilung ein; im Norden entstand die Provinz *Noricum ripense*, während der Süden die Provinz *Noricum mediterraneum* bildete. Hauptstadt derselben war V., das auch Sitz des neuen zivilen Statthalters, des praeses wurde. Bekannt sind uns drei praesides; den Aurelius Hermodurus aus dem J. 311 nennt die Inschrift CIL III 4796 (zu den übrigen o. Bd. XVII S. 994ff.). Aus dieser Zeit stammt auch die Inschrift eines Speculators der legio I Noricorum, der im Officium des Statthalters gedient hat und in V. Mithras einen Altar setzte (CIL III 4803 = Betz 10, dazu o. Bd. XII S. 1434). Über den Zoll s. u. Wirtschaft.

IX. Städtische Verwaltung:

V. war municipium. Die Gründung geht auf Claudius zurück (Plin. n. h. III 146); daher ist der volle Name *municipium Claudium Virunum*, der auch auf Inschriften entgegentritt (CIL III 11555. Car. CXXIV 13: *... decurio et II vir iure dicundo Cl(audii) Vir(uni)*. Car. CXXV 136: *aed(ilicia) pot(estate) Cl(audii) Vir(uni) Car.* CXLVII 172f. Die Tribus war die Claudia (Kubitschek Imp. Rom. trib. discript. 225, hier auch die Belege). Insbesondere bringen die Grabsteine der stadtrömischen Truppen fast stets den vollen Titel, oft mit der Tribus (dazu die übersichtliche Zusammenstellung von A. Betz Noriker im Verwaltungs- und Heeresdienst des römischen Kaiserreiches, Festschrift für R. Egger II [1953] 269ff.; die Liste der Virunenser S. 280ff.). Die Stadt ist, soweit unsere Kenntnisse reichen, niemals *colonia* geworden (zu berichtigen o. Bd. IV S. 545 nr. 215 und XVI S. 598, die Inschrift CIL VI 3304 ist in *Cl(audio) Viruno* aufzulösen, die Inschrift III 4778 + p. 597 gehört mit Inschrift CIL III 4785 zu einer großen Inschriftplatte, die zu Ehren des *col(legium) Man[liensium]* gesetzt wurde, R. Egger Österr. Jahresh. XVIII 123f.; falsch auch im Index CIL III p. 2547, wo die Inschrift 4778 als Beleg für *colonia** angeführt wird).

Die Stadtverwaltung zeigt in den überlieferten Ämtertiteln keine Abweichung. Wir kennen *II viri* (CIL III 4813 vom Zollfeld, *Lucius Lydacius Ingenuus*, 4814 + p. 1046 + p. 1813, derselbe von einer Inschrift, die anläßlich seiner Wahl zum Sacerdos und flamen der Victoria gesetzt wurde, aus Rosendorf; 4859 *C. Viatus* aus Timenitz; 4865 + p. 11510 mit verstümmelten Namen, aus Portendorf, 4866 aus Holenburg, *T. Tapponius*, ein Mitglied einer verzweigten Familie, die uns aus den Inschriften CIL III 4773 von der Loiblstraße, und Car. CXX 27 bzw. Car. CXXXVI —CXXXVIII 277, s. u. Kulte bekannt ist; CIL III 6494 = 11529 = Car. CXVII 8, ein Unbekannter *II vir*, der auch pontifex war; 11637 aus Eberndorf *Ti(berius) Claudius Rufinus*; 11667 + Car. CXXIII 175 ein *C(aius) Iul(ius) ...*; Car. CXXIV 13 *C(aius) Mar(ius) Lucanius Priscus dec(urio) et II vir i(ure) dic(undo) C(laudii) Vir(uni)* aus St. Georgen am Weinberg), *aediles* (CIL III 4838 = Dess. 2033 *C(aius) Cantius VCC ...*; 4864 + Car. CXVII 7 = *C(aio) Bottio / Mercatori Edilicio / Bottia Saxami fil(ia) / Suaducia uxsor et / sibi v(iva) f(ecit) / et Bottiae Nemet[onis f(iliae)]* von Großbuch bei Tentschach; der Gleiche auch auf CIL III 11566 genannt; 4867 aus Tanzenberg *C(aius) Tertinius Statutus;* 5073 aus St. Stephan im Jauntal *L(ucius) Barbius Vercaius;* 5074 aus Globasnitz *C(aius) Crispinius Rufus;* aus Warmbad der Stein, Car. CXXV 136 = CXL 140, der den *Vibes*, siehe unter Kulte, von einem *C(aius) Dec(ius) Successinus* geweiht ist; P. Leber Car. CXLVII 172f. *D(is) M(anibus) Ripanio / Flaviano aed(ilicia) pot(estate) Cla(udii) Vir(uni) (obito) ann(orum) LX / et Rufia* (sic) *Primula* (sic) */ con(iugi) eius Ripanius / Adnamus fil(ius) par(entibus) fac(iendum) cur(avit)* aus Tschöran, Gmd. Bodensdorf am Ossiachersee), einen Quaestor (CIL III 5092 = 11654 aus St. Johann b. Wolfsberg, *M(arcus) Longinius Verus*) und mehrere Decurionen (CIL III 5031 = Dess. 7115 *Dripponius Maximus ... decurioni Virunensium defunctus Romae in legatione* aus Micheldorf bei Friesach. Die Familie kennen wir auch aus anderen Inschriften der Gegend, Car. CXVII 8 = CXXII 30 der Name statt in *Veponius* eher in *Dripponius* zu ergänzen, aus Gurk, weiters Car. CXIX 8 = Österr. Jahresh. XXIX BB. 264 ein Decurio *.. ippon*, wohl auch zu *Dripponius* zu ergänzen, aus Karnburg; CIL III 11555, Tauchendorf b. Friedlach, *C. Mogianus*).

Als untergeordnete Hilfskräfte sind mehrere Freigelassene und Sklaven der Stadt bekannt (CIL III 4870. 4872. 15205 = Österr. Jahresh. V BB. 169). Wie andere Städte besaß V. auch eine Vertretung (statio) in Rom, die vielleicht von allen Städten Noricums gemeinsam unterhalten wurde (CIL VI 250). Ebenso hatte die Stadt auch ihre patroni in Rom (CIL VI 1569 einem curulischen Aedilen von den norischen Städten gesetzt). Wäh-

rend einer offiziellen Reise in Rom ist der oben genannte *Decurio Dripponius* verstorben.

Die vornehme Jugend der Stadt war in einem *collegium iuventutis* zusammengefaßt, das sich nach dem Sitzungsort *gentiles qui consistunt in Manlia* nannte (CIL III 4779 = Dess. 7305). Manlia war der Name der Basilica, in der die Vereinssitzungen stattfanden (R. Egger Österr. Jahresh. XVIII 115ff.). Ein Relief zeigt auch den Aufzug der jugendlichen Reiter zum Troiaspiel (Egger a. O. Abb. 68 = Führer Abb. 5. Dazu H. Petrikovits Troiaritt und Geranostanz = Festschr. f. R. Egger I [1952] 126ff. Weitere Weihungen des collegium bringen die Inschriften CIL III 4778 + 4785. 4777; Jahrb. d. Zentr.-Komm. III [1905] 231ff. dazu Österr. Jahresh. XVIII 125ff. s. u. Kulte).

In V. hat vermutlich auch der Landtag von Noricum seinen Sitz gehabt, wenngleich er wahrscheinlich zu bestimmten Festen auch auf dem Magdalensberg in dem sogenannten Repräsentationshaus Sitzungen abgehalten haben dürfte (Car. CXXXIX 150f. dazu die Inschriften Car. CXL 491ff. n. 21—24 s. o.). Zu ihm gehören die Altäre des genius Noricorum, der die Bewohner Noricums nach außen repräsentierte (CIL III 4781 und R. Egger Österr. Jahresh. XV BB. 26ff.). Inschriftlich ist uns das concilium Noricorum nicht überliefert. Wir wissen von ihm nur aus Cassius Dio (LXXVI 9, 2. o. Bd. XVII S. 999). Der Sitzungssaal ist wahrscheinlich in dem großen Raum II des Westtraktes des Forums wiedergefunden (o. S. 258f.). Über die Priesterämter s. u. Kulte.

X. Militär: V. hat niemals eine Besatzung besessen. Nur in der Frühzeit, während der Occupation, lag auf dem Magdalensberg, dem vorrömischen Zentrum des Landes, ein Veteranenvexillum der *legio VIII Augusta* und wahrscheinlich die *cohors I Montanorum*, die später den ehrenden Beinamen *civium Romanorum* erhalten hat. (Zur legio VIII Augusta Ritterling o. Bd. XII S. 1645. zur cohors I Montanorum W. Wagner Die Dislokation d. röm. Auxiliarformationen 168. Die Inschriften CIL III 4858 + p. 1813 = Betz Österr. Jahresh. XXIX n. 59 Dazu R. Egger Car. CXLIII 928. zum Namensmaterial H. Vetters Festschr. f. R. Egger III [1954] 34ff. Car. CXLIV 34ff.) Bei den Verstorbenen handelt es sich um *veterani sub vexillo*, die zur Besatzungstruppe gehört haben. Ihre Gräber befanden sich auf dem großen Friedhof, der sich auf dem Lugbichl genannten Höhenzug befindet. Inschriften der *Cohors prima Montanorum* stammen vom Magdalensberg: CIL III 4847 = Betz a. O. nr. 433; *Ti(berius) Iulius Adsedi f(ilius) Taulus*; neugefunden ist eine an der Straße vom Zollfeld auf den Magdalensberg (H. Dolenz Car. CXLIII 879ff.), und noch in situ samt dem gemauerten Grab freigelegt (Car. CXLIII 928 nr. 40: *Ti(berius) Iulius / Venimari f(ilius) / Fronto miles / co(ho)rtis Mont(anorum) / prim(ae) ann(orum) L st(ipendiorum) XX.. / h(ic) s(itus) e(st) / Ti(berius) Iulius / Modestus / patrono et sibi / v(ivus) f(ecit) /*); und aus dem Zollfeld: CIL III 4844 = 11509 = Betz a. O. nr. 430; *Tiberius Iulius Adgelei f(ilius) Buccio*; 4846 = Betz nr. 431; *Tiberius Iulius Condolli f(ilius) Capatius*; 4849 = Betz nr. 434; *Marius Ructicni f(ilius)*; 11554 = Betz nr. 432; *Tiberius Iulius Giamilli f(ilius) Sextus*. Die Namen zeigen, daß die Soldaten von Kaiser Tiberius, also noch vor 37 n. Chr., das Bürgerrecht anläßlich der Entlassung erhalten haben. Bezeichnend der während des Dienstes verstorbene Marius Ructicnus, der einen peregrinen Namen besitzt. Aus den rein keltischen Namen kann man, wie schon F. Jantsch gesehen hat (Car. CXXIII 10ff.; neuerdings bestätigt von R. Egger Car. CXLIII 929), schließen, daß die cohors I Montanorum in Noricum rekrutiert wurde. Nicht im Lande stationiert wurden die Cohortes I und II Noricorum (W. Wagner Die Dislokation der röm. Auxiliarformat. 172ff.) und eine ala Noricorum (o. Bd. XVII S. 996). Im übrigen war Noricum bevorzugtes Rekrutierungsgebiet für die stadtrömischen Truppen (o. Bd. XVII S. 996, dazu jetzt ausführlich A. Betz Noriker im Verwaltungs- und Heeresdienst d. röm. Kaiserreiches = Festschr. f. R. Egger II [1953] 269ff. Virunum 280ff. = Car. CXLIII 719 bzw. 730ff.), wie uns Cassius Dio LXXIV 2, 4 berichtet. In die Frühzeit der Besatzung gehören auch ein *Ambidrabus eques auxsiliarius* (aus Paternion CIL III 4753 = Betz Österr. Jahresh. XXIX nr. 449) und 2 speculatores *C. Iulius C. f. Vel(ina) Bassus* und *L. Iulius C. f. Vel(ina) Praesens*, die auf dem Magdalensberg gefunden wurden (CIL III 4843 = Dess. 2015 = Betz a. O. nr. 470. 471 = Festschr. f. R. Egger II [1953] nr. 100. 101). Nach der Tribus Velina und den italischen Namen der Eltern *C. Iulius Bassus, Turpilia L. filia Iunia Bassi (coniunx)* scheint die Familie aus Italien, vielleicht aus Aquileia zu stammen (falsch die Auflösung Festschr. f. R. Egger III [1954] nr. 2; A. Betz ebd. II [1953] nr. 100 und 101 hält die beiden, wie auch Passerini Le coorti pretorie 157, möglicherweise für Virunenser).

Mit dem Ende der Okkupationszeit, spätestens seit Claudius, war auch auf dem Magdalensberg keine Garnison mehr vorhanden, die Truppen waren an der Grenze längs der Donau stationiert (o. Bd. XVII S. 999ff.). In der Hauptstadt befanden sich nur mehr Soldaten, die dienstlich im Hauptquartier des Procurators beschäftigt waren (o. S. 275).

XI. Kulte: Die Besetzung Noricums durch Rom brachte die Einführung des römischen Staats- und Kaiserkultes. Doch bedeutete dies keineswegs das Ende des alten einheimischen Glaubens. Vielmehr wurde dieser auch von den offiziellen Stellen des Reiches, vor allem durch den Statthalter, besonders gepflegt. Dabei wurden vielfach die einheimischen Gottheiten in die offizielle Verehrung einbezogen und dabei mit Göttern, die dem Südländer bekannt und verständlich waren, geglichen. Im besonderen gilt dies für die norische Landesgöttin Noreia. Sie wird als *regina* bezeichnet (CIL III 5300 aus dem ager Celeianus); ein Beiname der von ihrer Gleichung mit Isis herrührt (o. Bd. XVII S. 965, H. Petrikovits). Sie vertritt neben dem *genius Norecorum* (s. u. S. 289) auch nach außen das Land, daher finden wir zahlreiche Weihungen an die Göttin an den Grenzen der Provinz (o. Bd. XVII S. 964). Aus diesem Grunde weihten ihr auch norische Equites singulares in Rom (CIL VI 31179) und

wird einem *eques Romanus*, dessen Mutter eine Norikerin war, auf die Grabinschrift *diis manibus sacrum Norei(ae)* geschrieben (CIL VIII 4882). Die Göttin tritt oft mit anderen Göttern gemeinsam auf, so mit Mars, Hercules, Victoria in Celeia (CIL III 5193), ebenda auch mit Iuppiter optimus Maximus und Celeia (CIL III 5188), mit *Mars(?) Augustus* und der *Britannia provi(n)cia* in Windisch-Feistritz bei Cilli (CIL III 5300); mit *honor stationis Atrantinae* kennen wir sie aus Atrans (5123). Im Stadtgebiet von V. wird sie mit Isis verglichen (CIL III 4809. 4810 zur Ergänzung s. u. S. 282) und führt den Beinamen *Augusta* (CIL III 4806. 4807. 5123 aus Atrans). Aus dem engeren Stadtgebiet kennen wir keine Weihung an die Göttin. Doch besaß sie hier sicher einen Kult, wie aus der im Bäderbezirk von V. gefundenen Statue zu erschließen ist. Diese zeigt die Göttin nach Art einer Tyche-Fortuna mit Füllhorn in der Linken. Der statuarische Typus ist von der dem Praxiteles zugeschriebenen Artemis von Dresden hergeleitet und durch Hinzufügen norischer Trachtenstücke (Mantel, Brustschmuck, Gürtelband) zur norischen Landesgöttin umgestaltet worden (C. Praschniker Festschr. f. Egger 1942 S. 10ff. = Car. CXXXI 262ff.; ders. Der Bäderbezirk v. Virunum 73ff.), die gleiche Form wurde auch für die Darstellung der Isis gebraucht. Im Lande hat es sicher mehrere Heiligtümer der Göttin gegeben. Ausgegraben ist ein Tempelbezirk im Glantal bei Hohenstein (H. Petrikovits Österr. Jahresh. XXVIII BB. 145ff.; ders. Car. CXXIV 1ff.; ders. o. Bd. XVII S. 966; CIL III 4806—4809. 14362 + 14363 = Bauinschrift). Die Freilegung erbrachte einen 12.7×7.3 m großen Tempel mit 4.3×4.1 m großer Cella. Vorgelagert war dieser eine mit 4 Säulen geschmückte Halle, so daß also am ehesten an einen Prostylos gedacht werden kann. Umgeben war der Tempel mit einer dreiseitigen 3 m breiten Porticus. Südlich schließt ein großer umfriedeter Hof an, welchen im Osten eine 5 m breite Halle begleitet, die aber nicht mit dem Platz in Verbindung steht, sondern an der Nordseite einen eigenen Zugang hat. Östlich fand sich in zwei Gruben das von Christen zerschlagene Tempelinventar. Unter den Funden fällt vor allem eine Inschrifttafel auf, die eine Weihung an Noreia trägt. Der Text lautet *Noreiae / Aug(ustae) / ..... / vot(um) solvit m(erito)*. Unterhalb des Inschriftfeldes durchbricht eine runde Ausnehmung den Stein, von der an der Rückseite eine Rinne nach abwärts führt; vor dem Fuß befand sich ein Becken, zu dem durch das Loch ein Wasserrohr ging, das den heiligen Brunnen gespeist hat. 60 m nordöstlich des Tempelbezirkes fand sich ein Gutshof. Nach der Inschrift (CIL III 4808 von einem *servus vicarius* des Kaisers Claudius) und Funden ist das Bestehen des Tempels mindestens seit claudischer Zeit gesichert. Unter Claudius Paternus Clementianus wurde der Bezirk von einem Organ des Statthalters (um 140? o. Bd. XVII S. 1016) restauriert (CIL III 14362 + 14363, Egger Führer 53). Im Kultbau war wahrscheinlich auch die hier gefundene Portraitbüste (Egger Führer 73f. Abb. 48) aufgestellt, die nach einer Vermutung R. Eggers den Procurator Claudius Paternus darstellt. Die Zerstörung der ganzen Anlage fällt wohl in das 4. Jhdt.

Das zentrale große Heiligtum der Isis Noreia wurde auf dem westlich von V. liegenden 1095 m hohen Ulrichsberg von R. Egger ausgegraben. Hier hat sicher schon vor der römischen Okkupation eine Höhenkultstätte bestanden. Freigelegt wurde ein eigenartiger doppelapsidaler Bau, der — wie die Funde lehrten — einem Götterpaar gedient hat. Die Anlage reicht bis in die Frühzeit der römischen Okkupation zurück. Die Inschrift, die heute im Türsturz der gotischen Kirche eingemauert ist, hat eine reiche Literatur hervorgebracht (CIL III 4810 = Dess. 4864. F. Jantsch Car. CXVII 5f., ders. Österr. Jahresh. XXIX BB. 261, Abb. 79. H. Petrikovits Germania XX 26f. R. Egger Car. CXXVIII 23; ders. Car. CXL 21ff. mit der Lesung: *Noreiae Isidi e[t Casuontano ..... / A(ulus) Trebonius .... / pro(curator) [Augusti regni Norici] oder provinciae Noricae ......]*. Die Freilegung (Car. CXL 29ff.) auf dem isoliert liegenden Bergstock ergab zwei streng zu scheidende Fundkomplexe, einen, der in die Frühzeit der römischen Okkupation zurückreicht und zum Heiligtum der Noreia, einen zweiten, der in die späteste Epoche der röm. Geschichte gehört und dessen Zentrum eine frühchristliche Kirche war. Das Hauptgebäude bildet ein langgestreckter 43 m großer Bau, der in einer flachen Mulde nördlich der heutigen Ulrichskirche angelegt wurde. Die Hauptfront blickt nach Norden, die Mitte, welche auch den Eingang in Form eines breiten Tores geborgen hat, springt gegenüber den Seitentrakten zurück. An der West- und Ostseite des Baues sind zwei ungleich große Apsiden angebracht. Die östliche springt in der vollen Breite des Schiffes weit aus dem Baukörper vor, die westliche nicht genau gegenüberliegende ist auffallend klein. Insgesamt besitzt der Bau 14 Räume, die auf ungleichem Niveau liegen (Car. CXL Abb. 7). Der große mittlere Raum ist als Vorhalle anzusprechen, welcher den Gesamtbau in zwei ungleichgroße Hälften teilt. Im Osten schließt mit drei Räumen ein größerer Trakt an, im Westen bilden vier Räume und zwei höher liegende Zimmer den zweiten, kleineren Trakt. Im Westen befindet sich im größten Raum in der Nordostecke ein 2.6 m tiefes, aus dem Felsen herausgearbeitetes Becken, das fast die gesamte Apsidenbreite abschließt. Der Zugang zur Apsis war nur über einen schmalen Gang an der Südseite möglich. Das Becken war mit Bauschutt gefüllt, unter dem sich auch Reste von Inschriften fanden. Nördlich begleitet diesen Trakt ein großer langer Saal. Der Zugang vom Vorraum in das eigentliche Sanktuarium liegt genau in der Apsidenachse; es war also der direkte Blick auf die Apsis beabsichtigt. Der gleiche Gedanke liegt auch dem Westteil zugrunde. Hier führte durch den Vorraum eine Türe in einen kleineren quergestellten Saal, an welchen, wie ein enger Schacht, die nur 1.05 m große Apside anschloß, die nicht wie eine Apsis im Sinne klassischer Bauten zu werten ist, sondern nur wie eine hochgelegene Wandnische ausgesehen hat. Die südlich anschließenden Zimmer, mit einer primitiven Schlauchheizung einer späteren Periode sind als Wohnräume — etwa des Tempelwärters — anzusprechen. Funde von Säulen und Kämpfern der Fensterstützen zeigen, daß der Bau noch in der spätesten Antike

(5. Jhdt.) gestanden hat. Um- und Anbauten zeigen weiter, daß die Anlage durch lange Zeit in Betrieb war. Neben der Grundrißform, die gegen jeden praktischen Bau spricht, beweisen auch inschriftlich Funde, vor allem eine Platte, die dem bisher nicht bekannten Gotte Casuontanus gewidmet ist (Car. CXL 47 = *Casuontano / L(ucius) T(uccius) C(ampanus) n(omine) S(oliensium) vic(anorum) / v(otum) s(olvit) l(ibens) m(erito) /*), den religiösen Charakter der großen Bauanlage. (L. T. Campanus ist als Haruspex von V. bekannt, s. u. S. 295.) Der Grundriß zeigt eine Doppelanlage, die nach der oben genannten Inschrift CIL III 4810, und der neugefundenen der Isis Noreia und dem Casuontanus geweiht war. Sowohl der Name Noreia, wie auch der des Casuontanus weisen in die illyrische Zeit zurück (R. Egger Car CXL 44ff.), so daß also wohl auch die religiösen Vorstellungen, welche dieses Götterpaar umschrieb, bis in diese frühe Zeit zurückreichen dürften. Neben dem Heiligtum lag nördlich von diesem ein großes, gut ausgestattetes Wohnhaus, das als die Unterkunft des Priesters angesprochen werden kann. Westlich befanden sich drei Gebäude, darunter eines mit einer kleinen Badeanlage, die alle für die Unterkunft der an Festtagen zuströmenden Gläubigen gedient haben (R. Egger a. O. 49ff.). Nach den Funden (R. Egger Car. CXL 43ff. A. Neumann Car. CXLV 143ff. bes. die Zusammenfassung 162ff.) scheint schon vor der römischen Epoche hier ein Heiligtum bestanden zu haben. Zerstört wurde es erst im späten 5. Jhdt. (Egger a. O. 75f.), wobei die gesamte Anlage durch christliche Bekenner systematisch abgetragen wurde. Als neues Zentrum der spätesten Fluchtsiedlung entstand eine christliche Kirche (s. u. S. 296).

Der Grundriß des *fanum*, so wird man den Bau benennen können, entspricht weder den klassischen Bauten, noch denen des keltischen Kultes. Am ehesten erinnert es an die Kultstätten der Mysterienreligionen (R. Egger Car. CXL 70f. erinnert an das Heiligtum der Iobakchen in Athen und an das Kulthaus der syrischen Götter auf dem Ianiculus, s. auch den Nachtrag am Schluß des Halbbandes). Im Denkmälerbestand der Ostalpen erinnert entfernt an den Bau das unlängst freigelegte Heiligtum auf dem Frauenberg bei Leibnitz (W. Modrijan Blätter für Heimatkunde XXVII 56ff.; ders. Frauenberg bei Leibnitz Abb. 7. Rekonstruktion Abb. 5. 10. 12), wobei auffällt, daß es ebenfalls der Isis, vielleicht sogar der Isis Noreia, geweiht war. Der Grundriß dieser Anlage zeigt aber bereits den Übergang zum klassischen Tempel, stellt also ein Bindeglied zwischen dem Tempel von Hohenstein und dem Kulthaus auf dem Ulrichsberg dar.

Keine genaue Vorstellung können wir uns von dem auf dem Ulrichsberg geübten Ritus machen. Die abgemauerten Apsiden haben kaum die Götterstatuen beherbergt, sie sind Adyta, zu denen es für den gewöhnlichen Besucher keinen Zutritt gegeben hat. Möglich ist, daß die große Apsis als hochgelegene Bühne, oder als Raum zum Vorzeigen der heiligen Gegenstände gedient hat. Die kleine Westapsis kann als hochgelegene Nische des davor befindlichen Raumes nur zum Aufstellen eines kleinen Standbildes verwendet worden sein. Sicher ist nur, daß das heilige Wasser, und zwar in dem großen Becken vor der Ostapsis, eine besondere Rolle gespielt hat. Es handelt sich dabei nicht nur um den auch sonst bei keltischen Heiligtümern nie fehlenden heiligen Brunnen (R. Egger Car. CXL 73, hier auch Literatur-Bericht), der sich auch in den kleinen Heiligtümern der ländlichen Bevölkerung befand (H. Vetters Car. CXXXVI—CXXXVIII 289ff.), sondern um das 2.6 m tiefe Becken, das an eine mystische Überfahrt denken läßt (R. Egger Car. CXL 73f. erwägt auch einen symbolischen Tod). Sicher war jedenfalls die Bedeutung des heiligen Wassers — vielleicht in Verbindung mit einem heiligen Spiel — ein Hauptgrund, der zur Gleichung mit der südländischen Isis geführt haben mag.

Der Grabungsbefund zeigte weiter, daß auf dem Ulrichsberg neben Noreia auch ihr männlicher Kultgenosse Casuontanus verehrt wurde; es handelt sich also um ein göttliches Paar, ähnlich Grannus und Sirona. Casuontanus wurde, wie R. Egger wahrscheinlich gemacht hat, in der interpretatio Romana als Apollo verehrt (Car. CXL 74 nach dem Fund einer Apollostatuette; gute Abbildung bei R. Noll Kunst der Römerzeit in Österreich 10). Über die eigentliche Wesensvorstellung, welche die norische Bevölkerung mit Noreia verband, sagen aber alle Funde wenig aus. Man kann aus der Gleichung mit Isis, aus der Statue mit dem Füllhorn von Virunum nur schließen, daß Noreia als Fruchtbarkeitsgöttin und als Spenderin des Bergwerkssegens (CIL III 4809 Weihung des *Q. Septueius Clemens conductor ferrariarum Noricarum;* H. Petrikovits o. Bd. XVII S. 965) verehrt wurde. Vielleicht kann mit ihr ein kleines vorrömisches Idol, welches bei St. Michael auf dem Zollfeld gefunden wurde (Car. CXLIV 738 Abb. 1), in Zusammenhang gebracht werden, das eine nur mit einem Leibchen bekleidete Frau darstellt, die mit entblößter Scham die Arme in der Opfergebärde erhoben hält und der Gottheit einen Apfel oder eine andere Frucht, bzw. ein Brot oder einen Käse, darbringt. Die Figur erinnert an veneto-illyrische Votive, wie man sie aus dem Kreis der Fritzener Kultur kennt (Gero v. Merhardt Mannus XXIV 56ff. R. Pittioni Urgesch. d. österr. Raumes 770). Es scheint, daß Noreia in den großen Rahmen der indogermanischen Muttergottheiten gehört, die in der Hallstattzeit ihre spezielle Ausbildung erhalten haben, A. Barb Noreia und Rehtia: Festschr. f. R. Egger I [1952] 171ff. = Car. CXLIII 216) und ursprünglich die Stammesgottheit der Nori(ci) gewesen ist (s u. Geschichte S. 305). Als dieser Stamm die Gesamtherrschaft über das Ostalpengebiet erlangte, wurde aus der Stammesgottheit (oder Stadtgottheit?) Noreia die Repräsentantin des keltischen, norischen Königreiches (Polaschek o. Bd. XVII S. 1015), wobei aber ihr religiöser Grundinhalt bis in hallstättisch-illyrische bzw. venetische Schichten zurückreicht (anders H. Petrikovits o. Bd. XVII S. 963, der an keltische Grundlagen denkt, dazu E. Polaschek o. Bd. XVII S. 974. R. Pittioni Urgesch. d. österr. Raumes 770).

In den gleichen Vorstellungskreis gehören die stets nur lokal verehrten Gottheiten der Celeia (Ihm o. Bd. III 1868, CIL III 5188), Teurnia (R. Egger Teurnia[4] 45. Heichelheim o. Bd. V A S. 1140), wobei allerdings auch römerzeitliche Bildungen nach Art der Stadtgöttinnen (*Τύχαι*) mitgespielt haben können (Petrikovits o. Bd. XVII S. 963, doch dazu Barb a. O. 159, 4, der mit Recht auf die Göttin Brigantia verweist, die mit dem raetischen Brigantium zusammenhängen muß). Auch die inschriftlich genannten *matres Noricae* (CIL XIII 8813 = Dess. 4793, o. Bd. XIV S. 2213f. XVI S. 946ff. G. Behrens Germ. u. gall. Götter in röm. Gewand 8) und die Iunones (CIL III 4766 St. Georgen am Sternberg, 5030 Micheldorf—Lorenzenberg) gehören in diese Vorstellungswelt (über die Aufspaltung in eine Dreiheit vgl. Barb a. O. 167. F. Jantsch Österr. Jahresh. XXIX BB. 262; o. Bd. XVII S. 1022), wobei der aus Oberitalien stammende Name Iunones und der aus dem Rheingebiet geläufige der matres nur eine Umschreibung für den uns nicht bekannten einheimischen Namen darstellt. Ebenso sind die mit den altlateinischen Namen *Veicae* (= *Vicae*) bezeichneten Mütter von Noricum (= *Noriceiae* CIL I 1465. I² 2217. V 717; Inscr. Ital. X/3 1 p. 92 = Dess. 4889; dazu CIL III 4815 + p. 2328/44 für den Stifter A. Poblicius, aus Istrien; dazu Roscher VI 173ff.) wie die in Pettau verehrten Nutrices *Augustae* (K. Wiegand Österr. Jahresh. XVIII 88 189ff.) zu diesem Glaubensgut zu zählen.

In die vorrömische Sphäre reicht auch der Gaugott von Iuenna Iovennat (CIL III 14366 ³, R. Egger Sonderschr. Österr. Arch. Inst. IX 75) zurück, der uns nur aus einer Inschrift bekannt ist. Ebenfalls als Stammesgottheit der Latobici ist der in der Interpretatio Romana als Mars verehrte Latobius aufzufassen (CIL III 5097 St. Paul; 5098 ebda; St. Margarethen: R. Egger Anz. Akad. Wien 1927, 4ff. *Latobio sacr(um) / C(aius) Speratius Vibius et / Valeria Avita pro inc / olumitate filior(um) suor(um) / voto suscepto navale ve /⁵ tustate conlapsum restitu / er (unt) / v(otum) s(olventes) l(ibentes) m(erito)* 2. Jhdt.). Ein Zentrum seiner Verehrung ist auf dem Burgstall von St. Margarethen i. L. bei St. Paul ausgegraben. Es zeigt den typisch keltischen Viereck-tempel (Cella 9.8 × 9.8 × 9.8 × 9.6 m) mit Umgang, wobei entsprechend ähnlichen Funden im Ostalpengebiet dieser nicht an allen Seiten gleich groß ist (dazu H. Dolenz Car. CXXXII 40ff.). Im Hof fand sich in zwei Gruben das von Christen zerschlagene Kultinventar. Der zum Tempelbezirk gehörige heilige Brunnen liegt weit entfernt am Ufer der Lavant; zu ihm führte eine Stiege herab (E. Swoboda Festschr. f. R. Egger 1942 S. 86ff. = Car. CXXXI 303ff.). Latobius-Weihungen kennen wir noch aus dem Stadtgebiet von Flavia Solva (CIL III 5320 = 11721 = Dess. 4566 + add. p. CLXXXIII, 5321), wobei vor allem die Kontamination zahlreicher Gottesbezeichnungen auffällt (*Mars Latobius Marmogius Toutates Sinates Mog[etius]* (E. Polaschek o. Bd. XVII S. 1018). Die Interpretation der Statuenreste des Tempels von St. Margarethen zeigte (C. Praschniker Österr. Jahresh. XXXVI BB. 15ff.), daß Latobius nicht nur als Mars, sondern, wie auch die Inschriften *pro salute* lehren, ein Heil- und Fruchtbarkeitsgott gewesen ist, der vor allem wie Praschniker aus dem Attribut des Pedum erschließt, Segen für die Herden verliehen hat. Noch nicht freigelegt ist das Heiligtum des Gottes auf dem Magdalensberg, in welchem die hier gefundene importierte Siegerstatue eines griechischen Jünglings, durch die Beigabe von Schild, Helm und Axt umgestaltet zum Mars Latobius, gestanden hat (R. v. Schneider Jahrbuch Kunsthist. Sammlungen XV [1893] 23ff., dazu Praschniker a. O. 21 ff. R. Egger Car. CXLIII 940f. R. Noll Car. CXLVII 112ff.). Diese Statue, ein kostbares Geschenk an den Latobius, von Aquileienser Kaufleuten im 1. Jhdt. v. Chr. gestiftet (dazu jetzt R. Egger Car. CXLVIII 168ff.), hat typenbildend für die Darstellung des Gottes gewirkt, wie eine lange Reihe von Steinen, die alle im Bereich des südöstlichen Noricum und angrenzenden Pannonien gefunden wurden, beweisen (Praschniker a. O. 21ff.). Diese stammen von Grabdenkmälern und zeigen, daß der Gott auch im Totenritus eine Rolle gespielt haben muß. In noch ältere Zeiten aber führt das runenartige Zeichen eines Pferdes im Boot, das vermutlich als Apotropaion im Sitzungssaal des Repräsentationshauses auf dem Magdalensberg gefunden wurde (W. Görlich Car. CXLIII 876; ebd. 929ff. R. Egger; ders. Ogam XXIV 298ff.). Dieses reicht bis in die älteste Sphäre religiösen Denkens, in die des tiergestaltigen Gottes zurück und stellt Latobius neben Epona und Rudiobus und andere Pferdegötter der Kelten (R. Egger Car. CXLIII 934, hier auch die Literatur), denen wahrscheinlich auch solche der Illyrer entsprochen haben (R. Egger a.O. 938). Mit diesem Symbol des Pferdes im Boot ist aber der Anschluß an die rätselhafte Bauinschrift von St. Margarethen (s. oben) gefunden, die den Tempel des Mars Latobius navale nennt. In den gleichen Zusammenhang gehört auch das auf dem Gipfel des Magdalensberges im Bereich des alten Latobiustempels gefundene Votiv aus Ton, das einen prognath gebildeten nackten Mann in einem Boot darstellt (Car. CXXXIX 166ff.). Es zeigt den Übergang zum menschlich dargestellten Gott (R. Egger Car. CXLII 939 als Mondsymbol bzw. Himmelsbootsfahrer gedeutet von L. Schmidt Car. CXLI 717ff. Neuerdings sogar als Sonnenboot mit Darstellung des den Sonnengott — unter ägyptisch-mittelmeerländischem Einfluß — anbetenden Affen von A. A. Barb Car. CXLVII 90).

Die sonst weit verbreitete keltische Epona kennen wir im Stadtgebiet von Virunum nur aus Inschriften (CIL III 4776 + p. 1046 aus Landskron; 4777. 4778, dazugehörig 4785, vgl. R. Egger Österr. Jahresh. XVIII 115ff. aus Virunum). Sie war Schutzherrin der vornehmen Jugend, der *iuvenes collegii Manliensium*, die ihr zum Heile des Kaisers Weihungen gestiftet haben. Bei einer Inschrift tritt Epona in Begleitung des Hercules auf, hinter dem sich ebenfalls ein einheimischer Gott verbergen kann, wie uns das im Stadtgebiet von Teurnia gelegene Heiligtum auf

dem Danielsberg zeigt (R. Egger Teurnia[4] 71 zu CIL III 4726). Dem Umkreis der Schutzgeister gehört der einheimische *Genius Cucullatus* an, der in Wabelsdorf einen großen bäuerlichen Tempelbezirk besessen hat (Car. CXXI 12 mit den Inschriften *Genio Cucullato sa(crum) C(aius) Iuventius Speratus et Cornelia Secundina v(otum) s(olverunt) l(ibentes) m(erito)* und *Genio Cu / cu[llato* ... zum Tempelbezirk Car. CXXXVI —CXXXVIII 280ff.). Gefunden wurden 6 unregelmäßig in einem umfriedeten Hof verteilte bescheidene Kapellen, die aus einem Steinsockel mit darauf errichtetem Holzbau bestanden. Es handelt sich um die ursprüngliche Form der keltischen Heiligtümer. Dazu kommen zwei heilige Brunnen, von denen der eine, rechteckige, außerhalb des Temenos liegt. Die numinöse Vorstellung des hier verehrten Kapuzengottes hat R. Egger in zwei größeren Aufsätzen näher umschrieben (Wien. prähist. Zeitschr. XIX 311ff.; Österr. Jahresh. XXXVII 90ff., hier auch die weitere Literatur. Nachträge zur Darstellung bei R. Noll Telesphoros-Genius cucullatus Festschr. f. R. Egger II [1953] 184ff.= Car. CXLIII 638ff.). Es handelt sich um eine jugendliche, den Menschen freundlich gesinnte Helfergottheit, die den Schlaf, auch den Heilschlaf, bringt. Sie hatte bis ins Mittelalter hinein Geltung (unter dem Namen *geniscus*) und ist heute noch als Nörgele und Pech – bzw. Sandmännlein lebendig (R. Egger a. O. 109). Die Gottheit wird man wohl als gemeinkeltisch ansprechen können (man denke an die zahlreichen Fundstellen aus dem Tempelbezirk des Lenus Mars, E. Gose Der Tempelbezirk des Lenus Mars in Trier 51ff.). Sie hat auch in die klassische Sphäre eingewirkt: als Telesphoros bei den Griechen Kleinasiens (R. Egger a. O. 97) und als Schutzgott der Fuhrleute, auch bei der Fahrt in die Unterwelt (H. Bulle Österr. Jahresh. XXXV 138f. Egger a. O. 93ff.) zum ewigen Schlaf, bei den Etruskern. Nach den Funden hat das Heiligtum in Wabelsdorf seit vorrömischer Zeit bestanden; zerstört wurde es erst am Ende der Antike durch die christliche Mission (Vetters Car. CXXXVI—CXXXVIII 287ff.).

Bereits südländischen Religionsvorstellungen entsprechen die Weihungen an den Genius *domesticus* (CIL III 11542 Virunum) und an den *Genius loci* (4780 + p. 1813. 11543 Virunum. und der verstümmelte Stein aus Karnburg Car. CXVII 4, wenn die Ergänzung ....*mu* .... */ hu] iusc[e loci* .... / ....*r et He* ..... / .... *Cris* ... stimmt; 13518 Hoischhügel).

Sicher dem keltischen religiösen Vorstellungsbereich gehört Smertrius an, den eine Inschrift aus Großbuch am Fuße des Ulrichsberges nennt (Car. CXXVII 14 = *D]iti Smer[trio] Au-g(usto) / M(arcus) Claud(ius) Rufus [et] / [I]ulia Gemellina / aedem fecerunt l(ibentes) m(erito)*, dazu R. Egger Österr. Jahresh. XXXV 99ff.). Der Gott hat hier ein Heiligtum besessen, von dem noch Reste festzustellen sind (Car. CXL 235). Die Gleichung mit Dis zeigt, daß Smertrius nicht nur ein Gott des Reichtums und ein Heilsgott, sondern auch Herr der Toten wie auch Stammvater der Kelten gewesen ist, wie Caesar (bell. Gall. VI 18) berichtet. Ob er als Mars oder Dis bezeichnet wird, hängt nur von dem jeweiligen

Standpunkt ab, der bei der interpretatio Romana angewendet wurde (R. Egger Österr. Jahresh. a. O.). Seine weite Verbreitung reiht ihn in die Zahl der gemeinkeltischen Gottheiten ein.

Nur aus den Ortsnamen bekannt ist uns der keltische Tasus (Tasinemetum bei Velden Tab. Peut.), der hier ein Heiligtum, das noch nicht gefunden ist, besessen haben muß (o. Bd. XVII S. 1018).

Lokale Bedeutung haben die aus Inschriften bekanntgewordenen Quellgottheiten der warmen Wasser von Warmbad Villach, die auf Inschriften mit dem venetischen Dativ *Vibebos* genannt werden (Car. CXXV 133ff.: *Vibebos / Aug(ustis) sac-(rum) / C(aius) Dec(ius) / Succes(s)inus / aed(ilicia) p(otestate) Cl(audii) Vir(uni) / et Vibe Masculina / pro se et suis / (votum) s(olverunt) l(aeti) l(ibentes) / m(erito); Murcius / Sabnanus / l(aetus) l(ibens) v(otum) s(olvit) / Vibebos;* zur venet. Dativform E. Vetter Glotta XXIII 202). Der Name bedeutet die Sprudelnden (H. Vetters Car. CXL 140ff.), vielleicht ist er eine Bezeichnung für Quelle, wie eine Weihung an die *Vibes* aus Flavia Solva zeigt. (Den Hinweis verdanke ich R. Noll, der die Gefäßinschrift publizieren wird). Dann war der Name wahrscheinlich nicht lokal gebunden, sondern ein Gattungsbegriff ähnlich den südländischen Nymphen.

Wohl aus der Carnia zugewandert ist Belinus, der uns aus Inschriften bekannt ist (CIL III 4774 = Dess. 4866 aus Hochosterwitz Car. CXXVI 81 *Belino / sacr(um) /* ....). Nach Tertullian (Apol. adv. gent. 24, 7; ad nat. II 8) wäre er der Hauptgott der Noriker gewesen. Doch sprechen die geringen Funde gegen diese Nachricht, Belenus war in Aquileia beheimatet (Calderini Aquileia Romana 95ff., hier auch die Literatur).

Am Loiblpaß fanden sich zwei Inschriften einer Belestis Augusta (CIL III 4773; Car. XCIII 19 = Car. CXXXVI—CXXXVIII 277 Neulesung R. Eggers: *Belesti/Aug(ustae) sac(rum) / Latinus / Tapponi(i) / Macrini / ser-(vus) / v(otum) s(olvit) l(ibens) merito);* in das Heiligtum derselben Göttin gehört auch CIL III 11539, dazu die Neulesung Car. CXXXVI —CXXXVIII 278 = *C(aius)/ Gavillius / Respectus / v(otum) s(olvit) l(ibens) m(erito)*, die von dem in V. auch zu bürgerlichen Ehren gekommenen Geschlecht der Tapponii (sie stammen nach den Namen aus Etrurien, W. Schulze Eigennamen 95, 277) gesetzt wurden. Sie ist das weibliche Gegenstück zu Belenus.

Gott der Steinbrucharbeiter war Saxanus, den wir im Stadtbereich von V. aus dem großen Steinbruch bei Spitzelofen (Car. CXXI 2) durch eine Inschrift kennen (CIL III 5093). Der Gott war hier dem illyrischen Silvanus gleichgesetzt (o. Bd. XVII S. 1021).

Keine Vorstellung verbinden wir mit den nur auf einer Inschrift republikanischer Zeit genannten *Nemnic(i)* oder *Nemnic(ae)* (CIL III 4805 = I[2] 2287); nach dem Stifter *L(ucius) Barb(ius) L(ucii) L(ibertus) Philocles* dürfte der Fundort der Bronzebasis der Magdalensberg gewesen sein. Wahrscheinlich tauchen die gleichen Gottheiten auch im Westen des keltischen Kulturbereiches in Herapel in der Form *Nennic. Adcenes* auf, könn-

ten also gemeinkeltischen Religionsvorstellungen angehören (Heichelheim o. Bd. XVI S. 2386, anders R. Egger Führer 100, der die Kärntner Inschrift *Nem(esi) Nice(phoro)* auflöst).

Mit der Besetzung des Landes durch die Römer zog langsam die dem Süden eigene Götterverehrung ein. Durch die auf dem Magdalensberg durchgeführten Ausgrabungen (s. u. Geschichte) zeigt sich, daß die römische Verwaltung vorsichtig zu Werk gegangen ist. Die dort aufgeführten Bauten, wie das Repräsentationshaus, das für den conventus der Noriker errichtet wurde, haben auf die den Einheimischen vertrauten Eigenheiten Rücksicht genommen (R. Egger Nouv. Clio VII/VIII 228). Erst in der 2. — nach der Regierung des Augustus fallenden — Bauperiode (Car. CXLVIII 10f.) schritt man zur Errichtung eines Tempels, der dem Kaiserkult — also der dea Roma und dem Divus Augustus — gewidmet war (R. Egger Nouv. Clio VII/VIII 218ff.; ders. Führer durch die Ausgrabungen[3] 8); er erfüllte die gleiche Aufgabe wie die ara deae Romae et genii Augusti in Lugudunum. Mit der Gründung von V. als römischem municipium ist dann der letzte Schritt zur Einführung der Reichsreligion vollzogen worden. Anschließend an das Forum erhob sich das Capitol, das der römischen Trias Iuppiter, Iuno und Minerva geweiht war. Zahlreich sind im unmittelbaren Bereich der Stadt die Weihungen an die italischen Götter, die auch nach südländischer Art dargestellt wurden, wie die im Bäderbezirk gefundenen Statuen des in V. arbeitenden Meisters zeigen (C. Praschniker-H. Kenner Der Bäderbezirk v. Virunum 56ff.). Wir kennen vor allem die echt römischen Dioskuren, Mars oder Ares, Apollo, von dem übrigens auch eine Bronzestatue, wie aus dem gefundenen Greif zu erschließen ist, auf dem Magdalensberg gestanden haben muß (gute Abb. bei R. Noll Kunst der Römerzeit in Österreich Abb. 11, Car. CXLVII 124f.), Hermes, Dionysos = Liber, Aphrodite = Venus (zur vermeintlich ‚asiatischen Aphrodite' aus Virunum M. Abramić Festschrift R. Egger III [1954] = Car. CXLIV 135f. s. F. Eichler Österr. Jahresh. XLII BB. 1ff.), sowie einige Fragmente. Aus anderen Fundorten der Stadt sind bekannt Selene-Luna (R. Egger Führer 69, Abb. 41), Athena-Minerva (ebd. 65 Abb. 35), Artemis-Diana (ebd. 66 Abb. 36), Iuppiter (ebd. 71 Abb. 45, die nach Art des Zeus v. Otricoli gearbeitet ist, ein zweites Exemplar ebd. 105 Abb. 82), Attis (ebd. 85 Abb. 60), dazu kommen noch die kleinen Bronzestatuetten, die in den Häusern aufgestellt waren (R. Egger Führer 95 Genius, Lar). V. wurde als dea mit der Mauerkrone dargestellt (ebd. 66 Abb. 37); genannt wird sie auf einer Inschrift aus Aquileia (CIL V 778 = Dess. 3117 a *Fortunae Viruniensi*, dazu Calderini Aquileia Romana 164f.); sie vertrat die Stadt. Ihr entspricht für die gesamte Provinz Noricum der mit Noreia konkurrierende *genius Noricorum*, dessen Heiligtum wohl am Forum von V. zu suchen sein wird (s. o. S. 280). Er wurde der offizielle Repräsentant des Landes (o. Bd. XVII S. 1017), der auch in Rom in der statio der Noriker seinen Altar hatte (CIL VI 250). Ihn nennen Inschriften (CIL III 4781 von Tanzenberg), die R. Egger noch in situ bei der Frei-

legung des Forum gefunden hat (Österr. Jahresh. XV BB 26ff.). Hingewiesen sei auf die Beobachtung Eggers, daß er als Stammesgott erscheint und nicht als Repräsentant der unpersönlichen Provinz (a. O. 27). Ein Neufund aus Ossiach, der ihn mit Hercules verbindet (P. Leber Car. CXLVII 175 = *[Invicto Herc] / uli [et Genio] / Noric[orum] sa[crum] /*) zeigt, daß der Genius nicht nur in der Hauptstadt der Provinz verehrt wurde.

Den obersten Reichsgott, Iuppiter Optimus Maximus, verehrten vor allem die offiziellen Stellen; so tritt er immer wieder bei den Weihungen der Beneficiarier entgegen (CIL III 5072 + p. 1048 von Iuenna; 11482 vom Hoischhügel der Beneficiarierstation von Larix-Meclaria; ebd. 13518, dazu Jahrb. Z.Komm. III 131, Sonderschr. Österr. Arch. Inst. IX 98; Dolenz Zur Verehrung d. Iuppiter Dolichenus i. Kärnten, Festschr. f. R. Egger III 140 = Car. CXLIV 140: die Inschrift wird zu Unrecht bei Kan Iuppiter Dolichenus nr. 104, ebenso bei H. Demircioglu Der Gott auf dem Stier nr. 63, und P. Merlat Répert. des inscript. et monum. figurés du culte de Iupiter Dolichenus nr. 128 zu den Denkmälern des Dolichenuskult gezählt; CIL III 14361 St. Leonhard bei Siebenbrünn; auch vom Hoischhügel stammen die Inschriften Jahrb. f. Altkde. VI 219, aus dem gleichen Raum die Weihung von Seltschach Car. CXLV 96 s. o. S. 265). Aus V. nennen ihn zwei Inschriften vom Zollfeld (CIL III 11545. 11546). Vielfach wird er als *depulsor*, der Schützer vor Übel genannt (CIL III 4786 gemeinsam mit den Nymphen, 4790 aus Hörzendorf am Fuße des Ulrichsberges, diese Inschrift wurde ebenfalls für Dolichenus in Anspruch genommen, Kan nr. 105, Demircioglu nr. 64, Merlat nr. 129, R. Egger Österr. Jahresh. XVII 48; die neue Lesung bringt Dolenz a. O. 141 = *I(ovi o(ptimo) m(aximo) d(epulsori) / Tib(erius) Cl(audius) / Quintilia / nus et Rute / nia Se[veri]na / pro s[e et su]is / v(otum) s(olverunt) l(aeti) l(ibentes) m(erito)* und stützt sie durch den von ihm aufgezeigten Fund eines Iuppiterkopfes, der den Typ des griechischen Zeus wiedergibt.) Auf dem Gratzerkogel fand sich, wohl von V. als Baumaterial für die spätantike Festung verschleppt, die Weihung Jahrb. Z. Komm. III (1905) 238, dazu die Ergänzung R. Eggers Sonderschr. Österr. Arch. Inst. IX 109 Anm. 58. Im Glautal scheint auf der Flur Purpel bei Tiffen ein Heiligtum des Iuppiter gestanden zu haben (Car. CXXXVI—CXXXVIII 268, es handelt sich um die Kuppe westl. von der Kirche), wie die Inschriften von hier zeigen (CIL III 4787 gesetzt von einem *frumentarius* der legio I adiutrix, 4788 von einem Pächter der Eisengruben, der *praefectus iure dicundo* in Aquileia war). Eine Bauinschrift scheint in CIL III 4822 = 11505 gefunden zu sein (P. Leber Car. CXLV 191 = ...*AUG* ... / ...*IUS CA[... HE] / RMIA [SACELLU] / M EX VOT[O SUSC(epto)] / IMP(endio) SUO [RESTIT] / UERUNT)*, das Heiligtum wurde von einem *beneficiarius procuratoris* wiederhergestellt (R. Egger Car. CXXXVI—CXXXVIII 268 s. o. S. 275). Iuppiter erhielt nicht nur im eigenen Tempel Weihinschriften. Ein gutes Beispiel gibt der Tempel des Mars Latobius in St. Margarethen, wo bei der Freilegung zwei pro salute Weihungen

an Iuppiter gefunden wurden (R. Egger Anz. der Akad. Wien 1927, 10f.).

Weitaus die größte Zahl an Inschriften aber hat der mächtig geförderte Kaiserkult geliefert, dessen Zentrum die Provinzialhauptstadt gewesen ist (o. Bd. XVII S. 1024). Hier finden wir ein *collegium Larum,* wobei unter den Laren die des kaiserlichen Hauses gemeint sind (CIL III 4792, dazu vgl. V. Skrabar Österr. Jahresh. XIX/XX BB. 279ff. für die ähnlichen Verhältnisse in Poetovio). Das Collegium muß ein Heiligtum besessen haben, da die Inschrift eine *porticus* nennt, die mit allem ausgestattet wurde. Hierher gehören die Weihungen an den Genius (CIL III 4798. 11541), an die Victoria (CIL III 4811—4813), und an die Fortuna des Kaisers (CIL III 15205 = Österr. Jahresh. V BB. 169), sowie die zahlreichen Inschriften, die einem Kaiser zu Ehren gesetzt wurden (CIL III 4825 für Nero; 4784 + 4785 + p. 2328 [44] an Marc Aurel von einem Verein; 4826 für Diokletian und Maximian; Car. CXXXIX 177 = . . . *sacrum* . . . Name des Vereins *[pro salute imp(eratorum) Caes(arum) L(ucci) Septimii Severi Pii Pertinacis et M(arci) Aurelii Antonini Pii Felicis] / Aug(ustorum) / et P(ublii) Septimii Getae] nob(ilissimi) Caes(aris) / [aediculam impendio] suo exstruxer(unt);* F. Jantsch Österr. Jahresh. XXIX BB. 266 vom Bühnentheater für Elagabal). Eine besondere Stellung nimmt das späte Fragment eines Reliefs am Prunnerkreuz ein, das den bärtigen nackten Iuppiter mit dem Szepter darstellt. Es zeigt den Schirmherrn des Diokletian, der sich als Iovius unter den besonderen Schutz des obersten Reichsgottes gestellt hat (R. Egger Mittlg. Verein klass. Philol. Wien VI 82ff.). In die gleiche Kategorie gehören auch die halboffiziellen Weihungen der Iuventus von V. (o. Bd. XVII S. 1024. R. Egger Österr. Jahresh. XVIII 115ff.) die der Fortuna des Kaisers (CIL III 4778), dem Genius (CIL III 4779) oder beiden gemeinsam (Egger a. O. 126 = Jahrb. Z. Komm. III 231 = Sonderschr. Österr. Arch. Inst. IX 105ff.) Inschriften setzen, bzw. eine *cella* und eine *porticus* errichten.

Silvanus und Nymphen werden ebenfalls vom collegium Manliensium verehrt (Egger Österr. Jahresh. XVIII 127).

Als Heilgottheiten erscheinen Aesculapius und Hygieia (CIL III 4772 im Stadtbereich von V.). Im Drautal von St. Peter kennen wir Asclepius allein (CIL III 11538), der auch in der Nähe des Lamprechtskogels, auf dem ein Dolichenum anzunehmen ist, s. u. S. 295, verehrt wurde (Car. CXXIV 13 s. o. S. 273).

Apollo nennt nur eine Inschrift, wir wissen nicht, ob eine einheimische Gottheit, vielleicht Casuontanus, — der Fund stammt vom Ulrichsberg —, zu verstehen ist (CIL III 5011 = 11528). Das gleiche gilt von Hercules, doch scheinen die Inschriften vom Hoischhügel (CIL III 4718, dazu H. Dolenz Car. CXLV 98 Anm. 3), wie auch die Weihungen aus Maria Saal gemeinsam mit Epona und *pro salute* des Kaisers (CIL III 4784 + 4785 + p. 2328 [44], gestiftet von einem Verein) für den Helfer des Iuppiter zu sprechen. Aus dem oben genannten Heiligtum des Iuppiter von der Purpel bei Tiffen stammt eine Weihung an Hercules Augustus (Car. CXLV 192 = *Her(cu-li / Aug(usto) [s(acrum) / Satulius / [v(otum) s(olvit) l(aetus) m(erito)] /);* fast den gleichen Text zeigt eine Inschrift vom Zollfeld (CIL III 11544), die ebenfalls ein Einheimischer setzte. Aus dem Lavanttal stammt die Inschrift CIL III 11664 (Eitweg bei St. Andreae). In dem gleichen Tal vom Reisberg, schon hoch im Gebirge fand sich die von einem Südländer gestiftete Inschrift an Ianus Geminus (CIL III 5092 [a], dazu o. Bd. XVII S. 1021). Unklar bleibt, ob der aus Döchmannsdorf stammende Weihestein an Luna (CIL III 4793) der keltischen Gottheit oder der Luna-Selene geweiht war; nach den rein italischen Namen der Stifter wird man eher an die römische Gottheit denken. Typisch für das südländische Denken ist eine Weihung an den Genius des Mercurius (CIL III 4782), der auch mit Liber zusammen genannt wird (4794 = 11503). Dionysos, als Liber pater verehrt, besaß, wie wir aus der Aufdeckung des Kulthauses in Centuria I wissen (s. o. S. 260), eine große Zahl von Anhängern, wenn auch nur wenige Inschriften bis jetzt bekannt sind. Der Großteil derselben war sicher im Vereinshaus untergebracht und wurde hier durch die Christen zerstört (Car. CXXXIX 178ff. R. Egger).

Zwei Weihungen aus dem Stadtgebiet sind allen Göttern und Göttinnen (*diis deabusque omnibus*) geweiht (CIL III 14361 gemeinsam mit Iuppiter optimus maximus aus St. Leonhard bei Siebenbrünn, CIL III 4775 aus St. Veit, gesetzt von *M. Ulpius Servatus* und *Peccia Primitiva ex visu*).

Minerva nennt uns nur ein sehr primitives Relief, das in Hohenstein gefunden wurde (R. Egger Führer 85 Abb. 62), das vielleicht auf eine kriegerische Eigenschaft der Noreia hinweisen kann (H. Petrikovits o. Bd. XVII S. 965), wenngleich vielfach auch Weihungen in fremden Tempeln vorgenommen wurden.

Mars kommt auf einer Inschrift in Bleiberg vor, wahrscheinlich steckt auch hier ein einheimischer Gott dahinter (Car. XCVIII 186. R. Egger Führer 47). Alte italische Gottheiten sind die Termunes, die eine Inschrift aus Friesach nennt (CIL III 5036, dazu Polaschek o. Bd. XVII S. 1022). Sie haben wahrscheinlich die Grenze eines Bergwerksbezirks bewacht, da ihnen *Q. Calpurnius Phoebianus conductor ferrariarum Noricarum* den Stein setzte.

Eng mit dem Kaiserkult hängt Victoria zusammen, die wir vom Zollfeld kennen (CIL III 4811 = 11504. 4812 + p. 1813. 4813. 4814 = p. 1046, p. 1813). Eine Inschrift nennt uns erstmalig Isis (Zollfeld Car. CXLV 199, Abb. 200 = *Isidi / Aug(ustae) sacr(um) / [C(aius)] Iulius / [O]nesimus / [et] Pompeia / [Ma]cronia et / [Iul]ia Ingenua f(ilia) / [v(otum)] s(olverunt) l(ibentes) m(erito).* Da die Stifter Leute aus dem Orient sind, wird hier kaum Isis Noreia gemeint sein, sondern die aus Ägypten stammende Göttin.

In Wieting (s. o. S. 271) im Görtschitztal befand sich ein Heiligtum der Mater Magna Idaea (CIL III 5021 nennt uns die Priester Aurelius Aquila und Aurelius Flavianus); an der Kirche steht eine überlebensgroße weibliche Sitzstatue, die dem Typ der Mater Magna entspricht (ähnlich dem Fragment, das in Duel gefunden

wurde, Österr. Jahresh. XXV BB. 203 Abb. 92; R. Egger Teurnia [4] 51, Abb. 20; vgl. Rep. stat. II 269ff., Abbildung bei P. Leber Car. CXXXIX 189; eine ähnliche Statue wurde bei Wutschein im Drautal gefunden; die von P. Leber versuchte Deutung auf Noreia ist möglich, aber nicht zu beweisen).

Aus Aquileia kam sowohl mit dem Personal der Statthalter, vor allem des tabularium, wie auch den Angestellten der Zoll- und Bergwerkspächter der orientalische Kult des Mithras und des Iuppiter von Doliche in das Land (F. Cumont Die Mysterien des Mythra [2] 65, Textes et monuments figurés relatifs aux mystères de Mithra I 270ff.). Dies zeigen vor allem die Inschriften mit Stiftungen für den Gott, die vorwiegend orientalische bzw. griechische Namen bringen (CIL III 4797 von *Diadumenus Nicolai Augusti dispensatoris arcarius;* dazu für den übrigen Bereich E. Polaschek o. Bd. XVII S. 1024). Ein *tabularius Hilarus Augusti libertus* und der *arcarius Epictetus* restaurierten 239 n. Chr. das verfallene templum und ließen Wand-(?)malereien (*pictura*) herstellen. Die Inschrift (CIL III 4800 + p. 1813 + 2328 / 196 = Dess. 4198) nennt uns auch den Priester *Licinius Marcellus.* Wahrscheinlich wurde das gleiche Mithräum im Zuge der seit Diokletian durchgeführten Religionspolitik im J. 311 von dem Praeses Hermodurus wieder in Stand gesetzt, nachdem es über 50 Jahre verfallen war (CIL III 4796). Weitere Weihungen nennen die Inschriften CIL III 4795 (vom Zollfeld ?), 4799 (zu Ehren des Kaiserhauses, Zollfeld), 4801 nennt Iuventinus mit dem Grad des leo (Zollfeld), 4802 — dem Invictus Patrius geweiht — gehört hierher (Zollfeld, gesetzt vom Praefectus Vehiculorum Ulbius Gaianus), 4803 (Zollfeld) setzt ein speculator der legio I Noricorum, daher gehört der Stein in die Zeit Diocletians (o. Bd. XII S. 1434), 11547 (Zollfeld; Pro salute-Weihung für einen Kaiser der Antoninendynastie). Wie viele Mithraeen in V. bestanden haben, ist nicht festzustellen (vgl. Polaschek o. Bd. XVII S. 1024), auch die Lage derselben ist unbekannt. Von einem großen Altarbild ist ein Fragment mit der Darstellung der Stiertötung (F. Cumont Textes et Monuments . . . II n. 235 a) und Reste von der Umrahmung mit Bildern aus der Liturgie erhalten (Cumont a. O. 235 b, c, dazu R. Egger Führer 27ff. Abb. 9. 10. Zum Bildinhalt R. Dussaud Notes de mytholog. Syrienne 28ff. A. Dieterich Mithrasliturgie [3] 15, 76ff., zur Typengeschichte F. Saxl Mithras 76. 84. 86).

Im Stadtgebiet waren sicher weitere Speleaen erhalten, so fand sich eine Weihinschrift in Töschling am Wörthersee (CIL III 4771 = 11496) und eine südlich von Velden (Tasinemetum) in Schlatten bei Rosenbach (Car. CXXV 269: *D(eo) I(nvicto) M(ithrae) / Mocio / Aprilis / . . . /).* Diese Inschrift zeigt, daß der Kult auch das einheimische Bevölkerungselement angesprochen hat (H. Thaller-Stiglitz Car. CXL 146). Aus dem Glantal kennen wir zwei Fundstellen, St. Urban bei Glanegg (CIL III 4804 + p. 1813), wo in einer Naturhöhle das Heiligtum eingerichtet war (Hauser Mittlg. Z.Komm. VIII [1882] 22. F. Cumont Textes et monuments . . . II 338), eine weitere Inschrift in Waggendorf bei Sörg zeigt eine zweite Kultstätte an, die aber noch nicht gefunden ist (Car. CXLV 184 = *D(eo) I(nvicto) M(ithrae) / Ilari / nus Ilari / f(ilius) v(otum) s(olvit) l(aetus) l(ibens) m(erito) /).* Aus Schloß Freudenberg bei St. Thomas am Zeiselberg, südöstlich des Magdalensberges stammt die Inschrift eines Hermes (Car. CXLV 130f. = *Her(mes) inv(icto) / Mitrae*(sic!) / *v(otum) s(olvit) l(ibens) m(erito).* Am Nordrande der verbauten Stadtfläche konnte R. Egger das Kulthaus (*sacrarium*) des Iuppiter Dolichenus ausgraben, dessen Verehrung durch zahlreiche Inschriften bereits bekannt war (Österr. Jahresh. XVII BB. 45ff.). Der einfache 17.7 × 11.6 m große vierräumige Kultbau zeigt 2 Bauperioden. Die Ausstattung war einfach, ein cenatorium mit Hypokaustheizung, ein Kultraum und zwei nur mit gestampftem Lehmboden versehene Zimmer vervollständigen den Kultbau. Am gleichen Ort wurde auch die Bauinschrift des Jahres 189 n. Chr. gefunden (CIL III 4789 + 5006 + p. 1813, dazu Österr. Jahresh. XVII BB. 45. A. H. Kan Iuppiter Dolichenus nr. 104. H. Demircioglu Der Gott auf dem Stier nr. 63. P. Merlat Répertoire des Inscript. et monuments figurés du culte de Iupiter Dolichenus nr. 128. H. Dolenz Zur Verehrung des Iuppiter Dolichenus in Kärnten, Festschr. f. R. Egger III [1954] = Car. CXLIV 140 nr. 2), die einen *Bellicus Marini f(ilius)* als Stifter nennt. Auch die Weihung CIL III 4791 + p. 1046 + p. 1813 (Kan nr. 106, Dem. nr. 66, Merl. nr. 130, Dolenz nr. 4) scheint aus dem gleichen Heiligtum zu stammen. Ebenfalls von hier ist ein kleines bronzenes Weiheplättchen, wie sie häufig in Dolichenusheiligtümern gefunden werden (CIL III 6015/4, Kan nr. 107, Dem. nr. 65, Merl. nr. 131, Dolenz nr. 5 — hier verdruckt *I. O. M.* statt *I. O. D.* Zu diesen Votiven zuletzt R. Noll Österr. Jahresh. XXXVIII BB. 126ff., der für sie nach der Inschrift CIL III 4806 = Dess. 4863 — Noreiaheiligtum v. Hohenstein — die antike Bezeichnung emblemata annimmt). Egger fand noch einen Altar an *Iuno regina* (a. O. BB. 49, Abb. 29, Kan nr. 108, Dem. nr. 67, Merl. nr. 132, Dolenz nr. 6), Bruchstücke weiterer Inschriftfragmente (Egger a. O. BB. 49f. Kan nr. 109, Dem. nr. 68, Merl. nr. 133, Dolenz nr. 6) und Reste von Rundskulpturen des Kultbildes (Egger a. O. BB. 52, Kan nr. 110, Merl. nr. 138 a, Dolenz nr. 6), sowie Ausstattungsstücke der Einrichtung (Egger a. O. BB. 52, Kan nr. 11, Merl. nr. 139, Dolenz nr. 6). Das Kultinventar, das zerstreut und zerschlagen z. T. in Gruben verborgen war, wurde durch Christen vernichtet, die auch die Zerstörung des Heiligtums verursacht haben (R. Egger Anz. Akad. Wien 1927, 19). Nach den Münzfunden (Egger Österr. Jahresh. XVII BB. 56) erfolgte die Zerstörung in der Zeit des Valentinian. Eine weitere Kultstätte des Gottes ist im Glantal nahe bei Feldkirchen anzunehmen, wo H. Dolenz (Car. CXXIX 208ff., dazu ders. Festschr. f. Egger III [1954] 148 nr. 9 = Car. CXLIV 148 nr. 9) den Torso einer Iuppiter-Dolichenusstatue und eine Inschrift (a. O.: *I(ovi) O(ptimo) M(aximo) D(olicheno) / C(aius) M(arius) oder M(essius) Peregrinus . . . / al(a)e Aug(ustae) II . . . Thracum? /*

v(otum) s(olvit) l(aetus) l(ibens) m(erito) — Merl. nr. 126) bergen konnte. Vom Lamprechtskogel östl. V. (R. Egger Führer 26. Dolenz a. O. nr. 7, Kan nr. 112, Dem. nr. 16, Merl. nr. 143) stammt ein Relief, das in einer Aedicula Iuppiter Dolichenus auf dem Stier und Iuno regina auf einer Hirschkuh zeigt, in den Giebelzwickeln Sol und Luna, im Giebel einen schreitenden Adler. Zwischen dem militärischen mit dem Schwert gerüsteten Gott, der die Doppelaxt in der erhobenen Rechten und das Blitzbündel in der gesenkten Linken hält, und der in langem Gewand gekleideten Göttin, die die Rechte erhebt und mit der Linken das Kleid rafft, schwebt ein Kranz (Zur ikonograph. Besonderheit der Kärntner Relief vgl. Dolenz a. O. 153ff.). Der Fund zeigt an, daß auf dem Lamprechtskogel mit ziemlicher Sicherheit ein drittes Dolichenum anzunehmen ist; von hier stammt wahrscheinlich auch die oben genannte Aesculapweihung (o. S. 291), die andeutet, daß Dolichenus auch in Noricum den Charakter eines allgmeinen Heilgottes hatte (E. Polaschek o. Bd. XVII S. 1025).

Außer den schon bei den einzelnen Kulten behandelten Tempeln ist noch (vgl. Plan S. 252) außerhalb des verbauten Stadtgebietes ein großer zweiteiliger Podiumtempel freigelegt worden (R. Egger Car. CXXVIII 3ff.). Die Maße des Podiums betragen 31.5 × 20.5 m; der genau West-Ost orientierte Tempel besaß an den beiden Schmalseiten je eine breite Freitreppe, die auf das Podium hinaufführte. An der Ostseite liegt vor der Freitreppe der große 7.6 m im Quadrat messende Altar. Der eigentliche Tempelbau hat eine Länge von 13.35 m und eine Breite von 10.25 m. Die Cella teilt eine 1.3 m starke Mauer in 2 ungleich große Hälften, an der Ostseite ein quergelegter 6.1 m tiefer Raum und zwei schmälere (4.05 × 3.7 m) im Westen. Insgesamt hat also die Anlage drei Cellen besessen, muß also drei Gottheiten gedient haben. Der breite Raum zwischen eigentlichem Tempelbau und Podium wie auch die Funde von zierlichen korinthischen Säulen sprechen für einen Umgang, nur war dieser nicht gleich hoch wie die Cella, sondern lehnte sich an das hochgeführte eigentliche Heiligtum an, so daß der Umgang mit Pultdächern versehen an die bei keltischen Tempeln übliche Form erinnert (R. Egger a. O. 7f.). Solche Mischformen sind aus Trier bekannt, wie der Tempel des Mars Lenus zeigt (E. Gose Der Tempelbezirk des Lenus Mars in Trier 70ff.). Datierende Funde fehlen, so daß nur eine ungefähre Datierung an die Wende vom 1. zum 2. Jhdt. angenommen werden kann. Nach den drei Cellen kann an eine Götterdreiheit gedacht werden. Der nicht klassische Grundriß und die Lage außerhalb der Stadt sprechen für einheimische Gottheiten. Nach dem Befund wurde der Bau durch Christen abgetragen.

Wenig wissen wir über die Organisation des religiösen Lebens in V. wir kennen einen *haruspex der res publica Virunensium* (CIL III 4868), *L(ucius) Tuccius L(uci) f(ilius) (tribu) Pollia Campanus*, der nach der Tribus und dem Namen aus Italien stammte (vielleicht sogar ein Etrusker, W. Schulze Eigennamen 375, 425), weiter *L(ucius) Lydacius Ingenuus*, der *sacerdos* und *flamen* (CIL III 4814 + p. 1046 + p. 1813) gewesen ist; er gehörte der gehobenen Schicht der Stadt an, da er auch *II vir* und *decurio* war (CIL III 4813). Wahrscheinlich war er flamen Augustalis (o. Bd. XVII S. 999), der Ausdruck *adlectus* spricht für die Wahl des Priesteramtes durch den Gemeinderat (W. Liebenam Stadtverwaltung 345). Ebenfalls einer zugewanderten Familie, die uns aus den frühen Inschriften auf dem Magdalensberg bekannt ist, gehört der *Sexvir (Augustalis) P(ublius) Veturius [Amphioravus* an (CIL III 5060, zu der Familie H. Vetters Festschr. f. R. Egger III [1954] 38 n. 19 = Car. CXLIV 38 n. 19). Einen *pontifex (et sacerdos deae Romae et Augusti?)* nennt die Inschrift CIL III 6494 = 11529 (dazu Car. CXVII 8), dessen Amtsinhaber nach der stark beschädigten Inschrift ebenfalls *II vir iur(e) dic(undo)* war.

XII. Christentum: Ausgangspunkt für die christliche Missionstätigkeit in Noricum ist Aquileia gewesen (R. Egger Sonderschr. Österr. Arch. Inst. IX 122. 134). Inwieweit auch aus dem Südostraum die Mission eindrang, kann nicht erfaßt werden (I. Zibermayr Noricum Bayern Österreich 35, sein Schluß, daß die — übrigens im illyrischen Raum nur kurz währende — kirchliche Einteilung nach dem staatlichen Reichsschematismus auch den Weg der Missionierung anzeigt, ist nicht zwingend, die frühe christliche Mission ging andere Wege als die staatliche Provinzialeinteilung vorschrieb, vgl. R. Noll Frühes Christentum in Österreich 19).

Die kirchliche Organisation dürfte erst nach den Toleranzerlässen eingeführt worden sein; norische Bischöfe nennt zum erstenmal die Synode von Serdica (343, J. Zeiller Les origines chrétiennes dans les provinces danubiennes de l'empire Romain 129f. 228ff. Athanasius apol. contra Arian. I, XXXVI. Hist. Arian. ad mon. XXVIII. R. Noll a. O. 43). Nicht genannt werden die Bischöfe und ihre Sitze. Auch erscheint Noricum ohne Rücksichtnahme auf die seit Diocletian durchgeführte Provinzialteilung in Noricum ripense und mediterraneum. I. Zibermayr schließt daraus (a. O. 37), daß in Ufernoricum noch keine Kirchenorganisation bestanden hat. Dieser Schluß ist aber nicht überzeugend, denn Athanasius kann Noricum auch im Sinne der ungeteilten Provinz verstanden haben (R. Noll a. O. 43ff.). Aus dieser Zeit stammt eine Sarkophagplatte mit der Darstellung des guten Hirten (R. Egger Sonderschr. Österr. Arch. Inst. IX 105 Abb. 97. R. Noll a. O. 44 Abb. 1 = CIL III 4921 + p. 1813). Die fortschreitende Missionierung führte zur Zerstörung der heidnischen Kultstätten, wie des Dolichenums des Dionysoskulthauses und des dreizelligen Tempels in V. Am spätesten fielen die einheimischen, meist auf Bergen gelegenen Heiligtümer der Verfolgung zum Opfer, wie der Latobiustempel in St. Margarethen, der Tempelbezirk des genius Cucullatus in Wabelsdorf und als letzter der Tempel der Isis Noreia auf dem Ulrichsberg (R. Noll a. O. 49ff.). Nach den Funden ist diese Zerstörungswelle in das Ende des 4. Jhdts. zu datieren. Die Bischofskirche von V. ist noch nicht gefunden, sie wird am Stadtrand der Stadt zu suchen sein (R. Egger Sonderschr. Österr. Arch. Inst. IX 105). Vielleicht

stammen aus ihr zwei Verkleidungsplatten von Pilasterkapitellen aus blau geädertem Marmor (R. Egger Car. CXXXIX 181 Abb. 2. 3, heute im Prunnerkreuz eingemauert), die Parallelen in der Bischofskirche von Stobi haben (Österr. Jahresh. XXIV 65).

Nördlich der Stadt, am Ende des Zollfeldes, erhebt sich der 508 m hohe Hügel des Gratzerkogels, der in der Spätzeit mit einer aus Spolien errichteten Festungsmauer umgeben wurde. Auf seinem Plateau liegen zwei geostete Kirchen, eine Saalkirche mit der eingebauten Priesterbank und eine mit gestelzter Apsis. Sie entsprechen dem von R. Egger für Noricum festgestellten Typus (Sonderschr. Österr. Arch. Inst. IX 105ff., über die Herleitung von Aquileia 110ff.), der auch andernorts im Ostalpengebiet nachzuweisen ist (Egger a. O., das Material übersichtlich bei R. Noll Frühes Christentum in Österreich 71ff.). Der Gratzerkogel hat als Fluchtburg für die Bewohner von V. in den wirren Zeiten des 5./6. Jhdts. gedient. V. hat als offene Stadt wahrscheinlich mehrere solcher Anlagen besessen. Eine weitere dürfte auf dem Hügel von Karnberg, eine dritte auf dem Kirchenhügel von Maria Saal (R. Egger Frühmittelalt. Kunst i. d. Alpenländern, Actes du IIIe Congrès internat. p. l'étude du haut moyen âge 29ff.) gelegen sein. Eine besondere Rolle spielt ein auf dem rund 1100 m hohen Ulrichsberg gelegenes unbefestigtes Almdorf mit Kirche, das nach der Zerstörung des Noreia-Heiligtumes am Ende des 5. Jhdts. entstanden ist. Zentrum desselben ist eine 26,5 m lange und 16,3 m breite einschiffige Kirche mit gestelzter Apsis. Das Schiff mißt 16,3 × 9,8 m. Vor der Apsis, nicht in derselben, liegt die halbrunde Priesterbank; vor dieser befand sich der Altar. An der Nordseite liegen hintereinander diaconicum und prothesis. In der prothesis wurde ein später eingesenktes Grab festgestellt.

Zu dieser von der normalen Form abweichenden Anordnung zwang die Bodengestaltung (R. Egger Car. CXL 54ff. Zum diaconicum ders. Reallex. z. deutsch. Kunstgesch. III 1382). Vorgelagert ist dem Schiff und dem nördl. Anbau ein 15 m breiter und 3,9 m tiefer Narthex. Nach den Funden, wie auch nach historischen Erwägungen (R. Egger a. O. 58. A. Neumann Car. CXLV 143ff.) fällt die Anlage frühestens an das Ende des 5. Jhdts. Rund um die Kirche liegen 9 bescheidene gemauerte Häuser, die noch Anklänge an die antike Kultur verraten (primitive Schlauchheizungen, Gußböden). Sicher bestanden auch noch weitere aus Holz aufgeführte Bauten, vor allem auf der tiefer liegenden, wasserreichen Alm, die für die Versorgung wichtig war (Egger a. O. 77). In Zeiten der Gefahr zogen die Bewohner der umliegenden Gebiete auf den Berg, obwohl die Anlage keine Wehrmauern besessen hat (R. Egger a. O.). Zerstört wurde die Siedlung in den seit 595 einsetzenden Awarenstürmen. Die Anwesenheit von Christen auf dem Magdalensberg im 5. bzw. 6. Jhdt. n. Chr. erschließt R. Egger (Car. CXL 490f.) aus einer cursiven Ritzinschrift in der Vorhalle des Repräsentationshauses, die er so ergänzt: *[quand] o migram[us de vita saecul]i d(o)m(i)n(us) noster [propitius nobis sit].*

Nicht nur im engeren Bereich der Stadt finden sich Zeugnisse des frühen Christentums. An der großen Reichsstraße nach Italien, knapp an der Grenze, entstand auf dem Hoischhügel bei Thörl-Maglern, dem antiken Meclaria, eine spätantike Fluchtburg, die eine einschiffige nur mehr zur Hälfte erhaltene 12 m breite Kirche besitzt (R. Egger Sonderschr. Österr. Arch. Inst. IX 103ff. R. Noll a. O. 102. Abb. auch RDK III 1384)). Der geostete Bau besitzt eine gestelzte Apsis, beiderseits von dieser sind diaconicum und prothesis angebaut. Parallel zur Apsis verläuft die nicht ganz halbkreisförmige Priesterbank. Die Burg hat bis in die Langobardenzeit bestanden.

Im Drautale südlich des Flusses auf dem sog. Hemmaberge entstand eine Fluchtburg, die in ihrem Inneren drei christlichen Kultgebäuden Raum gab (R. Egger a. O. 76ff.). Gefunden wurde die apsidenlose Saalkirche mit einem reichen, an Aquileienser Vorbilder erinnernden Mosaik (Weintraubenranken rings um die Priesterbank, geometrische Motive im Schiff). Der 21,30 × 8,9 m große Saalbau mit der im Osten liegenden erhöhten Priesterbank, davor der gepflasterte Altarplatz mit dem von einem einzigen Säulenfuß getragenem Altar. Seitlich standen vor diesem zwei Kredenztische *(oblationaria)*. In diesem Bau ist die Gemeindekirche der Siedlung Iuenna zu erkennen, die in der Spätantike an Bedeutung gewann. Parallel zu ihr lag das mit einer Apsis versehene Consignatorium, die für den Firmritus vorgesehene Kirche, welche auch als Laienkirche *(catechumeneum)* gedient hat. Auch sie ist mit Mosaiken geschmückt, die eine gewisse Mansueta gestiftet hat. Hier gab es auch figürliche Darstellungen: oberhalb der Priesterbank waren zwei gegenständige Pfauen beiderseits von einem Henkelkelch abgebildet; der anschließende größere Abschnitt ist von einem aus einem Kreisband bestehenden Ornament ausgefüllt. Vom Consignatorium ist der gesamte Süd- und Westteil abgebrochen. 15 m von seinem Westende genau in der Längsachse fand sich ein achteckiges Baptisterium mit sechseckiger Piscina. Diese drei Bauten zeigen an, daß hier allem Anschein nach ein Bischof residiert hat, denn Taufe und vor allem Firmung waren Reservat des Bischofs (R. Egger a. O. 91). Nach den Mosaiken datiert R. Egger in die Mitte des 5. Jhdts. Die Annahme, daß Iuenna der Sitz des episcopus Caravaciensis gewesen ist, der auf der Synode von Grado (unter Patriarch Elias nach 572), gemeinsam mit den Bischöfen von Tiburnia, Aguntum (überliefert in der Form Tiborniensis, Avorcensis) und denen von Raetien aufscheint, hat viel für sich, wenn er auch in der verderbten Form Vigilius Scarabansiensis genannt wird (R. Egger a. O. 137f.).

Genannt wird der Bischof von V. neben dem von Teurnia und Aguntum in einem Schreiben der langobardischen Bischöfe der Erzdiözese Aquileia an Kaiser Mauricius (591 n. Chr. Mon. Germ. epist. I ed. P. Ewald et L. Hartmann Gregorii I registri 1 I nr. 16 a p. 20), und zwar ist entsprechend der Vulgärausssprache *ecclesia Breonensis*, neben *Tiburniensis* und *Augustana* geschrieben (J. Friedrich S.-Ber. Akad. München 1906, 330, 1 und 350, dazu R. Egger Sonderschr.

Österr. Arch. Inst. IX 133ff.). Mit dem großen Awareneinfall ist aber dann das endgültige Ende der christlichen Organisation gekommen. Die Fluchtburgen samt ihren Kirchen wurden zerstört, auch das versteckt angelegte Almdorf auf dem Ulrichsberg ging zugrunde. Trotzdem bleibt das Wissen um den Zusammenhang mit Aquileia bestehen, wie die Berufung im Streite zwischen den Erzbischöfen von Salzburg und Aquileia im J. 811 vor Karl den Großen beweist (Mon. Germ. Dipl. Karolina I ed. Mühlbacher u. Tangl nr. 211 p. 282).

XIII. Wirtschaft: Die Wirtschaft von V. zeigt, soweit die Funde Schlüsse zulassen, das gleiche Bild wie es die Provinz Noricum bietet (vgl. o. Bd. XVII S. 1037ff.). Grundlage für den schon vor der Okkupation blühenden Handel waren die reichen Bodenschätze, die über die alte Eisenstraße (Strab. V 214) nach Italien ausgeführt wurden. Hauptvermittlungspunkt war die an der Adria gelegene Kolonie Aquileia, in Noricum bis zur Gründung V. das auf dem Magdalensberg festgestellte oppidum, s. o. S. 262. Hier gab es einen *conventus civium Romanorum,* die aus Italien stammenden Handelshäuser haben hier ihre Niederlassungen besessen. Vor allem war es das Geschlecht der Barbier (CIL III 4815 + p. 1056, p. 1813, p. 2328/44, dazu R. Egger Anz. Akad. Wien 1956, 53ff. Die Barbii auf dem Magdalensberg bei Vetters Festschr. f. Egger III [1954] = Car. CXLIV 32ff. Aus dem Stadtgebiet CIL III 4805. 4885. 5073; außerhalb desselben CIL III 4400. 4508. 4461 Carnuntum, 5144 Trifail, 5680 Lauriacum, 11697 Celeia), das, in Aquileia beheimatet (Calderini Aquileia Romana 316, die Liste 467. G. Brusin Not. d. scav. 1925, 20ff.), den Handel gepflogen hat. Zusammen mit den ebenfalls aus Aquileia stammenden Poblicii (Calderini a. O. 535), stifteten sie auch jene Bronzestatue des Mars Latobius (s. o. Kulte). Neben den Grabsteinen (Vetters a. O.) werden die Handelshäuser auch greifbar durch die Aufschriften auf ihren zum Verschließen der Geldbeutel verwendeten Beinmarken und den zahlreichen calculi, die in den ältesten, noch der ausgehenden Latènezeit angehörenden Kulturschichten (Holzhäuser auf dem Platze M., Magdalensberg, Car. CXLVIII 45ff.) gefunden wurden. Sie gehen zeitlich bis an die Wende vom 2. zum 1. Jhdt. v. Chr. zurück (R. Egger Anz. Akad. Wien 1956, 53ff.; ders. Car. CXLVIII 155ff.).

Neben den Barbii und Poblicii gehören hierher auch die Geschlechter der Arrii (CIL III 4858 + p. 1046, 1813 = Vetters a. O. nr. 4), Curii (Car. CXXI 6, Calderini a. O. 488), Fabii (CIL III 6500 = 11531 = Vetters nr. 16, 11573 + p. 2328/45 = Vetters nr. 30, Calderini 494), Fabricii (CIL III 11574 = Vetters nr. 31, Calderini 495), Fundanii (CIL III 4915 + p. 1813 = Vetters nr. 10, Calderini 500), Metilii (CIL III 4858 + p. 1046, 1813 = Vetters nr. 4), Octavii (CIL III 4947 + 4948 = Jahrb. f. Altkde. VII 271; CIL III 11583 = Vetters nr. 35, Calderini 527), Pomponii (CIL III 4949. 11574 = Vetters nr. 31, Calderini 536), Postumii (CIL III 11585 = Vetters nr. 36. 11587 = Vetters nr. 37, 11856 = Vetters nr. 48, 11601 = Vetters nr. 44. Calderini 537), Quinctii (CIL III 11592 + 2328/45 = Vetters nr. 39, Calderini 544), Sabinii (CIL III 4974 a, Calderini 542), Sempronii (CIL III 4932. 11587 = Vetters nr. 37, Calderini 544), Stlaccii (CIL III 11599 = Vetters nr. 42), Titii (CIL III 4990. 11601 = Vetters nr. 44, 11602 = 14162 + p. 2328/45 = Vetters nr. 45, 11603 + p. 2328/45 = Vetters nr. 46, Calderini 553), Vetidii (CIL III 11601 = Vetters nr. 44, Calderini 565), Vetilii (CIL III 11604 = Vetters nr. 47, Calderini 564), Veturii (CIL III 6507 + p. 1813 = Vetters nr. 19, Calderini 568), die z. T., wie die Inschriften zeigen, als Freigelassene oder Hörige italischer Familien auf dem Magdalensberg oder seiner nächsten Umgebung gehaust haben. Haupthandelsartikel waren die Güter des Bergbaues, insbesonders Eisen (H. Wießner Die Kontinuitätsfrage im Lichte der Montangeschichte, Car. CXLIV 547ff.). Daneben schürfte man aber auch Blei, Kupfer, Zinkblende und im Drautal auch Gold (Polyb. b. Strab. IV 6, 12. V 1, 8. Wießner a. O.). Außer heute noch in Betrieb befindlichen Lagerstätten gab es zahlreiche kleinere Vorkommen, die ausgebeutet wurden, so gilt dies von Gruben im Bereich des Magdalensbergstockes um Selesen (zum slaw. Namen E. Kranzmayer Car. CXL 402), weiter um Abbau bei Feldkirchen (Wießner a. O. 549). Blei wurde im Gebiet des Faaker Sees um Rudnik gewonnen. Dieses zeichnet sich durch das Fehlen jeglicher Silberspuren aus. Die gleiche chemische Zusammensetzung besitzen die auf dem Magdalensberg gefundenen Bleireste (Car. CXLIII 870, G. Khevenhüller Car. CXLVIII 149f.). Ebenfalls auf Blei schürfte man im Vellachtal (Wießner a. O. 551), weiters wurden im Gebiet des Föderauner Sattels Pingen und Halden antiken Bleiabbaues festgestellt (H. Dolenz Car. CXLII 181ff.). Hauptausfuhrartikel war das Eisen, das zum Teil im Lande selbst verarbeitet wurde. Man erzeugte eine Art Stahl, der große Härte aufwies und den besonderen Ruf des *ferrum Noricum* begründete (Horat. epod. 17, 71; carm. I 16, 9. Ovid. met. XIV 712. Petron. 70. Plin. n. h. XXXIV 145. Martial. IV 55, 12. Clem. Alex. strom. I 16, 76, 2 [II 49 Stählin] = Euseb. praep. ev. IX 6, 9 [576 Mras]. Rutil. Nam. 352. Steph. Byz. s. Νωρακός, dazu W. Schmid Beitrag z. Gesch. d. österreich. Eisenwesens I/2 = Norisches Eisen 177ff. 203ff.). Analytische Untersuchungen von auf dem Magdalensberg gehobenen, noch nicht verwendeten Meißeln und rohen Werkstücken (sog. Rohstäbe) bestätigen dies und ergaben nach der Analyse einen mittelharten Stahl (G. Khevenhüller Car. CXLVIII 148ff.). Reste von antiken Verarbeitungsstätten fanden sich bei Hüttenberg (C. Schuster Festschr. Egger III 114ff. = Car. CXLIV 114ff.), bei Feldkirchen (Wießner a. O.), sowie auf dem Magdalensberg westlich des Repräsentationshauses (Car. CXLIII 870f.) und unter dem Tempelbezirk die Veredelungsbetriebe, Vetters Car. CXLIX im Druck). Anlagen zum Messingguß wurden ebenfalls auf dem Magdalensberg ausgegraben (G. Khevenhüller

a. O. 146ff.). Durch die massenhaften Funde von Gußformen der kräftig profilierten Fibel mit Knopf (I. Kovrig Die Haupttypen der kaiserzeitl. Fibeln in Pannonien = Diss. Pann. Ser. II, Gruppe VIII 116ff. E. Patek ebd. 19, Gruppe V 91ff. Taf. IV/9) ist das oppidum auf dem Magdalensberg als ein Produktionszentrum dieses Fibeltypus erwiesen (H. Kenner Car. CXLVIII 124ff.). Hier wurde auch das keltische Geld des Typus Gurina erzeugt, wie ein Schatzfund und eine Fälschermodel beweisen (K. Pink Car. CXLVIII 130ff.).

Nach der Okkupation Noricums wurde die im römischen Reich übliche Verpachtung der Bergwerke an Privatunternehmer eingeführt (o. Bd. XVII S. 1042. Suppl.-Bd. IV S. 154). Diese waren nicht mehr die großen Publicanengesellschaften (Rostowzew Geschichte der Staatspacht i. d. röm. Kaiserzeit = Philol. Erg.-Bd. IX 447f.; ders. Gesellschaft und Wirtschaft im röm. Kaiserreich II 58f. Anm. 85. 86. S. 311; hier auch die Literatur), sondern einzelne Großkapitalisten. Eine Anzahl Inschriften nennen uns solche *conductores* und ihre *procuratores,* so einen *Quintus Septueius Clemens conductor fer(rariarum) N(oricarum) p(artis) d(imidiae),* wie wohl die Sigle *p. d.* zu deuten sein wird (CIL III 4809 anders M. Rostowzew Staatspacht 448, der mit Bezug auf Hirschfeld Untersuchungen auf dem Gebiete d. röm. Verwaltungsgesch. 76 Anm. 1 — *P(annoniarum) D(elmatarum)* auflöst. R. Egger Führer 50 n. 59 = Führer d. d. Parkmuseum 5 nr. 2 hat, *p(artis) d(imidiae)* und seine Procuratoren Q. Septueius Valens, Tib. Claudius Heracla, Cn. Octavius Secundus. Aus Friesach kennen wir Q. Calpurnius Phoebianus (CIL III 5036). In Tiffen an der alten Eisenstraße am Ostende des Ossiachersees bezeugt eine Inschrift (CIL III 4788) einen *Marcus Trebius M(arci) f(ilius) Pala-t(ina) Alfinus equo p(ublico) praefe(ctus) i(ure) d(icundo) Aquil(eiae) c(onductor) f(errariarum) N(oricarum).* Aus ihr ersehen wir den Einfluß der Handelsmetropole an der Adria (dazu Calderini Aquileia Romana 310). Ein weiterer Aquileienser Pächter war Tib. Claudius Macro (CIL V 810, Calderini a. O.); auch der oben genannte Septueius könnte nach dem Gentile aus Aquileia stammen (vgl. Calderini a. O. 546). Im 3. Jhdt. tritt an die Stelle der Verpachtung der direkte Staatsbetrieb (Hirschfeld Die kaiserl. Verwaltungsbeamten 153f.) durch einen Procurator, der ein eigenes officium besaß. Aus dieser Zeit dürfte die in Tiffen gefundene Inschrift eines Cursors stammen (P. Leber Festschr. Egger III 1954 = Car. CXLIV 110ff. *[D(is) M(anibus) Cr]enscen[tianus cu]rsor / [proc(uratoris) fe]rrariar(um) / [Norica]rum / [sibi et cons]ervos et / [... S]eneciam / [... et] Aniceto f(ilio) / [obito] anno(rum) XVIII / [ex s(ua)] p(ecunia) v(ivus) f(ecit) !).* Der Sitz dieses Procurators wird V. gewesen sein.

In der Spätantike trat im Orient an die Stelle eines Procurators der *comes metallorum per Illyricum* (Not. dign. or. XIII 11), dem aber nicht die norischen Bergwerke unterstanden haben können (falsch P. Leber a. O. 113), da Noricum niemals zum östlichen Reichsteil gehört hat.

Die norischen Bergwerke werden auch auf Scheidemünzen (Semisse und Quadranten) des Kaisers Hadrian genannt (*met(alla) Nor(ica)* o. Bd. XV S. 1322. XVII S. 1042. Strack Unters. z. röm. Reichspräg. d. 2. Jhdts. II 1933 Kat. n. 432 a = Cohen^{2} 962). In der Umgebung von Tiffen, das bereits schon zwei auf die *metalla Norica* bezügliche Inschriften ergab, wird man auch eines der Zentren des Bergwerksbetriebes annehmen können; ein weiteres befand sich wohl im Görtschitztal im Bereich von Hüttenberg, ein drittes endlich im Glantal, wo bis in die 2. Hälfte des 19. Jhdts. Eisen geschürft wurde. Wenn auch bis heute kein *collegium fabrum,* wie aus Aquileia (CIL V 908 O. Cuntz Österr. Jahresh. IX 23ff. Calderini a. O. 312), bekannt wurde, so dürfen wir doch sicher ein solches auch für V. annehmen, ebenso auch den *faber aciarius* (Calderini a. O. 314), den Stahlerzeuger.

Im Verhältnis zur Metallproduktion sind die übrigen Erzeugnisse des Landes, die für den Export in Frage kamen, unbedeutend gewesen. Eine gewisse Rolle mag die Forstwirtschaft gespielt haben. Doch berichtet nur eine Inschrift (CIL III 5048 aus Einöd) von einem saltus, der in dem auch heute noch waldreichen Metnitztal vermutet werden kann. Ob die aus Aquileia bekannten *sectores materiarum Aquileiensium et incolae* (CIL V 815 = Dess. 3547) in V. ein Gegenstück besaßen, wissen wir nicht, ebensowenig, ob Schiffs- und Bauholz, wie später im Mittelalter, aus Kärnten nach Italien verfrachtet wurde.

Verhältnismäßig hochentwickelt war die Viehzucht (Verg. Georg. III 474). Sicher nach der Occupation, vielleicht auch schon früher, wurden die einheimischen Rinderrassen mit italischen aufgezüchtet, wie W. Amschler aus den reichen Knochenfunden auf dem Magdalensberg, feststellen konnte (Car. CXL 483ff.). Neben der Rinderzucht gab es auch eine gut entwickelte Pferdezucht, besaß doch V. in den Ebenen des Zoll- und Krappfeldes ein ideales Gebiet für die Haltung von Pferden. Die Aufzucht wird ebenfalls durch Kreuzung mit eingeführten italischen Pferden erfolgt sein. Dies zeigt die Forderung der Gesandten des Königs Cincibilus (ca. 170 v. Chr.) um die Genehmigung des Kaufes und der Ausfuhr von je 10 Pferden pro Kopf der Gesandtschaft (Liv. XLIII 5). Zu Caesars Zeiten konnte der norische König diesem die beachtliche Zahl von 300 Reitern zur Verfügung stellen (Caes. bell. civ. I 18, 5). Auch die Rennpferde wurden später gezüchtet, wie die Nennung eines Rotfuchses *Noricus r(ussus)* auf dem Grabtext eines Circusreiters aus Rom berichtet (CIL VI 10056, 23. Lambertz Glotta IV 109). Noch in den Variae Cassiodors (III 50) werden die norischen Pferde als *idonei ad laborem* bezeichnet. Eine Spezialität des Landes waren die einheimischen Wollkleider (*bonata, bedox, singilium, birrus,* Expos. tot. mundi 57. Maximaltarif d. Diocletian ed. Mommsen-Blümner XIX 43. 44. 47. XXII 24, dazu Blümner 154f.), weiter der wohlriechende Speik (*saliunca* Plin. n. h. XXX 43).

Nur den lokalen Bedarf hat der Ackerbau (dazu H. Werneck Ur- und frühgeschichtl. Kultur- und Nutzpflanzen in den Ostalpen und am Rande des Böhmerwaldes, Schriftenreihe der oberösterr. Landesbaudirektion VI 195ff.; für den

Magdalensberg ders. Die Bodenkultur 1952, 277ff.; Car. CXLII 116ff.) gedeckt. Die Bearbeitung der bisherigen Funde zeigte, daß durch die Besetzung des Landes keine Bereicherung der Artenzahl der Kulturpflanzen eingetreten ist, ein Ergebnis, das auch die Funde aus dem Donauraum bestätigen (W e r n e c k FiL II 91; ders. Naturkundl. Jahrb. d. Stadt Linz I [1955] 9ff., vor allem für Obstfunde).

Lokale Bedeutung hatte die einheimische T ö p f e r e i. Bekannt ist nur aus St. Paul ein Brennofen (Car. CXXIII 14ff.). Das gleiche gilt für die Steinbrüche von Kraig (CIL III 11551) und Spitzelofen (Car. CXXI 2ff.). Ziegeleien hat es sicher gegeben, bekannt ist uns vom Magdalensberg der Ziegelschläger P. Catius Mato (Car. CXXXIX 172).

Kulturvermittelnd zwischen dem Süden und Noricum war seit republikanischer Zeit Aquileia (R o s t o v t z e f f Gesellschaft und Wirtschaft I 307, 25), dessen Handel mit Noricum seit der Okkupation einen gewaltigen Aufschwung genommen hat (R. E g g e r Anz. Akad. Wien 1956, 53ff.), dazu jetzt S. P a n e i e r a Vita economica di Aquileia in età Romana 1957. Die seit 1948 auf dem Magdalensberg durchgeführten Grabungen haben eine Fülle von Material für den intensiven Handel erbracht. Aus den Amphorenstempeln erhalten wir eine Liste der Importeure aus Oberitalien. Neben den Barbii und Postumii, den Titii und Laekanii (Car. XCL 485ff. CXLII 164ff. CXLIII 922ff. CXLV 25ff. CXLVI 71ff.) finden wir noch eine Reihe von Großhändlern, die alle in Oberitalien oder Istrien beheimatet sind. W e i n kam vor allem aus Aquileia (R o s t o v t z e f f a. O., vom Magdalensberg z. B. Car. CXL 488 *v(ini) p(ondo) XXXXI. [Vinum] Ca(lenum)* Car. CXLVI 72), während das Ö l vorwiegend aus Istrien geliefert wurde. Hauptimporteur war der Großhändler C. Laekanius Bassus, dessen Tonwarenlager in Val S. Pietro gefunden wurde (CIL 6007. G n i r s Öst. Jahresh. XIII BB. 97ff. E g g e r Car. CXL 487 usw.). Einen weiteren Produzenten für Öl nennt die Aufschrift Car. CXL 487 n. 8 *(Olei histr(ici) / flos / p(ondo) V... Q(uinti) [T]usidi Dext[ri]* ...) und Car. CXLII 165 den P. Clodius Quirinalis, der aus Tacitus ann. XIII 30 und CIL V 533 bekannt ist. Außer Wein und Öl wurden viele Spezialitäten der südlichen Küche eingeführt, so *Garum* (Car. CXL 488. CXLII 168), *Muria* (Car. CXL 488. CXLII 167), *Salgama* (Car. CXLII 167), *Defrutum* (Car. CXL 488 n. 9), Austern und Schnecken, die auch in der Literatur gerühmt werden (Plin. n. h. XXXII 62. Car. CXL 485).

Neben landwirtschaftlichen Produkten kamen vor allem die Erzeugnisse des verfeinerten Lebens, seit der Besetzung des Landes in verstärktem Maße, zur Einfuhr. So das hochwertige Tafelgeschirr aus terra sigillata (dazu vom Magdalensberg die Berichte von H. Kenner Car. CXXXIX 169ff. CXL 462ff. CXLII 132ff. CXLIII 892ff. CXLV 25ff. CXLVI 35ff. CXLVIII 62ff., vor allem die sogenannten Acobecher, arretinische und padanische Ware), Glaswaren (vgl. die oben gegebenen Zitate), Tonlampen (F. M i l t n e r Österr. Jahresh. XXVI BB. 85ff. und die oben zitierte Literatur), weiter Duftstoffe, Schmuck und zum Teil verarbeitete Bronze- und Eisenwaren (H. K e n n e r a. O. und J. W e r n e r Origines Riv. Arch. dell Antica Provincia e Diocesi di Como 1954, 151ff.).

Bereits gegen Ende des 1. Jhdts. erwuchs diesem Handel eine empfindliche Konkurrenz aus Gallien und dem Rheinland. So fällt es auf, daß in dem unter der Regierung des Claudius gegründeten V. nur mehr vereinzelt spätpadanische und spätarretinische Ware (W i e s i n g e r Festschr. f. R. Egger 1942, 142 = Car. CXXXII 76ff. C. P r a s c h n i k e r - H. K e n n e r Der Bäderbezirk von Virunum 100ff.) auftritt, sonst aber gallische und germanische Sigillata gefunden wurde (R. E g g e r Österr. Jahresh. XIII BB. 152ff. Das gefundene Material ist zum Teil unpubl.; für den Bäderbezirk vgl. H. K e n n e r a. O. 100ff.). Trotzdem blieb aber Aquileia für Noricum der bedeutendste Handelsplatz. Noch aus dem 4. Jhdt. sind Handelsbeziehungen nachweisbar (o. Bd. XVII S. 1042, für den Import von Bronzewaren J. W e r n e r Österr. Jahresh. XXVI 59). Sogar Verbindung bis in den Orient müssen wir annehmen (o. Bd. XVII S. 1042: Fund einer Glasflasche mit dem Stempel *Σαββατίου* im spätantiken Kastell auf dem Tscheltschnigkogel, H. D o l e n z - W. G ö r l i c h Car. CXXV 138).

Wie die anderen Provinzen war auch Noricum dem Z o l l (portorium) unterworfen, der an der Grenze bzw. bereits in den Seehäfen Aquileia, Tergeste usw. eingehoben wurde (o. Bd. XVII S. 1045ff. XXII S. 358ff., hier auch die Literatur). Noricum gehörte zur großen Zollprovinz des *publicum portorii Illyrici*, das von Raetien bis zur Scythia an der Donaumündung sich erstreckte (o. Bd. XVII S. 1045. XXII S. 358). Dieses große Gebiet wurde als geschlossene Einheit im 1. Jhdt. an Pächtergesellschaften *(societates)*, später seit dem 2. Jhdt. an kapitalkräftige Einzelpächter *(conductores)* vergeben (d e L a e t Portorium 263ff; o. Bd. XXII S. 385), die das Geschäft vielfach als Familienbetrieb führten. Auch die Vergebung an 2 oder 3 Einzelpächter ist überliefert (o. Bd. XXII S. 361). Seit dem ausgehenden 2. Jhdt. wurde der Zoll durch den Staat in Eigenregie eingehoben, nachdem bereits vorher die *conductores* eine halbamtliche Stellung genossen hatten (o. Bd. XXII S. 361. D o b o Publicum portorium Illyrici, Diss. Pann. II/16, 190). Die Überwachung der *conductores* besorgte ein *procurator*, seit der Einführung des Eigenbetriebes durch den Staat leiten ihn mehrere Procuratoren mit nach Provinzen umschriebenem Wirkungsbereich (CIL III 6575. o. Bd. XXII S. 361). Zentrum der Verwaltung war Poetovio (o. Bd. XXII S. 364). Aus dem Stadtgebiet von V. kennen wir folgende Zollstationen: Larix (Saifnitz), wo ein *contrascriptor* (CIL III 4716) genannt wird. Ebenfalls zum Personal gehört der kaiserliche Sklave Aquilinus (CIL III 4712), der in Timavum als *vilicus Augusti* genannt wird; der Stein stammt also aus der Zeit nach Commodus (CIL V 706; bei V i t t i n g h o f o. Bd. XXII S. 363 übersehen). In der Umgebung von Villach, lag die statio Bilachinensis, wohl eine Zollstation, die den Verkehr über den Wurzenpaß überwachte (R. E g g e r Sonderschr. Österr. Arch. Inst. IX 96. o. Bd. XXIII S. 363); genannt wird *Ermianus*

scrutator Augustorum nostrorum servus. Vom Lamprechtskogel, der im Bergbaugebiet der Saualpe liegt, stammt die Inschrift eines *Augusti nostri vicarius actoris stationis* (CIL III 11549, falsch die Ortsangabe V. bei D o b o Publicum portorium Illyrici 173 n. 27 u. o. Bd. XXII S. 363). In V. selbst dürfte eine Niederlassung des aus Poetovio bekannten Zollpächters Q. Sabinus Veranus bestanden haben (M. A b r a m i ć Poetovio 28. P. L e b e r Car. CXLV 201ff.), wie aus den Inschriften CIL III 4875 und Car. CXXI 9: *Bellicus Sabi[ni Verani v(ivus) f(ecit) sibi et Can]didae coniugi et Sa[turnino fratri et / Sporae matri et /[5] Senoni et Sextiliae sor(oribus)* zu ersehen ist.

XIV. G e s c h i c h t e: Vorrömische Siedlungsplätze sind vom Zollfeld selbst nicht direkt bekannt, doch dürfte auf Grund der Namensforschung (vgl. o. S. 268) der Name Saal bzw. Zoll (sprachlich richtiger wäre Zol), eine bereits vorkeltische Siedlung anzeigen. Auf dem südöstlich von Maria Saal gelegenen Maria Saaler Berg ist auch grabungsmäßig eine bereits in hallstättische Zeit zurückreichende befestigte Siedlung aufgedeckt worden (R. E g g e r - C. P r a s c h n i k e r Car. CXIV 101ff. CXVII 1ff. CXXVI 87ff.), die bis in die Spätlatènezeit bewohnt war. Die Befestigung besteht aus rund 2,4 m starken Trockensteinmauern, an der Südseite ist eine Toranlage festgestellt. Es handelt sich nicht um eine Fluchtburg, sondern um eine Dauersiedlung. Auf Grund der Gräberfunde im Stadtgebiet ist festzustellen, daß spätestens in der Latèneperiode die als Grundlandschaften zu bezeichnenden Gebiete besiedelt waren. Die Besetzung des ursprünglich dem hallstätttisch-illyrischen Kulturbereich angehörenden Landes durch die Kelten erfolgte verhältnismäßig spät, wahrscheinlich erst im 3. Jhdt. v. Chr., da bisher nur Funde aus dem Mittellatène faßbar geworden sind (H. M ü l l e r - K a r p e Car. CXLI 594ff.). Diese sicher ziemlich kräftige Überschichtung des hallstättischen Substrates durch Kelten schuf dann schon früh das keltische Königreich der Noriker. Der erst seit den Grabungen auf dem Magdalensberg greifbar gewordene Teilstamm der Mitte, die Norici (R. E g g e r Car. CXLII 117. CXLIIII 926f. CXLV 62), war bisher inschriftlich nicht bekannt und nur durch Ptolemaios überliefert (Ptolem. II 13, 2). Die Wurzel des Namens geht wohl auf einen vorindogermanischen Stamm der Nori zurück, während das Suffix bereits indogermanisch ist. Der Name steht sicher in Zusammenhang mit dem der Landesgöttin und der Stadt Noreia, wobei die Frage, ob die Ortsbezeichnung oder der Name der Göttin das Primäre war, nicht zu lösen ist. Der Stamm der Norici hat den Kristallisationspunkt zur Bildung des norischen Königsreiches gegeben, das schon verhältnismäßig früh mit der Großmacht im Süden Beziehungen besessen hat (die Literatur und Quellen übersichtlich bei H. M ü l l e r - K a r p e Car. CXLI 597ff. Seine Gleichsetzung der Taurisci mit den Norici auf Grund der Annahme, daß Norici bzw. Noricum ursprünglich eine Landschaftsbezeichnung gewesen sei — o. Bd. XVII S. 971ff. — ist durch den Fund der Inschriften auf dem Magdalensberg, die einen Teilstamm Norici bezeugen, nicht mehr haltbar. Die Polybiosstelle XXXIV 10, 10 = Strabo IV 6, 12 spricht nur von *τοῖς Ταυρίσκοις τοῖς Νωρικοῖς*, die Pliniusstelle n. h. III 133 bezieht sich auf die in der regio X wohnenden Taurisci, wie die Aufzählung der übrigen Stämme beweist).

Während der Okkupationszeit war auf dem Magdalensberg (s. o.) ein Detachement der Legio VIII Augusta (CIL III 4858, B e t z Österr. Jahresh. XXIX BB. 296. R i t t e r l i n g o. Bd. XII S. 1645) und Teile der cohors I Montanorum (F. J a n t s c h Car. CXXIII 7ff. R. E g g e r Car. CXLIII 928f.) konzentriert, sicher war hier auch der Sitz der römischen Verwaltung. Noch nicht eindeutig bewiesen, aber wahrscheinlich ist es, daß die erste römische Bauperiode, die durch eine Brandkatastrophe beendet wurde, mit dem bei Tac. ann. I 23 erwähnten Aufstand der legio VIII und XV im Zusammenhang steht. Jedenfalls ist es auffällig, daß alle Fragmente von Ehreninschriften für das Kaiserhaus des Augustus (s. o. S. 263) in der Brandschicht zwischen 1. und 2. Bauperiode gefunden bzw. im Mauerwerk der zweiten Bauperiode verbaut wurden. Nach den datierenden Funden endet der Bauzustand 1 mit der Regierung des Augustus (H. Vetters Car. CXLVIII S. 8. f. Datierung S. 47ff.).

Von der Ortsgeschichte des neugegründeten V. wissen wir aus der antiken Literatur nichts. Wir sind also gezwungen, aus den Bodenfunden den Ablauf der Geschichte zu rekonstruieren. Der Stadt war lange eine ruhige Entwicklung beschieden, da sie abseits von der großen Militärstraße, die am Außenrand der Alpen lief, lag. In den Wirren nach dem Tode des Nero (69 n. Chr.) wurde die Provinzialmiliz zusammen mit dem regulären Truppenbelag von Procurator Sextilius Felix aufgeboten (o. Bd. XVII S. 1001. A. B e t z Aus Österreichs röm. Vergangenheit 18f.). Doch hat dieses Ereignis V. nur indirekt berührt, das Land ging kampflos in den Besitz des Vespasian über. Anläßlich seiner Inspektionsreise durch die Provinzen wird auch Hadrian in V. geweilt haben, wie uns Münzprägungen beweisen (A. B e t z a. O. 19. P. S t r a c k Unters. z. röm. Reichsprägung des 2. Jhdts. II n. 763. 804). Damals hat die Stadt ihr Theater erhalten oder wurde das bereits bestehende renoviert, wie aus einer Büste des Kaisers, die dort gefunden wurde, zu schließen ist (Car. CXXV 270, A. S c h o b e r Die Römerzeit in Österreich[2] 113). Auch die Markomannenkriege haben die Stadt nur am Rande berührt. Gelitten hat das Territorium, wie aus der Zerstörung der Poststation Noreia (W. S c h m i d Österr. Jahresh. XXVII BB. 193ff.) und des Gutshofes bei Allersdorf (R. S t r e l l i Fundber. aus Österr. I 220) und aus der Vergrabung von Münzschätzen (Althofen, Mitteil. d. Z.-Komm. XI [1855] 136. G u m m e r n Jahrb. f. Altertumskde. VII [1913] 259) erkannt werden kann. Eine Bauinschrift, die in Tiffen gefunden wurde (Car. CXXXVI—CXXXVIII 268f. s. o. S. 290), die R. E g g e r in die Zeit von 169—175 n. Chr. datiert, würde sogar beweisen, daß in dieser Zeit ein Tempelbau wiederhergestellt wurde. Die Zeit zwischen Okkupation und Markomannenkriegen brachte die eingehende Romanisierung der Bevölkerung. Dabei ist nur ein geringfügiger Zuzug aus dem Süden zu verzeichnen, wie die Untersuchungen der Grabinschriften ergaben. Bereits

vor der Okkupation war südländische Form und Kultur bekannt, war der Kaufmann als Vorläufer des Soldaten hier zu Hause (H. Vetters Festschr. f. R. Egger III [1954] = Car. CXLIV 32ff.). Auch nach der Gründung der Provinz hat sich keine tiefgreifende Änderung der Bevölkerung ergeben (H. Thaller Die Bevölkerung von Virunum Car. CXL 145ff. R. Egger Kärnten im Altertum, Schriften z. d. Klagenfurter Hochschulwochen 31). Zuzug kam vor allem aus dem Gebiet der Adrialänder, vornehmlich aus Aquileia (so zeigt eine Statistik, daß von den insgesamt 48 südländischen Gentilnamen, die im Stadtgebiet von V. bezeugt sind — abgesehen von den Allerweltsgentilicia Iulius, Aurelius — 30 auch aus Aquileia bekannt sind). Voranging der allgemeinen Erteilung des Bürgerrechtes die personale an einzelne verdiente Männer (o. Bd. XVIII S. 996 mit Liste).

Während der Markomannenkriege gehörte das Stadtgebiet von V. zu dem großen Notstandskommando der *praetentura Italiae et Alpium* unter dem Kommando des Q. Antistius Adventus (PIR² 142f. nr. 754. W. Zwikker Studien zur Markussäule, Arch. histor. Bydragen VIII 160ff.). Im Stadtgebiet wurden damals sicher an allen wichtigen Stellen große Sperren gebaut, aus dem Gailtal kennen wir bei Rattendorf eine solche, die das ganze Tal in einer Länge von 1,5 km sperrte (H. Dolenz Car. CXLII 175ff.). Eine grundlegende Änderung für V. brachte die Verlegung der legio II Italica nach Noricum. Der Sitz des Statthalters, der jetzt ein *legatus Augusti pro praetore* war, wurde Ovilava (o. Bd. XVII S. 992). V. blieb aber weiterhin der Sitz des auf die reinen Finanzgeschäfte beschränkten Procurators, der auch weiterhin den Titel *procurator Norici* bzw. *regni Norici* führte (o. Bd. XVII S. 988. 992). Innenpolitisch gab es Unruhe im Zusammenhang mit der Proklamation des Septimius Severus, weil die Provinz — also wohl der *conventus provinciae Norici* — nicht sofort, wie die legio II Italica (o. Bd. XII S. 1313), auf Seiten des neuen Thronprätendenten trat und 197 n. Chr. der kaiserliche Kommissar Ti. Claudius Candidus (CIL II 4114 = Dess. 1140) im Lande Konfiskationen durchführte (o. Bd. XVII S. 1011). Damals wurde das Geld vergraben, so in Kristendorf 9 Töpfe, säuberlich das Kupfer vom Silber getrennt (R. Egger Jahrb. f. Altertumskde. VII 262 b ff.), auch der erst unlängst in Villach (Santicum: W. Görlich Car. CXLVII 140ff.) gefundene Schatz von Goldmünzen, der mit einer Prägung des Septimius Severus schließt, dürfte damals unter die Erde gekommen sein. 208 n. Chr. spielte sich ein seltenes Schauspiel in V. ab, als der norische Landtag über den gewesenen Statthalter Pollenius Sebennus zu Gericht saß (Cass. Dio LXXVI 9, 2. o. Bd. XVII S. 1012).

Unter der Regierung des Caracalla und der des Alexander Severus erfolgten die ersten Einbrüche der Alamannen in raetisches und bald auch in norisches Gebiet. Zumindest wurde die Zivilstadt von Lauriacum bereits damals zum erstenmal schwer gebrandschatzt (die Bauperioden 1 a und 1 b, vgl. Forschung in Lauriacum II 42 H. Vetters Südostforsch. 1958, 11. FiL VI/VII) und vergrub man hier wie im benachbarten Raetien Schatzfunde (R. Noll Österr. Jahresh. XXXIX BB. 59ff.). Die ständige Bedrohung machte sich auch im Hinterland im Stadtgebiet von V. bemerkbar, im Steinbruch von Tentschach fand sich ein Münzschatzfund, dessen Gepräge mit dem J. 254 endet (F. Jantsch Car. CXXVII 12f.). Die wirren Zeiten der Alamannenkriege während der Regierung des Gallienus haben allem Anschein nach auch V. betroffen. So fand damals eine Villa bei Möchling im Jauntal ihr Ende (Car. CXXII 31ff.), wurde bei Baldersdorf ein Schatz von 3000 Antoninianen vergraben Mittlg. d. Z.Komm. XXVI [1900] S. 105). Auch die Stadt selbst hat schwer gelitten, wie die Funde im sogenannten Bäderbezirk zeigen (C. Praschniker-H. Kenner Der Bäderbezirk von Virunum 46ff. o. S. 253) und die in den Panegyrici überlieferte Nachricht *amissa Raetia, Noricum Pannoniaeque vastatae* (Paneg. lat. VIII 10, 2, ed. Galletier IV 10, 2 S. 90) wird durch die Funde bestätigt. In die gleiche Zeit gehört auch der bei Zigulln (Klagenfurt) gehobene Münzschatz von 164 Antoninianen (Car. CXXI 327. Fundber. aus Österr. IV 100 nr. 11). Auch die Kämpfe zwischen Diocletian und Carinus im J. 284/285 haben das Land in Unruhe versetzt, wie der bei Globasnitz (Iuenna) entdeckte Münzschatz beweist (Car. CXL 265, F. Winkler, ebd. G. Moro 272ff.).

Die Regierung des Diocletian brachte die Teilung in die Provinzen Noricum ripense und mediterraneum (o. Bd. XVII S. 994), V. wurde wieder Provinzialhauptstadt u. Sitz des Praeses (CIL III 4796). Nach V. wurde vermutlich eine ala Celerum verlegt (CIL III 4832 = 11506; o. Bd. XVII S. 994). Der Zusammenbruch des Grenzschutzes an der Donau und die Ansiedlung von Goten und Alanen im Draugebiet (E. Stein Gesch. d. spätröm. Reiches I 298) öffnete den Zugang in das Innere der Alpen. 395 n. Chr. wurde Flavia Solva zerstört (R. Egger Das neue Bild der Antike II 398), 405 durchzog ein Schwarm von Germanen unter der Führung des Radagais das Land (o. Bd. I A S. 30f. Stein a. O. 381), und 408 verlangte Alarich, der seinen Sitz wahrscheinlich in V. genommen hatte, Noricum, Ventia/Histria und Dalmatia als Land für seine Goten; als dies abgeschlagen wurde, wollte er sich mit den norischen Provinzen begnügen (Zosim. V 50. Egger a. O. 396; bezeichnend ist, daß er sie wenig ertragreich nennt).

Diese ständigen Einfälle zwangen die Bewohner im 5. und 6. Jhdt., Schutz hinter den festen Mauern und Fliehburgen zu suchen, wie sie auf dem Gratzerkogel, in Maria Saal, Duel, Maglern, auf dem Ulrichsberg, und auf der Kadischen nachgewiesen sind (Egger a. O. 405ff. F. Miltner Car. CXL 278ff.). V. als offene Stadt verlor seine Bedeutung, Hauptstadt wird das feste Teurnia-Tiburnia (vita Sev. c. XVII), das 472 von den durchziehenden Goten des Widimer belagert wird (vit. Sev. c. XVII).

Unter der Regierung des Odoaker gehört V., wie auch später unter der des Theoderich, zu Italien, wie Cassiod. var. III 50 (Mon. Germ. AA. 104/105) zeigt. Im Kampfe zwischen Ostgoten und Ostrom kam das Land an den Frankenkönig Theudebert (Procop. bell. Got. III 33). Nach der Niederringung der Ostgoten hat Narses auch Noricum wieder besetzt, doch kam mit der Einwanderung der Langobarden (568 n. Chr.) das Land wieder unter germanische Herrschaft, die hier ihre Grenzburgen errichtet (z. B. Meclaria, wo langobardische Münzen gefunden wurden, H. Dolenz Car. CXXVII 39f. F. Stefan Num. Ztschr. XXX 43ff.). Bis in die langobardische Zeit hat sich die römische Verwaltungsform gehalten, und noch im J. 591 (s. o. S. 298) wird ein Bischof von V. bezeugt, der allerdings nicht mehr in der Stadt auf dem Zollfeld, sondern in einem befestigten Kastell residiert haben wird. Das Ende antiken Lebens und damit auch das Ende V.s brachte im letzten Dezennium des 6. Jhdts. der vernichtende Sturm der Awaren und Slawen.

Korrekturzusätze:

I. Während des Druckes erschien von E. Kranzmayer das ‚Ortsnamenbuch von Kärnten' (Archiv f. vaterländ. Geschichte u. Topographie L 1956), in welchem der Autor auch eine Deutung des Namens V. gibt (S. 22ff.). Er leitet ihn wie Holder und Lessiak (o. S. 245) von der Wurzel **vir* ab. Das gleiche bedeute Noreia-Noricum, in welchen Wörtern die Wurzel *ner* (*ανηρ*) Mann erscheine. Beide Worte bezeichneten also den Männerbund, während Noreia, die Göttin, die ‚Männerbeschützerin' heiße. Die gleiche Deutung gibt nun Kranzmayer auch dem Namen Kärnten, der von Carantum/Caranta (o. S. 268), heute Karnburg, nicht zu trennen ist. Abzuleiten sei das Wort von kelt. **karantos* = der Liebende, so daß er also Carantum (der Ort, wo sich die befreundeten Männer treffen) mit ‚Bundesburg' gleichsetzt. Diese Sinngleichheit sei auch noch im slaw. Ortsnamen Pulst (in der Nähe des Noreiaheiligtumes von Feistritz gelegen, s. o. S. 281) erhalten, der auf eine slawische Bezeichnung **P(u)lčišče* zurückgehe, in welcher die aus ostgermanisch *fulk* entstandene Wurzel **p(u)lk(u)* stecke. Diese Namen, die alle das gleiche bedeuten, stellen nach Kranzmayer richtige namenskundliche Traditionsketten dar (S. 25ff.) und beziehen sich ausnahmslos auf die zentrale Landschaft Kärntens, das Zollfeld.

II. Die Fortsetzung der Grabungen auf dem Magdalensberg im Bereich des Repräsentationshauses zeigten, daß dieser unter Augustus errichtete Bau anläßlich der Revolte der legio VIII Augusta zerstört und unter Tiberius neu aufgeführt und der 15 m große Südtrakt mit Speisesaal und Küche angefügt wurde. Der Tempelbezirk wurde unter dem gleichen Kaiser begonnen. In einem einfachen Hofe erhob sich ein tetrastyler Podiumtempel. Unter Caligula oder Claudius erfolgte der Umbau in einen hexastylen Peripteros und entstanden die Seitenhallen. Vor Errichtung des Tempelbezirkes befanden sich an diesem Platze Eisenveredelungsbetriebe, die mindestens seit dem 1. Jhdt. v. Chr. bestanden haben und erst gegen Ende der Regierung des Tiberius — als der Tempel entstand — ihre Betriebe schließen mußten (vgl. H. Vetters FA 1959 und Car. CXLIX [im Druck]).

[Hermann Vetters.]

2) hieß nach Ptolem. II 11, 12 eine *πόλις* in Nordostgermanien. Sie lag nach den Gradangaben einen Grad südlich von der Ostseeküste zwischen den Mündungen der Flüsse Syebos und Viaduas (s. d.). Südwestlich davon stehen nach der Völkerliste II 11, 8 zwischen Sachsen und Semnonen die Stämme *Τευτονόαροι* und *Οὐίρουνοι*, wo jedoch die versetzte Correctur *-αρ-* anzeigt, daß es ursprünglich **Οὐάρουνοι* hieß; vgl. auch R. Much bei Hoops Reallex. d. germ. Altertumskunde IV 483.

Der Name läßt sich nicht von dem der gleichnamigen Stadt in Noricum trennen. Dabei ist es wahrscheinlicher, daß ein vorgermanischer, illyrischer Ortsname bis in die Römerzeit fortlebte, als daß die Germanen den gleichen Namen wie die Noriker bildeten, wogegen die Laute und die Bildungsweise an und für sich nicht sprechen würden. Daß Ptolemaios den Ort so weit im Norden ansetzt, macht illyrischen Ursprung des Namens nicht unwahrscheinlich, denn einerseits hat Ptolemaios manchen Fehler von mehreren Graden in seiner Karte, anderseits reichten in einer allerdings weit zurückliegenden Zeit illyrische Stämme, auf germanisch **Wenedis*, an die Ostseeküste heran; vgl. *Οὐενεδικός κόλπος* als Namen der Ostsee.

Οὐίρουνον setzt einen *u*-Stamm **viru-* voraus, der sich nur als sakrale Bildung zu idg. *viro-* ‚Mann' verstehen läßt (lat. *vir*, ahd. *wer*, kelt. *viro-*; zur *u*-Bildung vgl. Fr. Specht Kuhns Ztschr. LXV 204f. und Der Ursprung d. idg. Deklination S. 16 u. ö.). Der religiöse Begriff **viru-* könnte wohl nur der Name des göttlichen Ahnen sein, vgl. germ. *Mannus*, altind. *Manus* — deutsch *Mann*. Der Ortsname *Virunon* ist in diesem Fall Bezeichnung des Heiligtums. Wenn man den benachbarten Namen *Οὐιρίτιον* (s. d.) herbeizieht, würde das Collectivum auf die Nachkommen des Gottes deuten, insbesondere auf die Söhne, die etwa wie die des Mannus als Stammesgründer verehrt wurden. Diese Hypothese läuft also darauf hinaus, daß die Illyrier unter dem Namen **Virus* einen Gott wie Mannus hatten.

Soweit war ich in meinen Überlegungen gekommen, als ich durch den Nachtrag, den der Verfasser des Artikels über V. in Noricum liefert (s. S. 309), von E. Kranzmayers Deutung erfuhr, nach der *Virunum* den Männerbund bzw. dessen Bundesburg bezeichnete. Diese Deutung kommt der oben gegebenen sehr nahe, weil sich der Totenkult der Stämme, der in den Händen der Jungmannschaft lag, leicht mit den Vorstellungen vom Ahnengott des Stammes verbindet. [Siegfr. Gutenbrunner.]

Vis 1) divina. Die Personifizierung dieses Begriffes (Personifizierung abstrakter Begriffe s. L. Deubner Myth. Lex. III 2068ff. und Stößl o. Bd. XIX S. 1042; auch M. P. Nilsson Eranos L [1952] 31ff.) ist nur durch einen Altar bekannt, der jetzt verschollen ist. Er wurde in Aquileia gefunden und soll nach Venedig gebracht worden sein. CIL V 837 und Dessau 3995 geben die Inschrift nach Pighi: *Vi divinae sacrum C. Vettius C. f. Gavolus.* Auf der einen Seite: *Vi divinai sacrum;* auf der anderen *Vi divinae sacrum.*

Etwas ganz anderes ist die aus dem Griechischen übernommene Vorstellung: Bei Hesiod. Theog. 385 ist *Βίη* Tochter des Giganten Pallas und der Styx (Schwester von Zelos, Nike

und Kratos); ebenso ist bei Hygin. (von dem Schanz-Hosius II 376 urteilen: ‚das Werk bewegt sich ganz in der griechischen Welt‘; zu Hygins Theogonie s. bes. Ziegler im Myth. Lex. V 1525ff.; Hesiod und Hygin 1528ff.) fab. Einl. (Geneal.) *Vis* eine Tochter des Pallas und der Styx (Schwester von *Invidia, Potestas, Victoria, Fontes, Lacus).*

Unrichtig ist der erste Teil von Servius' Erklärung zu Aen. VII 432 *caelestum vis magna iubet: aut per definitionem ipsa Iuno est vis deorum aut per augmentum suasit primo per se (Allecto) deinde per Iunonem, postremo per omnium vim deorum.* Ausonius hat, noch schärfer als Servius, *Iuno* = *Vis* gesetzt, Technopaegnion VIII (de dis) v. 4 (= 343, 47): *sunt et caelicolum monosyllaba ... et soror et coniunx fratris, regina deum, Vis.* Soviel wir feststellen können, hätte Ausonius nur die Möglichkeit gehabt, sich auf die zitierte Vergil-Stelle zu berufen; bei dieser ist aber *vis* nicht = *Iuno,* sondern der zweite Teil der Erklärung des Servius trifft das Richtige: Es ist ein Meisterstück der Allecto, wie sie zuerst selbst den Rat gibt, dann Iuno nennt und schließlich sagt *caelestum vis magna iubet* (so auch die Herausgeber). Mit *vis magna* ist hier so wenig Iuno gemeint wie bei Verg. Aen. I 4 *vi superum saevae memorem Iunonis ob iram.* Servius z. St. *vi superum: violentia deorum ... multi vi superum posse accipi dicunt Irim, Aeolum, Iuturnam, Iunonem, sed melius iudicant ‚vi quam superi habent‘.* Immerhin zeigen die Stellen, daß man schon im Altertum versucht hat, *Vis* mit einer bestimmten Gottheit zu identifizieren. [W. Eisenhut.]

2) als juristischer Begriff.

Inhaltsübersicht:

Literatur (die so oft heranzuziehen war, daß sie abgekürzt zitiert werden mußte: Aru = L. Aru Appunti sulla difesa privata in diritto romano, in: Annali des Seminario Giuridico di Palermo XV (1936) 113ff. Coroï = J. Coroï La violence en droit criminel romain (1915). David = M. David Études sur l'interdit quod vi aut clam (1947). v. Lübtow = U. v. Lübtow Der Ediktstitel ‚Quod metus causa gestum erit‘ (1932). Niedermeyer I = H. Niedermeyer Crimen plagii und crimen violentiae, in: Studi Bonfante II (1930) 381ff. Niedermeyer II = H. Niedermeyer Ausgewählte Introduktoren zu Ulpian und zur Rechtslehre von der vis, in: Studi Riccobono I (1936) 196ff.

I. Vis und ius. ‚Nur eine ganz primitive Zeit kann sich damit begnügen, jede, auch die unrechtmäßig, durch List oder Gewalt, errungene Sachherrschaft als Eigentum zu verstehen, mithin das Recht stets nur dem Stärkeren zu geben‘ (Kaser Eigentum und Besitz im älteren römischen Recht² [1956] 10). Die Überwindung der Selbsthilfe durch das Recht, der Sieg des *ius* über die *vis* erscheint derart als historisches Kennzeichen des Verhältnisses zwischen *ius* und *vis,* wobei für die Langsamkeit der Entwicklung und die Häufigkeit von Rückschlägen nur auf parallele Phänomene im Völkerrecht der Gegenwart hingewiesen werden muß. Während das von Behauptungen begleitete Üben von Eigenmacht — das *vim dicere* — Sache der handelnden Parteien war, ging das *ius dicere* von einem unparteiischen Dritten aus, der die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der *vis* nach einem Gottesurteil, später nach Rechtsgrundsätzen prüft und verkündet (Kaser Das altrömische ius [1949] 327). Den Übergang ‚vom *vindex* zum *iudex*‘ (dies das Thema von Düll Ztschr. Sav.-Stift. LIV [1934] 98ff.; die dort verfochtenen Lehren kann ich nicht annehmen; zum Sachproblem nun Broggini Art. vindex, im Nachtrag) vermittelte wohl die Notwendigkeit einer Begründung der als Rache geübten Eigenmacht, dann die Anrufung von Gottheiten und die Einsetzung von Schiedsrichtern (abweichend freilich Juncker Haftung und Prozeßbegründung im altrömischen Rechtsgang, in: Gedächtnisschrift Seckel [1927] 194ff.).

Doch die Überwindung der *vis* durch das *ius* erschöpft den Fragenbereich des Verhältnisses zwischen Eigenmacht und Rechtsordnung keineswegs. In einzigartiger Weise ist es den Römern gelungen, der *vis* ihren Platz im *ius* anzuweisen. *Vis* als *vis dicta* = *vindicta* (zu dieser Gleichung vor allem Beseler Herm. LXXVII 79ff. und Kaser Das altrömische ius 327; neuestens auch Wieacker Ztschr. Sav. Stift. LXXIV [1957] 421) wurde zum Eckpfeiler des Legisaktionenverfahrens, also eines rechtlich klar geordneten Zivilprozesses. Wieso dabei *vindicta* nicht nur als Spruchgewalt verstanden, sondern überdies mit *festuca* gleichgesetzt wurde, ist ebenso wie das Verhältnis zwischen *vis* und *vimen* (Beseler Ztschr. Sav.-Stift. LV [1935] 249) kaum aufzuhellen. Vgl. zur Etymologie noch Wenger Institutionen des römischen Zivilprozeßrechts (1925) 8, 11.

Daß ein Zusammenwirken von *ius* und *vis* nicht schon begrifflich ausgeschlossen ist, daß vielmehr *vis* widerrechtlich sein kann, aber auch rechtmäßig denkbar ist, haben Betti La vindicatio romana primitiva, Filangieri XL (1915) 326. 332 und De Francisci Il trasferimento della proprietà (1924) 67 aufgezeigt. So versteht eines unserer ältesten Zeugnisse für *vis* in der juristischen Literatur, des Servius Sulpicius Definition der *tutela,* diese als Rechtsmacht, als *vis ac potestas: Tutela est, ut Servius definit, vis ac potestas in capite libero ad tuendum eum, qui propter aetatem sua sponte se defendere nequit, iure civili data ac permissa* (Paulus 38 ad edictum Dig. XXVI 1, 1 pr.). Freilich ist die Echtheit dieser Begriffsbestimmung nicht unangefochten. Ob Mitteis Römisches Privatrecht 76,6 als Druckfehler oder als Berichtigung nach Inst. Iust. I 13, 1 (*Est autem tutela, ut Servius definivit, ius ac potestas in capite libero ad tuendum eum, qui propter aetatem se defendere nequit, iure civili data ac permissa)* aufzufassen ist, muß offen bleiben; erstere Möglichkeit scheint mir wahrscheinlicher. Ob die Definition

zunächst nur der *tutela legitima* galt (vgl. Siber Römisches Recht II 313f.) und ob sie ursprünglich auch die Frauentutel miterfaßte (Bonfante Corso I 405, 1), ist für die Würdigung von *vis ac potestas* unerheblich. Zu diesem Thema sind vorerst Küblers Ausführungen über ‚Die vormundschaftliche Gewalt im römischen Recht‘ (Studi Besta I 75ff.) zu nennen: Er bezeichnet *vis ac potestas* als Doppelausdruck, der zur Zeit des Servius durchaus geläufig war (Belege auf S. 76, 2) und auch in den Institutionen des Gaius noch viermal begegnet. Eine Rechtsmacht *in capite libero* würde ein Klassiker nicht als *ius* bezeichnen, dies wäre Nießbrauch oder Pfandrecht. Ebenfalls für Zuverlässigkeit des überlieferten Textes treten Biondi Festschrift Schulz I 57 und Kaser Das römische Privatrecht 77 ein. Beseler Scritti Ferrini III 284 bezeichnet Dig. XXVI 1, 1 pr. als ‚angeblich servianische Definition‘, übt an den Gaius-Texten mit *vis ac potestas* sprachliche Kritik und will dieser Wendung nur die Bedeutung ‚faktische Macht‘ zubilligen. Schulz Classical Roman Law 164 endlich bezeichnet den Text als korrupt. Da die Textkritik bisher kein überzeugendes Argument gegen den überlieferten Gebrauch von *vis ac potestas* vorbringen konnte, ist in der servianischen Begriffsbestimmung für *tutela* doch ein bedeutendes Dokument der gedanklichen Verbindung von *ius* und *vis* zu erblicken, wobei die Ersetzung von *vis* durch *ius* bei Theophilus (vgl. Kübler a. O. 75) für den erst im justinianischen Konzept vollzogenen Anschauungswandel sehr charakteristisch ist. Nicht ‚faktische Macht‘, sondern ‚Geltungskraft und Bedeutung‘ bezeichnet *vis ac potestas* auch im berühmten Ausspruch des Celsus Dig. I 3, 17: *Scire leges non hoc est verba earum tenere, sed vim ac potestatem.* Vgl. Levy Ztschr. Sav.-Stift. XLVIII (1928) 674. Betti Rivista Italiana per le scienze giuridiche II (1948) 45. v. Lübtow Studi Arangio-Ruiz II 360; Das römische Volk 568.

Im überlieferten Text von Dig. I 5, 4 pr. wird *vis* neben *ius* als Schranke des im Anschluß an Aristoteles Polit. VI 2, 7 (p. 1317 b) und Cicero de off. I 70 definierten *status libertatis* genannt. Der dem IX. Buch der Institutionen des Florentinus zugeschriebene Text lautet: *Libertas est naturalis facultas eius quod cuique facere libet, nisi si quid vi aut iure prohibetur.* Freiheit ist demnach die von Natur jedem gegebene Möglichkeit, nach seinem Wollen zu handeln, soweit nicht Macht oder Recht entgegenstehen. — Diese Definition ist in zweifacher Hinsicht textkritisch geprüft und bemängelt worden. Zum einen erschien die naturrechtliche Konzeption unklassisch, so vor allem Albertario Studi V 287; zum anderen sollte *vis* nicht als dem Recht gleichzuordnende Freiheitsschranke anerkannt werden, Scialoja Teoria della proprietà I (1933) 261. Schulz Prinzipien des römischen Rechts 95. Mayer-Maly Ztschr. öffentl. Recht VI (1955) 409; so kam v. Lübtow Blüte und Verfall der römischen Freiheit (1953) 152, 20 zum Vorschlag, das Wort *vi* durch *moribus* zu ersetzen. Neuestens hat sich Kreller Ztschr. öffentl. Recht VII (1956) 132 für die Echtheit des gesamten überlieferten Textes ausgesprochen. Zur Verteidigung von *naturalis facultas* kann dabei auf naturrechtlich orientierte Partien zum Freiheitsbegriff bei Ulpian Dig. I 1, 1, 3 und 4 pr. sowie Dig. L 17, 32, Marcian Dig. XL 11, 2 und Tryphoninus Dig. XII 6, 64 verwiesen werden, deren Echtheit schon von Maschi La concezione naturalistica del diritto e degli istituti giuridici romani (1937) 172ff. verteidigt wurde. *Vis* als Freiheitsschranke schreibt Kreller deshalb dem Klassiker zu, weil dieser ‚offenbar nur die äußere Freiheit der Menschen definieren‘ will, die in der Tat durch gewaltsame (Fesselung) wie durch rechtliche (Versklavung) Eingriffe aufgehoben wird, während die *mores* ihr nichts anhaben können‘. Systematisch gehört der Text freilich zur Behandlung des *status libertatis,* den ja bloß willkürlicher Freiheitsentzug nicht beseitigen kann; doch mag gerade in einer Unterrichtsschrift ein an Aristoteles und Cicero angelehnter Versuch unternommen worden sein, festzustellen, wer rein äußerlich als frei anzusprechen war. So ist die Echtheit des überlieferten Textes möglich und dann ein weiterer Beweis, wie in klassischer Zeit *vis* und *ius* auch mehr als beigeordnet statt als entgegengesetzt begriffen werden können.

Bei welchen Falltypen hatten sich nun die Römer mit *vis* als Rechtsproblem auseinanderzusetzen? Dem an die Spitze dieser Ausführungen gestellten Thema, der Überwindung der Selbsthilfe durch das Recht, steht das Auftreten und die fast ausnahmslose Bekämpfung von *vis* als Eigenmacht am nächsten. Letzlich nur Sonderfälle hierzu sind die durch Interdikte vorgesehenen und ermöglichten Maßnahmen gegen *vis* bei der Besitzerlangung und -behauptung sowie die Remedien gegen Beeinträchtigung der Willensbildung durch Gewaltgebrauch, die *vis* als Ursache von Willensmängeln qualifizieren. Schließlich wird unerlaubte Eigenmacht strafrechtlich verfolgt, unverschuldete Gewalteinwirkung Dritter oder der Natur dagegen als Haftungsbefreiungsgrund in allen Rechtsbereichen anerkannt.

Sogleich erhebt sich die Frage: Hat *vis* in all diesen Fällen gleiche Bedeutung, gleichen Begriffsinhalt oder ist die *vis* der Interdikte etwas anderes als die der *lex Iulia*? Wie so oft bei methodischen Problemen, läßt die Vorgangsweise der römischen Juristen auch hier weder eine eindeutige Bejahung noch eine klare Verneinung dieser Frage zu. Der Sinn von *vis* ist in jedem dieser Bereiche mit dem anderer Gebiete eng verknüpft. Für das Verhältnis zwischen *vis* als Haftungsbefreiungsgrund und *vis* als Willensmangel bezeugt das Dig. IV 2, 2, ähnliche Bedeutung hat Paulus Dig. XLI 2, 7 (*Sed et si nolit in fundum reverti, quod vim maiorem vereatur, amisisse possessionem videbitur: et ita Neratius quoque scribit*) für das Verhältnis zwischen *vis* in Interdikten und *vis* als höherer Gewalt. Zu den Beziehungen zwischen *vis* im Strafrecht und *vis* in Interdikten ist auf Dig. XLIII 16, 1, 3 zu verweisen. So darf sowohl für das klassische wie für das nachklassische Recht behauptet werden, daß *vis* in allen Rechtsbereichen mit weitgehend gleichem Sinngehalt begegnet und daß die durch

positivrechtliche Gestaltung immer wieder bewirkten, spezielleren Bedeutungen sich nie völlig von dieser gemeinsamen Grundlage emanzipieren.

II. Vis als Selbsthilfe. Auch das römische Recht der geschichtlichen Zeit kennt Fälle der Rechtmäßigkeit von Eigenmacht. Diese stellen sich freilich nicht als Residuen einer ursprünglich fast unbeschränkten Herrschaft der Selbsthilfe dar (anders Boaz Cohen Revue internationale des droits de l'antiquité II [1955] 117), sondern sind auf die wohl nie vermeidbaren Mängel des staatlichen Rechtsschutzes zurückzuführen. Dabei wird *vis* nicht bloß zur Bezeichnung der rechtswidrigen Eigenmacht gebraucht wie in Cod. Iust. VIII 13, 3 oder Dig. L 17, 155, 1; mit gewohnter Inkonsequenz der Terminologie wird auch die von der Rechtsordnung zugelassene Selbsthilfe *vis* genannt, vgl. Dig. XLIII 16, 1, 27.

Selbsthilfe als Verteidigungsmittel wird bei rechtswidrigen Angriffen eines anderen (Notwehr), bisweilen auch zur Befreiung aus anderen Notlagen (Notstand) zugelassen. Die Rechtmäßigkeit der Notwehr war wohl nie zweifelhaft, doch ist ihre Anerkennung von den auf anderen Rechtsgedanken beruhenden Tötungsrechten bei handhafter Tat zu unterscheiden: Kaser Das Röm. Privatrecht 421, 8. Daher kann Aru 128ff. zwar gefolgt werden, wenn er die Abwehr des *fur nocturnus* (vgl. zu ihm H. J. Wolff Scritti Ferrini IV 64ff.) nicht als Ursprung der Regel *vim vi repellere licet* gelten läßt, es müssen aber Einwände erhoben werden, wenn eine direkte Verbindung dieses Prinzips mit dem Verfahren gegen den tagsüber ertappten Dieb behauptet wird. Wie ist aber wirklich die Zusammenfassung der Zulässigkeit von Notwehr im Satz *vim vi repellere licet* zu erklären? — Wir wollen zunächst die vorhandenen Belege prüfen:

Der überlieferte Text von Paulus libro decimo ad Sabinum Dig. IX 2, 45, 4 lautet: *Qui cum aliter tueri se non possent, damni culpam dederint, innoxii sunt: vim enim vi defendere omnes leges omniaque iura permittunt. sed si defendendi mei causa lapidem in adversarium misero, sed non eum, sed praetereuntem percussero, tenebor lege Aquilia: illum enim solum qui vim infert ferire conceditur, et hoc si tuendi dumtaxat, non etiam ulciscendi causa factum sit.* — Die im wesentlichen klassische, ganz vom Notwehrgedanken beherrschte Entscheidung spricht die Rechtmäßigkeit einer Schädigung aus, die nur zum anders nicht möglichen Schutz der eigenen Person erfolgte, nur den Angreifer traf und keinen Rachezweck verfolgte; vgl. Coroi 28[6]. Aru 124. F. F. Stone Tulane Law Review XXI (1947) 362ff. Beinart Studi Arangio-Ruiz I 282, 11. 288, 44. Jolowicz Tulane Law Review XXVIII (1954) 281ff. und Annales de la Faculté de droit d'Instanbul III (1954) 36ff. Der Notwehrgedanke wird als allen Gesetzen und Rechten gemeinsam bezeichnet; damit sind gewiß nicht die verschiedenen Gesetze und Rechtsschichten der Römer selbst, sondern wohl eine Ordnung, die kraft natürlicher Vernunft bei allen Völkern gilt, gemeint. Der überlieferte Text enthält ohne Zweifel einige bedenkliche Partien, die aber die Geltung der Regel *vim vi repellere licet* sowie ihre Ableitung unberührt lassen. Das Wort *culpam* beruht wohl auf Textverderbnis: Binding Ztschr. Sav.-Stift. XXXIX (1918) 4, 1 und Kunkel ebd. XLIX (1929) 164, 3; vielleicht stand beim Klassiker *iniuria*. Der Vorbehalt *cum aliter tueri se non possent* fordert vom Angegriffenen nicht bloß Auswahl der relativ schwächsten Gegenwirkung (diese Forderung wird auch von der zum deutschen und österreichischen Strafrecht der Gegenwart herrschenden Lehre erhoben, vgl. Nowakowski Das österreichische Strafrecht [1955] 58. Mezger Strafrecht[7] I [1957] 116f.; anders freilich Rittler Lehrb. d. österr. Strafrechts[2] II [1954] 140), sondern überdies die heute nicht mehr zugemutete Flucht. Doch ist dieser radikale Standpunkt trotz seiner Wiederholung in Iustinians Institutionen IV 3, 2 (*utique si aliter periculum effugere non potest*) möglicherweise schon spätklassich, vgl. Jolowicz Annales a. O. 40, 17. Während die Bejahung der Haftung bei sog. *aberratio ictus* dem klassischen *iniuria*-Begriff sehr wohl entspricht, ist die Unterscheidung zwischen Rache- und Abwehrmotiv nicht nur wegen ihrer sprachlichen Mängel (über diese Beseler Ztschr. Sav.-Stift. LXVI [1948] 284) einem nachklassischen Bearbeiter zuzuschreiben.

Nicht auf *omnes leges omniaque iura*, sondern auf ein von Natur aus zustehendes Recht führt der von Ulpian zitierte Cassius die Regel *vim vi repellere licet* zurück; Dig. XLIII 16, 1, 27 lautet: *Vim vi repellere licere Cassius scribit, idque ius natura comparatur: apparet autem, inquit, ex eo*⟨?⟩ *arma armis repellere licere.* Während die Paulus-Stelle der Qualifikation als *iniuria* bei aquilischer Haftung galt, geht es hier bei Behandlung der Interdikte *unde vi* und *de vi armata* darum, Notwehr als Ausnahme vom Restitutionsgebot dieser Interdikte erscheinen zu lassen; vgl. Coroi 28ff. Aru 124. Niedermeyer II 214, 44. Der überlieferte Text ist wohl zur Gänze klassisch; Beselers Wortmonographie *apparere* (Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis X [1930] 188) verdächtigt zwar allen Text ab *idque*, doch ist — will man sich am naturrechtlichen Konzept nicht stoßen — nicht einzusehen, warum die Stelle nicht zu den (auch von Beseler für möglich erklärten) echten Belegen für *apparere* zählen soll; dagegen ist anzunehmen, daß nach *ex eo* einige Worte ausgefallen sind.

Ein die *naturalis ratio* heranziehendes Zeugnis des Gaius zur Freiheit von aquilischer Haftung bei Notwehr wird als Dig. IX 2, 4 pr. überliefert: *Itaque si servum tuum latronem insidiantem mihi occidero, securus ero: nam adversus periculum naturalis ratio permittit se defendere.* — Was an textkritischen Bedenken vorgebracht wurde, richtet sich teils gegen den Vorbehalt eigener Lebensgefahr als Voraussetzung der Notwehr, teils gegen die Heranziehung der *naturalis ratio*: vgl. Beseler Beiträge V 23 und Tijdschrift VIII (1928) 320. Doch hat schon Wieacker Festschr. Wenger I 140 darauf hingewiesen, daß ‚Gaius hier nicht von den XII-Tafel-Fällen, sondern vom *latro insidians* schlechthin spricht, für den seine Aussage ganz korrekt ist'. Überdies geht das Argument von Solazzi

Studi Albertoni I 40, *insidiantem mihi* habe keine Parallele in Coll. VII 3, 1, fehl; die Collatio bietet eben nur Ulpians Text; dieser wurde aber nicht zur Gänze in die Digestenkatene *ad legem Aquiliam* übernommen; ein Satz — *proinde si quis servum latronem occiderit, lege Aquilia non tenetur, quia iniuria non occidit* — wurde durch das Fragment aus dem VII. Buch ad edictum provinciale des Gaius verdrängt, vgl. Beinart Studi Arangio-Ruiz I 299. Daß gerade auch im Bereich der rechtmäßigen Selbsthilfe Hinweise auf *naturalis ratio* klassisch sein können, hat Maschi La concezione naturalistica del diritto e degli istituti giuridici romani (1937) 279 dargetan. Wieacker a. O. 140, 2 hält es für möglich, daß ‚*naturalis ratio* hier im Sinne hochklassischer anthropologischer Ethik gesprochen ist'.

Unbezweifelt ist die Echtheit des Pomponius-Zitates in Ulpians XI. Buch ad edictum Dig. IV 2, 12, 1: *Quaeri poterit, an etiam ei qui vim fecerat passo vim restitui praetor velit per hoc edictum ea quae alienavit. et Pomponius scribit libro vicensimo octavo non oportere ei praetorem opem ferre: nam cum liceat, inquit, vim vi repellere, quod fecit passus est. quare si metu te coegerit sibi promittere, mox ego eum coegero metu te accepto liberare, nihil esse quod ei restituatur.* Wurde willensbeugende *vis* nur zur Abwehr vorheriger *vis* gesetzt, verweigert der Prätor das sonst zur Behebung derartiger Willensmängel dienende Restitutionsedikt vgl. Levy Ztschr. Sav.-Stift. XXXVI (1915) 22. Schulz ebd. XLIII (1922) 242. Aru 125.

Für die nachklassische Zeit ist eine Konstitution Diokletians zu nennen, der den Gewaltgebrauch beim Besitzesschutz — freilich ohne die Regel selbst zu zitieren — gestattet; Cod. Iust. VIII 4, 1: *Recte possidenti ad defendendam possessionem, quam sine vitio tenebat inculpatae tutelae moderatione illatam vim propulsare licet.* Dazu Riccobono Ztschr. Sav.-Stift. XXXIV (1913) 230. Aru 146. Ähnlich einschränkend formuliert Nov. Valent. XIX 2 aus 445 für die Notwehr. Späterhin begnügte man sich mit der Wiedergabe der klassischen Regel, ohne sie fortzubilden; vgl. für den Osten Bas. LX 17 (Heimbach V 578) und das Scholion ἔξεστι βίᾳ τὴν βίαν ἐξωθεῖν, für den Westen die Regel des Bartolus zu Dig. IX 2, 45, 5: *quod fit ad defensam, poena non meretur* (vgl. ed. Lugol. 1561 vol. I p. 229).

Die Regel *vim vi repellere licet* wird demnach schon von Frühklassikern wie Cassius als bekannt vorausgesetzt, da schon er sie auf die Abwehr von *vis armata* ausdehnt. Auch Sabinus dürfte sie zitiert haben, wie aus der Struktur von Dig. IX 2, 45, 4 selbst dann hervorginge, wenn nicht das eben genannte Basiliken-Scholion dies mit den Worten ἔλεγεν ὁ Σαβῖνος nahelegte. Auch Pomponius beschäftigt sich nicht so sehr mit der Regel selbst, als er sie zur teleologischen Begründung einer Entscheidung heranzieht. Die Spätklassiker beschränken sich offenbar auf Referate, nach dem 3. Jhdt. wird das Prinzip möglichst selten bemüht, wahrscheinlich wegen der gegen alle Selbsthilfe gerichteten Tendenz der kaiserlichen Gesetzgebung, der ja auch einschränkende Vorbehalte wie in Dig. IX 2, 45, 4 gut entsprechen. — Die Regel begegnet bei durchaus verschiedenen Falltypen: Neben der aquilischen Haftung ist die *restitutio in integrum* bei Willensmängeln, aber auch der Besitzesschutz zu nennen. Sie gehört unverkennbar dem allgemeinen Rechtsbewußtsein an und ist nicht durch Generalisierung erstreckt worden. Den Beginn ihrer Geltung historisch fixieren zu wollen, wäre daher verfehlt; Gewalt mit Gewalt zu vergelten, war eben immer erlaubt. Eine andere Frage ist es dagegen, wann dieser Notwehrgedanke als allgemeines Prinzip des Privatrechts bewußt erfaßt wurde. Unsere Digestenstellen zwingen zur Annahme eines Zeitpunkts vor Sabinus und Cassius. Da liegt es natürlich nahe, an die vorklassische Regularjurisprudenz (vgl. die Charakteristik bei F. Schulz History of Roman Legal Science 62ff.) zu denken; doch muß es nicht bei allzu vagen Vermutungen bleiben: Der schon von den Glossatoren zu vielen der genannten Stellen angemerkte Text von Cic. pro Milone IV 10 erhellt das Rechtsbewußtsein dieser Zeit. Zunächst erfahren wir von der als geradezu selbstverständlich empfundenen Beachtung des Notwehrgedankens: *Atque, si tempus est ullum iure hominis necandi, quae multa sunt, certe illud est non modo iustum, verum etiam necessarium, cum vi vis illata defenditur.* Etwas später finden wir dann Naturrecht und natürliche Vernunft als Geltungsgrundlage der Regel *vim vi repellere licet: Est igitur haec, iudices, non scripta sed nata lex, quam non didicimus, accepimus, legimus, verum ex natura ipsa adripuimus ... ut ... omnis honesta ratio esset expediendae salutis.* Cicero ist kaum der erste, der den Notwehrgedanken derart allgemein erfaßt und naturrechtlich verankert. Mag es nun sein Freund Servius Sulpicius, mag es ein anderer Vorklassiker gewesen sein: Die Rechtswissenschaft des 1. Jhdts. v. Chr. war sich der Wirksamkeit des Prinzips *vim vi repellere licet* bewußt und leitete es von einem als Recht aller Völker verstandenen Naturrecht ab; vgl. Pernice Labeo[2] II 1 (1895) 73ff.

Auch für die Notstandslehre weisen unsere Quellen bis in die vorklassische Zeit zurück, vgl. Pernice a. O. 66ff. Die Aquilius Gallus zitierende Stelle Dig. XLIII 24, 7, 4 ist gewiß stark überarbeitet (vgl. seit dem Ind. Itp. Beseler Studi Bonfante II 60. Kaser Quanti ea res est 10, 4. Niedermeyer Festschr. Schulz I 417, 3), doch führt selbst der von Kaser a. O. aufgezeigte echte Kern noch zu den Vorklassikern hin. Stärker als die Notwehrfälle konzentrieren sich die Probleme des Notstands auf aquilische Haftung, vgl. Dig. XLVII 9, 3, 7 und dazu Pernice a. O. 68 sowie den Rekonstruktionsversuch von Beseler Ztschr. Sav.-Stift. LXVI (1948) 350f. Dabei fällt die Parallele zu den Fällen haftungsbefreiender höherer Gewalt auf, besonders in einer sachlich unbedenklichen Partie der Ulpian-Disputationen Dig. IX 2, 49, 1: ... *nisi magna vi cogente fuerit factum ... incendii arcendi gratia;* dazu Binding Normen IV 1, 52. Pernice a. O. 67f. Beseler Ztschr. Sav.-Stift. LXVI (1948) 283.

Weiters enthalten, wie zuletzt Kaser Das

römische Privatrecht I 196 hervorgehoben hat, ‚in Nachwirkung der alten Eigenmacht . . . die prohibitorischen Interdikte mit ihrem Gewaltverbot zuweilen eine Autorisierung zu eigenmächtigem Handeln, das der Gegner nicht gewaltsam hindern darf; . . . Ebensolches gilt von den restitutorischen Interdikten, soweit sie die sog. *exceptio vitiosae possessionis* haben‘. Darauf ist im Abschnitt über *vis* in den Interdikten noch zurückzukommen; doch soll schon jetzt darauf hingewiesen werden, daß aus der Erkenntnis, die sog. *exceptio vitiosae possessionis* sei erst bei späterer Annäherung des Interdiktenverfahrens an den Privatprozeß eingeschoben worden, nicht auf ein ursprüngliches Verbot der Eigenmacht gegen fehlerhafte Besitzer geschlossen werden kann, vgl. Kaser a. O. 123f.

Wohl ohne jeden Zusammenhang mit frühzeitlicher Selbsthilfe sind jene Fälle, in denen die Eigenart mancher römischer Rechtsinstitute keinen anderen Rechtsschutz als die Gestattung von Eigenmacht ermöglicht. Das Vetorecht eines Miteigentümers gegen bloß faktische Maßnahmen seiner Gemeinschafter ist nur in Ausnahmefällen klagsbewehrt, vgl. Dig. X 3, 28; zur Problematik dieses *ius prohibendi* vor allem Bonfante Scritti giuridici III 382ff. — Der römischen Ordnung für Miete und Pacht war die Kündigung als Instrument der Vertragslösung fremd; wer nicht mehr *conductor* bleiben wollte, zog aus; wer den *conductor* nicht mehr wolte, warf ihn hinaus. Nur bei auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Verträgen wurde der Eintritt eines besonderen Ereignisses wie Unterlassung der Zinszahlung, Verletzung der Kulturpflicht oder Eigenbedarf gefordert; vgl. Dig. XIX 2, 51 pr. und 54, 1 sowie Cod. Iust. IV 65, 3. Doch dem *conductor* fehlte bei Vertreibung ohne solche Gründe ein durchsetzbarer Anspruch auf Rückkehr, er war nach Cod. Iust. IV 65, 15 auf Schadenersatz und Vertragsstrafe beschränkt: *Si fundo a locatore expulsa es, agere ex conducto potes poenamque, quam praestari rupta conventionis fide placuit, exigere ac retinere potes.* Zum Thema Mayer-Maly Locatio conductio (1956) 215f.

Schließlich ist in diesem Zusammenhang zu prüfen, in welchem Ausmaß es in klassischer und nachklassischer Zeit einem Gläubiger gestattet war, seine Forderungen mit Hilfe von Eigenmacht einzutreiben oder sich gewaltsam Pfänder zu verschaffen. Für zwei Sonderfälle ist die Zulässigkeit gewaltsamer Forderungseinziehung klar belegt: Es konnte nämlich bei Begründung der Schuld vereinbart werden, daß bei Unterbleiben der Zahlung dem Gläubiger gestattet sei, ohne weiteres auf den Besitz seines Schuldners zu greifen (so ein Reskript des Alexander Severus, Cod. Iust. VIII 13, 3; dazu Aru 188f. Levy West Roman Vulgar Law I 214, 66; papyrologische Belege bei Taubenschlag Archives d'histoire du droit oriental IV [1949] 83f.). Als zweiter Fall ist zu nennen, daß einem flüchtigen Schuldner gewaltsam Geld abgenommen werden konnte; war es freilich schon zu einer *missio in possessionem* gekommen, mußte der Eigenmacht Übende mit den anderen Gläubigern teilen; dies geht aus Dig. XLII 8, 10, 16 klar hervor, vgl. Biscardi Il dogma della collisione alla luce del diritto romano (1935) 119ff. Daß eigenmächtige Forderungseintreibung dagegen schlechthin gestattet gewesen wäre, kann trotz Aru 187 weder aus dem Text von Dig. IV 2, 12, 2 noch aus einer anderen Quelle geschlossen werden. Die Ulpians XI. Buch *ad edictum* zugeschriebene Digestenstelle lautet in ihrer überlieferten Fassung: *Iulianus ait eum, qui vim adhibuit debitori suo ut ei solveret, hoc edicto non teneri propter naturam metus causa actionis quae damnum exigit: quamvis negari non possit in Iuliam eum de vi incidisse et ius crediti amisisse.* Es ist nun gewiß richtig, daß der mit *propter naturam* beginnende Text kaum klassisch, keinesfalls jedoch von Iulian sein kann, setzt er doch — von stilistischen Mängeln ganz abgesehen — das Dekret Marc Aurels und die spätere Ausweitung der lex Iulia de vi voraus; dies ist denn auch einmütige Lehre; vgl. seit dem Ind. Itp. Lübtow 143. Niedermeyer II 206, 22. Alvaro d'Ors Studi Albertario II 298. Und es ist auch richtig, daß der verbleibende Text jede gewaltsame Forderungseinziehung als gestattet erscheinen läßt. Doch darf nicht vergessen werden, daß Ulpian sich nur mit der Möglichkeit einer *restitutio in integrum* zu befassen hatte; diese wäre in der Tat ein Unding, nähme man doch Geld dort, wo es hingehört, weg, um es dem zu geben, der es schuldet. Aber die Möglichkeit anderer, vielleicht doch auf der julischen Gesetzgebung beruhender Rechtsbehelfe gegen den Gewalttäter wird derart nicht ausgeschlossen. Mit Recht zieht auch Aru 186 in seiner Zusammenfassung *actio furti, actio vi bonorum raptorum* und Sanktionen gegen *vis privata* in Erwägung. Jedenfalls ist derartige Selbsthilfe immer dann ausgeschlossen, wenn Waffengewalt angewandt wird (Cod. Iust. IV 10, 9) oder der Schuldner ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen kann; daher begeht ein *furtum*, wer als Eigentümer heimlich eine entliehene Sache zurückholt, wenn ein geschuldeter Aufwandersatz noch nicht geleistet wurde: Iulian Dig. XLVII 2, 60; dazu vor allem Schepses Studia et Documenta Historiae et Iuris IV (1938) 108f. Voci Risarcimento e pena privata (1939) 38f. Nardi Studi sulla ritenzione I (1947) 417ff. und II (1956) 126f. Niederländer Ztschr. Sav.-Stift. LXVII (1950) 199. Schwarz ebd. LXXI (1954) 124ff. Marrone IVRA VI (1955) 175f.

Etwas anders gelagert war das Problem des gewaltsamen Zugriffs bloß zu Sicherungszwecken. Erschöpfte er sich in der Ausübung von Eigenmacht, war er ohne Zweifel rechtswidrig: Levy West Roman Vulgar Law I 214. Galt er dagegen Sachen, die dem Gläubiger zwar in einer Vereinbarung verpfändet, aber bislang nicht übergeben wurden, gestatteten ihn die Klassiker nach nach dem Zeugnis von Ulp. Dig. XLVI 2, 56: *Cum creditor rem sibi pigneratam aufert, non videtur contrectare, sed pignori suo incumbere.* Mag auch der adversative Nachsatz dem Bearbeiter der Disputationen zuzuschreiben sein (vgl. Riccobono Ztschr. Sav.-Stift. XXXI [1910] 353, 2. Beseler Beiträge III 127. Albertario Studi III 228), die Klassizität des Prinzips bleibt

unberührt. Auf ihm beruht wohl auch das Zugriffsrecht des Wohnungsvermieters (dazu Kaser Röm. Privatrecht I 395).

Grundlegende Rechtsänderung brachte das berühmte decretum divi Marci, also eine Entscheidung Marc Aurels in einem bezeichnenderweise vor dem Kaisergericht selbst abgeführten Verfahren. Es wird in den Digesten an zwei Stellen und keineswegs gleichlautend überliefert, obwohl beide Fragmente in ihrer inscriptio das V. Buch de cognitionibus des Callistratus nennen:

Dig. IV 2, 13:	Dig. XLVIII 7, 7:
	Creditores si adversus debitores suos agant, per iudicem id, quod deberi sibi putant, reposcere debent: alioquin si in rem debitoris sui intraverint id nullo concedente, divus Marcus decrevit ius crediti eos non habere. verba decreti haec sunt:
Exstat enim decretum divi Marci in haec verba: ‚Optimum est, ut si quas putas te habere petitiones, actionibus experiaris.	*Optimum est, ut, si quas putas te habere petitiones, actionibus experiaris: interim ille in possessione debet morari, tu petitor es‘. et cum*
cum Marcianus diceret: vim nullam feci, Caesar dixit: tu vim putas esse solum, si homines vulnerentur? vis est et tunc, quotiens quis id, quod deberi sibi putat, non per iudicem reposcit.	*Marcianus diceret: ‚vim nullam feci‘, Caesar dixit: ‚tu vim putas esse solum, si homines vulnerentur? vis est et tunc, quotiens quis id, quod deberi sibi putat, non per iudicem reposcit. non puto autem nec verecundiae nec dignitati nec pietati tuae convenire quicquam non iure facere.*
quisquis igitur probatus mihi fuerit rem ullam debitoris vel pecuniam debitam non ab ipso sibi sponte datam sine ullo iudice temere possidere vel accepisse, isque sibi ius in eam rem dixisse: ius crediti non habebit.‘	*quisquis igitur probatus mihi fuerit rem ullam debitoris non ab ipso sibi traditam sine ullo iudice temere possidere, eumque sibi ius in eam rem dixisse, ius crediti non habebit.‘*

Der wesentliche Gehalt der Rechtsänderung Marc Aurels geht gerade angesichts der Divergenz dieser Texte klar hervor: Bisher war die Auffassung verbreitet, Selbsthilfe ohne Gewalttätigkeit sei zulässig. Nun qualifiziert der Kaiser jede Rechtsverfolgung ohne Anrufung eines iudex als *vis*. Mit Luzzatto Ztschr. Sav.-Stift. LXXIII (1956) 36, 5 ist festzuhalten, daß derartige Unterdrückung der Selbsthilfe erst im Rahmen der *cognitio extra ordinem* erfolgte und erfolgen konnte. Ob freilich zunächst nur an eigenmächtige Erlangung von Grundstücken gedacht war (so Aru 175ff. und Luzzatto Procedura civile romana I [1946] 136ff.; dagegen Pugliese IVRA I [1950] 410), muß wohl dahingestellt bleiben. Der strafweise Rechtsverlust dagegen gehört gewiß schon der kaiserlichen Entscheidung selbst an, der Gebrauch von ius crediti kann trotz Alvaro d'Ors Studi Albertario II 298 nicht das Gegenteil beweisen. Cosentini Condicio impossibilis (1952) 14f. nimmt kompilatorische, christlich orientierte Einschiebung des *non-puto*-Satzes an. Biondi Il diritto romano cristiano II (1952) 150 bezweifelt seine Echtheit ebenfalls; aber gerade bei einer von Marc Aurel selbst gefällten Entscheidung sollte ein Appell an *verecundia* (vgl. Dig. XXVIII 7, 15!), *dignitas* und *pietas* nicht bedenklich stimmen; für Echtheit dieser Partie schon Kaser Ztschr. Sav.-Stift. LX (1940) 149. Die kaiserliche Entscheidung galt offenbar einem Fall eigenmächtigen Zugriffs auf eine Sache des Schuldners; die Digestenüberlieferung erfaßt dagegen auch die eigenmächtige Einziehung der Forderung selbst. In Dig. XLVIII 7, 7 ist es die Einleitung, die diese Ausweitung vollzieht. Sie gibt sich gar nicht als Inhalt des Dekrets, sondern als seine Verallgemeinerung durch Callistratus aus. Nicht viel anders steht es in Dig. IV 2, 13: Die dort vollzogene Änderung des Entscheidungstextes (*vel pecuniam debitam, sponte, vel accepisse, isque*) kann trotz ihrer stilistischen Mängel schon von Callistratus selbst stammen. Schließlich ist noch hervorzuheben, daß mit *probatus mihi fuerit* in für das Kognitionsverfahren kennzeichnender Weise die Beweislast (zugunsten des Gläubigers) verteilt wird. Vgl. zum Text noch Niedermeyer II 206f. David 18, 3. Jolowicz Annales Istanbul III (1954) 37. Biondi IVRA V (1954) 167ff. Archi Revue internationale des droits de l'antiquité 1957, 229ff. Wesener Festschr. Steinwenter II (im Druck). Zur Auswirkung des Dekrets im Recht der Papyri Taubenschlag Archives d'Histoire du droit oriental IV (1949) 79f.

Diese von Marc Aurel erweiterte *vis* löst nun gleichfalls mit Infamie und Konfiskation eines Vermögensdrittels die Sanktionen der lex Iulia aus: Modestinus *libro secundo de poenis* Dig. XLVIII 7, 8: *Si creditor sine auctoritate iudicis res debitoris occupet, hac lege tenetur et tertia parte bonorum multatur et infamis fit.* Zur Echtheit insbesondere der Schlußworte Kaser Ztschr. Sav.-Stift. LXXIII (1956) 262. 206. Ähnliches galt für die gewaltsame Erlangung eigener Sachen, so daß schließlich der Unterschied zwischen eigenmächtigem Zugriff mit und ohne Rechtstitel hauptsächlich darin bestand, daß im ersten Fall das bisher zustehende Recht verlorenging, im zweiten Fall dagegen als Buße der Wert der ergriffenen Sache (natürlich neben deren Rückgabe) zu zahlen war; vgl. Cod. Theod. IV 22, 3 = Cod. Iust. VIII 4, 7. Diese neue Ordnung setzte sich nur schwer durch: Geschaffen, um der Zügellosigkeit lokaler Potentaten zu steuern und das staatliche Rechtsschutzmonopol zu stärken, mußte sie oft genug eingeschärft werden (vgl. Cod. Theod. IX 10, 3; Cod. Iust. IX 33, 3) — und ist wohl noch viel öfter durchbrochen worden. Zum Problemkreis vor allem Levy

West Roman Vulgar Law I 250ff. Man geht kaum fehl, wenn man die vielfachen Selbsthilfeverbote des 4. Jhdts. mit dem nun propagierten Gedanken in Verbindung bringt, niemand dürfe in eigener Sache Richter werden, vgl. Cod. Theod. II 2, 1 und Cod. Iust. III 5, 1.

Der Staatsgedanke der Dominatszeit, getragen vom absoluten Autoritätsanspruch, verallgemeinerte die bis zum Ende des 3. Jhdts. n. Chr. geschaffenen Selbsthilfeverbote radikal; soweit dies in Digestenstellen des Titels L 17 zum Ausdruck kommt, bedurfte es nicht durchgehender Textverfälschung, es genügte meist die Lösung aus dem klassischen Zusammenhang. So gehörte die in Dig. L 17, 176 pr. als paulinisch überlieferte Regel ins Recht der Interdikte, wobei leider jede nähere Bestimmung unmöglich ist (vgl. Lenel Paling. I 1167, 5); sie lautet: *Non est singulis concedendum, quod per magistratum publice possit fieri, ne occasio sit maioris tumultus faciendi*; dazu Riccobono Oxford Essays in Legal History (1913) 74. Aru 116. Jolowicz Annales Istanbul III (1954) 38. Cohen Revue int. des droits de l'antiquité 1955, 128. Die Motivierung des Prinzips, deren relativierende Betrachtungsweise überraschend und logisch unhaltbar ist, gemahnt an die bei Modestinus Dig. XLVIII 8, 16 begegnende Furcht vor Aufruhr und Tumult (*nisi forte tumultus aliter sedari non possit*; dazu Mayer-Maly Österr. Archiv f. Kirchenrecht VI [1955] 238); ihr paulinischer Ursprung erscheint mir etwas ungewiß. Der Gegensatz zwischen individuellem und behördlichem Vorgehen dagegen beherrschte gewiß schon die Vorstellung der Klassiker, er mußte für die spätere Kaisergesetzgebung einen willkommenen Ansatzpunkt darstellen. Das älteste Zeugnis stellt eine Entscheidung des Servius Sulpicius zur Gewährung einer *exceptio* bei Notstandsfällen dar, die Ulp. Dig. XLIII 24, 7, 4 (s. o.) mitteilt: *Servius autem ait, si id magistratus fecisset, dandam esse, privato non esse idem concedendum.* Wohl nur formal überarbeitet ist die Unterscheidung zwischen magistratischem und eigenmächtigem Handeln in Dig. IV 2, 3, 1. Eher vom Sentenzenverfasser als von Paulus scheint mir dagegen der in Collatio VII 2, 1 gegebene Rat zur Behandlung des nächtlichen oder sich verteidigenden Diebes herzurühren: *sed melius fecerit, si eum comprehensum transmittendum ad praesidem magistratibus obtulerit.* Eng verwandt damit ist die gleichfalls klassisch fundierte und später ausgreifende Vorstellung, auch der Berechtigte müsse sich gedulden und den Rechtsweg beschreiten. Dazu gehört neben der ordinaria actio von Dig. L 17, 155, 1 (s. u.) Konstantins Befehl *‚civiliter agat‘* (Cod. Theod. IX 10, 3) und die verärgerte Beobachtung von Valentinian, Theodosius und Arcadius in Cod. Theod. IV 22, 3: ... *ut, qui litem inferre potuissent, nollent expectare iudicium* (dazu Aru 198).

III. Vis in den Interdikten. Jedenfalls die Besitzschutzinterdikte, vielleicht aber überhaupt alle *interdicta* (s. o. Bd. IX S. 1609ff. Berger Art. interdictum) hatten ursprünglich (nur) den Zweck, Störungen durch unerlaubte Eigenmacht abzuwehren. So gibt es kaum ein Interdikt, das nicht ausdrücklich oder wenigstens mittelbar gegen *vis* gerichtet ist. Das zeigt sich nicht nur in den *interdicta quod vi aut clam* (Dig. XLIII 24; o. Bd. XI S. 1662ff.; seither vor allem M. David Études sur l'interdit quod vi aut clam [1947]), *unde vi* und *de vi armata* (Dig. XLIII 16; Cod. Iust. VIII 4; o. Bd. IX S. 1677ff.; seither Lenel Das Edictum perpetuum³ 461ff. Gintowt Annali Palermo XV [1926] 219ff. Kaser Eigentum u. Besitz² [1956] 252f.), sondern auch angesichts der Erwähnung von *vis* in den Texten aller prohibitorischen Interdikte sowie in der sog. exceptio vitiosae possessionis.

Daß dabei die Bedeutung von *vis* nicht in allen Fällen gleich ist, hat schon Berger o. Bd. IX S. 1614. 1663f. aufgezeigt. In *vim fieri veto* oder *ne vis fiat* bezeichnet *vis* nicht bloß unmittelbare Gewaltanwendung sondern jedes verbotswidrige Verhalten. Lediglich die ordnungsgemäße, den Verfahrensvorschriften entsprechende Rechtsverfolgung ist keine *vis*: *Non videtur vim facere, qui iure suo utitur et ordinaria actione experitur* (Paulus im LXV. Buch ad edictum, Dig. L 17, 155, 1; dazu David 84 und Beinart Studi Arangio-Ruiz I 290, 50; vgl. auch *qui vim non faciat* in Gai. inst. IV 170). Im paulinischen Zusammenhang galt diese von den Kompilatoren verallgemeinerte Rechtsregel dem *interdictum uti possidetis*, Lenel Paling. I 1082. Zu beachten ist, daß nicht schon durch materielle Berechtigung des Vorgehens, sondern erst durch Wahl der actio ordinaria eine Qualifikation als *vis* und damit die Verwirkung einer Multstrafe ausgeschlossen wird. Diese Sinngebung des *vis*-Begriffes macht erst richtig verständlich, wie es zur *vis ex conventu* (zu ihr Jobbé-Duval Études sur l'histoire de la procédure civile I 442ff. Lenel Das Edictum perpetuum³ 473. Niedermeyer II 239. Kaser Eigentum u. Besitz² 257, 17) kommen konnte. Um über die Frage, wer seinem Gegner gegenüber fehlerhaft besitze, eine Entscheidung herbeizuführen, wurde nach Erlaß des Interdikts vereinbarungsgemäß eine Gewalthandlung gesetzt. Dabei kam es (ebensowenig wie etwa bei *in iure cessio*) nicht zu einer Überlistung des Richters; auch eine rechtsgeschäftlich fundierte Gewalthandlung war ja keine *actio ordinaria* und mußte daher als Verstoß gegen das *vim fieri veto* behandelt werden. Vgl. Pomponius libro sexto ex Plautio Dig. XLIII 16, 11 und dazu Beseler Ztschr. Sav.-Stift. LIII (1933) 58 sowie David 29. 68.

In der sog. *exceptio vitiosae possessionis* bezeichnet *vis* die Gewaltsamkeit der Erlangung oder Behauptung fremden Besitzes. Das bezeugt zum einen der echte Beginn von Ulp. Dig. XLIII 16, 1, 28: *Vi possidere eum definiendum est, qui expulso vetere possessore adquisitam per vim possessionem optinet* (der Rest ist weitgehend unecht: Mezger Stipulationen und letztwillige Verfügungen ‚contra bonos mores‘ 30. Beseler Ztschr. Sav.-Stift. LVI [1936] 31. Kaser ebd. LX [1940] 133, 1), zum anderen der trotz Rotondi Scritti III 137, 2 zuverlässige Schluß von Dig. XLI 2, 6, 1: ... *verum si revertentem dominum non admiserit, vi magis intellegi possidere non clam*; zu den Problemen des Besitz-

verlustes an den heimlichen Eindringling nun vor allem Wieacker Festschr. Lewald (1953) 185ff.

Die *exceptio vitiosae possessionis* ist nun keineswegs mit allen Besitzinterdikten untrennbar verbunden. Für das *interdictum de vi armata* ist das dank Cic. pro Caecina altbekannt, vgl. Lenel Das Edictum perpetuum³ 467 (dort die einzelnen, nur Teil wiedergebenden Belegstellen). Nach herrschender und richtiger Ansicht (Kaser Eigentum u. Besitz² 248ff.) war die *exceptio* aber auch in allen anderen Interdikten nicht von Anfang an enthalten; sie verdankt ihre Einschaltung erst der Notwendigkeit, dem Richter im privatprozessualen Nachverfahren sein Untersuchungsprogramm vorzuzeichnen (Kaser a. O.). Nun hat Levy Scritti Ferrini III 109ff. bzw. West Roman Vulgar Law I 243ff. gezeigt, daß im weströmischen Vulgarrecht zwar eigene possessorische Rechtsbehelfe fortbestanden, die *exceptio vitiosae possessionis* jedoch frühzeitig wegfiel. Das Fehlen der *exceptio* hat keineswegs in allen drei Fällen die gleiche Bedeutung für die Zulässigkeit abwehrender *vis*: Beim *interdictum de vi armata* soll vor allem die Bildung bewaffneter Banden verhindert werden, daher wird derart qualifizierte Gewalt auch dem verwehrt, der selbst Gewalt erleiden mußte. Im altrömischen Interdiktenverfahren ohne *exceptio* erfolgte die Besitzrückgabe bei gewaltsamem Vorgehen wohl schon vor der Erteilung des Interdikts, Kaser Eigentum u. Besitz² 249. Die nachklassische Rechtsentwicklung dagegen gelangte in der Tat dazu, Gewaltanwendung auch dem gegenüber zu verbieten, von dem man selbst gewaltsam vertrieben worden war. Dem Sentenzenverfasser (Pauli sent. V 6, 7) war die *exceptio vitiosae possessionis* noch geläufig, Konstantin aber befahl den Richtern bereits, *ut ... id solum diligenter inquirant, utrum ... possessio ablata est* (Cod. Theod. IV 22, 1; dazu Levy West Roman Vulgar Law I 248). Man sah offenbar keine andere Möglichkeit, den immer häufiger werdenden Übergriffen und Willkürakten von *potentiores* zu steuern, als ein allgemeines Gewaltverbot.

Auch beim *interdictum quod vi aut clam* wird *vis* in einem sehr weiten Sinn verstanden, vgl. Niedermeyer II 237ff. Dieser Rechtsbehelf wird bei rechtlichem Interesse an der Unterlassung von gewaltsam oder heimlich auf einem Grundstück ausgeführten Arbeiten gewährt und steht in engem Zusammenhang mit der *operis novi nuntiatio* (zu ihr Berger o. Bd. XVIII S. 558ff.; seither Niedermeyer II 253ff. Branca Studia et Documenta Historiae et Iuris VII [1941] 313ff. David 33ff. Cosentini Miscellanea Romanistica [1956] 117ff.; zum *interdictum quod vi aut clam* überdies noch Carelli Studia et Documenta V [1939] 391ff.). Ob ein Recht zur Ausführung der gewaltsam vorgenommenen Arbeiten besteht oder nicht, ist ebenso unerheblich wie bei gewaltsamer Forderungseintreibung oder Pfandnahme: Ulp. Dig. XLIII 24, 12 gegenüber Ulp. Dig. IV 2, 12, 2.

Um eine Sinngebung für *vis* hat sich in diesem Zusammenhang besonders Q. Mucius Scaevola bemüht, noch Ulpian geht von seinen Ausführungen aus. Das in Dig. L 17, 73, 2 überlieferte Stück aus des Mucius *liber singularis ὅρων* ist nicht bloß Verselbständigung eines bei Ulpian vorgefundenen Zitates, sondern ursprünglicher Text des Mucius, den wir wohl der antiquarischen Prunksucht der Kompilatoren, aber auch früherer Editoren verdanken, vgl. Schulz History of Roman Legal Sciene² (1953) 94. 283. Es lautet: *Vi factum id videtur esse, qua de re quis cum prohibetur, fecit: clam, quod quisque, cum controversiam haberet habiturumve se putaret, fecit.* Dazu David 25. Der Text bezog sich wohl von Anfang an auf das *interdictum quod vi aut clam*, für das ihn Ulp. Dig. XLIII 24, 1, 5 heranzieht: *Quid sit vi factum vel clam factum, videamus. vi factum videri Quintus Mucius scripsit, si quis contra quam prohiberetur fecerit: et mihi videtur plena esse Quinti Mucii definitio.* Verbotswidrigkeit also macht das Wesen der *vis* aus. Das gilt gewiß nicht für das hier kommentierte Interdikt, vgl. Berger o. Bd. IX S. 1614. Ob jedoch Mucius selbst dies auch auf andere Bedeutungen von *vis* bezog (so sehr bestimmt David 25: ‚Si Quintus Mucius l'avait conçue uniquement pour celui-ci, il l'aurait sans aucun doute formulée en termes différents‘), erscheint mir zweifelhaft. Gewaltsames und heimliches Vorgehen abzugrenzen, war ja sonst nur im Hinblick auf die *exceptio vitiosae possessionis* angebracht, doch hätte da auch auf das *precarium* hingewiesen werden müssen. Niedermeyer I 404, 82 bezeichnet den Beginn des Fragments bis *videamus* als alte Randnotiz (scil. eines nachklassischen Bearbeiters), es ist aber nicht einzusehen, warum die schließlich in jedem Stück des ulpianischen Kommentars wiederkehrende, lehrhaft-lobende Einleitung nicht vom Spätklassiker selbst stammen soll. Nicht einmal Beselers wohl zu weit gehende Textkritik in Ztschr. Sav.-Stift. LXVI (1948) 316 beanstandet diese Partie. Wenn er später *contra quam* durch *cum* ersetzt und sich dafür auf Dig. L 17, 73, 2 beruft, muß dem entgegengehalten werden, daß Ulpian ja modifizierend zitieren konnte. Die Billigung der von Pedius und Pomponius vorgeschlagenen Ausweitungen in Ulpians nächstem Fragment (dazu auch Cosentini Miscellanea Romanistica 138) macht die Bezeichnung der mucianischen Definition als *plena* noch nicht unlogisch. Auch eine umfassende (*plena* = ‚abschließend‘ ist wohl zu ungenau übersetzt) Begriffsbestimmung kann manchmal in Einzelheiten ergänzt werden. — Von des Mucius Interesse am *interdictum quod vi aut clam* zeugt auch noch Ulp. Dig. XLIII 24, 5, 8; zum Text Kaser Restituere als Prozeßgegenstand 26. Gintowt Studi Alberoni II 281ff. David 108, 4. Beseler Festschr. Schulz I 31ff. Beretta Studi Albertario II 150.

Auch Paulus geht bei seiner Behandlung des *interdictum quod vi aut clam* im XIII. Buch ad Sabinum vom die Verbotswidrigkeit heranziehenden *vis*-Begriff des Mucius aus, ohne freilich diesen zu zitieren: *Vi facit tam is qui prohibitus fecit quam is qui, quo minus prohibeatur, consecutus est periculo puta adversario denuntiante (?) aut ianua puta praeclusa* (Dig. XLIII 24, 20 pr.). Die im zweiten Teil des Fragments

erfolgende Erweiterung der mucianischen Definition entspricht sachlich der Auslegung des *prohibere* in Dig. XLIII 24, 1, 8—11, sprachlich sind wohl beide Partien stark überarbeitet, vgl. Berger o. Bd. IX S. 1664. Beseler Ztschr. Sav.-Stift. LXVI (1948) 279. David 51f.

Dem Inhalt von Dig. L 17, 155, 1 entspricht es, daß Prozeßbereitschaft die *vis* beendet; der dies bestätigende Text von Ulp. Dig. XLIII 24, 3, 5 ist bis auf eine harmlose Glosse (*et defendere paratus est si quis agat*) als echt anzusehen, David 44f. — Erfolgte die Gewaltübung nur zur Abwehr oder als Gegenaktion, hilft eine *exceptio;* ähnlich ist es bei Notstand: Ulp. Dig. XLIII 24, 7, 3. 4 (beide überarbeitet, vgl. Berger o. Bd. IX S. 1663. Beseler Studi Bonfante II 60. Kaser Quanti ea res est 10, 4).

Es ist mit aller Sicherheit anzunehmen, daß Ulpian im LXIX. Buch ad edictum bei Kommentierung des *interdictum unde vi* ausgeführt hat, daß der Begriff *vis* hier strenger als anderwärts zu nehmen wäre, vgl. Berger o. Bd. IX S. 1677f. Ob er dabei auch den Terminus *vis atrox* im Sinne ‚tatsächlicher, unmittelbarer Gewaltanwendung gegen die Person des Besitzers‘ (Berger a. O.) gebraucht hat, ist schwer zu ermitteln, da eine vielleicht schon von Ulpian selbst stammende Anspielung auf das julische Gesetzgebungswerk zu einer Vielzahl textändernder Eingriffe geführt haben dürfte. Dig. XLIII 16, 1, 1 ist nach Kaser Ztschr. Sav.-Stift. LXX (1953) 150, 68 ja sicher Paraphrase, in Dig. XLIII 16, 1, 2 sind die Worte *etiam legis Iuliis prospicitur publicorum et privatorum* sehr problematisch, vgl. Girard Ztschr. Sav.-Stift. XXXIV (1913) 327f. sowie Niedermeyer I 410 und II 200. 219. Dig. XLIII 16, 1, 3 lautet in überlieferter Fassung: *Hoc interdictum non ad omnem vim pertinet, verum ad eos, qui de possessione deiciuntur. ad solam autem atrocem vim pertinet hoc interdictum, et ad eos tantum, qui de solo deiciuntur, ut puta de fundo sive aedificio: ad alium autem non pertinet.* An der Unechtheit des ersten Satzes zweifelt niemand, s. Lenel Paling. II 814. Ob aber auch der Gegensatz zwischen *atrox vis* und *omnis vis* erst den nachklassischen Bearbeitern Ulpians zugeschrieben werden kann (so vor allem Niedermeyer II 200. 232. 247; verwandt auch Segrè Studi Bonfante III 586) oder doch schon von Ulpian herrührt (so recht ansprechend David 29), ist nicht beweiskräftig zu entscheiden.

IV. Willensmängel durch vis: Die Gültigkeit eines Rechtsgeschäftes, dessen Verbindlichkeit auf erklärtem oder erforschtem Parteiwillen beruht, wird ohne Zweifel dann in Frage gestellt, wenn sein Abschluß erzwungen wurde. Unvereinbarkeit von *vis* und rechtserheblicher Willensbildung wird — als Rechtsregel formuliert — besonders scharf in Dig. L 17, 116 pr. ausgesprochen: *Nihil consensui tam contrarium, qui ac bonae fidei iudicia sustinet, quam vis atque metus: quem comprobare contra bonos mores est.*

Ein Beweiswert dieses (seiner inscriptio nach Ulpians XI. Buch ad edictum zugehörigen) Textes wird freilich für das klassische Recht nahezu allgemein verneint. Schon 1922 stellte Schulz Ztschr. Sav.-Stift. XLIII 209f. die außergewöhnlich radikale Behauptung auf, es stamme ‚von Ulpian auch nicht ein Wort‘. v. Lübtow Der Ediktstitel ‚Quod metus causa gestum erit‘ (1932) 76 sieht im Text ‚ein bewußtes Bekenntnis byzantinischer Juristen zur grundsätzlichen Nichtigkeit aller Zwangsgeschäfte‘. Einige Bedenken, die Sanfilippo Il metus nei negozi giuridici (1934) 147f. seiner im übrigen *ac* sowie *quem-mores est* tilgenden Textkritik beifügte (‚Ma perchè togliere ai Compilatori il merito di aver creato intenzionalmente il testo . . .?‘), fanden wenig Beachtung, vgl. Ehrhardt Ztschr. Sav.-Stift. LVIII (1938) 173. Kaser ebd. LX (1940) 133. Levy ebd. LXVIII (1951) 424. Kaden Festschr. Koschaker I 343, 38. Maschi Il diritto romano (1957) 234.

Wer sich mit dieser Textkritik den Weg zur Verträglichkeit von *vis* und Wille geebnet hat, wird der an stoischen Gedanken anknüpfenden Aussage *coactus tamen volui* (Belege bei Schulz Ztschr. Sav.-Stift. XLIII [1922] 181, vor allem Simpl. in Epict. Ench. I) den Charakter einer Rechtsregel vindizieren, vgl. Schulz a. O. und v. Lübtow 61ff. In der Tat bezeugen zwei Digestenstellen, daß Klassiker diese Wendung gekannt und beim erzwungenen Erbschaftsantritt herangezogen, bei vom Vater erzwungener Eheschließung sachlich berücksichtigt haben (zu Paulus IV 2, 21, 5 und Celsus Dig. XXIII 2, 22 besonders Wieacker Festschr. Lewald 197f.; der Vorschlag von Dekkers Studi Albertario I 155, 6, bei Paulus *volui* durch *crevi* zu ersetzen, ist völlig willkürlich). Aber ist diese Heranziehung des *coactus tamen volui* mehr als bloß Auslegungsbehelf für den Einzelfall? Kann so bewiesen werden daß *vis* den Klassikern nicht als konsenshindernd erschien?

Zur Beantwortung dieser Fragen muß zunächst auf den überlieferten Text von Dig. IV 2, 1 pr. hingewiesen werden. Dort wird auch eine Definition für *vis* gegeben: *vis enim fiebat mentio propter necessitatem impositam contrariam voluntati.* Auch hier wird die Willenswidrigkeit der *vis* erst durch Textkritik den Klassikern abgesprochen: Schulz Ztschr. Sav.-Stift. XLIII (1922) 232f. bezeichnet die Partie als interpoliert, sagt aber zur Definition nur, sie werde ungeschickt zur Begründung der alten Ediktsfassung (*quod vi metusve causa*) verwandt. Mit Recht schränkt v. Lübtow 100 die Kritik von Schulz ein, Kaser Festschr. Schulz II 41, 2 dagegen bezeichnet dieses Stück als ‚sicher unecht‘. Doch hatten weder nachklassische Bearbeiter noch Kompilatoren Anlaß, eine Begriffsbestimmung für *vis* zu ersinnen, obwohl diese vom prätorischen Edikt nicht mehr genannt wurde und ohnedies die Definition der Paulussentenzen I 7, 7 = Dig. IV 2, 2 recht bald bei Ulpians XI. Buch angemerkt worden sein dürfte.

Aber auch Dig. L 17, 116 pr. kann nicht so unbeschränkt verdächtigt werden. Daß Dig. II 1, 15 (*quid tam contrarium consensui est quam error*) alle Willenswidrigkeit dem Irrtum vorbehalte (vgl. Schulz Ztschr. Sav.-Stift. XLIII [1922] 210), schließt ulpianischen Ursprung des ähnlichen Arguments von Dig. L 17, 116 pr. nicht aus, sondern zeugt nur von einer gewissen

Übertreibungssucht, von der aber auch Ulpian selbst befallen sein konnte. Das gewiß unlogische *ac* wiederum wird von der Textkritik zwar immer aufgegriffen, aber ganz verschieden behandelt: Während einige (so Krüger Dig.) annehmen, daß es in der überlieferten Gestalt überflüssig sei und die ihm ursprünglich voranstehenden Ausführungen verlorengingen, und Riccobono Ztschr. Sav.-Stift. XLIII (1922) 302 und v. Lübtow 77 das Wörtchen mit der Behauptung verteidigen, man müsse sich die Worte *stricti iuris* vorgeschrieben denken, streicht Sanfilippo Il metus 147, 3 gerade das *ac* und bemerkt, nur eine gegenteilige Wendung (etwa: *ac stricti iuris iudicia*) wäre sinnvoll. Das von Kaden Festschrift Koschaker I 343, 38 hervorgehobene Fehlen eines Zusammenhanges mit Dig. L 17, 116, 1 kann gerade bei Texten des letzten Digestentitels nicht bedenklich stimmen, als einführende Bemerkung paßt die Stelle recht gut zum Ediktstitel *Quod metus causa gestum erit.*

Vor allem muß jedoch beachtet werden, daß der überlieferte Text von Dig. L 17, 116 pr. keineswegs die Nichtigkeit erzwungener Rechtsgeschäfte ausspricht, sondern bloß feststellt, daß Zwang die Bildung rechtserheblichen Willens hindert. Diese sachlich beachtliche Erwägung mag bei Ulpian in sprachlich vielleicht besserer Form gestanden haben, sie ihm gänzlich abzusprechen, besteht kein Anlaß. Damit wird jedoch die Annahme einer zivilrechtlichen Gültigkeit erzwungener Rechtsgeschäfte nicht völlig ausgeschlossen, sie kann bloß nicht auf Konsens, sondern muß auf die Verpflichtungswirkung der (formgebundenen oder formlosen) Erklärung gegründet werden.

Daß die Einwirkung von *vis* in der Tat nichts an der zivilrechtlichen Gültigkeit formloser wie formgebundener Geschäfte ändert, ist nach ausführlicher Diskussion herrschende Lehre geworden, vgl. Kaser Das röm. Privatrecht I 212. Zwar behauptete Beseler Ztschr. Sav.-Stift. XLIV (1924) 362ff. die Nichtigkeit des erzwungenen formfreien Geschäftes und fand bei v. Lübtow 12ff., teilweise auch bei Dulckeit Erblasserwille u. Erwerbswille (1934) 177 Gefolgschaft. Sanfilippo Il metus 1ff. wollte die Ungültigkeit nicht auf formfreie, sondern auf amtsrechtliche (im Gegensatz zu zivilrechtlichen) Geschäfte erstrecken, dazu G. H. Maier Ztschr. Sav.-Stift. LV (1935) 402f. Widerlegt wurden diese Annahmen wenigstens teilweiser Ungültigkeit vor allem durch C. Longos Note critiche in tema di violenza morale, Bulletino dell'istituto di diritto romano XLII (1934) 68ff. sowie durch Kunkel (in Jörs-Kunkel-Wenger Röm. Recht[3] 109, 20).

So bedurfte es prätorischer Rechtsbehelfe, um den Verpflichtungen aus einem erzwungenen Rechtsgeschäft zu entgehen. In Betracht kamen die Gewährung einer *restitutio in integrum*, eine Strafklage (sog. *actio quod metus causa*) und endlich die *exceptio metus.* Historischer Ausgangspunkt dieser amtsrechtlichen Überwindung der Verbindlichkeit erzwungener Geschäfte ist die *formula Octaviana*; Cic. Verr. III 65, 152 und Qu. fr. I 1, 7, 21; dazu Schulz Ztschr. Sav.-Stift. XLIII (1922) 216ff. v. Lübtow 126ff.; abweichend G. H. Maier Prätorische Bereicherungsklagen 152[4]. Um 80, spätestens 71 v. Chr., nahm ein Prätor Octavius in sein Edikt einen Rechtsbehelf zur Rückerlangung dessen, *quod per vim aut metum* entzogen wurde, auf; daß die Octaviana ‚gar nicht auf einen Prätor zurückzuführen sei‘, behauptet Maier a. O. ohne ausreichenden Beweis, wobei er Wlassak Die klassische Prozeßformel (1924) 33 zu Unrecht für sich zitiert: Wlassak führt dort nur andere Fälle an, in denen Formeln nach Juristen statt nach Prätoren bezeichnet wurden, die Octaviana bleibt aber an dieser Stelle unerwähnt.

Die zwischen diesem Rechtsbehelf und der vom hadrianischen Edikt vorgesehenen *restitutio in integrum* liegende Entwicklung ist nicht eingehender aufzuhellen. Immerhin gibt eine Bemerkung von Ulp. Dig. IV 2, 1, deren auffallende rechtshistorische Orientierung jüngst C. A. Maschi Il diritto romano (1957) 225ff. zu einer gründlichen Exegese Anlaß gab, einige Hinweise: *Ait praetor: ‚Quod metus causa gestum erit, ratum non habeo‘. olim ita edicebatur ‚quod vi metusve causa‘ . . .*

Es erhebt sich nun die Frage, ob die hier angegebene Änderung vor der Redaktion des hadrianischen Ediktes oder während dieser erfolgte oder ob sie nachklassischen oder gar kompilatorischen Ursprungs ist. Schulz Ztschr. Sav.-Stift. XLIII (1922) 233 neigt der letztgenannten Möglichkeit zu, Kreller ebd. LIII (1933) 574, 1 nimmt historische Umdeutung einer exegetischen Bemerkung Ulpians durch seinen nachklassischen Bearbeiter an, Kaser Festschr. Schulz II 41 dagegen gelangt im Rahmen seiner Untersuchungen zum Ediktsstil zum meines Erachtens richtigen Ergebnis, daß zwar noch die hadrianische Ediktsrubrik *vis* nannte, daß aber der Ediktstext selbst bereits bei Hadrian die kürzere Fassung wählte. Die ältere, auch *vis* umfassende Formulierung haben dagegen Cic. Qu. fr. I 1, 7, 21 und Sen. contr. IX 3 (*Per vim metumque gesta ne sint rata*; dazu Bonner Roman Declamation [1949] 114f.) vor Augen; ob hier freilich unmittelbare Anknüpfung an den älteren Ediktstext oder dessen bloßes Fortleben in Umgangs- und Juristensprache vorliegt, muß dahingestellt bleiben. Dagegen beruht die Codexrubrik II 19 *De his quae vi metusve causa gesta sunt* ohne Zweifel auf der Beibehaltung einer in dieser Form nicht mehr rechtserheblichen Wendung, vgl. Kaser Festschr. Schulz I 41.

Betrachtet man nun die drei prätorischen Rechtsbehelfe des durch *vis* oder *metus* Betroffenen, so stellt sich die *actio quod metus causa* als prätorische Strafklage auf das Vierfache des erpreßten Vermögensvorteils, nach einem Jahr fallweise auf das *simplum* gehend dar; zu ihr besonders ausführlich Lenel Das Edictum perpetuum[3] (1927) 111ff. Der nachklassisch wohl etwas erweiterte (v. Lübtow 161ff.) Kommentar Ulpians sagt über Annalität und arbiträren Charakter in Dig. IV 2, 14, 1: *Si quis non restituat, in quadruplum in eum iudicium pollicetur: quadruplabitur autem omne quodcumque restitui oportuit. satis clementer cum reo praetor egit, ut daret ei restituendi facultatem,*

si vult poenam evitare. post annum vero in simplum actionem pollicetur, sed non semper, sed causa cognita. Die Formel lautete nach dem Rekonstruktionsvorschlag Lenels a. O. 112: *Si paret metus causa Aulum Agerium fundum, quo de agitur, Numerio Negidio mancipio dedisse, qua de re agitur, neque plus quam annuus est cum experiundi potestas fuit neque ea res arbitrio iudicis restituetur, quanti ea res erit, tantae pecuniae quadruplum iudex Numerium Negidium Aulo Agerio condemnato. si non paret, absolvito.* Stirbt der Delinquent, so haftet sein Erbe mit einer prätorischen Bereicherungsklage *in id quod ad eum pervenit,* Dig. IV 2, 17–20 und dazu G. Longo Contributi alla dottrina del dolo (1937) 111ff. sowie Niederländer Die Bereicherungshaftung im klass. röm. Recht (1953) 145ff.

Die *exceptio metus* lautete nach Ulp. Dig. XLIV 4, 4, 33: *Si in ea re nihil metus causa factum est* (Lenel a. O. 512). Sie stand ebenso wie die *actio* auch dann zu, wenn die Erpressung selbst einen Dritten betroffen hatte. Geschichtlich ist sie von der *exceptio doli* herzuleiten, Cassius hat sie noch nicht gekannt.

Die restitutio in integrum verschaffte dem durch *vis* oder *metus* Beeinträchtigten reszissorische Klagen, um die Wirkungen des erpreßten Geschäftes zu beseitigen. Das Leitwerk der den Digestentitel IV 2 zunächst beherrschenden Katene, Ulpians XI. Buch ad edictum, bemüht sich bei Behandlung dieses Rechtsbehelfs anfangs um Erfassung der Begriffe *vis* und *metus.* Die entsprechenden Ausführungen von Dig. IV 2, 1 können trotz der Textkritik von Schulz Ztschr. Sav.-Stift. XLIII (1922) 232f. sachlich weitgehend klassisch sein. Ob freilich die schließliche Qualifikation der *vis* als *atrox* nicht doch späteren Ursprungs ist (dafür besonders Niedermeyer II 220, 25), muß dahingestellt bleiben. In Dig. IV 2, 3, 1 ist die *vis atrox* wohl echt, anders v. Lübtow 103. Die als Fragment 2 in den Digestentitel IV 2 übernommene *vis*-Definition des Sentenzenverfassers (Textkritik bei v. Lübtow 103f.) wurde zwar von diesem im Rahmen einer Zusammenfassung der Restitutionsfälle geboten, klingt in der Formulierung aber unverkennbar an die Unabwendbarkeit als Kennzeichen der *vis maior* an. Während die *metus*-Restitution als selbständiger Rechtsbehelf mit Beginn des 4. Jhdts. aus dem praktischen Rechtsleben verschwindet (Levy Ztschr. Sav.-Stift. LXVIII [1951] 398ff.), übte die Definition des Sentenzenverfassers beträchtlichen Einfluß auf die Popularliteratur der Spätzeit aus, vgl. Isid. orig. V 26, 4 und V 25, 37. Das Verschwinden der Restitution geht mit der Anerkennung absoluter Nichtigkeit erzwungener Geschäfte Hand in Hand. So behauptet der Verfasser der Consultatio I 6, folgendes Reskript ex corpore Gregoriani lib. II zu entnehmen: *Ea quae per vim et metum gesta sunt, etiam citra principale auxilium irrita esse debere iam pridem constitutum est*; dazu Levy a. O. 405.

Wenn in den Fragmenten 3—9 pr. des Digestentitels IV 2 abgegrenzt wird, was als *vis* bzw. als *metus* gilt oder nicht, verdient es besondere Beachtung, daß in Dig. IV 2, 3, 1 in gleicher Weise wie bei der *iniuria* die Verletzung der *boni mores* als Element der *vis* erscheint, Kaser Ztschr. Sav.Stift. LX (1940) 132. Der mit *si forte* beginnende Schluß dieser Stelle ist wohl einem Bearbeiter zuzuschreiben. Kaser a. O. und Beseler Ztschr. Sav.-Stift. LVII (1937) 39. Die vorher erwogene Möglichkeit magistratischen Rechtsbruches (vgl. meine Miszelle ,Haftung aus Miete nach Staatsunrecht' in Ztschr. Sav.-Stift. LXXIV [1957] 363ff.) als Ursache eines Restitutionsverfahrens zeigt, daß den klassischen Juristen eine Differenzierung zwischen Täter und Opfer nach sozialen Gesichtspunkten' fremd war, Levy Ztschr. Sav.-Stift. LXVIII (1951) 403.

In der Frage, wie weit man eine Gefahr an sich herankommen lassen muß, um als *vi deiectus* zu gelten, legten die von Ulpian in Dig. IV 2, 9 pr. zitierten Frühklassiker offenbar noch strengere Maßstäbe an. Zwar gehört das Problem der Stelle nicht zur Restitution, sondern zur Strafklage (Schulz Ztschr. Sav.-Stift. XLIII [1922] 235f.), doch ist es viel wichtiger, daß Labeos Meinung (*non videor vi deiectus, qui deici non expectavi sed profugi*) genau seiner ebenfalls von Ulpian in Dig. XIX 2, 13, 7 zitierten Lehre entspricht, ein *exercitu veniente* ohne aussichtsreichen Widerstandsversuch aus dem Pachtgut entweichender *conductor* hafte *ex locato (Labeo autem, si resistere potuit et non resistit, teneri ait).*

In Dig. IV 2, 9, 1 wird durch Auslegung des Ediktswortes *gestum* dargetan, daß nicht bloß Verursachen, sondern auch Ausnützen von *vis* einen Restitutionsgrund darstelle. Die überlieferte Fassung ist zwar sehr undurchsichtig und offenbar überarbeitet (v. Lübtow 114f. Ehrhardt Ztschr. Sav.-Stift. LXX [1953] 339, 92), doch zeigt sie hinreichend deutlich die Grenze des Restitutionsediktes gegenüber dinglichen Rechtsbehelfen: Wer *alienus a vi* ist, kann auch bei Vorliegen von *vis* nicht zur Restitution verhalten werden.

Im Rahmen der Erläuterung der Worte *ratum non habebo* (Dig. IV 2, 9, 3—6) hatte sich Ulpian auch mit dem Verhältnis zwischen Vindikation und Restitution auseinanderzusetzen. Wenn auch der überlieferte Text von Dig. IV 2, 9, 6 so nachhaltig überarbeitet ist, daß über Ulpians eigene Lehre nur Vermutungen möglich sind (Textkritik bei Beseler Beiträge I 73. v. Lübtow 255ff. Segrè Bull. dell'Ist. d. dir. rom. XLI [1933] 97. Longo ebd. XLII [1934] 70f. Sanfilippo Il metus 105. Kaser Quanti ea res est 46), bleibt doch eine zugleich sachverfolgende Funktion des Restitutionsverfahrens unverkennbar.

V. Strafrechtliche Bekämpfung von *vis.* Die strafrechtliche Verfolgung gewaltsam-rechtswidrigen Einwirkens beruht in historischer Zeit auf gesetzgeberischen Akten. Ob daraus auf ursprüngliche Straflosigkeit unzulässiger Eigenmacht geschlossen werden kann (so Kaser Das altrömische Ius 351, 28), möchte ich angesichts des damit gegebenen Friedensbruches, der über alle *iniuria* hinausgeht, dahingestellt lassen. Das *crimen vis* freilich beruht in der Tat erst auf spätrepublikanischen Quästionsgesetzen (Mommsen Strafr. 654f.): Unmittelbar den Nachwehen des lepidianischen Aufstandes geltend, zielt die zwischen 78 und 63 v. Chr. anzusetzende Lex Plautia de vi auf Ausschaltung oder wenigstens Limitierung aller Eigenmacht, besonders aber bei politischen Auseinandersetzungen ab; vgl. Mommsen a.O. Coroï 31ff. Berger GGA CLXXIX (1917) 346f. Flore Studi Bonfante IV 345. Neben reinen Strafdrohungen (Sall. Cat. XXXI 4) statuierte sie den Ausschluß der Ersitzung für *res vi possessae* (Gai. inst. II 45 und Iulian. Dig. XLI 3, 33, 2; dazu Niederländer Ztschr. Sav.-Stift. LXVII [1950] 192f und Voci Modi di acquisto della proprietà [1952] 169) und ordnete die Auswahl der Geschworenen (vgl. Siber Röm. Verfassungsrecht 76).

Während aber diese und andere Quellen (zum Edikt des Lucullus — 77 v. Chr. — und der *actio vi bonorum raptorum* zuletzt Niederländer a. O. 230ff. sowie Serrao La Iurisdictio del pretore peregrino [1954] 74ff.; vgl. auch Kleinfeller Art. rapina o. Bd. I A S. 233f.) von den Juristen nur selten herangezogen wurden, bildet die julische Gesetzgebung Grundlage aller späteren Rechtssätze gegen *vis,* vgl. Pauli sent. V 26. Cod. Theod. IX 10. Dig. XLVIII 6 u. 7. Cod. Iust. IX 2. Freilich herrscht über Zeit und Inhalt des Gesetzgebungswerkes auch in Grundfragen Uneinigkeit, vgl. die Übersicht bei Luzzatto Procedura civile romana I (1945/46) 127ff.: Ist es Caesar oder Augustus zuzuschreiben? Handelt es sich um ein oder zwei Gesetze? Liegt Identität mit den *leges iudiciorum* vor? Worin besteht der Unterschied zwischen *vis publica* und *vis privata?*

Mommsen Strafr. 128 hielt unter Hinweis auf Cic. Phil. I 8, 19 Caesars Urheberschaft für wahrscheinlicher, ihm folgt Pugliese Appunti sui limiti dell' imperium nella repressione penale a proposito della lex Iulia de vi publica (1939) 69, 113; hingegen sehen Girard Ztschr. Sav.-Stift. XXXIV (1913) 322ff. Coroï 134ff. Berger GGA CLXXIX (1917) 348; Encyclopedic Dictionary of Roman Law (1953) 554. v. Premerstein Ztschr. Sav.-Stift. XLVIII (1928) 452f. und etwas zögernd Siber Röm. Verfassungsrecht 77, 2 Augustus als Schöpfer der Gesetzgebung *de vi* an, wobei vor allem das J. 17 v. Chr. in Betracht kommt.

Mommsen Strafr. 128f. nimmt entsprechend der Scheidung der Digestentitel zwei Gesetze *de vi* an, ebenso v. Premerstein a. O., Sanfilippo Il metus nei negozi giuridici (1934) 152, 1 und Pugliesi a.O. Doch Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 620. Girard a. O. und ihm folgend Coroï 129ff. wollen nur eine *lex Iulia de vi* als Grundlage des strafrechtlichen Gewaltverbotes ansehen, wofür auf Cod. Theod. IX 10 *Ad legem Iuliam de vi publica et privata* und den gleichlautenden Titel von Pauli sent. V 26 hingewiesen werden kann. Für Niedermeyer I 401, 67 ,ist die Frage nicht zu lösen, als Grundlage wäre dafür zunächst einmal eine Zusammenstellung über die Zitierweise von römischen Gesetzen bei den Römern und bei den Byzantinern zu machen'.

Wesensgleichheit mit den julischen *leges iudiciorum publicorum* und *privatorum* nimmt Mommsen a. O. an, vor allem der überlieferte Text von Dig. XLIII 16, 1, 2 spricht für seine Ansicht; Girard a. O. und Coroï 144ff. lehnen dies jedoch ab und sehen das eine von ihnen behauptete Gesetz als von den Judiziargesetzen verschieden an. Kaser Ztschr. Sav.-Stift. LXXIII (1956) 261, 196 läßt die Frage dahingestellt.

Für den Unterschied zwischen *vis publica* und *vis privata* sind zufolge der schon in den Quellen beschlossenen Widersprüche verschiedenste Vermutungen vorgebracht worden: Iustinian sagt in seinen Institutionen IV 18, 8: *Item lex Iulia de vi publica seu privata adversus eos exoritur, qui vim vel armatam vel sine armis commiserint.* Daraus wurde besonders von der französischen Romanistik des 16. Jhdts. (vgl. Coroï 250, 2) geschlossen, *vis publica* und *vis armata* einerseits, *vis privata* und *vis sine armis* anderseits seien gleichzusetzen.

Die Vorstellung, *vis publica* sei rechtswidrige Gewaltübung von Amtsträgern, *vis privata* dagegen werde von anderen Bürgern begangen, geht auf die Interpretation von Pauli sent. V 26, 3 (eine Stelle, die der Sentenzenverfasser auf die *vis privata* bezieht, während die Kompilatoren den inhaltlich und auch sprachlich weitgehend entsprechenden Text Dig. XLVIII 6, 3, 6—5 pr. der *vis publica* zuordnen) durch Cuiacius Op. I 512 zurück, vgl. Coroï 250, 3. Stärkere Stütze kann sie bei Ulp. Dig. XLVIII 6, 7 (. . . *qui, cum imperium potestatemve haberet* . . .) finden.

Einer auch von Mommsen Strafr. 655 geförderten Vorstellung hat Ulp. Dig. XLVIII 19, 32 (zur Textkritik siehe Ind. Itp. und Niedermeyer II 217ff.) mit dem Ausdruck *mitior lex* Pate gestanden. Während Mommsen nach der Schwere der Strafe differenziert, kommt es nach Sanfilippo Il metus nei negozi giuridici 152, 1 auf die Schwere des Vergehens an (,de vi publica che riguardava la violenza più leve').

Gleichfalls bei Mommsen a. O. und daran anschließend bei Sanfilippo a. O. wird *vis publica* als Verstoß gegen den *ordo iudiciorum publicorum, vis privata* als Verletzung des *ordo iudiciorum privatorum* begriffen; vgl. auch Brasiello La repressione penale in diritto romano (1937) 92. Dem steht es nahe, wenn Berger GGA CLXXIX (1917) 356 und Niedermeyer I 401 *vis publica* als Verletzung des *ius publicum, vis privata* als Beeinträchtigung der aus dem Privatrecht erwachsenden Rechte und Freiheiten verstehen.

Es ist unverkennbar, daß alle aufgeworfenen Fragen so weitgehend zusammenhängen, daß ihre Lösung nur unter einheitlichen Gesichtspunkten erfolgen kann. Überdies muß vorweg gesagt werden, daß keine der verschiedenen Thesen restlos überzeugend begründet wurde oder auch nur begründet werden könnte, da immer wieder Quellen fehlen oder dunkel bleiben. Gerade von diesen Schwierigkeiten, die die überlieferten Quellen bereiten, sollte aber ausgegangen werden, was freilich mit sich bringt, daß die spätere, beweisbare Entwicklung vor

der früheren, nur vermutbaren dargestellt werden muß:

Cod. Iust. IX 12 beginnt mit Constitutionen der Severerzeit. Da, wie bald näher ausgeführt werden soll, gerade damals ein tiefgreifender, mit Systemstreben verknüpfter Strukturwandel das römische Strafrecht erfaßte, können die weiteren Texte dieses Titels ebensowenig wie die in Cod. Theod. IX 10 enthaltenen in der Diskussion um das julische Gesetzgebungswerk selbst Beweis machen. Wohl das verläßlichste Zeugnis stellt die doppelt überlieferte Wiedergabe des Wortlautes der Partie über Zeugnisunfähigkeit in Ulp. Collatio IX 2, 2 und Callistratus Dig. XXII 5, 3, 5 dar; dazu Kaser Ztschr. Sav.-Stift. LXXIII (1956) 261. Es zeigt mit aller Deutlichkeit die innige Beziehung der *lex Iulia de vi publica et privata* (so Ulpians Titel) zur Verfahrensordnung auf. Viel weniger verläßlich sind die sehr sprunghaften Inhaltsangaben des Sentenzenverfassers in Pauli sent. V 26, 1–3; Pauli sent. V 26, 4 gehört zum kaiserrechtlich geordneten Problem der eigenmächtigen Pfandnahme.

Die Digestentitel XLVIII 6 und 7 enthalten ausnahmslos Texte spätklassischer Autoren. Dabei fällt sogleich auf, daß der Titel *Ad legem Iuliam de vi publica* mit einer Katene anhebt, deren Leitwerk (Marcians XIV. Buch institutionum) von Lenel Paling. I 671, 2 der Lehre von der *vis privata* zugewiesen wird. Zwar wäre es verfehlt, im bis zum Ende von Fragment 5 reichenden, durchlaufenden Text nur den ‚typischen Fall einer Flickarbeit' zu sehen (so Berger GGA CLXXIX 358 für lex 3), ja manchmal scheint die Überlieferung dem ursprünglichen Gesetzestext recht nahe zu kommen (so in Dig. XLVIII 6, 1 bei der Zulassung von Waffenführung für *venatio, iter* und *navigatio*, dazu Aru 120; bei Dig. XLVIII 6, 3, 2 ist das dagegen kaum der Fall, Avonzo Bull. dell' Ist. dir. rom. LIX/LX [1954] 149f.); doch zeigt ein Vergleich von Dig. XLVIII 6, 3, 6—5 pr. mit Pauli sent. V 26, 3, daß die von der Überlieferung implizierte Zugehörigkeit des Katenenstoffs zur *vis publica* mehr als zweifelhaft ist. Überdies fällt auf, daß hier der Sentenzenverfasser entweder bereits aus einem schon durch Verflechtung ulpianischer und marcianischer Ausführungen umgeformten Text oder aber aus einer dieser ganz ähnlichen Stelle eines anderen Autors (Paulus?) geschöpft hat. Auch von den an die Marcian-Katene anschließenden Fragmenten des Titels ist für einige die ursprüngliche Zugehörigkeit zur *vis publica* zweifelhaft: Die Entscheidung des in Dig. XLVIII 6, 6 ausgeführten Falles geht wohl auf die lex Fabia de plagiariis zurück, vgl. Cod. Iust. IX 20, 1 und Coroï 211; Dig. XLVIII 6, 8 wird von Ferrini Diritto penale 377, 1 der *vis privata* zugewiesen, dagegen Coroï 176f.; in Dig. XLVIII 6, 9 geht es keinesfalls um *vis publica,* Coroï 202; die von Ferrini Diritto penale 375, 1 erwogene Streichung von *privatimve* aus Dig. XLVIII 6, 10 pr. wäre unbegründet, vgl. Düll Ztschr. Sav.-Stift. LXI (1941) 33f.; am auffallendsten endlich ist die Wortgleichheit (einzige Divergenz: *et* vor *qui*) der Entscheidungen von Dig. XLVIII 6, 10, 1 und Dig. XLVIII 7, 2 obwohl die inscriptio der ersten Ulpians LXVIII. Buch ad edictum (*Ne vis fiat ei qui legatorum servandorum causa* etc.), die der zweiten C. Scaevolas IV. Buch regularum (*De iudiciis publicis: Ad legem Iuliam de vi privata*) als klassischen Kontext angibt: *Hac lege tenetur, (et) qui convocatis hominibus vim fecerit, quo quis verberetur pulsaretur, neque homo occisus erit.* — Nach Ferrini Diritto penale 377, 1 zeugt die Unlogik dieser Doppelüberlieferung von kompilatorischem Eingriff; Lenel Pal. II 1471 bezieht das *hac lege* auch der Ulpian-Stelle auf die *vis privata;* Berger GGA CLXXIX (1917) 352 nimmt eine Meinungsverschiedenheit der Klassiker, überdies jedoch ein durch den Abschluß der Arbeiten (XLVIII. Buch) in Zeitnot verursachtes Kompilatorenversehen an; vgl. auch Niedermeyer II 205, 16. In Wahrheit dürfte die Doppelüberlieferung der ja verschiedenen (Bluhme'schen) Massen zugehörigen Texte darauf zurückzuführen sein, daß die Scaevola-Stelle zunächst nicht als selbständiger Text behandelt wurde, sondern — wie der fortlaufende (*nec interest!*) Satz in Dig. XLVIII 7, 3 pr. zeigt — einer Katene angehörte, deren Leitwerk Macers I. Buch *publicorum* war. Die Kompilatoren haben diese Katene nur teilweise übernommen, den Rest verdrängte Marcians XIV. Buch *institutionum.* Da der Schnitt gerade vor dem eingeschobenen Scaevola-Stück erfolgte, wurde bei dessen späterer Verselbständigung gar nicht bemerkt, daß der ursprünglich in der Tat zur *vis privata* gehörige Text kurz vorher der *vis publica* zugeordnet worden war. Wer Tanta § 13 liest, versteht sogar, daß die Kompilatoren gar nicht anders konnten: den Rechtssatz auf die *vis publica* zu beziehen, war ihr sachliches Anliegen. Ihn bei Behandlung der *vis privata* zu streichen, war dagegen unmöglich — *impossibile erat eam per partes detrahi, ne totum confundatur:* Ohne Dig. XLVIII 7, 2 ist ja auch das principium von § 3 vollkommen unverständlich. All dies erklärt freilich nur die Unlogik der Digestenüberlieferung, nicht auch die Herkunft des nämlichen Textes von Ulpian und Scaevola: Wenger Die Quellen des römischen Rechts 585 hält zwar für derlei Fälle eine Erklärung bereit (‚Für Ähnlichkeiten, nicht nur sachlicher, sondern auch formeller, ja selbst wörtlicher Natur in juristischen Formulierungen zum selben Thema durch verschiedene Autoren braucht darum gar nicht auf Iustinians Erklärung zurückgegriffen werden, für den Juristen von heute genügt da ein Blick in die Kommentare, Systeme und Monographien etwa zu einem Paragraphen des BGB'). Hat Ulpian also in der Tat Scaevola plagiiert? Oder hat der Respekt des Schülers vorwiegend gleiche Übernahme nahegelegt? Wir kennen ja Ulpians Lehrer nicht: P. Krüger Gesch. d. Quellen und Literatur d. Röm. Rechts (1888) 215, 151; war er aber in jungen Jahren in Rom (vgl. Kunkel Herkunft und soziale Stellung 246ff.), blieb Scaevola gewiß nicht ohne Einfluß auf ihn (noch weitergehend Bremer Rechtslehrer 53). Wahrscheinlicher scheint mir freilich, daß Ulpian Scaevola gewissenhaft zitiert hatte, aber sein Hinweis nach-

klassischer oder kompilatorischer Kürzung von Dig. XLVIII 6, 10 (vgl. die von Waechter Neues Archiv f. Criminalrecht XIII [1833] 45 für das principium behauptete Lücke) zum Opfer fiel.

Es ist also unverkennbar, daß in nachklassischer Zeit viele zunächst zur *vis privata* gehörige Texte der *vis publica* zugeordnet wurden; eine gegenteilige Austauschbewegung unterblieb. Das Überlieferungsbild der Digestentitel ist aber noch durch einen zweiten, vielleicht tiefergehenden Umwandlungsprozeß gekennzeichnet, den Niedermeyer I und II aufgezeigt hat: Zahlreiche Tatbestände, die vom julischen Gesetzgebungswerk gar nicht erfaßt waren sondern meist *extra ordinem* gebüßt wurden, subsumierte man im 3. und 4. Jhdt. n. Chr. dem *crimen vis* und damit der *lex Iulia* bzw. den *leges Iuliae,* vgl. Flore Studi Bonfante IV 352 und Niedermeyer II 208. Das gilt besonders für den Raub (*rapina*), der anfangs wohl als *iniuria* (vgl. Niederländer Ztschr. Sav.-Stift. LXVII [1950] 230ff.), dann durch *cognitio extra ordinem* verfolgt wurde, Niedermeyer I 402 gegen Coroï 186. Diese allmähliche Tatbestandserweiterung bezeugt sehr gut Marcian Dig. XLVIII 7, 1, 1: *Eadem poena adficiuntur, qui ad poenam legis Iuliae de vi privata rediguntur, et si quis ex naufragio dolo malo quid rapuerit.* Niedermeyer I 402 verneint zwar die Echtheit dieser Stelle, doch kann die Erfassung des Raubes schon Marcian geläufig gewesen sein. Aber auch in anderer Hinsicht wurde der ursprüngliche Gesetzestext nicht allen strafrechtspolitischen Bedürfnissen gerecht; neben der Beschränkung des Gewaltverbotes auf den Schutz römischer Bürger und italischer Grundstücke ist hier die erst später erfolgte Bestrafung des Versuchs (vgl. Niedermeyer I 401, 7) und die Subsumtion des *stuprum* zu nennen; für letztere ist Ulpians oder seines Bearbeiters *nulla dubitatio* in Dig. XLVIII 5, 30, 9 allzu bestimmt, als daß es nicht einer Einschränkung auf gegenwärtige Rechtslage nach Überwindung früherer Bedenken bedarf; vgl. auch Dig. XLVIII 6, 3, 4 und Niedermeyer I 411 sowie Flore Studi Bonfante IV 350, 53. Ein anderer, in der überlieferten Allgemeinheit gewiß nachklassischer Erweiterungsfall ist die Nichtigkeit erzwungener Rechtsgeschäfte, behauptet in Dig. XLVIII 6, 5 pr., Dig. XLVIII 11, 8, 1 und Pauli sent. I 7, 10; dazu Schulz Ztschr. Sav.-Stift. XLIII (1922) 201 v. Lübtow 58 (hält teilweise Klassizität des Prinzips für möglich). C. Longo Bull. dell' ist. di dir. rom. XLII (1934) 99ff. Levy Ztschr. Sav.-Stift. LXVIII (1951) 406f. Weström. Vulgarrecht II 25.

Durch beide Umformungsprozesse sind umfassendere Rückschlüsse von Juristentexten der Digestentitel auf Zeit und Gestalt des julischen Gesetzgebungswerkes nahezu völlig ausgeschlossen. Diese Unmöglichkeit darf freilich nicht allein spät- oder nachklassischer Quellenverfälschung angelastet werden; sie ist vielmehr notwendige Folge eines alles strafrechtliche Denken erfassenden Wandels, der seinerseits das Strafrecht der Rechtswissenschaft erst richtig erschloß. Dieser Prozeß äußert sich einerseits in einer neuen Sinngebung für *lex,* anderseits in nachhaltigem Systemstreben. Archi Pauli sententiarum fragmentum Leidense (1956) 83 und Serrao Il frammento Leidense di Paolo (1956) 38, 8 haben schon bei Behandlung der lex Iulia repetundarum erwähnt, daß spätklassische Texte jede Bestrafung nach positivem Repetundenrecht als *lege Iulia* oder *repetundarum teneri* bezeichnen. So werden auch Strafdrohungen späterer Senatsconsulte und kaiserrechtlicher Quellen als Verstöße gegen die *lex* bzw. die *leges Iulia(e) de vi* qualifiziert, weil eben alles positive Recht dem strafrechtlichen Gewaltverbot der ‚lex Iulia' zugeordnet wird. Besonders deutlich wird das bei den ja ausnahmslos um Jahrhunderte jüngeren Stoff enthaltenden Codextiteln. Aber auch in mehreren Digestenstellen zeichnet sich diese Entwicklung ab: So sagt Modestinus im VIII. Buch regularum Dig. XLVIII 7, 6 über jene, *qui improbe coeunt in alienam litem* und damit gegen das SC Volusianum verstießen: *lege Iulia de vi privata tenentur;* dazu Coroï 240f. Der überlieferte Text von Dig. XLVIII 7, 1 pr. weist auf Verallgemeinerung der Infamiefolgen nach Verurteilung auf Grund der lex Iulia durch ein diese ergänzendes Senatsconsult hin; freilich dürfte diese Partie der Stelle einem nachklassischen Bearbeiter zuzuschreiben sein, vgl. Brasiello La repressione penale 92 und Kaser Ztschr. Sav.-Stift. LXXII (1956) 262. Auf Kaiserkonstitutionen wird nicht nur hingewiesen, wenn fortbestehender Verfolgungsmöglichkeit *extra ordinem* gedacht wird (Dig. XLVIII 1, 2), sondern auch, wenn Zuordnung zur lex Iulia erfolgt: so sagt Modestinus im II. Buch de poenis Dig. XLVIII 7, 8 zur eigenmächtigen Pfandnahme: *Si creditor sine auctoritate iudicis res debitoris occupet, hac lege tenetur et tertia parte bonorum multatur et infamis fit* (zum Text Niedermeyer I 409, 2. Flore Studi Bonfante IV 341, 15. Niedermeyer II 203, 13. 207, 25. Kaser a. O.). Diese Regel beruht offenbar auf dem durch Inhalt und Doppelüberlieferung berühmten Dekret Marc Aurels, Cod. Iust. IV 2, 13 und Dig. XLVIII 7, 7. Andere Fälle einer Einbeziehung von Kaiserrecht ins *lege Iulia teneri* finden sich in Dig. XLVIII 6, 5, 1 (zur Priorität des Besitzstreites gegenüber dem Eigentumsstreit, vgl. Dig. V 1, 37 sowie die gründliche Exegese von Siber Scritti Ferrini IV 124ff.; über Konkurrenz von *interdictum unde vi* und Strafverfolgung nach lex Iulia vor allem Cod. Iust. VIII 4, 4 sowie Avonzo Bullettino LIX/LX [1954] 159ff.) und in Dig. XLVIII 6, 6 (vgl. Coroï 211).

Ausgangspunkt des Systemstrebens (Grundsätzliches dazu bei Archi Pauli sententiarum fragmentum Leidense 81ff.) ist der Gedanke, jeder rechtswidrige Gewaltakt müsse entweder als *vis publica* oder als *vis privata* qualifiziert werden können. Während noch Konstantins Konstitutionen sich um einheitliche strafrechtliche Erfassung aller realen *vis* bemühen (vgl. Niedermeyer II 208 zu Cod. Theod. IX 10, 1—3), sagt schon eine Ulpian zugeschriebene Regel von auffallendem Gegenwartsbezug: *Hoc iure utimur, ut quidquid omnino per vim fiat, aut in vis publicae aut in vis privatae crimen incidat* (Dig. L

17, 152 pr.; Echtheitszweifel bei Girard Ztschr. Sav.-Stift. XXXIV [1913] 326, 1 und Niedermeyer II 200ff.). Selbst wenn der Text einem Bearbeiter Ulpians zugeschrieben werden müßte, wofür es meines Erachtens an ausreichenden Gründen fehlt, wäre er kaum nach 300 anzusetzen und zeugt daher jedenfalls davon, daß der Grundgedanke der Systembildung — die einheitliche Erfassung und Aufteilung des verurteilten Verhaltens — seiner Ausführung durch den *vis*-Begriff erweiternde Einzelkonstitutionen beträchtlich vorauseilte. Über die Funktion dieser das julische Gesetzgebungswerk ergänzenden Konstitutionen unterrichtet sehr gut der überlieferte Text von Dig. XLIII 16, 1, 2: *Ne quid autem per vim admittatur, etiam legibus Iuliis prospicitur publicorum et privatorum nec non et constitutionibus principum.* Zur Textkritik, der sachliche Bedeutung vor allem für die Frage einer Identität zwischen Verfahrensgesetzen und *vis*-Bekämpfung zukommt, Girard Ztschr. Sav.-Stift. XXXIV (1913) 327f. Niedermeyer I 410 und II 200 sowie 219.

Wie waren nun die strafrechtlichen Maßnahmen gegen *vis* vor der Umdeutung des *lex*-Begriffes und vor dem Durchbruch des Systemstrebens beschaffen? Mit dieser Frage wird der Bereich der Vermutungen betreten. Jedenfalls darf angenommen werden, daß die julische Gesetzgebung eine beträchtliche Anzahl von Falltypen noch relativ ungeordnet erfaßte. Angesichts des Fehlens systematischer Gliederung ist es wohl gleichgültig, ob man ein oder zwei Gesetze vermutet. Auch wenn nur eine lex vorgelegen haben sollte, wurde innerhalb ihrer Stoffanordnung wohl zwischen *vis publica* und *vis privata* unterschieden. Als Kriterium dieser Abgrenzung hat man kaum andere Merkmale herangezogen als überhaupt bei der Scheidung von *ius publicum* und *ius privatum*. Doch diente diese Einteilung selbst bei den Klassikern noch keinem Streben nach einem ausgereiften System (Kaser Das röm. Privatrecht I 174), die Bedeutung beider Termini schwankt bisweilen. Meist wird man *vis publica* als Gewaltanwendung im Bereich staatlicher Angelegenheiten und Interessen, *vis privata* als Gewaltanwendung im Bereich der Angelegenheiten von Einzelpersonen verstehen können. Identität mit den julischen Verfahrensgesetzen ist kaum anzunehmen, dagegen ist ein enger Zusammenhang beider gesetzgeberischer Versuche unverkennbar. Ob endlich Caesar oder Augustus als Gesetzgeber anzusehen sind, kann nicht entschieden werden.

Wie Niedermeyer I und II gezeigt hat, führte die fortwährende Ergänzung und Ausweitung des julischen Gesetzgebungswerkes schließlich zu Konstantins Zeit dazu, daß Rechtsbrüche durch Eigenmacht einheitlich als *crimen violentiae* qualifiziert und geahndet wurden (zu diesem Delikt s. o. Wesener Art. violentia S. 159ff.). Erst nach dem Codex Theodosianus und nur im Reichsrecht wurde *vis* wieder zur vorherrschenden Bezeichnung für Gewaltverbrechen, wobei sich freilich für die weitere Entwicklung der Inhalt dieses *crimen vis* nach den vorher gegen *violentia* gerichteten Normen bestimmte. Iustinian ist es in seinen Kodifikationen nicht gelungen, den Bruch, der in der Ausschaltung der ‚Lex Iulia' durch das konstantinische *crimen violentiae* und der späteren Hinwendung zu den ‚Leges Iuliae' liegt, zu überwinden (Niedermeyer II 211). In den Digesten setzte sich im Anschluß an Klassikerfragmente der Ausdehnungsdrang des julischen Gesetzgebungswerkes stärker durch, im Codex widerstand der fast gestaltlose Stoff konstantinischer Konstitutionen dieser Reaktion nachhaltiger.

Als Strafe wird für *humiliores* gelegentlich der Tod angedroht, Mommsen Strafr. 569; meist begnügte man sich mit der *damnatio in metallum*, an deren Stelle bei *honestiores relegatio in insulam* und Konfiskation eines Vermögensdrittels trat, Pauli sent. V 26, 3, dies offenbar in Weiterentwicklung der von der lex Iulia de vi publica vorgesehenen *aquae et igni interdictio* (Dig. XLVIII 6, 10, 2; dazu Niedermeyer II 210f, vgl. für ähnliche Entwicklungen im gesamten Strafrecht De Villa Studi Sassaresi XXIII (1950) 1ff. Die Verödung weiter Landstriche stellte die immer mehr mit dem Strafrecht konkurrierende Gesetzgebung zum Besitzesschutz (sehr bezeichnend Cod. Theod. II 1, 8 = Cod. Iust. VIII 4, 8 aus 395: *Momentariae possessionis interdictum, quod non semper ad vim publicam pertinet vel privatam* ... dazu Levy West Roman Vulgar Law I 267f. De Malafosse L'interdit momentariae possessionis [1951]) vor die als neu empfundene Aufgabe, die *possessio absentis* gegen *vis* zu schützen: Cod. Iust. VIII 4, 11. VIII 5. Hier ließ man es aber bei einer *restitutio sine poena* bewenden, Levy a. O. 270.

VI. Vis maior. Als typischen Grund für Befreiung von Haftung insbesondere für Bewachung (*custodia*) nennt eine stattliche Anzahl von Quellen *vis*, die dabei oft als *magna* (Dig. IX 2, 49, 1 — eine Ausnahme von der Haftung für *damnum iniuria datum*; Dig. XVIII 6, 2, 1), *maior* (s. u.), *extraria* (Dig. XIX 2, 30, 4 — im Gegensatz zum Verschulden Hausangehöriger), *extrinsecus admota* (Dig. XXXIX 2, 43 pr.; dazu Condanaria-Michler Festschr. Wenger I 236ff.) oder *divina* (Dig. XXXIX 2, 24, 4) qualifiziert wird. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die schädigende Einwirkung von Naturkräften ausgeht (Wasser: *vis aquae* in Dig. XXXIX 3, 2, 5; *vis fluminis* u. a. in Dig. XIX 2, 15, 1; *vis maris* in Dig. XXXIX 2, 24, 4. — Feuer: *vis ignis* in Dig. XIX 5, 17, 4; *vis incendii* in Dig. XXXIX 2, 24, 2. — Sturm: *vis tempestatis* u. a. in Dig. XIX 2, 15, 2; *vis venti* in Dig. XXXIX 2, 43. — Erdbeben: *terrae motus* u. a. in Dig. XXXIX 2, 24, 4) oder ob Gewalttaten von Menschen (Räuber u. a. in Dig. XXXV 2, 30 pr.; vgl. Plin. n. h. XIII 69. — Piraten in Dig. IV 9, 3, 1. — Soldaten in Dig. XIX 2, 15, 2. — Feinde in Dig. XXXV 2, 30 pr.) vorliegen. Die Frage nach dem Zeitpunkt der begrifflichen Zusammenfassung all dieser Entlastungsgründe bewegt die textkritische Forschung seit ihren Anfängen, vgl. besonders Lusignani Studi sulla responsabilità per custodia I und II (1902 u. 1903). De Medio Bull. dell'ist. di dir. rom. XX (1908) 157ff. Guarneri Citati Annale Perugia XXXVII (1924) 5ff. Luzzatto Caso fortuito

e forza maggiore come limite alla responsibilità contrattuale I (1938). Rosenthal Ztschr. Sav.-Stift. LXVIII (1951) 217ff. Sargenti Studia et Documenta Historiae et Iuris (1954) 127ff. Betti Studii De Francisci I 131ff. Damit eng verknüpft ist das Problem, wie weit dann gehaftet wird, wenn nur *vis maior* als Befreiungsgrund anerkannt wird. Obgleich die Quellen einander so weit widersprechen, daß eine schlüssige Lösung kaum zu gewinnen ist, sollen doch die wichtigsten von ihnen kurz dargestellt werden.

Ulp. Dig. IV 9, 3 1 diskutiert Berechtigung und Tragweite einer *actio in factum* auf Grund des *receptum nautarum*. Dabei zitiert er Labeo (vielleicht nach einem Auszug bei Pomponius) für die Haftungsbefreiung nach Schiffbruch und Piratenüberfall: ... *at hoc edicto omnimodo qui recepit tenetur, etiamsi sine culpa eius res periit vel damnum datum est, nisi si quid damno fatali contingit. inde Labeo scribit, si quid naufragio aut per vim piratarum perierit, non esse iniquum exceptionem ei dari. idem erit dicendum et si in stabulo aut in caupona vis maior contigerit.* Durch Gewährung einer *exceptio* wurde die Haftung *ex recepto* auf das Maß der *custodia*-Haftung herabgemindert. Was über diesen Inhalt des Labeo-Zitates hinausgeht, spricht Lenels ausführliche Textkritik in Ztschr. Sav.-Stift. XLIX (1929) 1ff. den Klassikern ab. Schönbauer Festschr. Koschaker II 395f. glaubt dagegen, mit einem Emendationsversuch den überlieferten Text zur Gänze retten zu können. Sargenti a. O. 133f. weist die Einführung der allgemeinen Entlastungsgründe (*damnum fatale, vis maior*) den Kompilatoren zu. Die Erwähnung von *vis maior* im Zusammenhang mit Gast- und Stallwirten, also der letzte Satz, ist wohl nachklassische Verallgemeinerung: Wie Lenel a. O. zutreffend beobachtet hat, geht es im voranstehenden Text nur um Fragen des *receptum nautarum*. An der Echtheit des Labeo-Zitates mit seiner so auffallend kasuistischen Lösung ist nicht zu zweifeln. Die Gegenüberstellung von *receptum*-Haftung, *culpa*-Haftung und Befreiung wegen *damnum fatale* wird zwar von Lenel ebenfalls verdächtigt, doch könnte Ulpian — vielleicht mit besserem Latein — schon zu solcher Typisierung gelangt sein.

Der Haftung auf Grund einer in ius konzipierten bona-fides-Formel der *actio pigneraticia* gilt Dig. XIII 7, 13, 1: *Venit autem in hac actione et dolus et culpa, ut in commodato: venit et custodia: vis maior non venit.* Damit verwandt ist die Diokletian zugeschriebene Konstitution Cod. Iust. VIII 13, 19: *Sicut vim maiorem pignorum creditor praestare necesse non habet, ita dolum et culpam, sed et custodiam exhibere cogitur.* — Als *vis maior* erscheinen in beiden Texten jene Schadensfälle, für die nicht einmal bei *custodia*-Pflicht gehaftet wird. Freilich erschüttern arge sprachliche Mängel den Beweiswert beider Stellen. So sprach schon Haymann Ztschr. Sav.-Stift. XL (1919) 213ff. Ulpian den gesamten überlieferten Text der Digestenstelle ab. Ihm folgte die textkritische Literatur zweier Jahrzehnte weitgehend. Erst Kreller ebd. LXII (1942) 180f. beschränkt sich auf Verdächtigung von *vis maior non venit* und hält selbst dies nur für formelle Kürzung durch die Kompilatoren. Krückmann ebd. LXIV (1944) 26f. geht sogar noch weiter und sieht keine Veranlassung, eine Interpolation der Ulpian-Stelle anzunehmen, auch die Konstitution erscheint ihm vertrauenswürdig. Pflüger ebd. LXV (1947) 139f. klammert *ut in commodato* sowie *vis maior* aus, doch derart verbleibt ebensowenig ein sinnvoller Text wie nach Streichung von *vim maiorem* in Cod. Iust. VIII 13, 19. Rosenthal ebd. LVXIII (1951) 242f. leugnet wieder jeden Beweiswert beider Stellen, während Schulz Classical Roman Law 521 und Alvaro d'Ors Studia et Documenta Historiae et Iuris XIX (1953) 196 den Digestentext als gekürzt, aber im wesentlichen klassisch bezeichnen. Dies scheint auch mir das richtige Urteil zu sein. Höhere Gewalt war demnach für Ulpian hier eine wohl bereits vollzogene Zusammenfassung von sogar bei *custodia*-Haftung wirksamen Entlastungsgründen. Schließlich hat ja auch schon Neratius selbst (anders freilich Beseler Tijdschrift VIII [1928] 299. Pflüger a. O. 211f. Betti Studi De Francisci I 140; vgl. aber Hoetink Periculum est emptoris [1928] 64 und Krückmann Ztschr. Sav.-Stift. LXIV [1944] 21) in einer (überarbeitet) in Dig. XIX 1, 31 pr. überlieferten Stelle den Gedanken formuliert, an höherer Gewalt scheitere alles behütende Bemühen: ... *quia custodia adversus vim parum proficit.*

Als Befreiungsgrund bei *culpa*-Haftung wirkt dagegen *vis maior* nach dem überlieferten, Paulus zugeschriebenen Text von Dig. XIII 7, 30: *Qui ratiario crediderat, cum ad diem pecunia non solveretur, ratem in flumine sua auctoritate detinuit: postea flumen crevit et ratem abstulit. si invito ratiario retinuisset, eius periculo ratem fuisse respondit: sed si debitor sua voluntate concessisset, ut retineret, culpam dumtaxat ei praestandam, non vim maiorem.* Zur Sicherung seiner Forderung hält ein Gläubiger das Floß seines Schuldners fest (das ist trotz Krückmann Ztschr. Sav.-Stift. LXIV [1944] 45 nicht Pfändung, sondern Retention; vgl. Nardi Studi sulla ritenzione I [1947] 218f.), der Wasserstand steigt, die Fluten reißen das Floß weg. Haftet der Gläubiger? War die Zurückbehaltung vereinbart, ist er frei, sonst nicht. Schon Seckel Heumanns Handlexikon[9] 116 glaubte, zwischen *culpam* und *dumtaxat* die Worte *et custodiam* einschieben zu müssen, Haymann a. O. 201 verdächtigte allen Text ab *sed si debitor*, Krückmann a. O. dagegen verzichtete auf Textkritik. Pflüger Ztschr. Sav.-Stift. LXV (1947) 142 übernimmt Haymanns These, Alvaro d'Ors Studia et Documenta Historiae et Iuris XIX (1953) 196, 223 will ebenso wie Nardi a. O. *culpam* durch *custodiam* ersetzen. Ich halte das für bedenklich und ziehe den überlieferten Text vor. Man muß zu seiner Rechtfertigung nicht so weit gehen, *custodia* dann als Inhalt einer *culpa*-Haftung anzusehen, wenn der Falltyp eine Unterlassung der Behütung als Verfehlung erscheinen läßt (so Mayer-Maly Locatio conductio [1956] 231; dagegen Kaser Ztschr. Sav.-Stift. LXXIII [9156] 431); es genügt, sich vor Augen zu halten, daß die Klas-

siker nur allmählich das ‚richtige Gegenstück' zu *vis maior* ausfindig machten und daß *culpa* dieser Zeit noch nicht als rein subjektives Haftungskriterium erschien (vgl. Kaser Das röm. Privatrecht 424). In diesem Zusammenhang muß auch hervorgehoben werden, daß Maecianus im VIII. Buch fideicommissorum Dig. XXXV 2, 30 pr. die für *vis maior* typischen Schadensfälle aneinanderreiht, um sie *in summa* als *quodcumque damnum, si modo culpa legatarii careant,* zu bezeichnen. Zwar wurde diese Partie von Beseler Beiträge I 51 und Pringsheim Festschr. Lenel 263 verdächtigt, doch scheint mir gerade das Fehlen einer begrifflich schärferen Scheidung die Klassizität sowohl der Aufzählung wie auch der Gegenüberstellung zur *culpa* selbst dann zu beweisen, wenn andere Teile der Stelle nachklassischen Bearbeitern zugewiesen werden müßten (z. B. *ceterae donationes* nach Pringsheim Studi Albertario I 667).

Als Befreiungsgrund bei *diligentia*-Haftung nennt der überlieferte, mit Gaius *libro secundo cottidianarum rerum* inskribierte Text von Dig. XVIII 6, 2, 1 *fatale damnum vel vis magna* im Rahmen einer allgemein gehaltenen Formulierung des Inhalts der *custodia a venditore praestanda.* Der Text lautet: *Custodiam autem ante admetiendi diem qualem praestare venditorem oporteat, utrum plenam, ut et diligentiam praestet, an vero dolum dumtaxat, videamus. et puto eam diligentiam venditorem exhibere debere, ut fatale damnum vel vis magna sit excusatum.* Es wird also von einer Scheidung dreier Bereiche ausgegangen: *Dolus*-Haftung, auch *diligentia* erfassende *custodia plena,* immer befreiende *vis magna.* Ist dieses Schema klassisch? Nach Kunkel Ztschr. Sav.-Stift. XLV (1925) 281 kann schon die Frage unmöglich von Gaius stammen; die von Kunkel behauptete Umdeutung der (klassischen) *custodia*-Pflicht in eine (nachklassische) Haftung für *diligentia in custodiendo* nimmt wohl auch Arangio-Ruiz Responsabilità contrattuale[2] 81 an. Krückmann Ztschr. Sav.-Stift. LXIII (1943) 47. 51. LXIV (1944) 38 behandelt auch diesen Text als echt, Pflüger ebd. LXV (1947) 211 übernimmt dagegen die von Beseler Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis VIII (1928) 294f. geübte, sehr radikale Kritik und bezeichnet allen Text ab *utrum plenam* als unklassisch. Betti Studi De Francisci I 155 nimmt dagegen an, Gaius hätte statt von der *custodia* von der *diligentia* des *bonus paterfamilias* gehandelt und spricht den Hinweis auf *vis maior* als späteren Zusatz an. Alle diese textkritischen Annahmen können zu keiner befriedigenden Lösung führen, verkennen sie doch die von Arangio-Ruiz Studi Bonfante I 493ff., Schulz History of Roman Legal Science 167f. und Pringsheim Ztschr. Sav.-Stift. LXXII (1955) 75 klar umrissene Eigenart dieser Schrift, die nicht von Gaius stammt, sondern von wohl bis 300 reichender Umformung seiner Elementarschrift zeugt. Die Institutionen des Gaius selbst hatten ja den Kauf ebenso wie die locatio conductio nur recht dürftig durch Abgrenzung der Vertragstypen behandelt; Rechte und Pflichten zwischen den Vertragsparteien sind vielleicht deshalb übergangen worden, weil beide Kontrakte im sabinianischen Zivilrechtssystem erst sehr langsam einen festen Platz finden konnten; vgl. Mayer-Maly Locatio conductio 9. 12. So ergibt sich für die Konzeption des als Dig. XVIII 6, 2, 1 überlieferten Stückes der *res cottidianae* ein so später Zeitansatz, nämlich wohl das 3. Jhdt., daß das Schema *dolus-diligentia-vis magna* ebenso wie der übrige Text nicht auf Überarbeitung beruhen muß.

Angesichts der besonderen Bedeutung von *custodia*-Pflichten im Rahmen der locatio conductio ist es nur folgerichtig, wenn der Digestentitel XIX 2 eine größere Anzahl von Texten zur *vis maior* enthält (Versuch einer zusammenfassenden Auswertung bei Mayer-Maly a.O. 189ff.). Nach dem insofern unbedenklichen Referat Ulpians in Dig. XIX 2, 15, 2 (zur Stelle nun vor allem Kasers Artikel Periculum locatoris in Ztschr. Sav.-Stift. LXXIX [1957] und Arangio-Ruiz Archivio Giuridico CLIII [1957] 140ff. zu PSI. 1449) hat bereits Servius Sulpicius eine späterhin gewiß wesentlich vergrößerte Zahl typisch unabwendbarer Schadensfälle wie *vis tempestatis* als *vis, cui resisti non potest,* zusammengefaßt und den *vitia ex ipsa re* gegenübergestellt. Eine Erweiterung der Befreiungsgründe erfolgte durch jene schon in vorklassischer Zeit üblichen Vertragsklauseln, die bei im übrigen vereinbarter Garantiepflicht des *colonus* außer *vis* noch *vetustas* als entlastende Schadensursache anerkannten, vgl. Dig. XIX 2, 30, 4 und dazu Mayer-Maly a. O. 190 sowie Betti Studi De Francisci I 137. — Der inscriptio nach aus dem X. Buch des Gaius ad edictum provinciale stammt Dig. XIX 2, 25, 6: *Vis maior, quam Graeci θεοῦ βίαν appellant, non debet conductori damnosa esse, si plus, quam tolerabile est, laesi fuerint fructus: alioquin modicum damnum aequo animo ferre debet colonus, cui immodicum lucrum non aufertur. Apparet autem de eo nos colono dicere, qui ad pecuniam numeratam conduxit: alioquin partiarius colonus quasi societatis iure et damnum et lucrum cum domino fundi partitur.* — Die Lesung θεοῦ βίαν, die zunächst zu einigen Zweifeln Anlaß gibt, wurde kürzlich von Steinwenter Vis maior in griechischen und koptischen Papyri, in Eos XLVIII (1956) 261ff. als eindeutig richtig nachgewiesen. Zugleich hat Steinwenter gezeigt, daß es schon in voriustinianischer Zeit beim *receptum nautarum* gesetzliche Haftung bis zu höherer Gewalt gab. Trotz der radikalen Textkitik von G. Longo Studi Albertario I 689 kann sowohl die Verwendung von *vis maior* wie deren griechische Erläuterung echt gajanisch sein; gerade bei am Unterricht orientierter, von den Arbeitsprinzipien der großen Respondierjuristen unbeschwerter Elementarliteratur vollzieht sich solch begriffliche Zusammenfassung am leichtesten. Man wird also nach Streichung einiger popular-philosophischer Glossen (*plus quam tolerabile est, alioquin — aufertur;* dazu Mayer-Maly a. O. 136) mit echtem Gaius-Text rechnen dürfen. — Ebenfalls der Elementarliteratur (Florentinus' VII. Buch institutionum) entstammt der Gebrauch von *vis maior* in Dig. XIX 2, 36. Tritt

höhere Gewalt ein, so trägt selbst bei einem im ganzen verdungenen Werk auch vor der *adprobatio operis* der *locator* die Gefahr; dazu Mayer-Maly a. O. 40f. 192 und seither Betti Studi De Francisci I 157. 186f. Vom *conductor* wird nicht mehr verlangt, als er mit eigener Mühe und Sorge (*cura atque opera*) bewirken kann. Betti a. O. will — Haymann Ztschr. Sav.-Stift. XLI (1920) 160ff. folgend — *sua cura atque opera* durch *eius custodia* ersetzen. Doch zeigt der unverdächtige Text von Alfenus digestorum Dig. XIX 2, 29, daß bei einer vertraglich vereinbarten Haftung für Bewachung (*neve quem cingere caedere urere sinito*) *curare et dare operam* als Inhalt dieser *custodia*-Pflicht angesehen wurde; vgl. Mayer-Maly a. O. 205. Von der Gefahrtragung des *locator operis* bei *vis naturalis* zeugt auch Dig. XIX 2, 59, vgl. Betti a. O. 188. — *Vis maior* in Dig. XIX 2, 33 ist kaum klassisch und jedenfalls atypisch, vgl. Mayer-Maly a. O. 164ff.

Im überlieferten, Ulpian zugeschriebenen Text von Dig. XIX 5, 17, 4 wird aus der Entscheidung, für Untergang *vi ignis aut alia maiore* werde nicht gehaftet, sogar auf eine *custodia*-Pflicht des Käufers, der eine vorzeitige Überlassung der Kaufsache zur Schaustellung erbeten hatte, geschlossen: *Si, cum mihi vestimenta venderes, rogavero, ut ea apud me relinquas, ut peritioribus ostenderem, mox haec perierint vi ignis aut alia maiore, periculum me minime praestaturum: ex quo apparet utique custodiam ad me pertinere.* Der lebensnahe Sachverhalt hat nahezu alle Kritiker von der wesentlichen Echtheit der Stelle überzeugt, vgl. Sekkel-Levy Ztschr. Sav.-Stift. XLVII (1927) 249, 4. Arangio Ruiz Responsabilità contratuale[2] 115, 2. Krückmann Ztschr. Sav.-Stift. LXIV (1944) 44f. Auch die Versuche einer sprachlichen und logischen Verbesserung bei Rosenthal LXVIII (1951) 238 ändern nichts am Verhältnis zwischen höherer Gewalt und Behütungspflicht, ja lassen sogar die Worte *aut alia maiore* unbeanstandet, die, wie Sargenti Studia et Documenta Historiae et Iuris XX (1954) 133 kaum mit Recht annimmt, eine spätere Verallgemeinerung darstellen sollen.

Auch das in Dig. XLIV 7, 1, 4 überlieferte Stück der *res cottidianae* ist, wenn man von einem wohl justinianischen Einschub absieht, von der Vorstellung getragen, *vis maior* sei der Inbegriff der Befreiungsgründe bei *diligentia*-Haftung: *Et ille quidem qui mutuum accepit, si quolibet casu quod accepit amiserit, nihilo minus obligatus permanet: is vero qui utendum accepit, si maiore casu, cui [humana infirmitas resistere] ⟨?resisti?⟩ non potest, veluti incendio ruina naufragio, rem quam accepit amiserit, securus est. [alias tamen exactissimam diligentiam custodiae (?) rei praestare compellitur] nec sufficit ei eandem diligentiam adhibere, quam suis rebus adhibet si alius diligentia custodire poterit.* Anschließend werden noch Fälle einer *casus-mixtus*-Haftung genannt. — Hält man sich den Charakter der Quelle vor Augen, entfällt viel aus der unübersehbaren Zahl der Interpolationsannahmen (vgl. Ind. Ipt. III 348f., seither vor allem Pflüger Ztschr. Sav.-Stift. LXV [1947] 131f. Alvaro d'Ors Studia et Documenta Historiae et Iuris XIX [1953] 199. Pastori Il commodato nel diritto romano [1954] 180f.). Die *exactissima diligentia,* deren Beziehung zur *custodia* übrigens heillos verderbt überliefert ist, stammt wohl ebenso von den Kompilatoren wie der *diligentissimus* von Dig. XIX 2, 25, 7, anders allein Krückmann Ztschr. Sav.-Stift LXIII (1943) 45. 48. *Humana infirmitas* ist im Bereich des Voc. Iurispr. Rom. singulär; es dürfte wohl erst nach Abfassung der *res cottidianae* und vielleicht durch einen christlichen Bearbeiter in den Text gelangt sein.

Als Ausnahme von der aus seiner *custodia*-Pflicht erfließenden Gefahrtragung des *horrearius* wird das *periculum vis maioris vel effracturam latronum* in einem Reskript Caracallas aus 213 bezeichnet, das sowohl in Cod. Iust. IV 65, 1 als auch — mit dem paulinischen Zusatz: ... *qui horrea locant, maiorem vim imputari non posse* — in Collatio X 9 überliefert wird; zu ihm Mayer-Maly a. O. 211.

Was ergibt nun diese Auslese aus den Quellen für die Entwicklungsgeschichte des Begriffs der höheren Gewalt und den Haftungsbereich, aus dem sie befreit? — Schon Vor- (Servius Sulpicius: Dig. XIX 2, 15, 2) und Frühklassiker (Labeo Dig. IV 9, 3, 1) erfassen kraft höherer Gewalt haftungsbefreiende Falltypen, dem Servius gelingt neben einer auch terminologisch (*vis divina*) wichtigen Entscheidung zur *vis venti* nach *cautio damni infecti* (Dig. XXXIX 2, 24, 4 und 43 pr.) sogar ein genialer Definitionsversuch (*vis cui resisti non potest*); freilich nennt man zu dieser Zeit oft nur die für das konkrete Haftungsverhältnis (Bodenpacht bzw. *receptum nautarum*) typischen Schadensfälle (*vis fluminum graculorum sturnorum* und *incursus hostium* bzw. *naufragium* und *vis piratarum*) und verzichtet auf weitergehende Verallgemeinerung. Die Schriften noch der hochklassischen Respondierjuristen dürften daran kaum etwas geändert haben. Der wesentliche Fortschritt der Begriffsbildung vollzieht sich vielmehr in der Elementarliteratur, beruht also offenbar auf organisiertem Rechtsunterricht. Bereits in des Gaius X. Buch ad edictum provinciale, dessen Ausführungen zur locatio conductio ja durchaus elementaren Charakters sind, begegnet die mit θεοῦ βίαν gleichgesetzte Bezeichnung *vis maior* ohne alle Kasuistik. Die gleichfalls zur Unterrichtsliteratur zählenden Institutionen des Florentinus formulieren ebenso abstrakt, überdies bezeichnen sie mit dem *custodia* synonymen Ausdruck *cura atque opera* den bisher meist unscharf (vgl. die *vitia ex ipsa re* des Servius) umrissenen Bereich, für den mangels höherer Gewalt keine Haftungsbefreiung eintritt. Diese von der Unterrichtsliteratur der hochklassischen Zeit geförderte Begriffsbildung wirkt sich in der Folge in zweifacher Hinsicht aus: Die Elementarschriften der Spätzeit — für unser Problem repräsentiert durch die *res cottidianae* — stellen höhere Gewalt (*vis magna, casus maior, fatale damnum*) der die *custodia* verdrängenden *diligentia* gegenüber, wobei die Falltypen der Respondierjuristen zu bloßen Beispielen (Dig. XLIV 7, 1, 4: *veluti incendio ruina naufragio*)

herabgedrückt werden (über eine ähnliche Entwicklung bei der Spezifikation — zu Dig. XLI 1, 7, 7 — Mayer-Maly Ztschr. Sav.-Stift. LXXIII [1956] 133f.). Von hier führt die Entwicklung weiter zum Schema von Iust. Inst. III 14, 2; 23, 3; 24, 5; dazu Meylan Atti Verona III 389ff. — In den Schriften der Spätklassiker dagegen tritt zwar die vollzogene Begriffsbildung auch zutage, doch nur selten (Dig. XIII 7, 13, 1) ohne Zusammenhang mit konkreten Schadensfällen (Dig. XIX 5, 17, 4: *vis ignis)*, die dann zu manchmal spät-, manchmal nachklassischer Verallgemeinerung Anlaß geben. Besonders auffällig ist jedoch, wie groß noch die Unsicherheit bei Bezeichnung des Haftungsgrundes ist, von dem die höhere Gewalt eine Ausnahme macht. Zwar nennen Paulus und Ulpian gerne die *custodia* (Dig. XIII 7, 13, 1. XIX 5, 17, 4. Collatio X 9), doch begegnet gelegentlich auch *culpa* (Dig. XIII 7, 30. XXXV 2, 30 pr.). Diese Inkonsequenz beruht wohl nicht auf Textverfälschung, sondern auf dem Umstand, daß man selbst am Ende der klassischen Zeit noch kein begrifflich folgerichtiges Haftungsschema erarbeitet hatte — dies freilich nicht aus Unvermögen, sondern aus Scheu vor Begriffsbildung und deduktiven Methoden (vgl. Dig. L 17, 202).

Dem weströmischen Vulgarrecht gingen Tatbestand und Begriff der *vis maior* zwar nicht verloren (Levy Weströmisches Vulgarrecht II: Das Obligationenrecht [1956] 109f. 178), doch unterblieb jede Weiterentwicklung des Haftungsschemas, während eine Ausweitung auf diverse Schuldnerbegünstigungen (z. B. Moratorien) stattfand, Levy a. O.

In Iustinians Institutionen (III 14, 2—4) wird bei Behandlung der Realkontrakte *commodatum, depositum* und *pignus* in aller Kürze ein Haftungsschema entwickelt, das schärfer zwischen *dolus, culpa* bzw. sog. *casus mixtus, diligentia (custodiendae rei) und vis maior (= casus fortuitus)* unterscheidet. Obwohl die Zusammenfassung in einem ,allgemeinen Teil' unterblieb, zeigt sich auch bei den Partien über Kauf (III 23, 3—3 a), Miete (III 24, 5) und Gesellschaft (III 25, 9) ein ganz entsprechender Fortschritt der Begriffsbildung. Man wird ihn den Professoren der Reichsuniversitäten des Ostens zuschreiben dürfen. Zur spätpandektistischen Dogmatik, der zu dieser Frage die Fortschritte der Technik in der 2. Hälfte des 19. Jhdts. reiche Anregung boten, vor allem Windscheid-Kipp Lehrbuch des Pandektenrechts II⁹ (1906) § 264, 9. § 384, 6. [Theo Mayer-Maly.]

Visaeum, heute Viseu in Portugal, nordöstlich Coimbra (CIL II p. 45 und Suppl. p. 818), bekannt durch das große achteckige römische Lager, das dem Viriatus zugeschrieben und ,Cava do Viriato' genannt wird, aber vielmehr aus dem Feldzug des D. Iunius Brutus Callaicus im J. 138 v. Chr. stammt. (S. Ad. Schulten Font. Hisp. Ant. VI [Barcelona 1952] 198; Arch. Anzeiger 1933, 532). Das umfangreiche Bauwerk bedarf noch einer genauen Untersuchung. In der westgotischen Zeit war die Stadt Bischofssitz und Münzstätte unter den Namen *Vesensis* (var. *Bensensis*), *Vasensis, Visensis* (var. *Viscensis*) *ecclesia, Visea*, auf Münzen und noch in der Hitación de Wamba (ed. A. Blázquez, Madrid 1907) 371 *Veseo*. S. R. Grosse Font. Hisp. Ant. IX 17 und 456 Ind. s. Vasensis. Über die späteren Schicksale der Stadt, die bis 1044 in maurischer Hand war, s. Encicl. Univ. Ilustrada (Bilbao) LXIX 405. [Rob. Grosse.]

Visaligi. Sie werden nur erwähnt in dem Gastfreundschaftsvertrag von Asturica vom J. 152 n. Chr. (CIL II 2633 = Dessau II 6101, 2. Teil), und zwar als *gens* des asturischen Stammes der Zoelae (s. unten den Art. Zoelae). *Gens* steht hier ungenau für *gentilitas* = Sippe, Clan. Der Name entspricht den mehrfach bezeugten Personennamen Visalus, Visala, Visalia (CIL II 626. 664. 2482. 2657), die sich in Verbindung mit den keltischen Namen Boutia, Camira, Reburrus finden. Dies deutet auf keltische Herkunft der Sippe. Ihr Wohnsitz läßt sich nicht näher bestimmen. S. A. Schulten Los Cántabros y Astures (Madrid 1943) 99f. [Robert Grosse.]

Visandus. 1) *Οὐίσανδος* mit dem Beinamen Vandalarius (*Βανδαλάριος*), einer der Gotenführer unter dem König Witigis, zeichnete sich im Kampf gegen Belisar vor Rom aus (Procop. bell. Goth. I 18, 29. 31. 33. Vgl. zum Namen Muellenhoff im Index zu Mommsens Jordanesausgabe Mon. Germ. Auct. Ant. V 1 S. 144. Vgl. o. Bd. VIII A S. 298. Courtois Les Vandales et l'Afrique [1955] 32, 4).

2) Einer der Herulerführer, welche mit Narses 538 zum Kampf gegen die Ostgoten nach Italien kamen (Procop. bell. Goth. II 13, 18). Er schloß sich 539 in der Venetia nach des Narses Abberufung dem Heermeister Vitalis (s. d.) an (bell. Goth. II 22, 8) und fiel 540 in der Schlacht bei Tarvisium (bell. Goth. III 1, 35); vgl. Rubin Prokopios von Kaisareia C III S. 187, 67. 192, 62ff. des Sonderdrucks. [Wilh. Enßlin.]

Οὐισβούργιοι nennt Ptolem. II 11, 10 einen Stamm im ,südöstlichen Winkel Germaniens' (ohne Varianten außer *Ἰσ-* PV; s. M. Schönfeld Wörterbuch d. altgerm. Personen- u. Völkernamen, 1911, 267; K. Müllenhoff Dtsche. Altertumskde. II [1887] 326 u. O. Pniower ebd. 339 u. 343f.). Sie stehen im Süden der *Κῶγνοι*, in denen man die Cotini des Tac. Germ. 43 erkannt hat, im Norden des *Ὀρκύνιος δρυμός*. Da dieser Gebirgsname aus älterer geographischer Literatur stammt, ist die Verbindung mit den Cotini für die Lokalisierung maßgebend, die Cotini aber muß man mit Müllenhoff wegen ihrer Eisengruben in Oberungarn (Slowakei) suchen, im Grenzgebiet zwischen den Germanen (Quaden und Vanniusleuten) und den Sarmaten (s. Tac.), und hier nennt denn auch Ptolemaios südlich von den Quaden Eisengruben.

Die Gleichung *Κῶγνοι*, d. i. **Κοτ(ι)νοι* = *Cotini* schien zunächst (s. Schönfelds Referat) auch für die Auffassung des Namens V. entscheidend zu sein: man führte des Tacitus *Cotini Osi Buri* und des Ptolemaios *Κῶγνοι Οὐισ-βούργιοι* auf die gleiche Quelle zurück und löste demgemäß den Namen der V. in *Ὄσοι Βοῦροι* auf. Aber *Οὐισβούργιοι* läßt sich recht wohl als eine richtig überlieferte germ. Wortbildung verstehen (s. außer Schönfeld noch: R. Much Reallex. d. germ. Alt.-Kde. III 390; Die Germ. d. Tac. erläutert S. 373—377. G. Schramm Namenschatz u. Dichtersprache, 1957, 29), — nämlich, wie Much gezeigt hat, als germ. **Wesu-, Wis(u)-burgjos* ,Leute mit guten Burgen' (nach Tac. ann. XII 29f. verfügte in dieser Gegend Vannius über castella). Dies ist die bisher beste Deutung.

Eine abweichende Ansicht vertrat Th. Steche (Altgerm. im Erdkundebuch des Claud. Ptolem. 1937, 58ff.; Deutsche Stammeskunde 1942, 111f. 127f.). Er übersetzt den Namen mit ,Leute aus dem Gau der Wis-Berge', was sprachlich einwandfrei ist, verlegt aber ohne zureichende Begründung die Sitze des Stamms an die Beczwa, und zwar als eine Abteilung der Marsigni (Tac. Germ. 43).

Zusammenfassung: Sitze wahrscheinlich in der Nähe der Cotini, also in Oberungarn, Name germ. nach Ausweis von *-burg-* ,Berg, Burg' mit typisch germ. *-ur-* aus *r̥* sonans, Nationalität dadurch nicht bestimmt. [S. Gutenbrunner.]

Viscata. *Viscata* heißt eigentlich ,die mit Vogelleim Bestrichene' (*viscum* Mistel und der daraus bereitete Vogelleim), wie man auch *viscata virga* (,Leimrute', Varro, Ovid.) und *viscatae alae* (Ovid.) sagen kann. *V.* ist ein Beiname der Fortuna, der nur aus zwei Plutarch-Stellen bekannt ist: Aet. Rom. 74 (= 281 E) *Τύχης Ἰξευτηρίας ἱερόν ἐστιν, ἣν Βισκᾶταν ὀνομάζουσιν* und de Fort. Rom. 10 (= 322 F) *τὸ (Τύχης ἱερόν ἐστιν ἐν Παλατίῳ) τῆς Ἰξευτρίας, εἰ καὶ γελοῖον, ἀλλ' ἔχον ἐκ μεταφορᾶς ἀναθεώρησιν, οἷον ἑλκούσης τὰ πόρρω καὶ κρατούσης συμπροσισχόμενα*. Es ist also eine Fortuna, die die Menschen ,leimt' (vergleiche für das Deutsche Grimms Dt. Wörterbuch VI 696 und 699); *ἰξεύτρια* (Fort. Rom.) ist Femininum zu *ἰξευτήρ* (Man.) ,Vogelsteller mit Leimruten'. Es läßt sich gut vorstellen, daß diese Bezeichnung der Fortuna volkstümlich ist. Vielleicht kann man auch Sen. epist. mor. 8, 3 vergleichen, allerdings mit moralischer Schlußfolgerung: *ad omne fortuitum bonum suspiciosi pavidique subsistite . . . munera ista fortunae putatis? insidiae sunt. quisquis vestrum tutam agere vitam volet, quantum plurimum potest, ista viscata beneficia devitet, in quibus hoc quoque miserrimi fallimur; habere putamus, haeremus.* Man darf also wohl Preller-Jordan Röm. Mythol.³ II 187 und Keune Myth. Lex. VI 347 zustimmen, die den Namen in diesem Sinne deuten, und wird nicht Ottos o. Bd. VII S. 35f. und Wissowas Religion² 263 Zweifel teilen; Wissowa sagt sogar (ohne auf die genannte Erklärung einzugehen), der Name entziehe sich jeder Deutung. — Daß jedoch *Fortuna Viscata* ein anderer Name für *Fortuna Dubia* sei (Preller-Jordan a. O.), wird man schwer zugeben, denn die beiden Vorstellungen, die Unsicherheit des Glückes einerseits und die Leimrutenstellerin andererseits, sind doch zu verschieden. (Ganz verfehlt [s. Otto a. O.] ist A. B. Cook Class. Rev. [1903] 421 ,the literal mistletoe that grew on a sacred oak'.)

Das von Plutarch genannte Heiligtum auf dem Palatium ist nicht genau lokalisierbar (vgl. Jordan-Huelsen Topogr. I 3, 45f.). Die Tatsache, daß Plutarch a. O. wie für die meisten Fortuna-Kulte auch für diesen die Stiftung durch Servius Tullius nahelegt, läßt keineswegs einen Schluß auf das Alter des Kultes zu (vgl. o. S. 230ff., Art. Virilis). [W. Eisenhut.]

Viscellae, Poststation an der römischen Reichsstraße Aquileia Lauriacum. Genannt in der Tab. Peut. Seg. V/1. Der Name nach Holder Altcelt. Sprachschatz III Sp. 402 keltisch, nach M. Schilcher Zeitschr. d. hist. Vereins f. Steiermark XXXIII (1940) S. 82f. illyrisch. Die nicht ausgegrabene Poststation wird beim heutigen Orte Möderbrugg lokalisiert. Vgl. H. Deringer Die röm. Reichsstraße Aquileia—Lauriacum II in Carinthia I 140 (1950) S. 214. [Hermann Vetters.]

Viscellius (?). Als lateinischer Familienname nicht eindeutig belegt und auch von W. Schulze Zur Gesch. lateinischer Eigennamen (Abh. Göttingen 1904) nicht erwähnt. — Ein C. Viscellius Ruga wird als Volkstribun im J. 261 = 493 lediglich von Dionys. Hal. VI 89, 1 genannt, wo die Hss. stark auseinandergehen (*Ἰουσίλλιον* A, *Οὐεσιλλίον* B) und Jacoby sich mit Kiessling für *Οὐισκέλλιον* entschieden hat. Dazu neigt auch Münzer o. Bd. X S. 855, 5ff. Niccolini I fasti dei tribuni della plebe (1934) 2 hingegen tritt hier im Anschluß an Pais für Icilius ein. Daher bringt T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic I (1951) 15 (und 16, 1) den Namen in der Form C. Viscellius ? (Icilius) Ruga. — Unklar ist auch, ob er mit dem plebeischen Aedil des J. 262 = 492 identisch ist, der bei Dionys. VII 26, 3 (auf hsl. unsicherer Grundlage) von Jacobi *Γάιος Οὐισέλλιος Ῥοῦγας* genannt wird (worin ihm Broughton I 17 folgt, während andere Icilius emendieren, und Münzer a. O. für Viscellius eintritt). [H. Gundel.]

Viscera natio, ein nur von Plinius (n. h. V 37) in Gemeinschaft mit vielen anderen Stämmen und Orten erwähntes Volk des inneren Afrika (var. *Discera natio*), das zu den von dem jüngeren L. Cornelius Balbus (s. o. Bd. IV S. 1268ff.) gelegentlich seines im J. 19 v. Chr. ausgeführten Feldzuges unterworfenen gentes (von Plin. ist der Ausdruck *natio* gewählt) gehörte (*. . . ipsum in triumpho praeter Cidamum et Garamam omnium aliarum gentium urbiumque nomina ac simulacra duxisse, quae iere hoc ordine: Tabudium oppidum, Niteris natio . . . Bubeium natio vel oppidum, Enipi natio, Thuben oppidum, mons nomine Niger . . . Rapsa oppida, Viscera natio, Decri oppidum . . . Thapsagum oppidum . . . Maxalla, Cizania, mons Gyri, in quo gemmas nasci titulus praecessit).* Es liegt hier eine Fülle überwiegend unbekannter Namen vor, von denen einer auch der vorliegende, V. n., ist. Die ungefähren Wohnsitze dieses Volkes ergeben sich aus dem Ziel der Expedition des Cornelius Balbus, die dem Lande der Garamanten, dem heutigen Oasengebiet von Fezzan, galt. Wenn *Tabudium* bzw. *Tabidium* (s. d.) von der römischen Provinz Afrika aus in Richtung auf die heutige Oase Ghadames an der nach Fezzan führenden Straße lag, die *Niteris natio* (s. d.) zu den Völkern gehörte, welche die Südgrenze der Numidia Tripolitana berührten, die *Enipi natio* (s. d.) einen besonderen Stamm der Garamanten im Gebiet von Fezzan dar-

stellte, der Ort *Thuben* (s. d.), mit einem afrikanischen Namen, wahrscheinlich mit dem heutigen Tobna im südlichen Algier identisch ist, *Thapsagum* (s. d.) vermutlich Tassawa, der größten Siedlung Fezzans nach Djerma, gleichzusetzen ist und schließlich *Mazalla* (s. d.) in dem heutigen Michaal (Landschaft Tripolis) zu erkennen ist, so steht für die Ansetzung der V. n. ein erheblicher Raum, etwa zwischen dem 26. und 31. Breitengrad und zwischen dem 8. und 15. Längengrad, zur Wahl. Eine einwandfreie Lokalisierung der V. n. ist nicht möglich.

Der Weg in das Gebiet der Garamanten, fährt Plinius fort (V 38), sei noch unüberwindlich, da räuberische Menschen dieses Stammes die Wasserstellen, die nicht tief zu graben seien, wenn man Ortskenntnis hätte, mit Sand bedeckten *(ad Garamantas iter inexplicabile adhuc fuit, latronibus gentis eius puteos — qui sunt non alte fodiendi, si locorum notitia adsit — harenis operientibus)*. In den Anfängen der Regierung Vespasians wurde in einem Krieg, den die Garamanten mit den Bewohnern von Oea (jetzt Tripolis) führten, ein gerader Weg von vier Tagen erschlossen, der den Namen Praeter Caput Saxi trug *(proxumo bello, quod cum Oeensibus gessere initiis Vespasiani Imperatoris, conpendium viae quadridui deprehensum est; hoc iter vocatur Praeter Caput Saxi)*. Den Spuren dieser Straße, die im übrigen einen später geläufigen Karawanenweg darstellte und deren heutiger arabischer Name der Bedeutung von Praeter Caput Saxi durchaus entspricht, folgte in der Mitte des 19. Jhdts. der deutsche Afrikaforscher Heinrich Barth, indem er auch die Route von Tripolis (Oea) nach Djerma (Garama) einschlug. Eine kleine Skizze des vorliegenden Weges bietet Windberg (Art. Niger Nr. 1 o. Bd. XVII S. 191), der gleichzeitig den geographischen Verhältnissen des dortigen Gebiets eine Betrachtung widmet (ebd.). Schon Vivien de Saint-Martin (Le Nord de l'Afrique [Paris 1863] 113) machte auf diese Straße aufmerksam und erwähnt ebenfalls die V. n., ohne sie freilich näher zu lokalisieren. Einen besonderen topographischen Wert für die sichere Ermittelung des Wohngebietes der V. n., das nur im Rahmen des Feldzuges des Cornelius Balbus erörtert werden kann, dürfte man auch der erst später in Erscheinung tretenden Straße Praeter Caput Saxi kaum zubilligen. [Hans Treidler.]

visceratio. So wurde die öffentliche Fleischverteilung genannt. An den Stellen, an denen Livius den Ausdruck gebraucht (VIII 22, 2 und 4. XXXIX 46, 2. XLI 28, 11), ist die *v.* jeweils mit einer Leichenfeier verbunden. An den beiden letzten Stellen — den Totenfeiern für den pontifex maximus P. Licinius Crassus im J. 183 v. Chr. und den Feiern, die Titus Flaminius im J. 174 v. Chr. für seinen verstorbenen Vater gab — ist außerdem von prächtigen Fechterspielen und von Bewirtung des Volkes die Rede. In jedem der drei Fälle erfolgt die *v.* an das ganze Volk.

Auch Ps.-Aurelius Victor, vir. ill. 32, 4 berichtet von einer *v.* für das Volk, allerdings mit dem merkwürdigen, dem Charakter einer *v.* widersprechenden Zusatz, daß das Geld durch das Volk aufgebracht worden sei: *mortuo huic (Q. Fabio Rullo;* oder *Rulliano?* s. o. Bd. VI S. 1800ff. [s. v. Fabius Nr. 114], bes. 1811) *tantum aeris populi liberalitate congestum est, ut inde filius viscerationem et epulum publice daret.*

Den Charakter eines Geschenkes an das Volk hat die *v.* auch nach dem Bericht, den Sueton Caes. 38 von den großartigen Triumphfeiern Caesars gibt. Erhebliche Geschenke erhalten die Veteranen, das Volk bekommt Getreide, Öl, Geld; dazu gibt es (38, 2) *epulum ac viscerationes et post Hispaniensem victoriam duo prandia.*

Die Livius-Stellen, Ps.-Aurelius Victor und wohl auch Sueton lassen den Schluß zu, daß *v.* Spezialausdruck für die Verteilung der *viscera* des Opfertieres ist; denn sowohl bei den von Livius berichteten Leichenfeiern wie bei den von Sueton geschilderten Triumphfesten ist ein Opfer an die Götter selbstverständlich. Bei jedem römischen Opfer werden nur die *exta,* die edleren Eingeweide, dargebracht, der Rest, eben die *viscera,* wird verzehrt (Wissowa Religion^2 419 mit Anm. 6; vgl. Serv. Aen. I 211: *viscera non tantum intestina dicimus, sed quicquid sub corio est, ut in Albano Latinis visceratio dabatur, id est caro.* III 622: *viscera proprie carnes sunt.* VI 253: *viscera sunt quicquid inter ossa et cutem est, unde etiam visceratio dicitur, ut diximus supra* [näml. zu I 211]; vgl. auch zu Aen. VII 716 *populique Latini: qui intererant Albani montis viscerationi* [dazu s. u.] und zu Georg. I 139).

Zu der Erklärung der *v.* als Verteilung des Fleisches von Opfertieren passen gut die eben zitierten Stellen des Servius zu Aen. I 211 und VII 716, wo die Verteilung des Opferfleisches von dem gemeinsamen bei den feriae Latinae vorgenommenen Stieropfer an die einzelnen Gemeinden *v.* genannt wird. (Zu diesem Opfer vgl. Samter o. Bd. VI S. 2215.) Diese Fleischverteilung wird jedoch außer bei Servius nirgends, wo davon die Rede ist (z. B. ausführlich Schol. Bob. zu Cic. pro Plancio 23) *v.* genannt.

Bei den übrigen literarischen Zeugnissen erscheint nur die Bezeichnung *v.,* ohne daß ein Zusammenhang mit bestimmten Ereignissen gegeben wird: Cicero off. II 16, 55 zählt auf: *prodigi, qui epulis et viscerationibus et gladiatorum muneribus, ludorum venationumque apparatu pecunias profundunt.* Man könnte annehmen, Cicero denke daran, daß die *v.* ursprünglich zu Totenfeiern gehörte, bei denen *epula* veranstaltet zu werden pflegten; *munera gladiatoria* sind zuerst und vor allem zur Feier privater Leichenspiele veranstaltet worden: Wissowa Religion^2 466. Auch von Livius wurde der Ausdruck *v.* nur im Zusammenhang mit privaten Totenfeiern gebraucht (s. o.) — Seneca epist. mor. 73, 8 vergleicht: *epulum et visceratio et quicquid aliud manu capitur discedit in partes; at haec individua bona, pax et libertas, et tam omnium tota quam singulorum sunt.* Ebd. 19, 10 zitiert Seneca ein Wort Epikurs (Epic. frg. 542 Us.): *ante, inquit, circumspiciendum est, cum quibus edas et bibas, quam quid edas et bibas; nam sine amico visceratio leonis ac*

lupi vita est (*v.* ist hier, dem Zusammenhang entsprechend, abfällig, etwa im Sinne von ‚Abfütterung', zu verstehen).

Auch sonst wird *v.* nur nebenbei, insbesondere in Vergleichen und Beispielen, erwähnt, so bei Tertullian adv. Marc. III 7, 7 (Deutung von Lev. 16, 5—10). Symmachus epist. I 23, 2. Digesten XXXII 54. Solinus 1, 10—11 (im Zusammenhang mit sacellum und Opfer: *sacellum Herculi in Boario foro est ... cum viscerationem sacrificolis daret ...* es folgt die Sage, daß er dort seine Keule zurückgelassen habe, vgl. Preller-Jordan Röm. Myth. II 289f.).

Da *v.* offenbar geläufiger Begriff war und *viscerationes* immer wieder veranstaltet wurden, nimmt es nicht wunder, daß Wort und Sache auch auf Inschriften mehrmals erscheinen: CIL VIII 24 003, 12/13 (aus Anlaß der Weihung einer Statue des Hadrian) *ob dedicationem visce(rationem) ... dedit;* IX 23: dazu s. u. X 451, 18 *n(ummos) et viscerationem.* XI 5965 *plebeis ... epulas dedit et [vis]cerationem.* XIV 2121 *populo viscerati(onem) gladiatores dedit* (v. und Fechterspiele: vgl. o.). Offensichtlich handelt es sich bei diesen Inschriften um urkundlich festgehaltene Schenkungen und Stiftungen.

Es ist möglich, daß in der Kaiserzeit wie *epulum* — mit dem, wie wir sahen, die *v.* oft verbunden ist — und *sportula* auch die *v.* durch eine Geldspende ersetzt werden konnte (vgl. Marquardt Privatleben 209f.). Darauf könnte etwa die Inschrift CIL IX 23 aus Rudiae in Calabrien (Rugge) hinweisen, obwohl hier zu bedenken ist, daß es sich um eine Stiftung handelt; u. a. heißt es in dieser Inschrift: ... *promisit municipibus Rudinis HS* $\overline{LXXX}$ $\overline{N}$ *ut ex reditu eorum die natalis fili sui omnibus annis viscerationis nomine dividatur decurionibus singulis* $\overline{HS}$ $\overline{XX}$ *N ...*

Begrifflich und sachlich ist *v.* (trotz Marquardt Privatleben 207 und Ernout-Meillet 1309) von *epulum* zu trennen: Die Zeugnisse unterscheiden beides deutlich. (Bei Marquardt Staatsverw. III 181, 10 [nicht aber Privatleben 207] wird Serv. Aen. VI 253 [s. o.] so zitiert: ... *unde etiam visceratio dicitur convivium de carnibus factum,* was ein völlig falsches Bild ergibt, denn die Worte *convivium de carnibus factum* sind unnötiger, in die Ausgaben jetzt nicht mehr aufgenommener Zusatz von Fabricius.) [W. Eisenhut.]

Viscus s. Macrinus Nr. 7, Vibius Nr. 66—68.

Viseius (?), frühere (Orelli-Baiter Onomast. Tull. 649), heute nicht mehr haltbare Lesung für den Gentilnamen des M. Insteius, tr. pl. 712 = 42, s. Münzer o. Bd. IX S. 1562, vgl. dazu T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic II (1952) 359. [Hans Gundel.]

Visellius. Römischer Gentilname, der zu der umfangreichen Gruppe von Personennamen mit deminutivischer Bildung auf *-ellius* gehört. — Die Orthographie schwankt in Inschriften zwischen *Viselius* und *Visellius* (Belege bei W. Schulze Zur Gesch. lateinischer Eigennamen [Abh. Göttingen 1904] 256), während in der hsl. Tradition die Konsonantengemination vorherrscht; nach Schulze 441 ist *Bisellius* CIL VI 13596. X 2169 ‚möglicherweise ungenaue Schreibung für Visellius'. — Der in der Tradition zu Beginn des 5. Jhdts. v. Chr. entgegentretende Volkstribun V. (Nr. 2) ist als historische Persönlichkeit recht anzweifelbar. Seit dem Ausgang des 2. Jhdts. v. Chr. ist der Familienname jedoch einwandfrei nachweisbar. Die im 1. Jhdt. v. Chr. besonders hervortretende Familie war in Arpinum beheimatet und mit den Tullii verschwägert (Nr. 1. 3.). Im 1. Jhdt. n. Chr. stellte die Familie zwei Consuln (12 und 24 n. Chr., vgl. A. Degrassi I fasti consolari dell'impero Romano [1952] 239).

1) C. Visellius Aculeo, lebte um 100 v. Chr., römischer Ritter, Verwandter Ciceros und Freund des Redners Crassus. Da in der Überlieferung (s. u.) für ihn nur Praenomen und Cognomen erscheinen und über Vorfahren nichts bekannt ist, hat man ihn früher (Orelli-Baiter Onomasticon Tullianum [1838] 8) lediglich C. Aculeo genannt. Aus dem Namen seines Sohnes, C. Visellius Varro (Nr. 3) kennt man jedoch das nomen gentile, aus der Filiation seines Enkels (oder Urenkels?) C. Visellius Varro (Nr. 6) sein Praenomen, so daß Haakh Pauly R.E. VI S. 2679 C. (Visellius) Aculeo schrieb und heute nach dem mehrfachen Vorgang von Münzer (s. u.) die Ergänzung des Gentilnamens als sicher gelten darf, selbst wenn Drumann-Groebe G.R. IV^2 74. V^2 278 sich dem noch nicht anschließen wollten. Das Cognomen (das W. Schulze Zur Gesch. lat. Eigennamen, 1904, nicht erwähnt) findet sich außerdem bei den Furii (Nr. 31).

Er war verheiratet mit Helvia, einer Tante (*matertera*) des Redners Cicero. Aus dieser Ehe waren mindestens zwei Söhne hervorgegangen (Cic. de or. II 2 *Aculeonis filiis*), von denen nur C. Visellius Varro namentlich bekannt ist (s. Nr. 3); vgl. Münzer o. Bd. VIII S. 229 Nr. 18f. Gerade hier aber erhebt sich die Frage, wie dieser Sohn zu dem Cognomen Varro gekommen ist. Drumann suchte sie mit der Annahme zu lösen, daß dieser Sohn des Aculeo von einem sonst nicht bekannten Visellius Varro adoptiert worden ist, während Groebe dazu noch die Möglichkeit einräumte, daß C. Aculeo den Sohn eines Terentius Varro adoptiert hatte (G.R. V^2 228, 15); in letzterem Falle müßte man annehmen, daß Aculeo adoptierte, bevor er selbst einen leiblichen Sohn bekam, der nicht sehr viel jünger als der adoptierte gewesen sein muß (Cic. de or. II 2). Mir scheinen die Zeugnisse bei Cic. mehr für die zweite Möglichkeit zu sprechen, wenn man überhaupt von einer natürlichen Verwandtschaft absehen muß (gegen die allerdings die sonst kaum erklärbare Diskrepanz der Cognomina Aculeo und Varro sprechen könnte). Bei dem derzeitigen Stand der Quellen müssen wir uns mit einem ignoramus begnügen. — Eng befreundet war er mit dem Redner L. Licinius Crassus, vgl. Häpke o. Bd. XIII S. 253, 7. 265, 24ff. Diese persönlichen Zusammenhänge sind vorauszusetzen, um die wichtigsten Quellen über seine Persönlichkeit auszuschöpfen. Cic. de orat. I 191 (Worte des Redners Crassus): *nonne vide-*

tis equitem Romanum, hominem acutissimo omnium ingenio, sed minime ceteris artibus eruditum, C. Aculeonem, qui mecum vivit semperque vixit, ita tenere ius civile, ut ei, cum ab hoc (sc. Scaevola) *discesseritis, nemo de eis, qui peritissimi sunt, anteponatur.* II 2 (Worte Ciceros) *quos tum, ut pueri, refutare domesticis testibus patre et C. Aculeone propinquo nostro et L. Cicerone patruo solebamus, quod de Crasso pater et Aculeo, quocum erat nostra matertera, quem Crassus dilexit ex omnibus plurimum, (multa nobis narravit).* Zum Persönlichen ist daraus zunächst zu ersehen, daß V. Umgang pflegte mit M. Tullius Cicero, dem Vater des Redners (Münzer o. Bd. VII A S. 824ff. Nr. 28), und mit L. Tullius Cicero, dem Onkel des Redners (o. Bd. VII A S. 822 Nr. 25); ob dieser jedoch über den familienbedingten Zusammenhang hinausging, läßt sich nicht sagen; der Redner Cicero jedenfalls hatte von ihm einen bleibenden Eindruck, selbst wenn seine Person auch nur eine Brücke darstellt, um die Beziehungen zum Redner Crassus (die für den Vater Ciceros nach Münzer o. Bd. VIII A S. 825, 54ff. übertrieben dargestellt sind) herzustellen. V. erscheint als ein Mann von großem Scharfsinn, der eine gute, allerdings recht einseitige Ausbildung hatte und sich als ausgezeichneter Kenner des bürgerlichen Rechts erwies, in dem ihn nur Q. Mucius Scaevola übertraf (vgl. Münzer-Kübler o. Bd. XVI S. 437ff. Nr. 22) und das er auf seinen Sohn vererbte (vgl. Cic. Brut. 76, 264, vom Sohn: *iurisque civilis iam a patre Aculeone traditam tenuit disciplinam*). Vor dem J. 662 = 92 hatte er einen Rechtsstreit gegen einen Angehörigen einer verschwägerten Familie in Arpinum, mit M. Marius Gratidianus (s. Münzer o. Bd. XIV S. 1825 Nr. 42), dessen Verteidiger L. Aelius Lamia gewesen ist (Klebs o. Bd. I S. 522 Nr. 74); der Prozeß fand statt vor dem Richter M. Perperna (s. Münzer o. Bd. XIX S. 896 Nr. 5); V. wurde von seinem Freund Crassus verteidigt, der dabei seinen Spott auf die körperliche Gestalt des gegnerischen Anwalts richtete, Cic. de or. II 262. Über den Ausgang des Streites ist nichts bekannt.

2) C. Visellius (?) Ruga, Volkstribun im J. 262 = 492, nur von Dion. Hal. VII 26, 2 genannt, wo jedoch die hsl. Überlieferung auch zu *Icilius* emendiert wird. Mit Jacobi wird man eher an den Gentilnamen *Visellius* denken dürfen als an den von Münzer vorgeschlagenen Namen *Viscellius.* Der historische Wert aller hier möglichen Ergänzungen ist zweifelhaft. Einzelheiten s. o. Art. Viscellius.

3) C. Visellius Varro, lebte von etwa 104—58 v. Chr., Redner. Er war der einzige mit Namen bekannte Sohn des C. Visellius Aculeo Nr. 1 und dessen Frau Helvia, der Tante des Redners Cicero. Über das in die gens Terentia weisende Cognomen Varro (vgl. Münzer o. Bd. V A S. 676f. Nr. 76ff.), die auffallende Verschiedenheit der Cognomina des Vaters und des Sohnes und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten einer Adoption und damit einer anderen Annahme der natürlichen Eltern ist o. zu Nr. 1 das Nötige gesagt. Er war etwa gleichaltrig mit Cicero, dessen Vetter er also war (Cic. Brut. 264; de prov. cons. 40 nennt ihn *consobrinus*), und wird von Cic. Brut. 264 als Altersgenosse des Redners C. Sicinius bezeichnet, vgl. Münzer o. Bd. II A S. 2196 Nr. 7). Als Geburtsjahr kann man aus seiner Quaestur (s. u.) lediglich die Jahre vor 651 = 103 erschließen. Der volle Name wird selten (Dittenb. Syll.^{3} 747. Cic. Brut. 264. Val. Max. VIII 2, 2) genannt, gelegentlich heißt er *C. Varro* (Cic. Verr. I 71; de prov. cons. 40), *C. Visellius* oder nur *Visellius* (Cic. Att. III 23, 4); als Praenomen ist bei Cic. Att. III 23, 4 *T.* überliefert, was jedoch seit Orelli in allen Textausgaben gestrichen wird. Er stammte aus Arpinum, dürfte jedoch schon frühzeitig wie sein Vetter zur Ausbildung nach Rom gekommen sein. Er gehörte zur Tribus Quirina (dazu s. Kubitschek o. Bd. VI A S. 2503f.), vgl. u. zur Quaestur. Seine Jugend verbrachte er in häufigem Umgang mit seinen Vettern M. Tullius Cicero (s. Gelzer o. Bd. VII A S. 828, 2ff.) und L. Tullius Cicero (Münzer o. Bd. VII A S. 822 Nr. 25) und trat frühzeitig auch mit Caesar in Verbindung, Cic. de prov. cons. 40 *illud tempus familiaritatis et consuetudinis, quae mihi cum illo* (i. e. Caesare), *quae fratri meo, quae C. Varroni consobrino nostro, ab omnium nostrum adolescentia fuit.* Bei seiner beruflichen Ausbildung wirkte zweifellos besonders sein Vater mit (Cic. Brut. 264 *iurisque civilis iam a patre Aculeone tenuit disciplinam*); ihr Ergebnis war jedenfalls so, daß ihn Cic. a. O. als *vir doctus* bezeichnen konnte.

Die Ämterlaufbahn des V. zeichnet sich nur in Umrissen ab. Als tribunus militum stand er in der Provinz Asia wahrscheinlich im J. 674 = 80 und vielleicht auch 675 = 79 unter C. Claudius Nero (s. Münzer o. Bd. III S. 2776 Nr. 247); Cic. Verr. act. II 1, 71 ist dafür die einzige Quelle mit der Bemerkung: *vir omnibus rebus ornatissimus, C. Varro, qui tum in Asia tribunus militum fuit.* V. trat im J. 684 = 70 im Verresprozeß als Zeuge auf, als das Verhalten des Verres zehn Jahre zuvor in Lampsakos und insbesondere die Untat gegen Philodamos (s. Münzer o. Bd. XIX S. 2443 Nr. 6), den V. gekannt hatte, untersucht wurde. Zur Datierung des Aufenthaltes des V. in die beiden genannten Jahre s. T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic II (1952) 81. 84. Damit war er gleichzeitig mit Caesar in Asia (s. Groebe o. Bd. X S. 187), der nach der Datierung von Broughton II 78 bereits im J. 673 = 81 von Minucius Thermus aus Asia zu dem König Nikomedes von Bithynien geschickt worden war. — Die Quaestur bekleidete er vor 681 = 73; zu schließen ist dies aus dem in dieses Jahr datierten Senatsbeschluß über die Oropier, in dem er als Mitglied der Senatskommission erscheint, und zwar als quaestorius: *Γάϊος Οὐισέλλιος Γαΐου υἱὸς Κυρίνα Οὐάρρων* Dittenberger Syll.^{3} 747 (p. 433). Er muß also spätestens 680 = 74 Quaestor gewesen sein. Daraus kann man sein Geburtsjahr auf die Zeit vor 103 erschließen. — Volkstribun war er möglicherweise im J. 685 = 69 zusammen mit Q. Cornificius (s. Wissowa o. Bd. IV S. 1624 Nr. 7) und Q. Manlius (s. Münzer o. Bd. XIV S. 1161 Nr. 34); zur Datierung s. Broughton II 132 (mit Fragezeichen). 136, 6 (he probably held the tribunate in 70 or 69 and carried this law); bekannt ist dies nur aus CIL I^2 2, 744, wo ein *cu-*

r(ator) viar(um) e lege Visellia erwähnt wird. Man kann diese lex de cura viarum nur mit unserem V. in Zusammenhang bringen, wenn man auch Einzelheiten zu ihr nur sehr lückenhaft nachweisen kann, s. die näheren Angaben bei Weiss o. Bd. XII S. 2418, wo nunmehr nachzutragen ist G. Niccolini I fasti dei tribuni della plebe (1934) 422ff., der diese lex in die Zeit vor 81 datiert und damit natürlich nicht mit unserem V. in Verbindung bringen kann, und L. R. Taylor Class. Phil. XXXVI (1941) 121f., 32, die die Lex Antonia de Termessibus (s. Weiss o. Bd. XII S. 2325. Heberdey o. Bd. V A S. 749f.) ins J. 68 datiert und damit die oben angegebene Datierung der Lex Visellia, die früher liegen muß, ermöglicht. — Die curulische Aedilität bekleidete er etwa 695 = 59, Cic. Brut. 264 *is, cum post curulem aedilitatem iudex quaestionis esset, est mortuus.* Die Datierung erfolgt nach J. Seidel Fasti aedilicii von der Einrichtung der plebeischen Aedilität bis zum Tode Caesars, Diss. Breslau 1908, 62. Broughton II 136, 6. 189. Sein Kollege war C. Licinius Murena, s. Münzer o. Bd. XIII S. 444 Nr. 119. Hinsichtlich der von diesen beiden Männern veranstalteten Spiele ist eine interessante Einzelheit überliefert, aus der hervorgeht, daß Gemälde (oder Mosaiken) aus Sparta, wohin V. keine nachweisbaren, Murena aber immerhin mögliche Beziehungen hatte (s. Münzer a. O.), nach Rom gebracht worden sind, Vitr. arch. II 8, 9 *item Lacedaemone e quibusdam parietibus etiam picturae excisae intersectis lateribus inclusae sunt in ligneis formis et in comitium ad ornatum aedilitatis Varronis et Murenae fuerunt adlatae,* vgl. Plin. n. h. XXXV 173. Lippold o. Bd. XIV S. 888, 10ff. 890, 11ff. — Bald darauf wurde V. *iudex quaestionis* (Cic. Brut. 264); dies dürfte im J. 696 = 58 gewesen sein (Broughton II 195). Er hatte damit als vorsitzender *quaesitor* bei Mordprozessen eine dem Praetor gleichartige Stellung, vgl. Steinwenter o. Bd. IX S. 2472, 7ff. Als solcher ist er gestorben. Der Tod muß aller Wahrscheinlichkeit nach in die Zeit nach dem 29. Nov. 58 datiert werden, weil Cic. Att. III 23, 4 (s. u.) unter diesem Datum den V. erwähnt, aber nichts von seinem Ableben hinzufügt, was sicher der Fall gewesen wäre, wenn dies damals schon erfolgt wäre.

Zu seinen persönlichen Angelegenheiten liegt ein Bericht bei Val. Max. VIII 2, 2 vor. Aus ihm ist zunächst zu entnehmen, daß V. einmal lebensgefährlich erkrankt war. Sodann wissen wir aus ihm, daß V. mit Otacilia Laterensis ein Verhältnis hatte, vgl. Münzer o. Bd. XVIII, 1. Abt., S. 1866 Nr. 19; ihr händigte er einen von seinen Erben auszuzahlenden Schuldschein über 300 000 Sesterzen aus; *evasit deinde ex illa tempestate adversus vota Otaciliae.* Daraufhin verklagte ihn seine ehemalige Freundin. Der unerfreuliche Prozeß fand vor dem Praetor C. Aquilius Gallus im J. 688 = 66 statt, der die Klage abwies, vgl. Klebs o. Bd. II S. 327f. Nr. 23. Broughton II 152. Aus diesem Bericht muß man ferner auf ein nicht unbeträchtliches Vermögen des V. schließen. Wahrscheinlich war er damals nicht verheiratet; ob dies später der Fall war, ist ungewiß. — Für seinen Vetter Cicero setzte er sich im J. 696 = 58 ein, indem er dem Volkstribun T. Fadius (s. Münzer o. Bd. VI S. 1959 Nr. 9) einen Gesetzesentwurf für die Rückberufung Ciceros vorlegte, Cic. Att. III 23, 4 (vom 29. Nov. 58) *vide legem, quam T. Fadio scripsit Visellius; ea mihi perplacet.* Vgl. Gelzer o. Bd. VII A S. 921, 20ff.

Über seine Fähigkeiten und Grenzen als Redner liegt lediglich der Bericht bei Cic. Brut. 264 vor: *in quo fateor vulgi iudicium a iudicio meo dissensisse. nam populo non erat satis vendibilis: praeceps quaedam et cum idcirco obscura, quia peracuta, tum rapida, et celeritate caecata oratio.* Neben diesen kritischen Bemerkungen weiß aber Cicero auch Lobendes zu erwähnen: *sed neque verbis aptiorem cito alium dixerim neque sententiis crebriorem. praeterea perfectus in litteris iurisque civilis iam a patre Aculeone traditam tenuit disciplinam.* Über seine praktische Betätigung in der gerichtlichen Beredsamkeit sind Zeugnisse nicht vorhanden.

4) Visellia, Mitte 1. Jhdt. v. Chr. Sie ist nur bekannt aus Cic. Att. XV 13, 4 *de Anniano item quod me valde observat Visellia: sed haec quidem humana* (geschrieben am 25. Okt. 710 = 44). Nach der Textgestaltung *Anniano* usw., der auch Tyrrell-Purser The Correspondence of Cicero VI 22 folgen, würde es sich bei V. um die Ehefrau eines sonst unbekannten Annianus handeln können, die sich Cicero gegenüber in einem natürlich unbekannten Zusammenhang freundlich benahm; dies würde jedoch insofern auf Schwierigkeiten stoßen können, als ein Annianus in republikanischer Zeit überhaupt nicht belegt ist, s. o. Bd. I S. 1258. Bei einer Ergänzung von *praedio* (vgl. Thes. l. l. II 106, 4) wäre ein derartiger persönlicher Zusammenhang natürlich unmöglich.

[Hans Gundel.]

5) eine nicht weiter bekannte Persönlichkeit (vgl. Prosop. Rom. III 447 nr. 485), deren Name nur bei Horat. sat. I 1, 105 *Est inter Tanain quiddam socerumque Viselli* erscheint. So wenig wie den V. kennen wir dessen hier nicht mit Namen genannten Schwiegervater, was A. Kießling und R. Heinze im Kommentar zu des Dichters Satiren, Berl.^{5} 1921, 19 zu der Vermutung führte, der Name des *socer Viselli* sei im Hexameter nicht verwendbar gewesen. Im übrigen schließen sich beide Erklärer ebenso wie — soweit ich sehen kann — die übrigen deutschen und nichtdeutschen Horazausleger (L. F. Heindorf, G. Krüger, P. Hoppe, Luc. Müller, J. Gow, E. P. Morris, V. Ussani, V. d' Agostino u. a.) bei der Deutung dieses Verses dem Porphyrio an, der erklärt: *Tanais spado fuit, ut quidam aiunt, Maecenatis libertus, ut nonnulli L. Munati Planci; Viselli socer autem herniosus.* Diese Interpretation muß jedoch in mehrfacher Hinsicht befremdlich anmuten. Aus dem Horazvers erhellt, daß V. ebenso wie der vermeintlich Verschnittene (Tanais) eine den Zeitgenossen des Dichters wohlvertraute, ja stadtbekannte Person war, und dies nimmt auch P. Hoppe a. O. 12 folgerichtig an.

Nun wird man sich aber fürs erste fragen müssen, ob ein Hodenbruchleiden jemanden tatsächlich in weitesten Kreisen bekanntzumachen vermag: es ist doch wohl anzunehmen, daß ein

damit Behafteter mit seinem Makel sicherlich kein Aufsehen gemacht haben, sondern ihn möglichst geheimgehalten haben wird; überdies ist ein solcher Leibschaden bekanntlich keine seltene oder gar singuläre Erscheinung. Nicht minder wundernehmen kann es, daß der Hämling Tanais just wegen seines Kastratentums in der römischen Weltstadt Popularität erlangte: solche Leute liefen doch dort zu Tausenden und Abertausenden herum. Und erst recht fraglich muß es erscheinen, ob der Satiriker durch eine solche Gegenüberstellung den Widerstreit ‚Habsucht und Verschwendung', die Grenzen des Zuwenig und Zuviel wirklich passend oder gar spöttisch-witzig veranschaulichen konnte. Es kann kein Zweifel sein, daß jeder unbefangene Leser dieses Verses bei Tanais an den Don in Skythien dachte und denkt, und jeder Horazkenner weiß, daß der Dichter diesen Flußnamen zur Bezeichnung des äußersten Ostens gebraucht: carm. III 10, 1. IV 15, 24; vgl. auch III 4, 36. Wenn darum P. Hofman Peerlkamp in seiner Ausg. der Horazischen Satiren, Amsterdam 1863, lesen wollte *Est inter Tanain quiddam Eridanumque, Viselli* (Vok.), so setzte er dem Strom im äußersten Osten einen sagenhaften Fluß im fernsten Westen gegenüber — beide kennzeichneten Enden der Welt: s. o. Bd. VI S. 446, nr. 4; auch in den Ausdrücken *fines* (v. 106) und *ultra citraque* scheint uns die Vorstellung örtlicher Begriffe noch weiterhin deutlich vorzuschweben. Im übrigen ist jedoch Peerlkamps textkritisch überkühne Vermutung ebensowenig diskutabel wie der sachlich absonderliche Vorschlag H. Schickingers Wien. Stud. XXVII (1905) 137f., der *Est inter T. q. collumque sitellae* schreiben möchte.

Statt einer Heilung durch konjekturalen Eingriff versuchte J. Hilberg Wien. Stud. ebd. 302ff. die bestehende Schwierigkeit durch Interpretation zu beheben. Bekanntlich sagt Porphyrio die Deutung auf geschichtlich-tatsächlicher Grundlage am wenigsten zu, und bei der Auslegung inhaltlich schwieriger Stellen scheut er sich bisweilen nicht, dem Dichter allerlei Mattes und Plattes zuzumuten. So allem Anscheine nach auch hier, und die späteren Erklärer haben der frostigen Scholiastenweisheit nicht widersprochen. Horaz, meinte man, übertrage an der vorliegenden Stelle die griechische Redensart ἢ σπάδων ἢ κηλήτης ins zeitgerecht Römische: s. Kießling-Heinze a. O. Demgegenüber wies Hilberg in sinngemäßer Erklärung darauf hin, daß der durch den Tanais bezeichneten äußersten Ostgrenze Europas im Westen der Atlantische Ozean (*Oceanus* heißt er immer kurzweg bei Caesar) entspreche. Nun gab es ja im Lateinischen auch den seltsamen Personennamen *Oceanus:* vgl. Heraeus' Martialausg. S. 404 (s. o. Bd. XVII S. 1764), ferner Symm. epist. V 25 (24). Und ebenso hieß offenbar der stadtbekannte Schwiegervater unseres V.; der Name legt die Ansicht nahe, daß sein Träger ein Freigelassener war. Hilberg äußert nun a. O. 303 die bestechende Vermutung, daß der hochangesehene V., aus dessen Familie bald nachher zwei Consuln hervorgingen, die Tochter dieses Freigelassenen (eines sehr vermögenden Mannes, wie es so viele dieses Standes waren) als Gemahlin heimgeführt habe. Wer die leicht entzündlichen Gemüter der Südländer kennt, begreift unschwer, welche Flut von boshaften Spässen über den seine Standesehre mißhandelnden V. niederging (vgl. etwa Plin. epist. V 15, 2), der die Tochter eines Freigelassenen mit dem vertrackten, den Hohnwitz geradezu heraufbeschwörenden Namen (also eine ‚Okeanide') gefreit hatte. Daher also sein und seines Schwiegervaters weitreichender Ruf in der Großstadt! Wir tragen kein Bedenken, dieser Deutung beizupflichten, die nicht bloß sprachlich und sachlich zu befriedigen vermag, sondern auch den Schalk in dem römischen Satiriker zu seinem Rechte kommen läßt. [Mauriz Schuster.]

6) C. Visellius C. f. C. n. Varro, cos. suff. 12 n. Chr. Er war wohl ein Enkel des C. Visellius Varro, des Vetters Ciceros, Brut. 264 und Urenkel des C. (Visellius) Aculeo; somit war er einer der zahlreichen homines novi der augusteischen Zeit, s. Syme Roman Revolution 363. Seine Laufbahn vor dem Konsulat ist nicht bekannt, er wird diesen erst in vorgerücktem Alter erlangt haben. Die Ordinarii des Jahres waren Germanicus und C. Fonteius C. f. C. n. Capito; am 1. Juli löste V. den Fonteius im Amte ab, Germanicus behielt den Konsulat das ganze Jahr hindurch, Degrassi Fast. cons. Capit., Inscr. It. XIII 1, 62f., ferner Fast. Arv., ebd. 297. Fast. Antiat. min., ebd. 303. CIL VI 872. 7462 (vom 3. VIII.). VI 765. V 27 526 = Dess. 7973 (vom 29. IX.), s. auch Diz. epigr. II S. 1016f.

Vielleicht schon vom J. 16 n. Chr. an als Nachfolger des A. Caecina Severus war V. legatus Aug. pro praet. von Germania inferior. Zum J. 21 n. Chr. berichtet Tac. ann. III 41, 2, der keltische Volksstamm der Turoni (s. o. Bd. VII A S. 1416ff.), der sich dem gallischen Aufstand unter Iulius Florus angeschlossen und vorzeitig losgechlagen hatte, sei durch eine cohors (urbana XVII) unter Acilius Aviola niedergerungen worden; diese Vexillation hatte V. dem Statthalter von Germania superior, C. Silius A. Caecina Largus zu Hilfe geschickt. Eine zangenförmige Operation beider Statthalter im Ardennenwald führte zur Unterdrückung des Aufstandes, Tac. III 42, 2. Als im gleichen Jahr jedoch der gefährlichere Aufstand der Häduer unter Iulius Sacrovir ausbrach, beanspruchte V. als der Ältere den Oberbefehl, doch ebenso tat Silius, wodurch es zum Ausbruch offener Feindschaft zwischen beiden kam. Silius schlug dann den Aufstand allein nieder, V. war vom Alter zu sehr geschwächt, als daß er seinen Willen gegen Silius hätte durchsetzen können, Tac. ann. III 43,3.

Wohl im gleichen Jahr wurde er von seinem Posten abberufen und dürfte unmittelbar darauf gestorben sein. Im J. 24 erhob in einem Majestätsprozeß der Sohn des V., L. Visellius Varro, als Konsul die Anklage, paternas inimicitias obtendens, Tac. ann. IV 19, 1. — Groag bei Ritterling, Fast. röm. Deutschland 46 nr. 2.

7) L. Visellius Varro, cos. ord. 24 n. Chr., Sohn des Vorigen, Tac. ann. IV 19, 1. V. erscheint zuerst als *curator riparum et alvei Tiberis,* CIL VI 1237 = 31544 = Dess. 5925, hier an letzter Stelle. Im J. 24 bekleidete er den Konsulat mit Ser. Cornelius Cethegus vom 1. Jänner bis

31. Juni, Fast. Arv., Inscr. It. XIII 1, 298. CIL I 765. VI 10 051 = Dess. 5283. Cass. Dio ind. l. LVII. Tac. ann. IV 17, 1. Frontin. aq. 102. Cassiod. Chron. min. II 136. Babelon Arethuse V (1928) 37, s. o. Bd. XVII S. 1431 und Diz. epigr. II 985. Damals erhob V. auf Anstiften Sejans Klage gegen den Feind seines Vaters, C. Silius A. Caecina Largus, erst wegen Erpressung und Fahrlässigkeit bei der Unterdrückung des Aufstandes des Iulius Sacrovir, dann wegen maiestas, Tac. ann. IV 19. Nach Cod. Iust. IX 21 und 31, 1 stammte von ihm die lex Visellia über Bestrafung von Libertinen, die sich Ehren Freigeborener anmaßten, s. Mommsen St.-R. III 424, 3, sowie nach Ulp. frg. III 5 die lex de iure Quiritium Latinorum, das freigelassene vigiles latinischen Rechtes nach ihrer Entlassung beanspruchen konnten, Gai. I 32 b, s. Mommsen St.-R. III 786, 3.

7) Rhetor der julisch-claudischen Zeit; er schrieb ein Werk de figuris, Quintil. inst. IX 3, 89; nach IX 2, 107 ließ er das Enthymem (*commentum*) und das Epicheirem (*ratio*) zu und *adicit et sententiam;* IX 2, 101 nennt ihn Quintilian einen *non neglegens auctor.* Vielleicht ist er ein Freigelassener des bei Cic. Brut. 264 genannten C. Visellius Varro, s. Bardon Litér. Lat. inconnue II 191f. [Rudolf Hanslik.]

Das Zitat Prisc. inst. VIII 19 (Keil GL II p. 386, 7) stammt wohl aus einer Rede des C. Visellius Varro (s. Keil z. St.). [Manfred Fuhrmann.]

Visense Oppidum, nur von Plin. n. h. V 30 erwähnt, sonst unbekannt. Allerdings wird unter den Donatisten, welche 411 am Konzil zu Karthago teilnahmen, ein *Dativus episcopus Visensis* erwähnt (Gesta Coll. I 197). Visa oder V. o. lag wahrscheinlich in Numidien oder in Mauretania Sitifensis. J. Mesnage L'Afrique Chrétienne 439. Toulotte Géogr. Afrique Chrétienne, Numidie 343. [M. Leglay.]

Visentium, Name einer Ortschaft nahe dem Westufer des Bolsenasees (Nissen It. Ldk. II 336 schreibt Visentum, doch setzt die heutige Namensform Bisenzo wohl V. voraus; vgl. Bormann CIL XI p. 444), der Tribus Sabatina zugehörig. Der Name ist nur inschriftlich überliefert (CIL XI 2909ff.; vgl. VI 2381. 2383 Visent.); CIL XI 2914 wird vom *senatus populusque Visentinus* gesprochen. Da V. von duumviri verwaltet wird, nimmt Beloch Römische Geschichte 509f. an, V. habe das Bürgerrecht schon vor dem Bundesgenossenkriege besessen (zur praefectura Statoniensis gehörig?). Vermutlich sind die bei Plin. n. h. III 52 genannten *Vesentini* (s. o. Bd. VIII A S. 2434) mit V. identisch. Der Name V. verhält sich zu dem des kampanischen Casentium wie Visuentani zu Casuentini (s. d. Art. Visuentani). [Gerhard Radke.]

Visidianus. Gott der Stadt Narnia im südlichen Umbrien, bekannt nur durch Tertullianus, der ihn an zwei Stellen erwähnt: apol. 24, 8 *unicuique etiam provinciae et civitati suus deus est, ut ...* (Beispiele). *Romanas, ut opinor, provincias edidi, nec tamen Romani dei* [-os deos Vulg.] *earum, quia Romae non magis coluntur quam qui per ipsam quoque Italiam municipali consecratione censentur: Casiniensium Deluentinus, Narniensium Visidianus ...* (weitere Beispiele). — ad nat. II 8, 5—6 *quanti (dei) sunt, qui norint visu vel auditu ...* (Beispiele), *vel quos Varro ponit: Casiniensium Deluenti⟨nu⟩m, Narn⟨i⟩ensium Visidianum ...* (weitere Beispiele). Tertullian beruft sich also ausdrücklich auf Varro.

Der Name V. ist nach W. Schulze Eigennamen 123 eine einfache adjektivische Ableitung von dem Familiennamen der *Visidii,* während Preller-Jordan Röm. Mythologie³ I 372 an einen Zusammenhang mit *virere, virescere* sowie *Virites Quirini, Virae Querquetulanae, Vires* und *Virbius* dachte (s. diese Artikel). [W. Eisenhut.]

Nach W. Schulze a. O. 123. W. F. Otto Rh. Mus. LXIV (1909) 451. Keune Myth. Lex. VI 1071f. ist V. als Gottheit anzusehen und hat dann als Gott der gens *Vesidia* zu gelten. Dem widerspricht v. Blumenthal Rh. Mus. XC (1941) 322, doch macht seine Herleitung aus einem Kompositum *Vesi-(⟨u̯ĕsŭ- „gut") Dianus* keinen gesicherten Eindruck. Da es sich in Narnia um eine umbrische Gottheit handelt, ist das Fehlen des Rhotazismus im Namen des V. bedenklich, was durch Entlehnung aus Etrurien erklärt würde. Man vergleiche aber auch den etrusk. Ortsnamen Visentium neben dem umbrischen Stammesnamen Visuentani. [Gerhard Radke.]

Visidius. Personenname, Nebenform zu *Vesidius,* beide mit dem Suffix *-idius* gebildet aus *Vesius* bzw. *Visius,* Namen, die durchweg durch Inschriften belegt sind, wobei für *Visidius* auch die Schreibweise *Vissidius* auftritt; markante Beispiele bei Wilh. Schulze Zur Gesch. lat. Eigennamen, Abh. Göttingen 1904, 225f. In der literarischen Überlieferung ist der Name erst für die letzten Jahre der Republik belegt.

1) L. Visidius, römischer Ritter, von Cic. Phil. VII 24 (Jan. 43) erwähnt. Während alte Ausgaben an dieser Stelle die Konjektur *Nasidius* bieten, besteht heute kein Grund mehr, an der hsl. Überlieferung *Visidius* zu zweifeln, vgl. schon F. Münzer o. Bd. XVI S. 1789, 10ff. (L. Nasidius Nr. 3). Cicero nennt ihn als Beispiel für die Ritter im Zuge der Beweisführung seines Satzes, daß die Kluft zwischen allen Teilen des römischen Volkes einerseits und Antonius andererseits unüberbrückbatr geworden sei, vgl. zur Lage Drumann-Groebe Gesch. Roms I² 181. Cicero schildert V. als einen verdienten Römer, der insbesondere im J. 63 eng mit dem cos. Cicero verbunden war: *L. Visidio, equiti Romano, homini in primis ornato atque honesto, civique semper egregio, cuius ego excubias et custodias mei capitis cognovi in consulatu meo; qui vicinos suos non cohortatus est solum, ut milites fierent, sed etiam facultatibus suis sublevavit: huic inquam, tali viro, quem nos senatusconsulto collaudare debemus, poteritne esse pacatus Antonius?* Ganz offensichtlich stand er also auch im J. 43 auf der Seite Caesars, vgl. ferner V. Gardthausen Augustus u. seine Zeit II 35. Mehr ist über diesen V. nicht bekannt. [Hans Gundel.]

Wisigarda s. o. Bd. VA S. 1715, 44.

Visimar, König der Vandalen aus dem Geschlecht der Asdingen, fiel zur Zeit Konstantins I. im Kampf gegen Goten (Iordanes Get. 113f. L. Schmidt Geschichte der Wandalen² 12. 33. Courtois Les Vandales et l'Afrique 1955, 82, 6. 33. 237, 2. 246, 2. 392. [Wilh. Enßlin.]

Visolus, Cognomen in der gens Poetelia, vgl. Münzer o. Bd. XXI S. 1165f. Nr. 7f. W. Schulze Z. Gesch. lat. Eigenn. (1904) 238. [H. Gundel.]

Visontium. 1) nach Ptol. II 6, 54 Stadt der Pelendoner, wohl heutiges Vinuesa nordwestlich Soria. Der Name ist verwandt mit dem von Vesontio, heute Besançon. S. Ad. Schulten Numantia I 128. [Ad. Schulten.]

2) (*Οὐισόντιον* Ptolem. II 14, 4), ein Ort in Pannonia Sup., dessen Lage nicht näher bekannt ist. Ptolemaios, der V. unter den abseits der Donau gelegenen Orten anführt, gibt als Position 40° 45′ Länge und 45° 15′ Breite. V. muß demnach irgendwo im Südosten von Oberpannonien, etwa im östlichen Kroatien bzw. Slawonien zu suchen sein. Die Gleichung mit dem Itin. Ant. 260, 7 genannten *Picentinum* ist jedoch völlig unsicher (vgl. O. Cuntz Die Geographie des Ptolemaeus 210). [Balduin Saria.]

3) s. Vesontio.

Οὐίσποι heißt bei Ptolem. II 11, 6 ein Stamm zwischen dem Rhein und dem Abnoba-Gebirge, nördlich von der Helvetier-Öde. Man vermutet, daß *Οὔσιποι* herzustellen sei (Zeuß Die deutschen und die Nachbarstämme [1837] 90. 305) und daß die Namenreihe *Ἰνκρίωνες–Οὐίσποι* umzukehren sei (Much Paul und Braunes Beitr. z. Gesch. d. deutschen Spr. u. Lit. XX [1895] 32f.), denn dann treten die erschlossenen Usiper unter die Tenkterer, die *Inkriones* = **Nikriones* = *Suebi Nicretes* kämen in die Gegend des Neckar:

überliefert:	umgestellt:	verbessert:
Tenkeroi	*Tenkeroi*	= *Tencteri*
Inkriones	*Vispoi*	= *Usipi*
Intuergoi	*Karitnoi*	
Vargiones	*Vargiones*	= *Vangiones?*
Karitnoi	*Intuergoi*	
Vispoi	*Inkriones*	= **Nikriones.*

Vgl. dazu des weiteren Schönfeld Wb. der altgerm. Personen- u. Völkernamen 269 und zuletzt G. Schütte Our Forefathers II (1933) 162.

Die überlieferte Form *Οὐίσποι* zu retten, bestünden zwei Möglichkeiten. Die erste steht auf dem Boden der Namenumstellung: wenn man in *Usipii* die erste Silbe als Ablautstufe zu idg. *vesu-* ‚gut' stellt, könnte **Vesipjōs* jünger (germ.) **Visipjōs* und endlich syncopiert **Vispōs* als eine legitime Nebenform von *Usipii* gelten. Die zweite Möglichkeit bedarf nicht der Namenumstellung: sie erklärt den Namen durch germ. **wispa-* ‚Wisch aus Stroh, Heu oder Zweigen' (engl. *wisp*, norw. *visp*). An welche Eigentümlichkeit des Stammes (in der Tracht oder im Brauchtum?) zu denken sei, bleibt offen. An der überlieferten Namenform hielt Th. Steche fest; er dachte zuerst an einen Gau der Mattiaker (Altgerm. im Erdkundebuch d. Cl. Ptolem. [1937] 71), später an eine rechtsrheinische Abteilung der Nemeter (Deutsche Stammeskunde [1942] 103), ohne eine Etymologie zu geben. [Siegfr. Gutenbrunner.]

Vistilius s. am Ende des Halbbandes.

Uistos (*Οὐίστος*). Dämon, neben dem Engel Akinatiel (*Ἀκινατιέλ*) Zeitherrscher der 15. Montagsstunde, genannt in der astromagischen Engel- und Dämonenliste des Cod. Mon. gr. 70 (16. Jhdt.); s. Cat. codd. atr. gr. VIII 2, 150, 38. In der gleichen Tabelle des Cod. gr. 1265 (um 1600) der Nat.Bibl. Athen wird Uistos durch den Dämon Kasioptos ersetzt mit zugehörigem Engel Hakynakiêl (*Ἀκυνακιήλ*); s. A. Delatte Anecdota Atheniensia 70, 3. Dagegen nennt Cod. Harleianus 5596 (15. Jhdt.) Uistos als Dämon der 14. Montagsstunde (mit Engel Tipidoël) in offensichtlich verwirrter Überlieferung dieser Stelle; s. Delatte 435, 21. [Karl Preisendanz.]

Vistula, die Weichsel.

I. Geschichtliche Rolle. Nach den gotischen Stammesüberlieferungen, die an Jordanes kamen, bildete die Weichselmündung eine Einfallspforte für Einwanderer aus Skandinavien, insbesondere für die Goten (L. Schmidt Gesch. d. d. Stämme², Die Ostgerm. 195f. R. Much in Hoops' Reallex. d. germ. Alt.-Kde. II 304f.). In augusteischer Zeit galt den antiken Geographen die Weichsel als Ostgrenze Germaniens (Müllenhoff Deutsche Alt.-Kde. II 3), und darauf fußt noch die Ländereinteilung des Ptolemaios, obwohl er auch rechts der Weichsel Germanenstämme anführt und obwohl vor ihm schon Tacitus den *mutuus metus* an die Stelle der Flußgrenze setzte. Von Ptolemaios wird die Weichselquelle richtig am Ostende des Askiburgion-Gebirges (der Sudeten) angesetzt. Diese genauere Kunde wird mit der sog. Weichselstraße des Bernsteinhandels nach Rom gekommen sein, Plin. n. h. XXXVII 45. Nach der Völkerwanderung bildet das Weichseldelta ein refugium für Germanenreste (der *Vidivarii*, Much in Hoops' Reallex. IV 418). Von Kämpfen zwischen Goten und Hunnen an der oberen Weichsel weiß die germanische Heldendichtung (darüber zuletzt F. Genzmer Die Edda, die wesentlichen Gesänge altnord. Götter- u. Heldendichtung, 1956, 25f.; *Wīstla-wudu* ‚Weichselwald' im altenglischen Gedicht Widsid).

II. Überlieferung des Namens. Die antiken Autoren schreiben fast durchwegs *Vistula* (Belege bei Müllenhoff a. O. 207f.). *Bisula* bei Ammian. Marc. XXII 8, 38 zeigt *b-* wie lat. *bison* gegenüber ahd. *wisant* (Walde-Hofmann Et. Wb. I 107), und *-s-* vielleicht in Anlehnung an dieses Wort. Bei Plin. n. h. IV 81. 97. 100 ist mit D. Detlefsen Die geograph. Bücher des Plin., *Vistla* in den Text zu setzen; auch *Visculus sive* in IV 100 ist als Glosse auszuscheiden. Das ergibt das alte Exzerpt aus IV 100 bei Solin. 20, 2, wo die Hss. zwischen *Vistla* und *Viscla* schwanken.

III. Etymologie. Der Name ist idg. Ursprungs: Wurzel **vĭs-* ‚fließen' (vgl. *Visurgis*), Suffix *-tlo-* wie in griech. *χυτλόν* ‚Flußwasser'. Das Femininum ergab sich in der germ. Entwicklung, wo alle Flußnamen weibliches Geschlecht annahmen (ein Teil der entlehnten Namen bleibt aus-

genommen), also germ. **Wīstlō* (vgl. altengl. *Wīstla-wudu* o. u. I). Das *-u-* wurde von den Römern eingeschoben, um die Lautgruppe *-stl-* dem Lateinischen anzupassen, doch zeigt Plinius mit *Vistla* (s. o. u. II) noch die Lautung ohne *-u-*. Im Slavischen schwand das *-t-* in dieser Stellung: *Visla*. Auf Rückentlehnung der slavischen Form beruht niederd. *Wīssel*, woraus nhd. *Weichsel* nach der Relation *Dīssel : Deichsel*. Lit.: Grundlegend R. Much in Hoops' Reallex. d. germ. Alt.-Kde. IV 422; ferner mit weiterer Literatur Gutenbrunner Festschr. f. Herman Hirt, Germ. u. Idg. II 460f.; letzte Äußerung: K. Krahe Sprache u. Vorzeit 1954, 51. [S. Gutenbrunner.]

Visucia, Visucius. Mercurius Visucius (vgl. o. Bd. XV S. 997 XLVI, dazu E. Espérandieu Recueil de Germanie 595 = CIL XIII 6384 von Köngen; C. Jullian Histoire de la Gaule II (1908) 120. J. De Vries Altgermanische Religionsgeschichte I (1935) 168. Keune Myth. Lex. VI 303. P. Lambrechts Contributions à l'étude des divinités celtiques, Rijksuniversiteit te Gent, Fac. van de Wijsbegeerte en Letteren XCIII [1942] 123. 125. 185) ist zur Zeit in neun Inschriften vom Dekumatland bis Bordeaux zu belegen.

Der Weihestein o. Bd. XV S. 997 XLVI 9 = Espérandieu Recueil de Germanie 595 gibt ihm eine Gefährtin bei, Sancta Visucia, die auch in dem zu dieser Inschrift zugehörenden Relief erscheint. Dies ist ein bemerkenswertes Denkmal, das von P. Quartionius Secundinus, einem decurio von Sumolocenna, heute Rottenburg am Neckar, *ex iussu*, d. h. auf Grund eines Traumbeschlusses oder Orakels, gestiftet wurde. Der Göttername wird entweder mit keltisch *visu*, *vissu* = ‚Wissen' zusammengebracht, eine für einen Orakelgott durchaus passende Deutung, oder durch L. Weisgerber Die Sprache der Festlandskelten, Arch. Inst. Röm.-Germ. Komm. 20. Bericht (1931) 213 überzeugender als ‚Rabe' etymologisch interpretiert.

Vgl. Keune Myth. Lex. VI 348—350. Holder Altcelt. Sprachsch. III 292. 406. G. Behrens Merkurweihungen aus Mainz und Umgebung, Mainz. Ztschr. XXXVII/VIII (1942/3) 48 F. F. Drexel Die Götterverehrung im römischen Germanien, Arch. Inst. Röm.-Germ. Komm. 14. Bericht (1922) 31f. 38. 40. 45. Jullian a. O. II 120. VI 44. 48. R. v. Kienle Das Auftreten keltischer und germanischer Gottheiten zwischen Oberrhein und Limes. Arch. Rel.Wiss. XXXV (1938) 253/55. 260f. 268. 284. 287. Helm a. O. I 359. Lambrechts a. O. 185. W. Schleiermacher Studien an Göttertypen der römischen Rheinprovinzen, in Arch. Inst. Röm.-Germ. Komm. 23. Bericht (1933) 14, 113f. E. Thévenot Les Gallo-Romains (1948) 89. J. Toutain Les cultes païens dans l'empire romain III (1920) 325. I. Vendryès in A. Grenier Les religions étrusque et romaine, les réligions des Celtes, des Germains et des Anciens Slaves (1948) 270. 287. E. Windisch Das keltische Britannien. Abh. d. sächs. Ak. XXIX (1912) 88. [F. M. Heichelheim.]

Visuentani, Name einer Völkerschaft bzw. der Bewohner einer Stadt Umbriens in der Liste bei Plin. n. h. III 114. Die meisten Handschriften bieten jedoch die Namensform *Viventani*, die eine Stadt namens Viventum (s. d. Art.) voraussetzte, der cod. Leidensis Vossianus jedoch gibt die Lesart V. Eine Entscheidung wird ohne Inschriftenfund kaum möglich sein. Das ‚illyrische' Suffix *-entum* weist auf Lage im östlichen küstennahen Teil Umbriens. Doch ist die geographische Lage innerhalb der 6. augusteischen Region nicht näher bestimmbar.

Die hier besprochene Namensform V. steht neben der des etruskischen Ortes *Visentium* (s. d. Art.) wie *Casuentini* (CIL XI 4209; s. o. Bd. III S. 1780) und *Casuentillani* (Plin. n. h. III 113) neben *Casentium* in Kampanien (Feldm. 231). Man wird also *Visuentano-*, *Casuentino-* (vgl. das heutige Casentino) mit konsonantischem *-u̯-* neben vokalischer Artikulation in *Casuentus* (Flußname in Lukanien; der gleichlautende latinische Ortsname erlitt deshalb Rhotazismus und wandelte sich aus ** Casuentus* zu *Καρυεντός*, *Carventana arx*) und *Μαλοεντός* (=** Malŭentus*, was nachträglich wie *Carventana arx* zu ** Malventum* und mit Anaptyxe wie *Terventum* neben *Tereventum* zu *Maleventum* bei Fest. p. 174, 32. 458, 36 L. führte) anzusetzen haben, wodurch der Rhotazismus unterblieb. Zu Visentium vgl. noch Kretschmer Glott. XIV (1927) 104. [Gerhard Radke.]

Visuna. Vgl. Art. Vesunna (Heichelheim). Keune Myth. Lex. VI 350. R. v. Kienle Das Auftreten keltischer und germanischer Gottheiten zwischen Oberrhein und Limes. Arch. Rel.-Wiss. XXXV (1938) 260. Ein verwandtes Numen, eine weibliche Göttermehrheit unbestimmter Anzahl desselben Namenstypus, ist kürzlich zusammen mit einem dem Sucellus–Silvanus geweihten Altar bei Saturnin d'Apt im Department Vaucluse entdeckt worden, Gallia XI (1953) p. 121 = Année épigr. (1954) nr. 107: *Vessaniabus Albanus et Exsoratus v. s. l. m.* Die wohl protindogermanische V. ist hier anscheinend als Mehrheit unbekannter Zahl aufgefaßt. Doch könnten auch Matres vorliegen. [F. M. Heichelheim.]

Visurgis, die Weser, die nach Ptol. II 11, 1 (284, 5f. Müller), kombiniert mit II 11, 5 (253, 3f.), am *Μηλίβοκον ὄρος* entspringt, eine schwer deutbare Angabe; darüber o. Bd. XV S. 509.

I. Die Überlieferung des Namens ist trotz zahlreicher Belege sehr geschlossen. Einerseits haben wir als antike Form *Visurgis:* so schreiben alle Lateiner und Ptolem., und nur geringfügig weichen Strabon (*Βίσουργις*) und Cass. Dio (*Οὐίσουργος*; s. Boissevain zu LIV 33, 1) ab. Anderseits haben wir die altdeutsche Form *Wisura* mit den Abschwächungen des Mittelvokals *Wisara* und *-era*. Vgl. R. Much in Hoops' Reallex. d. germ. AK IV (1919) 422.

II. Etymologie: J. Grimm verband in der Gesch. d. deutschen Spr. (1848) 656 *Visurgis* mit ahd. *wisa* ‚Wiese' und übersetzte ‚Wiesenfluß, der durch grüne Matten strömt'. Daran hielt K. Müllenhoff fest, Deutsche Altertumskunde II (1887) 215 (er übersetzt: ‚die Wiesenschaffende oder Wiesenreiche') und erklärte das lat. *-g-* einleuchtend als Lautersatz für germ. *-j-* (wie denn auch später im Deutschen *-rj-* in *-rg-* überging, *Ferge* aus ahd. *fario*).

Einen Schritt weiter ging R. Much bei Hoops (s. o.) auf Grund der Erfahrung, daß die Namen der großen Ströme in der Regel sehr alt und nicht an den einzelsprachlichen Wortschatz anzuschließen sind, sondern an ursprachliche Wortstämme: er schlug die Verbindung mit der Wurzel *vis-* ‚fließen, feucht sein' vor, die auch in *Wiese* vorliegt und mit *-l*-Suffix in *Vistula*, s. d. Much sagt: ‚Am nächsten steht ... cymr. *gwyar* ‚Blut' aus (kelt.) *visar-;* die Übereinstimmung scheint sich auf die Ableitung zu erstrecken, da idg. *r̥* hier kelt. *ar*, germ. *ur* ergeben mußte'.

Wir haben also auszugehen von idg. **visr̥-* ‚Flüssigkeit, Naß', einem Wort, das direkt fortlebt in cymr. *gwyar* als Tabuwort für ‚Blut' und eingebaut ist in *Visurgis* = germ. **Wisuris*, Gen. *Wisurjōs*, und in *Wisura* = germ. **Wisurō*. Ob die Suffixe *-jō-* und *-ō-* nur dazu dienten, um ein Femininum zu bilden gemäß der germanischen Genusregel für Flußnamen, oder ob diesen Ableitungen andere Funktionen zukommen, läßt sich noch nicht sagen; ich komme darauf in einem Aufsatz zur Geschichte des Flußgötterkults zurück.

Eine Complication trat ein, als J. Pokorny bei M. Ebert Reallex. d. Vorgesch. VI 298 darauf hinwies, daß der engl. Flußname *Wear* auf kelt. (und schon idg.) **Visuri-* zurückgeht. Das wäre eine Bildung, die im Germ. nicht anders lauten würde, und ich erwog in der Festschr. f. Hermann Hirt, Germ. u. Idg. II (1936) 457f., daß eine keltogermanische, zu beiden Seiten der Sprachgrenze (etwa an der oberen Weser) verständliche Namengebung vorliege. Doch muß ich heute hinzufügen, daß angesichts der frühen germanischen Colonien in Irland (Lit. bei E. Schwarz Germ. Stammeskunde [1956] 121, 4) doch auch mit der Namenübertragung durch römerzeitliche Auswanderer aus Germanien zu rechnen ist.

III. In der Geschichte spielte die Weser eine Rolle während der Feldzüge der augusteisch-tiberianischen Zeit. An ihren Ufern wohnten damals die wichtigen Stämme der Chauken, Angrivarier und Cherusker; vgl. Atlas Niedersachsen (1950) Bl. 148 a, dazu W. Rosien Neues Archiv für Niedersachsen (1951) 213ff. Das Schlachtfeld Idistaviso lag nach Tac. ann. II 16 an der Weser. Als Stammesgrenze wird die Weser nur einmal bezeugt: bei Ptolem. II 11, 7 trennt die Unterweser die großen Chauken von den kleineren. Dieser Ansatz wirkt sich wegen der Listenconstruction bei Ptolem. II 11, 9 auf die Binnenstämme aus, aber dies besagt nichts für den wirklichen Verlauf der Grenzen. Über die Verschiebungen der Stämme an der W. in den folgenden Zeiten s. ebenfalls Atlas f. N. Bl. 148 b. c und W. Rosien a. O.

[Siegfr. Gutenbrunner.]

Im J. 12 v. Chr. war Drusus, der Bruder des Tiberius, auf dem Seewege bis an die W.-mündung gekommen, um die Chauken zu unterwerfen (Cass. Dio LIV 32, 2); im folgenden Jahr gelangte er auf dem Landwege durch das Gebiet der Chatten zur W., um gegen die Cherusker und wiederum gegen die Chauken vorzustoßen, ging aber nicht über den Fluß (Cass. Dio LIV 33, 1—3; s. o. Bd. III S. 2710ff.). Erst im J. 9 v. Chr. drang er auf seinem letzten Zuge über die W. hinaus (nach L. Schmidt Gesch. der deutsch. Stämme, die Westgermanen I² [1938] 95 und K. Christ Drusus und Germanicus [1956] 52 den Fluß vielleicht in der Gegend von Hameln überschreitend) bis zur Elbe vor. Die Notiz bei Florus II 30, 26, daß Drusus außer der Befestigung der Rheinlinie durch Kastelle *in tutelam provinciae praesidia atque custodias ubique disposuit per Mosam flumen, per Albin, per Visurgin* darf man nicht einfach als theoretische Erfindung des Florus abtun, auch wohl nicht als durch Textverderbnis entstellt, so L. Schmidt a. O. 33, 5, der statt *Mosam* (v. l. *Musam*): *Amisiam* (so schon Bergk), statt *Albin* (vv. ll. *Albium, Alpium*): *Lupiam* lesen wollte (vgl. o. Bd. III S. 2713; dazu F. Koepp Die Römer in Deutschland³ [1926] 20). Wenn nun auch an den benannten Flüssen bisher weder an den Mündungen — dort infolge der im Laufe der Jahrtausende eingetretenen geographischen Veränderungen sehr begreiflich — noch auch sonst irgendwelche sicheren Spuren römischer Befestigungen augusteischer Zeit nachgewiesen sind, so ist deswegen die Angabe des Florus durchaus nicht von vornherein als unglaubwürdig zu verwerfen. Für die W. erfährt sie insofern ein gewisse Bestätigung, als Tac. ann. I 38 eine beim Tode des Augustus im Gebiet der Chauken stationierte Legionsabteilung erwähnt, die dort ein vielleicht seit der Drusus-Zeit im Sommer regelmäßig bezogenes Standlager innehatte, wonach natürlich noch nicht gesagt werden kann, daß dieses Standlager an der Weser selbst lag. Nun weist mich H. Jankuhn darauf hin, daß die vor der Wesermündung südlich von Cuxhaven bei Altenwalde gelegene sogenannte ‚Altenwalder Burg', eine kleine, etwa 115×85 m große rechteckige Castellanlage, römischen Ursprungs sein könnte nach dem im Wallgraben 1944 gefundenen Silberteller mit einer Reliefdarstellung des Wettstreites zwischen Marsyas und Athene; zwei im Innenraum ebenfalls 1944 gefundene, jetzt verschollene Sigillatascherben hielt A. Oxé für voraugusteisch; die Silberschale — jetzt im Landesmuseum in Hannover — gehört wahrscheinlich in das 1. Jhdt. n. Chr.; vgl. Jahrb. der Männer vom Morgenstern XXXI (Bremerhaven 1948) 63. 67. — Ebenso könnte die große Befestigungsanlage ‚der Höhbeck' an der Elbe westl. von Lenzen bei Vietze Kr. Dannenberg, die bisher für karolingisch angesehen wurde, römischen Ursprungs sein, vgl. darüber jetzt E. Sprockhoff in dem Sammelband ‚Neue Ausgrabungen in Deutschland' (Röm.-German. Komm. 1958) 518ff., bes. 529f. Ob und wieweit aber diese Anlagen mit den Feldzügen des Drusus zusammenhängen, diese Frage bleibt zunächst noch ganz davon abhängig, ob weitere Nachgrabungen eine sichere Datierung ermöglichen werden.

Daß dann Tiberius in den J. 8/7 v. Chr. die W. wieder erreicht bzw. überschritten hat, ist, obwohl nirgends ausdrücklich bezeugt, aus den Worten des Velleius II 97, 4 *peragratus victor omnis partis Germaniae* keineswegs ausgeschlossen. Nachdem Tiberius dann im J. 4 n. Chr.

zum zweitenmal das Kommando in Germanien übernommen hatte, hat er in den J. 4 und 5 n. Chr. die Weser wieder überschritten (Vell. II 105, 1. 106, 2. Cass. Dio LV 28, 5); vgl. auch noch o. Bd. X S. 484. 488f. Daß dann Varus in den J. 7 und 8 n. Chr. ebenfalls auf seinen Sommerfeldzügen über die W. gegangen sei, ist angesichts der infolge des pannonischen Aufstandes höchst prekären politischen Lage kaum denkbar. Im J. 9 n. Chr. jedenfalls hatte er nach Cass. Dio LVI 18, 5, dessen Worte *προήγαγον αὐτὸν πόρρω ἀπὸ τοῦ Ῥήνου ἔς τε τὴν Χερουσκίδα καὶ πρὸς τὸν Οὐίσουργον* doch wohl nicht anders verstanden werden können (vgl. F. Knoke Feldzüge des Germanicus² 82ff.), sein Sommerlager an der W., vielleicht bei Minden (L. Schmidt a. O. 102, 4; nach früheren Ansichten bei Rehme, s. o. Bd. II S. 1195. F. Knoke a. O. 128; über ergebnislose Nachgrabungen bei Rehme berichtet F. Delbrück Gesch. d. Kriegskunst II³ [1921] 75ff.).

Nach der Varuskatastrophe hat erst Germanicus im J. 16 n. Chr. die W. wieder erreicht und überschritten (Tac. ann. II 9. 12). Die Mitteilung des Tac. ann. II 8, daß Germanicus bei diesem Zuge mit der Flotte in der Emsmündung gelandet sei, bietet nach wie vor (vgl. o. Bd. X S. 448) sowohl sprachlich und textkritisch wie auch sachlich erhebliche Schwierigkeiten. Dafür, daß Tacitus hier die Ems mit der W. verwechselt habe (vgl. o. Bd. IX S. 904), ist neuerdings wieder L. Schmidt a. O. 117f. sehr bestimmt eingetreten, ebenso I. Norkus im Niedersächs. Jahrb. XXV (1953) 1ff. — vgl. auch weiter unten S. 370 —, für die Landung in der Emsmündung dagegen K. Meister Herm. LXXXIII (1955) 92ff. und H. Heubner Gymnasium LXIII (1956) 354ff. K. Christ a. O. 97. E. Köstermann Historia VI (1957) 450f. Die Deutung der Tac.-Stelle bleibt bei unserer einzigen Hs. und bei dem Fehlen jeglicher Nebenüberlieferung schwierig, zumal man auch berücksichtigen muß, was K. Meister 105f. mit Recht hervorgehoben hat, daß Tacitus in seinen Annalen die nüchternen historischen Tatsachen, in die die von ihm dargestellten res illustres eingeordnet sind, grundsätzlich so kurz wie möglich abtut. So wird eine in jeder Hinsicht befriedigende Deutung hier kaum je möglich sein.

Ob des weiteren die von Tacitus ann. II 9. 10 mit den glänzenden Mitteln seiner Kunst dargestellte Begegnung und das Streitgespräch zwischen Arminius und Flavus, das in der Gegend von Minden angesetzt werden müßte, entgegen früherer Gutgläubigkeit (o. Bd. II S. 1197 u. VI S. 2740) restlos als rhetorische Erfindung abgetan werden muß (so nach A. Spengel S.-Ber. Akad. Münch. 1903, 29f., vgl. o. Bd. X S. 448, L. Schmidt a. O. 118. G. Walser Rom, das Reich u. die fremden Völker bei Tac. [1951] 65. K. Christ a. O. 97), bleibt meines Erachtens immer noch fraglich, denn Streitgespräch und Herausforderung zum Kampf entsprechen altgermanischer Gepflogenheit (vgl. G. Ehrismann in Paul-Braune, Beitr. z. Gesch. der deutsch. Sprache u. Lit. XXXII [1907] 261ff.). Auch die Lage des an der W. gelegenen Schlachtfeldes *Idistaviso* (so jetzt nach Kossinna Mannus Ergänzungsbd. I 90f. mit der Tac.-Hs. die vorherrschende Lesung der Namensform gegenüber J. Grimm's meines Erachtens immer noch sehr ansprechender Conjectur *Idisiaviso* vgl. R. Much in Hoops Reallex. d. germ. Altertumskunde II 578. W. Jungandreas Ztschr. f. dtsch. Altertum u. dtsch. Lit. LXXXI [1944] 11f.) ist nach wie vor umstritten, vgl. o. Bd. IX S. 905, dazu F. Miltner Rh. Mus. XCV 355, 36. Christ 99. Köstermann 454. — Desgleichen ist die Lage des Angrivarierwalles (Tac. ann. II 19, 2), der auf Grund der Grabungen von C. Schuchhardt (Prähist. Ztschr. 1926, 100ff.) jetzt allgemein bei Leese zwischen der W. und dem Sumpfgebiet des Steinhuder Meeres angesetzt wird (vgl. Miltner u. Christ a. O. Köstermann 462, 74. 74a) keineswegs gesichert, die dagegen geltend gemachten, zum Teil sehr gewichtigen Bedenken zusammengestellt von W. Jungandreas a. O. 5ff.

Vollkommen rätselhaft bleibt die Mitteilung Tac. ann. I 70, daß im J. 15 n. Chr. P. Vitellius (vgl. u. S. 386) auf seinem Rückmarsch an der Küste von der Ems zum Rhein schließlich mit Germanicus *ad amnem Visurgin* zusammengetroffen sei. Die für das überlieferte *Visurgin* vorgeschlagenen Änderungen *Unsingim* (= die Hunse, M. Alting Notitia Germaniae inferioris antiquae, Amsterdam 1697, 129f., dazu S. Gutenbrunner u. Art. Uns.) bzw. *Vidrum* (= die Vechte, Lipsius) befriedigen sachlich nicht, auch wenn man mit Gutenbrunner o. Bd. VIII A S. 2098 für *Vidrum* als Nebenform ein **Vidurgim* postulieren will. Näher liegt es, *Visurgin* als Glosse zu tilgen (jetzt ausführlich begründet von C. O. Brink Journ. Rom. Stud. XLII [1952] 39ff.) und unter *amnem* als das Endziel der Rückfahrt einfach den Rhein zu verstehen, wie auch Tac. ann. I 38, 2 (vgl. noch 36, 2) *ad ripam* unzweifelhaft den Rhein meint; so wird *amnis* ohne Zusatz für den Rhein noch gebraucht Tac. Germ. 28, 1; hist. V 21, 1. Brink 41, 20 vermutet, daß der hier nicht weiter genannte Mündungsarm des Rheines in der von Tacitus benutzten Quelle Plinius bella Germaniae wie n. h. IV 101 Flevus oder Flevo benannt gewesen sei. Die Vermutung von Norkus a. O. 17, die Vitellius-Episode gehöre in den Feldzug des J. 16 n. Chr., so daß also *Visurgin* richtig überliefert sei, hätte nur Sinn, wenn seine Annahme richtig ist, daß Germanicus im J. 16 mit der Flotte in der W. bis in die Gegend von Verden hinaufgefahren und die Flotte hier bei einem Ort *Amisia* (nach Norkus 14 heute Amedorf) gelandet sei. Wenn man überhaupt annehmen will, daß in den schwierigen Worten ann. II 8, 2 *classis Amisiae relicta laevo amne* nicht der Flußname, sondern ein Ortsname (o. Bd. I S. 1838) zu verstehen sei, so bleibt der Deutungsversuch von Norkus doch eine rein theoretische Konstruktion, die einerseits sprachlich nicht zu stützen ist (a. O. 14, 38 a) und andererseits mindestens eines archäologisch einwandfrei nachgewiesenen Befundes einer entsprechenden Befestigungsanlage bedürfte. Immerhin zeigen die militärischen Erwägungen von Norkus, mit welchen sach-

lichen Schwierigkeiten sich jeder Deutungsversuch auseinandersetzen muß. Mir selbst erscheint es kaum glaublich, daß Tacitus, der doch selbst gründliche Studien über Germanien getrieben und auch die Bella Germaniae des Plinius vor sich hatte, gedankenlos Ems und W. verwechselt und die Ereignisse der einzelnen Feldzüge leichtfertig miteinander vermengt habe. Dann bleibt eigentlich nur die Annahme, daß Germanicus in die Ems und nicht in die W. aus Sicherheitsgründen eingelaufen ist, weil er den Anwohnern der unteren W. nicht trauen konnte und deshalb alle Nachteile des langen und beschwerlichen Anmarsches zur W. auf sich genommen hat. — Unmöglich ist der Deutungsversuch von K. Glaser Mitt. des Vereins klass. Philol. Wien VI (1929) 37f., der die Vitellius-Episode ebenfalls in das Jahr 16, aber in das Frühjahr versetzen will: Vitellius sei, nachdem Germanicus an der Emsmündung nur einen Teil seiner Flotte zurückgelassen habe und dann von dort aus zur Wesermündung weitergesegelt sei, längs der Küste von der Ems zur Wesermündung weitermarschiert und dabei zur Zeit der Frühjahrsnachtgleiche — *sidere aequinoctii* — in das Unwetter geraten. Das ist allein schon aus zeitlichen Gründen angesichts der der Flottenexpedition vorangegangenen Unternehmungen (ann. II 7) undenkbar.

Nach der Abberufung des Germanicus aus Germanien im J. 16 n. Chr. ist, soweit wir wissen, im Altertum keine bewaffnete römische Macht mehr bis an die W. vorgedrungen.

[W. John.]

Vita. Erscheint als Personifikation des Lebens, offenbar aber nur im Gegensatz zum personifizierten Tod. (Über Personifikationen s. L. Deubner im Myth. Lex. III 2068ff., dazu den Index S. 2169. F. Stößl o. Bd. XIX S. 1042ff., insbes. 1050. Zu *Bios* s. u.) Während aber der Tod als Gott oder Dämon nicht selten dargestellt wird (s. E. Marbach o. Bd. XVI S. 314ff. A. Lesky o. Bd. V A S. 1245ff. O. Waser Myth. Lex. V 481ff.), ist uns *V.* kaum greifbar: Quintilian inst. or. IX 2, 36 berichtet, daß in einer Satire des Ennius *Mors* und *Vita* im Streitgespräch auftraten: *sed formas quoque fingimus saepe, ut Famam Vergilius, ut Voluptatem ac Virtutem, quem ad modum a Xenophonte traditur, Prodicus, ut Mortem ac Vitam, quas contendentes in satura tradit Ennius* (= Vahlen^{2} sat. frg. 20). An diese Satire erinnert ein Atellanen-Titel des Novius (um 90 v. Chr.: Schanz-Hosius I 252): *Mortis et Vitae iudicium* (überliefert von Nonius 768 L. = FCR^{3} Vs. 63 = Frassinetti S. 63, Vs. 63). In diesem Stück traten wahrscheinlich beide personifiziert ‚zu einem Wettstreit auf, der dann vielleicht von einer dritten Person entschieden wurde' (Schanz-Hosius I 250; s. auch 251; vgl. Leo Röm. Lit.-Gesch. 206. — Der Tod als Schreckensdämon und Lustspielgestalt: F. Altheim Terra mater, RVV XXII 2 [1931], 62ff. E. Marbach o. Bd. XVI S. 314. Waser Myth. Lex. V 491ff. Lesky o. Bd. V A, S. 1245ff.). H. Usener Die Sintfluthsagen, Bonn, 1899, 195f., meint, der Streit zwischen Tod und Leben sei ein Bild für den Kampf zwischen Sommer und Winter: ‚Dem *agon*, in dem Zielinski treffend den dramatischen Kern der alten attischen Komödie nachgewiesen hat (näml. in: Die Gliederung der altatt. Komödie, Lpz. 1885, 9—125), liegt nichts anderes als der siegreiche Kampf des Sommers gegen den Winter zugrunde. Wenn in einer *satura* des Ennius *Mors et Vita contendentes* vorgeführt wurden, so war das ein Stoff, der dem Volksbrauche, und warum nicht dem italischen?, entlehnt sein mußte; hier war also Tod und Leben an die Stelle von Winter und Sommer, vermutlich an demselben Feste, an dem sonst der Kampf zwischen Sommer und Winter gefeiert wurde, gesetzt worden.' — Zu erörtern, inwieweit und ob überhaupt der ‚Kampf zwischen Winter und Sommer' den Kern der altattischen Komödie bildet, dazu ist hier nicht der Ort (vgl. z. B. Schmid-Stählin I 646, 3. IV 2, 1, S. 8. Geffcken Griech. Lit.-Gesch. I 223 mit Anm. 30. Th. Zielinski an der eben genannten Stelle. Körte o. Bd. XI S. 1250f.). Sicherlich aber gibt es allenthalben im Volksglauben den Kampf von Winter und Sommer, Licht und Finsternis usw. (vgl. z. B. Grimms Deutsches Wörterbuch Bd. X 1, 1515ff. Bd. XIV 2, 420. Volkstümlichkeit der Streitgespräche überhaupt: F. Focke Herm. LVIII (1923) 328f. Über antike Agone vgl. L. Radermacher Aristophanes Frösche, S.-Ber. Akad. Wien 198, 4 (1954^{2}) 23ff. mit Beispielen und Lit.). Unbestreitbar ist auch, daß ‚agonistisch ein großer Teil der Literatur jenes griechischen Volkes ist, dessen Wesen seinen vollen Ausdruck im Wettkampf überhaupt fand. Dieser Agon, der Kampf zweier Parteien, beherrschte die alte Komödie ...' (J. Geffcken Griech. Lit.-Gesch. I 229. Übersicht über Agone M. C. Waites Some features of the Allegorical Debate in Greek Literature, Harvard Studies XXIII, 1912, 1ff.). Und überhaupt machten Agone ‚in der Antike eine große Literatur aus' (Radermacher a. O. 26).

So mag A. Dieterich Pulcinella, Lpz. 1897, 77f. nicht so unrecht haben (trotz Usener Sintfluthsagen 195, 4; vgl. auch R. Hirzel Der Dialog, Lpz. 1895, I 423f.), wenn er geneigt ist, den ‚Streit zwischen Tod und Leben' bei Ennius auf Griechisches zurückzuführen. Doch braucht — kann natürlich; wir wissen das nicht — dazu gar keine direkte Vorlage vorhanden gewesen zu sein. Volkstümliche Elemente zusammen mit literarischen mögen Ennius zur Dichtung dieser Satire angeregt haben. Noch mehr vielleicht wird das volkstümliche Element für die Atellana des Novius bestimmend gewesen sein. Und wie Epicharm von früheren kunstlosen volkstümlichen Darstellungen zweier wetteifernder allegorischer Figuren ausgehend (Schmid-Stählin I 1, 642. Dieterich Pulcinella 78) Komödien gedichtet hat, die ebenfalls Streitgespräche zum Hauptinhalt hatten, wie *Γᾶ καὶ Θάλαττα, Λόγος καὶ Λογίνα* ‚Herr und Frau Rede' Schmid-Stählin a. O. Radermacher Aristoph. Frösche 25, so wird auch der lateinische Atellanendichter mit seinem ‚Mortis et Vitae iudicium' an volkstümliche Elemente haben anknüpfen können. (Die Titel seiner Atellanen Schanz-Hosius I 252.)

Spuren des Streitgesprächs zwischen Leben und Tod glaubte Radermacher a. O. 27 so-

gar im Altägyptischen anzutreffen, und zwar in dem ‚Gespräch eines Lebensmüden mit seiner Seele' (Erman Abh. Akad. Berlin 1896, Abh. II). Doch liegt hier ein ganz anderer Grundgedanke vor: Ein von allen verlassener Unglücklicher hofft, im Jenseits Gerechtigkeit zu finden, er sorgt sich um seine Bestattung; die Seele, die noch keine Lust zum Sterben hat, will ihm den Entschluß ausreden (wie, ist nicht klar; die Aufforderung zum Lebensgenuß erfolgt nur nebenbei); schließlich scheint sie aber doch den Weg ins Totenreich angetreten zu haben. Gattungsmäßig und formal ist ein erheblicher Unterschied: Nicht objektiv abgewogen werden die Vorzüge des einen und des andern, sondern der Entschluß zum Freitod wird als Gespräch eines Menschen mit seinem ‚zweiten Ich' noch einmal erwogen. Auch handelt es sich nicht um Volkstümliches, Lustspielhaftes, sondern im Gegenteil um Literarisches, das sich gut unter die anderen Erzeugnisse jener Zeit einreiht, die ‚gesuchte Gedanken in geistreicher Form' aufweist (Erman a. O. 15). Wenn Radermacher a. O. weiterhin glaubt, eine späte Nachwirkung des Streites zwischen Leben und Tod noch in den Episteln des Ambrosius feststellen zu können, so hat er W. Wilbrand S. Ambrosius quos auctores quaeque exemplaria in epistulis componendis secutus sit, Diss. Münster 1909, 20, 2 mißverstanden: Ambrosius sagt an mehreren Stellen (nicht nur in den Epist.), ein Leben in der Sünde ist Tod, ein seliger Tod aber Leben; das ist aus christlichem Gedankengut gesprochen, und wenn man an Nachwirkung eines römischen Schriftstellers denken will, dann etwa an Ciceros Somnium Scipionis 14.

Es scheint übrigens, daß auch die Griechen *Βίος* kaum personifiziert haben, so oft dies bei *Θάνατος* der Fall ist: s. O. Waser Suppl.-Bd. I S. 252 Art. Bios (dazu vgl. Ueberweg-Praechter^{12} 502). Zu Thanatos s. o. die Lit.

Zusammenfassend dürfen wir also sagen, daß *V.* als Person kaum Bedeutung hat; sie göttlich zu verehren, bestand offenbar kein Bedürfnis. (In dieser Hinsicht stehen Römer und Griechen nicht allein: vgl. z. B. die Personifizierungen des Todes und die fehlenden Personifizierungen von Leben in Grimms Deutschem Wörterbuch.) Nur zusammen mit *Mors* tritt *V.* auf, und zwar als allegorische Figur im Streitgespräch, nicht als göttliche oder dämonische Realität.

[W. Eisenhut.]

Vitaka. Örtlichkeit in Mauretania Caesariensis, erwähnt nur von Ptolem. IV 2, 7. Man hat —doch ohne hinreichenden Grund — daran gedacht, sie mit Vaccis, einem auf der Tab. Peut. zwischen Sitifis (Sétif, s. o. Bd. III A S. 393) und Tubunae (Tobna) verzeichneten Ort, zu identifizieren. [M. Leglay.]

Vitalianus. 1) Soldat im *numerus Herulorum,* den Kaiser Iovianus 364 zum *protector domesticus* beförderte. Später brachte er es zum militärischen *comes* (Ammian. Marc. XXV 10, 9). Er ist der *magister equitum per Illyricum* unter Kaiser Gratianus nach Zosim. IV 34, 1; vgl. Enßlin Klio XXIV (1931) 133.

2) Soldat im Heere des Kaisers Valens, wurde von dem Usurpator Procopius vor dem beginnenden Kampf bei Mygdum (s. Midum o. Bd. XV S. 1548) als Bekannter erkannt und begrüßt, was den Anlaß zum Übergang seiner Kameraden auf des Usurpators Seite wurde (Ammian. Marc. XXVI 7, 15).

3) *vir clarissimus* von Symmachus dem Hesperius (s. o. Bd. VIII S. 1249) empfohlen (ep. I 81 S. 34, 21 Seeck).

4) *dux Libyae,* an ihn gerichtet Cod. Theod. VIII 1, 16 vom 24. Oktober 417 (Seeck Regesten).

5) *vir clarissimus cancellarius Lucaniae et Bruttiorum* nach einem Schreiben des Prätorianerpräfekten Cassiodor zwischen 533/37 (var. XI 39 S. 532, 26ff. Mommsen. Sundwall Abhdl. zur Gesch. des ausgehenden Römertums [1919] 169. L. Cantarelli La Diocesi Italiciana 154, 4, 1).

6) *Βιταλιανός,* Sohn des Patriciolus, nach Marcellinus comes (Mon. Germ. Auct. Ant. XI Chron. min. II 98, 514, 1. 101, 519, 3) *Scytha,* nach Ps.-Zach. Rhetor. VII 13. VIII 2 (S. 136. 141 Ahrens-Krüger) Gote (vgl. E. Schwartz Acta conc. oecumen. IV 2 S. VI; Publizistische Sammlungen 252. Enßlin Theoderich d. Gr. 297). Jedenfalls spricht aber auch die Bezeichnung *Scytha* dafür, daß auf eine nichtrömische Herkunft seiner Familie hingewiesen werden sollte, wobei weder der Name des Vaters, noch der des V. selbst irgendeine Beweiskraft im gegenteiligen Sinne darstellen (anders E. Stein II 178, 2, der meines Erachtens zu Unrecht aus dem *Scytha* auf die Herkunft des V. aus der Provinz Scythia schließen will). Als Geburtsort gibt Iohannes Antioch. fr. 214 e FHG V 32 *Ζάλδαβα* in der Provinz Moesia inferior an, was dem im Landesinnern dieser Provinz gelegenen *Ζάλδαπα* bei Procop. de aedif. IV 11 S. 149, 8 Haury entspricht. *Θρᾷξ γένος* heißt V. bei Euagrius hist. eccl. III 43 S. 145, 1 Bidez-Parmentier (vgl. Ioh. Malalas XVI 402 Bonn. = II 119 Ox., Zonaras XIV 3 P II 55 C und Nicephorus hist. eccl. XVI 38), was auf einen romanisierten Bewohner der Balkanprovinzen hindeuten kann und so das ‚peut-être métis romano-goth' bei E. Stein II 178 stützen könnte. Vasiliev Iustinus the First, 1950, 308 möchte für V. slawische Herkunft annehmen. Die Mutter von V. soll nach Michael Syrus IX 9 t. II 164 eine Schwester des Patriarchen Macedonius von Konstantinopel gewesen sein. V. nahm unter der Führung seines Vaters Patriciolus an dem Perserfeldzug des Kaisers Anastasius I. 503 teil (Procop. bell. Pers. I 8, 3). Rund ein Jahrzehnt später war er Befehlshaber einer barbarischen Söldnertruppe als *comes foederatorum* (zur Sache vgl. E. Stein II 87f.) nach Victor Tonn., Chron. min. II 195, 510. 196, 511. 514. Theophanes a. 6005 S. 157, 11ff. de Boor und unterstand dem Kommando des Magister militum per Thracias Hypatius, des Anastasius Neffen (anders Brooks Cambridge Mediev. Hist. I 485, dagegen aber E. Stein II 178, 2). Von diesem General soll V. zuvor schwer beleidigt worden sein (Ps.-Zacharias Rhetor VII 13 S. 136f.). Dazu waren die Truppen des V., zumeist Bulgaren und Hunnen, unwillig über den Heermeister, dem sie die Schuld an dem Ausbleiben ihrer vollen Bezüge gaben. So kam es 513 (Brooks a. O. 485, 2. Bury

I² 448, 3) zu einer Erhebung. Dabei wurden zuerst Constantinus und Celerinus, die beiden domestici des Hypatius getötet; dann brachte V. den Dux Moesiae Maxentius auf seine Seite, und der mit dem Heermeister besonders vertraute Carinus fiel in seine Gewalt, den er zwang, die Stadt Odessos ihm in die Hände zu spielen. Damit in den Besitz großer Geldmittel gelangt, konnte er seine Truppe stark vermehren, wenn auch die angegebene Zahl von 50 000 Mann reichlich übertrieben sein wird. Mit diesem Heer rückte V. vor Konstantinopel (Ioh. Antioch. fr. 214 e § 1). Er hoffte, daß sich die dortige Bevölkerung zu ihm, der gegen den monophysitisch gestimmten Kaiser die Sache des Konzils von Chalkedon verteidigte, halten werde (vgl. Ioh. Lydus de mag. III 51 S. 140, 7ff. Wuensch). Schon vorher hatte er sich für die vertriebenen Patriarchen Flavianus von Antiochia, der möglicherweise sein Pate war (Ps. Zacharias Rhetor VIII 2 S. 142 nennt umgekehrt, aber sicher mit Unrecht, den V. den Paten des Flavianus; dazu E. Stein II 179, 2) und Macedonius von Konstantinopel eingesetzt (Victor Tonn. Chron. min. II 194, 510). Dazu hatte er zu diesen Fragen schon Beziehungen zum Papst Hormisdas (ep. imper., Avellana, 116, 7f. CSEL XXXV 514, 23ff. Guenther) im Einverständnis mit Theoderich d. Gr. aufgenommen (Theophanes a. 6006 S. 160, 13ff. 31ff. de Boor). V. war bis zum Hebdomon (s. o. Bd. IV S. 971, 7ff.) vorgerückt, und der Kaiser, der ohne genügende Abwehrmittel war, war zu Verhandlungen bereit, die der Magister militum praesentalis Patricius, dem V. zu Dank verpflichtet war, aufnahm. Doch zu den folgenden Verhandlungen mit dem Kaiser selbst ging V. nicht in die Stadt, sondern entsandte dazu eine Offizierabordnung (Ioh. Antioch. fr. 214 e § 2f.). Diese ließ sich durch Geschenke und durch des Anastasius Versprechen, die Unstimmigkeiten beim thrakischen Heer abzustellen und im Einverständnis mit dem Papst die kirchlichen Fragen zu regeln, gewinnen, schwuren ihm Treue und veranlaßten ihren Feldherrn, nach Mösien abzuziehen (Ioh. Antioch. § 4).

Zum neuen Magister militum per Thracias ernannte der Kaiser den Cyrillus, der zuvor Heermeister in Illyricum gewesen war nach Ioh. Malalas a. O.: *προήχθη στρατηλάτης Θράκης Κύριλλος Ἰλλυρικιανός* (vgl. Chilmead II 119, 3 Oxforder Malalasausgabe). Seinem Plan, den V. beseitigen zu lassen, kam dieser durch Ermordung des Cyrillus zuvor (Ioh. Antioch. § 5. Marcellinus comes Chron. min. II 99, 514, 3). Jetzt ließ Anastasius den V. durch Senatsbeschluß zum Staatsfeind erklären und entsandte gegen ihn ein stattliches Heer unter dem Befehl seines Neffen Hypatius, dem Alathar unterstand. Nach wechselnden Kämpfen im Herbst 513 (E. Stein II 180; anders P. Peeters Anal. Bolland. LXVI [1948] 165ff.) bezog Hypatius bei Akris (*Acres castellum*, das ist *Τίριζις ἄκρα*, s. o. Bd. I S. 1187 Nr. 4) an der Schwarzmeerküste in einer Wagenburg befestigte Stellung, wurde aber dort geschlagen und ins Meer gedrängt gefangen, Alathar und andere ebenfalls, welche dann V. für sich von seinen Bulgaren kaufte. V. bekam dadurch die Provinzen Scythia und Moesia inferior fest in die Hand. Er rückte dann 514 südwärts und nahm Sozopolis, das alte Apollonia (s. o. Bd. III S. 1257 Nr. 2), wobei ihm die mit dem Lösegeld für Hypatius versehene Gesandtschaft des Kaisers unter Führung des Cancellarius Uranius und zwei andere Beamte des Magister officiorum in die Hand fielen (Ioh. Antioch. § 6—11). Danach brachte V. eine Flotte von 200 Fahrzeugen auf, die in den Bosporos einlief, während er auf der Küstenstraße am europäischen Bosporosufer auf Konstantinopel zog. Im Palast des *Systhenense praedium* bei einer Michaelskirche (Marcellinus comes Chron. min. I 99, 515, 2. *veniens in Sosthene* bei Victor Tonn. ebd. II 195, 514. Ioh. Malal. a. O. *ἐπὶ τὸ λεγόμενον Σωσθένιον*, wofür es bei Ioh. Antioch. § 13 *ἐπὶ τῷ λεγομένῳ Λαοσθενίῳ* heißt; vgl. zur Lage Sozomen. hist. eccl. II 3, 8) traf bei ihm der Magister militum praesentalis Johannes, der Valeriana Sohn, mit neuen Vorschlägen des Anastasius ein. Außer wertvollen Geschenken erhielt V. nochmals 900 Pfund Gold als Lösegeld für Hypatius, den er jetzt freigab und der danach eine Pilgerfahrt nach Jerusalem antrat (Cyrill. v. Scythopolis, Vita Sabae 151 ed. E. Schwartz. P. Peeters Annuaire de l'Institut de Philologie et d'Hist. or. et slaves [Mélanges H. Grégoire] X [1950] 12, der aber S. 45 zu beweisen sucht, daß die Freigabe des Hypatius erst 516 oder 517 erfolgt sei). V. wurde damals *magister militum per Thracias* (Ioh. Antioch. frg. 214 e § 14 FHG V 34). Außerdem verpflichtete sich der Kaiser, auf den 1. Juli 515 ein Konzil nach Heraclea/Perinth unter Vorsitz des Papstes Hormisdas einzuberufen, um die Kircheneinheit wiederherzustellen (Ep. imp. Avellana 109, 2f. mit 107, 3 CSEL XXXV 502, 1ff. mit 500, 1ff. Jaffé Regesten² 777, 2. 784, 3). Dabei wollte sich V. in den Briefwechsel des Kaisers über diese Angelegenheit eingeschaltet wissen (ep. imp., Avell., 116, 7. 20 S. 514, 23ff. 518, 1ff. Theophanes a. 6006 S. 160, 21ff. E. Stein II 182). Doch Anastasius war nicht gewillt, die hochgespannten Erwartungen des V., dem auch die Rückberufung der verbannten Bischöfe versprochen worden war, zu erfüllen. Daher erhob sich dieser von neuem. Im Herbst 515 lag seine Flotte wieder im Bosporus, und mit dem Landheer hatte er Sykai, das spätere Galata (s. o. Bd. IV S. 971, 31ff.) besetzt. Die beiden Magistri militum praesentales Patricius und Johannes lehnten die Führung gegen V. ab, weil sie im Falle einer Niederlage nicht in den Verdacht des Verrats kommen wollten. Anastasius beauftragte daher einen im Zivildienst emporgekommenen Mann, den gewesenen Prätorianerpräfekten Marinus, mit der Verteidigung, und dieser schlug den V. gründlich in einem Seegefecht mit folgender Landung in Sykai (zu Einzelheiten s. o. Bd. XIV S. 1799, 52ff. Vasiliev 109. Ioh. Malal. XVI 403ff. Bonn. = II 120ff. Ox. Ioh. Antioch. fr. 214 e § 15ff. FHG V 34. Euagr. hist. eccl. III 43 S. 145, 12 Bidez/Parmentier). Den Besiegten entkleidete der Kaiser seines Generalats (Marcellinus comes Chron. min. II 99, 516, 1). V. ging auf Anchialos zurück, wo er offenbar die nächsten Jahre ungestört blieb, aber auch selbst Ruhe halten mußte. Doch muß er mit Papst Hormisdas auch weiterhin in Verbindung geblieben

sein (ep. imp., Avell., Append. V CSEL XXXV 801, 27f.). Auch wirkte allein sein Vorhandensein mäßigend auf die Pläne des Kaisers gegen seine kirchlichen Gegner (P. Peeters Annuaire 17. 20. 25). Einige der Anhänger des V., die dem Gegner in die Hände gefallen waren, wurden getötet, so Tarrach (s. o. Bd. IV A S. 2395). Erst in den allerletzten Zeiten des Anastasius scheint V. nochmals eine ernste Gefahr geworden zu sein, ohne daß wir darüber Einzelheiten erführen (Cyrill. v. Scythop. vita Sabae 57 S. 158). Wie weit dann V. bei dem Regierungswechsel 518 wirklich mit dem Plan, des Anastasius Neffen Hypatius die Nachfolge zuzuwenden, geliebäugelt habe, wie P. Peeters (Annuaire 46ff.) zu erweisen versucht, bleibt beim Stand unserer Quellen doch recht fraglich.

Nach dem Regierungsantritt des Iustinus I. und nach seiner im Sinne des Konzils von Chalkedon erfolgten Kirchenreform wurde V. als *magister militum praesentalis* nach Konstantinopel gezogen (Marcellinus comes Chron. min. II 101, 519, 3. Ioh. Malal. XVII 411 Bonn. = II 132 Ox. Herm. VI 375. Exc. de ins. 170. Procop. Anecd. 6, 27. Euagr. hist. eccl. IV 3 S. 154, 6ff. Ps.-Zacharias Rhetor VIII 2 S. 142. E. Schwartz Publizist. Sammlung 259, 1). Seinem Haß entzog sich mit Mühe der Monophysitenführer Severus, Patriarch von Antiochia (s. o. Bd. X S. 1317, 39ff. Vasiliev 227). Noch in die Anfänge des Kaisers Iustinus gehört der Erlaß Cod. Iust. I 4, 20 gegen Häretiker, der wahrscheinlich in seiner Schärfe auf den Einfluß des V. schließen läßt. Bei einer Versammlung unter Bischof Epiphanius von Tyrus am 16. September 518 wurde auch V. als orthodox akklamiert und heißt dabei Patricius (Mansi VIII 1083 C; vgl. 1085 B. Vasiliev 151; nur *στρατηλάτης* heißt er Mansi 119 D = E. Schwartz Acta conc. oecumen. III 103, 2). Bei solchen Gelegenheiten zeigte sich die Beliebtheit des V., während sein Kollege Iustinian noch nicht genannt wurde (Vasiliev 158. 160). V. mit Pompeius, dem Neffen des Anastasius (s. o. Bd. XXI S. 2299, 33ff.), und Iustinian wurden von Kaiser Iustinus beauftragt, die Gesandten des Papstes Hormisdas am 25. März 519 bei ihrer Ankunft feierlich in Konstantinopel einzuholen (ep. imp., Avell. 167, 5. 223, 1 CSEL XXXV 619, 6. 683, 13. Thiel ep. Roman. Pontif. I 64, 1. 65, 2 S. 856. 858. Mansi VIII 465 D). Der Papst hatte zuvor den V. brieflich gebeten, sich seiner Gesandten anzunehmen (Thiel 7, 3 S. 749. Avell. 116, 7f. S. 514, 22ff.). Schon in Scampis (s. o. Bd. II A S. 351) war den Gesandten mit anderen Stephanus, ein Verwandter des V., entgegengekommen (Avell. 213, 6 S. 672, 22). Schon anfangs 519 hatte V. zugunsten der skythischen Mönche, zu denen sein Verwandter Leontius gehörte, im theopaschitischen Streit eingegriffen, in dem sie gegen ihren Bischof Paternus standen. Nach vergeblichen Diskussionen gelang es zwar schließlich dem Kaiser Iustinus, den Bischof mit V. zu versöhnen, die Mönche aber flüchteten in den Westen nach Rom (Mansi VIII 479 E. 481 B. Thiel I 75, 2. 76, 3. 5 S. 869. 872f. Avell. 216, 5f. 217, 6f. 11 CSEL XXXV 675, 23ff. 678, 6. 16. 679, 9). Iustinian trat in einem Brief an Papst Hormisdas zuerst gegen diese Mönche auf den Plan (Avell. 191 S. 648, 11ff.), worin er auf einen Brief des V., der dabei *frater noster gloriosissimus* genannt wird, an den Papst hinwies (S. 648, 15f. Thiel I 89 S. 886). Auch in einem Brief des afrikanischen Bischofs Possessor, der in Konstantinopel im Exil lebte, ist davon die Rede, daß V. und Iustinian in den aufgetretenen religiösen Schwierigkeiten sich an den Papst zu wenden gedachten (Avell. 230, 4 S. 696, 6ff.). Noch wird dabei des V. Name vor dem Iustinians genannt, und er wird es gewesen sein, dessen Einfluß den Neffen des Kaisers zu einer Änderung seiner Meinung im theopaschitischen Streit vermocht hat, an der dieser dann festhielt. Für das J. 520 wurde dem V. das Konsulat für die östliche Reichshälfte zuteil (Liebenam Fasti 54, 520 und dazu Avell. 181, 3. 182, 5. 192, 5. 193, 4. S. 637, 2. 638, 12. 650, 19. 651, 27). Jetzt muß es Iustinian gelungen sein, seinem Oheim Besorgnis vor der Selbstherrlichkeit des V. zu erwecken. Möglicherweise boten dazu Unruhen im Zirkus bei seinem Konsulatsantritt den Anlaß (Ioh. Malal. XVII 412 Bonn. = II 133 Ox. Herm. VI 375f. exc. de ins. 170; s. o. Bd. X S. 1317, 1ff.). Trotz der eidlichen Zusicherung für seine Sicherheit wurde V. im siebten Monat seines Konsulats im Delphax des Palastes ermordet (Marcellinus comes Chron. min. II 101, 520. Victor Tonn. ebd. 197. 523, 3. Iord. Romana 361. Procop. anecd. 6, 27. Vgl. Ioh. Malal. XVII 412 Bonn. = II 133f. Ox. Theophanes a. 6012 S. 166, 19ff. angeblich infolge der Volkswut. Euagr. hist. eccl. IV 3 S. 154, 15ff. Nicephor. Call. XVII 1. Zonar. XIV 5 PII 58 D. 59 A. Ps.-Zach. Rhetor. VIII 2 S. 142). Vasiliev (S. 200) tritt dafür ein, daß die Ermordung des V. erst nach der Abreise der päpstlichen Gesandten, also nach dem 10. Juli geschehen sein werde (vgl. Duchesne L'église au VIe siècle 63, der es offen läßt, ob vor oder nach diesem Datum). Brooks Cambridge Mediev. Hist. I 485f. Ch. Diehl ebd. II 1. 7. Oehler o. Bd. I S. 2066, 64ff. Bury History of the Later Roman Empire I² 447ff. II² 12. 20f. 372. Sundwall Abhdl. zur Gesch. des ausgehenden Römertums 1919, 222—225. 232f. 242. Caspar Gesch. des Papsttums II 130. 133. 135. 140. 146. 149. 152. 155. 161f. 164, 4. Jean Maspero Hist. des Patriarches d'Alexandrie 1923, 66. 69. 106. Ch. Diehl/G. Marçais Hist. du Moyen Age III (1936) 11. 36. 45. 49ff. Bardy in Fliche/Martin Hist. de l'église IV (1948) 317f. Bréhier ebd. 429. Enßlin Theoderich d. Gr. 297. 299f. 304f. 307. 309ff. E. Stein Hist. du Bas-Empire II (1949) S. 94, 2. 178ff. 191ff. 224f. 227ff. 287. Vasiliev Justin the First, 1950, Index S. 439. Ostrogorsky Gesch. des byzantinischen Staates² 1952, 56f.

7) Afrikanischer Bischof, erwähnt mit *sancto Vitaliano episcopo* in einer Mosaikinschrift im Fußboden der Basilika von Quiza in der Mauretania Caesariensis (CIL VIII 9703. Diehl Inscr. Lat. Chr. vet. 1104 [149]).

8) Afrikanische Bischöfe dieses Namens zur Zeit der Katholikenverfolgung des Vandalenkönigs Hunerich (s. o. Bd. VIII S. 2582), *episcopus Bocconiensis (Bucconiensis)* in der Numidia (Not. prov. Num. in Mon. Germ. Auct. Ant. III

1 S. 64, 13 Halm) und aus derselben Provinz *episcopus Vaxarixanus* (ebd. S. 65, 32; s. o. Bd. VIII A S. 527).

9) Italischer Bischof, nahm an der Synode des Papstes Gelasius am 13. Mai 495 in Rom teil (Mansi VIII 179 A. Thiel Ep. Roman. Pontif. I 437. ep. imp., Avellana, 103, 1 CSEL XXXV 474, 11 Guenther). Dieser V. wird mit einem der beiden folgenden Bischöfe identisch sein.

10) Bischöfe dieses Namens waren Teilnehmer an der Synode zu Rom 499, *episcopus ecclesiae Rosellanae* (Mansi VIII 233 B. 234 B. Thiel Ep. Roman. Pontif. I 642. 648. Acta Synhod. Rom. in Mon. Germ. Auct. Ant. XII 400, 12. 406, 15 Mommsen) und *episcopus Arniensis* (so Mommsen; s. o. Bd. II S. 1201; zumeist wird *Narniensis* gelesen Mansi VIII 233 C. 234 C. Thiel I 642f. 649. Mon. Germ. a. O. S. 400, 27. 407, 28). [Wilh. Enßlin.]

11) s. am Ende des Halbbandes.

Vitalinus s. Flavius nr. 210.

Vitalis. 1) M. Aelius V. *praeses provinciae Sardiniae* unter Kaiser Carinus (Ephem. epigr. VIII 757 S. 186).

2) *Fl(avius) V. v(ir) c(larissimus) protector et notarius*, Gemahl der *Bruttia Aureliana c(larissima) f(emina)* nach CIL XI 830 = Dess. 1280. Borghesi VI 378 wollte die Inschrift nicht vor 414 ansetzen, weil erst in diesem Jahr diese Stelleninhaber den Clarissimat erhalten hätten nach Cod. Theod. VI 24, 7. Dessau ist mit Recht zweifelhaft, da nach Mommsen Ephem. epigr. V S. 137 schon 381 die *domestici et notarii* den Rang von *consulares* erhalten hatten.

3) *praefectus annonae* unter Kaiser Honorius nach Cod. Theod. XIV 3, 21 vom 8. März 403 (Seeck Regesten). An ihn wurde auch ein Brief des Symmachus gerichtet (ep. VIII 49 S. 229, 7ff. und S. CXCIX Seeck).

4) Vornehmer Mann, *vir sublimis*, wurde um 504 von Ennodius in einem Brief erwähnt als vom Patricius Faustus zu einem Amt herangezogen, das ihm Zugang zum Consistorium und senatorischen Rang brachte (ep. III 21 S. 87, 10ff. Hartel S. 117, 7ff. Vogel. Sundwall Abhdl. zur Gesch. des ausgehenden Römertums 1919, 169).

5) *vir clarissimus monetarius* nach einer Kaufurkunde von Ravenna von 540 (Marini Pap. diplom. CXV).

6) Βιτάλιος, General des Kaisers Iustinian I. im Gotenkrieg, stand Ende 538 in der Venetia und war wohl vorher dem Iustinus (s. o. Bd. X S. 1329 Nr. 6) in der Stellung des *magister militum per Illyricum* gefolgt. Er veranlaßte eine Schar der Heruler, wieder in kaiserliche Dienste zu treten (Procop. bell. Goth. II 22, 7. 28, 24). Im Herbst 539 rückte er auf Belisars Befehl südwärts und besetzte das linke Poufer als Beitrag zur Einschließung von Ravenna (II 28, 2ff.). 540 ließ sich V. mit seinen teilweise aus Herulern bestehenden Truppen mit König Hildebad bei Tarvisium in einen Kampf ein und wurde unter schweren Verlusten in die Flucht geschlagen (III 1, 34f.). Nach Totilas Erhebung zum Ostgotenkönig finden wir den V. bei einem Kriegsrat in Ravenna (III 3, 2f), der einen Angriff auf Verona beschloß. Als Belisar 544 erneut mit dem Kommando in Italien betraut wurde und in Thrakien seine Vorbereitungen traf, fand sich V. bei ihm ein, wobei er ὁ τῶν Ἰλλυριῶν στρατηγός genannt wird (III 10, 2). Anfang 545 wurde V. zur Wiedergewinnung der Aemilia angesetzt (III 11, 11). Er konnte sich in Bononia festsetzen (III 11, 12). Dort verließen ihn seine illyrischen Truppen, einmal weil ihre Heimat von Hunnen und Bulgaren heimgesucht wurde, und zum andern weil sie lange keine Soldzahlung mehr erhalten hatten (III 11, 13ff.). Einen darauf gegen Bononia einsetzenden Angriff der Goten konnte V. mit Thorismund (s. o. Bd. VI A S. 343 Nr. 4) erfolgreich abwehren (III 11, 6f.). E. Stein Hist. du Bas-Empire II 360. 362. 525, 1. 566. 576f. Bury Hist. of the Later Roman Empire II^2 227f. 234, der die Namensform *Vitalius* bevorzugt.

7) Afrikanischer *episcopus de civitate Verensium* oder wohl eher *Ucrensium*, aus Ucres am Bagradas westlich von Karthago, nahm an der Synode von Arelate 314 teil (Mansi II 469 A. 477 C. Harnack Mission und Ausbreitung^4 913, 2. 915; vgl. auch Mansi VI 1221 A).

8) Βιτάλιος, Bischof von Antiochia, nahm 314 an der Synode von Ancyra und Neocaesarea teil (Mansi II 534 C. 548 C. VI 1120 A. 1123 B). Er begann nach der großen Verfolgung mit dem Wiederaufbau der Kirche in der Altstadt ἐν τῇ Παλαιᾷ (Theodoret. hist. eccl. I 3, 1 S. 7, 16 Parmentier; vgl. V 40, 4 S. 348, 17. V. Schultze Altchristl. Städte und Landschaften III, Antiochia, 110).

9) Antiochenischer Presbyter, der die Partei des Meletius verließ und darauf in Rom nach Ablegung eines Glaubensbekenntnisses gut aufgenommen wurde. Durch seine Vermittlung trat der römische Bischof Damasus mit Paulinus von Antiochia in Verbindung. Doch forderte Damasus nachher infolge aufgetauchter Bedenken gegen V. wegen seiner Hinneigung zu Apollinaris von Laodicea, daß V. und seine Anhänger zu einer ausdrücklichen schriftlichen Erklärung für das Nicänische Bekenntnis und gegen die Irrlehren angehalten werden sollte (Jaffé Regesten^2 235). V., der dies ablehnte, wurde 376 durch Apollinaris in Antiochia zum Bischof geweiht (Basil. ep. 265, 2 Migne G. XXXII 985; vgl. Hieronym. ep. 15, 2 Migne L. XXII 336. Theodoret. hist. eccl. V 4, 1 S. 282, 12ff. Parmentier). Eine Unterredung mit ihm berichtet Epiphanius haer. LXXVI 23. Philostorgius kannte eine nach V. genannte Sekte, die Βιταλιανοί (hist. eccl. Anhang 33 S. 230 18ff. Bidez; vgl. Sozomen. hist. eccl. VI 25, 1). Das V. Buch über den Glauben zitiert Kyrill von Alexandria (Mansi IV 694 E. 1101 D; vgl. 1418 B). Vgl. Grützmacher Hieronymus I 43. 170. Caspar Gesch. des Papsttums I 226f. 232. 246. Duchesne Hist. anc. de l'église II 410ff. 478. 598f. Kidd A History of the Church II 321f. Kirsch Kirchengesch. I 415. Dräseke Ztschr. für kirchl. Wiss. und kirchl. Leben IX (1888) 186ff. Diekamp Theol. Quartalschr. 86 (1904) 497ff. Bardenhewer II 331. III 292.

10) Donatistischer Bischof, *episcopus Ucrensis (Verensis?*, s. o. Nr. 7), nahm 411 an dem Religionsgespräch von Karthago teil und ebenso der *episcopus Masculitanus* (Gesta coll. Carth. I 128. 201 = Mansi IV 104 A. 151 B).

11) V. oder *Vitalius notarius ecclesiae catholicae* zur Zeit des Religionsgesprächs in Karthago 411 (Gesta coll. Carth. I 1. 132. II 1. III 1. 279 = Mansi IV 51 D. 108 A. 167 D. 181 C. 245 A).

12) Diakon in Sitifis, ursprünglich Katholik, dann wegen seines unmoralischen Lebenswandels exkommuniziert, wurde durch Wiedertaufe Donatist und danach Bischof in Mascula (s. o. Bd. XIV S. 2064) nach Gesta coll. Carthag. I 128. 201 = Mansi IV 104 A. 151 B; vgl. Courtois Les Vandales et l'Afrique 1955, 140, 8.

13) Archidiakon, brachte 414 ein Schreiben der makedonischen Bischöfe zu Papst Innocentius I. (Mansi IV 305 C. Innoc. ep. 17 Migne L. XX 526. Jaffé Regesten^2 303. Caspar Gesch. des Papsttums I 311).

14) Karthagischer Mönch, der eine später als Semipelagianismus bezeichnete Lehre entwickelte um 427 nach Augustin. ep. CCXVII 1; vgl. Kidd A History of the Church III 140. 143.

15) Spanischer Bischof, richtete einen Brief an Capreolus von Karthago (430—35) (Mansi IV 557 A. 558 A).

16) Presbyter nach einer Inschrift von Sufetula in der Byzacene, der im J. 468 geboren war und im Alter von 28 Jahren starb (Diehl Inscr. Lat. Chr. vet. 3477. Fiebiger Inschriftensammlung z. Gesch. d. Ostgermanen, Neue Folge, Denkschr. Akad. Wien 70. Bd., 3. Abhdl., 1939, 8 S. 10. Merlin Inscr. latines de Tunisie, 1944, 380. Courtois Les Vandales et l'Afrique 1955, 465).

17) Katholische Bischöfe dieses Namens zur Zeit der Katholikenverfolgung des Vandalenkönigs Hunerich (s. o. Bd. VIII S. 2582) waren der *episcopus Assafensis* oder *Assabensis* in der Mauretania Sitifensis (Not. Maur. Sitif. in Mon. Germ. Auct. Ant. III 1 S. 70, 24 Halm), der *episcopus Castranobensis*, das ist Castra Nova (s. o. Bd. III S. 1770 Nr. 35) in der Mauretania Caesariensis (Not. Maur. Caes. ebd. S. 69, 74). Courtois Les Vandales et l'Afrique, 1955, 92, 6, 2) und der *episcopus Sulcitanus* (s. o. Bd. IVA S. 724) in Sardinien (ebd. S. 71, 5).

18) *episcopus Troentinas* oder *Troentinus*, das ist Truentum (s. o. Bd. VII A S. 701) in Picenum ging mit dem Bischof Misenus (s. o. Bd. XV S. 2048) als Gesandter des Papstes Felix III. 483 zum Kaiser Zenon nach Konstantinopel, um die monophysitischen Tendenzen des Kaisers und seines Patriarchen Akakios zu bekämpfen, ließ sich aber von den Gegnern gewinnen und wurde nachher durch eine römische Synode 484 seines Amtes entsetzt (Liber Pontif. I S. 114, 19. 115, 6ff. Mommsen. Jaffé Regesten^2 591ff. zum J. 483; 596f. 599. 601f. zum J. 484. Mansi VII 1028. 1032. 1053. 1065. 1067. 1108. Migne L. LVIII 899. 893. 921. 934. 936. Thiel Ep. Roman. Pontif. I 1. 2. 3, 2. 6, 1. 8, 1. 10, 1 S. 222. 232. 240. 244. 247. 251. Ep. imp., Avellana, 70, 3. 6. 99, 29. 103, 14. append. III 21. 23 CSEL XXXV 156, 14. 157, 21. 451, 11ff. 452, 8. 479, 4. 799, 24. 800, 4 Guenther. Euagrius hist. eccl. III 18ff. Βιτάλιος S. 117, 17ff. 119, 2. 11. 17 Bidez-Parmentier. Am 13. Mai 495, als Papst Gelasius den Misenus restituierte (Mansi VIII 181 A. 185 A. Thiel I 30 S. 437. Avell. 103 S. 474ff.) muß V. schon tot gewesen sein. Kirsch Kirchengesch. I 636. Caspar Gesch. des Papsttums II 27. 38. 78. 86.

19) Römischer Diakon, nahm an der von Ennodius geführten Gesandtschaft des Papstes Hormisdas an den Hof des Kaisers Anastasius nach Konstantinopel 515 teil (Liber Pontif. LIV 2 S. 126, 20 Mommsen. Mansi VIII 378 B, 389 B. D; vgl. 401 C. 404 B. Ep. imp., Avellana, 115, 1. 12. 116 b, 1. 119, 2. 125, 1 CSEL XXXV 510, 3. 513, 7. 17. 520, 27. 527, 6. 537, 15. 19. Guenther; vgl. Caspar Gesch. des Papsttums II 133).

20) Italischer Bischof nahm an einer Synode zu Rom unter Papst Gelasius 495 teil (Mansi VIII 177 D. Thiel Ep. Roman. Pontif. I 437. Ep. imp., Avellana, 103, 1 CSEL XXXV 474, 5 Guenther). Er muß mit einem der beiden folgenden Bischöfe identisch sein.

21) Zwei Bischöfe dieses Namens nahmen an der römischen Synode von 499 teil, der *episcopus ecclesiae Fanestris* (Mansi VII 233 C. 234 A. Thiel Ep. Roman. Pontif. I 642. 648. Acta Synh. Rom. in Mon. Germ. Auct. Ant. XII 400, 11. 406, 14 Mommsen) und der *episcopus ecclesiae Fundanae* (Mansi VII 234 A. Thiel I 648. Acta Synh. S. 406, 9). Der letztere nahm 502 an der römischen Synode teil (Mansi VIII 252 B. 165 C. 268 C. 307 C. 315 B. Acta Synh. S. 433, 19. 441, 53. 452, 10).

22) Bischof, Metropolit von Mailand, Nachfolger des Datius 552, durch Vermittlung der byzantinischen Generale bestellt, wurde von Macedonius von Aquileia in Ravenna geweiht (vgl. Jaffé Regesten^2 1038). Beide waren Gegner von des Iustinian sogenannten drei Kapiteln und damit auch des Papstes Pelagius I. Nach des Macedonius Tod weihte V. den Presbyter Paulinus zu dessen Nachfolger 557. Es blieb bei dem Widerstand und bei der Trennung von Rom bis zu seinem Tod (Duchesne Hist. de l'église au VIe siècle 231ff. 243. Caspar Gesch. des Papsttums II 294. Kirsch Kirchengesch. I 661. L. M. Hartmann Gesch. Italiens im Mittelalter I^2 387f.).

23) Bischof der Tuscia annonaria im J. 556 (Jaffé Regesten^2 939. Mansi IX 716. Migne L. LXIX 397). [Wilhelm Enßlin.]

24) s. Aelius nr. 161, Aurelius nr. 241.

Vitalius s. am Ende des Halbbandes.

Vitellenses s. Vitellia.

Vitellia. 1) Ortschaft an der Grenze zwischen Latium und dem Gebiet der Aequer, deren Einwohner, die Vitellenses, zu den dreißig Gemeinden gehörten, die an dem alten Opfer auf dem Albanerberge teilnahmen (Plin. n. h. III 69). V. wurde im J. 488 v. Chr. von einem volskischen Heere eingenommen (Liv. II 39, 4), im J. 394 endlich durch eine römische Bürgerkolonie gesichert (Liv. V 24, 4), die jedoch im darauffolgenden Jahre von den Aequern verjagt wurde (Liv. V 29, 3). Nach Suet. Vitell. 1, 3 hat sie ihren Namen daher, daß die gens Vitellia ihre Anlage forderte. Zum Namen vgl. Altheim Röm. Gesch. I 44.

2) Stammgöttin der Vitellier (Suet. Vitell. 1, 2 *quae multis locis pro numine coleretur*); vgl. Wissowa Rel.^{2} 33, 3. [Gerhard Radke.]

3) s. Vitula.

Vitellianus s. Antonius nr. 103, Salvius nr. 22, Suanius

Vitellius. Römischer Gentilname. Die Bildung des Namens, der hinsichtlich des Suffixes rein äußerlich zur großen Gruppe der Deminutivbildungen auf *-ellius* gehört, ist mit etr. *vitli* (CIL 3767) nach W. Schulze Zur Geschichte lateinischer Eigennamen (Abh. Göttingen 1904) 153 in Verbindung zu bringen; dieses *vitli* ist jedoch nach Walde-Hofmann Lat. Etym. WB II³ (1954) 807 aus *vitulus* entlehnt (‚Jungstier, Kalb'). Es liegt also der gleiche Grundbestand vor wie bei dem Wort *Italia,* für das Lackeit Suppl.-Bd. III S. 1246 nähere Nachweise gegeben hat, zu denen nun noch die bei Walde-Hofmann I³ 723 verzeichnete neuere Literatur zu nennen ist sowie moderne Darstellungen wie etwa Jos. Vogt Die römische Republik (1950) 15. Die Anlautsilbe des Namens ist durch eindeutige Zeugnisse als kurz gesichert, Schulze 257. 445; verwandt ist die inschriftlich belegte Form *Vitullius* (dazu auch Dessau p. 3114). Die Ableitungsmöglichkeit von einem (historisch natürlich nicht nachweisbaren) Ahnherrn *Vitellus* wird von Schulze 464 eingeräumt.

Die Familie der Vitellier tritt mit einem patrizischen Zweig am Ende der Königszeit in unserer Überlieferung in Erscheinung; es handelt sich um zwei Brüder Vitellius (Nr. 1) und deren Schwester (Nr. 4). Sie sind jedoch das Produkt einer haltlosen Erfindung der römischen Annalisten, und es reicht hier aus, das Urteil von Th. Mommsen RF I 105 über diese Vitellier zu wiederholen: ‚mit welchen ... wir bereits bei der ganz gemeinen heraldischen Fälschung und adligen Lügenhaftigkeit angelangt sind'. Die Gründe, die zu dieser Erfindung geführt haben, sind jedoch nicht so klar ersichtlich. Aus spätrepublikanischer Zeit sind uns Vitellii sonst nur aus Ostia bekannt (Nr. 2. 3). Da Livius die patrizischen Vitellier jedoch nennt (und sicher nicht selbst erfunden hat), muß seine Quelle den Namen gekannt oder sogar erfunden haben. Wir müssen also entweder annehmen, daß es in später republikanischer Zeit Vitellier mit Stammbaumsorgen gab, von denen wir jedoch sonst keine Kenntnis haben, oder wir müssen die Erfindung auf das Konto der späteren Iunier setzen (vgl. dazu Schur Suppl.-Bd. V S. 369), ohne daß wir wüßten, wie diese Stammbaumkonstruktion gerade auf den Namen V. gekommen ist.

Für die Vitellii der Kaiserzeit galten die patrizischen V. der Königszeit als Ahnherren. Dies ist bei Suet. Vit. 1, 2 auf die Schrift eines Q. Elogius aus Augusteischer Zeit zurückgeführt (vgl. Schanz-Hosius Gesch. d. röm. Lit. II [1935] 635 sowie u. zu Nr. 5): *exstat Q. Elogi ad Quintum Vitellium Divi Augusti quaestorem libellus, quo continetur, Vitellios Fauno Aboriginum rege et Vitellia, quae multis locis pro numine coleretur, ortos toto Latio imperasse.* Daß diese Konstruktion völlig haltlos ist, bedarf keiner besonderen Erwähnung; sie entspricht dem Wunsch, den Stammbaum auf eine königliche und göttliche Wurzel zurückzuführen, vgl. Otto o. Bd. VI S. 2071, 66ff. Sueton fährt fort: *horum residuam stirpem ex Sabinis transisse Romam atque inter patricios adlectam.* Offensichtlich greift er die bei Livius erhaltene Überlieferung damit auf — aber aus der Dürftigkeit der Erwähnung darf man schließen, daß mehr als das bei Livius Erhaltene auch nicht erfunden war. (Kritiklos — wie etwa J. G. Cuno Vorgeschichte Roms II [1888] 71 — sollte man diese Stelle keinesfalls verwenden). Natürlich war der eifrige Lobredner nicht um toponomastische Beweise verlegen, die uns Suet. Vit. 1, 3 überliefert: *indicia stirpis mansisse diu viam Vitelliam ab Ianiculo ad mare usque, item coloniam eiusdem nominis, quam gentili copia adversus Aequiculos tutandam olim depoposcissent.* Die später nicht mehr nachweisbare kleine Stadt Vitellia konnte der Kompilator tatsächlich bei Liv. II 39, 4. V 24, 29 finden, und sie könnte mit K. J. Beloch R.G. 168 ostwärts von Tusculum zu suchen sein. Aber auch hier ist die Konstruktion zu offensichtlich, als daß man aus ihr irgendwelche Anhaltspunkte für eine gens V. in republikanischer Zeit entnehmen dürfte. Weiter heißt es: *tempore deinde Samnitici belli praesidio in Apuliam misso quosdam ex Vitellis subsedisse Nuceriae eorumque progeniem longo post intervallo repetisse urbem atque ordinem senatorium.* Von diesen republikanischen Vitelliern in Nuceria läßt sich sonst nichts nachweisen (vgl. Philipp o. Bd. XVII S. 1237). Suet. Vit. 2, 1 betont vor seinem eben mitgeteilten Auszug aus der Familiengeschichte der Vitellier, daß es sich hierbei um eine Darstellung handele, die nicht mit anderen Quellen übereinstimme, und trifft keine Entscheidung. Historisch ist die Stelle für die Geschichte der Republik wertlos; lediglich für Stammbaumkonstruktionen etwa der Augusteischen Zeit ist sie aufschlußreich.

In der Kaiserzeit ist der Name sehr viel häufiger belegt. Der bedeutsamste Namensträger war der Kaiser Vitellius (69 n. Chr.). Außer ihm sind mehrere Consuln nachweisbar sowie ein Jurist und ein Redner. Auch auf Inschriften tritt der Name häufig entgegen (dazu vgl. Dessau III 157). Die kaiserzeitlichen Vitellier sind unten ab Nr. 5 behandelt.

1) Vitellii fratres. Sie werden zum J. 245 = 509 von Liv. II 4, 1ff. Plut. Poplic. 3, 4 genannt. Als senatorische Jünglinge verbünden sie sich mit den Aquilii fratres (s. Klebs o. Bd. II S. 322f. Nr. 2) und den Gesandten des kürzlich vertriebenen Tarquinius Superbus zum Sturz der jungen Republik, vgl. A. Schwegler R.G. II 44. Sie gehören damit zum Rahmen eines der nach der späteren Tradition von Tarquinius häufiger versuchten Restitutionsversuche (vg. Schachermeyr o. Bd. IV A S. 2388), die natürlich historischer Kritik in keiner Weise standhalten können (a. O. S. 2362). Nach der vorliegenden Version, über deren späte Erfindung kein Zweifel besteht, wurde die Verschwörung entdeckt. Die Vitellii fratres wurden zusammen mit den übrigen Beteiligten hingerichtet. Diese beiden Brüder waren mit Brutus verschwägert, s. u. Vitellia Nr. 4. Historisch sind diese Angehörigen einer patrizischen gens Vitellia völlig wertlos (vgl. o., Allgemeines).

2) A. Vitellius, duovir in Ostia im J. 708 = 46. Fast. Ost. (Inscr. Ital. XIII 1 ed. A. Degrassi [1947] 183: *IIvir(i) A. Vitelli[us . . .].* Sein Kollege ist ebenso wie jegliche weitere Einzelheit zu seiner Person und seiner Amtsführung unbekannt. Zur Munizipalorganisation von Ostia s. Calza o. Bd. XVIII S. 1662. Es ist naheliegend anzunehmen, daß er mit Q. Vitellius Nr. 3 verwandt gewesen ist (vielleicht ein Bruder ?).

3) Q. Vitellius, duovir in Ostia in den J. 707 = 47 und 709 = 45. Fast. Ost. (Inscr. Ital. XIII 1 ed. A. Degrassi [1947] 183: *Q. Vitell[ius . . .] und Q. Vitelli[us II. . . .].* Seine Amtsgenossen und alle weiteren Einzelheiten sind unbekannt. Er dürfte mit Nr. 2 verwandt und vielleicht dessen älterer Bruder gewesen sein.

4) Vitellia, um 500 v. Chr. Nach der vorliegenden späten Fiktion war sie die Gemahlin des L. Junius Brutus, dem sie zwei Söhne schenkte, und die Schwester der Vitellii fratres Nr. 1. Liv. II 4, 1 *Vitelliorum soror consuli nupta erat, iamque ex eo matrimonio adulescentes erant liberi Titus Tiberiusque.* Plut. Poplic. 3, 5 erwähnt *παῖδας ἐξ αὐτῆς πλείονας.* Die Söhne hatten sich an einer Verschwörung zugunsten der Tarquinier (s. o. zu Nr. 1) beteiligt und wurden daher auf Befehl ihres Vaters hingerichtet, wie man in Wahrung eines beliebten Topos später zu erzählen wußte, s. A. Schwegler R.G. I 786. II 45. Schur Suppl.-Bd. V S. 360, 55ff. (mit allen Quellen, zu denen jetzt noch auf T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic I [1951] 1 hinzuweisen wäre). Als historische Persönlichkeit ist V. wertlos.

[Hans Gundel.]

5) P. Vitellius, Sohn des P. nr. 7. Ohne den Vornamen erscheint ein V. bei Ovid. Pont. IV 7, 27. Der Empfänger wird als *Vestalis* angesprochen und ist Primipilar, also etwa Ober-Feldwebel, gehörte somit nicht dem Kreise an, dem sonst Ovid seine Klagen vorzutragen pflegte. Er verdankte diese Würde der Wiedereroberung der auf einer Anhöhe gelegenen Stadt und Festung Aegissus (oder Aegisos) zwischen Noviodunum und Salsovia an der Spitze der Deltagabelung des Hister (heute Tuldža). Diesen Ort hatten dem Thrakerkönig Sithonius dessen Feinde entrissen und hielten ihn besetzt, bis V. die Donau hinunterfuhr, seine Truppen ausschiffte und sie gegen die Geten ins Feld führte:

Sithonio regi ferus interceperat illam (urbem)
hostis et ereptas victor habebat opes,
donec fluminea devecta Vitellius unda
intulit exposito milite signa Getis.

Das kann sich wohl nur in den J. 6—8 ereignet haben, während des pannonisch-dalmatischen Aufstandes, als die Thraker so unklug waren, die Römer zu unterstützen, wofür ihnen dann Tiberius 18—19 durch Einsetzen einer römischen Vormundschaft den Dank abstattete: vgl. Dessau Prosop. Rom. III 453. Genauer läßt sich die Entstehungszeit dieses Briefes nicht bestimmen; auch daß der Kriegszug auf Publius und nicht auf Aulus V. zu beziehen sei, läßt sich nur wahrscheinlich machen, nicht beweisen.

Für Publius spricht allerdings der Umstand, daß wir von Aulus' kriegerischer Tätigkeit nirgends etwas erfahren; er war nur durch die Pracht seiner Gastmähler berühmt: *famosus cenarum magnificentia* (Suet. Vit. 2, 2). Publius dagegen erscheint im J. 15 als Legionslegat des Germanicus bei dessen Rückzug von der Ems nach dem Rhein: Tac. ann. I 70. Ritterling Fasti des röm. Deutschland 122f. Germanicus hatte hier an einer Stelle der Nordseeküste zwei Legionen ausgebootet und V. erhielt den Auftrag, sie zu Lande weiter zu führen, damit die Schiffe in dem seichten Wasser leichter vorwärts kämen; die Anordnung scheint nicht recht verständlich, man brauchte ja nur etwas weiter ins Meer hinauszufahren. Jedenfalls war sie verhängnisvoll, denn diese Truppen wurden (es war zur Zeit der herbstlichen Tag- und Nachtgleiche) von einer Sturmflut überrascht. ‚Bald waren Fußgänger und Reiter, Tragtiere und Wagen von den wirbelnden Wassern ergriffen und suchten mühsam ankämpfend den Weg oder trieben rettungslos auf der schäumenden Fläche. Gegen solche Gewalten versagte der Mut der Soldaten': v. Domaszewski Gesch. der röm. Kaiser I³ 268. Endlich glückte es V., seine Leute auf einer Anhöhe zu sammeln, wo sie ohne Feuer und ohne Lebensmittel die Nacht zubringen mußten, großenteils nackt oder übel zugerichtet. Erst im Lauf des nächsten Tages kamen sie an den Ort, wo die Flotte auf sie wartete. Die Hs. nennt hier (§ 5) fälschlich die Weser, doch auf dem Wege von der Ems zum Rhein konnte Germanicus schwerlich an die Weser gelangt sein. Da von einer Beschädigung der Schiffe durch das Unwetter nichts gemeldet wird, müssen sie in einen weiter westlich gelegenen Küstenfluß eingelaufen sein, wahrscheinlich die Hunse.

Die Verluste in diesem Kampf mit dem Meere waren erheblich und hinterließen überdies im Gegensatz zu dem, was Tac. ann. I 70 extr. berichtet, laut I 71 eine starke Verstimmung im Heere, denn Germanicus sah sich bewogen, die Verletzten selbst zu besuchen und die einzelnen durch Lob und Versprechungen zu gewinnen. Weiterhin wird ebenda erwähnt, daß Gallien, Spanien und Italien wetteiferten, den Abgang an Pferden, Waffen und Geld zu ersetzen, indem jedes Land anbot, was es vermochte; Germanicus nahm aber nur Pferde und Waffen an, die Krieger unterstützte er aus eigenen Mitteln. Das erfährt jedoch ebd. II 5f. eine wesentliche Berichtigung; denn V. wird im J. 16 mit C. Antius im Auftrage des Germanicus zur Eintreibung der Steuern nach Gallien entsandt (Ritterling 123), und dort ist man der Pferdelieferungen müde: es waren somit im wesentlichen von beiden Seiten nur schöne Worte, die man im Angesicht des großen Unglücks zu wechseln für angemessen hielt. Dies um so mehr, als Germanicus für das nächste Jahr große Pläne hatte. Um die erschöpfenden Märsche durch Wälder und Sumpfgebiet sowie die Bedrohung langer Nachschublinien zu vermeiden, gedachte er diesmal die germanischen Stämme von der Elbe aus im Rücken anzugreifen und rüstete darum eine Flotte von tausend Schiffen verschiedener Bauart aus, die sich in der Emsmündung sammeln sollte. Indes verzögerte sich die Fertigstellung der Fahrzeuge; die Zwischenzeit wurde darum mit Kämpfen gegen

die zunächst wohnenden Stämme ausgefüllt, bei denen Germanicus die Losung ausgab (ebd. II 21, 2): *nil opus captivis, solam internecionem gentis finem bello fore.* Als endlich die Ausfahrt vor sich gehen konnte, war schon die Hälfte des Sommers verstrichen; da trat abermals eine Springflut ein, von der die ganze Armada teils versenkt, teils zerstreut wurde. Einige Schiffe scheiterten an den friesischen Inseln oder bei Helgoland, denn Tacitus spricht II 23, 3 auch von *saxis abruptis,* andere wurden bis nach Britannien verschlagen, und mit einem einzigen Dreidecker gelangte Germanicus an die Elbemündung. Begreiflich, daß ihn Tiberius nach solchen kostspieligen Vorfällen und nutzlosen Siegen abberief, um seinem Tatendrang eine andere Richtung zu geben. Er ernannte ihn zum Consul für das J. 18 und übertrug ihm die Ordnung der Angelegenheiten des Ostens in dem Sinne, daß er den einzelnen Statthaltern übergeordnet wurde. Um zu verhüten, daß er ihm bei solchen Vollmachten gefährlich werde, nahm er gleichzeitig in Syrien, der wichtigsten Provinz, einen Platzwechsel vor und betraute mit ihrer Leitung Cn. Calpurnius Piso, einen Mann von altem Adel und unfreundlichem Charakter (s. o. Bd. III S. 1382), wahrscheinlich in der Absicht, einen Zusammenstoß zwischen beiden anzubahnen (Tac. ann. II 43, 4), wenn es auch schwer glaubhaft ist, daß er ihm geradezu Aufträge dieser Art gegeben habe (Ranke Weltgesch. III 2, 298). Germanicus trat sein Konsulat in Nikopolis (Aktium) an und besuchte zunächst Hellas' berühmte Städte, fuhr sodann durch die Propontis bis nach Byzanz und erwies den benachbarten Orten und Landschaften, die durch ihre Statthalter oder inneren Zwist zu leiden gehabt hatten, allerlei kleine Gefälligkeiten (Tac. ebd. 54, 1). Damals, also in einem der ersten Monate des J. 18, müssen ihm zu Ehren in Nicomedia jene Münzen mit seinem Bildnis geschlagen worden sein, die V. als Proconsul von Bithynien aufweisen: Prosop. Rom. III 453 nr. 205; Mionnet Description des médailles ant. II 466, 304; vgl. VII p. 81, suppl. V p. 170 nr. 982.

Nach Ablauf seiner Amtszeit begegnet uns V. im Oktober des folgenden Jahres als comes des Germanicus in Antiochia bei dessen Tod (Tac. ann. II 74, 2); er hatte demnach wahrscheinlich die ägyptische Reise des Germanicus mitgemacht. Er vernimmt die letzten Worte des Todkranken, in denen dieser Piso des Giftmordes anklagt und seine Freunde zur Rache auffordert; er sieht die nackte Leiche vor der Verbrennung auf dem Markte ausgestellt, doch wird nicht gehörig ermittelt, ob Spuren des Giftes zu bemerken waren (Tac. ebd. 70—74, während Dio LVII 18 und Suet. Calig. 1, 2 von blauen Flecken sprechen). Nach der Verbrennung aber untersucht er die Asche und findet das Herz unbeschädigt, woraus er den Schluß zieht, daß Germanicus doch von Piso vergiftet worden sei. Wenigstens hat er später im Senat in einer von Tiberius anerkannten und von Tacitus rühmend erwähnten Rede so berichtet (ann. III 17 u. 13): s. unter IV. Unterstützt von Q. Veranius, den Germanicus zum Legaten von Kappadokien ernannt hatte (ebd. II 56), veranlaßt nun V., daß die in der Provinz berüchtigte Giftmischerin Martina verhaftet und gleichsam als Beweismittel an Stelle des Herzens (das ihm Agrippina wohl nicht wegzunehmen erlaubt hätte) nach Rom befördert wird. Sie stirbt aber schon zu Brundisium (II 74, 2. III 7, 2), offenbar infolge Selbstvergiftung.

Im Frühling des J. 20 kommt es zur Verhandlung im Senat. Zuvor hat sich der aus dem Prozeß gegen Libo Drusus (ebd. II 28ff.) ungünstig bekannte römische Ritter Fulcinius Trio bei den Consuln gemeldet. Die comites des Germanicus, V. und Veranius, die Germanicus' Racheauftrag (ebd. II 71) als ihre persönliche Angelegenheit betrachten, erheben Einspruch: sie seien nicht als Ankläger, sondern als Zeugen erschienen, daher habe jener mit ihrer Sache nichts zu tun. Sie erreichen damit, daß das Verfahren vor den Consuln abgebrochen und Tiberius gebeten wird, die Untersuchung auf sich zu nehmen (ebd. III 10). Er verweist sie aber an den Senat. In der nächsten Sitzung erschien Tiberius, um in kühler Erwägung des Rechtsfalles den Richtern Unparteilichkeit unbeschadet der Person seines Neffen (Adoptivsohnes) zu empfehlen: v. Domaszewski a. O. 287. Der Anklage wie der Verteidigung räumte er volle Freiheit ein, doch die Vorlegung von Briefen (gemeint waren vor allem diejenigen, die das geheime Einverständnis der Mutter des Tiberius mit Pisos Frau Plancina erweisen konnten) wurde im Einverständnis mit dem Angeklagten ausgeschlossen. Gewissermaßen zum Gegendienst sprach sich darum Tiberius von vornherein mit ziemlicher Deutlichkeit gegen die Annahme eines Giftmordes aus (ebd. III 12, 4f.). Nun erörtert zunächst Trio das Vorleben Pisos und beschuldigt ihn der Anmaßung und Habsucht während der Zeit, wo ihm die Verwaltung einer spanischen Provinz oblag. Inzwischen haben sich V. und Veranius den früheren Propraetor von Kommagene, Q. Servaeus, zugesellt; Hauptredner ist aber V. (ebd. III 13, 2), und aus Zeugen sind über Nacht Ankläger geworden. Ihre Anklage hat zum Inhalt: Schmähungen Pisos gegen Germanicus, die schamlosen Festlichkeiten und Opfer Pisos und Plancinas bei der Nachricht von dessen Tode (ebd. II 75, 2), Aufwiegelung der Soldaten, denen Zuchtlosigkeit und Bedrückung der Bundesgenossen nachgesehen wurde, um sie zur Empörung geneigt zu machen, Haß gegen alle Gutgesinnten, besonders die comites (eben die Ankläger), Giftmord, Widerstand gegen die Staatsgewalt, so daß ein förmliches Gefecht erforderlich war, um den Angeklagten vor Gericht bringen zu können (ebd. III 13, 2). Die Leichenteile und Verwünschungsformeln, die (II 69, 3) noch zu Germanicus' Lebzeiten aufgefunden wurden und während seiner ägyptischen Reise in das Haus, das er innehatte, leicht eingebaut werden konnten, erscheinen in dieser Aufzählung nicht erwähnt, obschon sie doch als Anschlag auf das Leben zu werten waren. Allerdings nur als Anschlag mit abergläubischen, also untauglichen Mitteln, nicht einmal als Versuch zum Giftmord; denn die Leichenteile hinter Wänden und die Beschwörungsinschriften wirkten natürlich nicht tödlich, und als sie nach ihrer Auffindung entfernt waren, hatte sich das Befinden des Kranken schon gebessert (II 69, 2). ‚Alles betrachtet, wird man annehmen dürfen, daß Germanicus, der nach den Feldzügen an der

Nordsee nach dem Orient gegangen war und sich dort wie in Ägypten den Einwirkungen des veränderten Klimas ausgesetzt hatte, frühzeitig eines natürlichen Todes gestorben ist.' (Ranke Weltgeschichte III 1, 68).

Der Giftmord dagegen wurde nur begründet durch die Sage vom unverbrannten Herzen, das nicht vorlag, und durch ein Märchen, das lächerlich wirken mußte: Piso sollte bei einem Gastmahl, das Germanicus gab, diesem Gift in die Speisen gemischt haben, während er neben ihm beim Essen lag. Nach dem eigenartigen Eindruck dieses Vorbringens muß auch Tacitus (III 14, 1) bekennen: *(Piso) veneni crimen visus est diluisse.* Damit war nach dem Willen des Kaisers dieser Klagepunkt erledigt; gegen die politischen Anwürfe konnte die Verteidigung nichts vorbringen, und so war auch nach dieser Richtung seinen Wünschen Genüge getan. V. und die beiden anderen Ankläger senatorischen Ranges erhielten zur Belohnung Priesterämter, Trio die Zusage der Beförderung zum Quaestor mit der Mahnung, sich etwas zu mäßigen (III 19, 1).

V. blieb auch weiterhin in der Gunst des Hofes, und gewohnt, mit dem Strome zu schwimmen, mag er seine nächste Würde, die Praefektur des aerarium militare, durch Anschluß an den seit Germanicus' Tode (Dio LVII 19) allmächtig gewordenen Sejan erlangt haben ((Tac. ann. V 8). Keinesfalls kam er erst durch dessen Vermittlung zur Praetur (vgl. Suet. Vit. 2, 3): denn da er im J. 17 Proconsul von Bithynien war, muß er spätestens schon im J. 14 Praetor gewesen sein, weil ein Proconsulat gesetzlich erst fünf Jahre nach der Praetur erreichbar war. Nach dem Sturze Sejans wurde V. als Mitschuldiger an dessen Umsturzbestrebungen im J. 31 angeklagt: es hieß, er habe ihm die Schlüssel und die Einkünfte seines Amtes zur Verfügung gestellt: *claustra aerarii, cui praefectus erat, et militarem pecuniam rebus novis obtulisse* (ann. V 8, 1). Wie weit die Anklage berechtigt war, wissen wir nicht; denn viele, die selbst zu Sejan gehalten hatten, machten damals wissentlich grundlose Anzeigen, nur um sich zu retten (ann. VI 7, 3; vgl. Dio LVIII 16). V. wurde jedoch nicht sogleich bestraft: das Ansehen seines Hauses kam ihm zu Hilfe, vielleicht auch seine Gefälligkeit im Piso-Prozeß, und so wurde er nur seinem ältesten Bruder, Aulus V., der im J. 32 cos. suff. war, gegen Bürgschaft in häusliche Haft übergeben (ann. V 8, 2. Suet. 1. 1). Die Untersuchung ging indessen weiter, und die häufigen Verhöre, die ihn bald hoffen, bald alles fürchten ließen, wurden ihm zur Qual: des Lebens überdrüssig, schnitt er sich die Adern auf, nachdem er unter dem Vorwand, sich wissenschaftlich betätigen zu wollen, ein Federmesser erlangt hatte (ann. V 8, 2. Suet. Vit. 2, 3). Der Schnitt ging nicht tief; seine Angehörigen, zumal seine Frau Acutia (ann. VI 47, 1) und seine Schwägerin Sextilia, die Frau seines Bruders Lucius (Suet. Vit. 3, 1), beschworen ihn, leben zu bleiben; er ließ sich die Wunde verbinden, ohne jedoch seinen Entschluß zu bereuen (Suet. Vit. 2, 3). Dank vorzüglicher Pflege wurde er auch wieder hergestellt, starb aber dennoch bald darauf: nach Sueton an einer Krankheit; nach Tacitus *aegritudine animi,* an gebrochenem Herzen.

III. Wesensart. Man wird V. keinesfalls als eine Persönlichkeit ansprechen dürfen, die sich bedeutend über den Durchschnitt erhob. Aber er verstand es, sich rechtzeitig einzuschalten und jeweils günstige Lagen zu benützen, ohne doch zu üblen Mitteln zu greifen; kurz, er wußte sich anzupassen, bis ihn zuletzt seine Schmiegsamkeit ins Verderben führte. Den Erfolg an der Donau dankte er einem Subalternoffizier; bei dem Mißerfolg an der Ems hatte er das Beste getan, um ihn einzuschränken, allein ein Ruhmesblatt vermochte er sich aus dem Fehler seiner Vorgesetzten nicht zu pflücken. Sein Verhalten in Bithynien war gewiß einwandfrei, sonst hätte er schwerlich nach Ende des Proconsulats in den Hofstaat des Germanicus Aufnahme gefunden. Überdies scheint Sauberkeit in der Provinzverwaltung bei den Vitelliern erblich gewesen zu sein; denn nicht nur Lucius heißt bei Suet. Vit. 2, 4 *vir innocens,* sondern auch seinem Neffen Aulus, dem späteren Kaiser V., wird ebd. 5 wie auch von Tacitus hist. II 97 ausdrücklich bestätigt, daß er sein Amt in Afrika uneigennützig geführt hat (im Gegensatz zu seinem Vorgänger Vespasian), so rechtschaffen, daß er nach seiner Berufung an den Rhein durch Galba in Rom Geld aufnehmen mußte, um die Reise antreten zu können (Suet. Vit. 7, 2). Beim Pisoprozeß nahm V., solange er in Syrien war, den Racheauftrag seines Freundes ernst; in Rom hingegen, von dem Willen des Tiberius unterrichtet, stellte er sich um. Über sein Verhältnis zu Sejan wissen wir zu wenig, um sicher urteilen zu können; immerhin ist seine wirkliche Teilnahme an Umsturzplänen wenig wahrscheinlich; vielleicht hat er nicht die genügende Vorsicht geübt, um allen Zumutungen der stärkeren Persönlichkeit Sejans den erforderlichen Widerstand zu leisten: doch ein Teil der Richter suchte ja nach Opfern, und so wurde eine Denunziation die Ursache seines Todes. Auch die Art, wie er endete, zeugt von seinem Bedürfnis, sich anzupassen. Ein Heldensterben war weder sein geplanter Freitod noch sein tatsächliches Ende, aber letzteres öffnet den Blick auf ein gutes Familienleben und läßt uns damit den düsteren Abschluß beinahe in freundlichem Lichte erscheinen — zumal wenn man damit das Ehe-Elend und Ende seines Neffen, des Kaisers Aulus V., vergleicht (Suet. Vit. 6 u. 17).

IV. Schriftstellerische Tätigkeit. Kunde haben wir lediglich von der Rede, die V. im J. 20 gegen Piso hielt. Sie lag noch dem älteren Plinius vor, der sie zur Erläuterung der Natur des Herzens benützte. Die Stelle lautet (n. h. XI 187): *Negatur cremari posse* (sc. cor) *in iis, qui cardiaco morbo obierint, negatur et veneno interemptis. Certe exstat oratio Vitelli, qua Gnaeum Pisonem eius sceleris* (des Giftmords) *coarguit, hoc usus argumento palamque testatus non potuisse ob venenum cor Germanici Caesaris cremari. Contra genere morbi defensus est Piso* (Mayh. II p. 343). Plinius tritt demnach der Ansicht des Tacitus (ann. III 14) bei, daß Piso durch die Art der Krankheit gerechtfertigt worden sei; vgl. Suet. Cal. 1, 2. Auf den mündlichen Vortrag dieser Rede nimmt Tacitus (ann. III 13, 2) Bezug: *Post quem* (i. e. Fulcinium) *Servaeus et Veranius et Vitellius consimili studio, et multa elo-*

quentia **Vitellius**, *obiecere odio Germanici et rerum novarum studio Pisonem vulgus militum.. conrupisse.* Das Zeugnis des älteren Plinius legt die Annahme nahe, daß V. zu den Rednern gehörte, die ihre Reden selbst in die Literatur eingeführt haben: vgl. Schanz-Hosius Gesch. der röm. Lit. II^4 836.

V. Allgemeines Schrifttum. Prosop. Rom. III 452 nr. 502. E. Groag o. Bd. III S. 1381. H. Schiller Gesch. der röm. Kaiserzeit I (1883) 272ff. L. v. Ranke Weltgeschichte III (1886) 1, 65ff.; 2, 298f. Drumann-Groebe Gesch. Roms II^2 (1902) 73ff. A. v. Domaszewski Gesch. der röm. Kaiser I^3 (1922) 282—288. E. Ritterling Fasti des röm. Deutschland unter dem Prinzipat (Wien 1932) 122f. Schanz-Hosius Gesch. der röm. Lit. II^4 (1935) 674. 836. 838. [Mauriz Schuster.]

6) Vitellius Honoratus. Er war etwa 98 n. Chr. Proconsul von Africa und ist nur bekannt aus dem Prozeß, den die Bewohner dieser Provinz gegen Marius Priscus und dessen Mitschuldige wegen Erpressung und Unterschlagung anstrengten und in dem Tacitus und der jüngere Plinius die Vertreter der Anklage waren (Plin. epist. II 11). Die gerichtliche Verhandlung fand Anfang Januar 100 in drei aufeinanderfolgenden Senatssitzungen in Gegenwart Traians statt und Plinius gibt davon a. O. eine ausführliche Schilderung. Nach dem Wortlaut der Klage hatte V. um dreihunderttausend Sesterzen die Verbannung eines römischen Ritters und das Todesurteil gegen sieben von dessen Freunden erkauft. Er war zur Sitzung vorgeladen worden, hatte sich aber der peinlichen Verhandlung durch Freitod entzogen (ebd. § 8f.). Daß sich Plinius in seiner Klagerede nichtsdestoweniger auch mit V. eingehend befaßte, wird man aus der langen Dauer dieser seiner actio (§ 14 *dixi horis paene quinque*) vermuten dürfen. — Prosop. Rom. III 454 nr. 508. Mommsen im Index der Pliniusausg. v. H. Keil p. 430. [Mauriz Schuster.]

7ff.) s. am Ende des Halbbandes.

8) Donatistischer Schriftsteller zur Zeit des Kaisers Constans (337—350) nach Gennadius de vir. ill. 4 S. 72, 14ff. Herding. Dort wird seine Schrift *de eo quod odio sint mundo Dei servi* gerühmt, abgesehen davon, daß er die Katholiken als Verfolger bezeichnete. Außerdem wird eine Schrift *adversus gentes* genannt und eine *ad regulam ecclesiasticam,* wobei er sich unter anderem gegen die Traditoren von heiligen Schriften und andere Verfehlungen wandte. Duchesne Hist. anc. de l'église II 242f. Bardenhewer III^2 489. [Wilh. Enßlin.]

Vitennius s. am Ende des Halbbandes.

Vitenses, Name einer Völkerschaft bzw. der Bewohner einer Stadt im Süden der Insel Sardinien (Plin. n. h. III 85). Es kann sich nur um die Stadt Bithia handeln, die Ptolem. III 3, 3 nennt (s. o. Bd. III S. 543). Sie liegt zwischen Cap Malfattano und Cap Spartivento (vgl. d. Art. Uttea) und ist mit der Nachbarstadt Nora durch eine Straße verbunden, die nach Auskunft der Meilensteine CIL X 7996. 7997 unter Philippus Arabs wiederhergestellt wurde; dort lautet die Schreibung *Bitia.* Der Name V. stimmt zu dem für das etwa gegenüberliegende Vibo Valentia bei Thuk. V 5, 3 genannten Namen Itone (s. d. Art. Vibo Valentia) und zu dem Namen der Vibo vorgelagerten *insulae Ithacesiae* (Plin. n. h. III 85). [Gerhard Radke.]

Viterinus. Vgl. Art. Vitiris nr. 38; Myth. Lex. VI 350 (Keune); Holder Altcelt. Sprachsch. III 411 für diesen nur durch irrige Inschrifteninterpretation zustandegekommenen britannischen Götternamen. [F. M. Heichelheim.]

Vites s. Utens.

vitex (Keuschbaum).

a) Namen: *vitex* (verwandt mit *vitis, vimen, vitilia,* von *viere* = binden, flechten), gr. *λύγος* (mehrfach schon bei Homer, neugr. *λυγαριά*, zu *λυγάρειν*, lat. *ligare,* davon wohl auch arab. *el gar*) und russ. прутняк (= Rutenstrauch) beziehen sich auf die rutenförmigen Äste, die ähnlich wie die von Weiden seit dem Altertum zum Anbinden und Flechten verwendet werden. Die Herkunft des griechischen, ursprünglich vielleicht phoinikischen, Namens *ἄγνος*, lat. *agnus,* war schon im Altertum umstritten. Vielleicht sind schon die Deutungen als *ἁγνός, ἅγιος* = heilig (z. B. bei Diosk.) und als *ἄγονος* = keusch (z. B. bei Galen) auch nur Volksetymologien, wie die seit dem Mittelalter übliche als *agnus* = Lamm und daraus agnus-castus (zuerst wohl bei Albertus Magnus) oder Keuschlamm (zuerst bei Konrad von Megenberg) und Schafmulle, Schaafmülln (Gart der Gesuntheit u. spätere Kräuterbücher), ital. *agno-casto,* span. *gatillo-casto* und ähnliche.

Auf alte Verehrung besonders bei Semiten weisen Namen wie *arbor Abrahe,* Abrahamsbaum, *arbol del paraiso* = Paradiesbaum (auch für Ölweide = *Elaeagnus* und Banane, *Musa* gebräuchlich) und arab. *kef Merien.*

Die rutenförmigen Äste und die aus schmalen Blättchen zusammengesetzten Blätter sind wiederholt mit denen von Weiden (*Salix,* als *s. marina* oder *amerina* in Kommentaren zu Diosk.), Ölweiden (*Elaeagnus, ἐλαίαγνος* schon bei Theophr.) und Hollunder (*Sambucus,* daher z. B. sardisch *samucu de arriu*) verglichen und verwechselt worden.

Der Pfeffergeschmack der Früchte veranlaßte Namen wie *piper agreste, piper monachorum,* Mönchspfeffer, ital. *albero del pepe, pepe de' monaci,* sard. *pibiri sardu, sambugo-pibiri.* Ähnliche Namen sind später auf den aus Südamerika importierten, jetzt auch im Mittelmeergebiet häufig gezogenen Pfefferbaum (*Schinus Molle L.,* ind. *Molle,* ital. *falso pepe*), eine Anacardiacee, übertragen worden.

Die von dem Humanisten Valerius Cordus (Annot. ad Diosc. I 136) mehrfach übernommene Angabe, die ‚Cauhi' (Chauci) an der Nordsee hätten ihr Bier statt mit Hopfen mit *‚alsein'* oder *‚borst'* genanntem *vitex* gewürzt, beruht auf Verwechslung mit dem Gagelstrauch (*Gale palustris = Myrica gale*).

b) Stellung und Verbreitung: Die Verbenaceen-Gattung *vitex* L. ist mit etwa 100 Arten von Bäumen und Sträuchern in den Tropen und Subtropen der Alten und Neuen

Welt verbreitet. Je 1 der 4 Sektionen sind auf Südamerika, Afrika mit Madagaskar und Malakka beschränkt. Bis Südeuropa reicht nur eine Art der Sektion *Agnus-castus* (Endl.): *Vitex agnus-castus* L., ein meist 1½—2 (selten 3—5) m hoher Strauch oder Baum mit 5—7zählig gefingerten, sommergrünen Laubblättern, kleinen violetten Blüten in großen Rispen und an ätherischem Öl reichen Steinfrüchten. Im größten Teil des Mittelmeergebiets und um das Schwarze und Kaspische Meer bis Iran und Pamir an Meeres- und Flußufern sehr verbreitet und seit alter Zeit kultiviert, in Mittel- und Nordeuropa nicht winterhart.

c) Verwendung in Medizin und Kult: *v.* ist besonders reich an Askorbinsäure (Vitamin C, in den Blättern zu 39—118 mg%) und ätherischem Öl (besonders in den Früchten, daher ihr Geschmack wie Pfeffer oder Kardamomon). Nach dem ältesten erhaltenen Rezept (Pap. Ebers um 1550 v. Chr.) wurden *Vitex-* und *Ceratonia*-Früchte gepulvert mit Honig vermischt als Diureticum verwendet. Viele antike Autoren (Hippokr., Paus., Gal., Diosk., Vegetius, Plin. u. a.) berichten über die Verwendung von Pulvern, Aufgüssen und Extrakten aus *v.* als Diureticum, gegen Nervenleiden, Menstruationsstörungen, Schlangen- und Spinnenbisse, vor allem als Antaphrodisiacum. *v.* war vielen orientalischen und griechischen Göttern und Göttinnen geweiht, nach Paus., Diosk., Plin. u. a. besonders dem Asklepios, der Demeter, Artemis *Ὀρθία* und Hera. Manche ihrer Bilder waren aus *v.*-Holz geschnitzt oder von *v.*-Zweigen umwunden, wie die der Hera von Samos, der Artemis und des Asklepios von Sparta, die daher *ἀγνίτας* und *λυγόδεσμος* genannt wurden (Paus. III, VII, VIII). Nach einer späteren Sage (Athen. XV 672) sei das Herabild von Samos mit *v.*-Zweigen angebunden gewesen, um es vor Raub durch Tyrrhener zu schützen.

Mehrere Autoren (Gal., Aristoph. Thesmoph., Diosk., Plin. n. h. XXIV 38 u. a.) berichten über die Verwendung von *v.*-Zweigen bei den in Athen und andern griechischen Städten zu Ehren der Demeter (Ceres) gefeierten Thesmophorien, bei denen die Frauen zur Wahrung ihrer Keuschheit auf Lagern aus diesen Zweigen schliefen und die Straßen mit solchen bestreuten. Als besonders groß und alt galt der der Hera von Samos geweihte *v.*; einer der heute größten steht im 1547 gegründeten Botanischen Garten von Padua. [Gams.]

Vithicabius, des Alamannenkönig Vadomarius (s. o. Bd. VII A S. 2065) Sohn, der, in seines Vaters Fußstapfen tretend, in jungen Jahren ein gefährlicher Gegner der Römer war und den deshalb Kaiser Valentinian I. durch einen bestochenen Diener 368 aus dem Weg räumen ließ (Ammian. Marc. XXVII 10, 3f. XXX 7, 7; s. o. Bd. VII A S. 2071, 40ff.; 2172, 64ff. H. Schiller Gesch. der röm. Kaiserzeit II 379. Seeck Untergang V 24. W. Heering Kaiser Valentinian I., 1927, 35. L. Schmidt Gesch. der deutschen Stämme^2, Westgermanen II 1 S. 45; vgl. E. Stein Gesch. des spätröm. Reiches 281). [Wilh. Enßlin.]

Vithimer s. Vidimer.

Vitia s. *Οὐίτιοι.*

Vitianum, in dieser Form nur bei Paul. Diac. Hist. Langob. III 31 genanntes *castrum in territorio Tridentino,* das mit anderen von den einfallenden Franken im J. 590 n. Chr. zerstört wurde, das heutige Vezzano über dem unteren Sarcatal, etwa 9 km in Luftlinie westlich von Trento. Der Name erscheint bereits als *fundus Vettianum* in einer Inschrift im nahen Castel Toblino (CIL V 5005) aus der Zeit um 200 n. Chr. Der jetzige Ortsname Vezzano geht also auf diese älter bezeugte Form zurück, Vitianum bei Paulus Diaconus dürfte daher einfach fehlerhaft sein. Die genaue Lage des Kastells ist nach den reichlichen Funden sicher bestimmt auf der hohen, kahlen, zweigipfeligen, nach Süden steil abfallenden und auch nach Osten und Westen durch Schluchten isolierten Felskuppe Castin oder Doss de la Bastia, knapp 1 km südwestlich des Dorfs westlich gegenüber der alten Kirche S. Valentino in Agro. Hier wurden noch antike Mauerreste und am Südabhang Ziegelgräber gefunden und zahlreiche Kleinfunde aller Art gemacht einschließlich vieler Münzen von republikanischer Zeit an und einer Lampe mit dem Stempel *Fortis.* Zahlreiche sonstige Einzelfunde stammen aus dem Gebiet der Gemeinde Vezzano allgemein, darunter der Ziegelstempel CIL V 8110, 372 e. Aus der Kirche S. Valentino stammt eine Weihinschrift *Fatis Masculis* (CIL V 5002), ein Grabstein (CIL V 5003) und zwei weitere Inschriftenbruchstücke (CIL V 5004 und Orsi Archivio storico per Trieste I 1881, 112 = Pais Corporis inscriptionum Latinarum supplementa Italica, additamenta ad vol. V, Memorie Lincei V 1888, 90 nr. 705), ferner eine Inschrift des J. 860 n. Chr., die von der Niederlegung von Reliquien des Hl. Valentinus handelt, und eine weitere undatierte, aber wohl etwa gleichzeitige Inschrift auf einem Tongefäß, die von der Beisetzung der Reliquien des Hl. Parentinus spricht; ebendort römische Gräber. In der letztgenannten Inschrift heißt der Ort *castrum vici Vezani,* was zeigt, daß das Kastell nach der Zerstörung durch die Franken wieder aufgebaut wurde.

Zu Vezzano und der Valentinskirche insbesondere s. vor allem Giuseppe Stefenelli Di Vezzano e del suo patrono prete martire S. Valentino, Trento 1882 (mir nicht zugänglich). Paolo Orsi Le antichità preromane, romane e cristiane di Vezzano, Archivio storico per Trieste I 1881/82, 107; Monumenti cristiani del Trentino anteriori al mille, l. c. II 1883, 129ff. 139ff. (besonders über die erwähnten Inschriften des 9. Jhdts.). Ottone Brentari Guida del Trentino, Trentino occidentale, parte III a, ediz. II a, Bassano 1900, 108ff. Alois Wözl Das Kirchlein S. Valentino in Agro bei Vezzano in Südtyrol, Mitteil. d. K. K. Centralcommission N. F. XXVII [1901] 64ff. Desiderio Reich Antichità di Vezzano, Tridentum VII [1904] 421ff. Bartolomeo Malfatti I castelli Trentini distrutti dai Franchi, Arch. stor. per Trieste II 310ff. L. M. Hartmann Iter Tridentinum, Österr. Jahresh. II [1899] Beibl. 8f. Richard Heuberger Limes Tridentinus, Veröffentl. d. Museum Ferdinandeum in Innsbruck XII [1932] 27ff. Carlo Maranelli Dizionario geogra-

fico dell'Alto Adige usw., Bari 1915, 207. Edizione archeologica della carta d'Italia al 100 000, foglio 21, von Giacomo Roberti, Florenz 1952, Text S. 63 nr. 8 (S. Valentino). 64 nr. 10 (Doss de la Bastia). 64 nr. 11 (Vezzano) mit reichlichen weiteren Literaturangaben. Zu den Einzelfunden s. daraus außer der bereits genannten Literatur noch Zeitschr. d. Ferdinandeums [1878] 82. 1895 S. XXVIf.. 1899 S. XXIX und die zahlreichen Aufsätze Robertis Una tomba del basso impero a Vezzano, Archivio Trentino XXVII [1912] 103ff.; Repertorio topografico e cronologico dei rinvenimenti archeologici del Trentino, Studi Trentini XII [1931] 143. 146; Distribuzione topografica delle monete, Studi Trentini XXIX [1950] 317ff.; Il ,corpus' dei relitti del paganesimo Romano, l. c. XXX [1951] 14. 20; Tavola sinottica delle affermazioni archeologiche cristiane del Trentino, l. c. 165; Quadro sinottico dei ricuperi archeologici Germani nel Trentino, l. c. 356; Tabula synoptica omnium inscriptionum Latinarum, l. c. XXXI [1952] 134. 136. 139 (die S. 141 genannte Inschrift CIL V 5074 stammt aus dem Val di Non). 144; XXXII [1953] 8. 17. [Ernst Meyer.]

Vitianus, *Βιτιανός*, Unterfeldherr des Ardabur (s. o. Bd. II S. 606, 62ff.), kämpfte 421 siegreich gegen versprengte Araber (Socr. hist. eccl. VII 18, 23. Barhebr. Chron. Syr. p. 70 Bedjan. Brooks Cambridge Mediev. Hist. I 464. Seeck Untergang VI 85, 30f. Bury History of the Later Roman Empire II² 4, 5. Vgl. o. Bd. IV A S. 1703, 67ff.). [Wilh. Enßlin.]

Vitiarium s. d. Suppl.

Viticini, picenische Völkerschaft, deren Stadt nach Valerianus bei Plin. n. h. III 108 zu unbekannter Zeit von den Römern zerstört wurde; eine Lokalisierung ist nicht möglich. V. ist die Lesart der meisten codd.; der cod. Leid. Voss. fol. IV bietet *Vidicinorum oppidum:* der Wechsel zwischen Media und Tenuis läßt sich dem analogen Wechsel im Namen der kampanischen *Sidicini* (s. d. Art.) vergleichen, die bei Steph. Byz. s. *Σιτικόν: Σιτικῖνοι* heißen. [Gerhard Radke.]

Witigis, *Οὐίττιγις* bei Procop, aus nicht hervorragender Familie (Procop. bell. Goth. I 11, 5. L. Schmidt Gesch. der deutschen Stämme I², Ostgermanen, 361, 4), Neffe des Ulitheus und Oheim des Uraias (bell. Goth. II 10, 2. 12, 37), war unter dem Ostgotenkönig Athalarich Schwertträger, *spatharius,* und hatte in dieser Stellung Vorbesprechungen mit Gesandten zu führen (Cassiod. or. rel. S. 476, 10ff. Mommsen. Enßlin Theoderich d. Gr. 174f.). Er hatte sich dann als Feldherr im Krieg gegen die Gepiden um Sirmium ausgezeichnet (Cassiodor a. O. 476, 21. Procop. bell. Goth. I 11, 5), dies wahrscheinlich in dem Krieg von 530 (Diculescu Die Gepiden I [1922] 120f. L. Schmidt a. O. 294, 2. 534, 6). Die Goten wählten unter dem Eindruck des Versagens ihres Königs Theodahad (s. o. Bd. VA S. 1709, 28ff.) den W., einen der Feldherrn, die nach dem Fall von Neapel gegen Belisar in Marsch gesetzt worden waren, in einer Heeresversammlung auf der Ebene von Regate (s. o. Bd. I A S. 464) Ende November 536 zum König (Cassiod. var. X 31, 2. Iordanes Get. 310; Roman. 371f. Procop. a. O. Marcellinus comes Mon. Germ. Auct. Ant. XI, Chron. min. II 104, 536, 4 Mommsen). In einer Regierungserklärung, die von Cassiodor stilisiert war (var. X 31) betonte W., daß er durch Gottes Gnade und durch den Willen seines Gotenvolkes auf den Schild erhoben worden sei und dies als kriegserprobter Mann. So sollten alle dem göttlichen Gnadenakt und der Gotenwahl beistimmen, da sie alle ihn einmütig zu ihrem König machten (*quapropter primum divinae gratiae, deinde Gothorum favete iudiciis, quia me regem omnes facitis, qui unanimiter vota confertis* (var. X 31, 3). Er weist dazu auch auf die Kameradschaft hin, die ihn im Feld mit seinen Goten verbunden hatte, und verspricht, in des Theoderich Weise regieren zu wollen. Zuvor schon hatte W. beschlossen, den Theodahad, der von Rom nach Ravenna floh, lebend oder tot in seine Gewalt zu bringen, und gab einen dahin zielenden Auftrag dem Optaris (s. Uptar), der eine Privatrache gegen den Amaler hatte und den Flüchtigen einholte und erschlug (bell. Goth. I 11, 6ff. Chron. min. II 104, 536, 6). Sein Sohn Theodigisclus geriet in die Gefangenschaft des W., der nach Rom zurückging (bell. Goth. I 11, 10). Dort hielt er vor seinem Gotenheer eine Rede über die Lage, die durch den drohenden Zweifrontenkrieg mit den Franken und mit Belisar und durch die Zersplitterung der Hauptstreitkräfte in Südfrankreich und Venetien bedrohlich genug war. Sein Vorschlag ging dahin, mit den Franken zu einem Einvernehmen zu kommen und dann mit allen Kräften sich gegen Belisar zu wenden. Dies wurde angenommen. Der König ließ darauf den Papst Silverius, den Senat und die Stadtrömer einen Treueid schwören, verließ dann Rom und zog nach Ravenna, wohin er eine Anzahl Senatoren als Geiseln mitnahm. In Rom blieb eine Besatzung von 4000 Goten unter Leudaris zurück (bell. Goth. I 11, 26).

In Ravenna nahm W. die Matasuntha, die Tochter der Amalasuntha zur Frau; von der Festrede, die Cassiodor bei der Hochzeit hielt, sind noch einige Bruchstücke erhalten (s. o. Bd. XIV S. 2180, 8ff.). So suchte der König seine Stellung durch Verbindung mit dem Amalerhaus zu stärken. Der Legitimitätsgedanke sollte auch durch Münzen, die unter W. geprägt wurden, gestärkt werden; sie zeigten das Monogramm des Theoderich und der Matasuntha (L. M. Hartmann Gesch. Italiens im Mittelalter I² 258f.). Im übrigen wurde mit *DN WITIGES REX* und dem Bild Iustinians oder mit *Invicta Roma* geprägt (W. Wroth Catalogue of the Coins of the Vandals, Ostrogoths, Lombards etc. in the British Museum [1911] XXXVff. 77ff.). Da die Ermordung der Amalasuntha für Iustinian der angebliche Kriegsgrund gegen die Goten gewesen war, versuchte nun W. mit dem Hinweis, daß ja nun ihre Tochter Königin der Goten sei, zu einer friedlichen Vereinbarung mit dem Kaiser zu kommen. Ein Schreiben an Iustinian (Cassiod. var. X 32), das eine Gesandtschaft nach Konstantinopel zu überbringen hatte, war in diesem friedenswilligen Sinn abgefaßt. Diese Gesandten wurden durch ein anderes Schreiben dem Magister officiorum Tribonianus (s. o. Bd. VI A S. 2420, 23ff.) empfohlen (var.

X 33). Dazu wurde der Praefectus Praetorio per Illyricum mit dem Amtssitz in Thessalonike gebeten, die Gesandtenreise nach Möglichkeit zu unterstützen (var. X 35). Gleichzeitig erging eine Aufforderung an alle Bischöfe in des W. Herrschaftsbereich, sie sollten für den Frieden beten (var. X 34). Was die Gesandten erreicht oder, wohl besser, nicht erreicht haben, berichtet uns keine Quelle.

W. verhandelte im Einverständnis mit den Gotengroßen mit den Frankenkönigen Childebert, Chlothachar und Theudebert auf Grund von Vorschlägen, die schon Theodahad gemacht hatte. Sie erhielten den den Goten verbliebenen Teil von Südfrankreich und dazu 2000 Pfund Gold (bell. Goth. I 13, 26f. mit I 13, 14). Die Frankenkönige, bis dahin mit Iustinian verbündet, wollten dafür sogar den Goten helfen, wobei aber nicht Franken, sondern andere ihrer Untertanen eingesetzt werden sollten. Außerdem gestand W. den Franken das Protektorat über die Alamannen in Rätien zu, die zuvor einen Einfall in die Liguria und Venetia gemacht hatten (var. II 7, 1. 28, 4. Agathias I 6 S. 27 B. S. 150, 7ff. Dindorf; E. Stein II 349, 1). Die bisherige Besatzung des gallischen Restbesitzes der Goten unter Markias wurde jetzt nach Italien abberufen (bell. Goth. I 13, 29. 16, 7). Ehe diese heran war, setzte W. eine Heeresabteilung zur Rückgewinnung Dalmatiens unter Asinarius und Uligisalus in Marsch, die dann vergebens Salona belagerten (I 16, 8ff. 12ff.; vgl. IV 27, 5).

Anfangs 537 ergriff W. die Offensive und führte seine Hauptmacht am 21. Februar (Liber Pontif. LX 4 S. 145, 8ff. Mommsen) südwärts gegen Rom. Sie wird zweifellos stark übertrieben mit 150 000 Mann beziffert (bell. Goth. I 16, 11. 24, 3; dazu Bury II² 181, 2. E. Stein II 350 certainement quelques dizaines de milliers de soldats). Ob damals oder erst später Pisaurum und Fanum auf des Königs Befehl entfestigt wurden (bell. Goth. III 25, 7), bleibt unsicher. Nach einem vergeblichen Versuch, Perusia und Spoletium, die Belisar hatte besetzen lassen, in seine Hand zu bekommen, wagte W. keinen Angriff auf Narnia (bell. Goth. I 17, 7f.), sondern setzte seinen eiligen Marsch auf der via Salaria fort (*διὰ Σαβίνων* I 17, 12). Vor der Aniobrücke, die Belisar hatte befestigen lassen, kam es zu einem für die Goten erfolgreichen Gefecht (I 17, 13ff.). Vor Rom angekommen, versuchte der König ohne Erfolg durch Wakis auf die römische Bevölkerung durch einen Aufruf einzuwirken (I 18, 39ff.). Darauf begann die denkwürdige, etwas länger als ein Jahr dauernde Belagerung von Rom um die Mitte des März 537 (I 24, 31 mit II 10, 13). Das eine Gotenlager westlich des Tiber befehligte Markias, von den anderen sechs auf dem linken Ufer befehligte eines der König persönlich (I 19, 12). Von Überläufern über die Stimmung in Rom belehrt, schickte W. Gesandte an Belisar mit dem Angebot freien Abzugs, das energisch abgelehnt wurde (I 20, 7ff.). Darauf bereitete W. einen allgemeinen Sturmangriff vor (I 21, 2ff.). Am 18. Tag der Belagerung wurde der Angriff unter des Königs Führung durchgeführt (I 22, 1ff.). W. selbst lenkte nach einem Mißerfolg vor der Porta Salaria den Angriff auf die Porta Praenestina und gegen das dort gelegene Vivarium (I 22, 10f. 23, 13ff.). Der Angriff wurde schließlich unter starken Verlusten für die Goten abgeschlagen. Unter dem Eindruck dieser Ereignisse ließ sich W. zu dem Befehl hinreißen, die vergeiselten Senatoren in Ravenna zu töten (I 26, 1f.). Dann ließ er den Hafen Portus besetzen (I 26, 3) und schuf so den Belagerten neue Schwierigkeiten. Zwei Versuche des W., den Gegner durch ausgewählte, kleinere Abteilungen zu schädigen, schlugen fehl (I 27, 15ff. 21ff.). Als Belisar sich einige Zeit nachher unter dem Druck der Stimmung seiner Leute zu einer Schlacht stellte, läßt Procop den W. eine Rede an die Goten halten (I 29, 1ff.). Im Norden der Stadt kam es vor den Mauern zum Kampf, in dem der König die Römer schlug (I 29, 13ff.). Aber unter dem Eindruck der wachsenden eigenen Schwierigkeiten bot W. den Kaiserlichen den Frieden an. Seine Bevollmächtigten boten Abtretung Siziliens und auch Kampaniens an, ja sogar einen jährlichen Tribut für den Kaiser (II 6, 3ff. besonders 27. 29ff.). Belisar ließ sich nur auf einen dreimonatigen Waffenstillstand ein (II 7, 13f. Marcellinus comes Chron. min. II 105, 538, 1). Vor seinem Abschluß konnte Belisar die Stadt von Ostia aus verproviantieren und Verstärkungen heranziehen, ohne daß der König dagegen einzuschreiten wagte. Während des Waffenstillstands sollte eine gotische Gesandtschaft zu Iustinian gehen (II 7, 15ff.). W. mußte Portus räumen lassen (II 7, 16. 22). Da aber die Kaiserlichen den Waffenstillstand zu ihren Gunsten ausnützten, beschwerte sich der König ohne Erfolg wegen Vertragsverletzung. Einsetzende Gegenmaßregeln der Goten, so der Versuch, durch die Aqua Virgo bei der Porta Pinciana in Rom einzudringen, und ein überraschender Angriff auf eine schwache Mauerstelle am Tiberufer beendeten den schon brüchig gewordenen Waffenstillstandsvertrag (II 9, 1ff. 16 ff.). So kam es im Februar 538 zu einem Einfall kaiserlicher Truppen unter Iohannes in Picenum und zu einem erfolgreichen Vorstoß auf Ariminum (II 10, 1ff.). Procop weiß dabei von verräterischen Machenschaften der Matasuntha gegen den ihr aufgezwungenen, verhaßten Gemahl zu berichten (II 10, 11f.). Auf die Nachricht von des Johannes Erfolgen und ohne Nachricht von seinen an den Kaiserhof geschickten Gesandten entschloß sich W. zur Zeit der Frühjahrs-Tagundnachtgleiche zur Aufhebung der Belagerung von Rom (II 10, 12f. Liber Pontif. LX 4 S. 145, 22. Marcellinus comes Chron. min. II 105, 538, 4. Iordanes Roman. 374; Get. 312). Die abziehenden Goten brachten Belisar noch erhebliche Verluste bei (II 10, 14ff.).

W. ließ bei seinem Marsch nach Ravenna Besatzungen in festen Plätzen zurück (bell. Goth. II 11, 1ff.) und rückte vor Ariminum, das er vergeblich belagerte (II 12, 1ff.). Inzwischen hatten schwache kaiserliche Kräfte Mailand besetzen können; gegen sie entsandte W. den Uraias, der mit Hilfe eines Burgunderheeres, das König Theudebert zu Hilfe gesandt hatte, die Stadt belagerte (II 13, 26ff. 37ff. Marcellinus comes II 105, 538, 4. Iordanes Get. 312). Vor einem kon-

zentrischen, auch von einer Flottenabteilung geführten Angriff auf Ariminum gab W. die Belagerung dieser Stadt auf und ging auf Ravenna zurück (Iordanes Get. 313), ohne von der Besatzung unter Johannes beim Abzug behindert worden zu sein (bell. Goth. II 17, 22ff.). Als später im Frühjahr 539 Belisar heranrückte, kam es zu einer Beratung des Königs mit seinen Großen, wobei die Frage nach Hilfsmöglichkeiten auftauchte, aber ein Gesuch an die Franken abgelehnt wurde (II 22, 9f.). Doch ging eine Gesandtschaft an den Langobardenkönig Waccho (s. o. Bd. VII A S. 2039, 39ff.), deren Bitte um Hilfe gegen den Kaiser abschlägig beschieden wurde (II 22, 11f.). Dann suchte W. den Perserkönig Chosroes zum Eingreifen gegen Iustinian zu bewegen. Es gelang durch reichen Lohn, zwei ligurische Kleriker für die Beförderung einer schriftlichen Botschaft zu gewinnen (II 22, 13ff.; bell. Pers. II 2, 1ff.). Der an sich schon zu einem neuen Krieg gegen Rom entschlossene Chosroes ließ sich freilich zu spät für W. bereit finden. Zuvor hatte Iustinian, von der Ankunft gotischer Gesandter am Perserhof benachrichtigt, wohl im Juni 539 beschlossen (B u r y II[2] 206, 2 mit O. K ö r b s Unters. zur ostgotisch. Geschichte I [1913] 31f.), die über ein Jahr zurückgehaltenen gotischen Gesandten zurückzusenden und eine eigene Gesandtschaft wegen eines Friedensschlusses in Aussicht zu stellen (II 22, 22). Doch ließ Belisar die Gesandten nicht zu W., ehe ihm nicht die vier Jahre zurückgehaltenen Gesandten Petrus (s. o. Bd. XIX S. 1299, 30ff.) und Anastasius ausgeliefert waren (II 22, 23). Damals wurde Auximum, in das eine auserlesene gotische Besatzung gelegt worden war, hart bedrängt und sandte Botschaft an den König, der Hilfe in Aussicht stellte, aber schließlich doch untätig blieb (II 24, 11) und ebenso auch auf zwei weitere Hilfsgesuche hin (II 26, 2ff. 26, 15). Auch aus Faesulae kam ein Hilferuf, und W. befahl dem Uraias zum Entsatz heranzurücken, der aber schon den Übergang über den Po nicht wagte (II 24, 19ff.). Während der Belagerung von Ravenna kamen Gesandte der Franken mit einem Hilfsangebot, wofür sie den Goten eine Teilung der Herrschaft in Italien vorschlugen (II 28, 7ff.). Belisar suchte durch eine Gesandtschaft des Theodosius (s. o. Bd. V A S. 1946 Nr. 31) und anderer dagegen zu wirken. Ein von Theudebert eben wenig ruhmreich, aber mit großer Grausamkeit durchgeführter Einfall in Oberitalien gab wohl den Ausschlag zur Ablehnung des fränkischen Angebots und zum Beschluß, mit Belisar zu verhandeln (II 28, 23). Während die Blockade Ravennas noch enger gestaltet wurde und die dortigen Getreidespeicher durch eine Feuersbrunst zerstört wurden, an deren Entstehung Matasuntha nicht unbeteiligt gewesen sein soll (II 28, 26), wurden Verhandlungen mit den kaiserlichen Gesandten geführt. Ihr Angebot einer Teilung Italiens mit dem Po als Grenze und der Überlassung des halben Königsschatzes an W. wurde angenommen (II 29, 1ff.), doch Belisar verweigerte seine Unterschrift, wollte er doch einen vollen Sieg mit Gefangennahme des Gotenkönigs (II 29, 4ff.). Die Goten boten nun mit W. unter dem Zwang der Not und im Hinblick auf die unglückliche Regierung des Königs dem Belisar die Herrschaft über die westliche Reichshälfte und die Gotenkrone an, und dieser ging zum Schein darauf ein. Ravenna öffnete ihm im Mai 540 (dazu B u r y II[2] 212, 2. 213, 1) die Tore (II 29, 17ff. 30ff. Marcellinus comes Chron. min. II 106, 540, 3. Marius Avent. ebd. 236, 540, 2; s. o. Bd. II S. 227, 40ff.). W. wurde in ehrenvoller Gefangenschaft gehalten (II 29, 35; vgl. anecd. 4, 32. 34 mit 43; de aedif. I 10, 17). Belisar brachte dann den Gefangenen mit seiner Gemahlin nach Konstantinopel (bell. Goth. III 1, 1f. Marcellinus comes II 106, 540, 3. Marius Avent. a. O. Iordanes Get. 313).

Anders als der Vandalenkönig Gelimer (s. o. Bd. VII S. 990, 24ff.) muß W. sein Arianertum verleugnet haben; denn er wurde *patricius* und starb 542 als reicher Gutsherr in einer Grenzprovinz gegen Persien hin (Iordanes Get. 313. Liber Pontif. LXI 1 S. 148, 6ff.; vgl. Procop. bell. Pers. II 14, 10; bell. Goth. III 39, 14). H o d g k i n Italy and her Invaders IV Index S. 710. Ch. D i e h l Cambridge Mediev. Hist. II 10. 15f. P f i s t e r ebd. 113. 118. L. M. H a r t m a n n Gesch. Italiens im Mittelalter I[2] (1923) 258—283. B u r y History of the Later Roman Empire II[2] 92. 177ff. 182ff. 197f. 205f. 213. 215. L o t - P f i s t e r - G a n s h o f Hist. du Moyen Age I (1928) 120. 143ff. 148f. 203, 118. E. S t e i n Hist. du Bas-Empire II (1949) 307. 347ff. 350ff. 358. 362. 364ff. 386. B. R u b i n Prokopios von Kaisareia Register, Sonderdruck S. 365f. und Abschn. C 3 Kommentar zu den zitierten Prokopstellen. [Wilh. Enßlin.]

Vitigisclus, in den Anfängen der Regierung des Ostgotenkönigs Athalarich *censitor* in der Provinz Sizilien. An ihn zusammen mit Victor erließ der König 526/27 den Befehl zur Rückerstattung zuviel bezahlter Steuern (Cassiod. var. IX 11, 1 mit IX 12). [Wilh. Enßlin.]

Οὐίτιοι. Lediglich von Strab. XI 7, 1 p. 598 (*Οἰκεῖ δὲ τὴν παρωρείαν ταύτην μέχρι τῶν ἄκρων ἀπὸ θαλάττης ἀρξαμένοις ἐπὶ μικρὸν μὲν τῶν Ἀλβανῶν τι μέρος καὶ τῶν Ἀρμενίων, τὸ δὲ πλέον Γῆλαι καὶ Καδούσιοι καὶ Ἄμαρδοι καὶ Οὐίτιοι καὶ Ἀναριάκαι*) und XI 8, 8 p. 514 (*Κύκλῳ δὲ περὶ τὴν θάλατταν μετὰ τοὺς Ὑρκανοὺς Ἀμαρδούς τε καὶ Ἀναριάκας καὶ Καδουσίους καὶ Ἀλβανοὺς καὶ Κασπίους καὶ Ο ὐ ι τ ί ο υ ς, τάχα δὲ καὶ ἑτέρους μέχρι Σκυθῶν·*) erwähnter Volksstamm am Westufer des Kaspischen Meeres. Das nach diesem genannte Land trug den Namen *Οὐιτία* (Strab. p. 508: *Αἰνιᾶνες δ' ἐν τῇ Οὐιτίᾳ τειχίσαι πόλιν, ἣν Αἰνιάνα καλεῖσθαι· καὶ δείκνυσθαι ὅπλα τε Ἑλληνικὰ ἐνταῦθα καὶ σκεύη χαλκᾶ καὶ ταφάς· ἐνταῦθα δὲ καὶ πόλιν Ἀναριάκην* . . . XI 14, 14 p. 531: *Λέγονται δὲ καὶ τῶν Αἰνιάνων τινὲς οἱ μὲν τὴν Οὐιτίαν οἰκῆσαι, οἱ δ' ὕπερθε τῶν Ἀρμενίων* . . .).

Am augenfälligsten von den obigen Berichten, die das Volk oder Land der *Οὐίτιοι* zum Gegenstand haben, führt die auf E r a t o s t h e n e s als Quelle zurückgehende Darstellung Strabons (XI 8, 8 p. 514) über eine Anzahl von Stämmen, welche die Ufer des Kaspischen Meers innehatten, zu einer einwandfreien Lokalisierung der *Οὐ.* In einer festen Reihenfolge, be-

ginnend am Südostwinkel dieses Meeres, fortschreitend in westlicher Richtung am Südufer, sodann wieder nördlich fortfahrend an dem westlichen Gestade des Kaspisees zählt Strabon-Eratosthenes nacheinander die *Ὑρκανοί, Ἄμαρδοι* (auch *Μάρδοι* genannt), *Ἀναριάκαι, Καδούσιοι, Ἀλβανοί* und *Κάσπιοι* auf (vgl. W. S i e g l i n: Schulatlas zur Geschichte des Altertums, S. 6–7. Großer Historischer Weltatlas I S. 17a, München 1954) und schließt mit der Nennung der *Οὐίτιοι*. Da die *Κάσπιοι* das Gebiet zwischen dem unteren Kyros (jetzt Kura) und den Südostabhängen des Kaukasus in Besitz hatten, sind demnach die Wohnsitze der *Οὐ.* noch nördlich davon zu suchen, und zwar in der zwischen den heutigen Städten Baku und Derbent am Ostrand des Kaukasus befindlichen Küstenebenen, in deren nord-südliche Erstreckung auf etwas breiterem Raume sich gegenwärtig ein Schienenstrang einfügt; heute erreicht in diesem Abschnitt nach kurzem Lauf der Fluß S a m u r das Kaspische Meer (s. A n d r é e s Allg. Handatlas 1930, Blatt Kaukasusländer und Vorderasien, S. 150 und 153). Wenn weiterhin Strabon in dem gleichen Zusammenhang eine nachbarliche Beziehung der *Οὐ.* zu den Skythen zum Ausdruck bringt, ist hiermit nur eine Bestätigung für die Lokalisierung der *Οὐ.* in dem genannten Gebietsstreifen am Westufer des Kaspischen Meeres gegeben.

Weniger konkret für die topographische Festlegung der *Οὐ.* erscheinen demgegenüber alle weiteren Angaben Strabons, die zum Teil nicht mehr auf Eratosthenes beruhen. Nur allgemein werden hier (XI 7, 1 p. 508) die *Οὐ.* zugleich mit anderen Volksstämmen auf eine *παρωρεία*, also auf eine an Gebirge sich anlehnende Gegend bezogen, der ihre Wohnsitze angehört hätten. Dazu treten dann neben den bereits erwähnten Volksstämmen der *Ἀλβανοί, Ἄμαρδοι, Ἀναριάκαι* und *Καδούσιοι*, die uns an dieser Stelle einschließlich der *Οὐ.* in einer besonderen Anordnung begegnen, der östlichste Teil der Armenier (. . . *μέρος . . . τῶν Ἀρμενίων*) und die sonst ganz unbekannten *Γῆλαι* auf. Diese, wahrscheinlich medischer Abkunft (s. o. Art. G e l i o. Bd. VII S. 986–987), dürften kaum auf eine lange Dauer Selbständigkeit besessen haben; nach Plinius (n. h. VI 48: . . . *G a e l i, quos Graeci C a d u s i o s appellavere*) waren sie mit den *Καδούσιοι* identisch. Vielleicht handelte es sich bei den Gel. um eine Untergruppe der Cadus. Der Name Geli hat sich jedenfalls in der Benennung der heutigen Provinz Gīlān erhalten, die sich an dem Südwestwinkel des Kaspischen Meeres beiderseits der Mündung des Sefid Rud befindet (s. A n d r é e Bl. Persien, Afghanistan und Belutschistan, S. 154). Besondere Aufmerksamkeit erfordert die jedesmal in Verbindung mit der Erwähnung der *Οὐ.* vorliegende Namhaftmachung der *Ἀναριάκαι* nebst der *πόλις Ἀναριάκη* (s. o.). Die *Ἀναριάκαι*, in dem Geschichtswerk Herodots noch nicht erwähnt, waren erst Eratosthenes bekannt und wohnten wohl zwischen den *Καδούσιοι* und *Ἄμαρδοι* (s. o. A n a r i a k a i, Bd. I S. 2063); es scheint, daß sie sich aus dem medischen Binnenland von Südwesten her zwischen *Καδ.* und *Ἀμ.* eingeschoben hatten. Fast alle von Strabon-Eratosthenes (p. 514) aufgezählten Stämme kehren bei Strabon p. 508 wieder. Der grundlegende Unterschied besteht aber darin, daß in ersterem Falle ausschließlich ihre Lage an der Küste des Kaspischen Meeres zur Geltung kommt, an zweiter Stelle ihr binnenländischer Anteil unter Bezugnahme auf eine *παρωρεία* (s. o.) im Vordergrund steht; die Armenier hatten überhaupt keine Berührung mit dem Kaspischen Meere. Nur dem Binnenlande zugerechnet werden muß auch schließlich der von Strabon (p. 508) genannte, angeblich der *Οὐιτία* angehörige Volksstamm der *Αἰνιᾶνες* mit der *πόλις Αἰνιάνα*, der bereits in den mythischen Bezirk hinüberspielt; dort wollte man Waffen, eherne Rüstungen und Gräber griechischer Art erkannt haben. Eine zufällige Namensgleichheit oder Ähnlichkeit eines südlich des Kaukasus wohnenden Volkes mit dem südthessalischen Stamm der *Αἰνιᾶνες* dürfte zur Annahme hellenischer Besiedlung in einem dem Pontus abgewandten Gebiet geführt haben, das seine Gewässer in das Kaspische Meer sandte und historisch niemals eine griechische Kolonisation getragen hat. Auch aus der Zeit der Anabasis sowie der Periode Alexanders des Großen und des Hellenismus sind keine Tatsachen bekannt, die eine Brücke kolonialer Art von den zum Kaspischen Meer entwässernden Landschaften nach Hellas schlagen könnten. Es liegt allerdings nahe, sich der Fahrten der Argonauten zu erinnern, deren sagenhafter, von der Argo durchmessener Raum weit über die Grenzen der eigentlichen griechischen Kolonisation hinausging und zu seinen Schauplätzen nicht nur die für diesen Mythos geläufige südpontische Küste, sondern auch das Gebiet des Kaspischen Meeres rechnete. In der Tat berichtet im Rahmen des Art. A i n i a n a (o. Bd. I S. 1025ff.) A n d r e a s, daß bei Strabon, besser gesagt in seiner Vorlage, die Argonautensage mit der Ethnologie von Armenien in Verbindung gebracht und der Versuch gemacht worden sei, auf Grund von Namensähnlichkeiten hier und dort griechische Stämme nachzuweisen. A n d r e a s macht in diesem Zusammenhang auf den binnenländischen Gau Hani (vgl. neben A n d r é e s Kartenwerk auch S t i e l e r s Handatlas, Gotha 1925, S. 65, Bl. Armenien–Mesopotamien–Persien) aufmerksam. Es sei aber auch das Ruinenfeld von Ani am oberen Aras, dem alten Araxes, an der heutigen Bahnlinie Alexandropol–Eriwan etwas westlich von Kisilkilissa (A n d r é e S. 150), sowie der Ortsname Hani südwestlich vom Urmiasee (A n d r é e S. 154) beachtet. Ani birgt Reste einer alten Höhlenstadt. Es handelt sich dabei in jedem Fall um alte einheimische Namen, deren Übergang in die griechische Form *Αἰνιᾶνες* sich leicht vollziehen konnte und die demnach den Anlaß zu der Annahme einer hellenischen Besiedlung Südkaukasiens gaben, aber auch um Örtlichkeiten, deren Binnenlage offensichtlich ist. Doch schwer vereinbar mit der Annahme dieser in ihren Wohnsitzen an das innere Gebirgsland längs des *Κῦρος* und des *Ἀράξης* gebundenen *Αἰνιᾶνες* sind die Angaben Strabons, die das Volk der *Οὐίτιοι* und den Landstrich *Οὐιτία* mit den *Αἰνιᾶνες* in engste Fühlung bringen (s. o.), indem sie diese in der *Οὐιτία* die befestigte Stadt

Αἰνιάνα errichten (p. 508) und somit wenigstens einen Teil der Αἰνιᾶνες die Οὐιτία bewohnen lassen (p. 531). Denn bei der von Strabon-Eratosthenes vorgenommenen eindeutigen Lokalisierung der Οὐίτιοι als eines Stammes zwischen Kaspischem Meer und Kaukasus will ein Zusammenhang mit den Αἰν. schwer einleuchten, die ihrerseits aus der räumlichen Bindung an die heutigen an die Αἰν. anklingenden Namen Hani, Ani usw. nicht loszulösen sind.

Der durch die Autorität des Eratosthenes gesicherte Bericht von den Wohnsitzen der Οὐ. nördlich der Κάσπιοι wird im übrigen noch beachtenswert ergänzt und gestützt durch Angaben der Tab. Peut. und des Geogr. Rav., auf die bereits C. Müller (Anm. zu Dion. Per. 730, GGM II 149) hingewiesen und die dann K. Miller (Itineraria Romana 622 mit Skizze nr. 200 u. S. 624) eingehend erläutert hat. Danach wohnten westlich, also auf dem rechten Ufer des unteren Uralflusses, die *Otios Cythae* (corr.: *Otio Scythae*), die im Geogr. Rav. als *Utio Scythae* erscheinen. Ein Zusammenhang zwischen den *Utio Sc.* und Οὐίτιοι ist, sprachlich und historisch-geographisch genommen, nicht abwegig, wenn man bedenkt, daß auch nach Eratosthenes die Skythen gebietlich den Οὐ. nahestanden (s. o. . . . Οὐιτίους, τάχα δὲ καὶ ἑτέρους μέχρι Σκυθῶν). Die Οὐ. waren möglicherweise ein skythisches Volk, das nach der Zeit Herodots, der die Οὐ. noch nicht kannte, dem Druck nördlicher Stämme weichend, sich in den schmalen Raum zwischen dem Kaukasus und dem Kaspischen Meer zurückgezogen hatte; es folgte somit einer Bewegung, die seit dem 4. Jhdt. v. Chr. nachweislich eine große Anzahl skythischer Stämme östlich des Tanais (Don) umfaßte und diese in die Gebirgstäler in südlicher Richtung drängte. Daß ebenso die von Varro (bei Plin. n. h. VI 38) erwähnten Udini (s. d.) mit den Οὐίτιοι identisch sind, ist nicht nur aus sprachlichen Gründen vertretbar (Metath.), sondern ergibt auch die gute Orientierung durch Plinius, der im Rahmen einer Darstellung der um das Kaspische Meer sich gruppierenden Völker an dessen nördlichem Abschnitt, dem sinus Scythicus, die dem Gebiet der Udini zufallenden Engen (*fauces*) mit geographischer Genauigkeit schildert (VI 38: *Primus sinus appellatur Scythicus; utrimque enim accolunt Scythae angustias . . . ab introitu dextra mucronem ipsum faucium tenent Udini, Scytharum populus, dein per oram Albani . . .*). Es handelt sich wahrscheinlich bei den *angustiae* nicht um die vom Kaukasus und Kaspischen Meer gebildete Uferpaßstraße, sondern um den schmalen, schlauchartigen Verbindungsarm, der nach dem Glauben der Griechen seit dem Weltbild des Eratosthenes der Kaspisee nach Norden zum äußeren Weltmeer entsandte (vgl. Sieglin Schulatl. z. Gesch. d. Altert. S. 1) und auf dessen beiden Seiten Skythen wohnten (Plin. . . . *utrimque enim acculunt Scythae angustias et inter se commeant . . .*), während die *fauces* einen weiteren buchtartigen Einschnitt des Kaspischen Meeres an seinem nordwestlichen Ende bedeuteten, an den sich die Wohnsitze der Udini anlehnten. Es ist schwer, die Vorstellungen der römischen Autoren zu rekonstruieren. Wenn aber Varro–Plinius, an der Küste in der Darstellung südwärts fortschreitend, auf die Udini unmittelbar die Albani folgen läßt (s. o.), waren demnach die Sitze der Udini an demselben Uferstreifen gelegen, den nach Strabons Schilderung die Οὐίτιοι bewohnten, nur daß die von Strabon zwischen den Οὐ. und den Ἀλβανοί genannten Κάσπιοι ausgefallen sind, die dann freilich einige Zeilen darauf in der Form *a Cyro* (flum.) *Caspium mare vocari incipit; accolunt Caspi* nachgetragen werden. Die von Plinius geradezu als *Scytharum populus* bezeichneten Udini bestätigen ihre Identität mit den auch von Strabon–Eratosthenes mit den Skythen in Verbindung gebrachten Οὐίτιοι auffallend. Die Angaben des Ptolemaios von den Mündungen des Flusses Udon (V 8, 6 p. 912; Müll.: Οὔδωνος ποταμοῦ ἐκβολαί) und dem Volksstamm der Uden (V 8, 13 p. 920: Παρὰ τὴν Κασπίαν θάλασσαν Οὖδαι καὶ Ὀλόνδαι) sind gleichfalls auf die *Udini* des Plinius zu beziehen; der Udon, dessen ἐκβολαί Ptolemaios bei 48° 20′ Br. und 87° L. ansetzt, ist mit der heutigen fast bei 45° n. Br. in das Kaspische Meer sich ergießenden Kuma identisch. Nach der Einteilung des Ptolemaios gehörten der Οὔδων und die Οὖδαι der Sarmatia Asiatica an (s. C. Müller Claudii Ptolemaei Geographia Tabulae XXXVI, S. 31/32). In seinem Kommentar zu Dion. Per. (s. o.) setzt er die von diesem v. 730 genannten Οὖννοι (s. Art. Hunni o. Bd. VIII S. 2583ff.) ebenfalls den Οὐίτιοι Strabons gleich; er stützt sich hierbei auf die richtige Beobachtung, daß die Reihenfolge der bei Dion. Per. und Strabon längs des Westufers des Kaspischen Meeres aufgeführten Stämme die gleiche ist. Nur ein Unterschied besteht: Während nach Strabon–Eratosthenes (s. o.) die Aufzählung im Norden mit den Οὐίτιοι endet (Ἀλβανοί, Κάσπιοι, Οὐίτιοι usw.), beginnt Dionysios mit den Οὖννοι, um dann südlich mit den Κάσπιοι und Ἀλβανοί fortzufahren; die Reihenfolge innerhalb der Stämme bleibt aber dabei gewahrt. Die Frage nach der Identität der Οὖννοι mit den Οὐίτιοι ist für die Lokalisierung der letzteren nicht ausschlaggebend, auch kaum bejahend zu beantworten. K. Müllenhoff (Deutsche Altertumskunde III 94. 99—100) nimmt eine Verbindung zwischen den Οὐίτιοι und Χοῦνοι (= Οὖννοι) nicht an. Allenfalls haben die Χοῦνοι, damals in Europa geschlossen noch nicht in Erscheinung getreten, auf die Ἀλαῦνοι Σκύθαι und Aorsen einen Druck ausgeübt (s. Müllenhoff III 41. 94. 96. Kießling im Art. Hunni a. O. S. 2587) und vielleicht einen Vortrupp ihrer großen Völkermasse in das Kaukasusgebiet vorgeschoben. Als Dionysios der Perieget schrieb (um 120 n. Chr.), waren die Οὐίτιοι längst aus ihren alten Gebieten am Kaspischen Meer verdrängt.

Andreas (a. O. S. 1025) gibt für die Ausführungen Strabons über die Αἰνιᾶνες und die Stadt Αἰνιάνα, mit denen verbunden auch das Land Οὐιτία namhaft gemacht wird, als Quelle den Autor Theophanes von Mytilene an, der den Feldherrn Pompeius in den ersten Mithridatischen Krieg (66 v. Chr.) begleitete. In der Erkenntnis, daß die bei Strabon niedergelegten Berichte über die Οὐίτιοι und das Land Οὐιτία aus zwei

verschiedenen Quellen stammen, liegt der Schlüssel zur Entwirrung der topographischen Widersprüche. Es ist dabei zu beachten, daß das Gebiet Οὐιτία nur im Zusammenhang mit den Αἰνιᾶνες als küstenfern auftritt (Strab. p. 508: Αἰνιᾶνες δ' ἐν τῇ Οὐιτίᾳ τειχίσαι πόλιν, ἣ νῦν Αἰνιάνα καλεῖται. p. 531: Λέγονται δὲ καὶ τῶν Αἰνιάνων τινὲς οἱ μὲν τὴν Οὐιτίαν οἰκῆσαι . . .), die Οὐίτιοι jedoch außerhalb dieser Bindung als Anwohner des Kaspischen Meeres stehen. Im ersten Falle erscheint Theophanes, im zweiten Eratosthenes als Quelle. Andreas erkannte zwar die verschiedenen Autoren, ohne aber die Konsequenzen daraus zu ziehen. Vor allem übersah er die klare Lokalisierung der Οὐίτιοι durch Eratosthenes zwischen Kaukasus und Kaspisee. Zu den Οὐίτιοι gehörten in enger geschichtlicher und geographischer Anlehnung die Udini des Plinius, mit denen wahrscheinlich auch die Uti des gleichen Autors (n. h. VI 39) in Verbindung gebracht werden müssen, die Οὖδαι und der Fluß Οὔδων des Ptolemaios sowie die *Otio Scythae* (bzw. *Utio sc.*) der römischen Itinerarien (s. o.) — eine Beziehung, auf die bereits Müllenhoff (III 97) hinwies — zu dem Land Οὐιτία hingegen der von Plinius (n. h. VI 42: *Atrapetene, ab Armeniae Otene regione discreta Araxe*) genannte Bezirk Otene, von Ptolemaios zur Armenia Maior unter dem Namen Ὠτηνή gerechnet (V 12, 4 p. 937—938: παρὰ δὲ τὸν Κῦρον ποταμὸν ἥ τε Ὠβαρηνὴ καὶ ἡ Ὠτηνή, παρὰ δὲ τὸν Ἀράξην . . .). Die jetzige armenische Provinz Uti (bzw. Ôti, arab. Ûdh), nordöstlich des Berges Ararat, etwa wo heute die Grenzen Sowjet-Rußlands, Persiens und der Türkei sich berühren, zwischen den Flüssen Aras und Kura, bewahrt bis zur Gegenwart den alten Landschaftsnamen Οὐιτία. Daß der Bezirk Otene ein weit bis zum Κῦρος vorgeschobener Posten Armeniens war, bemerkt Plinius noch an anderer Stelle (n. h. XII 49: . . . *in Armeniae parte, quae vocatur Otene*). Wenn Tomaschek (Art. Albanoi Nr. 1 o. Bd. I S. 1305f.) erklärt, Reste der albanischen Sprache hätten sich in dem udischen Dialekt, der in einigen Dörfern von Seki gesprochen werde, erhalten, so klingt auch hier der alte Gebietsname Οὐιτία durch; die Ἀλβανοί hatten in der Tat ihre Wohnsitze hauptsächlich zwischen den Unterläufen der Flüsse Ἀράξης und Κῦρος.

Die räumliche Trennung, die sich aus solchen Tatsachen zwischen dem Stamm der Οὐίτιοι und der Landschaft Οὐιτία ergibt, möchte freilich die Οὐιτία kaum noch als das Gebiet der Οὐίτιοι erscheinen lassen, sondern beide Namen als Bezeichnungen für ein Volk und für einen Landstrich, die nur noch die äußere Form ohne eine geschichtliche Verbindung gemeinsam hatten. Diese Auffassung vermag indessen einer näheren Überlegung nicht standzuhalten. Schon die geographische Anschauung, nach der die Entfernung von dem Küstenvolk der Οὐίτιοι am Kaspischen Meer bis zu dem Landstrich Οὐιτία zwischen Κῦρος und Ἀράξης in der Luftlinie ungefähr 200 km beträgt, eine Distanz, die auch bei Einrechnung von Umwegen nicht wesentlich höher veranschlagt werden kann, sowie die historische Erwägung, daß gerade in diesem landschaftlichen Bereich Wanderstraßen eine erhebliche Rolle spielten, verlangen nicht unbedingt eine Scheidung der Οὐίτιοι und der Οὐιτία, deren bloß zufälliger Namensgleichheit man keinen rechten Glauben schenken mag. Vor allem aber vergegenwärtige man sich, daß die Darstellung des Eratosthenes die historisch-geographische Situation des 3., der Bericht des Theophanes den Zustand des 1. vorchristlichen Jahrhunderts widerspiegelt, so daß der Annahme einer in der Zwischenzeit vom Westufer des Kaspischen Meeres erfolgten Wanderung der Οὐίτιοι in südlicher bzw. südwestlicher Richtung in das Gebiet zwischen Κῦρος und Ἀράξης nichts im Wege steht. Hier lag der Endpunkt ihrer Ausbreitung, wo sich bei ihrem dauernden Verbleib aus dem Volksnamen (Οὐίτιοι, Udini) der Landesname bildete, der in der antiken Überlieferung Οὐιτία (bzw. Ὠτηνή, Otene) lautet und sich in dem Namen der Provinz Uti bewahrt hat.

So weit der historische Vorgang. Erst unter solchen Umständen wird auch die gewisse geschichtliche Bedeutung der Οὐ. ersichtlich. In dem Flachland zwischen den Flüssen Ural und Wolga beheimatet, wanderten spätestens in der Mitte des 3. Jhdts. v. Chr. die Οὐ., ein ursprünglich skythisches Volk, längs der Westküste des Kaspischen Meeres zwischen diesem und dem Kaukasus nach Süden und ließen sich zunächst in dem Uferstreifen nördlich von Baku (s. o.) und der Halbinsel Apscheron nieder. Eine zweite Bewegung der Οὐ. setzte spätestens am Anfang des 1. Jhdts. v. Chr. ein und führte sie durch die heutige Provinz Aserbeidschan in das Endgebiet ihrer südlichen Ausdehnung, das nunmehr Οὐιτία genannt wurde und noch jetzt Uti heißt. Ob zu der gleichen Zeit, in der die Landschaft Οὐιτία nach dem Zeugnis des Theophanes bestand, noch der alte Zusammenhang mit den einstigen Wohnsitzen der Οὐ. im Norden und Westen des Kaspischen Meeres gewahrt blieb, läßt sich schwer sagen, erscheint aber fraglich angesichts der im Altertum sich oft wiederholenden starken Völkerbewegungen aus dem Gebiet der Kirgisensteppe, deren Ausstrahlungen die Kaukasusländer dauernd ausgesetzt waren. Wenn nach Tomaschek die Reste der Sprache der Ἀλβανοί sich im udischen Dialekt erhalten haben (s. o.), wäre hiermit einmal eine starke sprachliche Verwandtschaft der alten Οὐίτιοι mit den Ἀλβανοί zum Ausdruck gebracht, andererseits der Anschein eines Autochthonentums der Uden erweckt. Wirklich mag in sprachlicher Beziehung im Laufe langer Jahrhunderte eine Angleichung zwischen den ansässigen Ἀλβανοί und den zugewanderten Οὐίτιοι sich vollzogen haben; nach ihrer ethnographischen und geographischen Herkunft waren jedoch letztere Skythen und keine Autochthonen in den von ihnen südlich des Kaukasus besetzten Gebieten.

Mit dem Problem der Οὐίτιοι und des Landstrichs Οὐιτία hat sich Kießling am Schluß seines Artikels Hyrkania (o. Bd. IX S. 524—526), in dem er umfassend die gesamten geographischen und ethnographischen Verhältnisse um das Kaspische Meer im Altertum zur Sprache bringt, auseinandergesetzt. Grundsätzlich vertritt auch er die Auffassung einer Benutzung zweier Quellen durch Strabon bei der Nennung

des Stammes der *Οὐίτιοι* und der Landschaft *Οὐιτία*, gelangt aber in subtiler Untersuchung zu dem Ergebnis, daß Strabon als zweite Vorlage nicht Theophanes, sondern ein Q. Dellius gedient habe, der nicht Gefolgsmann des Pompeius, sondern Begleiter des Antonius auf dessen parthischem (38 v. Chr.) und armenischem Feldzug (34) war. In der wichtigsten Frage, ob man den Bezirk *Οὐιτία* zu irgendeiner Zeit als das Gebiet der *Οὐίτιοι* bezeichnen könne, kommt Kießling jedoch zu einem negativen Resultat. Obwohl ihm eine südwärts verlaufende Wanderung früher zwischen Don und Wolga wohnhafter Stämme bekannt ist und er im besonderen einen Vorstoß der Uitioi durch den ‚Strandpaß von Derbent', wie er den schmalen, einst von den *Οὐ.* besetzten Durchgang zwischen Kaukasus und Kaspischem Meer nennt, in den Alburz (Elburs) annimmt, hält er an der sorgfältigen Unterscheidung des Stammes der *Οὐίτιοι* von dem Landstrich *Οὐιτία*, der heutigen armenischen Provinz Uti, fest. Der Meinung, daß letzten Endes *Οὐιτία* doch das Land der *Οὐίτιοι* war, dessen Name sich am Endpunkt der Wanderungen der *Οὐ.* seit dem Ausgang des 2. Jhdts. v. Chr. gebildet hatte, möchte man indessen den Vorrang geben. Die Frage, wie weit der geographische Zusammenhang der *Οὐίτιοι* mit ihren alten Sitzen am Kaspischen Meer südlich von Derbent gewahrt blieb, beantwortet Kießling dahin, daß an Stelle der *Οὐίτιοι* inzwischen die Udini (Plinius) bezw. *Οὔδαι* (Ptolemaios) getreten seien. Auch dieses Urteil ist mit einiger Zurückhaltung aufzunehmen und bedarf wenigstens der Präzisierung. Plinius (n. h.) und Ptolemaios als die hierfür maßgebenden Quellen zwingen jedenfalls nicht zu einer solchen Deutung. Ausgehend von der Tatsache, daß nach Strabon–Eratosthenes die eigentlichen Wohnsitze der *Οὐίτιοι* in dem Uferstreifen zwischen den heutigen Städten Baku und Derbent lagen, stellen wir fest, daß noch nach Ptolemaios die *Οὔδαι*, die wir mit den Udini als identisch erachten müssen, in Anlehnung an den Fluß *Οὔδων*, die jetzige Kuma, Bewohner der Sarmatica Asiatica waren, also erheblich nördlich von Derbent zu lokalisieren sind. Wenn ferner Plinius über eine tief einschneidende Bucht berichtet, deren Ende die Udini innehatten (n. h. VI 38: *ab introitu dextra mucronem ipsum faucium tenent Udini*), so belehrt ein Blick auf jede Karte, daß derartige Einschnitte nur in bedeutendem Abstand nördlich von Derbent anzutreffen sind. Die südlichen Mündungsarme des Terek laufen in eine besonders tiefgehende Ausbuchtung des Kaspisees ein, und auch nördlich der Stadt Kisljar münden wenig südlich der unteren Kuma die übrigen Arme des Terek in eine andere Bucht. Zugegeben, daß die Angaben des Plinius die Udini auch als (nördliche) Nachbarn der Albani erscheinen lassen (s. o.), kann trotzdem nicht behauptet werden, die Udini seien einfach an Stelle der *Οὐίτιοι* getreten; es kann sich dann höchstens um einen in das Gebiet der *Οὐ.* südlich vorgeschobenen Teil der Udini handeln, der aber die Verbindung mit den nördlichen Wohnsitzen nicht verloren hatte. Daß die nördlich der Albani angesetzten Udini, also in den gleichen Wohnsitzen lokalisiert wie die *Οὐ.*, eine Identität mit letzteren vermuten lassen, darf hierbei ebenfalls nicht übersehen werden (s. o.). Der unbedingt anzuerkennende ethnographische Zusammenhang der *Οὐίτιοι* mit den nördlich sich anschließenden Udini–*Οὔδαι* bleibt von diesen Fragen unberührt. Vgl. auch die Artikel Udini und Utidorsi.

[Hans Treidler.]

Vitiris (Hvitris, Hvetiris, Vheteris, Votris, Veteris, Vetris, Vetiris, Hviteris, Hveteris, Vitris, Viteris, Vitira, Vetera, Veterae!).

Ein am Hadrianswall in Britannien auf fast 50 Weihesteinen verehrtes eigenartiges Numen, das im Singular und Plural und sogar in beiden Fällen, sowohl als männlich wie als weiblich angerufen werden kann, einmal bezeichnenderweise sogar als *deo Veteribus* (Nr. 22). Die Orthographie des Götternamens, der nach den Regeln der lectio difficilior wohl *hvitir* in seiner unrömischsten Form gelautet haben dürfte, bereitete den Steinmetzen ebenso große Schwierigkeiten wie Numerus und Geschlecht des V. Der Anfangskonsonant, dessen Aussprache sich zwischen *hv*, *vh* und *v* bewegt haben muß, und die genaue Vokalisation, die sich zwischen *i*, *e* und *o* verschob, konnten offenbar nicht durch das lateinische Alphabet genau ausgedrückt werden.

An Tieren, die mit V. auf den Monumenten verbunden sind, finden wir Wildschweine (Nr. 8, 39), eine Schlange oder Drachen (Nr. 39), eine Kröte oder Vogel (Nr. 8) und vielleicht ein Kaninchen oder einen Hasen (Nr. 13). Das Numen ist ein Heilbringer und Lebensretter (Nr. 2), wird als *sanctus* angeredet (Nr. 2, 12, 14, 43, 44) und wurde mit blutigen und unblutigen Brandopfern verehrt (Nr. 12). Das Astralzeichen eines Sternes findet sich auf Nr. 32, was auf einen Orakelgott führen könnte.

1. York. Ephem. epigr. VII, p. 300 Nr. 929 = Haverfield Arch. Ael. l. c. 40: *Deo Veteri Primulus v. s. l. m.*

2. Catterick. Ephem. epigr. IX, p. 563 Nr. 1122 = Haverfield Arch. Ael. l. c. 26: *Deo sancto Vheteri pro sal(ute) Aur(elii) Musiciani v. s. l. m.*

3. Lanchester. CIL VII 442 = Haverfield l. c. 35: *Deo Vit.*

4. Lanchester. CIL VII 444 = Ephem. epigr. IX p. 571 Nr. 1134 = Haverfield l. c. 36 = Collingwood Inscriptions Newcastle l. c. Nr. 58: *Deo Vitir[i] ..THAU..POI.*

5. Chester-le-Street. Collingwood Inscriptions Newcastle l. c. Nr. 62: *Daeab[u]s Vitiribus [v. s. l.] m.*

6. Chester-le-Street. CIL VII 454 = Haverfield l. c. 27 = Collingwood Inscriptions Newcastle l. c. Nr. 63: *Deab(us) Vit(iri)bus Vias Vedri.* Da *Vedri* Maskulinum ist, hat dieser Eigenname wohl nichts mit der Vedra, dem heutigen Flüßchen Wear in Northumberland, zu tun, sondern ist eher von der gallischen oder germanischen Weiterbildung von idg. *vetru* ‚Jungtier' als von altkeltisch *vedron* ‚Wasser' als Personenname abzuleiten. Vgl. S. Gutenbrunner Die germanischen Götternamen der antiken Inschriften (1936) 175f.

7. Chester-le-Street. Ephem. epigr. VII, p. 313 Nr. 985 = Haverfield l. c. 28 = Collingwood Inscriptions Newcastle l. c. Nr. 60: *Deo Vitiri Duihno v. s.* Daß *Duihno* hier als Dativ und Beiname des V. aufzufassen ist, ist unsicher, aber nicht grundsätzlich abzuweisen, da öfters der logisch zu erwartende Stiftername vor *v. s.* oder ähnlich in unseren Inschriften wegbleibt (Nr. 5, 13, 22, 29, 30, 33, 40, 44).

8. Ebchester. CIL VII 459 = Haverfield l. c. 30 = Dess. 4734: *Deo Vitiri Maximus v. s.* Auf den Seitenflächen dieses Weihaltars ist rechts ein Wildschwein, links eine Kröte oder ein Vogel abgebildet.

9. Ebchester. Ephem. epigr. IV, p. 200 Nr. 677 = Haverfield l. c. 31: *Deo Vitir* [– – –].

10. Corbridge. E. Birley in Arch. Ael. 4. Ser. XV (1938) 288f. Nr. 3 = Journ. Rom. Stud. XXVII (1937) 247 Nr. 5: *Deo Veteri.*

11. Corbridge. CIL VII 472 = Haverfield l. c. 29: *Deo Vitiri.*

11a. Corbridge. Journ. Rom. Stud. XXXI (1941) 141 Nr. 4: *Vit(iri) Miti(us)* (Mitteilung von R. P. Wright).

12. Benwell. CIL VII 511 = Haverfield l. c. 1: *Deo Vet(e)ri sancto.* Auf den Seitenflächen des Weihesteines sind links eine Patera und ein Libationskrug, rechts Opfermesser und Beil abgebildet.

13. Benwell. CIL VII 512 = Haverfield l. c. 2: Vitir(i)bus v. s. Auf dem Weihestein ist ein nicht genau bestimmbares Tier abgebildet, wohl ein Kaninchen oder ein Hase.

14. Chesters. CIL VII 581 = Haverfield l. c. 4: *[D]eo sancto Vitir(i) Tertul(l)us v. s. l. m.*

15. Chesters. CIL VII 582 = Haverfield l. c. 3: *Dibus Veteribus.*

16. Chesters. Ephem. epigr. VII p. 320 Nr. 1018 = Haverfield l. c. 5: *[Di]bus Vitiribus* (Mitteilung von R. P. Wright).

17. Chesters. CIL VII 583 = R. G. Collingwood Guide to the Chesters Museum (1926) 19 Nr. 67: [...] *D(e)o Vot(i)ri.* Schwer zu lesende Inschrift.

18. Chesters. Collingwood l. c. 37 Nr. 277: *[Deo] Veteri.*

19. Carrawburgh. CIL VII 502 b = Collingwood Inscriptions Newcastle Nr. 56: *[Dibu]s Hviteribus.*

20. Carrawburgh. CIL VII 619 = Haverfield l. c. 6: *Deo Vete(ri) votum [B]uccus v. l. m.*

21. Housesteads. Journ. Rom. Stud. XXXVIII (1948) 100 Nr. 3: *[Dib]us Vete[ri]bus.*

22. Housesteads. Ephem. epigr. IX p. 590 Nr. 1181 = Haverfield l. c. 32 = R. G. Collingwood Guide to the Chesters Museum (1926) 35 Nr. 260: *Deo Veteribus (sic) votum.*

23. Housesteads. Ephem. epigr. IX p. 591 Nr. 1182 = Haverfield l. c. 33: *Deo Hvitri Aspuanis pro (se) et suis vot(um) solvit.*

24. Housesteads. Ephem. epigr. IX p. 591 Nr. 1183 = Haverfield l. c. 34: *Deo Hveteri Superstes [et] Regulu[s]* v. s. l. [m.].

25. Housesteads. E. Birley Arch. Ael. 4. Ser. IX (1932) 232 Nr. 2 = Journ. Rom. Stud. XXII (1932) 225 Nr. 7: *Veteribus posuvit* (sic) *Aure(lius) Vict(or) v(otum).*

26. Chesterholm. Journ. Rom. Stud. XXXVII (1944) 179 Nr. 3: *Deo [V]ete[r]i.*

27. Chesterholm. CIL VII 709 = Haverfield l. c. 7: *Veteri [...] tin[...]s [....]*

28. Chesterholm. CIL VII 711 = Haverfield l. c. 8: *Veteribus pos(uit) Senacul(us) v. s.*

29. Chesterholm. CIL VII 710 = Haverfield l. c. 9: *[Deo] Vit(i)ri votum s. l. m.*

30. Great Chesters. CIL VII 727 (wohl auch Ephem. epigr. VII p. 328 Nr. 1064 = Haverfield l. c. 25) = Haverfield l. c. 12 = R. G. Collingwood Guide to the Chesters Museum (1926) 17 Nr. 34: *Deo Vetiri v(otum) s. l. m.* Vielleicht ursprünglich von Carvoran.

31. Great Chesters. CIL VII 728 = Haverfield l. c. 10 = Collingwood Inscriptions Newcastle l. c. Nr. 57: *Dib[us] Veteribus posuit Romana.*

32. Great Chesters. CIL VII 729 = Haverfield l. c. 11 = R. G. Collingwood Guide to the Chesters Museum (1926) 17 Nr. 32: *Dibus Veteribus [......].* Über den Inschriftzeilen ist ein Stern abgebildet.

33. Carvoran (?). CIL VII 502 a = Haverfield l. c. 14: *Hvitiribus votum.*

34. Carvoran. CIL VII 761 = Haverfield l. c. 22 = Collingwood Inscriptions Newcastle l. c. Nr. 61: *Deo Veteri Necalames v. s. l.*

35. Carvoran. CIL VII 762 = Haverfield l. c. 21: *Deo Veteri Necala(mes) mil(es) v. s. l. m.*

36. Carvoran. CIL VII 763 = Haverfield l. c. 20: *Deo Vitiri Ne[ca]limeo RO v. p. l. m. (sic).*

37. Carvoran. CIL VII 765 = Haverfield l. c. 16: *Deo Viteri Aulus et Aurides v. s. l. l. m.*

38. Carvoran. CIL VII 766 = Haverfield l. c. 19: *Deo Viteri NO[......].*

39. Carvoran. CIL VII 767 = Haverfield l. c. 13 = Dess. 4735: *Dibus Vitiribus Decius v. s. l. m.* Auf der linken Seitenfläche dieses Weihaltars ist ein Wildeber, auf der rechten eine Schlange oder ein germanischer Drachen dargestellt.

40. Carvoran. Ephem. epigr. VII p. 327 Nr. 1057 = Haverfield l. c. 24: *Dibus Veteribus v(o)t(u)m.*

41. Carvoran. Ephem. epigr. VII p. 327 Nr. 1056 = Haverfield l. c. 23: *Dibus Vite[ribus] v. s. l. m.[......].*

42. Shotton. CIL VII 764 = Ephem. epigr. VII p. 337 Nr. 1055 = Haverfield l. c. 17 = Collingwood Inscriptions Newcastle l. c. Nr. 59: *Deo Vitiri M(a)eni(us) Dada v. s. l. m.*

43. Thirlwall Castle. CIL VII 760 = Haverfield l. c. 18: *Deo sanct(o) Veteri Iul(ius) Pastor imag(inifer) coh(ortis) II Delmat(orum) v. s. l. m.*

44. Thirlwall Castle. CIL VII 768 = Haverfield l. c. 15: *Veter(a)e s(acrum)* oder weniger wahrscheinlich *s(olvit)* oder *s(anctae).*

45. Netherby. o. Bd. XV S. 2420 Art. Mogon Nr. 3 = Haverfield l. c. 38. Der Göttername ist zu *Vitir(a)e san(ctae)* zu ergänzen.

46. Carvoran. CIL VII 960 = Haverfield l. c. 37 = Dess. 4732 = Ephem. epigr. III p. 137 = Ephem. epigr. VII p. 328 = E. Birley in Cumberland and Westmoreland Antiq. and Arch. Soc. Transact. N. S. LI (1951) 182: *Deo Veteri sancto Andiatis v. s. l. [m.].*

47. Netherby. Eph. epigr. VII p. 332 nr. 1087 = Haverfield l. c. 39: *Deo Hvetiri*.

48. Skinburness. CIL VII 418 = o. Bd. XIV S. 2215. 2230, Art. Matres Nr. 112 = 408: *Matribus Par(cis ?) Viti[. . . ?] Vacius*. Bereits der zweite Name dieser Inschrift ist nicht unmöglich ein Stiftername. Für den dritten Namen ist eine solche Interpretation weit wahrscheinlicher als die als der Göttername V.

In den im Vorstehenden vorgelegten Zeugnissen haben wir offenbar ein ursprünglich irgendwie alteuropäisches Numen vor uns, das in prähistorischer Zeit einmal geschlechtslos gewesen sein muß. Erst unter keltischem, germanischem oder griechisch-römischem indoeuropäischem Einfluß wird es sich allmählich in Geschlecht und Numerus spezialisiert haben, ohne daß dieser Prozeß aber bereits während der Jahrhunderte zum Abschluß gekommen wäre, die die Provinzialzivilisation des römischen Britanniens zur Entwicklung brachten. Ursprünglich dürfte V. danach ein durch spätere Einflüsse stark modifiziertes vorindo-europäisches Überlebsel des sogenannten Hochgottglaubens des Jungpaläolithikums gewesen sein. Vgl. jetzt hierzu mit neuem, wichtigem Fundmaterial H. Kuehn Das Problem des Urmonotheismus. Abh. Akad. Wiss. u. Lit., Mainz, Geistesw. u. Sozialw.Kl. 1950, 22; F. Kern Der Beginn der Weltgeschichte (1953) 99f.

Der Götterkomplex V. konnte schließlich sowohl als männlich wie als weiblich, sowohl im Singular wie pluralis maiestaticus, excellentiae und selbst als mehrere Personen vorgestellt werden, ähnlich wie im selben Nordbritannien Brigans und Brigantia sich aus einem Einheitskult der vorrömischen Zeit, ähnlich wie im asiatischen Nahen Osten aus dem gemeinsemitischen, wohl ursprünglich henotheistischen El sich dessen Gefährtin Ilalat o. ae., die Pluraleinheiten Elohim und Eloah (= arab. Allah) und schließlich als weibliche Gefährtin des letzteren die arabische Allat entwickelten. Vgl. hier Th. I. Meek Hebrew Origins[2], 1950, 84f. A. Murtonen A Philological and Literary Treatise on the Old Testament Divine Names El, Eloah, Elohim, Jahve. Studia Orientalia Fennica XVIII 1 (1952) passim. Für die Stammesgottheit Brigans/Brigantia, ursprünglich anscheinend ein ungeformtes Steinidol, vgl. I. A. Richmond Roman Britain (1955) 139, 191. N. Jolliffe Dea Brigantia. Arch. Journ. IIC (1942) 38f., 52f., 55f.

Die Anfangskonsonanten *hv* oder *vh* unseres Götternamens kommen im Altkeltischen nicht vor und machen nicht nur jede keltische Deutung, sondern auch eine Anzahl anderer Interpretationen des Kultes völlig unmöglich, die andernfalls ernsthaft zu erwägen wären und in früheren Jahren erwogen worden sind. Daß die Interpretatio Romana der römischen Kaiserzeit V. mit lateinisch *vetus* grammatisch-etymologisch gleichzusetzen versuchte, ist aus den vorliegenden inschriftlichen Variationen der Orthographie des Namens V. deutlich zu ersehen. Daß aber dieses lateinische Adjektiv den eigentlichen und ursprünglichen Sinn dieses Kultes wiedergab und erst durch die heidnische Opposition im spätrömischen Britannien als Widerstands-

wort gegen die neue Religion des aufsteigenden Christentums für alle überlebenden traditionellen nichtchristlichen Kulte der britannischen Spätantike geprägt worden wäre, wie man in früheren Jahrhunderten annahm, ist durch die Arbeiten von Haverfield und Collingwood (s. u.) endgültig widerlegt worden. Wir können aus der Interpretatio Romana von V. als *vetus* nur ableiten, daß die britannischen Provinzialrömer einige Generationen nach der Eroberung von Nordengland den Eindruck hatten, hier einen sehr altertümlichen und alten Kult vor sich zu haben. Diese Entwicklung zu teilweiser Romanisierung ist, nach den jetzt vorliegenden Zeugnissen zu urteilen, früher als die Spätantike.

Die Anfangskonsonanten *hv* oder *vh* schließen weiter die etymologische Ableitung unseres Götternamens von germanisch *watar* (und kelt. *wadron*), ‚Wasser‘, oder von idg. *vetru* ‚Jungtier‘ in germanischer (und keltischer) Weiterbildung aus, wie sie andererseits für den vermutlichen Stifternamen in Nr. 6 und die *Matres Veteranehae* (vgl. ebenfalls Nr. 6 und o., s. v.) mit guten Gründen angenommen worden sind. Die auf Nr. 39 abgebildete Schlange kann weiter nicht auf Grund irgendwelcher anzuerkennenden Lautgesetze als keltisches oder germanisches Äquivalent zur vedischen urtümlichen Vritra-Schlange interpretiert werden, die der Gott Indra so heftig bekämpfte. Auch an eine Analogie zu dem altvedischen Gotte Tvastar zu denken, ist etymologisch unmöglich, obwohl dieser einen Sohn Vishra-rupa, ‚der Allgestaltige‘, hatte, der ein Zweigeschlechterwesen mit drei Köpfen war. Vgl. Fr. R. Schroeder Das Hymirlied, Arkiv for Nordisk Filologi LXX (1955) 15f. 18f. 27f.

Eine ehemals außerordentlich beliebte und noch immer gelegentlich diskutierte germanische Ableitungshypothese für V. fällt aus denselben Gründen. In der verhältnismäßig späten Skaldenperiode finden wir für Odin den nordgermanischen Beinamen *vithrir*, im Genetiv *vithris*, d. h. der ‚Wettergott‘. Vgl. E. A. Kock–Rud. Meissner Skaldisches Lesebuch I (1931) 198. F. Haverfield in Archaeol. Journal XLVII (1890) 261f. R. G. Collingwood Arch. Ael. 4. ser. II (1926) 72. E. Birley Arch. Ael. 4. ser. IX (1932) 233. Nach einer bekannten Hypothese (K. Helm Altgermanische Religionsgeschichte I [1913] 262f.) war Wodan in unserer Zeit öfters noch nicht eine göttliche Einheitsperson, sondern ein individueller Totengeist männlichen oder weiblichen Geschlechtes oder statt dessen der kollektive Vertreter des zweigeschlechtigen und vielköpfigen Totenheeres, des ‚wütenden Heeres‘ der germanischen Volkssage. Zum Inschriftenbefund für V. könnte all dies durchaus passen. Aber wieder gibt die Etymologie den Ausschlag. Das *v* zu Anfang von *vithrir* kann nicht aus dem *hv* von V. entstanden sein. Ähnlich ist das *th (d)* in der Mitte dieses nordgermanischen Götterbeinamens schwer aus dem *t* von V. abzuleiten.

Soweit ich sehe, sind nur drei etymologische Ableitungsinterpretationen von V. möglich und erwägenswert, die dem Tatbestand der Zeugnisse voll Rechnung tragen. Man könnte ein bekanntes protindogermanisches Zahlwort für ‚4‘ in *hvit-*

iris erkennen, das in etruskisch *hud* und pelasgisch-attisch *hyt-tenia* vorliegt. Vgl. P. Kretschmer Glotta XI (1921) 276f. Falls das richtig ist, wäre V. als alteuropäischer und protindogermanischer ‚Vierheitsgott‘, d. h. in primitiver Auffassung als ‚Allgott‘ etymologisch zu deuten. Als Analogie wäre der vedische und vorvedische Siva heranzuziehen, der ebenfalls nicht nur viele Persönlichkeiten, sondern auch beide Geschlechter als Einheit überwölbt und zusammenfaßt. Die protindogermanische Etymologie für V. und der eigenartige Inschriftenbefund über dieses Numen würden sich unter diesen Umständen ausgezeichnet ergänzen. Es ist hier auch außerdem noch zu buchen, daß der indische Siva in der Tat vorarisch ist und seine Urform in der Induszivilisation der altorientalischen Bronzezeit mit einer Darstellung auf dem Kessel von Gundestrup überraschende Affinitäten aufweist. Vgl. O. Schrader Indische Beziehungen eines nordischen Fundes, Ztschr. Deutsch-Morgenl. Ges. LXXXVIII (1934) 185f. A. L. Bashram Bull. School Or. and Afr. Stud. XIII (1949) 144.

Vorzuziehen wäre freilich eine germanische Interpretation von V., zumal germanische leichte Einheiten der römischen Armee am Hadrianswall und insbesondere bei Castlesteads zu belegen sind und der eigenartige Wechsel von *vh*, *hv*, und *v* zu Anfang dieses Eigennamens genau dem germanischen Lautwechsel derselben Jahrhunderte entspricht, in denen die Differenzierung von altgermanisch *hv* beginnt, die sich schließlich zu hochdeutsch *w* und englisch *wh* auseinander entwickelte. Der Ausweis der Zeugnisse läßt an eines der vielen germanischen göttlichen Zwitterwesen denken. Vgl. K. Helm Altgermanische Religionsgeschichte I (1913) 329f. F. R. Schroeder Germanische Urmythen, Arch. für Religionswiss. XXXV (1938) 233f.; Ders., Mythos und Heldensage, Germ.-Roman. Monatsschr. XXXVI (1955) 11; J. de Vries Altgermanische Religionsgeschichte I (1935) 153. 185. 212. 216/7. II 358f. E. A. Philippson Die Genealogie der Götter in germanischer Religion, Mythologie und Theologie, Illinois Studies in Language and Literature XXXVII 3 (1953), Index s. v. Frey, Loki, Nerthus, Njoerd, Skadí, Tuisto, Ull.

Das *hvitir* unserer Inschriften kann als altnordisch *hvitr* ‚weiß, glänzend‘ reibungslos verstanden werden. Häufig ist dieser Beiname in der Edda freilich nur für Heimdall (Philippson Genealogie etc. 61f., 65), Baldur (Philippson 54f.) oder für Göttinnen (H. Gering Glossar zu den Liedern der Edda [1925] 93), alles Numina, die nicht als Zweigeschlechterwesen aufgefaßt werden können. In einer umstrittenen Stelle der Edda (Lokasenna 20, 3) wird aber dieser Beiname außerdem anscheinend auch dem Loki gegeben, der dazu den ersten Menschen die helle Haut zu verleihen imstande war (Philippson 42).

Falls V. ein germanisches Götterwesen war, steht meines Erachtens überhaupt Loki in erster Wahl, ein Gott, der durch das Auftauchen seines Gegenspielers und Gegners Baldruus kürzlich indirekt ebenfalls als früh und alt bezeugt worden ist. Vgl. W. Vollgraff Inscriptiones

Traiectenses, Mnemos. LIX (1932) 249—265. A. W. Byvanck De inscriptionibus Traiectensibus nuper repertis, Mnemos. LX (1933) 193—198. S. Gutenbrunner Die germanischen Götternamen der antiken Inschriften, Rhein. Beitr. und Hilfsbücher zur German. Philol. und Volkskunde XXIV (1936) 210 und Index s. v. Baldruus. Loki ist anscheinend deutlich ein Zweigeschlechterwesen der germanischen Mythologie. Er verwandelt sich in eine Stute, gebiert in diesem Zustand Wodans achtbeiniges Roß Sleipnir, zu andern Zeiten andere dämonische Kinder, und ist überhaupt für einen beträchtlichen Teil seines Götterlebens weiblich. Vgl. Philippson 46f. 48. L. Lengyel L'art gaulois dans les médailles, 1954, 11. Die Schlange von Nr. 39 könnte auf Lokis Tochter, die Mitgardschlange anspielen. Falls in Nr. 8 ein Vogel vorliegt, wäre an das von Loki häufig benützte Falkengewand zu denken. Auch Kröte (Nr. 8 ?), Wildeber (Nr. 8. 39), feuriger Stern (Nr. 32) und Brandopfer (Nr. 12) paßten zu diesem germanischen Gotte ausgezeichnet. Weiter kann *Votri* in Nr. 17 als teilweise irrige Analogievokalisation in beiden Silben zu Loki aufgefaßt werden.

Entscheidend ist hier aber meines Erachtens, daß Loki in der Edda und später in der altnordischen Literatur mit einem Hauptbeinamen, einem häufig gebrauchten Epitheton Ornans versehen ist, der *hvethr-ung* ‚Sohn einer Riesin‘ lautet und von *hvethra*, ‚Riesin‘, abgeleitet ist. Vgl. H. Gering-B. Sijmons Kommentar zu den Liedern der Edda III 1. Germanist. Handbibl. VII 3, (1927) 69. H. Schneider Loki, Arch. f. Rel. XXXV (1938) 242. In *hvethr-ung* haben wir meines Erachtens eine etymologische Verbindung zwischen V. und Loki vor uns, die noch weit überzeugender ist als die über *hvitr*. Odin führt freilich den Beinamen ‚Sohn einer Riesin‘ gelegentlich ebenfalls, aber nur selten und nicht typisch, so daß der Hauptgott der Germanen zwar zur Zeit nicht völlig als hinter V. stehendes Numen ausgeschlossen werden kann, aber schwerlich in Betracht kommt, da wir zumindest in den spätrömischen Weihungen an V. Anspielungen auf den sonst in der Regel durch die Interpretatio Romana mit Odin gleichgesetzten Mercurius zu erwarten hätten.

Es wäre nicht überraschend, wenn in der Zone des Hadrianswalles, die uns so viele Frühzeugnisse germanischer Kulte beschert hat, insbesondere für Ziu (Mars Thingsus), Donar (Tanarus) und verschiedene weibliche Gottheiten, nun auch Loki in seiner voreddischen Kultgestalt erfaßbar aus den Schatten auftauchte, der vielgestaltige Feuergott der Germanen, auf den die Beinamen *hvethrung* und *hvitr*, welchen der beiden man auch immer vorziehen mag, ausgezeichnet paßten, da er ‚riesenhaft‘ und ‚leuchtend‘ den dämonischen Vulkanausbruch, den vielköpfigen Waldbrand so gut wie das männlich-individuelle Schmiede- und das in der Regel als weiblich-individuell aufgefaßte Herdfeuer der Alteuropäer, Indogermanen und Germanen Zentral- und Nordeuropas zu symbolisieren imstande war.

Literatur: Keune Myth. Lex. VI 350—354. Holder Altcelt. Sprachsch. III 411f. J. C. Bruce The Roman Wall (1851), Index s. v.

Viteres. J. C. Bruce-R. G. Collingwood The Handbook to the Roman Wall[9] (1933) 128 s. v. Veteres. F. Haverfield The Roman Inscriptions in Britain 1880—1890, Arch. Journ. XLVII (1890) 261f.; Ders. Early Northumbrian Christianity and the Altars to the Di Veteres, Archaeologia Aeliana 3. Ser. XV (1918) 22f.; Ders. The Romanization of Roman Britain[4] (1923) 71; Ders. The Roman Occupation of Britain[2] (1924) 254. R. G. Collingwood Roman Inscriptions and Sculptures Belonging to the Society of Antiquarians of Newcastle-Upon-Tyne, Archaeologia Aeliana 4. Ser. (1926) 52f.; Ders. The Archaeology of Roman Britain (1930) 166; Ders. Oxford History of England I[2] (1937) 268/69. E. Birley Archaeologia Aeliana 4. Ser. IX (1932) 233f. J. A. Richmond Roman Britain (1955) 207. E. Birley Roman Britain and the Roman Army (1953) 74f., 84.

[F. M. Heichelheim.]

Witirich, Ostgote, *Vetericus* (Iordanes Get. 81. 251. 298), *Vitiricus* (Get. 174), Vater des Eutharich (s. o. Bd. VI S. 1496), Sohn des Berimud, eines Amalers, soll mit seinem Vater zur Zeit der Hunnenherrschaft zu den Westgoten gekommen sein (Get. 174, 298; vgl. L. Schmidt Gesch. der deutschen Stämme I[2], Ostgermanen, 250f. Enßlin Theoderich d. Gr. 301).

[Wilh. Enßlin.]

Vitis s. Utens.

Vitisator, ‚Weinpflanzer': **1)** Beiname des Bacchus-Dionysos. Der Name liegt für diesen Gott nahe genug (vgl. auch Anthol. Pal. VI 44, 1 [Anonym. oder Leonidas von Tarent] ἀμπελοφύτορι Βάκχῳ), doch sind die Fundstellen nicht sehr zahlreich. Nach Macrob. Sat. VI 5, 11 lauteten Verse in den Bacchen des Accius: *o Dionyse pater optime Vitisator, Semela genitus euhie* (Acc. trag. 240—242 R[3] = 204—205 Warmington). Die Stelle gehört zu dem Abschnitt *multa quoque epitheta apud Vergilium sunt, quae ab ipso ficta creduntur, sed ... a veteribus tracta monstrabo .. ut .. Vitisator* (zu Verg. s. u.). Bei Claudian. carm. min. app. VI 1 Birt steht der Anruf an Bacchus: *Lenaee Vitisator Bromie Semeleie Bacche ... Liber.* In P. L. M. III S. 304 (Baehr.) beginnt das Lob eines Unbekannten auf Bacchus: *Lenis Vitisator, proles Semeleia, Bacche.* Schließlich kommt dazu noch die Inschrift CIL VIII 20249—20250 (d. h. es handelt sich um mehrere Stücke desselben Steins) = Carm. Lat. epigr. ed. Buecheler, nr. 1623 aus Ain-Kebira (Sataf): Die ursprüngliche Zusammengehörigkeit der Stücke erkannte schon Buecheler; auch das CIL gibt an, *Vitisator* weise auf Bacchus-Dionysus-Liber hin, und es könne kaum ein Zweifel bestehen, daß die Inschrift zum selben Heiligtum des Liber gehöre wie nr. 20248. Der Ergänzungsvorschlag für die Verse 6ff. lautet bei Buecheler und im CIL: *Sancte, tui sp[ectaturus nova moenia tem]pli* (bzw. *spectans veteris nova marmora templi* o. ä.), *Vitisator, genu[it quem Iuppiter ipse, bimater] [c]ompte tuis [hederis, adsis faveasque precanti].*

2) Angeblicher Beiname des Saturnus. Man glaubte aus Arnobius adv. nat. III 29 darauf schließen zu können, obwohl Saturnus in der Polemik des Arnobius nur deshalb *Vitisator* genannt wird, weil er die *falx* trägt (dazu vgl. Art. Saturnus). Servius zu Aen. III 165 bezieht irrtümlich *vitisator* Verg. Aen. VII 179 auf Saturnus: *Oenotori: vel a rege vel a vino. Italis enim primus vitem ostendit Saturnus, ut in septimo* (näml. v. 179) *legimus: vitisator curvam servans sub imagine falcem / Saturnusque senex /* (von / bis / = Serv. auct.). Aber *vitisator* bezieht sich hier eindeutig auf Sabinus. Vgl. Ioh. Lyd. de mens. I 5 Σαβῖνος ὄνομα σπορέα καὶ φυτευτὴν οἴνου διασημαίνει: s. auch J. Götte Verg. Aen., 1958, 1051. Servius merkt übrigens zu VII 179 an: *vitisator non inventor vitis, sed qui vitis genus demonstravit Italis populis;* zu v. 180: *Saturnusque senex: antiqui reges nomina sibi plerumque vindicabant deorum. ergo Saturnus rex fuit Italiae ...*

Ganz auszuschließen ist Ovid. fasti III 726, wo die Hss. UGMς *vitisator* statt des richtigen *vitis anus* haben.

[W. Eisenhut.]

Vitorius s. am Ende des Halbbandes.

Vitrasii, kampanische Ritterfamilie aus Cales (Calvi), die in Capua begütert war. Zum Namen s. W. Schulze Eigennamen 380f. In trajanischer Zeit stieg sie in den Senatorenstand auf, unter Marc Aurel mit dem Kaiserhaus verschwägert.

1) Vitrasius Aequus. Nach Ephem. epigr. VIII 136 nr. 532 ist von den Einwohnern von Thabraca, einem Hafenort bei Karthago (Tabarka) eine Ehreninschrift gesetzt einer Betutia Sertoriana, der Gattin eines Vitrasius Aequus. Errichtet war dieses Ehrenmal aber in Cales, von wo zweifellos V. stammte. Daß er Statthalter von Afrika gewesen sei, hat Dessau PIR[1] III 455 nr. 520 vermutet; Pallu de Lessert Fast. prov. Afr. II 381 ist Dessau gefolgt. Möglich wäre diese Vermutung, da Vitrasii mit dem Cognomen Aequus in trajanischer Zeit gleichfalls schon dem Senatorenstand angehörten.

2) Vitrasius Aequ[us] war einer der Knaben senatorischer Herkunft, die am 17. Mai 117 n. Chr. den Arvalpriestern beim Opfer Dienst leisteten, CIL VI 2076, 15; sein Vater ist weiter nicht bekannt, doch scheint er als erster der gens dem Senatorenstand angehört zu haben.

3) L. Vi[t]rasius ... ennius Aequus. Nach CIL X 4414 hat er seinem Vater in Capua eine Ehreninschrift gesetzt.

4. 5) L. Vitrasius Flamininus. 1. Cos. suff. 122 n. Chr. mit Ti. Iulius Capito nach einem Militärdiplom vom 17. Juli, CIL XVI 69, s. Degrassi Fast. cons. 36. Ein sehr schwieriges Problem ist die Frage, ob diesem Suffektkonsul die Inschrift aus Ratiaria CIL III 14 499 zugewiesen werden soll, nach der er *leg(atus) Aug(usti) [pro praetore] Moesiae [supe]rioris* gewesen wäre, oder ob die Inschrift dem Folgenden gehört, mit dem V. natürlich verwandt war; vielleicht war V. sein Vater eher als sein Großvater. Es scheint mir noch das beste, diese Inschrift nicht diesem Nachkommen, sondern V. selbst zuzuweisen. Dann müßte er, wie Stein Moesien 41 vermutet, ca. 125 Statthalter in Moesia superior gewesen sein. Daß sein Sohn in der gleichen Provinz tätig war, entspricht völlig römischer Gewohnheit.

2. Eine viel umstrittene Inschrift aus Capua, CIL X 3870, nennt einen L. Vitrasius L. f. Pos. Flamininus. Sicher fehlerhaft ist Pos.; vielleicht ist das aber nur schlechte Lesung der heute nicht mehr vorhandenen Inschrift durch Mazochi. Jagenteuffels (s. u.) Vorschlag, *Pol(lia tribu)* zu lesen, ist überholt durch die richtige Deutung durch Syme Gnomon XXXI (1959) 514: die Tribusangabe hat *Pob(lilia)* zu lauten; das ist die Tribus von Cales, von wo die Vitrasii stammen.

Die Inschrift bietet nach der Angabe, V. habe den (Suffekt-) Konsulat bekleidet, die Ämter in absteigender Folge. Nach dem Suffektkonsulat in unbekanntem Jahr (einzufügen bei Degrassi Fast. cons.) bekleidete V. das konsularische Amt eines *curator alvei Tiberis riparum cloacarum urbis.* Hernach folgte eine Statthalterschaft, verbunden mit einem Kommando, dessen Interpretation Schwierigkeiten macht: *leg(ato) pp(ro)* [sic!] *pr(aetore) Italiae Transpadanae et provinciae Moesiae superioris et exercitus provinciae Dalmatiae.* Domaszewski Eranos Vindob. 1893, 63f. hielt die Angaben für falsch angereiht und interpoliert. Groag bei Stein Legaten v. Mösien 41, 6 meinte, die angegebenen Ämter seien von V. hintereinander bekleidet gewesen. Pallu de Lessert Fast. prov. Afr. I 174 setzt die Inschrift in die Zeit Trajans, Lambrechts Compos. I 220 in die Hadrians, desgleichen Stein Legaten v. Moesien 41.

Zuerst hat Zwikker Studien zur Markussäule (1941) 163ff. dargelegt, daß es sich um ein außerordentliches Sonderkommando des V., der längere Zeit Statthalter von Moesien gewesen sein müßte, handelt, und daß dieses nur durch die Markomannenkriege bedingt gewesen sein kann; er hat die Ursache für dieses räumlich ausgedehnte Kommando in einem im Frühjahr 170 n. Chr. beginnenden Einfall der Markomannen und Quaden im obermoesisch-dalmatinischen Frontabschnitt gesehen, der im J. 171 abgewehrt wurde. In dieses Jahr setzt er das Sonderkommando des V., das einen zweiten Riegel vor dem ersten bilden sollte, den die unter dem Kommando des Q. Antistius Adventus mit dem Hauptquartier in Cilli stehende Heersäule darstellte, beide geschaffen, um den Barbaren den Zugang nach Italien und Griechenland zu verwehren, Zwikker 229.

Dem schließt sich Jagenteuffel Die Statthalter der röm. Provinz Dalmatia (Schriften der Balkankommission XII 1958) 63ff. an; er betont wie Zwikker, daß die Bildung dieses Sonderkommandos eine Folge der Belagerung von Aquileia durch die Markomannen und Quaden im J. 171 (Ammian. Marc. XXIX 6, 1. Lucian. Alexandr. 48) gewesen sei; er hebt hervor, daß V. in Dalmatien nur die dort stationierten Vexillationen unterstanden, daß die Provinz selbst aber einen zivilen Statthalter gehabt haben muß. Die Statthalterschaft des V. in Obermoesien setzt auch Jagenteuffel in die J. 171—173; sein Nachfolger wäre Macrinus Avitus Catonius Vindex gewesen. Wenn er so lange auch das Sonderkommando innegehabt hätte, wie Jagenteuffel meint, dann wäre damit meine Ansicht bestätigt, daß CIL III 14 499 seinem Vater zugehört. Freilich ist Zwikkers ganzes Konzept nicht absolut sicher; aber es ist bis auf weiteres noch die plausibelste Lösung, und entkräftet hat sie auch Syme Gnomon XXXI (1959) 513f. nicht.

Der Inschrift nach ist V. schließlich zur hohen Würde eines Statthalters der Provinz Afrika emporgestiegen. Er müßte die Provinz um 180 verwaltet haben.

6) Vitrasius Pollio. Ihm, nicht dem Folgenden, wird die Inschrift aus Capua CIL X 3871 zugehören; nach dieser war er der Sohn eines C., ritterlichen Standes, und begann seine Ämterlaufbahn als *praef(ectus) eq(uitum).* Dann schlug er die zivile Laufbahn ein und wurde *[procu]rator [imp. Augu]sti Gallia[rum Aquit]aniae et [Lugdunens]is,* so ist doch wohl zu ergänzen und nicht *[Narbonens]is,* wie im CIL steht und auch Pflaum Les procurat. équestr. 34 übernimmt. V. hatte als Ducennarier also die Finanzverwaltung von Aquitanien und der Lugdunensis unter sich. In diesem Amte wohl lange Zeit erprobt, wurde er Praefekt von Ägypten im J. 31/2 n. Chr. als Nachfolger des C. Gallerius. Doch berichtet Cass. Dio LVIII 19, 6, daß V. im Amte starb. Der Tod muß ihn bald nach dem Amtsantritt ereilt haben, da für kurze Zeit im J. 32 die Provinz der kaiserliche Freigelassene (M. Antonius?) Hiberus verwaltete, den abermals im gleichen Jahr A. Avillius Flaccus ablöste; Stein Präfekten v. Ägypten 25f. Reinmuth o. Bd. XXII S. 2369. Trotz des geringen zeitlichen Abstandes in der Verwaltung Ägyptens war V. wohl der Vater des Folgenden.

7) Präfekt von Ägypten, wohl Sohn des Vorigen. Bekannt ist er nur durch seine Tätigkeit in dieser Provinz. Nach dem Sturz des A. Avillius Flaccus im Oktober 38 n. Chr. und nach einer ganz kurzen Verwaltungsperiode eines [...]vius, s. Stein Präf. Ägypt. 28, trat V. entweder noch Ende 38 oder anfangs 39 n. Chr. sein Amt an. Am 28. April 39 setzte die *cohors Ituraeorum* dem Kaiser Gaius ein Denkmal in Syene, CIL III 14 147, 1 = Dess. 8899, auf dem V. schon als Präfekt genannt ist. Aus dem J. 39/40 stammt CIG III 4963 = IGR I 1057, und noch unter Gaius geschrieben ist ein an V. gerichtetes Schriftstück Pap. Lond. II 168f. nr. 177 = Mitteis-Wilcken Grundz. II 57.

Im Frühjahr 40 ging von Alexandreia die jüdische Gesandtschaft unter der Führung des Philon und Apion nach Rom ab, Schürer Gesch. jüd. Volkes I 500f. V. hat in Ägypten die Thronerhebung des Claudius am 24. Jänner 41 überdauert. Unmittelbar nach dieser hat Claudius an V. ein Schreiben gerichtet, das bei Joseph. ant. XIX 280—285 (vgl. 299) erhalten ist. Auch ein Schreiben des Claudius an die Einwohner von Alexandreia erwähnt V. als Statthalter, Pap. Lond. V 1912, s. Bell Jews and Christians in Egypt (1924) 23, und Plin. n. h. XXXVI 57 weiß von Porphyrstatuen, die *Claudio Caesare procurator eius in urbem ex Aegypto advexit Vitrasius Pollio.* Doch der Brief an die Einwohner von Alexandreia traf dort erst ein, als schon der Nachfolger des P. im Amt war, L. Aemilius Rectus, der am 10. XI. 41 ein Edikt erließ, durch das die Publikation dieses Briefes angeordnet wurde, Pap. Lond. 1912, col. I (Bell 23). Mitte 41 n. Chr. wurde V. demnach abgelöst. — Stein

Ritterstand 177f. Präfekt. Ägypt. 28f. Reinmuth o. Bd. XXII S. 2369.

8) T. Pomponius Proculus Vitrasius Pollio, cos. II 176 n. Chr. ist ein später Nachkomme des C. Vitrasius Pollio, behandelt o. Bd. XXI S. 2344 Nr. 67. Durch seine Heirat mit Annia Fundania Faustina, der Base des Kaisers Marc Aurel, wurde dieser Zweig des Hauses der Vitrasii sogar mit dem Kaiserhaus verschwägert.

9) T. Fundanius Vitrasius Pollio, Sohn des Vorigen und seiner genannten Gattin, war nach CIL VI 1978 = Dess. 5024 im J. 170 n. Chr. *Salius Palatinus.* Selbst wenn er nicht früh gestorben sein sollte, konnte infolge der Vernichtungspolitik des Commodus gegen das Haus der Vitrasii von einer Karriere keine Rede sein.

10) Vitrasia Faustina, Tochter des T. Pomponius Proculus Vitraius Pollio cos. II 176 n. Chr. und der Annia Fundania Faustina, Schwester des Vorigen. In Cales, von wo die Vitrasii herstammten, hat sie nach CIL X 4625 = Dess. 1115 der Mater Magna einen Tempel errichtet. Ungefähr im J. 183 wurde sie von Commodus ermordet, Hist. Aug. Commod. 4, 10; ohne Namensnennung: *γυναῖκα εὐπατρίδα* Cass. Dio LXXII 5, 1. Sie wurde umgebracht zugleich mit Velius Rufus und Egnatius Capito; der Kaiser hatte sie wohl der Teilnahme an der Verschwörung des Tarruntenus Paternus beschuldigt. [Rudolf Hanslik.]

Vitriaria s. am Ende des Halbbandes.

Vitricium, Stadt der Salasser, zwischen Aosta und Ivrea gelegen, heute Verrez (vgl. Nissen It. Ldk. II 170. Miller Itin. Rom. 224). Die Namensform ist unterschiedlich überliefert: Die Tab. Peut. bietet *Utricium,* It. Anton. 345, 2. 347, 5. 351, 2; *Vitricium,* Geogr. Rav. IV 30 *Bitricium;* im Mittelalter hieß der Ort Verecium (Nissen a. O. 170, 2), woraus der heutige Neme entstanden ist. Die Formen V. und *Utricium* lassen sich miteinander verbinden, wenn man annimmt daß in keltischer Aussprache das *U* wie *ü* geklungen haben mag; zu vergleichen ist das Nebeneinander für den Namen des im Ager Gallicus gelegenen Flusses Utens-Vites (s. d. Art.). Keltischen Ursprung des Namens nimmt an Holder Altcelt. Sprachsch. III 412f.

[Gerhard Radke.]

Vitrodurus, Sohn des Quadenkönigs Widuarius (s. d.), vermittelte mit anderen den Frieden mit Constantius II. 357 (Ammian. Marcell. XVII 12, 21. L. Schmidt Gesch. der deutschen Stämme, Westgermanen I 1^2 S. 182).

[Wilh. Enßlin.]

Vitrum s. am Ende des Halbbandes.

Vitruvius ist der Name einer römischen gens, von der nicht viele Angehörige inschriftlich oder literarisch bekannt sind. Das *i* ist kurz; vgl. CIL VI 10074 *VETRVIAE,* weshalb Verwandtschaft mit vitrum ‚Glas' möglich ist, das ebenfalls ein **kurzes *i* hat;** vgl. W. Meyer-Lübke Rom. etym. Wb. 9402 und 9403; das *u* ist ebenfalls **kurz;** vgl. CIL I 1227 VITROVIVS. Die beiden *v* **werden,** bald das erste, bald das zweite, bald **beide, auch** mit *b* geschrieben, und das zweite *v* **fällt vor folgendem *u*** auch aus. Gehäuft sind **die Verschreibungen** im cod. Arcerianus *Betrubi* **und *Bertrubi.*** Vereinzelt finden sich noch andere **Verschreibungen.**

A. Die Inschriften.

Ich beginne mit den zuerst beachteten Inschriften, durch die man Auskunft über den Schriftsteller Vitruvius zu erhalten hoffte, und lasse die später entdeckten folgen:

1. *L. VITRVVIVS. L. L. CERDO/ARCHITECTVS* = CIL V 3464, zwei gleichlautende Bauinschriften des Grabmales für vier Angehörige der gens Gavia in Verona in Form eines Triumphbogens zu Verona. Der Bogen wurde 1806 von den Franzosen abgetragen und 1932 in der Nähe wieder aufgebaut. Nach Kähler o. Bd. XIII A S. 413 Nr. 28 (Art. Triumphbogen) ist das Werk, nach seinen Einzelformen nicht mehr augusteisch'. Andrea Mantegna hat die Bauinschrift als Schmuck eines Medaillons auf seinen Fresken der Eremitanerkirche zu Padua, gemalt 1454—1459, mit künstlerischer Freiheit abgezeichnet. Die Inschrift wurde auch in humanistische Hss. aufgenommen. — Wahrscheinlich vertragen es die ‚Einzelformen', doch noch augusteisch genannt zu werden[1]). Dann ließe sich, wie man es längst getan hat, eine Brücke zu Caesars praefectus fabrum Mamurra schlagen; denn der freigelassene Erbauer des Grabmales, als Sklave Cerdo = *κερδώ* = Fuchs genannt, konnte nur den Vor- und Geschlechtsnamen seines patronus annehmen, mußte aber dessen cognomen Mamurra durch seinen Sklavennamen als neues cognomen ersetzen. Caesars praefectus fabrum Mamurra aber war, wie sich zeigen wird, ein Vitruvius und hat mindestens einen Winter mit seinem imperator in Verona im Hause des alten Catull verlebt, des Vaters des bekannten Dichters. Ist das Grabmal also noch augusteisch, dann kann sein Erbauer sehr wohl ein Freigelassener von Caesars praefectus fabrum Mamurra gewesen sein, dessen voller Name dann gelautet haben müßte: L. Vitruvius Mamurra.

2. Über die etwa gleichzeitige Entdeckung einer Vitruv-Inschrift in Formiae berichtet Antonio Beccadelli (Antonius Panormita), De dictis et factis Alphonsi regis Aragonum (seit 1416) et Neapolis (1435—1456) I 47: Wenig gebildete Leute aus Gaeta hätten dem Könige gemeldet, *M. Tullij sepulchrum extare adhuc iuxta Formias in via Romana* (= Appia!) *vetustis literis inscriptum.* Der König sei, fast sinnlos vor Freude, hingegangen, *& sentibus rubisq; primo tumulum purgans, mox legere inceptans non M. Tullij, sed M. Vitruvij epigramma esse conperit.* Der König habe sich mit dem Scherze getröstet: die Leute von Gaeta hätten zwar von Minerva das Öl erhalten, aber den Verstand verloren. — Die Inschrift dürfte früh von Formiae nach Venedig geschafft worden sein, wo zuerst Giovanni Giocondi und dann andere darüber berichteten; vgl. CIL X 6190: apud Castellonem (Giocondi), Casteloni (Gavotus), in ingressu Castellonis sub ponte Rialti (Gesualdo), nelle parete basse che costituiscono l'arco del ponte di Rialto (Mattei). Dort scheint der Stein allmählich verkommen zu sein. Im CIL ist die Inschrift je nach der Glaubwürdigkeit der Berichte in dreierlei

[1]) Abbildung bei Giuseppe Lugli La tecnica edilizia romana II (Roma 1937) tav. LXXIII 3 ‚di elegante sagoma augustea' (Alinari 46837).

Schrift: in Majuskel stehend und schräg und in Minuskel so wiedergegeben: Auf der einen Seite in größeren Buchstaben *M. VITRVVIVS* (so auch Beccadelli!), auf der anderen Seite:

EX. TESTAMENTO arbitratu
M. VITRVVI M. L. *APELLAE. ET* ...
HOC. MONVMENTVM. HEREDEM. non
sequitur.

Nach Gesualdo war es eine tabula longa ped. 6 (= rd. 1,80 m), lata 1½ (= rd. 0,5 m), litt. pulchris et pedalibus (= rd. 30 cm?). Beccadelli erzählt offenbar unter dem Einflusse von Cic. Tusc. V 23, 64 (über die Auffindung des Grabes des Marcellus in Syrakus).

Nach dieser Inschrift hat man dem Vitruvius leichtfertig den Vornamen Marcus gegeben. Sie beweist, daß Angehörige der gens Vitruvia in Formiae ansässig und begütert waren. Das cognomen dieser reichen Angehörigen der gens Vitruvia in Formiae läßt sie uns nicht erkennen. Das haben uns erst die beiden wichtigsten unter den Inschriftenfunden der neueren Zeit gelehrt:

3. *M* (Blatt) *VITRVVIVS / MAMVRRA / ARCVS/S* (Blatt) *P* (Blatt) *F* = CIL VIII 18913, gefunden in Announa = Thibilis in Algerien, d. h. in der röm. Provinz Numidia, zuerst veröffentlicht und besprochen von R. Bernelle in: Académie d'Hippone, Comptes-rendus des réunions, Année 1891, Bone 1891, S. XLVIII: ‚Relevée à Announa, sur une plaque de marbre, brisée en trois morceaux enfouis sous terre, en face du bâtiment à arcades.' Bernelle macht darauf aufmerksam, daß die Namen des Mannes, der das Gebäude mit den Bögen über einer Stützenstellung von seinem eigenen Geld hat erbauen lassen, an den des berühmten Architekten Vitruvius und des römischen Ritters Mamurra aus Formiae, Caesars praefectus fabrum, erinnere. Die Inschrift beweist, daß in der gens Vitruvia das cognomen Mamurra und in der Familie der Mamurrae das nomen gentile Vitruvius vorkam.

4. *AVFILLIAE · P ·/MAMVRRAE* lautet die zweite wichtige Inschrift, die sich in neuerer Zeit gefunden und die E. Q. Giglioli in den Not. scavi 1908, 391 veröffentlicht und erklärt hat. Der Grabstein war als Werkstück in einer alten Kirche vermauert, deren Trümmer 2 km von der Via Appia entfernt liegen. Das Grab war wahrscheinlich an der Via Appia selber, und der Stein wurde zum Kirchenbau von dort verschleppt. Der Ehemann hieß wahrscheinlich P. Vitruvius Mamurra. Giglioli sagt: ‚Übrigens muß man bemerken, daß noch heute, 1 km von Ponzanello nach Osten, eine Stelle (località) namens Mamorrano vorhanden ist, ein Name, der sich in der älteren Form Mammoranu schon auf einer Karte aus dem J. 1071 befindet, der also auf das Altertum zurückgeht und sicherlich mit der den Ortsnamen eigenen Treue eine Erinnerung an einen bedeutenden Besitz einer reichen Familie hinterlassen hat.'

Mit Kenntnis von Giglioli beschäftigt sich mit derselben Frage Felice Tonetti Memorie Formiane dei Mamurra (Atti del III. congresso nazionale di Studi Romani, vol. I Bologna 1934, 22—25): 1927 habe Giuseppe Spano bei der Erklärung von Resten einer römischen Villa nel fondo Amoroso am Strande von Vendicio vermutet, daß sie Catulls römischem Ritter Mamurra gehört habe, aus Caesars Zeit, ziemlich reich, salone mit Aussicht auf das Meer und Ischia und mit Mauern, geschmückt mit bassorilievi und bedeckt mit crustae aus Marmor. Aber, sagt Tonetti, es gibt dort noch Reste einer zweiten Villa gegenüber, noch heute gerade Mamurrano genannt. Tonetti hat sie besucht: Bautrümmer aus allen Zeiten, eine Mauer und ein Wasserbehälter, früher als das 2. Jhdt. v. Chr., ein Kirchlein des 13. Jhdts., Überreste von republikanischen Säulenhallen (porticati republicani), Wasserleitung des 1. Jhdts. n. Chr. und mittelalterliches Gemäuer. Bauern hätten den Ackerboden freigemacht und Grenzmauern und Steinhaufen aufgerichtet. Auch diese Villa passe zur Schilderung des Catull — nur daß Catull eine solche nirgends gibt! — Der Ort Ponzanello (il luogo detto P.), wo sich die interessante Inschrift des 1. Jhdts. einer Aufidia Mamurra(?) gefunden habe, die Giglioli veröffentlicht und die heute der Besitzer Dr. Salvatore de Meo im Antiquarium von Formiae niedergelegt habe, sei von den in Rede stehenden Trümmern nicht mehr als 1 km Luftlinie entfernt. Es handle sich um einen Besitz von 200—300 ha. Tonetti erwähnt zwei Urkunden aus dem Archiv von Montecassino, veröffentlicht im Codex Caietanus: Juni 1071 werde ein Grundstück in *mammorano* erwähnt, Juli 1236 zwei Parochialkirchen S. Maria in Palombaro und S. Stefano *de Mamurrano.* Das Dörfchen sei um 1400 geplündert worden und seitdem verlassen. Trümmer seien geblieben: Spuren von Fresken Heiliger in der Apsis des Kirchleins und ein großer unverstandener und verballhornter Name (un grande nome, incompreso e storpiato), der des praefectus fabrum Caesars.

Angekündigt wird: G. F. Giglioli Formiae (Formia), in: Italia Romana/Municipi e colonie/ Prima serie.

Aus Formiae stammen außer den zwei bereits genannten die folgenden Steine:

5. CIL X 6143 *Q. CISVITIVS. Q. L. / PHILOMVSVS. MAIOR / Q. CISVITIVS. Q. L. / PHILOMVSVS. M(i)N / M. VITRVVIVS. M. L. / DEMETRIVS. ET / VITRVVIA. CHRESTE / M. VITRVVIVS. M. L / (a)RTEMA.* Demetrius und Artema sind Freigelassene eines M. Vitruvius, vermutlich auch Chreste. Das cognomen des patronus können wir der römischen Sitte gemäß nicht erwarten.

6. CIL X 6169 *D* (Blatt) *M / PACCIAE. TROPHIME / Q. VITRVVIVS / SOT(t)eR (Blatt) FECIT.* Von Mattei mitgeteilt und jetzt verschollen. Das cognomen des Freigelassenen Soter ist von Mattei verbessert. Er war der libertus eines Q. Vitruvius und hat einer Frau, einer libertina, das Denkmal gesetzt.

7. CIL X 6191 *M. VITRVBIVS / ARSACES.* Vermutlich ein parthischer Kriegsgefangener, Sklave eines M. Vitruvius. Gefunden im Pflaster vor einem der Tore von Gaeta.

Aus Baiae, jetzt in London, verstümmelt:

8. CIL X 3393 ... *VITRVVIO ... / ... IONI. ARCH ... / ... NIVS CLASSIC ... / ... IIG. B. M.* Einem Freigelassenen Vitruvius ... io, der Architekt gewesen sein dürfte, setzt ein wahrscheinlich ebenfalls freigelassener ... *nius Clas-*

sic(us) nach Verdienst ein Grabmal. Der Stein erinnert an die beiden Inschriften Nr. 1, und die Vermutung liegt nahe, daß der patronus L. Vitruvius Mamurra hieß.

In dem Baiae benachbarten Neapel wurden die folgenden beiden Seiten gefunden:

9. CIL X 2659 *D. M / LIMBRICIAE. THEODORAE / QVAE. VIXIT. ANNIS. XXVIII. M. XI / FEMINAE. INCONPARABILI / VITRVVIVS. APRILIS. COIVGI / BENEMERENTI. FECIT.*

10. CIL X 3120 *D (m) / C. VITRV(bio) / QVI. VIXIT (ann) / XXI. DIES . . . (vitru) / BIVS AI . . . / ANTISTI(a) / PARENTE(s).*

In Rom wurden im Norden zwischen der Via Salaria und der Via Pinciana beisammen vier Grabsteine von sechs Männern und einer Frau gefunden, alles wahrscheinlich Freigelassene eines P. Vitruvius:

11. CIL VI 29104 *P. VITRVIVS* (so!). *DAMA / P. VITRVVIVS ARISTOBVLVS / P. VITRVVIVS. VARDANVS* (für *DAR . . .*?).

12. CIL VI 29106 *P. VITRVVI . . . / SIPYLI . . .*

13. CIL VI 29107 *VITRVVIA. P. L. LYCHNIS / VXOR / . . . EPAPHVS / VIR.*

14. CIL VI 36565 *(p. vitr)VVIVS. I . . . / (p. vitr)VVIV(s).*

Dazu begegnet in Rom im Süden vielleicht ein Freigelassener desselben P. Vitruvius:

15. CIL VI 29105 *P. VITRVVIVS TI. IVLIVS / FAVSTVS. FECIT (?) TYMOLI. L / LOGO. FILIO MERENTI EROS / V. A. XIV.*

An *FECIT* ist gebessert; es müßte *FECERVNT* heißen. *TYMOLI* ist falsch für *TIMOLI*. Für *EROS* müßte *EROTI* stehen. Timolus muß ein Freigelassener sein, denn er hat selbst freigelassen. Er verschweigt den Namen seines patronus. Er hat ein Sklavenkind im Hinblick auf seine Bestimmung Eros genannt und freigelassen und nennt es seinen Sohn. Das bedauernswerte Kind stirbt mit 14 Jahren. Zwei Liebhaber setzen ihm den Stein, den er verdient habe. Der erste verschweigt sein cognomen. Timolus scheint auf Rechnung seines patronus ein Bordell geführt zu haben.

Aus anderen Stadtteilen Roms sind bekannt geworden:

16. CIL VI 10074 *D M / VE. / TRVI* (so!) */ AE. VENAE. RI / AE. CARICVS / HOR. TA. TOR / FAC. TIONIS / VENE. TI. / FECIT. CO / IVGI. BENE / MAE. RITAE / QVAE VIXIT. A / N. NIS. XXXVIII / ME. SIBVS. VIII.*

Die Sprache ist schon halb italienisch: *ae* und kurzes *e* werden verwechselt.

17. CIL VI 4921 *TI. CLAVDIVS / SECVNDVS / VITRVIA* (so!) *AMMIA.*

Außerhalb Roms wurden sonst in Italien gefunden:

18. CIL IV 2380 *IVNONIBVS / SACR / L. VITRVIVS / EVTHETVS / V. S. L. M* (aus Cadigoro, jetzt in Ferrara).

19. CIL IV 4316 *L VITRVI* (Wandkritzelei in Pompeii).

20. CIL I 1227 *L. VITROVIVS. S. F. LVCIL. T PROPERTIVS. T. F. THOR / DVO. VIR. D. D. S. FAC. COER. EIDQ. PROB* (aus Abella). I^2 1609 COERar.

21. CIL XI 5140 *VITRVVIA / CN. L / PARATA* (aus Bevagna = Mevania).

In Nordafrika haben sich außer Nr. 3 noch weitere 13 Steine mit Inschriften gefunden, und zwar erstens wie Nr. 3 in Announa = Thibilis:

22. CIL VIII 19066 *VITRVVI* (so!). *POT* (Bruch) */ TULA. V. A. XX* (Bruch) */ M. VITRV* (Bruch).

Eine zweite Bauinschrift aus dem J. 20 v. Chr. fand sich in Kourba:

23. CIL VIII 978 *M. APPVLEIO / P. SILIO. COS. / CN. DOMITIO / MALCHION(e) / DVO VIR QVIN / L. SERTORIVS. AL(ex)AN. / L. VITRVVIVS. ALEXAN / AED. / PLVTEVM. PERPETV(um) / SCHOLAS II. I / (h)OROLOGIV(m) / (via)M. MVNI(endam?) / . . P . .*

Zwei Inschriften aus El Kharba mta Beni Uelbân bzw. Sigus, haben das cognomen Victor gemein:

24. CIL VIII 19843 *D M / M. VITRV / VIVS VIC / TOR. V. A / X. LIX H S E.*

25. CIL VIII 5867 *MEMORIAE / VITRVVI. L. F / QVIR. VICTOR / V. A. XXIIII.*

Widerspruchsvoll ist aus el-Kef — Sidi bu Menzel überliefert:

26. CIL VIII 16209 D M S (nichts)

SEX VITRVI	*SEX VITRVI*
VS. Q F	*VS Q F*
QVIR P M(?) R	*QVIR M P*
CHIVS VI	*CHIVS. VI*
XIT AN	*XIT AN*
NIS LVIIII	*NIS VIIII*

Mommsen vermutet *MARCELLVS*. el-Kef ist Sicca Veneria.

Aus der Gegend von Lambaesis stammt:

27. CIL VIIII 4156 *L. VITRVVI / VS. SEX. F. POL / VERECVN / D . . . VNV / . . . PIVS / VIX. / AN. VII.*

An Frauengrabsteinen gehört zu Nr. 26, ebenfalls aus el-Kef:

28. CIL VIII 16210 *D. M. S / VITRVVI / A MAR / CELLA VI / XIT AN / NIS VIIII / H S E.*

Ebenfalls aus el-Kef ist:

29. CIL 16211 *D M S / VITRVVIA / SPONDE / VIXIT AN / LXXV / H S E.*

Aus Maatria, jetzt Thibari:

30. CIL VIII 26140 *D M S / VITRVIA QVETA / PIA VIXIT AN / NIS LXXXXI / H. S. E.*

Aus Kudiat Ati:

30. CIL VIII 7843 *D M / VITVVIA* (so!) */ TROPHIME / V A XIII / H S F.*

Aus Mdaourouch = Madaurus:

31. CIL VIII 4757 in zwei Kolumnen:
VITR(v) / VIAE / HONO / RATAE / PIAE V (Blatt) */ AN* (Blatt) *XXX* (Blatt).
P. FAN / NIO. P / FAN. F / Q. SA / PIDO / P. V. (a) / XXXVI
H (Blatt) S (Blatt) *SVNT.*

Datierbar ist der Grabstein aus Constantine = Cirta:

32. CIL VIII 19508 *VITRVVIAE* (Blatt) *L* (Blatt) *FIL / MAXIMAE / M* (Blatt) *COCVLNIVS QVIN / TILIANVS* (Blatt) *MARITU(s) / (c)ONIVGI RARISS(imae) / D D.*

Nach CIL VIII 7041 ist ihr Gatte von Septimius Severus (193—211) mit dem latus clavus

ausgezeichnet worden. Die gens Vitruvia hat sich also lange in Nordafrika in Wohlstand und Ansehen erhalten.

33. Vitruvia, mit den Ehrennamen Victoria, Augusta, mater castrorum, ist schon Bd. VIII A S. 2071 als Victoria nr. 4 behandelt. Hier ist CIL XIII 5868, ihre Grabschrift auf den Tod ihres Gatten L. Victorinus, nachzutragen: *DIS MANIBVS / L. VICTORINI . VICTORRIA / PIISSIMA . VICTORINI / VXOR RIN VATO/E V FRVMEN.*

Zuerst abgeschrieben hat den Stein Ioh. Bapt. Charlet (1650—1720) in seinem hds. Werke, heute in Besançon Codex Vesontiensis in fol. 57 Bl. 32, Erstausgabe von Dr. med. Nic. Mahudel-Langres in Explication de quelques inscriptions, Trouvées à Langres pendant les derniers Siècles (Hist. Acad. R. des inscr. et belles lettres 9 [1736] nr. XI). Der Stein ist verschollen (oder inzwischen völlig verwittert?). Mahudel schreibt: ‚Die 11. Inschrift sieht man noch auf einem Steine, eingeschlossen in die Brustwehr (enchâssée dans le parapet) der Stadtmauern, nahe dem Tore namens Longe-porte . . .‘ Der Stein war offenbar schon damals unten stark verwittert. *RIN* halte ich für den Rest von *victoRINi*, und in *VATO* scheint mir *MATER* zu stecken. Vitruvia hat den Stein meines Erachtens auf den Tod ihres Gatten Victorinus setzen lassen, als ihr Sohn Imp. Caesar M. Piavonius Victorinus Augustus, gallischer Gegenkaiser bis um 270, noch regierte; denn nur von ihm kann sie den Ehrennamen Victoria erhalten haben.

Trebellius Pollio (Tyr. trig. c. 31) behauptet: ‚Geprägt wurden auf sie bronzene, goldene und silberne Münzen, deren Stempel (formae) noch heute in Trier vorhanden sind.‘ Herr Eberh. Erxleben (Staatl. Münzkab. Berlin) verweist mich auf Karl Menadier (Die Münzen und das Münzwesen bei den scriptores historiae Augustae, Ztschr. f. Numismatik XXXI [1914] 20): ‚Münzen des Victorinus mit der Rückseite VICTORIA AVG und einer Victoriabüste sind fälschlich auf die Kaiserin bezogen worden, indem man Porträtzüge in der Victoriabüste zu erkennen meinte‘, nämlich in der Victoriabüste RIC V 2 1933 nr. 3 und 101, und im Romakopfe nr. 26. Genaueres bei G. Elmer: Die Münzprägung der gallischen Kaiser in Köln, Trier und Mailand (Bonn. Jahrb. 146 [1941] 1—106). Über mater castrorum vgl. Trebellius Pollio a. O. c. 2. Vgl. u. B 5.

Es scheint mir nicht ausgeschlossen, daß diese V. eine späte Enkelin des berühmten L. Vitruvius Mamurra gewesen ist. Dafür scheint mir zu sprechen Aurel. Victor, Caes. 33, 14: ‚Inzwischen machte Victoria nach Verlust ihres Sohnes Victorinus mit der durch eine große Geldsumme erkauften Zustimmung der Legionen (*legionibus grandi pecunia comprobantibus)* Tetricus zum Imperator‘ (270—273). Der wahrscheinliche Aufbewahrungsort der grandis pecunia der wahrscheinlichen späten Erbin des catullischen decoctor Formianus ergibt sich aus der Fundstelle ihres Inschrift-Steines in Langres: Die Stadt, auf einer schmalen und langen, von Norden nach Süden laufenden Hochfläche gelegen, ist nur von Süden her zugänglich, während die Longe-porte

an der unzugänglichen nördlichen Schmalseite liegt, wohin ein von Süden eindringender Feind erst zuletzt gelangen konnte.

(Für Hinweise bin ich Prof. Dr. Schubring von der Deutschen Akademie Berlin Abt. CIL und seinen Mitarbeitern zu Dank verpflichtet.)

[Paul Thielscher.]

B. Literarisch.

1) M. Vitruvius Vaccus. In den Jahren 330/329 v. Chr. Führer der Städte Privernum und Fundi im Kampf gegen die Römer. Zu seiner Person und den Kämpfen liegt nur die Tradition bei Liv. VIII 19f. vor, die jedoch zumindest mit Teilen auf Claudius Quadrigarius zurückgeht (VIII 19, 13 = Claud. Quadrig. frg. 14 Peter) und verhältnismäßig zuverlässig sein dürfte. Der volle Name wird dabei nur genannt Liv. VIII 19, 4 *dux etiam fuit Fundanus Vitruvius Vaccus, vir non domi solum, sed etiam Romae clarus* (an den übrigen Stellen [6. 10. 20, 6. 7. 10] jeweils nur der Familienname; die nur bruchstückweise erhaltene Parallelüberlieferung zum J. 329 bei Dion. Hal. XIV 13, 1f. nennt den Namen nicht). Aus Cic. pro domo 101 ergibt sich das Praenomen: *in Vacci pratis domus fuit M. Vacci, quae publicata est et eversa, ut illius facinus memoria et nomine loci notaretur.*

Seine Herkunft aus Fundi im Aurunkergebiet wird aus Liv. a. O. deutlich; zur Lage und Geschichte dieser Stadt, der (ebenso wie Privernum) die civitas sine suffragio verliehen war, vgl. Weiss o. Bd. VII S. 293f. (wo jedoch V. nicht genannt wird). Über die Vergangenheit des V. ist nichts überliefert. Er tritt für uns plötzlich in Erscheinung im J. 424 = 330 als Anführer in dem Aufstand, den vor allem die Einwohner von Privernum gegen Rom machten, vgl. G. Radke o. Bd. XXIII S. 15f. Der in seiner Heimatstadt einflußreiche Mann (Liv. VIII 19, 13 *vir . . . domi . . . clarus*), der sich offensichtlich auch auf eine zunächst vielleicht recht starke Richtung in Fundi stützte (vgl. Liv. VIII 19, 10 *sectam eius*. 13 *capita coniurationis*), war in erster Linie der zähe, aber erfolglose Anführer der Einwohner von Privernum, d. h. der Stadt, nach der auch das bellum benannt wurde und die unterstützt wurde ‚von dem kühnen fundanischen Parteigänger Vitruvius Vaccus‘ (Mommsen R. G. I 359). Die beiden Konsuln des J. 330 rückten gegen ihn ins Feld: L. Papirius Crassus und L. Plautius Venox (vgl. Münzer o. Bd. XVIII 2. H. S. 1035f. Nr. 45; o. Bd. XXI S. 23 Nr. 33. T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic I [1951] 143f.). V. war von seinem (im südlichen Volsker-Gebiet zu suchenden) Aufstandszentrum aus nach Nordwesten in Plünderungszügen vorgedrungen, Liv. VIII 13, 5 *vastantem effuse Setinum Norbanumque et Coranum agrum.* Gegen die überlegenen römischen Kräfte unter Papirius scheint er in diesem Raum an keine ernsthafte Abwehr gedacht zu haben; nach der Überlieferung wurde er zurückgedrängt, wobei es zu einer — von ihm möglicherweise nicht beabsichtigten — Gefechtsberührung ohne große Verluste kam (die Einzelheiten bei Liv. VIII 19, 6—9 mögen reine Ausschmückung sein). Dann wurde er nach Privernum zurückgeworfen und dort eingeschlossen (9f.). Plautius zog dar-

aufhin nach dem südostwärts gelegenen Fundi und gewann diese Stadt ohne Kampf; dabei haben sich die Einwohner deutlich von V. abgesetzt (10—14), so daß man die Teilnahme der Fundaner überhaupt als unsicher hingestellt hat, vgl. Weissenborn-Müller zu Liv. VIII 19, 4. Vor dem weiterhin belagerten Privernum fiel in diesem Jahr die Entscheidung noch nicht. Erst die Konsuln des folgenden Jahres 425 = 329 haben die Stadt genommen und einen Triumph gefeiert; (daß es beide Konsuln waren und nicht C. Plautius Decianus [den Liv. VIII 20, 7. 10 allein nennt], legen nicht nur die fast. triumph. nahe, sondern macht auch Münzer o. Bd. XXI S. 12f. sehr wahrscheinlich [wo im übrigen alle Überlieferungsprobleme dieses Krieges ausführlich behandelt sind]). Liv. (VIII 20, 6) fand hinsichtlich des Falles von Privernum eine doppelte Version vor: *alii vi captam urbem Vitruviumque vivum in potestatem venisse, alii, priusquam ultima adhiberetur vis, ipsos se in dicionem consulis ... permisisse auctores sunt Vitruviumque ab suis traditum.* Die Entscheidung des Senats über V. entsprach dem Kriegsrecht und der üblichen Strafe für Landesfeinde, Liv. VIII 20, 7 *Vitruvium in carcere adservari iussit, quoad consul redisset, tum verberatum necari* (zur Kompetenz des Senats s. O'Brien Moore Suppl. Bd. VI S. 751. 759). Nach dem Triumph, in dem V. zweifellos mitgeführt wurde (vgl. W. Ehlers o. Bd. VII A S. 503, 47ff. 510, 5ff.) wurde er hingerichtet: 10 *post triumphum ... necato Vitruvio.* Damit dürfte sein Tod ins J. 329 zu datieren sein. Zum Krieg vgl. W. Ihne R. G. I 314f., zur allgemeinen Lage und zur Eroberung der Volsker-Berge F. E. Adcock Cambr. Anc. Hist. VII 594.

V. war auch in Rom *clarus* (s. o.) und begütert, ohne daß bestimmte Einzelheiten dazu nachgewiesen werden könnten. Sein Haus auf dem Palatium wurde zerstört; das Grundstück fiel der Gemeinde zu und blieb unbebaut: Liv. VIII 19, 4f. 20, 8. Cic. pro domo 101; diese Stellen sind abgedruckt bei H. Riemann o. Bd. VII A S. 2039f. (Art. Vacci prata) und K. Ziegler o. Bd. XVIII, 2. H., S. 42 (Art. Palatium), wo überdies die moderne Literatur zu dem offenen topographischen Problem verzeichnet ist. Sein Vermögen wurde dem Semo Sancus (s. Philipp o. Bd. I A S. 1574. 1576, 34ff.) konsekriert, vgl. Mommsen RStrR 902f. [Hans Gundel.]

2) L. Vitruvius Mamurra. Vorbemerkung:

Während meiner jahrzehntelangen Beschäftigung mit der antiken Technik, besonders in Gemeinschaft mit Dipl.-Ing. Karl Saatmann†, Stettin, und Regierungsbaumeister Emil Jüngst†, Stettin, mit Caesars Rheinbrücken (Bonn. Jahrb. 143/144 [1938, 83—208]), wurde mir immer klarer, daß der Baumeister der Rheinbrücken, der uns als Caesars praefectus fabrum unter dem Namen Mamurra bekannt ist, identisch ist mit dem Mann, der, ebenfalls Caesars praefectus fabrum in seinen jüngeren Jahren, als alter Mann das bekannte Werk über das Bauwesen in 10 Büchern geschrieben hat und uns hier nur unter dem Namen Vitruvius entgegentritt. Die Beweise häuften sich mir immer mehr, so daß ich das ungeheure Ms. nicht unterbringen konnte und auch hier nur einen Teil des Materials mitteilen kann. Schon F. Münzer (Philol. Woch. XXXVI [1916] 1319) hatte geschrieben, angesichts der Namen, zwischen den beiden Architekten Vitruvius und Mamurra müßten ‚die engsten Verbindungen' bestanden haben, und H. Fuhrmann, dem ich das Ms. für die Röm. Mitt. gegeben hatte, in denen er es drucken lassen wollte, aber nicht mehr konnte, weil die Zeitschrift einging, eignete sich in den Mitteilungen des Deutschen Archäologischen Instituts II (1949) 30 meine These an, ohne allerdings meinen Namen zu nennen. Ich beginne mit dem literarischen Werke, in dem L. Vitruvius Mamurra selber zu uns spricht, und lasse die Zeugnisse über ihn als den römischen Ritter aus Formiae folgen.

I. Die handschriftliche Überlieferung des Verfassernamens.

Handschriftlich ist nur das nomen gentile Vitruvius überliefert.

Über die Ausgaben sagt Io. Alb. Fabricius (Bibliotheca Latina, dil. Io. Aug. Ernesti T. I Lps. 1773 p. 480 adn. a): Praenomen in ed. pr. et ed. Flor. 1496 etc. Lucius est: in quibusdam Italicis M. L. Repertum est etiam A., sed M. frequentissime, unde praefert etiam Polenus. — Sollte A. 1 ein persönlicher Freigelassener sein, dann wäre Lucius richtig.

Auf Grund einer zweideutigen Stelle in der Vitruv-Epitome des Faventinus hat man das cognomen Pollio angenommen, bis A. Choisy (Vitruve, Paris 1909, III 259, 2) erklärte: ‚Nous risquons, entre les mots Vitruvius et Polio, l'interposition d'une virgule: Vitruvius, Polio et d'autres auteurs ... Dans cet ordre d'idées, Polio se présenterait comme un personnage distinct, auteur d'un traité parallèle à celui de Vitruve.' Faventinus lebte in einer Zeit, zu der es schon Sitte geworden war, das letzte Glied einer Reihe mit ‚und' anzuschließen, wie es die europäischen Sprachen vom Spätlatein gelernt haben. Vitruv ist nicht die einzige Quelle des Faventinus.

II. Aufbau und literarischer Charakter des Werkes.

Vitruv II praef. 4 sagt: ‚Mir aber, o Imperator, hat die Natur keinen stattlichen Wuchs verliehen (wie dem Deinokrates), das Alter hat mein Gesicht entstellt, Krankheit die Kräfte entzogen. Und so will ich, weil ich denn von diesen Hilfsmitteln verlassen bin, mit Hilfe meiner Kenntnisse und meiner Schriften, wie ich hoffe, zu deiner Gunst gelangen' (Reber). Vitruv hofft also, durch seine Schrift als lateinischer Prosaschriftsteller ein Klassiker zu werden, und er ist es geworden.

Wie es sich für ein Kunstwerk gehört, ist das Werk erstens planmäßig aufgebaut. Man lese die deutschen Kapitelüberschriften eine nach der anderen, die Franz Reber seiner Übersetzung (Stuttgart 1865) gegeben hat: Buch I behandelt den Architekten und seine Kunst (c. 1—3) und beginnt dann mit der Erbauung einer neuen Stadt, nämlich mit der Wahl des Platzes dafür, mit der Errichtung der Wehrbauten und der Zeichnung des Stadtplanes. Buch II ist eine Baustoffkunde; denn der Stadtbaumeister muß die Werkstoffe kennen, mit denen er baut. Buch III bis V betrifft die Monumentalbauten, Buch VI bis VII die Privathäuser, Buch VIII die Wasserversorgung, Buch IX die Uhren, und Buch X ist eine Maschinenbaukunde, d. h. es behandelt die Geräte zur Erbauung der Stadt und die Geschütze zur Verteidigung ihrer Mauern.

Aber die Stoffülle war ungleich, und das ganze Werk mußte auf Buchrollen aufgeteilt werden. Bei den Privatbauten ließ sich in Buch VI die Außen- und in Buch VII die Innenarchitektur unterbringen; aber die Behandlung der Tempel in Buch III—IV mußte zerschnitten werden: Buch III der ionische Stil und Buch IV der korinthische, dorische und tuskische, während in Buch V die sonstigen öffentlichen Bauten unterzubringen waren, darunter besonders das Theater. Vitruv machte aus der Not eine Tugend; denn als er vor der Herausgabe den Stoff auf die zehn Rollen verteilte, setzte er nach dem Vorbilde der rhetorischen und philosophischen Werke des Cicero vor jedes der Bücher eine praefatio. Das hat ihm in letzter Zeit sehr geschadet. Denn in den praefationes spricht er nicht als Fachmann; was er hier vorbringt, kann jeder Anfänger in guten Handbüchern nachprüfen und leicht sachliche Irrtümer herausfinden. Darauf gründet man dann sein Verdikt wider Vitruv.

Vitruv schreibt in einer und für eine ganz bestimmte Phase der antiken Kunstentwicklung. Die klassische Archäologie aber, die ihre Entstehung wesentlich dem Vitruv verdankt, sah sich enttäuscht, als sie erkannte, daß Vitruv nicht das ganze antike Kunstschaffen darstellt, wie es sich dem Ausgräber allmählich immer mehr enthüllt; zudem war es unbequem, sein schwieriges Latein zu enträtseln. Die klassische Philologie aber, nicht am fachlichen Inhalte, sondern an der Sprache und den Quellen, die Vitruv ausgeschrieben haben soll, interessiert, war entsetzt, hier ein Latein zu finden, das keine Cicero-Imitation, sondern die charaktervolle, ja eigensinnige Sprache einer selbstbewußten Persönlichkeit ist. Wie man an Livius die ‚Patavinität' zu tadeln hatte, so an Vitruv die ‚Plebität' — denn ohne sich um den Inhalt des Werkes zu kümmern, war man der Meinung, es handle sich um einen ungebildeten Handwerker, ohne Wissen und Geist, der nur unverstandenes Zeug abgeschrieben habe. ‚Plebejisch' paßt auf den römischen Ritter sehr wenig. Zum Vorwurfe der Plebität vgl. Fabricius a. O. I [1773] 481.

Wenn man V.s eigentümlicher Sprache gerecht werden will, beschreibe man einmal das Innere seiner Taschenuhr mit dem Wortschatze und im Stile von Ciceros catilinarischen Reden. Ich fürchte, das Urteil könnte lauten: ‚Seine Meinung verständlich auszudrücken ist ihm sehr häufig nicht gelungen; es fehlt ihm an schriftstellerischer Fähigkeit und an Kenntnis der literarischen Sprache. Seine Darstellung ist bald unmäßig breit, bald ungebührlich knapp, hier seltsam geziert und geschraubt, bald plebejisch.' So W. S. Teuffel: Gesch. Röm. Lit. noch 1920, § 264, 3. Erst neuerdings hat man angefangen, die Eigenarten dieser Sprache festzustellen; vgl. Harald Hagendahl Gnomon XVII (1941) 261—266. Voraussetzung ist volles Verständnis der Sache; vgl. Wilhelm Schmidt Heron von Alexandreia I, Lpz. 1899, S. LXX, der das Urteil von Hultsch über V. wiederholt: ‚In allen rein technischen Dingen ist V. eine unschätzbare und durch keine Deuteleien herabzusetzende Autorität.' Die folgende Bemerkung über den ungehobelten Stil ist leider ohne eigenes Urteil den klassischen Philologen nachgesprochen.

Das Werk ist ein Lehrbuch, p. 158, 17 *institutiones* genannt, ähnlich wie Cato sein landwirtschaftliches Lehrbuch zu Anfang ein *institutum* nennt, das V. gekannt hat; vergleiche, was Cato c.1, 2—3 über die wünschenswerte Lage des Gutes und V. I 4 über die gesunde Lage der Stadt sagt, oder Cato c. 18/19 über die Baumkelter und V. VI 6, 3 p. 147, 13 über deren Abmessungen. Das Werk scheint ohnegleichen bei Griechen wie Römern zu sein, ohne Vorbild und ohne Nachfolge, und doch sagt V. VII praef. 10: ‚Ich aber, Caesar, gebe nicht (wie der Homeromastix Zoilus), indem ich unter Weglassung fremder Titel meinen Namen unterschiebe, dieses Handbuch heraus, auch suche ich nicht durch Verunglimpfung der Ansichten irgendeines andern mich zu heben: sondern ich zolle allen Schriftstellern unendlichen Dank, daß sie durch ihr Genie und ihre rastlose Tätigkeit von den frühesten Zeiten an, der eine in diesem, der andere in jenem Zweige, überreiches Material zusammengetragen haben, welches, indem wir daraus wie aus Quellen schöpfen und es in das unternommene Werk herübernehmen, unsere Darstellung bereichert und erleichtert, so daß wir, auf solche Gewährsmänner gestützt, ein neues Lehrbuch (*institutiones novas*) auszuarbeiten wagten' (nach Reber).

Und als erstes Sonderfach wird die Perspektive genannt. Trotzdem handelt es sich um eine

originale Schöpfung: denn wir stehen alle auf den Schultern unserer Vorgänger. Auch die drei p. 160, 8 genannten römischen Schriftsteller Fuficius (= Catull c. 54, 5?), Varro und Septimius dürften nur gewisse Fragen behandelt haben.

Wäre V. wirklich, wie es Unwissende behauptet haben, ein unwissender Handwerker und nicht wie Cato ein römischer Edelmann gewesen, hätte er das Lehrbuch zur Unterrichtung angehender Architekten nie geschrieben wie Cato das seine für junge Landwirte; denn wie V. VI praef. 6 Unbelehrbare zu belehren suchte: Die Handwerker unterrichteten nur Kinder und Verwandte, um die Berufsgeheimnisse nicht preiszugeben. Ebenda erklärt er § 5, er habe nicht, um Geld zu machen, seinen Fleiß der Kunst gewidmet. Er will damit dem Namen nach dem Kaiser dienen in demselben Sinne, wie er vorher der praefectus fabrum des Divus Iulius gewesen war.

Er schreibt also nicht *alienis indicibus mutatis interposito nomine suo*. Aber er schreibt *mutilato nomine suo*. Ich erlaube mir darüber kein Urteil.

Übrigens ist V. auch sachlich nicht ohne Kenntnis seines Stiles zu verstehen, z. B. seiner Vorliebe für den Pleonasmus; ein Beispiel gab ich in ‚Festschr. Franz Dornseiff‘, Lpz. 1953, 337 Mitte.

III. Die Zeitbestimmung.

Bei der Zeitbestimmung des Werkes darf man erstens nicht außer acht lassen, daß die praefationes erst zuletzt, als die Bucheinteilung gemacht wurde, entstanden und eingefügt sein können, daß insbesondere die praefatio des I. Buches der jüngste Teil des ganzen Werkes sein kann und daß zweitens bei der Stoffülle und Schwierigkeit des Werkes, insbesondere bei der Menge der zu verarbeitenden Quellen, von vornherein eine lange Enstehungszeit anzunehmen ist. Wenn also die praefatio von Buch I das jüngste Stück des Werkes wäre, so wäre der darin enthaltene terminus post quem das letzte Datum des Werkes. Die Stelle lautet: ‚Da dein göttlicher Geist und Wille, Herr und Kaiser, die Herrschaft über die Welt an sich nahm und sich nach Niederwerfung aller Feinde durch deine unbesiegbare Tapferkeit die Bürger deines Triumphes und Sieges rühmten und alle Völker als Unterworfene auf deinen Wink schauten, und als Roms Senat und Volk. von Furcht befreit, durch deine gewaltigen Gedanken und Pläne regiert wurde, da wagte ich nicht, was ich unter soviel Zeitaufwand über das Bauwesen geschrieben und mit viel Nachdenken dargestellt hatte, herauszugeben. aus Furcht, dich durch eine Störung bei nicht passender Gelegenheit zu beleidigen.‘ Das ist eine gewaltig aufgebauschte Wiederholung von zwei Horaz-Stellen: epist. II 1 *cum tot sustineas et tanta negotia solus,* und epist. I 3, 2 *Augusto reddes signata volumina, Vini, si validus, si laetus erit, si denique poscet, ne studio nostri pecces* ... Aber die große Arbeit des Kaisers behauptet V. von sich selber. Hor. epist. II 1 ist im J. 14 v. Chr geschrieben. Folglich hat V. sein Werk ‚frühestens in demselben Jahre oder bald darauf abgeschlossen. (Unter Berufung auf Morgen wird Teuffel II[7] 264 zu der Vorrede zu Buch I festgestellt: ‚die wie eine in den Geschmack des V. übersetzte Umschreibung des Einganges von Horaz ep. II 1 aussieht.‘)

Auf eine andere Horaz-Imitation weist Eric Wistrand (Vitruvius-Studier, Gotenburg 1933) hin: Hor. c. I 22, 15 *Iubae tellus ..., leonum arida nutrix* = Vitr. VIII 3, 24 *Africa parens et nutrix ferarum bestiarum, maxime serpentum*. Spätestens im J. 23 v. Chr. hat V. die Ode gelesen.

Vitr. I 7, 4 wird der Ceres-Tempel genannt, der im J. 31 v. Chr. abgebrannt ist. Folglich muß Buch I vor 31 v. Chr. geschrieben sein.

Vitr. III 2, 5 wird die porticus Metelli erwähnt. Sie wurde nach 33 v. Chr. durch die porticus Octaviae ersetzt. Folglich muß Buch III vor 33 v. Chr. geschrieben sein, mindestens die Stelle der Erwähnung.

Vitr. V 17 heißt der Kaiser *Augustus*. So heißt er seit dem 16. Januar 27 v. Chr. Folglich ist Buch V nach 27 v. Chr. geschrieben.

Nur diese Zeitangaben sind verläßlich. Sie zeigen, daß Vitruv Jahrzehnte an seinem Werke gearbeitet hat: *tantis occupationibus de architectura scripta et magnis cogitationibus explicata*. Ältere Datierungsversuche sind durch den einfachen Gedanken antiquiert, daß ein so schwieriges Werk nicht innerhalb eines einzigen Jahres zu schreiben war.

IV. Das Leben des Schriftstellers.

Für das Leben des Verfassers sind seinem Werke nur wenige, aber wichtige Angaben zu entnehmen:

a) Seine Lebenszeit ergibt sich aus Buch II praef. 4 (vgl. oben), geschrieben frühestens 14 v. Chr., wonach der Verfasser damals ein altes, häßliches Männchen war. War er damals beiläufig 70 Jahre, dann war er 84 geboren.

b) Er schreibt als emeritierter Beamter des Kaisers Augustus, d. h. emeritiert ist er im J. 14 v. Chr. — Über seine Beamtentätigkeit im Dienste des Augustus sagt er I praef. 2 p. 2, 3 Rose: ‚Daher habe ich Dir mit Marcus Aurelius, Publius Minidius und Gnaeus Cornelius beim Bau der Ballisten, der Skorpione und der übrigen Geschütze sowie bei deren Ausbesserung zur Verfügung gestanden.‘ So, wenn man liest: *itaque cum M. Aurelio et P. Minidio et Cn. Cornelio ad apparationem ballistarum et scorpionum reliquorumque tormentorum ⟨et eorum⟩ refectionem fui praesto*. Von solchen Geschützen handelt Vitruv X 10—12 p. 266, 3—272, 18.

Das Fach heißt griechisch Poliorketik und war damals schon eine hochentwickelte Wissenschaft; der Fachmann im Stabe des Imperators für die Poliorketik heißt lat. praefectus fabrum = ‚Befehlshaber der Heeresbauhandwerker‘. Als man in V. noch einen schlichten Handwerksmann sah, übersah man, daß es undenkbar ist, daß das Heer des römischen Weltreiches mit vier schlichten Handwerksmännern für die Herstellung und Ausbesserung der gesamten Artillerie auskommen konnte; und man hat sicher auch die drei poliorketischen Kapitel des V. nicht gelesen und sich überzeugt, daß man sie als Laie einfach nicht verstehen kann. V. und die genannten drei

anderen waren also wohl praefecti fabrum des imperator Caesar Augustus.

‚Die gesellschaftliche Stellung des praef. f. war eine hohe. Nach der Lex Ursonensis (CIL II 5439 c. 127) hat der praef. f. des Statthalters von Baetica im Theater der Stadt seinen Sitz zwischen den Vertretern der staatlichen und städtischen Beamtenaristokratie. Der ständige Wohnsitz des Oberbeamten war auch derjenige des praef. f. Bei Präfekten von Statthaltern also die Provinzialhauptstadt‘ (Kornemann o. Bd. VI S. 1923, 16—23).

Über seine Emeritierung fährt V. fort: ‚und ich habe mit ihnen ein Gehalt empfangen, das du mir, sobald du mir meine Entlassung erteilt hattest *(cum primo mihi tribuisti recognitionem)*, auf Empfehlung deiner Schwester belassen hast. Da ich mich also durch diese Gnade verpflichtet fühle, so daß ich bis an mein Lebensende keine Furcht vor Mangel zu haben brauche, so habe ich angefangen, dir das folgende zu schreiben.‘

Die recognitio ist die Prüfung der Amtstätigkeit und, wenn nichts zu tadeln war, Enlastung und Entlassung. Bei V. erfolgte eine Belassung des vollen Diensteinkommens auf Empfehlung der Octavia, der Schwester des Augustus. Daraus folgt, daß V. zur damaligen römischen Hofgesellschaft gehört hat — wie es beim praefectus fabrum nicht anders sein konnte.

c) Im J. 14 v. Chr. waren es genau 30 Jahre, daß V. aus dem Dienste des Diktators Caesar in die Dienste des Caesar Octavianus trat; denn er sagt von den Iden des März 44: ‚Als ihn aber der Rat der Himmlischen den Wohnsitzen der Unsterblichkeit geweiht hatte und das Reich deines Vaters in deine Gewalt hatte übergehen lassen, da habe ich den gleichen Eifer wie für Caesar auch für dich gezeigt, und die Erinnerung an Caesar hat in mir fortgewirkt, und ich habe meine Liebe zu Caesar auf dich übertragen.‘ In den feierlichen Worten *idem studium meum in eius memoria permanens in te contulit favorem* ist *studium* = *favor* = Dienst, und *memoria* deutet auf eine lange Dienstzeit unter Caesar; *idem studium* aber besagt, daß er unter Caesar dieselbe Stellung hatte wie unter Augustus, d. h. Caesars praefectus fabrum war.

Was für eine Stellung unter Caesar das war, wird in einem Nebensatze abgetan: Im Hauptsatze steht, als V. gesehen habe, daß der Kaiser auch der Würde des Reiches angemessene Bauten zu errichten beginne, da habe er sich beeilt, bei der ersten besten Gelegenheit das folgende Werk herauszugeben — es lag also schon vor — ‚deshalb, weil ich zuerst (d. h. eher als dir) deinem Vater in dieser Sache (d. h. im Bauwesen) bekannt gewesen war und seiner Tüchtigkeit gedient hatte‘.

Hier wird der heutige Leser stutzen; denn er wird den Poliorketiker oder praefectus fabrum für einen Ingenieur und den Erbauer von Monumentalbauten für einen Architekten halten. Aber auch bei uns ist diese Unterscheidung zwischen Ingenieur und Architekt erst neueren Datums. Aus Vitruv I—VII spricht der Architekt, aus VIII—X der Ingenieur. — *notus fueram* ist bescheiden = ‚bestens bekannt‘ und spricht wie *memoria* für eine lange Dienstzeit, *virtutis studiosus* ist sachlich = *studium* und *favor*. Die Wirklichkeit wird umschrieben, und das Kind wird nicht bei seinem Namen genannt.

d) V. beschließt seine Baustoffkunde II 9, 14 bis 17 mit einer Besprechung des Lärchenholzes als Nutzholz. Die Lärche (Pinus larix L.) wird heute überall angebaut; von Natur ist sie ein Hochgebirgsbaum. Dort, in den Alpen, hat sie V. selber überhaupt erst entdeckt und schildert deshalb ihre Vorzüge und ihre Entdeckung als wirkungsvollen Höhepunkt seiner Baustoffkunde ganz zuletzt. Mit der Hervorhebung der Vorzüge der Hochgebirgslärche hat er recht; vgl. R. Krüger Handbuch der Baustofflehre Bd. I (1899) 374: ‚Verwendung: Das in dem Wasser steinhart werdende, fast unverwesliche, aber auch im Witterungswechsel sehr dauerhafte, dem Wurmfraße nicht unterworfene Holz (Vitr. p. 59, 7 *ab carie aut tinea non nocetur*), dessen Haltbarkeit mit der Zunahme des Harzgehaltes wächst, liefert ein vorzügliches Bau- und Nutzholz ... Das Holz der in den Niederungen gewachsenen Stämme ist weiß, leicht porös und für technische Zwecke sowie als Brennholz von geringem Werthe.‘ Eine im Hochgebirge gewachsene Lärche hat von allen übrigen Nadelhölzern das höchste spezifische Gewicht, nämlich 0,98. Vor V. war sie nur in Oberitalien und an der Adriatischen Küste, bis wohin sie befördert werden konnte, bekannt. Daß sie aber in diesen Gegenden gewachsen wäre, will V. nicht sagen, wie schon H. Degering (Rhein. Mus. LVII [1902] 16) festgestellt hat. Aber wenn Degering meint, Plinius wisse mehr über die Lärche als V., hänge also nicht von V. ab, dann irrt er; man vergleiche: V.: *nec ipse per se potest ardere* — P.: *nec ardet*. V.: *nec carbonem remittit* — P.: *nec carbonem facit* V.: *nisi (ut saxum in fornace ad calcem coquendam) aliis lignis uratur* — P.: *nec alio modo ignis vi consumitur quam lapides*.

Die Entdeckung muß während des Gallischen Krieges, und zwar im Winter 57/56 v. Chr., erfolgt sein. Das ergibt sich aus folgenden Nachrichten und Erwägungen: Caesar berichtet BG III 1—6 über eine Unternehmung seines Legaten Servius Galba gegen drei Alpenvölker, um die Straße über die Alpen freizukämpfen. Da der Mittelpunkt der Unternehmung Octodurus-Martigny im oberen Rhônetale war, so hat es sich um die Paßstraße über den Großen St. Bernhard gehandelt, die im Süden ins Tal der Dora Baltea über Aosta nach Ivrea führt. Wenn eine vom Feinde besetzte Enge zwischen zwei eigenen Verbänden freigekämpft werden soll, muß von beiden Seiten vorgegangen werden, mußte also dem Vorgehen des Servius Galba von Norden ein solches von Süden entsprechen. Caesar sagt über sein eigenes Vorgehen von Süden nichts im BG. Aber V. erzählt a. O., daß Caesar selbst das Unternehmen im Tale der Dora Baltea geleitet hat. Es hat zu nichts geführt; wenn also Caesar auch nichts darüber sagt, so durfte Degering die Erzählung bei V. nicht als eine ‚fabelhafte Historie‘ verwerfen. Umgekehrt kann hier die Glaubwürdigkeit der Erzählung aus Raummangel nicht eingehend nachgewiesen werden: Aber die vielen Einzelheiten bei der Eroberung der ‚Lärchenburg‘ (*La-*

rignum) können nur von einem Augenzeugen so genau erzählt worden sein, und die dabei gemachten Beobachtungen und Versuche kann nur ein Baufachmann gemacht haben, auch wenn er verständlicherweise falsche Schlüsse zieht; und der Baufachmann kann nur V. selber sein.

Der Schauplatz muß sehr hoch gelegen haben; in einem italienischen Lehrbuche für Zimmerleute finde ich: ‚(Pinus larix) gehört zu der Art der Pinien und wächst auf den Alpen in bedeutenden Höhen, die bis 2500 und auch 2900 m erreichen ... Unter den Lärchen, die in Europa wachsen, sind sehr geschätzt, die aus Schweden und aus Norwegen kommen, denen die folgen, die auf den Alpen und an den Ufern des Langensees wachsen.‘

Wir finden also denselben Poliorketiker V., der Caesar bis zum Tode im J. 44 treu gedient hat und in die Dienste seines Nachfolgers übertrat, schon im Winter 57/56 in Caesars Stabe. Welches andere Amt als das eines praefectus fabrum kann er gehabt haben? Er ist es also gewesen, der die Belagerungsarbeiten vor der ‚Lärchenburg‘ leitete, als die Stadt zuerst mit Reisigbündeln und dann mit einem Walle umgeben wurde, und der so die Ergebung erzwang. Die Fülle der zusammenstimmenden Tatsachen spricht also im Gegenteil für die Geschichtlichkeit der ‚Historie‘.

e) W. Sackur Vitruv und die Poliorketiker, Berlin 1925, 3 hat darauf hingewiesen, daß V. bei den römischen Wasserleitungen als architectus tätig gewesen sein muß. V. selber läßt darüber nichts verlauten.

Frontin de aqu. c. 25 will die Benennungen der bei den Wasserleitungen gebräuchlichen Bleirohre erklären. Er geht dabei besonders auf die *quinaria* (sc. *fistula*) ein. Der Name rührt, wie er bemerkt, daher, daß ein Bleiblech in Streifen von 5″ Breite für die Herstellung der Rohre zugeschnitten wurde. Heutzutage schneiden die Blauklempner ähnlich bei der Herstellung der Regenfallrohre aus einer rechteckigen Zinktafel Streifen von bestimmter Breite zurecht, die nachher in einer Rundbank zurechtgebogen werden. Der Durchmesser der Regenfallrohre ist daher durch die Breite der einzelnen Streifen bedingt. Wenn bei der römischen quinaria der Streifen Bleiblech 5″ (= 9,25 cm) breit geschnitten, darauf stumpf gestoßen und verlötet wurde, so daß ein birnenförmiger Durchschnitt herauskam, dann ist der Durchmesser der quinaria etwas mehr als 1½″ (= 2,78 cm). Weder bei der Herstellung unserer Regenfallrohre noch bei den antiken Bleirohren kommt ein lichter Durchmesser heraus, der ganzzahlig ist oder einen sonst üblichen Bruch hinter der ganzen Zahl hat.

Von den Durchflußquerschnitten der Bleirohre der römischen Wasserleitungen sagt also Frontin, sie seien nach der einen Überlieferung von Agrippa, nach der anderen *a plumbariis per Vitruvium architectum* eingeführt worden. Nach der zweiten Überlieferung haben demnach die Bleigießer die Einführung neuer Rohrdurchmesser vorgeschlagen, und der Architekt V. hat bei Neuanlagen den Einbau dieser neuen Rohrdurchmesser veranlaßt.

Nun unterstanden seit Augustus die römischen Wasserleitungen der Aufsicht eines curator aquarum publicarum. Zu dessen Gefolge gehörten nach Frontin c. 100 auch architecti. Der erste curator war Agrippa. Der Schluß liegt nahe, daß V. als architectus zum Stabe des Agrippa gehörte. Wenn Frontin also die Überlieferung vorfand, daß entweder Agrippa oder die Bleigießer durch V. die quinaria und die anderen zugehörigen Größenordnungen eingeführt hätten, so waren beide Überlieferungen richtig: die plumbarii haben sie vorgeschlagen, und V. hat sie mit Genehmigung seines Vorgesetzten Agrippa eingeführt. Zu dieser Erklärung stimmt V. eigene Erklärung der quinaria VIII 6, 4.

Auch sonst erweist sich V. auf dem Gebiete der Wasserversorgung durch seine ausführlichen Darlegungen in Buch VIII als Fachmann, indem er die von anderen übernommenen Erkenntnisse mit eigenen Erfahrungen verbindet. Die ersten drei Kapitel (‚Das Auffinden des Wassers‘, ‚Regenwasser‘, ‚Warme Quellen und Eigentümlichkeiten verschiedener Quellen, Flüsse und Seen‘) versieht er mit der Bemerkung: ‚Von diesen Dingen habe ich manches durch eigene Untersuchung erforscht, das Übrige fand ich in griechischen Büchern‘ (Reber). Hierzu gehört noch c. 4: ‚Untersuchung des Wassers.‘ In den letzten Kapiteln 5—6 über Wasserleitung und Wasseraufspeicherung erhalten wir einen Überblick über den hohen Stand der damaligen Technik auf diesem Gebiete. — Es ist aber bemerkenswert, daß die damaligen, zu vorbildlicher Höhe gediehenen Wasserleitungen der Stadt Rom mit keinem Worte erwähnt werden. Buch VIII behandelt ganz allgemein ausschließlich die den Wasserbauingenieur angehenden Fragen (Jüngst).

f) Wenn der Schriftsteller V. durch Selbstzeugnisse seit den ersten Jahren des Gallischen Krieges (Winter 57/56) bis zu Caesars Tode in dessen Diensten nachweisbar ist, dann ist es nicht zu verwundern, daß er auch in der Zwischenzeit Caesar gedient hat. Das Zeugnis steht im VIII. Buche, wo, wie gesagt, der architectus V. im Dienste des Agrippa, des ersten curator aquarum publicarum, über die im Süden recht schwierige Wasserversorgung seiner πόλις spricht. Es handelt sich c. 3 darum, daß Quellen (durch Beimischung bestimmter Mineralien) besondere Eigentümlichkeiten aufweisen, z. B. rauhen Hals beseitigen, so daß die Menschen schön singen, die das Wasser trinken. Ich lasse V. selber in meiner Übersetzung sprechen (§§ 24—25): ‚Es gibt auch an manchen Orten Eigentümlichkeiten der Quellen, die Kinder, die dort geboren werden, mit herrlichen Singstimmen hervorbringen ... Hierher gehört auch Zama, eine afrikanische Stadt, deren Befestigungen König Iuba mit einer doppelten Mauer umgeben hat; und er hat sich dort eine Königsburg gebaut. Davon 20 Meilen entfernt liegt das Städtchen Ismuc, dessen Feldmark durch eine unglaubliche Grenze abgegrenzt ist: während nämlich Afrika die Mutter und Amme wilder Tiere, besonders von Schlangen, ist, kommt auf den Feldern dieses Städtchens keine vor ... Aber noch eine andere merkwürdigere Tugend hat dieses Land, die ich so erfahren habe: Gaius Iulius ⟨Masintha⟩, Sohn

des Masinissa, in dessen Besitz die Felder des ganzen Städtchens waren, nahm mit Caesar dem Vater am Kriege teil. Er lag bei mir im Quartier. So ergab sich infolge des täglichen Umganges die Notwendigkeit, über wissenschaftliche Dinge zu sprechen. Als so unter uns von den Einflüssen und den Vorzügen des Wassers die Rede war, setzte er auseinander: Es gebe in diesem Lande Quellen von der Art, daß die dort Geborenen herrliche Singstimmen hätten. Daher kaufe er immer jenseits des Meeres hübsche Jungen und geschlechtsreife Mädchen und bringe sie zusammen, so daß die von ihnen abstammenden Kinder nicht nur herrliche Stimmen, sondern auch reizende Schönheit besäßen.‘

Der hier erwähnte numidische Prinz hat von Caesar das römische Bürgerrecht erhalten und heißt daher Gaius Iulius. Der eigentliche Name des Prinzen ist ausgefallen. Er ist aber ein Sohn des Masinissa. Schon die älteren Erklärer haben auf den numidischen Prinzen Masintha hingewiesen, den Caesar als junger Mann gegen seine Verwandtschaft geschützt hatte: nach Sueton, Caesar c. 71, ist Caesar dabei dem Prinzen Iuba, dem Sohne des Königs Hiempsal, in den Bart gefahren. *Masintha* konnte vor *Masinissae* leicht übersprungen werden.

Den Afrikanischen Krieg führte Caesar in den J. 47/46. Seinen prinzlichen Günstling brachte er bei V. unter, dessen Haus oder Zelt für den Prinzen gerade gut genug war. Der ranghöchste General nach dem Oberbefehlshaber ist bei uns der Generalstabschef, und im alten Rom war es beim imperator der praefectus fabrum. V. muß in den J. 47/46 Caesars praefectus fabrum gewesen sein. V. sagt es nicht — wozu auch? Augustus wußte Bescheid.

Caesars praefectus fabrum L. V. Mamurra war also während des Afrikanischen Krieges mit Caesar in Afrika. Dort hat sich (A. 3) die Inschrift CIL VIII 18913 gefunden, daß ein M. Vitruvius Mamurra die ‚Bögen‘ *(arcus)* mit seinem Gelde habe bauen lassen. Schon Giglioli wies auf die Wahrscheinlichkeit hin, daß der Afrikaner Vitruvius Mamurra mit Caesars praefectus fabrum in verwandtschaftlichen Beziehungen gestanden habe, und E. Pais geht darin noch einen Schritt weiter; vgl. I gentilicii di Mamurra e di Verre (Atti della reale Accademia di archeologia, lettere e belle arti, NS vol. II, Napoli 1913, 1—7); ‚Zugunsten der Formianischen Herkunft dieses M. Vitruvius Mamurra kann man, glaube ich, den Umstand hinzufügen, daß das Numidische Thibilis, ebenso wie die vier Cirtensischen Kolonien, zu dem Gebiet gehörte, das von Caesars Anhänger Sittius aus Nuceria in Besitz genommen worden ist‘; und er verweist dafür auf den geschichtlichen Abschnitt CIL VIII p. 618; vgl. besonders Appian. bell. civ. IV 54: ‚Das Gebiet (des Masinissa) gab Caesar diesem Sittius und Bokchos, dem Könige der Maurusier, und seinen Anteil verteilte Sittius an seine Leute.‘ Vgl. o. Bd. III A S. 409f. (Münzer). Daß aber zu den Neusiedlern ein M. Vitruvius Mamurra stieß, wird nun noch erklärlicher, wenn der praefectus fabrum nach Beendigung des Afrikanischen Krieges auf der Rückreise nach Rom in Formiae seinen Angehörigen von der geplanten Aufteilung des Landes erzählte und zur Teilnahme riet. Und wenn einer davon drüben als Bauherr auftrat, mindestens der Bögen, welchen Architekten wird er um einen Bauplan gebeten haben? — Dessau 5566 verweist auf seine Nr. 2933 und 694, die Triumphbögen betreffen; aber das bâtiment à arcades dürfte kein Triumphbogen gewesen sein, sondern eine Säulenhalle an der Front gehabt haben, deren Pultdach nicht auf einem waagerecht auf den Säulen ruhenden Architrave, sondern auf Bögen ruhte, die sich von Säulenkopf zu Säulenkopf spannten. Genaueres könnten nur Ausgrabungen ergeben — wichtig genug, wenn es sich um einen Bau desselben Architekten handelte, der die Basilica in Fanum erbaut hat.

Soweit der alternde L. Vitruvius Mamurra in seinem Werke über sich selber.

V. Der ältere Plinius über Caesars praefectus fabrum.

Über den praefectus fabrum Caesars sagt Plinius n. h. XXXVI 48: ‚wie Cornelius Nepos berichtet, war der erste, der in Rom in seinem Hause auf dem Caelius die Wände über und über mit Marmorplatten überziehen ließ, Mamurra, geboren in Formiae, römischer Ritter, Befehlshaber der Heeresbauhandwerker unter Caesar in Gallien; und es geht also die Sache auf einen solchen Erfinder zurück, damit an der Schändlichkeit nichts fehle; denn das ist der Mamurra, der in den Gedichten des Catull aus Verona an den Pranger gestellt worden ist, dessen Haus — wie die Dinge liegen — noch klarer als Catull gesagt hat, daß er alles habe, was das Langhaarige Gallien gehabt habe. Nepos fügt nämlich noch hinzu, er habe als erster in seinem ganzen Hause nur Marmorsäulen gehabt, und zwar alle massiv aus karystischem (Cipollino) und lunensischem (carrarischem) Marmor.‘

Die sittliche Entrüstung des sicherlich schwerreichen älteren Plinius bleibe unerörtert. Es kommt hier ja nicht auf rhetorische Blüten, sondern auf die Tatsachen an, und zwar zuerst auf die Nachrichten über das Haus des Mamurra auf dem Caelius. Es sind zwei: Verkleidung der Wände mit dünnen Marmorplatten und Aufstellung echter Säulen an Stelle von Stuck. Beides hat Mamurra nicht ‚erfunden‘, wie aus dem vorangehenden Satz des Plinius (47) hervorgeht: ‚Die Erfindung, Marmor in Platten zu zersägen, ist vielleicht karisch. Als ältestes Haus ist, soweit ich feststellen kann, in Halikarnaß das Haus des Mausolus mit prokonnesischem Marmor geziert worden, auf Ziegelwänden. Er starb im 2. Jahre der 107. Olympiade, im 403. der Stadt Rom.‘ Plinius umschreibt Vitr. II 8, 10: ‚Ebenso hat in Halikarnaß das Haus des mächtigen Königs Mausolus aus Ziegeln gemauerte Wände, während es alles mit prokonnesischem Marmor geschmückt hat‘. Tatsache ist: Was L. V. Mamurra zufällig in Halikarnaß beobachtet hatte, hat er als erster in Rom in seinem Hause nachgemacht. Das andere ist Erfindung des Plinius. Zweitens: Echte Säulen hatte in Rom nach Plin. XXXVI 7 schon der Redner L. Crassus, den M. Brutus die palatinische Venus nannte, weil er als erster in seinem Hause auf dem Palatium sechs Säulen aus hymettischem

Marmor von rund 12′ (= rund 4,0 m) Länge gehabt habe. Plinius fügt nach Nepos hinzu, daß Mamurra a l l e Säulen aus echtem Gestein gehabt habe.

Wie heute niemand mehr die Freude z. B. Friedrichs des Großen an Gips und Stuck teilt, wird heute jedermann den Geschmack an echten Werkstoffen loben, den V. als erster in Rom in seinem Hause auf dem Caelius bahnbrechend betätigt hat und zu dem er sich ausdrücklich VII pr. 17 bekennt, wo er von dem Tempel der ‚Ehre‘ und der ‚Tapferkeit‘ spricht, den C. Marius durch den Baumeister C. Mucius hatte bauen lassen in Form eines Peripteros, aber in unedlem Gestein, und hinzufügt: ‚Wenn dieses Bauwerk aber gar marmorn gewesen wäre, so daß es von seiten der Pracht und Kostbarkeit ebensoviel Gewicht wie von seiten der Kunst Feinheit gehabt hätte, dann würde es unter den ersten und höchsten Bauwerken genannt werden.‘ Soviel zur ‚Schändlichkeit‘ des plinianischen ‚Mamurra‘.

Die Zeit des Hausbaues ist leicht und genau zu bestimmen; ich möchte aber zuvor auf zwei falsche Ansätze eingehen, weil sie an besonders sichtbarer Stelle stehen:

a) Th. M o m m s e n (RG III 334 Anm.) meint, Mamurra habe sich das Haus auf dem Caelius in den J. 55 oder 54 v. Chr. gebaut. Sichtlich ging er von dem Irrtume aus, daß, weil es ein Catull sage, Mamurra wirklich ein Verschwender gewesen sei und daß er sein Geld an sein Haus verschwendet habe. Und da Catull um 55/54 v. Chr. gestorben sein mußte, so kam Mommsen auf diese beiden Jahre als Bauzeit. Aber bei Catull selbst steht von dem Hausbau keine Silbe.

b) Unbegreiflich ist, daß O. D e u b n e r Röm. Mitt. LIV [1939] 14ff. Mommsens Fehler noch verschlimmert. Er setzt den Hausbau in die sechziger Jahre (also 69—60). Deubner schreibt: ‚Er war im Kriege praefectus fabrum gewesen‘ — im Gallischen Kriege und wohl auch im Bürgerkriege; aber der Krieg begann erst 58 v. Chr. Nicht weniger unbegreiflich ist: Mamurra soll ‚durch seinen häufigen Verkehr mit Handwerkern auf die Idee gebracht worden sein, kostbare Steine durch Zersägen in dünne Platten gleichsam zu vervielfältigen‘. Mamurra hat nur auf Rom übertragen, was anderwärts längst üblich war und er wohl z. B. in Halikarnaß gesehen hatte.

Der Hausbau dürfte vielmehr erst nach der Schlacht bei Thapsus im J. 46 v. Chr. stattgefunden haben, als sich nach dem vierfachen Triumphe ein Goldregen über die Anhänger des Siegers ergoß. Nach der Ermordung des Diktators und in den folgenden Bürgerkriegen ist der Bau wieder unwahrscheinlich. Erst 31 v. Chr. gab es wieder Ruhe; aber da stand das Haus schon, so daß es Cornelius Nepos hat sehen und tadeln können. Cornelius Nepos starb nach Atticus, der 32 v. Chr. starb. Bei Teuffel RL[6] § 198, 4, 3 heißt es zu seinen Exempla: ‚Nach den Anführungen daraus ... scheint es, daß darin im Geiste des Kynismus ... das alte Rom der Gegenwart gegenübergestellt war, die u. a. in ihrem Bauluxus geschildert war. Mamurra ... war darin genannt ...‘

Zu diesem Ansatz 46—44 v. Chr. stimmt der Stil der Innendekoration, der sog. erste oder Inkrustationsstil (vgl. A. M a u Gesch. der decorativen Wandmalerei in Pompeji, Berlin 1882). Er entspricht dem Geschmacke des V. VII 4, 4: ‚Für Winterspeisezimmer ist nicht zweckmäßig feiner Schmuck, bestehend aus architektonischen Ornamenten, großen Gemälden sowie Gesimsen am Kämpfer der Tonnengewölbe ..., weil diese Dinge vom Rauche des Feuers und von den oft qualmenden Lampen verdorben werden. Vielmehr sind in diesen Räumen über den Sockeln quadratische Platten *(abaci)* in Schwarz anzubringen und glattzuschleifen, indem man gelbe oder rote dreieckige Platten *(cunei)* einschiebt; und die Tonnengewölbe sind einfach glatt zu machen.‘ — VII 5, 1: ‚Daher haben die Alten, die für die Wanddekoration die Anfänge geschaffen haben, erstens die Buntheit und das Anbringen der Marmorplatten *(crustarum marmorearum)* nachgeahmt, zweitens Gesimse *(coronae)*, rechteckige *(siliculi)* und dreieckige *(cunei)* Platten, die sie zu verschiedenen Mustern zusammenstellten.‘

So dürfen wir uns die Winterräumlichkeiten im Hause des Mamurra auf dem Caelius dekoriert denken. Die vorstehende Stelle hat man bisher nicht ganz verstanden, weil man *siliculorum* für einen Fehler hielt; es ist aber das Verkleinerungswort zu *silex* und bezeichnet insofern eine Verkleinerung, als ein rechtkantiger Marmorblock = *silex* in dünne, wenn auch große Platten zersägt wurde.

Das ist der erste Stil, aber von V. selbständig und für die Zukunft grundlegend durch die Verwendung wertvollen echten, abwaschbaren Gesteins erneuert.

V. hat auch noch den zweiten Dekorationsstil erlebt, der sich in zwei Phasen entwickelt hat. Die erste läßt er sich gefallen, VII 5, 1: ‚Für die übrigen Zimmer, d. h. solche für Frühjahr, Herbst und Sommer, auch für Hallen und Säulenhöfe, sind von den Alten nach den in der Wirklichkeit gegebenen Dingen Muster nach Gemälden bestimmt worden, die diese Wirklichkeit wiedergeben.‘

Die zweite Phase, nach L. C u r t i u s Die Wandmalerei Pompejis, Leipzig 1929, 139, im 2. Jahrzehnt v. Chr. aufgekommen, wird dagegen abgelehnt, VII 5, 3: ‚Aber diese Bilder, die ihre Vorbilder aus der Wirklichkeit nahmen, werden jetzt auf Grund einer verkehrten Mode zurückgewiesen. Denn man malt auf den Verputz Ungeheuerlichkeiten *(monstra)*, aber nicht nach wirklichen Vorbildern Greifbares darstellende Abbilder.‘

Um sich eine Vorstellung davon zu machen, wie das sicherlich in jeder Beziehung vorbildliche Haus auf dem Caelius ausgesehen hat, lese man Buch VI c. 2—4. Ich vermute, daß das Atrium korinthisch war (c. 3, 1 p. 140, 12); denn die Vermutung liegt nahe, daß danach die Atrien der Großen der Zeit, alle aus echtem Werkstoff, errichtet worden sind, wie sie uns die Dichter der Zeit übereinstimmend, fast mit denselben Worten, schildern: Hor. c. II 18, 1. Prop. III 2, 9. Lygd. 3, 12; vgl. Culex 66 *lapidum fulgor*. Aus der Lage auf dem Caelius in Verbindung mit c. 4 scheint mir hervorzugehen, daß

das Haus in einem Park frei gestanden hat: Winter-Speiseraum und Bad nach Westsüdwest, Schlafzimmer und Bibliothek nach Ostnordost. Außer mit seiner Bibliothek wird der Bau- und Hausherr auch mit Weib und Kind eingezogen sein — falls er bereits verheiratet war; sonst wäre es jetzt Zeit für den etwa Vierzigjährigen gewesen. Die Frau war ohne Zweifel eine Dame der ersten Gesellschaft; denn wir finden (vgl. B. 4) noch unter Commodus einen Vitruvius in hoher Stellung bei Hofe; ja (vgl. B. 5), die Kaiserin-Mutter Vitruvia lehrt durch ihren Namen, daß sich nach der Mitte des 3. Jhdts. n. Chr. die vermutlichen Nachkommen eines der treuesten Helfer des Caesar und Augustus in höchster gesellschaftlicher Stellung behauptet haben.

Es wäre denkbar, daß V. Mamurra z. B. das Haus des Maecenas, das wahrscheinlich Horaz c. II 18, 1, und das des Messalla, das wahrscheinlich Lygdamus III 3, 13f. schildert, erbaut hat; und vielleicht ist er auch der Baumeister der Porticus der Octavia gewesen, die an der Stelle der von ihm III 2, 5 noch als stehend erwähnten des Metellus noch zu seiner Zeit erbaut worden ist.

Was V. gebaut hat, hat er ohne Zweifel in den von ihm selber empfohlenen (und errechneten?) Verhältnissen gebaut. Man sollte also Bauten, die in seine Zeit fallen, daraufhin messen [1]).

VI. C a t u l l u n d M a m u r r a / M e n t u l a. Das erwähnte kategorische Verdikt des Plinius über Caesars praefectus fabrum Mamurra stützt sich zweitens auf Catull. Aber eine eingehende Analysis der Catullischen Angriffe auf Mamurra würde hier zu weit führen; ich muß mich daher auf Andeutungen beschränken: Einleitend weise ich zum Falle Catullus auf die Tatsache hin, daß das wichtigste ὁρμῶν seiner Dichtung das ist, was er *penis, mentula* (vgl. Class. Philol. LI [1956] 247—249), *rigida* und *verpa* nennt, *verpus* = entblößt bezeichnet die Folge der *rigiditas*, also sachlich dasselbe wie *rigida*, geschildert c. 32, 10f., im Übermut. Das Selbstverständliche, daß Zwei sich für immer gehören und ihr Glück durch die Erzeugung von Kindern krönen, wünscht er zwar dem L. Manlius Torquatus c. 61, 212; aber sein eigenes Leben ist illegitim und pervers, denn seine schönsten Lieder, auf Lesbia, sind Ehebruch, illegitim; und was er c. 16, 1 seinen Freunden androht, *coitus per podicem* und *per os*, tut er c. 56, 6f. bzw. hat er angeblich von seinem Vorgesetzten Memmius im Schlafe erfahren (c. 28, 9—10). Zum ersten als zu *munera Veneris* (= persönlicher Hingabe) erklärt er sich dem gen. L. Manlius Torquatus gegenüber (c. 68, 40) grundsätzlich bereit, ja, würde sich von selber angeboten haben, wenn er nicht gerade zufällig durch den — ziemlich lange zurückliegenden (vgl. c. 101) — Tod des Bruders verhindert wäre. — Zweitens trennt ihn von den bürgerlichen Anschauungen über vernünftiges Wirtschaften seine Lüderlichkeit c. 13, 7f. Er weiß also sehr genau, daß er

außerhalb der Gesellschaft steht: er verachtet sie c. 5, 2f., aber er baut auf sie seine von A bis Z unwahren Behauptungen über Caesar und dessen praefectus fabrum, den er zuerst Mentula und dann offen Mamurra nennt; er hat durch seine Herrschaft über die Sprache Harmlose über Caesar halb und über Mamurra ganz auf den Leim gelockt, so z. B. den älteren Plinius n. h. XXXVI 48; und sogar Caesar hat seine Angriffe nicht leicht genommen:

‚Den Valerius Catullus, von dem ihm, wie er nicht verhehlt hatte, durch die kleinen Gedichte auf Mamurra ewige Brandmale aufgedrückt worden waren, lud er, als er ihm Genugtuung leistete, an demselben Tage zu Tische und fuhr fort, wie er es zu tun pflegte, die Gastfreundschaft seines Vaters in Anspruch zu nehmen‘ (Sueton, Caesar c. 73). Das bedeutet, daß Caesar während des Gallischen Krieges, wenn er im Winter in Oberitalien war, in Verona beim alten Catull zu wohnen pflegte; Mamurra wird in demselben Hause oder dicht dabei gewohnt haben. Catulls versiculi auf Mamurra sind über das ganze Buch zerstreut, lassen sich aber zeitlich ordnen, wenn man annimmt, daß sich Catulls Haß immer mehr bis zum hellen Wahnsinn gesteigert hat. Denn nichts anderes ist es, wenn in c. 29 (auf Mamurra allein) und in c. 57 (auf Mamurra und Caesar zusammen) nicht weniger als zehn Laster, teils Mamurra allein eigen, teils ihm mit Caesar gemein, aufgezählt werden. Die zehn Laster sind zehn Lügen über Mamurra und acht über Caesar, aber nicht aus der Luft, sondern Laster für Laster aus dem eigenen Leben des Bohémien Catull genommen, mit deren übermütig-genialer Schilderung Catull seine Leser unterhält (c. 16, 7—11) und die echte Poesie sind, aus echtem Erleben und Empfinden geboren. Hier kommt es darauf an, aus den Schmähgedichten (besser Albernheiten) den Lebenslauf des praefectus fabrum Mamurra zu erschließen:

c. 114 ‚Mentula, der Firmanische Bergwald wird von dir nicht zu Unrecht reich genannt ... Aber es nutzt alles nichts: durch seine Unkosten übersteigt er die Erträge ...‘ (Cato, agr. 1, 6).

c. 115 ‚Mentula hat ungefähr 30 Morgen Wiese, 40 Morgen Acker; das andere ist Meer ... Alles das ist groß. Trotzdem ist der Gutsherr noch zu dem allen dazu am größten — nicht der Mann, sondern wahrhaftig seine große drohende *mentula*.‘

Mentula und Firmum sind Decknamen für Mamurra und Formiae. Von 70 Morgen kann ein Bauer leben, wenn er zu Hause ist und nicht wie Mamurra Jahr für Jahr an der Front steht; aber zu den 70 Morgen kam nach c. 115, 5 noch anderes: ungeheure Wälder, Berge und Sümpfe. Übrigens werden die Zahlen 30 und 40 erlogen sein. Für den census eines damaligen Ritters genügten sie kaum.

Das war der Anfang, eine harmlose Nekkerei. Mamurra hat sich darauf in eine schöne Veroneserin verliebt und sie im Liede besungen. Das ergibt sich aus Catull c. 43, worin er das Gedicht oder die Gedichte des Mamurra auf das Mädchen ins Gegenteil verdreht. Catull verliebt sich aber ebenfalls in das Mädchen und sucht

[1]) Zwei der am ehesten in Betracht kommenden Bauten, der palatinische Apollotempel und die Porticus der Octavia, sind leider völlig bzw. fast völlig zerstört. — Vgl. S. 420 Anm.

es Mamurra abspenstig zu machen; vergebens. Er wird wütend; vgl. c. 41. In c. 29 ist der oben erwähnte helle Wahnsinn ausgebrochen, aber das Gedicht enthält eine wertvolle Lebensbeschreibung des Mamurra, der nun ebenso wie Caesar ohne Decknamen genannt wird:

a) Mamurra hat das väterliche Gut als erstes verfressen (v. 17), das er aber c. 114 und c. 115 noch hat und das das Mittelalter hindurch seinen Namen trug.

b) Er hat unter Pompeius im Mithridatischen Kriege seine ersten Kriegsdienste getan und zweitens seinen Sold aus diesem Kriege ebenso verfressen (v. 18) [1]).

Pompeius erhielt den Oberbefehl im J. 66 v. Chr. — Die jungen Römer der höheren Schichten pflegten ihre militärische Dienstpflicht als Voraussetzung für jedes weitere Fortkommen in der cohors praetoria eines ins Feld ziehenden Oberbeamten (Consuls, Praetors) abzuleisten und dafür reichen Sold zu erhoffen (die praeda Pontica). War Mamurra damals vielleicht 18 Jahre, dann war er im Jahre 84 geboren, also in dem Jahre, das oben für Caesars praefectus fabrum V. aus Buch II praef. 4 als wahrscheinlich erschlossen worden ist.

c) Im J. 61 v. Chr. nahm Mamurra am spanischen Kriege des Praetors Caesar teil; und wieder verfraß er nach Catull. v. 18f. den Sold, den ihm diesmal Caesar in Goldstücken ausgezahlt hatte, die aus dem Golde aus dem Tajo geprägt waren.

d) Endlich hat Mamurra am Gallischen Kriege (seit 58 v. Chr.) und an der (ersten) Expedition nach Britannien (im J. 55 v. Chr.) teilgenommen, so daß er jetzt in Gallien und Britannien gefürchtet wird — unfreiwillig gespendetes höchstes Lob für einen praefectus fabrum (so v. 18—20). V. 14 steht die Summe, die Mamurra diesmal erhielt, die er nach Catull verfraß, während er nach Mommsen damit nach Hause fuhr und sich davon das Haus auf dem Caelius baute. Catull aber muß bald darauf gestorben sein, er, der c. 57, 6 von Caesar und Mamurra schrieb: *morbosi pariter*.

Besonders eindrucksvoll sind die Verse c. 29, 3—4 *Mamurram habere, quod Comata Gallia habebat ante et ultima Britannia.* Sie führt daher auch Plinius an. Wie man aber im Kreise der Neoteriker, die es am besten wußten, über den Wahrheitsgehalt der Worte dachte, lehrt das Fragment des C. Licinius Calvus bei Sueton, Caes. c. 49: *Bithynia quidquid et pedicator Caesaris umquam habuit.* Ich glaube, Licinius Calvus wollte den Catull verspotten; vgl. Cat. c. 50 (Sinn vermutlich: ,Wer kann es mit ansehen, daß Catull hat, was . . .').

Catullus mußte Abbitte leisten, d. h. zugestehen, daß alles Schwindel sei. Ich stimme der Meinung zu, daß c. 54 auf die Verzeihung Bezug nimmt und die Sache vertuschen soll.

[1]) Appian. Mithr. c. 116 § 565, verzeichnet die Beträge, die Pompeius am Ende des Winters 62 an Offiziere und Soldaten als Belohnung verteilte; vgl. Plin. n. h. XXXVII 2, 16. Mommsen RG III 126 Anm. Aber damals war Mamurra wohl schon entlassen.

Catulls Anwürfe sind der Angelpunkt der gegenwärtigen Untersuchung. Sie müssen daher auf ihren Wahrheitsgehalt und auf ihre Entstehung hin geprüft werden – oder meine These von der Identität Vitruvius – Mamurra schwebt halb in der Luft. — c. 29 sind es zuerst nur drei Laster: *impudicus* = *cinaedus, vorax* und *aleo*. c. 29 ist mit ausgetüftelter Bosheit als malum carmen im Sinne der XII Tafeln als Zauber und nach der damaligen jüngeren Auslegung als beabsichtigte Beleidigung zugleich geschrieben. c. 57 ist eine zweite vermehrte und noch boshaftere Auflage, indem die drei anfänglichen Laster zu deren zehn ausgewalzt und erweitert werden und Caesar an acht davon beteiligt wird, weil die Beteiligung an zweien vergessen worden ist (Nr. 2 *pathicus*, Nr. 10 *aleo*). Die Laster sind folgende, deren Aufzählung unerläßlich ist, um ihre Torheit nicht in allgemeinen Redensarten verschwinden zu lassen: (1) *cinaedi* sind männliche Personen, die mit anderen männlichen Personen geschlechtlich verkehren, womöglich gegen Bezahlung. Das hat Catull selbst z. B. c. 56, 6f. mit einem Jungen getan. (2) Der *pathicus* ist dabei der passive Partner, wie es Catull selber c. 58, 9f. (angeblich unfreiwillig) seinem Vorgesetzten Memmius gegenüber gewesen ist. (3) Der Vorwurf frühzeitiger geschlechtlicher Betätigung ist ständiger Anklagepunkt, wenn man sonst nichts weiß; geeignet, weil weder zu beweisen noch zu widerlegen. Nach c. 68, 15—18 ist Catull der Göttin Venus bekannt, seit er die toga virilis trug. (4) Caesar und Mamurra sollen kranke Männer sein: beide haben Jahre und Jahrzehnte die Strapazen zahlreicher Feldzüge ertragen, was unmöglich gewesen wäre, wenn sie sich in der Jugend in der Art des Catull durch Ausschweifungen geschwächt und nicht vielmehr durch sportliches Training erzogen hätten; Vitruv wurde sehr alt, und Caesars Leben wurde durch Mord ein Ende gesetzt. Catull ist nach Hieronymus XXX Jahr alt geworden; aber die Angaben des Hieronymus sind nachgewiesenermaßen falsch; XX Jahre Lebenszeit dürfte richtig sein; wenn Catull vielleicht im J. 54 v. Chr. gestorben ist, dann wäre er im J. 74 geboren und hätte in den J. 57/56 v. Chr. als 17—18jähriger in der cohors praetoria des Memmius seiner militärischen Dienstpflicht genügen können, also im allgemein üblichen Alter. Catull dürfte also infolge seines lüderlichen Lebens seinen frühen Tod gefunden haben und schon, als er c. 57 schrieb, *morbosus* gewesen sein. (5) ,Wie Zwillinge auf einem Liegesofa liegend' ist kaum ein Laster, sondern zeugt nur für das Vertrauensverhältnis der beiden bedeutenden Menschen; wäre es ein Laster, dann hätte es auch Catull geübt, als er c. 50 mit Licinius Calvus dalag, um abwechselnd mit ihm scherzhafte Verse auf Catulls Schreibtafel zu kritzeln. Der Vorwurf ist kindisch und spricht für einen Unreifen unter 20. (6) *eruditulі* heißt ,halbgebildet'. Caesars commentarii sind im besten jemals geschriebenen Latein geschrieben, und Vitruvs Architektur ist (abgesehen von den dilettantischen Vorreden) ein Werk ersten Ranges. Möglicherweise kannte Catull die griechische Mythologie und sicher die Verskunst besser. Mamurras Verse auf

die Veroneserin werden mehr gut gemeint als gut gewesen sein; das eine Gedicht läßt sich aus Cat. c. 43 wiederherstellen; vgl. c. 105. (7) *vorax* bis zur Erschöpfung der Kasse war Catull nach seinem Selbstzeugnis c. 13: Er ladet einen Freund zum Essen ein; aber da er selber nichts habe, müsse der Freund Essen und Trinken mitbringen! Das ist ergötzlich — aber wer im Glashause sitzt, soll nicht mit Steinen werfen! (8) *adulteri* — Lesbia war verheiratet c. 83. Zudem steht Mamurras Ehebruch c. 29, 6—8, vermutlich wahrheitsgemäß, nur im Futurum: *perambulabit.* (9) *rivales socii puellularum* mißversteht Mommsen RG III[10] 332 (unten): ,die ehrlichen Jungen daheim bei ihren Mädchen auszustechen'. Umgekehrt nimmt Catull c. 56 als *rivalis puellae* dem Mädchen einen Jungen weg, was Caesar und Mamurra angeblich sogar gemeinsam tun! Vgl. auch c. 41, 1. Wäre Archilochos besser erhalten, könnten wir vielleicht beurteilen, wie weit die Obszönität und das Motiv des Hasses bewußt Nachahmung sind. (10) *aleo* — nur Mamurra — ist = Würfelspieler. Es liegt sonst kein Zeugnis vor, weder für Catull noch für Mamurra. — Bei genauer Betrachtung lösen sich alle 10 Laster in blauen Dunst auf für Mamurra und Caesar; erfunden sind sie nicht, aber sie entstammen dem Leben des Catull, und er schwingt sie bewußt als lügnerische Waffe wider seinen Gegner, bewußt, vgl. c. 40, nach einer Regel der antiken Rhetorik, die wir heute mit den Worten zitieren: semper aliquid haeret. Wird es mir gelingen, das Wort im Falle des L. Vitruvius Mamurra als falsch zu erweisen? Er selber hat es anscheinend nicht geglaubt und vielleicht daher sein großes Werk ausschließlich unter seinem nomen gentile Vitruvius unter Verzicht auf sein doch so ruhmvolles cognomen Mamurra als ein *κτῆμα ἐς ἀεί* in die Welt hinausgehen lassen [1]).

Für die Bestimmung des Alters des Catull wie seines Mentula/Mamurra haben wir ein fast unfehlbares Mittel in der Verbindung der lex Villia annalis mit den Bestimmungen über die römische Wehrpflicht: ,Die Militärpflicht begann gesetzlich mit dem vollendeten siebzehnten Jahre' (Mommsen Röm. Staatsrecht I² 488). Mommsen fährt fort (S. 487), ,daß die politische Laufbahn erst beginnen durfte, nachdem der Militärpflicht genügt war'. Nach S. 546 (über suus annus) suchte man ,so früh wie möglich zur Wahl und zum Amt zu gelangen'. Strebsame junge Leute mußten also so früh wie möglich ihrer Dienstpflicht genügen, und sie taten dies nach J. Marquardt Röm. Staatsverwaltung

[1]) Die obige moralische Reinwaschung des V.-Mamurra durch den Verf. scheint mir zu weit zu gehen. Caesars Offiziere haben, wenn sie nach den schweren Strapazen der Feldzüge gelegentlich in den Urlaub nach Italien kamen, sicher nicht wie die Karthäuser gelebt und ihre reichen Beutegelder springen lassen. Das wird auch Mamurra getan haben. Aber daß er es schlimmer als die anderen getrieben habe, braucht man dem maßlosen Hasser Catull nicht zu glauben. Im übrigen hat das mit seiner Bedeutung als praefectus fabrum und architectus gar nichts zu tun. K. Z.]

II² 402, indem sie nach Vollendung des 17. Lebensjahres in die cohors praetoria oder amicorum eines ins Feld oder in die Provinz gehenden Oberbeamten eintraten. Darin dienten ,römische Ritter, welche durch den Eintritt in diese Cohors dem Dienste des gemeinen Soldaten entgingen . . .' Es war also selbstverständlich, daß vornehme junge Leute mit dem 18. Lebensjahre derartige Prätorianer wurden: zuerst Mamurra 66 v. Chr. unter Pompeius, geboren also 84 v. Chr., später Catull 57/56 unter C. Memmius (oben X 612 Nr. 8), geboren also um 74 v. Chr., mit dem Erfolge, daß der eine bei Pompeius in der besten und der andere bei einem Memmius in der schlechtesten Schule war.

Der Name cohors amicorum (vgl. o. Bd. IV S. 356, 49) besagt, daß für die Auswahl persönliche Beziehungen maßgebend waren. Die Mamurrae saßen in Formiae, wo auch Pompeius ansässig war (vgl. Cic. ad Att. VII 8, 4); Caesar BG I 29, 2 *ex urbe amicitiae causa Caesarem secuti.*

VII. Caesars Urteil über seinen praefectus fabrum.

Caesar erwähnt seinen praefectus fabrum nirgends, weder mit seinem Namen noch mit seinem Titel. Aber ein großer Teil seiner Commentarii de Bello Gallico und de Bello Civili verewigt dessen Taten: BG I 7, 1 bricht Mamurra die Rhônebrücke bei Genf ab, zieht c. 8, 1 eine Quermauer von 19 Meilen (= rund 28,5 km) Länge und 16' (= rund 5 m) Höhe quer durch das Tal am Südufer des Flusses und sichert sie c. 8, 2 durch Stützpunkte, so daß die Helvetier c. 8, 4 vergebens dagegen anrennen. c. 13, 1 überbrückt er die Saône, so daß Caesar an einem Tage sein Heer hinüberführen kann, wozu die Helvetier, und noch dazu nur für ³/₄ ihres Heeres, 20 Tage gebraucht hatten. Erschreckt schicken sie eine Gesandtschaft an Caesar. — BG II scheut sich Caesar c. 15, 3 bis c. 28 nicht, ausführlich zu erzählen, wie er den Nerviern an der Sambre in eine ihm geschickt gestellte Falle ging und sich nur mit Mühe wieder befreite; aber c. 12, 5 berichtet er neidlos, wie es Mamurra durch seine poliorketischen Mittel zu Wege brachte, daß sich die Stadt Noviodunum Suessionum = Soissons bei dem Anblick seiner Werke kampflos ergab. Der Schreck wirkte weiter und hatte c. 13 die Ergebung von Bratuspantium Bellovacorum = Beauvais und c. 15, 2 der Ambiani (heute Amiens) zur Folge. Nur die Aduatuci, Nachkommen der Kimbern und Teutonen, die auf der Wanderung zurückgeblieben waren — man denke als Parallele an die Krimgoten! — verschanzten sich (in Aduatuca = Tongern?) c. 29. Und zuerst spotteten sie über die Belagerungswerke des kleinen Mamurra: c. 30, 4 ,Mit was für Händen und mit was für Kräften zumal Leute *tantulae figurae* . . . einen so schweren Turm heranzuschieben hofften?' Und als er sich c. 31, 1 doch bewegte, schickten sie Gesandte. — Was Caesar BG III 1—6 über seinen leichtfertigen Legaten Servius Galba erzählt, der nach c. 3, 1 weder sein Lager regelrecht befestigt noch genügend Lebensmittel aufgespeichert hatte, vervollständigt V. II 9, 14—17 (vgl. oben). Der praefectus fabrum war bei Caesar, und dem Legaten fehlte er, und Legat und Legion wurden nur durch den Rat

zweier seiner Untergebenen gerettet. — Für den Krieg gegen die Veneter BG III 7—16 baut Mamurra auf der Loire (in der Nähe ihrer Mündung) eine Kriegsflotte. Über den Bau sagt Caesar c. 9, 3 nur *his rebus celeriter administratis;* aber c. 13 bringt er, gewiß nach dem Vortrage des praefectus fabrum, einen Vergleich der Bauart der venetischen und der römischen Schiffe. c. 14, 1—4 wissen sich die römischen Offiziere nicht zu helfen. Aber §§ 5—7 gibt Mamurra den rettenden Rat: *falces praeacutae insertae adfixaeque longuriis, non absimili forma muralium falcium.* Es war ein altes Mittel; vielleicht hatte es Mamurra bei Platon, Laches p. 163 c—184 a (δορυδρέπανον) oder sonstwo gelesen, aber es half: An der Spitze langer Stangen wurden Sicheln befestigt, mit denen die Römer die Taue durchschnitten, womit auf den venetischen Schiffen die Rahen an den Masten befestigt waren, so daß die Schiffe manövrierunfähig und schließlich, als eine völlige Flaute eintrat, sogar unbeweglich wurden, so daß die Römer die Seeschlacht in eine Landschlacht verwandeln konnten und siegten. Ohne den Einfall wäre den Venetern nicht beizukommen gewesen. Wie ernst die Lage war, geht daraus hervor, daß Caesar nachher die führenden Veneter töten und die anderen als Sklaven verkaufen ließ. — BG IV 17 beschreibt Caesar in der Sprache der römischen Technik die Rheinbrücke Mamurras. In einer Besprechung unserer Wiederherstellung (Bonn. Jahrb. 143/144, 1938; Berlin, Weidmann 1939) sagt darüber Frank E. Brown (Yale University, Class. Weekly XXXIII [1940] nr. 25): ‚Caesars Rheinbrücke ist für Generationen von Schülern eine Quelle der Langenweile und der Verlegenheit für ihre Lehrer gewesen. Sie hat Gelehrte von Fra Giocondo bis Sackur verwirrt (perplexed). Für Caesar war sie eine Heldentat des militärischen Ingenieurwesens, um dabei mit Stolz zu verweilen (a feat of military engeneering to be dwelt on with pride). Für die Germanen, die sie bauen sahen, war sie ein Symbol der organisierten Macht und höheren Intelligenz ihres Feindes. Für Caesars Kommentatoren ist sie ein Dorn im Fleische gewesen.‘

Die Bedeutung der Erfindung der Schrägpfahlpaare (*tigna bina*) für die römische Kriegstechnik lehren die Brückenbilder der Trajanssäule aus dem dakischen und der Markussäule aus dem Markomannenkriege, nur daß hier die Schrägpfahlpaare nicht mehr gegen die Holmköpfe, sondern gegen die Lotpfähle unter den Holmköpfen gelehnt sind, eine Verbesserung, die vielleicht schon L. V. Mamurra selber vorgenommen hat, als er im Jahre 53 v. Chr. den Rhein zum zweiten Male zu überbrücken hatte.

Im nächsten Buche wird Caesar deutlicher: Im Winter 55/54 v. Chr. läßt er Schiffe für eine zweite Überfahrt nach Britannien bauen, nach einem neuen Plane, den er gebilligt, aber Fachleute entworfen haben und den er BG V 1, 2—4 mitteilt. Er verbringt den Winter in Illyrien. c. 2, 1—2 kehrt er nach Gallien zurück und besichtigt die Winterlager; die Flotte ist fast fertig. § 3 lobt er die *milites*, d. h. die fabri, und die, *qui negotio praefuerant*, d. h. den praefectus fabrum und dessen Untergebene und Helfer.

In den eingestreuten Nachrichten über Britannien steht c. 13, 4, an der Wasseruhr habe man ablesen können, daß die Nächte in Britannien länger seien als in Gallien (im Sommer!). Dazu hatte Caesar keine Zeit; der Beobachter könnte Mamurra gewesen sein; V. IX 8, 1 p. 237, 1: ‚Wie ferner aus diesen Arten (von Uhren) transportable Reiseuhren gemacht werden können, darüber haben schon Mehrere besondere Abhandlungen geschrieben, und wer dies wünscht, wird nach den Schriften dieser die Uhrenverzeichnungen (*subiectiones*) entwerfen können, wenn er nur der Herstellung der Analemmafigur (vgl. c. 7) kundig ist‘ (Reber). Caesars praefectus fabrum V. Mamurra hat also wohl eine Reise-Wasseruhr mitgenommen; und man wird weiter annehmen dürfen, daß er auch sonst sein Teil zu Caesars Nachrichten über Britannien beigesteuert hat. In erster Linie hat man hier an das rein Geographische zu denken: Lage der Orte und Entfernungen, nicht bloß in bezug auf die britischen Inseln, sondern auch auf Gallien BG I 1, Maas und Rhein IV 10 und Germanien VI 25—28. Denn man liest bei V. X 9: ‚Messung des zu Wagen oder zu Schiff zurückgelegten Weges.‘ V. VIII 2, 6—7 wird die Weltkarte des Agrippa erwähnt: *orbe terrarum chorographiis picta itemque scripta.* Es handelt sich um 14 Flüsse, die gezeichnet (*picta*) und mit Namen genannt (*scripta*) auf der Karte verzeichnet waren. VIII 2, 8 *in orbis terrarum descriptionibus* ist rein lateinisch dasselbe; Plin. n. h. III 17 sagt einfach *orbis terrarum.* Weil der Norden feucht und der Süden trocken sei, sollen nach V. die meisten und größten Flüsse (also nicht alle!) von Norden nach Süden fließen: ‚Erstens entspringen in Indien Ganges und Indos am Kaukasos; in Assyrien Tigris und Euphrat; ferner am Meere Kleinasiens der Dnjepr, der Bug und der Don; in Transkaukasien der Rion; in Gallia (Narbonensis) die Rhône, in (Gallia) Celtica der Rhein; diesseits der Alpen der Timavo und der Po; in Italien der Tiber.‘ Dazu kommt mit einer phantastischen Quelle in Marokko der Nil. Mit allen diesen Flüssen wurde Mamurra unter Pompeius und Caesar mehr oder weniger bekannt. Er kam später mit Agrippa in enge Berührung, und vielleicht ist er, V. Mamurra, es gewesen, der die ganze Erdkarte zuerst angeregt hat. Es ist unwissenschaftlich, wenn Eugen Oder (Philol. Suppl. VII [1899] 356) dem V. eine Anhäufung schlimmster geographischer Schnitzer vorwirft. Ist die vorgetragene Hypothese richtig, so muß der Aufgabenbereich von Caesars praefectus fabrum gewaltig gewesen sein; von Illyrien und Oberitalien abgesehen, galt es, das heutige Frankreich, die Schweiz, Elsaß-Lothringen, Luxemburg, Belgien, halb Holland und dazu das ganze linksrheinische Deutschland neu zu vermessen, so daß V. Mamurra in seinem Stabe eine geodätische Abteilung haben mußte, die wieder einen Abteilungschef brauchte. Über V. als Mathematiker sollte man sich erst dann zu einem vernichtenden Urteil entschließen, wenn man die mathematischen Teile seines Werkes einschließlich des Abschnittes über die Musik gelesen und verstanden hat.

Das siebente Kriegsjahr (BG VII = 52 v. Chr.)

brachte die schwersten Kämpfe. Sechs Jahre hatte sich der fähigste Kopf der Gallier, Vercingetorix, Zeit gelassen, sich an Caesar zum Feldherrn zu bilden, und hatten die gallischen Techniker von den römischen gelernt (BG V 42); aber L. V. Mamurra störte den gallischen Kriegsplan, indem er (c. 8, 2) dem römischen Heere Caesars wider Erwarten schon im Winter durch den bis 6′ (= rd. 1, 50 m) hohen Schnee der Cevennen einen Weg bahnte. Vellaunodunum (Senonum) = Sens wurde in zwei Tagen umwallt und mußte sich am dritten ergeben (c. 11, 1—2). Als Caesar vor Cenabum Carnutum = Orléans erschien, genügte die Nachricht vom Falle von Vellaunodunum, die Einwohner zu einem mißglückten Fluchtversuche zu veranlassen; sie wurden fast alle getötet (c. 11, 3—5). Der Schreck genügte, um auch Noviodunum Biturigum (heute Prov. Berry) zu gewinnen (c. 12, 2—13, 2). — Vor Avaricum (Bourges) wurde es ernst. Die eigenen wie die gallischen Werke werden wiederholt geschildert: die eigenen c. 17, 1 und 4; c. 18, 1; c. 19, 6; die gallischen c. 22—23; die eigenen wieder c. 24, 1. Auf die gallischen Mauern BG VII 23 komme ich noch zurück (vgl. S. 453).

Nach dem Falle von Avaricum läßt Caesar seinen praefectus fabrum durch den Feind Vercingetorix loben: c. 29, 2 *non virtute neque in acie vicisse Romanos, sed artificio quodam et scientia oppugnationis, cuius rei fuerint ipsi imperiti.*

Aus der zweiten großen Belagerungsschlacht vor Gergovia (Gergoie) hat nur das Geschick des praefectus fabrum das römische Heer gerettet: c. 35, 5—6 macht er aus einer abgebrochenen Brücke schnell eine neue; c. 36, 7 wird in der Stille der Nacht zwischen den beiden römischen Lagern ein doppelter Laufgraben von je 12′ (= rd. 3,6 m) Breite für den Verkehr hin und für den Verkehr zurück ausgehoben; c. 41, 3 wird die römische Artillerie gelobt: *magno usui fuisse tormenta*; endlich ermöglicht nur die Schnelligkeit bei der Wiederherstellung der Brücken den Abzug des römischen Heeres.

In der dritten großen und entscheidenden Belagerungsschlacht vor Alesia entfaltete der praefectus fabrum sein ganzes Können und mußte es; denn es war für die Römer ein Zweifrontenkrieg gegen die Belagerten nach innen und gegen die gallische Entsatzarmee nach außen. Die Verteidigungsanlagen werden in allen Einzelheiten c. 69 und c. 72—74 sachlich (natürlich nach dem Berichte des L. V. Mamurra) geschildert.

Auf die in nüchterner Sachlichkeit in BG VII dargestellte Tragödie des tapferen gallischen Volkes und seines klugen Führers, gegliedert in das Vorspiel des Falles kleinerer Festungen und in die drei großen Akte der πολιορκίαι von Avaricum, Gergovia und Alesia, folgt in BC II eine vierte, größte πολιορκία des Poliorketikers L. V. Mamurra, die von Massilia. Auf sie deutet der Schluß des Lehrbuches der Architektur hin, indem hier auf die Tapferkeit und Klugheit jener alten Griechenstadt in ihrer langen Vergangenheit bei früheren Belagerungen eingegangen wird, auch das ein Beweis für die Identität des bisher nur als Mamurra und des bisher nur als Vitruv bekannt gewesenen Großen aus Caesars und des frühen Augustus Kreise. Es ist allerdings nur ein stummer Hinweis auf die größte poliorketische Tat, nur an Wissende gerichtet; denn der Schriftsteller hat sichtlich mit Selbstempfehlungen eine stolze Zurückhaltung geübt, ohne seinen Namen zu nennen. Denn man darf wohl annehmen, daß Caesars praefectus fabrum V. Mamurra die Belagerungswerke vor der wichtigen Festung geschaffen hat. Dafür spricht u. a. folgendes: Caesar BC II 10 steht die Schilderung eines von den Soldaten musculus = Mäuschen genannten Schutzdaches, einer testudo, deren Erbauung und Verwendung die Belagerten zu ihrem Waffenstillstandsangebote und so zu ihrer Vernichtung geführt hat. Zwischen diedem ‚Mäuschen‘ und der bei V. X 14 beschriebenen Schildkröte besteht eine unverkennbare Ähnlichkeit; aber zwischen beiden steht der Poliorketiker Athenaios. Sackur hat sich freilich zur Erklärung des Verhältnisses zwischen beiden eine seltsame Vermutung ausgedacht: Er hat die rund 40 Seiten des Athenaios in zwei etwa gleiche Hälften zerlegt: p. 3, 1—9, 3 + p. 27, 7—40, 2 einerseits = Athenaios Maior aus der Zeit des Marcellus, der 212 v. Chr. Syrakus eroberte, und p. 9, 4—27, 6 = Athenaios minor = V. X 13, 1—16, 4, als Übersetzung aus V. Aber der Satz, daß sich nicht jedes Modell beliebig vergrößern lasse, steht bei V. X 16, 3 ebenfalls, und er steht nicht in Sackurs Athenaios Minor, sondern bei seinem Maior p. 28, 1. Die Frage hat schon C. Cichorius beantwortet, Röm. Studien, 271—279, wonach der von Athenaios angeredete Marcellus der Sohn der Octavia, des Augustus Schwiegersohn und präsumptiver Nachfolger ist. Octavia aber ist gleichzeitig die Gönnerin des V. Mamurra; folglich müssen sich die beiden Schützlinge der hohen Frau gekannt haben, und dazu stimmt auch, daß das in seiner Wirksamkeit vor Massilia erprobte ‚Mäuschen‘ des V. das Vorbild für die am Zeichentische entworfene Verbesserung des Athenaios und weiter diese Zeichnung des Athenaios das Vorbild für die ebenfalls am Zeichentische entworfene ‚Schildkröte‘ des V. gewesen ist. Das kann ich hier aus Raummangel nicht im einzelnen zeigen, sondern ich muß die Nachprüfung dem Leser überlassen; ich warne aber vor Gutgläubigkeit Sackur gegenüber und verweise auf Fr. Lammert Zu den Poliorketikern Apollodoros und Athenaios und zur Poliorketik des V., Rh. Mus. LXXXVII (1938) 304—333. War L. V. Mamurra der Lehrer des Sohnes der Octavia auf dem Gebiete der Kriegstechnik? Dann ist ihre Empfehlung p. 1, 7 erklärt und überdies ein Leumundszeugnis der reinen Frau für den Verleumdeten.

Nach Cichorius, dem ich zustimme, ist die Schrift des Athenaios am Ende des J. 27 v. Chr. geschrieben, als der fünfzehnjährige Marcellus mit Augustus in den Asturisch-Kantabrischen Krieg zog, wo er bis 25 blieb.

Für das Verdienst um die Bezwingung von Massilia hat Caesar tatsächlich seinem praefectus fabrum das höchste Lob gespendet, ist aber, weil er ihn wie stets nicht nennt, sogar von einem Mommsen mißverstanden worden. Caesar schreibt nämlich BC II 13, sein Legat C. Trebonius sei so

leichtsinnig gewesen, die mühsam errichteten Belagerungswerke, durch die die Stadt zur Bitte um einen Waffenstillstand gezwungen worden war, während der Waffenruhe nicht gehörig bewachen zu lassen. Was Wunder, wenn das die Belagerten sehen und herauskommen und alles durch Feuer vernichten! Caesar erzählt weiter c. 15, 1 *Trebonius ea, quae sunt amissa, multo maiore militum studio administrare et reficere instituit,* was bedeutet: ‚Trebonius ließ alles, was durch seinen Leichtsinn verloren war, durch L. Vitruvius Mamurra wiederherstellen, und der machte seine Sache noch besser als das erste Mal: § 2 *aggerem novi generis atque inauditum ... facere instituerunt.* Das sehen die Leute von Massilia c. 16, 1 und ergeben sich endgültig: § 3 *ad easdem deditionis condiciones recurrunt.* Wer hat also Massilia bezwungen? Der Nichtsoldat Mommsen schreibt RG III^{10} 401 ‚Der tüchtige Befehlshaber der Römer ..‘

Auf den Stellungskrieg in Illyrien gehe ich nicht ein, wo sich Caesar und sein praefectus fabrum mit Cn. Pompeius Magnus zu messen hatten. Ich verweise dafür auf die sachkundige Darstellung von Georg Veith: Der Feldzug von Dyrrhachium zwischen Caesar und Pompeius (Wien 1920).

Den Namen Mamurra hat also Caesar nicht genannt; aber er hat durch die Hervorhebung der Taten seines praefectus fabrum der Nachwelt die Möglichkeit gegeben, ein gerechtes Urteil über den hervorragenden Mann zu gewinnen, auch Urteile der Feinde über ihn wiedergegeben; vgl. besonders BG II 31, wo ihn die Aduatuker für einen Zauberer halten, der mit der Hilfe der Götter arbeite.

VIII. Das Verhältnis der vitruvischen Architektur zu Caesars Schriften.

Das Meisterwerk des in den commentarii de bello Gallico nie, weder mit seinem Namen noch mit seinem Titel, genannten praefectus fabrum Caesars ist die Rheinbrücke, auf der Caesar im J. 55 v. Chr. zum ersten Male den Rhein überschritt (BG IV 17), und ihre Wiederholung, auf der es im J. 53 v. Chr. zum zweiten Male geschah (BG IV 9 und 29). Im Brückenkapitel IV 17 ist nur das Neue an der Brücke hervorgehoben: ‚An der Brücke war folgende Bauweise neu‘. Alles Gewöhnliche, was bei jeder Kriegsbrücke immer dasselbe war, ist absichtlich weggelassen oder kaum angedeutet. Denselben Grundsatz spricht V. X 16, 1 aus: ‚Aber über die Herstellungsweise von Leitern, Kränen und einfacheren Dingen zu schreiben, habe ich nicht für nötig gehalten; das pflegen schon die Soldaten von selber zu machen.‘ Spricht so nicht ein Ingenieur, dessen Bauhandwerker ausschließlich Soldaten sind?

An der Rheinbrücke sind das wichtigste Neue die beiden Schrägpfahlpaare *(tigna bina),* die bei jedem Stromjoche an den beiden Holmköpfen durch je zwei eiserne Keilbolzen *(fibulae)* befestigt waren. Ihre Beschreibung bei Caesar ähnelt der Beschreibung eines Hebezugs bei V. X 2, 1; vgl. BG IV 17, 3 ‚Ein Schrägpfahlpaar ... abgemessen nach der Tiefe des Flusses ... band er ab ... nicht wie die Jochpfähle lotrecht nach dem Lot, sondern vorübergeneigt und schräg .... Durch je zwei Keilbolzen wurden sie an ihrem obersten Ende festgemacht‘, und V. X 2, 1 ‚Ein Richtbaumpaar wird entsprechend der Größe der Lasten auf Grund einer (statischen) Berechnung fertig gemacht. Oben wird das Richtbaumpaar vermittels eines Keilbolzens verbunden und unten auseinandergespreizt und so (in eine geneigte Stellung) emporgehoben‘.

Der Zusammenhang erklärt sich so: Caesars späterer praefectus fabrum hatte während seiner Ausbildung zum Baumeister auch Hebezeuge aller Art kennen gelernt, und er hatte später dauernd damit zu arbeiten. Als er vor der Aufgabe stand, den Rhein zu überbrücken, sah er, daß die bisher bei Kriegsbrücken üblichen Joche verstärkt werden mußten. Daher wählte er als erste Verstärkung die Schrägpfahlpaare, die er von den Hebezeugen her kannte, und verband sie oben durch zwei Bolzen anstatt des einen Bolzens bei den Hebezeugen, weil er im Rhein Rundhölzer von 1½′ (= rund 0,50 m) Stärke zu verbolzen hatte und weil bei der starken Strömung des Rheins die Verbindung so sicherer war. Er schrieb dann für Caesar einen Bericht über die Brücke, den Caesar vermutlich ziemlich wörtlich in seinen ‚Gallischen Krieg‘ aufnahm. Und als der altgewordene V. Mamurra sein Werk vom Bauen schrieb, kamen ihm dieselben Worte in den Mund, mit denen er einst für Caesar die Schrägpfahlpaare und Bolzen der Rheinbrücke beschrieben hatte.

P. Becker machte mich darauf aufmerksam, daß sich im Brückenkapitel in demselben § 3 ein für Caesar ungewöhnlicher Pleonasmus in den Worten findet *tigna bina ... intervallo pedum duorum inter se iungebat:* V. liebt den Pleonasmus überhaupt; fast der gleiche Pleonasmus steht noch einmal V. X 14, 2 *intervalla habentes inter se sesquipedis.*

Die schwierigste Aufgabe beim Brückenbau war das Rammen der Schrägpfähle. Das Rammen der Lotpfähle wird nur vergleichsweise erwähnt. Nun wird auch V. II 4, 2 vom Rammen, und zwar von Lotpfählen, gesprochen; vgl. E. Jüngst und P. Thielscher V. über Baugrube, Baugrund und Grundbau (Röm. Mitt. LI [1936] 145—180). ‚Rammen‘ heißt an beiden Stellen *adigere,* und die ‚Lotpfähle‘ heißen *sublica*: BG IV 17, 4 *adegerat, non sublicae modo derecte ad perpendiculum, sed prone ac fastigate,* und V. III 4, 2 *sublicaque machinis adigatur quam creberrime.*

Bei der zweiten Verstärkung der Standfestigkeit der Brückenjoche findet sich BG IV 17, 9 das griechische Fremdwort *anteris,* allerdings erst durch F. Harder aus sinnlosem *aries* hergestellt; vgl. E. Jüngst und P. Thielscher Zur Erklärung von Caesar BG IV 17 und V. VI 8, 4 (Philol. Woch. LV [1935] 910—912). Auch hier dürfte Caesar durch die Vorlage seines praefectus fabrum beeinflußt sein, zu dessen Sprachschatz der griechische Fachausdruck gehören mußte.

Als *praefectus fabrum C. Caesaris in Gallia,* wie Plinius sagt, erweist sich der Schriftsteller V. dadurch, daß er erstens in der Schilderung seiner *πόλις* mit der Erbauung der Wehrmauern

beginnt (I 5) und sein Werk mit der Bestückung der Wehrmauern (X 10ff.) beschließt, mit der Begründung: ‚Jetzt endlich will ich von der auf einheitlichen Maßverhältnissen beruhenden Herstellung derjenigen Maschinen handeln, welche zum Schutz in der Gefahr und zur Rettung in der Bedrängnis des Krieges erfunden worden sind‘ (Reber). Das ist die Sprache eines praefectus fabrum und insbesondere *C. Caesaris in Gallia.* Denn die von ihm empfohlene Bauweise: Stein mit einem hölzernen Schwellenwerk, der er eine ‚ewige Festigkeit‘ *(aeternam ... firmitatem)* voraussagt, hat er in Gallien gesehen und Caesar darauf hingewiesen, und Caesar hat BG VII 23 einen Bericht darüber aufgenommen, der, durch wichtige, fachmännische Ergänzungen bereichert, bei V. I 5, 3 wiederkehrt. Für die Einzelheiten verweise ich auf Philol. Woch. LI (1931) 1596—1600, und Rheinbrücke 125, 2. 114. 152, 1. Sind die Ringmauern des Augustusgrabes rein zufällig ebenfalls durch ein (hier steinernes) Schwellenwerk gesichert?

Es ist selbstverständlich, daß ein vielbeschäftigter Mann wie Caesar sein reiches Lebenswerk nicht ohne Hilfe hat schaffen können. Berichte der Legaten über Unternehmungen, bei denen Caesar nicht selbst dabei war, gehen selbstverständlich auf schriftliche Berichte der Legaten zurück, und auch über Caesars eigene Unternehmungen wird fortlaufend ein Archivar Buch geführt haben: Das Archiv erwähnt Caesar BG V 47, 2 *quod ibi ... litteras publicas ... relinquebat.* Auch die gallischen Wehrmauern hat Caesar nicht selbst zeichnerisch aufgenommen, vermessen und beschrieben. Das fiel in den Bereich seines praefectus fabrum. Da das nach der hier gemachten Annahme V. war, so ist es erklärlich, wenn wir die Beschreibung BG VII 23 in V.' eigenem Werke wiederfinden. Nur ist aus einer Baubeschreibung im ‚Gallischen Kriege‘ dem Charakter des Werkes entsprechend im Lehrbuche eine Bauanweisung geworden [1]).

IX. Die pontische Beute des Catullischen Mamurra und die Bekanntschaft des Schriftstellers Vitruvius mit Griechenland und Kleinasien.

Es hat sich gezeigt, daß der von Catull c. 29 Mentula genannte praefectus fabrum Caesars Mamurra unter dem Namen V. bestätigt, daß er im Winter 57/56 mit Caesar als dessen praefectus fabrum an einem Feldzuge zur Freikämpfung des Großen St. Bernhard beteiligt war (II 9, 14—17). Ebenso war er wohl (vermutlich nach Catulls Tode) im J. 52 v. Chr. an der Eroberung von Avaricum (I 5, 3; BG VII 23) und im J. 47/46 am Afrikanischen Kriege beteiligt (VIII 8, 24—25). Wenn er am Mithridatischen Kriege des Pompeius beteiligt war, wie es Catull c. 29, 18 voraussetzt, dann wird man sehen müssen, wenn Mamurra und V. identisch sein sollen, ob der Verfasser des Vitruvischen Werkes eine genauere Bekanntschaft mit den Gegenden und Orten des Kriegsschauplatzes und der Orte am Wege hin und zurück, d. h. von Griechenland und Kleinasien, zeigt. Er zeigt sie:

II 1, 1—5 gibt V., sicherlich nach literarischen Quellen, eine Urgeschichte der Menschheit, sehr knapp, aber über den Wohnungsbau ausführlicher. § 3 erwähnt er Häuser mit eichenen Schindel- und Strohdächern in Gallien, Spanien, Lusitanien und Aquitanien, die der praefectus fabrum Caesars gesehen haben muß, als er unter Caesar in Spanien und Gallien Krieg führte. Aber darauf beschreibt er genau die Blockhäuser der Kolcher (vgl. Rheinbrücke S. 106f.). § 5 schildert er die halb in der Erde steckenden Häuser der Phryger, ebenfalls als Augenzeuge im Winter (66/65 v. Chr.?) und im Sommer (65 v. Chr.?). Das sind Berichte vom Kriegsschauplatze gegen Mithridates. Luftziegeldächer in Massilia und auf dem Dache des Areopags in Athen und erst recht die Beispiele aus Rom hat alle V. selber gesehen.

V. will II 8, 8—20 seine Römer von dem elenden Bruchsteinmauerwerk abbringen und dafür gebrannte Lehmziegel einführen — und er hat es erreicht; denn der Ziegelbau ist seitdem für die Römer kennzeichnend geworden. Seine für die römische Architektur grundlegend gewordene Lehre drückt er so aus: (Bruchsteinmauerwerk habe eine Lebensdauer von 80 Jahren; Ziegelmauern aber würden immer so hoch eingeschätzt, wie sie einst beim Bau zu stehen gekommen seien). ‚Deshalb kann man in einigen Städten sowohl öffentliche Bauten als Privathäuser, auch königliche, von Ziegeln gebaut sehen, und zwar erstlich zu Athen die Mauer an der Seite gegen den hymettischen und den pentelischen Berg, ferner zu Patrai im Tempel des Iuppiter und Hercules die Cellen aus Ziegeln, während

[1]) Auf Photographien des Archäologischen Instituts der Freien Universität Berlin bemerkte ich im dunklen Backsteinmauerwerk des Tumulus, des sog. Mausoleums, des Augustus weiße Stellen. Herr Dr. Andreae-Rom schrieb mir, es seien die Köpfe von quer durch das Mauerwerk gehenden Travertinbalken: ‚Vielleicht dienen sie binderartig zur Verstärkung‘. Es bleibt festzustellen, ob diese Querschwellen im Inneren der Mauern mit Längsbalken aus Travertin verkämmt sind. Dann wäre die von L. V. Mamurra in Gallien entdeckte Bauweise (BG VII 23), die V. in seinem Werke I 3,5 empfiehlt, am mächtigsten Bau des Augustus im J. 28 v. Chr. angewendet worden, und es wäre ein Zusammenhang des L. V. Mamurra mit dem fälschlich (schon von Strabon) so genannten Mausoleum des Augustus sicher. Hinzu kommt, daß derselbe V. die am ‚Mausoleum‘ angewandte Bauweise: Backsteinmauerwerk mit dauerhafter Bekleidung, empfiehlt (vgl. u. S. 455) und daß am gen. Tumulus zur Bekleidung der sichtbaren Flächen der wahrscheinlich erst von L. V. Mamurra entdeckte carrarische (lunensische) Marmor verwendet war (vgl. u. S. 457 Anm.).

Sollte also L. V. Mamurra den Tumulus (so Verg. Aen. VI 874 in der Einlage; Tac. Ann. III 9. XVI 6) erbaut haben, so hat er ihn aus demselben Grunde in seiner ‚Architektur‘ verschwiegen wie die Rheinbrücken, weil diese Bauten nicht zum Thema gehörten. Organisatorisch sind beides Meisterleistungen im Hinblick auf die erstaunlich kurze Bauzeit.

ringsum am Tempel das Gebälk und die Säulen von Stein sind ... zu Tralles die den attalischen Königen erbaute Residenz ... Die Residenz des Croesus, welche die Sarder ihren Mitbürgern zur Ruhe in der Muße des Alters und für die Ratsversammlung der Alten als Gerusia geweiht haben. Ferner zu Halicarnaß hat der Palast des überaus mächtigen Königs Mausolus, obwohl alles daran mit proconnesischem Marmor ausgeschmückt ist, aus Ziegeln gebaute Wände, welche bis auf diese Zeit eine vorzügliche Festigkeit zeigen, und durch Verputzwerk so geglättet sind, daß sie die Durchsichtigkeit des Glases zu haben scheinen. Und jener König tat dies nicht aus Mittellosigkeit; denn er war reich an unendlichen Einkünften, weil er ganz Carien beherrschte.'

Genau diese Bauweise: gebrannte Lehmziegeln und außen weiße Marmor- und innen, wo man es weniger sah, Travertinverkleidung der Wände, zeigt der gewaltigste in Trümmern erhaltene Bau des Kaisers Augustus, nämlich sein erst kürzlich freigelegtes sog. Mausoleum auf dem Marsfelde, das er sich in seinem 6. Konsulate im J. 28 v. Chr. erbauen ließ. Der Baumeister wird nirgends genannt — aber die Bauweise entspricht der (nach Reber) ausgehobenen Bauweise, die V. empfiehlt. Hierher gehören auch aus dem folgenden Jahre die Thermen des Agrippa nebst dem Pantheon.

Mit besonderer Liebe verweilt L. V. Mamurra bei Halikarnaß, wo er eigentlich nur sagen will, daß der reiche König Mausolos sein Haus aus Ziegeln mit Marmorinkrustation gebaut habe — das Vorbild für sein eigenes Haus auf dem Caelius — aber die ganze Stadt und ihre ganze Geschichte darstellt. Die Stadt baue sich über dem Hafen wie der Zuschauerraum eines Theaters auf. Dazu bemerkt C. T. Newton A history of discoveries at Halicarnassus Bd. I, London 1862, 265: ‚Die Stelle, wo uns dieser Vergleich begegnet, ist bemerkenswert durch ihre malerische Deutlichkeit, die selten bei antiken Schriftstellern ist, wenn sie eine Ortsbeschreibung versuchen.' Die anderen Ziegelbauten, die er ebenfalls mit eigenen Augen gesehen haben muß, sind die schon erwähnten in Athen, Patrai und Tralleis — die folgenden Fresken aus Sparta kann er in Rom gesehen haben —, endlich das Haus des Kroisos in Sardeis und in Halikarnaß das des Mausolos. Daß V. das nahegelegene Olympia von Patrai aus habe links liegen lassen, wird niemand glauben; ich hoffe, anderswo nachweisen zu können, daß V. seine Sportanlagen V 11 nach dem Vorbilde der Anlagen zu Olympia, wie sie zu seiner Zeit aussahen, als Muster benutzt hat, indem er das sog. Große Gymnasium um 90° nach rechts herumdrehte und zwischen die Palästra und das Stadion schob, wohin es seiner Länge nach genau paßte und wo es den Nordteil der Altis erfüllte — auf seinem Plane!

Die Bauanweisung, hinter der Bühne des Theaters eine Wandelhalle zu errichten (V 9, 1), erläutert V. durch vier Beispiele aus Rom, Athen, Smyrna und Tralleis, die er so beschreibt, daß man erkennt, daß er aus eigener Anschauung spricht. Das Pompeiustheater wird kurz abgetan,

weil das jeder Leser in Rom kannte. Die acht Worte V. V 9, 1 p. 122, 8 *Trallibus porticus ex utraque parte scaenae supra stadium* kann nur ein Augenzeuge geschrieben haben. Ihr richtiges Verständnis ist zweitens aber auch baugeschichtlich wichtig. Reber übersetzt falsch: ‚zu Tralles die über ein Stadium lange Säulenhalle auf beiden Seiten der Bühne'. Richtig wäre: ‚oberhalb des Stadiums die Säulenhalle'. Hätten Humann und Dörpfeld (Athen. Mitt. XVIII [1893] 395—413) den antiken Beobachter V. herangezogen, hätten sie die Ruinen verstanden: Hinter dem Bühnengebäude, wie V. V 9, 1 anfängt (*post scaenam porticus sunt constituendae*), versperrte die Rückwand einer Säulenhalle die seitlichen Zugänge zur Orchestra. Sie öffnete sich zum Stadium. V. stand vor der Bühne und sah rechts und links davon ihre Rückwand die Bühne seitlich fortsetzen, die etwas davor gerückt war. An weiteren Einzelheiten hebe ich hervor:

In Hierapolis erwähnt er eine warme Quelle, die er aber auch in der Literatur gefunden haben könnte, VIII 3, 10, in Tralles den Palast der Attaliden II 8, 9, das Theater mit seinen beiden Wandelhallen über dem Stadion V 9, 1, den ionischen Tempel des Asklepios von Arkesios VII praef. 12, und die Bühnenwand des Apatourios von Alabanda VII 5, 5, in Magnesia den Artemistempel des Hermogenes von Alabanda und den Apollontempel des Menesthes III 2, 6, beide als Beispiele eines Pseudodipteros, weil es in Rom keins gebe, ferner eine warme Quelle VIII 3, 24, und auf dem Wege nach Ephesos eine Fundstelle von Marmorstaub (VII 6 p. 175, 24).

In Ephesos, wo er sich längere Zeit aufgehalten zu haben scheint, nennt er die Zedernholzdecke des Artemistempels II 9, 13, bemerkt, der Artemistempel des Chersiphron sei ein ionischer Dipteros octastylos mit pronaos und posticum wie in Rom der dorische Tempel des Quirinus III 2, 7 — der alte brannte 49 v. Chr. ab, der neue wurde am 17. Februar 16 v. Chr. geweiht; der Baubeginn ist ungewiß —, nennt VII praef. 12 die Schrift des Chersiphron von Gnosos und seines Sohnes Metagenes über den Artemistempel und erzählt die Geschichte des Tempels ebenda § 16. Hierher gehört die Beförderung der schweren Werkstücke durch Chersiphron und Metagenes X 2, 11—12 und die Auffindung der Marmorbrüche ebenda § 15. Auch nur in Ephesos selber kann er wohl das wohltätige Gesetz über die Kostenanschläge für Hochbauten X praef. 1 erfahren haben. Über die Zinnobergewinnung in Ephesos spricht er VII 8 und über die Verlegung der Zinnoberhütten von Ephesos nach Rom VII 9, 4.

Im benachbarten Teos erwähnt er als Eustylos, weil es in Rom kein Beispiel dafür gebe, den Hexastylos des Dionysos III 3, 8 und den Monopteros VII praef. 12. Ob er sich auch im benachbarten Priene den Athenatempel des Pytheos angesehen hat, ist nicht sicher, weil er sich I 1, 12 und VII praef. 12 auf die Schrift des Pytheos bezieht. Über den Besuch von Halikarnaß (II 8, 10—15) ist schon oben gesprochen.

In Athen kennt V. den Turm der Winde I 6, 4, außer dem Dache des Areopags II 1, 5 und der Nordostmauer von Athen II 8, 9 den Tempel

des Olympischen Zeus III 2, 8; VII pr. 15 und 17. Auch für die Bauart dieses Tempels gebe es in Rom kein Beispiel. Er kennt ferner das Erechtheion auf der Akropolis und den Athenatempel auf Sounion IV 8, 4 und spricht vom Ocker aus den dortigen Silbergruben auf dem Wege nach Sounion VII 7, 1. Über die Bühne des Aischylos und über die Schriften des Iktinos und Karpion über den Parthenon hätte er sich allerdings auch in Rom unterrichten können. Aber den Tempel zu Eleusis VII pr. 16—17 wird er sich an Ort und Stelle angesehen haben. Auch über die Versorgung Athens mit Trink- und Badewasser VIII 3, 6 konnte er sich nur an Ort und Stelle unterrichten [1]). — Über den Schatten des Gnomon an verschiedenen Orten spricht er IX 1, 1 und 7, 1 und nennt dabei Athen, Alexandreia, Rom, Placentia bzw. Rom, Athen, Rhodos, Tarent, Alexandreia — inwieweit nach eigener Messung an Ort und Stelle, bleibt natürlich ungewiß. Insbesondere die genaue Bekanntschaft mit Piacenza hat frühere Leser vermuten lassen, daß V. dort geboren sei; vgl. über diese und andere Vermutungen über den Grund der Bekanntschaft mit der Stadt Marini I p. VI. Wir wissen es heute besser. Nach der Dürftigkeit bzw. Genauigkeit der Nachrichten dürfte die Hinreise im Verbande der cohors praetoria des Pompeius in Smyrna begonnen haben, mit einem Abstecher nach Mitylene (I 6 p. 23, 20) und Pitane (II 3, 4 p. 39, 15), und im Zuge der Ismir-Kassaba-Eisenbahn über Sardeis ins Innere gegangen sein, vermutlich eilig, so daß keine Zeit zu genaueren Bauaufnahmen und Baubeschreibungen blieb. Dagegen dürfte V. die Heimreise nach seiner Entlassung allein als Studienreise und Studienaufenthalt mit größerer Gemächlichkeit im Zuge der südlich parallel verlaufenden Eisenbahn durch

das Maiandros-Tal über Aidin (Tralleis) angetreten haben. Vorher nennt er Hierapolis in Phrygien, nachher Magnesia und Ephesos, mit Abstechern nach Teos und Priene, dann Fahrt nach Halikarnassos, dann nach dem Piräus mit Athen und Eleusis, endlich Patrai und Olympia und nach Hause.

Nach weiteren Studienjahren folgte Spanien, aber darüber liegt wenig vor: Strab. XIII 67 p. 614f. berichtet, Poseidonios habe in Spanien Mauersteine aus einer tonigen Erde (ἔκ τινος γῆς ἀργιλώδους) gesehen, die im Wasser schwammen. Bei Ton ist das unmöglich. Aber V. II 3, 4 sagt, im jenseitigen Spanien in der Stadt Maxilua und in Callet und in Asien in Pitane schwämmen die Ziegeln, nachdem sie gestrichen und getrocknet seien, im Wasser, wenn man sie hineinwerfe; und er begründet das damit, daß sie aus Bimsstein gestrichen würden. V. scheint somit die dunkle Nachricht des Poseidonios zu berichtigen, und es könnte sein, daß er sie 61 v. Chr. in Spanien nachgeprüft hat. Nach Catull war damals sein Mamurra in Spanien.

Der Schriftsteller V. gibt also Augenzeugenberichte aus Gegenden, in denen der Catullische Mamurra mit Pompeius und Caesar gewesen sein muß.

X. L. Vitruvius Mamurra als Persönlichkeit.

Die Data mit dem Kenn-Namen V. und die Data mit dem Kenn-Namen Mamurra ergeben zusammen eine lebenswahre und charaktervolle Persönlichkeit L. Vitruvius Mamurra: Geboren um 84 v. Chr. als Sohn einer ritterlichen Familie zu Formiae; wenn er den Beruf eines Architekten und Bauingenieurs ergriff, dann nicht, um sich sein Brot damit zu verdienen, sondern aus Neigung. Möglicherweise mußte er bei der Berufswahl sogar gegen seine Familie kämpfen.

---

[1]) Während desselben Studienaufenthaltes in Athen konnte er auch die nahegelegenen Fundstellen des karystischen Marmors auf Euboia für Rom entdecken wie später als Caesars praefectus fabrum die des carrarischen im damaligen Luna (heute Luni) an der Grenze der römischen Provinz Gallia Cisalpina und Etruriens, von wo das Gestein leicht zu Schiff auf dem Meere und dem Tiber nach Rom verfrachtet werden konnte. — Über den karystischen Marmor vgl. Strab. X 1, 6 p. 446 und besonders G. Richard Lepsius Griech. Marmorstudien, Berlin 1890, 42 (= Phil.-hist. Abh. nicht zur Ak. gehör. Gelehrter 1890 I): ‚bei den Römern während der Kaiserzeit sehr beliebt ... im griechischen Alterthum vor der Römerzeit ... wenig benutzt.' Das gilt auch für den carrarischen Marmor, nach Plin. n. h. XXXVI 14 *nuper* und § 49 zuerst von Mamurra benutzt.

Was Lepsius für den karystischen, hat Carlo Promis für den lunensischen Marmor nachgewiesen, daß nämlich die Etrusker den Marmor ihres Landes vor dem Hausbau des Mamurra nicht angewendet haben: ‚Das erweist sich mit dem negativen Argument, daß sich nie irgendein auf sie hinweisendes Monument in solchem Material bei ihnen gefunden hat.' Vgl. Dell' antica città di Luni memorie raccolte c. III: Commercio de' Lunensi. (Mem. della r. accad. delle scienze di Torino, Ser. II Tom. I sc. mor., Torino 1839, 208ff.). Promis war architetto, ispettore d'antichità ne' rr. stati, d. h. des Königreiches Piemont. Das Haus auf dem Caelius datiert er falsch in das Jahr 48 v. Chr. auf Grund der alten, falschen Datierung des Briefes Cic. ad Att. XIII 52 in dieses Jahr. Er weist auf stadtrömische Bauten der Kaiserzeit in carrarischem Marmor hin, darunter auf die Porticus der Octavia, der Gönnerin des L. V. Mamurra. Als V. sein Buch III 2, 5 schrieb, stand dort noch die Porticus Metelli.

Es ist also der Schluß erlaubt, daß es L. V. Mamurra gewesen ist, der, wie er den Ziegelbau empfohlen, so auch durch seinen epochalen Hausbau den Gebrauch der beiden wichtigsten Marmorarten in Rom eingeführt hat: nach Serv. Aen. VIII 720 war der Apollontempel auf dem Palatium aus lunensischem Marmor (erbaut 36—28 v. Chr.), so daß also Augustus, nachdem er auch die Außenhaut seines Tumulus aus lunensischem Marmor hatte machen lassen, sein Rom zu einer Marmorstadt (Suet. Aug. 28) nur deshalb hat machen können, weil es L. V. Mamurra gewesen war, der ihm den Marmor nachgewiesen hatte, wonach ich es für keinen Zufall halte, wenn die Inschrift desselben Tumulus einmal (Mon. Anc. Lat. 34, 6, 13f.) anklingt an Vitr. I pr. 1 p. 1, 1—6, wie mir scheint, eine beabsichtigte Ehrung des Architekten durch den Kaiser.

Seine erste Erziehung hat er zweifellos in Formiae erhalten: CIL X 6143 erscheint ein *Q. CISVITIVS. Q. L. PHILOMVSVS. MAIOR* und *MINOR;* aber dann kann er nur in Rom weiterstudiert haben, wozu, wie oben bemerkt, noch Studien in Kleinasien und Griechenland getreten sein werden, am Ende seiner ersten militärischen Dienste unter Pompeius, mit dem ihn ebenso wie mit Caesar Familienbeziehungen verbunden haben können. Die weitere militärische Laufbahn ist bereits dargestellt: 61 in Spanien unter Caesar, 60—59 wohl Studien in Rom, dann ununterbrochen im Felde von 58—46. In der Zeit der Ruhe konnte er sein Haus auf dem Caelius bauen, während er in Caesars Diensten als Waffenmeister blieb. Nach den Iden des März trat er einfach in die Dienste des Caesar Augustus über und war zeitweilig an Agrippa überwiesen, bis er altershalber mit vollem Gehalt auf Fürsprache der Octavia in den Ruhestand trat. In der langen Friedenszeit konnte er sein weitschichtiges Werk verfassen, in etwa 20jähriger Arbeit von rund 34 bis rund 14 v. Chr. Dieses Werk gilt hauptsächlich dem Bauwesen. Er sagt: ‚Die übrigen Architekten bitten und werben, um Bauten übertragen zu bekommen; mir ist von meinen Lehrern gesagt worden: Gebeten, nicht bittend soll man einen Bauauftrag übernehmen‘ (VI pr. 5 p. 133, 13). Er war lebenslänglich ein wohlhabender Mann; ob er außer dem Besitze in Formiae, dem Hause auf dem Caelius und der später so genannten kaiserlichen Villa Mamurrana noch mehr Villen gehabt hat, kann man weder behaupten noch leugnen. Die beiden oben genannten Freigelassenen heißen L. Vitruvius Cerdo und L. Vitruvius ...io; für Vitruvius Rufus fehlt der Vorname, wenn er hierhergehören sollte.

Die Feindschaft Catulls wurde das große Unglück seines Lebens: den geschändeten Namen Mamurra hat er im Titel seines Lebenswerkes verschwiegen, wie der Name Vipsanius in der Inschrift des Pantheons fehlt.

An eigenen Bauten nennt er nur die Basilica in Fanum; daß er nur sie gebaut hat, folgt daraus nicht. Vielleicht war er an den Thermen des Agrippa beteiligt, denn sie sind nach dem kunstlosen Mausoleum des Augustus ein erster großartiger Backsteinbau in der Stadt Rom, den er II 8, 9—17 empfiehlt, aber nur mit dem Rate, so zu bauen. Es sei noch ein Blick auf das ganze Werk geworfen, um auf Eigentümlichkeiten hinzuweisen, die nur erklärlich sind, wenn der wiedervereinigte Vitruvius Mamurra der Verfasser ist: 1. Dem Werke ist im X. Buche eine Maschinenbaukunde beigegeben. Schon Reber bemerkt in der Vorrede zu seiner Übersetzung, der Verfasser sei mehr Bauingenieur als Architekt. 2. Sehr auffallend ist in einem Handbuche der Architektur ein Abriß der Astronomie: V. spricht im 8. Kapitel von B. IX von den Uhren, die gewiß für das bürgerliche Leben unentbehrlich sind — früher war die ‚Gnomonik‘ bei uns Unterrichtsfach! —, läßt aber in den ersten 7 Kapiteln eine Darstellung der Himmelskunde vorangehen. Das ist nur begreiflich bei einem Manne, der anderthalb Jahrzehnte seines Lebens mit Caesar im Felde, unter freiem Himmel, zugebracht hat, im Lager, auf Märschen, bei Belagerungen und in Schlachten. Zeit und Wetter mußten durch Beobachtung der Bewegungen von Sonne, Mond und Sternen erkundet werden; und wer den gestirnten Himmel erst einmal genau kennengelernt hat, liebt seine Erhabenheit und kann sich geneigt fühlen, auch andere an der eigenen Freude teilnehmen zu lassen. 3. Wer je eine Truppe, wenn auch eine kleine, zu führen hatte, weiß, wie wichtig es ist, an den Rast- und Lagerplätzen Wasser für Menschen und Pferde zu haben. Für den praefectus fabrum war die Sorge für das Wasser, zumal in den südlichen Ländern, eine tägliche Sorge. Daraus entsprang Buch VIII. 4. Der Baumeister in der Stadt kann seine Baustoffe vom Händler beziehen. Im Felde ist sozusagen nichts da. Daher ist es begreiflich, daß in der Baustoffkunde B. II dem Holz besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird. 5. Im V. Buche steht ein Abriß der Musiklehre, eine Übersetzung aus Aristoxenos von Tarent. Und V. hat dadurch der lateinischen Sprache die Möglichkeit geschaffen, auch die Musik zu behandeln, wie es Cicero für die Philosophie getan hat. Mamurra besang die Veroneserin. Vielleicht hat er die Lieder auch komponiert und sich beim Vortrage auf einer Lyra begleitet.

Vielleicht hat er auch Orgel gespielt — oder glaubt man, daß jemand, der wie V. X 8 den Bau der Orgel beschreibt, das ohne Kenntnis des Orgelspiels getan hat? Nicht jeder kann sich die absolute Höhe eines Tones merken und angeben. — V. X 12, 1—2 und I 1, 8 bestimmt die richtige Spannung der Geschütze an der Höhe des Tones der gespannten Taue. Der Abschnitt über die Schallgefäße fand schweren Tadel: ‚Von den berüchtigten Schallgefäßen des Vitruv ...‘ (Reber S. 147 Anm.); doch vgl. Festschr. Dornseiff, Lpz. 1953, 334—371. Dort sind nur die antiken Theater berücksichtigt; V.' Lehre wird in den orthodoxen Kirchen bis heute und wurde in den abendländischen bis zur Einführung der Riesenorgeln befolgt, teils in Fortführung der antiken Tradition (so im Osten), teils nach V.'Werken (so im Westen). IX pr. 16—17 werden nicht nur die anerkannten lateinischen Klassiker, sondern auch die Zeitgenossen Lucretius, Cicero und Varro gelobt, was von gutem Geschmack und von Selbstlosigkeit zeugt; denn wir haben von Cicero nur gehässige Äußerungen über Mamurra. Wie die Überkritik an Homer und an Cicero aufgehört hat, so sollte sie auch am Werke des V. aufhören.

(Für Mitarbeit an Teilen bin ich Regierungsbaumeister Emil Jüngst †, Stettin, zu Dank verpflichtet.)

XI. M. Cantor über Vitruv.

Von den vielen Würdigungen des L. Vitruvius Mamurra sei nur die eines Kenners und Könners, weil schwer zugänglich, hier wiedergegeben: Moritz Cantor Die römischen Agrimensoren und ihre Stellung in der Geschichte der Feldmeßkunst. Eine historisch-mathematische Untersuchung, Lpz. 1875, 86ff.: ‚An die Spitze (der Schriftsteller, bei welchen wir auf heronische Spuren gestoßen sind,) gehört jedenfalls ein Werk, dessen Entstehung ziemlich rasch auf die Einführung alexandrinisch-mathematischer Wissenschaft in Rom folgte: die 10 Bücher über Architektur, verfaßt von V. mutmaßlich im J. 14 v. Chr. ... Die Form dieses Werkes ist als vielfach abstoßend und wunderlich bezeichnet worden. Wunderlich, damit stimmt unser Urteil überein, aber abstoßend möchten wir dieselbe so wenig nennen, daß wir im Gegenteil die vitruvische Architektur zu den Schriften rechnen, welche wir mit dem größten Vergnügen gelesen haben und nicht bloß während der Materialsammlung für diese Monographie ... Die absonderliche Anekdotenhascherei des V. ist geradezu ergötzlich, und wir sind zu der Überzeugung gekommen, daß weder in der Geschichte der Mathematik, noch der Physik, noch der Chemie sein Werk genügend benutzt worden ist, welches allerwärts den Schüler der Griechen verrät, wenn auch einen solchen, der es mitunter wagt, von der Ansicht des Lehrers sich zu entfernen. Scheint es uns doch von Interesse, daß bei V. neben der alten Theorie des Sehens mittels aus den Augen kommender Strahlen auch die entgegengesetzte Möglichkeit anerkannt wird, daß der Anstoß von dem Sehobjekte herrühre (VI 2, 3). Begegnen wir doch bei ihm einer Theorie der Luftbewegung, welche sehr an Heron erinnert, und einer Benutzung von erwärmten, mit Wasser gefüllten Windkugeln, welche als unvollkommene Anfänge der bei Heron erläuterten Dampfreaktionsmaschine sich erkennen lassen (I 6, 2). Finden wir doch einen Abriß der arithmetischen Harmonienlehre nach Aristoxenus (V 4), einen Abriß der alten Astronomie (IX 4—7), Beschreibungen von hydrodynamishen Erfindungen des Ktesibius, von dessen Wasserorgel (IX 9) und dessen Wasserhebemaschinen (X 12) neben der Schilderung der drei großen mathematischen Entdeckungen (IX pr. 4—12): der Irrationalität der Diagonale eines Quadrates, des Pythagoräischen Dreiecks aus den Seiten 3, 4, 5, der archimedischen Kronenrechnung, und neben zwei Beschreibungen des Gnomon (I 6, 6. IX 8), bei deren erster die erste Methode des Hyginus zur Auffindung der Mittagslinie gelehrt ist. Die Verwandtschaft zu Herons feldmesserischen Schriften tritt deutlich hervor in der Anweisung zum Nivellieren, welches mit Hilfe der Dioptra oder der Wasserwaage oder auch Chorobate vorgenommen werden könne (VIII 6) und in der Beschreibung eines Wegemessers (X 14). Ist zwar derselbe weniger vollkommen als der bei Heron beschriebene, so hat doch schon Venturi daran erinnert, daß gerade Heron seinen Vorgängern ähnliche aber minder genaue Apparate zuschreibt, deren einer nicht unwahrscheinlicher Weise uns hier auf römischem Boden in der Schilderung des V. erhalten ist. Es darf vielleicht auch darauf aufmerksam gemacht werden, daß an dieser einzigen Stelle des V. eine geometrisch zu verwerthende Zahlenangabe sich findet. Der Umfang eines Rades von 4 Fuß Durchmesser wird gelegentlich zu 12½ Fuß angegeben, welches der Gleichung $\pi = 3^1/_8$ entspricht. Wir sind diesem Werte außerhalb V.' bei unseren Forschungen erst ein einziges Mal begegnet, und zwar in dem ersten Viertel des XVI. S. bei Albrecht Dürer (‚Unterweisung der Messung mit dem Zirckel und Richtscheydt ...‘: eines Quadrates Diagonale in 10 Theile getheilt und davon 8 als Durchmesser eines Kreises gewählt bilde den Kreis gleicher Fläche mit dem Quadrate).‘

Erst Franz Vieta hat um 1580 $\pi =$ 3,1415926535 berechnet, Ludolf von Ceulen oder Köln, nach dem sie die Ludolfsche Zahl genannt wird, auf 15 Dezimalstellen usw. Ich glaube, wenn man sich als Philologe oder Archäologe mit dem V. befaßt, sollte man immer einen Fachmann (oder mehr) als Mitarbeiter zu gewinnen suchen und umgekehrt; daher habe ich Cantor so ausführlich angeführt. Beide werden zu Entdeckern werden.

Kleinliche, ja gehässige Vertreter der Geisteswissenschaft, wie z. B. Reber einen solchen durch Zurückweisung in der Vorrede seiner Übersetzung geehrt hat, habe ich möglichst nicht zu Worte kommen lassen. Ich bin überzeugt: Ernste gedankengeschichtliche Forschung von sachkundiger Seite wird die Bedeutung des L. V. Mamurra für das Geistesleben des freien Abendlandes mehr und mehr hervortreten lassen.

Zur Wertschätzung des Werkes gehören vielleicht auch die Widmungen des Werkes an Hochgestellte, die Marini I praef. 9 gesammelt hat: an Augustus durch den Verfasser, an Papst Julius II. und Giuliano de' Medici durch Giocondi (1511; 1513), an Christina von Schweden durch de Laet (1649), an Franz I. von Frankreich durch Philander (1540), an Heinrich II. durch Martin (1542), an Ludwig XIV. durch Perrault (1673), an Philipp II. von Spanien durch Urrea (1582), an Karl III. durch Galiani (1758) und Ortiz y Sanz (1797), an Georg III. von England durch Newton (1771), an Georg IV. durch Gwilt (1826). Marinis eigene Widmung lautet: Aeterno sapientiae fonti, Deo optimo maximo, ... opus hoc ... sacrum perpetuo esse vult Aloisius Marinius. Aber am besten hat L. V. Mamurra sich selber geschildert, wenn er am Anfange seines Werkes I 1, 1—17 den Architekten schildert, indem er von ihm verlangt, was er selber gewesen ist; was man bei ihm selber nachlesen muß.

XII. Fortleben.

Plinius n. h. XVI, XXXV und XXXVI nennt V. unter seinen Quellen. Frontin de aquaed. c. 25 erwähnt eine von V. eingeführte Bleiröhre für die Wasserleitungen, Servius, Aen. VI 43 (Degering Rh. Mus. LVII [1902] 11f.) bezieht sich auf V. für den Unterschied von ostium und aditus. M. Cetius Faventinus, benutzt von Palladius s. IV und von Isidor (um 570—636), macht einen Auszug aus V. und nennt ihn. Sidonius Apollinaris (um 430—480) ep. IV 3, 5, p. 74 M., stellt gegenüber *cum Orpheo plectrum ... cum Vitruvio perpendiculum.* Alcuinus (um 735—804) erzählt in einem Briefe an Karl den Großen (Mon. Germ. hist., Ep. IV Kar. aevi [1895] p. 472, 3—13) die nur bei V. vorkommenden Anekdoten von Deinokrates bzw. Aristippos (praef. II bzw. VI).

XIII. Spätere Namensverwandte.

3) ⟨L.⟩ Vitruvius Rufus architecton ist der meines Erachtens richtig erschlossene Name eines der römischen Feldmesser ungenannter Zeit, dessen Schrift (oder Schriften), vielleicht mehrfach ausgezogen, in den Hss. der Feldmesser mit erhalten ist. Der wichtigste Codex ist der Arcerianus in Wolfenbüttel, früher in Bobbio

und dort wahrscheinlich von Gerbert von Aurillac oder Rheims, später Papst Silvester II., benutzt, als er 883 Abt von Bobbio war, eigentlich zwei Codices = A und = B, 1566—1604 im Besitze des Johannes Arcerius in Groningen, dann des Petrus Scriverius, von ihm in einer Beschreibung 1607 Codex Arcerianus genannt, s. VI oder VII, Abschriften aus älteren Schriften. In der großen Ausgabe der Gromatiker von F. Blume, K. Lachmann, Th. Mommsen und A. Rudorff, Berlin 1852, hat Lachmann den Vitruvius Rufus übergangen, und erst M. Cantor hat ihn in der gen. Schrift S. 207—215 aus dem Arcerianus veröffentlicht. Dort steht fol. 6 b *Incipit Aprofiditi feliciter et Betrubi Rufi architectonis*, und fol. 8 b *Exp(licit) lib(er) Aprofoditi et Bertrubi rufi architectonis*. Besonders kennzeichnend ist § 39. Cantor bemerkt (S. 117), zwar sträube sich wider eine Gleichsetzung des Rufus mit dem Verfasser der 10 Bücher das stilistische Gefühl, aber es könnten sprachliche Gründe dafür geltend gemacht werden. Den gen. § 39 erläutert oder umschreibt Cantor so (S. 120): ‚Wirf dich platt auf die Erde, und begib dich rückwärts, bis du den Gipfel (des Baumes oder Turmes) siehst. Aus der Lage, von welcher aus du den Gipfel am Himmel gesehen hast, erhebe dich, und miß über dem Erdboden hin bis zu dem Baume, oder was der Gegenstand der Messung sei. Die Entfernung ist gleich der Höhe.' Der Feldmesser hat zum Messen ein gleichseitig-rechtwinkliges Dreieck, über dessen Hypotenuse er visiert, *decumbere in dentes* fand Cantor nicht in seinem Forcellini von 1831, wohl aber *procumbere in dentes* einmal bei V. VIII 1, 1 p. 185, 19; ferner vergleicht er V. p. 185, 20 *in terra mento conlocato* mit der verderbten Stelle bei Rufus *ex coloco, unde cacumen plictum cum caelum videris*.

Einen Schritt weiter kam V. Mortet: Un nouveau texte des traités d'arpentage et de géometrie d'Epaphroditus et de Vitruvius Rufus, publié d'après le ms. latin 13084 de la Bibliothèque Royale de Munich, avec une introduction de P. Tannery, in: Notices et Extraits des manuscrits de la Bibliothèque Nationale et autres bibliothèques, Tome XXXV 2, Paris 1896; dazu V. Mortet Vitruvius Rufus § 39, mesure des hauteurs et § 37bis, formule de l'arc surhausse, Fragment d'un ms. de la bibliothèque de Valenciennes, Rev. philol. XXII p. 28—36. Tannery verbessert *et ex eo loco, unde cacumen perlibratum cum oculo videris, surge*, was (in der zweiten Schrift) Mortet weiter verbessert: *proiectum cuneolo*, nach V. X 18 p. 272, 9 *cuneoli ferrei*, indem er das von Cantor zur Erklärung angenommene keilförmige Werkzeug aus der verderbten Stelle herausliest und zugleich die zweite Entlehnung aus V. deutlicher macht. — Ich glaube, daß es sich um eine solche handelt. Vitruvius Rufus war meines Erachtens wie Inschr. Nr. 1 *L. Vitruvius L. l. Cerdo architectus* und wie Inschr. Nr. 8 *Vitruvio ... ioni arch ...* ein dritter Freigelassener des Verfassers der 10 Bücher vom Bauen. Seine Zeit wird, wie gesagt, nicht angegeben; die in seiner Schrift erkennbaren Quellen gestatten diesen Zeitansatz, und die von Cantor bemerkten Ähnlichkeiten mit V., dem Schriftsteller, lassen sich als Entlehnungen des Untergebenen von seinem Herrn und Meister auffassen. Aber es sind genauere Quellenstudien und Textvergleichungen erforderlich, um größere Sicherheit zu erreichen. Jedenfalls habe ich dem Vitruvius Rufus inzwischen den Vornamen Lucius gegeben, den auch Nr. 8 bekommen müßte und erst recht deren patronus. — Übrigens hat man den Ausdruck *liber Aphroditi et Vitruvi architectonis* (so berichtigt!) mißverstanden: *liber* ist im MA nicht immer = Buchrolle, sondern kann auch = codex sein, und der Ausdruck lehrt, daß die libri = Buchrollen der beiden in einen gemeinsamen Pergamentcodex zusammengeschrieben waren, als die Excerptoren ans Werk gingen, d. h. frühestens im 5. Jhdt. n. Chr.

4) Vitruvius Secundus; vgl. Ael. Lamprid. Comm. c. 4, 8 ‚Daher ließ er sowohl den Paternus als auch den Iulianus als auch den Vitruvius Secundus, den besten Freund des Paternus, der den kaiserlichen Briefwechsel zu besorgen gehabt hatte (*qui epistulas imperatorias curarat*), hinrichten.'

5) s. o. S. 425 Nr. 33.

XIV. Handschriften.

Der venezianische Marchese Giovanni Poleni, 1709 Professor der Astronomie, 1715 der Philosophie, 1719 der Mathematik zu Padua, und Mitglied der Akademien zu London und Berlin, hat als erster die noch vorhandenen Hss. des V. zu sammeln und den Spuren verlorener nachzugehen gesucht. In seinen Exercitationes Vitruvianae (Padua 1739—1741, wiederholt in der Ausgabe Udine 1825—1830) zählt er XXII Hss. oder Gruppen von Hss. auf, von denen er die wenigsten aus eigener Anschauung, die meisten durch Nachrichten oder Vergleichungen anderer kannte. Sein Apparat ist, wenigstens in der Hauptsache, aber mit einigem anderen dazu, in Venedig in der Marcus-Bibliothek classis XVIII erhalten. Er kennt und nennt:

I. Marcianus XVIII 1 s. XV membr. fol. 1—141 ‚Vitruvius de Architectura, & Vegetius de Re Militari. Liber meus B(essarionis) Car(dinalis) Tusculani'. Kollation Marcianus XVIII 6 c fol. 106—29.

II. Der ‚Sagredianus' gehörte Girardi Sagredi, Prokurator bei S. Marco, unterschreiben: 1404 τέλος IO. NY., und da Marini als Mediolanensis II einen Codex mit der Unterschrift ‚1474 τέλος IO. NY.' aufführt und hinter seinem Mediolanensis III einen ‚Sagredianus' mit der Unterschrift 1404 τέλος IO. NY. kennt, dürfte es sich bei den drei Nennungen um denselben Codex handeln, jetzt vermutlich in Mailand. NB.: Degering liest ĪC X̄C = Ἰησοῦς χριστός. Der Mediolanensis II soll nach Marini dem Vincenzo Pinelli gehört haben; vgl. A. Rivolta Catalogo dei codici Pinelliani dell' Ambrosiana, Milano 1933. Die Kollation von Polenis Sagredianus steht im Marcianus XVIII 3—4, verglichen mit der Ausgabe von 1552.

III. Der Bononiensis Polenis ist nach L. Frati Indice dei codici latini conservati nella R. Biblioteca Universitaria di Bologna (Stud. ital. filol. class., Firenze 1909, 39 nr. 1215 [2394]), geschrieben auf Papier, s. XV, 86 Bl., aus S. Salvadore: ‚Liber Ioannis Tinti in maxima frequentia (Besucherzahl) scriptus Florentiae', nach Ma-

rini neben dem Laurentianus XXX 13 die Grundlage der drei Ausgaben des Giovanni Giocondi von 1511, 1513 und 1522; kollationiert im Marcianus XVIII 7, 3 fol. 32—42 mit der Ausgabe von 1552.

IV. Der Caesenas Malatestianus, aus dem Franziskaner-Kloster ‚fratrum Conventualium', im Katalog von 1784 Bd. II S. 164, s. XV, ist abgeschrieben im Marcianus XVIII 5 und mit der Ausgabe des Giocondi von 1511 verglichen im Marcianus XVIII 9, 2 und 3.

V. Vom Estensis fehlt in der Marciana eine Einzelkollation; eine Abschrift einer solchen von Poleni steht aber im Sammelcodex Marcianus XVIII 10 an der richtigen Stelle. Vgl. auch E. Sola (Riv. delle biblioteche XI [1900] 35—37): Signatur Mss. VI B 10, lfd. Nr. 132; teilt Kollation von C. Cavedoni mit Schneider aus dem J. 1854 mit.

VI. Der Vitruv des Eton College (vgl. M. R. James A descriptive catalogue of the manuscripts in the library of Eton College, Cambridge 1895) ist im Marcianus XVIII 6 a, fol. 1—59 mit der Ausgabe von 1649 verglichen, mit der Bemerkung: ‚From Dr. Mead for Marquis Poleni', was allein beweisen würde, daß Polenis Apparat in der Marciana zu Venedig liegt.

VII. Der Harleianus (Oxoniensis) 2767 ist im Marcianus XVIII 7, 1 fol. 1—18 mit der Ausgabe von 1649 durch den Marchese Scipione Maffei verglichen. Erst Rose hat diesen wertvollsten V.-Codex genutzt.

VIII—X sind die Laurentiani XXX 10, 13 und 11. — XXX 10 enthält nach Valentinelli II 1775 Sp. 73—75 hinter dem V. ‚ein Kapitel' de fusuris, welches in den Ausgaben fehle, dahinter die landwirtschaftlichen Lehrbücher des Cato und des Varro, um 1300. Das vermeintliche Schlußkapital des V. ist, wie Degering gesehen hat, die von Rose[2] so genannte Appendicula, die er p. XX—XXV nach dem Harleianus, Leidensis, Escorialensis und Scletstatensis abdruckt. Ihr Vorkommen auch im Laur. XXX 10 sollte nicht weiter übersehen werden. Der codex war Eigentum ‚Francisci Sassetti Thomae filii civis Florentini' und stammte nach Sabbadini (Le scoperte etc., 1905, 165) aus Frankreich. Im Marcianus XVIII 7, 4 sind die drei Laurentiani verglichen mit der Ausgabe des Giocondi von 1522, der Laurentianus XXX 13 außerdem mit der Ausgabe von 1522 im Marcianus XVIII 8 b, fol. 50—69.

XI und *XII* sind die Leidenses Vossiani latini in folio 88 und 107, kollationiert im Marcianus XVIII 7, 5. Wenn Valentinelli fortfährt ‚cum annotationibus et emendationibus Isaaci Vossii', so hat Poleni offenbar daraus seinen codex *XIII* gemacht. Poleni führt den alten Leidener Katalog ‚Bibliothecae Lugduno-Batavae' an, p. 374 für nr. 88 und p. 171 für Kollationen des Isaac Voss. Der Katalog kennt ebenda auch Kollationen von Scaliger, und daraus dürfte Poleni seinen codex *XIV* gemacht haben. Bei Valentinelli ist dafür kein Anhalt vorhanden.

XV—XVII sind die drei zusammengebundenen Mailänder V.-Hss. des Mombritius von 1462, des Pinelli von 1474 und des Kardinals Federigo Borromeo um 1500. Die Kollation enthält der Marcianus XVIII 7, 6, verglichen mit der Ausgabe von 1552.

XVIII umfaßt die drei Parisini 4157, 4538 und 4539. Sie sollen genau übereinstimmen. Im Marcianus XVIII 6 b, fol. 70—102. sollen die Parisini 4158 und 4159 kollationiert sein.

XIX ist der Pithoeanus = P, d. h. der Parisinus latinus 10277 s. X. Poleni berichtet von seiner Kollation: ‚Contuli cum vetustissimo Codice MS qui fuit V. C. Petri Pithoei. Absolvi III. Kal. Sept. MDCLXXXIX. Steph. Baluzius'. Valentinelli weiß davon nichts.

XX bezieht sich auf die Lesarten bei Fabricius Bibliotheca Latina I Lps. 1773 p. 486. Ein Mann namens Pouch hatte einen V. von 1649 mit Lesarten aus Italien mitgebracht, und sie war der Schule zu Ribe geschenkt worden. Einer der dortigen Schulmänner namens Falster scheint darüber in einer in Leipzig gedruckten Rede gesprochen zu haben, und Fabricius unterrichtete Poleni von Hamburg aus. So kam der Codex Ripensis Pouchianus Falsterianus Hamburgensis zustande; vgl. Zedler Großes Universal-Lexicon, unter Ripen.

XXI ist der Vaticanus Reginensis 1504, im Marcianus XVIII 9, 1 verglichen mit der Ausgabe von 1649; außerdem enthält der Marcianus XVIII 6, d Vergleichungen mit derselben Ausgabe der codices Vaticani 1504 und 2829 und des Urbinas 293.

XXII ist der Vaticanus 2229, verglichen mit der Ausgabe von 1649 im Marcianus XVIII 7, 2 fol. 20—30.

Soweit war Poleni gekommen; aber es war ihm und seinem Mitarbeiter, seinem Schwiegersohne Pontedera, nicht vergönnt, ihr Werk durch eine Ausgabe zu krönen. Endlich übertrug die Stadt Venedig die Aufgabe einem anderen ihrer Söhne, dem Grafen Simone Stratico. Aber auch Stratico war es nicht vergönnt, die Drucklegung zu erleben. Sie überwachte Quirico Viviani. Er kündigte sie an mit einem Discorso preliminare all' Architettura di Vitruvio, commentata ed illustrata da G. Poleni e da Simone Stratico, Udine 1825, italienisch und lateinisch, mit lat. Anmerkungen; und endlich erschien in Udine 1825—1830 die Ausgabe selber in vier gewaltigen Doppelbänden, denen Viviani 1830—1833 eine italienische Übersetzung mit Beiträgen von Tuzzi folgen ließ.

Inzwischen hatte Johann Gottlob Schneider (-Saxo) in seiner Ausgabe Leipzig 1807/08 festgestellt, daß alle unsere Vitruv-Hss. auf eine einzige zurückgehen. Der römische Marchese Aloisio Marini wandelte in den Bahnen von Poleni weiter und hat die Zahl der Hss. auf mehr als das Doppelte vermehrt.

Auf Polenis Exercitationes sowie auf der Ausgabe von Udine in acht Foliobänden hat also der römische Marchese Aloisio Marini weitergebaut und eine noch gewaltigere vierbändige Ausgabe herausgebracht. Die Zahl der Hss. hat er vermehrt, indem er erstens 25 römische Hss. verglichen hat. Es sind das: Regin. 1504 (= Poleni XXI); 1328; 1965 (einst S. Silvestri); 2079 (einst Ioannis Brevidentii Rothomagaei); Vaticanus 2229 (= Poleni XXII); 2230; 6020; Palatinus 1562; 1563 (einst des Bucca); Ottobonianus

1233, geschr. 1466; 1522 (einst des Federicus Ceruti); 1561 (Herz. v. Altaemps); 1930 (Herz. v. Altaemps); Urbinas 293 (S. Martini); 1360; Vat. 691 (Cicognara, vorher Braccius Martellus); Vat. 692 (Cicogonara, vorher Herz. Cassani); Ottobon. 850 (Altaemps), Bruchstück; Basilicus 34 (Kard. Ursini); Vallicellianus D 31; Corsinianus 784; Chisianus H VI 189; H LV 113; Barberinus 2385 (vollendet 1454); ein Barberinus eine Kollation in der ed. pr.: ‚Liber Metelli'. Dazu hat Marini zehn weitere Hss. in Italien verglichen: den Bononiensis Poleni Nr. III, den Caesenas Poleni Nr. IV, vier Laurentiani XXX 13, 10, 11, 12, bei Poleni Nr. VIII—X; drei (vier?) Ambrosiani (und den Sagredianus) = Poleni XV—XVII und II. Das sind zusammen 35 Hss., die Marini selber verglichen hat. Er stellt auf Grund seiner Vergleichungen acht Gruppen verwandter Hss. fest, z. B. sei der Caesenas mit dem Wratislaviensis verwandt, den er aus Schneider-Saxo's Ausgabe kennt.

An sonstigen Hss. zählt er auf, teils nach Poleni, teils neu: Arundelianus (nach de Laet); Bimardensis (nach ed. Utinens.); Cottonianus (= Brit. Mus. Cleopatra D 1 s. XI); zwei Escurialenses (nach der span. Übers. des Ortiz y Sanz); Estensis = Poleni V; Etonensis = Poleni VI; Franeckeranus; Parisini 4157. 5438. 5439 = Poleni XVIII; Pithocanus = Poleni XIX; Ripensis (Fabricius) = Poleni XX; Scaligeranus = Poleni XIV; Toletanus (Carpentanus, aus der Literatur); zwei Veneti = Marciani XVIII 1 und 2; Wratislaviensis (Schneider) = Rehdigeranus 142; Bellovacensis = Quelle der V.-Zitate bei Vincentius Bellovacensis. Zu den 35 italienischen Hss. fügt er also noch 19 teils wirkliche, teils vermeintliche Hss. hinzu, zusammen 54 Hss.

Wie gesagt, hatte bereits Schneider-Saxo (in seiner Ausgabe Lps. 1807/08 praef. p. XII) darauf hingewiesen, daß alle erhaltenen V.-Hss. auf eine einzige verlorene zurückgehen, weil alle ein und dieselbe Umstellung des Textes gemein haben, die bereits Giocondi erkannt und berichtigt hatte; genauer ging darauf ein K. Lorentzen Observationes criticae ad Vitruvium, Gotha 1858, 10. Darauf wandten Valentin Rose und Hermann Müller-Strübing die zuerst von Lachmann in seinem Lucrez angewandte Lehre auch auf V. an, daß man abgeleitete Hss. ausscheiden solle, wenn ihre Vorlagen erhalten seien; aber sie überspannten den Bogen und meinten, alle erhaltenen Hss. ließen sich auf zwei, den Harleianus 2767 = H und den Gudianus 69 = G, zurückführen. So in der ersten Auflage von 1867. In der zweiten (von Rose allein) von 1898 wurde der Gudianus Epitomatus (oder Excerptus?) 132 = E als selbständig hinzugenommen, ebenso der inzwischen 1879 von Giry in Schlettstadt entdeckte Codex Nr. 1153 bis = S, der zweite allerdings mit Einschränkung. H. Degering erkannte später, daß daneben noch selbständigen Wert besäßen die Vaticani Reginenses 1328 und 2079. Von diesen sechs und von fünf weiteren hat sich Degering etwas verkleinerte photographische Nachbildungen machen lassen, die jetzt Eigentum der Berliner Staatsbibliothek sind, in der er wie vor ihm Rose Direktor der Handschriftenabteilung war. Es sind folgende codices simulati:

Nr. 208 = Vaticanus latinus 2230.
Nr. 209 = Vaticanus Reginensis latinus 1328.
Nr. 210 = Vaticanus Reginensis latinus 1504.
Nr. 211 = Vaticanus Reginensis latinus 2079.
Nr. 212 = Urbinas latinus 293.
Nr. 213 = Guelferbytanus Gudianus 69.
Nr. 214 = Guelferbytanus Gudianus Excerptus 132.
Nr. 215 = Vitruv-Text der Schlettstädter Hs. Nr. 1153 bis.
Nr. 216 = Mappae clavicula der Schlettstädter Hs. Nr. 1153 bis.
Nr. 217 = Leidensis Vossianus latinus in folio 88 und dass. 93.
Nr. 218 = Harleianus 2767.

Vgl. Philol. Woch. XX (1900) 6—16; XXVII (1907) 1568; XXXII (1912) 585; XXXV (1915) 416—420.

Die gegenseitige Unabhängigkeit zwischen H und G beweist Rose[2] durch zwei Listen von Auslassungen in H, die in G vorhanden sind, und in G, die in H stehen: p. XIII Quae omittuntur in codice Harleiano (eisque qui hunc sequuntur), servata autem leguntur in G, haec sunt verba ..., und p. XV. Quae contra omittuntur in Gudiano, habentur in H sqq., haec ..., und es folgen beiden Überschriften etwa je 50 Stellen.

Für das gegenseitige Verhältnis der sechs von Degering für selbständige Abschriften des Archetypos gehaltenen Hss. kann man meines Erachtens außer der genannten Blattversetzung auch zwei Blattverluste des Archetypos heranziehen, wodurch man zugleich ein Bild des Archetypos gewinnen kann:

Alle Hss. haben eine Umstellung des Textes gemein: VII 6,1 p. 175, 23 folgt auf VII 8,2 p. 177, 10 bis c. 9, 3 p. 178, 25. Man darf annehmen, daß ein Blatt des Archetypos = x ausgerissen und seitenverkehrt eingeklebt war. Nun sind p. 175, 23 bis 177, 10 = rund 39 Zeilen und p. 177, 10 bis p. 178, 25 = rund 41 Zeilen, d. h. auf jeder Seite standen rund 40 Teubnerzeilen. Was vorangeht, ist in allen Hss. erhalten, d. h. p. 1, 1 bis 175, 22. Das nach vollen Teubnerzeilen genau zu zählen, ist kaum möglich; es mögen aber rund 4600 Teubnerzeilen sein. Legt man für jede Seite des Archetypos rund 40 Teubnerzeilen zugrunde, so wären die genannten 4600 Zeilen auf 112 Seiten zu je rund 41 Teubnerzeilen unterzubringen, d. h. auf 56 Blättern oder 7 Quaternionen des Archetypos = x. Folglich war in x das erste Blatt des 8. Quaternio verkehrt eingeklebt.

Textlücken in diesen sechs Hss. lassen weitere Schlüsse auf x zu: Erstens sind in S und im Vat. 1328 verloren p. 200, 26 bis p. 208, 25 = 194 Teubnerzeilen. Davor sind überall erhalten p. 178, 25 bis p. 200, 25 = 542 Teubnerzeilen. Sie lassen sich auf 14 Seiten mit je rund 39 Zeilen von x unterbringen. 14 Seiten sind 7 Blätter, und zwar die Blätter 2—8 des 8. Quaternio, dessen erstes Blatt seitenverkehrt eingeklebt war. Folglich hat das in S und im Vat. 1328 verlorene Stück des Textes in x am Anfange des 9. Quaternio gelegen. — Es sind, wie gesagt, 194 Teubnerzeilen. Sie lassen sich auf 4 Seiten zu je rund

48 Teubnerzeilen in x unterzubringen. Das ist erheblich mehr, als bisher angenommen; aber das hier in Rede stehende Stück des V.-Textes enthält die griech. Epigramme, die in den Hss. fortlaufend geschrieben sind, während Rose jedem Verse eine besondere Zeile gegönnt hat. Wie das z. B. in H auf Blatt 117r aussieht, zeigt uns Leslie Webster Jones: The provenience of the London Vitruvius, in: Speculum VII (1932) Taf. 1. — Folglich hatte x, als S und Vat. 1328 abgeschrieben wurden, die ersten 4 Seiten oder die ersten zwei Blätter des 9. Quaternio eingebüßt.

Zweitens ist nur in S verloren p. 258, 2 bis p. 267, 24 = rund 247 Teubnerzeilen = 6 Seiten zu je rund 41 Zeilen = 3 Blättern von x. Voran geht p. 208, 26 bis p. 258, 2 = 1182 Teubnerzeilen = 28 Seiten zu je rund 42 Teubnerzeilen = 14 Blättern von x. Das sind 6 Blätter eines unvollständigen und 8 eines vollständigen Quaternio von x. Nun hat sich gezeigt, daß x, ehe Vat. 1328 und S davon abgeschrieben wurden, vom 9. Quaternio das erste und das zweite Blatt verloren hatte. Folglich ergänzen die jetzt errechneten 6 Blätter eines Quaternio den 9. Quaternio von x und bildeten die folgenden 8 Blätter den 10. Quaternio von x. Wenn aber der 10. Quaternio von x noch vollständig war, als S abgeschrieben wurde, dann muß der zweite Blattverlust von x vor der Entstehung von S den Anfang des 11. Quaternio von x betroffen haben, und zwar seine ersten 3 Blätter.

Hinter diesem zweiten Blattverlust von x folgen noch p. 267, 24 bis p. 284, 25 = 412 Teubnerzeilen = 10 Seiten zu je rund 41 Zeilen. Diese 10 Seiten sind 5 Blätter. Sie bilden mit den 3 Blättern, die verloren waren, als S abgeschrieben wurde, einen vollständigen Quaternio von 8 Blättern, und zwar den 11. Quaternio von x.

Daraus ergibt sich folgendes Schema von x:
Überall erhalten Qu. 1 bis Qu. 7 = fol. 1 bis fol. 56 (Rose p. 1, 1 bis p. 175, 21).
Überall vertauscht Qu. 8 fol. 57r mit fol. 57v (Rose p. 175, 22 mit p. 177, 10).
Überall erhalten Qu. 8 = fol. 58 bis fol. 64 (Rose p. 178, 25 bis p. 200, 25).
In Vat. 1328 und S verloren Qu. 9 fol. 65 bis fol. 66 (Rose p. 200, 26 bis p. 208, 25).
Überall erhalten Qu. 9 fol. 67 bis Qu. 10 fol. 80 Rose p. 208, 26 bis p. 258, 2).
In S verloren Qu. 11 fol. 81 bis fol. 83 (Rose p. 258, 2 bis p. 268, 3).
Überall erhalten Qu. 11 fol. 84 bis fol. 88 (Rose p. 268, 3 bis p. 284, 25).

Zuerst wurde also fol. 57 ausgerissen und seitenverkehrt eingeklebt, und in diesem Zustande von x wurden die älteren Hss. abgeschrieben: H s. IX[2] und E s. X und G s. XI[1]. Darauf verlor x seine folia 65 und 66, und es wurde Vat. 1238 abgeschrieben. Zuletzt verlor x auch folia 81—83, und es wurde S abgeschrieben, angeblich s. X[2]. Nach dieser relativen Chronologie ist die absolute zu überprüfen.

Das Wichtigste über den Archetypus x sagt Rose[2] p. IV in der Anmerkung: Er war in angelsächsischer Schrift geschrieben, wie sich aus den Mißverständnissen der festländischen Schreiber ergibt.

15 der wichtigsten Hss. hat Rose[2] p. IX in einem Stammbaume vereinigt. Aber ein glücklicher Zufall hat mir die Kritik daran erspart. Denn als ich meine Untersuchungen fast beendet hatte, erfuhr ich, daß der wissenschaftliche Nachlaß von Hermann Degering in der Westdeutschen Bibliothek in Marburg erhalten sei. Man hat mir die den V. betreffenden Teile nach Berlin ausgeliehen. Ein Degering ebenbürtiger Mediaevist und Handschriftenkenner sollte seine Ergebnisse nachprüfen und an dem Punkte weiterführen, wo ihm der Tod 1942 die Feder aus der Hand nahm. Ich kann hier seine umwälzenden Ergebnisse nur kurz in meine Darstellung einfügen:

Ich habe oben schon den testimonia für V. nach Degering den Brief Alcuins an Karl den Großen hinzugefügt. Schon Rose[1] p. IV verweist auf den Brief eines Ungenannten an Vussin, deutet ihn aber im Anschluß an seine Vorgänger falsch; vgl. Mon. Germ. hist. Ep. V Kar. aevi III 138, 18—26. Degering hat, aufmerksam geworden durch Dümmler, den Herausgeber der Briefe Einharts, unter denen sich der anonyme befindet, festgestellt, daß Vussin in der Liste der Amicorum viventium von Reichenau vorkommt: Mon. Germ. hist. Libri confrat. S. 265 Sp. 391, 44, hier geschrieben *Wsi::*, im Index *Vusi::*, mit falscher Verweisung. Vussin war ein vornehmer Schüler der Reichenau, hat die Klosterschule verlassen, und er mochte nun im Hofdienste in der Nähe von Einhart sein, dem domnus E, der als Künstler eine capsella, d. h. einen Schrein für die Gebeine eines Heiligen, nach den Vorschriften des V. entworfen und gefertigt hat, weshalb er mit der römischen Fachsprache Bescheid wissen muß und vermutlich auch Auskunft darüber geben kann. Der Schreiber sei der Abt der Reichenau Ruadhelm oder wahrscheinlicher der Scriptor des Klosters Reginbert († 846). Fulda entfällt damit als Rose's Ausgangspunkt der karolingischen Vitruv-Renaissance. Wir werden an Alcuin gewiesen, der um 804 in Tours starb und dort wohl auch seinen angelsächsischen V. nach der Gewohnheit der Zeit gelassen hat, von wo er zum Abschreiben entliehen und immer mehr zerlesen wurde (vgl. oben Sp. 462), so daß er untergegangen ist. Der Harleianus könnte Einharts Abschrift gewesen sein. Goderamnus sei ein häufiger Name, und aus seinem Vorkommen in H dürfe man nicht auf den Kölner Abt von St. Pantaleon daselbst schließen, zumal der Eintrag zu alt dafür sei. (In den Reichenauer Verzeichnissen Sp. 41, 16 Goderamnus Maurinus, Sp. 208, 9 Godramnus Ruodburc).

Ist also Alcuins angelsächsischer V. die Urschrift aller erhaltenen V.-Hss., dann dürfte meines Erachtens dessen Quelle ein Romanus sein, aus der Zeit um 590—604, der Zeit Papst Gregors des Großen, der im J. 597 Missionare unter der Führung des hl. Augustinus von Canterbury nach England sandte und ihm codices multos mitgab (Leben Gregors II 37 p. 99 C). — Nicht lange vor Gregor aber werden die letzten Humanisten etwa in der Zeit Theoderichs des Großen die 10 Buchrollen des V. in neumodische Codices aus Leder haben umschreiben

und verbessern lassen[1]) — unter Weglassung der Bilder? Denn diese Humanisten wollten ja nicht bauen, sondern lesen; umgekehrt wird man in der Zeit des Gregor schon wieder im V. ein praktisches Lehrbuch des Bauwesens gesehen haben, wie im ganzen Mittelalter, bis in der Zeit der italienischen Renaissance nicht nur die Technik, sondern auch die augusteisch-klassizistische Formensprache des V. vorbildlich wurde und ein neues Bauen heraufführte. Daher ist es mit den mittelalterlichen Hss. des V. anders bestellt als bei den gewöhnlichen lat. Autoren: bei V. kommt es nicht nur darauf an, aus selbständigen Abschriften einen möglichst echten Text zurückzugewinnen, sondern jeder Codex hat selbständigen Wert für die Kulturgeschichte seiner Zeit und seines Ortes. Bisher scheint mir allerdings die Geschichte der Architektur des Mittelalters kaum auf die Spuren der Einwirkung des V. auf die Baumeister geachtet zu haben. Meine Zusammenstellungen über die Anwendung von Schallgefäßen in den christlichen Kirchen des Abendlandes konnten wegen des zu geringen Interesses und des zu großen Umfanges nicht im Druck erscheinen; vgl. aber Festschr. Franz Dornseiff, Leipzig 1953, 334—371.

Einzelne Handschriften.

Über den Harleianus 2767 des Brit. Mus. = H hat Rose[1] p. IX ermittelt: Er wurde am 6. Aug. 1724 für Edward Harley, Earl of Oxford, durch dessen Bibliothekar Humphrey Wanley von ‚Sigr John James Zamboni, resident for the Landtgrave of Hessen-Darmstadt‘, einem eifrigen Handschriftenjäger, gekauft, zusammen mit einem Quintilian (Harl. 2664) und 18 anderen, teilweise aus Italien mitgebrachten Handschriften; vgl. Wanley's diary vol. II Ms. Landsdowne no. 772.

Das spricht für Degerings Annahme, daß H der codex Einharts sei; denn Einhart wurde 826 Priester, gründete 827 das Kloster Seligenstadt in Hessen-Darmstadt, trennte sich von seiner Frau und wurde der Abt des Klosters, wo er 847 starb. Sein V., vielleicht der Harleianus, würde dann im Kloster geblieben sein. Goderamnus müßte dann ein Propst von Seligenstadt gewesen sein und nicht von St. Pantaleon in Köln. Der V.-Text ist in H auf nicht einwandfreiem Leder geschrieben und besteht jetzt aus noch 162 Blättern. Davon bilden die Blätter 1 bis 158 zwanzig Quaternionen, weil zwischen Blatt 108 und 109 und zwischen Blatt 114 und 115 je ein Blatt herausgeschnitten ist. Den Grund dafür erkennt man, wenn man sieht, daß die Blätter 84v, 103v, 133v und 145v leer gelassen sind, weil die Schrift der Vorderseite auf der Rückseite durchleuchtet. Die ausgeschnittenen Blätter werden also beiderseits unbrauchbar gewesen sein. Diese Mängel hatten für die Nachwelt die angenehme Folge, daß ein Propst Gode-

[1]) Vermutlich erfolgte damals auch die Unterteilung der ‚Bücher‘ (libri) in Sinnesabschnitte, die man zählte und mit Inhaltsangaben versah, lemmata oder capitula, rot geschrieben (rubricae sc. lineae), und an geeignet erscheinenden Stellen zusammenstellte; die bei Vitruv erhaltenen Reste gesammelt bei Rose[2] XIIf.

ramnus auf die leere Seite 145v neben einem Kreuze seinen Namen und Titel geschrieben hat. Auf die jetzt 158 statt ursprünglich 160 Blätter der ersten 20 Quaternionen des codex H folgen jetzt noch die vier Blätter 159—162. Dahinter sind zwei Blätter herausgeschnitten. Sie hat B. Bischoff in der Oxforder Hs. Bodleianus Rawlinson D 893, dort als folia 135 und 136 eingeklebt, wiedergefunden; vgl. Philol. Woch. LXII (1942) 504. Auf die 20 Quaternionen folgte also ursprünglich ein Ternio, wie ich annehme. Der Schreiber mochte gesehen haben, daß er keinen Quaternio mehr brauchte. Er hätte den Rest des V.-Textes sogar auf einem Binio unterbringen können; denn der Text endet auf Seite 162v und läßt dahinter noch 5 Zeilen frei. Diesen Raum hat eine andere Hand mit der technischen Anweisung bei Rose[2] p. XX c. 1 ausgefüllt, und dieselbe Hand hat auf den jetzt herausgeschnittenen Blättern noch c. 2—5 geschrieben, vielleicht auch noch c. 6—7, während c. 10—11 jünger sind.

Bezaleel war, worauf Degering hinweist, in Karls Tafelrunde der Beiname von Einhart, nach dem Künstler der Stiftshütte (Ex. 31, 2). Es wäre begreiflich, wenn sich der Techniker Einhart technische Anweisungen in sein Buch des Technikers eingetragen hätte oder hätte eintragen lassen, eben diese Rose'sche Appendicula. Sie findet sich, wie gesagt, außer in H auch im Scletstatensis = S, im Leidensis Vossianus 88 = L, im Escorialensis III F 19 = e und im Laurentianus XXX 10, wo die Landwirte Cato und Varro folgen.

Um die Schreibart von H, allgemein gesprochen: karolingische Minuskel, hat sich ein Streit entsponnen, entfacht durch die sonderbare Ansicht von Frank Granger über die Entstehung von H in England: The Harleian ms. of Vitruvius (H) and the codex Amiatinus, The journal of theological studies XXXII (1931) 47 bis 77: Der bekannte Vulgata-Codex des NT am = Amiatinus, den der englische Abt Ceolfrid von Jarrow daheim hatte schreiben lassen und auf seine Reise nach Rom als Geschenk für den Papst mitnahm, der dann nach dem Tode des Pilgers am 25. Sept. 716 in Langres schließlich nach Monte Amiata bei Siena kam und jetzt in Florenz ist, soll nach Granger, obwohl tatsächlich 100 Jahre älter, in der Schrift und sogar im Stil der Sprache H so ähnlich sein, daß H aus derselben Schreibstube in Jarrow stammen müsse wie der Amiatinus. Auch sonstige vermeintliche Beziehungen zwischen V. und dem NT werden entdeckt. — Dagegen wandte sich L. W. Jones The provenience of the London Vitruvius, Speculum VII (1932) 64—70: H sei in Köln um 850—863 geschrieben. Granger ergriff erneut das Wort: The emendation of Vitruvius, Class. philol. XXX (1933) 337—342. Sofort antwortete Charles H. Beeson The manuscript problem of Vitruvius, Class. philol. XXX (1935) 324—347: Der Harleianus gehöre nicht ins 8. Jhdt. und sei nicht von einem Italiener in Jarrow geschrieben, sondern er sei deutsch wie die gesamte V.-Überlieferung, die auf einem Exemplar beruhe, das aus England nach Deutschland gebracht worden sein könne.

Wieder antwortete Granger Provenience of the London Vitruvius, Speculum XI (1936) 261 bis 264. Genauere Nachweise hatte auch L. W. Jones erbracht: The script of Cologne from Hildebald to Hermann, Cambridge Mass. Acad. 1932; vgl. auch: More about the London Vitruvius, Speculum XII (1937) 257—263. Aber seine Verweisung nach Köln wird angezweifelt von B. Bischoff Die wiedergefundenen Blätter des Vitruvius Harleianus, Philol. Woch. LXII (1942) 504, der an das Grenzgebiet zwischen Ost- und Westfranken glaubt (mündlich genauer: Aachen).

Schriftproben für H: Catalogue of ancient manuscripts in the British Museum II Latin, London 1884, 72 Tf. 55 = fol. 75v; L. W. Jones Speculum VII (1932) Tf. 1 = fol. 117r und: The script of Cologne Tf. 89. Für den Amiatinus: Fr. Steffens: Paléographie latine, Trier und Paris 1910, Tf. 21 b. Vollständig Berlin, Staatsbibliothek codex simulatus 216 ex libris H. Degering. Bei Poleni Nr. VII, ihm bekannt durch die Kollation des Marchese Scipione Maffei = Marcianus cl. XVIII cod. 7, 1; bei Marini = codex Oxoniensis. Degering verweist in seinem Nachlasse auf Arndt-Tangl: Schrifttafeln II Bl. 46 (aus Köln) als sehr ähnlich. H sei in Tours geschrieben.

Den Leidensis Vossianus latinus in fol. 88 = L hält Rose für eine unmittelbare Abschrift des Harleianus, und zwar soll er ursprünglich dem Michaelis-Kloster zu Hildesheim gehört haben, dessen erster Abt der Kölner Goderamnus gewesen sei; die Zuweisung nimmt Rose vor, weil er in der Zeichnung fol. 40r eine Abbildung der Bernward-Säule in Hildesheim sehen will, wofür er Literatur angibt. Aber den Goderamnus will ihm Degering ja wegnehmen, und die Zeichnung ist nach Degering eine bildliche Erläuterung der danebenstehenden V.-Stelle IV 8 p. 102, 18, wonach der Altar vor dem Götterbilde niedriger sein müsse als der Gott, um ihn beim Opfer anschauen zu können. In der Tat ist ein Tisch gezeichnet, hinter dem auf einer Säule ein Mann mit gekreuzten Armen steht, d. h. ein heidnischer Gott. Die Sache ist wichtig; denn Degering will dieselbe Zeichnung noch anderswo gesehen haben; sie ist also keine Improvisation, und man könnte vielleicht mit der Möglichkeit rechnen, daß sich hier eine antike Abbildung des V. erhalten hat. Freilich wäre es merkwürdig, wenn sie sich in L erhalten haben soll und in der angeblichen Vorlage H fehlt.

Wenn ich mir ein Urteil über die Zeichnung im Leidensis 88 s. X erlauben darf, das ich nachzuprüfen bitte, dann scheint sie mir nach einem Vergleich mit dem von Degering angeführten Utrecht-Psalter nicht antik zu sein; vgl. E. T. De Wald (nicht Dewald) The illustrations of the Utrecht Psalter, Princeton, London, Leipzig, o. J. (Original in Utrecht, UB). Dort sind zehnmal Idole dargestellt (vgl. den Index!), teilweise auf einer hohen Säule wie im Leidensis, wo ein Tisch davor hinzugefügt ist, teilweise auf einem dreistöckigen Unterbau, teilweise auf anderen Grundlagen. Man fühlt sich an die sog. Iuppiter-Giganten-Säulen erinnert. Der Utrecht-Psalter braucht nicht die Vorlage für die Zeichnung des

Leidensis zu sein; aber seine Schrift (angeblich s. IX) ist viel älter als die von L. Die alten Zeichnungen zu V. sind also sämtlich verloren.

Die Hs. trägt die Unterschrift: Johannis Ep(iscop)i Warmien(sis) que(m) dedit d(omi)n(u)s Sebastian(us) ep(iscopus) Brixien(sis). Johannes Dantiscus (= Flachsbinder) war 1537—1548 Bischof von Ermland (d. h. in Frauenburg), und Sebastian Sprenzer war 1521—1525 Bischof von Brixen. In einem Briefe an Degering macht der Leidener Konservator Büchner auf die ahd. Glosse ‚asseres id est zaun‘ (fol. 34, Z. 16 = p. 88, 16 Rose) aufmerksam, um die Hs. als deutsch zu erweisen. Bei V. handelt es sich um die Latten auf dem Dache, an die man die Dachziegel hängt; der Deutsche denkt irrtümlich an die Latten eines Zaunes. — In Brixen war 1450 bis 1464 als Bischof Nicolaus von Cues. Er hat nach Degering den Vitruv aus seiner Heimat dorthin mitgebracht. Dort werde auch der von Marini so genannte Basilicus 34 davon abgeschrieben worden sein, der aus dem Nachlasse des Kardinals Giordano Orsini († 1439) in das Vatikanische Archiv gelangt sei. Ob die Randnoten des Basilicus von Nicolaus von Cues stammten, könne erst durch eine Handschriftenvergleichung festgestellt werden.

Eine zweite unmittelbare Abschrift des Harleianus ist nach Rose auch der Escorialensis fol. III 19 4° s. X/XI = e, nach G. Loewe aus den Niederlanden: Der V.-Text schließt fol. 83v. Es folgen fol. 84—85 die technischen Anweisungen Nr. 1—12 ohne Nr. 13 und zwei lat. Briefchen; vgl. Bibl. patr. Lit. Hisp., nach H. Loewe hrsg. von W. v. Hartel, Wien 1887 (S.-Ber. Wien, phil.-hist. Kl. 112, 180). Die abweichenden Lesarten der ersten 30 S. von Rose veröffentlichte nach H. Loewe W. v. Hartel, Wien. Stud. IX (1887) 327, und ebd. X (1888) 168—169. Marini kennt zwei Escorialenses aus der span. V.-Übersetzung des Ortiz y Sanz. Den zweiten Escorialensis O II 5 s. XIV erwähnt die gen. Bibl. patr. Lat. Hisp. I 202.

Das erste der beiden Briefchen kann nach Degering nur in Soissons geschrieben sein wegen der Erwähnung der Reliquien des hl. Sebastian, die nach Hauck (Kirchengeschichte II 773) dorthin 826 gebracht worden sind.

Eine dritte unmittelbare Abschrift von H soll der Pithoeanus Parisinus latinus 10277 s. X[1] sein. Rose[2] p. X rühmt ihn: ‚pulcre scriptus, omnium qui ex H optimus.‘ Nach Degering ist die Überschrift ausradiert, und er ist geschrieben, ehe die zweite Korrekturenreihe in H eingetragen wurde. Wenn Rose Recht behalten sollte, dann stammen die meisten der erhaltenen älteren Hss. vom Pithoeanus ab: (1) eine verlorene Hs., von der er den Bruxellensis 5253 = b, den Leidensis 107 = l und den Cottonianus = c mit zwei weiteren eigenen Nachkommen ableitet, (2) der Franekeranus = f mit einem eigenen Nachkommen, und (3) der Vaticanus Reginensis 1504 = v. Aber dagegen ist sehr beachtlicher Widerspruch erhoben worden:

(1) Dem Bruxellensis 5253 = b, den Rose nur in der ersten Auflage erwähnt und in der zweiten übergeht, hat F. Peeters eine besondere, als vorläufig bezeichnete kurze Unter-

suchung gewidmet: Le codex Bruxellensis 5253 (b) de Vitruve et la tradition manuscrite du De architectura, in: Mélanges dédiés à la mémoire de Félix Grat, Bd. II, Paris 1949, 119—143. Er verspricht S. 130 Anm. 1, daß sein Schüler A. Coupez der Frage eine mehr ins Einzelne gehende Untersuchung widmen werde, der er vieles entlehnt habe. (Vgl. Le codex Bruxellensis 5253 de Vitruve, Thèse de licence, Univ. de Bruxelles 1949). Bisher hat es einer dem anderen nachgesprochen, daß die Hs. s. XI sei: E. Marchal Catalogue des mss. de la Bibl. Royale des ducs de Bourgogne, Bd. I Bruxelles 1842; Rose[1] praef. p. X; P. Thomas Catalogue des mss. des classiques Latins de la Bibl. Royale de Bruxelles, in: Université de Gand, Recueil de traveaux publ. par la fac. de philos. et lettres, Heft 18, Gand 1896, Nr. 41. Peeters kommt S. 139 zu dem Schlusse, daß b eine Arbeit der Schreibstube von Köln sei, etwas später als ungefähr die Mitte des 9. Jhdts., zuzuweisen also der kalligraphischen Wirksamkeit von Gunther, 850—863, in der fünften Periode von Leslie Webster Jones. Ein ex libris S. XIV fol. 1 r besagt: Ad dom(um) Carthus(ianorum) p(ro)pe Diest. Gemeint sei das Kloster der Karthäuser Mont Saint-Jean-Baptiste in dem ehemaligen Orte Zelichem, heute Zeelhem, bei Diest, Prov. Limburg, gegründet im Jhdt. des ex libris, nämlich im J. 1328 von Gerhard von Diest und seiner zweiten Gattin Johanna von Flandern.

Die Hs. enthält nur den V. auf 97 Blättern = 12 Quaternionem und einem einzelnen Blatt. Drei Schreiber haben umschichtig den Text geschrieben; jüngere haben Zusätze gemacht.

b erscheint nach Peeters als ein Zwillingsbruder von H. Zwischen S. 132 und S. 133 bildet er auf Tf. VI das fol. 70 r ab, leider viel zu klein, mit fast derselben Stelle des V.-Textes, die L. W. Jones Speculum VII (1932) Tf. 1 abbildet, und führt beachtliche Gründe für seine Meinung an. Als Ergebnis gibt er einen Rose gegenüber etwas veränderten Stammbaum der V.-Hss. Er übernimmt die Meinung von H. Degering, daß die Ur-Hs. x Varianten gehabt habe, und er glaubt einen Schritt weiter gehen zu können, daß darin zwei antike Ausgaben vereinigt gewesen seien. Da vor einer Neuausgabe in der Tat alle Hss. erst einer gründlichen Untersuchung unterzogen werden müssen, die bei den meisten nicht einmal oberflächlich geschehen ist, so wird man meines Erachtens auch mit der Möglichkeit zu rechnen haben, daß, wie sich x äußerlich durch Blattverluste geändert hat, so auch der Text von x fortlaufend Eintragungen erlitten hat, deren Zeit man an der Zeit der nacheinander genommenen Abschriften vielleicht noch feststellen kann.

Die Universität Brüssel besitzt handschriftlich eine Doktor-Dissertation von Clément Tournay Le manuscrit de Bruxelles no. 5253, ohne Jahresangabe, aber offenbar nach dem Zweiten Weltkriege fertiggestellt. Danach soll die Hs. um oder nach 925 in Köln geschrieben sein, und sie sei ein Neffe von H. Zur Geschichte der Hs. bemerkt der Verfasser, sie sei erst 1848 von Marchal zwischen Handschriften des Thomas von Aquino entdeckt; so lange sei sie verschollen gewesen. Die Vergleichung der Hs. sei ihm infolge des Krieges verlorengegangen, und er teilt nur wenige Lesarten mit. Das Hauptgewicht wird auf paläographische Studien gelegt. Beigelegt sind dem Ms. von Clément Tournay zwei Photos mit Schriftproben. Man hat mir die Arbeit liebenswürdigerweise nach Berlin gesandt.

Aus derselben verlorenen Quelle wie b leitet Rose, wie gesagt, zweitens ab: den Leidensis Vossianus latinus in fol. 107 s. XI = l (von dem nach Degering weiter der Vaticanus latinus 2229 abgeschrieben ist), sowie drittens: den Cottonianus des Brit. Mus. Cleopatra D 1 s. XI = c, aus dem nach Rose weiter der andere Harleianus 3859 des Brit. Museums s. XI/XII = h (von dem Degering weiter den Vaticanus Ottobonianus 1522 ableitet) und der von Morris gekaufte Berolinensis latinus in folio 601 s. XII = m geflossen ist.

(2) Der Franekeranus = f, so genannt, weil er einst der Universität Francker gehörte (wo Hemsterhuis und Valckenaeer gelehrt hatten), jetzt in Leeuwarden nr. 51, im Franekerer Kataloge von 1656 noch nicht erwähnt, einst hoch geschätzt, Kollation im Magazin für Philologen, Hrsg. Ruperti und Schlichthorst, II, Bremen 1797, S. 123—158. Eine andere Kollation von E. Droysen in Berlin: Libri impr. cum notis ms. 8° 340. — Davon abgeschrieben ist:

p = Parisinus 7227, nach Degering frz. s. XI/XII, nach Rose mit 35—40 Zeilen. Nach Degering ist davon weiter der Laurentianus XXX 13 abgeschrieben, frz., s. XIII, und das sei wahrscheinlich der codex des Petrarca, und er sei herausgeschnitten aus dem codex im Kataloge der Sorbonne von 1388 unter nr. 183 der Abt. XLIII (Delisle Cat. des ms. III p. 52), von Delisle identifiziert mit ms. lat. 16396. Denn dazu passe das Format genau; und herausgeschnitten sei der Laurentianus deshalb, weil vom ersten und letzten Quinternio die beiden ersten bzw. die beiden letzten Blätter abgeschnitten seien. Was im alten Codex 183 der Sorbonne noch folgte, scheine verloren zu sein. — Den V. als Eigentum des Petrarca erweise S. P. Nolhac Petrarce et l'humanisme 1892, 299. Petrarca war 1360 als Gesandter des Galeazzo Visconti von Mailand bei König Johann dem Guten (1350—64) in Paris. Die Sorbonne habe dadurch Petrarca ehren wollen. Bandini: Codex membranac., in 8., Saec. XIII., optime servatus ..., Constat foliis scriptis 53.

(3) Eine dritte unmittelbare Abschrift des Pithoeanus ist der Vaticanus Reginensis 1504 = v, bei Poleni nr. XXI s. VIII/IX, nach Rose und Degering s. XI, nach Degering französisch, später im Besitze von Claude Peteau und von dessen Sohne an Christina von Schweden verkauft.

Die beiden Wolfenbütteler Hss. Gudianus 68 = G und Gudianus Excerptus (oder Vitruvii Epitomati) 132 = E sind nach Rose und Degering übereinstimmend Primärquellen für den V.-Text: = codices simulati nr. 213 bzw. 214 der Berliner Staatsbibliothek ex libris H. Degering. Vgl. O. von Heinemann

Die Handschr. der Herz. Bibliothek zu Wolfenbüttel IV: Die Gudischen Hss. / Die lat. Hss., bearb. v. G. Milchsack Wolfenbüttel 1913, 121 nr. 4773: ‚69. Perg., 29 × 21 cm., 115 Bl. Von drei Händen des 11. (Bl. 1—85 V.), 12. (Bl. 86—114 Theophilus Presbyter) und 15. (Bl. 115) Jhdts. Zweispaltig. Mit roten Überschriften und Initialen. Die Hs. ist gänzlich verbunden. Nach Bl. 13. 71. 85 und 98 ist je ein Blatt ausgeschnitten.' (Vgl. dazu: P. Ruffel Notes zur le ms G de Vitruve, Annales publiés par la faculté des lettres de Toulouse, Pallas II [1954] 79—94). S. 155 nr. 4436: ‚132. Perg., 25½ × 19½ cm, 108 Bl. f. 1—48' V., vielmehr ein Gemisch von Faventin mit eingeflickten V.-Stellen, und zwar scheint der Schreiber der Hs. (Sebastianus dei cultor Bl. 11') selbst der Kompilator zu sein. Die gleichzeitige Quaternionenzählung nimmt auf die Lücken keine Rücksicht. Rose S. 11, Krohn Qu. Vitr. 1896.'

Degering schreibt in seinem Nachlasse, zu E und G gehöre drittens U = Urbinas 293. Er sei nicht s. XV, wie Marini angebe, was Rose getäuscht habe, sondern s. XII und G mindestens gleichaltrig. Degering stellt daher eine besondere Klasse EGU zusammen. U stamme aus einem Martinskloster und sei in Deutschland und Italien am fruchtbarsten gewesen. Aus den jüngeren Korrektoren-Händen in G und U schließt Degering, daß beide Hss. an dem gleichen Orte geschrieben und später auch aufbewahrt worden seien, so daß sie sich gegenseitig beeinflussen konnten. Ferner teilt Degering eine zweite Entdeckung mit: G hat unter der Kapital-Überschrift zwei ausradierte Besitzvermerke. Von dem ersten s. XII sei aber nur erkennbar LIBER, von dem zweiten s. XV: Codex mōnt sū pantaleonis ī colonia. Nun stamme U aus einem Martinskloster. Ein Kloster des hl. Martinus und des hl. Pantaleon an demselben Ort gebe es nur in Köln. Folglich gehörten sowohl G als auch U ursprünglich beide nach Köln; Degering bemerkt, wenn er den Kölnern ihren H genommen habe, so gebe er ihnen als Ersatz den G. E sei noch s. IX in Nordfrankreich geschrieben. Vgl. auch unten unter Boccaccio und Poggio.

Die Hs. von Schlettstadt = S hat A. Giry entdeckt und in ihrem Werte erkannt und bekannt gemacht: Notes sur un manuscrit de la bibliothèque de Schle(tt)stadt, Rev. philol. III (1879) 16—18. Auf der Vorderseite des ersten Schutzblattes steht, von einer Hand des XVI. Jhdts. geschrieben, ein ex libris, wonach die Hs. damals einem Beamten des Bistums Worms gehört hat. Es ist eine Pergament-Hs. des X. Jhdts., Blattgröße 18 × 13 cm. Inhalt: 1. Mappae clavicula, 2. Vitruv, 3. M. Ceti Faventini artis architectonicae privatis usibus abbreviatus liber, 4. auf den letzten 5 Seiten Rezepte, das erste noch jetzt in H, alle im Leidensis bibl. univ. 88.

Valentin Rose konnte die Hs. in Berlin prüfen und gibt Ergänzungen: Der Name V. begegnet nur einmal hinter dem Prooemium des I. Buches I 1, 1; das Prooemium beginnt ohne den Namen: Incipit prologus de architectura. Der V.-Text ist von 6 Schreibern geschrieben, die abwechselnd schrieben oder verbesserten. Es waren sicher alles Deutsche wie z. B. der, der über carpinus II 9, 12 p. 58, 6 schrieb haginbuocha. Roses wegwerfende Urteile über den Wert der Lesarten von S und ihre Entstehung wird man mit Vorsicht aufzunehmen haben, besonders sein Urteil, daß G nach S verbessert sei und umgekehrt S seine Lesarten in G ‚hineingestopft' habe (infersit).

Durch das unverhoffte Auftauchen von S sah sich Rose genötigt, den neuen Buchstaben S in sein Handschriften-Stemma von S. IX der 1. Aufl. ‚hineinzustopfen'. Er schließt S erstens durch eine volle Linie an an wie e, L und P, er zeichnet zweitens eine gerissene Linie zwischen S und G, in der das Wasser sowohl von S nach G wie von G nach S fließen soll, und drittens zeichnet er eine gerissene Linie nach der gemeinsamen Quelle von G und E, d. h. er leitet den Beschauer auf einer zweifach gebrochenen Linie zum Archetypos x. Das ist aber weiter nichts als eine Maskerade, um S sowohl von x als auch von H abzuleiten. Degering meint, die Hs. könne in Lorsch entstanden sein.

Oben ist darauf hingewiesen, daß S zwei Lücken im Texte hat und deshalb von den sechs Degeringschen Haupt-Hss. zuletzt geschrieben sein muß. Rose sagt, die Hs. sei nicht sehr alt (parum quidem codex ille antiquus est), setzt sie aber doch noch, vielleicht unter dem Einflusse des Urteils von Giry (saec. X!) ins 10. Jhdt. (saeculi X vergentis). Rose sagt Scletstatensis, Krohn verbalhornt weiter Selestadiensis; die alte Schulstadt im Elsaß, wo einst Agricola den Erasmus von Rotterdam unterrichtete, hieß als Pfalz Karls des Dicken (876 König, 881 Kaiser, 887 abgesetzt) Scladistat.

Vom Vaticanus Reginensis 2079 vermutet Degering, da er einst dem Brevidentius Rothomagaeus, wie er sich nennt, gehört hat und vermutlich in Rothomagus = Rouen vom Eigentümer geschrieben ist, daß seine Vorlage der handschriftlich bezeugte V. des Bischofs Rotrocus de Warwick, Bischof in Rouen 1165—1183, gewesen ist, und ferner, daß der V., den Vincentius Bellovacensis ausschreibt, derselbe verlorene Codex des Bischofs Rotrocus de Warwick gewesen ist, d. h., daß der von Marini so genannte Bellovacensis eigentlich der Rotomagensis des Rotrocus war. Der Berliner codex simulatus 211 ex libris H. Degering ist eine Wiedergabe des Reginensis 2079 und ermöglicht einen Vergleich mit Vinzenz von Beauvais.

Zwei V.-Hss. sind Eigentum der Staatsbibliothek Berlin: (1) der cod. lat. fol. 601, Vorbesitzer Morris, jetzt in Tübingen, (2) der cod. lat. quart. 735, Vorbesitzer Th. Phillipps, jetzt in Marburg.

Nach Degering enthält die erste Hs. vorn und hinten je vier nicht gezählte und dazwischen 140 gezählte Pergamentblätter und setzt sich aus zwei verschiedenen Hss. zusammen: (1) Bl. 1—67 IX./X. Jhdt., einspaltig, frz. Schrift, Boethius de arithmetica, mit zahlreichen Rand- und Interlinearglossen; (2) Bl. 68—140 XII. Jhdt., zweispaltig, nordfrz. Zwischen Bl. 82 und 83 ist ein Blatt ausgerissen (Lücke = Rose p. 53, 8 *qua possit* — p. 56, 22 *umore non*), und am Schluß fehlt eine ganze Lage (jetziger Schluß = Rose

p. 254, 25 *operarii. Medie enim partes phalangarum).* Die vier unbezifferten Seiten sind beim Einbinden im XIV. Jhdt. hinzugefügt und enthalten in schwer lesbarer engl. Bedarfsschrift theologische und kanonische Miszellen. — Der V.-Text ist eine Abschrift des Cothonianus Brit. Mus. Cleop. D. 1. Spätere Besitzer: Bl. 1 r Sir Simeon Stuart Bart; auf dem Vorderdeckel Schild: From the library of William Morris Kelmscoll House Hammersmith. Nummer der Hs. im Versteigerungskatalog: 306.

Den Codex Phillips 3361 beschreibt Degering: Papier, XV² Jhdt., 148 Blätter, vorn und hinten je ein Pergamentschutzblatt, mit deren Gegenblättern die Deckelspiegel beklebt sind. Wasserzeichen Armbrust (Briquet 739—750), Italien, humanist. Schrift, alles von einer Hand, brauner gepreßter Einband venezianischen Stils. V. endet: Τελως Sic extat finis Architecturae Victruuij. Dahinter unmittelbar: f. 146 v Lucretij Cari Carmen de Nilo — f. 147 r Tabificis subigit radijs sol omnia lustrans. V.-Text nach Gudianus; Lesarten nach Harleianus, Schlettstadt, Vat. reg. 1328 als Verbesserung, dazu eigene Konjekturen, zum Teil recht bemerkenswert. Nahe verwandt: Wratisl., Caesen., Mediol. II., Sagred., alle auf den Kreis des Maturanzio und Antonio Moretti führend; vgl. Vermiglioli: Memorie per servire alla vita di Maturanzio, Perugia 1807, 95. Seit 1912 in Berlin; Versteigerungs-Katalog Phillips 1896 Nr. 1270.

Nach Osten ist V., allerdings erst im 15.Jhdt., bis in die ehemalige preußische Provinz Posen vorgedrungen: über den Codex der Augustinerchorherren von Tremessen (Trzemeszno) östlich von Gnesen, später in Kurnik südöstlich von Posen im Zamoyski-Stift, berichtet M. Gembarowicz im Bull. internat. de l'académie polonaise de Cracovie, classe de philologie, d'histoire et de philosophie, année 1938, Cracovie 1939, 80—84: Papier, 176 Blatt, deren erstes fehlt; die letzten drei Seiten leer. Auf dem Buchrücken Vitruvius de Cropidlo, auf Blatt 1 Liber monasterii Trzemesznensis. Unterschrift finis huius laboris adest Anno millesimo CCCC⁰ LXV. Deo gratias. Darunter von anderer Hand: Per manus fratris Johannis Cropidlo qui clausit diem extremum Anno domini eodem LXVI tempore Regiminis fratris Mathie Abbatis secundi. Die Hs. ist also in Tremessen selber als Lebenswerk des Bruders Cropidlo geschrieben. Von fleißigem Studium zeugen zahlreiche Bemerkungen anderer am Rande und zwischen den Zeilen. Gembarowicz weist auf die kulturgeschichtliche Bedeutung der Hs. hin. Verbleib ungewiß.

Der Wratislaviensis, von Joh. Gottlob Schneider-Saxo bevorzugt, ist der Codex Rehdigeranus 142, vgl. Konrat Ziegler: Catalogus codicum latinorum qui in bibliotheca urbica Wratislaviensi adservantur, Breslau 1915, 119: membr., 21,5×31 cm, 173 fol., s. XIV exeuntis, in zwei Kolumnen von meist 32 Zeilen, im J. 1709 a Joanne Gottl. Ubero bibl. Rhed. dono datus, enthält V. sowie Miracula und Revelationes S. Brigittae. Verbleib ungewiß.

Die Vorkommen des V. in mittelalterlichen Bibliothekskatalogen stellte zusammen Max Manitius (26 Einträge), hrsg. von K. Manitius, Zentralblatt für Bibliothekswesen, Beiheft 67, 1935, 82—83.

Den italienischen Humanisten scheint V. erst durch Petrarca (1304—1374) bekannt geworden zu sein, und zwar durch den Laur. XXX 13 (vgl. oben!); denn bei Dante (1265—1321) findet sich noch keine Spur. Für Boccaccio (1313—75) verweist Degering auf das Inventarium parvae librariae conventus sancti spiritus de Florentia (A. Goldmann Centralblatt f. Bibliothekswesen IV L pr. 1887, 151), das die Bücher des Boccaccio enthalte (1471 abgebrannt): Item in eodem banco V. liber 7: Id quod de Cornelio Tacito reperitur completus copertus corio rubro cuius principium est *nam valerium asiaticum* [= Tac. ann. XI 1]. Finis vero in penultima carta *machina accessura erat* [= Vitr. X 16, 7 p. 282, 10]. Bekanntlich enthält der sog. Mediceus II = Laur. LXVIII 2 aus Monte Cassino Tac. Ann. XI—XVI und Hist. I—VI. Für Monte Cassino aber liegt das Zeugnis des Petrus Diaconus, der 1115 fünfjährig ins Kloster gegeben wurde, in seiner Chronica Monasterii Casinensis (Mon. Germ. hist. VIII SS VI S. 795, 16) vor: Vitrubium de architectura mundi emendans breviavit. (Sollte mundi für munde verschrieben sein?). Boccaccio zitiert de genealogia deorum IV 54 die V.-Stelle über den Turm der Winde in Athen (I 6, 4ff.) und meint, V. habe XXIV Winde nachgewiesen. Degering folgert, Boccaccio habe einen Text der G-Klasse gehabt. Nun berichtet über Poggio ein Brief des Cencius Romanus aus Konstanz an Franz de Fiana, ex cod. Bergomensi ed. Querinius in Diatribe praeliminaria ad Francisci Barbari epistulas p. VIII: cum (im J. 1416) ... cum Poggio atque Bartholomeo Montepulciano ad oppidum s. Galli devenissemus . . . inter quos Vitruvius de architectura atque Priscinanus grammaticus quaedam Vergilii carmina commentans inventi sunt.

Die genannte Abhandlung über die 12 Verse aus der Aeneis druckt Keil GL III 456—515 ab, ebenso den Brief des Cencius mit der Liste der Funde in St. Gallen. Der Brief schließt: horum quidem omnium librorum exempla habemus (Keil p. 400 Anm.). Keil sieht, wie es scheint, Poggios Sangallensis im Guelferbytanus Gudianus excerptus 132 = G (die Abhandlung über die 12 Verse steht außerdem nur noch im Parisinus 7498 und in den Leidenses Vossiani 33. 4 und 36. 2). Degering meint, der Vallicellianus D 31 s. XV² sei eine Abschrift von E plus G, von zweiter Hand verbessert nach S. Er meint, der Vallicellianus sei von Alberti 1451 benutzt oder geschrieben, wegen der falschen Lesart *baculorum* für *liaculorum* (Reber: ‚Putzhobel', in Berlin: ‚Reibebrett') HS gegen *(ve)l iaculorum G* und inter lin. S², *iaculorum* Faventinus Vitr. II 4, 3 p. 41, 2. (Vitr. VII 3, 7 p. 168, 7 überall richtig *liaculorum).* Aber Keil meint auch, E sei s. IX in Nordfrankreich geschrieben, von wo er nach St. Gallen gekommen sein müßte. Was hat also Boccaccio gehabt? G oder E oder den Vitruvius epitomatus des Petrus Diaconus Casinensis?

Über seinen eigenen V. berichtet Antonio Beccadelli (1394—1471) = Antonius Panormita, De dictis et factis Alphonsi regis Aragonum et Neapolis I 44: Cum inclytam illam arcem Neapolitanam instaurare instituisset, Vitruuij librum, qui de architectura inscribitur, afferri ad se iussit. Allatus est, quandoquidem in promptu erat Vitruuius meus ille quidem, sine ornatu aliquo, sine asseribus: quem rex simul atq.; inspexit, non decere hunc potissimum librum, qui nos quomodo contegamur, tam belle doceat, detectum incedere, eumq; mihi perquam polite ac subito cooperiri mandavit. Das wird Beccadelli getan haben, aber sein Codex ist bisher nicht nachgewiesen. Dagegen sieht Degering eine Abschrift davon in dem Prachtexemplar der Universitätsbibliothek zu Valencia: nr. 2411 De la Libª de San Miguel de los Reyes; f. 160 v Marci (so nach CIL X 6190) uitruuii liber decimus et ultimus ... finit feliciter; vgl. Gutierrez del Cano, M.: Catalogo de los Manoscritos existentes en la Biblioteca universitaria de Valencia III 300, geschr. nach 1450 und vor 1458. Der Codex zeigt das Wappen des Königs Alfons von Neapel. Beccadelli stand seit 1534 in Verbindung mit Alfonso.

XV. Die Ausgaben.

Wie die Hss., so hat Poleni auch die Ausgaben, und zwar noch gründlicher, untersucht, in den Exercitationes Vitruvianae I S. 1—130, wiederholt in der Ausgabe Udine I 1 S. 1—113 mit Additamenta S. 119—123.

Die Erstausgabe (Copinger 6268) beginnt f. 1 b 10 SVLPITIVS LECTORI SALVTEM. Mit diesem Herausgeber beschäftigt sich F. Pellati Giovanni Sulpicio da Veroli, primo editore di Vitruvio (Atti del 2° Congresso di Studi Romani vol. III Roma 1931—1939, 382—386): 1470 lehrte er Grammatik in Padua, dann war er Professor der Literatur in Rom. Er schrieb 11 grammatische Abhandlungen, die lange immer und immer wieder abgedruckt wurden, und gab lateinische Schriftsteller heraus: Zuerst ohne Drucker, Ort und Zeit den gen. V. (Copinger 6268) und Frontins Wasserleitungen (Hain 7389), oder in umgekehrter Folge. Sodann mit Angabe von Drucker, Ort und Zeit: den Vegetius bei Eucharius Silber in Rom am 29. Januar 1487 (Hain 15913) und ein zweites Mal ebenso am 23. Oktober 1494 (Hain 15915). Es folgten Frontins Strategemata ebenso am 3. November 1494 ohne Wiederholung des Namens des Sulpicio (Hain ebenfalls 15915). In demselben Jahre gab er zusammen mit Laurentius Valla und Pomponius Laetus in Venedig den Quintilian heraus, am 23. August (Hain 13654). — Die zweite Auflage des V. (Copinger 6269), enthaltend V., Frontins Wasserleitungen, Polizianos Panepistemon und Lamia (über die erste Analytik), hat laut Catalogue of books printed in the XVth century now in the British Museum Part V London 1924 S. 474 zwei Kolophone: p. 64 a Florentiae impressum anno a natali christiano .M.CCCC.LXXXXVI, und p. 70 b Venetiis Anno ab natali Christiano .M.CCCC.LXXXXY. Idibus Novembris. Von einer dritten V.-Ausgabe besagt der Gesamtkatalog der Wiegendrucke Bd. VI, Leipzig 1934, 730 nr. 7123 über den V.-Text: ‚Ist ... seitengetreuer Nachdruck der venetianischen Ausgabe von 1495—1496 (Copinger 6269).' Der Titel lautet: Hoc in uolumine haec opera continentur. Cleonidae harmonicum introductorium [K. v. Jan: Scriptores musici Graeci I 179ff.] interprete Georgio Valla Placentino. L. Vitruuii Pollionis de Architectura libri decem. Sextii Iulii Frontini de Aquaeductibus liber unus, und es folgen die gen. beiden Schriften des Poliziano. V. endet Bl. 64 a Impressum Venetiis per Simonem Papiensem dictum Biuilaquam / Anno ab incarnatione .MCCCC.LXXXXVII. Die Tertio Augusti. Sulpicio gab außerdem noch dreimal den Lucan heraus, in Venedig bei Simon Bevilaqua Papiensis am 31. Januar 1493 (Hain 10241) und am 20. Oktober 1498 (Hain 10242) und in Mailand per Leonardum am 4. Mai 1499 (Hain 10243). Ich bemerke, daß sich der ‚Gesamtkatalog' in der Jahreszahl der zweiten V.-Ausgabe geirrt haben muß.

Der V. (Copinger 6268) ist zwar, wie gesagt, ohne Jahr, Ort und Drucker, enthält aber außer der allgemeinen Widmung an den Leser noch eine zweite: f. 3 b RAPHAELI RIARIO CARDINALI: SANCTAEQUE ROMANAE ECCLESIAE CAMERARIO. IO. SVLPI-PITIVS (so!) FOELICITATEM. Den Widmungsbrief druckt berichtigt ab Lily B. Campbell The first edition of Vitruvius (Modern philol. XXIX, Chicago 1931/32, 107—110). Man wird also den Lebenslauf des Angesprochenen betrachten müssen. Ohne Zweifel authentisch ist P. B. Gams Series episcoporum² Lpz. 1931. Danach war Riario Galeotto 1498—1503 Bischof von Viterbo, 1503—1507 von Albano, 1507—1508 von Sabina, 1508—1511 von Portus, seitdem von Ostia, und er starb in Neapel 1521. Aber Bischof wird er von Sulpicio nicht genannt. Nach U. Chevalier Répertoire des sources historiques du moyen âge II, Paris 1907, 3942, war Riario geboren 3. Mai 1451 in Savona, wurde 10. Dezember 1477 Diaconus Cardinalis bei St. Georg in Velabro — also mit 26½ Jahren! — usw., hätte also ab 1477 die Widmung als Kardinal entgegennehmen können.

Auffallend ist, daß Pater Gams das Ende des Bistums in Ostia nicht angibt. Auffallend ist auch das jugendliche Alter bei der Ernennung zum Kardinal. Nach Zedlers Großem Universal-Lexikon Bd. XXX—XXXII (1741) 1191 setzte ihn Papst Sixtus IV. (1471—1484) an die Stelle seines Nepoten und ließ ihn dessen Namen Galeotto annehmen und gab ihm 1477 den Kardinalshut. Ich füge hinzu, daß Riario oder Galeotto unter Leo X. (1513—1521) an einer Verschwörung wider den Papst teilnahm, in der Engelsburg gefangen gesetzt, aber begnadigt wurde, nach Neapel ging und dort starb. Es handelt sich also um ein Glückskind, und es fragt sich, wann ihm Sulpicio passenderweise foelicitatem hätte wünschen können. Man sollte meinen, dem Günstlinge Sixtus IV. gegenüber war das nur vor dem Tode des Papstes im J. 1484 möglich. Aber der Brief an Riario belehrt uns eines besseren: Poleni weist darauf hin, daß darin Innozenz VIII. (1484—1492) als Nachfolger und der Krieg als beendet erwähnt wird; damals habe es aber nur

den einen Krieg gegen König Ferdinand I. von Neapel (1458—1494) und zugleich Unruhen der Orsini und Colonna in Rom gegeben, und der Krieg sei am 12. August 1486 beendet worden. Daraus ergibt sich der terminus post quem. Die Widmung wird aber schon unter Sixtus IV. beabsichtigt und mitgeteilt worden sein, der Druck muß sich verzögert haben, und so schließt Poleni, daß er noch 1486 erfolgt sei. Der Druck sei vom Herausgeber überwacht worden, und da dieser damals ebenso wie Pomponius Laetus in Rom gelebt habe, so müsse der Druck bei einem römischen Drucker erfolgt sein.

Mit dem Drucker befaßt sich eingehend H. Degering: Wer war der Drucker der Erstausgabe des Vitruv? (Wiegendrucke und Handschriften, Festgabe Haebler, Lpz. 1919, 175—202). Nach Poleni sei die Ausgabe 1486 in Rom erschienen; Degering ist für 1487. Nach Audiffredus: Catalogus historico-criticus Romanarum editionum s. XV, Rom 1783, habe man gemeint, der Drucker sei Georg Herolt gewesen, befürwortet durch Marini. Nach dem Catalogue of books printed in the XV th century now in the British Museum (= B. M., C.), Part VI London 1916, sei der Drucker Eucharius Silber. Degering kommt auf Grund der Vergleichung der Typen zu dem Ergebnis: ‚Vorläufig müssen wir bei der Benennung bleiben: Der Drucker des Vitruv.'

Nachher ist Degering noch einmal auf die Erstausgabe zurückgekommen; vgl. ‚Nachträgliches zur V.-Ausgabe vom J. 1487 in der Leipziger Stadtbibliothek' (Die Bibliothek und ihre Kleinodien, Festschr. zum 250jährigen Jubiläum der Leipziger Stadtbibliothek, Hrsg. J. Hofmann, Lpz. 1927, 54—47, mit Tafel = S. 1 der ed. pr.). Degering glaubt, das Leipziger Exemplar sei dasselbe, das Poleni beschreibe, und es sei das Dedikationsexemplar an die Medici.

Auf den gefeierten Grammatiker und Philologen Giovanni Sulpicio da Veroli folgte als V.-Herausgeber der gefeierte Architekt und Ingenieur Fra Giovanni Giocondi da Verona. War Sulpicio gewissenhaft der hsl. Überlieferung gefolgt (nach Degering dem Corsinianus), auch wo er den Text nicht verstand, so daß der Dessauische Kabinettsrat August Rode seine Ausgabe (1800) den Codices von Gude und aus Franeker gleich achtete, so war Giocondi als Sachverständiger im Bau- und Ingenieurwesen auf das Verständnis des Sächlichen aus: M. Vitruvius per Jocundum solito castigatior ut jam legi et intellegi possit ... Impressum Venetiis ... diligentia Joannis de Tridino alias Tacuino. Anno ... 1511 die 22 Maii. Pellati weist nach, daß er zur Erklärung lat. Zusätze ohne Kennzeichnung eingeschoben hat. Aber in seiner zweiten Ausgabe hat er Handschriftenstudien getrieben: Vitruvius iterum et Frontinus (de aquaeductibus) a Jocundo revisi repurgatique quantum ex collatione licuit ... Florentiae 1513, sumptibus Philippi de Giunta. (Mit in den Text eingestreuten Holzschnitten.) Da Giocondi am 1. Juli 1515 gestorben ist, kann die Florentina Juntina von 1522 und die ohne Drucker und Druckort bei Huyon in Lyon 1523 erschienene Ausgabe nicht mehr von ihm selber gemacht sein. Die Lebenszeit des Giocondi hat erstmalig

festgestellt Freiherr H. v. Geymüller Die ursprünglichen Entwürfe für St. Peter in Rom (Wien und Paris 1875—1880), durch eine Mitteilung, die er ohne Angabe der Herkunft von Piot erhielt: ‚R(everen)dus pate(r) Jocundus Architectus prestabilis sub ductu Leonis p(o)ntificis xmi Octogenarius & amplius, Rome .1. Julij .1515° vita functus est ...'

Die erklärenden Ausgaben des Giocondi und seiner Nachfolger bis ins 19. Jhdt. hinein besitzen noch heute Wert durch ihre Abbildungen; denn bis ins 19. Jhdt. hinein war die Technik seit der Antike wesentlich die gleiche geblieben — ja, ich sah z. B. Herrn Balanos die Säulen des Parthenons mit genau den gleichen Hebezeugen wieder aufrichten, wie sie V. beschreibt. Aber sonst ist unsere Technik andere Wege gegangen. Daher muß man sich bei Männern wie Barbaro, Rusconi, Zabaglia usw. Rat holen, wenn man V. verstehen will, worauf zuerst W. Sackur Vitruv und die Poliorketiker, Berlin 1925, hingewiesen hat, nur daß der Techniker Sackur philologisch versagt.

Es folgte die Ausgabe des V. und Frontin, dazu ex libro Nicolai Cusani Card. de staticis experimentis fragmentum: Argentorati in officina Knoblochiana per Georg. Machaeropoeum 1543, 4°. Dann beherrschte eine Weile das Feld Philander (Philandrier) Castilionius. Seine Ausgaben erschienen 1540. 1544. 1545. 1550. 1552. 1564. 1586 (4°). Da endlich erschienen Vitruvii Pollionis de Architectura libri decem cum commentariis Danielis Barbari..., multis aedificiorum, horologiorum, et machinarum descriptionibus, et figuris, una cum indicibus copiosis, Venetiis 1567 (2°). — Die Ausgabe des J. de Laet Amsterdamm 1649 bei Elzevier 2°, in der fast alle bisherige Arbeit gesammelt und Neues aufgenommen war, scheint weiteste Verbreitung gefunden zu haben. Zu erwähnen ist hier wegen der Zeichnungen G. A. Rusconi I dieci libri d'architettura, 1590 und 1660, 2°, sowie die Ausgabe nebst Übersetzung des Marchese Berardo Galiani Napoli 1758, 2°. — Vorbereitungen auf Ausgaben waren die Exercitationes Vitruvianae von Poleni Padua 1739—1741, und (von Carlo Fea) ein Progetto per una nuova edizione dell' Architettura di Vitruvio (Roma 1788).

Die Neuzeit begann mit Kabinettsrat August Rode aus Dessau: einer Übersetzung Lpz. 1796 folgten Marci Vitruvii Pollionis de Architectura libri decem. Ope codicis Guelferbytani, editionis principis, ceterorumque subsidiorum recensuit et glossario illustravit A. Rode, Berl. 1800, 4°, und: A. Rode Kupfer zu Vitruvs zehn Büchern von der Baukunst, Berl. 1801, 2°. — 1807 erschien die Bipontina und 1807/08 die Ausgabe von Johann Gottlob Schneider (-Saxo), Lps., 8°, ebenfalls auf hds. Grundlage, und zwar, wie damals üblich, einer Lieblings-Hs., des Wratislaviensis. Dann meldete sich 1825 (Quirico Viviani) mit einem Discorso preliminare all' Architettura di Vitruvio, commentata ed illustrata da G. Poleni e da Simone Stratico, Udine 1825, italien. und lat., und endlich erschien die Ausgabe selber, ein Ungetüm. Die Fortführung der Arbeit von Poleni und seinem Schwieger-

sohne Pontedera hatte ein venezianischer Landsmann Graf Simone Stratico übernommen, starb aber vor Erscheinen, so daß ungenannt Quirico Viviani das Ganze 1825—1830 abschloß. Er ließ in Udine 1830—1833 eine Übersetzung mit Beiträgen von Tuzzi folgen. Kaum jemandem zugänglich dürfte sein G. Ellero L'edizione udinese dell' Architettura di Vitruvio e l'abbate Pietro Peruzzi (Estratto del Bollettino della civica bibliotheca del Museo, Udine 1911, 20 Seiten).

Schnell folgte als letzte großartige Leistung der Zeit, in der man den Wert der Hss. nach eigenem Ermessen bestimmte: Vitruvii de architectura libri decem, apparatu praemuniti, emendationibus et illustrationibus refecti ... ab Aloisio Marinio ... Cum Tabulis CXL. Acc. vetus compendium Architecturae (d. h. des Faventinus). Vol. I. II. III. IV. Romae 1836.

Die neueste Zeit, der Einzug des Geistes von Carl Lachmann, sah die beiden Ausgaben, reine Textausgaben, von Rose: (1) Vitruvii de Architectura libri decem, ad antiquissimos codices nunc primum ediderunt Valentinus Rose et Herm. Müller-Strübing Lipsiae 1867, und (2) Vitruvii de architectura libri decem. Iterum edidit Valentinus Rose Lipsiae 1899. Die dritte Auflage besorgte Fritz Krohn Lps. 1912.

Seither kamen noch auf den Markt: Auguste Choisy Vitruve, 4 Bde, Paris 1909, 4° (Analyse, texte et traduction, figures); Frank Granger Vitruvius on architecture, ed. from the Harleian Ms. 2767, London (Loeb library) 1931—1934, 8°; E. Pellati Vitruvio, Roma 1938; E. Stuerzenacker Vitruvius, Über die Baukunst, neu bearb. und hrsg., Essen 1938. Von der Ausgabe von C. Lorentzen ist nur Teil I 1 in Gotha u. Lps. 1857, 8°, erschienen.

XVI. Übersetzungen (hauptsächlich nach J. G. Th. Graesse Trésor des livres rares et précieux, Dresde usw., Bd. VI 2, 1867); italienisch: Von Cesare Cesariano Como ... impressa per Magistro Gotardo da Ponte, Citadino Milanese, XV m. Julii 1521, 2°, unvollendet, vollendet durch Bono Mauro und Benedetto Jovio Comasco. — Ein Ms. in der Kgl. Bibliothek zu München, gemacht von Marco Fabio Calvi im Hause und auf Anregung des Rafael Sanzio: Bandini Catal. Bibl. Leopold. T. III p. 197.
— Von Jo. Ant. und Piero fratelli da Salio, gedruckt Ven. 1524 del mes di Marzo, 2°, besorgt von Frc. Lucio Durantino; Neudruck Vinegia bei Nicolo d'Aristotile detto Zoppino 1535 del mes di Marzo, 2°. — Von Giov. Batt. Caporali Perugia, nella stamp. del conte Jano Bigazzini il di primo d'Aprile 1536, 2°, ebenfalls auf Cesariano beruhend. — Übers. und erkl. von (Dan.) Barbaro Ven. bei Frc. Marcolini 1556, 2°, wiederholt Ven. bei Franc. di Franceschi und Giov. Chrieger 1567, 4° und 1584, 4°, und bei Aless. de' Vecchi 1629, 4° und 1641, 4°. — Es folgte die ital. Übersetzung von Galiani in dessen Ausgabe Napoli 1758, 2°, wiederholt Milano 1844, 4°. — Italienisch wiederhergestellt von Bald. Orsini Perugia 1802, 2 Bde, 2°, dazu Dizionario universale d'Architettura e dizionario Vitruviano, Perugia 1801, 2 Bde., 8°. — Übers. von Quirico Viviani (Hrsg. der Aus-

gabe Udine 1825—1830), mit Beitr. von Vinc. Tuzzi, Udine 1830—1833, 10 Teile in 5 Bänden. — Von C. Amati Milano 1829, 2 Bde. — Von U. Fleres Villasanta (Milano) 1933 (in seiner Ausgabe). — Übersetzungen von Stücken: Gli oscuri e difficili passi del opera ionica del Vitruvio di lat. in volgare tradotti per Giov. Batt. Bertani Mantova, Venturino Ruffinello, 1558, 2°.

Französische Übersetzungen: Jan (Jean) Martin Paris 1547, kl. 2°, Neudrucke Paris 1572, 2°, und Cologny (J. de Tournes) 1848, 4°; Abrégé ... par J. G. Bourbonnais et de D. B. Parisien, Paris 1597, 8° (hrsg. J. Gardet et D. Bertin); Übersetzungen des Claude Perrault 1. Aufl. (anonym) Paris 1673, 2°, 2. Aufl. Paris 1684, gr. 2°; Paris und Basel 1768, 8°, aufgenommen in: Celse, Vitruve, Censorin oeuvres complètes, Frontin des aqueducs de Rome avec la traduction française, publ. sous la direction de M. Nisard, Paris 1857. Dazu erschien Abrégé des dix livres d'arch. de Vitruve, Paris 1674, 12° und Amsterdam 1681, 12°. Davon Übersetzungen: deutsch von M. Müller Nürnberg und Prag 1757; italienisch von C. C. Cataneo Venedig 1711, 8° 1747, 8° und 1794, 8°; kastellanisch por J. Castañeda, Madrid 1761, 8°; englisch London 1692 und 1703, 8°. Weitere Übersetzungen: par Mt. de Brioul Bruxelles 1816, 4°, par M. Ch. L. Maufras avec le texte latin, Paris 1847/48, 8°, par E. Tardieu et A. Coussin fils, Paris 1859, 4° und von Auguste Choisy in seiner Ausgabe, Paris 1904.

Spanische Übersetzungen: Diego de Sagredo Medidas del Romano o Vitruvio nuevamente impressas y añadidas de muchas pieças y figuras muy necessarias a los officiales que quieren seguir las formaciones de las Basas, Colunnas, Capiteles, y otras pieças de los edificios antiquos. Año M. D.xli; Lisboa (Luis Rodriguez) 1542, 4°; Toledo 1549, 4°; davon zwei frz. Übers. 1542 und 1550. — ... traduzidos en Castellano por Miguel de Vrrea Alcalá de Henares 1582, 2°, Neudruck 1602, 2° ... traducidos del latin y comentados por don Jos. Ortiz y Sanz, Madrid 1787, 2°, nach Galiani, unter Benutzung der 2 Hss. des Escorial und von 4 des Vatikans.

Deutsche Übersetzungen: Der erste Übersetzer ist Rivius (= Ryf, Rijf, Riffus): Vitruvius Teutsch. Des allernamhafftigsten und hocherfahrnesten römischen Architecti ... Marci Vitruvij Pollionis Zehen Bücher von der Architectur und künstlichem Bawen ... Erstmals verteutscht ... durch G. Gualtherum H. Rivium, Basel (1514): Seb. Henricpetri. 4° (2°). — Nürnberg truckts Johann petrejus 1548, 2°, Neudrucke Basel 1575, 2° und 1614, 2°. — G. H. Rivii der fürnembsten mathem. vnd mechanischen künst eygentlicher bericht vnd vnterrichtvng, Nürnberg 1547. 1558, 2°. — Baukunst oder Architectur ... Zu rechten Verstand der Lehre Vitruvij in drey Bücher abgetheilet. Basel, Seb. Henricpetri 1582, 2°. — Des M. V. P. Baukunst ..., übers. von A. Rode, 2 Bde., Leipzig 1796, 4°. — C. Lorentzen, in der Ausgabe Gotha 1857, nur I 1 erschienen (B. I—V). — Fr. Reber

Des Vitruvius Zehn Bücher über Architectur, übers. und durch Anm. und Risse erläutert, Stuttgart 1865. — Jak. Prestel Zehn Bücher über Architektur des M. V. P., Bd. I 1912 und Bd. II 1913/14 Straßburg (Z. Kunstgesch. des Auslandes). — E. Stuerzenacker Vitruvius über die Baukunst. Neu bearb. und hrsg., Essen, Bildgut-Verlag, 1938.

Holländische Übersetzung: Tien Boeken over de Bouwkunst, vertaalt en toegelicht door J. A. H. Miälaret, Maastricht (1914).

Englische Übersetzungen: ... with the commentaries of Inigo Jones and others and the latin text by Rob. Castell. London 1730, 2 Bde., 2°. — ... transl. from the Original Latin by M. Newton. I London (Dodsley) 1711, II London (Taylor) 1792, durch seinen Bruder James beendet. — Rudiments of Ancient Architecture ... also extracts from Vitruvius. 1804. — ... W. Wilkins (Auswahl), London 1812, 4°. J. Gwilt, London 1826, 4°; London 1860. — M. H. Morgan Oxford 1914. — Frank Granger in Ausgabe Loeb, 1931–1934. — Warren-Howard Cambridge, Mass.

Polnische Übersetzung: Witruwiusz O architekturze ksiąg dziesięć (o. O.) 1956, Państwowe wydawnictwo naukowe, Redaktor Piotr Bieganski (‚V. Zehn Bücher über Architektur, Wissenschaftliche Prachtausgabe', mit Photos und Zeichnungen).

XVII. Zusammenfassung:

Das Werk des ⟨L.⟩ Vitruvius ⟨Mamurra⟩ ist gegenwärtig noch schwer zu benutzen, bis, am besten von einer Akademie mit verschiedenen Fachkräften, eine neue Ausgabe gemacht wird, beruhend auf einer Neuvergleichung der Hss., lat. und dt., unter Beibehaltung der Seiten- und Zeilenzahlen der Ausgabe V. Rose et H. Müller-Strübing Lps. 1867. Auch den V. hat man zuerst nach beliebigen Hss. gedruckt, bis man den Wert alter Hss. entdeckte. So hat Johann Gottlob Schneider-Saxo Lps. 1807f., seinen Wratislaviensis bevorzugt, und so hat Rose im Bunde mit Müller-Strübing die alten Hss. durchforscht und sich mit zwei Hss., H und G, begnügt, deren Unabhängigkeit voneinander er an den Lücken erkannte, die in der anderen Hs. nicht vorhanden sind. In seiner 2. Aufl. Lps. 1899 gibt er einen Stammbaum der älteren Hss. und fußt nunmehr auf vier Hss. Die 3. Aufl., die Fr. Krohn Lps. 1912 unter seinem eigenen Namen erscheinen ließ, ist nur teilweise ein Fortschritt und kein Ersatz für die zweite von Rose. Die Seiten- und Zeilenzahlen der 1. Aufl. müssen beibehalten werden, weil man danach zitiert und der Index Vitruvianus von H. Nohl Lps. 1876, ohne den der V. nicht benutzbar ist und der von nun an, berichtigt, in keiner Ausgabe fehlen sollte, danach gemacht ist. Wie den Nohl, sollte man auch beigeben: F. Hultsch Die Bruchzeichen bei V. (Fleckeisens Jahrb. 113/22 [1876] 251—261). Die neueren Textausgaben scheinen mir keinen Fortschritt gegenüber den drei Rose-schen zu bringen, ebenso nicht die neueren dt. Übersetzungen gegenüber der klassischen von Franz Reber, aber veraltet, weil auf Schneider, Marini und Lorentzen beruhend. — Bis, von Fachleuten je nach dem Gebiete gemacht, ein neuer Kommentar vorliegt, ist unentbehrlich der von Marchese Aloisio Marini. Auch Auguste Choisy (Paris 1909) hat den Vorzug, viele Abbildungen zu bringen, wie solche auch eine künftige Ausgabe unbedingt haben muß. Die von V. selbst gezeichneten Abbildungen sind verloren, können und müssen aber wieder hergestellt und durch andere sowie durch Photographien ergänzt werden. Die in den Hss. der griechischen Poliorketiker erhaltenen Zeichnungen können einen Anhalt dafür geben, wie man sich, abgesehen von den byzantinischen Verzeichnungen, die antiken Originale vorzustellen hat, ebenso die Bilder in den Hss. der Gromatiker.

Trotz der geschilderten, wenig befriedigenden Grundlagen blüht die Forschung über und um V. dermaßen, daß eine Bibliographie hier nicht gegeben wird. Sie wäre schnell veraltet, und in Marouzeaus Année philologique ist für die letzten Jahrzehnte ein vorzügliches Nachschlagewerk geschaffen und wird fortgesetzt, wozu andere bibliographische Nachweise kommen. Übersehen darf man auch nicht die zahlreichen gelegentlichen Behandlungen des V. in allen möglichen Fachschriften.

Das gesamte Schrifttum zu V. suchte zu sammeln der Architekt Bodo Ebhardt in seiner Schrift: Die zehn Bücher der Architektur des Vitruv und ihre Herausgeber seit 1484, mit einem Verzeichnis der vorhandenen Ausgaben und Erläuterungen nach der Sammlung solcher im Besitz des Verfassers; Burgverlag G. m. b. H., Berlin-Grunewald 1919. — Die Sammlung befindet sich auf der Marksburg als Familienbesitz, wo jetzt sein Sohn Architekt Fritz Ebhardt wohnt (lt. frdl. Mitteilung des Bürgermeisters von Braubach a. Rh.).

Ebhardt weist darauf hin, daß V. stets ein praktisches Lehrbuch geblieben ist. Daher sind auch ähnliche technische Schriften in den mittelalterlichen Hss. zusammen mit ihm überliefert, besonders der Presbyter Theophilus und ferner die Mappae Clavicula, hrsg. von Thomas Phillips in Archaeologia or Miscellaneous tracts relating to antiquity, 32, London 1847, 183—244, ‚the Little Key of Drawing, or Painting', nach einer Hs. des 12. Jhdts., deren Verbleib ich nicht feststellen kann, vielleicht (nach Philipps) in England geschrieben. Rose² p. VIII verspricht eine Neuausgabe mit L. Kaemmerer; aber sein wissenschaftlicher Nachlaß ist aus der Berliner Staatsbibliothek nach Schloß Alt-Marrin über Fritzow Kreis Kolberg–Köslin verlagert worden, und ich habe über seinen Verbleib ebenso wie über das Schicksal der Gutsherrin Gräfin Jutta von der Schulenburg nichts ermitteln können. Andere technische Traktate sind veröffentlicht bei Rose² p. XX—XXV (13 Stück) und p. XXVIII —XXX. Leicht zugänglich ist die Auswahl aus Theophilus Presbyter: Technik des Kunsthandwerks im zehnten Jahrhundert, in Auswahl neu herausgegeben und übersetzt von W. Theobald Berlin im V(erein) D(eutscher) I(ngenieure)-Verlag 1933. Sonstiges Schrifttum dazu ist: G. E. Lessing (Vom Alter der Ölmalerei, Braunschweig 1774), R. E. Raspe (A critical essay on oil-painting ..., London 1781), zwei Ausgaben des Grafen C. de L'Escalopier (Lutetiae Parisiorum 1843 und Paris/Leipzig 1843) sowie Text und engl. Übersetzung von R. Hendrie (London 1847); in Quellenschriften der Kunstgeschichte Bd. VII hrsg. und übers. von Herm. Hagen Wien 1874.

Soviel zu den Begleitern des V., zu denen auch Vegetius und die Schrift des Frontinus über die Wasserleitungen der Stadt Rom (vgl. Vitr. B. VIII) gehören.

Nachtrag: Die Herren P. Ruffel und J. Soubiran, beide in Toulouse, hatten die Güte, mir ein Ms. vorzulegen: Recherches sur la tradition textuelle de Vitruve, das in den Annales de la Faculté des Lettres de Toulouse, Pallas IX (1960) 1ff., erscheinen soll. Das Verwandtschaftsverhältnis von 16 wichtigen Hss. wird als Grundlage für eine neue Vitruv-Ausgabe neu festgestellt.

[Paul Thielscher.]

vitta s. Taenia.

Vitudurum, Itin. Ant. 251, 5 *Vitudoro* (varr. *Vituboro, Vituduro*) an der Straße Vindonissa—Ad fines (Pfyn)—Arbon—Bregenz, vicus und spätrömisches Kastell an der Stelle des heutigen Oberwinterthur. Der Name dürfte von dem nicht seltenen keltischen Eigennamen Vitus abgeleitet sein (vgl. Holder Altceltischer Sprachschatz III 414f.). Die Ableitung von einem hypothetischen **vitus* oder **vitua* ‚Weide', also ‚Weidenburg' (Hubschmied-Dejung bei Bouffard 5; vgl. Holder III 415) ist wohl abzulehnen. Die volksetymologische Umdeutung zu ‚Winter-' ist schon in st.-gallischen Urkunden des 9. Jhdts. belegt (die Belege bei Rahn 91, 4).

Die kaiserzeitliche Siedlung nahm nicht nur den Raum des Kirchhügels von Oberwinterthur ein, eines etwa 20 m über der Ebene sich erhebenden südöstlichen Ausläufers des Lindbergs, sondern dehnte sich nach vielfachen Funden auch über weitere Flächen nordwestlich davon im Raume der heutigen Ortschaft gegen den Lindberg zu aus. Die an verschiedenen Punkten angeschnittene römische Straße ging ebenfalls nicht am Fuß des Hügels in der vielfach sumpfigen Eulachniederung, sondern im Zuge der heutigen Römerstraße über den flachen Hügel hinweg durch die Siedlung hindurch. Sie fand ihre Fortsetzung nach Pfyn genau im Zuge der heutigen Straße nach Frauenfeld. An dieser Straße sind am Nordostfuß des Kirchhügels verschiedentlich Gräber der Kaiserzeit aufgedeckt worden.

Grabungen in Oberwinterthur fanden vor allem 1838, 1858, 1934 und besonders 1949—1951 statt. Besonders letztere erlauben die Geschichte der Siedlung einigermaßen zu verfolgen. Sicher scheint, daß die Stelle in vorrömischer Zeit nicht besiedelt war und die Siedlung erst in römischer Zeit begann. Sehr frühe Sigillatenfunde, die bereits mit Stücken der Zeit von 20—12 v. Chr. beginnen, scheinen zu beweisen, daß die Anlegung einer Siedlung auf diesem trotz seiner geringen Höhe die Umgebung doch weithin beherrschenden Hügelausläufer auf römisches Militär zurückgeht, da so frühe Sigillaten nördlich der Alpen wohl nur im Besitz römischer Offiziere und Soldaten vorkommen. Dann muß die Besetzung des Hügels in den Zusammenhang des Raeterfeldzuges des Tiberius und Drusus im Jahre 15 v. Chr. als Etappensicherung gehören. Spuren eines Kastells dieser Frühzeit sind aber nicht gefunden. Die Siedlung blieb von da an dauernd bestehen, wie die Funde beweisen; gerade die Keramik des 1. Jhdts. n. Chr. bis in flavische Zeit ist besonders massenhaft vertreten. Aus dieser Frühzeit liegen in den untersten Schichten auch Pfostenlöcher und Balkengräbchen von Holzbauten vor; älterer Fund eines Holzbaus schon bei Ferd. Keller Keltische Vesten, Mitteil. d. Antiqu. Gesellsch. in Zürich VII 7 (1853) 191. Der Kirchhügel selber war in den ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit ein freier Platz mit Kieselbelag, in dessen Mitte sich ein gallo-römischer Vierecktempel mit Kalksteinfundament und Lehmziegelfachwerk im Oberbau und Kapitellen aus Tuffstein erhob. Nach einem Brand um 100 n. Chr. scheint er in Stein wieder aufgebaut worden zu sein. Den Rand des Hügels umgab ein Kranz ziviler Bauten.

Die Erbauung des Kastells ist inschriftlich (CIL XIII 5249 = Dess. 640 = Howald-Meyer Römische Schweiz nr. 264: *murum Vitudurensem a s[olo sumptu suo fecerunt]*) auf 294 n. Chr. datiert. Die etwa 3 m starke Kastellmauer steht fast überall in älteren Kulturschichten und über Resten älterer Häuser und weist in ihrer untersten Schicht auch einzelne Spolien auf. Bekannt ist sie seit alters in einem Stück der Nordwestseite und seit den Grabungen von 1949 auf eine längere Strecke der Nordostfront. Hier besitzt sie einen 3.60 m breiten und 2.40 m ausspringenden Halbrundturm und schließt sich in mehrfach abgewinkelter Führung der Hügelkante an. Das Kastell schnitt aus der älteren wesentlich größeren Siedlung nur die ebene Fläche des eigentlichen Kirchhügels heraus in etwa glockenförmiger Gestalt bei einer größten Breite an der Basis gegen den Lindberg zu von etwa 80 m und einer größten Länge von etwa 135—140 m. 17 m außerhalb der Nordwestmauer ist ein römischer Spitzgraben festgestellt, der aber mit Sicherheit das Kastell nicht ganz umzog, sondern offenbar nur den flachen Zugang von Nordwesten her deckte. Das Kastell lag als Ganzes südöstlich der römischen Straße, die außen daran vorbeizog.

Die Hypothese Rahns, der auch die ältesten Mauerteile im Mittelschiff der innerhalb der Kastellmauern stehenden Kirche noch in römische Zeit (4. Jhdt. n. Chr.) zurückführen wollte, ist heute aufgegeben; die älteste Kirche gilt als frühmittelalterlich. Ein Teil der Kastellmauer der Nordostfront mit dem erwähnten Halbrundturm ist heute sichtbar konserviert, die Lage der Fundamentmauern des gallo-römischen Tempels auf dem Platz vor der Kirche durch besondere Pflasterung gekennzeichnet.

Ältere, heute zum Teil überholte Beschreibung bes. Ferd. Keller Die römischen Ansiedlungen in der Ostschweiz, Mitteil. d. Antiqu. Gesellschaft in Zürich XII 7 (1860) 280ff. (mit Plan Taf. II fig. 1); neuere Literatur bei Felix Stähelin Die Schweiz in römischer Zeit³ 633f. Hauptveröffentlichung der Ausgrabung von 1934 und zusammenfassender Hauptbericht über

Winterthur mit weiterer Literatur Pierre Bouffard Winterthur in römischer Zeit (Vitudurum), 276. Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur 1943. Hauptbericht über die Grabungen von 1949—1951 Hansjörg Bloesch und Herbert Isler mit Beiträgen von Elisabeth Ettlinger Bericht über die Ausgrabungen in Oberwinterthur (Vitudurum) 1949—1951, 83. Neujahrsblatt der Hülfsgesellschaft Winterthur 1952 (mit Plänen Taf. VI und VII). Vorher Urschweiz XIII (1949) 26ff. XV (1951) 1ff. (mit den Plänen). XLI. Jahrbuch der Schweiz. Gesellsch. f. Urgesch. 1951, 129ff. (mit den Plänen); XLII. Jahrbuch 1952, 84f. Sonst zu erwähnen Rudolf Rahn Die Kirche von Oberwinterthur und ihre Wandgemälde, Mitteil. d. Antiqu. Gesellsch. in Zürich XXI 4 (1883) 87ff. Schleiermacher Spätrömische Kastelle, XXXIII. Ber. d. Röm.-germ. Kommission 1943—50, 174. Zu den frühen Sigillaten bes. E. Vogt in Festschrift Oxé 34. 38f. Bouffard 16ff. Ettlinger (s. o.) 31ff. Vgl. auch XXXVI. Jahrb. d. Schweiz. Ges. f. Urgesch. 1945, 76. Zu den Gräbern XXIII. Jahresber. d. Schweiz. Ges. f. Urgesch. 1931, 74f. (weitere in Zeitungsnotizen und unveröffentlicht). [Ernst Meyer.]

Vitula. Die Quellen nennen *V.* eine römische Göttin. Die Hauptfundstelle für unsere Kenntnis ist Macrob. Sat. III 2, 11—15. Doch bietet er, der offenbar selbst keine Vorstellung von *V.* hatte, drei verschiedene Erklärungen, a. O. 13—15: *(a) Hyllus (?) libro, quem de dis composuit, ait Vitulam vocari deam, quae laetitiae praeest. (b) Piso ait Vitulam Victoriam nominari ... (c) quidam nomen eius animadversum putant, quod potens sit vitae tolerandae.* (a) Die erste Deutung paßt zu Macrobius' unmittelbar vorausgehender Erklärung des Wortes *vitulari* (die überhaupt erst den Anlaß gab, die Göttin zu erwähnen), a. O. 11: *de cuius verbi significatu Titius (?) ita rettulit: vitulari est voce laetari. Varro etiam in libro quinto decimo rerum divinarum ita refert, quod pontifex in sacris quibusdam vitulari soleat, quod Graeci παιανίζειν vocant.* (b) Die zweite Erklärung stützt sich auf das Folgende, a. O. 14f.: *cuius rei* (näml. *Vitulam Victoriam nominari*) *hoc argumentum profert, quod postridie Nonas Iulias re bene gesta, cum pridie populus a Tuscis in fugam versus sit — unde Populifugia vocantur — post victoriam certis sacrificiis fiat vitulatio.* (c) Die dritte Erklärung *(quia potens sit vitae tolerandae)* gründet Macrobius auf die Behauptung *ideo huic deae pro frugibus fieri sacra dicuntur, quia frugibus vita humana toleratur.*

Der Name *V.* ist sicher nicht zu trennen von dem Verbum *vitulari* (Etymologie bei P. Persson Beiträge zur indog. Wortforschung, Uppsala 1912, 348. Walde-Hofmann Et. W. s. v.), das als Ausdruck der Freude bei altrömischen Dichtern erscheint, so bei Plaut. Persa 254 und nach den Zeugnissen Varros (l. l. VII 107) und Nonius' (21,17 L. = 14,15 M.) bei Naevius, sowie nach der Angabe von Paulus Diac. (507 L.) bei Ennius (*vitulans laetans gaudio, ut partu. Ennius: Is habet coronam vitulans victoria*). *vitulari* = Ausdruck der Freude auch in CGIL IV 296, 25. V 519, 19. V 651, 52. Mit *vitulari* aber hängt *vitulatio*, eine am 8. Juli stattfindende Feier, zusammen. Über diese ist wenig bekannt; daß sie ‚sicher ein freudiger Opferakt' und ein ‚Staatsopfer' war, an dem die Pontifices beteiligt waren, schließt Wissowa Religion² 438, 4. 445, 2. 516, 5 aus den oben zitierten Sätzen des Macrobius.

Man hat längst vermutet, daß die Göttin *V.* höchstwahrscheinlich keine altrömische Gottheit ist (s. Wissowa Myth. Lex. VI 354), sondern daß sie konstruiert ist aus der Feier der *vitulatio.* (Nicht umgekehrt mit Ernout-Meillet 1312: ‚*vitulari* ... Dérivé de *Vītula* nom de la déesse de la joie ou de la victoire, vgl. Macr. usw.') Erst recht sind die Deutungen *laetitiae praeest* und *potens vitae tolerandae* sekundär.

Früher allgemein angenommen war die Identifikation von *V.* mit *Vitellia*, einer Gottheit, die nur aus Suet. Vit. 2 bekannt ist, wo es heißt, ein Mann namens Q. Elogius (? der Name ist verderbt) habe an einen Vitellius, der unter Augustus Quaestor war, ein Schriftchen gerichtet, in dem behauptet war, die Vitellier stammten von Faunus, dem König der Aboriginer, und von *Vitellia, quae multis locis pro numine coleretur,* und sie, die Vitellier, hätten einst über ganz Latium geherrscht. Usener Götternamen, Bonn 1896, 9 begründet die Identifikation, indem er unter den Wörtern, die verschiedene Suffixe, aber gleiche Bedeutung haben, auch *Vitula-Vitellia* nennt. Dabei sei dann ‚*Vitula* über *Vitellia* vergessen worden' (vgl. auch Usener a. O. 356f.). Usener räumt ein, daß wir von dem Kultus einer *Vitellia* ‚ohne den Kaiser Vitellius schwerlich wissen würden'.

Da aber *Vītula* langes, *Vĭtellius* aber kurzes *i* hat (‚toutefois le nom propre *Vitellius* est scandé avec ĭ' Ernout-Meillet Et. W. s. v. und Walde-Hofmann Et. W. 807 s. v. *vītulor*), ist ein Zusammenhang von *Vitula* und *Vitellii* unmöglich, wie schon Wissowa Myth. Lex. VI 354 betont. Wir stehen also vor der Notwendigkeit, entweder *Vītula* = *Vĭtellia* anzuerkennen, dann aber den Zusammenhang mit dem Eigennamen *Vĭtellius* aufzugeben, oder dem Zeugnis jenes bei Sueton zitierten Mannes zu glauben und den Namen der *Vĭtellii* von einer Göttin *Vĭtellia* (die uns ja sonst unbekannt ist, so daß wir also über die Quantität des *i* nicht Bescheid wissen können) abzuleiten. Unverdächtig ist dieses Zeugnis nicht, denn daß ein Schmeichler, höchstwahrscheinlich ein Freigelassener jenes Quaestors, der Verfasser jener Schrift ist, ist deutlich. Nimmt man noch dazu, daß Sueton betont, es gebe genug Leute, die behaupteten, das Geschlecht des Kaisers stamme aus niedrigster Schicht, so wird vollends die Existenz einer *Vitellia* fragwürdig; bezeichnend ist die unbestimmte Formulierung *quae multis locis pro numine coleretur;* auch Sueton wußte von einem solchen Kult offenbar nichts. (Den Eigennamen *Vitellius* möchte man eher mit *vitulus* in Zusammenhang bringen: vgl. Walde-Hofmann Et. W. 807 ‚aus *vitulus* entl. etr. *vitli*, vgl. Eigenname *Vitellius*' und W. Schulze Eigennamen 153 und 257.)

Nichts zu tun hat CIL I² nr. 550 mit *V.*: So richtig CIL I² gegenüber CIL I¹ (hier nr. 58). — Selbstverständlich gehört auch des Dracontius

‚Epithalamium Ioannis et Vitulae' nicht hierher, zumal der Frauenname *Vitula* bestimmt keine Erinnerung an eine alte Göttin dieses Namens ist. [W. Eisenhut.]

Vitularius s. Suppl.-Bd. IX.

Vitulus 1) Cognomen bei den Mamilii, im 3. Jhdt. v. Chr. belegt, vgl. Münzer o. Bd. XIV S. 958 Nr. 14. 15. Die nur von Varro r. r. II 1, 10 genannten Pomponii Vituli sind sonst nicht zu belegen, vgl. Münzer o. Bd. XXI S. 2350 Nr. 75. W. Schulze Z. Gesch. lat. Eigennamen (1904) 418, 3. [H. Gundel.]

2) *cancellarius* des Comes Constantius (s. o. Bd. III S. 1099 Nr. 9) im J. 419 (Ep. imper., Avellana, 30, 1 CSEL XXXV 76, 14 Guenther). [Wilh. Enßlin.]

3) Pescennius nr. 4, Pomponius nr. 79, Rossius nr. 2, Voconius.

Vitumnus. Eine Gottheit, die von Augustinus civ. dei VII 2, 3 und Tertullianus ad nat. II 11, 4 als helfende Macht, die dem Kinde das Leben verleiht, erwähnt wird. Augustinus: *Ibi sunt et duo nescio qui obscurissimi, Vitumnus et Sentinus; quorum alter vitam, alter sensus puerperio largiuntur. et nimirum multo plus praestant, cum sint ignobilissimi, quam illi tot proceres et selecti. nam profecto sine vita et sensu, quid est illud totum, quod muliebri utero geritur, nisi nescio quid abiectissimum limo et pulveri comparandum?* — Tertullian: *Vitumnus ac Sentinus, per quem viviscat infans et sentia⟨t primum⟩.*

V. gehört (wie natürlich auch Sentinus: zu diesem s. o. Bd. II A S. 1507) zu den ‚Sondergöttern' (der Ausdruck stammt von Usener Götternamen, Bonn 1896; vorher schon Wissowa Marburger Univ.-Programm 1892 = Abhandl. 178 ‚*numina specialia*'). Der Name fand sich in den indigitamenta, von denen wir vor allem durch die Kirchenväter Kenntnis haben, die ihrerseits aus Varro schöpfen. Auf diesen beruft sich Augustinus ausdrücklich VII 2, 1: *Hos certe deos selectos Varro* ...

Wissowa Abhandl. 318 verwirft die von Varro gegebene Deutung des Namens: ‚Erklärungen wie ... *Vitumnus qui vitam largitur* ... darf man, obwohl es an neueren Rechtfertigungsversuchen nicht gefehlt hat, unbedenklich als sprachlich unmöglich bezeichnen ...' Nicht so Walde-Hofmann Et. W., s. v.: ‚*Vītumnus*, -ī m. „Gott des Lebens, Lebenspender" (seit [richtiger: nur bei] Tert. und Aug.): Bildung wie *autumnus* und *Vertumnus;* wohl wie diese etruskisch.' Ähnlich Ernout-Meillet: nom d'une ancienne divinité italique, citée par Tert. et Aug. qui le font dériver de *vita.* Sans doute étymologie populaire; la forme rappelle *Vertumnus, Volumnus,* et le mot doit être d'origine étrusque, mais plus ou moins déformé.' Zum Suffix *-mnus* vgl. o. Bd. VIII A S. 1669f. und A. Heubeck DLZ LXXIII (1952) 401 (mit Lit.).

Der bei Preller-Jordan³ II 208 ausgedrückten Ansicht ‚auch *Vitumnus* und *Sentinus* werden nur für besondere Abstraktionen von dem allgemeinen Begriffe Jupiter zu halten sein, welcher hier wie überall für die höchste Quelle alles Lebens und aller Beseelung galt', wird man heute nach den eingehenden Forschungen über die indigitamenta (vgl. neben Richter o. Bd. IX S. 1334ff. und Peter Myth. Lex. II 129ff. bes. Wissowa Abhandl. 175ff. I. A. Ambrosch Über die Religionsbücher der Römer, Bonn 1843. Wissowa Religion² 37f. und 297) nicht mehr zustimmen. [W. Eisenhut.]

Vitus. 1) *magister utriusque militiae* neben Aetius, wurde 446 nach Spanien geschickt, floh aber vor den Sueven (Hydatius Mon. Germ. Auct. Ant. XI, Chron. min. II 26, 151 Mommsen). Vgl. Enßlin Klio XXIV 483. 486. Bury Hist. of the Later Roman Empire I² 252, 4. Sundwall Weström. Studien (1915) 145, 513 hält ihn irrtümlich für den *magister utriusque militiae per Gallias.* L. Schmidt Gesch. der deutschen Stämme I², Ostgermanen, 470.

2) Βίτος ὁ ἀργυροπράτης, Bankier mit Belisar bekannt (s. o. Bd. III S. 237, 59ff.), wurde Ende 562 wegen einer Verschwörung gegen Kaiser Iustinian bei dem Stadtpräfekten von Konstantinopel Procopius (s. d. Nr. 15) verklagt (Ioh. Malalas XVIII 494, 4 Bonn. = II 241 Ox. E. Stein Hist. du Bas-Empire II 779).

3) römischer Presbyter, nahm an der Synode von Arelate 314 teil (Mansi II 476 B).

4) Bischof von Karrhai in der Osrhoene 381 (Mansi VI 1177 C; s. o. Bd. X S. 2016, 54ff.).

5) Bischof in Primnesia, das ist Prymnessos (s. o. Bd. XX S. 850, 34ff.) 381 (Mansi VI 1180 B). [Wilh. Enßlin.]

Vivantavarium s. Οὐιβαντανάριον.

Viva aqua. 1) *(mutatio Aqua viva* nach dem It. Burdig. p. 613, 2, *Aqua viva* auf der Tab. Peut. V 4, *Aquae vivae* bei Guido 53, s. o. Bd. II S. 307), Station der via Flaminia 12 mp von der Station Ad vicensimum, d. h. also 32 mp von Rom entfernt. Mit Recht nimmt man wohl an, daß die moderne Osteria Acquaviva den alten Namen bewahrt hat (Nissen It. Ldk. II 367. Miller It. Rom. 304). Wegen des Fehlens sicher lokalisierter Meilensteine in der Nachbarschaft hat eine genaue Bestimmung des Platzes von V. a. bisher Schwierigkeiten bereitet; Ashby-Fell Journ. Rom. stud. XI (1921) 157, suchen ihn etwa 500 m südlich des Mte. Osteriola nahe einer Quelle, die heute noch Acquaviva heißt; vgl. auch Martinori Via Flaminia 124ff. Auf der Tab. Peut. fehlt der Verbindungsstrich zu *Ad vicensimum* und jede weitere Fortführung nach Narni, so daß die links von V. a. stehende Zahl VII nicht mit Sicherheit zu erklären ist; Miller a. O. nimmt an, daß damit die Entfernung zum Tiber angegeben sein soll, was nicht völlig überzeugt, da die via Flaminia den Fluß nicht auf dem heutigen Ponte Felice (erst von Papst Sixtus V. erbaut), sondern 3 mp oberhalb bei den sog. Pile d'Augusto überschritt. Nahe bei V. a. am Pian Paradiso verläßt die von den Päpsten Sixtus V. und Clemens VIII. angelegte Straße nach Civitá Castellana die Linienführung der alten via Flaminia, die als Pfad (heute sog. Strada Latino—Falisca; vgl. Martinori 79) in beinahe nördlicher Richtung bis zu der alten Treiabrücke (ca. 4 km östlich von Civitá Castellana) zu verfolgen ist. [Gerhard Radke.]

2) s. o. Bd. II S. 307 Art. Aqua viva. Neuere Forschungen suchen den Ort richtiger bei Vinica im westlichen Kroatien. Vgl. jetzt die Zusammenfassung bei Saria-Klemenc

Arch. Karte v. Jugoslavien: Blatt Ptuj S. 90f. [Balduin Saria.]

Vivarium. Kloster (auch *monasterium Vivariense*), nördlich des mons Moscius (heute Punta di Staletti) am Golf von Squillace in Bruttium. Dieses Kloster erbaute Cassiodorus, der ehemalige Minister Theoderichs, auf seinen dort gelegenen väterlichen Besitzungen, wie viele Römer seiner Zeit ihre ‚Grundherrschaft, deren Mittelpunkt die Villa gewesen war, in einen grundherrlichen Klosterbesitz‘ (Hartmann o. Bd. III S. 1674) umwandelten. Der Zeitpunkt der Gründung von V. ist nicht genau zu bestimmen, jedenfalls verbrachte Cassiodor die letzten Jahrzehnte seines Lebens hier (er starb 93jährig nicht vor 580); nach der Aufzählung seiner in der Klosterzeit verfaßten Schriften in der Einleitung der Schrift de orthogr. wurden auch die inst. div. et hum. litterarum in V. geschrieben, die ihrerseits auf die Zeit zwischen 543 und 555 zu datieren sind. So kommt man ungefähr auf das J. 550 (Nissen It. Ldk. II 948). Der Name stammt von den an der Felsenküste ausgehauenen Fischteichen (heute Grotte di S. Gregorio oder Grotte di Staletti), den *vivaria;* zur Einrichtung von vivaria für Wild, vgl. Colum. r. r. IX 1. Plin. n. h. VIII 211. 224 (ihr Erfinder: Fulvius Lupinus), später für Schnecken (Erfinder ebenfalls Fulvius L. nach Plin. n. h. IX 173), Austern (Erfinder: Sergius Orata nach Plin. n. h. IX 168), Fische aller Art (Erfinder: Licinius Murena, nach ihm Philippus und Hortensius; vgl. Plin. n. h. IX 170) und besonders für Murenen (Erfinder: C. Hirrus nach Plin. n. h. IX 171), denen nach Sen. clem. I 18, 2 Vedius Pollio Sklaven zum Fraße vorwerfen ließ (vgl. auch Sen. nat. quaest. III 18, 4. ep. 90, 7. Horat. ep. I 1, 79). Cassiodor äußert sich über V. var. VIII 32. XII 14f.; inst. div. litt. 28f. (vgl. ferner Gregor. Magn. Registr. VIII 30. 32). Von den Klosteranlagen sind noch umfangreiche Reste (Coscia di Staletti) erhalten. [Gerhard Radke.]

Vivatia. So lautet der Name auf den Inschriften (CIL II 3251f., s. auch Suppl. p. 1157), dagegen bei Plin. n. h. III 25 *Viatia.* Benannt ist die Stadt nach dem Personennamen *Vivatius;* vgl. Holder Altcelt. Sprachsch. s. Vivatia.

In der Westgotenzeit spielte die Stadt als Münzstätte und Bischofssitz eine Rolle unter den Namen *Beatia, Biatia, Viatia, Beatiensis* (var. *Viatiensis*) *ecclesia:* Leg. Visigoth. (ed. Zeumer, Mon. Germ. Hist. Leg. Sect. I, tom. I) XII 2, 13. Heiss Descript. générale des monnaies des rois wisigoths d'Esp. (Paris 1872) 45. 116. 118. Konzilsakt. bis 693. Alles bei Grosse Font. Hisp. Ant. IX (Barcelona 1947) 443 (Ind. s. Beatia).

Die späteren Schicksale der Stadt s. Encicl. Univ. Ilustrada (Bilbao) VII 159: Bis 1228 war sie unter dem Namen Biesa Sitz maurischer Kalifen und Könige, heute heißt sie Baëza (Prov. Jaén) in Andalusien. [Rob. Grosse.]

Vivenciolus, Bischof von Lyon, gestorben zwischen 518/20 (CIL XIII 2396). [Wilh. Enßlin.]

Viventius. 1) aus Siscia, war 364 als *quaestor sacri palatii* zusammen mit dem Magister officiorum beauftragt, zu untersuchen, ob die plötzliche Erkrankung der Kaiser Valentinian I. und Valens nicht durch Zauberei herbeigeführt worden sei (Ammian. Marcell. XXVI 4, 4). In dem genannten Amt ist V. Adressat von Cod. Theod. XIV 3, 7 vom 8. Oktober 364 (Seeck Regesten mit S. 117, 17ff.). 366 wurde V. zum *praefectus urbi* in Rom befördert, wo es infolge der Doppelwahl der Bischöfe Damasus und Ursinus zu erheblichen Unruhen kam, die den V. zur Flucht aus der Stadt zwangen (Ammian. Marcell. XXVII 3, 11f. Ep. imp., Avellana, 1, 6 CSEL XXXV 3, 3f. Guenther. Seeck Regesten zum 1. Okt. 366; Untergang V 72, 7ff.). Doch hielt er sich nach der Weihe des Damasus zu seiner Partei und vertrieb dessen Gegner aus der Stadt. An V. als Stadtpräfekten sind gerichtet Cod. Theod. IX 40, 11 vom 9. August und IX 38, 3 zum 5. Mai 367 (Seeck Regesten). Im folgenden Jahr wurde V. *praefectus praetorio per Gallias;* an ihn gerichtet 368: Cod. Theod. VII 13, 5 vom 26. April, VIII 5, 30 vom 23. September (Seeck Regesten mit S. 31, 14f. 34, 39ff.), XIII 20, 4 vom 22. November und XI 29, 3 = Cod. Iust. VII 61, 2 vom 30. Dezember; 369: Cod. Theod. XI 10, 1 = Cod. Iust. X 24, 1 vom 20. Februar, Cod. Theod. I 16, 12 vom 1. April, VIII 7, 10 vom 17. Mai, X 17, 1 = frg. Vat. 37 = Cod. Iust. X 3, 5 vom 10. November; 370: Cod. Theod. XIII 10, 6 vom 30. März (Seeck Regesten mit S. 35, 28); 371: Cod. Theod. XV 7, 1 vom 11. Februar (Seeck Regesten mit S. 115, 20ff.), XII 1, 75 vom 28. Juni. Auch Ammianus Marcellinus kennt ihn als Prätorianerpräfekten (XXX 5, 11). Durch Cod. Theod. VIII 7, 10 erhielt V. Lob und Zustimmung des Kaisers Valentinian I. für seine Bemühungen, sein Officium von unnützen und unberechtigten Stelleninhabern zu säubern. Ein Schwestersohn des V. war der Notarius Faustus (Ammian. Marcell. XXX 5, 11). Vgl. Schiller Gesch. der röm. Kaiserzeit II 362. Seeck Untergang V 14, 6ff. 72, 7ff. 454 zu S. 73, 8. 455 zu 73, 20. Alföldi A conflict of Ideas in the Later Roman Empire (1952) 16. 31. 54. 80.

2) Gallischer Bischof, Mitadressat eines Schreibens des Papstes Hilarius vom 24. Februar 464 (ep. 10 Thiel Ep. Roman. Pontif. I 148. Mansi VII 938 C; vgl. auch Mansi VII 900 C. 1010 CD).

3) Diakon, überbrachte am 30. Juni 517 ein Schreiben des Avitus von Vienna an Papst Hormisdas (Ep. imp., Avellana, 136, 3. 5. 137, 1 CSEL XXXV 559, 21. 560, 16. 25).

4) Bischof von Neapel 558/560, an ihn erging ein Schreiben des Papstes Pelagius I. (Jaffé Regesten² 981. Mansi IX 734. Migne L. LXIX 415. [Wilh. Enßlin.]

Viventum, Name einer umbrischen Stadt, wenn man der allgemeinen Lesart *Viventani* bei Plin. n. h. III 114 folgen will; der cod. Leidensis Vossianus liest jedoch *Visuentani* (s. d. Art.). [Gerhard Radke.]

Vivianus. 1) Jurist. Der uns nur mit dem Cognomen, das von Vibius abzuleiten ist (vgl. Dig. XIX 5. 17 pr.: *Bibianus*), bekannte Verfasser eines Werks zum prätorischen und ädilizischen Edikt lebte wohl zur Zeit Traians (vgl.

Krüger Geschichte der Quellen und Literatur des röm. Rechts [1888] 158. Kunkel Herkunft und soziale Stellung der römischen Juristen [1952] 146). Er schrieb vor dem jüngeren Celsus, wie aus Dig. IV 8, 21, 11 hervorgeht, und wohl auch vor Octavenus (vgl. Dig. IX 2, 27, 25), jedenfalls aber nach Cassius. Sein Werk ist uns auch in den Digesten nicht unmittelbar erhalten, sondern nur durch Zitate bei Paulus und Ulpian bezeugt, vgl. o. Bd. V S. 1485 und Pernice S.-Ber. Akad. Berl. 1885, 30. Zur Zeit der Spätklassiker dürften *libri ex Viviano* als Auszug verfertigt worden sein, Schulz History 214. [T. Mayer-Maly.]

2) *vir spectabilis* in Rom, gegen den Theoderich der Große den Arzt Johannes in Schutz nahm (Cassiod. var. IV 41, 1 von 507/11. Sundwall Abhdl. zur Gesch. des ausgehenden Römertums [1919] 169). [Wilh. Enßlin.]

3) s. Vibianus.

vivicomburium. Dieser nur bei Tertullian De anima I 6 und XXXIII 6 begegnende Ausdruck (vgl. Waszink Tert. De anima [1947] 95; griechische Parallelen bei W. Bauer Griech.-Deutsches Wörterbuch zu den Schriften des NT [1957] 783) bezeichnet die Strafe des Lebendigverbrennens, die schon die XII Tafeln kannten; so sagt Gaius im 4. Buch ad legem duodecim tabularum Dig. XLVII 9, 9: *Qui aedes acervumve frumenti iuxta domum positum combusserit, vinctus verberatus igni necari iubetur.* Dazu Mommsen Strafr. 923. Ratti Bullettino XL (1932) 193. Rosenthal Ztschr. Sav. Stift. LXVIII (1951) 217f. Während hier offenbar eine spiegelnde Strafe vorliegt, droht der Feuertod schon in republikanischer Zeit auch bei anderen Delikten, so bei Hochverrat oder Fahnenflucht, vgl. Mommsen a. O. Brecht Perduellio 1938, 61.

Eine feste Beziehung der Strafform zu bestimmten Tatbeständen fehlt auch in der Prinzipatszeit, obwohl in dieser die Selbständigkeit der Verbrennungsstrafe stärker zum Ausdruck kommt, vgl. Brasiello La repressione penale in diritto romano 1937, 260. Levy Bullettino XLV (1938) 70. Die *crematio* wird nicht nur den *hostes* und *transfugae* (Ulp. Dig. XLVIII 19, 8, 2), sondern auch bei *crimen laesae maiestatis* (Pauli sent. V 29, 1; vgl. Serrao Il frammento leidense di Paolo [1956] 121ff.), *sacrilegium* (Ulp. Dig. XLVIII 13, 7; dazu Solazzi Archivio giuridico XCIV [1925] 68ff. Levy a. O. 145. De Robertis Ztschr. Sav. Stift. LIX [1939] 242f.), *parricidium* (Pauli sent. V 24, 1), Inzest und Magie (Pauli sent. V 23, 17) angedroht. Ihr Vollzug erfolgt nach Befestigung des meist entkleideten Delinquenten an einem Pfahl durch Anzünden des rings umher, manchmal auch unterhalb lagernden Holzes. Zunächst als Brandstifterstrafe (Tac. Ann. XV 44; dazu nun Ronconi Studi Paoli [1955] 615ff. J. B. Bauer Gymnasium LXIV [1957] 497ff.), doch bald unabhängig von solchem Deliktsvorwurf (Mart. Polycarpi 13f.) droht die Verbrennung auch den Christen.

In spät- und nachklassischen Texten zeigt sich auch bei Erfassung der Verbrennung nachhaltiges Streben nach strafrechtlicher Systembildung. Während Ulp. Dig. XLVIII 13, 7 die Hinrichtung im Rahmen einer Tierhetze noch gegenüber der Verbrennung als mildere Strafe hinstellte und auch eine aus dem Codex Gregorianus in die Collatio XV 3, 6 gelangte Konstitution die *crematio* als besonders strenge Strafe ansah, stellen die Paulussentenzen (V 23, 7. 29, 1) Verbrennung und Tötung bei Tierhetze als Strafen für Majestätsverbrechen gleich; offenbar fehlte nun bei Hinrichtungen durch *ludi* eine Chance des Delinquenten, durch die Gnade des Publikums sein Leben zu retten. Wichtiger aber ist die Gleichordnung von *crux, decollatio* und *crematio* bei der Aufzählung der *summa supplicia* durch Callistratus Dig. XLVIIII 19, 28 pr. (dazu Albertario Studi I 88; Beseler Ztschr. Sav. Stift. L [1930] 76 unterläßt Kritik der Stelle; irrig daher der Ind. Itp.) und die Paulussentenzen (V 17, 2; dazu Brasiello a. O. 267); Pauli sent. V 24, 1 bezeugt gleichfalls ein starkes Vordringen der Verbrennungsstrafe im 3. Jhdt. n. Chr. Konstitutionen des 4. Jhdts. machen sie dann auch zur typischen Delatorenstrafe, vgl. Ed. Theod. 35. Verbrennung im Militärstrafrecht bezeugen Cod. Theod. VII 1, 1 und Cod. Iust. XII 35, 9. [T. Mayer-Maly.]

Vividarii s. Vidivarii.

Vivisci — so besser statt Vibisci oder gar Ubisci —, Beiname der in der späteren civitas Burdegalensium, Aquitania secunda (Not. Gall. XIII 2), am unteren Garonnelauf beheimateten keltischen Bituriges. S. o. Bd. III S. 548f. Art. Bituriges und S. 1061 Art. Burdigala. C. Jullian Inscr. rom. de Bordeaux II 1890, 121ff. 511ff. Kiepert FOA Jk ef. Quellen: 1. Früheste und aufschlußreichste Erwähnung bei Strab. IV 2, 1 p. 190: *ἐκβάλλει δ' ὁ μὲν Γαρούνας … εἰς τὸ μεταξὺ Βιτουρίγων τε τῶν Ὀΐσκων* (*ἰοσκῶν* codd., *Οὐίσκων* Cramer *Οὐιβίσκων* Xylander) *ἐπικαλουμένων καὶ Σαντόνων, ἀμφοτέρων Γαλατικῶν ἐθνῶν· μόνον γὰρ δὴ τὸ τῶν Βιτουρίγων τούτων ἔθνος ἐν τοῖς Ἀκυιτανοῖς ἀλλόφυλον ἵδρυται, καὶ οὐ συντελεῖ αὐτοῖς, ἔχει δὲ ἐμπόριον Βουρδίγαλα* … Die Stelle ist nicht ganz einfach zu erklären: die Bit. Vivisci wohnen auf der einen, d. h. der linken Seite des Garonne; sie sind echte Kelten und anderen Volkes — so besser als ‚Stammes‘ — als die später zur Novempopulana gerechneten Aquitanier, unter denen sie sitzen und mit denen ihr Volkstum nicht zusammengeht (da diese eben stark ligurisch-iberischen Einschlag haben). Sie sind also von Hause aus Fremde; vgl. Hirschfeld CIL XIII 1 p. 76). 2. Plin. n. h. IX 108 in seiner vermutlich nicht auf Agrippa zurückgehenden, sondern einer noch älteren geographischen Quelle folgenden (S. Cuntz Jahns Jahrb. 17. Suppl. 520) Aufzählung der römischen Volksgemeinden der Aquitania Gallica nennt zwischen Santoni liberi und Aquitani die *Bituriges* — der Zusatz ‚*liberi*‘ ist allerdings erst Korrektur des 11. oder 12. Jhdts. in Cod. E², worauf besonders Jullian Inscr. II 512 und Hist. VI 377, 2 hinweist — *cognomine Vivisci* (Var. *ubisci, uiuiscia*), 3. Ptolem. 11, 7, 7: *ὑφ' οὓς* (d. h. den *Σάντονες*) *Βιτούριγες οἱ Οὐιβίσκοι* (Var. *οἰουβίσκοι, οἰουιβίσκοι*), *ὧν πόλεις Νουιόμαγος* 17° 40′ L. 46° 15′ Br., *Βουρδίγαλα* 18° L. 45° 30′ Br. (tatsächlich 17° L. 44° 50′ Br.).

4. Auson. Mos. 438ff.: *haec ego, Vivisca* (so Scaliger oder Vinet; *uiuifica* codd.) *ducens ab origine gentem ... Ausonius* (die erste Silbe ist also lang). Ausonius ist um 310 in der Hauptstadt der V. geboren und stammt aus einem keltischen, nicht aquitanischen Geschlecht, ist also ein echter Viviscer. 5. Not. Tir. 87, 92 nr. 94 (ed. Zangemeister Neue Heidelb. Jahrb. II 19): *Vibisci.* 6. Inschriften: Die Zahl der den Bit. V. sicher zuzuweisenden Inschriften ist nicht sehr groß; s. Jullian Inscr. romaines de Bordeaux II 514ff. Ruggiero Diz. epigraph. I 1008. Genannt seien nur solche mit Bit. Viv., nicht solche mit Bit. allein. Zunächst 3 aus Bordeaux: CIL XIII 566 (Altar des 1. Jhdts.) *AVGVSTO · SACRVM / ET · GENIO CIVITATIS / BIT*(urigum). *VIV*(iscorum), nicht ganz sicher auf Augustus zu beziehen (Jull. nr. 1). CIL 613 (Grabschrift) *DM / CASTRICI(A)E / NATIONIS / BITVR*(igis) · *V*(i) *V*(iscae) (Jull. nr. 222). CIL 614 (Grabschrift *IVL*(ius) · *LVPVS* · *C*(ivis) / *BITVRIX V*(i) *B*(iscvs) ... (Jull. nr. 133). Dann aus Lyon: CIL 1697 *L LENTVLIO CENSORINO / PICTAVO* (aus der civitas Pictorum = Poitou; s. o. Bd. XX S. 1205 Z. 42ff.) *OMNIBVS · HO/NORIBVS · APVD/ SVOS · FVNCTO CVRATORI · BIT*(urigum) *Vi*(viscorum) (Jull. II 515). Wir erfahren also von dem Gemeindeamt eines aus der Nähe Zugewanderten in der civitas (s. auch CIL XIII p. 76; o. Bd. IV S. 1811f.). Andere bei Ruggiero und Holder Altcelt. Sprachsch. III 419 genannte Inschriften sind unsicher betreffs Zuweisung an die Bit. Vivisci oder Cubi (s. Jullian II 515f. 7. Ob der von Holder a. O. unter Berufung auf Blanchet angeführte keltische Goldstater mit VI als VI(visci) richtig gelesen und gedeutet ist, erscheint durchaus fraglich.

Die aus Biturigern gebildeten Auxiliarformationen, aufgezählt o. Bd. IV S. 242ff. 254, sind in der Mehrzahl, aber nicht alle den Cubi zuzuweisen.

Die Ableitung des Namens V. ist ganz unsicher. Vermutungen, wie von Ernault, genannt bei Holder 418, sind freilich nicht so sehr abzulehnen, wie die z. B. im Ausonius-Kommentar von John S. 75 geäußerte Verbindung mit Biscaya. Auch die von Jullian I 309, 2. II 35 nebenbei hingeworfene sprachliche Verbindung von V. mit franz. les Gui, d. h. Misteln (lat. viscum), in dem Sinn ausgedeutet, daß die keltischen V. sich in dem von Hause aus ligurisch-iberischem Raum um Burdigala, wie die Misteln am Baum, niedergelassen hätten, ist lediglich ein geistreicher Einfall, erfunden zur Stütze der historischen Tatsache, daß die V. als ἔθνος ἀλλόφυλον unter Aquitanern, den Bewohnern der Novempopulana, saßen und ja bald die Iberer und Ligurer aus den Ufern der Garonne vertrieben haben. Das Suffix -isc ist jedenfalls keltisch.

Mit Recht hat F. Stähelin Die Schweiz in röm. Zeit² 62, 3 die von Hirschfeld an die Namensähnlichkeit von V. mit Viviscus = h. Vevey, der von Ptolemaios und den Itineraren überlieferten römischen Station am Ostende des Genfersees in der Vallis Poenina, angeknüpfte, in S.-Berl. Akad. Berl. 1896, 453ff. (jetzt Kl. Schr. 235ff.) ausführlich begründete und zu historischen Schlüssen benützte Vermutung der Herkunft der V. aus dem Gebiet des herzynischen Waldes, eben aus der Nachbarschaft der Helvetier, zurückgewiesen. Unter Zustimmung und teilweiser Erweiterung seiner Theorie durch Domaszewski Westd. Ztschr. 1902, 203f. Jullian Rev. ét. anc. XV 47ff. und einige Schweizer Gelehrte meint Hirschfeld, daß der unter dem Druck der Germanen des Ariovist im J. 61 durch Orgetorix gefaßte Plan, ins Santonengebiet auszuwandern — was ja dann Caesar verhindert hat — nur denkbar sei, wenn befreundete und verwandte Kelten bereits in dieser Gegend zwischen unterer Loire und Garonne gesessen sein. Wenn Caesar die V. nicht nenne und nur die Bituriges Cubi als Bituriger bezeichne, so beweise dies, daß die V. nicht lange vor Caesar an der Garonne angekommen seien, wo sie auf Kosten der Santones, die ja immer ihre nächsten Nachbarn waren, südlich der Garonne sich ausgedehnt hätten. Auch die Boier, die Nachbarn der Helvetier rechts des Rheins, werden von Hirschfeld als Stützen herangezogen, obwohl ihre Identität mit der Not. Gall. XIV 7 genannten civitas Boiatium in der Novempopulana — diese sind an sich die nächsten Nachbarn der V. gegen Westen als Bewohner des pays de Buch; s. o. Art. Vasates und Jullian Inscr. II 189ff. ‚Civitas Boiorum'. Hirschfeld 220. 236 — ganz zweifelhaft ist. Abgesehen davon, daß Viviscus niemals zum Helvetiergebiet gehört hat, ist ja der Name Viviscus (Vevey) nicht mit Hubert Les Celtes I 135 als Viviscertrupp, der den Helvetiern folgte, zu erklären, sondern mit Arbois de Jubainville Propr. fonc. 548ff. 549, 2 als fundus Viviscus, d. h. Eigentum eines Viviscus bzw. Vibius, zu erklären. Die Bit. V. gehören zum großen Volke der Bituriger, dessen Bedeutung ja auch die bekannte gallische Wandersage des Timagenes ergibt, die sie mit dem herzynischen Wald verbindet. Sie gehören zu jenen Stämmen, die das Gebiet zwischen Garonne und Loire lange vor dem 1. Jhdt. besetzt haben und die dann Caesar dort antrifft. Wie nun die Bit. V. zu diesem Beinamen gekommen sind, ist nicht zu entscheiden, solange seine Etymologie unbekannt ist. Jullians Ansicht, daß das Verhältnis von Cubi und V. sei wie das von Mutter- und Tochterkolonie (II 35, 3), vermag ich nicht zuzustimmen, sondern glaube eher an eine Mischung aus Bit. und Vivisci (CIL XIII p. 76), eben in der neuen endgültigen Heimat, dem Bordelais, vollzogen.

Caesar, der sich in Aquitanien allerdings nicht gut auskannte, weiß nichts von den Cubi noch von den V.; er kennt nur die Bituriges. Ich nehme mit Hubert II 92 an, daß sie bereits im 4. Jhdt. und nicht erst kurz vor Caesars Auftreten in Gallien ihre atlantischen Sitze erreicht haben. Über das keltische Bordeaux ist nichts bekannt, geschweige denn über ein oppidum am Platze (Jullian II 532). Es war anfangs wohl nur ein Fischerhafen mit geringem Umschlag. Freilich führten allerlei Naturwege dorthin aus Gallien, und bald mögen massaliotische Kaufleute von hier, der Mündung der Gironde, aus ihre Fahrten nach der britannischen Insel, wovon Strabo schreibt, angetreten haben. Jedenfalls war der viviscische Hauptort ein offener Platz, als die Römer im J. 56 im ersten der zwei aquitanischen Feldzüge des Licinius Crassus, des jungen Legaten Caesars (s. Bd. XIII

S. 292. Hirschfeld Kl. Schr. 213, 3), dorthin kamen; so erklärt sich am besten ihre Nichterwähnung in Caesars commentarii, nicht aber, wie Longnon Atlas de la France I 6 meint (vgl. auch Jullian Inscr. II 124), daraus, daß ihr Gebiet zu dem der Santonen gehört hätte. Die V. sind alsdann zu einer autonomen civitas zusammengefaßt worden, nach Jullians (II 124f.) wahrscheinlicher Vermutung bald, wohl unter Augustus, zusammen mit dem Gebiet der Medulli, dem Médoc zwischen Meer und Garonnemündung (s. Bd. XV S. 116f.) und dem der Belendi (s. Bd. III S. 199; südwestlich von Bordeaux, nachlebend im mittelalterlichen Belin(um), s. Jullian II 138). Wann sie — anfangs stipendiarii — liberi, wie sie Plinius vielleicht benennt (s. o.), geworden sind, ist unsicher; Keune (o. Bd. I A S. 2292, 61) vermutet die Verleihung dieser Auszeichnung durch Augustus, der sie der aquitanischen Provinz unterstellt hat, nachdem er ihnen nach der Niederlage der Tarbelli durch Messala im J. 28 südlich der Garonne Territorium hatte anweisen lassen (Tib. I 7, 9; o. Bd. IV A S. 2293. Jullian Hist. IV 64). Dem Augustus und dem genius civ. Bit. Viv. wird ja der obengenannte Altar geweiht. Sie werden zu den Kelten, nicht zu den Aquitaniern gerechnet. Das bedeutet ja die Strabonische Formulierung οὐ συντελεῖ αὐτοῖς, d. h. den Aquitaniern, woraus Hirschfeld Kl. Schr. 218 mit Anm. 4 bereits für die frühere Kaiserzeit eine fiskalische und auch militärische Lostrennung der Völker der Aquitania propria (südlich der Garonne) von den keltischen nördlich erschließt; zu diesen rechnet er auch die V., deren eine cohors, genannt Biturigum (ohne Aquit.) (s. Ritterling-Stein Die kais. Beamten und Truppenkörper im röm. Deutschand 171. 184. 186) — nicht zwei, wie Cichorius o. Bd. IV S. 242f. annimmt — durch den Namen von den 4 coh. Aquitan. geschieden sei; die V. hätten also als Kelten auch in der Aushebung eine Sonderstellung gegenüber den Aquitaniern südlich der Garonne gehabt. Das ius Latii bekamen sie unter Claudius, so nimmt mit Recht Jullian Inscr. II 543 an im Gegensatz zu Mommsen, der Ephem. epigr. III 233. CIL XIII p. 76 an Vespasian denkt, weil dieser mit der trib. Quirinia, der die Gallier der Gegend zugewiesen waren, verbunden gewesen sei; diese Auszeichnung paßt aber viel besser zu Claudius. Über die Beamten der civitas ist wenig bekannt. Sie gehörten jedenfalls zu den von Tac. ann. XI 23 genannten primores. Auf Inschriften mit Bit. Viv. wird nur einmal ein Beamter des 2. Jhdts. genannt, der curator (s. o.), vermutlich ein Finanzbeamter für die Stadt und civitas. Wieweit die sonst genannten praetor, duumviri, aediles und flamines städt. oder Gemeindebeamten waren, ist nicht zu sagen. Die Angehörigen der civitas heißen *cives Bit. Vivisci* (s. o.). Die civitas behält ihren ethnographischen Namen, den wir aus den genannten Zeugnissen kennen, durchs 2. und 3. Jhdt. Im 3. wird nicht mehr von Bit. Viv. gesprochen; Amm. Marc. (4. Jhdt.) nennt wohl die Santoni und Pictavi, aber nicht mehr die Bit. V., sondern kennt nur den Namen Burdegala (XV 11, 13). Mit dem alten keltischen — wenn nicht iberisch-ligurischen — Namen wird von jetzt ab nicht mehr bloß die Hauptstadt, deren Name in der zitierten Strabostelle zum erstenmal vorkommt, sondern auch das Gebiet der civitas bezeichnet. Das hängt nicht bloß mit der Neuordnung des römischen Bürgerrechts durch Caracalla zusammen, sondern auch mit Diocletians Reform und hat dann um 369 seine endgültige Sanktion erhalten, als die civitas Burdigalensium zur metropolis der Aquitania secunda wurde, wie die alte Hauptstadt der Bit. Cubi, Bourges, zur metropolis der Aquit. prima. Im Gegensatz zum vorherrschenden Brauch hat der Vorort in der Spätzeit nicht den seitherigen Lokalnamen verloren und den der untergegangenen Volksgemeinde — als civitas Bit. Viv. — übernommen. Das mag mit der Unbedeutendheit der Bit. V. als Volk zusammenhängen, deren Aktivität eben die Stadt Burdigala war (s. Jullian II 122. Kornemann Zur Stadtentstehung 71). Ausonius' Vers (s. o.) ist lediglich eine historische Erinnerung. In merowingischer Zeit bedeutet civ. Burdegalensis Stadt und ehem. civitas Bit. Viv.

Ptolem. a. O. nennt außer Burdigala noch Noviomagus als Hauptstadt; s. auch Desjardins Géogr. II 418. Über Burdigala s. Bd. III S. 1061 und vor allem Jullian Inscr. 2 Bände. Dank seiner ausgezeichneten Straßenlage — s. die Karte bei Jullian II Inscr. pl. V u. Text 201—327. Hist. de la Gaule II 501. VI 377. Grenier Manuel I 143 —, seinen zahlreichen natürlichen Wegen und künstlichen Straßen, dem ausgezeichneten, zugleich größten Atlantik-Hafen, der den Handel großartig förderte und bereits von Strabo in seiner natürlichen Entstehung erkannt wurde, seinem guten Hinterland, besonders sehr ergiebigem Land- und Weinbaugebiet ist die Stadt bald mächtig aufgeblüht, ohne daß die Kaiser sie besonders gefördert hätten, aus sich heraus, auch ohne den Hintergrund einer bedeutenden Industrie, vor allem dank der Tüchtigkeit der V. und der vielen, die besonders auch aus den gascognischen und pyrenäischen Gebieten eingewandert sind und von denen Inschriften zeugen. Die geistige Blüte mag sich erst später entfaltet haben. Die in den genannten Inschriften erwähnten Iulius Lupus und Castricia haben wohl römische Namen, entstammten aber keinen römischen Familien. Die zweite Hauptstadt Noviomagus (s. o. Bd. XVII S. 1195 Nr. 1) wird bereits von d'Anville Not. 494f. im Gebiet der Medulli (h. Médoc) angesetzt, im einzelnen von Ukert II 2, 387 bei Castelnau, von anderen bei Royan, von Jullian II 131 und Linckenheld (o. Bd. XVII S. 1195) bei la Ville de Brion, wo die bedeutendsten Ruinen des Médoc gefunden sind.

Über das Gebiet der civitas V. endlich, das sich zwischen den Santonen, Nitiobriges und Vasates im Nordosten und Südosten, den Tarbelli im Süden und Südwesten und den Boiates im Südwesten südlich von der Garonne ausdehnte und später auch über den Fluß hinübergriff, s. Hirschfeld CIL a. O. p. 76, Longnon Géogr. 547ff. und vor allem Jullian Inscr. II 158ff. und seine Karte mit der Einzeichnung der Grenzen und der Fines-Orte, sowie der zahlreichen in den Itinerarien genannten Straßenstationen, angeordnet von Jullian nach der Zugehörigkeit zu den zwei pagi (Sarnensis? und Blaviensis?), wie Flavia castellum (s. o. Bd. III S. 560), Blacciacus,

Vincentiana, Gavriacus, Burgum, Marciacus, zum Teil auch erwähnt von Greg. Tur. de gloria conf. 45; dann Floriacus, Varatedum (s. o. Bd. VIII A S. 361), Modogarnomum, Reontium, Sirio (o. Bd. II A S. 1728), Vodollacus, Alingo (s. o. Bd. I S. 1489), Bissonum usw.; dazu das Gebiet (pagus) der Medulli (le Médoc) mit Noviomagus und vielleicht vorübergehend auch das der Boiates (s. Hirschfeld Kl. Schr. 236 mit Anm. 7); s. dazu auch CIL XIII p. 116f.: ager Bit. Viviscorum (nr. 909—912). Den starken keltischen, echt Bit. Viv. Einschlag in den Inschriften, besonders von Personen- und einheimischen Götternamen, und in den Bildwerken herauszuarbeiten, ist Aufgabe einer Monographie über Burdigala. S. darüber besonders C. Jullian Inscr. II 275ff. und Hist. de Bordeaux 1895 sowie Espérandieu Recueil II 122ff. 460f. IX 206ff. [Goessler.]

Viviscus, heute Vevey am Genfersee, deutsch Vivis, urkundliche Formen 1011 und 1018 n. Chr. *Vivesci* und *in Vivesio*, römischer vicus der Provinz Alpes Graiae et Poeninae, genannt Tab. Peut. *Vivisco*. Itin. Ant. 352, 1 *Vibisco* (varr. *ubisco, bibisco*). Geogr. Rav. IV 26 p. 237, 10 *Bibiscon*; ferner bei Ptolem. II 12, 3 in der Form Οὔικος. Daß V. gemeint ist, ist aus allgemeinen Gründen nicht zu bezweifeln und wird bestätigt durch die Variante einer Handschrift Οὐίσκος.

Der Name ist derselbe wie der der Bituriges Vivisci bei Bordeaux, woraus aber nicht auf einen geschichtlichen Zusammenhang geschlossen werden kann. Die Literatur zu diesem ‚anmutigen Hypothesenspiel' bei Stähelin Schweiz in römischer Zeit³ 71, 1, dessen einer Einwand, daß V. zur römischen Provinz der Alpes Graiae und nicht zum Helvetierland gehört habe, allerdings nichts besagt, da die römische Provinzgrenze hier künstlich ist. Ganz unbegründet ist auch die Herleitung des Namens von dem römischen Namen Vibius (d'Arbois de Joubainville Recherches sur l'origine de la propriété foncière et des noms de lieux habités en France, Paris 1890, 548f.); das in einzelnen handschriftlichen Varianten (s. o.) auftretende b ist natürlich nichts anderes als die häufige spätlateinische Schreibung des v mit b.

Daß der Ort schon vorrömisch besiedelt war, beweist das Gräberfeld der Früh- und Mittellatènezeit an der Stelle en Crédeyles auf der ersten Geländestufe über der heutigen Altstadt am heutigen Boulevard St. Martin, wo eine Gedenktafel an die Ausgrabung erinnert; Funde im Museum Vevey, Naef Anz. f. Schw. Altertumsk. VIII (1898) 60ff. III (1901) 14ff. 105ff. IV (1902/03), 18ff. 260ff. D. Viollier Les sépultures du second âge du fer sur le plateau Suisse, Genf 1916, 132ff. nr. 130; Carte archéologique du Canton de Vaud, Lausanne 1927, 335f.

Das römische Straßendorf lag nach Ausweis der Funde im oberen östlichen Teil der heutigen Stadt zwischen der Rue d'Italie und du Simplon und dem Bergfuß, im Osten begrenzt durch den Ognonazbach. Unter den Einzelfunden ragt hervor eine schöne bronzene Neptunstatuette, jetzt im Museum Vevey, Anz. Schw. Altertumsk. VI (1891) 442. (1919) 156f. mit Abb. 1. Simonett Arch. Anz. 1939, 530 Abb. 42. 534f. nr. 40. Stähelin Schweiz in römischer Zeit³ 544f. mit Abb. 158.

In V. zweigte eine Straße nach Uromagus (Oron)—Aventicum von der aus dem Wallis kommenden und dem Nordufer des Genfersees folgenden Straße ab (s. o. die Itinerarien), außerdem war V. Grenzort der Provinz Alpes Graiae et Poeninae gegen die Provinz Gallia Belgica bzw. später Germania superior. Daher stand hier ein Benefiziarierposten, belegt durch die Weihung eines Benefiziariers der Mainzer 22. Legion an den Gott Silvanus, CIL XII 164. Howald-Meyer Die römische Schweiz 210 nr. 59. Stähelin Schweiz in röm. Zeit³ 350 mit A. 6. 482, 2. Das Weiterleben des antiken Namens, burgundische Gräber und Reste früher Kirchen belegen die ununterbrochene Weiterbesiedlung des Ortes in nachrömischer Zeit.

Literatur und Einzelnachweis der Funde bes. L. Levade Dictionnaire géographique ... du Canton de Vaud, Lausanne 1824, 331ff. Eug. Mottaz Dictionnaire historique ... du Canton de Vaud, II (1921) 750ff. D. Viollier Carte archéologique du Canton de Vaud, Lausanne 1927, 334ff. mit weiterer Literatur. Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz VII (1934) 235. Sonst noch Eug. Couvreu Rev. histor. Vaudoise XXXII (1924) 1ff. L. Blondel a. O. XXXV (1927) 343f. Stähelin Schweiz in römischer Zeit³ passim. [Ernst Meyer.]

Vivius, *Flavius V. Benedictus praeses* der Tripolitana 378, Patron von Lepcis und Sabratha (CIL VIII 10489. Reynolds and Ward-Perkins Inscriptions of Roman Tripolitania [1953] nr. 571. B. H. Warmington Byz. Ztschr. XLIX [1956] 64). [Wilh. Enßlin.]

Vi-ut-us. Vgl. o. Bd. XIV S. 1957 LXXIII (Heichelheim) und Ephem. epigr. IX 684. [Fritz Heichelheim.]

Uka s. Uca.

Ukālĕgon. Das älteste Zeugnis für diesen Namen (eig. οὐκ ἀλέγων), der also ungefähr gleichbedeutend ist mit dem deutschen Zunamen ‚Ohnesorg(e)', liegt in der Homerischen Mauerschau Il. III 148 Οὐκαλέγων τε καὶ Ἀντήνωρ, πεπνυμένω ἄμφω vor. Dort ist U., der bei Homer nur an dieser Stelle genannt erscheint, ein troischer Geront aus der Umgebung des Priamos. Im Gegensatz zu dem a. O. mit ihm erwähnten Antenor, der nach der Überlieferung stets die Rückgabe Helenas empfahl (vgl. Il. VII 348ff. Liv. I 1, 1) und wiederholt hervortritt (s. o. Bd. I S. 2351ff.), erfahren wir bei Homer sonst nichts von ihm. Seinen nichtsdestoweniger sehr bekannten Namen dankt er einer Stelle in Vergils Aeneis, wo er (II 311f.) als Priamos' Nachbar erscheint; des Dichters Worte *Iam proximus ardet U.* (‚Schon brennt's bei dem Nachbar U.') sind zum vielgebrauchten Zitat geworden: G. Büchmann Geflügelte Worte²⁵ (Berl. 1912) 374. Aber sie waren dies allem Anscheine nach schon bei der späteren gebildeten Römerwelt, sonst hätte Iuvenal nicht mit unverkennbarer Anspielung auf die Aeneisstelle sagen können (III 198f.): *iam poscit aquam, iam frivola transfert U.*, wo ein von Feuergefahr bedrohter armer Teufel — der Satiriker nennt ihn verallgemeinernd ‚U.' — Löschwasser verlangt und seinen Bettelkram fort-

schleppt. Die deutliche Bezugnahme Iuvenals auf die Vergilstelle hat bereits A. Forbiger gesehen, Vergilkommentar II⁴ (Lpz. 1873) 228; s. auch L. Friedlaender Juvenal I (Lpz. 1895) 218. [Mauriz Schuster.]

Ukena, auch Ukaina (Οὔκενα, Οὔκαινα), Stadt Galatiens bei Ptol. V 4, 7 im Trokmer-Gebiet, also östlich des Halys. Der Name steht gewiß im Zusammenhang mit dem der Ucenni (s. d.) der Gallia Narbonensis. C. Müller zur Stelle setzt es gleich mit *Sacoena* des Itin. Ant. 202, 3 (Itineraria Roman. I 28 ed. Cuntz), das auch als *Saconna* überliefert ist (Ramsay Hist. Geogr. 269. 306); dieser Ort lag an der Strecke Tavium—Caesarea (Ruge Bd. I A S. 1656); über ihren Verlauf handelt K. Bittel Kleinasiat. Studien (Istanb. Mitt. V 1942) 8. 20. 25, ohne angesichts der Unsicherheit des Ansatzes von Therma zu sicheren Ansätzen zu kommen. Auf jeden Fall würde die Gleichung mit Sacoena an den äußersten Rand Galatiens, wenn nicht darüber hinaus nach Kappadokien führen. Da die Etymologie aus dem Keltischen das widerrät, so ist sie eher fallen zu lassen und Ukena dann nördlich oder nordwestlich von Tavium-Nefezköy zu suchen. Die Lagebestimmung bei Ptol. gibt keinen sicheren Anhalt (Ruge Bd. VII A S. 856). Ohne Erforschung der Gegend bleiben daher die Einzeichnungen bei R. Kiepert FOA VIII völlig Hypothese (Ruge Bd. I A S. 2391). Über die bisher beobachteten antiken Reste des Gebiets neuerdings Bittel-Naumann Boghazköy-Hattusa I (63. Wiss. Veröff. Dt. Or.Ges., Stuttgart 1952). Afetinan Türk Tarih Kurumu Belleten 1949, 479ff. mit Karte Taf. LXXVIII. [E. Kirsten.]

Ukimath s. Ucimath.

Ukisem (Οὐκισέμ). Planetendämon, der in der Stundenherrscherliste des cod. Mon. gr. 70 (16. Jhdt.) mit einem gegenwirkenden, guten Angelos über die 23. Freitagsstunde gesetzt ist (s. Cat. codd. astr. gr. VIII 2, 153, 28), wie er auch in der gleichen Tabelle des später (um 1600) geschriebenen cod. gr. 1265 der Nat.Bibl. Athen dieselbe Stelle einnimmt; s. A. Delatte Anecdota Atheniensia 72, 24. Durch defekte Überlieferung fehlt er jedoch im älteren cod. Harleianus 5596; s. A. Delatte 438, 10. [Karl Preisendanz.]

τὸ Οὔκον (Prokop. de aedif. IV 11, B 306, lat. *Ucus?*), Kastell in der Provinz Haemimontus (*Αἱμίμοντος*), von Iustinian erbaut. Lage nicht näher bekannt. Zum Namen vgl. D. Detschew Charakteristik der thrakischen Sprache (Sofia 1952) 99; ders. Die thrakischen Sprachreste (Schriften der Balkankommission, Ling. Abt. 14, Wien 1957) 348. [Balduin Saria.]

Ulaphael (Οὐλαφαέλ). Iatromagischer Engelname, der nach einem Rezept des Cod. Holkhamicus 290 (15. Jhdt.) gegen Kopfweh wirkt. Er ist mit zwei andern Namen, Sakôtinêl und Nasaêl (s. E. Peterson Rh. Mus. LXXV [1926] 408 nr. 79) auf Chrysolith, λίθος Ἀφροδίτης, zu schneiden und in einem Stückchen Hirschhaut zu tragen; s. Cat. codd. astr. gr. IX 2 (1953) 154, 11. Zum Kern des Namens, Aphael, s. Peterson 398 nr. 21. [Karl Preisendanz.]

Ularis. Name des ersten Dekans im Sternbild des Wassermanns nach der lateinischen Dekanliste des Hermes Trismegistos, die der 1431 niedergeschriebene, textlich wesentlich ältere Cod. Harleianus 3731 des Brit. Museums nach einer verschollenen griechischen Vorlage überliefert; s. W. Gundel Neue astrologische Texte des Hermes Trismegistos (Abh. Bayr. Ak. XII [1936] 23. 2; Dekane und Dekansternbilder (Studien der Bibliothek Warburg XIX [1936] 80 nr. 31. 379. 382). Von diesem Dekan, dessen Namen singulär scheint, heißt es: *Primus decanus Aquarii habet faciem Veneris. cui nomen est Ularis. facit podagram. ad similitudinem hominis est, habens faciem canis, succinctus ab uberibus usque ad cavillas pedis. dominatur vero Syriae.* [Karl Preisendanz.]

Ulasape (Οὐλασαπέ). Dämon der spätern griechischen Magie, der mit seinem Genossen Proskise (Προσκισέ) den Vorsitz über die Geister führt (πρωτόθρονοι) und im Cod. gr. 1265 der Nat.Bibl. Athen (um 1600) beschworen wird, dem (der) Zaubernden zur Liebe einer (eines) N. N. zu verhelfen; s. A. Delatte Anecdota Atheniensia 74f. Der Wortlaut dieser Beschwörungen verdient Beachtung, da er sich unter Anpassung an die im Lauf der Jahrhunderte veränderte Sprache in den gleichen formelhaften Wendungen bewegt wie verwandte Texte der weit ältern griech. Zauberpapyri aus Ägypten; vgl. Pap. Gr. Mag. IV 351—356. 1510—30. VII 388f. LXI 18f. A. D. Nock: Journ. Eg. Arch. XV (1929) 234. [Karl Preisendanz.]

Ulatha (richtiger: Hulatha) = aram. ḥuletha, Sandebene, Sumpfgebiet.

1) Ein Landstrich in der Nähe von Antiocheia in Syrien (Joseph. Ant. XVII 25); Tos. Demai II 1 (Zuckermandel 47, 9f.) als ḥulath 'antukhja wegen des dort betriebenen Reisanbaus erwähnt.

2) Ein Sumpfgebiet im nördlichen Palästina, die Gegend nördlich vom Ḥule-See, heute ard el-ḥule, von Augustus zusammen mit dem nördlich angrenzenden Gebiet von Cäsarea Philippi 20 v. Chr. Herodes dem Großen geschenkt (Joseph. Ant. XV 360). [Joachim Jeremias]

Ulatius, seinem Namen nach ein Kelte (A. Holder Altceltischer Sprachschatz III 20f.), signierte eine Fibel vom sog. Distel-Typus, jetzt in London, Brit. Mus. (vgl. Guide ... Greek and Roman Life [1908] 145, Abb. 146 = ³1929, 127f. nr. 382 Abb. 139). Der Stempel sitzt an der Unterseite und gibt den Namen im Genetiv Ulati. U. war offensichtlich der Fabrikbesitzer, in dessen Betrieb die Fibel hergestellt wurde. Der Typus weist ins 1. Jhdt. n. Chr., vgl. G. Behrens Reinecke Festschrift, Mainz 1950, 5f., der die Heimat des Typus ‚nördlich der Alpen, vielleicht in der Schweiz' sucht. [W. H. Gross.]

Ulauhinehae. Vgl. Art. Matres o. Bd. XIV S. 2232 CXVII. Holder Altcelt. Sprachsch. III 22, 421. S. Gutenbrunner Die germanischen Götternamen der antiken Inschriften (1936) 136. 186f. 236 (überzeugende Etymologie: ‚Leute vom Eulenhain!'). E. A. Philippson Der germanische Mütter- und Matronen-

kult am Niederrhein, The Germanic Review XIX (1944) 96. [F. M. Heichelheim.]

Ulbanum (vinum). In dem Verzeichnis italischer Weine, das Athenaios I 48, 26 c ff. den Galenos als Teilnehmer am Sophistengastmahl geben läßt, steht 26f: *γίνεται δὲ καὶ περὶ τὴν Καμπανίας Κύμην ὁ καλούμενος Οὐλβανός, κοῦφος, πότιμος ἀπὸ ἐτῶν πέντε.* Da von einem Orts- oder Flurnamen Ulba in der Gegend von Cumae sonst nichts bekannt ist, könnte eine Textverderbnis vorliegen, aber Kaibels Vorschlag *Οὐλκανός* oder *Οὐολκανός* klingt wenig wahrscheinlich. [Konrat Ziegler.]

Ulbia, verstümmelte Namensform der Hafenstadt Olbia im Nordosten Sardiniens (Itin. Anton. 79, 4. 82, 9 p. 11 Cuntz), die mit dem Cosmogr. p. 102 Riese für die Einwohner gebrauchten Namen *Ulbienses* übereinstimmt. Alle sonstigen Nachrichten und Angaben über Olbia s. Hanslik o. Bd. XVII S. 2423f. [Gerhard Radke.]

Ulbius s. Suppl.-Bd. IX.

Ulca s. *Οὐλκαῖα ἕλη.*

Ulcinium (*Olcinium* Liv. XLV 26; *Olcinium* und [in einigen Hss.] *Olchinium* Plin. n. h. III 144; *Οὐλκίνιον* Ptolem. II 17, 5; *Vicinium* Tab. Peut.; *Buccinium* Geogr. Rav. 55, 8 ed. Schnetz; *Helcynium* Const. Porph.), Küstenstadt an der Adria im südlichen Dalmatien, h. Ulcinj (Dulcigno) in Montenegro. Der Name, ähnlich wie *Ulca* oder *Ulcisia castra,* von der illyr. Wurzel *ulc-*. Die Ableitung vom albanischen *ulk, ulkise,* Wolf, Wölfin bei Tomaschek Mitt. d. Geogr. Gesellsch. Wien XXII 1880, 550. G. Meyer bei Bauer Arch.-epigr. Mitt. XVII 139. Patsch Sandschak Berat 7. Über den Namen P. Skok Glasnik Zemaljskog Muzeja u Bosni i Hercegovini XXXII 1920, 40. Die günstigen Hafenverhältnisse legen nahe, daß sich hier schon frühzeitig eine bedeutendere Siedlung entwickelt haben muß. Eine griechische Kolonie scheint dagegen hier nicht bestanden zu haben, da jede Überlieferung fehlt. Die bei Plin. n. h. III 144 angeführte Sage bringt die Gründung der Stadt, offenbar lediglich infolge der Namesähnlichkeit mit den Kolchern in Verbindung (*Olcinium, quod antea Colchinium dictum est, a Colchis conditum*). Im Kriege mit Genthius schloß sich U. noch vor der Besiegung des Königs den Römern an, wofür die Stadt Grundsteuerfreiheit erhielt (Liv. XLV 26). Bei der Teilung von Genthius' Reich kamen die Olciniatae zum dritten Teilstaat. Praschniker-Schober Archäologische Forschungen in Albanien und Montenegro 82f. konnten keine Spuren der antiken Stadt mehr feststellen. Die wenigen antiken Reste (zwei korinthische Säulenkapitelle und zwei Simaplatten mit Akanthoskyma) fanden sich auf dem Gebiet der Altstadt, wo auch der geeignetste Platz für die antike Siedlung ist. Hier auch einige byzantinische Bauglieder. [B. Saria.]

Ulcirus mons, Berg (oder Gebirge?) in der römischen Provinz Dalmatia im Gebiet der illyrischen Ditiones (über diese C. Patsch o. Bd. V 1230f.). Der U. m. wird auf der Straßenbau-Inschrift von Salona CIL III 3198 b (= 10156 b) genannt, die nach den Feststellungen von M. Abramić Vjesnik dalm. XLIX (1926—27) 150ff. (= Starinar, 3. Ser. IV [1926—27] 39ff.) an die Inschrift CIL III 3201 (= 10159) anschließt. Demnach wurden in den J. 20/21 n. Chr. unter dem Legatus pr. pr. P. Dolabella drei Straßenzüge von Salona ins Innere Dalmatiens gebaut, darunter die 77½ Meilen lange Straße *ad [i]mum montem Ditionum Ulcirum* (so die richtige Ergänzung nach Abramić a. O. an Stelle des *ad [sum]mum montem* im CIL III). C. Patsch a. O. sucht die Wohnsitze der Ditiones, in deren Gebiet der U. m. lag, zu beiden Seiten der Dinarischen Alpen, im Quellgebiet der Krka (Titius), Una und des Unac. Nach A. Bauer Arch. epigr. Mitt. XVII (1894) 138 wäre der U. m. mit dem an der alten dalmatinisch-bosnischen Grenze gelegenen Übergang von Grab (Rastello di Grab) identisch (über diese Straße Ph. Ballif Röm. Straßen in Bosnien und der Hercegovina I [Wien 1893] 12ff. 52ff.), doch verlangt M. Abramić a. O. auf Grund seiner Neuveröffentlichung der erwähnten Straßenbau-Inschriften eine Überprüfung dieser Identifikation. Vgl. auch E. Köstermann Hermes LXXXI (1953) 348, der jedoch die Arbeit von M. Abramić nicht kennt. [B. Saria.]

Ulcisia castra (Itin. Ant. 266, 10), römischer Vicus und Kohortenlager in Pannonia inf., 9 m.p. von Aquincum, 12 m.p. von Cirpi. Die 9 m.p. von Aquincum führen gerade bis Szentendre, nördl. von Budapest, wo L. Nagy ein Kohortenlager zum Teil ausgegraben hat. Es liegt im Südwesten von Szentendre. Die Seitenlängen des Kastells betragen 140 × 180 m. Die Umfassungsmauer war mit zehn Türmen versehen. Die Ecktürme zeigen außen abgerundete Trapezform, an der Innenseite der Mauer finden sich noch die nach innen gewandten quadratischen Türme des älteren Baustadiums. Die übrigen Türme haben quadratischen Grundriß mit halbrunder Vorderseite. Diese Türme gehören also auch dem letzten, spätantiken (diokletianischen?) Baustadium an (L. Nagy Arch. Értesitö 1937, 112ff. 217). Dem Steinkastell, dessen Erbauung wohl in severianischer Zeit erfolgte, dürfte eine Erdbefestigung vorangegangen sein. Das Lager U. hatte die Aufgabe, die linke Flanke des Legionslagers von Aquincum zu schützen. Vorgefundene Ziegelstempel sind mit dem Stempel der *cohors I milliaria nova Surorum sagittariorum Antiochiensium* (nach der Lesung von L. Nagy; J. Szilágyi Inscriptiones tegularum Pannonicarum 93) versehen. Über diese Kohorte und ihre pannonischen Denkmäler J. Szilágyi Acta Archaeologica II (1952) 196; vgl. auch W. Wagner Die Dislokation der röm. Auxiliarformationen in den Provinzen Noricum, Pannonien usw. 187. Desgleichen zeigt ein hier gefundener Reitergrabstein einen Bogenschützen (Arch. Értesitö 1929, 45ff.). Bei den Grabungen im J. 1939 kamen auch Ziegel aus valentinianischer Zeit zutage, die erstmals eine Bautätigkeit in dieser Zeit beweisen (T. Nagy Arch. Értesitö 1942, 271. 281f.). Südl. des Lagers befinden sich spätantike Gräberfelder (Arch. Értesitö 1930, 242f. St. Paulovics Aevum VIII [1934] 249f.). Auch Spuren des Christentums lassen sich nachweisen. Eine cella memoriae erwähnt L. Nagy Emlékkönyv Szent István Király I 128ff. und Atti del III congresso intern. di

archeologia christiana (Rom 1934) 295, ebenda 306ff. auch die Bronzebeschläge eines altchristlichen Kästchens mit der Inschrift: *Invicto Constantino felici [trumph]anti,* die Nagy auf den Sieg des Crispus über Licinius bezieht (vgl. auch L. Nagy Az óbudai ókeresztény cella trichora a Raktér-utcában 27f. u 93). Eine Zusammenfassung über die altchristlichen Denkmäler von U. bietet in ungarischer Sprache L. Nagy im erwähnten Emlékkönyv Szent István Király I (Budapest 1938) 66ff. Die letzten Grabungen zeigten, daß U. auch noch in der Spätzeit, im frühen Mittelalter, besiedelt war (Arch. Értesitö 1942, 271f. 282). Über Gräberfunde aus dem 6. und Anfang des 7. Jhdts. berichten Gy. László in: Budapest Története I (Budapest 1942) und E. Thomas Archäol. Funde in Ungarn 320f. Die Not. dign. erwähnt U. nicht, doch vermutet Mommsen CIL III p. 458, daß das in der Not. dign. occ. XXXIII 34 als Garnison von *eques Dalmatae* angeführte Kastell *Constantia* mit U. identisch sei. Ebenso wird CIL III 15172 vermutet, daß der dort in der Inschrift genannte Fl. Dragilis *p(rae)p(ositus) castr(is) Const(antianis)* gewesen sei, während V. Kuszinszky Budapest Régiségei VII (1900) 60f. nr. 65 die Abkürzungen — kaum mit Recht — mit *p(rae)p(ositus) castr(is) P(annoniae) s(uperioris) const(itutis)* auflösen wollte. Vgl. zu diesem Stein auch L. Nagy Arch. Értesitö 1937, 110.

Vom zivilen Vicus sind bisher nur Inschriften bekannt, die sich auf die eraviskische Bevölkerung beziehen (L. Nagy Arch. Értesitö III. Ser. IV [1943] 87ff.). Früheisenzeitliche Gräber wurden auf der Donauinsel bei Szentendre gefunden (J. Szilágyi Budapest Régiségei XIII [1943] 339f. 528). Nach L. Nagy Arch. Értesitö 1937, 86. 215 gab es in U. eine Expositur der Feuerwehr von Aquincum.

Über die Zugehörigkeit des Gebietes von U. zu Pannonia inf. vgl. A. Radnoti-L. Barkóczi Acta Arch. I (1951) 218f. Nach A. Mocsy Die Bevölkerung von Pannonien bis zu den Markomannenkriegen (Budapest 1959) 55 spricht für die Zuweisung zu Pannonia inf. auch das einheimische Namensmaterial, das mit den eraviskischen Namen von Aquincum, Intercisa usw. verwandt ist, jedoch von den der oberpannonischen Azaler abweicht. Für Pannonia inf. sprechen auch die Inschriften der *leg. II. Adiutrix,* die ihre Garnison in Aquincum hatte, sowie andere auf Aquincum bezügliche Inschriften (L. Nagy Arch. Értesitö 1937, 85ff. 215ff.).

H. Krahe Die alten balkanillyrischen geograph. Namen 111 leitet den Namen U. vom illyrischen Stamm *Ulc-* her, zu dem auch u. a. der *Οὐλκαῖα ἕλη* (bei Cass. Dio) gehört.

Inschriften: CIL III 3638 (Ehreninschrift für Severus Alexander vom J. 230 n. Chr. von der *coh. I mill. nova Surorum sagittariorum Severiana* gesetzt), 3639 (Ehreninschrift für Iulia Mamaea von ders. Kohorte), 3640—3645, 3738—3741 (Meilensteine), 3775 (Ziegel), 10575 (Weihung an I. O. M.), 10576 (= 3644), 10577, 10578, 10654 (Meilenstein), 10690 (Ziegel), 13386 (Weihung an *I. O. M. dis deabusque* von einem *capsarius.* Vgl. die verbesserte Lesung von L. Nagy Arch. Értesitö 1937, 11f. 217 und bei Gy. Korbuly Aquincum orvosi emlékei [Die ärztlichen Denkmäler von Aquincum] 19 u. 48. Erste Hälfte des 3. Jhdts. n. Chr.), 14354[1, 2], 15170 (= 3640), 15171—15173; Arch. Értesitö 1929, 51; ebda. 1937, 86ff., ebda. 1942, 274ff. 283ff., wo jedoch der Herausgeber, T. Nagy, annimmt, daß der Bestattete in Aquincum gedient habe und nur am Wohnort seiner Eltern in U. bestattet worden sei.

Die Ruinen des Lagers von U. c. wurden in der Mitte des 19. Jhdts. von Fl. Rómer entdeckt (T. Nagy a. O. 261. 279), doch hat erst L. Nagy 1934 mit systematischen Grabungen begonnen, der u. a. die Porta principalis dextra freilegte. 1939 wurden die Grabungen wieder aufgenommen.

Literatur: Fl. Rómer Arch. Ertesitö 1877, 73. A. Graf Übersicht der antiken Geographie von Pannonien 100f. (die hier in Anm. 7 angekündete Monographie ‚Römische Forschungen in Szentendre' von L. Nagy ist nie erschienen). L. Nagy Arch. Ertesitö 1939, 116ff. 135f.; T. Nagy. Arch. Ertesitö 1942, 261ff. (mit ital. Zusammenfassung). [Balduin Saria.]

Uldach, Hunne in oströmischem Dienst. Mit Artabanes, dem er vielleicht unterstellt war, hatte man U. nach Pisaurum (Umbrien) zur Überwachung der Küstenstraße beordert. Artabanes und U. gelang es (im Frühjahr) 554, der von Fanum nach Norden marschierenden Vorhut des mit den Franken verbündeten Alamannenherzogs Leutharis durch einen Überfall starke Verluste zuzufügen. Gegenüber der Hauptmacht des Leutharis fühlten sich die oströmischen Befehlshaber jedoch zu schwach und vermieden eine Schlacht (Agath. Hist. II 2f.; Stein Hist. du Bas Emp. II 607 übersieht, daß nach Agathias nur die Vorhut des Leutharis geschlagen wurde; vgl. auch L. M. Hartmann Gesch. Italiens I 341). [A. Lippold.]

Uldin, Hunnenfürst um 400 n. Chr. (*Uldin* Oros. VII 37, 12; *Οὔλδης* Zosim. V 22, 1 u. 3, *Οὔλδις* Sozom. hist. eccl. IX 5, *Huldin* Jordanes Rom. 321; gegenüber den. z. B. von Altheim Attila und die Hunnen 83, 11 geäußerten Zweifeln an der Identität von Uldin bzw. Uldis und Huldin vgl. man Valesius zu Sozom. a. O. bei Migne G. LXVII 1607). U. war Führer eines Teiles der seit etwa 375 in den Gebieten nördlich der unteren Donau streifenden Hunnen. Es ist möglich, daß um 400 bereits eine straffere Organisation der Hunnen erfolgt war (Demougeot De l'Unité à la Division de l'Empire Romain [1951] 376, 127 will sogar wissen, daß der Staat U.s schon dieselbe Hauptstadt hatte wie in Attilas Zeit, doch ist dies nur Hypothese). U. ist in den Quellen als *ὁ (τὴν Οὔννων) ἔχων . . . ἡγεμονίαν* (Zosim. a. O. 1), *Οὔννων ἡγούμενος* (Zosim. a. O. 3. Sozom.) oder als *Hunnorum dux* (Oros. Jord.) bezeichnet. In der modernen Literatur wird U. vielfach mit dem Königstitel bedacht (so Bury Later Rom. Emp. I 104. Mazzarino Stilicone [1942] 222 oder Altheim Gesch. der Hunnen I [1959] 362f.), doch kann man ihn ebenso gut Khan oder Häuptling nennen (so Stein Gesch. des spätröm. Reiches I 362). Gegen eine Oberherrschaft U.s über alle Hunnen (erwogen bei Bury 104, 1) sprechen Ereignisse der J. 408 und 409 (dazu unten). Im

J. 400 kämpfte U. mit seinen Scharen in mehreren Gefechten gegen den aus Konstantinopel über die Donau geflüchteten Gainas (s. o. Bd. II S. 1150). Die Motive zur Aufnahme des Kampfes waren wohl weniger die Furcht vor der Rivalität des Gainas oder die Bemühung um kaiserliche Gunst (so Zosim.) als die Aussicht auf eine hohe Belohnung für die Beseitigung des gefährlichen Goten. Den Kopf des schließlich getöteten Gainas schickte U. nach Konstantinopel und forderte dabei Geschenke für sich (Zosim.; zur Datierung auf die Jahreswende 400/401 vgl. Seeck Untergang V 325 u. 510). Wahrscheinlich wurde damals mit U. ein Truppenvertrag, (aber wohl kein foedus mit Ansiedlung der Hunnen auf römischem Boden) geschlossen (Demougeot 261, 154). Dafür spricht auch, daß wir U. und seine Hunnen in den nächsten Jahren nicht etwa im Dienste der östlichen Machthaber sehen (irrtümlich legt Vetters Dacia ripensis [1950] 39 den zweiten Teil von Zosim. V 22, 3 dahin aus, daß die Römer 401 einen Feldzug gegen V. führen mußten), sondern daß sie im J. 406 beim Kampf gegen Radagais als Helfer Stilichos auftauchen (Oros. VII 37, 12—16. Marc. Comes, Chron. Min. II 69. Jord. Rom. 321; zur Verwandtschaft dieser Quellen vgl. Enßlin S.-Ber. Akad. München 1948, 3, 67). Aus unseren Quellen darf man wohl folgern, daß man U. und Sarus (s. o. Bd. II A S. 54) den Verkauf der Gefangenen überließ (vgl. Alföldi Schweizer Beitr. z. allg. Gesch. VIII 49, 81), doch erfahren wir nichts etwa davon, daß die Hunnen U.s durch eine kühne Flankenbewegung Umzingelung und Vernichtung der Scharen des Radagais bewirkten (so aber Altheim Attila und die Hunnen 83; es ist zu beachten, daß die Überlieferung vermutlich durch die Tendenz getrübt ist, die Leistung Stilichos herabzusetzen; vgl. Ad. Lippold Orosius, Diss. Erlangen 1952, 10f.). Der Preis für die Hilfeleistung wird nicht genannt. Man wird annehmen dürfen, daß U. ohne weiterreichende Verpflichtungen für die Aktion gegen Radagais verpflichtet wurde. Mit Recht hat man Alföldis Vermutung (Untergang der Römerherrschaft in Pannonien II 87) zurückgewiesen, daß Stilicho den Hunnen im J. 406 die Provinz Valeria abgetreten hat (Enßlin Phil. Woch. XLVII 850. Demougeot 365, 75). Im J. 408 überschritt U. mit seinen Horden (bei welchen sich neben den Hunnen auch zahlreiche Skiren befanden) die Donau. (Wenn ungefähr gleichzeitig oder doch wenig später andere Hunnen in den Dienst von Stilichos Nachfolger traten, so ist dies als Indiz dafür zu werten, wie wenig man damals schon von einem festgefügten Hunnenreich unter einheitlicher Führung sprechen kann). U. hatte sich wohl weniger aus Nahrungsmangel im bisher okkupierten Gebiet (so Demougeot 341) als aus Beutelust zur Invasion entschlossen. Die weiteren Ereignisse zeigen, daß er bewußt die durch den Regierungswechsel im Osten und den Sturz Stilichos entstandene prekäre Situation genutzt haben dürfte. Nach der Einnahme von Castra Martis in Mösien (unsere röm. Quelle, Sozom. h. e. IX 5, führt den Erfolg auf Verrat zurück) unternahm U. weitere Vorstöße nach Thrakien, ohne Widerstand durch die schwachen Garnisonen zu finden. Verhandlungsversuche des magister militum Thraciae scheiterten an den übertriebenen Forderungen U.s. Zur Demonstration der Überheblichkeit des Barbaren ist bei Sozom. überliefert: ἀνίσχοντα τὸν ἥλιον ἐπιδείξας (sc. Οὔλδις), οὐ χαλεπὸν αὐτῷ ἔφη, ἣν βούλοιτο, πᾶσαν ἣν ἐφορᾷ γῆν καταστρέψασθαι. Man wird hier an Äußerungen erinnert, die ungefähr gleichzeitig von Seiten eines Eriulf (Eunap. frg. 60. Zosim. IV 56) und eines Athaulf (Oros. VII 43, 4) gefallen sein sollen (dazu Straub Philol. XCV 277). Den Römern gelang es dann freilich bald, durch reiche Versprechungen hunnische Unterführer (οἰκεῖοι καὶ λοχαγοί, vgl. Altheim Gesch. der Hunnen I 362f.) mit ihren Leuten zum Abfall von U. zu bewegen und auf diese Weise die eigenen Streitkräfte so weit zu verstärken, um den Eindringling in den ersten Monaten des J. 409 wieder verjagen zu können. (Sozom. a. O. berichtet von den propagandistischen Bemühungen der Römer im Sinne eines Romideals). Nur unter schweren Verlusten soll U. auf das jenseitige Ufer der Donau entkommen sein. Die verbündeten Skiren wurden dabei, soweit sie nicht in römische Gefangenschaft gerieten, fast völlig aufgerieben. (Für die Datierung der Vertreibung U.s ist entscheidend der Erlaß über die Verteilung der gefangenen Skiren als Colonen vom 12. April 409: Cod. Theod. V 6, 3). Aus späterer Zeit hören wir nichts mehr von U. Wenn zum J. 433 von einem Hunnenkönig Ruas gesprochen wird, so braucht dieser nicht U.s Nachfolger gewesen zu sein (so Seeck o. Bd. I A S. 1157; Altheim, Demougeot), sondern es ist ebensogut möglich, daß es erst in der Zeit zwischen 409 und 433 zur Bildung eines größeren einheitlichen Hunnenreiches kam. Zur staatsrechtlichen Stellung U.s vgl. Thompson Attila and the Huns (1948) 58f.

([A. Lippold.]

Ulfila. (Wulfila). 1) Bischof der Goten und Bibelübersetzer.

Inhaltsübersicht:

1. Name. Da sich die Germanisten noch keineswegs darüber einig sind, ob der Bischof gotisch Ulfila (so Krause Hdb. d. Gotischen [1953] 16f.) oder Wulfila (so Klein Kuhns Ztschr. LXX [1952] 154ff. und Anz. f. deutsches Altertum LXIX [1956/57] 9f.) genannt wurde, verwendet man am besten die für das 4. Jhdt. sicher bezeugte lateinische Form Ulfila (vgl. Diss. Max. 41. 59. 63). Griechisch scheinen die Namensformen Οὐλφίλας (Sokrates, Sozomenos, Theodoret) und Οὐρφίλας (außer durch Philostorg. II 5 und die sicher späte Passio S. Nicetae

durch die Inschrift Οὐρφιλα ... ἐπισκοπου auf einem Bronzestempel aus Korfu belegt, vgl. Fiebiger/Schmidt Inschr. der Ostgermanen 169 = N.F. 1, 31) gebräuchlich gewesen zu sein. Auch durch Klein (Kuhns Ztschr. 162ff.), der sich selbst die Herkunft des ρ nicht erklären kann, ist nicht erwiesen, daß Ulfila sich selbst in griech. Umgebung Οὐρφίλας nannte; abgesehen davon, ob es daß der Fundort immer noch zweifeln läßt, ob es sich bei dem Korfioter Stempel um ein Petschaft des gotischen Bischofs handelte, kann man mit Fiebiger annehmen, daß der Stempelschneider und Philostorgios eine vulgärgriechische oder mösogotische Dialektform verwandten. Durch den jungen Wolf auf dem Handgriff des Stempels wird der sprachlich bereits deutliche Zusammenhang des Namens mit dem gotischen Wort für ‚Wölflein' bestätigt.

2. Tradition. Die Schwierigkeit, ein annähernd objektives Bild von U. zu gewinnen, liegt darin begründet, daß die Geschichtsschreibung über ihn seit jeher von Gunst und Mißgunst der Parteien (der Gegensatz zwischen ‚Arianern' und ‚Orthodoxen' wirkt sich z. B. noch heute auf die Beurteilung U.s durch evangelische und katholische Forscher aus) oder bewußten Tendenzen geprägt war. Abgesehen von gewissen Auswüchsen in der Zeit des Nationalsozialismus — dazu vgl. man die mutige Auseinandersetzung bei K. D. Schmidt 231ff. — besteht z.B. in der deutschen Forschung schon immer die Neigung, aus Ulfila eine Art Nationalheros zu machen. Nicht nur die tendenziöse Prägung, sondern auch Lückenhaftigkeit und Verworrenheit der Überlieferung gaben angesichts der hervorragenden Bedeutung U. in der kaum übersehbaren Literatur Anlaß zu mancherlei Kombinationen. Die wichtigsten Aussagen über U. sind in einem bald nach seinem Tode entstandenen Brief seines Schülers Auxentius von Durostorum enthalten. Obwohl es sich nicht nur um eine epistola laudatoria, sondern zugleich um ein im kirchlichen Streit verwandtes Dokument handelt (vgl. Klein Ztschr. LXXXIV 150), wird man den hier enthaltenen sachlichen Angaben hohen Wert beimessen dürfen, da sich der Autor bei der Bekanntheit U.s gröbere Verstöße gegen die Wahrheit kaum leisten konnte. U. scheint für den Provinzialrömer Auxentius in erster Linie Vorkämpfer der homöischen Bekenntnisrichtung gewesen zu sein (dazu unten 9ff.). Der Brief ist in die sogenannte ‚Dissertatio Maximini' (Randschrift zu Ambrosius de fide und den Gesta des Konzils von Aquileia 381 im Cod. lat. Paris. 8907) eingearbeitet. Auch andere Teile der von Kaufmann so bezeichneten, leider sehr verderbt überlieferten ‚arianischen' Sammelschrift (Klein Ztschr. LXXXIII 239 schlägt als Titel der gewiß nicht von einem Autor stammenden Schrift ‚Collectio' vor) sind für unsere Kenntnis U.s von Bedeutung (zum Text, zur Bewertung und zur Frage der Abfassung sei auf Waitz, Kauffmann, Giesecke und Klein verwiesen; wir zitieren im folgenden nach den §§ Kauffmanns). Das sehr wichtige Zeugnis des eunomianisch gesinnten Kappadokers Philostorgios ist leider nur durch das Exzerpt des gegenüber dem Häretiker kritisch eingestellten Photius erhalten (man beachte Philost. hist. eccl. II 5 Ende; dazu Müller 85).

Das zu vermutende Ansehen des U. bei Theodosius (s. u. S. 521), welches vielleicht auch zur Bildung der Legende beitrug, daß der Gotenbischof längere Zeit Katholik geblieben sei (s. u. S. 526), dürfte zu der relativ günstigen Beurteilung bei den orthodoxen Kirchenhistorikern geführt haben: Sokrates (II 41. IV 33f.), Sozomenes (IV 24. VI 37) und (mit Einschränkung) Theodoret (IV 33), zeigen sich bemüht, das Abweichen des Bischofs vom nicänischen Glauben zu entschuldigen. Ihr Interesse gilt weniger der Person U.s als dem Phänomen des Arianismus der Goten. Unser Wissen ergänzende Notizen finden sich noch bei Jordanes (Get. 51. 267) und Isidor (Hist. Got. 8; Texte der wichtigsten Quellen bei Streitberg XIIIff. Zur Beurteilung der Quellen beachte man immer noch G. Kaufmann Ztschr. f. d. Alt. XXVII [1883] 193ff.) Kaum nur als Zufall oder als Zeichen der Entfremdung gegenüber dem Osten ist es zu bewerten, daß die lateinisch-christlichen Schriftsteller der Wende des 4. Jhdts. (wie Ambrosius, Augustinus, Hieronymus u. Orosius) das Wirken U.s mit Schweigen übergangen haben. (Zu tendenziösem Verschweigen bei Orosius vgl. A. Lippold Orosius, Diss. Erlangen 1952, 23 u. 67f.).

3. Herkunft und Jugend. Die aus Sadagolthina bei Parnassus an der kappadokisch-galatischen Grenze (vgl. Hierokles, Synekd. 700, 7. L. Schmidt 234) stammenden Vorfahren des U. (πρόγονοι) wurden mit anderen Christen bei einem der gotischen Streifzüge der valerianisch-gallienischen Zeit als Kriegsgefangene mitgeschleppt (Philost.; obwohl es immer wieder behauptet wird, ist es ungesichert, ob dieser Zug 264 stattfand und von den Donaugoten unternommen wurde). Nach Philostorgios blieben die Gefangenen nicht nur ihrem Glauben treu, sondern trieben sogar mit Erfolg bei den neuen Herren Mission (vgl. K. D. Schmidt 231. Giesecke 6). Der Name weist darauf hin, daß der spätestens 311 (s. u. zur Bischofsweihe) an einem unbekannten Ort im Gotenland nördlich der unteren Donau geborene U. einen gotischen Vater hatte, während seine Mutter Kappadokerin war (damit ist nicht gesagt, daß U. von seiner Mutter her griechisch konnte, vgl. Klein Kuhns Ztschr. 163). So war U. schon durch seine Abkunft für eine Mittlerrolle zwischen Goten und Reichsromanen prädestiniert. Muß man den freien Stand als eine Voraussetzung für das spätere Ansehen U.s betrachten (gegen Versuche — etwa bei Böhmer 549 oder Thompson Historia IV 336 — aus der einstämmigen Namensform auf unfreie Geburt zu schließen, vgl. K. D. Schmidt 231, 4. Klein Kuhns Ztschr. 171f.), so ist die unbeweisbare Zugehörigkeit zu den Edelingen des Volkes dafür kaum notwendig (gegen übertreibende Hypothesen Gieseckes a. O. 9 zur sozialen Stellung U.s vgl. Thompson a.O. Klein Ztschr. LXXXIV, 141 führte als Argument für U.s Adel den Vergleich mit Elisa durch Auxentius [Diss. Max. 61] an; die Folgerungen Kleins aus dem lediglich auf den Tod des Bischofs gemünzten Vergleich sind weit-

gehend phantastisch). Wenn er es nicht schon bei seiner Geburt war, so muß U. schon sehr bald Christ geworden sein. Nach Auxentius wurde er jedenfalls mit 30 Jahren Bischof, nachdem er vorher schon als Lektor tätig gewesen war (Diss. Max. 54; vermutlich versah er dieses Amt in seiner Heimat). Da er als Lektor die heilige Schrift in die Volkssprache zu übersetzen (und vielleicht auch auszulegen) hatte, konnte der in einer vermutlich mehrsprachigen Welt aufgewachsene U. während dieser Tätigkeit seine griechischen und lateinischen Sprachkenntnisse vertiefen. Wo und von wem U. seine geistige Ausbildung erhielt, wissen wir nicht (gegen die auf Sokr. II 41 und der Passio S. Nicetae basierende Annahme, daß er ein Schüler des Theophilos war, vgl. Zeiller 443. K. D. Schmidt 232, 2). Nach Philostorgios nahm U. (wohl auf Grund seiner Sprachkenntnisse) noch in der Zeit Constantins d. Gr. an einer gotischen Gesandtschaft an den Kaiserhof teil. Da im gleichen Satz die Bischofsweihe U.s durch Eusebios (seit 338 Patriarch von Konstantinopel; vorher in Nicomedia) erwähnt ist, entsteht eine Interpretationsschwierigkeit. Man nahm nun entweder an, daß U. zwei Reisen (eine vor 337 und eine zwischen 338 und dem Tode des Eusebios im J. 341) unternahm (so Streitberg 566) oder daß bei Philostorgios eine Verwechslung zwischen Constantin und Constantius vorliegt (Zeiller 444f. K. D. Schmidt 232, 4. Thompson Journ. Eccl. Hist. VII [1956] 11; gewichtige Zweifel gegen diese Hypothese bei L. Schmidt 235, 4), oder schließlich, daß U. im Anschluß an die Gesandtschaft bis zur Bischofsweihe auf römischem Gebiet blieb (so L. Schmidt a. O., der die Gesandtschaft zwischen 335 u. 337 ansetzte, oder Giesecke 9, der 333 und 336 für die Datierung in Betracht zieht; bei 333 läßt sich die Tätigkeit als Lektor chronologisch kaum noch unterbringen). Da eine Gesandtschaft der Goten in den letzten Jahren Konstantins wahrscheinlicher ist als zu Beginn der Zeit des Konstantius und die durch keine Quelle gestützte Annahme, daß U. nicht mit den übrigen Gesandten wieder zurückkehrte, doch merkwürdig erscheint, sollte man damit rechnen, daß durch flüchtige Arbeit des Philostorgios oder seines Epitomators aus zwei Reisen eine wurde.

4. Bischof der Goten. Einhelligkeit besteht darüber, daß U. durch Eusebios geweiht wurde. Größte Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß der junge Lektor, der gerade das kanonische Alter erreicht hatte und weder Diakon noch Presbyter gewesen war, auf der antiochenischen Kirchweihsynode von 341 zum Bischof erhoben wurde. Gegen die Angabe des Auxentius *triginta annorum episcopus est ordinatus* wurden Bedenken laut, da Auxentius (Diss. Max. 56f.), wie dies in der damaligen hagiographischen Literatur üblich war, die Gelegenheit nutzt, die Lebensbahn seines Helden mit der Christi, Davids und Josephs zu vergleichen, für die das 30. Jahr ebenfalls von entscheidender Bedeutung war. Da sich weitere Zahlenangaben des Auxentius mit unserem sonstigen Wissen über U. ungefähr in Einklang bringen lassen, wird man aber mit Zweifeln höchstens so weit gehen dürfen, daß Auxentius geringfügige Auf- oder Abrundungen vornahm (zu weitgehend ist das Vertrauen in die Zahlen des Auxentius bei Müller 80 und Giesecke 10, 17). Die Tatsache, daß U. durch Eusebios und wahrscheinlich während der Synode von 341, auf der man sich um einen Kompromiß zwischen der Formel von Nikaia und abweichenden Glaubensmeinungen bemühte, geweiht wurde, hat seine dogmatische Haltung (dazu unten 524ff.) entscheidend beeinflußt (zur Theologie Eusebs s. o. Bd. VI S. 1439f.). Laut Philostorgios wurde U. Bischof τῶν ἐν τῇ Γετικῇ χριστιανιζόντων. Obwohl er nun bei Auxentius, Sokrates und Sozomenes eindeutig als Bischof der Goten bezeichnet ist, wird man erwägen müssen, ob er nicht ursprünglich zum Bischof aller Christen im gotischen Herrschaftsbereich bestimmt war (vgl. Bihlmeier-Tüchle K. G. I^{13} 228. Giesecke 9) und zum Gotenbischof erst durch die weiteren Lebensschicksale wurde. Abzulehnen ist die Notiz bei Sokrates (II 41), daß U. die Nachfolge des Theophilos antrat, denn es spricht alles dafür, daß dieser Teilnehmer des Konzils von Nikaia Bischof der Krimgoten war (s. o. Bd. V A S. 2167, 34).

Nachdem U. etwa 7 Jahre lang in seiner Heimat als Bischof für die Ausbreitung des christlichen Glaubens gewirkt hatte (mit dem Hinweis auf die insgesamt vierzigjährige — 7 + 33 — Bischofzeit führt Aux. den Vergleich mit David, der nach II Sam. 5, 4f. zunächst 7 Jahre über Hebron, dann 33 Jahre über ganz Israel regierte, weiter aus), brach eine scharfe Christenverfolgung aus, über deren Motive wir nur noch Vermutungen anstellen können (vgl. z. B. Seeck Untergang V 93. K. D. Schmidt 236. Vetters Dacia Ripensis [1950] 25). Für den Verfolger, den Auxentius (unsere einzige, aber als zuverlässig anzusehende Quelle für die Verfolgung um 348) als *inreligiosus et sacrilegus iudex* bezeichnet (Diss. Max. 58), dürften politische Erwägungen (die Christianisierung konnte eine zu nahe Bindung an das römische Reich und eine Entfremdung mit dem heidnisch gebliebenen Fürsten mit sich bringen) von entscheidender Bedeutung gewesen sein. Ob dieser *iudex* der für die Zeit um 370 bekannte Athanarich war (zu dessen Titel *iudex* vgl. Amm. Marc. XXVII 5. XXXI 3, 4. Themist. or. X 134 a), läßt sich nicht mit Sicherheit sagen (vgl. dagegen Seeck a. O. L. Schmidt 236). Mit Gewißheit darf hingegen dem, wohl auf eigenen Aussagen U.s beruhenden, Bericht des Auxentius entnommen werden, daß es bei der Verfolgung zum Martyrium unter den Goten kam. Das Fehlen von Parallelzeugnissen erklärt sich wohl aus dem Bestreben der orthodoxen Tradition, das Andenken an ‚arianische' Märtyrer zu tilgen (man beachte, wie nach Hieron. Chron. zu 373, Augustin. civ. dei XVIII 52 oder Orosius VII 32 der Eindruck entsteht, als habe es bei der späteren Verfolgung um 370 nur katholische Märtyrer unter den Goten gegeben). U. selbst war der Verfolgung ebenfalls ausgesetzt und durfte sich daher später als *confessor* bezeichnen (Diss. Max. 63). Die Mehrheit der seiner Glaubensrichtung angehörenden Christen scharte sich um U. und floh unter seiner Führung auf römischen Boden. (Für die zahlenmäßige Stärke der Gruppe haben wir keinen Anhaltspunkt; *populus immensus* bei Jord. a. O. wird man kaum als ernsthafte Angabe werten, doch dürfte es gut sein, die Zahl nicht zu unterschätzen.) Die Flucht erfolgte also aus Gründen des Glaubens, und die Gläubigen vertrauten sich auch bei der Suche nach neuen Wohnsitzen ihrem Bischof an.

Die später zur Unterscheidung von ihren Stammesgenossen als *Goti minores* bezeichneten Goten unter U. wurden durch Constantius II. wohlwollend aufgenommen und am Fuße des Hämus bei Nikopolis (Moesia inf.) angesiedelt (Diss. Max. 59. Philostorg. und Jord. a. O.; vgl. o. Bd. XVII S. 521f.). Auxentius und Philostorgios verweisen darauf, daß U. bei Constantius (der vermutlich bei U.s Bischofsweihe zugegen gewesen war) ein hohes Ansehen genoß. Bereits Constantius soll nach Philostorgios den bei Auxentius anläßlich des Exodus der Goten gebrachten Vergleich U.s mit Moses angewandt haben (vgl. Giesecke 11). Legendenbildung mag hier ihren Niederschlag gefunden haben, doch muß man sich vor Augen halten, daß die Aufnahme der Goten in das Imperium Romanum um 350 nur in begrenztem Maße mit anderen Barbarenansiedlungen verglichen werden darf. Der Wunsch, mit der Ansiedlung eine willkommene Stärkung römischer Wehrkraft zu erreichen, mag auch für Constantius entscheidend gewesen sein, doch darf man vermuten, daß er in den Goten (und vor allem in ihrem Bischof) nicht nur Barbaren, sondern zugleich um ihres Glaubens willen verfolgte (in Constantius' Augen), rechtgläubige Christen sah (gegen Vetters a. O. erscheint es mir keineswegs gesichert, daß Constantius die Gotenansiedlung als Sieg betrachtete und sich auf Grund dieser Ansiedlung den Titel *Gothicus Maximus* — Dessau 732 u. a. — zulegte). Für die aus Auxentius zu erschließende Datierung von Verfolgung und Flucht der Goten U.s auf die Jahre 348 oder 349 spricht die Erwägung, daß man in der kritischen Situation nach der Erhebung des Magnentius (s. o. Bd. XIV S. 445ff.) die Barbaren kaum so bereitwillig im Donauraum aufgenommen hätte. (Gegen den Versuch B. Capelles Revue Bénédictine XXXIV [1922] 224ff., die Geschichtlichkeit der Flucht der Goten unter U. 348/49 zu bezweifeln, bereits Zeiller Mélanges Schlumberger [1924] 3ff.).

Nach der Ansiedlung auf römischem Boden blieb U. bis zu seinem Tode Bischof seiner Leidensgefährten (Diss. Max. 59). Jordanes nennt ihn zugleich auch Primas. Da das durch Jordanes und dann noch durch Walafried Strabo (liber de exord. VII — Migne PL 114, 927) bezeugte Eigenleben der Goti Minores in späteren Jahrhunderten die Vermutung zuläßt, daß den Goten bei der Ansiedlung eine gewisse Autonomie eingeräumt wurde, liegt es nahe, in Primas den Titel Ulfilas als weltliches Oberhaupt seiner Gemeinde zu sehen. (Zu Primas vgl. Heumann-Seckel s. v. Altheim Gesch. d. Hunnen I [1959] 360f.). Dies ist auch nur eine (häufig befolgte) Deutung, doch hat sie mehr Wahrscheinlichkeit als die für das 4. Jhdt. noch nicht bezeugte (vgl. Lexikon für Theologie u. Kirche s. v. Primas) Gleichsetzung mit Bischof (so Vetters a. O.) oder Metropolit (vgl. z. B. Giesecke 56, 14 und 62, 2, der U. auf Grund dieser Gleichsetzung zum Oberhaupt einer gotisch-germanischen Bischofskirche werden läßt, ohne freilich etwas über die Organisation dieser Kirche sagen zu können). Höchstens Vermutungen lassen sich auch über U.s Stellung in der Reichskirche und damit über seinen Bischofssitz anstellen. (Es ist eine wenig glaubwürdige Hypothese, wenn Klein Ztschr. LXXXIV 132 Nikopolis als Residenz U.s bezeichnet; gegen die bei Kauffmann LXV vertretene Ansicht, daß U. Bischof des 250 km von Nikopolis entfernten Durostorum war, bereits Böhmer 550.) Man kann daher auch nichts darüber aussagen, ob U. auch über reichsromanische Bevölkerungsgruppen als Oberhirt gesetzt war. (Sicherlich hat er, ähnlich wie sein Nachfolger Selenas, vgl. Sozom. VII 17, auch solchen Leuten gepredigt.) Vielleicht hatte U. den einem Chorbischof (vgl. Kirsten in Reallex. f. Ant. u. Chr. s. v.) ähnlichen Status (vgl. Böhmer 550). Gleich nachdem er in die kirchliche Hierarchie eingeordnet wurde, war es selbstverständlich, daß U. als im Reich ansässiger Bischof an Synoden teilnahm. Auxentius (Diss. Max. 46) spricht von *multa concilia* und man könnte an eine Teilnahme etwa an den dogmatischen Synoden in den Donauländern 351, 357, 358 und 366 denken, doch gesichert ist U.s Anwesenheit nur auf der von Acacius und seinen Anhängern beherrschten Synode von Konstantinopel (im J. 360), bei der U. dem 359 in Nike und Ariminum formulierten Bekenntnis zustimmte (vgl. Zeiller 288ff.; aus den orthodoxen Quellen, Sokrates II 41 und Sozom. VI 37, kann man nicht mit K. D. Schmidt 238 herauslesen, daß U. bei der Synode von 360 eine besonders wichtige Rolle spielte).

In den ersten Jahrzehnten nach ihrer Flucht durften U.s Goten vermutlich ein ziemlich ungestörtes Leben führen. Es liegt nahe, daß der Bischof erst damals sein vielleicht schon länger geplantes und durch die Tätigkeit als Lektor bereits vorbereitetes Werk der Bibelübersetzung vollendete. Auch die als Voraussetzung für eine Verbreitung der gotischen Bibel notwendige Fixierung des Textes mittels einer eigenen Schrift dürfte U. eher damals als in der relativ kurzen Zeit seiner Bischofstätigkeit in der Heimat geschaffen haben. Ruhe vor Störungen brauchte U. auch, um sich Leute heranzuziehen, welche die neue Schrift und damit die Bibel lesen konnten. (Auf Grund unserer besten Quelle, Philostorgios, ist die Möglichkeit offen zu lassen, daß U. die Bibel schon vor 348 übersetzt hat; zu Schrift und Bibelübersetzung siehe unten S. 527f.) Nach Philostorgios hat U. die Bücher der Könige nicht übersetzt, weil durch ihren kriegerischen Inhalt die ohnehin schon kriegsfreudige Stimmung seiner Goten noch mehr Auftrieb erhalten hätte. Mit dem (durchaus berechtigten) Hinweis, daß U. dann auch noch andere Bücher des AT hätte übergeben müssen, hat man die Deutung des Philostorg. als kindlich bezeichnet (L. Schmidt 236). Andererseits sah man aber in der Maßnahme U.s etwa das Befolgen einer in der alten Kirche verbreiteten pazifistischen Gesinnung (die sich nach K. D. Schmidt 239 sehr zum Scha-

den seines Volkes auswirkte) oder den Ausdruck einer damals seltenen Freiheit des Urteils, wonach eben nicht alle Teile des Gotteswortes segnend wirkten (z. B. Seeck a. O.). Bei der Interpretation der Philostorgiosstelle hat man meist auch auf Jordanes verwiesen, der die Goti minores als friedliches Hirten- und Bauernvolk charakterisert hat. (Ackerbau der in Mösien siedelnden Goten ist für das 6. Jhdt. auch durch archäologische Funde gesichert. Welkow Germania XIX [1935] 199ff.; Vetters a. O.) Für die schon frühzeitige Existenz einer friedlichen Gesinnung spricht, daß wir nichts von einem Eingreifen der Goten U.s in die Kämpfe nach 376 hören (man darf aus einer so umstrittenen Stelle wie Isidor. hist. Goth. c. 8 nicht mit Klein Ztschr. LXXXIV 134 folgern, daß die Goti minores als römische limitanei damals ihre Pflicht erfüllten; bezieht man Isidor a. O. überhaupt auf U.s Goten, dann ist höchstens daraus zu folgern, daß sie Fritigern nicht unterstützten) und daß diese Goten im J. 395 nicht mit ihren Stammesgenossen weiterzogen. Dieses Verhalten spricht dafür, daß U.s Goten sich gut in das Reichsgefüge eingegliedert hatten. Von dem Vertrauen reichsromanischer Bevölkerungskreise zu U. zeugt neben seinen Predigten, auch in griechischer und lateinischer Sprache (Diss. Max. 53), die Tatsache, daß Auxentius von seinen Eltern dem Gotenbischof zur Erziehung anvertraut wurde (Diss. Max. 55).

5. Ulfila und Fritigern. Fast völlig im Dunkeln sind wir darüber, welche Beziehungen U. zu dem nördlich der Donau verbliebenen Gros der Goten unterhielt. Die höchst widerspruchsvollen und zum Teil in den Bereich der Phantasie abschweifenden Interpretationen der darauf beziehbaren Quellennotizen legen äußerste Zurückhaltung nahe. (Man vgl. etwa die Darstellung bei Giesecke, Klein, L. Schmidt, Thompson und Zeiller). Selbst gegenüber dem noch am glaubwürdigsten klingenden Bericht des Sokrates sind schwere Bedenken anzumelden. Nach Sokrates übernahm U. die Missionsarbeit bei seinen Stammesbrüdern nördlich der Donau, nachdem der Häuptling Fritigern zum Dank für die Unterstützung während einer Stammesfehde gegen seinen Rivalen Athanarich durch Valens sich dem Glauben des Kaisers, also dem homöischen Arianismus, zuwandte. Damals muß dann auch die bei Orosius (VII 33, 19) erwähnte Bitte um kirchliche Lehrer (Jord. Get. 131 — die Hauptquelle dürfte von Orosius abhängig sein — ergänzt noch, daß die Lehrer der gotischen Sprache mächtig sein sollten) erfolgt sein. Konflikt der Goten (seine Historizität ist bezweifelt von Thompson Journ. Eccl. hist. VII 7) und der Beginn der Missionstätigkeit U.s gehören nach Sokrates vor die um 370 anzusetzende Christenverfolgung — ein fester chronologischer Anhaltspunkt ist das Martyrium des Sabas am 12. 4. 372 — unter den Goten, deren Haupttreiber Athanarich war. (Zur Verfolgung, an der zu zweifeln kein Anlaß besteht, vgl. K. D. Schmidt 219ff. u. 239f.) — Bedenken gegen die von Sokrates gegebene Folge der Ereignisse resultieren aus der Tatsache, daß erst im Sommer 369 der erste Gotenkrieg des Valens beendet worden war, doch ist eine baldige Entzweiung der Häuptlinge nach Friedensschluß durchaus möglich. Selbst wenn man den Glaubenswechsel Fritigerns erst nach der Verfolgung ansetzt (so z. B. K. D. Schmidt 239), so muß man wohl daran festhalten, daß die Missionierung unter Fritigerns Goten schon vor dem Donauübergang von 376 in größerem Ausmaß eingesetzt hat. (Jordanes setzt die Bitte um Lehrer zwar 376 an, doch läßt *antea* bei Orosius a. O. auch einen früheren Ansatz zu.) Die Berichte bei Sozomenes und Theodoret sind chronologisch und sachlich so unglaubwürdig — Soz. datiert Konflikt, Mission und Verfolgung zwischen Donauübergang von 376 (bei dem Athanarich ganz sicher nicht beteiligt war) und der Schlacht von Adrianopel! Theodoret weist bei der von ihm nach 376 angesetzten Arianisierung der Goten dem schon einige Jahre verstorbenen Eudoxios eine wichtige Rolle zu! Nach Soz. und Theod. scheint U. schon vor 376 auf die Goten eingewirkt zu haben —, daß sie als Quelle für die Geschichte U.s um 376 ein für allemal ausscheiden sollten. Klein (Ztschr. LXXXIV 125ff. u. a.) hingegen folgt Sozomenes nicht nur darin, daß U. 376 die Gesandtschaft Fritigerns an Valens führte, sondern baut darauf auch noch seine haltlosen Kombinationen über die enge Zusammenarbeit zwischen Fritigern und U. von 376 an auf. Auch etwa Giesecke (a. O. 69) versucht die Notizen über den Gotenbischof bei Sokr. und Sozom. zu kombinieren, wobei er freilich dann für 376 nochmals auf die gleichen Sokratesworte zurückgreifen muß, die er als Quelle für die Vorgänge um 370 herangezogen hat. Da die Westgoten später U.s Bibelübersetzung und Liturgie benutzten, geht es zu weit, U. jegliche Beteiligung an der Missionierung der Goten Fritigerns abzusprechen (so aber z. B. Thompson), doch sollte man stets beachten, daß für diese Christianisierung (bzw. Arianisierung) die aus politischen Motiven erfolgte Hinwendung Fritigerns zum Glauben des Kaisers Valens entscheidend war (K. D. Schmidt 241. 254f. Baetke 150).

6. Ulfilas letzte Jahre. Wie für das Einwirken U.s auf Fritigerns Goten wird auch hinsichtlich der damit irgendwie verbundenen letzten Lebensschicksale U.s manche Frage unbeantwortet bleiben müssen. Da der Gotenbischof für die Zeit nach 376 (bzw. 378, wenn man der oben Z. 11ff. abgelehnten Chronologie bei Sozom. und Theodoret folgen würde) in anderen Quellen nicht mehr genannt wird, stehen als Aussagen über das Lebensende nur der tendenziöse, dazu in diesem Abschnitt (Diss. Max. 61) korrupt überlieferte, Bericht des Auxentius und wenige andere Notizen der Diss. Max. (bes. 41. 64. 72) zur Verfügung. Die sonstige Überlieferung zur Zeit nach 376 bietet kaum Möglichkeiten, diese parteiisch gefärbten Äußerungen zu kontrollieren (man beachte den Hinweis auf den desolaten Zustand der Konzilsakten für 381/83 bei Böhmer 552). Überblickt man unseren Quellenbestand, so ist aus U.s letzten Jahren nur über die Zeit nach der Synode von Aquileia (September 381; zur Datierung vgl. Bardy/Palanque bei Fliche/Martin III 292, 2) etwas bekannt. Dagegen beruht alles, was in der modernen Forschung über U.s Leben in den Jahren von 376 bis 381, vor allem von Klein (Ztschr. LXXXIII/IV pass.; alle anderen Forscher sind weit zurückhaltender), ausgesagt wird, auf reiner Kombination. Man kann Klein höchstens zugeben (obwohl auch hier kein Beweis möglich ist), daß auch die unter U. 348/49 in das Imperium Romanum eingewanderten Goten von den allgemeinen Wirren seit 376 nicht so unberührt blieben, wie es sich etwa Müller (a. O. 106. 118) oder Patsch (S.-Ber. Akad. Wien 208, 2 S. 35f.) vorstellten. — Wohl noch im Herbst 381 reisten die in Aquileia anathematisierten Bischöfe Palladius von Ratiaria und Secundianus von Singidunum zu Theodosius (der auch auf das östliche Illyricum stärkeren Einfluß ausübte, obwohl dieses Gebiet eigentlich in den Machtbereich Gratians gehörte) nach Konstantinopel. Sie wurden von U. (den sie wohl unterwegs aufgesucht hatten) begleitet und mit dem Erfolg unterstützt, daß Theodosius eine Synode zusagte, zu der auch die nach den Gesetzen von 380 und 381 als nicht mehr orthodox geltenden Bischöfe eingeladen werden sollten (zu Diss. 41, 64 u. 72 vgl. Böhmer 552. Zeiller 340). Diese Vorgänge deuten auf eine Wertschätzung U.s am Hofe (damit ist keineswegs gesagt, daß U. bis 380 ‚zum Kreise der die Entschlüsse der Kaiser bestimmenden Hofbischöfe' gehörte, wie Klein Ztschr. LXXXIV 140 u. a. behauptet) und in arianischen Kreisen. Das hier erkennbare Einlenken des Kaisers dürfte freilich zum erheblichen Teil in dessen Streben nach Sicherung des Reichsfriedens begründet gewesen sein: einmal war Ende 381 die arianische Anhängerschaft sehr stark, zum anderen war es noch nicht zu einem endgültigen Frieden mit den Goten gekommen. Vom Entgegenkommen gegenüber U. konnte man sich zumindest in dem — zahlen- und einflußmäßig wohl schon sehr gewichtigen — christianisierten (d. h. arianisierten) Volksteil günstige Rückwirkungen versprechen.

Liegt für die Reise nach der Synode von Aquileia der Zeitpunkt einigermaßen fest, so ist die Datierung der durch Auxentius bezeugten letzten Reisen U.s seit je umstritten, obwohl nur noch 382 (dafür Müller und Klein pass.) und 383 (Böhmer 553f. Streitberg bei Hoop 567) als Todesjahr U.s zur Diskussion stehen (zu früheren Ansätzen vgl. Müller 132f.).

Durch Auxentius erfahren wir, daß U. nach Vollendung seines 40. Amtsjahres als Bischof (terminus post ist also 381, doch könnten auch 382 oder 383 gemeint sein — vgl. S. 523f.) von Theodosius *ad disputationem* nach Konstantinopel geladen wurde. Hinter *disputationem* ist der Text verderbt, und es mußte in der Forschung eine heftige Diskussion darüber geführt werden, mit welchen Gegnern sich U. nach Auxentius auseinandersetzen sollte. Da sowohl *praecepto imperiali* (diese Ergänzung scheint gesichert) als auch die Fortsetzung des Berichtes darauf hindeuten, daß es sich um die Ladung zu einem Konzil handelte (man vgl. die Ladung zum Konzil von Aquileia in Diss. Max. 4), ist es besser, hinter *contra* eine allgemeine Bezeichnung für die Gegner U.s zu vermuten (Streitberg Got. Elementarbuch 16. Klein Ztschr. LXXXIV 121f.), als den Namen irgendeiner Sekte (so Müller Ztschr. LV 94ff. Zeiller 457, 1. Giesecke 21 u. 24 u. a.; auf beiden Seiten besteht hinsichtlich der Lesung keineswegs Übereinstimmung im einzelnen). Dafür spricht auch die Wahrscheinlichkeit, daß man zwischen 381 und 383 kaum einen Häretiker einlud, um ihn im Streitgespräch gegen eine andere Häresie auftreten zu lassen.

Bei dem Versuch, die Frage nach dem Todesjahr U.s zu beantworten, wenden wir uns zunächst der Fortsetzung und dem Abschluß des Auxentiusbriefes zu. Wir können daraus entnehmen, daß die in einer offenen Diskussion eine Niederlage befürchtenden Orthodoxen (sie sind hier wie häufiger in der Diss. Max. als *impii* bezeichnet) um die Zeit von U.s Ankunft in Konstantinopel eine Abänderung der Ordnung des Konzils erreicht hatten (mit Hilfe von Diss. Max. 65 u. 71 läßt sich der Text von 61, zweiter Teil, sichern, doch wird nicht deutlich, ob die Gegner ihr Ziel vor oder nach — man beachte 71 — U.s Ankunft erreichten), U. plötzlich erkrankte (*coepit infirmari*) und an dieser Krankheit wie der Prophet Elisa starb. Änderung des Konzilstatus durch die Gegner und Tod des Bischofs stehen wirkungsvoll nebeneinander, doch setzt der Text keineswegs voraus, daß U.s Krankheit durch Aufregung über die Intrigen der Gegner verursacht oder sein Gesundheitszustand dadurch entscheidend verschlechtert wurde (vgl. dagegen Müller 124. Klein LXXXIV 151). Aus dem Brief ist auch nicht zu folgern, daß Auxentius von der Teilnahme an einem Konzil ausgeschlossen wurde. Beim Vergleich von U.s Tod mit dem plötzlichen Hinscheiden des Elisa mag Auxentius wie bei ähnlichen Vergleichen (Diss. 56 u. 59 — dazu S. 516) daran gedacht haben, seinen Helden in eine Reihe mit großen Glaubensmännern zu stellen, doch geht es nicht an, von dieser (fast flüchtig anmutenden) Erwähnung — man hat sogar daran gezweifelt, ob sie zum Text des Auxentius gehört, Streitberg Got. Elementarbuch[6] 9 — ausgehend das U.-Bild des Autors (und auch das eigene) zu rekonstruieren (so aber Klein LXXXIV 37, der seinerseits auf die andersartige, jedoch ebenfalls phantastische Deutung des Vergleichs durch Martin Ztschr. f. dtsch. Alt. XL 223f. verweist). — Bei der außerordentlich ehrenvollen Bestattung sollen nach Auxentius soviele Priester und andere Christen beteiligt gewesen sein, daß sich *Constantinopolis* gleichsam in ein *Cristianopolis* verwandelte (es wird in erster Linie an ‚Arianer' zu denken sein, doch könnten bei der zu vermutenden Achtung vor U. — vgl. S. 521 — auch katholische Christen teilgenommen haben, vgl. Müller 127; anders Klein LXXXIV 135). Der Bericht des Auxentius schließt mit dem knappen, aber dogmatisch klar formulierten Glaubensbekenntnis, das U. im Angesicht seines Todes *populo sibi credito* hinterließ, einem Bekenntnis, das also nicht als Formel für theologische Auseinandersetzungen, sondern als Vermächtnis für die Gemeinde bestimmt war (mit Recht wandte sich daher schon Müller

a. O. 135 gegen die auch seither immer wieder vertretene Ansicht, daß es sich hier um das 383 dem Kaiser vorgelegte ‚Parteiformular' der Homöer handelte; zum Bekenntnis vgl. S. 524f.).

Als vermutlich noch ein Teil der 381 versammelten Bischöfe anwesend war, erging, wohl mit durch das Drängen aus dem Westen (Ambrosius ep. XII/XIII, Migne PL 16, 947ff., beide Briefe nach dem Konzil von Aquileia) verursacht, bereits die Einladung zu einem neuen Konzil in Konstantinopel. Die anstehenden Probleme waren so heikel (vgl. Ambrosius a. O.), daß es kaum ratsam erschienen sein dürfte, schon jetzt das U. gegebene Versprechen (vgl. S. 521) einzulösen (es ist nicht einmal sicher, ob das Versprechen zum Zeitpunkt der Ladung für 382 schon gegeben war). In dem dem Auxentiusbrief folgenden, jedoch späteren und von anderer Hand stammenden Abschnitt der Diss. Max. (65ff.) vernehmen wir aber nun, daß Briefe des Ambrosius Ursache für die Abänderung des Status des U. versprochenen Konzils wurden (71f.). Der Wert dieser Quelle ist freilich mehr als zweifelhaft, denn abgesehen davon, daß eine entscheidende Stelle verderbt überliefert ist — zu § 72 vgl. v. Campenhausen Ambrosius 65; obwohl seine Konjektur und seine eigene Interpretation in Zweifel zu ziehen sind, weist Kauffmann mit Recht darauf hin, daß hier nicht die Briefe des Ambrosius und der in Aquileia versammelten Bischöfe gemeint sein müssen —, drückt sich der ambrosiusfeindliche Autor so gewunden aus, daß man förmlich spürt, wie es weniger um die Feststellung des wahren Sachverhaltes als um eine Spitze gegen Ambrosius geht. (Dies übersehen offenbar Müller 108ff. und Klein LXXXIII 261ff., die trotz allen längst vorgebrachten Bedenken in Diss. Max. 65ff. eine zuverlässige Quelle sehen und darauf sogar noch kühne Hypothesen aufbauen). Die kühle östliche Reaktion auf die Anmaßungen des Ambrosius und seiner Gefolgsleute (man beachte Ambrosius ep. XIII, Migne PL. 16, 950f.) läßt vollends darauf schließen, daß Theodosius gerade 381/82 von Ambrosius kaum zur Abänderung bereits gefaßter Entschlüsse bewegt wurde. Klein, der zugibt, daß die Arianer für 382 gar nicht erst geladen waren, hilft sich für die Verteidigung des Ansatzes von U.s Tod mit der Annahme, daß U. als einziger Arianer eine Einladung zu diesem Konzil erhielt (Ztschr. LXXXIV 132). Die Glaubwürdigkeit seiner (wieder mit mancherlei Kombinationen verbundenen) Annahme stellt Klein jedoch selbst in Frage, wenn er mit Recht behauptet, daß eine derartige Sonderbehandlung Mißtrauen gegen U. unter den Arianern erregen mußte. Schließlich sei hier nur noch darauf hingewiesen, daß zur Zeit des Konzils von 382 die Verhandlungen mit den Goten noch nicht (oder gerade erst) abgeschlossen waren und es sehr unklug gewesen wäre, gerade jetzt U. zu brüskieren (gleich wie immer man seinen Einfluß auf den Hauptstamm der Westgoten einschätzt).

Für das Konzil von 383 hat Theodosius nicht nur die Häretiker verschiedenster Richtungen eingeladen und damit das U. gegebene Versprechen eingelöst, sondern an eine (den Wünschen

U.s und Palladius' entsprechende; man beachte Diss. Max. 118) freie Glaubensdisputation gedacht. Erst durch die um einen für sie günstigen Ausgang der Disputation bangenden Orthodoxen ließ sich Theodosius dazu bestimmen, die Häretiker nicht ihre Ansichten vortragen zu lassen, sondern sie zu befragen, wie sie zur Lehre der Väter stünden (Sokr. V 10. Sozom. VII 12). Ganz eindeutig liegt hier eine durch orthodoxe Obstruktion erreichte Abänderung der ursprünglich geplanten oder doch wenigstens von den geladenen Häretikern erwarteten Verfahrensweise vor. Dies scheint uns so gut mit der in Diss. 61 angedeuteten Situation übereinzustimmen, daß wir dem Ansatz von U.s Tod auf 383 folgen möchten. (Die Argumente — welchen man nicht allen folgen kann — bei Kauffmann 62f. Böhmer 553f. Streitberg bei Hoop 567.) Müller (135f.) hat bes. Diss. 66 gegen den Ansatz auf 383 angeführt, ohne die tendenziöse Absicht dieser Stelle zu würdigen. Es war doch fast selbstverständlich, daß die Arianer nach 383 der Orthodoxie den Ausschluß von den Konzilien vorhielten. (Das konnten sie, gegen Müller, auch für 383, denn auch da gab man ihnen ja keine Gelegenheit zur Diskussion, sondern speiste sie mit einem recht merkwürdigen Verfahren ab.)

7. Bekenntnis. Durch den Brief des Auxentius ist uns das Bekenntnis erhalten, das U. im Angesicht des Todes seinem Volk als Vermächtnis hinterließ (Diss. Max. 63; möglicherweise haben wir es mit einer Übersetzung aus dem Gotischen zu tun; vgl. Zeiller 461, 1). U. glaubte nach diesem kurz gefaßten Symbol — der Vergleich mit Diss. 42/51 zeigt, daß durch die Lücke am Ende von 63 kaum etwas Wesentliches aus dem Bekenntnis verloren sein kann — an den einen, allein ungezeugten und unsichtbaren Gott, der auch der Gott Christi, seines eingeborenen Sohnes, unseres Herrn und Gottes ist. Christus hat nicht seinesgleichen, ist aber dem Vater gehorsam und untertan. Der heilige Geist schließlich ist für U. der Diener Christi und ohne Göttlichkeit. Vater, Sohn — die Sohnschaft Christi ist nachhaltig betont, was Baetke Welt als Gesch. IX 149 zu Unrecht übersieht — und heiliger Geist sind klar voneinander abgegrenzt (vgl. Diss. 47) und in eine auf dem Subordinationsprinzip beruhende Relation zueinander gebracht. Trotz Unterordnung des Sohnes erscheinen Vater und Sohn als zwei völlig getrennte göttliche Personen (daher muß U.s Lehre auch für die evang. Theologie als Irrlehre gelten: K. D. Schmidt 276). Durch Zitat von Lukas 24, 29 und Apg. 1, 8 als Beleg für die erleuchtende und heiligende Kraft des Geistes wird der dritte Artikel relativ umfangreich. Dies ist aber auf keinen Fall damit zu erklären, daß man hier das Kernstück von U.s Theologie zu sehen hat (gegen diese Auffassung Gieseckes mit Recht Klein Ztschr. LXXXIV 113), sondern man darf hier eine Spiegelung der seit etwa 360 heftig geführten Diskussion um die Fassung des Artikels vom hl. Geist sehen (vgl. Ehrhard Altchristl. Kirchen. Klein a. O. 145). Die schon oft wiederholte Ansicht vom unpolemischen Charakter des ulfilanischen Sym-

bols (schon Waitz 57f. hat erkannt, daß lediglich die Stilisierung unpolemisch ist; man beachtet kaum, daß z. B. auch das ‚arianische' Bekenntnis des Eunomios [Apol. c. 5. Hahn Bibl.^{3} 260f.] unpolemisch stilisiert ist) verwertete Klein (Ztschr. LXXXIV 107ff.) als Kronzeugnis für seine im übrigen nur auf Vermutungen beruhenden Hypothese, daß U. das Haupt einer versöhnlichen Richtung unter den ‚Arianern' war (man vgl. Ztschr. LXXXIII 263). Abgesehen davon, daß es U. bei seinem Vermächtnis kaum darauf ankam, Polemik zu führen (vgl. S. 524), war es auch kirchenpolitisch wenig opportun (gleich, ob man U.s Tod 382 oder 383 ansetzt), mit einem scharfen Angriff auf die Orthodoxie hervorzutreten. Wesentlicher als solche Erwägungen ist eine offenkundig weithin übersehene (oder unterschätzte) Gegebenheit: U. legte sein Bekenntnis ab, nachdem kurz zuvor durch Gesetz vom 10. 1. 381 (Cod. Theod. XVI 5, 6, bestätigt durch das Konzil von 381) festgelegt war, daß als orthodox nur gelten sollte, wer die ungeteilte Wesenheit der Trinität (damit auch die Göttlichkeit des hl. Geistes) anerkannte. Die deutliche und keinen Kompromiß andeutende Formel U.s spricht dafür, daß der Gotenbischof bis zuletzt bereit war, für sein Bekenntnis einzustehen und keineswegs (wie Klein unterstellt) von Auxentius gegenüber den Anhängern vor dem Vorwurf der Lauheit geschützt werden mußte.

Der Auxentiusbrief enthält in seinem ersten Teil noch ein ausführlicheres, teilweise sehr polemisch kommentiertes Symbol (Diss. 42/51). Obwohl die Schöpfung des Sohnes durch den Vater und die Unterschiede in der Göttlichkeit der beiden göttlichen Personen noch stärker hervortreten, wird man mit Giesecke (28ff.) an der theologischen Übereinstimmung beider Symbole (nach Giesecke Tauf- und Meßsymbol) festhalten dürfen. Hat man den sehr entschiedenen Ton der Kurzfassung erkannt, dann braucht man auch nicht mit Klein an der Aussage des Auxentius zu zweifeln, daß die kommentierenden Bemerkungen ganz dem Sinne U.s entsprachen (es ist ein Irrtum, wenn Klein meint, daß die scharfe, in 53 noch fortgesetzte, Polemik mit Verhandlungsbereitschaft nicht vereinbar sei, denn U. hat nach Auxentius diese Polemik ja geführt, als der Machtkampf noch keineswegs zugunsten der ‚Orthodoxen' entschieden war; von 380 an sah es wesentlich anders aus). Es war also U. selbst, der sich mit aller Schärfe (wohl in den Diss. 46 erwähnten *tractatus et sermones*) gegen die Andersgläubigen wandte, der in den Homousianern, den Homoiusianern und Macedonianern seine Hauptgegner sah (Diss. 47f.) und der sich in seinem Kampf um den rechten Glauben vor allem auf das Zeugnis der Schrift berief (Diss. 48). Die Geburt Christi durch Maria, seine Kreuzigung und seine Auferstehung werden in den beiden Symbolen des Auxentiusbriefes nicht genannt. (Man vgl. etwa die Symbole bei Hahn Bibl. § 11. 185/191.) Während Kaufmann (106; ähnlich K. D. Schmidt 273) glaubte, daß U. davon als von einer nicht strittigen Sache schwieg (man vgl. den Schluß der ersten Formel

von Antiochia 341, Hahn Bibl. § 153), vertrat Giesecke (a. O. 39. 44 u. a.) die Ansicht, daß dem Erdenleben Christi in U.s Denken nur eine sehr geringe Bedeutung zukam. Aus dieser Hypothese zog Giesecke noch weitergehende Folgerungen bei seinem Versuch, unter Hinzuziehung weiterer Zeugnisse die Lehre U. zu rekonstruieren und aus dieser Rekonstruktion Eigenarten eines ‚germanischen' Arianismus abzuleiten. Man kann Giesecke darin folgen, daß sich in den Skeireins (Johanneskomm. aus dem 5. Jhdt., Ausgabe bei Streitberg), dem Sermo Arianorum (von ca. 417, Migne PL 42, 677ff.), der collatio cum Maximino (427, Migne PL 42, 710ff.) und den frg. Bobiensia (Anfang 5. Jhdts., Mai Script. vet. nova coll. III 2, 208ff.) Anklänge an die Symbole U.s finden (U. wird in diesen Schriften freilich nie genannt, und die meisten Anklänge lassen sich auch aus dem Symbol von Ariminum vom J. 359 ableiten), doch seine These, daß U. und seine Gläubigen keine Erlösung durch das Kreuz, sondern allein die Nachfolge Christi kannten, wirkt auch mit diesen Stützen wenig überzeugend. Auch U.s Bibelübersetzung, die beweist, wie entscheidend U. die Berufung auf die Schrift war, läßt kaum ergänzende Schlüsse auf die dogmatische Haltung zu, denn der Bischof bemüht sich zwar, fremdartige Begriffe aus der biblischen Welt seinen Volksgenossen verständlich zu machen, ist aber zugleich bestrebt, den vorliegenden Text wortgetreu zu übersetzen und sinnentstellenden Umdeutungen vorzubeugen (vgl. noch unten).

Der Glaube U.s ist eindeutig von seinen Lebensschicksalen her geprägt. Es ist fast selbstverständlich, daß in einer theologisch so stürmischen Periode Modifizierungen eintraten, doch zeichnet sich im Entwicklungsgang des Gotenbischofs eine so klare Linienführung ab, daß er mit Recht behaupten durfte *sic semper credidi* (Diss. 63). Die orthodoxe Tradition verbreitete zwar die Legende, daß U. bis 360 (Sokrates. Sozom.), ja bis 376 (Theodoret) orthodox geblieben sei (dazu Streitberg 568), doch muß spätestens durch die Weihe auf der Synode von 341 (vgl. o. S. 515) eine tiefergreifende Abwendung vom Nicaenum erfolgt sein (vgl K. D. Schmidt 273f). Die von der Lehre des Exegeten Lukian von Samosata stark beeinflußten Formeln von Antiochia klingen bei U. ebenso deutlich an wie die zum Teil daraus entwickelten Formeln von Sirmium (aus den J. 357 bzw. 359) und Nike/Ariminum (von 360, vgl. S. 518). Man wird ferner mit Kauffmann (XLIII) als Möglichkeit zu erwägen haben, daß sich in U.s Bekenntnis auch noch das Taufsymbol der kappadokischen Heimat seiner Vorfahren (vgl. S. 514) spiegelt. Dogmengeschichtlich steht U. der seit etwa 357, vor allem im unteren Donauraum, feststellbaren Gruppe der Homöer am nächsten (dazu Böhmer 555, der etwas zu wenig auf Eigenheiten U.s achtete; K. D. Schmidt 271ff.).

8. Germanischer Arianismus? Man hat, auch in keineswegs tendenziös nationalsozialistischer Literatur, versucht, mit Hilfe von U.s Bekenntnis eine ‚Weltanschauung des germanischen Arianismus' zu konstruieren (Gie-

secke 157ff.) oder daraus eine germanische Christusauffassung herauszulesen. (Wie H. Lother Die Christusauffassung der Germanen, 1937, 18, sah auch K. D. Schmidt 275 U.s Christologie als Analogie zum germanischen Vater-Sohn-Verhältnis). Die Fragwürdigkeit solcher und ähnlich gearteter Thesen (s. S. 526 zu Giesecke) liegt nicht nur in unseren geringfügigen Kenntnissen der germanischen Weltanschauung begründet oder in der angedeuteten festen Verwurzelung U.s in einer bestimmten kirchlichen Tradition, sondern vor allem auch darin, daß die Westgoten ja nicht aus innerer Verwandtschaft zu der von U. kompromißlos vertretenen Glaubensrichtung hinfanden, sondern, wie schon aus Sokrates (IV 33) hervorgeht und wie auch Baetke in seinen kritischen Einwendungen gegen Giesecke, Lother und Schmidt hervorhebt, durch den aus machtpolitischen Erwägungen erfolgten Glaubenswechsel ihres Häuptlings Fritigern. Auf die Frage nach der ‚germanischen‘ Eigenart des von U. verbreiteten Christentums hat man auch aus U.s Bibelübersetzung Antwort zu finden geglaubt.

9. Bibelübersetzung und sonstige literarische Tätigkeit. Die Übersetzung der heiligen Schrift ins Gotische (Philostorg., Sokr., Sozom., Isidor Chron. 350) ist die für sein Volk und für seinen Nachruhm bedeutende Tat U.s Die Reste einer gotischen Bibel (die wesentliche Grundlage für unsere heutige Kenntnis der gotischen Sprache) sind zwar erst durch spätere, aus Italien stammende Handschriften und ohne Hinweis auf den Übersetzer bekannt, doch ist es unbestritten, daß es sich um Abschriften von U.s Werk handelt. Der textgeschichtliche Befund weist freilich darauf hin, daß wir in den uns vorliegenden Fragmenten mit Abweichungen vom Originaltext zu rechnen haben und jeder Schluß aus der gotischen Bibel auf U.s Theologie nur mit Vorbehalt möglich ist. (Zum Text, zur Überlieferung und zur Vorlage sei grundsätzlich auf Streitbergs Gotische Bibel und die Arbeiten von G. Friedrichsen The Gothic Version of the Gospels, 1926, und The Gotic Version of the Epistles, 1939, verwiesen). Wir besitzen folgende Hss. (vgl. Streitberg XXVff. : 1. Cod. Argenteus (CA), jetzt in Uppsala (Sonderausgabe: Uppsala 1927) aus 5./6. Jhdt., silberne u. goldene Buchstaben auf purpurgefärbtem Pergament; die 187 (von ursprünglich 300) Bl. enthalten Bruchstücke der 4 Evangelien. Die übrigen Hss. sind Palimpseste: 2. Cod. Carolinus (Car. Wolfenbüttel), 4 Bl. in gotischer Unciale des 5. Jhdts., lat.-got. Bilingue in Sinnzeilen mit Bruchstücken von Römer 11—15. 3. Codd. Ambrosiani (Mailand, aus Kloster Bobbio; J. de Vries, Wulfilae Codices Ambrosiani, 1936, dazu Galbiati in Sankt Wiborada IV [1937] 38f.): Ambros. A 194 Bl. und Ambros. B., 154 Bl. mit Bruchstücken der paulinischen Briefe; ebenfalls fragmentarisch überliefern Ambros. C (2 Bl.) und D (3 Bl.) Matthaeus 25—27 bzw. Nehemias 5—7 (die u. a. von Zeiller 471 als Esdrafrg. angesprochenen Worte gehören wahrscheinlich zu Nehemia 7, Streitberg XXX III). Erst seit 1910 ist als 4. bekannt: eine lat.-got. Bilingue (Handschrift Nr. 651/20, Gießen) mit Frg. aus Lukas 23/24.

Der Bestand ist also sehr fragmentarisch. Da nun Salvian (de gub. dei V 5) behauptet, daß die gotische Bibel unvollständig sei (außerdem wirft Salvian den von ihm nicht benannten Übersetzern Ungenauigkeiten und Verfälschungen vor), hat man die Frage aufgeworfen, welche Teile U. (aus verschiedenartigen Erwägungen heraus) weggelassen haben könnte, und hat sogar gezweifelt, ob das A.T. überhaupt in U.s Werk enthalten gewesen sei (so Altaner Patrologie 335). Nach Philostorgios freilich hat U. lediglich die Königsbücher nicht übersetzt. Obwohl das von Philostorgios angeführte Motiv (s. o. S. 519) auch noch die Weglassung weiterer Bücher des A. T. bedingt haben könnte, wird man mangels weiterer Anhaltspunkte seiner Aussage im wesentlichen vertrauen. Bei eventuellen Auslassungen ist stets damit zu rechnen, daß sie nicht auf U., sondern auf spätere Rezensionen seiner Bibelübersetzung zurückgehen.

Es darf als gesichert gelten, daß U. die Bibel aus dem Griechischen übersetzt hat. Wurde als Vorlage für das A. T. die Rezension Lukians von Samosata wahrscheinlich gemacht (mit Einflüssen von der Vulgata her), so darf man annehmen, daß die Vorlage für das N. T. der auch von Chrysostomos verwandten (ebenfalls lukianisch beeinflußten) palästinensischen Rezension sehr nahe stand. Besonders in den paulinischen Briefen weisen viele Stellen auf eine Prägung durch altlateinische Bibelübersetzungen, doch läßt sich nicht sagen, ob U. selbst auch auf lateinische Vorlagen zurückgegriffen hat (vgl. F. Kauffmann Ztschr. f. dt. Phil. XXX/XXXI Streitberg Got. Bibel XXXIff. Friedrichsen Gospels 167 verweist besonders auf die Möglichkeiten der Latinisierung in Zusammenhang mit Theoderichs kulturpolitischer Haltung). Die Nachprüfung des gotischen Bibeltextes ergibt, daß sich U. mit Erfolg bemüht hat, wortgetreu zu übersetzen (was gelegentlich zu einer steifen Ausdrucksweise führte), zugleich aber seine Übersetzung dem Geist der gotischen Sprache anzupassen. Deutlich sind die Versuche, biblische Begriffe germanischer Denkweise zugänglich zu machen (Beispiele bei K. D. Schmidt 289ff. Steubing Ztschr. Kirchengesch. LXIV 141ff.), doch hält sich dies in einem so begrenzten Rahmen, daß alle Bemühungen, aus U.s Bibelübersetzung eine Germanisierung des Christentums herzuleiten, als gescheitert zu betrachten sind. Auch Reime und Antithesen haben nichts mit einer Germanisierung zu tun, da sie durch den griech. Text vorgegeben waren (Friedrichsen Gospels 246; neuerdings wandte sich z. B. W. Schröder Ztschr. f. dt. Alt. LXXXVIII 101ff. überzeugend gegen die von Mittner Wörter u. Sachen XX [1939] pass. vertretene Ansicht, wonach U. Stellen von Christi Sieg im Geiste des heidnischen Heldengesangs stilisierte). Mit Recht hat K. D. Schmidt (a. O. 285) hervorgehoben, daß U. in seiner Übersetzung das orientalisch-semitische Element nicht unterdrückt und auch römisch-hellenisches Sprachgut weitherzig anerkannt hat. Ebensowenig wie U. die Bibel durch übermäßige Rücksichtnahme auf seine Volksgenossen verfälscht hat, ist ihm auch eine Arianisierung des Textes vorzuwerfen. Auf Kosten einer solchen Tendenz könnte die eventuelle Weglassung des Hebräerbriefes (behauptet u. a. von Streitberg 473; Zweifel bei Zeiller 469) oder die nicht sehr ins Gewicht fallende Übersetzung von Philipper 2, 6 (Schmidt 295, dazu aber Zeiller 472) gehen, doch kam selbst ein so kritisch eingestellter Forscher wie Zeiller (a. O.) zur Ansicht, daß U.s Bibel von Katholiken und Arianern mit gleichem Vertrauen benutzt werden konnte.

Um die Bibel nicht nur einer exklusiven Priesterschicht zugänglich zu machen, mußte U. erst eine eigene, leichter als die Runen erlernbare Schrift schaffen (vgl. Philostorg., Sokr., Sozom.). Grundlage wurde wohl das griechische bzw. lateinische Alphabet, doch läßt sich bei einigen der 27 Zeichen auch Anlehnung an Runen vermuten (vgl. Gutenbrunner Beitr. z. Gesch. d. dt. Lit. u. Spr. LXXII [1950] 500ff. G., der zu bestimmt alte Runen als Grundlage vermutet, denkt an die Möglichkeit, daß U. nicht ein erstes gotisches Buchstabenalphabet überhaupt, sondern nur jenes, das sich in der Praxis durchsetzte, schuf). Es wird sich nicht völlig klären lassen, welche Prinzipien U. bei Entlehnung und Schöpfung seiner Zeichen befolgte, doch liegt es nahe, daß er sich dabei auf im Unterrichtswesen des 4. Jhdts. verwandte Methoden stützte (vgl. Marchand Ztschr. f. dt. Alt. LXXXVI 265ff.).

Von den zahlreichen Schriften, die U. in gotischer, lateinischer und griechischer Sprache (eine solche Dreisprachigkeit ist unter den frühchristlichen Schriftstellern einzigartig, vgl. Zeiller 473) hinterlassen haben soll (Diss. Max. 54), ist uns nichts mehr erhalten, was aber bei der Vernichtungswut der Orthodoxen noch nicht gegen die Glaubwürdigkeit dieser Angabe des Auxentius spricht. Versuche, Werke wie das opus imperfectum in Matthaeum (dazu o. Bd. XVIII S. 824f.) oder vor allem die sog. Skeireins (ein gotischer Johanneskommentar) U. zuzuweisen, sind als gescheitert zu betrachten (vgl. Streitberg 568. Biglmair LTK X 363, Helm Beitr. z. Gesch. d. dt. Lit. u. Spr. LXXX 201ff.), doch wird man vermuten dürfen, daß spätere Schriften von U.s Theologie her beeinflußt sind (zu kühn in seinem Versuch, von den ‚Ulfilas Schule‘ zugewiesenen Schriften Rückschlüsse auf U.s Theologie zu ziehen, ist Giesecke 41ff. in seiner sonst verdienstvollen Interpretation dieser Schriften). Neben Auxentius (wenig überzeugend versucht Klein Beitr. LXXV 165ff., die längst ausgesprochene Vermutung zu erhärten, daß Auxentius von Durostorum mit dem mailändischen Arianerbischof Auxentius Mercurinus zu identifizieren) ist uns nur U.s Sekretär und Nachfolger Selenas (vgl. Sokr. V 23. Sozom. VII 17; wohl zu Unrecht sah Kauffmann LVIII 5 in Auxentius den Nachfolger) als Schüler des Bibelübersetzers namentlich bekannt. Vielleicht sind auch Maximinus (s. Suppl.-Bd. V S. 666 Nr. 23) und Alarichs Bischof Sigisharius (Sigesarius) in diesen zahlenmäßig und in seiner Wirkungskraft (man beachte die Verbreitung des Arianismus unter den Germanen) nicht zu unterschätzenden Kreis einzubeziehen (vgl. Kauffmann LVIf.).

10. Ulfilas geschichtliche Bedeutung. Eine durch theologische, weltanschauliche oder nationale Leidenschaft verursachte Tendenzhaftigkeit spätantiker und moderner Geschichtsschreibung erschwert es nicht nur, ein einigermaßen objektives Lebensbild U.s zu entwerfen (vgl. S. 513), sondern auch seine historische Bedeutung zu würdigen. Man hat vor allem in der neueren deutschen Literatur zu wenig versucht, in U. gleichzeitig den Christen (ein dogmatisches Werturteil über U.s Christentum muß da zunächst zurücktreten), die von römischer Bildung erfaßte Persönlichkeit und den Angehörigen eines (nach römischer Auffassung) barbarischen Volkes zu sehen. Die Antwort auf die Frage nach dem Zusammenwirken dieser drei Komponenten ist deshalb von entscheidender Bedeutung, weil U. im 4. Jhdt. n. Chr. wirkte und man auch ihn nur von seiner Zeit her verstehen und würdigen kann. Der in drei Sprachen schreibende und sprechende U. war nach Auxentius ein in der Verfolgung erprobter Bekenner, der um des Glauben willen aus dem ‚Barbaricum‘ vertrieben und mit den sich seiner Führung anvertrauenden Anhängern in der ‚Romania‘ aufgenommen wurde. Harmonisch lebten die unter ihrem Bischof angesiedelten Goten mit der bereits ansässigen Bevölkerung zusammen. Nicht Römer und Barbaren, sondern Christen und Feinde des wahren Glaubens hieß der große Gegensatz für U., der bis zu seinem Tode kompromißlos an dem von ihm als allein gültig anerkannten Bekenntnis festhielt und ständig eine leidenschaftliche Auseinandersetzung mit seinen theologischen Widersachern führte. Aus anderen, zur Ergänzung des Auxentius notwendigen, Quellen erfahren wir, daß U. die Bibel ins Gotische übersetzte und seinem Volk eine eigene Schrift schuf. Diese Fakten lassen erkennen, daß der bei Römern und Barbaren offenbar gleich angesehene U., aus dem Zwang der Verhältnisse heraus, den ersten größer angelegten Versuch unternahm, auf dem Boden des christlichen Glaubens, innerhalb des römischen Reiches, ohne Preisgabe germanischen Volkstums, eine Lebensgemeinschaft zwischen Römern und Germanen zu begründen. Da U.s Goten auch nach 383 seßhaft blieben und noch Jahrhunderte später, unter Wahrung ihrer völkischen (und wohl auch bekenntnismäßigen) Eigenart, im ursprünglichen Siedlungsgebiet weiterlebten, wird man U.s Experiment nicht als gescheitert ansehen können.

U.s Bedeutung reicht freilich über sein Wirken unter den Kleingoten weit hinaus. Er hat nicht nur auch unter den 348 jenseits der Donau zurückgebliebenen Goten missioniert (vgl. S. 519), sondern er hat schließlich entscheidenden Anteil an der weitreichenden Arianisierung der germanischen Welt. Diese Wirkungskraft wird man seinem klar formulierten Bekenntnis (vgl. S. 524f.), seinen theologischen Schriften und seiner Lehrtätigkeit (vgl. S. 518), aber in erster Linie seiner Bibelübersetzung zuschreiben dürfen. Der überzeitliche Wert dieses am Anfang germanischer Literaturgeschichte stehenden Wer-

kes kann noch heute von jedem Christen anerkannt werden (vgl. S. 527f.), auch wenn er U.s Theologie als unchristlich ablehnen muß. Die von U. her beeinflußten germanischen Kirchen führten ein Dasein außerhalb der Reichskirche, ja ihre Existenz trug mit zur Lösung der sich bildenden Germanenstaaten aus dem Reichsverband bei. Fordert man aber nicht theologischen Wankelmut, so ist für die Entwicklung dieses Sonderkirchentums nicht U., der sein Zugehörigkeitsgefühl zur Reichskirche durch Teilnahme an verschiedenen Synoden bezeugt hat (vgl. S. 518), verantwortlich zu machen (so aber z. B. Bihlmeyer-Tüchle KG I[13] 229), sondern der um 380 erfolgte Umschwung in der Religionspolitik des Reiches und das Unvermögen des Theodosius, auch den von ihm angesiedelten Barbaren den neuen Kurs aufzudrängen. Da der Gottesdienst in den Nationalsprachen um 400 noch allgemein üblich war (vgl. K. D. Schmidt 284), kann U. auch wegen der Förderung des Gebrauches der gotischen Sprache nicht für die Entwicklung des Sonderkirchentums verantwortlich gemacht werden (vgl. dagegen Bihlmeyer-Tüchle a. O.; gegen den einst besonders von H. v. Schubert vertretenen Irrtum, daß das germanische Eigenkirchenwesen seine Wurzeln im Arianismus habe, vgl. Feine Kirchl. Rechtsgesch. I [1950] 132). Wenn U. am Ende seines Lebens von den in Aquileia anathematisierten Bischöfen aufgesucht wurde und er Theodosius das Versprechen eines Konzils der Bischöfe aller Bekenntnisse abrang (das einzige dieser Art, das Theodosius einberief), so zeugt dies — auch wenn man taktische Rücksichtnahme auf den Gotenbischof in Betracht zieht — von der Achtung, die U. in den bis 380 herrschenden kirchlichen Kreisen, aber auch am kaiserlichen Hof entgegengebracht wurde. U., der leidenschaftlich an den theologischen Auseinandersetzungen seiner Zeit teilnahm, führte weder das Winkeldasein eines Dorfbischofes, noch strebte er nach einem kirchlichen Sonderdasein für seine in der Romania angesiedelte germanische Volksgruppe, auch wenn es andererseits gefährlich dünkt, seine Bedeutung für die Gesamtheit des östlichen Arianismus zu überschätzen.

Literatur: H. Böhmer Herzog-Hauck RE XXI 548f. (hier die ält. Lit.). H. E. Giesecke Die Ostgermanen und der Arianismus, 1939. K. Klein Ztschr. f. dt. Alt. LXXXIII (1951/52) 239—271; LXXXIV 99—152. F. Kauffmann Aus der Schule des Wulfia, 1899. C. Müller Ztschr. f. dt. Alt. LV (1914) 76—147. K. D. Schmidt Die Bekehrung der Ostgermanen zum Christentum, 1939. L. Schmidt Die Ostgermanen[2], 1941. W. Streitberg Hoops Reallexikon IV 565ff.; ders. Die Gotische Bibel[2], 1919/28. G. Waitz Über das Leben und die Lehre des Ulfila, 1840. J. Zeiller Les Origines Chretiennes, 1918.

2) Feldherr des Honorius. Ulfila (*Οὐλφίλας* Sozom. hist. eccl. IX 14. *Οὐλφιλᾶς* Olympiod. frg. 16 FHG IV 60f.; *Ulphula*, Chron. Min. I 466), seinem Namen nach wohl gotischer Herkunft (zur Namensform siehe bei Ulfila 1), führte vermutlich den Titel eines *magister equitum praesentalis* (Enßlin Klio XXIV 469f.). Zusammen mit dem *magister utriusque militiae* Constantius belagerte U. im J. 411 den Usurpator Constantin in Arelate. Als das zum Entsatz heranrückende Heer Edobichs unter entscheidender Beteiligung der Reiterei U.s geschlagen war, gab Constantin den Kampf auf (vgl. Bury Later Rom. Emp. II 192ff. Seeck Untergang VI 47ff.). [Adolf Lippold.]

Ulia. 1) (*Οὐλία*), Beiname der Artemis bei Pherekyd. nach Macrob. sat. I 17, 21; vgl. den Art. Ulios. [Gerhard Radke.]

2) heute Montemayor bei Cordoba, oft genannt im Kriege Caesars mit den Söhnen des Pompeius: Bell. Hispan. 3, 4; bell. Alex. 61. 63; ferner Strab. III 2, 2. Plin. n. h. III 10 und 15 als *colonia Fidentia;* Ptol. II 4, 11. Itin. Ant. 412, 5. CIL II 1532. 1533 und auf seinen Münzen. Dagegen ist bei Florus II 10, 9 nicht *Ulia* sondern *Clunia* zu lesen. [Schulten.]

In diese feste Bergstadt zog sich Casius Longinus, Caesars Propraetor der Hisp. Ult., 48 v. Chr. vor den aufständischen Legionen zurück (Bell. Alex. 61, 3: *ut et loci natura — namque Ulia in edito monte posita est — et ipsa munitione urbis undique ab oppugnatione tutus esset*), um nachher durch Verhandlungen freien Abzug zu erhalten (ebd. 63). Später (46/45 v. Chr.) blieb die Stadt Caesar treu. Cn. Pompeius belagerte sie mehrere Monate und brachte sie in Bedrängnis. Caesar erkannte an: *eam civitatem omni tempore optime de populo Romano meritam esse*, und es gelang ihm, erst Entsatz in die Stadt zu werfen (Bell. Hisp. 3) und sie dann durch Bedrohung Cordubas zu befreien (ebd. 4. Vgl. die wohl auf Livius zurückgehende Überlieferung dieser Ereignisse bei Cass. Dio XLIII 31, 4 [U. war die einzige Stadt der Baetica, die es mit Caesar hielt]; 32, 3—6). S. ferner Strab. III 2, 2, wo statt *ἰουλία*: *Οὐλία* zu lesen ist; Plin. n. h. III 15: *Ulia*, ebd. 10: *U. quae* (sc. colonia?) *Fidentia*; zweifellos ein ehrenvoller Beiname, verliehen wegen ihrer Treue Caesar gegenüber. Die Stadt wird ferner erwähnt Ptol. II 4, 9. Itin. Ant. 412, 5. CIL II Suppl. p. 1157 und auf ihren Münzen: A. Heiss Description générale des monnaies antiques de l'Espagne, Paris 1870, 327; A. Vives y Escudero La Moneda Hispanica, Madrid 1924, III 64f., Taf. XCIX 1—5; A. Beltrán Martinez Curso de Numismatica I, Cartagena 1950, 374f.

Dagegen ist bei Florus II 10, 9 nicht *Ulia*, sondern *Clunia* zu lesen.

In der Westgotenzeit wird U. meines Wissens nicht mehr genannt. Nach den Inschriftenfunden ist es das heutige Montemayor bei Cordoba. S. Ad. Schulten Font. Hisp. Ant. V 88. 126. VI 156 (Barcelona 1940. 1952). C. H. V. Sutherland The Romans in Spain, London 1939, 103. [Rob. Grosse.]

Uliades (*Οὐλιάδης*) heißt bei Plutarch Aristid. 23, 4 der Führer des samischen Flottenkontingents bei der Revolte der Bündner 477 gegen Pausanias vor Byzantion. Der Name wird sonst nirgends genannt. Zur Sache vgl. o. Bd. XVIII 2 H. S. 2570. [Konrat Ziegler.]

Uliaris. 1) Offizier Belisars (*δορυφόρος Βελισαρίου*). Im September 533 stand U. mit 800 Hypaspisten bei Decimum. Statt eine flüchtige römische Einheit (es waren von Belisar vorausgesandte Föderaten) aufzufangen und mit ihr gemeinsam Front gegen die Wandalen zu machen, flohen auch U. und seine Soldaten zu Belisar nach Decimum (Prokop. III 19, 23f. L. Schmidt Gesch. der Wandalen [1942] 133). Um die Jahreswende 533/34 war U. bei den 200 Leuten, die unter Johannes dem Armenier den flüchtigen Wandalenkönig Gelimer verfolgten (Prokop. IV 4, 9. 15ff.). Der nach Prokop tapfere, aber Wein und Scherz zugetane U. (die Charakteristik in IV 4, 16 ist sehr anschaulich) soll auf einer Rast während der Verfolgung aus Versehen Johannes getötet haben. Belisar bestrafte den seine Tat bereuenden U. (nach Prokop § 20 suchte er aus Furcht Asyl in einem Heiligtum) nicht, angeblich weil sich Johannes gegen derartige Bestrafungen ausgesprochen hatte (Prokop § 25). Trotz seiner Mißgeschicke im J. 533/34 (wobei man allerdings den Verdacht nicht ganz los wird, daß Prokops Schilderung tendenziös entstellt ist) behielt U. offenbar das Vertrauen seines Herrn, denn es ist wohl derselbe U., der zum J. 538 unter den Befehlshabern der Truppen genannt wird, die Belisar auf dem Seewege zum Entsatz von Ariminum heranbringen ließ (Prokop. VI 16, 21, vgl. Hodgkin Italy and her Invaders IV 331, 1). Nach der Befreiung Ariminums sollte U. zusammen mit Martinus (s. o. Bd. XIV S. 2019f. Stein Hist. du Bas Emp. II 358f.) das durch den Goten Uraias (s. u.) bedrohte Mailand entsetzen. In welchem dienstlichen Verhältnis Uliaris zu Martin stand, geht aus dem Bericht Prokops (VI 21) nicht eindeutig hervor (nach § 1. 5. 10 und 42 standen die beiden Offiziere gleichberechtigt an der Spitze des Heeres, § 13 und 16 hingegen erscheint Martin als der eigentliche Führer). Obwohl nun nach Prokop die größere Schuld an der verhängnisvollen Verzögerung des Entsatzes von Mailand Martin traf (man beachte § 131), erfahren wir in 22, 1, daß U. bei Belisar in Ungnade fiel und somit zum Sündenbock (vgl. Prokop über U. zum J. 533/34) gestempelt wurde. In der Tat hören wir nun von U. nichts mehr, während Martin seine Karriere noch weiter fortsetzen konnte (s. o. Bd. XIV S. 2020). Es ist eine Unterschätzung der nach Prokop dem U. zukommenden Rolle, wenn er in den Darstellungen Hartmanns, Steins u. a. nicht erwähnt wird).

2) s. Wiliarit, Neffe des Goten Bojo, Bd. VIII A S. 2136. [A. Lippold.]

Uliaros, Name einer Insel des Aquitanicus sinus, heute Oléron (Departement Charente-Maritime), so genannt bei Plin. n. h. IV 109 ed. Detlefsen: *insulae conplures Venestorum quae et Veneticae appellantur et in Aquitanico sinu Uliaros* (var. *Uliarios, Uliarus*). Die Lokalisierung wird in der Form *Ollarione* (?) bestätigt durch den Anon. Rav. (s. A. Jacobs de Gallia ab anonymo Ravennate descripta 49 = V 33 p. 442, 13—16), der sie vor Ratis (île de Ré), Cardano (= Cordouan) und Dia (= île d'Yeu) nennt. Eine Zwischenform muß *Olario* gewesen sein nach Sid. Apoll. Epist. VIII 6, 12: *temperas cursibus apertis quatere campos et insidiari lepusculis Olarionensibus* (s. A. de Valois Notitia Galliarum [1675] 616. E. Desjardins Géographie histor. et administrat. de la Gaule rom. I 265. 297. IV 218. Holder Altcelt. Sprachsch. 17. Lief. 24).

Den Namen *Olario* oder *Olarion* findet man noch in Urkunden von 1047 und 1067 (s. Le Terme Notice sur l'arrondissement de Marennes [1826] 161); aber die Hafenbücher, Seekarten, Weltkarten und andere kartographische Dokumente schwanken vom Ende des 13. bis zum 16. Jhdt. zwischen verschiedenen Formen (Laira, Lairom, Lairon, Laram, Larom, Laron, Larum, Layrom, Layron, Leiram, Leiraon, Leirom, Leyron), und nur um 1492 (Hafenbuch ‚carte de Christophe Colomb' der Bibliothèque nationale in Paris: RES. GE. AA 562) erscheint eine Form *Olayron*, und erst ganz am Ende des 16. und im Beginn des 17. Jhdts. wird endlich der Name *Oléron* verwendet (1595: Mittelmeerkarte des Willem Barantszoom bei Nordenskiöld Facsimile — Atlas to the early history of cartography [1889] 39, Fig. 21; Anfang des 17. Jhdts vor 1633: Seekarte von Gerritsz, Bibliothèque nationale Paris RES. GE. DD 2987/9648).

Die Insel muß, bevor sie zum Aunis kam (s. M. Clouet Rev. de Saintonge et d'Aunis XLV [1935] 154f., nach Ch. Dangibaud Arch. histor. de la Saintonge et de l'Aunis XLV 215 mit Karte) zu der gallo-römischen civitas der Santonen, also zur Provinz Aquitanien gehört haben; aber Plinius macht keine Angabe darüber.

Die Insel war schon in prähistorischer Zeit bewohnt. Man hat Feuersteine, polierte Äxte und drei Dolmen gefunden, beim Dorfe Ors in der commune du Château, am Rand der Straße, die Dolus mit Saint-Pierre verbindet und beim Dorfe Saint-Gilles zwischen Saint-Pierre und Chéray, ebenso Reste aus der Bronzezeit (P. Enard Recueil de la commission des Arts et monuments historiques de la Charente-Inférieure XX 24). Dann erlebte die Insel vielleicht die römische Okkupation und jedenfalls die gallo-römische Kultur nach der Eroberung des Landes der Santonen durch P. Crassus im J. 56 v. Chr. Doch sind die Spuren dieser Kultur ziemlich unbedeutend: Reste von villae bei Dolus (Bericht von Compère an die Commission des arts et monum. histor. Charente-Inf. 1863) und am ‚puits Jouan' in der commune du Château, mit Sigillata-Scherben und einer Silbermünze des Antoninus (P. Thomas L'île d'Oléron à travers les siècles, esquisse du passé [1926] 32 und Abb. S. 31); Substruktionen im Gebiet von La Vézouzière (P. Thomas ebd. 34f.); ein römisches Bestattungsgrab mit Münzen Valerians, Galliens, Claudius II. und Aurelians (Bourricaud Marennes et son arrondissement [1867] 117) im Dorfe Ors; Teile von Mühlsteinen (P. Thomas ebd. 33 und Abb. S. 29. P. Enard Recueil de la commission ... XXI [1933] 92); Scherben, darunter zwei signiert, die eine *Chresti*, die andere *Ecco* (s. P. Thomas ebd. 33 und Abb.); einige Münzen (ebd. 35), eine davon des Tiberius (P. Enard Recueil de la commission ... XIX [1918] 302); Fragment einer Bronzeschnalle (ebd.). [Pierre Merlat.]

Ulias. 1) Vater des Theaios von Argos, Siegers im Ringkampf bei den Nemeen 444 (?), dem das wohl nicht pindarische Siegeslied Nem. X gewidmet ist, ebd. V. 44. [Konrat Ziegler.]

2) vornehmer Gote, wurde beim Waffenstillstand von 538 als Geisel zu den Römern geschickt (Prokop. VI 7, 13. Hodgkin Italy and her Invaders IV 670. Stein Hist. du Bas Emp. II 352). [A. Lippold.]

Οὐλίβουλα, von Iustinian neuerbautes Kastell in Epirus nova, erwähnt in den Kastellisten bei Prokop. de aedif. IV 4, B 278. Sonst nicht erwähnt. Lage unbekannt. Zum Namen D. Detschew Die thrakischen Sprachreste (Schriften der Balkankommission, Ling. Abt. 14, Wien 1957) 348. [Balduin Saria.]

Ulietai *(Οὐλιῆται),* irrige Schreibung für *Αὐλιῆται* in den attischen Tributlisten: Meritt-Wade-Gery-McGregor Athenian Tribute Lists I 133 (Liste 7 II 7). Über Aulai als ihre Heimat ebd. I 473. Über dessen Zahlungen ebd. I 242. II 79. III 348, 352. Ein Ansatz des Ortes ist noch nicht gesichert. Kombinationen auf Grund der Schreibung U. sind hinfällig. [Ernst Kirsten.]

Ulifus (*Οὔλιφος*), Doryphoros Cyprians, tötete im J. 545 seinen Herrn, der damals die Oströmer in Perusia befehligte (s. o. Bd. IV S. 1442), und floh anschließend zu Totila (Prokop. VII 12, 18f.). Mit einem andern römischen Überläufer (Meligedius) hatte er 552 die gotische Besatzung Perusias unter sich. Als er sich gegen die von Meligedius geplante Übergabe der Stadt an Narses sträubte, wurden er und seine Leute erschlagen (Prokop. VIII 33, 10—12; Hodgkin Italy and her Invaders IV 522 und 731). [A. Lippold.]

Uligagus (germanisch *Wolfgang* oder *Uligang*), Heruler in römischem Dienst. Im J. 550 teilte ihn Iustinian als Unterführer dem als römischer Oberbefehlshaber bei den mit Rom gegen Persien verbündeten Lazen stehenden Bessas zu (Prokop. VIII 9, 5). Von Bessas auf dem Seeweg gegen die Abasger (Aphkhazen) entsandt, erstürmte U. zusammen mit Johannes Guzes die abasgische Bergfestung Trachea (Armenien; Prokop. VIII 9, 13. 20ff.; s. o. Bd. XXIII S. 509. Stein Hist. du Bas Emp. II 507). [A. Lippold.]

Uligisalus (germanisch *Willegisel* oder *Uligisel*), gotischer dux 536/537. Im J. 536 wurde er von Wittigis zusammen mit Asinarius mit der Rückeroberung Dalmatiens beauftragt. Der zunächst allein operierende U. wurde bei Scardona geschlagen. Gemeinsam mit Asinarius zog U. dann nach Salona. Es gelang zwar, die Stadt einzuschließen, doch mußte die Belagerung schließlich ohne Erfolg abgebrochen werden (Prokop. V 16. 8. 12f. 16—18; s. Suppl.-Bd. VIII S. 36. Stein Hist. du Bas Emp. II 349). [A. Lippold.]

Ulimun(d) s. Ulimuth.

Ulimuth, thrakischer Leibwächter Belisars, ermöglichte im J. 538 durch seine selbstaufopfernde Tapferkeit die Rettung des fast schon verlorenen Ancona (Prokop. VI 13, 14f.; Hodgkin Italy and her Invaders IV 307). [A. Lippold.]

Uliob (*Οὐλιόβ*), einer der zehn dämonischen Namen, bei denen in einem Planetengebet des Cod. Par. gr. 2419 (15. Jhdt.) fol. 277r der (dem All- und Weltenherrscher gleichgesetzte) Planet Kronos beschworen wird, dem Betenden seine Gnade und die für sein zur Stunde beabsichtigtes Unternehmen erforderliche magische Hilfe zu verleihen; s. Cat. codd. astrol. gr. VIII 2, 173, 5. [Karl Preisendanz.]

Ulios (*Οὔλιος*), Beiname Apollons in Milet und auf Delos (vgl. Myth. Lex. I 433). Aus offenbar der gleichen Quelle schöpfen Strab. XIV 635 (*Οὔλιον δ'Ἀπόλλωνα καλοῦσί τινα καὶ Μιλήσιοι καὶ Δήλιοι, οἷον ὑγιαστικὸν καὶ παιωνικόν* [vgl. Apollon *Παίων* Bei Paus. I 34, 3] *'τὸ γὰρ οὐλειν ὑγιαίνειν, ἀφ' οὗ καὶ τὸ οὐλὴ καὶ τό ,οὖλέ τε καὶ μέγα χαῖρε'* [Hom. Od. XXIV 402; hymn. II 288], *ἰατρικὸς γὰρ ὁ Ἀπόλλων*) und Macrob. sat. I 17, 21 *(eundem deum praestantem salubribus causis Οὔλιον appellant id est sanitatis auctorem ut ait Homerus* [Zitat s. o.]. *Meandrius scribit Milesios Ἀπόλλωνι Οὐλίῳ pro salute sua immolare. Pherecydes refert Thesea cum in Cretam ad Minotaurum duceretur, vovisse pro salute atque reditu suo Ἀπόλλωνι Οὐλίῳ καὶ Ἀρτέμιδι Οὐλίᾳ*); vgl. ferner Schol. Hom. Od. XXIV 402 (*οὖλε· ὑγίαινε· παρὰ τὸ ὅλην*). Apollon. lex. Hom. s. *οὖλε· ὑγίαινε· ὅθεν καὶ οὐλὴ τὸ ὑγιασμένον τραῦμα.* Hesych. s. *οὖλε· ὑγίαινε· ἀφ' οὗ καὶ τὸ ὑγιὲς γενόμενον ἕλκος οὐλὴν λέγουσι.* Zu dieser Erklärung bietet Suda s. *Οὔλιος* eine zweite: *ὁ Ἀπόλλων· ἰατρὸς γὰρ ἦν. σημαίνει δὲ καὶ ὀλέθριος*; diese steht allein bei Hesych. s. *οὐλία· ὀλέθρια.* Während *οὖλε* von **soluō-* zu griech. *ὅλος* und lat. *salvus* (vgl. Boisacq Dict. étym. s. v.) abgeleitet wird, kann *οὔλιος* mit epischer Dehnung des anlautenden Vokals (vgl. Brugmann Idg. Fschg. XI 266ff.) wie *οὐλόμενος* = *ὀλόμενος* auch zu *ὀλέσθαι* gestellt werden (Boisacq s. *οὔλιος*); zur Etymologie von *οὐλή* vgl. K. Forbes Glott. XXXVI (1957) 242. Bei der bekannten Polarität der Gesundheit wie Verderben bringenden Gottheiten ist eine Entscheidung kaum möglich: Die Gelübde und Opfer *pro salute* können sich durchaus in apotropäischem Sinne an gefahrdrohende Götter richten. [Gerhard Radke]

Uliphos s. Ulifus.

Ulisi, nach den Inschriften CIL II Suppl. 5497. 5499 mit *Ulisitanus* in der Gegend von Loja (westlich Granada). Über die Lage s. Hübner CIL II Suppl. p. 880. Vielleicht ist U. identisch mit dem rätselhaften *Ὀδύσσεια* Strab. III 4, 3. S. o. den betr. Art. und Schulten Font. Hisp. Ant. VI (Barcelona 1952) 225. [Rob. Grosse.]

Ulisippira s. Ulixibera.

Οὐλίσπαδα, eine nur von Ptolemaios (VII 4, 10 p. 175; Nobbe) namhaft gemachte Binnensiedlung der Insel Taprobane (Ceylon):

	Br.	L.
Ἀνουρόγραμμον βασίλειον	8° 40′	124° 10′
Μαάγραμμον μητρόπολις	7° 20′	127°
Ἀδείσαμον	5°	129°
Ποδούκη	3° 40′	124°
Οὐλίσπαδα βορ.	40′	126° 20′
Νακάδουβα [ἰσημερινός]	0°	128° 30′

Gemäß dem Zeugnis des Eratosthenes, wonach es auf Taprobane keine Städte, wohl aber

700 Dörfer gab (vgl. Art. Taprobane o. Bd. IV A S. 2267), dürfte es sich auch bei *Οὐ.* nur um eine kleinere Siedlung gehandelt haben. Eine einwandfreie Identifizierung von *Οὐ.* ist nicht möglich. Verglichen mit der Lage der *πόλεις Ποδούκη* (s. o. Bd. XXI S. 1146 Nr. 2) und *Νακάδουβα* (s. o. Bd. XVI S. 1599), befand sich *Οὐ.*, wie die Gradwerte ausweisen, in der Mitte einer von Westnordwest nach Ostsüdost verlaufenden Linie, deren Endpunkte *Ποδούκη* und *Νακάδουβα* einnahmen. Darüber hinaus zielen aber auch die Gradwerte von *Ἀνουρόγραμμον βασίλειον* und *Μαάγραμμον μητρόπολις* bis *Ἀδείσαμον* (s. o.) deutlich auf eine in der angegebenen Himmelsrichtung verlaufende Ortsfolge. Diesem durch die Gradangaben des Ptolemaios bedingten Richtungsverhältnis hat die Ansetzung von *Οὐ.* durch Herrmann in den zwei Skizzen zu seinem Artikel Taprobane (S. 2267—2268) im wesentlichen Rechnung getragen. Wir entnehmen seiner Skizze (S. 2268), in der er die durch die Abweichung der Umrisse Ceylons nach den Ptolemäischen Gradangaben von der wirklichen Gestalt dieser Insel entstandenen mannigfachen Gradverschiebungen auszugleichen sucht, die Lage des Platzes *Οὐλίσπαδα* südlich des Zentralgebirges der Insel und der Tiefebene angehörig. Herrmann hat für *Οὐ.* keinen Ort der Gegenwart angegeben. Doch vergleicht man seine Skizze mit dem Blatt Ceylon der englischen Karte Asia 1 : 1 000 000 (N. B.—44), ist man geneigt, den antiken Platz unweit der heutigen Örtlichkeit Mulatiyana bei etwa 6° 15′ n. Br. und 80° 45′ ö. L. zu lokalisieren. [Hans Treidler.]

Ulitheus: 1) Onkel des Ostgotenkönigs Wittigis. Er wurde 538 von Johannes (dem Neffen Vitalians) im Süden der Provinz Picenum geschlagen und getötet (nach Prokop. VI 10, 1f. hatte Johannes 2000 Reiter unter sich; vgl. Bury Later Rom. Emp. II 193). [A. Lippold.]

2) Doryphoros des Gontharis (Guntarit). Er führte 545 im Auftrage des Gontharis Geheimverhandlungen mit dem Maurenfürsten Antalas (Prokop. IV 25, 8ff.). Wahrscheinlich noch im gleichen Jahre (vgl. Stein Hist. du Bas Emp. II 553, 1) ermordete U. auf Befehl seines Herrn den magister militum Areobindus (Prokop. IV 26, 32f.). Unglaubwürdig klingt auf Grund weiterer Nachrichten die Notiz, daß Gontharis in einem Brief an den Kaiser die Schuld am Mord auf U. abwälzte (Prokop. 27, 20). Nachdem Gontharis sich Karthagos bemächtigt hatte, schickte er von dort aus U. mit Artabanes und Johannes gegen den ihm untreu gewordenen Antalas (Prokop. 27, 25ff.). Bei diesem Feldzug soll sich U. mit dem Gedanken getragen haben, Artabanes umzubringen (Prokop. 27, 35). Kurze Zeit darauf (noch vor dem 1. April 546, vgl. Stein a. O.) wurde U., der sich als treuer Leibwächter erwies, gemeinsam mit seinem Herrn während eines von Gontharis veranstalteten Gastmahls umgebracht (Prokop. 28, 19ff., bes. 31ff.; vgl. o. Bd. XXIII S. 427f.). [A. Lippold.]

Ulixes. Über die lateinischen Formen des Namens Odysseus ist o. Bd. XVII S. 1907f. (§ 3) ausführlich gehandelt. Auch sind dort bei den einzelnen Etappen der Irrfahrt des Odysseus auch die Orte angeführt, an denen alte und neuere Erklärer jeweils die Abenteuer lokalisiert haben, also auch die Orte westlich von dem griechischen Mutterland und den ionischen Inseln, an denen die vom griechischen Süden (Sizilien und Großgriechenland) nach Norden wandernde Namensform mit *Ὀλ-* benützt worden sein mag. Hier sind jedoch aus der neuesten Literatur vor allem drei Erscheinungen zu berücksichtigen: E. Wikén Die Kunde der Hellenen von dem Lande und den Völkern der Apenninenhalbinsel bis 300 v. Chr., Lund 1937. Jean Bérard (Sohn des oben Bd. XVII von S. 1948 an vielzitierten Victor Bérard) La colonisation Grecque de l'Italie méridionale et de la Sicile dans l'antiquité: L'histoire et la légende, Paris 1941 (= Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et de Rome, Fasc. 150). F. D. Phillips Odysseus in Italy. Journ. hell. stud. LXXIII (1953) 53—67. Wikén zeigt, wie zwischen der minoisch-mykenischen Zeit und etwa 300 v. Chr. der Inhalt des Begriffs der Oikumene von Jahrhundert zu Jahrhundert immer reicher wird. Phillips sucht die auf die Lokalisation und die Weiterbildung der alten Sagen gerichtete Tätigkeit und die Mitteilung ihrer Ergebnisse auf einzelne Schriftsteller von Hesiod bis zu den Römern zu verteilen. Bérard endlich nimmt Landschaft für Landschaft vor und sammelt gewissenhaft alle historischen Daten über Gründung von Städten, Herkunft der Kolonisatoren, ihre Stellung zur einheimischen Bevölkerung und Entwicklung der Siedlungen, um dann in einem zweiten Teil das Verhältnis dieser geschichtlichen Tatsachen zu der reichen Fülle von Sagen zu untersuchen. So ergeben die drei Arbeiten zusammen eine erschöpfende Darstellung des historischen und literarischen Hintergrundes unserer Sagenforschung und seiner Veränderung im Lauf so vieler Jahrhunderte. Es wird deshalb notwendig sein, die über Bd. XVII S. 1956—83 zerstreuten Nachrichten über westliche Lokalisation von Sagen, die sich auf Odysseus, seine Familie und seine Fahrtgenossen beziehen, hier nach dem Alphabet der Ortsnamen zu sammeln und an der Hand der genannten neueren Literatur zu ergänzen. Dabei beziehen sich Seitenzahlen, bei denen keine Bandnummer angegeben ist, auf Bd. XVII. Spuren der U.-Sage glaubte man also an folgenden Orten des westlichen Mittelmeers und der anliegenden Länder zu finden:

Aigus(s)a (ägat. Inseln) 1956, 56. — Alybas (= Metapontum) Bd. I S. 1708, 47 Nr. 1. Wikén 73f. Bérard 322. 334. 345. — Antium 1969, 65. 1992, 57. Wikén 180. Bérard 337. — Aquitanien 1995, 34. — Ardea 1992, 58 Wikén 180. Bérard 337. — Artakie Bérard 325. — Asciburgium (Niederrhein) 1995, 46. 1996, 10. — Avernussee 1971, 4. 1980, 60. Wikén 126. 166. Bérard 325. 329. — Baiae 1969, 45, Bérard 335. — Bruttium 1995, 29. — Caere Bd. V A S. 319, 36. — Caledonien 1996, 10. — Camarina Bérard 331. — Capraria (ägat. Inseln) 1956, 56. — Castel Sarto (Sardinien) 1971, 12. — Circaeum 1965, 37. 1995, 31. Wikén 76. Bérard 325. 329. 336. — Clusium Serv. Aen. X 167. Bérard 337. —

Cortona Bd. XVI S. 1674, 61. Bérard 338. — Cumae 1956, 61. Bérard 325. — Engyon (Sizilien) 1995, 4. Bérard 335. — Formiae 1964, 3. Bérard 330. — Gaëta 1965, 40. — Galli-Inseln (südl. Sorrentum) 1973, 8. Bérard 325. 329. — Gymnesien-Inseln (Balearen) 1979, 41. — Kroton 1980, 61. Bérard 330. — Lakinion 1980, 61. — Lampedusa 1979, 37. — Laos (Bruttium) Bérard 334. — Leontinoi 1963, 67. Wikén 162. Bérard 330. — Leucosia (Insel südl. Paestum) Bérard 333. — Licosa (Inseln südl. Galli-Inseln) 1973, 9. — Lissabon 1995, 39. 43. — Maddalena (Sard.) 1964, 8. — Malta 1956 nr. 49. 1980, 68. — Marittimo (ägat. Inseln) 1962, 37. 42. — Messina 1977, 17. Bérard 325. — Metapontum s. Alybas. — Misenum 1969, 69. Bérard 335. — Mylae 1979, 32. 1995, 14. Bérard 335. — Neapel 1972, 68. — Niederrhein s. Asciburgium. — Nisida 1956 nr. 49. Bérard 325. — Pachynos (Sizilien) 1995, 9. Bérard 335. — Palma (ins. Fortun.) 1965, 48. — Pausilypos Bérard 325. 327. — Pelorias 1973, 15. Bérard 329. — Perge (= Perusia) 1992, 51. Bd. XVI S. 1674, 63. XIX S. 694, 2 Nr. 1. Bérard 338, 1. (= monte Pergo bei Cortona?) Neppi Modona Cortona Etrusca e Romana (1925) 12. 15. Phillips 61. — Phlegraea Bérard 325. — Pianosa (Insel bei Elba) 1965, 45. — Porto Pozzo (Sard.) Bérard 325. — Praeneste Bd. V A S. 319, 31. Bérard 337. — Rom 1992, 53. 1994, 31. Bd. XI S. 503, 6. Wikén 180. Bérard 543. Die Frage, wer zuerst Odysseus und Aeneas in Italien zusammentreffen ließ, bleibt auch jetzt noch ungelöst. Phillips 67. Wikén 128. Bérard 543. Phillips zieht mit Jacoby in frg. 84 J. des Hellanikos die Lesart *μετ' Ὀδυσσέως* vor, Bérard dagegen (338, 1) liest *μετ' Ὀδυσσέα*. S. Bd. XVII S. 1992, 55. — Sinope oder Sinuessa in Campanien wird jetzt (Wikén 126f. Phillips 57) auf Sinopos zurückgeführt, den Gefährten des Odysseus, der nach Pherekyd. frg. 144 J. aus der Skylla gerettet wurde. Das ist zu Bd. XVII S. 1950, 38 nachzutragen. — Sorrentum 1972, 62. 1995, 32. Bérard 333. 336. — Stromboli 1962, 35. Bérard 325. — Tarentum 1995, 24. — Temesa (Lucanien) 1969, 55. Wikén 73f. Bérard 323. 334. — Tusculum 1994, 35. 42. Bérard 337. — Tyrsenien Theopomp. frg. 354 J. Wikén 186. — Volcano (lipar. Inseln) 1962, 42. Bérard 325. —

Zeigt sich so in der Fülle der Beziehungen des U. zu dem Westen das Bestreben, seinem Nachleben einen immer reicheren Inhalt und weiteren Bereich zu geben, so hat gerade in letzter Zeit auch die Heimat des *πολύτροπος* dazu beigesteuert, die o. Bd. XVII S. 1910—13. 1994 Nr. 84 ausgesprochenen Vermutungen zu bestätigen, daß nämlich Odysseus ein vorhomerischer Gott gewesen sei und die Erinnerung an ihn auf Ithaka noch lange weitergelebt habe. Die Britische Schule in Athen hat auf Ithaka, und zwar nordöstlich von Polis, halbwegs zwischen Stauros und der ‚Schule Homers', in Pilikata (s. die Karte zu Bd. IX S. 2297) gegraben und dabei in einer Höhle wertvolle Funde gemacht, die in mehreren Bänden des Annual of the Brit. School at Athens (= BSA) veröffentlicht wurden. Da fanden sich neben mindestens 12 bronzenen Dreifüßen etwa 100 geometrische Vasen, vermutungsweise von S. Benton BSA XXXV (1938) 53 als Weihegaben an Odysseus bezeichnet, die etwa von den Siegern in den *Ὀδύσσεια* gestiftet wurden, einem Spiel zu Ehren des Odysseus, das periodisch auf Ithaka gefeiert wurde und inschriftlich längst nachgewiesen war, o. Bd. XVII S. 1905, 25. Brit. Mus. Inscr. 952. O. Kern Inschr. von Magnesia 36 (= Syll.³ 558, 50). An anderer Stelle der Höhle fanden sich (auch rund 100) weibliche Masken, etwa aus der Zeit des Übergangs vom 2. zum 1. Jhdt. Eine von ihnen trägt die Inschrift *εὐχὴν Ὀδυσσεῖ* und *[ὁ δεῖνα ἀνέθ]ηκεν*. BSA XXXV (1938) 54 Abb. 7. Heurtley BSA XLI (1943) 1ff. spricht den Vermutungen der Mrs. Benton hohe Wahrscheinlichkeit zu; dann sei aber die Einrichtung der *Ὀδύσσεια* (Zeit der geometrischen Vasen: 850—700) nicht erst von den homerischen Gedichten veranlaßt worden, sondern gehe auf einen vorhomerischen Kult des Odysseus zurück. Damit wird dem Skeptizismus Ziehens (Bd. XVII S. 1905, 30) ein starkes Argument entgegengestellt. Darüber hinaus ist auf alle Fälle das lange Nachleben des Odysseus-Kultes in Ithaka festgestellt und Ithaka als das homerische Ithaka erwiesen. Heurtley BSA XLI (1943) 1ff. Schefold Wissenschaftl. Forsch.-Ber. nr. 15 (Orient, Hellas und Rom), 1949, 66. [Ernst Wüst.]

Ulixibera, Ort der Provinz Africa Proconsularis (Byzacena), erwähnt bei Ptolem. IV 3, 10 in der Form *Οὐλιξίβιρρα*. Die Tab. Peut. verzeichnet *Ulisippira* und setzt es zwischen *Gurra* (wohl identisch mit dem ebenfalls bezeugten Gurza, s. o. Bd. VII S. 1950) und *Aggerfel* (oder *Aggersel*, s. o. Bd. I S. 807) an der Straße von Thuburbo Maius nach Hadrumetum. Nach Wilmanns CIL VIII S. 17 wäre U. gleichzusetzen mit Hr-el-Menzel. Wahrscheinlich aber ist die Identifizierung mit Hr-Zembra oder Zimbra, 22 km südwestlich von Hergla und 21 km nordwestlich von Sousse: CIL VIII S. 2090. Ch. Tissot Géogr. prov. rom. Afrique II 562. E. Babelon, R. Cagnat, S. Reinach Atl. arch. Tunisie, f. XLIX (Sidi-Bou-Ali), nr. 190. Anscheinend meint das *oppidum liberum Ulusubburitanum* (Variante: *Ulusuburitanum*) des Plin. n. h. V 4, 30 dieses U.: Tissot a. O. 770. Endlich nennt eine kürzlich entdeckte Inschrift von Ostia *Uluxibbira*: H. Bloch Epigraphica I (1939) 37—40. A. Merlin Bull. Archéol. Comité 1938/39/40, S. 375—377. Diese Inschrift nennt L. *Caecilius | Aemilianus | veteranus ex coh(orte) | pr(ima) praetoria decu | rio duovir Aeliae Uluxibbirae Africae | corporatus in tem | plo Fori vinari inpor | tatorum negotian | tium fecit sibi.* Die Erwähnung eines *decurio, duovir Aeliae Uluxibbirae Africae* zeigt, daß U. eine der afrikanischen Gemeinden war, die ihre Munizipalrechte von Hadrian oder Antoninus Pius empfingen.

Ausgedehnte, aber sehr zerfallene Ruinen finden sich in Hr-Zembra: Reste eines Amphitheaters, Brunnen, Gewölbe- und Mosaikreste, zahlreiche Architekturstücke in Marmor und Säulenschäfte.

In der christlichen Zeit wurde die Stadt U. der Sitz eines Bistums der Byzacena. Man kennt nach J. Mesnage L'Afrique Chrétienne 170 und Toulotte Géogr. Afr. Chrét., Byz. et Tripol. 225—226 drei Bischöfe: einen donatistischen *Maximinus, episc. Uxabirensis*, Teilnehmer an der Synode zu Carthago 411 (I 201) und zwei katholische, *Cyprianus Unixibirensis*, erwähnt im Martyrologium Romanum. 12. Oktober (Victor de Vita Hist. Pers. Vand. II 33; er wurde 482 unter Hunerich verbannt: Not. prov., Byz. 41, p. 67) und *Donatus, episc. eccl. Unixiverensis*, Teilnehmer am Konzil der Byzacena 641 (Coll. Conc. III p. 740). [M. Leglay.]

Ulixis portus nur bei Neueren sich findende Bezeichnung des von Cic. Verr. V 87 genannten kleinen Hafens *portus Odysseae* beim Kap Pachynos. Vgl. o. Bd. XVIII S. 2076 und Suppl.-Bd. VIII S. 365. [Konrat Ziegler.]

Οὐλιξίβιρρα s. Ulixibera.

Οὐλκαῖα ἕλη (Cass. Dio LV 29, 3), *palus Hiulca apud Cibalas* (Epit. de Caes. 41, 5), Sumpfgebiet in der Umgebung von Cibalae (heute Vinkovci in Jugoslavien) in Pannonia Inf. Fraglich ist, ob es sich um die Sümpfe um den Bosut (antik *Bacuntius*) im Süden von Vinkovci handelt (so Kiepert FOA XVII. A. Graf Übersicht der antiken Geographie von Pannonien 21, 3 u. a.) oder nicht vielmehr um das nördlich von Vinkovci gegen Mursa zu liegende Sumpfgebiet an der Vuka, die den antiken Namen des Flusses *Ulca*, nach dem die Sümpfe benannt sind, bewahrt hätte (so C. Gooß Archiv des Ver. f. siebenbürgische Landeskunde NF XIII 452. R. Rau Klio XIX 326, 1. F. Šišić Povijest Hrvata I 100 u. a.). Die Vuka, ein 112 km langes, stark mäandrierendes Flüßchen, entspringt am Osthang des Papuk-Gebirges in Slavonien und mündet bei der heutigen Stadt Vukovar. Die Tab. Peut. gibt 12 m.p. östlich von Mursa und 10 m.p. von einer nicht benannten Stadt, die aber sicher Cibalae ist, eine Station *ad labores pontis Ulcae* an, womit wohl auf irgendwelche Arbeiten an der dortigen Vuka-Brücke hingewiesen wird. In den Kämpfen der Ostgoten unter Theoderich mit den Gepiden, die sich dem Zuge der Ostgoten nach Italien entgegenzustellen versuchten, im Spätherbst 488, wird die Ulca von Ennodius Panegyr. Theod. c. 22ff. (Mon. Germ. A. A. VII 206) erwähnt (*Ulca fluvius, tutela Gepidarum, quae vice aggerum munit audaces et in iugorum morem latus provinciae quibusdam muris amplectitur*). Die Gepiden erwarteten hier die Ostgoten in geschützter Stellung, der erste Angriff wurde abgeschlagen und erst nach einer anspornenden Ansprache Theoderichs gelang es den Goten, das Lager der Gepiden zu stürmen und reiche Beute zu machen (W. Ensslin Theoderich d. Gr. 67f., der jedoch die Ulca mit Berufung auf L. Schmidt Ostgermanen¹ 153 nicht mit der Vuka identifiziert). Die *Οὐ. ἕ.* sind insbesondere aus den Kämpfen der Römer mit den aufständischen Illyriern im J. 7 n. Chr. bekannt, über die Cass. Dio LV 32, 3 und — ohne Nennung des Kampfgebietes — Vell. Paterc. II 112, 4. 6 berichten. Es war den Römern nicht gelungen, den im J. 6 n. Chr. unerwartet ausgebrochenen Aufstand niederzuschlagen. Sie waren gezwungen, größere Truppenverbände zusammenzuziehen. So führte der Proconsul von Asia, M. Plautius Silvanus, Truppen aus seiner Provinz heran. Er, der thrakische Klientelkönig Rhoimetalkas, der infolge der Bedrohung seines Landes durch die Daker im Herbst 6 n. Chr. wieder heimgekehrt war, sowie der moesische Statthalter Aulus Caecina Severus trafen sich jetzt auf dem Marsch nach Pannonien. In den *Οὐ. ἕ.* wurde das aus fünf Legionen, mehreren Auxiliarkohorten und -alen sowie einer starken thrakischen Reiterei bestehende römische Heer von den Aufständischen unter Führung des Daesitiaten Bato und des gleichnamigen Breukers überfallen und schwer bedrängt. Die Auxiliarformationen wurden geworfen, doch gelang es den Legionen trotz hoher Offiziersverluste, die Lage wieder herzustellen und sich schließlich (nach Cass. Dio getrennt, nach Vell. vereinigt) zu Tiberius durchzuschlagen (R. Rau Klio XIX 325ff. C. Patsch Aus 500 Jahren vorröm. und röm. Geschichte Südosteuropas I [Wien 1932] 116f.).

Der Name der *Οὐ. ἕ.* ist nach H. Krahe Die alten balkanillyrischen geographischen Namen (1925) 111 vom illyrischen Stamme *Ulc-* abzuleiten. A. Mayer Vjesnik hrvat. arheol. društva NS XVI (1935) 7 leitet ihn von der indogerm. Wurzel **uelq* ‚feucht' ab. [Balduin Saria.]

Ulla, nach Mela III 10 Fluß an der Küste von Galicia, noch heute Ulla. Er mündet in die Bai von Arosa. Der Name hat gleichen Stamm mit *Ul-ucci* und *Ull-icus* in Gallien. Der *Οὐίας* des Ptol. II 6, 2 muß der Ulla sein, da er zwischen Miño und Coruña südl. vom Tamara = Tambre genannt wird. Es ist also wohl *Οὔλας* zu korrigieren. S. Ad. Schulten Iber. Landesk. (Straßburg und Kehl 1955) 357. [Rob. Grosse.]

Ulmanectes, Volk der Gallia Belgica, erwähnt nach den *Suessiones* (Soissons), bei Plin. n. h. IV 106 (A F²D¹; *-netes* E R; *Vlbanectes* B) und seit D'Anville (Notice de l'anc. Gaule 608) identifiziert mit den *Σουβάνεκτοι* (*Οὐβάνεκτοι*, *Σουμάνεκτοι*) des Ptol. II 9, 6 und den *Siluanectes* der Not. Dign. Occ. XLII 42, der Not. Gall. VI 9 und der mittelalterlichen Dokumente. Die Schreibarten des Plinius und Ptolemaios scheinen fehlerhafte Annäherungen an diesen letzteren Namen zu sein. Die *Vlmanectes* oder besser *Silvanectes* bewohnten südlich der Oise die Hochwaldgebiete des Senlis umgebenden Forstes (Jullian Hist. de la Gaule II 484. Dion Les Front. de la Fr. 19f.). Über den geringen Umfang ihres Territoriums Jullian a. O. IV 320.

Während der Epoche der Eroberung angeschlossen an ein mächtigeres Volk, die Bellovaker (D'Anville a. O. CIL XIII p. 543) oder vielmehr die Suessiones (Desjardins Géogr. de la Gaule rom. II 447), erscheinen sie bei Caesar nicht unter ihrem eigenen Namen; das Kontingent, das sie im J. 57 für den Aufstand stellten, ist zweifellos in den 50 000 Mann inbegriffen, die von den Suessiones versprochen worden waren, desgleichen ihre Stadt (oder ihre Städte) in den zwölf oppida der letzteren.

Man schreibt ihnen gegossene Bronzen zu (Kopf und Pferd; Löwe, ein Tier verschlingend: Blanchet Tr. des monn. gaul. 366).

Während der Kaiserzeit sind sie unabhängig von den Suessiones und wie diese als *liberi* qualifiziert.

Ptolemaios erwähnt als Stadt der Σουβάνεκτοι Ratomagus, was vielleicht nur eine Verwechslung ist (Haug u. Bd. I A S. 266). Es wurde vorgeschlagen, sie in Hermes zu lokalisieren, bei den Bellovakern (CIL XIII 3475: *uic(us) Ratum(agus)* oder in Pondron und Champlieu an den Grenzen des Gebiets von Soissons. (Longnon Bull. Soc. Ant. de Fr., 1879, 91. Jullian VI 455); sollte dies das ursprüngliche gallische oppidum darstellen?

Die Hauptstadt der Siluanectes war *Augustomagus* (Senlis) (Itin. Ant. 380, 3. Tab. Peut., 141f. Desj.), die im 3. Jhdt. ihren Namen in den von *Silvanectis* (Jullian Rev. Et. anc. V [1903] 33) änderte: ,marché riant assis sur un mamelon au centre d'une petite clairière' (Jullian Hist. de la Gaule VI 454), gelegen an der Kreuzung mehrerer Straßen, die von Paris nach Köln, von Amiens nach Troyes (Tab. Peut.) sowie nach Soissons und Reims (Itin. Ant.) gebaut worden waren. (Über die Straße von Senlis nach Soissons: Albertini C. R. Acad. Inscr. 1919, 55).

Die Topographie von Augustomagus ist zuletzt von Matherat Bull. Soc. Ant. de Fr. 1942, 196 untersucht worden; das Hauptmonument, das erhalten blieb, ist ein Amphitheater außerhalb der Stadt (entdeckt 1865, Ausgrabungen 1865—1889, 1937, 1943): Szenenamphitheater mit elliptischer Arena; seine Maße: 89,6×82,07, die der Arena 42×34,47 m. Dieses kleine, fast kreisförmige Bauwerk scheint aus dem 1. Jhdt. n. Chr. zu stammen; in den Fundamenten sollen Münzen des Augustus gefunden worden sein; es ist in kleinen Quadern, ohne Ziegelschichten, gebaut und bewahrt noch zahlreiche Spuren des einstigen Bewurfs. Schöne, mit Pilastern geschmückte Eingänge, Spuren einer mit Fliesen ausgelegten Szene, der offiziellen Loge, von vier carceres und von zwei sacella, die gegen die Arena geöffnet sind: eines der letzteren (3×2 m) mit sieben halbkreisförmigen Nischen barg in seinem Schutt einen Herkulestorso (Matherat Bull. Soc. Ant. de Fr., 1945 bis 1947, 187), desgleichen einen Merkurtorso und einen Venuskopf; das andere sacellum befindet sich gegenüber unter der Szene an der Nordseite. Unter der Arena gab es keine Gräben, jedoch zwei Senkgruben und einen Euripus (Matherat Le pied d'Augustomagus, Bull. Soc. Ant. de Fr., 1942, 59, 281).

Die spätantike ovale Stadtmauer hatte einen Umfang von 840 m. Die 7 m hohe und 4 m dicke Mauer war durch 28 Türme verstärkt, von denen 16 erhalten sind, und durchbrochen von zwei Toren (Blanchet 113. Grenier I 414. 529. 532). Innerhalb der Umfassung hat man kürzlich im Schloßhof eine Bronzetür freigelegt und so den Zugang zu einem großen Gebäude aus der mittleren Kaiserzeit gewonnen. Über die letzten Ausgrabungen: Gallia V (1947) 2, 439. IX (1951) 82.

[Jacques Heurgon.]

Ulme.

a) Namen. Zur Bezeichnung gewisser in Europa, Nordafrika und im gemäßigten Asien verbreiteten Bäume und Sträucher der Gattung Ulmus (Fam. der Ulmazeen) waren in Althellas als Namen in Gebrauch: πτελέα (epidaur. πελέα), ion. πτελέη, ἡ, womit vornehmlich eine bestimmte Art des Baumes, nämlich Ulmus campestris L. die Feldulme oder Feldrüster (Rotrüster), daneben auch U. montana Sm. die Bergulme, bezeichnet wurde. Eine etymologische Deutung des griech. Wortes, das in der neugriechischen Umgangssprache in der Form φτελῃά erscheint (Petraris Wb. d. neugr. Spr.[3] 403), konnte bisher nicht mit sicherer Gewähr gegeben werden. Man hat an Verwandtschaft mit *populus* (aus redupliziertem **ptōlptol-*) gedacht: Walde Et. W.[2] 600; Boisacq Dict. ét.[3] 820. Im Hinblick auf die Vorliebe der U. für Feuchtland suchte Prellwitz Et. Wb.[2] s. v. das Wort mit lat. *palus* und ahd. *felawa* (Weide) zusammenzustellen. Eigenartig ist Curtius' Vorschlag (Griech. Et.[4] 211), das Wort mit πετάννυμι zusammenzubringen. Die von Bugge KZ XXXII 39 empfohlene Herleitung aus armen. *theli* ließ sich nicht aufrecht erhalten: Hübschmann Arm. Gr. I 375. Pedersen K. Z. XXXIX 342. Neuerlich vermutet J. B. Hofmann Et. Wb. d. Griech. (München 1950) 287: ,wenn urspr. **ptel-eiā*, dann als die Äste breitende zu πέταλος, lat. *patulus*.'

Die lateinische Benennung des Baumes *(ulmus)* stimmt mit dessen Namen in den nordeuropäischen Sprachen überein: ahd. *elm(o)* oder *ilme*, auch *elmboum* oder *ilmboum*, dän. *elm*, altnord. *álmr*, norw. (schwed.) *alm;* altir. *lem*, russ. *ilemŭ;* die Schwundstufe des vorher genannten Stammes liegt auch in lat. *ulmus* (ital. *olmo*, altfranz. *olme)* vor; vgl. Hoops Waldb. u. Kulturpfl. 261. Schrader-Nehring Reallex. indog. Alt.[2] s. Ulme. Ernout-Meillet Dict. ét. (1939) 1120. — Erwähnt sei noch, daß der im westlichen Oberdeutschland verbreitete Benennung ,Rüster' lediglich das ahd. *ruost* entspricht, das sich aber nur Ahd. Glossen III 41, 1 findet; im Mhd. fehlt ein wurzelgleiches Wort: Kluge-Götze Et. Wb.[11] 492.

b) Arten und Beschreibung. Die früheste Erwähnung der U. im griechischen Schrifttum begegnet uns bei Homer. Nach Il. XXI 350ff. wuchsen U. in reicher Fülle gemeinsam mit Weiden und Tamarisken an den Ufern des Skamander; es ist dies ein für unseren Baum (Strauch) kennzeichnender Standort (s. im folg.). Daß an diesem Flusse stattliche U. wuchsen, wird durch Il. XXI 242f. deutlich bezeugt, wo von πτελέην .. εὐφυέα, μεγάλην die Rede ist. Es handelt sich hier zweifellos um die Feld-U. (Ulmus campestris L.), die feuchte Auen liebt; vgl. Fellner Die homerische Flora, Wien 1897, 19; Hegi Ill. Flora v. Mitteleuropa III 119 (nr. 786). An die gleiche Baumgattung ist wohl auch an einer anderen Stelle der Ilias — in der Odyssee fehlt das Wort — zu denken, wo (VI 419f.) U. an ein Grab gepflanzt werden; s. dazu im folg. unter e.

Einer der gediegensten Kenner der althellenischen Flora, Theophrast, äußert sich über die U.-Arten in seiner h. pl. III 14, 1, wie folgt: Es gibt zwei Sorten von U.: die eine nennt man Berg-U. (ὀρειπτελέα), die andere schlechthin U. Sie weisen merkliche Unterschiede auf: die Berg-U. zeichnet sich durch ihren höheren Wuchs aus, die andere hat strauchartige Form. Das Blatt der U. hat keine tiefen Einschnitte; es zeigt feingesägte Ränder, ist länger als das Birnblatt, jedoch nicht glatt, sondern rauh. Als Baum erreicht die U. eine beträchtliche Höhe und Stärke; sie bevorzugt feuchtes Gelände (um den Ida wächst sie nur vereinzelt). Ihr gelbliches Holz ist fest, faserig und zäh, lauter Kernholz (καρδία); in frischem Zustand läßt es sich leicht spalten, trocken aber nicht. Die U. gilt für unfruchtbar (ἄκαρπον δὲ νομίζουσιν), trägt aber in Beutelchen (κωρυκίοι) Gummi (κόμμι) und mückenähnliche Tierchen. Soweit Theophrast. Seine Beschreibung der hochwüchsigen Baumgattung paßt durchaus auf die Feld-U. und die Angabe, daß sie feuchte Gründe (näml. bewässerte Auen) liebt, verleiht einer solchen Annahme eine besondere Stütze: vgl. auch h. pl. III 1, 1 (φίλυδρα) und Geop. II 8, 2. Die Bezeichnung ὀρειπτελέα könnte es natürlich nahelegen, an U. montana Sm. zu denken, die im Bergland wie im Auewald der Ebene gedeiht; dieser Vermutung steht aber die Tatsache im Wege, daß die Berg-U. heutzutage in Hellas lediglich in buschartigen Exemplaren anzutreffen ist: vgl. Fraas Synopsis plant. flor. class. 243f. Nyman Sylloge florae Europaeae 233. Man wäre somit zu dem Schluß genötigt, daß ein Zurückgehen dieser Baumform infolge klimatischer Einflüsse vorliegt. Uns erscheint es aus diesem Grunde ratsamer, in der hochwüchsigen Form Theophrasts die Feld-U. zu sehen und die strauchartige Gattung mit U. nemoralis L. gleichzusetzen, die ausschließlich in Buschform erscheint: über ihre Verbreitung im heutigen Griechenland vgl. Fraas 244. Abzulehnen ist die Vermutung, daß Theophrast damit die strauchige Varietät der Feld-U. (U. suberosa Willd., auch Kork-U. genannt) meinte, da diese Art hauptsächlich in nördlichen Gebieten Europas verbreitet und in Griechenland kaum anzutreffen ist: vgl. Lenz Botanik der alten Griechen und Römer 413. Hegi III 119 (nr. 786). Zu keinem greifbaren Ergebnis in diesen Fragen gelangt K. Koch Die Bäume und Sträucher des alten Griechenl.[2] (1884) 83. — Vollkommen klar ist, was man unter den κωρυκίδες Theophrasts zu verstehen hat: es sind dies die auf den U.-Blättern häufig erscheinenden blasenartigen Auswüchse, die durch den Stich der U.-Gallaus (Tetraneura ulmi), einer Art der Wolläuse, entstehen; auch Diosk. I 112 spricht von diesen Bläschen (φύσκαι). Die von Theophrast und auch von anderen erwähnte Volksmeinung, daß die U. unfruchtbar sei, erklärt sich wohl daraus, daß die ziemlich unscheinbaren Früchte meist vom Laub verdeckt sind und überhaupt wegen ihrer Flügelchen als Früchte nicht erkannt wurden: denn die kleinen, einsamigen Fruchtnüßchen sind von einem breiten, netzaderigen Flügelsaum umgeben; auch h. pl. III 4, 2 (τὰ ἄκαρπα δοκοῦντα) wird auf diesen irrigen Volksglauben klar Bezug genommen, doch wird h. pl. III 3, 4 eine allgemeine Verbreitung dieser Fehlansicht ausdrücklich in Abrede gestellt: ,Einige (griechische Stämme), wie die Arkadier, behaupten, lediglich die Pappel sei unfruchtbar, während alle anderen auf Bergen wachsenden Bäume Früchte tragen', s. dazu auch Theophr. c. pl. I 5, 3. Seine eigenen zutreffenden Beobachtungen trägt Theophrast an nachstehenden Stellen vor, wo er über die Blüten und Fortpflanzungsweise der U.-Gattungen handelt. Von den zu Büscheln vereinigten Zwitterblüten, die vor dem Laub erscheinen, spricht er h. pl. III 7, 3: ,Die meisten Bäume tragen ihre besonderen Früchte und Blätter, Blüten, Triebe, die alljährlich neu entstehen ..; mehrere haben Träubchen und Säckchen, wie die U.' Und über Früchte und Fortpflanzung heißt es h. pl. III 1, 2: ,Wie manche andere Bäume haben Weide und U. ihre Fortpflanzung durch Samen (vgl. dazu Geop. III 4, 6), aber ebenso auch durch die Wurzel. Fruchttragende Bäume, die sich durch die Wurzel fortpflanzen, vermehren sich dennoch auch in gleicher Weise durch Samen und Früchte. Und auf diese Art pflanzen sich auch Bäume fort, die keine Früchte zu haben scheinen, wie die U. und Weide; dies erhellt daraus, daß viele Weiden und U. weit entfernt von den Wurzeln solcher Bäume aufgehen.'

Columella kennt zwei, Plinius vier U.-Arten. Jener sagt r. r. V 6, 2: *Ulmorum duo esse genera convenit, Gallicum et vernaculum: illud Atinia, hoc nostras dicitur.* Die gallische Sorte trägt nach diesem Gewährsmann nur selten Samen und wird deswegen von manchen Leuten für unfruchtbar gehalten. Die Samen aber, die sich unter dem Laub verstecken, benützt niemand zur Pflanzung dieser Gattung, die stets durch Wurzelsprossen *(soboles)* vermehrt wird. Im Vergleich zur inländischen U. wachse die Atinia üppiger, über die Colum. de arb. 16, 1 Genaueres mitteilt: *Ulmus autem, quam Atiniam vocant rustici, generosissima est et laetissima multamque frondem habet; eaque maxime serenda est locis pinguibus vel etiam mediocribus.* Nur teilweise berühren sich damit die Angaben, die wir bei Plinius lesen; er sagt n. h. XVI 72: In Italien nennt man die höchsten *(excelsissimas)* U. die ,atinischen' und gibt von dieser Art den auf trockenem Boden gedeihenden den Vorzug vor denen, die feuchten Grund verlangen. Die zweite Gattung heißt die gallische U., die dritte, durch dichteres Laub ausgezeichnet, die inländische, und eine vierte die wilde: *tertium* (genus) *nostrates* (ulmi), *quartum silvestre.* Die atinischen U. tragen keine Flügelfrucht *(samara)* und vermehren sich durch Wurzelschößlinge, während die übrigen aus den Samen entstehen. Diese schon in Althellas weitverbreitete Irrmeinung über die Fortpflanzung mancher U.Gattungen hat bereits Theophrast (s. o.) einwandfrei widerlegt. — Schon Fraas a. O. 245 vertritt die Meinung, daß man unter der Atinia des Columella und Plinius die oben erwähnte Varietät der Feld-U., namens U. suberosa Willd., zu begreifen habe, und findet darin für Plinius die Gefolgschaft Wittsteins Die Naturgesch. des Plin. Sec. III. Bd. (1881), S. 191. Bedenkt man aber, daß die durch hohe Korkleisten an den Ästen auffallende U. suberosa (Kork-U.) eine strauchförmige Abart der

Feld-U. darstellt und beide Autoren die atinische U. als einen äußerst wüchsigen, hochragenden Baum bezeichnen, so wird man eher geneigt sein, in ihr die stattliche U. campestris zu erblicken, über deren Verbreitung in Hellas und Italien Lenz a. O. 413 sagt: ‚Die Feld-U. findet sich in Griechenland fast überall, doch nirgends in großer Menge; in Italien ist sie ebenfalls heimisch und wird noch, wie in alten Zeiten, vielfach gebraucht, um Weinstöcke an ihr hinaufranken zu lassen.' Im übrigen müssen Plinius' Angaben hier mit größter Vorsicht aufgenommen werden: läßt er doch die gallische U., die Columella mit der Atinia gleichsetzt, zweifellos aus Versehen als eigene Gattung erscheinen. Auch steht seine kurz hingeworfene Bemerkung über die inländische Gattung in geradem Widerspruch zu der sorgfältigen, sicherlich aus unmittelbarer Anschauung gewonnenen Kennzeichnung des Baumes bei Columella, die dieser an einer zweiten Stelle (r. r. V 6, 3) wiederholt. Die vierte Sorte, die Plinius als *silvestre genus* anführt — der Name betont offenbar die Gegensätzlichkeit zu der vornehmlich für den Weinbau eigens gepflanzten Sorte —, läßt der Gewährsmann bezeichnenderweise ohne nähere Charakterisierung: er hörte und weiß von ihr eben nicht mehr als diesen Namen. Man wird also dabei an keine bestimmte Gattung, sondern bloß an eine wildwachsende, nicht kultivierte U. zu denken haben. Es erübrigt nun noch eine Aufstellung, welche U.-Art Columella als heimische *(genus vernaculum,* bzw. *u. nostras)* bezeichne; sie fällt durch einen minder hohen Wuchs auf, ist nicht durch den gleichen Blattreichtum wie die Atinia ausgezeichnet und begnügt sich mit einem weniger guten Boden. Alle diese Angaben legen es nahe, in ihr die sog. Flatter- oder Weiß-U. (U. effusa Willd.) zu erkennen, die der Feld-U. an Größe und Blätterfülle nachsteht; sie ist ein Baum der mitteleuropäischen Ebene, der an die Bodenbeschaffenheit keine hohen Ansprüche stellt: Hegi III 121 (nr. 788). Allenfalls könnte auch U. montana gemeint sein.

Vom U.-sterben (Graphiose), einer schweren Erkrankung des Baumes, die mit dem Welken, Vergilben, vorzeitigen Abfall der Blätter und dem Verdorren ganzer Äste einsetzt und zum Absterben der Bäume (und möglicherweise zum allmählichen Aussterben dieser Baumsorte) führt, erhalten wir aus dem Altertum keine Kunde; nach neuester Annahme ist das allgemeine Sterben der europäischen U.-n allerdings nicht als Krankheit anzusprechen, sondern als eine Erschöpfungserscheinung dieser Baumart.

Abschließend sei noch erwähnt, daß die zu den Ulmazeen gehörige, gepflanzt und noch häufiger verwildert vorkommende Gattung des Zürgelbaumes (Celtis australis L.) im heutigen Griechenland ziemlich verbreitet ist und möglicherweise mit einer U.-Gattung verwechselt werden konnte; bei Diosk. I 171 wird er nach Sibthorp und Fraas als *λωτὸς τὸ δένδρον* bezeichnet. Fraas a. O. 244 sagt von diesem Baume: ‚Der Baum findet sich in der Phthiotis und in Messenien, strauchartig bei Athen, auf Euböa, Kreta und Zante.. Als Baum wird er noch in einer Höhe von tausend Fuß angetroffen; strauchartig liebt er insbesondere die Gesellschaft der U. und des Judasbaumes.' Vgl. hingegen Koch a. O. 88f.

c) Verwendung. Das Holz der U. zeichnet sich durch große Zähigkeit, außerordentliche Dauer und Widerstandsfähigkeit gegen atmosphärische Einflüsse aus; namentlich wird es nicht leicht von Fäulnis befallen und zeigt im Freien ungewöhnliche Haltbarkeit: Theophr. h. pl. III 14, 1. V 3, 4f. 6, 4. 7, 3; c. pl. IV 4, 1. Plin. n. h. XVI 218f. 228f. Es hat wegen dieser Vorzüge eine vielfältige Verwertung. Da es bei allen Nutzhölzern von einschneidender Wichtigkeit ist, zu welcher Zeit die einzelnen Baumarten gefällt werden, gibt Theophrast auch darüber Auskunft. Will man dauerhaftes Holz gewinnen, so muß man das Aufhören des Safttriebes abwarten (vgl. Theophr. h. pl. V 1, 1. Plin. n. h. XVI 188); dies ist bei der U. ebenso wie bei der Buche, Esche und Linde nach der Weizenernte oder nach der Weinlese, also gegen Ende des Sommers oder zu Beginn des Herbstes der Fall: Theophr. h. pl. V 1, 2. Ist das U.-Holz gut ausgetrocknet, daß es sich nicht mehr wirft, so dient es in der Baukunst wegen seiner Härte vornehmlich für Verklammerungen (Vitr. II 9, 11). Nach Theophr. h. pl. V 7, 3 werden das Schiffsgerippe und die Ruderstützen gewöhnlich aus dem Holz der U. oder Esche hergestellt, da sie ‚fest sein müssen'. An zwei Stellen erwähnt Theophrast (h. pl. V 3, 5. 6, 4), daß man aus U.-holz gute Türangeln verfertige, wobei man das wurzelnahe Holz nach oben verlege, das obere hingegen nach unten: so könne es sich, meint man, nicht werfen; auch Plinius spricht (n. h. XVI 210) von dieser Verwendung: *rigorem fortissime servat ulmus, ob id cardinibus coassamentisque portarum utilissima* (Mayh.). Ferner verwendet man dieses Holz zur Erzeugung wertvoller Türflügel (Theophr. h. pl. III 14, 1 *χρῶνται δ' αὐτῷ καὶ πρὸς θυρώματα πολυτελῆ*) und überhaupt in der Türfabrikation (ebd. V 7, 6 *πρὸς θυροπηγίαν*). Auch die Wagenbauer gebrauchen es bisweilen (ebd. V 7, 6); nach Plin. XVI 229 macht man daraus Radachsen *(rotarum axibus, ad quos lentore fraxinus sicut duritia ilex et utroque legitur ulmus)* und nach Hesiod op. 435 vorzügliche, dem Wurmfraß nicht ausgesetzte Pflugdeichseln (*ἀκιώτατοι ἱστοβοῆες*). Auch Stiele für Hämmer und Bohrer (Theophr. h. pl. V 7. 8), Hebebäume und Riegel (Cato agr. 31, 1. Plin. n. h. XVI 230) verfertigt man daraus. Daß es für Bildsäulen wenig in Gebrauch stand, deutet Martial. VI 49, 1 an; weshalb es sich aber angeblich besonders für Wieselfallen eignete (Theophr. ebd. V 7, 6), erörtern wir im folg. unter e. Vgl. Blümner Technol. u. Terminol. der Gewerbe u. Künste II 290f. — Über die Ulmruten, mit denen man züchtigende Schläge an Sklaven austeilte, weiß besonders Plautus viel zu sagen: vgl. Amph. 1029; Asin. 341. 363; Epid. 626; Pers. 279; Rud. 636; s. dazu im folg. unter e.

Eine sehr alte und ausgedehnte Verwendung hat die U. in Weinpflanzungen, da sie sich vortrefflich dazu eignet, die Reben an ihr emporwachsen zu lassen, ja, man bevorzugte sie vor der Schwarzpappel, weil sie überdies ein treffliches Viehfutter gibt und auf verschiedenem Boden gedeiht. Geop. IV 1, 2, (p. 103 Beckh) ist von den am Baum gezogenen Weinstöcken

(*ἀναδενδράδες*) die Rede und hier wird die U. als der dafür geeignetste Baum an erster Stelle vor der Schwarzpappel, Esche und dem Ahorn genannt. Auf diese Verwendung deuten auch der Name *Πτελέα* eines weinreichen Ortes auf Kos (Schol. Theokrit. 7, 65) sowie die vielsagende Zusammenstellung der Baumnymphen *Αἴγειρον, Πτελέαν, Ἄμπελον* bei Athen. III 78 b. Plinius spricht darum von ihrer Freundschaft mit dem Weinstock (n. h. XVI 72) und *maritare* war der übliche Winzerausdruck für das Hochziehen der Reben an diesen Bäumen: Colum. r. r. IV 1, 6. XI 2, 79. Horat. epod. 2, 10; wir handeln über diese metaphorische Ausdrucksweise im folg. unter d. Für diesen Zweck legte man in Italien eigene Baumschulen an, über die Colum. r. r. V 6, 5ff. handelt. Für solche Anlagen, sagt er, arbeitet man ein Stück fetten, mäßig feuchten Erdbodens tief und gut durch und teilt es im Frühling in Beete. Den U.-Samen legt man einige Tage vor der Aussaat an die Sonne, läßt ihn völlig ausdörren; dann sät man ihn so dicht, daß er die ganze Saatfläche bedeckt, hierauf siebt man lockere Erde zwei Querfinger hoch darüber, begießt die Stelle nicht übermäßig und bedeckt sie mit Stroh, um die frisch keimenden Pflänzchen vor einer Beschädigung durch Vögel zu schützen. Sind die Samen aufgegangen, so beseitigt man das Stroh, zieht das Unkraut *(herbas)* vorsichtig mit der Hand heraus und achtet darauf, daß die zarten Würzelchen der jungen U. dabei keinen Schaden erleiden. Die Beete muß man so schmal anlegen, daß sich deren Mitte unschwer mit der Hand erreichen läßt, ohne daß man darauf tritt. Zur Sommerszeit verlangen diese Saatbeete vor Sonnenaufgang oder gegen Abend eine Besprengung mit Wasser. Haben die Bäumchen eine Höhe von drei Fuß erreicht, so versetzt man sie in eine andere Baumschule *(in aliud seminarium).* Hier dürfen sie jedoch keine zu tiefen Wurzeln treiben, was das spätere, neuerliche Verpflanzen beeinträchtigen würde; deshalb gräbt man nur kleine, einen Fuß weit voneinander abstehende Gruben, in die man die Bäumchen setzt, deren Wurzeln kreisförmig abzubiegen sind; zu diesen gibt man Rindermist und Erde, die man ringsum mit gebotener Sorgsamkeit festtritt. — Die atinische U. zieht man nicht aus Samen, sondern aus Wurzelsprossen, die man sammelt und sonst in der nämlichen Weise behandelt. Diese U.-Gattung wird besser im Herbst als im Frühling gepflanzt; da sie das Beschneiden in den ersten zwei Jahren nicht gut verträgt, biegt man ihr Astwerk mit der Hand allmählich abwärts und schneidet es erst im dritten Jahre mit einem scharfen Gartenmesser ab. Ist sie nachher zum Versetzen geeignet, so besorgt man dieses vom Herbst bis zum Frühling, somit zu einer Zeit, wo die Erde regenfeucht und weich ist. An der sodann als Dauerstandort der U. gewählten Stelle wird eine Grube von drei Fuß Durchmesser in jeder Richtung gegraben. Wenn man die U.-n auf fettes Erdreich zwischen Getreidefelder pflanzt, muß man sie in einer Entfernung von je vierzig Fuß voneinander setzen; bei Verpflanzung auf kargen, nicht bestellten Boden genügt ein Zwischenraum von zwanzig Fuß. Tritt stärkeres Wachstum ein, so werden die U. mit der Hippe in der Weise beschnitten, daß Stockwerke *(tabulata)* entstehen: diesen Namen geben die Landleute den stehenbleibenden Ästen; auf dürftigem Boden hält man diese kurz, auf fruchtbarem aber lang, damit sich die Reben weit auszuranken vermögen. Dabei wird darauf geachtet, daß jeder Stockwerkast mindestens drei Fuß über dem unter ihm befindlichen steht und in eine andere Richtung wächst, so daß herabhängende Trauben durch den unteren Ast nicht beschädigt werden können.

Die an ihren endgültigen Standort im Weingarten gepflanzte U. darf man zwei Jahre lang nicht beschneiden. Kommt sie dann in Wuchs, so muß man ihr den Gipfeltrieb nehmen *(decacuminanda est),* doch sucht man sich gleichzeitig einen gutentwickelten Zweig aus, läßt das geköpfte Stammende noch 3/4 Fuß über diesem stehen, bindet den Zweig an diesem Stammende empor und gewinnt dadurch einen neuen Gipfeltrieb. Im folgenden Jahre wird das alte Stammende ganz beseitigt. Wenn der junge Baum jedoch zu der Zeit, wo man ihm den Gipfeltrieb nehmen will, keinen Zweig besitzt, dem man die Fähigkeit zu einer guten Gipfelbildung zutraut, so schneidet man ihn trotzdem neun Fuß hoch über dem Boden mit einem Schnitt quer durch. In dieser Höhe sind seine neuen Triebe vor Beschädigung durch das Vieh sicher. Kann man den Stamm der U. vermöge dessen Dicke nicht mehr mit einem Gartenmesser durchschneiden, so gebraucht man dazu die Säge; die Wunde wird dann mittels des Gartenmessers geplättet und mit einer aus Lehm und Spreu gemischten Masse zum Schutz gegen nachteilige Einwirkungen von Sonne und Regen überstrichen. Haben sich nach einiger Zeit oben zahlreiche Äste gebildet, so empfiehlt es sich, die schwächsten davon wegzuschneiden. Wenn eine U. an ihrem Standplatz zur Vollentwicklung gelangt ist, so beseitigt man die Zweige an den obersten Ästen, läßt aber zunächst von jedem Zweig noch ein kurzes Stückchen stehen; dieses schneidet man später mit dem Gartenmesser weg, wobei man darauf zu achten hat, daß die Wunde möglichst glatt ist und nicht ganz knapp an den Stamm zu liegen kommt.

Der Weinstock muß neben die U. gepflanzt werden, ehe sie eine übermäßige Höhe erreicht hat; setzt man aber eine Rebe an eine noch sehr junge U., so wird diese vom Weinlaub überwuchert und erliegt der Last; hingegen wird eine zu stattliche, blattreiche U. einem jungen Weinstock zum Verderben, der unter ihr verkümmert. Daraus zieht Columella (r. r. V 6, 16) die Lehre: *sibi pares esse aetate et viribus arbores vitesque convenit.* Will man eine U. mit dem Weinstock verbinden *(maritare)* so muß man neben ihr eine Grube von zwei Fuß Breite und Tiefe sowie fünf oder sechs Fuß Länge graben; der Abstand von der U. hat mindestens 1 1/2 Fuß zu betragen. Es ist ratsam, diese Grube im Herbst herzustellen, damit Winterfeuchtigkeit und Frost den Boden lockern. Um die Zeit der Frühlings-Nachtgleiche sind dann hier zwei junge, wurzelversehene Rebensetzlinge *(viviradices),* einen Fuß voneinander entfernt, zu pflanzen. Man vermeide es, die Weinstöcke und U. bei herrschendem Nordwind zu setzen und achte darauf, daß sie nicht

taubefeuchtet sind; ferner mögen die Stämmchen so eingesetzt werden, wie sie in der Baumschule standen, und zu diesem Behufe zeichne man sie auf einer Seite mit Rötel *(rubrica notetur una pars)*; denn es ist von hohem Belang, daß jede Seite der Bäumchen nach der gleichen Weltgegend wie früher gerichtet bleibt.

An sonnigen Stellen, wo keine naßkalten Witterungsverhältnisse herrschen, erfolgt die Pflanzung der U. und Reben am zweckmäßigsten im Herbst nach der Nachtgleiche. Dabei gibt man unter den Wurzelstock einen halben Fuß Erde, die bisher obenauf lag, breitet auf ihr die ganzen Wurzeln aus, bedeckt sie hierauf mit gedüngtem oder gut durchgearbeitetem Erdreich und tritt dieses um den Stamm herum fest. Den Stamm des Weinstocks zieht man an der U. empor und bringt an ihm zum Schutz gegen das Vieh eine Umzäunung an. In besonders warmen Gegenden bewährt es sich, den Weinstock auf die Nordseite der U. zu pflanzen, in kalten auf die Südseite, in Gebieten mit gemäßigtem Klima auf die Ost- oder Westseite.

Um alle U., die für Weinpflanzungen bestimmt sind, ist die Erde alljährlich aufzulockern, auch muß man ihnen Jahr für Jahr alles Laub durch Wegschneiden oder Abstreifen nehmen, damit der Weinstock nicht unter starker Beschattung leidet. Wenn eine solche Weingarten-U. zu alt geworden ist und ihren Zweck nicht mehr gut erfüllt, so macht man in sie nahe dem Erdboden eine Höhlung, die bis auf das Mark des Baumes geht; der verdorrende Baum wird sodann ausgehauen.

In der Heilkunde war die U. seit alten Zeiten als Hausmittel gegen verschiedene Krankheiten geschätzt. Vorzugsweise wurden die Blätter und die Rinde zur Bereitung von Arzneien gebraucht. Unsere Hauptquellen sind für dieses Gebiet Dioskurides und Plinius, während die meisten mediz. Schriftsteller des Altertums, darunter Celsus, Marcellus, Quintus Serenus, über den arzneilichen Wert der U. keine Angaben enthalten. Nach Diosk. I 112 haben die genannten Teile zusammenziehende Wirkung. Die gut zerriebenen Blätter, mit Essig vermischt, bieten als Umschlag ein beliebtes Mittel gegen Aussatz (vgl. auch Plin. n. h. XXIV 48) und verkleben offene Wunden; noch kräftiger wirkt in diesen Fällen die zähe, schmiegsame Rinde, die sich als Verband verwenden läßt. Die zerstoßene dickere Rinde wird mit Wein oder Wasser in der Gabe von einer Unze als Mittel gegen Verschleimung gereicht. Die Abkochung der Blätter oder Wurzelrinde hilft als Bähung bei Knochenbrüchen, indem sie die Neubildung des Gewebes fördert. Die in den frischen Gallen der Blätter befindliche Feuchtigkeit findet als Schönheitsmittel Verwendung: eingerieben gibt sie dem Gesicht einen feinen Glanz und verleiht nach Plin. n. h. XXIV 49 auch ein besseres Aussehen. Im übrigen genießt man die gekochten frischen U.-Blätter als gesundes Gemüse. Plinius, der n. h. XXIV 48f. in mehreren Angaben mit Dioskurides übereinstimmt, ergänzt sie daselbst noch durch nachstehende: Den tränenartig aus dem U.-Stamm hervorquellenden Stoff siedet man mit Wasser zu Bähungen, die sich bei der Heilung von Geschwülsten, Wunden und

Brandschäden bewähren. Die jungen Blattstiele, mit Wein gekocht, helfen bei Geschwülsten, die sie durch Fistelbildung beseitigen; die gleiche Wirkung hat der Bast. Die gekaute Rinde wird vielfach als gutes Mittel bei Verwundungen empfohlen und die zerriebenen Blätter mit etwas Wasserzuguß heilen geschwollene Füße. Endlich findet auch die aus dem Marke der verschnittenen U. träufelnde Flüssigkeit einen medizinischen Gebrauch: sie hindert den Haarausfall, wenn man damit den Kopf bestreicht, und läßt an kahlen Stellen neues Haar hervorsprießen; es bedarf keines Kommentars, was man von dieser zuletzt angeführten Verwendung zu halten hat.

Wie man noch jetzt in Italien die U. zur Stütze der Weinreben pflanzt, so wird daselbst auch heute wie einst das U.-Laub als Tiernahrung verwendet. Schon Cato agr. 6, 3 erteilt Landwirten den Rat: *Circum vias ulmos serito et partim populos, uti frondem ovibus et bubus habeas.* Auf dieselbe Verwertung dieses Laubes bezieht sich Verg. Georg. II 446 *viminibus salices fecundae, frondibus ulmi.* Columella r. r. V 6, 3 rühmt namentlich das Laub der atinischen U. als ein vortreffliches Viehfutter und hebt hervor, daß hauptsächlich die Rinder diese Blätter lieben. Füttere man sie regelmäßig damit und biete ihnen dann anderes Laub an, so ekeln sie sich davor *(fastidium bubus affert)*; und an einer zweiten Stelle (ebd. 5) sagt er: *ulmus .. iucundissimum pabulum bubus affert.*

d) Beliebt ist es, in bildlicher Rede von der ‚Vermählung' der U. mit der Rebe zu sprechen. Diese Metapher (der Winzersprache, s. unter c) und verwandte Ausdrucksweisen erscheinen wiederholt in der römischen Dichtung. Dabei wird bald die U. als der Mann (Bräutigam) aufgefaßt, so Catull. 62, 54 *vitis .. ulmo coniuncta marito,* wo die unvermählte Jungfrau mit einer *vidua vitis* verglichen wird, bald die Rebe, so Catull 61, 106ff. *Lenta quin velut adsitas vitis implicat arbores, implicabitur* (sc. vir tuus) *in tuom conplexum.* Unentschieden bleibt dieses Verhältnis bei der Verwendung des metaphorischen Ausdrucks *viduus*, der gleichfalls aus der Winzersprache stammen dürfte (vgl. Kiessling-Heinze zu Horat. carm. IV 5, 30), da er bald vom alleinstehenden Weinstock gebraucht wird (Catull. 62, 49), bald von der U. und anderen Bäumen ohne Rebe: Horat. a. O. Iuven. sat. 8, 78. Martial. III 58, 3; vgl. Colum. r. r. V 6, 31. Ganz allgemein sagt Cato agr. 32, 2 *arbores* (es ist vor allem an U.-n zu denken) *facito uti bene maritae sint.* Da dieser Vergleich mannigfach gemodelt in der lateinischen Poesie wiederkehrt, liegt die Vermutung nahe, daß er auf alexandrinische Vorbilder zurückgeht und in der Tat sahen griechische und besonders hellenistische Autoren in der Lebensgemeinschaft gewisser Pflanzen, so namentlich des Efeus mit verschiedenen Bäumen, ein erotisches Verhältnis: vgl. Eurip. Med. 1213 *ὥστε κισσὸς ἔρνεσιν δάφνης* (von der Kindesliebe). Lukian. dial. deor. 22, 4. Nonn. Dion. 42, 259; ähnl. Horat. carm. I 36, 18ff. *nec Damalis novo divelletur adultero lascivis ederis ambitiosior.* Fest. 100 (p. 89 Lind.) s. hedera. Beachtung verdient in diesem Zusammenhang auch die rationalistisch gefärbte Stelle bei Propert. I 18,

19 *si quos habet arbor amores* (s. dazu Rothstein Komm. I 179); vgl. auch Reitzenstein Herm. XXXV (1900) 96. Nichtsdestoweniger könnte die spezielle Anwendung dieser bildlichen Ausdrucksweise von der U. auf römischem Boden entstanden und aus der Winzersprache in die Dichtung eingedrungen sein, da das griechische Schrifttum diese Metapher nur von anderen Pflanzen (vorzugsweise vom Efeu) kennt. Von der Liebesbeziehung der U. zur Rebe mit dem Hinblick auf das menschliche Leben handeln als die bezeichnendsten Stellen: Ovid. amor. II 16, 41f. *ulmus amat vitem, vitis non deserit ulmum; separor a domina cur ego saepe mea?* und Stat. silv. V 1, 46ff. *sed te ceu virginitate iugatum visceribus totis animaque amplexa fovebat, qualiter aequaevo sociatam palmite vitem ulmus amat.*

e) Sage, Kult, Volksglaube und Volksbrauch. Eigenartige mit der Zauberei und der Jenseitswelt in Beziehung stehende Vorstellungen umschweben ähnlich wie die Weide und Schwarzpappel auch unseren Baum. Im griechischen Altertum sah man in der U. einen der Bäume, der dem Unheil und Verderben zutiefst verhaftet war, weshalb er denn als Sinnbild der Trauer und des Todes galt. Doch diese Anschauung steht in unmittelbarer Verbindung mit der bereits erwähnten Fehlansicht (s. unter b), daß die U. ebenso wie die Weide und Schwarzpappel zu den unfruchtbaren Bäumen zähle.

Als sich nach dem Raube der hesperischen Goldäpfel die drei Nymphen, die deren Bewachung übernommen hatten, zu Tode grämten, erlöste sie ihre Verwandlung in Bäume: *Ἑσπέρη αἴγειρος, πτελέη δ' Ἐρυθηὶς ἔγενετο· Αἴγλη δ' ἰτείης ἱερὸν στύπος* Apoll. Rhod. IV 1425f.; vgl. auch Serv. Aen. IV 484. Phaethons Schwestern wurden nach seiner Unglücksfahrt in Schwarzpappeln oder Erlen, nach einer selteneren Sagenfassung in U.-n verwandelt: Bötticher Der Baumkultus der Hellenen 274. Die bergbewohnenden Nymphen pflanzten nach Hom. Il. VI 419f. U.-n um Eetions Grab in der bei Troia gelegenen Stadt Thebe. Die Tochter des mythischen attischen Königs Erechtheus, namnes Prokris, wurde von *Πτελέων* verehrt, in dem Murr Die Pflanzenwelt in der griech. Mythol. 27 den eponymen Heros des attischen Demos Ptelea vermutet. Von einer besonderen Nymphengattung, den sog. *Πτελεάδες* (U.-nymphen), erfahren wir durch Hesych. s. v. Nach Dion. Per. 828 erbauten die Amazonen nahe beim späteren Ephesos unter einer U. der Artemis einen mit dem Standbild der Göttin geschmückten Altar; man denke hier an die Verwandtschaft und häufige Gleichstellung der Artemis mit Hekate (eine andere Version bei Kallim. hym. III 237ff.). Ohne irgendeine Bezugnahme auf die Jenseitswelt ist bei Hom. Il. XXI 242ff. die Rede von einer mächtigen, sich über den Skamander neigenden U., deren Wurzeln vom strömenden Wasser zum Teil bloßgelegt waren; an die Äste dieses Baumes klammerte sich der mit den Stromwellen ringende Achill und schwang sich aus den Fluten.

Da die U. auch in Italien vielfach als unfruchtbarer Baum angesehen wurde (s. unter b),

knüpfen sich auch hier düstere Vorstellungen an ihn, die wohl unmittelbar als griechisches Erbe zu werten sein werden. So ist es nach Verg. Aen. VI 282ff. eine alte, riesige, weithin schattende U., die am Eingang in die Unterwelt steht, unter deren Blättern nichtige Träume (*Somnia .. vana*, bekanntlich als Nachtschmetterlinge gedeutet) ihren Wohnsitz haben. Auch die oben erwähnte Tatsache, daß man in Rom die U.-ruten zur Sklavenzüchtigung benützte, steht scheinbar mit dem Glauben an die Unfruchtbarkeit dieses „Unglücksbaumes" in einem gewissen, wenn auch losen Zusammenhang.

Auch im Aberglauben spiegelt sich die unheilschwangere Vorstellung, die man mit der U. verband. Die Angabe Theophrasts (h. pl. V 7, 6), daß U.-holz gut zu Wieselfallen tauge, dürfte hierher gehören. Mit gutem Grunde sagt Blümner a. O. II 291, 5, daß ihm diese Verwendung des Holzes nicht verständlich sei; sie leuchtet jedoch ein, wenn man sich diesen Gebrauch des Holzes ursprünglich mit dem Gedanken verquickt denkt, daß eine solche Falle dem Tiere sicheres Verderben bringe. — Vollkommen zutreffend sagt Plinius n. h. XVI 131, es komme nicht selten vor, daß vom Sturm umgeworfene große Bäume fortleben, wenn man sie wieder ins Erdreich bringt und ihre Äste stark zurückschneidet; doch fügt er daran nachstehenden abergläubischen Bericht (§ 132): Es sind auch einzelne Fälle bekannt, wo Bäume ohne jeden Sturm und ohne sonstige Veranlassung umfielen und sich selbst wieder aufrichteten, um dadurch ein bedeutungsvolles Ereignis vorauszusagen. So hat beispielsweise während des cimbrischen Krieges eine U. dem römischen Volke den Sieg vorhergesagt. Sie stand zu Nuceria im Hain der Juno, stürzte aber um, wobei der Wipfel auf den Altar zu liegen kam. Da hieb man ihr den Wipfel ab; sie aber richtete sich von selbst wieder empor und trieb bald nachher Blüten. Von dieser Zeit erhob sich das Römervolk wieder zu Glanz und Würde, das vorher durch Niederlagen schwer gebeugt war. Vgl. dazu Mannhardt Wald- und Feldkulte II^2 (1905) 25. — Wie verhängnisvoll es sei, einen Maulbeerzweig auf eine U. zu pfropfen, deutet Pallad. agr. III 25, 30 mit den Worten an: *ulmo insita (morus) conprehendit, sed parturit magnae infelicitatis augmenta.*

Auch im neuzeitlichen Volksbrauch und Aberglauben, der bisweilen sehr alte Wurzeln hat, spielt die U. eine beachtenswerte Rolle. Auf die Beziehungen unseres Baumes zu dämonologischen Vorstellungen und zur Jenseitswelt weisen z. B. folgende Angaben bei Hovorka-Kronfeld Vergleichende Volksmedizin I 424: ‚Der Nachtwächter trägt bei den Slowaken eine Hellebarde auf einem U.-Stiel, damit ihm die bösen Geister nicht schaden. Mit einem U.-Stocke kann man selbst den Teufel erschlagen. Auch sonst ist das U.-Holz in der Magie vielfach gebraucht'. Und Wuttke Der deutsche Volksaberglaube der Gegenw.^{4} (1925) 412 gibt für Böhmen an: ‚Man fesselt böse Geister mit dem Baste einer U.' Vgl. ferner Mannhardt I^2 8. 51. 172. E. M. Kronfeld Sagenpflanzen und Pflanzensagen (Leipz. 1919) 45f.

[Mauriz Schuster.]

Ulmerugi, germanisches Volk an der Ostsee. Die Goten, die von Skandinavien über die Ostsee kamen und sich an der preußischen Küste niederließen (vgl. die Namen *Gothiscandza* bei Iord. Get., das man mit poln. *Gdańsk* ‚Danzig' zusammenbringt und lat. *Guttalus* ‚Pregel'), verdrängten von dort aus vorrückend die *Ulmerugi* (Iord. Get. 26 *(Gothi) mox promoventes ad sedes Ulmerugorum, qui tunc Oceani ripas insidebant, castra metati sunt, eosque commisso proelio propriis sedibus pepulerunt*). Zeuß (Die Deutschen und die Nachbarstämme [1837] 484, 2) setzt die U. mit Recht an die Odermündung, zweifellos in nachbarlichem Zusammenhang mit und zur Unterscheidung von den in Pommern siedelnden *Rugii* (Schönfeld Wörterbuch der altgermanischen Personen- und Völkernamen [1911] 196; R. Much Die Germania des Tacitus [1937] 388). Eine Lokalisierung der U. auf die Inseln der Odermündung und auf Rügen erscheint darum nicht nur wegen *Rugia* ‚Rügen' (Pertz Scriptores X 275. Förstemann-Jellinghaus Altdeutsch. Namenbuch. Ortsnamen) naheliegend. Ihr in ostgermanischer Form überlieferter Name (ostgerm. *u* für germ. *o*; früher Fortfall des anlautenden *H-*) = got. **Hulmarugeis* deutet sich leicht als die ‚Inselrugier' im Gegensatz zu den auf dem Festland siedelnden *Rugi*. (Nach Auffassung anderer — vgl. den Art. Rugi von Rappaport Bd. I A S. 1214 — muß man den Namen Rügen fernhalten, da die Insel nach den slawischen Rugianen benannt sei. Doch daß auch sonst nach der Völkerwanderung im Osten slawische und andere Stämme die Namen ihrer Vorgänger übernommen haben, dürfte bekannt sein — vgl. Wenden, Russen, Esten und die Ländernamen Schlesien, Böhmen, Mähren. — Zudem, was für das kleine Nachbarinselchen Hiddensee recht ist, warum sollte das dem großen Rügen nicht billig sein?) Jedenfalls bleibt die Verlegung der U. auf das von den Mündungsarmen der Weichsel umflossene Land (Müllenhoff Deutsche Altertumskunde II 400; Schönfeld 246; Much 387) unbegründet. Von dem gleichen Stamm berichtet die angelsächsische Überlieferung, der Dichter des Widsith (L. Schücking Kl. angelächsisches Dichterbuch² [1933] 64), der wie Iordanes ebenfalls dem 6. Jhdt. n. Chr. angehört und wie dieser Überlieferungen der letzten vier Jahrhunderte bringt:

Hagena (wēold) Holm-Ry(g)um ond He(o)den Glommum. Witta wēold Swǣfum, Wada Haelsingum …

‚Hagen herrschte über die Holmrugier und Hettel über die Glommen, Witta über die Schwaben (: bei Schwabstedt an der Eider!), Wate über die Hälsinge' (bei Helsingborg-Helsingör.) Die Verbindung mit den Suebi auf der jütischen Halbinsel gemahnt an angelsächsische Wohnverhältnisse vor der Auswanderung, die Verknüpfung Hagens mit Hettel und Wate an die älteste Überlieferung der Hildesage und die Lokalisierung des Brauträubers, altnordisch *Hedinn*, nach *Hedinsey*, das heutige *Hiddensee*, die Nachbarinsel Rügens. Wie abwegig aber auch sonst die Müllenhoffsche Theorie ist, zeigt die Etymologie von *Holm*. Im Gegensatz zu *Aue* (vgl. *Austeravia* ‚Ostinsel') bezeichnet *Holm* die ‚hohe Insel' (altenglisch *holm* ‚Land, das sich aus dem Wasser erhebt', altnordisch *holmr* ‚Insel', *holmi* ‚Erhöhung', altsächsisch *holm* ‚Hügel', urverwandt lat. *culmen),* was für Rügen und seine Umgebung zutrifft, für das vom Weichseldelta umflossene Land keinesfalls.

Gewiß gehört auch *Rugia* ‚Rügen' als Hauptland der *(Ulme)Rugi*, die wie die anderen Ostgermanen (Goten, Burgunder, Wandalen) aus Skandinavien kamen, eng mit dem Namen des Volkes zusammen. Rügen war eine Station zwischen Skandinavien und dem festländischen Germanien wie Bornholm für die Burgunder, die sich im Wartheland festsetzten. Nach Much (in Hoops' Reallexikon der germanischen Altertumskunde I 357f.) hieß *Bornholm*, altnordisch *Borgundarholmr*, ursprünglich *Burgund (Burgundia?)*, so daß *Rugia–Rugii* als eine Parallele zu *Burgundia-Burgundii* erscheinen könnte.

[Wolfg. Jungandreas.]

Ulmetum (Inschr.), *Οὐλμιτῶν* (Prokop. de aedif. IV 7, P 84), vicus und Kastell in Moesia Inf., bzw. in der Spätantike in Scythia minor, nordöstl. von Axiopolis, an der wichtigen Kreuzung der antiken Straßen von Capidava nach Histria mit der von Noviodunum nach Tropaeum Traiani führenden Nord-Süd-Straße und den Straßen nach Tomis und Axiopolis. Beim h. Pantelimon de sus, Ray. Hîrşova, Reg. Constanţa (Dobrudscha).

Die bei der Freilegung des frühbyzantinischen Kastells durch V. Pârvan zutage getretenen Inschriften (zusammengestellt Arch. Anz. XXX [1915] 238ff.) zeigen, daß der vicus U. zum Territorium von Capidava gehörte. Die älteste bekannte Inschrift aus dem J. 140 n. Chr. nennt bereits *cives Romani et Bessi consistentes in vico Ulmeto*, die *per magistrum L. Valerium Maxellium* eine Ara Iuppiter und Iuno weihen (CIL III 14214²⁶). Die Gründung des Vicus, der einen römischen Namen führt, wird also, wie V. Pârvan Cetatea Ulmetum in: Analele Academiei Române, ser. II tom. XXXIV (1911—12) Memor. sect. ist. 586. 606 annimmt, vielleicht schon durch Traian erfolgt sein, der in der Dobrudscha die ersten Legionslager errichtete und durch Ansiedlung von Römern das Gebiet für Rom sicherte (Gr. Florescu Dacia N. S. I [1957] 242f.). An der Spitze des Vicus standen *magistri vici* oder *principes loci* (darunter die von Pârvan gefundenen Arch. Anz. XXX [1915] 241 nr. 13. 245 nr. 19). Einer der *principes loci* war zugleich *quinquennalis territorii Capidavensis* (CIL III 12491; über dieses jetzt Gr. Florescu in: Capidava, Monografie arheologică, vol. I 7ff.). Weitere Magistri von U. nennen die von V. Pârvan gefundenen Inschriften (Analele XXXVI [1913—14] 344ff. [Weihung an I. O. M. und Iuno Regina für das Wohl des Kaisers Marc Aurel vom J. 172, doch wird hier der *vicus Ultinsium* genannt, in dem Pârvan einen anderen Vicus sieht]; 365ff. vom J. 163; XXXVII [1914—15] 276ff.). Die Bevölkerung des vicus U. setzte sich also aus einheimischen Thrakern (Bessern) und angesiedelten Römern zusammen. Wie die Inschriften zeigen, spielte das griechische Element trotz der Nähe der griechischen Stadt Histria keine

wesentliche Rolle, die Zahl der griechischen Inschriften ist verhältnismäßig gering und wohl auch z. T. nicht aus U. stammend (Analele XXXIV [1911—1912] 535ff. 560ff. XXXVI [1913—1914] 355ff. 393ff. XXXVII [1914—1915] 276). Die thrakische Bevölkerung läßt sich noch im 3. Jhdt. n. Chr. nachweisen. Das inschriftliche Material für das 3. und 4. Jhdt. n. Chr. ist spärlich. Zu den spätesten inschriftlichen Denkmälern gehört das Grabdenkmal eines *biarcus, qui militavit in sacro palatio* und der in *proelio Romanorum Calcedonia contra aversarios* fiel (V. Pârvan Analele XXXVI 385ff.; Arch. Anz. XXX [1915] 242ff., der das Denkmal etwa 324 n. Chr. datiert). An Kultdenkmälern fanden sich bei den Grabungen im frühbyzantinischen Kastell in zweiter Verwendung Weihungen an I. O. M., Iuno Regina, Sanctus Silvanus und Silvanus Sator sowie Mithras (Pârvan a. O. 398f. 416). Es ist allerdings fraglich, ob sämtliche an den Außenseiten des Kastells eingemauerten Inschriften aus dem vicus U. selbst stammen. Einige Inschriften sind sicherlich aus Histria oder anderen benachbarten vici herangebracht worden, so eine Weihung an I. O. M. von einem *magistratus vici Clementianesces* (wohl verschrieben für *Clementianensis*, Pârvan a. O. 368ff. Arch. Anz. XXX 241). Auch den in der oben erwähnten Weihung eines *magister vici Ultinsium* genannten Vicus hält Pârvan für einen eigenen Vicus, während J. J. Russu Studii şi cercetări de istorie veche VIII (1957) 311ff. hier nur eine Verschreibung für *Ul(me)tinsium* sieht.

Wann hier an der wichtigen Straßenkreuzung die erste Befestigung errichtet wurde, ist unbekannt. Prokop. de aedif. IV 7, P 84 berichtet, daß die Festung (*ὀχύρωμα*) bereits völlig zerstört war und sich lediglich der Name erhalten hätte, als sie von Iustinian von Grund auf erneuert wurde. In den Ruinen hatten sich die Slawen niedergelassen und von dort aus die Umgebung längere Zeit (*ἐπὶ χρόνον μῆκος*) geplündert (über die Interpretation dieser Stelle Lj. Hauptmann Byzantion IV [1927—28] 144). Mit der Erneuerung der Befestigung durch Iustinian sei in dem Gebiet wieder Sicherheit und Ordnung eingetreten. Bei den Grabungen fanden sich nur die Mauern der frühbyzantinischen Anlage, von der älteren Befestigung (*ἐκ παλαιοῦ ὀχύρωμα*) fand sich bisher nichts. Auch slawische Spuren haben sich bei den Ausgrabungen nicht gefunden (L. Niederle Manuel de l'antiquité slave I 61). Die frühbyzantinische Anlage liegt auf dem südöstl. Ausläufer eines Plateaus, 150 m über dem Meere in günstiger Verteidigungslage und hat die Form eines Quadrats, dessen Südecke abgeschnitten ist. Die Seitenlängen betragen ca. 180 × 160 m. Die Ecktürme sind rund, die die beiden Tore flankierenden Türme hufeisenförmig. Dazu kommen sechs rechteckige Türme bzw. Bastionen, von welchen der eine an der Nord-west-Seite, der den höchsten Punkt des Kastells einnimmt, 20 m breit ist. Die Mauern, die stellenweise noch 1—2 m hoch erhalten waren, haben eine Stärke von 2,80 m. Sie sind aus Gußmauerwerk und an den Außenseiten mit Steinblöcken verkleidet, darunter zahlreichen Spolien (Grab- und Weihedenkmäler, Terminalcippus aus d. J. 229 n. Chr., leider ohne Nennung der Gebiete, die abgegrenzt wurden [Pârvan a. O. XXXIV 504ff.; XXXVI 389ff.; Arch. Anz. XXX 245, der wohl mit Recht an die Abgrenzung der Territorien von Capidava und Histria denkt]). Im Innern des Kastells wurden zahlreiche Gebäude angeschnitten, darunter ein größerer Bau mit einer Apsis (Kirche mit Nebenräumen? oder Praetorium) (Pârvan a. O. XXXVI 295ff. u. XXXVII 265ff.). Am Bau dieses Kastells waren, wie eine Inschrift zeigt (Pârvan a. O. 379ff.), *lanciarii iuniores* beteiligt *(peditura militum lanciarium iuniorum)*.

Literatur: Vasile Pârvan Cetatea Ulmetum in: Analele Academiei Române, ser. II. tom. XXXIV (1911—12) 497ff. XXXVI (1913—14) 245ff. 329ff. XXXVII (1914—15) 265ff.; Arch. Anz. XXX (1915) 236ff.

[Balduin Saria.]

Ulmus. 1) *Ulmo* (Tab. Peut.), römische Straßenstation in Pannonia Sup., 14 m. p. von Carnuntum, 25 m.p. von Scarbantia (Oedenburg), benannt nach einem Ulmenbaum. Fr. Kenner Ber. u. Mitt. Alt. Verein Wien XI (1870) 93 setzt U. mit Breitenbrunn (österreichisches Burgenland) gleich, A. Barb Burgenland, Vierteljahrschr. f. Landeskde. III (1930) 40 mit Bruckneudorf (so auch W. Kubitschek Römerfunde von Eisenstadt [Sonderschriften d. öst. arch. Inst. XI] 14f.), K. Miller Itin. Rom. 457 mit Jois. M. v. Groller Röm. Limes in Österr. VI (1905) 4 vermutet U. bei Königshof a. d. Leitha wegen des von ihm dort auf der Flur ‚Ödes Kloster' angenommenen Kastells (ähnlich J. Szilagyi Acta Archaelogica II [1952] 213), das jedoch, wie A. Barb Röm. Limes in Österr. XVIII (1937) 153ff. nachgewiesen hat, ein karolingischer Gutshof ist (vgl. auch E. Benninger German. Grenzkampf i. d. Ostmark [Wien 1939] 117ff.). Das Richtige dürften A. Graf Übersicht der antiken Geographie von Pannonien 77f. und G. Pascher Röm. Limes in Österr. 204, 90 annehmen, die U. beim heutigen Dorf Winden im Burgenland suchen, wo sich zahlreiche römische Reste finden (G. Pascher a. O. 178f. B. Saria Der röm. Gutshof von Winden a. See [Burgenländische Forschungen, Heft 13] 4).

2) *Ulmo* (Itin. Ant. 267, 1 u. 268, 3), *mansio Ulmo* (Itin. Burd. 563, 4) irrtümlich mit der folgenden Station zusammengezogen als *Ulmospaneta* (Tab. Peut.), *Ulmos* (Itin. Ant. 232, 4), *Ulmos vicus* (Itin. Ant. 131, 3). Römische Straßenstation in Pannonia Inf. an der Straße von Sirmium nach Cibalae, 26 m.p. von Sirmium und 22 bzw. 23 m.p. von Cibalae. Die Distanzangaben in der Tab. Peut. stimmen nicht, da diese hier verzeichnet ist. Die Lokalisierung von U. hängt davon ab, wie man die römische Straße von Cibalae (heute Vinkovci) nach Sirmium (heute Syrm. Mitrowitz) verlaufen läßt. A. Graf Übersicht der antiken Geographie von Pannonien 54 nimmt einen etwa der heutigen Straße entsprechenden Verlauf an und setzt die 11 m. p. nordwestl. von U. liegende *mutatio Caelena* bei Orolik an, demnach käme U. etwa bei Tovarnik (Syrmien) zu liegen (so auch K. Miller Itin. Rom. 446). M. Katancsich Orbis antiquus ex tabula

itineraria Theodosii imperatoris I 334 nimmt einen etwas anderen, nördlicheren Verlauf der Straße an. In diesem Falle müßte U. etwas weiter gegen Nordosten zu verlegt werden.

3) *mutatio Ulmo* (Itin. Burd. 556, 5), römische Straßenstation in Moesia Sup. an der Straße von Naissus nach Serdica, 12 m.p. von *Redicibus* (Radices), bzw. 19 m.p. von *Naissus* (heute Nisch) und 9 m. p. von *Remesiana* (heute Bela Palanka). Die Lage dieser nach einem Ulmenbaum benannten Straßenstation nicht näher bekannt. K. Miller Itin. Rom. 532 und Fontes lat. hist. Bulg. I 40 suchen U. bei Crven Breg.

[Balduin Saria.]

ulna, Ellenbogen, der ganze Arm, aus **ŏlenā*, vgl. griech. ὠλένη, zu einer Wurzel **ŏlĕ-n:* biegen (Walde-Hofmann Et. W.), wie viele andere Bezeichnungen von Körperteilen auch Längenmaß. Seine Größe wird in der Überlieferung verschieden angegeben, ist vielfach nicht eindeutig bestimmt und daher auch in der Forschung umstritten.

Die Überlieferung: 1. *u.* = *cubitus* = 1½ *pes* = 0,444 m (s. o. Bd. IV S. 1738): Suet. rel. ed. Reifferscheid p. 272, 172 = Serv. zu Verg. eclog. 3, 105. Georg. III 355; daraus Isid. orig. XI 1,64 (s. u. 5). Solin. XXX 30 (vgl. p. 220 Mommsen²). XXXII 16. 22 (Die Vorlage, Plin. n. h. XII 89. V 58. VIII 89, hat *cubita*, ebenso Isid. orig. XVII 8, 10. XII 6, 19, der deshalb kaum mit Mommsen zu Solin a. O. auf diesen Autor zurückgeführt werden kann). CGIL II 541, 68: πῆχυς, σπιθαμή. 210, 35. 407, 38: πῆχυς; vgl. IV 197, 5. 297, 30. 580, 42. V 336, 63.

2. *u.* = königliche ägyptische Elle = 0,525 m: Rufin. hist. eccl. XI 30: *ulna ipsa, id est aquae mensura, quam πῆχυν vocant*, vom Nilmesser, der nach dieser Elle normiert war (Hultsch Metrol.² 354f. 617f.).

3. *u.* = 2 *pedes* = 0,592 m: CGIL IV 402, 36. V 336, 61: *spatium unius bracchii*.

4. *u.* = 4 *pedes* = 1,184 m: Gromatici ed. Lachmann p. 245, 11. 339, 9 = Metr. script. ed. Hultsch II 125, 4. 129, 24.

5. *u.* = 6 *pedes* = 1,776 m = griechisch ὀργυιά: Plin. n. h. XVI 133: *platanus . . . longitudine XV cubitorum, crassitudine IV ulnarum*. 202: *arboris eius crassitudo quattuor hominum ulnas complectentium implebat* (vgl. 203: *crassitudo vero ad trium hominum complexum*). XXXVI 87: *pyramides . . . quadragenarum ulnarum* (diese Stelle auf Herodot. II 148, 7 zurückgehend, dort τεσσερακοντόργυιος. § 76 ist eher mit Jan *L ulnas* als mit Mayhoff *CC cubita* zu ergänzen, allenfalls *L passus* nach V 50). Serv. zu Verg. eclog. 3, 105: *Ulna proprie est spatium, in quantum utraque tenditur manus — dicta ulna ἀπὸ τῶν ὠλενῶν, id est a bracchiis, unde et λευκώλενος dicitur — licet Suetonius ulnam cubitum velit esse tantummodo;* zu Georg. III 355: *ulna ... secundum alios utriusque manus extensio est, secundum alios cubitus; quod magis verum est, quia Graece ὠλένη dicitur cubitus;* daraus Isid. orig. XI 1, 64. Ps.-Apul. herb. 75 = CML IV 136 (aus Dioskor.): *... tyrsos emittens decem vel duodecim ulnarum sive ut Graeci orgyiarum.* CGIL II 386, 26: ὀργυιά. IV 426, 26: *extensio manus;* vgl. V 254, 17ff. (s. auch die Definition von ὀργυιά bei Pollux II 158 und Hesych).

6. *u.* nicht eindeutig bestimmbar: Verg. eclog. 3, 104f.: *Dic quibus in terris ... Tris pateat caeli spatium non amplius ulnas;* Georg. III 354f.: *Sed iacet aggeribus niveis informis et alto Terra gelu late septemque adsurgit in ulnas;* dazu Servius (s. o.) und vielleicht Adnotat. super Lucanum ed. Endt zu III 664. Horat. epod. 4, 7f.: *... sacram te metiente viam Cum bis trium ulnarum toga;* dazu Porfyrio: *Hoc est sex ulnarum toga. Hanc autem iustam togae mensuram esse intellegendum est;* ähnlich zu epist. I 18, 30, ferner Ps.-Acro zu epod. 4, 7f. Schol. Pers. sat. 5, 14. Isid. orig. XIX 24, 4 (aus Horaz geschlossen, metrologisch nicht verwertbar). Ovid. met. VIII 748f.: *... mensuraque roboris ulnas Quinque ter implebat.* Sil. Ital. VI 153, Lactant. de ave Phoen. v. 7f.

Die moderne Forschung: 1. Nach Hultsch Metrol.² 77, ist *u.* bei den augusteischen Dichtern vielleicht gleich *cubitus*, doch eher 2 Fuß groß, sonst auch Klafter. Nissen Metrolog.² 865, verzeichnet sie als *cubitus* und Klafter. H. de Villefosse Daremb.-Sagl. VIII 1, 420 s. v. pes, und Babelon ebd. IX 574 s. v. ulna, lassen nur die Gleichung *u.* = *cubitus* gelten (Babelon verweist auf Verg. Georg. und Ovid. met. und behauptet: ‚les deux expressions persistent ensuite concurrement, sans qu'une préférence soit marquée pour l'une ou l'autre aussi bien comme valeur comme application'), ebenso Segrè Metrologia e circolazione monetaria (Bologna 1928) 140; Enc. Ital. XXIII 115. Jacono ebd. XXVII 167, vgl. XXXIV 636. Gleicher Ansicht etwa Kießling-Heinze, Plessis und Villeneuve zu Horaz a. O.

2. Mit der ägyptischen Königselle hat *u.* noch niemand geglichen, doch sei bemerkt, daß Viedebantt Arch. Anz. 1914, 75—82, das Maß als dem Tempel des Iuppiter Capitolinus zugrunde liegend betrachtet, Reyniers Bull. arch. 1951/52, 270f., eine Elle phönizischen Ursprungs von 0,52 m in Sizilien nachweisen zu können glaubt.

3. Zu 2 Fuß faßt Hultsch 77, 2 die *ulnae* bei Ovid und versteht die *tres ulnae* bei Verg. eclog. als 6 Fuß = die Größe des menschlichen Körpers; denn das Grab des Caelius sei gemeint. Derselbe Ellenwert möglicherweise auch bei Horaz und Verg. Georg. Wie Hultsch: Tannery Daremb.-Sagl. VII 1728, und Maltezos Πρακτικὰ τῆς Ἀκαδημίας Ἀθηνῶν XXIV (1949) 196—206. 229—234. XXV (1950) 84—94. Dieser stützt sich allein auf Verg. eclog., indem er unter Verweis auf die Basiliken und byzantinische Gedichte des 15./16. Jhdts. das Grab gleichfalls zu 6 Fuß ansetzt. Die *u.* zu 2 Fuß sei ein altes Tuchhändlermaß von der Länge des ganzen Armes und auch bei Horaz vorauszusetzen; ursprünglich sei sie ein karthagisches Tuchmaß von vermutlich 0,564 m, das die sizilischen Griechen im Gegensatz zum πῆχυς: ὠλένη nannten, die Römer als *ulna* übernahmen; nach Karthagos Fall sei es außer Gebrauch gekommen; Vergil und Horaz sei es aus sizilischen Dichtern bekannt;

Sueton und Servius hätten das Wort erklären müssen.

4. Die *u.* von 4 Fuß ist nach Tannery a. O. ein erst mittelalterlich bezeugtes Tuchmaß, gemessen von der linken Schulter bis zum Mittelfinger der ausgestreckten rechten Hand. Nach Maltezos liegt kein römisches, sondern ein Provinzialmaß der Baetica vor, da die in gleicher Quelle genannten *acnua* und *porca* als dort beheimatete Größen bekannt seien. Es sei von den Karthagern unter dem griechischen Namen eingeführt worden. Gleichfalls 4 Fuß habe die massaliotische Elle gehabt, die ὠλένη geheißen und in Name und Größe in den französischen Tuchmaßen fortgelebt habe.

5. Die *u.* zu 6 Fuß betrachten Hultsch 77, Nissen 865 und Tannery als neben der zu 1½ bzw. 2 Fuß bestehend. Becher (o. Bd. XVIII S. 1030) und Maltezos halten diese *u.* für behelfsmäßige Übersetzung von ὀργυιά und leugnen eine Verwendung in der Praxis. Maltezos deutet *u.* bei Ovid unter Verweis auf die Eiche von Montreuil (Umfang 26 m) als Klafter.

7. Einen weiteren Wert gewinnt Oxé Bonn. Jahrb. CXXXI (1926) 233—235, durch Änderung in den unter 4. angeführten Texten. Statt *passus habet ped. V, ulna habet ped. IV* schreibt er *passus habet ped. V, ulnas IV;* denn die Liste Gromatici p. 245 steige von kleineren zu größeren Werten auf. Die *u.* habe also 0,37 m, sei somit gleich dem πυγών (s. o. Bd. XXIII S. 2076, vgl. Viedebantt Klio XIV [1914/15] 236f.) und als die älteste römische Elle anzusehen. Sie sei bei Horaz und Ovid gemeint und auch als Flächenmaß nachweisbar (s. Bonn. Jahrb. CXLIII/CXLIV [1938/39] 73). Wie Oxé auch (Walde-)Hofmann Et. W. (wo fälschlich als ½ *cubitus* bezeichnet), und Krenkel Wiss. Zeitschr. Univ. Rostock VIII (1958/59) 27—32.

Zur Überlieferung und ihrer Ausdeutung sei bemerkt: Die Größe der *u.* ist zuerst bei Plinius eindeutig faßbar, an der ersten Stelle deutlich von der des *cubitus* abgegrenzt und, da nicht näher definiert, als bekannt vorausgesetzt. Später (XVI 202) heißt es jedoch *quattuor hominum ulnas complectentium*, was wie eine Definition aussieht. Die direkte Vorlage ist nicht bekannt (in § 203 ist es Theophr. h. pl. V 8, 1, der auch nur von Umfassen spricht), so daß nicht zu entscheiden ist. Für *u.* als bekannte Maßgröße spricht aber n. h. XXXVI 87, da hier der Begriff des Umfassens, der mit *u.* verbunden ist (s. u.), nicht unmittelbar anschaulich wird. Sueton hat laut Servius *u.* und *cubitus* für synonym erklärt. Der Widerspruch ist befremdlich. War *u.* = *cubitus* normiert, ist es unverständlich, daß Plinius *u.* für ein viermal größeres Maß verwendet. Zwei ‚Ellen'-Maße solcher Differenz sind nach den bekannten Analogien auch nicht denkbar. Folgende Beobachtung hilft weiter: Sueton als Grammatiker (oder seine Quelle) führt die Etymologie ins Feld, tritt also aus sprachlichen Gründen für die Gleichsetzung von *u.* mit *cubitus* ein. Seinen Ansatz übernimmt der Grammatiker Solin. Gleichfalls vom Sinn des griechischen Wortes ausgehend, der allerdings als *bracchium* gedeutet wird, gleichen ‚andere' (schon vor Plinius?) *u.* und Klafter. Ihnen folgt Ps.-Apuleius, ein Fachgenosse des Plinius. Mußte also zur Größenbestimmung von *u.* die Bedeutung des griechischen ὠλένη herangezogen werden, eines Wortes, das zudem als metrologischer Terminus gar nicht vorkommt, ist es klar, daß keine amtliche Bezeichnung vorliegt.

Betrachten wir daraufhin die anderen Ansätze für *u.* Bei Rufin ist sie der Sache nach größer als der *cubitus*, den er auch als Maß kennt (hist. mon. 8 p. 420 c); daß er aber deshalb *u.* verwendet hat, ist nicht erweislich. Da eine *u.* von 2 Fuß in der Antike nicht bezeugt ist, sie vor allem Servius nicht kennt, ist es ratsam, die Angaben der Glossarien auf die Maßverhältnisse ihrer Entstehungszeit zu beziehen (Elle heißt italienisch *braccio*). Aus Verg. eclog. ist der Wert nicht zu ermitteln; denn die Auslegung des Rätsels ist umstritten und bei der Deutung auf das Grab des Caelius nicht unwichtig, daß damals allgemein Brandbestattung üblich war (s. o. Bd. III S. 346). Maltezos' ‚Parallelen' beweisen nichts. Eine Elle zu 2 Fuß folgt auch nicht aus dem Ausdruck *quinque ter* bei Ovid; der metrische Kunstgriff auch bei Sil. Ital. XVII 354. Lactant. de ave Phoen. v. 7f. Prudent. Apoth. 996. Die Herleitung von Karthago (Maltezos) ist rein hypothetisch; sie weist zudem, was Spanien angeht, Widersprüche auf. Die nur bei den Feldmessern begegnende *u.* zu 4 Fuß ist nicht als spanisches Maß bezeugt und, zumal *acnua* laut Varro r. r. I 10, 2 lateinisch ist, für *porca* gleichfalls italischer Ursprung angenommen werden darf, auch nicht als solches zu erweisen. Wie unten gezeigt wird, hat sie nie existiert. Ob eine gleich große Elle in Massilia gebräuchlich war und ὠλένη hieß, ist unbekannt, sicher aber, daß sich französisch *aune* nicht von ὠλένη, sondern vom Germanischen ableitet (s. Walde-Hofmann und die etymologischen Wörterbücher von Gamillscheg, v. Wartburg und Meyer-Lübke s. v. *aune* bzw. *alina*). Die in Frankreich anzutreffenden Ellen von etwa 2 und 4 Fuß mögen auf antike epichorische Maße zurückgehen; daß sie *ulnae* sind, ist mit linguistischen Mitteln nicht nachweisbar. *Ulna* und *ulnare* in mittelalterlichen Texten (Du Cange s. v.) ist gelehrte Bezeichnung und besagt nichts für die Kontinuität von Name und Sache. Oxés Ansatz ist durch Konjektur gewonnen. Gegen ihn spricht: 1. Bis zum *actus* steht die Maßtabelle allein auf dem *pes*. 2. Wir erhalten viel zu kleine Werte (die Toga bei Horaz wäre 2,22 m lang, nach allem, was wir wissen, sehr kurz [s. o. Bd. VI A S. 1651ff. und Daremb.-Sagl. IX 350], die gewaltige Eiche bei Ovid [*una nemus*] hätte einen Umfang von 5,55 m = Durchmesser ca. 1,80 m). 3. Die Angaben des Plinius sind nicht berücksichtigt. 4. Die Untersuchung des Sprachgebrauchs von *u.* und ὠλένη führt nicht auf Elle, Unterarm, sondern auf Armbeuge, ganzer Arm als Grundbedeutung (*u.* im Lateinischen erst seit Catull. Es gibt, von Sueton abgesehen, keine Stelle, wo es Unterarm = *cubitus* bedeuten muß. Die *ulnae* werden ausgestreckt, sie umfassen, umarmen [*amplecti, excipere ulnis* o. ä.], Verbindungen, die es für *cubitus* nicht gibt.

Ähnlich steht es mit *ὠλένη*, das bei dem vorzugsweise dichterischen Gebrauch des Wortes Vorbild gewesen sein könnte, wenn auch gelegentlich *πῆχυς* in gleicher Verwendung zu finden ist. Bezeichnend ist, daß nach den mir verfügbaren Indices *u.* und *ὠλένη* bei den Medizinern nicht vorkommen. Primär ist also die Bedeutung ‚Armbeuge, Arm', sekundär ‚Ellenbogen, Unterarm'). Die Maßtafel, Gromatici p. 245, ist in der Tat zu verbessern. Sie ist ein Konglomerat verschiedenster Angaben aus verschiedensten Zeiten (s. Mommsen Gromatici II 146 = Ges. Schr. V 147). Das gleiche gilt von der Maßtafel p. 339. Die *u.* dieser Texte wird man daher als die durch Plinius bezeugte von 6 Fuß ansehen dürfen; denn die Vermutung, *u.* solle hier die *aune* zu 4 Fuß bezeichnen, verbietet das hohe Alter des Codex A (6. Jhdt.). Also ist *IIII* in *VI* zu ändern, eine Konjektur, die dadurch gestützt wird, daß p. 245 in der aufsteigenden Maßreihe die *u.* von IV auf den *passus* von *V pedes* folgt. Die spätere Maßtafel p. 339 stellte auf Grund der verderbten Überlieferung die *u.* vor den *passus*. Für die hier vorgetragene Vermutung spricht auch die weitestgehende Übereinstimmung mit Ps.-Heron Geom. 22,1. 23,23 = Metr. script. I 197, 10ff., 184, 10ff., Stellen, die auf *u.* = *ὀργυιά* deuten.

Abschließend läßt sich sagen: Die *u.* war kein offizielles römisches Maß. Sie fehlt, von zwei späten Tafeln abgesehen, in der metrologischen Überlieferung, ist bei Vitruv nicht nachweisbar und wurde, worauf bes. Maltezos hingewiesen hat, auch von den Juristen gemieden (kein Beleg bei Heumann-Seckel). Das Wort diente gelegentlich — neben der Umrechnung in *pedes* und der sehr ungenauen Übertragung durch *passus* (vgl. Plin. n. h. V 50 und Herodot. II 149, 1) — zur Bezeichnung des im römischen System fehlenden Klafters. Dagegen polemisierte Sueton, der, gefolgt von Solin, *u.* und *cubitus* gleichsetzte. *ulnae* von 2 bzw. 4 Fuß hat es nicht gegeben. Die Stellen bei Vergil, Horaz (satirische Übertreibung), Ovid, Silius Italicus und Lactanz widersprechen nicht dem Ansatz der *u.* zu 6 Fuß.

[H. Chantraine.]

Ulo (*Οὐλώ*). Beiname der Demeter nach *οὖλος* (*ἴουλος*), der Getreidegarbe, in dieser Form nur vom Schol. Apoll. Rhod. I 972a bezeugt: *ἐστὶ γὰρ οὖλος καὶ ἴουλος ἡ ἐκ τῶν δραγμάτων συναγομένη δέσμη, καὶ Οὐλὼ ἡ Δημήτηρ.* Vgl. Iulo o. Bd. X S. 953.

[Konrat Ziegler.]

Ulodias (*Οὐλωδίας*). Planetenengel, dem neben dem Dämon Phnidotas (*Φνιδωτάς*) die Herrschaft über die 7. Stunde des Mittwochs (*Ἑρμοῦ*) zukommt. Verzeichnet werden beide in der großen Engel- und Dämonentabelle der Hygromantia Salomonis (s. Suppl.-Bd. VIII S. 690f.) des Cod. Mon. gr. 70 (16. Jhdt.) bei J. Heeg Cat. codd. astr. gr. VIII 2, 152, 3) und in der gleichen Liste der spätern griech. Handschr. 1265 der Nat. Bibl. Athen, hier mit geringen Varianten: Uludias (*Οὐλουδιάς*) und Phnidetas (*Φνιδητάς*); s. A. Delatte Anecdota Atheniensia 71, 1. Nur der Engel *Οὐλοδιάς* findet sich im Cod. Harleianus 5596 (15. Jhdt.), sein zugehöriger Dämon fehlt; s. Delatte 436, 19.

[Karl Preisendanz.]

Ulphas (*Οὐλφάς*). Einer der Dämonen des Nordwinds, die durch dreimaliges *ἔργεσθε!* zum raschen Erscheinen von überall her aufgefordert werden in einer Beschwörung der Geister des Nordens: Cod. Harleianus 5596 (15. Jhdt); s. A. Delatte Anecdota Atheniensia 426, 29.

[Karl Preisendanz.]

Ulphilas s. Ulfila.

Ulpia s. Nikopolis 4), Topeiros, Sarmizegethusa, Serdica.

Ulpiana (*Ulpiana* Iordan. Get. 285f.), *Οὐλπιᾶνα* (Prokop. bell. Goth. IV 25, 13; de aedif. IV 1, B 267), *Οὐλπιανόν* (Ptolem. III 9, 6, der die geographische Position mit 48° 30′ Länge und 42° 40′ Breite angibt). *Οὐλπιανά* (Hierocl. Synecd. 656, 2), röm. Munizipium in Moesia Sup. (später Dardania), heute Lipljan bzw. nach neuerer, jedoch nicht gesicherter Vermutung (s. u.) etwa 10 km nördlich von Lipljan auf dem fruchtbaren und geschichtserfüllten Amselfelde (Kosovo polje) in der zu Serbien gehörigen autonomen Provinz Kosmet (Kosovo i Metohija) in Jugoslavien. Ptolem a. O. gibt die Form *Οὐλπιανόν*, vermutlich nach dem lat. *municipium Ulpianum*, die nach einem Scholion zu Ptolem. (bei Müller Ptolem. p. 455) die ältere ist (*τὸ Οὐλπιανόν, Οὐλπίαναν καλούμενον παρὰ τοῖς μεταγενεστέροις*). Sonst findet sich fast durchweg die Form *Ulpiana*.

Das Gebiet um U. war schon in frühgeschichtlicher Zeit besiedelt, wie jetzt u. a. die Funde von der Flur ‚Gladnica' bei Gračanica zeigen, wo bei einer Probegrabung 1956 eine 2 m starke Kulturschichte gefunden wurde, die zuunterst Reste der neolithischen Starčevo-Kultur und darüber frühbronzezeitliche Schichten aufweist (Glasnik Muzeja Kosova i Metohije I [1956] 212ff. II [1957] 223ff.). Über die Geschichte U.s in früher römischer Zeit haben wir einstweilen keine Nachrichten. Ob der Ort, wie man aus dem Namen vermuten würde (so CIL III p. 1457. A. v. Domaszewski Westdeutsche Zeitschr. XXI [1902] 175), erst von Traian an der wichtigen Straße von Ratiaria über Naissus nach Lissus im Schnittpunkt mit der das Amselfeld durchquerenden Straße gegründet wurde, ob man an eine ältere Siedlung anknüpfte oder ob U., wie Österr. Jahresh. IV (1901) Beibl. 95 vermutet wird, erst nach 169 n. Chr. mit dem römischen Stadtrecht begabt wurde, ist aus dem bisher bekannten Quellenmaterial nicht zu erschließen. Daß der Ort als röm. Munizipium organisiert war, geht aus den Inschriften hervor (Österr. Jahresh. VI [1903] Beibl. 26f. nr. 33 u. 34. N. Vulić Spomenik d. Serb. Akad. XCVIII [1941—48] 102, wo ein *decurio municipii Ulpiani* erwähnt wird). Den *s(anctissimus)* oder *s(plendidissimus) o(rdo)* von U. erwähnt die Inschrift Österr. Jahresh. VI [1903] Beibl. 26 nr. 33. Die *r(es) p(ublica) Ulp(iana)* weiht zwei Altäre (CIL III 1685 u. 1686) für das Wohl des Kaisers Septimius Severus und seiner Gattin Iulia Domna in Remesiana, wo C. Patsch den Sitz des obermoesischen Landtages vermutet (Festschr. f. O. Benndorf 287f.). U. ist Sitz einer Zollstation des *vectigal Illyrici* (CIL III 8170 = 12664, Österr. Jahresh. VI Beibl. 29 nr. 36 vom J. 227 n. Chr.). An Kulten in U. sind bisher durch In-

schriften bezeugt: *I. O. M.* (CIL III 1692 = 8172, 8170 = 12664, 8173. Österr. Jahresh. VI Beibl. 31. 37), *Fortuna aeterna* (CIL III 8169. Österr. Jahresh. VI Beibl. 28), *Genius Illyrici* (Österr. Jahresh. VI Beibl. 29 f.), *Felicitas stationis* (sc. *vectigalis Illyrici*, CIL III 8170 = 12664). Auffallend ist, daß die römischen Itinerarien U. trotz der wichtigen Verkehrslage nicht anführen. Man hat daher vermutet (N. Vulić Glasnik Skopskog Naučnog Društva XIX [1938] 10f.), daß die in der Tab. Peut. angeführte Station *Viciano* (s. o. Bd. VIII A S. 2054) die verderbte Form für *Ulpiana* sei. Nun hat sich jedoch in Kumanovo (Mazedonien) eine Mithrasara gefunden, die von einem *contrascriptor stat(ionis) Vixi(ani)* gestiftet ist (Österr. Jahresh. VI Beibl. 38. VII Beibl. 1. N. Vulić Spomenik d. Serb. Akad. LXXV [1933] 48). Die Station *Viciano* auf der Tab. Peut. wird also kaum die verderbte Form für U. sein. Das außerordentlich fruchtbare Amselfeld führte zur Ausbildung von Latifundien. So besaß ein Mitglied der senatorischen gens Furia, C. Furius Octavianus, in der Umgebung von U. große Güter (C. Patsch Der Kampf um den Donauraum unter Domitian und Traian [S.-Ber. Akad. Wien 217, 1] 226). Ehreninschriften für diese gens Österr. Jahresh. VI Beibl. 26. 28.

Reicher fließen die Quellen für die Geschichte von U. in der Spätantike. Nach der Not. Dign. or. IX 44 hatte U. in der Spätantike eine Garnison, und zwar *pseudocomitatenses Ulpianenses*. Nach Cod. Theod. I 6, 10 weilte Kaiser Theodosius I. im September 380 n. Chr. auf der Reise von Sirmium nach Thessalonike in U. (vgl. O. Seeck Regesten der Kaiser und Päpste 255). Im 5. Jhdt. wurde U. von den Goten erobert. Nachdem der Gotenkönig Thiudimer Naissus erobert hatte, sandte er etwa 472 n. Chr. eine Vorausabteilung unter seinem Sohne Theoderich mit den comites Astat und Invilia sowie 3000 Mann *per castrum Herculis* nach U., das sie besetzten (Iordan. Get. 285f., dazu W. Ensslin Theoderich d. Gr. 38). Prokop. de aedif. IV 1, B 267 erwähnt auch die alten Stadtmauern von U., die zur Zeit Iustinians bereits völlig im Verfall waren. Iustinian ließ sie gänzlich abtragen und U. neu befestigen. Dazu ließ der Kaiser in der Stadt prächtige Gebäude errichten (*ἐγκαλλωπίσματα*). Die Stadt erhielt jetzt von ihm den Namen Iustiniana secunda (vgl. o. Bd. X S. 1309 Art. Iustiniana secunda), der sich jedoch nicht hielt, denn im Mittelalter ist sie nur unter ihrem alten Namen *Λιπένιον*, Lipiana, bekannt, auf den auch der heutige Name Lipljan zurückgeht.

U. ist in der Spätantike Bischofssitz und gehört zur Metropolie Scupis, später zu dem von Iustinian neugegründeten Erzbistum Iustiniana Prima (vermutlich die jetzt ausgegrabenen Ruinen von Caričin Grad bei Leskovac). Von den Bischöfen von U. sind uns zwei namentlich bekannt: *Machedonius a Dardania de Ulpianis* wird als Teilnehmer am Konzil von Serdica 342 n. Chr. genannt (J. Zeiller Les Origines chrétiennes dans les provinces danubiennes de l'empire romain 162). Er dürfte mit dem im Schreiben des Athanasius an die *ecclesia Mareoticas* genannten *Macedonius Ulpianensis (Lypianensis)* identisch sein (Appendix ad S. Leonis Magni opera II [Venedig 1757] 611. J. Zeiller a. O.). Am 5. ökumenischen Konzil zu Konstantinopel 553, das über den Drei-Kapitel-Streit verhandelte, nahm Bischof Paulus von U. teil (Mansi coll. IX 199). Obgleich U. damals bereits von Iustinian den Namen Iustiniana secunda erhalten hatte, unterschrieb Paulus doch bezeichnenderweise als *episcopus ecclesiae Ulpianensis* das Constitutum de tribus capitibus des Papstes Vigilius, in dem dieser sich gegen die Verurteilung der Drei Kapitel erklärte, mit den Worten *archiepiscopum habeo et ei respondeo* (J. Zeiller a. O. 399). Ein dritter Bischof von U. könnte Mitunterzeichner des Schreibens sein, das die Bischöfe Dardaniens 494 an Papst Gelasius richteten, doch sind hier mit Ausnahme von Scupis die Bischofssitze nicht genannt (J. Zeiller a. O. 163). Die Acta Sanctorum XXXV zum 18. Aug. S. 520ff. nennen zwei Steinmetze, Florus und Laurus, aus U., die den Märtyrertod erlitten hätten, doch ist die Erzählung stark legendenhaft und erinnert allzu sehr an die bekannte Passio Sanctorum IV Coronatorum in der Fruška Gora (J. Zeiller a. O. 103). Nach Prokop. Bell. Goth. 25 p. 626 kam es in U. zur Zeit Iustinians, im Frühjahr 552, zu religiösen Streitigkeiten, und zwar in Zusammenhang mit dem sog. Drei-Kapitel-Streit, in dem die illyrischen Bischöfe im Gegensatz zum Kaiser standen (vgl. o. Z. 1ff.). Römische Truppen, die den Langobarden im Kampf gegen die Gepiden zu Hilfe geschickt worden waren, mußten auf Befehl des Kaisers in U. zurückgehalten werden. Prokop versprach, diese Angelegenheit besonders zu behandeln, doch scheint er nicht dazu gekommen zu sein. Über einen aus *Lopliana in finibus Avariae et Asiae*, also vermutlich aus U. stammenden monophysitischen Erzbischof von Safar oder Thafar, namens Gergentios, aus dem 6. Jhdt. vgl. Duchesne Églises séparées, 2. Aufl. 334 und J. Zeiller a. O. 401f.

U. wird zum letzten Male in einer Chrysobulle des byzantinischen Kaisers Basilios II. vom J. 1020 genannt (C. Jireček Geschichte der Bulgaren 202). U. gehörte damals zum Erzbistum Achrida (Ohrid).

U. wird jetzt von den jugoslavischen Archäologen meist nicht beim heutigen Lipljan selbst gesucht, doch spricht die Kontinuität des Namens meines Erachtens doch gegen die eingangs erwähnte Vermutung, daß sich U. etwa 10 km nördl. von Lipljan auf der Flur ‚Bedem Grad' bei Gračanica befunden habe, wo jetzt größere Ausgrabungen stattgefunden haben, die u. a. ein spätantikes Kastell von quadratischem Grundriß mit rund 400 m Seitenlängen und runden Ecktürmen, eine Coemeterialbasilika mit Mosaiken und zahlreichen Sarkophagen und andere Bauten freigelegt haben (erste Erwähnung dieser Ruinen bei Dj. Bošković Starinar, 3. Ser. IV [1926—27] 269ff.; Glasnik Muzeja Kosova i Metohije I [1956] 319ff. II [1957] 321ff. Gr. Novak Fasti Archaeol. X [1957] 528). Westl. des Kastells lag eine Siedlung, die mit bis zu 3 m starken Mauern umgeben war. Die Mauern hatten in Abständen von 27, 3 m Türme mit hufeisenförmigem Grundriß. In der Mitte der Nordfront befand sich ein von zwei Türmen flankiertes Tor. Vermutlich

handelt es sich hier um das von Iustinian neuerbaute Iustinopolis (ἡ Ἰουστινούπολις), das nach Prokop. de aedif. IV 1, B 267 in der Nähe von U. gegründet wurde. In Lipljan selbst wurden wegen der Verbauung bisher nur vereinzelt Spuren der spätantiken und frühbyzantinischen Siedlung entdeckt, in denen wohl das eigentliche U. zu suchen ist. Unter der alten Ortskirche wurden die Grundmauern einer frühchristlichen Basilika gefunden (E. Čerškov Glsanik Muzeja Kosova i Metohije II [1957] 70). Ferner stammen aus Lipljan selbst mehrere epigraphische Denkmäler (CIL III 8182. 8174. 8176. Arch. epigr. Mitt. I 67 usw.). Auch A. Evans Antiquarien researches in Illyria, in: Archaeologia 1885, 59 und H. Hilferding Bosnia, Gercegovina i Staraja Serbija (St. Petersburg 1859) erwähnen epigraphische Denkmäler aus Lipjan.

[Balduin Saria.]

Ulpianum (*Οὐλπιανόν*) Ptolem. III 8, 4), Ort an der Nordgrenze von Dacia Porolissensis an der von Pannonien quer durch die Theissebene nach Dacien führenden Straße. Ptolem. gibt die geographische Länge und Breite mit je 47° 30′ an. Wie der Name besagt, handelt es sich um eine Neugründung durch Traian. Lage nicht näher bekannt. C. Müller in seiner Ausgabe des Ptolem. p. 446 bringt U. mit der Coh. I Flavia Ulpia Hispanorum milliaria c. R. equit. in Verbindung, die hier an der Nordgrenze von Dacien 109/10 n. Chr. mit einem Straßenbau beschäftigt war (CIL III 1627. Vgl. W. Wagner Dislokation der röm. Auxiliarformationen 151f.). Über U. s. Patsch Der Kampf um den Donauraum unter Domitian und Traian (S.-Ber. Akad. Wien 217, 1) 131. 142. C. Gooß Programm Gymn. Schäßburg 1873/74, 51. J. Karácsonyi Dolgozatok (Szegedin) IV (1928) 297ff. (mir nicht zugänglich).

[Balduin Saria.]

Ulpianus. 1) *Οὐλπιανός*, Sophist aus Tyros, den Athenaios (vgl. ed. Kaibel III 564) als Gesprächspartner in seinem Sophistengastmahl auftreten läßt und der sich durch scharfe Ablehnung römischer Sprache und Kultur auszeichnet, vgl. Dittenberger Apophoreton 21f.; er ist gewiß nicht mit dem Juristen Domitius Ulpianus identisch (vgl. o. Bd. V S. 1436), aber auch kaum dessen Vater (Kunkel Herkunft und soziale Stellung der römischen Juristen 249f.); vielleicht stellt er überhaupt eine von Athenaios erfundene Figur dar.

[Th. Mayer-Maly.]

2) Nachträge und Berichtigungen zum Art. Domitius Ulpianus o. Bd. V S. 1435ff. von Jörs; Rezension desselben: Rabel in Gruchots Beiträge XLIX (1904) 88ff. Über Abstammung und Laufbahn nun vor allem Kunkel Herkunft und soziale Stellung der römischen Juristen (1952) 245ff. Daß der Jurist in Dig. L 15, 1 pr. Tyros als *origo* nennt, bezeichnet nicht notwendig den Geburtsort, sondern die rechtliche Zugehörigkeit zu dieser Gemeinde, vgl. Kunkel 247. Weder diese Beziehung zu Tyros noch die Diktion seiner Werke noch die Gestalt seines Namens geben sicheren Aufschluß über die viel diskutierte (vgl. Koschaker Ztschr. Sav.-Stift. LVIII [1938] 426) Frage der Nationalität Ulpians. Kunkel 252ff. hat aber unter Auswertung von CIL XI 3587 wahrscheinlich gemacht, daß die Familie des Juristen schon seit längerer Zeit das römische Bürgerrecht besessen hat und bis zu einem gewissen Grad romanisiert gewesen ist. Zur Laufbahn und amtlichen Stellung U.s L. Howe The Pretorian Prefect from Commodus to Diocletian (1942) 100ff. Die Vermutung von Bremer Ztschr. Sav.-Stift. IV (1883) 84, U. habe einige Zeit in der gallischen Provinzialverwaltung gewirkt, wurde jüngst von Schönbauer Studi De Francisci III 327ff. wieder aufgegriffen.

Von den *libri ad edictum* besitzen wir heute nicht bloß die in den Digesten, den Fragmenta Vaticana und der Collatio sowie die bei Priscian und Pacatus überlieferten Stücke (Zusammenstellung bei Schulz History of Roman Legal Science 196f.), sondern auch P. Ryl. III 474 (= Dig. XII 1, 1, 1; zur Bedeutung des Fundes für die Interpolationenforschung vgl. Zulueta Studi Besta I 139ff. Koschaker a. O. 447, 1. Schulz 201; Ztschr. Sav.-Stift. LXVIII [1951] 1ff. Kaser Ztschr. Sav.-Stift. LXIX [1952] 66, 19) und PSI 1449 = Dig. XIX 2, 13 4 und XIX 2, 15, 1f.; dazu Arangio-Ruiz Archivio giuridico CLIII (1957) 140ff. Die Überlieferungsgeschichte des Werkes wurde zum bevorzugten Gegenstand der neueren Textstufenforschung, vgl. (vor allem zum 18. Buch, für das Parallelen zwischen Collatio und Digesten bestehen) Niedermeyer Atti congr. int. dir. rom. Roma I (1934) 369ff. H. J. Wolff Scr. Ferrini IV (1949) 64ff. Wieacker Ztschr. Sav.-Stift. LXVII (1950) 368ff. Die Überlieferungsgeschichte des zweiten Hauptwerkes U.s, der *libri ad Sabinum*, hat H. J. Wolff Festschr. Schulz II 145ff. vortrefflich untersucht und dabei gezeigt, daß bereits etwa zu Anfang des 4. Jhdts. n. Chr. die Hs. des klassischen Textes von mindestens zwei systematisch hergestellten Scholienreihen begleitet war, die, als im 4. Jhdt. eine Neuausgabe des Sabinuskommentars veranstaltet wurde, in wenig glücklicher Weise dem Text eingefügt wurden. Zur Behandlung der Schrift in den Scholia Sinaitica vgl. Schulz a. O. 212.

Die Echtheit der *disputationes* (o. Bd. V S. 1446) ist von Beseler Studi Ricobono I 313 entschieden bestritten worden, geht aber aus einem Zitat dieser Schrift im dioclet. Reskript von Cod. Iust. IX 41, 11 klar hervor, vgl. Schulz a. O. 240. In Ägypten gefundene, von der Straßburger Universitätsbibliothek erworbene, dann 1903 und 1904 von Lenel (SB Akad. Berl. XLI 922ff.; XLII 1156ff. Ztschr. Sav.-Stift. XXIV 416ff. XXV 368ff.) publizierte Pergamentblätter enthalten mehrere Bruchstücke aus U.s Disputationen, darunter eine Parallele zu der für das Verhältnis zwischen *ius* und *aequitas* bedeutsamen Stelle Dig. XV 1, 32 pr.; zur Frage der Klassizität des im 5. Jhdt. n. Chr. geschriebenen Textes ablehnend Schulz a. O. 240f., bejahend dagegen Kretschmar Ztschr. Sav.-Stift. LIX (1939) 110, 14. Wenger ebd. LXIX (1952) 17; vgl. ferner Beseler ebd. LXVI (1948) 608f. Biondi Il diritto romano cristiano II (1952) 34. Branca Studi Albertario I 355ff.

Daß Ulpian der Verfasser der ihm lange zugeschriebenen *libri regularum* und des *liber singularis regularum* (o. Bd. V S. 1448ff.) sei, nimmt nun außer Voci Modi di acquisto della proprietà (1952) 159, der freilich sein Abweichen von der allgemeinen Anschauung unbegründet läßt, niemand mehr an: Schulz Die Epitome Ulpiani des Cod. Vat. Reg. 1128 (1926) hat gezeigt, daß die Hauptquelle des Verfassers dieser Schrift die Institutionen des Gaius waren (während Jörs o. Bd. V S. 1450 eine Ulpian und Gaius gemeinsame Vorlage annahm), und lehrt nun History 181, daß der Verfasser ein unbekannter Jurist des 3. oder beginnenden 4. Jhdts. sei. Der elementare Charakter der Schrift schließt die Verfasserschaft eines Mannes vom Range U.s in der Tat zwingend aus. Das gibt auch Schönbauer zu, der Studi De Francisci III 303ff. versucht, die *tituli* genannte Schrift als Chrestomathie aus U.s Schriften vor 212 n. Chr. zu erweisen, wobei er annimmt, das damals in Südgallien schon bekannte Gaius-System habe die Stoffanordnung bestimmt; eine gute Übersicht zur etwas älteren Literatur bei Wenger Die Quellen 526.

Auch die ja schon immer zweifelhafte Verfasserschaft der *libri opinionum* (vgl. o. Bd. V S. 1450f.) wird nun allgemein einem nachklassischen Autor zugeschrieben; Schulz History 182. Doch darf darüber nicht vergessen werden, daß die Gedankenführung einzelner Texte dennoch gut klassisch sein kann, vgl. die Beispiele bei Mayer-Maly Ztschr. Sav.-Stift. LXXI (1954) 261; Österr. Archiv f. Kirchenrecht VI (1955) 238, 46; Locatio conductio (1956) 146. Zu den Schriften über die *officia* der verschiedenen Beamten Schulz History 242ff. Cassarino Annali Catania 1946/47, 279.

[Th. Mayer-Maly.]

3) Ulpianus: Sophist, Lehrer des Libanios (s. o. Bd. XII S. 2487). Der aus Askalon (Palaestina) stammende U. wirkte im ersten Drittel des 4. Jhdts. in Emesa und Antiocheia (Suda s. v.; zur Herkunft vgl. Liban. or. 36, 10 und dazu Schemmel Woch. kl. Philol. XXXIV [1917] 188f.). In der hervorragenden Stellung als erster Sophist Antiocheias war er Vorgänger des Zenobios und des Libanios (Petit Les Etudiants de Libanios [1957] 92). Nach dem Zeugnis des Libanios a. O. behandelte U. die von ihm abhängigen ‚Hilfslehrer' (Libanios bezeichnete sie als *διδάσκαλοι, παιδευταί* oder *ῥήτορες*) hart und herablassend (vgl. Wolf Schulwesen der Spätantike [1952] 60f. Petit 93). Von den Schülern sind neben Libanios der Sophist Proairesios (Suda s. v. Eunap. vit. soph. X 3, 3, p. 487; o. Bd. XXIII S. 30) und der Jurist Makedonios (Lib. ep. 1353. Petit 37f.) bekannt. U. starb um 330, als Libanios seine Studien ernsthafter zu betreiben begann (Lib. *βίος* 8. or. 4, 9; dazu Schemmel a. O.). Über seine in der Suda genannten rhetorischen Schriften wissen wir nichts Näheres.

4) Bruder des Olympius aus Somosata, Heide. Nachdem er seine Laufbahn wahrscheinlich als Notarius begonnen hatte, wurde er praeses Cappadociae 361, praeses Arabiae 364 und noch im gleichen Jahre consularis Phoeniciae.

5) Consularis Phoeniciae 363/64. An ihn sind zahlreiche Briefe des Libanios gerichtet (ep. 670 von 361. 1127. 1155. 1159. 1206. 1219. 1236. 1273. 1276. 1281f. 1285. 1289. 1302 von 363/64; dazu Seeck Briefe des Lib. und Sievers Leben des Lib. pass.). Mit Iulian und Libanios ist U. bei Euagrios (h. e. I 20) erwähnt.

6) Bruder des Neuplatonikers Isidoros (ca. 450—ca. 526; s. o. Bd. IX S. 2062f.), wirkte als Mathematiker in Athen. Im Gegensatz zu seinem Bruder hielt er sich vom öffentlichen Leben zurück. Bereits in jungen Jahren starb der als Mensch und Wissenschaftler angesehene Gelehrte (Suda s. v., geschöpft aus der Vita Isidori des Damaskios; s. die Ausgabe von Asmus Das Leben des Philosophen Isidoros, Leipzig 1911).

7) Comes um 440, uns nur als Adressat eines Briefes Theodorets (ep. 22, Migne G LXXXIII) bekannt (vgl. Azéma, Sources Chret. 40, 46). Nach diesem Brief wetteiferte der Kirchenlehrer mit dem Rhetor Athanasios darin, U. zu loben.

[A. Lippold.]

8) s. Aelius Nr. 162, Flavius Nr. 112.

Ulpius. 1, 1a ff.) s. Suppl.-Bd. IX.

2) *Οὔλπιος Διονυσόδωρος*, in der 2. Hälfte des 2. Jhdts. n. Chr. in Ägypten lebender *νομικός*, von Schulz History 108 als ‚lawyer of lower standing' genannt, verfaßt ein in P. Oxy. II 237 (unter VIII 2ff.) enthaltenes familienrechtliches Gutachten, vgl. Kunkel Herkunft und soziale Stellung der römischen Juristen 270. Über die Funktion der *νομικοί* allgemeiner Kunkel a. O. 354ff.; vgl. auch B. Welles Seminar XIII (1955/56) 3.

3) *Οὔλπιος Διοσκουρίδης*, ein *νομικός* aus Ägypten (vgl. Kunkel Herkunft und soziale Stellung der römischen Juristen [1952] 269), begegnet in PSI V 450 als Verfasser eines Gutachtens, das in einer Gerichtsverhandlung verlesen wird, die vermutlich vor dem Praefecten S. Sulpicius Similius (107—112 n. Chr.) stattfand.

4) Ulpius Marcellus. Der dem *consilium* des Antoninus Pius (Hist. Aug. Ant. P. 12, 1) und des Marc Aurel (Dig. XXVIII 4, 3 pr. und dazu A. Berger Atti congr. int. d. dir. rom. II [1951] 194ff.) angehörende Jurist ist wahrscheinlich der Vater des L. U. Marcellus, der wohl zwischen 169 und 176 n. Chr. als Statthalter von Pannonien wirkte und nachweislich von 179 bis 184 Statthalter von Britannien war. Kunkel a. O. 214 hält es für möglich, daß der Jurist von einem kaiserlichen Freigelassenen oder Neubürger der traianischen Zeit abstammt.

Das Hauptwerk des Juristen sind XXXI *libri digestorum*, eine an den Digesten des Iulianus orientierte Problemschrift, die zwischen 161 und 167 n. Chr. entstand; zu diesem Werk Krüger Geschichte der Quellen und Literatur des röm. Rechts (1888) 192. Schulz History of Roman Legal Science 232. Vielleicht nur ein Auszug daraus sind die 5 oder 6 Bücher *ad legem Iuliam et Papiam*, vgl. Schulz a. O. 187f. Selbst wenn der *liber singularis responsorum* nur eine Kurzfassung der *digesta* aus nachklassischer Zeit wäre (so ohne überzeugende Beweise Schulz a. O. 232), zeigen doch die erhaltenen Fragmente besonders schön die Verbindung von Kasuistik und Problemdiskussion in der Responsenliteratur.

Eine Eigenart des U. M. liegt in der häufigen Verfassung von *notae* durch ihn und zu ihm. Offenbar wurde nicht nur er selbst durch Mei-

nungen älterer Autoren — vor allem des Iulianus — sehr oft zu Bemerkungen angeregt, sondern wirkte auch in seinen eigenen Äußerungen überaus anregend auf spätere, die ihn denn auch mit besonderer Vorliebe zitieren (vgl. Lenel Paling. I 637—640). So verfaßte er oft kritische Noten zu den Digesten des Iulianus, die manchem Neuerungsversuch des Ediktredaktors entgegentraten, und auch *notae* zum *liber singularis regularum* des Pomponius werden bezeugt (vgl. Lenel Paling. I 633, 7). Dagegen fehlt trotz den Vermutungen von Kalb Roms Juristen (1890) 88ff. jede engere Beziehung zu Celsus. Notae zu des U. M. eigenen *digesta* verfaßten C. Scaevola und Ulpian (Schulz a. O. 219), einen anonymen, unklassischen Notenapparat vermutet Schulz Symbolae Friburgenses in hon. O. Lenel (1932) 236ff.

Auch dem öffentlichen Recht galten seine Interessen, doch ist bei einigen Schriften seine Verfasserschaft zweifelhaft. Aus Dig. XL 15, 1, 4 darf mit Sicherheit auf mindestens 5 Bücher *de officio consulis* geschlossen werden (vgl. Schulz History 243), dagegen dürfte die *inscriptio* von Dig. IV 4, 43 auf einer Verwechslung von Marcellus mit Macer, der ja in der Tat *libri de officio praesidis* verfaßt hat, beruhen (so zuletzt Marrone Annali d. Sem. giur. Palermo XXIV [1955] 447, 115). Auch Bücher *de publicis iudiciis* hat Marcellus kaum geschrieben, das Fragment Dig. III 2, 22 ist jedoch nicht Macer (so Krüger a. O. 193, 12), sondern Marcian (so Riccobono Mélanges Fitting II 476 unter Hinweis auf die Scholien zu Bas. XXII 5, 13) zuzuschreiben.

[Th. Mayer-Maly.]

5) Ulpius Apollonius, praeses prov. Mauretaniae Caes. zwischen 292 und 305. U. sorgte in der diocletianischen Zeit (als Constantius und Galerius Caesares waren) für den Wiederaufbau des bei den Maurenaufständen (289 oder 297) zerstörten Municipiums Rapidum (CIL VIII 20, 836). U. war vir egregius, während wir sonst nur perfectissimi als praesides Maur. Caes. kennen (Pallu de Lessert Fastes des Prov. Africaines II 1 347).

6) M. Ulpius Chresimus, Dolichenuspriester in Rom, wahrscheinlich in diokletianischer Zeit (CIL VI 31181; Merlat Jupiter Dolichenus]1951] Nr. 239).

7) Ulpius Egnatius Faventinus, vir clarissimus, augur publicus und Priester orientalischer Kulte. 376 n. Chr. wurde an ihm ein Taurobolium vollzogen (CIL VI 306 = Dessau 415: Weihung an die *di magni* vom 13. August 376; zur relativen Häufigkeit der Taurobolia um 376 vgl. die Liste bei Graillot Cybèle [1912] 167, 4). Seiner priesterlichen Stellung nach muß U. zu den führenden Leuten des stadtrömischen Heidentums gehört haben, doch ist uns von ihm nichts weiter bekannt. Vielleicht ist U. identisch mit dem für die Zeit Iovians in Numidien bezeugten *vir clarissimus Ulpius Faventinus* (CIL VIII 4647 = Inscr. lat. de l'Algérie 1033; ohne Titel neben dem proconsul Octavianus; Gsell ad l. vermutet, daß U. legatus Numidiae war).

8) Ulpius Faventinus: s. Nr. 7.

9) Ulpius Flavianus s. Art. Flavianus Nr. 10 (o. Bd. VI S. 2506).

10) Ulpius Isthefanus, wird unter den 15 *duoviralici* des *albus ordinis coloniae Thamugadis* (Tīmgad) von 363 genannt (CIL VIII 2403; dazu Warmington Northafrican Provinces [1954] 41f.).

11) Ulpius Limenius s. Art. Limenius Nr. 1 (o. Bd. XIII S. 571).

12) Fl. Ulpius (oder Ulpianus?) Macarius, proconsul Achaiae; wahrscheinlich im frühen 4. Jhdt. (IG IV 364 = SEG I 64. XI 599; Groag Reichsbeamten von Achaia in spätröm. Zeit [1946] 58f.).

13) Ulpius Mariscianus, consularis Provinciae Numidiae zur Zeit Julians. Er wurde zum *consularis sexfascalis* befördert und führte als erster Consular Numidiens diesen Titel (CIL VIII 4771 und 17896; dazu Pallu de Lessert Fastes des Prov. Africaines II 326f.; nach Mommsen St.-R. II 189 hingegen war U. der erste Consular Numidiens überhaupt).

14) Ulpius Purpurius, Pontifex in der colonia Thamugadi um 363 (vgl. zu Nr. 10).

15) Ulpius Maximus praefectus praetorio Galliarum 327—337 (s. Suppl.-Bd. V S. 669, 52 und Bd. VI A S. 778, 55f.).

16) M. Ulpius Sabinus, *vir spectabilis et clarissimus* (CIL III 3407; Zeit nicht bestimmbar).

17) Ulpius Silvinus, praefectus praetorio in diokletianischer oder nachdiokletianischer Zeit (Dessau PIR III 463, 570. TAM III/1 Nr. 126 aus Termessus). [A. Lippold.]

Ulteius s. Volteius.

Ultinsium vicus, sonst unbekannter vicus in Moesia Inf. zwischen Histria und Capidava (in der heutigen Dobrudscha). Auf der von V. Pârvan Cetatea Ulmetum II/2 (Analele Academiei Române, ser. II tom. XXXVI [1913—14]) 344ff.; Arch. Anz. 1915, 239f.; Ann. épigr. 1922, 65 veröffentlichten Weihung an I. O. M. und Iuno Reg. wird ein *magister vici Ultinsium* genannt. Da die Weihung *de suo et Bes(s)is* erfolgt, nimmt Pârvan an, daß das Dorf von Bessern besiedelt war. J. J. Russu Studii şi cercetări de istorie veche VIII (1937) 311ff. möchte jetzt *Ul(me)tinsium* ergänzen und die Inschrift auf den vicus Ulmetum beziehen (s. o. S. 556).

[Balduin Saria.]

Ultio, bei Hyginus (ed. H. J. Rose Leiden o. J. [1933] praef. 3) neben anderen Übeln und Lastern (z. B. *Dolor, Dolus, Ira, Luctus*) als Kind des *Aether* und der *Terra* genannt, entspricht möglicherweise der Nemesis (Hesiod. Theog. 223), die aber praef. 1 selbst genannt ist: Myth. Lex. VI 28. S. u Ultrix.

Bei Tac. ann. III 18, 2 *(cum ... Caecina Severus aram ultionis statuendam [sc. censuiset] ..)* ist *ultio,* entgegen früherer Auffassung, keine Personifikation: Myth. Lex. VI 28.

[Edmund Buchner.]

Ultor, Beiname vor allem des Mars (1), weniger oft des Iuppiter (2), vereinzelt des Volcanus (3), gelegentlich von anderen mythischen Gestalten (4).

1) Der Beginn der Verehrung des Mars U. läßt sich auf die Schlacht bei Philippi (42 v.

Chr.) festsetzen, da Ovid diesen Beinamen ausdrücklich zum damaligen Zeitpunkt dem Mars verliehen worden sein läßt (fast. V 577: *vocaberis U.; 595: templumque datum nomenque)* und da ein früherer Beleg fehlt (v. Gardthausen Augustus und seine Zeit II 587, 64). Vor dieser Schlacht hatte Octavianus, wie Caesar vor Pharsalus der Venus als Victrix, Mars als U. *pro ultione paterna* einen Tempel gelobt (Suet. Aug. 29, 2. Ovid. fast. V 569ff. Vgl. Mon. Ancyr. 2). Dieser Tempel wurde, wie der Caesars für die Venus (als Genetrix statt als Victrix) auf dem Forum Iulium, von Augustus auf dem von ihm angelegten Forum errichtet. Tempel und Forum wurden gemäß Mon. Ancyr. 21, 1 aus der Kriegsbeute, vielleicht der von Philippi (J. Gagé Res. gestae divi Augusti [1935] im Komm. z. d. St.), finanziert und auf privatem Grund erbaut. Die Bauarbeiten zogen sich lange hin (Macrob. Sat. II 4, 9. Vgl. A. Degrassi Epigraphica VII [1945] 91ff.). Erst 40 Jahre nach Philippi wurde, obwohl der Tempel auch da noch nicht ganz fertig war, die gesamte Anlage eingeweiht (Degrassi ebd. 91f.), da das Forum dringend benötigt wurde (Suet. Aug. 29, 1). Die Dedication wird durch die von Vell. II 100, 2 genannten Consuln Augustus und Gallus Caninius auf die Zeit vom 1. Juli bis Anfang August des J. 2 v. Chr. festgelegt; das Datum 1. August gibt Cass. Dio (LX 5, 3) an. 2 v. Chr. hatte Augustus zum letzten (= dreizehnten) Male — zum zweiten Male nach dem J. 23 v. Chr. — das Consulat übernommen, um, wie 5 v. Chr. dem C. Caesar, auch seinem zweiten Adoptivsohn L. Caesar feierlich die Männertoga zu verleihen. Er behielt das Consulat bis zur Einweihung des Mars U.-Tempels, bei der er von den beiden zu *duo viri aedi dedicandae* ernannten Caesares unterstützt wurde (Cass. Dio LV 10, 6. Vgl. Mommsen St.-R. II^4 621, 1. 624. Gardthausen Augustus I 1122), und legte es noch während der folgenden Festtage nieder (Cass. Dio LV 10, 8). Der 1. August war der Jahrestag der Besetzung Alexandreias und Besitzergreifung Aegyptens (und des Todes des Antonius) i. J. 30 v. Chr. (die Eintragungen in den Fasti bei Gagé Res gestae 175. Vgl. Suet. Aug. 31, 2). Mit diesem Tage begann, zumindest in Aegypten, eine neue Ära (Cass. Dio LI 19, 6. Vgl. Gagé ebd. 157, 2). Diesem Monat wurde der Name des Augustus gegeben, nicht, wie bei Caesar, dem Geburtsmonat (Suet. Aug. 31, 2. Cass. Dio LV 6, 6f. Senatus cons. bei Macrob. Sat. I 12, 35). Die Einweihung des Mars U.-Tempels wurde durch glänzende Spiele gefeiert (Vell. II 100, 2. Cass. Dio LV 10, 6—8. Vgl. Mon. Ancyr. 22 mit Gagés Komm.). Daß auch fürderhin der Jahrestag der Dedication begangen wurde, berichtet Cass. Dio (LX 5, 3) für die Zeit des Claudius, der am 1. Aug. Geburtstag hatte (vgl. auch LVI 46, 4 und Suet. Claud. 4); in den Fasti ist davon nichts erwähnt. Ovid (fast. V 545ff.) läßt diese Feier am 12. Mai stattfinden. Unter diesem Datum verzeichnen auch die Fasti (Fer. Cum. Fasti Maff.: *(Lud(i) Mart(i) in circ(o).* Vgl. damit Ovid. fast. V 597) ein Marsfest; dieses ist noch 354 n. Chr. in den Fasti Philocali (CIL I^2 p. 264) aufgeführt; ferner weihte Traianus am 12. Mai (113 n. Chr.) die Säule auf seinem Forum ein (J. Beaujeu La Religion Romaine à l'Apogée de l'Empire I [1955] 91, 1). Das Nebeneinander der zwei Daten ist nur so zu erklären, daß am 12. Mai des J. 19 v. Chr. (Gardthausen Augustus II 476f., 23. Gagé Res gestae 173. Degrassi Epigraphica VII 94. Das Jahr 20, das häufig [zuletzt P. Hommel Stud. z. röm. Figurengiebeln der Kaiserz. [1954] A. 177] genannt wird, ist noch zu früh) der kleine provisorische Rundtempel für Mars U. auf dem Capitol, in der Nähe des Heiligtums des Iuppiter Feretrius, dediziert wurde (Mommsen CIL I p. 393 = I^2 p. 318. G. F. Hill Hist. Rom. Coins 140ff. Anders H. Jordan Topogr. d. St. Rom I 2, 413, 13). Dieses Tempelchen, das bei Cass. Dio (LIV 8, 3) genannt und auch auf Münzen abgebildet ist (Rom. Imp. Coin. [fortan abgek. RIC] I S. 61 nr. 16. S. 83ff. nr. 241. 254. 281—88. Ferner Brit. Mus. Coins R. Emp. I nr. 704 [dazu M. Grant Stud. in Rom. Econ. and Soc. Hist. in Hon. of A. Ch. Johnson, 1951, 92. A. M. Woodward Numism. Chron. XII 1952, 21, 28]. Aufschrift *MARTI(S) VLTORI(S)* und Abkürz.), deren datierbare (RIC nr. 16 und BMC nr. 704) in die Zeit 19/18 v. Chr. gehören (vgl. auch RIC I S. 77 nr. 173 = Cohen I nr. 419: s. o. Bd. IV S. 1372f.), diente bis zur Fertigstellung des Mars U.-Tempels auf dem Forum Augustum als Aufbewahrungsort für die im J. 20 v. Chr. (vielleicht auch am 12. Mai: Gardthausen ebd.) von den Parthern zurückgegebenen römischen Feldzeichen (zur Darstellung der Übergabe der Feldzeichen auf Münzen E. Simon Röm. Mitt. LXIV 48ff.). Horat. carm. IV 15, 6 und Propert. III 4, 6 sind zu allgemein, als daß man ihnen Unterbringung der Feldzeichen in einen Iuppiter-Tempel entnehmen könnte (vgl. auch F. Panvisi-Rosati Numismatica XII [1946] 104, 5).

Durch die Deponierung der Feldzeichen in seinem Tempel wurde Mars zum zweiten Male zum Rächer deklariert (Ovid. fast. V 579ff. 595 *deo ... bis ulto),* dieses Mal zu dem einer den Römern von äußeren Feinden beigebrachten Niederlage. Als U. in diesem zweiten Sinne vor allem wurde Mars auch in den folgenden Zeiten angerufen und mit Weihungen bedacht.

So bei dem der Rache dienenden (Tac. ann. II 26, 3: *ultioni Romanae)* Feldzug des Germanicus gegen die Germanenstämme, welche die Legionen des Varus vernichtet hatten. Nach der Rückkehr des Germanicus im J. 17 n. Chr. wurde, wie nach der des Augustus im J. 19 v. Chr., in Rom ein Triumphbogen errichtet: *ob recepta signa cum Varo amissa:* Tac. ann. II 41, 1). Auf dem Relief einer 1848 in Mainz gefundenen Schwertscheide (seit 1866 im Brit. Mus.) überreicht ein stehender Feldherr (Germanicus) dem sitzenden Tiberius (erkenntlich an der Aufschrift seines Schildes: *FELICITAS TIBERI)* eine Victoria; zwischen beiden steht ein bärtiger, behelmter Mars (zweifellos U.), hinter Tiberius eine Victoria mit Schild, der die Aufschrift *VIC(toria) AVG(usta)* trägt, was sich auf den (divus) Augustus bezieht. Auf dem Relief sind also Mars als U. und der (Hinweis auf den) divus Augustus vereinigt: CIL XIII 6796. J. Gagé Rev. Arch. XXXII (1930) 8ff. Cambr. Anc. Hist. Plates IV 140 [a].

G. Ch. Picard Les Trophées Romains (1957) 317ff. Mit diesem Relief ist zu vergleichen die stolze, auf einem Waffenhügel angebrachte Inschrift des Germanicus: *debellatis inter Rhenum Albimque nationibus exercitum Tiberii Caesaris ea monimenta Marti et Iovi et Augusto sacravisse* (Tac. ann. II 22, 1). Unter *Mars* ist auch hier der U., unter *Augustus* der divus zu verstehen. Im Gegensatz zum Relief ist aber *Iuppiter* hinzugefügt, der noch dazu, was singulär ist, hinter *Mars* steht. Diese Reihenfolge veranlaßte O. Hirschfeld (Wien. Stud. V 124 = Kl. Schr. 850f.) zu einer Textänderung: Er entschied sich, nach Erwägung von *Marti Ultori et Augusto*, für *Marti et divo Augusto*. G. Wissowa (Religion² 153, 1) und Keune (Myth. Lex. VI 29) übernahmen von ihm gleichwohl *Marti Ultori et Augusto*, was sich auch in den Annalenausgaben von H. Fuchs (Frauenfeld 1946/9) und C. Hofmann (München 1954) findet, während E. Köstermann (Leipzig 1952) die hsl. Lesart beibehält. G. Ch. Picard (Troph. Rom. 318, 2) schlägt jetzt vor *Iovi et Marti et Augusto*, was der Trias Iuppiter, Mars, Quirinus entsprechen soll. Eine Entscheidung in dieser Frage ist nicht möglich, es sei denn, man ließe das Londoner Relief als Beweis für einen der Vorschläge von Hirschfeld gelten.

Dem Mars U. war laut Inschrift (CIL III 12467) auch geweiht das von Kaiser Traianus in der Nähe von Adamklissi in der Dobrudscha im J. 109 n. Chr., also nach Besiegung der Daker, die den Römern eine schwere Niederlage beigebracht hatten, errichtete Tropaeum Traiani: Publikation: G. G. Tocilesco-O. Benndorf-G. Niemann Das Dokument von Adamklissi. Tropaeum Traiani, 1895. Vgl. ferner F. Lammert o. Bd. VII A S. 672f. A Degrassi Rend. Pontif. Acc. Arch. XXII (1946/47) 182f. G. Ch. Picard Troph. Rom. (1957) 391ff. (jeweils mit weiterer Lit.). Jetzt ausführlich behandelt bei F. B. Florescu Monumentul de la Adam Klissi / Tropaeum Traiani, Monografii de monumente II, Bukarest 1959.

Zum Forum Augustum mit dem Tempel des Mars U. vgl. H. Jordan Topogr. d. Stadt Rom I 2 (1885) 442ff. S. B. Platner-Th. Ashby A Topogr. Dict. of Ancient Rome (1929) 220ff. G. Lugli Roma antica (1946) 258ff. A. Wotschitzky Anz. f. Altertumsw. IX (1956) 213f. (jeweils mit weiterer Lit.). Die antiken Stellen, die sich auf den Tempel beziehen, zitiert Keune (Myth. Lex. VI 29). Über die auf dem Forum aufgestellten Statuen der Könige und Feldherren, denen Rom seine Größe verdankte, diese ‚gallery of national portraits' (R. Syme The Rom. Revol.² [1952] 449), und die beigefügten Ehren-inschriften handelt A. Degrassi in seiner Neuausgabe der Elogia (Inscr. Ital. XIII 3, 1ff. Vgl. ferner H. T. Rowell Mem. Am. Accad. Rome XVII [1940] 131ff. G. Lugli Roma ant. 262. 266). Von dieser Statuengalerie läßt H. T. Rowell (Am. Journ. of Phil. LXII [1941] 261ff.) Vergils ‚Heldenschau' (Aen. VI 756ff.) beeinflußt sein; gegen ihn A. Degrassi (Epigraphica VII [1945] 88ff.) Die Vorderfront des Tempels, mit den *invicti dei* im Giebelfeld (Ovid. fast. V 560), zeigt ein Relief in der Villa Medici, die Mars-Venus-Gruppe des Giebelfeldes gibt vielleicht auch ein Relief in Ravenna wieder (E. Petersen Ara Pacis Augustae [1902] 62ff. G. Lugli Roma ant. 267. P. Hommel Stud. zu d. röm. Figurengiebeln 22ff.). An den Türen des Tempels hingen nach Ovid. fast. V 561f. Waffen besiegter Völker. Das Kultbild befand sich im rückwärtigen Teil der Cella in einer Apsis. Daß dort neben Mars auch Venus stand, berichtet nur Ovid (trist. II 295f.: *Venerit in magni templum, tua* (sc. Augusti) *munera, Martis, stat Venus Ultori iuncta, vir* [= Volcanus] *ante fores* [vielleicht in der Vorhalle: s. u. Volcanus U.]); doch ist seine Angabe nicht zu bezweifeln. Auch in dem Marstempel des Brutus Callaicus vom J. 138 v. Chr. befand sich neben dem kolossalen Ares eine — unbekleidete — Aphrodite, beides Werke des Skopas: s. o. Bd. VIII A S. 852. Über die Darstellungsform dieses Mars und der Mars-Venus-Gruppe läßt sich nichts Sicheres sagen. Im allgemeinen sieht man, wohl mit Recht, in einer Statue des Capitolinischen Museums und ihren Verwandten (z. B. dem Mars der Villa Ludivisi, jetzt Thermenmuseum, dem auf einem Relief im Museum of Art von Cleveland und dem auf einer Gemme der Sammlung Marlborough [mit Inschrift *MARTI VLTORI*]) eine Nachbildung des Mars aus dem U.-Tempel, in dem Relief von Karthago, dem von Sorrent und ähnlichen Werken eine der Mars-Venus-Gruppe: A. Furtwängler Samml. Somzée (1897) S. 59ff. St. Gsell Rev. Arch. (1899) I 37ff. W. Amelung Röm. Mitt. XV 205ff. L. Pollak Österr. Jahresh. XXVI (1930) 136ff. G. E. Rizzo Bull. Comun. LX (1932) 78ff. F. Panvisi-Rosati Numismatica XII (1946) 99ff. G. Lugli Roma ant. 267f. J. Gagé Apollon Romain (1955) 561. Mars ist in allen diesen Fällen bärtig (vgl. jedoch Panvisi-Rosati ebd. 103) und erscheint in voller Rüstung (den Panzer des Mars tragen die Kaiser bis Marcus Aurelius: G. Hafner Röm. Mitt. LXII 172), Venus ist bekleidet. Dagegen hat sich H. P. L'Orange (Symb. Osl. XI [1932] 94ff.) mit Rücksicht auf Ovids Worte *stat Venus Ultori iuncta* für eine ebenfalls mehrfach vertretene (z. B. Thermenmuseum) aus einem jugendlichen, bartlosen, nackten Mars mit Helm (Ares Borghese) und einer nur bis zur Hälfte bekleideten Venus (V. von Capua), die den Arm um Mars legt, zusammengesetzte Gruppe ausgesprochen; doch hat er zweifellos Ovids Worte zu sehr gepreßt (so auch Panvisi-Rosati ebd. 105, 24. Vgl. ferner P. Hommel Stud. z. d. röm. Figurengiebeln, A. 203). Daß an sich ein nackter Mars als Kultbild denkbar ist, zeigt P. Hommel ebd. 24f. Auch auf Münzen ist Mars U. nackt abgebildet (vgl. E. Simon Röm. Mitt. LXIV 48ff.). Beide Marstypen (der nackte und der in voller Rüstung) unterscheiden sich von dem des Giebelfeldes des U.-Tempels (P. Hommel a. O. Abb. 2). Weitere Beispiele für die zwei Mars.U.-Typen Myth. Lex. VI 31. Mars U., und zwar der von Furtwängler vorgeschlagene Typ, ist auch abgebildet auf dem Panzer des Torso von Cherchel (M. Durry Musée de Cherchel Supplément [1924] 36 mit Taf. 11f. J. Gagé Apollon Romain 598. G. Ch. Picard Les Trophées Romains 249), dagegen

nicht, wie man geglaubt hat (zuletzt Hommel 22 und Gagé a. O.), auf dem Panzer des Augustus von Primaporta: E. Simon Röm.. Mitt. LXIV 46ff. H. Kähler Der Augustus von Primaporta (1959) 17f. Zum Mars U. auf der Schwertscheide des Brit. Museums s. o. S. 574.

Zu der mindestens seit dem Lectisternium von 217 v. Chr. bestehenden Verbindung zwischen Mars und Venus vgl. C. Koch o. Bd. VIII A S. 852. 861f. 864. 869; dort ist auch die Frage erörtert, seit wann beide als Stammeltern der Römer und besonders der Iulier betrachtet wurden (vgl. auch Wissowa Religion² 146f. 292. Myth. Lex. VI 199f. J. Bayet Hist. polit. et psychol. de la Religion Romaine [1957] 177).

Die außergewöhnlichen Vorrechte des Mars-U.-Tempels, die zum Teil vom Tempel des capitolinischen Iuppiter auf ihn übertragen wurden — ähnlich war schon der Kult des Iuppiter Feretrius durch die Gründung des capitolinischen Mars-U.-Rundtempels beeinträchtigt worden: L. A. Springer The Class. Journal L (1954) 27ff. —, nennen Suet. Aug. 29, 2 und Cass. Dio LV 10, 1—5 (vgl. Wissowa Religion² 78. 146. A. v. Premerstein Vom Werden und Wesen des Prinzipats [1937] 172. F. Altheim Röm. Religionsgesch. II [1953] 200). Auch für den Kult des divus Augustus diente bis zur Fertigstellung eines eigenen Tempels der des Mars U.: Cass. Dio LVI 46. L. R. Taylor The Divinity of the Rom. Emp. (1931) 230.

Nach Suet. Claud. 33, 1 (vgl. CIL VI 2158 = Dess. 4944) hatten die Salii, die Priester des Mars, beim U.-Tempel einen Raum für ihre Mahlzeiten (vgl. G. Lugli Roma ant. 262). Die Fratres Arvales opferten dem Mars U. — gewöhnlich einen Stier — in den J. 59 (A. Pasoli Acta Fratrum Arvalium [1950] nr. 26, 29) und 69 n. Chr. (ebd. nr. 34, 88) auf dem Forum Augustum, in den J. 69 (ebd. nr. 34, 37), 118 (ebd. nr. 60, II 28), 213 (ebd. nr. 86, 27) und 224 n. Chr. (ebd. nr. 92, 9) an anderen Stellen der Stadt, vor allem auf dem Capitol. Einige weitere inschriftliche Erwähnungen des Mars U. Myth. Lex. VI 30f.

Die Mars-U.-Münzen des Augustus sind bereits genannt (o. S. 574). Für die Zeit von Tiberius bis Nero fehlen numismatische Belege für Mars U. Dagegen erscheint er in zahlreichen Prägungen des Dreikaiserjahres, und zwar in Spanien (RIC I S. 181ff. nr. 1—5. 22; vgl. u. Iuppiter U.) und Gallien (ebd. nr. 9—17. 28; vgl. u. Volcanus U.). Von Vespasianus bis Marcus Aurelius kennen wir nur spärliche Beispiele aus der Zeit des Antoninus Pius (RIC III S. 109 nr. 609. P. L. Strack Unter. zur röm. Reichsprägung des 2. Jhdts. III nr. 124). Später begegnet Mars U. auf Münzen des Commodus (RIC III S. 396 nr. 257. S. 434f. nr. 598. 604), des Clodius Albinus (RIC IV 1 S. 48 nr. 28), des Sept. Severus (ebd. S. 134 nr. 339A), des Caracalla (ebd. S. 213 nr. 10f. S. 276ff. nr. 397. 402. 473), des Sev. Alexander (besonders häufig: RIC IV 2 S. 83ff. nr. 158. 203. 207. 245—248. 635f.), des Gallienus (RIC V 1 S. 188 nr. 650), des Claudius II. (ebd. S. 216ff. nr. 66. 126f.) und Quintillus (ebd. S. 245f. nr. 69f.), des Tacitus (ebd. S. 337 nr. 108), des Probus (RIC V 2 S. 33 nr. 148. S. 45 nr. 266), des Carus (ebd. S. 145 nr. 92), des Carinus (ebd. S. 158ff. nr. 163. 188), des Diocletianus (ebd. S. 252 nr. 300) und des Carausius (ebd. S. 470 nr. 89. S. 530 nr. 847f. Vgl. auch die Münzen S. 526 nr. 729f. mit der Aufschrift *VLTO PAX AVG* bzw. *VLTORA AVG*). Mars U. ist gewöhnlich stehend, schreitend, laufend oder in Kampfstellung mit Lanze und Schild oder mit Trophäe, Standarte oder Victoria abgebildet..

2) Iuppiter Ultor findet sich auf Münzen des Commodus (RIC III S. 388 nr. 200), des Sev. Alexander (RIC IV 2 S. 82ff. nr. 142—146. 203. 412f. 560f.), des Gallienus (RIC V 1 S. 85 nr. 219. S. 135ff. nr. 51—53. 220f. 385f. 420) und des Diocletianus (RIC V 2 S. 254 nr. 312), also von Kaisern, unter denen auch Mars-U.-Münzen geprägt wurden (s. o.). Iuppiter ist sitzend oder schreitend, mit Victoria, Zepter, Speer oder Blitz, unter Diocletianus zusätzlich mit Adler abgebildet. Auf Münzen des Sev. Alexander (RIC IV 2 S. 82 nr. 146. S. 104 nr. 412f.) sitzt Iuppiter U. in einem — vielleicht damals errichteten: RIC IV 2, S. 64f. — sechssäuligen Tempel. P. Bigot (Bull. Comun. XXXIX [1911] 80ff.) wollte diesen in die Vigna Barberini des Palatins lokalisieren. Dagegen Platner-Ashby Topogr. Dict. 307. G. Lugli Roma ant. 444. 526. K. Ziegler o. Bd. XVIII 3 S. 35f. Iuppiter Aug(ustus) U. erscheint auf einer in Clunia in der Hispania Tarraconensis gefundenen Inschrift (Dess. 9239): *Iovi Aug. Ultori sacrum L. Valerius Paternus* ... Die Weihung erfolgte durch einen Soldaten einer in Spanien stationierten Legion in der Stadt, in der Galba zum Kaiser ausgerufen worden war, vielleicht mit Bezug auf die Beseitigung Neros (so Dessau im Komm. Keune Myth. Lex. VI 31f.) oder, was wahrscheinlicher ist, auf die Ermordung Galbas. Die gleichzeitigen spanischen Mars-U.-Münzen s. o.

3) Volcanus Ultor, nur bekannt aus zwei in die Zeit 68/69 n. Chr. gehörenden Münztypen aus Gallien (RIC I S. 184 nr. 2. S. 187 nr. 39), wo gleichzeitig zahlreiche Mars-U.-Münzen geprägt wurden (s. o.). Nur Gallien liefert von den Provinzen häufige Belege für die Verehrung des Volcanus; er scheint dort eine andere Gottheit verdrängt zu haben: Wissowa Religion² 232. Myth. Lex. VI 366f. Zum kriegerischen Charakter des Volcanus vgl. G. Ch. Picard Les Trophées Romains (1957) 119f. 249; dort auch über seine Verbindung mit Mars. Auf der Rundbasis von Cività Castellana ist Venus Genetrix zwischen Mars und Volcanus abgebildet: Cambr. Anc. Hist. Plates IV [b—c]. Picard ebd. 248f. Auch beim Mars-U.-Tempel auf dem Forum Augustum bestand eine Verbindung zwischen Mars und Venus (in der Apsis der Cella) und Volcanus (wahrscheinlich in der Vorhalle: Ovid. trist. II 295f. Myth. Lex. VI 369. Picard ebd. 249; s. o. S. 576).

4) Zu ultor (absolut oder mit erklärendem Genitiv) in Verbindung mit Achilles, Agamemnon, Bacchus, Capaneus, Cerberus, Hercules, Menelaus, Mezentius, Orestes, Perseus und Ulixes vgl. Myth. Lex. VI 32. [Edmund Buchner.]

Ultrix, wörtliche Übersetzung von Nemesis in der zweisprachigen Einleitung einer stadtrömischen Weihinschrift (CIL VI 532 = Dess. 3738). Desgleichen ist bei Ovid. trist. V 8, 9 die Nemesis Rhamnusia durch *Ultrix Rhamnusia* wiedergegeben. *Ultrices* werden von Dichtern die *Erinyes* (auch Sing.) = *Eumenides* = *Dirae* genannt (Belege bei I. B. Carter Epitheta deor. ap. poet. lat., Myth. Lex. Suppl. 32. 35f.): Myth. Lex. VI 32. [Edmund Buchner.]

ultro tributa sind nach Mommsens Systematik der censorischen Tuition (St.R. II 432ff.) die öffentlichen Ausgaben Roms, soweit sie der Leitung und Kontrolle des Staatshaushalts durch den Censor unterlagen. Andere wieder (z. B. Siber Römisches Verfassungsrecht 224) verstehen darunter lediglich die Verdingung öffentlicher Arbeiten. Ermöglicht wird diese bisweilen gar nicht bewußte Differenz der Sinngebung durch den Umstand, daß die Worte *ultro tributa* nicht allzu oft begegnen und ihre verwaltungstechnische Bedeutung daher nicht klar genug umrissen werden kann.

Nur zwei, allerdings sehr bedeutende Rechtsquellen gedenken der *u. tr.*; in den Zeilen 73—76 der Tabula Heracleensis (sog. lex Iulia municipalis; CIL I^{2} 593) heißt es: *Quibus loccis ex lege locationis, quam censor aliusue quis mag(istratus) publiceis vectigalibus ultroue tributeis fruendeis tuendeisue dixet, dixerit, eis, quei ea fruenda tuendaue conducta habebunt, ut utei fruei liceat aut utei ea ab eis custodiantur, cautum est; ei quo minus ieis loceis utantur fruantur ita, utei quoique eorum [ex l]e[ge loca]tionis ieis [sine d(olo) m(alo)] utei fruei licebit ex h. l. n(ihilum) r(ogatur).* Wir finden also *vectigalia* und *u. tr.* als ebenbürtige Objekte von Rechtsverhältnissen zwischen der Stadt und Privaten, wobei eine vom Censor oder einem anderen Magistrat (dem plebeischen Ädil?) ausgehende *lex locationis* die Rechtsgrundlage bildet. Die allgemein anerkannte Orientierung der sog. lex Iulia municipalis an stadtrömischen Verhältnissen gestattet den Schluß, daß diese Funktion der *u. tr.* als Objekt censorischer Verdingung ganz der republikanischen Ordnung entspricht.

Durch von Rom ausgehende Rahmengesetze (vgl. Wenger Die Quellen des römischen Rechts [1953] 399) fand das Begriffspaar *vectigalia* und *u. tr.* auch Eingang in die Stadtrechte von Gemeinden latinischen Rechts. Dies zu vermuten, gestattet die lex Malacitana, deren c. 63 gewiß keine Besonderheit von Malaca darstellt (vgl. Mommsen Jur. Schr. I 357). Dieser zweite legislative Beleg für *u. tr.* lautet: *Qui IIuir i(ure) d(icundo) p(raeerit), uectigalia ultroque tributa, siue quid aliut communi nomine municipum eiius municipi locari oportebit, locato* etc. Ob das Stück, wie Gradenwitz Ztschr. Sav. Stift. XLII (1921) 573f. annimmt, auf Kontamination beruht, kann hier dahingestellt bleiben.

Für die sachliche Ordnung der *u. tr.* ergeben beide bisher angegebenen Texte leider nur wenig. Vor allem bleibt der Bereich dunkel, den die *u. tr.* umfassen sollen. In der lex Malacitana spricht die Klausel *siue quid aliut* etc. eher für eine engere Bedeutung des Ausdrucks. Mit Sicherheit kann dagegen festgehalten werden, daß die *u. tr.* Objekte von publizistischen Verdingungsverträgen dargestellt haben; der Inhalt dieser Rechtsverhältnisse war weithin durch eine lex locationis bestimmt, die nach Art einer lex dicta vom Censor oder Duovir geschaffen wurde. Publizitätsfaktoren begleiteten die Festhaltung der Locationspropositionen: Jedenfalls wurden sie in die Stadtbücher aufgenommen, wahrscheinlich überdies öffentlich angeschlagen. Der Kontrahent der Stadt hatte seine Verpflichtungen durch *praedes praediaque* — also wohl Bürgen und Pfänder — zu sichern, vgl. lex Puteolana operi faciundo I 5 (CIL I^{2} 689): *Qui redemerit praedes dato praediaque subsignato duumvirum arbitratu.*

Nicht von juristischen Quellen stammende Aussagen liefern manch wertvolle Ergänzung dieses Bildes, wenngleich bisweilen offen bleibt, wie weit die hier begegnende Qualifikation auch dem Rechtsleben selbst eigen war. Das gilt namentlich für die Zuordnung der *u. tr.* zum Begriff der Tuition, die durch Ciceros Aussagen über die *vectigalia* und *sarta tecta* in de leg. III 3, 7 (*Censores ... urbis tecta templa, vias, aquas, aerarium vectigalia tuento*) und ad fam. XIII 11, 1 (*... quibus et sacra conficere et sarta tecta aedium sacrarum locorumque communium tueri possint ...*) nahegelegt wird. Dagegen entfallen derartige Zweifel beim Verhältnis der *u. tr.* einerseits zu den *vectigalia*, andererseits zu den *sarta tecta*. Gemeinsam ist für *vectigalia* und *u. tr.*, daß sie das Kernstück der censorischen Führung der Staatsfinanzen durch Verdingung bilden. Das zeigt vor allem Varro l. l. VI 11 *Lustrum nominatum tempus quinquennale a luendo, id est solvendo, quod quinto quoque anno vectigalia et ultro tributa per censores persolvebantur.* Bestätigung findet solche Gleichordnung von *vectigalia* und *u. tr.* durch Liv. XLIII 16, 2 (*... ne quis eorum, qui Q. Fulcio A. Postumio censoribus publica vectigalia aut ultro tributa conduxissent, ad hastam suam accederet ...*). In der marktpolitischen Position des Censors unterschieden sich dagegen *vectigalia* und *u. tr.* grundlegend: Bei der ersteren Verdingung strebte der Censor nach maximalem, bei der letzteren jedoch nach minimalem Entgelt, um möglichst aktiv gebaren zu können. Sehr unverblümt bezeugen dies Liv. XXXIX 44, 8 (*et vectigalia summis pretiis, ultro tributa infimis locaverunt*) und Plutarch Cato Maior 19, 1.

Wenn auch kein Text ausdrücklich bestätigt, daß die *sarta tecta* als Instandhaltung schon bestehender öffentlicher Gebäude (s. o. Bd. II A S. 52f.) den *u. tr.* zugerechnet werden dürfen, wie es Mommsen St.-R. II 450ff. will, so macht die Gegenüberstellung von *u. tr.* und *vectigalia* einen so weiten Bereich der ersteren doch sehr wahrscheinlich. Nimmt man also diese Lehre Mommsens an, gelangt man zu einer Unterteilung der *u. tr.*, die *sarta tecta* und *opera publica* scheidet (so neuerdings wieder Cancelli Studi sui censores [1957] 99f.). Dafür spricht auch Liv. XLV 15, 9: ... *ut ex instituto ad sarta tecta exigenda et ad operae quae locassent probanda anni et sex mensum tempus prorogaretur ...*

Gerade dieser Text zeigt aber zugleich einen wichtigen Unterschied zwischen *sarta tecta* und *opera publica* und damit auch eine bemerkenswerte Differenzierung innerhalb der *u. tr.* auf: Während die Begründung der Location wohl durchaus gleichförmig erfolgte, zeigen sich in Prüfung und Abnahme des verdungenen Werks Unterschiede. Bei den *sarta tecta* bedarf es eines *exigere*, bei den *opera publica* eines *probare*. Das bei Cic. in Verr. II 1, 50, 130 begegnende *cognoscere et iudicare* stellt wohl den Oberbegriff zu beiden Akten dar, die inhaltlich wahrscheinlich nach dem doch wesentlich verschiedenen Ausmaß der verdungenen Leistung etwas differenziert wurden. Nur bei den *opera publica* konnte ja eine über die Prüfung der Genauigkeit von Einzelarbeiten hinausgehende Gesamtbewertung sinnvoll erfolgen. Die magistratische Abnahme des Werks stellt sich als Akt des *arbitrium* dar und gemahnt gewiß an die privatrechtliche *probatio operis* (zu dieser nun namentlich Amirante Bulletino dell' Istituto di diritto romano LXII [1959] 81ff.), doch könnte die von Cancelli a. O. 108ff. angenommene wesentliche Einheit beider Prüfungsakte nur auf Grund umfassenderer Untersuchungen über das ursprüngliche Verhältnis zwischen privatrechtlicher *locatio conductio* und publizistischen Locationen bejaht oder verneint werden.

Literatur: Mommsen St.-R. II 432ff. Willems Le droit public romain^{7} (1910) 258f. Calderini La censura in Roma antica (1954) 51f. Cancelli Studi sui censores (1957) 99ff. [T. Mayer-Maly.]

Ultzindur, Verwandter Attilas, einer der Führer der Hunnenscharen, die nach Auflösung des Hunnenreiches in der Dacia Ripensis seßhaft wurden (Jordanes Get. 266. Vetters Dacia Ripensis [1950] 43). [A. Lippold.]

Ulubrae, Stadt Latiums in der 1. Region Italiens (Plin. n. h. III 64 *Ulubrenses*) zwischen Cisterna und Sermoneta (Nissen It. Ldk. II 637) zur Tribus Pomptina gehörig (CIL X 6491; vgl. Mommsen CIL X p. 642). Die durch ihre Frösche berüchtigte Stadt (Cic. fam. VII 18, 3) wird oft wegen ihrer Lage und ihrer Ödheit verspottet und als Beispiel eines abgelegenen Landstädtchens genannt (Cic. fam. VII 12, 2. Horat. epist. I 11, 30 mit Schol. Iuven. sat. X 102). Nach Porphyr. Horat. epist. I 11, 30 *Ulubrae locus Italiae, in quo nutritus est Caesar Augustus* (so die Überlieferung). *propter quam causam ab Horatio nominatur, cum sit desertissimus locus* wäre Augustus dort aufgewachsen, weshalb Horaz den Ort erwähne, ‚obwohl es ein ganz verlassenes Dorf sei'; es ist sehr fraglich, ob man dieser Nachricht Vertrauen schenken darf: Mit Konjekturen ist freilich noch weniger gewonnen. Inschriftlich werden ein *duovir* (CIL X 6489), ein *praefectus iure dicundo* (6490), ein *quaestor rei publicae* (6489) und ein *pagi magister* (6490) genannt. Nach dem lib. col. p. 239 hatten die Triumvirn eine Kolonie nach U. geführt. Die Einwohner heißen entweder *Ulubrenses* (Plin. a. O.) oder *Ulubrani* (Cic. fam. VII 12, 2. CIL X 6485. 6510). [Gerhard Radke.]

Ulucitra (Not. dign. or. XL 46), Ort in Moesia inf. bzw. in der Spätantike in der Provinz Rhodopa. Nach der Not. dign. Garnison der *Cohors IV Gallorum*, die dem *dux Moesia secundae* unterstand. U. wird sonst nirgends erwähnt. Lage nicht näher bekannt. Die *Coh. IV Gallorum equitata* ist bereits in traianischer Zeit für Moesia inf. bezeugt, kam dann nach Syrien und in unbestimmter Zeit wieder an die untere Donau (W. Wagner Die Dislokation der röm. Auxiliarformationen i. d. Prov. Noricum, Pannonien, Moesien und Dakien von Augustus bis Gallienus 139f.). Über den Namen U. vgl. W. Tomaschek S.-Ber. Akad. Wien CXXXI 57. [Balduin Saria.]

Ulvernates, Namensform einer Gemeinde der 1. augusteischen Region bei Plin. n. h. III 65 im cod. Parisinus lat. 6797 (saec. XIII), statt derer die übrigen Handschriften *Urvanates* oder *Urbanates* (s. d. Art.) bieten; die erste deutsche Pliniusausgabe, die ed. Coloniensis des Io. Caesarius d. J. 1524, hat die Lesart U. übernommen. Sollte man gegenüber *Urbanates* an dem einmaligen U. festhalten können, so wäre es sprachlich mit *Privernum, Privernates* zu verbinden und aus **ulgʷherna-* herzuleiten, was auf die Lage der beiden Orte an verschiedenen Ufern (Lage von U. jedoch unbekannt) des Amasenus hinweisen könnte (*pri-s-: ul-s-*), dessen vielleicht älterer Name **gʷherno-* (etwa **Fernus, *Fornus;* vgl. *Formiae*) dann so früh mit *pri-s-* oder *ul-s-* komponiert sein müßte, daß *-gʷh-* nicht mehr als anlautend, sondern als inlautend empfunden und entsprechend weiterentwickelt wurde (zum sprachlichen Vorgang vgl. *condo* zu *-dhə-* neben *facio*). Fernzuhalten ist wohl Avernus. [Gerhard Radke.]

Ululeus (Vibius Sequester, Geogr. lat. min. ed. Riese 152), Fluß in Epirus nova. Nach C. Patsch Aus 500 Jahren vorröm. und röm. Geschichte Südosteuropas I 156 der nördl. von Durazzo mündende Arsen. Zum Namen H. Krahe Die alten balkanillyrischen geograph. Namen 5. [Balduin Saria.]

Οὔλουροι, Name eines Teiles der Umbrer nach Ptolem. III 1, 53f. Sie werden ebd. 53 mit *Ὀλόμβροι* und *Ὄμβροι*, ebd. 54 nur mit letzteren gleichgesetzt. Ihrer geographischen Lage nach setzt Ptolem. sie *ὑπὲρ τοὺς Τούσκους*, d. h. nach seiner Orientierung nördlich, in Wirklichkeit östlich Etruriens, während die *Οὐιλουμβροι* östlich bzw. südlich der U. wohnen; das entspricht der Lage der den beiden Gruppen jeweils zugeteilten Städte: Zu den U. sollen nach Ptolem. Pitinum, Tifernum, Forum Sempronii, Iguvium, Aesis, Tuficum, Sentinum, Assisium, Camerinum und Nuceria gehört haben; diese Orte liegen tatsächlich im nördlichen Teile Umbriens.

Der Name ist nur an dieser Stelle belegt. Es macht den Eindruck, als müsse man Rhotazismus annehmen und eine ältere Form **uluso-* ansetzen, die zum Namen der mit den Umbrern verwandten Volsker gehört (s. d. Art. Volsci). Schwieriger ist die Vokalisation der ersten Silbe zu erklären; man wird den Namen jedoch weder von dem des latinisch-volskischen Grenzortes *Ulubrae* (<**ulusra-;* s. d. Art. Volsci) noch von den bei Ptolem. a. O. genannten Namen *Ὀλόμβροι* und *Οὐιλόμβροι* trennen dürfen. Ohne Verbindung mit Ulubrae hätte man zwei Möglichkeiten: Entweder bildete

Ptolem. die Form U. mit dem bei griechischer Wiedergabe italischer Namen häufig geübten (vgl. Ὄλσοι b. Ps.-Skylax 9. Ὄλκιον b. Polyb. b. Steph. Byz. s. v.) Verzicht auf das anlautende Digamma; dann wäre eine spätere (Wandel von *ŏ* zu *ŭ* unterbleibt in älterer Zeit nach vorausgehendem *u̯*; vgl. S o m m e r Handb. d. lat. Laut- und Formenlehre³ 67) Form **vuluro-* von Ptolem. ebenso behandelt worden wie der Name von Vulci, den er mit Οὖλκοι wiedergibt (III 1, 70; vgl. Οὐλτουρνός b. Dion. Hal. exc. 3 für Vulturnus, nicht mehr Volturnus). In *Vilumbro-* wäre älteres *Vilombro-* durch die Stellung vor *m* (vgl. S o m m e r³ 65) verdumpft, während sich in *Olombro-* die Vokale der ersten beiden Silben gegenseitig durch Assimilation gestützt hätten. Oder man könnte annehmen, **uluso-* sei die lautgesetzliche Form, der entsprechend dann auch ein älteres **ulombro-* anzusetzen wäre, das dann durch regressive Assimilation bei unbetonter Silbe (S o m m e r³ 112. v. P l a n t a Gramm. d. osk.-umbr. Dial. I 247ff.) zu überliefertem *Olombro-* wurde; wieder stützten sich die Vokale der beiden ersten Silben gegenseitig. Lautgesetzliches **uluso-* müßte dann aus **u̯ulu̯so-* ⟨**u̯u̯lu̯-ĕs-ŏ-*, einer Reduktionsbildung zu *u̯ols-* in *Volsci* ⟨*u̯ŏlu-ĕs-qŏ-*, Ὀυολοῦσκοι ⟨*u̯ŏlŭ-s-qŏ-* (s. d. Art. V o l s c i), zu einem Namensstamme **u̯ŏlu̯-* mit namenbildendem Suffix *-ĕs-*, **ulombrŏ-* aus dem gleichen **u̯ŏlu-* in Komposition mit *ombro-* entstanden sein. Annahme einer solchen Grundform rechtfertigt aber allein die Verbindung mit Ulubrae ⟨**u̯u̯lu̯-ĕs-rā-*. Außerdem machen die Namen der nur bei Ptolem. genannten U., Ὀλομβροί und Οὐιλουμβροί einen altertümlichen Eindruck, so daß man annehmen sollte, Ptolem. habe sie in einer älteren Quelle gefunden, zu deren Zeit der Wandel von *ŏ* zu *ŭ* nach *u̯* noch nicht üblich war (s. o.).

Läßt sich der Name der U. auf die vorgetragene Weise erklären, bestätigt er nicht nur die stammesmäßige Zugehörigkeit der Volsker zu den Umbrern, sondern stellt sich auch neben den Namen *Olombroi*, der sich demnach als Kompositum der suffixlosen Namensform **u̯ŏlu-*, **u̯u̯lu̯-* und des Umbrernamens erweist. Ein solches Kompositum ist bekannt aus dem Namen der oberitalienischen Anamares, die an anderer Stelle auch Marici heißen (s. o. Bd. XIV S. 2152; Ἄνδρες bei Polyb. II 34, 5 dürfte aus *ΑΝΑ⟨ΜΑ⟩ΡΕΣ* nach dem durch Haplographie erfolgten Verlust der vorletzten Silbe zu *ΑΝΑ⟨..⟩ΡΕΣ* verschrieben worden sein); traut man der handschriftlichen Überlieferung bei Polyb. II 17, 7, so hieß das gleiche Volk, nur unter Verwendung des ersten Kompositionsgliedes und wie bei U. eines namenbildenden Suffixes, Ἄνανες (codd. AR) oder nach dem Beispiel der im gleichen Satz genannten Lingonen wahrscheinlicher Ἄνωνες (cod. D). Es lassen sich also folgende Namensformen bildungsmäßig vergleichen: *Anōnes* (wohl aus *Ana-ōnes*) : U. (d. h. **u̯u̯lu̯-ĕs-ŏ-*), *Anamares : Olombroi* (aus **u̯u̯lu-ombrŏ-*), *Marici* : Ὄμβρικοί. [Gerhard Radke.]

Ulurtini, nur bei Plin. n. h. III 105 erwähnter Name einer apulischen Gemeinde der 2. Region augusteischer Einteilung. Die Schreibung U. neben *Rubustini* (mit *s*) in der gleichen Gegend und *Grumbestini* (mit *s*) im benachbarten Kalabrien (Plin. a. O.) weist auf einen *r*-Stamm ähnlich dem des Namens der Stadt Luceria, da kaum an Rhotazismus zu denken sein dürfte (zum Namen *Arpi–Argyripa* neben Ἄργος Ἵππιον ⟨**Argusipion* vgl. jedoch den Art. V o l s c i); oder sind die umbrischen Οὐλουροί (⟨*Ulusoi*) bei Ptolem. III 1, 53f. vergleichbar? Zu denken wäre auch an Hesych. s. γολύριον (d. i. ϝολύριον) · κέλυφος (‚Schale, Hülse, Schneckenhaus, kleiner Kahn'). οἰκεῖον Ταραντίνοις (vgl. K r a h e Sprache d. Ill. I 42. v. B l u m e n t h a l Glott. XVIII [1930] 146), d. h. *u̯ŏlŭri̯ŏ-*, so daß die U. nach der Art ihrer Behausungen (entsprechend den heutigen Trulli?) benannt wären. [Gerhard Radke.]

Ulusubburitanum oppidum s. U l i x i b e r a.

Ulyel (Οὐλυήλ). Iatromagischer Engelname, gegen jegliche Art von Fieber zu tragen (πᾶν ῥιγοπύρετον διώξεις καὶ ἔσῃ ἄφοβος); Rezept aus Cod. Holkhamicus 290 (15. Jhdt.); s. Cat. codd. astr. gr. IX 2 (1953). 155, 17. [Karl Preisendanz.]

Um . . . Anfangsbuchstaben eines vorläufig nicht näher zu bestimmenden männlichen keltischen Götternamens auf einer Inschrift von Alesia. CIL XIII 2875: *]Deo Um[. . .]ro. do[.* Vgl. H o l d e r Altcelt. Sprachsch. III 27. [F. M. Heichelheim.]

Umaele, Umaile, Name eines Jünglings auf etruskischen Spiegeln, dessen Wesen nicht bekannt ist. Nicht bei Fabretti und Gamurrini.

1. *Umaele*, stehend mit Stab oder Lanze auf dem Spiegel aus Chiusi, auf dem das weissagende Haupt des *Urφe* (Orpheus) von mehreren Personen umgeben ist, Samml. Bonci Casuccini, Chiusi, Nr. 176. B i a n c h i B a n d i n e l l i Mon. Antichi XXX (1925) 544 Fig. 10. s. *Urφe*.

2. *Umaele*. Der Name ist auf G e r h a r d Etr. Spiegel 196 zu lesen, die Figur selbst ist nicht erhalten. Herkunft und Aufbewahrungsort des Spiegels sind unbekannt, die Ergänzung entbehrt jeder Grundlage; die rechts erhaltene Figur des *Talmiϑe* (Palamedes) mit Diptychon entspricht der des *Aliunea* auf dem unter 1. genannten Spiegel.

3. *Umaile* auf einem Spiegel in Florenz, Inv.-Nr. 644. Herkunft unbekannt. G e r h a r d 207, 2. R a o u l - R o c h e t t e Mon. inéd. S. 82, 3. L a n z i Saggio II Taf. VIII 5 S. 233. *Umaile* und *Eχse* (Abkürzung von Elχsentre? = Paris) sitzen links und rechts, zwischen ihnen stehen eine nackte Frau mit Strahlenkrone und eine bekleidete Frau, die den Mantel über den Kopf gezogen hat. Die Zusammenziehung der beiden Namen Eχse Umaile zu ἔπηξε Εὔμηλος bei Raoul-Rochette hat keinen Sinn.

Das dreimalige Vorkommen eines Jünglings *Umaele, Umaile* zeigt, daß es sich wirklich um eine mythologische Figur handelt; G e r h a r d s Versuche bei 2. und 3., aus ihr einen *Menle* (Menelaos) zu machen, sind also überflüssig. Andererseits ist auf der Zeichnung bei G e r h a r d 188, Spiegel der Samml. Delatouche, verschollen, so deutlich *Aiχe* zu lesen, daß Bianchi Bandinellis Veränderung in *Umaile* wenigstens nicht mit Sicherheit begründet ist. Die

Aufzählung der Figuren im Umaele-Typus bei B i a n c h i B a n d i n e l l i Mon. Antichi XXX 548ff. gibt im Gegenteil ein gutes Beispiel für den Namens- und Figurentausch auf etruskischen Spiegeln, auf den vor allem N o l l Österr. Jahresh. XXIX (1935) 161ff., R. H e r b i g Studi Etr. XXIV (1955/56) 191ff. und S. H a y n e s Mitt. Arch. Inst. VI (1953) 21ff. hingewiesen haben.

Zum Namen B i a n c h i B a n d i n e l l i 551, 1, wo er die Deutung von P a s s e r i auf Eumelos zugunsten der auf Eumolpos zurückweist. [Ragna Enking.]

Umana. 1) Picenische Stadt am Mt. Conero zwischen Ancona und Potentia. Die geläufigen Namen U. vicus oder Umania sind nicht antik; die Überlieferung bietet entweder *Numana* (die Belegstellen o. Bd. XVII S. 1254) mit inschriftlichem *Numanates* (CIL V 6991. IX 5831. 5832) für die Einwohner oder *Humana* (Pomp. Mela II 65. Geogr. Rav. IV 3. V 1), was sicherlich erst durch eine Verwechslung innerhalb der Schrift entstanden ist. Die Auffassung P h i l i p p s o. Bd. XVII S. 1254 kann ich jedoch nicht teilen, daß Plin. n. h. III 111 *Numana a Siculis condita* auf die Zeit des Philistos (Zweifel an dessen Aufenthalt in dieser Gegend bei A l t h e i m Gesch. d. lat. Spr. 54f.) hinweise; ich glaube vielmehr, man muß diese Stelle mit Plin. n. h. III 112 *Siculi et Liburni plurima eius tractus tenuere* verbinden: Das entspricht den zahlreichen Funden aus frühester Zeit (vgl. v. D u h n - M e s s e r s c h m i d t Ital. Gräberkunde II 190ff.) und der Bedeutung Numanas als Hafen und Vermittlerin griechischen Einflusses in Picenum bis zum 7. Jhdt. (D e v o t o Gli antichi Italici² 194).

2) Lepontische Stadt an einem gleichnamigen Flusse zwischen Bergomum und Brixia auf der Tab. Peut. IV 3 nach den älteren Ausgaben der Tab. Peut. Man könnte demnach an die Val Imagna nordwestlich Bergamo (nicht: Omagna, wie bei Pauly R.E.) denken; zur Aussprache wären *Utens* neben *Vites* (s. d. Art.) und *Utricium* neben *Vitricium* (s. d. Art.) zu vergleichen. M i l l e r Itin. Roman. 387 hält U. jedoch für eine falsche Lesart und schreibt statt dessen *Umatia*; er sucht diesen Fluß mit dem Naviglio di Cremona zu identifizieren. [Gerhard Radke.]

Umatia s. U m a n a 2).

Umbella, umbraculum, griech. σκιάδειον, Sonnenschirm, vgl. auch unten Art. οὐρανίσκος S. 952ff.

Ä g y p t e n. In der Frühzeit werden Matten, Lauben oder große Blätter dazu gedient haben, sich vor den schädlichen Einflüssen direkter Sonnenbestrahlung zu schützen. Sehr bald schon versuchte man sich einen wirkungsvolleren Schutz durch eine leicht transportable *u.* zu schaffen. Eine Reliefdarstellung des 3. Jahrtausends zeigt, wenn auch in primitiv anmutender Form, ein Gebilde, das man als *u.* bezeichnen darf. In einen Stab sind vier horizontal stehende Speichen eingelassen. Über diese ist ein Tuch derart aufmontiert, daß ein horizontal-rechteckiges Dach gebildet wird, unter dem die Speichen als diagonale Streben erscheinen. Das Relief, das in die Zeit der XI. Dynastie datiert wird (M a s p e r o Histoire des Peuples de l'Orient classique 298), rechtfertigt die Annahme, daß diese einfache *u.* nicht nur im Kreise des Hofes, sondern auch bei der breiteren Bevölkerung zum praktischen Alltagsgebrauch bekannt war. Eine *u.* üblicher Form mit halbrundem Dach und Spannspeichen wurde im Grabe Toutankhamons, XVIII. Dynastie, gefunden: M u s é e d u C a i r e Description sommaire des principaux monuments (1956) Nr. 1581.

M e s o p o t a m i e n u n d K l e i n a s i e n. Die runde *u.* mit gewölbtem Dach scheint eine Erfindung des Zweistromlandes zu sein. Als ältestes Beispiel ist die *u.* auf einem Relief Sargons im Louvre — um 2800 v. Chr. — bezeugt (U n g e r Sumerische und Akkadische Kunst [1926] Abb. 33). Weitere Beispiele s. unten Art. οὐρανίσκος. Da Darstellungen des privaten Bereichs weitgehend fehlen, wird man neben den im Götter- und Herrscherkult auftretenden reichen Formen auf eine allgemein praktische Benutzung der *u.* bei vereinfachter Ausführung schließen dürfen.

G r i e c h e n l a n d. In Kreta und im mykenischen Griechenland ist die *u.* offenbar nicht bekannt geworden. Mit dem 6. Jhdt. begegnet sie auf Vasenmalereien (Zusammenstellungen Arch. Jahrb. XXXVIII/XXXIX [1923/24] 128. Ergänzungen bei A. R u m p f Studies presented to D. M. Robinson [1953] II 84), während die schriftliche Überlieferung sie erst seit dem 5. Jhdt. bezeugt. Aristoph. Equ. 1348; Thesm. 823. Im Wolkenkuckucksheim hat sogar Prometheus eine *u.* und fordert den Peisthetairos auf, sie aufzuspannen, damit die Götter ihn nicht sehen können (Aristoph. Av. 1508).

Poll. VII 174 bemerkt, daß die Frauen statt der *u.* zuweilen auch kugelförmige Strohhüte (ϑολία) tragen. Wie die zahlreichen Vasendarstellungen erweisen, ist die technische Anordnung der Einzelteile von Anbeginn gleich der der orientalischen *u.*, aus Schirmstab, Speichen, Faltvorrichtung und Tuchüberspannung bestehend. Allerdings zeigt sich bei den griechischen *u.* alsbald eine Besonderheit, die den älteren und den größeren orientalischen *u.* zu fehlen scheint. Das Schirmdach ist am äußeren Rand, jeweils zwischen den Speichen, halbrund eingezogen, so daß eine fast muschelartige Gliederung mit Stegen und halbrunden Vertiefungen entsteht. Daraus ergibt sich, daß die Tuchverspannung fest auf die einzelnen Speichen aufgenäht und am äußeren Ende derart an den Speichen befestigt war, daß das Tuch beim Öffnen des Schirmes nicht nach innen abrutschen konnte. Daß die Tuchverspannung nach Art der heutigen *u.* aus einzelnen spitz-dreieckigen Stücken zusammengesetzt war, ist, wenn auch bisher nicht sicher festgestellt, sehr wahrscheinlich.

Dem Modegeschmack der Zeit entsprechend wurden kleine Bommeln, Binden und sonstiger Zierat an den Rändern angebracht. Je nach Größe der *u.* tragen sie die Frauen selbst, oder ein Diener hält die *u.* Das Vasenbild Ausonia VII (1912) 119, Corp. Vas. Ant. Villa Giulia IV D r Tav. 2 zeigt einen Diener mit zusammengefalteter *u.*

Vereinzelt tragen Männer die *u.* auf Vasen-

malereien (F. Brommer Antike und Abendland IV 42 Abb. 1), doch handelt es sich hier wohl um die Wiedergabe eines Mummenschanzes in Verbindung mit dem dionysischen Komos: A. Rumpf a. O. II 84—89. Im 5. Jhdt. trugen mancherorts die Männer tatsächlich den Schirm, eine Sitte, die von dem attischen Komödiendichter Pherekrates FCA II 276 als ein Zeichen zunehmender Verweichlichung bewertet wird. Auf einem Mosaik aus Hadrumetum erscheint ein Philosoph mit der *u.* Schulten Das römische Afrika, 41. Die *u.* ist im Gegensatz zum orientalischen Brauchtum, wiewohl vom Osten übernommen, in Griechenland nie zu einem Zubehör des Kultes geworden: A. Rumpf a. O. II 85. So wird auch die *u.*, die Eros auf dem Parthenonfries über Aphrodite hält, nur dazu bestimmt sein, die Göttin vor der Sonne zu schützen: Winter Kunstgeschichte in Bildern 275, 2.

In den auf Vasen dargestellten Frauen mit *u.* eine Verbindung zum attischen Skirophorenfest zu sehen (E. Buschor Arch. Jahrbuch XXXVIII/XXXIX [1923] 128) oder zu einem anderen attischen Fest (E. Buschor Satyrtänze S.-Ber. Münch. Akad. 1943, 5) ist nicht möglich, da der bei Lysimachides (Harpokr. s. *σκίρον*) erwähnte Gegenstand kein Schirm, sondern ein Baldachin zu sein scheint (Deubner Attische Feste 50. 46, 13. P. M. Nilsson A crater in the Cleveland Museum of Art with men in women attire, Acta Archaeol. XIII [1942] 223).

Auch die Darstellungen der griechischen Grabreliefs bezeugen den rein praktischen Gebrauch der *u.* als Schattenspender (Pfuhl Das Beiwerk auf griechischen Grabstelen, Arch. Jahrb. XX [1905] 138—140).

Italien. Neben vereinzelten Darstellungen der *u.* auf einer etruskischen Wandmalerei (Monum. della Pittura Antica I. Pittura Etrusca. Clusium Fasc. I Pitture d. Tombe Arcaiche Taf. IV) und auf einer Grabstele aus Bologna Ducati Monum. Ant. XX [1910] 89 Nr. 164 Taf. 2 b) sowie auf Campanareliefs (Reinach Répertoire des Reliefs II 267) ist auch in Rom der Gebrauch der *u.* zunächst auf das praktische Alltagsleben berechnet und soll vor Regen und Sonne schützen, Martial. XIV 28, 1. Claudian. Carm. XVII 464. Amm. Marcell. XXVIII 4, 18. Ovid. ars amat. II 209 fordert die Herren auf, die offene *u.* ihrer Geliebten zu tragen, wenn sie mit ihnen ausgehen, doch ließen sich die Frauen auch die *u.* von ihren Sklavinnen tragen (Martial. XI 73, 6). Noch der späte Eutrop. I 764 sagt, daß Eunuchen den Jungfrauen die *u.* tragen. Die *u.* sind verschiedenfarbig, Ovid. fast. II 311 erwähnt *u. aurea*, Iuven. sat. IX 50 *virides u.* Zusammengefaltete *u.* auf einem Grabrelief im Museum Avezzano, s. Paoli Das Leben der Römer (1954) Taf. L/LI. Zu den im Kulte verwendeten *u.* s. u. Art. *οὐρανίσκος* S. 952ff. Neben der üblichen Form des runden, gewölbten Schirmes zeigen mehrere Grabreliefs der norischen und dalmatischen Provinz eine *u.* rechteckiger Form, die vielleicht aus Leder besteht. Wie das oben angeführte ägyptische Beispiel zeigen auch diese die Tuch- oder Lederüberdeckung durch vier in einen Stab eingelassene und horizontal gerichtete Speichen gespannt. An den Ecken aufgesetzte Taschen, in denen die Speichen eingesteckt werden, dienen als Verstärkung M. Abramic Österr. Jahresh. XXV (1929) Beibl. 53. E. Diez Österr. Jahresh. XLI (1954) Beibl. 107.

Ferner Osten, s. unten Art. *οὐρανίσκος* S. 952ff.

Literatur. M. Ebert Reallex. der Vorgesch. Art. Sonenschirm XII 308—310. Cabrol Dict. ant. Chrét. Art. Umbraculum. Ducange Baldakinus. Daremb.-Sagl. Art. Umbraculum, *σκιάδειον*. Hermann-Blümner Gr. Privatalt.³ 167, 6. M. v. Boehn Das Beiwerk der Mode (1928). E. Moses Der Schirm. Kulturhistorische Studie. Köln (1924).

[H. Cüppers.]

Umbennum Gallo-römische Station, vom Itin. Ant. 554 erwähnt, an der Straße von Lyon nach Arles, 9 Meilen südlich von Valence, im Gebiete der Umbranici (s. d.) gelegen. Ihre Lage wurde umstritten und bleibt zweifelhaft.

[P. Wuilleumier.]

Umber. 1) ein bei Martial VII 90, 3 erwähnter talentloser Versemacher. Der Dichter bemängelt an ihm, daß er *aequales libros* schreibe: solche Versbücher, die sich aus durchweg gleichwertigen Gedichten zusammensetzen, könnten (nach einem bei Martial nicht singulären Motive) nur aus lauter gleichmäßig schlechten Erzeugnissen bestehen. Der Name U. begegnet bei Martial noch zweimal: VII 53, 1 und XII 81, 2; an diesen beiden Stellen handelt es sich um einen Sender von Saturnaliengaben. W. Heraeus Ausg. 1925 ind. nom. 417 tut offenbar gut daran, ihn mit unserem Dichterling nicht gleichzusetzen. Im übrigen ist es mehr als wahrscheinlich, daß der Name des Versdrechslers U. ebenso wie der des mit ihm (VII 90, 3) genannten Calvinus (s. o. Bd. III S. 1409) von Martial frei erfunden wurde. — Vgl. Prosop. Rom. III 467 nr. 588. L. Friedländer Komment. zu Martial I (1886) 501 zu VII 53, 1.

[Mauriz Schuster.]

2) eine italische Hunderasse, die als Spür- und Jagdhund geschätzt wurde.

Der seinem Namen nach ursprünglich in Umbrien beheimatete U. gilt als vorzüglicher Spürhund, doch vermißt Grattius Cyneget. I 171ff. den rechten Kampfesmut: *at fugit adversos idem quos repperit Umber: quanta fides, utinam, et sollertia naris, tanta foret virtus et tantum vellet in armis!* Auch Seneca schildert Thyest. 497ff. in einem ausführlichen Vergleich die Spürfähigkeiten des an langer Leine geführten U.; seine Leidenschaft wird, je näher er dem Eber kommt, desto größer und schließlich, als sein Herr ihm zu sehr zögert, reißt er sich los und stürmt voran. Hier ist nichts von mangelndem Kampfgeist zu spüren, im Gegenteil: Atreus, der im Bilde des Hundes sich selbst charakterisiert, lenkt mit einem *cum sperat ira sanguinem, nescit tegi* aus dem Vergleich wieder ganz zu sich selbst über, aber gerade in der bezeichnenden Mittelstellung bezieht sich der Vers noch ebenso auf den Hund wie auf Atreus (vgl. zum Jagdtechnischen der Stelle J. Aymard Essai sur les chasses Romaines [Paris 1951] 149f.). Schon Verg. Aen. XII 753ff. hatte den *vividus Umber* als Jagd- und Spürhund gezeichnet, der den Hirsch stellt, ihm dann freilich nicht ganz gewachsen ist, aber Vergils Jagdschilderungen sind, was die technischen Einzelheiten angeht, so hoffnungslos dilettantisch (vgl. Aymard 122: ... du point de vue technique la valeur des épisodes cynégétiques de l'Enéide est minime), daß Rückschlüsse über das Allgemeinste hinaus auf dieser Angabe nicht möglich sind. Auch aus Sil. Ital. III 295ff. ist nicht mehr zu entnehmen, als daß der U. als guter Spürhund galt.

Mit diesen Angaben hatte u. a. F. Orth o. Bd. VIII S. 2553 eine längere Schilderung bei Varr. r. r. II 9 verbunden. Dort wird erzählt, wie eine in Umbrien gekaufte Herde nach Metapont getrieben und dort verkauft wird; die Hirten kehren alleine zurück, aber nach wenigen Tagen finden sich ihre Hunde bei ihnen wieder ein, da sie sich mehr zu ihren Herren als zur Herde gehörig fühlen. Auch Aymard 262, 5 schließt daraus, der U. sei sowohl als Jagd- wie als Hirtenhund verwendet worden. Dem steht jedoch entgegen, daß im gleichen Kapitel Varro ausdrücklich zwischen Jagdhunden und Hirtenhunden unterscheidet und daß er als gute Hirtenhunde zwar Lacones, Epirotici, Sallentini aufzählt, aber den U. nicht nennt. Aus der Tatsache allein aber, daß die Herde in Umbrien gekauft wurde und die Hirten nach Umbrien zurückkehren, wird man schwerlich schließen dürfen, die verwendeten Hirtenhunde seien ebenfalls umbrische Hunde im Sinne einer Rassenbestimmung gewesen. Damit entfällt die unangenehme Notwendigkeit, den U. im Altertum zugleich als Jagd- und als Hirtenhund verwendet denken zu müssen.

Die Dichter schildern zwar den U. bei seiner Tätigkeit, aber sie geben keine Beschreibung. Wie so oft können wir uns daher keine Vorstellung von dem Aussehen des U. machen, da die Denkmäler keine Handhabe bieten, den U. aus anderen Hundedarstellungen zu isolieren. Orth S. 2553 führt zwar eine Münze aus Hatria in Picenum an (O. Keller Die antike Tierwelt I [1902] 124 Abb. 49. Zuletzt Aymard Taf. 10, 2), zu der er vorsichtig vermutet, in dem zusammengerollten schlafenden Hund, der das Münzbild bildet, ‚könnte der umbrische Hund dargestellt sein', und Aymard 262 übernimmt das bereits in der Form, das Münzbild ‚passe traditionellement et sans doute à juste titre pour représenter le chien d'Ombrie', aber zu dieser Vermutung besteht nicht der geringste Grund, und ebensowenig können als Darstellung des U. die Gemme (etruskischer Skarabäus) A. Furtwängler Die antiken Gemmen Taf. 18, 61 = G. Lippold Gemmen und Kameen des Altertums Taf. 48, 12 und der Hund in der Gruppe des Tiber in Paris (z. B. Catalogue sommaire des marbres antiques, Musée National du Louvre [Paris 1922] 36 Nr. 593 Taf. 20) angesehen werden.

[W. H. Gross.]

umbilicus s. Art. Buch Bd. III S. 955f.

Umbilicus, Nabelkraut.

a) Namen: Bei Diosk. IV 91/92 *κοτυληδών, κυμβάλιον, κῆπος Ἀφροδίτης, γῆς ὀμφαλός, Umbilicus Veneris* bei Ps.-Apul. de herbis 43, bei Plin. n. h. XXV 159 *Cotyledon,* in altd. Glossaren verderbt zu *cotilidon.* Alle diese Namen beziehen sich ebenso wie die ital. *ombelico, cappelloni* (Hütchen), *coperchiole, coperchio della padella* (Pfannendeckel), die franz. *écuelles, gobelets* (Schüsselchen, Becher), d. Nabelkraut, engl. *penny wort* (Pfennigkraut), *Ladys navel,* dän. *fruenavle, pigernesnavel,* slov. *popček,* serb. *pupakčic pipačac* usw. auf die schildförmigen (peltaten), dicklichen (sukkulenten) Rosettenblätter (Plin. n. h. XXV 159: *pusillo folio pingui et concavo ut coxendices*) der genauer erst von P. A. Mattioli als *Umbilicus Veneris,* von C. Bauhin als *Cotyledon maior* und von Linné als *Cotyledon Umbilicus Veneris* beschriebenen Crassulacee.

b) Ähnliche Namen für andere Pflanzen: Solche sind besonders für andere Crassulaceen und rosettenblättrige Saxifraga-Arten gebraucht worden: Umbilicus Veneris alter Math. = Cotyledon medius foliis oblongis serratis C. Bauhin für Saxifraga Cotyledon L., Cotyledon minor foliis subrotundis serratis C. Bauhin für S. cuneifolia L. Cymbalaria bezeichnet bei den meisten Autoren entweder Scrophulariaceen (Linaria cymbalaria, Veronica cymbalaria) oder einen Hahnenfuß mit ähnlichen Blättern (Ranunculus cymbalaria). Hydrocotyle L. (Wassernabel) ist eine Umbelliferengattung mit Schildblättern. Umbilicus marinus J. Bauhin = Androsaces minor et maior C. Bauhin die Meeresalge Acetabularia mediterranea, ital. ‚ombrelli' wegen der zu Schirmen verbundenen Quirläste. Omphalia Fries = Omphalina Quélet (Nabelinge) und Omphalotus olearius (DC) Singer (der leuchtende Ölbaumpilz) sind Blätterpilze, Acetabula Fuckel eine Scheibenpilzgattung, Umbilicaria Hoffmann (Nabel- oder Schirmflechten) eine Gattung blättriger Felsflechten.

c) Andere Venus-Pflanzen: Als der Aphrodite oder Venus, später der Maria geweihte Pflanzen wurden nach ihnen vor allem aromatische Labiaten (Rosmarin, Thymian, Majoran u. a.) und Korbblütler (Marienblatt, Tanacetum balsamita) benannt. Nur auf die Form der Blüte beziehen sich Frauenschuh sowohl für Hornklee (Lotus) wie für die anscheinend erst im 16. Jhdt. so genannte Orchidee (Gesner 1561, Clusius 1583, Calceolus Marianus bei Dodoens, Calceolus Mariae bei Lobel, als Cypripedium Calceolus erst bei Linné 1737) und Frauen- oder Venusspiegel (die Campanulacee Legousia = specularia Veneris).

Die langgeschnäbelten Früchte der Umbellifere Scandix pecten Veneris L. (*Veneris pecten* bei Plin. n. h. XXIV 175) sind der ‚Venuskamm' (*σκάνδιξ* bei Aristoph. Acharn. 455. Plin. n. h. XXII 80 u. a. ist wohl eine andere Pflanze).

d) Systematik und Verbreitung: Die schon von C. und J. Bauhin, Mattioli und 1801 von A. P. De Candolle von Cotyledon abgetrennte, von Linné 1753, Sibthorp, Fiori, Halacsy u. a. bei dieser Gattung belassene Crassulaceensippe ist wie alle Gattungen der Unterfamilie Cotyledonoideae durch fünfzählige Blüten mit röhrig verwachsener Krone charakterisiert, umfaßt aber im Gegensatz zu den meist strauchigen, auf Afrika beschränkten Gattungen

Cotyledon s. str. und Andromiscus meist nur zweijährige Kräuter mit deutlich teils seitlich, teils zentral gestielten (daher ‚genabelten') Rosettenblättern. Von den drei bis vier von Boissier u. a. unterschiedenen Sektionen sind zwei oder drei mit nicht schildförmigen Blättern auf die östlichsten Mittelmeerländer und Vorder- bis Mittelasien beschränkt. Die Sektion Cotyle DC umfaßt etwa acht von Vorderasien bis Makronesien verbreitete Arten, von denen drei von Linné u. a. nur als Unter- oder Abarten von Cotyledon-Umbilicus Veneris bewertet worden sind: U. erectus DC (= Cot. lutea Huds., C. repens [L.] Grande) mit randständigen Blattstielen und aufrechten gelblichen Blüten und U. horizontalis (Guss.) Boiss. mit Schildblättern und 4—6 mm langen, abstehenden Blüten sind auf das eigentliche Mittelmeergebiet beschränkte Fels-, Mauer- und Baumbewohner, wogegen U. pendulinus DC = U. rupestris (Salisb.) Dandy (= Cotyledon tuberosa [L.] Hal.) mit Schildblättern und 5—8 mm langen, grünen, nickenden Blüten in langer Traube weiter verbreitet ist: in den Südalpen vereinzelt bis zum Garda- und Langensee, durch Westfrankreich bis zu den Britischen Inseln (bis West-Schottland und Hebriden) und bis zu den Kanaren und Azoren.

e) Verwendung: Diosk. IV 91/92 und Plin. n. h. XXV 159 berichten über die Verwendung zu Heilzwecken (Preßsaft gegen Augenleiden: *Oculis medetur suco*) und als Aphrodisiacum, wohl nur der Blattform wegen (daher als *στέργηθρον* bezeichnet). Aus neuerer Zeit scheinen keine Mitteilungen darüber vorzuliegen. [Helmut Gams.]

Umbilius s. Suppl.-Bd. IX.

umbo. 1) am Schild, s. Art. scutum, Bd. III A S. 916. 918.

2) an der Toga, s. Bd. VI A S. 1651ff.

Umbonius 1) Iuvas (wahrscheinlich vicarius Africae zwischen 395 und 402; vielleicht von Gildo ernannt (CIL VIII 7068, dazu Pallu de Lessert Fastes Prov. Africaines II 216f., Mazzarino Stilicone 380). [A. Lippold.]

2) s. Suppl.-Bd. IX.

Umbra. Während die heutige Naturwissenschaft mit dem Gattungsnamen Umbra den in den ungarischen und amerikanischen Sumpfwässern lebenden Hundsfisch benennt, der allerdings den antiken Naturforschern unbekannt war, verstanden die Römer unter U. grau bis schwarz gefärbte Fische, von denen sie eine Süßwasserform und eine im Mittelmeer lebende Form (Umbra fluviatilis und U. marina) unterschieden. U. fluviatilis war weniger bekannt und wird nur von drei römischen Autoren kurz erwähnt. Ausonius erwähnt nur ihre Schnelligkeit (Auson. Mosella 90: *Effugiensque oculus celeri levis Umbra natatu*). Ailianos bezeichnet die U. fluviatilis wegen ihres an Thymian erinnernden Geruches als Thymallus (*Θύμαλλος*), welcher Gattungsname 1846 von den französischen Forschern Cuvier und Valenciennes wissenschaftlich festgelegt wurde. Ailianos, der den Fisch aus Oberitalien und dem Tessin gut kannte, schreibt in seiner Natura animalium, lib. XIV, cap. 22: *Θύμαλλον δὲ ἰχθὺν οὕτω καλούμενον τρέφει Τέκινος* (*ποταμοῦ δὲ ὄνομα τοῦτο Ἰταλοῦ*), *καὶ μέγεθος μὲν ὅσον καὶ ἐπὶ πῆχυν προήκει, ἰδεῖν δὲ μεταξὺ λάβρακός ἐστι καὶ κεφάλου*. Er erwähnt nur die Ähnlichkeit mit einem Wolfsbarsch oder einer Meeräsche (über diese Suppl.-Bd. VIII S. 347ff. Gossen), er schildert den Thymiangeruch und die Art des Fanges.

Der Hl. Ambrosius schreibt in seinem Hexaemeron V 2: *Neque te inhonoratum nostra prosecutione thymalle dimittam, cui a flore nomen inoleuit. Seu Ticini unda te fluminis, seu amoeni Athesis unda nutrierit, flos es. Denique sermo testatior quod de eo qui gratam redoluit suauitatem dictum facete sit: aut piscem olet aut florem; ita idem pronuntiatus est piscis odor esse qui floris. Quid specie tua gratius, quid suauitate iocundius, quid odore fraglantius? quod mella fraglant, hoc tuo corpore tuo spiras.*

Es ist eigentümlich, daß sonst keiner der römischen Schriftsteller diesen so wichtigen Edelfisch erwähnt, auch Plinius erwähnt ihn nicht. Die Griechen kennen U. fluviatilis bzw. Thymallus überhaupt nicht. Erst die Naturhistoriker der Renaissancezeit wie G. Rondelet (1554) und C. Gessner (1558) geben die ersten genaueren anatomischen und biologischen Details. An U. erinnert noch der französische Name ombre, das deutsche Wort Äsche ist auf die aschdunkelgraue Rückenfarbe zurückzuführen.

Die im Mittelmeer lebende U. marina bzw. *σκίαινα* war Griechen und Römern wohlbekannt. Unter diesem Namen wurden verschiedene Fischarten zusammengefaßt, die die heutige Ichthyologie zur Familie der Sciaenidae rechnet. Aristot. hist. anim. VIII 19 und Plin. nat. hist. IX 57 und XXXII 151 erwähnen kurz *σκίαινα* (*sciaena*). Die Form *σκιαθίς* belegt Athen. VII 322f. aus Epicharm. *Ἥβας γάμῳ*, die Form *σκιαδεύς* aus Numenios. Ovid. schreibt Hal. 111f. *tum corporis umbrae liventis rapidique lupi percaeque tragique*, und Columella De re rustica VIII 16: *arenosi gurgites pelagicis melius pascunt ut auratas ac dentices Punicasque et indigenas umbras*. Columella unterscheidet also bereits zwischen italischen und punischen Umbern. Varro leitete den Namen von der dunklen Farbe ab, l. l. V 77: *vocabula piscium pleraque translata alia a coloribus, ut asellus, umbra, turdus*. Die Ichthyologen des 16. Jahrhunderts wie Bélon, Salvianus, Rondelet und Gessner fanden die Zusammenhänge zwischen der Umbra marina der Alten und den Sciaeniden heraus und gaben nähere Beschreibungen. Die zu dieser Familie gehörige Ombrina der Italiener ist von Umbra abgeleitet. [Paul Kähsbauer.]

Umbrae, ein von Plinius (n. h. VI 76: *... gens Pandae ... sola Indorum regnata feminis ... post hanc trecentarum urbium seriem Derangae, Posingae, Butae, Gogaraei, Umbrae, Nereae, Brangosi, Nobundae, Cocondae, Nesei, Palatitae, Salobriosae, Olostrae Patalam insulam attingentes, a cuius extremo litore ad Caspias Portas XVIIII · XXV produntur*) neben zahlreichen anderen Völkerschaften erwähnter Stamm Vorderindiens. Die U. gehörten mit den übrigen gentes dem östlichen Ufer des unteren Indus an. So wohnten auch die Brangosi (s. d.) und Derangae (s. d.) östlich der Indusmündungen, und die heutige, bei 23° n. Br. und 71° ö. L. westlich der

Stadt Ahmadabad gelegene Ortschaft Dhrângadrâ erinnert an die alten Derangae. Eine nähere Lokalisierung der Umbrae muß an die ihnen benachbarten Gogaraei und Nereae anknüpfen. Die heutige Landschaft Gujarat (auch in der Form Gudscherat bekannt), die einem Teil der südlich von Ahmadabad angelagerten Tiefebene östlich der bergigen Halbinsel Kathiawar entspricht, enthält den alten Stammesnamen Gogaraei, während die Nereae in der gegenwärtigen Bezeichnung Ner wiederkehren (s. O. Stein Art. Nereae o. Bd. XVI S. 2553—2554; dort auch Literaturhinweise), einem Namen, der heute dem nördlichen Abschnitt der Râjputânawüste zukommt. Demnach müßten die U. zwischen den Landschaften Gujarat und Nord-Râjputâna ihre Wohnsitze gehabt haben, eine unsichere, weil einen viel zu großen Spielraum offen lassende Ansetzung. Eingeschränkt wird allerdings dieser Raum durch die geringe Bewohnbarkeit der wüsten- und steppenhaften Râjputâna, so daß man geneigt ist, die U. unter Umgehung des Ödlandes in einem Streifen des Luni-Flußtales oder noch weiter westlich in Richtung auf den Platz Umarkot, also in dem Bereich des Indus zu lokalisieren, zumal eines der vielen in diesem Zusammenhang von Plinius genannten Völker, die Olostrae, ohnehin Angrenzer der Insel Patala, also des Indusdeltas, war. Im übrigen war das Mündungsgebiet des Indus im Altertum durch einen besonderen nach Osten vorgeschobenen Arm dem Flachland am Luni und um Ahmadabad erheblich näher gerückt (s. A. van Kampen: Orbis terrarum antiquus, Tab. 5). Eine genaue Ansetzung der U. ist nicht möglich. Vgl. auch d. Art. Posingae Bd. XXII S. 831. [Hans Treidler.]

Umbranici Volk der Gallia Narbonensis, dessen Wohnsitze nach Plin. n. h. III 37 zwischen Tarasco und den Vocontii gelegen waren, auf der Tab. Peut. durch das Wort *Umbranica* erwähnt, im Gebiete, wo nach Itin. Ant. 554 Umbenum (s. d.) lag. Wahrscheinlich war es mit den Umbri verwandt. [P. Wuilleumier.]

Umbrenus. 1) Veteran, nach den Ackeranweisungen der Triumvirn 713 = 41 mit dem Grundbesitz des Ofellus, den er als Pächter wohnen ließ, ausgestattet (Horat. sat. II 2, 133. S. o. Bd. XVII S. 2043, 39ff.). Die Echtheit des Namens wird durch das Vorkommen bei Nr. 2 und 3 gestützt.

2) P. Umbrenus war freigelassenen Standes (Cic. Cat. III 14) und als Geschäftsmann im freien Gallien tätig und mit vielen Häuptlingen bekannt (Sall. Cat. 40, 2); er wurde deshalb im Spätherbst 691 = 63 von den Catilinariern gewonnen, um ihnen die damals nach Rom gekommenen Gesandten der Allobroger zuzuführen (Cic. Sall. 40, 1—6). Der Senat beschloß am 5. Dec. seine Verhaftung und Bestrafung mit dem Tode (Cic. Sall. 50, 4). Er war damals aus der Stadt entkommen, ist aber ohne Zweifel von seinem Geschick ereilt worden.

3) T. Umbrenus, C. f., Grundbesitzer in den Abbruzzen im 2. Jhdt. v. Chr. (Alte Inschrift eines für Vieh und Fuhrwerk verbotenen Privatwegs aus Cività Ducale im Aequiculergebiet CIL I² 1831 = IX 4171 = Dess. 6012). [F. Münzer.]

Umbri, Umbria s. Suppl.-Bd. IX.

Umbricius. 1) M. Umbricius, Sohn des M., Magister der Hermaisten auf Delos gegen 654 = 100 (Inscr. de Délos 1741. 1752 = CIL I² 2245. Inscr. 1754 = CIL 2236 = Dess. 9237).

2) Q. Umbricius, Quaestor in Picenum (alte Inschrift CIL I² 1910 = IX 5170). Wohl denselben Namen trug ein Quaestor in Falerii (alte Weihinschrift: *[... U]mpricius C. f. | [C]aburcus q. | [A]polinei dat* (I² 1991 = XI 3073 = Dess. 3217). [F. Münzer.]

3) ein Freund des Dichters Iuvenalis. Es liegt offenbar eine aus dem Etruskischen stammende Namensform vor: W. Schulze Eigennamen 523, 3; s. auch 245. 518; sie begegnet in Etrurien, vgl. CIE 3021f. (CIL XI 2504), aber auch in Pompeji, in Puteoli (CIL X 3141f.) und in anderen Orten: Schulze 258, 2. Friedländer Iuven.-Komm. I (1895) 193 meint mit Hinweis auf die von O. Keller Neue Jahrb. CXLIX (1894) 48 mitgeteilte Grabschrift einer *Umbricia A. filia Iusta* aus Puteoli (CIL X 3142), es sei nicht ausgeschlossen, daß die Inschrift von diesem Freunde des Dichters herrührt. Bedenkt man, daß der Name U. in Puteoli und dessen Umgebung sonst nicht begegnet (Schulze 258, 2 und 523, 3), und daß unser Träger dieses Namens aus Abneigung gegen das unerfreuliche Getriebe und die kostspieligen Lebensbedingungen in der Siebenhügelstadt nach dem in der Nähe Puteolis gelegenen Cumae übersiedelte (Iuven. sat. III 25), so gewinnt diese Aufstellung einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit.

Daß unseren U. eine tiefe Freundschaft mit dem Satiriker verband, geht aus dem Eingangsvers der dritten Satire hervor, der von der aufrichtig-schmerzlichen Bewegung spricht, die den Dichter beim Scheiden des lieben alten Freundes erfaßte (*digressu veteris confusus amici*). Iuvenal anerkennt alle Gründe, die U. zum Verlassen Roms bestimmten, und läßt dadurch auch U.' sittliche Anschauungen in bestem Licht erscheinen: sat. III 21ff. Am Schlusse dieser größtenteils dem U. in den Mund gelegten Dichtung bittet der Romflüchtige den Poeten um Nachricht, so oft er von Rom aus zur Erholung seinen Heimatsort Aquinum aufsuche; und er verspricht dem Dichter (v. 321f.): *saturarum ego, ni pudet illas, adiutor* (var. lect. *auditor*) *gelidos veniam caligatus in agros*. Bei *caligatus* hat man an derbe, aus ungegerbtem Leder hergestellte Stiefel zu denken, wie sie bei Hirten und Bauern in Gebrauch waren: s. o. Bd. III S. 1355 und Blümner Die röm. Privataltertümer Münch. 1911, 226; der Gedanke der Stelle ist: ‚Ich komme zu dir in das kühle Gelände (Aquinums), wenn sich die Satiren nicht eines bäurischen Gehilfen (bzw. Zuhörers) schämen.' Bei der besser bezeugten Lesung *adiutor*, die offenbar den ursprünglichen Text gibt, hat man dieses Wort im allgemeinen Sinne zu verstehen (vgl. Donat. Ter. Ad. 967. Thes. l. l. s. v.): wie diese Satire selbst zeigt, gab U. schon durch sein Denken und Tun dem befreundeten Dichter Beiträge zu dessen poetischem Schaffen; und er wird wohl auch durch Anerkennung und Bewunderung zum Förderer der Iuvenalischen Satiren geworden sein. An eigene dichterische Beiträge des U., von dessen poetischer Beschäftigung

überhaupt keine Kunde besteht, darf man keinesfalls denken. Abzulehnen ist aber auch der Versuch Borghesis, in *adiutor caligatus* (,Adjutant') eine Anspielung auf den gemeinsam geleisteten Militärdienst beider Freunde nachzuweisen: wenn es auch möglich ist, daß der Satiriker die militärische Laufbahn betrat (vgl. Vollmer o. Bd. X S. 1042), so erfahren wir nichts über das an sich sehr fragliche Soldatenleben des U., ferner fallen Iuvenals Dienstjahre so lange vor seine dichterische Beschäftigung (Vollmer a. O.), daß eine Bezugnahme darauf keinen Glauben verdient: s. Weidner Iuven.-Komm. 89 und Friedlaender Iuven.-Komm. 233. Alle diese Fragen und Kontroversen entfallen natürlich, wenn man mit Vollmer *auditor* liest: s. o. Bd. X S. 1044. — Vgl. Prosop. Rom. III 467 nr. 591.

4) Umbricius Melior, ein berühmter Haruspex zur Zeit Galbas, Quellenschriftsteller des älteren Plinius. — Über den Gentilnamen s. zu Umbricius; während Plin. n. h. X 19 nur das nomen gentile nennt, erscheint in Plinius' Quellenverzeichnis auch der Beiname zweimal angeführt, und zwar zu Buch X und XI: ed. Mayh. vol. I p. 33. 39 (*Umbricio Meliore*). Derselbe Schriftsteller bezeichnet ihn (n. h. X 19) als den erfahrensten Opferschauer seiner Zeit. Gewissermaßen als Beleg für die überragende Weissagekunst des U., der Kaiser Galbas Hofharuspex war, konnte einst eine Prophezeiung gelten, die Tac. hist. I 27, 1 berichtet. Als nämlich am 15. Januar 69 Galba vor dem Apollotempel ein Opfer darbrachte, erklärte ihm U., die Eingeweide kündigten Unheil an, nahe bevorstehende Nachstellungen sowie einen Feind im eigenen Hause (was Otho sogleich zu seinen eigenen Gunsten deutete); s. auch Plut. Galb. 24. Im übrigen wird U. auf einer Inschrift aus Tarent als *haruspex Caesarum* bezeichnet: s. P. Wuilleumier Bull. soc. antiq. de France 1929, 172; dazu Rev. arch. V 32 (1930) 351 n. 52.

Aus einer Angabe im Inhaltsverzeichnis des Plinius zum elften Buche: *ex auctoribus ... Iulio Aquila, qui de Etrusca disciplina scripsit; Tarquitio, qui item; Umbricio Meliore, qui item* (Mayh. I p. 39) ersieht man, daß U. der Verfasser einer Schrift über die etruskische Haruspizin war. Diesem Werke verdankt Plinius aller Wahrscheinlichkeit nach seine Angaben über die *vultures* (n. h. X 19), die ja in den Schwindelkünsten der Weissagung nicht selten eine Rolle spielen: s. auch Keller o. Bd. VII S. 934. Die Stelle lautet (Mayh. II p. 224): *Umbricius, haruspicum in nostro aevo peritissimus,* (vultures) *parere tradit ova tredecim, uno ex his reliqua ova nidumque lustrare, mox abicere; triduo autem ante advolare eos, ubi cadavera futura sunt.* Man wird also aus diesen Angaben, so naheliegend dies auch für den ersten Blick erscheinen mag, nicht den Schluß ziehen dürfen, daß Plinius sie aus einem naturgeschichtlichen Buche des U. entlehnt habe: ein solches existierte nicht. Daß aber das Werk dieses Autors über die etruskische Disziplin dem älteren Plinius als Quellenwerk diente, hält auch F. Münzer Beitr. zur Quellenkritik der Naturgeschichte des Plinius Berl. 1897, 244 für möglich; die Worte *Umbricius ... tradit* (n. h. X 19) scheinen darauf hinzudeuten, daß die bezeichnete Schrift dem Naturforscher tatsächlich vorlag.

Literatur außer den erwähnten Schriften: Prosop. Rom. III 467 nr. 592. K. O. Müller Die Etrusker II² 14. G. Schmeisser Quaest. de Etrusca disciplina (Bresl. 1872) 25. 27. D. Detlefsen Die Quellenschriften, insbes. die lateinischen, in Buch X der n. h. des Plin., Herm. XXXVI (1901), 1ff. Schanz-Hosius Gesch. d. röm. Lit. I⁴ (1927) 601f. II⁴ (1935) 568, 1. 774.
[Mauriz Schuster.]

5) s. Suppl.-Bd. IX.

Umbrinus s. Petronius nr. 78—80.

Umbritae, ein lediglich von Plinius (n. h. VI 77: ... *Sorfages, Arbae, Marogomatrae, Umbritae Ceaeque, quorum XII nationes singulisque binae urbes, Asini, trium urbium incolae; caput eorum Bucephala ...*) erwähnter Volksstamm Vorderindiens. Er ist nur annähernd lokalisierbar. Die nahen Wohnsitze der Asini, für die das caput Bucephala, das heutige Dschilam, auch in den Namensformen Chalam und engl. Jhelum (s. Bl. Kashmir der Karte Asia 1 : 1 000 000) bekannt, an dem gleichnamigen Flusse den Mittelpunkt darstellte, gestatten einen Rückschluß auch auf die Verbreitung der U. Diese wohnten demnach im nordwestlichen Indien innerhalb des Pandschab, vielleicht demselben (westlichen) Ufer des Hydaspes (jetzt Dschilam) angehörig wie Bucephala selbst.

Ob und in welcher Hinsicht die U. mit den Umbrae (s. d.) in Verbindung zu bringen sind, läßt sich nicht mehr mit Sicherheit sagen. Doch scheint nicht nur die Namensähnlichkeit einen Zusammenhang nahezulegen. Es wäre nämlich angesichts der mannigfachen Völkerbewegungen, die sich aus Vorderasien durch das Kabultal über den Khaiber-Paß nach Indien ergossen und dann nach verschiedenen Richtungen weiterstrebten, der Gedanke nicht abwegig, daß die Umbrae des Südens eine ethnographische Absplitterung der Umbritae bedeuteten. [Hans Treidler.]

Umbrius s. Flavius Nr. 214, Nummius Nr. 18.

Umbro, Fluß Etruriens, heute Ombrone (Nissen It. Ldk. I 307. 342. 505. II 308. Miller Itin. Rom. 384); vgl. Plin. n. h. III 51. Rutil. Namat. I 337. It. Anton. 500, 4f. p. 79 Cuntz. Tab. Peut. IV 3. Geogr. Rav. IV 32. V 2. Steph. Byz. s. Ὀμβρικοί ... ἔστι καὶ ποταμὸς Ἰταλίας Ὄμβρος. Der U. ist schiffbar (Plin. a. O.). Der Name läßt vermuten, daß das von U. durchströmte Gebiet etwa zwischen Siena und Telamon in früherer Zeit den Umbrern gehörte.
[Gerhard Radke.]

Umeri, genannt auf der bei einer heilbringenden Quelle der Gegend von Castro de Urdiales westlich Bilbao gefundenen Inschrift mit *salus Umeritana* (CIL II 2917). [Ad. Schulten.]

Umesthoth (*Ουμεσθώθ*). Mystischer Beiname des Helios, den er in Bocksgestalt während der 7. Tagesstunde führt: Gebet an Helios Kosmokrator und Agathos Daimon mit Anrufung seiner stündlich wechselnden Gestalten, vollständig erhalten im Großen Pariser Zauberpapyrus (Papyri graecae magicae IV 1673), als Fragment (4. Jhdt., wenig später als PGM IV) in PGM nr. XXXVIII 25 (s. K. Preisendanz Symb.

Osloënses IV [1926] 60f.). Im Namen wird der des Gottes Thôth stecken. [Karl Preisendanz.]

Umin (*Ουμιν*). Name eines Dämons, der im Cod. gr. 1265 (um 1600) der Nat.Bibl. Athen (fol. 21ᵛ) in primitiver Zeichnung wiedergegeben wird, unter ihm das Bild des hahnengestaltigen Dämons Berzebul; zu vergleichen sind die Dämonendarstellungen der griech. Zauberrolle von Oslo (s. Pap. Gr. Mag. Bd. II Taf. 3). Begleitender Text zu den Figuren des Ath. Kodex fehlt, nur ihre Namen sind beigeschrieben.
[Karl Preisendanz.]

Ummidius. 1) Horat. sat. I 1, 95—100 erzählt von einem reichen Geizhals U., der schließlich von seiner Freigelassenen mit der Axt erschlagen wurde. Varro r. r. III 3, 9 erwähnt in dem im J. 700 = 54 spielenden Dialog einen U. aus Casinum, der den L. Marcius Philippus, Octavians Stiefvater, als Gast nicht gerade nach dessen verwöhnten Geschmack bewirtete (s. o. Bd. XIV S. 1569, 61ff.). Cicero fam. XVI 14, 1 schreibt am 11. April 701 = 53 an den auf der Reise zum Cumanum krank zurückgebliebenen Tiro, er sollte dem Arzt jeden Lohn, den er verlange, versprechen: *Id scripsi ad Ummium.* Vielleicht ist statt des sonst nicht vorkommenden *Ummium* hier, wie schon gelegentlich vermutet wurde, *Ummidium* zu verbessern, und vielleicht handelt es sich überall um denselben Mann in Casinum, den Vorfahr der von dort stammenden Ummidii Quadrati der Kaiserzeit. [F. Münzer.]

2) C. Ummidius Quadratus, Redner und Rechtsanwalt zur Zeit des jüngeren Plinius.

I. Name. Den Gentilnamen leitete K. Pauli aus dem Etruskischen her: s. not. zu CIE 3668 (U. = *umiϑe*); vgl. dazu W. Schulze Eigennamen 91 u. 258 (s. auch 428), der ihm in dieser Frage nicht widerspricht. — Die Schreibung des nomen gentile ist in den Hss. vielfach verderbt; man liest bald *Nummidius* (vgl. Teuffel-Kroll-Skutsch Gesch. röm. Lit. III⁶ 1913, 574 s. Quadratus), bald *Tummidius*: Plin. epist. VI 11, 1; in Spartians Hadrian steht 15, 7 *Umidius* und so liest auch E. Hohl Script. hist. Aug. I p. 16; in der Vita Marc Aurels von Capitolinus wird der Neffe (*sororis filius*) dieses Kaisers *Mummius* Q. genannt. Borghesi Oeuvr. VIII 556 hat dies in *Ummidius*, und Mai ad Front. p. 214 ed. Rom. in *Volumnius* geändert, doch wird die Beziehung dieser Stelle auf Q. unsicher, weil Marc Aurel um ein volles Menschenalter jünger war. Unbegründet ist es aber, daß der Index Plin. 430 ihn *maritus sororis imp. M. Antonini* genannt hat. Bei W. Henzen Acta Arv. 202 heißt er richtig, wie die Überschrift lautet.

II. Leben und Wirken. Unsere Kenntnis hierüber beruht zu einem Teil auf den vier Plinius-Briefen VI 11. 29. VII 24. IX 13, zum andern Teil auf den unter I. genannten Schriftstellen. Diese betreffen das Mannesalter des Q., die Briefe seine Jugend. Seine Eltern werden nirgends erwähnt. Geboren wurde er etwa 84, denn die nach Mommsen Herm. III 50 im J. 107 verfaßte epist. VII 24 gibt ihm in § 3 ein Alter von höchstens 24 Jahren. Schon vorher hat er geheiratet, die Frau wird nicht genannt. Die Ehe blieb bis zu dieser Zeit kinderlos, wurde aber vor dem Tod seiner Großmutter Quadratilla (s. d.) geschlossen. In deren Hause wuchs er nach dem offenbar frühzeitigen Ableben seiner Eltern auf, sie gewann ihn lieb (§ 5 u. 8) und hinterließ ihm infolgedessen zwei Drittel ihres großen Vermögens, darunter das Haus des Rechtsgelehrten C. Cassius Longinus, der die Schule der Cassiani begründet hatte: Plin. ebd. § 2. 3. 8. Mommsen Index 406. P. Jörs o. Bd III S. 1655. Mit ihrer Zustimmung ergriff er den Beruf eines Rechtsanwalts und wählte sich dabei Plinius zum Mentor. Bei einer Verhandlung, die in dessen Beisein vor dem Stadtpräfekten stattfand, erntete er zugleich mit seinem Prozeßgegner Fuscus Salinator vielen Beifall, und Plinius ist entzückt, daß er dabei als Leiter, Lehrer und Vorbild (*rector, magister, exemplum*) so trefflicher junger Leute erscheinen kann: epist. VI 11, 1—4. E. Allain Pline le jeune et ses héritiers, Paris 1901—2, III 139f. Die Freude und Genugtuung, die er darüber empfindet, steht in schneidendem Gegensatz zu der Verstimmung über das Benehmen junger Anwälte, die er in epist. II 14 zum Ausdruck bringt. Sie erklärt sich wohl aus dem Umstand, daß er durch die beiden Redner selbst, die alle Augenblicke zu ihm hinblickten (*intuebantur* VI 11, 2), zum Mittelpunkt der ganzen Szene gemacht worden war. Ein älterer Erklärer, G. E. Gierig (Plin. epist., Lpz. 1802), nennt darum diesen Brief den Gipfel der Plinianischen Eitelkeit, *vanitas vanitatum Plinianarum* — ohne zu bedenken, daß in diesen Kunstbriefen mehrere solcher Gipfel zu sehen sind. Indes mangelt es auch nicht an Auslegern, die sie beschützen: so meint M. Döring (Plin. Briefe, Freyberg 1843), man solle Plinius das unschuldige Vergnügen, das er sich mit diesem Selbstlob bereitet, nicht mißgönnen, da er doch auch im Verkehr mit seinen Zeitgenossen nicht neidisch gewesen sei; vgl. auch E. Allain III 139f.

In epist. VI 29 wird gezeigt, wie Plinius seine Rolle Q. gegenüber ernst nimmt. Er gibt ihm da auf Wunsch (*quia me consuluisti* § 3) Ratschläge über die Frage, welche Prozesse der Anwalt übernehmen soll (Allain II 15. 72): zunächst die für die eigenen Freunde; dann solche, die von seinen Kollegen aufgegeben wurden; endlich diejenigen, die im Hinblick auf das Staatswohl als Beispiel dienen können. Sie stammen auf dem Umweg über Avidius Quietus von Paetus Thrasea und verraten dessen stoische Gesinnung, die Plinius nur in bescheidenem Maße teilte. Er ergänzt die Liste daher durch die Empfehlung (§ 3), man möge gelegentlich auch an sich selbst denken und zuweilen Sachen übernehmen, von deren Durchführung Ruhm zu erwarten ist, die also dem Ehrgeiz des Anwalts dienen, ohne sonst von Wichtigkeit zu sein. Es versteht sich, daß dieser Ehrgeiz auch in den drei anderen Fällen Beweggrund sein wird; die besondere Hervorhebung dieser Gruppe kann nur bedeuten, daß die Übernahme erfolgen darf, auch wenn sie mit strengeren sittlichen Anschauungen in Widerspruch ist. Doch fügt der Berater einschränkend hinzu, daß Q. selbst dann die Bedachtnahme auf Würde und Anstand nicht vergessen soll.

In epist. IX 13, also wahrscheinlich im J. 109, in das Mommsen Ges. Schr. IV 366ff. die Briefe des 9. Buches verlegen will, ist Q. bereits

Quaestor. Das erhellt aus der Betonung (§ 1), daß er seines jugendlichen Alters wegen im J. 97, als der Prozeß gegen Certus stattfand, noch nicht Senatsmitglied sein konnte. Auf seinen Wunsch schildert ihm Plinius diese Verhandlung, in der er die Hauptrolle spielte, ausführlich. Die Schrift zur Ehrenrettung des Helvidius (s. Gaheis o. Bd. VIII S. 221 Nr. 4), in der sie vorbereitet worden war, hatte er ihm schon früher — wohl zu gleicher Zeit wie dem befreundeten Genitor, epist. VII 30, 5 — zugesandt. Die Verbindung zwischen beiden muß somit von längerer Dauer gewesen sein, zumal sie von Quadratilla (epist. VII 24, 5) begünstigt wurde. Der junge Mann hat demnach die glänzende Lage, in die er durch die Erbschaft versetzt war, und die Winke, die ihm zur Förderung seines Aufstiegs gegeben wurden, verständig benützt; man könnte im Hinblick auf des Q. Wesensart (s. Abschn. III) beinahe sagen, die Hoffnung, die Plinius epist. VI 11, 4 in so schöne Worte kleidete, sei in Erfüllung gegangen. Denn bereits im Mai 118, somit nach neun Jahren — Tacitus brauchte für diesen cursus honorum die doppelte Zeit — begegnet er uns als cos. suff. neben Hadrian (CIL VI 2078 = 32374), der damals sein zweites Consulat, das erste seiner Regierungszeit, innehatte: Henzen a. O. Warum ihn später der Kaiser seine Ungnade schwer fühlen ließ (*graviter insecutus est* Spartian. Hadr. 15, 7), ist nicht überliefert; vgl. Allain I 497. Darf die Angabe des Capitolinus (s. Abschn. I) auf ihn bezogen werden, so fiel ihm ein Teil des Vermögens zu, das Marc Aurel von seiner Mutter Domitia Calvilla geerbt hatte, und man kann vermuten, daß dazu der Park gehörte, den dieser als Kronprinz zu seinem Leidwesen verlassen mußte (*invitus de maternis hortis recessit*), als ihn Hadrian der Erziehung halber in sein eigenes Haus aufnahm: Capitol. Marc. Ant. phil. 4, 1. 5, 3.

III. Wesensart. Hier sind wir lediglich auf Plinius' Briefe angewiesen, die von Q. ein anziehendes Bild entwerfen, das seine Bestätigung in sich selbst trägt. Soweit es die Eignung zum Berufe betrifft, gilt es auch für Fuscus Salinator den Sohn, epist. VI 11, 2: strengste Rechtschaffenheit, die mit Festigkeit verbunden ist, also keinen Schwankungen unterliegt; volltönende, klare Stimme, treues Gedächtnis, hoher Verstand und ebenso treffendes Urteil. Die Ergänzung dieses Lobes nach der persönlichen Seite erfolgt bei Fuscus schon in epist. VI 26, bei Q., wie es scheint, erst nachdem Plinius die Bekanntschaft der Großmutter gemacht hat, epist. VII 24. Dagegen wird Q. in epist. VI 29, 3 für seinen Eifer belobt, weil er um Rat für die Ausübung seines Berufs gebeten hatte, desgleichen in epist. IX 13, 1, insofern er die von Plinius verfaßte Ehrenrettung des Helvidius (s. Abschn. II) mit Aufmerksamkeit studiert hat und über den Certus-Prozeß noch Weiteres zu erfahren wünscht.

Die sittliche Grundlage all dieser Vorzüge stellt sich dar in dem, was der Brief VII 24 über sein Verhalten im Hause seiner sehr vornehmen, aber lüsterne Späße liebenden Großmutter berichtet. Er benahm sich zu ihr wie ein gehorsamer Sohn und liebte sie zärtlich (§ 3, 5 u. 8). Mit Plinius besuchte er einmal in Rom ein Theater, wo die Priester dem Volke unzüchtige Tänze vorführen ließen, und sagte da zu ihm (§ 6): ‚Weißt du auch, daß ich heute zum erstenmal den Freigelassenen meiner Großmutter habe tanzen sehen?' Er hätte also Gelegenheit gehabt, solche Darbietungen, die Quadratilla nicht entbehren konnte, zu Hause zu bewundern, wollte aber nie davon Gebrauch machen. Diese keusche Enthaltsamkeit von sinnlichen Reizungen hatte die Folge, daß er — obwohl als Knabe wie als Jüngling von hervorragender Schönheit, *conspicuus forma* § 3 — niemals in jenen üblen Ruf kam, dem selbst ein Caesar sich nicht zu entziehen vermochte (Suet. Div. Iul. c. 49—52). Vgl. E. Allain II 73ff. 338. 642f. Begreiflich, daß er mit solcher abgeklärter Selbstbescheidung in der lebenslustigen Gesellschaft der Großstadt nicht gerade beliebt war. Plinius scheint dies wenigstens anzudeuten in den Worten (§ 2), daß Q. nicht nur von seinen Blutsverwandten geschätzt zu werden verdiene.

IV. Schriftstellerische Arbeiten. Q. scheint sich wie Claudius Capito (Plin. epist. VI 13, 2), Fuscus Salinator (ebd. VI 11, 1), Cremutius Ruso (ebd. VI 23, 2) und andere Zeitgenossen des Tacitus und Plinius lediglich als Berufsredner betätigt zu haben: s. Schanz-Hosius Gesch. röm. Lit. II^{4} (1935) 840. Teuffel-Kroll-Skutsch Gesch. röm. Lit. III^{6} (1913) § 341, 4. Von einer Veröffentlichung seiner Reden haben wir keine Kunde, jedenfalls ist nichts von ihnen auf uns gekommen.

V. Literatur. Prosop. Rom. III 470 nr. 603. Th. Mommsen Index Plinian. 430. W. Henzen Acta fratrum Arvalium, Berl. 1874. E. Allain Pline le jeune et ses héritiers I—IV, Paris 1901—1902.

3) Ummidia Quadratilla. 1. Namen und Herkunft. Die angegebene Form des Namens ist bezeugt durch den titulus Casinas CIL X 5183 (1): durch die Inschrift auf einer bleiernen Wasserleitungsröhre aus den Trümmern von Casinum, aufbewahrt im Kirchermuseum, s. Lanciani Syll. n. 166 (2); endlich durch den t. servorum urbanus CIL VI 28526 (3). In der Pliniusstelle epist. VII 24,1 schwanken die Hss. zwischen den Formen *Ummidia, Valmidia, Ommidia, Commidia, Numidia, Vimnidia*: ed. Keil p. 198, Schuster p. 234. Über die Herleitung des Gentilnamens s. unter C. Ummidius Quadratus. Wahrscheinlich war Q. die Tochter des C. Ummidius Durmius Quadratus, der unter Tiberius als Praetor im J. 18 Lusitanien verwaltete: Dessau Prosop. Rom. III 468 nr. 600. Den Namen ihres Gatten kennen wir nicht.

Als ein Freigelassener von ihr ist möglicherweise zu betrachten C. Ummidius Actius Anicetus pantomimus CIL X 1946 = Dess. 5183.

II. Leben und Wirken. Darüber unterrichtet uns, die Inschriften ergänzend, der Pliniusbrief VII 24, den Mommsen Herm. III 50 (Ges. Schr. IV 1906, 366ff.) mit den übrigen Episteln des siebenten Buches in das J. 107 verlegt. Hienach war Q., da Plinius sie beinahe achtzigjährig nennt (§ 1), etwa 27—30 geboren. Der Schriftsteller fällt über sie ein durchaus sachliches Urteil. Eingangs findet er Lobesworte für ihre vernunftgemäße Lebensweise: wenn sie bei diesem Alter bis zuletzt ungewöhnlich rüstig geblieben ist, kann sie sich nicht den Ausschweifungen hingegeben haben, die in der römischen Gesellschaft des 1. nachchristl. Jhdts. fast zum guten Ton gehörten. Der § 2 rühmt ihre ehrenhafte Erbverfügung: sie hat ihren Enkel C. Ummidius Quadratus (s. Nr. 2) mit zwei Dritteln ihres Vermögens bedacht und dessen nicht benannte, Plinius (§ 2) fremd gebliebene Schwester mit einem Drittel. Über ihre ethischen Anschauungen aber denkt er weniger günstig, denn sie hat die Gewohnheit, sich in ihrem Hause Ballett-tänzer (Pantomimen) zu halten, und findet an deren nichts weniger als züchtigen Vorführungen viel Vergnügen. Der Epistolograph meint, dies zieme sich nicht für eine vornehme Frau. Doch hat er, wenn man die Briefe des neunten Buches mit Mommsen ins J. 109 setzt, zwei Jahre später seine Ansicht geändert. In epist. IX 17, 2ff. empfiehlt er einem Freunde, der solche Unterhaltungen verurteilt, Nachsicht und Anerkennung der Tatsache, daß der Geschmack verschieden ist: *demus igitur alienis oblectationibus veniam, ut nostris impetremus* (§ 4). Schon in epist. VIII 22 äußerte sich diese der Wesensart des Plinius so sehr entsprechende Denkweise. Es scheint daher, daß er zu der entgegengesetzten in VII 24 nur durch den Widerspruch veranlaßt wurde, in dem sich hier das Verhalten der Q. zu dem ihres Enkels Quadratus befand. Dieser hat sich daheim bei seiner Großmutter die Pantomimen niemals angesehen, und sie selbst hat es auch nie von ihm verlangt; wenn eine solche Vorführung geplant war, hat sie ihm stets ‚befohlen' wegzugehen und sich seiner Arbeit zu widmen. Das tat sie, wie Plinius betont (§ 5), weniger aus Liebe zu ihm als aus Achtung vor seinen so ganz anders gearteten Anschauungen. Ist dies richtig, so kann der Befehl nicht wörtlich genommen werden; er war vielmehr nur eine, namentlich bei der Erzählung vor Fremden, sich gut ausnehmende Form der Einkleidung von Quadratus' selbständigem Willen. Solchen Willen öffentlich anzuerkennen hatte sie als Hausherrin begreiflicher Weise wenig Lust; er wohnte ja bei ihr, sogar mit seiner Frau, die er noch nicht 24 Jahre alt geheiratet und die scheinbar eben eine Fehlgeburt gehabt hatte (§ 3). Er besaß also keinen eigenen Hausstand und lebte, wie gewiß auch die Enkelin, ganz auf Kosten der Großmutter, *in contubernio avige* (§ 3). Deren Vermögen stammte, soweit sie nicht durch ihre Freigelassenen Geschäfte machte oder die Güter Verurteilter wohlfeil anzukaufen in der Lage war (s. u.), hauptsächlich von ihrem Vater, dem Praetor. Denn Quadratus' Eltern werden nicht genannt, ebensowenig der Gatte der Q., sein Großvater; Plinius muß demnach von allen dreien nichts Vorteilhaftes zu berichten gewußt haben. Daß er über die Familienverhältnisse im unklaren war, wird man, da er Q. besucht und mit Quadratus vertrauten (*familiarissime* § 2) Umgang hat, kaum annehmen dürfen; auffallen kann es immerhin, daß er, der so viele gemeinnützige Stiftungen errichtet hat, von dem Bau des Amphitheaters in Casinum auf Q.s Kosten kein Wort sagt.

Dieses Unternehmen hat ihr Vermögen ohne Zweifel stark in Anspruch genommen, doch muß bei ihrem Tode noch ein sehr beträchtlicher Rest vorhanden gewesen sein. Drei Bestandteile sind davon erkennbar. Erstens das prachtvolle Haus, das sie selbst in der zwölften Region auf der Ostseite des Aventin innehatte: CIL XV 7567; Friedlaender III^{10} (1923) 27f. Zweitens ein gewiß nicht bescheideneres Gebäude, das früher dem berühmten Rechtsgelehrten C. Cassius Longinus (s. o. Bd. III S. 1736ff., vgl. Guillemin Pline le jeune Lettres III 37, 1) gehörte, von dessen Reichtum uns Tacitus (ann. XVI 7) berichtet. Dieses Haus kam nach Q.s Tode in den Besitz ihres redetüchtigen Enkels: epist. VII 24, 8f. Drittens ist anzunehmen, daß Q. noch in Casinum, der Heimat ihrer Ahnen, Besitzungen hatte; denn das Amphitheater wird sie nicht lediglich zur Belustigung der Einwohner erbaut haben, sondern vornehmlich, um selbst die nervenkitzelnden Vorstellungen zu genießen, denen es dienen sollte. Bedeutende Reste dieser Schaubühne sind noch vorhanden: CIL X 5183, s. Hülsen o. Bd. III S. 1652. Überdies hat sie den Casinaten auch einen Tempel erbauen lassen, dessen Kosten sie bezahlte: CIL X 5183 = Dess. 5628.

Plinius berichtet von einem selbsterlebten Vorfall, bei dem Quadratus seinen Grundsätzen untreu wurde und sich doch einmal ihre Ballett-tänzer ansah (VII 24, 6). Man mag sich den Zusammenhang folgendermaßen denken. Q. konnte, bereits sterbenskrank, ihr schönes Haus in Rom nicht verlassen. Die Priester hatten aber gerade für diese Tage ihrer Festspiele (vielleicht waren es die *ludi pontificales*, Suet. Aug. 44, 3) einen Wettstreit unter den Pantomimen angesetzt, der den Reiz der Vorführung wesentlich erhöhte. Q. gab daher, ebenfalls von der Hausordnung abweichend, ihrem Enkel den Auftrag, das Theater zu besuchen; er gehorchte (*obsequentissime* § 3), versprach den gewünschten Bericht zu erstatten und bat Plinius, ihn zu begleiten. Dieser staunte (§ 6), als er nach Schluß der Vorstellung von Quadratus hörte, dieser habe nun zum erstenmal den Freigelassenen seiner Großmutter tanzen gesehen (es mag der unter I. genannte Anicetus gewesen sein). Er verwunderte sich noch mehr, als er vernahm, wie dem Freunde die Berichterstattung erspart wurde. Die Leidenschaft der Q. war nämlich so stadtbekannt, daß wildfremde Leute (*alienissimi homines* § 7) zu ihr ins Haus liefen, um mit Singen und Nachahmen des Gebärdenspiels der Darsteller ihr einen Eindruck der Vorstellung zu vermitteln und für den Genuß, der ihr entgangen war, Ersatz zu bieten. Plinius ist darüber entrüstet und hofft, der künftige Erbe werde diesen ungebetenen Gästen ihre Leistungen durch möglichst geringfügige Vermächtnisse vergelten. Vergelten soll er sie aber: und darin spiegelt sich die Achtung, die diese Kunst der Pantomimen auch denen abgezwungen hatte, die sie sonst verwarfen, weil sie namentlich zur Entsittlichung der Frauen viel beitrug: Iuven. sat. VI 63ff.; Friedlaender II^{10} (1922) 133. Diese Kunst schien immerhin beachtenswert; Lessing hat ihr eine eigene ‚Abhandlung von den Pantomimen der Alten' gewidmet, die sich unvollendet in seinem Nachlaß vorfand: Sämtl. Werke, Cotta-Ausg. Stuttg. XII 220—227.

III. Wesensart. Als Plinius Q. besuchte (§ 5), sagte sie ihm, sie widme sich in ihrer Freizeit dem Brettspiel (*lusus calculorum*), auch sehe

sie gern dem Spiel ihrer Ballettänzer zu, die sie sehr begünstigte. Vgl. Guillemin 36, 1. Sie konnte somit nicht allein sein. Daß sie sich diesen Männern gegenüber Freiheiten herausnahm, die sich für eine Römerdame nicht ziemten (§ 4), ist ein Tadel des Plinius, der für seine Zeit und deren gesellschaftliche Verhältnisse berechtigt sein mag; unter den julischen Kaisern, die Q. erlebt hat, waren sie freilich an der Tagesordnung (Iuven. sat. VI 64f. u. a. St.) und Guillemin a. O. nimmt solche Freiheiten ohne weiteres als gegeben an. Indessen zeigt doch das Verhalten der Q. zu ihrem Enkel, daß sie im Alter äußerlich auf Anstand hielt. Der Auftritt in § 7, dessen sich Plinius schämt, ist wohl auf Rechnung der Schwäche in der Krankheit zu setzen, die bald nachher ihren Tod herbeiführte. Faßt man nur § 6 ins Auge, so könnte sie eine leere Person genannt werden. Allein der Erwerb des Cassius-Hauses erweist ihre Geschäftstüchtigkeit und der des Amphitheaters und Tempels in Casinum bezeugt, daß sie Ehrgeiz hatte: sie wollte auf ihre Weise unsterblich werden, und das wäre ihr auch ohne den Pliniusbrief gelungen, allerdings nur in einer stillen Ecke des CIL. Der Brief aber und dessen Kommentare lassen sie zusammen mit den Inschriften als Weib von Eigenart und überdurchschnittlicher Bedeutung erscheinen.

IV. Allgemeines Schrifttum. Prosop. Rom. III 4471 nr. 606. Mommens Index Plin. 430. E. Allain Pline le jeune et ses héritiers II 73ff. 286. 301f. Paris 1902. A. M. Guillemin Pline le j., Lettres tome III 189f. Paris 1928. Friedlaender Sittengesch. II[10] (1922) 133. III[10] (1923) 27f. [Mauriz Schuster.]

4) s. Suppl.-Bd. IX.

Ummius bei Cic. fam. XVI 14, 1 s. Ummidius.

Una. 1) Fluß in Mauretania Tingitana, genannt bei Ptolem. IV 2 in der Form *Οὔνα ποταμοῦ ἐκβολαί* zwischen Souriga und der Mündung des Agna mit 8° Länge und 28° 30′ Breite, also südlich von Mogador. Ch. Tissot Rech. Géogr. comp. Maurét. Tingit., Mém. Ac. Inscr. 1e ser., IX (1878) 253 identifiziert ihn mit dem Oued Tafetna oder dem Oued Igouzoul, der südlich des Kap Tefelneh mündet. R. Roget Le Maroc chez les auteurs anciens (1924) 36; Index de topographie antique du Maroc, Publ. Serv. Ant. Maroc IV (1938) p. 60. [M. Leglay.]

2) (Tab. Peut.), *Luna* (Geogr. Rav. IV 7, p. 50 ed. Schnetz), römische Straßenstation in Moesia Sup. an der römischen Straße von Viminacium nach Egeta, 6 m.p. von Gerulata und 6 m.p. von Egeta. Da die Donau östlich von Donji Milanovac scharf nach Nordosten umbiegt und die Miroč-Planina mit ihren Ausläufern in einem großen Bogen umfließt, schneidet die antike Straße zwischen Gerulata und Egeta diesen ab (Länge des Strombogens ca. 100 km, Straßenabkürzung etwa 27 km). Die entlang der Donau weiterführende Straße mit der bekannten Tabula Traiana (CIL III 8267) hatte wohl nur militärische Bedeutung. Da Gerulata östlich von Golubinje beim Orte Miroč liegt, wo sich ein spätantikes Kastell befindet (B. Swoboda Forschungen am obermoesischen Limes [Schriften der Balkankommision, Wien, Ant. Abt. X] 50) und Egeta beim heutigen Brza Palanka zu suchen ist, muß U. in der Mitte auf der Höhe der über die Miroč-Planina führenden Straße liegen. [Balduin Saria.]

Uncia. 1) Eine heute verschollene Weihinschrift von Jülich, CIL XIII 7870 = Riese 3539 soll den folgenden Wortlaut gehabt haben: *Deae Unciae Quintinus Quintinianus Quintus Candidus.* Da der Beiname dea nicht ausschließlich auf barbarische Gottheiten in der Sprache der römisch-gallischen Provinzialinschriften beschränkt war, ist es wahrscheinlicher, hier an Unxia, einen wohlbekannten Beinamen der römischen Juno, als an epichorische Zusammenhänge zu denken. Vgl. Art. Muttergottheiten o. Bd. XVI S. 973 LXXI (corr. Unica). o. Bd. IVA S. 922 (Keune). Keune Myth. Lex. VI 32f. 95f. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1668/9, III 30. C. Jullian Histoire de la Gaulle VI (1920) 72. [F. M. Heichelheim.]

2) *uncia,* die ‚Unze‘, die (kleine) Einheit, $^1/_{12}$, gelegentlich aber auch $^1/_{10}$ eines größeren Ganzen (des As oder der Libra [Litra]), im Griechischen *ὀγκία, ὀγγία, ὀνκία, οὐνκία, οὐγκία, οὐγγία,* auch *ὠκία* (IG II/III² 13224, 3./4. Jhdt. n. Chr.).

Gliederung:

I. Quellen, Literatur, Etymologie und älteste Belege.
II. Die u. als Maß, ihre Norm und Verwendung.
  A. Allgemeines.
  B. Gewicht.
    1. Vorbemerkung.
    2. Sizilien und Unteritalien.
    3. Etrurien und Westumbrien.
    4. Rom. a) Normbestimmung und Ursprung. b) Vielfache und Unterteilungen. c) Bemerkungen zu einzelnen Stufen des u.-Systems. d) Anwendungsbereiche und Verbreitung. e) u.-Gewichte. f) Schnellwaagen. g) Sigel. h) Nachleben.
    5. Das übrige Italien. a) Die u. des sog. oskischen Pfundes. b) Die u. des Pfundes zu 341,10 g. c) Die u. des ostitalischen Pfundes. d) Die u. vorausgesetzter italischer Pfunde.
    6. Die u. außeritalischer Pfunde.
  C. Münzen.
    1. Vorbemerkung.
    2. Süditalien und Sizilien.
    3. Etrurien und Westumbrien. a) Die u. des Pfundes zu 255,82 g. b) Die u. des Pfundes zu 204,66 g. c) Die u. des Pfundes zu 151,60 g. d) u. unsicherer Norm und Zuweisung. e) u. reduzierter Norm.
    4. Rom. a) Die u. des Pfundes zu 341,10 g. b) Die u. des Pfundes zu 327,45 g. c) Die u. des sog. oskischen Pfundes. d) Die Reduktionen. e) Die Wertlibellen. f) Nebenmünzstätten. g) Kaiserzeit.
    5. Das übrige Italien. a) Die u. des sog. oskischen Pfundes. b) Die u. des Pfundes zu 341,10 g. c) Die u. des ostitalischen Pfundes. d) u. unbestimmbarer oder reduzierter Normen.
    6. Sizilien (unter römischem Einfluß).
    7. Spanien (unter römischem Einfluß).
    8. Sigel.
    9. Nachleben.
  D. Längenmaß.
    1. Die u. des *pes Romanus.*
    2. Die u. des sog. oskischen Fußes.
    3. Die u. des *pes Drusianus.*
    4. Die u. des *digitus.*
  E. Flächenmaß.
    1. Die u. des römischen *iugerum.*
    2. Die u. anderer Flächenmaße.
  F. Hohlmaß.
    1. Die metrische u.
    2. Die u. des Sextars (*cyathus*).
    3. Der Kubus der Längen-u.
III. Sonstige Anwendungsbereiche.
  A. Zeitmaß.
  B. Zinsberechnung.
  C. Rechenbretter, Kleingeldrechnung.
  D. Erbrecht etc.
  E. Schriftwesen.

I. Quellen, Literatur, Etymologie und älteste Belege.

Quellen: Neben den Texten der gängigen Autoren, den Inschriftenpublikationen und Münzveröffentlichungen speziell: Metrologicorum scriptorum reliquiae ed. F. Hultsch I. II (Leipzig 1864. 1866). P. de Lagarde Symmicta I. II (Göttingen 1877. 1880). E. Pernice Galeni de ponderibus et mensuris testimonia (Diss. Bonn 1888). Ps.-Heron in der Ausgabe von Schmidt-Heiberg. Nicht zugänglich war O. Viedebantt Quaestiones Epiphanianae (Leipzig 1911).

Literatur (soweit grundlegend; Spezialstudien an ihrem Ort): H. J. v. Alberti Maß und Gewicht (Berlin 1957 [nützliche Kompilation für das Weiterleben der Maße, der das Altertum betreffende Abschnitt jedoch ohne Kenntnis auch nur der wichtigsten neueren Literatur]). E. Babelon Daremb.-Sagl. IV 873ff. s. v. Exagium; ebd. IX 590f. s. v. Uncia; Traité des monnaies grecques et romaines I 1 (Paris 1901). A. E. Berriman Historical Metrology (London 1953). J. Brandis Das Münz-, Maß- und Gewichtswesen in Vorderasien bis auf Alexander d. Gr. (Berlin 1866). L. Breglia Le antiche rotte del Mediterraneo documentate da monete e pesi, Rend. Acc. Napoli XXX (1955) 211—326. T. J. Dunbabin The Western Greeks (Oxford 1948). E. Gabrici La monetazione del bronzo nella Sicilia antica, Atti R. Accad. Palermo III. Ser. Bd. XIV (1926/27). W. Giesecke Sicilia numismatica (Leipzig 1923); Italia numismatica (Leipzig 1928); Antikes Geldwesen (Leipzig 1938). E. J. Haeberlin Systematik des ältesten römischen Münzwesens (Berlin 1905); Die metrologischen Grundlagen der ältesten mittelitalischen Münzsysteme, Ztschr. f. Num. XXVII (1909) 1—115; Aes grave I (Frankfurt 1910). B. V. Head Historia Numorum² (Oxford 1911). F. Hultsch Griech. u. röm. Metrologie² (Berlin 1882); Die Gewichte des Altertums nach ihrem Zusammenhange dargestellt, Abh. Leipzig XVIII 2 (1898). Th. Mommsen Geschichte des röm. Münzwesens (Berlin 1860). H. Nissen Pompeianische Studien (Leipzig 1877); Griech. u. röm. Metrologie² (München 1892 = Handb. Altertumsw. I² 835ff.); Ital. Landeskunde II (Berlin 1902). B. Pace Arte e civiltà della Sicilia antica I. III (Mailand usw. 1935. 1945). E. Pernice Griech. Gewichte (Berlin 1894). W. M. Flinders Petrie Ancient Weights and Measures (London 1926 = Publ. Egypt Research Account and Brit. School Arch. in Egypt XXXIX). K. Pink Röm. u. byzant. Gewichte in österreichischen Sammlungen (Wien 1938 = Sonderschr. Österr. Arch. Inst. XII). K. Regling Münzkunde, Gercke-Norden Einl. II⁴ (Leipzig 1930), und im Wörterbuch der Münzkunde, hrsg. von F. v. Schrötter (Berlin 1930) unter den einschlägigen Stichworten. W. Ridgeway The Origin of Metallic Currency and Weight Standards (Cambridge 1892). A. Segrè Metrologia e circolazione monetaria degli antichi (Bologna 1928); Enc. Italiana XXIII 114—118 s. v. Metrici, sistemi. M. C. Soutzo Introduction à l'étude des monnaies de l'Italie antique I (Paris 1887). E. A. Sydenham Aes grave (London 1926); The Coinage of the Roman Republic (London 1952). R. Thomsen Early Roman Coinage I (Kopenhagen 1957). O. Viedebantt Forschungen zur Metrologie des Altertums, Abh. Leipzig XXXIV 3 (1917); Antike Gewichtsnormen und Münzfüße (Berlin 1923). H. Willers Gesch. der röm. Kupferprägung (Leipzig-Berlin 1909). Hingewiesen sei auch auf die anderen metrologischen Stichwörter dieser RE, auch wenn sie nicht eigens zitiert werden.

Varro l. l. V 171 = metr. script. II 50,3 vertritt die Ableitung des Wortes *u. ab uno.* Isidor orig. XVI 25,19 = metr. script. II 114, 13f. sagt: *U. dicta, quod universitatem minorum ponderum sua unitate vinciat, id est amplectat.* Anders Ps.-Heron de mens. 60,2: *παρήχθη δὲ τὸ τῆς Γο (= οὐνκίας) ὄνομα ἐξ Ἑλληνίδος ἀπὸ τοῦ ὄγκου,* vgl. auch metr. script. I 270, 5f. Unklar Epiphanius bei de Lagarde Symm. II 198, 54, 89ff., wonach u. wahrscheinlich aus dem Griechischen stamme, ‚indem sie von der Vielgestaltigkeit der Litren genannt worden ist‘. In der Neuzeit haben W. C. Corssen Über Aussprache, Vokalismus und Betonung der lat. Sprache II² (Leipzig 1870) 187, und K. Brugmann Grundriß der vergleichenden Grammatik I² (Straßburg 1897) 142, die Ableitung von *ὄγκος* wieder aufgegriffen und als ‚Masse, Gewicht, Umfang eines Körpers‘ gedeutet. Ridgeway 352ff. faßt As und u. als ursprüngliche Längenmaße. Der As sei gleich der Länge des Fußes, die u. bezeichne die Nagelbreite, hänge also mit *unguis* zusammen; vgl. auch Sydenham Num. Chron. 1918, 156. H. Mattingly Serta Hoffileriana (Zagreb 1940) 540. E. Assmann Nomisma V (1910) 8, vermutete, das Wort stamme (wie auch *aes, as, libra, raudus*) aus dem Babylonischen und sei mit den als Geld zu deutenden Unku-Ringen in Verbindung zu bringen. In Anlehnung an Varro versteht Mommsen RMW 188f. (vgl. auch RG I¹² 203)

u. als kleine Einheit im Gegensatz zu *as* als der großen Einheit. Ähnlich auch Walde-Hofmann Et. W., wonach *u.* ,als **oin(i)cia* „Einheit“ zu *unus*‘ gehört. Lautentwicklung: über **oincia, *ōncia, *ŏncia* zu *ŭncia*. U. Schmoll Die vorgriech. Sprachen Siziliens (Wiesbaden 1958) 95, hält gleichfalls eine Wurzel **oinik-* für wahrscheinlich, vermutet aber als Zwischenstufe ein sikulisches **orɔk-*, von dem sich griechisch *-ωγκ-, οὐγκ-* und lateinisch *ŭnc-* ableite. S. auch Devoto Stud. Etr. XXVII (1959) 141ff., und S. 608, 23ff.

Die ältesten Belege liefert Sizilien. Bei Epicharm, also in der 1. Hälfte des 5. Jhdts. v. Chr., heißt es: *ὀγκίαν τὸν σταθμόν* (frg. 203 Kaibel aus Photios = Anecd. [Bekk.] p. 110, 22 = metr. script. I, 330, 18), ferner finden sich bei ihm *ἡμιόγκιον* (frg. 8 Kaibel aus Anecd. [Bekk.] p. 98, 33) in unbekannter Verwendung und als Münzwert *πεντόγκιον* (frg. 9. 10 Kaibel aus Pollux IX 82 = metr. script. I 292, 24ff.). Dieses Nominal läßt sich auch unter den erhaltenen Münzen aus dieser Zeit nachweisen (s. u. II C 2). *Ὀγκίαν τὸν σταθμόν* begegnet in der 2. Hälfte des 5. Jhdts. auch bei Sophron (frg. 151 Kaibel, s. zu frg. 203 des Epicharm). Auf die gleiche Zeit zu beziehen ist die Nachricht des Aristoteles bei Pollux IV 174f. = metr. script. I 297, 26ff.: *Ἀριστοτέλης δὲ ἐν μὲν Ἀκραγαντίνων πολιτείᾳ προειπὼν ὡς ἐζημίουν πεντήκοντα λίτρας ἐπάγει· ‚ἡ δὲ λίτρα δύναται ὀβολὸν Αἰγιναῖον.‘ ἐν δὲ Ἱμεραίων πολιτείᾳ φησίν ὡς οἱ Σικελιῶται τοὺς μὲν δύο χαλκοῦς ἑξᾶντα καλοῦσιν, τὸν δὲ ἕνα οὐγκίαν, τοὺς δὲ τρεῖς τριᾶντα, τοὺς δὲ ἓξ ἡμίλιτρον, τὸν δὲ ὀβολὸν λίτραν, τὸν δὲ Κορίνθιον στατῆρα δεκάλιτρον, ὅτι δέκα ὀβολοὺς δύναται*; vgl. Poll. IX 80f. = metr. script. I 292, 6ff. (Himera wurde 409 v. Chr. zerstört, um nie wieder zu erstehen, die Blüte von Akragas war nach der Zerstörung im J. 405 v. Chr. dahin. Zu den genannten Nominalen s. u. II C 2). Die angeführten sizilischen Gewichte bzw. Münznominale *λίτρα* und *ὀγκία* sind den anderen griechischen Systemen fremd — Aristoteles sucht sie durch Gleichsetzung mit dem aiginetischen Obol bzw. Chalkus seinen Lesern näher zu bringen. Es ist daher mit Mommsen RMW 80ff. Hultsch Metrolog.[2] 659f. Ridgeway 347f. Gabrici 17. Pace I 481ff. Dunbabin 189f. als sicher anzunehmen, daß die einwandernden Griechen das Litren- und u.-System im Gewichtswesen und dem davon nicht zu trennenden Geldwesen bereits ausgebildet vorfanden; die Zweifel Nissens Metrolog.[2] 870; Ital. Landesk. II 71f., sind unbegründet. An dieser Feststellung ändert auch nichts die Tatsache, daß Funde von Aes rude mit eindeutigem Geldcharakter in Sizilien bisher nicht bekannt wurden.

In Rom sollen bereits die Zwölftafelgesetze Tac. ann. VI 16 zufolge das *fenus unciarium* als Höchstbetrag festgesetzt haben. Anderseits berichtet Liv. VII 16, 1 zum J. 357 v. Chr. von einer *Lex de unciario fenore,* so daß ein Widerspruch vorzuliegen scheint; vgl. o. Bd. VI S. 2188 und die von Riccobono Font. Iur. Rom. Ant. I p. 61 zu tab. VIII 18 angezogene Literatur. Da bereits der vormünzliche Geldverkehr Ausleihen auf Zinsen kannte, liegt ein *unciarium fenus* jedenfalls für den von Liv. genannten Zeitpunkt nicht außerhalb des Bereiches der Möglichkeit. Auch die unziale Teilung des Fußes wurde schon dem Zwölftafelgesetz zugeschrieben. So sagt Volus. Maec. distr. 46 = metr. script. II 67, 7ff. = tab. VII 1: ... *lex ... XII tab. argumento est, in qua duo pedes et semis ‚sestertius pes‘ vocatur;* denn daß *semis* in dieser frühen Zeit synonym mit *dimidium* gebraucht worden sei, ist ausgeschlossen. Mag es um diese Angaben bestellt sein, wie es will, ein hohes Alter der Begriffe *as* und *u.,* der großen Einheit und der kleinen, ergibt sich aus der für die Römer (und wohl viele Italiker) eigentümlichen Tatsache, daß sie in den verschiedensten Bereichen des Lebens die Bezeichnung für das Ganze und seine Teile bildeten; vgl. etwa den lib. de asse, metr. script. II 73, 4f.: *cuiuslibet integrae rei in duodecim partes divisae semper duodecima pars uncia dicitur.* Bei Plaut. Rud. 913 und Men. 526 *u.* belegt zu finden, ist daher nur in der Ordnung. Daß dieses umfassende Rechensystem und seine Bezeichnungen den mittelitalischen Völkern durch die Griechen, also relativ spät, vermittelt worden sei, ist nicht glaubhaft. Dies um so weniger, als die Griechen gerade dem ihnen selbst fremden System weiteste Verbreitung verschafft haben müßten. Da sich nun noch weitere lateinische Wörter finden, die für eine vorgriechische Sprachschicht Siziliens, das Sikulische, gleichfalls belegt sind, ist es höchst wahrscheinlich, daß Name und Sache in die Zeit des Zusammenlebens von Latinern und Sikulern hinaufreichen. Zur Frage s. P. Kretschmer Glotta I (1909) 324f. J. Whatmough The Prae-Italic Dialects II (Cambridge Mass. 1933) 458ff.; The Foundation of Roman Italy (London 1937) 363ff. Dunbabin 190. G. Devoto Gli antichi Italici[2] (Florenz 1951) 65ff. V. Pisani Le lingue dell' Italia antica (Turin 1953) 287. E. Pulgram The Tongues of Italy (Cambridge Mass. 1958). Schmoll 93. 102ff. 107.

Daraus ergibt sich die weitere Folgerung, daß das Aes rude, das sich seit etwa 1000 v. Chr. in Italien nachweisen läßt und, nach Grabfunden zu schließen, auch Geldfunktion gehabt haben muß, bereits nach *librae* (Assen?, anders Regling Wb. Münzk. s. v. As) und *u.* verwogen wurde. In Sizilien erscheint die Sitte, dem Toten einen Charonspfennig mitzugeben, erst in hellenistischer Zeit, so daß sich der Geldcharakter des dort gefundenen Aes rude nicht eindeutig nachweisen läßt; Depotfunde sind jedenfalls zunächst als Werkstattfunde anzusprechen. Sizilien ist nun für Kupfer auf Import angewiesen. Als Lieferanten kommen vor allem Nord- und Mittelitalien, dann Kreta und Kypern in Frage. Diesen Beziehungen Bedeutung für unser Problem zuzuschreiben, liegt nahe; s. auch u. S. 609, 29ff. Auf Zusammenhänge mit einer vorausgegangenen Schwerkupferwährung der in Italien begegnenden Art deutet jedenfalls, daß die Kupfermünzen der sizilischen Griechen früher als die anderen hellenischen sind, ein auffällig schweres Gewicht haben, zum Teil gegossen vorkommen und eben unziales System verraten. Die

vorgriechischen Geld- und Gewichtsverhältnisse waren demnach den italischen gleichgeartet.

Zum Aes rude s. Willers Num. Ztschr. XXXVI (1904) 11; Kupferprägung 12. 18ff.; Ztschr. f. Num. XXXIV (1924) 193—283, bes. 256ff. Haeberlin Aes grave 1ff. Sydenham Aes grave 10. Regling bei Ebert Reallex. Vorgesch. IV 229f. L. Cesano Enc. Italiana I 669ff. Giesecke It. num. 205. J. G. Milne Journ. Rom. Stud. XXXII (1942) 27f.; XXXVI (1946) 91f.; s. auch den Index von v. Duhn-Messerschmidt Ital. Gräberkunde, s. v. aes rude. Speziell für Sizilien: C. und J. Cafici bei Ebert Reallex. Vorgesch. XII 207. Gabrici 18ff. Haeberlin und P. Orsi Boll. It. Num. VI (1908) 93ff. Pace I 485f. III 720. Dunbabin 173. 190 mit weiterer Literatur.

II. Die u. als Maß, ihre Norm und ihre Verwendung.

Die u. wurde verwendet im Gewichts- und Münzwesen, als Längen-, Flächen- und Hohlmaß, schließlich in der Zeitrechnung. Da sie jedoch in letzterer, wie in der Kleingeldrechnung, beim Erb- und Konkursrecht usw., keine eigens gesetzte Norm darstellt und in verschiedener Verwendung auftritt, also nur Ausdruck einer duodezimalen Teilung ist, wird die Zeit-u. unter III: Sonstige Anwendungsbereiche, besprochen.

A. Allgemeine Bemerkungen zum Ursprung der u.-Norm.

Ist nach den voraufgegangenen Erörterungen *u.* als indogermanisches Wort anzusprechen und die Ableitung von *unus* als die wohl wahrscheinlichste anzusehen, schließt das doch nicht aus, daß die Norm und das duodezimale Verhältnis zur großen Einheit, der *libra* oder dem *as,* von außen her bestimmt wurde. Frühe Beziehungen Siziliens nicht nur nach Mittel- und Norditalien, sondern auch nach dem Osten, nach Kypern und Kreta, ergaben sich durch den Kupferimport. Ihnen Bedeutung für die Metrologie zuzuschreiben, berechtigt die immerhin auffällige Tatsache, daß eigentümlich gestaltete Kupferbarren des benachbarten Sardinien ihre Parallelen in Kypern, Kilikien, Kreta, Euboia und Mykene haben. S. Willers Num. Ztschr. XXXVI (1904) 11. I. N. Svoronos Rev. Belge Num. LXIV (1908) 317ff. C. Seltman Greek Coins[2] (London 1955) 7. Auch sonst muß der Handelsverkehr auf die sizilischen Maßgrößen gewirkt und direkt oder indirekt auch die italischen Verhältnisse beeinflußt haben. Ferner ist den Bevölkerungsverschiebungen Bedeutung zuzumessen. Auf Beziehungen zum Osten, speziell Babylonien, weist zudem die Duodezimalteilung, dazu auffallende Gleichungen oder doch einfache Relationen von italisch-sizilischen und östlichen Normen. Als Vermittler kommen vor allem die Phoiniker in Frage. Für die Herleitung der Gewichtsnormen aus Babylonien sprachen sich aus: Hultsch Metrolog.[2] 151f. Nissen Metrolog.[2] 868f. Haeberlin Ztschr. f. Num. XXVII (1909) 1ff.; Frankf. Münzztg. XIX (1919) 125ff. Soutzo Bull. Soc. Num. Romàne XX 55/56 (1925); Rev. Num. 1926, 86ff. Lehmann-Haupt Suppl.-Bd. III S. 588ff.; Suppl.-Bd. VIII S. 791ff.; Klio XXIX (1936) 250ff., wo auch die früheren Schriften desselben Verfassers angeführt sind. An ägyptische Beeinflussung dachten Hultsch Gewichte des Altertums 33f. 64f. A. Oxé Bonn. Jahrb. CXLVII (1942) 91ff. Herkunft der italischen Normen vor allem vom euboiischen Gewicht vermuteten Head HN[2] LIV und Giesecke It. num. 191. Neuerdings wies Breglia 230ff. 245ff. 268. 259ff. darauf hin, daß die Etrusker bei ihrer Einwanderung im 12. Jhdt. v. Chr. ein mit dem babylonischen zusammenhängendes Maßsystem aus Kleinasien mitgebracht haben; für spätere Zeit sei phoinikischer und griechischer Einfluß wahrscheinlich. Die Größe des römischen Fußes und damit die seiner u. stammt nach Lehmann-Haupt o. Bd. III A S. 1931ff. s. v. Stadion (dort weitere Literatur) gleichfalls aus Babylonien. — Die Frage, ob gleiche Normen oder Normenverhältnisse sich durch ein zugrundeliegendes gemeinsames Ursystem erklären oder Ausfluß sekundärer Angleichung sind, wird im folgenden Abschnitt erörtert.

B. Die Gewichte.

1. Vorbemerkung.

Während das Verhältnis antiker Gewichtsgrößen eines Systems zu anderen Gewichtsgrößen des gleichen oder auch eines anderen Systems durch literarische und monumentale Quellen in der Regel gut bezeugt ist und somit als weitgehend sicher gelten kann, unterliegt die Bestimmung nach neuzeitlichem Maß meist großen Schwierigkeiten und ist heftig umstritten. Hier versagt die literarische Überlieferung, die monumentale ist nicht eindeutig. Der Streit ist weitgehend methodischer Natur. Zur Problemlage sei bemerkt: Aus dem griechisch-römischen Altertum sind zahlreiche Gewichte erhalten, unbezeichnete und bezeichnete. Die allein verwertbare 2. Gruppe umfaßt ihrerseits geeichte und nicht geeichte Stücke, sog. Normal- oder Präzisionsgewichte und sog. Gebrauchs- oder Verkehrsgewichte. Zieht man alle bezeichneten Gewichte in den Kreis der Betrachtung und sondert die beschädigten Stücke aus oder sucht den Grad des Gewichtsschwundes oder der Gewichtszunahme mit einzukalkulieren, stellt man eine erhebliche Variationsbreite fest, ist zudem aber nicht immer sicher, ob alle Exemplare mit gleicher Bezeichnung der gleichen oder einer nahestehenden Norm angehören; s. Mommsen Herm. XVI (1881) 317ff. Pernice Rh. Mus. XLVI (1891) 495f.; Griech. Gewichte passim. Hält man sich an die naturgemäß sehr seltenen Präzisionsgewichte, deren Zahl durch Beschädigung noch geringer wird, so stellt man im Gegensatz zu dem, wie es scheint, sehr genauen altorientalischen Gewichtsmaterial (s. Lehmann-Haupt Suppl.-Bd. VIII S. 808ff.) immer noch große Ungenauigkeit fest; s. Hultsch Metrolog.[2] 156f. Babelon bei Daremb.-Sagl. IV 876. Regling o. Bd. III A S. 924, 50ff. Allgemein hat Pernice Griech. Gewichte 13, vgl. 50ff., für die Gewichte eine Abweichung von 25 % und mehr nach oben und von mehr als 10 % nach unten festgestellt, ein Schwanken von 25 % um die Norm Flinders Petrie 45 (nach seiner Liste Taf. XLVI variieren die u.-Gewichte von 23,12—28,75 g, also über 20 %, wobei die 3 leichtesten und das

schwerste Exemplar ausgeschieden sind; s. auch die Gewichtsliste u. S. 628, 13ff.). W. Kubitschek, Österr. Jahresh. X (1907) 137ff., sieht gegen Pernice in solchem Schwanken eine ‚Negation des Grundbegriffes von Maß und Gewicht' und deutet daher extreme Abweichungen als anderer Norm zugehörig, beschädigt, fraudulent, doch zitiert er selbst den Gewichtssatz CIL X 8067, 14, bei dem das Pfundgewicht im heutigen Zustand noch 19 % Übergewicht hat. Es war also trotz Eichmarken und Kontrollbehörden im Gewichtswesen größte Sorglosigkeit üblich. Dieselbe Erscheinung ist übrigens auch in der schlechten Justierung des Aes grave zu beobachten (s. u. S. 635, 50ff.). Mangelnde Wägetechnik scheidet als möglicher Grund aus, da z. B. Athen Münzen von 0,09 g, Arados solche von 0,15—0,05 g auszuprägen im Stande waren; s. G. F. Hill Num. Chron. 1924, 76ff. Lehmann-Haupt Klio XXIX (1936) 258ff. Auf die Fähigkeit zu genauer Wägung weist auch, daß sich aus den Emissionen verschiedener römischer Münzmeister gleiches Pfundgewicht errechnet (s. u. S. 618, 65ff.). Man hielt demnach jedenfalls eine der heutigen vergleichbare Genauigkeit meist nicht für erforderlich. Die Gewichte fallen somit für präzise Normbestimmung aus.

Da antike Münzen auf Gewichtstandard ausgebracht sind, dazu noch in großer Anzahl vorliegen, werden sie oft zur Normbestimmung herangezogen. Soweit vorhanden, nimmt man die Edelmetallprägungen, da sie die größte Genauigkeit versprechen. Dabei ist die Art der Ausbringung zu berücksichtigen; nämlich ob die einzelnen Stücke genau justiert sind — sog. Prägung al pezzo — oder eine bestimmte Anzahl von Exemplaren einer bestimmten Gewichtseinheit entspricht — sog. Prägung al marco. Bei der ersten Art müßten im Idealfalle alle Stücke gleich schwer sein, bei der zweiten sind natürlich auch größere Gewichtsabweichungen unter den einzelnen Münzen belanglos. Nun zeigen die Gewichte al pezzo geprägter Stücke größeres Schwanken als modernes Remedium und Passiergewicht gestatten. Daher ist es strittig, nach welcher Methode die Norm zu ermitteln ist. Es gibt deren vier, indem: 1. das schwerste Exemplar zur Grundlage der Berechnung gemacht wird, 2. das korrigierte Maximalgewicht, das heißt, die Stufe einer Münzreihe, bis zu der die Gewichte kontinuierlich von Zentigramm zu Zentigramm aufsteigen und die selbst noch durch mehrere Exemplare belegt ist, 3. das Durchschnittsgewicht sämtlicher oder doch wenigstens aller besser erhaltenen Stücke, 4. die am häufigsten belegte Gewichtsstufe einer Münzreihe. Gewisse Korrekturen ergeben sich aus dem Erhaltungszustand der Münzen (werden aber oft nicht angebracht). Stark kontrovers ist ferner, ob und ein wie großer Schlagschatz einzukalkulieren ist. Vgl. dazu Regling im Wb. Münzk. s. v. Metrologie (auch zum folgenden). Lehmann-Haupt Klio XXIX (1936) 278ff.; Suppl.-Bd. III S. 606, 20ff.; Suppl.-Bd. VIII S. 798ff. mit weiterer Literatur.

Bei Ausbringung al marco gilt allein das Durchschnittsgewicht. Diese Art der Münzung, charakterisiert, wie gesagt, durch starkes Schwanken der Stück-Gewichte, ist vornehmlich beim Kupfer, aber auch beim Silber anzutreffen. Zuverlässige Normbestimmung erfordert vor allem hohe Stückzahlen. Außerdem ist beim Kupfer besonders zu klären, ob Wertgeld oder garantierte Kreditmünze vorliegt, ob es sich also um vollwichtiges Kurant oder um Reduktion handelt, d. h., ob Gewichtseinheit und Münzeinheit identisch sind oder sich differenziert haben. Das so errechnete Durchschnittsgewicht ist je nach Beschädigung, Abnutzung, Oxydation der verwendeten Münzen zu modifizieren. Über die Höhe dieses Betrages herrscht ebensowenig Einmütigkeit.

Hoffnungen, die man zunächst auf erhaltene Edelmetallbarren setzen möchte, trügen. Die Goldbarren sind, soweit mir bekannt, nicht auf Gewicht ausgebracht, es wird lediglich der Feingehalt garantiert. Die Silberbarren ergeben teils infolge von Beschädigung, teils, wenn anscheinend unversehrt erhalten, infolge ungenauer Justierung keine eindeutigen Werte. S. dazu Babelon Traité I 1, 873ff. Regling o. Bd. VII S. 981f.; bei Ebert Reallex. Vorgesch. IV 230ff.; Münzkunde 3; im Wb. Münzk. s. v. Barren. A. Evans Num. Chron. 1915, 488ff., bes. 510. 517f., und die in den genannten Arbeiten zitierte Literatur.

In hohem Maße kontrovers ist weiterhin die Frage, ob und, wenn ja, wieweit die vergleichende Metrologie zur Normbestimmung beitragen kann. Direkte oder indirekte Herkunft vieler oder der meisten Gewichtsgrößen aus dem Orient (Babylonien) scheint sicher, aber ‚daß die ursprünglichen babylonisch-phönicischen Gewichtsnormen teils in originalen, teils in prozentual abgeleiteten Größen während des ganzen Alterthums jeder Zeit und an allen Orten bis auf Centigramme genau festgehalten worden sind' (Haeberlin Ztschr. f. Num. XXVII [1909] 9), ist angesichts der frühen Übernahme durch zum Teil halbbarbarische, des genauen Messens unkundige Völker nicht glaubhaft. Nicht recht plausibel ist auch die Voraussetzung, daß die Phoiniker die babylonischen Gewichtseinheiten manchen Völkern in der sog. gemeinen Norm vermittelt haben sollen, anderen aber in der erhöhten Form B (Erhöhung um $^1/_{24}$; die erhöhten Formen A = $^1/_{20}$ und C = $^1/_{36}$ sind meines Erachtens zu streichen, die anscheinend auf diese Werte führenden Gewichte der Form B bzw. der gemeinen Norm zuzurechnen). Nähere Diskussion ist hier nicht möglich. Der Standpunkt des Verf. ist folgender: Orientalischer Ursprung der meisten Gewichtsgrößen und ihres Teilungsprinzips ist prinzipiell anzunehmen und wohl für das römische Pfund und sein Verhältnis zur babylonischen Mine so gut wie bewiesen. Jedoch ist stets damit zu rechnen, daß manche Normen in ihrem Betrag sowie dem Verhältnis zu anderen Standarden gewissen Änderungen unterlagen. Diese sind bedingt durch die vermittelnden Völker, Angleichung an im rezipierenden Land schon bestehende Gewichtseinheiten und dem von der Praxis gebotenen Streben, die Vielzahl der gebräuchlichen Normen in glatte Relationen zueinander zu setzen. Solche ein-

fachen Zahlenverhältnisse sind also, zum Teil wenigstens, erklärbar als sekundäre Angleichungen, die die Norm verändert haben, oder aber — eine andere Möglichkeit — gar nicht so einfach, da sie die Bruchzahlen vernachlässigen. Letzteres gilt erst recht, wenn eine der in Bezug gesetzten Normen infolge unzulänglicher Überlieferung nicht genau fixierbar ist. Daher sind auf komparativ-metrologischem Wege die Gewichtseinheiten allenfalls nur annähernd zu bestimmen. Wenn trotzdem im folgenden für manche Pfunde und u. auf diese Weise ermittelte Werte eingesetzt werden, so deshalb, weil der aus den Münzen sich ergebende Betrag ungefähr übereinstimmt und die Metrologie nun einmal der Zahlen bedarf. Diese Ansätze sind also nicht als sicher anzunehmen, sondern als Verständigungsformel gedacht. Zur Frage: Haeberlin Ztschr. f. Num. XXVII (1909) 1ff.; Num. Ztschr. LII (1919) 85ff.; Frankf. Münzztg. XIX (1919) 125ff. Regling bei Lehmann-Haupt Suppl.-Bd. VIII S. 832, 61ff. (m. E. unzutreffend). Lehmann-Haupt Suppl.-Bd. III S. 631, 57ff. Viedebantt Gewichtsnormen 105ff. Soutzo und Th. Reinach Rev. Num. 1926, 86ff. Sydenham Aes graeve 26f. Giesecke It. num. 204f.

Gleiche Bedenken gelten dem Verfahren, die einzelnen Normen aus einem umfassenden Hohlmaß-System, dem Kor-Kab-System, abzuleiten, indem die Differenzierung der Gewichte mit Wasser-, Öl-, Weizen- oder Gerstenfüllung desselben Gefäßes erklärt wird und für die Getreidesorten je nach loser oder gerüttelter Füllung eine Abweichung von $^1/_{24}$ (also gemeine und erhöhte Form B) angenommen wird. S. den Versuch von Oxé Bonn. Jahrb. CXLVII (1942) 91ff.

Große Skepsis ist auch der Methode entgegenzubringen, aus genau bekannten oder eher als genau bekannt vorausgesetzten Längenmaßen die Hohlmaße und Gewichte zu berechnen und umgekehrt. Als primär geschlossenes Maßsystem, d. h., ein Maßsystem, in dem die Längeneinheit als Kante eines Würfels die Hohlmaßeinheit und diese bei Wasserfüllung die Gewichtseinheit ergibt, hat wohl nur das babylonische zu gelten. Die anderen Systeme sind sekundär geschlossen, so daß nicht die Gewähr absoluter Übereinstimmung im gegenseitigen Verhältnis der verschiedenen Maßkategorien besteht. S. Hultsch Metrolog.² 157f. W. Dörpfeld Athen. Mitt. X (1885) 289ff. Nissen Metrolog.² 885. M. Schmidt Jahresber. LXXIII (1892) 36ff. Regling Klio VI (1906) 491, 2. Haeberlin Ztschr. f. Num. XXVII (1909) 38. Lehmann-Haupt Klio XIV (1914/15) 363ff.

Gänzlich auszuscheiden hat das Verfahren, Gewichtsrelationen mit Schwankungen des Wertverhältnisses der einzelnen Metalle zu erklären und zu berechnen. Aufstellungen dieser Art sind reine Spekulation oder petitio principii. Zur Sache s. Regling Münzen von Priene (Berlin 1927) 138, 278, und u. S. 637, 64ff.

Die sicherste Methode der Normbestimmung ist nach alledem die aus den Münzen. Bei den al pezzo geprägten Serien ist das korrigierte Maximalgewicht zugrunde zu legen. Es ist kein Zufall, daß der so ermittelte Ansatz für das römische Pfund mit dem Betrag übereinstimmt, der sich aus dem Durchschnittsgewicht des al marco geprägten Denars ergibt, s. u. S. 618, 51ff. Zudem dürfte dieses Verfahren der zu allen Zeiten begegnenden Praxis gerecht werden, Edelmetallmünzen im Durchschnitt etwas leicht zu machen. Letzte Genauigkeit ist auch so nicht zu erzielen. Daher wird nach dem Vorgang Reglings und Lehmann-Haupts die Umrechnung in Gramm mit ‚' versehen, also ‚327,45' g, um sie als erreichbar wahrscheinlichsten Betrag zu kennzeichnen; s. Klio XIV (1914/15) 95f.; Münzkunde 6 und vor allem Suppl.-Bd. VIII S. 802f.

Der folgenden Behandlung der einzelnen u. sei noch vorausgeschickt: Es gab in der Antike zahlreiche u. als Teile zugehöriger Pfunde — s. etwa Alex. Aphr. in Arist. top. p. 210, 9: ἄλλη γὰρ παρ' ἄλλοις οὐγγία τε καὶ λίτρα — aber in der antiken metrologischen Literatur wird nur die römische u. behandelt — Hinweise auf andere u. sind spärlich — und die römische u. allein ist durch eine genügende Anzahl eindeutiger Gewichtsstücke monumental belegt. Allerdings wurde die fast unübersehbare Ausgrabungsliteratur vom Verf. nicht systematisch nach Gewichten durchgearbeitet, so daß ihm etwas entgangen sein kann. Für die anderen u.-Sorten sind wir daher fast ausschließlich auf die Münzen angewiesen. Die oben angedeuteten Schwierigkeiten bei der Normbestimmung sind deshalb stets im Auge zu behalten. Ungenügend bekannte Münzsysteme stellen oft weitere Probleme, die an ihrem Ort zur Sprache kommen. Bei dieser Sachlage ließen sich zahlreiche Verweise auf den parallel aufgebauten Abschnitt über die Münzen nicht vermeiden.

2. Sizilien und Unteritalien.

Die sizilische Litra und ihre u. ist durch Epicharm und die Münzen schon für das frühe 5. Jhdt. v. Chr. bezeugt (s. o. S. 607, 14ff. und u. S. 643, 26ff.). Die Litra wurde von Willers Rh. Mus. LX (1905) 345ff. nach Aristot. bei Poll. IX 81 zu $^1/_3$ des römischen Pfundes bestimmt, also zu ‚109,15' g. Zu ähnlichem Ansatz: 104,40 g, war schon Soutzo Introduction I 65f., gelangt. Willers erkennt diese Litra im geprägten Schwergeld von Lipara mit einem As (Litra) von ca. 108 g, dessen Zeitstellung jedoch kontrovers ist (s. u. S. 643, 54ff.). Ihr Zwölftel, die u., kommt demnach auf ‚9,1' g zu stehen. Zu diesem Ansatz auch Willers Kupferprägung 14f. Regling o. Bd. XIII S. 784ff. 1287f. und Wb. Münzk. s. v. Litra, wo mit Mommsen RMW 78ff. zu recht die Gleichung des Aristoteles: ein aiginetischer Chalkus = eine u., als grobe Gleichsetzung angesehen wird. Gabrici 22. Viedebantt Gewichtsnormen 144 (= 107,25 g gemäß seinem Ansatz des römischen Pfundes). Mommsen RMW 79f. hatte einen doppelt so schweren Betrag errechnet: ‚218,3' g, also $^2/_3$ des römischen Pfundes. Diesen Ansatz übernahmen Hultsch Metrolog.² 261. 660ff. F. Imhoof-Blumer Num. Ztschr. XVIII (1886) 282. P. Gardner History of Ancient Coinage (Oxford 1918) 407ff. Haeberlin Ztschr. f. Num. XXVII (1909). Dieser erkennt 26ff. 107, vgl. 59,1; Num. Ztschr. LII (1919) 91;

Frankf. Münzztg. XIX (1919) 129, in ihm die Hälfte der attischen Mine von 436,6 g, die allerdings schon längst vor Solon in Sizilien gegolten habe und in zwei Halbminen, eben Litrai des genannten Betrages, geteilt worden sei. Dieser ‚schweren' Litra von ‚218,30' g habe die von Willers ermittelte ‚leichte' von ‚109,15' g zur Seite gestanden. Letztere habe als eigentliche Rechnungslitra gegolten; so auch Head HN² p. LIV. 122, vgl. Pink 12. Die zwanglose Einfügung des sizilischen Litrensystems in das attische Drachmensystem (5 Litren = 1 Drachme) erklärt sich nach Haeberlin Ztschr. f. Num. a. O. 102, aus der gemeinsamen Abstammung von einer Fünfziger-Mine des leichten phoinikischen Silbertalents gemeiner Norm zu 21830 g. Reinach Rev. Num. 1926, 91, denkt dagegen an Angleichung. Segrè Metrologia 152. 296, verzeichnet nur die ‚schwere' Litra mit der zugehörigen u. von ‚18,19' g (doch vgl. 523). Giesecke Sic. num. 45ff. 71f., läßt nur die ‚leichte' Litra gelten und beschränkt ihren Geltungsbereich auf Lipara und Süditalien, wo sich dieser Standard für Kroton nachweisen lasse; denn Bronzemünzen mit einem Durchschnittsgewicht von 27,38 g (5 St.) und der Aufschrift *TPI* = τριᾶς = 3 u. (Head HN² 99) führen auf Litra von 109, 52 g; vgl. auch It. num. 127. Für Sizilien postuliert er auf Grund der Gewichte früher Kupfermünzen, die er unzutreffend für Wertgeld hält, zwei Pfunde von 69,94 g (in den euboiischen Siedlungen) und 46,56 g (in den dorischen Kolonien), denen Silberlitren von 1,164 g und 0,873 g entsprochen hätten. In It. num. 67. 216ff. 330ff. bezeichnet er das Pfund zu ‚327,45' g mit seiner u. zu ‚27,288' g als tarentinisch und behauptet, daß es von Süditalien her erst unter Caligula in Rom eingeführt worden sei; s. dazu u. S. 618, 40ff. Eine sizilische Litra dieses Gewichts vermutete Ridgeway 360f., daneben als ursprüngliche Norm eine von 417,5 g (S. 348). Soutzo Introduction I 68ff., glaubte in Selinus und Syrakus eine Litra von 530—545 g feststellen zu können. Nissen Metrolog.² 883f., schloß aus den sizilischen Hohlmaßen, daß das Pfund zu ‚272,88' g (s. u. S. 630, 60ff.) einst auch in Sizilien gegolten habe. Außer einem Stater-Prüfgewicht sind mir keine eindeutigen Gewichtsstücke sizilischen Standards bekannt — die sog. Münzgewichte von Akragas sind Münzen und deshalb u. II C 2 behandelt. Die monumentale Überlieferung hilft also auch nicht weiter.

Von den vorgeschlagenen Ansätzen scheint allein der von Willers zulänglich begründet. Die in der genannten Quelle begegnenden Reduktionen betreffen den Münzfuß, aber nicht notwendig damit auch den Standard der Verkehrsgewichte. Daneben mögen andere Pfundnormen bestanden haben, Angleichungen durchgeführt worden sein, fassen können wir sie nicht. Legen wir den Ansatz von Willers zugrunde, so ergibt sich nachstehende Tafel für das sizilische u.-System:

ἡμιόγκιον	4,55 g	= $1/2$
ὀγκία	9,1 g	= 1
ἑξᾶς (ἑξάντιον)	18,2 g	= 2
τριᾶς	27,3 g	= 3
τετρᾶς	36,4 g	= 4
πεντόγκιον	45,5 g	= 5
ἡμίλιτρον (ἡμιλίτριον)	54,6 g	= 6
λίτρα	109,15 g	= 12

Vgl. o. S. 607, 30ff. Hultsch Metrolog.² 660 und den Index der metr. script. Nissen Metrolog.² 870, ferner die einzelnen Artikel dieser RE und die Nachweise u. II C 2, wo auch über δεκόγκιον und ἑνδεκόγκιον gehandelt ist.

Die Pfunde und u. der süditalischen Griechen sind nicht zu ermitteln, doch s. u. S. 634, 23ff.

3. Etrurien und Westumbrien.

Die Ermittelung der Pfunde und u. ist nach dem bisher vorliegenden Gewichtsmaterial nicht möglich. Einzig ein Teil der aus dem Funde von Marzabotto stammenden Gewichtsstücke scheint auf ein System zu weisen: eine dezimale Reihe mit einer Einheit von ca. 37 g. Dieses System findet Flinders Petrie 28 auch in Babylonien, Indien und dem modernen China wieder und zieht daraus Schlüsse über den Weg, den die Etrusker nach Italien gezogen sind. Andere metrologische Ansichten bei Graffunder Herm. XLIII (1908) 441ff., und Viedebantt Gewichtsnormen 140f. 143. Ein Pfund von ca. 304 g erschließt S. L. Cesano Atti e Memorie VIII (1934) 79ff. für Tarquinii aus dort gefundenen Gewichten und Münzen, vgl. auch P. Romanelli Not. degli Scavi LXXIII (1948) 221. 270. Die Unterteilung bleibt unklar. Das etruskische und westumbrische Aes grave lehrt uns einen As von 12 u. kennen. Jedoch ist es umstritten, ob diese Münzen das Verkehrsgewicht repräsentieren oder reduziert sind, ob das ursprüngliche System vorliegt oder ein von außen (Rom) beeinflußtes. Mommsen RMW 225f. hielt es für ‚gar nicht unwahrscheinlich', daß das etruskische Pfund etwa gleich der sizilischen Litra von ‚218,30' g mit u. von ‚18,19' g war, so auch Graffunder 451, doch s. Haeberlin Ztschr. f. Num. XXVII (1909) 79. Nach Hultsch Metrolog.² 684ff., und Soutzo Introduction I 53, habe es dem römischen Pfunde von ‚327,45' g nahegestanden bzw. sei ihm gleich gewesen. Haeberlins umfassende Wägungen führten auf 3 verschiedene Normen, die er wie folgt ansetzt:

1. Pfund zu 255,82 g mit u. von 21,32 g = 1 Halbmine = $1/120$ des leichten babylonischen Gewichtstalents erhöhter Form B von 30698,44 g (belegt im umbrischen Tuder, die Münzen haben einen Seriendurchschnitt von 247,97 g): Ztschr. f. Num. 74f.; Frankf. Münzztg. XIX (1919) 126f.

2. Pfund zu 204,66 g mit u. von 17,06 g = $1/5$ der schweren babylonischen Gewichtsmine erhöhter Form B von 1023,28 g (Seriendurchschnitt der Münzen: 195,66. 192.58. 187,12. 180,96. 176,64. 174,25. 172,44 g). Dieses Pfund sei jedoch nicht Verkehrspfund gewesen. Als solches habe in diesem Bereich das von Tuder gegolten: Ztschr. f. Num. 76ff.; Frankf. Münzztg. 127.

3. Pfund zu 151,60 g mit u. von 12,63 g = $1/5$ der schweren phoinikischen Mine von 758 g (die Münzen ergeben: 153,93. 150,95. 148,28. 147,16. 146,58. 142,80. 141,74. 132,26 g), gleichfalls nur Münzpfund. In seinem Verbrei-

tungsgebiet habe als Verkehrspfund das sog. ostitalische von 379 g mit u. von 37,9 g, die Hälfte der vorhin genannten Mine, gedient: Ztschr. f. Num. 67. 77; Frankf. Münzztg. 129. Insgemein s. Haeberlin Ztschr. f. Num. 109ff.; Aes grave 214ff.; Num. Ztschr. LII (1919) 92ff. Viedebantt Gewichtsnormen 107ff. 141f. 143f., lehnt diese Ansätze als mit den Münzeffektiva nicht übereinstimmend ab. Er ist geneigt, das ‚umbrische' Pfund zu 255,82 g mit der babylonischen Landesmine von ca. 500,5 g (nach seinem Ansatz) in Beziehung zu bringen. Das Pfund zu 151,60 g — nach Viedebantt = ca. 150 g — sei vielleicht auch durch Stücke des Fundes von Marzabotto belegt, die Herkunft ungewiß. Nach Sydenham Aes grave 43f. 69. 73ff., liegt der Beginn des etruskisch-westumbrischen Schwergeldes zu einem Zeitpunkt, als das römische bereits unter die ursprüngliche Norm gefallen war, der Standard folge also dem des reduzierten römischen Asses. Doch s. dazu u. S. 638, 51ff.

4. Rom.

Die ältesten sicheren Belege für *u.* als römisches Gewicht liefert Plautus, s. Men. 526.

a) Normbestimmung und Ursprung.

Sowohl über den Betrag des römischen Pfundes und damit seines Zwölftels, der u., herrscht Meinungsverschiedenheit als auch darüber, ob es stets in Rom gegolten habe oder ihm das sog. oskische vorausgegangen sei. Die 2. Frage wird in Abschnitt 5 abgehandelt, so daß es hier allein um die Bestimmung der Norm geht.

In Anbetracht der bereits erwähnten Unzuverlässigkeit des antiken Gewichtsmaterials muß auch der genaue Betrag des römischen Pfundes mit Hilfe der Münzen ermittelt werden. Auf Grund der Wägung einer Anzahl von *aurei* und *solidi* gewannen A. Böckh Metrologische Untersuchungen (Berlin 1838) 165. Mommsen RMW XIX und Hultsch Metrolog.² 155ff., einen Betrag von ‚327,45' g bzw. ‚327,434' g mit einer u. von ‚27,288, g bzw. ‚27,286' g. Der Wert ‚327,45' g galt lange Zeit als kanonisch, s. etwa Nissen Metrolog.² 848. 855. 888. Soutzo Introduction I 16. Pernice Galen 36ff.; Griech. Gewichte 30. E. Michon bei Daremb.-Sagl. VII 1231. Babelon ebd. IX 590f. Regling Klio VI (1906) 491,2 sowie in zahlreichen einschlägigen Artikeln dieser RE und im Wb. Münzk. Haeberlin Ztschr. f. Num. XXVII (1909) 9. 19f. 109ff.; Num. Ztschr. LII (1919) 91ff.; Systematik 47. Willers Num. Ztschr. XXXIV (1902) 72f.; Kupferprägung 35f. M. v. Bahrfeldt Röm. Goldmünzenprägung (Halle 1923) 9, vgl. IXf. Pink 12 und vor allem Lehmann-Haupt, zuletzt Klio XXIX (1936) 278ff. und Suppl.-Bd. III S. 609, 16ff. 628, 31ff.; Suppl.-Bd. VIII S. 801ff. mit weiterer Literatur. Der genannte Ansatz wird von Regling und Lehmann-Haupt als erreichbar wahrscheinlichster Mittelwert angesehen und durch die Schreibweise ‚327,45' g als solcher gekennzeichnet. Nach Hultsch Metrolog.² 161, und Lehmann-Haupt Suppl.-Bd. III S. 609, 16ff.; Suppl.-Bd. VIII S. 808, 63ff., lag möglicherweise die Norm noch um ein halbes Gramm höher bei 328 g. Geringe Abweichungen vom Ansatz zu ‚327,45' g bieten Oxé Bonn. Jahrb. CXLII (1937) 146. 151; CXLVII (1942) 105. 184. 194.; Rh. Mus. LXXXIX (1940) 129ff. = 326,16 g, die u. = 27,18 g, Berriman 31. 127 = 326 g, die u. = 27,20 g, Sydenham CRR XVIII. XXXIXf. = 325,4 g mit u. von 27,12 g (jedoch wird auf S. XL mitunter auch mit dem Wert von 27,3 g gerechnet). Soutzo Rev. Num. 1926, 86ff. = ca. 325 g, ohne irgendwie bemerkenswerte Begründung. Viedebantt Forschungen 82 mit Anm. 4, hält das römische Pfund für nicht zuverlässig bestimmt, berechnet es nach wenigen Denaren zu 319,2—336 g, um dann mit einem Betrag von 326,5—327 g zu arbeiten (vgl. auch F. H. Weißbach Berl. Phil. Woch. XXXVIII [1918] 779). Gewichtsnormen 78. 81. 119. 121, 2. 125, setzt er das Pfund auf Grund des Durchschnittsgewichtes der schweren Ianus-Merkur-Serie zu ca. 320 g an, die u. zu 26,666 g, so etwa auch o. Bd. II A S. 1330. 1348. Im Arch. Anz. 1923/24, 161,3 gibt er ihm einen Wert von 326,5 g. Im Philol. LXXXIII (1928) 211 berechnet er die *libra* zu 321,4 g, die u. zu 26,783 g. In der Festschrift für Oxé (Darmstadt 1938) 135ff. legt er einen Wert von 326,22 g mit u. von 27,185 g zugrunde. Segrè, Metrologia 41. 49. 73. 134. 137, berechnet das Pfund als $1/80$ des Kubikfußes. Indem er dem Fuß eine Länge von 295,5 mm gibt, erhält er einen Wert von 323,45 g; vgl. auch Enc. Italiana XXIII 115ff. Dabei ist sowohl der Ansatz für den römischen Fuß als auch die Methode fragwürdig. Auch wird das römische Pfund mal zu 323,45 g, mal zu 325,45 g, mal zu 327,45 g angegeben, manchmal mit einer u. von 26,95 g, dann mit einer von 27,39 g operiert. Nach Giesecke Berl. Münzbl. XLIII (1922) 375ff. 401ff.; It. num. 42. 117. 191. 216ff. 330ff. 344, gehört das Pfund zu ‚327,45' g nach Tarent (s. o. S. 615, 34ff.), in Rom habe bis zu Caligula ein Pfund zu 279,422 g bzw. 279,36 g mit einer u. zu 23,285 g bzw. 23,28 g gegolten. Wie fast alle metrologischen Theorien Gieseckes ist diese mit viel Scharfsinn, zahlreichen Voraussetzungen und mangelhafter Berücksichtigung der antiken und modernen Literatur gemacht und hat auch den numismatischen Befund gegen sich; s. dazu weiter u. S. 631, 51ff. und H. Mattingly Journ. Rom. Stud. XIX (1929) 19, 7.

Bereits 1918 hat Haeberlin Frankf. Münzztg. XVIII 391ff., eine Berechnung des römischen Pfundes auf Grund umfassendster Münzwägungen veröffentlicht: aus 2481 vorzüglichen Denaren seiner Sammlung ergab sich ein Pfundwert zu 327,12 g, während 2017 Denare des Britischen Museums (einschließlich minder erhaltener Stücke) auf 323,82 g führten. Das aus beiden Sammlungen gewonnene Mittel beträgt 325,416 g. Legt man nur die Sammlung Haeberlin mit ihren vorzüglichen bis stempelfrischen Stücken zugrunde und scheidet die sehr leichte Serie des Titurius Sabinus aus (46 St.), führt der Rest von 2435 Exemplaren auf einen Pfundbetrag von 327,18 g. Wertvoll ist weiter die Feststellung, daß gleiche Stückzahlen verschiedener Emissionen einen nur minimal abweichenden Pfundwert ergeben. Dieses Ergebnis wurde

mit hervorragend erhaltenen Stücken von einem Mann mit derselben Waage am gleichen Ort gewonnen, so daß die von Regling im Wb. Münzk. s. v. Metrologie geforderten Bedingungen weitgehend erfüllt sind. Die leichte Erhöhung auf 327,45 g oder etwas mehr ist dadurch gerechtfertigt, daß nicht nur stempelfrische Denare zur Verfügung standen. Eine weitergehende Erhöhung bis zu 334, 494 g mit u. von 27,874 g, wie B. Hilliger Bll. f. Münzfr. LXXII (1937) 129ff., will, ist dagegen nicht vertretbar.

L. Naville Rev. Suisse Num. XXII (1920/22) 42ff. 257ff.; Les monnaies d'or de la Cyrénaïque (Genf 1951) 96. 108f., errechnet dagegen aus dem Durchschnittsgewicht von 500 *solidi* konstantinischer Zeit den Betrag des Pfundes zu 322,56 g, den der u. mithin zu 26,88 g. Gegen Haeberlins Resultat führt er ins Feld, daß der damalige Denar nicht genau $1/84$ des römischen Pfundes gewesen sei, sondern 21 *siliquae* statt 20,6 gewogen habe, wodurch sich das Pfund nach Haeberlins Gewichtsliste auf 320,5 g stelle. Nun ist aber 1. der Denar nicht al pezzo geprägt, sondern, wie das starke Schwanken des Exemplargewichts zeigt, als marco, d. h. einer bestimmten Stückzahl (nämlich 84) mußte ein bestimmtes Gewicht (nämlich ein römisches Pfund) entsprechen, 2. die *siliqua* 400 Jahre später zum erstenmal bezeugt (nämlich 323 n. Chr., s. o. Bd. III A S. 61f.), 3. damit die caesarische Goldprägung nicht in Einklang zu bringen: Plin. n. h. XXXIII 47 zufolge gingen 40 dieser *aurei* auf ein römisches Pfund. Nun führen die von v. Bahrfeldt Goldmünzenpr. verzeichneten Stücke, 272 an der Zahl, auf ein durchschnittliches Exemplargewicht von 8,03 g, d. h. auf ein Pfund von 321,2 g, s. v. Bahrfeldt 30f. 182ff. mit weiteren Angaben. Regling Ztschr. f. Num. XXXIV (1924) 379. Nach Navilles Ansicht dürfte aber das einzelne Exemplar nicht genau $1/40$ Pfund, d. h. 43,2 *siliquae*, schwer gewesen sein, sondern nur 43 *siliquae*. Das würde bedeuten, daß die erhaltenen Exemplare, einschließlich aller vernutzten, beschädigten, ausgekippten, auf ein Pfund von 322,7 g (321,2 g plus 8 *siliquae* = 1,5 g) führten. Anders ausgedrückt: auch bei der heutigen minderen Erhaltung vieler Stücke, wären noch über 50 % dieser *aurei* übermünzt. Weiteres Material auch bei Regling o. Bd. III A S. 64f. 920, 58ff. Numismatisch besteht daher nicht der mindeste Grund, von dem Ansatz von ‚327,45' g für das römische Pfund und ‚27,288' g für die u. als dem erreichbar wahrscheinlichsten Mittelwert abzugeben. Daß sich dieser Wert auch in den Papyri nachweisen läßt, hat F. Heichelheim Klio XXV (1932) 124ff. gezeigt; s. auch Lehmann-Haupt ebd. XXIX (1936) 278ff.

Dieser Betrag hat, wie die Münzen, richtig verwertet, beweisen, in dem uns hier interessierenden Zeitraum für konstant zu gelten; s. Pernice Griech. Gewichte 30. Babelon bei Daremb.-Sagl. IX 590f. Haeberlin Num. Ztschr. LII (1919) 105. Mommsen RMW S. XIX und Hultsch Metrolog.² 160, 3, halten ein ganz leichtes, in praxi aber zu vernachlässigendes Sinken der Norm für möglich. Nach Viedebantt Forschungen 82, 4, vgl. Gewichtsnormen 8f. und sonst, hat man ‚zweifellos ... mit Schwankungen ... der römischen Pfundnorm zu rechnen'. In welcher Zeit die einzelnen von ihm errechneten Normen gegolten haben sollen, ist nicht genau ersichtlich.

Die Größe des römischen Pfundes und seiner u. ist wohl aus dem Orient abzuleiten. Nach Haeberlin Ztschr. f. Num. XXVII (1909) 9. 19f. 111ff. ist das römische Pfund = $1/100$ des leichten babylonischen Silbertalents gemeiner Norm von 32745 g; s. dazu Lehmann-Haupt Suppl.-Bd. III S. 611ff. 628, 31ff. 632, 21ff.; Suppl.-Bd. VIII S. 825, 45ff., ferner Hultsch Metrolog.² 151f., und Giesecke Antikes Geldwesen 12, nach letzterem = $1/3$ der babylonischen Mine von 982,35 g. Viedebantt Gewichtsnormen 121, 2, denkt sich das römische Pfund spät und unter sizilischem Einfluß entstanden, vgl. auch Nissen Ital. Landesk. II 67. Gelegentlich wird es auch das attische genannt oder direkt von Athen hergeleitet, s. Hultsch Metrolog.² 151. Haeberlin Systematik 25. Sydenham Aes grave 43. Giesecke It. num. 230f. und sonst. Pink 12. Nach Flinders Petrie 25, vgl. auch Hultsch 152, leitet es sich vom aiginetischen Gewicht ab, das seinerseits wieder aus Ägypten bzw. Phoinikien stamme. Lehmann-Haupt Klio VI (1906) 525ff., vgl. Suppl.-Bd. VIII S. 845, 38ff. und Viedebantt Forschungen 84, machte auf eine ägyptische Kupfereinheit im Betrage einer römischen u. aufmerksam, schloß aber auf babylonischen Ursprung dieser Größe. Nach Oxé Bonn. Jahrb. CXLVII (1942) 185, wurde das sog. kleine Goldtalent ‚von den Römern als *uncia* (ὀγκία, Unze), d. h. Zwölftel, übernommen'.

b) Die Vielfachen und Unterteilungen der römischen u. ergeben nachfolgende Tabelle. Sie läßt sich nur für die römische u. in solcher Vollständigkeit aufstellen, ist aber, wie die Münzen lehren, analog für die Mehrfachen und die größeren Teilbeträge auch der anderen u. mit Sicherheit vorauszusetzen.

libra (as)	327,45 g	12
deunx	300,16 g	11
dextans (decunx)	272,88 g	10
dodrans	245,59 g	9
bes	218,30 g	8
septunx	191,02 g	7
semis	163,73 g	6
quincunx	136,44 g	5
triens	109,15 g	4
quadrans (teruncius)	81,86 g	3
sextans	54,58 g	2
sescuncia	40,93 g	$1^1/_2$
uncia	27,288 g	1
semuncia	13,644 g	$1/2$
binae sextulae (duella)	9,096 g	$1/3$
sicilicus	6,822 g	$1/4$
sextula	4,548 g	$1/6$
drachma	3,411 g	$1/8$
dimidia sextula	2,274 g	$1/12$
scripulum	1,137 g	$1/24$
obolus	0,568 g	$1/48$
siliqua	0,189 g	$1/144$

S. dazu etwa metr. script. I 254, 15ff. II 61, 20ff. 72,5ff, 83ff. (= Priscian. de fig. num. II 10 = Keil GL III 408, 19ff.). 89, 19ff. 99,1ff. 112ff. (= Isid. orig. XVI 25, 7ff.) 130, 27ff. und weiter den Index s. v. u. sowie Pernice Galen passim. Vgl. ferner Mommsen RMW 187ff. Hultsch Metrolog.² 148. 150. 706. Nissen Metrolog.² 848. 870f. Babelon Traité I 1, 591ff. 747f. Pink 12f.

Diese Mehrfachen und Teilbeträge der u. gelten nicht nur für das Gewicht, sondern auch im Münzwesen, bei den Längen-, Flächen- und Hohlmaßen, finden aber auch in der Zeitrechnung Anwendung. Allerdings sind in den anderen Verwendungsbereichen nicht alle Stufen nachweisbar, zumal die kleinsten Bruchteile der u., für die meist kein Bedarf bestand. S. dazu die folgenden Abschnitte, in denen auch über gelegentliche Abweichungen in der Unterteilung der u. gehandelt ist.

c) Zu den einzelnen Stufen des u.-Systems und gewissen Ausgleichungen mit fremden Systemen seien einige Bemerkungen gemacht, wobei für speziellere Fragen auf die einschlägigen Artikel verwiesen sei, s. auch u. S. 625, 27ff.

Sicilicus, seit Beginn der Kaiserzeit nachweisbar, leitet sich nicht von Σικελικός her, wie etwa Mommsen RMW 202f. und Viedebantt o. Bd. II A S. 2194 annehmen, sondern von *sicilis*, Sichel, wohl nach der Form seines Zeichens, s. W. Brambach Frankf. Münzztg. N. F. II (1931) 241f. Walde-Hofmann Et. W. Schmoll Vorgriech. Sprachen Siziliens 100f., so daß die Benennung nichts über die Herkunft des Wortes, geschweige denn des ganzen Systems etwas aussagt.

Die *sextula* begegnet als das Gewicht der ältesten Denare, später des 307 n. Chr. von Konstantin geschaffenen *solidus*, der auch νόμισμα, *exagium* oder στάγιον genannt wird. S. u. S. 627, 44ff. und Regling o. Bd. III A S. 920ff. Der im lib. de asse, metr. script. II 74, 20ff., als $1/16$ der u. begegnende *tremissis*, oben in der Tabelle nicht aufgeführt, meint spätantike Goldstücke im Gewicht von $1^1/_2$ *scripulum* = $1/192$ römisches Pfund, ist also keine gebräuchliche Gewichtstufe gewesen. S. dazu o. Bd. VII A S. 105, 36ff., wo allerdings, ohne diese Stelle zu diskutieren, nur den Goldstücken von $1^1/_3$ *scripulum* = $1/18$ u. die Bezeichnung *tremissis* zugebilligt wird.

Die *siliqua* (griech. κεράτιον) ist erst in konstantinischer Zeit nachweisbar (s. o.), wohl auch nicht viel früher geschaffen, und bezeugt so den durch die ärztliche Praxis geforderten immer feineren Ausbau des römischen Gewichtswesens. Die Annahme Seecks o. Bd. III A S. 65, 55ff., die *siliqua* gehe ‚gewiß in eine ferne Urzeit zurück', ist irrig. Am Anfang des Gewichtswesens stehen große und nicht die kleinsten Einheiten.

Drachmen und Obole, an sich dem System fremd, sind durch die hellenistischen und ägptischen Ärzte nach Rom gelangt und in das u.-System eingefügt worden. Römische Ärzte haben entsprechend öfter die Gewichtsangaben nach Denaren. In den metr. script. finden sich 5 verschiedene Ausgleichungen zwischen u. und Drachmen. 1. u. = 6 Drachmen: meint die ältesten römischen Denare zu $1/72$ röm. Pfund. 2. u. = $6^1/_4$ Drachmen: darunter sind die alten attischen Drachmen zu 4,366 g zu verstehen. 3. u. = 7 Drachmen: das ist der jüngere römische Denar vor Nero = $1/84$ Pfund. 4. u. = $7^1/_2$ Drachmen: gedacht sind ptolemaiische Drachmen zu 3,64 g. 5. u. = 8 Drachmen, nämlich die neuattischen zu 3,41 g, gleich dem Denar seit Nero. S. dazu den Index der metr. script. s. v. *denarius* und δραχμή. Pernice Galen passim, sowie Hultsch Proleg. zu metr. script. I p. 64ff. 76. 105f. 121f.; Metrolog.² 149f. 284f. 311; o. Bd. V S. 207ff. 1620ff. 1628f. Nissen Metrolog.² 869. Pernice Galen 42ff., wo Einzelheiten erörtert werden. Viedebantt Forschungen 63ff. 111. Herm. XLVII (1912) 428. 451. Oxé Bonn. Jahrb. CXLVII (1942) 196 und sonst.

Mit der Gleichung von u. und Drachmen steht in Zusammenhang die Teilung der u. in 2 Statere, die vorwiegend in Erklärungen zu den in der Heiligen Schrift vorkommenden metrologischen Ausdrücken anzutreffen ist. Ist nämlich eine u. = 8 Drachmen, ist sie auch = 2 Tetradrachmen, also 2 Stateren; s. etwa metr. script. I 267, 23ff. 270, 14ff. 274, 25. 278, 11ff. 304, 15. 305, 9ff.II 132, 20f. Epiphanius bei de Lagarde Symmicta II 181, 24, 93ff. 195, 47, 50. 48, 74ff. und öfter, vgl. Regling o. Bd. II A S. 2318, 47ff. III A S. 2176, 53ff. Einige der genannten Stellen geben eine noch andere Teilung der u., nämlich in 4 Didrachmen oder Shekel (gelegentlich auch Quadranten, κοδράντης genannt) und in 80 Obolen oder Lepta.

Shekel = σίγλος ähnelte dabei auch sprachlich dem Viertel der u., dem *sicilicus*, während Quadrans mißbräuchlich als $1/4$ der u. gefaßt wurde, metr. script. II 104, 11f., vgl. auch Isid. orig. XVI 25, 17ff. = metr. script. II 114, 3ff. (verwirrt). Er war ja $1/4$ des As, der im 1. Jhdt. n. Chr. auf ca. 11,35 g stand, und der kleinste Münzwert in der Kaiserzeit. Sonst wird Quadrans auch richtiger mit einem λεπτόν (oder zweien) geglichen. S. Regling o. Bd. XI S. 983. XII S. 2077ff.; Wb. Münzk. s. v. Quadrans und W. Bauer Wb. zum N.T. s. v. κοδράντης und λεπτόν. Die Gleichung: 1 u. = 80 ὀβολοὶ λεπτοί, metr. script. I 278, 11ff. II 104, 25ff. vgl. I 316, 25ff. Epiphanius, Symmicta II 182, 24, 5 ff., beruht auf LXX Leviticus 27, 25: εἴκοσι ὀβολοὶ ἔσται τὸ δίδραχμον. Da dieses gleich $1/4$ u., ist der Obol gleich $1/80$ u. Metr. script. I 305, 16ff. steht statt δίδραχμον: σίγλος und statt ὀβολός: λεπτόν, was natürlich dasselbe meint. Metr. script. I 278, 20f. werden der u. dagegen 48 Obole gegeben, der Drachme also 6. Epiphanius, Symm. II 182, 24, 11f., vgl. metr. script. I 266, 9ff. 269, 8f. II 105, 3ff., setzt 8 Chalkoi mit 1 u. gleich. Darunter ist, wie sich aus metr. script. I 270, 16f. 320, 6f. ergibt, das λεπτόν (hier anscheinend gleich der ägyptischen Billondrachme) zu verstehen. Daß derartige Gleichungen für die Gewichtskunde nicht verwertbar sind, leuchtet ein, es sei jedoch betont, daß hier römisches und nicht epichorisches Gewicht gemeint ist.

Ein Erlaß des J. 367 n. Chr. (Cod. Theod. X 19, 4) lautet: *Ob metallicum canonem, in quo propria consuetudo retinenda est, quattuordecim*

unciae ballucae pro singulis libris constat inferri. Hier ist weder ein anderes Pfund noch eine andere u. gemeint, sondern eine Erhöhung, sei es fiskalischer, sei es metallurgischer Natur, zu verstehen, s. Regling o. Bd. III A S. 926, 5ff.

Die Nachricht bei den Gromatici I 373, 30ff. = metr. script. II 139, 12ff.: *iuxta Gallos vigesima pars unciae denarius est et XII denarii solidum reddunt ... nam XII unciae libram XX solidos continentem efficiunt. sed veteres solidum qui nunc aureus dicitur nuncupabant,* bezieht sich meines Erachtens auf frühkarolingische Geldverhältnisse und ist nicht mit dem *solidus Gallicus* zusammenzubringen. Die genannte u. ist die zum vollen Betrag von ‚27,288‘ g; vgl. A Suhle Wb. Münzk. S. 128, zum *solidus Gallicus* Regling o. Bd. III A S. 925, 40ff. Angaben wie metr. script. I 228, 23 oder Africanus bei de Lagarde Symmicta I 172, 62f., beruhen auf verwirrter Überlieferung und bleiben daher hier unberücksichtigt.

d) Gewichtsangaben nach dem Libra-u.-System waren in zahlreichen Anwendungsbereichen üblich und fanden unter römischem Einfluß weithin Verbreitung im Imperium Romanum.

Sehen wir von den u.-Gewichten und den Schnellwaagen mit u.-Einteilung ab (dazu u. S. 629, 27ff.), scheinen folgende Nachweise von Interesse. Von den Dingen des täglichen Lebens wurden Mengen Brotes gern nach u. angegeben. Augustus aß nach seinen eigenen Worten gelegentlich *panis unciam* (Suet. Aug. 76, 2 = ep. frg. X Malc.[3]). Nach Hist. Aug. Aur. 47, 1f. hat Aurelian die zu verteilende Brotration um eine *u.* erhöht. Außerhalb Roms sind solche Gewichtsangaben belegt in Pompeii (CIL IV 4227 [zweifelhafte Lesung]) und besonders in Ephesos (Österr. Jahresh. XXIII [1926] Beibl. 280ff. = SEG IV 518 [ca. 100 n. Chr.]. Österr. Jahresh. III [1900] Beibl. 87f., vgl. Forsch. in Ephesos III [Wien 1923] 102f. [traianische Zeit], ebd. S. 102 Nr. 10 [etwa 220 n.]). Auch in der Spätantike bestand der Brauch noch: Cod. Theod. XIV 17, 5, und ist weiter in der byzantinischen Zeit nachweisbar, s. Stephanus und den griech. Ducange. Nach u. wurden weiterhin Wolle gehandelt, Farben, Salböl und dergleichen, s. etwa Ovid. medic. fac. fem. 76. 80. Suet. Nero 32, 3; weitere Belege bei F. Preisigke Wb. der Papyrusurk. III Abschn. 18. 19 s. v. οὐγκία, Pap. Oxy. 2273, 10.

Da Flüssigkeiten weitestgehend auf Gewicht gestellt werden, begegnen zahlreiche u.-Angaben auf Krügen und dgl., teils nur das Gewicht der Füllung, teils auch das des Gefäßes bezeichnend (CIL XIII 10008, 43ff. The Athenian Agora Bd. V [Princeton 1959] M 199. M 232 [dies mir zweifelhaft]). Infolge dieser Gewohnheit geben die metr. script. das Füllgewicht fast aller antiken Hohlmaße in *librae* und *u.*, s. den Index. Hatte die griechische Rezeptierkunst die Rechnung nach Drachmen und Obolen ins römische u.-System eingeführt (s. o.), so ist umgekehrt die u.-Rechnung für flüssige, aber auch feste Stoffe bei den griechischen Medizinern weit verbreitet, s. etwa die Angaben Galens, metr. script. I 209ff. Pernice Galen passim, und CMG V 4, 2 p. 197, 29f. 198, 15ff. 10, 2, 2 p. 168, 2. 4, sowie die generellen Nachweise bei Hultsch Proleg. zu metr. script. I p. 73ff., und Pernice Galen 36ff. Römische Rezepte etwa bei Cels. V 17, 1. Plin. n. h. XX 142. XXVIII 139. Vgl. die Indices zum CML. Die zahlreichen metrologischen Tabellen in den metr. script. verdanken zumeist diesem Umstand ihre Entstehung. Zu den neben diesen Gewichts-u. begegnenden Maß-u. s. u. Im Weinbau hieß eine Traubensorte *‚velut a pondere acini‘: uvae unciales,* Plin. n. h. XIV 42. Colum. r. r. III 2, 2. Isid. orig. XVII 5, 17, vgl. 15. Mengen ungeformten Edelmetalls nach dem u.-System bestimmt zu sehen, nimmt nicht wunder; s. etwa Plaut. Men. 526. CIL II 4071 (Tarraco unter Hadrian). IX 1619 = Dess. 5502 (Benevent unter Hadrian). XIV 2088 = Dess. 316 (Lanuvium, 136 n. Chr.) Die Inschrift SEG IX 176 aus Kyrene (ca. 180 n. Chr.) führt die Spenden für ein Artemisbild nach dem u.-System auf. Geht auf den Prokonsul als dem Weihenden die u.-Rechnung zurück, ist bemerkenswert, wie die Römer ihr Gewichtswesen im griechischen Osten einzubürgern suchten. In Ilion begegnet Ähnliches schon unter Titus: IGR IV 210, und nach 293 n. Chr. wird das Gewicht einer Zeusstatue als von so und so viel Pfunden, u. und *scripula* italischen Gewichts angegeben: IGR IV 214. Bußandrohung von so oder so vielen u. (oder *librae*) Gold oder Silber zum Schutz der Grabstätte findet sich CIL III 2704, cf. 9706 (= Dess. 8256). 13124 (= Dess. 8252). V 8730 (= IG XIV 2329). 8734. IG II/III[2] 13224, als Sicherung vor Rücktritt vom Vertrag Pap. Oxy. 2270, 13f.; vgl. weiterhin Cassiod. var. V 5, 3 p. 147, 8 Mommsen, die Belege bei Preisigke III, Abschnitt 19 s. οὐγκία und im lateinischen Ducange. Die Sitte erklärt sich daher, daß die Zeugnisse einer Zeit angehören, in der das Edelmetallgeld weithin nicht mehr nach Stückzahl, sondern nur nach Gewicht genommen wurde, vgl. Cod. Theod. XII 6, 2. 7, 1 (325 n.) und bes. 6, 12. 13 (366. 367 n.), wonach die *solidi* nur eingeschmolzen von der Staatskasse angenommen wurden. S. dazu Mommsen RMW 835f. Regling o. Bd. III A S. 923, 40ff.

Entsprechend der griechischen Gewohnheit, silberne und goldene Gegenstände mit Gewichtsangaben in Drachmen, gelegentlich auch Dareiken zu versehen (vgl. die Schatzverzeichnisse in den IG und zu den Dareikenangaben Cahn Antike Kunst III [1960] 26ff.), sind bei den Römern Angaben nach dem u.-System gebräuchlich: CIL III 1769 (= Dess. 7167). 4806 (= Dess. 4863). 6330. V 8242 (= Dess. 3769). VII 1286. X 6 (= Dess. 5471). 8071, 7ff. (Gewichte teilweise sehr ungenau). XI 3287 (= Dess. 3876 a). XII 354 mit p. 810 (= Dess. 3855). 5697, 4. XIII 3100, 5. 6. 3183, 3 b. 19. 20. 23 (= Dess. 4593). 27. 29ff. (Schatz von Berthouville). 5234 c. 10026, 17 (Schwertgriff). Dess. 3774. Forsch. in Ephesos I (Wien 1906) 70 (2. Jhdt. n. Chr.). Pap. Soc. It. VI 730 = R. Cavenaile Corp. Pap. Lat. Nr. 207 (1. Jhdt. n. Chr., von Preisigke Wb. III fälschlich unter Abschnitt 17, Münzen, gestellt), und besonders die Schatzfunde von Hildesheim, CIL XIII 10036, 16—35, vgl. Dess. 8617 a. b. (= 17 bzw. 21), und Boscoreale,

H. de Villefosse, Mon. Piot V (1899) 42f. (= Dess. 8619). 62 (= Dess. 8618). 84. 87f. 90. 94. 97ff. 127. S. ferner R. Lantier Serta Hoffileriana (Zagreb 1940) 287ff. Schmuck nach u.-Gewicht erwähnt Hist. Aug. Alex. Sev. 41, 1. Claud. 14, 5. Vgl. dazu auch Friedlaender-Wissowa Sittengesch.[10] IV 301ff. mit generellen Belegen.

Nicht nur Gerät, sondern auch Statuen, Kränze und dgl., die in Heiligtümer geweiht wurden, tragen einen derartigen Gewichtsvermerk: Suet. Galba 12, 1. CIL II 3386 (= Dess. 4422). IX 3146 (= Dess. 4107). 4952 (= Dess. 3702). X 6 (= Dess. 5471). 1598. 7939. XIV 21 mit p. 481 (= Dess. 4373). 2861. 2869. 4554 a. Forsch. in Ephesos II (1912) 127ff. Nr. 27, 152ff. = Hesperia Suppl. VI (1941) 55ff. Nr. 3, vgl. auch IG XIV 721. Auch ein Großteil des weiter o. angeführten Silbergeräts stammt gleichfalls aus Weihungen.

Zu erwähnen bleibt noch, daß die *u.* als die kleine Einheit gelegentlich in übertragener Bedeutung vorkommt, um eine geringe Menge zu bezeichnen, s. etwa Plaut. Rud. 913. Terenz Phorm. 43f. Iuven. sat. XI 131. Sprichwörtlicher Gebrauch bei Optat. II 1 p. 34, 9 Ziwsa.

Die Ausbreitung des u.-Systems im griechischen Osten, o. schon mehrfach berührt, ist vor allem durch die Gewichtsgleichungen bei griechischen Autoren zu belegen. So begegnet in den metrologischen Texten z. B. 1. eine Mine zu 12½ u. = 341 g = die jüngere attische Mine, erscheint auch als italische Mine, 2. eine Mine zu 16 u. = 436,6 g = ältere attische Mine, auch Mine nach ärztlichem Brauch oder ägyptische Mine genannt, 3. eine Mine zu 18 u. = 491,2 g = als ptolemaiische Mine oder auch als Mine nach italischem Brauch bezeichnet, 4. eine Mine zu 20 u. = 545,7 g = alexandrinische Mine, anderwärts jedoch römische oder italische Mine geheißen. Belege s. im Index der metr. script. s. v. μνᾶ, vgl. Epiphanios, Symmicta II 196, 51, 12ff. Weitere antik bezeugte Minen seien hier übergangen. Da der Artikel μνᾶ o. Bd. XV S. 2244f. unbrauchbar ist, sei vorerst auf Lehmann-Haupt Suppl.-Bd. III S. 611, sowie Hultsch metr. script. I 103ff.; Metrolog.[2] 672ff. und sonst; Gewichte d. Altert. 51ff. Pernice Galen 43ff.; Griech. Gewichte 30. Haeberlin Ztschr. f. Num. XXVII (1909) 1ff. Viedebantt Herm. XLVII (1912) 428ff.; Forschungen 39. 45ff. 111. 133f. Oxé Bonn. Jahrb. CXLII (1937) 153. CXLVII (1942) 136. 173. 178. 194, verwiesen.

Die praktische Bedeutung solcher Gleichungen wurde o. schon betont, eindeutige Beweise liefern die monumentalen Belege: 1. Jalabert-Mouterde Inscr. gr. et lat. de la Syrie III (Paris 1950) 1213 k = H. Seyrig Bull. mus. Beyrouth VIII (1949) 51 Nr. 17. Bleigewicht von 580 g aus dem Jahr 171/172 n. Chr.: ... ἐση|κώθη ὀνκι|ῶν κα'|λίτρ(α). 21 römische u. ergeben 573, 04 g. 2. Jalabert-Mouterde III 1213 m = Seyrig 51 Nr. 19, Bleigewicht von 340 g aus dem J. 204/205 n. Chr.: ... ἐσηκώ|θη ἡμιλίτριν | ὀνκιῶν ι<. Die Zahl wurde von Babelon-Blanchet Cat. des bronzes antiques de la Bibl. Nat. (Paris 1895) 2249 und in IGR III 1203 als 15 u. gelesen, von Viedebantt Ztschr. Deutsch. Palästina-Ver. XLV (1922) S. 13 Nr. 94 und S. 22 als 12½ gedeutet (gemeint sei I[B]<). Nun hat die λίτρα Nr. 1: 21 u., so daß das Halbstück notwendigerweise 10½ u. gehabt haben muß; so auch Michon Rev. Num. (1913) 320, 4. Seyrig 74. Jalabert-Mouterde. Daß römische u. gemeint sind und nicht etwa epichorische von 32,38 g, wie Viedebantt Arch. Anz. 1923/24, 162f., will, ist damit gleichfalls klar. Das Gewicht ist allerdings erheblich zu hoch (340 statt 286,52 g), aber Analogien scheinen nicht selten; s. o. S. 610, 61ff. (Dagegen können die gleichfalls überschweren bleiernen Gewichte Babelon-Blanchet 2263: eine Litra von 424,5 g, Michon Rev. Num. 1913, 318: eine Halblitra von 212,45 g statt 163,73 g, Regling Münzen von Priene 124: zwei λίτραι von 349,5 bzw. 365 g, einem lokalen Standard zugehören.) Bei Nr. 1 und 2 handelt es sich nicht um ein Militärpfund, wie Jalabert-Mouterde und Babelon Daremb.-Sagl. IV 874 nr. 10, meinen, sondern wohl um eine östliche Mine. Sie scheint auch durch das Ponderarium des P. Memmius Agathokles aus Tegea, IG V 2, 125 (1. Hälfte 2. Jhdt. n. Chr.), vgl. auch Kubitschek Österr. Jahresh. X (1907) 133, bezeugt zu sein; denn unter den dort aufgestellten ehernen Eichgewichten war eines in Astragalform von 1 λίτρα und 9 u., also 21 u. 3. Jalabert-Mouterde III 1213 n = Seyrig 51 Nr. 20, Bleigewicht von 161,46 g, undatiert: ἐσηκώ|θη ἡμι|λίτριν | ὀνκιῶν ἕξ, wo eine andere λίτρα, jedoch dieselben u. gemeint sind. Alle drei Stücke stammen höchstwahrscheinlich aus Seleukeia Pieria. Ein spätantikes Marmorgewicht aus Antiocheia am Orontes bei Jalabert-Mouterde III 789 (ohne Gewichtsangabe) ist mit Γο ΑΒ = 32 u. gekennzeichnet. Noch eindeutiger sind ägyptische Gewichte: 4. IGR I 1374 (60 n. Chr.) ist durch Aufschrift als 1 λίτρα, 2 u., 3 *scripula* (γράμματα) wiegend bezeichnet, es wiegt 380,70 g statt 385,44 g. 5. IGR I 1379 (60 n. Chr.) trägt die Angabe 1 λίτρα, 1 u. und 2 *scripula*, müßte also 357,01 g schwer sein, doch fehlt in der Publikation die Gewichtsangabe. 6. M. Lang Mus. Not. of the Amer. Num. Soc. VII (1957) 91ff., veröffentlichte ein Gewicht aus dem J. 100/101 n. Chr. mit der Bezeichnung 1 λίτρα, 1½ *u.*, 4 *scripula*, was 372,93 g entspräche, es wiegt 356,60 g, ist aber leicht beschädigt. Die ins römische System umgerechnete Einheit ist nach Lang die alexandrinische λίτρα. Für die literarisch erwähnten Minen von 12½ und 20 u. sind mir keine Gewichtsstücke erinnerlich. Die Minen zu 16 und 18 u. scheinen jedoch vorzuliegen, s. Pernice Rh. Mus. XLVI (1891) 629; Bonn. Jahrb. CXIV/XV (1906) 440. Auch das Gewicht von 32 u. (s. o.) könnte eine Doppelmine sein.

Weiter ist auf die nicht seltenen Gewichte mit Aufschrift λεῖτρα Ἰταλική oder διούνκιον Ἰταλικόν und ä. zu verweisen, bei denen der Zusatz ‚italisch‘: römisch meint und von anderen unter römischen Einfluß λίτρα und *u.* genannten einheimischen Maßen abheben soll; s. etwa Pernice Griech. Gewichte 169 Nr. 625. 171 Nr. 638. 181 Nr. 705. 183f. Nr. 712 a—715. IG

XIV 2417, 20. IGR IV 214 (nach 293 n. Chr.!), wo der Gewichtsangabe in *librae, u.* und *scripula* der Zusatz: *ὁλκὴν Ἰταλικοῦ σταθμοῦ*, zugefügt ist, sowie Michon bei Daremb.-Sagl. VIII 552ff.; Rev. Num. 1913, 314ff. mit weiteren Belegen. Daß im Osten Brot nach *u.* verwogen wurde, die Mediziner mit ihnen rechneten und Spenden so verzeichnet wurden, ist bereits o. S. 623, 30ff. dargetan. Weitere Zeugnisse bieten die Lexika, bes. Preisigke III, Abschn. 18 und 19 (mit Belegen vom 1. bis zum 7. Jhdt.), und die Indices der Inschriften-Corpora. Auf Grund dieses Tatbestandes wirkt die Bemerkung Galens, metr. script. I 210, 13ff. = Pernice Galen 27 Nr. 47: *ἐπιχώρια* (sc. *Ῥωμαϊκὰ*) *γὰρ ταῦτα ὀνόματα τό τε τῆς λίτρας καὶ τὸ τοῦ ξέστου καὶ τὸ τῆς οὐγγίας*, befremdlich, selbst wenn die metrische u. gemeint sein sollte. Er erklärt hier, wie öfter, Dinge, die jedermann bekannt waren.

e) Unzengewichte sind in großer Zahl aus allen Teilen des Römerreiches erhalten. Einen eingehenderen Versuch, die römischen Gewichte zu ordnen, unternahm Pink Sonderschr. Österr. Arch. Inst. XII (1938), vgl. dens. Klio XXX (1937) 346ff. und Forsch. und Fortschr. XIV (1938) 17ff. Er kennt keine Gewichte, die mit Sicherheit der römischen Republik zuzuweisen sind. Das Material ordnet er wie folgt: I. Periode: Kaiserzeit bis etwa 300: Gewichte aus Stein, gelegentlich Blei, Ton, Glas oder Erz in Form von Kugelzone oder Doppelkegelstumpf, selten Kugel, Halbkugel, Ellipsoidenstumpf, in Italien, später auch den westlichen Provinzen und im Donauraum zu finden, II. Periode: Ende 3. Jhdt. bis Mitte 4. Jhdt.: Gewichte nun durchweg aus Erz; wo Eisen angegeben, ist das irrtümlich; meist Kugelzonen, gelegentlich viereckige Platten, Fundorte vorwiegend die Residenzen, III. Periode: ca. 350—Anf. 7. Jhdt.: Material wie unter II, viereckige und runde Platten, selten Kugelzonen, oft Verzierungen (Kreuz, Ornamente, Büsten, Bauwerke). Dieser Periode gehören auch die sog. Ausgleichsgewichte an, auf denen das Gewicht in *u.* und in *solidi* bzw. *νομίσματα* angegeben ist.

Nachstehende Liste hält sich eng an Pinks Anordnung und basiert neben Pink auf folgenden Publikationen: Babelon-Blanchet Cat. des bronzes antiques de la Bibl. Nat. (Paris 1895). Csallány Goldschmiedegrab von Kunszentmárton (Szentes 1933) Nr. 122. Dalton Cat. of Early Christ. Ant. in the Brit. Mus. (London 1901). Delattre Musée Lavigerie III (Paris 1899); Bull. arch. com. trav. hist. 1918, 175. Dieudonné Rev. Num. 1931, 11ff. Flinders Petrie Ancient Weights and Measures (London 1926). Friedlaender Ztschr. f. Num. XI (1884) 57. Icard Bull. arch. com. trav. hist. 1923, 37, 1. Kubitschek Arch.-epigr. Mitt. XV (1892) 85ff. (bis auf S. 86, 13 = CIL III 10193, 7ff.). Oxé Bonn. Jahrb. CXLII (1937) 145f. Pernice Griech. Gewichte; Arch. Anz. 1904, 46 Nr. 31; Bonn. Jahrb. CXIV/V (1906) 436f. de Ridder Bronzes antiques du Louvre II (Paris 1915). Segrè Metrologia 186. Strzygowski Katalog Kairo (Koptische Kunst) (Wien 1904) 313 Nr. 7151f. Walters Cat. of the Bronzes in the Brit. Mus. (London 1899). Wulff Altchristl. u. mittelalterl. Bildwerke in Berlin III 1 (Berlin 1909). CIL III 10193, 7ff. 14036, 1. V 8119, 7 (= Pink Nr. 46a). VIII 22648. 22655, 21 a. X 8067, 23ff. XI 6726, 23 cff. XII 5694, 1 b. XIII 10030, 29. (Leider fehlen oft Gewichtsangaben: CIL VIII 22655, 15. XIII 10030, 61. IG XIV 2417, 22. 24 und sonst.) Die Liste beschränkt sich auf die Stücke mit Gewicht von 1 u. bzw. 6 *solidi* oder *νομίσματα*.

I. Periode: a) Stein. 1. Zeichen ᴼ: 8 St., 28,7—25 g, DGw. 27, 484 g. 2. Zeichen I: 4 St., 25,5—22,1 g, DGw. 23,902 g. 3. Zeichen *A*? bzw. *A*: 27,09 g. 20 g (überleicht). b) Erz: 1. Zeichen ᴼ: 27,5 g. 25,2 g. 2. Zeichen I: 27,7 g c) Blei. Zeichen I: 24,27 g (nicht ganz sicher, ob hierher gehörig). Gesamtdurchschnitt für Periode I: 26,308 g. (17 St.).

II. Periode (nur Erz): 1. Zeichen $\frac{VN}{\Gamma A}$: 26,69 g. 2. Zeichen $\frac{V\,|N}{CI|A}$: 25,2 g. 3. Zeichen ∽ : 25,5 g. 4. Zeichen ϰ, runde Form: 15 St., 29,54 — 23,23 g, DGw. 26,233 g (dazu überleichtes von 19,50 g). 5. Zeichen wie 4, Form viereckig: 28,2 g. 26,45 g. Gesamtdurchschnitt für Periode II: 26,277 g (20 St.).

III. Periode (nur Erz): 1. Zeichen *ΓA*, Form viereckig: 48 St., 28,4—23, 7 g, DGw. 25,966 g (dazu überleichtes von 19,12 g). 2. Zeichen wie 1, Form rund: 13 St., 27,65—24,9 g, DGw. 26,540 g. 3. Zeichen *NS*, Form viereckig: 12 St., 27,85—23,25 g, DGw. 25,885 g. 4. Zeichen wie 3, Form rund: 5 St., 26,45—25,24 g, DGw. 25,898 g. 5. Zeichen wie 1, Form achteckig: 24,33 g. 6. Zeichen wie 3, Form achteckig: 26,76 g. 7. Zeichen *SOL VI:* 27 g. 26,02 g (dazu überleichtes von 19,24 g). 8. Ausgleichsgewichte: 6 St., 26,4—24,5 g, DGw. 25,673 g. 9. Scheibengewichte: 25,55 g. 22,15 g. Gesamtdurchschnitt für Periode III: 25,971 g (90 St.).

Unbezeichnete, als u. angesprochene Gewichte ergeben: Ton: 27, 76 g. Stein: 5 St., 29,0—26,36 g, DGw. 27,772 g (einschließlich eines überleichten von 21,56 g: DGw. 26,736 g). Erz: 18 St., 31,0—23,57 g, DGw. 28,477 g. Blei: 25,25 g. Gesamtdurchschnitt der unbezeichneten Stücke: 27,921 g (26 St.).

Das hier vorgeführte Material ist nicht sehr umfangreich, die Wägungen zudem nicht immer ganz genau (dazu Pink 10), so daß sich nur gröbere Aussagen machen lassen. Es zeigt sich, daß die Gewichte zur Normbestimmung der römischen u. nicht verwendet werden können. Die sich so errechnenden Pfundwerte 315,70 g, 315,32 g und 311,65 g liegen beträchtlich unter dem aus den Goldmünzen ermittelten Wert. Es ist nicht klar, ein wie großer Anteil Abnutzung oder Beschädigung zuzuschreiben ist, wie viel man auf das Konto des Betrugs zu setzen hat. Da die das Gewicht mindernden mechanischen Faktoren für alle drei Perioden als etwa gleich groß angenommen werden dürfen, ist es bemerkenswert, daß Periode III einen um 4 g niedrigeren Pfunddurchschnitt liefert. Dazu stimmt die Beobachtung, daß die Zahl der über der Norm von ‚27,288' g liegenden Stücke prozentual geringer wird: in Periode I sind es 8 von 17, in Periode II: 4 von 20, in Periode III: 12 von 90. Also Sinken der Norm nach 350 n. Chr.? Dem widerspricht der sich aus den Goldmünzen ergebende Befund. Die genannte Erscheinung ist daher wohl zu erklären mit genauerer Justierung der Gewichte und hinter ihr das Wirken des alles kontrollierenden spätantiken Zwangsstaates zu erblicken. Interessant ist es, noch um 350 n. Chr. in Ägypten einen völlig frischen Gewichtssatz zu finden, der durchgängig zu schwer geraten ist: der Semis wiegt 166,42 statt 163,73 g, der Quadrans 82,88 statt 81,86 g, der Sextans 55,46 statt 54,58 g die u. 27,51 statt 27,288 g, die Drittel-u. 9,145 statt 9,09 g, Flinders Petrie Nr. 5399—5403.

Die unbezeichneten Stücke sind durchweg zu schwer: 17 von 26 in heutiger Erhaltung. Trotzdem wird man sie nicht generell anderen Normen zuweisen dürfen. Dieses Problem ist auch bei einigen überschweren bezeichneten Exemplaren gegeben wie CIL X 8067,33 = 34,10 g. Pernice Nr. 645 = 40,65 g (vielleicht 10-Drachmen-Gewicht). Nr. 646 = 32,77 g. Nr. 795 = 43,07 g. Sie wurden deshalb oben weggelassen.

f) Schließlich sei noch der römischen Schnellwaage (*Campana*, sc. *libra*) gedacht, die Isid. orig. XVI 25,6 = metr. script. II 111, 14ff. zufolge so eingerichtet war: *haec duas lances non habet, sed virga est signata libris et unciis et vago pondere mensurata*. Am einen Ende des Waagebalkens befindet sich also eine Aufnahmevorrichtung für die zu wiegende Sache, das andere ist mit einer Skala versehen, über die ein Schiebegewicht bewegt wird. Manche der erhaltenen Waagen haben auch 2 oder 3 Aufhängungspunkte, je nach der Schwere der zu wiegenden Last, und entsprechende Skalen ermöglichen sofortiges Ablesen. Andere haben ein feststehendes Gewicht und beliebig verstellbare Aufhängevorrichtung. Nur die feineren Skalen verzeichnen auch die u., jedoch auch nicht durchgehend, sondern nur bis zu einigen Pfund Gewicht. Die u. sind durch Punkte gekennzeichnet, die halben Pfunde durch S. Dazu s. CIL XI 6727, 2 mit Pernice Arch. Jahrb. XIII (1898) 74ff. CIL XIII 10031. Michon bei Daremb.-Sagl. VII 1226ff. Flinders Petrie 31. O. Paret Saalburg-Jahrb. IX (1939) 73ff.

g) Die Abkürzungen und Sigel für u. sind zahlreich (Belege in Auswahl). Ein Punkt oder eher ein Halbkügelchen ist, wie die Münzen lehren, das älteste Zeichen. Es findet sich denn auch auf frühen Gewichten, dem Silbergerät von Hildesheim und auch noch später, z. B. CIL III 4806 = Dess. 4863. Statt dessen begegnet auch ᴼ, das auch durch geeichte Gewichte belegt ist (CIL XIII 10030,13). Durch einen Strich ist ein Tongewicht bezeichnet (CIL XIII 10030,36) und überhaupt viele Stücke der I. Periode, s. ferner etwa die Inschrift hadrianischer Zeit: CIL IX 4952 = Dess. 3702, und Volus. Maec. 7 = metr. script. II 62,12. Eine Variante bildet ⁝ (Pink 84 Nr. 9). Aus der Strichform entstanden ᴗ (CIL V 8242 = Dess. 3769), ~ (CIL II 3386 = Dess. 4422), ∽ (Inscr. Baivar. Rom. 311 B [Gewicht]), handschriftlich auch ∻ (metr. script. II 128, 14). Gelegentlich kommt **c** vor (Boscoreale), s. auch metr. script. II 131, 17. Daneben begegnet *V* (falls die Abkürzungen CIL V 8734 richtig aufgelöst sind), *VN* (CIL III 10193,5), *VNC* (CIL III 2704 = Dess. 8256. XI 6726, 23 a), *VNCI* (CIL III 12020 a), auch *VNCIA* ausgeschrieben (CIL III 4806 [= Dess. 4863]. 10193, 6. XI 6726, 23 d). Die so bezeichneten Gewichte gehören nach Pink 32. 80ff. in Periode II.

Griechische Inschriften und Gewichte bieten *ου* (IG XIV 721 [Anfang 2. Jhdt. n. Chr.]. de Ridder 3393), *ουν* (IG V 2, 125 [Mitte 2. Jhdt. n. Chr.]), *ουγ* (IG VII 2417 [Preisedikt Diokletians]). Der II. Periode weist Pink die Sigle ϰ zu, die durch zahlreiche Gewichte belegt ist und auch als ϗ erscheint, s. Pernice Griech. Gewichte 184 Nr. 716. Die Gewichte der III. Periode tragen die Sigle *Γο* oder *Γ*, wohl aus *οΓ* entstanden, s. auch Isid. orig. XVI 27,4 = metr. script. II 122, 10f., vgl. 134, 12f. Africanus bei de Lagarde Symmicta I 170, 93. 172, 58f. In den Handschriften begegnet *οΓ*, *Γ̊*, *Γο*, *γ̊*, auch einmal, wohl irrtümlich, *ν̊*. Die Zahl der u. wird durch ein oder mehrmaliges Setzen des betreffenden Zeichens, durch römische oder griechische Zahlen angegeben. Dalton Nr. 465 ist sozusagen zweisprachig: *VN*, darunter *ΓA*. Bemerkenswert ist auch die Beschriftung der Ausgleichsgewichte (III. Periode): ‾| *SOL ς*, d. h. 1 *u.* = 6 *solidi* (CIL III 12021, vgl. VIII 22655, 15. Entsprechend hat CIL XI 6726, 23 b ‾|| *SOL XII*), oder auch *ΓA : NS* = *οὐγκία α'* = *νομίσματα ς* (Pink 44, Gewicht in Triest). Mit gutem Grunde darf man auch alle mit *SOL VI* oder *ν̊ς* (= *νομίσματα ς*) bezeichneten Stücke zu den u.-Gewichten rechnen, wie das auch o. geschehen ist. Abschließend sei nochmals betont, daß zahlreiche Gewichte unbezeichnet sind. Zu den Siglen s. Hultsch metr. script. I 171. II p. XXV. XXVII. XXXI; Metrolog.[2] 146f. Babelon Traité I 1, 742. 747. H. A. Grueber Cat. Coins of the Rom. Rep. in the Brit. Mus. I 450[2]. Sydenham CRR 218. Pink passim (dessen Rubrizierung viele Sonderformen unterdrückt). Bilabel o. Bd. II A S. 2279ff.

h) Zum Nachleben der u. in Name und Norm gibt Belege Ducange s. v. S. ferner Lehmann-Haupt und L. Winkler Klio XXI (1927) 44ff. Suhle im Wb. Münzk. s. Unze. v. Schrötter ebd. s. Pfund. Oncia. Enc. Italiana XXV 355. W. Hinz Islamische Maße und Gewichte (Leiden 1955) 34f. v. Alberti Maß und Gewicht, im Index s. uncia, uqia, uqija, uqiya, uqqa, onça, onca etc., ounce, Unze.

5. Die u. der Pfunde des übrigen Italien.

a) Die u. des sog. oskischen Pfundes = ‚22,74' g. Dieses Pfund wurde von Dörpfeld Athen. Mitt. X (1885) 289ff., vgl. Herm. XXII (1887) 79ff., aus dem Kubus des von ihm mit 278 mm angesetzten sog. oskischen Fußes (s. u. S. 658, 6ff.) auf 269 g berechnet unter der Annahme, daß in Campanien wie in Rom die Libra 1/80 der zugehörigen Amphora (Kubikfuß) war. Ferner stellte er fest, daß nach Galen, metr. script. I 217, 13 ff. 215, 18 ff. = Per-

nice Galen 25ff. Nr. 46. 29f. Nr. 53, in Rom das Ölpfund zu diesem Betrage (nämlich 10 u.) gebräuchlich war und daß weiterhin das Schwergeld der Janus-Prora-Serie, den antiken Nachrichten zufolge pfündig, auch vor der Reduktion eine Norm von nur 10 u. gehabt hat. Daraus folgerte er, daß dieses Pfund — in duodezimaler Teilung — die älteste römische Libra gebildet habe. Erst bei Einführung des Sextantarfußes (nach Dörpfeld im J. 268 v. Chr.) sei sie von dem Pfunde zu ,327,45' g verdrängt worden. In Italien habe sie sich bis zur Kaiserzeit gehalten und werde von griechischen Metrologen ,italisch' im Gegensatz zur römischen von ,327,45' g genannt; vgl. auch dens. Athen. Mitt. VIII (1883) 353f. Daß italisch und römisch in metrologicis identisch sind, hat Mommsen Herm. XXI (1886) 411ff. gezeigt, der Widerspruch Dörpfelds ebd. XXII (1887) 79ff. ist unbegründet; s. auch Viedebantt Klio XIV (1914/15) 239ff.; Forschungen 80f. 128. 131ff. (mit hier belangloser Abweichung); Festschr. Oxé (Darmstadt 1938) 143 mit Anm. 39. Es ergibt sich auch aus den o. angeführten als ,italisch' bezeichneten Gewichten. Die *λεῖτρα Ἰταλική* bei Pernice Griech. Gewichte 169 Nr. 625, wiegt zwar nur 271,17 g, ist aber ziemlich beschädigt und daher nicht als Gegeninstanz zu verwenden, s. auch Pernice 60f. Doch wird sonst mit Dörpfeld fast allgemein angenommen, daß dem Pfund von ,327,45' g ein älteres von ,272,88' g mit u. von ,22,74' g vorausgegangen sei. S. etwa Pernice Galen 36ff. mit weiteren Belegen. Nissen Metrolog.[2] 885ff.; Ital. Landesk. II 64ff. Regling Klio VI (1906) 491ff.; o. Bd. XIII S. 116; II A S. 1348ff. und sonst. Willers Kupferprägung 26ff. 35f. Lehmann-Haupt Suppl.-Bd. III S. 612. 618, 23 ff. Haeberlin Berl. Münzbl. XXIV (1903) 340; Systematik 18f. 47; Ztschr. f. Num. XXVII (1909) 20. 31ff. 38ff. 43ff.; Num. Ztschr. LII (1919) 91ff.; Frankf. Münzztg. XIX (1919) 126f. Viedebantt Forschungen 73ff., bes. 81ff.; Gewichtsnormen 105. 113f. 116. 125, wo zu ca. 268 g angesetzt. Cesano Enc. Italiana I 669. Giesecke Berl. Münzbl. XLIII (1922) 311ff. Oxé Rh. Mus. LXXXIX (1940) 129; Bonn. Jahrb. CXLVII (1942) 194 und sonst, der mit 271,8 g rechnet. Anders dagegen Giesecke It. num. 181: ,Ein oskisches Pfund von 272,87 g hat es niemals gegeben;' vgl. 216ff. und Berl. Münzbll. XLIII (1922) 383. 401ff. Das ,ältere' römische Pfund und das Ölpfund seien vielmehr mit 279,422 g anzusetzen, die u. mit 23,285 g (s. o. S. 618, 37ff. und u. S. 647, 27ff.). Pink 12 zufolge ist das sog. oskische Pfund nur als Ölpfund nachweisbar. Zwar ist der viel diskutierten Stelle Dion. Hal. ant. IX 27, 3 (vgl. dazu Hultsch Metrolog.[2] 151. Nissen Metrolog.[2] 887. Haeberlin Ztschr. f. Num. a. O. 33ff. Frankf. Münzztg. a. O. 127; Viedebantt Forschungen 73ff.; Gewichtsnormen 117f. Giesecke It. num. 222,2 Oxé Bonn. Jahrb. a. O. 183) kein eindeutiges Ergebnis abzugewinnen und die Ableitung aus dem Kubus des oskischen Fußes höchst problematisch, vor allem in bezug auf die Norm (s. gegen Dörpfeld: Nissen Metrolog.[2] 885ff.; It. Landesk. II 67ff. Haeberlin Ztschr. f. Num. a. O. 38ff. Regling Klio VI (1906) 491, 2. Viedebantt Forschungen 80ff., doch anders Gewichtsnormen 116, 1), doch darf auf Grund der Zeugnisse Galens sowie des Münzbefundes ein in Italien gebräuchliches Pfund im Betrag von $^{5}/_{6}$ des römischen als gesichert gelten. Gewichtsstücke, die dieser Norm vermutlich angehören, behandeln Pernice Rh. Mus. XLVI (1891) 495ff. Kubitschek Österr. Jahresh. X (1907) 129 Nr. 2. 131; vgl. auch Viedebantt Arch. Anz. 1915, 141, 1.

Die Gleichung Galens ist, nach den Durchschnittsgewichten der betreffenden Schwergeldreihen zu schließen, als genau anzusehen, dieses sog. oskische Pfund also zu ,272,88' g, seine u. zu ,22,74' g anzusetzen. Allerdings ergibt der Seriendurchschnitt der Janus-Prora-Serie (2530 Stücke) nur 267,87 g, was mehr für den Ansatz von Dörpfeld oder Viedebantt spräche. Haeberlin hat diese Differenz mit der Abnutzung erklärt (noch nicht 2% pro Stück). Viedebantt Gewichtsnormen 113f., findet das willkürlich. Gewichtsverlust durch Abnutzung, Beschädigung usw. ist nun ein unbestreitbares Faktum, eventuelle Zunahme durch Patinierung vermag nicht auszugleichen. Dazu kommt, daß die spätere oder auch gleichzeitige Reihe mit der Prora linkshin (200 Stücke) einen Seriendurchschnitt von nur 255,92 g hat und später die Janus-Prora-Münzen ganz erheblichen Reduktionen unterworfen waren. Das legt die Vermutung nahe, daß der offiziellen Reduktion eine heimliche vorausging, die librale Janus-Prora-Serie mit Prora rechtshin also viele zu leichte Stücke enthält. Zudem haben die Schwergeldreihen vom Typ Roma-Rad (2133 Stücke) ein DGw. von 270,09 g, die leichte Janus-Merkur-Serie (296 Stücke) ein solches von 272,10 g. Warum die letztgenannten DGw. nicht gelten sollen, ist nicht einzusehen.

Dieses Pfund zu ,272,88' g mit u. zu ,22,74' g ist nach Haeberlin Ztschr. f. Num. a. O. 20 und sonst. Lehmann-Haupt Suppl.-Bd. III S. 632, 31ff. = $^{1}/_{2}$ der leichten babylonischen Silbermine gemeiner Norm. Viedebantt, Forschungen 84, denkt an ägyptische Herkunft.

Wie o. dargetan, wird das osk. Pfund zumeist als Vorläufer der Libra zu ,327,45' g angesehen und so auch als ,älteres' römisches Pfund bezeichnet. Willers Kupferprägung 35f., ist jedoch der Ansicht, daß Rom bei Beginn der Münzung sein altes Pfund zugunsten des oskischen aufgegeben habe, ähnlich Haeberlin Num. Ztschr. a. O. 113, der beide Pfunde für altrömisch und daher die Benennung ,älteres' bzw. ,jüngeres' Pfund für irreführend hält. Weiter nahm man allgemein an, das schwere Pfund sei mit der Sextantarreduktion eingeführt worden, nach der damaligen Chronologie 268 v. Chr.; ein etwas früheres Datum vertrat Regling Klio VI (1906) 495ff., doch s. o. Bd. II A S. 1350, 50ff., vgl. auch Sydenham Num. Chron. 1918, 163f. Die heutige Datierung: ca. 209 v. Chr., also mitten im 2. punischen Krieg, oder gar erst um 187 (s. u. S. 639, 19ff.), ist dieser Annahme nicht günstig. Ferner stellt die Janus-Prora-Serie gar nicht die älteste Münzung Roms

dar. Als Vorläufer haben die schwere und die leichte Janus-Merkur-Serie zu gelten. Erstere weist nun ein DGw. von 322,07 g bei 871 Stücken auf, steht also, wenn wir die o. aufgestellten Grundsätze berücksichtigen, zweifelsohne auf dem Pfund zu ,327,45' g. Demnach haben wir die dem sog. oskischen Pfunde folgenden Aes-grave-Reihen, soweit sie römisch sind, als reduziert anzusehen. Sie besagen nichts über das älteste römische Pfund, bezeugen auch nicht die Verwendung des sog. oskischen Pfundes als amtliches Verkehrspfund, sind aber als Zeugnisse zu werten für eine in Italien geltende und von Rom zeitweilig für seine Münzen adoptierte Gewichtsnorm.

Die u. zu ,22,74' g ist meines Wissens nicht durch erhaltene Gewichte belegt, begegnet aber häufig als Nominal im Aes grave und ist im Hohlmaß gleich der metrischen Unze (s. u. S. 659, 65ff.).

b) Die u. des Pfundes zu ,341,10' g, bei duodezimaler Teilung = ,28,43' g, bei dezimaler Stückelung = ,34,11' g. Dieses Pfund, durch metrologische Texte als attisch-campanische Mine in der Kaiserzeit bezeugt, s. Hultsch Metrolog.[2] 591f. 646. Nissen Metrolog.[2] 885; It. Landesk. II 67. Pink 12, ist unter den erhaltenen Gewichten nicht eindeutig nachweisbar, aber im Aes grave belegt. Nach Haeberlin Ztschr. f. Num. a. O. 15. 21. 47ff. 101ff.; Num. Ztschr. a. O. 110ff.; Frankf. Münzztg. 126ff., ist es $^{1}/_{100}$ des leichten babylonischen Silbertalents erhöhter Form B von 34110 g, s. auch Lehmann-Haupt Suppl.-Bd. III S. 622, 58ff. 628, 31ff.; Klio VI (1906) 499. Haeberlin zufolge war es von Apulien bis Nordcampanien einschließlich Samnium verbreitet und wurde sowohl duodezimal als auch dezimal geteilt. Duodezimale Teilung, die u. also zu ,28,43' g, zeigt die römische schwere Apollo-Apollo-Serie mit einem DGw. von 334,26 g bei 689 Exemplaren, s. Haeberlin Aes grave 82ff. Regling Wb. Münzk. s. v. Aes grave. Libra. Sydenham Aes grave 44; CRR XVII. XL, der auch die schwere Janus-Merkur-Serie diesem Standard zuweist. Daß in der schweren Apollo-Apollo-Serie die Norm von ,341,10' g vorliege, bezweifelt Viedebantt Gewichtsnormen 137f. 148f., schwankend ist auch Sydenham Aes grave 43f. 47. Doch da auch hier eine reduzierte Serie gleichen Typs existiert, kann die Abweichung mit schleichender Gewichtsabknappung erklärt werden. Mindere Erhaltung ist auch zu berücksichtigen. Dezimale Teilung mit u. von ,34,11' g herrscht in Luceria und Venusia, s. Haeberlin Aes grave 179ff. 197ff. Diese Teilung war vielleicht die ursprüngliche, da die Norm von Haus aus anscheinend eine Mine war mit Unterteilung in 100 Drachmen. Zum möglichen Weiterleben s. Lehmann-Haupt und Winkler Klio XXI (1927) 60.

c) Die u. des dezimal geteilten ostitalischen Pfundes von 379 g(?) im Betrage von 37,9 g (?). Auch dieses Pfund und seine Teilbeträge sind unter den erhaltenen Gewichtsstücken nicht eindeutig nachweisbar. Allerdings möchte Viedebantt Gewichtsnormen 140 f., einige der Stücke von Marzabotto (s. o. S. 616, 16ff.) dieser von ihm zwischen 365 und 383 g angesetzten Norm zuweisen. Haeberlin Ztschr. f. Num. a. O. 22f. 59ff. 65f. 72f. 101ff., zufolge ist dieses Pfund $^{1}/_{120}$ des schweren phoinikischen Silbertalents erhöhter Form B von 45480 g bzw. $^{1}/_{100}$ des davon abgeleiteten Talents von 37900 g; vgl. auch Num. Ztschr. a. O. 92f.; Frankf. Münzztg. a. O. 126ff. Es begegne in den Schwergeldreihen der Vestini (DGw. 380,90 g bei 24 Stücken), in Hatria (DGw. 371,83 g bei 357 Stücken) und in Ariminum (DGw. 364,20 g bei 91 Stücken), Haeberlin Aes grave 200ff. S. auch o. S. 616, 68ff. Viedebantt Gewichtsnormen 106. 138ff., postuliert auf Grund dieser Münzgewichte eine Norm von 365—383 g, für die er gallischen Ursprung vermutet. Sydenham Aes grave 44. 66, nimmt ein Pfund von über 400 g an. Regling im Wb. Münzk. s. v. Libra hält die Norm für wenig sicher, ähnlich Pink 12, ein Urteil, über das vorerst nicht hinauszukommen ist.

d) u. vorausgesetzter italischer Pfunde. Eine Libra oder wohl eher eine Mine von ca. 360 g glaubt Dörpfeld Athen. Mitt. X (1885) 295f. erschließen zu können und schreibt ihr einige campanische Gewichtsstücke zu; vgl. auch Viedebantt Forschungen 83f. Da u.-Teilung nicht nachzuweisen ist — eher mag Drachmenrechnung vorliegen — mag das Problem auf sich beruhen. Ein italisches Pfund von 206,25 g, zu dem eine u. von 17,19 g gehören müßte, wurde von Viedebantt Forschungen 73ff., konstruiert; dagegen s. Haeberlin Num. Ztschr. a. O. 92f., und Giesecke It. num. 223, 1. Auf die Wahrscheinlichkeit zahlreicher, örtlich verschiedener Gewichtsnormen wies Milne Journ. Rom. Stud. XXXVI (1946) 92, nachdrücklich hin.

6. u. außeritalischer Pfunde.

Das alexandrinische Pfund setzt Segrè Metrologia 31f. 48f. 73, vgl. Enc. Italiana XXIII 116f., nach Suda s. *μέδιμνον* = metr. script. I 339, 11 und Epiphanios, metr. script. I 276 (hier mit Konjektur *λίτραι* für *μέτρα*) zu 349,333 g an, da sich nach den angeführten Zeugnissen römisches und alexandrinisches Maß wie 100 zu 108 verhalten. Die u. käme demnach auf 29,111 g zu stehen. Lang Mus. Not. of the Am. Num. Soc. VII (1957) 92f. dagegen bestimmt die alexandrinische Litra zu 363,83 g, da sich die alexandrinische Mine zur römischen wie 10 zu 9 verhalte. Damit errechnet sich die u. zu 30,32 g. Diese alexandrinische Litra erkennt Lang in den o. S. 626, 40ff. besprochenen Gewichten. Vielleicht gehören dahin auch die von Dörpfeld für das Pfund von 360 g in Anspruch genommenen Stücke. Hultsch Gewichte 47 mit Anm. 2, meint dieselbe Größe, wenn er von einem unzial geteilten ägyptischen provinzialen Pfunde im Betrag von 354,7 g mit u. von 29,56 g spricht. Nach Segrè Metrologia 69f., ist in der Kaiserzeit in Palästina anscheinend eine *libra* mit u. von 27,9 g gebräuchlich gewesen, s. die dort angeführten Belege. Als hebräischer Name für u. erscheint metr. script. I 267, 23f. = Ps.-Her. de mens. 60, 4: *χουτρά* bzw. *χουζά*. Für Pergamon errechnet Viedebantt Arch. Anz. 1915,

138ff., eine Litra von 349,47—347,85 g mit u. von 29,12—28,99 g. Die Berechnung beruht auf höchst problematischen, um nicht zu sagen, unerlaubten Voraussetzungen und hat daher beiseite zu bleiben. Dasselbe gilt für die *ὀγκία στρατιωτική* eines spätantiken, bei Antiochien gefundenen Meßgefäßes (Jalabert-Mouterde III 1073), die Viedebantt Arch. Anz. 1923/24, 161ff., mit 32,38 g ansetzt und auch in dem *ἡμιλίτριν* von Seleukeia Pieria wiedererkennt. Daß das Gewicht nicht hierher gehört, wurde o. S. 625, 63ff. gezeigt. Der Ansatz auf Grund des Meßgefäßes ist dadurch nicht sicher, daß, wie auch Viedebantt zugibt, die Füllhöhe nicht bekannt ist. Der Name *στρατιωτική* kann, worauf gleichfalls Viedebantt selbst hinweist, zwangslos als ‚im Lager geeicht' verstanden werden. Ebenfalls höchst problematisch erscheint mir das ägyptische Pfund im Betrage des halben römischen, das von Galen, metr. script. I 216, 11 = Pernice Galen 14 Nr. 8, bezeugt sein soll; s. dazu Viedebantt Herm. XLVII (1912) 461 f. und Forschungen 133 f.

C. Die Münzen.

Die ältesten Belege für u. als Münze sind bereits o. S. 607, 14ff. zusammengestellt. Hinzu kommt aus dem römischen Bereich Plin. n. h. XXXIV 21, der anachronistisch zum J. 439 v. Chr. eine *stips unciaria* erwähnt; s. dazu o. Bd. III A S. 2538, vgl. XV S. 1952, 2ff.

1. Vorbemerkung.

Um den nachfolgenden Abschnitt von metrologischen und chronologischen Zwischenbemerkungen zu entlasten, sei das Grundsätzliche vorweg erörtert. Bei jeder Münzung ist es wichtig zu wissen, ob sie nach dem geltenden Verkehrsgewicht oder einem eigenen Münzstandard ausgebracht ist und ob sich vielleicht Wandlungen feststellen lassen. Dazu kommt, da sich die u. und meist auch ihre Vielfachen nur in unedlem Metall, in Kupfer oder Bronze, vorfinden, die weitere Frage, ob es sich um vollwichtiges Geld oder um garantierte Kreditmünze handelt. Das Problem wird in unserem Falle dadurch noch komplizierter, daß die absolute und vor allem auch die relative Chronologie der einzelnen Serien und der gleich zu besprechenden Reduktionen in hohem Maße kontrovers ist.

Zunächst das gegossene Schwergeld Mittelitaliens, das Aes grave. Es bildet je nach Zeit und Ort die einzige oder doch die hauptsächliche Münze. Das Teilungsprinzip entspricht, soweit nachprüfbar, dem der Gewichte. Daher und in Analogie zu anderen antiken Geldsystemen scheint der Schluß berechtigt, daß seine Norm mit der der Gewichte identisch ist. Nun differieren die Gewichte selbst besterhaltener Exemplare bis zu 30 %, was die vorausgegangene Feststellung einzuschränken, ja aufzuheben scheint. So glaubt denn auch Sydenham Aes grave 27. 43f. und sonst, daß die Norm nicht genau zu ermitteln sei, aber in der Nähe der schwersten Stücke liegen müsse. Lachaussée Rev. Num. 1934, 237ff.; 1936, 347ff., schließt aus der Übereinstimmung anderweitig überlieferter Gewichtsgrößen mit willkürlich aus einer Münzreihe herausgegriffenen Stücken auf die Norm. Nach Milne Journ. Rom. Stud. XXXVI (1946) 92, entsprach der Metallwert nur theoretisch der angebrachten Gewichtsbezeichnung in Assen oder u., er sieht also anscheinend schon im frühesten Schwergeld eine Art Kreditmünze; vgl. auch Journ. Rom. Stud. XXXII (1942) 29. Ähnlich äußerte sich St. Bolin State and Currency in the Roman Empire to A. D. 300 (Stockholm 1958), bes. 131ff. Er glaubt, das Aes grave sei stets übertarifiert gewesen, und zwar ein Drittel über dem Durchschnitt. Seinen Theorien liegen Einsichten in den Geldumlauf und sein Funktionieren zugrunde, wie sie die Römer des 3. Jhdts. v. Chr. nicht gehabt haben, geschweige denn, daß sie danach gehandelt hätten. Gegenüber alledem sei festgestellt, daß die Durchschnittsgewichte nachweislich oder höchstwahrscheinlich nicht reduzierter Serien anderweitig, wenn auch erst später, für Mittelitalien bezeugten Gewichtsnormen derart nahekommen, daß ein Zufall ausgeschlossen ist. Geringe Abweichungen der Münzgewichte können befriedigend durch Abnutzung und schleichende Reduktion erklärt werden, s. o. S. 632, 14ff. Unregelmäßigkeiten in der Münzstätte sind ein weiterer möglicher Grund. Die mittelitalischen Assysteme sind also ‚nichts weiter als die Ausbringung des Verkehrspfundes ... in Münzform' (Haeberlin Ztschr. f. Num. XXVII [1909] 103, vgl. Cesano Enc. Italiana I 670). Fehlt die Kontrolle durch Gewichte oder literarische Überlieferung, wie etwa in Etrurien, bleibt die Frage offen, s. u. S. 643, 67ff.

Das Aes grave wurde al marco gemünzt, mit starkem Schwanken im Exemplargewicht, so daß nur aus den Durchschnittsgewichten vieler Stücke ein brauchbares Ergebnis zu gewinnen ist; s. Haeberlin Aes grave passim. Regling Klio XIV (1914/15) 95. Giesecke Berl. Münzbll. XLIII (1922) 310f.

Verkehrsgewicht und Münzgewicht trennen sich in den Reduktionsstufen des Aes grave, in denen das Gewicht der einzelnen Nominale unter Beibehaltung der Wertbezeichnung um ein Beträchtliches gesenkt wird. Die Gründe für diese Maßnahme sind nicht recht faßbar; Geldnot, also Münzverschlechterung, Aufkommen der Silberwährung, die das Aes grave langsam zur Kreditmünze werden läßt, das wechselnde Wertverhältnis von Kupfer (Bronze) und Silber sind wahrscheinliche Faktoren. So wird die als römisch anzusehende schwere Janus-Merkur-Serie, deren DGw. von 322,07 g auf die Pfundnorm von ‚327,45' g führt, durch eine leichte Serie mit DGw. von 272,10 g abgelöst, die auf dem Standard des sog. oskischen Pfundes von ‚272,88' g mit u. von ‚22,74' g (= 5/6 des vorherigen) steht. Dieser Norm gehört ferner die eindeutig als römisch bezeichnete Janus-Prora-Serie an, die allein von allen Reihen weitere Reduktionsstufen aufweist, also die letzte librale Emission Roms gewesen sein muß; s. auch Mattingly Journ. Rom. Stud. XIX (1929) 26. Die anderen gleichfalls Rom zuzuweisenden Serien desselben Standards sind entweder parallel gemünzt oder haben mit den Janus-Typen abgewechselt, die Reihen abweichender Norm mögen für andere Zirkulationsgebiete ge-

dacht gewesen sein. Bemerkenswert ist, daß der schweren Apollo-Apollo-Serie von der Norm ‚341,10' g (DGw. 334,26 g) mit u. von ‚28,43' g eine leichte Serie vom DGw. 283,98 g folgt. Hier liegt gleichfalls Reduktion auf 5/6 vor, als Norm ist ‚284,25' g (u. = ‚23,69' g) anzusehen. Diesem reduzierten Standard scheint auch die Serie: Minervakopf frontal — Stier, anzugehören (DGw. 278,55 g). Er entsprach anscheinend keinem Verkehrspfund und glich sich daher bald dem sog. oskischen Pfunde an. Dazu s. auch o. S. 645, 50ff.

In der nachfolgenden Semilibralreduktion wird der As von 10 u. Gewicht auf 5 u. gesenkt, wiegt also normal ‚136,44' g, seine u. ‚11,36' g, s. bes. Haeberlin Aes grave 103ff. Dagegen nehmen Sydenham Num. Chron. 1918, 162ff. Giesecke Antikes Geldwesen 143f. Mattingly Num. Chron. 1943, 17; Journ. Rom. Stud. XXXV (1945) 71ff., einen Standard von 6 u. an. Die hier anzutreffenden starken Schwankungen im DGw. der einzelnen Nominale hat Sydenham a. O. durch die Vermutung zu erklären versucht, die u. habe damals die Einheit des Systems gebildet. Das ist unwahrscheinlich, s. auch Giesecke Berl. Münzbll. XLIII (1922) 326f.; It. num. 234. Gleicherweise ist seine Behauptung (Aes grave 53. 93, 2) abzulehnen, die *quartunciae* dieser Stufe seien sextantale u. für den außerrömischen Umlauf gewesen.

Weiteres Sinken des Gewichts, oft Triental- oder Quadrantalreduktion genannt, doch hier, da nicht eindeutig als eigene Stufe zu belegen, mit Thomsen ERC I als postsemilibral bezeichnet, führt zur Sextantalstufe mit As von ‚54,58' g und u. von ‚4,55' g. Schließlich wird über die Unzialstufe, der As wiegt nur noch eine u. = ‚27,288' g, die u. ‚2,274' g, die Semunzialreduktion mit As von ‚13,644' g erreicht.

Diese Reduktionen gelten nicht nur für Rom, sondern lassen sich auch sonst in Italien nachweisen, allerdings nicht immer alle und zeitlich manche etwas verschieden. Infolge mangelhafter chronologischer Fixierung ist es umstritten, ob die etruskischen Serien, die Haeberlin nach den Pfunden von 255,82 g, 204,66 g und 151,60 g ausgebracht sein läßt, wirklich auf selbständigen Normen fußen oder, wie Sydenham Aes grave 44. 69. 73f., annimmt, durch das Sinken des römischen Asses bedingte Reduktionen bezeugen. Doch stimmt der Gewichtsdurchschnitt dieser zum Teil umfangreichen Serien kleiner etruskischer und umbrischer Städte nicht mit den römischen reduzierten Normen überein, so daß diese Standarde schlecht als in Anlehnung an relativ kurz währende Minderungsstufen des römischen Aes grave verstanden werden können. Eher wäre mit Milne Journ. Rom. Stud. XXXII (1942) 29, an Kreditgeld zu denken. Seine für Kreditgeld ungefüge und schwere Form ließe sich dadurch erklären, daß in Norditalien die Barren und Gußkuchen der Frühzeit als Währung noch gängig waren.

Weiterhin ist fraglich, wie im Aes grave der Vollstufe und der Reduktionen Silber und Kupfer zueinander standen. Da nicht bekannt ist, daß vor der Sextantalstufe eine feste Wertrelation des Schwergeldes zu irgendwelchen Silbermünzen bestand, und wahrscheinlich Parallelwährung herrschte, wird das Problem hier nicht weiter erörtert. Vermutungen bei Haeberlin Systematik 25ff. 39. Regling Klio VI (1906) 495ff.; o. Bd. II A S. 1350; Wb. Münzk. s. v. As; Gercke-Norden II⁴ 24f. Giesecke It. num. 283. Sydenham Aes grave 57f.; CRR XVIIf. XXIVf. Viedebantt Gewichtsnormen 137f. Doch ist nicht zu bezweifeln, daß im Semunzialfuß Kreditgeld vorliegt, s. Regling Wb. Münzk. s. v. As. Willers Kupferprägung 52ff.; nicht stichhaltig Soutzo Rev. Belge Num. LVII (1901) 302ff.

Durchweg als Kreditgeld haben dagegen die griechischen Kupfermünzen des u.-Systems zu gelten, allenfalls mögen einige frühe Serien eine Ausnahme bilden; s. Mommsen RMW 99f. Segrè Metrologia 299. Mattingly Journ. Rom. Stud. XIX (1929) 23, vgl. Num. Chron. 1943, 15. Milne Journ. Rom. Stud. XXXII (1942) 29. Als Wertgeld betrachtet sie Giesecke Sic. num. 30. 43ff. 70f. 172f., ähnlich Gabrici 53ff. 96 und sonst. Giesecke zufolge ist das ständige Steigen und Fallen des Münzfußes durch das stets schwankende Verhältnis von Silber zu Kupfer zu erklären. Diese Deutung ist nicht plausibel; denn in Notzeiten waren beide Metalle etwa gleich knapp, bei wirtschaftlicher Blüte etwa gleich reichlich vorhanden. Daher ist nur mit geringen Verschiebungen des Wertverhältnisses zu rechnen. Sonstige marktbestimmende Faktoren von Belang kamen damals nicht in Betracht. Hätten zudem die Griechen die Kreditmünze nicht schon gekannt, mußte die nach Giesecke sehr häufig auftretende Notwendigkeit, den Kupferstandard zu ändern und so den gesamten Bestand an Kupfermünzen umzuprägen, ihre Erfindung und Einführung bewirkt haben. Zuzugeben ist Giesecke, daß das Verhältnis von Silber zu Kupfer nicht allezeit 120 : 1 bzw. 125 : 1 war; s. dazu auch o. S. 613, 57ff. und Mommsen RMW 80. Willers Rh. Mus. LX (1905) 348ff. Haeberlin Systematik 18f. 24f.; Ztschr. f. Num. XXVII (1909) 26, 1. 35f. 55ff. 81, 1. Viedebantt Gewichtsnormen 137f. Regling Münzen von Priene (Berlin 1927) 138 mit Anm. 278, wo auch Angaben aus der neueren Zeit angeführt sind. Mattingly Num. Chron. 1943, 14ff.

Zur Chronologie der Münzen nach dem u.-System ist zu bemerken: Die ältesten Stücke sind in Sizilien und Süditalien kurz nach 500 v. Chr. entstanden. Im allgemeinen herrschen über den zeitlichen Ansatz der hier beheimateten Emissionen wie überhaupt der geprägten Serien keine oder doch nur unerhebliche Differenzen. Anders beim italischen Aes grave, wo nicht nur die Chronologie, sondern auch die örtlichen Zuweisungen der teilweise aufschriftlosen und augenscheinlich verschiedenen Normen angehörigen Serien höchst kontrovers sind. Für die Ergebnisse der modernen Forschung seit Eckhel kann auf die Referate Thomsens ERC I 210ff. verwiesen werden, wozu noch Thomsen Actes Int. num. Congr. Paris 1953 II (1957) 193ff., und H. B. Mattingly Num. Chron. 1957, 97ff., nachzutragen sind. Im einzelnen sei festgestellt: 1. Das etruskische Aes grave

ist wohl älter als das römische. Außer den o. S.637,51ff. angeführten Erwägungen spricht dafür, daß das Aes rude und das eine Zwischenstufe darstellende Aes formatum (Rundkuchen und rohe Barren) vorzugsweise in Norditalien und auch in Etrurien beheimatet sind, sowie die Tatsache, daß die Römer die Art, den As zu bezeichnen, von den Etruskern übernommen haben. Gleicher Ansicht etwa Giesecke Berl. Münzbll. XLIII (1922) 308f. 314; It. num. 207, vgl. 189. Cesano Enc. Italiana I 671. Milne Journ. Rom. Stud. XXXII (1942) 27ff. und Sydenham Aes grave 32, 1 (doch vgl. 26. 44. 69. 73f.). S. Ricci Stud. Etr. III (1929) 187ff. Die Priorität Roms vertreten Mommsen RMW 227. Haeberlin Systematik 6. Willers Num. Ztschr. XXXVI (1904) 33; Kupferprägung 30, 3.

2. Die von Haeberlin Systematik, aufgestellte Chronologie der römischen (und sog. latinischen) Münzung, die auch Regling vertritt, s. etwa o. Bd. II A S. 1348ff. und sonst, ist durch neuere Forschungen überholt. Im Anschluß an Mattingly-Robinson Proceed. Brit. Acad. XVIII (1932) = Welt als Geschichte III (1937) 69ff. 300ff., vgl. Mattingly Journ. Rom. Stud. XIX (1929) 19ff., werden folgende Daten als zutreffend erachtet: Beginn der römischen Münzung: 289 v. Chr. oder etwas früher, Ianus-Prora-Serie: seit etwa 260, Semilibralreduktion: ca. 235, Sextantalstandard: etwa 210 (so mit Thomsen Int. num. Congr., Mattingly-Robinson treten für 187 ein), Unzialstufe: um 155 (nach Sydenham CRR XXVIIf.), Semunzialreduktion: 90 oder 89 (durch die *lex Papiria* aus einem dieser beiden Jahre eingeführt, s. Broughton Magistrates of the Roman Republic II [1952] 34). Zu späte Ansätze der ersten Stufen bei Sydenham CRR XVIIff., vgl. Hersh bei Sydenham 219f. Die Ansicht Mattinglys Journ. Rom. Stud. XXXV (1945) 72f., vgl. dens. bei Sydenham 221, nach dem 2. punischen Krieg sei die Libralstufe mit dem Typ: Ianus-Prora rechtshin wiederhergestellt worden, scheint mir unhaltbar.

3. Ob die übrigen mittelitalischen Serien des Aes grave libraler Stufe früher, gleichzeitig oder später als die römischen Emissionen sind, ist dunkel; höheres Gewicht ist jedenfalls kein Kriterium für höheres Alter; s. etwa Giesecke It. num. 208ff. Sydenham Aes grave 44ff. Regling Wb. Münzk. s. v. Aes grave. Aus allgemeinen historischen Gründen wird man die römischen Serien für etwas älter halten. Die Reduktionen sind des öfteren von den römischen beeinflußt, doch sind zumal in Süditalien manche Stufen schon früher erreicht, s. Mommsen RMW 321. 338 und die Liste bei Thomsen ERC I 192ff.

4. Chronologische aber auch metrologische Aufschlüsse über die Münzung Roms ist von der noch ausstehenden Klärung der Münzstättenfrage zu erwarten; dazu s. einstweilen Willers Num. Ztschr. XXXIV (1902) 72ff. Haeberlin Systematik 18ff. Mattingly Journ. Rom. Stud. XXXV (1945) 66ff. Milne ebd. XXXVI (1946) 92ff. Sydenham CRR XLVf., vgl. u. S. 647, 14ff.

In der Regel gehen auf den As 12 u. Dezimale Assysteme wurden von Mommsen RMW 205ff. geleugnet, doch s. die Ausführungen von Dörpfeld Athen. Mitt. X (1885) 309, und vor allem Haeberlin Ztschr. f. Num. XXVII (1909) 101ff., der sie für Apulien, Ostumbrien und Picenum nachgewiesen hat. Bei manchen Emissionen, die der größeren Nominale ermangeln, ist allerdings die Teilungsart nicht festzustellen. Daß in Rom während der Semilibral- und Postsemilibralstufe der As in nur 10 u. geteilt worden sei, hat Haeberlin Systematik 40f.; Ztschr. f. Num. a. O. 104f.; Aes grave 103f.; Num. Ztschr. LII (1919) 92f., vertreten, doch s. dagegen Regling Klio VI (1906) 495ff.; Wb. Münzk. s. As. Giesecke Berl. Münzbll. XLIII (1922) 325ff.; It. num. 234f. Mattingly Roman Coins (London 1928) 23, vgl. Journ. Rom. Stud. XXXV (1945) 71, 30. Dasselbe gilt für die sog. Wertlibellen (auch ‚geprägte Serie mit *ROMA*' genannt). In den dezimalen Reihen nennen die modernen Numismatiker das Vier-u.-Stück Quadrunx (statt Triens), das Drei-u.-Stück Teruncius (statt Quadrans), das Zwei-u.-Stück Biunx (statt Sextans). Quadrunx und Biunx sind moderne Analogiebildungen, Teruncius und Quadrans wurden in der Antike anscheinend synonym gebraucht.

Nachfolgende Zusammenstellung umfaßt sämtliche Städte, für die sich Münzung nach dem u.-System nachweisen läßt, zunächst die autonomen, eigenen Normen folgenden Münzen Süditaliens und Siziliens, dann Etrurien, Rom und das übrige Italien entsprechend der obigen Behandlung der Gewichte nach den verschiedenen Pfundnormen geordnet, darauf die Emissionen unbestimmbaren bzw. reduzierten Standards und zum Schluß die von Rom abhängigen Prägungen Siziliens und Spaniens. Die Litren und ihre Mehrfachen sind oft schwer zu erkennen. Sie wurden durchweg im Katalog nicht aufgenommen. Ein Anhang vereinigt alle in Frage kommenden Stücke. Die Goldlitren sind jedoch nicht berücksichtigt.

2. Die u. im süditalischen und sizilischen Münzwesen (unabhängige Prägungen).

Literatur (mit nur für Abschnitt C gültigen Siglen): außer Mommsen RMW 80ff. Babelon Traité I 1, 456ff. II 1, 1510ff. Head HN². Gardner History of Ancient Coinage (hier = Gd.). Giesecke Sic. num. (hier = Gies. SN); It. num. (hier = IN). Gabrici (hier = Gab.) ist durchgehend verwiesen auf: Cat. of Greek Coins in the Brit. Mus. I. II. (London 1873. 1876) = BMC. H. Dressel Beschreibung der antiken Münzen (in Berlin) III 1 (Berlin 1894) = D. L. Forrer The Weber Collection I (London 1922) = F. S. W. Grose Cat. of the McClean Collection ... in the Fitzwilliam Mus. I (Cambridge 1923) = Gr. A. Holm Gesch. Siziliens im Alterthum III (Leipzig 1898) = H. F. Imhoof-Blumer Monnaies grecques (Amsterdam 1883) = I.-Bl. Mon.; Num. Ztschr. XVIII (1886) 205ff. = I.-Bl. Num. Ztschr. G. Macdonald Cat. of the Hunterian Collection I. III (Glasgow 1899. 1905) = M. Sylloge Nummorum Graecorum = SNG, dazu Name der Sammlung, SNGCop = Kopenhagen.

AR hinter einem Münznominal bedeutet Silbermünze. Ist nichts angegeben, handelt es sich um Bronze-(Kupfer-)Münzen. Da diese als Kreditgeld angesprochen werden, sind keine Angaben über Münzfuß und Reduktion gemacht. Vermutungen dazu bieten Gies. SN 43ff. 70ff. 172 und Gab. passim.

Zwölf *ὀγκίαι* ergeben eine *λίτρα*. Es gibt folgende Werte: *ὀγκία, ἑξᾶς, τριᾶς, τετρᾶς, πεντόγκιον, ἡμίλιτρον*, vielleicht auch *δεκόγκιον*. Dagegen ist das *ἑνδεκόγκιον* eine Neuschöpfung von Naville: Les monnaies d'or de la Cyrénaïque 101, sie beruht auf abwegigen metrologischen Theorien.

a) Süditalien.

1. Herakleia, ca. 370—281 v. Chr.: Pentonkion oder Obol (AR). Head 72, vgl. Gies. IN 116f. *2. Kroton*, 4. Jhdt.: Trianten. Head 99. Gies. SN 71f. IN 127. 132. Regling o. Bd. XIII S. 785, 35ff. *3. Rhegion*, frühes 5. Jhdt.: a) = Onkia vom Typ Löwenskalp — Wertpunkt, 7,10 g. 6, 225 g. b) (etwas später?): Pentonkion und Hexas (AR). Head 108. 110. Gd. 409. 411. Gies. SN 15ff. 41. Mommsen RMW 97. *4. Tarent*, 5.—3. Jhdt.: Hemilitron (?), Pentonkion — Hexas (?) (AR). Head 55. 67f. D. 291ff. F. 112, 529f. 125, 586. Gies. IN 43. 78. 116f. 126ff. 132. SNGCop I Taf. XXII 1065ff.

b) Sizilien.

1. Akragas: a) = 472—413: Pentonkion und Hexas in AR, daneben Tetras — Onkia aus Bronze, gegossen und von abweichender Form, so daß früher vielfach als Münzgewichte angesprochen, doch s. Kubitschek Österr. Jahresh. X (1907) 132, vielleicht für die halbbarbarischen Umwohner geschaffen, vgl. o. S. 608, 51ff. und Pace I 485f. Die Onkia (mandelförmig) vom Typ: Adlerkopf — Krabbenschere, 7 St., 4,93—4,37 g, DGw. 4,59 g (nach Gab. 30 ergaben 12 St. 56,23 g, DGw. also 4,69 g). b) = vor 406: Hemilitron — Onkia. Diese vom Typ: Adler auf Fisch — Krabbe, mit wechselndem Symbol, 21 St., 4,34—2,96 g, DGw. 3,673 g (Gies. SN 38 hat 8 St. mit DGw. 3,612 g). c) = etwa 338—287: Hemilitron und Onkia. Diese vom Typ: Adler stehend — Krabbe, 3,95 g und weniger wiegend. Head 120ff. BMC II 17ff. F. 250ff. Gab. 29ff. 67ff. 113. 117. 206. Gd. 409. Gies. SN 37f. 47. Gr. 238ff. H. 589. 622f. 669. M. I 158ff. SNGCop II Taf. II 83ff. SNGLloyd Taf. XXVIIf. 814ff., vgl. L. Brunetti Riv. It. Num. LI (1949) 23ff., der Kupfermünze von 31,588 g mit 4 Kügelchen publiziert, Tetras? Litra oder Hemilitron? *2. Entella*, etwa 450: Hemilitron (AR). Head 137. H. 602. *3. Eryx:* a) = vor 413: Hemilitron (AR). b) = etwa 400—241: Trias — Onkia. Diese 1.: bärtiger Kopf — Hund, schwere Serie: 5,89 g. 5,78 g, leichte Serie: 1,24 g. 2.: Aphroditekopf — Hund, *ONKIA*, 4 St., 2,72—1,93 g, DGw. 2,44 g. Head 138f. F. 275. Gab. 130, 5ff. Gd. 410f. Gies. SN 38. 43. H. 673. I.-Bl. Num. Ztschr. 238, 5f. c) = fraglich, ob nach *Eryx* gehörig, die Onkien (?) 1. weibl. Kopf — Krebs, 3 St., 2,07—1,61 g, DGw. 1,83 g. Gab. 131, 46ff. 2. bärtiger Kopf — Krebs, 3 St., 1,80—1,66 g, DGw. 1,72 g. Gab. 132,54ff. *4. Gela*, etwa 413—405: Trias und Onkia. Diese vom Typ: Kopf des Gelas — Gelas als Stier, 5 St., 1,40—0,972 g, DGw. 1,22 g. Head 142. BMC II 74. F. 280. Gab. 36. 133. Gd. 410. Gies. SN 12. 32. 36. H. 624. M. I 184. *5. Himera*, etwa 500—409: Hemilitron — Hexas (dieser auch in AR), fallende Norm. Head 144ff. F. 284f. Gab. 23ff. 38f. 138ff. 208; Riv. It. num. VII (1894) 428ff. 449ff. Gd. 407f. 410. Gies. SN 8ff. 13f. 34. 39f. Gr. 272. H. 586. 597. 633. M. I 188f., vgl. Willers Kupferprägung 15ff. *6. Kamarina*, etwa 413—405: Trias und Onkia. Diese vom Typ 1.: Gorgoneion — Eule und Eidechse, *A*, 6 St., 1,47—0,907 g. DGw. 1,134 g (nach Gies. SN 31 ergaben 5 St. ein DGw. von 1,614 g), 2.: Kopf der Athena — Eule und Eidechse, 10 St., 1,30—1,12 g, DGw. 1,21 g, 3.: Eule — Kranz um *K*, 0,74 g. Head 130. BMC II 40. F. 262. Gab. 37. 122, 14ff. Gd. 409. Gies. SN 31f. Gr. 252. H. 625. *7. Katane*, vor 403—etwa 317: Hemilitron (?), Trias (bei Gies. SN 36 fälschlich als Hexas bezeichnet) und Onkia (?). Diese vom Typ: Kopf des Amenanos — Blitz, kein Wertzeichen, 0,67 g. Head 134. Gab. 37f. 65. 123. SNGLloyd Taf. XXXI 917, vgl. S. Mirone Riv. It. Num. XXX (1917) 124ff. 203ff. *8. Leontinoi*, etwa 500—353: zunächst a) = Hemilitron, Pentonkion, Hexas in AR, dann b) = Trias. Head 149f. BMC II 88ff. F. 290. Gab. 39. 142. Gd. 410. Gies. SN 12. 33. Gr. 275. H. 581. 592. M. I 193. *9. Messana:* a) = um 400: Hemilitron (?AR), Tetras (?). b) = etwa 357—288: Hemilitron (?), Hexas, Onkia (?). Diese vom Typ: Kopf der Pelorias — Dreizack, kein Wertzeichen. (Nach Gies. SN 42, 31 haben 5 St. ein DGw. von 3, 841 g). Head 154f. Gab. 65. 70. 146ff. Gd. 410. Ph. Lederer Schweiz. Num. Rundsch. XXXII (1946) 8. *10. Morgantine*, vor 424: Hemilitron (AR). Gab. Num. Chron. 1931, 74f. *11. Motye*, etwa 413—397: Trias und Onkia (?). Diese vom Typ: Pferdeprotome — Palme, kein Wertzeichen, Gewicht ?. Head 158. BMC II 245. Gab. 35. 152. H. 640. I.-Bl. Num. Ztschr. 255f. *12. Mytistratos*, etwa 340: Hemilitron, Trias oder Onkia (?). Diese mit Kopf des Hephaistos — 3 Fische (?) wie Speichen um eine Kugel, 8,08—6,674 g. Head 158. BMC II 116. Gab. 72. H. 663. G. Cavallaro Atti e Memorie VII (1932) 17, setzt obige Münzen nach 339, der früheren Zeit weist er den Typ: Kopf des Hephaistos — Pferd zu und deutet ihn als Onkia (4,15 g). *13. Nakone*, vor 400: Trias und Onkia. Diese 1. = Nymphenkopf — Ziege, Trauben, Efeublatt,, 4 St., 1,49—0,91 g, DGw. 1,20 g. Ohne Wertzeichen und daher fraglich: 2. = Poseidonkopf — Krieger, 2,35 g. 1,99 g. 3. = Poseidonkopf — Dreizack, 3 St., 1,85—1,71 g. DGw. 1,79 g. Head 159. F. 307. Gab. 39. 153. Gies. SN 32. H. 667. I.-Bl. Mon. 25,45; Num. Ztschr. 257. *14. Naxos:* a) = 461—430: Hemilitron (AR). b) = etwa 420—403: Trias, Onkia. Diese zeigt Jünglingskopf — Efeublatt, 1,13 g. Head 161. H. A. Cahn Die Münzen der sizil. Stadt Naxos (Basel 1944) 129f. 145f. Gab. 38f. Gies. SN 32. I.-Bl. Num. Ztschr. 256. *15. Panormos*, nach 409: Pentonkion (AR), Hemilitron, Trias — Onkia. Diese: Hahn — Wertpunkt, 3,85 g. 2,68 g. Head 162. BMC II 128 (dort Nr. 21: Kopf des Herakles — Keule, im Feld

links *X* mit Punkt darüber, 1,62 g, ist wohl keine Onkia). F. 313. Gab. 47. Gd. 408. H. 646f. I.-Bl. Num. Ztschr. 248. 267f. (verlegt diese Münzen nach *Solus*). M. I 208f. *16. Piakos,* etwa 415—400: Hemilitron. Head 164. Gab. 39. G. M. Columba Atti e Memorie V (1925) 31ff. *17. Segesta,* etwa 465—409: Hemilitron, Hexas in AR, Tetras, Hexas, Onkia. Von dieser zwei Typen: 1. = Nymphenkopf — Hund, 3,82 g. 3,56 g, 2. = Weibl. Kopf — Hund und Hase, 4 St., 3,21—2,30 g, DGw. 2,915 g (nach Gies. SN ergeben 5 St. ein DGw. von 2,44 g). Head 166. Gab. 31ff. 163ff. Gd. 410f. Gies. SN 38f. H. 636. I.-Bl. Num. Ztschr. 265. M. I. 215f. *18. Selinus,* etwa 415—409: Tetras — Onkia (?), oft gegossen. 1. Hexas oder Onkia: Nymphenkopf — Blatt, kein Wertzeichen, 5 St., 6,80—6,06 g, DGw. 6,52 g. 2. Onkia (?): Carchesion — Eppichblatt, Wertzeichen (?), 3 St., 3,46—2,60 g, DGw. 3,15 g. Head 169. Gab. 27f. 167f. Gies. SN 39 H. 631. W. Schwabacher Ztschr. f. Num. XXXVII (1927) 272f. *19. Solus,* vor etwa 400: Hemilitron, Trias. Head 170. Gab. 75. 168ff. (datiert später). Gd. 410. Gies. SN 42. H. 641. I.-Bl. Num. Ztschr. 267f. M. I 219. III 742 (vgl. auch *Panormos*). *20. Syrakus,* ca. 485—3. Jhdt.: a) = Pentonkion und Hexas in AR. b) = seit etwa 474, Hemilitron (AR), Trias, Onkia. Diese mit weiblichem Kopf — Polyp, 7 St., 1,57—1,13 g, DGw. 1,35 g. c) = etwa 413—357: Trias, Onkia. Diese mit weiblichem Kopf — Delphin und Muschel, mit Wertbezeichnung: 3, 24 g (2 St.), ohne Wertbezeichnung: 5 St., 3,91—3,0 g, DGw. 3,27 g d) Ob die Zeichen ∴ *XIII* oder *XII* auf späteren Münzen u.-Angaben sind, ist umstritten. Es ist mit römischem Einfluß zu rechnen, aber auch mit Einwirkung des Ptolemaiergeldes, wozu man etwa Gab. 97 und P. R. Franke Jahrb. Num. Geldgesch. IX (1958) 61. 72f. Anm. 90 vergleiche. Head 172ff. BMC II 163ff. E. Boehringer Die Münzen von Syrakus (Berlin 1929) 183. 193f. 226ff. F. 346. 377. Gab. 40f. 60ff. 170ff. Gd. 409. 411. Gies. SN 30. 34. H. 621. 695f. 701. I.-Bl. Num. Ztschr. 274ff. Lederer Berl. Münzbll. XXXIV (1913) 518. 545. M. I 223. Mommsen RMW 82. Regling Wb. Münzk. s. v. Litra. *21. Lipara,* etwa 400 (?)—252: Litra, Hemilitron, Trias — Onkia. Diese in 3 Serien: a) = Kopf des Hephaistos — Wertkugel, 10 St., 11,08—6,45 g, DGw. 8,434 g, b) = Hephaistos sitzend — Wertpunkt, 4 St., 3,82—1,58 g, DGw. 2,84 g, c) = Typ wie b), 9 St., 1,42—0,55 g, DGw. 1,06 g. Die Datierung ist sehr umstritten, ein Zusammenhang mit der römischen Reduktion besteht jedenfalls nicht. Head[1] 167f.; [2] 191; Num. Chron. 1874, 34 BMC II 256ff. F. 373ff. Gab. 22. 24f. 72f. 200ff. Gd. 408. Gies. SN 72; IN 128f. Gr. 361. H. 723f. I.-Bl. Num. Ztschr. 280ff. M. I 260f. SNGCop II Taf. XXIII 1093. SNGSpencer Churchill Taf. III 89. Thomsen ERC I 209. G. Tropea Numismatica di Lipara (Messina 1901) 27ff. Willers Kupferprägung 15.

3. Etrurien und Westumbrien.

Über Münznormen und Chronologie ist o. S. 637, 40ff. gehandelt. Das Material ist gegliedert nach den drei von Haeberlin erschlossenen Pfundnormen, denen allerdings nur ein hypothetischer Wert zugemessen wird. Die Bestimmung erfolgt nach Haeberlin Aes grave (hier Haeb.), Sydenham Aes grave (hier Syd. A. g.) und Thomsen ERC I (hier Th.). Zugrunde gelegt sind Haeberlins Zuweisungen, Abweichungen bei Syd. A. g. 45ff. 95ff. sind nur gelegentlich notiert. Betont sei noch, daß die DGw. der einzelnen Nominale einer Serie, auf As oder u. umgerechnet, oft nicht unerheblich differieren. SD. bezeichnet den Seriendurchschnitt, d. h. das DGw. sämtlicher Nominale einer Serie in u. umgerechnet. Alle u. sind Zwölftel ihres Pfundes. Die u. sind, soweit nicht anders vermerkt, gegossen.

a) u. zu 21,23 g, Pfund zu 255,82 g. *Tuder:* a) = As-u. Diese: Gefäß mit zwei hohen Henkeln — Lanzenspitze, 61 St., 26,46—16,10 g, DGw. 20,93 g, SD. 20,664 g. b) = Irreguläre u.: Frosch — Schildkröte, 17,15 g. 16,80 g. c) = reduzierte Reihe: Semis-u. Diese vom Typ wie a), 79 St., 14,02—6,80 g, DGw. 9,32 g, SD. 6,874 g, $^1/_3$ (?) des ursprünglichen Standards. Head 22. Haeb. 225ff.; Systematik 43. Syd. A. g. 117f. Th. 192.

b) u. zu 17,06 g, Pfund zu 204,66 g. *1. Iguvium:* a) = As-u. Diese: Weintraube — Wertpunkt, jeweils auf Diskus, 16 St., 20,07—13,63 g, DGw. 16,14 g, SD. 16,305 g. b) = As — u. Diese: Weintraube — Füllhorn, jeweils auf Diskus, 29 St., 20,10—11,79 g, DGw. 14,975 g, SD. 14, 37 g. c) = Semis. Head 22. Haeb. 218ff. Syd. A. g. 119. Th. 195. *2. Schwere Radserien:* a) = Rad — Rad: As-u. Diese ohne Wertzeichen, 76 St., 19,52—11,30 g, DGw. 14,654 g, SD. 15,08 g. b) = Rad — Krater: As, Semis, Quadrans-u. Diese ohne Wertzeichen, 40 St., 20,43—12,40 g, DGw. 16,775 g, SD. 16,048 g. c) = Rad — Bipennis: As, Semis, Quadrans, u. Diese geprägt, 16 St., 10,86—6,8 g, DGw. 8,75 g (dazu stark reduziertes Exemplar von 3,85 g). Haeb. 254ff. Syd. A. g. 122f. Th. 195f. *3. Serie mit Opfergeräten:* As, Semis, Quadrans-u. Diese: Jünglingskopf frontal — Opfergeräte, 15 St., 18,40—10,52 g, DGw. 13,49 g, SD. 14,72 g. Haeb. 273ff. Syd. A. g. 124. Th. 196.

c) u. zu 12,63 g, Pfund zu 151,60 g. *1. Ovale Münzen:* As, Semis, Quadrans-u. Diese: Keule — Wertpunkt, 55 St., 20,05—4,10 g, DGw. 11,335 g, SD. 12,828 g. Haeb. 235ff. Syd. A. g. 120. Th. 195. *2. Velathri (Volaterrae):* a) = Dupondius-u. Diese: Doppelkopf mit Petasos — Wertpunkt, 29 St., 19,50—11,24 g, DGw. 13,63 g, SD. 12,215 g. b) = Dupondius-u. Diese wie a), doch auf Rs. außerdem Keule, 43 St., 21,40—9,28 g, DGw. 15,63 g, SD. 12,263 g. c) = Dupondius-Semis. Haeb. 241ff. Syd. A. g. 127. Th. 195. *3. Leichte Radserien:* a) = Rad — Amphora: As, Semis, Quadrans, u. Von dieser 10 St., 14,50—9,91 g, DGw. 11,544 g, SD. 12,357 g. b) = Rad — Anker: Quincussis, Dupondius-Quadrans, u. Diese gegossen: 20 St., 16,24—8,72 g, DGw. 12,69 g, SD. 12,571 g, geprägt: 9 St., 9,36—6,65 g, DGw. 8,69 g (reduziert). c) = Archaisches Rad — archaisches Rad: Dupondius-Triens, Sextans, u. Diese mit Wertkugel als Radnabe, 17 St., 15,44—7,82 g, DGw. 11,89 g, SD. 11,90 g. d) = Archaisches Rad —

drei Mondsicheln: As-u. Diese auf Rs. mit Wertmarke in doppeltem Kreis, 11 St., 15,30—8,80 g, DGw. 11,30 g, SD. 11,812 g. Dazu abweichende (hybride?) u. mit einfacher Kreislinie auf der Rs., 12,38 g. Haeb. 263ff. Syd. A. g. 125f. Th. 196.

d) Unsichere Norm und Zuweisung. *Tarquinii* (?): As-Semuncia (?). u. = *Iugum* — Wertpunkt über Sichel, 21,30 g. Haeb. 170. 276ff. Syd. A. g. 130, 322. Cesano Atti e Memorie VIII (1934) 79. 85f. 89f., die einen As von 304 g annimmt. Th. 191. Gies. IN 212 vermutet apulische Herkunft, wahrscheinlich *Arpi*.

e) Reduzierte und geprägte Münzen. *1. Populonia:* Triens, Sextans, postsemilibral und leichter. Gies. IN 25ff. (wo fälschlich von Trianten gesprochen wird). A. Sambon Les monnaies antiques de l'Italie I (Paris 1903/1904) 69f., 114ff. Th. 199f. *2. Bündnisprägung von Populonia-Vetulonia-Camars* (?): Sextans, postsemilibral. Sambon 73, 120. *3. Vetulonia:* Sextans, u., postsemilibral. u. = Jünglingskopf mit Eberfell — Dreizack zwischen Delphinen, ohne Wertbezeichnung, 5 St., 9,0—5,25 g, DGw. 6,40 g, SD. 5,82 g. Sambon 73ff., 121ff. Th. 198. Weiteres Material, zum Teil anepigraph, darunter auch u. bei Castellani Stud. Etr. V (1931) 587ff. (nicht überprüft, Gewichtsangaben fehlen). Er verzeichnet als u.: 1. weibl. Kopf — glatt, 2. Kopf des Vulkan — glatt, 3. Kopf des Vulkan — glatt, 3. Kopf des Vulkan —)|(, 4. Kopf des Vulkan — Rad mit 6 Speichen. 4. Einzeln stehender Quadrans, postsemilibral. Sambon 75, 126. Th.199 (s.Nachtr.).

4. Rom.

Zur Norm, Chronologie, Zuweisung und Münzstättenfrage s. o. S. 636, 41ff. Schatzfunde mit u. bei Th. 109ff., dort sind S. 132ff. weiterhin die Überprägungen, S. 142ff. die Typenparallelen zuzsammengestellt. Die Bestimmung erfolgt nach Haeb., Syd. CRR (dort Konkordanz zu A. g., das nur in besonderen Fällen zitiert) und Th. Alle u. sind Zwölftel ihres Pfundes. In der Regel liegen folgende Werte vor: As, Semis, Triens, Quadrans, Sextans, u., Semuncia. Gelegentlich begegnen Dextans, Dodrans, Bes, Quincunx und Quartuncia. Soweit nicht eigens vermerkt, handelt es sich um gegossene u.

a) u. zu ‚28,43' g Pfund zu ‚341,10' g. *1. Schwere Apollo — Apollo-Serie:* As — u. Diese vom Typ: Gerstenkorn — Gerstenkorn, manchmal ohne Wertmarke, 105 St., 37,26—20,35 g, DGw. 27,40 g, SD. 27,855 g. Dazu leichtere Sorte (auch für Quadrans und Sextans vorhanden), 11 St., 18,72—14,88 g, DGw. 16,44 g, von Syd. A. g. 98,61; CRR 4,56 der leichten Serie zugewiesen. Haeb. 82ff. Syd. CRR 2,20. Th. 64. Wohl als Reduktion: = $^5/_6$, gehört dazu die *leichte Apollo — Apollo-Serie:* As, Semis, Quadrans, Sextans mit SD. im As 283,98 g, in der u. (theoretisch) 23,665 g Haeb. 81f. Syd. CRR 4,51ff. Th. 79f. 2. Die Norm von ‚341,10' g liegt anscheinend weiter vor in der Serie *Dioskur-Apollo:* As, Semis, SD. der 6 Stücke im As: 330, 68 g, und, reduziert, in den Assen vom Typ: *Minerva-Stier,* 28 St., SD. 278,55 g, Haeb. 157. 141ff. Syd. A. g. 104, 100. 95, 34f. Th. 64.

b) u. zu ‚27,288' g, Pfund zu ‚327,45' g. *Schwere Ianus — Merkur-Reihe:* As—Semuncia. u. = Knöchel—Wertpunkt, 102 St., 40,35—19,34 g, DGw. 26,768 g, SD. 26,839 g. Haeb. 93ff. Syd. CRR 2, 13 (der S. XVII. XL diese Serie dem Pfund von ‚341,10' g zuweist). Th. 59ff. Als Reduktion, = $^5/_6$, dazu die *leichte Serie mit Beizeichen Sichel auf der Rs.:* As—u. Von dieser 35 St., 27,93—17,35 g, DGw. 23,395 g, SD. im As 272,10 g, in der u. 22,675 g. Haeb. 76ff. Syd. CRR 4,49 (4,50 nicht bezeugte Semuncia). Th. 79.

c) u. zu ‚22,74' g, Pfund zu ‚272,88' g (sog. oskisches Pfund). Dieser Standard in Rom wahrscheinlich Reduktion, s. o. Ihm gehören an: *1. die leichte Ianus — Merkur-Serie, 2. die Serie Roma — Roma, ohne Beizeichen:* As — Semuncia. u. vom Typ: Knöchel konvex — Knöchel konkav, Wertzeichen manchmal fehlend, 126 St., 27,45—15,19 g, DGw. 21,53 g SD. 22,054 g. Dazu schwerere und rohere Exemplare, 15 St., 40,30—28,96 g, DGw. 33,32 g (Pfundnorm unklar). Haeb. 65ff. Syd. CRR 4,36. 36 a. Th. 75ff., *3. die Serie Roma — Roma, mit Beizeichen Keule:* As—u. Diese wie 2., doch Rs. mit Keule, stets ohne Wertzeichen, 68 St., 29,10—18,20 g, DGw. 22,113 g, SD. 22,145 g. Haeb. 71ff. Syd. CRR 4,43. Th. 80, *4. die Serie Roma — Rad:* Tressis—Sextans, SD. für die u. (theoretisch) 22,508 g. Haeb. 57ff. Syd. CRR 5,57ff. Th. 75, *5. die Serie Löwenkopf — Pferdekopf:* As, DGw. in der u. (theoretisch) 22,145 g. Haeb. 151f. Syd. A. g., 103,95f. Th. 64, *6. die Serie Ianus — Prora:* a) mit Rs. Prora rechtshin: As—u. Diese mit Vs.: Kopf der Bellona, 184 St., 27,32—17,85 g, DGw. 21,777 g, SD. 22,323 g, b) wie a), doch Prora auf Rs. linkshin: As—Sextans, SD. in der u. (theoretisch) 21,327 g. Haeb. 25ff. Syd. CRR 7,71ff. Th. 80ff. Zum u.-Typ vgl. Haeberlin Systematik 31.

d) Die Reduktionen der Ianus — Prora-Serie. Zum Problem, ob duodezimale oder dezimale Teilung vorliegt, s. o. S. 639, 68ff. Die kleineren Nominale weisen oft erhebliche Abweichungen im DGw. auf (s. auch u. zu Luceria), zudem ist ihre Zuweisung an die einzelnen Reduktionsstufen nicht immer zweifelsfrei.

1. Semilibral: As—Quartuncia. u. mit Prora rechtshin, geprägt, 271 St., 17,62—9,66 g DGw. 12,93 g, oft überprägt. Haeb. 104ff. Syd. CRR 8,85ff. Th. 80f. 2. Postsemilibral: Decussis, Tressis — Semuncia. u. wie 1., 172 St., 11,51—4,97 g, DGw. 7,823 g. Haeb. 117ff. Syd. CRR 9ff. Th. 82ff. 3. Sextantal (= $^1/_6$ des Pfundes zu ‚327,45' g): As—Semuncia. u. wie 1., der Norm zufolge ‚4,548' g wiegend, doch stark im Gewicht schwankend. Syd. CRR 15,143ff. Th. 88. 4. Unzial (vgl. Plin. n. h. XXXIII 45: *asses unciales facti*): Dupondius—Semuncia. u. wie 1., Norm ‚2,274' g, ungenau ausgebracht. Syd. CRR 33,302ff. In Stufe 3 und 4 begegnen auch Dextans, Dodrans, Bes und Quincunx. 5. Semunzial: Während nach Willers Kupferprägung 58, 1. 76, keine u. mehr geprägt wurden, weist Syd. CRR 104, 679 e. 115, 725 b. 125, 766 noch einzelne Stücke dieser Epoche zu. Die Norm betrüge ‚1,137' g = 1 Scripulum.

e) Die Wertlibellen oder auch ‚geprägte Serie mit *Roma*‘: Triens—Semuncia. u. = Kopf des Sol frontal — Mondsichel mit zwei achtstrahligen Sternen, 73 St., 14,72—10,44 g, DGw. 12,568 g, SD. 12,849 g. Haeb. 134ff. Syd. A. g. 106, 122; CRR 9,93ff. Th. 88ff. Die Serie gehört dem semilibralen Fuß an, die DGw. aller Nominale scheinen allerdings auf einen etwas höheren Standard (das reduzierte Pfund von 284,25 g der leichten Apollo — Apollo-Serie?) zu führen. Es wäre auch ein Fuß von 6 u. oder dezimale Teilung des hier nicht vorhandenen Asses denkbar.

f) Reduzierte Prägungen aus signierenden Nebenmünzstätten. Die Frage der Zuweisung ist höchst kontrovers und kann hier nicht behandelt werden, doch s. etwa Grueber Corolla Head (Oxford 1906) 115ff. Haeb. 192ff. Mattingly Journ. Rom. Stud. XXXV (1945) 72, 31. Syd. A. g. 109, 150; CRR XXIII. XLVff. LVIIIff. 12f. 20. 33 und sonst. Th. 96ff. 193. u. (geprägt) begegnen in der Münzstätte ⌊—T: Dianakopf — Dioskur zu Pferd, 5 St. mit DGw. 4,52 g, und der Prägestätte ⌊ :Prora-Typ, 8 St. mit DGw. 4,65 g. Th. 96. 98.

g) Die Kaiserzeit kennt kein kleineres Nominal als den Quadrans (zur angeblichen u. Hadrians, Rom. Imp. Coinage II 422, 629b, s. o. Bd. XXIV s. v. Quadrans). Die u. begegnet uns aber jetzt, wie schon in den schweren Prägungen der Flottenpräfekten (Syd. CRR 197f.), als Gewicht des nunmehr in Messing ausgeprägten Sesterz. So heißt es metr. script. II 144, 11: *nummus* (sc. *sestertius*) *vero pondere unciam habet,* I 234, 7ff. (sog. Maßtafel der Kleopatra): *καλεῖται δὲ ἡ οὐγγία τετράσσαρον Ἰταλικόν* (vgl. 254, 17ff.), 278, 13: *Νουμμὸς Γο ά*. Africanus bei de Lagarde Symmicta I 168, 45ff. sagt: *δηνάριον ... ἔχει ... νούμους τέσσαρας ... ὁ δὲ νοῦμος ἔχει οὐγγίαν σταθμοῦ*, vgl. auch metr. script. I 302, 5f. Das Gewicht der erhaltenen Stücke bestätigt dies vollauf. Zwar gibt es gerade unter Augustus und Tiberius zahlreiche untergewichtige Stücke — Willers Kupferprägung 132f., ermittelte aus 108 augusteischen Sesterzen ein DGw. von nur 24,051 g — doch sind Exemplare normaler Schwere gar nicht so selten. Die zu leichte Ausbringung ist in Parallele zu setzen mit den häufigen plattierten Denaren dieser beiden Kaiser, also als Münzverschlechterung anzusprechen. Der Versuch Gieseckes It. num. 216ff. 330ff., daraus die Geltung eines anderen Pfundes nachzuweisen, ist abwegig, s. auch o. S. 618, 37ff. Seit Caligula wird die Norm besser gewahrt und bis zum Beginn des 3. Jhdts. im allgemeinen gehalten. Dann werden die vollwichtigen Stücke immer seltener. Seit Gordian sinkt das Gewicht rapide. S. dazu Mommsen RMW 760ff. Regling o. Bd. IIA S. 1879f. und im Wb. Münzk. s. Sesterz, *νοῦμμος*, nummus. G. Elmer Verzeichnis der röm. Reichsprägungen[2] (Graz 1956) 28, sowie die Gewichtsangaben in den Museumskatalogen. Soutzo hat Rev. Belge Num. LVII (1901) 314f. die Behauptung aufgestellt, daß ein Großteil der kaiserzeitlichen Großbronzen keine Sesterze, sondern u. als Zwölftel des Denars darstellen und von den Römern auch u. genannt wurden. Dafür beruft er sich auf die sog. Maßtafel der Kleopatra. In dieser Form ist das nicht zu halten, s. die übrigen Belege und die Literaturnachweise, aber daß gelegentlich statt *sestertius: u.* gesagt wurde, ist denkbar und durch die Formulierung der Maßtexte gestützt. Demnach sind möglicherweise in den Kaufverträgen CIL III p. 940. 959 = Font. Iur. Rom. Ant. III 285 Nr. 88. 287 Nr. 89 (Dacien, 142 und 160 n. Chr.) die *unciae duae* als zwei Sesterzen zu verstehen. Allerdings wird sonst bei Scheinkäufen und -verkäufen der Preis mit nur einem Sesterz festgesetzt. S. zum Problem auch Arangio-Ruiz zu Font. Iur. a. O. Die Inschrift Syll.[3] 1042 ist in Z. 24 falsch ergänzt, s. IG II/III[2] 1366, und hat daher auszuscheiden.

5. u. und u.-System im Münzwesen der übrigen italischen Städte.

a) Münzung nach dem sog. oskischen Pfund mit u. von ‚22,74‘ g.

Außer den römischen Serien (c) folgt dieser Norm in der Vollstufe anscheinend nur *Reate* (dort nur Asse), für *Firmum* und *Cales* ist es höchst zweifelhaft, vgl. Haeb. 146ff.; Ztschr. f. Num. XXVII (1909) 66. Doch wird infolge römischen Einflusses eine große Zahl der nur reduziert vorliegenden Serien auf diesen Standard zurückgehen.

b) u. zu ‚34,11‘ g, Pfund zu ‚341,10‘ g (dezimale Teilung. Zur duodezimalen Teilung, u. = ‚28,43‘ g, s. 4a).

1. Luceria: a) = libral: As—Semuncia. u. vom Typ Frosch — Ähre, 56 St., 51,12—26,20 g, DGw. 35,708 g, b) = postsemilibral: As—Semuncia. u. vom Typ wie a), doch auf der Rs. ⌊ , 45 St., 14,80—6,85 g, DGw. 11,40 g. c) = sextantal-unzial (geprägt): Quincunx—u. Diese vom Typ: Apollokopf — Frosch, 9 St., 3,99—2,20 g, DGw. 3,51 g. Head 47f. Haeb. 179ff. Grueber Corolla Head 115ff. Syd. A. g. 107, 129. 108, 142. Th. 192f. Die Teilstücke sind in *Luceria,* wie in Apulien generell, zu schwer ausgebracht, Haeb. 179. Gies. IN 213 vermutet für *Luceria* duodezimale Teilung. d. = u.(?), geprägt, ohne Wertmarke: 1. = Kopf der Artemis — *LOVCERI* über Halbmond, 2,33 g. 1,86 g. 2. Köpfe der Dioskuren — Rosse der Dioskuren, 3 St., 2,08—2,05 g. D. 193f., 21ff. *2. Venusia:* a) = libral: As, Teruncius, Biunx, Semuncia, b) = postsemilibral: Teruncius, Biunx, Semuncia, c) = sextantal (geprägt): Teruncius—Semuncia. u. vom Typ: Kopf des Herkules bartlos — Löwe, 6 St., 6,98—4,34 g, DGw. 5,43 g, d) = unzial (geprägt): II-Nummus (Dupondius) — u. (einschließlich Sescuncia). Typ wie c), doch Herkules mit Bart, 5 St., 3,80—1,88 g, DGw. 2,62 g. Head 50f. (mit nicht bezeugten u. zu Serie a) und b). Haeb. 197ff. L. Sambon Recherches sur les monnaies de la presqu'île italique (Neapel 1870) 220ff. I.-Bl. Mon. 1, 1. Syd. A. g. 110, 162 (u. ohne Gewicht zu Serie c). Th. 193ff. e) u. (?), ohne Wertbezeichnung, Typ: Frosch — Krabbe. Head 51.

c) u. zu 37,9 g (?), Pfund zu 379 g (? sog. ostitalisches Pfund, dezimale Teilung).

1. Ariminum: Quincunx—Semuncia. u. = Gallierkopf — Rosturm tridens, 23 St., 39,31—32,75 g, DGw. 35,96 g, SD. 36,42 g. Head 21. Haeb. 214ff. Syd. A. g. 116, 206. Th. 191. *2. Hatria:* As—Semuncia. u. = Anker — HAT um Wertpunkt, 63 St., 57,98—27,95 g, DGw. 35,83 g, SD. 37,183 g. Head 23. Haeb. 203ff. Syd. A. g. 113, 191f. Th. 191. *3. Vestini:* Teruncius—Semuncia. u. = Kammuschel — Doppelbeil, 10 St., 44,22—31,05 g, DGw. 38,54 g, SD. 38,09 g. Head 24. Haeb. 200ff. Syd. A. g. 115, 198. Th. 191. Zur Metrologie s. o. S. 633, 63ff.

d) u. und u.-System nach unbestimmbaren oder nur reduziert vorliegenden Normen (letztere zu einem guten Teil dem sog. oskischen Pfunde angehörend). Alle u., soweit nicht anderes vermerkt, sind geprägt. Außer der o. angeführten Literatur wird hier häufig herangezogen: A. Sambon Les monnaies antiques de l'Italie I (Paris 1903/4) = A. Sam. und L. Sambon Recherches sur les monnaies de la presqu'île italique depuis leur origine jusqu' à la bataille d'Actium (Neapel 1870) = L. Sam. (Gewichte aus letzterem nur in besonderen, eigens notierten Fällen). Die Gewichts- bzw. Reduktionsstufen werden wie folgt bezeichnet: libral = lib., semilibral = slib., postsemilibral = pslib., sextantal = sex., unzial = un., semunzial = sun.

1. Asculum Apulum: Quadrunx—Semuncia, pslib. u. (gegossen) = *A* — Blitz, 11,45 g. Head 23 (unter *Asculum Piceni*). Haeb. 195f. Syd. A. g. 111, 169. Th. 198, vgl. Mommsen RMW 284f. *2. Atella:* Quadrunx, Biunx, u., pslib. u. vom Typ: 1. = Kopf des Iuppiter — Victoria Tropaion bekränzend, 6 St., 7,53—4,70 g, DGw. 6,07 g. 2. = Kopf des Sol frontal — Elephant, 3 St., 5,97—4,50 g, DGw. 5,38 g. Head 30f. Th. 199. *3. Barium:* Biunx/Sextans—Semuncia (?), un. u. = Zeuskopf — Eros auf Prora, 6 St., 3,20—2,06g, DGw. 2,60 g. Head 45. L. Sam. 200 (3,40 g) Th. 205f. *4. Brundisium:* a) = Sextans—Quartuncia, pslib. u. = Kopf des Neptun — Taras auf Delphin, 9 St., 9,97—6,56 g, DGw. 8,54 g. b) = Semis—Semuncia, un. u. vom Typ wie a), 4 St., 3,58—2,04 g, DGw. 2,81 g. c) = Semis—Sextans, reduziert un. Head. 51f. (hat noch $\frac{1}{8}$ u., vgl. auch Regling Wb. Münzk. s. Unze. L. Sam. 227f.). Th. 201f. *5. Bruttii:* Biunx/Sextans, pslib. Head 92. L. Sam. 315. Th. 199. Nach Regling Ianus I (Wien 1921) 87f. gibt es Sextans bis Quartuncia. u. (ohne Wertzeichen) sind: 1. Zeuskopf — Adler vorwärts blickend, 40 St., 2. Zeuskopf — Krieger, 17 St., 3. Zeuskopf — Adler rückwärts blickend, 6. St., die Gewichte steigen in allen Serien bis fast 9 g an. *6. Caelia:* a) = Biunx/Sextans—u., sex. Diese = Kopf der Athena — Tropaion, 4 St., 6,43—4,22 g, DGw. 5,40 g. b) Biunx/Sextans—u., un. Diese 1. = Kopf der Athena — Adler auf Blitz, 8 St., 4,20—2,99 g, DGw. 3,49 g. 2. = Zeuskopf — Blitz, 8 St., 3,33—1,92 g, DGw. 2,76 g. 3. = Kopf der Athena — Tropaion, 2,33 g. 1,14 g. Head 46 (dort noch reduzierter Quadrans erwähnt). Th. 203. c) = u. (?), ohne Wertzeichen: 1. = Kopf der Athena — Dioskuren zu Pferd, 9 St., 2,07—1,50 g, DGw. 1,72 g. D. 189,37ff. F. 92,443. Gr. 60, 433ff. 2. = Kopf der Athena — Mann mit Pileus, Chiton, Palmzweig, 7 St., 2,95—0,97 g, DGw. 2,0 g. D. 189, 34ff. F. 92, 442. Gr. 60, 430ff. 3. = Kopf der Athena — drei Halbmonde, darin je ein Punkt, 2,36 g. D. 190, 42. *7. Calatia:* a) = Quadrunx, Biunx, u., pslib. Diese 1. = Kopf des Iuppiter — Victoria Tropaion bekränzend, 5,12 g. 2. = Kopf des Iuppiter — Pferd, 6,80 g. Head 31. Th. 199. b) = u. (?), sex. = Kopf des Iuppiter — Dreizack, 3,75 g. Head 31. A. Sam. 413, 1063. *8. Cales:* As—Semuncia, lib. u. (gegossen) = Keule — Kantharos, 8 St., 23,05—16,0 g, DGw. 20,064 g, SD. 24,34 g. Head 31. Haeb. 147ff.; Systematik 33. Milne Journ. Rom. Stud. XXXVI (1946) 93. Gies. Berl. Münzbll. XLIII (1922) 322 Anm.; IN 212 (verweist die Serie nach *Caelia Apuliae).* Regling Wb. Münzk. s. Aes grave. Syd. A. g. 101, 82. Th. 191. *9. Canusium:* Quadrunx, Biunx, u. (?), sun. Diese = Kopf des Iuppiter — Keule zwischen *K* und *A* in Kranz, kein Wertzeichen, 1,80 g. Head 46. L. Sam. 204 (daraus Gewichtsangabe). Th. 207. *10. Capua:* a) = Quadrunx—u., pslib. Diese 1. = Minervakopf — Victoria mit Kranz, 4 St., 9,30—5,94 g, DGw. 7,47 g. 2. = Dianakopf — Eber, 18 St., 9,55—5,69 g, DGw. 7,23 g. 3. = Kopf der Tyche — Reiter, 6 St., 9,13—7,0 g, DGw. 7,64 g. 4. Kopf des Iuppiter — Victoria Tropaion bekränzend, 17 St., 8,63—6,60 g, DGw. 7,31 g, dazu reduziertes Stück von 3,61 g. b) = As, Quincunx, sex. c) = As, Semis/Quincunx, u., un. u. = Kopf des Pan — Eber, 3,08 g. Head 34f. Gies. IN 136f. Regling Klio VI (1906) 498,2. Th. 200f. d. = u. (?), ohne Wertzeichen: 1. = Kopf der Juno — zwei Xoana und Symbol, 10 St., 7,25—4,86 g, DGw. 5,61 g, also sex. Head 34. A. Sam. 401, 1038. F. 63, 296. SNGCop I Taf. X 339. 2. = Kopf der Iuno — Ähre, 5,05 g. A. Sam. 401, 1039. 3. = Kopf des Hercules — Cerberus, 4,38 g, Head 35. A. Sam. 402, 1044. F. 64, 299. 4. = Kopf der Roma (?) — Hirschkuh Telephos säugend, 4,45 g. Head 35. A. Sam. 402f. 1045. *11. Carseoli:* Sextans, lib. Haeb. 149. Syd. A. g. 103, 92. Th. 191. *12. Copia (Thurii):* As—Sextans, sun. Head 88 (der Sextans dort als Quadrans). L. Sam. 302. Th. 207. *13. Firmum:* Teruncius/Quadrans — Biunx/Sextans, lib. Head 23. Haeb. 211ff. Syd. A. g. 115, 194f. Th. 191. *14. Graxa:* a) = Biunx/Sextans (?), un. b) = Teruncius/Quadrans, Biunx/Sextans — Quartuncia, sun. u. = Kammuschel — Adler auf Blitz, Gewicht? Head 52. L. Sam. 229 f. (zuverlässig?). Th. 206f. *15. Hyria (Orra):* a) = Semis, Quincunx — Sextans, un. reduziert. b) = Quincunx, Quadrans, sun. Head 52. L. Sam. 231f. Th. 206. *16. Larinum:* a) = u. — Semuncia (?), sex. u. = Jünglingskopf — Füllhorn, 7 St., 4,08—3,08 g, DGw. 3,70 g. b) = Quincunx — Biunx, un. Head 29. Th. 202f. *17. Mateola:* Biunx/Sextans — u., un. u. = Kopf der Athena — Herakles mit Keule, 5 St., 3,24—2,33 g, DGw. 2,75 g. Head 48. L. Sam. 212 (dort Nr. 3 weitere u.?). Th. 206. *18. MEL-Serie:* Quadrunx/Triens — Semuncia, pslib. u.

(gegossen) = Männl. Kopf — Delphin, 10,51 g. Haeb. 175f. Syd. A. g. 131, 337. Th. 197. *19. Paestum:* a) = Sextans, u., sex. reduziert. u. = Kopf des Neptun — Dreizack, 2,97 g. b) = u., un. Typ: Kopf der Artemis — Kornähre, 18 St., 2,92—1,37 g, DGw. 2,11 g. c) = Sextans, Sescuncia, un. reduziert. d) = Semis — Sextans oder Sescuncia, sun. Head 82f. L. Sam. 277ff. (dort die Sescunciae als u. bestimmt). Th. 204. Vgl. BMC I 282, 75: Typ wie a), doch Legende *PAE*, 2,53 g, wohl u. *20. Petelia:* a) = u., sex. Typ: Kopf des Ares — Nike mit Kranz, 4 St., 4,41—3,37 g, DGw. 3,89 g. b) = Quadrunx/Triens — u., un. reduziert. u. wie a), 3 St., 1,79—1,06 g, DGw. 1,38 g. Head 106f. L. Sam. 347f. (daraus u. b) von 1,28 g). Th. 204f. *21. Reate:* As, lib. Haeb. 149f. Syd. A. g. 103, 93f. Th. 191 (vgl. o. S. 648, 25). *22. Rhegion:* a) = Quincunx, sex. reduziert. b) = Quincunx — Teruncius, un. c) = Quincunx — Teruncius, sun. und niedriger. Head 111f. Gab. 105 f. Mommsen RMW 98 mit Anm. 42a. L. Sam. 354f. Th. 205. *23. Teate Apulum:* a) = As (Nummus), Quincunx, Teruncius — u., sex. reduziert. Diese = Kopf der Athena — Eule, 3 St., 5,37—3,72 g, DGw. 4,42 g. b) = Quadrunx, sex. stark reduziert. c) = As (Nummus) — Teruncius, un. Head 50. L. Sam. 218. Th. 203f. *24. Velecha:* a) = Quadrunx/Triens, Biunx/Sextans, u., slib. u. (gegossen) = Kopf des Sol frontal — Pferdekopf, 19,30 g. 13,10 g. b) = Biunx/Sextans, u., pslib. u. (geprägt) wie a), 4 St., 7,41—4,73 g, DGw. 6,13 g. Head 43. Haeb. 173f. Gies. IN 239 (verlegt die Serie nach *Rubi*). Syd. A. g. 131, 333. Th. 197 (vgl. auch u. Nr. 27). *25. Uxentum:* a) = As, Semis, sun. Head 69. Th. 207. b) = u. (?), ohne Wertzeichen: Adler auf Blitz — Kantharos zwischen *A* und *O*, 2 Sterne, 5 St., 1,24—0,90 g, DGw. 1,10 g. D. 311, 19ff. L. Sam. 234. *26. Vibo Valentia (Hipponium)*: As—Semuncia, sun. u. = Kopf der Artemis — Hund, 1,296 g, 1,14 g. Head 101. BMC I 363, 33. F. 223, 1071. L. Sam. 332f. (dort die Semuncia als u.). Th. 207. *27. Reihe der von Velecha verwandt:* Semis — Sextans, pslib. Haeb. 174f. Syd. A. g. 132, 345ff. Th. 198. *28. Serie mit zwei Ringern:* Semis — Semuncia, pslib. u. (gegossen) = 2 Ringer — 2 Halbmonde, darin je 1 Stern, 3 St., 14,10—11,62 g, DGw. 12,96 g, SD. 7,55 g (Nominale verschiedenen Stufen angehörend?). Haeb. 177f. Syd. A. g. 132, 343. Th. 197f. *29. Einzelstücke, nicht näher zuzuweisen.* Die Zusammenstellung enthält nur die u., zu den anderen Wertstufen s. Haeb. 150ff. 279. Th. 192. Standard bis auf die Stücke i., n. und o. lib., diese wohl slib. Alle Münzen sind gegossen. a) = Achtblättrige Blume — Gerstenkorn, 4. St., 32,17—25,50 g, DGw. 28,77 g. Haeb. 167. Syd. A. g. 129, 316. b. = Keule — Pentagramm um Wertpunkt, 34 St., 36,75—20,60 g, DGw. 28,16 g. Haeb. 167f. Syd. A. g. 105, 117. c) = Oinochoe — Pedum, 44 St., 34,15—20,34 g, DGw. 24,803 g. Haeb. 168. Syd. A. g. 105, 112. SNGCop. I Taf. VIII 249 (26,35 g. hier nicht eingerechnet). d) = Wertpunkt auf Diskus — Swastika, 22 St., 32,20—22,55 g, DGw. 25,876 g. Haeb. 168f. (nicht eingerechnet 4 stark vernutzte von 21,83—20,10 g und ein weiteres SNGCop I Taf. VIII 250 = 18,0 g). Syd. A. g. 105, 113. e) = Würfelbecher — Knöchel (ohne Wertbezeichnung), 7 St., 34,35—21,62 g, DGw. 27,03 g. Haeb. 169. Syd. A. g. 105, 114. f) = Weintraube — vierblättrige Blume, 24,10 g. Haeb. 169. Syd. A. g. 112, 179. g) = Kammuschel — Pentagramm um Wertpunkt, 3 St., 25,20—21,15 g, DGw. 23,78 g. Haeb. 169. Syd. A. g. 105,118 (als Semuncia angesprochen). SNGFitzwilliam Taf. II 60. h) = *A* — Halbmond um Wertpunkt, 22,99 g. Haeb. 170. Syd. A. g. 111,164 (nach *Asculum* gelegt, dem auch unter Nr. 165 die Semuncia Haeb. 170f. als u. zugesprochen wird). i) = Raupenpuppe — Raupenpuppe, 16,12 g. Haeb. 170. Syd. A. g. 105,115. k) = Lanzenspitze — Lanzenspitze, 19,70 g. Haeb. 170. Syd. A. g. 130,321. l) = *Iugum* — Halbmond um Wertpunkt, 21,30 g. Haeb. 170. 279 (dort nach *Tarquinii* verwiesen, s. o. S. 645, 8f.). Syd. A. g. 130,322. m) = menschlicher Fuß — Halbmond um Wertpunkt, 18,02 g. Haeb. 170. Syd. A. g. 130,323. n) Wertpunkt und Legende — Wertpunkt, 14,13 g. Haeb. 279. Syd. A. g. 121,244 b (= 244 a? *Populonia*?). o) = u. (?): Männlicher Kopf, Wertpunkt (?) — Rad (?), 13,10 g. Haeb. 172, d. Syd. A. g. 130,326. *30. Litren-System nach A. Sam.* in: a) *Acerrae* (419). b) *Aesernia* (111ff.). c) *Aquilonia* (115f.) d) *Aquinum* (101f.). e) *Beneventum* (115). f) *Caiatia* (368). g) *Cales* (359ff.). h) *Compulteria* (416f.). i) *Cosa* (82f.). k) *Frentrum* (120). l) *Larinum* (121f.). m) *Neapel* (256ff.). n) *Nola* (385f.). o) *Nuceria Alfaterna* (384). p) *Suessa* (350ff.). q) *Teanum Sidicinum* (374ff.). r) *Telesia* (111). s) *Venafrum* (420). Dazu kommen nach Head: t) *Etrurien* (13). u) *Allifae* (30). v) *Phistelia* (42). w) *Neretum* (52f.). x) *Rhegion* (110). y) *Tarent* (55. 67). Nicht vergessen sei: z) *Rom*, s. etwa Th. 50ff.

6. u. und u.-System in Sizilien unter römischem Einfluß.

1. Aetna: Trias, Hexas. Head 119. Gab. 101f. M. I 154. *2. Agyrium:* Hexas. M. I 165. *3. Hybla Megale:* Hexas. Gab. 142. I.-Bl. Num. Ztschr. 253, 2, vgl. Head 148. S. Mirone Riv. It. Num. XXIX (1916) 443ff. G. M. Columba Atti e Memorie V (1925) 29f. In BMC II 96, 1 und bei H. 721, 685 als Trias unter *Megara*. *4. Katane:* Dekonkion (?), Pentonkion, Hexas. Head 134f. F. 268. Gab. 102. Gr. 259. H. 708. M. I 174f. Regling Wb. Münzk. s. Litra. *5. Kentoripa:* Dekonkion (?), Hemilitron, Trias, Hexas. Head 135. Gab. 102f. 125f. Gr. 259. H. 718. M. I 177f. SNGCop II Taf. V 210ff. *6. Lilybaeum:* Trias. Gab. 103, vgl. Head 150. *7. Mamar . . .:* Hemilitron, Trias. Gab. 144f. (bei Head 156 unter *Mamertini*, vgl. auch H. 688, 448 a) *8. Menainon oder Menai:* Pentonkion — Hexas. Head 151. Gab. 103f. 145f. F. 294. H. 721f. M. I 195f. *9. Messana (Mamertiner):* Hemilitron, Pentonkion — Onkia, Gewichte fallend von reduziert sex. bis sun., alle u. ohne Wertmarke. u. in Periode IV (ca. 220—200 v. Chr. nach Särström): a) = Kopf des Apollon — Omphalos, 1. = mit Beizeichen Astragal: 4 St., 3,72—2,26 g, DGw. 3,05 g, 2. = mit Symbol Fackel: 2,98 g. 2,57 g, 3. = mit Symbol

Bogen: 3 St., 2,73—253 g, DGw. 2,66 g. b) = Kopf des Apollon — Athena schreitend, 6 St., 2,39—1,63 g, DGw. 2,065 g. c) = Kopf des Herakles — Nike frontal, 4 St., 2,92—1,90 g, DGw. 2,50 g. d) = Kopf der Aphrodite — Krieger, 10 St., 2,34—1,55 g, DGw. 2,03 g. e) = Kopf des Mars — Leier, 4 St., 2,82—2,67 g, DGw. 2,78 g. f) = Kopf der Artemis — Hund, 3 St., 2,53–1,34 g, DGw. 1,99 g. Periode V (ca. 200–35): u. (?) = Kopf d. Apollon - Artemis stehend, 3 St., 2,05—1,8 g, DGw. 1,90 g. Head 156. Gab. 87f. 93f. 100f. 104. H. 688f. 711. M. I 202f. Mommsen RMW 98, 42. M. Särström A Study in the Coinage of the Mamertines (Lund 1940) 102ff. vgl. 141ff. Th. 208f. *10. 11.: Unsichere Herkunft. 10. Panormos* (?): Tetras, Hexas, Onkia (?). Diese = Kopf der Demeter — Lorbeerkranz, ϵ, 21 St., 6,68—2,06 g. DGw. 3,54 g. Gab. 104f. 159f. *11.* Nymphe stehend — Eber, 4,04 g. Gab. 204, 12 (dort auch 7f. 13ff. Trias und Hexas). *12. Die ‚u.' des Allius Bala und Furius Crassipes*, H. 731, 766. 733, 795 (= Syd. CRR S. 214f.), sind Quadranten, s. etwa M. Grant From Imperium to Auctoritas (Cambridge 1946) 28f. *13. Münzen ohne Wertzeichen,* für die man u.-System annimmt: a) *Alaesa* (Gab. 205, 16; Num. Chron. 1931, 87. G. Cavallaro Atti e Memorie VIII [1934] 3ff.). b) *Aluntium* (G. de Ciccio Num. Circ. XXXIX [1931] 329ff., vgl. Columba Atti e Memorie V [1925] 27ff.). c) *Gela* (Gab. 65). d) *Henna* (Gab. 66). e) *Kainon* (anscheinend Münzbezeichnung, Gab. 66f., vgl. Head 117. 127). f) *Katane* (Gab. 65). g) *Lipara* (Gab. 72f.). h) *Mytistratos* (Gab. 72f.). i) *Solus* (Gab. 76f.). k) *Syrakus* (Gab. 60ff. 90ff., spätere Emissionen). l) *Tauromenion* (Gab. 65. 70f. 92). m) *Thermae* (?) (Gab. 76). n) *Tyndaris* (Gab. 88. 104). Dazu o) *Punische Münzen* (Gab. 48). p) *Unbekannte Stadt in römischer Zeit* (F. 370f., 1765). q) *Prägungen römischer Magistrate,* meist As, Semis, Quadrans (s. Babelon Traité I 1, 601ff. v. Bahrfeldt Rev. Suisse Num. XII [1904] 331ff., vgl. Bll. Münzfr. LXIV [1929] 452ff. 471ff. P. Bonazzi Riv. It. Num. XXXV [1922] 5ff. Regling Münzkunde, bei Gercke-Norden II^4 18f.). r) s) Vgl. auch *Akragas* (Gab. 86. 92) und die *Mamertiner* (Gab. 87f. 93f.). *14. Städte mit Litrenprägung (nach Head):* a) *Abacaenum.* b) *Akragas.* c) *Campani.* d) *Kamarina.* e) *Katane.* f) *Enna.* g) *Entella.* h) *Eryx.* i) *Galaria.* k) *Gela.* l) *Himera.* m) *Hipana.* n) *Leontinoi.* o) *Longane.* p) *Megara Hyblaea.* q) *Messana.* r) *Morgantine.* s) *Naxos.* t) *Panormos.* u) *Segesta.* v) *Selinus.* w) *Syrakus.* x) *Tauromenion.* y) *Lipara.* z): H. 639 241 vermutet noch *Stiela*, aa) Gab. 134 *Hadranon.*

7. u. und u.-System in Spanien unter dem Einfluß Roms.

Literatur: A. Heiss Description générale des monnaies antiques de l'Espagne (Paris 1870). G. F. Hill Notes on the Ancient Coinage of Hispania Citerior (New York 1931). M. III (1905) 624ff. Vgl. Mommsen RMW 670f. Die Liste umfaßt nur die Stücke mit Wertbezeichnung.

1. Acci: Semis. M. III 637, 7. *2. Baitulo:* Quadrans. Heiss Taf. V 2. Hill Taf. VI 4. *3. Bursao:* Semis, Triens. Heiss Taf. XXI 3f., vgl. p. 188. *4. Carteia:* Semis, Quadrans, Sextans. Heiss Taf. XLIX 2ff. M. III 661, 4ff. *5. Cascantum:* Triens (oder Quadrans?), Sextans. Heiss Taf. XVI 3f. Hill Taf. XXXIV 8. *6. Cessetani* oder *Cere* (?): Quadrans. Heiss Taf. XL 1. M. III 624, 15. *7. Corduba:* Quadrans. Heiss Taf. XLI 1. M III 654, 1. *8. Kissa:* Quadrans (?). Heiss Taf. V 3. M. III 624, 16. *9. Malaca:* Quadrans. Heiss p. 312, 12 b. *10. Olige:* Triens. Heiss Taf. XVIII 5. *11. Saguntum:* Quadrans. Heiss Taf. XXVII 3ff. Hill Taf. XXIII 6ff. M. III 629, 8. 10. *12. Secaisa:* Triens. Hill Taf. XX 4. XXI 5. *13. Tarraco:* Triens-u. Diese = Kopf des Hermes — Pferd, 1,45 g. Heiss Taf. VI 12ff. VII 42ff., vgl. p. 119. 122. Hill Taf. II 10. IV 3. 6. *14. Valentia:* Sextans. Heiss Taf. XXVIII 5 (s.Nachtr.).

8. Als Zeichen für u. (Belege in Auswahl) begegnet zuerst auf den ältesten Stücken von Himera und Syrakus ein Halbkügelchen, das jedoch auf Bronzemünzen manchmal, bei Silber und Gold stets auch andere Einheiten ausdrückt. Daneben ist früh in Segesta ein kleiner Kreis zu finden. Später, falls richtig gedeutet, dient ein Strich als Wertmarkierung (Messana, Rhegion). Bei den Mehrfachen erscheinen auch Buchstaben: *X* = 10 (? Katane), *Δ* = 10 (? Kentoripa) oder 4 (Menainon), *H* = 6 (Eryx, Segesta, früh), *Π* oder *E* = 5 (Messana, Menainon). In Syrakus begegnet im 4. Jhdt. *ΟΓΚΙ* als Gegenstempel auf einem Trianten (M. I 223, 105. Mommsen RMW 82), in Kroton *TPI* zur Bezeichnung des Trias. Voll ausgeschrieben findet sich *ΟΝΚΙΑ* bzw. *ΕΞΑΣ* in Eryx (4. Jhdt.). Die Bezeichnung der u. durch Halbkügelchen und kleine Kreise scheinen von den Griechen die Etrusker übernommen zu haben (vgl. auch die Bezeichnung des Semis durch 6 Halbkügelchen in manchen etruskischen Serien), von diesen die Römer, die ja auch die Bezeichnung der Wertstufen im Silber aus Etrurien entlehnt haben. Vgl. Milne Journ. Rom. Stud. XXXII (1942) 29 und Mommsen RMW 194. 219, 144. 224. 226. 299, der allerdings 194 für autochthone Entstehung in Rom eintritt. Als Variante des u.-Zeichens begegnet in Italien noch ein Stern (z. B. Atella, Graxa). Die Markierung der u.-Zahl durch Striche scheint Sizilien aus Italien übernommen zu haben. Vgl. im allgemeinen noch Mommsen RMW 86f. 98f. Regling o. Bd. XIII S. 785. 1287; I A S. 475. Heiss 123. 168f. 179. 240ff.

9. Zum Nachleben der u. als Münzbezeichnung s. Ducange s. v. Uncia. Castellani Enc. Italiana XXV 355. v. Schrötter und Suhle im Wb. Münzk. s. Unze, Onça, Oncia, Dublone, Pfund.

D. Die u. als Längenmaß.

Im Längenmaß ist die u. $^1/_{12}$ des als As verstandenen *pes*. Zur Herkunft der verschiedenen Fußmaße s. Hultsch Metrolog.^{2} 94ff. Lehmann-Haupt o. Bd. III A S. 1933ff.

1. Die u. des *pes Romanus* = 24,67 mm.

Die unziale Teilung besteht neben der von den Griechen übernommenen in 16 *digiti* (s. o. Bd. V S. 544), so daß die *u.* = 1⅓ *digitus* ist: Frontin. aqu. urb. Rom. 24, 1f.: *aquarum moduli aut ad digitorum aut ad unciarum mensuram instituti*

sunt: digiti in Campania et in plerisque Italiae locis, unciae in Apuliae (codd. *papula* sive *pupula*) *civitatibus* (coni. Grimal, codd. *citahuc, tita haec, tota haec*) *adhuc observatur. est autem* digitus ... *sextadecima pars pedis, uncia duodecima.* 26, 3: *unciae ergo modulus habet diametri digitum unum et trientem digiti.* Die — nicht sicher geheilte — geographische Angabe gilt allenfalls für die Wasserröhren. S. weiterhin Balbus ad Celsum, Gromatici I 94, 9ff. = metr. script. II 57, 19ff.: *mensura est complurium et inter se aequalium intervallorum longitudo finita, ut pes per unciam, per pedem decempeda* usw., und 94, 18ff. = II 58, 10ff.: *uncia habet digitum unum et tertiam partem digiti, palmus habet digitos IIII, uncias III ... pes habet ... uncias XII, digitos XVI ... cubitus habet uncias XVIII.* Vgl. auch Gromatici I 94, 13ff. 95, 11ff. 339, 1ff. 367, 14f. = metr. script. II 58, 3ff. 123, 14ff. 129, 16ff. 107, 2ff. = 135, 2ff. = Isid. orig. XV 15, 1f. Ps.-Her. Geom. 22, 1. 23, 23f. = metr. script. I 197, 10ff. 184, 10ff. In späteren Texten: Gromatici I 367, 17. 407, 16 = metr. script. II 107, 8, steht: *uncia habet digitos tres,* ein aus mißverstandenen Zahlzeichen zu erklärender Irrtum, s. A. Rudorff Gromatici II 281.

Bei den Mehrfachen wie auch den Unterteilungen des Fußes und seiner u. finden sich dieselben Bezeichnungen wie bei Gewicht und Münzen, vgl. die angeführten Belege.

Die absolute Größe der Längen-u. hängt vom Betrag des römischen Fußes ab. Da der Artikel Pes o. Bd. XIX S. 1085f. (vgl. auch πούς o. Bd. XXIII S. 2030) die neuere Forschung und vor allem das zahlreiche archäologische Material nicht berücksichtigt, sei hier die wichtigste Literatur und die verschiedenen Ansätze für den römischen Fuß zusammengestellt. 1. = 0,295 m: H. de Villefosse Daremb.-Sagl. VIII 420. 2. = 0,2955 m: Segrè Metrologia 137. 3. = 0,2957 m: Hultsch Metrolog.^{2} 94. 700 Tab. VI A. Dörpfeld Athen. Mitt. VII (1882) 277ff. 4. = 0,296 m: Dörpfeld ebd. X (1885) 289ff. Nissen Pomp. Studien 86. Metrolog.^{2} 888. Segrè Enc. Italiana XXIII 115. Berriman Historical Metrology 29. 126. D. S. Robertson A Handbook of Greek and Roman Architecture^2 (London 1959) 307, 1 (doch S. 149: 0,295 oder 0,296 m). 5. = 0,2966 m: Oxé Bonn. Jahrb. CXLVII (1942) 140, 6. 6. = 0,297 m: Haeberlin Ztschr. f. Num. XXVII (1909) 43. Lehmann-Haupt Herm. XXVII (1892) 536f. E. Nowotny Klio XXIV (1931) 257 (der Wert, dessen Kubus, mit Wasser gefüllt, dem Gewicht der Amphora von 26,196 kg und ihrem Achtzigstel, dem römischen Pfund von ‚327,45' g, am nächsten kommt, s. aber o. S. 613, 38ff. und Nissen It. Landesk. II 63f.). 7. = 0,2977 m: Lehmann-Haupt o. Bd. III A S. 1944, 12ff. 36ff., als erreichbar wahrscheinlichster Betrag angesehen, vgl. auch Suppl.-Bd. III S. 646, 37ff. 647, 34. Da Gebrauchsmaßstäbe und die Ausmaße der Bauten naturgemäß hinter der Norm zurückblieben, sei jedenfalls ein höherer Betrag als 0,296 m anzunehmen, o. Bd. III A S. 1945, 47ff. mit Literatur.

Nach dem Vorgange von Raper Inquiry into the Measure of the Roman Foot, Philosoph. Transact. 1760, 774ff., vgl. auch Hultsch Metrolog.^{2} 94ff. 496, 5. 617, 2, glaubte Nowotny 257, gefolgt von Lehmann-Haupt ebd. 295ff., ein stetes Sinken der Größe des römischen Fußes feststellen zu können. Nowotny stellte eine Tabelle dieser vorausgesetzten Sekundärnormen auf. Danach wäre von ca. 80 v. —ca. 300 n. Chr. die Norm des *pes Romanus* von 0,2962 m auf etwa 0,294 m gefallen. Vgl. dazu weiterhin Lehmann-Haupt Klio XXIX (1936) 277f. und Suppl.-Bd. VIII S. 804, 6ff., wo der Schwund jedoch für größere Einheiten wie die römische Meile in Abrede gestellt wird.

Die zahlreich erhaltenen römischen Fußmaßstäbe — meist zusammenklappbare Metallstreifen — variieren, soweit mir bekannt, zwischen 0,2915 m und 0,300 m. Die Unterteilungen, *u.* und *digiti,* sind auf demselben Stück oft recht ungenau. Ein möglichst vollständiger Katalog könnte metrologisch ergiebig sein, ist aber nicht Aufgabe dieses Artikels. Daher muß es genügen, auf Hultsch Metrolog.^{2} 89ff. (zahlreiche Angaben, die Stücke schwer identifizierbar, von 0,2915 m ansteigend bis 0,297 m), Nissen Metrolog.^{2} 888 (7 Exemplare, zwischen 0,295 m und 0,297 m, aus Pompeii, vgl. M. della Corte Mon. antichi XXVIII [1922] 88), H. de Villefosse Daremb.-Sagl. VIII 420f., Fröhlich Anz. Schweiz. Altertumsk. IX (1907) 39ff. (zwei Stücke aus Bronze, völlig unversehrt, von 0,2948 m und 0,2928 m, ein beinernes von 0,294 m), A. Ballu Bull. arch. com. trav. hist. 1909,78 (Eichmaßstab von 0,300 m auf Altar), E. Fabricius ORL VIIB Nr. 72 (Weißenburg) S. 38 (0,294/295 m), Michon Bull. soc. nat. ant. de France 1924, 237ff. (mit zahlreicher weiterer Literatur), Flinders Petrie 48f., Nowotny 255ff. (ca. 0,2945 m, aus Enns), L. Jacono Enc. Italiana XXVII 167, L. Hussong Festschrift Oxé (Darmstadt 1938) 147ff. (0,300 m, um 300 n. Chr., aus Kirf) hinzuweisen.

Der aus den Baumaßen abzulesende Betrag führt auf 0,296 m und darf deshalb als der tatsächlich gültige, wenn auch möglicherweise etwas hinter der Norm zurückbleibende Wert angesehen werden; s. Nissen Pomp. Studien passim; Metrolog.^{2} 888; It. Landesk. II 63f. Ein ständiges Sinken der Norm, wie es Nowotny und Lehmann-Haupt annehmen, ist mir angesichts des Maßstabes von Kirf doch sehr zweifelhaft. Rechnen wir also den römischen Fuß zu 0,296 m, ergibt sich für seine u. eine Länge von 24,67 mm (bei Fuß von 0,297 m = 24,75 mm). Eine Maßtabelle für die Unterteilungen bis zum *sicilicus* und die Vielfachen bei Nissen Metrolog.^{2} 838, vgl. Hultsch Metrolog.^{2} 700 Tab. VI A (für Fuß von 0,2957 m).

Das unziale Teilungsprinzip des *pes* ist vielleicht schon für die Zwölftafelgesetze vorauszusetzen, in denen Tab. VII 1 der *sestertius pes* erscheint; vgl. o. S. 608, 4ff. Cato nennt agr. 18, 7. 19, 1. 22, 4. 123. 135, 6. 161, 1 den *semipes,* rechnet aber sonst durchweg nach *digiti* und hat somit als Zeuge auszuscheiden. Rechnung nach *digiti* auch in einem Gesetz aus dem Jahre 123/22 v. Chr.: CIL I^2 583, 50ff. Den ältesten eindeutigen Beleg bildet CIL I^2 698 = Dess.

5317 aus dem Jahre 105 v. Chr. (wo meines Erachtens der römische und nicht der sog. oskische Fuß gemeint ist).

u.-Rechnung findet sich bei den Schriftstellern über die Landwirtschaft: Varro r. r. III 5, 14. 8. Colum. III 13ff. IV 1. V 15. Plin. n. h. XVIII 178, bei den Gromatici passim (s. die o. zitierten Stellen). Eine *theca* (Gerätekasten der Agrimensoren) trägt auf einer Seite einen in *u.* und *digiti* gegliederten Maßstab (della Corte 85ff. mit Hinweis auf Frontin. p. 31, 13 Lachmann = p. 15, 7f. Thulin). Vielfach verwendet wurde sie im Bauwesen zur Bezeichnung von Wandstärken, Dicke des Estrichs, Stufenhöhe, lichte Weite und Querschnitt von Öffnungen u. a., s. etwa die puteolanische *lex parieti faciundo* CIL I^2 698 = Dess. 5317 (105 v. Chr.). Vitruv. III 4, 4. VII 1, 3. X 19, 4. Frontin. aqu. urb. Rom. II 65. Isid. orig. XIX 10, 29. Die den Arvalbrüdern zugewiesenen Sitze im Flavischen Amphitheater waren nach *pedes, u.* und deren Teilen vermessen: CIL 2059 = 32363 = Dess. 5049, und ähnliche Angaben kommen häufig auf Grabmälern vor: CIL III 2317 (Salonae). VI 9141 (= Dess. 7620). 9438 (= Dess. 1940, augusteisch). 15551 (= Dess. 7933, unter Vespasian). X 6596 (Velitrae). XIV 665 (Ostia). Manche Bauten, so die Sitze der Arvalbrüder, sind allerdings, wie die Art der u.-Bruchteile zeigt, nach der digitalen Einteilung des *pes* errichtet, s. Hülsen zu CIL VI 32363. Daß aber umgerechnet wurde, spricht für die Geltung des unzialen Systems. Bezeichnend in dieser Hinsicht ist auch die Tatsache, daß Ziegelsteinsorten nach u. normiert waren: Vitruv. V 10, 2: *tegulae sesquipedales, laterculi bessales;* diese auch VII 4, 2. Weitere Belege für diese und ähnliche Verwendungen in Nohls Index zu Vitruv. *Semipedes* sind häufig in CIL III und V anzutreffen, doch gelten die o. bei Cato gemachten Einwendungen auch hier. Zahlreiche Größenangaben nach u. bietet Plin. n. h., z. B. bei Abmessungen von Tischen und der Stärke der dabei verwendeten Hölzer: XIII 93f., Maßen im Tier- und Pflanzenreich: IX 11. 155. XV 131. XVIII 146. XXVII 34. 98. In VI 214 gibt er die Länge eines Gnomons zu 100 u. und die seines Schattens zu 77 u. an (wohl in dem Bestreben, das Verhältnis in ganzen Zahlen auszudrücken, wie ja auch die anderen diesbezüglichen Angaben in ganzen Mehrfachen des pes bestehen). Vielfach wurde auch die Größe des menschlichen Körpers nach *pedes* und *u.* bestimmt: Plin. n. h. VII 74: *(homo) novem pedum et totidem unciarum,* Gell. noct. att. III 10, 11. IX 4, 10, und noch Cod. Theod. VII 13, 3 (367 n. Chr.) lautet eine Bestimmung zur Aushebung von Rekruten: *in quinque pedibus et septem unciis usualibus delectus habeatur.* Zur Verwendung im Schriftwesen s. u. III E.

Die zahlreich erhaltenen antiken Fußmaßstäbe, die, soweit mir bekannt, alle neben der Einteilung in *digiti* die in *u.* aufweisen (s. die o. angeführte Literatur und noch F. Frigerio Riv. archeol. di Como CV/CVII [1932/33] 76f. [Abbildung eines solchen Maßstabes auf einem Inschriftstein]), mögen als Gerät von Maurern, Steinmetzen, Zimmerleuten u. a. anzusprechen sein; sicher als Werkzeug der Feldmesser zu bestimmen sind der Maßstab auf der *theca,* der Rest der Meßlatte bei Nowotny und der Maßstab auf der von Frigerio veröffentlichten Inschrift. Als Zeichen der Längen-u. des *pes Romanus* begegnet —, ∼ und ●, s. die Belege.

2. Neben dem *pes Romanus* war in Italien bis zur Kaiserzeit — und auch in manchen Provinzen (?) — der sog. oskische Fuß in Gebrauch, der Dörpfeld Athen. Mitt. X (1885) 289ff., zufolge vor 268 v. Chr. auch der Fuß Roms gewesen ist (s. dazu o. S. 630, 60ff.). Er wurde von Nissen Pomp. Studien 75ff., zu 0,27513 m bestimmt, während ihn Dörpfeld zu 0,278 m ansetzt. S. dazu weiterhin Nissen Templum (Berlin 1869) 95; Metrolog.^{2} 862. 885; Ital. Landesk. II 65. Hultsch Metrolog.^{2} 94. 671f. Dörpfeld Athen. Mitt. VIII (1883) 354; Herm. XXII (1887) 84. Mommsen ebd. XXI (1886) 411ff. Viedebantt Forschungen 80ff. Lehmann-Haupt o. Bd. III A S. 1933, 27ff. 1934, 40ff. 1961f. Nowotny 277ff. Daß unter dem italischen Fuß der metr. script. dieser sog. oskische Fuß verstanden werden müsse, haben vor allem Dörpfeld und Lehmann-Haupt (o. Bd. III A S. 1952ff.) behauptet, ist aber in Analogie zu den Gewichten (s. o. S. 631) unwahrscheinlich, allenfalls hie und da anzunehmen, vgl. Nissen. Zwar ist über die Unterteilung des sog. oskischen Fußes nichts überliefert, doch ist es mit Nissen, Pomp. Studien 92, für wahrscheinlich anzusehen, daß er gleich dem römischen in 12 u. zerfiel. Die u. des sog. oskischen Fußes kommt nach dem Ansatz Nissens auf rund 23 mm zu stehen.

3. In Germanien, aber auch anderswo nachweisbar, war der *pes Drusianus* in Gebrauch, den Hultsch o. Bd. V S. 1740 (mit älterer Literatur, vgl. auch Lehmann-Haupt Klio XIV [1914/15] 362) zu fast 0,333 m ansetzt. Nowotny 247ff., bes. 251. 264ff., gefolgt von Lehmann-Haupt ebd. 295ff., glaubt, daß dieser Fuß auf einer Meßlatte von Enns neben dem römischen Fuß aufgetragen sei und bestimmt ihn zu 0,3313—0,3305 m, im Mittel zu 0,33076 m. Hat Nowotny, wie es scheint, mit seiner Annahme recht,, liefert die Meßstange aus Enns, daß auch der *pes Drusianus* in u. unterteilt war. Die u. des *pes Drusianus* steht nach Nowotnys Berechnung auf 27,56 mm.

4. Außer dem *pes* wird auch der *digitus* in u. und ihre Unterteilungen bis herab zum *scripulum* geteilt bei Frontin. aqu. urb. Rom. I 26. 39ff. zur genauen Angabe von Durchmesser und Umfang von Wasserröhren. In I 26 findet sich sogar *bes scripuli.* (Auch sonst drückt Frontin. das verschiedene Fassungsvermögen von Röhren in unzialem Verhältnis aus). In diesem Zusammenhang mag auch die Nachricht, Gromatici I 407, 10f., gehören: *digitos in uncias diviserunt,* falls nicht Verwechslung oder Korruptel vorliegt; vgl. 367, 14f.

E. Die u. als Flächenmaß.

1. Im römischen Flächenmaß bildet die *u.* das Zwölftel des den As darstellenden Iugerum. Varro r. r. I 10, 2 = metr. script. II 52, 7ff. sagt: *iugeri minima pars dicitur scripulum, id est X pedes in longitudine et latitudine*

quadratum. ab hoc principio mensores non numquam dicunt in subsicivam esse unciam agri aut sextantem, si⟨c⟩ quid aliud, cum ad iugerum pervenerunt, quod habet iugerum scripula CCLXXXVIII, quantum as antiquus noster ante bellum Punicum pendebat; vgl. Plin. n. h. XVIII 178. Colum. r. r. V 1, 9ff. = metr. script. II 55f., der das vollständige System bis herab zum *dimidium scripulum* gibt. Ps.-Her. Geom. 4, 7.

Die u. des *iugerum* hielt 2400 Quadratfuß, d. h., wenn wir den Fuß zu 0,296 m ansetzen, = 210,2784 m^2, s. Nissen Metrolog.[2] 841. Hultsch Metrolog.[2] 84f. 702 Tab. IX B, der jedoch bei seinem Ansatz des Fußes zu 0,2957 m auf 209,86 m^2 kommt. S. auch Viedebantt Forschungen 43f.

Sehen wir von Hygin. de condic. agr. p. 123, 8 Lachm. = metr. script. II 61, 4 ab, wo *u.* Emendation Lachmanns ist, läßt sich die Flächen-u. etwa bei Liv. V 24, 4. VIII 11, 14. CIL I[2] 2137 (= Dess. 8331: *agrei sescunciam,* Cremona). XIV 396 (= Dess. 8346: *iugera II* =—, Ostia). 3340 (= Dess. 8344: *iugeribus duobus dextante semuncia).* 3342. 3343 (alle aus Praeneste) nachweisen. S. auch Hultsch Metrolog.[2] 149, 1.

2. u. anderer Flächenmaße.

Daß der *vorsus* als Flächenquadrat von 100 sog. oskischen Fuß Seitenlänge (s. Hultsch Metrolog.[2] 671) unzial geteilt wurde, wie wir das für den zugrunde liegenden Fuß o. annahmen, ist nicht überliefert, aber aus gleichen Gründen nicht unwahrscheinlich. Seine u. käme auf 63,1 m^2 zu stehen.

In einer Inschrift aus Lucus Augusti: CIL XII 1657 = Dess. 8367, findet sich: *cum bese vineae arep(ennis).* Die *arapennis* war ein gallisches Ackermaß von der Größe des *actus,* also = $1/2$ *iugerum.* War nicht bereits ihr Flächeninhalt von Rom beeinflußt, so doch sicher das Teilungsprinzip.

Betrag und Unterteilung der für die Narbonnensis bezeugten *libra* sind unbekannt. Doch möchte man aus dem Namen zum mindesten auf römische Einwirkung schließen (*libra* = *as* = *iugerum* ?) und auch unziale Teilung vermuten.

Zu den genannten Maßen s. Rudorff Gromatici II 279ff. Hultsch Metrolog.[2] 692. Auch sonst mögen im Römerreich Flächen-u. verbreitet gewesen sein, s. für Ägypten Hultsch Metrolog.[2] 608ff., und Viedebantt o. Bd. IX S. 2507. *Unciae heredii,* die Oxé Bonn. Jahrb. CXLVI (1941) 124. 131, voraussetzt, hat es nicht gegeben. Zu den in den Gromatici I 273 genannten *u. possessionis* s. u. S. 663, 67ff. Welcher praktische Wert den Quadrat-u. zu $1\,^7/_9$ Quadrat-Digitus bei Ps.-Her. Geom. 23, 36 = metr. script. I 185, 8 zukommt, steht dahin.

Zum Weiterleben der u. als Flächenmaß s. die Belege im lateinischen Ducange und bei Marquardt Staatsverwaltung[2] II 50, 6. Das Zeichen ist —: CIL XIV 396 = Dess. 8346.

F. Die u. als Hohlmaß.

1. Die metrische u., auch Maß- oder Raum-u. genannt.

Die Maß-u., also Raum-Zwölftel, verdanken wohl ihre Entstehung und Benennung der erwähnten Gewohnheit, Flüssigkeitsmaße nach Gewicht zu eichen. Nur für Rom bezeugt, folgen sie doch einem anderen Pfund, dem sog. oskischen (s. o.). Der so sich ergebende Gewichtsunterschied von römischer stathmischer und metrischer u. variiert weiterhin je nach dem spezifischen Gewicht der gemessenen Flüssigkeit.

Die Nachrichten, meist von Galen, sind nicht recht klar. So sagt er, Pernice 16, 16: ἔστι δὲ παρ' αὐτοῖς μέτρον ᾧ τὸ ἔλαιον μετροῦσιν ἐντετμημένον γραμμαῖς διαιρούσαις τὸ σύμπαν εἰς μέρη ιβ', καὶ καλεῖται τὸ ὅλον μέτρον ὑπ' αὐτῶν λίτρα, τὸ δὲ δωδέκατον αὐτῆς οὐγγία. τὰ μὲν οὖν μεταλλικὰ καὶ ὁ κηρὸς ἐπὶ ζυγοῦ δι' ἑτέρας οὐγγίας ἵσταται, τὸ δὲ ἔλαιον κέρατι μετρεῖται. Vgl. Pernice 17, 17, wo es heißt (2): καλεῖται γὰρ ὑπὸ Ῥωμαίων ὁμωνύμως ὁ λιτραῖος σταθμὸς τῶν στερεῶν σωμάτων τῷ λιτραίῳ μέτρῳ τῶν ὑγρῶν, ὃ πάμπολυ καθ' ὅλην τὴν πόλιν ἐστὶν ἐξ ὕλης κερατίνης γιγνόμενον. (3) Pernice 17, 19: ... κοτύλας ἐκεῖνος οὐ λίτρας ἔγραψε τοῦ τε ὕδατος καὶ τοῦ ἐλαίου μὴ δηλώσας ὁπόσων οὐγγιῶν βούλεται εἶναι τὴν κοτύλην ἤτοι σταθμικῶν ἢ μετρικῶν. αἱ μὲν γὰρ σταθμικαὶ τὸ βάρος κρίνουσιν τῶν σωμάτων, αἱ δὲ μετρικαὶ τὸν ὄγκον, (4) Pernice 17, 20: ὀνομάζω δὲ νῦν λίτραν ἐλαίου καὶ ὄξους τὴν Ῥωμαϊκήν, ἥτις ἐστὶν οὐγγιῶν τῶν ἰδίων δεκαδύο, (5) Pernice 25, 43 : παρὰ γοῦν τοῖς Ῥωμαίοις ὁ ξέστης ἔχει μίαν λίτραν καὶ ἡμίσειαν καὶ ἕκτον ὡς εἶναι τὰς πάσας οὐγγίας κ', ἃς ὡς τὸ πολὺ τοῖς κέρασι μετροῦσιν ἐντετμημένοις γραμμαῖς τισι κυκλοτέρεσιν, (6) Pernice 26, 46: es herrscht Streit, ob die Kotyle der ärztlichen Praxis ϑ' ... οὐγγιῶν τῶν ἐκ τῆς Ῥωμαϊκῆς λίτρας ist oder ιβ' οὐγγιῶν ..., καθάπερ ἐν Ῥώμῃ τὴν λίτραν ἐλαίου συνήθως ὀνομάζουσιν, oder von 16 römischen u. Galen wog deshalb auch in Rom das Ölhorn nach und fand ταῖς σταθμικαῖς δέκα οὐγγίαις ἴσας τὰς μετρικὰς τοῦ ἐλαίου ιβ'. Die Art der u. muß daher in den Rezepten immer angegeben werden; und weiter: πρόδηλον γὰρ ὅτι τῶν ὑγρῶν τούτων σωμάτων ὥσπερ καὶ στερεῶν τὰ μέν ἐστι βαρύτερα τὰ δὲ κουφότερα, ... κοτύλας, εἰ μὲν ἐξ ἐννέα τις οὐγγιῶν μετρικῶν ἑκάστην ϑείη ... τεμνομένης δὲ ἑκάστης εἰς η' δραχμάς, (7) Pernice 29f., 53: ἕλκουσι γὰρ αἱ ϑ' οὐγγίαι Ἰταλικαὶ αἱ ἐν τοῖς κατατετμημένοις κέρασι ἑπτὰ καὶ ἥμισυ οὐγγίας σταθμικάς ... (vom Öl gesagt), (8) weiterhin metr. script. I 224, 7ff. = 247, 20ff.: ὁ δὲ Ὀρειβάσιός φησι ... τὸν ξέστην τὸν Ἰταλικὸν τοῦ οἴνου μέτρῳ μὲν ἔχειν οὐκίας κδ', σταθμῷ δὲ λίτραν α' οὐκίας η'.

Daraus ist zu entnehmen: Flüssigkeiten (Öl, Wasser, Wein, Essig u. a.) wurden in Rom weithin mit Gefäßen gemessen, die, κέρας λιτραῖον oder λίτρα ἐλαίου genannt, gleich unseren Meßgefäßen durchsichtig waren und eine Skala von 12 Maß-u. aufwiesen (1. 2. 4. 6, vgl. 3. 8). Nicht im Einklang damit steht, daß bei dem doppelt so großen und gleichartig konstruierten Xestes die 20 Gewichts-u. gemessen wurden (5, vgl. 8). Maß-Pfund und Maß-u. sind von den gleichfalls Pfund und u. genannten Gewichtseinheiten streng zu scheiden (1—4. 6—8). Galen fand nach angeblich eigener Wägung, daß die λίτρα ἐλαίου 10 stathmische u. wog, die ihrerseits 12 metrischen u. Öl gleich waren (6). Dieser Angabe scheint gleichfalls die Notiz Nr. 5 zu widersprechen, die dort vorauszusetzende Gewichts-

skala machte ja eine Wägung überflüssig (vgl. dazu Hultsch im Index der metr. script. s. v. ξέστης). Ferner berührt es seltsam, daß nach Galen im Zeugnis Nr. 6 die metrische u. Öl 8 Drachmen wiegen soll. Man müßte also metrische Drachmen annehmen, genau genommen sogar metrische Öl-Drachmen, da Galen vom spezifischen Gewicht weiß. Daß es derartige Drachmen nicht gegeben hat, ist klar und aus Galen selbst bündig zu beweisen. Doch erscheint die Relation von stathmischer zu metrischer u. wie 10 : 12 auch unter Nr. 7 ($7^1/_2$: 9, vom Öl gesagt), während Nr. 8 zufolge im Xestes 24 Maß-u. Wein gleich 20 Gewichts-u. sind.

Die Gewichtsnorm der *libra metrica* steht mit 10 stathmischen u. = ‚272,88' g fest (s. o. S. 630, 60ff.), strittig ist jedoch, ob die Gleichungen: 10 bzw. $7^1/_2$ stathmische u. = 12 resp. 9 metrische u., auf Wein-(Wasser-)Füllung oder mit Galen auf Ölfüllung zu beziehen sind. Da die spezifischen Gewichte von Wein (Wasser) und Öl sich wie 10 : 9 verhalten — vgl. metr. script. I 223, 22ff. 239ff. 247, 8f. und sonst —, ist das nicht ganz unerheblich. Auf Wasserfüllung schließen Hultsch Metrolog.[2] 120. Dörpfeld Athen. Mitt. X (1885) 294. Viedebantt Klio XIV (1914/15) 241f.; o. Bd. VIII S. 249 mit Konjektur in Pernice 26, 46: δέκα οὐγγίαις ἴσας τὰς μετρικὰς τοῦ ἐλαίου ⟨κέρατος⟩, wofür er o. Bd. XI S. 1547f. ⟨τῆς λίτρας⟩ τοῦ ἐλαίου vorschlägt; vgl. Forschungen 130; Festschrift Oxé 141ff. (Der Konjektur widerspricht jedoch Notiz Nr. 7, die sich ja auch auf Öl bezieht.) Das Pfundhorn wäre demnach der römischen Hemina gleich mit einem Inhalt von 0,273 l und wöge bei Wein-(Wasser-)Füllung ‚272,88' g, bei Ölfüllung ‚245,59' g. Die zugehörige Maß-u. hielte also 22,74 cm^3 und käme auf ‚22,74' g bzw. ‚20,47' g zu stehen. Umgekehrt tritt Oxé Bonn. Jahrb. CXLII (1937) 151ff.; CXLVII (1942) 178; Rh. Mus. LXXXIX (1940) 146ff., für die von Galen angegebene Ölfüllung ein und erhält so für das Pfundhorn 0,302 l (nach dem Pfund zu ‚327,45' g = 0,303 l) Öl, für die Maß-u. 25,166 cm^3 (25,266 cm^3), mit einem Gewicht von 271,8 g (‚272,88' g) im Pfund und 22,65 g (‚22,74' g) in der u. Die Notiz des Oreibasios (8) ändert er Rh. Mus. 147, 33: ‚Statt ἐλαίου ist οἴνου überliefert, was völlig sinnlos ist, da die doppelte Bemessung eines Hohlmaßes nach Maß- und Gewichts-u. nur für ein Ölmaß in Betracht kommen kann.' Die Behauptung entbehrt der Grundlage, da Maß- und Gewichts-u. verschiedenen Pfunden folgten, also unabhängig von der gemessenen Flüssigkeit stets im selben Verhältnis differierten, vgl. auch Nr. 3. 4. Dieses Verhältnis wird von Oreibasios eben für Weinfüllung angegeben. Oxé kann für sich ins Feld führen, daß seine Berechnung in Übereinstimmung mit Galen vom Öl ausgeht und dieses sein Ölpfund eine bekannte Größe, nämlich das sog. oskische Pfund, darstellt. Er muß aber den Zusammenhang mit der Hemina aufgeben. Weiter ist bedenklich, daß außer Öl auch sämtliche anderen Flüssigkeiten nach der *libra metrica* gemessen wurden. Es wäre also zu erklären, warum man das mit einem spezifischen Ölmaß tat. Zudem ist die Bezeichnung ‚Ölpfund' meines Wissens nur bei Galen bezeugt — die Belege von Pernice 40f. sichern nur, daß Öl nach Pfunden bestimmt wurde, beweisen aber nicht die Existenz einer *libra olei* genannten Hohlmaßeinheit. Schließlich ist sich Galen selbst über die Natur seines Ölpfundes nicht ganz im klaren, da er seinen metrischen u. Öls entgegen seinen eigenen Angaben 8 Drachmen Gewicht zuschreibt.

Nun wurden Flüssigkeitsmengen ursprünglich nach Hohlmaß bestimmt, auch späterhin die vorherrschende Praxis, die Galens Vorgänger gleichfalls fast durchweg anwandten und womit sie seinen Unwillen erregten. So ist die Beziehung zur Hemina die primäre, und abgesehen von der einen widersprechenden oder mißverständlichen Formulierung Galens wird das Ölpfund ja nur als Maß- und nicht als Gewichtseinheit erwähnt. Der Name ‚Ölpfund', dessen Authentizität unterstellt wird, ist sekundär, er bildet eine Bezeichnung desselben Maßes neben anderen (κέρας λιτραῖον, *hemina).* Er erklärt sich daraus, daß das (bei Wasser- oder Weinfüllung) eine *libra* (nämlich die sog. oskische) repräsentierende allgemeine Flüssigkeitsmaß Hemina später vornehmlich zum Messen des in kleinen Mengen verkauften Öls verwendet wurde. Dabei läßt sich vermuten, daß Einführung und Benennung der Meßhörner zu einer Zeit stattfanden, als das geringere spezifische Gewicht des Öls noch nicht bekannt war. Zur Frage besonderer Ölmaße s. u. unter ξέστης.

Demnach ist die Maß-u. $1/12$ der Hemina = *libra metrica* von ‚272,88' cm^3, hält also ‚22,74' cm^3 und wiegt bei Wasser-(Wein-)Füllung ‚22,74' g, bei Ölfüllung ‚20,47' g.

2. Gelegentlich wird auch der *cyathus* als $1/12$ des Sextars *u.* genannt, zwei *cyathi* heißen *sextans* usf. Die Belege, alle auf Wein bezüglich, bei Hultsch Metrolog.[2] 118f. Marquardt-Mau Privatleben[2] 335f., vgl. auch metr. script. II 92, 79f.

3. Eine weitere Art von Maß- oder Raum-u. findet sich bei Ps.-Her. Geom. 23,37ff. = metr. script. I 185, 10ff., nämlich Kubik-u. des römischen Fußes, also Würfel von 24,67 mm Kante und einem Inhalt von 15,015 cm^3. Nach diesen u. wird von ihm der Kubikinhalt von Röhren bestimmt, de mens. 23 = metr. script. I 205, 4ff. Oxé Bonn. Jahrb. CXLVII (1942) 142, zufolge wurde ein Sextarmaß vielleicht als Prisma von 4 · 3 · 3 Fuß-u. (zu 24,7166 mm) hergestellt, faßte also 36 solcher Kubik-u.

III. Sonstige Anwendungsbereiche der u.-Rechnung.

u.-Rechnung ist weiterhin überall da zu finden, wo größere Einheiten (oft als As bezeichnet) in kleinere aufgeteilt werden, s. etwa metr. script II 72, 5ff. 73, 4. Hultsch Metrolog.[2] 148, 3. Die u. ist auch hier meist ein Zwölftel, gelegentlich gibt es Ausnahmen.

A. Zeitmaß.

Der Verwendung als metrologischer Terminus nahe verwandt, da den Teilbetrag einer fest bestimmten größeren Norm bildend, ist der Gebrauch der u. als Zeiteinheit (wie es analog in Babylon Zeitminen gab, s. Lehmann-Haupt Suppl.-Bd. III S. 592, 18ff.).

Weit verbreitet war die Verwendung als

Stundenbruchteil (neben einem anderen in den metr. script. II 139, 24ff. = Gromatici I 374, 11ff. erwähnten System), die u. war also ein Zeitraum von 5 Minuten. So findet sich etwa bei Plin. n. h. II 58: *lucere (lunam) dodrantes semuncias horarum ab secunda adicientem usque ad plenum orbem detrahentemque in deminutionem;* vgl. weiter II 186. XVIII 219. 324f. (wo auch der *sicilicus horae,* also 1/48 Stunde, genannt ist). Mart. Cap. VI 595. VIII 844f. Schol. Arat. p. 290, 5 Maaß. Inschriftlich begegnet diese Rechnungsart in den Menologia rustica CIL I² 1 p. 280f. XXIII A = Dess. 8745. XXIII B mit — als Zeichen für die Zeit-u. Eine Grabinschrift aus Volsinii, CIL XI 7325, ergänzt E. Vetter Österr. Jahresh. XXXVII (1948) Beibl. Sp. 111f.: ... *VIXIT / ANNIS. VI / MEN VIIII / ORIS VII ⟨u⟩NC. I.* Halbe Stunden werden häufig mit *S* = Semis bezeichnet, s. etwa CIL III 35. 38f. 42f. 53. 2954. V 720(?). 1667. VIII 4440. 18419. XIV 1034 = Dess. 8759 c. e. g. 5793, doch s. dazu o. S. 656, 62ff.

Daneben finden sich *u. diei:* Censorin. 20, 10: *quadrans diei,* Solin. I 39. 41f., vgl. Gromatici I 374, 7ff. = metr. script. II 139, 20ff. Ps.-Cyprian pasch. 6: *adiectis XI diebus et quadrante,* und ebendort, auf das Mondalter bezogen: *luna, quae quarta feria V Kl. Apr. XV fuerat facta, inventa est suppleto primo anno XXVI quadrans V. Kl. Apr. ...* Mart. Cap. VIII 865: *diebus XXVII et besse.* Colum. r. r. II 4, 8 kennt einen *dodrans* bzw. *quadrans operae* des Tagewerkes.

u. anni finden sich bei Manil. III 567ff., ein dichterischer Gebrauch, der durch die Zwölfteilung des Jahres in Monate nahelag, doch s. auch Isid. orig. XVI 25, 19f. = metr. script. II 114, 13ff. ebd. 89, 28 sowie Gromatici I 374, 7ff. = metr. script. II 139, 20ff.

B. Zinsberechnung.

Ein *fenus unciarium* soll nach Tac. ann. VI 16 schon in den Zwölftafelgesetzen bestimmt worden sein; s. dazu o. S. 607, 60ff. und weiterhin Liv. VII 27, 3. Festus p. 375 M. Über die Höhe der Zinsen und die Art der Berechnung s. Horat. ars poet. 325ff. und vor allem die eingehenden Darlegungen von Klingmüller o. Bd. VI S. 2187ff. s. v. Fenus. Die Zusammenstellung der Belege dürfte so gut wie komplett sein. Als Zeichen der Zins-u. begegnet CIL XI 1147 = Dess. 6675 ∽.

C. Rechenbretter, Kleingeldrechnung.

Unziale Teilung der ganzen Zahlen wiesen die römischen Rechenbretter auf, s. Hultsch Metrolog.² 149; o. Bd. I S. 5ff. Nagl Suppl.-Bd. III S. 4ff., und fand auch mit gewissen Umgestaltungen in der römischen Kleingeldrechnung Anwendung, um Teile von Denar und Sesterz zu bezeichnen, s. Mommsen RMW 199ff. Marquardt Staatsverwaltung II² 48ff. Babelon Traité I 1, 751ff. Soutzo Rev. Belge Num. LVII (1901) 309ff. Nagl o. Bd. XI S. 612ff.; Suppl.-Bd. III S. 30ff. Regling o. Bd. XIII S. 15. Auf den Rechenbrettern erscheint als u.-Zeichen ⊖.

D. Erbrecht etc.

Teile von Erbmassen, Schuldsummen, Preisen und Besitz wurden in u. ausgedrückt. So heißt es Ulp. Dig. XXVIII 5, 51, 2 = inst. II 14, 5: *hereditas plerumque dividitur in duodecim uncias, quae assis appellatione continentur. habent autem et hae partes propria nomina ab uncia usque ad assem ...* Man sagt *heres ex uncia:* Cic. Att. XIII 48, 1. Sen. contr. IX 5,15 (28). CIL VI 10229 = Font. Iur. Rom. Ant. III Nr. 48 (108 n. Chr.). Dig. XXX 34, 12. XXXII 103, 2. XXXVI 1, 80, 2f. XXXVII 5, 5, 1 (Scaevola und Ulpian), oder auch *unciarius heres:* Ulp. Dig. XXX 34, 12. *Unciae hereditatis* erwähnen z. B. Cic. Att. IV 19, 2; Q. fr. III 9, 8 (Text unsicher); Caec. 17 (dort auch *sextula*). Nep. Att. 5, 2. Martial. IX 48, 9ff. (Wortspiel). Iuven. sat. I 40 (*unciola*). Suet. Caes. 83, 2; Nero 32, 2. Cod. Iust. V 27, 2 (405 n. Chr.). Corp. Iur. nov. CVII 1 (griechisch: οὐγκιασμός). Spätere Belege im griechischen und lateinischen Ducange.

In diesem Zusammenhang bedeutet *u.* durchaus nicht immer ein Zwölftel. Corp. Iur. inst. II 14, 5 heißt es: *non autem utique duodecim uncias esse oportet. nam tot unciae assem efficiunt, quot testator voluerit ... et e contrario potest quis in quantascumque voluerit plurimas uncias suam hereditatem dividere,* vgl. § 8: *et si plures unciae quam duodecim distributae sunt ...*

Als Teil einer Geldschuld erscheint *u.* bei Martial. IX 3, 5f.: ... *et non erit uncia tota, Decidat tecum qua pater ipse deum.* VIII 9. Papin., Ulp. Dig. XVII 1, 12, 8, spricht von *triens* bzw. *bes pretii,* Cic. Att. I 14, 7 von *dodrans* eines Grundstücks. Bei einer Grabstätte, die dreien gemeinsam gehört, CIL VI 18100 = Dess. 8295, wird der Besitzanteil eines jeden mit *p. p.* — —, d. h. *pro parte tertia = unciae quattuor,* bezeichnet. Weitere Belege gleicher oder ähnlicher Art im Thes. l. l. s. vv. *bes, deunx, dextans, dodrans* und unter den Lemmata dieser RE.

E. Schriftwesen.

Im Schriftwesen begegnet die u. als *uncialis.* Bei Hieron. praef. in Iob, Migne L. XXVIII 1083f. = p. 1100 Vallars heißt es von Prachthandschriften: *habeant qui volunt veteres libros vel in membranis purpureis auro argentoque descriptos vel uncialibus ut vulgo aiunt litteris, onera magis exarata quam codices.* Anders findet es sich im comment. Einsiedl. in Donat. art. mai. bei Keil GL VIII 221, 37ff.: *genera litterarum diversa sunt. quaedam enim unciales dicuntur, quae et maximae sunt et in initiis librorum scribuntur. Dictae autem unciales eo quod olim uncia auri a divitibus appenderentur.* Sehen wir von der letzten, verfehlten, Erklärung des späten Grammatikers ab, ergeben beide Zeugnisse, daß es sich um besonders große und schon deshalb teure Buchschrift gehandelt hat. Die Buchstaben waren also nach ihrer Größe (s. o. S. 654, 62ff.) *unciales* genannt. Die Deutung von Hatch Class. Phil. XXX (1935) 247ff., wonach *uncialis* ein Zwölftel der bei den Römern angeblich so beliebten Kurzzeile bezeichne, trifft demgegenüber kaum das Richtige. Im Sinn von Maiuskelschrift verwandte das Wort noch Mabillon. Der heutige Gebrauch mit seiner Scheidung von Kapitale und Unziale wurde erst von den Maurinern Toustain und Tassin begründet. Dazu s. W. Wattenbach

Schriftwesen im Mittelalter³ (Leipzig 1896) 132f. V. Gardthausen Griech. Palaeographie II² (Leipzig 1913) 88ff. und im Index s. v. W. Schubart Griech. Paläographie (München 1925) 2. H. Leclercq im Dict. d' arch. chrét. XII 2104 mit weiteren Belegen und Literatur. H. Förster Abriß der lat. Paläographie (Bern 1949) 109ff. [H. Chantraine.]

Unciana s. Vanciana o. Bd. VIII A S. 297.

unctor s. Bäder Bd. II S. 2757ff.

unctorium s. Bäder Bd. II S. 2757ff.

Undecimum, 1) nach It. Hieros. p. 610, 4 Name einer mutatio an der Straße zwischen Canusium—Canosa und Herdoniae—Ordona. U. hat seinen Namen nach dem 11. Meilenstein (miliarium) von Canusium aus; das stimmt mit der Angabe des It. und mit der tatsächlichen Entfernung überein, wenn wir U. mit Cerignola identifizieren, das 15 km westl. von Canosa liegt. Am Platz des heutigen Cerignola wird aber auch die Station der tab. Peut. VI 4 namens Furfane angesetzt (s. o. Bd. VII S. 307. CIL IX p. 64. Miller Itin. Rom. 375), wofür die tab. Peut. eine Entfernung von 12 mp von Canusium angibt. Von Meilensteinen der via Traiana wurde in Cerignola ein solcher mit der Entfernungsangabe 81 mp von Benevent (CIL IX 6022) und westlich außerhalb von Canosa ein solcher mit der Zahl 90 mp (CIL IX 6032) gefunden; das spricht für die kürzere Distanz zwischen beiden Plätzen. Vielleicht lag das ältere Dorf *Furfana* (*Furfane = Furfanae* Loc. sg.; oder war es ein Fanum *Furfanae?*) am Westrande des heutigen Cerignola, das sich auf dem Platze der Station ‚Elfter Meilenstein' entwickelte.

2) *Ad Undecimum* heißt eine mutatio zwischen Concordia und Aquileia (It. Hieros. p. 559, 10) 11 mp von Aquileia entfernt, d. h. also ‚Beim elften Meilenstein'. Miller Itin. Roman. 311 identifiziert U. mit dem heutigen Carlino.

3) Auch an der Straße von Aquileia nach Emona-Laibach liegt 11 mp hinter Aquileia eine Station *Ad undecimum* ‚Zum elften Meilenstein' (Itin. Hieros. p. 559, 14), die von Miller Itin. Roman. 453 mit dem heutigen Sagrado gleichgesetzt wird. [Gerhard Radke.]

Undi: *Unditanum (oppidum)* bei Plin. n. h. III 10 in der Baetica, ganz unbekannt. In Veleia (Oberitalien) gibt es *fundi Undigeni* (CIL XI 1147 p. III 66). [Ad. Schulten.]

Unelli s. Suppl.-Bd. IX.

unguentum s. Art Salben Bd. I A S. 1851ff.

Uni, Name der etruskischen Göttin, die mit Iuno gleichgesetzt werden kann. Er kommt vor auf Spiegeln, auf der Leber von Piacenza, einem Manubrium in Cortona, der Agramer Mumienbinde und der großen Inschrift von Capua. Fabretti Gloss. Ital. 1990. Fiesel Myth. Lex. s. v.

Liste der Denkmäler:

1. Liebesszene zwischen *Uni* und *Tinia* (Iuppiter). *Tinia* unbärtig, jugendlich, mit Strahlenkranz, neben ihm der geflügelte Blitz; *Uni* nur mit Mantel im Rücken und Sandalen bekleidet. Über ihrer linken Schulter ein großer Stern. Rechts eine dienende Göttin im Mantel mit Alabastron und Discerniculum, neben ihr eine mit Rauten verzierte Cista. Spiegel unbekannter Herkunft, aus dem römischen Kunsthandel. Berlin, Antiquarium Inv. 3497. Friederichs Berlins ant. Bildwerke II S. 50 Nr. 37. Gerhard Etr. Spiegel 282. Fabretti CII Nr. 2097 bis. Datierung und Meisterzuschreibung Mansuelli Studi Etr. XIX (1946/47) 52: 4. Jhdt. Maestro della ierogamia di Tinia e Uni.

2. Parisurteil. *Uni* mit *(Me)nrva* (Minerva), *Turan* (Venus) und *Elaχśntre* (Alexandros — Paris). Spiegel aus Corneto — Tarquinia, 1878 im römischen Kunsthandel bei Pasinati; verschollen. Gerhard-Körte Etr. Sp. V 98, 2. Gamurrini Append. CII Nr. 772 gibt *Alaχśntre.*

3. Parisurteil. *Uni* zusammen mit *Menrva, Turan* und *Alχsntre.* Reiche Komposition. *Alχsntre* sitzt links, die Rechte im Redegestus erhoben, vor ihm die drei Göttinnen. Rechts *Snenaϑturns,* eine dienende Göttin mit großem Fächer; links, auf seinen Stab gestützt und die Rechte *Alχsntre* auf die Schulter legend, der bärtige *Teχrs* (Teukros oder Troianus?). Oben Aurora mit Gespann, am Griff der ganz jugendlich gebildete Herakles auf dem brennenden Scheiterhaufen — beide ohne Beischriften. Spiegel aus Todi. Rom, Villa Giulia 2745. Bendinelli Mon. Ant. XXIII (1915/16) 621ff. tav. III: 1. Hälfte 4. Jhdt.

4. *Uni* unbekleidet, mit Strahlenkrone, in unbestimmter Zusammenstellung mit *Tinia, Menrva* und *Turms* (Hermes). Spiegel unbekannter Herkunft. Früher Samml. Castellani, jetzt in Kopenhagen, Nationalmuseum; Führer durch die Antikensamml. S. 173 Nr. 60. Gerhard-Körte Etr. Sp. V 98, 1.

5. *Uni* und *Mera* (statt Menrva) zwischen zwei Jünglingen im Typus der Dioskuren, von denen der linke die Beischrift *Elaχ* (Abkürzung von Elaχsntre) hat. Spiegel unbekannter Herkunft der Samml. Bourguignon in Neapel. Gerhard-Körte Etr. Sp. V 84, 1.

6. *Uni* zusammen mit *Tinia, Hercle* (Herakles) und *Vile* (Iolaos, s. o. Bd. VIII A S. 2135, 14). *Tinia,* unbärtig, mit Strahlenkrone, Szepter und Blitz, sitzt auf seinem Thron, den Mantel um den Unterkörper geschlungen. *Uni* steht hinter ihm in Untergewand und Mantel und weist mit sprechender Gebärde an ihm vorbei auf den rechts stehenden *Vile.* Links steht *Hercle.* Gerhard denkt an eine sonst unbekannte Version von der Aufnahme auch des Iolaos in den Olymp. Jedoch gehört der Spiegel zu der Gruppe der Kranzspiegel mit ihrem häufigen Figuren- und Namenstausch. Herkunft unbekannt. Früher Samml. Duc de Luynes, jetzt in Paris, Bibl. Nationale; Babelon-Blanchet Bronzes ant. de la Bibl. Nat. Nr. 1283. Gerhard Etr. Sp. 346; V S. 75 Anm. 2. R. Herbig Studi Etr. XXIV (1955/56) 192 mit Anm. 2.

7. Lösung vom Thron. Die sitzende *Uni* mit *Seϑlans* (Hephaistos) und *Tretu,* seinem Gehilfen, der rechts mit Hammer und Meißel arbeitet. Spiegel aus Corneto–Tarquinia, früher dort bei den Kanonikern Marzi, jetzt in Dresden, Antikensammlung. Gerhard-Körte Etr. Sp. V 49. Helbig Bull. dell' Inst. 1870, 60.

Hettner Die Bildwerke der kgl. Antikensamml. zu Dresden[4] S. 45 Nr. 39. Zu dem Namen Tretu Körte V S. 61. Datierung und Meisterzuschreibung Mansuelli Studi Etr. XIX (1946/47) 57: 4. Jhdt. Maestro di Phaun. Fabretti CII Suppl. I Nr. 394.

8. Geburt der Athena. *Uni* mit *Tinia, Menrva, Θalna* (einer Art Eileithyia), *Lalan* (Kriegsgott?) und *Preale* (? s. o. Bd. XXII S. 1813, 50). *Tinia* sitzt in der Mitte, *Menrva* steht auf seinem Haupte, rechts und links von ihm, ruhig auf die Thronlehnen gestützt, stehen *Uni* und *Θalna;* ganz außen sitzen völlig unbeteiligt *Lalan* als Krieger und *Preale.* Spiegel unbekannter Herkunft, aus dem Berliner Kunsthandel gekauft. Berlin, Antiquarium Inv. 2979. Friederichs Berlins ant. Bildwerke II S. 51 Nr. 38. Gerhard Etr. Sp. 284, 1. Fabretti CII Nr. 2478. Fast identisch mit dem folgenden Stück.

9. Geburt der Athena. *Uni* mit *Tinia, Manrva* (statt Menrva), *Θalna, Laran* und *Mariṣ..usta.* Herkunft unbekannt, im römischen Kunsthandel bei Basseggio, dann Samml. Stewart, jetzt im Brit. Museum; Walters Cat. of Bronzes Nr. 696. Gerhard Etr. Sp. 284, 2. Fabretti CII 2471 bis.

10. Geburt der Athena? Wegen starker Zerstörung nicht sicher zu deuten, doch erscheinen die gleichen Figuren wie auf den beiden vorhergehenden Spiegeln: *Uni, Tinia, Menrva, Θalna, Laran, Leϑam* (Kriegsgott?). Aus Corneto–Tarquinia, früher dort bei den Kanonikern Marzi, dann Samml. Garovaglio in Loveno am Comosee. Gerhard-Körte Etr. Sp. V S. 12 zu Taf 6 und S. 82 Anm. 2. Fabretti CII Suppl. I Nr. 395.

11. *Uni* mit *Tinia* und *Letun* (Leda). Der bärtige *Tinia* mit adlergekröntem Szepter und Kranz steht in der Mitte und sieht nach links zu der sitzenden *Letun* hin, deren Gewand den Unterkörper verhüllt, während ihm die in ihren Mantel gehüllte *Uni* von hinten vertraulich die Hand auf die Schulter legt. Spiegel, aus dem Kunsthandel, angeblich aus Castiglione Fiorentino zwischen Arezzo und Cortona. Wien, Antikensamml. des Kunsthist. Museums Inv. VI 3384. Erstmalig und ausführlich publiziert von Noll Österr. Jahresh. XXVII (1932) 153ff. Beilage: 2. Hälfte 4. Jhdt., stilistische Zusammenhänge mit dem Uśil-Spiegel im Museo Gregoriano (s. Art. Usil Nr. 3). Mansuelli Studi Etr. XIX (1946/47) 28 und weiterhin. Datierung und Meisterzuschreibung 52: 4. Jhdt. Maestro di Usil.

12. Säugung des Herakles. Sehr prächtiger Spiegel aus Volterra, in Florenz, Mus. Archeologico Inv. 72 740. Gerhard-Körte Etr. Sp. V 60. Giglioli Arte Etr. tav. CCC nach Photographie. Pallottino Etruscologia[3] tav. XXVI nach Zeichnung. Monaco Rend. Pont. Acc. VIII (1931/32) 163ff. fig. 1 nach Zeichnung, tav. I nach Photographie. Beazley Journ. hell. stud. LXIX/LXX (1949/50) 14 zum Stil, Fig. 19 nach Zeichnung: Anfang 3. Jhdt. Wegen des Silens im Giebel kurz erwähnt bei Bendinelli Bull. Com. XLVI (1918) 240. Von Sestieri Studi Etr. XIII (1939) 253ff. fig. 1 wird die ganze Szene als Darstellung der Einweihung eines Mysten aufgefaßt, da der Silen Catoptromantia treibe. Das ist nicht überzeugend. Es handelt sich um einen Adoptionsritus durch Säugung.

Die reichgeschmückte *Uni* sitzt auf einem Thron und bietet dem sich zu ihr herabneigenden bärtigen *Hercle* die rechte Brust. Dahinter im Halbkreis (ohne Namensbeischriften) von links nach rechts Apollon mit Lorbeerbäumchen, eine unbekleidete Göttin (Turan ?), eine weitere Göttin, die den Mantel über den Kopf gezogen hat, und Tinia mit Mantel und Szepter, der offenbar der linken Frau etwas mit erhobener Rechten sagt (nicht: er weist auf das Schriftschild im Hintergrund). Oben ein liegender Silen mit Schale, am Griff ein geflügelter Knabe mit einem länglich-runden Gegenstand in jeder Hand, eher ein Ei als ein Ball. Im Hintergrund steht auf einem Pfeiler eine Tafel mit der Inschrift *eca : sren : /tva : iχna/c : hercle : unial : cl/an : ϑra : sce* (nach Körte). Davon ist nur *hercle unial clan,* ‚Herakles Sohn der Uni' verständlich. E. Fiesel Amer. Journ. Philol. LVII 2 Nr. 226 (April 1936) hat in den Zeilen einen trochäischen Septenar gefunden; erwähnt von Buonamici Studi Etr. XI (1937) 439 mit ihrer Übersetzung haec (est) monstratio (?) quomodo (?) mortalis (?) Hercules Iunonis filius legitimus factus sit. Die Lesung der Inschrift ist nicht ganz gesichert. Bei Buonamici auch weitere Übersetzungsversuche.

Der Adoptionsritus ist besprochen von Herbig o. Bd. VIII S. 689 (Art. Herkle) und von Bayet Herclé 150ff. Nachzutragen ist der zusammenfassende Aufsatz von Monaco Rend. Pont. Acc. VIII (1931/32) 163ff., der auch die anderen etruskischen Darstellungen der Säugung des Herakles behandelt (ein Inschrift-Spiegel, hier Nr. 13, ein unbeschrifteter Spiegel in Bologna, Gerhard 126, und ein ebenfalls inschriftloses Terrakotta-Medaillon aus Palestrina ?, früher Samml. Castellani). Monaco legt nur zu viel Gewicht darauf, daß Herakles auf den beiden anderen Spiegeln unbärtig ist, er ist auf alle Fälle als erwachsen zu nehmen.

13. Säugung des Herakles. *Uni* mit *Tinia, Turan, Merva* (statt Menrva), *Mean* (dienende Göttin) und *Hercle.* Spiegel aus Vulci. Berlin, Antiquarium. Gerhard-Körte Etr. Sp. V 59. Große Komposition; *Hercle* sitzt, *Uni* beugt sich zu ihm herab, und *Hercle* ist im Begriff, an ihrer rechten Brust zu saugen. Dahinter *Tinia* mit besonders vollem Haar und Bart, durch einen gepunzten Wellenstreifen hervorgehoben. Rechts steht zuschauend *Menrva,* links vorn sitzt *Mean* mit zwei Ölzweigen in den Händen, dahinter steht *Turan.* Zur Darstellung und zum unbärtigen Herakles s. den Text bei Körte zu Taf. 59 und 60 und die Literatur zu obiger Nr. 12. Datierung und Meisterzuschreibung Mansuelli Studi Etr. XIX (1946/47) 58: 4. Jhdt. Maestro di Phaun.

Zu den Darstellungen der Uni im Ganzen Mansuelli Studi Etr. XX (1948/49) 60f. 77. Er weist auch auf die merkwürdige Tatsache hin, daß diese neben Tinia größte Göttin in den Spiegelgravierungen recht selten vorkommt. — Bei anderem Vorkommen der Iuno in der Toreutik oder etwa in dem Giebel von Luni (Giglioli Arte Etr. CCCLXXIX 3) ist wegen des Fehlens der Beischriften ja nicht auszumachen, ob es sich um Darstellungen der etruskischen Uni oder der Hera — Iuno handelt.

14. Als eine der mächtigsten und dabei als wohlwollende Gottheit nimmt Uni auf der Leber von Piacenza eine der Randregionen zwischen Norden und Osten ein, nach Deecke die zweite, nach Körte die fünfte (Röm. Mitt. XX [1905] 362ff. Thulin Die Götter des Martianus Capella 10. 24), nach Pallottino die vierte, Studi in onore di A. Calderini e R. Paribeni III 223ff., ebenfalls die vierte nach Vetter Glotta XXVIII (1940) 162.

15. Auf einem Manubrium, das wahrscheinlich aus Cortona stammt, steht *mi : unial curtun;* es wird eine Weihinschrift an die Uni von Cortona sein. Fabretti CII Nr. 1048 tab. XXXV. CIE 471 mit Exkurs auf S. 68.

16. Auf der Agramer Mumienbinde XII 10f. (CIE Suppl. I S. 20) kommt vor *unialti ursmnal aϑre.* Das wird fast allgemein gedeutet als *im Tempel der Uni Ursmnei,* so von Pallottino Studi Etr. III (1929) 552; XI (1937) 206. Herbig Glotta IV (1912) 180. Olzscha Glotta XXXII (1952/53) 287, dagegen Glotta XXXIV (1955) 78f. ‚der Iuno Orsminnia soll dargebracht werden'. Vetter Glotta XXVIII (1940) 144 *unialti* persönlicher Genetiv von uni mit angehängtem Lokativsuffix (gegen Olzscha).

Es handelt sich um die Uni der gens Orsminnia, G. Herbig Religion und Kultur der Etrusker 11. Pallottino Studi Etr. XI (1937) 206 nimmt, da dieser Gentilname nur in Chiusi nachgewiesen ist, an, daß die Mumienbinde aus Chiusi stamme; dagegen Vetter Glotta XXVIII (1940) 152, der einen solchen Schluß aus dem sonstigen Fehlen des Namens nicht für stichhaltig hält. Nicht begründet wirkt Stoltenberg Etruskische Gottnamen 22: *uni ursmna* = Iuno Regina.

17. Auf der großen Inschrift von Capua II 6 ist zweimal ein Tempel der Uni erwähnt, Vetter Glotta XXVIII (1940) 221 in seiner Besprechung von Goldmann N. Btr. Umschrift des Textes von Capua bei Cortsen Studi Etr. VIII (1934) 227ff. Olzscha Glotta XXXIV (1955) 78f.

Dagegen muß vorläufig das ‚filtratoio' von Orvieto beiseite bleiben, Vetter Glotta XXVIII (1940) 221; unsicher ist auch das Vorkommen des Namens in der nordetruskischen Inschrift von Collalbo, Runes Glotta XXV (1937) 201.

Uni ist zumindest so hoch verehrt worden wie Tinia, vielleicht sogar noch höher; sie erscheint mehrfach als Stadtgöttin, deren Tempel auf der Arx steht. Ihre Stellung zeigt am deutlichsten die Evokation durch Camillus nach Rom, wo ihr als Iuno Regina ein Tempel auf dem Aventin geweiht wurde (Thulin o. Bd. X S. 1119). Nach dem Brand von Perugia 40 v. Chr. wurde sie als Hauptgottheit der Stadt durch Vulcanus abgelöst, dessen Tempel vom Feuer verschont geblieben war, Appian. bell. civ. V 49. Sie gehört zu den neun blitzführenden etruskischen Gottheiten, Servius Dan. zu Aen. I 42 *ut testantur Etrusci libri de fulguratura, in quibus duodecim genera fulminum scripta sunt, ita ut est Iovis Iunonis Minervae, sic quoque aliorum* und Servius Dan. Aen. VIII 429 *non nulli vero manubias fulminis his numinibus, id est Iovi, Iunoni, Marti et Austro vento, adserunt attributas.* Thulin Die etruskische Disciplin I 33ff. Eine etruskische Trias Tinia — Uni — Menrva, die später als capitolinische Trias weiterlebte, ist aber nicht erweisbar; sie ist durch falsche Interpretation von Servius Aen. I 442 entstanden, der von drei Tempeln für die drei Götter spricht, die zu jeder richtig geweihten etruskischen Stadt gehörten, nicht aber von einem Tempel für alle drei. Der daraus postulierte etruskische Dreizellentempel ist außer vielleicht in dem Tempel von Portonaccio in Veii nicht vor dem Capitol von Rom nachzuweisen. Banti Studi Etr. XVII (1943) 187ff.

Das Wechselverhältnis Uni — Iuno ist noch nicht klar zu durchschauen, ebensowenig wie die Herkunft des Monatsnamens *iunius,* der von Uni abgeleitet sein muß, da es bei einer Ableitung von Iuno *iunonius* heißen müßte. Fiesel Myth. Lex. s. v. Cortsen Glotta XXVI (1938) 272, 1 (seiner dort wiederholten Deutung der Uni als Todesgöttin widerspricht ihre Stellung auf der glückbringenden Nord-Ost-Seite der Leber von Piacenza). Pettazoni Studi Etr. XIV (1940) 168, 37, antike Zitate. G. Herbig Religion und Kultur der Etrusker 12. Altheim Röm. Religionsgesch. I 32. 98. 99f.; Geschichte der lateinischen Sprache 213, 7 (mit Lit.); Ursprung der Etrusker 34. 37. Altheim betont ebenso wie noch stärker C. Koch Studi Etr. VIII (1934) 429ff., daß mit einer religiösen Einheit größerer Teile von Italien und besonders mit einer tiefen kulturellen Durchdringung von latinischem und südetruskischem Wesen schon im 7./6. Jhdt. zu rechnen ist.

In der Spätzeit schlägt dagegen die Kaiserin Etruscilla (Gattin des Decius) Münzen mit dem Typus der Iuno Regina, das bedeutet bei ihrer etruskischen Herkunft doch wohl ein Zurückgehen auf Uni. Dazu die Münzen des Trebonius Gallus mit der sonst unbekannten Iuno Martialis. Heurgon Studi Etr. XXIV (1955/56) 91ff.

[Ragna Enking.]

Unicus, ein nur durch Martial. XII 44 bekannter Dichter von Liebesgedichten im Stile Catulls und Ovids, den Martial als seinen Verwandten bezeichnet *(cognato iunctum mihi sanguine nomen qui geris);* auch sein nicht mit Namen benannter Bruder mache Verse, die sogar noch besser seien *(carmina cum facias soli cedentia fratri).*

[Konrat Ziegler.]

Unigastus, Doryphoros Belisars, rettete im J. 539 seinen Herrn aus großer Gefahr (Prokop. VI 27, 14).

[A. Lippold.]

Unigis, Spatharius Theoderichs (Cassiod. Var. II 43, 3 aus dem J. 508; Enßlin Theoderich 147).

[A. Lippold.]

Unila. 1) Bischof der Krimgoten, vom Johannes Chrysostomos ordiniert; nach U.s Tod im Jahre 404 wurde Johannes gebeten, einen Nachfolger zu entsenden (Ioh. Chrysost. ep. 14. Zeiller Les orig. Chret. dans les prov. danubiennes [1918] 415. K. D. Schmidt Bekehrung der Ostgermanen [1939] 215).

2) Unila(s), gotischer dux 537, s. Art. Pitzas Nr. 3 (o. Bd. XX S. 1890). [A. Lippold.]

Unimanus s. Claudius nr. 367.

Unimpara s. Tempyra.

Unimund, arianischer Bischof von Ravenna, erbaute zur Zeit Theoderichs eine Eusebiuskirche (Agnellus MG ser. rer. Lang., 70, 86, 326 und 334f.; dazu Schubert Staat und Kirche 57, 1. Enßlin Theoderich 266). [A. Lippold.]

Uniphrêr (*Οὐνιφρῆρ*). Dämon, der nach der Engel- und Dämonenliste des Cod. Mon. gr. 70 (16. Jhdt.) in Gegenwirkung zum Engel Poliôn (*Πολιῶν*) über die 24. Stunde des Freitags (*τῆς παρασκευῆς*) herrscht; s. Cat. codd. astr. gr. VIII 2, 153, 29. In der spätern Überlieferung (Cod. gr. 1265 der Nat.Bibl. Athen) entspricht dem Engel Poliôn der Dämon Kniphôr, während Uniphrêr ganz fehlt). Der Name Uniphrêr kann in dieser Form auf die magische Benennung des Osiris zurückgehen, die im großen Londoner Zauberpapyrus (Pap. gr. mag. VII 418) in der Schreibung *Οὐννεφερ* begegnet (‚schöner Jüngling' nach Th. Hopfner Archiv Orientální X [1938] 136). [Karl Preisendanz.]

Unixae las man früher bei Jordanes, Getica 60, die Ausgabe von Th. Mommsen (Mon. Germ. A. A. V 1) ergab jedoch *Eunixi* (so die Hss. HPVLEXYZ, *Un-* in BO). Der Name steht in Norwegen zwischen den *Augandxi* = altnord. *Egdir* (um Kristianssand) und *Taetel* (verderbt aus *Thelil*) = altnord. *Thilir* (in Tele-marken). Da Jordanes die Stämme in geographischer Ordnung aufzählt, muß man die Eunixi im Grenzgebiet zwischen dem Egdafylki und den Telemarken suchen, doch wurde bisher kein entsprechender nordischer Stammes- oder Landschaftsname gefunden. Daher vermutete Th. v. Grienberger, der zuerst das Ergebnis von Mommsen ausführlicher vom Standpunkt der Sprachwissenschaft untersuchte (Ztschr. f. deutsches Altertum XLVI 141f. XLVII 275), es sei *Augandxi et mixti Teli* zu lesen. Weitere ältere Lit.. bei Schönfeld Wb. d. altgerm. Personen- u. Völkernamen 82.

Eunixi läßt sich als urnordischer Übername eines Stammes verstehen: *eu-* = *ehu-* ‚Pferd' (vgl. altsächs. *ehu-skalk* ‚Pferdeknecht'), *-nixi* als synkopierte Form von **nikus-* ‚Wasserdämon' (vgl. ahd. *nichus* ‚Nix'). Diese Erklärung wird dadurch besonders gestützt, daß altnord. *nykr* (aus **nikuz-*, **nikwiz-*) einen pferdegestaltigen Wasserdämon bezeichnete (ferner das Flußpferd, wie denn auch ahd. *nichus* für ‚Krokodil' überliefert wird), vgl. Cleasby-Vigfusson An Icelandic-English dict. S. 459. Die Nixe erscheinen im Beowulf eindrucksvoll als Bewohner von Vorgebirgen geschildert, und da der Name der *Augandxi-Egdir* (s. o.) wohl auf die Landspitzen ihres Landes hinzielt (G. Schütte Our Forefathers II 429), könnte urnord. **Ehu-niks* — recht wohl ein Übername für einen Teil der Egdir gewesen sein. [Siegfr. Gutenbrunner.]

Unscila, arianischer Bischof in Italien um 510 (Cassiod. Var. I 26 ist 507/11 zu datieren). Nach Cassiod. a. O. war der Bischofssitz in oder bei Sarsina (Schubert Staat und Kirche 87). Wenn in dem Erlaß, der die Sparsamkeit Theoderichs mit Steuerprivilegien bezeugt (vgl. Enßlin Theoderich 208), von der *ecclesia viri venerabilis Unscilae* gesprochen wird, so deutet dies darauf hin, daß im Ostgotenreich die Kirchen damals noch als die Kirchen des jeweiligen Bischofs angesehen wurden (vgl. Schubert 86f. Caspar Gesch. des Papsttums II 3; man beachte auch den Erlaß an Bischof Gudila bei Cassiod. II 18). [A. Lippold.]

Unsen(ae oder -i). Göttermehrheit unbekannten Geschlechtes, die auf einem bei Plumpton Wall (Cumberland) in der Nähe des Kastells Voreda am Hadrianswall nicht weit von Carlisle gefundenen Stein genannt wird. Auf den Nebenseiten sind Opfergerätschaften abgebildet, Beil und Messer, Patera und Schöpfkelle, was auf Tieropfer schließen läßt. Ephem. epigr. IX p. 567 nr. 1124 = Gutenbrunner a. O. 233 nr. 104, 6: *Oimnibus* (sic) *dibus Unsenis Fersomaris Burcanius arcarius Iagdaarcustus pro[...]iarius vetera[ni pr]o salute sua et suorum v. s. l. m.* Der Göttername ist germanisch und wohl als ‚die Unsern' zu übersetzen. Die Stifternamen im Nominativ Fersomaris, Burcanius und Iagdaarcustus sind ebenfalls germanisch. Vergleiche Keune Myth. Lex. VI 34. R. G. Collingwood in Oxford History of England I^2 (1937) 268. S. Gutenbrunner Die germanischen Götternamen der antiken Inschriften (1936) 21. 102. 233. 236. I. A. Richmond Roman Britain (1955) 206. 227. Transact. of the Cumberland and Westmoreland Antiquarian and Arch. Soc. N. S. XI 470—472. [F. M. Heichelheim.]

Unsingim ist eine Konjektur für *Visurgim* Tac. ann. I 70, die sich schon deshalb nicht halten läßt, weil Flußnamen auf germ. *-inga-* ungemein selten sind: wir haben nur die Elbing und in der nordischen Mythologie die Ifing. S. *Οὐίδρος*. [S. Gutenbrunner.]

Unterwelt.

Von dem, was in diesem Artikel erwartet werden kann, ist unter Elysium, Inferi, Katabasis, Kleiduchos (2. Teil), (Magie), Orkus, Persephone, Pluton bereits soviel behandelt worden, daß im folgenden oft ein Hinweis genügt und nur bei weiter zurückliegenden Bearbeitungen eine Ergänzung, namentlich durch inzwischen erschienene Literatur, notwendig ist. Von früheren ausführlichen Darstellungen der U. sind auch heute noch wertvoll: Dieterich Nekyia. ^{2}1913. Robert-Preller Griech. Mythologie I (1894) 807—834. Myth. Lex. VI 35—95 (besonders reichhaltig). Von neuerer Spezialliteratur (nur zum Teil mir zugänglich) seien hervorgehoben: Weinreich Die Pforten der Hölle, Genethliakon für W. Schmid (1929) 436ff. Jos. Kroll Beiträge zum Descensus ad inferos, Vorles.-Verz. Braunsberg 1922; Gott und Hölle 1932. Wiesner Grab und Jenseits 1938. Guthrie Orpheus and Greek religion 1935. Pfannmüller Tod, Jenseits und Unsterblichkeit in Religion, Literatur und Philosophie der Griechen u. Römer 1952 (ohne Literaturangaben).

Die Behauptung, daß die Rekonstruktion der ältesten, vorhomerischen Vorstellungen der Griechen von der U. problematisch bleiben muß (s. o. Bd. X S. 2360, 9), gilt uneingeschränkt auch heute noch. Das methodisch sehr wertvolle Heranziehen der Bestattungssitten hat zwar oft zu

sehr beachtlichen Thesen geführt, doch sind diese nicht ohne Widerspruch geblieben. — Wiesner greift dabei bis in die neuere Steinzeit zurück (163ff.). Schon der neolithische Grabbau bei Khirokitia (auf Kypros) kündet von dem festen Glauben an eine Fortdauer des Lebens nach dem Tod. Mit der Verbrennung wollte man die vom Körper behinderte Seele befreien; das Verbrennen der Leiche sei also ein Liebesdienst gegen den Toten gewesen (164). Dagegen Ganschinietz o. Bd. X S. 2360, 14: ‚Den scharfen Unterschied zwischen Seele und Körper kannte die Kultur, von der die Rede ist, nicht.' Wo Schachtgräber angelegt wurden, konnte die Trennung von Grab und Siedlung zur Vorstellung von einem fernen Totenland führen; die tiefe Anlage einzelner Gräber rief wohl die Vorstellung von einem Totenland unter der Erde hervor (Wiesner 165f.). Auch die allgemein menschliche Idee vom Totenland im Untergang der Sonne muß herangezogen werden. Der wenig befahrene Westen des Mittelmeers gab hier der Phantasie einen weiten Spielraum (167 mit A. 3). Ein entferntes Totenland führte dann zu der Anschauung von der Reise ins Jenseits (168).

Die homerische Vorstellung von der U. weist verschiedene Widersprüche auf. Auf der einen Seite steht die Vorstellung des Adels, daß der Tote als Heros im Grabe weiterlebe, auf der anderen der Glaube, daß im Totenreich unter der Erde alle Toten gleich seien (189). Die epische Vorstellung vom Totenbereich schwanke zwischen einem Totenreich am äußersten Ende des Wassers (Hom. Od. X 508. XI 13. XXIV 11. Soph. Oid. T. 179), von unüberschreitbaren Strömen umgeben und durchflossen, und einem Totenreich unter der Erde (Hom. Il. VIII 14. XX 61. XXII 482. XXIII 50). Wiesner 208, 9. 209, 2. Die *ψυχή* des Epos sei auf der einen Seite der entmaterialisierte lebende Leichnam, der außer der zirpenden Stimme keine körperlichen Funktionen besitze (*ἀμενηνὰ κάρηνα*, S. 208); auf der anderen Seite erweise das Gräbermaterial, daß der Tote trotz der Verbrennung eine lebendige Rechtspersönlichkeit geblieben sei und gewisse Ansprüche erhebe, der Mann auf Hausrat, Waffen, Schmuck, Pferd, Hund u.a., die Frau auf Hausrat, Schmuck, beide auf Nahrung und Getränke (208f.). Diese zweite Vorstellung, die ganz im ‚lebenden Leichnam' wurzle, habe das Epos zwar bewußt verdrängen wollen; doch sei dieses Ideengut zu stark gewesen, als daß es sich von der konstruierten Jenseitsvorstellung hätte unterdrücken lassen (213). Auch sonst wird auf Widersprüche in der homerischen Darstellung der U. und ihres Verhältnisses zum lebenden Menschen hingewiesen. ‚Das Hadesbild Homers trägt den Charakter eines Kompromisses. Einerseits führt der Weg von der Vernichtung des Leichnams durch Verbrennung, der den Glauben an Einwirkungen der Toten auf das diesseitige Leben auszurotten sucht, zu der Anschauung, daß mit dem leiblichen Tod das Leben völlig ausgelöscht sei; andererseits war aber doch der Glaube an ein Weiterexistieren der Toten noch so kräftig auch in der ionischen Adelsgesellschaft, daß ihm irgendwie Rechnung getragen werden mußte. So wurde das sonderbare Bild von einem unterirdischen Totenmagazin erfunden, einer eigenen Welt der völligen Nichtigkeit mit einem eigenen König der Schatten, die zwar existieren, aber nicht leben, wiewohl sie sich innerhalb des Hades begegnen und sogar durch Trinken von Opferblut vorübergehend wieder zum Bewußtsein gebracht werden können. Im wesentlichen dient diese Fiktion dem Zweck, die Idee von einer Verantwortung nach dem Tod, von Lohn oder Strafe auf Grund der Lebensführung, eine Idee, die den Tatendrang des Lebenden stören könnte, auszuschalten.' Schmid Gr. Lit.-Gesch. 4, 527. ‚Die Idee des Richtens im Jenseits war diesen Kreisen durchaus fremd.' Wiesner 186.

Jedenfalls ist das homerische U.-Bild nicht volkstümlich geworden (Wiesner 222). Schon der bekannte Ausspruch Achills (Hom. Od. XI 489) zeigt, wie wenig dieses triste Bild dem heroischen Tatmenschen zusagt (Schmid Gr. Lit.-Gesch. 4, 527, A. 4); aber auch sonst wurde der aus diesem Bild sprechende Pessimismus Jahrhunderte lang von der Diesseitsfreude niedergehalten (Kroll 379). Freilich wirkten allerhand von außen kommende Einflüsse dahin, das U.-Bild allmählich auszugestalten. Dabei sprach wohl nur wenig die ‚starke nordische Komponente des königlichen Gutsherrn mit, der mit den düsteren, Fluch und Segen spendenden Elementen der Erde nichts zu tun hatte' (Wiesner 221). Um so gewichtiger mag die Orphik die Gedanken über das Leben nach dem Tod beeinflußt haben. ‘Without Orphism there was no dogma in these matters. The Orphic had his dogmata set and hardened in the mould of a mass of religious poetry ... The Orphic writers had taken what ensuited them from popular mythology. They had added something to its matter and much to its significance.' Guthrie 153. Einzelheiten werden im folgenden noch zu besprechen sein. Wieweit sonstiger östlicher Einfluß noch am Werke war, entzieht sich unserer Kenntnis; aber die Vermutung (Kroll 365), daß schon früh in ziemlicher Menge und Intensität Mythenstoff vom Osten nach dem Westen gewandert sein muß, erscheint — besonders jetzt im Hinblick auf die im Art. Uranos besprochenen neuen Funde — recht beachtenswert. Nicht minder gilt das von der Tatsache, daß die U.-Vorstellung ganz gewiß nicht zu den (freilich nicht zahlreichen) religiösen Stoffgebieten gehörte, die der Spott der Komödie verschonte. Ausführlich handelt darüber Ganschinietz Bd. X S. 2411ff. Von dieser Zeit an laufen zwei scharf gegensätzliche Strömungen neben einander her. Auf der einen Seite beginnt kurz nach 400 die literarische Aussprache *περὶ τῶν ἐν Ἅιδου* mit der klaren Tendenz, den Angstgefühlen gegenüber den Schrecken des Hades entgegenzuwirken. Wir wissen von Schriften des Demokritos, Protagoras und Herakleides Pontikos (Bd. VIII S. 476, 35) mit diesem Titel. Sie arbeiteten damit dem Epikur (frg. 336. 384) vor, der seinerseits wieder der Vorläufer des Lucretius wurde. Auf der anderen Seite stand vor allem die Schar der Gebildeten, die die konstruierten Gebilde der Dichter über die U. nicht ernst nahmen und gleich dem Publikum der Frösche des Aristophanes daüber lachten. Im Zeitalter des Hellenismus ‚the traditional belief in Hades is slowly fad-

ing and begins to be replaced either by explicit denial of any Afterlife or else by vague hopes that the deceased has gone to some better world — to the "Isles of the Blessed", to the Gods or even to the eternal Kosmos. Dodds Greeks and the Irrational (1951) 241. Die Ablehnung der U.-Sagen wurde immer schroffer. *Quae est anus tam delira, quae timeat ista?* Cic. Tusc. I 21, 48. *Esse aliquid Manes et subterranea regna nec pueri credunt nisi qui nondum aere lavantur* Iuv. II 149. *nemo tam puer est ut Cerberum timeat* Sen. epist. 24, 18. Und wenn es auch das Hauptanliegen Lukians ist, die Eitelkeit alles irdischen Strebens seiner Zeitgenossen satirisch bloßzustellen, wird doch (im Kataplus, in der Nekyomantie und im Philopseudes) ganz klar, daß er als Freigeist auch vielen Gebildeten in der Verächtlichmachung der erdichteten U.-Vorstellung nach dem Mund reden will. Nilsson Gesch. d. gr. Rel. II 530.

Der Phantasie der Dichter öffneten sich auch die ehernen Tore der U. und so haben wir, angefangen von den Orphikern (frg. 31. 32 K.) über die Katabasislegenden, über Vergil und seine Nachahmer bis Dante, ja bis in die Gegenwart herein zahlreiche Schilderungen der Örtlichkeiten der U. und der Wege dorthin. Gemeinsam ist vielen Darstellungen als Ort der U. eine Höhle (die Belege sammelt Kroll 390, 5). Ferner ist die U. immer finster und modrig (eine Fülle von Zitaten im Myth. Lex. VI 63f.). Doch ist hier nicht ganz klar, wie es sich mit der Vorstellung von dem ewigen Dunkel vereinigen lassen soll, daß die Sonne nach ihrem Untergang in den Okeanos (Hom. Od. X 191) unter der Erde nach dem Osten zurückwandert, um am Morgen wieder im Osten aufgehen zu können. Hom. hymn. Herm. 68. Wenn Ps.-Plutarch (consol. ad Apoll. 35 = 120 C) schreibt: *λέγεται ὑπὸ τοῦ μελικοῦ Πινδάρου* (frg. 129) *τανὶ περὶ τῶν εὐσεβῶν ἐν Ἅιδου· τοῖσι λάμπει μὲν μένος* (*σθένος* Schröder) *ἀελίου τὰν ἐνθάδε νύκτα κάτω*, so könnte hier die Erleuchtung als auf das Elysium, die Ruhestätte der *εὐσεβεῖς*, beschränkt gedeutet werden; das verfängt aber nicht mehr bei der orphischen Anrede an die Sonne (Orph. ed. Abel S. 291 IV 11 — bei Kern Orph. frg. nicht abgedruckt —; Kroll de orac. Chald. 20): *ἦν γαίης κευθμῶνα μόλῃς νεκύων τ' ἐπὶ χῶρον.* — Wie spielerisch die durchaus karikierende Darstellung der U. in der Komödie behandelt wurde, zeigen die phantasievollen Einzelheiten, z. B. auch bei Aristophanes in den Fröschen; Pherekrates weiß sogar von einer besonderen Währung in der U. (*κραπάταλοι ψωθία κίκκαβοι*) zu fabeln (frg. 81 K.). Wegen alles Übrigen kann auf die einzelnen Katabasislegenden verwiesen werden, die Ganschinietz o. Bd. X S. 2387ff. gesammelt hat. Noch ausführlicher handelt darüber Kroll; doch deckt sich sein Werk insofern nicht ganz mit dem Thema von Ganschinietz und dem hier Erwarteten, als bei Kroll der Hauptakzent auf dem Deszensuskampf liegt. Er analysiert die einzelnen Katabasislegenden daraufhin und stellt als ihre typischen Motive heraus: das gewaltsame Aufbrechen der Tore, das Eindringen des Lichts, die Panik der U.-Bewohner u. a. Die sorgfältige Prüfung des Materials erbringt den Nachweis, daß diese Typik schon früh zur Verselbständigung und zu einem gewissen Erstarren dieser Motive geführt hat. So genügt dem Verfasser in der Szene Hom. Il. XX 61, wo Pluton Angst bekommt, Poseidon könnte die Mauern der U. zerstören und so das Licht eindringen lassen, das Vorhandensein dieser typischen Motive des Deszensuskampfes dazu, die beachtliche Vermutung aufzustellen, hier liege eine alte Katabasislegende zugrund (Kroll 365f.). Weitere übliche Motive des Deszensuskampfs findet er (369) in der Schilderung der Titanomachie bei Hesiod. Theog. 839. Endlich schließt er (372) aus dem Namen der vier Troianer, die Aias Hom. Il. XI 490 erlegt — *Πάνδοκος, Λύσανδρος, Πύρασος, Πυλάρτης* —, lauter Namen, die als Epikleseis des U.-Gottes gelten können, es müsse einmal eine ausführliche Schilderung des Kampfes eines Heros mit der U.-Gottheit gegeben haben (zum Teil nach Usener Kl. Schr. III 440f.). Das sind drei Fälle, um die Kroll die obengenannte Katabasisliste von Ganschinietz noch zu bereichern weiß.

Die Eingänge in die U. werden verschieden bezeichnet: *Πλουτώνιον, Χαρώνειον* usw., s. Bd. X S. 2378. Dort sind auch (S. 2383ff.) die bekanntesten von ihnen registriert. Darüber hinaus führt das Mythol. Lex. Bd. VI 48—61 noch folgende literarisch bezeugte U.-Eingänge auf:

Halimus (Attika) Paus. I 31, 1.
Tanagra (Boiotien) Schol. Nik. Al. 41.
Lebadeia (Boiotien, Trophonioshöhle) Schol. Aristoph. nub. 508.
Pylos (Messenien, als Schauplatz des Kampfes zwischen Herakles und Hades).
Troizen (hier ist zu korrigieren:) Paus. II 31, 2.
Nonakris (Arkadien) Paus. VIII 17, 6.
Phigaleia (Arkadien) Paus. III 17, 9.
Ephesos Achill. Tat. 8, 12ff.
Syrakus Diod. V 4.

Ebendort werden aus Sagenversionen (die Orte, an denen der Raub der Kore lokalisiert wurde, haben wohl alle als Eingänge zur U. gegolten) folgende weitere U.-Eingänge erschlossen: Aulis, Chalkis und Thermodon (Euriposküste), Potniai und Tilphossion (Boiotien), Delphi, Olympia, Stymphalos (Arkadien), Haimosgebirge (Thrakien).

Die Vorstellung eines Totengerichts war vor Homer (Od. XI 587) und Pindar (Ol. 2, 56) unbekannt und den Griechen fremd. Wiesner 186. Aus den wiederholten Darstellungen des Totengerichts bei Platon (Phaedr. 249 A. Gorg. 523 C. Phaed. 107 D. Reip. 614 B. Apol. 41 A) wird ersichtlich, von woher diese Vorstellung nach Griechenland kam: das Totengericht ist bei Platon in orphischen Ausdrücken beschrieben; er und die bekannten Goldlamellen (Orph. frg. 31. 32 K.) gehen auf die gleiche orphische Quelle zurück. Guthrie 168. 176. Und: e Platone, qui primus tam plane Graecis descripsit ultimum iudicium, posteriores fere omnes pendent: Ruhl De mortuorum iudicio. Gießen 1913 (= RVV II 2) S. 53. In Ruhls Arbeit ist das gesamte Material zum Totengericht aus griechischen und römischen Schriftstellern gesammelt und besprochen. Man könnte höchstens noch die Erwähnung einer Nebenüberlieferung vermissen,

die der Adrasteia und ihrem *θεσμός* nach Plat. Phaedr. 25 (= 564 E) und der davon abhängigen Stelle in Ps.-Plut. de fato 4, 570 A eine gewisse Rolle bei einem (weiblichen?) Totengericht zuweist. Hierüber handelt Tümpel o. Bd. I S. 409, 12f. Zum Ganzen vgl. v. Wilamowitz Gl. d. H. II 182f.

Eine besondere Gruppe unter den Bewohnern der U. bilden seit Hom. Od. XI 576ff. die Büßer. Bei Homer sind es zunächst nur Tityos, Tantalos und Sisyphos. Doch vermehrte die Phantasie der folgenden Dichter die Zahl ganz erheblich. Hier eine nach Vollständigkeit strebende Liste (s. auch Myth. Lex. VI 82f.).

Aloadai; sie hatten sich gegen die olympischen Götter, besonders gegen Ares, erhoben. Verg. Aen. V 583. Culex 233. Hyg. fab. 28. Robert I 103—105. Bd. I S. 1590f.

Amphion; er hatte die Leda geschmäht (Paus. IX 5, 8f.) und einen Sturm auf Apollons Tempel in Delphi unternommen (Hyg. fab. 9). Minyas frg. 3 bei Paus. IX 5, 9. Bd. I S. 1944, 47 Nr. 1. Bd. XXI S. 1024, 51.

Danaïdes; sie hatten die Söhne des Aigyptos getötet. Verg. Culex 243. Sen. H. f. 757. Sf. Vase München 153 (Abb. Baumeister III 1924 Fig. 2040). Wiener Vorl.Bl. E III 1. 2 (s. u.). Radermacher Rh. Mus. LXIII (1908) 535. 544. Gruppe 1023. Bd. IV S. 2087, 28.

Ixion; hatte der Hera nachgestellt. Gruppe 1019, 1. Bd. X S. 1377, 40.

Kadmeïdes; nur Sen. H. f. 758 (die Kadmostöchter Ino, Agaue, Autonoe).

Lapithen; frevelhafter Übermut. Verg. Aen. VI 601. Bd. XII S. 785, 60.

Megara; hatte ihre und des Herakles Kinder ermordet. Hom. Od. XI 269. Bd. XV S. 146 Nr. 1 (dort auch — S. 151, 67 — Darstellungen in der bildenden Kunst). Bd. XXI S. 1022, 52. 64. 1023, 9.

Oknos; büßt wegen ‚moralischer Schwäche, Mangels an Mut und wegen der Scheu sich zu dem zu entschließen, was er als Pflicht empfindet' (v. Wilamowitz Gl. d. H. II 183). Paus. X 29, 1. Radermacher Rh. Mus. LXIII (1908) 543. Gruppe 1023, 5. Bd. XVII S. 2385. Bd. XXI S. 1021, 68.

Orion; weil er die Artemis verfolgt hatte. Hom. Od. XI 572. Horat. carm. II 13, 29. Bd. XVIII 1 S. 1072, 18ff.

Peirithoos; wegen seines Anschlags auf Persephone. Hom. XI 631. Radermacher Mythos u. Sage 291. Wiener Vorl.-Bl. E I. III 1. 2. Bd. XIX S. 123, 35.

Phineus; wegen Verrats göttlicher Geheimnisse? Sen. H. f. 759. Gruppe 847, 0. Bd. XX S. 241, 31ff.

Phlegyas; Frevel gegen Apollo. Val. Flacc. I 194. Gruppe 1018, 5. Bd. XX S. 269, 32.

Salmoneus; *ὑβριστὴς καὶ ἀσεβής* Diod. IV 68, 2. Verg. Aen. VI 585. Gruppe 1021, 1. Bd. I A S. 1980.

Sisyphos; hatte göttliche Geheimnisse ausgeplaudert. Hom. Od. XI 593. Sf. Vase München 153 (s. Danaïdes). Wiener Vorl.-Bd. E I. III 1. 2. Gruppe 1021, 2. 3. Bd. III A S. 374, 68ff.

Tantalos; *ὕβρις*. Hom. Od. XI 582. Gruppe 1021, 4. Bd. IV A S. 2226.

Theseus; hatte Peirithoos begleitet. Verg. Aen. VI 618. Wiener Vorl.-Bl. E I. III 1. 2. Bd. XXI S. 1022, 53. 64. 1023, 48. 68.

Tityos; hatte sich an Leto vergangen. Hom. Od. XI 576. Gruppe 1018, 1. Bd. VI A S. 1595, 11.

Typhon Götterfeind. Pind. Pyth. 8, 16. Robert I 63—66.

Außerdem haust in der U. eine große Zahl von niederen Dämonen. Sie sind zum Teil durch ihre Funktionen an diesen Ort gebunden, zum anderen Teil sind sie Personifikationen von allerhand Übeln, die die Menschen heimzusuchen pflegen und deshalb von der Phantasie der Dichter als von der finsteren U. aus wirkend dargestellt wurden. Diese zweite Klasse ist in der griechischen Literatur noch spärlich vertreten; und auch hier könnte es noch fraglich erscheinen, ob es etwa bei Demosthenes 25, 52 richtig ist, die Abstrakta *ἀρὰ βλασφημία* usw. groß zu schreiben (neuere Ausgaben vermeiden das auch); s. dazu Nilsson Gesch. d. gr. Religion II 222. Um so häufiger tritt aber die Gattung in der lateinischen Literatur seit Vergil auf. Diese allegorische Spielerei ist religionsgeschichtlich völlig bedeutungslos. Wenn trotzdem im folgenden versucht wird, die Personifikationen möglichst vollständig zu sammeln, soll damit der Nachweis erbracht werden, daß es immer wieder die gleichen Autoren sind, die sich einem solchen Spiel der Phantasie hingeben. Ganze Nester von Personifikationen dieser Art finden sich z. B. Verg. Aen. VI 274ff., Sil. Ital. XIII 581ff. Val. Flacc. II 203. Sen. H. f. 95. 689. Stat. silv. V 3, 280. Claudian. in Rufin. I 25. Prudentius psychomachia 464 (eine Häufung von Epikleseis solcher Dämonen, zum Teil ungeheuerliche Wortbildungen, bringt der Große Pariser Zauberpapyrus — Preisendanz Papyri Graecae magicae [1928] I 64ff. — auf Z. 1345. 2265. 2546ff.). Im folgenden sind hier nur die Stellen angeführt, an denen die Dämonen in Beziehung zu der U. gesetzt sind. Zum Ganzen vgl. Myth. Lex. VI 77.

Adrasteia Richterin im Totenreich Plat. Phaedr. 248 C (zitiert bei Ps.-Plut. de fato 4, 570 A); de sera num. vind. 25, 564 E. Gruppe 768, 3. Bd. I S. 406 Nr. 3. 409, 42.

Aiakos Türhüter im Hades bei Aristoph. Ran. 460. Totenrichter Claudian. in Rufin. II 456. S. auch Bildende Kunst.

Alastor. Eurip. Hippol. 820. Iph. Aul. 878. Or. 1669. Lukian. nek. 11. Bd. I S. 1292, 68 Nr. 1.

Alekto Erinye Verg. Aen. VII 324. 476. Sil. Ital. XVIII 592. Claudian. in Rufin. I 41. Gruppe 763, 10.

Ananke Pind. Ol. 2, 65. S. auch: Bildende Kunst. Bd. I S. 2057, 62.

Anxietas Prudent. psych. 464.

Ara Demosth. 25, 52 (s. oben). Bd. II S. 337, 62 Nr. 1.

Askalaphos Robert I 828. Bd. II S. 1608, 18 Nr. 1.

Audacia Claudian. in Rufin. I 34.

Avaritia Claudian. in Rufin. I 37. Prudent. psych. 469.

Bella Sen. H. f. 695.

Bellum Verg. Aen. VI 279.

Blasphemia Demosth. 25, 52.

Briareos Torwächter Hesiod. Theog. 730. 817. Verg. Aen. VI 287. Sil. Ital. III 588. Gruppe 405, 6. 411, 5.

Brimo Lucian. nek. 20. Bd. III S. 853, 44. S. auch Bildende Kunst.

Centauri Verg. Aen. VI 286. Sil. Ital. XIII 590. Stat. silv. V 3, 280.

Cerberus Bd. XI S. 271, 40 Nr. 1. S. auch Bildende Kunst.

Charon Verg. Aen. VI 299. Sil. Ital XIII 761. Sen. H. f. 764. Stat. silv. V 1, 251. 8, 283. Robert I 818. Bd. III S. 2177, 14 Nr 1.

Chimaera Verg. Aen. VI 288. Lucian. nek. 14; mort. dial. 30, 1. Bd. III S. 2281, 49 Nr. 3.

Commenta, Corruptela, Crimina Prudent. psych. 465. 464. 468.

Curae Verg. Aen. VI 274. Sil. Ital. XIII 583. Claudian. in Rufin. I 38 Prudent. Psych. 464. Bd. IV S. 1773, 8 Nr. 4.

Cyclopes Sil. Ital. XIII 440. Apollod. I 6f. Bd. XI S. 2332, 52.

Dike Plut. de sera num. vind. 25, 564 E. Bd. V S. 574, 27 Nr. 1. S. auch Bildende Kunst.

Discordia Verg. Aen. VI 280. Sil. Ital. XIII 586. Claudian. in Rufin. I 30. Bd. V S. 1183, 26 Nr. 1.

Dolor Sen. H. f. 693. Stat. Theb. II 288.

Dolus Cic. de nat. deor. III 17, 44. Prudent. psych. 464.

Echidna Eurip. Phoen. 1020. Aristoph. Ran. 473. Robert I 65, 2. Bd. V S. 1918, 50.

Egestas Verg. Aen. VI 276. Sil. Ital. XIII 585. Claudian. in Rufin. I 36. Bd. XIX S. 495, 66 (Penia).

Empusa Aristoph. Ran. 293; frg. 500. 501. Bd. V S. 2540, 32. Gruppe 411, 3.

Erinys s. Bildende Kunst. Dieterich Nekyia 54f. Gruppe 411, 4. 764, 3.

Error Sen. H. f. 98. Sil. Ital. XIII 586. Claudian. in Rufin. I 77. Hd. VI S. 551, 53.

Eumenides Aisch. Eumen. 267. Hor. c. II 13, 36. Verg. Aen. VI 280. Propert. IV 11, 21. Stat. Theb. VIII 57; silv. V 279. Prudent. psych. 466.

Eurynomos Paus. X 28, 6. Robert I 831, 6. Gruppe 407, 2. Bd. VI S. 1340, 39.

Fames Verg. Aen. VI 276. Sen. H. f. 691. Claudian. in Rufin. I 31. Prudent. psych. 464. Bd. VI S. 1979, 35.

Fata Cic. de nat. deor. III 17, 44. Stat. Theb. VIII 26.

Fraus Cic. de nat. deor. III 17, 44.

Funus Sen. H. f. 693. Bd. VII S. 305, 33.

Furiae Ovid. met. IV 453. Stat. Theb. VIII 24; silv. V 1, 192. Sen. H. f. 100; Thyest. 1. Val. Flacc. II 106. Mart. X 5, 18. Bd. VII S. 308, 12.

Furor Sen. H. f. 98.

Geryoneus Verg. Aen. VI 289. Gemälde in der grotta dell' orco (Monum. IX 15). Gruppe 459, 1. Robert I 834, 1. Bd. VII S. 1290. Bd. XXI S. 1022, 5ff.

Gigantes Sil. Ital. XIII 590. Suppl.-Bd. III S. 655f.

Gorgones Hom. Od. XI 634. Aristoph. Ran. 477. Verg. Aen. VI 289. Gruppe 411, 8. Bd. VII S. 1634, 8.

Gy(g)es Hesiod. Theog. 734. 817. Bd. VII S. 1966, 48.

Harpyiae Verg. Aen. VI 289. Bd. VII S. 2419, 50.

Hekate Schol. Aristoph. Ran. 293 = frg. 500. 501. Verg. Aen. VI 118. 247. 564. S. auch Bildende Kunst. Bd. VII S. 2772, 46.

Hekatoncheires Hesiod. Theog. 669. Bd. VII S. 2797, 54.

Hydra Verg. Aen. VI 576. Stat. silv. V 3, 280. Val. Flacc. I 193. Gruppe 1018, 5. Bd. IX S. 50, 33.

Hypnos Hesiod. Theog. 759. Gruppe 396, 4. Bd. IX S. 324, 46.

Impietas Sen. H. f. 97.

Insidiae Sil. Ital. XIII 583. Gruppe 1084, 1.

Insomnia Prudent. psych. 465.

Invidentia Cic. de nat. deor. III 17, 44.

Irae Val. Flacc. V 146.

Kentauren und Kerberos s. Centauri und Cerberus.

Kottos Hesiod. Theog. 734. 817.

Kyklopes s. Cyclopes.

Labos Verg. Aen. VI 277. Cic. de nat. deor. III 17, 44.

Letum Verg. Aen. VI 277. Stat. silv. II 1, 183. Val. Flacc. II 206.

Livor Sil. Ital. XIII 584. Claudian. in Rufin. I 32.

Luctus Verg. Aen. VI 274. Sen. H. f. 694. Sil. Ital. XIII 581. Claudian. in Rufin. I 33.

Luxus Claudian. in Rufin. I 35. Bd. VI S. 1980, 29.

Macies Sil. Ital. XIII 581.

Maeror Sil. Ital. XIII 581.

Megaira Verg. Aen. XII 846. Sil. Ital. XIII 575. 592. 611. Nonn. Dion. XII 218. Claudian. in Rufin. I 74. Bd. XV S. 123, 49.

Menoites Apollod. II 108. 125.

Menoitios Hesiod. Theog. 514. Apollod. I 8. Bd. XV S. 919, 54 Nr. 1.

Metus Verg. Aen. VI 276; Georg. III 552. Sen. H. f. 693. Prudent. psych. 464.

Miseria Cic. de nat. deor. III 17, 44.

Moirai Lucian. Phil. 25. Bd. XV S. 2475, 3. XXI S. 1020, 19.

Morbi Verg. Aen. VI 275; Georg. III 552. Sen. H. f. 694. Claudian. in Rufin. I 32.

Mortes Cic. de nat. deor. III 17, 44. Sil. Ital. XIII 560. Stat. silv. V 1, 168; Theb. VIII 24. Bd. XVI S. 314, 26.

Naïdes Dion. Hal. Thuk. 6. Stat. silv. II 6, 102.

Neikos Demosth. 25, 52.

Nemesis Ruhl de mortuorum iudicio 97.

Odia Val. Flacc. V 145.

Orthros Sil. Ital. XIII 485. 845. Bd. XVIII 2 S. 1495 Nr 1.

Pallor Sil. Ital. XIII 581. Prudent. psych. 464. Bd. XVIII 3 S. 256, 40.

Parcae Cic. de nat. deor. III 17, 44. Claudian. de raptu Proserp. II 305.

Pavor Sen. H. f. 693. Val. Flacc. II 204.

Periuria Cic. de nat. deor. III 17, 44.

Phlegyas Val. Flacc. II 193.

Phthonos Demosth. 25, 52.

Poinai [Plat.] Axioch. 13, 372 A. Sil. Ital. XIII 604. Verg. Culex 375. Plut. de sera num. vind. 25, 564 E. Lucian. nek. 11. S. Bildende. Kunst. Bd. XXI S. 1212, 55.

Prometheus Horat. carm. II 13, 37. v. Wilamowitz Aisch. Interpr. 142, 1.

Pudor serus Sen. H. f. 692.

Querella Cic. de nat. deor. III 17, 44.

Rabies Val. Flacc. II 206.

Rosse des Diomedes Sil. Ital. XIII 440.

Scelus Sen. H. f. 96.

Scyllae Verg. Aen. VI 286. Stat. silv. V 3, 280. Sil. Ital. XIII 590.

Senectus Verg. Aen. VI 275. Cic. de nat. deor. III 17, 44. Sen. H. f. 696; Oedip. 594. Sil. Ital. XIII 583. Claudian. in Rufin. I 31.

Somnus Ovid. met. XI 593.

Sopor Verg. Aen. VI 278. Sen. H. f. 690. Bd. IIII A S. 1108, 29.

Sordes Prudent. psych. 465.

Sphinx Sil. Ital. XIII 589. Gruppe 411, 5. Bd. III A S. 1713, 19.

Stasis Demosth. 25, 52.

Styx Hesiod. Theog. 775. Verg. Aen. VI 439. Stat. silv. III 3, 193. Sil. Ital. XIII 570. Bd. IV A S. 464, 64 Nr. 3.

Teisiphone Verg. Aen. VI 555. 571. Ovid. met. IV 474. Val. Flacc. II 194. Stat. Theb. VIII 66. Sil. Ital. XIII 575. Lucian. Katapl. 23, 25. Nonn. Dion. XII 218. Bd. V A S. 150, 57 Nr. 1.

Tenebrae Cic. de nat. deor. III 17, 44.

Thanatos Hesiod. Theog. 759. Bd. V A S. 1257, 30. (Vanth) Bd. XXI S. 1020, 46, 1025, 29.

Timor Claudian. in Rufin. I 34. Bd. VI A S. 1307, 55.

Titanes Hom. Il. XIV 279. Hesiod. Theog. 669. Hom. hymn. Apoll. 335 (157). Verg. Aen. VI 580. Bd. VI A S. 1494, 59.

Totenrichter s. Bildende Kunst.

Tuchulcha, etrusk. Fresser (oder Fresserin? Herbig Gnomon XXVI [1954] 325 unten) Myth. Lex. III 1787. V 677. 1281. Gruppe 407, 2. Bd. VII A S. 770, 51.

Ve(d)iovis Cic. de nat. deor. III 24, 62. Mythogr. Vat. III 6, 1. Bd. VII A S. 770, 68.

Außer dem finsteren Hades kannte der griechische Volksglaube noch einen anderen U.-Raum, in dem die εὐσεβεῖς unter der Herrschaft des weisen und gerechten Rhadamanthys, des πάρεδρος Κρόνου, ein glückliches Dasein führten. Zuerst wird dieses Ἠλύσιον πεδίον erwähnt Hom. Od. IV 561, dann bei Pind. Ol. 2, 77. Auch diese Vorstellung ist nicht ursprünglich griechisch, sondern wahrscheinlich über Kreta eingewandert und dann von den Orphikern übernommen und weiter ausgestaltet worden. Insbesondere führt Plutarch im Leben des Lucullus 44 (1), 2 (521 B) das Motiv der μέθη αἰώνιος, in der die Bewohner des Elysions schwelgen, unter Berufung auf Plat. rep. 363 C (= Orph. frg. 4 Kern) auf die orphische Lehre zurück. Eine Aschenkiste in Berlin trägt auf ihrer Prothesis ein Relief, das die Freuden der verstorbenen ὅσιοι im Elysion darstellt. Beschreibung der antiken Skulpturen in Berliner Museen (1891) nr. 1222 S. 469. Abbild. Mon. inediti tav. XXII 1—4. Das Grabrelief des Philosophen Hieronymos aus Tlos (auf Rhodos, s. Suppl.-Bd. V S. 753, 5ff.), der gegen Ende des 2. Jhdts. lebte, also wohl nicht identisch ist mit dem o. Bd. VIII S. 1561 Nr. 12 behandelten Hieronymos, zeigt, wenn die Deutung von Nilsson Gesch. d. griech. Rel. II 222 zutrifft, Philosophen, die in Anwesenheit sämtlicher U.-Gottheiten im Hades disputieren (abgebildet bei Nilsson II Taf. 4, 1). Auf ein weiteres Privilegium der Elysionsbewohner, nämlich den Genuß des Sonnenlichts (nach Pind. frg. 129), wurde bereits oben hingewiesen. Alles Weitere ist in dem Artikel Elysion von Waser (Bd. V S. 2470) und in den Artikel Rhadamanthys von Malten (o. Bd. I A S. 31) zu finden. Vgl. auch Guthrie S. 159. Myth. Lex. VI 88f.

Die U. in der Bildenden Kunst.

Ein großer Teil der hierher gehörigen Kunstwerke ist bereits Bd. XXI S. 1019—1026 besprochen worden. Die Arbeit von Winkler Darstellungen der U. auf unteritalischen Vasen, Breslau 1888 (= Breslauer philol. Abhdlg. III 5) behandelt hauptsächlich Unterweltsthemen, die in den Wiener Vorlegeblättern Serie E I—VI abgebildet sind. Auch von diesen sind bereits erwähnt E I. II. III 1. 2. IV. VI 2. 4.

E I (Canosa — München 849). Bd. XXI S. 1022, 36: Pluton und Persephone, Orpheus, Herakles mit Kerberos, Sisyphos, Totenrichter, Dionysos mit Ariadne, Megara mit den Heraklessöhnen, Dike mit Peirithoos und Theseus.

E II (Altamura — Neapel 3222). Bd. XXI S. 1023, 1: Pluton und Persephone, Megara mit Söhnen, Pelops mit Myrtilos und Hippodameia, Totenrichter, Erinyen, Orpheus, Sisyphos, Hermes, Herakles mit Kerberos, Danaïden.

E III 1 (Ruvo — Karlsruhe 388). Bd. XXI S. 1022, 54: Pluton und Persephone, Hekate, Orpheus, Megara mit Söhnen, Theseus und Peirithoos mit Dike, Erinyen, Sisyphos, Hermes, Herakles mit Kerberos, Hekate, Danaïde. Die Vase ist jetzt auch CVA Karlsruhe II Taf. 62—64 abgebildet.

E III 2 (Santangelo — Neapel 709) Bd. XXI S. 1023, 14: Pluton und Persephone, Hekate, Orpheus mit Eurydike, Dike mit Peirithoos, Herakles mit Kerberos, Hermes, Hekate, Theseus, Styx (?).

E IV (Petersburg 424) Bd. XXI S. 1024, 42: Pluton und Persephone, Hermes, Artemis, Apollo, Orpheus, Amphion, Totenrichter.

E VI 2 (Petersburg 426) Bd. XXI S. 1023, 51: Pluton und Persephone, Protesilaos (?), Hekate, Erinys, Danaïden.

E VI 4 (Jatta — Neapel 1094) Bd. XXI S. 1023, 59: Pluton und Persephone, eine Erinys fesselt den Theseus, während Peirithoos bereits gefesselt am Boden liegt.

Folgende Vasen aus den Wiener Vorlegeblättern Serie E V und VI sind noch nachzutragen:

E V 2 (Petersburg 498): In der Mitte sitzt Pluton nach links, vor ihm steht Orpheus, links und rechts von den beiden je eine Frau (Eurydike? Persephone? Aphrodite?). Winkler 54.

E VI 1 (Brit. Museum F 116): Oben links Pan, ihm gegenüber sitzt Hermes, weiter rechts Aphrodite, vor ihr steht Eros. In der unteren Reihe in der Mitte Mann mit Kerberos, hinter ihm sitzt eine Frau. Links tritt ein Jüngling

heran, hinter ihm ein bekleideter Alter: ‚Eintritt des Adonis in die U.‘ (? Winkler 73).

E VI 3 (Karlsruhe 258). Fragment: oben Peirithoos und Dike, unten Aiakos und Triptolemos. CVA Karlsruhe II Taf. 64, 5—7. Winkler 38.

E VI 5 (Santangelo — Neapel 11): In der Mitte Ädikula; vor der stehenden Persephone sitzt ein Jüngling (Jakchos ?); unten links ithyphallische Herme, Herakles mit Kerberos, rechts Hekate. Links von der Ädikula Apollo, rechts Theseus und Peirithoos (?). Winkler 50.

[Ernst Wüst.]

Untiana s. Vanciana o. Bd. VIII A S. 297.

Unuca, synonym mit Inuca, Stadt in Africa Proconsularis, wahrscheinlich beim heutigen Mechta bou Rekba oder Bordj Bahran, s. o. Bd. IX S. 1731, 39—55 (R. Oehler). Die Form Inuca wird bezeugt durch die Tab. Peut., die Form Unuca durch das Itin. Ant. (25. 45. 50) und den Anonym. Rav. (III 5). Vgl. K. Miller Itineraria Romana (Stuttgart 1916) 934.

Das Itin. Ant. setzt 25, 2 die Station 22 mp von Carthago an der Straße Carthago—Cirta (Constantine), 45, 5 21 mp an der Straße Carthago—Hippo Regius (Hippone) und 50, 7 20 mp an der Straße Carthago—Sufetula in der Byzacena (Sbeitla) an. Diese Divergenzen um 1 oder 2 mp gemäß dem Itinerar beruhen sicher nicht auf Schreibfehlern. Ich glaube vielmehr, daß man von Carthago aus Unuca auf 3 verschiedenen Wegen erreichen konnte.

Ein Meilenstein der Kaiser Trebonianus Gallus und Volusianus (J. 252—253), beziffert XX und in Tunis wiederverbaut aufgefunden, stammt vielleicht von diesem Platz (CIL VIII 10046). Ein anderer Meilenstein, datiert auf das zweite Konsulat des Kaisers Tacitus (276), ist kürzlich in situ gefunden 20 mp von Carthago an der Straße Carthago—Theveste (Tébessa). Er markierte vielleicht den Nordeingang von Unuca: R. P. Ferron ‚Milliaires de la route impériale Carthage—Theveste‘ in ‚Cahiers de Byrsa‘ II (1952) 61—66; vgl. AE 1953, p. 27 a.

Über die Lage des Ortes: P. Salama Straßennetzkarte von Africa Romana in ‚Les voies romaines de l'Afrique du Nord‘ (Alger, Imp. Officielle, 1951) und p. 127. Aber wir besitzen noch kein epigraphisches Zeugnis für den Namen des Ortes.

[P. Salama.]

Unucsal. Vgl. o. Bd. IV A 920f. Art. Sunucsal (Keune) und weiter für diese germanische Stammesgöttin, die jetzt in zehn Inschriftszeugnissen angerufen wird, Keune Myth. Lex. VI 95. S. Gutenbrunner Die germanischen Götternamen der antiken Inschriften (1936) 62. 75f. 87f. 179. 228. J. de Vries Altgerman. Religionsgeschichte I (1935) 207.

[F. M. Heichelheim.]

Unuulfus s. Art. Onoulf (o. Bd. XVIII S. 526).

Unxia. Beiname oder Sondername der Iuno als Ehegöttin: s. o. Bd. X S. 1118, 5ff. Vgl. ferner Myth. Lex. VI 95f.

[Edmund Buchner.]

Uō (*Οὐώ*): nach Hippolytos, adv. haer. V 14 (109, 9ff. Wendl.), verehrte die ophitisch-gnostische Sekte der Peraten, Anhänger des chaldaisierenden Gestirnglaubens, eine göttliche Gestalt, die sich mit einer zwölfeckigen Pyramide umgibt und von den Heiden Korē genannt wird (von Cruice einleuchtend in Kronos geändert). Ihr unterstehen fünf diensttuende Helfer (*λειτουργοί*) mit den (teilweise verderbt überlieferten) Namen: *Οὐ* (1), *Ἀοιαί* (2), *Οὐώ* (3), *Οὐωάβ* (4), *αλλοι* (5). Da diese Planetensterne (*πλανῆται ἀστέρες*), wie sie bei den Peraten heißen, offensichtlich Vokalnamen tragen, schlug R. Eisler (bei Fr. Dornseiff Das Alphabet in Mystik und Magie, 1925², 176, zu S. 53) für *Οὐωάβ* die Form *Οὐωαέ* und *Ἀααοί* für *αλλοι* vor. Im folgenden Text werden die fünf Planeten als treue Verwalter des Dienstbezirkes ihres Herrn bezeichnet, die Tag und Nacht in ihrem Amt nicht ruhen (statt *οἱ ἀναπαυόμενοι* l. *οὐ ἀναπαυόμενοι*).

[Karl Preisendanz.]

Uoab s. Uō

Voberca (var. *Vobesca*), heute Bubierca in der Gegend von Calatayud, als Wald- und Jagdgebiet genannt von Martial I 49, 14 in einem der die Schönheit seiner Heimat Bilbilis preisenden Gedichte. Verwandt ist der Name von Voberna im Val Sabbia (Provinz Brescia). S. Ad. Schulten Num. I 154. 300.

[Ad. Schulten.]

Vobergensis iuventutis Genius. Genius loci eines Stadtteiles von Mogontiacum in einer Mainzer Inschrift von 199 n. Chr., CIL XIII 6689 = Dess. 7084 = Riese 2137: *[I(ovi) O(ptimo) M(aximo)?] et Genio iu(v)entutis Vobergens(is) T. Genialinius Crescens v. s. l. l. m. Anullino II et Frontone co(n)s(ulibus).* Der Eigenname V. dürfte eher keltisch als germanisch sein und den wohlbekannten keltischen Ortsnamenbestandteil *berg* (Hügel) enthalten. Vgl. o. Bd. XV S. 2422 (Besnier). Keune Myth. Lex. VI 355. Holder Altcelt. Sprachsch. III 422.

[F. M. Heichelheim.]

Voberna, Name des heutigen Dorfes Vobarna, das in ca. 5 km Luftlinie nördlich Salò (am Gardasee) in der Val Sabbia liegt (vgl. Nissen It. Ldk. II 1003), in der Inschrift CIL V 4905, deren Schluß lautet: *monumentum vidi Voberna in quo est Atini conditum* (erg. *corpus;* statt *Voberna* wohl *Vobernae*). Sonst ist über diese Örtlichkeit nichts bekannt.

[Gerhard Radke.]

Vobrix, Stadt in Mauretania Tingitana, genannt bei Ptolem. IV 1, 7 in der Form *Οὔοβριξ*, noch nicht identifiziert. Sie muß nordöstlich von Volubilis liegen. R. Roget Index de topographie antique du Maroc, Publ. Serv. Ant. Maroc IV (1938) 60.

[M. Leglay.]

Vocallinehae s. o. Bd. XIV S. 2232f. und VII A S. 2018.

Vocario bzw. Vocarium, Poststation an der Reichsstraße Iuvavum—Teurnia. Genannt in der Tab. Peut. Seg. IV/4 (*Iuvao XIII Cucullis XVII Vocario XVII Ani*) und bei Ptolem. 288/1 = II 13, 3 (Cuntz 72) (*Οὐακόριον*). Die Station lag also zwischen Kuchl und Ani, das wohl mit Altenmarkt zu gleichen ist. M. Hell bei E. Lendl Atlas des Landes Salzburg, Karte 47 und Textband 91f. (hier auch Literatur) verlegt V. nach Pferrwerfen, wo auch römerzeitliche Baureste und Inschriften (CIL III 5528, 5529) ge-

funden wurden. Von hier aus auch die römische Straße bis Hüttau (hier Meilenstein CIL III 5723+11837) im Gelände festgestellt, G. Langmann Die Archäologie des Landes Salzburg (ungedr. Diss. Wien 1958) will V. beim nahen Bischofshofen lokalisieren. Der Name ist vermutlich hybrid, der Stamm könnte keltisch sein, Holder Altcelt. Sprachschatz s. v., die Endung wohl illyrisch, Krahe Geogr. Namen 57f.

[Hermann Vetters.]

Vocates Volk der Aquitania, von Crassus im Jahre 56 v. Chr. unterworfen (Caes. bell. Gall. III 23—27). Sie scheinen mit den Boiates identisch zu sein, die in der Not. Prov. und wahrscheinlich in der Liste bei Plin. n. h. IV 108—9 durch das Wort *Sediboiates* = *sed hi Boiates* erwähnt werden; mit den benachbarten Vasates (vgl. o. Bd. VIII A S. 435ff.) vereint, dürften sie das Volk der *Basaboiates* oder *Basabocates* gebildet haben, das ebenfalls von Plin. a. O. erwähnt wird. Sie bewohnten das Gebiet von Buch (Gironde), dessen Hauptort, La Mothe, einige gallo-römische Überreste geliefert hat. Vgl. P.-M. Duval Rev. Phil. 1955, 214ff.

[P. Wuilleumier.]

vocatio in ius.

Die *in ius v.* ist die Aufforderung des künftigen Klägers an den Gegner, vor dem Gerichtsmagistrat (*in iure*) zu erscheinen. Sie stellt eine Form der privaten Ladung dar und tritt sowohl im römischen Legisactionen- wie im Formularverfahren auf. *Ius* hat in diesem Zusammenhang die alte Bedeutung von Gerichtsstätte (Kaser Das altrömische Ius 11). Eine Definition gibt Paulus IV ad ed. Dig. II 4, 1: *In ius vocare est iuris experiundi causa vocare.* Im Formularverfahren ging der *in ius v.* regelmäßig eine außergerichtliche *editio actionis*, d. h. eine Angabe des Streitgegenstandes seitens des Klägers an den Beklagten voraus (s. Art. Editio o. Bd. V S. 1960ff.).

Rechtsnormen über die *in ius v.* finden sich am Anfang der XII Tafeln. Tab. I 1. *Si in ius vocat, ito. Ni it antestamino: igitur em capito.* 2. *Si calvitur pedemve struit, manum endo iacito.* 3. *Si morbus aevitasve vitium escit, iumentum dato. Si nolet, arceram ne sternito.* (Bruns Fontes iuris Romani antiqui⁷ 17f. Übersetzung bei Wenger Die Quellen des röm. Rechts 370, 128. Zu Satz 3 sprachliche Bemerkungen bei Ed. Fraenkel Herm. LX [1925] 440ff.). Während im ersten Satz der allgemeine Grundsatz der Pflicht zur Gerichtsfolge ausgesprochen wird, im zweiten die Befugnis zur *manus iniectio* festgelegt ist, enthält der dritte Satz Einzelvorschriften. Es ist aber keineswegs wahrscheinlich, daß es sich hierbei um erst später hinzugekommene Ausführungsbestimmungen handelt (Wenger Quellen des röm. Rechts 370, 129). Wenn der Beklagte der Ladung nicht Folge leistet, soll der Kläger Zeugen aufrufen; hierauf darf er den Gegner ergreifen, und wenn dieser dann zögert (*‚Si calvitur‘: et moretur et frustretur.* Dig. L 16, 233 pr. Gai. I ad leg. XII tab.) oder zu fliehen versucht, die förmliche *manus iniectio* vollziehen (s. Art. Manus iniectio o. Bd. XIV S. 1400. Kaser Das altrömische Ius 191ff. Gioffredi Diritto e processo [1955] 88ff.).

Sehr umstritten ist das Verhältnis zwischen den beiden Akten des *em capito* und des *manum endo iacito* (ausführliche Darstellung der verschiedenen Thesen bei Noailles Rev. hist. de droit franç. et étr. XXI [1942] 23ff. [= Fas et ius 173ff.]). J. Juncker (Gedächtnisschr. f. E. Seckel [1927] 206, 1) sieht in dem *manum endo iacito* eine Steigerung gegenüber dem *em capito,* die sich nicht aus dem Wortsinn erklären lasse. Es müsse mit dem formalen *manum inicere* eine besondere Rechtswirkung verbunden sein. Juncker vermutet aber wohl zu Unrecht, daß der Fluchtversuch, die Voraussetzung für die *manus iniectio,* den Verfall der Persönlichkeit nach sich zog, d. h. zur sofortigen Vollstreckung berechtigte (vgl. Kaser Das altrömische Ius 201, 38). Während das *em capito* in einem bloß faktischen Vorgang besteht, stellt die *manus iniectio,* die an besondere Voraussetzungen gebunden ist, einen formalen Rechtsakt dar, eine *legis actio* (so Karlowa Der röm. Civilprozeß zur Zeit der Legisactionen [1872] 321f. H. Krüger Geschichte der capitis deminutio I [1887] 325. Noailles Rev. hist. de droit XXI [1942] 23 [=Fas et ius 174], der allerdings *em capito* und *manum endo iacito* als einen einheitlichen Akt auffaßt. Vgl. dazu Gioffredi Diritto e processo 89, 6), die den Ladenden auf Grund ihres rituellen Charakters zur gewaltsamen *in ius ductio* berechtigt (Noailles Rev. hist. de droit XXI 33. Zustimmend Kaser Das altrömische Ius 201, 38). Nach erfolgter *manus iniectio* ist weiterer Widerstand des Ergriffenen rechtswidrig. Gewaltsame Hinderung des Klägers wird als *crimen vis* angesehen (Wenger Institutionen des röm. Zivilprozeßrechts 94). Wohl aber kann ein *vindex*, ein Gestellungsbürge (s. Art. vindex am Ende d. Bds. Wenger Papyrusstudien 5ff. Kaser Das altrömische Ius 193ff.; Röm. Privatrecht I 136, 25. Gioffredi Diritto e processo 91ff.), für den Beschuldigten eintreten und diesen durch *manum depellere* der Gewalt des Klägers entziehen, um ihm einen Zeitgewinn zu verschaffen. Das *manum depellere* des *vindex* ist ein Gegenakt zum *manum inicere* des Verfolgers, seinem Wesen nach ein *vindicare* (Fest. 376 *‚vindex ab eo quod vindicat, quo minus is, qui prensus est ab aliquo, teneatur‘.* Vgl. Kaser Das altrömische Ius 195. Lenel Edictum perpetuum³ 67). Die *manus iniectio vocati* gibt dem Verfolger nur die Befugnis, den Beschuldigten notfalls mit Gewalt vor Gericht zu führen, wo er ihn wieder freilassen muß (Kaser Das altrömische Ius 201; Röm. Privatrecht I 136). Die Funktion des vindex besteht hierbei nur darin, daß er gegenüber dem Verfolger die Haftung für die Gestellung des Beschuldigten *in iure* übernimmt, ohne mit dem Verfolger über die Person des Beschuldigten streiten zu wollen (Kaser das altrömische Ius 201). Hinsichtlich der Person des *vindex* stellen schon die XII Tafeln gewisse Voraussetzungen auf. Tab. I 4. *Assiduo vindex assiduus esto; proletario iam civi quis volet vindex esto.* (Bruns Fontes iuris Romani antiqui⁷ 18.) Für einen Ansässigen wird nur ein Ansässiger als *vindex* zugelassen (Wenger Institutionen des röm. Zivilprozeßrechts 92, 10). Auf den *vin-*

dex bezieht sich wohl auch Gai. I ad leg. XII tab. Dig. II 4, 22, 1: *Qui in ius vocatus est, duobus casibus dimittendus est: si quis eius personam defendet, et si, dum in ius venitur, de re transactum fuerit.* (Lenel Ztschr. Sav.-Stift. II [1881] 48; ebd. XXV [1904] 233. Edictum perpetuum[3] 67. Anderer Ansicht Demelius Ztschr. Sav.-Stift. II [1881] 3.)

Die *in ius v.* der XII Tafeln war ursprünglich wohl auf *actiones in personam* beschränkt. Bei einer dinglichen Klage gab es zunächst keinen unmittelbaren Zwang gegen die Person des Sachbesitzers, der dem Verfolger nicht vor den Praetor folgen wollte. (Kaser Eigentum und Besitz[2] 71; Das altrömische Ius 201, 38. Ebenso Arangio-Ruiz Istituzioni di diritto Romano[13] 116, 1. Juncker Gedächtnisschr. f. E. Seckel 207, 1. Anderer Ansicht H. Krüger Geschichte der capitis deminutio I [1887] 323f. Vgl. Wieacker Ztschr. Sav.-Sift. LXVII [1950] 532.) Die *vindicatio* begann vielmehr mit einem außergerichtlichen Zugriff auf die Sache selbst, nicht auf die Person des Besitzers. Will dieser die Sache verteidigen, muß er dem Gegner *in ius* folgen. Falls er dies nicht tut, erhält der Verfolger die Sache durch Ductionsbefehl des Praetors (Kaser Eigentum und Besitz[2] 70ff.).

Wohl schon der XII Tafel-Zeit gehört der Grundsatz an, daß es nicht zulässig sei, die *in ius v.* im Hause des Verfolgten vorzunehmen, *quia domus tutissimum cuique refugium atque receptaculum sit* (Gai. I ad leg. XII tab. Dig. II 4, 18). Eine solche *in ius v.* wurde als *vis* angesehen und der Praetor gewährte schon in republikanischer Zeit in diesem Falle gegen den Kläger die *actio iniuriarum* (Dig. XLVII 10, 23; vgl. Dig. L 17, 103). Hingegen war die *in ius v.* an der Haustüre zulässig und bei jeder sonstigen Gelegenheit wie etwa im Bad oder im Theater (Gai. I ad leg. XII tab. Dig. II 4, 20). Durch eine oratio divi Marci wurde das Verbot eingeführt, den Gegner *messium vindemiarumque tempore* (Dig. II 12, 1 pr.) zu laden, ausgenommen in Fällen, in denen durch den Aufschub ein Klageverlust eintreten würde (Dig. II 12, 1, 2).

Das praetorische Edikt enthält eine Reihe von Einzelbestimmungen über die *in ius v.* (Gai. inst. IV 46. 183. 184. 187. Dig. II 4—7. Inst. Iust. IV 16, 3. Vgl. Lenel Edictum perpetuum[3] 65ff.); weitere Regeln brachten kaiserliche Constitutionen (Cod. Iust. II 2).

Gewisse Personen sind vor einer *in ius v.* geschützt: 1. die mit *imperium* ausgestatteten Magistrate und die Volkstribunen (Ulp. V ad ed. Dig. II 4, 2: *In ius vocari non oportet neque consulem neque praefectum neque praetorem neque proconsulem neque ceteros magistratus, qui imperium habent, qui et coercere aliquem possunt et iubere in carcerem duci*). Ulpian (Dig. IV 6, 26, 2) führt dieses Verbot auf den *mos maiorum* zurück. Die geschützten Personen können sich freiwillig vor Gericht stellen (Dig. IV 6, 26, 2. Bethmann-Hollweg Röm. Civilprozeß I 107, 13). 2. Personen die bei einer religiösen oder öffentlichen Tätigkeit begriffen sind; wer eine anhängige Sache vor dem Praetor verhandelt; Bräutigam oder Braut, die gerade heiraten (Dig. II 4, 2 . . .*nec pontificem dum sacra facit: nec eos qui propter loci religionem inde se movere non possunt: sed nec eum qui equo publico in causa publica transvehatur. praeterea in ius vocari non debet qui uxorem ducat aut eam quae nubat: nec iudicem dum de re cognoscat: nec eum dum quis apud praetorem causam agit: neque funus ducentem familiare iustave mortuo facientem: 3 vel qui cadaver prosequuntur, quod etiam videtur ex rescripto divorum fratrum comprobatum esse: 4 quique litigandi causa necesse habet in iure vel certo loco sisti*). 3. Handlungsunfähige Personen wie *furiosi, infantes* (Dig. II 4, 4 pr.); *impuberes puellae*, die gewaltunterworfen sind (Dig. II 4, 22 pr.).

Gewisse Personen, denen der Kläger Ehrerbietung (*reverentia*) schuldet, dürfen nur mit Erlaubnis des Praetors *in ius* vociert werden (Dig. II 4, 13). Dig. II 4, 4, 1: *Praetor ait: ‚parentem, patronum patronam, liberos parentes patroni patronae in ius sine permissu meo ne quis vocet‘.* (Vgl. Gai. inst. IV 183. Lenel Edictum perpetuum[3] 68. Cosentini Studi sui liberti I [1948] 202). Eine Constitution Kaiser Alexanders aus dem Jahre 230 n. Chr. (Cod. Iust. II 2, 1) zählt auch die Ehefrau des *manumissor* zu diesen geschützten Personen. Eine Constitution Kaiser Gordians aus dem Jahre 239 n. Chr. erwähnt auch die Erben des Patrons, *etsi extranei sint* (Cod. Iust. II 2, 2). Die Worte *‚heredes insuper, etsi extranei sint‘* wurden aber wohl erst in nachklassischer Zeit, vielleicht unter dem Einfluß hellenistischer Vorstellungen (Cosentini Studi sui liberti II 17ff., bes. 19), in diese Gordianische Constitution eingeschoben (vgl. Castelli Scritti giuridici [1923] 95ff.). Der Kreis, der vor der *in ius v.* geschützten Personen wurde dadurch über die Familie des Patrons hinaus erweitert.

Das praetorische Edikt sieht unter dem Titel *‚de in ius vocando‘* (Gai. inst. IV 46. Lenel Edictum perpetuum[3] 65ff.) mehrere Poenalklagen mit *formulae in factum conceptae* vor:

1. eine Klage *adversus eum, qui in ius vocatus neque venerit neque vindicem dederit* (Gai. inst. IV 46. Dig. II 5). Es liegt auf der Hand, daß die Digestenrubrik II 6 *‚in ius vocati ut eant aut satis vel cautum dent‘* von der entsprechenden Ediktsrubrik abweicht. Diese lautete wohl: *‚in ius vocati ut eant aut vindicem dent‘* (so schon Bethmann-Hollweg Röm. Civilprozeß II 197, 6. Lenel Edictum perpetuum[3] 65). Die iustinianischen Compilatoren haben an die Stelle des *vindex* den *fideiussor iudicio sistendi causa datus* gesetzt (so z. B. Dig. II 5, 1. II 6, 1. 2. 3. Lenel Edictum perpetuum[3] 65. F. Negro Le cauzione per le spese [1954] 71). Dem *in ius vocatus* droht, wenn er der Ladung nicht Folge leistet, eine Poenalklage; der Kläger ist nicht mehr auf Gewaltanwendung gegenüber dem ungehorsamen Gegner angewiesen (Bethmann-Hollweg Röm. Civilprozeß II 197). Umstritten ist, ob diese Klage auf eine feste Geldstrafe ging oder auf *quanti ea res erit*. Letzteres hält Lenel Edictum perpetuum[3] 69 für wahrscheinlicher (anderer Ansicht Beseler Beiträge IV 165. Vgl. Bongert in Varia I [1952] 166, 2. Wenger o. Bd. I A S. 431). In Dig. II 5, 2, 1 rechtfertigt das *‚interesse‘* nicht die Verurteilung, sondern

das Eingreifen des Praetors (Kaser Quanti ea res est 197, 44). Wenn dem Kläger nichts daran liegt, daß der Gegner zu der bestimmten Zeit *in ius* gekommen sei, etwa weil der Tag zu den Gerichtsferien gehörte, erläßt der Praetor dem Beklagten die *poena* (Dig. II 5, 2, 1 insoweit echt. Vgl. Lenel Ztschr. Sav.-Stift. II 22. Pugliese Rev. intern. des droits de l'antiquité III [1949] 255ff.).

2. eine Klage *contra eum, qui vi exemerit eum qui in ius vocatur* (Gai. inst. IV 46. Dig. II 7 *‚ne quis eum qui in ius vocabitur vi eximat‘.* Lenel Edictum perpetuum[3] 73ff.). Diese Klage ist eine reine Poenalklage und befreit den *in ius vocatus*, nicht, *quia poenam suam solvit* (sc. is qui exemit) (Dig. II 7, 6 Kaser Quanti ea res est 163); sie ist *in factum* konzipiert und geht auf *‚quanti ea res est [ab actore aestimata], de qua controversia est‘* (Dig. II 7, 5, 1. Dazu Lenel Edictum perpetuum[3] 74. Kaser Quanti ea res est 163f.), also auf den Wert der Leistung, die der Kläger in jenem Prozeß forderte, zu dem die *in ius v.* ergangen ist (Kaser a. O. 163). Entscheidend für die Schätzung ist der Deliktszeitpunkt. Auf den Betrag, den die Hauptklage in Wirklichkeit erzielt hätte, kommt es nicht an (Kaser a. O. 164).

3. eine Poenalklage gegen denjenigen, der ohne Erlaubnis des Praetors die Eltern oder den Patron oder dessen Familienangehörige *in ius* vociert (Gai. inst. 183). Gai. inst. IV 46 überliefert uns die *in factum* konzipierte Formel dieser Klage: *Recuperatores sunto. Si paret illum patronum ab illo liberto contra edictum illius praetoris in ius vocatum esse, recuperatores illum libertum illi patrono sestertium X milia condemnate, si non paret absolvite.* Zuständig für diese Klage sind die *recuperatores* (s. Art. Reciperatio o. Bd. I A S. 405ff., bes. S. 431. Bongert Varia I 160ff., bes. 162f.); deren Kompetenz war vermutlich auch für die beiden anderen schon erwähnten Poenalklagen (Pkt. 1 u. 2) gegeben (Gai. inst. IV 46. Lex Rubria de Gallia Cisalpina c. 21 am Ende. Lenel Edictum perpetuum[3] 69. Bongert Varia I 163ff.). Gai. inst. IV 46 sieht eine Strafe von 10 000 Sesterzen vor, während die iustinianischen Digesten (Dig. II 4, 12 u. 24) einen Betrag von 50 *aurei* — das wären nach dem gewöhnlichen Umrechnungsschlüssel 50 000 Sesterzen — angeben. Ob dieser Widerspruch dadurch zu beheben ist, daß bei Gaius statt X zu lesen ist L oder ob die Kompilatoren hier einen anderen Umrechnungsschlüssel anwandten, läßt sich nicht mit Sicherheit entscheiden (vgl. Lenel Edictum perpetuum[3] 69).

4. Das Edikt siht vor, daß als *vindex pro rei qualitate locuples detur exceptis necessariis personis: ibi enim qualemcumque accipi iubet* (Dig. II 6, 1). Den Wortlaut des Edikts überliefert uns Ulp. V ad ed. Dig. II 8, 2, 2: *Praetor ait: ‚Si quis parentem, patronum patronam, liberos aut parentes patroni patronae, liberosve suos eumve quem in potestate habebit, vel uxorem vel nurum in [iudicium] ⟨ius⟩ vocabit: qualiscumque [fideiussor iudicio sistendi causa] vindex accipiatur.‘* (Vgl. Lenel Edictum perpetuum[3] 69. Bongert Varia I 164.) Der Kläger ist verpflichtet, bei diesen Personen, die er zum Teil nur mit Zustimmung des Praetors *in ius* vocieren darf, jedermann ohne Rücksicht auf dessen Vermögensverhältnisse als *vindex* anzunehmen (vgl. Dig. II 8, 2, 4). Der Praetor gewährt *in eum, qui non acceperit, cum sciret eam necessitudinem personarum, quinquaginta aureorum iudicium* (Dig. II 6, 2).

5. Der Praetor gibt eine Klage gegen den *vindex*, der den Beklagten auf ein praetorisches Exhibitionsdecret hin nicht gestellig gemacht hat (Dig. II 8, 2, 5. Lenel Edictum perpetuum[3] 71f. Kaser Quanti ea res est 191f. Pugliese Rev. intern. des droits de l'antiquité III [1949] 261f. Bongert Varia I 161, 1). Diese Klage geht auf *quanti ea res erit* (Dig. II 8, 2, 5). Im Gegensatz zu der Strafklage gegen denjenigen, *qui vi exemerit eum qui in ius vocatur*, geht diese Klage gegen den *vindex* auf *veritas*, i. e. die Summe, die der Kläger im Hauptprozeß tatsächlich erstritten hätte, und nicht auf *quantitas*, den Wert der Leistung, die er im Hauptprozeß gefordert hat (Kaser Quanti ea res est 192. Vgl. aber Pugliese Rev. intern. des droits de l'antiquité III [1949] 262). Der Praetor erläßt kein Exhibitionsdecret gegen den *vindex*, wenn der Beklagte gestorben ist. Falls der Praetor das Decret in Unkenntnis vom Tode des Beklagten erlassen hat, oder falls dieser vor dem *dies exhibitionis* gestorben ist, wird die Poenalklage gegen den *vindex* verweigert. Stirbt der Beklagte hingegen nach dem festgesetzten Tag der Exhibition oder verliert er sein Bürgerrecht, kann gegen den *vindex* mit der Strafklage vorgegangen werden (Dig. II 8, 4. Lenel Edictum perpetuum[3] 72. Pugliese Rev. intern. des droits de l'antiquité III [1949] 260).

6. Der Praetor verheißt weiters eine *missio in bona* gegen den Beklagten. Ulp. V ad ed. Dig. XLII 4, 2 pr.: *Praetor ait: ‚in bona eius, qui [iudicio sistendi causa fideiussorem] ⟨vindicem⟩ dedit, si neque potestatem sui faciet neque defendetur, iri iubebo‘.* (Lenel Edictum perpetuum[3] 72f. Solazzi Il concorso dei creditori I 17ff. Pugliese Rev. intern. des droits de l'antiquité III [1949] 272ff. Lepri Note sulla natura giuridica delle missiones in possessionem 54f.; Studi Albertario I 762ff. Bongert Varia I 160, 3.) Lenel Edictum perpetuum[3] 72f. erklärt dieses Missionsedikt, das auf den ersten Blick als überflüssig erscheint, da sein Fall schon gedeckt war durch die Klauseln *‚qui fraudationis causa latitabit‘* und *‚qui absens iudicio defensus non fuerit‘* unter dem allgemeinen Titel *‚quibus ex causis in possessionem eatur‘*, mit der Annahme, daß es bestimmt war, der Auffassung entgegenzutreten, daß der *in ius vocatus* durch die Stellung eines *vindex* der allgemeinen Pflicht zum *potestatem sui facere* ein für allemal enthoben sei und sein Gegner sich nur noch an den *vindex* halten könne. Der Praetor droht dem Beklagten, falls sich dieser der Gerichtsfolge durch Stellung eines *vindex* auf Dauer entziehen will, mit einer *missio in bona* (vgl. Weiss Art. Missio in possessionem o. Bd. XV S. 2058). Lenel Edictum perpetuum[3] 73 hat die bis dahin herrschende Meinung widerlegt, daß sich dieses Missionsedikt auf den Fall des *vadimonium desertum* (s. dazu Steinwenter Art. Vadimonium III D o. Bd. VII A S. 2059ff.) bezog (so aber noch Aru

Il processo civile contumaciale [1934] 66ff. Dagegen Steinwenter Stud. et doc. hist. et iur. II [1936] 408).

Das Edikt *‚si quis in ius vocatus ad eum, qui in municipio colonia foro iure dicundo praeerit, non ierit sive quis eum vocaverit, quem ex edicto non debuerit'* (Dig. II 5 Rubr. Prob. V 1. Lenel Edictum perpetuum³ 52f.) dehnte die unter dem Titel *‚de in ius vocando'* proponierten Strafklagen, die sich nur auf den Fall der *in ius v.* vor den Praetor bezogen, auf den Fall einer solchen vor Municipalmagistrate aus. Diese hatten zwar das Recht, eine *multa* zu verhängen (vgl. Dig. II 5, 2, 1: *competenti iudice* und *iudicis* sind für den ursprünglich hier genannten Municipalmagistrat interpoliert. So Lenel Edictum perpetuum³ 52. Pugliese Rev. intern. des droits de l'antiquité III [1949] 255), zur Zeit Hadrians aber nicht mehr die Befugnis, ein Poenaliudicium anzuordnen, und diese Lücke füllte der Praetor mit diesem Edikt aus (Lenel Ztschr. Sav.-Stift. II 22; Edictum perpetuum³ 52). Die in diesem Edikt proponierten Formeln sind mit denen unter dem Titel *‚de in ius vocando'* verheißenen bis auf die Bezeichnung des Magistrats wohl identisch gewesen (*iudicium recuperatorium,* Lex Rubria c. 21 am Ende. Lenel Edictum perpetuum³ 52f.).

Falls es nicht möglich war, die Streitsache an einem Termin *in iure* zu beenden, wurde die Verhandlung vertagt. Um nicht eine neuerliche *in ius v.* nötig zu machen, versprachen im Legisactionenprozeß Gestellungsbürgen (*vades*), daß der Beklagte sich an einem bestimmten Termin wieder *in iure* einfinden werde. Im Formularverfahren tritt an die Stelle des Versprechens der *vades* ein Selbstgestellungsversprechen des Beklagten (gerichtliches Vertagungsvadimonium, Gai. inst. IV 184. S. Art. Vadimonium III B. o. Bd. VII A S. 2055).

Aber auch die erstmalige *in ius v.* wird im Formularprozeß schon vielfach ersetzt durch ein außergerichtliches Ladungsvadimonium, die freie Vereinbarung zwischen dem künftigen Kläger und dessen Gegner, sich an einem bestimmten Tag vor dem Gerichtsmagistrat einzufinden. Es zeigt sich hier die Tendenz, die primitive *in ius v.* mit ihrer Anwendung von Bracchialgewalt nach Tunlichkeit zu vermeiden (s. Art. Vadimonium III B. o. Bd. VII A S. 2056f.).

Zweifellos konnte man schon von jeher zur Vermeidung der groben *in ius v.* den Gegner unter Angabe des Anspruches, den man gegen ihn erheben wollte, unverbindlich ersuchen, an einem bestimmten Tage *in iure* zu erscheinen (*litis denuntiatio,* s. Kipp Die Litisdenuntiation [1887] 143ff. Art. Denuntiatio litis Nr. 6 o. Bd. V S. 223).

Im Cognitionsprozeß der Kaiserzeit tritt an die Stelle der rein privaten Ladung eine Ladung unter amtlicher Mitwirkung (*evocatio,* s. Bethmann-Hollweg Röm. Civilprozeß II 773f. Samter Nichtförmliches Gerichtsverfahren [1911] 95ff. Cuq Daremberg-Saglio V 962ff. Steinwenter Versäumnisverfahren 8ff. Wenger Institutionen des röm. Zivilprozeßrechts 260ff.). Die Formen der halbamtlichen Ladung sind vielfältig; wir kennen die Prozeßeinleitung durch Streitansage unter Mitwirkung des Magistrates, die *denuntiatio ex auctoritate* (s. Art. Denuntiatio litis o. Bd. S. 223ff. Steinwenter Versäumnisverfahren 26ff. Wenger Institutionen des röm. Zivilprozeßrechts 263), die Ladung mittels *litterae* (s. Steinwenter Versäumnisverfahren 16f.) und die Ladung durch *edictum* (Steinwenter Versäumnisverfahren 33ff.). Nach iustinianischem Prozeßrecht beginnt das Verfahren mit der Überreichung der Klageschrift, des *libellus conventionis* (s. Art. Libellus o. Bd. XIII S. 51ff., bes. S. 58ff. Steinwenter Versäumnisverfahren 129ff. Wenger Institutionen des röm. Zivilprozeßrechts 265ff.) an den zuständigen Richter; die Ladung ist ganzamtlich geworden.

Die private Ladung in Form der alten *in ius v.* wurde nie formell abgeschafft, aber sie wurde praktisch bedeutungslos, da die Ladung unter amtlicher Mitwirkung für den Kläger wesentlich vorteilhafter war (Wenger Institutionen des röm. Zivilprozeßrechts 260, 5).

Die Bezeichnung der Ladung als *in ius vocatio* blieb im iustinianischen Recht erhalten (Dig. II 4 *‚de in ius vocando'*), in gewandelter Form auch die sich auf sie beziehenden Rechtssätze, soweit eine Parteientätigkeit bei der nun amtlichen Ladung erfolgte (Wenger Institutionen des röm. Zivilprozeßrechts 94. 265, 18).

Literatur. Cuq bei Daremb.-Sagl. III (1900) 743f. Sacchi in Nuovo Digesto Italiano VI (1938) 1118ff. Berger Encyclopedic dictionary of Roman law (1953) 496. Bethmann-Hollweg Der römische Civilprozeß I (1864) 105ff., II (1865) 196ff. Karlowa Der römische Civilprozeß zur Zeit der Legisactionen (1872) 320ff. v. Keller-Wach Der römische Civilprozeß und die Actionen⁶ (1883) 228ff. Bertolini Appunti didattici di diritto Romano. Serie seconda. Il processo civile I (1913) 87ff. 225ff. Steinwenter Studien zum römischen Versäumnisverfahren (1914) 8ff. Wenger Institutionen des röm. Zivilprozeßrechts (1925) 92ff. 259ff.; Istituzioni di procedura civile Romana (1938) 91ff. 267ff. Luzzatto Procedura civile Romana II (1948) 8ff. Unterholzner Ztschr. f. geschichtl. Rechtswissenschaft II (1816) 432ff. Demelius Ztschr. f. Rechtsgeschichte I (1861) 351ff.; Ztschr. Sav.-Stift. II (1881) 3ff. Lenel Ztschr. Sav.-Stift II (1881) 21ff. 43ff.; ebd. XXV (1904) 232ff.; Edictum perpetuum³ (1927) 52f. 65ff. Krüger Geschichte der capitis deminutio I (1887) 323ff. Bekker Ztschr. Sav.-Stift. XIII (1892) 94ff. Schloßmann Ztschr. Sav.-Stift. XXIV (1903) 279ff. Castelli Sulla ‚in ius vocatio' dell'erede estraneo del patrono, Il filangieri, fasc. luglio-agosto (1913) [= Scritti giuridici (1923) 95ff.]. Biondi Atti del congresso internaz. di dir. Rom., Roma, II (1935) 188f. Noailles Revue historique de droit français et étranger IV. S. XXI (1942) 19ff. [= Fas et ius (1948) 169ff.]; Rev. ét. lat. XX (1942) 8f.; Fas et ius (1948) 187ff. Kaser Das altrömische Ius (1949) 201. Pugliese Les voies de recours sanctionnant l'in ius vocatio, Revue internationale des droits de l'antiquité III (1949) 249ff. Paoli Studi Senesi 63 (= 2 a S. 38) (1951) 283ff. Bongert Varia. Études de droit Romain I (1952)

160ff. Gioffredi Diritto e processo nelle antiche forme giuridiche Romane (1955) 88ff.

[Gunter Wesener.]

Vocatius, seltener italischer Eigenname, inschriftlich belegt z. B. CIL V 5892 (aus Mailand), nach C. Pauli Altital. Forsch. III (1891), Ven. 312 zu den venetischen Sprachresten gehörend, mit größerer Wahrscheinlichkeit von W. Schulze Eigennamen (Abh. Göttingen 1904) 250f. als etruskische Bildung erklärt. Historisch bedeutsame Namensträger sind uns nicht faßbar. [Hans Gundel.]

Vocetius. Gebirge an der Grenze der Rauraci und der Helvetii, an der Straße von Pannonien nach dem Rhein, zwischen Vindonissa und Augusta gelegen, heute der Bötzberg, am nördlichen Abfall des Jura (Kanton Aargau, Schweiz). Hier wurden die Helvetii im J. 69 von Caecina Alienus und den Raeti besiegt und vernichtet (Tac. hist. I 68). Vgl. D. Viollier Rev. ét. anc. (1913) 281. F. Stähelin Die Schweiz in röm. Zeit (Basel 1948, 3. Aufl.) 191. 192. 194.

[P. Wuilleumier.]

Uoch (*Οὐώχ*), einer der vielen Schadendämonen der spätantiken Astrologie, die, einem wohlwollenden Engel zugeteilt, über das Geschehen bestimmter Tages- und Nachtstunden zu walten haben. In der sog. Hygromantie des Salomon (cod. graec. Mon. 70 fol. 245r) ist der Engel Bokiel (*Βοκιέλ*) als Partner des Uoch über die 14. Donnerstagsstunde gesetzt; s. Cat. codd. astrol. gr. VIII 152, 35. [Karl Preisendanz.]

Wochengöttersteine und **Viergöttersteine** s. Suppl.-Bd. IX.

Vocius, Bischof von Lugdunum, Teilnehmer des Konzils von Arles im J. 314 (Mansi II 4760. D. Duchesne Fastes episcopaux de l'anc. Gaule II 162, 9). [A. Lippold.]

Voclannionum Vicus. Dorf mit einem altkeltisch-vorrömischen Namen, das auf dem linken Moselufer gegenüber Trier lag und ähnlich wie andere vici der Augusta Treverorum für den Stamm der Treveri ein religiöses Zentrum gewesen sein muß. Zwei der drei hierhergehörigen Inschriften, die 1808 in der Nähe der Trierer ‚Römerbrücke' über die Mosel gefunden wurden, sind nicht nur Iuppiter, dem Schutzgott des Imperium Romanum und seiner großen Verwaltungs- und Garnisonszentren, sondern auch diesem Vicus geweiht.

1. CIL XIII 3648 = Riese 2522 = Dess. 7058 = Espérandieu Recueil 4921: *I(ovi) O(ptimo) M(aximo) vicus Voclanni(onum).* Auf der linken Nebenseite dieses Weihesteines ist ein Adler abgebildet, der mit zwei Schlangen kämpft, von denen sich eine um einen Baum wikkelt. Ob hier eine Vorstufe des gegen Schlangenfüßler kämpfenden Iuppiter Taranis sich in einer Hauptregion der Iuppitergigantensäule erhalten hat oder normale römische Iuppitersymbolik vorliegt, muß eine offene Frage bleiben. Auf der rechten Nebenseite ist ein mit Früchten gefülltes Gefäß, auf der Rückseite ein Rundschild oder eine Schale dargestellt.

2. CIL XIII 3649 = Riese 2523 = Dess. 7058 a: *I(ovi) O(ptimo) M(aximo) et vico Vocla(nnionum) Uriththulius Campanus d(ono) d(edit).* Der Stiftername ist durch das keltische *th* völkisch bestimmt.

3. CIL XIII 3650 = Riese 2524 = Dess. 7058 b: *[In h.] d. d. I(ovi) O(ptimo) M(aximo) [et vico] Voclannionum culinam [vetust]ate conlabsam infra [scripti] de suo restituerunt [........] ius caupo, Iulius Statianus, [.....]ius Saturninus, Sattonius [............]cionius, Axillius, [....]mitius, Sattonius [....., Ax]illius Secco, Pardius [....., Perv]incius Ursinus, [........, Pa]rdius Afer, [.........]us, Quartius ......, ...]linius, [.......].* Der Schenkwirt ..... *ius* und einige Freunde und Geschäftsfreunde haben hier ein öffentliches Küchengebäude im Gemeindeinteresse und wohl auch zu ihrem eigenen Nutzen wieder aufgebaut. Diese Inschrift gehört in das späte 2. oder eher in das 3. Jhdt. n. Chr., wie die Formel *In h. d. d.* und die sorglos abgekürzten Stifternamen deutlich machen.

Vgl. Myth. Lex. VI 355f. (Keune). Holder Altcelt. Sprachsch. III 425. J. B. Keune Kleiner Führer durch das Provinzialmuseum in Trier (1932) 4. F. Hettner Die röm. Steindenkmäler des Prov.-Museums Trier (1893) nr. 42 bis 44. I. Steinhausen Ortskunde Trier—Mettendorf (1932) 343f. 351; Arch. Siedlungskunde des Trierer Landes (1936) Index s. v.

[F. M. Heichelheim.]

Voconi forum s. Forum Voconi o. Bd. VII S. 74.

Voconis aquis s. Aquas Voconias o. Bd. II S. 307.

Voconius. Römischer Gentilname. Für die Ableitung des Namens sind verschiedene Ansatzpunkte geltend gemacht worden; C. Pauli Altital. Forsch. III (1891) 312 sieht in dem Namen einen venetischen Sprachrest, H. Usener Götternamen (1896) 357 brachte ihn mit der sabinischen Göttin Vacuna in Verbindung, W. Schulze Z. Gesch. lat. Eigennamen (Abh. Göttingen 1904) 250 stellte ihn mit etruskischen Namen wie *vecu, vecineo, vecne* zusammen und stützt sich dabei auf zahlreiche Inschriften, die er nachweist. Die Quantität *Vŏconius* ist durch Martial. VII 29, 1 und die griechische Schreibung *Βοκώνιος* belegt. Im inschriftlichen Material tritt gelegentlich Gemination des c entgegen: *Vocconius* CIL VI 1057. 29439. X 8397. XIV 1800, vgl. Schulze Eigennamen 432. Auswahl nachgewiesen bei Dessau III 1, 159.

Das Geschlecht war plebeisch und stammte nach Cic. Phil. III 15 *hinc* (sc. e municipio Aricino) *Voconiae ... leges* (vgl. u. Nr. 4) aus Aricia (vgl. dazu Hülsen o. Bd. II S. 822), hatte also die gleiche Heimat wie die Atinii (s. Klebs o. Bd. II S. 2105). In Rom ist das Geschlecht für uns seit dem 2. Jhdt. v. Chr. faßbar: im J. 169 v. Chr. brachte der Volkstribun Q. Voconius Saxa (Nr. 4) die nach ihm benannte Lex Voconia ein. In der späten republikanischen Zeit erreichten zwei Voconii die Praetur (Nr. 2. 3).

1) Voconius. Lebte im 1. Jhdt. v. Chr. Im J. 681 = 73 nahm er unter Lucullus am Kriege gegen Mithridates teil. Der Titel seiner Dienststellung ist nicht überliefert; man wird in ihm einen Legaten sehen dürfen (so schon Haakh

Pauly RE VI S. 2721 Nr. 2), möglicherweise aber auch einen praefectus classis, vgl. T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic II (1952) 113. Er übernahm das Kommando über die Flottenabteilung des Lucullus mit dem Auftrag, den soeben bei Chryse geschlagenen Feind zu verfolgen und vor Nikomedeia den Mithridates von der See her einzuschließen; zur Lage vgl. Gelzer o. Bd. XIII S. 389. M. Cary The Cambr. Anc. Hist. IX (1951) 361. Er verspätete sich jedoch infolge seiner Teilnahme an der Feier der Samothrakischen Mysterien, wie Plut. Lucull. 13, 1f. ausdrücklich bezeugt (2 *ἀλλὰ Βοκώνιος μὲν ἐν Σαμοθράκῃ μυούμενος καὶ πανηγυρίζων καθυστέρησε*). Dadurch mißglückte der geschickt angelegte Plan, um Nikomedien verschiedene römische Abteilungen zusammenzuziehen; Mithridates entkam, vgl. Geyer o. Bd. XV S. 2184 (der im übrigen ins J. 72 datiert [zu dieser Frage weist er die Literatur S. 2181, 58ff. nach]). Ruge o. Bd. XVII S. 472, 25ff.

Man hat angenommen, er sei identisch mit dem von Appian. Mithr. 77. Memnon 41 FGrH III B 357 genannten Barba, der ebenfalls unter Lucullus in Asia und Bithynia diente und für den ein Titel nicht überliefert ist; Broughton II 112 ordnet diesen zwar mit aller gebotenen Zurückhaltung als selbständige Person unter die Legaten des J. 73 ein, denkt aber (ebenso wie bereits Haakh) an eine Gleichstellung mit V. Dieser Barba nahm die Städte Prusa (vgl. Dörner o. Bd. XXIII S. 1079, ohne Namensnennung) und Nikaia (Ruge o. Bd. XVII S. 229, 51ff.), während bei Memnon die Einnahme von Prusa dem C. Valerius Triarius zugeschrieben wird, vgl. Volkmann o. Bd. VIII A S. 233, 23ff. Nr. 263. Diesen Barba nennt Gelzer o. Bd. XIII S. 389, 9ff. jedoch (Cassius? oder Barronius?) Barba; man wird ihm darin folgen dürfen und eine Identifizierung des Barba mit V. ausschließen — wie es schon Th. Mommsen RG III 61 getan hat — (falls nicht etwa neu auftauchende Quellen das Gegenteil erweisen), zumal man dadurch der gesamten militärischen Lage besser gerecht wird. — Weitere Einzelheiten zum Leben des V. sind nicht überliefert.

2) Voconius, lebte um 50 v. Chr. Er ist nur bekannt aus Cic. ad Att. VIII 15, 3 (vom 3. März 49) *nam aut cum imperio sunt ut Pompeius, ut Scipio, Sufenas, Fannius, Voconius, Sestius.* Daraus wissen wir, daß er im J. 49 als Anhänger des Pompeius Provinzialstatthalter gewesen ist *cum imperio.* Bei Anrechnung des üblichen fünfjährigen Intervalls würde seine Praetur in das Jahr 700 = 54 fallen, ohne daß damit ein näher an 49 liegendes Jahr (insbesondere 704 = 50) ausgeschlossen wäre, vgl. T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic II (1952) 222. In der genannten Liste der Imperiumträger wird er genannt hinter C. Fannius (s. Münzer o. Bd. VI S. 1991 Nr. 9) und vor P. Sestius (Münzer o. Bd. II A S. 1888 Nr. 6), der an letzter Stelle steht; aus dieser Reihenfolge können hier jedoch bindende Schlüsse für seine Provinz nicht gewonnen werden. Näheres ist unbekannt. Mit M. Hölzl Fasti praetorii (Diss. Leipzig 1876) 67 könnte man daran denken, ihn mit Nr. 3 zu identifizieren.

3) Q. Voconius Naso. Praetor vor 60 v. Chr. Zum Cognomen s. Hug o. Bd. III A S. 1828, 30ff. In der uns vorliegenden Überlieferung tritt er zunächst in Erscheinung als Richter in der *quaestio de veneficis* gegen Cluentius im J. 688 = 66, Cic. Cluent. 147 *quid est, Q. Naso, cur tu in isto loco sedeas?* 148 *iudicem quaestionis, hoc est Q. Voconium, ... quaerere de veneno.* (Daß hier nur eine Person vorliegt, ist längst erkannt, nachdem man sich früher hierüber ausführlich gestritten hatte, vgl. Orelli-Baiter Onomast. Tullianum 649). Zum Prozeß s. Münzer o. Bd. IV S. 112, zur Datierung T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic II (1952) 153. Seine vor dem J. 66 liegende öffentliche Laufbahn kann nur erschlossen werden. Möglicherweise war er 687 = 67 plebeischer Aedil, Broughton II 144 (mit Fragezeichen). Für die Annahme, daß V. im J. 686 = 68 Statthalter in der Provinz Asia war, liegt kein stichhaltiger Grund vor, vgl. Broughton II 142, 9 (mit neuer Literatur dazu; vgl. auch o. Art. Publicius Nr. 13).

Die Praetur hat er vor 694 = 60 bekleidet (M. Hölzl Fasti praetorii [Diss. Leipzig 1876] 37.51), vielleicht um 61 (Broughton II 179). Der einzige Beleg findet sich in der im J. 695 = 59 gehaltene Rede Cic. Flacc. 50 *Q. Naso, vir ornatissimus, qui praetor fuerat, iudex sumitur:* über den in diesem Rechtsstreit genannten C. Plotius s. Münzer o. Bd. XXI S. 9f. Nr. 11. — Es ist naheliegend, daß man ihn — wie dies schon Haakh Pauly RE VI S. 2722 Nr. 3 getan hat — identifiziert mit einem *Βωκώνιος*, der bei Plut. Cic. 27, 4 (vgl. Apophth. imp. Rom. Cic. 12 [moral. 205 C], genannt wird; stimmt dies, dann hatte er drei häßliche Töchter (*τρεῖς ἀμορφοτάτας θυγατέρας*), die Cicero bei seiner Begegnung zu einer spöttischen Bemerkung Anlaß gaben, vgl. Drumann-Groebe G. R. VI^{2} 540. Möglicherweise ist er näher verwandt gewesen mit Nr. 2, vielleicht dessen Vater.

4) Q. Voconius Saxa, Volkstribun im J. 585 = 169. Der volle Namen wird nur an einer Stelle genannt: Liv. perioch. XLI *Q. Voconius Saxa,* wobei die hsl. Varianten *volonius, velonius, volumnius* zu verzeichnen sind, die jedoch nicht ins Gewicht fallen gegenüber den vielen Stellen, die das nomen gentile eindeutig überliefern. Das Praenomen Q. erscheint bei Cic. Balb. 21, während bei Cic. Verr. I 107 das Praenomen *C.* wohl hsl. gesichert (ed. G. Peterson), aber als unrichtig anzusprechen ist. Über sein Leben ist Näheres nicht bekannt. Sein Volkstribunat wird bei Cic. Cato mai. 14 in das J. 580 = 174 datiert, was jedoch auf einem Irrtum beruht, vgl. Gelzer o. Bd. XXII S. 132. Tatsächlich trat er sein Amt im Dezember 170 an, vgl. G. Niccolini I Fasti dei Tribuni della Plebe (1934) 124ff. T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic I (1951) 425. Seine Amtsführung ist berühmt geworden durch ein Gesetz, das er (im J. 169) durchbrachte und das nach ihm *Lex Voconia* genannt worden ist. Cic. Verr. I 107; Balb. 21 *(legem) tulit Q. Voconius de mulierum hereditatibus.* Ps. Ascon. p. 248

Stangl *Voconius legem tulerat.* Er erfreute sich dabei der besonderen Unterstützung des alten Cato, der eine Rede für die Rogation hielt, Liv. perioch. XLI *Q. Voconius Saxa tr. pl. legem tulit, nequis mulierem heredem institueret. suasit legem M. Cato.* Reste dieser Rede sind erhalten: Cato frg. 157—159 M. (zur Rolle Catos s. Gelzer o. Bd. XXII S. 132, Helm ebd. 164, jeweils mit weiterführenden Literaturangaben, dazu nun H. H. Scullard Roman Politics [1951] 205f. 268f.). Auf das *plebiscitum Voconium testamentarium* über die Frauenerbschaften, in dem bestimmt war, ‚daß niemand als Vermächtnis oder von Todes wegen *(legatorum nomine mortisve causa)* aus einem Testamente mehr erwerben dürfe, als die Erben erhielten, und zweitens daß niemand, dessen Vermögen über 100 000 Asse geschätzt war, eine Frau zum Erben einsetzen dürfe' (B. Kübler Gesch. d. Röm. Rechts [1925] 196) braucht hier nicht näher eingegangen zu werden, da Steinwenter o. Bd. XII S. 2418ff. alle einschlägigen Probleme genau behandelt und die vorhandene Literatur (bes. S. 2429f.) ausführlich nachgewiesen hat; auf neuere, meist nur ganz kurze Erwähnungen des Gesetzes wie bei H. H. Scullard A Roman History 753—146 B. C. (1951) 358; Roman Politics 220—150 B. C. (1951) 205f. T. Frank Cambr. Anc. Hist. VIII 375. 380. J. Bleicken Das Volkstribunat der klassischen Republik (Zetemata XIII 1955) 44. 65 soll auch nur verwiesen werden. Im Zusammenhang mit diesem Gesetz, dessen Wortlaut nicht erhalten ist, bzw. in Erörterungen zu ihm ist der Gentilname des V. sehr häufig belegt. Die überwiegende Mehrzahl der Stellen bietet lediglich die Verbindung *Lex Voconia,* z. B. Gaius inst. II 226. 274. Gell. noct. Att. VI 13, 3. XVII 6, 1. Augustin. civ. III 21 — und entsprechend Cass. Dio LVI 10, 2 *παρὰ τὸν Οὐοκώνειον νόμον*; demgegenüber ist der Ausdruck bei Gell. XX 1, 23 *quid utilius plebiscito Voconio,* der sachlich ebenfalls das Richtige trifft, in der vorhandenen Überlieferung vereinzelt; die Quellen sind nachgewiesen bei Steinwenter o. Art. Lex Voconia (Bd. XII S. 2418ff.) zusammengefaßt auch bei Broughton a. O. Auch für die Zeit nach dem Volkstribunat ist zur Person des V. nichts bekannt.

5) Q. Voconius Vitulus, *quattuorvir monetalis* und designierter Quaestor um 40 v. Chr. Wie die Münzlegenden besagen, ließ er als *Q(uaestor) DESIGN(atus)* seine Münzen schlagen, die den Kopf des Octavian und (RS) das Bild eines Kalbes zeigen. Das Jahr seiner Quaestur muß offen bleiben, vgl. T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic II (1952) 477; wenn er der Kollege des Ti. Sempronius Gracchus gewesen ist, kann man mit Münzer o. Bd. II A S. 1426 Nr. 56 an das J. 717 = 37 denken. Die Datierung seiner Münzen schwankt: Mommsen RMW 742: kurz nach 38. Mommsen-Blacas III 5: ebenso. Babelon Monn. de la Rép. Rom. II 559–562: ca. 41–40. Grueber Coins of the Roman Republic in the Brit. Mus. I 591f.: ca. 37. Sydenham The Coinage of the Roman Rep. LXVII: um 40, vgl. Broughton II 455. Über sein Leben ist nichts bekannt.

[Hans Gundel.]

6) Voconius Romanus. I. Namen. Über die Ableitung des Gentilnamens aus dem Etruskischen s. W. Schulze Eigennamen 250 (etr. *vecu* CIE 1494ff.), auch 381. 477, 7. K. Pauli Die Veneter und ihre Schriftdenkmäler (1891) 312 versteht V. und ebenso Vocatius CIL V 5892 (Mailand) und Vocusius 952 (Aquileia) als venetische Bildungen; vgl. noch Usener Götternamen 357 und dagegen Schulze 251. — Der volle Namen mit dem des Adoptivvaters ist erhalten auf einem in der Nähe des alten Sagunt gefundenen Grabstein CIL II 3866: *C. Licinius C. f. Gal. Marinus Voconius Romanus;* der auf den Vaternamen abgekürzte V. R. im CIL II 3865 a begegnet auch in der Aufschrift der Pliniusbriefe I 5 u. III 13, während in II 1, VI 15 u. 33, VIII 8, IX 7 u. 28 die Aufschrift bloß *Romano* lautet. Im Text von II 13 und ad Trai. 4 kehrt der ganze Vaternamen wieder, in dem letztgenannten Briefe bei § 2 u. 4 ersetzt durch das Cognomen. Über die Varianten im Namen des Adoptivvaters s. Index Plin. 416 u. 430; vgl. Plin. epist. II 14, 9. Den Vater sieht man in der Inschrift *C. V. Placidus* des CIL 3865. Allain Pline le jeune et ses héritiers III 57—60 hat auch die an Romatius Firmus gerichteten Briefe I 19 und IV 29 dem V. beilegen wollen, offenbar veranlaßt durch den Eingang von I 19, der mit epist. ad Trai. 4, 1 fast gleichlautet: *ab ineunte aetate condiscipulus et contubernalis meus,* und der mit dem zweiten dieser Ausdrücke und der Wendung *familiariter dilexi* auch in epist. II 13, 5 aufscheint. Allein die übrigen Lebensumstände sind bei beiden Männern verschieden. Romatius war des Plinius Landsmann aus Comum und verkehrte mit dessen Mutter und Oheim, V. stammte aus Spanien und wurde mit Plinius erst in Rom bekannt; jener war nur Stadtrat (decurio) und bedurfte eines Geschenkes von 300 000 Sesterzen, um Ritter werden zu können, während V. diese Würde vom Vater ererbt hat. Endlich ist auch der Vorwurf, den Romatius epist. IV 29 erhält, weil er, entgegen der Erwartung seines Gönners in epist. I 19, seine Obliegenheiten in Rom vernachlässigt hat, unvereinbar mit den unendlichen Lobsprüchen, die V. in dem Empfehlungsschreiben II 13 (§ 5—7) erhalten hat. Die gleichmäßige Betonung des Altersunterschiedes in beiden Briefen mag für Allains Meinung ebenfalls maßgebend gewesen sein, aber der § 8 im zweiten Briefe hat sie mit *iuvenis iuveni* abgeschwächt.

II. Leben und Wirken. Für V. sind, abgesehen von den Inschriften, die Pliniusbriefe unsere einzige Quelle. Sie zerfallen in zwei Gruppen: Briefe, die uns unmittelbar über V.' Leben, Tätigkeit sowie über seine Beziehungen zu Plinius unterrichten, und in solche, die zwar über andere Personen, Plinius eingeschlossen, handeln, aber gelegentlich auf V. einen Blick fallen lassen. Die erste Auskunft über ihn erhalten wir in epist. I 5, die von dem berüchtigten Ankläger Regulus berichtet. V. ist hier am Schlusse (§ 17) erwähnt, der von der freundschaftlichen Zuneigung, deren ihn Plinius würdigte, ein deutliches Bild gibt: ‚Dies habe ich Dir geschrieben, weil es sich bei unserer Liebe zueinander gehört, daß Du nicht bloß von meinen Taten und Worten, son-

dern auch von meinen Absichten Kenntnis nimmst.' Der Brief ist ziemlich genau datierbar: er muß gegen Ende 96 geschrieben sein, als sich Regulus, ein Günstling Domitians, bei der neuen Regierung einschmeicheln wollte. Wenn dieser Mensch bei dem Tode seines Sohnes noch die Besuche der angesehensten Männer empfing (IV 2, 4) und in einem amtlichen Schreiben (*publice*) die Stadträte von ganz Italien und den Provinzen zur öffentlichen Teilnahme an seinem Schmerz auffordern konnte (IV 7, 2), so war er gewiß nicht durch den Umsturz derart geknickt, daß man mit W. Otto Zur Lebensgesch. des jüng. Plinius, München 1919, 24f. genötigt wäre, den Brief II 20 (Regulus' Erbschleicherei) in die Zeit Domitians zu verlegen. Wohl aber geht aus dem angeführten Schluß von I 5 hervor, daß Plinius in dieser Zeit die Bekanntschaft des V. gemacht haben muß, denn das enge Verhältnis zwischen beiden, das sich darin ausspricht, setzt einen längeren Verkehr voraus: man vernimmt hier aber auch die Sprache des Mentors, des älteren, angesehenen Mannes zu dem jüngeren, dessen Beförderung er plant. Für den genaueren Zeitpunkt dieser Bekanntschaft und für die Art, wie sie zustande kam, sind wir auf Schlüsse angewiesen, die sich aus den beiden Briefen ziehen lassen, deren Gegenstand V. selbst ist: II 13 und ad Trai. 4. Der erste ist nach den überzeugenden Ausführungen Ottos 23 zu Regierungsbeginn Nervas, also 96—97, geschrieben, der andere im ersten Regierungsjahre Traians (98), weil hier Plinius zum ersten Male als Bittsteller für einen seiner Freunde auftritt (§ 1). Nehmen wir beide zusammen, so ergibt sich mit Zuziehung der Inschriften (s. o. I) folgendes Bild für seinen Lebenslauf bis zum Eintritt in den Senat.

Geboren wenige Jahre nach Plinius, etwa 65, im Küstengebiet von Hispania Tarraconensis, hatte er zum Vater wahrscheinlich den römischen Ritter C. V. Placidus (s. unter I); die Mutter, deren Name nicht genannt wird, stammte aus einer der ersten Familien des Landes (Plin. epist. II 13, 4) und besaß ein Eigenvermögen, das zum größten Teil aus Grundstücken bestand: blicken wir dabei auf IX 7, 1 u. IX 28, 2, so lagen sie am Meere und umfaßten auch beträchtliche Weingärten. Der Vater ist schon tot, als uns die Familie II 13, 4 vorgestellt wird; Plinius nennt ihn *in equestri gradu clarus,* hingegen *clarior* den Stiefvater (Licinius Marinus), den die Witwe geheiratet hat, der unserem V. dann zum zweiten Vater wird und ihn adoptiert: ad Trai. 4, 4. Auffallend ist an dieser Stelle das *statim*, dem zufolge V. sein Vatererbe erst nach Empfang der mütterlichen Schenkung angetreten hätte, also erst in seinem 33. Lebensjahr (98). Jedenfalls hat sich V., als er nach Rom kam, keineswegs in glänzenden Verhältnissen befunden, denn Plinius nahm ihn in sein Haus auf, nahm ihn sogar mit aufs Land, *ille meus in urbe, ille in secessu contubernalis* (II 13, 5) — und in dieser doch ein wenig abhängigen Stellung wurde er seines Gönners Mitschüler bei Quintilian (II 14, 9), vermutlich so lange, bis dieser sich von seinem Lehramt zurückzog.

Das Verhältnis beider läßt sich, wenn man von der Verschiedenheit der Altersstufen absieht, eini-

germaßen mit dem zwischen Verginius Rufus und Plinius vergleichen. Dieser war dem V. zwar nicht Vormund, handelte aber fast wie ein Vormund. Zunächst suchte er ihm ein selbständiges Einkommen zu verschaffen: den Posten des Iuppiterpriesters für Hispania citerior. Das konnte ihm erst gelingen, nachdem er bei Domitian quaestor imperatoris geworden (a. 92) und so in stete Berührung mit dem Kaiserhaus gekommen war (CIL 5262. 5667; vgl. epist. VII 16, 2). Darauf wollte Plinius den Briefempfänger nicht aufmerksam machen, und deshalb wird hier Domitian als Quelle der Wohltat (des ersten der *beneficia* II 13, 9) nicht genannt. Beim zweiten, der Verleihung des Dreikinderrechts, war Nerva der Urheber und wird daher nicht nur als solcher erwähnt, sondern überdies als *optimus princeps* gefeiert (II 13, 8), wobei Plinius daraus zugleich eine Auszeichnung für sich zu machen weiß (ebd.). Auch dieses Recht war zwar eine Ehre, hatte im Grunde jedoch bloß wirtschaftliche Bedeutung; daß V. damals schon verheiratet war, ist aus der Verleihung nicht ohne weiteres zu schließen, denn es wurde trotz seinem Namen auch an Ehelose verliehen: s. o. Bd. X S. 1282f.

Wichtiger als diese beiden war die dritte Wohltat, die epist. II 13 erstrebt wird. Sie ist, wie Otto 23 mit guten Gründen dartut, an Neratius Priscus (Mommsen Index Plin. 420; Ges. Schr. IV 374) gerichtet, der damals ein mächtiges Heer (*exercitum amplissimum* § 2) befehligte, sonach an den Statthalter einer Grenzprovinz, nach Otto und Dessau Prosop. Rom. II 280 an den von Pannonien. Dieser Priscus war zu jener Zeit, im J. 96, noch nicht der berühmte Rechtsgelehrte, den Traian zu seinem Nachfolger bestimmte und den Hadrian bei seinen Gerichtssitzungen zu Rate zog (Spart. Hadr. 4, 8 u. 18, 1). Es ist zweifelhaft, ob man auf ihn epist. VI 8 beziehen darf, wo er wie ein gewöhnlicher Advokat zur Eintreibung einer Schuldforderung ermahnt wird; allein er war, wie VII 7 u. 8 lehren, mit Plinius eng befreundet und ihm sogar verpflichtet (VII 15, 3), und so erklärt sich die sonst befremdende Zumutung, daß dieser von ihm für V. insbesondere Gewogenheit verlangt und vertrauten Umgang: II 13, 10. Der gewünschte Posten wird nicht genannt, doch es kann kein anderer sein als das halbjährige Militärtribunat (*semestris tribunatus*, auch IV 4, 2 erbeten), das für den Eintritt in den Senat die unentbehrliche Voraussetzung bildete. Die Verpflichtung zur Gewogenheit, die Plinius dem künftigen Wohltäter wie eine Bedingung auferlegt, hat daher nur den Sinn, daß dieser den Empfohlenen mehr als Comes denn als Untergebenen behandeln soll: d. h. er will ihn in dieselbe Stellung rücken, die epist. VIII 23, 5 dem Iunius Avitus bei Plinius' Freund Servian, gleichfalls in Pannonien oder doch auf dem Wege dahin, bezeugt wird.

Die Ernennung findet statt; V. hat sein freiwilliges Halbjahr überstanden, ob als Comes oder nicht, ist Nebensache. Und nun wird die Mutter, sicher mit Plinius' Hilfe, veranlaßt, eine Bittschrift an Nerva abzufassen, worin sie verspricht, ihrem Sohn den zur Erreichung des senatorischen Census noch fehlenden Betrag von 400 000 Sesterzen durch Abtretung von Grundstücken bei-

zusteuern; Plinius reicht das Gesuch ein. Es bleibt aber unerledigt, weil die Frau nicht alle Förmlichkeiten erfüllt hat. Er mahnt sie darum, sie gehorcht; folglich kann er, da Nerva inzwischen verstorben ist, das verbesserte Schriftstück als seine eigene Bitte dem neuen Kaiser unterbreiten: ad Trai. 4, 1—4. Er unterstützt sie noch durch Hinweis auf den Glanz des Hauses (§ 5) und schließt mit der Hoffnung auf günstige Antwort. Sie ist uns nicht erhalten; aus der Mitteilung der Bitte ist indes zu schließen, daß sie den Erwartungen entsprach. Diese scheinen sich jedoch nur auf den *latus clavus* erstreckt zu haben, nicht auf die Quaestur, um die nach epist. II 9, 2 eigens angesucht werden mußte. Denn im neunten Buche, das uns die letzten Nachrichten aus Plinius' Feder über V. bringt, finden wir ihn zwar ‚angekommen', aber fern von Rom. Nach epist. IX 7, 1 baut er sich ein Landhaus an der (spanischen) Küste, mag also wohl trotz seiner *eximia pietas* gegen die Angehörigen (ad Trai. 4, 4) mit ihnen nicht zusammenleben. Er hat einen eigenen Hausstand, dem er sich nur entziehen will, wenn er von Plinius' Lebensweise etwas Bestimmtes vernommen hat: IX 28, 4. Daraus folgt, daß ihn weder amtliche noch Anwaltsgeschäfte an die Hauptstadt fesseln: er ist ja häufig von ihr abwesend (s. u.). Rang, Titel, Vermögen und freie literarische Beschäftigung genügen ihm, und selbst die Liebe zu seinem Gönner scheint zu erkalten, nachdem dieser alles getan hat, was er vermochte. Statt dessen hat V. selbständig hohe Beziehungen angeknüpft (ebd. § 1). Sie reichen bis zu Plotina, der hochmögenden Gattin Traians, die leicht an dem einnehmenden Äußeren und den angenehmen Umgangsformen des V. (II 13, 6 u. 7) Gefallen finden mochte (Dio LXIX 1). Ob und wie sich dieser Erfolg noch in anderen Erfolgen abgespiegelt hat, erfahren wir nicht. Am Hofe gibt es meist Parteien. Zwischen Traians unverheirateter Schwester und seiner weit jüngeren Gattin wird auf die Dauer kaum jenes Einvernehmen bestanden haben, das paneg. 84, 3 gepriesen wird: V. gehörte jedenfalls der *factio Plotinae* an (Spart. Hadr. 4, 10). Nur Plotinas List verhinderte es, daß Neratius zur Herrschaft gelangte (ebd.). Hadrian hat ihr dafür durch eine prachtvolle Basilika in Nemausus gedankt (Dio LXIX 10); ihren Freund V. ehrte er durch die Grabinschrift

Lascivus versu, mente pudicus erat,

womit er den Gerüchten, die sich an den Verkehr der beiden geknüpft hatten, entgegentrat: Allain III 402.

Die Briefe der zweiten Gruppe (s. o. II zu Anfang) richten sich sämtlich an V. und erzählen ihm von anderen Personen, auch vom Briefschreiber selbst. Sie bieten darum spärlichere Auskunft über des Empfängers Lebensumstände. Aus epist. II 1, die in § 10 das Ableben des Verginius Rufus betrauert, ist zu entnehmen, daß V. Anfang 97, also zur Zeit der städtischen Hochsaison, nicht in Rom weilte. Das gleiche ist für die Tage der Saturnalien Ende 100, wo er den Panegyricus empfing, aus epist. III 13 zu folgern. Die Abfassungszeit der übrigen an V. gerichteten Briefe läßt sich nicht genau bestimmen. In VI 15 wird über den zerstreuten Rechtsgelehrten Iavolenus Priscus be-

richtet. In VI 33 wird dem V. ohne dessen Aufforderung die Rede für die enterbte Attia Viriola zugestellt (s. Abschn. III), auf die Plinius so stolz war und die noch 400 Jahre später das Entzücken des Bischofs Sidonius derart erregte, daß er sie höher einschätzte als Plinius' Lobrede auf Traian: Sid. Apoll. epist. VIII 10, 3; indes ist dieser Brief ebensowenig datierbar wie der an V. adressierte über die Clitumnus-Quelle. Die Episteln des neunten Buches wurden bereits erörtert; die Nebenpersonen kommen noch (in III u. IV) zur Sprache. Eine Zeitbestimmung erlauben sie nur insofern, als sie später entstanden sind als alle vorgenannten; sie tun zweifellos dar, daß V. in der alten Heimat eine neue gefunden hatte.

III. Schriftstellerische und kritische Tätigkeit. Sein literarisches Wirken wird von Plinius des öfteren bezeugt. In epist. II 13, 7 werden V.' anmutvolle Briefe bewundert, in denen man die Musen selbst lateinisch reden zu hören glaubt. In der Epistel IX 28 ist neuerdings von V.' meisterhaft geschriebenen Briefen (§ 1 *epistulas tuas ... elegantissimas, amantissimas*) die Rede, und man erfährt daselbst auch (§ 3), daß V. eifrig schriftstellere und dabei Plinius vor Augen habe: *nuntias multa te nunc dictare, nunc scribere, quibus nos tibi repraesentes.* Vielleicht gestattet diese Stelle die Vermutung, daß V. feuilletonistische Kunstbriefe verfaßte. Und Plinius, mit dessen Schriften V. vertraut war (§ 3), möchte nun auch gerne V.' literarische Arbeiten kennenlernen. Im gleichen Briefe erfahren wir (§ 5), wie sich V. zu der vielfach geübten Gepflogenheit verhielt, bereits vorgetragene Reden vor deren Herausgabe zu erweitern. Dieses Verfahren scheint nicht nach V.' Geschmack zu sein. Bei der Rede für Clarius (s. o. Bd. III S. 2628, die Überlieferung des Namens ist schwankend), die ihm Plinius unaufgefordert zustellte, bemerkt er, daß sie ihm beim Lesen länger erschienen sei als beim Hören, und es klingt dabei ein deutlicher Unterton des Befremdens mit. Denn wenn auch dem V. als gutem Kenner und Bewunderer des Demosthenes, dessen Reden er alle im Kopfe hat (VI 33, 11), nicht zuzutrauen ist, daß er das *genus tenue* des Lysias liebt, so kann er doch an der übergroßen Gründlichkeit Anstoß genommen haben, mit der Plinius Rechtsfälle zu behandeln pflegte und die auch z. B. dem Regulus zuwider war: I 20, 14. — Auch als literarischer Kritiker ist V. geschätzt, und als er auf seinen Wunsch Plinius' Lobrede auf Traian empfängt (III 13, 1), wird er als hochgelehrter Kunstrichter (*doctissimus* § 5) eingeladen, die Fehler anzumerken, die ihm bei der Lektüre auffallen. Ja, erst dann, wenn der Verfasser erfahren hat, was der Freund mißbilligt, will er glauben, daß ihm das übrige gefiel. Bei Zusendung der Rede für Attia Viriola (VI 33) ist Plinius zuversichtlicher: sie ist nach seinem eigenen Urteil die beste von sämtlichen Reden, die er gehalten hat (§ 1). Plinius hegt indessen einigen Zweifel, ob dies Entzücken über das eigene Werk beim Freunde den entsprechenden Widerhall finden wird (§ 7), und äußert sich darum auch über den Ausgang der Verhandlung und die Nebenumstände. Es ist unvermeidlich, daraus zu schließen, daß V. für die reinen Rechtsfragen

keine allzu große Teilnahme besaß. Seine Anwaltstätigkeit scheint überhaupt wenig bedeutend gewesen zu sein. Es findet sich dafür nur in II 13, 7 das knappe Lob *eruditus in causis agendis*; von Erfolgen in seinen Prozessen hören wir nichts. Ob die ebd. genannten Briefe Kunstbriefe oder nur Gelegenheitsbriefe waren, läßt sich aus dieser Stelle nicht ermitteln; hingegen ist es wohl glaublich, daß man bei *litteras curiosius scriptas* (IX 28, 5) an einen Kunstbrief denken dürfe, den V. dem Plinius widmen wollte: s. Guillemin Pline, Lettres III 128. Von einer Absicht des V., als Schriftsteller öffentlich hervorzutreten, ist freilich nirgends eine Spur zu sehen; daß er lose Verslein veröffentlicht habe, will die Grabschrift Hadrians (s. II am Schlusse) wissen: aber sie ist nicht beweiskräftig, denn diese sehr freien Sächelchen können Schmuckstücke des höfischen Verkehrs geblieben sein. Auch von Vorlesungen des V. weiß sein Freund nichts zu melden.

IV. Wesensart. Hierüber müssen wir uns aus den Briefen II 13, IX 28 und ad Trai. 4 Aufschluß geben lassen; manches wurde bereits unter III vorgebracht. Der erste dieser Briefe ist seinem Zweck entsprechend eine Lobeserhebung, die nur in Bezug auf die Anwaltstätigkeit des V. überboten werden könnte. Die Vorzüge des V., sein erhabener, feiner, einnehmender Geist, Gewandtheit in Rechtsgeschäften und im privaten Schriftverkehr (II 13, 6 und 7) erscheinen eingerahmt von der Versicherung, daß zwischen ihm und Plinius herzliche Zuneigung besteht und daß seine Herkunft auch seine sittlichen Eigenschaften gewährleistet (ebd. § 5 u. 8). Am meisten betont werden aber nach beiden Richtungen V.' gesellschaftliche Talente, und darin wird auch seine Hauptstärke zu suchen sein; zweifellos ebneten sie ihm den Weg zu Plotina (IX 28, 1).

Überblickt man die beneficia, die er erfuhr — zu denen auch die Adoption gehört, die ihm eine in Rom sehr geschätzte Verlängerung des Namens eintrug, vgl. Mommsen Index Plin. 422 s. Pompeius Falco —, so gewinnt man den Eindruck, daß V. bei all seinen Vorzügen im Grunde doch eine etwas bequeme Natur war und sich lieber emporschieben ließ, als selbst vorwärts zu streben. Den Ehrgeiz seines Gönners, durch Leistungen unsterblich zu werden (s. V 8, 3. IX 14), besaß er offenbar nicht: *otium cum dignitate* scheint sein Lebensziel gewesen zu sein.

Dennoch hat er von ihm manche edle Eigenschaft, so die Hilfsbereitschaft, gelernt. Das zeigt IX 28, 2, wo er einen sonst unbekannten Popilius (oder Pupillus) Artemisius an Plinius empfiehlt, wie dieser den V. an Priscus und den Kaiser. Plinius ehrt den Freund, indem er dem Gesuchsteller das Gewünschte sogleich verschafft. Einen vorteilhaften Begriff von des V. vornehmer Denkweise will uns Plinius in der Erzählung von der Clitumnusquelle VIII 8, 7 vermitteln. Unter den zahlreichen Inschriften, die Geheilte dem Quellgott widmeten, sind viele lobenswert, manche wirken lächerlich: Plinius aber ist überzeugt, daß der vornehme, alle Menschlichkeiten verstehende Sinn des V. über diese nicht spotten wird. Endlich dürften die Worte *alioqui narrasses mihi* (ebd. § 1) einen Schluß auf V.' empfänglichen Natursinn gestatten.

V. Allgemeines Schrifttum. Prosop. Rom. II 280 nr. 144. Mommsen Index Plin. 430. E. Allain Pline le jeune et ses héritiers tom. I—III, Paris 1901/02. A.-M. Guillemin Pline le jeune, Lettres tom. III, Paris 1928. W. Otto Zur Lebensgeschichte des jüng. Plinius, S.-Ber. Akad. Münch. 1919, philos.-hist. Kl. 10. Abh. Schanz-Hosius Gesch. der röm. Lit. II[4] (1935) 851.

7) Voconius Victor, ein elegischer Dichter, Zeitgenosse Martials. Nach der Angabe dieses Epigrammatikers (VII 29, 5) verfaßte er *doctos libellos*, die Martial seinen eigenen *carmina parva* (v. 6) gegenüberstellt. In diesen erotischen Dichtungen verherrlichte V. seinen Lieblingsknaben Thestylus, und diese Verse wurden so eifrig gelesen, daß der Gefeierte ‚weltbekannt' war: *quo nemo est toto notior orbe puer* (v. 2); vgl. auch VIII 63, 1. Der Ausdruck *doctos libellos* und seine Kontrastierung mit Martials kleinen Sächelchen läßt die Annahme begründet erscheinen, darin elegische Dichtungen zu sehen, die nach hellenistischer Art gestaltet, vielleicht sogar bestimmten hellenistischen Mustern unmittelbar nachgeformt waren; vgl. Martial. VII 46. Daß V. mit dem Epigrammatiker befreundet war, der dessen Versschöpfungen schätzte (jedenfalls nicht bekrittelte), läßt VII 29, 5f. erkennen. — Von V.' Heiratsabsichten spricht Martial. in XI 78, wo der Elegiker nur mit dem Zunamen angesprochen wird (v. 1).

Schrifttum. Prosop. Rom. III 472 nr. 613. Schanz-Hosius Gesch. d. röm. Lit. II[4] (1935) 562. 564. 817. Teuffel-Kroll-Skutsch Gesch. d. röm. Lit. II[7] (1920) § 324, 4. J. W. Duff A literary history of Rome in the silver age London 1927, 529. [Mauriz Schuster.]

8) Voconius, Bischof von Tingitanum Castellum (Mauretania Caes.) um 450, verfaßte polemische Schriften gegen den Arianismus (*adversus ecclesiae inimicos* und *sacramentorum volumen:* Gennadius de vir. ill. 79), die jedoch verloren gingen und sich nicht mehr identifizieren lassen (Bardenhewer IV 547f.). V. gehörte zu den Bischöfen, die von den Römern verbliebenen Provinzen aus den Katholiken im Wandalenreiche Rückhalt gaben (L. Schmidt Gesch. der Wandalen 75; zu dem bei Gennadius a. O. Castellanum genannten Bischofssitz vgl. Schmidt und o. Bd. VI A S. 1384f.). [A. Lippold.]

9ff.) s. Suppl.-Bd. IX.

Vocontii (*Οὐοκόντιοι*; Plin. n. h. II 150. III 34. 37. VII 78. XIV 83. XXIX 54. Iustin. XLIII 5. Tab. Peut. [*Bocontii*]. Notit. Gall. XI 10. CIL XII p. 936) keltische Völkerschaft, die das heutige Departement Drôme und Teile der Departements Basses-Alpes, Hautes-Alpes und Vaucluse bewohnte. Sie grenzten nördlich an das Gebiet der Allobroger (Caes. B. G. I 10, 5. Plancus bei Cic. fam. X 23, 2), von denen sie das Tal der Isère und das Massiv Le Vercors trennte (Vertamocori, s. o. Bd. VIII A S. 1649), westlich an das der Segovellauni (um Valentia, s. o. Bd. II A S. 1047ff.) und der Tricastrini (Ptolem. II 10, 11. Plin. n. h. III 36. o. Bd. VII A S. 80f.), südlich an das der Cavares, der Memini und der Albici (s. o. Bd. III S. 1800. XV S. 602. I S. 1312) mit den Gebirgs-

massiven Ventoux und Lure. Die Ostgrenze ihres Gebietes folgte ungefähr dem Lauf des Drac und der Durance und schloß das Land der Tricorii, Medulli und Sentii ein (Strab. IV 185. 203. 204. o. Bd. XV S. 115. II A S. 1508. VII A S. 101). Der östliche Teil dieses Gebietes wurde durch die Straße von der Rhône nach Italien über den Mont Genèvre durchschnitten, der nördliche Teil durch die Straße von Valentia nach Mediolanum.

Innerhalb dieser Grenzen lassen die Orts- und Personennamen in den V. eine Gruppe gallischer Stämme erkennen, und diese ethnische Zugehörigkeit wird durch die Spuren einer antropomorphen Religion bestätigt, die sich in der gallorömischen Zeit in dieser gebirgigen Gegend erhalten hat, wo Silvanus, der Gott mit dem Hammer (CIL XII 1933—35. 5841. 5850), Belus (CIL XII 1277) oder Belesamus (CIL XII 162), Graselos (CIL XII 824), Dullovius (CIL XII 1279. 1280. 1399), Vintur (CIL XII 1341), Andarta (CIL XII 383. 1555—1560), die Proxumae (CIL XII 1330 —1332. 1737) und die Matres (CIL XII 1173. 1310. 1699. 1713. 1716) ebenso viele Zeugen für den keltischen Ursprung der überlieferten Kulte sind.

Dem nämlichen Ursprung dankten die V. auch ihre politische Verfassung. Auf ihrem Territorium waren die Dörfer um ein bedeutenderes oppidum gruppiert. Plinius (n. h. III 37) zählte bei ihnen neunzehn oppida, eine Zahl, die der Zahl 20 benachbart ist, welche die Linguisten als etymologische Wurzel des Namens Vocontii annehmen in dem Sinne, daß er die durch Zusammenfassung von zwanzig Stämmen gebildete Einheit bezeichnete.

Unter den oppida hätten nach Plin. n. h. III 37. VII 78 zwei Hauptorte die Rolle von Hauptstädten gespielt: Lucus Augusti im Norden und Vasio im Süden. Aber auch andere Orte sind wichtige Zentren gewesen, ganz besonders Die, und weiter im Osten, an den Grenzen des östlichen Teiles des Landes der V., können gleichermaßen Sisteron (Segustero, s. o. Bd. II A S. 1109ff.), Gap (= Vapincum, s. o. Bd. VIII A S. 354ff.) und vielleicht Mont-Saléon genannt werden.

Besiegt durch den Konsul M. Fulvius Flaccus im J. 124 v. Chr. und durch C. Sextius Calvinus im J. 123 (fast. triumph. 630 und 631), wurden die V. im J. 118 der provincia Transalpina einverleibt. Nach zwei Aufständen, der erste im J. 109, der zweite in der ersten Hälfte des 1. Jhdts. v. Chr., wurden sie treue Bundesgenossen Roms. In dieser Zeit waren in der ganzen Gegend in großer Zahl Silbermünzen mit dem Bild eines Reiters im Umlauf, nachgebildet römischen Denaren. Die Prägung wird mit Wahrscheinlichkeit den V. zugeschrieben.

Die Freundschaft mit Rom trug den Vocontiern nach der Eroberung Galliens durch Caesar die Vorzugsstellung als *foederati* ein (Plin. n. h. III 37 *civitas foederata;* VII 78 *gens foederata*), eine Stellung, die sie aber früh aufgegeben zu haben scheinen, um in den allgemeinen status der Reichsstädte einzutreten. Sie bilden nunmehr einen Teil der Narbonensis und gehören der tribus Voltinia an (CIL XII 1360. 1371. 1388. 1708. III 1653). Im 4. Jhdt. wurden sie in die Diözese Vienna eingegliedert.

Im Beginn der Kaiserzeit hatten die V. nur einen einzigen Senat für das ganze Volk (CIL XII 1514. 1590. 1591) mit *decuriones* (CIL XII 1585. 1719. XIII 1835), *aediles* (CIL XII 1368. 1371. 1514), einem *praetor* (CIL XII 1584. 1586) und einem *praefectus* (CIL XII 1371). Aber in der Folgezeit bildete Vasio-Vaison eine gesonderte Stadtgemeinde, und jeder der bedeutenderen Orte hatte seine Beamten und munizipalen Behörden. Sie finden sich auch in kleinen Ortschaften verzeichnet, wo das wirtschaftliche Leben in hoher Blüte stand, begünstigt durch den Reichtum des Bodens, der ausgezeichnete Kulturen gestattete, unter denen die der Rebe eine der gewinnbringendsten war; Plin. n. h. XIV 83 rühmt den in der Narbonensis provincia und besonders bei den V. erzeugten süßen Wein.

Die Priester walteten ihrer Ämter — gleicherweise wie früher — für die Gesamtheit der V. Man findet *pontifices* genannt (CIL XII 1368. 1373), *flamines* und *flaminicae* (CIL XII 1362. 1363. 1366. 1372. 1529) und ein Collegium von *seviri Augustales* (CIL XII 1365. 1367. 1370). Alle diese Priester bewahren die herkömmlichen keltischen Kulte, indem sie sie den neuen Gottheiten des römischen Pantheons angleichen: Iuppiter (CIL XII 1385—1388. 1290. 1563), Minerva (CIL XII 1320—1323; Espérandieu I. L. G. N. 196), Mars (CIL XII 1295—1299. 1565. 1566. 2204), Venus (Statuetten), Hercules (CIL XII 1343), Mercurius (CIL XII 1570. 1706. 1709. 1710. 1746. 2213. 5849). Später werden die orientalischen Religionen eingeführt mit Mithra (CIL XII 1568. 1569. 1576. 1744. 1745. 1782), Cybele (CIL XII 1744) und Isis (CIL XII 1562). Die Einführung des Christentums ins Land der V. kann ins 3. Jhdt. zurückgehen; sicher bezeugt ist es erst im Anfang des 4. Jhdts.

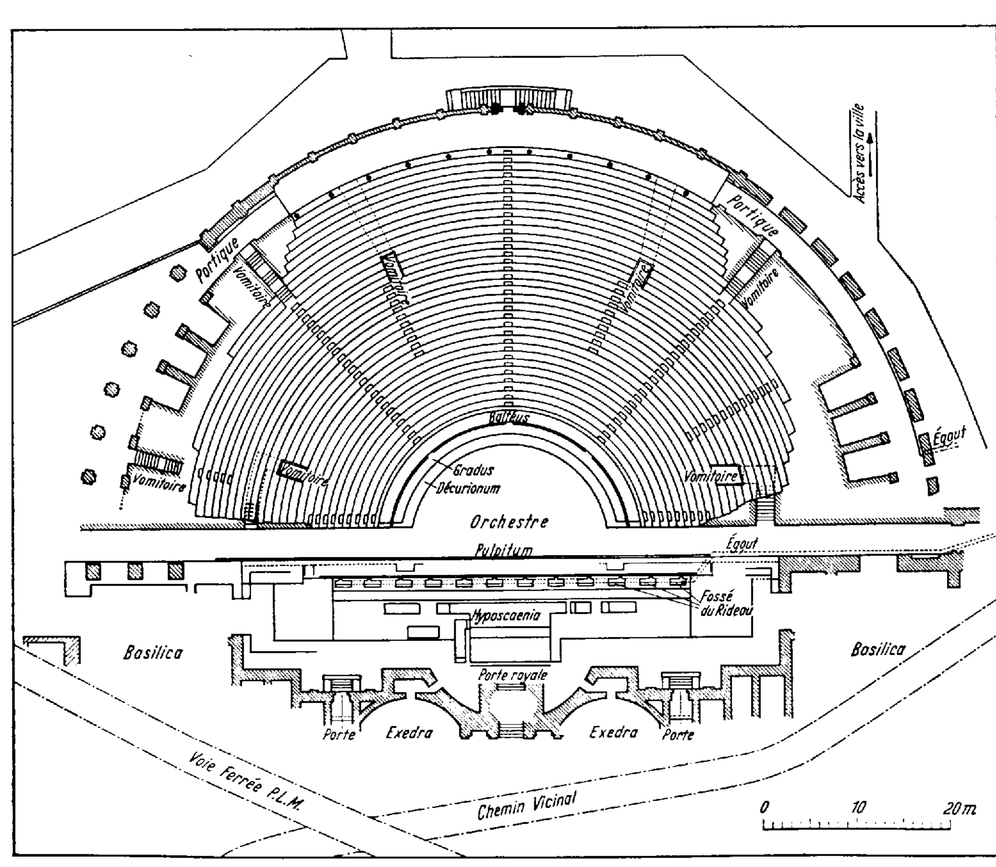
Vaison (*Οὐασίων* Ptolem. II 10, 17, *Vasio* Plin. n. h. III 5, *Vasio Vocontiorum* Mela II 75, *Respublica Iuliensium?* CIL XII 1357; unter dem Kaiserreich *Civitas Vasiensium* CIL XII 1381. Notit. Gall. XI 10, *Vasionense oppidum* Sid. Apoll. ep. V 6. VII 4), die südliche Hauptstadt der V. (Plin. n. h. III 37), eine der reichsten Städte der Narbonensis (Mela II 75), erbaut an den Ufern der Ouvèze, lag am Kreuzungspunkt zweier Straßen, die eine von Nyons im Norden, die andere von Orange-Arausio im Westen kommend. Der Stadt waren verwaltungsmäßig einige pagi und vici angegliedert, welche das Territorium der Stadt bildeten: *pagus Deobensis* = Seguret (?) mit seinem *praefectus vigintivirorum* (CIL XII 1376), pagus Baginensis = Sainte-Jalle (CIL XII 1377), *pagus Aletanus,* Valréas, mit seinen *aediles* (CIL XII 1711) und die *vici* der *Cadienses,* Mirabel, der *Noiomagenses,* Nyons (CIL XII 1783) und der *Boxsani,* Le Buis (CIL XII 1783).

Die Einwohner der Stadt, *Vasienses* (CIL XII 1352), *Vasienses Vocontii* (CIL XII 1357. 1360. 1362. 1363. 1374. 1379) erfreuten sich zuerst des ius Latii, dann auch des ius commercii und des ius honorum; sie dienten in den Legionen (CIL VI 2623. XII 1357) ebenso wie in den alae (CIL VI 1080. XIII 3463. 4030. 8655. 8671. 8805).

Die Stadt zählt zu ihren Patronen den Sex. Afranius Burrus, den Lehrer Neros (CIL XII 1362. 5842). Sie wurde regiert durch einen von der Zentralregierung entsandten *praefectus* (CIL XII 1375). Ihre örtlichen Magistrate wurden durch andere Beamte unterstützt, unter ihnen einen Archivar, *tabellarius* (CIL XII 1283). Als Mitglieder der Priesterschaft sind aufgeführt: ein *pontifex, flamines* (CIL XII 1372. 1373), *flaminicae* (CIL XII 1361. 1362. 1366) und ein Collegium von *seviri Augustales* (CIL XII 1363 —1365. 1370). Das Christentum ist in Vasio zuerst bezeugt durch den Bischof Daphnus, der an dem Konzil von Arles 314 teilnahm. Ein regionales Konzil trat in der Stadt im J. 442 zusammen (Mon. Germ. hist. III 55). Man besitzt ein christliches Epitaph des 4. Jhdts. (CIL XII 1502).

Bis zur Gegenwart haben die Ausgrabungen nur ganz ausnahmsweise Zeugen einer Besiedelung in der La Tène-Zeit zu Tage gefördert; die Bevölkerung muß damals auf einer der benachbarten Höhen gesessen haben. Das gallo-römische Vasio scheint eine Schöpfung der pax Augusta zu sein, aber obgleich die Stadt, aufs Ganze gesehen, offenkundig nach einem symmetrischen Generalplan schachbrettförmig erbaut ist, scheinen gewisse Abweichungen von der Regelmäßigkeit des Planes auf eine Anpassung an einen älteren Plan zu deuten, der vielleicht den römischen Forderungen nicht entsprach. Diese Überlagerung ist klar erkennbar im Quartier La Villasse, wo Bauten, die ins 2. Jhdt. zu datieren sind, auf älteren Substruktionen ruhen, deren Orientierung merklich von derjenigen der neuen Stadt abweicht. Die Aufeinanderfolge zweier Zustände wird obendrein gesichert durch die Stratigraphie, welche im genannten Quartier eine untere Schicht festgestellt hat, die italische Keramik augusteischer Zeit enthält. Die Kenntnis der Topographie der Stadt wird dadurch beeinträchtigt, daß der Verlauf des decumanus maximus noch nicht bekannt ist; aber mehrere Straßen in Richtung Nord-Süd sind cardines, versehen mit ihrem Abflußkanal und regelmäßig auf dem sich gegen die Ouvèze hin abdachenden Terrain angelegt, welche von einer Brücke mit einem Bogen aus großen Quadersteinen, über einem Pfahlwerk errichtet, überschritten wird.

Außer dem Theater, den Resten von Thermen und solchen eines Gebäudes, das — ohne daß hierüber Sicherheit besteht — wohl eine Basilika war, haben die Grabungen in Vaison noch nicht die öffentlichen Gebäude zu Tage gefördert, welche die Bedeutung der Stadt fordert. Nur einige private Wohnhäuser, darunter drei mit reicher Ausstattung, sind freigelegt worden. Jedoch die Sondierungen, die unter dem Boden der Kathedrale Notre-Dame-de-Nazareth vorgenommen wurden, haben den unteren Teil und den Stylobat einer Säule mit kanneliertem Schaft zu Tage gefördert, die noch an ihrem ursprünglichen Platz steht und einem großen Gebäude des 1. oder 2. Jhdts. angehört hat. Unter der Apsis der genannten Kirche hat die Freilegung der Fundamente gezeigt, daß diese ganz und gar mit Hilfe antiker Architekturstücke errichtet sind, Kapitellen und Trommeln kannelierter Pilaster. Diese Reste großer Gebäude erweisen mit Wahrscheinlichkeit, daß das Zentrum der Stadt in der Nähe der Kathedrale gelegen hat.



I. Fouilles de Vaison la Romaine
Quartier de Puymin
Théatre Romain
(1907 — 1924 — 1934)

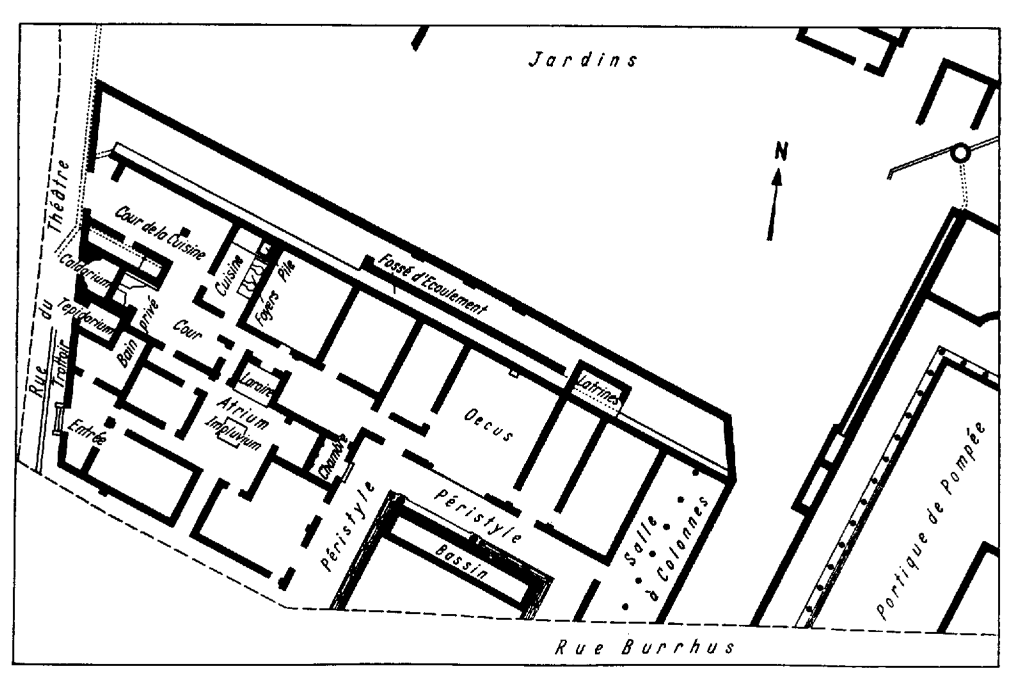
Das Theater ist am Nordhang der colline de Puymin erbaut. Die cavea mit 24 Stufen öffnet sich gegen Norden. Sie hat einen größten Durchmesser von 96 m, die Orchestra von 23 m. Vor dem balteus waren vier weitere, leicht erhöhte Stufen für die Ehrensitze bestimmt. Die 62 m lange und 8 m tiefe Bühne hatte ein geradliniges pulpitum. Im Hintergrund einer Apsis öffnet sich die porta regalis, und in ihrer Nähe hat man eine Gruppe verstümmelter Statuen gefunden, Tiberius, Hadrian, Sabina oder Matidia und zwei togati; unbekannt ist die genaue Stelle, wo die Kopie des Polykletischen Diadumenos gefunden worden ist. Die Erbauung des Theaters kann mit Wahrscheinlichkeit in die Regierungszeit des Tiberius, etwa 20/21, gesetzt werden.

Seit der Publikation des Artikels von P. G o e s s l e r (o. Bd. VIII A S. 440ff.) haben die von dem Kanonikus S a u t e l unternommenen Grabungen sich auf zwei Quartiere der Stadt ausgedehnt, die colline de Puymin im Osten und das Quartier La Villasse im Westen.

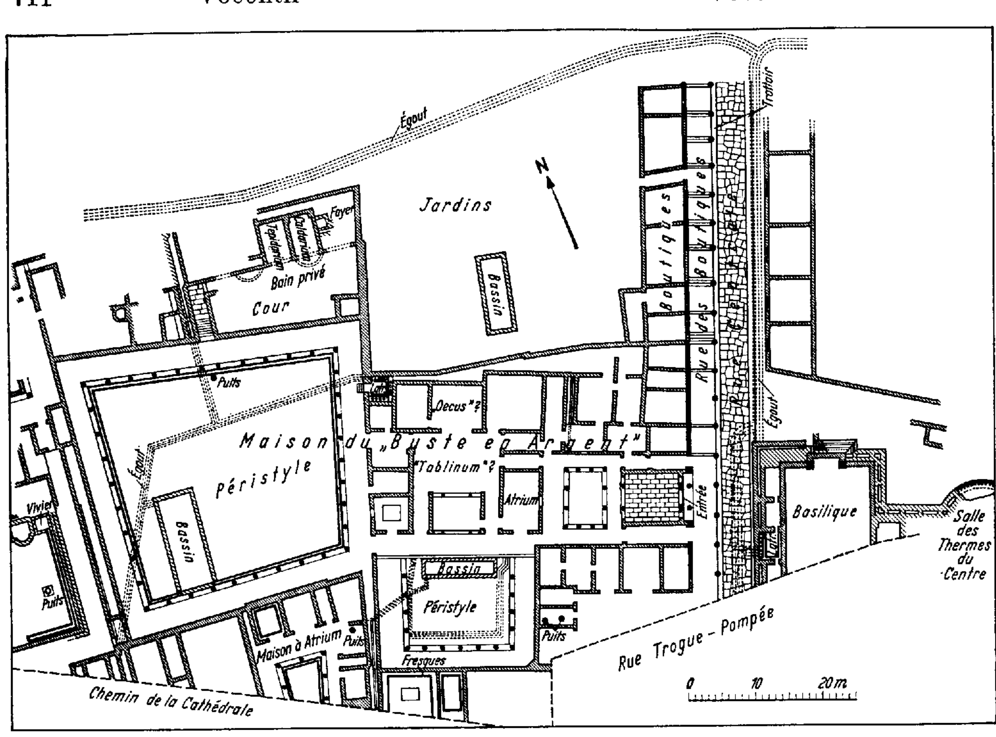
I. Q u a r t i e r d e P u y m i n. Am Südosthang des Hügels, gegenüber dem Hang, an dem sich das Theater erhebt, aber mit ihm verbunden durch einen unterirdischen Gang, hat man vier insulae aufgedeckt, die von Osten nach Westen aufeinander folgen. Die ersten beiden insulae enthalten bescheidene Privathäuser und ein Nymphaeum, das sein Wasser von der Puymin-Quelle empfängt; davor ein freier Platz mit Säulen.

Die dritte insula wird von der sog. P o r t i c u s P o m p e i eingenommen: ein großer Hof von 52 m im Quadrat, umgeben von einer Säulengalerie und ein Bassin umschließend, inmitten dessen die Reste eines quadratischen Baus von 5,25 m Seitenlänge zu sehen sind, eine pergula oder ein Ruhegemach. Unter der Nordgalerie öffnen sich zwei exedrae, die ein Zimmer umrahmen, welches seinerseits in seiner Achse mit einer dritten exedra versehen ist; darin der Sockel einer Statue. Dieses Zimmer steht mit der Fläche des Hofes durch zwei Stufen in Verbindung, die von zwei kannelierten Säulen, höher als die der seitlichen Portiken, flankiert sind, eine dem ‚rhodischen Perystil' eigentümliche Anordnung. Die Basen der Säulen zeigen attisches Profil, die Kapitelle mit abgeplattetem Echinus sind dorisch. Ein Bruchstück eines skulpierten Frieses, gefunden in einer der Portiken, zeigt das Wort *Pompeia*, Rest einer Gedächtnisinschrift.

Die vierte insula wird durch das sog. H a u s d e r M e s s i e r gebildet, ein großes, verschwenderisch ausgestattetes Wohngebäude, des-



II. Maison des Messii



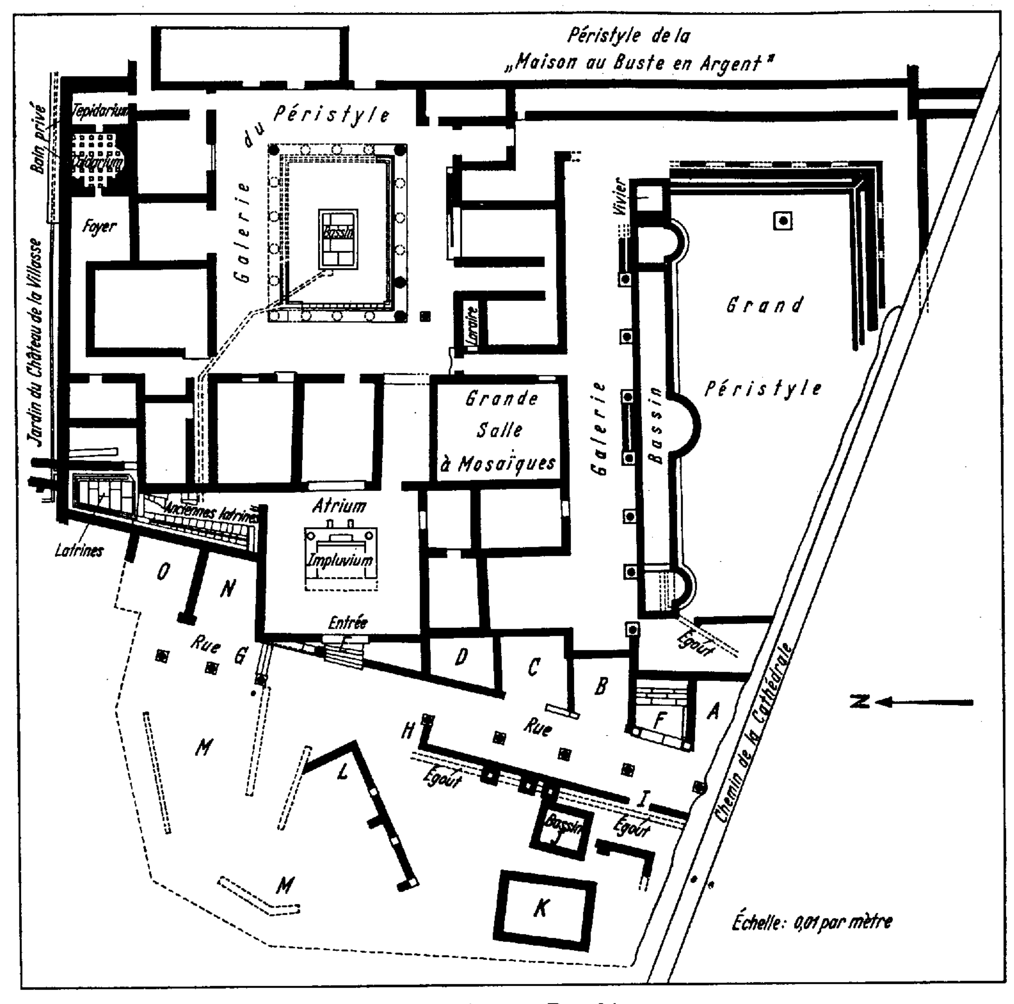
III. Maison du ‚Buste en Argent' et Rues

sen Eingang sich an der Südseite befand an einem Neben-decumanus, der noch von modernen Häusern überbaut ist. Von der Straße trat man in einen säulenumgebenen Hof, an dessen impluvium längs der nördlichen porticus ein Bassin anschloß. Dieser Hof war an der Ostseite von einem langen Saal (15 × 6,3 m) mit säulengetragener Decke flankiert, dessen Wände mit bemaltem Putz verkleidet waren. Nördlich des Hofes befanden sich die Empfangsräume mit dem marmorgepflasterten Hauptsaal (10,5 × 8,5 m). An der Westseite endlich gruppieren sich die Privaträume um ein Peristyl, an das sich das lararium schließt. An derselben Seite, aber am Rand der Wohnräume, sind die Nebenräume untergebracht, umfassend, außer anderen Wirtschaftsräumen, die Küche und die mit Marmor ausgekleideten Privat-Thermen. In einer der Hallen des großen Peristyls ist eine Weihinschrift an *Messia Alpina* gefunden worden.

II. Quartier La Villasse. Weiter gegen Westen gelegen, wird dieses Quartier durch zwei Straßen erschlossen, beide mit Abflußkanälen versehen. Zwischen ihnen liegen zwei reich ausgestattete Wohnhäuser, deren Anlage sich im umgekehrten Sinne entspricht, indem sie sich beide gegen dieselbe nordsüdlich gezogene Trennmauer lehnen.

Die Ladenstraße, mit polygonalen Steinen gepflastert, stark abschüssig, hat beiderseits schmale Bürgersteige und ‚wird auf' der Westseite von hohen Säulen gesäumt, die abwärts auf dem Niveau einer zweiten, der ersten parallelen Straße errichtet waren; der Höhenunterschied zu dieser ist durch eine Reihe breiter Treppenabsätze ausgeglichen, wo die Passanten gegen die Sonne und Wetterunbilden geschützt waren unter der Portikus, die auf der einen Seite auf den Säulen ruhte, auf der anderen auf der Fassade des Nachbargrundstücks. In dessen Mauer öffnen sich zehn Läden mit weiter Türöffnung und Schwelle mit Einschnitt für einzusetzende Verschlußvorrichtungen. Diese Läden, welche von dem Eigentümer des großen Hauses, in das sie eingebaut sind, vermietet wurden, beherbergten sicherlich Kaufleute und Handwerker, die man in Vasio zuweilen in collegia vereinigt findet, wie die *centonarii* (Sautel II nr. 80), die *lapidarii* (CIL XII 1384), die *fabri* (CIL XII 1386), die *utricularii* (CIL XII 1387), *die tesserarii* (CIL XII 1385).

Hinter den Läden dehnt sich das ‚Haus der silbernen Büste', so benannt nach der im J. 1924 erfolgten Entdeckung einer silbernen Büste, die wahrscheinlich den Eigentümer des Hauses, einen reichen Patrizier des 2. Jhdts., darstellt. Der Eingang zu dem Grundstück befindet sich zwischen zwei der Läden im unteren Teil der Straße. Durch eine weite Türöffnung gelangt man in ein gepflastertes Vestibül (10,5 × 6,5 m), zu dessen beiden Seiten ein Gang in ein von zwölf korinthischen Säulen umschlossenes Peristyl führt, in dem sich ein impluvium von 7,5 × 5 m befindet. Die beiden Gänge setzen sich über das Peristyl hinaus fort, um das Zentrum der ganzen Anlage zu gewinnen, wo die Haupträume untergebracht sind mit oecus (6,6 × 7,5 m) und tablinum nördlich eines Peri-



IV. Maison au Dauphin

styls von 18 × 16,5 m, das aber nur an drei Seiten von Säulenhallen umgeben ist; die Nordseite wird ganz von einem Bassin eingenommen, eine Anlage, die uns schon im Haus der Messier begegnet ist. Weiter westlich, jenseits der Empfangs- und Privatgemächer, stellen zwei Ausgänge die Verbindung mit einem weiten Hof (36 × 30 m) von trapezförmigem Grundriß her, wahrscheinlich als Garten eingerichtet, noch ein Bassin umschließend und umgeben von vier 3,4 m breiten Säulenhallen; 38 Säulen mit glattem Schaft und toskanischem Kapitell, die Wände mit bemaltem Putz verkleidet. Im Norden des Peristyls sind die privaten Thermen und Nebenräume untergebracht. Man vermutet nach der ganzen Anlage denselben Architekten wie für das Haus der Messier.

Datiert wird das Haus durch die silberne Büste ins 2. Jhdt., aber die Graufesenque-Keramik, die man in ihm gefunden hat, gestattet, die Erbauung in das Ende des 1. Jhdts. zurückzuverlegen.

Wand an Wand mit dem vorgenannten Haus, aber gegen Westen orientiert, stand die Maison au Dauphin. Sie hat den Eingang in der Säulenstraße, die, wie die Ladenstraße, an der Westseite von einer Portikus gesäumt ist mit Säulen mit glattem Schaft und toskanischem Kapitell. Auch dieses Haus ist das eines reichen Notabels; es bedeckt eine Fläche von 50 × 65 m. Seine Fassade ist schräg gegen die Straße gestellt, die unter ihm liegt und von der man auf einer Freitreppe heraufsteigt, deren Stufen parallel der Straße laufen. Die Tür öffnet sich unmittelbar auf einen kleinen Hof, vielleicht ein atrium (mit impluvium), das an der Nord-, Ost- und Südseite durch Zimmer begrenzt wird, deren eines, das östliche, offen ist und den Zugang zu einem Peristyl mit Bassin gestattet, um welches Zimmer gruppiert sind, die in der Nordostecke ihre Bäder mit Fußbodenheizung hatten. Südlich dieses Zimmerkomplexes führen zwei Gänge zu einem weiteren großen Peristyl, an dessen Nordseite sich ein mit Marmor ausgeklei-

detes Bassin befindet mit Fischkästen an seinen Enden und drei gerundeten exedrae an der Südseite.

Dieses große Gebäude, an das einige sich gegen die Säulenstraße öffnende Läden angebaut sind, überdeckt Reste älterer Bauten, die anders orientiert sind; die Untersuchung des Bassins läßt auch tiefgreifende Umgestaltungen eines früheren Zustandes erkennen.

Im Laufe der im Quartier La Villasse durchgeführten Grabungen hat die stratigraphische Untersuchung eine Zerstörung der Häuser in der zweiten Hälfte des 3. Jhdts. feststellen können, wahrscheinlich zur Zeit der Barbareneinfälle, die Gallien um 260 heimsuchten. Jedoch die Häuser wurden wieder aufgebaut, mitunter sehr summarisch, und die Stadt wieder besiedelt, wie Münzen und Keramik der späten Kaiserzeit beweisen. Erst im hohen Mittelalter sollte sie wieder aufgegeben werden, um die gesicherte Zuflucht zu benützen, welche die Höhe am Südufer der Ouvèze bot und wo Vaison sich bis ins letzte Jahrhundert einnistete.

L u c - e n - D i o i s = *Lucus* (CIL III 1053. Itin. Ant. 357. Tab. Peut.), *Lucus Augusti* (Plin. n. h. III 37; vgl. o. Bd. XIII S. 1709), bei Tac. hist. I 66 *municipium Vocontiorum* genannt, im Itin. Burdig. 554 nur als *mansio*, in der Notit. Gall. gar nicht erwähnt. An der Straße von Valence nach Gap gelegen, wird Luc von Plin. n. h. III 37 als zweite Hauptstadt der Vocontier bezeichnet. Seine Bürger haben in den Legionen I, XI und XXII gedient (CIL XIII 8060. 5207. 6978). Die Stadt wurde im J. 69 durch die gegen Italien marschierenden Truppen des Vitellius ausgeplündert (Tac. hist. I 66). Aufgedeckt antike Substruktionen, Mosaike, Skulpturen, Inschriften, ein Sarkophag (FOR XI S. 39—43).

D i e = *Δῖα* (Steph. Byz.), *Colonia Dea Vocontiorum* (CIL XII 690. 1529. 1581), *Dea Bocontiorum* (Itin. Ant. 357. Tab. Peut.), *Civitas Dea Vocontiorum* (Itin. Burdig. 554), *Civitas Deensium* (Notit. Gall. XI 7; vgl. o. Bd. IV S. 2255f.). Gelegen an der Straße von Valence nach Gap (Valentia—Vapincum), scheint Die eins der wichtigsten religiösen Zentren der V. gewesen zu sein. Der Stadtplan scheint römisch konzipiert. Die Stadt besitzt noch einen Teil ihrer antiken Stadtmauer, im Mittelalter restauriert, die sie in einer Länge von 1,94 km umgibt. Im Innern konnten der decumanus maximus und der cardo maximus festgestellt werden; am Ostausgang Reste eines Stadtbogens und Spuren zweier Aquädukte; drei Brücken über die Drôme und die Meyrosse; Thermen mit Resten von Fußbodenheizung; Substruktionen von Villen und eines großen Gebäudes, vielleicht Amphitheater oder Kurie. Gräber im Quartier Saint-Laurent.

Man hat in Die eine große Zahl Inschriften gefunden. Mehrere sind Weihungen an *Vulcanus* (CIL XII 1572. FOR XI S. 133 nr. 8), vor allem aber an *Dea Andarta Augusta* (CIL XII 1555—1560); andere erwähnen Priesterämter, *flamines* (CIL XII 1577. 1585. 1586), eine *flaminica designata* (CIL XII 690) und *seviri Augustales* (CIL XII 1580—1582); bemerkenswert sieben Taurobolien-Altäre, darunter einer geweiht im J. 245 für das Heil des Kaisers Philippus, seines Sohnes und der Kaiserin Otacilia in Gegenwart der Priester von Arausio, Alba und der Vocontii (CIL XII 1576).

Das Christentum erscheint in Die mit Sicherheit im J. 325 mit der Teilnahme seines Bischofs Nicasius am Konzil zu Nicaea (doch vgl. o. Bd. XVII S. 171 nr. 5). Altchristliches Epitaph, gefunden im Boden der Stadt und ins Ende des 4. oder den Anfang des 5. Jhdts. gehörig, bei L e B l a n t Rec. inscr. chrét. II nr. 478.

G a p = *Vappincum* (Becher Apoll. I. III), *Vapincum* (Itin. Ant. 342. 387. Tab. Peut.), *Vappinqum* (Becher Apoll. I. III), *Civitas Vappincensium* (Notit. Gall. XVI 6), *Mansio Vappinco* (Itin. Burdig. 555). Bistum bezeugt im 4. Jhdt., Becher und Büsten der sieben Planetengottheiten der Woche gefunden. Mehr o. Bd. VIII A S. 354ff.

M o n t - S a l é o n = *Μοντοσέλευκος* (Sokr. hist. eccl. II 32), *Mons Seleucus* (Itin. Ant. 357), *Mansio Monte Seleuci* (Itin. Burdig. 555). Fundort zahlreicher kultischer und Grabinschriften (CIL XII 1531—1548), Weihungen an Silvanus, Mars und Mithra. Gelegen an der Kreuzung der Straßen von Lugdunum, Valentia und Forum Iulii; Ort der endgültigen Niederlage des Magnentius durch die Truppen des Constantius im J. 353 (Sozom. hist. eccl. IV 7). Vgl. o. Bd. II A S. 1145ff.

S i s t e r o n = *Segustero* (Itin. Ant. 342. 388. Becher Apoll. I. IV. Tab. Peut.), *Civitas Segestericorum* (Notit. Gall. XVI 7), vielleicht altes oppidum der Sogiontii. Reste eines Mausoleums des 2. Jhdts. mit Statue der Muse mit der Lyra und skulpierte Masken, gefunden längs der antiken Straße von der Rhône zum Mont Genèvre. In der Nachbarschaft des Mausoleums Gräber unter Ziegeln des 4. Jhdts. Vgl. o. Bd. II A S. 1109ff.

B i b l i o g r a p h i e : J. D. L o n g Recherches sur les Antiquités romaines du pays des Vocontiens (Mém. de l'Ac. des Inscr. II [1849] 278—482). J. S a u t e l Les Voconces et le pays de Vaison (Rhodania 1924, 151); L'onomastique des Voconces et ses transformations, 1944; Carte archéologique de la Gaule, FOR. Vaucluse, t. VII, 1939; Carte archéologique de la Gaule romaine, FOR. Drôme, t. XI, 1957; Vaison dans l'Antiquité, 1926 und 1942, 6 vol.; Etudes et documents sur Vaison la Romaine, 12 fasc. 1939—1951; Informations in Gallia 1948, 218. 1950, 141. C. I u l l i a n Histoire de la Gaule, VI 325—330. E. E s p é r a n d i e u Recueil des Bas-Reliefs de la Gaule XI 7650, XII 7988—8005. O. H i r s c h f e l d CIL XII p. 160. H. D e s a y e Inscriptions antiques de Die (Bull. Soc. Stat. de la Drôme, 1949, 27—40. 1950, 113—125). J. P i e t r i Recherches sur l'état de la ville de Die à l'époque romaine (Bull. Soc. Stat. de la Drôme, 1933—1934, 127—143). H. R o l l a n d Premiers sondages à Sisteron (Gallia VII [1949] 81—88). [H. Rolland.]

Vocretanus, Wettergott der Ostalpenländer, der durch die folgenden zwei im Jahre 1952 entdeckten Weihesteine von Burg Landskron in Kärnten bezeugt ist:

1. *[V]ocretan[o] Aug. sacrum Iul(ius) Tertius et Maxima adiutoris fil(ia) v. s. l. m.* Auf dem zugehörigen Relief scheint der Gott den

Stiel eines Hammers in der rechten Faust gehalten zu haben.

2. *Vocretan[— —].*

Der Gott V. ist vielleicht eine lokale Variation des Sucellus-Volcanus der Kelten. Die Endung *-etanus* des Götternamens ist lateinisch. Der epichorische erste Namensbestandteil *Vocr-* wird von R. Egger als ‚Spitze, Höhe, Berg' etymologisch erklärt und mit lat. *acer,* ital. *ocris,* griech. *ἄκρος* und sanskr. *ukar* zusammengebracht.

Vgl. R. E g g e r Der Wettergott der Ostalpenländer, Österr. Jahresh. XLIII (1958), 41f. [F. M. Heichelheim.]

Vocula s. D i l l i u s.

Vocullius. Nur inschriftlich belegter seltener lateinischer Eigenname. Nach H. U s e n e r Götternamen (1896) 357 ist er hergeleitet von der sabinischen Göttin *Vacuna* (ebenso wie der Name *Voconius*), was nach W. S c h u l z e Zur Gesch. Lat. Eigennamen (Abh. Göttingen 1904) 250 ‚mindestens ganz unsicher' ist; S c h u l z e 405 stellt den Namen vielmehr mit dem etruskischen Namen *vecu* (CIE 1494ff.) zusammen. — Zum Suffix *-ullius* s. E. F r a e n k e l o. Bd. XVI S. 1667, 10ff. [Hans Gundel.]

Vocusius. Seltener italischer Eigenname, inschriftlich belegt. Nach C. P a u l i Altital. Forsch. III (1891) Ven. 312 ist er venetischen Ursprungs, während ihn W. S c h u l z e Z.Gesch. lat. Eigennamen (Abh. Göttingen 1904) 250f. 405 mit dem etruskischen *vecsal* (CIE 3091) gleichstellt. Vgl. D e s s a u III 1, 159. [Hans Gundel.]

Vodgoriacum, statio innerhalb der Gallia Belgica an der Chaussée Brunehaut von Bavai (= Bagacum, s. o. Bd. II S. 2765) nach Colonia Agrippinensis (= Köln), verzeichnet im Itin. Ant. 378, 2 und auf der Tab. Peut. *(Vogodorgiaco)* 12 leugae = 28 km von Bavai, was der Lage (und dem Namen) des heutigen Waudrez entspricht. Im 19. Jhdt. ist dort eine gallo-römische Villa aufgedeckt worden (R. D e M a e y e r De Overblijfselen der Romeinsche Villa's in Belgie, 1940, 104). Über neuerliche Sondierungen vgl. Rev. Belge de Phil. et d'Hist., Archéologie, 1954, 2, 435. Über einen Münzschatz des 2. Jhdts.: B l a n c h e t nr. 652. Im Mittelalter ist an die Stelle von V. das benachbarte Dorf Binche getreten. [Jacques Heurgon.]

Vodiai: *Ἰουέρνιοι, ὑπὲρ οὓς Οὐοδίαι καὶ ἀνατολικώτεροι Βρίγαντες* Ptolem. II 2, 7, ein inländischer Stamm im südlichen Irland. [Ian A. Richmond.]

Οὐόδονα, nur von Ptolemaios (VI 7, 38 p. 106 Nobbe = p. 410 Wilberg) unter 17° 20′ Br. und 80° L. genannter Binnenort der Arabia felix (var. *Οὐόδονα, Οὔσδονα Σουόδονα*); vgl. § 27, p. 104: *Πόλεις δὲ λέγονται τῆς Εὐδαίμονος Ἀραβίας καὶ κῶμαι μεσόγειοι αἱ ὑποτεταγμέναι αἵδε·* § 37—38, p. 106:

	Br.	L.
Θούμνα	17° 15′	79°
Οὐόδονα	17° 20′	80°
Μαριμάθα	17° 40′	85° 10′

Da *Θούμνα*, die alte Hauptstadt der Katabanen, mit dem heutigen Kohlān im Wadi Baihan im Lande Yemen als identisch zu erachten ist (s. o. Bd. VI A S. 631—633), geht daraus, zumal unter Berücksichtigung der Gradangaben, auch die ungefähre Lage des Platzes *Οὐ.* hervor. Es handelt sich um einen küstenfernen Ort, dessen Lage nach A. S p r e n g e r (Die alte Geographie Arabiens, Bern 1875, § 247, S. 161) dem heutigen al'Abr entspricht, einer Wasserstelle, die eine starke Tagereise (westlich?) von Schabwa entfernt ist und von dieser Seite aus den Schlüssel zum Hadramaut bildet. *Οὐ.* befand sich nach den Gradangaben des Ptolem. zwischen *Θούμνα* (w.) und *Μαριμάθα* (ö.). Doch während nach den Längengraden *Οὐ.* (80°) und *Θούμνα* (79°) einander ziemlich nahe lagen, war *Μαριμάθα* (85° 10′) erheblich östlich von den beiden anderen entfernt. Die Breitengradunterschiede aller drei Orte sind (nach antiker Messung) gering. Die geographische Situation erhellt hier am besten Ptolemaeus' Karte von Arabia Felix am Schluß von S p r e n g e r s Buch. Es sei aber auch zur Ergänzung ein Einblick in die Karte Vorderasien (1 : 5 000 000) empfohlen, auf der nicht nur der bereits genannte arabische Platz Shabwa (bei fast 16° Br. und etwas westlich des 48. Längengrades) und das Wadi Beihan erscheinen, sondern überhaupt das ganze Land Yemen in einer übersichtlichen, die topographische Untersuchung des Platzes *Οὐόδονα* fördernden Weise dargestellt ist. [Hans Treidler.]

Vogesus s. V o s e g u s.

Vogia, nach Ptolem. II 4, 9 Stadt der Turduler in Andalusien, vielleicht identisch mit Ugia, das Ptolem. II 4, 10 als Stadt der Turdetaner nennt (s. U g i a). [Schulten.]

Vogient(i oder -ae). Name von gallischen Gottheiten — vielleicht handelt es sich um Matres —, die in der Nähe von Apt (Vaucluse), der Hauptstadt der V u l g i e n t e s (Plin. n. h. III 36), mit Mercurius zusammen verehrt wurden: CIL XII 1082 und Add. p. 822. K e u n e hat deshalb (Myth. Lex. s. v.) vorgeschlagen, den Namen *Vo[l]gientis = Vo[l]gientibus* (?) zu lesen. [P. Wuilleumier.]

Wohlgerüche s. S a l b e n o. Bd. I A S. 1851ff.

Vol, Örtlichkeit in Africa Proconsularis, südlich von Carthago zwischen dem Bagradas und dem Triton, bekannt nur durch Ptolem. IV 3, 9, der sie zwischen Maxula (s. o. Bd. XIV S. 2576) und Thimida (s. o. Bd. VI A S. 280) erwähnt; noch nicht identifiziert: Ch. T i s s o t Géogr. prov. rom. Afrique II 776. Die Nachbarschaft mit Carthago wird nicht nur durch Ptolemaeus bezeugt, sondern auch durch gewisse Einzelheiten, die Paulin. Vita Ambrosii 54 über den Bischof Muranus gibt.

Mehrere Bischöfe sind bekannt: ein Donatist *Quodvultdeus, episc. Volitanus,* der in der Liste von Carthago 411 (I 208) als Nebenbuhler des *Crispulus, episc. eccl. Volitanae* (I 128) erscheint, ferner *Muranus,* der 412 Bischof war, als der hl. Paulinus sich in Carthago aufhielt (Vit. Ambr. 54) und *Bonifacius Bolitanus,* der 482 von dem Vandalenkönig Hunerich nach Corsica verbannt wurde.

U. hat seine Märtyrer gehabt, bekannt unter dem Namen *Volitani,* erwähnt im Kalend. Carth.

XVI Kal. Nov. Der hl. Augustinus kam nach Carthago, um am Tage ihres Festes eine Predigt zu halten: Serm. 156, De Verb. Apost. Vgl. J. Mesnage L'Afrique chrétienne 236—237. Toulotte Géogr. Afr. chrét., Procons., 344—345. [M. Leglay.]

Volacinus. Unter dieser Namensform führt seit Lud. Ant. Muratorius Novus Thesaurus veterum Inscriptionum II (Mailand 1740) 976 nr. 4 ein Architekt sein Dasein in den Handbüchern (J. Sillig Catalogus artificum Graecorum et Romanorum [Dresden und Leipzig 1827] 486; Pauly R. E. IV s. v.), dessen Namen Mommsen zu CIL V 2095 wohl richtig als Volumnius Lacenus oder Lacinus bestimmt hat. Näheres s. u. Art. Volumnius nr. 19. [W. H. Groß.]

Volaenes, heute Volano an der Brennerstraße, nördlich von Rovereto auf dem linken Etschufer. Als im J. 590 die austrasischen Franken gemeinsam mit den Byzantinern die Langobarden bekriegten, zerstörte ein fränkisches Heer, wie Paulus Diaconus, Hist. Lang. III 31 im Anschluß an Secundus von Trient berichtet, zwanzig Castra des Territorium Tridentinum, darunter V. sowie einige andere, und schleppte (auf dem Rückzug) deren Bewohner gefangen fort, obgleich sie sich freiwillig ergeben und Treueide geleistet hatten. Nach der zuletzt von F. Schneider Die Entstehung von Burg und Landgemeinde in Italien (Abh. z. mittl. u. neueren Gesch. LXVIII [1924]) 20—22. 141—143 und Elsaß-Lothr. Jahrbuch VIII [1929] 43. 59—66 vertretenen Meinung sollen jene Castra römisch-byzantinische, von den Langobarden übernommene Grenzkastelle gewesen sein. Sie waren jedoch tatsächlich nur befestigte Dörfer der romanischen Bevölkerung; vgl. H. Wopfner Schlernschr. IX (Innsbruck 1925) 413, 1 und R. Heuberger Tiroler Heimat, N. F. IV (1931), 162—165. [Richard Heuberger.]

Volaginius s. Suppl.-Bd. IX.

Volana. 1) = Volane, Mündungsarm des Po (Plin. n. h. III 120), heute Po di Volano, identisch mit der von Polyb. II 16, 9f. genannten Olana (s. o. Bd. XVII S. 2395f.). Plin. a. O. sagt: *Proximum inde ostium Caprasiae, dein Sagis, dein Volane quod ante Eolane* (so mehrere alte Hss., während der cod. Leid. Lipsii n. VII *Alane* bietet) *vocabatur.* Wie die Endung zeigt, hat Plin. wohl eine griechische Vorlage benutzt, so daß *Eolane* vielleicht aus *Ϝολάνη* entstanden sein könnte. Zur Lokalisierung s. unter Olana o. Bd. XVII S. 2395f. Vgl. Nissen It. Ldk. I 205. II 214.

2) = Bola. Die an der Grenze zwischen Latium (zugehörig zum albanischen Städtebund nach Plin. n. h. III 69) und dem Aequerland gelegene Stadt Bola (s. o. Bd. III S. 667) wird in einigen Hss. bei Liv. IV 49, 6. 11. 51, 5 auch *Volae* genannt; davon *Volanus ager.*

3) nach Pauly R.E. u. d. W. eine Stadt in Samnium angeblich bei Liv. X 40. Das Zitat stimmt nicht. Lediglich wird Liv. X 44, 9. 45, 9 neben unbekannten samnitischen Orten *Palumbinum* (s. o. Bd. XVIII 2. H. S. 286) und *Herculaneum* (s. o. Bd. VIII S. 532) eine ebenso unbekannte Stadt *Velia* genannt, die nicht mit dem lukanischen Velia identisch sein kann. Die handschr. Überlieferung bietet auch die Formen *Vella* und *Veletia.* [Gerhard Radke.]

Volandum, nur von Tacitus (ann. XIII 39) genannter, erst in den Anfängen der römischen Kaiserzeit als castellum ausgebauter Platz Armeniens: *Rex (Tiridates) sive fraudem suspectans, quia plura simul in loca ibatur, sive ut commeatus nostros Pontico mari et Trapezunte oppido adventantes interciperet, propere discedit. Sed neque commeatibus vim facere potuit, quia per montes ducebantur praesidiis nostris insessos, et Corbulo, ne inritum bellum traheretur utque Armenios ad sua defendenda cogeret, excindere parat castella, sibique quod validissimum in ea praefectura, cognomento Volandum, sumit; minora Cornelio Flacco legato et Insteio Capitoni castrorum praefecto mandat ... pari fortuna legatus ac praefectus usi sunt, tribus una die castellis expugnatis cetera terrore et alia sponte incolarum in deditionem veniebant. unde orta fiducia caput gentis Artaxata adgrediendi.* Die diesem Bericht zugrunde liegenden historischen Ereignisse fallen in die ersten Jahre der Regierung des Kaisers Nero. Es ging um den Besitz Armeniens, der zwischen den Römern und der Dynastie der Arsakiden strittig war. Diese wurde damals durch Tiridates, den Sohn Vonones' II. und Bruder Vologaeses' I., vertreten. Da Tiridates einem offenen Kampfe auswich, sah sich der römische Feldherr Cn. Domitius Corbulo gezwungen, seine Truppen zu teilen. Es wurde ein ausgesprochener Kleinkrieg geführt, bis sich Corbulo entschloß, durch einen Angriff auf das Kastell V. die Armenier zum Schlagen zu veranlassen. Nach der Eroberung dieses festen Platzes marschierte Corbulo auf Artaxata (Ruinen bei Eriwan), die alte Hauptstadt Armeniens, zerstörte sie und wandte sich schließlich gegen Tigranokerta (Ruinenstätte Farkin). Den geschichtlichen Hintergrund, auf dem die Erwähnung von V. bei Tacitus beruht, hat ausführlich Fr. Geyer (Art. Tiridates o. Bd. VI A S. 1441—1442) beleuchtet, der auch ausreichende Literatur beibringt.

V. war, wie aus den Ausführungen des Tac. hervorgeht, ein castellum — worunter man in den Grenzgebieten des römischen Imperiums einen Waffenplatz ersten Ranges zu verstehen hat —, und zwar das stärkste neben einigen anderen Forts des betreffenden Kampfgebietes, und befand sich innerhalb eines bestimmten Verwaltungsbezirks, einer praefectura, von den Griechen *στρατηγία* genannt. Ob sich das Kastell Volandum an eine alte, schon vorhandene Siedlung anlehnte oder eine selbständige Befestigung darstellte, ist nicht mehr zu ergründen. Auch seine geographische Lage ist nicht gesichert. Doch läßt die Nennung von Artaxata (s. o.) sowie der Hinweis auf die Heranführung von Lebensmitteln aus Trapezunt und überhaupt von der Küste des Schwarzen Meeres her auf eine Örtlichkeit unweit Artaxata in dem zum Teil recht breiten Tal des Aras, des alten Araxes, schließen, das ohnehin das Kerngebiet Armeniens ausmachte. [Hans Treidler.]

Volas (*Οὐόλας κόλπος* Ptolem. II 3, 1), die wahrscheinlichere Lesart gegenüber den Varianten *Οὔαλσος, Οὔολσας*, obgleich zweifelhaft ist, welcher *κόλπος* damit gemeint ist (Watson History of the Celtic Place-Names of Scotland 47). Am ehesten kommt in Betracht Loch Broom in Ross and Cromarty, Schottland. [John Eames.]

Volasennia s. Suppl.-Bd. IX.

Volaterrae.

Inhaltsübersicht:

Vorbemerkung. Das einzige zusammenfassende Buch über Volterra stammt von Padre Luigi Consortini Volterra nell'antichità (1940); es wird durch neue Einzeluntersuchungen sehr vertieft und häufig in seinen Datierungen berichtigt. Es enthält viele Abbildungen, auf die hiermit generell hingewiesen sei (zitiert: Consortini), in dem vorliegenden Aufsatz aber werden mehrfach andere, weil größere Abbildungen zitiert. Als Anhang gibt Consortini 258ff. eine Übersicht über Funde und Grabungen seit dem 10. Jhdt., die bei Auswertung des Archivs sicher bedeutend zu erweitern wäre. Für die Geschichte Volterras gibt es eine eigene Zeitschrift, die Rassegna Volterrana; auch dort einige Aufsätze von Consortini über etruskische Familien. Für die Frühzeit s. v. Duhn in Ebert Reallex. f. Vorgeschichte XIV 179ff. s. v. Volterra mit der älteren Literatur; davon noch immer unentbehrlich Dennis Cities and cemeteries II 136ff. Eine kurze Beschreibung der Stadt und der noch zugänglichen Gräber von V. Nannoni in: 1° Convegno Nazionale Etrusco, Firenze 27. IV.—4. V. 1926, 114ff. Aus dem reichen und noch völlig ungenutzten Archiv im Museo Guarnacci hat E. Fiumi mit Appunti di toponomastica volterrana, Studi Etr. XVIII (1944) 371ff. einmal mittelalterliche Notizen veröffentlicht, die mit antiken Denkmälern in Verbindung zu bringen sind.

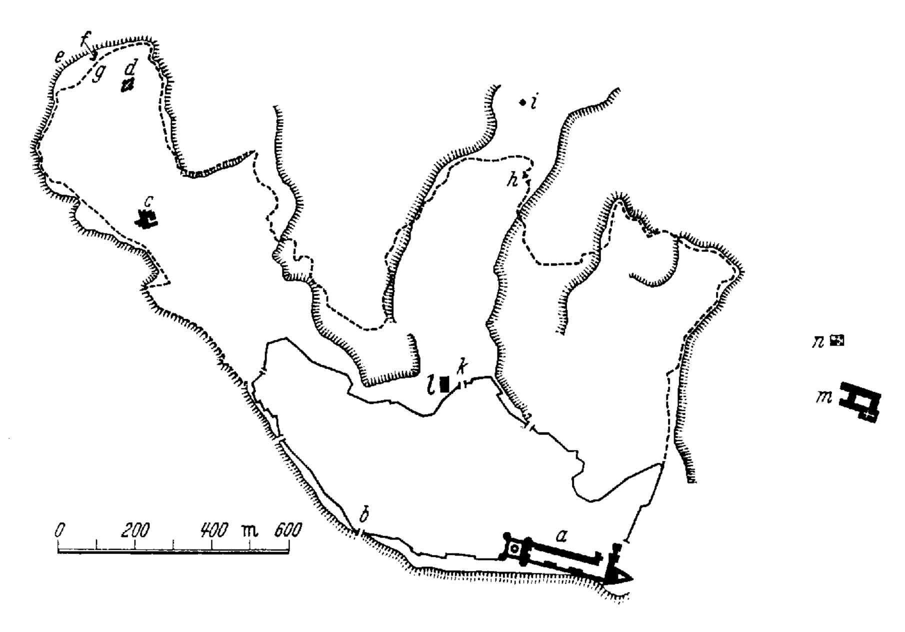
Weitere Mitteilungen aus dem Archiv wären dringend nötig, damit alte Fundberichte bekannt würden, die wenigstens in etwa die Verluste an Objekten wettmachen könnten. Denn obgleich V. zumindest in der zweiten Hälfte seiner Existenz eine der reichsten Städte Etruriens gewesen und niemals von den Römern zerstört worden ist, obgleich es — durch die Anlage der Via Aurelia Nuova vom Verkehr abgeschnitten — sich durch Mittelalter und Neuzeit fast unverändert erhalten hat (auch die zehn Tage schwerer Kämpfe am Ende des zweiten Weltkrieges haben keine besonderen Verheerungen angerichtet), trotzdem fehlt uns die Kenntnis seiner großen Zeit, vom ausgehenden 6., dem 5. und dem beginnenden 4. Jhdt. Denn die Nekropolen, die im Westen vor der Stadtmauer lagen, sind in die Balze abgestürzt, die seit dem 13. Jhdt. dadurch entstanden sind, daß die Tonschicht unter der darüber lagernden Sand- und Sandsteinschicht wegen ihrer Undurchlässigkeit für Wasser die Sandsteinschicht zum Einsturz gebracht hat und noch weiter bringt; dazu kommen Erdbeben. Die Balze sind so gefährlich, daß nicht einmal Raubgräber sich hinunterwagen, und sie haben schon Teile der Stadtmauer verschlungen. Die Gräber auf der Nord- und Nord-Ost-Seite sind bis auf vier wieder zugeschüttet worden, exakte Fundberichte gibt es erst seit 1877; das Kastell der Medici, eine der größten Fortezzen Italiens, nimmt etwa den Raum der alten Akropolis ein, und da es jetzt Gefängnis ist, so sind Grabungen in ihr kaum möglich. Und die Irrenanstalt dehnt sich immer mehr über das Gebiet aus, wo Gräber zu vermuten sind. So ist eine nie wieder zu schließende Lücke entstanden zwischen dem Ausgang der Villanova-Zeit mit dem Anfang der ‚etruskischen' Zeit (Gräber auf dem Pian della Guerruccia und bei der Badia) und den Funden aus Gräbern seit dem ausgehenden 4. Jhdt.

Die etruskischen Inschriften sind publiziert CIE I Nr. 18—172 und Additamentum S. 604f.

1. Name. Der etruskische Name der Stadt ist *Velaϑri.* Er kommt in dieser ausgeschriebenen Form — eine Seltenheit in Etrurien — auf allen drei etruskischen Gruppen von Münzen vor, die seit dem Ende des 4. Jhdts. geprägt worden sind (s. Nr. 10). Davon abgeleitet sind die Gentilnamen *velϑriti* und *velϑrina* (CIE 1185 und 1231). Pallottino Nomi etruschi di città, in: Scritti in onore di Nogara 341ff.

2. Mauern. Die Akropolis war wohl von einer eigenen Mauer umgeben, die viel roher und unregelmäßiger gebaut ist als die große Stadtmauer. Über ihr Alter läßt sich noch nichts Bestimmtes sagen, dazu sind die gefundenen Reste zu gering, doch scheint sie älter als die Stadtmauer zu sein. Es war bisher nur ein Stück im Garten der Casa Paoletti im Nordosten bekannt, kürzlich wurde ein weiteres Stück im Garten Inghirami gefunden, Consortini Studi Etr. IX (1935) 399f. Fig. 1. Den Umkreis schätzt Consortini auf 1500 m.

Der Umfang der großen etruskischen Stadtmauer beträgt 7281 m (Consortini a. O.) gegenüber den 3200 m (Nannoni 1° Convegno 114) oder 2600 m (Neppi Modona Enciclop. Italiana s. v. Volterra) der mittelalterlichen Mauer. Die antike Bevölkerung berechnet Nogara auf 25 000; heute hat Volterra rund 11 000 Einwohner. Die erhaltenen Strecken sind ausreichend, um den Verlauf der Mauer festlegen zu können, an einigen Stellen ist sie noch 15 m hoch; die besterhaltenen Teile liegen bei Sta. Chiara. Sie ist aus panchina erbaut, einem muschelhaltigen Sandstein, der bei Pigano und



- - - - - etruskische Stadtmauer.
——— mittelalterliche Stadtmauer.
a Fortezza.
b Porta all' Arco.
c Sta. Chiara.
d S. Giusto.
e Balze.
f Badia.
g Pian della Guerruccia.
h Porta di Diana = il Portone.
i Nekropole
k Porta Fiorentina.
l römisches Theater.
m S. Girolamo.
n Nekropole Ulimeto.

Pomarance ansteht, in einer Technik, die zwischen Polygonal-Mauerwerk und opus quadratum zu schwanken scheint (Lugli s. u. nennt es opus quasi quadratum), aber doch dem ersteren zuzurechnen ist. Die Blöcke können bis zu 62—93 cm hoch und 2,10—3 m lang sein; sie sind nicht mit Mörtel verbunden, nur gelegentlich mit Bronzeklammern, und schließen nicht dicht aneinander an; die im ganzen horizontale Fügung der Mauer wird durch Ausgleichen mit niedrigeren Blöcken erreicht, ‚irgendwelche ästhetischen Formprobleme scheinen keine Rolle gespielt zu haben' (Naumann über Rusellae, s. u.). Die Mauern sehen jetzt allerdings weit roher aus als im Altertum, weil Kanten und Ecken des weichen Materials vom Wetter zerfressen sind.

Zumeist ist die Mauer, wie es für frühe Polygonalmauern charakteristisch ist (Lugli) nur eine Verstärkung des gewachsenen Bodens, sie schmiegt sich dem in Volterra sehr welligen Gelände an, und nur an einigen Stellen, wo sie sich über das innere Bodenniveau erhebt, ist sie verdoppelt und der Zwischenraum zwischen den beiden Mauerzügen mit Bruchsteinen ausgefüllt, so daß sie eine Breite bis zu 4 m (Consortini: 5 m) erreicht; Blake Ancient Roman construction in Italy from the prehistoric period to Augustus 73 Taf. 12 Fig. 12.

Lugli La tecnica edilizia Romana I pass. und Le fortificazioni delle antiche città italiche, RendLinc. ser. VIII 2 (1947) 294ff. zeigt, daß Polygonal-Mauerwerk und opus quadratum nicht aufeinander folgen, sondern nebeneinander bestehen und größtenteils materialbedingt sind. Er sagt, daß die Mauern von Volterra z. T. aus Polygonalmauern (typisch für die einheimische Bevölkerung), z. T. aus opus quadratum di maniera etrusca bestünden (doch gerade unterhalb von Sta. Chiara ist die Polygonaltechnik ganz deutlich). Seine Konstruktion dieser maniera etrusca beruht jedoch auf einer falschen Interpretation von Servius' Commentar zu Aeneis I 442f.: Aeneas bewundert die Bauten von Karthago. Dort ist nicht von Mauertechnik die Rede, sondern davon, daß die der *disciplina etrusca* Kundigen sagen, daß in jeder etruskischen Stadt drei Tore, drei Straßen und drei Tempel geweiht sein müßten. *Disciplina etrusca* bedeutet die etruskische Wissenschaft im ganzen und die heiligen Bücher, nicht aber eine Technik, und kann nicht mit *more etrusco* übersetzt werden. Von einem Erfinden des opus quadratum durch die Etrusker ist nirgendwo in der antiken Literatur die Rede.

Sehr gut vergleichbar ist die jüngere Stadtmauer von Rusellae aus dem 6. Jhdt., s. Naumann-Hiller Rusellae, Bericht über die Untersuchungen der Jahre 1957 und 1958, Röm. Mitt. LXVI (1959) 1ff. Die Mauer von Volterra ist ebenfalls nach der Mitte des 6. Jhdts. und in den Anfang des 5. Jhdts. zu datieren. Das wird dadurch bestätigt, daß auf dem Pian della Guerruccia im

Westen der Stadt Villanova-Gräber und solche der beginnenden ‚etruskischen' Zeit aus dem 7./6. Jhdt. noch innerhalb der Mauer liegen, während die Nekropolen des ausgehenden 6. und des 5. Jhdts. außerhalb lagen.

Einige cuniculi durchbrechen die Mauer; zu der noch ungeklärten Frage, ob solche cuniculi Kloaken, Ausfalls- oder Rettungswege waren, Lugli La tecnica edilizia 91 Taf. XX 2; in Volterra haben sie sicher zum Ableiten des Wassers gedient (Consortini, Lugli).

Mauern bei Sta. Chiara Giglioli Arte Etr. Taf. 56, 2. Lugli La tecnica Taf. 35, 2.

3. Tore. Von den Toren der etruskischen Stadt sind nur zwei erhalten: die Porta all' Arco im Süden und die Porta Diana im Norden. Beide liegen in eigenartiger Weise an einem Winkel der Mauer, etwas schräg zu ihr.

a) Die Porta all'Arco ist ein *propugnaculum,* das aus zwei in geringer Entfernung voneinander stehenden Toren gebildet wird, die durch Quermauern so miteinander verbunden sind, daß ein kurzer Korridor als Falle für den Feind (in Friedenszeiten der Platz der Wächter) entsteht: Lugli La tecnica edilizia Romana I 304. Ursprünglich war die Porta wohl flach eingedeckt, jetzt ist der Korridor von einer Tonne überwölbt und die beiden Torseiten von je einem Keilsteinbogen, der auf einem profilierten Architrav aufliegt. Baumaterial sind panchina und Travertin. Das Tor wurde meistens in das 4./3. Jhdt. gesetzt, weil es auf einer Volterraner Urne in Florenz abgebildet sei. Aber entweder ist ein anderes Tor dargestellt, oder das Tor ist in einer der alten Form ähnlichen wiederhergestellt (beides ist wegen der Flachdecke nicht anzunehmen), oder die Urne stammt aus späterer Zeit, denn alt sind nur wenige untere Blöcke des Tores. Lugli a. O. I 338 und II Text zu Taf. LXIV 1 geht nicht über das Ende des 3. Jhdts. hinauf, Fiumi Not. d. scav. 1955, 131 sogar bis in das 1. Jhdt. v. Chr. hinunter. Die drei ganz verwitterten schwärzlichen Köpfe an der Außenseite sind alt und in den Bau wieder eingefügt worden; sie werden jetzt allgemein für Schutzgottheiten gehalten, Enking Culśu und Vanϑ, Röm. Mitt. LVIII (1943) 48ff. Sie bestehen nicht, wie schon seit dem 18. Jhdt. immer wieder gesagt wird, aus pietra arenaria von Montecatini Val di Cecina, sondern aus einem seltenen vulkanischen Gestein, dem Selagit, allerdings richtig von Montecatini: Rodolico Per lo studio delle pietre adoperate dagli Etruschi, Studi Etr. XIX (1946) 303ff.

Giglioli a. O. Taf. 421, 1. Photo Alinari 34 685/686.

b) Die Porta Diana, genannt il Portone, ist einfacher, nicht so tief, hat ebenfalls Keilsteinbögen, die aber aus bedeutend kleineren Steinen bestehen; neben ihr, direkt anschließend, ist noch ein alter Turm erhalten. Photo Alinari 34 603/604.

4. Nekropolen. Die zur Zeit ihrer Entdeckung älteste bekannte eneolithische Grabanlage ist die Grotte von Monte Bradoni, 2 km nordöstlich von Volterra, später wurden andere bei Pomarance und Guardistallo aufgedeckt. Der Inhalt des Grabes befindet sich im Museo Preistorico (Pigorini), Rom. Die Notizen des Ausgräbers Ghirardini sind veröffentlicht von Minto Le scoperte archeol. nell'agro Volterrano dal 1897 al 1899 (da appunti manoscritti di Gherardo Ghirardini), Studi Etr. IV (1930) 9ff.

Ghirardini hat auch die ersten systematischen Grabungen an der Badia di S. Giusto und auf dem Pian della Guerruccia im Westen der Stadt gemacht und z. T. in Mon. Ant. VIII 101ff. veröffentlicht (La necropoli primitiva di Volterra), z. T. wurden sie von Minto a. O. publiziert. Dazu noch Ghirardini Le ultime scoperte dell' agro Volterrano, RendLinc. ser. V vol. VIII (1899) 499ff. Die ersten Funde wurden 1885 mit einem Grab a casetta an der Badia gemacht, das zu einer Villanova-Nekropole gehört, die zum größten Teil abgestürzt ist, deren eine Seite aber innerhalb der etruskischen Stadtmauer auf dem Pian della Guerruccia erhalten war. Dort wurden 28 Gräber gefunden, davon 2 a fossa, die anderen a pozzo und a ciro; Verbrennung und Bestattung gingen also nebeneinanderher. Aus den Zirogräbern kamen mehrere (nicht wie Åkerström Studien über die etr. Gräber sagt, nur eines) bikonische Ossuarien zutage. Diese Nekropole ist jung (7. Jhdt.), und mit ihren wenigen Beigaben zeigt sie, daß die Blüte der Stadt erst spät eingesetzt hat; eine altetruskische Periode wie in Vetulonia und Populonia hat es nicht gegeben. Im Museo Guarnacci zeigen sehr gute Karten die Villanova-Nekropolen in der Umgebung von V.: als wichtigste Pomarance, andere (als Auswahl) in Gallerate, Monterotondo, Castagneto, Rocca Silano, Chiusdino, Tocchi, Monticiano, Casole, Casaglia, Guardistallo, Vada.

Auf dem Pian della Guerruccia fand Ghirardini weiterhin kleine früh-etruskische Gräber aus dem 6./5. Jhdt. (Minto) mit einer Kammer oder zwei hintereinander liegenden Kammern oder einem Zentralraum mit mehreren kleinen Räumen; als Zugang dient ein Dromos. Keine Grabarchitektur, umlaufende Bänke für die Toten. Nur in einem Falle wurde Leichenbrand gefunden. Das führte zu der Schlußfolgerung, daß in dieser Zeit in V. nur die Bestattung üblich gewesen sei. L. Ross Taylor Local cults in Etruria, Papers and monogr. Amer. Acad. Rome II (1923) 4 sagt, daß V. die einzige Stadt an der Küste sei, die so völlig die Verbrennung aufgegeben habe, wie das sonst nur im Inneren des Landes festzustellen sei. Doch lassen die Gräber von Casal Marittima und Casaglia daran zweifeln (s. u.). Geringe Funde an protokorinthischer und korinthischer Keramik. Die etruskischen Gräber haben zunächst am Rande der Villanova-Nekropole gelegen, sind allmählich in sie eingedrungen und haben die alten Gräber übergelagert. Der Übergangsprozeß von der Villanovazeit zur ‚etruskischen Zeit' ist also ganz friedlich vor sich gegangen; ähnliches scheinen die neuen Grabungen in Volsinii zu beweisen. Die Stadtmauer hat dann keine Rücksicht auf diese Nekropole genommen, sie hat sie etwa in der Mitte zwischen der Kirche S. Giusto und der Badia zerschnitten. Alle diese Gräber auf dem Pian della Guerruccia wurden wieder zugeschüttet.

Deshalb ist ein Zufall zu begrüßen, der dicht vor der Kirche S. Giusto ein Kammergrab aus dieser früh-etruskischen Periode entdecken ließ, als man 1944 bombensichere Unterkünfte suchte. Ein wenig geneigter Dromos führt in ein Vestibül, auf das sich radial vier Kammern mit umlaufenden Bänken öffnen. Es war völlig ausgeraubt: Fiumi Per la cronaca dei ritrovamenti archeologici nel Volterrano, Studi Etr. XIX (1946) 349ff. Mit ihm reißt für uns die Entwicklungsgeschichte des Kammergrabes in V. ab, da die Westnekropole vor der Stadtmauer abgestürzt und in der Nordnekropole vor dem Portone kein archaisches Grab mehr offen ist.

Ein anderer Grabtypus ist der von Casal Marittima (zwischen V. und Cecina an der Küste) mit pseudogewölbter Kuppel und aufgemauertem Mittelpfeiler. Es wurde 1898 entdeckt und 1902 im Garten des Mus. Arch. in Florenz wieder aufgebaut. Erster Bericht von Petersen Röm. Mitt. XIII (1898) 409ff., ausführliche Behandlung durch Minto a. O. Ein kurzer Dromos endet in einem quadratischen Vestibül von 1,60 × 1,62 m, dahinter liegt die runde Cella mit einem Durchmesser von 3,30 m und einer Höhe von 1,45 m, sie ist ohne Mörtel aufgebaut. Auf ihr ruht die Pseudokuppel, die auf 11 Ringe berechnet werden kann, die Gesamt-Innenhöhe war 2,46 m. Der Boden ist gepflastert, das Ganze war mit einem Tumulus bedeckt. Das Grab stammt aus der ersten Hälfte des 6. Jhdts., es wurde etwas protokorinthische Keramik in ihm gefunden. Der Ritus war wohl Verbrennung; das Skelett, das gefunden wurde, schreibt Mingazzini gegen v. Duhn und danach Åkerström den späteren Grabräubern zu, La tomba a tholos di Casaglia, Studi Etr. VIII (1934) 59 ff.; Taf. XXVf.

Dieses zweite Grab vom Typus Casal Marittima wurde 1932 bei Casaglia (Montecatini Val di Cecina) gefunden; kurze Fundberichte Studi Etr. VI (1932) 430 und VII (1933) 351. Es ist nicht so gut erhalten wie jenes. Der wenig geneigte Dromos von etwa 9 m Länge stößt mit leichter Achsenverschiebung auf ein rechteckiges Vestibül von 1,60 × 2,15 m Seitenlänge. Die Hauptkammer hat 3,28 m im Durchmesser, unten einen umlaufenden Sockel von 10 cm Breite und 23 cm Höhe. Die Cella ist unten aus einigen Reihen von großen regelmäßigen Blöcken aufgebaut, darüber kommen kleinere, z. T. unregelmäßige Steine; sie ist in ihrer ganzen Höhe erhalten, 1,58 m. Die innere Gesamthöhe ist auf 2, 685 m zu berechnen. Es wurden in ihr Urnen, Cippen und Basen aus pietra arenaria gefunden, Bronzewaffen (Helm), Bronzegefäße, zwei eiserne Lanzenspitzen, aber keine bemalten Vasen. Das Grab ist eine Generation früher als Casal Marittima zu datieren, Ende 7./Anfang 6. Jhdt.

Dieser Typus steht nicht mehr so vereinzelt da, als man bei der Auffindung von Casal Marittima glaubte, es kommen bereits dazu das Grab von Quinto Fiorentino, genannt La Mula, und ein 1959 entdecktes, noch unveröffentlichtes, vollständig erhaltenes Grab bei Florenz (mündl. Mitteilung von L. Banti). Ob aber Zusammenhänge zwischen dieser Grabform und den hellenistischen Hypogäen von V. mit rundem Grundriß, Mittelpfeiler und umlaufenden Bänken bestehen, ist wegen des Fehlens von Zwischengliedern nicht zu sagen.

Zur Kragekuppel: M. Demus-Quatember Etr. Grabarchitektur 19 Abb. 3.

Die archaische Nekropole hat sich bis vor Porta Diana erstreckt, denn aus ihr stammt die Stele des Aule Tite; im ganzen gesehen lagen aber hier im Norden und im Nord-Osten die hellenistischen und frührömischen Nekropolen, die del Portone und Ulimeto.

Für die Kenntnis der Grabarchitektur sind wir fast ganz auf die Beschreibungen von Inghirami und Gori angewiesen, da bis auf vier alle Hypogäen wieder zugeschüttet worden sind; leider widersprechen sich beide. Inghirami sagt, daß die meisten Gräber rund, manchmal mit einer oder mehreren anhängenden Kammern seien, selten viereckig, Gori dagegen behauptet, daß die meisten viereckig, einige dreieckig, die wenigsten rund gewesen seien. Jedenfalls sind sie aus dem harten Sand oder dem Sandstein herausgearbeitet worden, zugänglich durch einen geneigten Dromos oder durch Stufen; wenn in runder Backofenform (a forno), dann manchmal mit einem Mittelpfeiler, die größten haben 8—10 m im Durchmesser. Umlaufend mehrere Stufen, auf denen die Urnen standen (außer dem Sarkophag des Laris Flave und seiner Frau sind keine Sarkophagbestattungen bekannt, doch sprechen die alten Ausgräber auch von Steinbetten für die Toten; es wäre zu überprüfen, ob in dieser Zeit in V. wirklich nur Brandbestattung geherrscht hat). Anders als in Süd-Etrurien, wo in jedem Grab nur wenige Sarkophage stehen, sind in den Hypogäen von V. bis zu 53 Urnen versammelt, sie müssen also für mehrere Generationen gedient haben. Damit erklären sich auch die großen stilistischen Unterschiede der Urnen bei gleichen Themen.

Ebenfalls im Gegensatz zu Süd-Etrurien scheinen in V. die Gräber niemals ausgemalt gewesen zu sein. Es gibt keine Beschreibungen oder neueren Funde von Malereien, dagegen sind an dem Mittelpfeiler des einen noch zugänglichen Grabes vor dem Portone noch die Flügel einer grabhütenden Gottheit als Relief zu sehen (Nannoni 1° Convegno 114ff.). Die Gräber sollen nach Inghirami und Gori Tumulus-bedeckt, von einem Cippus bekrönt, von Löwen bewacht gewesen sein und z. T. betonte Fassaden gehabt haben. Das wird nach den Einzelfunden stimmen, hat sich aber noch nicht belegen lassen. Es ist nur zu hoffen, daß bei Erweiterungsbauten der Irrenanstalt, der das ganze Gebiet von Ulimeto gehört, einmal ungestörte Gräber gefunden werden.

Vor dem Portone wurden zwei große runde Familiengräber der Cecina gefunden mit je etwa 40 Urnen, das eine 1739, das zweite 1785; ein drittes mit sechs Kammern 1810 (Dennis Cities II 151ff.). Merkwürdig ist bei dieser Familie, die so viele Verbindungen nach Rom hatte und die römische Zeit weit überlebte, die geringe Zahl von lateinischen Inschriften. Unter vielen anderen hatten hier auch die Cilnier von Arezzo einen Begräbnisplatz.

Die Nekropole von Ulimeto hat zwar schon gleichzeitig mit der vom Portone bestanden, scheint aber im ganzen jünger zu sein; auch finden sich dort, abgesehen von einigen Gruppen kleinerer Gräber, solche, die größer sind als die vom Portone, z. B. das Grab der gens Atia, genannt Tomba Inghirami. Es enthielt 53 Urnen, die heute im Museo Guarnacci stehen. Das Grab selbst wurde im Garten des Mus. Arch. in Florenz wieder aufgebaut und mit unbedeutenden Urnen von Ulimeto ausgestattet; Abbildung bei Consortini 85.

Aus Ulimeto stammen auch die Bleitäfelchen, dessen größte eine lange Reihe von Gentilnamen enthält, die auf den Urnen vorkommen; CIE 52 und Add. S. 604.

Von den Buche de' Saracini eine sehr anschauliche Beschreibung bei Dennis II 158. Es ist ein Labyrinth von Gängen, dessen Bedeutung bis heute unklar ist: zu niedrig, um als Katakomben zu dienen — auch hat sich kein Zeichen für Beisetzung gefunden —, zu niedrig auch, um als Verbindungsweg zwischen Villa und Palazzo Inghirami gelten zu können, und bei 20 km Entfernung von der Küste auch nicht als Versteck für Sarazenen erklärbar.

5. Der etruskische Tempel auf dem Pian di Castello. Der einzige etruskische Tempel, der in V. bisher zutage gekommen ist, liegt auf der alten Akropolis, die von dem Kastell der Medici, der Fortezza, eingenommen wird, welche heute Gefängnis ist. Die Grabungen wurden 1925/26 begonnen und sahen vielversprechend aus, wurden dann aber aus Gründen, die nicht von der Soprintendenza abhingen, eingestellt, so daß das Gelände wieder überwachsen ist. Es handelt sich um einen Podium-Tempel, der ein wenig von Nord-Westen nach Süd-Osten orientiert ist; die Nordseite ist nicht ausgegraben, an ihr hat sich augenscheinlich der Eingang befunden. Die Langseite ist mehr als 23 m lang, das Podium 12 m, die Plattform darunter 13,50 m breit (bei Andrén versehentlich umgekehrt angegeben). Unter ihm liegt das Podium eines älteren Tempels. Westlich davon wurden Gebäude-Fundamente ausgegraben, und eine Mauer umgibt entweder nur den Tempel oder den ganzen Bezirk. Die Grabung ist nicht soweit gediehen, daß sich die Gestalt der Cella hätte feststellen lassen; der Inhaber des Tempels ist unbekannt, da eine stips votiva fehlt. Die Einzelfunde sind gering: die Bronzestatuette eines Mannes mit Etagenperücke, 7. Jhdt., zwei weibliche Torsen aus Terrakotta und später bei Arbeiten am Palazzo Inghirami drei Antefixe, davon zwei Silensköpfe aus derselben Form und ein Mänadenkopf. Consortini datiert alle in das 4./3. Jhdt., während Andrén Architectural terracottas from italic-etruscan temples 249 Taf. 85, 5—7 die Torsen und einige vielleicht zugehörige Architektur-Terrakotten im Museum (die Antefixe wurden erst später gefunden) in das 2./1. Jhdt. setzt. Ansicht und Plan des Tempels bei Consortini 78.

Levi Not. d. scav. 1928, 34ff. mit Plänen. Kurze Grabungsberichte Studi Etr. I (1927) 494. IX (1935) 400. XVI (1942) 467. Consortini Studi Etr. XVII (1934) 439f. Taf. X 1—3 Publ. der Antefixe und dringender Hinweis auf die Notwendigkeit von Grabungen in der Fortezza.

6. Archaische Stelen. Es sind vier Stelen erhalten, die alle den Volterraner Typus zeigen: ein hochgezogenes Rechteck, dessen glatte breite Umrahmung oben einen flachen Bogen bildet; der stehende Tote ist in ziemlich flachem Relief ausgearbeitet, und zwar so, daß Umrahmung und Relief in gleicher Ebene liegen. Der Kopf mit dem fliehenden Profil und die Beine sind im Profil, Brust und Bauch im Halbprofil gegeben, die Beine in Schrittstellung. Die Stelenform und die weiche Körperstruktur zeugen für den Zusammenhang mit dem Orient und der archaisch-ionischen Kunst (Branchiden, Reliefsäulen von Ephesos u. ä.).

a) Stele des Larϑ Aϑarnie (oder Larϑi Aϑarnieś, je nachdem ob *mi* als *dies ist* ... *des* ... oder als *ich* aufgefaßt wird), aus Pomarance, in Florenz, Mus. Arch. Inschrift: *mi larϑi aϑarnieś / uχulni mulu euneke* (nach Milani Mus. Arch. di Firenze I 225; nicht im CIE). L. A. steht nach rechts gewendet, die Haare fallen unter einem kalottenförmigen Helm (oder einer Kappe?) in Strähnen über die Schultern; er trägt eine bis zur Mitte der Waden reichende Ärmeltunica, hohe Stiefel und ein großes Messer.

b) Oberteil einer Stele ohne Inschrift, im Besitz der Familie Gotti-Lega in Laiatico. Das Stück gehört schon so lange den Gotti-Lega, daß nicht mehr zu sagen ist, ob es auch in Laiatico gefunden worden ist. Wendung nach rechts, Helm und Frisur wie bei a; in der Hand hält der Mann wagerecht einen Stab mit Knauf oder eine Art von Kerykeion.

c) Stele des Aule Tite, aus den Marmini, im Museo Guarnacci. Inschrift: *mi aviḷẹś titeś:* ... | *uχsie: mulenike.* CIE 105. A. T. steht nach links gewendet, er trägt in der Rechten eine Lanze, in der Linken ein großes Messer, an den Füßen hohe Stiefel. Etagenperücke.

Diese drei Stelen sind behandelt von Minto Le stele arcaiche volterrane, in: Scritti in onore di Nogara 305ff. Taf. XLII f. Dazu kommt, vermutlich mit dem gleichen oberen Abschluß,

d) die untere Hälfte einer Stele mit zwei stehenden Figuren, zwischen denen ein Baum aufwächst. Aus der Nekropole bei der Badia, aus den Balze geborgen, im Museo Guarnacci. Abbildung bei Consortini 38, Text 96. Die Gewänder mit den zwischen den Beinen herabfallenden Falten lassen die Figuren zierlicher wirken als den Larϑ Aϑarnie, die Säume sind aber ebenso ‚a fiamma' bewegt. Inschrift: *mi leasieś e* ... | ......*ś sp*... CIE 50.

Abbildung von a und c bei Giglioli a. O. Taf. 69, 1. 2.

Diese Stelen von V. müssen im Zusammenhang mit denen von Fiesole betrachtet werden, deren Umrahmung nur immer anders ist. Dazu Magi Stele e cippi fiesolani, Studi Etr. VI (1932) 11ff., zu V. 78ff. und Magi Osservazioni sul nuovo cippo di Montemurlo, Studi Etr. VIII (1934) 407ff. Es gilt auch für sie Magis Beschreibung seiner ersten Gruppe: ‚siamo molto vicino alla statua eretta sul sepulcro'. Minto hält die Stelen a und b für die von Priestern oder

Lucumonen (b), die des Aule Tite im Anschluß an Magi Studi Etr. VIII eher für einen Jäger als für einen Krieger, wie mehrere ähnliche Reliefs bisher bezeichnet wurden, denen aber immer Helm und Schild fehlen. Es wird sich um Porträts der großen Grundherren handeln. Gegen die Bezeichnung als Priester spricht vielleicht die kalottenförmige Kopfbedeckung, die Minto für Frisur hält. Magi setzt die gut datierbare Fiesolaner Stele des Larϑ Aninie um 525 an, Studi Etr. VIII 418 (als Berichtigung gegenüber Studi Etr. VI 70: 520—510) und dementsprechend die des Aule Tite etwa gleichzeitig, die des Larϑ Aϑarnie früher, Studi Etr. VI 78; Ducati Arte Etr. II 190 setzt diese auf 575 an. Riis Tyrrenika 140 datiert die Stele des Aule Tite in das 2. Viertel des 6. Jhdts., früher als a und b; zurückgewiesen von A. Hus Rapports directs entre Étrurie, Cappadoce et Syrie, Mél. Éc. Franç. LXXI (1959) 28 Anm. 1. Die Stele von der Badia ist die jüngste, 5. Jhdt.

7. Sarkophage und Urnen. Nur zwei Sarkophage sind erhalten: die Tuff-Sarkophage des Laris Flave und seiner Frau; auf dem Deckel jeweils die halbaufgerichtete Gestalt des Toten, auf der cassa wenig Figuren in sehr flachem Relief. Abbildung des Sarkophages des Mannes bei Consortini 49. R. Herbig Die jüngeretruskischen Steinsarkophage 86 Nr. 260/61 Taf. 102 a—c hält sie für lokale Arbeit — das Füllen der cassa mit Figuren scheint dem an das Urnenformat gewöhnten Bildhauer Schwierigkeit gemacht zu haben — und vielleicht für die Sarkophage eines aus Süd-Etrurien zugewanderten Ehepaares, das an der heimischen Sitte der Sarkophag-Beisetzung festhielt (s. Nr. 4. 14).

Die Hauptzahl der Urnen, rund 600 Stück, befindet sich im Museo Guarnacci; wenige sind nach Florenz und Rom, ganz wenige in andere Sammlungen gekommen. Die Ausgrabungen in V. sind fast immer von gelehrten Volterranern gemacht worden (s. den Anhang bei Consortini), die Funde deshalb in der Stadt verblieben. Die Urnen stammen fast alle erst aus Gräbern des 4. Jhdts. und der Folgezeit, reichen aber bis in die Kaiserzeit hinein; sie sind chronologisch noch nicht durchgearbeitet. Typisch ist es (abgesehen von einigen frühen Urnen des 5. Jhdts. in Hausform mit Satteldach), daß auf dem Deckel die Figur des Verstorbenen dargestellt ist, die Männer häufig mit Rhyton oder Schale, die Frauen mit Fächer und Spiegel, ein Priester mit der Leber in der Hand. Der Körper ist häufig verkümmert, alles Interesse sammelt sich in den Köpfen, die oft als wahre und ungemein lebendige Porträts ausgearbeitet sind, während die Urne als solche schon auf Vorrat gearbeitet worden war. Auf der cassa sind neben Blütenornamenten, Dämonen, Greifen, der Skylla, dem Abschied der Gatten oder ihrer Begrüßung im Jenseits, der Fahrt ins Jenseits, wiederum für V. typisch die vielen Szenen nach epischen oder theatralischen Vorwürfen: aus dem trojanischen Zyklus mit Einschluß der Orestie und der Odyssee, aus der Thebais, wo bei der Eroberung der Stadt augenscheinlich ein Stadttor von V. dargestellt ist, einige Male aus uns unbekannten Sagen oder Historien. Mit dieser Fülle von epischen Themen unterscheidet sich V. grundlegend von Perugia und Chiusi; bei Brunn-Körte I relievi delle urne etrusche bestreiten die volterraner Urnen den größten Teil der Kapitel über derartige Vorwürfe. Im ganzen konnten im Museo Guarnacci auf Grund des Dekors 65 Unterabteilungen gemacht werden.

Ein Sonderfall ist eine Urne in Florenz in Form eines Tempels, die ebenso wie eine Urne in Rom, Villa Giulia, den offenen Giebel ohne Figuren zeigt, das Ende des großen Dachbalkens und auf der unteren Kante eine Reihe von Antefixen. Giglioli a. O. Taf. 161, 2. 1. Diese ‚Tempelmodelle' hatten zu der Ansicht geführt, daß bis in die hellenistische Zeit die etruskischen Giebel figurenlos gewesen seien — eine Ansicht, die durch die neuesten Funde in Pyrgi widerlegt worden ist; s. o. Bd. XXIV.

Das Material der Urnen ist in der Hauptsache Alabaster und Tuff. Da die antiken Schriftsteller nichts über Alabaster und die von den Etruskern benutzten Brüche geschrieben haben — er galt ihnen nicht als des Erwähnens wert —, so ist desto wichtiger der Aufsatz von A. Niccolai Sui materiali in cui sono scolpite le urne cinerarie di Volterra, Studi Etr. II (1928) 419ff., Taf. XLVII Ansicht des Alabaster-Bruches bei Castellina Marittima. Die Urnen des Museo Guarnacci teilen sich auf in: 347 aus Alabaster, 250 aus Tuff, 9 aus Terracotta, 2 aus Marmor. Es ergibt sich, daß durchweg die frühen Urnen mit Satteldach, ebenso meistens die bescheideneren mit Blumendekor und wenigen, wenigbewegten Figuren aus Tuff, die reicheren, etwa die mit der Fahrt ins Jenseits und Szenen aus dem trojanischen Zyklus, aus Alabaster sind; die mit Seelengeleit, Darstellungen von Dämonen und Szenen aus der Thebais verteilen sich je nach Ausführlichkeit auf beide Materialien — es war also eine Geldfrage.

Der verwendete Tuff stimmt genau mit dem Tuff von Pignano überein, der noch heute gebrochen wird, nicht aber mit dem Tuff dicht bei der Stadt. Der Alabaster aus dem Gebiet von V. wechselt die Farbe von Weiss zu einem warmen Gelb, ist marmorähnlich graugeädert oder, nach Siena zu, braun-rot, der sog. Achat. Er wird in großen Knollen aus den Tonschichten gewonnen und hat, abgesehen von wenig Ausnahmen, den Härtegrad 2 (nach Mohs) gegenüber dem Härtegrad 7 des orientalischen Alabasters. Für die Urnen ist ein wenig klarer Alabaster benutzt worden, der im engeren Gebiet von V. gefunden wird, besonders in Gesseri, dagegen nicht der bessere, klare, translucide von Castellina Marittima in der Nähe des Meeres bei den Vada Volaterrana, wo große Galerien aus unbekannter Zeit erhalten sind (jetzt Società Marmolaio). Dieser Alabaster wurde anscheinend nur exportiert.

Die Urnen waren mit Erdfarben bemalt: mit gelbem und rotem Ocker und Kobaltblau. Für Vergoldung durch feine Goldblättchen ist der Stein mit einer Farbe vorbereitet worden, die häufig als dunkel-violett zurückgeblieben ist. Weder am Tuff noch am Alabaster sind die Farben in den Stein eingezogen, auf dem Tuff haben sie sich im ganzen besser erhalten.. Mit Sicherheit ist wohl zu sagen, daß die Etrusker den

Alabaster nicht erhitzt haben, wie es die heutige Industrie tut, wodurch er zwar härter wird, aber seine Transluciditát zugunsten eines speckigen Aussehens verliert; das schließt auch das moderne Durchfärben im warmen Zustand aus.

Abbildungen bei Giglioli a. O. Taf. 396ff.

8. Etruskische Rundplastik und Kleinkunst. An großer Plastik ist nur ein Stück zu erwähnen, und auch das ist sehr spät und von mäßiger Arbeit: die Marmorstatue einer stehenden vollgewandeten Göttin oder Frau, die ein Kind auf dem linken Arm trägt. Längs des ganzen rechten Armes läuft die Inschrift a) *mi : cana: larϑiaś: zanl: velχinei: śve* ... b) *ce.* CIE 76. Sie stammt aus dem römischen Tempel am Forum (s. Nr. 11), Abbildung bei Consortini 94.

An Goldschmuck sind in V. nur einige Kränze, eine Anzahl von Löwenkopf-Ohrringen, ein Paar granulierter Körbchen-Ohrringe vorhanden, alles aus dem 5./4. Jhdt., bessere Stücke sind in Florenz, doch fehlt wirklich Hervorragendes.

Kleine Bronzestatuetten von Kriegern und Opfernden, eine der ganz späten überlangen und flachen Jünglingsstatuetten. Eine Bronze‚taube' aus den Salinen mit der Inschrift: *fl· supri manince / vipinal tra ulχnisla / clṭ · tatanuś.* CIE 53. Giglioli Su alcuni bronzetti etruschi, Studi Etr. XXII (1952/53) 49ff. Fig. 1: keine Taube, sondern ein Hühnervogel, 2. Jhdt. v. Chr. (nicht 6. Jhdt., Pfister). Früher im Museo Kircheriano 5277, jetzt Villa Giulia 24 472. Giglioli liest *vipinaltra*. Einer der besten und wegen seiner Darstellung interessantesten Spiegel stammt aus V.: Iuno säugt Herakles im Olymp. In Florenz, Mus. Arch. Giglioli Arte Etr. Taf. 299, 5 und 300; o. S. 667 Art. Uni Nr. 12. Gute Bronzegefäße.

Unter den 1500 Vasen z. Zt. Consortinis sind 900 unbemalt. Die Villanova-Urnen sind z. T. von beträchtlicher Größe, die wichtigsten sind die Vase von Montescudaio, in Florenz, Mus. Arch., Giglioli a. O. Taf. 64, 2 mit dem schmausenden Toten auf dem Deckel und einem Hakenkreuz auf der Wandung, und der Deckel vom Pian della Gueruccia, Consortini 25, beide aus der Übergangszeit. Dagegen stammt das schöne Gefäß mit einem liegenden Toten auf dem Deckel Consortini 33, im Museo Guarnacci, nach mündlicher Mitteilung von L. Banti nicht aus der Villanova-Periode, sondern ist hellenistisch; es wiederholt die Figuren von den Urnendeckeln und hat hellenistische Henkelformen.

Es folgt die übliche schwarze Buccheroware und seit dem 3. Jhdt. die schwarzgefirniste etrusco-campanische Keramik, die in oft sehr eleganter Weise Metallgefäße nachahmt; dazu kommen Aretiner Gefäße und feine Calener Reliefkeramik.

Die einheimische rotfigurige Keramik ist minderwertig; es hebt sich aber wegen der Darstellungen eine Gruppe von plumpen Stangenkrateren heraus mit überhohem, meist gegittertem Hals, vielfach mit großen, sichtlich porträtähnlichen Köpfen auf der Rundung. Die meisten stammen aus dem Grab der Calini Sepuś bei Monteriggione, Bianchi Bandinelli Studi Etr. II (1928) 133ff. Dohrn Zur Geschichte des italisch-etruskischen Porträts, Röm. Mitt. LII (1937) 119ff. Taf. 27—32 unterscheidet vier Maler, die Meister ‚der Hesione-Befreiung', ‚des blasenden Pygmäen', ‚der tuskischen Säule' und ‚der Berliner Nonne'; er datiert die Gruppe zwischen 330 und 280/70. Zu der möglichen Verbindung dieser ‚Volterraner Gruppe' mit der ‚Clusiner Gruppe' und gegen die Herleitung aus Falerii Beazley Etruscan vase painting 123ff. Taf. XXIX 5—10.

V. Nannelli La ceramica del Museo di Volterra, Rassegna Volt. III (1926) 29ff.

Sehr auffallend ist das fast völlige Fehlen von rfig. attischen Vasen, es gibt nur zwei Kratere, nicht von allerbester Arbeit. Das dürfte wieder beweisen, daß nur geringe Verbindungen zwischen V. und Populonia bestanden haben, andernfalls wäre der griechische Import viel beträchtlicher gewesen. V. ist anscheinend fast ganz nach dem Inland orientiert gewesen; eine Untersuchung darüber ist demnächst von L. Banti zu erwarten.

9. Fibeln. Fibeln sind in beträchtlicher Zahl vorhanden und von G. Viegi Le fibule dell' antico fondo del Museo Guarnacci di Volterra, Studi Etr. XXIII (1954) 417ff. durchgearbeitet worden. Da vor 1877 alle Fundangaben fehlen, so mußte sich die Verfasserin auf eine typologische Erfassung beschränken, die S. 430ff. eine chronologische Aufstellung erlaubt. Die ältesten sind die mit halbkreisförmigem Bügel und kurzer Nadel, aus dem Übergang von der Bronze- zur Eisenzeit, das bedeutet in V. das 9./8. Jhdt.; am Ende des 8. Jhdts. wird der Bügel schwerer. Zumindest in einem oder zwei Exemplaren sind in V. Beispiele aller seit dem 8. Jhdt. in Norditalien vorkommenden Fibeln gefunden worden: serpeggiante, a disco, a navicella, a sanguisuga, Typus Certosa, La Tène, mit überlanger Nadel, die a sferetta endet, bis zur Fibel a cerniera, mit Scharnier, die von den Römern in die nach und nach von ihnen unterworfenen Provinzen gebracht wurde, d. h. in das Gebiet von V. nach der für die Etrusker unglücklichen Schlacht am Vadimonischen See 283 v. Chr.

10. Münzen. Die Münzen mit der Inschrift *Velaϑri* ergeben chronologisch geordnet drei Serien: a) Av. Ianuskopf, Rv. unverziert, vor 300 v. Chr. b) Av. Ianuskopf, Rv. Keule des Herakles, etwa 300—275. c) Av. Ianuskopf, Rv. Delphin, etwa 275—268. Haeberlin Aes Grave Taf. 82—84, Giglioli a. O. Taf. 426, 16—24. Consortini 115 hält die Serie mit der glatten Rückseite für die jüngste, um 260.

Die Münzen sind alle aus Bronze und gegossen. Das Museo Guarnacci besitzt eine große Zahl davon in verschiedenen Größen, andere sind z. B. in Florenz und in Berlin, Münzkabinett, vorhanden. Die Berliner Stücke stammen aus dem Grabe der Calini Sepuś bei Monteriggione; durch sie ist das Grab zu datieren, da die etruskische Prägung mit der römischen parallel geht, wenn auch das Wertverhältnis Rom — V. verschieden ist. Es fehlen völlig geprägte Münzen aus Gold, Silber oder Kupfer, wie sie etwa auch Populonia

herausgab. Die Münzen von V. werden also in der Stadt selbst gegossen worden sein, und das dürfte ein weiterer Beweis gegen die so oft angenommene enge Verbindung der beiden Orte sein.

Haeberlin Metrolog. Grundlagen ..., Ztschr. f. Numism. XXVII (1909) 1ff.; Del più antico sistema monetario, Riv. Numism. 1906. Bianchi Bandinelli La tomba dei Calini Sepuś, Studi Etr. II (1928) 167ff.

Ianus ist etruskisch als *ani* von der Bronzeleber von Piacenza bekannt, sein Vorkommen auf Münzen auch außerhalb V.s zeigt, daß er in Etrurien Kult genoß. Die römischen Prägungen mit Ianuskopf sind aber früher als die etruskischen; L. Ross Taylor Local cults in Etruria, Papers and Monogr. Amer. Acad. Rome II (1923) 76 nimmt an, daß die Etrusker ihn aus Falerii übernommen hätten. Pettazzoni Per l'iconografia di Giano, Studi Etr. XXIV (1955/56) 79ff. Herakleskult ist über ganz Etrurien verbreitet gewesen.

11. Das römische Theater. Bisher war das einzige ausgegrabene römische Theater in Nord-Etrurien das von Fiesole, das aber als Steinbruch in früherer Zeit und durch irreführende Restaurierungen im vorigen Jhdt. so gelitten hat, daß kein klares Bild von ihm zu gewinnen ist. In V. dagegen kommt bei den Grabungen, die seit 1926 systematisch betrieben werden, ein Theater des klassischen römischen Typus, wie Vitruv es beschreibt, aus früh-augusteischer Zeit mit erhaltener scena aus der Erde. Die Fundumstände waren denkbar glücklich. Es liegt am Forum dicht bei Porta Fiorentina im Norden der Stadt (Vallebuona), wurde auf jungfräulichem Boden erbaut, im 3. Jhdt. aufgegeben — die dort gefundenen Münzen reichen von Augustus bis Constantius Gallus — und ist niemals überbaut worden. Denn um 1200 wurde das Forum durch die neue, viel kürzere Stadtmauer so in zwei Teile zerschnitten, daß Theater, Thermen und Tempel außerhalb blieben, der größte Teil der Senke von Vallebuona war bereits und wurde weiterhin durch Abfälle aufgefüllt; die ersten Spuren des Theaters wurden im 19. Jhdt. entdeckt.

Das Material ist panchina, Tuff von Pignano, Stein von Montecatini, aber auch Marmor von Versilia aus den Apuaner Alpen, der nicht von den Etruskern, sondern erst von den Römern nach der Mitte des 1. Jhdts. v. Chr. benutzt worden ist. Er ist nicht nur in reichem Maße als Verkleidung, sondern auch direkt als Baumaterial verwendet worden. 1952 wurde der Kopf von der Statue eines jugendlichen Augustus dort gefunden, 1957 der Kopf des älteren Augustus, beide von sehr guter Arbeit. Außerdem kam die Inschrifttafel mit den Namen wohl der Stifter des Theaters zutage

A. CAECINA. A. F. S....
C. CAECINA. A. F....,

sie ist vielleicht mit A. C. Severus, dem consul suffectus vom J. 2 v. Chr. zu ergänzen, vielleicht aber auch auf den jüngeren Aulus Caecina, den Freund Ciceros, zu beziehen. Nach alledem ist das Theater in die Zeit zwischen 35 und 25 zu datieren, als die etruskische Aristokratie sich dem römischen Stil zu fügen begann.

In der römischen Abteilung des Museo Guarnacci befinden sich außer den beiden Köpfen spätere dekorative Terrakotten aus dem Schutt des Theaters. Ausführlicher Bericht von E. Fiumi und A. de Agostino in Not. d. scav. 1955, 114ff.; der jüngere Augustuskopf Fig. 10, die Inschrifttafel Fig. 9 bis. Lugli La tecnica edilizia Romana I 640 Taf. 190, 2.

12. Weitere römische Bauten. Zwischen den Resten eines Tempels am Forum kam die in Nr. 8 erwähnte Statue einer Frau mit Kind zutage. Da sie aus Marmor ist und auch der Marmor von Luni von den Etruskern anscheinend nicht vor dem 1. Jhdt. v. Chr. benutzt wurde, so wäre sie ebenfalls in römische Zeit zu setzen; das ist wichtig für das Vorkommen etruskischer Weihinschriften in römischer Zeit. Nach der Tradition soll der Tempel der Bona Dea geweiht gewesen sein und daher der Name *Vallebuona* stammen.

Die Thermen am Forum sind fast völlig verschwunden, einige gut erhaltene Mosaikfußböden wurden ins Museum verbracht. Abbildung nach einem alten Stich bei Consortini 191.

Die römischen Tore, darunter die Porta Fiorentina, sind im Mittelalter alle stark verändert worden.

Auf dem Pian di Castello dicht bei dem etruskischen Tempel ist jetzt eine Piscina aus der späteren Kaiserzeit wieder zugänglich, in der sechs Pfeiler drei Tonnengewölbe tragen; sie lieferte das Wasser für die Thermen am Forum. Es ist eine der größten Piscinen der Toscana: 21,60 m breit, 14,60 m tief und 9,50 m hoch. Abbildung bei Consortini 187 nach Stich von Maffei.

13. Römische Rundplastiken und Inschriften sind gering. Einige Porträtköpfe, das Oberteil einer dekorativen Dionysos-Statue, die Sonnenuhr des Quattuorvir Q. Poena Aper und im Garten des Museo Guarnacci die Statue eines togatus von provinzieller Arbeit und mit nicht zugehörigem Kopf, Consortini 193. Der Volksmund hat ihr nach dem früheren Aufstellungsort auf dem prato Marzio im äußersten Borgo den Personennamen Proto Marzio oder Prete (Priester) Marzio gegeben.

14. Große Familien in Volterra. Consortini 230ff. bringt eine Zusammenstellung von 111 Namen etruskischer und römischer Familien. Historisch für uns am wichtigsten sind die gens Cecina, etr. *ceicna* (s. o. Bd. III S. 1236ff. Art. Caecina) und die gens Persia. Den Cecina gehört schon eine der ältesten Inschrift-Stelen, archaisch, nicht skulpiert, nicht im CIE, die beiden Aulus Caecina sind durch ihre Freundschaft mit Cicero bekanntgeworden, zwei Caecina sind wohl die Stifter des Theaters am Forum (s. Nr. 11). Lorenzo Aulo Cecina machte um 1741 (Consortini 259) Ausgrabungen in verschiedenen Nekropolen, schrieb eine Geschichte Volterras und war, wie es scheint, der Freund von Dempster; um 1800 gab es noch einen Priester aus dieser Familie in Volterra, wie Dennis erwähnt, und der Name lebt noch heute in dem Volterraner Patriziergeschlecht der Leo-

nori Cecina fort. Zwei große Hypogäen der Cecina sind vor der Porta Diana aufgedeckt worden, weitere Begräbnisse in der Nekropole von Ulimeto (s. Nr. 4).

Auch die gens Persia war bereits in Rom hochangesehen, als der Dichter Aulus Persius Flaccus dorthin kam *natus in Etruria, Volaterris, eques Romanus, sanguine et affinitate primi ordinis viris coniunctus* (Val. Probus).

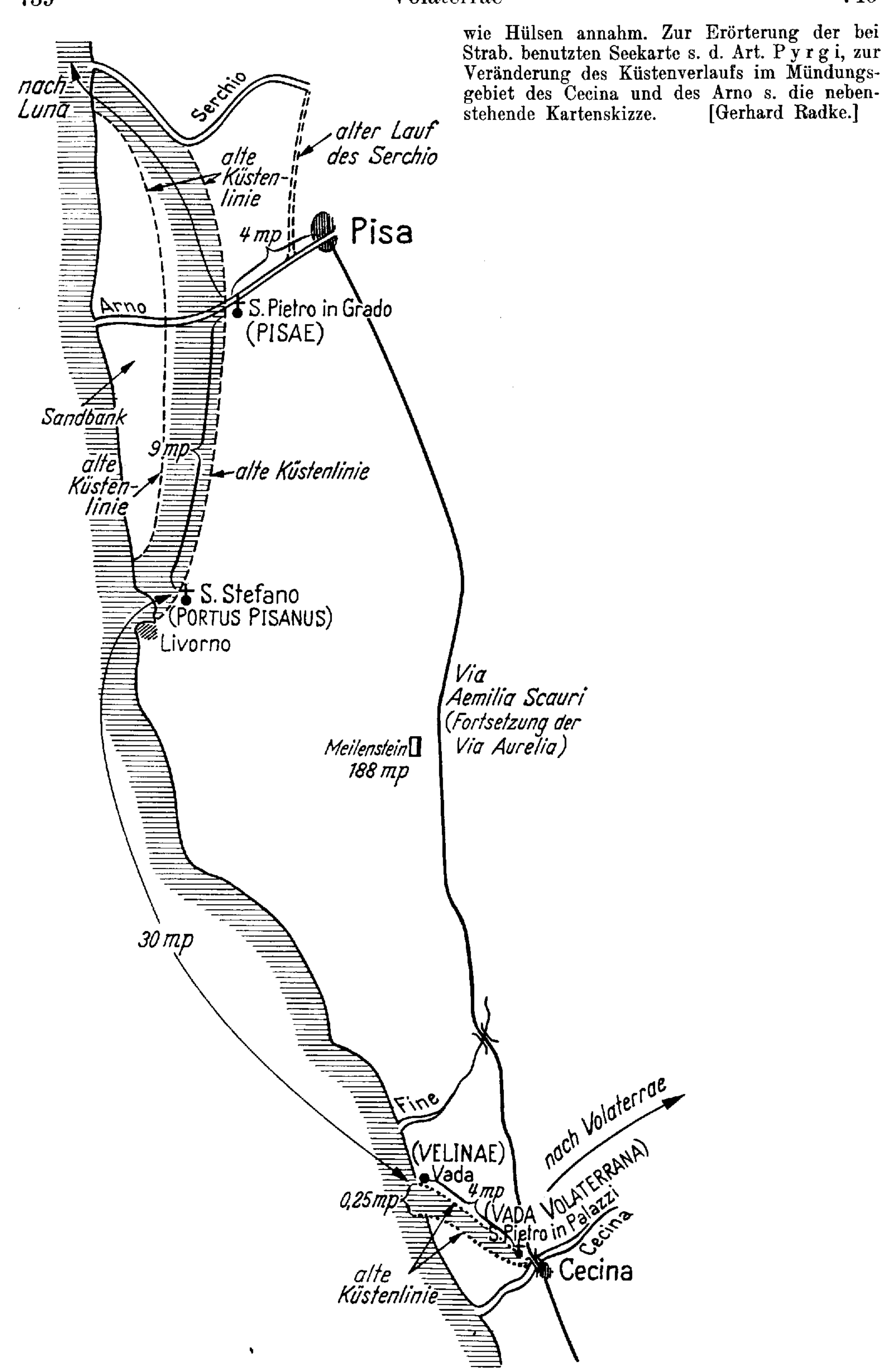
Die gens Flavia ist, wie die Verwandtschaftsverhältnisse und die beiden großen Sarkophage (s. Nr. 7) zeigen, ebenfalls eine der vornehmen Familien gewesen; vielleicht hat das heutige Fibbiano, im Mittelalter Flabiano, zu ihren Besitzungen gehört. Consortini 238, 31.

Zu dem Phänomen, wie sich nach dem Sturz der etruskischen Monarchie die *gens* bildet in dem Sinne, wie sie in der römischen Welt bekannt ist, Pallottino Etruscologia[4] 193: mit vielen Zweigen, die unterscheidende Beinamen führen, mit den zunehmenden Heiraten zwischen den Mitgliedern verschiedener gentes, die augenscheinlich häufig politische und priesterliche Funktionen ausübten, und mit ihrer Verbreitung über verschiedene Städte. Einige dieser gentes zusammen scheinen eine Oligarchie gebildet zu haben. Dieses Phänomen ist charakteristisch besonders für einige Städte Nord-Etruriens, wo z. B. in V. die Cecina, in Arezzo die Cilnier, die Vorfahren des Maecenas, die Oberhand haben. [Ragna Enking.]

15. Straßenlage. V. selbst hat an keiner der großen Durchgangsstraßen gelegen, was sich aus den landschaftlichen Gegebenheiten (vgl. Strab. V 223) von selbst erklärt. Wenn V. (Οὐολατέρραι) bei Strab. V 222 dennoch auf einer Strecke zwischen Pisa und Populonia genannt wird, so ist damit der Landeplatz Vada Volaterrana gemeint. Dieser wird von Hülsen o. Bd. III S. 1236 mit dem heutigen Orte Cecina an der Südseite des Flusses Cecina nahe seiner Mündung, von L. Banti o. Bd. VII A S. 2050 jedoch mit dem heutigen Vada an der Meeresküste nördlich der Cecinamündung gleichgesetzt, wo sich römische Ruinen aus späterer Zeit gefunden haben. Strab. benutzt für seine Angaben eine Seekarte (s. d. Art. Pyrgi); seine Werte sind daher mit denen des Itin. mar. p. 501, 3ff. zu vergleichen: Nach dem Itin. mar. sind es von Populonia bis Vada Volaterrana 30 mp., von dort bis Portus Pisanus (= S. Stefano nördl. von Livorno; vgl. Nissen It. Ldk. II 290) 18 mp. und von dort bis Pisa (alte Hafenanlage bei S. Pietro in Grado; vgl. Nissen 291) 9 mp. Demgegenüber rechnet Strab. von Populonia bis V. 270 stad. (= 33,75 mp.) und von V. bis Pisa 280 stad. (= 35 mp.). Dieser Unterschied erklärt sich aus einer fortschreitenden Verlandung der Cecinamündung, in die man zu Strabons Zeit noch ein gutes Stück einfahren konnte bzw. mußte, um einen guten Landeplatz zu finden; diese Einfahrt wurde immer schwieriger — man vergleiche Rutil. Namat. I 453ff. —, so daß später ein neuer Hafen unmittelbar an der Küste, das heutige Vada, gebaut wurde, den das Itin. mar. benutzt. Die Cecinamündung wird vor Abschluß der Verlandung sehr breit gewesen sein, so daß die Strecke von Populonia bis zur Südspitze der Mündung kürzer als bis zu dem an ihrer Nordspitze gelegenen Vada war; nach den bei Strab. gebotenen Maßen war es 1/4 mp. Er rechnete von Populonia bis zur Einfahrt in den Cecinafluß 29,75 mp. gegenüber den 30 mp. des Itin. mar. von Populonia bis Vada und fuhr dann noch 4 mp. flußaufwärts, so daß er 33,75 mp. bis zu dem von ihm V. genannten Landeplatz brauchte. Das führt auf den am Nordufer des Cecina etwa gegenüber dem heutigen Orte Cecina gelegenen Platz der Kirche S. Pietro in Palazzi, deren Name schon auf das Vorhandensein beträchtlicher Ruinen in älterer Zeit hinweist.

Die 4 mp., die Strab. flußabwärts fuhr, brauchte er auch bei der Weiterfahrt, um erst einmal an die Nordspitze der Mündung bei Vada zu gelangen, von dort die 18 mp. bis Portus Pisanus, die das Itin. mar. rechnet, und ebenso die 9 mp. bis S. Pietro in Grado; dann rechnet er noch die 4 mp. bis zum Stadtinnern von Pisa hinzu und kommt so auf insgesamt 280 stad. (= 35 mp.). Damit dürfte die Lage des bei ihm V. genannten Landeplatzes bei S. Pietro in Palazzi gesichert sein.

Da eine Station Vada Volaterrana auch auf dem Landweg der via Aemilia Scauri berührt wird (Itin. Anton. p. 292, 6. Tab. Peut. IV 2), ist zu untersuchen, ob diese mit dem heutigen Vada oder dem bei Strab. a. O. V. genannten Landeplatz gleichzusetzen sei. Die im Itin. Anton. p. 292, 6 angegebene Entfernung von S. Cerbone bei Populonia (25 mp.) führt eindeutig auf S. Pietro in Palazzi, während Vada 4 mp. nordwestlich davon liegt. Die Entfernungsangaben in Richtung auf Pisa sind unzuverlässig überliefert und deshalb für uns wertlos, da wir nicht wissen, wo die Station Ad Herculem (Itin. Anton. p. 293, 1) anzusetzen ist. Ich folge dem ältesten cod. Escorialensis (saec. VII), der von V. bis Ad Herculem XVIII mp. mißt; es bleiben von dort bis Pisa XV mp., die aus dem überlieferten XII wiederherzustellen sind. Die Grundlage für diese Rechnung bildet nicht nur der Meilenstein CIL XI 6664, der seine 188 mp. von der Porta Aurelia ab mißt, sondern auch die Angaben des Polybios bei Strab. V 222, der von Luna bis Cosa 1330 stad. ansetzte; das sind unter Anrechnung von 8, 33 stad. für eine römische Meile bei Polybios (vgl. Radke Rhein. Mus. C [1958] 297) 160 mp., was genau der Entfernung von Luna über Pisa (337 mp.), V. (33 mp.), Manliana (31 mp., ohne Populonia zu berühren), Saleborne (9 mp.), lacus Prelius (12 mp.) nach Cosa (38 mp.) entspricht (vgl. den Art. viae in Suppl.-Bd. IX). Die Tab. Peut. IV 2 unterscheidet zwischen *Vadis Volateris* und *Velinis* und bestimmt die Entfernung zwischen beiden Orten mit X mp., was wohl V mp. heißen soll; dann folgt sie einer Strecke über *Ad fines, Piscinae, Turrita,* deren Entfernungsangaben nur unter Schwierigkeiten nachzuprüfen sind. Wichtig ist die Unterscheidung zwischen Vada Volaterrana und Velinae, worin man wohl die beiden Plätze V. und das heutige Vada sehen darf. So lassen sich die Ansichten Hülsens und L. Bantis (s. o.) mit einander verbinden: V. lag jedoch am Nordufer des Cecina, nicht an seinem Südufer,



wie Hülsen annahm. Zur Erörterung der bei Strab. benutzten Seekarte s. d. Art. Pyrgi, zur Veränderung des Küstenverlaufs im Mündungsgebiet des Cecina und des Arno s. die nebenstehende Kartenskizze. [Gerhard Radke.]

Volca s. Vulca.

Volcacius, Römischer Familienname, der für uns seit dem 1. Jhdt. v. Chr. faßbar ist. Die Schreibung schwankt zwischen *Volcacius,* das vorwiegend auf Inschriften in Erscheinung tritt (Dessau III 1. 160), und *Volcatius.* Die historisch greifbaren Personen aus der Zeit der römischen Republik sind im Art. Volcatius nachgewiesen. [Hans Gundel.]

Volcatius. Römischer Familienname. Im inschriftlichen Material tritt der Name in den Formen *Volcacius, Volcatius, Volcasius* entgegen; ausführliche Belege bei W. Schulze Z. Gesch. lat. Eigennamen (Abh. Göttingen 1904) 378; in Hss. *Volcatius, Volcacius, Vulcatius, Vulcasius.* Die griechischen Entsprechungen (*Βολκάκιος, Οὐολκάκιος, Βουλκάκιος*) legen zusammen mit den Inschriften (s. u. Nr. 8. 9) die Namensform *Volcacius* besonders nahe, die auch ein Teil der neueren Forschung bevorzugt (so z. B. Ed. Meyer Caesars Monarchie u. d. Principat des Pompeius[2] 632 [zu Nr. 8]). Mit der vorherrschenden hsl. Überlieferung und dem größeren Teil der modernen Forschung wird jedoch hier die Schreibung *Volcatius* gewählt; hinsichtlich der Schwankung von *c* und *t* wird auf ähnliche Fälle, z. B. *Marcius* und *Martius* oder *Larcius* und *Lartius* hingewiesen. Zur Deutung der Gentilicia auf *-ius* als ‚Ableitungen von Individualnamen mittels Zugehörigkeitssuffix' s. E. Fraenkel o. Bd. XVI S. 1653. 1656; mit viel Wahrscheinlichkeit stellt W. Schulze 378 Volcatius mit dem aus Tarquinii bekannten etruskischen Namen *velχa,* insonderheit mit der Variante *velχatini* (z. B. CIE 226ff.) zusammen. Wie der Name selbst, so dürften möglicherweise die nachweisbaren Namensträger aus Etrurien stammen, vgl. J. Suolahti The Junior Officiers of the Roman Army in the Republican Period (Ann. Acad. Fenn. B 97) 1955, 285. — Träger des Namens sind für uns seit um 100 v. Chr. faßbar, zunächst mit dem Juristen Nr. 2 und verschiedenen anderen Personen (ein Ritter Nr. 1, ein Volkstribun Nr. 4, ein Senator Nr. 5), unter denen der Dichter V. Sedigitus besonders zu erwähnen ist (Nr. 6); engere Verwandtschaft ist möglich, aber nicht nachweisbar. In der ausgehenden Republik tritt der Zweig, der das Cognomen Tullus trägt, besonders hervor: 2 Personen, Vater und Sohn (Nr. 8. 9) erreichen das Consulat. — Nicht zu den Volcatii gezählt wird der (noch von Haakh Pauly RE VI S. 2733 Nr. 9 aufgeführte) bei Serv. Verg. ecl. IX 46 erwähnte Haruspex Vulcanius (s. den Art.), der im J. 44 v. Chr. den nach Caesars Tod erschienenen Kometen deutete, vgl. Thulin o. Bd. VII S. 2464. W. Gundel o. Bd. XI S. 1186f.

1) Volcatius, lebte in der 1. Hälfte des 1. Jhdts. v. Chr., römischer Ritter und Vertrauter des Verres. Zu seiner Person ist Näheres nicht überliefert; daß er Ritter war, wissen wir aus Cic. Verr. II 58 (*Volcatius idem apud te postea fuit, eques Romanus*), wo im übrigen sein Verhältnis zu Verres in Erscheinung tritt. Genannt wird er zunächst im Zusammenhang mit den Einwohnern von Bidis bei Syrakus (s. Hülsen o. Bd. III S. 431), Cic. Verr. II 54. 56; vgl. Drumann-Groebe G. R. V[2] 293. Für Verres nahm er mehrfach Bestechungsgelder in Empfang (vgl. Habermehl o. Bd. VIII A S. 1583): II 25. 26. Zuletzt ist er faßbar bei einer Bestechungsaffäre der Einwohner von Alaisa (s. Hülsen o. Bd. I S. 1274): III 171.

3) C. Volcatius, lebte um 80 v. Chr. Nur erwähnt bei Cic. Cornel. I frg. 18 (Ascon. 74 C = Mueller frg. 36) *non Cn. Dolabella C. Volcacium, honestissimum virum, communi et cotidiano iure privasset.* Wahrscheinlich handelt es sich bei Dolabella um den Prätor vom J. 673 = 81 Cn. Cornelius Dolabella, der auch sonst durch ungerechte Urteile bekannt ist, vgl. Drumann-Groebe G. R. II[2] 484f. Münzer o. Bd. IV S. 1297f. Nr. 135.

4) L. Volcatius (?), Volkstribun um 70 v. Chr. CIL I[2] 2, 744, 1 *L. Vo[l]ca[tius?].* In Anlehnung daran ist CIL I[2] 2, 589 (= Dessau 38, Lex Antonia de Termessibus) inscr. 2 ergänzt *[L. V. .... f.].* Die Datierung des Volkstribunats schwankt: Mit der älteren Forschung entscheidet sich E. Lommatzsch CIL I[2] 2 p. 537 (zu nr. 744) für 683 = 71. G. Niccolini I Fasti dei Tribuni della Plebe (1934) 247 tritt für 684 = 70 ein. T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic II (1952) 139. 635 datiert ins J. 686 = 68, wobei die von ihm 141, 8 vorgetragenen Gründe für diesen späten Ansatz sprechen. Vgl. ferner F. Münzer o. Bd. VII A S. 2307 Nr. 69 (M. Valerius).

5) C. Volcatius Gurges, Senator, lebte im 1. Jhdt. v. Chr. Sein Name findet sich bei Plin. n. h. VII 181 in einer Liste von Persönlichkeiten aus republikanischer Zeit, die einem plötzlichen Tod erlegen sind: *item C. Volcatius Gurges senator, omnes adeo sani atque tempestivi, ut de progrediendo cogitarent.* Eine nähere Datierung ist kaum möglich, vgl. T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic II (1952) 498. Da er nach Q. Fabius Maximus cos. suff. 709 = 54 (vgl. Münzer o. Bd. VI S. 1791f. Nr. 108) genannt wird, kann man ihn möglicherweise (mit Haakh Pauly RE VI S. 2732 Nr. 3) in dessen Zeit datieren; auch der nach ihm genannte Q. Aemilius Lepidus (s. Klebs o. Bd. I S. 563 Nr. 78) ist zeitlich nicht genau datierbar, aber wahrscheinlich mit dem gleichnamigen cos. ord. vom J. 21 v. Chr. identisch (vgl. von Rohden o. Bd. I S. 563f. Nr. 79). Wenn Plin. eine exakte historische Folge überliefert, würde man seinen Tod mithin in die Zeit nach 45 v. Chr. und vor 21 v. Chr. ansetzen können. — Zum Cognomen, einem Spitznamen (‚Schlemmer') s. Hug o. Bd. III A S. 1829, 22f. [Hans Gundel.]

6) Volcacius Sedigitus, Verfasser eines Lehrgedichtes mit literarhistorischem Inhalt.

Name und Herkunft. Daß die richtige Namensform *Volcacius* (griech. *Βολκάκιος*) und nicht *Volcatius* lautet, hat F. Bücheler Rh. Mus. XXXIII (1878) 492 erwiesen. Vgl. auch Prosop. Rom. III 473f. Einen Deutungsversuch des Beinamens *Sedigitus* liest man bei Plin. n. h. XI 244 *Digiti quibusdam in manibus seni: M. Corani ex patricia gente filias duas ob id Sedigitas* (‚die Sechsfingerigen') *accipimus appellatas et Volcacium Sedigitum, inlustrem in poetica.* Er ent-

stammte ebenso wie sein literarhistorischer Dichtergenosse Porcius Licinus einem bekannten Geschlecht, und es besteht Grund zur Vermutung, daß er Stadtrömer war: F. Leo Gesch. d. röm. Lit. I 433.

Lebenszeit. Sichere äußere Zeugnisse biographischer Art sind nicht vorhanden. Falls in der Terenzvita Suetons (p. 33 R.) die Reihung *Porcius* (Licinus), *Afranius, Volcacius, Cicero, C. Caesar* im Hinblick auf die zeitliche Aufeinanderfolge dieser Persönlichkeiten erfolgte (vgl. J. N. Madvig Opusc. acad. 86 Anm. 2), und diese Möglichkeit läßt sich in Erwägung ziehen, so wäre die Blütezeit unseres Dichters um das Ende des 2. Jhdts. anzusetzen. Freilich ist dieser Beleg an sich so schwach, daß man es nicht gut wagen kann, ihn als eine sicher tragfähige Grundlage anzusehen. Indes erfährt er eine weitere Stütze. Alle Anzeichen sprechen nämlich dafür, daß Sedigitus in seinem Buche *De poetis* nicht über die Zeit der Palliatendichter hinabgegriffen hat. Da Sedigitus in dem uns erhaltenen Komikerkanon als zeitlich letzten dieser Poeten Sex. Turpilius aufnahm (der noch zu Ciceros Zeit auf der Bühne lebte, Cic. fam. IX 22, 1), und dessen Anführung in dem Kanon den Abschluß seines Lebens zur Voraussetzung hatte, so führt uns auch dieser Umstand in die gleiche Zeit: bei Hieronymus liest man nämlich z. J. 1914 = 103 (nach anderen 104) v. Chr. p. 148 H. *Turpilius comicus senex admodum Sinuessae moritur.* Es wird sich darum nicht empfehlen, seine Hauptwirksamkeit in die Zeit Sullas oder Ciceros zu verlegen (vgl. Thes. l. l. Ind. p. 108): s. F. Ritschl Op. III 238. Hingegen wollte R. Büttner Porcius Licinus und der literarische Kreis des Q. Lutatius Catulus (Lpz. 1893) 36 die ἀκμή des Sedigitus in die Zeit um 130 hinaufrücken und vermeinte aus den Worten *sic vita vacat* in der Terenzvita Suetons (p. 7) eine Handhabe für seine Aufstellung gewinnen zu können; aber seine Argumente vermögen einer genaueren Prüfung nicht stichzuhalten; s. E. Norden GGA 1894, 486.

Das Gedicht *De poetis* und der Kanon der Palliatendichter (ed. Morel FPL 46f. = Baehrens FPR 279, Diehl PRR 148, Funaioli GRF 82). Das Werk des Sedigitus verbreitete sich über das Leben der Dichter sowie über ihre Schöpfungen und behandelte, wenn ein Schluß aus den kärglichen Bruchstücken erlaubt ist, lediglich die lateinischen Dichter. Dabei bewertete der Verfasser die einzelnen Poeten nach gewissen Gesichtspunkten und führte sie in dieser Rangordnung auf. Von besonderem Interesse ist für uns sein Urteil über die Palliatendichter, das Gell. XV 24 (Kapitelüberschrift *Quid Vulcacius Sedigitus in libro, quem de poetis scripsit, de comicis Latinis iudicarit*) überliefert hat; dieser sagt daselbst: *Sedigitus in libro, quem scripsit de poetis, quid de his sentiat, qui comoedias fecerunt, et quem ex omnibus praestare ceteris putet ac deinceps, quo quemque in loco et honore ponat, his versibus suis demonstrat:*

Multos incertos certare hanc rem vidimus,
palmam poetae comico cui deferant;
eum meo iudicio errorem dissolvam tibi,
ut, contra si quis sentiat, nihil sentiat:
5 *Caecilio palmam Statio do mimico,*
Plautus secundus facile exuperat ceteros,
dein Naevius, qui fervet, pretio in tertiost;
si erit, quod quarto detur, dabitur Licinio.
post insequi Licinium facio Atilium;
10 *in sexto consequetur hos Terentius,*
Turpilius septimum, Trabea octavum optinet,
nono loco esse facile facio Luscium;
decimum addo causa antiquitatis Ennium.

Im dritten Vers ist mit *tibi* der Leser oder ein Freund angesprochen, dem der Dichter Aufklärung bietet. Im übrigen nennt der gelehrte Versemacher in diesen dreizehn Senaren zehn Palliatendichter mit dem selbstbewußt vorgetragenen Anspruche, daß die Reihenfolge, in der er sie anführt, eine unumschränkt gültige Wertbeurteilung dieser Poeten darstelle (v. 3f.). Dieses Urteil hat frühzeitig Erstaunen und Befremden erregt. Der geistvolle Jurist Jan Rutgers (17. Jhdt.) bezeichnet Sedigitus' Kritik in seinen Variae lectiones (IV 19) als ein *putidum ac supinum iudicium* und J. Vossius erklärte (Instit. poet. II 23), es liege hier ein durchaus mutwilliges Urteil vor, dessen Willkürlichkeit auf den ersten Blick zu erkennen sei. In der Tat wird jeden, der Sedigitus' Anordnungsprinzip nicht kennt, diese Abfolge der Dichter befremden; darum ist sie auch bei Teuffel-Kroll-Skutsch Gesch. röm. Lit. I[6] (1916) 275 als ‚überaus wunderlich' bezeichnet. Wohl war es zu verstehen, daß z. B. Afranius und andere römische Komödiendichter nicht erwähnt werden, da sich Sedigitus hier ausschließlich mit der Palliata befaßt; daß aber Naevius und sogar Licinius Imbrex, von dem bloß eine einzige Palliata (‚Neaera') gelegentlich erwähnt wird (Gell. XIII 23, 16), sowie Atilius — höchstwahrscheinlich der gleiche, den Cicero Att. XIV 20, 3 einen *poeta durissimus* heißt — über einen Terenz gestellt werden, daß sich Ennius hier mit dem letzten Range begnügen muß, ja überhaupt nur gnadenhalber genannt wird, und anderes führte zu der Vermutung, Gellius habe diesen Dichterkanon lediglich um seiner Seltsamkeit willen ausgeschrieben. Dies scheint mir jedoch aus dem Grunde nicht glaubwürdig zu sein, weil Sedigitus von Gellius selbst in einer Reihe mit anderen ausdrücklich als urteilsfähig bezeichneten Gewährsmännern (*bene litteratos homines*: Gell. III 3, 1) genannt wird und er überhaupt stets im Rufe eines fachkundigen Mannes stand: vgl. Plin. n. h. XI 244.

Man hat sich darum gefragt, nach welchem Gesichtspunkte unser Dichter diese Rangordnung vorgenommen habe, und ist zu recht unterschiedlichen Ergebnissen gelangt. Th. Ladewig hat sich in seiner ausführlichen Studie ‚Über den Kanon des V. S.', Progr. Neustrelitz 1842, vorzugsweise mit dem Problem der Abhängigkeit der lateinischen Palliatendichter von ihren griechischen Quellen befaßt, da er von der Meinung ausging, daß hierin das Prinzip zu finden sei, wonach Sedigitus die Reihung vorgenommen habe. Er behauptet a. O. S. 11: ‚V. S. wollte durch seinen Kanon seine Zeitgenossen auf den Standpunkt führen, von wo sie die Leistungen der römischen Komiker übersehen und vergleichen konnten: er

ordnete daher die Dichter nach dem größeren oder geringeren Grade von Originalität, den sie bei ihrer Arbeit gezeigt hatten.' Demnach stehe z. B. Caecilius Statius aus dem Grunde an erster Stelle, weil seine Stücke den ihnen zugrunde gelegten Originalen gegenüber verhältnismäßig die größte Selbständigkeit bewahrten. H. Iber De Volcacii Sed. canone, Münster 1865 (s. bes. 4f. u. 11) vermeint Sedigitus' Einteilungsprinzip außerdem in dem Grade des den einzelnen Dichtern eigenen Affekts (d. h. der affektbetonten Darstellung) erblicken zu können, ein etwas schwankender Reihungsgrund, da das πάθος des nämlichen Dichters in seinen eigenen Werken keine konstante Größe ist. Wenn Iber aber geradezu nachweisen will, daß das Vorwiegen von πάθος oder ἦθος hier für die Bevorzugung oder Nachsetzung der einzelnen Komiker maßgebend gewesen sei (S. 43—47), so läßt sich die Richtigkeit einer solchen Ansicht anzweifeln. Wenngleich wir sonst nahezu nichts über Trabeas Komödien erfahren, so teilt uns doch Varro mit, Trabea habe in höherem Grade πάθος erregt als Terenz; vgl. darüber das Zitat aus Romanus, das uns Char. gramm. GL I 241, 27ff. bietet: *Ἤθη, ut ait Varro de Latino sermone libro V, nullis aliis servare convenit, inquit, quam Titinio, Terentio, Attae; πάθη vero Trabea, inquit, Atilius, Caecilius facile moverunt.* Wenn also Sedigitus das Hauptgewicht auf das πάθος legte, konnte er dem Trabea einen Terenz nicht vorziehen: s. M. Richter Priscorum poetarum et scriptorum de se et aliis iudicia, Comment. philol. Ienens. vol. XI fasc. 2 (Lpz. 1914) 96. Einen anderen Weg schlug H. Reich Der Mimus I (Berl. 1903) 337 u. 349 ein, der nachzuweisen suchte, Sedigitus habe sein Urteil nach dem Ausmaße der in den Werken der einzelnen Komödiendichter begegnenden mimischen Einschläge gerichtet. Da aber Reich selbst nicht in der Lage ist, den Begriff des Mimischen, wie er sich ihn denkt, klar zu bestimmen, und mit einer ganz allgemeinen, zerfließenden Vorstellung davon operiert (s. R. Herzog Berl. Philol. Woch. XXIV 1904, 1092), so erübrigt es sich, zu dieser Hypothese Stellung zu nehmen; s. auch Richter 97f. Hingegen meint R. Büttner a. O. 36, Sedigitus' Urteile seien durchaus unsachlicher Natur und von des Kritikers subjektivem Verhältnis (Sympathie und Antipathie) zu den einzelnen Dichtern eingegeben. Mit dieser Ansicht berührt sich V. Brugnolas Aufstellung (Riv. filol. XXXVI 1908, 111—117), der Büttners Meinung aufnimmt und folgendermaßen ergänzt (115): ‚Tale spiegazione però io vorrei completare nel senso che non si intendesse soltanto parlare di ragioni letterarie, ma anche e soprattutto di ragioni politiche quali determinanti del giudizio formulato dal nostro critico.' Im besonderen meint Brugnola, Sedigitus habe bei seiner Reihung der einzelnen Dichter deren Kunst sehr wenig berücksichtigt; sein Hauptaugenmerk sei auf ihre Gedanken und Aussprüche über den Staat und die Staatslenkung gerichtet gewesen und er habe, um sich selbst möglichst in die Volksgunst einzuschleichen, diejenigen für die besten erklärt, die die Optimaten mit schärfstem Haß verfolgten. Eine solche unbeweisbare Vermutung geht, fürchte ich, völlig in die Irre. Träfe ein solches Reihungsprinzip zu, dann müßte Naevius, über dessen Unerschrockenheit und kühnen Freimut wir so viel erfahren, zweifellos an erster Stelle genannt sein, und Terenz, der in diesem Belange sein Antipode war, wäre weit von ihm abgerückt worden: s. Richter 98. Jedoch mit dem Anordnungsproblem befaßt sich Richter nicht näher; er begnügt sich damit, Sedigitus' selbstgefällige Art aus dessen Dichterstolz zu erklären und dessen ästhetisch-kritische Wertungen auf das Vorbild griechischer Grammatiker zurückzuführen (totam eius crisin aestheticam ex Graecorum grammaticorum exemplis pendere censeo: p. 103); vgl. noch P. Faider Mus. Belg. XII (1908) 292f.

In neuerer Zeit herrscht die Ansicht vor, Sedigitus sei bei seiner Dichteranordnung entweder grundsatzlos verfahren (Teuffel-Kroll-Skutsch I[6] 275 ‚kein einheitliches Prinzip') oder sein Reihungsgrund sei wenigstens nicht klar ersichtlich (Schanz-Hosius I[4] 165 ‚nach welchen Gesichtspunkten er diese Reihenfolge aufgestellt hat, sind wir nicht imstande zu erkennen'). Vgl. auch Kappelmacher in A. Kappelmacher-M. Schuster Die Lit. der Römer 1934, 151 (‚wohl ganz willkürlich zusammengefaßt'). In der Tat hat Sedigitus nur an zwei Stellen sein Urteil näher begründet: von Naevius heißt es ‚*qui fervet*' und Ennius wird *causa antiquitatis* angeführt. Diese zweite Begründung (v. 13) ließ die Annahme eines einheitlichen Reihungsprinzips als ausgeschlossen erscheinen. Uns will gerade dieser letzte Vers als ein sprechender Hinweis darauf gelten, daß der Dichter in den vorangehenden Zeilen einen bestimmten Grundsatz vor Augen hatte, von dem er nur im letzten Vers abging, wo ihn ein von dem sonst befolgten Prinzip abweichender, besonderer Grund zur Anführung des Ennius bewog, ein Grund, den er eigens verzeichnet. Jedenfalls muß es sehr auffallen, daß dieser große Könner fast wie ein Enterbter als Letzter der langen, stolzen Reihe erscheint, und daß selbst dieses Genanntwerden noch einer Entschuldigung bedarf. Sedigitus deutet damit klipp und klar an, daß er diesen Palliatendichter nach einem besonderen Grundsatz beurteile, der sich mit dem sonst in der vorliegenden Musterauslese beobachteten nicht decke; ja, es ist hier zwischen den Zeilen zu lesen, daß er des Ennius nur honoris causa gedenke und ihn in diesem Kanon eigentlich lieber ungenannt gelassen hätte; darum sagt er ausdrücklich: *addo.* Aber gerade hierin liegt ein Fingerzeig für die Entscheidung unserer Frage. Da gibt es zu denken, warum Naevius, bei dem der Grund, den Sedigitus für die Anführung des Ennius geltend macht, noch mehr zuträfe, an dritter Stelle genannt wird. Wir wissen, daß Ennius an Naevius scharfe Kritik übte; er hielt sich für den wahren Begründer der römischen Epik, da er den Hexameter in die lateinische Heldendichtung eingeführt hatte, und äußerte sich über die Kunst seines Vorgängers Naevius so geringschätzig (Enn. ann. 213ff. V.), daß selbst der begeisterte Enniusverehrer Cicero dagegen Stellung nehmen zu müssen glaubte (Brut. 75f.). Ennius mißfielen Sprache, Stil und das von ihm überwundene alte Saturniermaß am Bellum Poenicum des Naevius. Zugegeben, daß Ennius seinen Vorgänger im Epos und in der Tra-

gödie überflügelt habe: in der Komödie war dies zweifellos nicht der Fall. Das ganze Wesen des Rudiners neigte zu Erhabenheit, Feierlichkeit und zu hohem Schwunge: nichts verständlicher, als daß er keine sonderliche Neigung besaß, die niedrigen Kniffe und Ränke der attischen bürgerlichen Komödie in gelungenen Bearbeitungen zu erneuern. Aber auch derb-sprachliche Kraft und polternde Massivitäten, die als eigentlich urwüchsige Teile solcher Umformungen des italischen Publikums hellste Freude sein mochten, sie konnte der Mann, dessen Seele Würde und Höhe erfüllte, gewißlich nicht bieten. Leider besitzen wir von Ennius' Lustspielen nur unansehnliche Splitter und Brocken; die erhaltenen Bruchstücke (Vahlen[2] 190. Diehl PRR 46) legen die Vermutung nahe, daß Ennius es hier nicht verstanden hat, seinen hochbeschwingten Ton zu meiden, wie es denn für ihn bezeichnend ist, daß sein dramatisches Schaffen mit der Abfassung von Trauerspielen anhebt, von denen sich manche sehr lange Zeit eines achtenswerten Ruhms erfreuten (Cic. fin. I 4); hingegen ist uns von Naevius' Komödien eine reiche Anzahl von Bruchstücken überliefert, aus denen uns frischkräftiges Leben und kecke Laune anweht: s. z. B. FCR 5ff. 21ff. 72ff. 75ff. (Diehl PRR 79, 87, 103, 104) u. a. Es bestand somit eine Kluft zwischen Naevius' und Ennius' künstlerischer Eigenpersönlichkeit. Nennt nun Sedigitus einen Vorgänger des Rudiners an dritter Stelle, während er diesen späteren Dichter *‚causa antiquitatis'* an letzter anführt, so ist dies ein deutliches Kriterium dafür, daß es eigentlich nicht der von Sedigitus angegebene Grund, sondern die spezifischen Wesensunterschiede der Palliatendichtung beider Verfasser waren, was Sedigitus zu einer solchen Reihung veranlaßte. Ennius' Komödien hatten zur Zeit des Kanondichters nur noch für den gelehrten Forscher und Literaturkritiker Interesse: dieser führte sie darum aus Ehrfurcht vor ihrem Alter immerhin noch an.

Es erhebt sich nun die Frage, woran Sedigitus bei der Reihung der übrigen Palliatendichter gedacht haben mag. Wir meinen, er habe den allernatürlichsten, nächstliegenden Grund hierfür gewählt: was lag bei der Beurteilung der Lustspieldichter näher, als nach dem Grade der Lustigkeit ihrer Stücke zu fragen? Die Wirksamkeit der packenden komischen Darstellung und die Kraft der schlagenden komischen Sprache bestimmte also sein Urteil. Dabei wird man ins Auge fassen müssen, daß manche Palliatendichter ihre Nachbildungen der griechischen Muster in engem Anschluß an diese, andere in freierer Weise gestalteten. Je mehr nun vom Geiste echt italischen Witzes und italisch-derber Frohlaune, die bei den Zuschauern stets die stärkste Wirkung hervorrief, in den Komödien der einzelnen Bearbeiter vorhanden war, desto höher war der Rang, den Sedigitus dem Dichter anwies. Wir sind in der Lage, diesen Grad bei mehreren Palliatenverfassern festzustellen. Bei Plautus und Terenz ist eine volle Prüfung nach dieser Richtung möglich, und auch für die Bewertung des Caecilius und Ennius in diesem Belange lassen sich stichhaltige Argumente beibringen. Da sehen wir zunächst, daß bei Sedigitus Plautus ganz beträchtlich vor Terenz rangiert, dem die sechste Stelle zugewiesen wurde. Und dies ist in gutem Einklang mit unserer Annahme. Mit Recht wies man ja darauf hin, daß das Unzerstörbare, das Plautus' Komödien in sich bergen, nicht so sehr der Stoff, als der Geist italischer Sprache und italischen Witzes ist (E. Fraenkel Plautinisches im Plautus, Berl. 1922, 422), und in der Tat wird in Plautus' Werk viel mehr Eigengewächs sein, als man heute noch gemeinhin annimmt; vor allem aber sind die mehrfach begegnenden lümmelhaft-grobschlächtigen Streitszenen sowie die ländlich-vierschrötigen Possenspässe, die in Gegensatz zu Menanders feiner Komik standen, aber dem kraftstrotzenden Römertum jener Zeit durchaus gemäß waren, gewiß zum größten Teil Plautinisches Eigengut[1]): aber solche Auftritte und Drollereien fanden dann auch den schallendsten Beifall der Zuhörerschaft. Vergleicht man nun Terenz in dieser Hinsicht mit Plautus, so ist es sofort verständlich, daß der Afrer hinter dem Sarsinaten beträchtlich zurückstehen mußte. In den Augen der altrömischen Zuschauer verblaßte die attische Anmut vor dem prasselnden italischen Redefeuer: das ist es eben, was die große Reihungsdistanz dieser beiden Komiker in Sedigitus' Musterlese zum Ausdruck bringt. — An erster Stelle steht im Kanon Caecilius Statius; ihm reicht der Kritiker die Palme, und zur Begründung dieses Urteils sagt er ausdrücklich *‚mimico'*. Wir wissen aus Varro (Menipp. 399 Buech.), daß Statius ein Meister in der dichterischen Stoffverarbeitung war. Ferner bezeugt Gellius (II 23, bes. § 9—22, wo Szenen aus Menander und Caecilius einander gegenübergestellt werden), daß sich dieser Dichter meist einen außerordentlich hohen Grad der Selbständigkeit gegenüber seinen Vorlagen wahrte, und daß er — was Gellius tadelt — dem Publikum gerne mit klobig-rustikalen Szenen und urkräftig-italischen Ausdrücken aufwartete. Das war neu, befremdete anfangs, gefiel aber mit der Zeit immer besser und machte ihn zum beliebtesten römischen Palliatendichter: er war eben der Verfasser der ‚lustigsten' Komödien nach römischem Geschmacke und darauf deutet Sedigitus mit dem an Tonstelle stehenden *mimicus* (‚der Possenmeister') hin. Dies ist um so glaubwürdiger, da Caecilius ja auch über einen hohen Grad künstlerischer Leidenschaft verfügte (s. o. das Zitat aus GL I 241, 28). Und so wird Statius' Voranstellung in der Musterschau des Sedigitus ebenso wohlverständlich, wie es gut einleuchtet, daß der würdevolle Ennius als Palliatendichter mit dem letzten Platz vorlieb nehmen mußte: trug er doch nahezu nichts von den Gaben in sich, die die Possenbesucher so heiß begehrten. Schließlich sei noch an Ciceros Urteil (de opt. gen. or. 2) erinnert: *licet dicere et Ennium summum epicum poetam ... et Caecilium fortasse comicum*; vgl. Quintil. inst. X 1, 99. Eine gebührende Schätzung der großen Persönlichkeit des Naevius, der bei Sedigitus die dritte Stelle einnimmt, hat uns zwar die Ungunst der Zeiten verwehrt. Immerhin darf es für ihn, dessen Wirken für die Vervollkommnung der Palliata bekannt ist, als vielsagendes Merkmal gelten, daß er in sich weit mehr Antrieb zum Verfassen von Komödien als von Tragödien fühlte. Daß dieser durch Tatkraft, Eigenart und Selbstgefühl gekennzeichnete Mann, der für die Bühnendichter die Forderung nach unverblümter Meinungsäußerung aufstellte und freimütig-sarkastische Worte gegen die Machthaber und Vornehmen nicht zu unterdrücken geneigt war (man denke an seine Verse gegen die Meteller und Scipio), in der Komödie eine geradezu zündende Sprache geführt und die Zuhörer gewiß nicht gelangweilt haben wird, das darf man von vornherein annehmen. Also auch hier war es italischjugendliche Feurigkeit (*qui fervet* sagt Sedigitus) und possenhaft-kraftvolle, ungeschlachte Ausdrucksform, kurz gesagt die vis comica, die des Kritikers Wertmesser bildete. Abschließend sei noch auf eine weitere Stütze unserer Auffassung hingewiesen. Das auszeichnende Attribut *mimicus*, das Sedigitus dem Träger des ersten Preises zuerkennt, läßt an den volkstümlichen Mimus denken, dessen derb-possenhafter Charakter, wie bereits angedeutet, einem Menander gänzlich wesensfremd war; je mehr sich aber die Palliata den herbstlich milden Vorbildern der neuen attischen Komödie anpaßte, desto mehr erloschen die Zutaten der possenhaft italischen Urkraft: aus dieser Tatsache ist nicht nur Terenz' späte Stellung in in der Komikerliste des Sedigitus voll erklärt, sondern es wird daraus auch begreiflich, wie unser Kritiker einen Atilius, diesen *ferreus scriptor* (vgl. Cic. fin. I 5) und *poeta durissimus* (s. o.), dem halbierten Menander vorziehen konnte. Er besaß eben noch ein volles Empfinden für echte Altrömerart, das einem Gellius, wie sein Urteil über Caecilius erweist, nicht mehr eignete.

Hinsichtlich der Stellung der Komikerliste im Buche des S. sind die Ansichten geteilt. Bei Schanz-Hosius I[4] 165 liest man: ‚Der Kanon wird den Abschnitt über die Palliatendichtung eingeleitet haben.' Wir können dies nicht zugestehen; vielmehr erwecken uns die kurzen Angaben *mimico* und *qui fervet* den Eindruck, daß sie knappe, erinnernde Rückverweise auf bereits ausführlicher Behandeltes und dem Leser Bekanntes darstellen; demgemäß nehmen wir an, daß die Musterlese des S. als Ergebnis einer voranstehenden eingehenderen Behandlung der Werke und Eigenart der bedeutendsten Palliatendichter die abschließende Zusammenfassung bildete. Im Grunde wollte S. nur drei Preise vergeben und keinen ‚Kanon' aufstellen; dies verraten die Worte: *Si erit, quod quarto detur, dabitur L.*; an einen vierten Preis dachte er demnach anfangs gar nicht. Nun aber, da er einmal mit einer Fortsetzung der Namennennung begonnen hat, gibt er eine Aufzählung aller irgend in Betracht Kommenden. Davon wird er im voranstehenden nur diesen und jenen (den Ennius sicherlich nicht) berücksichtigt haben. Es sind ja in der Tat nur Namen von Dichtern übergangen, die als Palliatenverfasser zu dieser Zeit entweder schon vergessen waren, wie Livius Andronicus (vgl. Cic. Brut. 71), oder die es nie zu einem auch bloß bescheidenen Ruhme gebracht hatten, wie Aquilius (Gell. III 3, 4) und Iuventius (Gell. XVIII 12, 2).

Man hat angenommen, daß Sedigitus' Vorbilder die ästhetischen canones der hellenistischen (alexandrinischen oder pergamenischen) Gelehrten waren. M. Richter denkt dabei (S. 103) an die πίνακες eines Kallimachos und Krates von Mallos, ferner an den Kanon der zehn attischen Redner; er betont die Einflüsse der pergamenischen Gelehrsamkeit auf die römische Bildung (vgl. auch v. Wilamowitz Antigonos von Karystos, Berl. 1881, 161ff. 176f.) und nimmt dabei (S. 100) auf die Hypothese J. Brzoskas De canone decem oratorum Atticorum 1883 Bezug, deren Abwegigkeit er allerdings nicht erkannte (vgl. jetzt Schmid-Stählin Gesch. d. griech. Lit. I 3, 94). Wenn nun auch guter Grund besteht, hier die Nachwirkung der canones der griechischen Grammatiker gelten zu lassen, so braucht doch die Zehnzahl durchaus nicht auf pergamenische Vorbilder zurückzugehen. Zudem meint Richter aus den ersten Versen der Dichterliste des Sedigitus schließen zu dürfen, daß nicht bloß Volcacius solche Untersuchungen über die Komiker angestellt habe, sondern schon viele andere Literaten, und erklärt es für möglich, daß Sedigitus dabei an Porcius Licinus gedacht habe (S. 103). Zwingend ist weder diese noch jene Annahme: denn nichts nötigt uns, unter *multos* (v. 1) römische Schriftsteller zu verstehen; im Gegenteil legt es das folgende *tibi* (v. 3) nahe, bei *multos* an Leser und überhaupt an literarisch interessierte Kreise der römischen Gesellschaft zu denken (s. o.).

Ihrem Wesen nach stellt sich Sedigitus' Schrift als ein Ausläufer jenes biographisch-literarischen γένος dar, das bereits die Peripatetiker gepflegt und die alten Schrifttumsforscher (‚Grammatiker') fortgeführt hatten; später erfuhr dann diese Literaturgattung eine dem Interesse, Bedürfnis und Geschmack weiter kunstliebender Zirkel entsprechende Ausgestaltung. Indes wird man eine Zusammenstellung der kritisierenden Versbücher des Sedigitus und des Porcius Licinus mit den di-

[1]) Für den achtenswerten Grad von Plautus' Selbständigkeit im sprachlichen Ausdruck sind die Tatsachen maßgebend, daß wir hier einem Reichtum von Alliterationen (speziell römische Vorliebe) und von Wortspielen — bei Menander fast fehlend — und zahlreichen urwüchsigen Neubildungen von Wörtern (‚Augenblicksbildungen') begegnen. Überdies beseelte die Römer zu Plautus' Zeit ein gänzlich anderer Geist als die Griechen der Tage Menanders: waren die damaligen Römer eine Nation mächtigen Lebenswillens, kraftstrotzend und kampflustig, so zeigt die in der neuen attischen Komödie überall durchbrechende Resignationsstimmung, daß das Griechenvolk dem Verfall entgegenging. Plautus wird dort, wo ihm Komik aus dem römischen Eigenleben zuströmen konnte, herzhaft zugegriffen haben. Die große, sackgrobe Zweisklavenszene in der Mostellaria (Eingang), um ein Beispiel zu nennen, möchte ich durchgehends für Plautus' Eigenschöpfung halten. Oder: das Vorbild des Miles gloriosus wird in der νέα κωμῳδία ein fratzenhafter und zu belachender Reaktionär gewesen sein, wie er jenem Zeitgeist entsprach; der Held der Plautinischen Komödie ist ein ganz anderer: der möchte gern ein wackerer, von allen bewunderter Soldat sein, wie es damals jeder rechte Römer sein wollte. Vom Dekadenzgeist ist da kein Zug und keine Spur: was hier verlacht wird, ist die Feigheit und die Lust, tapfer zu erscheinen, ohne es zu sein; s. M. Schuster Altertum u. deutsche Kultur, Wien 1926, 163ff.

daktischen hellenistischen Iambenbüchern ablehnen müssen: denn es liegt den beiden Römern fern, im trockenen Lehrtone Tatsachen zu übermitteln; sie sind viemehr für ihren Gegenstand aufs lebhafteste eingenommen, treten mit ihren Überzeugungen persönlich hervor und wollen des Lesers Zustimmung gewinnen, allenfalls sein Urteil bestärken oder berichtigen. So berühren sich denn ihre in Senaren und trochäischen Septenaren abgefaßten Bücher mit der von Lucilius ausgebauten Poesie satirisch-kritischer Richtung; vgl. F. Leo a. O. 434 und E. Bickel Lehrbuch der Gesch. d. röm. Lit., Heidelb. 1937, 47.

Abschließend einige Bemerkungen zum überlieferten Texte. Im 5. Verse haben zwei Hss. (Q Z) *dominico*, was J. Gronov mit Hinzufügung einer Hasta zu *do mimico* verbessert hat; die Tradition der anderen Hss.-Klasse *do comico* ist, wie auf den ersten Blick ersichtlich, eine Glosse für *do mimico*. Es lag nahe, *mimicam* an Stelle von *mimico* zu vermuten, und F. H. Bothe Poet. scen. Lat. V 1, 81 hat dies getan: man erwartet förmlich den Ausdruck *palmam mimicam* und aus *mimica* (mit Virgula über dem *a*) konnte sehr leicht durch Angleichung an die vorangehenden Worte *Statio do* die Änderung zu *mimico* erfolgen. Aber ein zwingender Grund zu dieser Schreibung liegt nicht vor und eine methodische Kritik entscheidet zugunsten Gronovs so einfacher, geringfügiger Änderung, die offenbar das Ursprüngliche wiederherstellt. Den 6. Vers hat E. Baehrens mißverstanden und *acie* statt *facile* vorgeschlagen; er fragte: ‚Wie kann jemand, der alle übrigen (*ceteros*) überragt, an zweiter Stelle stehen?‘ Er übersah den prädikativen Gebrauch von *secundus*. Kritisch vielumstritten ist der 7. Vers, dessen Überlieferung lautet: *dein Naevius qui servet pretio in tertiost*. Ritschl hielt diese Schreibung für unmöglich und empfahl zu lesen (vgl. Suet. rell. ed. Reifferscheid p. 502 not.): *dein Naevius qui servet pretium, tertiust*. Die edit. Colon. 1526 bietet *fervet* statt *servet*: in den Minuskel-Hss. ist die Verwechslung von *f* und *s* (ſ geschrieben) eine häufig begegnende Erscheinung und man kann die Lesart *fervet* somit nicht eigentlich als eine nennenswerte Abweichung von dem sonst hsl. bezeugten Wortlaut bezeichnen. Jedenfalls gibt sie guten Sinn und erheischt keinen besonderen Eingriff in den überlieferten Text. Trotzdem zögerten Goetz und Schöll, die in ihrer kleineren Plautusausgabe den Dichterkanon des S. anführen (test. LV), diese Lesung anzunehmen, und A. Vonach W. St. XXIX (1907) 164 suchte *servet* mit der Begründung zu stützen, daß Sedigitus von keinem der übrigen Dichter eine dessen Geistesart charakterisierende Wendung gebraucht. Dies ist an sich kein stichhaltiger Grund, und bei einem Poeten von Sedigitus' Art und Bedeutung kommt er überhaupt nicht in Betracht: natürlich brauchte dieser so selbstbewußte Versemacher auch hier keine Begründung seines Urteils vorzubringen, aber daß er sie nicht vorbringen konnte, darf man füglich nicht behaupten. Im übrigen trifft Vonachs Angabe nicht vollkommen zu, wie *mimico* (v. 5) zeigt, und schließlich führt Sedigitus auch in v. 13 eine Begründung seiner Wertung an. Weit wichtiger aber ist die Frage, ob sich *servet* sprachlich halten läßt. Was wir bei dieser Lesart vermissen und was auch Ritschl zu seiner Konjektur veranlaßte, ist der Mangel des unentbehrlichen Objekts zu *servet*. Wenn Vonach übersetzt ‚Naevius sodann steht auf der dritten Rangstufe derart, daß er sie sicher behauptet‘, so hat er jenes nötige, vermißte Objekt in die deutsche Wiedergabe kurzerhand eingeschoben; auch sein ‚derart‘ steht nur da, um den angenommenen konjunktivischen Relativsatz *qui servet* klar zu machen, und ist durchaus nicht unbedenklich. Überhaupt bleibt der objektlose Satz *qui servet*, so richtig seine Stellung in grammatischer Hinsicht wäre, gerade in dieser Stellung für den Leser und Hörer unverständlich; um erträglich zu werden, müßte es *quod* (sc. *pretium*) *servet* heißen. Diese Tatsachen legen es jedem Textkritiker nahe, eine ganz harmlose, paläographisch leicht verständliche Verschreibung (*servet* statt *fervet*) anzunehmen, deren Entstehung sich auch dadurch unschwer erklärt, daß *fervet* das für den Schreiber weit seltenere, also ungewöhnlichere Wort war.

Die übrigen Bruchstücke. Außer dem Kanon der Palliatendichter besitzen wir von Sedigitus' Schaffen noch drei Bruchstücke, die in den oben zu *De poetis* zitierten Fragmentsammlungen angeführt sind. Sie gehörten allem Anscheine nach ebenfalls seiner Schrift über die Dichter an und beziehen sich insgesamt auf Terenz' Leben und Werke.

a) Das frg. 2 bei Morel, das uns Sueton (vit. Ter. p. 7, 13) aufbewahrt hat, lautet:

Sed ut Afer populo sex dedit comoedias,
iter hinc in Asiam fecit ⟨et⟩ navem ut semel
conscendit, visus nusquam est: sic vita vacat.

Diese Verse stellen offenbar den Ausgang einer Lebensbeschreibung des Terenz dar und v. 1 gestattet den Schluß, daß in diesem Abschnitt über den Komödiendichter dessen Werke aufgeführt waren. Es spricht alles dafür, daß diese Verse aus Sedigitus' Buche *De poetis* stammen: der Verfasser gab augenscheinlich zuerst eine Schilderung der Lebensumstände des Komikers, besprach sodann dessen Werke und schloß mit dem Hingang des Dichters. Das nämliche Dispositionsgerippe zeigen die *vitae* Suetons. In der gleichen Weise hat Sedigitus wohl auch die übrigen bedeutenderen Palliatendichter behandelt; für die wenig berühmten mag er nicht viel Worte gebraucht, manchen wird er nur mit einer bündigen Wendung gekennzeichnet, manchen ohne Erwähnung gelassen haben. Hinsichtlich der hier von Sedigitus gebotenen Nachricht über Terenz' Lebensende vgl. F. Ritschl zur vita Terenti bei Reifferscheid Suet. S. 520f. und H. Sauppe Nachr. d. Gött. Ges. 1870, 120f.; s. auch Büttner 35.

b) Terenz' Stücke hat Sedigitus vermutlich in ihrer zeitlichen Abfolge vorgeführt und deren künstlerischen Wert und Erfolg angegeben. Letztere Annahme gewinnt durch den Wortlaut des frg. 4 bei Morel (und Diehl, bei Funaioli nr. 2) einen hohen Grad der Wahrscheinlichkeit. Der etwas mangelhaft überlieferte Text, um dessen Heilung vorzugsweise J. M. Stowasser Ztschr. f. öst. Gymn. LI (1900) 1074 und L. Rank Mnemos. LII (1924) 382f. bemüht waren, lautet (Suet. vit. Ter. p. 5): *et hanc* (Andriam) *et quinque reliquas aequaliter populo probavit, quamvis Volcacius de ⟨Hecyra in e⟩numeratione omnium ita scribat:*

Sumetur Hecyra sexta exilis fabula.

Bergk hat hier *exilis* aus dem überlieferten *ex his*, das F. Leo halten will, hergestellt. Die Worte bieten ein Werturteil über Terenz' Hecyra, und diese Kritik steht mit der wenig freundlichen Aufnahme des Stückes durch die Zuschauer in vollem Einklange: vgl. Hec. prol. I und II, Phorm. prol. 31f. Man wird wohl annehmen dürfen, daß Sedigitus Terenz' Komödien der Reihe nach vornahm und begutachtete, daß er also in kleinem Ausmaß das gleiche Verfahren wie später Sueton einschlug. Und in derselben Weise wird er wahrscheinlich auch die übrigen Dichter behandelt haben.

c) Daß Sedigitus die Lebensverhältnisse mancher Dichter unter die Lupe nahm, läßt ein weiteres Bruchstück erschließen, für dessen Verfasser man lange Zeit einen sonst unbekannten Dichter, namens Vallegius (so ist Suet. vit. Ter. p. 9 überliefert) oder *Vagellius* (F. Bücheler Rh. Mus. XXXIII 1878, 492 und O. Ribbeck Gesch. d. röm. Dicht. I 270) oder auch *Valgius* (A. G. Amatucci Riv. filol. XLI 1913, 223) hielt; die neueren Herausgeber sowie F. Leo (Rh. Mus. XXXVIII 1883, 321) haben F. Büchelers spätere Konjektur *Volcacius* gebilligt; der gleichfalls entstellt überlieferte Text der Verse lautet in Büchelers Berichtigung (frg. 3 Mor. = frg. 4 Fun.):

Hae quae vocantur fabulae ⟨Terenti opus⟩,
cuiae sunt? non has iura qui populis dabat
honore summo affectus fecit fabulas?

Die Verse nehmen ganz unverhohlen Bezug auf das gehässige, aus Neid erwachsene Gerücht, Terenz' vornehme Gönner hätten ihn beim Verfassen seiner Stücke unterstützt und ganze Auftritte, ja ganze Komödien rührten vom jüngeren Scipio Africanus her: vit. Ter. p. 7f. Ter. Andr. prol. 15; Ad. 15ff. Quintil. inst. X 1, 99. Es stimmt dies mit der Gepflogenheit Suetons überein, allerlei unverbürgten Klatsch bereitwillig aufzugreifen und der Lästergeschichte Tür und Tor zu öffnen. Sedigitus zeigt sich in diesem urteilslosen Verfahren als gelehriger Schüler hellenistischer Biographen, die ihre Angaben durch Einflechten hämischer, schmeichelnder oder allgemein witziger Fabeleien unterhaltsamer zu gestalten trachteten.

Der index Plautinus. Aus Gell. III 3, 1 erfahren wir, daß Sedigitus auch über die echten und unechten Stücke des Plautus Urteile gefällt hat, indem er einen index seiner Dramen verfaßte. Allerdings bemerkt Gellius, daß man sich nach der Meinung urteilsfähiger Literaturkenner auf das Verzeichnis des Sedigitus ebensowenig verlassen könne wie auf die dem gleichen Zwecke dienenden Aufzeichnungen anderer Verfasser (wie L. Aelius Stilo, Serv. Clodius, Aurelius Opilius, L. Accius, Manilius); vielmehr müsse man bei Stücken zweifelhafter Echtheit sein Urteil, wie dies Varro tat, einzig und allein durch Plautus' geistige Eigenart und Sprache bestimmen lassen. Seine Stellungnahme zu diesen Fragen mag Sedigitus ebenfalls in dem Werke *De poetis*, etwa im Anschluß an seine Würdigung der einzelnen Possen des Sarsinaten, vorgetragen haben.

Was endlich die Stoffgliederung des Buches *De poetis* anlangt, so läßt sich darüber nur eine Vermutung aussprechen; vielleicht bestand das Gesamtwerk aus drei Hauptabschnitten: Epos, Tragödie, Komödie. [Mauriz Schuster.]

7) C. Volcatius Tullus. Höherer Offizier unter Caesar in Gallien und im Bürgerkrieg. Herkunft und Jugend sind unbekannt. Als junger Mann diente er unter Caesar in Gallien: im J. 701 = 53 wurde ihm der Befehl über die Wache in Stärke von 12 Kohorten an der Rheinbrücke übertragen, Caes. bell. Gall. VII 29, 3 *ei loco praesidioque Gaium Volcatium Tullum adulescentem praeficit;* nach Drumann-Groebe G. R. III^2 699f. war er damals Legat, nach T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic II (1952) 232 möglicherweise praefectus. Zur damaligen Lage s. Groebe o. Bd. X S. 207, 57ff. und z. B. G. Walter Caesar (1955) 278. Man wird annehmen dürfen, daß er auch im folgenden Jahr — vielleicht als Legat (Broughton II 239) — bei Caesar in Gallien war, obwohl er nicht genannt wird. Denn höchstwahrscheinlich stand er im J. 703 = 51 als Legat in Gallien; man wird in der korrupten Überlieferung bei Hirt. Caes. bell. Gall. VIII 46, 4 seinen Namen einsetzen müssen ([Q.] Tullius [Cicero] kann hier nämlich nicht gelesen werden, vgl. Münzer o. Bd. VII A S. 1300; die Lücke befindet sich hinter P. Vatinius [vgl. H. Gundel o. Bd. VIII A S. 509], der im J. 51 tatsächlich Legat in Gallien gewesen ist; mit Groebe bei Drumann-Groebe G. R. III 699 könnte man für die Ergänzung auch an Q. Tillius denken, jedoch mit weniger großer Wahrscheinlichkeit). Man wird auch annehmen dürfen, daß er in den Folgejahren weiterhin Legat bei Caesar war, obwohl auch dazu direkte Nachrichten nicht vorliegen, vgl. Broughton II 253 (50 v. Chr.). 270 (49 v. Chr.). Erst im J. 48 wird er wieder genannt. Seine damalige Dienststellung wird allerdings wiederum nicht genannt; man wird jedoch für ihn die Stellung eines Legaten anzunehmen haben, vgl. Broughton II 283. J. Suolahti The Junior Officers of the Roman Army in the Republican Period (Ann. Acad. Fenn. B 97) 1955, 397. Caes. bell. civ. III 52, 2 erwähnt ihn, weil er vor Dyrrhachium aus seiner ausgebauten Stellung heraus gegen eine erhebliche Übermacht des Pompeius im Abwehrkampf erfolgreich gewesen ist: *uno loco Volcatius Tullus impetum legionis sustinuit cohortibus tribus atque eam loco depulit.* Zur Lage vgl. Drumann-Groebe G. R. III^2 444. F. Miltner o. Bd. XXI S. 2197. — Über die Verwandtschaftsverhältnisse ist Klarheit nicht zu gewinnen. Daß er ein Sohn des L. Volcatius Tullus Nr. 8 (dort auch zum Cognomen) gewesen ist, kann naheliegend sein (vgl. B. Dinter Caes. bell. civ.-index nominum 207), ist jedoch nicht belegbar; Suolahti 93. 262 lehnt die Möglichkeit ab und sieht in ihm einen Neffen von Nr. 8 und mithin einen Vetter von Nr. 9.

8) L. Volcatius Tullus, Consul im J. 688 = 66. In der vorliegenden Überlieferung wird der Gentilname häufig *Volcacius* geschrieben, so daß die neuere Forschung teils diese Schreibung

(z. B. Ed. Meyer Caesars Monarchie u. d. Principat d. Pompeius), teils die Schreibung *Volcatius* (z. B. Tyrrell-Purser The Correspondence of Cicero) wählt. Das Cognomen *Tullus* (vgl. Münzer o. Bd. VII A S. 1340) ist hsl. auch als *Tullius* überliefert. Die Filiation ist uns nicht faßbar, da die Fast. Capitol. zum J. 66 fehlen (s. u.). Über sein Leben vor diesem Jahr ist wenig überliefert. Nimmt man an, er sei suo anno Consul geworden (was jedoch unwahrscheinlich ist), so ist seine Geburt in die Zeit um 109 v. Chr. zu datieren. Um die Ädilität hat er sich erfolglos beworben, gelangte aber dann doch zu höheren Ehrenstellen, Cic. Planc. 51 *vidit hominem sibi maxime coniunctum, egregium virum, L. Volcatium, vidit M. Pisonem ista in aedilitate offensiuncula accepta summos a populo Romano esse honores adeptos;* er hatte also das gleiche Geschick wie M. Pupius Piso Frugi (vgl. H. Gundel Art. Pupius Nr. 10). Die Praetur dürfte er um 69 v. Chr. bekleidet haben, vgl. T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic II (1952) 132. Im J. 66 v. Chr. war er Consul zusammen mit M'. Aemilius Lepidus (vgl. Klebs o. Bd. I S. 350f. Nr. 62): CIL I² 2, 667 (aus Samothrake) *L. VO[lc]AC(io).* 959 (aus Parma) *[L.] V[olcacio)].* Cic. Catil. I 15 *Tullo;* Sull. 11 *Volcatio.* Sall. Catil. 18, 2 *L. Tullo* (hsl. auch *tullio*). Ascon. in Cornel. p. 64 *L. Volcacio.* Cass. Dio XXXVI 42, 3 *Λούκιος ... Τοῦλλιος.* Chronogr. a. 354. Hydat. *Tullo.* Chron. Paschal. *Τούλλου.* vgl. CIL I² 1 p. 156f. A. Degrassi Inscr. Ital. XIII 131. 488f.; Fasti Capitol. (1954) 76. Broughton II 151. Zur Amtsführung der beiden Consuln ist wenig überliefert. Unter ihrer Leitung hat der Senat am 1. Januar 66 das soeben erlassene Gesetz des Manilius de suffragiis libertinorum wieder aufgehoben, Cass. Dio XXXVI 42, 3 (vgl. Ascon. p. 66 Or.), s. Münzer o. Bd. XIV S. 1134 (mit weiterer Literatur). E. Weiss o. Bd. XII S. 2397. Vor den Wahlen des Jahres berief V. ein consilium und schloß als wahlleitender Konsul den Catilina von der Kandidatur für das Konsulat aus, weil er wegen Erpressung belangt war. Sall. Catil. 18, 3. Ascon. p. 85. 90. vgl. Ed. Meyer Caes. Mon. (1919) 16. M. Gelzer o. Bd. II A S. 1696 (mit weiterer Literatur). M. Cary Cambr. Anc. Hist. IX (1951) 476f. Wir wissen schließlich, daß für den letzten Tag des Consulats eine Unternehmung im Rahmen der noch nicht aufgedeckten 1. Catilinarischen Verschwörung geplant war, Cic. Catil. I 15 *cum scias esse horum neminem qui nesciat te pridie kalendas Ianuarias Lepido et Tullo consulibus stetisse in comitio cum telo,* vgl. Gelzer o. Bd. II A S. 1697, 20ff. — Aus späterer Zeit liegen für ihn mehrere Nachrichten vor; in der Politik ist er jedoch führend nicht mehr hervorgetreten. Von Ciceros Consulat im J. 691 = 63 hatte er eine positive Meinung, wie sich aus Cic. Phil. II 12 *placuit ... L. Volcatio* (hsl. Var.: *Vulcatio)* ergibt (ohne daß sich daraus erschließen läßt, daß V. im J. 44/3 noch gelebt hat), vgl. Cic. Att. XII 21, 1 (März 45) *Volcaci.* Im Dezember des J. 57 hat er als Consular an einer Senatssitzung teilgenommen, was bei Cic. Qu. fr. II 1, 1 erwähnt wird. In den Senatssitzungen vom 13. und 15. Februar 698 = 56 trat er zusammen mit dem ehemaligen Consul Afranius und den Tribunen Rutilius Lupus, Libo, Hypsaeus und anderen im Senat dafür ein, daß die Rückführung des Ptolemaios XII. Auletes dem Pompeius übertragen werden möge, Cic. fam. I 1, 3. 2, 1. 2. 4, 1 (*sententia Volcaci*), vgl. Ed. Meyer Caes. Mon.² 190. Gelzer o. Bd. VII A S. 933f. F. Miltner o. Bd. XXI S. 2140f. Im J. 700 = 54 gehörte er zu den neun von Ascon. in Scaur. p. 28 genannten Consularen, die den damals angeklagten M. Aemilius Scaurus (s. v. Rohden o. Bd. I S. 589, Nr. 141) lobten. In der Krise des J. 705 = 49 war er — wie wohl auch sonst meist — in Rom, suchte ebenso wie sein Kollege im Consulat M'. Aemilius Lepidus und wie Cicero den Frieden zu erhalten und zeigte sich zumindest zurückhaltend. Er trat hervor während der Senatssitzung vom 14. oder 15. Januar 49 (Ed. Meyer Caes. Mon. 295) und stellte den Antrag auf Friedensverhandlungen, der allerdings abgelehnt wurde; seine Haltung ist uns aus Ciceros — nicht immer zustimmenden — Erwähnungen deutlich: Att. VII 3, 3 (*Volcacium*). VIII 1, 3. 9, 3 (*Tullo*). IX 10, 7, woraus wir auch erfahren, daß V. nicht daran dachte, beim Heranrücken Caesars Italien zu verlassen. Daher nahm er auch auf den Ruf Caesars hin an den Senatsverhandlungen in Rom am 1. April 49 teil, Cic. Att. VIII 15, 2, vgl. Ed. Meyer Caes. Mon. 350. (Ob man Cic. Att. X 3 a, 2 für ihn in Anspruch nehmen darf, ist umstritten; Koch und C. F. W. Müller lesen hier *Titinium et Servium* [für Titinius tritt auch F. Münzer o. Bd. VI A S. 1549 Nr. 17 ein], während Tyrrell-Purser The Correspondence of Cicero Nr. 381 hier *Tullum* lesen und die Stelle damit für V. und seine Teilnahme an der Senatssitzung vom 1. April in Anspruch nehmen). Allem Anschein nach ist er als ‚ein friedliebender Mann, der immer nur eine sehr bescheidene Rolle unter den Consularen gespielt hatte' (Ed. Meyer Caes. Mon. 295), nicht ohne Geschick für eine Vermittlung eingetreten, vgl. Cic. Att. IX 19, 2. Dann schweigt die Überlieferung wieder bis zum September oder Oktober 708 = 46, wo er für uns lediglich in einer Einzelheit aus einer Senatssitzung faßbar ist: Cic. fam. IV 4, 4 (*Volcacium,* die Stelle ist sicher nicht auf Nr. 9 zu beziehen, wie schon Orelli-Baiter Onom. Tull. 651 betont haben) berichtet, daß er anläßlich der Begnadigung des Marcellus (vgl. Münzer o. Bd. III S. 2763) als einziger Senator Caesar keinen Dank wußte (*is enim, si eo loco esset, negavit se facturum fuisse*); die Hintergründe dieser Haltung des V. sind für uns nicht erkennbar. Wie lange V. noch lebte, ist unbekannt. Sein Sohn war Nr. 9; Nr. 7 war möglicherweise sein Neffe.

9) L. Volcatius Tullus, Consul im J. 721 = 33. Sohn des L. Volcatius Tullus Nr. 8; eine weitere Filiation ist nicht nachweisbar, da die Fast. Capitol. zum J. 33 fehlen (s. A. Degrassi Inscr. Ital. XIII [1947] 136). Seine Geburt kann in die Zeit um 76 v. Chr. datiert werden. Über seine Jugend ist nichts bekannt. Erstmals ist er für uns faßbar als Praetor im

J. 708 = 46, in dem er wahrscheinlich praetor urbanus gewesen ist; erwähnt wird er im Zusammenhang mit einer privatrechtlichen Angelegenheit des römischen Ritters L. Titius Strabo (vgl. F. Münzer o. Bd. VI A S. 1570 Nr. 42): Cic. fam. XIII 14 *ea res a Volcacio, qui Romae ius dicit, reiecta in Galliam est.* Vgl. M. Hölzl Fasti Praetorii (Diss. Leipzig 1876) 88. T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic II (1952) 296. In dem auf die Praetur folgenden Jahr 709 = 45 war er Statthalter in einer Syrien benachbarten Provinz, wobei es sich möglicherweise um Cilicien handelte. Damals konnte er dem C. Antistius Vetus (s. Klebs o. Bd. I S. 2558 Nr. 47) keine substantielle Hilfe leisten gegen den Empörer Q. Caecilius Bassus (vgl. Münzer o. Bd. III S. 1198 N. 36), so daß dieser in Apameia von den Parthern unter Pakorus befreit werden konnte; daher berichtet Cic. Att. XIV 9, 3 (vom 18. April 44) von Vetus: *in qua re accusat Volcacium;* vgl. Sternkopf Herm. XLVII (1912) 331ff. Broughton II 310. Vielleicht blieb er auch im folgenden Jahr 44 dort (so Broughton II 331), so daß die Annahme möglich wäre, L. Staius Murcus (vgl. Münzer o. Bd. III A S. 2136f. Nr. 2) habe ihn zum Einsatz gegen Bassus veranlaßt. (Daß Cic. Att. XIV 9, 3 auf C. Volcatius Tullus Nr. 7 bezogen werden könnte, ist wohl von Orelli-Baiter Onomast. Tull. 651 gesagt, sonst aber nicht ernsthaft erörtert worden.) Aus späterer Zeit liegen lediglich die Nachrichten vor, die ihn als Consul im J. 721 = 33 nennen: Fast. Venus. (Degrassi Inscr. Ital. XIII [1947] 251. 254f.) *L. VOLCACIVS.* Fast. Mag. Vici (Degrassi 283) *L. VOLCACI(us),* vgl. Degrassi 508f. Frontin. aqu. 1, 9 *L. Volcatio.* Appian. Illyr. 27, 79 *σὺν Βολβακίῳ Τύλλῳ.* Cass. Dio XLIX ind. *Λ. Οὐολκάκιος Λ. υἱ. Τοῦλλος.* XLIX 43, 1 *μετὰ Λευκίου τοῦ Τούλλου.* Chronogr. a. 354 *Tullo.* Fast. Hydat. *Paulo.* Chron. Pasch. (fälschlich: *Κικέρωνος*). Cassiod. *L. Vulcacius.* CIL VIII 22640, 3 *L. Volc.* XV 4566 *L. Tull.* Vgl. Prosop. Rom. III 474 nr. 625. Broughton II 414. Er war Kollege des Caesar Divi f., vgl. Fitzler-Seeck o. Bd. X S. 322 Iulius Nr. 132. Einzelheiten zu seiner Amtsführung sind nicht greifbar, für sein weiteres Leben fehlen jegliche Nachrichten. — Nr. 7 ist möglicherweise sein Vetter gewesen. Sein Neffe war vielleicht (Volcatius) Tullus, der Freund des Propertius, sein Freigelassener L. Volcacius Tulli l. Hospes (CIL VI 6671). [Hans Gundel.]

10) Jurist der republikanischen Zeit. Er ist ein Schüler des Qu. Mucius Scaevola (o. Bd. XVI S. 430ff.) und der Lehrer des A. Cascellius (o. Bd. III S. 1634ff.). Plinius n. h. VIII 144 nennt ihn *nobilis,* was weniger seiner sozialen Stellung als seinem fachlichen Ansehen gelten dürfte (Kunkel Herkunft und soziale Stellung der römischen Juristen 20). Pomponius Dig. I, 2, 2, 45 oder eher der nachklassische Herausgeber des *enchiridion* verwechselt ihn mit Volusius. Etruskische Abstammung (Kunkel a. O.) ist ebenso möglich wie Identität mit dem *tribunus plebis* und *curator viarum* von CIL I 744 (Schulz History of Roman Legal Science 47). Wir besitzen keine Zitate und wissen daher nichts vom Inhalt seiner juristischen Tätigkeit. [Th. Mayer-Maly.]

11) Volcacius, Cicero-Erklärer. Über diesen Grammatiker liegen zwei Zeugnisse des Hieronymus vor, und zwar: *puto quod puer legeris Aspri in Vergilium et Sallustium commentarios, Volcacii in orationes Ciceronis, Victorini in dialogos eius et in Terentii comoedias praeceptoris mei Donati, aeque in Vergilium et aliorum in alios ...* (apol. c. Rufin. I 16) und *numquam hoc quaereres, nisi te totum Tullius possideret, si scripturas sanctas legeres, si interpretes earum omisso Volcacio evolveres* (epist. 70, 2). Was die Namensform anbelangt, so weist die Überlieferung verschiedene Varianten auf; abgesehen von anderen Einzelheiten, die meines Erachtens nebensächlichen Charakters sind, schwankt sie hauptsächlich zwischen den Formen *Volcacius* und *Vulcacius.* Merkwürdigerweise ist fast dasselbe der Fall in bezug auf den V. Sedigitus: so weist die gesamte Überlieferung Gell. XV 24 die Form *Vulcacius* auf, während er in der Terenzvita *Volcacius* genannt wird. Was unseren Grammatiker anbetrifft, entscheide ich mich mit Brandt, dem Herausgeber des Bandes LIV CSEL, für die Form mit *Vol-* (auf Grund des Spiraliensis 68).

Wie aus den Worten des Hieronymus hervorgeht, war V. Verfasser eines Kommentars zu Ciceros Reden; den Charakter dieses Kommentars versuchte Bücheler Rhein. Mus. LXIII 194f. näher zu bestimmen, indem er darauf aufmerksam machte, daß der Adressat des in Frage kommenden Briefes des Hieronymus ein gewisser *Magnus, orator urbis R.* sei; der Sarkophag desselben preise ihn auf folgende Weise: *rhetor urbis aeternae tamquam universae patriciae soboli lectus magister eloquentiae inimitabilis saeculo suo* (CIL VI 9858). Aus dieser Zusammenstellung folgerte Bücheler wohl mit Recht, daß der Kommentar des V. einen vorwiegend rhetorischen Charakter trug und daß er keine Ähnlichkeit mit dem historischen Kommentar des Asconius Pedianus aufwies.

Schwieriger ist es, das Zeitalter des V. zu bestimmen; allem Anschein nach haben wir es bei Hieronymus apol. c. Rufin. I 16 mit einer chronologisch geordneten Reihenfolge der Kommentatoren zu tun. Ist diese Annahme richtig, so fällt das Leben des V. zwischen das Zeitalter des Aemilius Asper und das des C. Marius Victorinus, Erklärer der philosophischen Schriften Ciceros, 4. Jhdt. Da aber das Zeitalter des Asper ganz unsicher ist und da dessen Leben von verschiedenen Forschern verschieden datiert wird (vgl. Goetz o. Bd. I S. 547), so ist ein fester terminus post quem für V. kaum zu gewinnen. Büchelers (a. O.) Vermutung, V. habe nach dem 2. Jhdt. unserer Zeitrechnung gelebt, scheint auf die Annahme zurückzugehen, Asper gehöre dem 2. Jhdt. an, was keineswegs sicher ist. Seine weitere Behauptung, V. sei nicht viel älter als C. Marius Victorinus, entbehrt jeder festen Grundlage. Tatsache ist nur, daß das Leben des V. vor das des Victorinus zu setzen ist; ich bin geneigt, an das 3. Jhdt. zu denken, obwohl auch das 2. Jhdt. nicht völlig auszuschließen ist.

[Władysław Strzelecki.]

12) s. Suppl.-Bd. IX.

Volcae s. Suppl.-Bd. IX.

Volcanal, Volcanalia s. Volcanus.

Volcaniae insulae s. *Αἰόλου νῆσοι* o. Bd. I S. 1041.

Volcanus s. Suppl.-Bd. IX.

Volcarum stagna Teiche der Gallia Narbonensis, von Pomponius Mela II 5. 6 und namenlos von Plin. n. h. III 32 erwähnt, im Gebiete der Volsci Arecomici, am Golfe du Lion, zwischen der Rhône und dem Hérault gelegen. Die zwei wichtigsten waren Latara (s. o. Bd. XII A S. 893), jetzt Pérols, und Taurus (s. o. Bd. V A S. 70), jetzt Thau, genannt. Nach Plin. n. h. IX 29 war der erste an Seebarben reich.

[P. Wuilleumier.]

Volcatius s. Volcacius.

Volcei (*Οὔλκοι*; Einwohner: Volceiani, Vulcientes, Volcentani; zum Namen s. u.), Ortschaft und Zentrum einer selbständigen Völkerschaft zu beiden Seiten des Mittellaufes des Flusses Tanager (heute wieder Tanagro) an der lukanischen Nordgrenze; vgl. Nissen It. Ldk. II 902. Mommsen CIL X 1 p. 43. Not. d. scav. 1953, 336. Römische Inschriftenfunde (CIL X 403ff.) gestatten die Identifizierung mit dem heutigen Orte Buccino in 649 m Meereshöhe nördlich des Zusammenflusses des Platano (anderer Name: Bianco) mit dem Tanagro. Das Gebiet von V. wird im Westen und Süden durch das der Lukaner, im Norden durch das der Hirpiner und im Osten durch das von Venusia begrenzt. Im hannibalischen Kriege waren die Hirpiner, die Lukaner und die Einwohner von V. zu Hannibal abgefallen, hatten sich aber unter dem Eindruck eines an sich weniger bedeutenden Erfolges der römischen Waffen vor Numistro im J. 209 dem Konsul Q. Fulvius ergeben und ihm die punischen Besatzungen ihrer Städte ausgeliefert (Liv. XXVII 15, 2: . . . *ad Q. Fulvium consulem Hirpini et Lucani et Vulcientes traditis praesidiis Hannibalis, quae in urbibus habebant, dediderunt sese clementerque a consule cum verborum tantum castigatione ob errorem praeteritum accepti sunt*). Von da ab gehört V. zu den konföderierten Gemeinden (Beloch Röm. Gesch. 592), seit dem Bundesgenossenkriege zählen seine Einwohner zur Tribus Pomptina (Mommsen a. O.; vgl. CIL X 1809 aus Neapel). V. stand als Municipium unter Quattuorvirn (Beloch 502); vgl. CIL X 411. 416. Plin. n. h. III 98 rechnet V. als Ort der Lukaner zur 3. Region der augusteischen Einteilung; damals dürfte auch Numistro dem Gebiet von V. zugeschlagen worden sein (Plin. a. O.: *Volcentani, quibus Numestrani iunguntur*).

Abgesehen von dieser Erweiterung werden wir über das Gebiet von V. durch eine (freilich späte) Inschrift aus dem J. 323 n. Chr. (CIL X 407) orientiert, auf der die Namen von vier pagi erscheinen: *Naranus, Forensis, Aequam*[.] und *Trasamunc* (die beiden letzten Namen in Abkürzung). Mit dem pagus Naranus kann nur das Gebiet von Nares Lucanae etwa zwischen Postiglione (Miller Itin. Roman. 368) und Scorzo (Nissen 901) in ca. 13 km Luftlinie südwestlich von V. südlich des Tanagrotales an der via Popilia gemeint sein; vgl. Nissen a. O. Östlich an diesen pagus angrenzend und ebenfalls noch südlich des Tanagro dürfte der pagus Forensis gelegen sein; mit Nissen a. O. glaube ich, daß er seinen Namen von Forum Anni (Sall. hist. III 98 Maurenbr.) erhalten hat, das — unter Berücksichtigung der Straßenverhältnisse wie der bei Sall. geschilderten Ereignisse — etwa 5 mp östlich von Nares Lucanae, d. h. etwa südöstlich von Castelluccio Cosentino gelegen haben dürfte (Forum Popili = Polla ist zu weit entfernt; 14 mp von Nares Lucanae). Wie *Aequam* [.]. zu ergänzen sei, bleibt unsicher; eine gewisse Namensähnlichkeit besteht mit der Station *Acer(r)onia* (tab. Peut. VI 5), die bei Auletta zu suchen ist (Nissen 901). Gehören die Namen zusammen, so läge dieser pagus wiederum östlich des Pagus Forensis. Der letzte Name ist sicherlich zu *Tra[n]samunc[lanus]* zu ergänzen; dieser pagus liegt dann von V. aus jenseits eines Flusses, dessen Name dem der aurunkischen Stadt Amunclae ähnlich gewesen sein muß. Da die antiken Namen des Tanagro (= Tanager) sowie des weiter westlich fließenden Sele (= Silarius) bekannt sind, ferner mindestens zwei pagi jenseits des Tanagro erwähnt werden und schließlich das Gelände jenseits des Sele kaum mehr zum Gebiet von V. gehört haben dürfte, kann es sich eigentlich nur um den Platano-Bianco handeln, so daß dieser pagus sich etwa vom Pte. S. Cono über Sant' Infantino bis Salvitelle erstreckt haben dürfte. Nördlich daran grenzt das Gebiet von Numistro, dessen Reste ca. 4 km südlich Muro Lucano erhalten sind.

Inschriftlich ist von *ordo populusque Volceianus* (CIL X 403), *civitas Vulceiana* (407) und *Volceiani* (482. Dess. 9390) die Rede; das paßt zu dem ebenfalls inschriftlich belegten V. (410. 413. 436) wie Pompeiani zu Pompei. *Vulcientes* bei Liv. a. O. entspricht der Form Veientes zu Veii, während sich *Volcentani* bei Plin. a. O. oder *Vulcentani* (lib. col. 209) im Verhältnis zum Namen V. mit dem Nebeneinander von *Οὐήïοι* und *Οὐηïεντανοί* vergleichen läßt. Der Form *Οὐήïοι* entspricht formal dann *Οὔλκοι* bei Ptolem. III 1, 70, dessen Anlaut mit *Οὐλτουρνός* (Dion. Hal. exc. 3) neben lat. Volturnus zu vergleichen wäre. Der zwischen V. und *Οὔλκοι* (d. h. Volci) zu beobachtende Unterschied im Suffix wird durch die Beliebtheit des Suffixes *-eio-*(<*eiįŏ-*) im Oskischen begründet. Vielleicht bestand daneben eine Namensform **Volcentum* (vgl. die im gleichen Raume bezeugten Namen Grumentum, Forentum, Ursentum, Buxentum, Beneventum u. a.), von der dann *Volcentani* gebildet wurde. Der Namensstamm von V. ist weder zum Namen der Volsci noch zu dem des Gottes Volcanus (vielleicht verdankt der durch einen flamen Volcani in CIL X 414 bezeugte Kult des Volcanus einer volksetymologischen Deutung seine Entstehung) zu stellen; ob wegen des *nt*-Suffixes in vermutetem **Volcentum* illyrische Ortsnamen wie *Οὐλκίνιον* (Ptolem. II 16, 5) und *Οὐόλκερα* (ebd. 2) und damit auch pannon. *Volcos, Οὐολκαῖα ἕλη* (Krahe Spr. d. Ill. I 93) zu vergleichen sind, ist fraglich. Die Ähnlichkeit mit dem etr. Orte Vulci ist zufällig. Inschriftlich werden sodales Minervenses genannt (Not. d. scav. 1910, 80).

[Gerhard Radke.]

Volcens (so die maßgebenden Hss.; in älteren Ausgaben *Volscens*) heißt bei Vergil Aen. 370—445 der Führer (*magister*) der 300 rutulischen Reiter, denen Nisus und Euryalus nach ihrer nächtlichen Expedition in die Hände fallen. V. tötet den gefangenen Euryalus und wird von Nisus getötet, der darauf auch fällt. Zur Sache vgl. o. Bd. VIII A S. 1407f. Nochmalige Erwähnung des V. X 562f., wo sein Sohn Camers von Aeneas erlegt wird und es von ihm selbst heißt: *ditissimus agri qui fuit Ausonidum et tacitis regnavit Amyclis*. Der Name, sichtlich von Vergil erfunden wie der des Sohnes Camers, soll altlateinisch klingen. [Konrat Ziegler.]

Volcentani s. Volcei.

Volcera (*Οὐολκέρα* Ptolem. II 16, 2, p. 77 ed. Cuntz), Ort an der Liburnischen Küste. Ptolem. gibt eine geogr. Länge von 38° 30′ und eine Breite von 44° 50′ an, V. liegt demnach zwischen der Mündung des Flusses Oineus und Senja (heute Senj im kroatischen Küstengebiet). Da der Oineus wohl nur mit der bei Crikvenica mündenden Dubračina identisch ist (s. o. Bd. XVII S. 2204, wo in dieser Beziehung eine Ergänzung vorzunehmen ist), anderseits die Lage von Senia beim heutigen Senj (Zengg) schon durch den Namen gesichert ist, wird V. etwa beim heutigen Novi Vinodolski zu suchen sein. Die von Gr. Novak Bull. dalm. XXXIX (1915) Suppl. 8 vertretene Gleichsetzung von V. mit Kraljevica rückt V. zu nahe an Tarsatica (beim heutigen Fiume [Rijeka]) heran. [Balduin Saria.]

Volci, genannt bei Liv. XXI 19, 8 zum J. 218 als *Volciani*, die den römischen Gesandten eine abschlägige Antwort gaben, als sie gegen Hannibal Stimmung machen wollten. Der Name ist identisch mit dem des bekannten Volci, heute Vulci, in Etrurien und eines der Zeugnisse für Siedlung der Etrusker in Spanien. Vgl. Schulten Die Etrusker in Spanien (Klio 1930) 374. 420 und die hier angeführte Literatur; Font. Hisp. Ant. III (Barcelona 1935) 43.

[Ad. Schulten.]

Volcientes s. Cosa o. Bd. IV S. 1666f.

Volcinius s. Suppl.-Bd. IX.

Volcoci lautet nach freilich unsicherer Lesung der Fabrikantenname auf einer römischen Fibel des sog. Aucissa-Typus (s. Suppl. Bd. III S. 520), der dem 1. Jhdt. n. Chr. angehört, aus Brigetio. Vgl. I. Kovrig Die Haupttypen der kaiserzeitlichen Fibeln in Pannonien (Dissertationes Pannonicae II/4 [1937]) 115; E. v. Patek Verbreitung und Herkunft der römischen Fibeltypen in Pannonien (Diss. Pannonicae II/19 [1942], 108; G. Behrens Reinecke Festschrift, Mainz 1950, 8. Eine sichere Etymologisierung des Namens Volecus bzw. Volaecus im keltischen Bereich, wohin die Namensform zunächst weist, scheint bisher nicht gelungen zu sein. [W. H. Gross.]

Volens. Epichorischer Gott, der auf einem kürzlich entdeckten Inschriftstein von Sousa (Citânia di Briteiros) in Portugal belegt ist. Année épigr. (1954) nr. 96 b: *Deo Tueraeo Volenti Arcius Epeici Bracarus s(uo) f(ecit)*. Es handelt sich wohl um einen lateinischen Beinamen des vermutlich mit Turiacus und Turr. identischen lusitanischen Tueraeus, der danach als Windgott angesehen wurde. Vgl. o. Bd. VII A S. 1384 Art. Turiacus (Heichelheim).

[F. M. Heichelheim.]

Volerius (*Οὐολέριος ἢ Οὐαλέριος*), Fluß im Norden Corsicas (Ptolem. III 2, 2.

[Gerhard Radke.]

Volero, Praenomen; selten; es gehört jedoch zu den uns bekannten Vornamen ältester Art, Auct. de praenomin. 4 p. 745 K. vgl. Mommsen RF I 21. E. Fraenkel o. Bd. XVI S. 1661, 4ff. — Hinsichtlich der Bedeutung führt es Mommsen RF I 43 ‚auf den allgemeinen Begriff des Erhaltens und Gedeihens' *valere* zurück. Es kommt vor bei den Publiliern, in den Fasti Capit. bei Volero Publilius, Consulartribun im J. 399 v. Chr. (vgl. W. Hoffmann o. Bd. XXIII S. 1916 Nr. 12).

[Hans Gundel.]

Volesus s. Volusus.

Voleta, Name einer Göttin, die nach Tertull. ad nat. II 11 in der Kinderstube angerufen wurde und ihren Namen wie der neben ihr genannte Gott Volumnus (s. d. Art.) nach der beim Kinde zu entwickelnden *voluntas* (nach Preller Röm. Myth. II³ 212 dem ‚sittlichen Wollen') erhalten haben soll. Name und Etymologie gehen wohl auf Varro zurück; letztere wird für Volumnus (daneben Volumna), den Minuc. Fel. Oct. 25 zu den *dei vernaculi* neben Romulus, Picus, Tiberinus, Consus und Pilumnus (man beachte die unterschiedliche Zusammensetzung dieser Reihe!) nennt, noch deutlicher bei Augustin. civ. Dei IV 21 ausgedrückt, der die Funktion des Gottes darin sieht, *ut bona vellent* (scil. *infantes*). Die Quantität der zweiten Silbe des Namens V. ist wegen Unterbleibens der Vokalschwächung als lang anzusehen. Während Peter Myth. Lex. II 232 die V. zu den Indigitamentalgottheiten zählt und die Herleitung ihres Namens von *volo* anerkennt, hält W. F. Otto Rh. Mus. LXIV (1909) 457 die V. für eine Gentilgöttin; er vergleicht ihren Namen mit dem der gens Veletia und nach W. Schulze Eigennamen 259 mit etr. *veleϑna*. Marbach o. Bd. XVI S. 114 stellt den Namen V. neben die Namen der Monēta, Peta (vgl. Arnob. IV 7 rebus petendis; also Pēta?), Stāta und Februāta. Sieht man davon ab, daß hier völlig unterschiedliche Bildungstypen miteinander vermengt werden — Postverbalien (vgl. Kretschmer Glotta XXXI [1944] 153) wie Pēta, Deverra, Iterduca u. a., nomina agentis auf -ta (vgl. v. Blumenthal Rh. Mus. XC [1941] 325) wie Februāta und Abstracta auf -ta nach dem Muster von *senecta, iuventa, vindicta* wie *Stāta* und Monēta (eine solche Bildung erfordert die Gleichsetzung der griech. *Μνημοσύνη* mit Monēta bei Liv. Andron. frg. 23 Morel; vgl. Marbach a. O. 119) —, scheint V. dem Typus von Monēta eher zu entsprechen als dem von Genēta, Tacīta, da die Herleitung von *volo* doch bedeutungsmäßige Schwierigkeiten macht; V. könnte jedoch unter Anlehnung an *volo, voluntas* volksetymologisch aus **Valēta* umgebildet sein, was inhaltlich dem durch die Quantität seines e (gegenüber hebētudo, anxiētudo, pinguētudo und der reichen Sippe von

magnĭtudo usw.) schwierigen *valētudo* entspräche. Zur kultischen Verehrung vgl. Wissowa Rel.^{2} 308, 10; daneben Valentia ebd. 50, 2). Bei aller Zurückhaltung gegenüber der Überlieferung und diesem Deutungsversuche hätte diese Göttin in der Kinderstube ihren Sinn. [Gerhard Radke.]

Voleuci[o]nis vicus (CIL VI 3300), sonst nirgends erwähnter Ort in Pannonia Sup., zum Stadtgebiet von Savaria gehörig. Vgl. Mommsen Ges. Schr. VI 48, 3. A. Graf Übersicht der antiken Geographie von Pannonien 72. A. Dobó Inscriptiones extra fines Pannoniae Daciaeque repertae ad res earundem provinciarum pertinentes (Diss. Pann. ser. I 1) 30, nr. 97. [Balduin Saria.]

Wolf s. d. Suppl.

Wolfsmilch (Euphorbia L. = Tithymalus Tournefort) s. Art. Tithymalos o. Bd. VI A S. 1523—1531.

a) Namen: Die antiken Namen, wie die meist gebrauchten *τιθύμαλλος*, *tithymallus*, *πέπλις*, *πέπλος* usw. s. in Steiers genanntem Beitrag in Bd. VI A. Für den noch von Tournefort und Miller für die ganze Gattung, von Scopoli, Bentham, Hill u. a. nur noch für die artenreichste Untergattung verwendeten Namen Tithymalus gilt der von Linné 1753 von Plinius n. h. XXV 77 übernommene *Euphorbia,* den König Juba II. nach seinem Arzt Euphorbos zunächst für mauretanische, heilkräftiges Gummiharz (Euphorbium) enthaltende Stammsukkulenten aus der Untergattung Euphorbium Benth. eingeführt haben soll (s. o. Bd. VI S. 1172f.). Die meisten seit dem Mittelalter bis heute gebräuchlichen Volksnamen beziehen sich auf den mehr oder weniger giftigen Milchsaft: deutsch Wolfsmilch, Hundsmilch, Eselsmilch usw., schon ah. *wolves seipha,* dän.-norw. *vortemaelk,* spätlat. *herba lactaria, lactuca caprina,* it. *erba stria,* ladin. *lat d'stria, latg digl diavel,* fr. *herbe à lait, lait de couleuvre,* neugr. *γαλατσόχορτα,* poln. wilomlecz, russ. molotaj usw. Andere beziehen sich auf die stark purgierende Wirkung des besonders in den Samen enthaltenen Öls, so fr. *épurge,* engl. *spurge,* wohl auch spätlat. *catapulia,* ital. *catapuzza, caccapuzza,* als *citocatia* schon bei Hildegard von Bingen für E. lathyris (Cataputia minor im Gegensatz zu C. major = Ricinus). Die Herkunft des auch schon bei Hildegard, Lobel, Bauhin u. a. für mehrere Arten gebrauchten Namens *Esula* (arabisch, germanisch oder keltisch?) ist dunkel.

b) Ähnliche Namen für andere Pflanzen: Cataputia maior für die Euphorbiacee Ricinus (z. B. im Gart der Gesuntheit). Neben *λάθυρις* (für E. lathyris) *λάθυρος* (schon bei Theophrast) für die Platterbse Lathyrus, beide Namen angeblich von *θοῦρος,* reizend, wegen der stark aphrodisierenden Wirkung der Samen beider Pflanzen. Papaver tithymalus Plin. a. O. und *μήκων ἀφρώδης* bei Diosk. sind wohl der Hornmohn (Glaucium L.). Tithymalus sylvestris lunato flore C. Bauhin ist die Balsamine Impatiens noli tangere L., die wegen ihrer explosiven Früchte mit Euphorbia lathyris Namen wie Springkraut teilt. Lactuca caprina (Ziegenlattich) für Wolfsmilcharten im Gegensatz zur Compositengattung Lactuca (Lattich, Salat). Neugr. *φλόμος* bezeichnet sowohl Wolfsmilcharten, wie Labiaten (Phlomis L.) und Scrophulariaceen (Verbascum). Lycogala ist von Micheli und Persoon für eine Gattung von Schleimpilzen (Myxomyceten, Mycetozoen) mit erbsengroßen Sporangien und hellrotmilchigen Plasmodien eingeführt worden.

c) Systematik und Verbreitung: Die Gattung Euphorbia L. ist mit gegen 1600 Arten die größte und am weitesten verbreitete der großen Familie Euphorbiaceen. Die meisten der am zahlreichsten in den trockenen Subtropen der Alten und Neuen Welt vertretenen, nur in den Polargebieten und auf den eigentlichen Hochgebirgen fehlenden Arten haben mehr oder weniger giftigen Milchsaft, alle die ,Cyathium' genannte Form des Blütenstands, bei der eine gestielte weibliche Blüte von ebenfalls nackten männlichen Blüten und einer becherförmigen Hochblatthülle mit meist vier oder fünf Honigdrüsen von verschiedener Form umgeben wird. Die ölreichen Samen werden aus der dreifächerigen Kapsel geschleudert und bei vielen Arten durch Ameisen verbreitet. Die von S. F. Gray, Bertoloni, Boissier u.a. auf über 30 Sektionen verteilten Arten wurden von Bentham, Pax u. a. zu sechs bis sieben Untergattungen vereinigt, von denen zwei (Adenopetalum und Poinsettia) auf das wärmere Amerika, zwei oder drei (Eremophyton, Euphorbium und Cystidospermum, das manche nur als Sektion von Chamaesyce bewerten) hauptsächlich auf die Steppen- und Wüstengebiete der altweltlichen Subtropen beschränkt sind. Die z. T. baumförmigen Stammsukkulenten von Euphorbium reichen von Vorderindien (z. B. E. antiquorum L.) über Arabien, Madagaskar und Afrika bis zu den Kanaren (mit E. canariensis L., ,cardón') und Mittelamerika. Die meisten europäischen und asiatischen Arten gehören zur Untergattung Tithymalus (Scopoli) Bentham = Paralias (Rafin.) Proch. mit aufrechten, meist nicht oder kaum sukkulenten, bei mehreren Arten verholzten, bei einigen verdornten Stengeln mit meist wechselständigen (bei E. lathyris L. kreuzweis gegenständigen) Blättern ohne Nebenblätter. Die von Mittelamerika bis Süd- und Westeuropa ausstrahlende Untergattung Chamaesyce (Pers.) Rchb. = Anisophyllum (Roeper) Haw. hat niederliegende Stengel mit gegenständigen, meist kleinen Laubblättern und noch kleineren Nebenblättern. Tithymalus ist in den Mittelmeerländern mit je 42—45, in Mitteleuropa mit etwa 30 (davon nur zwölf mehrjährige und vier einjährige weiter verbreitet), in Großbritannien mit 16, in Skandinavien mit acht Arten vertreten, Chamaesyce in Südosteuropa mit sieben, in Mitteleuropa mit vier (z. T. erst in der Neuzeit aus Amerika eingeschleppten), in England nur durch die mediterran-atlantische Strandpflanze E. peplis L. (nicht zu verwechseln mit der zu Tithymalus gehörigen Ruderalpflanze E. peplus L.) vertreten. Innerhalb Tithymalus gibt es alle Übergänge von bis zu 3 m hohen, teils immergrünen, teils wintergrünen Holzpflanzen (wie die bei Beginn der Sommerdürre das Laub und die Fruchtstände abwerfende E. dendroides), teils immergrünen (wie E. myrsinites L.), teils

sommergrünen Halbsträuchern mit bei einigen mediterranen Arten (E. spinosa L. u. a.) verdornenden Sprossen zu sommergrünen Wald-, Wiesen- und Sumpfstauden und einjährigen Steppenpflanzen, Getreide- und Ackerunkräutern, wie der als einzige Art bis über den Polarkreis verschleppten E. helioscopia L.

d) Verwendung zu medizinischen und Nahrungszwecken: Nur wenige der am wenigsten giftigen Arten (besonders E. canescens L. verwandt mit E. chamaesyce und E. cheirolepis in den Sandsteppen Vorderasiens) werden auch von Rindern, andere, wie E. cyparissias, von Schafen und Ziegen oder, wie E. austriaca, von Hirschen gefressen. Das schon zur Zeit des Augustus in Marokko zu Heilzwecken gewonnene Gummiharz Euphorbium stammt von den stammsukkulenten E. resinifera und Beaumeriana. Die Milch mehrerer Arten wird in der Volksmedizin bis heute zur Vertreibung von Warzen sowie als Brech- und Abführmittel verwendet, homöopathisch (z. B. von E. peplus) gegen Reizung der Schleimhäute; doch führt unvorsichtige Anwendung (besonders von E. dendroides und lathyris) zu sehr schweren Hautleiden.

e) Verwendung zum Vergiften: Die im Milchsaft und in den Samen vieler Arten in großer Menge enthaltenen Gifte (Euphorbin $C_{30}H_{48}r$, Euphurbin $C_{15}H_{24}O$ u. a.) wirken teils stark hautreizend, purgierend, brechenerregend und aphrodisierend, teils auch narkotisch, so die von einigen Westmediterranen als ,figueiro de inferno' (Höllenfeigen) bezeichneten Arten, wie E. piscatoria Ait. auf Madeira, mit der dort Fische betäubt werden. Amerikanische Arten wie E. cotinifolia L. sind von Indianern zur Gewinnung von Pfeilgift benützt worden. Die wohl ursprünglich nur in Ostasien einheimische, schon im Altertum wahrscheinlich aus China in die Mittelmeerländer und im Mittelalter auch nach Mittel- und Nordeuropa, später nach Nordamerika, eingeführte E. lathyris L. soll nach Nicolaus Agerius von Landstreichern zu Giftmorden benützt worden sein. Neuerdings ist sie zum Vertreiben von Mäusen und Ratten empfohlen und angepflanzt worden.

f) Zierpflanzen und sonstige Verwendung: Die Samen der E. lathyris, die wegen ihrer kreuzweis gegenständigen Blätter auch als ,Herba sanctae crucis' bezeichnet worden ist, haben als Spring- oder Treibkörner vielseitige Verwendung gefunden, u. a. als Kapern- und Kaffeeersatz in Mitteleuropa, zum Fellgerben in Rußland und zu magischen Handlungen. E. Cyparissias wird z. B. in Transkaukasien (nach Rollov) zum Gelbfärben von Stoffen verwendet, Kautschuk ist nur aus außereuropäischen Arten (z. B. E. Thi Schw.) gewonnen worden.

Als Zierpflanzen werden nur wenige Arten gezogen, von den mediterranen Arten der Untergattung Tithymalus am häufigsten die immergrüne E. myrsinites L.; aus der amerikanischen Untergattung Anemopetalum am häufigsten die auch in West- und Mitteleuropa winterharte E. marginata Pursh ((Dichrophyllum marginatum Kl. et Garcke) aus Nordwest-Amerika, wo sie wegen ihrer weißrandigen Blätter ,Mountain snow' (,Bergschnee'), sonst ,falsches' oder ,amerikanisches Edelweiß' genannt wird, seltener und meist nur in Gewächshäusern E. fulgens Karw. aus Mexiko; aus der tropisch-amerikanischen Untergattung Poinsettia zwei Arten mit auffallend roten Hochblättern: die im Winter blühende, daher ,Weihnachtsstern', ,Christmas star' usw. genannte E. pulcherrima Willd. und seltener E. heterophylla L. mit teilweise dreilappigen Blättern. Aus der vorwiegend afrikanischen Untergattung Euphorbium hat 1820 Bojer E. splendens Bojer aus Madagaskar, wo sie *soongo-soongo* heißt, nach Europa gebracht, wo sie rasch als ,Christusdorn' zu einer beliebten Zimmerpflanze geworden ist (der echte Christusdorn ist die Rhamnacee Paliurus, ein falscher Christusdorn die aus Nordamerika eingeführte Gleditschia triacanthos). [Helmut Gams.]

Volgesia s. *Οὐολογαισία.*

Volgientis s. Vogientis.

Voliba (*Οὐολίβα* Ptolem. II 3, 13), ein oppidum der Dumnonii, gelegen in der Nachbarschaft von Lostwithiel am Flusse Fowey in Cornwall, England, aber nicht sicher zu identifizieren. [John Eames.]

Οὐολκαῖα ἕλη s. *Οὐλκαῖα ἕλη.*

Volnius, vgl. K. O. Müller Die Etrusker II^{2} 293. Teuffel-Kroll-Skutsch I^{6} 303. Funaioli GRF 126.

Einzige Nachricht über V. und seine schriftstellerische und wissenschaftliche Tätigkeit liegt bei Varr. l. l. V 55 vor: *nominatae* (scil. *tribus*) *ut ait Ennius, Titienses ab Tatio, Ramnenses ab Romulo, Luceres, ut Iunius, ab Lucumone; sed omnia haec vocabula Tusca, ut Volnius, qui tragoedias Tuscas scripsit, dicebat* (vgl. Funaioli a. O.).

Aus dieser Stelle läßt sich nicht viel gewinnen, jedenfalls keine greifbaren Tatsachen, sondern nur Vermutungen. Der Name des V. weist auf etruskische Abstammung hin (W. Schulze Zur Gesch. lat. Eigennamen 218), was durch seine Deutung der Namen der drei römischen Gentilstämme durchaus bestätigt wird. Er wird Varros Zeitgenosse gewesen sein, jedenfalls muß er seine etruskischen Tragödien vor dem Erscheinen des varronischen Werkes de l. l. geschrieben haben. Es ist äußerst schwer, etwas über die Tragödien des V. zu vermuten, da sie als eine ganz isolierte Erscheinung in der römischen Literaturgeschichte zu verzeichnen sind; wohl mit Recht nahm K. O. Müller (a. O.) an, V. habe etruskische Tragödien gedichtet, um die aussterbende Sprache seines Heimatbodens literarisch zu erhalten. Es ist kaum denkbar, daß dieselben jemals zur Aufführung gelangt seien: sie werden reine Lesedramen gewesen sein. Man kann sich wohl denken, daß sie sich im Aufbau an die römische Praetextata angelehnt haben, daß der Stoff dagegen der etruskischen Heldengeschichte entnommen worden sei.

Es fragt sich nun, bei welcher Gelegenheit V. die Namen der römischen Gentilstämme für etruskisch erklärte. Eine spezielle etymologische Schrift kommt kaum in Frage; der von Varro gebrauchte Ausdruck *dicebat* scheint darauf hinzuweisen, daß V. — als Kenner der etruskischen Sprache — in Gesprächen mit Varro und anderen

Gelehrten dieser Epoche Stellung zu der dichterischen Etymologie des Ennius (frg. 59 V², frg. 1 Fun.) und zu der des Iunius Gracchanus (frg. 4 Fun.) zu nehmen und alle drei Namen der Tribus für etruskisch zu erklären pflegte. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, daß die Ansicht des V. heute allgemein geteilt wird, vgl. W. Schulze a. O. 218 u. 581; vgl. ferner o. Bd. XIII S. 1563f. I A S. 137f. VI A S. 1537.
[Władysław Strzelecki.]

Volobriga, nach Ptolem. II 6, 40 spanische Stadt des Stammes der Nemetater in Galicia, vielleicht identisch mit Valabriga (s. Valabriga). [Schulten.]

Οὐολογαισία, eine in dieser Namensform in der Geographia des Ptolemaios (V 19, p. 1021 Müll.) unter 34° 30′ Br. und 78° 20′ L. genannte Stadt Babyloniens. Sie tritt auch sonst in der antiken Literatur auf, doch jedesmal in einer anderen Schreibweise, so in den römischen Itinerarien (Tab. Peut.) als *Volgesia* oder *Velocesia*, bei Steph. Byz. als *Βολογεσσιάς* (p. 175, Mein.: *πόλις πρὸς τῷ Εὐφράτῃ, ἐκ Βολογεσσοῦ βασιλέως ᾠκισμένη* ...), mit -ss- auch bei Amm. Marc. (XXXIII 6, 23 p. 314, ed. Clark. *Vologessia* ...) und bei dem älteren Plinius gar in der Form *Vologesocerta* (n. h. VI 122: ... *Ctesiphontem ... in Chalonitide condidere Parthi, quod nunc caput est regnorum, et postquam nihil proficiebatur, nuper Vologesus rex aliud oppidum Vologesocertam in vicino condidit).*

1. Zur Geographie und Topographie.

Von Ptolemaios unter der *Βαβυλωνίας θέσις* angeführt, gehörte *Οὐολογαισία* in weiterem Sinne dem Euphratgebiet an (Steph.), hier wieder (von Ptolem.) speziell dem Flusse *Μααρσάρης* zugerechnet (*πρὸς δὲ τῷ Μααρσάρῃ ποταμῷ*). Das letztgenannte Gewässer ist derselbe Fluß, der auch in der Bezeichnung *Ναρσάρης* erscheint, vor allem aber in der Form *Naarmalcha* auftritt (Anm. Marc. XXIV 2, 7. 6, 1 u. a.) und, nach der Meinung von Weissbach, einen der Wasserläufe darstellt, die den Euphrat mit dem Tigris verbanden (vgl. o. Bd. XVI S. 1441—1449). Nach der Tab. Peut. (s. K. Miller Itineraria Romana, 790—791 mit Skizze Nr. 243, S. 751—752) befand sich *Οὐολ.* zwischen Babylonia, dem alten Babylon (Hillah), und einem kaum mehr zu ermittelnden Orte *Derta* an einer von diesem Ort über *Velocesia* und *Babylonia* nach *Seleucia* führenden Straße. Miller betitelt diese Strecke (114) ‚Von den Euphratsümpfen nach Babylon Seleucia' und sucht das alte *Οὐαλ.* bei dem heutigen Kefil, das in dem Atlas of the World (Vol. II, London 1959, Plate 32: Iran ⟨Persia⟩) unter dem Namen Al Kifl erscheint und am linken Ufer des östlichen Euphratarmes eingezeichnet ist. Nach Ptol. muß *Οὐολ.* unmittelbar am *Μααρσάρης* gelegen haben, und wenn Ptol. in seiner Aufzählung der einzelnen, dem Euphrat und Maarsares zugeordneten *πόλεις* den Platz *Οὐολ.* gleich auf Babylon folgen läßt, so möchte schon hiermit die Nähe dieser beiden Städte erwiesen sein, die noch durch die Gradangaben des Ptol. (Babylon bei 35° Br. und 79° L., *Οὐολογαισία* bei 34° 30′ und 78° 20′) bekräftigt wird. So erkennt man *Οὐολ.* in seinem Lageverhältnis zu Babylon wie in der Tab. Peut. südlich von Babylon mit stärkerer westlicher Abweichung. Zu den in Sonderheit am Maarsares gelegenen Plätzen rechnete Ptol. auch den Ort *Βάρσιπα*. Nach den für diesen angegebenen Gradwerten (34° 20′ Br. und 78° 45′ L.) müßte aber *Οὐολ.* nördlich von *Βαρσ.* zu suchen sein. *Βαρσ.* hat insofern vor *Οὐολ.* den Vorzug, als es in topographischer Beziehung nicht zu erschüttern ist. Das heutige Birs Nimrûd (babyl. Barsip, arab. Burs, im Talmud Bursif), jetzt auch zuweilen Namrud genannt, hat den antiken Namen bewahrt (vgl. C. Müllers Kommentar zu Ptol. p. 1021 und Art. Borsippa o. Bd. III S. 735). Daß zwischen den alten und nur 19 km voneinander entfernten Städten Babylon und *Βάρσιπα*, von denen auch der letztgenannte Platz eine erhebliche Bedeutung hatte, noch ein weiterer nennenswerter Ort, wie man dies von *Οὐολ.* annehmen muß, bestanden hätte, ist indes fraglich. Dem widerspricht auch der von der Tab. Peut. zwischen Babylon und Volgesia gesetzte Abstand von 18 mp. Trotzdem erscheint die Vermutung Millers über die Lage des alten *Οὐολ.* bei dem heute 36 km von den Ruinen Babylons entfernten Kefil nicht gesichert; der Verfasser gibt außer dem — auch kritisch zu betrachtenden — Meilenabstand nicht die geringsten Anhaltspunkte, vielleicht in der Gestalt antiker Baureste, für die Lage von *Οὐολ.* an dieser Stelle an. Wohl aber befinden sich 23 km südlich von Kefil bei dem jetzigen Kufa antike Baureste (vgl. Großer Historischer Weltatlas I S. 10 b), auf die bereits im alten Pauly (S. 2739) hingewiesen ist. Auch C. Müller (a. O.) tritt für Kufa als das alte *Οὐολογαισία* — Volgesia ein, wiewohl die Entfernungsmaße des Itinerars auf eine solche Identität kaum noch zutreffen.

Die Meinung, daß die Angabe des Ptol. über die Anlehnung der Orte *Οὐολογαισία* und *Βάρσιπα* an den *Μααρσάρης ποταμός* in Verbindung mit anderen Anhaltspunkten zu einem sicheren topographischen Ergebnis für die Lage von *Οὐολ.* führen müsse, wäre nach Einsichtnahme in die besten und neuesten Spezialkarten irrig (a) engl. Karte der Geographical Section Nr. 3954, 1 : 500 000, Bl. Baghdad, Iraq Desert; b) Deutsche Weltkarte I — 38 SW, 1 : 500 000, Bl. Baghdad 1942, Irak. — Vgl. auch Atlas of the World a. O., Pl. 32). Denn ein Ort wie Namrud — *Βάρσιπα* liegt heute überhaupt nicht mehr an einem Fluß, auch nicht an einem Kanal. Bedeutende Änderungen in den Richtungen der Gewässer im unteren Euphratgebiet, bedingt durch natürliche Umstände oder durch die Kulturarbeit des Menschen, fanden hier seit den Zeiten des Altertums statt. Schon in der antiken Überlieferung spiegelt sich dieser Wechsel gerade in der Bestimmung der Lage von *Οὐαλ.* wider. Während Ptol. *Οὐολ.* eine *πόλις* am Maarsares nennt, erscheint *Βολογεσσιάς* bei Steph Byz. (s. o.) als eine Stadt am Euphrat. An sich brauchte man in den abweichenden Lageschilderungen ein und desselben Platzes keinen Widerspruch zu erkennen, da schließlich der Maarsares in weiterem Sinne auch zum Euphratgebiet gehörte (s. o.). Da aber Ptol. deutlich zwischen *πόλεις* am Euphrat und solchen am

Maarsares unterscheidet (p. 1021), ist man doch zu der Annahme von Laufänderungen der Gewässer im Bereich des unteren Euphrat geneigt. Die literarische Quelle des Steph. ist uns im übrigen unbekannt. Einst lag tatsächlich die babylonische Stadt Barsip an einem Kanal, der in der Keilschrift als när Barsip, Barsip-Kanal, bezeichnet wird; er trat unterhalb Babylons aus dem Euphrat aus und verlief in südlicher und südwestlicher Richtung (s. Art. Euphrat 1) o. Bd. VI S. 1209ff.). Al Kifl (Kefil) befindet sich nach den Gegenwartskarten (s. o.) auf dem linken Ufer (Ostufer) des Euphratflusses (Shatt Hindiya), Al Kufa (Kufa) hingegen am Westufer des Hinaidiya-Kanals. Ob man das antike *Οὐολογαισία* Kefil oder Kufa gleichzusetzen hat, muß eine offene Frage bleiben. Wegen der vorhandenen Ruinen möchte man Kufa bevorzugen. Von einer alten Wasserverbindung aus der Gegend um *Οὐολ.* zum Tigris (s. o.) läßt das heutige Kartenbild nichts erkennen. Im Gefolge träge dahinfließender Gewässer haben sich speziell im unteren Euphratgebiet im Altertum und auch später nicht nur Änderungen in der Laufrichtung der Flüsse vollzogen, sondern auch größere Sumpfstrecken gebildet. Gerade auf die an den Maarsares angelehnten Städte *Οὐολογαισία* und *Βάρσιπα* läßt Ptol. (p. 1022) ein Gebiet folgen, das sich an Sümpfen und längs des ‚öden Arabien' hinzieht (*ὑπὸ δὲ ταύτας καὶ παρὰ τὰ ἕλη καὶ τὴν Ἔρημον Ἀραβίαν*), also etwa in südwestlicher Richtung von *Οὐολ.* und *Βαρσ.* zu suchen ist (vgl. Gr. Hist. Weltatl. I S. 10 b).

2. Zur Geschichte.

Der späten Nennung der Stadt *Οὐολογαισία* in der antiken Literatur entspricht auch ihre späte Entstehung, die erst in die nachchristliche Zeit fällt. Sie war eine Gründung des Vologeses — andere Schreibweisen dieses Namens sind *Vologesus, Vologessus, Vologaeses* und auf Münzen *(V)ologasos* — eines parthischen Königs aus dem Herrscherhaus der Arsakiden, nach dem sie benannt wurde (Steph.). Es gab mehrere Könige dieses Namens im Verlauf der Geschichte Parthiens. Gemeint ist an der vorliegenden Stelle zweifellos Vologeses I. (51—78), der ein Zeitgenosse des Nero und Vespasian war und außer bei Plin. auch bei Tacitus (ann. XII 14; 44. XIII 37. XV 7; hist. IV 51: Jedesmal in der Form *Vologaeses)* und Sueton (Nero 57: *Quin etiam Vologaesus Parthorum rex, missis ad senatum legatis de instauranda societate, hoc etiam magno opere oravit ut Neronis memoria coleretur)* Erwähnung gefunden hat. Mommsen RG V 397, 1 berichtet von datierten und mit den Individualnamen der Könige versehenen Münzen von *(V)ologasos* aus den J. 77—78. Nach Plin. (s. o.) soll *Vologeses,* nachdem die bisherige Hauptstadt *(caput)* der Parther, Ktesiphon am Tigris (vgl. Suppl.-Bd. IV S. 1100, Art. Ktesiphon Nr. 5), keinen Nutzen gezeigt habe, noch bei Lebzeiten des Plinius *(nuper)* die Stadt *Vologesocerta* in der Nähe *(in vicino)* gegründet haben, um Seleucia Abbruch zu tun (Mommsen, Miller a. O.). Die Meinung, das Plinianische Vologesocerta sei mit dem *Οὐολογαισία* des Ptol., dem *Volgesia* (bzw. *Velocesia)* der römischen Itinerarien (Tab. Peut.) und dem *Βολογεσσιάς* des Steph. Byz. identisch, wird nicht einheitlich vertreten. Streck (o. Seleukeia Nr. 1, Bd. II A S. 1181ff.) glaubt, unter Berufung auch auf andere Forscher, in dem 24 km nördlich von Bagdad am Tigris gelegenen Balachkar (bzw. Balachgird) der arabischen Geographen das alte Vologesocerta ‚ziemlich sicher' zu erkennen. Dem stehen aber ebenso wieder gewichtige Stimmen entgegen. Die Namensform mit der Endsilbe *-certa,* die so viel wie ‚Stadt' bedeutet, erinnert allerdings an eine gerade im Tigrisgebiet gelegentlich vorkommende Suffixgestaltung der Ortsnamen, wenn man z. B. an das dem oberen Tigris naheliegende Tigrano-certa denkt. Gemäß dieser Feststellung wäre Vologesocerta zwar in der Namensform von *Οὐολογαισία* verschieden, würde aber sachlich als ‚Stadt des Vologeses' dasselbe bedeuten wie *Οὐολ.* und die übrigen in diesen Kreis gehörenden Namen. So decken sich Plinius und Steph. Byz. inhaltlich vollkommen in ihrer Darstellung: es handelt sich jedesmal um die Beschreibung einer Neugründung, der ‚Stadt des Vologeses'. Vologesocerta gehört also, wie alle genannten Städte mit den ähnlichen Namensformen, in das Gebiet des Euphrat. Wollte man Vologesocerta dem Tigrisland zurechnen, müßte man zwei Gründungen des Vologeses annehmen, was kaum angängig erscheint und dem Gesamteindruck der Überlieferung widerspricht. Und wenn schon Amm. Marc. (XXIII 6, 23) Vologessia in archaisierender Manier zu Assyrien rechnet *(in omni autem Assyria multae sunt urbes, inter quas Apamea eminet Messene cognominata et Teredon et Apollonia et Vologessia hisque similes multae. splendidissimae vero ... hae solae sunt tres: Babylon ...),* so ändert diese Zuweisung auch nichts an der Lokalisierung der als *Οὐολογαισία* oder in ähnlicher Namensform auftretenden Orte an einem Punkte des Euphratgebietes. Zählt doch Amm. an dieser Stelle seines Berichtes die Stadt Babylon ebenfalls zu Assyrien.

Einzelheiten über die Stadt *Οὐολογαισία* sind nicht bekannt. Sie hat wohl nur kurze Zeit geblüht (s. Art. Ktesiphon Nr. 5) und mag mehr im politischen und wirtschaftlichen Bannkreis von *Βάρσιπα* gestanden haben. Wissen wir doch von dieser Stadt, daß von ihr im Zeichen einer hohen Kultur eine besondere Schule chaldäischer Astronomen ausging (Strab. XVI 1, 6 p. 739), und daß sie durch Leinenfabrikation berühmt war, die sich eines solchen Ansehens erfreute, daß ihre Nachwirkung in Gestalt einer nennenswerten Leinenindustrie noch in mohammedanischer Zeit spürbar war (s. Art. Borsippa o. Bd. III S. 735). Es mag sein, daß sich auch *Οὐολ.* wirtschaftlich allmählich dem viel älteren *Βαρσ.* anglich, doch kann es wohl niemals dessen Größe erreicht haben. Denn es verdankte sein Dasein lediglich einem fürstlichen Entschluß ohne die günstigen natürlichen Vorbedingungen, unter denen *Βαρσ.* entstanden war. Dieses, zunächst nur in der Geltung einer westlichen Vorstadt Babylons, hatte sich später zu eigener Bedeutung entwickelt. Die geschichtlichen Anfänge von *Οὐολ.* hingegen liegen erst in der römischen Kaiserzeit, in der diese Gründung an der äußersten Südostgrenze des Imperiums lag

und dadurch ständig in Kämpfe verwickelt wurde. Von den weiteren Schicksalen der Stadt Οὐολ. wissen wir nichts. Sie wird zuletzt quellenmäßig von Steph. Byz. erwähnt.

Bezugnahmen auf Οὐολ. s. noch in C. Müllers Kommentar zu Ptol. p. 1021 sowie o. in den Art. Borsippa und Euphrates Nr. 1, vor allem aber Seleukeia Nr. 1, S. 1181, mit reicher Literatur. Vgl. schließlich auch den Art. Volog(a)eses. [Hans Treidler.]

Vologatae *(Vologatis, Volocatis* Itin. Burdig. 554) Örtlichkeit im Lande der Vocontii, mutatio an der Straße von Valentia nach Mediolanum durch die Cottischen Alpen, gelegen 9 mp. östlich von Lucus Augusti (Luc en Diois), kurz vor dem Aufstieg zum col de Cabre (Mons Gaura = Gavra), jenseits dessen die Straße, nach 8 mp., die mutatio Cambonum und nach weiteren 8 mp. die mansio Mons Seleucus (Montsaléon) erreichte. Mehrere Identifikationen sind vorgeschlagen worden. Die wahrscheinlichste ist die von Moreau de Véronne vorgebrachte, welche V. bei Beaurières (Drôme) ansetzte, wo in der Nähe der Kapelle Notre-Dame d'Auton Brandgräber mit Gegenständen aus Bronze und Münzen entdeckt worden sind. Weitere Münzen (von Augustus bis Alexander Severus) sind 1841 am Col de Cabre gefunden worden.

Vgl. Forma Orbis Romani, fasc. XI p. 39 nr. 68. Long Recherches sur les Antiquités romaines du pays des Vocontiens, C. R. A. I. 1849, t. II p. 145. Lacroix Un relai de la voie romaine à Beaurières, Bull. de la Soc. de Stat. de la Drôme, t. XXVIII (1894) 407—409. [H. Rolland.]

Vologeses s. Suppl.-Bd. IX.

Vologesocerta s. Οὐολογαισία.

Volones. Nach Festus (Paulus ex Festo p. 370, 8) p. 565 *(volones dicti sunt milites qui post Cannensem cladem usque ad octo milia cum essent servi voluntarie se ad militiam obtulere)* wurden als v. jene 8000 Sklaven bezeichnet, die sich nach der Niederlage von Cannae freiwillig zum Wehrdienst meldeten (Pauly R. E. VI 2, 2739. R. Cagnat, Daremberg-Saglio V 963. J. Marquardt Röm. Staatsverwaltung, Leipzig 1881—1885^2, Handbuch der röm. Altertümer V 433 6). Über dieses „*voluntarie se ad militiam obtulere*" läßt sich verschieden denken. Nach Liv. XXII 57, 11 *(prius sciscitantes singulos vellentne militare)* wurden zwar die einzelnen Sklaven um ihre Einwilligung gefragt, doch ist es zweifelhaft, ob die einzelnen Zustimmungen stets eine freiwillige Entscheidung waren. Andererseits könnte die Hoffnung, das römische Bürgerrecht zu erlangen, das sie nach Liv. XXIV 14 auch erhielten, ein Ansporn gewesen sein.

Als weitere Fälle dieser Art betrachtet K. Kraft Zur Rekrutierung der Alen und Kohorten an Rhein und Donau, Bern 1951, 87. 92. (Diss. Bernenses I 3) die Sklaven, die im pannonischen Aufstand (Vell. Pat. II 111. 113) und nach der Varusniederlage (Cass. Dio LVI 23) zum Kriegsdienst freigelassen wurden.

Doch bestehen zwischen diesen Fällen und dem ersten wesentliche Unterschiede. Bemerkenswert ist diesbezüglich Serv. ad Verg. Aen. IX 546: *Servos sane numquam militasse constat nisi*

servitute deposita, excepto Hannibalis tempore, cum post Cannense proelium in tanta necessitate fuit urbs Roma, ut ne liberandorum quidem servorum daretur facultas.

Die 8000 Sklaven, die also nach der Schlacht von Cannae in das Heer aufgenommen wurden, waren vorher nicht erst freigelassen worden, wie dies bei denen in der Zeit des pannonischen Aufstandes und nach der Varusniederlage der Fall gewesen ist und wie dies in der Regel offenbar immer getan wurde, wenn Sklaven ins Heer übernommen werden sollten (Marquardt 432. G. Forni Il reclutamento delle legioni da Augusto a Diocleziano, Milano — Roma 1953, 115, 2 = Pubblicazioni della Facoltà di Filos. e Lettere della Univ. di Pavia 5). Ich halte es im Gegensatz zu J. Sulser Disciplina, Beiträge zur inneren Geschichte des römischen Heeres von Augustus bis Vespasian, Diss. Basel 1923, 22 in Hinblick auf Serv. ad Verg. Aen. IX 546 für unwahrscheinlich, daß erst Augustus die Sklaven vom Wehrdienst ausschloß.

Ein zweiter Unterschied liegt darin, daß die v., wie Sulser 22 hervorhebt, den Legionären gleichgestellt wurden (Liv. XXIII 35).

Die einzige Parallele könnten die Sklavenrekrutierungen nach dem Italien bedrohenden Markomanneneinfall zur Zeit des Kaisers Marc Aurel gewesen sein. Die betreffende Stelle aus der vita M. Ant. phil. 21, 6 der Scr. Hist. Aug. lautet: *et servos quem ad modum bello Punico factum fuerat, ad militiam paravit, quos voluntarios exemplo volonum appellavit.* Daß sie vorher freigelassen wurden, wie offenbar Forni 115, 2 meint, geht aus dieser Stelle nicht hervor. Der Zusatz *quos voluntarios exemplo volonum appellavit* muß keine Wortspielerei sein, wie W. Zwikker Studien zur Marcussäule, Amsterdam 1941, Alard Pierson Stichting, Universiteit van Amsterdam, Archäol. Hist. Bydragen VIII 105, glaubt, und auch kein Unsinn, wie Kraft darzulegen versucht. Dieser Zusatz kann auch besagen, daß die Einreihung der Sklaven in das Heer wie nach der Schlacht bei Cannae auf der Basis der Freiwilligkeit erfolgte. Der Ausdruck *voluntarios* könnte lediglich als Betonung der Freiwilligkeit der Eingliederung gedacht sein. Und der Hinweis auf die v. des 2. Punischen Krieges, ohne zeitlich näher liegende Beispiele zu erwähnen, ließe sich auch dahin verstehen, daß die Sklaven aus der Markomannenzeit zunächst ebenfalls nicht freigelassen wurden.

Wenn also Kraft 87ff. den Unterschied zwischen v. und voluntarii darin sieht, daß letztere nur römische Bürger sein könnten, so muß das nicht zutreffend sein. Denn die Bezeichnung v. war offenbar nur im zweiten punischen Krieg üblich. Aus diesem Grunde ist es fraglich, ob die Stelle aus Macrobius (sat. I 11, 32): *Caesar Augustus in Germania et Illyrico cohortes libertinorum complures legit, quas voluntarias appellavit)* jenes Mißtrauen verdient, das ihr Kraft entgegenbringt. [Alfred Neumann.]

Volpinae. Vgl. Art. Nymphae o. Bd. XVII S. 1590, 1 und weiter I. Vendryès, in A. Grenier Les religions étrusque et romaine, les religions des Celtes, des Germains et des Anciens

Slaves (1948) 278. J. Whatmough The Dialects of Ancient Gaul (1948/51) 41. [F. M. Heichelheim.]

Volscens s. Volcens.

Volsci (griech. Ὄλσοι, Οὐόλσκοι, Οὐολοῦσκοι, Οὐολουσκοί, Βουολοῦσκοι), Name eines im südlichen Teile des späteren Latium wohnenden Volkes, mit dem die Römer im 5. und 4. vorchristl. Jhdt. schwere kriegerische Auseinandersetzungen zu bestehen hatten. Die Wohnsitze der V. umfassen zu dieser Zeit ungefähr das Gebiet der pomptinischen Sümpfe, des nach ihnen benannten Bergzuges südlich des Tolerus und der Täler des Ufens, Amasenus, Melpis und oberen Liris (s. u.). Allgemeine Literatur: H. Kiepert Lehrb. d. alt. Geogr. 436f. Nissen It. Ldk. II 626ff. 667ff. Beloch Röm. Gesch. 295ff. 356ff. Duhn-Messerschmidt Ital. Gräberkunde^2 I 529ff. Devoto Gli ant. Ital.^{2} 128ff. 160ff. 281ff. M. Hofmann Suppl.-Bd. VIII S. 1151ff. Altheim b. Radke-Bork, Beiträge z. Altertumskunde 1949, 54f.; Italien u. Rom II^3 262. James W. Poultney Am. Journ. Philol. LXXII (1951) 113ff.

Gliederung des Artikels: 1. Name, 2. Sprache, 3. Herkunft, 4. Geschichte, 5. Kulte, 6. Einzelne Ortschaften, 7. Flüsse.

1. Name.

Bei Isid. or. IX 2, 88 werden uns — freilich in einer unsicheren Überlieferung (Lindsay: ‚huc dubitanter transtuli') — zwei antike Theorien über den Namen der V. berichtet: *Alexander historiographus ait: Vulscos quidam appellatos aiunt a Vulsco Antiphatae Laestrygonis filio. Fabius quoque Sicolicis* (cod. Escorialensis I: *sic Colcis!) profectos corrupto nomine Vulscos ait dictos* (vgl. Fabius Pict. frg. 2 Hist. Rom. Frg. Peter S. 8). Die Verbindung mit den Laistrygonen dürfte lediglich als Zeugnis für die Gefährlichkeit und wohl auch Wildheit der V. in den Augen der Römer oder auch der über Seeräubereien in volskischen Gewässern berichtenden griechischen Gewährsmänner Alexanders angesehen werden: Der Poseidonsohn und Laistrygonenkönig galt als sprichwörtlicher Wüterich. Anders ist es mit dem Fabiuszitat: Ist die in den meisten codd. überlieferte ungewöhnliche Form *Sicolici* bzw. *Siculici* anzuerkennen, wäre an die zahlreichen Spuren einer frühen siculischen Wanderung durch die Appenninhalbinsel von Ancona bis Rhegion (vgl. Altheim Gesch. d. lat. Spr. 17) zu denken, denen dann das vorliegende Zeugnis beizuordnen wäre. Für die Geschichtlichkeit dieser Behauptung fehlt freilich jeder Beweis. Ja, man könnte sogar an ein einfaches Buchstabenspiel denken, da die Buchstaben des einen Namens tatsächlich im anderen wiederkehren. Gibt man aber der singulären Lesart *sic Colcis* (d. h. *Colchis*) den Vorzug, so wird man an Serv. auct. Aen. XI 842 erinnert (s. u. Abs. Herkunft), wo die V. von *Vulscates* hergeleitet werden, die *‚ex Scythis'* (zur Überlieferung s. u.) nach Illyrien kamen. Da innerhalb des Fabiuszitates der Ausdruck *profectos* verwendet wird, wäre durchaus eine solche Herkunftssage naheliegend; nur wird freilich niemand glauben wollen, der Wanderweg der V. sei zur Zeit des Fabius noch von den Kolchern über das Land

der Skythen und der Illyrer bis Italien zu verfolgen gewesen. Die — mögliche — Verbindung der V. mit Kolchis bei Fabius Pictor ist nicht anders zu werten als diejenige mit den Skythen (s. u.). Der Name selbst findet durch keine der beiden Theorien eine Erklärung.

Der Name der V. ist mit dem für Volksnamen geläufigen (erstmalige umfangreiche Zusammenstellung durch Niebuhr R. G. I^5 Anm. 219) Suffix *-qŏ-* (ital.: *-kŏ-*) gebildet wie der der *Tusci* (<*Tursko-*; vgl. umbr. *Turskum* tab. Iguv. I b 17), *Osci* (<*Opsci*; vgl. Fest. p. 218 L.) und *Falisci* (das *e* in Falerii nach Sommer Handb. d. lat. Laut- u. Formenlehre^3 96 unter Einwirkung des aus intervokalischem *s* entstandenem *r* wie in *cinis, cineris*) u. a.; vgl. Devoto 20. Conway Cambr. Anc. Hist. IV 456ff. Daneben steht ohne dieses Suffix die Form Ὄλσοι (vgl. Schulze Zur Gesch. d. lat. Eigennamen 540) bei Ps.-Skylax 9 (ebd. 22 für ein liburnisches Volk) wie *Umbri* neben Ὀμβρικοί, *Mamertini* neben *Mamercus* (<*Māmertkŏ-), *Nartes* neben umbr. *Naharkum*, *Etruria* neben *Etrusci* und *Falerii* neben *Falisci*.

Während v. Blumenthal ZFON XIII (1937) 31f. für den Namen der V. von einer Grundform *Volcisci (zu Namen wie *Scordisci, Taurisci* u. a.) ausgeht, die er zu etr. *Volca*, lat. *Volcanus* stellt, bringen andere Forscher den Namen in seiner scheinbar suffixlosen Form Ὄλσοι mit etr. *Volsinii, Vulsinii, velsuna* und der zugehörigen Namenssippe (vgl. Kiepert 437. v. Planta Gramm. d. osk.-umbr. Dial. II 18, 2. Altheim Griech. Gött. im alt. Rom 89, 2. Devoto 131f.) oder mit dem illyr. Eigennamen *Volso* (Vetter o. Bd. XVIII S. 1544) zusammen. Kieperts Vermutung, man könne den Namen der V. mit dem der westlich der Ligurer im Raume von Narbo (vgl. Avien. or. mar. 584. Herodot. VII 165. Steph. Byz. s. v.) wohnenden Ἐλίσυκοι verbinden und (unter irriger Anlehnung an griech. ἕλος) aus übereinstimmenden landschaftlichen Verhältnissen ihrer Wohnsitze erklären, entbehrt jeder geographischen, geschichtlichen und sprachlichen Grundlage. Aber auch die weitverbreitete (vgl. v. Planta II 543. Altheim a. O. u. a.) Auffassung, der Name der V. sei mit dem der zeitweilig von ihnen behaupteten Stadt Velitrae zu verbinden, wozu man volsk. *uelestrom* auf der tab. Veliterna (s. u.) mit lat. *Veliternorum* gleichsetzen zu können glaubte, scheitert am Lautbestand, so daß Vetter Handb. d. ital. Dial. I 156 die Form *uelestrom* mit Recht von dem Völkernamen V. sowie von dem Namen der Stadt Velitrae trennt.

Ginge man nun von einem — gleichgültig, ob für etruskisch oder illyrisch gehaltenen — Namensstamme *uols- aus, durch dessen Verbindung mit dem volksnamenbildenden Suffix *-kŏ-* der Name der V. entstanden sein müßte, so bliebe jedoch unerklärt — und das ist bisher noch nicht beachtet worden —, warum er nicht wie *Opsci* zu *Osci* und umbr. *Turskum* zu *Tuscum* von *Volsci* zu der lautgesetzlich durch Konsonantenassimilation erforderlichen Form *Vosci verändert wurde; diese Assimilation wäre auch dann notwendig geworden, wenn man den Namen der V.

aus **Volsici* (Niebuhr) oder aus **Volcisci* (v. Blumenthal; vgl. nur *poscō* ⟨**porcscō*) herleiten will. Zum Verständnis der Etymologie des Namens V. muß man also das Lautelement finden, welches die Erhaltung der Konsonantenfolge *-lsc-* bewirkte und eine Assimilation zu *-sc-* verhinderte.

Der erste Schritt ist durch eine kurze Überprüfung der Verwendungsmöglichkeiten des *k*-Suffixes zu tun: Es tritt entweder unmittelbar an einen konsonantisch auslautenden Stamm wie in *Turskum* (*Turskŏ-* neben *n*-Suffix in *Τυρσηνοί*, d. h. **Turs-nọ̆-*), *Naharkum* (*Nārkŏ-* neben *t*-Suffix in *Nartes*), *Mamercus* (**Māmert-kŏ-* neben *i*-Suffix in *Μαμέρσα* ⟨**Māmert-i̯a* und *Mamertini*) oder wird mit ihm durch ein anderes (überleitendes) Suffix verbunden; das kann *-n-* (*Aurunci, Amunclae, Sancus?*), *-a-* (*Loracina* in Latium), *-u-* (vgl. *Marrucini* ⟨**Marsukinŏ-* [hierzu ital. *Μαρσύας*] ⟨**Marti̯-u-kinŏ-*) und ganz besonders *-i-* sein (vgl. *Hernici, Aequiculi, Olliculani, Ocriculum, Saticula, Callicula, Satricum, Marica, Plistica, Ὀπικοί, Ὀμβρικοί, Αἴθηξ* ⟨**Aidhik(o)s* neben *Αἰφίκιος* ⟨**Aidhiki̯os, Tetrica, Vaticanus* u. a.). Es gibt auch Beispiele, in denen der Namensstamm durch das Suffix *-(ĕ)s-* erweitert wurde, ehe das *k*-Suffix an ihn herantrat. Die Erscheinungsformen dieses Suffixes sind mannigfaltig (vgl. Brugmann Grundriß II 386ff.), doch wird man bei Völkernamen, die häufig ableitende Bedeutung aufweisen (vgl. *Roma: Romani, Veii: Veientes, Fidenae: Fidenates* u. a.), in erster Linie an die adjektivische Verwendungsmöglichkeit dieses Suffixes in Beispielen wie *ψευδής, ψευδές* u. a. oder lat. *modestus*, umbr. *ahesnes* denken wollen. In diesen Fällen trägt das Wortbildungssuffix *-ĕs-* den Wortakzent (zum Unterschied von den Substantiven, bei denen die Wurzelsilbe den Wortakzent trägt; vgl. *μένος, ψεῦδος*).

Wortakzenttragend ist dieses Suffix als Verbindungsglied zu *k*-Suffix in umbr. *Iuieskanes* (tab. Iguv. II b 5. 6) erhalten, wobei es gleichgültig ist, ob wir den Namensstamm mit v. Planta II 208, 2 als *i̯ŭgĭ-* oder mit Devoto Tab. Iguv.[2] 355f. als *i̯ŏu̯ĭ-* ansehen. Mit dem Dat. pl. *Iuieskanes* wird ein Geschlechtsverband bezeichnet, dessen Name von ihrem Dorf oder Wohnplatz **i̯ūiéska* (wie *Roma: Romani*) stammt. Die Betonung des Nom. sg. eines so gebildeten Ortsnamens bestätigen Formen wie *Τεμέση* (Strab. VI 255: *Τέμψαν δ' οἱ νῦν καλοῦσιν*), *Βρεντέσιον, Capēna* (⟨**Capésna*) u. a. In unserem Zusammenhange gehört hierher *Mutuesca*, was inschriftlich (CIL IX 463) und in einigen Handschriften bei Plin. n. h. III 107 erhalten ist. Dem steht die Oxytonierung in den anderen Kasus gegenüber, die bei der Bildung der Völkernamen mit *k*-Suffix für das 5. vorchristl. Jhdt. (*Ὀπικοί* bei Antiochos von Syrakus nach Strab. V 242; vgl. Vetter o. Bd. XVIII S. 1543) nachzuweisen ist. Die Anwendbarkeit dieser Regel ergibt sich aus der Bildung des Namens *Graviscae*, der durchaus älter sein kann als die verhältnismäßig junge römische Kolonie: Gehen wir von einer Grundform **Grău̯ĭ-ĕs-kŏ-* aus, so hätte das bei Anfangsbetonung **Gráu̯ĭĕskŏ-* nach dem Beispiel von *audio* ⟨**áu̯iz-diō* (Sommer 158) **Gravesko-, *Grausko-* ergeben; *Graviscae* kann nur durch Endbetonung mit notwendiger Schwundstufe des Bildungssuffixes aus **Grău̯ĭ-(ĕ)s-kó Graviskó-* entstanden sein. Zu *Graviscae* stellt sich der Name der *Falisci* aus **Fali-(ĕ)s-kó-;* ob vielleicht ‚vulgäres' *Falesce* (CIL I[2] 364) zu einem Ortsnamen **Fali̯éska-* gehört?

Wie die i-Stämme der Namen *Graviscae* und *Falisci* werden auch konsonantische Stämme behandelt, zu denen umbr. *Iapuzkum* aus **Iapud-(ĕ)s-kó-* und *Opsci* aus *Op-(ĕ)s-kó-* gehören. Nach lat. Betonung wurde aus *Opskó- Opsci* und *Osci.* Mit dieser Form völlig gleichberechtigt ist *Ὀπικοί* (vgl. *Ὀμβρικοί* neben Umbri u. a.), so daß die auf Annahme reiner Willkür beruhenden einander widersprechenden Deutungsversuche Vetters (o. Bd. XVIII S. 1544) und v. Plantas (II 73, 2) aufgegeben werden können. Zu den Beispielen der Erweiterung konsonantischer Stämme durch das Suffix *-(ĕ)s-* rechne ich auch (anders Altheim Terra Mater 155) osk. *Vezkei* (Dat. sg.), das zu griech. (*ϝ*)*ἔτος*, lat. *vetus* (**u̯ĕt-ĕs-*) gehört (vgl. Brugmann Grundriß I[2] 665. v. Planta II 75, 2. Vetter Handb. I 106 u. a.); es erklärt sich aus **u̯ĕt-(ĕ)s-kó-*. Altheims Bedenken gegenüber einer Bildung des Nom. sg. lassen sich zerstreuen: Da nur in den obliquen Kasus von **uĕtĕskó-* (anders E. Schwyzer Rh. Mus. LXXXIV [1935] 113, 1), im Nom. sg. aber von **uĕtéskŏ-* auszugehen ist, ergäbe der Nom. sg. selbst bei der Synkope der Endung *-ŏs* die Form *uĕtésks*, die lautgesetzlich zu *u̯ĕtĕss*, **u̯ĕtĕs* führen müßte (vgl. etr. *vetisl;* eher zu Vedius; s. o. Bd. VIII A S. 2437).

Wenn neben *Mutuesca* bei Verg. Aen. VII 711 mit Serv. z. d. St. Obsequ. 41f. u. a. *Mutusca* steht, so konnte das durchaus aus *Mutuesca* (* = *Mŭtŭu̯ĕskă*) entstehen, kann aber auch auf **Mŭtŭ-(ĕ)s-kó-* als Völkernamen zurückgehen. Der *u*-Stamm *Mŭtŭ-* läßt sich nicht von den siculischen Namen wie *Motye, Motyka, Motykanos, Motylae* und *Motyon* trennen; *Motye* wird auf phoinikischen Münzen in phoinikischer Wiedergabe des siculischen Namens mit Hilfe allein der Radikale durch *MTVA* (s. o. Bd. XVI S. 387) bezeichnet, was auf sicul. **mŏtŭu̯ā-* weist, da **mŏtu̯ā-* nach griechischen Lautgesetzen zu **Μόση* und nach italischen Lautgesetzen zu **Mot(t)a* hätte werden müssen (nur im Lat. wäre *Motua* erhalten geblieben). Es ergeben sich so die Formen *Mŭtŭu̯éskă⟩ Mŭtŭĕscă* bzw. *Mŭtūscă* und *Mŭtu̯(ĕ)skó-⟩ Mŭtŭscī*, die sich nur theoretisch durch unterschiedliche Quantität der vorletzten Silbe voneinander absetzen. Als *u*-Stamm ist auch der Name des lateinisch-volskischen Grenzortes *Polusca, Πόλουσκα, Πολυσκανοί* anzusehen. Der Ortsname geht nach dem Vorausgesagten auf **Pŏlŭu̯éskă* (Stamm **pŏlŭ-* in lat. *pulvis, pollen* und griech. *παλύνω*) zurück, das wie **Mŭtŭu̯éskă Mŭtūscă* zu *Pŏlūscă* (nach griech. Betonung *Πόλουσκα*) werden konnte. Die Form *Πολυσκανοί* stellt entweder nur eine unsorgfältige Wiedergabe von *Pŏlūskānó-* dar oder ist, wenn man *Pŏlŭskānó-* zu lesen hat, aus einem Völkernamen **Pŏlu̯(ĕ)skó ⟩ *Pŏlu̯skó- ⟩ *Pŏlŭskó-* zu erklären.

Ehe die Nutzanwendung dieser Beispiele für den Namen der V. gezogen wird, muß der scheinbare Unterschied der Namensstämme *Volsci* und

Ὀλσοί (Ps.-Skylax 9) geklärt werden. Da ebenfalls Ps.-Skylax 19 den Namen der Veneti als *Ἐνετοί* (wohl nach dem Vorbild von Herodot. V 9; vgl. aber auch *Βενετία* bei Eustath. Dion. Per. 378 und *Οὐενετία* ebd. sowie bei Ptolem. III 1, 25 u. a.) wiedergibt, dürfte der griechische Autor aus der Mitte des 4. vorchristl. Jhdts. anlautendes italisches *u̯-* mit griechischem Digamma gleichgesetzt und seinem Sprachgebrauch folgend in der Schreibung ausgelassen haben. Als weitere Beispiele für eine derartige Gewohnheit sind *Ὄλκιον* bei Polybios nach Steph. Byz. s. v. (bei Ptolem. III 1, 49 *Οὐόλκοι*) für den lateinischen Namen der Stadt *Vulci* in Etrurien, *Οὐλτουρνός* (Dion. Hal. exc. 3) für den Namen des kampanischen Flusses *Volturnus, Οὖλκοι* (Ptolem. III 1, 70) für den Namen der lukanischen Stadt *Volcei* und *Οὐλουρροί* (Ptolem. III 1, 54. 55) für einen Teil der Umbrer heranzuziehen. Demnach kann *Ὀλσοί* bei Ps.Skylax 9 durchaus für *ϝολσοί* (oder *Οὐλσοί*) stehen; *Οὐλουρροί* jedoch dürfte durch Rhotazismus aus **Οὐλουσσοί* entstanden sein und stünde dann als **u̯ŏlŭsó-* neben *u̯ŏlsŏ-*, es sei denn, man wolle sich dazu entschließen, eine Reduktionsstufe **u̯olŭ-, *u̯ᵘlŭ-* anzunehmen: Diese hätte dann ihrerseits (vgl. *urbs* ⟨**u̯ᵘrbhis* zu *verbena, urgeo* ⟨**u̯ᵘrgēi̯ō* zu griechischem *εἴργω* ⟨**ἐϝέργω* u. a.) zu Formen wie *Οὐλουρροί* und auch *Ulubrae* (s. u.) führen können.

Es ist jedenfalls von einem Stamm **u̯ĕlŭ-* (griech. *ἐλύω, ἐλυσθείς, ἔλυτρον* aus *ϝελυ-*; vgl. *εἴλυμαι* aus der Schwundstufe **ulū-* mit Reduplikation: *ϝέϝλυμαι*)⟩ **u̯ŏlŭ-* (lat. *u̯ŏlŭō, volvo*) auszugehen, der mit Suffix *-(ĕ)s-* erweitert und dann entweder mit Themavokal *-ó-* oder mit *k*-Suffix zum Völkernamen ausgestaltet wurde. Wegen der Endbetonung erscheint das Suffix nur in der Schwundstufe *-s-*. Aus **u̯ŏlŭ-s-ó-, *u̯ŏlŭ-s-kó-* wurden die belegten Namen *Οὐλουρροί* und *Οὐολουσκοί* (so noch in einigen Handschriften bei Steph. Byz. s. *Ἔχετρα*), woraus dann nach lateinischer Betonung das übliche *Οὐολοῦσκοι* entstand. Setzt man aber die Formen **u̯ŏlŭsŏ-* und **u̯ŏlŭskŏ-* der für das 4. vorchristliche Jhdt. mit Sicherheit anzunehmenden Anfangsbetonung aus, so verliert das stammauslautende *u* seinen vokalischen Charakter: Wir erhalten die Formen *u̯ólu̯sŏ-* und **u̯ólu̯skŏ-*, die über **u̯óllsŏ-, *u̯óllskŏ-* zu den überlieferten Namensformen *Ὄλσοι* (die Oxytonierung *Ὀλσοί* bei Ps.-Skylax beruht auf einer irrigen Analogiebildung) und *Volsci* wurden. Bei der Herkunft der Konsonantengruppe *-lsc-* (bzw. *-ls-*) aus *-llsc-, -lu̯sc-* (bzw. *-lls-, -lu̯s-*) konnte es selbstverständlich zu keiner Assimilation nach dem Vorbilde der Namen *Osci* aus *Opsci* und *Tusci* aus *Turskum* kommen; das *l* mußte erhalten bleiben. Gleichzeitig erklärt sich aber auch der sonst unverständliche *u*-Laut der griechischen Namensformen.

Ein sehr ähnliches Schicksal hat der Namensstamm **ŏlŭ-* gehabt, der möglicherweise sogar mit **u̯ŏlŭ-* identifiziert werden darf. (Annahme einer Reduktionsstufe **u̯olŭ-, *u̯ᵘlŭ-* wie oben bei *Οὐλουρροί, Ulubrae* genügt hier allein noch nicht, da weder Wandel *ŭl- ⟩ ŏl-* noch Schwund des anlautenden *u̯-* vor *ŏ* in italischen Sprachen belegt ist; siehe jedoch u.) Mit *s*-Suffix und Wandel des *ŏ* vor *l* zu *ŭ* läßt er sich aus dem Namen des latinisch-volskischen Grenzortes *Ulŭbrae* erschließen, der bei Wandel von inlautendem *-sr-* zu *-br-* (vgl. Sommer 226) aus **Ulusrae* ⟨ **ŭlŭs-rá-* ⟨ **ŏlŭ-(ĕ)s-rá-* entstanden sein dürfte. Ohne *s*-Suffix wurde das stammauslautende *-u* konsonantisch; so findet sich der Namensstamm mit Deminutivsuffix in einem Namen aus der Val Camonica, den Altheim Gesch. d. lat. Spr. 95 *úlúiúlúz* liest und mit Recht neben *Ulvius* (CIL XI 1147, 1, 13) und *Ulvienus* (CIL VI 10 300. IX 4632) stellt (stimmt seine Gleichsetzung mit **Volvienus* und *Volvius,* sind auch die Namensstämme **ŏlŭ-* und *u̯ŏlŭ-* identisch); *úlúiúlúz* kann nur als *Olviolos* verstanden werden. Assimiliert sich aber *u̯* dem vorausgehenden *l,* mußte ein nach *úlúiúlúz* vorauszusetzendes **Olu̯ⁱŏ-* zu *Ollio-* verschmelzen, was im lat. Namen des durch das Gebiet der Camunni fließenden *Ollius* vorliegt (*-lu̯- ⟩ -ll-* nach lateinischer Lautgesetzlichkeit; vgl. Sommer 220). Zu *Ollius* gehört aber ohne Zweifel der Name der früh verschollenen latinischen Gemeinde der *Olliculani* (Plin. n. h. III 69), der wie *Tusculani* ein *Tusculum* einen Ort **Olliculum* voraussetzt. Folgen wir abermals dem Beispiel von *Tusculum* als Siedlung von *Tusci* (vgl. auch *Venetulani* in **Venetulum,* einer Siedlung von *Veneti!*), so müßten die Gründer von **Olliculum *Ollici* gewesen sein, deren Name wie der der *Ὀπικοί* mit *k*-Suffix nach überleitendem *-i-* aus **Olu̯-ĭ-kŏ* entstanden zu denken ist. Wie *Ὀπικοί* neben *Opsci* steht, findet sich neben **Olu̯-ĭ-kŏ-* auch *s*-Suffix **Olŭ-(ĕ)s-rá-, Ulubrae* (s. o.); vielleicht *Olliculani = Ulubrani, Ulubrenses?*

Wenn man — wie oben geschehen — *Ὀλσοί* und *Οὐλουρροί* aus der Schreibweise griechischer Autoren als **u̯olsó-* und **u̯ŏlusó-* deutet und *Ulubrae* (⟨**Ulusrae*) einem davon verschiedenen Stamme **olu̯-* zuweist, geht man von einem einheitlichen Lautbild des Namens der V. aus. Es wäre aber immerhin denkbar, daß die Formen *Ὀλσοί, Οὐλουρροί* zusammen mit *Ulubrae* tatsächlich nicht nur graphisch, sondern auch lautlich nicht von *Volsci* und *Οὐολοῦσκοι* verschieden waren: Wie *Οὐλουρροί* und *Ulubrae* möglicherweise als Bildungen aus der Reduktionsstufe **u̯olŭ-, *u̯ᵘlŭ-, ŭl-* zu einer *o*-tonigen Vollstufe *u̯ŏlŭ-* angesehen werden können, müßte man bei *Ὄλσοι* (bzw. *Ὀλσοί*) zu der Erklärung Zuflucht suchen, das *ŏ* sei — wie auch sonst belegt (vgl. Sommer 69) — nur griechische Wiedergabe eines italischen *ŭ*. Ulubrae lag an der latinisch-volskischen Grenze; es könnte seinen Namensstamm nach der Lautgebung der V., seine Kompositionsfuge nach lateinischen Lautgesetzen behandelt haben. Die Namen *Ὀλσοί* und *Οὐλουρροί* aber haben Griechen von V. selbst gehört; hier ist die außerlateinische Lautgebung sicher. Man käme dann zu der Beobachtung, daß die digammatischen bzw. vollstufigen Formen lateinischer, die vokalischen bzw. reduzierten aber umbrisch-volskischer Zunge entsprechen. Da im Lateinischen der Übergang von *vol-* zu *vul-* erst zu Ende der Republik möglich wurde (Sommer 67), weist die durch Paul. Fest. für Enn. ann. 162 V. überlieferte Form *Vulsculus* also eine nichtennianische Vokalisation auf, die auf der Schreibweise der Grammatiker (hierzu die Form *Βουολοῦσκοι* bei Suda

s. v.) beruht; zur Deutung der Lautgeschichte des Namens der V. ist sie daher nicht verwendbar.

Der erschlossene Namensstamm *u̯olu̯- kann bedeutungsmäßig nicht von lat. *volvere* getrennt werden; wie der Inhalt des ‚Drehens' und ‚Wälzens' aber auf den Völkernamen bezogen werden soll, scheint vorerst noch unverständlich. Gibt man aber zu, daß *u̯ŏlu̯- und *ŏlu̯- gleichbedeutend sind — was durch die Einengung der ‚digammatischen' Formen auf den lateinischen Sprachgebrauch noch unterstützt wird —, so eignet sich dieser Namensstamm vortrefflich für die Bezeichnung eines Flusses: *Ollius* <*ŏlu̯ĭŏ- ‚der Wälzer'. Die Erweiterung mit dem Suffix -*ĕs*- zu *ŏlu̯-ĕs- hätte nur eine der Form *ŏlu̯ĭŏ- entsprechende adjektivische Bedeutung; erst die Ableitung auf -*ó*- bzw. -*kó*- gibt dann die — völkische — Zugehörigkeit zu einem solchen ‚Wälzer' an. Beide Namenstypen, Ὄλσοι (<*u̯ŏlu̯-(ĕ)s-ó-) und *V.* (<*u̯ŏlu̯-(ĕ)s-kó-), bezeichnen demnach die Zugehörigkeit des so benannten Volkes zu einem Flusse, der einen dem *Ollius* der Camunni entsprechenden Namen trägt; der Fluß, nach dem dann die V. hießen, hätte *u̯ŏlu̯ĕs* heißen müssen. Welcher Fluß gemeint ist, steht offen.

Die Namenssippe *Volesus, Volusius* usw. gehört zum gleichen Stamm, wenn <*u̯olu̯-ĕs-.

2. Sprache.

Unser Wissen von der Sprache der V. kann sich nur auf zwei inschriftliche Zeugnisse stützen, zwei Bronzetäfelchen, von denen das eine in Antinum (nicht: Antium wie bei Altheim Gesch. d. lat. Spr. 217) im oberen Liristale (R. Garrucci Bull. Arch. Napol. N. S. I 1853, 10. Mommsen Unterital. Dial. 321. v. Planta II 543. 652f. nr. 242. Vetter Handb. I 158 nr. 223), das andere, die sog. tabula Veliterna, in Velletri (Mommsen Unterital. Dial. 320ff. Corssen De Volscorum lingua 1ff. M. Bréal Rev. Arch. N. S. XXXII [1876] 241ff. Deecke Rhein. Mus. XLI [1886] 200f. v. Planta II 543. 651f. nr. 240. Fried. Skutsch Glott. III [1912] 87ff. Thurneysen Glott. XI [1921] 217ff. Grienberger K. Z. LVI [1929] 28ff. Ribezzo Rivista indo-greco-ital. XIV [1930] 86. Pisani A. Gl. It. XXVII [1935] 153ff.; Man. stor. d. ling. lat. IV [1953] 117ff. Jacobsohn Altital. Inschr. 21 nr. 78. Vetter Glott. XXX [1943] 38: Handb. I 156f. nr. 222. Untermann Idg. Fschg. LXII [1956] 123ff. Altheim-Stiehl Philologia sacra 92ff.) gefunden wurde. Sie sind im altlateinischen Alphabet geschrieben; die einzige Besonderheit besteht in dem Buchstaben ɔ, der ein zum Sibilanten gewordenes *k* vor palatalem Vokal bezeichnet und umbrischem *ç* entspricht (vgl. v. Planta I 47).

Die tab. Veliterna ist 23 cm lang und 3,5 cm hoch und mit vier Zeilen zu 40, 42, 37 und 40 Buchstaben beschrieben; als Worttrenner wird : verwendet; zweimaliges ⁝ ist noch ungeklärt: Hinter *statom* könnte es Interpunktion sein, doch trifft das auf den zweiten Beleg hinter *toticu* nicht zu; vielleicht handelt es sich um einen Zufall der Schreibung. Der Text lautet nach Vetter:

deue : declune : statom ⁝ sepis : atahus : pis : uelestrom
façia : esaristrom : se : bim : asif : uesclis : uinu : arpatitu
sepis : toticu ⁝ couehriu : sepu : ferom : pihom : estu
ec : se : cosuties : ma : ca : tafanies : medix : sistiatiens

Die Erklärung der einzelnen Wörter wie die Deutung der gesamten Inschrift sind sehr umstritten. Während man sie früher für ein Ritual (v. Planta, Grienberger u. a.) oder eine lex sacra (Skutsch) hielt, verweist sie Vetter wegen der Erwähnung der *meddices* in eine profane Sphäre; zu einem ähnlichen Ergebnis kommen auch Untermann und Altheim-Stiehl. Die Annahme einer Ritualvorschrift scheint sich jedoch zu bestätigen.

Zur Erklärung der einzelnen Wörter:

deue = *dei̯u̯ai, umbr. *deueia,* osk. *deívaí,* lat. *divae* und *devas Corniscas;* möglich wäre freilich auch *dei̯u̯ei, d. h. lat. *divo;* vgl. Corssen 2f. Skutsch 87, 2.

declune = *Deklōnai (oder *Deklōnei; s. o.), aller Wahrscheinlichkeit nach der Name einer Göttin. Von den o. Bd. VIII A S. 2401f. genannten Deutungsversuchen spricht der Bréals am ehesten an, der von *diĕcŭlōna ausgeht und in diesem Namen eine Licht- und Tagesgöttin bezeichnet sieht; vielleicht kann man aber auch *dekmlōna voraussetzen und *decluna* als Schutzgöttin einer Dekurie ansehen (o. Bd. VIII A S. 2411). Ich neige jetzt mehr dazu, osk. *[d]iíkúlús[s]* Acc. pl. ‚dies', *zicolom* Acc. sg. ‚diem' zu vergleichen und *decluna* als *di̯ĭēklōna anzusehen. Osk. *zicolom* kann ī oder ē enthalten. In *diíkúlúss* spräche *ií* für ī (Buck-Prokosch Elementarbuch d. osk.-umbr. Dial. 28), wenn nicht das *d* vorausginge, dem sich *i* schon zu *di̯*- verbunden haben dürfte (vgl. osk. *diuvia[is]* neben osk. *iúviass);* teilt man also das Wort *di-ikúlúss* (*diēkūlons*), so muß man sich für ē entscheiden (vgl. auch v. Planta I 146). Zu dieser Form kommt man unter Ansetzung des Ausfalls des intervokalischen i̯: *dĭi̯ēklŏ- > *dĭēklŏ-, was zu *di̯ēklŏ- führt. Mit *z* für *di̯*- und Anaptyxe im Suffix -*klo*- ergibt sich das belegte *zicolom.* Auch umbr. *tiçel, tiçlu* kann ī oder ē besitzen. Im Umbr. stehen *iuvie* und *duvie* (beide aus *diŏu̯ĭ*-) nebeneinander; der Übergang von *di̯*- zu *i*- oder *d*- (bei Ausfall des -*i̯*- vor Vokal) dürfte also jünger sein als das Schwinden des intervokalischen i̯. Demnach wird man auch *tiçel* (wenn überhaupt mit Vetter zu *dies*) aus *d(i)ēklŏ*- < *dĭēklŏ- < *dĭi̯ēklŏ- herzuleiten und sein *i* als ē zu verstehen haben. Also: *declune* < *d(i̯)ēklōna < *dĭi̯ēklōna. Das Suffix -*ōna* dürfte dem im Namen der Göttin *uesune* (volsk.; siehe u.), *vesune* (umbr.) entsprechen; vgl. v. Planta II 4. 61.

statom = *statom,* osk. *statús,* lat. *statum;* Part. perf. pass. von *sistere.*

sepis = lat. *sīquis* (<*sei̯qu̯is*) gegenüber osk. *suaepis,* umbr. *svepis.* Die Sprache der V. stellt sich demnach in der Behandlung der Labiovelare zu den außerlateinischen italischen Dialekten; *se*- in *sepis* tritt entgegen osk. *svaí* und umbr. *sve* zu lat. *sī* <*sei̯ mit der gleichen Monophthongisierung wie in *deue* <*dĕi̯u̯ai.*

atahus wird wohl mit Recht als 3. sg. fut. exact. gedeutet; zum Abfall des -*t* (<**atahust*) wie im Umbrischen *habus, couortus* u. a., vgl. v. Planta I 575f. Von welchem Stamm die Form jedoch gebildet sei, scheint noch strittig: Wenig glaubhaft (abgelehnt auch von Bugge K. Z. XXII 400 wegen *at*- für *ad*-) ist Corssens (16ff.; vgl. Schweizer K. Z. VII 446ff.) Verbindung mit lat. *aio,* obwohl die vorgeschlagene Bedeutung ‚addixerit', ‚voverit' sehr ansprechend wäre. Deecke hatte *atahus* mit *‚actaverit'* (<*agitaverit*) gleichgesetzt und Pisani Man. stor. a. O. 118 einen Inf. praes. act. **ag-tāum* und Arch. glott. ital. 158f. **aktāi̯us* „cuius aevum plenum est" angesetzt; jedes fordert Erklärung dafür, warum keine dem umbr. *aitu* entsprechende Form zustande gekommen sei. Fast allgemein (vgl. Vetter, Untermann, Altheim-Stiehl) wird heute Herleitung vom Stamme *tag*- in lat. *tangere* unter Ansetzung eines Kompositums *‚attigerit'* (nach v. Planta II 329 mit Synkope aus **ad-tetahust*) für möglich gehalten, was jedoch wegen des *h* so begründet wird, daß man neben *tag*- einen Stamm **tag̑h*- oder aber eine Analogiebildung nach **u̯eg̑h*- in lat. *vehere* annimmt. Beides dürfte so gut wie ausgeschlossen sein.

Wenn *atahus* zu *tag*- ‚berühren' zu stellen ist, muß ein anderer Weg zur Erklärung des *h* gesucht werden: Bei der Frage nach der Entstehung der Flexionselemente des Fut. exact. gehen die Meinungen zwar auseinander (v. Planta II 373ff. geht von der formalen Übereinstimmung zwischen lat. *habuerit* <**habuexet* und umbr. *habust* <**habueset* aus und denkt an Verallgemeinerung einer Bildung, die aus Verbindung eines *u*-Perfekts mit Fut. *erit* entstanden sei; andere — vgl. Buck-Prokosch 110 — setzen eine periphrastische Form an, in der an ein vom Verbalstamm gebildetes Adjektivum auf -*u̯os*, -*us* wie griech. εἰδώς futurisch fungierende Injunktivformen des Stammes *es*- ‚sein' getreten seien), doch stimmen sie gerade in der im vorliegenden Falle bedeutsamen Frage überein: Ob man **atag-u̯usset* oder **atag-u̯eset* bildet, bleibt sich gegenüber der Kompositionsfuge gleich; immer treten -*g* und *u̯*- sekundär zusammen. Ein solcher Fall ist zwar allein für lat. *māvŏlō* < *măgu̯ŏlō* < *măgĕ-u̯ŏlō* belegt, lehrt jedoch in aller Deutlichkeit, daß dann *g* vor *u̯* mit Ersatzdehnung ausfiel (vgl. Sommer 535f. Lindsay-Nohl Die lat. Sprache 628); ähnlich auch bei -*ghu̯*- und -*ku̯*- (Sommer 221. 224). So mußte aus **atag-u̯eset* oder **atag-u̯usset* unabhängig von den besonderen Vorgängen innerhalb der Flexions-

elemente unter Verlust des *g* vor *u̯* bei Ersatzdehnung des vorausgehenden Vokals **atāūst* werden. Unter diesen Umständen bietet sich die hiatvermeidende Funktion des *h* von selbst an: Um die etymologisch von einander zu trennenden Vokale deutlich zu scheiden, wurde das auch in der Schrift durch dazwischengesetztes *h* (wie in *pihom*) zum Ausdruck gebracht. Oder Dehnungs-*h* als Zeichen für die aus Ersatzdehnung entstandene Länge **atāust?*

Der Bedeutungsinhalt *attingere* (nach Mommsen Strafrecht 734 ist *attingere* ein technischer Ausdruck für Diebstahl; vgl. Skutsch 90f. Vetter a. O.) ist freilich in einer Weise verstanden worden, die zu einer mehr oder weniger vorgefaßten Meinung gegenüber dem Inhalt der Inschrift (angeblich Androhung der Strafe einer Weinspende im Falle, daß sich jemand am Bilde der Göttin oder ihrem — mit keinem Worte erwähnten — Tempelschatze vergreift!) geführt hat. Sich etwas anzueignen, was man berührt, ist aber erst eine übertragene Bedeutung; man könnte — so scheint mir — mit der eigentlichen Bedeutung ‚berühren, in Verbindung kommen' ohne weiteres auskommen: Es wäre dann von einem Menschen die Rede, der das Bild der Göttin berührt, mit ihm in Verbindung kommt, vor dieses Bild hintritt, es besucht, ihm naht.

Es soll jedoch nicht außer acht gelassen werden, daß auch eine andere sprachliche Erklärung zu dem gleichen Ergebnis führen könnte: Durch Hesych. s. ἀντᾶν· ἀντιάζειν, ἱκετεύειν. s. ἄντομαι· †παντο† ἱκετεύω [...] ὑπὸ Ταραντίνων (vgl. ferner Hesych. s. ἀντήσει· λιτανείαις, ἀντήσεσι. s. ἀντήσεις· ἱκεσίαι, λιτανεῖαι. s. ἀντίσεις· λιτανείαις [so; oder sollte man λιτανεῖαι schreiben?]; vgl. ganz besonders Hesych. s. ἀντῇ· δῶρον ἱκέσιον) wird ein Stamm **antā*-, Schwundstufe **ante*- bezeugt, der wie περάω zu πέρα eine verbale Bildung von einem lokalen Adverb ἄντα darstellen könnte. Die Berufung auf den Dialekt von Tarent gestattet die Vermutung, daß es sich um ein Lehnwort aus einer italischen Sprache handele; ähnliche — wenn auch nicht verbale — Bildungen sind lat. *anticus, posticus* und umbr. *pernaiaf, pustnaiaf* u. a. Der sakrale Charakter dieses ‚Gegenübertretens' wird aus den Hesychglossen sehr deutlich. Wollte man also von einem Verbalstamm **antā*- ‚(der Gottheit) gegenübertreten, nahen' ausgehen, würde man in der Bildung das *h* ebenfalls als hiatvermeidend ansehen dürfen. Der Fortfall des *n* vor Dental (*atā*-<**antā*-) bereitet keine ernstlichen Schwierigkeiten (vgl. v. Planta I 305). Diese stellen sich aber gegenüber der Perfektbildung ein, da man zwar bei Verbindung mit dem Stamme *tag*- immer von einer im Kompositum durch Haplologie ausgefallenen Reduplikation (s. o.) und darüber hinaus selbst noch von einem aus einfachem Verbalstamm gebildeten Perfektum ausgehen könnte, beide Möglichkeiten aber gegenüber einem vokalisch anlautenden *a*-Stamme **antā*- versagen.

Schließlich soll nicht unberücksichtigt bleiben, daß die bei *cetur* und *meddix* (s. u.) zu erwägende lautliche Erscheinung des möglichen Ausfalls eines zwischen zwei Dentalen stehenden *s* in vortoniger Stellung auch hier anwendbar wäre, wenn man von einem Kompositum der Praeposition *ant-* mit dem Verbalstamm *stā-* ausgehen wollte. Man müßte dann an eine durch umbr. *stakaz* und lat. *stagnum* bezeugte (vgl. v. Planta II 37) Erweiterung durch Suffix *-q-* denken, das dann vor *u* jedoch ebenso ausgefallen wäre wie *g* des Stammes *tag-*. Die Bedeutung wäre den beiden vorher genannten gleich. Während es für *cetur* — falls man nicht einen Fehler der Schreibung annehmen will — keinen anderen Ausweg gibt, erscheint diese Erklärung für *atahus* jedoch so ungewöhnlich, daß sie kaum herangezogen werden darf, solange man ohne sie auskommt.

Man wird demnach von **ad-tă(g)ūst*, **adtāūst* (ohne Reduplikation im Kompositum) auszugehen haben; wichtig ist nur, daß die Bedeutung in einem kultischen Sinne zu suchen ist: ‚Wer (dem Bilde der Göttin; dieses muß gemeint sein, da die Bronzetafel mit der Inschrift doch wohl an seinem Sockel befestigt gewesen sein dürfte) genaht sein wird‘. Zur Supplication allgemein vgl. Hanell o. Bd. VI A S. 2137. Wissowa o. Bd. IV A S. 992f.

pis = **q^{u}is*, osk *pis* ‚*aliquis*‘, *pis* ‚*quisquis, quicumque*‘, lat. *quis*. Das Fragepronomen kommt nicht in Frage, da dem der Inhalt von *atahus* widerspricht. Das Wort steht in einem Potentialsatze, wie der Modus des Verbums *façia* zu erkennen gibt (zum Potentialis im hypothetischen Gefüge vgl. Kroll Glott. VII [1916] 136ff.). Man wird an einen Relativsatz mit indefinitem Pronomen im Konjunktiv zu denken haben, wie sie von v. Planta II 478ff. nachgewiesen und besprochen werden, und dementsprechend übersetzen: ‚sofern er . . . macht‘.

uelestrom ist seit Bekanntwerden der Inschrift als Gen. pl. des Namens der Einwohner von *Velitrae* (= *Veliternorum*) angesehen worden (vgl. v. Planta II 18. 73 mit weiterer Lit.; eine Ableitung bei Altheim Griech. Götter i. alt. Rom 89, 3; zuletzt wieder Altheim-Stiehl 94). Suffix und Endung verbieten jedoch eine Trennung des Wortes von *esaristrom*, so daß Skutsch 95 auf die sprachlich von ihm nicht begründete Annahme kam, *esaristrom* bedeute im Gegensatz zu *uelestrom* ‚*Veliternorum*‘ etwa ‚*externorum*‘ (gleichzeitig müßte *façia* die Bedeutung ‚oder‘ erhalten; s. u.). Formal könnte *uelestrom* Gen. pl. sein, da über die Quantität des *-um, -om* (osk. *-úm, -ομ*) keine Sicherheit zu gewinnen ist (vgl. lat. *-ūm;* Sommer 348); v. Planta II 121 und Buck-Prokosch 73 setzen freilich *-ōm* an: Dann wäre für den Gen. pl. **uelestrum* zu erwarten, da *ō* auf der tab. Velit. durch *u* wiedergegeben wird (s. u.).

Die Verbindung mit dem Namen Velitrae ist zwar auf den ersten Blick verlockend, doch läßt sie sich auch abgesehen von der Frage des Kasus und des Suffixes nicht durchhalten: Ein älteres **u̯ĕlĕt-trŏm* hätte zwar *uĕlestrŏm* werden können, es ist jedoch nicht vorstellbar, daß sich **u̯ĕlestrŏm* in **u̯ĕlītrā-* gewandelt haben sollte; wer also beide Formen zusammensetzt, muß beweisen, daß *Velitrae* formal älter als *uelestrom* ist und sich außerdem aus **u̯ĕlĕttrŏm* herleiten läßt, was als Grundform für *uelestrom* anzusehen wäre. Der Name Velitraes wird kaum von etr. *Velaϑri* zu trennen sein (s. o. Bd. VIII A S. 2411; vgl. Schulze Zur Gesch. d. lat. Eigennamen 377). Sein Suffix wird mit dem aus *Ecetra* und *Ulubrae* (⟨*Ulŭsrā-*) bekannten Suffix *-rā* identisch sein, zumal Namensformen wie **Ecet* und **Velit* gut zu etwa *Nepet* passen dürften. Aber auch innerhalb des Satzgefüges ergibt sich keine Situation, die sich mit osk. *pis. ceus. bantins. fust* (tab. Bant. 19) vergleichen ließe. Untermann 135 schlägt deshalb die Übersetzung ‚Ausbesserung‘ vor, ohne diese jedoch sprachlich herleiten oder begründen zu können. Pisani, Ribezzo und Vetter treten für die Herleitung von *u̯ĕl-* zu lat. *velle* ein; Vetter übersetzt ‚arbitrarium‘ und spricht *uelestrom* als ‚adverbiellen Akkusativ‘ an. Diese Übersetzung hängt deutlich von der Übersetzung ab, die *atahus* bei ihm erhielt.

Vergleicht man die beiden im Wortausgang übereinstimmenden Formen *uelestrom* und *esaristrom* miteinander, so fällt der Unterschied in der Vokalisation der vorletzten Silbe auf. Gehen wir von der Annahme eines Suffixes *-strŏ-* aus, so stehen zum Vergleich die lat. Beispiele (*equester* ⟨*ĕqu̯ĕttrĭ-* und *paluster* ⟨*pălūd-trĭ-* gehören nicht hierher; *silvester* dürfte letzterem nachgebildet sein) *monstrum* zu *moneo, lustrum* ⟨**luc-strom* zu *luceo* und *capistrum* zu *capio* zur Verfügung. Das Suffix *-strŏ-* tritt also an einen Verbalstamm, wobei die Vokalisation des *i*-Stammes erhalten bleibt (*capistrum, esaristrum*), die des *e*-Stammes aber so geschwächt wird, daß sie durch Synkope auszufallen vermag; ähnlich stehen Bildungen wie *experimentum* und *monumentum, vestimentum* und *documentum* einander gegenüber, wobei auch bei diesem Suffix die Schwächung bis zum Verlust führen kann wie bei *augmentum*. So werden auch die meisten konsonantischen Stämme behandelt: *fragmentum, iumentum;* aber auch *alimentum* zu *alere*. Unter diesen Voraussetzungen scheint es geboten, *uelestrom* von einem *e*-Stamm oder einem konsonantischen Stamme, *esaristrom* aber von einem *i*-Stamm herzuleiten.

Der Versuch, *uelestrom* zu *u̯el-* zu stellen, dürfte demnach formal berechtigt sein; es kommt nur auf die Feststellung der passenden Bedeutung an. Die umbr. Belege *veltu, ehveltu* und *ehvelklu* auf den tab. Iguv. sind in ihrer Bedeutung durchaus ungewiß und werden recht unterschiedlich übersetzt (vgl. aber auch den Bedeutungsumfang von *heriiad, heri, herest* u. a., *heriam, hiretam*). Deutlicher ist *velehom* als Attribut zu *durom* (= *δῶρον* ‚Geschenk, Opfergabe‘) auf der siculischen Inschr. von Kentoripa (Whatmough Prae-Italic Dialects of Italy = PID II 447: *velhom;* man wird jedoch ꓛEᛚ⊟OM als *velehom* ⟨**u̯ĕlĕhŏm* zu lesen haben, wobei ⊟ als Ligatur von E und □ aufzufassen ist); es wird daher von Pisani Boll. Centro di stud. phil. e ling. Sicil. I (1953) 8 mit ‚volontario‘ oder ‚votivo‘ übersetzt. Der Sinn der Willkürlichkeit (‚arbitrarium‘) entfällt. Ähnlich findet sich auf der sog. altsabellischen Inschrift von Grecchio (PID II 243) *velihúm* (das deutlich trotz kleiner Beschädigung des Steines zu erkennende MEᛚ⊞VW kann ich nach mehrmaliger Autopsie nur *velihúm* ⟨**u̯ĕlĭhŏm* lesen, wobei ich ⊞ als Ligatur von | und □ ansehe wie am sog. Krieger von Capestrano o. Bd. VIII A S. 1784) als Attribut zu *marúm* ‚Opfer‘. Darüber hinaus steht auf dem ebenfalls altsabellischen Stein von S. Omero (PID II 237) das Wort *chueléh* (= **ēhu̯ĕliēd;* E□ΛEᛚ⊠ ist deutlich zu erkennen. Das Zeichen ⊠ wird seitens v. Blumenthal Idg. Fschg. XLVII [1929] 48ff. als *í* angesprochen; ich halte es für eine Ligatur von ⋈ *é* = *i̯ĕ* und □) unmittelbar nach *suaipis* (v. Blumenthal schreibt nach Früheren *sudipis,* ohne den Stein gesehen zu haben; seine Deutung ‚Hausfrau‘ ist scharfsinnig, aber nicht haltbar. Ich habe den Stein in der Villa Cerulli viermal in größeren Zeitabständen gesehen und den vorletzten Buchstaben der linksläufigen 2. Zeile stets einwandfrei als *A* mit tiefsitzendem Querstrich erkennen können: *D* oder *P* sind ausgeschlossen), so daß ‚siquis evelit‘ zu übersetzen ist. Auch von der Ablautstufe des Stammes her scheint die Verbindung von *uelestrom* mit *u̯ĕl-* gesichert.

Wie *monstrum* eine ‚Mahnung‘, *capistrum* eine ‚Haltung‘ und *lustrum* eine ‚Beleuchtung‘ oder eine ‚Reinigung‘ je nach der Ableitung des Wortes bedeutet, hat man in *uelestrom* eine ‚Willensäußerung‘ zu sehen; nach dem Beispiel von *lustrum*, das in sakraler Sphäre die Bedeutung ‚Reinigungsopfer‘ erhalten hat, dürfte im gleichen Zusammenhang *uelestrom* ‚Opfer nach einer Willensäußerung, Vollzug einer willentlichen Handlung, Votivopfer‘ bedeuten.

façia = umbr. *façia,* osk. *fakiiad,* lat. *faciat*. Der Konjunktiv läßt sich als Potentialis verstehen. Skutsch 95 erwägt nach dem Vorbild von lat. *vel,* osk. *loufir* und umbr. *herisheris* die Bedeutung ‚oder‘, was jedoch sehr wenig wahrscheinlich ist. Zum Ausfall des auslautenden *-d* vgl. Poultney 116.

esaristrom ist wie *uelestrom,* jedoch von einem verbalen i-Stamm gebildet (⟨**esari̯ō*). Bisher wurde das Wort einmütig zu etr. *aiser* (Stoltenberg Die wichtigsten etr. Inschr. 40), *aesar* (Suet. Aug. 97, 2: *quod aesar . . . Etrusca lingua deus vocaretur;* vgl. Cass. Dio LVI 26. Hesych. s. *αἰσοί*) gestellt und als ‚Götteropfer‘ gedeutet (so noch Altheim-Stiehl 99). Zwar stieß sich Skutsch 95 an dem Pluralsuffix *-r-* (Stoltenberg Sprache d. Etr. 50) mit Recht, wie *αἰσοί* mit griech. Flexion neben etr. *aesar* (man erwartet dann die Übersetzung ‚dei‘) lehrt, doch würde Altheim-Stiehls Hinweis auf die Göttertrias Iupiter, Iuno und Minerva diesen Einwand entkräften können. Untermann 134 hält das Suffix *-strŏ-* mit dem ganzen Worte für etruskisch und vergleicht es mit etr. *śpureśtreś* und *sacnicśtreś,* doch geht das von einer irrigen Bewertung der etr. Wörter aus: etr. *śpuriś* (Stoltenberg Spr. d. Etr. 59) heißt ‚Stadt‘; die Zugehörigkeit zu *śpuriś* ‚Stadt‘ wird durch *t*-Suffix ausgedrückt, so daß *śpureśta* ‚der Städter‘ und mit ‚Vielfachzeichen‘ *-r- śpureśtreś* ‚die Städter‘ zu übersetzen sind. Das Suffix *-strŏ-* darf also weiterhin als indogermanisch angesehen werden (v. Planta II 713).

An die Stelle der üblichen Übersetzung ‚sacrificium‘ setzt Vetter ‚piaculum‘, ohne jedoch bei Untermann und Altheim-Stiehl 95 Zustimmung zu finden. Da bei Herleitung von etr. *aesar* wegen des pluralbezeichnenden *-r-* nur von einem Opfer an mehrere Götter die Rede sein kann, wird die durch die Einleitung gegebene Beziehung zu einer Göttin Deklona schwer verständlich, solange man an der bisherigen Erklärung des Wortes festhalten will. Da aber ferner auch das Unterbleiben des zu erwartenden Rhotazismus (Schlußfolgerungen daraus bei Altheim Gesch. d. lat. Spr. 408f.) stört, muß versucht werden, eine andere Deutung zu finden: Diese bietet sich in umbr. *exariaf* (Akk. pl. von **exaria* ⟨**ĕdēsārĭā-* ‚*esca*‘; vgl. v. Planta I 407. Devoto Tab. Ig.^{2} 398) an; scheinbar intervokalisches *-s-* erklärt sich also aus *-ds-*, das seinerseits auf synkopiertes *-dēs-* zurückzuführen ist. In der Bildung entpräche umbr. *exariaf* lat. *escarius* ‚zur Speise, zum Essen gehörig‘ und lat. *escaria* ‚Eßgeschirr‘. Ein dazugehöriges Verbum **esari̯ō* müßte demnach etwa ‚etwas mit der Speise vornehmen, jemanden speisen‘ bedeuten, so daß ein mit Suffix *-strŏ-* davon abgeleitetes Substantivum *esaristrom* ‚Speisung‘ bzw. in sakraler Sphäre nach dem Vorbild von *lustrum* und *uelestrom* ‚Speiseopfer‘ heißen müßte. Der allgemeineren Übersetzung ‚Götteropfer‘ dürfte diese vorzuziehen sein, da sie von sprachlichen Elementen ausgeht, die lautlich überschaubar und inhaltlich in einem entsprechenden Rahmen belegt sind.

se ist ebenfalls umstritten: Skutschs Anregung, in *se* das Zahlwort *sex* zu vermuten, läßt sich nicht rechtfertigen, da das zugehörige Nomen im Plural fehlt. Die meisten Erklärer treten entweder für *se* ⟨**sei̯* = lat. *si* ‚wenn‘ (v. Planta, zuletzt auch Altheim-Stiehl) oder für *se* ⟨**sīd* ⟨**siēd* = umbr. *si,* lat. *sit* (zuletzt Vetter, Untermann) ein. Nimmt man *se* als Konjunktion, so vermißt man das zugehörige Verbum und erhält selbst bei dessen Ergänzung (Altheim-Stiehl: ‚es tut‘) keine

rechte syntaktische Ordnung, weil man den Konjunktiv *façia* und den Imperativ *arpatitu* einander parallel setzen müßte. Als Verbalform wäre *se* adhortativ bzw. jussiv aufzufassen, an dessen Stelle man aber eigentlich *estu* erwartet; vgl. Skutsch 97: ‚aber der Konjunktiv für sakrale Bestimmungen ist abnorm‘.

Formal steht noch Gleichsetzung mit dem Adverbium lat. *sē*, *sēd* (vgl. Fest. p. 474 L.: *se quamque seorsum quamque;* Plaut. Stich. 106: *sed utraque;* umbr. *seipodruhpei*) oder der daraus gebildeten Praeposition lat. *se* (vgl. XII tab.: *se fraude esto*) zur Verfügung. Überprüfen wir diese Möglichkeit, so entfällt die praepositionale Bedeutung, da *se* mit einem separativen Ablativ verbunden sein müßte, der sich nicht findet. Fassen wir *se* aber adverbial, wäre *esaristrom* als Objektakkusativ des gleichen Verbums anzusehen, zu dem *se* tritt. Von den vorhandenen Verben kommen syntaktisch nur *façia* und *arpatitu* in Frage, von denen das letztere wegen seiner Bedeutung ‚*libato*‘ nicht paßt; der Begriff des ‚Machens‘, beim Opfer des ‚Darbringens, Veranstaltens‘, der bei *façia* zu *uelestrom* gehört, kann sinngemäß ebensogut auf *esaristrom* angewendet werden. Ich schlage folgende Übersetzung vor: ‚ein Speiseopfer abgesondert davon, abgesehen von einem Speiseopfer‘.

bim wird richtig als Nomen im Objektsakkusativ verstanden. Über die Bedeutung dieses Wortes gehen die Meinungen jedoch weit auseinander: Nach Mommsen und Deecke erklärt Vetter die Form *bim* neben umbr. *sif* (= lat. *sues*), *sim* (= lat. *suem*) und umbr. *pir* zu den obliquen Kasus *pure* und *purome* als *bīm* < *būm*, d. h. *bouem*, obwohl umbr. *bum, bue, buo, buf* belegt sind; vgl. dazu Skutsch 97: ‚Über den Versuch, *bim* = *bovem* zu setzen, verliere ich kein Wort. Zu lat. *sus* heißt der umbr. Akkusativ *sim*, zu *bos* heißt er *bum*. Wer nicht behaupten will, daß *bim* Analogiebildung nach *sim* ist, kann *bim* nicht zu *bos* stellen‘. Bücheler Umbrica 173 (vgl. auch v. Planta II 142. 651) stellt das Wort zu pälign. *biam* und umbr. *bio, bia* ‚Quelle‘ (Usener Rh. Mus. XXXIII 41 Anm. jedoch ‚irgendein Anathem‘; nach Ribezzo Riv. indo-greco-ital. XII [1928] 225. XIV [1930] 76 jedoch ‚Heiligtum‘), was Altheim-Stiehl 96 aufnimmt; sie übersetzen ‚am Brunnen‘ (und setzen selbst ein Fragezeichen dahinter), ohne daß man erführe, warum *bim* dann im Akk. sg. steht. Wegen dieser Schwierigkeiten hatte v. Planta II 142 die Möglichkeit einer Herleitung von **duim* zu **dŏu-* ‚geben‘ erwogen, doch bleibt das neben umbr. *difue* (d. h. *dui-* < *di-*) äußerst zweifelhaft. Das gilt auch für den Deutungsversuch Skutschs (*bim* zu lat. *bis* ‚zweimal‘); er fragt selbst aber zugleich: ‚Wie wenn *bim* = lat. *vim* wäre?‘ (97f.): Jedoch müßte dann lat. *vis* von griech. ἴς getrennt werden, was doch wohl kaum angeht.

Da *bim* in Samprasāraṇa aus **biom* entstanden sein kann, ließe sich ein Nom. sg. **bios* zu griech. βίος stellen, doch läßt sich die Herleitung von βίος ‚Leben <**gu̯iu̯ŏ-* damit nicht verbinden. In der altital. Inschrift von Bellante (Whatmough PID II 239. Der Stein hat ꓘIV̇W, was durch das Nebeneinander von ꓘELE⊥EVV auf dem gleichen Denkmal und linksläufig VƎIƎ⊔ƎI auf dem Stein von Grecchio [PID II 243] mit Sicherheit als *jiúm* d. h. *jiom* erwiesen wird) begegnet aber die Form *jiom*, die als **di̯īom* (vgl. lat. *-dīus*) in Tiefstufe zu **dīi̯eu̯-m* verstanden werden muß. Das läßt sich in der Bildung vergleichen, wenn man ableitet: *bim* < **gu̯iŏm* < **gu̯ei̯ŏm* < **gu̯eiu̯-m* < **gu̯ĕieu̯;* diese Form aber wird von Hirt Ableitg. § 472 der ganzen Sippe von βίος, βείομαι, ζώω, ζῷον, *vita, vivus* usw. vorangestellt. Die Ableitungsstufe **gu̯ĕi̯u-* hätte im Griech. nicht **gu̯iu̯-* werden können, sondern unter Ausfall des intervokalischen *-i-* zu **gu̯ĕu-* werden müssen; mit *d*-Suffix wie in ψεῦδος, κέλαδος, κόρυδος, *cuspis, lapis, ordo* u. a. (Brugmann Grundr. II 383) führte das zu einer Form **gu̯ĕu-d-ŏs* > βεῦδος, die nach Etym. Magn. und Hesych. s. v. im Dialekt von Hermione ἄγαλμα bedeutet. Das erinnert uns daran, daß auch griech. ζῷον die Bedeutung ‚Bildwerk, Standbild, Figur‘ haben kann und vom gleichen Wortstamm gebildet ist (ζῷον < **gu̯iōiŏ-*). Den Beweis für die Gültigkeit dieser Herleitung auch für das Italische liefert eine Glosse im Etym. Gudianum; s. βίος · . . . ἢ παρὰ τὸ ἐν τῇ βάσει ἀρηρέναι; τὸ ἐν τῇ βάσει ἀρηρέναι kann nur von einem Standbild gesagt werden; wie so oft sind die Wurzeln **gu̯ĕ-* ‚leben‘ βείομαι und **gu̯ă-* ‚gehen, kommen‘ βείομαι miteinander verwechselt worden (vgl. Hesych. s. βείομεν · πορευθῶμεν, ζήσομεν); βίος, doch wohl ‚das Standbild‘, hat seinen Namen natürlich nicht daher, daß es in eine Basis fest eingelassen ist, sondern wie ζῷον und βεῦδος von der Nachahmung des lebendigen Vorbildes. Da im Griechischen aber **biŏs* bzw. **bīŏs* nur wie βίος ‚Leben‘ auf **gu̯iu̯ŏ-* zurückgeführt werden kann, halte ich βίος ‚Standbild‘ im Etym. Gudian. für eine Glosse aus einer italischen Sprache, wie sie sich häufig in den Lexika finden: Es ist der für *bim* in der tab. Velit. gesuchte Nom. sg. in einer noch nicht durch Samprasāraṇa verkürzten Form (vgl. dazu altital. *jiom*, was zu **jīm* führen müßte). Diese Bedeutung paßt auch für die bisher bekannten Belege des Wortes (vgl. Büchelers ‚Anathem‘), wenn sich eine Begründung für das unterschiedliche Geschlecht finden läßt (etwa weibliches Geschlecht der dargestellten Gottheit? Bei Vetter Handb. nr. 233 handelt es sich um Cubra mater!)

asif ist sowohl für ein Nomen im Akk. pl. (abhängig von *arpatitu*) gehalten und dann mit lat. *asses* (Skutsch 98. Vetter Handb. I 156f.) oder mit lat. *oves* (Bréal, Deecke) gleichgesetzt wie für ein Part. praes. act. im Nom. sg. angesprochen worden; im zweiten

Falle wurde man entweder auf umbr. *aso* zu lat. *assare* oder auf lat. *arēre* gewiesen (vgl. v. Planta II 651 mit Lit.), das nun wiederum transitiv im Sinne von *incendere* (v. Planta II 543) oder intransitiv im Sinne von ‚dürsten‘ (Altheim-Stiehl 96; Untermanns Bedenken bei Altheim a. O.) übersetzt werden könnte. Die Form *asif* = *arens* verböte die Annahme von Rhotazismus für die Sprache der V. Da weder die vorgetragenen Bedeutungen die Erfordernisse des Zusammenhanges erfüllen noch dieses Unterbleiben des Rhotazismus gegenüber den sonstigen Belegen wahrscheinlich ist, muß eine andere Erklärung gesucht werden: Dazu kann von Hesych. s. ἐσσῆαι · ἐκχέαι (statt ἐσσῆαι auch ἐσσῖε) ausgegangen werden, was keinesfalls zu ἐκχεύω oder ἐκχεύομαι zu stellen ist. Wenn auch im boiot., thessal. und arkad. Dialekt (vgl. Thumb Handb. d. griech. Dial. 207. 232. 245. 278) ἐξ- vor stimmlosem Verschlußlaut (einmal auch vor Liquida: boiot. ἐσλιανάτω) zu ἐσ- wurde, ist dieser Wandel vor *s* nicht belegt und schon aus Gründen der Dissimilation unwahrscheinlich. Da die Erklärung durch ἐκχέω ein Praeverb *ek-* (ital. *eh-*) auch für ἐσσῆαι nahelegt, entfällt eine Deutung aus dem Griechischen; ἐσσῆαι / ἐσσῖε dürfte ein italisches Wort sein: Ich vermute *essie* < **essiēd*, was im Modus zu ἐκχέαι paßte. Da ein Etymon dann nur über σεύω oder κίω bzw. lat. *ci(e)o* (Grundbedeutung ‚in Bewegung setzen‘) zu suchen ist, käme man für **essiēd* auf eine Ansetzung etwa **eçie(d)*, in der durch *ç* bzw. *ss* der vor palatalem Vokal zum Sibilanten gewordene Guttural ausgedrückt wird.

Um nach diesem Vorbild auch *asif* verstehen zu können, ist vorher noch auf umbr. *pesetom* hinzuweisen, das in der Bildung wie lat. *cubitum* zu *cubare*, *sonitum* zu *sonare*, *domitum* zu *domare*, *vetitum* zu *vetare* (v. Planta II 398ff.) steht und sicherlich mit lat. *peccare* < **pĕd-kā-* zu verbinden ist v. Planta II 36. 269. Devoto Tab. Ig.[2] 157. 195); man wird jedoch nicht *pesetom* von **peśšetom*, **peçetom* herleiten, da tab. Ig. VI a 37 noch *uaśetom* (= **u̯açetom* < **u̯ăcā-*) neben *pesetom* erhalten ist, sondern über **pedçetom* zu **pessetom, pesetom* gelangen. Entsprechend erklärt sich *asif* aus ** assif* < **adçients* < **adkients*. Wenn ἐσσῆαι, **eçie(d)* ‚er möge ausgießen‘ heißt, kann *asif* nur ‚daraufgießend, begießend‘ bedeuten. Demnach übersetze ich *bim asif* ‚die Figur, das Götterbild begießend‘ oder unter Vorwegnahme der Praeposition ‚bei dem Götterbild einen Opferguß gießend‘.

uesclis = umbr. *veskles, uesclir* entspricht formal und inhaltlich lat. *vasculis* (die sprachliche Erklärung des e ist noch nicht gefunden). Das Wort gehört zu *asif:*, mit Kultgefäßen begießend‘.

uinu = umbr. *vinu, uinu*, fal. *vino*, lat. *vino*. Der Abl. bezeichnet den Inhalt der Spende.

arpatitu ist 3. sg. imper. praes. act. und wird von Corssen und Bücheler (Umbrica 89) als *ad-petito*, von Deecke als *ad-pandito* aufgefaßt und von Skutsch und Vetter zu lat. *patēre* gestellt. Überzeugender scheint mir v. Plantas (II 652) Herleitung von *ad-qu̯a-ti-*, da sich so eine Verbindung zu altital. *iepeten* (Whatmough PID II 243), *iepelem* (so v. Blumenthal Idg. Fschg. XLVIII [1929] 67) bzw. *jepeten* (eigene Lesung nach mehrmaliger Autopsie; s. o.) und *jepeté* (eigene Lesung auf der bisher noch unveröffentlichten Inschrift von Loro Piceno im Mus. Ancona Inv. nr. 153) einstellt. Die Formen *iepeten, jepeten* und *jepeté* (d. h. *jepeti̯ēd*) erklären sich aus der Vorsilbe *diə* (= griech. ζα- ‚sehr‘) und einer Verbalform der 3. sg. bzw. 3. pl. coni. praes. act. zu **qu̯ə-t-* (vgl. lat. *quatio* und griech. πάσσω), da *ə* in den altitalischen Inschriften nicht wie im Lat., aber auch im Umbr. und Osk. durch *a*, sondern durch *e* wiedergegeben wird. Die *t*-lose Form liegt noch bei Hesych. s. πῆν · πῇ καὶ πῆν ἐπὶ κατάπασσε καὶ καταπάσσειν vor, das die Bedeutung einer Opferhandlung in sich schließt. Vergleichbar ist ferner Hesych. s. ζειπίτις · ὁ περιχύτης, das bei der bekannten Bedeutung des Wortes περιχύσματα (Stengel Opferbräuche 30) nur etwa ‚Opferer‘, ‚Spender von περιχύσματα‘ heißen kann. Da in griech. Umschrift italischer Worte durch ει oft nur ein sehr geschlossenes kurzes *ĕ* wiedergegeben wird (vgl. osk. αϝλκειτ, λεικειτ, λιοκακειτ u. a.), läßt sich ζειπίτις als **diĕpĭtīs* erklären, das unter Synkopierung der Endung in Samprasāraṇa, Beibehaltung der italischen Betonung und *e* > *i* vor *t* (wie in vitulus?) aus **diə-pĕtiiŏs* < **diə-qu̯ə-ti-io-s* entstanden wäre. Das führt auf das schon bekannte und zu πῆν = καταπάσσειν (πῆ < **qu̯ē-* Vollstufe zu **qu̯ə-* in *quatio*) gestellte *quatio*, πάσσω; zur Bildung des Adjektivs wäre etwa lat. *propitius* zu vergleichen. Der Zusammenhang mit altital. *jepeten, iepeten, jepeté* ist hergestellt; volsk. *arpatitu* < **ad-qu̯ə-tītōd* ordnet sich ohne jede Schwierigkeit ein. Die Kürze der vorletzten Silbe ergibt sich nicht nur aus der sprachgeschichtlichen Erklärung, sondern wird auch durch die Schreibung (*i* auf der tab. Velit. für ĭ in offener Silbe) bestätigt. Der Wandel des d vor Labial in r wie in umbr. *ařfertur*, lat. *arbiter* usw. Stolz-Schmalz-Leumann Lat. Gramm. 128 stellt *arpatitu* zwar zu umbr. *ars-, ař-*, aber nicht unmittelbar zu lat. *ar-*. Zur Art der Spende vgl. Hanell o. Bd. VI A S. 2137: ‚Daß bei den Opfern in Form von Mahlzeiten, *dapes* (Cato agr. 83, 132. Wissowa Rel.[2] 410. Latte o. Bd. IX S. 1132), auch Wein dargebracht wurde, ist selbstverständlich.‘ Zur Verwendung des Weins bei der Supplication vgl. Wissowa Rel.[2] 424. o. Bd. IV A S. 992f.

toticu = Abl. sg. oder neutr. eines von *touta, tōta* ‚Gemeinde‘ abgeleiteten Adjektivs; vgl. osk. *toutico, touticom, túvtíks* und umbr. *todcome*. Synkope des kurzen Vokals einer Mittelsilbe hat noch nicht stattgefunden, wohl aber

Monophthongisierung *ou* > *ō* bzw. wegen der Schreibung *toticu* (nicht **tuticu*) *ou* > *ŏu* > *ŏ;* Wegen der daraus notwendigen Konsequenzen vielleicht besser Annahme eines Schreibfehlers (vgl. *cumnios*)?

couehriu wird von den Erklärern mit lat. *curia* < **cŏu̯iria* verglichen (vgl. Kretschmer Glott. X [1920] 151), doch stellen sich gegen diese Auffassung mehrere Bedenken ein: 1. Statt des lat. Femininums *curia,* das wohl adjektivisch zu *domus* oder *aedes* oder auch zu *contio* entstanden ist, stünde hier ein Neutrum, das sich jedoch mit *comitium* nicht vergleichen läßt. 2. Während im Lat. *vĭr* eine kurze Stammsilbe besitzt, hat das *h* in *couehriu* stets den Eindruck einer Dehnung hinterlassen, so daß man auf umbr. *ueiro* verwiesen hat, das seinerseits nicht unbestritten ist; vgl. Thurneysen K. Z. XXXII 554ff. v. Planta II 220. 3. Es fällt schwer, sich ein Neutrum **couehriom* als Subjekt des durch die Partizipialkonstruktion *couehriu sepu* ausgedrückten Nebensatzes vorzustellen.

Da wegen des *h* wiederum weder eine Verbindung mit *cavēre* (<**covēre*), *κοέω, θυόσκοος* noch mit *caviares* in dem ungedeuteten Ausdruck *hostiae caviares* (Fest. p. 50, 16ff. L.) tunlich erscheint, drängt sich der Versuch auf, die Ableitung mit Hilfe des Stammes *u̯eĝh-* (vgl. schon Corssen 23ff.; wegen Fehlens einer passenden Bedeutung jedoch von v. Planta I 440 abgelehnt) zu unternehmen, der nicht nur in lat. *vehere,* sondern auch in umbr. *ar̆veitu, arsueitu, kuveitu,* pamphylisch *ϝεχετō* (Collitz-Bechtel Dialektinschr. 1266. IGA 505. Schwyzer Dial. 334 nr. 686) und kyprisch *εϝεξε* (Hoffmann Die griech. Dial. I 66. Schwyzer a. O. 334 nr. 685) belegt ist und dort in sakraler Sphäre vorkommt. In den tab. Ig. wird *kuveitu* von Bücheler mit ,congerito', von Vetter mit ,convehito' (II a 32) und mit ,addito' (II a 40) und von Devoto mit ,retrahito' übersetzt; der durch Serv. auct. Georg. I 21 bekannte römische Indigitamentalgott Convector hat für das ,Einbringen' des Getreides zu sorgen. Diese Bedeutung etwa muß dem Kompositum **kŏ-u̯eĝh-* zukommen. Zu *u̯eĝh-* gibt es einen *es*-Stamm in griech. *ἔχος, ὄχος.* Während im Griech. von solchen *es*-Stämmen unter Zuhilfenahme eines *i̯ŏ*-Suffixes wiederum Adjektiva gebildet werden können (vgl. *ἔτειος* < **u̯etĕsi̯ŏ-, ἑρκεῖος* u. a.), bedient sich das Lat. dafür des Suffixes *-tŏ-* (vgl. *scelestus, modestus, robustus, vetustus* u. a.); nur bei Komposita scheint auch das Suffix *-i̯ŏ-* verwendbar gewesen zu sein: Neben *iustus* (zu altlat. *iovestod* < **i̯ŏu̯-ĕs-tŏd)* finden sich beispielsweise *iniurius* (<**ĕn-i̯ŏu̯ĕsi̯ŏ-*), *iniuria, perium.* Wenden wir das auf **u̯eĝh-ĕs-* an, so ergäbe sich für das Simplex ein unbezeugtes **u̯estŏ-* < **u̯ehĕstŏ-* < **u̯eĝhĕ-stŏ-,* für das Kompositum aber **kŏ-u̯eĝhĕs-i̯ŏ-,* dessen Entwicklung über **kŏ-u̯eĝhĕri̯ŏ-* zu **kŏ-u̯ehĕri̯ŏ-* und mit Synkope zu *kŏuĕhri̯ŏ-* führen mußte; das ist die vorliegende Form, in der das *h* noch konsonantisch und das *e* kurz zu hören waren.

Neben umbr. *ar̆fertur* (= *adfertor*), lat. gloss. *infertor, praefertor,* lat. *arferia aqua* und *inferium vinum* sowie dem Namen des Begründers des ius fetiale *Fertor Resius* (s. o. Bd. VI S. 2222), dürfte der so erschlossene *kou̯ehrios* als Kultbeamter anzusehen und in seiner Funktion dem Gotte Convector vergleichbar sein. Zu übersetzen wäre demnach ,Einbringer', d. h. der Kultbeamte, dessen Aufgabe es ist, die Opfergaben einzubringen.

sepu wird von den meisten (Deecke jedoch: *curia siqua*) Erklärern als Abl. sg. neutr. des Part. perf. act. zu einem lat. *sapio* ,Geschmack haben, Einsicht haben' zugehörigen Stamme angesehen und zu dem entsprechenden Nom. sg. masc. in osk. *sipus* auf der tab. Bantina gestellt; man übersetzt trotz des offenbaren Bedeutungsunterschiedes von *sapere* und *scire* unter der Annahme, perf. **sepisse* = praes. *scire* setzen zu können, einhellig ,sciente'. Altheim-Stiehl 97 gehen statt von scheinbar vorliegendem *sapere* von der Übersetzung *,scire'* aus und glauben, dieses durch *,sciscere'* ersetzen zu dürfen; so kommen sie zu der Übersetzung ,auf Beschluß der tutica curia'; die Verbindung mit vermutetem *sapere* ist dann ganz gelöst. Die Veranlassung zu der allgemeinen Zuweisung von volsk. *sepu* und osk. *sipus* zu lat. *sapere* war die sich auf den ersten Blick anbietende Verbindung mit den lat. Adjektiven *sibus* und *persibus,* ohne daß freilich der Unterschied zwischen Media und Tenuis befriedigend zu klären wäre; man wird *sibus* und *sipus* deshalb wohl auseinanderzuhalten haben. Da ferner an beiden Belegstellen in der tab. Bant. (5: *deiuatud. sipus. comenei. perum. dolom. mallom ,iurato sciens [in] comitio sine dolo malo'* nach Vetter; 14f.: *urust. sipus. perum. dolom. mallom ,oraverit sciens sine dolo malo'* nach Vetter) der Zusammenhang nicht mit den ähnlichen Formulierungen der XII tab. (VIII 10: *si sciens id commiserit*) oder des Haingesetzes von Spoleto (CIL XI 4766 = I² 366: *sei quis scies violasit dolo malo*) übereinstimmt (das stellt auch Vetter z. d. St. fest, sucht es aber durch Annahme analogischer Formulierung zu entschuldigen), sondern auf der tab. Bant. *sipus* in beiden Fällen ergänzend zu einem Verbum tritt, das eine mündliche Äußerung der handelnden Person enthält (*iurare, orare*), glaube ich nicht an die Übersetzung *sipus* = *sciens.* Es kommt hinzu, daß — wie Altheim-Stiehl sachlich richtig gesehen haben — das Wissen der Gemeindeversammlung eigentlich keine Rolle spielt, sondern vielmehr eine von ihr ausgehende Äußerung wie etwa Zustimmung oder Beschluß. Da sich durch osk. *puf,* umbr. *pufe* (<**qu̯udhei*) und osk. *pux,* umbr. *puze* (<**qu̯u-*) zeigen läßt, daß die Labialisation des Labiovelars auch vor *u* durchgeführt wurde (vgl. Buck-Prokosch 62; unsicher abgeleitetes *prosikurent* fällt dagegen nicht ins Gewicht), darf man *sepu* wie *sipus* (nach Buck-Prokosch 37 kann *ĕ* in Mittelsilben vor Labial in lat. Schrift im Osk. durch *i* wiedergegeben wer-

den) aus **sĕqu̯-u̯ŏ* < **sĕqu̯ĕ-u̯ŏ-* zu **sĕqu̯-* in lat. *inseque, ἔννεπε* wie *vacuus* < **u̯acĕ-u̯ŏ-, perspicuus* < **perspĕcĕ-u̯ŏ-* usw. herleiten. Diese Bildungen haben teils passivische Bedeutung wie osk. *facus,* lat. *continuus, conspicuus,* teils aktivische wie osk. *sipus,* lat. *assiduus, succiduus, fatuus,* können teilweise aber auch aktivisch wie passivisch verwendet werden wie lat. *irriguus.* Der Tempuscharakter ist ursprünglich perfektisch, doch weist die Entwicklung schon früh Erweiterungen auf; osk. *sipus* dürfte perfektisch zu verstehen sein, volsk. *sepu* ist es gewiß. Sowohl auf der tab. Bant. wie auf der tab. Velit. paßt diese Bedeutung im Zusammenhang der fraglichen Formen: Sowohl zu *iurare* wie zu *orare* läßt sich *,locutus* bzw. *fatus sine dolo malo'* ergänzen; im vorliegenden Zusammenhange wäre *,publico *covehrio fato'* in dem Sinne zu sagen, wie es bei Varr. l. l. VI 53 von der Erteilung von Rechtssprüchen durch die Praetoren heißt: *si fati sunt.* Demnach könnte *toticu couehriu sepu* übersetzt werden: ,nach dem Spruch desjenigen Kultbeamten der Gemeinde, der mit dem Einbringen (scil. der Opfergaben) beauftragt ist'.

ferom wird von allen Erklärern — mit Ausnahme Huschkes (Osk. u. sabell. Sprachdenkmäler 261ff.: zu *φέρτερος, φέρτατος*) und Mommsens (s. u.) — als Inf. praes. act. = lat. *ferre* angesehen. Skutsch 91f. verweist auf C. Gl. Lat. VI 444f. *fero ἀποφέρω* und die Etymologie von lat. *fur* ,Dieb', Vetter übersetzt ,asportare', Altheim-Stiehl 98 ,das Wegbringen'. Nachdem aber für *atahus* eine andere Übersetzung als die durch ,berühren, stehlen' vorgeschlagen werden mußte, kann auch *ferom* nicht diesen Sinn behalten: Ich nehme daher Mommsens (Unterital. Dial. 325) Übersetzung *,iustum'* wieder auf; Mommsen selbst erklärt dazu: ,. . *ferom* ist geraten; vgl. *feriae, ἑορτή* und *februare'.* Ich gehe von *feriae,* altlat. *fesiae* (sc. *dies* ,Kulttage') aus, das zu osk. *fíísnú ,aedes' templum'* (,Kultplatz') und umbr. *fesnafe ,in aedem'* sowie zu *festus* (,kultisch') zu stellen ist: Der Stamm lautet also *fēs-* oder *fēsŏ-; fesiae* ist dazu eine adjektivische Ableitung mit *ia-Suffix,* wobei *augurium* zu *augur, acupedius* zu *pes, Iovius* zu *Iupiter* einen konsonantischen Stamm *fēs-, collegium* zu *collega, noxius* zu *noxa, lucrius* zu *lucrum, centinodius* zu *nodum, οἰκία* zu *οἶκος* einen vokalischen *o-* oder *a*-Stamm empfehlen. Wie bei Plaut. Truc. 53 und noch bei Vitruv. VIII 1, 4 *vasum* neben *vas* belegt ist, besitzt auch **fēsŏm* neben **fēs* volle Daseinsberechtigung. Mommsens Vermutung besteht also zu Recht: *ferom* dürfte durch Rhotazismus aus **fēsŏm* entstanden sein und nach den davon abgeleiteten Wörtern (s. o.) die Bedeutung ,Kult, Gottesdienst' besitzen.

pihom = lat. *pium* (<**pu̯ii̯ŏ-*): vgl. osk. *piíhúi, πιηεō* und die umbr. Ableitungen *pihaclu, pihatu, pihaz.* In allen Beispielen findet sich das hiatvermeidende *h* zwischen dem langen *ī* des Stammes und den Vokalen der Endung. Zur Bedeutung vgl. Altheim-Stiehl 97 (Vetters ,religiös unbedenklich' wird abgelehnt: *,pius* meint ein Handeln oder eine Gesinnung, die niemandes Anrecht antastet, sondern dieses respektiert; die Göttern und Menschen gibt, was ihnen gebührt').

estu = 3. sg. imp. = lat. *esto,* osk. *estud;* das Umbr. bedient sich eines anderen Stammes: *futu.*

ec Abkürzung wohl für *Egnatius.* Ob es kein unterschiedliches Zeichen für die Media gab oder *c* in der Sigle wie lat. *C* (= *Caius*) usw. erhalten blieb, läßt sich nicht entscheiden (vgl. Vetter).

se Abkürzung des Vornamens des Vaters; Ergänzung unsicher. Der Vorname des Vaters steht wie in Umbrien unmittelbar hinter dem des Genannten, während er im Lat. und Osk. (sowie den sog. Mitteldialekten) hinter den Gentilnamen tritt.

cosuties = *Cossutius.*

ma Abkürzung für *Manius;* vgl. die Inschrift am sog. Krieger von Capestrano o. Bd. VIII A S. 1785. Vetter vermutet mit gleichem Rechte *Ma(raeus).*

ca dürfte Abkürzung für *Caius* (hier also: *Cai*) sein.

tafanies = *Tafanius, Tabanius* (sonst nicht belegt).

medix = Nom. pl. = lat. *meddices* (<**mĕdŏdikĕs* bzw. **mĕdŏsdikĕs* (s. u.); zur Restituierung des *k* im Plur. vgl. v. Planta II 181). Dieses Amt ist für die Osker, aber auch für Päligner und Marser bezeugt; in Umbrien ist es unbekannt. Die V. müssen es also von ihren oskischen Nachbarn übernommen haben. Zum Fortbestehen in Velitrae s. u. S. 821.

sistiatiens ist meist mit pälign. *sest. a. plens* in einer nicht erhaltenen und nur durch eine Abschrift des J. 1629 bekannten Inschrift aus Sulmona zusammengestellt worden; doch ist der Lautbestand gerade dieses Wortes durch den Abschreiber so undeutlich wiedergegeben, daß bis auf die Klangähnlichkeit nichts aus dem Vergleich zu gewinnen ist. Die Endung von *sistiatiens* ist sicher: Der Inhalt verbietet die Annahme eines Konjunktivs; es kann nur die 3. pl. ind. perf. act. bezeichnet werden; vgl. osk. *uupsens, upsens, ουπσενς, prúfattens,* umbr. *eitipes* u. a. Die Form selbst wird entweder als *t*-Perfekt wie pälign. *coisatens* oder als starkes Perfekt zu einem denominativen *stati-* (vgl. osk. *statif,* lat. *statio* usw.) gedeutet; vgl. v. Planta I 537 II 274. In beiden Fällen bereiten das *i* der zweiten und das *i* der vierten Silbe Schwierigkeiten: Bei dem *i* der zweiten Silbe müßte eine Mouillierung nach dem *i* der

ersten Silbe vorliegen, ‚da das Wort schwerlich anders als aus *sistatiens erklärt werden kann' (v. Planta I 537); für das *i* der vierten Silbe braucht man nur bei Annahme eines schwachen *t*-Perfekts eine Erklärung, die wiederum in der Mouillierung von *te* zu *t'e*, geschrieben *tie*, zu suchen wäre. Dem ist volsk. *cetur* (s. u.) entgegenzuhalten, wo das *c* vor *e* nicht assibiliert wurde (vor *i*: *façia*). Die Häufung dieser Erscheinung in einem Worte wirkt außerdem wenig befriedigend. Auch die Reduplikation des schwachen Perfekts (nach v. Planta II 331 ‚begreiflicherweise niemals' zu finden) sowie der i-Vokalislismus der Perfektreduplikation (vgl. dazu v. Planta II 259) fänden allein in umbr. *andirsafust* eine Parallele (daneben *andersafust, aterafust!*). Und schließlich bleibt unverständlich, warum eine Perfektreduplikation des Stammes *stā-* nicht wie bei anderen mit *s* vor Konsonant anlautenden Stämmen **stĕ-stə-* (vgl. lat. *steti* ⟨ **stĕ-(s)tai*), sondern nach dem Vorbild der Praesensreduplikation (vgl. lat. *sisto*, griech. ἵστημι) gebildet sein sollte. Diese Bedenken sprechen gegen eine Übersetzung ‚sie stellten auf, sie setzten fest' für die Form *sistiatiens*.

Es gibt aber eine — bisher auch unterschiedlich gedeutete — umbr. Form, die der Bildung von *sistiatiens* weitgehend entspricht; das ist umbr. *combifiatu, combifiansiust* mit verschiedenen Belegen. Man leitet dieses Wort jetzt von einem Stamm **bheidh-* ab (v. Planta I 467. Devoto Tab. Ig. ²169), aus dem im Umbr. *fif-* entstanden sein soll, dessen erstes *f* nach dem *m* des Praeverbs zu *b* (vgl. Buck-Prokosch 64) wurde; die Übersetzung lautet seit Bücheler ‚nuntiare' (v. Planta, Devoto, Vetter). Schwierigkeit bereitet jedoch der Vokalismus der Stammsilbe bei Ansetzung von **bheidh-*, der im Umbr. zu *fef-*, d. h. also *combefia-*, hätte führen müssen. Vergleichen wir *combifia-* und volsk. *sistia-*, gewinnt man den Eindruck, *combifia-* bzw. einfaches *fifia-* sei wie *si-stia-* aus einer Praesensreduplikation *fi-fia-* zu erklären. Dann käme nicht mehr der Stamm **bheidh-* in Frage, sondern man fände **dhĭ-dhē-*, τίθημι (im Italischen keine Hauchdissimilation wie im Griech.; vgl. *vhe : vhaked*) neben **sĭ-stā-*, ἵστημι; in beiden Fällen bliebe das *i* zu erklären, das jedoch bei *fi-fia-* mindestens keine Folge einer Mouillierung nach dem *i* der ersten Silbe sein könnte: Die neuen Formen müßten denominative Ableitungen sein (vgl. Devoto a. O.), die ein mit dem Suffix *-iŏ-, -ia-* gebildetes Nomen voraussetzen. Man darf lat. *repudiare* zu *repudium*, *insidiari* (spät auch *insidiare*) zu *insidiae*, *iniuriari* zu *iniuriae* u. a. zum Vergleich heranziehen. Wie von den Stämmen *sĕd-* und *iŏu̯ĕs-* wurden von der Schwundstufe der reduplizierten Präsensstämme **dhĭdh-* neben **dhĭdhə-*, **dhidhē-* und *sist-* (von dieser Schwundstufe stammt auch lat. *sistō*; vgl. ferner lat. *reddō* ⟨**re-dĭd-ō* zu einer Schwundstufe **dĭd-*) neben **sistə-*, **sistā-* Substantive wie **fifia* und **sistia* gebildet (zur Bildung von Nomina nach reduplizierten Verben vgl. βίβασις, δίδαξις, δίζησις u. a.), zu denen denominative Verben **fifiāiō* und **sistiāiō* gehörten. Zu umbr. *combifia-* träte dann lat. *condō* ohne Praesensreduplikation; die Bedeutung müßte von dem abgeleiteten Substantivum *conditio* (vgl. griech. θέσις) gesucht werden: ‚bestimmen, vorschlagen, anordnen'. Das paßt jeweils in den Zusammenhang des Textes der tab. Iguv. Wie ferner zu *nuntiare nuntiatio*, zu *repudiare repudiatio* und zu *insidiari insidiatio* oder zu griech. ἑστιάω ἑστίασις gebildet werden konnten, war auch eine substantivische Bildung zu **sĭstĭātĭ-* lat. etwa **sistiatio*, osk. etwa **sistiatif*, zu der wiederum ein Verbum gehört, das die 3. pl. ind. perf. act. *sistiatiens* bildet. Zur Bedeutung ließe sich schlußfolgern, daß nach der Analogie von *combifia-* zu lat. *condere* **sĭstĭāiō* kaum eine andere Bedeutung gehabt haben wird als lat. *sistere* und **sĭstĭātĭ-* demnach die ‚Aufstellung' heißen müßte; ein von diesem erschlossenen Worte gebildetes denominatives Verbum **sĭstĭātĭiō* muß ‚die Aufstellung veranlassen, besorgen' übersetzt werden. Durch *sistiatiens* wird also ausgedrückt, wozu in anderen Fällen (vgl. Vetter Handb. I nr. 216: ... *upsaseter coisatens* ‚*ut exstrueretur curaverunt*') zwei Verbalformen benötigt wurden.

Die Inschrift der tab. Velit., vermutlich am Sockel des Götterbildes angebracht, wäre dann zu übersetzen: ‚Der Göttin Deklona aufgestellt. Wenn einer (erg.: an das Bild) herangetreten sein wird, sofern einer ein Votivopfer darbringen möchte (oder sollte), soll er, abgesehen von einem Speiseopfer, bei dem Götterbilde mit Kultgefäßen einen Opferguß gießend mit Wein spenden. Wenn einer (erg.: das getan haben wird), nachdem der ‚Einbringer' der Gemeinde seine Zustimmung gegeben (eigentlich: seinen Spruch getan) hat, soll es ein gebührender Gottesdienst sein. Die Meddices Ec. Se. Cossutius (und) Ma. Ca. Tafanius sorgten für die Aufstellung.' Es wird also gefordert, daß bei einem Votivopfer unabhängig von dem Speiseopfer, das natürlich am Altar dargebracht wird, auch eine Weinspende am Götterbilde selbst vorzunehmen sei. Die Vorschrift für das Speiseopfer (*esaristrom*) kennen wir nicht; sie hat auch in der erhaltenen Inschrift nichts zu suchen, da sich diese allein auf das Götterbild bezieht, an dem sie angebracht ist. So beschäftigt sie sich lediglich mit der unmittelbaren Fürsorge des Götterbildes, die in der Weinspende anläßlich eines Votivopfers zum Ausdruck kommt.

Die Inschrift von Antinum (jetzt verschollen; das Bronzetäfelchen war 15,5 cm lang und 4,4 cm hoch) wird von manchen Erklärern für marsisch gehalten (Jacobsohn Altital. Inschr. 14 nr. 72), doch reiht Vetter (vgl. auch Altheim Gesch. d. lat. Spr. 217) sie wohl mit Recht — ganz abgesehen von der Stellung des Vaternamens — unter die Zeugnisse für die Sprache der V.

Sie lautet:

pa . ui . pacuies . medis /
uesune . dunom . ded /
ca . cumnios . cetur

Die ersten beiden Zeilen bieten der Übersetzung keine Schwierigkeiten: ‚Pa(cius) Pacuvius, Sohn des Vi(bius), der Meddix, gab der Vesuna als Geschenk'. Mommsen Unterital. Dial. 323 zieht zwar *dedca* zusammen und möchte es als lat. *dedicat* verstehen, doch ist das schon wegen des Praeverbs *de-* statt des zu erwartenden *da(t)* sehr unwahrscheinlich; kaum zu erklären wäre dann auch der Abfall der Primärendung *-t*. Ferner ist in derartigen Weihungen das Perfektum üblich. Es ist daher die Frage, ob man mit den meisten Erklärern (vgl. v. Planta II 652) eine Abkürzung (wie etwa CIL I² 386 *iue. dono. ded. mereto*) annehmen darf oder ob man die Form anders deuten kann: Entweder wurde ein Buchstabe zerstört oder bei der Lesung übersehen, so daß man eine mit belegtem umbr. *dede* identische Form wiederherstellen müßte, oder aber — und das ist mir wahrscheinlicher — in der geläufigen Verbindung mit *dunom* (vgl. lat. *venum do*) wurde *dunom ded* als Kompositum angesehen, so daß es wie osk. *dadid*, falisk. *porded* der Reduplikation verlustig ging.

Der Name der Göttin *Vesuna* (s. o. Bd. VIII A S. 1798f.) begegnet auch in Umbrien (tab. Ig. IV 3. 6. 10. 12. 25) wie auf der Inschrift eines Umbrers (V. Atiedius) aus Milonia-Ortona de' Marsi (Vetter Handb. I nr. 228 b). Zur Bildung des Namens vgl. v. Planta II 4. 61, zum scheinbaren Unterbleiben des Rhotazismus ebd. I 528f. Daß sich dieser Gottesname erst nach dem umbr. Rhotazismus in Umbrien — und entsprechend auch bei den V. — eingebürgert haben sollte, dürfte bei der verhältnismäßig reichen Bezeugung (auch auf einem etr. Spiegel etwa aus der Zeit um 300 v. Chr. bei Gerhard-Körte Etr. Spiegel V 39. 44ff.; vgl. Bull. Inst. Arch. Rom. 1880, 102) und unter Berücksichtigung des umbr. Volksnamens *Vesinicates* (Plin. n. h. III 114) sehr unwahrscheinlich sein. Der Volksname neben den namentlichen Zeugnissen — zwei umbrischen, einem etruskischen und einem volskischen — spricht doch wohl nachdrücklich dagegen, daß ein ursprünglich intervokalisches *s* und dementsprechend Veranlassung zum Rhotazismus vorliegen sollte. Die Inschrift *uezuenez* bei E. Süss, Le Incisioni Rupestri della Valcamonica 56 nr. 80 (S. liest irrig *gezuenez*) bietet einen zu *Vesuna* gehörigen Namen. Das erste Stadium des Rhotazismus ist durch Stimmhaftwerden des intervokalischen *-s-* erreicht. Beide Formen lassen sich verbinden durch die Ansetzung von **u̯esŭenŏ-* ⟨ **u̯ĕsŭu̯ĕnŏ-* neben schwundstufigem *Vesuna* ⟨ **u̯ĕsu̯ŏna*. Das spricht für die Herleitung von *u̯esu-* ‚gut' und die Verbindung mit der keltischen *Vesunna*. Über die Bedeutung der Göttin besteht Unklarheit: Daß sie ‚den Obstgärten Gedeihen' gäbe (Vetter Handb. I 158), läßt sich weder aus tab. Ig. IV 3 noch einer anderen Stelle herauslesen; weder die Verbindung mit *puemune puprike*, der vermutlich selbst eine umfangreichere Funktion als nur die eines ‚Obstgottes' zu erfüllen hatte (s. o. Bd. XXIII S. 1948f.), noch die mit *Fufluns* auf dem etr. Spiegel sagen das aus; auch der mit ihr verbundene *Erinos* pater ist unbekannt.

Die Schwierigkeiten der letzten Zeile liegen in folgenden Beobachtungen: 1. Es fehlt scheinbar die Angabe eines Vatersnamens, 2. der Gentilname *cumnios* endet gegen alle sonstige Gewohnheit und selbst gegen das Zeugnis der gleichen Inschrift auf *-ios*, 3. das Wort *cetur* läßt sich sprachlich schwer erklären. Verschiedene Erklärungsversuche werden bei v. Planta II 653 referiert: *ca. cumnios* als Akk. pl. zu lat. *cacumen, cetur* entweder zu lat. *centurio* oder zu lat. *quattuor* oder gar zu deiktischem *ce-* oder auch als Verbalform wie etwa *caeditur;* man sieht, keiner dieser Deutungsversuche kann befriedigen. Vetter gibt in seiner Übersetzung ‚Ga(ius) Cominius censor' das, was zu erwarten stünde: Angabe des Weihungsdatums durch Beamtennamen. Die sprachliche Erklärung aber fehlt. Sie soll versucht werden.

cetur: Der Titel eines Censors ist als der eines Mannes zu erklären, der das *censēre* ausübt, d. h. also als **cens-tŏr*. Das liegt in osk. *keenztur* (und mit Verdoppelung des *s* vor *t* wie in osk. *kvaísstur: keenzstur*) ⟨ **kents-tōr* (ursprüngl. inlaut. *ns* ⟩ *nts* bzw. *nz;* vgl. Buck-Prokosch 47f.) vor. Nun könnte *keenztur* zwar über *keenstur* mit denkbarem Ausfall des Nasals zu *keestur* werden, dann aber kaum noch sein *s* einbüßen, was nur vor tönendem Verschlußlaut denkbar wäre (vgl. *sīdō* ⟨ **sizdō, nidus* ⟨ **nizdŏ-*). Man kann sich nur vorstellen, daß die vierfache Konsonantenhäufung *-ntst-* zu einer Assimilation geführt hat, wie sie belegt ist, wenn als letzter Konsonant eine Liquida oder ein Nasal steht; vgl. lat. *scāla* ⟨ **scantsla *scandsla* zu *scandere* und lat. *frēnum* ⟨ **frentsno-* ⟨ **frendsno-* zu *frendere*. Für eine Muta an letzter Stelle ist das jedoch nicht belegt, es sei denn, man wolle das lakonische Beispiel bei Hesych. s. ἄτται· ἀνάστηθι (vgl. Thumb-Kieckers Handb. d. griech. Dial. I 91) heranziehen, nach dem *attasi* aus **antstādhi* ⟨ **anstādhi* ⟨ **anastādhi* erklärt werden kann. Die Erklärung des Wortes *meddix* führte zu der scheinbaren Notwendigkeit (vgl. v. Planta I 92. 217), neben **mĕdŏs*, umbr. *mers* ‚*ius*' und dem zugehörigen Adjektivum lat. *modestus*, umbr. *mersto* Bildung mit Hilfe eines Stammes **mĕdŏ-*, lat. *modus* anzunehmen, obwohl doch griech. γένος : γόνος einen Bedeutungsunterschied des *o*-Stammes gegenüber dem *es*-Stamm lehrt. Man leitet daher mit einem berechtigten Zweifel *meddix* von **mĕdŏdiks* her, während eigentlich eine Vorform **medsdiks* ⟨ **mĕdŏsdiks* zu erwarten gewesen wäre. Halten wir an der Berechtigung dieser Bildung jedoch fest, so wäre anzunehmen, daß in den italischen Dialekten zum Unterschied vom Lat. (vgl. Sommer

257) unter gewissen Voraussetzungen *s* zwischen zwei Dentalen ausgestoßen worden sei; als eine derartige Voraussetzung könnte etwa vortonige Stellung dieser Lautgruppe angesehen werden, so daß **medsdíks, *antstá-* zu *meddiks, *antta-* werden konnten. Im Falle des volsk. *cetur,* das im Nom. sg. natürlich **kéntstur* betont wurde, wird dadurch der Nom. pl. **kentstúrs* gefordert, der — zum Ausfall des *-s* der Endung des Nom. pl. nach Liquida vgl. Buck-Prokosch 51 — auch inhaltlich an dieser Stelle notwendig zu sein scheint (s. u.). Das Schwinden des Nasals vor Dental (s. o. bei *atahus*) braucht nicht erneut begründet zu werden; so ergäbe sich *cetur* < **kenturs* < **kentturs* < **kentsturs* < **kenstṓrĕs.* Zu beachten ist ferner, daß in *cetur c* vor *e* nicht palatisiert wird, wie das vor *i* (vgl. *façia*) geschieht.

Bei *cumnios* ist nicht nur die Endung *-ios* schwierig zu verstehen, sondern auch das *u* des Namensstammes stimmt bedenklich, da der gerade für das fragliche Gebiet mehrfach bezeugte Name *Cominius* in griech. Umschrift stets *Κομίνιος* und auch der der nahe bei Atina im Bereich der V. gelegenen Stadt *Cominium* (s. o. Bd. IV S. 606f.) *Κομίνιον*, d. h. also mit kurzem *ŏ* statt des wegen *u* zu erwartenden langen *ō* wiedergegeben wird; vgl. v. Planta II 653. Umgekehrt verblüfft das *o* der Endung dann, wenn wir es nicht als ausnahmsweise und dann hochaltertümliche (vgl. *Apaiús* auf der altitalischen Inschrift von Castignano bei Whatmough PID II 233; einziger Beleg selbst aus dieser Inschriftengruppe neben *Apaes* auf einer noch nicht publizierten Inschrift aus Loro Piceno im Mus. von Ancona Inv. nr. 153) Form des Nom. sg., sondern als Nom. pl. ansehen wollten (vgl. osk. *degetasiús,* umbr. *Atiiefiur),* da die Endung *-ōs* für den Nom. pl. ihre Länge bewahrt hat. Will man nicht annehmen, daß die Schreibung mit *o* statt *u* (= *ō*) wie in der osk. Schreibweise mit *ú* (vgl. *Núvlanús*) durch Analogie nach Kasusformen mit *ú* (Buck-Prokosch 29) d. h. *ŏ* zu erklären sei, bleibt als beste und zugleich beide Schreibungen begründende Lösung übrig, eine Verwechslung des Skulpteurs von *cumnios* für *comnius* anzuerkennen. So unbefriedigend ein solcher Ausweg auch sonst sein mag, hier vermag er zwei Schwierigkeiten zu beheben und das Verständnis zu fördern.

Wenn nämlich *comnius cetur* Nom. pl. sind — Kollegialität ist für das Amt des Censors auch in latinischen und confoederierten Gemeinden üblich; s. o. Bd. III S. 1907 —, ließe sich annehmen, daß zwei Brüder, Söhne des Ca. Comnies, Censoren waren und ihre Individualvornamen wegen der genauen Bezeichnung nach dem Vater ausgelassen wurden. Die Korrektur von *cumnios* in *comnius* hat damit auch die dritte Schwierigkeit dieser Zeile behoben.

Sehen wir von der durch Suet. Aug. 87 für den aus Velitrae stammenden Augustus bezeugten Aussprache *domōs* statt *domūs* ab, die von Mohl Introd. à la chronolog. du lat. vulg. 50f. als volskische Spracheigentümlichkeit kaum wahrscheinlich (vgl. Sommer 388) angesehen wird, lassen sich folgende Merkmale der volskischen Schreibung und Sprache zusammenstellen:

A. 1. Konsonantengemination fehlt in der Schreibung: *asif* statt **assif* < **adçints, medix* und *medis* statt *meddiss* < **meddiks* < **meddikes, cosuties* statt **cossuties, atahus* statt **attāhūs* **adtă(g)ūst, cetur* statt **cetturs* (?).
   2. Während die Quantitäten der Vokale *a, e, i* in der Schreibweise nicht zu erkennen sind, weist die Schreibung von *u* für *ō* auf geschlossene Aussprache des langen Vokals *o.*
   3. Der Buchstabe *h* dient nicht zur Bezeichnung der Länge, sondern hat eine hiatvermeidende Funktion, soweit er nicht aus einem Konsonanten abzuleiten ist (*ĝh* > *h* in *couehriu*).

B. Allgemeine Übereinstimmungen mit den italischen Dialekten im Unterschied zum Lateinischen:
   1. Wiedergabe des Labiovelars durch den Labial: *sepis, pis, sepu, bim.*
   2. Beibehaltung der Labialisierung auch vor *u* (vgl. umbr. *pufe, puze* usw.): *sepu.*
   3. Bildung des Fut. exact. auf *-ust.*

C. Übereinstimmung mit dem Umbrischen:
   1. Stellung des Vatersnamens (vgl. Devoto Gli ant. Italici[2] 134).
   2. Monophthongisierung
      a) *ai* > *e: deue, declune, uesune*
      b) *oi* > *i: uesclis*
      c) *ei* > *e: deue, sepis*
      d) *ou* > *o: toticu.* Nur in diesem Falle läßt sich die Quantität bestimmen; doch ist sie unsicher (s. o.).
   3. Weitgehende Assimilation der Konsonanten: *atahus, esaristrom, asif, cetur.*
   4. Rhotazismus: *couehriu, ferom;* vgl. auch die Ortsnamen *Arpinum, Fregellae, Sora* (s. u.).
   5. Assibilierung des Gutturals vor *i: façia.* Diese Assibilierung tritt jedoch nicht vor *e* ein: *cetur.*
   6. Verlust des auslautenden *-d* der verbalen (*façia, estu*) wie der nominalen (*toticu, couehriu, sepu*) Endung.
   7. Verlust der Endung *-t* in der 3. sg. fut. exact.: *atahus.*
   8. Wiedergabe des auslautenden *-nts* durch *f: asif.*
   9. Umgestaltung des *d* vor Labial: *arpatitu.*
   10. Verlust des konsonantischen *i̯* nach *d: declune* (vgl. umbr. *duvie*)?

D. Übereinstimmungen mit dem Lateinischen, die sich aus der räumlichen Nachbarschaft oder durch die Anwesenheit römischer Bürger in Velitrae leicht erklären lassen:
   1. *estu* wie lat. *esto* (aber auch osk. *estud*) gegenüber umbr. *futu.*
   2. *se* < **sei̯* in *sepis* wie lat. *sī* < *sei̯* gegenüber osk. *svaí* und umbr. *sve.*

Allgemeine Unterschiedlichkeit gegenüber dem Oskischen wird von Kiepert 437 aus der Differenzierung beider Sprachen in dem Worte des Komikers Titinius (frg. 104) *‚qui Obsce et Volsce fabulantur'* (Fest. p. 204 L.) erkannt. Daß sich die nachgewiesenen starken Übereinstimmungen mit dem Umbrischen (vgl. Poultney 122f.) etwa aus der Anwesenheit umbrischer Entwässerungsspezialisten im Auftrage der etruskischen Herren Velitraes (Hofmann Suppl.-Bd. VIII S. 1152) erklären lassen sollten, ist zu verwerfen, wenn man nicht jede historische Auswertung sprachlicher Denkmäler aufgeben will.

Zur Lautgestaltung der Ortsnamen s. u. (vgl. besonders *Antinates, Arpinates, Privernates*).

3. Herkunft.

Die Herkunft der V. verfolgt am weitesten Altheim Gesch. d. lat. Sprache 217 (vgl. 270) zurück: ‚Diese behielten ihre eigene Sprache bei, wie die volskischen Inschriften von Velitrae' (tab. Veliterna; s. o.), ‚Antium' (gemeint ist Antinum; s. o.) und ‚Tarracina' (die Inschrift aus Tarracina bei Vetter Handbuch nr. 221 ist nicht volskisch, wie v. Planta nr. 241 irrig annahm) zeigen. Die Volsker selbst wurden *a Volscatibus Hylinis* hergeleitet, also von Illyriern, wozu stimmt, daß *Ὕλλινοι* eine Nebenform für den Namen der Hylleer war. Die über den gesamten Ausstrahlungsbereich des Illyriertums verbreitete Sage von Messapus oder Metabos kehrt bei den Volskern von Privernum in der Gestalt des Königs Metabus wieder.' Das sind zwei Indizien, die nacheinander behandelt werden sollen. Zu Serv. auct. Aen. XI 842 lautet die Überlieferung: *Vulcos* (so!) *a uulcatibus ylinis* (cod. F; im cod. T heißt es: *ab illiriis*) *originem ducere, exclytas* (cod. F; im cod. T heißt es: *excithis,* was doch nur zu *‚ex Scythis'* wiederhergestellt werden kann!) *autem, inter quos Amazones sunt, regionem Illyricum incolere.* Da es sich um die V. von Privernum handelt, wird man *Vulcos* zu *Vulscos* (so in der Lautgebung des Serv. auct. statt klass. *Volscos*) verbessern dürfen, ob das aber auch für die illyrischen (oder hylinischen?) *Vulcates* zwingend ist (nach Thilo: *Volscates*?), muß bezweifelt werden. Damit verliert diese spätantike Theorie schon viel von ihrem Ansehen. Hören wir dann aber weiter, daß sie schließlich — und man kann doch wohl nur sagen: der ‚Amazone' Camilla zuliebe! — aus dem Skythenlande, ‚wo die Amazonen wohnen', nach Illyrien gekommen sein sollen — und das besagt der vollständige Text des Serv. auct.! —, geht jede Glaubwürdigkeit dieser Angabe verloren. Wir wissen zu wenig von den V., um Argumente für oder wider diese mindestens gewagte Hypothese des spätantiken (oder frühmittelalterlichen?) Kommentators selbst bei Anerkennung seiner oft hervorragenden Nachrichten aus sonst verlorenen Quellen aufführen zu können, doch ist die innere Unwahrscheinlichkeit zu groß und die rein äußerliche Veranlassung für seine kühne Hypothese (die ‚Amazone' Camilla) so offensichtlich, daß ich in diesem Zeugnis keinen Beweis für eine etwa denkbare Herkunft der V. aus Illyrien sehen kann.

König Metabus von Privernum ist einer der italischen Urkönige (vgl. Altheim Arch. f. Rel. XXIX [1931] 29f.) und stammt ohne Zweifel schon nach Aussage seines Namens aus dem illyrischen Bereiche Unteritaliens. Serv. Aen. XI 567 nennt ihn *‚pulsus a gente Volscorum'.* Als V. wird er nicht angesprochen, allein bei Hygin. fab. 252 heißt er ihr König. Aber selbst das verbindet den Metabus nicht mit der Geschichte der V., da der Ort Privernum (s. o. Bd. XXIII S. 15ff.) einen nach lat. Lautgesetzen (gegenüber sabin. *Prifernum*) gebildeten Namen trägt und darin einen einwandfreien Zeugen vorvolskischer Vergangenheit besitzt. Daß Metabus dieser angehört habe, stimmt mit seiner durch Verg. Aen. XI 540 berichteten Vertreibung durch die V. überein. Die illyrische Herkunft des Metabus besagt also nichts über die V. Wir können die Herkunft der V. nicht weit genug zurückverfolgen, um bis in eine Zeit illyrischer Zugehörigkeit zu gelangen, eine solche läßt sich also nicht beweisen, mit den vorhandenen Mitteln aber auch nicht widerlegen, so daß man die Übereinstimmung des Namens der *Ὀλσοί*-V. mit dem der liburnischen *Ὀλσοί* (Ps.-Skylax 21) wohl eher als ein Spiel des Zufalls wird ansehen wollen, als auf ihr die Vorgeschichte der V. aufzubauen.

Daß bei der Einwanderung der V. in das in historischer Zeit von ihnen bewohnte Gebiet illyrische Bevölkerungsteile mitgerissen wurden, wie wir sie auch im Verbande der Latiner finden, mag dagegen durchaus möglich sein, wenn auch gerade Metabus diesen nicht wird zugerechnet werden dürfen; er kam schon mit einer früheren illyrischen Infiltration nach Privernum. Sollten sich aber illyrische Bestandteile im Volkstum der V. erweisen lassen, so sagen sie weniger etwas über die Herkunft als über den Einwanderungsweg der V. aus, der dann durch bereits illyrisches Gebiet, mit anderen Worten längs der adriatischen Küste bis etwa zum Sangro verlaufen sein müßte.

Für die aus den sprachlichen Argumenten wie aus der Behandlung der Namensbildung in der Stellung des Vatersnamens zu erschließende enge Beziehung der V. zu den Umbrern lassen sich auch historische Zeugnisse beibringen. Über die Diadoche der Völker, welche den nördlichen Teil Kampaniens besetzten, gibt es zwei Listen, in deren einer (Plin. n. h. III 60) *Osci, Graeci, Umbri, Tusci, Campani* aufgezählt werden, während es in der anderen (Strab. V 242) heißt: *ἄλλοι δὲ λέγουσιν οἰκούντων Ὀπικῶν πρότερον καὶ Αὐσόνων Σιδεκεινούς* (so mit Madvig statt des überlieferten und aus dem Satze unverständlichen *οιδεκεινους*, nach Meineke: *οἱ δ' ἐκείνους*, Bedeutung jedoch unklar) *κατασχεῖν ὕστερον Ὄσκων τι ἔθνος, τούτους δ' ὑπὸ Κυμαίων, ἐκείνους δ' ὑπὸ Τυρρηνῶν ἐκπεσεῖν.* Abgesehen vom Fehlen der Kampaner in der Liste Strabons begegnen die gleichen Völker, wenn wir Graeci und *Κυμαῖοι*, Umbri und *Σιδεκεινοί* (Strabons Bezeichnung *Ὄσκων τι ἔθνος* wäre dann noch zu klären; s. u.) vorläufig gegenüberstellen; allein

die Placierung der Griechen ist in beiden Listen unterschiedlich, was schließlich durch zwei verschiedene Perioden griechischer Vormachtstellung erklärt werden könnte, von denen jeder der beiden Autoren nur jeweils eine benennt. Das empfiehlt den von Vetter o. Bd. XVIII S. 1546 geäußerten Gedanken, diese (Vetter bezieht das nur auf Plin. a. O.) Listen beachteten auch die chronologische Reihenfolge der Besitznahme seitens der genannten Völker. Gehen wir davon aus, so müssen sich feste historische Daten gewinnen lassen.

Das *ἔθνος τῶν Καμπανῶν* (Diod. XII 31) trat im J. 438 v. Chr. (vgl. auch Altheim b. Radke-Bork, Beitr. z. Altertumskunde 1949, 47) zusammen und eroberte im J. 424 nach Liv. IV 37, 1 das etruskische Kapua, im J. 420 nach Liv. IV 44, 12 das griechische Kyme. Diese Stadt hatte im J. 526 (s. o. Bd. V S. 546) Dikaiarcheia gegründet, sich im J. 524 (Dion. Hal. ant. VII 3) siegreich des Angriffs eines gewaltigen Heeres miteinander verbündeter Etrusker, Umbrer (Devoto Historia Mundi III 392 ändert willkürlich in ‚Aurunker‘) und Daunier erwehrt und im J. 504 (Dion. Hal. ant. VII 5) oder 508 (Liv. II 14, 6ff.) ein etruskisches Heer vor Aricia geschlagen; im J. 474 (Diod. XI 51) freilich konnte sich Kyme gegen einen etruskischen Angriff zur See nur noch mit Hilfe Hierons von Syrakus schützen, so daß man in diese Zeit nach der Herrschaft des Aristodemos das endgültige Absinken der Macht Kymes ansetzen darf. In diese Zeit fällt aber auch das nach Vell. Pat. I 7 durch Cato bestimmte — freilich von Hülsen o. Bd. III S. 1556 angezweifelte — Datum der Gründung Kapuas, wodurch der Beginn etruskischer Vormachtstellung in Kampanien bezeichnet werden dürfte. Dafür gibt es zwei weitere Indizien: Einmal reichen die Funde der oskischen Nekropole Kapuas bis zum Ende des 6. Jhdts. (o. Bd. III S. 1556), dann aber kennt Hekataios, der seine Darstellung Europas etwa zwischen 510 und 500 geschrieben hat, noch Ausoner als Bewohner von Kapua, Nola und der Insel Capri (vgl. Jacoby o. Bd. VII S. 2711. FGrH I 334 zu Hecat. frg. 61ff.); die angebliche Gründung Kapuas im J. 471 stellt also eine Neugründung bzw. die Besitznahme durch etruskische Herren dar. Die letzten drei Stationen der genannten Listen decken sich demnach mit den geschichtlichen Fakten: Vom Ende des 6. Jhdts bis etwa 470 waren die Kymaier tonangebend, von etwa 470 bis 438 herrschten die Etrusker und wurden mit diesem Datum von den Kampanern abgelöst.

Wie die Vormachtstellung Athens sich aus der siegreichen Abwehr des persischen Angriffs entwickelt, so scheint auch am Anfang dieser kymaiischen Machtperiode die siegreiche Abwehr eines Angriffs zu stehen, der von Etruskern, Umbrern und Dauniern getragen wird. Etruskische Condottieri sind in den Kämpfen der mittelitalischen Völker in diesen Jahrhunderten immer zu finden; ihre Erwähnung ist also unbedeutend. Überraschend aber ist, daß wiederum der Name der Umbrer auftaucht, den wir schon aus der Liste des Plinius kennen. Neben ihm werden Daunier genannt. Man könnte vielleicht meinen, dieser Name sei durch eine Verwechslung von Teanum Sidicinum mit Teanum Apulum im Lande der Daunier zu erklären, doch befriedigt das noch nicht; wie in den beiden Listen einmal Umbri und einmal Sidicini begegnen, stehen hier Umbrer und Daunier nebeneinander, so daß eher an eine Gleichsetzung der Sidicini mit den letzteren gedacht werden könnte, zumal Strabon sie ja als *Ὄσκων τι ἔθνος* bezeichnet und damit wenigstens von den Umbrern unterscheidet. Die Sidicini sind keine Daunier — das lehren schon die Namen der Vidicini in Picenum (Plin. n. h. III 108) und der Usidicani in Umbrien (Plin. n. h. III 114) —, sondern Italiker vermutlich oskischer Sprache, die in der Nachbarschaft der Daunier (von Dauniern in Kampanien spricht freilich auch Polyb. III 91, 5) wohnten, von dem Volke, das im J. 524 unter dem Namen der Umbrer Kyme angreift, mit diesen verwechselt wurden, sich den Neuankömmlingen auf der Weiterwanderung anschlossen und schließlich mit ihnen von den Grenzen des Daunierlandes nach Nordkampanien gelangten. Dafür sprechen nicht nur die Namen der Städte Teate im Lande der Marrucini, Teanum Apulum und Teanum Sidicinum, sondern vor allen Dingen das Nebeneinander des Namens Arpi im Daunierlande und des Namens Arpinum im Lande der V.

Die Einwohner von Arpi nennen sich auf Münzen des 3. Jhdts. bereits *Ἀρπανοί* (Nissen It. Ldk. II 846. Hülsen o. Bd. II S. 1217f.), während die Stadt in der griechischen Literatur *Ἀργυρίππα* (= Argūrīpa) und in volksetymologischer Angleichung an griech. *ἵππος* oder — was kaum weniger wahrscheinlich ist — in ‚spontaner Konsonantengemination‘ (Sommer 202) aus *Argurīpa* zu *Argurippa* wie *Iūppiter* aus *Iūpiter* *Ἀργυρίππα* heißt (Strab. VI 283. Ptolem. III 1, 72. Lykophr. Al. 592 mit Schol.; vgl. Verg. Aen. XI 246 u. a. Sil. It. XIII 30 u. a.), was aus älterem *Ἄργος Ἵππιον* hergeleitet wird (Strab. V 215. VI 283. Plin. n. h. III 104 u. a.). Ziehen wir wiederum die Volksetymologie ab, die sich in diesem Falle sogar der Mythologie bedient, so bleibt **Argosīpion*, das eine adjektivische Bildung zu **Argosīpa, *Argusīpa* darstellt, woraus unter Einwirkung des Rhotazismus *Argurīpa, Argurippa, Ἀργυρίππα* wurde. *Argosīpa* setzt sich mit alter, den *o*-Vokalismus des ersten Gliedes noch wahrender Kompositionsfuge aus *Argo-* (nach Krahe Spr. d. Ill. 104 zu *ἀργύριον*, *argentum* ‚Silber‘) und *-sīpō-* zusammen, das aus dem Namen des Hafens von Arpi, Sīpontum, bekannt ist, der eigentlich nur ‚zu Sīpō gehörig‘ (**sīpo-nt-*; zur Bedeutung des *nt*-Suffixes vgl. Kretschmer Glott. XIV [1925] 84ff.) bedeutet. Der Name *Argurīpa* wurde unter Anfangsbetonung zu **Argrīpa*, das durch Assimilation zu **Agrīpa* (vgl. **ispse* zu *ipse* u. a.; zur volksetymologischen Verbindung mit *aeger* vgl. Plin. n. h. VII 45. Gell. XVI 6, 1) und unter spontaner Konsonantengemination (Sommer 202) zu Agrippa wurde. Vipsanius Agrippa stammt aus dem volskischen Arpinum. Bei der für Völkernamen in den italischen Dialekten üblichen Oxytonierung mußte aus *Argurīppanó-* (*īpp* ⟨ *īp*) zu *Argurīpa* durch Synkope

**Argrīppanó-* bzw. **Argrīpanó-* werden, das zwangsläufig über **Argrpanó-* zu *Arpanó-* (vgl. *Ἀρπανῶν* der Münzen) führte; durch Rückbildung von *Ἀρπανοί* in Analogie zu Beispielen wie *Καρσέολοι* (Ptolem. III 1, 56) neben *Carseolani* (Plin. n. h. III 106) u. a. und bei Paroxytonierung unter dem Einfluß des lat. Paenultimalgesetzes entstand *Ἄρποι* bzw. Arpi. Gleichwertig mit *Arpānó* ist aber *Arpīnó-*, das nach dem Paenultimalgesetz zu *Arpīnum* wurde. Wie die Anwendbarkeit italischer Lautgesetze lehrt, handelt es sich um einen italischen Namen, der sogar in seiner noch nicht durch Rhotazismus umgestalteten Form **Argusippa* mit Synkope des *u* im Namen der früh untergegangenen marsischen Stadt *Archippe* (wohl durch ein Versehen des bei Plin. n. h. III 108 zitierten Gellianus aus *Arxippe* ⟨ **Argsippe* nach griechischen Eigennamen verdorben) am Fucinersee belegt ist. Neben der Bezeugung des Namens bei einem Volke, dessen Sprache keinen Rhotazismus kennt, stellen sich die Formen Arpi und Arpinum zu einem Volk, dessen Sprache schon früh den Wandel von intervokalischem *s* zu *r* vollzog: Es ist nicht nur Rhotazismus für das 3. Jhdt. durch die Erwähnung des Lykophron bezeugt, sondern es wird durch die ebenfalls aus dieser Zeit stammende Form *Ἀρπανῶν* ein wesentlich höheres Alter des Rhotazismus gefordert, da der Vorgang der Synkopierung schon an einer rhotazierten Form vollzogen wurde. Das spricht dafür, die Bildung der Namen Arpi und Arpinum dem Volke zuzuschreiben, das unter der Bezeichnung ‚Umbrer‘ gegen Kyme zog; Teate und Teanum sind dann ‚sidikinische‘ Namen. Daunier hießen sie nur nach der Nachbarschaft.

Nehmen wir als Wanderweg die Adriaküste in nordsüdlicher Richtung und dann das Sangrotal in westlicher Richtung an, so wären diese ‚Umbrer‘ mit den ‚oskischen‘ Sidicini, die sich ihnen an den Grenzen des Daunierlandes angeschlossen hatten, über Atina im Melpistale ins Liristal gelangt, wo im Raume von Fregellae durch Liv. VIII 22, 2 wohl tatsächlich Sidicini bezeugt werden (überliefert ist *Segninorum*, was Nissen II 673, 5 halten möchte; Madvigs Änderung in *Hernicorum* ist zu gewaltsam). Das Eintreffen dieser Völker an der kampanischen Nordgrenze wird kurze Zeit vor ihrem Sturm auf Kyme anzusetzen sein; sie haben sich auch nur auf den schmalen Streifen beschränkt, der später den Sidikinern gehörte, da Kapua und Nola noch zu Ende des Jahrhunderts in der Hand der Ausoner sind (s. o.). Vermutlich sind diese Völker vor Kyme mit den unter mythischem Namen genannten Kimmeriern identisch (Strab. V 244. Lykophr. Al. 695. Fest. p. 37 L.; vgl. Plin. n. h. III 61), so wenig das auch von Lehmann-Haupt o. Bd. XI S. 425f. zugestanden wird. Nach Strab. VII 299 geht die zweifelhafte Nachricht einer Stadt der Kimmerier auf Hekataios zurück, was sich zeitlich vortrefflich einordnet. Der ‚König‘ aber, durch den die Kimmerier vernichtet wurden, dürfte Aristodemos, mit dem Beinamen *Μαλακός*, was volksetymologische Angleichung an karthag. *malik, malk, milk* (vgl. Hamilkar, Himilko) ‚König‘ sein kann, der eigentliche Sieger jener erfolgreichen Abwehr des J. 524 gewesen sein, mit dessen und der Kymaier Aufkommen auch unsere Listen die Vormachtstellung der Umbri bzw. Sidicini beenden. Immer wieder werden diese Listen also bestätigt, was nicht nur unser Vertrauen in ihre Namensangaben, sondern auch in die Zuverlässigkeit ihrer Chronologie festigt.

Es bleibt nun eigentlich nur noch die Identität der hier genannten Umbrer und der V. zu beweisen; das freilich ist die schwierigste Aufgabe; das wichtigste Argument ist die zeitliche Übereinstimmung ihres Auftretens sowohl vor Kyme wie in Latium, wo erste Berührungen mit Rom aus der Zeit des letzten Tarquiniers und des ersten Jahrzehnts des 5. Jhdts. berichtet werden (s. u. Abs. 4). Es tritt hinzu das Nebeneinander von Ortsnamen: so gibt es Cingulani und Urbanates im volskischen Teile Latiums (Plin. n. h. III 64) und in Umbrien (Plin. n. h. III 114) bzw. dem an Umbrien grenzenden Teil von Picenum (a. O. 111), Sōra im Lande der V. und Suriates früher einmal in Umbrien (Plin. n. h. III 114); dieser Name wird mit umbrischer Monophthongisierung aus **sŏu̯ĕra-, *sou̯ésa-* entstanden sein. Sollten die Namensstämme **u̯olu̯-* und *ŏlu̯* als identisch angesehen werden können, gehört hierher auch das Nebeneinander von *Ulubrae* (⟨**ŭlŭs-rā*) und *Οὐλουροι* (⟨**ŭlŭsŏ-*). Die Übereinstimmungen zwischen Umbrern (in Umbrien wie vor Kyme) und V. bestehen demnach in 1. sprachlichen Eigentümlichkeiten, in 2. Behandlung des Vatersnamens, in 3. Ortsnamen, in 4. der beiden Völkern gemeinsamen Göttin Vesuna und in 5. gleichzeitigem Auftreten im Raume zwischen Latium und Kampanien.

Wenn man früher allgemein glaubte (vgl. Nissen II 668; Devoto Historia Mundi III 393), die V. seien vom oberen Liristale her in ihre späteren Wohnsitze eingewandert, nachdem sie entweder das Land der Aequiculi, die ‚Cicolana‘ im Saltotal, oder das Land der Paeligner durchzogen hätten, wird man nach den vorstehend vorgetragenen Überlegungen die gut bezeugten Sitze der V. im oberen Liristal (vgl. außer der Inschrift von Antinum noch Liv. IV 57, 7) als Spuren äußerster Ausstrahlung nach Norden hin gegenüber ihrem Kerngebiet am Zusammenfluß von Melpis und Liris ansehen wollen. Vielleicht haben sie sich selbst *Οὐλουροὶ Ὄμβροι* oder auch *Ὀλόμβροι* (⟨ **ŏlu̯-ombrŏ-*) genannt wie ihre späten Nachfahren im Norden Umbriens bei Ptolem. III 1, 53f.: Die kampanischen Griechen sahen darin nur Umbri, die Römer, denen sie — nach der anderen Seite hin vordringend — begegneten, die **Olusōs* oder **Vŏlusōs*, aus deren Namen sie unter Anwendung des bei ihnen gebräuchlichen *k*-Suffixes den Namen der V. bildeten.

Wenn die V. auch in späterer Zeit im Kampfe gegen Rom eine enge Bundesgenossenschaft mit den Aequern eingingen, ist die Annahme völkischer Zusammengehörigkeit (Schwegler Röm. Gesch. II 698) wohl mit Recht zurückgewiesen worden (Ihne Röm. Gesch. I 138); auch der Versuch einer Identifizierung der V. mit den Aurunkern (Niebuhr R. G. I[5] 540f. Schwegler II 701)

dürfte unberechtigt sein, da gelegentliche Verwechslung der beiden Völker in der Frühzeit der römischen Auseinandersetzung mit den V. aus Unwissenheit der römischen Annalistik hinreichend erklärt werden kann (Hülsen o. Bd. II S. 2554). Mögen auch Erzählungen über alte Königsgeschlechter umgehen (vgl. Plut. Cic. 1), so ist in historischer Zeit nur ihr *κοινόν* (vgl. Dion. Hal. ant. VI 15. VIII 11) bekannt.

Sind die V. also ein erst in der zweiten Hälfte des 6. Jhdts. nach Süden gewanderter Teil der Umbrer, wird allein durch diese Tatsache festgelegt, daß die Ausbildung des italischen Namenssystems und die unterschiedliche Behandlung des Vatersnamens bei den nördlichen und den südlichen Völkern vor der Wanderung der V., d. h. also spätestens im Anfang des 6. Jhdts., gesetzt werden muß; sie ist zur Zeit des sog. Kriegers von Capestrano (s. o. Bd. VIII A S. 1785) schon vollzogen. Aber auch der umbrische Rhotazismus (die Beobachtungen v. Plantas a. O. I 521 verbieten, den Abschluß des Rhotazismus vor Eintritt der durch Anfangsbetonung bedingten Synkopierung anzusetzen, was für die Umbrer im 5. Jhdt. gelten dürfte; die Stufe *x* könnte schon im 6. Jhdt. erreicht sein, wie *uexuenex* lehrt) sowie die umbrische Monophtongisierung müssen in ihren ersten Stufen schon wirksam gewesen sein, ehe sich die späteren V. von ihren umbrischen Vettern trennten, da ihre Belege nachzuweisen sind. Die Wanderung der V. ist also kein terminus post quem für die Erscheinung des Rhotazismus (Altheim Gesch. d. lat. Spr. 408ff.), zumal Rhotazismus in Falerii schon für das 6. Jhdt. nachweisbar ist. Der Grund für die Wanderung eines Teiles der Umbrer nach Süden und dann quer durch die Halbinsel in die historischen Wohnsitze der V. mag in dem fortwährend starken Druck zu suchen sein, dem die Umbrer seitens der Etrusker mindestens seit dem Ende des 8. Jhdts. ausgesetzt waren und der zum Verluste großer Gebiete ihrer Heimat führte (nach Devoto Historia Mundi III 394 Verbindung mit der samnitischen Wanderung). Durch den gleichen Stoß wurden die Verfasser der wohl umbrischen Felsinschriften der Val Camonica in das Rückzugsgebiet des Alpentales gedrängt, das sie vor der Trennung von ihren Stammesgenossen durch den Galliereinfall erreicht haben müssen. So blieb ihr Rhotazismus auf halbem Wege stehen (vgl. *uexuenex* zu *Vesuna*; s. o.).

4. Geschichte.

Die früheste Erwähnung der V. (vgl. Niese-Hohl Grundriß d. röm. Gesch.[5] 47f.) innerhalb der römischen Geschichte spricht von der Abwehr ihrer räuberischen Angriffe auf römischen Boden durch den König Ancus Marcius (Dion. Hal. ant. III 41), gehört demnach ins 7. vorchristl. Jhdt. Das ist ohne Zweifel eine historisch ungerechtfertigte Reprojizierung späterer Vorgänge in die Königszeit; es gibt nichts, was diese Erfindung auch nur wahrscheinlich machen könnte. Wie Cato dazu kam, zu behaupten, daß das Volk der V. *Etruscorum potestate regebatur* (Serv. Aen. XI 567), wissen wir nicht (vielleicht auf die Zeit in Kampanien bezogen?). Auch der letzte Tarquinier wird mit den V. in Verbindung gebracht: Er soll die Zustimmung der V. von Antium und Ecetra zum Beitritt zu einem Bündnis Roms mit Latinern und Hernikern erreicht haben (Dion. Hal. ant. IV 49); er soll den V. Suessa Pometia abgenommen haben (Liv. I 53, 2. Dion. Hal. ant. IV 50); er soll Kolonien nach Signia und Circei geführt haben, um durch diese festen Plätze Latium zu sichern (Liv. I 56, 3). Nehmen wir das nachweisliche Erscheinen der Umbrer, die wir für V. halten, vor Kyme im J. 524 als Ausgangsdatum, so wäre es immerhin denkbar, daß V. zur Zeit des Tarquinius Superbus in Latium eindrangen, doch steht dieser Annahme ein Zeugnis von urkundlichem Wert gegenüber, der erste Vertrag zwischen Rom und Karthago, der im J. 508 geschlossen wurde (Polyb. III 22, 11; Bestätigung der polybianischen Datierung durch Ed. Meyer Kl. Schr. II 296f.): Nach den Abmachungen dieses Vertrages werden die Städte Ardea, Antium, Laurentum, Circei und Tarracina als zu Latium gehörig und den Römern untertänig angesehen. Das setzt einen ungestörten Übergang der Machtverhältnisse Roms gegenüber seinen Nachbargemeinden von den letzten Jahren der Königszeit ins erste Jahr der res publica voraus. Von einer vorhergehenden Beunruhigung, wie sie durch Kriege mit den V. hätte hervorgerufen werden müssen, ist nichts zu merken; vor allen Dingen aber befinden sich Circei und Tarracina fest in römischer Hand und sperren den Zugang nach Latium auf dem Küstenwege. Es wäre immerhin vorstellbar, daß der Raum zwischen Fregellae und Privernum schon in der Hand der V. war: Diese von Rom noch recht entfernte Stellung im Bergland zwischen den Tälern des Ufens und Trerus gibt keine Veranlassung zu Kämpfen mit V. um Suessa Pometia und zu einem Bericht von der Anwesenheit der V. in Antium und Ecetra; man verstünde auch nicht, warum Circei gesichert, Tarracina aber trotz seiner größeren Bedeutung gleichsam aufgegeben worden sei, obwohl es im J. 508 noch die Rolle eines Eckpfeilers des latinischen Machtbereiches spielte. Und schließlich versteht man nicht, wie unter solchen politischen Verhältnissen, wie sie durch die genannten Nachrichten skizziert werden, der kymaiische Hilfszug gegen die Etrusker nach Aricia hätte durchgeführt werden können; er fand im J. 505 (Dion. Hal. ant. VII 5) oder im J. 506 (Dion. Hal. ant. V 36) oder schon im J. 508 (Liv. II 14, 6ff.) statt (die Angaben des Livius und des Dion. Hal. ant. VII 5 unterscheiden sich um die gleichen drei Jahre voneinander, wie die Datierung der Schlacht am See Regillus bei Liv. II 19, 3ff. und Dion. Hal. ant. VI 6f., dessen Ansetzung auch Liv. II 21, 3 erwähnt; die größere innere Wahrscheinlichkeit spricht in beiden Fällen für das jüngere Datum: demnach dürfte die Schlacht vor Aricia in das J. 505 gehören). Auch die Aurunkerkriege der J. 503 (Liv. II 16, 8) und 502 (Liv. II 17, 1ff.) dürften historisch sein und sind ausgelöst worden durch den Druck, dem dieses Volk von Südosten her seitens der vordrängenden V. ausgesetzt war. Das alles spricht gegen eine Ansetzung des ersten Erscheinens

der V. schon in der Zeit des Tarquinius Superbus; die Angabe des Liv. I 53, 2, er habe als erster mit ihnen Krieg geführt, ist demnach unzutreffend.

Zu der im Karthagervertrag des J. 508 bezeichneten Lage paßt es auch, daß die Römer anläßlich Getreidemangels im gleichen Jahre Aufkäufer *in Volscos* und *Cumas* geschickt haben sollen (Liv. II 9, 6); durch die Bezeichnung *in Volscos* wird nur der spätere *ager Volscus* umschrieben. Wie es römischen Getreideaufkäufern erging, die im J. 492, d. h. zu einer Zeit, in der die pomptinische Ebene in den Händen der V. war, dorthin geschickt wurden, erfahren wir durch Liv. II 34, 4. Dion. Hal. ant. VII 2; die Verhältnisse hatten sich gewandelt.

Untersuchen wir aber, in welche Zeit die Maßnahmen gehören, die sachlich zwar sehr einleuchtend und der Lage entsprechend überaus wahrscheinlich anmuten, zeitlich jedoch vor dem J. 502 undenkbar sind, so bietet sich ein Terminus ante quem durch das gegen Rom gerichtete Latinerbündnis des J. 498 (Dion. Hal. ant. V 61). Die Erwähnung einer Verschwörung gegen Rom wird von Liv. II 18, 3 schon in das J. 501 gesetzt und demnach um die gleichen drei Jahre von der Schlacht am See Regillus getrennt wie bei Dion. Hal. a. O.; da wir uns bisher für das jüngere Datum entschieden hatten, müssen wir ihm auch hier folgen. Im J. 498 war die römische Herrschaft über Latium also bedroht, aber nicht durch die V., sondern durch die latinischen Stammesverwandten, die sich in dem ganzen Gebiet zwischen Ardea, Nomentum, Tibur, Praeneste und Circei gegen Rom verbündeten; außer den genannten Städten befinden sich in der bei Dion. Hal. ant. V 61 erhaltenen Liste neben anderen, teils unbekannten Orten auch Satricum und Velitrae, die damals also noch nicht in der Hand der V. waren. Es fehlen jedoch Antium und Tarracina. Wenn diese Liste der latinischen Bundesglieder auch nach verschiedenen Merkmalen als junge Rekonstruktion angesehen werden muß, ist dieses Faktum doch so auffällig, daß ein bestimmter historischer Kern nicht übersehen werden darf: In Antium und Tarracina saßen vermutlich im J. 498 schon die V. (nach Nissen II 628 war Antium seit dem J. 500 in ihrer Hand). Abgesehen davon aber setzt die Anlage von Festungen in Signia und Circei eine Situation voraus, die vor dem Latineraufstand liegt.

In die kurze Spanne von 502 bis 498 gehören also die von der römischen Annalistik der Zeit des letzten Tarquiniers zugewiesenen Vorgänge: Zuerst muß Tarracina verloren gegangen sein; als unmittelbare Folge davon sicherten die Römer den westlich der Linie Anagni—Norma gelegenen Teil der Monti Lepini durch die Anlage von Signia, die durch den Grabungsbefund etwa auf das J. 500 zu datieren ist (vgl. Delbrück Kapitolium von Signia 1ff.), und die pomptinische Ebene durch die Befestigung von Circei. Entweder kam die Absicht zu spät zur Ausführung oder die Maßnahme selbst blieb wirkungslos: Kurz darauf befinden sich V. in Antium und Ecetra, das ich mit Nissen It. Ldk. II 649 nach Abeken Mittelitalien 75 (gegen Nibby Dint. di Roma I[2] 262) mit dem heutigen Artena identifiziere (s. u.). Sie sind ihren Stammesgenossen weit vorgeprescht und finden keinen Rückhalt, gehen daher mit Freuden auf das Bündnisangebot der Römer ein, die ihrerseits dadurch eine Atempause gewinnen, um sich für die bevorstehende Auseinandersetzung mit ihren latinischen Stammesgenossen besser vorbereiten zu können. Wenn wir etwas auf die Namen in der latinischen Bündnisliste geben wollen, paßt das Fehlen von Ecetra und Signia durchaus in diese Situation: Die beiden Volskerstädte Antium und Ecetra nahmen an dem Latinerbündnis nicht teil; Circei und Signia hatten die ihnen zugedachte Aufgabe schlecht erfüllt, so daß aus beiden Plätzen die römische Besatzung zurückgezogen worden sein wird. Circei wurde wieder — wie vor der römischen Befestigung — eine latinische Stadt und nahm als solche an dem Bündnis gegen Rom teil; Signia war eine Neugründung, die nach dem Fortgang der Römer auch keine latinische Bevölkerung besaß und von den V. noch nicht in Besitz genommen worden war. Vielleicht war auch der Ausbau der Festungswerke noch nicht vollendet und fand erst im J. 495 seinen Abschluß, als eine zweite Kolonie dorthin geschickt wurde (Liv. II 21, 7).

Nach dem römischen Siege über die Latiner am See Regillus im J. 496 (Dion. Hal. ant. VI 6f. Liv. II 21, 3; nach Liv. II 19, 3ff. fand die Schlacht drei Jahre früher statt. Das Verhältnis der hier diskutierten Ereignisse untereinander wird dadurch aber nicht betroffen; die absolute Datierung ist gegenüber einer so geringen Differenz belanglos) müssen die V. in stärkeren Schüben nachgedrängt sein, denn wir finden sie im J. 495 in Suessa Pometia und Cora, wo sie sich aber offenbar noch so schwach fühlen, daß sie den Römern Geiseln stellen (Liv. II 22, 2). Im gleichen Jahre dürfte Nachschub gekommen sein, denn die Kämpfe erneuern sich (Liv. II 25, 1ff.). Da die Römer die Oberhand behalten, kommen Gesandte aus Ecetra in offenbar nachgiebiger Absicht (ebd. 6). Demnach ging der Vorstoß von Ecetra aus (zur Bedeutung von Ecetra vgl. Dion. Hal. ant. X 21); Cora und Pometia liegen auf der geraden Linie nach Antium, zu dem die V. offenbar eine Verbindung herzustellen bemüht waren. Vermutlich haben sie sich aber auch zur gleichen Zeit der Stadt Velitrae bemächtigt, die von den Römern im folgenden J. 494 zurückerobert wurde (Liv. II 31, 4. Dion. Hal. ant. VI 42). Die Minderung des volskischen Einflusses im Raume von Pometia deckt sich zeitlich mit einem erneuten Aufbegehren der dort ansässigen Aurunker gegen die Römer (Liv. II 26, 4ff.).

Wenn für das J. 493 die Eroberung der Städte Longula, Polusca und Corioli durch die Römer berichtet wird (Liv. II 33, 4f. Dion. Hal. ant. VI 91f.), kann das nur bedeuten, daß Livius die Unruhe der Aurunker und die ihnen bewaffnet nachdrängenden V. verwechselt hat: Der *exercitus Auruncorum*, von dem er II 26, 5f. spricht, ist ein Heer der V., das im J. 495 bis Aricia vorstößt; vielleicht haben sich auch Aurunker den V. angeschlossen. Der römische Sieg,

von dem Livius spricht, dürfte zweifelhaft sein, da sich die V. sonst nicht in den Städten Longula, Polusca und Corioli hätten festsetzen können, die alle im Raume südwestlich von Aricia gesucht werden müssen (Corioli liegt nach Liv. III 71, 6ff. zwischen Aricia und Ardea). Ja, die Stoßkraft des Angriffs der V. scheint sich zeitweilig von Ecetra nach Corioli verlagert zu haben, das jetzt als *μητρόπολις* der V. bezeichnet wird (Dion. Hal. ant. VI 92). Da im folgenden J. 492 erneut Kolonen nach Velitrae gehen, darüber hinaus aber auch eine Kolonie nach Norba geschickt wird (Liv. II 34, 6), macht es den Eindruck, als versuchten die Römer auf den Höhen festen Fuß zu fassen, während die pomptinische Ebene inzwischen bis an den Rand der Albaner Berge in die Hand der V. gefallen war: 495 geht eine neue Kolonie nach Signia (Liv. II 21, 7), 494 und 492 gehen Kolonen nach Velitrae, Cora dürfte seit 495 wieder in römischem Besitz sein, und im J. 492 kommt die Kolonie in Norba hinzu; auf der anderen Seite bzw. im Tale stehen die V. von Circei bis Antium und bei Longula, Polusca und Corioli, d. h. am Nordwestrande der pomptinischen Ebene. Die Verbindung dieser Gruppen mit Ecetra war unterbrochen, die Bedeutung von Antium hatte noch nicht begonnen. So erklärt sich der vorübergehende Defensiverfolg der Römer, dem ferner auch die Pest dienlich war, durch die die V. im J. 492 bedrängt wurden (Liv. II 34, 5. Dion. Hal. ant. VII 12).

Die V. von Antium haben das freundliche Verhältnis, das sie nach ihrem ersten Vordrängen und der Landnahme seit dem Bündnisangebot der Römer diesen gegenüber einnahmen, lange Zeit unbeschadet der kriegerischen Aktionen ihrer Stammesverwandten gehalten; anders kann man es sich nicht vorstellen, daß sie im J. 491 so zahlreich zu den römischen Spielen kamen (Liv. II 37, 1). Freilich mag das Verhältnis recht gespannt gewesen sein, da es in Antium offenbar eine römerfreundliche und eine römerfeindliche Partei gab.

An diese letztere soll der aus Rom verbannte Cn. Marcius Coriolanus (nach W. Schur Herm. LIX [1924] 450ff. war die gens Marcia volskischen Ursprungs) Anschluß gesucht und diesen derart gefunden haben, daß er die Antiaten angeblich zum Kriege gegen Rom zu überreden vermochte. ‚Daß die Kriege, die sich an den Namen Coriolans knüpfen, rein sagenhaft sind, bedarf keiner Bemerkung' (Beloch Römische Gesch. 296); so urteilen die meisten Historiker (vgl. Niebuhr R. G. II[4] 484ff. Schwegler R. G. II 356ff. u. a.). Dennoch aber sind einige Fakten festzuhalten und als sicher überlieferte — wenn auch in die sogenannte Sage von Coriolan nicht ohne gewisse Veränderungen eingefügte — Vorgänge anzusehen. Dazu gehört doch wohl das Verbot der weiteren Teilnahme der Volsker an den Spielen des J. 491 und ihre Ausweisung aus Rom (Liv. II 37, 8): *factoque senatus consulto, ut urbe excederent Volsci, praecones dimittuntur, qui omnes eos proficisci ante noctem iuberent.* Wenn auch der nach Antium geflüchtete Coriolanus als Urheber und sein antiatischer Gastgeber Attius Tullius als Ausführender der Täuschung der römischen Behörden genannt werden, nimmt es doch wunder, daß sich der Erlaß des Senats gegen alle Volsker, nicht aber ausdrücklich gegen die Antiaten richtete, wie man hätte erwarten sollen. Konnte die Anwesenheit der Antiaten in Rom anläßlich der Feiertage als Zeichen bestehender Freundschaft gedeutet werden (s. o.), so ist auch die Nennung von V. im Rahmen der Ausweisung in den gleichen Zusammenhang einzuordnen: Mit den Antiaten werden auch viele ihrer mit Rom noch im Vorjahre im Kriege befindlichen Stammesgenossen aus Ecetra, Corioli und dem bergigen Hinterland gekommen sein, deren Anwesenheit freilich den Festesfrieden stören mußte. Das besagt nichts gegen die Antiaten. Und wenn sich Cicero mit Recht auf Attius Tullius als seinen Ahnherrn beruft (Plut. Cic. 1. De vir. ill. 81, 1 *genus a Tullo Attio rege duxit*), möchte man sich die gens Tullia lieber in Arpinum als in Antium beheimatet denken. Dann wird auch diese Beziehung zu Antium hinfällig. Man wird das umso lieber tun, als der erste Triumph *de Antiatibus* erst im J. 468 gehalten wurde, der der Überlieferung nach durch Coriolanus angezettelte Krieg aber im J. 487 seinen Abschluß nach den Triumphalfasten durch einen Triumph des Consuls T. Sicinius Sabinus *de Volsceis* gefunden hat.

Auch der Verlauf der Kampfhandlungen führt zu der Vermutung, daß die Antiaten — wenigstens als Gemeinde — ihr gutes Verhältnis zu Rom bewahrten. Nach Liv. II 38, 1 versammelt Attius Tullius die aus Rom abziehenden V. *ad caput Ferentinum*, d. h. bei der eigentlich als Treffpunkt der Latiner dienenden Quelle Ferentina, die Nissen It. Ldk. II 558. Hülsen o. Bd. VI S. 2208 am Abfluß des Nemisees im Tal von Aricia suchen; der direkte Weg nach Antium führte an diesem Platze nicht vorüber. Nach einhelliger Überlieferung bei Liv. II 39, 2. Dion. Hal. ant. VIII 14 zog Coriolanus zuerst gegen Circei, vertrieb die römischen Siedler und übergab die Stadt den V. Mit der Darstellung dieses Erfolges, dessen Voraussetzung – römische Besatzung in Circei – in einer Zeit der Kämpfe um Longula, Polusca, Corioli und Velitrae, als der spätere ager Pomptinus offenbar längst in der Hand der V. war, als so gut wie ausgeschlossen angesehen werden muß, dürfte ein früheres Ereignis, die erste Einnahme Circeis kurz nach dem J. 500, in die Reihe der Heldentaten Coriolans einbezogen worden sein. Die weiteren Unternehmungen werden in unterschiedlicher Reihenfolge berichtet: Nach Liv. II 39, 3 nimmt er zuerst Satricum, Longula, Polusca, Corioli und Mugilla (nach Dion. Hal. ant. VIII 36; codd. bei Livius: *novellam*) und dann Lavinium (ebd. 4) ein. Daran schließt sich die Eroberung von Corbio, Vitellia, Lavici und Pedum (ebd. 4). Von Pedum aus zieht er auf Rom zu und lagert sich bei den Fossae Cluiliae, 5 mp vor Rom, vermutlich an der via Latina (s. o. Bd. IV S. 113). Bei Dion. Hal. ant. VIII nimmt er hintereinander Tolerium (17), Bola (18), Lavici, Pedum, Corbio und Carventum (19; der letzte Name nach berechtigter Konjektur Niebuhrs und Schweglers für überl. *Κοριολανῶν*) ein, erobert sodann Bovil-

lae (20) und belagert Lavinium (21). Von hier aus zieht er vor Rom und benutzt die dreißigtägige Fetialfrist zur Eroberung der latinischen Städte Longula, Satricum, Cetia, Polusca, *Ἀλβιήτας*, Mugilla und Corioli (36). Es zeichnen sich also deutlich zwei geographisch voneinander zu unterscheidende Gruppen ab: Die Orte zwischen Ardea und Aricia werden bei Dion. Hal. auch in einer Sonderunternehmung abgetrennt. Andererseits wird die Formulierung des Liv. (3) *in Latinam viam transversis tramitibus transgressus* nicht den topographischen Erfordernissen gerecht, da man so wie angegeben nicht von Circei nach Satricum gelangen kann. Gibt man etwas auf die Lage der Fossae Cluiliae, die durch den Tempel der Fortuna Muliebris am 4. Meilenstein der via Latina (vgl. Wissowa Rel. [2]258) und die Verbindung seiner Geschichte mit den Ereignissen um Coriolan (Liv. II 40, 12) gesichert zu sein scheint, muß die damalige Aktion gegen Rom tatsächlich von der via Latina aus vorgetragen worden sein. Dann aber dürfte es sich um einen Vorstoß der V. etwa von Ecetra am Nordrande der Albaner Berge entlang gehandelt haben; dem entspricht, daß er in der Zwischenzeit die Beute nach Ecetra bringen läßt (Dion. Hal. ant. VIII 36). Wäre dieses Unternehmen von Antium ausgegangen, möchte man sich einen anderen Operationsverlauf vorstellen. Diese Überlegung, die Unstimmigkeit bei Livius gegenüber dem Erreichen des Terrains längs der via Latina und die Absonderung der Ortschaften zwischen Ardea und Aricia bei Dion. Hal. lassen es geraten erscheinen, diese beiden Unternehmungen wie die Einnahme von Circei ebenfalls zeitlich voneinander zu trennen. Da Coriolans Teilnahme an diesem Kriege fest in der Überlieferung — selbst offenbar der von Arpinum, vgl. Cic. Brut. 10, 41 *bellum Volscorum gravissimum, cui Coriolanus interfuit* — verankert zu sein scheint, wird man den Berichten der römischen Historiker soweit Glauben schenken dürfen, daß er nach Antium in die Verbannung ging und von dort aus mit Freischärlern, die sich aus verbannten Römern und vielleicht auch Mitgliedern der römerfeindlichen Partei Antiums zusammensetzten, am Kampfe der V. von Ecetra teilnahm; der römische Chauvinismus schob dann die zweifellos großen Erfolge der V. in diesem Kriege auf die — wenig glaubhafte — Führung durch den verbannten Römer Coriolanus.

Die geschilderten Ereignisse fallen in die Zeit der J. 491 bis 488 (nach Cic. Brut. 10, 41 *eodem fere tempore, quo Persarum bellum fuit*). Weniger die Bitten der römischen Matronen vor Coriolanus als eher Unzufriedenheit der verbündeten Aequer mit den volskischen Führern (vgl. Liv. II 40. Dion. Hal. ant. VIII 63) mag der Grund für den Abzug des feindlichen Heeres gewesen sein. Im folgenden J. 487 trafen sich die Gegner unter den Mauern von Velitrae; *cum Volscis aequo Marte discessum est* (Liv. II 40, 14). Doch war der Tod des Attius Tullius in dieser Schlacht ein solcher Glücksumstand für die Römer, daß der Consul Sicinius *de Volsceis* triumphierte (fast. triumph. Dion. Hal. ant. VIII 67). Mehr durch Verhandlungsgeschick als durch kriegerische Taten brachte der Consul des nächsten J. 486, Sp. Cassius, den Krieg zu einem glücklichen Ende; den Triumph mußte er jedoch erst erzwingen (Dion Hal. ant. VIII 69. Val. Max. VI 3, 1 b): In den fast. triumph. steht er verzeichnet (zu den sich ergebenden Widersprüchen vgl. Münzer o. Bd. III S. 1749f.). Seine politischen Maßnahmen oder wohl eher Ambitionen brachten ihm im folgenden Jahre die Todesstrafe ein (vgl. Münzer a. O.). Mögen diese Ereignisse nach späteren Begebenheiten rekonstruiert sein, an seinem Triumphe und an der Beendigung des Krieges gegen die V. (vgl. auch Diod. XI 37) ist wohl nicht zu zweifeln, da die Unternehmung des J. 485 bei Liv. II 42 nur berichtet zu sein scheint, um die Ungerechtigkeit der Patrizier hervorheben zu können, *qui devictis eo anno Volsceis Aequisque militem praeda fraudavere.*

‚Auch was sonst von Volskerkriegen aus dieser Zeit berichtet wird, trägt meist den Stempel der Erfindung' (Beloch R. G. 297). Auffällig sind das ständige Wiederaufleben kriegerischer Handlungen und die bedrückende Erfolglosigkeit der wiederholten römischen Siege: *Volsci ferocius ad rebellandum quam ad bellandum genus* (Liv. VII 27, 7). Liv. VI 12, 2 macht sich daher mit Recht Gedanken darüber, *unde toties victis Volsceis et Aequis suffecerint milites.* Aber die Kämpfe der folgenden Jahre bei verhältnismäßig fest gewordenen Grenzen dürften eher den Charakter ständiger gegenseitiger Plünderungen und Überfälle als richtiger Kriege gehabt haben; vgl. Liv. III 7, 1 *fortuna urbis, quae Volsceis Aequisque praedonum potius mentem quam hostium dedit.* II 63, 2 *Volscos adesse fumo ex incendiis villarum fugaque agrestium cognitum est.* So mögen die Berichte über die Kriege der Jahre 483 (Dion. Hal. ant. VIII 88f.), 478 (IX 16), 477 (IX 24), 475 (IX 31ff.), 474 (Liv. II 53f.), 471 (Liv. II 58f.) zu verstehen sein.

Erst im J. 469 begann wieder ein ernsterer Krieg (Liv. II 63. Dion. Hal. ant. IX 56ff.), der dadurch eine besondere Note erhielt, daß erstmalig Antium Truppen gegen Rom geschickt zu haben scheint. Es gelingt den Römern, aus der Verfolgung der Feinde heraus den Hafenplatz Caeno nahe Antium einzunehmen (Liv. II 63, 6. Dion. Hal. ant. IX 56). Im folgenden Jahre geht der Krieg weiter; die Römer können Antium einnehmen. Die Bestätigung dafür geben die Triumphalfasten durch Angabe eines Triumphes des Consuls T. Quinctius Capitolinus Barbatus *de Antiatibus*. Im J. 467 soll eine Kolonie nach Antium geschickt (Liv. III 1, 5ff. Dion. Hal. ant. IX 59) worden sein; doch erweckt diese Nachricht dadurch Zweifel, daß die Hinzunahme volskischer Kolonen zur Ergänzung der nicht ausreichenden Zahl römischer Siedler bewilligt wurde (Liv. III 1, 7). Möglicherweise handelt es sich um einen mehr oder weniger privaten Umzug römischer Bürger in die einflußreiche Hafenstadt, mit der Rom doch wohl mit Ausnahme des gerade überstandenen Krieges immer auf verhältnismäßig freundschaftlichem Fuße gestanden hatte. Als sich im J. 459 ein volskisches Heer der Stadt Antium näherte (Liv. III 22, 2), fielen ihre Bewohner — auch die inzwischen zu-

gezogenen Römer! — von Rom ab (Liv. III 23, 7). Es wird ausdrücklich überliefert, daß der Consul Cornelius gegen V. und Römer in Antium zu Felde gezogen sei (Dion. Hal. X 21). Die Stadt wurde nach schwächlicher Abwehr wiederum eingenommen, ohne daß von einer Erneuerung der Kolonie gesprochen würde: Lediglich die römischen und volskischen Anstifter des Abfalls wurden hingerichtet. In den Triumphalfasten des J. 459 ist ein Triumph des Consuls L. Cornelius Maluginensis *de Antiatibus* verzeichnet; im gleichen Jahre triumphierte aber auch sein Kollege Q. Fabius Vibulanus *de Aequeis et Volsceis*. Seit dem J. 464 (Dion. Hal. ant. IX 62ff. Liv. III 6f.) war nämlich auch mit den V. von Ecetra wieder Krieg im Gange, bei dem die Römer im J. 462 zum erfolgreichen Gegenangriff übergingen, wenn auch das Ergebnis eines Sieges des Veturius und der nachfolgenden Vernichtung durch seinen Kollegen Lucretius (Liv. III 8, 10 *ibi Volscum nomen prope deletum est;* vgl. Beloch R. G. 297) stark übertrieben sein wird. Lucretius triumphierte über die Aequer, dem Veturius wurde die Ovation zuerkannt (Liv. III 10, 4; vgl. die fast. triumph.). Im J. 459 konnte Fabius schon bis vor die Mauern von Ecetra ziehen (Dion. Hal. X 21).

Zwischen Antium und Rom herrscht seit dem J. 459 ein siebzigjähriger Friede, da Niebuhrs (R. G. II^4 496, 585) Deutung der merkwürdigen Stelle bei Liv. VI 2, 13 *(Camillus) ad deditionem Volscos septuagesimo demum anno subegit* wohl richtig sein dürfte: ‚... eine nun freilich seltsam gestaltete Spur, daß er Schriften las, welche richtig über die Antiater und westlichen Volsker sagten, sie wären siebzig Jahre mit Rom verbündet gewesen, als sie nach dem gallischen Unglück abfielen. Das muß ihm unmöglich vorgekommen sein; ... daher trägt er die Erwähnung so vor, daß sich nicht wohl bezweifeln läßt, er habe sie von der Dauer des Krieges verstanden.‘ Tatsächlich rebellieren die Antiaten erst wieder im J. 389 (s. u.), wenn man über die Nennungen bei Liv. IV 56, 5 *(caput rerum Antiates esse)* und 59, 3 *(Valerius Antium petit)* hinwegsehen darf. Das dürfte nämlich insofern geboten erscheinen, als sich die Kämpfe dieses Jahres im Tolerustal und — wenn Liv. IV 57, 7 *castellum ad lacum Fucinum vi expugnatum* zu trauen ist — sogar im oberen Liristal abspielten und von Fabius sogar vor Anxur getragen wurden; daß diese weiträumigen Unternehmungen Folgen eines von dem nahen Antium angestifteten Krieges sein sollten, ist wohl zweifelhaft. Vielleicht hat Hülsen (o. Bd. I S. 2442. 2562) mit seiner Vermutung Recht, daß hier nicht Antium, sondern Antinum im Liristale gemeint sei; wie die Römer freilich dorthin gekommen sein sollen, bleibt schwer zu erklären, wenn man nicht eine Umdatierung annehmen will. Antium scheint jedenfalls Frieden gehalten zu haben.

Weitere Kämpfe gab es aber in der Zwischenzeit mit den V. der Berge um Ecetra der Überlieferung nach in den Jahren 449 (Liv. III 60), 448 (Dion. Hal. ant. XI 47). 444 (ebd. 54), 443 (Liv. IV 9f.), 431 (ebd. 26ff.), bei denen jedoch die V. nur als Teilnehmer an Unternehmungen der Aequer erscheinen. Das geht sogar so weit, daß bei dem Angriff der verbündeten V. und Aequer auf Ardea im J. 443 der Aequer Cluilius die Führung hatte (Liv. IV 9, 12). Dennoch wurde in diesem J. *de Volsceis*, im J. 431 *de Aequeis et Volsceis* triumphiert. Im J. 423 erneuern sich die Kämpfe (Liv. IV 37), bei denen sich besonders der Consul C. Sempronius Atratinus hervortut (vgl. Val. Max. III 2, 8, wo wohl eine Verwechslung mit L. Sempronius Atratinus vorliegt, der ebd. VI 5, 2 genannt wird). In den J. 409/408 geht es um die Festung Verrugo (Liv. IV 55ff.), die erobert, im J. 407 aber wieder verloren wird (Liv. IV 58, 3. Diod. XIV 11). Dieser Platz dürfte kaum nördl. Velletri (Beloch RG 297), sondern im Trerustale zu suchen sein (s. o. Bd. VIII A S. 1649). Rom hat die Defensive verlassen und befindet sich auf dem besten Wege, das zu Anfang des Jhdts. verlorene Terrain zurückzuerobern. Die Wiedergewinnung des ager Pomptinus muß abgeschlossen gewesen sein, als die Römer im J. 406 Anxur eroberten (Liv. IV 59, 7ff. Diod. XIV 16, 3); unbedeutend gegenüber der Gesamtentwicklung sind Nachrichten, die Unsicherheit in den Besitzverhältnissen bis zum J. 400 (Liv. V 5. 13), ja bis 397 (ebd. 16, 2) bezeugen. Im J. 404 wird Artena (Liv. IV 61, 6ff.) erobert; im J. 396 kommt es endlich zu einem Friedensschluß (Liv. V 23, 12 *pacificatum legati a Volsceis et Aequis venerunt impetrataque pax, magis ut fessa tam diutino bello acquiesceret civitas, quam quod digni peterent)*, der nicht verhindert, daß in den beiden folgenden Jahren Satricum und Velitrae rebellieren (Diod. XIV 102). Im J. 393 wird dann eine Kolonie nach Circei geschickt (Diod. a. O.). Damit schien die römische Wiedereroberung bis Tarracina und Circei ihren Abschluß gefunden zu haben; vgl. Beloch RG 298.

Wie unsicher jedoch dieser Friede und wie lose das römische Herrschaftsverhältnis waren, lehren die Ereignisse sofort nach der Gallierkatastrophe des J. 390: Es beginnt ein allgemeiner Abfall von Rom: *Nec diu licuit quietis consilia erigendae ex tam gravi casu rei publicae secum agitare. Hinc Volsci, veteres hostes, ad exstinguendum nomen Romanum arma ceperant; hinc Etruriae principum ex omnibus populis coniurationem de bello ad fanum Voltumnae factam mercatores afferebant. Novus quoque terror accesserat defectione Latinorum Hernicorumque, qui post pugnam ad lacum Regillum factam per annos prope centum nunquam ambigua fide in amicitia populi Romani fuerant* (Liv. VI 2, 1ff.). Der Grund ist natürlich in der Schwächung Roms zu suchen: *ταπεινῶν δ᾽ὄντων τῶν Ῥωμαίων διὰ τὴν προειρημένην συμφοράν, οἱ Οὐλοῦσκοι πρὸς αὐτοὺς πόλεμον ἐξήνεγκαν* (Diod. XIV 117). Daß der Name des gegen Veienter und Gallier siegreichen Camillus allein genügt habe, um den V. solchen Schrecken einzujagen, daß sie ihr befestigtes Lager nicht zu verlassen wagten und von den angreifenden Römern gleichsam ausgeräuchert werden konnten, ist an sich glaubhaft, wenn man sich vor Augen hält, daß die Kampfkraft der westlichen V., um die es sich bei diesem Treffen in der Nähe von Lanuvium *(ad Maecium is locus dicitur* heißt es bei Liv. VI

2, 8, *ἐν τῷ καλουμένῳ Μαρκίῳ* bei Diod. a. O.) nur gehandelt haben kann, nur noch recht gering gewesen sein wird. Die Triumphalfasten des J. 389 kennen einen Triumph des Camillus *de Volsceis, Aequeis et Etrusceis;* damit stimmt Liv. VI 4, 1 überein: *Camillus in urbem triumphans rediit, trium simul bellorum victor* (vgl. VI 7, 4. Plut. Cam. 36).

Nun nimmt es freilich wunder, daß drei Jahre darauf, im J. 386, wiederum von Flüchtlingen aus dem Pomptinischen Gebiet die Kunde nach Rom gebracht wird, *Antiates in armis esse Latinorumque populos iuventutem suam misisse ad id bellum* (Liv. VI 6, 4). Der Sieg über diesen Feind, der sich bei Satricum versammelt hatte, fällt nicht schwer (Liv. VI 7ff.): *Ceterum animus ducis* (d. h. des Camillus) *rei maiori, Antio, imminebat; id caput Volscorum, eam fuisse originem proximi belli* (Liv. VI 9, 1). An eine Belagerung von Antium ist jedoch nicht zu denken, da die Notlage in Etrurien die Bindung der Truppen nicht gestattet. Aber schon im folgenden Jahre (im J. 385) gibt es ein neues *bellum Volscum ... grave per se oneratum Latinorum Hernicorumque defectione* (Liv. VI 11, 9). Obwohl außerdem noch Freiwillige aus Circei und abtrünnige römische Kolonen aus Velitrae (ebd. 12, 6) gegen die Römer fechten, erringt der Diktator A. Cornelius Cossus einen Sieg; sein Triumph *de Volsceis* ist in den fast. triumph. verzeichnet. Die Kämpfe dauern der Überlieferung nach jedoch an; Begegnungen mit den V. werden für die Jahre 382 (Liv. VI 22), 381 (ebd. 23f.), 378 (ebd. 31) berichtet, bis im J. 377 die Vergeltung kommt: In Satricum sind V. und Latiner von den Römern eingeschlossen; da fliehen die Antiaten in ihre Stadt, während die verlassenen Latiner in ihrer Wut den Ort niederbrennen (Liv. VI 33, 3f.); Antium aber ergibt sich.

Da der Brand von Satricum und die Verschonung des Tempels der Mater Matuta bei Liv. VII 27, 8 für das J. 346 noch einmal erwähnt wird, zweifelt Beloch R. G. 317 an der Stichhaltigkeit der Nachricht für das J. 377: ‚vor allem aber, weil die Volsker wirklich in der Zeit um 346 unterworfen worden sind, während die angeblichen Volskerkriege von 389—377 völlig ergebnislos bleiben, was allein genügen würde, sie aus der Geschichte zu streichen, auch wenn die Berichte darüber nicht offensichtlich den Stempel der Fälschung an der Stirn trügen‘. Die Kritik dürfte gegenüber dem Hergang der einzelnen Ereignisse berechtigt sein, die Tatsache dieser Kämpfe wird aber durch die Situation Roms nach der Gallierkatastrophe so einleuchtend bestätigt, daß man einen Versuch der lose (s. o.) unter Roms Herrschaft stehenden Nachbarn, die Lage auszunutzen, kaum bezweifeln kann. Bedeutsam scheint mir aber, daß die Führerrolle Antiums erst für das J. 386 hervorgehoben wird: Das paßt nicht zu der mit Niebuhr (s. o.) vermuteten Friedensdauer von siebzig Jahren seit dem Kriege des J. 459. Daß andererseits die Antiaten damals eine besondere Rolle gespielt haben, lehren die ständigen Kämpfe um Satricum, das doch wohl — nur ca. 13 km von Antium entfernt — als eine Art Vorwerk dieser Stadt und gleichzeitig als Schlüsselstellung für den Zugang zum ager Pomptinus angesehen werden muß. So führten die Antiaten auch im J. 348 eine Kolonie nach Satricum (Liv. VII 27, 2) und zogen sich zwei Jahre später nach einer Niederlage im offenen Felde dorthin zurück (ebd. 7). Eine Assignierung des ager Pomptinus wurde der Überlieferung nach (Liv. VI 6, 1) durch den Volkstribunen L. Sicinius schon im J. 387 beantragt und kam dann im J. 383 zur Ausführung (Liv. VI 21, 4). Man darf unter Berücksichtigung der beiden Triumphe von 389 und 385 wohl daraus schließen, daß die dem Camillus zugeschriebenen Operationen des J. 389 eine Art Demonstration bestehender Herrschaftsansprüche bei beiderseitig geschwächtem Potential darstellten, daß in den Folgejahren aber der römische Expansionsdrang in Richtung auf die Kornkammer des ager Pomptinus, des natürlichen Hinterlandes der durch den Galliereinfall kaum beeinträchtigten Hafen- und Handelsstadt Antium, diesen seit siebzig Jahren friedlichen Nachbarn zur Verteidigung seiner Interessen aufrief; dieser Krieg endete im J. 385, wie der Triumph des Cossus und die Landweisung zwei Jahre später wahrscheinlich machen. Gerade diese aber dürfte den Antiaten die schmerzlichen Folgen ihrer Niederlage so deutlich vor Augen geführt haben, daß sie immer wieder Möglichkeiten des Widerstandes suchten, bis sie zur Übergabe ihrer Stadt im J. 377 gezwungen wurden. Der Camilluslegende zuliebe wurden die entscheidenden Ereignisse der J. 386/85 in die Zeit seines Triumphes *de Volsceis, Aequeis et Etrusceis* im J. 389 verlegt und so die runde Zahl einer Friedenszeit von siebzig Jahren gewonnen. Die Wiederholung ähnlicher Ereignisse in der Zeit von 348—346 ergibt sich aus der ähnlichen Lage: Wurde 383 ein — sicherlich doch nur kleiner — Teil des ager Pomptinus assigniert, so gab die Einrichtung der Tribus Pomptina im J. 358 (Liv. VII 15, 12) Anlaß zu größeren Konflikten, die erneut zum Kriege führten.

Auffällig bleibt freilich, daß im J. 385 *de Volsceis*, wobei man zuerst immer an die V. von Ecetra zu denken geneigt ist, im J. 346 aber *de Antiatibus Volsceis Satricaneisque* triumphiert wurde, für dieses Jahr also Antium ausdrücklich im Vordergrund steht; die Sammelbezeichnung anläßlich des früheren Triumphes kann aber durch die Teilnahme anderer volskischer Kontingente — z. B. aus Velitrae; s. o. — begründet sein. Den Krieg von 341 (vgl. Liv. VIII 1) jedoch halte ich für eine Dublette, da die römische Intervention in Campanien — im J. 343 — sowohl Rückenfreiheit durch Macht über Antium wie Sicherheit des Durchzugs durch Besitz von Tarracina voraussetzt (vgl. Beloch R. G. 359f.).

Während man in der Zwischenzeit nichts mehr von Kämpfen mit Ecetra hört, spielt seit der Gallierkatastrophe Velitrae eine größere Rolle im Abwehrkampf der V. gegen Rom. Seit dem J. 370 belagern die Römer die Stadt und verschieben deshalb einmal sogar die Comitien (Liv. VI 38, 1), haben aber im J. 367 noch nichts erreicht (ebd. 42, 4). Die Verwüstung des römischen Gebiets durch die Veliterner im J. 358 (Liv. VII 15, 11) ist entweder die Ursache oder

eher vielleicht die Folge der Einrichtung der beiden Tribus Pomptina und Publilia im gleichen Jahre (vgl. Devoto Gli ant. It. [2]282), durch die die westlichen V. von ihren im Raum von Privernum und im Liristal wohnenden Stammesgenossen getrennt wurden. Eine Rebellion im J. 340 (Liv. VIII 3. 9. 12, 7) dürfte ebenso wie die Dublette des Krieges gegen Antium aus dieser Zeit zu beurteilen sein. Die Römer gingen in diesem Jahrzehnt weiter vor und suchten sich auch das Gebiet der östlichen V. anzueignen; deren Mittelpunkt war inzwischen Privernum geworden. Die römische Überlieferung kennt drei Kriege gegen diese Stadt in den J. 358/357 (Liv. VII 15f.), 342/341 (Liv. VII 42, 8. VIII 1, 1ff.) und 330/329 (Liv. VIII 19ff.). Da Triumphe nur für die J. 357 und 229 bekannt sind, dürfte der Krieg der J. 342/341 ebenso wie die gleichzeitigen Unternehmungen gegen Antium und Velitrae der Überlieferung sei es aus Gründen der Propaganda, sei es durch Verwechslung und irrige Auswertung von Synchronismen zugewachsen sein.

Daß die V. nicht nur von Nordwesten durch die Römer, sondern auch von Südosten durch die Samniten und von Nordosten durch die Marser bedrängt wurden, lehren verschiedene Beobachtungen: Wenn unsere Zeugnisse auch erst aus späterer Zeit stammen, so heißt Antinum dort doch immer einhellig *Marsi Antinum* (CIL IX 3839) oder *Antinates Marsi* (CIL IX 3845) und wird auch von Plin. n. h. III 106 zu den Marsern gerechnet; die ältere Überlieferung (s. o.) und die Sprache der dort gefundenen Inschrift (s. o.) lassen erkennen, daß der Ort vor den Marsern den V. gehörte. Für Sora im Liristale haben wir aber das eindeutige Zeugnis des Liv. X 1, 2: *Sora agri Volsci fuerat, sed possederant Samnites* (im J. 303 v. Chr.). Gleiches oder Ähnliches gilt für Fregellae (Liv. VIII 22f.), Atina (Liv. X 39, 5) und Casinum (Varr. l. l. VII 29); vgl. Beloch RG 368.

So eingeengt, waren die durch ihre Sprache sowohl von den latinisch wie von den oskisch sprechenden Nachbarn isolierten, durch ihre meist sicher gelegenen Bergstädte und wohl auch durch ihren Volkscharakter zum stets neuen Widerstand schnell bereiten und selbst durch die Unterschiedlichkeit ihrer Kulte (s. u.) in sich geschlossenen V. auf die Bundesgenossenschaft der Völker angewiesen, die gleich ihnen dem übermächtigen Druck Roms zu weichen gezwungen wurden. War aber der Aufstand in den Jahren nach der Gallierkatastrophe noch von einer gewissen Aussicht auf Erfolg getragen, so kann die Rebellion anläßlich des großen Latinerkrieges des J. 338 nur als Verzweiflungsakt eines dem Untergange geweihten Volkes angesehen werden. Und dennoch haben sowohl die Antiaten wie die Veliterner zu den Waffen gegriffen; die Privernaten hatten wohl mit ihren südlichen Nachbarn zu tun und hielten sich fern. Die Kämpfe waren schwer, aber kurz: Ein einziges Treffen am Asturabache, in dem der Consul C. Maenius *Aricinos Lanuvinosque et Veliternos Antiatibus Volscis se coniungentes* (Liv. VIII 13, 5) besiegte, entschied diesen Teil des Krieges; L. Furius Camillus unterwarf Tibur und Pedum. Beide Consuln triumphierten, C. Maenius *de Antiatibus Lavinieis Veliterneis*. Das Strafgericht über die Veliterner *veteres cives Romanos, quod toties rebellassent* (Liv. VIII 14, 5) war besonders hart: Die Mauern wurden geschleift, die senatorischen Familien auf das westliche Tiberufer verpflanzt; nach Velitrae ging eine römische Kolonie. Auch nach Antium wird eine Kolonie geschickt (ebd. 8), sonst aber nachsichtiger mit den Einwohnern verfahren, die das Bürgerrecht erhalten (Jacobsohn Herm. XLIII [1908] 472ff. weist darauf hin, daß die Antiaten nicht in die Tribus Quirinia aufgenommen sein können, da diese erst im J. 240 geschaffen wurde; er tritt für die Camilia ein); nur ihre Schiffe mußten sie abliefern, das Meer blieb ihnen verboten (Liv. VIII 14, 8. 12. Dion. Hal. ant. X 43; Ursprung der rostra auf dem Forum Romanum; vgl. Plin. n. h. XXXIV 20. Eutrop. II 3. Flor. I 5). Auf eigenes Ersuchen erhielten sie im J. 317 eine der römischen angenäherte Verfassung (Liv. IX 20, 10; nicht im J. 337 wie o. Bd. I S. 2562) und Befreiung vom Kriegsdienst wie Ostia (Liv. XXVII 38; vgl. XXXVI 3); vgl. Mommsen Staatsrecht III 778.

Bei Strab. V 232 steht die Nachricht, daß sich sowohl Alexandros wie Demetrios bei den Römern über die Seeräuberei der Antiaten beschwert hätten, die dieses Gewerbe zusammen mit den Tyrrhenern ausübten, *καίπερ ἤδη Ῥωμαίοις ὑπακούοντες*. Die Römer hätten dann diesem Unwesen gesteuert: *ἔπαυσαν δ' αὐτοὺς Ῥωμαῖοι τῆς τοιαύτης ἐπιτηδεύσεως*. Mit Alexandros ist Alexander von Epirus gemeint, der — vermutlich noch vor dem J. 333 — ein Hilfskorps für die Tarentiner nach Italien führte und in Verhandlungen zu Rom trat; s. o. Bd. I S. 1410. Das paßt bestens zu der Zeit zwischen den J. 346 und 338 und stimmt zu der Nachricht, daß die Römer nach dem Frieden des J. 338 den Antiaten die Schiffe nahmen und das Meer verboten. Anders ist es mit Demetrios, bei dem doch nur an Demetrios Poliorketes gedacht werden kann, zumal der Inhalt seiner Botschaft an die Römer durchaus zu der bekannten Diktion dieses Fürsten paßt; dementsprechend ist auch Kaerst o. Bd. IV S. 2787 geneigt, die Angaben Strabons unter die — freilich recht spärlichen — Zeugnisse einzureihen, die von Ausdehnung der Interessen des Demetrios nach dem Westen zu sprechen scheinen. Sehen wir einmal davon ab, daß er im Osten engagiert genug war, so fällt sein Wirken auf alle Fälle in die Zeit lange nach dem J. 338, in dem die Antiaten ihre Flotte verloren, ja selbst noch nach 317, als eine noch nähere Bindung an Rom vollzogen wurde. So gut eine Beschwerde des Alexander von Epirus vorstellbar ist, so wenig paßt die Übertragung dieser Beziehungen auf Demetrios Poliorketes, ohne daß eine so sicher und mit dem Wortlaut der Botschaft vorgetragene Nachricht insgesamt angezweifelt werden dürfte. Vielleicht handelte es sich um tyrrhenische Schiffe mit antiatischen Besatzungen, die nach dem Verlust der politischen Selbständigkeit Antiums aus ihrer Heimat emigriert waren. Wie alt die Neigung der Antiaten zur Seeräuberei ist, haben die Römer an der Störung eigener Transporte erfahren müssen (vgl. Dion. Hal. ant. VII 37).

Etwa ein Jahrzehnt nach der Vernichtung der westlichen V. endet auch die Selbständigkeit der Stammesbrüder im Raum von Privernum. Im J. 330 schienen die Einwohner von Fundi mit Privernum gegen Rom stehen zu wollen; der Fundaner Vitruvius Vaccus war der gemeinsame Feldherr. Als es aber ernst wurde und ein römisches Heer erschien, rückte der Senat von Fundi von den im Felde stehenden Vertretern nationalistischer Politik ab und ergab sich den Römern unter Aufopferung des Vitruvius (Liv. VIII 19, 10). Im J. 329 fällt Privernum: *Duplex inde fama est: alii vi captam urbem Vitruviumque vivum in potestatem venisse, alii priusquam ultima adhiberetur vis, ipsos se in dicionem consulis caduceum praeferentes permisisse auctores sunt Vitruviumque ab suis traditum* (Liv. VIII 20, 6; s. o.). Die Maßnahmen, die Rom gegen Privernum traf, entsprachen denen gegen Velitrae (Liv. VIII 20, 7ff.). Um einen Puffer gegen die allmählich bedrohlich werdenden Samniter zu besitzen, *ex auctoritate patrum latum ad populum est, ut Privernatibus civitas daretur* (Liv. VIII 21, 10); aus dem gleichen Grunde wohl wurde im J. 329 eine Kolonie nach Anxur geschickt (ebd.). Beide Consuln triumphierten *de Privernatibus*.

Mit diesem Datum hört die politische Geschichte der V. auf. Die Erinnerung an ihre Bedeutung war groß genug, daß ihr Gebiet auch weiterhin als *ager Volscus* für die Römer ein Begriff blieb (vgl. Cato b. Prisc. V 182 H = orig. I 4: *agrum, quem V. habuerunt, campestris plenus Aboriginum fuit*), und bedeutende Männer volskischer Abstammung wie Marius, Cicero und Agrippa sind dessen stets eingedenk geblieben. Von politischer Selbständigkeit auch der größeren Gemeinden wie Antium, Velitrae und Privernum hört man seither nichts mehr; sie mögen teilweise das Bürgerrecht (vgl. Cic. off. I 11, 35; pro Balb. 13, 31), meist aber eine Munizipalverfassung unter weitgehender Wahrung ihrer nationalen Eigenheiten erhalten haben wie die kampanischen Municipien (vgl. Mommsen Staatsrecht III 581. Beloch RG 498. 508. 518. Kornemann o. Bd. XVI S. 616), wenn man die tab. Velit. (s. o.) in die Zeit nach 338 datieren darf (vgl. Vetter Handb. I 1, 56: Anfang 3. Jhdts.); die später *praetores* (Kornemann a. O.) oder *duoviri* (CIL X 6555. 6576) oder *duoviri quinquennales* (CIL X 6586) genannten Beamten hätten in der ersten Zeit den oskischen Titel (in Umbrien unbekannt; die Übernahme kann allgemein seitens der oskischen Nachbarn oder besonders seitens der durch gemeinsame Geschichte verbundenen Sidiciner erfolgt sein) *meddices* beibehalten; die Amtssprache sei volskisch geblieben. Oder darf man vielleicht annehmen, daß nur im Rahmen des Kultes die alte Sprache und die alten Titel (wie in Ostia die Magistratur *ad sacra;* vgl. Mommsen Staatsrecht III 777) verwendet wurden, wohingegen man sich im täglichen Leben, im Handel und in der Politik des Lateinischen und der für Munizipien sonst üblichen Nomenclatur bediente?

5. Kulte.

Die Göttin Deklona begegnet nur bei den V., aber auch dort nur einmal auf der tab. Velit. (s. o.), so daß sich weder ihr Wesen noch ihre Bedeutung erkennen lassen. Die Göttin Vesuna erhält eine Weihung in Antinum (s. o.); sie ist sonst in Umbrien bekannt, so daß man ihre Bezeugung für die V. gleichzeitig als Beleg für die Zusammengehörigkeit der V. mit den Umbrern ansprechen darf. Welche Funktionen sie jedoch ausübte, ist noch unbekannt. (Doch vgl. o. Bd. VIII A S. 1798f., Weinstock.) Von weiblichen Gottheiten fällt die Erscheinung eines Schwesternpaares von Fortunae in Antium auf (vgl. Wissowa Rel.[2] 259, 2), womit möglicherweise die Zwillingstempel der Fortunae zwischen Cales und Teanum Sidicinum (Strab. V 249) verglichen werden können, da die Geschichte der Sidiciner mit der der V. für einen gewissen Zeitabschnitt verbunden werden darf (s. o.). Man kann daraus aber auch lediglich schließen, daß die Zwillingsgöttinnen von Antium und aus dem Sidicinerland doch einen von der römischen oder praenestinischen Fortuna unterschiedlichen Charakter besessen haben können. (Vgl. o. Bd. VII S. 22f. W. F. Otto.) Welcher Art die Fortuna war, deren aedes in Privernum inschriftlich (CIL X 6554) bezeugt ist, wissen wir nicht. Kult der Mater Matuta findet sich nicht nur in Satricum, sondern besonders auch in Pyrgi, so daß hier wohl eine alte latinische Göttin vorliegt (vgl. o. Bd. XIV S. 2328, Link). Auch Feronia wird bei Tarracina wie am Soracte verehrt (Wissowa Rel. [2]286). Als volskisch möchte man gern den Iuppiter Anxurus bzw. Anxur (Wissowa Rel. [2]124) ansprechen, doch ist über ihn bisher zu wenig bekannt. Von Deluentinus in Casinum (Tertull. apol. 24) und Numentinus (Tertull. ad nat. II 8) oder Numiternus (CIL X 5046) in Atina wissen wir nichts. Anders ist es mit Sancus: Sein Kult ist für Velitrae bezeugt (Liv. XXXII 1, 10); ihm wird ferner das Vermögen der im J. 329 hingerichteten Führer des Widerstandes gegen Rom geweiht (Liv. VIII 20, 8). Sein Name (*Sancius*) begegnet nicht nur wiederholt auf den tab. Iguv., sondern auch in der Val Camonica (vgl. Altheim-Trautmann Vom Urspr. d. Runen 18ff. Altheim Gesch. d. lat. Spr. 101ff.); da er aber auch in Rom selbst eine alte Rolle spielt und ebenso als Stammgott der Sabiner angesehen wird (Wissowa Rel.[2] 130), lassen sich weitere Rückschlüsse auf umbrisch-volskische Eigenart dieses Gottes nicht ziehen (zu den *urfetas-orbes* in seinem Kulte vgl. Altheim a. O. 103). Aus diesen wenigen Proben auf eine Neigung der V. zur Verehrung weiblicher Gottheiten zu schließen, reicht nicht aus, zumal nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, ob nicht statt Deklona etwa Deklonus gesagt werden sollte (s. o.).

Die Verbindung mit den Gottesvorstellungen der Umbrer wird durch die Gestalten der Vesuna und des Sancus, eine gewisse Isolierung gegenüber den Nachbarn darüber hinaus noch durch Deklona und die Zwillingsfortuna nahegelegt. Ein besonderer Priestertitel ist nicht bekannt, da der *covehrios* von Velitrae wohl nur ein Kultbeamter ist. Vielleicht haben aber die meddices nach Verlust ihrer politischen Bedeutung —

ähnlich wie der römische rex — sakrale Funktionen übernommen, da doch in den beiden uns erhaltenen Inschriften in volskischer Sprache meddices eine Weihung vornehmen: In Velitrae sorgen sie für die Aufstellung eines Götterbildes, in Antinum weiht ein Meddix ein *dunom* der Göttin.

6. Einzelne Ortschaften.

Antinum: o. Bd. I S. 2242. Nissen II 456. Zur Inschrift s. o. Der Name dürfte von dem Antiums und Atinas nicht getrennt werden; dann sind alle drei Namen aber volskisch. Heute Cività d'Antino abseits der das Liristal durchziehenden Straße auf den das Tal nach Nordosten begrenzenden Höhen (904 m).

Antium: o. Bd. I S. 2561ff. Nissen II 627f. Wenn die Gruppe der drei Namen Antium, Antinum, Atina als volskisch anzusehen ist, darf man auf die bei Steph. Byz. s. v. überlieferte Schreibung *Ἄνθεια* oder *Ἄνθιον* doch etwas geben; dafür sprechen CIL III 2887 *Ansium* und die zweisilbige Messung bei Ovid. met. XV 718 (vgl. Jacobsohn Herm. XLIII [1908] 472ff. XLVIII [1913] 311f.). Vielleicht ist es aber auch nur etymologische Spielerei. Heute Anzio. Zur Bildung des Volksnamens *Antiates* (hierzu *Arpinates, Aquinates, Casinates, Privernates*) vergleicht Poultney 120f. mit Recht umbrische *Asisinates, Sarsinates, Tadinates, Trebiates.*

Aquinum: o. Bd. II S. 333f. Nissen II 679. Die Namensform hört sich lateinisch an. Heute Aquino.

Arpinum: o. Bd. II S. 1218f. Nissen II 671. Zur Verbindung des Namens mit *Ἀργυρίππα, Ἄρποι, Ἀρπανοί* s. o. Aus Arpinum stammen Cicero, Marius (aus dem benachbarten Cereatae; s. d.) und Vipsanius Agrippa. Heute wieder Arpino in beherrschender Berglage.

Artena: o. Bd. II S. 1449. Nissen II 649. Sicherlich nicht am Platze des heutigen Artena (früher Monte Fortino) zu suchen (s. Ecetra); vielleicht = Piano della Cività 6 mp vom Algiduspaß (Nissen II 649). Der Name dürfte wohl nicht volskisch sein, wenn es einen gleichnamigen — früh zerstörten und verschollenen — Ort im Gebiet der Veienter gab (Liv. IV 61, 10).

Atina: o. Bd. II S. 2104. Nissen II 669. Als die Römer im J. 293 den ager Atinas verheerten (Liv. X 39, 5), befand er sich in der Hand der Samniter. Zum Namen s. o. (Ausfall des Nasals vor *t* nicht ungewöhnlich). Heute Atina.

Casinum: o. Bd. III S. 1652. Nissen II 677. Varr. l. l. VII 29 berichtet, daß der Ort — d. h. nach den V. — in der Hand der Samniter war. Er hält den Namen für sabinisch und verbindet ihn mit *cascus* ~ *priscus,* zumal er noch in seiner Zeit *Forum vetus* genannt würde. Diese Etymologie dürfte nicht zutreffen, da dann das Ausbleiben des Rhotazismus unerklärt bliebe. Schwer zu bestimmen bleibt jedoch, wie Casinum ~ Cassinum (vgl. heutiges Cassino) abgeleitet werden soll: Der Vergleich mit dem Ortsnamen *Casentium* (Feldm. 231) in Kampanien und dem Flußnamen *Casuentus* in Lukanien einerseits und dem umbrischen Stammesnamen *Vesinicates* (Plin. n. h. III 114) neben *Vesuna* und *uezuenez* anderseits spricht für Ansetzung von *Casinum* ⟨**kassīnŏ-* ⟨**kasuīnŏ-, Casentium* ⟨**kassent-* ⟨*kasuént-* neben *Carventani* ⟨*kasŭentŏ-* ⟨**kasŭuntó-, Vesuna* ⟨**uesuṓna, Vesīno-* ⟨*uesuīno-, uezuenez* ⟨*uesŭunó-.*

Cereatae: o. Bd. III S. 1969. Nissen II 670. Geburtsort des Marius.

Circei: o. Bd. III S. 2565. Nissen II 635f. Als Grenze Latiums bei Ps.-Skyl. 8. Strab. V 231. Plin. n. h. III 9.

Cora: o. Bd. IV S. 1216f. Nissen II 643. Nach Liv. II 16, 8. 22, 2 in der Hand der V., nachdem es vorher latinisch war. Heute Cori auf ragender Berghöhe (397 m) mit bedeutenden Ruinen.

Corioli: o. Bd. IV S. 1234. Nissen II 631. Zwischen Ardea und Aricia gelegen, die sich um seine nach der Zerstörung wüste Feldmark stritten und Rom zum Schiedsrichter riefen (Liv. III 71, 2. 7). Dadurch wird die Lage bestimmbar; Nibby Dint. di Roma I[2] 512 sucht es auf dem Monte Giove westlich Lanuvio.

Ecetra: o. Bd. V S. 1907. Nissen II 649, der es nach Abeken Mittelitalien 75 mit dem heutigen Artena (früher Monte Fortino) identifiziert (s. o.). Die Namensbildung läßt sich mit der von Velitrae, Satricum und etruskisch Calctra, Sutrium vergleichen. Vielleicht findet sich in diesen Namen das etruskische Zugehörigkeitssuffix *-t-* (wie auch in Nepet?) und das etruskische Pluralsuffix *-r-* (vielleicht deshalb Velitrae, Ulubrae im Lateinischen pluraliatantum?) andererseits kann *Ulubrae* ⟨**Ulusra-* gut nach dem formalen Beispiel von **teməsrō-*⟩ *tenebrae* erklärt werden. Griechisch wird *c* aspiriert: *Ἐχέτρα* (Steph. Byz. s. v. Dion. Hal. ant. IV 49. VI 32. VIII 4. 36. X 21); etruskischer Einfluß?

Ferentinum: o. Bd. VI S. 2208. Nissen II 653; zu unterscheiden von der gleichnamigen Quelle bei Aricia. Der Name demnach wohl latinisch (im Suffix illyrischer Einfluß denkbar).

Fregellae: o. Bd. VII S. 93f. Nissen II 676. Die hernikische Stadt kam in den Besitz der V. (Liv. VIII 22, 2), ging dann aber an die Samniter verloren (ebd. 23, 6). Steph. Byz. s. v. läßt *Φρέγελλα* zuerst oskisch, dann volskisch sein; das ist wohl eine Verwechslung mit der späteren Besitznahme durch die Samniter. Vergleicht man den Namen mit dem des latinischen Ortes *Frĕgēnae,* so lassen sich beide unter Ansetzung eines Stammes **Frĕg-ĕs-* verbinden: Mit *n*-Suffix wäre dann aus **Frĕgĕsnae Frĕgēnae* entstanden, während das ‚volskische' **Frĕgĕs-* mit Deminutivsuffix unter Rhotazismus über **Frĕgĕsula* ⟩ **Frĕgĕrula* ⟩ **Frĕgerla* ⟩ *Frĕgella* (vgl. oskisches *aderl* d. h. *aderla* auf Mz. bei Vetter Handb. I 133 neben Atella) geworden wäre; **Frĕgĕslae* hätte zu *Frĕgēlae* geführt. Volskisch auch nach Devoto Gli ant. It.[2] 286f.

Formiae: o. Bd. VI S. 2857. Nissen II 659. Selbst wenn Formiae zeitweilig im Besitz der V. gewesen sein sollte, wird man es kaum mit Devoto Gli ant. It.[2] 310 als volskisch ansprechen dürfen.

Fundi: o. Bd. VII S. 293f. Nissen II 658. Über seine Zugehörigkeit zu den V. gilt das, was zu Formiae gesagt wurde (vgl. auch Devoto a. O.).

Longula: o. Bd. XIII S. 1427. Nissen II 631. Nach Nibby Dint. di Roma I[2] 326 mit dem heutigen Buon Riposo östl. Ardea identisch.

Norba: o. Bd. XVII S. 925.

Polusca: o. Bd. XXI S. 1422f. (Hofmanns Schreibung Pollusca ist weder belegt, noch sprachlich erklärbar). Nissen II 631. Nach Nibby Dint. di Roma I[2] 402 bei Osteria di Cività. Die Namensform ist mit der von *Οὐολοῦσκοι* formal zu vergleichen (s. o.).

Pometia: Nissen II 634. Als die Tribus Pomptina (zur Bildung des Namens nach Pometia vgl. Beloch RG 357, 1) gegründet wurde, muß Pometia noch in volskischer Hand gewesen sein. Griechisch *Πωμεντῖνον* im Suffix mit Namen wie Ferentinum, Carventum, Nomentum vielleicht illyrischer Herkunft zu vergleichen. Ob der Name zu dem der Göttin Pomona zu stellen ist?

Privernum: o. Bd. XXIII S. 15ff. Nissen II 646. Neben dem vestinischen Ortsnamen *Prifernum* (Tab. Peut. V 5), was beides auf **Prīguhernō-* zurückzuführen ist, stellt *Privernum* die lautgesetzlich lateinische Form dar; der Ort ist also keine Gründung der V., sondern hat seinen Namen von Latinern erhalten. Ist *-rno-* ein etruskisches Suffix (vgl. Norden Alt-Germanien 102, 7)? Vielleicht ist **Priguhēr-nō-* zu teilen und an den gleichen Stamm wie im Namen von Formiae zu denken. Illyrische Einflüsse sind nur an der Person des Königs Metabus zu erkennen (s. o.).

Satricum: o. Bd. II A S. 189. Nissen II 631. Lage wohl bei Borgo Montello 13 km nordöstlich von Anzio. Der Name begegnet noch einmal in der Nachbarschaft von Arpinum (Cic. Qu. fr. III 1, 4. Liv. IX 12. 16. Nissen II 674) und macht daher trotz der angeblichen Gründung von Alba her einen volskischen Eindruck, der durch die Lautgruppe *-tr-* gefördert wird (vgl. *Velitrae, Ecetra*); bei Plut. Cam. 37. Steph. Byz. s. v. steht *Σατρία* ohne das lateinische *c*-Suffix.

Sora: o. Bd. III A S. 1108ff. Nissen II 672. Der Name wurde o. mit dem der umbrischen *Suriates* verglichen, macht also einen umbrisch-volskischen Eindruck; daß er etruskisch sein soll, kann ich Schulze Eigennamen 371. 577 nicht glauben. Vielleicht: ⟨**sŏṷ-es-a.*

Tarracina: o. Bd. IV A S. 2395ff.; vgl. Bd. I S. 2652. Nissen II 640f. Der volskische Name lautet *Anxur,* in dem sogar die inschriftlich beobachtete Schreibung *u* für *ō* beibehalten ist, da die Griechen den Namen *Ἄγξωρ* schreiben. Der Vergleich mit den weitverbreiteten Beispielen des gleichen Namensstammes *Anxa, Anxia, Anxanum, Anxates* läßt auf ein altitalisches Substrat schließen.

Velitrae: o. Bd. VIII A S. 2406ff. Nissen II 632f. Zum Namen vgl. das zu Ecetra Gesagte; etruskische Herkunft des eigentlichen Namensstammes ist sehr wahrscheinlich. Mit dem Namen der V. hat Velitrae nichts zu tun (s. o.).

Verrugo: o. Bd. VIII A S. 1648f. Nissen II 649. Zur Benennung nach seiner — wegen der bisher nicht möglichen Lokalisierung unbewiesenen — Höhenlage vgl. Meister Lat.-griech. Eigennamen 35. Norden Alt-Germanien 103, 2.

Ulubrae: o. S. 581. Nissen II 637. Der Name kann aus **Uludhra-* (zum Suffix vgl. *Velabrum, Venafrum*) oder aus **Ulusra-* hergeleitet werden; da die Verbindung mit dem Namen der umbrischen *Οὐλουρροί* oder dem der *Olliculani* naheliegt, wird man die letztere Erklärung vorziehen (s. o.). Im Stamm (und wohl auch im Suffix) volskisch, hat sich der Name nach lateinischen Lautgesetzen zu *Ulubra-* gewandelt.

7. Flüsse.

Amasenus: o. Bd. I S. 1744. Nissen II 639. Beim Namen dieses durch volskisches Gebiet fließenden Flusses vermißte man Rhotazismus, wenn intervokalisches *s* anzunehmen sein sollte. Wegen der Nachbarschaft des illyrischen Metabus könnte man deshalb an Verbindung mit dem illyrischen Flußnamen *Apsus* (vgl. Krahe Würzb. Jahrbb. I [1946] 86ff.) denken, der durch *n*-Suffix erweitert wäre: *Amaseno-* ⟨ **Amapseno-* ⟨ **Ampseno-* ⟨ **Apseno-;* denn Einfügung des *m* vor Labial wäre leicht verständlich (vgl. den Namen des lacus Ampsanctus südlich Aeclanum Nissen II 819 mit Stellen. CIL IX p. 91), die Anaptyxe zwischen *m* und Labial wäre als Einfluß oskischer Nachbarn anzusehen und die Assimilierung *-ps-* ⟩ *-s-* ist aus dem Volskischen selbst erklärbar (s. o.). Mehr als ein Vorschlag zur Deutung kann das nicht sein.

Fibrenus: o. Bd. VI S. 2265. Nissen II 670. Heute Fibreno, Nebenfluß des Liris nörd-

lich von Arpinum. Der Name (vor Cic. de leg. II 1, 6 nicht erwähnt) scheint (wie *Ulubrae* < **Ulusra-*) aus **Fisreno-* latinisiert zu sein.

Ufens: o. Bd. VIII A S. 1907f. Nissen II 639; vgl. Krahe Würzb. Jahrbb. I (1946) 82. Der Name weist volskische (*f* < *dh*) und illyrische (*nt*-Suffix) Elemente auf, wenn er nicht (s. d. Art. Uzentum) aus **ouĝhu̯-ent-* herzuleiten ist, was mir jetzt wahrscheinlicher ist. Dieser Stamm gehört zu lateinischem *uvidus* ‚feucht' < **ouĝhu̯idŏ-* (nicht **ougu̯idos* wie Muller-Izn Altital. Wörterbuch 309). Auch in diesem Falle ist die Behandlung des *ĝhu̯* > *f* volskisch, das Suffix (*-nt-*) illyrisch.

[Gerhard Radke.]

Volscius. Selten bezeugter römischer Eigenname. Eine Herleitung von *Volsci* ist naheliegend, wobei das Zugehörigkeitssuffix die Abstammung bezeichnen würde. Entgegen einer derartigen Auffassung hat W. Schulze Zur Gesch. lat. Eigennamen (Abh. Göttingen 1904) 523 den etruskischen Namen *velscu* (CIE 2123) herangezogen und damit eine Übernahme aus dem Etruskischen wahrscheinlich gemacht, wobei er zugleich auf CIL I 1340 = XI 3691 verwiesen hat.

1) L. (Volscius), Plebeier, 5. Jhdt. v. Chr. Er ist nur bekannt als Bruder des M. Volscius Nr. 2 und wahrscheinlich eine Gestalt der annalistischen Geschichtskonstruktion. Das Praenomen ist nur bei Dion. Hal. X 7, 3 überliefert, der Gentilname nirgends. Aus Liv. III 13, 2 ersieht man, daß er älter war als Nr. 2. Er kam nach Dion. Hal. X 7, 5 im J. 291 = 463 ums Leben nach dem Abklingen der damaligen Pest, an der auch er erkrankt gewesen war. Der Vorwurf, er sei bei einer nächtlichen Schlägerei, die nach Liv. a. O. *in Subura*, nach Dion. Hal. X 7, 3 auf dem Forum in Rom stattgefunden habe, durch einen Faustschlag des Kaeso Quinctius getötet worden, hat sich später als falsch erwiesen.

2) M. Volscius Fictor, Plebeier, Volkstribun 461—457 v. Chr. Das Cognomen dürfte auf jeden Fall spätere Erfindung sein (es hat sicher nichts zu tun mit den *fictores* [Opferkuchenbäckern], vgl. Ihm o. Bd. VI S. 2271); W. Teuffel, Pauly R.E. VI S. 2739, gibt die einleuchtende Erklärung: ‚a crimine in K. Quinctium ficto' (vgl. unten). In der Literatur wird daher das Cognomen, das nur bei Liv. III 13, 1 genannt wird, oft überhaupt nicht aufgeführt. Das Praenomen wird genannt von Liv. III 24, 3 und Dion. Hal. X 7, 1. Dionys. gibt als Gentilnamen die Form Οὐολούσκιον — ganz entsprechend der von ihm bevorzugten Form Οὐολοῦσκοι für Volsker (z. B. VI 3, 2). — Als Quellen für V. liegen vor die Berichte bei Liv. III (s. u.) und Dion. Hal. X 7f. Hinsichtlich der Datierung seines 1. Volkstribunats ist die Überlieferung nicht einheitlich. Liv. III 13, 1 sagt zum J. 293 = 461 *qui ante aliquot annos tribunus plebis fuerat* (und dem folgend nennt ihn z. B. B. G. Niebuhr R.G. II² 324 ‚Alttribun'), während Dion. Hal. X 7, 1 sein Tribunat in dieses Jahr verlegt. Die neuere Forschung nimmt für V. 461 als 1. Tribunatsjahr an: G. Niccolini I Fasti dei Tribuni della Plebe (Milano 1934) 19ff. T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic I (1951) 37ff. Er war fünf Jahre hintereinander Volkstribun, also bis 297 = 457, vgl. für 460 Liv. III 14, 6. Dion. Hal. X 8, 5; für 459 Liv. III 21, 3. Dion. Hal. X 19, 3 (vgl. Val. Max. IV 1, 4, wo eine Version erhalten ist, nach der V. im J. 459 nicht mehr tr. pl. war, vgl. auch u.); für 458 Liv. III 24, 9. Dion. Hal. X 22, 1, vgl. Broughton I 40, 2; für 457 Liv. III 29, 8 (im Widerspruch mit 29, 6, s. u.). Dion. Hal. X 26, 4. Sein Kollege in diesen fünf Jahren war A. Verginius (s. H. Gundel o. Bd. VIII A S. 1510f.), der — wenn wir der Überlieferung, die seinen Namen öfters und jeweils an betonter Stelle nennt, folgen dürfen — der bedeutendere der beiden Tribunen war.

Im J. 293 = 461 trat er im Verlauf des Prozesses gegen Kaeso Quinctius, den Sohn des L. Quinctius Cincinnatus als Belastungszeuge auf mit einer an sich nicht zu dem Verfahren gehörenden, aber doch entscheidenden Aussage: er berichtete über den zwei Jahre zuvor angeblich durch Kaeso bei einer nächtlichen Schlägerei herbeigeführten Tod seines älteren Bruders (Nr. 1). In der späteren Tradition ist diese Einzelheit ausgeschmückt worden, weil sie sich anbot als Beispiel für die rechtliche Lage der Plebeier vor der Zwölftafelgesetzgebung und die gewalttätige Zügellosigkeit der herrschenden Schicht. Bei Liv. III 13, 2f. findet sich eine kurze Inhaltsangabe: *M. Volscius Fictor . . . testis extiterat se haud multo post, quam pestilentia in urbe fuerat, in iuventutem grassantem in Subura incidisse. ibi rixam natam esse, fratremque suum maiorem natu, necdum ex morbo satis validum, pugno ictum ab Caesone cecidisse; seminanimem inter manus domum ablatum mortuumque inde arbitrari, nec sibi rem exequi tam atrocem per consules superiorum annorum licuisse. haec Volscio clamitante adeo concitati homines sunt, ut haud multum afuerit, quin impetu populi Caeso interiret.* In Form einer Rede ist die Aussage des V. überliefert bei Dion. Hal. X 7, 2—6. Historisch sind die Einzelheiten wertlos, es sei denn, man wertet sie lediglich als die Deutung einer späteren Zeit. Die Überlieferung berichtet, daß Kaeso nach der Aussage des V. die gerichtliche Entscheidung nicht abwartete, sondern nach der Stellung von Bürgen in der folgenden Nacht Rom verließ, um sich ins Etruskerland zu begeben, Liv. III 13, 8. Dion. Hal. X 8, 4, vgl. A. Schwegler R.G. II 577ff.

Nach der annalistischen Tradition erhob im J. 295 = 459 der Vater des Kaeso gegen V., der nach dieser Version damals nicht mehr Volkstribun gewesen sein konnte, Anklage wegen falschen Zeugnisses, Liv. III 24, 3—7, wobei in der Tat wesentliche Gesichtspunkte geltend gemacht wurden (4f.), sowohl hinsichtlich des Gesundheitszustandes des Bruders als auch eines Alibis für Kaeso. Dion. Hal. X 8, 4 deutet nur kurz den Sachverhalt an Οὐολουσκίου ψευδῆ μαρτυρήσαντος, ὡς ἐγένετο φανερὸν σὺν χρόνῳ, spricht aber nicht von der Anklage und Verurteilung. Die Klage wurde von den Quaestoren

(*parricidii*) aufgegriffen; denn: ‚den falschen Zeugen im Kapitalprozeß stellt schon die älteste Rechtsordnung dem Mörder gleich' Mommsen RStrR 635, wo Anm. 2 auf diesen Fall — als ältestes Beispiel für die Verfolgung des falsum als Verbrechen — und den gleichartigen des Minucius (Liv. IV 21, 3f. vgl. Münzer o. Bd. XV S. 1955, 1ff.) hingewiesen ist, vgl. A. Schwegler R.G. II 580f. Das Verfahren wurde jedoch durch die Volkstribunen verhindert, Liv. III 23, 7; dies ist das erste Beispiel für die tribunizische Interzession bei einem Kriminalprozeß, vgl. Mommsen RStR I 276, und zugleich der zweitälteste, wenn auch wohl kaum historisch gesicherte Fall für die Anwendung der Interzession bei Verhandlungen zwischen patrizischen Beamten und dem Volk, vgl. Joch. Bleicken Das Volkstribunat der klassischen Republik (Zetemata 13, 1955) 7, 3. In der Tradition wird die Verhinderung des Verfahrens in Verbindung gebracht mit dem Kampf der Plebs um die terentilische Rogation betr. Einsetzung einer Kommission von fünf Männern zur Aufzeichnung von Gesetzen, vgl. Münzer o. Bd. V A S. 591f. Im J. 296 = 458 dauerte der Streit an, Liv. III 25, 2 *eodem modo consules legem, tribuni iudicium de Volscio impediebant.* Erst als im gleichen Jahr Cincinnatus zum Diktator gegen die Aequer ernannt war, wurde das Veto der Volkstribunen wirkungslos; der Prozeß fand (wahrscheinlich vor den comitia curiata) statt; über seinen Ausgang berichtet Liv. III 29, 6: *Volscius damnatus Lanuvium in exilium abiit,* vgl. Niebuhr R.G. II 336f. Schwegler R.G. II 582 ‚nicht unwahrscheinlich ein schuldloses Opfer patrizischer Rache'.

[Hans Gundel.]

Volscus, seltenes Cognomen, s. u. Art. Vulscus.

Volsiniensis lacus s. Volsinii.

Volsinii, etruskische Stadt an der Via Cassia, am Nord-Ost-Ufer des Lago di Bolsena (antik *lacus Volsiniensis*). Vulkanisches Einbruchsgebiet; der gelbbraune Tuff begünstigte das Bauen mit großen Blöcken und die Anlage von Kammergräbern. Zu der Anlage der Städte in Süd-Etrurien zwischen tief eingeschnittenen Klüften s. Nissen It. Ldk. I 254ff.

Inhaltsübersicht:

1. Name und Lage. Da die Einwohner nach der Zerstörung der Stadt im J. 265 oder 264 v. Chr. von den Römern umgesiedelt wurden, beziehen sich alle geographischen Angaben auf das zweite Volsinii. Plin. n. h. III 52 zählt die *Volsinienses* als letzte in einer alphabetischen Zusammenstellung der etruskischen Städte und Stämme auf; Strab. V 226 spricht von Flüssen ἡ περὶ Οὐολσινίους καὶ ἡ περὶ Κλούσιον ... und von den Οὐολσίνιοι; Ptolem. III 1 gibt die Koordinaten 35°, 42°—20'; im Itin. Ant. wird *Vulsinis* mit der Entfernung von m. p. XXX von Luca (Lucca) aus angesetzt (p. 286, 1 Wess.).

Der etruskische Name ist als *Velsu, Velznani* und *Velsx(u)na* auf Münzen überliefert, die alle jünger als 312 v. Chr. sind; Haeberlin Ztschr. f. Numismatik XXVI (1907) 229f. Taf. I 1. 2. Sambon Monnaies ant. de l'Italie 39ff. Nr. 9. 10. Head Hist. numm. 16. Über das Schwanken der etruskischen Namensformen und ihre Herkunft M. Pallottino Nomi etr. di città in: Scritti Nogara (1937) 341ff. 357: der Stadtname ist aus einem Gentilnamen entstanden; die lateinische Form *Volsones* in den Fasti statt *Volsinienses* läßt auf ein etr. *velsuna* schließen.

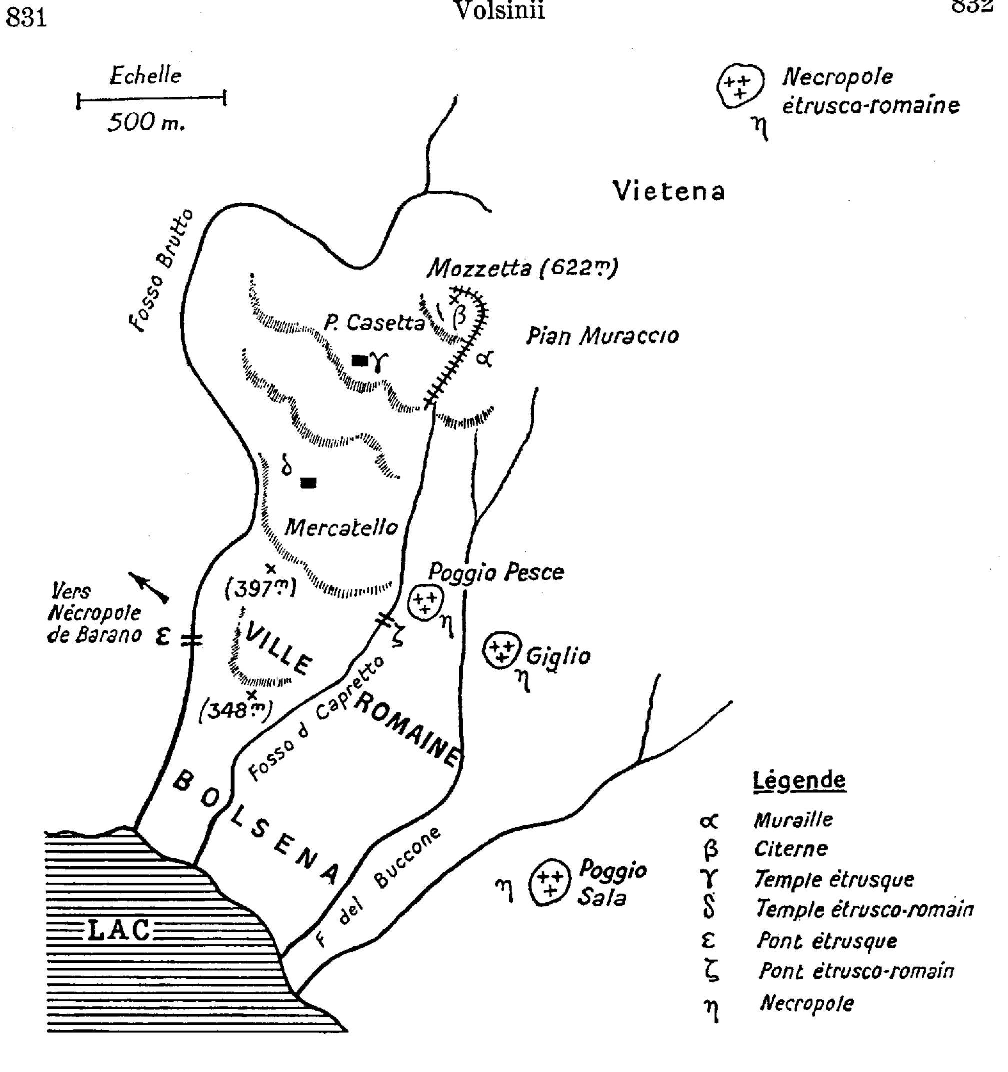
Der moderne Name *Bolsena* taucht zuerst bei Prokop. bell. Goth. I 4 auf: ἔστι δὲ τις λίμνη ἐν Τούσκοις, Βουλοίνη καλουμένη ... Diese etruscorömische Stadt erstreckte sich nach Ausweis der Funde von dem heutigen Bolsena aus in der Hauptsache nach Norden über den Mercatello (397 m) und in Ausläufern nach Nordosten über La Mozetta (622 m) bis Vietana.

Karten: Compt. Rend. 1946, 237 Fig. 1. Mél. Éc. Franç. Rome LXII (1950) 55. Ét. Arch. Class. I (1955/56) 37 Fig. 1.

Am Rande der etrusco-römischen Stadt wurden immer wieder zufällig etruskische Gräber (a fossa und kleine Kammergräber) entdeckt; über solche Funde ist regelmäßig in den Not. d. scav. berichtet worden. Die Gräber waren immer ausgeraubt, mit dürftigen Resten von Beigaben, deren älteste Impasto- und Buccherovasen sind; aus einem halb eingestürzten Grab stammen gut gedrechselte Bettpfosten aus Alabaster von Volterra (Not. d. scav. 1893, 66f.). Bemerkenswert sind die Funde von reliefgeschmückten versilberten hellenistischen Gefässen (Not. d. scav. 1903, 589ff.), wie sie auch bei den neuesten Grabungen gefunden worden sind (s. Nr. 3).

Die Lage des alten Volsinii aber war bis zu den Grabungen von 1946 unbekannt.

Während die antiken Schriftsteller immer nur von einem Volsinii sprechen, was je nachdem auf die Zeit vor oder nach 265 zu beziehen ist, und neuere Autoren wie Dempster De Etruria Regali das erste Volsinii durchweg in der Nähe des zweiten gesucht haben, stellte K. O. Müller Die Etrusker (1828) 451, 61(wenn auch nur mit: ‚ich glaube fast ...') die Gleichung auf: Volsinii Veteres = Urbs Vetus = Orvieto und Volsinii Novi = Bolsena. Dabei ließ er unberücksichtigt, daß das erste Volsinii wegen seiner starken Mauer berühmt war (Zonar. VIII 7 οἱ ἀρχαιότατοι Τυρσηνῶν [Οὐλσίνιοι] ὄντες ἰσχύν τε περιεποιήσαντο καὶ τεῖχος κατεσκεύασαν ὀχυρώτατον), während Orvieto niemals ummauert gewesen ist (Prokop. bell. Goth. II 20, 8), daß die Entfernung von 14 km für eine Umsiedlung reichlich groß erscheint und daß sprachlich wie dem Sinne nach Urbs Vetus und Volsinii Vetus nichts miteinander zu tun haben, da dieses ja nur seine



Konstruktion war. Trotz dem Widerspruche von — um nur einige zu nennen — Niebuhr, Des Vergers, Bunsen setzte sich diese Anschauung aber immer mehr durch, besonders als Körte sie nach der Auffindung der großen Nekropolen von Orvieto aufs nachdrücklichste vertrat. Der erste, der davon wieder abging, war Gamurrini, nachdem er gerade die ältesten etruskischen Inschriften außerhalb Bolsenas gefunden und weiter nordöstlich auf dem Montebello (so genannt wegen der schönen Fernsicht) große Mauerblöcke gesehen hatte, die ihm sehr alt zu sein schienen, die aber wegen der Macchia nicht weiter erforscht werden konnten. In Not. d. scav. 1896, 324f. berichtigte er seine alte Ansicht von Orvieto = Volsinii Vetus; in Not. d. scav. 1903, 373ff. aber wurde die These K. O. Müllers von Gàbrici im Einverständnis mit Milani aufrecht erhalten, doch soll sich Gàbrici später zu Gamurrinis Meinung bekehrt haben, Perali ‚Vulsinii' e ‚Fanum Voltumnae' (1928) 49, 29. Die Auffindung des sog. Tempels der Nortia 1904 brachte keine Klärung, da Bau und Funde erst aus der Zeit nach 265 stammen. Perali a. O. gab eine kritische Zusammenfassung aller antiken Quellen, die er in extenso zitiert — deshalb sei darauf besonders hingewiesen — und der modernen Schlußfolgerungen, aus der sich die Unhaltbarkeit der These K. O. Müllers ergab, doch hatte sich die Identifizierung von Volsinii Vetus mit Orvieto so durchgesetzt, daß sie im allgemeinen fraglos hingenommen wurde (nur in Bolsena selbst nicht). Vor allem wurde das Fehlen von Nekropolen bei Bolsena gegen eine Lokalisierung des ersten Volsinii dort in der Nähe angeführt. Systematische Grabungen wurden erst seit 1946 von der Ecole Française in Rom unternommen und in den folgenden Jahren in Zusammenarbeit mit den Italienern fortgesetzt; sie sind noch nicht beendet. Die dabei gemachten Einzelfunde befinden sich zur Zeit teils im Museo di Villa Giulia, teils in der Ec. Franç. im Palazzo Farnese. — Die Ergebnisse der Grabungen sind von R. Bloch in Compt. Rend. als Vorberichte und Mél. Éc. Franç. Rome (MEFR) als Hauptberichte publiziert worden, sie werden hier jeweils bei den einzelnen Abschnitten zitiert. Eine Zusammenfassung gab J. Bayet Ét. Arch. Class. I (1955/56) 31ff.

2. Mauer und Cisterne. Die Grabungen wurden 1946 auf dem Hügel im Nordosten von Bolsena begonnen, der La Mozetta heißt, sich 622 m hoch erhebt und an dessen Abhang eine Stelle Pian Muraccio = Alte Mauer heißt; dort in der Nähe hatte Gamurrini die großen Mauerblöcke gesehen. Dicht unter dem Boden kam eine Mauer zutage, die sich nach Nordosten um die Kuppe von La Mozetta herumzieht. Sie ist ohne Bindemittel oder Dübel aus Blöcken von braungelbem vulkanischem Tuff gebildet, die unmittelbar auf dem gewachsenen Felsen aufliegen, manchmal längs, manchmal quer liegen, immer so, daß die Mauer eine durchschnittliche Stärke von 1,60 m behält. Die Maße der Blöcke MEFR LIX (1947) 33 führten schon Nissen dazu, an eine Übertragung des attischen solonischen Fußes nach Etrurien zu glauben. Da er auch an der ältesten römischen Mauer auf dem Quirinal vorkommt, so ist anzunehmen, daß die Römer dieses Maß ihrerseits von den Etruskern übernommen haben. Die Blöcke stammen aus nahegelegenen, noch sichtbaren Brüchen, z. B. auf dem Giglio.

Die Mauer folgt — noch ohne Türme, wie alle älteren etruskischen Stadtmauern — in Schlangenlinien dem Gelände, das sehr stark geneigt ist, deshalb steigen die einzelnen Schichten terrassenförmig an. Die Blöcke tragen mehrfach Zeichen, wie sie aus Großgriechenland und Rom bekannt sind, in Etrurien aber bisher nicht gefunden wurden. Ihre Bedeutung ist noch ungewiß (Tagewerke o. ä.?); da sie sich an einzelnen Stellen häufen und immer an der Innenseite angebracht sind, so vermutet Bloch, daß es sich um magische Zeichen zum Schutz der dort vielleicht besonders gefährdeten Mauer handelt; Bayet Ét. Arch. Class. I (1955/56) 33 nimmt das nicht mit gleicher Bestimmtheit an.

Am Ostabhang von La Mozetta ist die Mauer bedeutend schwächer und muß in einen agger eingebaut gewesen sein (wie etwa in Rom der servianische agger). Am sog. Giardino dagegen, einer besonders gefährdeten Stelle, ist sie aus zwei Mauerzügen erstellt, die durch Quermäuerchen verbunden sind. Die Technik ist gut, nur an der Spitze eines Winkels verrät sich die noch ungewohnte Bauweise. Derartige Kastenmauern waren bisher aus Etrurien nicht bekannt; sie finden sich z. B. in Reggio Calabria, in Neapel und auf dem Euryalos von Syrakus und beweisen die Verbindung zwischen Etrurien und Großgriechenland auch auf diesem Gebiet am Anfang des 4. Jhdts., der Erbauungszeit der großen Mauer.

Die Mauer zieht sich um La Mozetta herum, auf dessen Höhe die Ausgräber die exzentrisch gelegene Akropolis des alten Volsinii annehmen; geschützt durch die steileingeschnittenen und z. T. künstlich noch steiler gemachten Hänge des Fosso Brutto im Norden und Westen und des Fosso del Capretto im Osten und Süden hat sie, wie Bruchstücke von ihr beweisen, die Hügel von La Casetta, Le Grate und Mercatello miteingeschlossen. Einige hundert Meter nördlich des mittelalterlichen Kastells von Bolsena steht rechts an der Via Cassia ein 1957 ausgegrabenes hohes Mauerstück, das ebenfalls mit Zeichen bedeckt ist; es dürfte etwa das untere Ende des Mauerzuges sein, innerhalb dessen sich die alte Stadt — in Etrurien ungewohnt, ähnlich nur in Alba Fucens — mit einem Niveau-Unterschied von fast 300 m terrassenförmig aufgebaut hat. Mit Hinweis auf das τεῖχος ὀχυρώτατον bei Zonaras sehen die Ausgräber hier wohl mit Recht das Gebiet des ersten Volsinii; sein Umfang läßt sich auf etwa 6 km festlegen (Tarquinia 8 km, Veii noch mehr, der Felsen von Orvieto nur 4 km). Die Erbauung der Stadtmauer wäre dann mit den Einfällen der Römer zu begründen, die in den J. 392/391 v. Chr. unter L. Lucretius und C. Aemilius, denen das Gebiet von Volsinii zugefallen, und Agrippa Furius und Servius Sulpicius, denen Salpinum zugefallen war, beide Gebiete verheerten. Volsinii mußte damals um Frieden bitten und bekam einen Waffenstillstand von 20 Jahren zugestanden (Liv. V 32, 4ff.).

Am Fuße von La Mozetta fand sich eine Cisterne, die keinen offenen Zugang, sondern nur einige Spalte hat; sie ist mit 40 m Länge, 3 m Höhe und 2 m Breite aus dem Felsen als Kanal ausgehauen. In sie sickerte das Wasser aus dem Boden ein, wurde dadurch zugleich geklärt; dieselbe Methode gibt es noch heute bei den Bauern in der Toskana. Da auf der Akropolis eine lebende Quelle fehlt, so waren derartige Cisternen wichtig und auch ausreichend.

Lit.: Compt. Rend. 1946, 236ff.; 1947, 577ff. MEFR LIX (1947) 9ff. Mauer; LXII (1950) 53ff. Mauer, 57 Brücken, 73 Cisterne.

3. Nekropolen. Die früher vermißten Nekropolen wurden auch gefunden. Auf dem Giglio, östlich vom Fosso del Buccone, südöstlich vom Mercatello, sind Kammergräber und Columbarien eingeschnitten; ein schwierig zu erreichendes Columbarium in der Gegend Rebuttano auf dem Giglio ist 10,30 m lang, 2,40 m breit und hat 9 Reihen von loculi übereinander, es stammt aus dem 4.—3. Jhdt. Südlich davon liegt eine Nekropole auf dem Poggio Sala, ganz im Nordosten, über Vietana hinaus, eine etrusco-römische Nekropole.

Die wichtigste aber ist die auf dem Poggio Pesce, östlich vom Mercatello zwischen Fosso del Capretto und Fosso del Buccone. Dort waren 1950 von dem Besitzer drei Kammergräber gefunden worden, die Campagne von 1951 brachte elf gleiche Gräber ans Licht, die fast parallel liegen und west-östlich orientiert sind. Immer von der Hügelflanke aus führt ein Dromos mit flachem Boden (ohne Senkung oder Stufen) auf das Grab zu; seine Felswände werden immer höher, je näher sie dem Grab selbst kommen, das regelmäßig einen gewölbten, mit großen Steinblöcken verschlossenen Eingang hat. Der längste Dromos ist 30 m lang, die Wände erheben sich bis zu 7 m, die Kammern selbst, mit umlaufenden Bänken und meist etwas gewölbter und geneigter Decke, erreichen in einem Falle 5×7 m; eine Kammer hat T-Form. Alle Gräber waren ausgeraubt (es wurden zwei Renaissance-

Münzen gefunden), die Reste der Beigaben zeigen aber, daß sie von der 2. Hälfte oder dem Ende des 7. Jhdts. an bis in die Zeit des Hellenismus immer wieder benutzt worden sind. Eine solche Wiederbenutzung ist in Etrurien nichts Seltenes und war hier besonders dadurch gegeben, daß die Nekropolen vor der alten Stadt nun auch wieder am Rande des zweiten Volsinii lagen.

Die ältesten Scherben sind aus feinem Ton, mit orangefarbenen und braunen Streifen bemalt; dazu kommt Impasto und Bucchero. In Grab VII auf dem Poggio Pesce wurden viele Scherben von hellenistischen Reliefgefäßen gefunden, die versilbert waren (Leda, Europa, Heroen) — eine Technik, die schon bei Buccherovasen des 7. und 6. Jhdts. vorkommt, Bolsena nimmt dabei einen besonderen Platz ein, Klügmann Ann. dell' Inst. 1871, 5ff. Ein gut erhaltener derartiger Krater aus Poggio Sala ist fast identisch mit einem Krater im Louvre Nr. MnB 2191, der sicher auch aus Bolsena stammt; beide zeigen wiederholt in Barbotinereliefs Herakles, Athena, Aphrodite (?), Hera (?) und andere Personen.

Im Dromos von Grab VII wurde eine graecopersische Gemme gefunden, die den Kampf eines persischen Reiters mit einem griechischen Hopliten zeigt. Sie ist augenscheinlich griechische Arbeit und das erste Exemplar einer graeco-persischen Gemme aus einem etruskischen Grab.

Die Nekropole von Poggio Pesce stammt also in ihrer Anlage aus der 2. Hälfte oder dem Ende des 7. Jhdts., und da sie nur etwa 50 m von der Stadtmauer entfernt liegt, so wird dadurch wohl auch dieser untere Mauerzug datiert.

Lit.: Compt. Rend. 1951, 360ff. MEFR LXII (1950) 57 Columbarium Rebuttano auf dem Giglio; LXV (1953) 39ff. Nekropole von Poggio Pesce, 48ff. Taf. IVf. versilberte Gefäße; LXVII (1955) 68 graeco-persische Gemme.

4. Tempel und Straße.

a) Der sog. Tempel der Nortia. Im J. 1904 legte der Canonicus Bianconi auf dem Pozzarello, am Südwestabhang des Poggio Casetta, 3 km nördlich von Bolsena, ein Heiligtum von 37,50×43,60 m frei. Es besteht aus Mauern von Nenfroblöcken aus dem 3. Jhdt. v. Chr., die in römischer Zeit teilweise durch Parallelmauern verstärkt worden sind. In der Ostecke hat ein Altar gestanden, und nur diese Ecke war überdacht. Im Innern des Bezirkes wurden zwei rechteckige fossae gefunden, die heute im Garten des Museo Archeol. in Florenz wieder aufgebaut sind, und eine spätere zylinderförmige Grube von 14,50 m Tiefe und einem unteren Durchmesser von 4,50 m, die nie ausgekleidet gewesen ist, also keine Cisterne, sondern ebenso wie die beiden anderen ein pozzo für Votivgaben war (daher der Name Pozzarello).

Die stipes votivae bestehen aus Nachbildungen der Schmiedezangen des Hephaistos, aus Augen von gestanztem Goldblech, Körperteilen aus Terrakotta, einigen männlichen und einer Anzahl von weiblichen Statuetten aus Bronze und Terrakotta, Bildern einer Göttin. Diese trägt meist einen Strahlenkranz, eine Pyxis und eine Schale. Die Funde stammen alle aus hellenistisch-römischer Zeit und sind künstlerisch ganz unbedeutend. Die mitgefundenen Münzen reichen von der Mitte des 3. Jhdts. v. Chr. bis zu Gordian III.

Aus der Tiefe des pozzo schloß Gàbrici auf eine chthonische Göttin als Inhaberin des Tempels, und auf Grund einer Gleichsetzung von Nortia mit Ceres–Bona Dea–Salus–Iuno–Fortuna–Maia bezeichnete er sie als Nortia, die etruskische Schicksalsgöttin, in deren Tempel jährlich ein Nagel eingeschlagen wurde (siehe Artikel Nortia o. Bd. XVII S. 1048ff., wo Gàbricis Deutung angenommen wird). Daß Cincius Alimentus bei Liv. VII 3, 7 von einem *templum Nortiae* spricht, erklärt Gàbrici, da es sich bei dem aufgedeckten Gebäude um ein sacellum handelt, für ein Versehen des Autors — das ist zu einfach. Außerdem hat das Heiligtum mit seinem ungedeckten Innenraum zwar archaische Tradition bewahrt, aber die Gleichsetzung der verschiedenen Göttinnen ist zu vage und die stips votiva zu wenig ergiebig, als daß der Tempel mit Sicherheit der Nortia zugeschrieben werden könnte. Gàbricis Benennung wurde schon von L. Ross Taylor Local cults in Etruria, Papers and monogr. of the Amer. Acad. Rome II (1923) 154ff. und von A. Andrén Architectural terracottas from etrusco-italic temples 205 zurückgewiesen; ganz neuerdings auch von L. Banti Enciclop. dell' arte antica II 131 s. v. Bolsena. Trotzdem nimmt R. Bloch sie in seinen Grabungsberichten undiskutiert wieder auf; das gibt ein falsches Bild von der Bestimmtheit der Zuweisung.

Adami Storia di Volseno gibt auf dem Stich neben S. 78 die ,veduta esteriore del Tempio della Dea Norzia'. Diese ,maestose reliquie del vasto Tempio' erhoben sich ursprünglich am See-Ufer, zu Adamis Zeiten (1737) aber etwa 200 Schritt landeinwärts. Die Bezeichnung des Gebäudes als Tempel der Nortia ist aber durch keine Funde bestimmt.

Lit.: Vorbericht von Gàbrici Not. d. scav. 1906, 70ff., Hauptbericht Mon. Ant. XVI (1906) 172ff.

b) Der Tempel auf Poggio Pesce. Der Poggio Pesce wird von einem kleinen Tal durchschnitten, in ihm fand sich, an den Hügel angelehnt, ein Gebäude, das inmitten einer Nekropole (s. Nr. 3) wohl nur ein Tempel oder ein Heroon (Picard) sein kann. Es ist nordwestlich-südöstlich orientiert, 16 m lang, 5,50 m breit und aus dem Felsen selbst herausgearbeitet. Der Boden wurde geglättet, die Längsmauern sind 1—2 m hoch aus dem stehengebliebenen Felsen gebildet. Oben werden die Wände aus Ziegeln gewesen sein, und das Ganze war überdacht, denn es fanden sich in der Erdschicht auf dem Boden viele Reste von Wand- und Dachziegeln aus vorrömischer Zeit und Spuren von Balkenlöchern. Der Tempel ist abgebrannt, wie die schwarze Erdschicht im Innern beweist —, die erste Spur, die auf den Brand von 265 v. Chr. hinweisen könnte. Im Hintergrund eine Einarbeitung wohl für einen Altar, der von einer Säulenkonstruktion umgeben war. An der einen Wand fand man eine Art pozzo, der vielleicht zur Auf-

nahme der Opferreste gedient hat, dessen Erforschung aber bei 6,50 m Tiefe (anscheinend unberührte Sandschicht) wegen Gefahr ausgesetzt werden mußte.

Von diesem Tempel aus zog sich eine Straße steil den Hügel hinauf zur Nekropole. Sie ist 3 m breit und nicht, wie sonst in Etrurien üblich, aus dem Felsen geschnitten, sondern gebaut; der Felsboden ist mit einer Schicht Erde bedeckt und dann mit kleinen Steinen belegt worden, die mit Hämmern festgeschlagen worden sind. In der Mitte und auf beiden Seiten läuft je eine Reihe von Blöcken. Diese Straße war mit Schutt von anliegenden Gebäuden bedeckt, die sich terrassenförmig am Hügel hochgezogen haben müssen.

Einige Meter südlich von dem Tempel wurde eine sehr schöne spät-sf. Schale mit dem Kampf zwischen Peleus und Thetis gefunden.

Lit.: Compt. Rend. 1951, 362f. Tempel und Straße. MEFR LXV (1953) 52ff. Tempel, 55f. Straße, 56ff. Farbtaf. IX Thetis-Schale.

c) Der Tempel von La Casetta. Wenig südwestlich von La Mozetta und von der großen Mauer miteingeschlossen liegt auf der Höhe von Poggio Casetta, doch so, daß er etwas schräg den Hang hinuntersteht, ein Tempel. Die Aussicht reicht dort oben von Montefiascone (15 km südlich) bis zum Monte Amiata. Der Tempel hat kein Podium, der Felsen ist für die Fundamente ausgeschachtet worden, die ohne Bindemittel aus Tuffblöcken und Feldsteinen hergestellt und durchschnittlich 0,60 m stark sind. Es ist kein ,temple tripartite' = Dreizellentempel (Bloch), sondern ein Tempel vom ,italischen Typus' mit Cella und Umwallung, 17,20 m breit und 13,40 m lang. Die Cella ist 6,50 m breit und 8 m lang, der Abstand zur Mauer je 4,10 m.

In der Nordostecke der Cella befinden sich in situ Tuffblöcke, vielleicht von einer umlaufenden Bank. Außerdem stehen in ihr auf gleicher Höhe, wenn auch in verschiedener Entfernung von den Wänden, zwei senkrechte Blöcke von 1 m Höhe (für Opfergaben in Zusammenhang mit der Bank?), in der Mitte des Raumes liegt die Hälfte eines runden Blockes von 1 m im Durchmesser und 0,30 m Höhe, möglicherweise die Basis eines Mittelpfeilers oder eines Kultbildes (vgl. den Tempel auf La Cività).

Es wurden wenig Weihgaben gefunden: schwarze gefirnißte etruskische Keramik, Calener Reliefkeramik und römische Asse des 3. und 2. Jhdts v. Chr. Sehr zerstörte Architektur-Terrakotten aus dem 3./2. Jhdt. scheinen die Reste eines Innenfrieses zu sein. Ihr Stil und Format lassen R. Bloch daran denken, daß eine Serie von Antefixen mit dem Gorgonenmythos (?) und Platten von einem Erotenfries — beides in Florenz — von diesem Tempel stammen (s. Nr. 7). Der Tempel selbst könnte nach Bloch noch aus dem 6./5. Jhdt. stammen; er ist im 2. Jhdt., bald nach der Zerstörung der alten Stadt, aufgegeben und nie wieder benutzt worden.

Lit.: Compt. Rend. 1948, 433ff. MEFR LXII (1950) 76ff. Taf. VI Terrakotten.

5. Die etrusco-römische Stadt. Außer Gräbern sind Reste aus diesem zweiten etruskischen Volsinii kaum gefunden worden, dagegen von der römischen Stadt als wichtigste Bauten das Amphitheater und die Villa des Laberius Gallus, beide auf dem Mercatello, dem Zentrum der römischen Siedlung, gelegen.

a) Das Amphitheater. Über das Theater wurde in Not. d. scav. 1877, 147. 1905, 12 (wenig) und vor allem 1906, 78ff. berichtet. Es hat durch Pflanzenwuchs und besonders durch Raubbau sehr gelitten: im 11. Jhdt. mußte es das Material zum Bau der Kirche Grotta di Sta. Cristina liefern, die von der Markgräfin Mathilde ,di barbara maniera' errichtet wurde, in der 2. Hälfte des 13. Jhdts. das Material für den Palast des Kardinals Teodorico Rainieri und die Fassade von S. Francesco, im 15. u. 16. Jhdt. die Steine zur Erneuerung der Fassade von Sta. Cristina (Adami Storia di Volseno, Roma 1737, libro I 257ff.). Das Theater hat die beträchtliche Größe von 52×24 m und zwei sich gegenüberliegende Eingänge an der Längsachse. Ein Korridor von 2,50 m Breite lief um die Arena; von ihm aus führten Treppen zu einem oberen Korridor und vielleicht noch zu einem dritten, schmäleren, wie Adami behauptet. Der Bau ist auf abschüssigem Gelände mit 3 m Niveau-Unterschied sehr solide in Gußmauerwerk mit Tuff- und Ziegelbrocken ausgeführt, zeigt aber Spuren von durchgreifenden Reparaturen. Seine Errichtung wird an das Ende des 1. Jhdts. n. Chr., vielleicht noch unter Galba, datiert, die Reparaturen wegen einer Münze der Iulia Paula, die in einem Raume neben dem Eingang gefunden wurde, auf die Zeit Elagabals oder eines seiner unmittelbaren Nachfolger.

b) Die römische Villa. Über — wenig systematische — Grabungen wurde in Not. d. scav. 1882, 262. 315ff. und 1891, 119 berichtet, ebd. 1929, 244ff. dann über die gründlich durchgeführte Untersuchung (mit Plan). Der Besitzer war Laberius Gallus, dessen Porträt im Tablinum zusammen mit einer Bronzetafel gefunden wurde, deren Inschrift ein Patronatsdekret des Collegiums der Schmiede von Volsinii als Ehrung für seine Frau Ancaria Luperca, Tochter des Ancarius Celer, enthält. Die Inschrift stammt aus dem J. 224 n. Chr. (Text Not. d. scav. 1882, 316). Die Villa ist nach Ausweis der Münzen am Ende des 3. Jhdts. abgebrannt und nicht wieder aufgebaut worden; von den ermordeten Bewohnern fanden sich noch Knochenreste. Einzelfunde sind unbeträchtlich. Ein zusammenklappbarer Dreifuß aus Bronze, der zu einem weit verbreiteten Typus des 3. Jhdts. n. Chr. gehört, ist in die Walters Art Gallery in Baltimore gelangt; D. Kent Hill Amer. Journ. Arch. LV (1951) 148.

c) Ein Zimmer mit bemalten Stuckreliefs wird Not. d. scav. 1877, 148 erwähnt. Es gehört zu einem sehr zerstörten Gebäude mit imposanten gewölbten Substruktionen, dessen Bestimmung unbekannt ist. Die stucchi der gewölbten Decke erinnern an diejenigen der Gräber an der Via Latina bei Rom.

6. Inschriften. Stempel von Wasserleitungsrohren, kleinere etruskische und lateinische Inschriften sind in den Not. d. scav. jeweils veröffentlicht worden. Unter dem Pavimen

von Sta. Cristina (unter der Katakomben liegen) mischen sich heidnische und christliche Inschriften. Eine Inschrift des 1./2. Jhdts. n. Chr. spricht von einer statuengeschmückten Bibliothek (Not. d. scav. 1881, 134). In Not. d. scav. 1915, 239 ist die Inschrift des L. Caecina L. f. veröffentlicht, vom Ende der Republik oder aus dem Anfang der Kaiserzeit. L. Caecina ist sonst unbekannt, er gehört zu dem etruskischen Geschlecht der *ceicna,* der angesehensten Familie von Volterra, die sich später in verschiedene Zweige teilte, z. B. nach Rom ging (s. o. Bd. III S. 1236ff.). Aus der Inschrift läßt sich schließen, daß an der Spitze der Verwaltung von Volsinii die IIIIviri standen. Die Grabinschriften der Familie *seie,* aus der Seianus stammte, sind im CIE unter Nr. 5144. 5170. 5176 aufgenommen. Zu der Patronatsinschrift aus der Villa des Laberius Gallus s. Nr. 5 b.

Während der Grabungen seit 1946 wurden u. a. gefunden: zwei pilzförmige Grabcippen, wie sie nur dem weiteren Gebiet von Volsinii eigentümlich sind, zwei von der Natur glattgeschliffene Dioritstücke, die als Cippen benutzt worden sind, die Weihinschrift auf einem Altar *Cereri. Sacr(um) / C. Paetius Fir(mus),* späte Töpferstempel auf terra sigillata und die Scherbe eines Glasfläschchens, dessen Stempel sich dank einem Fläschchen von der Porta Tiburtina zu *ex officina Titieni Hyacinthi* ergänzen läßt.

Lit.: Compt. Rend. 1947, 581. MEFR LXII (1950) 106ff. Pallottino Studi Etr. XXI (1950/51) 393. Die früher gefundenen etruskischen Inschriften sind veröffentlicht im CIE Nr. 5153ff., die lateinischen im CIL XI Nr. 2682—2900; XI 2, 2 Nr. 7269—7389.

7. Einzelfunde. In MEFR LXII (1950) 89 beschreibt R. Bloch die unglückliche Situation, daß Volsinii seit je ein bevorzugtes Gelände der Raubgräber gewesen ist, daß die gefundenen Stücke, zum Teil von großem künstlerischem Wert, meist an Händler in Orvieto verkauft und von diesen in europäische und amerikanische Privatsammlungen gelangt und für die Wissenschaft verloren sind. Auch viele Stücke in öffentlichen Museen, die die Herkunftsangabe ‚Orvieto' tragen, dürften aus Volsinii stammen.

Daher kommt es wohl z. B. auch, daß bei R. Herbig Die jünger-etruskischen Steinsarkophage sich nur zwei Stücke ‚aus Bolsena' finden, Nr. 52 Taf. 77 a, 101 c und Nr. 53 Taf. 77 b, 101 d, beide in Kopenhagen, Billetavler 119 und 124.

Hier sei nur auf einige sehr interessante Architektur-Terrakotten eingegangen:

a) Eine Serie von Dämonenköpfen (Charun und Vanϑ) aus verschiedenen Sammlungen, für die als Herkunft fragweise Cività Castellana oder Bolsena angegeben worden ist, die dem Stil nach aber unmöglich aus Civ. Cast. stammen können. Die Stücke sind zwar zeitlich und technisch teilweise verschieden, gehören aber zu einem Fabrikationsort, und zwar Bolsena, wie die bezeugte Herkunft von vier Platten in Kopenhagen beweist. Sie stammen aus dem Ende des 4. oder dem Anfang des 3. Jhdts. und wohl alle von einem Bau, der in seiner Dekoration dann ganz singulär war: von einem großen Grabmal oder einem Tempel der unterirdischen Gottheiten. F. Messerschmidt Röm. Mitt. XXXXV (1930) 172ff. A. Andrén Architectural terracottas from etrusco-italic temples 205. Zusammenstellung aller bekanntgewordenen Platten durch A. M. Colini Notizia di un poco noto gruppo di terrecotte architettoniche etrusche della III^a fase, Studi Etr. IX (1935) 95ff.

b) Gegen 1860 soll in oder bei Bolsena eine Reihe von figürlichen Terrakotta-Antefixen gefunden worden sein, die 1900 aus der Samml. Saulini in Rom in das Museo Archeol. in Florenz gekommen sind. Andrén Architectural terracottas Taf. 78 Nr. 266—268. Vielleicht zugehörig Friesplatten mit Eroten auf Seeungeheuern, ebd. Taf. 78 Nr. 269—270. Minerva (inschriftlich *mera*) in rascher Bewegung neben *cilens,* einer Frau, deren Kopf verloren ist und von der unbestimmt ist, ob sie etwas mit *cilens* = Fatum (?) auf der Nordwest-Region der Bronzeleber von Piacenza zu tun hat, zwei ruhig stehende Männer (*ϑuluter* und *uitanices: husur ... a)* und eine kopflose Frau, aus deren Hals eine Schlange kriecht (Medusa ?). Literatur und Parallele zu einem Mythos, wo Schlangen und πάντα τὰ δακετά aus dem Blut der Medusa geboren werden, Andrén a. O. 208 mit Anm. 2. Gute Arbeit aus dem 2. Jhdt. v. Chr. R. Bloch hält es für möglich, daß die Antefixe und der Erotenfries von dem Tempel auf La Casetta stammen (s. Nr. 4 c).

Neue Veröffentlichung von Terrakotten A. Andrén Fragments of etrusco-italic architectural terracotta revetments in the National Museum of Stockholm, Opuscula archeol. Lund VII (1953) 46ff., 3./2. Jhdt.

8. Die Siedlung auf La Cività. Da nicht zu erwarten steht, daß von den Häusern des ersten Volsinii viel gefunden werden kann, weil sie aus vergänglichem Material waren und die Nähe der etrusco-römischen Stadt zu dauernder Plünderung und Wiederbenutzung der Reste führen mußte, so wurden 1953 die Grabungen 4 km südlich von Bolsena verlegt, wo ein modern unbebauter Hügel den Namen La Cività trägt (ebenso heißt die Stelle des alten Tarquinia). Er liegt 500 m von der Via Cassia und dem See-Ufer entfernt, ist etwa 500 m hoch, sehr schmal und 1 km lang (Plan Arch. Jahrb. LXXII [1957] Anz. 242 Abb. 51) und wegen der Macchia schwer zugänglich. An der Hügelflanke hatte P. Romanelli vor 20 Jahren kleine Kammergräber aus dem 7. und 6. Jhdt. mit geringwertigen Beigaben entdeckt (unpubliziert).

1953 kam eine Umfassungsmauer zutage, die an den unersteigbaren Stellen des Felsens aussetzt. Sie ist in roher Form aus kyklopischen Blöcken ohne Mörtel aufgeführt, ganz anders als die große Mauer von La Mozetta, und stammt noch aus dem 6. Jhdt., wie die Einzelfunde beweisen.

Die ‚Akropolis' an dem einen Ende ist durch eine Quermauer abgetrennt, eine wiederum die sonst in Etrurien noch unbekannte Konstruktion von zwei Parallelmauern mit Transversalmäuerchen zeigt (s. Nr. 2). An diese Quermauer lehnt sich ein Gebäude an, dessen Nord- und Nordostseite bis zu 2 und 3 m Höhe erhalten ist. Bisher in Etrurien unbekannt war die Art, wie kleinsteiniges Mauerwerk ohne Mörtel mit senkrecht gestellten und schachbrettartig versetzten Tuffblöcken von 0,30—0,40 m Breite und 1,10—1,20 m Länge miteinander abwechseln. (Ähnlich, doch weit weniger regelmäßig, sind anscheinend Mauern des 6. und 5. Jhdts. in Cortona aufgeführt, Not. d. scav. 1931, 33 Abb. 6). Das Gebäude besteht aus einem Hauptraum von 12 m Breite und 6 m Tiefe, dem ein Pronaos von 5 m Tiefe vorgelagert ist. Zwei Tuffblöcke im Hauptraum werden Pfeiler getragen haben; dicht neben ihnen liegt je eine runde Steinbasis, die vielleicht Statuen oder Kultobjekte getragen haben. Im Hintergrund fanden sich etwa 50 Votive in Form von Webegewichten, wie sie sonst in den favissae gesammelt wurden, und eiförmige steinerne Cippen — nicht Grabcippen, sondern baithylische Steine. Es kann kaum ein Zweifel daran bestehen, daß das Gebäude ein Tempel ist. In ihm wurden viele Reste von schlecht gebrannten Dachziegeln und einfach geometrisch verzierte Scherben von Impasto, schwarzem und dem seltenen grauen Bucchero gefunden: lokales Fabrikat, wie die Abfallstätte einer Töpferei aus dem 6. Jhdt. am Abhang beweist. Architektur-Terrakotten dagegen hat der Tempel, wohl wegen seiner Primitivität, nicht gehabt. Der ganze Komplex kann nicht unter das Ende des 5. Jhdts. datiert werden; der Tempel ist, wie die ihn füllende Erde zeigt, abgebrannt und danach verlassen worden.

Etwa 100 m nordwestlich von dem Tempel wurden an verschiedenen Stellen Tuffblöcke gefunden, die zu Terrassen-Konstruktionen zu gehören scheinen; vermutlich haben hier Häuser gestanden. Die Ausgrabungen sind sehr schwierig, lassen aber auf Funde aus einem Wohnviertel hoffen.

Am Südabhang fand sich vor einem Grab a fossa ein kleiner Altar mit runden Vertiefungen für Opfergaben auf der Oberseite. An seiner Vorderseite sind zwei Hadespforten eingemeißelt. Auf der rechten Schmalseite steht der Rest einer etruskischen Inschrift, die noch nicht publiziert worden ist.

Mauer, Tempel, Keramik und Nekropole zeigen ein völlig homogenes archaisches Material, das bis zum Ende des 5. Jhdts. reicht, nur einige bemalte Keramik stammt noch aus der 1. Hälfte des 4. Jhdts. Die Ausgräber nehmen an, daß La Cività eine Art Außenfort von Volsinii war, das aufgegeben wurde, als Volsinii selbst mit seiner großen Mauer umgeben wurde. Doch muß es kein Vorwerk gewesen sein, das zu Volsinii gehörte, denn die neuesten Grabungen auf La Capriola haben gezeigt, daß die Siedlung auf La Cività chronologisch wie örtlich die Fortsetzung der Siedlung von La Capriola ist. Jedenfalls aber ist La Cività bei den Einfällen der Römer am Anfang des 4. Jhdts. v. Chr. zerstört worden.

Lit.: Compt. Rend. 1953, 370ff. MEFR LXVII (1955) 49ff. Arch. Jahrb. LXXII (1957) Anz. 241 Abb. 52 Gesamtansicht des Tempels.

9. Die Villanova-Nekropole und -Siedlung von La Capriola. Nördlich von La Cività, weniger hoch und lang, aber etwas breiter, liegt der Hügel von La Capriola (Plan s. Nr. 8). Zwischen beiden Hügeln wurde 1955 auf einem abgeernteten Feld eine Nekropole von etwa 25 Gräbern entdeckt, die nur 0,50—1,50 m tief unter der Oberfläche lagen und unberührt waren, weil die Bauern noch keine Traktoren haben. Sie gehen zum Teil ineinander über, da sie nur durch einfache Steinsetzungen voneinander getrennt waren. Es sind meistens tombe a fossa, nur wenige a pozzo, Verbrennung und Bestattung haben also nebeneinander bestanden, wie das in Villanova-Nekropolen häufig ist.

Die Keramik wechselt von einfachen zu recht eleganten Formen. Typisch ist eine Impasto-Olla in Form des ‚Tabaktopfes'; dazu kommen Schalen, Schöpfkännchen, Oinochoen, zum Teil mit schönem glänzendem Überzug, zum Teil mit geometrischen Mustern bemalt. Zwei Vasen stimmen mit einigen Stücken aus Vulci (Museo di Villa Giulia, Rom) überein.

Viele der Gräber sind Kriegergräber und enthalten Waffen aus Eisen, an denen manchmal noch Holzreste erhalten sind: Dolchklingen, Messer mit schmalem Blatt, kurze dreieckige Lanzenspitzen; an einem Schwertgriff (Antennenschwert) sitzen noch Elfenbein-Einlagen. Die Bronzefibeln sind in der Hauptsache a navicella, einige a sanguisuga; sie sind oft von beträchtlicher Größe, das schönste Stück mit gepunzter geometrischer Verzierung und blaugrüner Patina mißt 12 cm in der Länge. Aus Bronze sind noch zu nennen ein Pectorale, ein großes Gefäß, dessen Form nach der Erde in seinem Innern rekonstruiert werden konnte, eine noch biegsame Pinzette von 10 cm Länge, ein Amulett-Kamm.

Das Bronzegefäß stammt aus einem 300 m entfernt gefundenen Grab zusammen mit dem wichtigsten Stück, einem ovalen Bronzeschild von 305×333 mm Achsenlänge. Am Rand ist er mit sphärischen Nagelköpfen besetzt, an der Innenseite hat sich noch ein Streifen Leder erhalten. An beiden Seiten ist er leicht ausgeschnitten. Er ist zu dünn und zu klein, um eine wirkliche Verteidigungswaffe zu sein, R. Bloch hält ihn deswegen für einen Paradeschild oder einen Schild, wie er bei den heiligen Tänzen getragen wurde.

Diese Nekropole mit chronologisch ganz einheitlichen Grabbeigaben stammt aus der 2. Phase der Villanova-Kultur, die gegen 700 der orientalisierenden Epoche weicht. Im inneren Etrurien hat sie sich bis gegen 675 gehalten, und so kann die Nekropole von La Capriola auf 700—675 datiert werden. Es ist die erste Villanova-Nekropole, die am Ostufer des Bolsenasees entdeckt worden ist; sie ist eng verwandt mit der von Bisenzio im Südwesten des Sees, und ihre Auffindung widerlegt A. Åkerström Studien über die etr. Gräber (1934), der eine Villanova-Kultur im Gebiet von Volsinii und im umbrischen Etrurien ausschließt. Besonders eng scheinen die Beziehungen zwischen dem Gebiet am Bolsenasee und Vulci gewesen zu sein. Vorläufig fehlen hier jegliche Funde aus der 1. Phase, und es ist bekannt, daß sich die Villanova-Nekropolen häufig sporadisch verteilen.

1956 wurde oben auf La Capriola die zuge-

hörige Siedlung gefunden. Die Plattform ist nicht durch eine Mauer geschützt, sondern der Felsen ist an seinem Südwestabhang senkrecht abgearbeitet. Im Nordwesten fanden sich auf dem Felsgrund Spuren von Capannen, die meist oval sind, und Scherben von grobem Impasto. Danach handelt es sich um die ‚apenninische Kultur' des zentralen Italien, die bis auf das Ende der Bronzezeit, das 10. Jhdt., zurückgeht. La Capriola ist eine besonders nördlich gelegene Siedlung dieser Kultur. Weitere Grabungen werden hoffentlich die Zusammenhänge zwischen der Kultur von La Capriola und der ihr unmittelbar folgenden etruskischen Kultur von La Cività klarlegen.

Lit.: Compt. Rend. 1955, 420ff. MEFR LXX (1958) 7ff. Une tombe villanovienne et la danse guerrière dans l'Italie primitive. Arch. Jahrb. LXXII (1957) Anz. 247 Abb. 56 Hüttengrundriß. Amer. Journ. Arch. LXI (1957) Taf. 112 Umwallung, Fig. 28 Hüttengrundriß, Fig. 29 ‚apenninische' Keramik.

10. Geschichte. Volsinii war eine der mächtigsten und reichsten Städte Etruriens, gut verwaltet, und konnte deshalb Rom am längsten Widerstand leisten. Val. Max. IX 1 *erat opulenta, erat moribus et legibus ordinata. Etruriae caput habebatur.* Liv. X 37 *tres validissimae urbes, Etruriae capita, Volsinii, Perusia, Arretium, pacem petiere.* Oros. IV 5 *Volsinienses, Etruscorum florentissimi.* Berichte über die schweren Kämpfe bei Liv. V 31. 32 *bellum numero hostium ingens, certamine haud sane esperum fuit.* IX 41. X 37 unter Postumius *duo milia octingenti Etruscorum caesi.* XXVII 23 *Volsiniis sanguine lacum manasse.* Per. XI. Per. XVI. Flor. I 16 (21). Auct. de vir. ill. 36. 37 Appius Claudius Sieger über Volsinii, Bruder des App. Cl. Caecus. Die bei Diod. XIV 109 erwähnte Schlacht *περὶ Γουράσιον* läßt sich nicht lokalisieren.

Die Zerstörung der Stadt und die Umsiedlung der Einwohner ist nur bei Zonar. VIII 7 überliefert. Danach führte Q. Fabius Maximus Gurges zusammen mit einem anderen Consul das Heer, starb aber an einer bei der Belagerung empfangenen Wunde, und der zweite Consul beendete den Krieg. Jedenfalls hat nach den Acta triumph. der eine Consul des J. 264 v. Chr., M. Fulvius Flaccus, *de Vulsiniensibus* triumphiert. Die Überlieferung ist sehr verwirrt, bringt auch noch — wohl fälschlich — P. Decius Mus, den Gegner des Pyrrhos, damit in Zusammenhang; s. o. Bd. IV S. 2285, 64ff. und Bd. VI S. 1799. Dieser Feldzug war an sich kein Eroberungszug der Römer gewesen, sondern auf Bitten der etruskischen Bürgerschaft unternommen worden, deren Sklaven sich allmählich die ganze Macht angemaßt hatten. Die in Wohlleben versunkene Herrenschicht hatte ihnen zunächst selbst Zutritt zu den Ämtern gewährt, geriet dann aber völlig in ihre Hände und mußte nach Rom um Hilfe senden. Wegen Hungersnot ergab sich die Stadt; *ὁ δὲ ὕπατος τοὺς μὲν ἀφελομένους τὰς τῶν κυρίων τιμὰς αἰκισάμενος ἔκτεινε, καὶ τὴν πόλιν κατέσκαψε, τοὺς δὲ αὐθιγενεῖς, καὶ εἴ τινες τῶν οἰκετῶν χρηστοὶ περὶ τοὺς δεσπότας ἐγένοντο, ἐν ἑτέρῳ κατῴκισε τόπῳ.* Im Zusammenhang mit dieser Degenerierung der Oberschicht sagt M. Demus-Quatember Etruskische Grabarchitektur 59: ‚Mit dem beginnenden 4. Jhdt. macht sich ein Nachlassen an Präzision sowohl in der Struktur als auch in den Details der gemeißelten Grabanlagen (ausgenommen die einzelnen feudalen Sippengrüfte) bemerkbar; die Sarkophagbestattung gewinnt an Boden, gleichzeitig setzt aber auch ein deutliches Abschwenken zum Ritus der Verbrennung ein. Es befremdet nicht, wenn wir bei Valerius Maximus (9, 1) erfahren, daß im 3. Jhdt z. B. in Volsinii ein Aufstand ausgebrochen ist, in dem sich die Unfreien gegen die Herrschaftsschicht erhoben: Die Verschiebung der Kräfte kündigt sich schon in den Grabsitten an.' Der Reichtum der Stadt wird auch durch die Notiz Plin. n. h. XXXIV 34 illustriert, daß die Römer einmal 2000 Statuen von dort entführt hätten.

Alle Zitate zusammengestellt bei Perali ‚Vulsinii' e ‚Fanum Voltumnae'.

Der Sage nach verheerte das Ungeheuer Volta (Olta) das Gebiet von Volsinii und wurde durch Porsena, der als König von Volsinii auftritt, mit einem herbeigezogenen Blitz erschlagen (s. u. S. 847).

Eine Szene aus inner-etruskischen Zwistigkeiten ist in der Tomba François in Vulci dargestellt (Ende des 4. Jhdts. oder etwas später). Dort wird *caile vipinas* (Caelius Vibenna, der Heros Eponymos des Mons Caelius in Rom) von seinem Bruder und dessen Gefährten befreit, die seine Wächter im Schlaf überfallen haben und töten, darunter ein *laris papaϑnas velznaχ* (‚aus Volsinii') und ein *pesna arcmsnas sveamaχ* (‚aus Sovana'?). v. Gerkan-Messerschmidt Nekropolen von Vulci 140ff. Abb. 95. Taf. 18. 20.

Das etrusco-römische Volsinii hat weiter keine Rolle gespielt. Unter dem Consulat des C. Valerius und des M. Herennius wurde es im J. 92 v. Chr. durch Blitzschlag eingeäschert, Iul. Obsequens 112 (identisch mit Plin. n. h. II 139 ?). Es ist die Geburtsstadt des Seianus und des Dichters Rufius Avienus Festus; auf der Insel Martana im See wurde 535 Amalaswintha ermordet. Das heutige Bolsena hat nur 4000 Einwohner.

11. Fanum Voltumnae. Die Frage nach der Lokalisierung des fanum Voltumnae, das allgemein nach Volsinii verlegt wird (Perali ‚Vulsinii' e ‚Fanum Voltumnae' suchte es in Orvieto als Vorgängerin des Domes), darf durch den Aufsatz von G. Camporeale Sull'organizzazione statuale degli Etruschi in: La parola del passato XIII (1958) 5 insofern als gelöst betrachtet werden, als Camporeale nachweist, daß das f. V. nur in Zusammenhang mit Veii erwähnt wird und deshalb wohl in der Nähe von Veii zu suchen sei. Vor allem weist Camporeale darauf hin, daß in dem Rescript Constantins das f. V. nicht genannt wird, und daß zwischen der Erwähnung des f. V. bei Livius und dem Rescript sieben Jahrhunderte liegen. Bei dem großen Jahresfest, das mit den Umbrern zusammen in Volsinii gefeiert wurde, kann es sich um etwas ganz anderes handeln als um die Beratungen der Fürsten in kritischen Zeiten, denn auch die überkommene Vorstellung von einem festen etruskischen

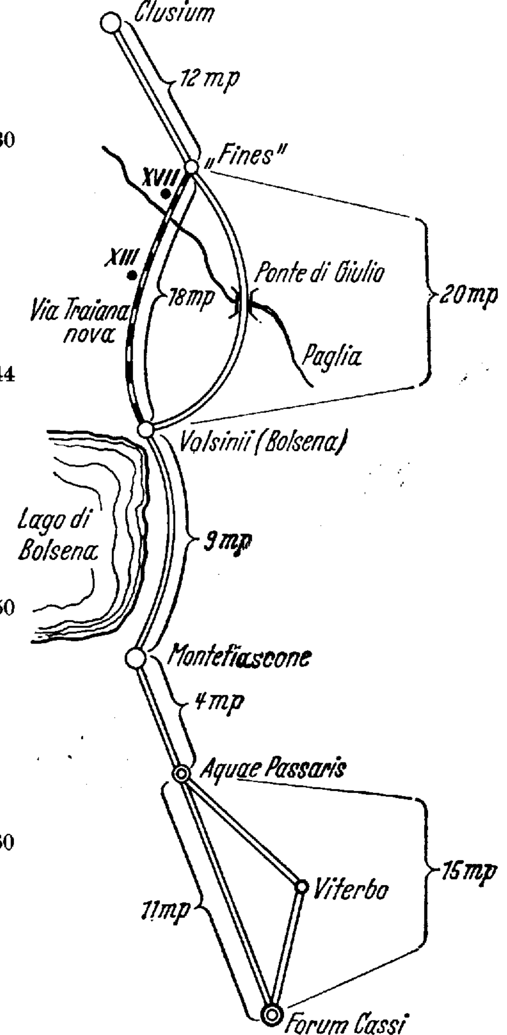
Zwölf-Städte-Bund läßt sich nicht mehr halten. Die Lokalisierung des f. V. nach Volsinii ist aus den antiken Quellen nicht zu belegen. Gegen Perali: A. Andrén Architectural terracottas from etrusco-italic temples 155; über die ungerechtfertigte Sicherheit, mit der das f. V. in Volsinii gesucht wird, auch L. Ross Taylor Local cults in Etruria, Papers and monogr. of the Amer. Acad. Rome II (1923) 148. Anders Eisenhut u. S. 850f. [Ragna Enking.]

12. Verkehrslage.

V. wird zweimal in den Itineraren erwähnt: It. Anton. 286, 1 setzt es 30 mp von Clusium und 28 mp von Forum Cassi entfernt an, auf der Tab. Peut. V 1 ist es zwischen Palliafluß (ohne Entfernungsangabe) und Aquae Passaris (9 mp) eingezeichnet; die Station Aquae Passaris ist ihrerseits 11 mp von Forum Cassi entfernt (vgl. Miller Itin. Roman. 290). Da Forum Cassi bei der Kirche Sta. Maria di Forcassi 1 mp östlich von Vetralla anzusetzen ist (s. o. Bd. VII S. 65), ergäben sich, nach modernen Straßenkilometern gerechnet, folgende Entfernungen: Bolsena—Chiusi 72,8 km (d. h. rund 49 mp), Vetralla—Bolsena 44,6 km (d. h. rund 30 mp), d. h. jeweils mehr, als die Itinerare angeben. Das heißt, die römischen Straßen müssen anders verlaufen sein.

Auf der Strecke von Sta. Maria di Forcassi bis etwa in den Raum von Casale del Fontanile ist der Verlauf der antiken Straße durch Pflasterreste und Brücken einigermaßen herstellbar (vgl. Martinori Via Cassia usw. 41ff., Ponte S. Nicolao S. 45, Ponte Camillario S. 46 usw.); sie verläuft etwa 3 km westlich von Viterbo in beinahe nördlicher Richtung zwischen den zahlreichen in dieser Gegend erhaltenen römischen Thermenanlagen bis zu derjenigen, die auf der Tab. Peut. als Aquae Passaris bezeichnet ist. Das sind genau 11 mp. Die Station Montefiascone und die Entfernungsangabe 4 mp ist auf der Tab. Peut. ausgefallen; von hier bis V.-Bolsena aber sind es auf der auf halber Höhe des Randgebirges zum Bolsenersee verlaufenden Straße wiederum genau 9 mp, was der Angabe auf der Tab. Peut. entspricht. Das sind zusammen 24 mp. Die Angabe des It. Anton. stammt aus einer offenbar späteren Zeit, auf der die Reisenden zwischen Forum Cassi und V. nicht versäumen wollten, auch Viterbo (Vetus urbs? Vicus Elbius?) zu berühren; der so entstandene Umweg beträgt 4 mp, so daß als Gesamtstrecke von Forum Cassi bis V. 28 mp herauskommen.

In Richtung auf Clusium ist ein Straßenzug durch zwei Meilensteine mit den Entfernungsangaben XIII (bei Monte Regolo; vgl. Not. d. scav. 1913, 342. CIL XI 8104. Martinori a. O. 103) und XVII (ca. 1½ km südöstlich von Fabro; vgl. Not. d. scav. 1925, 36. Martinori a. O. 104) unter dem Namen Traians und durch verschiedene Pflasterreste zwischen Alfina und Castel Viscardo (Martinori a. O. 105) gesichert. Diese Entfernungsangaben zählen eindeutig von V. aus und gehören zu der via Traiana nova, deren curatores wir durch verschiedene Inschriften kennen (s. o. Bd. IV S. 1783). Sie trifft nach 18 mp von V. mit der älteren Straße an einem Punkte zusammen, der 12 mp von Clusium entfernt ist. Demnach beträgt die Entfernung von V. über die via Traiana nova nach Clusium 30 mp und bestätigt die Angaben des It. Anton. 286, 1. Der ältere Straßenzug, dem gegenüber die via Traiana nova eine Abkürzung darstellt, führte über die Pagliabrücke, deren Reste heute unter dem Namen Ponte Giulio (nach dem Papst Iulius II.) bekannt sind, und brauchte von V. bis Clusium 32 mp. Die Kreuzung zwischen älterer Straße und via Traiana liegt demnach 88 mp von Rom entfernt, wenn man den durch die Tab. Peut. beschriebenen kürzesten Weg von Forum Cassi nach Montefiascone benutzt. Die Gesamtstrecke Rom—Clusium beläuft sich dann auf 100 mp (= 800 Stadien; vgl. Strab. V 226). Die Kreuzung wird auf den beiden Meilensteinen des Kaisers Traian als ‚Fines Clusinorum' bezeichnet (auf beiden Steinen steht nach Nennung des Namens des Traianus und seiner Ämter *viam novam Traian(am) a Volsinis ad fines Clusinorum fecit*); das paßt zu dem sehr beschädigten Meilenstein von Montepulciano (CIL XI 6668),



nach dem es 24 mp (Lesung der Zahl unsicher) bis Fines Clusinorum sind: Montepulciano liegt in der genannten Entfernung von der Grenze bzw. der Kreuzung zwischen der via Traiana nova und der älteren Straße.

Diese ältere Straße darf nach dem Gesagten als via Cassia angesprochen werden. Sie endete zur Zeit ihrer Anlage an der Grenze zum Gebiet von Clusium 88 mp von Rom entfernt; auf halbem Wege — beim Meilenstein 44 — lag Forum Cassi. Traian hat eine Verkürzung gebaut; zu unbekannter Zeit — jedenfalls vor dem It. Anton. — wurde ein Umweg über Viterbo hinzugenommen. Der Name via Clodia, der sich im It. Anton. 284, 6 für die Wegstrecke findet, an der V. liegt, stammt von einer längeren Straßenführung, die die via Traiana nova noch nicht kannte (hier weicht die im It. Anton. beschriebene Route also von der via Clodia ab), ist aber nicht mit der alten via Claudia oder Clodia identisch, an der Forum Clodi am Braccianosee liegt. Nach der Wegführung der alten via Cassia lag V. am 68. Meilenstein. [Gerhard Radke.]

Volso s. Vulso.

Volta oder **Olta,** Name eines Ungeheuers, das die Gegend von Volsinii verheerte und durch einen vom König Porsena herbeigezogenen Blitz getötet wurde. Die Episode wird von Plinius n. h. II 140 als Beispiel für herabgezogene Blitze erwähnt: *exstat annalium memoria sacris quibusdam et precationibus vel cogi fulmina vel inpetrari. vetus fama Etruriae est inpetratum, Volsinios urbem depopulatis agris subeunte monstro quod vocavere Oltam, evocatum a Porsina suo rege*; nach der disciplina Etrusca handelt es sich um ein Beispiel der *fulmina auxiliaria, quae advocata, sed advocantium bono veniunt,* Sen. nat. qu. II 49. Thulin Die etruskische Disciplin. Göteborgs Högskolas Årskrift (1905) I 120. 123. Daremb.-Sagl. III 1 s. v. Haruspices S. 22 Anm. 24. Ob es sich um den aus der römischen Geschichte bekannten König Porsena von Clusium handelt, ist ungewiß, da Porsena, etr. purtsna, vielleicht ‚König' bedeutet.

Darstellungen dieser Begebenheit sind nicht bekannt, denn die etruskischen Urnen bei Brunn-Körte I rilievi delle urne etrusche III Taf. VIII–X, die bis zu Messerschmidt Röm. Mitt. XLV (1930) 172 mit ihr in Zusammenhang gebracht worden sind, zeigen etwas ganz anderes: Ein Ungeheuer, zum Teil in Wolfsgestalt, zum Teil nur mit Wolfskappe (auf der Urne in Perugia eine schweinsartige Kappe), mit Klauen, steckt mit halbem Leibe in einem Puteal, schlägt Umstehende zu Boden, wird von anderen an einer Kette festgehalten, und ein Mann in langem Gewand mit Pilos gießt eine Libation darüber aus. Vermutlich handelt es sich um eine Entzauberung, eine Art Werwolfsage, die uns literarisch nicht bekannt ist. Die unheilanzeigenden Furien, die niedergeschlagenen Menschen, die Kette an einem breiten Halsband und die Art, wie die Schale über das Wesen ausgegossen wird, läßt Altheims vermutete Verbindung dieses *Olta* mit dem Apollon vom Soracte ganz fraglich werden (Altheim Der Ursprung der Etrusker 66); falsch ist die Ansicht von Hermansen Studien über den italischen und den römischen Mars 66, daß hier der Gott der Unterwelt aufsteige und daß ‚die Libation in das Puteal die Heiligkeit der Szene aufzeige'.

Die Verbindung zwischen der Pliniusstelle und den Urnen ist durch eine falsche Übersetzung hergestellt worden, nach der *evocatum* auf das Ungeheuer statt auf den Blitz bezogen wurde; der Fehler findet sich bereits bei Buonarroti, auf den Brunn-Körte III S. 22 sich bezieht, und ist sogar von Mommsen übernommen worden. Ducati Rend. Lincei XXIV (1915) 540ff. weist — allerdings nur wegen des Pilos des libierenden Mannes, was eine zu schwache Begründung ist — die Urnendarstellungen der Odysseussage zu, hält sie aber auch für Illustrationen einer echt etruskischen Sage.

Zum Namen gibt Fabretti Gloss. Ital. 2000 nur ‚ignoti monstri nomen'. Vetter Glotta XXVIII (1940) 203 erweist Cortsens Schluß, daß Volta ‚Dämon' bedeute, als Fehlschluß und leitet das Wort von *velϑa*, Lokativ *velϑe* = Erde ab: Dämon der Erdtiefe. [Ragna Enking.]

Volteius. Lateinischer Eigenname, historisch nachweisbar seit dem 1. Jhdt. v. Chr. Die Ableitung des Namens von einem Stamm, der auch in *Voltinius* auftritt: *Veltinius, velϑe, veltna, velϑina*, und etruskischen Ursprung nahelegt, ist wahrscheinlich, wie auch bei ähnlichen Bildungen, die W. Schulze Z. Gesch. lat. Eigennamen (Abh. Göttingen 1904) 259 nachgewiesen hat. Als Herkunftsraum kann man das nördliche Etrurien annehmen, vgl. J. Suolahti The Junior Officers of the Rom. Army (Acad. Fenn. B 97, 1955) 164. Mehrere Namensträger sind auch inschriftlich bezeugt, Belege z. B. bei Schulze 381, wobei auch die Variante *Ulteius* (CIL IV 1127) erhalten ist. Bei dem Pauly RE Art. Volteius Nr. 1 aufgeführten Volteius handelt es sich um C. Vulteius Capito, s. diesen Art.

1) L. Volteius, lebte um 70 v. Chr. Er wird nur erwähnt von Cic. Verr. III 155 *cum L. Volteio, qui plurimum potest, caede, concide.* Daraus wissen wir, daß er bei L. Caecilius Metellus, dem Proprätor Siziliens und Nachfolger des Verres (im J. 684 = 70), einflußreich gewesen ist, vgl. Münzer o. Bd. III S. 1204f. Nr. 74.

2) M. Volteius. Münzmeister um 76 v. Chr. Aus Münzlegenden ist bekannt, daß er der Sohn eines M. (Volteius) gewesen ist. Seine Münzen zeigen den Kopf des Juppiter und (RS) die Darstellung eines Tempels. Die Datierung ist schwankend: Mommsen RMW 612ff. (Nr. 259) (ca. 81—69. Babelon Monnaies de la Rép. Rom. II 562ff. ca. 88. Grueber Coins of the Roman Republic in the Brit. Mus. I 388ff., ca. 78. Sydenham The Coinage of the Roman Republic LXIII, ca. 76. Einige seiner Münzen tragen die Legende *S(enatus) C(onsulto) d(e) T(hesauro).* Vgl. T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic II (1952) 455.

3) Volteius Mena. Um 100 v. Chr. Er lebte als unbescholtener Makler mit geringem Ein-

kommen in Rom und gehörte zu den kleinen Leuten; vielleicht war er ein Freigelassener griechischer Herkunft, worauf sein Cognomen deutet; zu diesem vgl. Münzer o. Bd. XV S. 775 Nr. 4. Er ist nur bekannt durch die ‚Philippus-Mena-Parabel' bei Horat. epist. I 7, 46—95 (vgl. u. a. H. Hommel Horaz [1950] 59); dort wird erzählt, daß L. Marcius Philippus, der Konsul des J. 663 = 91 (vgl. Münzer o. Bd. XIV S. 1562ff. Nr. 75, bes. S. 1567, 22ff.), mit ihm den Versuch anstellte, ihn in einen Bauern zu verwandeln; der Name erscheint 55: *Volteium nomine Menam, / praeconem, tenui censu, sine crimine, notum.* 61 *Mena.* 64. 91 *Volteium.* Die Situation legt nahe, daß er wirklich ein Freigelassener gewesen ist und den Namen seines patronus Volteius angenommen hat; auf den Inhalt der Parabel, welche die Schlußfolgerung des Horaz 98 *metiri se quemque suo modulo ac pede verum est* illustriert, soll hier nicht eingegangen werden, vgl. Kiessling-Heinze z. St. Ganz abgesehen davon, daß die Einzelheiten der Erzählung Erfindung des Dichters (oder seiner Vorlagen) sein dürften, wird man auch hinsichtlich der historischen Person dieses Volteius Mena Zweifel anmelden können. Inzwischen hat O. Hiltbrunner Gymnasium LXVII (1960) 289ff., bes. 295ff., wahrscheinlich gemacht, daß Person und Details von Horaz frei geschaffen worden sind.

4) L. Volteius Strabo, Münzmeister um 80 v. Chr. Die Legende seiner Münzen zeigt nur *L. VOL. L. F. STRABO* (vgl. T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic II [1952] 456), so daß die Ergänzung und die Einreihung in die Träger des Namens Volteius (so schon — nach Vorgängern — W. Teuffel Pauly RE VI S. 2740 Nr. 1) doch ungewiß bleiben muß. Die Datierung schwankt: Mommsen RMW 646f. (Nr. 300), ca. 74—50. Mommsen-Blacas II 522 (Nr. 305), ca. 74—50. Babelon Monnaies de la Rép. Rom. II 567f., ca. 60. Grueber Coins of the Roman Republic in the Brit. Mus. I 385, ca. 79. Sydenham The Coinage of the Roman Republic LXIII, ca. 82—81. Seine Münzen zeigen den Kopf Iuppiters und (RS) Europa, die vom Stier entführt wird. [Hans Gundel.]

5) s. Suppl.-Bd. IX.

Voltinia tribus s. Suppl.-Bd. IX.

Voltumna. Eine etruskische Gottheit dieses Namens ist uns nur von fünf Stellen aus der ersten Dekade des Livius bekannt: 1. IV 23, 5 (Jahr 434 v. Chr.) *igitur cum duae civitates legatis circa duodecim populos missis inpetrassent, ut ad Voltumnae fanum indiceretur omni Etruriae concilium* ... 2. IV 25, 7 (Jahr 433) *consilia ad movenda bella in Volscorum Aequorumque conciliis et in Etruria ad fanum Voltumnae agitata.* 3. IV 61, 2 (Jahr 405) *primum circumsessi Vei sunt. sub cuius initium obsidionis cum Etruscorum concilium ad fanum Voltumnae frequenter habitum esset, parum constitit, bellone publico gentis universae tuendi Veientes essent.* 4. V 17, 6 (Jahr 397) *quae dum aguntur, concilia Etruriae ad fanum Voltumnae habita, postulantibus Capenatibus ac Faliscis, ut Veios communi animo consilioque omnes Etruriae populi ex obsidione eriperent.* 5. VI 2, 2 (Jahr 389) *hinc Etruriae principum ex omnibus populis coniurationem de bello ad fanum Voltumnae factam mercatores adferebant.*

I. Das *fanum Voltumnae.* Daraus geht hervor: Es gab ein *fanum Voltumnae;* hier fand die Bundesversammlung des etruskischen Städtebundes statt, bei dem die gemeinsamen Aktionen des Bundes, vor allem die Entscheidung über Krieg und Frieden, beraten wurden. (Über den etruskischen Bund und die Wahl des Oberhauptes s. bes. A. Rosenberg Der Staat der alten Italiker, Bln. 1913, 51ff. Müller-Deecke Die Etrusker, Stuttg. 1877, I 329ff. R. A. Fell Sulla costituzione degli Etruschi, Studi Etruschi II (1928), 135ff. O. W. v. Vacano Die Etrusker, Stuttg. 1955, 71. M. Pallottino Etruscologia, Milano 1955, 181.)

Da die Inschrift CIL XI 5265 = Dess. 705 (dazu vgl. Mommsen Ber. sächs. Ges. Wiss. [1850] 199ff. = Ges. Schriften VIII 24ff.) aus Hispellum in Umbrien (heute Spello) zeigt, daß noch unter Constantin die kultische Festversammlung der Etrusker *aput Volsinios* (Z. 19 und 35 sowie 24 und 52) stattfand, ist es sehr wahrscheinlich, daß das *fanum Voltumnae* im Gebiet von Volsinii stand (Rosenberg a. O. Wissowa Myth. Lex. VI 370. — Über die Bedeutung von Volsinii vgl. den Artikel und o. Bd. VIII A S. 1677; außerdem R. Bloch in Mélanges de l'École Franç. de Rome [1947] 99ff. und [1950] 53ff. [auch über die Lage, nämlich an der Stelle des heutigen Bolsena]. M. Pallottino a. O. 154f.). Lily Ross Taylor Local Cults in Etruria, Papers and Monographs of the American Academy in Rom vol. II (1923), bes. 230f., ist diesem Schluß gegenüber allerdings skeptisch, denn es könne sein, daß die kaiserzeitliche Versammlung *aput Volsinios* keine Verbindung mit dem *fanum Voltumnae* hatte, sondern der Sitz der Vereinigung damals für dauernd nach Volsinii gelegt war, während es früher auch andere Versammlungsplätze gegeben habe (unter Berufung auf Rosenberg a. O. 63f., der die Bedeutung anderer etruskischer Städte darlegte, wie Clusium und Tarquinii, selbst jedoch 61f. seiner Meinung, daß das *fanum Voltumnae* im Gebiet von Volsinii lag, Ausdruck gibt). Nun ist zwar in der Inschrift aus constantinischer Zeit das *fanum Voltumnae* nicht erwähnt, aber daß die Festversammlung als Mittelpunkt einen Tempel hatte, geht daraus hervor, daß die Umbrer, die durch das kaiserliche Reskript die Erlaubnis erhalten, selbst wie die Etrusker ein gemeinsames Fest mit Spielen u. dgl. zu feiern, als Mittelpunkt einen Tempel bekommen. Daß das Heiligtum der Etrusker nicht ausdrücklich genannt wird, ist nicht auffällig, da es ja nur um die Angelegenheit der Umbrer geht. Stimmt man außerdem der unten besprochenen Gleichsetzung mit *Vortumnus* zu, so wird man an der Lage des Heiligtums bei Volsinii nicht zweifeln (*Vortumnus* bzw. *Vertumnus* und Volsinii s. o. Bd. VIII A S. 1676f.). Auch dürfte ein etymologischer Zusammenhang zwischen *Voltumna* und Volsinii bestehen, wahrscheinlich so, daß beide Namen mit einem etruskischen Geschlecht in

Zusammenhang stehen (vgl. o. Bd. VIII A S. 1669f. und u. S. 852, 16. Es ist selbstverständlich, daß damals die Bundesversammlung längst keine politische Bedeutung mehr hatte, während man für die frühe Zeit der Unabhängigkeit von Rom politische wie religiöse Bedeutung der Versammlung für fraglos nehmen darf (Beispiele für politisch-kultische Mittelpunkte einer Gemeinschaft gibt es bekanntlich in Menge; ob aber der politische Charakter, der Livius an den zitierten Stellen allein interessieren kann, dem religiösen gegenüber sekundär ist, wie Ross Taylor a. O. 13 und 231 behauptet, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle). Gefunden jedoch hat man das *fanum Voltumnae* trotz Suchens bisher noch nicht (vgl. Ross Taylor a. O. 230. Wissowa Myth. Lex. 370).

Neuerdings versucht G. Camporeale Sull' organizzazione statuale degli Etruschi, La parola del passato LVIII (1958) 5ff., die Existenz eines etruskischen Städtebundes zu bestreiten. Doch seine Gründe sind nicht durchschlagend; im Gegenteil zeigen die von ihm angeführten Zeugnisse, daß es zumindest eine lockere Verbindung etruskischer Städte gegeben haben muß. Auch Camporeale kann nicht die Einberufung von *concilia* und das Zustandekommen gemeinsamer Beschlüsse bestreiten. (Keineswegs spricht etwa gegen die Existenz eines Bundes, daß in besonderen Notzeiten außerordentliche Versammlungen abgehalten werden konnten.) Recht hat er aber, wenn er darlegt, daß der Bund keine straffe, zentralistisch regierte Organisation war, was allerdings niemand im Ernst geglaubt haben dürfte. — Als unsere Darlegungen vor allem berührendes Nebenergebnis glaubt Camporeale feststellen zu können, daß das *fanum Voltumnae* nur von lokaler Bedeutung, und zwar für Südetrurien, gewesen und wohl nicht in Volsinii, sondern bei Vei zu suchen sei; alle Stellen, in denen von dem *fanum Voltumnae* die Rede sei, bezögen sich auf Vei. Das ist jedoch unrichtig. Deutlicher als an den oben zitierten Stellen kann von der gemeinetruskischen Bedeutung des *fanum Voltumnae* nicht gesprochen werden. Und vollends ausgeschlossen ist, daß es sich in oder bei Vei befand: Bei Liv. V 17, 6 (oben Stelle 4) ist Vei von den Römern eingeschlossen, VI 2, 2 (oben Stelle 5) bereits eingenommen. Jedoch das *fanum Voltumnae* hat noch seine Funktion als Versammlungsort der Etrusker. Es findet sogar (im J. 389, oben Stelle 5) eine Versammlung statt, in der über einen Krieg gegen Rom entschieden werden soll: Das Gebiet von Vei haben die Römer aber schon seit sieben Jahren in der Hand. Die ganze Stelle hat mit dem Schicksal von Vei überhaupt nichts zu tun, denn, wenn es heißt (VI 2, 7), die Römer hätten einen Teil des dreigeteilten Heeres *in agro Veiente Etruriae* aufgestellt, so ist das einfach eine geographische Angabe: Von wo hätten die Römer ihr Heer sonst gegen Etrurien führen sollen, wenn nicht vom unterworfenen *ager Veiens* aus? Und der Weg nach Nepete und Sutrium führt eben über dieses Gebiet.

II. Das Wesen der Gottheit. Man zweifelte nicht daran, daß es sich bei *Voltumna* um eine etruskische Gottheit weiblichen Geschlechts handelte, und auch Livius war offenbar dieser Ansicht. Gustav Herbig Religion und Kultus der Etrusker, Mitt. schles. Ges. Volkskunde XXIII, Breslau 1922, 13ff. hat erstens ausgesprochen, daß — trotz der Namensform — *Voltumna* keineswegs eine weibliche Gottheit sein müsse. Im Anschluß an W. Schulze Eigennamen 417ff. stellte er fest: Aus der großen Anzahl etruskischer männlicher Eigennamen auf *-a* habe man zwar viele auch ins Lateinische als Masculina übernommen, andere aber ‚nach lateinischen Appellativwörtern oder Genusklassen umgedeutet und feminin empfunden'; wo aber ‚solche Namen als Namen von Gottheiten, d. h. doch wohl von ursprünglichen Gentilgottheiten (Beispiele für etruskische Gentil-Götter bei Herbig a. O. 11) fungierten, geriet das Sprachgefühl, da ja diese Gottheiten beide Geschlechter haben konnten, in Verwirrung. Man half sich entweder mit der Formel *sive deus sive dea* oder *sive mas sive femina* ... oder aber man machte etruskische Masculina auf *-a* genau so zu weiblichen Namen wie man *Scaeva, Vaccula, Verona* grammatisch als Feminina betrachtete.' Zweitens müsse, wie schon Wissowa Religion² 287, 1 aussprach, zwischen *Vortumnus* und *Voltumna* ein Zusammenhang bestehen. Der bekannte etruskisch-kleinasiatische Wechsel von *r* und *l* führe auf den nämlichen etruskischen Gentilnamen wie bei *Vortumnus* (dazu s. o. Bd. VIII A S. 1669f.). Folglich stehe nichts mehr im Weg, *Voltumna* und *Vortumnus* als identisch anzusehen. Die etymologische Verknüpfung des *Vortumnus–Voltumna* mit *vortere/vertere* stamme erst von der Latinisierung des Namens. Das bedeutet also, daß *Voltumna* eine männliche, keine weibliche Gottheit war.

Aus Propert. IV 2, 23f. glaubt Herbig a. O. noch zumindest eine alte ‚Doppelheit *Vortumnus–Voltumna* ... mit Händen greifen' zu können: *indue me Cois, fiam non dura puella, / meque virum sumpta quis neget esse toga.* Doch darf man trotz der Zustimmung von C. Clemen Die Religion der Etrusker, Untersuch. z. allg. Religionsgeschichte, Heft 7, Bonn 1936, 22, der die Properz-Stelle sogar für den wichtigsten Beweis der Identifizierung *Voltumna-Vertumnus* hält, zweifeln, daß diese Verse wirklich in jenem Sinne gedeutet werden können, denn die Verwandlung in ein Mädchen ist nur eines von vielen Beispielen (s. o. Bd. VIII A S. 1681f.). Man müßte dann auch Ovid. met. XIV 623ff. heranziehen, wo *Vertumnus* sich zuletzt in eine alte Frau verwandelt, die *Pomona* (auch sie ist übrigens schon als ursprünglich etruskischer Gott mit der Masculin-Endung *-a* gedeutet worden: P. Ducati Etruria antica, Torino 1927, I 104) den Rat gibt, *Vertumnus* zu erhören. Gerade Ovid zeigt deutlich, daß es nach Meinung der beiden Dichter zum Wesen des Sich-Verwandeln-Könnens gehört, jegliche Gestalt, auch die eines Mädchens (Prop.) oder einer alten Frau (Ov.), annehmen zu können. Nicht, weil noch eine Ahnung von der ‚Doppelheit *Vortumnus Voltumna*' (Herbig a. O.) vorhanden war, kann *Vertumnus* weibliche Gestalt annehmen —

er verwandelt sich ja nicht einmal in eine Göttin, sondern in ein Menschenwesen! —, vielmehr gehört diese Möglichkeit zum Wesen der Verwandlungsfähigkeit, die sonst unvollständig wäre. (Hat nicht auch Athene im XIII. Buch der Odyssee die Gestalt eines Jünglings angenommen?) Bestimmt hat weder Properz noch Ovid an die Möglichkeit einer Zweigeschlechtigkeit des *Vertumnus* gedacht, und bestimmt haben sie auch nicht *Voltumna* mit ihm in Verbindung gebracht. Die wirkliche Gestalt des *Vertumnus* war nach ihrer Vorstellung die eines schönen Jünglings; so war er auch bildlich dargestellt (s. o. Bd. VIII A S. 1682). — Vielleicht darf man auch daran erinnern, daß die Ableitung des Namens *Vertumnus* von *vertere* nicht einmal in der Antike unbestritten war (Properz und Ovid in den fasti IV 409f. geben selbst noch andere Deutungen, wenn auch die von *vertere* nach Properz' Meinung die einzig richtige ist: s. o. Bd. VIII A S. 1680ff.), und daß Herbig selbst daran denkt, die etymologische Verknüpfung mit *vertere* komme erst von der Latinisierung des Namens (s. o.).

Wenn nun auch Properz als Beweis wegfällt, so sind wir dennoch nicht nur auf die Namensform angewiesen, um die Identifizierung *Voltumna-Vortumnus* zu stützen. Da das sakrale Fortbestehen des etruskischen Städtebundes bis in die Zeit Constantins bezeugt ist (s. Mommsen St.-R. III 666, 1 unter Hinweis auf die caeretanische Ara, auf welcher Bilder der Städte dargestellt sind, und auf verschiedene inschriftlich belegte Amtstitel, wie *praetor Etruriae XV populorum, aedilis Etruriae, iuratus ad sacra Etruriae, coronatus Tusciae et Umbriae* und schließlich auf die oben zitierte Inschrift von Hispellum) und da die Hispellum-Inschrift zeigt, daß der religiöse Mittelpunkt des Bundes Volsinii war, da aber andererseits *Vortumnus* nach Properz IV 2, 4 aus Volsinii stammt (s. o. Bd. VIII A S. 1676f.), so liegt es nahe, das *fanum Voltumnae* für ein Heiligtum des Gottes, der in Rom *Vertumnus* hieß, zu halten. Und schließlich ist es nicht unwahrscheinlich, daß dem Römer Varro als der *deus Etruriae princeps*, wie er ihn l. L. V 46 nennt, derjenige Gott galt, bei dessen *fanum* die Etrusker ihre Bundesversammlung abhielten.

Immerhin genügte bisher schon die Namensform (und, wie oben gezeigt, irrtümlicherweise auch die Properz-Elegie) zusammen mit dem unbezweifelbar etruskischen Charakter beider Gottheiten, die Identität *Voltumna-Vortumnus* zur communis opinio werden zu lassen (vgl. z. B. C. Clemen Rel. d. Etr. 22. R. Pettazzoni La divinità suprema della religione etrusca, Studi e materiali di Storia delle religioni, anno IV 1928, vol. IV [= Nuova serie vol. I], fasc. 1° e 2°, S. 207ff. V. Basanoff Rev. de l'hist. des rel., 63. année, tome CXXVI [1943] 5ff. M. Pallottino The Etruscans, Harmondsworth, Middlesex 1955, 159 [Penguin Book; 1. ital. Aufl. 1942]; ders. Etruscologia, Milano 1955, 206).

Da somit *Voltumna* als männliche Gottheit gedeutet war, glaubte man sogar eine Darstellung des Gottes auf einem bereits Ende des vorigen Jahrhunderts in Tuscania gefundenen etruskischen Spiegel zu erkennen: s. M. Pallottino Uno specchio di Tuscania e la leggenda Etrusca di Tarchon, Rendic. Accad. Naz. dei Lincei, ser. VI, vol. VI Roma 1930, 49ff. O. W. von Vacano Die Etrusker in der Welt der Antike, Hamburg (Rowohlts deutsche Enzyklopädie 54) 46ff. Dieser Spiegel aus dem 3. Jhdt. v. Chr., der sich jetzt in Florenz (Mus. Arch. Nr. 77 759) befindet, zeigt die Darstellung einer Leberschau; fünf Personen sehen aufmerksam die Leber an. Leider ist die Deutung der dargestellten Szene schwierig und meines Erachtens noch nicht befriedigend gelungen. Die Figur mit der Leber wird nun als *Tages* gedeutet, was aber nur möglich ist, wenn man die darüberstehende Inschrift PAVATARCHIES abteilt in PAVA-TARCHIES und sich damit zufrieden gibt, daß die zweite Hälfte an ‚*Tarchet*', die etruskische Form für ‚*Tages*', anklingt (Vacano a. O. 48) und zudem in Kauf nimmt, daß hier *Tages* in einer sonst gänzlich unbekannten Weise als Jüngling (nicht als greises Kind oder aus dem Boden wachsendes Haupt) dargestellt ist. Rechts außen steht ein nackter bärtiger Mann mit Speer, über ihm befindet sich die Inschrift VELTUNE. Ist schon die Beziehung des *Voltumna-Vertumnus* (die Identifikation ist für Pallottino und Vacano bewiesen) zu der hier wiedergegebenen Leberschau (durch *Tages?*) nicht erklärbar, so wird die Deutung auf *Voltumna-Vertumnus* noch schwieriger, wenn wir bedenken, daß nach allem, was wir von der Gestalt des *Vertumnus* wissen, dieser als schöner Jüngling aufgefaßt wird (s. o. Bd. VIII A S. 1682), auf dem Spiegel jedoch würde er ein Mann in der Mitte des Lebens sein und deutlich im Gegensatz stehen zu dem unbärtigen Jüngling links außen und dem alten Mann, der zweiter von links ist. Und was sollte der Speer? Man müßte *Voltumna-Vertumnus*, wofür zwar sonst nichts spricht, jedoch viel dagegen (s. o. Bd. VIII A S. 1681) als Kriegsgott auffassen! Es scheint doch eher, daß es sich um die Darstellung einer uns unbekannten Sage handelt, wenn nicht überhaupt noch mehr Symbolik in dem Bild steckt als bisher ausgeschöpft ist: Jüngling links mit Zweig, Mann rechts mit Speer, alter Mann in Tracht eines Haruspex mit Stab. Dahinter — ungedeutet!: ‚Tarquin et sa femme' A. Grenier Les religions Étrusque et Romaine, Coll. Mana, Paris 1948, S. 45 — weibliche Gestalt.

Die Identifizierung löst aber nur scheinbar das Rätsel um die Gestalt der Gottheit *Voltumna*. Zwar wird dadurch die wegen der spärlichen Zeugnisse merkwürdige Äußerung Varros über *Vertumnus*, er sei *deus Etruriae princeps* (s. o. Bd. VIII A S. 1670), besser erklärbar, da dann *Vertumnus-Voltumna* Gott des Städtebundes ist, jedoch gibt die Identifizierung tatsächlich neue Rätsel auf. Hatte Varro, hatten Livius oder gar Properz und Ovid noch eine Ahnung von der Identität? Die Frage stellen heißt schon, sie verneinen. Hier ist der Schluß *ex silentio* erlaubt: Varro hätte nicht als den *deus Etruriae princeps* Vertumnus genannt, wenn er an die Gottheit gedacht hätte, bei

deren Heiligtum die Bundesversammlung stattfand und die noch Livius als *Voltumna* kennt, ohne auf die Identität hinzuweisen. Livius brachte offenbar ebensowenig *Voltumna* mit dem *Vertumnus* in Verbindung, dessen Tempel auf dem Aventin und dessen Statue — ein Wahrzeichen der Gegend um den *vicus Tuscus* — beim Forum zu sehen waren (s. o. Bd. VIII A S. 1677ff.).

Und doch wurde bis in die Zeit Constantins die Festversammlung des etruskischen Bundes gefeiert, wie ja überhaupt das sakrale Fortbestehen des Bundes bezeugt ist (s. o. S. 850). Die Etrusker aber können — zumal bei Fortbestehen der Tradition — über das Geschlecht der Gottheit nicht in Zweifel gewesen sein, denn wahrscheinlich war, wie üblich, im *fanum* sogar eine bildliche Darstellung vorhanden. Es ist außerdem etwas anderes, ob Nomina, die nach Rom übertragen wurden, wegen ihrer Endung auf *-a* für Feminina gehalten wurden oder ob eine etruskische Gottheit auf Grund der lateinischen Grammatik das Geschlecht gewechselt haben sollte; in Rom gab es ja den Namen *Voltumna* nicht. (Übrigens kennt auch die lateinische Sprache Wörter der *-a*-Deklination, die Masculina sind.)

Aus dieser Verlegenheit hilft auch nicht, wenn man wie R. Pettazzoni La divinità suprema 208ff. glaubt, die höchste Gottheit, nämlich der Blitzgott *Tinia* = *Iuppiter,* sei von einer *gens* als Eigengottheit übernommen worden, wie *Silvanus Veturianus, Numiternus Mars* u. a. — der von dem Gentilnamen abgeleitete Name des Gottes sei also erst sekundär — oder, was noch wahrscheinlicher sei, *Voltumna-Vortumnus* sei die in Volsinii gebräuchliche lokale Namensform des *Tinia*. Das schließt Pettazzoni daraus, daß *Vertumnus* von Varro *deus Etruriae princeps* genannt wird (dagegen nimmt mit Recht Stellung schon C. Clemen Rel. d. Etr. 22). Auch zwei andere Gedanken, für die sich überhaupt kein Beweis erbringen läßt, helfen nicht weiter: A. Brelich hat die Hypothese insinuiert, die dann von R. Pettazzoni Studi e materiali di Storia delle religioni XXII (1950) 184f. vertreten wird und die Zustimmung fand von J. Bayet Histoire politique et psychologique de la religion Romaine, Paris 1957, 112, *Vertumnus* sei ursprünglich ein zweigeschlechtiges Wesen (‚Être primordial bisexué.‘ — Man könnte demnach auch an ein Götterpaar denken wie *Faunus-Fauna* oder *Liber-Libera).* V. Basanoff Regifugium, Paris 1943, 156, nimmt in Umkehrung des bisher Vermuteten an, *Vortumnus* und *Voltumna* seien identisch, doch sei *Voltumna* die Große Göttin (‚la Grande Déesse‘), die bei der Übernahme nach Rom ihr Geschlecht gewechselt habe (wobei dann freilich offen bleibt, wieso die Römer die nach ihrer Sprache weibliche Form als männlich verstanden haben sollten; sonstige Geschlechtsumwandlungen weiblicher in männliche Gottheiten gibt es nicht).

Die Identifizierung *Voltumna Vertumnus* ist also eine Hypothese, die zu glauben man wegen der oben dargelegten Gründe geneigt ist, für die aber aus der Antike eine wirklich beweiskräftige Nachricht fehlt. [Werner Eisenhut.]

Voltur, Berg im samnitischen Apennin mit einer Höhe von 1327 m südlich des großen Aufidusknicks und etwa westlich von Venusia gelegen. Da sein isoliert aufragendes Massiv weithin von der apulischen Ebene aus zu sehen ist, wird er von Horat. carm. III 4, 9 *(Volture in Apulo)* apulisch genannt; dem folgen die antiken Kommentatoren (Porphyr. z. St. *Vultur mons est in Apulia;* Ps.-Acro z. St. *Voltur mons est Apuliae*), so daß ihrem Urteil kein besonderer Wert beizumessen ist. Auch Lucan. IX 185 folgt wohl dem Horaz, da er neben dem V. den Garganus und den Matinus als Berge Apuliens nennt. Während die meisten Horazhandschriften und Ps.-Acro die Form *Voltur* bieten, steht in den codd. Bernensis und Ratisbonensis, bei Porphyrio und in allen Lucanhandschriften *Vultur.* Die genannten Stellen sind die einzigen, an denen der Name V. genannt wird.

Der V. ist vulkanischen Ursprungs und der einzige — längst erloschene — Vulkan Südostitaliens. In Aufbau und Lage ähnelt er sehr dem Vesuv und spielt für das Landschaftsbild Apuliens auch die gleiche Rolle wie der Vesuv für Kampanien. Unter dem Nebengipfel des Monte S. Michele (1262 m) liegen zwei Kraterseen. Das Massiv heißt heute Monticchio und hat erst in jüngerer Zeit den Namen Monte Vulture wieder erhalten. Vermutlich ist auch von Horaz nicht ein einzelner Gipfel, sondern der ganze, aus der Umgebung Venusias sichtbare Gebirgsstock angesprochen worden. Jede genaue Auskunft ist wegen der Singularität der Nachricht ausgeschlossen.

Der Name des V. ist nicht von denen des kampanischen Flusses *Volturnus,* der tyrrhenischen Insel *Vulturia,* des Windes *Volturnus* und der *gens Volturcia* zu trennen. Die allgemeine Auskunft der Lexika, der Wind *Volturnus* sei nach dem Berge V. benannt, ist in dieser Form sicher irrig, da der Volturnus ein Südostwind (Nissen It. Ldk. I 389) und uns durch die Vorgänge während der Schlacht bei Cannae am bekanntesten ist (Liv. XXII 43. 46. Appian. Hann. 20), wo er aber nicht vom V. her, sondern eher zum V. hin geweht haben muß. Nissen a. O. II 827, 1 spricht die Vermutung aus, daß der Flußname *Volturnus* lehre, der Name sei der oskischen Sprache angehörig und bedeute schlechthin Berg. Das ist mit den verfügbaren Mitteln nicht zu beweisen. Man müßte dann schon annehmen, daß der Name des Berges wie des Windes aus der Heimat des Flusses, d. h. aus Kampanien, stammten, da für diese Landschaft der Südostwind tatsächlich aus den Bergen kommt.

Den Namen des V. hat man mit denen des kampanischen Flusses Volturnus, der tyrrhenischen Insel Vulturia, des Windes Volturnus und der gens Volturcia verbunden. Die allgemeine Auskunft der Lexika, der Wind Volturnus sei nach dem Berge V. benannt, ist in dieser Form sicher irrig, da der Volturnus ein Südostwind ist (Nissen It. Ldk. I 389. Böker o. Bd. VIII A S. 2323), der dem Eurus entspricht; vgl. Colum. V 5 ... *Euro, quem incolae Vulturnum appellant.* Appian. Hann. 20 nennt statt des Volturnus anläßlich der Ereignisse von Cannae den Euros. Dieser Wind beeinträchtigte die Römer während

der Schlacht bei Cannae (Liv. XXII 43, 10f. 46, 8f. Appian. a. O.); sowohl die Aufstellung der beiden Heere wie die Identifikation mit dem Euros widersprechen der Annahme, der Wind habe seinen Namen erhalten, weil er vom Berge V. her wehte. Da der V. aber im Raume von Cannae überall das Landschaftsbild beherrscht, kann man den Namen des Windes kaum in der Bedeutung ‚Bergwind‘ von den Murge bei Castel del Monte herleiten, da diese gegenüber der eindrucksvollen Ansicht des V. völlig zurücktreten. Nissen II 827, 1 spricht die Vermutung aus, daß der Flußname Volturnus lehre, der Name V. sei der oskischen Sprache zugehörig und bedeute schlechthin ‚Berg‘; das hätte nur für eine Gegend nordwestlich des V. Gültigkeit, so daß Böker a. O. an Benevent denkt: von dort aus ist der V. aber nicht sichtbar. Daß der Name mit dem des Geiers in unmittelbarem sprachlichem Zusammenhang stünde, ist unwahrscheinlich. Ob die vulkanische Funktion des V. Verbindung des Namens mit lat. *volvere* rechtfertigt?

[Gerhard Radke.]

Volturcius. Seltener lateinischer Eigenname, der auch inschriftlich bezeugt ist, z. B. CIL VI 29478. Eph. epigr. IV 295 Nr. 854 (aus Rom) = CIL VI s. 32278. W. Schulze Zur Gesch. lat. Eigennamen (1904) 260 stellt den Namen als c-Variante zu *Volturius* und bringt ihn so in unmittelbaren Zusammenhang mit einer etruskischen Namensform, die etwa in *velϑuri, velϑurius* faßbar ist.

1. T. Volturcius, aus Kroton, Teilnehmer an der Verschwörung des Catilina im J. 691 = 63. Der Name ist hsl. auch in der Variante *Vulturcius* überliefert, gr. *Βουλτούρκιος* (Appian. bell. civ. II 4, 13 mit den Varianten *βουρτίκιον, βουρτύκιον, βουρτούκιον*). Seine Herkunft aus Kroton ist durch Sall. Cat. 44, 3 bekannt: *T. Volturcium quendam Crotoniensem mittit* (vgl. Appian. a. O.), ohne daß über seine Jugend und sein Leben bis zum J. 63 irgend etwas ausgemacht werden könnte; zu seiner Heimat s. Philipp o. Bd. XI S. 2020ff. (ohne Nennung des V.). Anfang Dezember 63 erhielt er von den Catilinariern in Rom den Auftrag, die Gesandten der Allobroger bei ihrer Abreise von Rom als Verbindungsmann zu begleiten; dabei sollte er einen Brief, den P. Cornelius Lentulus (vgl. Münzer o. Bd. IV S. 1399 Nr. 240) an Catilina geschrieben hatte, diesem überbringen. Cic. Catil. III 4 *itaque ut comperi legatos Allobrogum ... esse missos, comitemque eis adiunctum esse T. Volturcium, atque huic esse ad Catilinam datas litteras* eqs. Sall. Cat. 44, 3 fügt dem noch einen weiteren speziellen Auftrag an V. hinzu: *Lentulus cum iis T. Volturcium ... mittit, ut Allobroges, priusquam domum pergerent, cum Catilina data atque accepta fide societatem confirmarent.* Zur Lage s. Gelzer o. Bd. II A S. 1709; der Text des Briefes bei Sall. Cat. 44, 5. Am 3. Dezember wurde er an der Milvischen Brücke zusammen mit den Gesandten der Allobroger nach kurzem Kampf gefangen genommen; dabei setzte er selbst sich zunächst entschieden zur Wehr, sah später jedoch die Zwecklosigkeit des Kampfes ein, wandte sich an den ihm persönlich bekannten Praetor Pomptinus (vgl. Gundel o. Bd. XXI S. 2421), der zusammen mit L. Valerius Flaccus das Unternehmen gegen die Allobroger im Auftrage Ciceros leitete, und ergab sich; ausführlich Sall. Cat. 45, 3f. Vor der Gefangennahme war es ihm offensichtlich nicht mehr möglich oder nicht mehr geglückt (falls er es wirklich wollte!), den ihm anvertrauten Brief zu vernichten; damit lieferte er Cicero entscheidendes Beweismaterial gegen die Catilinarier. Er wurde noch am gleichen Tag von Cicero vor dem Senat verhört, wobei ihm auf Geheiß des Senats Straflosigkeit (*fides publica*) zugesichert wurde. Cic. Catil. III 4, 8 *hortatus sum ut ea quae sciret sine timore indicaret. Tum ille dixit, cum vix se ex magno timore recreasset,* eqs. Sall. Cat. 47, 1 *Volturcius interrogatus de itinere, de litteris, postremo quid aut qua de causa consili habuisset, primo fingere alia, dissimulare de coniuratione; post, ubi fide publica dicere iussus est, omnia, uti gesta erant, aperit eqs.*

Die Aussagen des V. deckten sich vollinhaltlich mit dem, was anschließend die Allobroger aussagten. Es war sinngemäß, daß diese Zeugen reiche Belohnungen erhielten, Cic. Catil. IV 5 *postremo hesterno die praemia legatis Allobrogum Titoque Volturcio dedistis amplissima.* Sall. Cat. 50, 1. vgl. 52, 36 (Rede Catos) *iique indicio T. Volturci et legatorum Allobrogum convicti confessique sint.* Appian. bell. civ. II 4, 13. Flor. IV 1, 9. Zur Lage s. Drumann-Groebe G. R. V² 505f. Gelzer o. Bd. VII A S. 883 (Art. Cicero). M. Cary The Cambr. Anc. Hist. IX (1951) 501.

Die am folgenden Tag gemachte Aussage des L. Tarquinius (vgl. Münzer o. Bd. IV A S. 2390 Nr. 10) deckte sich fast völlig mit der des V., Sall. Cat. 48, 4; sein Name wurde auch zu falschen Gerüchten mißbraucht, 49, 4. Über das weitere Ergehen des V. ist nichts bekannt.

[Hans Gundel.]

Volturnius. Italischer Eigenname etruskischer Herkunft. Zur Bildung und Bedeutung s. E. Fraenkel o. Bd. XVI S. 1653, 13. W. Schulze Zur Gesch. lat. Eigennamen (Abh. Göttingen 1904) 260. 337 stellt ihn gleich mit etruskisch *velϑurna* (z. B. CIE 426). Der Name ist inschriftlich belegt (z. B. CIL V 5646. 6518. XI 1617. 3254); historisch bedeutsame Namensträger sind nicht bekannt. [Hans Gundel.]

Volturnum. 1) Name eines festen Platzes an der Mündung des Flusses Volturnus bei dem heutigen Castel Volturno; vgl. CIL X p. 357 mit den dort gefundenen Inschriften nr. 3722—3730. Nissen It. Ldk. II 712f. Während des hannibalischen Krieges befestigten die Römer diesen Platz im J. 212 v. Chr.; vgl. Liv. XXV 20, 2 *ad Volturni ostium, ubi nunc urbs est, castellum communitum ... et praesidium impositum, ut mare proximum et flumen in potestate essent.* Als Befehlshaber dieses Platzes nennt Liv. XXV 22, 5 für das gleiche Jahr einen D. Iunius. Im J. 197 beantragt der Volkstribun C. Atinius die Entsendung einer Kolonie nach V. ebenso wie nach Liternum, Puteoli, Castrum Salerni und Buxentum (Liv. XXXII 29, 3); diese Kolonien römischer Bürger wurden im J. 194 eingerichtet (Liv. XXXIV 45, 1). V. zählte zu den praefectu-

rae ‚*in quibus et ius dicebatur et nundinae agebantur*‘ (Fest. p. 262, 10 L.). Durch Sex. Pompeius wurde die Stadt im J. 38 v. Chr. bei einem Angriff von der See her zerstört (Cass. Dio XLVIII 46, 1). Varr. l. l. V 29. Plin. n. h. III 61. Mela II 70 nennen V. *oppidum.* Unsicher sind die Angaben im lib. col. p. 239: *Volturnum muro ductum colonia iussu imp. Caesaris est deducta. Iter populo debetur p. XX. Ager eius in nominibus villarum et possessorum est adsignatus.* Vgl. ferner Strab. V 243. Vib. Sequ. 152 R. Ptolem. III 1, 6. Sil. It. VIII 528 (nahe an der Meeresküste: *fluctu sonorum;* vgl. Nissen II 713). Die Inschr. CIL X 3726 spricht von einer Straße, deren Bau (d. h. wohl Ausbau) und Wiederherstellung von zwei duoviri besorgt wurde.

Diese Straße ist die via Domitiana, deren Anlage für V. einen großen Aufschwung brachte. Auf der tab. Peut. VI 3 (Anon. Rav.: *Bulturnum*) wird V. als Station verzeichnet und soll vom Savonefluß wie von Liternum gleichermaßen 12 mp entfernt sein; das ist irrig. Miller Itin. Roman. 347 sucht das durch die Annahme zu korrigieren, daß die fälschlich zweimal gesetzte Zahl XII für die Strecke Safo-Literno gelte, die dann in III von Safo bis V. und IX von V. bis Literno hätte unterteilt werden müssen. Das kann nicht stimmen: Im It. Anton. 122, 6 wird die Entfernung von Sinuessa bis Liternum mit 24 mp angegeben; da der Savonefluß bzw. die Station Safum nach der tab. Peut. 7 mp (das paßt zu den 10,5 km tatsächlicher Entfernung genau!) von Sinuessa entfernt liegt, bleiben für die Strecke Safum—Liternum 17 mp. Da die Entfernung von Safum bis V. nur mit wenig mehr als 3 mp angesetzt werden kann, bleibt für die Strecke V.—Liternum eine wesentlich größere Distanz als die von Miller angenommenen 9 mp. Die heutige Straße braucht 14,9 km, d. h. 10 mp; vermutlich wird die via Domitiana aber den Lago di Porta östlich umgangen haben, so daß sich recht gut eine Entfernung von 13 bis 14 mp rechtfertigte. Die Zahlen der tab. Peut. lassen sich nicht mit Sicherheit korrigieren. Das It. Anton. 122, 4ff., das die Stationen der via Domitiana aufführt, nennt V. nicht. Bei Liv. XXVI 6, 4 wird ein Tor Capuas genannt, das in die Richtung von V. führte.

Beloch Campanien 249. R.G 387. 585 bezieht eine Reihe an der Volturnusmündung gefundener Münzen mit der Legende *ϝε( ), ϝελε( ), ϝελεχ( ), ϝελεχα* (Vetter Handb. d. ital. Dial. I 134 nr. 200 A 10) auf den Namen V.s (vgl. Nissen II 712); doch dürfte die römische Kolonie V. kaum derartig geprägt haben. Man denkt heute mit Recht an den Namen des Gottes Volcanus (Vetter a. O.).

2) Alter Name der Stadt Capua nach Liv. IV 37, 1 *Vulturnum Etruscorum urbem, quae nunc Capua est, a Samnitibus captam.* Die Benennung kann freilich nicht ‚nach dem Flusse, an dem sie lag‘, erfolgt sein, wie Weissenborn in seinem Kommentar z. d. St. annimmt, da Capua-V. drei Meilen vom Volturnusflusse entfernt liegt. Man vergleiche ferner Serv. auct. Aen. X 145 *(Capuam) ... a Tuscis quidem retentam et prius aliter ⟨Vultur⟩num vocatam* (zur Wiederherstellung des Textes s. d. Art. Volturnus).

[Gerhard Radke.]

Volturnus (bzw. Vulturnus; zur Unterschiedlichkeit der Namensform vgl. den Art. Vultur), **1)** Name eines Windes, der allgemein mit dem Euros identifiziert wird (vgl. Nissen It. Ldk. I 389. Böker o. Bd. VIII A S. 2323). Erstmalig wird er anläßlich der Vorgänge während der Schlacht bei Cannae erwähnt; vgl. Liv. XXII 43, 10 *Hannibal castra posuerat aversa a Vulturno vento, qui campis torridis siccitate nubes pulveris vehit;* das bedeutete einen Vorteil für die Punier: ... *ipsi aversi, terga tantum afflante vento, in occaecatum pulvere effuso hostem pugnaturi* (Liv. a. O. 11). Die Richtung des Windes ergibt sich aus der Aufstellung beider Heere nach Liv. XXII 46, 8: *Romanis in meridiem, Poenis in septentrionem versis.* Die Folge davon war: *ventus (Vulturnum regionis incolae vocant) adversus Romanis coortus multo pulvere in ipsa ora volvendo prospectum ademit* (Liv. a. O. 9). Dem entspricht die Darstellung bei Appian. Hann. 20, der den Wind statt V. jedoch *Euros* nennt. Für das Schlachtfeld von Cannae kann der V. nur aus der Richtung der Murge bei Castel del Monte geweht haben; der Berg Voltur liegt im Südwesten, so daß an eine Verbindung mit dessen Namen nicht gedacht werden kann, wie das gemeinhin irrigerweise geschieht.

Den Namen des Windes aus einer Gegend zu erklären, die nordwestlich des Volturberges liegt (vgl. Böker a. O.: Benevent), ist ebenfalls unstatthaft, da sich jenseits des Aufidusflusses eine mächtige durchgängig etwa 1000 m hohe Bergkette hinzieht, die den Voltur innerhalb des Hirpinerlandes dem Beschauer entzieht, während der Berg das Landschaftsbild Nordapuliens beherrscht. Nissen II 827, 1 geht daher einen anderen Weg, indem er annimmt, *Voltur* heiße in oskischer Sprache ‚Berg‘, so daß sowohl der Name des Berges wie der des Windes V. und des Flusses Volturnus aus Kampanien stammen sollen. Man begreift jedoch nicht, wie die Übertragung von Kampanien nach Apulien erfolgt sein könnte.

Nach Böker a. O. dürfte ‚ein nordapulisch-südsamnitischer Windname‘ seinen Weg über die ‚Historiographie (Quellen des Livius) in die naturwissenschaftliche Literatur‘ gefunden haben; für diese Auffassung könnte man (bei Böker nicht geschehen) geltend machen, daß Liv. XXII 46, 9 den Namen des Windes V. der Sprache der in der Nachbarschaft von Cannae Ansässigen zuschreibt (*V. regionis incolae vocant*). Fast die gleiche Ausdrucksweise verwendet aber auch Colum. V 5 bei Erwähnung des Windes V. in der spanischen Provinz Baetica; wenn man in diesem Falle unter den *incolae* auch römische Kolonisten wird verstehen dürfen, dient dieser Beleg jedoch kaum zur Sicherung der obigen Annahme. Meist stellen die römischen Autoren den Namen des V. dem des *Euros* als lateinische Bezeichnung gegenüber; vgl. Sen. nat. qu. V 15 *Eurus ..., quem nostri vocavere Vulturnum.* Weitere Belege bei Böker a. O.: Varro bei Sen. a. O. Colum. IX 2. Vitr. I 6, 10. Plin. n. h. II 119. 224. 126. VI 106. XVIII 338. 339. Gell. II 22, 10. Apul. de mund. XIII 139. Veget. r. m. IV 38. Suet. p. 229 Reiff. Isid. or. XIII 11, 5. Der älteste erhaltene Beleg dürfte bei Lucret. V 745 stehen.

Unter Berücksichtigung der Staubmassen, die der V. ‚wälzt‘ (vgl. Liv. XXII 46, 9), könnte man versucht sein, sowohl den Namen des V. wie den des gleichnamigen kampanischen Flusses (s. u.) mit lat. *volvere* zu verbinden; doch fehlt jede Bestätigung.

2) (zu den unterschiedlichen Schreibweisen des Namens s. u.), Name des drittgrößten (vgl. Nissen It. Ldk. I 342) Appenninflusses. Seine Länge beträgt ca. 185 km, sein Gebiet umfaßt etwa 5677 qkm. Der V. entspringt den annähernd 1000 m hohen Bergen bei Rionero Sannitico und vereinigt sich südwestlich von Isernia mit dem Torrente Vandra und dem Fiume Cavaliere zu einem wasserreichen Strome, in den westlich des Taburnusmassivs der Calore einmündet; vereint strömen die Wasser, die den Namen des größten Zuflusses unter ihnen, des V., behalten, an Venafrum vorbei nach und durch Kampanien, schließlich bei der nach dem Flusse benannten Stadt (vgl. Liv. XXV 20, 2 *ad Vulturni ostium ubi nunc urbs est.* Mela II 70 *V. amnis, Volturnum oppidum.* Plin. n. h. III 61) Volturnum (s. d. Art.) ins tyrrhenische Meer (vgl. Strab. V 238. 245. 249; irrig Serv. Aen. VII 728: *fluvius qui iuxta Cumas cadit in mare*). Erwähnt wird der V. außer an den noch zu besprechenden Stellen u. a. bei Liv. VIII 11. X 20. 31. XXII 14. 15. XXIII 14. 19. 36. XXV 22. Plin. n. h. XVII 7. Verg. Aen. VII 728f. Lucan. II 243. Sil. It. VIII 521. Ovid. met. XV 715; vgl. ferner Nissen I 331. II 711. Miller Itin. Roman. 385.

Wenn Dion. Hal. ant. XV 4 angibt, der V. sei von Capua 30 Stadien entfernt, so ist damit nicht die Stelle gemeint, an der die via Appia auf einer noch heute erhaltenen Brücke den V. bei Casilinum überschreitet, sondern der Platz der hölzernen Brücke, die die Römer offenbar an der am weitesten nach Nordwesten ausholenden Flußschleife nördlich von Casilinum während des hannibalischen Krieges errichteten, von wo aus es bis Capua tatsächlich genau 5,55 km (= 3,75 mp = 30 stad.) sind. In diesem Zusammenhange muß auch Strab. V 237 erklärt werden, der die Entfernung von Casilinum, das ja an der Brücke der via Appia über den V. liegt, bis Capua mit 19 Stadien berechnet; das ist nur möglich, wenn Strab. in einer mit lateinischen Ziffern abgefaßten, aber nach Stadien rechnenden Vorlage (Karte?) die Entfernung mit XXIIII stad. angegeben fand, was er zu XVIIII verlas. Der Fehler stammt also nicht aus der handschriftlichen Überlieferung, da sich *ιϑ* = 19 und *κη* = 24 kaum verwechseln lassen, sondern von Strab. selbst; es sind bekanntlich 3 mp (= 24 stad.); vgl. Lucil. III frg. 81 B. aus Charis. und Ps.-Ascon. Cic. Verr. II p. 193 Orelli.

Der Name des V. wird von Nissen I 331 als der ‚Wälzende, Rollende‘ angesehen, wofür er die bei den Dichtern gebrauchten Epitheta (Lucan. II 423 *celer.* Ovid. met. XV 714 *multamque trahens sub gurgite arenam*) als Bestätigung anführt. Eine gleiche Übersetzung hatten Mommsen CIL I[2] p. 327 und Wissowa Rel.[2] 224 für den Namen des aus dem römischen Kulte bekannten Gottes Volturnus (s. d. Art.) gegeben (vgl. W. Schulze Eigennamen 540, 2. 571, 6), dabei aber erheblich Widerspruch gefunden; Altheim Griech. Götter im alt. Rom 8; Gesch. d. lat. Sprache 242f., da zu dem Verbum *volvere* sowohl der Supinstamm *vŏlūtŏ-* wie auch Zusammensetzungen mit anderen Suffixen (vgl. *vŏlūmen, vŏlūbilis, vŏlūcra* ‚Raupe‘) ein langes *ū* aufweisen, man demnach also für den Namen des Flusses bzw. Flußgottes eine Form **Vŏlūturnus* hätte erwarten müssen, die jedoch nicht bezeugt ist. Es sind nun zwei Wege zur Lösung dieser Schwierigkeit erprobt worden:

Altheim a. O. verweist auf das etruskische Gentilicium *velϑur* und die belegte Namensform *velϑurna*, die dem Namen des V. weitgehend entspricht, da *ĕ* vor gutturalem *l* im Lateinischen zu *ŏ* wurde (vgl. Sommer Handb. d. lat. Laut- und Formenlehre[3] 59). Sowohl der Name des Flusses wie der gleichlautende ältere Name Capuas (vgl. Liv. IV 37, 1) wären danach aus dem Namen einer der in Kampanien herrschenden etruskischen Familien zu erklären; diese Deutung findet ihre Grenze gegenüber dem Namen des Berges Voltur, der mit dem Etruskischen wohl kaum wird verbunden werden können, andrerseits aber die Grundlage des Namens V. sein dürfte.

Ohne Hilfe des etruskischen Namenssystems käme man aus, wenn man mit Nissen a. O. V. als jüngere und vielleicht verdorbene Form eines älteren, nur noch an einzelnen Stellen durchschimmernden Namens erweisen könnte: Von diesen scheidet Serv. auct. Aen. X 145 *(Capuam) ... a Tuscis quidem retentam et prius ALITERNUM vocatum* jedoch aus, da *ALITERNUM* nicht der Name der Stadt ist, sondern zu *prius aliter ⟨Voltur⟩num vocatum* wiederhergestellt werden kann und muß. Bei Polyb. III 92, 1 bieten alle codd. *ΑΘΥΡΝΟΝ*, das zwar seit Schweighaeuser in den Ausgaben (vgl. Bekker) zu *Οὔλϑυρνον* geändert, von Teuffel Rhein. Mus. VII (1850) 471f. (dazu Jacoby Philol. XLV [1886] 332) aber aufrechterhalten wird (für die vorliegende Frage ist es belanglos, daß sich Jacoby der irrigen Ansicht Schnalz' anschließt, der in dem bei Polyb. a. O. genannten Flusse den heutigen Turno, einen bei Cerreto in den Titerno mündenden Bach sehen will). Ich glaube nicht an die Berechtigung des überlieferten *Ἄϑυρνος*, sondern vermute, daß ein Omikron verloren und das Lambda zu Alpha verlesen wurde, so daß *⟨Ὄ⟩λϑυρνος* wiederherzustellen ist. Auch an der dritten hierfür beigebrachten Stelle ist der Text verdorben; es heißt bei Plut. Fab. Max. 6, 2 *ὁ ΛΟΘΡΟΝΟΣ ποταμός, ὃν Οὐουλτοῦρνον οἱ Ῥωμαῖοι καλοῦσιν.* Die Form *Λοϑρόνος* läßt sich nicht verstehen und dürfte durch Haplographie aus *ὁ ⟨Ὀ⟩λοϑρόνος* entstanden sein. Da anlautendes *u̯-* italischer Namen auch sonst als Digamma in griechischer Wiedergabe ausfällt, wenn diese nur früh genug versucht wurde (vgl. *Ὀλσοί* b. Ps.-Skylax 9. *Ἐνετοί* ebd. 19. *Ὄλκιον* b. Polyb. nach Steph. Byz. s. v.), lassen sich sowohl *(ϝ)Ὄλϑυρνος* wie auch *(ϝ)Ὀλοϑρόνος* mit V. vergleichen; sie gehen auf gemeinsames **u̯ol-dhrŏ-nŏ-* zurück (zum Suffix *-dhrŏ-* vgl. den Namen des am V. liegenden Ortes *Venafrum;* o. Bd. VIII A S. 668), das bei unterschiedlicher Betonung einmal den Akzent auf dem Suffix behalten und ein anaptyktisches *ŏ* nach der Liquida *l* (vgl. Buck-Prokosch Elementarbuch d. osk.-umbr. Dial. 35)

gebildet und im anderen Falle als Proparoxytonon den Vokal des Suffixes verloren und dafür Anaptyxe vor der Liquida *r* erfahren hat (vgl. **Atrŏla-* neben osk. *Aderla-*, **Aprŏla-* neben osk. *Abella*, **Atrŏno-* neben sabin. *Atrno, Aternus* nach v. Planta, Gramm. d. osk.-umbr. Dial. I 323). Das Theta der beiden griechischen Namensformen könnte als Versuch der Wiedergabe der stimmlosen dentalen Spirans þ verstanden werden, die in V. auf eine andere, ebenso ungenügende Weise durch Tau wie in *λίτρα* (⟨**līþra* ⟨**līdhra*; vgl. Sommer 177) wiedergegeben wurde. Aus der italischen Form **u̯olþrŏnŏ-, u̯ŏlŏþrŏnŏ-, *u̯ŏlþrnŏ-, u̯ŏlþurnŏ-* wurde dann unter Einwirkung des lateinischen Paenultimalgesetzes **u̯olþúrno-, u̯oltúrno-* (vielleicht spielt hier das Vorbild des etruskischen *velϑurna* eine gewisse Rolle?). Der Name müßte der oskischen Sprache entstammen, so daß Varr. l. l. V 29 (*Volturnus nihil ad latinam linguam*) mit Recht die lateinische Herkunft des Namens ablehnt.

Da ich gegenüber dem Flußnamen — noch dazu bei der anerkannten Beziehung zum Namen des Berges *Voltur* — die Benennung nach einer etruskischen Familie nur schwer verstehen kann, möchte ich einer Herleitung aus dem Oskischen den Vorzug geben, auch wenn ich keine inhaltliche Erklärung für sie zu geben weiß; die Verbindung mit *volvere* oder einem Namensstamme **u̯olu̯-* müßte erneut überprüft werden (sollte Anknüpfung an den Namen des Pomündungsarmes *Volana* möglich sein?).

Im V. wurde eine zur Glasherstellung geeignete Erde gefunden (Plin. n. h. XXXVI 194).

3) Name eines römischen Gottes; vgl. Preller Röm. Myth. II³ 143, 1. Wissowa Rel.² 224f. Myth. Lex. VI 370. Er besaß einen eigenen flamen, den flamen Volturnalis (Enn. ann. 122 Vahlen² bei Varr. l. l. VII 45. Paul. Fest. p. 519, 19f. L.); sein Fest hieß Volturnalia (Paul. Fest. a. O.) und wurde am 27. August gefeiert (CIL I² p. 240. 327; in den fasti Vallenses heißt es zu diesem Tage: *Volturno flumini sacrificium*). Das Fest wurde auch bei Varr. l. l. VI 21 erwähnt, jedoch mit einem anderen Feste in der Überlieferung vermengt. Nach den Opeconsiva (so bei Varr.!) und vor den Meditrinalia heißt es: *Vortunalia a deo Vorturno, cuius feriae tum Octobri mense.* Wegen dieser Monatsangabe geht es nicht an, mit Wissowa Rel.² 224, 10 einfach *Volturnalia* statt des überlieferten *Vortunalia* zu schreiben (s. o. Bd. VIII A S. 1660). Da der alte Festkalender zwischen den Volturnalia am 27. August und den Meditrinalia am 11. Oktober, d. h. während des ganzen Monats September keine Festtage verzeichnet, kann tatsächlich eine Notiz über die Volturnalia bei Varr. a. O. gestanden haben, der dann aber unmittelbar eine weitere über ein Fest folgte, das man der Überlieferung nach doch nicht anders als Vortunalia nennen kann und das in den Oktober (vor dem 11.!) gehört. Wegen der Ähnlichkeit der Namen — wird man sagen müssen — wurden beide Notizen verstümmelt: Von den Volturnalia blieb die Herleitung *‚a deo Vorturno‘* (was vermutlich *Volturno* heißen muß), von den Vortunalia der Name und das Festdatum *‚tum Octobri mense‘*. Von V. wissen wir darüber hinaus lediglich, daß man ihn für den Vater der Iuturna bzw. den Schwiegervater des Ianus hielt (Arnob. III 29 *Ianum ... patrem Fonti, Vulturni generum, Iuturnae maritum*).

Sein Name wird entweder mit dem des Windes V. identifiziert (Preller a. O.) oder als Bezeichnung eines Flusses oder Flußgottes schlechthin angesehen; in beiden Fällen muß man Herleitung von *volvere* ‚wälzen‘ anerkennen. In der letzteren Auffassung wurde Mommsen CIL I² p. 327 besonders durch die Kalendernotiz *V. flumini sacrificium* und durch die Vergöttlichung des kampanischen V. bei Stat. silv. IV 3, 67ff. bestärkt; hinsichtlich der Gleichsetzung mit Tiberinus auf Grund der genealogischen Verbindung mit Ianus widerspricht ihm Jordan bei Preller a. O. jedoch mit Recht. Die Auffassung des V. als Bezeichnung des Flußgottes schlechthin, ob er sich nun in Latium oder in Kampanien manifestiere, fand Zustimmung bei Wissowa a. O. W. W. Fowler The Roman Festivals 214. W. Schulze Eigennamen 540, 3. Ihr stellte Herbig Philol. LXXXIV (1917) 450f. eine andere gegenüber, nach der V. mit etrusk. *velϑurna* zu verbinden sei (abgelehnt von W. Schulze Eigennamen 571, 6); V. wäre demnach ein Gentilgott; vgl. M. Pallottino Elementi di ling. Etr. 104. F. Altheim Griech. Götter i. alt. Rom 8 (vgl. auch Röm. Religionsgesch. I [1933] 39; Gesch. d. lat. Sprache 242f.) griff Herbigs Theorie auf; er betont den Hinweis darauf, daß ein von *volvere* abgeleiteter Name die Form **Voluturnus* aufweisen müßte, die jedoch nirgends belegt ist (vgl. beispielsweise die Göttin *Volutina*). Neben der Übereinstimmung zwischen V. und *velϑurna* läge überdies ‚der gleiche Bildungstypus wie im Falle Saturnus und Numiternus vor: Wir haben ein Pränomen *vel*, dazu *vel-ϑur* ‚Sohn des Vel‘ und weiterhin eben unser *vel-ϑurna* — V.‘ Bedenklich ist allein die Loslösung von dem Namen des Berges Voltur (s. d. Art. Volturnus, Nr. 2); die genealogische Verbindung mit der Iuturna legt jedoch nahe, daß die so übereinstimmend gebildeten Namen als formal gleich gebildet angesehen werden. Anerkennt man also die Herleitung des Namen Saturnus und Iuturna von etrusk. Gentilizien, wird man dem auch für den Namen des V. zustimmen müssen; freilich gehen aber auch dafür die Meinungen noch auseinander. Immerhin wäre auch Varr. l. l. VI 21 *a deo Vorturno* zu beachten, woraus V. durch Dissimilation entstanden sein könnte; dann läge Verbindung zu Vortumnus nahe.

[Gerhard Radke.]

Volubilis, alte Stadt in Marokko, in der Provinz Mauretania Tingitana (Var. *Volubile, Volubilis, Vodubri, Bobabili, Οὐολουβιλίς*). Die Etymologie des Namens (berberisch: Oulili) ist unbekannt, obwohl man ihn mit Volux, dem Sohne des Bocchus, hat zusammenbringen wollen (Sall. Iug. 101. 105. 107. J. Gagé Nota acêrca dos origens e do nome da antiga cidale de Volubilis, Universidada de S. Paulo, Faculdade de Filosofia, Ciencias e Letras, Boletim nº 2, 1940, p. 37—39). V. ist mehrmals in den antiken Texten erwähnt (Mela III 10. Plin. n. h. V 5. Ptol. IV 1, 7. Itin. Ant. 23, 2. Ravenn. III 11); Ptol.

setzt die Stadt auf 8° 15—33° 40; sie ist CXLIV mp. von Tingi (Itin. Ant.) und XXXV von Banasa entfernt, *tantumdem a mari utroque distans* (Plin.). Gelegen 4 km nördlich des limes, nicht weit von der heutigen Stadt Moulay-Idris, sind die Ruinen von V. (Höhe ü. M. 400 m), von den Arabern Ksar Pharaoun (das Schloß Pharaos) benannt, seit dem 18. Jhdt. von europäischen Reisenden erkannt worden (M. Euzennat Deux voyageurs anglais à Volubilis, Hespéris XLIII [1956] 325—334); die Forschungen von Tissot (Recherches sur la Géographie comparée de la Mauritanie Tingitane, Paris 1887, 283—292) und La Martinière (Bull. Archéol. du Comité des Travaux Historiques et Scientifiques, 1912, 142—184) schufen die Grundlage für die systematischen Grabungen, die seit 1915 geführt werden.

Am Südostende des Zerhoun-Massivs, auf einem von zwei oueds begrenzten Sporn, der ohne Zweifel seit der prähistorischen Zeit besiedelt war (G. Souville La Préhistoire au Musée de Volubilis, Hespéris XLIII [1956] 457—461), entstand die Stadt um einen tumulus, das Grab eines berberischen Führers oder Heros, zweifellos seit dem 2. Jhdt. v. Chr. (M. Euzennat Le temple C de Volubilis et les origines de la cité, Bull. d'Archéol. Marocaine II [1957] 41—64): Die ältesten Schichten sind durch eine bemalte Keramik charakterisiert, identisch mit der der mittleren Schichten von Banasa und des tumulus von Gharb. Unter der Regierung Jubas II. ist es schon eine blühende Stadt, deren Wohnhäuser gewiß bescheiden bleiben, die aber öffentliche Bauten besitzt: zwei Zwillingstempel und einen monumentalen Altar, der inmitten der späteren Umbauten des Kapitols erhalten worden ist (M. Euzennat L'Archéologie Marocaine 1955—1957, Bull. d'Archéol. Marocaine II [1957] 207—208); es ist möglich, daß die Reste einer Festungsmauer aus großen Quadern, die im südlichen Quartier noch sichtbar sind, dieser Zeit angehören (L. Chatelain Le Maroc des Romains, Paris 1944, 157—158). Der Einfluß Karthagos ist damals in V. sehr spürbar: außer den mauretanischen Münzen mit neupunischen Legenden sind mehrere Inschriften gefunden worden (J. G. Février Inscriptions puniques du Maroc, Bull. Archéol. du Comité des Travaux Historiques et Scientifiques 1955—1956, 29—33); Suffeten, unterstützt von einem šātér, der ohne Zweifel ein Beamter mit militärischen Befugnissen ist, leiten die Stadt bis zur Ankunft der Römer (L. Chatelain Inscriptions latines du Maroc, Paris 1942, nº 116); östlich der Stadt endlich hat ein Heiligtum, dessen Plan an den von El Hofra bei Constantine erinnert, fast 600 Stelen punischen Stiles geliefert. Die Keramik dieser alten Schichten ist einheimischer Produktion, und ihre Formen und ihr Dekor erinnern an Karthago oder Südspanien; aber von dieser Zeit ab unterhält V. auch fortlaufend Beziehungen zu Italien, bezeugt zuerst durch eine Fülle kampanischer Keramik, dann arretinischer Gefäße.

Nach der Ermordung des Ptolemaios von Mauretanien (40 n. Chr., s. o. Bd. XXIII S. 1780ff.) schließt V. sich nicht den von dem Freigelassenen Aedemon zum Aufstand gereizten Stämmen an. Seine Einwohner kämpfen vielmehr an der Seite der Römer unter der Führung eines Suffeten, M. Valerius Severus. Im J. 44 erhalten sie zum Lohn für ihre Hilfe von Kaiser Claudius das Stadtrecht, das *conubium cum mulieribus peregrinis* und andere Vergünstigungen (L. Chatelain Inscr. lat. du Maroc, nºˢ 56 und 116), darunter eine Steuerbefreiung auf 10 Jahre, welche dem neuen *municipium Volubilitanum* für einen begrenzten Zeitraum die Vorrechte einer Kolonie des *ius Italicum* verleiht. Aber V. erhält niemals den Status einer Kolonie, und nichts bestätigt die irrige Nennung *Volubilis colonia* im Itin. Ant.

In der 2. Hälfte des 1. Jhdts. vergrößert sich V. und wächst rasch über das alte Quartier auf dem südlichen Hügelsporn hinaus. Ein weiträumiges Forum, umgeben von einem Portikus, überdeckt von der Zeit Neros ab (L. Chatelain a. O. nº 58) die alten Monumente. Nirgends sonst in Mauretania Tingitana hat sich die epigraphische und monumentale Tätigkeit der Statthalter im gleichen Maße bemerkbar gemacht, und man man kann mit gutem Recht sagen, daß sich V. mit Tanger in die Rolle einer Provinzialhauptstadt teilte. Als Grenzstadt war sie jedoch unmittelbar bedroht durch die benachbarten Berberstämme, die Baquates (s. o. Bd. II S. 2851), mit welchen seit der Regierung Hadrians Verträge geschlossen worden sein müssen (E. Frézouls Les Baquates et la province romaine de Tingitane, Bull. d'Archéol. Marocaine II [1957] 65—116). Im J. 168—169 umgibt V. sich mit einer Mauer (E. Frézouls Inscriptions nouvelles de Volubilis II, Mél. d'Archéol. et d'Hist. de l'Ecole Franç. de Rome LXVIII [1956] 123—124), und es ist möglich, daß es am Ende des 2. Jhdts. Angriffe zu bestehen hatte, ohne Zweifel im Zusammenhang mit den Aufständen, die unter der Regierung Marc Aurels sich bis nach Spanien ausdehnten (R. Thouvenot Les incursions des Maures en Bétique sous le règne de Marc-Aurèle, Rev. Et. Anc. 1939, 20—28); eine Ausplünderung und eine, wenigstens teilweise, Zerstörung würden den Wiederaufbau des größten Teiles der Stadt im Anfang des 3. Jhdts. erklären. Das ganze gegenwärtige Forum gehört jedenfalls in die Zeit der Severe, der Triumphbogen wurde 217 vollendet, und das ganze Nordostquartier wurde in der ersten Hälfte des Jahrhunderts erbaut oder wiederhergestellt (R. Etienne Maisons et hydraulique dans le quartier Nord-Est à Volubilis, Publications du Service des Antiquités du Maroc X [1954] 25—211); unter Gordianus III. läßt ein Procurator die domus, die ihm als Residenz diente, neu erbauen, und bis in die Regierungszeit des Probus errichtet die Stadt noch Monumente für die Kaiser. Aber es ist charakteristisch, daß die letzte römische Inschrift noch ein Vertrag mit den Baquates ist, 280. Man kann nicht sagen, ob die Räumung der Stadt ihrem Druck zuzuschreiben ist. Die Römer halten sie noch unter den unmittelbaren Nachfolgern des Probus, welche ihre Inschriften einmeißeln lassen, aber die große Seltenheit der in die Zeit nach ihm fallenden Münzen und das Fehlen jedes anderen Zeugnisses legen die Vermutung nahe, daß die Stadt seit 284/285 ge-

Legende zum Plan von Volubilis.

1. Forum.
2. Basilika.
3. Kapitol.
4. Triumphbogen des Caracalla.
5. Nordthermen.
6. Thermen des Gallienus.
7. Haus des Orpheus.
8. Haus des Hundes.
9. Haus des Epheben.
10. Säulenhaus.
11. Haus der Arbeiten des Herkules.
12. Haus des Dionysos und der vier Jahreszeiten.
13. Haus der Nereiden.
14. Haus der Venus.
15. ‚Palast' Gordians.
16. tumulus und Tempel C.
17. ‚Punisches' Heiligtum.
18. West-Nekropole.
19. Nord-Nekropole.

räumt und, ohne Zweifel, bei der Reorganisation der Provinzen durch Diokletian außerhalb der neuen Grenzen der Mauretania Tingitana gelassen werden mußte (J. Carcopino Le Maroc antique, Paris 1949, 244—258).

Die Stadt bedeckt ein Areal von 40 ha, von denen etwa 15 ausgegraben sind. Sie ist von einer Mauer aus kleinen Steinen umgeben, 2,35 km lang, durchbrochen von 8 Toren und flankiert von halbrunden Türmen, deren 34 gefunden sind. Sie läßt mehrere späte Vorstädte und die Nekropolen außerhalb, von denen zwei, im Norden und im Westen, festgestellt sind. Die Führung der Mauer mußte der Bodengestalt und den schon vorhandenen Bauten Rechnung tragen, außer vielleicht im Nordostquartier, wo ihre geometrische Regelmäßigkeit sichtlich einem rationellen Stadtbebauungsplan entspricht.

Gleichermaßen erklärt sich aus der Bodengestalt und der allmählichen Entwicklung der verschiedenen Quartiere die Führung der Straßen und die Unregelmäßigkeit des Planes von V. Der Südteil, der älteste, hat sich den Konturen des Hügelspornes angepaßt, auf dem er errichtet wurde; die West-, Nord- und Nordostquartiere berücksichtigen mehr den orthogonalen Plan, allerdings mit Unterschieden der Orientierung der Achsen, welche den Etappen des Wachstums der Stadt entsprechen. Eine Folge der Absicht, diese einander widersprechenden Gegebenheiten recht und schlecht auszugleichen, ist ohne Zweifel der Umstand, daß die Orientierung des Triumphbogens nicht derjenigen des decumanus des Nordostquartiers entspricht, welcher auf ihn zuläuft. Erbaut von Caracalla (L. Chatelain Inscr. lat. du Maroc. nos 70—71) und am Ende des 18. Jhdts. eingestürzt, wurde dieser Bogen im J. 1930 schlecht wiederaufgerichtet unter Beiseitelassung der Basreliefs, die ihn schmückten. Das Forum der Severe, erbaut über den Resten des Forums des 1. Jhdts. und der Monumente Jubas II., ist ein weiter, mit Platten belegter Platz, begrenzt im Süden durch ein macellum, im Westen durch vier Räume, die sich auf einen Portikus öffnen und über Häusern des 2./1. Jhdts. v. Chr. erbaut sind, im Osten endlich durch eine Basilika mit zwei Apsiden, deren Plan an den von Leptis Magna erinnert; südlich der Basilika das Kapitol, umgeben von Portiken und Kapellen, vollendet von Macrinus. Drei öffentliche Bäder, alle sehr zerstört, sind aufgedeckt worden; sie wurden gespeist von einem Aquädukt, der sein Wasser aus einer Quelle an den unteren Hängen des Zerhoun entnahm, etwa 1 km von V. Auch war die warme Quelle Ain el Hamman, 5 km oberhalb Moulay-Idriss, als Warmbad eingerichtet.

Der größte Teil der alleinstehenden Häuser gehört dem Typ der domus an, den afrikanischen Verhältnissen angepaßt, s. R. Etienne Le quartier Nord-Est de Volubilis, Paris, 1960: das Atrium ist zumeist durch ein weites, luftigeres Peristyl ersetzt, von den Haupträumen umschlossen; oft ist weiter hinten ein intimeres ‚patio', auf das die Zimmer sich öffnen; die Nebengebäude sind ausgedehnt: Privatbäder, Läden, Ölmühle und zuweilen sogar ein Garten. Unter diesen Häusern, deren Mehrzahl in ihrem letzten Zustand nicht älter ist als aus der Zeit der Severe, nimmt einen besonderen Platz der sogenannte ‚Palast des Gordian' ein, der ohne Zweifel die Residenz des Prokurators der Tingitana im 3. Jhdt. war (R. Thouvenot Maisons de Volubilis: le Palais dit de Gordien et la Maison à la mosaïque de Vénus, Publications du Service des Antiquités du Maroc. XII, 1958).

Öffentliche Gebäude und Häuser wurden im 1. und 2. Jhdt. aus einem harten Kalkstein erbaut, der mitunter aus Steinbrüchen fern von V. herbeigeschafft wurde (R. Etienne Les carrières de calcaire dans la région de Volubilis, Bull. Archéol. du Comité des Travaux Historiques et Scientifiques, 1950, 23—32), aber von Gordian III. ab verwendet man lieber den Backstein oder einen Gneis, dessen Fundstätten näher lagen und der vor der Römerzeit schon das ausschließliche Material für die ersten Bauten gewesen war. Die zahlreichen, bescheideneren insulae, welche das West- und das Südquartier gebildet zu haben scheinen, waren oft aus ungebranntem Backstein oder aus Stampferde über einem Unterbau aus Bruchsteinen errichtet. Die unregelmäßige und willkürliche Anordnung der Zimmer läßt keinen regelrechten oder dauernd gültigen Plan erkennen.

Der Schmuck der Häuser ist oft reich und interessant. Die skulpierten Ornamente, namentlich die Kapitelle, sind in weitem Umfang der Kunst des Westens entlehnt, wahren aber einen lokalen Charakter, der gern in stärkstem Maße vereinfacht mit einer Naivität, die, wenn man sich an die gewohnten Kriterien der römischen Kunst halten wollte, leicht dazu führen würde, Elemente, die notwendig älter sind als Ende 3. Jhdts., ins 5. Jhdt. oder noch später zu datieren (J. O'Farrel Note sur les chapiteaux de Volubilis, Publications du Service des Antiquités du Maroc VI [1941] 99—111). Dieselbe Bemerkung drängt sich auf bei den einigen 50 in V. gefundenen Mosaiken. Die geometrischen Schmuckformen benützen mit großer Freiheit, neben dekorativen oder prophylaktischen Themen klassischer Herkunft, Motive, die man noch heute auf den marokkanischen Teppichen findet, und die figürlichen Szenen — Genre- oder mythologische Szenen — lassen durch die Art ihrer Ausführung an das Ende des 4. oder den Anfang des 5. Jhdts. denken (R. Thouvenot L'Art provincial en Maurétanie Tingitane: les mosaïques, Mél. d'Archéol. et d'Histoire de l'Ec. Franç. de Rome LIII [1936] 25—36). Ein Teil der figürlichen Skulptur, oft vereinigt mit der dekorativen Skulptur wie auf den Reliefs des Triumphbogens oder denen des Portikus des decumanus maximus, weist die nämlichen lokalen Charakterzüge auf, für welche die Stelen des alten punischen Heiligtums vielleicht die Quellen liefern. Aber die Mehrzahl der Stücke in Rundplastik ist lateinischen Geistes. Trotz des Vorhandenseins lokaler Werkstätten waren sie größtenteils ohne Zweifel importiert. Die Seltenheit und — im allgemeinen — Mittelmäßigkeit der Statuen aus Marmor oder anderm Stein kontrastiert übrigens mit der relativen Menge und der Güte der Bronzen. Neben sehr zahlreichen Statuetten oder Auflage-Reliefs von seltener Güte zählen Stücke wie der große ‚Ephebe', hellenistische Arbeit des 2. Jhdts. v. Chr. oder römische Kopie danach, der

‚alte Künstler', alexandrinischer Schule, die Büste des ‚Fürsten mit Diadem' oder die des ‚Cato von Utica' zu den schönsten der römischen Welt. Es ist schwer, anzunehmen, daß sie bis in die Zeit Jubas zurückgehen (J. C a r c o p i n o Le Maroc Antique, 169 und 310); die drei letzten bildeten übrigens einen Teil der Ausstattung eines Hauses des 3. Jhdts. (R. T h o u v e n o t Maisons de Volubilis 78—83); aber ihre Menge zeugt von dem Wohlstand der Bürgerschaft von V.

V. lebt zuerst von dem Handel, den die Grenzlage der Stadt anzieht. Die Läden sind sehr zahlreich, eng aneinanderliegend unter den Portiken, welche die Straßen säumen, und nehmen oft die ganze Fassade der Häuser in Anspruch. Man hat Werkstätten von Töpfern, Ziegeleien, Bäckereien, Schmieden, insbesondere aber an fünfzig Ölmühlen gefunden, welche die Bedeutung der Ölpflanzungen, die die Stadt umgaben, bezeugen. Denn V. ist auch ein Zentrum landwirtschaftlicher Kultur. Die Reste von Bodenbenutzungsanlagen, Dörfer oder Einzelhöfe, folgen einander ohne Unterbrechung gegen Westen und gegen Norden über mehr als 10 km.

Der größte Teil der Bewohner von V. scheint einheimischen Ursprungs gewesen zu sein, obschon ihre berberischen oder punischen Namen die römische Eroberung nicht überlebt haben (L. C h a t e l a i n a. O. nos 49. 116. 129. 130. 141 usw.). Die große Masse der Bürger war übrigens in die tribus Quirina eingeschrieben, welche ja auch die des Kaisers Claudius ist (s. o. S. 866). Doch findet man auch Einwanderer, Soldaten oder Handelsleute, aus dem ganzen Reich und insbesondere eine bedeutende orientalische Kolonie — Griechen, Syrer oder Juden —, die sich in ihren Grabinschriften der griechischen Sprache bedienen (L. R o b e r t Inscriptions de Volubilis, Rev. Et. Gr. 1936, 1—8. E. F r é z o u l s Deux nouvelles inscriptions grecques à Volubilis, ebd. 1952, 363—373). Mehrere Familien von V. fanden Eingang in den ordo equester, und wenigstens eine, die Ocratii, in den Senat (L. C h a t e l a i n a. O. no 127); zwei der Patrone der Stadt, die uns bekannt sind, sind ehemalige Statthalter: M. Maturius Victorinus im J. 245 (R. T h o u v e n o t Sur une inscription latine trouvée à Volubilis, Hespéris 1953, 244—247) und Clementius Valerius Marcellinus unter Probus (L. C h a t e l a i n a. O. nos 110 und 136); die beiden anderen, L. Sariolenus Proculus (ebd. no 109) und Licinius (L. C h a t e l a i n Bull. Archéol. du Comité des Travaux Historiques et Scientifiques, 1941—1942, 199), sind uns sonst nicht bekannt.

Die lokale Verwaltung liegt in den Händen eines oft erwähnten *ordo decurionum* und von *IIviri,* unterstützt von *aediles;* ein *quaestor* wird nirgends genannt. Mehrere *flamines* und *flaminicae,* zahlreiche *seviri augustales,* ein collegium von *cultores domus Augustae* (L. C h a t e l a i n Inscr. lat. du Maroc, no 62) und zahlreiche Weihungen bezeugen die Bedeutung des Kaiserkultes. In der Religionsübung nehmen die traditionellen römischen Götter einen sehr breiten Raum ein, aber die alten Tempel des Forums wie der dem tumulus benachbarte Tempel C bleiben anonym, und nur die Weihinschrift des Kapitols ist gefunden worden (L. C h a t e l a i n a. O. no 45). Das ‚punische' Heiligtum des Ostquartiers wird in der römischen Zeit noch besucht, aber Saturn ist der einzige spezifisch afrikanische Gott, der bezeugt ist (R. T h o u v e n o t Le culte de Saturne en Maurétanie Tingitane, Rev. Et. Anc. 1954, 150—153); Dionysos scheint sehr beliebt, und die orientalischen Kulte haben ziemlich großen Zuspruch; Mithra, ein einziges Mal erwähnt, scheint fremd (L. C h a t e l a i n a. O. no 53). Schließlich besitzt die bedeutende jüdische Gemeinde eine Synagoge, und durch ihre Vermittlung drang ohne Zweifel das Christentum schon ziemlich früh ein, obschon noch kein christliches Kultgebäude gefunden worden ist (R. T h o u v e n o t Les origines chrétiennes en Maurétanie Tingitane, Bull. Soc. de Géogr. et d'Archéol. de la province d'Oran LVI [1953] 305—315).

Die Geschichte von V. nach dem Abzug der Römer ist wenig bekannt. Rasch ausgeplündert und zum großen Teil zerstört, erhob sich die Stadt doch wieder in den Ruinen im Schutze einer behelfsmäßigen Mauer, die ihre Ausdehnung beschränkte. Die Wohnhäuser, schlicht und oft formlos, sind aus wiederverwendetem Material erbaut, das man den alten Monumenten entnahm, aber die Bewohner wahren noch im 6. und 7. Jhdt. den Schein einer römischen Ordnung mit einem *princeps* und einem *vice-praepositus;* sie sind noch christlich trotz ihrer Isolierung; die letzte gefundene lateinisch-christliche Inschrift datiert aus dem J. 655 (J. C a r c o p i n o Le Maroc antique, 275—301). Im J. 684 wird V. von Oqba belagert (En-Naciri es-Slaoui, Kitab el Istiqça, ed. Graulle, Archives Marocaines XXX [1923] 181), und am Ende des Jahrhunderts wird die Stadt von einem Teil des Stammes der Aureba, die aus dem Aurès verjagt worden waren, besetzt (I b n K h a l d o u n Histoire des Berbères, ed. de Slane, I, Alger 1852, 290). Im J. 788 verbindet sie sich mit dem Aliden Idris, und zu Anfang des 9. Jhdts. wandert ein Teil der Bevölkerung mit seinem Sohn Idris II. nach Fes aus (E. F. G a u t i e r Le Passé de l'Afrique du Nord, Paris 1937, 299—316. H. T e r r a s s e Histoire du Maroc, Paris 1941, I 112—119). Die beiden Idris sollen in V. begraben worden sein (I b n A b i Z a r Roudh el Kartas, ed. Beaumier, Paris 1860, 61). Die muselmanische Nekropole findet sich zwischen dem Triumphbogen und der arabischen Stadt untergebracht, an der Stätte der römischen Westnekropole und mit Benützung ihrer Stelen.

L i t e r a t u r : R. T h o u v e n o t Volubilis, Paris 1949. — L. C h a t e l a i n Le Maroc des Romains, Paris 1944, 139—287. — P. B e r t h i e r Essai sur l'histoire du massif de Moulay Idris, Rabat 1938, 30—49. — J. C a r c o p i n o Le Maroc antique, Paris 1949, 167—190. 244—304. — M. E u z e n n a t Le temple C de Volubilis et les origines de la cité, Bull. d'Archéol. Marocaine II (1957) 41—64. — L. C h a t e l a i n Inscriptions latines du Maroc, Paris 1942; die neuen Inschriften werden seit 1915 im Bull. Archéol. du Comité des Travaux Historiques et Scientifiques publiziert. — E. M i c h o n L'Ephèbe couronné de lierre, Monuments Piot XXXIII (1933) 1—16. — R. T h o u v e n o t Bronzes gréco-romains trouvés à Volubilis, Monuments Piot XLIII (1949) 70—82. — P. W u i l l e u m i e r Le municipe de Volubilis, Rev. Et. Anc. XXVIII (1926) 323—334. — J. T o u t a i n La création du Municipium Volubilitanum, Bull. Archéol. du Comité des Travaux Historiques et Scientifiques, 1943—1945, 172—176. Ch. S a u m a g n e Volubilis municipe latin, Rev. Hist. Droit 1952, 388—401. — Publications du Service des Antiquités du Maroc, seit 1935. — Bull. d'Archéol. Marocaine, seit 1956.

[M. Euzennat.] *)

Voluce, nach Itin. Ant. 442, 1 in Hispania Tarraconensis, an der Straße Asturica—Caesaraugusta, westlich von Numantia. Vgl. Οὐέλουκα Ptolem. II 6, 55. Nach der Encicl. Univ. Il. Bd. LXIX S. 1032 (Bilbao 1930) = Calatañazor (s. auch Bd. X S. 553 s. Calat.). Dieser heutige Name ist arabisch. [Robert Grosse.]

Volventius, proconsul Hispaniae 382/383. Nachdem er zunächst auf Betreiben des Ydacius v. Ossonuba das Manichäeredikt gegen die Priscillianisten angewandt hatte (Prisc. tract. 1f.), mußte er auf Grund eines von dem mag. off. Macedonius (s. Art. M a c e d o n i u s Nr. 4 o. Bd. XIV S. 125) bei Gratian erwirkten Erlasses gegen die Ankläger der Priscillianisten als Störer des Kirchenfriedens vorgehen (Sulp. Sev. Chron. II 49, dazu L i e t z m a n n IV 66; verzerrt ist die Darstellung bei R a u s c h e n Jahrb. d. christl. Kirche unter Theodosius 167). [A. Lippold.]

Volumna. Weibliche Entsprechung zu *Volumnus;* nur bei Augustinus, civ. dei IV 21 genannt: s. u. Art. *V o l u m n u s.* [Werner Eisenhut.]

Volumnius, römischer Gentilname. Die etruskische Form des Namens ist *velimna,* das auf den lateinischen Inschriften Etruriens oft belegt ist, Beispiele bei W. S c h u l z e Zur Gesch. lat. Eigennamen (Abh. Göttingen 1904) 258f.; nach S c h u l z e verhält sich *velimna* zu *velu* wie *recimna* zu *recu:* ‚Wurzel und Ableitungsform sind bei diesen Namen in gleicher Weise etruskisch'. In griechischen Texten erscheint *Volumnius* als *Βολούμνιος* oder *Οὐολούμνιος.* Es darf als sicher gelten, daß die historischen Volumnii aus Etrurien stammten, vgl. S c h u l z e 259. J. S u o l a h t i The Junior Officers of the Roman Army in the Republican Period (Ann. Acad. Fenn. B 97, 1955) 397, wobei eine Lösung von der Heimat und ein Seßhaftwerden in Rom zu verschiedenen Zeiten anzunehmen sein wird. In Perusia (Perugia) ist ein Grabmal der Volumnier erhalten. *Volumnii velimna,* vgl. CIE 3714ff. 3757f. 4298. 4347. 4482. CIL XI 1963 (vgl. 1944). G. B. V e r m i g l i o l i Il sepolcro dei Volumni (1840; Neuausgabe von G. C. C o n e s t a b i l e 1855. Fr. O r i o l i Sul sepolcro de' Volumnii (1855); neuere Literatur nachgewiesen von L. B a n t i o. Bd. XIX S. 1077, 11ff., vgl. ferner E. S t r o n g Cambr. Anc. Hist. IX (1951) 819; Plates IV 66a. Es dürfte jünger sein als das 4. Jhdt. v. Chr.

Historisch nachweisbar ist das Geschlecht seit dem 5. Jhdt. v. Chr.: P. Volumnius Amintinus Gallus Nr. 10 war Konsul im J. 293 = 461; er war zweifellos Patrizier, weil seine Amtszeit vor den Licinisch-Sextischen Gesetzen des J. 367/6 liegt. Die Gestalt der Volumnia, der Gemahlin Coriolans, um 500 v. Chr. (vgl. u. Nr. 16) ist legendär und nur möglicherweise lediglich mit dem Namen haltbar. Im ausgehenden 4. Jhdt. v. Chr. tritt sodann ein plebeischer Zweig der Familie in Erscheinung mit der glänzenden Gestalt des L. Volumnius Flamma Violens (Nr. 13), ohne daß sich jedoch anschließend eine der Nobilität angehörende Familie der Volumnier nachweisen ließe. Es klafft vielmehr eine große Lücke in der Geschichte der Familie, die erst im 1. Jhdt. v. Chr. wieder, dann aber gleich mit mehreren Namensträgern hervortritt, die möglicherweise zum Teil identisch sind (z. B. Nr. 1. 7. 11; Nr. 3. 4. 12; Nr. 8. 12). Unter ihnen erscheinen Senatoren (Nr. 2. 6) und Ritter (N. 5. 9. 11). Höhere Staatsstellen sind jedoch von diesen Volumniern nicht bekleidet worden, wenn man absieht von dem Pontifex Nr. 6; ein tribunus militum tritt hervor (Nr. 3) und ein praefectus fabrum (Nr. 7); nur durch dürftigste Fragmente faßbar ist ein Dichter (Nr. 1) und ein Geschichtsschreiber (Nr. 8); sehr unsicher ist der Münzmeister Nr. 14. Auch in der Kaiserzeit ist der Name, wenn auch nicht sehr häufig, faßbar, vgl. Prosop. Imp. Rom. III 479f. Nr. 639—645. D e s s a u III 1 S. 160.

1) Volumnius, lateinischer Dichter wahrscheinlich des 1. Jhdts. v. Chr. Nur bekannt durch das kurze Zitat de dub. nom. Keil GL V 574, 1 (FPR 326) *cyma: alii cymam, ut Volumnius: ‚stridentis dabitur patella cymae'.* Vgl. W. T e u f f e l G. d. röm. Lit. I⁶ (1916) 439 (§ 192, 1). S c h a n z - H o s i u s G. d. röm. Lit. I² (1927) 315. — F. B u e c h e l e r Fleckeis. Jahrb. CXI (1875) 125 hat ihn identifiziert mit P. Volumnius Eutrapelus Nr. 11, was durchaus möglich sein kann.

1 a) Volumnius, Ritter, s. u. Nr. 9.

2) C. (Volumn)ius, Sohn eines C., aus der Tribus Menenia, als Senator erwähnt im J. 625 = 129. Er ist nur bekannt aus dem SC de agro Pergameno C a g n a t I.G.R. IV 262 *Γάι[ος . . .]ιος Γαίου υἱὸς Με[ν]ηνίᾳ* (W i l l e m s ergänzte hier *[Flav]ius*). vgl. A. P a s s e r i n i Athenaeum XI (1937) 252ff. (nicht aufgeführt bei O' B r i e n M o o r e Suppl.-Bd. VI S. 808). T. R. B r o u g h t o n The Magistrates of the Roman Republic II (1952) 498.

3) L. Volumnius, Sohn eines L., aus der Tribus Aniensis, im J. 665 = 89 möglicherweise tribunus militum. Der Name erscheint in der Liste der Offiziere des Stabes des Pompeius Strabo in Asculum (vgl. F. M i l t n e r o. Bd. XXI S. 2257, 30ff.), CIL I² 709, 6 (bei D e s s a u 8888 ist der Name nicht aufgeführt) *L. Volumni L. f. Ani.* C. C i c h o r i u s Röm. Stud. (1922) 150. 152 vermutet, daß die genannten Offiziere Kriegstribunen gewesen sind. — Vgl. T. R. B r o u g h t o n The Magistrates of the Roman Republic II (1952) 35. J. S u o l a h t i The Junior Officers of the Roman Army in the Republican Period (Ann. Acad. Fenn. Ser. B 97, 1955) 313. 397. Nach C i c h o r i u s und B r o u g h t o n II 38, 13 war er möglicherweise der Vater von Nr. 4 u. A. Nur als Vermutung kann (mit S u o l a h t i 91. 178) geäußert werden, daß er ein Nachkomme des L. Volumnius

*) Deutsch von K. Ziegler.

Flamma Violens Nr. 13 gewesen ist, wenn auch die Zugehörigkeit zur gleichen gens natürlich nicht zweifelhaft ist. Eine Gleichsetzung mit Nr. 4 ist sehr wahrscheinlich und gelegentlich geäußert worden, z. B. von E. Lommatzsch CIL I² p. 529.

4) L. Volumnius, Senator, lebte im 1. Jhdt. v. Chr. Varro r. r. II 4, 11 berichtet nach Atilius Hispaniensis (vgl. Klebs o. Bd. II S. 2076), daß *L. Volumnio senatori* aus Lusitanien ein außergewöhnlich fettes Schwein geschickt worden sei. Cic. fam. VII 32, 1 (in einem an P. Volumnius Eutrapelus Nr. 11 gerichteten Brief aus dem J. 704 = 50) *primum addubitavi, an (epistula) a Volumnio senatore esset, quocum mihi est magnus usus* dürfte die gleiche Person meinen (vgl. T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic II [1952] 498). Er ist (so schon W. Teuffel Pauly R. E. VI S. 2743 Nr. 7) vielleicht identisch mit Volumnius Flaccus Nr. 12.

5) M. Volumnius, römischer Ritter, lebte zu Beginn des 1. Jhdts. v. Chr. und wurde im Zuge der Sullanischen Proskriptionen Ende 672 = 82 von Catilina getötet. Cic. tog. cand. bei Ascon. p. 84 Or. (= 75 K.-S. = 65 St.) nennt ihn nach Q. Caecilius (vgl. Münzer o. Bd. III S. 1189 Nr. 21) und vor L. Tantusius (vgl. Münzer o. Bd. IV A S. 2231 Nr. 1) als Opfer Catilinas, vgl. Gelzer o. Bd. II A S. 1695, 30ff.

6) P. Volumnius, Senator und Pontifex minor, 1. Jhdt. v. Chr. Im J. 688 = 66 war er einer der Geschworenen im Prozeß des A. Cluentius Habitus (vgl. Münzer o. Bd. IV S. 112 Nr. 4), Cic. Cluent. 198 *eadem spe, sed maiore verecundia de te, P. Volumni, quoniam iudex es in A. Cluentium, dicimus.* Er ist wohl sicher identisch mit dem von Macrob. Sat. III 13, 11 genannten P. Volumnius, der in der dortigen Liste der pontifices minores nach Q. Cornelius (vgl. Münzer o. Bd. IV S. 1257 Nr. 51) und vor P. Albinovanus (vgl. Klebs o. Bd. I S. 1314 Nr. 3) genannt wird und dessen Amtszeit man in die Zeit von 685 = 69 bis vor 697 = 57 datieren kann, vgl. T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic II (1952) 135. Während seiner Amtszeit nahm er nach Macrob. an dem Festmahl zur Priesterweihe des flamen Martialis L. Lentulus Niger teil (vgl. Münzer o. Bd. IV S. 1391 Nr. 234), das um 690 = 64 stattgefunden hat.

7) P. Volumnius, Anhänger des Antonius und praefectus fabrum in den J. 701 = 43 und 702 = 42. Corn. Nep. Att. 9, 4 berichtet davon, daß Atticus ihm im J. 43, als in Italien alle Anhänger des Antonius verfolgt wurden, jede erdenkliche Hilfe zukommen ließ: *P. vero Volumnio ea tribuit, ut plura a parente proficisci non potuerint,* vgl. R. Feger Suppl. Bd. VIII S. 514, 62ff. Als die politische Lage bald darauf ins Gegenteil umgeschlagen war, vergalt V. dem Atticus dies voll und ganz, 10, 2 *latebat ... apud P. Volumnium, cui, ut ostendimus, paulo ante opem tulerat ..., habebatque secum Q. Gellium Canum* (vgl. Münzer o. Bd. VII S. 1001 Nr. 15), s. Feger Suppl.-Bd. VIII S. 515, 14ff. Ferner ist von Corn. Nepos Att. 12, 4 überliefert, daß (im Nov. oder Dez. 43) L. Iulius Calidus (vgl. Münzer o. Bd. X S. 537 Nr. 158) *a P. Volumnio, praefecto fabrum Antonii,* auf die Liste der Proskribierten gesetzt worden ist. Zur Dienststellung des V. vgl. T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic II (1952) 356. — Nach dem Vorgang von Orelli-Baiter Onomasticon Tullianum 652 identifiziert Münzer a. O. diesen V. mit (P.) Volumnius Eutrapelus Nr. 11, worin ihnen auch J. Suolahti The Junior Officers of the Roman Army in the Republican Period (Ann. Acad. Fenn. Ser. B. 97, 1955) insofern folgt, als er das Cognomen in Klammer setzt und mit Fragezeichen versieht; Suolahti 269 nimmt ferner an, daß er wahrscheinlich ein Provinziale war, der ebenso wie Q. Curtius Salassus (vgl. Münzer o. Bd. IV S. 1891 Nr. 32) erst kürzlich das römische Bürgerrecht erworben hatte (als Herkunftsort der Eutrapeli spricht er 286 Perusia an). Wenn auch die Gleichsetzung möglich ist, so kann sie doch nicht als völlig erwiesen gelten.

8) P. Volumnius, Geschichtsschreiber, lebte in der Mitte des 1. Jhdts. v. Chr. als enger Freund des M. Iunius Brutus, des Caesarmörders (vgl. Gelzer o. Bd. X S. 1018, 10ff.). Die einzige Aussage zu seiner Person bietet Plut. Brut. 48: *Πόπλιος δὲ Βολούμνιος, ἀνὴρ φιλόσοφος καὶ συνεστρατευμένος ἀπ' ἀρχῆς Βρούτῳ.* Als Kriegskamerad des Brutus hat er auch die Schlachten bei Philippi mitgemacht (42 v. Chr.). Über sein Werk ist Näheres nicht bekannt außer der Tatsache, daß in ihm die Schlachten bei Philippi behandelt waren und damit auch der Tod des Brutus und daß Plut. Brut. 48 und 51 sich ausdrücklich auf ihn bezieht. Peter Hist. Rom. rel. II 52; Hist. Rom. frg. 241 mit dem möglichen Titel seiner — wahrscheinlich lateinisch geschriebenen — Schrift: commentarii de pugna Philippensi. Ed. Meyer Caesars Monarchie u. d. Principat des Pompeius² (1919) 621. Schanz-Hosius Gesch. d. röm. Lit. I⁴ (1927) 395. Er schrieb also ebenso wie L. Calpurnius Bibulus (vgl. Münzer-Cichorius o. Bd. III S. 1367) und Empylos (vgl. Brzoska o. Bd. V S. 2543) über Brutus. Chr. Bähr Pauly R. E. VI S. 2744 Nr. 12 hat ihn als vielleicht identisch mit Volumnius Flaccus Nr. 12 bezeichnet, s. d.

9) (T.) Volumnius, römischer Ritter, lebte in der Mitte des 1. Jhdts. v. Chr. Er war eng befreundet mit M. Licinius Lucullus, dem Sohn des L. Lucullus (cos. 74 v. Chr.); er dürfte also etwa gleichaltrig mit diesem gewesen sein, so daß man seine Geburt in die Zeit um 690 = 64 wird ansetzen können (vgl. Münzer o. Bd. XIII S. 418f. Nr. 110), oder nicht sehr viel älter als dieser. Als Lucullus ‚in oder nach den letzten Kämpfen bei Philippi 712 = 42 auf Seiten der Caesarmörder' sein Ende gefunden hatte (Münzer a. O. S. 419, 49ff.), ließ sich V. freiwillig an der Leiche des Freundes töten. Val. Max. IV 7, 4 hat in dem Kapitel *de amicitia* eine breite Schilderung des Todes des V. gegeben: *recognosce ... quo usque Volumni constantem erga amicum suum caritatem ... evexeris* (ein Praenomen ist hier nicht angegeben, so daß das von W. Teuffel Pauly R. E. VI S. 2743 Nr. 10 angeführte *T.* lediglich hypothetischen Wert hat). *qui ortus equestri loco, cum M. Lucullum familiariter coluisset eumque M. Antonius ... interemisset, in magna fugiendi licentia animi amico adhaesit hucusque in lacrimas et gemitus profusus, ut nimia pietate causam sibi mortis arcesseret.* Er sei vor Antonius geführt worden, habe sich dort den Vorwurf gemacht, Lucullus auf die Seite der Besiegten gezogen zu haben (*cum ei infelicis militiae auctor extiterim*) und um den Tod an der Leiche des Freundes gebeten. Seine Bitte sei erfüllt worden. Es liegt also hier eine der Ausnahmen vor, in denen keine Schonung gewährt wurde, vgl. Groebe o. Bd. I S. 2605, 1ff. Drumann-Groebe G. R. IV² S. 189.

[Hans Gundel.]

10) P. Volumnius Amintinus Gallus, Sohn eines M. und Enkel eines M., war Consul 293 = 461 mit Ser. Sulpicius Camerinus Cornutus (o. Bd. IV A S. 747f. Nr. 36). Der volle Name ist in den Fasti Cap. erhalten, daraus Chronogr.: *Amentino*, Hydat. und Chron. Pasch.: *Gallo*. Der erste Beiname steht auch bei Diod. XI 84, 1: *Πόπλιος Οὐολούμνιος Ἀμεντῖνος* und ist mit Mommsen (RF II 291) von der früh verschollenen Ortschaft Amitinum in Latium (s. Hülsen o. Bd. I S. 1841) abzuleiten; Wilh. Schulze Zur Gesch. lat. Eigennamen (Abh. Göttingen 1904) 121 bringt es in Zusammenhang mit dem etr. Eigennamen *amϑni*. Das Cognomen *Gallus* dürfte interpoliert sein, da vor dieser Zeit kein Gallier nach Italien gelangt zu sein scheint, vgl. J. Beloch R. G. (1926) 50. A. Degrassi Inscr. Ital. XIII (1947) 92 (zu V. auch 24f. 360f.), vgl. ferner allgemein T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic I (1951) 36. 40. Liv. III 10, 5 (daraus Val. Max. I 6. 5 [mit falschem Vornamen *C.*]. Plin. n. h. II 147. Cassiod.) und Dionys. X 1, 1 kennen keines der Cognomina. Sie berichten aus dem Amtsjahr des V., der Patricier gewesen ist, ein ganz singuläres Prodigium (Liv. 10, 6 [daraus Val. Max. und Plin.]. Dionys. 2, 3f.) und vor allem die Verhandlungen über die Terentilische Rogation und die dadurch veranlaßte Verurteilung des Kaeso Quinctius, lassen aber die Persönlichkeiten der Consuln nicht weiter hervortreten. Doch die des V. ist von Livius in der Geschichte der nächsten Jahre verwertet worden: 294 = 460 soll V. im Kampfe gegen Ap. Herdonius an die Stelle seines gefallenen Amtsnachfolgers P. Valerius Poplicola getreten sein (III 18, 9. S. o. Bd. VIII S. 619 H. Volkmann o. Bd. VIII A S. 179) und 296 = 458 soll er mit Q. Fabius Vibulanus und A. Postumius Albus als Gesandter zu den Aequern auf den Algidus geschickt worden sein (III 25, 6—9; vgl. Dionys. Hal. X 22, 4—6. S. o. Bd. VI S. 1882). Die zuerst von Enmann aufgestellte und von anderen aufgenommene Ansicht, daß verschiedene patricische Consuln dieser Jahrzehnte in die Fasten eingeschwärzt worden seien, um den gegen 454 = 300 emporkommenden gleichnamigen plebeischen Adelsgeschlechtern den Nachweis patricischer Herkunft zu verschaffen (s. dazu o. Bd. XV S. 1938, auch schon II A S. 1360), hat ihr letzter Verteidiger Beloch (RG 19) hinsichtlich dieses V. halb und halb fallen lassen; es hat auch später nicht eine zur plebeischen Nobilität gerechnete und auf ihren Stammbaum pochende Familie der Volumnier gegeben, sondern nur einen einzelnen hervorragenden Mann ihres Namens (Nr. 13). Für die Echtheit der Fastenliste ist auch Fr. Cornelius Unters. zur frühen röm. Gesch. (1940) 10. 51. 100 eingetreten.

[F. Münzer — H. Gundel.]

11) (P.) Volumnius Eutrapelus, römischer Ritter, guter Bekannter Ciceros, Anhänger des Antonius. Der Name bei Cic. fam. IX 62, 1 *apud Volumnium Eutrapelum.* Das Praenomen ist unbedingt verschieden von dem des Senators L. Volumnius Nr. 4, vgl. Cic. fam. VII 32, 1, ohne daß es jedoch dort genannt ist. Es könnte lediglich aus der Gleichsetzung mit Nr. 7 gewonnen werden, vgl. u. Nur mit dem Gentilnamen redet ihn Cic. fam. VII 32. 33 an (und umgekehrt V. den Cicero, vgl. VII 32, 1 *quod sine praenomine familiariter, ut debebas, ad me epistulam misisti*); ferner VII 32, 3. 33, 1 *mi suavissume Volumni.* Das Cognomen allein: Cic. fam. IX 62, 2; Att. XV 8, 1; Phil. XIII 3. Horat. epist. I 18, 31. Das Cognomen geht auf seinen unerschöpflichen Witz zurück, Cic. fam. VII 32, 1 *deinde εὐτραπελία litterarum fecit, ut intellegerem tuas esse;* demgegenüber hat der kaiserzeitliche gleichlautende Beiname eine andere Bedeutung, vgl. Stein o. Bd. VI S. 1319. Als V. ist nur dieser Eutrapelus bekannt; es ist daher zu weitgehend, wenn J. Suolahti The Junior Officers of the Roman Army in the Republican Period (Ann. Acad. Fenn. Ser. B 97, 1955) 286 als die Heimat der Eutrapeli Perusia in Etrurien annimmt (zum dortigen Volumniergrab s. o. Vorbemerkungen).

V. ist für uns nachweisbar in den Jahren zwischen 704 = 50 und 711 = 43. Im J. 50 richtet Cicero aus Kilikien an ihn den Brief fam. VII 32 (Tyrrell-Purser The Correspondence of Cicero Nr. 229, vgl. Drumann-Groebe G. R. VI² 529) und im J. 708 = 46 aus Tusculum den Brief fam. VII 33 (Tyrrell-Purser Nr. 474). In beiden Briefen erscheint V. als witziger und schlagfertiger Mensch, so daß dies die Ebene gewesen sein dürfte, auf der sich Cicro mit ihm besonders traf, ganz ebenso wie mit Papirius Paetus (vgl. R. Hanslik o. Bd. XVIII, 2. Abt., S. 1071f. Drumann-Groebe G. R. VI² 528). Cicero macht ihm Komplimente, fam. VII 32, 3 *sed mehercules extra iocum: valde mihi tuae litterae facetae elegantesque visae sunt ... iucundus est mihi sermo litterarum tuarum.* 33, 2 *ac velim sic statuas, tuas mihi litteras longissimas quasque gratissimas fore.* Im J. 708 = 46 war Cicero bei ihm zu einem convivium eingeladen, an dem auch Atticus und Verrius teilnahmen, vgl. Cic. fam. IX 26, 1 (IX 24, 2, ohne Namensnennung); anwesend war auch Cytheris, die damalige Freundin des V., mit deren Anwesenheit Cicero nicht gerechnet hatte, IX 26, 2 *infra Eutrapelum Cytheris accubuit,* vgl. u. Nr. 16. Befreundet war er auch mit dem späteren Caesarmörder C. Cassius Longinus (vgl. Fröhlich o. Bd. III S. 1729) und zumindest gut bekannt mit P. Cornelius Dolabella (vgl. Münzer o. Bd. IV S. 1300ff. Nr. 141), Cic. fam. VII 33, 2 *nam et Cassius tuus et Dolabella noster vel potius uterque noster.*

Im J. 710 = 44 ist V. nach der Ermordung Caesars offensichtlich Anhänger des Antonius;

denn Cicero bittet ihn, einen Brief an Antonius weiterzuleiten, Cic. Att. XV 8, 1 *quod autem aditus ad eum difficilior esse dicitur, scripsi ad Eutrapelum, ut is meas litteras redderet; legatione mihi opus esse.* Seit wann V. mit Antonius näher bekannt war, entzieht sich unserer Kenntnis. In den folgenden Monaten muß er auf jeden Fall ein führender Anhänger des Antonius gewesen sein. Denn im März 711 = 43 nennt ihn Cic. Phil. XIII 3 an erster Stelle (vor Mela, Pontius und Caelius u. a.) unter den Freunden des Antonius und prangert ihn damit an: *comitatum relinquo, duces nomino.* Die von Horat. epist. I 18, 31ff. berichtete und ausgeschmückte Einzelheit (die möglicherweise historische Hintergründe hatte), *Eutrapelus, cuicumque nocere volebat, / vestimenta dabat pretiosa eqs.* läßt sich natürlich nicht datieren; sie ist lediglich auswertbar für den Menschen V., der demnach nicht nur durch seinen Witz ausgezeichnet war und durch sein Auftreten als Lebemann, sondern dem dabei eine gewisse Boshaftigkeit nicht zu fehlen schien.

Eine Identifizierung mit dem Antonius-Anhänger P. V. Nr. 7, über den Nep. Att. berichtet und der offensichtlich mit Atticus eng befreundet war, ist sehr wahrscheinlich (vgl. o. Nr. 7); sie ist bereits angenommen worden von Orelli-Baiter Onomasticon Tullianum 652. W. Teuffel Pauly R. E. VI S. 2743 Nr. 8 und anderen. Weil jedoch diese Gleichsetzung nicht als unbedingt erwiesen gelten kann (vgl. auch T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic II [1952] 358), werden die beiden Personen hier getrennt behandelt. Wahrscheinlich ist er auch identisch mit dem Dichter V. Nr. 1.

12) Volumnius Flaccus. Er wird nur erwähnt als Vertrauter des D. Iunius Brutus im J. 711 = 43. Cicero nennt ihn in zwei im Mai dieses Jahres geschriebenen Briefen an D. Brutus. Damals war V. von Brutus als Gesandter zum Senat nach Rom geschickt worden (zur Lage vgl. Münzer Suppl.-Bd. V S. 382). Cic. fam. XI 12, 1 *(epistulam brevem), quam Flacco Volumnio dederas.* XI 18, 1 *etsi ex mandatis, quae Galbae Volumnioque ad senatum dedisti* (zu Galba vgl. Münzer o. Bd. IV A S. 771, 61ff. Nr. 61). Vgl. T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic II (1952) 351. Vielleicht ist er identisch mit dem Senator L. Volumnius Nr. 4 (so auch Broughton a. O.), vielleicht aber auch mit P. Volumnius Nr. 8, s. o.

[Hans Gundel.]

13) L. Volumnius Flamma Violens, Sohn eines C. und Enkel eines C., war Consul 447 = 307 und 458 = 296. Der volle Name ist in den Fasti Cap. beim ersten Consulat erhalten, nur der Schluß *[Vio]lens II* beim zweiten; danach das Cognomen Violens bei beiden: Chronogr. Hydat. Chron. Pasch. Βιόλεντος (458 mit Iterationsziffer Hydat. Pasch.). Praenomen und Nomen bei den Historikern allein gebräuchlich: 447 Liv. IX 42, 2 (daraus Cassiod.). Diod. XX 45. 1 Λεύκιος Οὐολόμνιος. 458 Liv. X 15, 12. 16, 2 (daraus Cassiod.) und weiterhin. Nomen auch Dio frg. 36. 27. Zonar. VIII 1. Vgl. A. Degrassi Inscr. Ital. XIII (1947) 38f. 111. 426f. 422f. T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic I (1951) 164f. 176. 177, 1. Das erste Consulat wurde von dem Annalisten Piso (frg. 26 Peter aus Liv. IX 44, 3) übergangen, jedoch mit Unrecht, wenn auch der Jahresbericht, der einen sieg- und beutereichen Feldzug des V. gegen die Sallentiner verzeichnet (Liv. IX 42, 4f.), Bedenken erregt und nach einer Vermutung aus dem zweiten ins erste Consulat hinaufgerückt sein könnte (s. Beloch RG 32—34. 416f. 436). Der Amtsgenosse des V. in beiden Consulatsjahren war Ap. Claudius Caecus, der Censor von 442 = 312 (o. Bd. III S. 2683f.); die Amtsvorgänger dieses Paares waren sowohl 446 = 308 wie 457 = 297 Q. Fabius Maximus Rullianus (o. Bd. VI S. 1804ff.) und P. Decius (o. Bd. IV S. 2282f.), und dieselben zwei wurden 459 = 295 wieder seine unmittelbaren Nachfolger. Die wiederholte Wahl der bewährten und bedeutenden Männer zum Oberamt war durch die großen außenpolitischen Entscheidungen dieser Jahre veranlaßt; der als erster und einziger Plebeier seines Namens zweimal mit den drei berühmten Kollegen verbundene V. muß mit ihnen in engen Beziehungen gestanden haben und von ihnen gleichsam als ebenbürtiger Genosse aufgenommen worden sein (vgl. auch H. H. Scullard Roman Politics 220—150 B. C. [1951] 37). Denn nicht nur die beiden Patricier Fabius und Claudius waren ihm durch Herkunft und Amtslaufbahn überlegen, sondern auch Decius, dessen Vater schon Consul gewesen war, und der selbst das Amt 446 = 308 schon zum zweiten Male führte. Diese Vorzüge muß V. irgendwie auszugleichen imstande gewesen sein. Zufällig ist überliefert, daß er mit einer Patricierin verheiratet war, mit Verginia A. f. (Liv. X 23, 4. S. o. Bd. VIII A S. 1536. Weitgehende Hypothesen Schur Herm. LIX 453f., nicht wiederholt Suppl.-Bd. V S. 658f.), offenbar der Erbtochter ihres aussterbenden Geschlechtes und nach dem, was von ihr überliefert wird, einer Frau von starkem Selbstbewußtsein. Das ist gewiß ein Anzeichen dafür, daß V. unter den Plebeiern eine besondere Stellung einnahm. Ein anderes ist die Tatsache, daß es schon vor dem Decemvirat einen patricischen Consul gleichen Namens gegeben hat (Nr. 10), und ein drittes könnte vielleicht in dem merkwürdigen Beinamen Flamma Violens gesucht werden, der, an den heldenhaften Calpurnius Flamma (o. Bd. III S. 1373) erinnernd, etwa um einer kriegerischen Ruhmestat willen seinem Träger beigelegt worden wäre.

Das zweite Consulat des V. im J. 296 wurde beherrscht von der Gefahr, die für Rom durch die Bildung einer großen Koalition der Samniten und der Etrusker entstand. Gegen sie waren die beiden Consuln und die beiden für sechs Monate im Kommando bestätigten Proconsuln Fabius und Decius tätig, aber mehr mit Vorbereitungen, als mit eigenen Unternehmungen, wie der in mehrere Abschnitte zerfallende Livianische Bericht durch alle Verfälschungen hindurch erkennen läßt. Der erste Abschnitt meldet von der Vereinigung der Samniten mit den Etruskern und von einem römischen Feldzug in Samnium, durch den drei Städte gewonnen wurden (Liv. X 16, 1—17, 2); aber die verschiedenen Annalisten verteilten diese römischen Erfolge auf

nicht weniger als auf vier verschiedene Arten unter die vier Feldherren, der eine unter die zwei Proconsuln, der andere unter die zwei Consuln (17, 11f.), während der dritte sie nur dem einen von jenen, dem Decius, zuwies (16, 2. 17, 1 —10), und der vierte nur einem von diesen, nämlich dem V. (17, 12. 18, 8). Der zweite Abschnitt legt diese letztere Anschauung zugrunde und berichtet, daß V. mit seinem Heere aus Samnium nach Etrurien dem Appius zu Hilfe gekommen sei, und daß sie dann zusammen die vereinigten Etrusker und Samniten geschlagen hätten (18, 1 —19, 22, vgl. 21, 14. 22, 5); dabei wird wieder auf drei annalistische Quellen hingewiesen (18, 7); aus andersartiger Tradition stammt vielleicht darin die Altercatio zwischen den Kollegen, der spöttische Angriff des Appius und die schlagfertige Antwort des V. (19, 6—8. Dio frg. 36, 27). Der dritte Abschnitt enthält die Rückkehr des V. auf den südlichen Kriegsschauplatz und die Wiedergewinnung der Beute, die ein in Campanien eingefallenes Samnitenheer wegzuführen im Begriff war (20, 1—16. 21, 5f.). Im vierten Abschnitt wird die Berufung des V. zur Leitung der Wahlen nach Rom und die Abhaltung der Wahlen dargestellt (21, 11—22, 9); daß er selbst mit Fabius zum Consul für das nächste Jahr gewählt worden sei, aber im Einvernehmen mit Fabius für sich abgelehnt und die Wahl des Decius empfohlen habe, wird in den Einzelheiten annalistische Ausschmückung sein; aber eine Verständigung der vier Männer über ihr Verbleiben in den leitenden Stellen ist jedenfalls erfolgt, denn neben die wieder an die Spitze erhobenen Fabius und Decius traten Appius als Praetor und V. mit dem für ein volles Jahr durch Senatsbeschluß und Plebiscit verlängerten Kommando, wodurch der Dienst, den er 447 = 307 dem Fabius erwiesen hatte, von diesem jetzt ihm selbst in gleichem, bisher ungewohntem Umfang vergolten wurde (s. Mommsen St.-R. I 642, 3). Broughton I 178.

Auch bei diesem Jahre, 459 = 295, gingen jedoch die Berichte über den Anteil des V. an den kriegerischen Ereignissen weit auseinander. Die Darstellung eines Streites zwischen Fabius und Appius mit Beteiligung des Decius setzt voraus, daß dem V. Samnium als Operationsgebiet bestimmt war, aber noch nicht ganz fest (25, 15f. 26, 3); indes manchen Annalen war von dem Streit überhaupt nichts bekannt, und in anderen wurde er noch breiter und tendenziöser ausgestaltet (26, 5—7). Dem entspricht es, daß in den einen V. mit seinem Heere an der von den beiden Consuln mit ihren Streitkräften gelieferten Entscheidungsschlacht bei Sentinum teilnimmt (30, 6), dagegen in den anderen vielmehr im Süden gegen die Samniten kämpft und am Mons Tifernus (s. Nissen It. Ldk. II 786f.) einen Sieg erringt (27, 11. 30, 7. Zonar. VIII 1). Weiterhin sollen sich dann Appius und V. vereinigt und die bis in den nordcampanischen Ager Stellas vorgedrungenen Samniten geschlagen haben (31, 5—7). So unsicher auch die Überlieferung über die Taten des V. in seinem zweiten Consulat und in dem darauf folgenden Jahre erscheint (vgl. dazu noch Klotz Rh. Mus. LXXXI 150—153), so überwiegt der Eindruck, daß er hauptsächlich im Süden gegen die Samniten Krieg führte. Hier nahm er dann noch einmal im J. 461 = 293 unter dem Consulate des L. Papirius Cursor und Sp. Carvilius als Legat neben L. Scipio Barbatus, dem gewesenen Consul von 456 = 298 (o. Bd. IV S. 1490), am Kriege teil und trug als Befehlshaber des rechten römischen Flügels zu dem großen Siege bei Aquilonia bei (vgl. Broughton I 181); die Tatsache kann richtig sein, wenn auch dem Livianischen Bericht gegenüber (X 40, 7f. 41, 5—14) kritische Vorsicht und Zurückhaltung geboten ist und bleibt. Einen Erben seines Namens und Ansehens scheint V. nicht hinterlassen zu haben.

[F. Münzer — (H. Gundel).]

14) L. Vol(umnius?) Strabo, Sohn eines L., Münzmeister, 1. Hälfte des 1. Jhdts. v. Chr. Gegenüber der üblichen Ergänzung *Vol(teius)* — z. B. Babelon Monn. de la rep. Rom. II 567f. H. A. Grueber Coins of the Roman Rep. I 385, vgl. Art. Volteius Nr. 4 — hat C. Cichorius Röm. Studien (1922) 150 die Ergänzung *Vol(umnius)* vertreten und den Münzmeister mit Babelon in die Zeit um 60 v. Chr. datiert. So kann er ihn gleichsetzen mit dem von Cic. Att. XII 17 im J. 709 = 45 genannten Strabo senatorischen Rangs (vgl. Münzer o. Bd. IV A S. 75 Nr. 1) und in ihm den Sohn des L. Volumnius Nr. 3 sehen. Die Datierung des Münzmeisters ist jedoch umstritten; die neueste Auffassung (vgl. Art. Volteius Nr. 4) tritt für die Zeit um 80 v. Chr. ein, so daß eine Gleichsetzung in der von Cichorius vertretenen Form nicht mehr möglich sein dürfte, auch wenn man an der Ergänzungsmöglichkeit *Vol(umnius?)* festhalten sollte.

15) P. Volumnius Violens, Munizipalbeamter in Perusia, möglicherweise um 40 v. Chr. lebend. CIL XI 1944, vgl. L. Banti o. Bd. XIX S. 1083, 52.

16) Volumnia, Gemahlin des Cn. Marcius Coriolanus. Gestalt der römischen historischen Legende, deren Lebenszeit entsprechend der Coriolans in die Zeit um 500 v. Chr. angesetzt wurde. In den Quellen tritt der Name als *Volumnia* bzw. *Οὐολουμνία* entgegen; bei Plut. Coriol. 33, 5. 34, 1 heißt die Gattin des Coriolan *Οὐεργιλία*, dessen Mutter aber *Οὐολουμνία* (4, 7. 33, 3. 5. 7. 35, 1. 36, 1), die in der übrigen Überlieferung einhellig *Veturia* genannt wird, vgl. H. Gundel o. Bd. VIII A S. 1898f. Nr. 24 (wo S. 1898, 35 der Hinweis auf Dionys. Hal. zu streichen ist). — V. tritt in der Überlieferung in Erscheinung bei der wohl ins J. 266 = 488 zu datierenden berühmten Matronengesandtschaft an Coriolan, der außer ihr vor allem ihre Schwiegermutter Veturia angehörte und die Coriolan angeblich veranlaßte, die Belagerung Roms aufzugeben. V. wird dabei meist nur kurz mit dem Namen genannt, gelegentlich unter Hinzufügung, daß sie ihre Kinder oder ihre beiden kleinen Söhne mitnahm, Liv. II 40, 1 *tum matronae ad Veturiam matrem Coriolani Volumniamque uxorem frequentes coeunt ...* 2 *et Volumnia duos parvos ex Marcio ferens filios secum in castra irent.* Dionys. Hal. VIII 40, 1. 3. 41, 3. 4. 42, 1. 45, 2. 46, 1 (ohne Namensnennung). 46, 2. Val. Max. V 2, 1 *Volumnia uxor.* 4, 1 *tunc Veturia ...*

Volumniam uxorem eius et liberos secum trahens castra Volscorum petiit (Plut. Coriol., s. o.). Cass. Dio frg. 17, 6. 12 (Zonar. VII 116 p. 134. Tzetz. hist. VI 554). Eutrop. I 15, 2. Gelegentlich wird sie auch ohne Namensnennung lediglich als Frau des Coriolan erwähnt, Plut. de fort. Rom. 5 p. 318 F; die beiden Kinder auch bei Dionys. Hal. VII 67, 3. In der Legende tritt sie in keiner Weise führend auf, sondern wirkt nur durch ihre Anwesenheit, vgl. A. Schwegler R. G. II 360. Zur Coriolan-Legende vgl. ausführlich W. Schur Suppl. Bd. V S. 653ff. Nr. 51. 659, 5ff. (Cn. Marcius Coriolanus). Die Zeit ihrer Entstehung wird man um 300 v. Chr. ansetzen dürfen (vgl. auch Art. Veturius Nr. 24); inwiefern dabei hinsichtlich des Namens und der Gestalt der *Volumnia* möglicherweise ältere Überlieferungen mitspielten, läßt sich nicht ausmachen. Den Namen V. verwertet als geschichtlich Fr. Cornelius Unters. zur frühen röm. Gesch. (1940) 102. Über die Rolle der Valeria, Schwester des P. Valerius Poplicola, die nach der ausführlichsten vorliegenden Version der Legende bei Dionys. Hal. die Frauen zu ihrem Schritt veranlaßte, vgl. H. Volkmann o. Bd. VIII A S. 242 Nr. 385.

17) Volumnia, Freigelassene und Tänzerin, lebte um 50 v. Chr. Ihren bürgerlichen Namen erhielt sie nach Volumnius Nr. 11, Serv. Verg. ecl. 10, 1 *libertam Volumni*, Bekannter war sie unter ihrem Bühnennamen Cytheris. Vor 708 = 46 war sie die Geliebte des Antonius, vgl. Groebe o. Bd. I S. 2597, 40ff. (genaue Quellenangaben zu Cytheris und Antonius bei Stein o. Bd. IV S. 1345, 35ff. Drumann-Groebe G. R. I² 376f.), ohne daß sie in dieser Zeit ihre Beziehungen zu Volumnius Eutrapelus abgebrochen hätte; im J. 46 war Cicero Gast bei Volumnius Nr. 11 und berichtet fam. IX 62, 2 *infra Eutrapelum Cytheris accubuit.* Cic. Phil. II 58 läßt bei allem Tadel dem Antonius gegenüber doch erkennen, daß dieser die V. hoch schätzte: *lictores laureati antecedebant, inter quos aperta lectica mima portabatur, quam ex oppidis municipales homines honesti, obviam necessario prodeuntes, non noto illo et mimico nomine, sed Volumniam consalutabant.* Sie war aber auch die Geliebte des C. Cornelius Gallus, Serv. Verg. ecl. 10, 1 *Gallus amavit Cytherim meretricem*, vgl. Stein o. Bd. IV S. 1345, 28ff. und des M. Iunius Brutus Auct. vir. ill. 82, 2 *Cytheridem mimam cum Antonio et Gallo amavit*, vgl. Gelzer o. Bd. X S. 973ff. Nr. 53. Zur möglichen Gleichsetzung von Lycoris (man wird dies mit Drumann-Groebe als ihren poetischen Namen bezeichnen dürfen) und Kytheris-Volumnia s. W. Kroll o. Bd. XII S. 218 Nr. 2 (mit ausführlichen Literaturangaben und allen Quellenstellen zu Cytheris). Drumann-Groebe I² 377, 1: ‚Sie gehörte mit Origo und Arbuscula zu den vornehmsten Damen der römischen Halbwelt.‘

18) Volumnia, lebte um 50 v. Chr. Sie ist nur bekannt durch Cic. fam. XIV 16, der sie in einem im Januar 707 = 47 an Terentia geschriebenen Brief erwähnt: *Volumnia debuit in te officiosior esse, quam fuit, et id ipsum, quod fecit, potuit diligentius facere et cautius;* den Zusammenhang können wir nicht klären. Möglicherweise war sie eine Schwester oder Tochter des Senators Nr. 4 (so schon Orelli-Baiter Onomasticon Tullianum 652) oder des Eutrapelus Nr. 11; höchstwahrscheinlich war sie nicht identisch mit Volumnia-Cytheris Nr. 17, vgl. Tyrrell-Purser The Correspondence of Cicero Nr. 424 (vol. IV 305). [Hans Gundel.]

19) Volumnius Lacinus, Architekt. Die Namensform ist nicht gesichert, die Inschrift CIL V 2095 aus Asolo, dem antiken Acelum (vgl. Hülsen o. Bd. I S. 153 nach Mommsen CIL V p. 198 und 1069) in der Gallia Cisalpina gibt zu Beginn *VA.SELENE.VO/LACINO.*, woraus Mommsen a. O. auf Volumnius Lacenus (oder Lacinus) geschlossen hat, sicher richtiger als die älteren Benützer der Inschrift, die einen Architekten Volacinus herauslasen (s. o. S. 719). Was der *arcitectus* (sic) im Einzelnen geleistet hat, wissen wir nicht mehr; er gehört zu der nicht allzu großen Zahl nur namentlich bekannter Architekten der römischen Kaiserzeit, von denen wir der Gallia Cisalpina noch mindestens zwei weitere verdanken: *L. Vitruvius L. l. Cerdo* in Verona (CIL V 3464), s. Thielscher o. Bd. IX A S. 420 und den *praefectus architectus Bruttius A. l. Secundus* aus Concordia (CIL V 1886), s. d. Suppl. [W. H. Groß.]

20) s. Suppl.-Bd. IX.

Volumnus. Dieser Gott wird, wie die entsprechende weibliche Gottheit *Volumna*, in der Überlieferung unter den ‚Sondergöttern‘ genannt. (Der Ausdruck ‚Sondergötter‘ wurde von Usener Götternamen, Bonn 1896, 75 eingeführt; ähnlich schon Wissowa 1892 [= Ges. Abhandl. zur röm. Rel.- und Stadtgesch., 1904, 178] ‚*numina specialia*‘; zur Sache s. o. Bd. IX S. 1334ff.. die ausführlichen Erörterungen von Richter im Art. ‚*indigitamenta*‘.)

Der Name dieser göttlichen Macht ist nur von Minucius Felix, Oct. 25, 8, Tertullian, ad nat. II 11 und Augustinus, civ. dei IV 21 überliefert, bei Augustinus in Verbindung mit *Volumna;* die Nennung erfolgt bei allen dreien in ausschließlich polemischer Absicht. Augustinus zählt *Volumnus* und *Volumna* unter die Götter des Kindesalters, denen die Kinder zu empfehlen waren: *deo Volumno et deae Volumnae, ut bona vellent* (was, parallel vor allem zu dem unmittelbar vorhergehenden *deae Menti, ut bonam haberent mentem,* nur bedeuten kann, die beiden göttlichen Mächte sollten Willen zum Guten eingeben; die u. a. von G. Herbig Religion und Kultus der Etrusker, Mitteil. schles. Ges. Volkskunde XXIII, Breslau 1922, 14, gegebene Deutung, die Gottheiten seien praesides puerilitatis, qui volunt bona infantibus beruht wohl auf einem Irrtum). Tertullian sagt bei der Nennung verschiedener ‚Sondergötter‘ des Kindesalters: *item voluntatis Volumnum* (so richtig die Ed. princeps des Gothofredus, nicht *Volumnius) Voletam⟨que⟩.* — *Voleta,* falls richtig überliefert, erscheint nur hier. Sicher handelt es sich um das weibliche Pendant zu *Volumnus,* wie bei Augustin; es könnte freilich auch sein, daß Augustin aus einem Paar *Volumnus-Voleta* ein *Volumnus-Volumna* gemacht hat. Die Vermutung, daß in den Indigitamenta die Götter zu Paaren zusammengestellt waren, sprach Bouché-

Leclerq Manuel des institutions romaines, Paris (1886) 467, 1, aus; vgl. auch o. Bd. IX S. 1344. — Noch kürzer ist Minucius Felix, der den *V.* unter den ‚eingeborenen‘ römischen Gottheiten nennt: *Romanorum enim vernaculos deos novimus: Romulus, Picus, Tiberinus et Consus et Pilumnus ac Volumnus* (überliefert *Polumnus,* die Konjektur von Rigaltius scheint unbestritten) *dii.*

Die genannten christlichen Schriftsteller leiten *V.* also von *velle* ab, wie *Vaticanus* von *vagire, Stitilinus* von *stare, Adeona* und *Abeona* von *adire* und *abire.* Ihr Wissen über die Sondergötter stammt, wie als bewiesen gelten darf, von Varro: Über die direkte Benützung Varros s. Peter Myth. Lex. II 139f. und Richter o. Bd. IX S. 1335f. und 1355; über die Indigitamenta als Varros Quellen s. o. Bd. IX S. 1348ff. und Wissowa Abh. 304ff. In den Antiquitates hatte Varro ausführlich über die Indigitamenta geschrieben, und im Cato vel de liberis educandis waren die auf das Kindesalter bezüglichen Götter genannt, die zum Teil auch bei Tertullian, Minucius Felix und Augustinus, zusammen mit *V.*, erscheinen. Nicht verwunderlich ist, daß die Wirksamkeit von *Volumnus-Volumna* ins Kindesalter verlegt ist, da ja bei Geburt und in frühester Jugend — gerade wenn, wie in Märchen und Sagen, göttliche Mächte mitwirken! — Wesen und Charakter des Menschen gebildet werden. (Durch das ganze Menschenleben hindurch die beiden Gottheiten wirksam werden zu lassen, was man vielleicht auch erwarten könnte, ging nicht an, da es zum Wesen der Sondergötter gehört, daß sie ‚nur einmal im Leben eines Menschen in Wirksamkeit treten und als solche in Gegensatz zum Genius gestellt werden (nämlich bei Censor. de die nat. III 3), der uns das ganze Leben hindurch begleitet‘ (Richter o. Bd. IX S. 1335).

Varros Erklärung, der die christlichen Schriftsteller folgten, ist jedoch keineswegs verbindlich. Varro fand nämlich nach Wissowa Abhandl. 316ff. (vgl. auch o. Bd. IX S. 1358ff.) nicht alle Namenserklärungen in den Schriften der Pontifices, und selbst solche, die er fand oder aus den zu den betr. Gottheiten gehörenden Gebetsformeln erschließen konnte, könnten bereits auf falschen Deutungen beruht haben (s. o. Bd. IX S. 1361; über Varros religiöse Etymologien vgl. auch C. Koch o. Bd. VIII A S. 493f. Vaticanus. Die Indigitamenta sind eher eine Sammlung von Gebetsformeln als Listen von Sondergöttern: s. o. Bd. IX S. 1347).

Daher ist verschiedentlich versucht worden, Varros Ansicht zu korrigieren und so vielleicht auf das ursprüngliche Wesen der Gottheit zurückzukommen. Wissowa Abhandl. 318 meint, daß *V.* zu den Namen von Sondergöttern gehöre, die ‚wenn auch eine Ableitung von den betr. Wortstämmen an sich nicht undenkbar wäre, doch den Stempel des künstlich Zurechtgemachten‘ tragen. Wissowa Abhandl. 318, 4 ist eher geneigt (mit Bréal Memoire de la société de linguistique VI 341), an eine ursprüngliche Zugehörigkeit von *Volumnus-Volumna* zu *volvere* zu denken und daher an eine Verwandtschaft mit *Volutina* (nach Augustin. civ. dei IV 8 Göttin der Bälge [Hülsen] der Getreideähren: *praefecerunt ... involumentis folliculorum deam Volutinam,* wobei jedoch ebenfalls die Frage auftaucht, ob diese Deutung richtig ist) und *Volturnus* zu glauben. Doch wohl mit Recht wird die Zugehörigkeit zu *volvere* von Walde-Hofmann Et. W. 832 verneint.

Viel mehr Wahrscheinlichkeit für sich hat die Deutung G. Herbigs Relig. und Kultus der Etrusker, Mitteil. schles. Ges. f. Volkskunde XXIII, 14: Bereits W. Schulze Eigennamen 258f. und vor allem W. F. Otto Rh. Mus. LXIV (1909) 452 und 457 haben die Auffassung der Namen *Volumnus* und *Volumna* als etruskische Gentilnamen nahe gelegt. Man dürfe aber noch weiter gehen und in *Volumna* ein schlecht latinisiertes männliches *velimna* sehen (etruskische Masculina auf *-a* oft als Feminina ins Lateinische übernommen: s. o. S. 849ff. Art. *Voltumna*), eine weitere Stufe der Latinisierung sei dann *Volumnus,* und nachdem so *Volumnus* und *Volumna* ‚zwecklos und überflüssigerweise nebeneinander standen, wurden sie vom lateinischen Sprachgefühl zu einem Götterpaar verbunden und schließlich noch typisch schlecht aus dem Lateinischen ... etymologisiert‘, nämlich als Ableitung zu dem Verbum *velle.* Auch Walde-Hofmann Et. W. 832 schließt sich dieser Deutung an: ‚identisch mit etrusk. Geschlechternamen (etr. *velimna,* fal. *velmineo)* wie auch *Vertumnus ..., Vitumnus.*‘ Zum Suffix *-mnus* vgl. außer Graßmann in Kuhns Ztschr. für vergleichende Sprachforschung XVI (1867) 112 (der jedoch *V.* noch zu *velle* stellt), o. Bd. VIIIA S. 1669f. und A. Heubeck DLZ LXXIII (1952) 401 (mit Lit.).

Da Varros Ableitung des Namens *V.* von *velle* wohl kaum richtig ist und heute auch allgemein abgelehnt wird, dürfte auf diesen speziellen Fall zutreffen, was Wissowa Abhandl. 320ff. allgemein dargelegt hat: Varro habe zwar teils durch Verwertung ihm bekannter Tatsachen des Kultus (was bei *V.* nicht möglich war, da ein Kult nicht bestand), teils aber, und zwar dies in ganz hervorragendem Maße, aus der etymologischen Deutung des Namens der betr. Gottheit dieser ihre Aufgabe zugewiesen. Varro müßte also *Volumnus* und *Volumna* als Namen von Gottheiten vorgefunden haben und dann allein aus der Deutung der Namen den Wirkungsbereich dieser ‚Sondergötter‘ festgestellt haben.

Frühere Versuche, *Volumnus* als Iuppiter, *Volumna* als Iuno aufzufassen oder gar die Wirkungsbereiche von *Volumnus-Volumna* einerseits und *Voleta* andererseits festzustellen, sind müßige Spekulationen, die weder die Spur eines Beweises noch überhaupt Wahrscheinlichkeit für sich haben. [Werner Eisenhut.]

voluntarii. Das Freiwilligenwesen im römischen Heer ist so alt wie dieses selbst. Denn auch im Milizheer der Frühzeit (J. Kromayer-G. Veith Heerwesen und Kriegführung der Griechen und Römer [1928] 255ff.) bestand bei einem Aufgebot aller Wehrdienstpflichtigen für alle, die außerhalb dieser Gruppe standen, d. h. also für alle jene, die entweder das wehrdienstpflichtige Alter noch nicht erreicht oder bereits

das sechzigste Lebensjahr überschritten hatten, zweifellos die Möglichkeit, soweit die physischen Voraussetzungen schon oder noch gegeben waren, als v. in das Heer einzutreten. Doch hatte das nur geringe Bedeutung, da die Zahl dieser Wehrfähigen kaum ins Gewicht fiel.

Eine Änderung trat erst ein, als in der Zeit der Manipulartaktik der Infanterist nach 16 und der Kavallerist nach zehn Jahresfeldzügen vom Wehrdienst enthoben werden konnte (Polyb. VI 12, 2, R. E. Smith Service in the postmarian roman army [Manchester 1958] 35, Anm. 1), eine Zeitspanne, die schließlich der Zählung nach Dienstjahren wich, als seit dem zweiten punischen Krieg dauernde militärische Inanspruchnahme diese Regelung nahelegte (Kromayer-Veith 302ff.). Dazu kam, daß aus wirtschaftlichen Gründen nicht darauf bestanden werden konnte, daß die Dienstjahre auf einmal abgeleistet wurden. So ist die Entlassung von Soldaten der spanischen Armee im J. 140 v. Chr. nach ununterbrochener sechsjähriger Dienstzeit zu verstehen (Appian. Ib. 78. Smith a. O. 7, Anm. 4). Nach Ableistung aller Dienstjahre war der Wehrfähige gestellungsfrei. Andererseits scheint auch sonst nicht jeder Wehrpflichtige, auch wenn er noch nicht alle Dienstjahre abgedient hatte, für jeden Kriegsfall zum Dienst verpflichtet gewesen zu sein (K. Kraft Zur Rekrutierung der Alen und Kohorten an Rhein und Donau [Bern 1951] 89). Nur ausnahmsweise machte der Senat von seinem Rechte Gebrauch, alle Wehrfähigen ungeachtet der bereits abgeleisteten Dienstzeit einzuberufen (Kromayer-Veith 311ff.).

Für den Wiedereintritt in das Heer waren nicht nur wirtschaftliche Gründe maßgebend, sondern auch die Persönlichkeit des Feldherrn erwies sich von Bedeutung. Aus solchen v., die veterani waren und die, wenn sie auf Aufforderung des Feldherrn gekommen waren, als evocati galten (s. o. Bd. VI S. 1145ff.), entstand die cohors praetoria.

Eine neue Entwicklung trat wieder ein, als sich die alte Heeresverfassung, die auf Bürgerrecht und Zensus aufgebaut war, überlebte (Kromayer-Veith 378ff.). Die starke Zunahme des besitzlosen und berufslosen Proletariats, das vom Wehrdienst ausgeschlossen war, führte dazu, daß der größte Teil der Bürgerschaft für das Heer nicht mehr in Frage kam. Diese Krise konnte nur so überbrückt werden, daß den Proletariern der Eintritt in das Heer als v. ermöglicht und gleichzeitig damit ein Beruf vermittelt wurde. In diesem Sinn sind die Einstellungen von Freiwilligen in die Legionen zu verstehen, als Marius das Kommando im jugurthinischen Krieg übernahm. Die Festsetzung einer ununterbrochenen aktiven Dienstzeit von anfangs 16 und später 20 Jahren und die Schaffung einer Altersversorgung nach der Verabschiedung aus dem Heer waren die letzten Maßnahmen, die das Berufsheer ins Leben riefen. Ungeachtet dessen blieb das alte Wehrgesetz in Kraft, auch wenn das Wort *dilectus* nicht so sehr Aushebung als Werbung bedeutete. Allen aber, die auf Grund von Bürgerrecht und Zensus zum Wehrdienst verpflichtet waren, stand es frei, als v. in das Heer einzutreten. Doch kam praktisch dabei nicht viel heraus, da der durch den Wehrdienst mitherbeigeführte wirtschaftliche Notstand des Bauernstandes dazu nicht einlud. In dem berufsmäßigen Söldnerheer der ausgehenden Republik waren Freiwillige daher in der Regel lediglich evocati, d. h. solche Soldaten, die nach beendeter Dienstzeit aus eigenem Entschluß bei der Truppe blieben oder dorthin zurückkehrten. Diese v. standen außerhalb des Legionsverbandes, waren aber im Gefecht auf Legionstruppen aufgeteilt (Caes. bell. civ. III 88, 4) oder kämpften in geschlossenen Verbänden (Appian. bell. civ. III 40), während ein Teil zur Verfügung des Kommandanten stand (F. Fröhlich Das Kriegswesen Caesars [1891] 43f.).

V. waren auch in der späten Republik und im stehenden Heer der Kaiserzeit noch jene Personen, die Wehrdienst vor dem gesetzlichen Termin leisteten. In Anbetracht der bisherigen Entwicklung ist es aber fraglich, ob solche Freiwilligen zahlenmäßig von Bedeutung waren und die Quellenbelege, die Kraft 89f. dafür anführt und die auf den noch nicht publizierten Artikel voluntarius des Thes. l. l. (Kraft 88, 4) zurückgehen, als Beweisstellen gelten können. Denn die Verwendung des Wortes v. im Gegensatz zu *dilectus* wie bei Cic. ad Brutum II 6, 1 (*tantum enim abest, ut Pansa de exercitu suo aut dilectu tibi aliquid tribuat, ut etiam moleste ferat tam multos ad te ire voluntarios*). Tac. ann. IV 4, 2. Suet. Vitell. 15, 1. Plin. ep. 10, 30. Dig. IL 16, 4, 5. 10 besagt nichts, abgesehen davon, daß in jedem einzelnen Fall klar sein muß, was unter *dilectus* überhaupt gemeint ist.

Für die Zeit des stehenden, homogenen Heeres der Kaiserzeit sind die sogenannten *cohortes voluntariorum c. R.* charakteristisch. Auf sie geht C. Cichorius in seiner Arbeit über die cohors (o. Bd. IV S. 351ff.) ein und kommt bei der Aufzählung bis zur Nummer XXXIII. Kraft behandelt 82ff. diese Kohorten erneut und setzt sich vor allem mit der Auffassung von Th. Mommsen St.-R. III 449, 3. 679, 1 auseinander, derzufolge diese Voluntarierkohorten aus Freigelassenen in der Zeit des Kaisers Augustus gebildet worden wären. Diese Meinung teilten z. B. A. v. Domaszewski (Korrespondenzbl. der Westd. Ztschr. 1891, 62, 1; Neue Heidelb. Jahrb. 1900, 226, 1), V. Gardthausen (Augustus und seine Zeit II [1896] 177, 26), G. L. Cheesman (The auxilia of the roman imperial army [Oxford 1914] 65ff. 186ff.), E. Ritterling (o. Bd. XII S. 1233. 1237), A. Steinwenter (o. Bd. XIII S. 108), H. Dessau (Gesch. der röm. Kaiserzeit I [1924] 228. 286), E. Stein (Die kaiserl. Beamten und Truppenkörper im röm. Deutschland unter dem Prinzipat [1932] 225ff.), Lengle (o. Bd. VI A S. 2437) und R. Syme (Journ. Rom. Stud. 1933, 26, 91).

Im Gegensatz dazu sucht Kraft 84ff. zu beweisen, daß die Voluntarierkohorten ursprünglich aus römischen Bürgern zusammengesetzt waren. Diese Auffassung ist nicht neu, denn Domaszewski schrieb bei J. Marquardt Staatsverw. V^2 468f., also 68 Jahre vor Kraft, folgendes: ‚Seitdem man die Legionen in den Provinzen rekrutierte und in Italien nur die in Rom stehenden Truppen ausgehoben wurden, im übrigen aber ein regelmäßiger *dilectus* nicht mehr stattfand, begannen diejenigen, welche den Dienst als ein Gewerbe betrachteten, als Freiwillige in Kohorten zu dienen, um so mehr, als nach einer Bemerkung bei Vegetius (II 3) der Dienst in den Kohorten leichter als in der Legion war. Daß Reiterei aus freiwilligen Italikern gebildet wurde, läßt sich nicht sicher nachweisen. Übrigens bezieht sich der Name der Bürgerkohorten nur auf die ursprüngliche Formation derselben; denn später wurden sie den übrigen Auxiliarkohorten völlig gleich gestellt. Die Dienstzeit in denselben beträgt 25 Jahre, und der Eintritt ist auch Peregrinen gestattet (dies geht hervor aus dem Diplom des Domitian CIL III p. 859, worin das Bürgerrecht erteilt wird: *peditibus et equitibus, qui militant in cohorte III Alpinorum et in cohorte VIII voluntariorum civium Romanorum, qui peregrinae condicionis probati erant ... qui quina et vicena stipendia aut plura meruerunt*).‘

Kraft 87, 1 kannte diese Auffassung Domaszewskis nicht, was um so merkwürdiger ist, als diese von E. v. Nischer bei Kromayer-Veith 497 wörtlich wiedergegeben ist. Und im Anschluß an dieses Zitat führt Nischer weiter aus: ‚Die größere Wahrscheinlichkeit spricht für die Auffassung Domaszewskis, da kaum anzunehmen ist, daß man die aus ehemaligen Sklaven gebildeten Kohorten über die Dauer des Bedarfes bestehen gelassen hat. Hingegen erscheint wohl der Wunsch gerechtfertigt, neben der großen Menge fast ausschließlich aus Nicht-Bürgern gebildeter Auxiliarkohorten auch eine kleine Anzahl derartiger Truppenkörper zu besitzen, die in ihrem Wesen den Legionen ähnlich waren und als Verstärkung dieser sowie in jenen Fällen verwendet werden konnten, wo man keine ganze Legion benötigte und ihr doch nicht für längere Zeit Teile entnehmen wollte. Daß der Versuch, derartige kleine Truppenkörper aus römischen Bürgern zu bilden, auf die Dauer nicht durchführbar war und die *cohortes voluntariorum civium Romanorum* sich bald nicht mehr wesentlich von den übrigen Auxiliarkohorten unterschieden, lag an den Rekrutierungsverhältnissen (s. S. 480f.).‘

Zur Meinung von Seeck Rh. Mus. 1893, 610, daß die Voluntarierkohorten vor allem Bürger aus den Provinzen umfaßten, schreibt Kraft 86 in bezug auf die von ihm 193 veröffentlichte Liste von Soldaten der eigentlichen Bürgerkohorten mit Recht folgendes: ‚Zu dieser Annahme besteht kein Grund. Wir haben sieben italische Orte oder Städte der Gallia Narbonensis als Heimat, außerdem Celeia, Virunum, Ara, Lugdunum je einmal und diese letzteren nur aus flavischer Zeit. Vergleichsweise finden sich bei der leg. IIII Macedonica in der Zeit vor 70 (Anm. 9: Die Legion ist 70 aufgelöst worden. Ritterling o. Bd. XII S. 1554) bereits zwei Leute aus Noricum (XIII 6860. 6864), ein Soldat aus dem norischen Teurnia (XIII 11849) und ein Mann aus Lugdunum (XIII 6876). Bei der leg. XIIII Gemina, deren zweiter Mainzer Aufenthalt (Anm. 10: o. Bd. XII S. 1731ff. 70—92 n. Chr.) durch den Zusatz M(artia) V(ictrix) in den Grabmälern gut bestimmbar ist, haben wir für diese Zeit Ara (XIII 6917. 6894. 6895. 6304) und Viana (XIII 6891‘ neben Firmum (XIII 6896. 6920?), Pollentia (XIII 6898), Verona (XIII 6905) als Heimatangaben. Man kann daraus keinen Unterschied in den Aushebungsbezirken für die Bürgerkohorten im Sinne Seecks erkennen.‘

v. Domaszewski und Nischer haben bezüglich der Voluntarierkohorten das Richtige gesehen. Denn daß diese gewöhnlich ursprünglich nur zur Aufnahme von römischen Bürgern dienten, konnte Kraft 82ff. besonders auf Grund des inschriftlichen Materials beweisen. Damit ist aber die Existenz von Voluntarierkohorten, die aus Sklaven oder aus Freigelassenen bestanden, nicht widerlegt. Vielmehr scheint auf Voluntarierkohorten aus Sklaven hinzuweisen die Stelle der Script. Hist. Aug. M. Ant. phil. 21, 6: *et servos quemadmodum bello Punico factum fuerat, ad militiam paravit, quos voluntarios exemplo volonum appellavit* und auf Voluntarierkohorten aus Freigelassenen Macrob. Sat. I 11, 32: *Caesar Augustus in Germania et Illyrico cohortes libertinorum complures legit, quas voluntarias appellavit.* Die erste Stelle ist wahrscheinlich eine Parallele zu den *volones* des zweiten punischen Krieges (s. Art. volones). Diese Bezeichnung wurde später nicht mehr angewendet. Sklaven wie Freigelassene hießen offenbar wie alle anderen, die als Freiwillige im römischen Here dienten, v. Ihre Formierung zu Kohorten, die nur solange bestanden haben dürften, als der Zweck, zu dem sie gebildet worden waren, erreicht war, ist naheliegend anzunehmen. Der Begriff v. dürfte also kaum so eng zu fassen sein, wie Kraft 91 annimmt.

Was den außerrömischen Bereich betrifft, so konnten v. alle jene sein, die zu den *voluntaria auxilia* (Cic. ad fam. XV 4) zählten, d. h. zu jenen ausländischen Kontingenten, die auf Seiten Roms an Kriegen teilnahmen (Kraft 88ff.). Ferner waren v. auch jene, die, ohne daß sich ihr Staat, dem sie angehörten, offiziell am Kriege beteiligte, in der römischen Armee dienten (Liv. IV 31, 6). Weitere Beispiele bringt Kraft 88. Besonders in der Spätzeit des stehenden Heeres, also zur Zeit des differenzierten, dürften bei den großen Ergänzungsschwierigkeiten desselben (Kromayer-Veith 575f.) ausländische Freiwillige eine große Rolle gespielt haben.

[Alfred Neumann.]

Voluntii: *Δαρῖνοι, ὑφ' οὓς Οὐολούντιοι*, Ptolem. II 2, 9; ein Stamm an der Ostküste Irlands, wahrscheinlich nördlich des Flusses Boyne wohnhaft. [Ian A. Richmond.]

Volupia. Eine Gottheit aus der Zahl der ‚Sondergötter‘, die nur bei bestimmten Anlässen aufgerufen wurden. (Der Ausdruck ‚Sondergötter stammt von Usener Götternamen, Bonn 1896; *numina specialia* schon Wissowa Marburger Univ.-Programm 1892 = Abhandl. 178.) Der Name erscheint in den Polemiken des Augustinus und des Tertullianus: Augustin. civ. dei IV 8 ... *deae* ... *Volupiae, quae a voluptate appellata est* ... IV 11 *de pavore infantum Paventia nuncupetur, de spe, quae venit, Venilia, de voluptate, Volupia, de actu Agenoria.* Tertull. ad nat. II 11 (2) *umbras ⟨ali⟩quas incorporales,*

inanimales et nomina de rebus efflagitant⟨es deos⟩ sanciunt, dividentes omnem statum hominis singulis potestatib⟨us ab ip⟩so quidem uteri conceptu, ut ... (10) *⟨habent⟩* ... *voluptatis Volupiam* ... Beide nennen die Göttin unter den Gottheiten, die für Kinder angerufen werden. Da das Wissen der Kirchenväter über die Gottheiten der altrömischen Religion aus Varro stammt (Peter Myth. Lex. II 139f. Richter o. Bd. IX S. 1335f. 1355), dieser aber aus den Indigitamenta schöpfte (Richter a. O. 1348ff. Wissowa Abhandl. 304ff.), stand der Name der Göttin in den Indigitamenta. (Über die Indigitamenta s. Richter o. Bd. IX S. 1334ff., der der älteren [vgl. Preller-Jordan³ II 205] Auffassung bes. gegen Peter Myth. Lex. II 129ff. wieder Geltung verschafft hat, daß es sich bei den Indigitamenta um eine Sammlung von Gebetsformeln, nicht nur um eine Liste von Sondergöttern handelte.)

Der etymologische und bedeutungsmäßige Zusammenhang mit *voluptas* ist unbezweifelt (Walde-Hofmann Et. W. II 834. Ernout-Meillet Dict. Étym. II 1330). Doch ist es verwunderlich, daß V. eine Gottheit des Kindesalters sein soll.

Mindestens ebenso eigenartig ist die Verbindung mit *Angerona* oder *Angeronia*, die dadurch zum Ausdruck kam, daß am 21. Dezember die *Angeronalia* oder *Divalia* im *sacellum Volupiae* gefeiert wurden (s. Aust o. Bd. I S. 2189f. Wissowa Myth. Lex. I 348ff.; Religion² 241). Von dem *sacellum Volupiae* sprechen Varro l. l. V 164 und Macrob. Sat. I 10, 7; unmittelbar darauf wird von Macrob. Masurius zitiert, der behauptet, ein *simulacrum* der *Angerona* sei *in ara Volupiae* gestanden. Die Verbindung der *V.* mit *Angerona* bezeugen Macrob. Sat. I 10, 7 (*duodecimo vero* [näml. *die Kal. Ian.*] *feriae sunt divae Angeroniae, cui pontifices in sacello Volupiae sacrum faciunt*) und Masurius bei Macrob. (an der eben zitierten Stelle); außerdem die Fasti Praenestini zum 21. Dez., falls Mommsens besonders nach Macrob. I 10, 7ff., Plin. n. h. III 65 (aus Verrius Flaccus) und Festus S. 16 (L.) vorgenommene Ergänzung richtig ist (*feriae Diva[e Angeronae ..]. in ar[a Volupiae ...*; CIL I² S. 238, dazu Mommsen S. 337f.). Um die Gründe dieser Verbindung zu erkennen, müßte zunächst das Wesen der *Angerona* erklärt werden, was weder den alten Gelehrten noch der modernen Forschung bisher befriedigend gelungen ist (vgl. die o. zitierte Lit.). Mommsens Deutung der *Angerona* als Göttin, die mit der Wintersonnenwende in Verbindung steht, und die Wissowa ‚außerordentlich ansprechend' nennt, kann ich nicht befriedigend finden, da sie zwei wesentliche Dinge unerklärt läßt, nämlich die Darstellung der Göttin mit auf den Mund gelegtem Finger und die Verbindung mit *Volupia;* vgl. Wissowa Religion² 241, 6.

Über den Standort dieses *sacellum* sagt Varro l. l. VI 23 ... *Angerona, cui sacrificium fit in curia Acculeia* .. .und l. l. V 164 ... *portam Romanulam ..., quae habet gradus in Nova Via ad Volupiae sacellum.* Daraus ist zu schließen, daß es an der Nordwestecke des Palatium stand, etwa vor der Stelle, wo die Nova Via ins Velabrum mündete (Richter Topographie der Stadt Rom in Müllers Handb. 183. Jordan-Hülsen Topogr. III 45. G. Lugli Roma antica, Il centro monumentale [Roma 1946] 404. Mommsen CIL I² S. 338. Platner-Ashby s. *Volupia*). Von hier führten Treppen zur *Porta Romana* oder *Romanula* (Richter a. O. 34. Jordan Topogr. I 176; die *Porta* ist nicht erhalten, wohl aber fanden sich Reste der Treppen: Richter a. O. 34. Lugli a. O. 404f. — Irrtum über die Lage der *Porta* bei Hülsen Forum und Palatin [München 1926] 69). Die *curia Acculeia* ist außer bei Varro nirgends genannt (Richter a. O. 183. Mommsen CIL I² S. 338. Hülsen o. Bd. IV S. 1821). Die Vermutung, daß *curia Acculeia* und *sacellum Volupiae* identisch sind, ist nicht von der Hand zu weisen (Hülsen o. Bd. IV S. 1821; ähnlich Peter Myth. Lex. II 233). [Werner Eisenhut.]

Voluptas wird in der Literatur gelegentlich personifiziert. (Zur Personifikation abstrakter Begriffe s. Deubner Myth. Lex. III 2068ff. Stößl o. Bd. XIX S. 1042. Wissowa Religion² 52ff. 327ff., außerdem M. P. Nilsson Eranos L [1952] 31ff.). Doch ist in fast allen Fällen kaum feststellbar, wie weit die Personifikation jeweils fortgeschritten ist, mit Ausnahme von Cicero nat. deor. II 61 und vielleicht Stat. silv. I 3, 9 (s. u.).

Bei Plaut. Bacch. 115f. werden von Pistoclerus aufgezählt: *Amor, Voluptas, Venus, Venustas, Gaudium, Iocus, Ludus, Sermo, Suavisaviatio;* darauf Lydus: *quid tibi commerci est cum dis damnosissumis.* Es ist offenbar, daß die Reihe für den Augenblick zusammengestellt ist und daß hinter den momentanen, scherzhaften (so richtig Georges s. v.) Personifikationen nicht auch sonst bekannte Gottheiten stehen müssen, was besonders deutlich wird aus der Frage des Lydus (v. 120): *an deus est ullus Suavisaviatio?* und aus Plaut. Pseud. 64f.: *nunc nostri amores, mores, consuetudines, iocus, ludus, sermo, suavisaviatio.*

Noch weniger kann — trotz der Überlegungen von Pease M. Tulli Ciceronis de nat. deor. II (1958) 697 und besonders von Bignone Storia della lett. lat. II (1945) 432 — von Personifizierung als Gottheit die Rede sein bei Lucret. I 1 *Aeneadum genetrix, hominum divumque voluptas,* oder gar bei Ovid. fast. IV 99f. *quid genus omne creat volucrum nisi blanda voluptas? nec coeant pecudes, si levis absit amor* (richtige Auffassung, ohne Bezugnahme auf Bignone, bei Bailey T. Lucreti Cari de rer. nat. II [1947] 591 und Bömer P. Ovidius Naso Die Fasten II [1958] 214 [*blanda voluptas* geläufiger Versschluß seit Lucret.]). Kaum echte Personifikation ist auch Pervig. Ven. 76 *rura fecundat voluptas, rura Venerem sentiunt* (wo eher umgekehrt Venus der Personifikation fast entkleidet ist; dies gilt, obwohl im folgenden Vers Amor *‚puer Dionae'* genannt wird: wie wenig sicher oft gerade bei Venus die Grenze zwischen der Bedeutung ‚Liebe' und ‚Göttin der Liebe' zu ziehen ist, ja, daß oft genug beide Bedeutungen ineinander übergehen, ist bekannt). Davon unberührt bleibt die Annahme Bignones a. O., daß der Verfasser des Perv. Ven. höchstwahrscheinlich die

Schilderung der Venus am Anfang von Lucrez' Dichtung vor Augen hatte.

Zweifellos richtig ist daher die Feststellung von Pease a. O.: ‚the degree of personification is not clear in all these cases'.

Es scheint doch, daß an diesen Stellen mehr spielerisch mit dem Begriff V. umgegangen wird.

Letzteres gilt wohl auch noch für Stat. silv. I 3, 9, wo allerdings die Personifikation schon weit fortgeschritten ist: (über die Villa Tiburtina des Manlius Vopiscus) *ipsa manu tenera tecum scripsisse Voluptas* — nun fehlt mindestens ein Vers — *tunc Venus Idaliis unxit fastigia sucis.* Das Spielerische daran ist nicht zu verkennen.

Ausdrücklich aber spricht Cic. nat. deor. II 61 von V. als einer Göttin: *res ipsa, in qua vis inest maior aliqua, sic appellatur, ut ea ipsa vis nominetur deus, ut* ... (folgt Aufzählung solcher Begriffe, denen Tempel geweiht sind: *Fides, Mens, Virtus, Honos, Ops, Salus, Concordia, Libertas, Victoria*), *quarum omnium rerum quia vis erat tanta, ut sine deo regi non posset, ipsa res deorum nomen optinuit. quo ex genere Cupidinis et Voluptatis et Lubentinae Veneris vocabula consecrata sunt.*

Nach Cic. ist also V. als Gottheit angesehen worden, wenn auch ein eigener Tempel nicht bestand. (Cicero erklärt also V. nicht als Beiname der Venus, wie Fehrle Myth. Lex. VI 371 offenbar meint, obwohl natürlich *Voluptas* ebenso wie *Cupido* und *Venus Lubentina* in den Bereich der Venus gehört; V. ist hier aber ebensowenig Beiname der Venus wie *Cupido.*) Übrigens steht bei Cicero wohl bedacht *Cupido,* nicht *Amor,* und *Lubentina Venus,* nicht einfach *Venus,* da Balbus fortfährt: *vitiosarum rerum neque naturalium.* Da sonst von einer Gottheit V. (jedenfalls im eigentlichen persönlichen Sinne) nichts bekannt ist, wohl aber von *Volupia,* was nach Bedeutung und Etymologie etwa dasselbe ist (s. Walde-Hofmann Et. W. II 834 und Ernout-Meillet Dict. Etym. II 1330; vgl. Augustin. civ. dei IV 8 *Volupia, quae a voluptate appellata est*), ist es nicht ausgeschlossen, daß Cicero eher an diese denkt, aber des wenig geläufigen Namens wegen und da er bzw. Balbus zu beweisen sucht, daß abstrakte Begriffe für Götter gehalten werden können, das gleichbedeutende *Voluptas* für *Volupia* einsetzte; bei der reihenweisen Aufzählung kam es auf Einzelheiten nicht sonderlich an. Zu *Volupia* s. d. Art. [Werner Eisenhut.]

Voluscius. Sehr seltener römischer Gentilname. Da die Volsker bei den Griechen Οὐλόυσκοι genannt wurden, ist der Name wohl in erster Linie mit ihnen in Verbindung zu bringen. W. Schulze Zur Gesch. lat. Eigennamen (Abh. Göttingen 1904) 523, 2 bemerkt jedoch: ‚freilich ist es an sich auch nicht unstatthaft *Volus-cius* mit *Apus-ceius* zu vergleichen und an *Volusenna* anzuschließen'; er hält damit eine Herleitung aus dem Etruskischen immerhin für erwägenswert. Th. Mommsen Hist. Schr. II 511 hat den Namen mit Recht mit *Volscius* (s. diesen Art.) verglichen. Der Name ist auch auf Inschriften erhalten, vgl. z. B. CIL VI 29511. X 5150. 7448. Zur Suffixerweiterung *—ius* s. E. Fraenkel o. Bd. XVI S. 1652f.

1) L. Voluscius, Sohn eines L. aus der Tribus Arniensis. Im J. 681 = 73 war er Mitglied der Senatskommission im Senatsbeschluß über die Oropier, wo er an fünfter Stelle genannt wird: IG VII 413 = Dittenberger Syll.³ 747 (p. 428) Z. 10 Λεύκιος Οὐλόσκιος Λευκίου υἱὸς Ἀρνιήσσης. Vgl. Th. Mommsen Hist. Schr. II 511. O'Brien Moore Suppl. Bd. VI S. 752. 808.

Über die Tatsache hinaus, daß er Senator gewesen ist, wissen wir über ihn nichts Sicheres. Nur vermutungsweise wird er als Aedil mit einer vor dem J. 681 = 73 liegenden Amtszeit eingeordnet von T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic II (1952) 115 und in dieser Hinsicht neben C. Annaeus C. f. Clu. (Brocchus?), vgl. Klebs o. Bd. I S. 2225 Nr. 3, und L. Lartius L. f. Pap. (vgl. Münzer o. Bd. XII S. 877f. Nr. 1) gestellt. [Hans Gundel.]

2) s. Suppl.-Bd. IX.

Volusenna s. Iulius nr. 535.

Volusenus. Römischer Gentilname, selten und erst seit dem 1. Jhdt. v. Chr. in historisch bedeutsameren Persönlichkeiten entgegentretend. Inschriftlich kommt der Name vor in Arretium, Cortona, Pisa, Polimartium, Umbrien und Afrika; Nachweise bei W. Schulze Z. Gesch. lat. Eigennamen (Abh. Göttingen 1904) 104, der das Ergebnis seiner Untersuchungen wie folgt fixiert: ‚Wer die Nachweise des Namens *Volusenus* unter dem Gesichtspunkt der örtlichen Verbreitung prüft, wird nicht zweifeln können, daß trotz reinlateinischen Aussehens — man denke etwa an *Picenus* — das Suffix *-enus* hier nur eine Adaptierung der etruskischen Endung *-na* darstellt, die in *Volusenna* erhalten, in *Volusinius* anders umgebildet worden ist'. In Hss. gelegentlich als *Volusienus* überliefert (s. Nr. 2); auch dies ist inschriftlich belegt: CIL VI 975. 29517. VIII 1070 (mit Gemination des s: *Volussienus*), wozu noch die Form *Volusienius* hinzutritt, Schulze 104f. Vgl. Dessau III 1, 160.

1) C. Volusenus. Kriegstribun im Heere Caesars in Gallien. Über seine Person herrscht insofern keine völlige Klarheit, als Caesar neben ihm auch einen C. Volusenus Quadratus (s. u. Nr. 3) nennt; es liegt natürlich sehr nahe, beide Personen zu identifizieren, wie es auch oft geschehen ist (z. B. bei Lengle o. Bd. VI A S. 2444. A. Klotz Caes. bell. Gall. ed. maior Index 289. G. Walter Caesar [1955] 642. J. Suolahti The Junior Officers of the Roman Army in the Republican Period [Acad. Fenn. B 97 [1955] 398. R. Syme D. röm. Revolution [1957] 77. 371). Man wird jedoch mit der Gleichsetzung vorsichtig sein müssen, zumal die militärischen Dienststellungen — Kriegstribun und praefectus equitum — nicht ohne weiteres in Zusammenhang gebracht werden können. Es ist daher bei der Lückenhaftigkeit der Quellen besser, wenn man mit T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic II (1952) 212 zwei verschiedene Personen annimmt, aber die Möglichkeit einer Identifizierung offen läßt.

Im Winter 57/56 gehörte er als *tribunus militum* zu dem im wesentlichen aus der 12. Le-

gion (zu der V. möglicherweise damals gehörte) bestehenden Kontingent, das unter Ser. Sulpicius Galba (vgl. Münzer o. Bd. IV A S. 769f.) in den Alpen in Octodurus (= Martigny) Winterquartiere bezogen hatte; dort wurde die Truppe von den Sedunern und Veragrern überfallen. In dieser Krise nennt ihn Caes. bell. Gall. III 5, 2 zusammen mit P. Sextus Baculus (Münzer o. Bd. II A S. 2044 Nr. 19) und hebt seine klare und entschlossene Beurteilung der Lage hervor: *et item Gaius Volusenus tribunus militum vir et consilii magni et virtutis ad Galbam adcurrunt atque unam esse spem salutis docent, si eruptione facta extremum auxilium experirentur.* Der Ausfall hatte den gwünschten Erfolg, vgl. P. Goessler o. Bd. XVII S. 1879. van Effenterre o. Bd. VIII A S. 930. —

Im J. 699 = 55 hören wir wieder von V. Um den 20. August (julian.) wurde er unmittelbar vor Beginn des Feldzuges gegen Britannien von Caesar als Kundschafter auf einem Kriegsschiff ausgeschickt mit dem Auftrag, geeignete Landeplätze an der Küste zu erkunden: Caes. bell. Gall. IV 21, 2 *huic mandat uti exploratis omnibus rebus ad se quam primum revertatur.* V. führte den Auftrag umsichtig und ohne selbst eine Landung zu wagen (was im übrigen möglicherweise die Durchführung verzögert oder gar gefährdet hätte) durch, kehrte nach 5 Tagen zu Caesar (wahrscheinlich nach Portus Itius = Boulogne) zurück und erstattete ausführlichen Bericht, 21, 9. Daß seine Erkundung erfolgreich war, zeigt die einfache Tatsache, daß er die Stelle der späteren tatsächlichen Landung ermittelt haben dürfte: 23, 5, vgl. A. von Göler Caesars Gall. Krieg I^2 127. 131. Hübner o. Bd. III S. 864f. (dort weitere Literaturnachweise über die mögliche Landungsstelle). Lengle o. Bd. VI A S. 2444 (Art. tribunus militum). Groebe o. Bd. X S. 205 (Art. Iulius Caesar). G. Walter Caesar (1955) 238. 240f.

Im J. 701 = 53 wurde er nach Abschluß des Feldzuges gegen Ambiorix und die Eburonen (vgl. Ihm o. Bd. V S. 1902f.) von Caesar mit einer Vorausabteilung (*cum equitatu*) in das Lager des Q. Tullius Cicero nach Aduatuca geschickt. Dort war man infolge der schweren Kämpfe, die man zwischenzeitlich mit den germanischen Reitern der Sugambrer zu bestehen hatte, noch völlig verwirrt, so daß man die durch das Erscheinen des V. angekündigte Ankunft Caesars und damit die eigene völlige Rettung zunächst nicht glauben wollte, Caes. bell. Gall. VI 41, 2, vgl. v. Göler Caesars Gall. Krieg I 229. Schönfeld o. Bd. IV A S. 659. Münzer o. Bd. VII A S. 1299. — Wenn V. identisch ist (s. o.) mit C. Volusenus Quadratus (Nr. 3), dann würden die bei diesem verzeichneten Einzelheiten den Nachrichten zu seinem Leben hinzuzufügen sein; wenn nicht, dann könnte man erwägen, ob Caes. bell. civ. III 60, 4 (s. Nr. 3) für ihn in Anspruch genommen werden könnte, oder ob für sein weiteres Leben überhaupt keine Nachrichten mehr vorliegen.

2) L. Volusenus, lebte im 1. Jhdt. v. Chr. Nur erwähnt bei Cic. Cluent. 70, 198 (gehalten im J. 688 = 66) als Grundbesitzer *in agro Larinati* (vgl. Philipp o. Bd. XII S. 839f., Art. Larinum): *quam doleo abesse ab huius iudicio L. Volusenum* (hsl. auch *Volusienum*), *summo splendore hominem ac virtute praeditum!* Er war offensichtlich befreundet mit A. Cluentius Habitus (s. Münzer o. Bd. IV S. 112 Nr. 4) und zumindest bekannt mit dem unmittelbar nach ihm genannten P. Helvidius Rufus (s. Münzer o. Bd. VIII S. 222 Nr. 7), der auch von dort stammte. Einzelheiten sind unbekannt.

3) C. Volusenus Quadratus. Praefectus equitum im Heere Caesars während des Gallischen Feldzuges und im Bürgerkrieg. Er ist möglicherweise identisch mit Nr. 1, der das gleiche Praenomen, aber nicht das Cognomen *Quadratus* besitzt (vgl. o.).

Im Winter 702 = 52/703 = 51 erhielt er von T. Labienus (vgl. Münzer o. Bd. XII S. 265, 40ff.), dem er offensichtlich unterstellt war, einen ebenso schwierigen wie für einen Offizier ungewöhnlichen Auftrag. Er sollte den Atrebaten Commius (vgl. Münzer o. Bd. IV S. 770) bei einem Besuch hinterlistig aus dem Wege räumen. Hirt. bell. Gall. VIII 23, 4 nennt für ihn keinen Dienstgrad (*Gaium Volusenum Quadratum misit qui eum per simulationem conloquii curaret interficiendum*), läßt aber doch die Art der Durchführung durchblicken. Obwohl das Unternehmen vorbereitet und die Rollen abgesprochen waren, mißlang der Anschlag: 4f. *ad eam rem delectos idoneos ei tradidit centuriones. cum in conloquium ventum esset, et ut convenerat manum Commii Volusenus adripuisset, centurio vel insueta re permotus vel a familiaribus prohibitus celeriter Commium conficere non potuit; graviter tamen primo ictu gladio caput percussit.* Nach kurzem Kampf lösten sich die Römer, wohl auch im Glauben, Commius sei schwerer verwundet, als dies tatsächlich der Fall war; vgl. Cass. Dio XL 43, 2 (ohne Namensnennung). Hinsichtlich seines Dienstgrades setzt T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic II (1952) 239 zu praefectus equitum mit Recht ein Fragezeichen, wenn es auch recht wahrscheinlich ist, daß er damals bereits die gleiche Stellung innehatte wie im J. 703 = 51, also wenige Monate nach dem soeben mitgeteilten Anschlag. Damals erhielt er von M. Antonius (vgl. Groebe o. Bd. I S. 2596f.) den Auftrag zur Verfolgung des Commius. Eine Begegnung dieser beiden Männer mußte nach dem Vorhergegangenen mit besonderer Spannung verlaufen; es wird daher nicht ganz leicht sein, bündig zu entscheiden, was in dem Bericht darüber bei Hirt. bell. Gall. VIII 48 Wahrheit oder Dichtung ist, wenn man auch an dem Faktum der Begegnung wird festhalten dürfen: 1f. *Erat attributus Antonio praefectus equitum qui cum eo hibernaret Gaius Volusenus Quadratus. hunc Antonius ad persequendum hostium equitatum mittit. Volusenus ad eam virtutem, quae singularis erat in eo, magnum odium Commii adiungebat, quo libentius id faceret quod imperabatur.* Die Kämpfe waren nicht ohne Erfolg für die Römer, Commius selbst zu fangen, war jedoch noch nicht gelungen. Um dies zu erreichen, wagte sich V. auf der Verfolgung sehr weit vor (48, 3) und geriet dabei mit ihm in einen Zweikampf, bei dem er schwer verwundet wurde, 48, 5 *Commius incensum calcaribus equum coniungit equo Quadrati lanceaque infesta medium femur eius magnis viribus traiecit.* Trotzdem siegten die Römer und brachten dann ihren schwerverwundeten Führer (48, 7 *graviter adeo vulneratus praefectus, ut vitae periculum aditurus videretur*) in das Lager zurück. Vgl. Münzer o. Bd. IV S. 771. G. Walter Caesar (1955) 285. 331. Wahrscheinlich blieb V. in der gleichen Dienststellung auch in den folgenden Jahren im Heere Caesars. Das Letzte, was wir von ihm wissen, ist, daß er im J. 606 = 48 als *praefectus equitum* mit Caesar vor Dyrrhachium stand und damals infolge der Unzuverlässigkeit einiger Bundesgenossen in Lebensgefahr schwebte. Er wird erwähnt im Zusammenhang mit den Unterschlagungen der beiden Allobroger Egus (vgl. Münzer o. Bd. V S. 2011) und Roucillus (Münzer o. Bd. I A S. 1153), Söhne des Adbucillus. Nachdem diese von Caesar zurechtgewiesen waren, versuchten sie vergeblich den V. aus dem Wege zu räumen (ohne daß besondere Motive für diese Absicht erkennbar sind) und liefen schließlich zu Pompeius über, Caes. bell. civ. II 60, 4f. *primum conati sunt praefectum equitum C. Volusenum interficere, ut postea bello confecto cognitum est, ut cum munere aliquo perfugisse ad Pompeium viderentur; postquam id difficilius visum est neque facultas perficiendi dabatur . . . ad Pompeium transierunt.* Zur Lage Caesars vor Dyrrhachium vgl. Groebe o. Bd. X S. 232, 44ff. Miltner o. Bd. XXI S. 2197, 40ff. Da bei dieser Stelle das Cognomen *Quadratus* fehlt, könnte man daran denken, die Nachricht für V. Nr. 1 in Anspruch zu nehmen; dagegen spricht jedoch die eindeutige Bezeichnung der Dienststellung, so daß man mit T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic II (1952) 284. 636 diesen praefectus equitum doch wird deutlich absetzen müssen von dem tribunus militum Nr. 1. (Eine hsl. Variante bei Cic. Phil. XIV 21 deutet auf einen Volkstribun Volusenus im J. 711 = 43, und diese Stelle wurde z. B. von Teuffel Pauly RE VI S. 2745 für unseren V. in Anspruch genommen; die neuere Textgestaltung verwirft jedoch diese Variante völlig — vgl. z. B. die Ausgabe von A. C. Clark —, und die historische Forschung kennt keinen Volkstribun V. zu diesem Jahr, vgl. Broughton II z. J. 43). Weitere Einzelheiten zum Leben des V. nach dem Sommer des J. 48 sind daher unbekannt. [Hans Gundel.]

Volusianus. 1) C. Caeionius Rufius Volusianus, Consul 311 und 314 s. Art. Ceionius Nr. 17 (o. Bd. III S. 1859).

2) Rufius Volusianus praef. urb. 310/311, s. Art. Ceionius Nr. 18.

3) C. Caeionius Rufius Volusianus (Lampadius), praef. praet. 355, praef. urb. 365/367 s. Art. Ceionius Nr. 24, ergänzend: Fuhrmann Epigraphica III (1941) 103ff.

4) Volusianus, vic. urbis 355 s. Art. Ceionius Nr. 26.

5) Volusianus, vic. urbis 365/66 s. Art. Ceionius Nr. 27.

6) Volusianus, comes rer. priv. 408, Verfasser von Augustin. ep. 135 s. Art. Ceionius Nr. 34 (dazu Courtois Les Vandales [1955] 132).

7) Rufius Antonius Agrypnius Volusianus, praef. urb. 416 und 421, praef. praet. 428/429 s. Art. Ceionius Nr. 40.

8) Volusianus, Bischof 325 s. Art. Plusianos Nr. 1 (o. Bd. XXI S. 616).

9) Volusianus, vornehmer Heide, Onkel der hl. Melania (vielleicht Bruder von Nr. 7). Als Gesandter des westlichen Kaiserhofes sollte V. im J. 436 für Valentinian III. um Eudokia, die Tochter Theodosius II., werben. In Konstantinopel lernte er den Bischof Proklos kennen und bewunderte ihn (s. o. Bd. XXIII S. 185). Auf Betreiben seiner Nichte wurde V. im christlichen Glauben unterwiesen und empfing schließlich die Taufe. Er starb am 6. Januar 437 (Vita Melaniae iun. ed. Rampolla 72. Caspar Gesch. d. Papsttums I 432. Honigmann Patristic Studies 101).

10) Volusianus, vir clarissimus (CIL VI 32214), patricius (Cassiodor Var. IV 22 und 42), Consul 503 (CIL XI 4334), stammte wohl aus der Familie der Ceionii (vgl. Stammbaum in Bd. III S. 1861) und war vermutlich Nachkomme von Nr. 3. Mit anderen Senatoren fungierte er als Richter in einem Prozeß wegen der Magie in Rom (510/511: Cassiod. Var. IV 22); er starb kurz vor Ostern 511 (Cassiod. IV 42; vgl. Sundwall Abhandl. z. Gesch. des ausgehenden Römertums 169f.).

11) Volusianus, Abt (?), Empfänger des Briefes Sid. Apoll. ep. VII 17 (vielleicht identisch mit dem in ep. IV 18, 2 genannten Volusianus; vgl. Index zu Mon. Germ. A.A. VIII).

12) Volusianus, Bischof von Tours 488/489—495/496, ein Verwandter seiner Vorgänger Perpetuus und Eustochius, stammte aus einem senatorischen Geschlecht. Im siebten Jahre seiner Amtsführung wurde er unter Verdacht des Hochverrates (Auslieferung von Tours an die Franken) von dem Westgotenkönig Alarich II. nach Toulouse verbannt, wo er bald starb (Greg. Tur. Hist. Fr. II 26. X 31). Der an V. gerichtete Brief des Bischofs Ruricius (Rur. ep. II 64 — M.G.A.A. VIII 350) stammt wahrscheinlich aus der Zeit vor 488 (vgl. Stroheker Senat. Adel [1948] nr. 411. Enßlin Theoderich 138. Courcelle Grandes Invasions Germaniques [1948] 202. Duchesne Fastes épiscopaux de l'anc. Gaule II 304f.). [A. Lippold.]

13) s. Suppl.-Bd. IX.

14) s. Ceionius, Petronius, Vibius.

Volusienus. Variante des Familiennamens *Volusenus* die inschriftlich offensichtlich auch als selbständiger Name vorkommt; vgl. Art. Volusenus, Allgemeines; s. auch am Ende des Halbbandes. [Hans Gundel.]

Volusius. Lateinischer Gentilname. Der Bildung nach gehört er zur Gruppe der Gentilicia auf *-ius*, die ‚Ableitungen von Individualnamen mittels Zugehörigkeitssuffix' darstellen (E. Fraenkel o. Bd. XVI S. 1653. 1656), kann also zunächst von *Volusus* (siehe diesen Artikel) hergeleitet werden. W. Schulze Z. Gesch. lat. Eigennamen (Abh. Göttingen 1904) 104 hat den Namen als etruskisch bezeichnet

und ihn mit dem etruskischen Namen *velusna* in unmittelbare Verbindung gebracht; er weist dabei auf inschriftliche Belege des Namens Volusius im etruskischen Bereich hin, z. B. CIL XI 1472. 2125. Auch die neuere Forschung ist der Ansicht, daß die Namensträger ursprünglich aus dem Etruskischen stammen, vgl. F r a e n k e l o. Bd. XVI S. 1668. J. S u o l a h t i The Junior Officers of the Roman Army in the Republican Period (Ann. Acad. Fenn. B 97, 1955) 398. Tac. ann. III 30, 1 sagt zwar ausdrücklich: *vetus familia, neque tamen* (vor L. Volusius Saturninus cos. 12 v. Chr.) *praeturam egressa;* wir aber können Namensträger erst seit Cicero historisch nachweisen. Der Name kommt auf Inschriften häufig vor, Auswahl nachgewiesen bei D e s s a u III 1, 160f.; ein monumentum Volusiorum CIL VI 7281.

Die Quantität des *u* ist kurz, belegt durch Catull. 36, 1. 20. 95, 7. Iuvenal. 15, 1, die griechische Form *Οὐολούσιος* (CIL III s. 14203. 5) und die Schreibung *Volosius* CIL VI 1056; Gemination des *s* kommt vor (D e s s a u 7406 b). S c h u l z e 104.

1) Volusius, Haruspex um 75 v. Chr. Er gehörte zum Stab des Verres während dessen Verwaltung in Sizilien 73—71 v. Chr. (vgl. H a b e r m e h l o. Bd. VIII A S. 1573ff.). Dem bei Feldherrn und Provinzialstatthaltern üblichen Brauch entsprechend hatte Verres ihn als Eingeweideschauer und Deuter der Ostenta bei sich, vgl. T h u l i n o. Bd. VII S. 2434, 27ff. Wenn wir der allein vorliegenden, naturgemäß einseitigen Überlieferung bei Cicero glauben dürfen, paßte *Volusius haruspex* in die *cohors* des Verres. Cic. Verr. III 28. Er wurde um 682 = 72 als *recuperator* eingesetzt zusammen mit dem Arzt Cornelius Artemidorus aus Perga (vgl. W e l l m a n n o. Bd. II S. 1332) und Valerius (vgl. V o l k m a n n o. Bd. VII A S. 2296 Nr. 7) gegen den Gutsbesitzer Nymphon aus Kenturipai in Sizilien (vgl. M ü n z e r o. Bd. XVII S. 1627), Cic. Verr. III 54. Sonst ist von ihm nichts bekannt.

2) Volusius, lateinischer Dichter des 1. Jhdts. v. Chr., der *annales,* ein kyklisches Gedicht, verfaßte. Wir kennen ihn nur aus Catull. 36, 1ff. 20, wo seine *annales* mit der eindeutigen Bezeichnung *cacata charta* gekennzeichnet werden; über die aus dem Vergleich (36, 6) gewonnene Auffassung des Catull von V. als eines *pessimus poeta,* die im übrigen durch die gesamte Anlage des Gedichtes augenfällig erhärtet wird, hinaus kann jedoch aus diesem Gedicht für die Person des V. und sein Werk nichts ersehen werden. Catull. 95 stellt ferner seine *annales* dem Epyllion Cinnas gegenüber; dabei heißt es 95, 7 *at Volusi annales Paduam morientur ad ipsam,* woraus man Oberitalien als seine Heimat erschließen darf: ,Volusius' Werk wird über die Heimat nicht hinausdringen (er muß also aus Padua gestammt haben)' W. K r o l l Catull. (1923) 268. V. ist von M. H a u p t Opusc. I 72 und anderen mit dem Annalisten Tanusius Geminus (vgl. M ü n z e r o. Bd. IV A S. 2232) identifiziert worden. P. E. S o n n e n b u r g Hist. Unters. A. Schäfer gewidmet (Bonn 1882) 158ff. hat jedoch erwiesen, daß Catull mit dem Namen V. nicht den Tanusius Geminus gemeint haben kann. Es handelt sich also bei V. um eine selbständige Persönlichkeit, die für uns jedoch nicht näher faßbar ist. Vgl. H. P e t e r Hist. Rom. rell. II LXV (Hist. Rom. frg. 239). W. K r o l l Catull 66f. S c h a n z - H o s i u s Gesch. d. röm. Lit. I (1927) 314. 328. [Hans Gundel.]

Volusius *), epischer Dichter, Zeitgenosse Catulls. — Über die Herleitung des Namens aus dem Etruskischen vgl. W. S c h u l z e Eigennamen 104. 106. — Der Epiker V. ist uns nur durch zwei Gedichte Catulls (36 und 95) bekannt, der von dessen Annalenwerk mit Geringschätzung spricht. Das 36. Gedicht führt uns zu einem der zahlreichen Zwischenfälle, die Catulls Verhältnis zu Lesbia störten, und zwar zu einem der frühesten. Die in c. 36 vorliegende Situation ist widerspruchsvoll und vielleicht absichtlich in Unklarheit gehalten. Catull hat (v. 5) auf Lesbia Verse geschrieben, durch die sie sich verletzt fühlte (etwa in der Art, wenn auch nicht in der Schärfe des c. 37), und sie wünscht für den Fall der Versöhnung mit ihm dieses Schmähgedicht verbrannt zu sehen. Kommt die Aussöhnung zustande, und schreibt Catull keine bösen Verse auf sie mehr, so will sie dieses Schimpfpoem als Brandopfer darbringen. Der Dichter sucht aber sein Gedicht (*truces ... iambos*) zu retten: er will ein anderes Werk den Feuertod erleiden lassen, das mit Lesbia freilich nichts zu tun hat: die Annalen des V., die er gleichzeitig maßlos beschimpft (v. 1 u. 20). Lesbia hatte nach v. 6f. gelobt, den ,auserlesensten Schund des elendsten Dichters' in die Flammen zu werfen; in scherzhaft-galanter Weise unterschiebt Catull seinen eigenen ,witzigen, feinen' Einfall (*iocose, lepide* v. 10) der Geliebten: der Doppelsinn des Gelübdes und die von i h m gegebene Deutung seien schon von i h r beabsichtigt gewesen. Und so erscheinen die Annalen des V. als ein Opfer, das dem ,richtig' verstandenen Wortlaut des Gelübdes völlig entspricht. Die Schlußverse in c. 36 lassen erkennen, daß Catull seinen Zweck erreichte, ohne ein förmliches Versprechen im Sinn des v. 5 abgegeben zu haben. Aber auch Lesbia hat ihr Ziel offenbar erreicht, denn das anstößige Gedicht bleibt verschwunden, jedenfalls fehlt es in der Sammlung; K r o l l Catull-Komm.[2] 67 glaubt annehmen zu müssen, daß es vernichtet wurde. Was Catull zur Hereinziehung und Verdammung der Annalen des V. bestimmte, erfahren wir aus v. 19 *pleni* (annales) *ruris et inficetiarum:* sie waren also angeblich voll geistiger Derbheit und gänzlich witzlos (vgl. dagegen die facetiae des Calvus, c. 50, 8).

Und noch ein zweites Mal ergeht sich Catull in Schmähungen gegen dieses Werk des V. (c. 95). Ein Freund Catulls, Helvius Cinna, hatte ein Kurzepos unter dem Titel ,Zmyrna' verfaßt, worin eine örtliche Sage der Insel Zypern behandelt war: s. o. Bd. VIII S. 227; das kleine Werk (*parva ... monumenta,* v. 9) kostete seinem Verfasser neun Jahre Arbeit: v. 1f.; vgl. Serv. Verg. eclog. IX 35. Allein trotz solcher, von schwacher Produktionskraft zeugenden Selbstkritik des Autors wird dem Werkchen von Catull Unsterblichkeit verheißen (v. 6). Das Lob war weniger durch die Sache als durch die Person bestimmt. Cinna gehörte wie Catull zum Kreis der Neoteriker, die bestrebt waren, das umfangreiche (historische) Heldenepos alten Stils durch das sentimentale Kleinepos (Epyllion) zu ersetzen, und die sich dabei die Manier der hellenistischen Dichter zum Vorbild nahmen. Dem von Catull gepriesenen Freundeswerk werden die Annalen des V., der der jungrömischen Dichterschule fernestand und seine Dichtung allem Anscheine nach im Geiste des ennianischen Großepos schrieb, kontrastierend gegenübergestellt. V. war ein Landsmann Catulls, seine Heimat war Padua (c. 95, 7); möglich, daß ihm der Dichter aus einem uns unbekannten Grunde besonders feind war. Während Cinnas Zmyrna nach Catull sogar auf der fernen griechischen Insel, wo sich die im Gedicht geschilderten Ereignisse an den Ufern des Satrachus abspielten, Schätzung genießt (v. 5), werden des V. Annalen nicht über des Dichters Heimatort hinausdringen und meist nur als Makulatur nützliche Verwendung finden (v. 7f.). Indes will es fast bedünken, als habe Catull das Gefühl gehabt, V. sei zu bedeutungslos, um einem Cinna gegenübergestellt zu werden; so gesellte er dem V. noch zwei weitere Dichterlinge bei, mit denen vereint er ihm erst würdig erschien, von einem Cinna verdunkelt zu werden: Hortensius (v. 3) und Antimachus (v. 10).

Aus diesen Namen war keine Beziehung zu Lesbia ersichtlich; man entschied daher die Frage, welches von den beiden Gedichten, c. 36 oder 95, das frühere sei, nach ihrem Platz in der Sammlung. Erst F r i e d r i c h Catullkomm. 520f. war der entgegengesetzten Meinung. Nicht ohne Grund, denn Catull muß seiner Freundin schon vorher von des V. Annalen erzählt haben, ehe er ihr den Einfall beilegen konnte, sie als Ersatz für sein eigenes Gedicht zu opfern. Doch hat F r i e d r i c h seine Ansicht durch ihre Motivierung in gewissem Sinn entwertet. Er sah in *per v o l u ent* (v. 6) eine Anspielung auf *V o l u sius* und wies dem Annalendichter die unmögliche Rolle zu, sich an der Zmyrna begeistert zu haben: ein Fehlgriff, der dadurch nicht gemildert wird, daß er V. auch zu einem Decknamen stempelte. Er folgte damit der Meinung älterer Erklärer, die, weil ein V. sonst im lateinischen Schrifttum nicht aufscheint, nach Anknüpfungen suchten, um dem Namen Inhalt zu verschaffen. Sie konnten nur ausgehen von dem Wort ,Annalen' und dem verächtlichen Urteil über V.' Annalenwerk. Beides glaubte M u r e t bei Seneca, epist. mor. 93, 11, zu finden. Dort las er freilich nichts von V., sondern nur von Tanusius: *Et paucorum versuum liber est et quidem laudandus atque utilis; a n n a l e s T a n u s i i scis quam ponderosi sint et quid vocentur: hoc est vita quorundam longa et quod Tanusii sequitur annales.* Der Vergleich ist ungeschickt und für den Philosophen Metronax, den Lucilius und Seneca gemeinsam betrauern (ebd. 76, 3f. u. 93, 1; s. o. Bd. XV S. 1485), keineswegs schmeichelhaft; die Vermutung aber, die angeführte Stelle gestatte die Folgerungen, daß V. nur ein Deckname für Tanusius Geminus sei und daß die Annales des V. mit der historia des Tanusius Geminus (Suet. Caes. 9, 2) identisch seien, muß als zu gewagt abgelehnt werden; vgl. übrigens F. M ü n z e r o. Bd. IV A S. 2232. Denn Catull hat für keinen, den er in seinen Versen angriff, einen undurchsichtigen Decknamen gebraucht; Mentula wird ganz offen Mamurra genannt (c. 29, 3 u. 57, 2). Auch wäre, wie A. R i e s e in seinem Catullkomm. 70 ausführt, ein Verstecken des Namens hier sinnlos gewesen, da in v. 7 das Pogebiet deutlich durch Padua als die Heimat des Annalenautors bezeichnet war. Dennoch fand diese Aufstellung Beifall; M. H a u p t Opusc. I 72 hat die Gleichheit der beiden Werke, E. B a e h r e n s zu Catull 207 die Gleichheit der beiden Personen angenommen. W. S c h u l z e Eigennamen 143, 1 und F r i e d r i c h a. O. das eine wie das andere. Dieser meint, Tanusius habe in jungen Jahren dickleibige Annalen in poetischer Form nach dem Vorbild von Ennius, Accius und Furius verfaßt, später aber nach Caesars Tod eine zeitgenössische (prosaische) Geschichte unter dem Titel *historia.* Damit suchte Friedrich der Schwierigkeit zu begegnen, daß bei Seneca, wo des Tanusius Werk nur flüchtig als Beispiel erwähnt wird, von Annales die Rede ist, bei Sueton aber, der Caes. 9 eine wichtige Episode daraus wiedergibt und zugleich den Verfassernamen durch das cognomen Geminus vervollständigt, von historia. Dieser Ausschnitt bezieht sich auf das J. 66; sonst wird Tanusius als Geschichtschreiber noch genannt von Strab. XVII 829 für das J. 81 und von Plut. Caes. 22, 3 zum J. 55. Die historia erstreckte sich sonach über etwa vierzig sehr ereignisreiche Jahre und wird schon aus diesem Grunde gleichfalls ein umfängliches Werk gewesen sein; nach dem, was sie über Caesar berichtet, trat sie gewiß nicht vor dessen Tod ans Licht. Denn nach Sueton a. O. stellte sie den Umsturz dar, den Caesar, damals tief verschuldet, mit seinem Hauptgläubiger Crassus verabredet hatte. Was aber Seneca anlangt, so stand er der historia des Tanusius sicherlich nicht unbefangen gegenüber. Die Erinnerung an die katilinarische Anwandlung des Monarchiebegründers (s. auch Münzer S. 2231), von der sich bei Sall. Cat. 51 noch Spuren erhalten haben, mußte den kaisertreuen Hofbeamten Seneca peinlich berühren und darum erhielt Tanusius' Werk bei ihm eine ungünstige Zensur. Daß er uns den Spottnamen verschweigt, der bei Caesars Anhängern dafür in Umlauf war, gibt uns nicht das Recht, den von Catull für das Buch des V. gebrauchten Ausdruck auf jenes anzuwenden. Man wird wohl anzunehmen haben, daß Seneca, als er die historia ,annales' benannte, nichts weiter sagen wollte als: sie besaß die übliche an die Fasti gebundene Form unserer Geschichtsjahrbücher. Tanusius hat demnach nur e i n W e r k i n P r o s a verfaßt und V. nur e i n e s i n V e r s e n, annalistisch angelegt aber waren beide. Schon P. E. S o n n e n b u r g Histor. Untersuch. zu Ehren A. Schäfers, Bonn 1882, 158—165 erbrachte den Nachweis, daß Tanusius vor der historia keine poetischen Jahrbücher verfaßt habe; vgl. noch B. N i e s e Rh. Mus. XXXVIII (1883) 600f. L. S c h w a b e Fleckeis. Jb. CXXIX (1884) 380f. H. R a d n i t z k y Plutarchs Quelle in der Vita des Sertorius, Wien (Progr. d. Akadem. Gymn.) 1909, 17. Bei S c h a n z - H o s i u s Gesch. d. röm. Lit. I[4] (1927) 327f. wird zutreffend betont,

*) Wir möchten die seit langem vorliegende Behandlung dieses V. von M. Schuster nicht unterdrücken. D. Red.

daß die neuere Forschung diese Annahme durchgehends verworfen hat. [Mauriz Schuster.]

3) Cn. Volusius, lebte um 50 v. Chr. Im J. 703 = 51 befand er sich im Gefolge Ciceros in Cilicien (zur Lage vgl. M. Gelzer o. Bd. VII A S. 976ff.). Er wird nur erwähnt von Cic. Att. V 11, 4: Anfang Juli 51 traf er zusammen mit Pomptinus, auf den Cicero bereits gewartet hatte (vgl. H. Gundel o. Bd. XXI S. 2423), in Athen ein; es darf als sicher gelten, daß er von dort zusammen mit Cicero und Pomptinus die Reise nach Cilicien gemacht hat. — Da dieser Cn. V. sonst nicht genannt wird, hat man das Praenomen (so z. B. schon Corradus) öfters in C. geändert, so daß man ihn mit Nr. 5 identifizieren konnte; auch T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic II (1952) 246 schreibt: the praenomen Cn. in Att. V 11, 4 may be an error. Demgegenüber hat P. Groebe (entgegen der Auffassung Drumanns) G. R. VI^2 98, 11 beide Personen scharf geschieden, und man wird sie wohl auseinander halten müssen, bis einmal vielleicht bündigere Beweise für ihre Gleichsetzung vorliegen. Die Stellung, die Cn. V. bei Cicero innehatte, ist unbekannt. Tyrrell-Purser The Correspondence of Cicero III 204 (zu Nr. 262). VII 120 sehen in ihm einen der beiden Quaestoren, die Cicero in Cilicien unterstanden hätten; sein Kollege sei L. Mescinius Rufus (vgl. Münzer o. Bd. XV S. 1076f. Nr. 2) gewesen und er sei abgelöst worden durch C. Coelius Caldus (vgl. Münzer o. Bd. IV S. 196 Nr. 14); man wird jedoch mit einer derartigen Festlegung seiner Stellung sehr vorsichtig sein müssen.

4) M. Volusius, lebte um 50 v. Chr. Im J. 705 = 49 überbrachte er dem Cicero einen Brief des Tiro, Cic. fam. XVI 12, 6 *adhuc neminem videram, qui te postea vidisset quam M. Volusius, a quo tuas litteras accepi.* — Er dürfte identisch sein mit M. Volusius, der im J. 711 = 43 plebeischer Aedil gewesen ist, vgl. T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic II (1952) 339. Er gehört in die Reihe der von den Triumvirn Geächteten, die sich durch Verkleidung — ebenso wie z. B. Ventidius (Nr. 2, vgl. H. Gundel o. Bd. VIII A S. 794) — retteten und aus diesem Grund namentlich bekannt sind. In der Tracht eines Isispriesters gelangte er bettelnd an die Küste und dann in das Lager des M. Brutus. Val. Max. VII 3, 8 *M. Volusius aedilis pl. proscriptus adsumpto Isiaci habitu per itinera viasque publicas stipem petens quisnam re vera esset occurentis dinoscere passus non est eoque fallaciae genere tectus in M. Bruti castra pervenit.* Appian. bell. civ. IV 447, 200 Οὐλούσιος, mit detaillierten Angaben über die Verkleidung. Vgl. V. Gardthausen Augustus und seine Zeit I 138. Drumann-Groebe G. R. I^2 475.

5) Q. Volusius, lebte in der Mitte des 1. Jhdts. v. Chr. und ist für die Zeit von 50 bis 44 v. Chr. für uns durch die Korrespondenz Ciceros faßbar. Er war der Schwiegersohn eines sonst unbekannten Tiberius, eines Bekannten des Atticus. Als Cicero Cilicien verwaltete, war er in dessen Umgebung, ohne daß man seine Stellung genau bezeichnen könnte, vgl. Drumann-Groebe G. R. VI^2 98, 11; er dürfte jedoch wahrscheinlich Praefekt gewesen sein, vgl. T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic II (1952) 246. 254. J. Suolahti The Junior Officers of the Roman Republic in the Republican Period (Ann. Acad. Fenn. B 97, 1955) 258. 325. Im J. 704 = 50 schickte ihn Cicero nach Cypern, um dort Recht zu sprechen, weil er ihn für zuverlässig hielt. Cic. Att. V 21, 6 *Q. Volusium, tui Tiberi generum, certum hominem et mirifice abstinentem, misi in Cyprum, ut ibi pauculos dies esset, ne cives Romani, pauci qui illic negotiantur, ius sibi dictum negarent; nam evocari ex insula Cyprios non licet;* vgl. Th. Mommsen RStR I 231, 3 (wo im übrigen als personale Stellung des V. die eines *praefectus fabrum* angenommen ist). Oberhummer o. Bd. XII S. 105, 50ff. (Wenn eine Identifizierung des Q. Volusius mit Cn. Volusius möglich ist, dann würde für seine Anwesenheit im Gefolge Ciceros noch ein Zeugnis hinzukommen, vgl. o. Nr. 3.) Im J. 705 = 49 wird er im Briefwechsel Ciceros in einer Bürgschaftsangelegenheit genannt: Cic. fam. V 20, 3f. (= Tyrrell-Purser Nr. 302), die sich noch auf die gemeinsame Tätigkeit in Cilicien bezieht, vgl. Münzer o. Bd. XV S. 1077, 22ff.; der Bürge des V. war ein Valerius, vgl. Münzer o. Bd. VII A S. 2297 Nr. 11. Die letzte Nachricht über ihn stammt von Vatinius (vgl. H. Gundel o. Bd. VIII A S. 513), der ihn Ende Januar 710 = 44 als Schüler Ciceros (in der Beredsamkeit) und als Verteidiger des sonst völlig unbekannten gefangenen Seeräubers Catilius (oder C. Atilius) nennt: Vatin. Cic. fam. V 10 a, 2 (= Tyrrell-Purser V Nr. 696) *defenditur a Q. Volusio, tuo discipulo, si forte ea res poterit adversarios fugare; in eo maxima spes est* (vgl. dazu auch R. Syme The Roman Revolution [1939] 152, 2). — Sein Sohn war höchstwahrscheinlich L. Volusius Saturninus, Consul im J. 742 = 12 (vgl. A. Degrassi Inscr. Ital. XIII [1947] 520) — vgl. u. Nr. 9 —, der kaum vor dem J. 696 = 58 geboren sein dürfte (vgl. Prosop. Rom. III 483), womit wiederum ein Datum für das Leben des Q. V. wahrscheinlich wäre. [Hans Gundel.]

6) Volusius Donatianus, vir perfectissimus, praeses provinciae Tripolitanae. Er ist wahrscheinlich der erste uns bekannte praeses der Tripolitana. Seine für die Zeit des Maxentius bezeugte Statthalterschaft könnte schon 306 begonnen haben (Reynolds-Ward-Percins Inscr. of Roman Tripol. [1952] nr. 465. Bersanetti Epigraphica V/VI [1943/1944] 27ff. Courtois Les Vandales 70, 2; die Epitheta des Maxentius sprechen für eine Datierung der Urschrift auf 311/312. Bersanetti 33). [A. Lippold.]

7) L. Volusius Maecianus, Jurist und hoher Beamter im 2. Jhdt. n. Chr.; V. wurde keinesfalls nach 110 n. Chr., wahrscheinlich etwas früher geboren und entstammt einer ritterständischen Familie, vgl. Kunkel Herkunft und soziale Stellung der röm. Juristen 174ff., der die Vermutungen einer Abkunft von Ostia entkräftet und auf das Vorkommen von Volusii altitalischen Stammes im Decurionenstand, aber auch auf die vielen Schützlinge der Senatorenfamilie der Volusii Saturnini hinweist. Die Laufbahn des Juristen, die wir nun durch CIL XIV 5347f. (dazu vor allem Levy Ztschr. Sav.-Stift. LII [1932] 352ff. und Wenger Die Quellen 506) recht genau kennen, ist für gehobene *equites* charakteristisch (so Levy a. O. 354); sie begann unter Hadrian mit dem wohl nur titular verliehenen Amt des *praefectus fabrum*, der eine Stellung als Kohortenpraefekt (vielleicht in Britannien, Levy a. O.) folgte. Dann wandte er sich jedoch angesichts der hadrianischen Trennung der Staatsfunktionen von der Offizierskarriere ab, um sein juristisches Können in der zivilen Verwaltung zur Geltung zu bringen. Zunächst wirkte er als *adiutor* eines der *curatores operum publicorum*, dann war er noch unter Hadrian im Dienst *a libellis* des Pius. Daß das Bittschriftenamt einem anderen als dem regierenden Kaiser unterstand, ist nur für die Zeit zwischen der Adoption des Pius (25. 2. 138) und dem Thronwechsel (10. 7. 138) denkbar. Bald nach dem Regierungsantritt des Antoninus Pius bestellte man Maecian zum *praefectus vehiculorum.* Dieser Funktion folgt die für seine rechtswissenschaftliche Arbeit gewiß bedeutungsvolle Leitung der kaiserlichen Bibliotheken, später die Tätigkeit im Amt *a studiis.* Diese gehobene Position und seine Mitgliedschaft beim Pontifikalkolleg eröffnete ihm dann auch die noch angeseheneren Praefekturen *annonae* und *vigilum.* 152 nennt ihn die Schiffergilde von Ostia als einen ihrer *patroni,* CIL XIV 250. In den J. 160 und 161 begegnen wir ihm als *praefectus Aegypti* (P. Genf 35; BGU 613; P. Oxy. 653; Preisigke-Bilabel Sammelbuch V 7744); dazu vor allem A. Stein Die Praefekten von Ägypten in der römischen Kaiserzeit (1950) 88ff. Später ist der Jurist in den Senatorenstand aufgestiegen; wir wissen, daß er das Amt eines *praefectus aerarii Saturni* bekleidete und sogar *consul designatus* war, Stein a. O. 90. Seine weitere Laufbahn liegt ebenso im Dunkel wie sein Tod, den er gewiß nicht als *iuridicus Alexandreae* im Aufstand des Avidius Cassius (175) gefunden hat, vgl. Stein a. O. 210.

Als Jurist steht er Salvius Iulianus nahe (Dig. XXXV 1, 86 pr. XXXV 2, 30, 7. XXXVI 1, 67, 1; vgl. Levy-Bruhl Etudes Girard [1912] I 117ff.), auch Vindius Verus schätzt er sehr (Dig. XXXV 2, 32, 4). Er ist der erste Angehörige des Ritterstandes, von dem wir sicher wissen, daß ihm das *ius respondendi* verliehen wurde (Kunkel a. O. 303), auch wird er als erster namhafter Jurist in einer Inschrift *iuris consultus* genannt, Levy a. O. 353. Er wirkt im *consilium* des Antoninus Pius (vgl. Crook Consilium principis [1955] 190), unterweist Marc Aurel in der Rechtskunde (Hist. Aug. M. Ant. 3; dazu Krüger Gesch. d. Quellen u. Literatur d. röm. Rechts [1888] 182, 72), verfaßt wohl aus diesem Anlaß auch eine Schrift über die *assis distributio,* in der er die Bezeichnungen und Einteilungen von Gewichten, Maßen und Zahlen untersucht (vgl. Wenger a. O. und Kalb Roms Juristen [1890] 71f.). Auch im *consilium* des Marc Aurel und des Verus finden wir ihn, und das in Dig. XXXVII 14, 17 pr. zitierte Reskript der *divi fratres* (zum Text zuletzt Szlechter Revue historique XXXII [1954] 182) zollt seinen Fähigkeiten und Kenntnissen hohe Anerkennung.

Angesichts dieser hervorragenden Position überrascht das bescheidene Ausmaß seiner bei Lenel Paling. II 575—588 angeführten literarischen Produktion. Wir finden der Problemliteratur zuzurechnende *quaestiones de fideicommissis* in 16 Büchern (zu ihnen Schulz History of Roman Legal Science 232), wenige Stellen aus 14 *libri de iudiciis publicis* und ein rätselhaftes, griechisches Fragment *de lege Rhodia* (Dig. XIV 2, 9; dazu Kreller Ztschr. für das gesamte Handels- und Konkursrecht LXXXV [1921] 352. De Robertis Studia et Documenta Historiae et iuris VIII [1942] 298. Schulz a. O. 255. Wieacker Studi Albertario I 516). Daß dieser karge Befund nicht bloßer Überlieferungszufall ist, erweist die verhältnismäßig kleine Zahl (12!) von Maecian-Zitaten bei späteren Juristen. So lernen wir mit V. M., dessen Fähigkeiten weniger in den Dienst literarischer Produktion gestellt, sondern hauptsächlich dem Verwaltungsdienst zugewandt werden, eine Juristenpersönlichkeit kennen, die schon auf die Funktion des Juristenstandes in der Dominatszeit hinweist. [Th. Mayer-Maly.]

8) Volusius Venustus s. o. Bd. VIII A S. 896.

9) s. Suppl.-Bd. IX.

Volustana (Liv. XLIV 2, 10), Paß in den *Cambunii montes* (über diese o. Bd. X S. 1808f.), vermutlich der heutige Paß von Servia, der aus dem Haliakmontal kommend in das Tal des Sarandoporos führt. Paßhöhe ca. 900 m. Der Paß von V. spielt im Kriegsgeschehen des J. 169 v. Chr. eine Rolle. König Perseus hatte damals auf die Kunde vom Anrücken der Römer unter dem Konsul Q. Marcius Philippus den Paß von V. unter Führung des Asklepiodotos mit 10 000 Leichtbewaffneten besetzen lassen (*in iugum Cambuniorum montium — Volustana ipsi vocant — decem milia levis armaturae cum duce Asclepiodoto mittit*). Ebenso wurden auch andere Übergänge über das Cambunische Gebirge besetzt. Auf die Kunde vom Durchbruch der Römer südl. vom V.-Paß rief der König jedoch seine Truppen zurück und schob die Schuld auf seine Generäle. J. Kromayer Antike Schlachtfelder in Griechenland II 29, 1. 269 mit Karte 7. B. Niese Gesch. d. Griech. und mak. Staaten III 146. A. Keramopoulus *Πρακτικὰ Ἀκ. Ἀθην.* VI (1931) 314ff. bringt die bei Steph. Byz. s. *Βάλλα* sowie bei Ptolem. III 12, 37 und Plin. n. h. IV 34 genannte Stadt in Verbindung mit V., das er als *Βάλλας Στενά* deutet (anders F. Papazoglu Makedonski gradovi u rimsko doba [Makedonische Städte in röm. Zeit] 106f.). [Balduin Saria.]

Volusus (und Volesus). Alter italischer Name, der seit der Augusteischen Zeit auch in der orthographischen Variante *Volesus* überliefert ist, vgl. W. Schulze Z. Gesch. lat. Eigennamen (Abh. Göttingen 1904) 106f. Während Mommsen RF. I 21 (mit Anm. 30) ihn nicht als Vornamen gelten lassen wollte, hat sich die neuere Forschung doch für ein Praenomen V. ausgesprochen, vgl. Ed. Fraenkel o. Bd. XVI S. 1661, das für uns faßbar ist bei den Valerii Nr. 89f. (Volkmann o. Bd. VII A S. 2311f.).

Als Cognomen ist V. ebenfalls bei den Valeriern bezeugt: Nr. 309. 380, vgl. Volkmann o. Bd. VIII A S. 193. 293ff. A. Degrassi Inscr. Ital. XIII (1947) 89 (zum J. 483) 141 (zum J. 5 n. Chr.).

Nach W. Hoffmann o. Bd. XXIII S. 1907, 30ff. liegt in dem seltenen Cognomen Volscus vielleicht eine Entstellung von V. vor.

1) Volusus. Rutuler, Gestalt der römischen Sage bei Verg. Aen. XI 463 (vgl. W. Schulze Z. Gesch. lat. Eigennam. [Abh. Göttingen 1904] 104). Er erhält von seinem König Turnus (s. W. Ehlers o. Bd. VII A S. 1409ff.) den Einsatzbefehl zum Kampf, wobei ihm die Volsker und Rutuler unterstellt werden; nach ihm wird Messapus (vgl. Lamer o. Bd. XV S. 1209 Nr. 2) als Unterführer genannt. [Hans Gundel.]

Volutina. Eine Gottheit aus der Zahl der ‚Sondergötter', die nur zu bestimmten Anlässen angerufen werden. (Der Ausdruck ‚Sondergötter' stammt von Usener Götternamen [1896]; *numina specialia* schon Wissowa Marburger Univ.-Programm 1892 = Abhandl. 178.) Wir wissen von V. nur aus Augustinus civ. dei IV 8, wo sie unter den Gottheiten des Ackerbaues steht: *praefecerunt ... involumentis folliculorum* (Hülsen der Ährenbälge) *deam Volutinam.* (‚... die Entwicklung und das Wachstum des Getreides ist in allen Stadien besonderen Schutzgottheiten unterstellt: ... die Entwicklung der noch geschlossenen Blütenkolben der *Volutina* ...' Usener a. O. 77.) Da das Wissen der Kirchenväter über die altrömische Religion aus Varro stammt (Peter Myth. Lex. II 139f. Richter o. Bd. IX S. 1335f. 1355), dieser aber aus den Indigitamenta schöpfte (Richter a. O. 1348ff. Wissowa Abhandl. 304ff.), stand der Name der Göttin in den Indigitamenta. (Über die Indigitamenta s. Richter o. Bd. IX S. 1334ff., der der älteren [vgl. Preller-Jordan³ II 205] Auffassung bes. gegen Peter Myth. Lex. II 129ff. wieder Geltung verschafft hat, daß es sich bei den Indigitamenta um eine Sammlung von Gebetsformeln, nicht nur um eine Liste von Sondergöttern handelte.)

Der Name V. ist nach Varro bei Augustinus demnach von *volvere* abzuleiten (so auch Walde-Hofmann Et. W. II 832. Ernout-Meillet Dict. Etym. II 1329). Freilich bleibt trotz größter Wahrscheinlichkeit dieser Ableitung letztlich immer eine gewisse Unsicherheit der Deutung, da wie Wissowa Abhandl. 320ff. dargelegt hat, Varro zwar teils durch Verwertung ihm bekannter Tatsachen des Kultes (was bei V. nicht möglich war), teils aber, und dies in ganz hervorragendem Maße, aus der etymologischen Deutung des Namens der betr. Gottheit eine bestimmte Aufgabe zugewiesen hat (vgl. Art. *Volumnus* o. S. 884ff.). [Werner Eisenhut.]

Volux. Sohn des Bocchus, des Königs von Mauretanien und Schwiegervaters des Iugurtha. Nach Sall. Iug. 101, 5 hat er im J. 106 v. Chr. vor Cirta die Fußtruppen herangeführt, die sein Vater Bocchus dann gegen die Römer unverzüglich einsetzte. Sodann wird er mehrfach genannt im Zusammenhang mit dem Verrat, durch den sein Vater den Iugurtha den Römern in die Hände lieferte (vgl. Klebs o. Bd. III S. 577f.). Er war im Winter 106/105 v. Chr. als Führer bestimmt, der Sulla durch die Wüste zum Hof des Bocchus zur Vereinbarung der Friedensbedingungen geleiten sollte, Sall. Iug. 105, 3. 106, 1; dabei gelang es ihm, in einer unvorhergesehenen gefährlichen Situation die Römer in tollkühnem Entschluß mitten durch die Truppen des Iugurtha hindurchzuführen und damit seinen Auftrag glänzend zu erfüllen, Sall. Iug. 106, 6. 107, 2ff. Vgl. Mommsen R. G. II 154. Fröhlich o. Bd. IV S. 1524. W. Schur Das Zeitalter des Marius und Sulla (Klio Beih. XLVI N. F. XXXIII 1942) 70. [Hans Gundel.]

Vomanus, Fluß im Gebiet der Praetuttier (Plin. n. h. III 110), der nahe Adria in das adriatische Meer mündet (Sil. It. VIII 437); heute Vomano (vgl. Nissen It. Ldk. I 341. 343. II 428). Auf der Tab. Peut. VI 1 steht an der entsprechenden Stelle *Cumara* (nicht *Comara* wie in älteren Ausgaben; vgl. Miller Itin. Rom. 390). Durch sein Tal führt die via Caecilia, die den Fiscellus Mons auf dem Colle delle Campanelle überschreitet. [Gerhard Radke.]

vomitoria s. Suppl.-Bd. IX.

Vongo vicus (Vungum) im Gebiet der Remer ist nach Itin. Ant. 365, 9 die erste Station an der Straße Durocortoro—Reims nach Augusta Treverorum—Trier, 22 Leugen von Reims entfernt. Heute Vonc, Voncq, Yoncq im Arrondissement Vouziers, Ardennen. Der Ort befindet sich dort, wo die Römerstraße die Aisne passiert und nach der Maas bei Mouson, Carignan und Arlon weiterführt. In früheren Jahren konnte die Straße im Gebiet von V. an mehreren Stellen in z. T. hervorragendem Erhaltungszustand festgestellt werden, vgl. M. Toussaint Répertoire Archéologique du Département des Ardennes (Paris 1955) 84.

Eine Deutung des keltischen Ortsnamens ist noch nicht gelungen vgl. Holder Altcelt. Sprachsch. s. v. Vungus. F. Cramer Rheinische Ortsnamen aus vorrömischer und römischer Zeit (1901) 35.

Mit Cluver Gall. ant. II 12 vgl. Pauly R. E. VI 2373 s. v. Vungo vicus, eine Verschreibung im Itin. Ant. statt Lungo anzunehmen und diese Station nach Ligny zu verlegen, ist unbegründet (dazu vgl. auch CIL XIII 1/2 p. 586). [Heinz Cüppers.]

Vonones s. Suppl.-Bd. IX.

Vopisciana. Stadt in Mauretania Tingitana, erscheint in der Form *Vopiscianis* im Itin. Ant. (23, 5; Varianten: *Viposcianis, Viposianis, Vipocianis Vipotianis); Bobiscianis* beim Anonym. Rav. (III 11; vgl. Bobisciana o. Bd. III S. 576, 42—44). Sie entspricht wahrscheinlich dem *Πισχιάνα* oder *Πτισχιάνα*, das Ptolem. mit den Koordinaten 9°/34° 20′ verzeichnet (IV 1, 7; p. 589 Müller).

Das Itin. Ant. setzt *Vopiscianis* an der Straße *ab Tocolosida Tingi* 23 mp von *Gilda* und 19 von *Tremulis* an, zwei Stationen, die nicht mit Sicherheit identifiziert sind. Vgl. den Ziegel mit Stempel *facta Gild(ae)*, gefunden bei Souk el Arba de Sidi Slimane = B. A. C., 1919, p. CLXXX. Ch. Tissot Recherches sur la Géographie comparée de la Maurétanie Tingitane (Mém. présentés

par divers Savants à l'Acad. des Inscr. et B. Lettres, 1ère série, IX [1878] p. 295—296) hat vermutet, daß V. beim gegenwärtigen Djebel Kourt gelegen hat, wo der arabische Autor El Bekri eine schon im 9. Jhdt. in Ruinen liegende Stadt verzeichnete. Aber kein antiker Rest ist bei Djebel Kourt bekannt, und noch keine archäologische Untersuchung hat dort stattgefunden.

Vgl. L. Chatelain Les centres romains du Maroc (Publications du Service des Antiquités du Maroc, fascicule 3 [1938] p. 34). Raymonde Roget Index de topographie antique du Maroc (ebd. fasc. 4 [1938] p. 84 und Karte). [P. Salama.]

Vopiscus s. Flavius Bd. VIII S. 2060ff., Manilius Nr. 30. 31, Pompeius Nr. 120—122.

Voranus. Dieb in Rom, 1. Hälfte des 1. Jhdts. v. Chr. Freigelassener des Q. Lutatius Catulus (vgl. Münzer o. Bd. XIII S. 2094, 22, Nr. 8), nur genannt bei Horat. sat. I 8, 39 (mit Scholien), und deshalb von Münzer o. Bd. XIII S. 2096 Nr. 23 als (Q. Lutatius) Voranus behandelt. [Hans Gundel.]

Vordenses. Einwohner eines gallisch-römischen pagus, heute Gordes (Vaucluse); ein patronus von dort war Priester in Apt (CIL XIII 1114). [P. Wuilleumier]

Voreda: *Voreda* Itin. Ant. 467, 3; *Bereda* Geogr. Rav. 431, 7; jetzt Old Penrith oder Plumpton Wall, 8 km nördlich von Penrith (Cumberland), wo sich ein Fort von den Maßen ca. 100 × 150 m befindet. Der Ort ist im einzelnen beschrieben von Haverfield (Transactions of the Cumberland and Westmorland Archaeological Society, New Series, XIII 177—198), und weiteres Material ist hinzugefügt von Birley (a. O. XLVII 166—182). Unter den sichtbaren Resten befindet sich auch das Osttor (porta principalis sinistra), woraus sich ergibt, daß die Front des Forts gegen Süden gerichtet war. Die Garnison war im 3. Jhdt. die *cohors II Gallorum equitata* (CIL VII 315, von 244—249) und vielleicht auch, wie Haverfield vermutete (EE IX p. 565 zu CIL VII 303) die *vexillatio Germa[norum] V[o]r[e]d(ensium)*, eine Einheit, die wieder erscheint in CIL VII 319 von 222 bis 235. Die Garnison des 4. Jhdts. war nach der Annahme Birleys die sonst unbekannte *c(ohors) Carvetiorum* (CIL VII 325; Birley a. O.). Außerhalb des Forts lag ein großer *vicus*. [Ian A. Richmond.]

L. Vorenus. Centurio im Heere Caesars in Gallien. Die Namensform hätte nicht in Zweifel gezogen werden dürfen (Haakh, Pauly R.. VI 2 S. 2379: Varenus); sie ist bei Caes. Gall. V 44, 1. 3. 5. 9. 11 überliefert. Er diente als Centurio in der Legion, die im Winter 54/53 v. Chr. unter dem Befehl des Q. Tullius Cicero stand, vgl. Münzer o. Bd. VII A S. 1279f. Caesar hatte damals seine Legionen verteilt im Gebiet der Belger Winterquartiere beziehen lassen (zur Lage vgl. Gelzer Caesar⁴ 160). Die Legion des Q. Cicero lag dabei im Gebiet der Nervier, vielleicht bei Namur (so A. von Göler Caesars Gall. Krieg I [1880], 192f.), vielleicht zwischen Bapaume und Tondern (so Jullian, vgl. Linckenheld o. Bd. XVII S. 59f.). Als der Aufstand des Ambiorix ausgebrochen war und das Nachbarlager unter C. Titurius Sabinus (vgl. Münzer o. Bd. VI A S. 1576f.) und L. Aurunculeius Cotta im Gebiet der Eburonen vernichtet war, vereinigten sich die aufständigen Eburonen, Nervier, Aduatuker, Menapier und andere Bundesgenossen zum Überfall auf das Lager des Q. Cicero; Einzelheiten bei Drumann-Groebe G. R. III² 278f. Wenn auch eine völlige Überrumpelung nicht glückte, so war die Lage der Legion doch äußerst schwierig und erreichte am 7. Tage der Kämpfe ihren kritischen Punkt. An diesem Tage hatten die belagernden rund 60 000 Mann starken Belger, die sicher unter der Führung der Nervier standen, die Hütten in Ciceros Lager in Brand geschossen und griffen pausenlos an. Jetzt zeigte und bewährte sich die Manneszucht des römischen Heeres und der Geist, der in Caesars Soldaten lebte. Die Legion hielt aus und wehrte den Feind ab. Um diese kritische Lage noch besser herauszuarbeiten, konzentriert Caesar vorübergehend seine Darstellung auf einen Punkt. Er erzählt vom Einsatz der beiden Centurionen T. Pullo und L. Vorenus, die zur Beförderung zu *primipili* heranstanden (Caes. b. Gall. V 44, 1 *qui iam primis ordinibus adpropinquarent*). Beide werden als ungemein tapfer gekennzeichnet (*fortissimi viri*); Jahre hindurch hatten sie eifersüchtig um die Ehre miteinander gestritten, wem von ihnen vor dem anderen der Vorrang gegeben würde. Caesar berichtet, wie nunmehr Pullo den Vorenus zum Beweis der Tapferkeit öffentlich zum Gegenstoß gegen die Belger auffordert, 44, 3 *hic dies de nostris controversiis iudicabit.* Vorenus folgte dem Pullo über die Verschanzungen ins dichteste Kampfgetümmel, befreite Pullo aus einer bösen Lage, gab wie sein Rivale hervorragende Tapferkeitsbeweise, stürzte aber bei der Verfolgung eines Gegners in einer Bodenvertiefung (44, 12). Nun brachte Pullo ihm Hilfe, so daß beide unverletzt und ruhmbedeckt ins Lager zurückkehren konnten. Caesar schließt 44, 14 den Bericht: *sic fortuna in contentione et certamine utrumque versavit, ut alter alteri inimicus auxilio salutique esset, neque diiudicari posset, uter utri virtute anteferendus videretur.* Mit der Schilderung dieses persönlichen Einsatzes befolgt Caesar ein bewährtes Mittel der Historiographie, durch das die Leser gefesselt werden (vgl. V. Stegemann Caes. Gall. Krieg [1939], LX), so daß sie ‚mit Spannung der Erzählung' folgen (Schanz-Hosius Gesch. d. röm. Lit. I 341). Es handelte sich dabei nicht nur um eine einmalige Tat — die allerdings für den Kriegsverlauf selbst gar keine Bedeutung hatte —, sondern darüber hinaus um eine kleine charakteristische Szene, ein Beispiel ‚exzeptioneller Tapferkeit' (E. Howald Vom Geist antiker Geschichtsschreibung [1944] 126f.). [H. Gundel.]

Vorganium, Name der Hauptstadt der civitas der Osismi(i), in der Provinz Gallia Lugdunensis, nach gewissen Hss. des Ptol. II 8,5: *καὶ τελευταῖοι* (an der Nordküste Armorikas) *οἱ μέχρι τοῦ Γαβαίου ἀκρωτηρίου Ὀσίσμιοι, ὧν πόλις Οὐοργάνιον* (Var. *Οὔοργον, Οὐοργόνιον, Ὀργάνιον*) *ιζ″ γο″ ν′ς″* = 17° 40′ Länge, 50° 10′ Breite. Da die Tab. Peut. (segm. I A ed. Desjardins = segm. I 1 ed. Jullian. Rev. ét. anc. XIV [1912]

pl. I) — übrigens ohne Hauptstadt-Vignette und getrennt vom Gebiet der Osismi, welche nördlich der Seine angesetzt sind — die Station Vorgium an der Straße von Iuliomagus (Angers) nach Gesocribate (Brest?) über Dartoritum (richtig: Darioritum, Vannes), Sulim (zweifelsohne Sulis, Castennec, s. o. Bd. VIII A Art. Veneti, S. 766ff.) und Vorgium verzeichnet, haben die Gelehrten im allgemeinen lange angenommen, daß Vorganium und Vorgium einunddenselben Ort bezeichne und daß der zweite Ortsname eine verkürzte Form der ersteren sei (z. B. V a l o i s Notitia Galliar. [1675] 394. d'A n v i l l e Notice de l'anc. G. [1760] 720. W a l c k e n a e r Géogr. anc. histor. et comparée des G. [1839] I 379. B i z e u l Assoc. bret. I 9ff. IV [1852] 107ff.); wenn indessen die meisten von ihnen, wegen der verhältnismäßig bedeutenden gallo-römischen Überreste, die ihnen dort bekannt waren (d' Anville, Président de Robien, A. de Caumont, Bizeul) die Hauptstadt der Osismi nach Carhaix verlegten, so suchten andere, gestützt auf eine falsche Auslegung des Ortsnamens, eine zu genaue Bewertung der Koordinaten des Ptolemaios oder auch auf eine irrige Berichtigung derselben, sie in Coz-Guéaudet bei Lannion (Sanson) in der Gegend von Tréguier oder von Saint-Pol de Léon (Valois) oder sogar in Concarneau (W a l c k e n a e r I 379f. II 383. III 58). Schließlich glaubten sich einige aus philologisch unhaltbaren Gründen berechtigt (im Glauben, Vorgium stehe in Beziehung zu *gwore* = Hochland, während Vorganium unter Veränderung des *m* in *v* das keltische *morgan* = am Meer liegend, bedeute), Vorgium, welches sie mit Carhaix identifizierten, und Vorganium, dessen Lage an der Küste sie übrigens nicht genau zu bestimmen wußten, voneinander zu trennen (D e s j a r d i n s, Ausg. der Tab. Peut. S. 29). Die Commission de la carte des Gaules verlegte Vorganium nach Carhaix und Vorgium nach Quimper (Finistère) oder vielmehr nach civitas Aquilonia (= Locmaria bei Quimper).

Aber alles wurde wieder in Frage gestellt, als L e M e n auf der letzten Zeile des Meilensteins von Kerscao en Kernilis, Kanton Plabennec (Fin.): *VORGAN(ium) M(ilia) P(assuum) VII* (s. CIL XIII 9016) lesen zu können glaubte, und indem er die von M o w a t gegebene Lesung der letzten Zeile des Meilensteins von Maël-Carhaix (Côtes du Nord) ergänzte, sie so deuten konnte: *A VORG(io LEVG(ae) VI* (s. CIL XIII 9013). Denn wenn diese Angabe ihm festzustellen erlaubte, daß Vorgium Carhaix sei, da die Entfernung zwischen dieser Stadt und Maël-Carhaix deutlich der auf dem zweiten Meilenstein verzeichneten Entfernung entsprach, so glaubte er aus der vom Meilenstein von Kerscao gelieferten Angabe schließen zu können, daß Vorganium nicht Carhaix sein könne, sondern daß es an der Meeresküste zu suchen sei, am Aber Vrac'h, beim gallischen oppidum Coz-Castel-Ac'h in der Gemarkung der Gemeinde von Plouguerneau (Fin.). Um seine These zu bekräftigen, bediente er sich übrigens ähnlicher philologischer Argumente wie die oben angeführten und der Tatsache, daß der Meilenstein von Kerscao am Rande einer römischen Straße entdeckt worden war, die von Carhaix aus den Aber Vra'h erreichte und nahe an zwei wichtigen, 1829 und 1833 von Miorcec de Kerdanet auf dem Boden der Gemeinden Plounéventer und Saint-Frégant entdeckten gallo-römischen Niederlassungen vorbeiführte (K e r d a n e t Nouv. notice sur N. D. du Folgoët [1853] 34. 40ff.); das führte ihn übrigens zu dem Schluß, daß die Straße, welche auf der Tab. Peut. von Iuliomagus aus an Vorgium vorbeiführt und in Gesocribate zu enden scheint, in Wirklichkeit in Vorganium ihr Endziel erreichte, daß Gesocribate also nur das Ende einer nicht genannten Abzweigung sei und daß die Lokalisierung Vorganiums, Hauptstadt der Osismi, an der Küste vollkommen zu der Not. dign. occ. XXXVII Z. 17 stimme, welche die Residenz des *praefectus militum Maurorum Osismiacorum* zu den Osismi verlegt; denn die Verteidigung des *tractus Armoricanus* könne nur eine Küstenverteidigung gewesen sein (zu dieser ganzen Beweisführung s. L e M e n Rev. arch. N. F. XXV [1873] 267ff. XXIX [1875] 78ff. Assoc. bret. [1873], procès-verbaux, 57ff. Bull. soc. arch. Finistère II [1874—1875] 18ff. III [1875—1876] 108ff. M o w a t Assoc. bret. [1873] procès-verbaux, 62ff. Rev. arch. N. F. XXVII [1874] 1ff.).

Es schien also seitdem festzustehen, daß, wenn das Vorgium der Tab. Peut. wirklich in Carhaix lokalisiert werden konnte, das Vorganium des Ptolemaios an der Küste gesucht werden müsse, in der Gegend des oppidum Coz-Castel-Ac'h; diese Meinung teilten auch, mit der Commission de la topographie des Gaules, D e s j a r d i n s Rev. arch. N. F. XXV (1873) 314ff. Géogr. de la Gaule rom. I (1876) 313ff. II (1878) 486. 519. III (1885) 169. 238. 351), wo der Verfasser mit einem seltsamen Widerspruch versichert, Vorgium-Carhaix sei im Gallien der Epoche des Ptolemaios wirklich die Hauptstadt der Osismi gewesen, während er an den vorangehenden Stellen die Verschiedenheit des Vorganium des Ptol. von dem Vorgium der Tab. Peut. betont). 438 (dieselbe Bemerkung). IV (1893) 140. 216. 224. K e r v i l e r Assoc. bret. (1873) 36ff. (1884) 219. L o t h L'émigration bret. en Armor. du Ve au VIIe s. (1883) 68f.

Aber Ch. de L a M o n n e r a y e lehnte die Beweisführung von Le Men ab und bestritt seine Unterscheidung von Vorganium und Vorgium (Assoc. bret. [1883] 34ff.); er nahm an, daß die von dem Meilenstein von Kerscao gelieferte Distanzangabe nicht: *VIII* (mp.), sondern: *XL* ... gelesen werden könne, was ihm erlaubte, Vorganium in Carhaix zu lokalisieren und die Stelle des Ptol. II 8, 5, welche Vorganium als Hauptstadt der Osismi gibt, mit dem Text des Meilensteins von Maël-Carhaix, welcher Vorgium als Carhaix bezeugt, in Einklang zu bringen (S. 36, 1. Assoc. bret. [1884] 250; vgl. procès-verbaux S. XLVIIIf.). Ihm folgte dann A. de L a B o r d e r i e Annales de Bret. XI (1896) 346ff. welcher darauf aufmerksam machte, daß die unmittelbare Umgebung von Coz-Castel-Ac'h nur geringe gallische Überreste und keine einzige Spur gallo-römischer Ansiedlung aufweise, und hinzufügte, die Distanzangabe des Meilensteins von Kerscao ließe sich folgendermaßen wiederherstellen: *X[LVII];* diese 47 Meilen entsprächen

ungefähr den 70 km, welche Kerscao von Carhaix trennen (vgl. L a B o r d e r i e Hist. de Bret. I [1896] 102ff.; Bull. soc. arch. Fin. XXIII [1896] S. LXXVIff. L o t h Rev. celt. XXII [1901] 90, welcher hiermit den Standpunkt von Le Men verließ, den er in seiner Emigration bret. 68f. vertreten hatte). S e y m o u r d e R i c c i schließlich (Bull. mém. soc. d'émulation des Côtes-du-Nord, XXXVI [1897] 239ff.), schloß sich ebenfalls dieser Meinung an, die sich außerdem auf die relativ große Menge der in Carhaix entdeckten gallo-römischen Spuren gründete.

Nichtsdestoweniger fußte diese Meinung auf einer Vermutung über die auf dem Meilenstein von Kerscao vermerkte Distanz, denn anstatt des von Le Men und Desjardins vorgeschlagenen *V [III]* schlug er die Lesung *X [LVII]* vor, deren Möglichkeit ihm der von Desjardins veröffentlichte Abdruck Géogr. IV 178 zu beweisen schien. Aber nachdem H i r s c h f e l d im Musée des Antiquités nationales in Saint-Germain-en-Laye einen Gipsabdruck des Meilensteins gesehen hatte, erklärte er, daß der einzige Buchstabe außer *M (ilia) P (assuum)*, dessen man sicher sein könne, ein *V* sei (CIL XIII p. 490. Vgl. A b g r a l l Bull. soc. arch. Fin. XXIII [1896] S. XLVIIf. LXXIf.). Das veranlaßte ihn, Vorganium wieder von Vorgium-Carhaix zu trennen (vgl. H o l d e r Altcelt. Sprachsch. 18. Lief. [1908] 446 Art. Vorg-ănĭŏ-n und Vorg-ĭum) und zu vermuten, daß, wenn auch unter den Severern (Zeit des Meilensteins von Maël-Carhaix) die Hauptstadt der Osismi Vorgium gewesen sei, sie im 1. Jhdt. n. Chr. (der Meilenstein von Kerscao stammt von 45/6 n. Chr.) das Vorganium des Ptolemaios gewesen sein könnte (dies von G o e s s l e r wieder aufgenommen s. o. Bd. XVIII S. 1606ff.).

Es ist offenbar Zeit, in diesem langen Streit Partei zu ergreifen, obgleich man, offen gestanden, auch heute noch nicht ausreichendes Tatsachenmaterial besitzt, um in einem oder dem anderen Sinne zu entscheiden. Jedenfalls muß ich bemerken, daß die Untersuchung der Inschrift des Meilensteins von Kerscao, die ich im Musée départemental breton de Quimper verschiedentlich am Original selbst vorgenommen habe, mich zu der vollen Überzeugung geführt hat, daß die Herstellung von La Borderie nur unter der Voraussetzung annehmbar ist, daß die für die Entfernungsangabe nach Vorganium verwandten Ziffern doppelt so groß gewesen wären als die gewöhnlichen Buchstaben derselben Zeile, da das untere Ende des jetzt noch deutlich sichtbaren *V* auf gleicher Höhe wie der Fuß der Buchstaben *VORGAN M P* stand; aber ich glaube garnicht an diese Möglichkeit und habe den Eindruck, daß mindestens zwei Einheiten nach dem *V* zu ergänzen sind. Daher mache ich der von La Borderie vorgeschlagenen Lesung gegenüber dieselben Vorbehalte wie Hirschfeld. Ich gebe indessen zu, daß die Inschrift von Kerscao, so gelesen: ... *Vorgan (ium* oder *— io) m(ilia) p(assuum) V[II]* oder V[II. .], wie man, glaube ich, muß, die Lokalisierung des Vorganium, welches als Fixpunkt für die Entfernungsangabe dient, in Carhaix sehr erschwert; denn keinesfalls kann man eine höhere Tausenderzahl von Schritten einsetzen als *V[III]*, welche im vorigen Jahrhundert die Commission de la topographie des Gaules vorschlug, und ich wüßte nicht, wie man die Distanzangabe, die sie liefert (7—9000 Schritt, d. h. 10—13 km) mit der wirklichen Entfernung von ungefähr 70 km, die Carhaix von ihrem Auffindungsort trennen, in Einklang bringen sollte.

So sind wir automatisch wieder zum Problem der Trennung von Vorganium und Vorgium zurückgekehrt, denn der Meilenstein von Maël-Carhaix bestätigt jedenfalls die Existenz eines Haltepunktes an einer vom Osten Armorikas kommenden Straße, möge dieser Haltepunkt den Namen Vorgium tragen, wie ihn, übrigens vielleicht mit Abkürzung, die Tab. Peut. bezeichnet, oder Vorganium, wenn man in ihm die von Ptolemaios erwähnte Hauptstadt der Osismi sehen will; denn hätte man nicht die Erwähnung von Vorgium auf der Tab. Peut., so ließe sich denken, daß die Inschrift von Maël-Carhaix ebenso *a Vorg(anio)* wie *a Vorg(io)* zu ergänzen wäre. Nichtsdestoweniger steht fest, daß diese Station, die nichts anderes als Carhaix sein kann, aus materiellen Gründen nicht mit dem Vorganium zusammenfallen kann, welches der Meilenstein von Kerscao bezeugt und lokalisiert. Nicht daß ich auf den Vorschlag Le Mens, letzteres in Coz-Castel-Ac'h zu lokalisieren, zurückkommen möchte. Die Tatsache, daß an diesem Ort oder in seiner nächsten Umgebung keine gallo-römischen Überreste gefunden worden sind, scheint mir ein unüberwindliches Hindernis zu sein, und nach L o t h Emigration 68 ist es, glaube ich, nicht mehr haltbar — wie es Le Men und L o n g n o n Cités gal.-rom. 29 taten — zu meinen, daß Vorganium einen Bestandteil *vor-*, abgewandelt aus *mor* = Meer, enthält, und daß demzufolge die Ortschaft dieses Namens unbedingt an der Meeresküste zu suchen sei.

Denn, will man durchaus an den von dem Meilenstein von Kerscao übermittelten Angaben festhalten, so sehe ich nicht ein, warum man nicht das Vorganium, welches er nennt, in Richtung auf das Meer, sondern auf das Innere des Landes sucht, an der Straße, welche von der Stelle aus, an der man ihn entdeckte, nach Carhaix führt, genauer: in einer Entfernung von 9 oder 10 römischen Meilen in der archäologischen Zone von Kerilien in Plounéventer (Fin.), wo Miorcec de Kerdanet im J. 1829 zwischen den Dörfern Kerporziou, Kergroas und Kerilien, zwar nicht die Spuren einer geschlossenen Siedlung fand, wohl aber Überreste mehrerer villae, eine Bronzestatuette, einen kannelierten Säulenschaft, zahlreiche Bruchstücke von Keramik, darunter über 500 terra-sigillata-Scherben und eine Anzahl Münzen, die von Augustus bis Honorius reichen (M i o r c e c d e K e r d a n e t Nouvelle notice sur N. D. du Folgoët [1853] 34ff. L e M e n Rev. arch. N. F. XXIX [1875] 84). Diese Hypothese, die ich nur mit äußerster Reserve vortrage (sie wurde bereits von A b g r a l l Bull. soc. arch. Fin. XXIII [1896] S. XLVIII. LXXIf. aufgestellt, aber von L a B o r d e r i e ebd. S. LXVII zurückgewiesen), bringt mich übrigens nicht dazu, die Benennung *Occismor* anzunehmen, die Miorcec de Kerdanet der Stadt zuschrieb, deren Existenz er in dieser Gegend vermutete — L o n g n o n Con-

grès scient. de Fr. II [38e session tenue à Saint-Brieuc le 10 juillet 1872] 446 hat bewiesen, daß ein solches *Occismor* oder *Ossismor,* sehr willkürlich von einem zweifelhaften *Oc'hamor* abgeleitet, nur eine gen.-plur.-Form sein könnte und man daraus kein Argument ziehen sollte, um die Stadt zu lokalisieren, welche in der späten Kaiserzeit laut Not. dign. occ. *Osismi* hieß — und für die Hauptstadt der Osismi hielt.

Kein einziges heute bekanntes archäologisches Gebiet dieser nordwestlichen Region des Finistère scheint mir übrigens, selbst für das erste Jahrhundert unserer Ära, der Existenz der Hauptstadt einer gallo-römischen civitas gemäß zu sein, und deswegen — abgesehen davon, daß mich der Gedanke an die Verlegung einer Hauptstadt nicht lockt — kann ich die Meinung Hirschfelds nicht annehmen, das von Ptolemaios erwähnte Vorganium müsse sich in einem Umkreis von 10 bis 13 km, bezogen auf den Ort des Meilensteins von Kerscao, befunden haben, während im Gegenteil die Lage von Carhaix eine gewisse Anzahl von Bedingungen zu erfüllen scheint, die für die Anlegung einer Hauptstadt notwendig waren.

Aber kann man alsdann annehmen, daß es in der gallo-römischen civitas der Osismi zwei Ortschaften desselben Namens Vorganium gegeben habe, die eine die Hauptstadt, entsprechend der Stadt des Ptolemaios, die andere eine gewöhnliche Ansiedlung, entsprechend den Angaben der Inschrift des Meilensteins? Ich gestehe, daß diese Hypothese, zu welcher mich die vorstehende Auseinandersetzung führt, kein wissenschaftliches Argument zur Stütze hat. Die einzige annehmbare Begründung wäre, daß die Bezeichnung Vorganium ursprünglich kein eigentlicher Ortsnamen war, sondern einen besonderen Typ menschlicher Niederlassungen bezeichnet hätte. Leider kann in dieser Beziehung die keltische Toponymie keinerlei Gewissheit geben. Wir haben bereits gesehen, daß die Hypothese, die V. in eine Beziehung zum Begriff Meer setzte, unhaltbar war. Es scheint auch nicht, daß die Keltologen die Hypothese M o w a t s angenommen haben (Rev. arch. N. F. XXVII [1874] 5ff.), der in dem Thema *Vorg* (?) eine Ähnlichkeit mit dem Thema erblickte, das *work* im Englischen und *Werk* im Deutschen ergeben hat und auf die Wurzel des griechischen *ϝέϱγον* zurückgehen könnte, und daher *Vorg-ium* als ‚befestigten Ort' oder ‚Verteidigungswerk' *Vorg-an-ium* als ‚kleines Verteidigungswerk' verstand (das Suffix — *an* — könne im Keltischen ein Diminutivsuffix sein). Man kann nicht einmal sicher sein, ob Vorgium eine abgekürzte Schreibweise des Schreibers der Tab. Peut. oder Vorganium eine Ableitung von Vorgium ist, und ob man auch berechtigt wäre, das vermeintliche Grundwort unseres Namens mit dem irischen *Vorgos* zu vergleichen, welches Genitiv eines Personennamens ist (M a c a l i s t e r CI insularum celticar. [1945—1949] s. v.), oder auch mit dem alt-irischen Mannesnamen *Fuirg,* Genitiv *Forgo,* das D i a c k Rev. celt. XXXVIII 128 mit dem in der gälisch-schottischen Form *Fuirgin* vorliegenden ‚piktischen' Namen (mit Suffix auf *-n-*) zusammenbringt.

In der Tat: weist man den Gedanken an zwei Niederlassungen desselben Namens zurück und nimmt man an, daß die letzte Zeile der Inschrift von Kerscao wirklich eine Zahl von Tausenden von Schritten zwischen V und VIIII aufwies, und daß kein Ort in der Nachbarschaft von Kerscao geeignet war, Hauptstadt einer civitas zu sein, daß dies vielmehr aller Wahrscheinlichkeit nach Carhaix gewesen ist (s. u.), so erscheint mir als einzige Möglichkeit, der Sackgasse, in der wir uns verlieren, zu entfliehen, die Annahme, entweder: der Meilenstein von Kerscao ist seit dem Altertum von seinem ursprünglichen Platz verschleppt worden — wenn eine solche Eventualität trotz seines Gewichtes (2070 kg nach Le Men) theoretisch auch nicht unmöglich ist (s. G r e n i e r Man. d'arch. g.-r. VI 63ff.), so macht doch die Art und Weise, wie er in den Boden versenkt war, diese Hypothese praktisch wenig wahrscheinlich (s. D e n i s - L a g a r d e Bull. soc. académ. de Brest IV [1864—1865] 20ff. bes. 24f.) —, oder aber: die Hauptstadt der Osismi, heute Carhaix, hieß Vorgium, aber in ihrem Gebiet bestand noch eine andre, Vorganium genannte, Niederlassung, die Ptolemaios infolge ihrer Lage in der Nähe des Meeres allein bekannt war, jedenfalls von solcher Bedeutung, daß er von ihr hatte reden hören und daß sie im ersten Jahrhundert zum mindesten als Haltepunkt oder als Raststätte und Ausgangspunkt einer gewissen Anzahl von Meilensteinen dienen konnte, welche die Straße, an der sie erbaut war, absteckten.

Schließlich, und mit dem Vorbehalt, daß neue archäologische und epigraphische Entdeckungen meine Meinung klar widerlegen, glaube ich nicht, daß man nach dem gegenwärtigen Stand unserer Kenntnisse die Hauptstadt der Osismi anderswo lokalisieren kann als in Carhaix.

Gewiß ist der moderne Ortsname nicht unbedingt bezeichnend, und man ist sich über seinen Ursprung und die Etappen seiner Entstehung noch unschlüssig. Ohne also auf den phantastischen Etymologien fußen zu wollen, welche Corret de Kerbeauffret (*Ker-aés* = Stadt des Aetius) oder Grégoire de Rostrenen (*Ker-aes* < *urbs aesia* = Stadt der Metalle) (s. O g é e Diction. histor. de Bret. ed. Marteville et Varin [1853] 145f.) vorschlugen, oder diejenigen, welche Carhaix mit dem oder der legendenhaften Ahès in Zusammenhang bringen (B i z e u l Voies rom. sortant de Carhaix [1849] 1ff.), so erinnere ich nur daran, daß L o t h Rev. celt. XXIV (1903) 380ff. (wo er die von L o t Romania [1903] 380f. geäußerte Meinung zurückweist, Carhaix stamme von Caer aus castra + *ahes* (für *ohes* aus Osismii), seinerseits die lokale Aussprache Careş oder Careş oder Careys anführt, um als Ursprung des Ortsnamens ein *Car-aes* vorzuschlagen, dessen zweiter Bestandteil, der heute noch im Pays de Galles existiert, eine ziemlich ausgedehnte, offene, vielleicht jedoch von einer starken Böschung umgebene Fläche bedeute; was V e n d r y e s anbetrifft Et. celt. (1936) 189, der sich auf den Namen *Poucaer* beruft, so vermutet er, die Hauptstadt der Osismi sei zuerst von den Bretonen *Caer* genannt, aber später sei der Name aus unbekannten Gründen in *Caer Ahes* (1081—1084) und in *Kerahes* (1226) verwandelt worden. Wenn das stimmt, so ist doch kein starkes Argument für die Identifizierung von Carhaix mit der ehe-

maligen Hauptstadt der Osismi aus der Tatsache zu ziehen, daß *caer* von *castra* abstamme, wie man das lange geglaubt hat, oder von *quadra,* wie man kürzlich in Vorschlag brachte (s. S o u i l l e t Annales de Bret. LX [1953] 214f.).

Ausschlaggebender scheint vielmehr die Tatsache, daß Carhaix ein wichtiger Kreuzungspunkt römischer Straßen ist, obgleich die Tab. Peut. nur die Sraße von Iuliomagus nach Gesocribate dort vorbeiführen läßt. B i z e u l (Des voies rom. de la Bretagne et en particulier de celles du Morbihan [1841], wieder abgedruckt im Bull. mon. IX [1843] 5—42. 201—254, Assoc. bret. I 9ff. III [1851] 3ff. Dict., histor. de la Bret. d'O g é e ed. Marteville et Varin [1853] Art. Carhaix S. 148f.) hat als erster die Aufmerksamkeit auf diese Tatsache gelenkt, und dank den späteren Studien von G a u l t i e r d u M o t t a y Recherches sur les voies rom. du départ. des Côtes-du-Nord (1869) 1—78, von K e r v i l e r Assoc. bret. (1873) 84ff., von L e M e n Bull. soc. arch. Fin. II (1874—1875) 27—29. 44f., von S e y m o u r d e R i c c i Bull. mém. soc. d'émulat. des C.-d.-N. XXXVI (1897) 244f., von P i c q u e n a r d Bull. soc. arch. Fin. L (1923) 124ff. und von M a r s i l l e Bull. soc. polymath. du Morbihan (1929) 3ff., kann man, wenn auch nicht mit absoluter Gewißheit bestimmen, welche Orte diese Straßen miteinander verbanden, oder die Daten ihrer Eröffnung oder die Periode ihrer Benützung feststellen, so doch sich wenigstens ein schematisches Bild des Straßennetzes machen, welches in Carhaix endete (s. Ann. de Bret. LXII [1955] 196ff. mit Karte). So kann man, von Norden aus in Richtung des Uhrzeigers um Carhaix herumgehend, eine Straße nach Coz-Yaudet feststellen (der *Vetus civitas* des 5. Jhdts.) mit nicht ferner Abzweigung nach Tréguier, eine Straße nach Erquy *(Reginea)* oder Corseul oder Alet, durch den Meilenstein von Maël-Carhaix (s. o.) in die Severerzeit datiert, eine Straße nach Castennec *(Sulis)* und von da nach Angers *(Iuliomagus)* entweder direkt oder über Vannes *(Darioritum),* aber mit Abzweigung nahe bei Carhaix nach Rennes *(Condate),* eine Straße nach Vannes, eine nach Quimperlé, eine nach *Aquilonia* (bei Quimper), eine mit Abzweigung nach Concarneau, eine Straße nach der Pointe du Van, mit Abzweigung nach Camaret auf der Halbinsel Crozon, eine Straße nach dem Aber Vrac'h mit Abzweigung nach Brest *(Gesocribate?),* durch den Meilenstein von Kerscao (s. o.) auf 45/46 n. Chr. datiert, und schließlich eine Straße nach Morlaix.

Nach der Tab. Peut. zu urteilen, war die Route, die vom Aber Vrac'h aus über Carhaix, Castennec, Vannes, Rieux *(Duretie,* s. o. Bd. VIII A Art. Veneti S. 765f.) die Verbindung der nordwestlichen Küste Armorikas mit dem gesamten gallischen Straßennetz und dadurch mit Lugdunum — dies seit der Zeit des Claudius — herstellte, lange Zeit von Wichtigkeit, und wenn sie vielleicht ursprünglich strategischen Zwecken diente, so war sie doch auch ein Mittel der Durchdringung und des direkten Handelsverkehrs; aber es ist wahrscheinlich, daß noch andere Straßen, wie diejenigen, welche nach der Hauptstadt der Redones (heute *Rennes*), nach *Reginea* oder der Hauptstadt der Coriosoliten und schließlich nach der Hauptstadt der Veneter führten, ebenfalls dem Verkehr dienten.

Außerdem kann man beobachten, daß es wenige Gegenden im eigentlichen Gebiet der Osismi gibt, die nicht durch eine Straße direkt oder indirekt mit Carhaix verbunden waren, sei es die Niederlassung Quimper oder die Gegend von Coz-Yaudet (Côtes-du-Nord), welche durch Spaltung der ursprünglichen civitas die Centren zweier im 5. Jhdt. bezeugten civitates wurden (s. M e r l e t Mém. soc. d'hist. et d'arch. de Bret. XXX [1950] 43ff.), oder das Küstengebiet der Bucht von Douarnenez, wo man zahlreiche Überreste der gallo-römischen Epoche gefunden hat, oder auch die Pointe du Van, wo sich die bedeutende römische Ansiedlung von Trouguer en Cléden-Cap-Sizun befand, die ich seit 1953 ausgrabe. Eine solche Konvergenz der römischen Straßen nach der Stadt Carhaix, die außerdem noch den Vorteil einer centralen Lage in dem den Osismi zugeschriebenen Territorium besitzt, läßt sich am Ende nur dadurch erklären, daß man in ihr den Ort der Hauptstadt einer civitas erblickt.

Schließlich wird diese Hypothese durch die zahlreichen archäologischen Entdeckungen, die im Boden von Carhaix und seiner nächsten Umgebung gemacht worden sind, bestätigt; sie bezeugen außerdem, daß die Ausdehnung der römischen Stadt über die der modernen Stadt hinausging. Auffällig ist allerdings die Feststellung, daß man bisher, außer einer Scheidemünze, dort noch kein Dokument der keltischen Epoche gefunden hat, was um so überraschender ist, als die gallo-römische Niederlassung einer gallischen Ansiedlung gefolgt ist; die 6 gr. wiegende Scheidemünze wird im ehemaligen Museum von Kernuz bei Pont-l'Abbé (Fin.) aufbewahrt mit einer von Du Châtelier selbst geschriebenen Etiquette, welche, ohne Datum, ihren Ursprung angibt (es handelt sich übrigens um eine Scheidemünze der Klasse V der Prägung der Veneter; s. C o l b e r t d e B e a u l i e u Mém. soc. d'hist. et d'arch. de Bret. XXXIII [1953] 29. 36).

Man hat sich indessen lange Zeit darauf beschränkt, die Überreste, die man wahrnahm, ohne große Präzision zu verzeichnen: Gefäß-Scherben, Bruchstücke von Ziegeln, Grundmauern, Reste von Heizgewölben, Teile von Aquädukten, Stücke aus Marmor, Trümmer von Säulen, Statuen oder von Mosaikpflastern, Brunnen, Münzen, usw. (D o m L o b i n e a u Hist. de Bret. [1707] 2. Présid. d e R o b i e n Description de l'anc. Armorique ou Petite Bret. 1 Hist. et Topogr. 2 Planches, ungedrucktes Ms. in der Bibl. munic. de Rennes 5. 14f. und pl. 6. C o r r e t d e K e r b e a u f f r e t im Diction. histor. de Bret. d'Ogée 1. Ausg. [1778] I 153. F r é m i n v i l l e Antiquités du Fin. II [1835] 212. B i z e u l Assoc. bret. I 24ff.). Aber seit der Abhandlung von Bizeul, welcher als erster die Aufmerksamkeit auf Carhaix lenkte, sind die Funde mit größerer Genauigkeit verzeichnet (1867: Entdeckung einer römischen Begräbnisstätte im Nordosten der Stadt mit zahlreichen Aschenurnen aus Ton oder Glas; 1894: Mosaik auf einer Cementbasis neben der Kirche von Plouguer, welche vermutlich über einem Tempel

errichtet ist; 1898: Ausgrabungen in der Nekropole und Entdeckung von 406 Aschenurnen. S. du Châtellier Epoques préhistor. et gaul. dans le Fin.... 2e éd. [1907] 162ff.; 1924: Entdeckung der Grundmauern einer Villa und eines Teiles eines Aquädukts. S. Jaffrennou Hist. anecdot. de Carhaix [1924] 27) und sogar mit mehr oder weniger Einzelheiten veröffentlicht worden (Bull. soc. arch. Fin., IV [1876—1877] 175f.: Reste von Ziegelbauten, mit Fragmenten von hohlen und mit gemaltem Überstrich versehenen Ziegeln, Lanzenspitze; ebd. VIII [1880—1881] 137 und Laurière Bull. monum. XLVII [1881] 874ff.: goldener Ring, dessen Fassung die sich gegenüberstehenden Brustbilder eines Mannes und einer Frau trägt sowie die Beischrift: *SABINE VIVAS;* Bull. soc. arch. Fin. XVII [1890] procès-verbaux S. XXVII. XXXVf. XLVIIIf. 114ff. Loth Ann. de Bret. V [1890] 707f. Pacheu Bull. Mém. soc. arch. d'Ille-et-Vilaine XX [1891] 135ff. du Châtellier Rev. arch. IIIe série XXVI [1895] 245ff. Seymour de Ricci Bull. Mém. soc. d'émulat. des C.-d.-N. XXXVI [1897] 243f.: Entdeckung von Thermen, eines Brunnens, ausgebrannter Baureste, von terrasigillata-Scherben oder Scherben aus gewöhnlichem Ton, 3 runde Bronzeteller mit leichter Silberauflage im Innern, 3 silberne Opferschalen, davon eine mit der Inschrift: *Q. B. DIVIXTAE,* die andere mit: *BF . M,* Fragmente von Glasgefässen, 2 Intagli und 58 Münzen, die von Claudius bis Constantin reichen. Du Châtellier Bull. soc. arch. Fin. XXVI [1899] 405ff.: Ausgrabung einer Abfälle, Ziegel, Asche, ein Gefäß und Scherben enthaltenden Grube. Charbonnier ebd. XXXI [1904] 77ff.: Ausgrabung der Überreste einer Wohnung und Entdeckung eines gallo-römischen Düngerhaufens mit Küchen-Abfällen, Stücken von Hirschgeweihen, einem Fragment aus grünem Marmor und zahlreichen Scherben gewöhnlicher weißer oder schwarzer Tonware, darunter ein Krug mit dem graffito *HCLPIII,* ferner Scherben von Sigillata-Keramik, aus welchen man 3 Schalen in der Form Drag. 37 wieder herstellen konnte (eine *Paternus* gezeichnet), ein Mörser und eine Reliefvase. du Châtellier ebd. XXXII [1905] 94ff.: Entdeckung von Grundmauern und verschiedenen Werkzeugen aus Metall. Charbonnier ebd. XXXVII [1910] 142: Säulenbasis. Bull. soc. arch. Fin. LX [1933] procès-verbaux S. XXXVII: Entdeckung von Scherben von Amphoren und verschiedenen irdenen Geschirren sowie einer Tonlampe).

Ferner besitzt das Musée départemental breton in Quimper in seinen Sammlungen eine gewisse Anzahl aus Carhaix stammender Gegenstände, insbesondere die oben genannten 3 Opferschalen, ebenso Aschenurnen, darunter eine aus grauer Tonerde mit Henkel und der Inschrift: *SO LUNARII,* eine Urne aus Glas von der Form Morin-Jean 14 (prismatischer Bauch in viereckigem Schnitt, enger Hals, gekniffener, angelegter Henkel) Fragmente von Putz und Schieferdekkung, ziemlich grobe Mosaikfragmente usw. (Serret Catal. du musée arch. 2. Aufl. [1901] durchgesehen von B[orde de la] R[ougerie] 37 bis 39). Von den Töpfer-Abzeichen an den in Carhaix gefundenen Sigillata-Scherben notiere ich *[Be]tta, Felix, Lucu = Iucuc(ndus)?, Marcellinus* und *Paternus,* und das Studium der verzierten Scherben ohne Inschrift bezeugt, daß diese Keramik hauptsächlich aus Lezoux, aber auch, in kleinerem Maße, aus La Graufesenque oder aus dem östlichen Gallien stammt und der zweiten Hälfte des 1. Jhdts. und dem 2. Jhdt. n. Chr. angehört.

Man möchte die Lebensbedingungen in der Hauptstadt der Osismi kennen; leider haben dort niemals große Grabungen stattgefunden, und jegliche systematische Forschung wäre schon dadurch verhindert, daß die heutige Stadt über der antiken Niederlassung aufgebaut ist. Man weiß indessen, daß ihr Untergrund von ziemlich zahlreichen Aquädukten durchfurcht war, gespeist von einem Haupt-Aquädukt mit castellum divisorium, welcher, vom Gebiet der Gemeinde Paule (Côtes-du-Nord) ausgehend, eine Länge von 50 km gehabt haben soll, obgleich die Entfernung in gerader Linie nicht 14 km überschreitet (Rolland Bull. soc. arch. Fin. XXVII [1900] 55ff. Blanchet Rech. sur les aqueducs et cloaques de la G. rom. 104; vgl. Merlat Gallia XIII [1955] 151f., um die falschen Angaben über den Bau eines Teils dieses Aquädukts zu berichtigen). Doch weiß man nicht, bis zu welcher Epoche die gallo-römische Ortschaft geblüht hat; alles was man sagen kann, ist, daß nach Ausweis der Münzen der Ort vom ersten Jahrhundert bis zur Regierung Constantins bewohnt gewesen ist — ein früher entdeckter, noch unveröffentlichter Fund von ungefähr 3 Kilo sehr beschädigter Münzen, der aus einer gallo-römischen Villa stammen soll und den ich nächstens zu prüfen habe, enthält nach der ersten Untersuchung nur Antoniniani, die meisten aus der Regierungszeit des Tetricus, nebst einigen Exemplaren des Gallienus und des Victorinus und einem einzigen des Probus — und daß die gut publizierten Tiefbohrungen häufig deutliche Brandspuren aufweisen. Es könnte also sein, daß die Hauptstadt der Osismi unter germanischen Einfällen gelitten hat, ohne daß man indessen sagen könnte, unter welchen. Letztlich besteht keine Gewißheit, daß sie die von der Not. dign. occ. erwähnte Niederlassung der Osismi gewesen ist, denn ich wüßte nicht, daß man jemals bis auf den heutigen Tag in Carhaix Spuren einer Umfassungsmauer entdeckt hätte, welche für den Wohnsitz und die Truppe eines Militärpräfekten zur Zeit der Einrichtung des tractus Nervicanus et Armoricanus notwendig gewesen sein dürfte *). [Pierre Merlat.]

Vorio (Voroius). Keltengott des Treverergebietes, der in etwas abweichender lateinischer Umschrift zur Zeit durch zwei Inschriften bezeugt ist.

1. Gegend von Manderscheid in der Eiffel. Finke Arch. Inst. Röm.-Germ. Komm. 17. Bericht (1927) nr. 83: *Deo Voroi[o] Boudinae et Alaunae C. Sextilius Solemnis.*

2. Altbachtal bei Trier. S. Loeschke Der Tempelbezirk im Altbachtal zu Trier I (1938) S. 53 und Pl. XX 4 = Année épigr. (1940) nr. 170 = Nesselhauf Arch. Inst. Röm.-German. Komm. 27. Bericht (1937) 51f. nr. 13: *Vorioni deo*

*) Deutsch von Mercedes Vincent.

sacr(um) voto suscep[t]o Vettius Demioncus R[a]ddari f(ilius v. s. l. m.

Es handelt sich wohl um einen Gott der Trierer Furt oder auch aller Furten überhaupt, dessen Name mit der Ablautstufe *vor* seines keltischen Verbums zusammenzuhängen scheint, das ‚das Durchqueren des Wassers' bezeichnet.

Vgl. Keune Myth. Lex. VI 1072. Bonn. Jahrbücher 135 (1930) 202. P. Lambrechts Contributions à l'étude des divinités celtiques, Rijksuniversiteit te Gent, Fac. van de Wijsbegeerte en Letteren XCIII (1942) 127. 133. R. von Kienle Das Auftreten keltischer und germanischer Gottheiten zwischen Oberrhein und Limes, Arch. Rel.Wiss. XXXV (1938) 261. H. Mayer Einfluß der vorchristlichen Kulte auf die Toponomastik Frankreichs, S.-Ber. Akad. Wien 175, 2 (1914) 20. 31. R. Thurneysen Treveri, Rhein. Mus. LXXXIV (1935) 190f. I. Vendryès, in A. Grenier Les religions étrusque et romaine, les religions des Celtes, des Germains et des Anciens Slaves (1948) 286. E. Windisch Das keltische Britannien, Abh. d. Sächs. Akad. XXIX (1912) 90. [F. M. Heichelheim.]

Vorocium. Station in Gallien, heute Vouroux (Allier). Der Name, den Tab. Peut. irrtümlich mit Voroglo gibt, konnte mit Hilfe einer in Vichy gefundenen Ringweihung, *Deo Marti Vorocio* (CIL XIII 1497) und eines merovingischen Münzstempels berichtigt werden, vgl. Héron de Villefosse Bull. Société des Antiquaires de France 1883, 266 und 323. [P. Wuilleumier.]

Vorocius s. Art. Mars o. Bd. XIV S. 1957 LXXV.

Voroius s. Art. Vorio.

Vorodes s. Septimius nr. 61.

Vortigern (Vurtigirnus), Britenkönig in Kent um 450. Die in der modernen Literatur gebräuchliche Namensform Vortigern ist in den Quellen nicht belegt. Der älteste Zeuge (Beda hist. eccl. I 14) hat *Vurtigirnus* (vermutlich eine altbritische Form), die Historia Brittonum (Ausgabe von F. Lot Nennius et l'Historia Brit. 1934; vgl. auch Turneysen Ztschr. f. celt. Phil. XX 97ff.) *Guorthigirnus* oder *Guothigernus* (c 31 f. 37ff. und 66 pass.; nach Turneysen 119 ist *Goirthigern* die irische Form). Die Erzählungen über V. in der Historia Brit. sind weitgehendst als Legende zu bezeichnen. Als historisch darf man vielleicht festhalten, daß V. (wohl identisch mit dem *superbus tyrannus* bei Gildas; nach Lot 63, 4 ist der Name dann in der späteren Traditionsbildung eingefügt worden) unter den nach Abzug der Römer hochkommenden Fürsten (es könnten ehemalige Großgrundbesitzer gewesen sein) der romanisierten Briten eine besonders mächtige Stellung einnahm und um 450 Sachsen (wahrscheinlich Jüten) als *foederati* auf die Insel holte (Zur Kritik an den Quellen zur britischen und angelsächsischen Geschichte vgl. Ch. Oman England before the Norman Conquest (1948) 186ff. Collingwood-Myres Oxford Hist. of England I (1936) 314f. Kirsten Reallex. f. Ant. u. Christ. II 595f). [A. Lippold.]

Vortimer (Guorthemir), romanisierter Brite, der um 450 mehrmals gegen die sächsischen Invasoren gekämpft haben soll (Hist. Brit. 43/45). Seine Historizität ist noch mehr in Zweifel zu ziehen als die seines sagenumwobenen Vaters Vurtigirnus (s. Art. Vortigern; vgl. Lot Nennius [1934] 67; zu quellengläubig ist z. B. Foord Last Age of Roman Britain [1925] 198f.). [A. Lippold.]

Vortumnus s. Vertumnus.

Vosavia, Örtlichkeit (mansio oder mutatio) an der von Koblenz nach Mainz links des Rheines führenden Römerstraße, auf halbem Wege zwischen Baudobriga-Boppard und Bingium-Bingen gelegen; heute Oberwesel im Regierungsbezirk Koblenz. Der Ortsname ist in verschiedener Schreibung überliefert: Tab. Peut. *Vosavia,* Geogr. Rav. IV 24 *Bosalvia.* Inschrift von Junglinster CIL XIII 4085 *V(osolvia).* Meilenstein von Tongern CIL XIII 9158 II 6 *(Vo)solvia.* Die Etymologie des sicher keltischen Siedlungsnamens ist noch nicht vollständig geklärt (Holder Altcelt. Sprachsch. s. v. Vosolvia. F. Cramer Rheinische Ortsnamen aus vorrömischer und römischer Zeit [1901] 35. L. Weisgerber Rheinische Vierteljahresblätter XXIII [1958] 41). Für die spätrömische Zeit und die Zurücknahme des Limes an den Rhein vermutet K. Schumacher (3. Ber. der Röm. German. Komm. [1906/07] 20; Siedelungs- und Kulturgeschichte der Rheinlande II [1923] 116) hier einen vielleicht befestigten Rheinübergang, doch ist, da Untersuchungen am Orte ermangeln, ein archäologischer Nachweis hierfür bisher nicht zu erbringen.

Zum Verlauf der römischen Rheintalstraße und den vereinzelten Funden römerzeitlicher Brandgräber vgl. J. Hagen Römerstraßen der Rheinprovinz[2] (1931) 6. 8. 12; zu einigen von den Hunsrückhöhen nach V. führenden Straßen ebd. 384 und 434. Funde von V. gelangten in das Römisch-Germanische Zentralmuseum in Mainz, einzelne Fundstücke verblieben im Rathaus von Oberwesel. [Heinz Cüppers.]

Vosegus. 1) Lange Bergkette im nordöstlichen Gallien, deren Holz berühmt war, heute Vosges (Vogesen). Der Name, in dieser Form von den antiken Schriftstellern (Caes. bell. Gall. IV 10. Lucan. I 397. Plin. n. h. XVI 197. Vibius Sequester p. 145, 16 Riese) und von den Inschriften (CIL XIII 6059. 6080 = Dess. 3916; vgl. 6027 = Dess. 3917 *Vo[seg]o,* aber nicht 9023, mit falscher Restitution *Vos[ago]*) bezeugt, wird dann zu *Vosagus* (Tab. Peut. Venant. Fort. VII 4. Gregor von Tours Hist. Franc. X 10) und endlich zu *Vasegus* oder *Vasagus.* Er muß in einer vorkeltischen Sprache die Vorstellung des Waldes erweckt haben, mit der er immer verbunden geblieben ist (C. Jullian Rev. ét. anc. [1910] 390). Er erstreckte sich über ein ausgedehntes Gebiet, das mindestens von den Maas- und Saônequellen (heute Monts Faucilles) bis Niederbronn und Bergzabern in der Rheinpfalz (heute Haardtwald) reichte. Eine Inschrift ist *Vosego* geweiht worden, die zwei anderen *Vosego sil.* = eher *sil(uestri)* als *Sil(uano)* wie Keune (Myth. Lex. s. v. Vosegus 373 n) vorgeschlagen hat, oder als *sil(uae),* wie J. Toutain (Bull. arch. Com. [1920] 96), und eine von ihnen ist mit einem Relief geschmückt, das vielleicht den Jagdgott mit Bogen

und Köcher darstellte: CIL XIII 6027 = Dess. 3917 = E. Espérandieu Recueil génér. des bas-reliefs de la Gaule rom. VII (1918) 207 nr. 5611. Vgl. noch Holder Altcelt. Sprachschatz III 448ff.

2) Name eines gallo-römischen Töpfers der Auvergne: A. Allmer Rev. épigr. V (1903) nr. 1552, s. 43. [P. Wuilleumier.]

Vosolvia s. Vosavia.

Uôsteukôti (*Ουωστευκώτι*). Zweiter Dekan im Sternbild der Jungfrau nach Hephaistion; s. A. Engelbrecht Hephaestion von Theben (Wien 1887) 56, 3. W. Gundel Dekane und Dekansternbilder 77, 17, mit den Varianten der äg. Grundform Uste-bikot; s. Cat. codd. astr. gr. VIII 2, 43. [Karl Preisendanz.]

Vosugonum pagus, erschlossen aus einer Votivinschrift vom Titelberg in Luxemburg (gelegen an der belgisch-französischen Grenze bei Differdingen. Durch Grabungen wurde ein spätkeltisches Oppidum und ein frührömischer Vicus festgestellt. J. Steinhausen Archäol. Siedlungskunde des Trierer Landes 275 u. Anm. 488 bis 491). Die Inschrift lautet *Genio / Vosu / gonum / Sabinus / Ser(vus) p(osuit)* P. Medinger Ons Hemecht XXXIX (1939) 343; Anzeiger f. Elsäß. Altertumsk. XXV (1934) 219. J. B. Keune Trierer Ztschr. VIII 119. H. Nesselhauf 27. Ber. Röm. Germ. Komm. 43, und es liegt nahe, hier den Hauptort eines entsprechenden Gaues zu lokalisieren, der noch zum Stammesgebiet der Treverer gehörte L. Weisgerber Rhein. Vierteljahresbl. XXIII (1958) 21. J. Steinhausen a. O. 303; s. o. Bd. VI A S. 2305.

Nach J. B. Keune a. O. 120 ‚liegt ein einheimischer, vorrömischer Gau-Name vor, den man aber trotz der Ähnlichkeit nicht mit Vosegus, Vosagus (Wasgenwald, Vogesen) zusammenbringen darf, wenn auch der Name dieses Waldgebirges einst weitere Bedeutung als heutzutage gehabt und auch noch die Gegend von Tholey umfaßt hat‘ (vgl. dazu auch o. Art. Vosegus S. 922. J. B. Keune Art. Vosegus Myth. Lex. Holder Altcelt. Sprachsch. III 448).

Ob der zu den dei silvestres zählende, im Wasgenwald als Schutzherr verehrte Vosegus gleicher Natur mit dem in der Weihung vom Titelberg genannten Genius Vosugonum ist, sei dahingestellt. Letzte Sicherheit kann erst gewonnen werden, wenn bildliche Darstellungen ergänzend zu den Inschriften treten. [Heinz Cüppers.]

Uōthi (*Οὐῶθι*), einer der vier mystischen Namen des Hermes von Hermupolis, die nach dem Zauberpapyrus 122 (4. oder 5. Jhdt.) des Brit. Museums (s. Papyri graecae magicae II Nr. VIII 7, Liebesbindezauber des Astrampsychos) in den vier Ecken des Himmels geschrieben stehen. Der Name *Uothi* wird hier zweimal an einen andern gefügt: Lamphthen U. und Uasthen Uothi. Von K. Fr. W. Schmidt (Gött. Gel. Anz. 1934, 182; Philol. Woch. 1935, 1175) wird das Wort als äg. ‚unverletztes Auge des Hor‘, ‚Vollmond‘ gedeutet. Zur Stelle s. R. Reitzenstein Poimandres 20. Th. Hopfner Griech.-äg. Offenbarungszauber I 100 § 406, 14, 1. 313. [Karl Preisendanz.]

Votienus Montanus (vgl. PIR III nr. 674. H. Bornecque Les déclamations et les déclamateurs d'après Sénèque le père 200. W. Hoffa De Seneca patre quaestiones selectae 33), aus Narbo stammend (Martial. VIII 72, 5 [wenn hier nicht vielleicht ein Sohn oder ein sonstiger Nachkomme von ihm gemeint ist, s. PIR nr. 673]. Hieron. p. 173 Helm), Redner zur Zeit des Tiberius. Seine erste Rede hielt er offenbar mit Erfolg *pro Galla Numisia apud centumviros*, die wegen Giftmordes angeklagt war (Sen. contr. IX 5, 15). Außer dieser Rede, die mit nachträglichen Erweiterungen der Öffentlichkeit übergeben wurde (s. Schanz II[4] 400), muß er noch erheblich mehr publiziert haben (Sen. contr. IX 6, 18: *Montanus Votienus Marcellum Marcium, amicum suum, cuius frequenter mentionem in scriptis suis* [s. R. Heß Zur Deutung der Begriffe sententia, divisio, color bei Seneca 4] *facit tamquam hominis diserti, aiebat hanc dixisse sententiam* ...). Über diese Freundschaft zwischen V. M. und Marcius Marcellus vergleiche man ferner Sen. contr. IX 4, 15. 5, 14. Als Angeklagter hatte sich V. M. in einem Prozeß zu verantworten, den im Auftrage seiner Heimat Narbo P. Vinicius mit wahrscheinlich negativem Ergebnis vor Tiberius gegen ihn führte (Sen. contr. VII 5, 12). Während zu dieser Zeit die Beredsamkeit immer mehr aus der Öffentlichkeit verschwand und sich in die Rhetorenschulen zurückzog, stemmte sich V. M. dieser neuen Richtung energisch entgegen. Von der Schulberedsamkeit und von bloßen Deklamationen hielt er nichts, nicht einmal wenn sie nur zur Übung gehalten wurden; denn *qui declamationem parat, scribit non ut vincat, sed ut placeat* (Sen. contr. IX praef. 1). Dennoch hat er, wie uns der ältere Seneca, der mit Zitaten aus den Reden des V. M. nicht spart, bezeugt, auch selbst mit Eifer deklamiert, wobei er allerdings durch seine häufigen Wiederholungen in ein negativeres Licht geraten ist (Sen. contr. IX 5, 15. 17). Jedenfalls aber hat M. Aemilius Scaurus Mamercus ihn den Ovid unter den Rhetoren genannt (Sen. contr. IX 5, 17. Vgl. Tac. ann. IV 42: *celebris ingenii vir).* Auf seine offen zur Schau getragene Abneigung gegen die Entwicklung der Beredsamkeit in seiner Zeit wird es zurückzuführen sein, daß V. M. im J. 25 n. Chr. wegen Majestätsbeleidigung vor dem Senat verurteilt worden ist (Tac. ann. IV 42). Nach den Balearen verbannt, ist er dort wenige Jahre später gestorben. Sein von Hieron. p. 173 Helm mit dem J. 27 n. Chr. angegebenes Todesdatum wird von R. Helm Philol. Suppl.-Bd. XXI (1929) 2. 74f. angezweifelt. [Heinz Papenhoff.]

votum s. Suppl.-Bd. IX.

Voturi (Voturi), Stamm in Kleinasien, bei Plin. n. h. V 32, 146 neben Tolistobogi und Ambitouti als galatische Bewohner des einst phrygischen Gebietes im westlichen Galatien bezeugt, sonst nicht genannt. Sie können als Unterstämme (pagi) oder als Klientelstämme der Tolistobogi betrachtet werden (F. Staehelin Geschichte der kleinasiat. Galater[2] [Leipz. 1907] 44). [Ernst Kirsten.]

Voturius s. Veturius.

Upellae Station an der Straße Virunum (Zollfeld)—Celeia (Cilli). Genannt in der Tab. Peut. Seg. V/2 (*Virunum XXXIII — Iuenna XXII — Colatione XVI — Upellis XIII — Celeia*). Die Station lag also zwischen der Station Colatio (Slovenjgrad = Windischgraz s. o. Bd. IV S. 362) und Celeia (Cilli s. o. Bd. III S. 1867f. Suppl.-Bd. I S. 279). Nach den Entfernungsangaben ist sie in der Gegend von Vitanje anzusetzen. In diesem Orte sind noch keine römerzeitlichen Funde zu Tage gekommen, wohl aber in der Umgebung: Meilensteine CIL III 5738. Vgl. B. Saria-V. Hofiller Antike Inschriften aus Jugoslavien I (1928) 6f.; Archäolog. Karte von Jugoslavien, Bl. Rogatec 76. [Hermann Vetters.]

Uperaci, norischer Stamm, erwähnt nur auf den Inschriftfragmenten vom Magdalensberg in Kärnten (R. Egger Carinthia I, 143 [1953] 926f. und 145 [1954] 62f. Weihungen an Kaiser Augustus und seine Tochter Iulia). Die U. sind dort zusammen mit den *Norici, A[m]bilini, [Am]bidr(avi), Laia[n]ci, [Sae]v(ati)* und *Elveti* genannt, von welchen sowohl die Ambilini wie die U. bisher unbekannt waren. Die U. sind vermutlich auch auf dem Fragm. Carinthia I 142, 93 erwähnt, wo Egger damals noch *V[irunenses]* ergänzt hat. Für die Lokalisierung der U. bietet einen Anhaltspunkt Kiepert FOA XVI, der hier die Salzach Uperus nennt, doch läßt sich die Quelle für diese Identifizierung der Salzach mit dem sonst nirgends genannten Uperus nicht mehr feststellen. Der Name der U. enthält sicher den Begriff ‚oberhalb‘, die Endung *-aci* ist vermutlich wohl keltisch (R. Egger brieflich). [Balduin Saria.]

Uperus s. Uperaci.

Uphilius s. Ofellius Nr. 6 (o. Bd. XVII S. 2041). [F. Münzer.]

Uphisit (*Οὐφισίτ*, Variante *Οὐδρισίτ*). Zweiter Dekan im Sternbild des Krebses bei Hermes Trismegistos; s. W. Gundel Dekane und Dekansternbilder 79 nr. 11; bei Hephaistion nur als Sit überliefert, auch Siton: Gundel 78 nr. 11; Sith bei Firmicus (Gundel 78 nr. 11). So auch neben dem Dekan Sôthi(s) in einer Reihe von Zauberworten: Pap. gr. mag. IV 3011. [Karl Preisendanz.]

Uphor (*Οὔφωρ*), Name für einen Beseelungszauber in einem Leidener magischen Papyrus, PGM XII 316—350. Er soll die Kraft besitzen, Götterbilder aller Art zu beseelen (*δι' οὗ ζωπυρεῖται πάντα πλάσματα καὶ γλυφαὶ καὶ ξόανα* 319f.); zur Sache s. Th. Hopfner Offenbarungszauber I § 808. Der oder das U. (*τὸν μέγιστον Οὔφωρα* 316, *ὁ Οὔφωρ* 317, *τὸ ἱερὸν Οὔφωρ, τὸ ἀληθές* 318, 334) besteht aus zwei Teilen, einer *ἀρχή* (Weihe 324—335) und einer Anrufung (*ἐπίκλησις* 335—350), die nur mystische Worte mit dem Anfang *ηι ιεου* enthält; s. R. Reitzenstein Hell. Mysterienreligionen[3] 310f. (‚orientalischen Ursprungs‘), S. Eitrem Symb. Osl. XIX (1939) 67. Wie viele andere Zauberrezepte wird auch dieser U. überschwänglich gepriesen und mit Epitheta wie *μέγιστον, ἀληθές* ausgestattet; als ‚großes Mysterium‘ ist er streng geheim zu halten (*ἔχε ἐν ἀποκρύφῳ, κρύβε, κρύβε* 321f.). Zur besondern Reklame für seine Bedeutung wird gesagt (318), ein Urbikos (*Οὐρβικός*) habe ihn verwendet; doch scheint über diese Zaubergröße nichts bekannt sein, die den lateinischen Namen Urbicus trug und wohl in Aegypten lebte. C. J. Reuvens wollte den Namen Uphor mit dem hebr. Ufar (nach *Οὐφαρεγ* bei Iren. 1, 18. 2) zusammenbringen; s. PGM Bd. 2 zu XII 316; Mitteilungen aus der Papyrussammlung der Österr. Nat.Bibl. N. S. V (1956) 116, 41. 121, 88. [Karl Preisendanz.]

Uphstie: Grafitto in wohl etruskischer Sprache, das unten auf der Standfläche eines attischen rotfigurigen zweihenkligen Bechers der Zeit zwischen 500 und 440 v. Chr. eingeritzt ist, der sich heute im British Museum befindet. Vgl. S. Birch-C. T. Newton A Catalogue of the Greek and Etruscan Vases in the British Museum I (1851), Nr. 1174 und Tafel B. Als ähnlichen Typus vgl. Corpus Vasorum Antiqu. Kopenhagen pl. 283, 7.

Das Grafitto sieht unverdächtig aus, wie mir P. E. Corbett, Assistant Keeper im British Museum unter Beigabe von zwei Durchreibungen freundlichst mitteilt. Im Corpus Inscriptionum Etruscarum oder bei M. Pallottino Testimonia linguae etruscae (1954) ist es nicht berücksichtigt.

Die Bedeutung der Buchstabengruppe ist umstritten. Daß der Name des hellenischen Gottes Hephaistos vorliegt, ist bei einem Vasengrafitto nicht wahrscheinlich und vor allem lautgesetzlich nicht leicht zu erklären. Ein Personenname in etruskischer Umschrift, z. B. Opisthios oder ähnlich, wäre eher zu erwarten. Vgl. Myth. Lex. VI (1924/37) 96/7 (C. Pauli). [F. M. Heichelheim.]

Upis (*Οὖπις*, daneben auch *Ὦπις*, lat. Opis), 1) Beiname der Artemis (vgl. Höfer Myth. Lex. III 927) bei Kallim. hym. III 204. 240. Schol. Kallim. hym. III 204. I 64 Pfeiffer (wörtlich damit übereinstimmend Etym. Magn. p. 641, 53ff.) bietet drei verschiedene Erklärungen für dieses Epitheton: 1. *παρὰ τὸ ὀπίζεσθαι τὰς τικτούσας αὐτήν* (die Unwahrscheinlichkeit dieser Etymologie wird von Gruppe 1272, 1 bestätigt); die U. erweist sich durch diesen Erklärungsversuch immerhin als eine Geburtsgöttin (vgl. Hekaerge). 2. *παρὰ τὴν θρέψασαν αὐτὴν Οὖπιν.* 3. *διὰ τὰς Ὑπερβορέους κόρας, Οὖπιν, Ἑκαέργην, Λοξώ, ἃς ἐτίμησεν Ἀπόλλων καὶ Ἄρτεμις· καὶ ἀπὸ μὲν τῆς μιᾶς Οὖπις ἡ Ἄρτεμις, Λοξίας δὲ καὶ Ἑκάεργος ἐκ τῶν λοιπῶν ὁ Ἀπόλλων.* Damit sind die Erklärungen bei Serv. auct. Aen. XI 532 zu vergleichen; er weist allgemein auf die Hyperboreerinnen hin *(quidam dicunt Opim et Hecaergen primas etc.)*, von denen er nur zwei nennt, vermengt dann die obigen Erklärungen 2 und 3 miteinander *(alii putant Opim et Hecaergon* [masc.!] *nutritores Apollinis et Dianae fuisse: hinc itaque Opim ipsam Dianam cognominatam, quod supra dictum est, Apollinem vero Hecaergon*) und fügt noch zwei Erklärungen hinzu, deren Text so korrupt überliefert ist, daß man ihm keinen Sinn mehr abgewinnen kann *(vel quod proxima luna quae Diana terris facile conspiciat quoniam vita i vocali ecaergas sola TOTOYKAENIIEΣTIMEKPOMEN hoc e longinquo. alii a latone caeptos non adducatus: et ideo poetam Triviae custodem Opim in-*

duxisse); man vergleiche jedoch den gleichen Inhalt bei Serv. auct. Aen. XI 858: *Graeci enim tradunt ἀμαλλοφόρους ex Hyperboreis, qui et ipsi sunt Thraces, ad Latonam venisse: hanc et Hecaergon Apollinem et Dianam educasse, ut etiam ex cognominibus deorum, cum illa Opis et hic Hecaergos appellatur, agnoscitur.* Die Herleitung von *ὀπίζεσθαι* und damit zugleich die Verbindung mit der Geburt fehlt bei Serv. auct. Seine Ausführungen gehen jedoch auf die Vorlage des Kallimachosscholions zurück; ja, er ist ausführlicher als dieses, wie sich aus der sonst nur bei Macrob. sat. V 22, 4 bekannten Zitierung des Alexander Aetolus erkennen läßt (s. u.). Daß die Epiklese nach dem Namen des Vaters der ‚Diana tertia' Upis genommen sei, sagt Cic. nat. deor. III 23, 58 *(eam Graeci saepe Upim paterno nomine appellant)*; s. u. Nr. 4. Dieser Beiname scheint der Göttin besonders in Ephesos zugekommen zu sein, wo ihr Kult von der Amazonenkönigin Hippo gestiftet sein soll (Kallim. hym. III 239f.). Den Tempel der ephesischen Artemis U. erwähnen Serv. auct. Aen. XI 532 und Macrob. sat. V 22, 4 unter Berufung auf Alex. Aitol. 2, 5f. D. Danach hat sie am ephesischen Kenchreios ihren Tempel, und man ruft sie an als *ταχέων Ὦπιν βλήτειραν ὀϊστῶν*, d. h. als Hekaerge und Göttin der Geburtswehen. Auf Kallim. hym. III 240 bezieht sich vielleicht Hesych. s. *Ὦπι ἄνασσα*, dessen Erklärung jedoch unverständlich ist. Gültigkeit dieser Epiklese auch in Kreta ist aus Kallim. hym.. II 205 geschlossen worden (Höfer a. O.). Lakonischen Kult einer Artemis U. erwähnen Palaiphat. 32 und Apostol. VI 44 (vgl. Wide Lakon. Kulte 127f.). Nach Tzetz Lykophr. Al. 936 (*ὡς καὶ Ἀρτέμιδος Δίκτυνα παρὰ Κρησίν, Οὖπις παρὰ Θρᾳξίν, Ὀρθωσία παρὰ Ἀρκάσιν ἀπὸ ὄρους Ὀρθωσίου Ἀρκαδικοῦ*) wird man nur ungern an Kult der U. in Thrakien denken wollen (bestenfalls liegt ein Mißverständnis der Angaben vor, die sich auch bei Serv. auct. Aen. XI 858 finden: ... *ex Hyperboreis, qui et ipsi sunt Thraces* etc.), zumal man bei Palaiphat. a. O. liest: *ὥσπερ τὴν Ἄρτεμιν Θρᾷκες Βένδειαν, Κρῆτες δὲ Δίκτυναν, Λακεδαιμόνιοι δὲ Οὖπιν*. Recht fraglich ist auch die Konstruktion der Existenz dieser Epiklese in Troizen nach dem Namen des dortigen *οὔπιγγος*, eines Kultliedes auf Artemis (Schol. Apoll. Rhod. I 972a. Athen. XIV 619b. Poll. On. I 38); vgl. jedoch Hesych. s. *εὐώπιον· πυρὰ παρθενικὴ ἐν Τροιζῆνι*. Euopis ist freilich die Tochter des Eponyms Troizen, die sich ihrer verbrecherischen Liebe wegen erhängte (vgl. Parthen. 31). Sicher ist jedenfalls allein die Artemis U. in Ephesos.

2) Name einer Begleiterin der Artemis *ex virginibus sociis sacraque caterva* (Verg. Aen. XI 532; vgl. ebd. 836. 867); der Name könnte von Vergil frei übertragen worden sein.

3) Name einer Nymphe bzw. Nereide bei Verg. georg. IV 343 (vgl. Serv. georg. III 93. Aen. VI 325. XI 532) und in der Nereidenliste bei Hyg. fab. praef., wohin sie freilich aus Verg. a. O. gekommen sein könnte.

4) Name des Vaters der Diana tertia (die Mutter hieß Glauce) nach Cic. nat. deor. III 23, 58 *(tertiae pater Upis traditur, Glauce mater; eam Graeci saepe Upim paterno nomine appellant)*.

5) Beiname der Nemesis von Rhamnus (vgl. Paus. I 33, 2) in einem Hymnos des Herod. Att. bei Kaibel Epigr. Gr. 1046, 61 (*Ῥαμνουσιὰς Οὖπι*).

6) Name einer der beiden oder der drei Hyperboreerinnen, von denen in der apollinischen Legende von Delos erzählt wurde (s. o. Bd. IX S. 265f.). Nach Herodot. IV 35 sind es Arge und U. (*Ὦπις*), auf die Olen einen Hymnos gedichtet haben soll. Paus. V 7, 8 kannte einen Hymnos des Kymaiers Melanopos auf U. und Hekaerge; zu Ehren dieser beiden schoren sich auch die delischen Mädchen die Haare (Paus. I 43, 4). Nach Kallim. hym. IV 292 waren U., Loxo und Hekaerge Töchter des Boreas. Nach Ps.-Plat. Ax. 371a brachten U. und Hekaerge (so mit Burnet in seiner Ausg. nach *ΕΚΑΕΡΓΕ* des cod. A; anders Daebritz o. Bd. IX S. 266) die ehernen Gesetzestafeln nach Delos. Man vergleiche ferner die Zusammenstellungen bei Serv. auct. XI 532. 858 (s. o. nr. 1), wo das Nebeneinander einer weiblichen U. und eines männlichen Hekaergos nur der Verbindung mit Artemis und Apollon zuliebe gewählt ist (anders Höfer a. O. 928). Clemens Strom. V 750 zitiert einen Paian auf Hekaergos und Hekaerge. Als Begleiterinnen der Artemis erscheinen U., Loxo und Hekaerge sowohl bei Nonn. Dion. V 490. IIL 332 wie bei Claudian. in cons. Stil. III 254 (dabei braucht *optatum numen venantibus* kaum als Versuch einer Etymologie angesehen zu werden). 277. 292. Als Orion der U. Gewalt antun will, tötet ihn Artemis (Euphorion im Schol. Hom. Od. V 121. Apollod. I 4, 5). Die seit Herod. bezeugte Verbindung der U. mit Eileithyia bestätigt die im Schol. Kallim. hym. III 204 an erster Stelle gegebene Beziehung zur Niederkunft (s. o. nr. 1).

7) *Opis* steht nach G. Rohde o. Bd. XVIII S. 749 bei Plaut. Bacch. 893. Paul. Fest. p. 203, 19ff. L. Hyg. fab. 139. Augustin. c. d. IV 11. 21. Fulgent. Myth. I 2. schol. German. Arat. p. 187, 8 B. wie die Nominative *bovis* und *Iovis* als sekundäre Bildung gleichbedeutend neben *Ops*, gehört also nicht zu U. Beachtlich ist jedoch, daß auch für diese *Opis* Beziehung zur Niederkunft nachweisbar ist; vgl. Paul. Fest. p. 221, 6f. L. Augustin. c. d. IV 12. 21 (freilich jeweils mit sprachlicher Herleitung von *opem ferre)*. Verwechslung durch Nichtachtung der Quantität (*Ōpis: Ŏpis, ops*) seitens antiker Grammatiker wäre nicht ausgeschlossen, doch wird diese Göttin wohl mit Recht von U. getrennt; vgl. Preller Röm. Myth. II³ 20f.

Die modernen sprachlichen Herleitungsversuche (vgl. Höfer a. O. 929) des Namens U. sind kaum überzeugender als die antiken; auch daß U. die Kurzform eines Namens wie Euopis oder dgl. sei (vgl. Wernicke o. Bd. II S. 1347. 1356. 1359), will mir wegen des Nebeneinanders der Formen U. und (besonders im Ionischen) Opis nicht einleuchten. Noch nicht erörtert wurde bisher die Möglichkeit, den Namen der dem Geburtsvorgang so eng verbundenen U. mit lat. *vopiscus* (Quantität der ersten Silbe unbekannt; zum ī vgl. Schulze Eigennamen 202) zu vergleichen (zur Bedeutung vgl. Plin. n. h. VII 47 *vopiscos appellabant e geminis qui retenti utero nascerentur altero interempto abortu*. Solin. 1, 69. C. Gl. L. VII 428 K.), dessen — bisher ungeklärter — Stamm doch wohl **u̯ŏpi-* (vgl. **(ϝ)ῶπι-?*) lautet; zu Weiterem fehlt jede Handhabe. Die Hyperboreerinnen werden von Usener Rh. Mus. LVIII (1903) 327 wohl richtig als ‚Sondergestaltungen der Artemis selbst' angesehen. Der Name des Iapygerkönigs Opis (Paus. X 13, 10; dargestellt auf einem Weihgeschenk der Tarentiner nach einem Siege über die Peuketier, denen Opis geholfen hatte) hat nichts mit den anderen Belegen zu tun.

[Gerhard Radke.]

Uppara s. Supara o. Bd. IV A S. 923.

Uppenna, Stadt in der Byzacena, 4 km nördlich von Enfidaville, jetzt Henchir Chigarnia oder Hr. Fragha. Vgl. Atl. Arch. Tun., Bl. Enfida, 148. Man weiß nichts über ihren rechtlichen Status vor der Zeit einer Inschrift der Epoche Constantins, die die *Colonia Uppenna* erwähnt (CIL VIII 11157). Nur drei Dokumente der heidnischen Zeit sind bekannt: ein Epitaph (CIL VIII 11158), eine Marke *ex oficina* (CIL VIII 11159) und ein Fragment eines ex-voto an Saturn (CIL VIII 23039). Hingegen ist die christliche Periode besser bekannt: die Not. prov. et civ. Africae 82 nennt für 484 den Bischof *Honorius Oppennensis*, dessen Epitaph wir ohne Zweifel besitzen (CIL VIII 23042) — es sei denn, daß es sich um einen Namensvetter handelt. Ein anderes Epitaph macht uns mit dem Bischof *Valeriolus* bekannt (CIL VIII 23043).

Die Ruinen sind ziemlich ausgedehnt. Außer einer großen byzantinischen Festung, flankiert von vier Ecktürmen (R. Cagnat Explor. épigr. et arch. en Tunisie II p. 19), hat man gefunden: 1. eine Basilika mit drei Schiffen zu 23×12 m und einem Baptisterium mit viereckigem Taufbecken, umgeben von Mosaiken, erbaut teilweise über den Ruinen eines heidnischen Tempels (vielleicht des Saturn). — 2. eine zweite Basilika, größer als die erste, erbaut über den Ruinen eben dieser in byzantinischer Zeit. Ein neues Baptisterium wurde angebaut, diesmal in Form einer sternförmigen (achtstrahligen) Rosette. — 3. In späterer Zeit wurde eine neue Kapelle (10 × 6 m) angebaut. Jede dieser Bauten war mit Mosaiken geschmückt und von Gräbern umgeben, teils aus Ziegeln oder Ton, teils mit Sarkophagen. Viele von ihnen enthielten Mosaike: dreizehn im Umkreis der ersten Basilika, einige dreißig um die zweite Kirche. Die bedeutendsten sind: die der sechzehn Märtyrer, die vielleicht Opfer der Verfolgung Hunerichs waren (CIL VIII 23041 = ILT. 217); die der beiden Bischöfe Valeriolus und Honorius (23042 = ILT. 218, 23043 = ILT. 219); die dreier Priester, eines Diaconus, eines Lektors, eines Eremiten, einer Nonne und zahlreicher Gläubigen (23044–23053y = ILT. 220–242. L. Poinssot Bull. Comité [1932—33] 40 = ILT. 243). — Ein Epitaph ist auf 527 datiert (?): CIL 23053 u.; ILC 2683 adn. Zu vermerken noch eine Erinnerungstafel für den hl. Julian (CIL 23040 = ILT. 214) und in der Umgebung von U., bei Sidi Habich, eine weitere Basilika mit drei Schiffen und Baptisterium. P. Gauckler Bull. Comité Arch. (1904) CXCVIII; (1905) CLI. M. Robin Bull. Com. Arch. (1905) 368. L. Carton Bull. Soc. Arch. Sousse (1906). P. Gauckler Nouv. Arch. Miss. XV (1907) 405.

[M. Leglay.]

Uprium, etruskische Form für *Ὑπερίων* oder vermutlich für **Ὑπερίων*. Der Name erscheint auf einem Spiegel aus Vulci. Brit. Museum, Walters Cat. of Bronzes Nr. 707. Gerhard Etr. Spiegel 364. Fabretti CII Nr. 2142; Gloss. Ital. 2008, beide Male fälschlich *Upriuś*. Pauli-Fiesel Myth. Lex. s. v. *upriun*.

Uprium, ein auffallend gedrungener, muskulöser Jüngling steht in bescheidener Haltung mit einem Zweig in der gesenkten Rechten neben Usil, dem Sonnengott, der das lange Gewand der Wagenlenker trägt und sich ihm zuwendet, einen Kranz in jeder Hand haltend. Der Katalog des Brit. Museums gibt als zwei fragliche Deutungen einmal die von Gerhard übernommene auf Eos (Usil) und Kephalos, oder die einer Victoria, welche einen Athleten bekränzt. Doch hat C. Koch Gestirnverehrung im alten Italien 48 gezeigt, daß es sich um die Verleihung des Siegeskranzes an einen Athleten durch den Sonnengott als Patron des gesamten Zirkusbereiches handelt, wobei der Athlet nochmals den Namen des Gottes, nur in griechischer Form, trägt (Koch gibt *Uprius*, doch ist das ebenso wie *Upriuś* vom Graphischen wie vom Sprachlichen her nicht möglich). Die Zeichnung ist sehr schlecht und plump, Gerhard setzte deshalb den Spiegel in die Spätzeit, dagegen datiert ihn Körte seiner Form wegen noch in das 5.Jhdt., Röm. Mitt. XX (1905) 370.

Zur Lautform: zu dem fehlenden h am Anfang Fiesel Namen des griech. Mythos im Etruskischen (1928) 19. 25 (**Ὑπερίων ?*); zu dem auslautenden -m im Gegensatz zu dem üblichen etruskischen -un für griechisches *-ων* ebd. 68f. und Devoto Studi Etr. I (1927) 262; II (1928) 325: das -m in Uprium beweist, daß das -m in *Axrum* (*Ἀχέρων*) nicht enklitisch, sondern Wiedergabe des *-ων* ist. Durch Veränderung im Wortinnern wegen der anderen Akzentuierung wird aus dem griechischen viersilbigen Wort ein etruskisches dreisilbiges, Devoto Studi Etr. I 266.

Zu *Usil* s. S. 1084f. [Ragna Enking.]

Upsilio, vir clarissimus, consul; nach Le Blant Inscr. de la Gaule II p. 588 wahrscheinlich 524. Wohl identisch mit Opilio Nr. 6 (o. Bd. XVIII S. 641). [A. Lippold.]

Uptar, Hunnenkönig um 430, s. Octar Suppl.-Bd. VII S. 693. [A. Lippold.]

Upuat, willkürlich vokalisierte Wiedergabe von *wpw'.t* (Aussprache unbekannt) ebenso wie Wep-wawet, s. Bd. VIII A S. 898ff. Vgl. auch H. Bonnet Reallexikon der ägypt. Religionsgesch. (1952) 842—844. [Walther John.]

Ur s. d. Suppl.

Ura. Vgl. für diese gallorömische Quellgottheit o. Bd. XVI S. 1589 Art. Nymphae B, z (Heichelheim) und weiter E. Thévenot Les Gallo-Romains (1948) 85. J. Whatmough The Dialects of Ancient Gaul (1948/51) 188, 197. [F. M. Heichelheim.]

Uraias (*Οὐραίας*, Vraia, Varja), Gotenführer, Neffe des Königs Witichis. Nachdem Belisars Unterfeldherr Mundila (s. d. o. Bd. XVI S. 559) 538 Mailand ohne Kampf genommen hatte, sandte Witichis noch im gleichen Jahr U. zur Wiedereroberung der Stadt aus. Den von Burgundern (nach Prokop 10 000 Mann, die der Frankenkönig Theudebert geschickt hatte) unterstützten Goten gelang es rasch, die Stadt einzuschließen (Prokop. VI 12, 36ff.). Martinus (s. o. Bd. XIV S. 2019 Nr. 6) und Uliaris (s. S. 532), die Führer des römischen Entsatzheeres, zögerten so lange, daß die Besatzung Mailands (unter Bedingung des freien Abzuges) im Frühjahr 539 vor U. kapitulieren mußte. Nach Prokop ließ der Gote die Stadt dem Erdboden gleichmachen, die Männer töten, die Frauen versklaven (VI 21; zu Übertreibungen vgl. o. Rubin Bd. XXIII S. 461). Bald darauf scheinen die über die Abberufung des Narses verärgerten Heruler U. den Eid geleistet zu haben, nicht mehr gegen die Goten zu kämpfen (Prokop. VI 22, 5f.). Während Belisar Martinus und Johannes gegen den Po vorschickte, um sich gegen einen Angriff des U. abzuschirmen (Prokop. VI 23, 4), stieß U. auf Weisung seines Onkels in den Raum von Ticinum (Pavia) vor (Prokop. VI 24, 20f.; gegen Rubin a. O. 461 und Bury II 226 dürfte man auf gotischer Seite bei dieser Aktion weniger an einen direkten Entsatz des rund 200 km entfernten Faesulae gedacht haben als an eine Fesselung möglichst starker römischer Kräfte). Die untätig bei Ticinum sich gegenüberstehenden Goten und Römer wurden im Sommer von der fränkischen Invasionsarmee überrascht, mit der Theudebert nach Bruch seiner Vereinbarungen mit Goten und Römern in Oberitalien eingefallen war (U. wird Prokop. XI 25 nicht genannt, aber man beachte 26, 1 u. 28). Als U. dann mit einem neu gesammelten Heer zum Entsatz des inzwischen belagerten Ravenna aufbrechen wollte, wurde er durch den Abfall des Sisigis zu den Römern (der auch auf sein Heer übergriff) an diesem Vorhaben gehindert (Prokop. VI 28, 31ff.). Nach Ravennas Fall bot man Anfang 540 U. die Königswürde an (aus Prokop. VI 30, 4f. geht hervor, daß gewisse Kreise U. schon früher gerne als König gesehen hätten), doch lehnte er dies ab und schlug (unter Hinweis auf dessen Verwandtschaft mit dem Westgoten Theudis) Ildibald als König vor (Prokop. VI 30, 11ff.). U. zog sich aber nach unserer Überlieferung sehr rasch den Haß des auf seinen Vorschlag zum König erhobenen Ildibald zu: U.s reiche und schöne Frau mißachtete die Frau des neuen Königs, die daraufhin den Verdacht ausstreute, daß U. zu den Feinden übertreten wolle. Ildibald nahm die Gelegenheit wahr, um den Förderer, der doch zugleich Rivale, zu beseitigen (Prokop. VII 1, 37ff.). Man hat mit Recht daran erinnert, daß der Streit der Frauen an den Streit der Königinnen im 14. Buch des Nibelungenliedes erinnert. (Rubin a. O. 467; Stein II 567.)

Literatur: Bury Hist. of later Rom. Emp. II 202f. 226f. Stein Hist. du Bas Emp. II 360f. 566f. u. a. [Adolf Lippold.]

Urania. 1) Eine der Musen (*Οὐρανία*, boiot. *Ὠρανία* IG VII 804; davon dorisch der Vokativ *ὠρανίαφι* Alkm. frg. 40 Diehl, bezeugt Schol. (Lips.) Hom. Il. II 233. Schol. (A) Hom. Il. XIII 588 und sonst, s. Diehl zu Alkm. frg. 40. Schwyzer Gr. Gramm. I 551, 5). Über die Musen im allgemeinen s. o. Bd. XVI S. 680ff. Genannt wird U. zum erstenmal bei Hesiod. Theog. 78. Ihr Name sollte zunächst wohl nur an die Abstammung von Uranos (und Ge) erinnern. Später suchte man einen tieferen Sinn in dem Namen und leitete ihn ab *ἀπὸ τοῦ τοὺς παιδευθέντας ὑπ' αὐτῆς (= τῆς Οὐρ.) ἐξαίρεσθαι πρὸς οὐρανόν. τῇ γὰρ δόξῃ καὶ τοῖς φρονήμασι μετεωρίζεσθαι τὰς ψυχὰς εἰς ὕψος οὐράνιον*. Diod. IV 7, 4. Jedenfalls waren die Musen ursprünglich und auf sehr lange Zeit nach Funktionen und Attributen untereinander nicht differenziert und wurden oft als Gesamtheit angerufen, z. B. Hom. Il. XVI 112, oder eine einzelne ohne Namen als *Μοῦσα* oder *θεά*, z. B. Hom. Il. I 1. Od. I 1; oder endlich eine einzelne mit ihrem Namen, ohne daß ein besonderer Grund für ihre Wahl vorlag, z. B. gerade U. bei Bakchylides V 13. VI 10. XV 3. Auch sonst erscheint der Name der U. immer wieder, z. B. Plat. Phaedr. 289 D. Apollod. I 13 W. Diod. IV 7. Schol. Lukian. imag. 20. Anth. Pal. IX 504f. Paroemiogr. II 494. Anth. Lat. 88. Auson. 412 P.

Nicht immer ist dabei die Muse U. von der Aphrodite U. klar unterschieden worden. Platon, der im Symp. 180 D von *δύο θεά* (*Ἀ.*) spricht, ‚von denen wir die eine *οὐρανία* benennen, die jüngere dagegen *πάνδημος*', drückt 187 DE den Gegensatz so aus: *ὁ οὐράνιος ὁ τῆς οὐρανίας Μούσης ἔρως· ὁ δὲ Πολυμνίας, ὁ πάνδημος*. S. dazu Bd. I S. 2771, 39ff. Und wenn gegen Ende des 4. Jhdts. v. Chr. Alexarchos in der von ihm gegründeten Stadt Uranopolis (s. dort) Münzen einführte, die eine Frau mit der Sonnenscheibe (nicht mit dem Globus) als Symbol der Aphrodite U. zeigten, so hätten wir das schwer glaubliche Zusammentreffen, daß ungefähr gleichzeitig und räumlich wenig von einander entfernt Antigonos Gonatas die künstlerische Verbindung seines Günstlings Aratos mit der Muse U., sein Bruder Alexarchos den Kult der Göttin Aphrodite U. förderte. — Dem Nonnos unterläuft Dion. XLI 99 der Irrtum, daß er dem Sohn der Aphrodite U. eine Kugel (Globus) als Attribut zuteilt. Myth. Lex. VI 105. Bei Nonnos ist auch die Mutter des Hymenaios nicht immer die Muse U., sondern Aphrodite U. Dion. XIII 440. XXXVIII 137. XLVI 255.

Die Zuweisung einer Sonderaufgabe an U. (zunächst freilich zusammen mit Kalliope) und damit ihre Heraushebung aus dem Musenchor bahnt sich bei Plat. Phaid. 259 D an, wenn er den beiden Musen die Menschen zuteilt, die sich mit Philosophie beschäftigen, und sie als die zwei bezeichnet, die *μάλιστα τῶν Μουσῶν περί τε οὐρανὸν καὶ λόγους οὖσαι θείους τε καὶ ἀνθρωπίνους ἱᾶσι καλλίστην φωνήν*.

Entscheidend wandelte sich die Auffassung der Persönlichkeit der U. erst am Anfang des 3. Jhdts. Damals entstand durch Hermesianax, Hermippos und vor allem Aratos ein neues *γένος* der epischen Dichtung, das didaktische und besonders das astronomische Gedicht. Der Gönner des Aratos, Antigonos Gonatas, mag wohl, um nicht nur den Dichter, sondern auch seinen

Musenhof zu ehren, in erster Linie dazu beigetragen haben, daß die Muse U. als die Beschützerin dieser neuartigen Poesie in Aufnahme kam. Ihr Name ließ sie jedenfalls dafür als besonders geeignet erscheinen; o. Bd. VII S. 1428, 20. Wie aber schon die oben zitierte Stelle aus Diodor zeigt, erschöpfte sich die Funktion der U. nicht in der Astronomie; sie schätzte gelehrte Forschung überhaupt, vornehmlich auch naturwissenschaftliche. Plut. quaest. conviv. IX 14, 7, p. 746 B. Schol. Apoll. Rhod. III 1. Cic. div. I 11, 17. Mythogr. Vat. I 114. II 24. III 8, 18. Auson. p. 412 P (III 7). Als Attribut bekam sie bald den Globus mit dem Zeigestab. Der Globus, schon seit den Zeiten des Aristophanes (Nub. 201 mit Schol. R) als Lehrmittel im Schulunterricht gebraucht, bot sich wohl als Symbol der astronomischen Wissenschaft (nicht nur des astronomischen Epos) von selbst dar. Myth. Lex. II 3261.

Die (spätere) Sage gibt der U. auch zwei Söhne. Sie ist Mutter 1. des Linos bei Hesiod. frg. 192 Rz. Schol. Eurip. Rhes. 346. Eustath. Il. XVIII 570. Während an diesen Stellen kein Vater genannt wird, erscheint als solcher: Apollo Hyg. fab. 161. Hermes Diog. Laert. prooem. 4. Suid. s. Linos. Amphimaros, der Sohn des Poseidon, Paus. IX 29, 6. Suid. s. Linos. Nur der Vater (Apollon) wird genannt: Theokr. 24, 105. Verg. ecl. 4, 57. Ovid. amor. III 9, 23. Martial. IX 86, 4. Hyg. fab. 273, 11. S. auch o. Bd. XIII S. 715, 41ff. — 2. Des Hymenaios. Catull. 61, 2. Nonn. Dion. XXIV 88. XXXIII 67. (Andere Mutter des Hymenaios s. Bd. IX S. 172, 37.)

In der bildenden Kunst sind Musengruppen nicht gerade selten. Hier können nur solche genannt werden, in denen U. durch Beischrift oder Attribute (Globus mit Zeigestab) mit einiger Sicherheit festzustellen ist; im übrigen sei auf Bd. VI S. 680ff. und auf Bie Die Musen in der antiken Kunst, Berlin 1887. Myth. Lex. II 3242. VI 102 verwiesen.

Vasen, Gemälde, Statuen, Reliefs, Mosaik, Münzen, Gemmen.

François-Vase. In der dritten Muse von rechts glaubt Lenormant (Élite céram. pl. II 86) die U. zu erkennen. Sie hält auf der Linken eine Kassette, deren Deckel sie mit der R. geöffnet hat. Auf der Innenseite des Deckels und auf der einen sichtbaren Außenseite je zwei Sterne. Die Darstellung ist nach Bie (3. 6.) von Hesiod abhängig. Rf. Vase Neapel 3235. L. steht U. (*ΟΡΑΝΙΗΣ*) in doppelt gegürtetem Chiton, ganze Figur sichtbar; die Rechte gesenkt, auch der Kopf neigt sich zu dem vor ihr sitzenden Satyr; die Linke im Gespräch mit diesem erhoben. Mon. d. Inst. II Taf. 37, doch sind hier die Inschriften falsch; s. Heydemann Neapel S. 536. Richtige Beischriften: Memorie dell'Ac. Ercol. IV 1 Taf. 8. 9. Overbeck Sag. 24, 19.

Gemälde aus Herkulanum usw. Helbig Gemälde: 889 (Paris Louvre). U. sitzt lorbeerbekränzt und mit Armbändern geschmückt in gelbem Chiton und blauem Mantel auf einem Lehnsessel, in der Linken einen Globus, auf den sie mit einem Stäbchen hindeutet. Myth. Lex. II 3278 fig. 10 g. — 890—893 (in einzelnen Häusern in Pompeii), darunter 893: Orpheus, Herakles und die Musen; zwei Musen ohne Attribute, davon die eine als *ΟΥΡ. ΝΙΗ* bezeichnet.

Marmorstatue im Louvre, sog. U. (Clarac III 339. Reinach Rep. stat. I 172, 2); ein Gipsabguß in Berlin (Friedrich-Wolters nr. 1443 S. 557). Ergänzt sind der Kopf mit dem Sternenkranz, der linke Arm und die rechte Hand mit dem, was sie trägt. — Berlin. Stehende Mädchengestalt in langem, ärmellosem Chiton und Himation. In der linken Hand (ergänzt) hält sie einen Globus. Kopie eines Originals aus hellenistischer Zeit. Beschreibung der antiken Skulpturen in Berliner Museen (1891) 97 nr. 222. — Statue im Vatikan, Museo Pio-Clem. U., stehend in Chiton und Himation, in der Linken den Globus, in der gesenkten Rechten den Stift. Visconti Mus. Pio Clem. (Text) I 156. Taf. 24. — Ebenda eine sitzende U., in der Linken den Globus, auf den sie mit dem Stift in der Rechten deutet; ebd. Taf. 25. — Basen von helikonischen Musenstandbildern, gefunden in Askra (Boiotien), darunter eine mit der Aufschrift *ὨΡΑΝΙΑ* und dem Epigramm eines Onestos (über ihn Bd. VIII S. 2269, 59. Bd. XVIII 1 S. 470, 50): *Ἀστέρας ἠρεύνησα σοφῇ φρενί, πατρὶ δ' ἐοικὸς οὔνομ' ἔχω· λέγομαι δ'ἡ Διὸς Οὐρανίη*. Bull. hell. XXVI (1902) 130ff.

Musensarkophag im Louvre. Zweite Figur von rechts U.; zu ihren Füßen liegt der Globus, auf den ihre Rechte mit dem Stäbchen deutet. Die Linke stützt sich auf eine kleine Säule. Clarac II 205, 45. Myth. Lex. II 3274 Fig. 1. Bei Reinach Rep. rel. III 196, 1 als in Rom befindlich bezeichnet. — Sog. Apotheose Homers, Relief des Archelaos von Priene im Brit. Mus. 2191. Mittlere Reihe, links von der Höhle, in der Apollon mit einer Frau steht, drei Musen. Die mittlere von ihnen steht, nach links gewendet, im Chiton da. Die ausgestreckte Rechte ruht auf einem Globus, der auf einem Tisch vor ihr steht. Die Linke hängt an der Seite herab. Brit. Mus. Statuen S. 245 Fig. 30. Myth. Lex. II 3226 Fig. 5. S. auch o. Bd. XVI S. 745, 21ff. — München Glyptothek nr. 188. Dritte Figur von rechts U., mit einem Stab auf die Himmelskugel in ihrer Linken deutend. Baumeister II Fig. 1186. — Konservatorenpalast Rom. Von links die zweite Muse, in der Linken einen Globus, in der Rechten einen kurzen Stab. In Tunika, die die linke Schulter freiläßt. ‚Ordinary work of the third century a. D.' Jones Konservatorenpalast 162 pl. 59, 13. — Berlin. Von links nach rechts Apollon, Athene, dann die vierte Muse; sie hält in der Rechten ein Stäbchen; der linke Arm mit Globus zu U. ergänzt. Berliner antike Skulpturen 330 nr. 844. Reinach Rep. rel. II 26, 1. — Österr. Museum Wien. Von rechts nach links Apollon; die vierte Muse soll U. sein; doch fehlen charakteristische Merkmale. Reinach Rep. rel. II 141, 2; viel besser: v. Sacken Antike Skulpturen des Antikenkab., Wien 41ff. Taf. 20.

Auf dem Monnus-Mosaik in Trier sind die Musen mit je einem prominenten Vertreter ihres ‚Ressorts' dargestellt. In einer der Achtecke steht rechts U., links von ihr auf einem Gestell der Globus, vor dem Aratos sitzt. Beide Namen sind beigeschrieben. Antike Denkmäler des kais. deutschen archäol. Instituts I (1891) Taf. 47ff.

Hettner Ill. Führer durch das Prov.-Mus. Trier (1903) 65. Studemund Arch. Jb. V (1890) 1—5.

Münzen des Q. Pomponius Musa, nach der aus Ambrakia 187 v. Chr. nach Rom gebrachten Musengruppe geschaffen; hier treten zum erstenmal Masken und Globus als Attribute der Musen auf. Bie 29; alles Übrige o. Bd. XXI S. 2332, 25 Nr. 23.

Gemmen: St. Petersburg. Furtwängler Taf. 28, 16.

Das Myth. Lex. (VI 104) führt noch zwei Codices des 12. und 13. Jhdts. an, die die Szene des Monnus-Mosaiks wiederholen und bei Maaß Comment. in Aratum 172. 174 behandelt sind.

2) Tochter des Okeanos und der Tethys (Hesiod. Theog. 350) und eine der Gespielinnen der Persephone. Hom. hym. Cer. 423. Orph. frg. 49, 28 Kern (nach Pap. Berlin. 44 = Berl. Klass.-Texte V 1 p. 7 nr. 2).

3) Epiklesis einiger Gottheiten: a) der Aphrodite. Hier ist es aber nicht einer der vielen (Bd. I S. 2773f. gesammelten) Beinamen der einen Göttin, sondern bezeichnet eine nach Herkunft und Alter von dieser verschiedene Göttin, deren Name dann wohl auf die ihrer Art verwandte olympische Gottheit überging. Der Kult der A.U. kam aus dem nahen Orient und verbreitete sich, von den Phoinikern vermittelt, über die östliche Hälfte des Mittelmeers und bis zum Schwarzen Meer. Zur Begründung dieses Satzes seien zunächst die Kultstätten in der Richtung von Ost nach West mit antiken Nachweisen (zum größeren Teil nach dem Art. Aphrodite Bd. I S. 2729ff.) verzeichnet, dann die antiken literarischen Nachrichten über die Wanderung des Kultes.

Kultstätten. Über den A.U.-Kult bei den Assyrern, Persern und Arabern s. unten.

Askalon, nach Herodot. I 105 ἱερῶν πάντων ἀρχαιότατον ὅσα ταύτης τῆς θεοῦ und Mutterhaus der U.-Tempel auf Kypros und Kythera. Bd. I S. 2763, 20.

Aphaka im Libanon (s. Bd. I S. 2709, 9ff.); hier senkte sich alljährlich an einem bestimmten Tag ein Feuer gleich einem Stern von der Höhe des Libanon in den Fluß (Adonis?) oder See (Jammne?) herab; ἔλεγον δὲ τοῦτο τὴν Οὐρανίαν εἶναι, ὧδὶ τὴν Ἀφροδίτην καλοῦντες. Sozom. hist. eccl. II 5, 5. Über das Weiterleben dieses Epiphaniemotivs s. Gruppe 1614 mit A. 7 — o. Bd. I S. 2762, 65.

Ägypten. Goldschale, geweiht von Ptolemaios IV. (221—204). Suppl. epigr. Gr. VIII (1937) nr. 360.

Smyrna. Eine Inschrift aus der Römerzeit (CIG II 3157) trägt eine Widmung an die A.U. und zugleich an den Eros Uranios. Robert I 347, 5.

Kypros. Heiligtümer der A.U. in Golgoi und (besonders glänzend) in Paphos. Hier wird (Paus. VIII 5, 2) Agapenor als Gründer genannt; nach Herodot. I 105 brachten Phoiniker aus Askalon den Kult dorthin. In Paphos gab es noch zu des Tacitus (hist. II 3) Zeiten einen alten Fetisch, einen weißen Kegel ‚nicht in Menschengestalt, durchweg rund wie eine Spitzsäule zu mäßigem Umfang aufsteigend' Kern Rel. d. Gr. I 4, 3. Münzen mit dem Bild dieses Fetischs aus der römischen Kaiserzeit Bd. XVIII 3 S. 955 Abb. 1—5. Über den Kult der A.U. in Paphos s. o. Bd. XVIII 3 S. 951ff. — Bewohner von Kition errichteten der A.U. im Peiraeus ein Heiligtum; darüber s. unten.

Auf Kreta war die Aphrodite im Gebiet von Lato (IG II 2554), Hierapytna (CIG II 2555), Lyttos und Dreros Schwurgöttin bei Staatsverträgen. Man möchte daraus auf ein hohes Alter des Kultes und damit auf einen Kult der A.U. schließen; Robert I 348, 2; doch ist dieser Schluß nicht ganz sicher.

Kythera besaß nach Paus. III 23, 1 das ehrwürdigste (und auf griechischem Boden älteste) Heiligtum der A.U. Der Kult war von Phoinikern eingeführt worden. Herodot. I 105. Das ξόανον stellte die U. in Waffen dar. Anth. Pal. II 11, 21: Οὐρανίᾳ Κυθηριάδι.

Für den Tempel der A.U. in Knidos hat Praxiteles die Kultstatue gefertigt. Lukian. de imag. 23.

Eine Inschrift aus Arkesine auf Amorgos aus dem 3. Jhdt. v. Chr. trägt die Widmung τῇ οὐρ. Ἀφροδίτῃ τῇ ἐν Ἀσπίδι CIG Add. 2264 u = IG XII 7, 57. Mit Ἀσπίς ist wohl die Burg von Arkesine gemeint.

In Uranopolis auf der östlichsten Athoshalbinsel wurden um 300 v. Chr. Münzen geprägt, die eine ‚Aphrodite mit der Sonnenscheibe', also wohl eine A.U. zeigten; das Nähere darüber siehe unter Uranopolis; zu beachten ist aber das unter Urania 1, Abs. 2 über Verwechslungen zwischen A.U. und der Muse U. Bemerkte.

An dem kimmerischen Bosporos vermengt sich der Kult der A.U. mit der Apature (o. Bd. I S. 2671, 45. 2746, 54). Die Inschrift CIG II 2109 b aus Pantikapaion, 243 v. Chr. (Ἀφροδίτῃ Οὐρανίᾳ Ἀπατούρῃ) gestattet es wohl auch die Inschriften CIG II 2125 (aus Phanagoreia, 2. Jhdt. v. Chr.) Ἀφροδείτῃ Ἀπατουριάδι und sogar CIG II 2120 (aus Phanagoreia, ca. 300 v. Chr.) . . . ἀνέθηκεν Ἀφροδίτῃ εὐξαμένη auf die A.U. zu beziehen. Robert I 378, 3. Die Skythen nannten nach Herodot. IV 59 die U. Ἀργίμπασα.

In Athen gab es drei Tempel der A.U.:

1. ἐν κήποις (s. o. Bd. VI S. 2732, 63) *extra muros* (Plin. n. h. XXXVI 16) mit einem Kultbild von Alkamenes und, auf der Basis einer Herme, einem Epigramm, das die A.U. als die älteste der sog. Moiren bezeichnete. Paus. I 19, 2. Hier opferte man der U. νηφάλια (Polemon) FHG III 127, die Hetären aber eine δάμαλις. Lukian. dial. mer. 7, 1. — Gruppe 34, 1. Robert I 530.

2. auf dem κολωνὸς ἀγοραῖος in unmittelbarer Nähe des sog. Theseions (o. Bd. VI S. 2733, 39); angeblich wurde der Kult von Aigeus hiehergebracht. Das Kultbild aus Marmor war ein Werk des Pheidias. Paus. I 14, 7.

3. im Demos Athmonon (o. Bd. VI S. 2735, 14), das älteste der drei athenischen Heiligtümer, nach Paus. I 14, 7 von dem alten König Porphyrion gestiftet.

Im Peiraieus wurde einer aus Kition (Kypros) stammenden Vereinigung von U.-Verehrern im J. 333/32 die Errichtung eines Heiligtums der Aphrodite genehmigt. IG II/III² 337. Eine weitere Inschrift (IG II/III² 4636), gefunden im Peiraieus, berichtet von einer Weihegabe der Aristoklea aus Kition an die A. U. Hält man die beiden Inschriften zusammen, so ergibt sich, daß das für die Aphrodite 333/32 genehmigte Heiligtum der A. U. gehörte. Bd. I S. 2736, 20.

In Theben enthielt das Aphroditeheiligtum drei ξόανα von so hohem Alter, daß man ihre Stiftung der Harmonia, der sagenhaften Gründerin von Theben, zuschrieb. Sie stellten dar: die A. U., die A. Pandemos und die A. Apostrophia. Bd. VI S. 2731, 8.

In Thespiai spricht eine Inschrift aus der Zeit Hadrians von der A. U. — Kaibel Epigr. 811, 8.

Besonders zahlreich sind die Zeugnisse für den A.-U.-Kult aus der Peloponnesos. Nach Pind. frg. 122 Schr. (aus Athen. 573 E.) stand im Cypressenhain Kraneion oberhalb der Stadt Korinth ein Tempel der A. U., in dem zahlreiche Hetären (πολύξεναι νεάνιδες) ihrem Erwerb nachgingen und dadurch der Stadt durch das ganze Altertum einen zweifelhaften Ruhm verschafften. Bd. VI S. 2741, 1. Suppl.-Bd. IV S. 1006, 3. Nilsson Gesch. d. griech. Rel. I 490.

In Aigeira (Achaia) stand ein Heiligtum der A. U., das aber nicht betreten werden durfte, daneben ein Tempel der dea Syria. Paus. VII 26, 7. Bd. VI S. 2741, 54.

In Argos war A. U. Nachbarin des Dionysos. Paus. II 23, 8. Bd. VI S. 2738, 15.

Daß der Tempel der A. Paphia in Tegea einen der U. verwandten Kult beherbergte, läßt sich daraus vermuten, daß er von Laodike gestiftet war, der Tochter jenes Agapenor, der den Kult der U. in Paphos gegründet hatte. Paus. VIII 53, 7.

Eine Inschrift aus dem Asklepieion in Epidauros (4. Jhdt.) bestätigt dort einen Tempel Ἀφρο[δίτ]ας Ὠρανίας. IG IV 1270 = IV² 283.

In einer Inschrift, die südlich von Amyklai (Lakonien) gefunden wurde, wird ein ἱερεὺς Ἀφροδίτης Οὐρανίας erwähnt. IG V 1, 559.

Ein A.-Tempel in Megalopolis (Arkadien) enthielt wie der thebanische drei A.-Agalmata, eines der U., eines der A. Pandemos und ein unbenanntes. Paus. VIII 32, 2. o. Bd. VI S. 2742, 61.

Das Goldelfenbein-Kultbild im U.-Tempel in Elis stammte von Pheidias: die Göttin setzte den einen Fuß auf eine Schildkröte. Plutarch erklärt dieses Tier wiederholt (de Is. et Osir. 75. coniug. praec. 32) als σύμβολον οἰκουρίας γυναιξὶ καὶ σιωπῆς. In Elis hatte auch A. Pandemos ein Heiligtum; ihr Kultbild (von Skopas) stellte sie auf einem Bock reitend dar. Paus. VI 25, 1. Gruppe 150.

Auch in Olympia sah Paus. (VI 20, 6) noch die Überreste eines U.-Tempels.

Aus Segesta stammt eine Widmung Ἀφροδίτᾳ Οὐρανίᾳ. IG XIV 237.

Endlich soll schon Dido den U.-Kult nach Karthago gebracht haben. Die U. genoß dort außerordentliche Verehrung; ihr Bild wurde unter Elagabal nach Rom entführt. Cass. Dio LXXIX 12. Herodian. V 6, 4.

Herkunft. Asiatische und moderne Identifikationen.

Dafür, daß die A. U. aus Asien stammt, liegen literarische Zeugnisse schon aus dem Altertum vor. Herodot berichtet (I 131), der Kult der U. sei von den Assyrern und Arabern nach Persien gekommen, (I 105) von den Phoinikern aus Askalon nach Kypros; auch den Kult der U. auf Kythera hätten Phoiniker vermittelt. Er identifiziert auch an der ersten Stelle — und noch einmal I 199 — die U. mit der assyrischen Mylitta (s. o. Bd. XVI S. 1073, 30), mit der arabischen Alilat (s. Suppl.-Bd. I S. 59, 65), dem persischen Mitra. Daß diese letzte Gleichsetzung auf einer Verwechslung des Mithras mit der persischen Göttin Anahit beruht, ist längst erkannt (s. o. Bd. XV S. 2133, 53). Pausanias (I 14, 7) weiß ebenfalls von einer Wanderung der U. aus Assyrien zu den Phoinikern (Askalon), nach Kypros und Kythera und endlich nach Athen (durch Aigeus). Herodian (V 6, 4) berichtet, daß die Libyer die Göttin als U. bezeichneten, die Phoiniker aber als Ἀστροάρχην, σελήνην εἶναι ἐθέλοντες. Der Name ist so kaum richtig überliefert, doch fand die vorgeschlagene Änderung in Ἀστάρτην nicht die allgemeine Billigung. Daß endlich die in Karthago verehrte U. dorthin von den Phoinikern gebracht wurde, verstünde sich auch ohne die im Volk noch lebende Überlieferung (s. o.) von selbst.

Jedenfalls: ein Steinfetisch der A. U. war in Paphos in geschichtlicher Zeit noch vorhanden. Auch wurde an vielen Orten der Kult der A. U. auf sagenhafte Persönlichkeiten zurückgeführt: auf Aigeus und Porphyrion in Athen, auf Harmonia in Theben, auf Agapenor in Paphos, auf dessen Tochter Laodike in Tegea, auf Dido in Karthago. Das alles zeugt jedenfalls dafür, daß der Kult der A. U. von den Gläubigen als uralt angesehen wurde. Ganz anders verhält es sich mit der Geltung moderner Identifikationen. Mit Recht warnt Cumont (o. Bd. IV S. 2236, 60ff.) davor, die dea Syria (Atargatis), wie das so oft geschehen ist, mit der phoinikischen Ischtar zu identifizieren; nicht nur in Askalon hatten die dea Syria und die U. jede ein besonderes Heiligtum (Cumont S. 2237, 1); das gleiche wird (Paus. VII 26, 7) von Aigeira in Achaia berichtet. Daß die A. U. mit der A. Olympia (in Lykien und Sparta) wesensgleich sei, findet auch Gruppe 1363, 1 zweifelhaft. Am ersten könnte man noch geneigt sein, die A. Παφία mit der U. zu identifizieren, nachdem wir wissen, daß die A. als U. nach Kypros importiert wurde. Doch wissen wir zu wenig von der Entwicklung des Kultes in Paphos um behaupten zu können, die von dort exportierte A. Παφία sei noch wesensgleich mit der seinerzeit dort eingewanderten A. U. gewesen. Davon, daß die A. auf Kypros je kultisch Κύπρις Οὐρανίη oder Κύπρις Πάνδημος genannt worden sei, findet sich weder in der literarischen Überlieferung noch in den Inschriften eine Spur. Paphos war nur eine Etappe, freilich eine besonders glanzvolle, auf dem Weg der A. U. vom Osten nach dem Westen. — Von einer Gleichsetzung der A. U. mit der A. Pandemos kann erst in relativ später Zeit die Rede sein; darüber s. unten und Robert I 352, 2. 3. Vielleicht geht auch die allgemeine Identifizierung der A. U. mit

der A. ἀκραία (Robert I 356) und mit der Venus Genetrix der Aneaden (Robert I 354) zu weit.

Dafür, daß dieser alte Kult — κατὰ τοὺς νεωτέρους (Ἀφροδίτη) οὐ μόνον Ἀθηνᾶς καὶ Ἥρας, ἀλλὰ καὶ Διός ἐστι πρεσβυτέρα Schol. Apoll. Rhod. III 52 — über das Meer von Osten her nach Griechenland kam, spricht auch die weite Verbreitung über die Inseln und Festlandküsten des östlichen Mittelmeers, die aus dem Verzeichnis der Kultstätten ersichtlich ist. Dafür zeugen aber auch die zahlreichen kultischen Epikleseis, die von der See sprechen und die sich sowohl auf die Entstehung der U. wie auf ihre Wanderung über das Meer beziehen können, wie z. B. *εὔπλοια, λιμενία, ποντία*; s. das Verzeichnis der Beinamen Bd. I S. 2773, 28ff.

Ein gewichtiges Argument für die Abstammung der A. U. aus dem nahen Orient bildet ferner ‚das in dem Dienst der orientalischen Liebesgöttin und verwandter Göttinnen gewöhnliche Institut der Hierodulen, d. h. großer Scharen von dienstbaren Mädchen, die meist von Andächtigen geweiht wurden und wie die indischen Bajaderen zugleich beim Gottesdienst durch ihre Tänze und ihre Musik mitwirkten und zur Prostitution dienten. Auch diesem Institut begegnen wir wieder in Griechenland, namentlich in der reichen Handelsstadt Korinth und auf dem Berg Eryx.‘ Robert I 376. Über das besonders in Kleinasien häufige Institut der Hierodulen s. die Nachweise o. Bd. VIII S. 1333, 45. 1459, 48.

Unsere Zeit kann noch einen weiteren gewichtigen Grund anführen, und der liegt in dem Namen der U. Daß man bei diesem Namen immer noch gelegentlich an die *ἀμήτωρ Οὐρανοῦ θυγάτηρ* (Plat. Symp. 180 D) dachte, wird dadurch bewiesen, daß noch im 2. Jhdt. n. Chr. ein kleinasiatischer Dichter die Göttin mit dem (weniger als *οὐρανία* abgegriffenen) *οὐρανόπαις* anredete (s. den Art. Uranopais). Damit klingt aber der ganze Sagenkomplex an, der von der Entmannung des Uranos durch Kronos und von der Entstehung der A. aus dem Schaum wußte, der sich um sein abgehauenes und ins Meer geworfenes Glied bildete. Bisher kannten wir diese Sage nur aus Hesiods Theogonie (188). Neuerdings wissen wir aber, daß sie in überraschender Übereinstimmung schon um die Mitte des 2. Jahrtausends v. Chr. in der hethitischen Übersetzung eines churritischen Originals vorlag (s. ihren Text unten in dem Art. Uranos). Freilich fehlt in der hethitischen Fassung die Einzelheit von der ‚Geburt‘ der Aphrodite; aber selbst wenn diese unter den noch zu erwartenden weiteren Veröffentlichungen aus Boghazköj sich nicht finden sollte, wird man kaum mehr bestreiten können, daß die Existenz der übrigen Uranossage in Anatolien um 1500 v. Chr. zusammen mit den vorher genannten Gründen die Abstammung aus dem Osten hinlänglich beweist. Und damit haben die eingangs erwähnten Angaben des Herodot, Pausanias usw. ihre Bestätigung gefunden.

A. U. — A. Pandemos.

In Griechenland empfand man schon im früher Zeit den Widerspruch zwischen der von Homer (Il. V 312) als Tochter des Zeus bezeichneten Aphrodite, deren Mutter Dione war (Il. V 370.

381), und der (nach Hesiod. Theog. 188) aus dem Schaum von Uranos' *αἰδοῖον* gewordenen A. U. Einen festen Platz hat Dione in der griechischen Mythologie nirgends gefunden; von ihrem Herumirren berichtet Robert I 125, 2. Dieser Gegensatz wurde festgehalten; ja es kamen später sogar noch mehr Spaltungen der Genealogie dazu. Z. B. unterscheidet Cic. de nat. deor. III 23, 59 die Venus 1. *Caelo et Die nata*, 2. *spuma procreata*, 3. *Iove nata*, 4. *Syria Cyproque concepta* (wobei aber 2 und 4 zusammenfallen). Freilich gibt es auch gewaltsame Überbrückungen dieses Gegensatzes, wenn z. B. Euripid. frg. 781, 15 *τὰν Διὸς οὐρανίαν ἀείδομεν Ἀφροδίταν* preist. Weiteres bei Gruppe 1363, 1.

Doch ging die Entwicklung dieses Gegensatzes noch einen ganz anderen Weg, der bei Platon (nicht seinen Anfang nimmt, sondern) schon vollendet vorliegt. wenn er an der bereits erwähnten Stelle (Symp. 189 D) schreibt: (*δύο θεά*), *ἡ μέν γέ που πρεσβυτέρα καὶ ἀμήτωρ Οὐρανοῦ θυγάτηρ, ἣν δὴ καὶ οὐρανίαν ἐπονομάζομεν· ἡ δὲ νεωτέρα Διὸς καὶ Διώνης, ἣν δὴ πάνδημον καλοῦμεν* (wobei schon das *που* und das wiederholte *δή* darauf hinweisen, daß Platon glaubt, sich auf eine dem Zuhörer bereits vertraute, also nicht von ihm, Platon, erst gefundene Wahrheit berufen zu dürfen). Die Frage, wie es zu einer Erweiterung des Gegensatzes Zeustochter — Urania zu dem Gegensatz *Πάνδημος — Οὐρανία* kam, läßt sich nur vermutungsweise beantworten (s. hierzu vor allem den Art. Pandemos o. Bd. XVIII 3 S. 507, 60ff.). Die Ausgangssituation ist doch wohl die, daß die U. und die Pandemos sich in die ‚verfänglichste Seite des Aphroditedienstes‘ (Robert I 378) teilten. Die U. wie die Pandemos wiesen beide in ihren Kulten neben dem ästhetisch Anmutigen auch gemein Unsittliches, z. B. die Tempelprostitution, auf. Die Hetären opferten beiden Aphroditen (für U. Lukian. dial. mer. 7, 1) und schwuren bei beiden (U.: Lukian. ebd. 5, 4). Die Pandemos hatte (nach Apollodor bei Harpokration) ihren Namen davon, daß *Ἀθήνησι κληθῆναι τὴν ἀφιδρυθεῖσαν περὶ τὴν ἀρχαίαν ἀγορὰν* (sc. *Ἀφροδίτην*) *διὰ τὸ ἐνταῦθα πάντα τὸν δῆμον συνάγεσθαι τὸ παλαιὸν ἐν ταῖς ἐκκλησίαις*; daraus machte wohl der Volksmund die A. in ihrem nahen Heiligtum (wahrscheinlich nicht dem *ἐφ' Ἱππολύτῳ*; s. o. Bd. XVIII 3 S. 508, 38) zur A. *πάνδημος*, vermutlich bald in vertraulich-despektierlichem Ton gegenüber der hohen Auffassung von der Funktion der U., wie sie sich in der oben zitierten Diodorstelle kundgibt. Bei der Hinwendung besonders der Philosophie zur Ethik verschärfte sich dieser Gegensatz, freilich nur theoretisch; denn die Realität des Alltags mit ihren den beiden Göttinnen völlig gemeinsamen Entartungen des Kultes (s. oben!) sprach der Theorie Hohn. Den Zustand zur Zeit Xenophons schildert er selbst (Symp. VIII 9): *εἰ μὲν οὖν μία ἐστὶν Ἀφροδίτη ἢ διτταί, Οὐρανία τε καὶ Πάνδημος, οὐκ οἶδα· ... ὅτι γε μέντοι χωρὶς ἑκατέρᾳ βωμοί τε καὶ ναοί εἰσι καὶ θυσίαι τῇ μὲν Πανδήμῳ ῥᾳδιουργότεραι, τῇ δὲ Οὐρανίᾳ ἁγνότεραι, οἶδα. εἰκάσαις δ' ἂν καὶ τοὺς ἔρωτας τὴν μὲν Πάνδημον τῶν σωμάτων ἐπιπέμπειν, τὴν δ' Οὐρανίαν τῆς ψυχῆς τε καὶ τῆς φιλίας καὶ τῶν ἔργων*. Und Platons hoher Idealismus zieht im Symposion c. IXf. (181 A) eine

scharfe und bleibende Grenze zwischen den Gebieten der beiden Göttinnen und zwischen den Arten ihres Wirkens. Kern Rel. d. Gr. III 21. Eine bleibende: sie ist in der ganzen folgenden Zeit nicht nur von den Griechen, sondern auch von allen römischen Dichtern festgehalten worden. Robert I 352, 3.

Daß die Göttin der sittlichen Liebe mit der Mondgottheit zusammenfalle (Herodian. V 6, 5), ist ein orientalischer Glaube (s. o. Bd. XVI S. 109, 3). In diesem Sinn ist vielleicht die Inschrift Suppl. epigr. Gr. VII (1934) nr. 862 (aus Gerasa in Arabia Petraea, 238 n. Chr.) zu verstehen; eine Widmung *Διὶ Κρόνῳ καὶ θεᾷ Οὐρανίᾳ*. Die Griechen bekamen wohl Kenntnis von diesem Glauben (Belege dafür o. Bd. I S. 2772, 11); aber volkstümlich ist er nie geworden. Usener Rh. Mus. XXIII (1868) 362. Gruppe 618, 7. 1354, 1.

b) Der Hera auf einer Inschrift aus Kos. Bull. hell. V (1881) 229f. nr. 19. Paton-Hicks 62. (Dichterisch) *caelestis regia* Stat. Theb. X 913. Nonn. Dion. XXXI 80. XLVII 707. Gruppe 1132, 2.

c) Der Artemis Eurip. Hippol. 59.

d) Der Hekate: *Ἑκάτην οὐρανίην χθονίην τε καὶ εἰναλίην* Orph. hym. 1, 2.

e) Der Nemesis. Ihr Priester hatte einen Sitz im Theater in Athen. CIA III 289; nach allgemeiner Annahme war damit die Nemesis von Rhamnus gemeint, die auch sonst mit der Aphrodite U. eine enge und alte Verwandtschaft zeigt. Gruppe 1065, 6. 1366, 2. Robert I 358, 1.

f) Der Hebe. Propert. I 13, 23 (*caelestis*).

4) (*τὰ Οὐράνια*) Agon in Sparta, wohl zu Ehren des Zeus Uranios, gymnisch und (s. die zweite unter Uranias angeführte Inschrift) wahrscheinlich auch musisch. Inschriften (aus der Kaiserzeit): IG V 1, 32 b Z. 9f. (*τὰ μεγάλα Οὐ.*). V 1, 658 Z. 10f. 665. 667, 1 (*τὰ μέγιστα Οὐ. Σεβάστεια Νερουανίδεια*). S. auch Uranias und o. Bd. III A S. 1516, 11.

5) *οὐρανία*, eine Pflanze, Iris-Art, erwähnt bei Ps.-Dioscurides mat. med. I 1; s. o. Bd. IX S. 2043, 46.

5 a) Königin von Mauretanien. Die Inschrift auf einer 1938 bei Cherchel (dem alten Caesarea Mauretaniae) gefundenen, jetzt im Museum in Cherchel befindlichen Marmorurne, veröffentlicht von Carcopino in den Mélanges Felix Grat (Paris 1946) I 31ff., lautet:

Juliabodine
Reguraniae
liberta
h. s. e.

was Carcopino so liest: *Julia Bodine, reg[inae] Uraniae liberta, hic sita est.* Ein weiterer Beweis für die Existenz dieser U. existiert nicht. Da es ein Königreich Mauretanien nur von 25 v. Chr. bis 40 n. Chr. gab, nämlich unter Juba II. (s. o. Bd. IX S. 2384ff.) und seinem Sohn Ptolemaios, kann U. nur einem dieser beiden Herrscher Gattin (oder Nebenfrau?) gewesen sein. Die Zeit, innerhalb deren U. Königin von Mauretanien gewesen sein könnte, auf Grund unserer Kenntnis von den Ehen Jubas II. (s. o. Bd. IX S. 2385f.) noch weiter einzuschränken versucht Carcopino a. O. (für Juba II. auf 5—23 n. Chr., für Ptolemaios auf

20—40 n. Chr.); das dürfte aber ein müßiges Beginnen sein, wenn man (Carcopino a. O. 34f. 37) andererseits die Möglichkeit zugibt, daß unter *regina* auch die Nebenfrau eines Königs gemeint sein könne. Über die Verhältnisse am Königshof Mauretaniens handeln auch: Mélanges Ernout (Paris 1940; darin S. 39ff.: Carcopino Sur la mort de Ptolémée roi de Mauretanie). Macurdy Vassall Queens and some contemporary women in the Roman empire, Baltimore 1937, 51ff. Gsell Histoire ancienne de l'Afrique du Nord, Bd. VIII 206ff., 277ff. [Ernst Wüst.]

6) Berühmte Tänzerin aus der späten Zeit des Honorius (Alföldi Kontorniaten 127, Nr. 217). [Adolf Lippold.]

7) Urania (*Οὐρανία*), fester Platz auf der nach Nordosten vorgeschobenen Halbinsel von Kypros, welche seit Ende des Mittelalters nach der gleichnamigen antiken Stadt den Landschaftsnamen Karpasia führt, s. Oberhummer Die Insel Cypern 202. 205. Art. Karpasia o. Bd. X S. 199ff. Art. Kypros o. Bd. XII S. 101 und Karte S. 97. Diod. XX 47, 2 berichtet, daß Demetrios bei seiner Landung auf Kypros *εἷλε κατὰ κράτος Οὐρανίαν καὶ Καρπασίαν*; s. dazu Droysen Hellenism. II 2, 125. Niese Griech.-mak. Staaten I 318, der mit Unrecht die Lesung des Namens bezweifelt. Derselbe Platz scheint auch bei Nonn. Dion. XIII 452 mit *Οὐρανίης Πέδον ἕδρης* gemeint zu sein, wie aus 455 *Κραπάσειαν* (verschrieben für *Καρπάσειαν*) *ἁλιστεφὲς οὖδας ἀρούρης* hervorgeht. Hogarth Devia Cypria 1889, 85ff. glaubte den Ort in einer alten Befestigung bei Aphendrika an der Nordküste der Halbinsel gefunden zu haben, welche zu Diod. a. O. allerdings passen würde. Überzeugender ist jedoch der, Hogarth unbekannt gebliebene, Nachweis einer anderen Bergfestung südöstlich des heutigen Rhizokarpaso durch P. Schröder im ‚Globus‘ Bd. XXXIV (1878) 153f. Sie führt im Volksmund noch jetzt den Namen *τὸ Ῥάνι*, der Bach in der Schlucht unter der Festung *ποτάμι τοῦ Ῥανίου*. Die englische topographische Karte versagt leider in diesen Einzelheiten. Ich selbst konnte diesen Teil von Kypros nicht mehr besuchen. Aber Ohnefalsch-Richter hat die Stelle untersucht und bestätigt Schröders Meinung sowohl in seiner Anzeige von Hogarth Berl. Phil. Woch. 1891, 1000 sowie in seiner Diss. ‚Antike Cultusstätten auf K.‘, Berlin 1891 (Vorabdruck aus seinem Hauptwerk ‚Kypros‘ 1893) 30. [E. Oberhummer.]

Uranias (*Οὐρανιάς*).

Zwei spartanische Inschriften aus der Römerzeit enthalten diesen Ausdruck. IG V 1, 659 wird ein Korinther *Γάϊος [Σ]ήϊος Μαγίων* erwähnt *νεική⟨σ⟩ας παίδων πάλην Οὐρανιάδα τρίτην καὶ Πυθαῆα καὶ Ἀσκληπίδεια κτλ.* IG V 1, 662 nennt einen *Γάϊον Ἰούλιον Ἰουλιανὸν νεικήσαντα τραγῳδοὺς Οὐρανιάδα γ' καὶ Ἄκτια καὶ κοινὰ Ἀσίας καὶ Κρητῶν ιη' καὶ τοὺς λοιποὺς ἀγῶνας πενταετηρικούς τε καὶ τριετηρικοὺς τμ' κτλ.* Es liegt nahe, das Wort mit dem spartanischen Fest der Urania in Zusammenhang zu bringen (s. Urania Nr. 4). Was die beigefügte Ordinalzahl (beidemal *γ'*) betrifft, so erlaubt die zweite Inschrift vielleicht sie auf die Zahl der an den Urania errungenen Siege zu beziehen (wie auch

die folgenden Zahlen ιη' und τμ'); auch IG V 1, 658 erwähnt einen ἐστεφανωμένος καὶ Οὐράνια β' καὶ Λεωνίδεια πάλην. Fraglich ist, ob die Hesychglosse zu οὐρανίαν hieher gehört: ὅταν τὴν σφαῖραν ἀναβάλωμεν, καὶ τὴν τοιαύτην δὲ καθόλου παιδιὰν οὐρανίαν καλοῦσιν καὶ οὐρανιάζειν. παρὰ τοῦτο οὖν ἔπαιξεν Ἀριστοφάνης; ähnlich Photios: οὐράνιον παιδιάν· ὅταν τὴν σφαῖραν εἰς τὸν οὐρανὸν ἀναβάλλωσιν. [Ernst Wüst.]

Uranides (Οὐρανίδης).

1) Sohn des Uranos. Das ist meistens Kronos. Hesiod. Theog. 486. Pind. Pyth. 2, 38. 3, 4. Apoll. Rhod. II 1232. Oppian. cyn. III 12. Maneth. IV 238. 460; aber auch Phorkys Orph. frg. 117 Kern. οἱ Οὐρανίδαι in diesem Sinn Orph. frg. 122. 210 (S. 229 u.) Kern; im besonderen die Kyklopen und Titanen. Hesiod. Theog. 502.

2) Οὐρανίδαι = die himmlischen (Götter), im Gegensatz zu den κατοιχόμενοι (χθόνιοι) Schol. Apoll. Rhod. I 587. Orph. Lith. 745 (751). Ps.-Kerk. 1, 24. Eurip. Hec. 146 (opp. οἱ ὑπὸ γαῖαν); Phoin. 823. Theokrit. 17, 22. Kallim. hym. 1, 3. Apoll. Rhod. II 342. Ps.-Phokyl. 71. Kaibel epigr. 618, 38. S. Myth. Lex. IV 105f.

3) Οὐρανίδαι auf Münzen das Ethnikon der Bewohner von Uranopolis (s. dort). [Ernst Wüst.]

Uranietai (Οὐρανιῆται), Bewohner einer Stadt der karischen Küste. Der Name wurde zuerst von D. Meritt-A. B. West Athen. Assessment of 425 (AnnArbor 1934) 17f. erkannt in der Schatzung von 425 (Meritt-Wade-Gery-McGregor Athenian Tribute Lists = ATL I 156), danach auch in den Tributlisten von 453/2 und 451/0 (ebd. I 128. 131; irrig noch Θρανιῆται in SEG V 2 I 19. 4 V 27, o. Bd. XX S. 571). Meritt-West a. O. 17 hielten den Ort mit seiner ganzen Umgebung für lykisch. L. Robert Rev. philol. X (1936) 279 identifizierte dieses Uranion mit dem bei Plin. n. h. V 107 neben Theangela, Side (Sibde nach Steph. Byz.), Medmassa (Mednassa nach der Mehrzahl der codd.), Pedasus, Telmisus unter den *sex oppida contributa Halicarnaso a Magno Alexandro* genannten *Uranium* (so die handschriftliche Überlieferung, irrig W. Ramsay Histor. Geography of Asia minor 422, auch L. Bürchner o. Bd. VI S. 1238 s. Euralium). Zustimmung bei D. Meritt Am. Journ. Phil. 1937, 385f. ATL I 530, vermerkt bei L. Robert Études épigraphiques (Bibl. Ec. Hautes Études Sc. hist. 272, Paris 1938) 242. Die vor Robert mit Uranion verbundene eine Münze der Caracalla-Zeit (Head BMC Caria LIII, Inv. Coll. Waddington 2345 des Cabinet des Médailles in Paris) mit unsicherer Lesung gehört einer unbekannten Stadt der Euryaleis, vielleicht in West-Kleinasien, an. Nur mit Vorsicht zieht Robert Rev. 281, 5 hierher auch das Uranion von Diod. V 53, eine nach Hungersnot durch Karer aus Syme gegründete Stadt. Einen Ansatz hat Robert nicht versucht. Eine Möglichkeit der Lokalisierung hat sich erst aus der Untersuchung der Halbinsel von Halikarnassos bei G. E. Bean-R. M. Cook Ann. Brit. School L (1955) 85ff. ergeben. Nach Skizze und Beschreibung dort S. 118f. m. Taf. 15 a kommt dafür die Siedlungsstätte in Frage, die bereits Paton-Myres Journ. hell. Stud. XVI (1896) 206f. m. Skizze und G. Guidi Annuario Scuola Ital. Atene IV—V (1924) 362ff. behandelten. Nordwestlich oberhalb des Dorfes Geresi, jetzt Geris, wird die Küstenebene von Yalekavak durch einen Höhenzug abgeschlossen, dessen mittlere Erhebung Boghaz oder Burgaz die Reste einer Gipfelbefestigung um einen Turm, am Hang einen weiteren Turm und vielleicht Schenkelmauern zu einer am Hang entlang ziehenden Mauer aufweist, von deren vermutetem Tor Wegspuren aufwärts führen. Bean-Cook fanden hier prähistorische, handgemachte, archaische und klassische Keramik bis in die 1. Hälfte des 4. Jhdts. v. Chr.; Kammergräber in der Nachbarschaft (Paton Journ. hell. Stud. VIII [1888] 81. XVI [1896] 206f.) können ins 5. Jhdt. gehören, Grabbezirke im Süden etwas jünger sein (Paton VIII 78); zur Verbreitung der lelegischen Bienenkorbgräber Bean-Cook Ann.Brit.-School LII (1957) 143f. Die Befestigung erklärte Guidi 363f. als zum Teil hellenistisch, ebenso den Gipfelturm. Von hier stammt auch spätantike Keramik und eine Grab-Inschrift von ἀρχαιρέσιοι (Paton Bull. hell. XII [1888] 280 Nr. 3. Bean-Cook L 139 nr. 55), die Bean-Cook auf eine christliche Sekte deuten wollten, was L. Robert Rev. ét. gr. LXXI (1958) 314f. mit Recht entschieden ablehnt. Sicher christlich ist dagegen die Petros-Inschrift bei H. Grégoire, Recueil des inscriptions gr. chrét. I nr. 233[5]. Der Ansatz von Uranion auf Burgaz beruht auf literarisch-historischen Erwägungen: die geringe Höhe des Tributs von 1000, dann 500 Drachmen, der Ausfall der Zahlungen nach 450 sprechen nach Bean-Cook für Abgelegenheit von der Küste (noch größere Entfernung läßt Karadag mit Sibde identifizieren); zu Burgaz gehört nur der kleine, den Nordwestwinden ausgesetzte Hafen Yalekavak.

Aus der Geschichte ist nur die Zugehörigkeit zum Attischen Seebund 454—430, die Beanspruchung seiner Zugehörigkeit 425 und die Einverleibung in den Staatsverband von Halikarnassos bekannt; zu dieser A. Wilhelm Österr. Jahresh. XI (1908) 68f. W. Ruge o. Bd. V A S. 1375f. Bean-Cook a. O. L 114, 143f. LII 138ff., die diesen Synoikismos nach Kallisthenes FGrH. 124 F 25 (bei Strab. XIII 611) auf Mausollos beziehen, also die erwähnte Datierung unter Alexander bei Plinius gegen ATL I 536 verwerfen, aber wie letztere Erörterung (m. Lit.) beide Überlieferungen auf dasselbe Ereignis beziehen. Die Aufführung in der Liste von 425 besagt keine wirkliche Abhängigkeit von Athen: W. Eberhardt Historia VIII (1959) 300f.; denn diese Liste ist nur Beleg für die wirklichkeitsfremden Ansprüche des Demagogen Kleon (Y. Béquignon-E. Will Rev. archéol. VI 35 [1950] 5ff.). Über die Gleichung dieser Uranieten von 425 s. den Art. Uranion 2. [Ernst Kirsten.]

Uranion. 1) s. den Art. Uranietai.

2) Stadt auf der karischen Chersones im Südwesten Kleinasiens. Ein Οὐράνιον τῆς Καρικῆς Χερσονήσου ergibt sich aus der Interpretation von Apollodor. Epitom. 23, 5 (daraus Tzetz. ad Lykophr. 1047) als Gründung des Podaleirios. Gründung desselben heißt bei Paus. III 26, 10 (W. Ruge Bd. IVA S. 1787) und bei Steph. Byz. s. Σύρνος: τῆς Καρικῆς ἠπείρου, so auch bei Theopomp FGrH 115 F 103, 14; nach v. Wilamowitz Philol. Untersuch. IX 48f. ist auch bei Diod. V 60 Κύρνος in Σύρνος ἐν τῇ Χερρονήσῳ zu ändern. Vgl. R. Wagner Epitome Vaticana (Leipzig 1891) 290. Auch bei Diod. V 53, 2 könnte dieses U. gemeint sein, das danach die aus Syme abziehenden Karer gründeten, da Syme näher an der Karischen Chersones liegt. H. W. Parke Hermathena LIV (1939) 170 wies — ohne Kenntnis von L. Robert Rev. de philol. X (1935) 282 — auf dieses Uranion als Kommentar zu Uranietai (s. d.) hin. Daraufhin wird im Index zu Meritt-Wade-Gery-McGregor Athenian Tribute Lists (ATL) IV 91 die Erwähnung von Οὐρανιῆται in der Veranlagung von 425 (ATL I A 9, II 115) gegen ATL II 87 diesem U. zugeschrieben im Gegensatz zu den älteren Nennungen (wozu s. den Art. Uranietai). Bean-Cook Annuals Brit. School Athens L (1955) 155. 162ff. beziehen wieder alle Stellen auf Uranion Nr. 1 und erklären die Angabe für 425 wieder in bezug auf die Halbinsel von Halikarnassos, ohne für den Sitz des dort genannten Tymnes zur Klarheit zu kommen. Die Gründung des Podaleirios bei Diod. und Apollodor.-Tzetzes ist dagegen wohl eher einfach als Σύρνος zu emendieren; diese Stadt ist jetzt bei Bayir auf der Halbinsel von Loryma, also gegenüber der Insel Syme gesichert: P. M. Fraser-G. E. Bean The Rhodian Peraea and Islands (Oxford 1954) 29, vgl. L. Robert Rev. ét. gr. LXIII (1955) 81f. nr. 212. Wagt man nicht für Οὐράνιον zu schreiben Σύρνος, so kommt für dieses zweite Uranion die ganze Halbinsel von Loryma in der Peraia von Rhodos in Frage, für die der zusammenfassende Name Καρικὴ χερσόνησος bezeugt ist (Fraser-Bean a. O. 40 65f.). Immerhin wäre die Doppelung eines U. auf der Halbinsel von Halikarnassos und auf der von Loryma nicht ohne Parallele: vgl. die Stadt Erine (Fraser-Bean a. O. 76f.). [Ernst Kirsten.]

Uranionai (Οὐρανιῶναι), Femin. zum flgd.; θεαὶ οὐ. (die himmlischen Göttinnen) IG XIV 1389 I Z. 5 = Kaibel epigr. 1046, 5 (161 n. Chr., aus der Nähe Roms). [Ernst Wüst.]

Uraniones (Οὐρανίωνες).

1) Die Kinder des Uranos (die Götter). Hesiod. Theog. 461. 919. Die Titanen sind gemeint Hom. Il. V 898. Orph. frg. 57 S. 137 Kern. Suid. s. v.

2) Οὐρ. θεοί (die himmlischen Götter) Hom. Il. I 570. XVII 195. XXIV 612. Od. VII 242. IX 15. XIII 41. Orph. frg. 168, 15 Kern. Quint. Smyrn. VI 205. — Οὐρανίωνες ohne θεοί: Hom. Il. V 373. XXI 275. 509. XXIV 547. Hesiod. Theog. 929. Theokrit. XII 22. Orph. Lith. 279. Quint. Smyrn. II 443. III 137. V 142. VI 87. VII 704. XIV 48. Nonn. Dion. XXVI 361. Kaibel epigr. 288, 6. 999, 1.

3) Isoliert steht die Hesychglosse: οὐρανίωνας τοὺς ὑπὸ τὴν Οὐρανοῦ ἀρχὴν τεταγμένους. [Ernst Wüst.]

Uranios (Οὐράνιος).

1) kultische oder dichterische Epiklesis verschiedener Götter:

a) des Zeus. Nach Herodot. VI 56 wurden in Sparta ein Ζεὺς Λακεδαίμων und ein Ζεὺς Οὐρ. verehrt; diesem zu Ehren wurden wohl die Οὐράνια gefeiert (s. o. Urania Nr. 4). Ferner wurde der Baal des Ortes Baitokake bei Apameia in Syrien als ἅγιος Οὐρ. Ζεὺς angeredet. CIL III 1, 184 Z. 40. CIG III 4474 Z. 60 (250 n. Chr. S. Cumont o. Bd. II S. 2779, 27). Endlich erwähnt Hippokrates περὶ ἐνυπν. c. 4 am Ende den Ζεὺς Οὐρ. — dichterisch: Οὐράνιε Ζεῦ bei Kallim. hym. I 55. epigr. 52, 3. Nonn. Dion. XXI 4. XXIV 279. XXV 348. XXIV 76. XXXI 97. XLIII 174. XLVII 694. Anth. Pal. II 191, 9. IX 352, 4. Anth. Pal. 293, 3. Kaibel ep. 618, 21 (250 n. Chr.).

b) des Eros; kultisch in Smyrna CIG II 3157. Platon stellt Symp. 180 E. 185 B. 187 D dem Ἔρως πάνδημος den Ἔ. οὐρ. gegenüber, δαῖμον οὐράνιε ist Eros bei Lukian. amor. 32; τὸν οὐρ. Ἔρωτα ebd. 37. Dem κλύδων Ἀφροδίτης πανδήμου entspricht ἡ οὐρανία χρυσῆς τινος σειρᾶς ἕλξις bei Lukian. Demosth. encom. 13.

c) des Hermes. Ein Priester Ἑρμοῦ Οὐρανίου in Amyklai (Lakonien) wird erwähnt IG V 1, 559 Z. 24. Dichterisch ist Hermes οὐρ. κῆρυξ bei Nonn. Dion. XIV 119. XVIII 314.

d) des Ares bei Nonn. Dion. XLVIII 226.

e) des Dionysos bei Nonn. Dion. X 136.

f) allgemein spricht von den Οὐρ. θεοί IG XII Suppl. 165 (von Melos). Unterschieden werden im Schol. Apoll. Rhod. IV 1412/4 νύμφαι οὐράνιαι von ν. ἐπίγειοι, ἐπιποτάμιοι, λιμναῖαι, θαλάσσιαι; ferner im Schol. Hesiod. Theog. 139 (= Hellan. FGH I 69 nr. 176 = FGrH 4, 88; vgl. Schol. Aristid. III 408 Dind.) die Κύκλωπες οὐρ., genannt nach Κύκλωψ, dem Sohn des Uranos, von den kyklopischen Baumeistern und den Kyklopen der Odyssee. M. Mayer Giganten und Titanen 110ff. Robert I 624, 3. — Dann heißen Οὐράνιοι (substantiviert) auch die himmlischen Götter. In Sparta gab es einen ἱερεὺς Οὐρανίων IG V 1, 40 Z. 10f. Im Schol. Apoll. Rhod. I 587 werden die Οὐ. (die den Himmel bewohnenden Götter) den χθόνιοι gegenübergestellt.

2) Ein Syrer, der sich (im ersten Drittel des 6. Jhdts. n. Chr.) in Konstantinopel herumtrieb, angeblich mit medizinischen Studien beschäftigt, in Wirklichkeit ein Ignorant in Medizin und Philosophie. Er hielt sich viel auf den Hauptverkehrsplätzen und in Buchhandlungen auf und diskutierte hier mit ungebildetem Volk großsprecherisch und rechthaberisch metaphysische Probleme. Die große Chance seines Lebens ergab sich gelegentlich des Auszugs so vieler griechischer Philosophen an den Königshof von Ktesiphon (nach 529). Dorthin nahm ihn Areobindes ὁ πρεσβευτής (vielleicht o. Bd. II S. 841 Nr. 4 oder 5) mit. Bei dem König Chosru galt der Blender U. bald sehr viel. Agathias, der Hist. II c. 29. 30. 32 die Geschichte des U. erzählt und aus dem Suidas s. v. schöpft, beurteilt abfällig die Tatsache, daß U. in Ktesiphon zu so hoher Geltung kommen konnte, wo vor ihm schon Damaskios, Simplikios, Eulalios, Priscianus und Isidorus geweilt hatten, und zieht daraus den Schluß, daß der König Chosru mindestens auf dem Gebiet der Philosophie kein Urteil

hatte. Wie manche Philosophen nach 533 verließ U. das Refugium in Ktesiphon, kehrte nach Konstantinopel zurück und verkündete dort von da an das Lob Chosrus. Vgl. u. nr. 5.

3) Ein Rennfahrer aus Nikaia, wohl im 6. Jhdt. n. Chr. Die Epigramme auf die Athleten, deren Statuen im Hippodrom in Konstantinopel standen, sammelte Jacobs in der Anth. Pal. Bd. III S. 238ff. Unter ihnen befinden sich fünf (S. 252f. nr. 54—58) auf U. Aus ihnen erfahren wir, daß er sich nach zwanzigjähriger, ruhmvoller Tätigkeit für die Rennbahnpartei der Veneti zur Ruhe setzen wollte, aber vom Kaiser und der Partei der Prasini veranlaßt wurde, von neuem zu starten. Seine neuerlichen Erfolge trugen ihm den Beinamen eines Pelops und die Ehrung durch eine Statue im Hippodrom ein. [Ernst Wüst.]

4) Verfasser von Ἀραβικά in mindestens fünf Büchern, die ausschließlich geographischen Inhalts gewesen zu sein scheinen und besonders von Steph. Byz. fleißig benutzt worden sind. Die wenigen Fragmente sind FHG IV 523ff. abgedruckt. Die anonym überlieferten Fragmente, die E. Stemplinger Philol. LXIII (1904) 626ff. dem U. zuzuweisen sucht, sind mit Vorsicht zu beurteilen, da Stemplinger die Lebenszeit des U. an die Wende vom 3. zum 4. Jhdt. n. Chr. rückt. Mit erheblich größerer Wahrscheinlichkeit hat dagegen A. v. Domaszewski Arch. f. Rel. XI (1908) 239ff. den U. in die Zeit des Pompeius und des Nabataeerkönigs Aretas III. gesetzt. [Heinz Papenhoff.]

5) ‚Bürger von Apamea in Syrien und Beherrscher von Caesarea in Palästina' vermochte Zauberer an ihrem Blick zu erkennen (Damaskios Vita des Isidor bei Phot. Bibl. cod. 242, S. 342 b 12ff.), wie Ähnliches von dem Neuplatoniker Sallustius berichtet wird (ebd. vgl. Bd. I A S. 1969). Dieser U. ist sicher identisch mit dem von Agathias Hist. II 29—32 in höchst lebhafter Weise gezeichneten Träger desselben Namens. U. gab sich in Konstantinopel als Philosophen, Theologen und Mediziner aus, zog sich hier aber durch ein großsprecherisches Auftreten — Agathias kann ihn zu einer Thersitesfigur machen — den Spott der Gebildeten zu. Anerkennung fand er dagegen, als er, auch darin sich als Philosoph gebend, zu dem Partherkönig Chosroes reiste und Verbindung mit den Magiern aufnahm. U. gehört in die Zeit des Iustinian. Vgl. o. nr. 2. [K. Deichgräber.]

6) Mag. inc., an welchen Cod. Theod. XI 1, 5 (3. 2. 339) gerichtet ist (die erwähnten neuen Steuern standen nach Seeck Regesten 39, 37 im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Perserkrieges).

7) Hilfslehrer um 360 in Antiocheia; wie unter Libanios, der zu ihm in einem sehr freundschaftlichen Verhältnis stand, wirkte er wahrscheinlich unter Zenobios (Lib. ep. 357 und 454; vgl. Wolf Schulwesen der Spätantike [1957], 67. Petit Etudiants de Libanius [1956], 28. 145 möchte hingegen U. als eine Art Oberaufseher über die Schüler bezeichnen).

8) Fl. Uranius, *vir perf.* Statthalter von Samnium (CIL IX 703 aus Teanum Apulum: *rector provinciae vindex legum ac moderator iustitiae;* im 4. Jhdt. war Teanum zu Samnium geschlagen, vgl. Marquardt Staatsverw. I 238). Mit ihm identisch ist wahrscheinlich Fl. Uranius, der um 370 als *praeses Isauriae* die Stadt Korasion (s. o. Bd. XI S. 1377) wohl neugegründet und wiederaufgebaut hat (CIG 4430; Hicks Journ. hell. stud. XII 258f. nr. 31. Schultze Frühchristl. Städte II 2, 290). Trifft die Identität zu, dann hat U. zuerst die ritterliche Statthalterschaft in Isauria ausgeübt und wurde später in den Senatorenstand erhoben.

9) Dux Libyae (?), um 405; einem U. schickte Synesios ein Pferd, damit er es zu einem Sieg bei einem libyschen Triumph gebrauchen könne (Syn. ep. 40). Nach Seeck Studien zu Synesios 471 war dieser U. um 405 *dux Libyae,* doch ist dies mit Grützmacher Synesios 1913, 125, 1 nicht als gesichert zu betrachten.

10) praeses Cypri um 450, ist uns nur aus Theodoret ep. 76 (Migne G. LXXXIII) bekannt. Wie viele Korrespondenten Theodorets war er nicht christlich, näherte sich aber nach ep. 76 wenigstens wieder dem Glauben (vgl. Azema Sources chret. 40 p. 53f.).

11) Legat Kaiser Zenos; auf Drängen Papst Felix III. (Papst seit 13. 3. 483) schickte der Kaiser U. als Legaten nach Afrika, um den Wandalenkönig Hunerich zu einer milderen Religionspolitik zu bestimmen (Euagrius hist. eccl. III 20. Victor Vit. III 32). Die Mission blieb erfolglos, ja Hunerich ließ nach Victor Vit. (a. O.) die meisten Strafen an den Orthodoxen (seit 1. 6. 484 hatte eine allgemeine Verfolgung eingesetzt, mit deren Durchführung die arianische Geistlichkeit beauftragt wurde) gerade in den Straßen vollziehen, die U. passieren mußte (vgl. L. Schmidt Wandalen 106. Caspar II 40, 3; nach Victor a. O. muß man freilich auf ein herausforderndes Benehmen des Legaten schließen). Der für Mai 483 bezeugte Gesandte (die Gesandtschaft bei Victor Vit. II 38 gehört unmittelbar vor das Edikt Hunerichs vom 19. 5. 483) kann kaum schon der auf Grund von Felix' Brief geschickte sein (gegen die Identifizierung der Legaten von 383 und 384 durch L. Schmidt a. O. 102ff. vgl. Courtois Les Vandales [1955] 296, 2; der Legat von 483 hieß nach Victor Vit. II 38 Reginus). Der Legat von 484 ist vielleicht identisch mit dem subadiuva U., der ein Schreiben Zenos an Papst Simplicius überreicht hatte (Zacharias Rhetor ed. Ahrens/Krüger V 9) und auf dem Rückweg ein Schreiben des Simplicius an Acacius von Constantinopel mitbrachte (J K 587 = CSEL 35 ep. 68 vom 15. 7. 482; vgl. Caspar a. O.). Der vermutlich aus Ägypten stammende subadiuva wird auch als Legat des Kaisers an Petros Mongos (s. Bd. XIX S. 1294f.) genannt (Zacharias Rhetor V 10 p. 250, 29ff. und 251, 16ff.).

12) Sophist zur Zeit Iustinians; der aus Apameia (Syrien) stammende U. war nach Agathias (II 29) sehr oberflächlich gebildet, gab jedoch vor, viel zu wissen, und verstand es mit Hilfe seiner Diskussionsfreudigkeit und Überredungsgabe, in Constantinopel unter den Ungebildeten großen Anhang zu gewinnen. Dieser Scharlatan kam dann mit einer römischen Gesandtschaft unter Arcobindos an den Hof Chosroes' I. (nach

Agathias II 30 muß die Gesandtschaft nach der Rückkehr des Damaskios [s. o. Bd. IV S. 2039] d. h. nach 533 stattgefunden haben; zur Gesandtschaft vgl. Stein II 551, 1). U., sich ganz als Professor gebend, soll es auch gelungen sein, den bildungsbeflissenen Perserkönig ganz für sich einzunehmen. Agathias, dessen Tendenzhaftigkeit unverkennbar ist, versäumt es nicht zu betonen, daß U. durch die ihm von Chosroes entgegengebrachte Verehrung nach seiner Rückkehr noch hochmütiger wurde (Agathias II 30 und 32; vgl. auch Suda s. Οὐράνιος ὄνομα. Photios 1047; Damaskios, βίος Ἰσιδώρου). Vgl. nr. 2 u. 5.

13) Dux (Mesopotamiae?), sollte 553 auf kaiserlichen Befehl, gemeinsam mit dem Presbyter Basiliskos von Antiocheia, gegen die besonders in Mesopotamien um sich greifende Häresie vorgehen. Da U. (vor allem gegen monophysitische Mönche) offenbar gelegentlich zu scharf oder sogar fälschlich einschritt, zog er sich im folgenden Jahr den Tadel des magister officiorum Petrus (vgl. Stein II 525f.) zu (Zacharias Rhetor ed. Ahrens/Krüger XII 6 p. 250f.; nach p. 250, 28f. hielt sich U. in Abarne — s. Suppl.-Bd. I S. 1 — auf).

14) Berühmter Rennfahrer z. Zt. Iustinians. Über 20 Jahre lang gehörte der aus Nikaia stammende U. zu den großen Favoriten und errang für die Blauen, aber auch für die Grünen, zahlreiche Siege. Beide Zirkusparteien ehrten den auch vom Kaiser hochgeschätzten Rennfahrer u. a. mit Statuen (Anthol. Graeca XV 48f. XVI 376f.; nach dem wohl ebenfalls auf ihn zu beziehenden Gedicht XV 50 nahm U. als Soldat an einer nicht näher bezeichneten Seeschlacht teil). Vgl. nr. 3.

15) Bischof von Tyr (Phoenicia I), erscheint 358 unter den Freunden des Eudoxios (s. o. Bd. VI S. 928f. Lietzmann Gesch. d. alten Kirche III 219), gehörte 359 auf der Synode von Seleukeia (Isauria) zu der sich um Akakios von Kaisareia sammelnden Minderheit. Die semiarianische Mehrheit, die noch weitertagte, als der kaiserliche Legat Leonas (s. Suppl.-Bd. VIII S. 933f.) nach dem Scheitern eines Versöhnungsversuches die Synode aufgelöst hatte, setzte mit anderen Beschöfen auch U. ab, konnte ihren Beschluß jedoch nicht realisieren (Sokrates II 39f. Sozom. IV 13 und 22. Hefele II 267f. Lietzmann a. O. 228f.; nach Epiphanios Pan. haer. 73, 26, 2 unterzeichnete U. auch den Synodalbrief der Akakianer an den Kaiser).

16) Bischöfe von Apameia (Syria II) und Melitene (Armenia II), unterschrieben den Brief der Synode von Antiocheia an Iovian 363/364 (Sokrates III 25. Sozom. VI 4. Lietzmann Gesch. d. alten Kirche IV 2f.).

17) Audianischer Bischof um 375; der aus Mesopotamien stammende U. war wohl noch von Audius selbst unterrichtet und als Bischof eingesetzt worden. Wir wissen nicht, welche der um 375 nur noch an verstreuten Rückzugsplätzen existierenden audianischen Gemeinden U. geleitet hat (vgl. Epiphanius, Pan. Haer. 70, 15. Giesecke Ostgermanen und Arianismus, 1939, 63. K. D. Schmidt Bekehrung der Ostgermanen zum Christentum, 1939, 228f. Zeiller Origines Chretiennes 437f.).

18) Bischof von Adraa (Arabia), Teilnehmer des 2. ökumenischen Konzils in Constantinopel 381 (Mansi III 569).

19) Presbyter, Schüler des Paulinus von Nola, berichtete in einem Brief an Pacatus über den Tod seines am 22. 6. 431 verstorbenen Lehrers und entwarf dabei zugleich ein Charakterbild (Migne L. 53, 859f. = Bibl. Hagiographica Lat., Brüssel 1898/1901, 6558 c. 5; vgl. Schanz/Hosius IV 1, 261. D. Mallardo S. Genaro e compagni nei piu antichi tesi e monumenti 1940, 5ff. Delehaye Anal. Bolland. LIX [1941] 5; o. Bd. XVIII, 2. H., S. 2336).

20) Bischof von Emesa (Phoenicia II Lib.) um 450; U. wurde Nachfolger des bald nach der antiochenischen Synode von 445 verstorbenen Pompeianus (s. Art. Pompeianus Nr. 17 o. Bd. XXI S. 1999). Obwohl die Bischöfe der Libanesia bereits einen gewissen Petros inthronisiert hatten und auch im Klerus von Emesa eine starke Gegenströmung bestand, erreichte U., wohl mit Hilfe seines Freundes Theodoret von Tyr (zu dieser Freundschaft beachte man Theodoret. ep. 122/123, Migne G. 83, 1332f., dazu Azema Sources chret. 40, 34) seine Einsetzung durch Domnus von Antiocheia (vgl. die syrischen Akten der Synode von Ephesus 449 bei Flemming Abh. Göttingen XV 1 [1917] 125, 9ff.; falsch die Darstellung bei R. Devreesse Le Patriarchat d'Antioche [1945] 204). Bei der endemischen Synode von Constantinopel im Nov. 448 unterschrieb U. die Absetzung des Archimandriten Eutyches (vgl. Flemming a. O. 125, 45f. Jülicher o. Bd. VI S. 1528). In der Klageschrift des Presbyters Marcellus an die ephesische Synode von 449 wird U., der einen verderbten Lebenswandel geführt haben soll, u. a. bezichtigt, wie Domnus und Theodoret Anhänger des Nestorios zu sein (Flemming a. O. 123, 37ff., bes. 125, 44). Im Gegensatz zu seinem Freunde Theodoret scheint jedoch U. auf der ephesischen Synode nicht verurteilt worden zu sein. Auf dem Konzil von Chalkedon ließ sich U. wahrscheinlich durch seinen Archidiakon Porphyrios (s. Art. Porphyrios Nr. 15 o. Bd. XXII S. 275) vertreten, doch ist eine wenigstens zeitweilige persönliche Anwesenheit für möglich zu halten (vgl. Devreesse und Azema a. O.). U. war auch noch Bischof, als der Presbyter Marcellus (sicher nicht mit dem Kläger von 449 identisch) am 24. 2. 452 bei Emesa das Haupt Johannes des Täufers fand (Marcellin. Comes zu 453 = Mon. Germ. A. A. XI 85).

21) Bischof von Himeria (Osrhoene) um 448, wurde zum eigentlichen Haupt der Opposition gegen seinen seit 435 amtierenden Metropoliten Ibas von Edessa (Acta Conc. Oecon. II 1, 3 p. 13ff. Actio X und XI des Konzils von Chalkedon 451; syrische Akten von Ephesus 449 bei Flemming Abh. Göttingen 15, 1 p. 5ff.; dazu Devreesse Le Patriarchat d'Antioche [1945] 56f. Sellers The Council of Chalcedon [1953] 49ff.). Die von U. geschürte Anklage edessenischer Kleriker bezichtigte Ibas häretischer Neigungen, tyrannischen Auftretens und der Verwendung von Kirchengeldern zu eigenem Nutzen (Chalkedon Actio XI 106f.; zur hervorragenden Rolle des U. bei der Klage vgl. Actio X 4,

Flemming 7, 13f., 39, 36ff. u. a.). Die von U. begleiteten Kläger, mit der Behandlung ihrer vor Ostern 448 eingereichten Klageschrift (Actio XI 27) durch Domnus von Antiochia unzufrieden, wandten sich nach Constantinopel. Dort erreichten sie, vielleicht dank der Beziehungen des U. zu dem damals noch mächtigen Archimandriten Eutyches (beachte Actio X 4), daß durch kaiserliches Reskript vom 26. 10. 448 die Einsetzung einer aus Photios von Tyr, Eustathios von Berytos und U. bestehende Kommission verfügt wurde, welche die Vorwürfe gegen Ibas und dessen Neffen Daniel von Harruan untersuchen sollte (Chalkedon Actio X 4 u. XI 27. Flemming 7, 11.f). In Gegenwart des kaiserlichen Tribunen Damaskios tagte die Kommission zunächst in Berytos (Akten in Acta Conc. Oecon. II 1, 3, p. 23ff.) und dann in Tyros (Akten in Acta Conc. Oecon. II 1, 3 p. 14f.), wo die Beratungen am 25. 2. 449 zum Abschluß kamen (zur Chronologie vgl. Schwartz Acta II 1, 3 p. XXIII f. u. Sellers a. O. 53f.; vgl. dagegen Devreesse 57, der zuerst die Verhandlungen in Tyr stattfinden läßt). U. der auf Grund mangelhafter Kenntnisse des Griechischen nur mittels eines Dolmetschers in die Verhandlungen eingriff (Chalkedon Actio XI 33f., 57f. Flemming 69, 19f. u. a.), scheint in Tyr weitgehend ausgeschaltet worden zu sein (man beachte die Subskription in Acta Conc. Oecon. II 1, 3 p. 16). Auf der Synode von Ephesos hat dann U. an der Verurteilung des Ibas (gegen den aus Edessa noch erneute Anklagen eintrafen) und des Daniel mitgewirkt (Flemming 5ff. Devreesse 59f.) Ferner plädierte U. auf dieser Synode dafür, daß Flavianus von Constantinopel und Eusebios von Dorylaion, die Ankläger seines Freundes Eutyches, nicht nur abgesetzt, sondern sogar mit dem Tode bestraft werden sollten (Mansi VI 916).

22) Bischof von Ibora (Helenopontus), auf dem Konzil von Chalkedon im Jahre 451 vertreten durch den Presbyter Paulus (Acta Conc. Oecon. II 1, 1, 60; 1, 2 p. 6 Nr. 129, p. 32 Nr. 115 p. 88 Nr. 139, vgl. auch den Index von Schwartz in II 1, 5).

23) Bischof von Sura (Euphratensis), auf dem Konzil von Chalkedon im Jahre 451 vertreten durch den Metropoliten Stephanos (Acta Conc. Oecon. II 1, 2 p. 154). Im J. 445 hatte er unter Domnus an der Synode von Antiocheia teilgenommen (Chalkedon Actio XV 15, 27 und 129 = Acta Conc. Oecon. II 1, 3 p. 69, 36 u. 78).

24) In der syrischen Liste erscheint ein U. von Gabala (Syria) als Teilnehmer des Konzils von Chalkedon im J. 451, doch darf Polykarpos als Name des damaligen Bischofs von Gabala als besser bezeugt gelten (Devreesse Le Patriarchat de l'Antioche 169, 7).

25) Bischof von Dodona (Epirus vet.), unterschrieb 457 (oder 458) den Brief epirotischer Bischöfe an Kaiser Leo (Acta Conc. Oecon. II 5 ep. 46).

26) Bischof von Trapezus um 542, erwarb sich Verdienste um die Erneuerung öffentlicher Bauten (CIG IV 8636 = Fiebiger/Schmidt Inschr. d. Ostgermanen 54; vgl. Schultze Altchristl. Städte II 1, 190).

27) Bischof von Tralleis (Lydia), Teilnehmer des ökumenischen Konzils in Constantinopel von 553 (Mansi IX 177, 178 B).

[Adolf Lippold.]

οὐρανίσκος, kleiner Himmel. Neben anderen Benennungen wird in der antiken Literatur seit der Alexanderzeit der Thronhimmel und der über den Herrscher gehaltene Schirm als u. bezeichnet. Nach dem im Mittelalter vornehmlich für derartige u. verwendeten Stoff, der aus Baldach-Bagdad bezogen wurde, wurde der Stoffnamen der Überdeckung *baldachinus* zum Allgemeinbegriff des ganzen Gegenstandes und verwandter Gebilde. J. Braun Der christliche Altar II 270. M. Bratschkova Die Muschel in der antiken Kunst, Bull. Bulgare 1938, 18. Treitinger Art. Baldachin, Reallexikon für Antike und Christentum. Andere Benennungen des u. sind: *aedicula, aulaea, ἱμάτιον, ναίσκος, οὐρανός, παστός, sacellum, σκηνή, σκιά, σκιάδειον, στέγασμα, vela.*

Der äußeren Form nach lassen sich auf Grund der erhaltenen literarischen und monumentalen Zeugnisse folgende Typen des u. unterscheiden:

1. Der u. ist rund, nach oben spitz zulaufend oder leicht gewölbt und wird wie der Schirm, das griech. *σκιάδειον*, auf einem Stock getragen. Die Wölbung des Tuches wird durch eine Speichenverstrebung aus Holz gehalten. Vereinzelt begegnet in Ägypten eine flache, rechteckige Form des u., die aber gleichfalls wie ein Schirm montiert ist. Diese Form des u. ist zusammenlegbar und leicht zu transportieren, und die Stelle Plut. Phok. 33, 13 *Ἐνταῦθα δὴ θεὶς ὁ Πολυσπέρχων τὸν χρυσοῦν οὐρανίσκον, καὶ καθίσας ὑπ' αὐτῷ τὸν βασιλέα* ist auf diesen Typ des u. zu beziehen. Bratschkova a. O. 21. Gleicher Form wird auch das *ἐπίχρυσον σκιάδειον* gewesen sein, das der Großkönig Artaxerxes dem Entimos sandte, Athen. II 48f.

2. Der u. hat eine gewölbte Decke, die leicht befestigt und transportiert werden kann. In Ägypten hat er nicht die Wölbung, sondern an der Vorderseite eine typische Kurve. Diese Form findet sich auf Wagen, Bahren und den heiligen Barken montiert.

3. Der u. besteht aus einem horizontal gespannten Tuche, das auf vier oder mehr Stützen aufliegt oder in einem größeren Raum von der Decke herabgelassen ist. Plut. Alex. 37, 5 ... *καθίσαντος αὐτοῦ τὸ πρῶτον ὑπὸ τὸν χρυσοῦν οὐρανίσκον ἐν τῷ βασιλικῷ θρόνῳ* ... Athen. V 196 b ... *αὕτη δ'ἐνεπετάσθη κατὰ μέσον οὐρανίσκῳ κοκκινοβαφεῖ περιλεύκῳ*. Athen. XII 514 c ... *ὁ δὲ θρόνος ἐφ' ᾧ ἐχρημάτιζε καθήμενος χρυσοῦς ἦν, ὃν περιειστήκεσαν τέσσαρες κιονίσκοι λιθοκόλλητοι χρυσοῖ, ἐφ' ὧν διετέτατο ἱμάτιον ποικίλον πορφυροῦν*, während die u. Athen. XII 539 d möglicherweise von der Decke des Zeltes herabgelassen waren ... *ἦν γὰρ αὐτοῦ ἡ σκηνὴ κλινῶν ρ', χρυσοῖ δὲ κίονες ν' κατεῖχον αὐτήν. Οἱ δὲ ὑπερτείνοντες οὐρανίσκοι διάχρυσοι ποικίλμασιν ἐκπεπονημένοι πολυτελέσιν ἐσκέπαζον τὸν ἄνω τόπον*, denen *vela* oder *aulaea* im römischen Sprachgebrauch entsprechen, die nach Servius ad. Aen. I 697. *aulaeis velis pictis, quae ideo aulaea dicta sunt, quod primum in aula Attali regis Asiae ..., inventa sunt.* M. Bratschkova a. O. 23. Ein ... *παστῆον ξύλινον ναοειδὲς καὶ παστὸν λινοῦν* ...

nennt eine Inschrift aus Smyrna Dittenberger Syll. [2]549, 4. [3]996, 20 Anm. 12, in der Pastos einmal als kleine Holzkapelle oder Schrein, zum andernmal als Leinen-u. über einer Statue zu verstehen ist.

Der Schirm u. Die besonderen klimatischen Verhältnisse Nordafrikas und des Zweistromlandes zwangen den Bewohner dieser Gebiete schon früh dazu, sich gegen die zerstörenden Strahlen der Sonne zu schützen. Neben den einfachen aus Blattgeflecht errichteten Lauben suchte man durch Tücher und große Blätter oder Zweige, die man mit sich trug, Abhilfe zu schaffen. Zugleich bediente man sich der Fächer, um Kühlung und Erfrischung zu erlangen (s. Art. Fächer o. Bd. VI S. 1959f.), und was dem Menschen von Nutzen war, erscheint auch als schmückendes und auszeichnendes Attribut bei den Darstellungen der Götter und Könige, bei Prozessionen und Totenfeiern, und erfährt eine durch den Gebrauch vertiefte religiöse Wertung (H. Bonnet Art. Fächer, Reallex. der ägypt. Religionsgesch.).

Ägypten. Vereinzelt ist ein Schirm-u. auf einem Relief der XI. Dynastie als ein auf einer Stange befestigtes rechteckiges Dach dargestellt. Das Tuch wird durch diagonale Verstrebungen gehalten und ist zusätzlich auf einer Seite mit einem angehängten Fransentuch verziert: G. Maspero Histoire des Peuples de l'Orient classique 298; doch hat in Ägypten der Fächer offenbar unbedingten Vorrang vor dem Schirm-u. Aus dem Grabe Toutankhamons stammt ein Schirm-u., der aus einem Stab besteht, in dem, durch Scharniere gehalten, die Speichen mit lotosförmigen Enden die aus weißem Tuch bestehende Überspannung halten. Diese Anordnung macht es möglich, den u. zusammenzufalten: Musée du Caire, Description sommaire des principaux monuments (1956) Nr. 1581. Die Reste eines zweiten u. wurden in dem gleichen Fundzusammenhang festgestellt.

Zweistromland und Kleinasien. Als ältestes Beispiel des Schirm-u. ist ein Relief des Begründers des akkadischen Reiches Sargon Sharroukên zu nennen, auf dem der König bei einer Opferhandlung von einem Diener begleitet wird, der ein leicht gewölbtes Schirmdach trägt, von dessen Verspannung drei gebogene Speichen zu sehen sind (Relief aus Susa im Louvre, Dioritstele; vgl. E. Unger Sumerische und Akkadische Kunst 1926 Abb. 33).

Im sumerisch-akkadischen Bereich bedeutet das Wort *sillu* = Schatten, Schirm. Das sumerische Schriftzeichen dafür ist zusammengesetzt aus AN SUR nämlich Himmel und einem nicht genauer zu bestimmenden Zeichen (Delitzsch Sumerisches Glossar 149. H. Zimmern Akkadische Fremdwörter 25. M. Ebert Reallex. d. Vorgesch. Art. Sonnenschirm).

Assyrische Reliefs des IX. Jhdts. zeigen den Schirm-u. flach gewölbt mit 2 bis 5 Speichen, der Schirmstab ragt über das Dach heraus und endet in einem granatapfelförmigen Knauf. Das Schirm-Dach ist aus Tuch, auf dem, den Monumenten nach zu urteilen, Rosetten, Kreismuster und Bänder in Metall aufgenäht sind.

Auf dem ‚Schwarzen Obelisk' Shalmanesers III. folgt dem in einem Wagen stehenden König ein Diener mit Schirm, an dessen unterem Rand blütenförmige Anhänger befestigt sind; B. Pritchard The ancient Near East in pictures 351. H. Frankfort The Art and Architecture of the Ancient Orient, Taf. 93. Auch auf den Reliefs Assurnasirpals II. im Brit. Museum wie auf den Bronzereliefs von Balawat (L. W. King The Bronze Reliefs of Shalmaneser III, Taf. 15. 20. 28. 41. 58. 62. 72) ist der König stets von einem Diener mit Schirm-u. begleitet. Unter den folgenden Herrschern nimmt der u. breitere Form an und erfährt eine reichere ornamentale Ausschmückung (Relief Tiglatpilesers III. aus Niniveh-Koujoundjik, vgl. E. Unger Assyrische und Babylonische Kunst, Abb. 56). Auf Reliefs Assurbanipals wird zusätzlich am hinteren Schirmrand ein gleichfalls reichverziertes Tuch als Nackenschutz angehängt.

Im persischen Machtbereich ist Form und Verwendung des Schirm-u. in Verbindung mit dem Herrscher gleich (E. Schmidt The Palace of Darius at Persepolis I 116. 226. 242. 257).

Vereinzelt begegnet ein Schirm-u. mit schuppenverziertem Dach auf einem Silberbecher des VII. Jhdts. aus Palestrina (W. Helbig Bollet. dell' Istituto V 117) und auf einem Sarkophag aus Cypern (Antike Denkm. III 1).

Griechenland. In Griechenland erscheint der Schirm auf den Darstellungen und in den Quellen ausschließlich als Schattenspender zu praktischem Zweck ohne jeden kultischen Bezug: A. Rumpf Studies presented to D. M. Robinson (1953) II 84—89, während eine Übernahme und Fortsetzung orientalischen Brauchtums den Darstellungen des Schirm-u. auf dem Nereidenmonument von Xanthos (Winter Kunstgeschichte in Bildern 265) und dem Grabmal von Gjölbaschi-Trysa (O. Benndorf Das Grabmal von Gjölbaschi-Trysa, Taf. XII. F. Eichler Die Reliefs des Heroons von Gjölbaschi Trysa, Taf. 19) zu entnehmen ist. Als Schirm-u. aus golddurchwirktem Tuch ist der Plut. Phok. 33, 13 erwähnte Gegenstand zu deuten, den Polysperchon bei der Reise des Königs nach Phokis aufstellte; vgl. o. S. 952.

Rom und römische Provinzen. Das *umbraculum* (Iuvenal. 9, 50. Ovid. Fasten II 311. Martial. XIV 28, 1. XI 73, 6. Tibull. II 5, 97. Claudian. Carm. XVII 464. Amm. Marcell. XXVIII 4, 18) erfreut sich in der Kaiserzeit großer Beliebtheit und findet sich zum praktischen Gebrauche als Sonnen- oder Regenschirm (als flaches rechteckiges Tuch auf diagonalen Speichen, vgl. Abramic Österr. Jahresh. XXV [1929], Beiblatt 53. E. Diez Österr. Jahresh. XLI [1954], Beiblatt 107).

Als Herrschersymbol wird man die Darstellung des Schirm-u. auf in Palaestina geprägten Münzen des Herodes Agrippa I. deuten können (Madden Jewish Coinage 104. Brit. Mus. Cat. Greek Coins Palestine, Taf. 26. 1 und 2. Coins of the Jews 1—19. Vereinzeltes späteres Beispiel Brit. Mus. Cat. Greek Coins Palestine, Taf. 39, 15; S. 34 Münze des Antoninus Pius). Sicher kultische Bestimmung ist den Schirm-u. zuzuweisen, die auf Münzen des Caracalla über dem Baetyl im Tempel zu Emesa angebracht sind, Brit. Mus.

Cat. Greek Coins Galatia, Taf. 27, 14 und 82, 2, und als Miniaturhimmel den Stein zieren, oder auf Aurei Elagabals vierfach auf dem Wagenkasten mit dem heiligen Stein erscheinen (Cohen Monnaies d'Empire Romain ²IV 349. Wagen mit nur zwei Schirmen neben dem Stein Cohen a. O. 503, 1 und 2; o. Art. Varius Avitus-Elagabal Bd. VIII A S. 391ff.).

In den Ländern des Fernen Ostens erlangt der Schirm schon in der Zeit des Hellenismus als Zeichen der Würde besondere Bedeutung. Als Symbol Buddhas ist er auf Münzen aus Begram wiedergegeben, Ch. Masson Memoirs on Ancient Coins found at Begram in the Kohistan of Kabul, Journ. Asiatic Soc. Bengal III (1834) Taf. 26, 3. Durch Anthropomorphisierung wird der Religionsstifter in der Folgezeit unter einem Schirm oder Baldachin dargestellt, und auch die Fürsten, die ihn besuchen, erhalten dieses Attribut (Artibus Asiae XIII 63). Die hervorhebende und heiligende Funktion hat der Schirm-u. in diesen Ländern bis in jüngste Zeit bewahrt (Encyclop. of Religion and Ethics Art. Regalia X 637. Art. marriage VIII 462).

Eine Bedeutung als Gerät und Symbol im christlichen Bereich scheint der Schirm-u. erst im frühen Mittelalter erlangt zu haben (als Herrschaftszeichen im Wappen der Päpste). Zu den verschiedenen Bezeichnungen vgl. Ducange Baldakinus. Daremb.-Sagl. Art. Umbraculum, skiadeion.

Der u. mit Flachdach. Neben den als reine Zweckgebilde erscheinenden Baldachinen, Lauben und Pavillons, die allein zum Schutz gegen Sonne und Regen aufgerichtet wurden, sind in diesem Zusammenhang nur jene Bauten von Belang, die aus dem Bildinhalt, ihrer Form und dem sie auszeichnenden Dekor nach, als u. zu deuten sind oder eine solche Deutung durch die unter dem u. dargestellte Person oder Sache rechtfertigen.

Die in Ägypten schon in sehr früher Zeit ausgeprägte Vorstellung, in dem König eine Inkarnation des Gottes, Horus, zu sehen, brachte es mit sich, daß man den Raum, in dem der König bei kultischen Feiern, den Krönungsfestlichkeiten und den Götterfesten Platz nahm, mit einem besonderen Gehäuse versah, das ihn aus der Menge der Kultteilnehmer absonderte und erhob. In den oftmals abgebildeten Doppelschreinen wurden möglicherweise die Standarten, sicher die Bilder und Fetische, der königlichen Vorfahren aufgestellt. Der oberägyptische Schrein *per-nezer* zeigt eine gleichmäßige Wölbung des Daches, während der unterägyptische *per-ur* nur an der Vorderseite eine schwache Aufwölbung hat (Frankfort Kingship and the Gods² 95). Im großen Saale des Sed-Festes in Bubastis stehen auf hohem Podium vier Schreine, in denen der König auf dem Throne sitzend die Krone aus der Hand der Götter in Empfang nimmt (Frankfort a. O. 88). Im Südwest-Hof des Heb-Sed Festes des Djoserbezirkes in Sakkarah sind zwei kleine Kapellen mit einer Stufenanordnung, die vielleicht zu einem Thron-u. hinaufführten. Im Hof desselben Bezirks ist eine größere Basis mit seitlichen Treppenaufgängen, auf denen wahrscheinlich die Thron-u. als Doppelschrein aufgestellt waren (H. Frankfort Kingship and the Gods, Anm. 21 S. 369).

Die in Relief und Malerei erhaltenen Darstellungen lassen erkennen, daß die u. aus Mattengeflecht und Stoffen bestehen, die mit reichem Ornamentschmuck aus edlen Metallen, Fayence und Malerei versehen waren. Sie bestehen aus zierlichen Säulen, die eine Horizontalverstrebung tragen, auf denen das Dach aufliegt. Etwas verschieden ist der heute in Boston befindliche, der Königin Hetepheres I., der Mutter des Cheops, aus der Zeit um 2700 v. Chr. (Bull. of the Museum of Fine Arts, Boston XXX [1932] 56). Auf vierkantigen Leisten stehen im Geviert vier Pfosten, zwischen denen an den Seiten je drei, an der Rückseite vier Knaufstützen in die Grundleisten eingelassen sind. An der Oberseite werden Pfosten wie Knaufstützen durch eine umlaufende horizontale Leiste gehalten, an der, wie auch an den unteren Leisten, Ösen angebracht sind, dazu bestimmt, eine Tuchverspannung zu befestigen. Alle Teile dieses Gestells bestehen aus Holz und sind mit hieroglyphengeschmückten Goldblechen beschlagen. Ein ähnlicher u. wurde auch unter der Djoser-Pyramide aufgefunden (Bull. of the Museum of Fine Arts Boston XXX [1932] 57). In Malerei ist die Errichtung eines u. in dem Grab 100 der Nekropole Cheikh Abd el Gournah in Theben dargestellt (Newberry The life of Rekhmare Taf. 18).

Da der König mit den gleichen Kräften wie die Götter begabt ist (Bonnet Lexikon der ägypt. Religion, Art. Himmel), verbindet sich bald die Vorstellung des Himmels mit dem u., unter dem der König bei den Festen Platz nimmt. Wie der Himmel auf vier Pfeilern ruhend vorgestellt wird, so soll sich auch die Macht des Königs über das Erdrund erstrecken bis hin zu den Grenzen, wo die Himmelspfeiler auf der Erde ruhen (Moret Caractère religieux de la royauté pharaonique 43), und so finden sich im großen Festsaale zu Bubastis vier Thron-u. aufgestellt mit den Beischriften Nord-Süd-Ost-West, die diesen Herrschaftsanspruch versinnbildlichen (H. Frankfort Kingship and the Gods² 88. Moret Caractère de la royauté pharaonique Fig. 70).

Mehrmals finden sich zwei Thron-u. dargestellt, die die Herrschaft über Ober- und Unterägypten andeuten sollen (H. Frankfort Kingship and the Gods Fig. 25. Deir el Bahri II Taf. 64).

Die Hieroglyphe AAAOUI-Säulchen, wird besonders zur Bezeichnung der u.-Säulen, die einen Götterschrein zieren, dann aber auch im Zusammenhang mit den auf den Barken erscheinenden u. gebraucht, die den Sargkasten überdecken (vgl. die Totenschiffchen mit zierlich gegliederten u. aus dem Grabe des Tutenchamon und des Cheops). An der heiligen Barke Ramses' III. im Heiligtum zu Memphis werden die Säulen des u. von den Zeichen *dad* und *menat*, den beiden Emblemen des Gottes Ptah, überragt, G. Jequier Matériaux pour servir à l'etablissement d'un dictionaire d'archéologie Egyptienne, Bull. Inst. Franc. d'Archéol. Orientale XIX [1921] 1. Auch der Schrein des Osiris in Abydos ist von einem mit Hathorköpfen verzierten u. überdeckt. Noch in ptolemäischer Zeit sind die transportablen Schreine der Hathor und des Horus an den vier Seiten mit solchen figürlichen Säulen versehen, für die die Hieroglyphe AAAOUI gleichfalls gebraucht wird (Mariette Denderah IV Taf. 9). Daneben begegnet die Hieroglyphe AFD, die ein quadratisches Gebilde bezeichnet, das analog dem ist, in dem der König während des Festes Sed Platz nimmt. Man hat das Wort AFD mit dem koptischen *ΑΒΗΤ ΑΒΟΤ ΑΟΥΒΗΤ* monasterium, mansio gleichsetzen wollen (G. Jequier a. O.).

Im Totenbuch des königlichen Schreibers Hunefer im Brit. Museum sitzt Osiris unter einem u., der auf einem hohen Podium steht. Die Überdeckung ist ringsum mit Uräen verziert, die häufig den oberen Abschluß bilden (E. Stier Weltreiche des Alten Orients I 152/3, Propyläenweltgeschichte). Noch reicher in der Detailwiedergabe ist das Relief mit dem sog. Schiff aus Gold des Amon Ra, ein schwimmender Tempel-u., dessen von vier Säulchen getragener Aufbau mit einem doppelten Uräenfries geschmückt ist: Foucart Un Temple flottant, Monum. Piot XXV 143. Bei den Totenfeiern, der Reise des Toten ins Jenseits und dem Leben dortselbst erscheint der Tote oder die Mumie immer wieder unter dem u. (Grab des Nakht Theben; Deir el Medineh Grab 1).

Die u. erfreuen sich einer besonderen Beliebtheit und weiten Verbreitung in der Zeit Thutmosis' III., Amenophis' II. und Thutmosis' IV. M. Wegener Stilentwicklung der thebanischen Beamtengräber, Mitt. Inst. Kairo IV (1933) 55, und der Wunsch den Himmel überall als Schutz zu haben, führt vielleicht auch dazu, daß man die Decken der Grabkammern mit einem gleichen Gliederungssystem versieht, wie ihn der u. zeigt, d. h. man malt die Grabkammer mit einer Sternen- oder Mattendecke aus, malt in den Ecken die Stützen auf (Himmelsdecke mit astronomischen Darstellungen im Grab des Senmut. Bull. Metrop. Mus. Suppl. Egypt. Expedition [1925—27] 40. F. W. Deichmann Art. Decke, Reallex. f. Antike und Christentum). Ein niedriger Prothesis-u., der ringsum offen auf Pfeilern und Säulchen ein Wölbdach trägt und an der Vorderseite einen flachen Abschluß mit Uräen und geflügelten Sonnenscheiben hat, ist in Edinburgh erhalten (Jahrb. d. Inst. 1894, 234, 8).

Für die in den Tempeln und im Freien aufgestellten Figuren der Götter und Könige fertigte man auch festere u. aus Stein, die jedoch in ihrem Aufbau deutlich die ursprünglichen, aus Holz und Mattengeflecht bestehenden u. wiedergeben (Maspero Geschichte der Kunst in Ägypten 220, Abb. 419 = Monolither Naos im Tempel zu Edfu aus grauem Granit, vgl. auch Granitmonolith im Louvre, von Ptolemaios VII. der Isis nach Philae geweiht. Andere Beispiele Moret Caractère de la Royauté Pharaonique 201). Daß die u. zuweilen auch fahrbar waren, also auch ein erhebliches Gewicht hatten, erweist eine Darstellung in Denderah, auf der unter den u.-Säulen kleine Räder angebracht sind, Mariette Denderah IV Taf. 9.

Von einem von Amasis nach Theben gestifteten u. ist in den Berliner Museen das Holzgestell erhalten, das bei den Prozessionen, mit einem Tuch umkleidet, ein Bildwerk zierte, Erman Ägyptische Religion 181.

Gleicher Form wie die bisher angeführten u. sind die auf Ostraka und Wandmalereien erscheinenden Wochenlauben, die ihrem Aufbau nach deutlich aus Zweigen und Weinranken bestehen: Brunner-Traut Die Wochenlaube, Mitt. Inst. f. Orientforschung III (1955) 1 S. 11. Gleichartige Lauben wurden bei den Festen im Freien aufgestellt, bei den Begräbnisszenen und beim Opetfest an der Prozessionsstraße, endlich auch über den Göttern und Thronen, wo diese Lauben-u. mit Trauben und Blattwerk behangen sind (Brunner-Traut a. O.). Daß der Blatt- und Blütenschmuck und auch die Uräen in Fayence nachgebildet wurden und die Errichtung der u. an jedweder Stelle in beliebigem Glanze möglich war, ergibt eine Untersuchung von C. R. Williams Wall Decorations of the Main Temple of the Sun at El Amarneh, Metr. Studies II P. 2 S. 135.

Mesopotamien und Kleinasien. Hier sind die Anwendungsweisen und Konstruktionselemente die gleichen wie in Ägypten, außer daß im Grabkult, der in Ägypten weit differenzierter erscheint, Parallelen bisher nicht festgestellt werden konnten. Da der monumentale Bestand sehr stark zerstört ist, sind wir für den Nachweis fast ganz auf Werke der Kleinkunst, Tonreliefs und Siegelzylinder angewiesen. Einige Siegelzylinder der Pierpont Morgan Library zeigen den Wassergott EA in einem rechteckigen Feld, das einmal an den Ecken schlaufenartige Ösen hat, ein andermal von Wasser umflossen ist und den Gott auf einem Stufenunterbau wiedergibt (Corp. of Ancient Near Eastern Seals in N. Americ. Collections I, The Pierpont Morgan Library Nr. 202. H. Frankfort Gods and Myths on Sargonid Seals, Iraq I/II Taf. IV b und c). Deutlicher erkennbar ist der u. auf dem Siegelzylinder (Frankfort a. O.) Taf. IVa, der gleichfalls den Wassergott in einem von Wasser umflossenen Schrein zeigt, der an allen Seiten offen ist. Von der horizontalen Überdekkung hängen drei dreieckige, wohl aus Metall gebildete Platten herab. Als Thron-u. wird man die Darstellung auf einem Tonrelief aus Nippur (E. D. Van Buren Clay figurines of Babylonia and Assyria 33, Fig. 160. H. Danthène L'image des thrones vides, Mélanges Syriennes II 257) anzusprechen haben. Eindeutig ist die Darstellung eines bei A. Frothingham A protoionic Capital and Bird-worship, Am. Journ. Arch. III (1887) 60 Taf. 7, 2 abgebildeten Siegelzylinders, der zwischen zwei hochragenden Stangen mit Dreiblattspitze eine Fellbahn horizontal aufgehängt zeigt. Unter diesem Dach steht ein Altar mit Pferdeprotome und auf einer Säulenstütze ein großer Vogel. Diese Darstellung sichert die Verwendung der u. im Götterkult, wie auch der Siegel Corp. Ancient Near Eastern Seals a. O. Nr. 1094 wahrscheinlich macht, auf dem über einem stiergestaltigen Kultbild in Seitenansicht der u. wiedergegeben ist.

In Assur konnten im Tempel der Ischtar des Tukulti Ninurta, um 1260 v. Chr. errichtet,

die vier Löcher festgestellt werden, in denen die Stützen eines u. eingelassen waren, W. Andrae Gotteshaus im Orient 43, ohne daß über das Aussehen dieses Gebildes Näheres auszumachen war.

Zusammenlegbar und leicht zu transportieren müssen die u. gewesen sein, die wiederholt auf den Reliefs des Bronzetores von Balawat in allen Stadien der Feldzüge Shalmanesers erscheinen (L. W. King The Bronze Reliefs from the Gates of Shalmaneser, King of Assyria 860—825 bef. Christ, z. B. Taf. 29). Eine genauere Vorstellung über das Aussehen derartiger u. läßt sich aus den großen Reliefs des Palastes von Persepolis gewinnen, die durch ihre exakten und reichen Details besonders wertvoll sind. Am unteren Rand des Tuches ist ein Netzwerk geflochtener Schnüre mit herabhängenden Bommeln angebracht. Darüber zwischen drei rosettengeschmückten Bändern befinden sich zwei Zonen mit Löwen, die, je vier von rechts und links, nach der Mitte zu schreiten, in der die geflügelte Sonnenscheibe Ahura Mazdas schwebt (E. Schmidt Persepolis I 116–7. 134. 166–7. 274). Daß dieser Schmuck aus edlem Metall aufgesetzt zu denken ist, machen Funde aus südrussischen Kurganen wahrscheinlich. In einem reichen Königsgrab eines Kurgans bei Maikop wurden die Reste eines Thron-u. geborgen, dessen Tuchüberspannung mit 135 Löwen, Ochsen und Rosetten aus Gold besetzt war. Die Stützen und Tragestangen bestanden aus Silber und Gold, etwa 1 m lang, sie waren an den unteren Enden mit plastischen Ochsen verziert (Ebert Reallex. d. Vorgesch. Art. Maikop. Zur Datierung vgl. Tallgreen Eurasia Septentrionalis IX 31. M. Rostovtzeff Iranians und Greeks in South Russia 20).

Griechenland und Rom. Der u. im Totenkult. Als älteste Zeugnisse für den Gebrauch des u. im Totenkult können wir Darstellungen der Prothesis auf einigen geometrischen Gefässen heranziehen. Die geometrische Vase vom Dipylon, Athen Nat. Mus. 1578 (Photo Alinari 24476), zeigt den auf einer Kline liegenden Toten inmitten einer Figurenzone. Über dem Toten ist, bis zum oberen Bildrand reichend, ein u., durch ein gleichmäßiges Schachbrettmuster als Tuch charakterisiert, angegeben. Diese Bestimmung wird durch zwei Prothesiskratere gleicher Zeit im Louvre bestätigt (Pottier Vases du Louvre 20. G. Richter Am. Journ. Arch. XIX 385), auf denen über der Totenkline der u. mit gleicher Musterung auf vier Stützen ruht (vgl. ähnliche Darstellungen, jedoch ohne Stützen mit leicht gewölbtem Tuch F. Villard Corp. Vas. Ant. Paris, Musée du Louvre Fasc. 18, 11 Taf. 1, 1. 13, 1. Mit einer Andeutung aufgesetzten Dekors Villard a. O. Taf. 14, 8. Bildhefte des Bad. Landesmus. Karlsruhe 1. Antike Vasen Abb. 5 Der u. in perspektivischer Verkürzung gezeichnet).

Nach Thuk. II 24 wurde im Winter des J. 431 die Leichenfeier der im Kriege zuerst gefallenen Athener öffentlich begangen. ‚Erst stellen sie die Gebeine der Verstorbenen drei Tage nacheinander aus σκηνὴν ποιήσαντες, und während dieser Zeit versieht ein jeder die Seinigen mit beliebigem Totengepränge.' Mit Brückner (Arch. Anz. 1921, 245) halte ich die Deutung dieser σκηνή auf einen u. für wahrscheinlich (anders Classen-Steup Thuk., Berlin 1884, der die σκηνή für eine Tribüne, auf der die Urnen mit den Resten der Verstorbenen ausgestellt waren, hält). Neben dem bereits erwähnten u. aus dem Kurgan bei Maikop bestätigen jüngere südrussische Funde aus Kelermes den Gebrauch des u. im Totenkult des 6. Jhdts. (M. Rostovtzeff Iranians and Greeks in South Russia 48). Diese wurden entweder über dem Toten bei der Prothesis aufgestellt oder waren auf Wagen, auf denen der Tote zum Bestattungsplatz gefahren wurde, aufmontiert. Den Brauch, einen toten König auf einem Wagen durch sein Reich zu fahren, bezeugt Herodot. IV 71 für die Skythen. In einem Grab in Elisavetgrad wurden die Reste eines solchen u. festgestellt, dessen Tragestangen aus zusammenlegbaren Röhren bestanden, vom überdeckenden Tuch waren die Reste des Goldschmucks in Form von Adlern mit ausgebreiteten Schwingen erhalten (M. Rostovtzeff Iranians and Greeks in South Russia 48/50). In Fortsetzung dieses Brauchtums ist der in der antiken Literatur ausführlich beschriebene Leichenwagen Alexanders des Großen anzuschließen (K. Müller Leichenwagen Alexanders des Großen), dessen Aufbauten nach Diod. XVIII 26 aus einem Säulenperistyl und einem καμάρα genannten Wölbdach bestanden. Alles war reich mit figürlichem und ornamentalem Schmuck versehen, zum Teil aus Gold getrieben und mit Edelsteinen besetzt. Tonnenförmig ist auch das Dach, das, auf vier Säulen ruhend, über einem Toten auf einer Wandmalerei aus Kertsch erscheint (S. Reinach Antiquités de la Russie meridionale 212 Abb. 194). Augusteischer Zeit gehört die Reliefdarstellung eines Leichenzuges aus Aquila an, die eine Totenbahre zeigt, an deren Seiten zwei breite Stangen stehen, die am oberen Ende durch eine horizontale Leiste verbunden werden. Diesen Rahmen füllt ein mit Sternen und einem Halbmond verziertes Tuch, das zugleich einen wirkungsvollen Hintergrund bildet, aber wahrscheinlich als horizontal gespannte Überdeckung, die vielleicht an der Rückseite herabhing, vorzustellen ist (Röm. Mitt. 1908 Taf. 4/5). Auf einen u. wird man auch das bei Cass. Dio LXXIV 4, 2 bezeugte Peristyl deuten wollen, das aus Gold und Elfenbein bestand und anläßlich der Bestattung des Pertinax auf dem Forum errichtet wurde. Dieses οἴκημα ἄτοιχον περίστυλον stand auf einem altarähnlichen Unterbau.

Um einiges größer ist der Bau, den Herodian IV 2 anläßlich der Bestattungsfeierlichkeiten beim Tode des Severus bezeugt. Auf einem leuchtturmartigen Unterbau stand ein Schrein, in dem der Tote niedergelegt war. Dauerhaftere Form verlieh man dem u., indem man den Aufbau der Sarkophage wie einen u. gliederte: R. Delbrück Der römische Sarkophag in Melfi, Jahrb. d. Inst. XXVIII 278, oder aber auch die Grabmäler selbst entsprechend gestaltete (Altmann Die römischen Grabaltäre der Kaiserzeit, Abb. 126 u. a. Palmyrenische Gräber, vgl. Syria XXVI [1949] 277).

Dem Bereich des Heroenkultes ist eine Reihe von Darstellungen zuzuweisen, die den u. in die dauerhaftere Steinarchitektur übertragen wiedergeben. Auf über zwanzig Reliefs und Vasenmalereien erscheint seit dem 5. Jhdt. Herakles neben einer offenen Architektur, die zumeist aus einem Stufenunterbau, vier Pfeilern oder Säulen und einem Flachdach, das zuweilen mit Zweigen geschmückt ist, besteht (Frickenhaus Ath. Mitt. XXXIV [1911] 113. Mingazzini Le rappresentazioni vascolari del Mito dell' Apoteosi di Herakles, Mem. R. Acad. Naz. Lincei, Classe Sc. mor. stor. filolog., Serie VI, Vol. I Fasc. VI, Rom 1925, Taf. 7/8. Hesperia Suppl. XII Taf. 24 Nr. 255. Svoronos Das Athener Nationalmuseum, Taf. 101. 121. O. Walter Der Säulenbau des Herakles, Ath. Mitt. 1937, 41. Corp. Vas. Ant. Brit. Mus. III J c Taf. 102). Auf zwei Reliefdarstellungen kommen Besucher mit Opfertieren an den Schrein, was die Vermutung nahelegt, daß es sich bei diesem Aufbau um die Überdeckung einer Opfergrube handelt, an der dem Heros Opfer gebracht wurden. Als Parallele ist auf den Befund im Asklepieion in Athen zu verweisen, wo an der gemauerten Grubeneinfassung die Basen eines ähnlichen Aufbaus gefunden wurden (Judeich Topographie von Athen[2] 321). Als offene u-förmige Architektur wird man sich auch das bei Paus. VI 24, 9 erwähnte Grabmal des Oxylos vorzustellen haben, ‚das Gebäude ist nicht hoch und hat keine Wände, Säulen von Eichenholz tragen das Dach', und das Schutzdach über der Säule des Oinomaos im Heiligtum von Olympia, Paus. V 20, 6 wird man auch als u. ansprechen können.

Der u. im Götter- und Herrscherkult. Verschiedene Nachrichten wie auch Monumente erweisen die Verwendung des u. als auszeichnendes Attribut im Götter- und Herrscherkult. Der Scholiast zu Aristoph. Eccl. 18 erwähnt im Zusammenhang mit dem am 12. Skirophorion gefeierten Fest, daß die Priesterin der Athena Polias und der Priester des Poseidon Erechtheus am Feste der eleusinischen Gottheiten, unter einem σκιάδειον gehend, sich von der Akropolis zu einem Skira genannten Orte, an der heiligen Straße nach Eleusis gelegen, begaben. ὡς τὸ σκῖρον σκιάδειόν ἐστι μέγα (Deubner Attische Feste 45, o. Art. Skira Bd. III A S. 530ff.). Dieses große σκιάδειον wurde von den Angehörigen des Geschlechts der Eteobutaden, die auch die Priestertümer besetzten, getragen. Demnach war dieses Dach so groß, daß mehrere Personen helfen mußten, es zu tragen, so daß es sich wahrscheinlich um einen großen u. handelt, nicht um den leicht transportierbaren Schirm-u. (Die zahllosen Vasendarstellungen, auf denen Frauen mit Schirmen erscheinen, haben mit diesem Fest nichts zu tun, vgl. A. Rumpf Studies presented to D. M. Robinson [1953] II 85).

Über den Herrschern und Göttern erscheint der u. öfters in der Vasenmalerei, so auf der Vase mit den Leichenspielen für Patroklos in Neapel (Furtwängler-Reichhold II 159 Abb. 41) als gespanntes Tuch auf vier stabartigen Säulen ruhend über Phoinix und Nestor. Im Hintergrund sind zwei Räder aufgehängt, die als Symbole des Herrschertums ein letztes Überbleibsel der Zeit sind, da man noch Thron und Götterschrein auf Wagen fuhr. Auch die Unterweltsvasen zeigen den u. über dem Herrscherpaar Persephone und Plutos (z. B. Arch. Zeitg. 1844, Taf. 13. Apulischer Volutenkrater in Karlsruhe, Bildhefte des Badischen Landesmuseums, Karlsruhe, 1. Antike Vasen, Abb. 29), während eine Vase aus Spina nur die Stützen des u. neben dem thronenden Paar Iakchos und Hekate zeigt (S. Aurigemma Il R. Museo di Spina, Ferrara 210). Stark vereinfacht, nur noch als Rahmen, wird auf einer Vase des 4. Jhdts. der u. über dem Götterpaar Zeus und Hera wiedergegeben (Picard La Mort de Sarpédon, Acad. Inscr. et belles Lettres, Comptes Rendus 1953, 103). Aus golddurchwirktem Tuch, das auf vier zierlichen Säulen, die gleichfalls verziert und mit Steinen besetzt sind, bestehen die u. der Alexanderzeit, vgl. o. S. 952 (Plut. Alex. 37, 5), die über dem Thron oder im Festzelt aufgestellt wurden (Athen. V 196 b beim Symposion des Ptolemaios). Ein mit dem Himmelsgewölbe geschmücktes Zelt ... σκηνὴν οὐρανοφόρον ... bezeugt Athen. II 48 f./49 als Geschenk des Artaxerxes an den Kreter Entimos. Der Rest eines u. ist über einer Göttin auf der Platte mit der Gründung der Stadt Pergamon vom Telephosfries erhalten (Pergamon III 2, 195. 210 Taf. 32, 6) χρυσόπαστος ist der Plut. Anton. 26 erwähnte u., unter dem Kleopatra bei ihrem Besuch des Antonius auf dem Schiff wie eine Aphrodite geschmückt sich ergötzt.

Nur leicht aufgehängte Tücher mit bunter Musterung zeigen die Fresken der Synagoge von Dura auf dem Bild mit der Auffindung Moses' (Kraeling Dura, Final Report VIII P. I, The Synagogue 169). Plastische Bildwerke, die im Freien oder im Tempel standen, wurden mit u. versehen, wobei zu der Funktion des Schützens mehr und mehr die des Schmückens hinzutritt. So wurden die Götterbilder, die in Delphi vor dem Tempel in kleinen Poroskapellen standen, anläßlich der durch die Bautätigkeit der Alkmeoniden bewirkten Veränderungen in den Tempel versetzt und in οἶκοι genannten Gehäusen aufgestellt (Pomtow Die Tempel der anderen Götter in Delphi, Philolog. XXV 41), und auch der Omphalos scheint zeitweise mit einem u. versehen gewesen zu sein, wie einige Vasenmalereien zeigen (s. Suppl.-Bd. V S. 130). Einen offenen Viersäulenbau rekonstruiert Stevens über dem Bilde der von Pheidias geschaffenen Meter im Metroon zu Athen (H. A. Thompson Lintel with the painted Lioness Hesperia XXIII [1954] 169. 181). Im Peribolos des Apollon in Korinth wurde eine offene u.-Architektur nachgewiesen, von der noch die vier Basen in einem Abstand von 3,70 m im Geviert festgestellt werden konnten (H. E. Askew The Peribolos of Apollo, Corinth I P. 2, 4).

Auch die Götterbilder der Hygieia und des Asklepios im Asklepieion zu Korinth waren in der älteren, vorhellenistischen Tempelanlage unter einem u. aufgestellt, wie die in dem Felsboden der Cella sichtbaren Löcher, die in einem Abstand von 2,10 m zu 3,10 m vor der Rück-

wand eingearbeitet sind, erkennen lassen (Corinth Bd. XIV 10).

Rom. Cyprische Münzen und auch Gemmen der Kaiserzeit geben das berühmte Kultbild, den Baetyl, unter einem u. wieder, der nur geringfügig von der Darstellung des älteren Siegelzylinders (oben S. 958) abweicht. Zwischen vier Stäben ist ein rundgeformtes Dach aus Tuch oder Fell, gleichsam schwebend, angebracht. Zur Verstärkung des Symbolgehaltes ist hierüber noch ein Halbmond und ein Stern aufgesetzt (Waddington IV 847. Cab. de Médailles nr. 798—800).

Unter einem u. stehen Iuppiter und Libertas auf Münzen des C. Egnatius (um 75 v. Chr. Seabys Numismatic Publ., Roman silver coins I, I 38, 3). Den griechischen Darstellungen entsprechend (vgl. o. S. 961) findet sich auf Münzen Herakles unter einem u., der auf hohem Podium steht und aus vier Säulen und mit Akroteren verziertem Flachdach besteht (Mattingly-Sydenham Roman Imp. Coinage II, Taf. XII 224 und 231). Eine Sonderform vertritt die in nur zwei Exemplaren erhaltene Münze des Antoninus Pius, in Tanagra geprägt, die E. Curtius mit der Schilderung des Paus. IX 20, 4 verband (Arch. Zeitg. XLI 257). Die Münze zeigt über der nach rechts schreitenden Figur eines Gottes, Dionysos, einen u., der von Telamonen getragen wird, die auf hohem Sockel stehen. An den Ecken hängt die Seitenverspannung etwas herab und ist nach der Mitte zu bogenförmig hochgezogen, so daß das Götterbild in seiner ganzen Größe erscheinen kann (P. Wolters Arch. Zeitg. XLIII 263. Brit. Mus. Cat. Greek coins, Boeotia, Tanagra X 7—8. Central Greece X 15. Journ. hell. stud. 1887, 10 Taf. 74. Ein weiteres Exemplar im Cabinet de Medailles, Paris). Die weite Verbreitung dieser u. bestätigen auch kaiserzeitliche Gemmen, die eine Figur im Typus der Athena vom Ostgiebel des Parthenon in einer ähnlichen Architekturumrahmung zeigen (Cook Zeus III 1, 696).

Münzen des Septimius Severus, Caracalla und Geta zeigen die Kaiser als Pontifices anläßlich der Säkularfeiern beim Opfer an einem Rundaltar unter einem u., von dem jedoch nur die flache Überdeckung zu erkennen ist (Brit. Mus. Cat., Imperial C. V Taf. 48, 10. 49, 3 und 10).

Dem 3. Jhdt. gehört die Ausstattung der Synagoge von Dura Europos an, in der über der Tornische die Einlaßlöcher festgestellt wurden, die, wie aus ihrer Anordnung zu schließen ist, zur Befestigung eines giebelförmigen Holzgestells bestimmt waren, an dem Tuchbahnen des u. hingen (Excavations at Dura, 6th. Prel. Report 322. Reconstruction bei M. Rostovtzeff Dura Europos and its Art 104 Taf. 20). Ähnlich ist auf dem Bilde der Philister in der Synagoge in Dura die Bundeslade mit einem u. versehen. Dem Zweck, das Kultbild mit einem auszeichnenden und eigenen Gemach innerhalb des Tempelraumes zu versehen, dienen auch die in syrischen römerzeitlichen Tempeln festgestellten ‚Tabernakelbauten‘ (Krencker-Zschietzmann Römische Tempel in Syrien 281). Einen vereinfachten Aufbau bietet der Tempel der Gaddé in Dura Europos (Excavations at Dura 7th. and 8th. prel. Report 248). Durch Zusetzen einer Tür gewann man eine Nische, der Säulen vorgesetzt wurden, die sicher ein flaches Dach trugen, unter dem ein Kultbild aufgestellt wurde (zu den festeren Bauformen der Götterschreine vgl. den Art. Ciborium Suppl.-Bd. IX). Neben den mehr und mehr in Stein umgesetzten Formen des u. bedient man sich jedoch auch noch in der Spätzeit der ursprünglichen, aus Tuch und Holz gefertigten u., die im Freien ausgespannt sind, so Kybelealtar Athen (Svoronos Das Athener Nat.Museum 1746) oder im Innern der Tempel aufgestellt sind, wie durch einige, in Form kleiner u. gehaltener Weihaltäre wahrscheinlich gemacht wird (vgl. A. H. Crone The Tempel of Nehalennia at Domburg, Taf. 33 C und D). Im profanen Gebrauch vgl. Darstellung einer Bankettszene auf einem Mosaik in Alexandria aus Thmuis, Cat. Mus. Alexandrie Taf. LII 193).

Im offiziellen Zeremoniell des römischen Staates wurde dem Gericht haltenden römischen Beamten der u. als auszeichnendes Attribut mitgegeben (A. Alföldi Röm. Mitt. L [1935] 128). Das Christentum zeigt, bei der absoluten Vorrangstellung des Ciboriums, nur vereinzelt den u. Ein Sarkophag des 4. Jhdts. im Vatikan stellt Gott Vater in der Haltung eines Gericht haltenden römischen Beamten unter einem u. sitzend dar (Arch. Anz. 1941, 535. Fuhrmann Mem. Pontif. Acc. Arch. Crist. IV 203).

Die der literarischen Überlieferung wie auch der monumentalen Überlieferung nach als u. bestimmten Leichtbauten lassen erkennen, daß schon recht früh die zum Kult benutzten u. durch Verfeinerung des Dekors und der Form sich von den dem Alltagsgebrauch dienenden Lauben und Schutzdächern unterscheiden. Der charakteristischen Form des auf vier Stützen ruhenden Flachdaches, das aus Tuch oder Mattengeflecht besteht, gesellt sich in Zeiten, die sich festerer Baumaterialien bedienen, der aus Steinstützen und massiver Decke gebildete u. zu, der in Form und Dekor sich als von dem aus leichtem Material gefertigten u. abgeleitet erweist. Durch den Gebrauch im Kulte erfahren die u. eine symbolische Ausdeutung, sie werden mit dem Himmel verglichen und als Miniaturhimmel benannt und zeichnen Ort, Figur oder Sache, über die sie als ‚Himmelsdach‘ gebreitet sind, aus.

Sowohl im Herrscher- wie im Totenkult scheint die Übernahme des u. in Griechenland und im Westen durch Vermittlung des Orients erfolgt zu sein (A. Alföldi Die Geschichte des Throntabernakels, La Nouvelle Clio II [1950] 546).

Lit.: A. Alföldi Insignien und Tracht der römischen Kaiser, Röm. Mitt. L (1935) 1—171. Th. Klauser Art. Ciborium, Reallex. für Antike und Christentum. Zu den mittelalterlichen Formen des u. vgl. O. Schmitt Art. Baldachin Reallex. z. Deutsch. Kunstgesch. I 1389—1402; Artikel Baldachin-Grabmal ebd. 1402—09.

[Heinz Cüppers.]

Uranopais (*Οὐρανόπαις*), dichterische Epiklesis. **1)** der Rhea. Orph. h. 27, 13. — **2)** der Aphrodite. TAM III 34 D Z. 63 aus Termessos (etwa 2. Jhdt. n. Chr.): *οὐρανόπαις Ἀφροδείτη, Ἐρώτων πότνι᾽ ἄνασσα.* [Ernst Wüst.]

Uranopolis. 1) Stadt auf der östlichsten Halbinsel (Akte) der Chalkidike, im Gebiet des Athos. Plin. n. h. IV 10, 17. Die Stadt wurde von Alexarchos, dem Sohn des Antipatros und jüngeren Bruder des Kassandros (s. o. Bd. I S. 1463, 43ff. Nr. 3), etwa 316 v. Chr. gegründet. Strab. VII frg. 35. Clem. Alex. protr. IV 54, 3 (= I 42, 12 Stähl.). Athen. III 98 D—F. Alexarchos war zunächst *γραμματικὸς τὴν ἐπιστήμην* — so Clem. Alex.; Plut. de Is. et Os. 37 (366 E) zitiert eine religionswissenschaftliche Schrift von ihm —; er nahm aber auch an den pathologischen Verirrungen des Menekrates Zeus (s. o. Bd. XV S. 802 Nr. 29; vor allem aber: Weinreich Menekrates Zeus und Salmoneus. Tübing. Beitr. z. Altert.Wiss., Heft 18, Stuttgart 1933) teil und nannte sich *Ἥλιος*. So läßt sich die Wahl des Namens für die neugegründete Stadt U. erklären. Die Stadt hatte einen Umfang von 30 Stadien (Strab.). Ihre Bewohner bezeichnete Alexarchos als *ἡλιοκρατεῖς* (so ändert W. Schmid bei Weinreich 109 das bei Athen. III 98 E überlieferte *ἡλιοκρεῖς*); auf den Münzen werden sie — auch seltsam genug! — *Οὐρανίδαι* genannt. Alexarchos schuf für seine Uraniden auch eine eigene Mundart; so führte er für den *ἀλεκτρυών* die Bezeichnung *ὀρθροβόας* ein u. ä. (Athen. III 98 E).

Von der Lage der Stadt U. wissen wir so wenig wie von den übrigen bei Plinius aufgeführten Städten am Athos (ausgenommen Akrothooi; s. o. Bd. I S. 1208, 51); ihre Ruinen sind ‚im Bau der Mönchskastelle aufgegangen‘, Fallmerayer Der heil. Berg Athos in den ‚Fragmenten aus dem Orient‘ 1845. Vermutlich hat die utopische Gründung auch keinen langen Bestand gehabt. Baege De Macedonum sacris. Diss. Halle 1913 will den Kult von verschiedenen Gottheiten in U. nachweisen. Was den Kult des Zeus betrifft, stützt sich Baeges Behauptung (S. 17) auf Münzen aus dem Zeitraum 359—336. Da aber die Stadt erst um 316 gegründet wurde und ihr Gründer Alexarchos 359 sicher noch nicht lebte, können diese Münzprägungen nicht aus U. stammen, sondern höchstens aus dem Athosgebiet; und das gleiche gilt von den bei Baege angeführten literarischen Quellen für einen Zeuskult. Ebenso unzulänglich sind die Argumente Baeges für einen Kult des Ares in U. (S. 68); hier werden nur Münzen ohne Legenden und ohne Anhaltspunkte für ihre Datierung angeführt; wahrscheinlich kann auch hier nur von einem Kult des Ares im Bereich des Athos gesprochen werden. Als sicher ist dagegen anzunehmen, daß in der von Alexarchos Helios gegründeten Stadt besonders Helios verehrt wurde; seinen Kult und den der Aphrodite Urania bestätigen auch die erhaltenen Münzen.

Diese Münzen sind aufgeführt: Brit. Mus. Catal. Macedonia (1879) S. 133. Head HN² 206. Mayer im Myth. Lex. VI 102. Imhoof-Blumer Monn. gr. 96, 136. 157, 138 a. Gaebler Die antiken Münzen von Makedonia und Paionia Bd. III 2. Abt. (1935) S. 132f. Nr. 1—4. Taf. XXV 1—5. Sylloge numm. Gr. (Dän. Nat.-Mus.) Macedonia Part I (Kopenhagen 1843) Plate 11 nr. 454—458. — Es sind Silber- und Goldmünzen. Sie stellen auf dem Obvers meistens die Aphrodite Urania dar, die in Chiton und Peplos auf einem Globus thront. Ihre Rechte stützt sich auf ein Skeptron, das in eine (perspektivisch oval geformte, Gaebler) Sonnenscheibe endet und von dem eine lange, zweiteilige Tänie herunterflattert. Daß es sich um eine Sonnenscheibe handelt und nicht um einen das Universum symbolisierenden Kreis — so Brit. Mus. Catal. —, beweist Lederer Zeitschr. f. Numism. XLI (1931) 52 aus Max. Tyr. VIII 8. (S. jedoch das oben bei der Muse Urania zu dieser Frage Bemerkte.) Am Rand ist wohl auch ein achtstrahliger Stern angebracht. Die in gerader Linie abwärts laufende Legende heißt *Ουρανιδων πολεως* oder (häufiger) nur *Ουρανιδω(ν)*. Auf dem Revers ist entweder nur eine von Strahlen umgebene Sonne oder Sonne und Mondsichel (mit Sternen oder ohne sie) zu sehen. Eine besonders reich ausgestaltete Reversseite (Sonne, darüber Mondsichel, im Kreis um die Sonne fünf Sterne) wird von Gaebler (Taf. XXV 1 S. 132) als moderne Fälschung bezeichnet.

Über die Gründung von U. und die hinter der Gründung stehende Geisteshaltung handelt erschöpfend Weinreich in der angegebenen Schrift, bes. S. 12ff. 76ff. 108ff., und nach ihm Kern Rel. d. Gr. III (1938) 113. 124.

2) Stadt in der pisidischen Landschaft Kabalia, zwischen Termessos und Isionda, Ptolem. V 5, 6. Ramsay (Athen. Mitt. X [1885] 342 will ‚the improbable U.‘ im Text des Ptolemaios ersetzen durch *Verbianopolis*. Auf Münzen aus jener Gegend kommt nämlich die Aufschrift *Ουερβιανων* vor (Head HN² 712); dagegen enthalten die von Ramsay Am. Journ. Arch. IV (1888) 15 zitierte Inschrift sowie die weiteren dort erwähnten, von Smith Journ. hell. stud. VIII (1887) 254 veröffentlichten Inschriften kein Ethnikon. Dieses *Ουερβιανων* leitet dann Ramsay a. O. Tafel zu S. 7 nr. 12 ab von dem bei Hierokles Synekd. 680, 6 in der dortigen Gegend verzeichneten *Berbe* oder *Οὐέρβη*. Lanckoroński Die Städte u. Landschaften Pamphyliens u. Pisidiens II (1892) 191 nr. 27 übernimmt Ramsays Konjektur nicht ohne Bedenken (A. 3).

3) Epitheton ornans (= Idealstadt, Stadtideal), von Athen. 20 C der Stadt Rom beigelegt, von Clem. Alex. Paedag. II 12, 119 (= I 228, 11 Stähl.) der Stadt Jerusalem. Im gleichen Sinn soll Platon nach den anonymen Prolegomena *τῆς Πλάτωνος φιλοσοφίας* c. 10 = Plat. ed. C. F. Hermann VI 206 von den Bewohnern seiner Stadt als von *οὐρανοπολῖται* gesprochen haben.

[Ernst Wüst.]

Uranos (*Οὐρανός*, dor. *Ὤρανος* Alkm. 1, 16. Theokr. 5, 144. Korinna 5, 79; aiol. *ὄρανος* Sappho 47. 56. Alk. 90; aber auch *ὤρανος* Sapph. 1, 11. Alk. 55) spielt in der griechischen Sage zwei voneinander deutlich unterscheidbare Rollen.

1. Seine kosmogonische Funktion. U. ist die Personifikation oder die Abstraktisie-

rung eines der Bestandteile, aus deren Vereinigung die Schöpfungssage die Welt entstehen läßt. Er ist das über der Erde schwebende Himmelsgewölbe (in der Kunst hält er darum sein Gewand oft in einem Bogen über seinem Haupt). Darüber, wie die Welt entstand, über die Zahl der Urbestandteile und ihr Wesen, über die Reihenfolge ihres Auftretens bieten die Spekulationen vor allem der Orphiker weit auseinandergehende Aussagen. Diese sind von Ziegler o. Bd. XVIII S. 1345—1369 ausführlich behandelt. Im Mittelpunkt fast aller Kosmogonien steht das Paar U. — Ge. Nur Homer nennt Il. XIV 201. 302. *Ὠκεανόν τε, θεῶν γένεσιν, καὶ μητέρα Τηθύν*. In der sog. rhapsodischen Theogonie (o. Bd. XVIII S. 1352) gehen dem U. und der Ge unmittelbar Phanes und Nyx voran; die Nyx gebiert dann dem Phanes das Paar Ge und U. (Orph. frg. 109 Kern). Die orphische Kosmogonie des Hieronymos und Hellanikos (o. Bd. XVIII S. 1349) kennt als erstes das Chaos, das einmal die Form eines Eis annahm. Aus dem Ei sei ein doppelgeschlechtiges Wesen entstanden, dem Orpheus den Namen Phanes gab (die verwirrende Fülle von Nachrichten über diesen Phanes hat Preisendanz o. Bd. XIX S. 1764, 31 Nr. 1 gesammelt und zu ordnen versucht). Von ihm stammten *substantia prudentia motus coitus* und aus diesen seien Himmel und Erde entstanden (Orph. frg. 56). In der aristophanischen Kosmogonie, von der unten ausführlicher zu handeln ist (Av. 695ff.), gebiert die Nyx das Weltei, aus dem Eros ausschlüpft. Eros zeugt mit dem Chaos das Vogelgeschlecht; später *Ἔρως ξυνέμειξεν ἅπαντα· ξυμμειγνυμένων δ' ἑτέρων ἑτέροις γένετ' Οὐρανὸς Ὠκεανός τε καὶ Γῆ*. Die gleiche Dreiheit von Urbestandteilen der Welt nennt auch Apoll. Rhod. I 494. Nach Cic. de nat. deor. III 17, 44. Hyg. prooem. 26, 9 stammen U. und Ge von dem Paar Hemera (= Dies) und Aither.

Meistens ist Ge die Gattin des U. (so auch Orph. frg. 16. 57. 98. 114. 132. Hesiod. Theog. 44. 105. Apollod. I 1). Seine Schwester ist sie natürlich in all den Sagenversionen, nach denen die beiden aus dem einen Weltei stammen; es wird aber auch sonst noch ausdrücklich gesagt, z. B. Orph. frg. 109. Bei Hesiod. Theog. ist U. zuerst (126) der Sohn der Ge (sein Vater wird dabei nicht genannt), gleich darauf (133) ihr Gatte. Nach anderen Überlieferungen ist Ge die Großmutter des U., dessen Vater Akmon Sohn der Ge ist. Darüber s. o. Bd. I S. 1173, 53 Nr. 1.

Aus der Ehe dieses (kosmogonischen) U. mit Ge stammt eine Menge von Dämonen und überirdischen Wesen, an deren Wirken auf und unter der Erde die Griechen ehrfürchtig glaubten. So vor allem die Titanen, soweit sie als chthonische Mächte, als *πριαπώδεις θεοί*, als Personifikationen von Naturkräften hingestellt wurden, s. o. Bd. VI A S. 1494, 59—1496, 45; ferner die Moiren nach der uralten volkstümlichen Vorstellung, wonach sie letzte Ursachen aller irdischen und himmlischen Vorgänge sind; s. o. Bd. XV S. 2453; die Hekatoncheiren als ‚Urweltwesen, die sich der Volksglaube in der Tiefe der Erde wirkend dachte'; s. o. Bd. VII S. 2707, 54ff.; die Kyklopen als ‚Feuerdämonen, die den Menschen bald nützen, bald schaden können'; s. o. Bd. XI S. 2340, 60; die Musen als ursprüngliche Quellnymphen; s. o. Bd. XVI S. 692, 11ff. Robert I 484f. Die literarischen Nachweise über die Abstammung dieser Wesen von U. gibt das untenstehende Verzeichnis aller Kinder des U.

Neben Ge treten aber auch noch andere Gattinnen des U. auf: Hestia; von ihr stammen (außer Kronos und Rhea) Demeter nach Diod. VI 1. Euseb. praep. ev. II 2, 32. S. o. Bd. VIII S. 1967, 51. — Hemera (lat. Dies). Cic. de nat. deor. III 22f. 56. 59. Lyd. de mens. IV 44. Ampel. 9, 8. Serv. Aen. IV 77. Schol. Stat. Theb. IV 282. Von U. und ihr stammen der ithyphallische Hermes (Cic. de nat. deor. III 22, 58), Aphrodite (Cic. ebd. III 23, 59). S. aber o. Bd. VIII S. 230, 47. — Nyx nach Eurip. Herc. 822. 834. 844. — Titaia nach Diod. III 57, 1, von U. Mutter der Titanen; s. aber o. Bd. VI A S. 1483, 32ff. und Robert I 44, 3 (wonach Titaia ein anderer Name für Ge ist). — Es stimmt also nicht, was Procl. in Plat. Tim. 18 E (= Orph. frg. 122) gesagt wird: *πάντων ἡ Γῆ μήτηρ, ὧν ὁ Οὐρανὸς πατήρ*.

Die früheste Erwähnung des Welteis findet sich bei Aristoph. av. 693ff. (s. o.). Guthrie Orpheus and Greek religion (1935) 102. Diese Kosmogonie des Aristophanes wurde vielfach als bare Münze genommen, d. h. als ‚getreue Wiedergabe des wesentlichen Inhalts einer bestimmten kosmogonischen Dichtung' nicht als ‚freies travestierendes Spiel eines komischen Dichters', als ‚Windbeutelei' (diese Formulierungen bei Ziegler o. Bd. XVIII S. 1348, 17. 1363, 18). Um nur auf ein Schelmenstückchen des Dichters hinzuweisen, das bisher zu wenig beachtet wurde: Bei Aristophanes gebiert die Nyx ein wirkliches Ei und das haben auch Damaskios und Proklus festgehalten. *ὁ χρόνος ᾠὸν ἐγέννησεν* Orph. frg. 54. *Χρόνος ᾠὸν ἔτευξε* Orph. frg. 70. *τὸ πρωτογενὲς ᾠόν* nennt auch Proklus Orph. frg. 79. Alle übrigen Schriftsteller sprechen nur vergleichsweise von einem Ei: *ὁ Ὀρφεὺς τὸ χάος ᾠῷ παρεικάζει* und (*ἀποκύημα*) *τῇ περιφερείᾳ τῶν ᾠῶν προσεοικός* Apion Orph. frg. 55. *ἡ ὕλη ὥσπερ ᾠὸν τὸν πάντα περιέχοντα σφαιροειδῆ ἀπεκύησεν οὐρανόν* derselbe Orph. frg. 56. (Chaos) *ad ovi immanis modum protulisse ex se duplicem quandam speciem* Rufinus zu Orph. frg. 55 (S. 133) und ähnlich derselbe zu Orph. frg. 56 (S. 135); und am deutlichsten Achill. isag. in Arati Phaen. 6 p. 37, 8 (zu Orph. frg. 70 S. 150): *σχῆμα κόσμου οἱ μὲν κωνοειδές* (*εἶπον*), ... *οἱ δὲ ᾠοειδές. σαφηνείας ἕνεκα πιθανῆς παρελήφθη τοῦ ᾠοῦ ἡ εἰκών*. Empedokles Vorsokr.[5] II 292, 34. Die Beispiele ließen sich noch vermehren. Aber Aristophanes brauchte eben für das Thema seiner Parabase ein wirkliches Ei. — Dieser Ei-Mythos wurde dann von anderen noch weiter ausgesponnen. Nach Athenagoras Pro Christianis 18 p. 20, 12 (= Orph. frg. 57) zeugte Herakles ein *ὑπερμέγεθες ᾠόν*, das infolge von Reibung in zwei Teile zerbrach. Nach Apion (frg. 56) bildete sich innerhalb des Eis ein mann-weibliches Wesen durch die Fürsorge des *θεῖον πνεῦμα* (= Phanes); das Ei zerspringt infolge der inneren Hitze. In der weiteren Erzählung gehen die beiden Versionen parallel. Was im Ei oben war, wird zum

Himmel; was unten, zur Erde (Orph. frg. 57; nach frg. 56 teilt sich das Untere mehrfach). Daß das *ζῷον ἀρρενόθηλυ* in dem Ei an das *γένος ἀνδρόγυνον* erinnert, von dem Aristophanes in Plat. symp. XIV (= 189 E) fabelt, ist schon längst beobachtet worden. Ziegler Neue Jahrb. XXXI (1913) 561. Die Version klingt aber auch bei Euripides' Fragment der Melanippe an (nach Diod. I 7, 7 befindet sich der Dichter hier im Gefolge des Anaxagoras): *ὡς οὐρανός τε γαῖά τ' ἦν μορφὴ μία· ἐπεὶ δ' ἐχωρίσθησαν ἀλλήλων δίχα, τίκτουσι πάντα κἀνέδωκαν εἰς φάος δένδρη, πετηνά, θῆρας, οὕς θ' ἅλμη τρέφει γένος τε θνητῶν*. Also: U. und Ge trennten sich voneinander (s. auch Apoll. Rhod. I 495) und jetzt erst konnten auf und aus der Erde Pflanzen Tiere, Menschen entstehen. Die sie scheidende Macht wird nicht genannt. Diese Lücke scheint Empedokles (Vorsokr.[5] I 296, 16) ausfüllen zu wollen, wenn er von den aus der Erde emporschießenden Bäumen spricht, die also etwa den Himmel über die Erde emporgestemmt hätten. Daß auch bei Euripides die *δένδρη* als erstes genannt werden, was auf der vom Druck des U. befreiten Erde entstand, ist dann wohl kein Zufall. Marót (Studi e materiali VIII [1932] 60) bringt hier eine Legende der Samoaner bei, nach der zwei aufschießende Bäume den Himmel emporgehoben hätten, und erinnert an die *ἐλάτη οὐρανομήκης* Hom. Od. V 239 (wozu auch noch die *δένδρεα οὐρανομήκη* Herodot. II 138 kommen könnten). Auch in Hom. Od. I 51 klingt noch eine alte Vorstellung von diesen Bäumen an, die den Himmel in der Schwebe über der Erde festhalten; sie heißen hier *κίονες* und stehen auf einer *νῆσος δενδρήεσσα*.

Es gab also auch in der kosmogonischen Funktion des U. eine Erzählung von der Trennung des U. und der Ge. Diese Trennung vollzog sich auf unblutigem Weg in natürlicher Entwicklung. Ihre Schilderung wurde in der Folgezeit völlig überschattet von der Erzählung der Entmannung des U. durch seinen Sohn und Nachfolger Kronos.

Endlich ist noch einer Version zu gedenken, nach der nicht U. und Ge, sondern U., Ge und das Wasser (*Ὠκεανός* oder *θάλασσα*), also drei Urbestandteile bei der Erschaffung der Welt zusammengetreten seien. Aristoph. av. 701. Apoll. Rhod. I 495. Hyg. fab. prooemium 26, 9. Auch diese — unserer Vorstellung näher liegende — Version trat in der Folge zurück gegen die Fassung, die ein Menschenpaar, Mann und Frau, als Anfang der Kosmogonie annahm.

2. Ein ganz anderes Bild zeigt U. als Glied der griechischen Göttergeneration (der ‚genealogische' U.). Er fehlt in keinem der zahlreichen und voneinander vielfach abweichenden Stammbäume. Die Dreizahl U. — Kronos — Zeus, wie sie in Orph. frg. 128 Proklus nach Platon als normal hinstellt, wird freilich nur selten geändert: Kronos fehlt bei den Neuplatonikern (s. die Anm. zu Vorsokr.[5] I 11, 15). Zwischen U. und Kronos schiebt Platon im Tim. 40 DE (= Orph. frg. 16) das Paar Okeanos — Tethys ein; s. dazu v. Wilamowitz S.-Ber. Akad. Berl. 1929, 43f. = Kl. Schriften V 2, 167. Zahlreich sind dagegen die Versuche, die Genealogie nach beiden Richtungen zu erweitern. Kern De Orphei etc. theogoniis, Berlin 1888. Als Beispiele für die Mannigfaltigkeit seien angeführt: Orph. frg. 109 (Hermias) setzt vor U. den Phanes ein, Orph. frg. 111 (Alexander Aphrodis.) mit vielen anderen die Nyx, Orph. frg. 101 (Proklus), 104 und 107 (derselbe) Phanes und Nyx, Orph. frg. 107 (Alex. Aphrod.) Chaos, Okeanos und Nyx, Orph. frg. 107. 108 (Syrianus) Erikepaios und Nyx. Auch am anderen Ende wurden Veränderungen vorgenommen, vor allem Dionysos hinzugefügt (Orph. frg. 220 und 107). Die längste Liste stellten wohl die Neuplatoniker auf: Vorsokr.[5] I 11, 15 mit A.

Das Wichtigste aus der Geschichte des U., seine Entmannung durch Kronos, erzählt Hesiod. Theog. 133ff. Ge, nach V. 127 die Mutter des U., verbindet sich (133) mit ihm und gebiert ihm die Titanen, unter ihnen auch den Kronos, dann die Kyklopen und die Hekatoncheiren. Aber die alle barg U. im Schoß der Ge. Diese fühlte sich von der Menge der Kinder beengt. Sie verfertigt aus Stahl eine gewaltige Sichel (*δρέπανον* 162) und sucht ihre Kinder dazu zu überreden, daß sie ihre Mutter von der Bürde des auf ihr lastenden U. befreien. Alle versagen ihr diesen Dienst aus Furcht; nur Kronos verspricht ihr zu helfen. Ihm reicht sie die *ἅρπη* (175) und verbirgt ihn in einem Hinterhalt. Mit dem Einbruch der Nacht läßt sich U. wieder über der Ge nieder; aber Kronos erhebt sich aus seinem Versteck, die Harpe in der Rechten; mit der Linken greift er nach den Geschlechtsteilen seines Vaters, schneidet sie mit der *ἅρπη* hurtig ab und wirft sie nach rückwärts. Aus den dabei zur Erde fallenden Blutstropfen und aus dem in das Meer geworfenen *αἰδοῖον* entstehen allerhand Wesen, über die sehr verschiedene Sagen gehen; s. unten.

Das Motiv des auf der Erde schwer lastenden kosmogonischen U. ist hier zweckentsprechend umgebildet; denn daß der Entmannungsmythos aus dem Mythos von der Trennung des Himmels von der Erde erwachsen ist, ist wohl nicht zu bezweifeln. Herter in Gnomon XVII (1941) 323. Damit entfällt die Möglichkeit, die Entmannung psychoanalytisch als ‚symbolising the son's attainment of sexual freedom through removal of his father-rival' zu erklären, wie das Dodds The Greeks and the Irrational (1951) 46, 103 (auf S. 61) versucht. — Nicht motiviert ist aber, warum Ge auf die Mithilfe ihrer Kinder bei der Entmannung des U. rechnen zu können glaubt. Die durch Apollod. I 1—3 vertretene Version sucht diese Lücke auszufüllen: die oben genannten Kinder waren von U. in den Tartaros verstoßen worden (weil sie dem eigenen Vater zu gewaltig gewesen waren) und Gaia wendet sich zu ihrer Befreiung an die später geborenen Titanen, von denen ihr denn auch Kronos zu Willen ist. Die Titanen stürzen endlich den U. vom Thron, befreien ihre Brüder aus dem Tartaros und erheben Kronos zum Herrscher. Über weitere Unstimmigkeiten und die Versuche sie zu beseitigen s. o. Bd. VI S. 1500ff.

Aus den Blutstropfen des U. entstehen zunächst lauter ‚Dämonen der Rache, der rohen Gewalt, der Bluttat' (Robert I 50); nach späteren Sagen aber auch harmlosere Wesen:

Die Erinyen Hesiod. Theog. 183. Apollod. I 3. Schol. Lykophr. 406. Die Giganten

Hesiod. Theog. 185. Orph. frg. 63; testim. 224, 17. Akusil. Vorsokr. [5]I 57, 16 (= Schol. Apoll. Rhod. IV 992). — Melische Nymphen Hesiod. Theog. 185. — Die Phaiaken Akusil. Vorsokr. [5]I 57, 16. Alk. frg. 106 Lobel. S. o. Bd. XIX S. 1528, 8. — Der Silen. Serv. Eclog. 6, 13. — Die Sterblichen Anaxag. Vorsokr. [5]II 31, 5. 19. — Der Fisch *ναυτίλος* Athen. 318 BC. Kallim. ep. 5. — Der Fisch *πομπίλος* Xenomedes FHG II 43, 3. Athen. 282 F. — Aus dem Schaum, der sich um das in das Meer gefallene Glied des U. bildete, entstand Aphrodite Hesiod. Theog. 185. Orph. frg. 127. Orph. h. 1, 11. Schol. Apoll. Rhod. III 52. Daß diese Sage an eine Etymologie anknüpft, betont Nilsson Gesch. d. gr. Rel. I 20. S. auch o. Bd. I S. 2771, 41.

Die *ἅρπη* (*δρέπανον*) hat man sich als eine sichelförmige Waffe vorzustellen, wie sie etwa Perseus auf der von Bulle S.-Ber. Akad. München (1937) 5 Taf. 5 veröffentlichten rf. Oinochoe aus der Sammlung Vlastos-Athen trägt. Ein ‚Sichelschwert' gibt es nicht; die Sichel hat die Schneide auf der inneren, das (krumme) Schwert auf der äußeren Seite.

Als Schauplatz der Entmannung des U. galten einige Orte, die an sichelförmig eingebogenen Meeresküsten liegen: Drepanon in Achaia Paus. VII 23, 4. Drepanon in Sizilien, wie Drepane in Bithynien Steph. Byz. s. v. Die Insel Kerkyra Tim. in Schol. Apoll. Rhod. IV 984 g. Robert I 50, 1. 630, 1. Zankle auf Sizilien Steph. Byz. s. v.

Verschiedene Namen des U. und ihre Deutung. Den Namen des U. suchte Platon Krat. 396 C aus *ἡ ἐς τὸ ἄνω ὄψις, ὁρῶσα τὰ ἄνω* zu erklären. Anders die rhapsodische Theogonie: *ὁ τοῦ Ὀρφέως Οὐρανὸς οὖρος πάντων καὶ φύλαξ εἶναι βούλεται* Orph. frg. 113. G. Curtius Gr. Etymol. [5]350 bringt den Namen mit skr. *Varuna*, dem Gott des Wassers, ‚Umfasser des Alls' zusammen und leitet ihn von der Skrt.-Wurzel *var* decken ab. Hofmann Etymol. Wb. des Griech. (1949) denkt an *οὐρέω* ‚harne' und erklärt es ‚vielleicht als Befeuchter, Befruchter'; das hatte schon Maról Studi e materiali VIII (1932) 60, 4 vorgeschlagen unter Hinweis auf Wackernagel KZ XXIX 129. Dornseiff Hermes LXIV (1929) 272 und Güntert Der arische Weltkönig (1923) 147. Derselbe Maról bezeichnet aber in einer weiteren, unten anzuführenden Schrift die Ableitung von *οὐρέω* als eine volksetymologische Neudeutung und läßt die Frage nach der Herkunft des Wortes offen. — Was die Beziehungen des U. zu dem bereits genannten Akmon betrifft, so behaupten Eustathios 1150, 59 und Hesych. s. v., U. habe auch Akmon geheißen. Als *Ἀκμονίδης* wird U. bei Antimachos frg. 35 K. bezeichnet; das wird bestätigt durch das Schol. zu den *πτέρυγες Σιμίου* 1, abgedruckt in den Scholien zu Theokrit von Wendel S. 343 oben. Schol. Kallim. frg. 110, 66. S. auch o. Bd. I S. 1174, 64 Nr. 2. v. Wilamowitz S.-Ber. Akad. Berlin 1929, 46f. = Kl. Schriften V 2, 173 m. A. 3. Über *ἄκμων* (= 1. Donnerkeil, 2. Amboß oder Hammer, 3. Himmelsgewölbe) s. G. Curtius Etymol.[5] 131. — Das Patronymikon *Εὐφρονίδης* des U., das bei Kaibel epigr. 1029, 6 (nach CIG II 3724) belegt ist, erklärt sich aus der oben erwähnten Genealogie, wonach U. ein Sohn der *Νύξ* (= *εὐφρόνη*) ist. — Im Lat. ist U. überall *Caelus*. — Unerklärt ist bis jetzt der Name *ἀδῆ* des U., den er nach Hesych. s. v. bei den Makedonen führt.

Die sonst vorkommenden Epikleseis des U. (*ἀστερόεις, πολυχάλκεος, σιδήρεος, χάλκεος*, s. Robert I 40 mit A. 1) sind ohne Ausnahme dichterisch. Kultische Epikleseis sind nicht bekannt. U. wurde ja auch wohl nur selten göttlich verehrt (s. unten v. Wilamowitz). Man schwur wohl bei ihm: Hom. Il. XIV 36. Od. V 184. Hom. h. Apoll. 156. *Κόλχων ὅρκος Οὐ. καὶ Γῆ* Schol. Apoll. Rhod. III 714, was Schol. III 202a verallgemeinert: *σέβονται* (*οἱ Κόλχοι*) *μάλιστα Οὐρανὸν καὶ Γῆν*. Den Ägyptern warf Alexander der Große vor, daß sie nur Dionysos und Zeus oder U. verehrten. Arrian. anab. VII 20, 1. In Phönizien sei U. Stadtheros oder Landesgottheit gewesen, so Lactant. inst. div. I 15, 8. Über den angeblichen Kult des Caelus im römischen Bereich s. o. Bd. III S. 1277, 6. In Hispania Tarraconensis Inschrift (*Caelo*) CIL II 2407. Und wenn im Triumphzug des Antiochus (IV.) im J. 167 v. Chr. Statuen der Götter U. Ge Eos Mesembria Nyx Hemera mitgeführt wurden, so sollte das nur besagen, daß alle Welt und alle Zeit dem Triumphator huldigt. Polyb. XXXI 3, 15. Athen. 195 B. In schroffem Gegensatz dazu steht die Einschätzung der U.-Gestalt bei einigen neueren Vertretern der Religionswissenschaft. v. Wilamowitz urteilt in den S.-Ber. Akad. Berlin 1929, 46 (= Kl. Schriften V 2, 173): U. ist niemals ein verehrter Gott gewesen, erscheint nur als kosmogonische Kraft, unverbindlich für den religiösen Glauben. Noch weiter geht Usener (Götternamen 315; ähnlich Dieterich Mutter Erde 17, 1), wenn er den U. nur als ‚künstlerisch-literarisches Produkt' gelten läßt.

Allegorische Deutung bot vor allem der kosmogonische U. an. Seine Verbindung mit Ge wird von den alten Dichtern auf die die Erde benetzenden und ihre Fruchtbarkeit fördernden Frühlingsgewitter bezogen. Aischyl. frg. 44. Lucret. I 250. Verg. Georg. II 325ff. Gruppe 425, 2. Robert I 44. Pythagoras soll als erster den U. als *κόσμος* erklärt haben. Vorsokr. I [5]225, 13.

Aber auch der genealogische U. und seine Nachfolger erfuhren eine tiefsinnige Auslegung. Darnach ist U. der Vertreter eines regellosen Zeugungsdrangs, dessen Früchte unregelmäßige (hundertarmige, einäugige) Geschöpfe sind. Kronos zeigt zeugungsfeindlichen Selbsterhaltungstrieb (Entmannung des Vaters, Verschlingen der Kinder) und vernichtet alle Hervorbringungen. Zeus endlich fördert die in der organischen Welt herrschende Fortpflanzung, die in wunderbarer Regelmäßigkeit aus Gleichem immer wieder nur Gleiches hervorbringt. Gruppe 425. 1112. Oder: U. ist die die Erde mit Wärme und Naß durchdringende Zeugungskraft des Himmels, durch welche die schöpferischen Kräfte der Erde erregt werden. Kronos ist derselbe Himmelsgott, aber in der Bedeutung des Reifenden, Zeitigenden, Vollendenden. Zeus ist der wahre und alte Kultusgott alles himmlischen Segens und aller himmlischen Herrschaft, durch welchen und unter

welchem der Kosmos erst zu seiner jetzigen auf Recht und Weisheit beruhenden Ordnung gediehen ist. Robert I 43.

Jedenfalls gilt — auch angesichts der neuen Funde, von denen gleich die Rede sein wird — auch heute noch mit geringer (in Klammern gesetzter) Änderung die Warnung Roberts (I 43, 2): Vor allem hüte man sich vor dem Irrtum, als ob es je eine Epoche der griechischen Religion gegeben habe, in der (U. oder) Kronos statt des Zeus als höchster Gott gegolten hätte und verehrt worden wäre. Die Titanen und ihre Herrschaft (wie auch das Weltregiment des U. und Kronos) repräsentieren nur eine fingierte Vergangenheit, die niemals Gegenwart war.

Nachkommen des U.

Adanos. Steph. Byz. s. *Ἄδανα*. S. o. Bd. I S. 345, 1.

Agrios, Gigant. Apollod. I 38. S. o. Bd. I S. 896, 45 Nr. 3.

Aitne. Alkimos frg. 2 = FHG IV 296. Bd. I S. 1113, 30 Nr. 3.

Alekto, Erinye. Apollod. I 3. Bd. I S. 1363, 39 Nr. 1.

Alkyoneus, Gigant. Apollod. I 35. Bd. I S. 1582, 18 Nr. 1.

Anax. Steph. Byz. s. *Μίλητος* Paus. I 35, 6. VII, 2, 5.

Aphrodite von U. und Hemera (*Caelus et Dies*). Cic. nat. deor. III 23, 59. Bd. VIII S. 230; s. auch unter Entmannung.

Argos, Kyklop. Hesiod. Theog. 140. Orph. frg. 57. Apollod. I 1. Bd. II S. 715, 17.

Aristaios. Bakchylides frg. 45 nach Schol. Apoll. Rhod. II 498. Bd. II S. 856, 11.

Astanos. Steph. Byz. s. *Ἄδανα*.

Atlas. Diod. III 60. Bd. II S. 2120, 16.

Atropos, Moire. Hesiod. Theog. 217. Orph. frg. 57. Bd. II S. 2151, 43.

Basileia (später = Kybele), Tochter der Titaia = Ge. Diod. III 57. Bd. III S. 43, 52 Nr. 5.

Briareos, Hekatoncheir. Hesiod. Theog. 149. Apollod. I 1. Bd. III S. 833, 32.

Brontes, Kyklop. Hesiod. Theog. 140. Orph. frg. 57. Apolod. I 1.

Charites (ohne Angabe der Mutter). Schol. zu *Βησαντίνου βωμός* 14, abgedruckt in Scholia Theocr. ed. Wendel S. 352. Bd. III S. 2150, 67.

Dagon, phoinikische Gottheit. Euseb. praep. ev. I 10, 13. Bd. IV S. 1985, 29 Nr. 2.

Dione, Titanin, als siebente hinzugefügt. Apollod. I 2. Bd. V S. 879, 34.

Enkelados, Gigant. Apollod. I 37. Bd. V S. 2578, 61 Nr. 1.

Ephialtes, Gigant. Apollod. I 37. Bd. V S. 2847, 11 Nr. 1.

Erinyen. S. oben (Entmannung).

Eros. Plat. Symp. 178 B. Sapph. frg. 132 B (= 82 Lobel) aus Schol. Apoll. Rhod. III 26 B. Paus. IX 27, 3. Diog. Laert. IV 5, 26. Schol. Theocr. 13, 1/2 a. o. Bd. VI S. 483, 62.

Euonymos. Steph. Byz. s. *Εὐωνύμεια*. Bd. VI S. 1158, 4 Nr. 1.

Eurybias, Titan. Orph. frg. 114. Bd. VI S. 1821, 4 Nr. 1.

Eurytos, Gigant. Apollod. I 37. Bd. VI S. 1359, 45 Nr. 1.

Giganten überhaupt: Apollod. I 34. Suppl.-Bd. III S. 658, 60. S. auch oben: Entmannung.

Gration, Gigant. Apollod. I 38. Bd. VII S. 1841, 5.

Gy(g)es, Hekatoncheir. Hesiod. Theog. 149. Orph. frg. 57. Apollod. I 1. Bd. VII S. 1966, 48 Nr. 3.

Hekatoncheiren überhaupt: Hesiod. Theog. 147ff. Orph. frg. 57. Apollod. I 1. Bd. VII S. 2797, 54. S. auch Briareos, Gy(g)es, Kottos.

Hermes; die Mutter entweder Hemera Cic. nat. deor. III 22, 56. Ampelius 9, 8. Mythogr. Vat. II 41. Serv. Aen. I 297. IV 577. Schol. Stat. Theb. IV 482. Bd. VIII S. 230, 50. Oder Hestia Diod. VI 1. Euseb. praep. ev. II 2, 32. Bd. VIII S. 1267, 53.

Hippolytos, Gigant. Apollod. I 58. Bd. VIII S. 1878, 25 Nr. 5.

Homeros. Anth. Plan. 296.

Hyperion, Titan. Hesiod. Theog. 134. Apollod. I 2. Bd. IX S. 287, 41 Nr. 2.

Japetos, Titan. Hesiod. Theog. 134. Apollod. I 2. Bd. IX S. 721, 38.

Isis. Kaibel epigr. 1029, 6. CIG II S. 3724. Anth. Pal. app. 281.

Kabiren. Kaibel epigr. 1035, 7. CIG II 3538, 17. Paus. I 4, 6.

Kalydnos. Steph. Byz. s. *Κάλυδνα*. Schol. Lykophr. 1209. Bd. X S. 1763, 15 Nr. 1.

Klotho, Moire. Hesiod. Theog. 218. 903. Orph. frg. 57. Bd XI S. 878, 20.

Klytios, Gigant. Apollod. I 37. Bd. XI S. 894, 66 Nr. 1.

Koios, Titan. Hesiod. Theog. 134. Apollod. I 2. Bd. XI S. 1058, 49 Nr. 2.

Kottos, Hekatoncheir. Hesiod. Theog. 149. Apollod. I 1. Orph. frg. 57.

Kr(e)ios, Titan. Hesiod. Theog. 134. Apollod. I 2. Bd. XI S. 1705, 51.

Kronos. Hesiod. Theog. 137. Apollod. I 2. Bd. XI S. 1982, 8.

Kyklopen überhaupt: Hesiod. Theog. 139. 501. Hellan. FGrH 4 F 88. Apollod. I 1. Orph. frg. 57. Bd. XI S. 2332, 31. S. auch Argos Brontes Steropes.

Lachesis, Moire. Orph. frg. 57. Bd. XII S. 341, 54.

Lyssa, Tochter der Nyx. Eurip. Herc. 822. 834. 844. Bd. XIV S. 69, 4. Bd. XVII S. 1665, 19.

Megaira, Erinye. Apollod. I 3. Bd. XV S. 123, 49.

Minerva. Cic. nat. deor. III 22, 35.

Mnemosyne. Hesiod. Theog. 135. Pind. Pai. frg. 16, 10. Apollod. I 2. Bd. XV S. 2265, 63.

Moiren überhaupt: Orph. frg. 57. Schol. Pind. N. 3, 16. Diod. IV 7. Paus. IX 29, 4. Bd. XV S. 2461, 54. S. auch Atropos Klotho Lachesis.

Musen. Mnaseas bei Arnob. III 27. Cornutus 14 S. 55. Bd. XVI S. 688, 10.

Nereus, Titan. Orph. frg. 114. Bd. XVII S. 24, 61.

Nymphen, melische; s. o. (Entmannung).

Okeanos. Hesiod. Theog. 133. Apollod. I 2. Orph. frg. 16. 114. Bd. XVII S. 2350, 64ff.

Olymbros. Steph. Byz. s. *Ἄδανα*. Bd. XVII S. 2510, 20.

Ostakos. Steph. Byz. s. Ἄδανα.
Pallas, Titan. Apollod. I 37. Bd. XVIII 3 S. 234.
Pan. Schol. Eurip. Rhes. 36. Schol. Theokr. I 123. Anders: von U. und Hestia Diod. VI 1.
Phaiaken s. o. (Entmannung).
Phoibe, Titanin. Hesiod. Theog. 136. Apollod. I 2. Bd. XX S. 343, 34 Nr. 1.
Phorkys, Titan. Orph. frg. 114 (Robert I 560, 2). 117. Bd. XX S. 534, 42 Nr. 1.
Polybotes, Gigant. Apollod. I 38. Bd. XXI S. 1592, 56 Nr. 2.
Porphyrion, Gigant. Apollod. I 35. Bd. XXII S. 272, 24.
Rhe(i)a, Titanin. Hesiod. Theog. 135. Apollod. I 2. Bd. I A S. 339, 45.
Sandes Steph. Byz. s. Ἄδανα. Bd. I A S. 2264, 2 Nr. 1.
Silen s. o. (Entmannung).
Steropes, Kyklop. Hesiod. Theog. 140. Apollod. I 1. Orph. frg. 57. Bd. III A S. 2449, 21.
Tethys, Titanin. Hesiod. Theog. 136. Apollod. I 2. Plat. Tim. 40 E (= Orph. frg. 16. 114). Bd. V A S. 1065, 33 Nr. 1.
Thaumas, Titan. Plat. Tim. 40 E (= Orph. frg. 114). Bd. V A S. 1337, 19 Nr. 1.
Theia, Titanin. Hesiod. Theog. 135. Apollod. I 2. Bd. V A S. 1601, 52 Nr. 1.
Themis, Titanin. Hesiod. Theog. 135 Apollod. I 2. Bd. V A S. 1627, 16.
Thoon, Gigant. Apollod. I 38. Bd. VI A S. 330, 52 Nr. 1.
Tisiphone, Erinye. Apollod. I 3. Bd. V A S. 150, 66 Nr. 1.
Titan. Orph. h. 11, 2. Euhem. frg. 64. Lactant. div. inst. I 14, 2. Bd. VI A S. 1484, 51.
Titanen. Hom. Il. V 898. Hesiod. Theog. 207. 644. Apollod. I 2. Bd. VI A S. 1496, 4.
Triptolemos. Pherekyd. FGrH 3 F 53. Apollod. I 3, 2. 4, 5. Bd. VII A S. 223, 28.
Tritopatores. Suid. s. v. nach Kleidemos FGrH (323 F 14) 352 F 1. Bd. VII A S. 327, 4.
Volcanus. Cic. nat. deor. III 22, 35.

In der bildenden Kunst hat U. wenig Spuren hinterlassen (zum Folgenden s. Myth. Lex. VI 116). Auf ein Webebild im Tempel in Delphi, das den U. inmitten der Sterne zeigte, könnte vielleicht aus Eurip. Ion 1147 geschlossen werden. Am pergamenischen Altar war U. mit Augen auf den Flügeln dargestellt. Puchstein S.-Ber. Akad. Berlin 1889, 339. Winnefeld Altertümer von Pergamon III 2 Taf. 6. Auf dem Panzer des Augustus von Primaporta ist U. zu sehen, bärtig und nackt; er hält sein Gewand im Bogen über sein Haupt (Himmelsgewölbe). Mon. d. Ist. VI/VII Taf. 84, 1. Ein Sarkophagrelief in der Villa Medici zeigt U. unter anderen Gottheiten als Teilnehmer am Parisurteil. Robert Sarkoph. II Taf. 5 nr. 11. Oben Bd. XVIII 4 S. 1525, 61 Nr. 5. Unter den Berliner Skulpturen findet sich auch eine Statuette aus dem 2.—3. Jhdt. n. Chr.: U. in ganzer Figur, nach oben blickend, hält sein Gewand wie auf dem Augustuspanzer über sich. Beschreibung der antiken Skulpturen in den Berliner Museen (1891) 42 Nr. 82. Abgeb. Arch. Anz. VII (1849) 69. Endlich bespricht Jahn in den Arch. Beiträgen 91, 50 eine Lampe mit einer U.-Darstellung.

Herkunft der U.-Sage.

Die Sage von dem genealogischen U. führte bereits Herennios Philon aus Byblos auf orientalische Quellen zurück. Unter Berufung auf einen Phoiniker Sanchuniathon, der vor dem troianischen Krieg gelebt habe, behauptete er, Sagen die den griechischen über U. und Kronos ganz ähnlich seien, bildeten einen alten Bestandteil der phoinikischen Religion. Alles Nähere über Philon von Byblos und Sanchuniathon findet sich oben Bd. VIII S. 659, 48 (Φοινικικὴ ἱστορία) und Bd. I A S. 2232, 50ff. Die Berichte des Philon Byblios und die daraus geschöpften Darstellungen anderer Historiker wurden bis in die jüngste Zeit allgemein abgelehnt und, wenn nicht gerade als Fälschung, so doch als eine wertlose Kompilation aus chaldäischen, ägyptischen und griechischen Quellen (hier besonders aus Hesiod) angesehen. S. o. Bd. VIII S. 661 (Gudeman). Die letzte Beurteilung dieser Art erfuhr Philon bei Nautin Sanchuniathon chez Philon de Byblos, Revue biblique LVI (1949) 259—273. Andere wieder bezeichneten Eusebius, der in seiner praeparatio evangelica größere Bruchstücke aus Philon überliefert, als den Fälscher: s. darüber die unten zitierte Schrift von Eißfeldt S. 51. Auch die Nachricht Diodors (XX 14, 7), daß die Erzählung, Kronos habe seine eigenen Kinder verschlungen, bei den Karthagern als νόμιμον gegolten habe, stieß auf heftigen Widerspruch; s. o. Bd. XI S. 1993, 48.

Nun veröffentlichte Otten in den Keilschrifturkunden aus Boghazköj Bd. XXXIII (1943) eine Reihe von neu entzifferten Tafeln in Keilschrift. Der Text der hier einschlägigen Tafeln wurde den der Keilschrift nicht kundigen Interessenten zum erstenmal zugänglich gemacht durch die Übersetzung und Interpretation von Forrer Eine Geschichte des Götterkönigtums aus dem Hattireich, in den Mélanges Cumont (Annuaire de philologie et d'histoire orientales et slaves Bd. IV [1936]) 687ff. Die bis jetzt maßgebende Publikation verdanken wir H. G. Güterbock Kumarbi. Mythen vom churritischen Kronos, aus den hethitischen Fragmenten zusammengestellt, übersetzt und erklärt. Zürich—New York 1946 (= Istambuler Schriften Nr. 16). Die Texte gehen auf ein churritisches Original zurück, das um die Mitte des zweiten Jahrtausends ausgestaltet, etwas später nach Anatolien gebracht und dort zwischen 1400 und 1200 in hethitischer Sprache niedergeschrieben wurde. Die Bedeutung dieses Schriftstücks rechtfertigt es, wenn hier die Übersetzung nach Güterbock im Wortlaut wiedergegeben wird. Auf Taf. 120, Kol. I beginnt sie:

(Z. 8) Einst, in früheren Jahren, war Alalu im Himmel König. Alalu (9) sitzt auf dem Thron und der starke Anu, der erste unter den Göttern, steht (10) vor ihm. Er neigt sich zu (seinen) Füßen nieder und reicht ihm den Becher zum Trinken (11) in seine Hand (12). Neun gezählte Jahre war Alalu im Himmel König. Im neunten Jahr (13) lieferte Anu gegen Alalu einen Kampf; er besiegte ihn, den Alalu, (14) und dieser ent-

floh vor ihm. Und er [trieb?] ihn hinab auf die dunkle Erde. (15) Hinab ging er (Alalu) auf die dunkle Erde, auf den Thron aber setzte sich Anu. (16) Anu sitzt auf seinem Thron und der starke Kumarbi gibt ihm zu essen (oder trinken?). (17) Er neigt sich zu seinen Füßen nieder und reicht ihm die Becher zum Trinken in seine Hand. (18) Neun (?) gezählte Jahre war Anu im Himmel König. Im neunten (?) Jahr lieferte Anu (19) gegen Kumarbi einen Kampf. Kumarbi lieferte an Stelle (?) des Alalu (20) gegen Anu einen Kampf. Den Augen des Kumarbi hielt er (21) nicht mehr stand, Anu, dem Kumarbi aus seiner Hand (22) entwand er sich (?) und er floh. Anu, als Vogel (?) flog er zum Himmel. (23) Hinter ihm her stürzte sich Kumarbi und packte ihn an den Füßen, den Anu, (24) und zog ihn vom Himmel herab. (25) Er, Kumarbi, biß in seine (des Anu) ‚Knie'; da ergoß sich (?) seine (des Anu) Mannheit in sein Inneres (26). Als es sich vereinte (?), als Kumarbi des Anu Mannheit hinunterschluckte, (27) da freute er sich und lachte. Zu ihm zurück wandte sich Anu, (28) zu Kumarbi hub er an zu sprechen. ‚Du freust dich (29) über dein Inneres, weil du meine Mannheit geschluckt hast. (30) Freue dich nicht über dein Inneres! In dein Inneres habe ich eine Leibesfrucht (?) (31) gelegt: ‚erstens habe ich dich geschwängert mit einem schweren . . .; (32) zweitens aber habe ich dich geschwängert mit dem Fluß Aromzoh (Tigris) . . . (33) und drittens habe ich dich geschwängert mit dem schweren Gott Tašmišu. Drei (?) furchtbare (34) Götter habe ich dir als Leibesfrucht in dein Inneres hineingelegt. Du wirst dahin kommen, daß du (35f.) am Ende die Felsen der Gebirge mit deinem Haupte schlägst.' (37) Als Anu seine Rede beendet hatte, da (flog) er zum Himmel empor. (38) Und er verbarg sich. Aus dem Munde hervor spie er, Kumarbi, (39) der kluge König. Aus dem Munde hervor spie er. ... (40) vermischt. Was Kumarbi ausgespien hatte, . . . (41) . . . Gebirge Komzura.

Aus dem Kommentar Güterbocks ist noch von Wichtigkeit: Anu ist der babylonische Himmelsgott (sumer. *an* = Himmel) und Alalu wird als einer von den 21 Vätern des Anu angegeben. Tašmišu ist ein Trabant des Wettergottes (S. 86). Der Name Kumarbi ist echt churritisch; Kumarbi wird sonst mit dem sumerischen Enlil gleichgesetzt: Ungnad Subartu S. 64 mit A. 1 nach KUB IV 1. 22. 24. Kumarbis Vater ist wohl Anu (S. 94). Als Ergebnis einer ausführlichen und sorgfältigen Analyse schließt Güterbock S. 102: Soviel ist sicher, daß der ‚Himmel', Anu, dem U., der Göttervater Kumarbi dem Vater der olympischen Götter, Kronos, und der Wettergott dem Zeus entspricht. Und auf Grund weiterer Vergleiche mit den Religionen der Babylonier und Phoiniker kann er (S. 115) folgende Tafel aufstellen:

Babylonier	Churriter	Phoiniker	Griechen
Alala	Alalu	Eliun	—
Anu (Enmešorra)	Anu	‚Uranos'	Uranos
Enlil	Kumarbi	El	Kronos
(Marduk)	Tešul (Wettergott)	Baal	Zeus

Schon bevor das Buch von Güterbock erschien, also auf Grund der Arbeit von Forrer, hatte Dornseiff (L'antiquité classique VI [1937] 231ff.) zustimmend über die durch den neuen Fund bewiesene Abhängigkeit des griechischen Göttergenealogien-Mythos von orientalischen Quellen berichtet. Speiser (Journ. Amer. Orient. Soc. LXII [1942] 98ff.) hatte, ebenfalls zustimmend, eine Reihe von Einzelheiten aus der sumerischen Religion und Ethik ergänzend beigesteuert und als letzter Ausgangspunkt der churritischen Sage alt-akkadische Quellen aufgezeigt. Nilsson (Geschichte der griech. Religion I [1941] 486, 2) wendete gegen Forrer ein, die Verschiedenheiten seien größer als die Ähnlichkeiten. Mit größerer Wahrscheinlichkeit sei die Quelle des griechischen Mythos in Ägypten zu suchen, wo der kosmogonische Mythos erzählte, daß die Himmelsgöttin Nut in enger Umarmung über dem Erdgott Keb lag, bis der Himmelsträger Schu sich zwischen beide schob und sie trennte (s. den Schluß unten). Auch seien die neuen Funde von Ugarit (Ras Schamra) zu berücksichtigen. Die genannte Arbeit von Güterbock (1946) konnte demgegenüber darauf hinweisen (S. 106), daß die Vorstellung von Göttergenerationen echt babylonisch sei, daß dort auch sonst Kämpfe zwischen Göttergenerationen vorkämen und daß auch die kosmogonische Trennung von Himmel und Erde in der sumerischen Mythologie (Kramer Sumerian Mythology Anm. 48 a. 74) schon ebenso erzählt werde wie in nr. 110 der Güterbockschen Texte. W. F. Otto Die Götter Griechenlands[3] 1947 glaubte (S. 20ff.) von etwaigen Einflüssen aus dem vorderen Orient ganz absehen zu können. In einer kurzen Zusammenfassung der neuen Ergebnisse stellte dann Güterbock (The Hittite version of the Hurrian Kumarbi-Mythos: Oriental Forerunners of Hesiod. Am. Journ. Arch. LII [1948] 123ff.) klar die These heraus (S. 133): The question whether the Greeks got their mythology from Phoenicia or not can now be answered in the affirmative. But the Phoenicians were not the inventors of these myths; they were merely the intermediaries between the Hurrians and the Greeks. Mit Recht betonte dann Otten (Forsch. u. Fortschr. XXV [1949] 145ff.), daß man bei der Behandlung der hethitischen Texte den Unterschied zwischen Kosmogonie und dem Königtum im Himmel schärfer beachten müsse, und trug nach, daß O. Eißfeldt (Ras Schamra und Sanchuniathon 1939) bereits eine Scheidung zwischen phoinikischem und hesiodischem Gut bei Philon von Byblos versucht habe. In einer weiteren Abhandlung (Mythen vom Gott Kumarbi, Deutsche Ak. d. Wiss. Berlin, Institut f. Orientforschung, Veröffentlich. nr. 3, 1950) brachte Otten einige Verbesserungsvorschläge für den hethitischen Text und betonte den Parallelismus U.-Ge : An-Ki bei den Sumerern (Kramer [s. o.] 74 u. ö.).

Einige Göttergestalten der neuen Texte seien nicht nur den Namen, sondern dem ganzen Wesen nach babylonisch. Man könne die Frage nach dem babylonischen Anteil an den Mythenstoffen wohl stellen, aber noch nicht beantworten (S. 36, 3). Zusammen mit den Funden aus Ras Schamra bezeugten die Texte aus Boghazköj für den churritischen und nordsyrischen Raum eine reiche Mythenüberlieferung in der 2. Hälfte des 2. Jahrtausends; sie erhärteten auch die Glaubwürdigkeit des Philon von Byblos und bewirkten, daß der altorientalische Einfluß auf die griechischen Kronosmythen deutlicher, wenn auch noch nicht überall greifbar werde. Die Besprechung von Goetze im Journ. Amer. orient. Soc. LXIX (1949) 178—183 bringt eine Anzahl von Textverbesserungsvorschlägen und Einzelinterpretationen. Auch Lesky Hethitische Texte und griechischer Mythos (Anzeiger Akad. Wien philol.-hist. Kl. 1950, 137ff.) hebt den weitgehenden Parallelismus der hethitischen Texte und Hesiods hervor, besonders die Gleichung El-Kumarbi–Kronos, und sieht in den Phoinikern die Vermittler des churritischen Mythengutes. Gerade um dieses letzte Problem dreht sich hauptsächlich die Untersuchung von O. Eißfeldt Taautos und Sanchuniathon (S.-Ber. Akad. Berl. philol.-hist. Kl. 1952, 1) in ihrem zweiten Teil (S. 25—70). Er vertritt gegenüber Güterbock (auch Am. Journ. Arch. LII [1948] 72f.) die Ansicht, den Phoinikern gebühre die Priorität gegenüber den Churriten; als Verfechter der gleichen Ansicht zitiert er Dussaud Ann. de l'inst. de philol. et d'hist. orient. et slaves IX (1949) 231. Der Erzählung Philons liege tatsächlich ein alter, wohl von Sanchuniathon zuerst erzählter Mythos zugrunde; das schließe die früher geäußerte Vermutung, Philon habe sich bei der Wiedergabe dieses Stoffes durch Hesiods Theogonie beeinflussen lassen, keineswegs aus (S. 66). Daß Sanchuniathon in der 2. Hälfte des 2. Jahrtausends in seiner Heimatstadt Berut ein phönizisches Werk über die Geschichte seines Volkes und Landes verfaßt hat, ein Werk, das sich wegen seiner Zuverlässigkeit höchster Achtung erfreute, dürfte über allen Zweifel erhaben sein.

Mag nun auch der Streit um die Rolle der Phoiniker beim Übergang der U.-Sagen aus dem Orient noch sub iudice sein, so kann doch jetzt schon gesagt werden, daß die Bedeutung der neuen Kumarbi-Texte kaum überschätzt werden kann. Es gilt nun von dem orientalischen Sagengut die etwaigen griechischen Zutaten klar zu scheiden; Hesiod und die ganze Orphik erscheinen in einem völlig neuen Licht. Die Lebhaftigkeit, mit der die Diskussion darüber geführt wird, läßt genauere Feststellungen und klarere Einsichten, als bisher gewonnen werden konnten, erhoffen.

Etwas zu kurz gekommen ist bei der bisherigen Erörterung der ‚kosmogonische' U. In nr. 110 der Texte Güterbocks (S. 27) III. Tafel Kol. III findet sich in dem Zwiegespräch, das Upolluri, der churritische Atlas, mit dem gütigen und weisen Gott Ea führt, folgender Passus: (Z. 42) Als es sich aber begab, daß man den Himmel und die Erde mit einer (kupfernen) Schneide auseinanderschnitt, ... und (Z. 52): Und das uralte (kupferne?) Messer (53) soll man herauslegen, mit dem man Himmel und Erde auseinandergeschnitten hat. Otten (1950) S. 25. Also auch das Motiv der kosmogonischen Trennung von Himmel und Erde, das oben als im griechischen U.-Mythos vorhanden nachgewiesen wurde, findet Parallelen in östlichen Sagen. Einiges davon ist bereits behandelt bei Marót in den Acta antiqua academiae scientiarum Hungaricae I (1951) 35ff. und schon früher in der Tübinger Dissertation von A. Staudacher Die Trennung von Himmel und Erde. Ein vorgriechischer Schöpfungsmythos bei Hesiod und den Orphikern 1942 (mir nur über Marót zugänglich). Nach Lesky (s. o.) S. 157 weist schon die *ἅρπη* nach dem vorderen Orient. Sie ist schon auf einem assyrischen Relief aus Nimrud im Brit. Mus. dargestellt. Arch. Anz. XLVIII (1933) 755 Abb. 1. S. auch Nilsson I 486, 2. Als ein *κατ' ἐξοχήν* ägyptisch-syrisch-phoinikisches Instrument ist sie aufzufassen nach Staudacher 69. Marót 39.

In der ägyptischen Schöpfungssage hebt der Himmelsträger Schu, wie schon oben gesagt, die Himmelsgöttin Nut, die bisher auf dem Gott der Erde, Keb, gelegen hatte, empor. Erman Rel. d. Äg. (1934) 62 mit Abb. 42. Die jüdische Schöpfungsgeschichte (Gen. I 6—10) geht sehr kurz über den Akt der Trennung hinweg. Andere Formen der Trennung finden sich: Entfernung der Nabelschnur des Himmels (bei den Indochinesen und ihren Nachbarn), Abhauen der nicht loslassenden Arme, Abtrennen der Sehnen, die Himmel und Erde verbanden, in Neuseeland.

[Ernst Wüst.]

Urassae, früher irrtümlich als Name keltischer Muttergottheiten angesprochen; doch wird das durch die Inschrift aus Nîmes CIL XII 3127 *Urassi [.] P.S.V.S.L.M* (vgl. Pelet Sur les anciennes thermes de Nîmes 132) nicht gerechtfertigt. Hirschfeld a.O. erwägt, ob *p(roxumis) s(uis)* zu ergänzen sei. Vgl. Ihm Bonn. Jahrb. LXXXIII 104. Keune Myth. Lex. VI 116.

[Gerhard Radke.]

Οὐραθῆναι, eine nur von Ptolemaios (VII 2, 22 p. 167 Nobbe) unter 31° 20′ Br. und 170° L. erwähnte Örtlichkeit Vorderindiens (*πόλεις δὲ καὶ κῶμαι τούτου τοῦ τμήματος ὀνομάζονται μεσόγειοι μετὰ τὰς παρὰ τὸν Γάγγην ποταμὸν ἐκτεθειμένας αἵδε· Σηλαμπούρα, Κανόγιζα . . . Οὐραθῆναι, Σουναγούρα . . . Σαλάθα*). *Οὐρ.* gehörte nach Ptolem. zur India extra Gangem (*τῆς ἐκτὸς Γάγγου Ἰνδικῆς θέσις*), also zu einem Gebiet, das sich an das linke Gangesufer nebst allen auf dieser Seite einmündenden Nebengewässern anlehnte. *Οὐρ.* im besonderen befand sich im östlichsten Streifen dieses Gebietes, wie sich aus dem Vergleich mit der Lage der anderen gleichzeitig mit *Οὐρ.* namhaft gemachten Binnenorte (*μεσόγειοι*) ergibt. Wenn nämlich *Κανόγιζα* (s. o. Bd. X S. 1873) im Lande der *Τακοραῖοι* an einem Nebenfluß des unteren Ganges im heutigen Distrikt Farrukhâbâd (die gleichnamige Stadt befindet sich nach jetziger Gradmessung etwa bei 27½° n. Br. und 79½° ö. L.) lag, *Σουναγούρα* (s. o. Bd. IV A S. 467) Hauptstadt des östlichen Bengalen war, geht daraus auch für *Οὐρ.*, zumal bei seinem höchsten

Längengradwert von 170°, eine Lokalisierung am äußersten östlichen Rande der Gangestiefebene hervor, wo diese an die nördlichen Ausläufer der hinterindischen Gebirge stößt. Unter den insgesamt 11 von Ptolem. aufgezählten Binnensiedlungen einschließlich *Οὐρ.* weist *Σηλαμπούρα* den höchsten (33° 20′), *Σαλάθα* den niedrigsten (28° 20′) Breitengradwert auf, während *Οὐρ.* mit 31° 20′ angegeben ist. Diese recht unterschiedlichen Breitenangaben erklären sich aus der Annahme eines stark nord-südlich gerichteten Gangeslaufs im Weltbild des Ptolemaios (s. Ptolemaei Systema Geographicum in C. Mueller Claudii Ptolemaei Tabulae XXXVI, Paris 1901, S. I a), tragen aber kaum etwas zur näheren Lokalisierung von *Οὐρ.* bei außer der Erkenntnis, daß sich dieser Platz wohl noch oberhalb des Deltabeginns etwa unter dem 25. Grad n. Br. östlich des großen Stromes befunden hat. Eine genaue Identifizierung ist nicht möglich. Auch läßt keine der in diesem Gebiet verstreuten Örtlichkeiten der Gegenwart mit ihrem Namen eine sprachliche Verbindung zu dem antiken *Οὐρ.* herstellen. Vielleicht kommt man der Lokalisierung am nächsten, wenn man den gegenwärtigen Ort Netrakona (25°; 91°) am Südfuß des Khasia-Berglandes für das alte *Οὐρ.* in Anspruch nimmt. Dies ist aber auch nur eine Mutmaßung.

[Hans Treidler.]

Vrba. Gallo-römische Ansiedlung im Gebiete der Helvetii, nach dem Itin. Ant. 348 an der Straße von Italien nach dem Rhein gelegen, 18 Meilen von Lousonna (Vidy) und 15 (gallische) Meilen von Ariolica (Pontarlier) entfernt, auf der Ebene von Boscéaz, in der Nähe von Orbe (Kanton Waadt, Schweiz), wo man zahlreiche Überbleibsel einer reichen Siedlung entdeckt hat: ein Bruchstück eines Meilensteins, der, auf Grund der gleichartigen in St. Prex, Montagny und Solothurn (CIL XIII 9061. 9068. 9072) gefundenen Inschriften, auf Januar—Oktober 213 datiert werden kann, Teile einer Stützmauer mit halbrunden Türmen, Wasserleitungen und Abwasserkanäle, Statuetten, ein merkwürdiger Marmorkorb mit Fischen in Relief, ein Oculistenstempel (CIL XIII 10021. 129), Gefäße, Münzen von Domitian bis Gratian und prächtige Mosaiken, von denen die drei hauptsächlichsten mehrere Gottheiten, das Labyrinth und eher einen Aufbruch zur Jagd als einen ländlichen Aufzug darstellen. Vgl. F. Stähelin Die Schweiz in röm. Zeit (Basel 1948, 3. Auflage), Index s. v. M. Barbey-L. Decollogny-S.-W. Poget Vrba (Orbe 1929). S.-W. Poget Le milliaire rom. de Boscéaz (Orbe 1932). P. Schatzmann Sur la mosaïque du cortège rustique (Orbe 1933). Et. Clouzot La chasse au filet au temps des Romains (Orbe 1933). S.-W. Poget L'Vrba rom. (Orbe 1935).

[P. Wuilleumier.]

Urbana, 1) sullanische Kolonie (s. o. Bd. IV S. 523) an der via Appia zwischen *pons Campanus* und *ad nonum* (tab. Peut. VI 3) im Weinbaugebiet des ager Falernus: ***Falernus ager a ponte Campano laeva petentibus Urbanam coloniam Sullanam nuper Capuae contributam incipit*** (Plin. n. h. XIV 62). Unter Augustus besaß U. Stadtrechte (Nissen It. Ldk. II 691); seine Einwohner werden als *Urbanates* in der 1. augusteischen Region aufgeführt (Plin. n. h. III 64). Die Zuweisung U.s und seines Gebietes an Capua läßt sich auf das J. 57 n. Chr. datieren (Tac. ann. XIII 31, 2 für das Konsulatsjahr des Nero und L. Piso, d. h. 57 n. Chr.: *ceterum coloniae Capua atque Nuceria additis veteranis firmatae sunt*), was zu dem *nuper* bei Plin. a. O. paßt.

Die Entfernungsangaben der tab. Peut., auf der allein in den Itinerarien U. erwähnt wird (vgl. Miller Itin. Roman. 339), geben 3 mp vom *pons Campanus* und 3 mp von der Station *ad nonum* an. Da der pons Campanus nach It. Anton. 109. 1. It. Hieros. 611 aber 17 mp von Capua entfernt liegt, was mit der tatsächlichen Entfernung übereinstimmt, sind die Zahlen auf der tab. Peut. falsch. Der Fehler muß in den jeweils 3 mp der Abstände U.s von den Nachbarstationen zu suchen sein, da die Entfernung von Capua bis zur Station *ad nonum* füglich nur 9 mp betragen kann. Da 2 mp fehen, ist anzunehmen, daß auf der tab. Peut. statt der 3 jeweils 4 mp (statt III also IIII oder IV) von U. bis *pons Campanus* und von U. bis *ad nonum* anzusetzen sind. Dementsprechend setzt Miller a. O. die Lage U.s am Rio dei Lanzi bei Fusaro an; vgl. ferner Mommsen CIL IX p. 460; Herm. XVIII (1883) 167f. Geogr. Rav. IV 34.

Der Name ist adjektivisch von urbs zu colonia gebildet; seine korrekte Form findet sich bei Plin. n. h. XIV 62 (s. o.) Wenn auf der tab. Peut. *Urbanis*, d. h. der Abl. pl. steht, so könnte das ein Versehen sein, wird aber wohl ehen den veränderten politischen Verhältnissen Rechnung tragen: An die Stelle der colonia U. war ja seit 57 n. Chr. eine von Capua abhängige Siedlung getreten, die vielleicht den Namen domus oder villae Urbanae führte. Wie sich aus der adjektivischen Namensbildung (vielleicht hatte Sulla in U. veterani urbani angesiedelt) ergibt, hat der Name U. lautgeschichtlich nichts mit Orten wie Urvinum usw. zu tun.

2) sonst unbekanntes municipium in der Aemilia (Plin. n. h. II 116; vgl. Beloch 613); Funde vielleicht Not. d. scav. 1891, 217.

[Gerhard Radke.]

Urbanates s. Urbana und Urvinum.

Urbanius. Seltener lateinischer Eigenname. Er wird von Th. Mommsen CIL X p. 460 abgeleitet von *Urbanates* (Plin. n. h. III 64) und ist inschriftlich mehrfach belegt, vgl. z. B. W. Schulze Z. Gesch. lat. Eigennamen (Abh. Göttingen 1904) 381.

[Hans Gundel.]

Urbanus, 1) Vergil-Erklärer, vgl. Ribbeck Proleg. crit. Lpz. 1856, 167ff., Kirchner Fleck.Jahrb. Suppl.-Bd. VIII 471. 477. 482f. Thilo Serv. Praef. I, Lpz. 1881. Lämmerhirt Comment. Philol. Ien. IV (1890) passim. Reppe De L. Annaeo Cornuto, Lpz. 1906, 42f. Schanz-Hosius-Krüger III^3 173.

Über die Zeit des U. läßt sich nichts Genaueres sagen. Abgesehen davon, daß keine sein Leben betreffenden Nachrichten auf uns gekommen sind, wird sein Name von keinem andern Schriftsteller außer Servius zitiert. Dieser Umstand erschwert in hohem Grade jegliche Vermutungen und Kombinationen. Tatsache ist nur, daß U. vor Servius zu setzen ist. Was den ‚terminus post

quem‘ anbetrifft, so gehen die Ansichten der Gelehrten auseinander. Ribbeck a. O. 167 ging von der Feststellung aus, daß die auf U. zurückgehende Erklärung des Servius Aen. V 517 in gewissem Grade durch die aus Velius Longus geschöpfte Erklärung in den Veroneserscholien zu Aen. V 488 ergänzt wird, und folgerte daraus, U. müsse nach Cornutus und vor Velius Longus (Hadrianisches Zeitalter, s. o. Bd. VIII A S. 622) gelebt haben, da die durch Velius Longus vorgenommene Verteidigung des Dichters gegen die Kritik des Cornutus (vgl. Mazzarino GRF I frg. 30) auf die Worte des U. Bezug nehme. Auf Grund der Ribbeckschen Beweisführung pflegt man den U. dem Hadrianischen Zeitalter zuzuweisen (so z. B. Schanz-Hosius-Krüger III^3 173. Schanz-Hosius II^4 100. Büchner o. Bd. VIII A S. 1470), obwohl man eher an das Traianische Zeitalter zu denken hätte, wenn der Grammatiker nach Cornutus und vor Velius Longus in der Tat gelebt hätte. Aber die ganze Beweisführung Ribbecks wurde von Thilo (Serv. Praef. XVI, 1) mit der Begründung abgelehnt, daß die Verteidigung Vergils gegen die Kritik des Cornutus viel vernünftiger durch Velius Longus als durch U. durchgeführt worden sei, so daß man nicht berechtigt sei, den U. zeitlich vor Velius Longus zu setzen. Thilo selbst war geneigt, den U. dem 4. Jhdt. n. Chr. zuzuweisen.

Will man diese komplizierte Frage lösen, so ist m. E. doch von dem Vergleich zwischen Serv. Aen. V 517 und Schol. Veron. Aen. V 488 mit Ribbeck auszugehen: beide Stellen enthalten eine Verteidigung Vergils gegen die Kritik des Cornutus, beide stehen im engsten Zusammenhang miteinander; aber das Verhältnis muß umgekehrt werden. Das, was wir bei Servius lesen: *... inanis est vituperatio Aeneae ... et quamcumque suspendisset avem, in hanc incideret vituperationem: nulla enim avis caret consecratione, quia singulae aves numinibus sunt consecratae,* finden wir an der zitierten Stelle der Schol. Veron. wieder, mit dem Unterschied aber, daß Velius Longus noch genauer auf die Frage eingegangen sein wird, wie es um die den Göttern geweihten Vögel und Tiere stehe; die bei Servius vorkommende, auf U. zurückgehende Verteidigung des Dichters ist also ein Auszug aus Velius Longus, dem U. selbst seine naive Erklärung (*quamquam Urbanus dicat, matrem citius potuisse placari*) hinzugefügt hat (vgl. Reppe S. 43). Velius Longus hat also für die primäre Quelle, U. dagegen für den Benutzer zu gelten. Alles in allem genommen, muß U. nach Velius Longus und vor Servius gelebt haben. Die Art des Kommentars des U., wie wir dieselbe aus den spärlichen Bruchstücken kennen lernen, trägt deutlich den Stempel des Verfalls an der Stirn. Deshalb wäre ich geneigt, an das 3. Jhdt. zu denken. Ließe sich die Inschrift CIL VIII 8500 aus dem J. 229: *M. Damatius Urbanus summarum artium liberalium, litterarum studiis utriusque linguae perfecte eruditus, optima facundia praeditus* (vgl. Schanz-Hosius-Krüger III^3 173) auf unseren U. mit Sicherheit beziehen, so würde obige Annahme eine vortreffliche Stütze bekommen. Aber auch ohnedies scheint sie am meisten den greifbaren Tatsachen sowie der Art des Kommentars des U. Rechnung zu tragen.

U. war Verfasser eines Kommentars zu Vergil; das geht mit aller Deutlichkeit aus Servius hervor, der sich an elf Stellen auf U. beruft: zehnmal in seinem Kommentar zur Aeneis (IV 384. 469. 548. 624. V 493. 517. VI 609. VII 556. IX 389. X 661), einmal in dem zu den Georgica (II 424). Es steht fest, daß U. von Servius unmittelbar benutzt wurde, und zwar so, daß drei Kommentatoren, d. h. Donatus, U. und Carminius den Grundstock zu seinem Kommentar geliefert haben (vgl. Kirchner 482f. Lämmerhirt 392f.; zu weit ging Wessner, wenn er o. Bd. II A S. 1842 an eine mittelbare Benutzung des U. durch Servius dachte). Es ist ohne weiteres anzunehmen, daß Servius außer den oben aufgezählten elf Stellen sehr oft vom Kommentar des U. abhängig ist, und zwar so, daß er seinen Gewährsmann verschweigt; welche Stellen aus der Masse der Erklärungen unserm Grammatiker zuzuschreiben sind, läßt sich nicht entscheiden. Wollen wir also etwas Genaueres über den Kommentar des U. feststellen und festen Boden dafür gewinnen, so müssen wir uns an die genannten elf Stellen des servianischen Kommentars halten.

U. wird also wohl alle drei Gedichte Vergils kommentiert haben, obwohl er im Kommentar zu den Bucolica niemals zitiert wird. Das dürfte wohl auf einem Zufall beruhen, denn es ist ohne weiteres kaum denkbar, U. habe die Bucolica übergangen. Es liegt auf der Hand, daß alles bzw. fast alles, was Servius zu den entsprechenden Stellen geschrieben hat, auf den Kommentar des U. zurückgeht, obwohl auch Ansichten anderer, nichtgenannter Grammatiker notiert werden (vgl. z. B. Aen. IV 384: *alii ‚furiarum facibus‘ dicunt ... alii ‚sociorum‘ ... melius tamen est, ut secundum U. accipiamus;* IV 469: *... aut ... aut secundum U.;* IV 548: *U. hoc dividit, licet alii iungant ...;* IX 389: *U. huc usque verba Nisi vult esse, alii poetae dant ...;* X 661: *sic melius, quam sicut nonnulli volunt — U. namque sic legit ...*). Das sind Ansichten derjenigen Grammatiker, gegen die U. in seinem Kommentar Stellung genommen hat.

Was die grammatischen Quellen des U. anbelangt, so kommen wir über das oben Gesagte kaum hinaus: er benutzte den Kommentar des Cornutus und den des Velius Longus. Außer der Stelle Serv. Aen. V 517, an der eine Polemik gegen Cornutus und eine Benutzung des Velius Longus vorliegt, verdient der Kommentar zu Georg. II 424 nähere Betrachtung: Ribbeck (a. O. 167, vgl. Lämmerhirt a. O. 366) glaubte hier eine Polemik des U. gegen Cornutus feststellen zu können, obwohl kein anderer Grammatiker außer U. an dieser Stelle ausdrücklich von Servius genannt ist (*‚cum‘ abundat; nam hoc dicit: subministrat fruges vomere, id est per vomerem ... U. tamen sic accipit* usw.). Die Vermutung hat viel für sich, beweisen aber läßt sie sich keineswegs. Es liegt auf der Hand, daß U. außer Cornutus und Velius Longus auch andere grammatische Schriften zu Rate gezogen hat; deutliche Spuren derselben begegnen uns an den oben angeführten Stellen, wo die Ansichten der

alii zitiert werden. Irgendwelche greifbaren Namen sind aber daraus nicht zu ermitteln.

Es entsteht nun die Frage, auf welche Probleme U. in seinem Kommentar einging. Manche Stellen behandelte er kritisch. Eine Probe seiner Einstellung gegenüber den textkritischen Fragen erkennen wir aus Serv. Aen. X 661: er las im Vergiltext nicht *Aeneas,* sondern *Aenean* — diese Lesart findet sich auch in einigen der auf uns gekommenen Hss. Vergils — wodurch er gezwungen war, den Vers Aen. X 662 ***obvia multa virum demittit corpora Morti*** auf die Mannschaft des Schiffes zu beziehen. Obwohl die Verse 661f. auch den neuzeitlichen Herausgebern einige Schwierigkeiten bereitet haben, liegt doch auf der Hand, daß U. falsch über diese Stelle geurteilt hat (vgl. Ribbeck 168). Es nimmt uns nicht wunder, daß Servius die von U. angenommene Lesart verwarf.

Was seine Erklärungen anbelangt, so muß man darauf hinweisen, daß seine Tendenz, verschiedene Stellen der Aeneis auf Grund anderer Stellen zu interpretieren, unverkennbar ist; wenn Dido IV 384 verkündet: *sequar atris ignibus absens,* so erklärte U. die *atri ignes* auf Grund der Stelle Aen. V 3ff. als *rogales ignes,* die dem Aeneas einen Sturm voraussagen werden. Auf dieselbe Tendenz geht auch die Erklärung des Adverbiums *modo* (Aen. V 493) zurück, dem U. hier die Bedeutung *propemodum, paene* zuschreibt, um den Widerspruch zwischen dieser Stelle und den Versen 244ff. desselben Buches zu vermeiden. Oft wandte er sich gegen andere Erkärer, denen er falsche Interpunktionen vorwarf: so hielt er die Worte *iter omne revolvens fallacis silvae* (Aen. IX 391f.) für eine Fortsetzung der Nisus-Rede, während andere Kommentatoren diese Worte dem Dichter selbst zuschrieben. Hier traf U. wohl das Richtige. Wenn er aber Aen. VII 552ff. für Fragesätze hielt (*U. tamen totum hunc locum per interrogationem accipit ...* Serv. Aen. VII 556), so ist das selbstverständlich falsch (vgl. Ribbeck 168). Recht künstlich und erzwungen ist auch seine Behandlung der Stelle Aen. IV 548f. Abgesehen von der Frage der Interpunktion sind auch andere seiner Erklärungen falsch, vgl. z. B. Georg. II 424 und dazu Ribbeck 167. Die richtige Erklärung gab er zweifellos zu Aen. IV 624, indem er den Gebrauch des Imperativs des Futurums *sunto* für eine Anspielung auf juristische Formeln hielt: *U. dicit, verbo eum iuris usum propter odia hereditaria,* vg. Ribbeck 169. — Im ganzen genommen sind die Erklärungen des U. oberflächlich oder sogar naiv, selten findet er unsere Zustimmung, noch seltener Anerkennung.

Will man über den Charakter des Kommentars des U. völlig im Reinen sein, so muß man noch auf eine Tatsache aufmerksam machen: an den auf U. zurückgehenden Servius-Stellen kommen kein einziges Mal etymologische Fragen zur Erörterung; dies könnte zwar auf einem Zufall beruhen, da uns nur wenige Stellen zur Verfügung stehen. Ich bin aber geneigt, nicht an einen Zufall zu denken, sondern daraus zu folgern, daß der Kommentar des U. entweder niemals oder äußerst selten etymologische Fragen berührte.

Jeder antike Vergilerklärer stand vor dem Problem, wie er das Verhältnis Vergils zu der archaischen Literatur zu beurteilen habe. Es ist deshalb höchst interessant zu untersuchen, welche Stellung U. in dieser Frage eingenommen hat, d. h. ob er in seinem Kommentar Fragmente aus der archaischen Literatur zitiert hat oder nicht. An denjenigen Stellen des Servius, wo U. ausdrücklich zitiert ist und wo wir unseren Grammatiker als einzige Quelle des servianischen Kommentars anzuerkennen haben, begegnen wir dreimal Ausführungen dieser Art: Aen. VI 609, Aen. VII 556, Georg. II 424. An der ersten der genannten Stellen wird der Halbvers Vergils *aut fraus innexa clienti* als eine Anspielung (*ex lege XII tabularum venit*) auf die entsprechende Vorschrift des Zwölftafelgesetzes (*patronus si clienti fraudem fecerit, sacer esto,* frg. VIII 2 Schöll) aufgefaßt. Dies ist zweifellos richtig; aber U. lehnte diese Erklärung ab, wie dies Servius bezeugt (*Urbano tamen hoc displicet ...*); die Sache läßt sich so erklären, daß U. die obige Erklärung bei seinem nicht näher zu bestimmenden Gewährsmann fand und dieselbe verwarf. Aen. VII 556 lesen wir ein freilich recht entstelltes Zitat aus Terenz (Adelph. 698); es ist wohl möglich, daß Servius selbst dasselbe aus dem Gedächtnis angeführt hat (vgl. Lämmerhirt 366). Georg. II 424 ist ein Vers aus Ennius zitiert (Ann. 540 V^2); er geht auf den Gewährsmann des U. zurück, dessen Ansicht er bekämpfte: man pflegt an Cornutus zu denken (s. o.). Es stellt sich also heraus, daß wir es kein einziges Mal mit Zitaten zu tun haben, die als eigenes Gut des U. zu bezeichnen wären. Es liegt also die Vermutung nahe, daß U. sich mit der archaischen Literatur überhaupt nicht befaßte und daß er auf dieselbe nur in denjenigen Fällen Bezug nahm, wo er entsprechende Zitate bei seinen Gewährsmännern angeführt fand. Diese Tatsache ist recht charakteristisch für einen Vergil-Erklärer.

Unverkennbar ist die Tendenz des U., den Dichter gegen jeden Vorwurf zu verteidigen; eine deutliche Spur derselben finden wir Serv. Aen. V 517. Vergleicht man die Worte *unde inanis est vituperatio Aeneae, quod suspenderat avem maternam* usw. mit dem in den Schol. Veron. Aen. V 488 überlieferten Fragment des Cornutus: *adnotat Cornutus, quod indecenter sacram matri suae avem sagittis figendam constituerit* (frg. 30 Mazzarino, vgl. o.), so liegt auf der Hand, daß U. hier gegen die Kritik des Cornutus sich wendet (vgl. dazu Ribbeck 167). Wie ich oben dargelegt habe, scheint U. die den Dichter in Schutz nehmende Erklärung des Velius Longus benutzt zu haben. Das, was er selbst als sein eigenes Argument hinzugefügt hat (*quamquam U. dicat, matrem citius potuisse placari*), trägt deutlich den Stempel der Naivität an der Stirn (vgl. dazu Thilo XVI, 1). U. scheint zu den Verehrern Vergils gehört zu haben, die jede Kritik des Dichters ablehnten: dieselbe Stellung muß er also auch gegenüber den eigentlichen ‚obtrectatores Vergilii‘ eingenommen haben.

[Władysław Strzelecki.]

2) Urbanus Charisius; in seinem Hause wurde im März 305 die Synode von Cirta abgehalten, weil die der Verfolgung zum Opfer gefallene

Basilika noch nicht wiederhergestellt war (Optatus Mil. CSEL 26, I 14. Frend Donatist Church (1952) 13; nach Gsell DACL III 2720 hieß Charisius eigentlich Donatus).

3) C. Caelius Urbanus, *vir clarissimus, consularis;* nur bekannt durch bald nach 337 gesetzte Inschriften (CIL VI 1704 u. 1705) zu Ehren seines Vaters, des praef. praet. C. Caelius Saturninus (noch nicht in R. E.).

4) Reicher phoinikischer Jüngling, der zur Zeit des Johannes Chrysostomos in den Mönchsstand treten wollte, aber erst nach einem Rückfall die fromme Lebensbahn einschlug (Chrysost. ad Theod. I 17, Migne PG. 47, 303f.).

5) Beamter (Assessor ? — vgl. Petit Libanius [1956] 256, 4) unter dem comes Orientis Modestus (s. o. Bd. XV S. 2323 f.), um 360, korrespondierte mit Libanios (beachte Liban. ep. 37. 54. 102. 164. 165; Sievers Libanius 228; aus ep. 102 — von 359/60 — geht hervor, daß U. nicht Statthalter einer Provinz war).

6) Die bei Theodoret ep. 74 (Migne PG. 83) erwähnten Ehrentitel deuten an, daß dieser sonst nicht bekannte U. um 440 als hoher Beamter tätig war (vgl. Azema Sources Chret. 40, 46).

7) Donatistischer Bischof von Formensis (Numidia) zur Zeit Julians. Nach Optatus Mil. (II 18f. CSEL 26) leitete er mit Felix Idicrensis den von offizieller Seite geduldeten, ja sogar unterstützten, Überfall auf die Katholiken von Tipasa, wobei es zu schweren Ausschreitungen gekommen sein soll (vgl. Frend Donatist Church 189).

8) Kleriker zur Zeit des Valens. Nach Berichten orthodoxer Historiker (Sokrates IV 15. Sozom. VI 14) gehörte U. zu den 80 Klerikern, welche nach Ausbruch einer Verfolgung durch die Arianer als Abgesandte der Katholiken zu Valens nach Nicomedia geschickt wurden, dort aber keinen Erfolg hatten, sondern auf kaiserl. Befehl grausam umgebracht wurden (vgl. Bardy bei Fliche/Martin III 257f.).

9) Bischof von Parma, Anhänger des Gegenpapstes Ursinus, blieb auch nach seiner Absetzung hartnäckig auf seinem Bischofsstuhl (man beachte Schreiben der Synodalen von 378. Damasus ep. 6, 6 = Coll. Avell. 13, 6; der Name des Bischofs wird lediglich erwähnt in Diss. Max. 125 ed. Kauffmann Aus der Schule des Wulfila; vgl. Caspar Gesch. d. Papsttums I 208).

10/11) Bischöfe mit unbekanntem Sitz, Teilnehmer der Synode von Valence 374 (Duchesne Fastes ep. I 365).

12) Bischof, Sitz unbekannt, Teilnehmer der Synode von Nîmes 396 (Duchesne Fastes ep. I 366; vgl. auch Nr. 20).

13) Bischof in der Mauretania Sitiphensis; gemeinsam mit Bischof Honoratus (nicht in RE) spielte er als Legat der Mauret. Sitiph. eine gewichtige Rolle bei den karthagischen Synoden von 397. Vermutlich hat er auch schon an der Synode von Hippo im J. 393 teilgenommen (Mansi III 730ff. 926f. und IV 481ff. pass.; Tillemont XIII 302. Hefele-Leclerque II 100f.).

14) Kathol. Bischof von Theudalis (Africa Procons.), Teilnehmer der Synode von Karthago 411 (Mansi IV 102).

15) Donatistischer Bischof von Satafis (Mauret. Sit.), Teilnehmer der Synode von Karthago 411, Gegenbischof des Adeodatus (Mansi IV 106 A, 138 B).

16) Donatistischer Bischof von Talensis, Teilnehmer der Synode von Karthago 411 (Mansi IV 149 A).

17) Donatistischer Bischof von Vicensis (Byzacene), Teilnehmer der Synode von Karthago 411, Gegenbischof des Asterius (Mansi IV 126 B, 155 B; zum Bischofssitz vgl. Leclerque DACL IX 1273).

18) Bischof von Sicca Veneria (Africa Procons.), Schüler Augustins (nach Aug. ep. 149, 34 dürfte er 413 in Augustins Kloster in Hippo gewesen sein). 418 (oder kurz vorher) setzte U. den Presbyter Apiarius wegen verschiedener Fehler ab und exkommunizierte ihn. Apiarius richtete daraufhin eine kanonwidrige ‚transmarine' Appellation an Papst Zosimus. Ende 418 erschien nun in Karthago eine päpstliche Legation mit einer Instruktion, in der u. a. Urbanus unter Androhung der Exkommunikation oder der Zitation nach Rom aufgefordert wurde, sein Urteil zu revidieren (Mansi III 831. IV 511f.; Cod. can. eccl. Afric. ed. Bruns I c. 134). Auf den karthag. Synoden von Ende 418 und Mai 419 wurde die Exkommunikation des Apiarius rückgängig gemacht, er jedoch aus Sicca versetzt (vgl. Caspar Gesch. d. Papsttums I 358f. Audollent Dictionn. d'hist. et de géogr. ecclés. I 805f.). 429 traf U. mit dem kaiserlichen Legaten Darius zusammen und berichtete davon Augustin (Aug. ep. 229).

19) Bischof von Girba (? Tripolitana) um 450, gehörte zu den von Geiserich vor 454 wegen angeblichen (vielleicht sogar tatsächlichen) Hochverrates relegierten katholischen Priestern (Victor Vit. I 23. L. Schmidt Gesch. d. Wandalen 93. Courtois Les Vandales [1955] 290, 1. Tillemont XVI 692f. hielt es für möglich, daß U. Bischof von Gilba in Numidien war, wo zwei Orte dieses Namens bekannt).

20) Bischof (?) von Amaura (? Amaurensis) (Mauretania Caesariensis), gehörte zu den auf Weisung Hunerichs 484 in Carthago versammelten katholischen Geistlichen (Not. prov. et civ. Africae Mauret. Caes. 35 ed. Helm in Mon. Germ. A. A. III p. 69). Wie bei anderen Teilnehmern erscheint bei U. hinter dem Namen *prbt.* Daher ist es nicht sicher, ob U. Bischof oder nur Presbyter (vgl. Audollent in Dict. hist. géogr. eccl. II 995).

21) Bischof von Langres, 4/5. Jhdt., nach Berichten in späten Akten wurde er am 23. Jan. gefeiert (Duchesne Fastes ép. de l'anc. Gaulle II 186; nach Hefele (engl. Ausgabe) II 405, 12 identisch mit den Urbani Nr. 10 und 11, was jedoch nicht erweisbar ist).

[Adolf Lippold.]

22) s. Antonius nr. 104, Sempronius nr. 98.

Urbanus pagus, inschriftlich (CIL IX 2984) genannter Gau der Frentaner, der auf dem Piano di Roma beim Einfluß der Bäche Lajo und Avello in den Aventino, einen Zufluß des Sangro, nordwestlich von Casino, lokalisiert wird (CIL IX p. 277. Not. d. scav. 1895, 95. Nissen It. Ldk. II 781). [Gerhard Radke.]

Οὐρβάρα, Stadt in Mauretania Caesariensis, verzeichnet bei Ptolem. (IV 2, 6; p. 605 Müller) mit den Koordinaten 12° 50′ und 33° 30′, d. h. im Westen der Provinz, s. die Karte bei E. Cat Essai sur la province romaine de Maurétanie Césarienne (Paris, Leroux, 1891). Die Stadt ist mit dieser Namensform in keiner andern antiken Quelle bezeugt und daher noch niemals lokalisiert worden. Übrigens ist auch noch kein annehmbarer Identifizierungsversuch vorgeschlagen worden.

P. Massiéra verwirft mit Recht die Lesung *AB V(rbara)* in der letzten Zeile eines 7 mp von Tlemcen gefundenen Meilensteines von 236/7: ‚Milliaire du nord de Tlemcen' (Actes du 79ᵉ Congrès national des Sociétés Savantes, Alger 1954, Section d'Archéologie) p. 277—280.

Seit geraumer Zeit ist man von einer Hypothese Müllers a. O. abgerückt, wonach *Οὐρβάρα* dem heutigen Arbal entsprechen würde, welches vielmehr über der römischen Stadt Regiae steht: CIL VIII 9792/21628. 21663. BAC 1954, p. 70; S. Gsell Atlas arch. Algérie, 20, 33. S. auch o. Bd. I A S. 469 (Dessau).

Doch hat man noch niemals daran gedacht, *Οὐρβάρα* mit dem Namen *Urbe* zusammenzubringen, der auf mauretanischen Inschriften in der Form *Kaput Urbe* erscheint: CIL VIII 22600. Rev. Africaine 1933, p. 455. BAC 1934—1935, p. 350 = AE 1935, nº 42. Es handelt sich um drei Meilensteininschriften, die mit *Kaput Urbe* (oder *Caput Urbe*) die sonst unter dem Namen *Cohors Breucorum* bekannte Stadt bezeichnen (Henchir Souik, S. Gsell Atlas arch. Algérie 33. 23; s. o. Bd. IV S. 258, 18—52, Cichorius). Diese beiden verschiedenen Benennungen einer und derselben Stadt erklären sich wahrscheinlich so, daß die eine ihr einheimischer Name ist, die andere ihr militärischer römischer Name, genommen von dem Truppenkörper, der dort in Garnison lag (E. Albertini BAC 1934—1935, p. 350. P. Salama Libyca III/1, 1955, p. 177); *Urbe* oder *Urba* bezeichnete ohne Zweifel den nahebei fließenden Bach, heute Oued el Abd.

Bleibt noch zu entscheiden, ob man das Recht hat, das *Kaput Urbe* der inschriftlichen Quellen mit dem *Οὐρβάρα* des Ptolem. zu verschmelzen. Die ptolemäischen Koordinaten sprechen offensichtlich nicht dagegen, da die Längenangabe für *Οὐρβάρα* mit Beziehung auf die Küstenstädte der tatsächlichen Lage von Henchir Souik ziemlich genau entspricht. Aber die Schwierigkeit kommt von seiten philologischer Kriterien. Tatsächlich bietet die antike Toponymie Nordafrikas zahlreiche Beispiele von Doppelnamen für eine Örtlichkeit. Andererseits weiß man noch nicht, ob *VRB* als eine spezifisch libysche Wurzel betrachtet werden darf oder anderen, ähnlichen, außerafrikanischen Wurzeln entspricht. Über alle diese Probleme: L. Galand Rev. internationale d'onomastique 1958, 211—231. Endlich findet sich das *r* der Endsilbe von *Οὐρβάρα* nicht in Urbe. Das bliebe noch zu erklären.

Deshalb kann ich, trotz starker Wahrscheinlichkeitsgründe, die Gleichsetzung *Οὐρβάρα* = Kaput Urbe nur als Hypothese vortragen.

[P. Salama.]

Urbas (*Urbate* Tab. Peut.; Itin. Ant. 268, 6), röm. Ort in Pannonia inf. an der Straße Sirmium-Salona, 23 (bzw. 24) m.p. von Servitium entfernt und 49 m.p. von Cibalae. Da der Name sicher mit dem des Flusses Urpanus (vgl. u. S. 1032) zusammenhängt, wird der Ort an der Mündung dieses Flusses anzusetzen sein. Ph. Ballif Röm. Straßen in Bosnien und der Hercegovina (Wien 1893) nimmt den Ort beim heutigen Sterbac (Srbac) an (auf der beigegebenen Landkarte). K. Miller Itin. Rom. 461 irrtümlich Verbasz (Werbass„ ein Ort, der jedoch in der Batschka liegt). Vgl. auch A. Graf Übersicht der antiken Geographie von Pannonien 51. Zum Namen vgl. H. Krahe Die alten Balkanillyr. geogr. Namen 62. [Balduin Saria.]

Urbi, ein nur von Plinius (n. h. VI 93: . . . *oppida Peucolis, Lyphorta, Methorcum; deserta; amnis Manain, Acutri gens, flumen Eorum, gens* Urbi, *flumen navigabile Pomanus Pandarum finibus, item Cabirus Suarorum, ostio portuosum, oppidum Condigramma, flumen Cophes)* erwähnter Volksstamm des östlichen Iran, unweit der indischen Grenze (var. *Orbi*). Es liegt hier schwerlich eine geordnete, sich nach bestimmten Gesichtspunkten richtende Zusammenstellung geographischer Gegebenheiten (Flüsse, Städte, Völker) vor. Eine feste, von Süden nach Norden fortschreitende Reihenfolge ist lediglich bei der Aufzählung der Flüsse Pomanus, Cabirus und Cophes erkennbar, während das oppidum Peucolis, bekannter unter dem Namen Peucelaotis, vor der obigen Flußaufzählung namhaft gemacht wird, obwohl es dem Tal des Cophes bzw. Cophen (jetzt Kabul) angehörte, und zwischen den genannten Flüssen und der Stadt Peucolis erscheinen bei Plin. noch andere geographische Namen. Die Nennung des schiffbaren Flusses Pomanus (s. d.) unmittelbar anschließend an die *gens Urbi* legt den Gedanken nahe, deren Wohnsitze im Bereiche dieses Flusses, der dem heutigen Gomal-Luni-System entspricht (vgl. Stielers Handatlas S. 67, Blatt Iran–Turan. Meyers Kleiner Weltatlas S. 28, Blatt Ostindien 1935), wohl mehr zum Oberlauf hin, zu suchen. Mit einer solchen Ansetzung wäre auch die Erwähnung weiterer Geographica des Plin. in dem gleichen Zusammenhang durchaus vereinbar. [Hans Treidler.]

Urbiaca s. Urbicua.

Urbib, reicher Jude, der später Christ wurde, zu Kaiser Anastasios' Zeit, als Eusthatios praefectus Aegypti war (Zeit dieser Praefektur ist nicht genau bestimmbar; Neppi-Modona Aegyptus III (1922) 37 setzte sie nach 505, Hübner Praefectus Aegypti [1952] 114, 74 datiert auf 501). Bei einer Hungersnot verteilte U. in Alexandria Getreide unter die Notleidenden (Eutychius, Ann. II 132 = Migne G. CXI 1062 D). [Adolf Lippold.]

Urbica s. Magnia o. Bd. XIV S. 487.

Urbicius s. Urbikios.

Urbicosus, katholischer Bischof von Igilgili (Mauretania Sitiphit.), Teilnehmer der Synode von Carthago 411 (Mansi IV 95 A. Lecler-

que Dictionn. d'archéol. chrét. et de liturgie IX 1311). [Georg Lippold.]

Urbicua, nach Liv. XL 16, 8 Stadt der Keltiberer, genannt zum J. 182 v. Chr., wohl identisch mit *Urbiaca*, das nach Itin. Ant. 447, 5 zwischen Libisosa und Caesaraugusta lag. Der Stamm *Urbic-* kommt auf keltischem Gebiet öfter vor (vgl. Holder Altcelt. Sprachsch. s. v.) s. Schulten Font. Hisp. Ant. III (Barcelona 1935) 210. [Ad. Schulten.]

Urbicus. 1) Fluß, wird 456 n. Chr. erwähnt, da an seinen Ufern eine Schlacht zwischen Westgoten und Sueven stattfand (Hydat. 173 a und b = Chron. Min. ed. Mommsen II p. 28): *duodecimo de Asturicensi urbe miliario ad fluvium nomine Urbicum — in Taragonensem campaniam super Urbicum fluvium.* Dasselbe berichtet Isid. Hist. Goth. 31 (Chron. Min. II p. 279), ferner Chron. Caesaraug. Rel. ad a. 458 (Chron. Min. II p. 222): *in campo Paramo iuxta flumen Orbicum.* Der Name der Ebene von Paramus hat sich erhalten durch den heutigen Ort Páramo del Sil, nördlich von Ponferrada, am Flusse Orbigo, s. Grosse, Font. Hisp. Ant. IX (Barcelona 1947) 76. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß der U. identisch ist mit dem heutigen Orbigo, dem rechten Nebenflusse des Esla, der von Norden her in den Duero mündet. *Legio super Urbigo* (Addit. ad Isid. Hist., Chron. Min. II p. 307) ist nicht richtig, da Legio (= heutig, León) nicht am Orbigo, sondern an einem andern Nebenflusse des Esla, dem Bernesga liegt. Iordan. Get. XLIV 232: *iuxta flumen Urbicum* (so ist wohl statt Vlbium zu lesen), *qui inter Asturicam Hiberiamque praetermeat.* Hier „möchte man, da der Fluß zwischen Asturica und Legio (= León) fließt, für das unverständliche *Hiberiam* fast *hiberna* (sc. *legionis*) vermuten, womit das Lager der legio VII, aus dem Legio = León hervorging, gemeint sein würde“ (Schulten, Iber. Landesk. I, Straßburg/Kehl 1955, 351). S. auch Encicl. Univ. Ilustr. (Bilbao) LXV 1391 s. Urbicua. Holder Altcelt. Sprachsch. s. v. [Robert Grosse.]

2) Vir illustris, nahm um 495 eine verantwortliche Stellung, wahrscheinlich eines Quaestors, am Hofe Theoderichs ein (Ennodius, Vita Epiphanii 135 preist *eloquentia* und *aequitas* des U.; vgl. Enßlin Theoderich 91). Vielleicht ist es dieser U., der in einem Brief des Papstes Gelasius von 495 erwähnt ist (Jaffé Reg. I² 666). Ein Nachkomme könnte jener U. sein, dessen Witwe Palatina als *inlustris femina* von Gregor I. (ep. I 373, 57 aus dem J. 590) erwähnt wird (vgl. Sundwall Abhandlungen 165).

3) Römischer Diakon des Papstes Liberius (Jaffé-Kaltenbrunner 219; der Brief stammt vermutlich aus dem Frühjahr 357; vgl. Caspar Gesch. des Papsttums I 185).

4) Bischof von Clermont in der zweiten Hälfte des 4. Jhdts.; der aus senatorischer Familie stammende Bischof war ursprünglich Heide gewesen. Unsere Quelle (Gregor. Turon. Hist. Franc. I 44) weiß zu berichten, daß sich U. als Bischof von seiner (zunächst ins Kloster gegangenen) Frau nochmals verführen ließ und die dieser Verbindung entstammende Tochter ihr Leben im Kloster verbrachte (vgl. Duchesne Fastes épisc. de l'anc. Gaulle II 33, 2. Strohecker Senatorischer Adel Nr. 395).

5) Katholischer Bischof von Tebessa (Numidia), Teilnehmer der Synode von Carthago 411 (Mansi IV 94 B). Als Rivalen hatte er den Donatisten Perseverantius, der schon bei der Synode von 393 erschienen war (Augustin. in ps. 36. Sermo II 2).

6) Römischer Presbyter, Tituli Clementis, Teilnehmer der röm. Synode von 499 (Cassiodor, Mon. Germ. A. A. 411, 6. Coll. Avellana, CSEL 35, ep. 103).

7) Urbica, Priscillianistin, um 384 bei einem Volksaufstand in Burgidala (Bordeaux) gesteinigt (Sulp. Sev., Chron. II 49, 9. Prosper Tiro zum J. 385. Rauschen Jahrb. der christl. Kirche unter Theodosius d. Gr. 184). [Adolf Lippold.]

8) s. Axilius nr. 2, Lollius nr. 28, Petronius nr. 82, Pompeius nr. 123, Pomponius nr. 100 a.

Urbigenus pagus s. Verbigenus Bd. VIII A S. 973.

Urbikios 1) Vater des Olympios, eines Freundes des Libanios, gestorben um 360 (Liban. ep. 1100. 1183. 1271. 1309. Sievers Libanius 251).

2) Dux Mesopotamiae ging 377 mit dem mag. equ. Victor als kaiserlicher Gesandter zu Schapur II (Ammian. Marc. XXX 2, 4. 7; vgl. Bd. VII A S. 2117, 37ff. und VIII A S. 2059, 44ff.). [Georg Lippold.]

3) Hofeunuch (*praepositus sacri cubiculi*) unter den sieben Kaisern Theodosios II., Markian, Leon I. und II., Zenon, Basiliskos und Anastasios. Er wird schon zwischen 434 und 446 als *cubicularius* oder *praepositus* erwähnt (Kallinikos, De vita S. Hypatii liber, ed. seminarii philologor. Bonnens. sodales [Lipsia 1895] 25—29. 107). Bei der Untersuchung, die der Comes und Richter der Osrhoëne, Flavius Thomas Iulianus Chaereas, in Edessa gegen den dortigen Metropoliten Ibas (Hībā) anstellte, wurde unter den Akklamationen (ἐκβοήσεις) der monophysitischen Geistlichkeit und Menge am 14. April 449 unter anderem gerufen: ‚Des Urbikios Jahre viele!‘ und ein paar Tage später wieder: ‚Des Urbikios propositos [lies: praipositos] Jahre zahlreich!‘ (Akten der Ephesinischen Synode vom J. 449, syrisch mit G. Hoffmanns dt. Übersetzung hrsg. von J. Flemming Abh. Gött. Ges. Wiss., N. F. XV, 1 [Berlin 1917] 16, 35. 24, 32 [Übers.: 17, 46. 25, 44f.]). Im J. 474 wurde der Phryger Epinikos (o. Bd. VI S. 185, s. v. Nr. 9), der die Güter des U. verwaltet hatte, zum *Comes Sacrarum Largitionum* erhoben (Ioann. Antioch. frg. 95, Exc. de insid. p. 133, 9 ed. de Boor = FHG IV 618 b. Malal. frg. 35, ibid. p. 164, 22). Kaiserin Ariadne gab 478 dem *cubicularius* U. den Auftrag, den Isaurier Illus ermorden zu lassen (Theophan. Chron. 127, 25 ed. de Boor. Ἐκλογαὶ ἱστοριῶν des cod. Paris. 854, ed. Cramer Anecd. Paris. II 315, 28 = Ps.-Leo Gramm., Chronogr. 118. Nach Seeck o. Bd. III A S. 1875, s. v. Sporakios Nr. 4 im J. 483; doch vgl. E. W. Brooks Engl. Hist. Review VIII 218 nr. 56). Ein Alane, mit dem Attentat beauftragt, verletzte Illus nur am Ohre (Nagl o. Bd. IX

S. 2537 Z. 5 nennt U. fälschlich den Attentäter) und gestand unter Martern, von Epinikos angestiftet worden zu sein, der seinerseits die Kaiserin Verina, Ariadnes Mutter, als Urheberin des Mordversuches angab (Ioann. Antioch. l. c. Kandidos Isaur. bei Phot. Bibl. cod. 79 p. 56 a ed. Bekker. Th. Mommsen Hermes VI 329f. = Ges. Schriften IV 566f.). Als nach dem Tode Zenons (10. April 491) über die Wahl eines Nachfolgers beraten wurde, erklärte U., der eine der beiden damaligen *praepositi*, die Augusta solle selbst ihren künftigen Gemahl bestimmen; so verdankte Kaiser Anastasios I. seinem Vorschlag den Thron (Zonaras. XIV 3, 1. Georg. Kedren. I 626, 1 ed. Bonn. Ephraimios, v. 1049. Konstant. Porphyrog. de caerim. I 92 p. 421, 20 Bonn. Ps.-Leon Gramm. 118, 18). Im J. 504/5 (816 Sel.) wird U. zum letztenmal von Josua Stylites (bei Ps. Dionys. von Tellmahrē) erwähnt (c. 84): ‚Auch U. ('Urbīq), der Eunuch des Kaisers [so ist statt 'the emperor's minister', 'minister imperatoris' bei Wright und Chabot das Wort, das auch Matth. 19, 12 εὐνοῦχος entspricht, zu übersetzen], der reiche Schenkungen in der Gegend von Jerusalem und anderen Plätzen gemacht hatte, zog auch dorthin [nach Amida] hinab und gab dort jedem [der Einwohner] einen Denar. Von dort begab er sich nach Edessa, wo er jeder Frau, die es annehmen wollte, einen Tremissis (τριμήσιον), und jedem Kind eine Drachme (zūzā) gab; und fast alle Frauen nahmen es an, ob sie bedürftig waren oder nicht‘; und c. 87: ‚Auch gab der Kaiser dem Bischof [v. Edessa] 20 Pfund (λίτραι) für die Kosten der Ausbesserung der Mauer, und der Eunuch U. gab ihm 10 Pfund, um eine Kirche der sel. Maria zu bauen‘ (Josua Stylites, Chron. p. 78, 19, 82_4 ed. [p. 66. 69 transl.] W. Wright = Ps. Dionys. Tellm., ed. Chabot, CSCO, scr. Syri, ser. III t. I 305. 308 [224. 227]). Unter Anastasios, also zwischen 504/5 und dem 8. Juli 518, ist U. gestorben. Um 520—530 schrieb der Archidiacon Theodosius (*de situ terrae sanctae*, 14 ed. P. Geyer, CSEL XXXIX 144, 9f.) über ihn: *Urbicius dicebatur praepositus imperii, qui ad septem imperatores praepositus fuit et coronas ipsis imperatoribus in capite ponebat et ipse eas de eorum capite deponebat et ipse eas fastigabat* (ms. *castigabat*; corr. V. Grumel). *Est locus tertio miliario de Hierusalem civitate. Dum domna Maria mater domni iret in Bethleem, descendit de asina et sedit super petram et benedixit eam. Ipse vero praepositus Urbicius ipsum lapidem incidit et fecit eum quadrum in modum altaris volens eum Constantinopolim dirigere, et dum ad portam sancti Stephani veniret, iam amplius eum movere non potuit: quem lapidem unus iugus bovum ducebat, et dum viderent, quia nullatenus potuerunt eum in antea movere, revocatus est ad sepulchrum Domini et ibi altaris de ipsa petra factus est et de ipso altare communicatur. Tamen post sepulchrum Domini est. Ipse vero Urbicius praepositus sub Anastasio imperatore Constantinopolim moritur et* ⟨*eum*⟩ *obruerunt* (*et obrierunt* ms.). *Quem Urbicium terra non recepit, tertio eum sepulchrum foris iactavit.*

Wie diese letzte Bemerkung zu erklären ist, bleibt unklar. Vor 518 ist unter Anastasios kein Erdbeben in Konstantinopel bekannt (s. Suppl.-Bd. IV S. 347, 41ff.); vielleicht handelt es sich um eine fromme Erzählung ähnlich der bei Ioannes Moschos (Prat. spir. 88, P. G. LXXXVII, III 2945 B), wonach die Erde dreimal die Leichen von Frauen, die man über dem Grabe des Apokrisiarios Thomas in Daphne bei Antiocheia beerdigen wollte, ‚ausgespieen‘ habe.

E. Stein (Histoire du Bas-Empire II 77 n. 1) vermutet, U. sei *Praepositus Augustae* gewesen; doch war ihm nur ein Teil der Quellen über U. bekannt, aus denen hervorgeht, daß er *praepositus sacri cubiculi* (πραιπόσιτος τοῦ βασιλικοῦ κοιτῶνος) war. Vgl. meinen Art. Le cubiculaire Urbicius, Revue des Études Byzantines VII (1949—1950) 47—50, mit Nachtr. 212f. [E. Honigmann.]

4) Bischof, Sitz unbekannt, zur Zeit des Joh. Chrysostomos (Chrysost. ep. 108 von 404 aus Cucusus = Migne G. LI/LII 667. Tillemont XI 267).

5) Bischof von Metz, zweite Hälfte des 5. Jhdts. (Duchesne Fastes episc. de l'anc. Gaulle III 54, 15).

6) Bischof von Alexandreia (Cilicia II), Teilnehmer der Synode von Mopsuestia im J. 550 (Mansi IX 275 C. 276 C. 287 C. 288 D. Schultze Altchristl. Städte II 226 nennt diesen Bischof irrtümlich Urbikos). [Adolf Lippold.]

Urbikos (Οὐρβικός) s. Uphor.

Urbinius. Lateinischer Eigenname, seit der Mitte des 1. Jhdts. v. Chr. bezeugt, aber selten. Nach W. Schulze Z. Gesch. lat. Eigennamen (Abh. Göttingen 1904) 381 dürfte es sich um eine Nebenform von *Urbanius* handeln, die jedoch von dem Namen *Urvinius*, mit dem sie leicht verwechselbar ist, geschieden werden muß. Es handelt sich um eine Weiterbildung von Urbinus mit dem überaus häufigen Suffix *-ius*, vgl. E. Fraenkel o. Bd. XVI S. 1652f.

1) Urbinius Panapion (oder Panopion), lebte in der Mitte des 1. Jhdts. v. Chr. Er war einer der von den Triumvirn im J. 711 = 43 Geächteten, der jedoch (ebenso wie z. B. T. Vinius, vgl. H. Gundel Art. Vinius Nr. 2) gerettet wurde und aus diesem Grunde namentlich bekannt ist. Er kam mit dem Leben davon, weil ein treuer Sklave die Kleider mit ihm tauschte und sich für ihn ermorden ließ. Val. Max. VI 8, 6 *quid Urbini* (hsl. Varianten *urbani, urvon*) *Panapionis servus, quam admirabilis fidei! cum ad dominum proscriptum occidendum domesticorum indicio certiores factos milites in Reatinam villam venisse cognosset, conmutata cum eo veste, permutato etiam anulo illum postico clam emisit, se autem in cubiculum ac lectulum recepit et ut Panapionem occidi passus est ... Panapio autem quantum servo deberet amplum ei faciendo monumentum ac testimonium pietatis grato titulo reddendo confessus est.* Mit W. Teuffel Pauly RE VI S. 2753 Nr. 1 und einem großen Teil der neueren Forschung wird diese Stelle hier für das Gentilicium *Urbinius* in Anspruch genommen und nicht für *Urbinus*, das man wählen müßte, wenn man sich allein auf die erheblich kürzere Parallelüberlieferung bei Macrob. Sat. I 11, 16 stützen würde. Appian.

bell. civ. IV 44, 185 erzählt die gleiche Geschichte für einen Ἄππιος; ohne Namensnennung ist der Sachverhalt erwähnt bei Sen. de benef. III 25. Cass. Dio XLVII 10, 2 Zonar. X 17 p. 502 A. Vgl. V. Gardthausen Augustus und seine Zeit I 139. Drumann-Groebe G. R. I² 274. [Hans Gundel.]

2) s. Suppl.-Bd. IX.

Urbinum s. Urvinum.

Urbinus. 1) vielleicht nicht in *Urbinius* zu ändern, sondern Gentilname mit unrömischer Endung wie Pomptinus. Denn bei Val. Max. VI 8, 6 ist nur der Genetiv *Urbini* überliefert, aber bei Macrob. Sat. I 11, 16 dreimal und III 13, 7 ebenfalls der Nominativ *Urbinus*, und auch bei dem Frauennamen schwankt die Überlieferung — abgesehen davon, daß auch zu *Urbinus* die weibliche Form *Urbinia* gehören könnte wie z. B. *Perpennia* zu *Perpenna*. Ein angeblicher Triumvir monetalis *Q. Ur(binius)* von 663 = 91 hat sich seit der richtigen Auflösung der Münzaufschrift *Ap. Cl(audius) T. Mal(lius) Q(uaestores) Ur(bani)* längst verflüchtigt (Grueber Coins of the roman rep. I 199, 1. CIL I² app. 232). S. auch Orbinia o. Bd. XVIII S. 877.

2) C. Urbinus war Quaestor des Q. Metellus Pius in Hispania ulterior 680 = 74 (Sall. hist. II 70 Maur. bei Macrob. Sat. III 13, 7).

3) Urbinus Panapio. Bei den Proskriptionen der Triumvirn Ende 711 = 43 opferte sich ein Sklave für seinen Herrn auf, indem er sich in dessen Kleidung und mit seinem Ringe geschmückt töten ließ und jenem Gelegenheit gab, sich in Dienertracht zu retten. Sen. benef. III 25 und Dio XLVII 10, 2 erzählen den Fall ohne Angabe von Namen und Ort, Appian. bell. civ. IV 185 von einem Appius in einem Gehöfte, Val. Max. VI 8, 6 von einem *Urbinus Panapio* (das Cognomen dreimal) und seiner Villa bei Reate und nach ihm Macrob. Sat. I 11, 16 von *Urbinus* (dreimal) *in Reatino*. Daß das in allen Berichten angedeutete Versteck bei Dio als Höhle, bei Val. Max. und Macrob. als *cubiculum* (vgl. Appian.) bezeichnet wird, ist eine belanglose Variante. Appians Ἄππιον konnte nach dem vorausgehenden Σικελίαν und bei der Wiedergabe *Appionem* in der lateinischen Übersetzung des Candidus leicht aus Παναπίωνα entstehen, wie schon Schweighäuser gesehen hat. So wird *Urbinus Panapio* der richtige Name des Herrn sein, von dessen Dankbarkeit ein prächtiges Grabmal des Sklaven mit ausführlicher Aufschrift zeugte (Val. Max. Macrob. vgl. die sog. Laudatio Turiae o. Bd. XII S. 995f.; s. auch Urbinius). [F. Münzer.]

Urbis, eine nur von Plinius (n. h. VI 180) erwähnte Örtlichkeit Afrikas im mittleren Nilgebiet auf dem linken Ufer dieses Stromes (*Ex Africae latere tradita sunt eodem nomine Tacompsos altera sive pars prioris, Mogore, Saea, Aedosa, Penariae, Primis, Magassa, Buma, Linthuma, Spintum, Sidop, Censoe, Pindicitor, Acug, Orsum, Suara, Maumarum, Urbim, Mulon, quod oppidum Graeci Hypaton vocarunt* . . .). Mit diesem Bericht führt uns Plinius bereits in den Bereich Nubiens und der Nubischen Wüste, für U. im besonderen in einen Nilabschnitt, der zwischen den heutigen Orten Alt-Dongola und (Neu-)Dongola, auch el Orde genannt, also etwa zwischen 18½° und 19½° n. Br. liegt. Es befindet sich in dieser Gegend noch heute ein Platz Urbi, der ebenfalls auf dem linken Stromufer unter 18° 50′ n. Br. und 30° 30′ ö. L. gelegen ist, fast auf halbem Wege zwischen Alt- und Neu-Dongola, mehr an letzteren Ort heran (s. Andrées Allg. Handatlas, 1930, Bl. 176—177: Nordöstliches Afrika, und Bl. 182—183: Nilländer und Rotes Meer), und dem das antike Urbis ohne weiteres gleichgesetzt werden kann. Plinius geht in seiner geographischen Darstellung des Nilgebietes, soweit diese in den Bezirk von U. fällt, auf Bion von Soloi und Iuba zurück und damit auf Quellen, die auf den Ergebnissen einer von den Ptolemäern seit dem 3. vorchristlichen Jahrhundert geförderten Forscher- und Entdeckertätigkeit beruhen; Bions auf Autopsie gegründete Kenntnisse reichten bis in den Anfang des oberen Nilgebiets (s. Art. Psegipta). Unter solchen Umständen kann die Nennung von zahlreichen Örtlichkeiten durch Plin. im mittleren Nilabschnitt bis Meroe und noch darüber hinaus keine Überraschung mehr bieten. Eine genaue topographische Erörterung der Siedlungen am mittleren Nil, in die auch Urbis einbezogen ist, findet sich in dem Artikel Primis (o. Bd. XXII S. 1978—1979). [Hans Treidler.]

Urbisalvienses. Aus dem Osten des Reiches schickte ein kaiserlicher Procurator ein Weihgeschenk nach Hause, dessen Inschrift erhalten ist: CIL IX 5529 = Dessau 3990 *Dis deabusq(ue) Urbisalviensibus T. Flavius Maximus proc(urator) Aug(usti) ab orient(e) donum misit.* Es handelt sich also um eine allgemeine Weihung, die nicht an eine bestimmte Gottheit gerichtet ist und die allen heimischen Göttern gelten soll.

Gefunden wurde die genannte Inschrift im J. 1776 beim Amphitheater von *Urbisalvia* (= *Urbs Salvia*, Stadt in Picenum; jetzt Urbisaglia. Über die Stadt vgl. Mommsen CIL IX S. 526f. und u. S. 997).

Da der Stadtname von *salvos* abgeleitet ist (W. Schulze Eigennamen 471, nicht keltisch, wie Holder Altcelt. Sprachsch. III 39 meint), ist es selbstverständlich, daß zu den Stadtgottheiten in erster Linie *Salus* gehörte (Mommsen zu CIL IX 5530). So ist es nicht zu verwundern, daß sich unter den wenigen Inschriften aus der Stadt (CIL IX S. 529ff.) Ziegel des Tempels der Salus (CIL IX 5530 = 6078, 1) und der Grabstein einer Priesterin des Tempels befinden (CIL IX 5534 = Dess. 1012). [Werner Eisenhut.]

Urbiventum s. Urbs vetus.

Urblanenses s. Urbulanus pagus.

Οὐρβρίανα (Prokop. de aedif. IV 4, B 284), unter Iustinian neu erbautes Kastell in der spätantiken Provinz Dardania. Die Überschrift des Abschnittes bei Prokop weist eine Lücke auf (ὑπὸ πόλιν δὲ . . . νέα μέν). Da jedoch mehrere der hier angeführten Kastelle sicher im Gebiet von Naissus (heute Nisch, Serbien) liegen, wird auch Οὐ. hier zu suchen sein. Nähere Lage nicht bekannt. Vielleicht eines der seinerzeit von F. Kanitz Röm. Studien (Denkschr. Akad. Wien, phil. hist. Kl. XLI) 74—80 in diesem Gebiet auf

Grund von Oberflächenfunden festgestellten Kastelle. Zum Namen: D. Detschew Die thrakischen Sprachreste (Wien 1957) 348. [Balduin Saria].

Urbs Salvia (so ausdrücklich nur bei Guid. 55; *Urbesalvia* Plin. n. h. III 111. It. Anton p. 316, 7. Tab. Peut. V 3; *Urbs Salviensis* Feldm. 226; *Urbisalvia* CIL IX p. 526; Οὐρβισαλία Prokop. bell. Goth. II 16. 17; Οὖρβα Σαλουΐα Ptolem. III 1, 52), Name einer pikenischen (vgl. Ptolem. a. O. Πικηνῶν μεσόγειοι) Stadt der 5. Region (Plin. a. O.) in 311 m Meereshöhe am linken Ufer der Fiastra, heute Urbisaglia genannt; vgl. Nissen It. Ldk. II 422. Miller Itin. Roman. 314. CIL IX p. 526. Not. d. scav. 1882, 105. 1885, 126. 1925, 114. Fast. arch. XI (1958) 4162. 4797.

Nach dem It. Anton. a. O. liegt U. 12 mp von Septempeda und 18 mp von Firmum entfernt. Auf der Tab. Peut. fehlt der Verbindungsstrich zu den Nachbarorten, von denen U. jeweils 12 mp entfernt ist; in dem einen ist eindeutig Ricina zu erkennen, der andere wird auch durch die sog. Richtigstellung bei Miller 301f. nicht sicher bestimmt. Septempeda lag über 2 km östlich von S. Severino Marche bei der Kirche La Pieve; von hier aus kann man tatsächlich unter Benutzung der Brücke bei Tolentino bei annähernd frontaler Überschreitung der beiden dazwischenliegenden Höhenrücken in 12 mp (= 17,78 km) U. erreichen. Auch von Helvia Recina, dem heutigen Villa Potenza, sind es 12 mp bis U., wenn man die ersten 3 km bis Montalbano auf dem direkten, heute noch erhaltenen, aber kaum noch benutzten Fahrweg zurücklegt. Schwieriger dürfte die Rekonstruktion des Weges nach Firmum sein, da Fermo schon in der Luftlinie mehr als 26,7 km (= 18 mp) von U. entfernt ist. Wenn auch der Nachweis der fünf Straßen, an deren Knotenpunkt Nissen 422 U. ansetzt, schwerfällt, ist die verkehrstechnisch günstige Lage U.s doch keinesfalls zu übersehen. Die Übersichtskarte 64 bei Miller 211f. ist völlig unbewiesen.

‚Die gesamte Anlage bekundet einen planmäßigen Charakter aus junger Zeit‘ (Nissen 422); das rückt U. neben Cingulum, welches erst von Labienus auf eigene Kosten erbaut wurde (Nissen 420 mit Stellen), und rechtfertigt die Annahme (CIL. Nissen), daß ein Mitglied der in U. auch sonst nachweisbaren (vgl. CIL IX 5533. 5534) gens Salvia als Erbauer der Stadt anzusehen sei: U. hat dann zur Gemeinde der Pollentini gehört, wie das durch die Formulierung in der Censusliste des Augustus bei Plin. a. O. deutlich ausgesprochen wird. Ob aus dem bei Strab. V 241 genannten Πνευεντία danach eine picenische Stadt Pollentia (s. o. Bd. XXI S. 1410) erschlossen werden darf, steht offen. Seit dem Ende des 1. Jhdts. heißt U. colonia (CIL. Nissen). Nach einer langen Blütezeit wurde es von Alarich zerstört (Prokop. bell. Goth. II 16), so daß es im J. 538 einen traurigen Anblick bietet: Nur ein Tor steht noch, und Reste der Pflasterung zeugen von der alten Größe (Prokop. ebd.). Wenn die Verehrung der Salus als Stadtgöttin (CIL. Nissen) ‚in Anlehnung an den Namen‘ (Nissen) erfolgt sein soll, so liegt ein krasser Fall von Volksetymologie vor; andererseits scheint mir aber auch — zumal in der Nachbarschaft von einem Ortsnamen Urbinum — das erst mittelalterlich (Guido) bezeugte U. (= Urbs Salvia) recht wenig vertrauenswürdig.

Der weit über 2 km lange Mauerring U.s ist größtenteils erhalten; daneben sind außer zahlreichen Gräbern und einer Wasserleitung umfangreiche Reste eines Amphitheaters und eines Theaters der Zerstörung entgangen. Alle diese Bauten sind aus Backstein aufgeführt. Im J. 1925 wurden Bruchstücke von Triumphalfasten gefunden (Not. d. scav. 1925, 114). Die Grabungen werden noch fortgesetzt.

Zum Bereich von U. gehört das nicht weiter als 5 km Luftlinie südöstlich von U. liegende Lore Piceno, wo eine bisher noch nicht veröffentlichte altitalische Inschrift (Ancona Inv.-Nr. 153) gefunden wurde, die ich mit Erlaubnis Giovanni Annibaldis im J. 1956 untersuchen konnte; meine eigenen Aufzeichnungen wurden durch eine mir freundlichst angefertigte Photographie bestätigt. Ich berichte darüber an anderer Stelle. [Gerhard Radke.]

Urbs Vetus heißt das heutige Orvieto bei Paul. Diac. hist. Lang. IV 32. Der Geogr. Rav. IV 36 nennt den gleichen Ort *Orbevetus*, Prokop. bell. Goth. II 11. 18. 19. 20 (jedoch nur im Dat. sg. und Akk. sg. belegt!) Οὐρβίβεντον; vgl. Nissen It. Ldk. II 337. Anläßlich der Aushungerung der Stadt durch Belisar i. J. 539 gibt Prokop. a. O. 20 eine Schilderung U.s und seiner von Natur aus festen Lage, so daß unter Beachtung einiger Übertreibungen Prokops die Identifizierung Nissens gerechtfertigt erscheint. Prokop flektiert den Ortsnamen wie ein nomen der o-Deklination (vgl. Οὐρβιβέντῳ); die Vorstellung einer Namensform U., ‚Alte Stadt‘, ist ihm demnach nicht geläufig gewesen. Aber auch der moderne Ortsname widerrät eine Herleitung von U., wie allein bei Paul. Diac. zu lesen ist.

Da es keinen Anhaltspunkt gibt, wie der ursprüngliche Name einer solchen ‚Alten Stadt‘ gelautet haben könnte, erwog Niebuhr Röm. Gesch. II⁴ Anm. 1088 die Möglichkeit, U. mit Salpinum zu identifizieren; vgl. Pallottino in L'Umbria nella storia, nella letteratura, nell' arte, Bologna 1954, 46. Nach dem Funde einer Goldmünze (Head HN² 12) mit der etr. Aufschrift *velsu* bei Orvieto hatte K. O. Müller Etrusker I (1828) 333f. das etr. Volsinii in U. wiedererkennen wollen; vgl. Müller-Deecke Etrusker I 110. 386. Das blieb bis zu den jüngsten Ausgrabungen (vgl. Bloch Mél. écol. Franc. d. Rome LIX [1947] 9ff.) die herrschende Meinung; sie muß jetzt jedoch aufgegeben werden (vgl. Pallottino a. O.), da der Platz des etr. Volsinii gefunden zu sein scheint und nicht mit U. identisch ist. So stellt sich das Problem der Erklärung des Namens U. erneut ein.

Da U. bei Paul. Diac. gegenüber *Orbevetus* (wegen Orvieto wohl nach der o-Deklination mit einem Akk. sg. Orbevetum) und Οὐρβίβεντον die jüngste Form ist, könnte man geneigt sein, in U. nur eine volksetymologische Umbildung späterer Zeit zu erkennen; der ältere Stadtname

müßte dann *Orbevetus, Urbiventum* oder vielleicht auch *Urviventum* gelautet haben. Neben aus Umbrien belegten Bildungen wie *Visuentani* und *Casuentini* (um von Maleventum-Beneventum ganz abzusehen) könnte ein Ortsname *Urviventum* keineswegs von umbr. *Urvinum* getrennt werden, zumal durch CIL XI 5265 (= Dessau 705) kultische Beziehungen zwischen dem umbrischen Hispellum und dem etr. Volsinii aufgewiesen werden. An dem illyrischen Charakter des Suffixes *-vento-* wäre dabei kein Anstoß zu nehmen, da es in der Form *-ento-* auch in den Namen der nahegelegenen Städte Visentium und Ferentium (oder Ferentis) vorliegt.

Wenn sich im J. 595 der Bischof von Orvieto als *episcopus civitatis Bulsinensis* (Gregor. M. Registr. V 57 a; vgl. II 11. VI 27) bezeichnet, so kann das nach den vorausgegangenen Überlegungen nur bedeuten, daß die volksetymologische Umbildung von *Urviventum* zu U. ‚Alte Stadt' schon vollzogen war bzw. durch die Kirche von Orvieto aus dem Bestreben heraus begünstigt wurde, für die eigene Stadt eine ehrwürdige historische Tradition zu konstruieren. Die Kirche von Orvieto hat dann wohl auch die irrige Identifikation von U. mit Volsinii vollzogen, was Paul. Diac. unbedenklich übernahm..

[Gerhard Radke.]

Urbulanus pagus, inschriftlich genannter Gau in der Nähe von Pompei. Seine Bewohner heißen *Urblanenses* (Not. d. scav. 1916, 153) oder *Urbulanenses* (Not. d. scav. 1919, 239; vgl. ebd. 1915, 284 *Urbul.*) bzw. *Urbulaneses* (Not. d. scav. 1936, 313 nr. 100). In einer der sogenannten *eituns*-Inschriften in Pompei (Vetter Handb. d. ital. Dial. I 57 nr. 28) wird eine *veru urubla[nu]* genannt, worin wohl mit Anaptyxe zwischen *r* und Labial der Name des *Urblanus pagus* bzw. U. wiederzuerkennen ist. Da es sich um verhältnismäßig junge Inschriften schon römischer Zeit handelt, wird der Name des Gaues wohl zu lat. *urbanus* zu stellen sein; vgl. den Namen des falernischen Urbana. A. Sogliano Atti della Reg. Acc. di Archeol. Lett. Bell. Arti di Napoli N. S. 1917, 155ff. verbindet U. mit Ulubrae, was sprachlich wie sachlich verfehlt sein dürfte. [Gerhard Radke.]

urceolus s. urceus.

Urcesa, nach Ptolem. II 6, 57 Stadt der Keltiberer. Der Stamm *Urc-* kehrt wieder in *Urci*, das Suffix *-esa* in *Ment-esa*. Über die zweifelhafte Lage s. Encicl. Univ. Il. (Bilbao 1929) Bd. LXV 1403. [Ad. Schulten.]

urceus s. Suppl.-Bd. IX.

Urci lag östlich vom heutigen Almeria, wo noch Spuren der iberischen und römischen Stadt vorhanden sind. U. wird genannt Plin. n. h. III § 19. Mela II 94. Itin. Ant. 404, 8. Ptol. II 6, 13. Mart. Cap. VI § 627. Mon. Germ. A. A. II 382. 8 und auf den Inschriften CIL II 3750 und 6158. Nach Plin. III 6 (*a fine Urgitano*) Grenze zwischen Hispania Ulterior und Citerior. In westgotischer Zeit spielte die Stadt eine Rolle als Bischofssitz, s. R. Grosse in Font. Hisp. Ant. IX (Barcelona 1947) 455 (Ind. s. v.). Der Stamm *Urc* ist auf keltischem oder iberischem Gebiet auch sonst vertreten (Holder Altcelt. Sprachsch. s. v.). [Ad. Schulten-Rob. Grosse.]

Urcinium, Name einer an der Westküste Korsikas gelegenen sonst unbekannten Stadt (Ptolem. III 2, 3 Οὐρκίνιον ἢ Οὐρκινία πόλις).

[Gerhard Radke.]

Οὐρδαούς (Prokop. de aedif. IV 11, B 306). Spätantikes Kastell in Thrakien. In den Listen der von Iustinian neu errichteten Kastelle in Thrakien angeführt. Lage unbekannt. Nach W. Tomaschek S.-Ber. Akad. Wien 131, 57 im Hebrusgebirge. [Balduin Saria.]

Ureios (Οὔρειος, Ὄρειος), Name von Wesen, deren Heimat in den Bergen zu suchen ist; vgl. Klek Myth. Lex. VI 117.

1) Name eines Kentauren aus dem Kampfe der Lapithen und Kentauren bei Hesiod. scut. 186 (manche codd. und Io. Pediasimus bieten statt τ' οὔριον bzw. τ' οὔρειον die Lesart θούριον).

2) Name eines Kentauren, gegen den Herakles zu kämpfen hat; der Kampf war am amyklaiischen Throne dargestellt; vgl. Paus. III 18, 16. Vgl. dazu den Kentaurennamen Ὀρόβιος auf der Françoisvase bei Klein Meistersignaturen[2] 37.

3) Der Satyrname Ὄρειος auf einer Vase bei Jahn Vasenbilder 24 wird von Charl. Fränkel Satyr- und Bakchennamen auf Vasenbildern nicht mehr belegt; dafür wird eine Bakchantin Ὀρηάς (ebd. 51) benannt.

4) Als historischer Personenname erscheint U. (Οὔριος) als der des attischen Archonten d. J. 281/0 v. Chr. IG II[2] 660, 25; vgl. o. Bd. II S. 589 (nach Bechtel Die histor. Personennamen d. Griech. 532 war U. Archont d. J. 285/4).

5) Zur — sehr häufigen — Verwendung als Götterepitheton vgl. Bruchmann Epith. deor. s. v. [Gerhard Radke.]

Urgao mit dem Zunamen Alba, CIL II 2111. 2105 = Dess. 6910 (s. Anmerkungen!): *Municipium Albense Urgavonense.* Weitere Inschriften s. CIL II Suppl. p. 1158. Nach Plin. n. h. III 10 in der Gegend zwischen dem Baetis und dem Meere, nach Itin. Ant. 403, 1 (*Vircaone*) westlich von Castulo, heute Arjona östlich Corduba. Das Suffix *-ao* auch in Ursao (s. Urso).

[Ad. Schulten-Rob. Grosse.]

Urgo, Name einer vor der tyrrhenischen Küste bei Livorno gelegenen kleinen Insel, die nur bei Mela II 122. Plin. n. h. III 81 so heißt (vgl. ferner Steph. Byz. s. Ὀργών), sonst aber Gorgon (s. o. Bd. VII S. 1655f.) genannt wird; heute Gorgana; vgl. Nissen It. Ldk. I 367. Weiss o. Bd. VII S. 1655f. Das Nebeneinander der Namensformen läßt sich nur so erklären, daß zu einem Namensstamme **gurgō-* sowohl die Reduktionsstufe **gurgō-* wie die Schwundstufe **gurgō-* gebildet wurde, deren erste im Lateinischen zu **urgō-, ūrgō* und deren zweite zu **gürgō-* und unter Beeinflussung des Namens der mythischen Gorgo zu *Gorgon* führte.

[Gerhard Radke.]

Urgulania s. Suppl.-Bd. IX.

Urgulanilla s. Plautia Nr. 66 (o. Bd. XXI S. 52).

Urgulanius s. Plautius Nr. 45 (o. Bd. XXI S. 33).

Urgum (Geogr. Rav. IV 5, p. 47 ed. Schnetz). Sonst unbekannter Ort in Dacia.

Nach der Reihenfolge beim Geogr. Rav. lag U. an der Straße von Tyras nach Porolissum, vor *Sturum*, das wohl aus **Asturum* verderbt ist, und nach einem gleichfalls unbekannten *Ermerium*. Nähere Lage nicht bekannt. E. Gooß Programm Schäßburg 1873/74, 40. C. Schuchhardt Arch. epigr. Mitt. IX 224f.

[Balduin Saria.]

Uria 1) mit dem Beinamen Messapia (Οὐρία; weitere Formen des Namens s. u.), Name einer messapischen (vgl. Plin. n. h. III 100) Stadt Kalabriens (Ptolem. III 1, 77), die etwa auf halbem Wege zwischen Tarent und Brundisium (vgl. Strab. VII 282: ἐπὶ δὲ τῷ ἰσθμῷ μέσῳ Οὐρία) an der Fortsetzung der via Appia (Strab. VI 283: ἐν ταύτῃ [scil. Ἀππίᾳ] δὲ πόλις Οὐρία) liegt; nach der tab. Peut. VII 1 (dort irrtümlich *Urbius* geschrieben) sind es von Tarent bis U. 20 mp und von U. bis Brundisium 23 mp (s. jedoch u.). Daß der heutige Ort Oria (vgl. Micallela Riv. stor. Sall. VI [1909] 1ff. Ervico Cenno stor. sulla città di Orio 1ff. Mayer Apulien 75) in 166 m Meereshöhe am Platze des alten U. bzw. dessen Akropolis (v. Duhn-Messerschmidt Ital. Gräberkunde II 327f.) liegt, ergibt sich aus den dortigen Funden römischer Inschriften (CIL IX 223ff. 6151 eine hebräische Inschr. aus U.). Während die heutige Straße zwischen Tarent und Brindisi statt Oria das 6 km nordwestlich davon gelegene Francavilla berührt, d. h. also dem Höhenzug am Nordrande des Tavoliere di Lecce um etwa 4 km nach Norden ausweicht, hat die via Appia offenbar auf diese — an sich auch geringfügige — Geländeschwierigkeit keine Rücksicht genommen. Da man die Lage von U. der Berechnung der Straßenentfernungen auf der via Appia zugrundelegen kann, ergeben sich die Angaben der tab. Peut. als ungenau: Von Tarent bis Oria sind es über S. Giorgio Ionico und die an der alten Straßenführung gelegene Kirche Mad. della Grazie etwas weniger als 36 km, von Oria über Mesagne nach Brindisi 29,8 km; nach mp umgerechnet sind das 24 mp von Tarent bis U. und 20 mp von U. bis Brundisium. Das stimmt in der Summe (44 mp) fast genau mit der Angabe des It. ant. p. 119, 1 überein. Die tab. Peut. widerspricht also nicht nur den durch die Lage U.s gesicherten Entfernungen, sondern auch den Angaben des It. Ant.; man hat entweder einen nicht mehr zu begründenden Irrtum anzunehmen oder muß glauben, der Zeichner der tab. Peut. habe die Strekken von Tarent bis U. und von U. bis Brundisium miteinander vertauscht. Zu dieser Annahme verlocken besonders die lagemäßige Übereinstimmung und namentliche Ähnlichkeit zwischen Mesochoro der tab. Peut. und dem heutigen Mesagne einerseits und andererseits die Möglichkeit, das sonst unbekannte Scamnum der tab. Peut. bei der Kirche Mad. delle Grazie zu lokalisieren.

Seit dem im J. 266 v. Chr. abgehaltenen Triumphe der Konsuln N. Fabius Pictor und D. Iunius Pera *de Sallentineis Messapieisque* (fast. triumph.) dürfte auch U. unter römischer Herrschaft stehen und spätestens seit dem Bundesgenossenkriege den Rang eines municipium besessen haben; welcher Tribus es angehörte, läßt sich aus den Inschriften nicht erkennen (Mommsen CIL IX p. 20; vgl. auch Nissen It. Ldk. II 875).

Im J. 40 kurz vor dem Frieden von Brundisium fand bei U. ein Gefecht zwischen M. Antonius und den Reitern des Servilius Rullus statt, die dieser dem jungen Caesar zuführen wollte (Appian. b. c. V 58; zur Sache vgl. Cass. Dio XLVIII 28, 1). Da Antonius vor Brundisium erst gegen Abend die Nachricht von der Ankunft des Servilius erhält und vom Abendessen fort mit seinen Freunden und wenigen zur Verfügung stehenden Reitern die Reiter des Servilius noch im Schlafe (εὐναζομένοις ἔτι) antrifft, läßt sich die Entfernung etwa abschätzen: Da das daunische Urium (s. d. Art.), an das unverständlicherweise Stein o. Bd. II A S. 1809 denkt, etwa 320 km auf der Küstenstraße von Brindisi entfernt ist, dürfte es ausscheiden; Weiss o. Bd. IX S. 453 und Nissen 875, 7 identifizieren den Platz des nächtlichen Überfalls daher mit U., das nur ca. 30 km entfernt liegt. Stimmt man dem zu, müßte man annehmen, Servilius sei auf der via Appia von Tarent aus gekommen. Denkbar wäre immerhin auch das sallentinische Veretum-Hyrie, das etwa 100 km von Brindisi entfernt ist und in einem Gewaltritt in der verfügbaren Zeit hätte erreicht werden können, wenn die Truppe des Servilius nicht aus 1400 Reitern bestanden hätte, die kaum auf dem Seewege nach Veretum transportiert worden sein dürften. Sucht man den Ort des Treffens aber an der Südspitze Kalabriens, müßte angenommen werden, die Reiter seien gerade ausgeladen worden. Über eine solche Zahl von Schiffen verfügte der junge Caesar jedoch nicht. Wenn auch die Namensform Ὑρία bei Appian. a. O. ungewöhnlich zu sein scheint, wird man den genannten Vorgang doch bei U. zu lokalisieren haben.

Zu Strabons Zeit zeigte man in U. noch einen alten Königssitz (Strab. VI 282). Münzen aus der Zeit vor dem Bundesgenossenkriege (Head HN[2] 52) zeigen die Legende *ORRA* (s. u.); vgl. CIM nr. 71 (= Ribezzo Rivista indo-greco-ital. VII [1923] nr. 1—36. [1925] nr. 37—80. X [1926] nr. 71—106). Grabfunde wurden seit 1877 gemacht, über die Not. d. scav. 1877, 98. 129. 333. 1878, 146. 1881, 96. 249. 1902, 580f. 1920, 297 berichten; vgl. Mayer Röm. Mitt. XII 241f. Gräberfunde unter einer später errichteten Stadtmauer veranlassen v. Duhn-Messerschmidt Ital. Gräberkunde 327 zu historischen Rückschlüssen.

Schwierigkeiten bereitet dem Verständnis die unterschiedlich überlieferte Form des Namens der Stadt U.: Neben der allein bei Strab. VI 282. 283 bezeugten Form U. heißt sie bei Appian. a. O. Ὑρία, bei Ptolem. III 1, 77 Οὔρητον, bei Plin. n. h. III 100 *Varia* (im cod. Riccardianus *Varoa*, bei der man. sec. des cod. Leidensis Lipsii *Baria*) und auf den einheimischen Münzen *Orra*. Unterschiedliche Namensformen mußte man aber schon zur Zeit Strabons hören können, sonst hätte er nicht schwanken dürfen, ob die von Herodot. VII 170 (vgl. Steph. Byz. s. Ὑρία) genannte Gründung der Kreter in Iapygien mit U. oder mit Veretum identisch sei: Εἰρηκότος δ' Ἡροδότου Ὑρίαν εἶναι ἐν τῇ Ἰαπυγίᾳ κτίσμα Κρητῶν πλανηθέντων ἐκ τοῦ Μίνω στόλου τοῦ εἰς Σικελίαν, ἤτοι

ταύτην δεῖ δέχεσθαι ἢ τὸ Οὐερητόν (Strab. VI 282). Für das herodoteische Hyrie wird man freilich gegen Mommsen Unterital. Dial. 61, 9 nur das sallentinische (bzw. iapygische) Veretum halten wollen (o. Bd. VIII A S. 1013), da die Gründer zur See kamen und gleichzeitig das Veretum benachbarte Castrum Minervae erbauten, wie Varro bei Prob. ecl. VI 31 S. 337 Thilo ausdrücklich angibt; vgl. auch Nissen II 884.

Die Namensform der Münzlegende *ORRA* erklärt sich leicht aus dem Messapischen: *ORRA* geht auf älteres **ŭr̯ā* zurück (vgl. Krahe Glott. XVII [1929] 82), da *ŭ* auf messapischen Inschriften *o* geschrieben (Whatmough Prae-Italic Dialects of Italy = PID II 600; vgl. ebd. 352. Daß *Orra* auf **ŭr̯ā* ⟨ **ou̯r̯ā* zurückgehen sollte, wie ebd. 595 angenommen wird, läßt sich durch griechisch geschriebenes *Οὐρία* nicht beweisen) und *-r̯-* zu *-rr-* assimiliert wird (ebd. 603). Der Schreibung *Orra* entspricht auch die Herkunftsbezeichnung auf der messapischen Inschrift von Carovigno (PID II 330. CIM nr. 29) *orranas* ⟨**ŭr̯anŏs* (zu messapisch *a*⟨*ŏ* vgl. PID II 600); unter Beibehaltung des messapischen *o*⟨*ŭ*, sonst aber in lat. Formulierung findet sich das gleiche Wort im Namen des *ager Orianus* im lib. col. II Feldm. 262, 10. Eine angeblich messapische Form *orrahetis* (CIM nr. 29; vgl. Krahe 89) ist nicht überliefert; es muß *borrahetis* abgeteilt werden (PID II 330).

Auffällig bleibt zunächst die bei Plin. n. h. III 100 überlieferte Form *Varia–Varoa–Baria* (s. o.), die schon deshalb nicht mit Mommsen Unterit. Dial. 61. CIL IX p. 20 in U. geändert werden darf (o. Bd. VIII A S. 380), weil Plinius das zweifellos mit U. identische *Varia* durch das Attribut *Messapia* von einem — nach der Auffassung seiner Zeit — gleichnamigen Orte in Apulien differenziert (wie diese Differenzierung textlich wiederhergestellt werden kann, ist hier gleichgültig, da sie sachlich eindeutig ist; Cluver hatte *cui cognomen* ⟨*ad discrimen*⟩ *Apulae Messapia* vorgeschlagen, Mayhoff schreibt *cui cognomen* ⟨*ob*⟩ *Apulam Messapia*: Ein apulisches U. gibt es genau genommen aber nicht (die an der Nordküste der Halbinsel Gargano gelegene Stadt Urium ist daunisch; vgl. Plin. n. h. III 103), wohl aber liegt *Barium* in Apulien, das im It. Ant. p. 117, 2 *Varia*, ebd. p. 119, 2 *Variae* und dessen Gebiet im lib. col. II Feldm. 262, 11 *ager Varinus* heißt. Der Quantitätsunterschied zwischen *Bārium* und *Vāria* wurde von Plinius wie üblich nicht beachtet; für ihn und seine Zeitgenossen bedeutet aber auch der Wechsel zwischen *Varia* und *Baria* nichts, da sich die beiden unterschiedlichen Laute in der Aussprache schon soweit aneinander angeglichen hatten, daß sie in zunehmendem Maße in der Überlieferung verwechselt werden (auch in der Aussprache; vgl. das Nebeneinander von messap. *baleϑas* und *valeϑas* PID II 605), und da er in seinen griechischen Quellen sowohl für *u̯* in *Varia* wie für *b* ⟨ *bh* in *Barium* gleichmäßig den Buchstaben *B* verwendet finden konnte. Eine indirekte Stütze für die Richtigkeit des bei Plin. a. O. überlieferten *Varia* ist auch das schon erwähnte Schwanken Strabons: Nur wenn U. und *Veretum* gleichermaßen mit dem Namen *Ὑρία* und ebenso gleichermaßen mit dem Namen *Varia* bezeichnet werden konnten, ist die Unsicherheit begründet; für *Veretum* ist aber die Form *Βάρις* ⟨**u̯ăris* belegt (s. u.). Bei griechischer Schreibung muß erst in jedem Falle entschieden werden, ob Beta für *b* ⟨ *bh* oder für *v* ⟨ *u̯* steht; in lateinischer Schreibung kann B nur durch Verwechslung oder Mißdeutung als Wiedergabe von *u̯* angesehen werden und ist wohl in der Mehrzahl der Fälle mit *b* ⟨ messap. *bh* gleichzusetzen (so in Barium; s. u.).

Zur Klärung sollen die für die einzelnen ähnlich lautenden Ortsnamen bezeugten unterschiedlichen Formen verglichen und untersucht werden:

1. Das daunische Urium:

Οὔριον (codd. *Οὐρειον*) Strab. VI 284
Ὕριον Dion. Per. 379. Ptolem. III 1, 17
Uria Plin. n. h. III 103

ΥΡΙΑΤΙΝΩΝ Head HN² 47. Nissen II 838. Mommsen CIL IX p. 66

Hyrini (var. lect. *Yrini, Irini*) Plin. n. h. III 105; vgl. Mayer Philol. 1906, 509. Mommsen Unterital. Dial. 61, 9

ager Uritanus lib. col. II Feldm. 262, 11 (wie die anderen an dieser Stelle genannten Namen — man vgl. *Botontinus Caelinus Genusinus Ignatianus Rubustinus* u. a. — nicht nur das Gebiet von Kalabrien — vgl. *Lyppiensis Metapontinus Rodinus Tarentinus Hydrontinus* —, sondern ganz Apulien einschließlich Dauniens und Kalabriens betreffen, läßt sich hier auch *Uritanus* auf *Urium* beziehen; *Οὐριτανὴ χώρα* bei Appian. bell. civ. I 89 ist unsicher)

sinus Urias bei *Urium* Mela II 66

2. Das messapische Uria:

Οὐρία Strab. a. O.
Ὑρία Appian. bell. civ. V 58
Οὐρητον Ptolem. III 1, 77
Varia Varoa–Baria Plin. a. O.
ORRA auf den Mz (s. o.)
orranas CIM nr. 29 (s. o.)
ager Orianus lib. col. II Feldm. 262, 10
oro [.] *gen* [.] *s* auf einer messap. Inschr. aus Mesagne (PID II 353) ist unsicher; wenn es als *oroagenas* gelesen werden darf (vgl. Krahe Spr. d. Ill. I 58f.), entspräche *oroa-* der plinianischen Form *Varoa*.

3. Das sallentinische Veretum:

Ὑρίη Herod. VII 170
Ὑρία Strab. VI 282. Steph. Byz. s. v.
Οὐέρητον Ptolem. III 1, 76
Οὐερητόν Strab. VI 281f.
Βάρις (so die codd.) Strab. VI 281. Steph. Byz. s. v.
Βαρήτιον Theopomp bei Steph. Byz. s. v. (Hülsen o. Bd. III S. 14 erinnert mit Recht an den Hilfszug des Archidamos für die Tarentiner, was für Gleichsetzung mit *Veretum* spricht; sein Emendationsvorschlag *Βαλήτιον* erübrigt sich)

varetis auf einer messapischen Inschrift aus Manduria (PID II 342. CIM nr. 89. Krahe 90)
vareti auf einer messapischen Inschrift aus Veretum (PID II 419); die ebd. 420 (vgl. Krahe 90) abgedruckte Inschrift von Cap Leuca stammt aus einer Abschrift Luigi Cepollas, die von Mommsen erst wiederentdeckt wurde (der Stein ist verschollen), so daß man an eine Verwechslung von Ɛ-Digamma mit C-Sigma denken könnte und daher statt *σαρετι* ebenfalls *vareti* lesen dürfte.

Uria Varro bei Prob. ecl. VI 31
Urites Liv. XLII 28, 7 (aus dem Zusammenhang der geschilderten Operationen kann es sich nur um Veretum handeln)
Veretini Plin. n. h. III 105
Beretum Geogr. Rav. IV 31. V 1
ager Veretinus lib. coll. II Feldm. 262, 11

4. Das kampanische Uria:

hυριετες (griech. mit osk. *h*) *urina, úrina* (osk.) *ΥΡΙΑΝΟΣ* (griech.) *urinai, urena, úrina* (osk.)	Mz unbestimmter Herkunft bei v. Planta Gramm. d. oskisch-umbr. Dial. II 539. Vetter Handbuch d. ital. Dial. I 133

5. Das sabinische Varia (heute Vicovaro):

Văria Quantität nach Horat. epist. I 14, 3

6. Das apulische Barium:

Bārium Quantität nach Horat. sat. I 5, 97
Βάριον Strab. VI 283. Ptolem. III 1, 15
Varia It. Ant. p. 117, 2
Variae It. Ant. p. 119, 2
ager Varinus lib. col. II Feldm. 262, 11; vgl. 211, 2
Beroe It. Hieros. p. 609

7. Die Insel Barra:

Barra Paul. Fest. p. 30, 5ff. L.: *Barium urbem Italiae appellarunt conditores eius expulsi ex insula Barra, quae non longe est a Brundisio.*

Trotz der späten und wohl fehlerhaften (s. o.) Schreibung *Varia* wird man den Namen von *Bārium* schon wegen der unterschiedlichen Quantität auf das messapische Wort *βᾶρις* oder *βαύριον* zurückführen, da messapisch *-au-* zu *-ā-* wurde (vgl. PID II 601); dieses bedeutet nach Etym. Magn. p. 389, 34 *οἰκία*, nach Steph. Byz. s. *Βᾶρις* aus Poseidippos *οἰκία* und aus Ephoros *συνοικία* und nach Hesych. s. *βάρις· πλοῖον ἢ τεῖχος ἢ στοὰ ἢ πύργος* (weiteres Material bei Krahe Spr. d. Ill. I 38f.). Es dürfte als messapisch **bhau-* ⟨**bhou-* mit *r*-Suffix zu verstehen sein. Wegen der Verbindung mit *Barium* bei Paul. Fest. a. O. wird auch der Name der Insel *Barra* meist (vgl. Krahe 82) aus **băr̯a* erklärt und so mit *Barium* gleichgesetzt. Von der Bedeutung her (s. u.) könnte der Name freilich auch so verstanden werden, daß er den Römern in griechischer Schreibung bekannt wurde und daher vielleicht besser aus **u̯ăr̯a* herzuleiten sei; doch bleibt das ungewiß.

Trotz des notwendigen Zugeständnisses gegenseitiger Beeinflussung innerhalb literarischer Erwähnung dieser fremdartigen Namen werden aber die Namensformen 1—5 von dieser Etymologie zu trennen und anders zu erklären sein, da sich griech. *Ὑρία, Ὕριον* und alle Formen wie *Veretum, Οὐρία* usw. niemals aus messapisch **bhaur̯ŏ-, *bhour̯ŏ-* verstehen lassen.

Gehen wir von der ältesten literarisch bezeugten Namensform *Ὑρίη* bei Herodot aus (man wird wohl nicht mehr mit Mayer Apulien 376 an *Ὑρία* als Leitnamensform der ‚messapischen Kolonisation' glauben wollen, da sonst die anderen Namensformen keine Erklärung fänden), so ist dessen Schreibung neben diejenige zu stellen, die Herodot. I 167 für das lukanische Velia verwendet: *Ὑέλη*; bei Ptolem. III 1, 8 *Οὐέλιαι*. *Ὑέλη* steht neben *Οὐέλιαι* wie *Ὑρίη* neben *Οὐρία*. Danach könnte man auf den Gedanken kommen, daß Herodot durch anlautendes *ὑ* nur *u̯* zum Ausdruck bringen wollte: dem widersprechen aber die Beispiele *Ὑδάρνης* (Herodot. VII 65. 83) neben Vidarna (vgl. Hirt Handb. d. griech. Laut- und Formenlehre ²155). *Ὑδάσπης* (Herodot. VII 64) neben *Vidastā* ⟨ *widat-aspa* (o. Bd. IX S. 34), *Ὑστάσπης* (Herodot. I 209) neben *Vištāspa* (o. Bd. IX S. 541f. Hirt a. O.) und *Ὑρκανία* (Herodot. VII 62) neben ostiran. *Vehrkāna* bzw. westiranisch *Varkāna* (o. Bd. IX S. 454): Zwischen anlautendem Digamma und dem folgenden Konsonanten ist noch ein Vokalrest vorhanden, der als reduziertes *ĕ* der Vollstufe durch Jär (*ʋ*) bezeichnet wird. Da *v* bei Herodot nicht mehr *u*, sondern einen Mittellaut zwischen *u* und *i* bezeichnet (Hirt a. O.) und stimmloses *u̯* im Anlaut im Griechischen unter bestimmten Voraussetzungen zu *h* wird (Hirt 215f.), gewinnt man den Eindruck, daß dieses Jär in den Herodot vorliegenden italischen Namen den Wert des Mittellautes zwischen *u* und *i* besessen hat; man darf wohl rekonstruieren, daß *Ὑέλη* und *Ὑρίη* für Herodot wie **hu̯ĕlē* und **hu̯ŭr̯ē* geklungen haben. Suchen wir dafür eine lautgeschichtliche Wiedergabe, so kann diese nur **u̯(u)ĕlā-* und **u̯ur̯ā-* lauten, da Formen wie *Uria, Urites* und *ORRA* nur unter Zugrundelegung einer Form wie **u̯ur̯ā-* anzuschließen sind: Wie die Beispiele von *urbs* ⟨**u̯urbhis* zu *verbena*, *urgeo* ⟨**u̯urgēō* zu griech. *εἴργω* ⟨**ἐϝέργω* und *urvus* ⟨**u̯uru̯ŏ-* zu griech. *ἐρύω* ⟨*ϝερύω*, d. h. jeweils Reduktionsstufen zu einer *e*-haltigen Vollstufe, lehren, entstand aus solchem anlautenden *u̯u-* vor Konsonant im Lateinischen *ŭ-*: *urbs, urgeo, urvus*.

Hatten sich zwar *Ὑρίη* und alle zugehörigen Formen sowie *Uria* und alle zugehörigen Formen gemeinsam auf **u̯ur̯ā-* zurückführen lassen, so stellt diese Wiedergabe der Reduktionsstufe zu *u̯ĕr-* dennoch einen Sonderfall dar; normal wäre *u̯ʋr-*, das in den italischen Sprachen wie im Illyrischen zu *u̯ăr-* geworden ist (vgl. Reichelt Ablautprobleme 100f. 135. Hirt Der indogerm. Vokalismus 99. Stolz-Schmalz-Leumann Lat. Gramm. 64). Dieses *u̯ăr-* begegnet nicht nur in zahlreichen illyrischen Flußnamen (vgl. Krahe Balkanillyr.-geogr. Namen s. v.; Beitr. 2 Namensforsch. III [1952] 240f.), sondern

auch innerhalb unserer Namenssippe in *Varia*, *Βαρήτιον*, *Βάρις* (⟨*u̯ărĕti̯ŏ-*, *u̯ărĭd-*). Dadurch scheinen sich die vorausgehenden Überlegungen zu bestätigen: Die vorliegenden Ortsnamen lassen sich zu einem Stamm *u̯ĕr-* stellen, der als ortsnamen- und besonders flußnamenbildend (vgl. Krahe Spr. d. Ill. I 89. 91) bekannt ist und allgemein die Bedeutung ‚Wasser, Meer' zugewiesen erhält. Neben der Vollstufe *u̯ĕr-* sind eine Reduktionsstufe *ŭᴗr-* und eine Schwundstufe *u̯r-* zu erwarten. Da anlautendes *u̯* vor *r* im Lateinischen (Sommer Handb. d. lat. Laut- u. Formenlehre ³225) wie im Umbrischen (v. Planta Gramm. d. osk.-umbr. Dialekte I 181) ausfällt, kommt die Schwundstufe für die italischen Namensbelege nicht in Frage (vgl. aber griechisch *Ῥίον* und *Ἀντίρριον* ⟨**u̯rĭŏ-*). Die Vollstufe scheint zwar in *Veretum* (besonders wenn man die Betonung bei Ptolem. a. O. *Οὐέρητον* berücksichtigt) vorzuliegen, doch ist das schon durch die suffixale Erweiterung unwahrscheinlich, da meist gerade ein Suffix und die damit verbundene Akzentverschiebung zur Reduktion führen. Will man nicht an eine gelehrte oder analogische Restitution aus einer vollstufigen Namensform (britann. *Verulamium* b. Tac. ann. XIV 33 neben *Οὐρολάνιον* b. Ptolem. II 3, 21 hat fernzubleiben) glauben, so muß man annehmen, daß *Veretum* erst in lateinischer Zunge durch Schwächung eines *ă* in vortoniger Stellung vielleicht unter dem Einfluß des folgenden *r* (vgl. *sartrix* und *sertrix*, *sarra* und *serra* b. Sommer 56) ebenso wie *Beroe* aus *Barium* (s. o.) sekundär aus **u̯ărētŏ-* entstanden ist wie wohl auch lat. *Terentum* ⟨*Tarentum*. Damit stellt sich *Veretum*⟨*u̯ărētŏ-* zu *Βαρήτιον* (= *u̯ărētĭŏ-*) und entfällt als Beleg für eine Vollstufe. Diese könnte innerhalb eines anderen Bildungstypus in messapisch *verrinihi* (PID II 423. CIM nr. 54) und im Namen des Verres (nach v. Blumenthal Glott. XVII [1929] 105f. ⟨**uĕri̯ĕs*, **u̯ĕriŏs*) durch die nachfolgende Assimilierung von *-rr-* *-ri̯-* erhalten geblieben sein. Die Vollstufe könnte aber auch im italischen Ortsnamen *Vĕrŭlae* zu finden sein, da sich *Verulae* mit dem Ton auf der Stammsilbe zu *Veretum*⟨**u̯ărĕtŏ-* mit dem Ton auf der Suffixsilbe verhält wie **Saícula* (zu Saeculanus) zu *Sĭcĭlīnum* und vielleicht auch *Poediculi* (⟨**pŏu̯ĕ-dhĕk-lŏ-*⟨**pĕu̯ĕ-dhĕk-lŏ-*) zu *Πευκέτιοι* (⟨**pĕu̯-dkĕti̯ŏ-*⟨ *pĕu̯ĕ-dh(ĕ)k-ĕti̯ŏ-*); in allen diesen Fällen bewirkt das Suffix Reduktion.

Alle vorliegenden Namen wie U., Veretum, Varia, *Ὑρία*, *Βαρήτιον* u. a. sind also von der Reduktionsstufe des Stammes *u̯ĕr-* herzuleiten, die als *u̯ᴗr-* anzusetzen ist und teils lautgesetzlich zu *u̯ăr-*, teils aber — wohl unter dem Einfluß des anlautenden *u̯-* — zu *u̯ur-* geworden ist. Die letztgenannte Form — als *hu̯ŭr-* noch in den griechischen Formen wie *Ὑρίη* usw. belegt — wurde zu *ŭr-*, das wir in *Uria*, *Οὐρία* usw. wiedererkennen müssen, auch wenn die Quantität des *u-* unbestätigt bleibt; griech. *ου* kann durchaus auch *ŭ* einer anderen Sprache bezeichnen (vgl. *Οὔλπια*, *Οὔρβα*, *Ουρβῖνον* u. a.). Diese Ablautstufe ist sinngemäß auch zu erwarten, da in keinem Falle vom Wasser selbst, sondern nur von Orten die Rede ist, die in irgendeiner Form mit dem Wasser zu tun haben.

Die zusammengestellten Namen lassen sich demnach zu folgenden Gruppen ordnen:

u̯ᴗr- ⟩ *u̯ăr-*	*u̯ᴗr-* ⟩ *u̯ur-*	*u̯ur-* ⟩ *ŭr-*
Văria-Băria	*Ὑρίη*, *Ὑρία*	*Ŭria*
Barra ⟨ *Băria?*	*Ὕριον*	*Orra* ⟨ **ŭri̯a*
Βάρις (= **Βαρίς?*)	*υριανος*	*úrina*, *urena*
Βαρήτιον (= *u̯ărētĭŏ-*)	*hυριετες*	*Οὔριον*
Veretum ⟨ **u̯ărētŏ-*	*ΥΡΙΑΤΙΝΩΝ*	*Οὐρία*

Damit läßt sich die Gruppe der aus der Reduktionsstufe von **tu̯ĕr-* abgeleiteten Namen vergleichen a) *tu̯ᴗr-* ⟩ *tu̯ăr-*⟩ *tăr-* (*Tarentum* usw.), b) *tu̯ᴗr-*⟩*tu̯ur-*⟩*tur-* (Turenum, Turnantini usw.), c) in griechischer Zunge *tu̯ur-*⟩*συρ* (*Σύρα*, *Συρακοῦσσαι*). Wenn sich auch *u̯ur-* und *ŭr-* zueinander in ein zeitliches Verhältnis bringen lassen, so existieren *u̯ăr-* und *u̯ur-*/*ŭr-* jedoch nebeneinander und können nur als Sprechweisen voneinander unterschiedener Bevölkerungsteile angesehen werden. Da nun sowohl die Daunier wie die Messapier und Sallentiner als Illyrer anzusprechen sind, scheint diese Forderung auf den ersten Blick Schwierigkeiten zu bereiten. Da tritt aber die große Masse illyrischer Orts- und besonders Flußnamen auf *Var-* ein und bestätigt diese Form gerade als die illyrische. Auch der Name des sabinischen *Văria* läßt sich anführen, zumal seine Lage am Ausgang des Tales der Digentia (vgl. Krahe Würzb. Jahrbb. I [1946] 80) in den Zusammenhang illyrischer Ortsnamen paßt: Im Namen der Digentia ist nicht nur das Suffix illyrisch, sondern auch die Behandlung des anlautenden *dh-* wie des im Wortinnern stehenden *-gh-*, die in einem italischen Dialekt eine andere Wiedergabe gefunden hätten (vgl. osk. *feihúss* ⟨**dheighōns*). Die Einwohner von Varia sind also als einer der zahlreichen illyrischen Bevölkerungssplitter in Latium und an seinen Grenzen anzusehen. Hinzu kommt aber die Nachricht des Varro bei Prob. ecl. VI 31, daß neben Kretern und Lokrern besonders Illyrer als Gründer von Uria-Veretum zu gelten haben, d. h. gerade der Stadt, deren Name am deutlichsten die Herleitung aus *u̯ᴗr-*, *u̯ăr-* zu erkennen gibt.

Beachtung verdient noch, daß im cod. Riccardianus bei Plin. n. h. III 100 die Form *Varoa* überliefert ist, die nicht nur zu *Beroe* = *Barium* (It. Hieros. p. 609), sondern zu der großen Gruppe illyrischer Namen auf *-oa* zu stellen ist. Krahe Glott. XVII (1929) 100ff. weist mit Recht darauf hin, daß vor *-oa* Lautveränderungen zu beobachten sind, die denen gleichen, die als Resultat der Assimilierung eines Konsonanten mit *i̯* angesehen werden. Ehe man einen *u*-Stamm neben konsonantischen Stämmen annimmt, könnte man versucht sein zu glauben, daß durch die Schreibung *-oa*, *-ua* eine Zwischenstufe auf dem Wege der Assimilierung von *-ri̯-* ⟩*-rr-* zu erkennen sei (vgl. auch *oroagenas* ‚Uriae genitus'; s. o.). Zur Ansetzung einer eigenen Form **u̯ᴗru̯-* reicht die var. lect. einer Handschrift an einer einzigen Stelle nicht aus.

Der andere Bevölkerungsbestandteil, auf den dann *u̯ᴗr-* ⟩ *u̯ur-* *ŭr-* zurückgehen müßte, kann nach Lage der Dinge nur als italisch (Krahe Ztschr. Ortsn.-Fschg. XIII [1937] 20ff. 29ff. v. Duhn-Messerschmidt Ital. Gräberkunde

II 267 denken an eine vorillyrische Schicht) angesehen werden, zumal auch die erforderlichen sprachlichen Vorgänge aus dem Lateinischen (s. o.) belegbar sind. Diese ‚italische' Schicht innerhalb der illyrischen Bevölkerung des Südostens der Halbinsel läßt sich jedoch nicht näher bestimmen; es handelt sich wohl um Wandergruppen, die seit dem 7. Jhdt. an der adriatischen Küste südwärts zogen und denen auch so auffällige Erscheinungen wie der Rhotazismus im Namen von *Argyripa* neben *Ἄργος Ἵππιον*, d. h. *Argusipion*, zu verdanken sind (s. den Artikel Volsci).

Für das messapische U. lassen sich mit aller Vorsicht folgende Schlüsse ziehen: Der Name ist illyrisch, doch muß der italische Bestandteil der Bevölkerung mindestens seit dem 5. Jhdt. so einflußreich geworden sein, daß seine Lautgebung nicht nur in den offiziellen einheimischen Benennungen wie *Οὐρία*, *ager Orianus* und *ORRA* auf den Münzen, sondern auch in griechischer Zunge (wohl zuerst des nahen Tarent) wie *Ὑρία* wiederzuerkennen ist; der illyrische Teil hat sich jedoch erhalten und seine Aussprache in nachchristlicher Zeit als *Varia* erneut zur Geltung gebracht. Abgesehen von der Geschichte U.s, die auch dadurch nur knappe Umrisse erhält, könnte diese Beobachtung für die Beurteilung der messapischen Inschriften von Bedeutung werden, da mit italischen Elementen zu rechnen ist. Der zu einem Namensstamme *u̯ĕr-* ‚Wasser' gehörige Name U. dürfte für das sallentinische *Veretum* und für das daunische *Urium* (und wenn zugehörig, besonders für die Insel *Barra*) besser passen und fällt in der wasserarmen Landschaft zwischen Tarent und Brindisi auf; vielleicht ist daraus aber auf besonders reichhaltige Quellen in U. zu schließen.

2) Uria (*Οὔριον*, *Ὕριον*), Name einer Ortschaft an der Nordküste der Halbinsel Gargano; vgl. Nissen It. Ldk. III 838f. Mommsen CIL IX p. 66. Mayer Apulien 344. Von der Geschichte des Ortes ist nichts bekannt, auch die Inschriften (CIL IX 700f.) geben nichts aus und lassen nicht einmal die Tribus erkennen, der U. angehörte. Der Name ist unterschiedlich überliefert: *Οὔριον* (codd. *Οὔρειον*) bei Strab. VI 284, *Ὕριον* bei Dion. Per. 379. Ptolem. III 1, 17 und U. bei Plin. n. h. III 103. Die Einwohner heißen *Hyrini* (var. l. *Yrini*, *Irini*) bei Plin. n. h. III 105 (vgl. Mayer Philol. 1906, 509. Mommsen Unteritál. Dial. 61, 9), auf den Münzen *YRIATINΩN* (Head HN² 47. Nissen II 838. Mommsen CIL IX p. 66). Das Gebiet wird im lib. col. II Feldm. 262, 11 als *ager Uritanus* bezeichnet. Zum Namen vgl. den Art. Uria Messapia. Die Lage wird allgemein durch Dion. Per. 380f. (*τόθι σύρεται Ἀδριὰς ἅλμη πόντον ἐς ἀγχίπορον Ἀκυλήϊον*). Ptolem. a. O. (*παρὰ τὸν Ἀδρίαν κόλπον*). Strab. a. O. (*κάμπτοντι δὲ τὴν ἄκραν πολισμάτιον Οὔριον καὶ πρὸς τῆς ἄκρας αἱ Διομήδειαι νῆσοι. Ἔστι δὲ πᾶσα ἡ χώρα αὕτη πάμφορός τε καὶ πολυφόρος, ἵπποις δὲ καὶ προβάτοις ἀρίστη*; deswegen vielleicht auch hierher Appian. b. c. I 89), im besonderen durch die Identifizierung des *sinus Urias* (Mela II 66) mit dem heutigen Lago di Varano bestimmt, so daß man U. entweder mit Rodi oder dem landeinwärts gelegenen Vico di Gargano (Nissen a. O.) gleichsetzt.

3) Uria in Iapygien bzw. im Lande der Sallentiner, genannt von Varro b. Prob. ecl. VI 31 S. 337 Thilo als Ort der Landung kretischer, illyrischer und lokrischer Siedler. Der Ort heißt bei Herodot. VII 170 *Ὑρίη* (s. o. Bd. IX S. 453) und ist mit Veretum (s. o. Bd. VIII A S. 1013) identisch. Zum Namen vgl. den Art. Uria Messapia. [Gerhard Radke.]

4) (*Οὐρία*), Lagunensee in Aitolien, bei Strab. X 2, 21 p. 459 zwischen den Flüssen Acheloos und Euenos an dritter Stelle nach Melite (o. Bd. XV S. 542 Nr. 10) und Kynia (o. Bd. XII S. 1) genannt, der kleinste von diesen drei Seen, durch einen Landstreifen von einem halben Stadion Breite wie Melite vom Meer getrennt; eine Randnotiz (des 14. Jhdts.?) in den Codices C und v bezeichnet diese Seen als reiche Fischgründe für das gegenüberliegende Patrai (Hinweis von W. Aly), zu dessen Gebiet jener Landstrich seit der augusteischen Zeit gehörte (U. Kahrstedt Historia I [1950] 555ff.; D. wirtschaftl. Gesicht Griechenlands [Bern 1954] 35f. 246). Der Name U. erscheint sonst nicht, wurde aber von C. O. Müller Rh. Mus. 1824, 28 n. 59 bei Antonin. Lib. 12 (Mythogr. gr. II 1 p. 86) aus *Οὐρίη* emendiert. Als Namensform kann (nach Hinweis von W. Aly) bei Strab. X p. 459 auch *Ὑρία* gelesen werden (überliefertes *ΔΟΥΡΙΑ* auflösbar als *ΔΕ ΥΡΙΑ*). *Hyrie* als Name eines lacus oder stagnum in der Nachbarschaft von Pleuron und der Cycneia Tempe (d. h. der Klisura: W. M. Leake Travels in Northern Greece [Lond. 1838] I 154) erscheint bei Ovid. met. VII 371 (wo Riese² 372 aus Antonin. Lib. *Thyrie* emendieren wollte). Über diese Namensformen F. Bölte o. Bd. IX S. 50ff., wo zwar die Erwähnung eines Sees *Hydra* bei Strab. X p. 460 als identisch mit dem See von Lysimacheia oder von Arsinoe, das früher Konope hieß, aber nicht die des Sees U. kurz vorher berücksichtigt ist; zu Stadt und See Lysimacheia seither nach G. Klaffenbach S.-Ber. Berl. 1935, 715; 1936, 364. A. Philippson-E. Kirsten Die griech. Landschaften II (1956) 336 (zu den Namensformen auch K. Stergiopulos *Ἡ ἀρχαία Αἰτωλία* [Athen 1939] 50f.), dazu die Karten bei Philippson-Kirsten II u. VI und die Wiedergabe der Griech. Topograph. Karte in 1 : 100 000, Bl. Agrinion bei E. Fels Die Erde III (1951) 307 (als See von Angelokastron). Will man die Erwähnungen von *Hydra*, *Hyrie* und U. auf denselben See beziehen, also *Hyrie* als älteren Namen des Sees von Angelokastron-Lysimacheia vermuten, der bei Ovid in *Thyrie* verderbt sei, so muß man die Verbindung der Eponyme *Hyrie-Thyrie* mit Pleuron und Kalydon bei Antonin. Lib. 12 und die Lokalisierung der U. verwerfen. Andernfalls muß die Verbindung von *Hyrie-Thyrie* und Konope bei Antonin. Lib. 12 verworfen und *Hydra* allein als überlieferter Name des Sees von Angelokastron betrachtet werden, das an der Stelle von Konope-Arsinoe liegt (Philippson-Kirsten II 340, 1. 347. 584). Gegen erstere Annahme, der nach F. Bölte (auch Bd. XIII S. 2554) auch Philippson-Kirsten II 336, 2 zuneigten,

spricht vor allem, daß Strab. X 459f. die Seen Hydra-Konope und U. deutlich trennt. Allerdings ist der Abschnitt bei Strab. selbst verwirrt, er beschreibt zweimal die Küstenstrecke, zuerst die Seen und den Chalkis-Berg (Philippson-Kirsten II 347, 2), dann die Städte bis zum Taphiassos-Berg jenseits (östlich) des Chalkis-Berges und erwähnt schließlich noch einen namenlosen See bei Kalydon, der den Römern von Patrai die Fische liefere. Folgt man der zweiten Annahme, so wird man dieses Fischgewässer und U. gleichsetzen und nahe bei Kalydon, d. h. etwas westlich der Euenos-Mündung ansetzen; nach der Buchstabenfolge bei Strab. aber die Emendation *Thyria* ausschließen, die Lesung *Hyrie* für möglich erklären.

Ganz getrennt von diesem überlieferungsgeschichtlichen Problem ist die topographische Frage zu behandeln, ob sich die erwähnten drei Seen, wie es noch Stergiopulos a. O. 64ff. versuchte, der die ältere Literatur zusammenstellte, heute noch in dem Gelände wiederfinden lassen, das nach den neuesten Unterlagen bei Philippson-Kirsten II 691 auf K. III (wozu S. 663) dargestellt ist; zu den Schwierigkeiten infolge Veränderung des Geländes Pieske o. Bd. XII S. 1f. Die Gleichung Melites mit dem Lezini-Sumpf im Nordwesten von Oiniadai (beschrieben in Philippson-Kirsten II 403f.) ist o. Bd. XVII S. 2207 widerlegt, was Philippson a. O. 402f. nicht beachtete; die Frage des Ausflusses dieses Sumpfes zum Meer im Westen (ebd. 404, 2) berührt die Ablehnung der Gleichung nicht. Melite ist also östlich des Acheloos zu suchen, wohl zwischen dem Skopa-Hügel und dem Hügel bei Maguli südlich von Neochori (Philippson-Kirsten II 401. 404); die westliche Nehrung vor dem Haff von Mesolongion wäre dann (nach Strab.) schon antik (bezweifelt von Philippson II 408, vorsichtiger 351). Es gibt zudem zu denken, daß auch Philippson II 350f. wie Strab. insgesamt drei Teile des Haffs von Mesolongion scheidet; an die dreiecksförmige ‚Hauptlagune' schließt sich landeinwärts der See von Aetolikon (Philippson 252f.) an. In dieser Hauptlagune liegt genau westlich von Mesolongion nach der Griech. Topogr. Karte Bl. Mesolongion (wozu a. O. 350, 1) eine Mulde, die im Altertum den Kern eines Sees gebildet haben kann (der Kynia). Die Fläche im Südosten des genannten neuzeitlichen Ortes, durch Schlamminseln abgesondert, heißt heute See Klisova (Philippson 351); er hat am ehesten Anspruch auf die Identifizierung mit U. Dagegen lassen die Maßangaben für Melite und Kynia sich im heutigen Zustand nicht mehr für die Identifizierung verwenden. [E. Kirsten.]

Urias sinus (Mela II 66: *sinus est continuo Apulo litore incinctus, nomine Urias, modicus spatio pleraque asper accessu*) wird mit dem heutigen Strandsee Lago di Varano identifiziert (Nissen It. Ldk. II 636. 838f.; noch heute heißt das Mittelstück der Nehrung Isola).

[Gerhard Radke.]

Uriel (*Οὐριήλ*, auch *Οὐρουήλ*), einer der vier oder sieben Erzengel, dem neben Michael, Gabriel und Raphael in jüdischen und christlichen Religionsvorstellungen bis in späteste Zeit weithin Verehrung zukam, obwohl er in den kanonischen Büchern der Bibel nicht erscheint und von der Kirche als zu verehrender Engel nicht anerkannt wurde; s. P. Perdrizet L'archange Ouriel (Seminarium Kondakovianum 2, Prag 1928) 273. Ihn wollte man in dem Genesis 3, 24 genannten Engel erkennen, der mit feurigem Schwert nach dem Sündenfall den Zugang zum Paradies bewacht. Sein Name begegnet jedoch nirgends im Alten und Neuen Testament, wo nur Michael und Gabriel erscheinen; s. Dan. 10, 21. 8, 16. Ev. Luc. 1, 19. Apoc. Joh. 12, 7.

Im griechischen Sprachbereich der ersten christlichen Jahrhunderte fand U. starke Beachtung als Träger verschiedener Funktionen im Sinn einer überirdischen, dämonische Einwirkungen bekämpfenden, wohlwollenden Kraft (*ἀσώματος Δύναμις*), die in Gebeten und Beschwörungen meist zusammen mit andern Engeln und göttlichen Mächten, doch auch allein angerufen wird. Abgesehen von den zahlreichen rein orientalischen Quellen, die U. mit andern Engelnamen überliefern, begegnet er vor allem im griechischen apokryphen, pseudepigraphen und magischen Schrifttum, das die apotropäischen, schützenden Fähigkeiten der Erzengel und Engel dem schädlichen Wirken der Dämonen entgegensetzt.

U. dürfte durch das apokryphe Buch Henoch (hg. von J. Flemming-L. Radermacher Lpz. 1901) seine früheste Geltung seit dem 1. Jhdt. v. Chr. erlangt haben. Hier gehört er zu den Engeln der ‚Dynameis' (c. 20, 1), gesetzt über den Kosmos (äthiopische Version: ‚Heer der Engel') und über den Tartaros; mit ihm beginnt die Liste der ‚heiligen Engel' (U., Raphael, Raguel, Michael, Sabriel, Gabriel); er gibt Henoch Auskunft über alles, was er visionär schaut und zu wissen verlangt. Er gebietet über die Zeichen und Lichter am Himmel (c. 82, 8; s. W. Lueken Michael, Lpz. 1898, 36). Abweichungen vom Henoch-Text bei seinem Benützer Georgios Synkellos (8. Jhdt.): in seiner Chronologie (ed. Dindorf 1, 1829, 18. 10) waltet U. über die Reue (*ἐπὶ τῆς μετανοίας*), und der Höchste sendet nicht den Istrael, sondern U. als Boten zum Sohn Lamechs (s. Flemming-Radermacher 30).

Mitunter schwankt die handschriftliche Überlieferung zwischen Uriel und Suriel (s. Radermacher zu 29, 1), in denen nach den Zeugnissen bei E. Peterson Engel- und Dämonennamen (Rhein. Mus. LXXV [1926] 418f. Nr. 113 ‚Suriel') zwei verschiedene Engel zu sehen sind; sie stehen auch manchmal nebeneinander auf Phylakterien (s. u.). Doch erscheint nicht selten Suriel da, wo U. zu erwarten ist, etwa im Bund mit Michael, Gabriel, Raphael, so P(apyri) G(raecae) M(agicae) Nr. III 149 und XXXVI 310 (Michael, Zuriel [statt Suriel], Gabriel, Istrael), ebenso auf magischen Gemmen. Suriel könnte in manchen Kreisen der Engelverehrung nur eine andre Namenform von U. bedeutet haben, worauf auch die äthiopische Fassung des Namens ‚Sourvâl = Ouriel zu deuten scheint (s. Perdrizet 250, 5). Für die koptischen Bereiche ist C. Detlef G. Müller Die Engellehre der koptischen Kirche (Wiesb. 1959) zu ähnlichem Ergebnis gelangt, wenn er in Suriel — Uriel nur zwei Namenformen für die eine Gestalt sehen will (S. 54, 405), während H. J. Polotsky Suriel der Trompeter (Le Muséon XLIX [1936] 234), zwei verschiedene Erzengel erkennt. Die Frage bedarf noch der Klärung, die auch die genauere Zeitbestimmung Uriels fördern mag.

In der Apokalypse des Moses (ed. Tischendorf, 21) haben die vier Erzengel (mit U.) Adams Leichnam zu betreuen, und in der koptischen Fassung (ed. C. Schmidt S.-Ber. Akad. Berl. 1891, 1046; s. Perdrizet 245) beklagt U. mit dem Chor der Engel Adams Tod vor dem Thron Gottes. Auch neutestamentliche Apokryphen setzen U. als bekannte Engelgestalt voraus. Im koptischen ‚Brief der Apostel' (The apocryphal N. Testament by M. Rh. James Oxf. 1942, 489 c. 13), der um 160 in Kleinasien entstanden ist (James 485), sagt Jesus: ‚Jetzt ist Michael Feldherr der Engel, und Gabriel, U. und Raphael folgen mir in den fünften Himmel.' Die ‚Fragen des Bartholomaeus' (2. Jhdt.) bezeichnen U. als den an vierter Stelle nach Beliar, Michael und Gabriel geschaffenen Engel (N. Bonwetsch GGN 1897, 23. 1—73. James 166), die lateinische Version nennt ihn als fünften (James 175. 176).

Mit wichtiger Aufgabe betreut erscheint U., der ‚große Engel', in den Sibyllinen, wo ihm bestimmt wird (II 216—219), einst die Riegel der Höllentore aufzubrechen und die Toten, auch die Geister der besiegten Titanen, Giganten und aller, die einen gewaltsamen Tod fanden, zum Weltgericht zu führen (J. Geffcken Die Oracula Sibyllina, Lpz. 1902); dazu A. Dieterich Nekyia (Lpz. 1913²) 185. Lueken a. O. 129. J. Kroll Gott und Hölle (1932), 118. Neben U. stehen noch vier Engel-Boten des ewigen Gottes (II 215): Barakiel, Ramiel, Samiel und Azael, für die in andrer Überlieferung (Geffcken LVI) nur Michael, Gabriel und Raphael eintreten, wie im Buch Henoch und in der Moses-Apokalypse.

Wie bei Henoch versieht U. auch in andern apokalyptischen Schriften jüdischen, jüdisch-gnostischen und jüdisch-christlichen Charakters seinen Dienst als Führer und Deuter; so in der Apokalypse Adams und im 4. Buch Esra, das ihn mit den andern *ἄγγελοι τῆς συντελείας*, Michael, Gabriel, Raphael, zusammenstellt; s. E. Kautzsch Die Apokryphen und Pseudepigraphen des A. T. II (1900) 355. Th. Homolle Bull. Hell. XXV (1901) 449. Perdrizet 244f.

Das apokryphe Testamentum Salomonis (The Testament of Solomon by Ch. Ch. McCown Lpz. 1922; abweichende Überlieferung im Cod. gr. Athen. Bibl. Nat. 825 bei A. Delatte Anecdota Atheniensia I, Liège 1927, 211—227, ebd. ‚Gebet des Athanasios', 230—238) kennt die Engel und Erzengel als Gegenmächte der Dekandämonen und weist auch U. die Pflicht zu, verschiedene Schadengeister zu bändigen. Die gefährliche Dämonin Planê fürchtet ihn als ihren Bezwinger (Cown S. 34*, 2f.., c. 8, 9): *ἔχω τὸν καταργοῦντά με ἄγγελον Οὐριήλ* (Var. *Οὐρουήλ*). Gegen den Dämon Ornias, der sich ebenso U. unterlegen weiß (14*, 7, c. 2, 4) muß der Erzengel, der auf Salomons Bitte aus dem Himmel zur Hilfe erscheint, besondere Gewaltmaßnahmen anwenden (15*f., c. 2, 7f.). Durch U. wird der dritte Dekandämon, Artosael, Bringer von Augenkrankheiten, machtlos gemacht mit den Worten: ‚Uriel (Var. Uruel), schließ Artosael ein!' Damit parallel geht der gleiche Passus eines magisch durchsetzten ‚Gebetes' unter dem Namen des Athanasios von Alexandria bei Delatte Anecdota Atheniensia 236, 27. 29. Und ein vierter Dämon muß im Test. Sal. (53*, 1, c. 18, 9) dem U. weichen: er macht Menschen taub, verliert aber durch Salomons Befehl: ‚Uruel, schließ (ihn) ein!' sofort seine Kraft.

Andere gegnerische Schadengeister hat U. in der *εὐχή* des Athanasios zu bewältigen; s. Anecd. Ath. 234, 8—11 (Dämon Alextephas), 234, 21f. (Dämonin *Καλή*). Hier läßt die Überlieferung dieser Texte in späten Kopien an Einheitlichkeit und Übereinstimmung mit dem Test. Sal. sehr zu wünschen übrig, was von der regionalen Verschiedenheit ihrer Aufzeichnung herrühren könnte.

Wie U. werden im Test. Sal. auch seine drei Erzengel-Genossen von Salomon zur gleichen Abwehr gegen Schadengeister beigezogen, teils getrennt voneinander, doch auch einmal im gleichen Zusammenhang, wo (52*, 1—11, c. 18, 4—8) die vier ersten Dekandämonen des Tierkreises den vier Erzengeln gegenüberstehen, U. aber außerdem noch als Bezwinger des fünften herausgestellt wird (52*, 12f.—53*, 1f., c. 9). Paralleltext mit Varianten in der *εὐχή* des Athanasios: Anecd. Athen. 236, 2—237, 5. Zur Wirkung und Gegenwirkung von Dämonen und Engeln s. W. Gundel Dekane und Dekansternbilder (1936) 61, 79 (Tabelle), 383 (Übertragung).

In rein magischen Texten hat man nur bedingt mit Erwähnungen U.s zu rechnen, da er als Engel für Mitwirkung bei Schadenpraktiken überhaupt nicht in Betracht kommt, also auch nicht für die vielen Defixionen auf Bleilamellen, sondern nur für Phylakterien mit jüdischem oder christlichem Einschlag.

So begegnet U. nur einmal in den Formularen der griechischen Zauberpapyri aus Ägypten, und hier in einer Umgebung, die auf jüdische Herkunft weist. Im Großen magischen Papyrusbuch der Bibl. Nat. Paris wird er (PGM 1 Nr. IV 1815) mit andern Engelnamen auf *-ήλ* zu einer Einheitsformel zusammengefaßt: *εἷς Θουριήλ, Μιχαήλ, Γαβριήλ, Οὐριήλ, Μισαήλ, Ἰρραήλ, Ἰστραήλ*, eine Namenreihe, die E. Peterson *Εἷς Θεός* (Gött. 1926) 252 in Beziehung setzt zu der als Einheit gedachten Heptade der Aion-Theologie. Für U. selbst ergibt sich aus dieser Verbindung seine magische Wertung als glückbringender Engel. Die sieben Namen, auf eine Goldlamelle geritzt, sollten als ‚Schwert des Dardanos' genanntes Phylakterion dem Besitzer Glück, göttliche Stärke und die Fähigkeit bringen, ihm jedermann gefügig zu machen, wobei die letzte Bitte schon ins Gebiet des Unterwerfungs-, also Schadenzaubers, gehört. Zum Amulett s. R. Reitzenstein Amor und Psyche bei Apuleius (Lpz. 1912) 80. R. Mouterde Le glaive de Dardanos (Mél. Univ. St. Joseph XV [1930] 53—64. Campb. Bonner Studies in

magical Amulets (Ann. Arbor 1950) 331, unter Sword of Dardanus.

Dieses Muster zu einem Engelnamen-Phylakterion auf Goldblech erinnert an das im Grab der weströmischen Kaiserin Maria, Gattin des Honorius (384—433), gefundene, jedoch nicht mehr erhaltene Goldamulett mit der griechischen Aufschrift ‚Michael, Gabriel, Raphael, Uriel'; Belege bei F. Cabrol Dictionnaire d'Archéol. Chrétienne X 2, 2138, XIII 1, 151. U. F. Kopp Palaeographia critica III (Mannh. 1829) 165.

Mit weniger wertvollem Beschreibmaterial begnügt sich ein Wiener Papyrus-Amulett aus Ägypten (5. Jhdt.). Es beruft sich unter andern Namen auf *-ήλ* und *-ώϑ* an 5. Stelle auf U. zum Schutz einer Sophia gegen kaltes und heißes Fieber (PGM II Nr. XLIII); Namen wie Sabaoth, Adonai u. a. führen in jüdische Sphäre wie das Fragment eines andern, noch späteren (6. Jhdt.) Phylakterions der Sammlung Erzherzog Rainer, auf dem wohl auch *(Ο)ὐριήλ* (Z. 9) zu ergänzen ist (PGM II Nr. XLII).

Ein etwas größeres Papyrusbruchstück der Univ. Cattolica in Mailand überliefert (Invent. 23) ein von A. Traversa mit Abb. publiziertes (Aegyptus [XXXIII [1953] 57—62, Nr. 25) Formular für den Text eines Amuletts, in dem neben jüdischen heiligen Namen eine Reihe von Engeln, unter ihnen Michael (dreimal), Gabriel, Raphael und U. zum Schutz des Trägers angeführt werden. Gewisse Anzeichen legen die Annahme nah, daß dieser als Formular abgefaßte Text auch als Phylakterion selbst getragen wurde, auch wenn der Name des auf die abwehrstarken Erzengel bauenden N. N. gegen sonstigen Brauch fehlt. Umgekehrt geriet ein mit Namen des Besitzers, eines Demetrios, versehener Offenbarungszauber in die Formularsammlung zweier aus gleicher Vorlage stammenden Athener Handschriften (s. A. Delatte Anecdota Atheniensia S. 1): Die Erzengel mit Uruel sollen dem Demetrios (Demetres) auf seine Fragen Auskunft erteilen; neben ihnen werden die Geister des Orts und der Himmelsgegenden angerufen (Anecd. Ath. 92, 12—19).

Obwohl U. von der Kirche als Erzengel nicht anerkannt war (s. Mabillon Acta sanctorum ord. Bened. II 64, Vita Bonifacii) und dem Verbot der Engelverehrung durch das Konzil von Laodicea (363) unterlag (s. Perdrizet a. O. 274), ließ sich sein Ansehen nicht beseitigen. Selbst der Kirchenlehrer Ambrosius nennt ihn neben Gabriel und Raphael (De fide, Patr. lat. Migne 16, 618): *non moritur Uriel* (was in manchen Hss. wohl absichtlich übergangen wurde), und im Glauben und Aberglauben späterer christlichen Jahrhunderte genoß U. bleibende Geltung als überirdischer Helfer und Schützer. Das zeigen aufs deutlichste die mit altem Erbgut heidnisch-griechischen Zauberglaubens durchsetzten Sammlungen mittelalterlicher magischer und iatromagischer Texte und frommgläubiger Gebete, wie sie sich in zwar oft jungen, doch aus um Jahrhunderte früheren Vorlagen geflossenen Niederschriften erhalten konnten.

Schon die zahlreichen von F. Pradel Griechische und süditalienische Gebete, Beschwörungen und Rezepte des Mittelalters (Religionsgesch. Versuche und Vorarbeiten IV 2, 1907) und A. Delatte Anecdota Atheniensia (s. o.) mitgeteilten Auszüge aus griech. Handschriften stellen die Bedeutung Uriels und seiner Mitengel als volkstümlicher Vermittler himmlischen Beistands in bezeichnenden Beispielen heraus: erhofft man von ihnen besonders Abwehr und Vertreibung böser Geister als Erreger von Besessenheit und allen andern Krankheiten, so fehlt es auch nicht an Bitten, mit denen man U. um Hilfe in jeder nur möglichen Not und Verlegenheit angeht. Damit hat er mit den Erzengeln einen Teil der Rolle heidnischer Zaubergottheiten übernommen, jedoch nicht durch magische Zwänge genötigt, sondern durch christlich gewandelte Anrufungen und Gebete gewonnen: sie müssen, durch wirksame Bibelworte verstärkt, U. und viele andere himmlischen Mächte mit ihm zur Hilfeleistung veranlassen. Wie der Aberglauben des Testamentum Salomonis den einzelnen Dämonen bestimmte verderbliche Funktionen zuteilt, walten die Erzengel nach christlicher Vorstellung schützend über gewisse Bezirke des menschlichen Lebens. So ist im großen iatromagischen Sammelcorpus der Bibl. Nat. Paris (cod. graec. 2316) U. über die Gesundheit gesetzt (s. R. Reitzenstein Poimandres 296, 8f. 297, 17. Pradel 55, 1), Raphael ‚über die Heilung', Michael ‚über das Pneuma' des Menschen. Doch werden diese Aufgaben nicht streng eingehalten; nach weiteren Angaben hat U. auch ‚über (gegen) die Schlaflosigkeit', *ἐπὶ τῆς ἀγρυπνίας* (Reitzenstein 297, 19) und ‚über den Frieden', *ἐπὶ τῆς εἰρήνης* (297, 21) zu walten.

Im Vordergrund aller an U. und seine Mitengel gerichteten Bitten steht die um Befreiung von Dämonen, die den Menschen belästigen oder Besitz von ihm ergriffen haben. Viele Fälle bieten die Anecdota Atheniensia aus Handschriften, die am Ende von Jahrhunderte alten Überlieferungen stehen, ohne ihren praktischen Gebrauchswert eingebüßt zu haben. Bei den Namen der vier Erzengel mit Uruel wird im cod. Harleianus 5596 (15. Jhdt.) das *πονηρὸν πνεῦμα* eines Epileptikers beschworen, in eine Flasche zu fahren (An. Ath. 429, 12); in der großen Dämonenbeschwörung des Gregorios Theologos (An. Ath. 242—250) fehlt auch Uruel nicht in der Vierzahl der Erzengel (245, 3), die am Tag des Gerichts die Toten mit Trompetenschall erwecken werden (246, 19) und an der Spitze von weiteren 16 ‚heiligen Engeln' gehen (249, 15). Im gleichen Cod. gr. Parisinus 825, der trotz seiner späten Aufzeichnung (1710) im jüdisch-christlichen Gemisch seines Inhalts sehr viele alte Elemente enthält, beschwört der hl. Athanasios von Alexandreia alle unreinen Dämonen ‚bei den körperlosen Erzengeln des großen Gottes' (An. Ath. 231, 11), die mit Uruel an seinem Thron stehen (232, 6). Mit ihrer Hilfe (*διὰ τοὺς ἁγίους ἀγγέλους*, mit *Οὐρουήλ*, daneben *Οὐραήλ*) werden (36, 11) Schadengeister gebunden (*σφίγγω, βιάζω, δένω σας*), und zu den Gespenstern, die man bei U. beschwört, gehört auch die in diesen Zaubertexten oft genannte Dämonin Gelo (117, 23); ihre Abwehr erfolgt ähnlich im Cod. Par. 2316 (s. o.), bei Reitzenstein Poimandres 298, 4. 14; 249, 15.

Nur verwiesen sei auf das Vorkommen von U. im Cod. gr. 45 der Gennadios-Bibliothek Athen bei A. Delatte Un nouveau témoin de la littérature solomonique (s. Acad. roy. de Belgique, Bull. de la Classe des Lettres XLV [1959] 280—321) 285, 5. 286, 14. 305, 17. 288, 25. (? *Ῥουήλ* cod.).

Seltener begegnet U. aus der formelhaften Gemeinschaft seiner Engelgenossen gelöst, wie Anecd. Ath. 420, 11, wo eine Beschwörung der Geister, sich zu zeigen, in einzelnen Abschnitten gesprochen und U. (*Οὐρουέλ*) hinter Michael und zwei andern ‚großen Erzfeldherrn' als ‚großer Engel', nicht aber als ‚großer Erzengel' wie die beiden folgenden Gabriel und Raphael eingestuft wird (Cod. Harl. 5596, 15. Jhdt.).

Anders wieder die Spezialisierung in der späten Handschrift 210 der Hist. Gesellschaft von Athen, wo (Anecd. Ath. 125, 28f.) ein Exorzismus des Gregorios Theologos gegen behexte Organe des Körpers und gegen ‚jede Art von Bedrängnis' die Kola aufweist: *φῶς ὁ ϑεὸς Μιχαήλ, φῶς ὁ ϑεὸς Γαβριήλ, φῶς ὁ ϑεὸς Οὐρουήλ, φῶς ὁ ϑεὸς Ῥαφαήλ.*

Unter den vielen iatromagischen Rezepten gegen das immer gefürchtete Fieber können auch zur Bekämpfung aller Arten dieses Dämons Beschwörungen beim Namen U.s und seiner Mitengel nicht fehlen (Anecd. Ath. 119, 22), ebensowenig die gegen Kopfschmerzen, deren Dämon den N. N. verlassen soll: ohne die übliche Form der Anrufung beschließen Anecd. Ath. 125, 8 die vier Erzengelnamen die Beschwörung wie ein bekräftigendes Siegel. U.s Namen aber ist mit andern Worten auf *-ήλ* beim Einnehmen einer Paeonienarznei (gegen Fieber) mit der Bitte ‚*βοήϑει*' zu sprechen in einem Rezept zweier Handschriften aus Paris und Bologna (Anecd. Ath. 489f.).

Für magische Besegnung der Päonie, der Heilung von Krankheiten, Fieber und Epilepsie zugeschrieben werden, und für die mit ihr verbundene Historiola mit U. und Eriel (s. M. Schwab Vocabulaire de l'Angélologie, Mém. présentés à l'Ac. des Inscr. 10, 2, Par. 1897, 328) sei hier auf den verderbten Text (Hs. aus Neapel) bei Pradel S. 60 verwiesen. Soviel nur scheint sicher, daß sich die noch ungeklärte Stelle auf U. als Befreier von Krankheit, Behexung, Vergiftung und ‚jedem Übel' bezieht.

Mit sehr profanen Anliegen nimmt man die Unterstützung der Erzengel und U.s in Anspruch. Da sie sich vor dem Thron Gottes am Gesang des Trishagion beteiligen, werden einmal (Anecd. Ath. 31, 5f., nach zwei Athener Hss., kürzere Fassung S. 424, 6—22 nach Cod. Harl. 5596) lokalkundige Geister bei den Gesängen (*εἰς τοὺς ὕμνους*) dieser Engel beschworen, einen verborgenen Schatz zu beschaffen.

Mit Michael und Raphael wird U. an der Ermittlung eines Diebes beteiligt (141, 1), der durch Brotkostprobe erkannt werden soll. Zur Herstellung eines Amuletts für glückliche geschäftliche Unternehmungen werden die Erzengel persönlich bemüht (465, 21): *Μιχαήλ, φύλαττε, Οὐρουήλ, προκατάλαβε.* Und sogar zur Bereitung einer Amulettinte aus Taubenblut wird U. im cod. Harl. 5596 beigezogen (409, 18): *Οὐρουήλ, τῆς μεγάλης βουλῆς ἄγγελε* (s. Perdrizet 257), *εἴης εἰς τὴν βοήϑειάν μου.* Mit ähnlich unmittelbarer Aufforderung wendet man sich (89, 16) an die Erzengel in einer stark pagan gefärbten Bannungspraktik gegen Feinde, die den N. N. *δικαίως καὶ ἀδίκως* befehden und die Gott unter Beihilfe seiner *ἀρχάγγελοι* binden und fesseln soll: *βοηϑήσατε ἐν τῇ ὥρᾳ ταύτῃ.* Hier wird Abwehr des Schadens vom N. N. durch Schädigung seiner Widersacher (*γλωσσόδημα*) erstrebt.

Zum Schutz auf Weg und Reise erbittet man sich außer andern himmlischen Helfern die vier Erzengel als Begleiter (118, 9f.); doch treten auf diesem Phylakterion Uriel (*Οὐοχήλ*) und Raphael zurück, weil nur Michael und Gabriel zu besondern Leibwächtern bestellt werden, die vor und hinter dem N. N. stehen. So sollen auch in einem Prager christlichen Papyrus-Amulett aus dem Fayûm (um 300) ‚vor dem Antlitz und Herzen' des Besitzers sieben Engel stehen, unter denen jedoch U. fehlt; s. PGM III Nr. 21, nach Th. Hopfner Arch. Orientální VII (1935) 355—366. Anders wieder in zwei Phylakterientexten des Cod. Neapol. II C 33 (15. Jhdt.), die um Vernichtung aller Gegner des N. N. bitten. Im ersten (Anecd. Ath. 623, 4) soll U. zur Linken des Trägers stehen, im andern umgeben ihn die ‚vier Erzengel Christi' mit U. im Kreis (624, 4). Im ähnlichen koptischen Schutzengelgebet eines Severos (A. Kropp Ausgewählte kopt. Zaubertexte II, Brüssel 1931, 91 u. 139. Detl. Müller Engellehre 300 Nr. 207) bewachen Michael und Gabriel ihren Schützling von links und rechts, während U. vor ihm her die Trompete bläst und seinem ‚Antlitz Gnade' (‚Anmut'?) verleiht.

Neben ausführlich formulierten Reisesegen, die den Erzengeln ihre Schutzpflichten zuwiesen, gab es Amulett-Medaillen, die mit kürzesten Aufschriften den gleichen Zweck verfolgten. So erscheint auf einem der 20 Muster-Exemplare des Cod. Bonon. 3632 Bl. 360 (Anecd. Ath. 605, 15 Nr. 12) U. als Schützer auf Meerfahrten und gegen Unbestand des Glücks (*εἰς πέλαγος καὶ Φουρτοῦναν*); Aufschrift: *Οὐριήλ· σῶσον*, mit den Symbolen von Mond, Iuppiter und Steinbock. Eine andere Bulle (Nr. 6) bewahrt vor Zauber (*εἰς μάγια*); Aufschrift: *Οὐρουήλ* mit astrologischen Symbolen (Anecd. Ath. 605, 8).

In großer Zahl haben sich aus verschiedenstem Material hergestellte Phylakterien erhalten, die durch Beschriftung mit Namen überirdischer Mächte, so auch der Engel und besonders der Erzengel, ihren Besitzer vor allem Unglück und Schaden bewahren sollten. Auf ihnen begegnet U. nicht für sich allein, sondern immer in Gesellschaft seiner Mitengel oder andrer schutzkräftiger Gestalten. So in einem (nur noch in Nachbildung vorhandenen) Amulett der Eremitage, das E. Pridik Commentationes Nikitianianae (Petersb. 1901, 226—236; s. E. Peterson a. O. 121. H. Seyrig Berytus I, 1934, 9) ins 6. Jhdt. datiert. Die vier Erzengel, an dritter Stelle U., sollen mit Horos auf Krokodilen (s. A. Barb Mitteil. d. Anthropol. Ges. Wien LXXXII [1952] 16. 17f.), Salomon (Sphragis), Sisinnios, mit dem jüdischen Kyrios und Christus alles Übel vom N. N. abwehren und bannen (*δεσμεύουσίν σε*), s. K. Preisendanz Arch. f.

Pap. Forsch. XI [1935] 160, s. Suppl.-Bd. VIII S. 681f.

In Gesellschaft des apotropäisch wirkenden Abrasax begegnet U. mit andern Engeln auf griechischen Amuletten: vgl. J. Matter Excursion gnostique (Straßb. 1852) 22, Cabrol. Dict. 1, 2157. A. Delatte Musée Belge XVIII (1914) 47. 64.

Auch im Text eines Erzengelphylakterions aus Syrien, das auf eine Goldlamelle geritzt ist, macht sich Synkretismus und Paganismus geltend; s. P. Perdrizet Rev. Et. gr. IV (1928) 73—82; L'archange Ouriel 243, 3. Die von jüdischen Gottesnamen, heidnischen Dämonen, magischen Vokalen und θεῖοι χαρακτῆρες begleiteten κύριοι ἀρχάγγελοι Michael, Gabriel und U. werden beschworen, die Trägerin, wohl eine Am[pelion], in ihren Schutz zu nehmen. Die von Perdrizet der Zeit 4.—6. Jhdt. zugewiesene Lamelle dürfte ihrer paganen Formulierung wegen älter sein (3. Jhdt.).

Goldblättchen als Erzengelamulette waren offensichtlich überall hochgeschätzt. Wie das der syrischen Ampelion und der Kaiserin Maria (s. o. S. 1015) oder das ‚Schwert des Dardanos' (s. o. S. 1014) gehört auch das erstmals von Ch. Peabody publizierte (Transact. Proceed. Am. Phil. Assoc. XXVIII [1897] XXI—III) und von O. Kern revidierte (IG IX, 2 Nr. 232) Phylakterion aus der Phthiotis in diese Klasse. Es sollte, überwiegend durch Vokale, magische Worte, Zeichen und Engelnamen auf — ήλ wirksam (50 Zeilen), das Haus eines Johannes und einer Georgia bewahren und ruft neben Ariel, Michael und Raphael auch U. an, wenn nicht diese Stelle (Z. 37) βοηλ [.] ουριηλ mit Σουριήλ zu ergänzen ist. U. v. Wilamowitz (bei Kern) möchte das Amulett ins 5. Jhdt. datieren (Peabody 2. Jhdt.); s. auch Fr. Dornseiff Alphabet in Mystik und Magie (Lpz. 1925[2]) 60. Aus dem gewöhnlichen Typus seiner gemeinsamen Erwähnung mit den andern Erzengeln fällt U. im Text einer silbernen Amulettlamelle aus einem Grab von Beyruth heraus. Im gehobenen Tenor gehäufter Anrufungen diente sie der Bewahrung einer Alexandra vor dämonischer Belästigung und allem sonstigen Unheil; s. A. Héron de Villefosse Florilegium Melchior de Vogüé (Par. 1909) 287—295. E. Peterson a. O. 88, der das dem Louvre gehörige Phylakterion von 121 Zeilen der Zeit um 400 zuweist. Unter den Regenten der sieben Himmel hat hier U. den zweiten inne (Z. 19f.), während die andern Erzengel völlig fehlen. Eine weitere Anrufung (Z. 38f.) teilt ihm die Sorge um den Regen zu, Suriel regiert über das Meer (Z. 47), der in dem jüdisch orientierten, nahverwandten Papyrus-Amulett eines Paulos Iulianos (PGM XXXV, aus Oxyrhynchos, 5. Jhdt., Florenz) U. zu vertreten scheint als Regent des dritten Himmels, während hier Raphael über den zweiten gesetzt wird (Z. 3—4). Und in einem spätgriechischen, ebenfalls ähnlichen Schutzgebet (Pradel a. O. 21, 25—28) werden die bösen Geister bei U. als dem ersten Engel des fünften Himmels, bei Raphael und Michael als den Herrschern des sechsten und siebten Himmels beschworen: die (astrologische) Zuteilung von Engeln und Regenten an einen der sieben Himmel, die wohl ursprünglich nach bestimmtem System und Schema festgelegt war, erfuhr offenbar im Wandel von Zeit und Ort (hier Syrien, Ägypten, Süditalien) unter Wahrung des Gesamtcharakters solcher Phylakterientexte im Einzelnen manche Änderung.

Auch auf Bronze-Anhängern begegnet U. mit den Erzengeln in Umgebung anderer unheilabwehrender Gestalten und Namen; so auf einem Phylakterion vom römischen Friedhof Kyzikos, das neben den vier Erzengeln und dem Trishagion (dazu διαφύλαξον τὸν φοροῦντα) die von ihrem Bezwinger niedergestoßene Unheildämonin zeigt (Σολομών σε διώκει); dazu E. Peterson a. O. 106f. mit Abb.; Lit. bei K. Preisendanz Suppl.-Bd. VIII S. 682.

Ein fragmentiertes Bronze-Amulett der amerikanischen Universität Beyruth hat H. Seyrig mit Nachzeichnung ediert: Berytus I (1934) 5. In den Kreis der Sisinnios-Phylakterien gehörig (Seyrig 5—9. Peterson 117—130), sollte es einen Christen Theodoros, Sohn einer Christina (Seyrig 7), schützen. Aufschrift (Recto) u. a.: Μιχαήλ, Γαβριήλ, Οὐριήλ, βοήθει.

Die gleichen drei Engel, verstärkt durch Iao Sabao und die Cherubin und Seraphin, ruft der Träger einer Bronze-Plakette (Slg. H. Seyrig-Beyruth) an, die wieder den Reiterheiligen (Salomon?) mit niedergeworfener Dämonin zeigt. Ediert von C. Bonner a. O. 214, 304 Nr. 311 (Abb. Taf. 15 Nr. 311).

Ein Bronze-Amulett des Brit. Museums aus Akka (s. O. Dalton Catalogue of early christ. Antiquities 112 Nr. 155) vereinigt auf dem Recto die εἷς θεός-Formel, jüdische Gottesnamen und Salomon mit den Erzengeln Michael, Gabriel und U. zum Schutz einer Babina; Lit. bei K. Preisendanz Suppl.-Bd. VIII S. 677f. Text bei E. Peterson a. O. 84 Nr. 6; s. Rh. Mus. LXXV (1926) 403 Nr. 50.

Aus dem Heiligtum der Ceres bei Arcesine (auf Amorgos) stammt eine von Th. Homolle edierte Bleilamelle (Bull. hell. XXV [1901] 430—432) mit Formulartext eines Exorzismus gegen den bösen Geist eines (oder einer) N. N. Sie läßt auf dem Rekto die Beschwörung des Dämons bei dem Gott erkennen, ‚der die zwölfköpfige Schlange durch seine heiligen Erzengel Michael und Gabriel tötete', und das Verso beginnt mit den Namen der körperlosen Mächte, τῶν [ἀΰ]λων Δυνάμεων, Michael, Gabriel, Οὐριείλ, Raphael, die wohl dem Befehl des Beschwörenden an den Dämon Nachdruck verleihen sollten — der Text ist stark beschädigt.

Bei diesen vier Engeln wird in einer lateinischen Coniuratio daemonum der Pariser Handschrift Bibl. Nat. rés. 8° E, Inv. 5730 Bl. 9v (15. Jhdt.) der Teufel beschworen, wobei auch Uriel (gegen kirchliche Bestimmung) als ‚heilig' bezeichnet wird: ‚*coniuro te, diabole, per s. Michaelem . . . et per s. Urielem*' etqs. (s. M. Schwab a. O. 123).

Im Gegensatz zu dieser Häufung von Helfern U.s gegen das Übel gibt ihm ein Amulett bei A. Schlumberger a. O. 121—123 Nr. 3 nur den Engel Ἀρχάφ (sonst auch Ἀραάφ, Ἀρλάφ: Peterson a. O. 107. 129) mit: διόκει σὲ ὁ

ἄγγελος Ἀ. καὶ Οὐριέλ. Als christlich weist sich das Phylakterion aus durch die Formel Χριστὸς νικᾷ und die Darstellung der drei Weisen vor Maria mit Jesuskind. Abb. bei Schlumberger 122.

Zahlreiche geschnittene Steine haben sich erhalten, die in ihrer Eigenschaft als Amulette den Namen U. gemeinsam mit andern Engeln und Schutzgeistern und dazu apotropäische Symbole zeigen. Die reiche Zusammenstellung magischer Gemmen von C. Bonner Studies in magical Amulets (1950), bietet dafür bezeichnende Beispiele. Ein Jaspis aus dem Besitz H. Seyrigs-Beyruth (Bonner 310 Nr. 338; Abb. Taf. 18, 338) umschreibt eine nimbierte Gestalt, der Globus, Sonne und Mond beigegeben sind, mit den Namen Uriel, Suriel und Gabriel; auf der Rückseite: Michael. Ein ähnliches Exemplar bei U. F. Kopp Palaeographia critica IV (Mannh. 1829) 226f.; s. C. Wessely Ephesia Grammata (Progr. Franz-Josef-Gymn. Wien 1886, 113).

Nur Οὐριήλ, ohne die Mitengel (ein seltener Fall), mit folgendem Σαβαώ, βοήθι (darüber unverständliche, wohl semitische Buchstaben) zeigt ein Limonit der Slg. Edw. Th. Newell bei Bonner 310 Nr. 339 (Abb. Taf. 18, 339). Wieder in Umgebung einer Gruppe von 7 Namen, unter ihnen die Erzengel und Suriel, erscheint U. auf einem Achat des Brit. Museums (Nr. 56110), den Bonner 171 notiert, und allein mit Suriel begegnet U. verdoppelt auf dem Verso eines Pariser Jaspis (Cabinet des médailles, bei Chabouillet Nr. 2245): Οὐριήλ Οὐριήλ Σουριήλ gefolgt von einem magischen Wort; s. Bonner 70.

In fehlerhafter Schreibung trifft man U. mit Michael auf einem Bronze-Amulett aus Syrien bei Schlumberger 128 Nr. 11: über einem übelabwehrenden Löwen die Namen Abrach Michael Gabriel Ῥουρήλ (l. Οὐριήλ) Μιχαΐ Μχαήλ. Eine andere Verschreibung (oder Variante) des Namens U. auf einem Plasma des Brit. Mus. (Nr. 56230) bei Bonner Hesperia XX (1951) 326f. Nr. 25 (Abb. Taf. 97, 25): Μιχαὴλ Οὐρήλ; beschrieben von Bonner Studies 69f. Ob auf einem Karneol des Brit. Mus. (Nr. 56013) bei Bonner Hesperia XX 340 Nr. 70 (Abb. Taf. 100 Nr. 70) in der Reihe Μιχαὴλ Γαβριὴλ Κουστιὴλ Ῥαφαήλ die Form Kustiel aus Uriel verderbt ist oder den aus der Septuaginta, Chron. 4, 18, bekannten Engel Yekouthiel (spätere Kurzform Kouthiel) meint (Perdrizet 272), bleibt zweifelhaft; s. Bonner Studies 170, 171, 25.

Für einen christlichen Träger war das von J. Durand (Bull. monumental L [1884] 767—772) edierte griechische Amethyst-Phylakterion bestimmt, auf dem sechs Erzengel, unter ihnen U., das Wort Ἰχθύς von rechts und links umgeben; auf dem Verso Christus mit ἐν ἀρχῇ ἦν ὁ λόγος; s. Perdrizet a. O. 257f.

Wenn auf einem Iaspis (Slg. Clercq) zu einer Gestalt (wohl Erzengel) mit Szepter, über ihr Halbmond und Stern, die Namen Gabriel, Michael, U. und Suriel gesetzt sind, denkt Peterson, εἷς θεός 84 Nr. 5 (mit Lit.) an astrologische Vorstellungen, auf denen diese und ähnliche Engelreihen beruhen; s. Collection de Clercq. Catalogue VII 2. Les bijoux et les pierres gravées par André de Ridder (Par. 1911), nr. 3495. Ohne Σουριήλ, mit Σαβαώθ nr. 3490, auf dem Recto Gestalt (Solomon) mit Σολομών.

Die Texte der astrologischen Handschriften lassen über die engen Beziehungen der Erzengel zu den Planetengöttern keinen Zweifel. In ihnen wird U. wie andere Engel bestimmten Planetenherrschern als Stundenwalter zugeordnet. Wenn sich dabei die Angaben der astrologischen Listen in den Handschriften nicht überall decken, vielmehr oft starke Abweichungen zeigen, dürfte das auf die Verschiedenheit der in verschiedenen Gegenden und Jahrhunderten gebrauchten Systeme zurückzuführen sein.

So waltet (διοικεῖ) U. am Montag (Selene) über die 1. und 2. Stunde: Anecd. Ath. 603, 13 (cod. Bon. 3632, 15. Jhdt.) und 633, 30f. (Hs. Mailand H 2 inf., 16. Jhdt.), Liste der gottbegünstigten Zeiten. Am Dienstag (Planet Ares) wirken die Engel U. und Sabatiel gegen den Dämon Beruel: Anecd. Ath. 633, 9 (Hs. Mailand H 2 inf.), Cat. codd. astr. gr. X 88, 5 (Hs. Athen, 16. Jhdt.); ebenso mit geringen Variationen der Namen im Cod. Harl. 5596 (15. Jhdt.): zwei Engel, Οὐρὶλ und Σαβεέλ (vgl. o. Sabatiel) gegen den Dämon Σβιρουέλ (Anecd. Ath. 404, 12); stärkere (orthographische) Unterschiede im Cod. Par. gr. 2419 (15. Jhdt.): Uruel und Beiel gegen Zeberuel (An. Ath. 472, 22). Am Mittwoch (Planet Hermes) stehen sich in der 1. Stunde Uruel und der Dämon Luzifer gegenüber: Anecd. Ath. 436, 13 (Cod. Harl. 5596. 15. Jhdt.), Cat. codd. astr. gr. VIII 2. 151, 35 (Hygromantia Salomonis, cod. Mon. gr. 70). Am Sonntag (Helios) walten in der genannten Mailänder Handschrift fünf Engel, Οὐρεήλ an 2. Stelle nach Michael, gegen drei Dämonen: An. Ath. 633, 3—5, wo eine andere Hs. (Cat. codd. astr. gr. VIII 2. 174, 13) Ὀριήλ notiert.

Einige astrologisch-iatromagische Listen empfehlen die Wirkungskräfte der vier Erzengel (mit U.) für bestimmte Monate. So hilft ein Phylakterion mit diesen und weiteren Engelnamen im Februar und Oktober: Cat. codd. astr. gr. X 227, 13 (βοηθήσετε τὴν δούλην θεοῦ). 224, 28; im November ruft man die gleichen ἄγγελοι ἀσώματοι an gegen Bedrängnis (εἰς ἀνάγκην, Behexung?), um mit Erfolg vom Übel befreit zu werden: X 115. 28ff.; Peterson a. O. 106.

Da die milesische Erzengelliste (IG Nr. 2895. A. Deißmann Licht vom Osten, Tüb. 1923[4], 393—397) beim Fehlen von Namen nicht erkennen läßt, an welchen der ἀρχάγγελοι jedes der gleichlautenden Schutzgebete sich richtet, muß auch die U. zukommende Vokalreihe unbestimmt bleiben. Wollte oder dürfte man U. und Suriel als ein und denselben Engel betrachten (s. o. S. 1012), dann wäre wohl die vierte, mit ι beginnende Vokalreihe an U. zu verweisen, da sie in der PGM Nr. X 42—48 zu Zauberzweck überlieferten Engel-Heptas (Michael, Raphael, Gabriel, Suriel usw.) Suriel gehört (Z. 45). Jedoch bleibt die Frage noch offen, bis die der milesischen Inschrift beigegebenen Engel-Symbole deutbar geworden sind.

Nur ein Hinweis auf das häufige Vorkommen U.s in koptischen Zauberdokumenten ist hier zu

geben. Auch in diesem Schrifttum findet man ihn, der gedeutet wird als ‚U. die Kraft' (K r o p p II 165, 20 Nr. 45. Detl. M ü l l e r 312 Nr. 218; S. 285 Nr. 4), zusammen genannt mit seinen Engelgenossen, die mit ihm ‚im Angesicht Gottes stehen' (K r o p p II 173, 15f. Nr. 46. M ü l l e r 286 Nr. 5). Er ist nach koptischer Vorstellung ‚gesetzt über die Kränze' der Seligen (K r o p p II 177, 8 Nr. 47. III 78 § 137; ‚über die Kronen' M ü l l e r 302 Nr. 211) und wirkt als Schutzengel: er begleitet den N. N., vor ihm schreitend mit der Trompete (M ü l l e r 56 und 300 Nr. 207); man bittet, von ihm und den Erzengeln behütet und von allem Bösen geheilt zu werden (K r o p p II 164 Nr. 45). Aber auch die Funktion eines Strafengels kommt ihm zu, wenn er über falsch Schwörende ‚vom Himmel den nie schlafenden Wurm bringen' soll (K r o p p II 238 und II 86 § 149. M ü l l e r 3 14). Gegen sonstige Beobachtung begegnen in einem koptischen magischen Papyrus des Brit. Museums (or. 6794), der einen Bechersegen mit der Forderung des Sängers Severus um eine gute Stimme enthält (K r o p p II 104—107 Nr. 32. M ü l l e r 295 Nr. 20), Drohungen gegen die sieben Erzengel, falls sie dem Zaubernden den Gehorsam versagen sollten. Nach einleitenden Zauberworten wird U. aufgefordert: ‚Vollende (die Praktik), Uriel!' Dagegen fehlt in der Beschwörung des Davithea bei den sieben Erzengeln (K r o p p 105) U., der durch Suriel ersetzt zu sein scheint. In beiden sieht D. M ü l l e r nur ein und denselben Engel.

Auch in die Exorzismen der Kirche ist U. als himmlische Kraft, bei der Unheil und böse Geister beschworen werden, eingegangen, wie das u. a. die von Louis D e l a t t e edierte Sammlung spätgriechischer (1735), auf alte Vorlage zurückgehender Beschwörungstexte einer Athos-Handschrift des Klosters Lavra (Θ 20) anschaulich zeigt: Un office byzantin d'exorcisme par Louis Delatte (Brüssel 1957); s. *Οὐριέλ*, *Οὐριήλ*, *Οὐρουήλ* S. 159.

Nur kurz sei auch auf die Darstellungen U.s in der Kunst verwiesen, die P e r d r i z e t 246—273 besprochen hat; sie stammen überwiegend aus später Zeit und stehen immer im Zusammenhang des Erzengel-Verbandes. Zu erwähnen: nicht mehr vorhandene Wandfresken eines Grabes in Sofia aus dem 4. oder 5. Jhdt. mit den Brustbildern der vier Erzengel um ein großes, Christus symbolisierendes Kreuz. U. war in der Nordecke angebracht, da er über die nördliche Gegend der Welt waltete. Beschrieben von P e r d r i z e t 247, Taf. 26, 4. Ins 11. Jhdt. gehören Wandfresken der Erzengel in kappadokischen Kirchen (P e r d r i z e t 252f., Taf. 28, 7), und noch jünger sind die von P e r d r i z e t 255—273 behandelten und in Beziehung zur alten literarischen Überlieferung gesetzten ikonographischen Zeugnisse für U. (Taf. 27. 29. 30).

[K. Preisendanz.]

Urima (*Οὔριμα*), eine kleine Stadt am rechten Ufer des Euphrat, nordöstlich von Zeugma (s. d.), in der Region von Kyrrhos (Ptol. V 14, 10), fast westlich von Edessa. Nach E. H o n i g m a n n (o. Bd. IV A S. 1569. 1592, s. v. Syria) handelt es sich um den Ort Šītamrat der Assyrer. Nähere Angaben über das Aussehen dieses selten genannten Ortes (Not. Ant. V 6) fehlen; in nachchristlicher Zeit erscheint der Name im Plural (nur im Genitiv überliefert, Nom. vermutlich *Urimai:* Sokr., Hist. eccl. III 25, 16 = Migne, PG LXVII 453; Georg. Cypr. 884: *Orimai;* Hierocl. 713, 10: CYPIMA). — Der Ort erscheint erstmalig 363/4 bei Sokr. a. O., letztmalig 1112/3 bei dem armenischen Historiker Matthaeus von Edessa als Bistum: hier *Uremn.* — Meist wird angenommen, daß U. dem bedeutenden armenischen kirchlichen und politischen Zentrum des 13./14. Jhdts. *Rum Qal'e* (‚Romäerburg'), armen. *Hromkla*, entspricht; anders Th. N ö l d e k e in Nachr. Gött. Ges. 1876, 12,2. Zu dieser Frage vgl. vor allem E. H o n i g m a n n in der Enzyklopädie des Islām III 1268.

L i t e r a t u r: E. H o n i g m a n n in Ztschr. Dt. Palaest. Ver. XLVII (1924) 50, Nr. 477. R. D u s s a u d Topographie de la Syrie, 1927, 4. 450.

[Bertold Spuler.]

Urin s. Suppl.-Bd. IX.

Urina s. U r i u m 2).

Urinatius s. A v i l l i u s nr. 5, R a g o n i u s nr. 5. 6.

urinator s. Art. S c h w i m m e n, Suppl.-Bd. V S. 857ff.

Urioconium s. V i r o c o n i u m.

Urios (*Οὔριος*), Beiname des Zeus bei Aischyl. Suppl. 594, durch den der Gott als Sender eines günstigen Windes (vgl. U s e n e r Götternamen 260) bzw. als wohlgesinnt und gnädig bezeichnet wird; als Vorbild dürfte vermutlich Hom. Od. V 176 anzusehen sein, wo von *Διὸς οὖρος*, dem günstigen Winde, den Zeus sendet, gesprochen wird. Es ist daher recht bedenklich, aus diesem Beleg eine Datierung des Kultes des Zeus U. vornehmen zu wollen, wie das C o o k Zeus III 142 tut. Ähnlich allgemein sind die Belege bei Meleagr. 80, Anth. Pal. XII 53, 8. Alkiphr. ep. II 4, 8 aufzufassen. Die Etymologie von *οὖρος* ist unklar (vgl. B o i s a c q Dict. étym. s. v.). Dieser Beiname fand aber auch im Kult Verwendung.

Die bekannteste K u l t s t ä t t e des Zeus U. (vgl. Gruppe II 834, 10) lag auf der asiatischen Seite des Bosporus an der Stelle, die im Altertum als Beginn des Schwarzen Meeres (*Στόμα τοῦ Πόντου, ostium Ponti* bei den meisten Autoren; *ἐκβολαὶ τοῦ Πόντου* b. Philostr. vit. soph. I 24 p. 40 K a y s e r, *introitus Ponti* b. Cic. Verr. or. IV 130) angesehen wurde. Die älteren Zeugnisse sprechen nur von einem *ἱερόν*, ohne den Inhaber des Kultes zu benennen: Herodot. IV 85. 87. Demosth. XX 36. XXXV 10. L 17f. Polyb. IV 43, 1. 50, 2. Skylax 67. 92. Strab. VII 319 (vgl. XII 566). Philostr. a. O.; im Schol. Demosth. in Lept. 468, 10 heißt es *ἱερὸν τῶν θεῶν*. Wie nach seiner Lage nur natürlich, wird es mit der Argonautensage in Verbindung gebracht: Diese hatten hier (nach Dionys. anapl. Bosp. frg. 75 p. 27, 2 G ü n g e r i c h = GGM 57 auf der europäischen Seite!) den Zwölfgöttern geopfert (Apoll. Rhod. II 531). Hesych. Miles. frg. 4, 33, FHG IV 152 nennt nur den Iason. Nach Polyb. IV 39, 6 opferte Iason auf der Rückfahrt von Kolchis den Zwölfgöttern. Nach Herodor. frg. 47, FGrH 31 im Schol. Apoll. Rhod. II 531 war das der Altar, an dem Argos, der Sohn des Phrixos, auf der Rück-

kehr von Kolchis geopfert hatte. Timosthenes im gleichen Schol. sagt, der Altar sei von den Söhnen des Phrixos für die Zwölfgötter errichtet worden, das Opfer der Argonauten habe aber dem Poseidon gegolten; damit schließt er sich einer Version an, die sich auch bei Pind. Pyth. IV 204 findet; Plin. n. h. V 150 ist anzureihen, wo von einem *templum Neptuni* die Rede ist.

Erst bei Mela I 19 findet sich als *numen* des Heiligtums Iuppiter genannt. Das Heiligtum als Kultstätte des Zeus U. erwähnen ausdrücklich Cic. Verr. or. IV 128ff. Menippos von Pergamon (augusteische Zeit) b. Steph. Byz. s. *Χαλκηδών* und b. Marcian. Heracl. epit. I 6f. GGM I 568. Arrian. (unter Hadrian) peripl. 37 GGM I 401, 16 (vgl. Ps.-Arrian. peripl. 2 GGM I 402, 10. Anonym. peripl. 90 GGM I 422, 16. Anonym. de ambit. Pont. Eux. 2 GGM I 424, 14f.). Tab. Peut. IX 2 (zur Lokalisierung vgl. M i l l e r Itin. Roman. 636. K l e k Myth. Lex. VI 119. O b e r h u m m e r o. Bd. III S. 749f. 752f. mit Karte und Hinweis auf Fortleben des Namens in einer modernen Ortsbezeichnung; vgl. Plin. n. h. V 150, wo vielleicht Spiropolis in Hieropolis zu ändern ist).

Eine Weihung ist auf einer Inschrift aus Chalkedon bei K a i b e l Epigr. Graec. 779 erhalten. Der Weihende dieser Inschrift ist ein gewisser Philon, Sohn eines Antipatros, den die Entdecker der Inschrift (vgl. CIG II 3797) mit einem zu Alexanders d. Gr. Zeit lebenden Bildhauer Philon (vgl. Plin. n. h. XXXIV 91) identifizieren zu können glaubten; das wird von B r u n n Gesch. d. griech. Künstler[2] I 295 und K l e k a. O. 118 aus sprachlichen wie formalen Gründen abgelehnt. B ü c h e l e r Rh. Mus. XXXVI (1881) 338ff. setzt diesen Philon mit Philon Antas Antipatri Tyri filius (Not. d. scav. 1880, 355) gleich (vgl. die Zurückhaltung P e e k s o. Bd. XIX S. 2532 gegenüber den Kombinationen Büchelers); dieser Antipatros (s. o. Bd. I S. 2516) starb aber im J. 44 v. Chr. Stimmen diese Vermutungen auch nur annähernd, kommen wir für das Epigramm in die augusteische Zeit.

Überblicken wir also nochmals die Zeugnisse für den Kult des Zeus U. am Bosporus, so folgen auf Cicero, der bezeugtermaßen den Namen als erster nennt, zwei Autoren der augusteischen Zeit, Menippos und der Verfasser des Epigramms des Philon (vielleicht Philon selbst), und schließlich ein Geograph aus der Zeit Hadrians; immerhin hat sich damals schon der Name innerhalb des Ortsnamens durchgesetzt, wie die Form *Iovisura* auf der Tab. Peut. lehrt.

Zeugnisse für einen z w e i t e n K u l t p l a t z des Zeus U. sind inschriftlich aus Delos überliefert: So wurde im Sarapistempel auf Delos eine Weihung an Zeus U. für Mithradates Eupator und seinen Bruder Chrestos gefunden (Bull. hell. VI [1882] 343 nr. 57 = Syll. or. nr. 368); da Mithradates VI. Eupator i. J. 111 v. Chr. seine Mutter, der man Schuld am Tode seines Vaters gab, beseitigte (s. o. Bd. XV S. 2164), wird er wohl damals den Beinamen Eupator angenommen haben. Aber auch sein Bruder Chrestos überlebt dieses Jahr nicht lange (s. o. Bd. XV S. 2205). Die Inschrift läßt sich demnach etwa auf das J. 111 v. Chr. datieren. Das stimmt vorzüglich zu der zweiten in großen Zügen datierbaren delischen Inschrift mit Erwähnung des Zeus U., die von R o u s s e l - H a t z f e l d Bull. hell. XXXIII (1909) 496ff. nr. 16 (= D e s s. nr. 9237) veröffentlicht wurde; sie gehört etwa in die gleiche Zeit. Nach den Herausgebern (ihnen stimmt D e s s a u a. O. zu) ist sie etwa gleichzeitig mit der Inschrift Bull. hell. XXXIII (1909) 494 (= D e s s. 9417), die durch Nennung der Konsuln Cn. Papirius und C. Caecilius auf das J. 113 v. Chr. zu datieren ist. Außer zwei Fragmenten mit dem Namen des Zeus U. (Bull. hell. XXXII [1908] nr. 32. XXXIII [1909] nr. 26) gibt es aus Delos noch die Weihung eines gewissen Eutychos für sich, seinen Sohn Eubolos und ‚für alle, die zur See fahren' (*ὑπὲρ τῶν πλοϊζομένων πάντων*), d. h. doch wohl seine Schiffsgefährten auf der gleichen Seereise (Bull. hell. VI (1882) 328 nr. 22 = Syll.[3] III nr. 1126) an die Götter Zeus U., Sarapis, Anubis und Harpokrates, die als *σύνναοι* und *σύμβωμοι* bezeichnet werden, und eine Kultvorschrift (Inscr. de Délos nr. 2305), nach der dem Zeus U., der Astarte Palaistine und der Aphrodite Urania keine Ziegen, keine Schweine und keine Kühe geopfert werden dürfen (vgl. N i l s s o n Gesch. d. griech. Rel. II 2305).

Auffällig ist, daß Zeus U. zweimal neben Sarapis erscheint, da auch am Bosporus seinem Heiligtum ein solches des Sarapis auf dem europäischen Ufer (vgl. die Verwechslung bei Dionys. a. O.) gegenüberliegt (Polyb. IV 39, 6). Da Sarapis sowohl mit Zeus wie auch mit Poseidon oder wohl auch mit beiden gleichgesetzt zu werden pflegt (s. o. Bd. I A S. 2420ff., vgl. besonders die Weihung CIL III 3637 *Iovi Optimo M. Neptuno Serap.)*, fällt von hier aus auch ein Licht auf die Nennung des Poseidon in dem bosporanischen Heiligtum.

Besonders auffällig sind aber die Namen, welche dem Zeus U. in lateinischer Sprache gegeben werden: Nach Cic. a. O. heißt Zeus U. *Iuppiter Imperator*, auf der zweisprachigen delischen Inschrift Bull. hell. XXXIII (1909) 496ff. nr. 16 aber *Iuppiter Secundanus* (... *magistreis de sua pecunia Iovei Sequndano;* im griech. Text: *ἐκ τῶν ἰδίων Διὶ Οὐρίῳ ἀνέθηκαν*), dessen Name vor dem Funde dieser Inschrift nur aus Martian. Cap. I 47 bekannt war (mit Recht wurde auch auf Catull. c. 4, 20f. *Iuppiter* ... *secundus* hingewiesen; vgl. K r o l l im Komm. z. d. St. C o o k a. O. 156). Während der Beiname *Secundanus* als Übersetzung von U. hingenommen werden kann, macht *Imperator* Schwierigkeiten (C o o k a. O. 148 weist auf den Zeus *Στρατηγός* im paphlagonischen Amastris hin; kaum zu Recht) hinsichtlich einer Gleichsetzung mit U.

Cicero kommt auf Zeus U., den er *Iuppiter Imperator* nennt, weil Verres dessen Bild aus Syrakus entwendet hatte: *ex aede Iovis religiosissimum simulacrum Iovis Imperatoris, quem Graeci Οὔριον nominant, pulcherrime factum nonne abstulisti?* (Verr. or. IV 128). Selbst der Eroberer von Syrakus, M. Marcellus, hatte sich anders verhalten: ... *quod erat Syracusis, quod M. Marcellus armatus et victor viderat, quod religioni concesserat, quod cives atque incolae Syracusani colere, advenae non solum visere, verum*

etiam venerari solebant, id Verres ex templo Iovis sustulit (ebd. 130). Damit wird als dritte Kultstätte des Zeus U. Syrakus bezeugt; Cicero zählt aber drei solcher Bilder des Iuppiter Imperator bzw. Zeus U. auf: *unum illud Macedonicum* — dieses ist jedoch nicht mit dem Bilde identisch, das nach Cic. in Pis. 35, 85 L. Calpurnius im J. 56 aus Makedonien entführte: *Iovis Urii* im Text dieser Stelle ist erst eine Änderung des Turnebus für die handschriftliche Überlieferung *Iovis Velsuri,* die Keune Myth. Lex VI 118 Anm. mit vollem Rechte zu *Iovis Svelsurdii* wiederherstellt; gemeint ist der thrakische Zeus Zbelsurdos, zu dem man zuletzt Detschew Festschr. f. Rudolf Egger I (1952) 21 heranzuziehen hat —, *quod in Capitolio vidimus; alterum in Ponti ore et angustiis; tertium, quod Syracusis ante Verrem praetorem fuit* (ebd. 129). Zu dem zweiten Bilde *in Ponti ore* sagt Cic. a. O. 130 weiter: *Quod autem est ad introitum Ponti, id, cum tam multa ex illo mari bella emerserint, tam multa porro in Pontum invecta sint, usque ad hanc diem integrum inviolatumque servatum est.*

Nach Ciceros Aussage lag ein vierter Kultplatz in Makedonien, von wo T. Quinctius Flamininus das Bild des Zeus U. nach Rom brachte, *ut in Capitolio, hoc est in terrestri domicilio Iovis, poneret* (ebd. 129). Das ist deshalb beunruhigend, weil nach Liv. VI 29, 8 ein anderer Quinctier, T. Quinctius Cincinnatus, ein Bild des Iuppiter Imperator aus Praeneste nach Rom brachte und auf dem Kapitol aufstellte. In der Diskussion um diesen Beinamen (vgl. Klek Myth. Lex. VI 120f.) ist bisher noch nicht beachtet worden, daß Ciceros Ausdrucksweise *quod in Capitolio vidimus* (a. O. 129) im Tempus ausdrücklich auf ein Bild hinweist, das seine Zeitgenossen zwölf Jahre vor dem Prozeß bzw. vor dem Brande des Kapitols hatten sehen können, das jetzt freilich nicht mehr existiert; damit könnte das Bild gemeint sein, das Flamininus aus Makedonien nach Rom brachte. Ob das Bild des Zeus U. für die Römer etwas ,Imperatorisches' an sich hatte (vgl. Preller-Robert Griech. Myth.[4] I 1, 158), läßt sich kaum sagen oder gar nachweisen; Abekens Erklärungsversuch (Ann. dell' istit. XI [1839] 62ff.), der von einer angeblichen Darstellung des Zeus U. auf einer syrakusanischen Münze ausgeht, ist deshalb schon zum Scheitern verurteilt, weil die Zuweisung unsicher geblieben ist und somit zwei Unbekannte miteinander verglichen werden; immerhin wäre nach seiner Darstellung eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Iuppiterbild auf der Münze des Cn. Cornelius Blasio aus dem J. 99 v. Chr. (Babelon I 396. Sydenham The Coinage of the Rom. Rep. 75 nr. 561, ca. 105 v. Chr.), d. h. vor dem Brande des Kapitols, nicht zu verkennen: Das Münzbild stellt aber Iuppiter inmitten seiner beiden Kultgenossinnen Iuno und Minerva dar; man müßte dann schon annehmen, daß das alte Tonbild des Vulca durch die von Flamininus aus Makedonien mitgebrachte Statue des Zeus U. ersetzt worden sei (das Bild des Vulca war bärtig, wie aus Arnob. adv. gent. VI 25 zu entnehmen ist, während der Iuppiter der Corneliusmünze keinen Bart trägt), ohne daß uns davon freilich etwas überliefert wäre. Das bleibt alles sehr ungewiß. Vielleicht hat auch Flamininus sein Bild nur Imperator genannt, weil er sich des von seinem Ahnherrn Cincinnatus erbeuteten Iuppiter Imperator entsann. Der Beinanme Imperator kann von der immer wieder bezeugten Übereinstimmung der Triumphaltracht mit der des kapitolinischen Iuppiter herrühren; dann wäre Ciceros Gleichsetzung des Zeus U. mit dem römischen Iuppiter Imperator durch eine zweimalige, sachlich recht unterschiedliche Identifikation im Verlauf der Geschichte des römischen Bildes (Benennung des praenestinischen Bildes nach dem kapitolinischen, das seinerseits dem Triumphator entsprach, und dann Benennung des makedonischen Bildes aus der Familientradition der Quinctier) zu erklären.

Da der Kultplatz, von dem das makedonische Bild des Zeus U. stammt, nicht bekannt ist, bleiben uns drei bezeugte Kultstätten:

1. Das Ἱερόν des Zeus U. am Bosporus, für das Cicero unser ältester Zeuge ist; freilich sagt er, dieses Bild habe in langer Zeit schon viele Kriege unbeschadet und heil überstanden.

2. Die Kultgemeinschaft des Zeus U. mit Sarapis und anderen Göttern auf Delos, für die Zeugnisse aus dem vorletzten Jahrzehnt des 2. Jhdts. v. Chr. vorliegen.

3. Das Kultbild des Zeus U. in Syrakus, das von Verres geraubt, nach Cic. a. O. aber schon bei der Einnahme von Syrakus im J. 212 v. Chr. von Marcellus gesehen und verschont wurde.

An allen drei Plätzen kann es sich durchaus um einen Gott handeln, dessen Gunst und Hilfe von den Seefahrern erbeten wurde. Dafür spricht seine Kultverbindung mit Sarapis und vielleicht auch Gleichsetzung mit Poseidon.

[Gerhard Radke.]

Urisium *(mutatio Urisio* Itin. Burd. 569, 5), röm. Poststation in Thrakien an der Straße von Hadrianopolis nach Constantinopolis, 10 m.p. von *Tarpodizo,* 7 m.p. von *Virgoles.* In den Fontes lat. hist. Bulg. I (Sofia 1958) 42 irrtümlich mit der Itin. Ant. 137, 5. 230, 4. 323, 1 genannten Station *Burtudizo* (*Burdidizo*) gleichgesetzt, doch gibt Itin. Ant. 230 die Entfernung zwischen Tarpodizo und Burtudizo mit 50 m.p. an, während nach Itin. Burd. die Entfernung zwischen Tarpodizo und U. nur 10 m.p. beträgt. Lage nicht näher bekannt. K. Miller Itin. Rom. 538 sucht U. beim h. Sardžali.

[Balduin Saria.]

Uritanus ager. 1) Gebietsbezeichnung im lib. col. II Feldm. 262, 11, die wohl unter Berücksichtigung der anderen an dieser Stelle genannten Namen, die Orte Apuliens, Dauniens und Kalabriens bezeichnen (s. d. Art. Uria Messapia), auf Uria bzw. Urium am Mte. Gargano bezogen werden darf. Da der *ager Orianus* zu Uria Messapia, der *ager Veretinus* zu Uria-Veretum und der *ager Varinus* zu Barium gehören dürften, bleibt nur noch die genannte Verbindung übrig; vielleicht identisch mit der Οὐριτανὴ χώρα bei Appian. b. c. I 89.

2) Gebietsbezeichnung in der Provinz Aemilia im lib. col. II Feldm. 29, 11. Mayer Apulien 376 verbindet auch diesen Namen mit den apulisch-messapischen Städten gleichen oder ähnlichen Namens und vermutet messapische Kolonisation bis ins Gebiet der Pomündung; ein Beweis läßt sich dafür nicht erbringen.

[Gerhard Radke.]

Ur[itinus]. Cognomen, dessen Bedeutung unsicher ist, ergänzt für L. Cornelius Maluginensis Nr. 256, vgl. Münzer o. Bd. IV S. 1405. A. Degrassi Inscr. Ital. XIII (1947) 92 (zum J. 459).

[Hans Gundel.]

Uriton (Οὐριτόν), als Örtlichkeit von Akarnanien ἐν τῷ Ἰκονίῳ bei Ps. Skyl. 34 (GGM I 36) überliefert nach der Erwähnung von Argos Amphilochikon und Euripos und vor der von Anaktorion und Leukas. Seit Vossius wurde das in Εὔριπος καὶ Θύρριον ἐν τῷ κόλπῳ verbessert, von Gronovius zu Ἐχῖνος καὶ Θύριον ἐν τῷ Ἰονίῳ abgewandelt. Unter der Voraussetzung, daß Thyrreion nicht im Osten von Anaktorion gelegen habe und ein Euripos nicht bezeugt sei, wurde das von C. Müller GGM I 36 verworfen und dafür nach einer Anregung von K. Mannert Geographie der Griechen und Römer VIII (Leipzig 1822) 73 konjiziert: εὔριπος διόρυκτος ἐν τῷ ἰσθμῷ; diese Worte wurden einige Zeilen weitergerückt und auf den Isthmos bei Leukas (zu seiner Historizität zuletzt Philippson-Kirsten D. griech. Landschaften II [1956] 474ff. m. Karte IV) bezogen. Seither blieb die Stelle ungeändert und wurde auch in den Fasti Acarnanici in IG ed. min. IX 1, 2 p. XVII zur Entstehungszeit des Ps. Skylax um 348 nicht für die Existenz akarnanischer Poleis im 4. Jhdt. v. Chr. berücksichtigt. Doch steht gegen C. Müller seit langem die Lage von Thyrreion bei Hag. Vasilios östlich von Anaktorion fest (o. Bd. VI A S. 744ff., dazu Klaffenbach IG a. O. p. 8ff.; Plan der Ruinen nach Noack bei Kirsten Die griech. Polis [1956] 59); auch Euripos, das nach Ps. Skyl. 34 noch weiter östlich gelegen haben müßte, erscheint auf der Route der epidaurischen Thearoi in IG ed. min. IV 1, 95, 15 als östliche Nachbarstadt von Thyrreion, zwischen diesem und dem bei Katuna fixierten Medion (Klaffenbach p. 37. E. Kirsten Arch. Anz. 1941, 108. Philippson-Kirsten II 332). Danach ist bei Ps. Skyl. 34 die Stelle der Erwähnung richtig, nur statt U. zu lesen Θύρρειον ἐν τῷ κόλπῳ; das hat zugleich seine Parallele in dem Nebeneinander von Οὐρία bei Strab. X p. 459 und Θυρίη bei Nikander als der Quelle von Antonin. Liber. 12 (s. den Art. Uria). Klaffenbach p. XVII 9 bezeichnet zwar Euripos als unlokalisierbar, doch verzeichnet die Kartierung der Siedlungsreste Akarnaniens bei Philippson-Kirsten K. II nr. 83. 85. 86 mit Hilfe der Griech. Topogr. Karte Bl. Preveza-Amphilochia mehrere antike Plätze (Ruga, Paliampela, Magula), für die die Namen Euripos, Echinos, Herakleia in Frage kommen (Philippson-Kirsten 378); dabei wird Ps. Skyl. 34 wohl am ehesten einen Küstenort bezeichnen, also (sofern nicht weiter östlich noch an der Bucht von Paliomylos eine Siedlung lag) am ehesten die Stätte von Ruga; für sie könnte wohl auch wegen des schmalen Isthmos zwischen zwei Buchten — diese analog der Lage von Chalkis am euböischen Euripos —, der Ruga mit dem Festland verbindet, der Name Euripos passen (Echinos ist nicht als Hafenstadt bezeugt, könnte also Paliampela sein oder Lykoniko); zu Funden von Ruga: E. Oberhummer Akarnanien (Münch. 1887) 36. G. Klaffenbach S.-Ber. Berl. 1935, 718; IG[2] IX 1, 2 nr. 377. 379. Philippson-Kirsten 378, 2. 586 (die ebd. schon angezweifelte Gleichung Rugas mit Echinos ist also wohl aufzugeben, wenn in IG ed. min. IV 1, 95 die topographische Reihenfolge von Ost nach West, dann nach Süden berücksichtigt wird). Jedenfalls sichert die Möglichkeit des Ansatzes von Euripos bei Paliomylos oder eher Ruga die Überlieferung bei Ps. Skyl. 34 und rechtfertigt die leichte Emendation von U. in Θύρρειον. Die Stelle ist damit nach frühen Münzen (bei Head HN[2] 332) und nach den Erwähnungen bei Xen. hell. VI 2, 37 und in der epidaurischen Liste a. O. das drittälteste Zeugnis für das Bestehen der Stadt Thyrreion und so in deren Fasti und in die Akarnaniens nachzutragen.

[Ernst Kirsten.]

Urium. 1) Οὔριον Strab. VI 284, Ὕριον Dion. Per. 379ff. Ptolem. III 1, 17, Ort an der Nordküste der Halbinsel Gargano. Vgl. den Art. Uria Messapia.

2) in Kampanien. Der Name der Stadt kann nur aus Münzen mit den Legenden *hυριετες, urina, úrina, υριανος, urinai, urena* (v. Planta Gramm. d. osk.-umbr. Dial. II 539. Vetter Handb. d. ital. Dial. I 133) erschlossen werden (s d. Art. Uria Messapia); die Herkunft dieser Münzen ist unbekannt. Wegen der angeblichen Beteiligung von Dauniern an der Gründung Nolas (Polyb. III 91, 5) vermutet Nissen It. Ldk. II 757 in U. den älteren Namen der Stadt Nola (= ,Neustadt'); s. o. Bd. XVII S. 811ff.

[Gerhard Radke.]

3) Urium, Urius. *Urius* war nach Plin. n. h. III 7 ein Fluß in der Baetica, *Urion* nach Ptolem. II 4, 10 eine Stadt der Turdetaner, Cosmogr. Rav. 317, 15 nennt hintereinander die Städte *Onoba, Urion, Aruci.* Da nun Onoba (= Onuba, s. o. Bd. XVIII S. 529) nahe der Mündung, Aruci (= Arucci, s. o. Bd. II S. 1487) nahe der Quelle des Odiel lag, ist anzunehmen, daß U. zwischen ihnen an diesm Flusse lag, der nach der Stadt *Urius* hieß. Schulten (Iber. Landesk. I [Straßburg/Kehl 1955] 337) hat über Fluß und Stadt, ferner über die Herkunft des Namens gehandelt, ohne über diese Sicherheit gewinnen zu können: der Name kommt auf keltischem und baskischem Gebiet, aber auch in Süditalien vor. Die Encicl. Univ. Ilustr. (Bilbao) Bd. XXXV 1310 identifiziert ohne Angabe von Gründen U. mit heutigem Mogner am Rio Tinto (prov. de Huelva).

[Robert Grosse.]

Urius gehörte mit Ursicinus (s. Art. Ursicinus Nr. 2) zu den 7 Alamannenkönigen, die 357 von Julian bei Straßburg besiegt wurden (Ammian. Marc. XVI 12,1). Als die Alamannenfürsten 359 um Frieden baten, suchten U. und Ursicinus dieses Ziel durch Vermittlung des Mitfürsten Vadomarius zu erreichen, doch wurde dieses Gesuch abgelehnt. Erst als sie durch neuerliche Verwüstung ihres Gebietes (L. Schmidt Westgermanen II 36 vermutet es am mittleren und oberen Neckar) bewogen

persönlich ihre Unterwerfung anzeigten, gewährte ihnen Julian Frieden. Als zusätzliche Bedingung wurde ihnen die Rückgabe aller Gefangenen auferlegt (Ammian. Marc. XVIII 2, 18f.; s. o. Bd. VII A S. 2069). [Adolf Lippold.]

Urmagiganti, ein nur im Itin. Ant. 189, 7 genannter zweiter Name für Ciliza, das arabische Killiz (dazu E. Honigmann in Enzyklopädie des Islām II 1083); nach der Vermutung Honigmanns in Ztschr. Dt. Palaest. Ver. 1923, S. 179, Nr. 147 vielleicht eine Verschreibung aus ‚Χῶμα γίγαντος'. [Bertold Spuler.]

urna s. Suppl.-Bd. IX.

Urnacus, seinem Namen nach ein Kelte (vgl. A. Holder Altceltischer Sprachschatz III 43), signiert als Fabrikant eine Reihe von Fibeln des Aucissa-Typus (s. Suppl.-Bd. III S. 520), der dem 1. Jhdt. n. Chr. angehört. Die zu dem Exemplar aus Naix, CIL XIII 10027/131 b, ausgesprochene Vermutung, der Name sei wohl [D]urnacus (cf. Holder a. O. I 1382) zu lesen, wird durch die übrigen Exemplare nicht begünstigt. Zusammenstellung bei G. Behrens Reinecke Festschrift, Mainz 1950, 8 mit Abb. 12, 5 u. 7. [W. H. Gross.]

Urnia. Vgl. für diese gallorömische Quellgottheit o. Bd. XVI S. 1589 Art. Nymphae B, aa (Heichelheim) und weiter A. Grenier Aspects de la religion romaine en Provence. C. R. (1954) 330. H. Mayer Einfluß der vorchristlichen Kulte auf die Toponomastik Frankreichs. S.-Ber. Akad. Wien 175, 2 (1914) 35, 36. J. Vendryès in A. Grenier Les religions étrusque et romaine, les religions des Celtes, des Germains et des anciens Slaves (1948) 279. J. Whatmough, The Dialects of Ancient Gaule (1948/51) 197. [F. M. Heichelheim.]

Uroboros s. Suppl.-Bd. IX.

Urobroci(ae oder -i). Keltische Göttermehrheit unbekannten Geschlechts, die nur durch eine verschollene Inschrift von Carpentras in der Narbonensis belegt ist, CIL XII 1182: *Urobrociis.* Der Name wird versuchsweise von Dottin als aus *uro* (kelt. Auerochs) und *broc* oder *broga* (kelt. Land) zusammengesetzt erklärt. Dies könnte auf eine Jagdgottheit oder vielleicht auch eine Sippen- oder Siedlungsgottheit hindeuten.

Vgl. Myth. Lex. VI 122 (Keune). G. Dottin La langue gauloise (1918) 95. Holder Altcelt. Sprachsch. III 44, 982f. J. Toutain Les cultes païens dans l'Empire Romain III (1920) 310, 416. J. Whatmough The Dialects of Ancient Gaul (1948/51) 197. [F. M. Heichelheim.]

Uro(comagus): Wahrscheinlich ein alternativer keltischer Dialektname für Brocomagus, das heutige Brumath im Unterelsaß. Vgl. mit weiterer Literatur CIL XIII S. 152 und Nr. 9097; dazu Suppl.-Bd. III S. 217 Art. Brocomagus Brumath (Keune) und Bd. VI A S. 2407, 26, Art. Triboci (Linckenheld), Riese Nr. 270. [F. M. Heichelheim.]

Vroic(i oder -ae). Keltischer Name von gallischen Gottheiten, die im Gebiete der Salluvii, bei Rognes, in der Nähe von Lambesc (Bouches-du-Rhône), mit den *Ald[e]me[hen]sibus* zusammen verehrt wurden: A. Allmer Rev. épigr. III (1890) 51 nr. 833 = III (1894) 322 nr. 1073 = Ann. épigr. (1891) nr. 42 = E. Espérandieu Inscr. lat. de Gaule (Narbonnaise) I (1929) nr. 87. Vgl. P. Aebischer Rev. celt. XLVIII (1931) 312ff. [P. Wuilleumier.]

Οὐρολάνιον s. Verolamium (o. Bd. VIII A S. 2425).

Vromagus. Gallo-römische Ansiedlung, an der nördlichen Grenze der Vallis Poenina, nach dem Itin. Ant. 352 und der Tab. Peut. an der Straße von Italien nach dem Rhein gelegen, 9 Meilen von Vevey und 6 (gallische) Meilen von Moudon entfernt, heute Oron-la-Ville (Kanton Waadt, Schweiz). Der Name bedeutet ‚Auerochsenfeld'. Vgl. F. Stähelin Die Schweiz in röm. Zeit (Basel 1948, 3. Aufl.), Index s. v. [P. Wuilleumier.]

Urpanus (Plin. n. h. III 147), Fluß in Dalmatia bzw. Pannonia, heute Vrbas. Der U. ist ein rechter Nebenfluß der Save und entspringt aus zwei Quellbächen am Südhang der Vranica planina (östl. Sarajevo). Länge 253 km. Er fließt durch Jaice und Banjaluka (röm. *ad. Ladios?*) und mündet beim Ort Srbac in die Save. An seinem Unterlauf begleitet ihn eine kurze Strecke die römische Straße von Salona nach Servitium (von *ad Ladios* bis *ad fines*) (Itin. Ant. 268). Die Tab. Peut. verzeichnet hier 16 m.p. von Servitium eine Station *ad fines,* die pannonisch-dalmatische Grenze. [Balduin Saria.]

Urφe, etruskische Form für Ὀρφεύς. Sie kommt zweimal auf Spiegeln vor. Fabretti Gloss. Ital. 2016.

1. Spiegel aus Chiusi. In Chiusi, Samml. Bonci Casuccini Nr. 176, gefunden 1927. Fundbericht Buonamici Studi Etr. I (1927) 514. Bianchi Bandinelli Mon. Antichi XXX 525. 542ff. Fig. 10; Inschrift 544. Guthrie Orpheus and greek religion² (1952) 35 Fig. 6.

Links im Vordergrund liegt das weissagende Haupt des *Urφe* mit geöffneten Lippen zu Füßen eines nackten Jünglings *Umaele* (s. d.). Es folgen nach rechts: *E(u)turpa* (Euterpe), nackte geschmückte Frau, *E . . ϑial,* bärtiger Mann, *Era(n?)* diademgeschmückte Frau, die den Mantel vor den Mund zieht, *Aliunea* sitzender Jüngling mit Mantel; er hält in der Linken ein beschriebenes Diptychon, die Rechte führt den Griffel an die Lippen. In der Lünette, von Bianchi Bandinelli als Giebelfiguren eines Tempels gedeutet, vor dem sich die Szene abspielt, zwei liegende, einander zugewandte Figuren *A(ϑ)unis* (Adonis) und *Ime . . .*, am Griff eine Flügelfigur, Eros. Die Inschrift auf dem Diptychon, wohl ein orphisches Orakel, ist nicht zu deuten; es scheint fraglich, ob sie überhaupt einen Sinn geben soll. Die Zusammenstellung der Figuren ergibt für uns kein klares mythologisches Bild.

Durch diesen Spiegel wird aber die Deutung des inschriftlosen Spiegels Gerhard Etr. Spiegel 257 A gesichert. Herkunft unbekannt, im Louvre, De Ridder Bronzes ant. du Louvre II Nr. 1724 Inv. 1040. Der Mann in der Mitte ist unbärtig, als Giebel- und Griff-Figur je eine Lasa. Bedeutend rohere Zeichnung. Gerhards Erklärung als Kabiren und aufsteigende Kora ist jetzt hinfällig, Bianchi Bandinelli a. O. Auf dem Diptychon ist nach De Ridder

vielleicht zu lesen *(A)nili (E)sr;* Sinn unbekannt. Erwähnung dieses Spiegels bei Matthies Die praenestinischen Spiegel 121 wegen des umrahmenden Blütenornamentes, das in Praeneste fast völlig fehlt, und bei Ducati Röm. Mitt. XXVII (1912) 249, 1 wegen des Zurückweichens der Umrahmung, wodurch mehr Platz für die großen Kompositionen der späteren Zeit gewonnen wird.

Über die griechische Orpheussage K. Ziegler o. Bd. XVIII S. 1261ff. als Seher; 1293ff. Beisetzung des Hauptes auf Lesbos oder in Smyrna und sein Weissagen. Zu den dort erwähnten Gemmen mit sprechendem Haupt und schreibendem Jüngling oder mehreren Personen R. Enking Arch. Jahrb. LIX/LX (1944/45) 113, Deutung auf den ausgepflügten Tages, den Verkünder des disciplina Etrusca. Zu den Gemmen bei Furtwängler Ant. Gemmen kommt hinzu ein Stück im Besitz von Prof. Cook, abgebildet bei Guthrie Orpheus and greek religion² Fig. 8.

Das weissagende Haupt ist auch auf zwei attischen Vasen des 5. Jhdts. dargestellt a) in Neapel, dazu C. Robert Arch. Jahrb. XXXII (1917) 146, b) bei Prof. Cook. Ausführlich Guthrie 35, der ebenso wie Ziegler und Robert annimmt, daß es sich hier um das Verbot des Weissagens durch Apollon handelt. Auf den beiden Spiegeln wäre dann eine andere Version dargestellt, und das ist wichtig für die Frage nach orphischem Einfluß in Etrurien, die von van Essen Did orphic influence on etruscan tomb paintings exist? und von Bulle Philol. Woch. XLII (1922) 694 verneint worden ist, weil sie auf Darstellungen aus der Malerei beschränkt wurde.

2. Spiegel unbekannter Herkunft, in Perugia, Museo Etrusco-Romano. Gerhard Etr. Sp. 354, 1. Fabretti CII Nr. 1072 bis; Gloss. Ital. 2016. *Urφe* steht rechts und trinkt aus einer Schale, während *Lunc* (Lynkeus) links eine Amphora an einer Quelle füllt. Pauli Myth. Lex. s. v. zu den Zweifeln, die an der Echtheit der Inschriften oder auch sogar der Gravierung geäußert worden sind; es wurde für möglich gehalten, daß die Zeichnung nach einer modernen Abbildung der Ficoronischen Cista gemacht sei. Dagegen teilt Anna Paoletti nach erneuter Prüfung freundlichst Folgendes mit: der Spiegel stammt aus dem Kunsthandel und ist ihrer Überzeugung nach praenestinisch. Die Namensbeischriften sind dann als praenestinisch, als nicht-etruskisch, unverdächtig. Die Gravierung ist zwar von der Ficoronischen Cista oder deren Vorbildern abhängig, aber antik. Der Spiegel gehört somit als echt zu der Gruppe der Amykos-Spiegel, die ebenfalls mit der Cista zusammenhängen; zu diesen Marchese Studi Etr. XVIII (1944) 45ff.

Die etruskische Form *Urφe* bietet keine Schwierigkeiten; Ziegler o. Bd. XVIII S. 1203 und Fiesel Namen des griech. Mythos im Etruskischen, besonders S. 97. [Ragna Enking.]

Ursa. Sternbild ‚Bärin' der nördlichen Hemisphäre, in zwei Sternbildern vorhanden wie unser ‚Großer Bär' und ‚Kleiner Bär'. Die seit Homer bekannte griechische Bezeichnung ἄρκτος (vgl. Wagner o. Bd. II S. 1172f.) ist von den Römern als Fremdwort *arctus* (*arctos*) übernommen worden und seit Cic. Arat. frg. 16, 2 (nat. deor. II 105ff.) für uns nachweisbar, vgl. Thes. l. l. s. v. Etwas später ist *ursa* als Lehnübersetzung erstmals bezeugt: Ovid. trist. III 11, 8 (vgl. W. Gundel o. Bd. III A S. 2421), um sodann im lateinischen bzw. gelehrten Schrifttum vom Altertum bis zur Gegenwart nicht mehr verloren zu gehen. — Da in verschiedenen Artikeln (insbes. Arktos, Helike, Kynosura) bereits auf beide ‚Bärinnen' eingegangen ist, sollen die folgenden Ausführungen keine Wiederholungen, wohl aber zusammenfassende Hinweise und Ergänzungen geben.

Inhaltsübersicht:

1) Ursa maior, der ‚Große Bär'.

a) Bezeichnungen und Deutungen. Die lateinische Bezeichnung *ursa maior* entspricht der heute in Europa volkstümlichen, aber auch z. B. in Nordamerika faßbaren Auffassung der Sterngruppe. Sie läßt sich als ἄρκτος seit Homer Il. XVIII 488. Od. V. 274 nachweisen; vgl. Wagner o. Bd. II S. 1172f. (wozu aus späterer Literatur zu verweisen wäre auf: Fr. Boll Sphaera [1903] 95. Ad. Baumgartner Zur Gesch. u. Lit. griech. Sternbilder [1904] 12ff. V. Stegemann Astrologie und Universalgeschichte [Stocheia IX 1930] 65ff. F. Boll-W. Gundel Myth. Lex. VI 873f. H. L. Lorimer Ann. Brit. School Athens XLVI (1951) 86ff. A. Scherer Gestirnnamen bei den indogermanischen Völkern [Heidelberg 1953] 131ff. [= Scherer]; [vgl. E. Boer Dt. Lit. Zeit. LXXVII (1956) H. 7/8]).

Hinsichtlich der Herkunft der Bezeichnung wird man annehmen dürfen, daß sie bereits vor der Südwanderung der Indogermanen — also voreinzelsprachlich — gefunden war und der Stufe der Jäger entstammen dürfte, vgl. J. v. Negelein Arch. f. Rel. XXVII (1929) 186. A. Scherer 131. 234. Eine andere, vielleicht spätere Stufe dürfte faßbar sein im ‚Wagen' und in den ‚Dreschochsen' (vgl. u.). Im übrigen ergaben die Sterne von selbst spontane Bezeichnungen, wie z. B. der ‚Bär' in Nordamerika erweist. Späte und wertlose Konstruktion ist es, wenn man als Erfinder der Bezeichnung mythische Personen genannt findet wie Nauplios (Schol. Arat. p. 343, 25 Maass) oder Palamedes (Sophocl. Palam. frg. 399. Achilles isag. 28, 11 Maass).

Auch die Versuche, den Namen ‚Bär' zu erklären aus einer Auffassung des Sternbildes als der ‚sieben Glänzenden' und diese Auffassung als indogermanisch anzunehmen, haben nicht völlig überzeugt (Grimm Mythol. III 219. H. Usener Rhein. Mus. XXIII 334ff.); vgl. W. Gun-

del De stellarum appellatione et religione Romana RVV III 2 (1907) 164f. V. Stegemann Sternbilder Hdwb. d. dt. Abergl. IX 679; damit sei jedoch nicht verkannt, daß man indisch die ‚Bärensterne' volksetymologisch später als die ‚Strahlenden' auffaßte (vgl. A. Scherer 134) und daß entsprechende Appellativa für das Sternbild auch im antiken Schrifttum vorhanden sind (vgl. Rob. Böker bei A. Schott-B. Stikker-R. Böker Aratos [1958] 84, 18 [hinfort Schott-Böker Arat. abgekürzt]). Man wird Br. Henneberg Versuch einer Wiederherstellung des frühklassischen Himmels (Ber. d. Oberhess. Ges. f. Natur- u. Heilkunde XVIII [1938] 118) zustimmen: ‚die auffallendste, zu jeder Nacht- und Jahreszeit sichtbare Sterngruppe stellt höchstwahrscheinlich die älteste Sternfigur vor, die vom Menschen als eine solche aufgefaßt wurde. So sehr fällt sie unter allen Sternfiguren am nächtlichen Sternhimmel in die Augen' (er sieht im übrigen in der Deutung ‚die sieben Ochsen' bzw. ‚Rinderkeule' das Primäre).

Ursa dürfte nicht die ursprüngliche lateinische Bezeichnung des Sternbildes gewesen sein. Aus dem ersten vorhandenen Beleg (Ovid. trist. III 11, 8) ist zunächst festzustellen, daß die der griechischen Uranographie entsprechende Vorstellung bei den Römern erst im ausgehenden 1. Jhdt. v. Chr. nachweisbar ist. Von da an findet man *ursa* ohne Adjektiv (Manil. I 619. Val. Flacc. IV 724) und *ursa maior* (German. 164 und z. B. Avien. 355); Dichter gebrauchen oft Beiwörter, die auf griechische Mythologie hindeuten, wie z. B. Ovid *Erymanthis* (trist. I 4, 1. III 4, 47), *Atlantis* (I 11, 15), *Maenalis* (III 11, 8). Vgl. W. Gundel De stellarum appellatione 160ff.

Die ebenfalls sehr alte Bezeichnung des Sternbildes als ‚Wagen', in Europa seit Homer Il. XVIII 487. Od. V 273 *ἅμαξα*, neben ‚Bärin' belegt, findet sich zwar auch in mannigfachen Varianten seit dem 1. Jhdt. v. Chr. bei den Römern: *plaustrum* (Varro de l. l. VII 74. Ovid. met. X 447), *amaxa* (Schol. Germ. p. 76, 1 Bunte), *arcera* (Q. Cic. bei Auson. VII 26, 18 p. 108 P.), *carrus* (Gl. L. III p. 425, 20), *currus* (Stat. Theb. VIII 311), *sarracum* (Iuven. V 23), sowie Teile des Wagens (bzw. Pflugs, s. u.) wie *temo* (Enn. Iph. frg. 2 Vahlen bei Varro de l. l. VII 73) und Synekdochen der Dichtersprache wie *axis* (Sen. Herc. Oet. 1281) oder *iugum* (Mart. VI 25, 2).

Die ursprüngliche römische Bezeichnung dürfte jedoch gegenüber diesen der griechischen Uranographie entnommenen Vorstellungen vielmehr *Septentriones* (später auch *Septemtriones*) gewesen sein, die ‚sieben Dreschochsen' bzw. ‚sieben Ochsen mit dem Pflug', belegt seit Plaut. Amph. 273. In späterer Zeit schwand die ursprüngliche Bedeutung, so daß man auch die Form *Septentrio* findet (Caes. bell. Gall. I 1, 6. Varro l. l. VII 7. Cic. Att. IX 9, 2 u. a.), bei Dichtern auch einfach *triones* (Verg. Aen. I 744. Ovid. met. II 171), sowie *septentrionale sidus, septentrionale, septentrionalis* (Isid. Orig. III 70, 6. Beda temp. rat. I 32 [ed. Bas. II p. 134]). Vgl. W. Gundel De stellarum appellatione 151ff. (über Erklärungen 154f.). A. Walde-J. B. Hofmann Et. W. II (1951) 518. A. Scherer 134.

Eine Kombination der Vorstellungen von den Ochsen und dem Himmelswagen ist gelegentlich insofern nachweisbar, als man in einigen ‚Deichselsternen' (bes. natürlich in ε, ζ, η Ursae maioris) Ochsen sah, z. B. bei Prop. III 33, 24. Hygin. fab. 130; astron. II 2 p. 32, 9ff. (vgl. M. Breithaupt De Parmenisco Grammatico [Stoicheia IV 1915] 38f.). Verbunden und vermengt sind auch oft die Vorstellungen von der Bärin und vom Wagen: Stat. Theb. III 684. Sen. Herc. Oet. 1523 *sub plaustro ursae*, vgl. Gundel De stell. appell. 166. Spät ist die Konfusion von Arcturus und Ursa, Isid. nat. rer. XXVI 3 *arcturus est ille quem Latini septentrionem dicunt, qui septem stellarum radiis fulgens in se ipso revolutus rotatur*, wobei natürlich der astrothetisch und mythologisch enge Zusammenhang beider Sternbilder zu berücksichtigen ist, vgl. Dittmann Thes. l. l. II 473, 31ff. (mit weiteren Quellen). Boll-Gundel Myth. Lex. VI S. 886f. Häbler o. Bd. III S. 717f. (Art. Bootes). Schließlich findet sich auch die Übernahme der griechischen Bezeichnung *Ἑλίκη* (‚Drehgestirn') als *Helice* und *Helix*, Cic. Arat. frg. 6, 2 (nat. deor. II 105), vgl. W. Gundel Art. Helike o. Bd. VII S. 2859ff. — In mittelalterlicher Astrologie trifft man die Auffassung *arx* ‚Burg', was vielleicht auf eine im ägyptischen Dialekt mögliche Gleichsetzung von *ἄρξ* und *ἄρκτος* zurückgeht (vgl. Lepsius Herm. X 129) und damit in die Antike zurückführbar wäre, zumal auch Pap. Brit. Mus. CXXI 782 diese Lesart hat, die jedoch K. Preisendanz Pap. Gr. Mag. II 34, 782 nicht hält; Belege bei R. Böker in Schott-Böker Arat. (1958) 85, 22.

Obwohl die Auffassungen des Sternbildes bei nichtantiken Völkern hier nicht behandelt werden können, mögen doch einige weiterführende Hinweise gestattet sein. Bei den Indern sind ‚die Bären' (*ṛ̥kṣāḥ*) für den Großen Bären bereits altindisch, allerdings verschieden in Numerus (pl.) und Genus (masc.) von der griechischen Vorstellung bezeugt; daneben finden sich die Namen von sieben Sehern und die Vorstellung ‚die sieben Weisen'. Nachweise bei A. Scherer 117. 131ff. (mit ansprechender Erklärung der genannten Verschiedenheit als ‚Bärin mit Jungen'). Zur späteren Bezeichnung *saptarṣayaḥ* s. auch W. Kirfel Die Kosmographie der Inder (1920) 35. — Zu altiran. *haptō-iringa* ‚mit sieben Merkmalen', dem Namen des als Gottheit verehrten Bärengestirns vgl. Brockelmann Altiran. W. B. 1767 a.

Völlig verschieden waren die Vorstellungen im Alten Orient. Schon Achill. isag. p. 75, 7ff. Maass (Comment. in Arat.) hat den Gedanken einer Entlehnung der griechischen Vorstellung ‚Bärin' aus dem Orient abgelehnt: *ἐν γοῦν τῇ τῶν Αἰγυπτίων σφαίρᾳ οὔτε ὁ δράκων ἐστὶ νομιζόμενος ἡ ὀνομαζόμενος οὔτε ἄρκτοι ... οὕτω καὶ ἐν τῇ τῶν Χαλδαίων*. In Mesopotamien sah man in dem Sternbild einen Wagen, der zur Orientierung benutzt wurde: *MULMAR.GID.DA*, vgl. A. Jeremias Hdb. d. altoriental. Geisteskultur 292f.; Myth. Lex. IV 1487f. F. X. Kugler Sternkunde u. Sterndienst in Babel, Erg. II (1914) 212ff. (mit wertvollen Bemerkungen, auch über die Poldistanz des Sternbildes im Altertum: ‚die sieben

Hauptsterne waren damals dem Pol viel näher als heute'). 214 (*K. MAR-GID-DA-AN-NA* = Ursa Minor, vgl. Böker bei Schott-Böker Arat. 85, 23). A. Deimel Sumer. Lex. II 307, 58f. (p. 527). B. L. van der Waerden Babyl. Astron. II. The Thirty-Six Stars (Journ. Near Eastern Stud. VIII 1949) 13. Unhaltbare panbabylonistische Ausdeutungen hat F. X. Kugler Im Bannkreis Babels (1910) 33, 1 mit Recht zurückgewiesen.

In Ägypten identifizierte man die Sterngruppe mit einem Stierschenkel, z. T. mit Kopf, ‚der Vorderschenkel des Set am nördlichen Himmel', vgl. H. Brugsch Religion u. Mythologie d. alt. Ägypten (1891) 203. Kees o. Bd. II A S. 1921f. (Art. Seth). S. Schott Hdb. d. Orientalistik I (1952) 172. E. Zehren Das Testament der Sterne (1957) 227f. (m. Karte). Die bildlichen Darstellungen des Stierschenkelgestirns (Siutsärge) und ihre Entwicklung zum Oval mit Stierkopf (‚Stierovoid') im N. R. sind zuletzt nachgewiesen bei Böker in Schott-Böker Arat. 87f., 29. — Daß das Sternbild auch *Typhon* genannt wurde, ist durch Plut. Is. et Os. 21 bezeugt *οἱ ἱερεῖς λέγουσιν ... τὰς δὲ ψυχὰς ἐν οὐρανῷ λάμπειν ἄστρα καὶ καλεῖσθαι ... τὴν ... Τυφῶνος ἄρκτον*; vgl. F. Boll Sphaera 95. 162ff. W. Gundel Neue astrolog. Texte des Hermes Trismegistos. Abh. Akad. Münch. Phil.-hist. Abt. N. F. XII (1936) 215f. Th. Hopfner Plutarch über Isis u. Osiris I (Monogr. d. Archiv Orientalni Prag IX [1940] 163ff.) (mit Abb. 165).

Im Alten Testament ist das Sternbild nicht zu fassen, vgl. S. Mowinckel Die Sternnamen im A. T. (Norsk Theologisk Tidsskr. XXIX 1928) 55ff. 72ff. (anders G. Schiaparelli D. Astron. im A. T., übers. v. W. Lüdtke [1904] 51f.). Zur Auffassung der Araber vgl. zuletzt P. Kunitzsch Arabische Sternnamen in Europa (1959) passim. — In China erkannte man in dem Sternbild einen großen Wagen, wie ganz deutlich z. B. ein Relief aus Wu-liang-tze aus der Zeit um 147 n. Chr. erweist, Ed. Chavannes Mission archéol. dans la China Septentrionale (Paris 1890) nr. 133, pl. 69, abgebildet auch z. B. bei Jeremias Myth. Lex. IV S. 1489 Fig. 50; vgl. R. Henseling Umstrittenes Weltbild (1939) 155. — Zu den Vorstellungen bei den Germanen s. O. S. Reuter Germanische Himmelskunde (1934) 251 (dazu A. Schott Arat. [1958] 15).

Zu den Deutungen des Sternbildes vgl. W. Gundel Sterne und Sternbilder im Glauben des Altertums u. d. Neuzeit (1922) 55ff.; Sternglaube, Sternreligion und Sternorakel² (von H. Gundel, 1959) 16ff. Auf die Mehrdeutigkeit weist besonders hin H. Werner Der motivische Aufbau des klassischen Sternhimmels (1955) 8. Hinweise auf ethnologische Literatur s. u. Abschn. f, Fortleben.

b) Astrothesie und Astronomie. Da weder von Wagner o. Bd. II S. 1172 (Arktos) noch von W. Gundel o. Bd. III A S. 2415 (Sternbilder) auf die zur Astrothesie und zu einzelnen astronomischen Beobachtungen erhaltenen antiken Berichte eingegangen ist, soll hier ein kurzer Überblick folgen. Die Gruppierung der Einzelsterne ist so auffallend, daß man in *ursa*

maior ein natürliches Sternbild zu sehen hat, auch mit der Einschränkung, daß man dies für die Deutung ‚Wagen' eher einsehen wird als für ‚Bärin', vgl. F. Boll Sphaera 184; Kl. Schr. hrsg. v. V. Stegemann (1950) 244f. A. Scherer 163.

Zur Astrothesie sei hingewiesen auf die u. bei Ursa minor beigefügte Skizze ‚Polverschiebung und Bären-Sternbilder'.

Die sieben markanten Sterne, die jedem Himmelsbeobachter zunächst auffallen und die noch nach der modernen volkstümlichen Auffassung das Sternbild ausmachen — mit der neuzeitlichen astronomischen Bezeichnung die Sterne α, β, γ, δ, ε, ζ, η Ursae Maioris — sind auch in der Antike Ausgangspunkt und Grundlage der Astrothesie gewesen. Hipparch. in Arat. et Eud. phaen. comm. I 5, 6 *καθόλου ... οἱ ἀρχαῖοι πάντες τὴν Ἄρκτον ἐκ τῶν ἑπτὰ μόνων ἀστέρων διετύπουν*. Demgemäß ist auch auf die Siebenzahl oft hingewiesen, z. B. Acc. Philoct. frg. 566 Ribb. Cic. Tusc. I 68. Varr. l. l. VII 73f. 75. Manil. I 296. 619. Gell. noct. Att. II 21, 61 *vulgus ... grammaticorum septentriones a solo numero stellarum dictum putat* (sachlich wohl nicht ganz zutreffend). Apul. de mund. 11. In später griechischer Diktion wird das Sternbild einfach *ἑπτάστερον* bzw. *ἑπτάστερος* genannt: Clem. Alex. strom. VI 814 P *ἑπτάστεροι δὲ αἱ Ἄρκτοι*. Joh. v. Gaza I 187 p. 143 Friedl. Hermes an Tat (Stob. I 21, 9 p. 192, 22ff. Wa.). Vgl. Maass Tagesgötter 128. F. Boll Kl. Schr. z. Sternkde. d. Altertums (1950) 100. 183. Boll-Gundel Myth. Lex. VI 876f. A. Scherer 138. — Der wichtigste Bestandteil dürfte von vornherein das Viereck (α, β, γ, δ) gewesen sein, *τὸ πλινθίον* (Hipparch. a. O.); zu ihm fügte man die in der verlängerten Diagonale (β—δ) gewissermaßen an den Stern δ angehängten, in leicht gebogener Linie angeordneten Sterne (ε, ζ, η) hinzu. Bei der Auffassung ‚Wagen' sah und sieht man im Viereck den Kasten des Wagens und die Räder (in verschiedenen Deutungsmöglichkeiten), in den übrigen Sternen die ‚Deichsel'. Schwieriger ist die astrothetische Erklärung ‚Bärin'. Ursprünglich wird man in dem Viereck den Rücken und die Füße, in den ‚Deichselsternen' den geneigten Kopf einer Bärin gesehen haben, W. Gundel Sterne u. Sternbilder im Glauben des Altertums u. d. Neuzeit (1922) 56f. Boll-Gundel Myth. Lex. VI 877. — R. Böker weist (brieflich) darauf hin, daß ‚die Vorstellung von zwei langsam im Kreise schreitenden Tanzbären sehr maßgeblich bei der Bildung des Sternnamens mitgewirkt haben mag', wobei er sich auf die astrologische Auffassung bei Manil. V 704f. stützt, nach der Tierdompteure unter den Bärinnen geboren werden (vgl. u. Abschn. d), mit der A. E. Housman die Nachricht bei Isokr. XV 213 in Verbindung gebracht hat.

Über die Siebenzahl hinaus haben Phantasie und Beobachtung schon vor Aristoteles weitere Fixsterne — wahrscheinlich zur Deutung der ‚Bärin' — in das Sternbild einbezogen. Aristot. metaph. 1093 a 19 berichtet jedenfalls davon, daß die einen 12, andere noch mehr Sterne zählen *τὴν δὲ ἄρκτον γε δώδεκα, οἱ δὲ πλείους*. Dabei dürfte die Zwölfzahl mit pythagoreischen Zah-

lenspekulationen in Verbindung zu bringen sein (vgl. Boll Sphaera 366), während zu der höheren Zahl Alex. Aphrodis. p. 832, 33 Hayduck notiert *οἱ ... Χαλδαῖοι προστιθέασιν καὶ ἄλλους ἀστέρας ... τῇ ἄρκτῳ*. Ungeklärt bleibt trotz den Bemühungen von Buttmann Über die Entstehung der Sternbilder auf der griechischen Sphäre (Abh. Berlin 1826) 34f. (vgl. Boll-Gundel Myth. Lex. VI 877), welche Sterne außer den 7 Hauptsternen in die Zwölfzahl aufgenommen worden sind.

Im Hellenismus, genauer in der Zeit zwischen Eudoxos und Hipparch (A. Rehm Parapegma-Studien [Abh. München Phil.-hist. Abt. N.F. XIX 1941] 83, 4) sind die für Sternzahl, Astrothesie und Lage des Sternbildes im späteren Altertum üblichen Auffassungen formuliert worden, wobei man dem Eudoxos eine besondere Bedeutung wird zukommen lassen müssen, vgl. Hultsch o. Bd. VI S. 942f. 950. W. Gundel o. Bd. III A S. 2418. Die Sternzahl wird bei Eratosthenes auf 23 angegeben: Epit. Catast. 1 p. 54 ed. Robert gibt zugleich eine Vorstellung von der umständlichen Art der Bildbeschreibung *ἔχει δὲ ἀστέρας ἐπὶ τῆς κεφαλῆς ζ′ ἀμαυρούς, ἐφ′ ἑκατέρων τῶν ὠτίων β′, ἐπ′ ὠμοπλατῶν λαμπρὸν α′, ἐπὶ τοῦ στήθους (α′, ἐπὶ τοῦ ἔμπροσθεν ποδὸς) β′, ἐπὶ τῆς ῥαχέως λαμπρὸν α′, ἐπὶ σκελῶν ὀπισθίων β′, ἐπ′ ἄκρου τοῦ ποδὸς β′, ἐπὶ τῆς κέρκου γ′ · τοὺς πάντας κγ′*. (Die gleiche Zahl auch Schol. Germ. p. 58, 19ff. 113, 13 Breysig.) Bei Hipparch hat das Sternbild 24 Sterne: ed. F. Boll Bibl. Mathem. 3. F. II (1901) p. 186 (jetzt auch Catal. codd. astrol. Gr. IX 1 [1951] p. 189) *Ἄρκτος μεγάλη ἀστέρων κδ′* (die gleiche Zahl öfter, z. B. Schol. Arat. p. 54, 31. 182f. 344f. Maaß, vgl. Pap. Gr. Mag. IV 1320 ed. K. Preisendanz [I p. 116], wo die 24 Buchstaben des Zauberwortes des Bärengestirns sicher mit der Sternzahl in Verbindung zu bringen sind). Hipparch richtet in Arat. et Eudox. phaen. comm. I 5 seine Polemik gegen die Astrothesie des Eudoxos und des Arat (phaen. 147f.); daraus wissen wir, daß Eudoxos ein erweitertes Sternbild der Bärin kannte, dessen Mitte auf dem durch die Mitte des Krebses gehenden Kolurkreis lag und unter dem die Tierkreisbilder (nicht Zeichen!) der Zwillinge, des Krebses und des Löwen lagen, vgl. C. Manitius Anm. zur Textausgabe des Hipparch p. 294f. Daneben finden sich aber auch andere Sternzahlen, z.B. 21 bei Hygin. astr. III 1 *harum (ursarum) maior in extremo circulo pedes habet fixos. praeterea habet in capite stellas VII omnes obscuras, in utrisque auribus binas, in humero claram I, in pede novissimo II, in summo interscapilio I, in crure de posterioribus primo I, in pede priore II, in cauda ipsa tres. ita totius sideris stellae sunt omnino XXI.* Etwas singulär hat Parmeniskos etwa um die Wende des 2. Jhdts. v. Chr. (vgl. C. Wendel o. Bd. XVIII 2. H. S. 1570 Nr. 3) sicher in Anlehnung an uns unbekannte Astronomen 25 Sterne zu dem Sternbild gerechnet, Hygin. astr. II 2 p. 32, 19ff. Bunte *postea enim de septem stellis, ut Parmeniscus ait, quinque et viginti sunt a quibusdam astrologis, ut ursae species, non septem stellis, perficeretur.* vgl. M. Breithaupt De Parmenisco Grammatico (Stoicheia IV 1915) 39ff. Den Abschluß bildet Ptolem. synt. VII 5, der in seinem Fixsternkatalog 27 Sterne aufführt, zu denen noch weitere 8 Sterne hinzukommen, die außerhalb des Sternbildes unter den *ἀμόρφωτοι* genannt sind. Bei allen diesen Abgrenzungen bildet das Viereck den Rücken und die Hinterpartie, die ‚Deichsel‘ den unnatürlich langen Schwanz der ‚Bärin‘. — Gegenüber dieser seit dem Hellenismus üblichen Auffassung des Sternbildes stehen vereinzelt Astrothesie und Erklärung, die Varr. l. l. VII 75 überliefert hat: *(septem), quod ita sitae stellae, ut ternae trigona faciant aliquem* (den Text von Fest. p. 339 M [= p. 456 L.] s. o. Bd. II S. 1173, 55ff.).

Bei der Kombination der Deutung als ‚Ochsen‘ (vgl. Septentriones) und als ‚Wagen‘ sah man in 2 bzw. 3 ‚Deichselsternen‘ die Ochsen, in den übrigen die Räder oder das Wagenprofil, Prop. III 33, 24, weitere Stellen und Literatur bei Boll-Gundel Myth. Lex. VI 874.

Besondere Aufmerksamkeit fand auch der schräg über dem mittleren Deichselstern stehende Stern 5. Größe, heute ‚Alcor‘ (oder ‚Reiterlein‘) genannt. Nach Schol. Arat. 257 p. 391, 7ff. Maaß wurde er von einigen ‚Fuchs‘ (*ἀλώπηξ*) genannt. Andere deuteten ihn als Elektra, die dorthin aus den Pleiaden geflohen sei, Arat Epikedeion auf Theopropos p. 389, 21ff. Maaß u. a. (vgl. H. Gundel o. Bd. XXI S. 2497). Als dritter Name erscheint *Ἐρωτύλος*, ‚der Liebste‘, Anth. Pal. IX 614 u. a. (vgl. K. Preisendanz o. Bd. XVIII S. 447f.; Gött. Gel. Anz. 1939, 142). Weitere Angaben bei Boll o. Bd. VI S. 2419, 5ff. Boll-Gundel Myth. Lex. VI 876.

Die traditionellen Himmelsbeschreibungen wurden mit der ‚Bärin‘ begonnen; die vorhandenen Sternverzeichnisse sind nachgewiesen von F. Boll o. Bd. VI S. 2460, Nachträge dazu bei W. Gundel o. Bd. III A S. 2427. Deutlich tritt das bei Arat phaen. 26—44 in Erscheinung, der dabei sicher allgemeinem Brauch folgte, vgl. K. Schütze Beiträge zum Verständnis der Phainomena Arats, Diss. Leipzig 1935, 32. Von weiteren Quellen seien hier nur genannt Gemin. isag. 3, 8. German. Arat. 24ff. Hygin. astr. II pr. 1. Dabei wurde auch gelegentlich die Lage der beiden ‚Bärinnen‘ im Verhältnis zueinander gekennzeichnet, wie etwa von Arat. phaen. 26ff. (wo es — im Anschluß an die Astrothesie des Eudoxos — heißt, die eine Bärin weise ihren Kopf zur Hüfte der anderen hin, diese ihr Schulterblatt zur Kruppe jener). Manil. I 303f. *nec paribus positae sunt frontibus; utraque caudam / vergit in alterius rostro sequiturque sequentem.* Schol. Germ. G p. 224, 5ff. Br.

Der Grund dafür liegt in der Tatsache, daß die beiden ‚Bärinnen‘ die markantesten Zirkumpolargestirne sind. Seit Homer Il. XVIII 489 *οἴη δ᾽ ἄμμορός ἐστι λοετρῶν Ὠκεανοῖο.* Od. V 274 hat man für beide Sternbilder — zunächst natürlich nur für den Großen Bären — darauf hingewiesen, daß es für die Zirkumpolarsterne keine Zeiten der Unsichtbarkeit gibt, vgl. z. B. Eurip. (oder Kritias) Peirith. frg. 594 N. Eudox. Pap. col. VI p. 17, 1 Blass *ἀεὶ ὁ φανερὸς* (sc. *πόλος*) *ὁ μηδέποτε δύνων, ἐν ᾧ εἰσὶν οἱ ἄρκτοι.*

Arat. phaen. 26f. Gemin. isag. 5, 2 (dazu C. Manitius p. 258, 9). Kleomedes p. 40, 20. (vgl. auch J. Mette Sphairopoiia [1936] 50f.). Cic. nat. deor. II 105. Verg. Georg. I 246. Manil. I 275. V. 696. Hyg. astr. II 1 p. 31, 14 Bunte *hoc signum, ut complures dixere, non occidit.* Macrob. somn. I 16, 4. Achill. isag. p. 56, 7 Maaß. Lactant. inst. VII 14,8. Luc. Ampel. lib. mem. 3 *septentriones duo: maior et minor, qui numquam merguntur.* Isid. nat. rer. XII 6 *septentriones, qui nobis semper apparent.* XXVI 3. Schol. Arat. phaen. 35 p. 348, 2 Maaß. Cat. codd. astr. Gr. IX 1 p. 185, 8. Hinzukommen Adjektive, durch die *ursa* als Zirkumpolargestirn gekennzeichnet wird, wie z. B. *celsae ursae* bei Avien. II 1307. Die Quellen für das lateinische Schrifttum sind nachgewiesen bei W. Gundel De stellarum appellatione 169f. Zahlreiche Stellen weisen sodann hin auf die Lage am Pol bzw. genauer in der Nähe des Nordpols, wie z. B. Macrob. Sat. V 11, 13 *Bootem et Arcton, quae sunt in septentrionali polo.* vgl. Hultsch o. Bd. VI S. 942f.

Mit Hilfe der ‚Bärin‘ wurde auch der *ἀρκτικὸς κύκλος* als Himmelskreis festgelegt, vgl. z. B. Mart. Cap. VIII 827, wo der Verlauf dieses Kreises mit *ad pedes maioris Ursae* angegeben wird, sowie das im Art. Kyklos von A. Rehm o. Bd. XI S. 2323f. ausgebreitete Material, vgl. Böker o. Bd. VIII A S. 2382f. In der geographischen Breite von Griechenland war Ursa maior in der Antike tatsächlich ein Zirkumpolarsternbild, während dies heute für Griechenland infolge der Praezession (vgl. Rehm o. Bd. VIII S. 1674) nicht mehr gilt, vgl. H. Werner Vom Arat-Globus zum Zeiss-Planetarium (1953) 78f. mit Abb. 70 u. 71.

Eine Weiterbildung ist es, wenn im Zusammenhang mit der zirkumpolaren Lage der Bärin in hermetischen Schriften die Auffassung vertreten wird, die Umdrehung des Fixsternhimmels gehe von den Bären aus, die selbst dabei in Ruhe gedacht werden: Stob. I 107, 26 *ἡ ἐξ ἄρκτου φορά.* Corp. Herm. II 7 *τὰς γὰρ ἄρκτους ταύτας ἃς ὁρᾷς μήτε δυνούσας μήτε ἀνατελλούσας.* V 4. Stob. Herm. Exc. VI 13 (Scott p. 412, 17 = Nock-Festugière I 37, 8) *ταύτης μὲν (τῆς ἄρκτου) ἡ ἐνέργειά ἐστι καθάπερ ἄξονος, μηδαμοῦ μὲν δυνούσης μηδὲ ἀνατελλούσης, μενούσης δὲ ἐν τῷ αὐτῷ τόπῳ [τῆς] περὶ ⟨τὸ⟩ αὐτὸ στρεφομένης.* Vgl. A. Dieterich Mithrasliturgie[2] (1910) 62, 4. Th. Hopfner Offenbarungszauber II § 182. J. Kroll Die Lehren d. Hermes Trismegistos (1916) 199. 209 und zuletzt ausführlich mit weiteren Belegen R. Böker Suppl.Bd. VIII S. 920.

Die Beobachtungen der Einzelsterne des Sternbildes sind zusammengefaßt bei Ptolem. synt. VII 5. Außer der genauen Bezeichnung des Sternes sind für ihn jeweils verzeichnet Länge (die sich nach Grad- und Minutenangaben für die Einzelsterne von den Zwillingen über den Krebs bis zum Löwen erstreckt), Breite und Größe. Als Resultat stellt Ptolemaios fest: 27 Sterne: 6 zweiter, 8 dritter, 8 vierter, 5 fünfter Größe (*ἀστέρες κ̄ζ̄, ὧν μεγέθους β′ ς̄, γ′ η̄, δ′ η̄, ε′ ε̄*). Gegenüber diesem Sternkatalog sind sonstige Angaben, die sich gelegentlich zu Einzelsternen der ‚Bärin‘ in der Literatur erhalten haben, irrelevant.

Eine Beobachtung der Farbe ist nur für einen Stern der Bärin genauer nachweisbar: *α* Ursae maioris wurde wegen seiner Farbe mit Ares (dem Planeten Mars) gleichgesetzt: Ptolem. tetrab. I 9, 14 (p. 27, 14 Boll-Boer) *οἱ δὲ περὶ τὴν Μεγάλην ἄρκτον (τὴν ὁμοίαν ἔχουσι ποιότητα) τῷ τοῦ Ἄρεως* (von einem derartigen Ansatzpunkt erfolgte dann die Übertragung der sieben Hauptsterne auf die Planeten, vgl. u. Abschn. d). Vgl. F. Boll Antike Beobachtungen farbiger Sterne (Abh. München phil.-hist. Kl. XXX 1, 1916) 39f. *α* Ursae maioris hat heute in Osthoffs Skala den Wert 4,9, liegt also im Übergang zwischen rein gelb zu dunkelgelb, ganz nahe bei dunkelgelb; zur Farbe des Planeten Mars und zu den Gründen für den Vergleich Planet–Fixstern s. W. u. H. Gundel o. Bd. XX S. 2105ff.

Das ganze Sternbild wurde auch zur Bezeichnung der Himmelsrichtung Nord gebraucht und gehört damit in das größere astralphänomenologische System derartiger Bezeichnungen. Ausgangspunkt für diesen Gebrauch ist natürlich die Tatsache, daß Ursa maior bzw. die ‚Bärinnen‘ die markanten Sternbilder der nördlichen Polkalotte des Himmels sind. So gebrauchte man das Wort gelegentlich auch im Plural, für die Nordrichtung, Herodot. I 148 *πρὸς ἄρκτον*. Plat. Kritias 118 A *ἀπὸ τῶν ἄρκτων*. Xenoph. Cyrup. I 1, 5; Anab. I 7, 6; III 5, 15 u. a. Ephor. FGrH II 70 frg. 30 b. Hekat. FGrH III A 264. Diod. II 35. Appian. bell. civ. IV 105. Catal. codd. astr. Gr. X p. 204, 13 *ὁ δὲ Ταῦρος ἔχει τὴν Ἀσίαν καὶ τὸν Ἄρκτον.* (Weitere Beispiele bei Liddell-Scott Greek-Engl. Lex. [1953] 242). Mart. IV 11, 3 *impia Parrhasia movisti bella sub ursa.* Rut. Nam. I 60. PLM V p. 6 u. a. Dabei kann ebenso wie ‚Nordrichtung‘ auch genauer ‚Nordpol‘ oder ‚Nordpunkt des Horizonts‘ gemeint sein, ohne daß dies in den meisten Fällen genau unterscheidbar wäre; vgl. R. Böker o. Bd. VIII A S. 2337f. 2340. A. Schott Arat (1958) 14.

Über diesen Gebrauch hinausgehend wurde das Sternbild auch zur Bezeichnung des nördlichen Polarkreises in der Geographie herangezogen, z. B. nach Strabon II 136 *ἀρκτικὸν τὸν τροπικόν*, vgl. Gisinger Suppl.Bd. IV S. 595. 611. Auch die arktische Zone als Polkalotte der Erde (und ebenso die antarktische Zone) ist aus der Bezeichnung der Himmelsrichtung zu erklären, Aristot. met. 362 b 9 *τὰ θ᾽ ὑπὸ τὴν ἄρκτον ὑπὸ ψύχους ἀοίκητα.* 350 b 6 *ὑπ᾽ αὐτὴν δὲ τὴν ἄρκτον ὑπὲρ τῆς ἐσχάτης Σκυθίας*, vgl. Gisinger Supp.Bd. IV S. 579f.

Aus diesen Verwendungen ist es leicht zu erklären, wenn auch der reine Nordwind eine Bezeichnung erhielt, die mit dem Sternbild zusammenhängt. In der Schrift *περὶ ἑβδ.* 3 wird der Windname *ἀρκτίας* genannt, den man nach den Ausführungen von Böker o. Bd. VIII A S. 2341, 10ff. nicht nur gegen Änderungsversuche wird halten müssen, sondern auch als vorhippokratisch wird ansehen dürfen. Die häufigere Bezeichnung war allerdings die Weiterbildung *Ἀπαρκτίας, septentrionarius, ventus*

septentrionalis, septentrio, die in späterer Zeit den (älteren) Namen Boreas stark zurückdrängte vgl. Kauffmann o. Bd. I S. 2668f. II 716f. Böker o. Bd. VIII A S. 2342. 2347 (Fig. 11). 2352 (Fig. 14). 2356. 2373 (Fig. 26) u. ö.

Für die Orientierung im Raum hatte das Sternbild bei Nachtfahrten auf dem Meer besondere Bedeutung. Homer Od. V 272 läßt Odysseus bei der Floßfahrt sich nach den Pleiaden, dem Bootes und der Bärin, die er zur Linken hat, richten. Erst Thales soll den von den Phoinikern bevorzugten Kleinen Bären zur Orientierung auch bei den Griechen eingeführt haben (vergleiche u. 2). Ursprünglich dürften sich die Griechen lediglich nach dem auffallenden Sternbild des Großen Bären gerichtet haben, wie dies auch ausdrücklich später öfters betont wird, z. B. von Arat. phaen. 37f. *Ἑλίκῃ γε μὲν ἄνδρες Ἀχαιοὶ / εἰν ἁλὶ τεκμαίρονται ἵνα χρὴ νῆας ἀγινεῖν* (K. Schütze Beitr. z. Verständnis d. Phainomena Arats, Diss. Leipzig 1935, 34f. nimmt für diese Gelehrsamkeit das 6. Jhdt. v. Chr. an). Die Römer übernahmen die bei den Griechen übliche Auffassung, Prop. III 24, 23f. *Callisto ... ursa ...: haec nocturna suo sidere vela regit.* Vgl. W. Gundel o. Bd. III A S. 2413 (allgemein) und zur Forderung des *sidera servare* im Rahmen der Schiffahrt W. Kroll o. Bd. II A S. 408.

Die Bärin diente sodann als Merkgestirn zur Orientierung am Himmel. Ebenso wie in moderner Zeit (vgl. z. B. H. Werner Vom Polarstern bis zum Kreuz des Südens² [1946] 125f.) wird man — direkte Zeugnisse fehlen — von ihr ausgegangen sein, um rasch und sicher andere Sternbilder zu finden. Dies wird insbesondere von der ‚Kleinen Bärin' und dem zwischen beiden Sternbildern liegenden ‚Drachen' gegolten haben, die auch in den vorhandenen Fixsternlisten stets im Zusammenhang erwähnt bzw. näher behandelt werden (daß dabei die heute übliche Auffindung des heutigen Polarsterns schon bekannt war, ist möglich, aber nicht belegt, nur daß in der Antike infolge der Praezession der Stern *α* Ursae minoris noch nicht Polarstern war); es galt aber sicher auch für die Tierkreisbilder Zwillinge, Krebs und Löwe, die von Ptolem. synt. VII 5 zur genauen Angabe der Einzelsterne der Bärin verwendet worden sind (s. o.). Das Sternbild war ferner Merkgestirn für Arktophylax (Bootes), vgl. W. Gundel o. Bd. III A S. 2426. Es diente schließlich für das schnelle Finden der einen Kolure: Manil. I 618ff. Mart. Cap. VIII 833 *alter ... colurus, qui etiam tropicos dicitur, ab octava parte Cancri consurgit ad sinistrum ex prioribus Ursae pedem per ipsum pectus eius cervicemque; inde ad cardinem pervenit mundi atque inde per clunes minoris Ursae eqs.* vgl. A. Rehm o. Bd. XI S. 2324. *ἡ ἑτέρα ἄρκτος* war nach Aristot. Meteor. 362 A 32 der Südpol.

In wesentlich geringerem Umfang wurde das Sternbild zur zeitlichen Orientierung herangezogen. Die Griechen benutzten es gelegentlich für die Messung einer einzelnen Nacht oder auch einzelner Nachtstunden (vgl. F. Boll Kl. Schriften [1950] 220), worin ihnen die Römer folgten, belegt seit Enn. Iph. frg. 2, 5² (vgl. Skutsch Rhein. Mus. 1910, 634), vgl. Ovid. met. X 447. Lucan. II 236. Thes. l. l. II p. 471, 19ff. Größere Fristen aber, besonders Jahreszeiten, wurden durch die Bärin nicht fixiert, weil dies mit Hilfe eines Zirkumpolargestirns unmöglich war.

Daher spielt die Bärin auch in den Kalendern keine Rolle: sie konnte keine durch Auf- bzw. Untergänge kalendermäßig wichtigen Grundlagen vermitteln, vgl. Boll Kl. Schr. 220f. Natürlich konnte der Stand des Sternbildes am Himmel zu einer bestimmten Nachtstunde Hinweise geben für bestimmte Jahreszeiten, wie etwa Avien. 685f. *tum Cynosura* (hier für die große Bärin gebraucht!) *etiam maturae in tempore noctis / altius in boream sustollitur.* Aber solche Verwendung ist selten, weil man dafür viel geeignetere Merkgestirne hatte. In den griechischen Kalendern ed. C. Wachsmuth findet sich kein Notat zu dem Sternbild; nur in der sog. ‚Dreimännergruppe' wird von Colum. zum 7. Februar der Untergang der Kallisto erwähnt, vgl. A. Rehm Parapegmastudien (Abh. München 1941) 60 Nr. 14, vgl. 83. Dieses Notat kann sich nicht auf die Breite von 36°, die für Colum. sonst maßgebend ist, beziehen, wird aber verständlich, wenn man etwa die Breite von Alexandreia (31° 13′) und das erweiterte Sternbild zugrunde legt. So werden auch andere Notate erklärbar, die sich finden im Cat. codd. astrol. Gr. IX 1 p. 187, 12 *Διδύμων ἀνατελλόντων ἀνατέλλει Ἡνίοχος ... Ἄρκτος μεγάλη.* p. 186, 9 *Καρκίνου ἀνατέλλοντος ἀνατέλλει ... Ἄρκτος μεγάλη.* p. 186, 25 *Αἰγοκέρωτος ἀνατέλλοντος ... δύνει ... Ἄρκτος μεγάλη.* XII p. 196, 5 (*Ἰανουάριος*) *Ἄρκτος Ἑσπέριος δύνει* (wohl sicher verderbt aus einer Episemasie, wie etwa Catal. codd. astrol. Gr. XI 2 p. 168, 13f. zum 14. Jan.).

c) Mythologie. Ausführlichere mythische Verbindungen dürften für uns nachweisbar begonnen haben mit der Hesiod zugeschriebenen, jedoch nur in dürftigen Fragmenten erhaltenen ‚Schiffersternkunde' aus dem 6. Jhdt. v. Chr. (Nachweise bei W. Gundel o. Bd. III A S. 2415). In späterer Zeit sind zwei verschiedene Versionen von Katasterismen faßbar. Man sah in der Großen Bärin entweder die kretische Nymphe *Ἑλίκη*, die den Zeus zusammen mit ihrer Schwester *Κυνόσουρα*, die in der Kleinen Bärin verstirnt wurde, ernährt hatte (daher auch die Bezeichnungen *Helice maior* und *Helice minor*), oder man sah in der Bärin die unter die Sterne versetzte *Kallisto* (bzw. Megisto), die Mutter des Arkas; dabei gab es wiederum verschiedene Fassungen wie etwa die, nach der Hera die Kallisto damit bestraft habe, daß sie ihr das Bad im Ozean versagt habe; diese Erzählung ist seit Arat. phaen. 48 dahingehend abgeändert, daß die sieben Sterne sich vor dem Ozean fürchteten (vgl. Verg. Georg. I 246). Die römischen Vorstellungen der *septentriones* erfuhren durch die Rezeption der griechischen Sternsagen mannigfache Variationen und vor allem die Festigung der Auffassung des Sternbildes als ‚Bärin', vgl. Avien. II 103 *voce feras ursasque et plaustra vocare solemus, / fabula namque ursa⟨s⟩, species dat plaustra videri.* Zu Einzelheiten der Mythen vgl. Wagner o. Bd. II S. 1172f. (Arktos). W. Gundel o. Bd. VII S. 2858ff. (Helike).

Adler o. Bd. X S. 1726ff. (Kallisto). Zusammenfassend F. Boll-W. Gundel Myth. Lex. VI S. 874ff. Außer der dort nachgewiesenen Literatur ist jetzt hinzuweisen auf: Fr. Normann Mythen der Sterne (1925) 231ff. Th. von Scheffer Die Legenden der Sterne im Umkreis der antiken Welt (1940) 29ff. W. Schadewaldt Griechische Sternsagen (1956) 18ff. (vgl. H. Gundel Gymnasium LXVI [1959] 179). Hans Seitz Methode u. Praxis d. Unterr. i. d. Himmelkunde (1957) 103f. Vereinzelt sind gegenüber diesen Sternsagen Neuerungsversuche, wie etwa der bei den Pythagoreern faßbare, wo die Bärinnen als ‚Hände der Rhea' *Ῥέας χεῖρες* bezeichnet werden, vgl. W. Gundel o. Bd. III A S. 2422. Scherer 177f.

d) Religion und Astrologie. Im Rahmen der Vorstellungen, die man sich von der ‚Bärin' machte, finden sich mehrere Ansatzpunkte, die den Übergang zu religiösen Verbindungen ermöglichten. Der Schritt vom *σημαίνειν* der Gestirne zum *ποιεῖν* soll hier zunächst erwähnt werden: die volkstümliche Vorstellung, nach der die im Norden liegenden Sterne der Großen Bärin Kälte, Hagel, Tau, Winde und Stürme senden, Belege bei W. Gundel De stellarum appellatione et religione Romana (1907) 168, dazu Nonn. Dionys. XLII 290 *ὀμβροτόκος* (womit sich V. Stegemann Astrologie u. Universalgesch. 69 von selbst erledigt); zum Wind *ἀπαρκτίας* s. Kauffmann o. Bd. I S. 2668f. Die vermeintlichen Sternkräfte wurden personifiziert und dämonisiert, so daß z. B. die Nordwinde nach Varro sat. Men. frg. 271 Büch. herabstürzten als *phrenetici septentrionum filii.* Sodann muß hingewiesen werden auf die Vorstellungen, nach denen die Seelen der Verstorbenen in den am Pol bzw. in der Nähe des Poles liegenden Sternen leben (Lucan. I 53 *in arctoo sedem tibi legeris orbe.* Mart. IV 3. Claudian. VIII 429. XXXIII 101f., vgl. W. Gundel Myth. Lex. VI 1064). Nach anderen Vorstellungen walten göttliche Mächte am Pol und damit auch im Bezirk der Großen Bärin (wie dies z. B. im Hermetismus zu fassen ist). In derartigen Anschauungen ist eine mystische Deutung gegeben, die besonders in der Spätantike Anklang finden mußte, vgl. Riess o. Bd. II S. 1821. Gundel stell. appell. 173. Aus solchem Rahmen ist es verständlich, wenn die Bärin als Göttin, *θεά*, erscheint, wie bes. im großen Pariser Zauberpapyrus (s. u.). So wird das Sternbild als Lenker der menschlichen Lebensbahn angesehen, wie auch bei Philo (vgl. P. Wendland Philos Schrift über d. Vorsehung 70). Drei Beschwörungen der Großen Bärin sind erhalten: Pap. Paris. suppl. Gr. 574 (= Pap. Gr. Mag. ed. Preisendanz I p. 116) 1275ff. *ἐπικαλοῦμαί σε, τὴν μεγίστην δύναμιν τὴν ἐν τῷ οὐρανῷ (ἄλλοι· τὴν ἐν τῇ ἄρκτῳ) ὑπὸ κυρίου θεοῦ τεταγμένην ἐπὶ τῷ στρέφειν κραταιᾷ χειρὶ τὸν ἱερὸν πόλον.* 1301ff. *Θωζοπίθη ἄρκτε, θεὰ μεγίστη, ἄρχουσα οὐρανοῦ, βασιλεύουσα πόλου ἀστέρων, ὑπερτάτη, καλλίφεγγή⟨ς⟩ θεά, στοιχεῖον ἄφθαρτον, σύστημα τοῦ παντός, πανφεγγής, ἁρμονία τῶν ὅλων αεηιουω (πλινθίον), ἡ ἐπὶ τοῦ πόλου ἐφεστῶσα.* (R. Böker verdanke ich folgenden Hinweis: ‚*Θωζοπίθη* dürfte kaum etwas anderes sein als ägyptisch *tꜣ ḏꜣ-pt*, ein Sternname, der schon auf den Listen der Siutsärge als *nṯr* (Gottheit) *ḏꜣ-pt* auftritt. Daressy Ann. Serv. Ant. Ég. I [1899] 88 Nr. III will darunter den Saturn verstanden wissen, was Brugsch Thes. 69 unbeachtet läßt. Man kann es übersetzen mit „Göttin des Nord-Himmels", vgl. Erman-Grapow WB V 516. Die Anrufung ist der *Θωζοπίθη λόγος* 1308'). 1332ff. *Ἀρκτικὴ δύναμις πάντα ποιοῦσα.* Pap. Brit. Mus. 121 (= P. Gr. Mag. ed. Preisendanz II 31), 686ff. *Ἀρκτική, Ἄρκτε, Ἄρκτε, ἄρχουσα τοῦ οὐρανοῦ καὶ τῶν ἄστρων καὶ τοῦ σύμπαντος κόσμου, ἡ στρέφουσα τὸν ἄξονα καὶ κρατοῦσα τοῦ ὅλου συστήματος βίᾳ καὶ ἀνάγκῃ.* Zu derartigen Sterngebeten vgl. W. Gundel Die Sterne 1930, H. 1, 12; Sternglaube, Sternreligion u. Sternorakel² (1959) 57. Daß dabei der ägyptische Gott Seth-Typhon als *Ἄρκτος* aufgefaßt und angerufen wird, kompliziert den ganzen Zusammenhang, vgl. Th. Hopfner Isis und Osiris I (Prag 1940) 163. Er macht es aber um so leichter verständlich, daß verwandte Gedanken, besonders hinsichtlich der Bedeutung des Poles und der Weltachse, auch im hermetischen Schrifttum zu finden sind, vgl. die oben Abschnitt b angeführten Stellen aus dem Corp. Herm. Möglich auch, daß das Siebengestirn, das den Kopf der Welt bedeutet hat, nicht — wie Boll will — die kleine, sondern die große Bärin gewesen ist, vgl. R. Reitzenstein-H. H. Schaeder Studien zum antiken Synkretismus aus Iran und Griechenland (Studien d. Bibl. Warburg VII 1926) 122, 1.

Ähnliche mystische Anschauungen finden sich auch bei den Römern. Nach Suet. Aug. 80 hat Augustus an Brust und Bauch Muttermale gehabt *in modum et ordinem ac numerum stellarum caelestis ursae,* vgl. A. Esser Cäsar u. d. jul.-claud. Kaiser im biologisch-ärztlichen Blickfeld (Leiden 1958) 40f., der richtig hervorhebt, daß hier das Sternbild des großen oder kleinen Bären ‚zum heroisierenden Vergleich herangezogen wird'.

Vereinzelt steht die Bezeichnung der einzelnen Sterne der Bärin nach olympischen Göttern da: Procl. in Plat. Tim. I p. 140, 30ff. Diehl berichtet davon, Athene sei am Himmel in verschiedenen Sternbildern *εἴτε καὶ τῶν ἀρκτῴων ἀστέρων τις* (vgl. F. Boll Farb. Sterne 83); dahinter steckt Isis, wie F. Boll Aus der Offenbarung Johannis (Stoicheia I 1914) 111 erwiesen hat. Hierfür dürfte die Siebenzahl der Sterne ebenso bestimmend gewesen sein wie für die Gleichstellung mit bestimmten Vokalen, wie sie bereits o. im Zaubergebet des P. Paris. (P. Gr. Mag. Preisendanz I 116, 1305) vorgeführt wurde, vgl. F. Dornseiff Das Alphabet in Mystik und Magie (Stocheia VII 1922) 44. Angefügt werden muß, daß auch Janus als Gott im Bereich der Bärin aufgefaßt worden ist: Joh. Lyd. de mens. IV 2 berichtet, Praetextatus habe (in seiner Schrift im Geiste der Theologie des Jamblichos, vgl. Ensslin o. Bd. XXII S. 1579) von Janus (vgl. W. F. Otto Suppl. Bd. III S. 1187f.) gesagt *δύναμιν αὐτὸν εἶναί τινα ... ἐφ' ἑκατέρας Ἄρκτου τεταγμένην καὶ τὰς θειοτέρας ψυχὰς ἐπὶ τὸν σεληνιακὸν χορὸν ἀποπέμπειν.* — R. Böker stellt mir (brieflich) noch folgenden Beitrag hierzu zur Verfügung: ‚Ein Beispiel zähen Fort-

lebens ältester Sternnamen gibt uns der Name des Sterngottes *Meschkedâi* bei D. C h w o l s o n Die Überreste der altbabylonischen (sic) Literatur in arabischen Übersetzungen, Mém. présent. à l'Acad. de St.-Pétersb. VIII [1859] 474ff. In dem Lautwert des Wortes können wir das altägyptische *mšḫtjw* ,Stierschenkelgestirn' wiedererkennen, vgl. auch C. A. W a i n w r i g h t A pair of constellations, in Studies pres. to F. L. Griffith [Oxford 1932] 373ff. Böker bei Schott-Böker Arat [1958] 112, 2 [auf S. 113].'

Im christlichen Denken wurde das Sternbild Symbol der Kirche. Isid. nat. rer. XXVI 3f. (nach Eucher. u. Gregor.) läßt erkennen, daß dabei die Zahlensymbolik von 3 (Trias) und 4 (Tugenden) in der Erläuterung eine Rolle spielte (*modo tres ad summa elevat, modo quattuor inclinat* ... 4 *per hunc* ... *Septentrionem Ecclesiam septenaria virtute fulgentem intellegimus* eqs.). Zu christlichen Gleichsetzungen (feuriger Wagen des Elias, Schiff Petri), aus denen sich dann die heute noch gelegentlich übliche Interpretation als Wagen Davids ergab, vgl. G u n d e l De stellarum appellatione (1907) 175.

Natürlich hat sich das Christentum gegen die religiöse Deutung der Antike gestemmt, aber es mußte auch gegen verschiedene Auffassungen in den eigenen Reihen ankämpfen; so wissen wir durch Hippolyt. refut. IV 48, daß christliche Häretiker die beiden Bärinnen als Urschöpfung und Welterneuerung durch Christus gedeutet haben *αἱ Ἄρκτοι ... δισσῶν κτίσεων εἰκόνες ... μεγάλη δὲ ἐστὶν Ἄρκτος ἡ Ἑλίκη ... μεγάλης κτίσεως σύμβολον ... Μικρὰ δέ τις ἡ ἑτέρα Ἄρκτος οἱονεί τις εἰκὼν τῆς δευτέρας κτίσεως τῆς κατὰ θεὸν κτισθείσης* (vgl. W. G u n d e l o. Bd. III A S. 2423), ganz ebenso wie sie als Symbole der Schöpfung galten (vgl. B o u c h é - L e c l e r c q L'astrologie Grecque 609, 1).

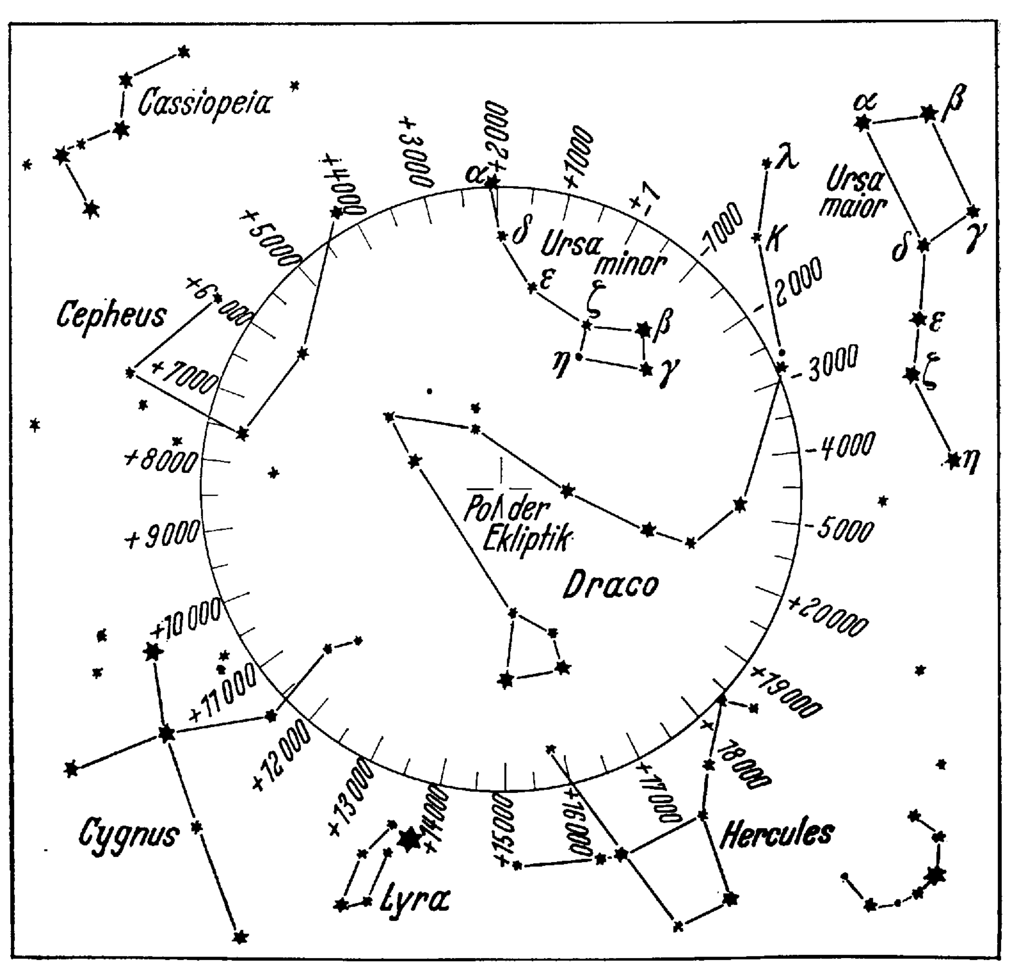
In der A s t r o l o g i e hat die Bärin, ähnlich wie andere außerzodiakale große Sternbilder, keine besondere Bedeutung gehabt (zu berichtigen ist also S. Z e n k e r Reallex. f. Antike u. Chr. I 1145). Gewiß, der typisch astrologische Gedanke, daß ein Sternbild durch seine Phasen die Schicksale der Menschen regiere, ist gelegentlich auch für die Bärin nachweisbar: Manil. V 694ff.; als Anfangspunkt des Kreislaufes der großen Bärin nimmt Manil. die Aufgangszeit des Löwen (als die der kleinen Bärin die des Skorpions) an. Die Gleichsetzung erfolgt insofern, als die Bärin als ein Sternbild aus der Zahl der Tiersternbilder besondere Macht über Tiere verleiht, also besondere Tierbändiger hervorbringt, wenn sie im Horoskop eine wichtige Stelle innehat. In Verbindung mit der durch die *Sphaera barbarica* erfolgten Gleichsetzung der Bärin mit Typhon wird die Ausmalung schlechter Einwirkungen durch die Bärin verständlich, wie sie *Liber Hermetis* ed. W. Gundel Abh. München 1936, 61, 15ff. geschildert werden (vgl. W. G u n d e l ebd. 161ff. 214); damit werden wiederum die im sog. zweiten Teukrostext gegebenen Aussagen deutlicher, ed. F. B o l l Sphaera p. 47, 13ff. — Als Paranatellonta werden die beiden Bärinnen erwähnt, Näheres bei W. G u n d e l o. Bd. XVIII 2. H., S. 1235f. — Als *ὑπολειτουργοί* der Dekane erscheinen die Sterne der Großen Bärin in hermetischen Lehren (vgl. Jos. K r o l l Die Lehren des Hermes Trismegistos 209); sie unterstehen dem 1. Dekan des Krebses (B o l l Sphaera 509. W. G u n d e l Dekane u. Dekansternbilder [Stud. d. Bibl. Warburg XIX 1936] 397 [aus Ptolem. liber de imaginibus]), dem 3. Dekan des Schützen und dem 1. Dekan des Steinbocks (B o l l Sphaera 95 [nach Teukros-Rhetorios]). — Von Bedeutung wurde die Gleichstellung der Sterne mit dem Planeten Mars (Ptolem. tetrab. I 14 p. 27 Boll-Boer [vgl. o. Abschn. b]. Hephaist. 4 p. 70, 7 Engelbrecht). Eine Weiterbildung ist bei Joh. v. Gaza 187ff. (B o l l Farb. Sterne 82f.), wo die sieben Sterne mit den sieben Planeten gleichgesetzt werden, deutlich. Über den Weg einer derartigen planetarischen Erfassung wird es klar, daß man in den einzelnen Sternen Götter sehen konnte (s. o.), und verständlich, daß das Sternbild neugriechisch auf Cypern *ἑφτὰ πλανήταις* heißt. Vgl. W. G u n d e l Hermes Trismegistos (1936) 145. W. u. H. G u n d e l o. Bd. XX S. 2107. A. S c h e r e r 121. R. B ö k e r bei A. S c h o t t Arat. (1958) 84. — Die Gegner der Astrologie machten darauf aufmerksam, daß die Namen leere Begriffe seien und nur Merkmale des Unterrichts, Sext. Empir. adv. math. V 98 p. 746 (p. 160, 15f. J. Mau) *Τί γὰρ ἔχουσιν ὅμοιον ἄρκτῳ οἱ ἑπτὰ ἀστέρες, ⟨τοσοῦτον⟩ διεστῶτες ἀπ' ἀλλήλων.*

e) I k o n o g r a p h i e. Gesamtdarstellungen des Sternbilderhimmels, insbesondere der Sphaere Arats, auf denen die Bärinnen dargestellt sind, haben sich aus der Antike nicht erhalten; denn auf dem Globus des Atlas Farnese (Neapel) fehlt die Darstellung der nördlichen Polkalotte, vgl. G. T h i e l e Antike Himmelsbilder (1898) 28. Stark fragmentiert ist die Tabula Bianchini im Louvre, die beide Bärinnen in der Mitte der Darstellung zeigt, B o l l Sphaera Taf. 1. B o l l - B e z o l d - G u n d e l Sternglaube u. Sterndeutung[4] (1931) Taf. XVIII Fig. 35. A. W a r b u r g Ges. Schr. II (1932) Taf. LXI. Einzeldarstellungen sind hingegen nachweisbar. Auszuscheiden sind dabei die Münzen von Mantinea in Arkadien aus der Zeit zwischen 500 und 385 v. Chr., die einen Bären bzw. den Kopf eines Bären zeigen (Nachweise bei B. V. Head Historia Nummorum [1911] 449); sie werden zwar mit Kallisto in Zusammenhang gebracht (vgl. auch F r a n z Myth. Lex. II 934), haben aber keinen Stern und dürfen somit nicht mit dem Sternbild identifiziert werden, vgl. A d l e r o. Bd. X S. 1729, 50ff. Ein Skaraboid aus Paris (T h i e l e 28, Fig. 6) zeigt die beiden Sternbilder und den Drachen zwischen ihnen. Münzen griechisch-ägyptischer Herkunft zeigen einen Bären und einen Stern über ihm, J. J. B a c h o f e n Der Bär in den Religionen des Altertums (Basel 1863) 17f. Taf. II Sieben Sterne waren auf Münzen das Abzeichen der Lucretii, die das Cognomen Trio führten, vgl. M ü n z e r o. Bd. XIII S. 1691 Nr. 33. — Grundsätzliches zur bildlichen Erfassung der Sternbilder auf Globen, Planisphären, Hemisphären bei G u n d e l Myth. Lex. VI 878f. 1046ff., dazu nun E. B e t h e Buch und Bild im Altertum, hrsg. von E. K i r s t e n (1945) 41ff. (vgl. K. P r e i s e n d a n z Gnomon XXIV [1952] 39). —

Aus dem Mittelalter sind verschiedene Darstellungen erhalten, die sich eng an die antike Bildauffassung anlehnen dürften. Aus der Zeit um 700 n. Chr. stammt der Tierkreis von Quṣayr 'Amra, der die beiden Bären zeigt, vgl. F. S a x l - A. B e e r Early Muslim Architecture I 289ff. und Tafel 50 a. c. In mittelalterlichen Hss. des Arat finden sich häufig Darstellungen der ,Bärinnen', die z. T. von dort aus auch in Hss. des Cicero, Germanicus, Hygin, Beda und der Katasterismen eingedrungen sind und ein tralatizisches, aber doch häufig variiertes Gut wurden. Zunächst zeigen Gesamtbilder der Sphäre die beiden Sternbilder: Cod. Basil. A. N. IV 18 (saec. VIII ed. M a a s Arati phaen.[2] [1955] Taf.). Cod. Phillipp. 1830 fol. 11 u. 12 (saec. IX/X aus Metz), T h i e l e 164 Fig. 72 (= A. S c h l a c h t e r - Fr. G i s i n g e r Der Globus [Stocheia VIII 1927] Abb. 12. Zur Lage der beiden Bären, die hier richtig, d. h. Rücken gegen Rücken und in Bewegung nach links ist, Jul. H ö p k e n Über die Entstehung der Phaen. d. Eudoxos. Arat, Progr. Emden 1905, 31) und Cod. Vat. Gr. 1087, B o l l Sphaera Taf. 1 (= B o l l - G u n d e l Myth. Lex. VI 897 Abb. 4. 5). Sodann finden sich Einzelbilder: Cod. Voss. Lat. 79 fol. 3ᵛ (saec. IX, T h i e l e 91 Fig. 18); die Bären werden hier entgegen der Auffassung Arats (phaen. 28ff., mit Rücken aneinander) mit den Tatzen gegeneinander gestellt. Asthrothetisch richtig ist dagegen die Darstellung im Cod. Monte Casin. 3 (T h i e l e 161, Fig. 70) und Cod. Vat. Gr. 1087 (B o l l - G u n d e l Myth. Lex. VI 869 Abb. 1). W. N e u ß Eine karoling. Kopie ant. Sternzeichen-Bilder, Ztschr. dt. Vereins f. Kunstwiss. VIII (1941) 122 weist hin auf Hygin-Darstellungen im Cod. Madrit. 3307 (aus Prüm) aus der Zeit um 820 n. Chr., wo die beiden Bären und der Drache getrennt, aber verschieden gerichtet, dargestellt sind (117 Abb. 4), ebenso wie im Cod. Vat. Lat. 645 (116, Abb. 2), während sie im Cod. Vat. Regin. 309 (116, Abb. 1) gemeinsam, d. h. in den Windungen des Drachen abgebildet sind. Weitere Darstellungen nachgewiesen bei F. S a x l Verzeichnis astrol. u. mythol. ill. Hss. d. lat. Mittelalters (S.-Ber. Heidelberg 1915, 6. 7.) 137 (unter Arct[ur]us maior). II (1927) 244. III 2 (London 1953) 31. Bei F. S a x l Catalogue of Astrolog. and Mytholog. illuminated Manuscripts of the Latin Middle Ages III 1 (1953) findet sich p. XXVII Fig. 6 eine Darstellung der beiden Bären und des Drachen in einem Kreis (ähnlich wie auf der Tabula Bianchini) und p. LXVI Fig. 31 (sowie LXV Fig. 32) eine Darstellung des Großen Bären als 1. Krebs-Dekan. Hs.-Material, das in den bisher vorliegenden Veröffentlichungen noch nicht erfaßt werden konnte, ist am vollständigsten im systematischen Katalog der Photo-Abteilung des Warburg-Instituts in London (University) unter Arct(ur)us aufgeschlüsselt. H. W e r n e r stellt mir freundlicherweise als Ergebnis seiner Sternbilder-Untersuchungen noch die Beobachtung zur Verfügung, ,daß alle figürlichen Darstellungen, die auf die Araber zurückgehen (z. B. auf den arabischen Sternbildergloben, aber auch in Hss. [Alfons. Libros, s. XIII. Avennares, Wenzel-Hs. Clm 826 fol. 34ʳ, s. XIV. Sufi-Hs. Cues 207 fol. 124ᵛ und Kopenhagen Cod. Arab. 83 fol. 10ᵛ]), den Kleinen Bären mit hängendem Schwanz darstellen, d. h. mit der Rückenlinie zwischen η und γ UMi. Die auf der klassischen Astrothesie fußende Darstellung zeigt den Kleinen Bären mit erhobenem Schwanz und dementsprechend mit der Rückenlinie zwischen ζ und β UMi.' Ferner gehörte der Bär im Mittelalter zu den 15 Sternbildern, die auf Gemmen dargestellt wurden (wobei ebenfalls eine Weiterbildung antiker Auffassungen höchstwahrscheinlich, bis jetzt für die Bärinnen jedoch noch nicht belegbar ist, vgl. Th. H o p f n e r o. Bd. XIII S. 755 [Art. Lithika]), z. B. in dem von L. D e l a t t e Textes latins (1942) 241ff. herausgegebenen, dem Hermes Trismegistos zugeschriebenen (vgl. W. K r o l l o. Bd. VIII A S. 798, 43ff.), in die Gruppe der Koiraniden gehörenden (vgl. G a n s z y n i e c o. Bd. XII S. 131) Traktat *de lapidibus quindecim stellarum;* der dort unter Nr. XI dem Großen Bären gewidmete Text ist ausführlich behandelt von A. J. F e s t u g i è r e La révélation d'Hermès Trismégiste I (1944) 182f., vgl. St. W e i n s t o c k Catal. codd. astrol. Graec. IX 2 (1953) 149.

f) F o r t l e b e n. Mit der antiken Sphaera wurden auch die Vorstellungen von *Arktos-Ursa* vom Mittelalter weitaus getreu übernommen und weitergegeben. Der enge Zusammenhang wird in den romanischen Sprachen durch die Bezeichnungen gekennzeichnet: Italienisch *orsa,* Französisch *ours,* Spanisch *osa,* Portugiesisch *ursa.* Neben dem Fortleben antiker Auffassungen vom Wagen bzw. dem Bären haben sich mannigfache Deutungen des Sternbildes bei den Einzelvölkern behauptet. Zu den deutschen Auffassungen des Sternbildes s. V. S t e g e m a n n Hdwb. d. dt. Aberglaubens IX 679ff., zu Deutungen auch anderer Völker W. G u n d e l Sterne und Sternbilder im Glauben des Altertums u. d. Neuzeit (1922) 55ff. 68. 113. Von den außerdem vorhandenen Arbeiten hebe ich hier hervor Robert L e h m a n n - N i t s c h e Das Sternbild des Orkans, Iberica III (1925) H. 2, 41ff.; Das Sternbild der Bärenjagd, Verh. XXIV. Intern. Amerikanisten-Kongr. Hamburg (1930) 225ff. Helm. W e r n e r Klass. Sternbilder am Himmel der Tschuktschen, Ztschr. f. Ethnol. LXXVII (1952) 139f. (er vergleicht ,Schlingenwerfer' mit ,Helike' und gibt weitere Parallelen zum Großen Bär als ,Gruppensternbild'). Über die Sterne des Bären in der Heraldik späterer Zeit findet man Nachweise bei W. Gundel De stellarum appellatione (1907) 174. Zum Fortleben gehört auch die bildliche Erfassung, zu der oben Abschn. e die nötigen Hinweise gegeben sind. Hier sei nur noch verwiesen auf M. D e s t o m b e s Globes célestes et catalogues d'étoiles orientaux du Moyen-Age, Actes du VIIIᵉ Congrès Intern. d'Histoire des Sciences, Firenze 1956, 313—324 mit Abb. S. 315. In Padua sind im Palazzo della Ragione zwei Bären dargestellt (Nr. 76. 77), ohne daß dabei eine Unterscheidung zwischen den beiden Sternbildern möglich wäre, und ebenso zwei Wagen (Nr. 33. 69), vgl. A. B a r z o n I Cieli e la loro influenza negli Affreschi di Salone in Padova (1924) 107 und die genannten Abbildungen.

2) Ursa minor, der ‚Kleine Bär'. Die Bezeichnung wurde von der ‚Großen Bärin' auf die ‚Kleine' übertragen. Nach der Überlieferung soll das Sternbild erst von Thales benannt worden sein, Belege o. Bd. III A S. 2415, 55ff. Tatsache ist, daß Homer (Il. XVIII 489. Od. V 275) nur eine Bärin kennt. — Auf der griechischen Sphaere ist das Sternbild für uns nachweisbar seit dem 6. Jhdt. v. Chr. Im Laufe der Jahrhunderte sind die gleichen Bezeichnungen für die beiden ‚Bärinnen' gebraucht worden. Man findet also *μικρὰ Ἄρκτος* (Hipparch. in Arat. et Eudox. phaen. comm. I 4, 2. Strab. II 5, 35f.). *ἡ ἄρκτος ἡ ἐπάνω τοῦ ἀνθρώπου* (= Kepheus, vgl. F. Boll Sphaera 93. Liber Hermetis ed. W. Gundel Abh. Akad. München N. F. XII [1936] 161f.). *minor Arctos* (Cic. Arat. 79). *minor Ursa* (Mart. Cap. VIII 833). ‚Kleiner Wagen' ist seit Kallimachos frg. 94 faßbar (vgl. Herter Suppl.Bd. V S. 430ff.) *μικρὰ ἅμαξα*, und entsprechend *currus* (Stat. Theb. VIII 311), *plaustrum* (German. Arat. 25 *ursae plaustrave*), *temo* (Avien. II 131). *Κυνόσουρα* ‚Hundeschwanz' ist seit dem Hellenismus belegt (Arat. 36. 52), *Κυνοσουρὶς Ἄρκτος* (Arat. 182. 227), *Cynosura* (Cic. nat. deor. II 106), *Cynosuris ursa* (Ov. trist. V 3, 7), *canis cauda* (Schol. Arat. Lat. p. 184, 3 Maaß); wahrscheinlich handelt es sich um eine volkstümliche Bezeichnung, die älter ist als das vorhandene älteste Zeugnis. Die nach Ps. Eratosth. Catast. 2 p. 56 ‚von den meisten' gewählte Bezeichnung war *Φοινίκη*, *Phoenice* (Hygin. astr. II 2 p. 33 Bunte). Der römischen Auffassung entsprechend sprach man von *minor septentrio* (Cic. nat. deor. II 111), von beiden Bären als von *geminos triones* (Verg. Aen. I 744), *bis septemtriones* (Mart. Cap. VIII 808,5), *septentriones maiores et minores* (Varro bei Gell. noct. Att. III 10, 2); daß diese Bezeichnungen durch die Vermischung mit der Vorstellung der ‚Bärinnen' belebt wurden (vgl. W. Gundel De stellarum appellatione et religione Romana, 152f.) erweisen der gelegentliche Gebrauch des Femininums, Mart. Cap. VIII 838 *utraque septentrio*, und Bezeichnungen wie *cauda minoris septentrionis* (Vitr. IX 4, 6). Spät ist die Verwechslung mit Arcturus (vgl. Isid. nat. rer. XXVI 3), daher auch *Arcturus minor* (Schol. Arat. lat. p. 184, 3. 186, 7 Maaß. Schol. Germ. G p. 114, 19), vereinzelt die Bezeichnung *Helix* (Schol. Germ. Bern. p. 233, 11 Br. *Helix, qui et Arcturus minor dicitur).*



Polverschiebung und Bären-Sternbilder (nach H. Werner)

Eine ausführliche Behandlung der antiken Überlieferungen zur ‚Kleinen Bärin' findet sich im Art. Kynosura von W. Gundel o. Bd. XII S. 37ff. Weitere Angaben bei Wagner o. Bd. I S. 1172 (Arktos, nur mythologisch), W. Gundel o. Bd. VII S. 2828 (Helice); o. Bd. III A S. 2415. 2418ff. 2421f. 2426 (Sternbilder).

Hinsichtlich der Lage des Poles (vgl. o. Bd. XII S. 39. Hultsch o. Bd. VI S. 942) sei ergänzend gesagt, daß Hipparch in Arat. et Eudox. phaen. comm. I 4, 1 p. 30 Manitius gegen die Auffassung des Eudoxos, der Stern *β* Ursae minoris sei der Pol der Welt (*πόλος τοῦ κόσμου*) polemisiert und folgendes herausstellt (Übers. nach Manitius p. 31): ‚Am Pol steht nämlich kein Stern, sondern dort ist ein leerer Raum, in dessen Nähe drei Sterne (*κλ* Drac. und *β* Urs. min.) stehen, mit denen der Punkt am Pol ungefähr die Figur eines Vierecks bildet, eine Behauptung, die auch Pytheas von Massilia aufstellt.' Ein Alignement zur Auffindung dieses Poles bei C. Manitius Hipparchausgabe p. 306. Zur säkularen Verschiebung des Poles infolge der Präzession s. A. Jeremias Myth. Lex. IV 1487 Fig. 49. Newcomb-Engelmann Populäre Astronomie[8] (1948) 19 Abb. 6; vgl. auch o. Ursa maior Abschn. b. — H. Werner-Oberkochen bin ich zu besonderem Dank verpflichtet, weil er mir die Vorlage für die hier beigegebene Skizze zur Verfügung gestellt hat; auf ihr ist nicht nur die Lage der beiden ‚Bärinnen' zueinander, sondern auch die Polwanderung in historischer Folge deutlich ersichtlich.

Zur Bestimmung der ungefähren geographischen Breite wurde das Sternbild benutzt: Hipparch schloß nach Strabon II 1, 19f. 5, 35f., daß der Süden Indiens südlicher liegen müsse als Meroe, da für Indien beide Bären untergehen, während dies für Meroe bei dem Kleinen Bären nicht der Fall war; vgl. E. Hoppe Mathem. u. Astron. im klass. Alt. (1911) 326. — Die vorhandenen Sternkataloge beginnen gelegentlich auch mit der ‚Kleinen Bärin': Catal. codd. astrol. Gr. XII p. 17 (fol. 45[v]).

In spätantiken Religionen kommt der Kleinen Bärin als Attribut des über dem Pol waltenden Gottes, des *πολοκράτωρ*, besondere Bedeutung zu. Im P. Paris. 574 (A. Dieterich Mithrasliturgie[2] p. 14, 16ff. = P. Gr. Mag. ed. Preisendanz I p. 96, 700ff.) kommt Mithras herab ‚in der rechten Hand haltend das goldene Schulterblatt eines Rindes: es ist das Bärengestirn, das den Himmel bewegt und zurückwendet, stundenweise am Pol hinauf- und hinabwandelnd'; seine Sterne sind im gleichen Text (Preisendanz I p. 96, 675f.) personifiziert: ‚und es kommen hervor andere sieben Götter mit Gesichtern schwarzer Stiere ... Das sind die sogenannten Polherrscher (*πολοκράτορες τοῦ οὐρανοῦ*), die du ... begrüßen mußt ... Seid gegrüßt, ihr Weltachsenwächter (*κνωδακοφύλακες*), ... die ihr umdreht auf ein Kommando die drehbare Achse des Kreises des Himmels ...' Mit A. Dieterich Mithrasliturgie 72 wird man hier die Sterne des Kleinen Bären erblikken, zumal der gleiche Text (Preisendanz I p. 94 665ff.) ‚mit großer Wahrscheinlichkeit' auch die Sterne der Großen Bärin vorführt als ‚sieben Jungfrauen in Byssosgewändern mit Schlangengesichtern', die ‚des Himmels Schicksalsgöttinnen' (*οὐρανοῦ τύχαι*) heißen und in deren Begrüßung es heißt: ‚ihr hochheiligen Wächterinnen der vier Säulen' (*φυλάκισσαι τῶν τεσσάρων στυλίσκων*). Im Gespräch des Hermes mit Tat heißt es bei Stob. I 21, 9 p. 189 Wachsm., in der Mitte des Zodiakos stehe die Bärin, sei aus sieben Sternen zusammengesetzt, habe eine andere Bärin über ihrem Kopfe, halte dieser das Gleichgewicht, habe ‚die gleiche Energie wie die Weltachse', bewirke ‚die Drehung des Zodiakos' und übergebe ‚das Weltganze nach der Nacht dem Tag und nach dem Tag der Nacht' (Scott Hermetica I [1924] 410, übers. bei W. Gundel Dekane und Dekansternbilder [1936] 343). Bei den sieben Sternen, die nach Apokal. 1, 16 der Messias in seiner rechten Hand hält, denkt F. Boll Aus der Offenbarung Johannis (Stoicheia I 1914) 21.111 in Anlehnung an Sphaera 163 an die sieben Sterne der Kleinen Bärin. So wird das Sternbild verbunden mit dem Gott, der über dem Pol waltet (vgl. R. Reitzenstein Poimandres [1904] 31.283) und von dort aus verselbständigt, aber es werden auch in synkretistischer Weise Vorstellungen von der großen Bärin (Stierkeule, Typhon) auf die Kleine übertragen. Daher ist es nicht immer zu unterscheiden, ob in derartigen Texten nun ursa maior oder minor gemeint ist, vgl. o. 1 d.

Aus der neueren Literatur ist ergänzend zu verweisen auf Boll-Gundel Myth. Lex. VI 869—873. A. Scherer Gestirnnamen bei den indogermanischen Völkern (1953) 120.133. 176f. F. Boll Kleine Schriften zur Sternkunde des Altertums (1950) 245. R. Böker-A. Schott Aratos (1958) 13f. 82, 13.

[Hans Gundel.]

Ursacius. 1) Dux Africae zwischen 316 und 327; obwohl er noch nicht comes war, nahm er doch die Stellung eines comes ein (Pallu de Lessert Fastes des Prov. Afric. II 233f.). Es ist zwar keine bestimmte militärische Aktion des U. gegen die Donatisten bekannt, doch ist auf Grund verschiedener Notizen deutlich, daß er an ihrer Verfolgung zwischen 316 und 321 (terminus ante ist das Toleranzedikt von 321) teilnahm (Passio Donati 2 = Migne L. VIII 753. Augustinus c. Cresconium II 34 = Migne L. IX 514. Optatus Mil. III 4 und 10). Als U. einige Zeit später im Kampf gegen Barbaren (vielleicht in Numidien; näheres ist nicht bekannt) fiel, sahen die Donatisten darin ein Gottesurteil (Augustin c. Petil. II 92, 202 = Migne L. IX 322; vgl. Warmington The North African Provinces 1954, 4, 3. Frend Donatist Church 160).

2) Flavius Ursacius *v(ir) p(erfectissimus), tribunus cohortium urbanarum X-XI-XII et fori suari* (CIL VI 1156, Inschrift für Constantius II. als Caesar, also zwischen 317 und 337; in ähnlicher Stellung wie Marcellianus, s. Art. Marcellianus Nr. 1 o. Bd. XIV S. 1439).

3) vgl. U r s a t i u s Nr. 1.

4) Comes rerum privatarum, bezeugt zwischen dem 8. August 414 und dem 14. Mai 417 (Cod. Iust. I 33, 3. X 3, 7. XIII 11, 14; vgl. S u n d w a l l Weström. Studien 141, 47).

5) Kaiserlicher Depeschenträger *(cursor dominicus)*, Christ, in Trier (G o s e Frühchristliche Inschriften in Trier [1958] Nr. 442 = CIL XIII 3690).

6) Arianischer Bischof von Singidunum (Moesia Sup.) von ca. 335 bis ca. 370. Neben Arius, Eusebius v. Nicomedia und Valens von Mursa gehörte U. zu den markantesten Erscheinungen der arianischen Geschichte. Da U. in den Quellen stets gemeinsam mit Valens genannt ist und sich seine Taten nicht von denen des Bischofs von Mursa abheben, kann für U. allgemein auf den Art. V a l e n s Nr. 21 (o. Bd. VII A S. 2141ff.) von E n ß l i n verwiesen werden. Auf Grund der Tatsache, daß Valens gelegentlich allein hervortritt, darf aber vermutet werden, daß Valens die bedeutendere, einflußreichere und wohl noch aktivere Persönlichkeit war. So hatte Valens schon etwa beim Kampf gegen die Beschlüsse der Synode von Serdica (343) besondere Aktivität entfaltet, es gelang ihm, enge Beziehungen zu Constantius II. aufzunehmen (351), und er war unter Nutzung des damit gewonnenen Einflusses treibende Kraft bei den athanasiusfeindlichen Maßnahmen der Synoden von Arles (353) und Mailand (355; vgl. E n ß l i n a. O. 2142f. B a r d y bei F l i c h e - M a r t i n III 143; das stärkere Hervortreten des Valens ist übersehen z. B. bei C a s p a r Gesch. des Papsttums I. pass., wo zudem die Bischofssitze des U. und des Valens meist verwechselt sind). Letztmals finden wir die beiden Bischöfe, deren Absetzung vielleicht auf der römischen Synode unter Damasus im Jahre 368 ausgesprochen wurde (vgl. Z e i l l e r Les origines Chret. 149 E n ß l i n 2146), im Schreiben des Athanasius an die afrikanischen Bischöfe von 369 (Migne G. XXVI 1029 A ff.) namentlich erwähnt. Auch nach dem Tode des U., der um 370 erfolgt sein muß, blieb der Bischofssitz von Singidunum in ‚arianischer' Hand, denn mit ziemlicher Sicherheit darf Secundianus als Nachfolger des U. bezeichnet werden (Z e i l l e r 150).

7) Bischof von Brixa (Brixen), unterzeichnete den Brief der Teilnehmer der Synode von Serdica (343) an Papst Iulius (Collect. Antiar. Ser. B II 2 = CSEL LXV p. 138 Nr. 50).

[Adolf Lippold.]

Ursaria (Tab. Peut.). Nach der Tab. Peut. eine Pola vorgelagerte Insel an der Westküste Istriens, vielleicht die Gruppe der Brionischen Inseln (so A. G n i r s Jahresb. der k. u. k.-Marine-Unterrealschule Pola 1902, 28ff.). Der antike Name U. würde sich in diesem Falle in dem ganz unbedeutenden und unbewohnten Scoglio Orsera erhalten haben. Nun findet sich aber heute auch an der istrianischen Westküste, nördlich der Mündung des Kanals von Leme (Limski zaliv) eine Ortschaft mit dem ital. Namen Orsera (kroat. Vrsar), der jedoch nur einige unbedeutende Scoglien vorgelagert sind. A. D e g r a s s i Il confine nord-orientale dell'Italia Romana (Bern 1954) verlegt auf der seinem Buche beigegebenen Karte die Insel U. hieher und setzt die südlich davon in der Tab. Peut. angeführte Insel Pullaria mit den Brionischen Inseln gleich (vgl. o. Bd. XXIII S. 1967 Art. Pullaria). Von Gr. N o v a k Bull. dalm. XXXIX (1915) Suppl. 27 irrtümlich mit der heutigen Insel Cres (ital. Cherso) gleichgesetzt, ebenso K. M i l l e r Itin. Rom. 489f. In der Inschrift CIL XIII 3492 wird ein *imaginifer* des *numerus Ursariensium* genannt, desgleichen gibt es Ziegelstempel desselben aus Gellep in Holland (CIL XIII 12505—07). Auch die Not. dign. occ. VII 85 verzeichnet einen *numerus Ursariensium*, eine *legio comitatensis Ursariensium* (occ. V 244), *auxilia Ursarensia* in ad Statuas occ. XXX 47), ferner je einen *praefectus militum Ursariensium* in Guntia (occ. XXXV 20) und Rotomagus (occ. XXXVII 21). Es ist allerdings sehr fraglich, ob sich diese zahlreichen Verbände auf die istrianische Insel mit ihrer sicherlich nur ganz geringen Bevölkerung beziehen und nicht vielmehr auf ein sonst nicht bekanntes U. (Zweifel hegt auch E. S t e i n Die kaiserlichen Beamten und Truppenkörper im röm. Deutschland unter dem Prinzipat 273). [Balduin Saria.]

Ursatius. 1) Magister officiorum, dalmatinischer Herkunft (Ammian. Marc. XXVI 4, 4). Zusammen mit dem quaestor Viventius sollte er im J. 364 untersuchen, ob die plötzlich erfolgte und bald überstandene Erkrankung der Kaiser Valentinian und Valens auf ein politisches Attentat zurückzuführen sei. Die in diesem Zusammenhang namentlich gegen Freunde Iulians ausgesprochenen Verdächtigungen erwiesen sich jedoch bald als haltlos (Ammian. Marc. a. O.; vgl. o. Bd. VII A S. 2166). Mit Valentinian zog U. 364 nach Mailand und hatte dort Anfang 365 mit einer Abordnung der Alamannen zu unterhandeln. Als sich die Alamannen über die Herabsetzung der gewohnten Jahreszahlungen empört zeigten, reagierte der von Ammian als *iracundus et saevus* charakterisierte U. durch harte Behandlung der Gesandten (Ammian. Marc. XXVI 5, 7. S e e c k Untergang V 22 o. Bd. VII A S. 2169). Von U. ist nichts weiter bekannt.

2) Ostiarius ecclesiae in Trier (G o s e Frühchristl. Inschr. in Trier [1958] Nr. 462). Ostiarii als ordo der Kirche sind seit Mitte des 3. Jhdts. erwähnt (Euseb. h. e. VI 43. G o s e a. O.).

[Adolf Lippold.]

Urseius Ferox. Dieser uns nur dank der Bearbeitung einer seiner Schriften durch Salvius Iulianus näher bekannte Jurist gehört dem ausgehenden 1. Jhdt. n. Chr. an, vgl. F e r r i n i Opere II 505f. K r ü g e r Geschichte der Quellen[2] 174f. G u a r i n o Salvius Iulianus (1946) 50ff. K u n k e l Herkunft und soziale Stellung der römischen Juristen (1952) 145f. Zur Zeit, da er jene Schrift, die Iulianus bearbeitete, deren Titel wir aber nicht kennen, konzipierte, war Sabinus bereits tot, wie F e r r i n i a. O. an Hand von Dig. XXIV 3, 59 gezeigt hat. Sein nur selten bezeugter Geschlechtsname ist nach K u n k e l a. O. zweifellos gut italisch; vielleicht steht er mit dem in CIL VI 29681 genannten Duovirn M. Urseius Rufus in Zusammenhang, Kunkel a. O. 146.

Ein von Ulpian im 18. Buch ad edictum

(überliefert durch Collatio XII 7, 9) zitiertes Werk des U. F. umfaßte mindestens 10 libri; in Dig. IX 2, 27, 11 fehlt ein entsprechendes Zitat; wahrscheinlich ist dies auf das Kürzungsstreben eines Herausgebers zurückzuführen. Dieser sowie die anderen von Paulus (Dig. XXIX 3, 11, 2) oder Ulpian (Dig. VII 4, 10, 5. IX 2, 27, 1. XLIV 5, 1, 10) angeführten Texte aus U. entstammen wohl allesamt der von Iulianus bearbeiteten Schrift. Über den Charakter der 4 libri des Iulianus ad U. F. (zu ihnen besonders G u a r i n o a. O. 47ff.) herrscht Uneinigkeit: K r ü g e r a. O. nahm trotz des Titels der Schrift an, es liege nur eine von Iulianus veranstaltete und mit Noten versehene Ausgabe des U. F. vor. S c h u l z History of Roman Legal Science[2] 216 hielt dem entgegen, daß Titel, Diskrepanz der Bücherzahl und die in Dig. XXIII 3, 48, 1. XXX 104, 1. XLVI 3, 36 erhalten gebliebene, ursprüngliche Textgestalt zeige, daß es sich um einen lemmatischen Kommentar handle. Erst ein späterer Bearbeiter habe durch Umformung der direkten Rede des Iulianus die überlieferte Gestalt des Werkes geschaffen. Zustimmung verdient, daß jene Texte, die der Methode lemmatischer Kommentierung entsprechen, nicht wegen der Verwendung von Iulianus notat verdächtigt werden dürfen (so aber B e s e l e r Beiträge V 50); richtig ist auch, daß einige Partien des Werkes gewiß erst nachklassischer Bearbeitung ihre überlieferte Form verdanken (vgl. die kritischen Bemerkungen von S c h u l z a. O. 34 und recte in Dig. XVI 1, 16, 1). Dagegen erscheint zweifelhaft, ob es nicht schon immer Partien des Werkes gab, die auf lemmatische Kommentierung verzichteten; die Schrift ist ja keineswegs so kasuistisch gehalten, wie K r ü g e r a. O. annimmt. Neben Fallentscheidungen (z. B. Dig. XXVIII 6, 32. XLVI 3, 36. VII 1, 35, 1. XXX 104 pr. und § 1. XXIII 3, 48) stehen knapp und allgemein formulierte Sätze (z. B. Dig. XXIX 2, 45. XXX 104, 2—5), die Dekompositionsversuche zur Ermittlung der Beiträge von U. und Iulianus verbieten. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß die erkennbare Anordnung der Sachgebiete *(De testamentis. De legatis. De dotibus. De iudiciis divisoriis. De manumissionibus. De emptione et venditione. De adquirendo rerum domminio. De locatione et conductione et ceteris bonae fidei contractibus)*, dem sog. Zivilrechtssystem näher steht als der ediktalen Stoffgliederung; vgl. L e n e l Paling. I 490, 1. — U. F. zitiert nie die Vor-, sondern immer nur die Frühklassiker, diese aber sehr häufig. So ist er ein wichtiger Gewährsmann für die Lehren des Sabinus, des Cassius und des Proculus.

[Theo Mayer-Maly.]

Ursentini, nur bei Plin. n. h. III 98 erwähnter Name einer zu den Lukanern gerechneten Völkerschaft der 3. Region der augusteischen Einteilung; vielleicht hieß der zugehörige Ort *Ursentum* (vgl. Namensformen wie Grumentum, Buxentum, Uzentum, Tarentum u. a.); Münzen mit der Legende *ΟΡΣΑΝΤΙΝΩΝ* bei H e a d HN[2] 90. Wenn aus der mit illyrischem *nt*-Suffix gebildeten Namensform Rückschlüsse auf die Sprache (K r a h e Beitr. z. Namensfschg. III [1952] 242 leitet den Namen von einem hypothetischen Flußnamen **Orsantos* her) zu ziehen sind, aus der der Namensstamm gebildet wurde, und wenn lat. *ursus* ‚Bär' verglichen werden darf, ergäben sich Rückschlüsse auf Behandlung des silbenbildenden *r* (= *ṛ*) und der Konsonantenassimilation. Den Namen der lukanischen U. tatsächlich mit *ursus* zu verbinden, wird befürwortet durch Varr. l. l. V 100: *ursi Lucana origo vel, unde illi, nostri ab ipsius voce.* Über Wohnsitze und Geschichte der U. ist nichts bekannt.

[Gebhard Radke.]

Ursicinus. 1) Hoher römischer General in der Zeit Constantius' II. Von einer Notiz bei Zonaras (XIII 9) abgesehen, wissen wir über U. nur durch Ammianus Marcellinus, der als junger Offizier von 353 (Amm. XIV 9, 1) bis 359 (XVIII 8, 2ff.) dem Stabe des U. angehörte (dazu E n ß l i n Zur Geschichtsschreibung und Weltanschauung des Ammianus Marcellinus, 1923, 3f.). Niemandem, außer Iulian, hat Ammian so viel Bewunderung entgegengebracht wie seinem Vorgesetzten. Es muß damit gerechnet werden, daß die Darstellung verschiedener Ereignisse und die Charakterisierung einiger Persönlichkeiten von dem freundschaftlichen Verhältnis des Historikers zu U. her geprägt sind. In detaillierter Untersuchung hat sich E. A. T h o m p s o n (Ammianus, 1947, 3ff. u. 42ff.) bemüht, die Problematik des ammianischen Ursicinusbildes aufzuzeigen, wobei er freilich in seiner Kritik mehrfach zu weit ging.

Über U. s. Herkunft, Jugend, Bildung und Religion ist nichts bekannt. Weder der Besitz eines Hauses in Antiochia (Amm. XVIII 4, 3; dazu T h o m p s o n a. O. 42, 4), noch die Existenz eines gleichnamigen Alamannenkönigs (s. u. Nr. 2; zur Möglichkeit der germanischen Form des Namens vgl. S c h ö n f e l d Wörterbuch der altgermanischen Personen- und Völkernamen, 1911, 247) reichen für Schlüsse auf die Volkszugehörigkeit aus. Gegen eine, bei hohen Offizieren damals nicht seltene, germanische Abstammung spricht vor allem die Freundschaft mit dem so radikal antigermanischen Ammian (vgl. J u l l i a n Hist. de la Gaule VII 169. E n ß l i n a. O. 30ff.). Bereits unter Constantin d. Gr. oder Constantin II. hatte sich U. als Feldherr bewährt, doch erfahren wir dazu keine Einzelheiten (Amm. XV 5, 19; es ist unnötig mit C l a r k ad l. Constantii für Constantini zu konjizieren, doch kann hier auch Constantin II. gemeint sein; vgl. dagegen E n ß l i n Klio XXIV 106. T h o m p s o n a. O. 52).

Seit etwa 350 bekleidete U. die Stellung eines *magister equitum per Orientem* (Amm. XVIII 6, 2; dazu N i s c h e r Hermes LXIII 433. E n ß l i n Klio 106, 3 und 109). Als Ammian zu seinem Stab kommandiert wurde, hielt sich U. in der Grenzstadt Nisibis auf (zu Nisibis um 350 s. o. Bd. XVII S. 742ff.), da man auch damals gegenüber den Sassaniden auf der Hut sein mußte (vgl. Amm. XIV 2. 20. XV 13, 4; dazu P i g a n i o l Hist. Romaine IV 2, 91). Im Sommer 354 wurde der magister equitum durch den Caesar Gallus mit der Leitung von Hochverratsprozessen in Antiochia beauftragt. Nach der Darstellung Ammians (XIV 9, 1ff.) übernahm der

juristischer Tätigkeit entwöhnte General nur aus Gehorsam die Leitung des Verfahrens, dessen Grausamkeit ganz zu Lasten des Gallus ging (s. o. Bd. IV S. 1098). Gegen Ammian ist die Berufung nach Antiochia aber doch wohl als Ehrung und U. als nicht völlig schuldlos an der Härte der Urteile zu betrachten (Thompson a. O. 43 u. 65ff.).

In der zweiten Hälfte des J. 354 holte man U., mit dessen Vertretung der comes Prosper (s. o. Bd. XXIII S. 897f.) betraut wurde, zur Beratung der prekären Lage an der Partherfront an den Hof nach Mailand (Amm. XIV 11, 4; zur Chronologie vgl. Pighi Nuovi Studi Ammianei [1936] 27f.) Bei dieser Maßnahme dürfte auch ein (von Hofkreisen noch geschürtes) Mißtrauen des Kaisers von Bedeutung gewesen sein: man wollte den mächtigen und im Osten sehr populären U. (Amm. XIV 1, 2ff. XVIII 6, 3 u. a.) nach der bereits geplanten Abberufung des Gallus nicht allein in Antiochia zurücklassen (vgl. Pighi a. O. 35). Obwohl Ammian vermutlich von U. selbst wichtige Informationen bezog (vgl. Enßlin Amm. 14, Thompson a. O. 4) und schon deshalb die Möglichkeit von Übertreibungen besteht, darf es als gesichert gelten, daß einflußreiche Hofbeamte, namentlich der *praepositus sacri cubiculi Eusebios* (s. Art. Eusebios Nr. 50 o. Bd. VI S. 1367) und der für 355 als Consul vorgesehene magister equitum Arbitio (s. o. Bd. II S. 411f.) immer wieder gegen U. intrigierten (vgl. Amm. XIV 11, 2ff. XV 2, 1f. 5, 18ff. XVIII 4, 3ff. 5, 4ff. 6, 6. XX 2, 1ff.). Ihren Höhepunkt erreichten die Intrigen laut Ammian (XV 2, 1ff.; zur Tendenzhaftigkeit dieser Schilderung vgl. Thompson a. O. 44, der jedoch in seiner Skepsis zu weit geht) nach der Hinrichtung des Gallus (Ende 354), als man erwogen haben soll, U. mit Hilfe eines Hochverratsprozesses oder heimlich zu beseitigen (auch Ammian behauptet nicht, daß bereits ein Todesurteil gefällt wurde; vgl. dagegen De Jonge Sprachlicher und Historischer Kommentar zu Amm. XIV c. 7/11 1939, 87).

Nachdem man in Mailand erfuhr, daß sich der Franke Silvanus am 11. 8. 355 in Köln zum Kaiser hatte ausrufen lassen (Seeck Herm. XLI 501, o. Bd. III A S. 125f.), wurde der in Ungnade gefallene U. vom Kaiser auf ehrenvolle Weise rehabilitiert und mit dem Vorgehen gegen den Usurpator betraut (Amm. XV 5, 17ff.). Ammian berichtet, daß U. nur von 10 Leuten begleitet wurde, da man gegenüber Silvanus vorgeben wollte, daß man nichts von der Usurpation wisse und U. lediglich zu seiner Amtsnachfolge bestimmt sei (Amm. XV 5, 21ff.). Der Historiker, der selbst mit U. nach Köln reiste, betont mit Recht die heikle Situation, in welcher sich sein General befand (vgl. Enßlin Amm. 3)). U. blieb nichts anderes übrig, als sich nach außen hin zunächst mit Silvanus zu verständigen (Silvanus hatte U. nach Amm. a. O. auf das gemeinsame Schicksal der ungerechtfertigten Verleumdung bei Hofe hingewiesen). Der einzige Weg, den kaiserlichen Befehl durchzuführen, war die mit Hilfe der Bestechung barbarischer Auxiliarformationen (Bracchiati und Cornuti) erreichte gewaltsame Beseitigung des Franken (Amm. XV 5, 30. Seeck a. O.). Gewiß war es von Constantius gewagt, den vor kurzem noch sehr gravierend verdächtigten U. mit der Aktion gegen Silvanus zu betrauen, doch mochte der Kaiser darauf vertrauen, daß, neben bereits bewährter Loyalität, antigermanische Einstellung, die Aussicht auf einen weiteren Aufstieg und die reale Abwägung der militärischen Chancen U. davon abhalten würden, mit dem Usurpator gemeinsame Sache zu machen (dies ist bei Thompson a. O. 44f. nicht beachtet). Schließlich war die Auswahl an geeigneten Persönlichkeiten sehr gering, nachdem die Auseinandersetzung mit Magnentius (vielleicht nahm U. im Gefolge des Constantius daran teil, vgl. Enßlin Klio 106) bedenkliche Lücken in der römischen Führungsschicht hinterlassen hatte.

U. blieb nach dem Fall des Silvanus (September 355) noch längere Zeit in Gallien, doch schweigt sich Ammian über seine Tätigkeit fast völlig aus. Wir erfahren lediglich, daß U. zusammen mit dem zum *magister equitum per Gallias* ernannten Marcellus in Reims weilte, als der Caesar Julianus 356 dort eintraf (Amm. XVI 2, 8). Durch die Ernennung des Marcellus zum Nachfolger im gallischen Oberkommando brauchte sich U. nicht zurückgesetzt fühlen, da er nach wie vor Stelleninhaber des Ostsprengels war (vgl. Amm. XV 13, 3) und sein Kommando in Gallien von vornherein als Provisorium gedacht war (vgl. dagegen Jullian a. O. 269). Das weitere Verbleiben des U. in Gallien mochte damit begründet sein, daß man den erfahrenen General gern als Berater des jungen Caesar in Gallien sah (vgl. auch Julian, ep. ad Athen. 277 D, wonach Julian zunächst den Heermeistern in Galien unterstellt war). Es läßt sich nicht mehr ermitteln, inwieweit U. eine Verantwortung für die römische Inaktivität bei den Alamanneneinfällen in Gallien 355 (Amm. XV 8, 1 Liban. or. XVIII 4. Sokrates hist. eccl. III 1, 27. Thompson a. O. 46 berücksichtigt nicht, daß die Alamannen vermutlich die wirren Verhältnisse während der Usurpation des Silvanus nützten) oder die Verlotterung in der gallischen Armee trifft, aber auch nicht, ob ihm gewisse Verdienste bei Julians Erfolgen 356 gebühren (vermutet bei Iullian a. O. 187f., Piganiol a. O. 109). Als Entstellung Ammians ist es wohl zu betrachten, daß man sich auch nach der Beseitigung Silvans (Ammian preist XV 5, 32f. diese Tat überschwänglich) gegenüber U. undankbar zeigte und ihn verdächtigte, sich in Gallien bereichert zu haben (man beachte, daß wir nichts vom Ergebnis der nach Ammian a. O. 36 angestrengten Untersuchung hören, vgl. Thompson a. O. 45). Das Schweigen über die Zusammenarbeit zwischen U. und Julian läßt vermuten, daß die beiden Helden Ammians nicht sonderlich harmonierten (zu weitgehend Thompson a. O. 46).

Im Herbst 357 folgte U., den seine Tätigkeit in Gallien vermutlich nicht sehr befriedigte, gern dem Ruf des Kaisers nach Sirmium. Von dort wurde er nach eingehender Lagebesprechung in seinen orientalischen Kommandobereich zurückgeschickt, um Sicherungsmaßnahmen an der Partherfront zu treffen (Amm.

XVI 10, 21; zur Chronologie vgl. Cod. Theod. VIII 5 ,10, wonach der Aufenthalt des Kaisers in Sirmium für den 27. 10. 357 bezeugt ist; für die Vermutung, daß U. bereits 356 wieder im Orient war — so Piganiol a. O. 101 — besteht kein Anhaltspunkt). Ammian, der sich selbst weiterhin im Stab des U. befand, erwähnt aus der Folgezeit nur einen Aufenthalt in Samosata (XVIII 4, 7). Dort erreichte den U. wohl während des Winters 358/59 die Order, an den Hof zurückzukehren und die Nachfolge des Barbatio als *magister peditum praesentalis* anzutreten, während Sabinianus zum *magister equitum per Orientem* bestellt wurde (Amm. XVIII 5, 5. 6, 1. XX 2, 1; dazu Enßlin Klio 109).

In der, nach den Verdiensten kaum einem anderen mehr zustehenden, Beförderung sieht Ammian die Absicht verborgen, den erneut heftig verleumdeten U. strenger überwachen und eventuell leichter stürzen zu können (XVIII 4, 2ff.). Als die, durch den zu den Persern übergetretenen protector Antonius — vgl. Amm. XVIII 5; der Übertritt, vor allem seine Konsequenzen, dürften bei Anordnung des Kommandowechsels im Osten dem Kaiser kaum bekannt gewesen sein — teilweise noch geförderten, Rüstungen Sapors gegen Rom bekannt wurden, sah man in der Umgebung des Kaisers vermutlich ein, daß es verfehlt war, gerade jetzt den militärisch völlig unerfahrenen Sabinianus an die Partherfront geschickt zu haben. Der Befehl zurückzukehren, erreichte U., als er sich auf der Reise nach Sirmium bereits in Thrakien befand (Amm. XVIII 6, 1ff.). Bedenkt man, daß man in kaum verständlicher Weise U. nur beratende Funktion übertrug und den militärischen Oberbefehl bei Sabinianus beließ (Amm. XVIII 6, 5. XIX 3, 6, dazu Enßlin a. O. 110), gewinnt Ammians Behauptung vom Mißtrauen des Hofes gegenüber U. an Glaubwürdigkeit und wird es verständlich, daß der General dem kaiserlichen Befehl nur nach einigem Zögern folgte (Thompson a. O. 50 wirft U. zu Unrecht vor, die schnelle kaiserliche Reaktion auf die Rüstungen Sapors durch das Zögern in ihrer Wirkung beeinträchtigt zu haben).

Als U. bei dem zu keinem energischen Entschluß fähigen Sabinianus eingetroffen war, leitete er nach dem Zeugnis Ammians (XVIII 6, 7ff.; gehässig gegenüber Sabinianus) sofort energische Maßnahmen zur Verteidigung Mesopotamiens ein: nachdem U. — in bereits sehr kritischer Situation — für Vorbereitungen zum Schutz des strategisch wichtigen Nisibis gesorgt hatte (Amm. XVIII 6, 8f.; vgl. Sturm o. Bd. XVIII S. 747), begab er sich zur weiteren Organisation der Grenzverteidigung nach Amida, wobei es ihm nur durch List gelang, der Gefangennahme durch eine persische Reiterabteilung zu entkommen (Amm. XVIII 6, 10ff. Enßlin Amm. 4 Thompson a. O. 6f.). Von Amida aus galt es zunächst, Späher auszusenden, um sich über die Bewegungen des Feindes zu informieren, was von der römischen Führung in den letzten Monaten offenbar ebenfalls versäumt worden war (es ist völlig ungerechtfertigt, wenn Thompson a. O. 51 U. vorwirft, die strategische Planung der Perser nicht rechtzeitig durchschaut zu haben). Durch eine chiffrierte Botschaft des von den Persern zurückgehaltenen Gesandten Prokopios (s. Art. Prokopios Nr. 2, o. Bd. XXIII S. 252) vom Anmarsch des persischen Heeres benachrichtigt, schickte U. Ammian mit einem Erkundungsauftrag zu dem mit Rom sympathisierenden Satrapen von Corduene. (Amm. XVIII 6, 17ff.; s. o. Bd. X S. 1938). Aus der Rekongnoszierung zog U. die Konsequenz, angesichts der persischen Übermacht das flache Land Mesopotamiens zu räumen, die Felder zu verbrennen, zu schwache Städte aufzugeben und eine rückwärts gelegene Verteidigungslinie auszubauen. Ammian (XVIII 7, 3ff.) nennt U. nicht ausdrücklich, doch kann kaum ein anderer Feldherr als Initiator der von Ammian geschilderten Maßnahmen gemeint sein; da U. nur beratende Funktion hatte (s. o.), dürften die Befehle nicht ohne Billigung des Sabinianus, dem Ammian vorwirft, in der Stunde höchster Gefahr ein friedliches Etappenleben in Edessa geführt zu haben, ergangen sein.

Im weiteren Verlauf des Feldzuges erkannte U., daß er seine Aufgabe im Abwehrkampf gegen die Invasoren besser von Samosata aus leiten konnte (Amm. XVIII 8, 4). Durch die Nachlässigkeit der zur Bedeckung bestimmten beiden Reiterschwadronen wäre U. mit seinem Stab unweit von Amida beinahe in die Hände der Perser gefallen (Amm. a. O. 2ff.; für die novellistische Gestaltung des Berichtes sei hier auf die Schilderung der Begegnug des U. mit dem Verräter Antonius verwiesen). U. begab sich zu Sabinianus und bemühte sich, freilich vergeblich, ihn zum Entsatz Amidas zu bewegen (XIX 3, 1ff.), das Sapor, entgegen dem ursprünglichen Plan, die festen Plätze zu umgehen (Amm. XVIII 10, 1; XX 1, 3) , nun doch belagerte (Juli —Oktober 359; Pighi a. O. 46). Der Rückzug der Perser nach der nur unter schwersten Verlusten erzwungenen Eroberung Amidas deutet darauf hin, daß die Idee des U., die Belagerer durch Störangriffe von ihrem Vorhaben schließlich abzubringen, durchaus realistisch und die Vorsicht des Sabinianus übertrieben war (vgl. dagegen Thompson 51, der darauf verweist, daß die römische Armee auch im folgenden Jahr zur Deckung verschiedener Plätze zu schwach war, jedoch übersieht, daß die Situation 360 völlig anders war, s. o. Bd. I A S. 2343).

U. wurde nun bald aus dem Osten abberufen, um sein neues Amt anzutreten. Als bei der Untersuchung des Falles Amidas ein entstellter Bericht gegeben und das Verhalten des Sabinianus durch den praepositus sacri cubiculi Eusebios gedeckt wurde, ließ sich U. nach Ammian zu sehr freimütigen Bemerkungen verleiten, was seine Absetzung und darauf den Verzicht auf seine Erfahrungen beim bevorstehenden Perserfeldzug des Constantius zur Folge hatte (Amm. XX 2, 1ff.). Über die weiteren Schicksale des U. ist uns nichts mehr bekannt (= Identifizierungen mit dem im Cod. Theod. VII 4, 12 im J. 364 erwähnten comes U. — erwogen bei De Jonge a. O. 87 — oder anderen Ursicini erscheinen unbegründet vgl. u. Nr. 3 und 4). Ein Sohn des U., Potentius, fiel 378 bei Adria-

nopel (s. Art. Potentius Nr. 1). U. scheint noch weitere Söhne gehabt zu haben, denn nach Ammian (XIV 11, 1) wurde U. schon 354 verdächtigt, seine Söhne zu Kaisern erheben zu wollen.

U., der bei seiner Berufung zum magister peditum praesentalis, als *,disciplinae veteris et longo usu bellandi artis Persicae scientissimus'* galt (Amm. XVIII 6, 1), hat in dem Jahrzehnt seines Wirkens, das uns aus der Darstellung Ammians noch faßbar ist, in verschiedenen kritischen Situationen nicht nur seine militärischen Fähigkeiten, sondern auch seine Loyalität in hervorragendem Maße bewiesen. Selbst unter Berücksichtigung der tendenziösen Vorliebe Ammians für seinen Freund und Vorgesetzten dürfen wir mit ihm U. als *,consiliis rei bellicae praestantissimus'*, als *,dux prudentissimus'* (Amm. XV 5, 18f.) bezeichnen.

2) Alamannenkönig um 357, s. Art. Urius.

3) Comes, erwähnt in einem Erlaß der Kaiser Valentinian und Valens über Einquartierungen vom 27. Mai 364 (Cod. Theod. VII 4, 12). Näheres ist nicht bekannt, und jede Identifizierung mit einem anderen Träger des Namens kann nur hypothetisch sein (vgl. Gardthausen Herm. XVII 267).

4) Praepositus unter dem dux Stercorius; nach einer Inschrift aus dem Jahre 368 (CIL III 6159 = 7494 = Dess. 770 = Fiebiger/Schmidt Inschriftensammlung z. Gesch. der Ostgermanen 167) war U. an der Leitung der Bauarbeiten eines Kastells beteiligt, das Valens an einer weiten Schlinge der Donau in Scythien errichten ließ (vgl. Themist. or. X 136d ff.; zur Lokalisierung dieses Kastells bei Hirschowa vgl. Patsch Beitr. z. Völkerkunde von Südosteuropa 50; Egger Arch. Anzeiger Wien 1954, 105). Auf Grund falscher Lesungen hatte man die Inschrift früher auf 320 (so in CIL III 6159) oder ca. 348 (so Gardthausen Herm. XVII 265) datiert. Scholze (De temporibus librorum Themistii [1911] 33f.) hat zwar die richtige Datierung, übernimmt aber dann von Gardthausen die nicht vertretbare Identifizierung des praepositus mit dem mag. equ. U. (s. Art. Ursicinus Nr. 1).

5) vir perfectissimus, dux Norici rip. et Pannoniae I um 370; U. ist uns lediglich durch Ziegelstempel aus dem Bereich der legio II Italica und der legio X Gemina bekannt (Material bei Ruzicka RLiÖ XIII 97ff.; Polaschek o. Bd. XVII S. 1007f. Egger Anz. Wien 1954, 101ff.; Abb. bei Ruzicka und Schicker RLiÖ XVII 129f.). Man darf aus den zahlreichen Stempeln erschließen, daß U. in dem ihm unterstellten Grenzabschnitt von Inn bis zur Raab die von Valentinian befohlenen Baumaßnahmen energisch vorangetrieben hat. Bei einigen Stempeln ist dem Namen *mg* oder *mag(ister)* beigefügt. Dachte Ruzicka (a. O. 101) daran, daß der dux U. zum magister befördert wurde, so ist wohl mit Egger (a. O. 109) zu vermuten, daß magister hier einen Werkmeister Ursicinus bezeichnet (zur Problematik der Identifizierung des dux U. mit anderen U.; vgl. Ruzicka 98).

[Adolf Lippold.]

Ursinis s. Ursolis.

Ursinianus, einer der von Vopiscus v. Probi 22, 3 aufgezählten, aus der Schule des Probus *(ex eius disciplina)* hervorgegangenen tüchtigen Feldherren; sonst nicht bekannt.

[Konrat Ziegler.]

Ursinus signiert als Fabrikant eine Fibel des Aucissa-Typus (s. Suppl.-Bd. III S. 520), der dem 1. Jhdt. n. Chr. angehört. Vgl. G. Behrens Reinecke Festschrift, Mainz 1950, 8 mit Abb. 12, 4, woselbst die älteren Erwähnungen verzeichnet sind. Behrens möchte die Herstellung dieser Fibeln in Oberitalien suchen, was durch das Verbreitungsgebiet, soweit es aus den Funden ersichtlich ist, in der Tat nahegelegt wird; die rein lateinische Namensform einiger Fabrikantennamen dieser Gruppe kann freilich in der Mitte und 2. Hälfte des 1. Jhdt. n. Chr. dafür nicht mehr als Beweis angesehen werden.

[W. H. Gross.]

L. Ursius, A. f., einer der drei Aedilen, der höchsten Beamten, von Fundi etwa in Sullanischer Zeit (Mauerbauinschrift CIL I² 1558 = Dess. 5323). Freigelassene eines L. Ursius mit Namen Philemon und Nike auf einer republikanischen Grabschrift in Rom (I² 1420 = VI 29594).

[F. Münzer.]

Urso, bedeutende Stadt der Baetica. Genannt Bell. Hisp. 26. 28. 41. 42 als *Ursao* (vgl. *Urg-ao*. Bell. Hisp. 22 ist zu lesen *Bursavonenses*, s. die Ausg. von Klotz und den Kommentar von A. Schulten in den Font. Hisp. Antiquae V [Barcelona 1940] 112. 134). Plin. n. h. III 12: *Urso quae Genua* (lies *Gen[eti]va*) *urbanorum* (über diese letzte Bezeichnung s. Mommsen Ges. Schr. I 222: Die coloni waren der hauptstädtischen Bevölkerung, vor allem den libertini, entnommen. Diese waren auch fähig zum Decurionat). Strab. III 2, 2: Οὔρσων. Ptol. II 4, 10: Οὐρσώνη.

Die Identität der Stadt mit dem heutigen Osuna ist erwiesen durch die Auffindung der Inschriften, auch ist der moderne Name zweifellos von dem antiken abgeleitet. 45 v. Chr. wurde sie von Cn. Pompeius stark befestigt und von Caesar nach der Schlacht bei Munda erobert (Bell. Hisp. a. O.). Diese Befestigung wurde von A. Engel und P. Paris (Une forteresse ibérique à Osuna, Nouv. Archives des missions scientifiques et lit., t. XIII, 1906) ausgegraben und, in ihr vermauert, eine Menge iberischer Bildwerke gefunden. Auch Waffen und Schleuderbleie mit *Cn. Mag(nus) Imp(erator)* fanden sich. Den Irrtum der französischen Gelehrten, die Befestigung für iberisch zu halten, hat A. Schulten in Font. Hisp. Ant. V 140 berichtigt (s. auch VI 156).

Die Stadt wurde allgemein bekannt, als 1870/71 vier Bronzetafeln mit Bruchstücken der *Lex coloniae Genetivae Iuliae sive Ursonensis* zutage kamen. Aus ihr geht hervor, daß Caesar, zweifellos als Strafe für ihren hartnäckigen Widerstand, den Ursonensern ihren Landbesitz weggenommen und die deductio einer Kolonie verfügt hat (cap. 66. 104. 106: *iussu C. Caesaris dictatoris*, cap. 104: *et lege Antonia*). Ihr Beiname Genetiva kommt her von (Venus) Genetrix, der Schutzgöttin des iulischen Geschlechtes. Wahrscheinlich wurde das Gesetz vollendet und die Kolonie deduciert kurz nach dem Tode Caesars. Mit der lex Antonia ist wohl ein Gesetz des M. Antonius *de colonis in agros deducendis* gemeint, erwähnt Cic. Philipp. V 4, 10.

Erhalten sind uns von der Lex Urson. die Kap. 61—82, 91—106 (dann fehlen der größte Teil von 106 und 107—122, dazu der Anfang von 123), 123—134 (der Schluß von 134 und das Folgende fehlt). Das uns vorliegende Exemplar ist eine spätere, nicht völlig zuverlässige Kopie, s. Dessau II p. 515. Die erhaltenen Kapitel entbehren einer sachlichen Anordnung, enthalten aber viele wichtige Bestimmungen, die uns Einblick in die Verwaltung einer Kolonie dieser Zeit geben: 61. *manus iniectio*, 62. Abzeichen der *duoviri* und *aediles*, die Subalternbeamten und ihre Gehälter, 63. *apparitores*, 64. Festsetzung der Festtage, 65. Strafgelder für Opfer verwendet, 66—68. *pontifices* und *augures*, 69. Bezahlung der *redemptores*, die das Nötige für gottesdienstliche Handlungen liefern, 70. 71. die Spiele, gegeben von *duoviri* und *aediles*, 72. *stipes* für Heiligtümer, 73. 74. Begräbnisse, Leichenverbrennungen, 75. Niederreißung von Gebäuden, 76. Ziegeleien, 77—79. Wege, Kanäle, Kloaken, Gewässer, 80. Kontrolle der *decuriones* über öffentliche Arbeiten, 81. Amtseid der *scribae*, 82. Verkauf und Verpachtung öffentlicher Grundstücke und Gebäude, 91. Wohnsitz der *decuriones* und der Priester, 92. Gesandtschaften, 93. Verpachtung öffentlicher Grundstücke durch den *duovir*, 94. Rechtsprechung der *duoviri* und *aediles*, 95. der *recuperatores*, 96. Kontrolle der *duoviri* durch die *decuriones*, 97. Patronat, 98. Verpflichtung der Einwohner zum Bau von Befestigungen, öffentlichen Straßen und Gebäuden, 99. 100. Wasserwirtschaft, 101. Voraussetzungen für die Bewerbung um Duovirat und Aedilität, 102. Kriminalprozesse, 103. Verteidigung des Stadtgebietes, 104. Grenzwege, -gräben, 105. Unwürdigkeit eines *decurio*, 106. *maiestatis crimen (?)*, 123. Freisprechung, 124. Ausstoßung eines *decurio*, Belohnung des Anklägers, 125—127. Rang- und Sitzordnung bei Spielen, 128. *magistri fanorum, ludi circenses, sacrificia, pulvinaria*, 129. Gehorsamspflicht der Beamten, 130. Patronat, 131. *hospitium*, 132. *ambitus*, 133. Rechtsstellung der Frauen, 134. Schenkungen an die Bürgerschaft.

In vielen Artikeln der RE. sind einzelne Bestimmungen der lex behandelt. S. vor allem: Aedilis S. 458ff.; Coloniae (vgl. Municipium S. 613f.), Decurio, Duoviri S. 1804ff.

Erste Ausgabe mit Kommentar: M. R. de Berlanga Los bronces de Osuna, Malaga 1873; Los nuevos bronces de Osuna, ebd. 1876. Mit ausführlichem und vorzüglichem Kommentar: Mommsen Ephem. epigr. II 108ff. III 91ff. = (verbessert!) Ges. Schr. I 194ff. Ferner CIL II Suppl. p. 851ff. Bruns-Mommsen Font. iur. Rom. ant.[7] (curis Ottonis Gradenwitz, 1909) S. 122, Additament. II: Simulacra, 1912, S. XII (tab. III col. 4. 5). Dessau II 6087. Girard Textes de droit romain[5], 1923 (in ed. 6, 1937, von Senn, sind die Seitenzahlen geändert) 89. Salv. Riccobono, Font. Iur. Rom. Anteiustiniani I², Florenz 1941, 177. Weitere Lit. s. Mommsen Ges. Schr. I 194 Anm. u. 240 Anm. Riccobono a. O. 177ff.

In der Folgezeit wird die Stadt öfters auf Inschriften (CIL II Suppl. p. 1158) und Münzen erwähnt, um meines Wissens dann in der Westgotenzeit aus unserem Blickfelde zu verschwinden und in der arabischen Epoche wieder als Oxona aufzutauchen. Über ihre Schicksale s. Enciclopedia Universal Ilustrada (Bilbao) XXXX 983ff. und die hier angeführte Lit.

[Rob. Grosse.]

Ursolis oder **Ursinis** Station an der via Narbonensis von Lugdunum nach Arelate, erwähnt nur im Itin. Ant. 358, 3 und dort XXVI mp. (38,519 km) von Vienna und XXII mp. (32,593 km) von Valentia angesetzt, wahrscheinlich das heutige Saint-Vallier (Drôme) an der Mündung der Gallaure in die Rhône. Die Auffindung eines Meilensteins der Zeit des Claudius (CIL XII 5546) im Gebiet von Laveyron wenig nördlich von Saint-Vallier mit der Zahl XXV und eines andern Meilensteines mit der Zahl XXX in Erôme 7,5 km südlich (CIL XII 5545) bestätigt die von verschiedenen Gelehrten vorgeschlagene Identifizierung. Die römische Siedlung in Saint-Vallier wird bezeugt durch Architektur- und Skulpturtrümmer, Ziegel, Münzen und christliche Inschriften des 6. Jhdts. (CIL XII 1787—89). Der Name der Stadt kommt von Valerius, Bischof von Viviers, der auch Valerius de Orsolis genannt wurde. Vgl. J. Sautel Carte archéologique de la Gaule romaine, Drôme, Forma orbis Romani, Paris 1957, S. 105 nr. 143 und S. 111 mit der gesamten älteren Bibliographie.

[Adrien Bruhl.]

Urste, Urusϑe, etruskische Namensform für Ὀρέστης auf drei Spiegeln und einer Urne. Fabretti Gloss. Ital. 2016. Mansuelli Studi Etr. XX (1948/49) 84, wo aber Gerhard 236 zu streichen ist = Kassandra. Ausführliche Beschreibungen der Stücke bei Pauli Myth. Lex. s. v.

1. *Urste* als nackter Jüngling dringt von links her mit dem Schwert auf *Clutmsta* (Klytaimestra) ein, die sich ihm bittflehend zuzuneigen scheint. Spiegel, angeblich aus der Nähe von Chiusi. Früher Samml. Castellani, dann Samml. Guardabassi, jetzt in Perugia, Museo Etrusco-Romano. Gerhard-Körte Etr. Spiegel V 116, 2. Gamurrini App. zu CII Nr. 951.

2. *Urste* auf Urne aus Volterra zusammen mit *Puluctre* (s. d.), *Clutmsta* und *Charun;* auf einer Schmalseite *Acns* und *Priumneś*, die nichts mit der Hauptszene zu tun haben. Volterra, Museo Guarnacci Nr. 345. Brunn-Körte I rilievi delle urne etrusche I Taf. 80, 10. Fabretti CII Nr. 305. Urste kommt zweimal vor: einmal stößt er der Clutmsta das Schwert in den Nacken, zum zweiten kniet er mit gezücktem Schwert neben Puluctre auf einem Altar.

3. *Urusϑe* als nackter Jüngling packt *Clutumita* bei der Schulter, diese wendet sich fliehend halb zu ihm um und faßt mit der Linken ihre entblößte Brust. Spiegel unbekannter Herkunft, früher Samml. Gerhard. Berlin, Antiquarium Inv. 3371. Friederichs Berlins antike Bildwerke II S. 43 Nr. 31. Gerhard Etr. Spiegel 237. Fabretti CII Nr. 2549.

4. *Urusϑe* in Rüstung dringt von links her auf die in die Knie gesunkene *Cluϑumusϑa* ein

und faßt sie am Kopf, hinter ihm *Naϑum* mit Schlangen in den Händen. Am Griff *Heiasun* (Iason) mit dem Drachen kämpfend. Spiegel unbekannter Herkunft, in Rom bei Basseggio gekauft. Berlin, Antiquarium Inv. 2728. Friederichs Berlins ant. Bildwerke II S. 79 Nr. 148. Cavedoni Bull. dell' Inst. 1842, 47f. Gerhard Etr. Spiegel 238. Fabretti CII Nr. 2156. Datierung und Meisterzuschreibung Mansuelli Studi Etr. XIX (1946/47) 51: 4. Jhdt., zu maestro di Achille e Pentesilea. Zu *Naϑum* R. Enking Römische Mitteilungen LVIII (1943) 69.

Dem Typus nach gehört dazu der inschriftlose Spiegel Gerhard 348. Herkunft unbekannt, Paris, Bibl. Nationale. Babelon-Blanchet Bronzes ant. de la Bibl. Nationale Nr. 1326. Die Deutung auf Orestes und Klytaimestra bleibt fraglich (Telephos und Auge?).

Als Gentilname *cnei urste* auf der Basis einer Statuette, Fabretti CII Nr. 469 ‚nel Museo Bacci'. Fiesel Namen des griech. Mythos im Etruskischen Anm. 205 mit Literatur, ebenso Fiesel Myth. Lex. s. v.

Zur Lautform Fiesel Myth. Lex. und Fiesel Namen des griech. Mythos im Etruskischen (1928) 30: griechische Dentaltenuis im Etruskischen durch Aspirata vertreten; 53: griech. Dental zeigt nach -s- Wechsel von Tenuis und Aspirata, der gleiche Wechsel im Etruskischen, Ὀρέστης und Ὀρεσθεύς — *urste* und *urusϑe*; 91: Sproßvokal in *Urusϑe*. Über die Färbung der Restvokale und Sproßvokale: Skutsch Glotta IV (1912) 195f. Zur Endung -ης > e und zu Veränderungen im Wortinnern wegen etruskischer Akzentuierung Devoto Studi Etr. I (1927) 259. 267. Zum Verhältnis zwischen Etruskischem u. Lateinischem G. Herbig Indogerm. Forsch. XXXVII (1916/17) 178.

[Ragna Enking.]

Ursulus, grammaticus (latinus) in Trier zur Zeit des Ausonius, uns nur bekannt aus dem in Distichen an ihn geschriebenen launigen Brief des Ausonius ep. 13 Peiper (18 Schenkl), in dem der Dichter seinen Freund beglückwünscht zu dem Empfang des kaiserlichen Neujahrsgeschenkes (*strenae*, s. o. Bd. IV A S. 352f.), das in sechs kostbaren alten Goldstücken bestand, *regale nomisma Philippos*, der Ausdruck (von Auson. ep. 16 (5), 19 wiederholt) entlehnt aus Horat. epist. II 1, 234 (zur Sache vgl. A. Alföldi Die Kontorniaten [1943] 39. J. G. Milne Journ. rom. stud. XXX [1940] 11f. Th. Mommsen RMW 182; dazu o. Bd. XIX S. 2198). Ausonius prunkt hier mit der rhetorischen Fertigkeit, die Zahl 6 auf 15 verschiedene Arten zu umschreiben, dabei erwähnt er auch, daß U. von den 12 Stunden des Tages 6 zu unterrichten hat (v. 10): *quotque doces horis quotque domi resides*. Der eigentliche Anlaß zu dem Gedicht war, daß U. bei der Verteilung der Neujahrsgeschenke versehentlich übergangen war und Ausonius als Freund und quaestor sacri palatii — dieses Amt bekleidete er in den J. 375 bis 377 (s. R. Peiper ed. p. IXC) — sich persönlich dafür eingesetzt hat, daß U. das Geschenk noch nachträglich erhielt (v. 3f.): *quaestoris amici curam pro strenis excubuisse tuis*.

Der Name U., Deminutivum zu *ursus*, ist die Latinisierung eines der vielen vom keltischen Wort *artos* = Bär (Holder Altcelt. Sprachsch. I 228) abgeleiteten Eigennamen (z. B. *Artus, Artillus; Artula, Artilla*), wie sie — auch latinisiert — gerade im Treverergebiet sehr häufig nachweisbar sind (L. Weisgerber Rh. Mus. LXXXIV [1935] 312. 325, 9), so daß Jos. Steinhausen Die Hochschulen im römischen Trier (= Trier, Rhein. Verein f. Denkmalpflege u. Heimatschutz Jahrg. 1952, 27ff.) 29 wohl mit einigem Recht in U. einen gebürtigen Treverer sehen will; weshalb er aber den Brief noch vor dem Tod Valentinians I. (Dezember 375) datiert wissen will — wie es von W. Brandes Jahrb. f. Philol. CXXIII (1881) 60 auch Schanz IV 1², 33 übernommen hat —, ist ebenso wenig einzusehen, wie wenn R. Peiper a. O. p. C ihn ins Jahr 377 setzt, richtig F. Marx o. Bd. II S. 2569 ‚zwischen 375 und 377'.

Der 31 Verse umfassende Brief ist verstümmelt erhalten, nach v. 24 fehlt mindestens ein Hexameter, den E. White (Loeb. Class. Libr.) geschickt ergänzt: *tot numero auratos pro strenis accipe nummos*, und damit könnte das Gedicht abgeschlossen sein, es folgen aber nach neuer Anrede *Ursula collega nobilis Harmonio* noch sechs Verse, die lediglich ein Lobpreis des grammaticus graecus Harmonios (s. o. Bd. VII S. 2389) enthalten, ohne jeden weiteren Bezug auf U., so daß diese Verse geradezu den Eindruck hinterlassen, als ob U. sein Ansehen weniger eigener Tüchtigkeit als vielmehr der Tatsache verdanke, daß er neben dem berühmten Harmonios lehren kann, was schließlich für den Adressaten eher eine unhöfliche Herabsetzung als einen schmeichelhaften Ehrentitel bedeuten würde, wie Ausonius selbst bezeugt praef. ad lectorem 21f., zumal wenn man noch bedenkt, daß nach dem auf den Einfluß des Ausonius zurückgehenden Erlaß Gratians vom J. 376 über die Besoldung der Trierer Hochschullehrer (Cod. Theodos. XIII 3, 11) der grammaticus latinus mit 20 annonae (Soldeinheiten eines Soldaten) wesentlich höher honoriert wurde als der grammaticus graecus mit 12. So drängt sich die Vermutung auf, daß hier zwei Briefe verstümmelt zusammengefügt sind, und zwar könnte in den letzten Versen der Rest eines Glückwunschbriefes an U. enthalten sein, den ihm der Dichter sandte anläßlich seiner Berufung an die damals durch Harmonios besonders ausgezeichnete Trierer Hochschule. Über den weiteren kulturhistorischen Zusammenhang des Gedichtes vgl. den oben genannten Aufsatz von J. Steinhausen, daneben noch Jos. Ewen Trierische höhere Schulen im Altertum, Progr. Gymnasium Trier 1884, 15 und o. Bd. VI A S. 2338.

[Walther John.]

Ursus 1) (s. Art. Cornelius Nr. 403 o. Bd. IV S. 1591), Empfänger von fünf Briefen des jüngeren Plinius (epist. IV 9. V 20. VI 5. 13. VIII 9). Eine Zugehörigkeit des U. zur gens Cornelia wird lediglich für epist. IV 9. V 20 im Index des cod. B angedeutet.

[Heinz Papenhoff.]

2) s. Arktos, Baer, Cornelius nr. 408, Flavius nr. 216, Iulius nr. 526—528.

Urugundi s. Suppl.-Bd. IX.

Urvinium, vermutliche Namensform einer Stadt der Aboriginer, die bei Dion. Hal. ant. I 14 nach Varro in der Gewohnheit griechischer Autoren, lat. *ŭ* durch *o* wiederzugeben (vgl. Sommer Handb. d. lat. Laut- u. Formenlehre³ 69), Ὀρουΐνιον genannt wird (s. o. Bd. XVIII S. 1527); zum Namen s. d. Art. Urvinum.

[Gerhard Radke.]

Urvinum, Name zweier umbrischer Städte, U. Hortense und U. Metaurense, der literarisch zwar gelegentlich (s. d. Belege zu den einzelnen Orten) in der Form Urbinum überliefert, inschriftlich aber mit einer einzigen, nicht aus U. stammenden Ausnahme (CIL XII 3170) stets sowohl für U. Hortense (vgl. CIL XI 5168) wie für U. Metaurense (CIL XI 6051. 6053. 6061; vgl. VI 1507) als U. bezeugt ist. Lautgeschichtlich gehört der Name zu dem des Aboriginerortes Urvinium (Dion. Hal. ant. I 14 nach Varro: Ὀρουΐνιον) im Saltotale, ist jedoch von Bildungen wie Urbana, Urbanus pagus, Urbs Salvia, Urblanenses u. a. zu trennen. Das anlautende u ist kurz (vgl. Ὀρβῖνον bei Prokop. bell. Goth. II 10. 11. 19) und findet seine Erklärung durch die Parallele von lat. *urvus* < **u̯r̥u̯ŏ-* zu griech. ἐρύω < **ϝερύω* (vgl. lat. *Vervactor*); man kommt so auf einen Stamm, dessen Vollstufe **u̯ĕru-* lautet. Die in U. erscheinende Reduktionsstufe ist außer in lat. *urvus* auch in osk. *uruvú* auf dem Cipp. Abellinus (B 30) in gleicher Bedeutung bezeugt. Auch die Schreibung U. gegenüber *Urbinum* führt zu der gleichen Erklärung: Da es sich um zwei umbrische (hierzu vielleicht noch *Urviventum-Orvieto*) und einen (sabinischen?) Namen handelt, der durch die Nachbarschaft des Ortsnamens *Mefula* (lateinisch wäre **Mebula* wie stabulum zu erwarten gewesen!) kaum anders als nach osk.-umbr. Lautgesetzen gedeutet werden darf, ist diese Dialektgruppe zugrunde zu legen. Wenn *v* im Lat. auch außer auf idg. *u̯* auf *gu̯* und *gu̯h* zurückgehen kann (Sommer 309f.), ist es im Umbrischen bzw. Oskischen nur aus idg. *u̯* herzuleiten (Buck-Prokosch Elementarbuch d. osk.-umbr. Dial. 68); da die Inschriften U. bieten, wird erneut die Ansetzung **u̯r̥u̯-* bestätigt. Wenn die beiden umbrischen Städte namens U. und das aboriginische Urvinium mit seinem alten Minervatempel ihren Namen von *urvus* ‚Furche, Grenzfurche' (vgl. W. Schulze Eigennamen 549) herleiten, so ist dabei entweder an eine Grenzlage oder eher wohl an eine unter bestimmten Riten vorgenommene Gründung (vgl. Fest. p. 514, 22ff. L. Isid. or. X 2, 3) entsprechend der römischen Stadtgründungsüberlieferung zu denken.

Daß literarische Zeugnisse des Stadtnamens die Formen *Urbinum, Urbinates* und *Urbanates* (s. u.) aufweisen, wäre dann als eine volksetymologische Umgestaltung unter dem Einfluß des lat. *urbs, urbanus* zu verstehen. Daneben mag es freilich noch andere ähnlich klingende Etyma gegeben haben wie etwa das im Namen der Göttin Orbona (s. o. Bd. XVIII S. 880f.) enthaltene, das vielleicht zu lat. *Virbius, clivus Urbius* (s. d. Art. Virbius) zu stellen ist. Durch solche Namen kann aber nur die Umgestaltung von U. in *Urbinum* begünstigt worden sein, nicht der Name U. erklärt werden.

1) U. Hortense.

Als municipium in der 6. augusteischen Region gelegen (Plin. n. h. III 114: *Urbanates cognomine ... Hortenses*) und zur tribus Stellatina gehörig (CIL XI p. 747); vgl. Nissen It. Ldk. II 396. U. dürfte bis zum Bundesgenossenkriege eine föderierte Gemeinde gewesen sein und danach das Bürgerrecht erhalten haben (Beloch Röm. Gesch. 606); U. wurde von Quattuorvirn verwaltet (Beloch 503). Nissen a. O. identifiziert U. wohl mit Recht mit dem heutigen Dorfe Collemancio, wo auch die Inschriften CIL XI 5175. 5178. 5179. 5180 gefunden wurden. Collemancio liegt in 506 m Meereshöhe nordwestlich von Mevania-Bevagna, von dem es in der Luftlinie 9 km entfernt ist.

Die Erklärung des Beinamens Hortense macht Schwierigkeiten. Wenn auch die via Amerina von Rom aus über Horta am Tiber nach Vettona und damit in die Nähe von U. führt, dürfte es wohl kaum danach seinen Namen erhalten haben; daß U. und Horta gleichermaßen der tribus Stellatina angehören, besagt dafür nichts. Andererseits gab es in Latium eine Gemeinde, die Hortenses hieß und deren Name sich nur durch den Aufruf beim Opfer auf dem Albanerberge in der Erinnerung erhalten hat (Plin. n. h. III 69); ließen sich beide Namen verbinden, so ergäbe sich eine Spur alter Zugehörigkeit, wie sie zwischen zahlreichen Ortsnamen Latiums (vgl. Crustumerium : Crustumium, Camerium : Camerinum, Aesolani : Aesinates, Pedani : Septempedani, Tolerium : Tolerienses, ager Solonius : Solinates) und Umbriens (vgl. ferner Numinienses : Numana bei Ancona) zu erkennen ist.

2) U. Metaurense.

Ebenfalls municipium in der 6. augusteischen Region gelegen (Plin. n. h. III 114: *Urbanates cognomine Metaurenses*) und zur tribus Stellatina gehörig (CIL XI p. 894); vgl. Nissen II 381. U. dürfte die gleiche politische Entwicklung wie U. Hortense erlebt und erst nach dem Bundesgenossenkriege den Rang eines municipium (Paul. Fest. p. 155, 18 L.: *Urbinates*) erhalten haben (Beloch 606). An seiner Spitze standen Quattuorvirn (CIL XI 6056. 6057. 6058. 6063. 6067. 6068. 6072). U. (Prokop. bell. Goth. II 10. 11. 19: Ὀρβῖνον. Geogr. Rav. IV 33: *Orbinum*) ist das heutige Urbino (451 m Meereshöhe), das beherrschend und schwer zugänglich gelegen ist und besonders in den Kämpfen des ausgehenden Altertums eine Rolle als Festung gespielt hat (Prokop. a. O. Paul. Diac. hist. Lang. II 18). In mittelalterlichen Urkunden heißt es civitas Orvinensis (CIL XI p. 894). U. liegt an keiner der großen Straßen Italiens, doch haben sich Reste einer Verbindungsstraße erhalten, durch die U. über das heutige Fermignano und das alte Pitinum Mergens von der via Flaminia aus zugänglich war (Montecchini La strada Flaminia dall' Appennino all' Adriatico 1879, 58ff. Ashby-Fell Journ. Rom. stud. XI [1921] 185). Da gerade die leichter begehbare Seite des Stadtberges von U. nach Norden weist, ist anzunehmen, daß diese Straße über U. hinaus bis nach Pisaurum-Pesare führte.

Aus Cic. Phil. XII 19 werden ein *Petissius Urvinas* (einige codd. *Urbinas*) und aus Val. Max.

VII 8, 6 ein *T. Marius Urvinas* (codd. *Urinas*, *Virinas*) bekannt; nach Tac. hist. III 62 wurde i. J. 69 Fabius Valens, der bedeutendste Feldherr des Vitellius in U. (‚*Urbini*') interniert und von den Flavianern getötet.

Der Beiname Metaurense bzw. Mataurense weist auf den Fluß Metaurus hin, in dessen Nähe U. liegt. Zu Grabfunden und anderen Ausgrabungsergebnissen vgl. Not. d. scav. 1877, 255. 1878, 362. 1888, 725. [Gerhard Radke.]

Urvinus. Seltener römischer Gentilname, der offensichtlich von dem Ortsnamen *Urvinum* (in Umbrien) hergeleitet ist, vgl. E. Fraenkel o. Bd. XVI S. 1652. Inschriftliche Belege sind vorhanden, vgl. W. Schulze Z. Gesch. lat. Eigennamen (Abh. Göttingen 1904) 381. 526, wobei die Möglichkeit einer Verwechslung mit *Urbinius* bzw. eine Weiterbildung zu diesem Namen offen bleibt; historisch deutlicher faßbare Personen sind jedoch nicht vorhanden. [Hans Gundel.]

Urviventum s. Urbs Vetus.

Vrunci. Gallo-römische Ansiedlung im Elsaß, nach dem Itin. Ant. 252 *(Vrunci)* und 349 *(Virinci)* am Kreuzungspunkt der Straßen von Pannonien und von Italien nach dem Rhein gelegen, 22 Meilen von Arialbinnum, 18 Meilen von Larga und 23 oder 24 Meilen von Mons Brisiacus entfernt, heute vielleicht Illzach (Haut-Rhin), 5 km nördlich von Mulhouse, wo antike Spuren entdeckt wurden. Vgl. L.-G. Werner Illzach à l'époque rom. (1920). [P. Wuilleumier.]

Urusa wird nur in der Tabula Peutingeriana erwähnt. Nach P. Reinecke Der bayerische Vorgeschichtsfreund IV (1924) 45 trug U. einen keltischen Namen, ist südlich des Ammersees (Oberbayern) in Raisding oder Vorderfischen zu suchen und war offenbar jener Ort, bei dem die Straße Augusta Vindelicum (Augsburg)—Parthanum (Partenkirchen) die Straße Augusta Vindelicum—Iuvavum (Salzburg) kreuzte. [Richard Heuberger.]

Urusis, Stadt in Africa Proconsularis, nordöstlich von Uzappa, nahe den Quellen des Oued Bargou, an der Stelle des heutigen Hr. Soudga: Ch. Tissot Géogr. prov. rom. Afr. II 603; Atl. Arch. Tun., Bl. Maktar 110.

Die *colonia Urusitana* bestand unter Commodus, wie die auf Kosten der colonia vollzogene Weihung eines *templum cum sanctuari[o Io]vis* an Juno für das Heil des Kaisers beweist (CIL VIII 12014).

Die Ruinen von U. sind ziemlich ausgedehnt. Nach Vict. de Vita I 10 muß ein Mauerring bestanden haben. Der oben erwähnte kleine Tempel ist erkennbar: ein templum in antis, in schönem Kalkstein erbaut, der Pronaos 2.75 m tief und 6,80 m breit, die Cella 11,70 m tief. Die von monolithen Pfeilern flankierte Tür trug einen Türsturz mit der Weihinschrift und ein Gesims. P. Gauckler Les mon. hist. de la Tunisie, I. Les temples païens p. 52. Ferner existiert ein Aquädukt, große Zisternen und ein byzantinisches Fort.

Mehrere Bischöfe von U. sind bekannt; drei katholische: *Quintus*, der an der Kirchenversammlung zu Carthago 255 teilnahm (Cyprian. Sent. Episc. 27); *Mansuetus Urucitanus*, der unter Genserich den Märtyrertod erlitt (Vict. Vit. Persec. Vandal. I 10); *Quintianus episc. Urcitanus*, der auf der Liste der 482 auf Befehl Hunerichs Verbannten steht (Vict. Vit. l. c. I 29. II 22; Not. prov. Proc. 20); und ein Donatist: *Bonifatius episc. Urugitanus*, Teilnehmer an der Kirchenversammlung zu Carthago 411 (Cogn. I 187): Toulotte Géogr. Afr. Chr., Procons. 315. J. Mesnage L'Afrique chrétienne 145. [M. Leglay.]

Uruste s. Urste.

Urzan. Ein nur in der Geographia des Ptolemaios (VI 3, 4—5 p. 91 Nobbe = VI 3 p. 396—397 Wilberg) genannter Binnenort des Landes Susiana (*Πόλεις δέ εἰσιν ἐν τῇ Σουσιανῇ καὶ κῶμαι παρὰ μὲν τὸν Τίγριν ποταμόν . . . ἐν δὲ τῇ μεσογείᾳ πόλεις Παλίνζα . . . Σοῦσα . . . Ἀνοῦχθα, Οὐρζάν*). In einer Aufzählung von 13 Binnnenstädten erscheint U. an letzter Stelle. Dieser Platz gehörte wie Anuchtha (s. d.) dem Mündungsgebiet der vereinigten Flüsse Euphrat und Tigris an. Doch wie schon die Lage Anuchthas in dem ebenen, Überflutungen ausgesetzten und somit ständigen Veränderungen unterworfenen Deltagebiet des Schat el-Arab kaum bestimmbar ist, so gilt die gleiche Schwierigkeit für die Ansetzung von U. Immerhin ist den Angaben des Ptolemaios relativ eine gewisse Position für U. zu entnehmen. Nach den Breiten- und Längenbestimmungen befand sich U. (31° 40′; 84° 40′) fast genau südlich der Metropole Susa (34° 15′; 84°) und lag unter derselben Breite wie Anuchtha (31° 40′; 83° 30′), um 1° 10′ östlich von diesem entfernt. Den vorliegenden Festsetzungen entspricht nach Einblick in das Kartenbild (Stielers Hand-Atlas 1925/26, S. 65: Bl. Armenien–Mesopotamien–Persien) auch durchaus die Tatsache, daß Ptolem. den Ort U. nicht mehr zu den an den Fluß Tigris angelehnten Plätzen rechnet (s. o.). U. ist östlich dieses Stromes zu suchen, und zwar seines untersten Abschnittes, vielleicht zwischen ihm und dem alten Eulaios (s. RE u. Eulaios Nr. 1 Bd. VI S. 1061—1063), dem jetzigen Karun, der seit dem Altertum, in dem er noch ein selbständiges Gewässer darstellte, ebenfalls seinen Lauf änderte und sich heute mit dem Schat el-Arab vereinigt (vgl. Großer Historischer Weltatlas I. Teil, München 1954, S. 15 c u. 17). Beachtet man ferner, daß unmittelbar nach Urzan von Ptolemaios die Insel Taxiana unter 29° 20′ Br. und 84° L. namhaft gemacht wird, die von Tomaschek (s. u. *Ταξιάνα*) dem im nördlichsten Teil des Persischen Golfs (s. Atlas) gelegenen Inselchen Dairah bzw. Derah gleichgesetzt wird, so rundet sich das Bild der Lage von U. doch einigermaßen ab, das man in der Nähe des Ortes Mohammera suchen möchte, jedenfalls als einen Platz, der im Altertum abseits vom Fuß Tigris sich südlich der Hauptstadt Susa befunden hat. Die nördlich von Mohammera heute unter 31° 10′ Br. und 48° 10′ L. liegende Örtlichkeit Chuschk dürfte am ehesten dem antiken U. entsprechen. [Hans Treidler.]

Οὐσάδιον ἄκρον, nur von Ptolem. IV 2 und 6 verzeichnetes Kap in Mauretania Tingitana zwischen Tamousiga (Mogador) und Souriga.

Man kann es mit dem Kap Sim identifizieren, wo sich ein ausgezeichneter Ankerplatz befindet. Cf. R. Ricard Instr. ant. portug., Hespéris (1927) 250. P. Cintas Contribution à l'étude de l'expansion carthaginoise au Maroc (1954) 32. R. Roget Index de topographie antique du Maroc, Publ. Serv. Ant. Maroc IV (1938) 60. [M. Leglay.]

Usaepo, nach Plin. n. h. III 15 Stadt im conventus von Gades, unbekannt. Vgl. *Saepo*, CIL II Suppl. p. 1153. [Ad. Schulten.]

Usalitani. Die Stadt der Usalitani zählt zu den sieben *populi*, welchen Rom im J. 146 v. Chr. bei der Regelung der Verhältnisse in Africa die *libertas* gewährte und die die lex agraria von 111 v. Chr. aufzählt, CIL I 200, Z. 79: . . . *populorum leiber[o]rum . . . Usalitanorum.* Schmidt CIL VIII p. 1390 identifiziert diese Stadt mit Uzalis, heute El-Alia, zwischen Utica und Hippo Diarrhytus (Bizerte; Babelon-Cagnat-Reinach Atlas archéol. Tunisie, Porto-Farina, nr. 21). Gsell Hist. anc. Afrique du Nord VII 39 hält dem entgegen, daß die Ländereien, die 146 von Rom an Utica gewährt wurden, nach App. Lib. 35 bis Hippo Diarrhytus reichten und daß demzufolge ‚il n'y avait pas dans l'intervalle place pour une cité autonome'; er schlägt vor, die U. auf Usilla zu beziehen, auch Usula genannt, heute Inchilla, 30 km nordnordöstlich von Sfax (Willmanns CIL VIII p. 12. Tissot Géogr. comp. prov. rom. Afrique II 182. Mesnage Afrique chrétienne 87f.): die Stadt der U. könne nur *Ζέλλα* sein, die von Strab. XVII 3, 12 in der Nachbarschaft von Acholla erwähnte freie Stadt, ein weiterer *populus liber* von 146: *Ζέλλα καὶ Ἀχόλλα, ἐλεύθεραι πόλεις.* Weniger als 20 km trennen in der Tat die Stätten von Usilla und Acholla (heute Hr Botria, vgl. G. Picard Compt. rend. Acad. Inscr. 1947, 557—652). Die Umwandlung der Form Usilla braucht nicht zu überraschen: L. Poinssot Compt. rend. Acad. Inscr. 1927, 64, 8 betont bei Strab. XVII 9, 12 ‚Phara' für Pheradi, und andererseits ist der Text der lex agraria von 111 v. Chr. nicht frei von anderen Unkorrektheiten: *Tampsitanorum* statt *Thapsitanorum, Aquillitanorum* statt *Achollitanorum.* [P. Quoniam.]

Usar. Dieser Name wird von Plin. n. h. V 2, 21 und vom Anonym. Rav. III 8 einem Wasserlauf der römischen Provinz Mauretania Caesariensis gegeben. Ich glaube, daß man ihn mit dem Oued Isser in Groß-Kabylien identifizieren kann: Tauxier Bull. des antiquités africaines, II (1884) 194. La Blanchère Bull. de correspondence africaine, II (1884) 137. E. Cat Essai sur la province romaine de Maurétanie Césarienne (Paris, Leroux, 1891) 38. Gewisse Autoren möchten vielmehr in diesem Oued Isser den *Σέρβητος* des Ptolem. IV 2, 2 sehen: de Caussade Mém. de la Soc. archéologique de l'Orléanais I (1851) 241. Ch. de Vigneral Ruines romaines de la Kabylie du Djurdjura, Paris 1868, 99. Müller edit. Ptolem., p. 597. E. Mercier BAC 1885, 345. Ch. Viré Rec. de Constantine, 1898, 30. S. Gsell entscheidet sich nicht zwischen diesen zwei Meinungen (Atlas arch. Algérie 5, 56. 7, 75. 11, 3). Ich war anfänglich der zweiten Hypothese gefolgt: P. Salama Les Voies romaines de l'Afrique du Nord (Alger, Imp. Officielle, 1951) 133 und Karte. Aber es entspricht wohl mehr der Wahrscheinlichkeit, daß man den Flußnamen *Usar* = Isser vorzugsweise für einen Wasserlauf in Anspruch nimmt, der traditionell diesen Namen trägt.

Der *Σέρβητος* ist vielmehr zu identifizieren mit dem Sébaou, einem oued derselben Gegend: P. Gavault BAC 1895, 135. S. Gsell Atlas arch. Algérie 6. 23. Dagegen Dessau o. Bd. II A S. 1669, 19—24, der ihn nach Müller mit dem Isser identifiziert.

Der antike und moderne Flußname Usar — Ussar — Isaris — Isser — Isseri — Isère usw. erscheint nicht nur mehrere Male in Nordafrika, sondern auch in außerafrikanischen Gegenden. Vgl. insbesondere für Nordafrika: G. Mercier Journal asiatique 1924, 305—307. R. Pellegrin Essai sur les noms de lieux d'Algérie et de Tunisie (Tunis, S. A. P. I., 1949) 43—47.

Es scheint mir sogar, daß man den Usar des Plinius und des Anon. Rav. mit dem Ortsnamen *Οὐσσάρα* zusammenbringen kann, den Ptolem. (IV 2, 7 p. 610 Müller) unter den Koordinaten 22° und 30° 40′ gibt. Die ptolemäische Lokalisierung dieser Stadt zwischen Auzia (Aumale) und der Kabylenküste berechtigt zu dieser Annahme. Kein philologisches Hindernis steht entgegen. Endlich gibt die Toponymie Nordafrikas überreiche Belege dafür, daß Städte und Flüsse dieselben Namen hatten: Siga, Stadt und Fluß (Gsell Atlas arch. Algérie 31, 1 und 2); Tasaccura und Kaputtasaccura, Städte (ebd. 21, 25 und 31, 76); Sira Fluß und Aquae Sirenses Stadt (ebd. 21, 28 und 32, 18); Mina Fluß und Stadt (ebd. 21, 36); Sava Fluß und Stadt (ebd. 16, 16); Thapsus Fluß und Stadt (ebd. 8, 196); vielleicht Urbe (Urba) Fluß und *Οὐρβάρα* Stadt (s. Art. *Οὐρβάρα*, P. Salama) usw. Usar Fluß und *Οὐσσάρα* Stadt können in gleicher Weise verbunden werden. [P. Salama.]

Usargala s. Uzara.

Οὔσβιον bei Ptolem. II 11, 15 eine *πόλις* Germaniens an der Donau gegenüber von Arelape. *Οὔσβιον* ist die Vulgata des Ptolemaios-Textes; die Hs. X hat dafür *Οὐέβιον.* Die erste Form setzt Müller in die Ausgabe, die zweite gemäß seinem Editionsprinzip O. Cuntz.

Die Grundlagen zur sprachlichen Erklärung von *Οὔσβιον* findet man bei R. Much Ztschr. f. deutsches Alt. XLI (1897) 130: ‚*Οὔσβιον* ist in *Οὐσούβιον* herzustellen. Vgl. Ussubium (statt *Usubium*) in Gallien im It. Ant., *οὐσουβίουμ* (‚*herba lactago, lauriola Gallis*') Dioscorides 4, 147 . . . Wir haben es hier, wie es scheint, mit einer Ableitung von gall. *vesu-, usu-* „gut" zu tun'. Diese Etymologie wird besonders dadurch gestützt, daß für den gallischen (aquitanischen) Ort *Ussubium* auf der Tab. Peut. *Uesubio* steht (Holder Altcelt. Sprachsch. III 55). Man könnte auf den Gedanken kommen, daß die beiden erwähnten Lesarten bei Ptolem. unter **Οὐεσ(ου)βιον* zu vereinigen seien (verschiedene Beseitigung einer vermeintlichen Dittographie bei den Buchstabenformen ЄϹ).

Sonst läßt sich mit *Οὐέβιον* von X wenig anfangen, es sei denn, man wagt sich auf das Feld von Constructionen (so würde zu got.

weipan ‚bekränzen' ein gallisches *vēb-* gehören können, idg. *veib-*, vgl. Walde-Hofmann Et. W. u. vibrare, ferner *vibones* Germania, Korr.-bl. RGK. XXIII 122f.) oder auf das der Conjecturen (*Vebrion* zu cymr. *gwefr* ‚Bernstein', gall. PN. *Vebrumaros*, Holder Altcelt. Sprachsch. III 130, wobei das ergänzte *-r-* in der Ptolemaiosüberlieferung in Φρουργισατις wie X für Φουργισατις schreibt, abgeglitten wäre — das würde auf den Beginn der Bernsteinstraße hinweisen). Wenn der Ort wirklich als Brückenkopf von Arelape an der Donau lag, darf man auf die Entscheidung durch einen Inschriftenfund hoffen. [Siegfr. Gutenbrunner.]

Uscana (Liv. XLIII 10. 18ff.). Ort nördlich von Lychnidus (heute Ohrid in Jugoslavien) im Gebiet der illyrischen Penesten. Schon Leake Travels in Northern Greece III (London 1835) 321f., dann Kiepert FOA XVII und J. Kromayer Antike Schlachtfelder in Griechenland II, Karte 1 und 2 verlegen U. nach dem heutigen Debar am Drilon (heute Schwarzer Drim). Nach B. Niese Gesch. d. Griech. und mak. Staaten III 141, 4 (der den Ort Hyskana nennt), N. Vulić Glas Srpske Kralj. Akad. 2. Kl. 82 (1934) 28ff.; Glasnik Skopskog Naučnog Društva XIX (1938) 4 sowie F. Papazoglu Makedonski gradovi u rimsko doba (Mak. Städte in röm. Zeit) 66f. wohl eher beim heutigen Kičevo zu suchen. Eine genauere Erforschung dieses archäologisch bisher wenig bekannten Gebietes dürfte über die Lage von U. wohl noch Aufklärung bringen. U. gehörte als Grenzstadt zum Gebiet des makedonischen Königs Perseus (*oppidum finium imperiique Persei.* Nach einer Emendation von Weißenborn *oppidum finitimum imperio Persei*) und spielte in den Kriegsereignissen der J. 170 und 169 v. Chr. eine Rolle. Die Stadt hatte damals nach Liv. etwa 10 000 Einwohner und eine kleine Garnison kretischer Bogenschützen. Nach Liv. seien vertrauliche Boten zu Appius Claudius gekommen, die berichteten, daß sich U. ergeben würde. Es sei dies jedoch nur eine Kriegslist gewesen. Appius Claudius wäre nun ohne Sicherung gegen U. gezogen, hätte 12 Meilen von der Stadt ein Lager aufgeschlagen und sich dieser sorglos genähert. Die Uscaner hätten die Römer bis auf Schußweite herankommen lassen und dann aus zwei Toren zugleich einen Ausfall gemacht. Liv. schildert sodann ausführlich die schwere Niederlage der Römer und die große Verwirrung unter ihnen. Kaum 2000 Mann der Römer seien entkommen, die Appius Claudius gesammelt und nach Lychnidus zurückgeführt hätte. Diese Niederlage wird auch Liv. XLIII 21, 4 erwähnt. Niese und Kromayer a. O. zweifeln an der Authentizität dieser Nachricht bei Liv., zumal die Erzählung eine auffallende Ähnlichkeit mit dem in Kap. 21 desselben Buches geschilderten Unternehmen des Legaten L. Coelius hat.

Im folgenden Jahre hören wir nochmals von U. Um einem Angriff von seiten des illyrischen Königs Gentius zuvorzukommen, zog Perseus frühzeitig im Jahr, als die thessalischen Berge noch schneebedeckt waren, mit 10 000 Mann Infanterie, 2000 Leichtbewaffneten und 500 Reitern über Stuberra (heute Čepigovo in Mazedonien), wo er sich verproviantierte, gegen Gentius. Nach einem Marsch von drei Tagen kam er nach U., das diesmal *Penestianae terrae maxima urbs* genannt wird, wo er ein Lager aufschlug. Außer einer illyrischen hatte U. auch eine römische Besatzung, müßte also, wenn der Bericht im Kap. 10 authentisch wäre, seit dem Vorjahre doch wieder von den Römern besetzt worden sein, wovon jedoch Liv. nicht berichtet. Ein Versuch, die Stadt durch Verhandlungen zu gewinnen, mißlang, so daß Perseus gezwungen war, sie regelrecht zu belagern. U. war zwar darauf nicht vorbereitet, insbesondere mangelte es an Verpflegung, doch hielt die Stadt stand in der Erwartung, daß die Makedonen die winterliche Kälte nicht aushalten und Perseus wegen der von den Römern drohenden Gefahr auch nicht die nötige Zeit zur Durchführung der Belagerung haben würde. Als sie sich jedoch darin getäuscht sahen, sandten die Uscaner zwei Offiziere der römischen Besatzung, C. Carvilius Spoletinus und C. Afranius, zu Perseus, um freien Abzug, womöglich mit allen Waffen, zu erreichen. Perseus versprach alles, hielt aber nichts. Den Römern wurden nicht nur die Waffen abgenommen, sondern sie wurden auch nach Stuberra und in die umliegenden Orte in die Gefangenschaft abgeführt. Die illyrischen Truppen und die Bewohner von U. selbst wurden in die Sklaverei verkauft. Die Befestigungen von U., wie auch die der übrigen Burgen des Landes wurden von Perseus verstärkt (Liv. XLIII 20, 4 *firmatis Uscanae et circa eam per omnia castella, quae receperat, praesidiis*). Nach Liv. XLIII 21 versuchte der Legat L. Coelius U. durch einen Handstreich wieder zu erobern, wurde jedoch von der makedonischen Besatzung unter schweren Verlusten zurückgeschlagen und mußte sich mit vielen Verwundeten nach Lychnidus zurückziehen. Über die weiteren Schicksale U.s, insbesondere über die endgültige Eroberung durch die Römer, hören wir nichts mehr. [Balduin Saria.]

Uscardei, ein nur von Plinius (n. h. VI 20—21 namhaft gemachter Stamm inmitten zahlreicher anderer Völkerschaften sowie einer Reihe von Flüssen und Gebirgen, die sich über den Raum zwischen Maeotis (Asowsches Meer) und Kaukasus und bis in die dortigen Täler verteilten (20: *Sunt, qui circa Maeotim ad Ceraunios montes* ⟨Teil des Kaukasus⟩ *has tradant gentes:* ⟨21⟩ *a litore Napitas supraque Essedones Colchis iunctos montium cacuminibus ... et ad iuga Caucasi Icatalas, Imadochos, Ramos ...; Lagoum amnem ex montibus Catheis, in quem defluat Opharus, ibi gentes Cauthadas, Opharitas; amnes Menotharum, Imityen et montibus Cissiis; infra Acdeos, Carnas, Uscardeos, Accisos, Gabros, Gegaros ...*). Es ist naturgemäß schwierig, aus einer solchen regellosen Aufzählung, die auch in der Anordnung wenig übersichtlich ist, ein brauchbares topographisches Ergebnis abzuleiten. Anhaltspunkte bieten sich immerhin aus der Nennung der Ceraunii montes, des nordöstlichen, dem Kaspischen Meer zugewendeten Abschnitts des Kaukasus, der Carnae (s. d.), der Cissii montes (s. d.) und der Gabri. Speziell die Gabri (s. d.) waren wohl ein Teil der lesghischen Stämme, wie sie sich im heutigen Daghestan

(vgl. Stielers Hand-Atlas, S. 65: Armenien, Mesopotamien, Persien) ausbreiten. Andererseits ist mit den Cissii montes zweifellos der *Cisson fluvius* des Geogr. Rav. (II 12, p. 77; Pind.-Parth.: ... *Cyros, Cisson, Cambissis ... ex quibus fluminibus merguntur in Oceano Caspio*) zusammenzubringen, der wiederum mit dem Κάσιος ποταμός des Ptolemaios (V 11, 2 p. 929: Γέλδα πόλις, Κασίου ποταμοῦ ἐκβολαί, Ἀλβάνα πόλις, Ἀλβάνου ποταμοῦ ἐκβολαί ... αἱ τοῦ Κύρου ἐκβολαί) identisch ist. Der Κάσιος ποτ. wird nebst den weiteren von Ptolem. hier namhaft gemachten Flüssen und Städten der Landschaft Albania zugerechnet. Außer dem weniger bekannten Κάσιος wird in diesem Zusammenhang vor allem der im Altertum häufig in Erscheinung tretende Κῦρος (jetzt Kura) genannt. Dann würde allerdings der Gedanke Raum gewinnen, ob die U. nördlich oder südlich der Kuraebene ihre Sitze hatten, eine Frage, die sich zwar bei der verwirrenden Darstellung des Plinius nicht klar beantworten läßt, doch durch die Breitengradangaben des Ptolemaios befriedigend zu lösen ist. Danach befanden sich die ἐκβολαί des Κῦρος bei 44° 30′, die des Κάσιος bei 46° n. Br. Der Lauf des ebenfalls dem Kaspisee zuströmenden Κάσιος ist also nördlich des Κῦρος zu suchen. Wir werden mit diesen Angaben in den südöstlichen Kaukasus geführt; man sieht in dem heutigen Soumghai-Aschai, auch Arbat genannt, den antiken Ἀλβανος (s. C. Müller zu Ptolem. p. 929) und in dem Samur, wenig nördlich des Küstenpasses von Derbent, den Κάσιος (vgl. Stielers Handatl. ebd.). Für die Annahme der Wohnsitze der U. empfiehlt sich gleichwohl eine etwas südlichere Lage. Denn da sie in der Plinianischen Anordnung fast als Nachbarn der Gabri erscheinen, dürften sie in einem der abgelegenen Täler des südöstlichen Kaukasus unweit des heutigen Baku gewohnt haben. [Hans Treidler.]

Uscosium, Name einer Station an der Straße zwischen Histonium (= Vasto) und Larinum (= Stadtreste auf dem Monte Arone, östlich von Larino) im Itin. Anton. p. 314, 2 (= S. 47 Cuntz; vgl. Geogr. Rav. IV 31. V 1); neben dieser Lesart bietet der cod. Parisinus Regius 7230 A: *Uscusium.* Nach den Entfernungsangaben des Itin. soll U. 15 mp. von Histonium und 14 mp. von Arenium, das man wohl mit Recht mit Larinum identifiziert (Nissen It. Ldk. II 783, 1. Miller Itin. Romana 217. Mommsen CIL IX p. 263. 265; vgl. den Namen des Berges, auf dem das alte Larinum lag: Monte Arone), entfernt gewesen sein. Danach lokalisiert es Miller a. O. unter Hinweis auf CIL IX p. 265 in der Nähe des heutigen Guglionesi, etwa 12 km südwestlich von Termoli; Nissen 783 setzt U. an ‚den Fuß von M. Antico (178 m) am Triftweg bei S. Giacomo degli Schiavoni', d. h. etwa 6 km nördlicher (dazwischen Mommsen CIL IX p. 263). Beide Ansetzungen sind sehr zweifelhaft, da schon in der Luftlinie die Entfernung zwischen Vasto und dem antiken Larinum 39 km, d. h. 26 mp. beträgt; da zwischen Histonium und Larinum zwei größere Flüsse (Trigno und Biferno) und mindestens drei kleinere Bachtäler und zwischen diesen Höhenzüge von durchschnittlich 500 m Höhe liegen, mußte die Straße recht bedeutende Umwege machen. Der tatsächliche Verlauf der Straße wird jedoch kaum wesentlich von dem der heutigen Straße Vasto—Termoli—Larino verschieden gewesen sein. Das würde aber bedeuten, daß im Itin. eine Station zwischen U. und Arenium (= Larinum) ausgefallen sein muß; es kann sich dabei nur um den bei Strab. V 242. VI 285 genannten Küstenplatz Buca (bei Ptolem. III 1, 18 *Βοῦβα*; bei Plin. n. h. III 106 durch einen Überlieferungsfehler — vermutlich wurde der Name von seinem richtigen Platze zwischen *Tiferno* und *flumen Trinium* durch das Wort *oppida* angezogen zu den *oppida Histonium* und *Hortona* gerückt — am falschen Platze) in der Nähe der Masseria Petti etwa 4 km südöstlich von Termoli an der alten Tifernusmündung (vgl. die vulgär-lateinische Bedeutung des Wortes *bucca* im franz. bouche und ital. bocca ‚Mündung'). Dieser Platz ist tatsächlich 14 mp. vom alten Larinum entfernt. Liegt U. 15 mp. von Histonium entfernt, so führt das auf einen Platz östlich des Trignoflusses etwa 1½ km nordöstlich der Einmündung der Straße von Montenero di Bisaccia in die Küstenstraße von Vasto nach Termoli. Dieser mutmaßliche Platz U.s ist seinerseits 14 mp. von Buca entfernt. Durch die zweimalige Nennung einer Entfernungszahl 14 kann das Versehen entstanden sein; um die Gesamtzahl der Strecke wieder auszugleichen, wurde die Entfernung zwischen Pons longus (meines Erachtens zwischen Ponte Ciccalento und Ponte Petrosino südlich S. Marco in Lámis) und Sipontum von 16 mp. auf 30 mp. erhöht, was wiederum leicht durch Beeinflussung seitens der vorausgehenden korrekt angegebenen Entfernung von 30 mp. zwischen *Corneli* (erg. *pons;* heute Ponte di Civitate. Nur zögernd — und sicherlich zu Unrecht — hatte Weiss o. Bd. VII S. 67 *Forum* ergänzen wollen) und *Pons longus* erklärbar ist. Wenn die Tab. Peut. VI 2 die Entfernung zwischen Istonium und Larinum mit 23 mp. angibt, so wurde diese Zahl schon von Nissen 783, 1 als zu niedrig angesehen; vermutlich liegt eine Verschreibung von *XXIII* statt *XXXXIII* vor. Tatsächlich beträgt die Summe der Entfernungen von Histonium nach U. (15 mp.), von U. nach Buca (14 mp.) und von dort nach Larinum (bzw. Arenium 14 mp.) 43 mp.

Von U. sind keine bekannten Reste erhalten und ist auch sonst nichts bekannt. Der Name (besonders in der Form *Uscusium!*) stellt sich neben Namen wie Venusia, Genusia, Canusium. Vielleicht lautete er Vescusium? [Gerhard Radke.]

Uscudama (Fest. p. 9. Eutrop. VI 10. Ammian. Marc. XIV 11, 15. 27, 4. Iord. Rom. 221) ursprünglicher, thrakischer Name für Hadrianopolis (s. o. Bd. VII S. 2174f.). Zum Namen vgl. D. Detschew Die thrakischen Sprachreste (Schriften der Balkankommission, Ling. Abt. 14, Wien 1957) 349, der den Namen etwa als ‚Wasserburg' deutet. [Balduin Saria.]

Οὐσδικησική (Ptolem. III 11, 6), Strategie in Thrakien. Nach der Anführung bei Ptolem. (πρὸς μὲν ταῖς Μυσίαις καὶ περὶ τὸν Αἷμον τὸ ὄρος ἀρχομένοις ἀπὸ δυσμῶν Δανθηλητική, Σαρδική, Οὐσδικησική, Σελλητική) etwa in der Srĕdna gora. Die Inschrift CIL VI 32582 nennt *cives*

(regionis) Usdicensis vico Agatapara, die wohl mit der *Οὐ. στρ.* identisch sein dürfte, vielleicht auch mit dem bei Prokop. de aedif. IV 11, B 305 genannten *Εἰσδίκαια* in der Provinz Rhodopa. Der Name der Strategie wohl nach einem Ortsnamen *Usdica* oder dgl. Zum Namen D. Detschew Die thrakischen Sprachreste (Schriften der Balkankommission, Ling. Abt. 14, Wien 1957) 348f. Von Holder Altcelt. Sprachsch. III 49 irrig als keltisch gedeutet.
[Balduin Saria.]

Useae. Für diese keltische Göttinnendreiheit vgl. o. Bd. XIV S. 2232 CXVIII Art. Matres (Heichelheim) und weiter S. Gutenbrunner Die germanischen Götternamen der antiken Inschriften (1936) 155. E. A. Philippson Der germanische Mütter- und Matronenkult am Niederrhein. The Germanic Review XIX 2 (1944) 88. [F. M. Heichelheim.]

Οὔσε(λ(λις, Stadt an der Westküste der Insel Sardinien, nahe der Mündung des Flusses Thyrsus; von Ptolem. III 3, 2 als *πόλις, κολωνία* bezeichnet. Sonst wird dieser Ort nicht erwähnt.
[Gerhard Radke.]

Usenus s. Suppl.-Bd. IX.

Usercherês (*Οὐσερχέρης*), bei Manetho Name des ersten Königs der 5. Dyn., also des *Wśr-kꜣ.f*. Die griechische Namensform ist dadurch entstanden, daß fälschlich anstelle des ...-*f* am Ende ein ...-*Rꜥ* gelesen wurde, wie es am Schluß der ihm in der Liste folgenden Namen (Sahurê, Neferirkarê usw.) steht. Manetho gibt ihm 28 Regierungsjahre, während wir aus dem Turiner Papyrus wissen, daß er nur 7 volle Jahre (und eine unbestimmte Anzahl Monate) regiert hat. Es liegt hier eine der für die Überlieferung des manethonischen Textes typische ‚Verlängerung' der Zahlen um 20 vor (vgl. Helck Manetho 51). Die Herkunft des Dynastiegründers *Wśr-kꜣ.f* ist nicht mit Sicherheit zu erkennen; vielleicht stammt er zusammen mit seinem Nachfolger Sahurê von der Tochter des Mykerinos und Schwester des Schepseskaef Chentkaues (*Ḫnt-kꜣw.ś*) ab (Junker Mitt. Dtsch. Inst. Kairo III 139ff.), die sich ‚Mutter der Könige' nennt. Der Vater dieser Könige ist nicht bekannt, dürfte aber sicherlich nicht königlicher Herkunft gewesen sein, da sonst der Dynastieeinschnitt nicht erklärbar wäre. Eine in der Hyksoszeit aufgezeichnete Legende läßt Userkaef zusammen mit seinen Brüdern Sahurê und Neferirkarê (Kakai) die Söhne des Sonnengottes sein, die dieser mit der Frau eines seiner Priester von der kleinen, bei Memphis gelegenen Ortschaft Sahebu (*Śḫbw*) erzeugt (sog. Pap. Westcar, vgl. Erman Literatur 64ff.). In dieser Erzählung hat die Tatsache Niederschlag gefunden, daß mit Userkaef auch religionsgeschichtlich ein offener Bruch gegenüber der vorhergegangenen Dynastie der großen Pyramidenerbauer zu erkennen ist: Der Sonnengott Re wird jetzt offiziell als regierender Weltgott angesehen, der an die Stelle tritt, die bisher der König eingenommen hatte. Das war keine plötzliche Entscheidung, sondern die dahin führende Entwicklung können wir trotz der großen zeitlichen Entfernung noch erkennen: Sie führte über die Identifizierung des Königs mit der Sonne (unter Zoser) zum König als ‚Sohn des Re' (seit Chefren) und nun endlich zum König als ersten Diener des Re, der seine Befehle ausführt und seine Weltordnung (Maat) zu wahren hat.

Diese geistesgeschichtliche Entscheidung hat zur Folge, daß die königlichen Pyramiden, die bisher Mittelpunkt des religiösen Lebens waren (wenigstens innerhalb des offiziellen Kultes), nun zurücktreten: sie sind bedeutend kleiner und schlechter gebaut als die der vorhergehenden Könige der 4. Dynastie. Die Pyramide des U. liegt in Saqqara, an der NO-Ecke des Bezirks der Pyramide des Königs Zoser (sog. Stufenpyramide), die die erste Steinpyramide gewesen war. Dieser Platz ist von U. nicht zufällig ausgesucht worden: er will damit dokumentieren, daß er als Dynastiegründer wieder bei seinem großen Vorfahren anknüpfen will. Diese Anlage ist sehr verfallen, zeigt aber im Bau einige Besonderheiten (vgl. Art. Pyramiden). Anstelle der Pyramiden rückt nun das Sonnenheiligtum in den Mittelpunkt des Kultes, das jeder der Könige der 5. Dyn. (bis Menkauhor) für sich neu errichtet. Die Anlage des *Wśr-kꜣ.f* war *Nḫn-Rꜥ* ‚Niederlassung (o. ä.) des Reʿ benannt und lag beim jetzigen Dorf Abusir am Westrand der Wüste, also einige Kilometer von der Pyramide des Königs entfernt und wohl in der Nähe der damaligen Königsresidenz. Nach den Ausgrabungen, die 1955/57 durch das Schweizer Institut für Bauforschung unter Ricke zusammen mit dem Deutschen Archäol. Institut durchgeführt wurden, scheint sich aus den Spuren des leider schon im Altertum fast völlig abgetragenen Heiligtums zu ergeben, daß ursprünglich die Anlage aus einem aufgemauerten Hügel bestand, von dem aus man die im Osten aufgehende Sonne am Morgen begrüßte. Hiermit wurde eine uralte Form heiliger Plätze nachgeahmt, die aus einer Sandaufschüttung bestanden und den ‚Urhügel' darstellten, der zu Beginn der Zeiten als erster aus dem Urchaos aufgetaucht sei; eine Steinsetzung zeigte seine Spitze an, in dem sich die Macht der Erde (späterhin der ‚Erdgott') manifestierte. Jetzt wird dieser ‚hohe Sand' (wie die Anlage in Heliopolis hieß, wo sie ursprünglich für einen Skarabäus als Erscheinungsform des Erdgottes und dann für den Urgott Atum — eine gedanklich geschaffene Gottheit — als Sitz und Verehrungsplatz bestimmt war) zum Betplatz, von dem aus man die Sonne verehrte. In dieser Form wurde der Kult der Sonne auch noch nach Heliopolis übernommen, wo Atum mit Re verbunden wurde: hier verehrte man jetzt Re-Atum durch Opfer und Hymnen vom ‚hohen Sand' aus. Diese Übernahme dürfte bereits unter U. vorgenommen worden sein. Erst spätere Könige der 5. Dyn., beginnend mit Neferirkarê, ändern Bauweise und damit wohl auch Kult der Sonnenheiligtümer, indem sie auf dem aus Stein errichteten Hügel noch einen Obelisk aufmauern und einen Altar östlich vor die ganze Anlage legen (Kaiser Mitt. Dtsch. Inst. Kairo XIV 103ff.). Jetzt blickt der Opfernde nicht mehr auf die fern am Horizont aufgehende Sonne, sondern der Sonnengott läßt sich auf der Spitze des Obelisken selbst nieder; in diesem Augenblick läßt man das Opfer an ihn vom Altar im Rauch zu ihm aufsteigen. Auch *Nḫn-Rꜥ* erhielt damals nachträglich Obelisk und Altar. Geschichtliche Vorgänge kennen wir aus der Zeit des U. so gut wie gar nicht, obwohl Teile der Annalen erhalten sind (Sethe Urkunden I 240/42). Jedoch geben sie für diese Zeit fast nur Nachrichten über Tempelstiftungen. Kunstgeschichtlich ist die Zeit des U. deshalb bedeutsam, weil wir nur von ihm von allen Königen der 5. Dynastie Reste von Königsplastik besitzen: einen Kolossalkopf aus Granit von einer Statue aus seinem Totentempel bei Saqqara, und einen etwa lebensgroßen Schieferkopf aus dem Taltempel seines Sonnenheiligtums bei Abusir (Ann. Serv. 29, 66 pl. 1; Jll. London News 230, 578).

Eine genaue zeitliche Festlegung der Regierung des U. ist noch nicht mit voller Sicherheit zu geben; es dürfte jedoch kaum weit von der Wahrheit abweichen, wenn wir ihn von 2466—2460 v. Chr. ansetzen. [Wolfgang Helck.]

Usês (*Οὔσης*), 19. Name in der Königsliste des sog. Sothisbuches (Wadell Manetho). Vor ihm werden genannt nr. 15 Miamûs und nr. 16 Amesêsis, die zu identifizieren sind mit *Rꜥ-mś-św-mrj-'Imn* (d. h. Ramses II., bei Manetho Ramessês Miammû) und *Mrj-n-Ptḥ* (Mernephtah, bei Manetho Amenephthes, an anderer Stelle im Sothisbuch Amensês genannt). Nach Usês folgen als nr. 18 Ramesês und nr. 19 Ramesomenês, in denen wir Ramses III. und IV. (*Rꜥ-mś-św-mrj-'Imn*) zu sehen haben. So bleibt für Usês einer der Könige zwischen Mernepthah und Ramses III. übrig: *'Imn-mśś*, Sethos II., Siptah, gegebenenfalls die Königin Tausret, und Sethnacht, der Gründer der 20. Dynastie. Manetho führt ebenso wie die zweite Liste dieser Könige des Sothisbuches *'Imn-mśś* (als Menemnes bzw. Amendes) und Thuoris auf; die Könige der 20. Dynastie sind aber dort in den Exzerpten nicht mit übernommen worden. Der Name Usês selbst dürfte auf einen Königsnamen zurückgehen, der mit *wśr* beginnt. Unter den genannten Herrschern sind das Sethos II. (*Wśr-ḫprw-Rꜥ-mrj-'Imn*), Tausret (*Wśr-mꜣꜥ.t-Rꜥ-śtp-n-Rꜥ*) und Sethnacht (*Wśr-ḫꜥw-Rꜥ*). Eine Entscheidung darüber, welcher dieser Herrscher im Sothisbuch gemeint war, ist nicht zu geben. Es erscheint mir wegen der folgenden Aufzählung der 20. Dynastie am wahrscheinlichsten, daß Sethnacht beabsichtigt war; Sethos II. scheint in den zugrunde liegenden alten Königslisten nicht aufgeführt gewesen zu sein, dafür seine Gattin und Nachfolgerin (zusammen mit Siptah) Tausret, die aber sowohl bei Manetho wie im Sothisbuch selbst mit ihrem Geburtsnamen *Tꜣ-wśr.t* und nicht ihrem Thronnamen *Wśr-mꜣꜥ.t-Rꜥ-śtp-n-Rꜥ* benannt wird. Sethnacht selbst, dessen Herkunft wir nicht kennen und über dessen Thronbesteigung und Dynastiegründung wir keine Einzelheiten wissen, regierte wenig mehr als 1 Jahr (Ein Ostrakon aus seinem 2. Jahr Ancient Egypt 1914, 106/07). Die 50 Regierungsjahre, die ihm das Sothisbuch gibt, sind durch Verschiebungen der Zahlen an diese Stelle gerückt und gehörten letztlich Ramses II. zu, der in seinem 67. Jahr gestorben ist (vgl. Helck Manetho 71). Ihm folgte sein Sohn Ramses III. auf den Thron. [Wolfgang Helck.]

Οὐσιανά Kastell in Dardanien, von Iustinian neu erbaut. Lage unbekannt (Prokop. de aedif. IV 4, B 281). [Balduin Saria.]

Usibalchi. Ein nur von Plinius (n. h. VI 194: *Ab ea vero parte Nili, quae supra Syrtes Maiores oceanumque merdianum protendatur, Dalion Vacathos esse dicit, pluvia tantum aqua utentes, Cisoros, Logonporos ab Oecalicibus dierum V itinere, Usibalchos, Isbelos, Perusios, Ballios, Cispios. reliqua deserta, dein fabulosa ...*) erwähnter Volksstamm Nordafrikas (var. Usibalci). Die U. waren einer der zahlreichen libyschen Stämme, die oberhalb der Großen Syrte, also südlich der an den heutigen Golf von Sidra grenzenden Küstenlinie ihre weit ausgedehnten Wohnsitze hatten. Für die Lokalisierung dieser Völker gibt Plinius aber noch einen Anhaltspunkt durch die Nennung eines *oceanus meridianus*, also eines südlichen Ozeans. Um die Lage dieses Weltmeeres verständlich zu machen, sei auf die von Plinius für seine Völkeraufzählung namhaft gemachte literarische Quelle, Dalion, hingewiesen; dieser Autor lebte und wirkte unter den ersten Ptolemäern in Ägypten. Seine Blütezeit lag demnach in der ersten Hälfte des 3. Jhdts. v. Chr. Es gelang ihm, unter königlicher Protektion auf großen Expeditionen, die weit nilaufwärts bis tief in aithiopisches Gebiet reichten, noch über Meroe hinaus zu gelangen und damit politischen Gewinn zu erzielen, vor allem aber der alexandrinischen Wissenschaft zu dienen. Zudem hat er das Weltbild des Eratosthenes nachhaltig beeinflußt. Aus diesen Zusammenhängen ergibt sich, daß für die vorliegende Darstellung des Plinius nicht nur das Blickfeld vom Mittelmeer aus, sondern auch vom mittleren und zum Teil oberen Nil her maßgebend war. Unter dem *oceanus meridianus* kann man nur den Indischen Ozean verstehen. In seinem Hintergrund, auf einer Linie, die man sich vom Indischen Ozean aus in nordwestlicher Richtung verlaufend vorstellte, und die mit der vom Mittelmeer ausgehenden, nach Süden gerichteten Leitlinie zusammentraf, befanden sich nach der Meinung des 3. Jhdts. v. Chr. die Sitze der hier zur Frage stehenden Stämme. Betrachtet man das auf Dalion für große Teile Afrikas beruhende Weltbild des Eratosthenes (vgl. Großer Historischer Weltatlas, I. Teil, München 1954: Die Erde nach Eratosthenes), könnte man sich, entsprechend der damaligen Annahme einer starken Breitenentwicklung des dunklen Kontinents mit länglicher Südküste und von dort in nordwestlicher Richtung sich anschließendem, bis fast zur Straße von Gibraltar weithin sich erstreckendem Ufersaum, die Leitlinie vom *oceanus meridianus* aus auch in einer Richtung von Süden nach Norden denken. Das flüssige Feld, von Dalion noch als *oceanus meridianus* bezeichnet, begriff Eratosthenes sehr bald darauf in das Atlantische Meer mit ein, von dem er die ganze Erde umgeben sein ließ (Gr. Hist. Weltatlas I, a. O.).

Die Orientierung der libyschen Völker einschließlich der U. durch ihre Lage *supra Syrtes Maiores* und *supra oceanum meridianum* kann natürlich nur allgemeinen Charakter tragen. Daß alle diese Stämme, wahrscheinlich im Zuge einer alten Karawanenstraße, weit auseinander-

gezogen wohnten, ersieht man schon aus dem Lageverhältnis der Logonpori zu den Oecalices (... *Logonporos ab Oecalicibus dierum V itinere* ...). Die Wohnsitze des bekanntesten dieser libyschen Stämme, der Oecalices, dürfte demnach Windberg (o. Bd. XVII S. 1996—1997) annähernd richtig bestimmt haben, indem er einen Teil des Ahaggar-Gebirges für sie in Anspruch nahm. Ob die Oec. gerade dem südlichsten Teil dieses Massivs angehörten, erscheint fraglich, wenn man hiermit die Angaben des Ptolemaios über die mit den Oecalices identischen Οὐχαλικκεῖς Αἰθίοπες (IV 6, 3 p. 737 u. 6, 6 p. 748) vergleicht. Denn die Οὐχαλικκ. lehnten sich nach dieser Darstellung an das Ἀράγκας ὄρος an, das mit der dem Ahaggar-Gebirge nordöstlich vorgelagerten Tassili-Asdjer-Bergkette (s. Andrées Allg. Handatlas 1930, S.175: Nordwestliches Afrika) gleichbedeutend ist (C. Müller Anm. zu Ptolem. p. 737, 748), sich nach heutigen Maßen bei 25°—27° n. Br. befindet und in seiner Mitte vom 8. Grad ö. L. geschnitten wird. Da die U. von Plin. gleich nach den Oec. namhaft gemacht werden, wäre es nicht abwegig, ihre Wohnsitze in der Nachbarschaft der Oec. anzunehmen, doch wohl an diese sich nordöstlich anschließend, im Bereich der Fezzan-Oasen. Denn die Oec. hatten in ihrer südlichen Lage bereits aithiopischen Einschlag, während der Hinweis des Plinius auf die Gegenden *supra Syrtes Maiores* es nahelegt, auch die Gebiete südlich des Golfs von Sidra im eigentlichen Libyen für die Ansetzung der hier aufgezählten Stämme nicht außer acht zu lassen. Ein Teil der hier genannten libyschen Völker dürfte sich also nach Südosten, von der Großen Syrte aus betrachtet, an die Oase Audjila (Αὔγιλα) angelehnt und westlich an das von Südwesten nach Nordosten gerichtete und in den Golf von Sidra mündende Wadi Luschka angegrenzt haben, während einige Gruppen wie die Cisori (s. d.) bis in das Gebiet der Garamanten reichten (s. Stielers Hand-Atlas 1925/26 S. 30: Nordafrika).

Der festländische Hintergrund der Großen Syrte ist ein ausgesprochenes Trockengebiet, worauf schon die *Vacathi pluvia tantum aqua utentes* hinweisen. Daß auch bei den meisten übrigen hier genannten Völkern einschließlich der U. der Gebrauch von Zisternen in den dortigen Landstrichen geläufig war, darf angenommen werden. Eine genaue Lokalisierung der U. vorzunehmen, ist nicht möglich. Auch Vivien de Saint-Martin (Le nord de l'Afrique, Paris 1863) hat keinen Versuch einer festen Ansetzung gemacht, indessen den Oecalices größere Beachtung geschenkt (S. 427, 458). Vgl. noch Art. Vallii (gewöhnl. Lesart: Ballii).

[Hans Treidler.]

Usidicani, Einwohner einer sonst nicht genannten Gemeinde der 6. augusteischen Region bei Plin. n. h. II 114 unbekannter Lage in Umbrien. Der Name erinnert sowohl an den der Sidicini wie an den einer thrakischen Strategie Οὐσδικησική bei Ptolem. III 11, 8 (vgl. CIL VI 2807 = 32582. Dessau 4068: *cives Usdicensis*). Da an dem Namen der umbr. Rhotazismus wirkungslos vorübergegangen wäre, ist vielleicht *Usdicani* wiederherzustellen, ohne daß an eine Verbindung zu dem thrakischen Namen gedacht werden müßte. Die Gemeinde der U. bestand schon zur Zeit des Plinius nicht mehr (*interiere* ...).

[Gerhard Radke.]

Usienus s. Usenus.

Usil, Uśil, Name des etruskischen Sonnengottes, wie er auf zwei Spiegeln und auf der Bronzeleber von Piacenza vorkommt. Fabretti Gloss. Ital. 2017. Pauli-Fiesel Myth Lex. s. v.

1. Auf der Unterseite der Leber von Piacenza stehen die Genitive *usils* und *tivs*, von Deecke und Körte Röm. Mitt. XX (1905) 364 als *solis* und *lunae* gedeutet, von Thulin Die Götter des Martianus Capella 14 und 18 auf den Sonnengott bezogen.

2. *Usil* auf einem Spiegel aus Vulci. Brit. Museum, Walters Cat. of Bronzes Nr. 707. Gerhard Etr. Spiegel 364. Fabretti CII Nr. 2142. Usil im langen Gewand steht neben einem sehr muskulösen Jüngling *Uprium* (s. d.), der einen Zweig hält. Usil hält in jeder Hand einen Kranz, die er augenscheinlich dem Jüngling reichen will. Sehr plumpe Zeichnung, deshalb von Gerhard ganz spät, dagegen von Körte Röm. Mitt. XX (1905) 370 wegen der Spiegelform noch in das 5. Jhdt. datiert. Wegen der fast weiblichen Formen des Usil von Gerhard auf Eos und Kephalos gedeutet, von Walters außerdem fragweise auf Victoria, die einen Athleten bekränzt. Dagegen hat C. Koch Gestirnverehrung im alten Italien 48 nachgewiesen, daß hier der Sonnengott im Gewand des Wagenlenkers dargestellt ist, der einem Athleten den Kranz reicht. Der Sonnengott wäre demnach schon im 5. Jhdt. nicht nur als Schützer der Wagenlenker, sondern als Patron des gesamten Zirkusbereiches dargestellt worden.

3. *Uśil* stehend zwischen dem links sitzenden *Neϑuns* (Neptun) und der rechts stehenden *Θesan* (Morgenröte). Spiegel im Vatican, Museo Gregoriano. Helbig Führer^3 I S. 372 Nr. 644 ‚aus Vulci, nach Campanari aus Toscanella'; Helbig gibt fälschlich *Usil.* Gerhard Etr. Spiegel 76. C. O. Müller Bull. dell' Inst. 1840, 11f. Giglioli Arte Etrusca CCXCVII 2 nach Photographie. Teilaufnahmen Alinari Studi Etr. XIX (1946/47) tavv. III und IV. Noll Österr. Jahresh. XXVII (1932) Abb. 103 nach Photographie.

Uśil trägt einen runden Nimbus, dazu Schauenburg Röm. Mitt. LXIV (1957) 211 gegen Keyßner o. Bd. XVII S. 591ff. (Art. Nimbus), der die Ausbildung dieser Form erst in die Kaiserzeit setzt. Die Szene wird von C. Koch Gestirnverehrung im alten Italien 53 auf eine Verhandlung zwischen den Mächten des Meeres, der Morgenröte und der Sonne gedeutet, die bei der Geburt des neuen Tages beteiligt seien, und er sieht in dem Spiegel Gerhard 396, auf dem in ganz ähnlicher Weise *Tinia* (Iuppiter) zwischen *Θeϑis* und *Θesan* steht, einen Beweis dafür, daß zwischen Iuppiter und dem Sonnengott keine scharfe Trennung möglich sei; S. 48ff. hatte er ihre Verbindung als Patrone des Zirkus behandelt. Doch ist hierbei Vorsicht geboten, denn abgesehen

davon, daß solche Kompositionen auf etruskischen Spiegeln in nicht allzu häufigen Fällen eine bestimmte Szene darstellen, muß bei näherer Beschäftigung mit der Kleinkunst immer mehr mit dem Tausch von Figuren und Namen gerechnet werden: Noll Österr. Jahresh. XXIX (1935) 161ff., R. Herbig Studi Etr. XXIV (1955/56) 191ff., S. Haynes Mitt. Arch. Inst. VI (1953) 21ff. Datierung und Meisterzuschreibung Mansuelli Studi Etr. XIX (1946/47) 52: 4. Jhdt. Maestro di Usil (statt Uśil). Zu dem Uśil-Spiegel und der zugehörigen Drei-Figuren-Gruppe Noll Österr. Jahresh. XXVII (1932) 153ff.

Zum Kult: Über die Verehrung eines persönlich gedachten Sonnengottes in Etrurien, der seit dem 6./5. Jhdt. nachweisbar sei, C. Koch Gestirnverehrung 56ff. mit Beschreibung einiger inschriftloser Spiegel, auf denen der Sonnengott dargestellt ist. Mansuelli Studi Etr. XX (1948/49) 75, wo der Spiegel mit Usil-Uprium fehlt.

Über die Herkunft des Wortes usil herrscht keinerlei Einstimmigkeit. Im allgemeinen leitet man es von dem sabinischen ausel ab, da die sabinischen *Auselier, Aurelier ihren ursprünglichen Gentilkult des Sonnengottes auf dem sabinischen Quirinal im Auftrage des Staates weiterversahen (Altheim Röm. Religionsgeschichte I 56. 79). Für sabinische Herkunft, von *ausos-a, lat. aurora, treten ein: Körte Röm. Mitt. XX (1905) 370, Devoto Studi Etr. XVIII (1944) 196; XX (1948) 157; Historia VI (1957) 29 ausel ist Kontamination aus *ausos — aurora und *sawel — sol, demnach einer der ältesten Osko-Umbrismen im Etruskischen. Fiesel Etruskisch 50. Runes Studi Etr. IX (1935) 425 hält usil für die indogerm.-umbrische Form für Sonne. C. Koch Gestirnverehrung 33ff. lehnt ein sabinisches *ausēl ab und nimmt an, daß das etruskische *ausel — usil, zur Gruppe aur — aurum — aurora gestellt, von den Etruskern aus Italien übernommen worden sei; ebenso Studi Etr. VIII (1934) 427. Dagegen nimmt Kretschmer eine protidg. Kontamination aus *aus- und *savel an, Glotta XIII (1924) 111; XIV (1925) 310; von Vetter Glotta XV (1927) 243 im Literaturbericht übernommen.

Fiesel Studi Etr. X (1936) 405 sieht in *usil* ein Appellativ, das zugleich ein Göttername ist, als Parallele zu *aril* — Atlas — Träger, Halter? Darauf aufbauend Slotty Studi Etr. XIX (1946/47) 245, der sowohl Kretschmers protidg. Kontamination als auch Kochs Entlehnung aus dem Italischen ablehnt. Er hält die etruskischen Verben, die mit der Wurzel *us-* gebildet sind, für Bezeichnungen für ‚leuchten' oder ‚verbrennen' und *-il* für das Formans eines nomen agentis. *Usil* wäre dann ein etruskisches Appellativum, das wie *aril* zum Götternamen geworden ist.

[Ragna Enking.]

Usilla, Stadt in der Byzacena, erwähnt von Ptolem. IV 3, 2 (p. 623 Müller) in der Form *Οὔσιλλα*. Die Tab. Peut. nennt sie ebenfalls *Usilla*, während das Itin. Ant. 49, 1 *Usula* schreibt, wovon das Ethnikon *Usulensis* der christlichen Dokumente abgeleitet ist, und der Anon. Rav. 350 gibt *Usyla*. Gelegen 32 mp von Thysdrus (El-Djem: s. o. Bd. VI A S. 753) und 28 mp von Thenae (Hr. Tina: s. o. Bd. VA S. 1700), kann U. mit dem modernen Inchilla (Sidi-Makhloûf) identifiziert werden, dessen Name auf den antiken Ortsnamen zurückgeht: Ch. Tissot Géogr. prov. rom. Afrique II p. 182. U. liegt also an der Küste des Meeres zwischen Roufa (Ruspe) und Sfax (Taparura). Man hat zuweilen irrig den Text der lex agraria von 111, der den *Usalitanorum populus liber* erwähnt (CIL I 200, Z. 79. Tissot a. O. p. 182, n. 2) auf U. bezogen. Mommsen CIL I 98 hatte die Stelle mit dem *Uzalitanum oppidum* des Plin. n. h. V 4, 29 zusammengebracht, doch unter Vermengung dieses Ortes mit U. Dagegen S. Gsell Hist. Anc. Af. N. II 129. VII 39, der die Identifikation *Usalitani* = *Uzalitanum oppidum* ablehnt und den Text der lex agraria in *Usulitanorum populus liber* zu verbessern vorschlägt. Die Meinung Mommsens (angenommen von Schmidt CIL VIII p. 1390) scheint wahrscheinlicher unter der Voraussetzung, daß man Usalis (= Uzalis) von Usilla unterscheidet. — Alte phoinikische Kolonie, auch der Name phoinikischen Ursprungs (Movers Die Phönizier II 2, 500, nr. 138). Strabon erwähnt U. unter dem Namen *Ζέλλα* als freie Stadt vom J. 146 v. Chr. ab (XVII 3, 12) neben Thapsus und Acholla.

Erhalten sind noch ziemlich ausgedehnte Ruinen und große öffentliche Zisternen. Eine Basilika ist in eine Moschee umgebaut worden: Guérin Voyage arch. en Tunisie I 153. Peyssonnel et Desfontaines Voyage dans les Régences de Tunis et d'Alger II 129.

Von Bischöfen sind bekannt: Cassianus, Teilnehmer am Konzil zu Carthago 348 (I 686); Theodorus, Donatist, 393 (Augustin. In Psalm. 36; Serm. 2, nr. 20; Contr. Crescon. IV 4); Privatus, Teilnehmer an der Kirchenversammlung zu Carthago 411, wo er als Rivalen einen donatistischen Priester antrifft (I 126); Victorinus, verbannt 484 nach der Kirchenversammlung zu Carthago (Not. prov. et civit. Afr., Byz. 54); Laurentius, Unterzeichner des Briefes gegen die Monotheliten, den das Konzil der Byzacena 641 an den Kaiser Konstantin sandte (III 740). Vgl. J. Mesnage L'Afrique chrétienne 87—88. Toulotte Géogr. Af. Chr., Byzacène, 227—229.

[M. Leglay.]

Usimares s. am Ende des Halbbandes.

Usinaza, Örtlichkeit in Mauretania Caesariensis am linken Ufer des Oued Saneg zwischen Boghar und Aïn-Touta. S. Gsell Atl. Arch. Alg. Bl. 24, n° 51. Die Ruinen tragen heute den Namen Saneg. U. bildete einen Teil des Limes Mauretanicus des Septimius Severus und war ein bedeutender befestigter Platz an der strategischen Straße von Boghar nach Grimidi; eine Straße verband ihn mit dem Lager Rapidum (L. Leschi Nouveaux milliaires du limes d'Afrique, Bull. Comité (1946—49) 406—7 = Études d'épigr., d'arch. et d'hist. africaines (1957) 63.

Die Inschrift CIL VIII 9228 besagt, daß die Kaiser Septimius Severus, Caracalla und Geta im J. 205 . . . *m Usinazensem constituerunt*.

Erhaltene Ruinen: die Reste der aus kleinen Steinen erbauten Festungsmauer, die Basis eines Gurtpfeilers eines monumentalen Tores, Reste zweier Gebäude, das eine elliptisch, das andere halbrund, Säulen, zahlreiche Tröge und Mühlen. E. Cat Essai sur la prov. rom. de Maurét. César. (1891) 190. 229. 243.

Ein Bischof ist genannt in der Not. prov. et civit. Afr. des J. 484, Mauret. Caes. 29: *Donatianus Usinadensis.* Toulotte Géogr. Af. Chrét. Maurет. CXXXIV. J. Mesnage L'Afrique chrét. 466. C. Courtois Les Vandales et l'Afrique 177.

[M. Leglay.]

Usipetes, Usipi, ein germ. Stamm vor der römischen Rheinfront.

I. Name: Zwei Grundformen ziehen sich durch die antike Literatur. A. Die Bildung mit einem *-t*-Suffix *Usipetes, Οὐσιπέται* steht bei Caesar und weiterhin in Nachrichten über die Zeit von Caesar bis Tiberius: Caes. bell. Gall., Appian. Celt., Cass. Dio, Florus, Orosius, Tac. ann. I 51. Sonst hat Tac. die kürzere Form B. *Usipi*: ann. XIII 55f., hist., Agr., Germ., ferner Martial *Usiporum* mit lang gemessenen *U*- und *-i-*. Zu dieser kurzen Form a) kommen noch vereinzelte Schreibungen: b) *Οὐσίπας* Akk. bei Plut. Caes. 22, c) *Usipiorum* Not. Gent., d) *Usiphorum* Laterc. Veron., e) *Usippi* Iul. Honor. cosm. und Aethicus. Diese Angaben fußen auf Holder Altcelt. Sprachsch. III 51ff.; es wäre erwünscht, daß die Überlieferungsgeschichte des Namens einmal besonders untersucht würde. Vorläufig liegt es nahe, zwei Entlehnungen anzunehmen: A. durch Caesar, gall. Vermittlung wahrscheinlich: B. nach Tiberius, zuerst bei Tac. ann. XIII 55 in einer Nachricht aus der Zeit des Nero (58 n. Chr.) auftauchend und aus dem römisch-germanischen Grenzverkehr stammend, also direkt aus germ. Munde.

II. Etymologie: Die einzige brauchbare Erklärung stammt von R. Much (Reallex. d. germ. AK. hrsg. v. J. Hoops IV 385 mit Nachtrag in Die Germ. d. Tac. erläutert, 300; vgl. zuletzt E. Schwarz Germ. Stammeskunde 141). Danach läge eine keltische Benennung vor: *useine* Schwundstufe zu idg. **vesu-* ,gut' oder got. *iusiza* ,besser', *-ipet-* bzw. *-ip(i)o-* zu gall. *epos* ,Pferd' (germ. *ehwas*, lat. *equus*). Die Form A. s. o. I, würde das Suffix von lat. *equites* enthalten: das ergibt ,die guten Reiter' (als solche treten sie bei Caesar auf), die Form B. wäre eine Adjektivbildung ,die Wohlberittenen', und zwar in der Variante ohne *-j-* dem griech. *εὔιπποι* zu vergleichen, in der mit *-j-* dem ahd. *einhenti* ,einhändig'. Im Germ. ist die erste Art von B. älter, die zweite jünger, Fr. Kluge Nominale Stammbildungslehre[3] 88f. Im Gall. scheinen nach H. Pedersen Vgl. Gramm. d. kelt. Spr. II 12 noch Bildungen ohne zusätzliches Suffix zu herrschen, wo das Irische *-i-* und *-jo-* zeigt. Die Literatur über den Namen bei Schönfeld Wb. d. altgerm. Personen- und Völkernamen 248.

Eine gewisse Schwierigkeit dieser Etymologie liegt beim *-i-* der zweiten Silbe. Sonst erscheint im Gall. das Wort für ,Pferd', das in Namen öfters belegt ist, stets in der Form *epos.* Es gibt aber, s. Much bei Hoops, gelegentlich gall. *i* für idg. *e*, vielleicht als Variante in Nebentonsilben: gall. *Tigernum,* brit. *Ver-tigernus,* ir. *tigerne* ,dominus' zu idg. **tegos* ,Haus'. Die oben erwähnte Messung bei Martial würde auf langes *-i-* deuten, und dies wäre als gall. Entsprechung von idg. *ē* verständlich; die gleiche Ablautstufe haben wir in altind. *āsvám* ,Perdetrupp'.

Eine Erklärung aus dem Germ. hat man bisher nicht gefunden. Ich erwäge in der Ztschr. f. d. Alt. LXXXVIII Vorindogermanisches, doch mit dem Ergebnis, daß man beim Gallischen bleiben kann.

III. Stammeskultur: Abgesehen vom Namen machen auch die geschichtlichen Nachrichten (s. IV) besondere Pflege des Reitertums wahrscheinlich. Vor allem dreht sich Caesars Kriegführung darum, die Reiterei der U. und Tenkterer aus dem entscheidenden Treffen herauszuhalten. Dazu kommt der Bericht des Tac. Germ. 32, wo unter dem Leitsatz *Proximi Chattis certum iam alveo Rhenum . . . Usipi ac Tencteri colunt* gesagt wird, daß die Tencterer die Pferde besonders vererben: diese bekommt der kriegstüchtigste Sohn, alles übrige der älteste. Man nimmt an, daß dies von beiden Stämmen gelte (Much Die Germ. d. Tac. erläut. 300), doch vgl. Ztschr. f. d. Alt. LXXXVIII, wo ich erwäge, daß durch das Erbrecht der Tencterer ein ausgesprochener Pferdezüchterstamm — eben die U. — entstand.

Ein wichtiger Zug ihrer Stammeskultur ist auch das immer wieder hervortretende Bündnis mit den Tenkterern und Tubanten (Müllenhoff Deutsche Altertumskunde IV 420).

Im Bereich der Religion schließt man aus der Teilnahme am Rachezug wegen der Zerstörung des Tamfana-Heiligtums (s. IV, d), daß sie am Kult der Tamfana beteiligt waren, denn Tac. spricht vom *celeberrimum illis gentibus templum*; vgl. K. Helm Altgerm. Religionsgesch. 1, 300.

Die von Caesar (bell. Gall. IV 15) genannte Zahl von 430 000 U. und Tenkterern gilt mit Recht als stark übertrieben. Sie ist wahrscheinlich religionsgeschichtlich zu deuten: ich vermute, daß die germ. Krieger als Totenheer auftraten (vgl. Tac. Germ. 43, 4) und von den Galliern darum als ,die Vierhundertdreißigtausend' bezeichnet wurden, denn 432 000 war die Zahl der Einherier, s. Fr. R. Schröder Altgerm. Kulturprobleme 80ff.

IV. Chronik: a) Auswanderung, Rheinübergang und Konflikt mit Caesar, Aufnahme der Reste durch die Sugambrer, 56—55 v. Chr., Caes. bell. Gall. IV 1—16 und VI 35. Plut. Caes. 22. Appian. Celt. 1, 4 u. 18; Cass. Dio XXXIX 47, 1—3. — b) Zusammen mit den Tenkterern und Sugambrern schlugen sie den Lollius bei dem Streifzug über den Rhein 16 v. Chr., Cass. Dio LIV 20, 4—6. — c) Von Drusus bekämpft 12—11 v. Chr., Cass. Dio LIV 32, 2 und 33, 1. Florus II 30, 23. — d) Als Germanicus die Marsen überfiel und das Heiligtum der Tamfana zerstörte, erheben sich zur Rache die U. zusammen mit den Tubanten und Brukterern, Tac. ann. I 51. — e) Nach Tac. ann. XIII 55 hatten die U. zuletzt jene Landstriche am Rhein innegehabt, welche die Römer unbesiedelt lassen wollten und von den Ampsivariern vergeblich im J. 58 n. Chr. be-

ansprucht wurden; den daraus vertriebenen Ampsivariern gewährten die U. und Tubanten nach ann. XIII 56 (wie später andere Stämme) keine Hilfe. — f) Im Bataveraufstand belagerte im J. 70 ein *mixtus ex Chattis Usipis Mattiacis exercitus* Mainz, Tac. hist. IV 37. — g) Unter Domitian wurde eine *cohors Usiporum* ausgehoben, über deren Meuterei, kühne Seefahrt, Schiffbruch und Untergang Tac. Agr. 28 berichtet. — h) Zwischen den Chatten und dem Rhein saßen nach Tac. Germ. 32 die U. und die Tenkterer. — i) Im 3. Jhdt. erwähnt die Notitia gentium noch einmal die U. unter den rechtsrheinischen Völkerschaften, die unter Gallienus ihre Unabhängigkeit erlangten.

Vgl. Zeuß Die Deutschen 88f. Müllenhoff Deutsche Altertumskunde IV 419f. L. Schmidt Allg. Gesch. d. germ. Völker 208ff. G. Schütte Our Forefathers II 183ff.

V. Wohnsitze: Alle Nachrichten deuten auf den Raum Wetterau-Lippegebiet, doch lassen die unter IV aufgezählten Ereignisse gewisse Verschiebungen vermuten. Der Konflikt mit den Sweben, der die Wanderung IV a veranlaßte, spricht für ältere Sitze zwischen Ubiern und Chatten. Drusus (IV c) hatte, wie es scheint, mit ihnen nördlich von der unteren Lippe zu tun (Cass. Dio XXXII 2: *ἔς τε τὴν τῶν Οὐσιπετῶν κατὰ αὐτὴν τῶν Βαταούων νῆσον διέβη, καὶ ἐπὶ τὴν Συγαμβρίδα*). Nach der Verpflanzung der Sugambrer auf das linke Rheinufer dürften sie sich wieder nach Süden gewandt haben, etwa ins bergische Land (IV d—h).

VI. Das fernere Schicksal des Stamms ist unbekannt. Nachdem Zeuß vermutet hatte, daß sie in den Alamannen aufgingen, setzte sich allgemein die Auffassung durch, sie seien im Frankenstamm (im bes. in den Ripuariern) eingeschmolzen worden (z. B. R. Much Die Germ. d. Tac. erläut. 300. L. Schmidt Gesch. d. germ. Frühzeit 296). Theoretisch bestünde noch die Möglichkeit, daß sie vom Vandalen- und Swebenzug von 406 mitgerissen wurden.

[Siegfr. Gutenbrunner.]

Usire s. Osiris (Suppl.-Bd. IX).

Usiris (*Οὔσιρις*) heißt in der wenig vertrauenswürdigen Darstellung des Ktesias 37 (S. 53a Müller) der Feldherr, der mit einem gewaltigen Heer (200 000 Mann!) von König Artaxerxes I. gegen den aufständischen Megabyzos entsandt und — nach einem Zweikampf, in dem sie einander verwunden — besiegt und gefangen, aber schonend behandelt und zum König zurückgeschickt wird. Wenig später (S. 53b) wird des U. Sohn Petesas genannt, der als einer der Gesandten des Artaxerxes zu Megabyzos geht und dessen Versöhnung mit dem König erwirkt. Vgl. Art. Megabyzos 2) o. Bd. XV S. 122f. (W. Kroll).

[Konrat Ziegler.]

Usis. Ein nur von Plinius (n. h. VI 26: *Cyrus oritur in Heniochis montibus, quos alii Coraxicos vocavere, Araxes eodem monte quo Euphrates, VI p. intervallo, auctusque amne Usi et ipse, ut plures existimavere, Cyro defertur in Caspium mare)* erwähnter Fluß im südlichen Kaukasien an der Grenze Armeniens, dessen Benennung als *amnis* übertrieben erscheint. Nachdem in durchaus richtiger, den Tatsachen entsprechender Anschauung die Quellen des Araxes (dies ist die gewöhnliche Form: *Ἀράξης* — jetzt Aras) und des Euphrat als nahe beieinander liegend, die Heniochi bzw. Coraxici montes, das Hochland im Umkreis des Ararat, als Ursprung des Kyros (jetzt Kura), der ebenfalls nicht weit von den Quellen der beiden anderen Flüsse entfernt ist, bezeichnet werden, liegt in den Worten *Cyro defertur in Caspium mare (Araxes)* die Herausstellung des Kyros als des Hauptstromes, in den der Araxes, heute bei den Orten Dshewad und Kalagainy, mündet (s. Stielers Hand-Atlas S. 65: Armenien–Mesopotamien–Persien, Gotha 1925/26). In der Tat ist das Verhältnis von Haupt-(Kura) und Nebenfluß (Aras) auch gegenwärtig das gleiche; als Hauptfluß ergießt sich die Kura in das Kaspische Meer.

Gleichwohl haben sich in den Zeiten des Altertums physikalische Veränderungen in dem fluviatilen Bild des Kyros und Araxes in ihrem Unterlauf vollzogen. Die *plures,* von denen Plinius erklärt, sie ließen den Araxes in den Kyros und dann diese beiden Flüsse vereint in das Kaspische Meer fließen, scheinen sich nur auf eine bestimmte Zeit des Altertums, wahrscheinlich auf den Ausgang dieser Periode, zu beziehen. Denn es ist erwiesen, daß Kyros und Araxes während eines längeren Zeitabschnitts, jeder für sich, selbständige Flußgebiete darstellten; sie waren kurz vor ihrer Mündung im Gebiet der Caspii und Albani lediglich durch ein intermittierendes Gewässer, das nicht ständig Wasser führte, miteinander verbunden (s. A. van Kampen Orbis terrarum antiquus, tab. 5 — Großer Historischer Weltatlas. I. Teil, München 1954, S. 15 c), und vielleicht war auch dieses ursprünglich nicht vorhanden. Strabon, der ohnehin vielfach auf ältere Quellen zurückgeht, läßt den Araxes, getrennt vom Kyros, als selbständigen Fluß in das Kaspische Meer münden (XI 4, 2 p. 501). Nach Appian (Mithr. 103) war der Araxes der größte Nebenfluß des Kyros. Auch Plutarch betrachtet ihn so (Pomp. 34), gedenkt aber zugleich auch anderer Berichter, nach denen der Araxes wieder als eigener Strom, unmittelbar, wenn auch nicht weit vom Kyros entfernt, den Kaspisee erreichte. Einzelheiten über die Flüsse Araxes und Kyros und ihr Verhältnis zueinander sind von Tomaschek o. Bd. II S. 403–404 unter Araxes Nr. 2 und Weissbach o. Bd. XII S. 184–188 u. Kyros Nr. 2 behandelt.

Der Usis ist jedenfalls nur als ein Nebenfluß zu werten und war als solcher dem Araxes angegliedert *(Araxos . . . auctusque amne Usi).* An dieser Interpretation kann wenigstens kein Zweifel bestehen, wenn auch die beiden auf Usi folgenden Worte *et ipse* im Rahmen des Satzzusammenhanges Klarheit vermissen lassen. Tomaschek (a. O. S. 403), der für Usis die Lesart Musis (vgl. Plin. n. h. ed. Mayhoff VI 26, p. 440) bevorzugt, identifiziert diesen Fluß mit dem oberhalb des heutigen Eriwan, des alten Artaxata, dem Aras zufließenden Murts. Eine Sicherheit für diese Gleichsetzung ist nicht gegeben.

[Hans Treidler.]

Οὔσκενον, eine nur von Ptolemaios (III 7, 2 p. 441 Muell.) erwähnte Örtlichkeit im Gebiet der Jazyges Metanastae (var. *Οὔσκαινον, Οὐέσκενον*):

Ἰαζύγων Μεταναστῶν θέσις. 2. Πόλεις δέ εἰσιν ἐν τοῖς Ἰάζυξι τοῖς Μετανάσταις αἵδε.

	Br.	L.
Οὔσκενον	48° 20′	43° 15′
Βόρμανον	48° 15′	43° 40′
...	...	...
Παρτίσκον	46° 40′	45°

Mit der Nennung der *Ἰάζυγες Μετανάσται*, die sarmatischen Ursprungs sind, werden wir in das Gebiet der mittleren Donau geführt, wo sich diese mit der Theiß vereinigt (s. K. Müllenhoff: Deutsche Altertumskunde II 322. 333 mit Tafel IV). Eine Identifizierung von *Οὐ.* ist kaum möglich. Wenn indessen der Platz *Παρτίσκον* (s. d.), der schon im Altertum eine günstige handelspolitische Lage besaß und Reste römischer Gebäude aufweist, allgemein dem heutigen Szegedin gleichgesetzt wird (s. auch C. Müller zu Ptolem. p. 441—442), müßte man aus dem Vergleich der Breiten- und Längenangaben des Ptolem. für *Παρτ.* und *Οὐ.* die Lage dieses Ortes in nordwestlicher Richtung von *Παρτ.* aus annehmen; dies würde nach den Ptolemäischen Gradwerten nahe an das jetzige Budapest heranführen. Vielleicht ist das alte *Οὐ.* in der Nähe des heutigen Vecsés oder auch bei der Stadt Soroksa zu suchen (s. Stielers Hand-Atlas 1925. Bl. Ungarn, S. 49). R. Kiepert FOA XVII ist geneigt, *Οὐ.* noch nördlich von Budapest anzusetzen, und zwar in dem Gebiet zwischen den Flüssen Eipel und Gran, das gegenwärtig der Slowakei angehört, doch ohne eine feste Identifizierung vorzunehmen. Ob das Gebiet der *Ἰάζυγες Μετανάσται* in seiner Gesamtheit als sarmatisch, also von Osten her, durchdrungen zu betrachten ist, dürfte nicht ohne weiteres gesichert sein. Wenigstens reichten von Norden und Nordwesten her auch keltische Einflüsse in die Donau- und Theißniederungen, wie der Ortsname *Βόρμανον* erweist (s. Art. Bormanon o. Bd. III S. 732—733). Vgl. auch den Art. Jazyges Suppl. Bd. VI S. 126.

[Hans Treidler.]

***uslan**, auf der Agramer Mumienbinde *uslanec*. Zu der Behandlung durch Pauli-Fiesel Myth. Lex. s. v. ist an Literatur hinzuzufügen: Torp Etr. Beiträge II (1903) 44, *uslane-c* Lokativ eines Stammes **uslan*, der mit *usil* — Sonne (s. d.) verwandt sei. Anders Vetter Glotta XXVIII (1940) 208, der *ϑesane uslane-c* nicht für Lokative von *ϑesan* und *usil*, sondern von Adjektiven **ϑesana* und **uslana* ‚matutinus' und ‚meridianus' hält. C. Koch Gestirnverehrung im alten Italien 38 Verhältnis von *uslan—*uslans* zu **Usilius* bei der Frage nach der Herkunft von Auselius, Aurelius.

[Ragna Enking.]

-usnehae. Neuer unvollständiger Weihestein für rheinische Matronen. Er wurde als Grundstein der Treppe des 1944 kriegszerstörten romanischen Turms der St. Martinskirche von Pier (Kr. Düren) in den Kirchenruinen entdeckt. Bonn. Jahrb. 149 (1949) 348f. und Tafel 24: *Matronis [. . . .]usnehis L. [Alb?]anius Si[milis?] pro se et s(uis) [v.] s. l. m.* Der Götterbeiname hat die germanisch-römische Endung *-nehae*. In unserem Falle ist sie wohl entweder aus der üblicheren germanisch-römischen Endung *-henae* unter dem Einfluß des vorausgehenden *s* umgekehrt oder vielleicht auch aus ebenfalls häufigem germanisch-römischem *-ihenae* oder *-ahenae* kontrahiert worden. Vgl. auch S. Gutenbrunner Die germanischen Götternamen der antiken Inschriften (1936) 175f., 178f., 188f.

[F. M. Heichelheim.]

Uspe, nur von Tacitus (ann. XII 16, 3) namhaft gemachte urbs. Ihre Erwähnung steht in Zusammenhang mit Ereignissen, die sich 48—49 n. Chr. unter der Regierung des Kaisers Claudius zwischen der Maiotis (Asowsches Meer) und dem Kaukasus abspielten, als Mithridates VII., König des bosporanischen Reiches, das ihm von den Römern entrissene Land wiederzugewinnen trachtete und diese sich gegen ihn mit seinem Bruder Kotys (s. o. Bd. XI S. 1554, 49) und dem einheimischen Fürsten Eunones (s. d.) verbanden (*Tunc composito agmine incedunt, cuius frontem et terga Aorsi, media cohortes et Bosporani tutabantur nostris in armis. 2. Sic pulsus hostis, ventumque Soxam, oppidum Dandaricae quod desertum a Mithridate ob ambiguos popularium animos obtineri relicto ibi praesidio visum. 3. Exim in Siracos pergunt, et transgressi amnem Pandam circumveniunt urbem Uspen, editam loco et moenibus ac fossis munitam, nisi quod moenia non saxo sed cratibus et vimentis ac media humo adversum irrumpentis invalida erant; eductaeque altius turres facibus atque hastis turbabant obsessos. Ac ni proelium nox diremisset, coepta patrataque expugnatio eundem intra diem foret*). Für die Lage von U. bieten sich Anhaltspunkte durch die Erwähnung der Siraci, deren Gebiet U. überhaupt angehörte, der Landschaft Dandaria und der Stadt Soza durch Tacitus. Die Siraci (s. Art. *Σίρακες*) waren ein Volk sarmatischen Ursprungs, das aber weit in den Kaukasus hinein und in versprengten Teilen auf der Küstenstraße zwischen Kaspischem Meer und Kaukasus sogar bis Armenien und Hyrkanien vorgedrungen war. Die Dandarii wiederum, in deren Gebiet Soza lag, waren offenbar die (nördlichen) Nachbarn der Siraci. Danach müssen diese südlich der Mündung des Hypanis (jetzt Kuban) bis mindestens zu den Vorbergen des Kaukasus gewohnt haben; darauf weisen vor allem die Worte *urbem Uspen, editam loco.* In Wahrheit erstreckten sich wohl die Sitze der Sir. noch weiter in den Kaukasus hinein. Denn wenn Plinius (n. h. VI 19: . . . *Sauromatae . . . dein Naevazae, Coitae, Cizici . . . Zigae, Tindari, Thusagetae, Tyrcae usque ad solitudines saltuosis convallibus asperas*) die mit den Dandarii identischen Tindari Nachbarn der Zigae (= Čerkessen) nennt, die Bezeichnung Tindari als echt kaukasische Namensform für die Dandarii gilt und der Name der Feste Soza aus čerkessisch ‚schwarz' erklärt wird (vgl. Art. Dandarioi), wenn schließlich die Dandarii nahe den *Ψήσσιοι*, deren Name mit dem Flusse Pšiš, einem in den Bergen des Kaukasus entspringenden und dem Kuban von Süden zuströmenden Gewässer, in Verbindung

zu bringen ist (s. Art. *Ψήσσιοι*), gewohnt haben sollen, führen uns alle diese Angaben über die Lage der Sitze der Siraci sowie ihrer Stadt Uspe zum Kaukasus, wenigstens in das Gebiet seiner Vorberge (s. o.). Eine Reihe von sarmatischen Volksstämmen, die zunächst in der Gegend der Maiotis wohnten, hatten sich im Laufe des Altertums nach Süden in die gegen äußere Angriffe gesicherten Täler des Kaukasus zurückgezogen. Die Zigae (Čerkessen) sind ein geläufiges Beispiel hierfür, aber auch die Siraci gehören zweifellos zu dieser Gruppe sarmatischer Wanderstämme (vgl. o. Art. *Ψήσσιοι* und K. Müllenhoff Deutsche Altertumskunde III 37. 39. 41 usw.).

Eine sichere Lokalisierung von U. ist, so ausführlich auch die Belagerung dieser urbs von Tac. beschrieben wird, nicht möglich. Die oben erwähnten kriegerischen Unternehmungen der Römer um das bosporanische Reich lassen es indessen geraten erscheinen, U. im nördlichen Kaukasus, doch unweit der pontischen Küste anzunehmen.

Neben den schon genannten Artikeln Dandarioi und *Σίρακες* s. auch Art. Panda Nr. 1.

[Hans Treidler.]

Οὐσσάρα, Örtlichkeit in Mauretania Caesariensis, erwähnt nur bei Ptolem. IV 2, 7; Lage unbekannt. Vgl. Usar. [M. Leglay.]

-ussia. Eine heute verschollene und öfters angezweifelte Inschrift CIL XII 508 (und Add. S. 813) von Aquae Sextiae in der Narbonensis scheint folgendermaßen gelautet zu haben: *]USSIAE Ros(mertae?) Mercurio v. s. l. m.* Die ersten fünf Buchstaben der Inschrift sind eher das Ende eines weiblichen Personennamens im Genitiv als der leider hier zu Unrecht oft ergänzte und sonst nicht belegte Göttername *Ussia*.

Vgl. o. Bd. XVI S. 973 LXXII Art. Muttergottheiten. o. Bd. I A S. 1132, 51 (Keune). Myth. Lex. VI 140 (Keune). G. Dottin La langue gauloise (1918) 65. Holder Altcelt. Sprachsch. III 54. J. Toutain Les cultes paiens dans l'Empire Romain III (1920) 165. J. Whatmough The Dialects of Ancient Gaul (1948/51) 197. [F. M. Heichelheim.]

Ussubium Gallo-römische Station, vom Itin. Ant. 461 als *Ussubium* und auf der Tab. Peut. als *Vesubium* erwähnt. Nach der ersten Urkunde wäre sie an der Straße von Bordeaux nach Agen, 20 Meilen südöstl. von Sirione und 24 Meilen nordwestl. von Fines entfernt, gelegen. C. Jullian hat vorgeschlagen, die Lage von Ussubium und Fines miteinander zu vertauschen. Eine Weihinschrift *Tutelae Aug. Vssubio* (CIL XIII 919) veranlaßt uns, sie ins Gebiet der Nitiobriges zu verlegen, beim Mas d'Agenais, wo man mehrere antike Überreste gefunden hat.

[P. Wuilleumier.]

Ussubius. Keltischer oder iberischer Ortsgott von Ussubium, bezeugt durch einen Inschriftstein, der bis 1893 in der Kirche von Le Mas d'Agenais, nicht zu weit von Bordeaux entfernt, als Träger eines Weihwasserbeckens benutzt wurde, CIL XIII 919 = Dess. 3734: *Tutelae Aug(ustae) Ussubio labrum Silvinus Scipionis f(ilius) antistes d(at).* Ein Priester hat hier ein rituelles Wasserbecken für die gemeinsam verehrte weibliche römische und die ähnliche männliche eingeborene Ortsgottheit gestiftet.

Vgl. Myth. Lex. VI 140/1 (Keune). Holder Altcelt. Sprachsch. III 55. C. Jullian Histoire de la Gaule VI (1920) 66. H. Maver Der Einfluß der vorchristlichen Kulte auf die Toponomastik Frankreichs. S.-Ber. Akad. Wien 175, 2 (1914) 18, 31. J. Toutain Les cultes paiens dans l'Empire Romain III (1920) 308, 414.

[F. M. Heichelheim.]

Ustica. 1) Felseneiland vor der Nordwestküste Siziliens (Plin. n. h. III 92) mit gleichnamiger Stadt (Ptolem. III 4, 17 *Οὐστίκα νῆσος καὶ πόλις*), später Bischofssitz (Notitia episcoporum ed. Parthey bei Miller Itin. Rom. 395); auch heute Ustica; vgl. Nissen It. Ldk. I 273. U. wird zwar an den genannten Stellen von einer der liparischen oder aiolischen Inseln (s. o. Bd. I S. 1041f.), Osteodes, unterschieden, dürfte aber wohl mit dieser identisch sein; s. o. Bd. XVIII S. 1646f. Ziegler nimmt dort mit Recht an, daß U. die lateinische, Osteodes die griechische Wiedergabe eines unbekannten älteren Namens sei.

2) Berg bzw. Berghang in den Sabinerbergen (Horat. carm. I 17, 11); im Schol. γ zu epist. I 16, 6 *Urtica* genannt. Die Schol. z. d. St. vermögen auch nicht mehr zu sagen, als sich aus dem Horaztext ergibt: *Ustica mons in Sabinis est, quem cubantem suaviter dixit* (Porph. z. d. St.) und *aut nomen montis aut insulae* (Ps.-Acro z. d. St.). Eine genauere Lokalisierung ist nicht möglich; vgl. Nissen It. Ldk. II 616.

[Gerhard Radke.]

Ustichos (*Οὔστιχος*). Der 2. Dekan im Sternzeichen des Skorpions bei Hermes Trismegistos; s. W. Gundel Dekane und Dekanssternbilder 1936, 79 nr. 23. [Karl Preisendanz.]

ustrina s. Art. Bestattung, o. Bd. III S. 354.

Ustus s. Iulius nr. 539.

usuarius.

1) (Adi.) Eine Sache *(res usuaria)* bzw. ein Sklave *(servus usuarius)*, woran eine vom Eigentümer verschiedene Person das Recht des *usus* (s. Art. usus 4) hat.

2) (Subst.) Eine Person, welcher das Recht des *usus* (s. Art. usus 4) zusteht.

[Gunter Wesener.]

usucapio *)

Inhaltsübersicht:

---

*) Das Manuskript dieses Artikels wurde im Frühjahr 1959 abgeschlossen und anläßlich der Fahnenkorrektur im Juli 1960 mit einigen Lite-

Abkürzungen

BIDR = Bullettino dell' Istituto di diritto romano. Bonfante = Bonfante Corso di diritto romano II/2 (1926). Kaser EB = Kaser Eigentum und Besitz im älteren römischen Recht² (1956). Kaser RPR = Kaser Das römische Privatrecht I (1955) und II (1959). RIDA = Revue internationale des droits de l'antiquité. SDHI = Studia et documenta historiae et iuris. Voci = Voci Modi di acquisto della proprietà (1952).

I. Die begriffliche Erfassung der *usucapio:* Wendungen wie *capere usu, usu suum facere* oder *usu adquirere* begegnen ziemlich früh sowohl in juristischen wie in literarischen Texten, vgl. Bonfante Scritti II 472 (mit Korrektur durch Kaser EB 301, 26); besondere Bedeutung kommt dem Zeugnis bei Rhet. ad Her. IV 29, 40 sowie dem Hinweis auf Servius Sulpicius in Fragm. Vat. 294 zu. Doch wird das Rechtsinstitut, das Eigentumserwerb durch kraft seiner Dauer und überdies anderweitig qualifizierten Besitz ermöglicht, verhältnismäßig lange nicht zum Gegenstand von Definitionsversuchen, ja es fehlen sogar andere allgemeinere Aussagen über Funktionen, Voraussetzungen und Rechtfertigung der *usucapio.* Es ist nicht einmal auszuschließen, daß gelegentlich eine bloße Verbesserung der Rechtsstellung von Besitzern, die schon Eigentümer sein konnten, aber in Beweisschwierigkeiten waren, gleichfalls *usucapio* genannt wurde, vgl. Kaser EB 87 und Ztschr. Sav. Stift. LXVIII (1951) 167.

Einmal mehr vollzog die Elementarliteratur die für die Begriffsbildung entscheidenden Abstraktionen. Ausgangspunkt sind des Gaius Institutionen, obwohl diesen selbst ein Begriff der *usucapio* noch ebenso abgeht wie den *libri ad edictum provinciale.* Im Anschluß an die Unterscheidung zwischen *res mancipi und res nec mancipi* (zu diesem Zusammenhang De Visscher SDHI XXII [1956] 98f.) und damit vor der Gliederung der Gründe für originären Eigentumserwerb kommt Gaius auf die Ersitzung zu sprechen, weil sie ein Instrument bildet, das zur Überwindung der dualistischen Eigentumsordnung — also des Gegensatzes zwischen ziviler und praetorischer Rechtsstellung — verhelfen kann, Gai. inst. II 41. Zunächst wird schlicht die Dauer der Ersitzungsfristen mitgeteilt (II 42), die auf die XII-Tafeln — wahrscheinlich tab. VI 3 — zurückgeführt wird. Dann erst wird der Erwerb vom Nichteigentümer als zweiter — und offenbar jüngerer (vgl. De Visscher SDHI XXII [1957] 28) — Anwendungsfall der Ersitzung in die Darstellung einbezogen, wobei Gaius als Grundlage des Rechtserwerbes vorerst bloß den auf die Rechtsstellung des Vormannes bezogenen guten Glauben des Besitzers nennt (II 43). So gilt die folgende, für alle weitere Begriffsbildung so bedeutungsvolle Partie bloß diesem zweiten Bereich der *usucapio: Quod ideo receptum videtur, ne rerum dominia diutius in incerto essent, cum sufficeret domino ad inquirendam rem suam anni aut biennii spatium, quod tempus ad usucapionem possessori tributum est.*

Der Gedanke, daß die durch die *receptum videtur* als bewußter Akt skizzierte Anerkennung der Ersitzung einer Rechtfertigung bedürfe und diese einerseits im Bedürfnis nach baldiger Klärung zweifelhafter Rechtsverhältnisse, andererseits in der fehlenden Schutzwürdigkeit der Interessen jener Eigentümer zu suchen sei, die in der Rechtsverfolgung säumig werden, dieser Gedanke also mußte zu weiterer Besinnung über das Rechtsinstitut der Ersitzung anregen. Gaius hat einen bedeutungsvollen Schritt wohl noch selbst getan: Im 21. Buch seiner *libri ad edictum provinciale,* die sich auch an dieser Partie als systematisch orientierte Elementarschrift erweisen, von der uns zum Thema der Ersitzung leider nur dieses und zwei weitere (Dig. XLI 3, 5. 9) Stücke erhalten sind, wird die in den Institutionen vorgetragene Argumentation mit dem Gemeinwohlgedanken verknüpft und zur Grundlage des Rechtsinstituts ‚Ersitzung' schlechthin erhoben. Der durch Dig. XLI 3, 1 überlieferte Text lautet: *Bono publico usucapio introducta est, ne scilicet quarundam rerum diu et fere semper incerta dominia essent, cum sufficeret dominis ad inquirendas res suas statuti temporis spatium.* Sieht man von der bereits durch Cuiacius Opera omnia IX 507 E beobachteten Anpassung an die iustinianischen Ersitzungsfristen ab, dürfte rein gaianischer Text vorliegen. Zwar hat Beseler Ztschr. Sav. Stift. LIV (1934) 34 im Rahmen einer Wortmonographie über *sufficere ad faciendum* zur Stelle ein Fragezeichen gesetzt und Schulz Classical Roman Law (1951) 360 die Streichung von *bono publico, quarundam* und *et fere semper* vorgeschlagen, doch fehlt es an ausreichenden Gründen für solche Textkritik. Der nach Schulz verbleibende Text kann schon sprachlich nicht befriedigen; sachlich erscheint die Ausschaltung der Gemeinwohlbeziehung der Ersitzung verfehlt: *bonum publicum* ist zwar in der Tat im Rahmen der Digesten singulär (Voc. Iurisspr. Rom. I 594, 48), doch darf gerade bei einem Autor wie Gaius nicht überraschen, daß er eine bisher vor allem in philosophischer und rhetorischer Literatur (besonders bei Cicero; vgl. Steinwenter Festschrift Koschaker I 84ff. Gaudemet Revue Historique de droit XXIX [1951] 465ff.) gepflegte Kategorie übernimmt. Auch muß nicht eine der gewiß oft verfälschten *laudationes edicti* angenommen werden (so freilich Steinwenter a. O. 97, 76), da dem Rechtsinstitut der Ersitzung nach römischer Auffassung in der Tat besondere Gemeinschaftsbeziehung eigen war. Das erweist sich nicht bloß am Ausschluß der Nichtbürger von der Ersitzung, sondern auch am von Cic. pro Caec. 74 (*... at usucapio fundi, hoc est finis sollicitudinis ac periculi litium, non a patre relinquitur, sed a legibus),* Neratius 5 membr. Dig. XLI 10, 5 *(... ut*

---

raturnachträgen versehen. Seit dem Abschluß des Manuskripts haben weitere Untersuchungen zur usucapio den Verfasser dieses Artikels zu teilweise erheblich abweichenden Ergebnissen geführt; es sei daher auf ‚Studien zur Frühgeschichte der usucapio' in Ztschr. Sav.-Stift. LXXVII ff. (1960ff.) und ‚Studien zur Elementarliteratur über die usucapio' (Studi E. Betti, 1960 oder 1961) hingewiesen.

aliquis litium finis esset) und Gaius selbst bezeugten Gemeinschaftsinteresse an der Minderung und Beendigung von Streitigkeiten. So haben wir Gaius jene Aussagen aus klassischer Zeit, wenn auch nicht in klassischem Stil, zuzuschreiben, die einer späteren Generation das Material zur definitorischen Erfassung der Ersitzung boten.

Eine der uns überlieferten Begriffsbestimmungen der *usucapio* stammt von Modestinus, die andere ist in der sog. Epitome Ulpiani enthalten. Die Texte lauten: Mod. 5 *pandectarum* Dig. XLI 3, 3: *Usucapio est adiectio dominii per continuationem possessionis temporis lege definiti.* Ep. Ulp. XIX 8: *Usucapio est autem dominii adeptio per continuationem possessionis anni vel biennii: rerum mobilium anni, immobilium biennii.* Ihr sachlicher Gehalt ist durchaus eindeutig: Der Ablauf der Ersitzungszeit erscheint als entscheidend, die Qualifikation des Besitzes wird vernachlässigt. Diese überraschende Vorgangsweise eignet auch einer Anzahl romanistischer Definitionen der Ersitzung aus neuerer Zeit, so denen von Dernburg System des Römischen Rechts I⁸ 369: ‚Der Grundgedanke der Ersitzung ist vielmehr, daß die Zeit den Besitz zum Recht erhebe' und Schulz Classical Roman Law 355. Ursächlich hiefür war wohl, daß unter allen Ersitzvoraussetzungen der Zeitablauf die innigste Beziehung zur Beilegung von Streitigkeiten als Zweck des Rechtsinstitutes hat. Wie im Verhältnis zwischen Gai. inst. II 44 und Dig. XLI 3, 1 die Erstreckung der Fristen zu einer Textveränderung führte, so geschah es auch hier, wie gleichfalls schon Cuiacius a. O. I 1110 gezeigt hat. Ob dagegen auch *adiectio* durch *adeptio* zu ersetzen ist, wie ebenfalls von Cuiacius und der ihm folgenden herrschenden Meinung angenommen wird, muß dahingestellt bleiben, da beide Termini guten Sinn ergeben, wobei *adeptio* eher auf die bloße Funktion als Eigentumserwerbsgrund, *adiectio* dagegen stärker auf den Übergang von der Position als Besitzer zu der als Eigentümer hinweist.

Das gerade für das Problem der Begriffsbildung wichtige Verhältnis beider Texte zueinander wirft dagegen schwierigere Fragen auf als die bloße Exegese. Ausgehend von dem offenbaren Abhängigkeitsverhältnis (das freilich keine Identität bedeutet, wie Kaser RPR 353, 2 anzunehmen scheint) zwischen beiden Stellen. Solange der Charakter der sog. Epitome Ulpiani nicht eingehender untersucht war, konnte man vermuten, Modestinus habe eine Definition seines ‚Lehrers' Ulpian (zum Verhältnis zwischen diesen Autoren Braßloff o. Bd. VIII S. 669 mit erheblichen Vorbehalten gegen die unbedenkliche Annahme einer Lehrer-Schüler-Beziehung) übernommen (so Bonfante Corso II 2, 204, 2). Nun hat aber Schulz (Die Epitome Ulpiani [1926] und History of Roman Legal Science 181) überzeugend nachgewiesen, daß in Wahrheit ein stark an den Institutionen des Gaius orientiertes Elementarwerk vorliegt, das keinesfalls von Ulpian stammt; leider ist die längst herrschend gewordene Ansicht, daß Ulpian nicht als Verfasser der Epitome angesehen werden könne, von Voci 159 nicht entsprechend beachtet worden; Kritik an der Lehre von Schulz nun bei Schönbauer Studi De Francisci III 303ff., der freilich auch seinerseits Ulpian nicht als Verfasser der Epitome ansieht. Wahrscheinlich ist die Schrift nicht älter als die Pandekten Modestins (zu deren Datierung Braßloff o. Bd. VIII S. 673). Daher sind nur folgende Vermutungen möglich: Entweder ist Modestinus der Schöpfer der Definition, und der Verfasser der Epitome, der ja verschiedene Vorlagen heranzog (vgl. Schulz Die Epitome 17), entlehnte bei ihm, oder aber beide Quellen schöpfen aus einer etwas älteren Schuldefinition, die uns nicht erhalten blieb. Letzteres ist wahrscheinlicher und entspricht gut der seinerzeitigen Vermutung Bonfantes, Ulpian (der damals noch als Verfasser der Epitome galt) habe eine bereits geläufige Begriffsbestimmung aufgegriffen.

Ein letztes Entwicklungsstadium vor dem Absterben der *usucapio* in nachdiokletianischer Zeit verändert die traditionell gewordene Definition durch einen Hinweis auf die Qualifikation der *possessio* als *iusta,* eindeutiger aber durch Berücksichtigung des nun einsetzenden Schwankens der Dauer der Ersitzungsfristen. Das zeigt uns Boethius bei der Kommentierung von Cic. top. IV 23 *(usucapio est adeptio dominii per continuationem iustae possessionis vel biennii aut alicuius temporis)*; seine Begriffsbestimmung, die bei Isidor. Etym. V 25, 30 wiederkehrt, ist offenbar unverändert aus einem uns nicht näher bekannten juristischen Text entnommen, der wohl zur nachklassischen Elementarliteratur gehört; vgl. BIDR 10/11 (1948) 356; West Roman Vulgar Law (1951) 180.

II. Frührömisches Recht: Für die Dauer der Ersitzungszeit verweist uns Gaius (Inst. II 42: *... et ita lege XII tabularum cautum est)* auf den Satz von tab. IV 3, der uns bei Cicero top. IV 23 schärfer entgegentritt. Damit ist jedoch noch nicht gesagt, daß die *usucapio* als Eigentumserwerbsart bereits selbst decemviral wäre. Aus den Worten, die man aus Cicero entnimmt *(usus auctoritas fundi biennium, ceterarum rerum annus esto),* kann nicht mit Sicherheit geschlossen werden, ob die *usus — auctoritas —* Regel der XII Tafeln nun eigentlich als Regelung der Ersitzung gedacht war oder ob sie nicht andere Funktionen hatte. Egon Weiß Institutionen d. röm. Privatrechts² (1949) 181, Amirante Studi Solazzi 381 und Voci 160, die aus tab. VI 3 auf decemvirale Gestattung von Eigentumserwerb durch Ersitzung schließen, bleiben Beweise für ihre (zur Zeit der Abfassung ihrer Schriften schon bestrittenen) Behauptungen schuldig. Auch muß beachtet werden, daß Cic. top. IV 23 anders als de off. I. 12, 37 nicht erkennen läßt, ob er wortgetreuen Decemviraltext wiedergibt. De Visscher SDHI XXII (1956) 98ff. gelangt dagegen in umsichtiger Interpretation von Gai. inst. II 42ff. dazu, nur die Ersitzung tradierter *res mancipi* den Decemvirn zuzuschreiben, während er aus *receptum* in Gai. inst. II 44 folgert, Ersitzung nach Erwerb vom Nichteigentümer sei ein Werk pontifikaler Interpretatio. Die legal verankerte Ersitzung tradierter *res mancipi* wird auf die *auctoritas* gestützt, die De Visscher nicht bloß als Eviktionsgarantie ansieht, für die

von der Rechtswissenschaft begründete Ersitzung nach Erwerb vom Nichteigentümer soll es dagegen auf die *bona fides* ankommen. Kaser Ztschr. Sav.-Stift. LXVIII (1951) 155ff. und RPR I 118 bezieht dagegen den Satz von tab. VI 3 weder auf die mit Fristablauf erworbene, noch auf die dem Vorbesitzer zukommende Position, sondern auf die Lage des Sacherwerbers vor Vollendung der Auktoritätsfrist. Daher diene der Satz nicht in erster Linie der Verschaffung einer bisher fehlenden Rechtsstellung, sondern der Bestärkung einer schon gegebenen Rechtsstellung durch Beweiserleichterung. Als *auctoritas* wird derart nicht ein Erfolg des Ablaufs der Frist von tab. VI 3, sondern ein bis dahin herrschender, schwächerer Schutz des Erwerbers angesehen. Ausgehend von der Voraussetzung, daß *usus auctoritas* ein Asyndeton darstelle (dagegen freilich neuestens Broggini Iudex arbiterve [1957] 81), versteht Kaser den decemviralen Satz dahin, daß der Gewährschaftsschutz — genauer: die auf den Veräußerer gestützte Erwerbslage des Besitzers — bei Grundstücken zwei, bei anderen Gegenständen (späteren Ursprung dieser Zusammenfassung vermutet Kaser RPR I 118, 1) ein Jahr gedauert habe, so IURA II (1950) 75 und Ztschr. Sav.-Stift. LXVIII (1951) 156; ähnlich nun Wubbe Res aliena pignori data (1960) 19ff.

Der Streit um Bedeutung und Funktion von tab. VI 3 — vor allem um die Sinngebung für die Worte *usus auctoritas* — muß als offen bezeichnet werden, eine herrschende Lehre hat sich nicht ausgebildet; vgl. aus dem neueren Schrifttum noch Levy-Bruhl Nouvelles études (1947) 14ff. Noailles Fas et jus (1948) 259ff. Amirante Studi Solazzi 375ff. Magdelain RIDA V (1950) 127ff. Roussier Revue historique XXIX (1951) 231ff. Arangio-Ruiz Compra vendita² 313ff. Thormann IURA V (1954) 68ff. Gioffredi Diritto e processo (1955) 254ff. Horvat RIDA (1956) 285ff. De Visscher ebd. (1958) 469ff. Kann derart zwar nicht mit Sicherheit angegeben werden, wann Eigentumserwerb durch Ersitzung im römischen Recht einsetzt und welche Fälle er erfaßt, ist es doch möglich, einige Grundsätze jener frührömischen Ordnung festzuhalten, aus der die u. erwuchs: Die wichtigste Funktion des Satzes von tab. VI 3 bestand ohne Zweifel darin, den Gewährenzug abzuschneiden. Das leuchtet noch aus Gaius Dig. XXI 2, 54 pr. (dazu Thormann a. O. 70) klar hervor. Nach herrschender Lehre waren Voraussetzungen dieses Erfolges bloß Eigenbesitz, Zeitablauf und Ersitzbarkeit des Objekts. Daß *bona fides* und *iusta causa* noch nicht gefordert wurden, folgert man aus der gewiß altertümlichen Ordnung der *usucapio pro herede*. De Visscher SDHI XII (1956) 104. 109f. nimmt an, die *bona fides* sei für den Erwerb vom Nichteigentümer etwa zur Zeit der lex Atinia an die Stelle der *auctoritas* getreten, wobei der Ausbildung des Eigentumsbegriffes im Zeichen eines juristischen Individualismus entscheidende Bedeutung zukomme, SDHI XXIII (1957) 34ff. Voci 210ff. behauptet dagegen, *bona fides* werde erst seit Qu. Mucius Scaevola, *iusta causa* gar erst seit Sabinus und Cassius gefordert. Wenn auch, wie noch zu zeigen ist, diese letztere Lehre kaum haltbar ist (vgl. Kaser IURA IV [1953] 337), so kann doch nicht geleugnet werden, daß das Aufkommen dieser so wichtigen Ersitzungsvoraussetzungen durchaus im Dunkeln liegt. Hohes Alter kommt schließlich der Beachtung einer Unterbrechung des Besitzes zu: Solche *usurpatio* erfuhr schon mit der decemviralen Gestattung des *trinoctium* (Gell. III 2, 12f. Gai. inst. I 111; dazu vor allem H. J. Wolff Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis XVI [1939] 145ff. und Kaser IURA I [1950] 76f.) zur Abwendung eines *manus*-Erwerbes des Gatten eine bemerkenswerte Nutzanwendung, der wahrscheinlich Roms älteste Juristenschrift (Appius Claudius, De Usurpationibus: Dig. I 2, 2, 36; unbegründete Bedenken bei Schulz History of Roman Legal Science 9) galt.

Gleichfalls decemviral sind einige Ausnahmen von der *usus-auctoritas*-Regel, hauptsächlich Fälle einer *aeterna auctoritas:*

1. *adversus hostem aeterna auctoritas (esto),* vgl. Cic. de off. I 12, 37. Entsprechend der Diskussion um den Sinn von tab. VI 3 ist auch die Bedeutung dieses Satzes umstritten: Mommsen Jur. Schr. III 464 bezog den Satz auf von Ausländern verklagte Bürger, Schönbauer Ztschr. Sav.-Stift. IL (1929) 380 (dagegen schon David Symbolae van Oven 243f.) nur auf Angehörige gerade bekriegter Völker, De Visscher Nouvelles Etudes (1949) 158 denkt an Eviktion durch Ausländer, die römischen Käufern den Gewährenzug auf ewig ermögliche. Nach Kaser Ztschr. Sav.-Stift. LXVIII (1951) 173 blieb die Position eines Nichtbürgers stets vom Erwerbsgeschäft seines Vormannes abhängig. Auch hier wird völlig Klarheit nicht so rasch gewonnen werden, vgl. zur Frage noch Magdelain RIDA V (1950) 144ff. Sautel Varia I (1952) 89ff. Kaser Ztschr. Sav.-Stift. LXX (1953) 475. Thormann IURA V (1954) 72f. Broggini Iudex arbiterve (1957) 34. Festgehalten kann werden, daß der Satz, sobald die *usus-auctoritas*-Regel Grundlage des Eigentumserwerbes durch Ersitzung bildete, zur Begründung des Ausschlusses der Nichtbürger von der *usucapio* diente. Dieser Ausschluß sollte nicht bloß eine Minderung römischen Volksvermögens hindern (diesen ökonomischen Aspekt überschätzt Kaser RPR I 119), sondern war wohl in erster Linie Ausdruck der besonderen Gemeinschaftsbezogenheit (vgl. das *bonum publicum* in Dig. XLI 3, 9 und Leifer Ztschr. Sav.-Stift. LVII [1937] 118) des Rechtsinstituts.

2. Gaius Inst. II 45 und Iulian Dig. XLI 3, 33 zitieren die XII-Tafeln auch für einen Ausschluß der u. bei gestohlenen Sachen. Eine Reihe von anderen Quellen, so Gell. Noct. Att. XVII 7 und Sabinus-Cassius-Paulus Dig. L 16, 215, nennt dagegen bloß eine *lex Atinia* als Grundlage dieses Verbots. Der decemvirale Text wird nirgends bezeugt, auch Rekonstruktionsversuche sind noch nicht geglückt. Schwierigkeiten bereitet vor allem das Verhältnis zwischen dem Gebot der XII-Tafeln und der Regelung durch die *lex Atinia,* die in die 1. Hälfte des 2. Jhdts. v. Chr. zu setzen ist, vgl. o. Bd. XII S. 2331ff. v. Lübtow Festschr. Schulz I 263ff. Solazzi Archivio giuridico

CXLIV (1953) 3ff. De Visscher RIDA V (1958) 486. Es kann nicht geleugnet werden, daß die Quellen, die auf die *lex Atinia* hinweisen, präziser sprechen als die Angaben über ein decemvirales Ersitzungsverbot. Dennoch ist es verfehlt, die Zeugnisse von Gaius und Iulian als Legende, als Niederschlag eines Vordatierungsstrebens abzutun (so aber Huvelin Etudes sur le furtum I [1915] 290ff. und v. Lübtow a. O.; richtig dagegen Daube Cambridge Law Journal VI [1937] 217ff., dessen Ergebnisse Kaser SZ LXVIII [1951] 168ff. weitgehend übernimmt; daher stellt es ein arges Mißverständnis dar, wenn Voci 162, 6. Kaser a. O. als Leugner eines decemviralen Ursprungs dieses Ersitzungsverbotes zitiert). Aber auch die vorsichtigere Erklärung des Verhältnisses zwischen den divergierenden Zeugnissen, die De Visscher a. O. 469ff. unternimmt, überzeugt nicht: De Visscher bezweifelt gleichfalls, daß schon in den XII-Tafeln die Unersitzbarkeit gestohlener Sachen angeordnet worden sei. Doch verwirft er die Aussagen von Gaius und Iulian nicht als wertlos, sondern bezieht sie auf ein von der *lex Atinia* zunächst unabhängiges Ersitzungsverbot, wobei De Visscher an seine Unterscheidung zwischen decemviraler *usucapio* tradierter *res mancipi* und pontificaler *usucapio* nach Erwerb vom Nichteigentümer anknüpft. Die *lex Atinia* habe nur die *auctoritas,* daher nur die Ersitzung von *res mancipi* im Auge gehabt, ungefähr gleichzeitig sei aber auch der gutgläubige Erwerb vom Nichteigentümer bei allen gestohlenen Sachen ausgeschlossen worden. Wie dann beide Ersitzungsverbote in der Ära des Q. Mucius Scaevola verschmolzen wurden, zeige noch Dig. XLI 3, 24 pr. (De Vischer a. O. 487). Aber auch diese gewiß geistvolle Interpretation kommt ohne eine radikale Entwertung der Angaben von Gaius und Iulian nicht aus. Überdies ist es durchaus unwahrscheinlich, daß die Ersitzung gestohlener Sachen bis ins 2. Jhdt. v. Chr. in keiner Weise erschwert worden wäre. Daher spricht die Deutung von Daube a. O. besser an, der die decemvirale Verschweigungswirkung nur beim Dieb wegfallen läßt, während er das Ersitzungsverbot der *lex Atinia* auf Dritterwerber bezieht; zur Abgrenzung dessen, *quod subruptum erit,* vor allem Niederländer Ztschr. Sav.-Stift. LXVII (1950) 189ff. Geraubte Sachen dagegen konnten sowohl nach den XII Tafeln wie nach der *lex Atinia* ersessen werden, da offene Wegnahme dem Beraubten die Möglichkeit sofortiger Sachverfolgung nicht benahm und Verschweigung nur Folge seiner Säumnis sein konnten, vgl. Kaser a. O. 170. Erst eine *lex Plautia* (Dig. XLI 3, 33, 2) erstreckte das Ersitzungsverbot auf geraubte Sachen.

3. Nach dem Zeugnis von Gai. inst. II 47 haben die XII Tafeln auch die von einer Frau ohne *auctoritas* des agnatischen Vormunds veräußerten *res mancipi* dem Bereich der *aeterna auctoritas* zugewiesen; etwas ungenau Kaser Ztschr. Sav.-Stift. LXVIII (1951) 148 und RPR I 120, der die von Gaius klar ausgesprochene Beschränkung des Satzes auf agnatische Tutoren vernachlässigt und daher nicht erwähnt, daß das Fehlen der *auctoritas* die Ersitzung nicht hinderte, wenn es sich um einen testamentarisch oder magistratisch bestellten Vormund handelte, der nicht zum Kreis der Agnaten gehörte; zum Problem nun auch David-Nelson Studia Gaiana III zu Gai. II 47.

4. Wie Cicero leg. II 24, 61 zeigt, war für Stätten, auf denen Leichen verbrannt wurden (*bustum*), und diesen vorgelagerten Plätze (*forum*) die *usucapio* ausgeschlossen.

5. Durch die gleiche Quelle (leg. I 21, 55) erfahren wir, daß eine weitere Ausnahme für den Grenzrain bestand, wenn er weniger als 5 Fuß breit war; vgl. Kaser RPR I 120.

III. Die klassische Ordnung der Ersitzung.

A. Zugelassener Personenkreis: In jenem auffallend stark systematisch aufgebauten (vgl. die aber wohl zu weit gehenden Echtheitsbedenken von Kreller Röm. Recht, Grundlehren des gemeinen Rechts [1950] 179) Traktat, den die Kompilatoren dem 54. Buch *ad edictum* des Paulus entnahmen, wird in der Disposition der Partie, die der Erwerbsfunktion des Besitzes gewidmet ist (Dig. XLI 3, 4 pr.), auch die Frage aufgeworfen, wer ersitzen könne. Dabei geht es freilich nicht um die schon diskutierten Probleme des *status civitatis,* die bei den Kompilatoren nicht mehr ausreichendes Interesse finden konnten, sondern um Fragen der Handlungsfähigkeit, des *status familiae* und des *status libertatis.* So wird zunächst die Ersitzungsfähigkeit von Angehörigen eines Hausverbandes geprüft und in Dig. XLI 3, 4, 1 für Gewalthaber uneingeschränkt, für Haussöhne nur bei im Heeresdienst erlangten Sachen bejaht; zur Bedeutung des Textes für die Entwicklung des *peculium castrense,* dessen Sonderstellung sich ja ursprünglich nur auf testamentarische Verfügungen bezog, vgl. Albertario Studi I 160ff. Guarino BIDR XLVIII (1941) 48ff. La Rosa I peculii speciali (1953) 22. Hinsichtlich anderer Sachen waren Haussöhne im klassischen Recht von der Ersitzung ebenso ausgeschlossen wie Haustöchter überhaupt und wohl auch die in einer *manus*-Ehe lebende Frau. Der überlieferte Text von Dig. XLI 3, 4, 2, dessen klassische Gestalt kaum mit hinreichender Sicherheit rekonstruiert werden kann (Exegese mit textkritischem Versuch bei G. Longo BIDR XIII [1934] 482ff.), zeigt, wie stark die klassischen Meinungsgegensätze zur Frage, ob der *infans* und der *impubes infantia maior* zur Besitzergreifung selbständig fähig sind oder dazu der *auctoritas tutoris* bedürfen (vgl. Kaser RPR I 332), sich in der Diskussion über die Ersitzungsfähigkeit von Pupillen niedergeschlagen haben, enthält doch der überlieferte Wortlaut der Stelle geradezu gegensätzliche Entscheidungen; zu diesem Problemkreis nun besonders Tondo in Studi Betti (1960). Wegen Geisteskrankheit geschäftsunfähigen Personen war die Ersitzung wohl versagt (vgl. Lauria Studi Solazzi [1948] 748), doch machte man dann, wenn der Besitz schon vor Ausbruch der Krankheit erworben wurde, *utilitatis causa* (dieses in Dig. XLI 3, 44, 6 genannte Motiv ist trotz Beseler Ztschr. Sav.-Stift. LVI [1936] 96 klassisch, vgl. Wieacker Festschr. Lewald 195) eine Ausnahme, wie auch aus Dig. XLI 3, 4, 3 her-

vorgeht. Der zunächst völlig selbstverständlich erscheinende Ausschluß der Sklaven von der *usucapio pro herede* wurde von Paulus Dig. XLI 3, 4, 4 doch eigens ausgesprochen, offenbar weil man angesichts der Möglichkeit, Sklaven *cum libertate* als Erben zu berufen, und der Unabhängigkeit des Erwerbes von der bisherigen Rechtsbeziehung zur Erbschaft sogar eine Erbschaft eine Ersitzung durch Sklaven in Betracht ziehen konnte, vgl. Bonfante Corso II 2, 260f. Dénoyez Le défendeur 74. Gandolfi BIDR NS. XX (1958) 282f. Über die Zulassung von Stadtgemeinden und Vereinen zur Ersitzung vgl. Ulpian Dig. X 4, 7, 3 und dazu Schnorr v. Carolsfeld Geschichte der juristischen Person (1933) 232f. v. Lübtow L'Europa e il diritto romano II 491. Marrone Annali Palermo XXVI (1958) 342. — Kaser RPR 353f. nimmt an, die Klassiker hätten Latiner, vielleicht auch andere Peregrinen zugelassen, und weist dazu auf Pap. 12 resp. Fragm. Vat. 259 hin. Dieser Text ist für das vorliegende Problem freilich recht unergiebig, da im dort behandelten Fall die Ersitzung schon an der mangelnden *auctoritas tutoris* scheitert; der Umstand, daß daneben das mangelnde Bürgerrecht des Latiners nicht weiter beachtet wird, reicht wohl nicht aus, um die Annahme von Kaser Studi Arangio-Ruiz II 142, Ausländer mit *commercium* seien in klassischer Zeit zur *usucapio* zugelassen worden, zu stützen. Das Zugeständnis der Ersitzbarkeit in der siebenbürgischen Urkunde CIL III 944 (dazu Weiß Ztschr. Sav.-Stift. XXXVII [1916] 157) ist schon angesichts der möglichen Provinzialqualität des Bodens und der fraglichen Nationalität der Beteiligten von geringem Beweiswert, könnte aber jedenfalls nicht für die klassische Juristenlehre, sondern nur für die lokale Praxis der Kaiserzeit Zeugnis ablegen. In der Tat dürfte zwar die stadtrömische Jurisprudenz nie von der Beschränkung der *usucapio* auf römische Bürger abgegangen sein, die provinziale Praxis schon des 2. Jhdts. n. Chr. dagegen verschiedenartige Ausnahmen zugelassen haben.

B. Gegenstände der usucpio (‚*res habiles*'): Mit der Wendung *usucapionem recipere* brachte schon Gaius (Dig. XLI 3, 9) zum Ausdruck, daß es der Ersitzung an sich unterliegende und ihr an sich entzogene Sachen gebe. Während Gaius den Begriff der Unersitzbarkeit offenbar auf dauernd dem Rechtsverkehr entzogene Objekte wie freie Menschen, *res publicae* und *res divini iuris* beschränkte, zählt Pomponius Dig. XLI 3, 24, 1 auch Furtivität und Gewaltsamkeit des Besitzes zu den *vitia ex re*: die abstrakte Erfassung der Unersitzbarkeit durch die Spätklassiker Paulus (Dig. XLI 3, 4 pr.) und Ulpian (Dig. VI 2, 9, 5) geht von dieser umfassenderen Abgrenzung aus. Zum Teil stellen sich diese objektiven Ersitzungshindernisse auch als Folgerungen aus der Ablehnung der Möglichkeit einer *possessio* dar: das gilt vor allem für *res incorporales* (Dig. XLI 1, 43, 1) wie Servituten (zur *lex Scribonia* vgl. Dig. XLI 3, 4, 28 und Albanese Annali Palermo XX [1949] 368ff.) und — mit einigen Einschränkungen — für zusammengesetzte Sachen, vgl. Dig. XLI 3, 23 und 30.

Die wichtigsten sachlichen Einengungen, denen der Bereich der Ersitzung unterlag, beruhen auf frührömischen Ausnahmen von der Möglichkeit einer *usucapio*. Von diesen fiel bloß die Sondernorm für Veräußerung von *res mancipi* durch eine Frau ohne *auctoritas* des agnatischen Vormunds weg, vgl. Gai. inst. II 47. Dagegen ist die decemvirale Ausnahme für *bustum, forum* und gewisse Grenzraine noch Cic. leg. II 24, 61 geläufig, vgl. Brugi Le dottrine giuridiche degli agrimens. rom. 337ff. Das wichtigste objektive Ersitzungsverbot jedoch gilt den *res furtivae*, wie sie nun einheitlich (Gai. inst. II 45. Paulus Dig. XLI 3, 4, 6) genannt werden. Dabei sind es vor allem drei Fragen, mit denen sich die klassischen Juristen besonders eingehend auseinandersetzen: Erstreckt sich die Furtivität von Sachen auch auf deren Früchte? Begeht ein entweichender Sklave ein *furtum* seiner selbst? In welcher Weise muß die Sache zum Eigentümer zurückkehren, um wieder ersitzungstauglich zu werden?

Die Behandlung sowohl der Sachfrüchte wie der Sklavenkinder und der Tierjungen erfolgte nicht nach einem einheitlichen Prinzip (etwa der dauernden Ausstrahlung der Furtivität der Muttersache), sondern ist durch ein Zusammenwirken verschiedener Lösungsversuche gekennzeichnet, das Kaser Ztschr. Sav.-Stift. LXXV (1958) 166ff. in vorbildlicher Weise geklärt hat. Zum Unterschied von den Früchten muß das Sklavenkind jedenfalls ersessen werden, es kann nicht durch bloße Trennung Eigentum des redlichen Besitzers werden, vgl. Ulpian. Dig. XLVII 2, 48, 6 und dazu Kaser a. O. 166. 168. Kinder furtiver Sklavinnen aber müssen bei einem gutgläubigen Erwerber empfangen und geboren worden sein, um wenigstens ersessen werden zu können. In der Forderung nach Gutgläubigkeit bei der Konzeption wirkt sich die Regel *conceptus pro iam nato habetur* aus, vgl. Iulian. Dig. I 5, 26 und dazu Kaser a. O. 169f. Kinder flüchtiger Sklavinnen werden sogar immer furtiv geboren, da die Mutter durch die Ergreifung des Kindes dieses furtiv macht, Africanus Dig. XLVII 2, 61. Überdies fordert die herrschende Meinung der Klassiker, daß der gutgläubige Besitzer einer furtiven Sklavin diese aus einem Singulartitel erworben haben muß. Maßgebend hiefür war offenbar die Vorstellung von der totalen Repräsentation des Erblassers durch seinen Erben. Die entsprechenden Wendungen in Dig. VI 2, 11, 1. 2 *(vitiorum defuncti successor)* und Dig. XLI 3, 4, 15 *(heres, qui in ius defuncti succedit)* sind daher entgegen der überwiegenden Meinung (vgl. Ambrosino SDHI XI [1945] 79f. Steinwenter IVRA IV [1953] 144. Kaser a. O. 171) für klassisch zu halten, ebenso Gioffredi SDHI XXIII (1957) 4. So wirkt das römische *furtum* in dieser Beziehung als Dauerdelikt. Anderer Meinung war freilich Cervidius Scaevola, wovon Ulpian. Dig. XLI 3, 10, 2 berichtet: Er forderte — recht folgerichtig —, man möge Sklavenkinder entweder als neue Sachen und daher als keinesfalls furtiv oder aber als Sachteile und daher als jedenfalls furtiv behandeln, vgl. zur Frage Voci 167f. Pringsheim Festschr. Schulz I 290 und Kaser a. O. 172f. — Während

Iulian Dig. XLI 3, 33 pr. (zum Text zuletzt Solazzi Archivio giuridico CXLIV [1953] 12 und Kaser a. O. 174f.) den Ersitzungstitel im jeweils für die Sklavin bestehenden Rechtsgrund sah, nannte Paulus Dig. XLI 10, 2 den Titel *pro suo*; die Frage war unter den Klassikern wohl kontrovers.

Die aus diokletianischen Konstitutionen (Cod. Iust. VI 1, 1. 2, 10. IX 20, 12) zu entnehmende Regel, daß geflohene Sklaven nicht ersessen werden könnten, wurde lange als klassisches Rechtsgut angesehen und mit der Furtivität dieser Sklaven begründet. Nun hat aber Pringsheim Festschr. Schulz I 279ff. gezeigt, daß die Vorstellung, ein entweichender Sklave stehle sich selbst, keineswegs als geschlossen klassisch gelten kann. Der ja nur für die spätklassische Zeit bezeugte Ausschluß entflohener Sklaven von der Ersitzung dürfte vielmehr selbständig erwachsen sein. Mit Recht sucht Pringsheim den Ausgangspunkt der Entwicklung bei Iulian, dessen in Dig. XLVII 2, 61 bezeugte Entscheidung einem Fall aus der Ersitzungslehre gegolten haben muß, die im 7. Buch der Quaestionen des Africanus behandelt wurde (Pringsheim a. O. 292). Auch ist es wahrscheinlich, daß die Schwierigkeiten, die dem Verkehrsleben aus dieser Unersitzbarkeit entwichener Sklaven alsbald erwuchsen, durch die Einführung einer dreijährigen Präskriptionsfrist für entflohene, gefaßte, dann nicht abgeholte und schließlich öffentlich verkaufte Sklaven eingedämmt wurden; vgl. Pringsheim a. O. 293 zu Pauli sent. I 6a, 6 gegen Levy Pauli Sententiae (1945) 116ff.

Jedenfalls seit der lex Atinia gewinnen gestohlene Sachen mit der Rückkehr in die Hand ihres Eigentümers die Ersitzbarkeit wieder, vgl. Paul. Dig. XLI 3, 4, 6 und dazu Bonfante II 2, 232ff. Voci 164f. Solazzi Archivio giuridico CXLIV (1953) 11. Bretone Labeo I (1955) 285ff. De Visscher RIDA 1958, 481ff. Das zunächst überraschende Prinzip, daß der Eigentümer und nicht etwa jeder Bestohlene das Ziel dieser sog. *reversio ad dominum* zu bilden habe, zeigt, daß die Regel nicht eine Tilgung der Unrechtstat durch Wiedergutmachung anstrebt; vielmehr liegt das Wesen der *reversio* darin, daß die Sache in dessen Hand gelangt, zu dem sie auch durch einen Gewährenzug kommen müßte. Ob freilich die vom Eigentümer an sich gebrachte Sache selbst dann ersitzbar bleiben sollte, wenn ein Diebstahl durch den Pfandschuldner beim Gläubiger vorgefallen war, bereitete den Klassikern einige Schwierigkeiten. Labeo (Dig. XLI 3, 49), Cassius (Dig. XLI 3, 4, 21) und wohl auch Sabinus (Dig. XLVII 2, 20, 1) bejahten die Ersitzbarkeit von Sachen, deren Eigentümer diese dem Pfandgläubiger entwendet hatte. Paulus Dig. XLI 3, 49 wollte dagegen bei Epitomierung der πιθανά Labeos die Furtivität und damit wohl auch Unersitzbarkeit solcher Sachen bejaht wissen, während er sowohl im Zivilrechtssystem (Dig. XLVII 2, 20, 1) wie auch im Ediktskommentar (Dig. XLI 3, 4, 21; dazu Huvelin Etudes sur le furtum 287, 5; zu radikale Textkritik bei Beseler Ztschr. Sav. Stift. LXVI [1948] 352) die Ersitzbarkeit bejaht. Bonfante 234 hat im Anschluß an Mühlenbruch Pandekten II § 261, 14 versucht, diesen offenbaren Widerspruch durch die Annahme zu heilen, in Dig. XLI 3, 49 sei ursprünglich *fiducia cum creditore* gemeint gewesen, so daß der Diebstahl durch den Pfandschuldner die Sache nicht zum Eigentümer zurückführe. Während Voci 165 das Problem einer Qualifikation des Diebstahls durch den Eigentümer als *reversio* entgangen ist, hat schon Erbe Die Fiducia im römischen Recht (1940) 34f. überzeugend gezeigt, daß Paulus seine Meinung geändert haben dürfte, wobei die ohnedies nur zögernd ausgesprochene Annahme der Unersitzbarkeit solcher Sachen bald fallen gelassen wurde. Einen guten Hinweis auf das Schwanken der Ansichten bei den Klassikern gibt das *dubitatum est* von Modestinus Dig. XLI 4, 5.

Als vollzogen galt die *reversio*, sobald die gestohlene Sache derart in die *potestas* (über die hier spezielle Bedeutung dieses Wortes Paulus Dig. L 16, 215) ihres Eigentümers zurückgekehrt war, *ut avelli non possit* (so Paulus Dig. XLI 3, 4, 12 und dazu Bonfante 235, 1). Hatte daher ein Eigentümer seine Sache in so fehlerhafter Weise wiedererlangt, daß ihm das *interdictum unde vi* drohte, blieb die Sache unersitzbar, vgl. Paulus Dig. XLI 3, 4, 25 und dazu Dekkers Studi Albertario I 161 mit berechtigter Annahme bewaffneter Vertreibung durch den Eigentümer. Empfang des Schätzwertes der Sache als *litis aestimatio* im Rahmen eines Vindikationsverfahrens gilt als Rückerlangung der Sache selbst, Paulus Dig. XLI 3, 4, 13 und XLIII 2, 85 (dazu Carelli L'acquisto della proprietà per litis aestimatio nel processo civile romano [1934] 12f. und Ehrhardt Litis aestimatio im römischen Formularprozeß [1934] 169ff.). Auch der Verkauf der gestohlenen Sache durch den Eigentümer an den Dieb (Paulus Dig. XLI 3, 32 pr. und dazu Bretone a. O. 288) sowie die bloße Zustimmung des Eigentümers zur Weitergabe der gestohlenen Sache an Dritte (Paulus Dig. XLI 3, 4, 14) waren jedenfalls in spätklassischer Zeit als Endigungsgründe der Furtivität anerkannt.

Ein weiteres Problem, das die Klassiker mit viel Kasuistik zu lösen suchten, bildete die Rückerlangung des Besitzes durch gewaltunterworfene oder gewaltfreie Besitzmittler, wobei vor allem die Anforderungen an das Wissen des Eigentümers vom Diebstahl oder von der Rückerlangung große Schwierigkeiten bereiteten. Stiehlt der Sklave des Eigentümers und entgeht diesem der Diebstahl, endet die Furtivität auch dann mit der Rückstellung der Sache, wenn sie ohne Wissen des ahnungslos verbliebenen Eigentümers erfolgt, Paulus Dig. XLI 3, 4, 8 und dazu Bretone a. O. 286. Im übrigen genügt nur die wesentliche Rückerlangung; bei Pekuliargut kann die persönliche Verfügungsmöglichkeit des Eigentümers durch die mit Wissen des Eigentümers erlangte Gewahrsame des Sklaven ersetzt werden; zum dunklen Text von Dig. XLI 3, 4, 7 und zu XLVII 2, 57, 2 vor allem Bretone 287. Daher kann ein Sklave, der gestohlen und vom ahnungslosen Eigentümer als fremde Sache zu Pfand genommen wurde, auch dann nicht ersessen werden, wenn er nach Zahlung der Schuld vom

Eigentümer dem Pfandschuldner zurückgegeben und von diesem an den gutgläubigen Titius verkauft wurde, Iulian. Dig. XLI 4, 7, 7; sachlich gleich die wohl verstümmelt überlieferte Lehre von Tryphoninus Dig. XLIII 2, 87; Textkritik bei Beseler Ztschr. Sav. Stift. XLV (1925) 486. Mündelvermögen ist im allgemeinen schon dann nicht mehr furtiv, wenn es der *tutor* zurückerlangt (Iulian. Dig. XLVII 2, 57, 4 und Paulus Dig. XLI 3, 4, 11; dazu Bretone a. O. 287f.); für den *curator* gilt Entsprechendes. War freilich der Vormund selbst der Dieb, muß die Sache, soll sie wieder ersitzbar werden, in des Mündels eigenen Besitz gelangen, Iulian. Dig. XLI 4, 7, 3. Hat ein Verwahrer die ihm anvertraute Sache gewinnsüchtig verkauft, sie dann aber in tätiger Reue (Beseler a. O. 479 hält zwar den Hinweis auf dieses Motiv für unklassisch, doch kaum mit Recht) zurückerworben, endet die Furtivität der Sache ohne Rücksicht auf das Wissen des Eigentümers, Paulus Dig. XLI 3, 4, 10 und dazu Bretone a. O. 286. Während der erstmalige Erwerb von Ersitzungsbesitz durch stellvertretende *procuratores* Bedenken ausgesetzt war (vgl. Neratius Dig. XLI 3, 47; dazu Meylan Festschrift Lewald 13f.), wurde die Anerkennung der Wiedererlangung des Besitzes durch *procuratores* wohl schon von manchem Klassiker befürwortet, vgl. Neratius Dig. XLI 3, 41 und dazu Meylan a. O. 114. Kreller Römisches Recht II, Grundlehren des gemeinen Rechts (1950) 196. Voci 165. Bretone a. O. 282—292. Kaser RPR I 332, 15.

Gesetzgebung und Juristenlehre erweitern vom 1. vorchristlichen bis ins 3. nachchristliche Jhdt. den Kreis der Sachen, die der *usucapio* entzogen waren, beträchtlich. Offenbar den Nachwehen des lepidianischen Aufstandes geltend, schließt eine zwischen 78 und 63 v. Chr. anzusetzende *lex Plautia de vi* (vgl. Coroï La violence en droit criminel romain [1915] 31ff. Berger GGA CLXXIX [1917] 346f. Flore Studi Bonfante IV 345. Niederländer Ztschr. Sav. Stift. LXVII [1950] 192) alle *res vi possessae* von der Ersitzung aus, vgl. Bonfante 235f. Diese Regelung wurde schon von den Klassikern mit der Ausgestaltung des Ersitzungsverbotes durch eine der *leges Iuliae de vi* (zum Problem der Urheberschaft, Datierung und Unterscheidung s. o. Art. vis) zusammengezogen und (ähnlich der sog. *lex Iulia et Papia*) als *lex Plautia et Iulia* (so Iulian. Dig. XLI 3, 33, 2) bezeichnet, während sie der überlieferte Text von Gai. inst. II 49 gar auf die XII Tafeln zurückführt; darin wird aber kein Zeugnis einer Begründung der Unersitzbarkeit von *res vi possessae* schon durch Zwölf-Tafel-Interpreten gesehen werden dürfen (so Voci 163, der irrig annimmt, der Raub sei schon in dieser frühen *interpretatio* als qualifizierter Diebstahl betrachtet worden, und dabei verkennt, daß gerade die Heimlichkeit der Wegnahme die Strafbarkeit des *furtum* begründete), vielmehr liegt offenbar Textverderbnis vor, vgl. zuletzt Solazzi Archivio giuridico CXLIV [1953] 3f. Die im Zeichen fortschreitender Beschneidung der offensiven Selbsthilfe schon in der Prinzipatszeit erfolgende Ausweitung des *vis*-Begriffes (vgl. vor allem Dig. IV 2, 13 und XLVIII 7, 7; s. o. Art. vis) drohte nun freilich, die sachlichen Grenzen der Ersitzung in einer Weise einzuengen, die den klassischen Juristen anscheinend unwillkommen war. So wird neben die Ausnahme für den Fall der sog. *reversio ad dominum* ein weiterer Fall trotz Gewaltanwendung zulässiger Ersitzung gestellt; Iulian. Dig. XLI 3, 33, 2 entscheidet, daß zwar der, der vor einer bewaffneten Schar seinem Landgut Nahender flieht, als *vi deiectus* gelte, daß aber ein gutgläubiger Besitzer des *fundus* dennoch ersitzen könne, da die Sache nicht gewaltsam besessen werde. Ulpian. Dig. XLI 3, 4, 22 übernimmt diese Entscheidung, erwähnt das Auftreten einer bewaffneten Schar nicht mehr und unterstreicht, daß sich der Kreis der *res vi possessae* nicht mit dem Anwendungsbereich des *interdictum unde vi* decke. So gelangte die romanistische Tradition zur Unterscheidung zwischen unersitzbaren *res vi possessae* und ersitzbaren *res vi amissae*. Dagegen machte spätere Gewaltübung eine Sache nicht unersitzbar, wenn die Erlangung des Besitzes gewaltlos, also etwa heimlich gelungen war, vgl. Ulpian. Dig. XLI 3, 4, 27 und dazu Voci 168.

Seit wann Fiskalsachen als der Ersitzung entzogen galten, ist dunkel. Die Angabe von Beispielen für Ersitzungshindernisse *ex re* in Dig. XLI 3, 24, 1 ist sprachlich wohl etwas verunglückt; manche sprechen sie Pomponius ab, vgl. Savagnone Le terre del fisco nell' impero romano (1902) 49. Vassali Studi Senesi XXV (1908) 81. Bonfante 236, 8; Voci 161. Daß aber die Unersitzbarkeit von Fiskalsachen bereits zur Zeit der Hochklassiker anerkannt war, scheint mir dennoch wahrscheinlich, da sie Papinian (zitiert in den Institutionen Iustinians II 6, 9) und Reskripte des Antoninus Pius, Septimius Severus und Caracalla (ebd. zitiert) sowie des Alexander Severus (Cod. Iust. VII 30, 2) schon als feststehend voraussetzen. Auf die Ausnahme für noch nicht angezeigte *bona vacantia*, die in den von Iustinians Institutionen zitierten Reskripten zugestanden wurde, weist auch Modestinus Dig. XLI 3, 18 hin, der den kaiserrechtlichen Ursprung der Sonderregelung eigens hervorhebt, vgl. Bolla Die Entwicklung des Fiskus zum Privatrechtssubjekt (1938) 67. Die auffallenden Entsprechungen zwischen den Texten von Dig. XLI 3, 18 und Inst. Iust, II 6, 9 beruhen weder auf Umformung der Modestin-Stelle durch die Institutionenverfasser noch auf kompilatorischer Überarbeitung des in den Digesten gebotenen Wortlautes, sondern wahrscheinlich auf der Orientierung beider Texte am Wortlaut der maßgeblichen Kaiserkonstitutionen. Fiskalgut der Ersitzung zu entziehen, entsprach wohl ursprünglich der Vorstellung, diesen Sachen gebühre ähnlich den *res publicae* eine Sonderbehandlung; späterhin wurde die Regel bloß als Fiskalprivileg verstanden. Umstritten ist, ob Gemeindegut als solches der Ersitzung entzogen war, vgl. Mitteis Römisches Privatrecht 390. Partsch Longi temporis praescriptio 110. Bonfante 273. Lanfranchi Studi sull' ager vectigalis II (Annali Camerino XIII [1939]) 165ff. Wieacker Ztschr. Sav. Stift. LX (1930) 211. Wo die *usucapio* unmöglich war, ließ man wohl eine

praescriptio zu. Dagegen waren Geschenke, die ein Magistrat oder Promagistrat entgegen dem Verbot der *lex Iulia repetundarum* erhielt, schon nach klassischem Recht von der Ersitzung ausgeschlossen, vgl. Paulus Dig. XLVIII 11, 8 pr. und dazu Serrao Il frammento Leidense di Paolo (1956) 26.

Ein allgemeiner Ausschluß aller von einem Veräußerungsverbot betroffenen Sachen von der Ersitzung, wie ihn Voci 161 annimmt, kann für das klassische Recht nicht nachgewiesen werden. Zwar mag die in der spätklassischen Lehre vordringende Gleichstellung von *alienatio* und *usucapio* — vgl. Paulus Dig. VI 2, 12, 4 und Dig. L 16, 28 pr. (dazu Brasiello SDHI XV [1949] 124) — die Annahme der Unersitzbarkeit in einigen Fällen positivrechtlicher Veräußerungsverbote erleichtert haben, doch kennen noch zwei ulpianische Texte (Dig. XLIV 4, 4, 24. XLVII 2, 33), auf die Bonfante 237, 3 verweist, mit denen sich Voci a. O. aber nicht auseinandersetzt, trotz der *oratio Severi* aus 195 n. Chr. die Ersitzung von Mündelgut; in Dig. XLI 1, 48 pr. aber ist mit den Basiliken *populi* statt *pupilli* zu lesen. Den Ausschluß des Dotalguts von der Ersitzung vollzog erst Iustinian im J. 529, vgl. Cod. Iust. V 12, 30, 2 und dazu Bonfante 238.

Auf einer *lex Scribonia*, von der wir nur durch Paulus Dig. XLI 3, 4, 28 (dazu Levy Studi Albertario II 221f.) wissen, beruht der Ausschluß der Servituten aus dem Kreis der ersitzbaren Sachen, der offenbar zur Sicherung der Eigentumsfreiheit beitragen sollte (Kaser RPR I 373), aber sich auch dogmatisch folgerichtig aus der Beschränkung des Besitzes auf körperliche Sachen ergibt, vgl. Albanese Annali Palermo XX (1949) 368ff. Befreiung von Dienstbarkeiten durch Ersitzung war dagegen anerkannt; zur *usurecaptio servitutis* Levy a. O. 222ff.

C. *Possessio:* Während die Ersitzbarkeit von Sachen schon von manchem römischen Juristen zusammengefaßt diskutiert wurde, fehlt es an eigens gesonderten Ausführungen zur *possessio* als Ersitzungsvoraussetzung; immerhin kennt der Spätklassiker M. Cn. Licinius Rufinus (vgl. Kunkel Herkunft und soziale Stellung der römischen Juristen [1952] 255f.) eine Rechtsregel *‚sine possessione usucapio contingere non potest‘* (Dig. XLI 3, 25). In der romanistischen Literatur pflegt man Probleme der Sachindividualität, die sachlich gut zum Themenkreis *res habiles* passen würden, in diesem Zusammenhang zu behandeln, vgl. Voci 168f. Dabei wird hervorgehoben, daß die Ersitzung einer zusammengesetzten Sache nicht zur Ersitzung der verbundenen Einzelsachen führe, Iavolenus Dig. XLI 3, 23 pr. (dazu Kübler Studi Bonfante II 347. Voci 169). Dig. XLI 3, 30 bezeugt freilich einige abweichende Billigkeitsentscheidungen, deren Klassizität jedoch umstritten ist, vgl. Kübler a. O. 348. Kunkel Symbolae Friburgenses 76. Voci 169. Ehrhardt Ztschr. Sav. Stift. LXX (1953) 308ff. Philipsborn ebd. LXXI (1954) 42ff. Kaser RPR I 324. Eine wichtige Konsequenz der Forderung nach *possessio* als Ersitzungsvoraussetzung ist der Ausschluß fehlerhaft erworbenen Besitzes von der *usucapio*, vgl. Papinian. Dig. XLI 8, 8 und Paulus Dig. XLI 2, 5; dazu Voci SDHI XV (1949) 160f.

D. *Tempus.* Für die Dauer der Ersitzungsfristen folgten die klassischen Juristen der *usus-auctoritas*-Regel der XII Tafeln und forderten bei Grundstücken zweijährigen, bei anderen Gegenständen einjährigen Besitz; vgl. Gai. inst. II 42. Die Berechnung dieser Fristen richtete sich nach dem Grundsatz der sog. Zivilkomputation, d. h. man zählte nach vollen Tagen und ging nicht von Zeitpunkten inmitten eines Tages aus; das sagte Ulpian (Dig. XLI 3, 6) ausdrücklich, als er in anderem Zusammenhang (nämlich bei der Berechnung des Menschenalters zum Ediktstitel *De minoribus XXV annis*) auf die Frage der Zeitberechnung zu sprechen kam. Im 27. Buch *ad Sabinum* (Dig. XVI 3, 7) scheint er freilich der gegenteiligen Ansicht zu huldigen, doch galt diese Stelle im klassischen Kontext (vgl. Lenel Pal. II col. 1115) wohl nur der Zeitberechnung bei den Sonderfragen bedingter *manumissio testamento*. Der letzte Tag der Ersitzungsfrist galt mit seinem Anbruch als vollendet, Venuleius Dig. XLIV 3, 15 pr. (Grundlage der gemeinrechtlichen Regel *‚dies coeptus pro completo habetur‘*).

Ging der Besitz vor Ablauf der Ersitzungsfrist verloren, war die Ersitzung unterbrochen (d. h. ohne Rechtserwerb beendet) und mußte neu begonnen werden. Diese Unterbrechung des Besitzes, die Paulus Dig. XLI 3, 2 *usurpatio* nennt (wobei er auf den verschiedenen Sprachgebrauch der Gerichtsredner hinweist), hat zur Folge, daß nach dem Wiedererlangen der Sache alle Ersitzungsvoraussetzungen neuerlich gegeben sein müssen. Wer gutgläubig eine fremde Sache erwarb, ihren Besitz dann aber verlor und zur Zeit der Rückerlangung weiß, daß sie fremdes Eigentum ist, kann nicht ersitzen (so Paulus Dig. XLI 3, 15, 2 und die klassische Substanz von Dig. XLI 4, 7, 4; ein Teil der von Dekkers Studi Albertario I 156ff. zur Textkritik der zweiten Stelle vorgebrachten Argumente trifft zwar zu, doch wäre es schon wegen Dig. XLI 3, 15, 2 völlig willkürlich, von der Entscheidung selbst abzugehen). Ob der Verlust des Besitzes auf Vertreibung, Kriegsgefangenschaft oder rechtsgeschäftlicher Abgabe der Sachherrschaft beruht, ist für die Unterbrechung der Ersitzung gleichgültig. Dekkers a. O. 154ff. nimmt freilich an, daß erfolgreiches Anwenden des *interdictum unde vi* auch die ursprüngliche Ersitzungslage zurückverschaffe und *mala fides superveniens* daher auch hier nicht schade. Seine zu stark spekulativ orientierte Argumentation setzt sich jedoch zu Unrecht über den klassischen Gehalt von Dig. XLI 3, 5 hinweg; die strikte Ablehnung einer Unterscheidung der Rechtswirkung der Vertreibung nach der Berechtigung des Usurpators ist ohne Zweifel Gaius zuzuschreiben (vgl. die im übrigen kritischen Bemerkungen von Pernice Labeo II^{2}/1, 394, 2. Beseler Beiträge IV 75. Albertario BIDR XL [1932] 36. Levet Revue historique de droit XII [1933] 29); auch rechtfertigt es die Eigenart der Rechtswirkung der Ersitzung als einer Auswirkung von Tatsachen, für die Frage der Ersitzungslage von der rekuperatorischen Funktion des *interdictum unde vi* abzusehen. In ähnlicher Weise

bleibt die Ersitzungslage ja auch außerhalb des Anwendungsbereiches des *ius postliminii.* Das sagt Labeo Dig. XLIX 15, 29 mit aller Deutlichkeit, Paulus Dig. XLI 3, 15 pr. und Papinian. Dig. XLI 3, 44, 7 übernehmen seine Lehre, die ja nur eine Folgerung aus dem Umstand darstellt, daß faktische Verhältnisse wie Besitz und Ehe dem *postliminium* überhaupt nicht unterliegen. Da Sklaven jedoch für ihr *peculium* auch ohne Wissen und Willen des Eigentümers Ersitzungsbesitz erwerben können (vgl. Paulus Dig. XLI 3, 8 pr. XLI 3, 47. XLI 4, 2, 11), hat man wohl schon in frühklassischer Zeit angenommen, daß die Ersitzung von Pekuliargut durch Kriegsgefangenschaft des Eigentümers nicht unterbrochen werde. Iulian. Dig. XLIX 15, 22, 3 (zitiert in Dig. XLI 3, 15 pr.; zu beiden Stellen mit vorzüglicher Exegese und Textkritik H. J. Wolff Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis XVII [1941] 155—164; vgl. außerdem Solazzi Scritti Ferrini II 294f. 298f. Amirante Captivitas e postliminium [1950] 146ff. Kreller Ztschr. Sav. Stift. LXIX [1952] 199, 68. Bartosek BIDR. LVII/LVIII [1953] 148ff.) lehrte, daß in solchen Fällen für die Dauer der Gefangenschaft Pendenz eintrete, da es sich erst beim Tod oder der Rückkehr des Gefangenen entscheide, ob die *fictio legis Corneliae* oder das *ius postliminii* zur Anwendung kommt. Der in Dig. XLI 3, 15 pr. zitierte Marcellus hat dagegen anscheinend versucht, den Ersitzungsbesitz überhaupt ins *postliminium* einzubeziehen, vgl. Wolff a. O. 158.

Während sowohl Vertreibung und Raub wie auch Kriegsgefangenschaft oder schlichter Verlust eine unfreiwillige Beendigung der Sachherrschaft darstellen, kennen unsere Quellen auch die Unterbrechung der Ersitzung nach freiwilliger, weil auf Rechtsgeschäft beruhender Weggabe der Sache. Praktisch wurde dies vor allem bei Kontrakten mit typisch vorübergehender Sachüberlassung, wenn der Sachempfänger in Wahrheit Eigentümer war. So wird die Ersitzung unterbrochen, wenn der Ersitzende die Sache dem Eigentümer vermietet, Iavolen. Dig. XLI 3, 21 und dazu Mayer-Maly Locatio conductio (1956) 115; da die Miete eigener Sachen rechtsunwirksam blieb (vgl. Kupiszewski Labeo IV [1957] 344ff.; anders nun aber Albanese BIDR LXII [1959] 121ff.) hinderte nichts den Erwerb der *possessio* durch den Eigentümer. Wird eine Sache ihrem Eigentümer verpfändet, kommt es darauf an, ob Faustpfand oder bloßes Vertragspfand vorliegt. Beim *pignus datum* wird vom Grundsatz der Fortdauer des Ersitzungsbesitzes des Pfandschuldners (Iavolen. Dig. XLI 3, 16) abgegangen und die Ersitzung unterbrochen, beim besitzlosen Pfand dauert sie an: so Iulian. Dig. XLI 3, 33, 5 und dazu Manigk Pfandrechtliche Untersuchungen I (1904) 70f. Auch nachträglicher Eigentumserwerb des Pfandgläubigers unterbricht die Ersitzung der Sache durch den Pfandschuldner, Iulian. Dig. XIII 7, 29. In welchen Fällen Sequestration die Ersitzung unterbrochen hat, ist fraglich; der überlieferte Text von Dig. XLI 2, 39 unterscheidet zwischen Sequestrationen *possessionis omittendae* und *custodiae causa;* bei der ersten Art ende der Ersitzungsbesitz, bei der zweiten gelte der Sequester als Stellvertreter des Siegers in der Ausübung des Ersitzungsbesitzes; Beseler Ztschr. Sav.-Stift. LXVI (1948) 347f. hält diese Unterscheidung für byzantinisch, nach Siber Scritti Ferrini IV 113f. ist sie dagegen gewiß iulianisch; vgl. zur Frage auch Kaser Detention in den antiken Rechten in: Dtsche. Landesreferate z. III. Kongr. f. Rechtsangleichung (1950) 17 und RPR I 329, 22. Nimmt ein Ersitzungsbesitzer eine Freilassung vor, so erlangt der Sklave mangels quiritischen oder wenigstens bonitarischen Eigentums des Freilassenden zwar nicht die Freiheit, aber die Ersitzung des Sklaven durch den Freilassenden wird unterbrochen, Scaevola Dig. XLI 6, 5.

Gemeinrechtliche Terminologie hat diese Fälle des Besitzverlustes als natürliche Unterbrechung der Ersitzung zusammengefaßt und sie ‚zivilen' Unterbrechungsfällen gegenübergestellt. Doch wurde die *usucapio* des klassischen Rechts nie ohne Besitzverlust unterbrochen: So blieb die Klageerhebung selbst ohne Einfluß, Gaius Dig. VI 1, 18 und 20; Paulus Dig. XLI 4, 2, 21. Doch ersitzt der mit Recht vom Eigentümer verklagte Besitzer vergeblich (Papinian, Fragm. Vat. 12: *Nam usucapio frustra complebitur anticipata lite ...*), da für den Prozeßausgang die Rechtslage zur Zeit der Litiskontestation maßgeblich war und der *arbitratus iudicis* für die Rückübereignung an den siegreichen Kläger Vorsorge traf; vgl. Bonfante 217. Siber Scritti Ferrini IV 114. Voci 170. Kaser RPR I 357, 35. Die bei Cic. de or. III 28, 110 erwähnte Unterbrechung des Ersitzungsbesitzes durch Abbrechen eines Zweiges bildet keinen Beweis für eine *usurpatio civilis,* sondern bedeutet als offenbar frührömisches Symbol ein bewußt gewaltsames Eingreifen in fremde Sachherrschaft, vgl. Bonfante a. O. und Kaser RPR I 119.

Für das Schicksal der Ersitzung bei Rechtsnachfolge ist scharf zwischen Universal- und Singularsukzession zu unterscheiden. Der Tod macht zwar dem Besitz des Gestorbenen, der auf *sui heredes* sogleich, auf Außenerben nur durch Erwerbsakt übergeht, ein Ende, nicht aber der Ersitzung. Der Erbe wie jeder andere Gesamtnachfolger tritt in die Ersitzungslage des Toten ein, er setzt dessen Ersitzung fort (sog. *successio in possessionem*), vgl. Paulus Dig. IV 6, 30 pr. und Dig. XLI 3, 4, 15; zum Problem Zanzucchi Archivio giuridico LXXII (1904) 177ff. Suman Rivista italiana per le scienze giuridiche LIX (1917) 225ff. Bonfante 219ff. Voci 170f. Daher müssen die Ersitzungsvoraussetzungen immer in der Person des Erblassers, nie in der des Erben gegeben sein. Bei *mala fides* des Erblassers nützt auch des Erben guter Glaube nicht, bei gutem Glauben des Erblassers kann des Erben *mala fides* nicht mehr schaden, Papinian. Dig. XLI 3, 43 pr. und Paulus Dig. XLI 4, 2, 19; auch das klassische Vorbild von Dig. XLIV 3, 11 (vgl. den Ind. Itp.) wird so entschieden haben. War der Besitzerwerb des Erben demnach für den Ersitzungserfolg bedeutungslos, ist es nur folgerichtig, die Vollendung einer vom Erblasser begonnenen Ersitzung auch vor dem Erbschaftserwerb anzuerkennen. Solche *usucapio* durch die *hereditas iacens* war angesichts der Kürze der römischen Ersitzungsfristen

recht häufig, vgl. Paulus Dig. IV 6, 30 pr. Neratius Dig. XLI 3, 40 (dazu Beseler Juristische Miniaturen 96). War die Ersitzung zur Zeit des Erbschaftserwerbs noch nicht vollendet, konnte der Erbe die Zeit des Ruhens der Erbschaft seiner Ersitzungszeit ebenso einrechnen wie die Zeit des Besitzes durch den Erblasser, vgl. Paulus Dig. XLI 3, 31, 5 und Papinian. Dig. XLI 3, 44, 3. Diese Einbeziehung der *hereditas iacens* in die Laufzeit der Ersitzung bedeutete für den Erben auch eine Gefahr: Bemächtigte sich in dieser Zeit ein Dritter der Sache, war die Ersitzung unterbrochen, Iavolenus Dig. XLI 3, 20 (dazu Beseler, der in Beiträge IV 69 den auf *sed ita* folgenden, für die hier behandelte Frage wichtigen Text strich, sich aber dann in Ztschr. Sav.-Stift. LXVI [1948] 315 mit der Feststellung begnügte, eine eindeutige Diagnose sei nicht möglich).

Der Singularsukzessor dagegen konnte im vor-, früh- und hochklassischen Recht nie die Ersitzung seines Vormannes fortsetzen; waren in seiner Person alle Voraussetzungen erfüllt, konnte er eine neue Ersitzung beginnen. Daß es ihm gestattet sei, sich auch die Besitzzeit des Vormannes anzurechnen (sog. *accessio possessionis*), wird von Iust. Inst. II 6, 13 auf Reskripte von Septimius Severus und Caracalla zurückgeführt. Zanzucchi a. O. 354ff. nahm freilich an, erst Iustinian habe die *accessio possessionis* von der *longi temporis praescriptio* auf die *usucapio* übertragen (zustimmend Beseler Ztschr. Sav.-Stift. XLVI [1948] 349), doch verdient der iustinianische Hinweis auf severische Konstitutionen selbst dann Vertrauen, wenn die von Mitteis Römisches Privatrecht 113, 54 gegen Zanzucchi vorgebrachten Texte von Dig. XXIII 3, 7, 7. XLI 4, 2, 15 und 20 wegen nachklassischer Überarbeitung (vgl. den Ind. Itp.) zu wenig Beweiswert hätten, vgl. Kaser RPR I 357, 37. Der Singularsukzessor setzte aber auch in spät- und nachklassischer Zeit nie die Ersitzung seines Vormannes fort, er durfte sich nur dessen Teil der Zeit anrechnen; *bona fides* und *iusta causa* müssen daher in seiner Person ebenso gegeben sein wie in der Person seines Vormannes, vgl. Paulus Dig. XLI 4, 2, 17 und dazu Bonfante 226.

E. *Bona fides.* Herkunft und erstmalige Anerkennung der *bona fides* als Ersitzungsvoraussetzung konnten noch nicht ausreichend aufgehellt werden. Die Ausführungen von Gaius (inst. II 41—43) legen es nahe, daß *bona fides* des Erwerbers zunächst nicht in allen Ersitzungsfällen, sondern bloß bei Ersitzung nach Erwerb vom Nichteigentümer (und nicht bei *traditio* von *res mancipi*) gefordert wurde, vgl. De Visscher SDHI XXII (1956) 104. XXIII (1957) 33. Dem entspricht es, daß alle Fälle, in denen die Ersitzung der *bona fides* nicht bedurfte (vor allem *usucapio pro herede, usucapio pro derelicto, usureceptio*), schon dem Recht der republikanischen Zeit angehören (vgl. Kaser EB 297) und offenbar altes Rechtsgut bilden. Angesichts dieser noch so deutlich greifbaren Unabhängigkeit gerade der älteren Ersitzungsfälle von der *fides* des Erwerbers, wird die Zeit der Forderung nach *fides* als Ersitzungsvoraussetzung nicht weit von der Lebenszeit jener Vorklassiker entfernt sein, die unserer Überlieferung nach bereits *bona fides* des Sacherwerbers forderten. Diese *veteres,* von denen das erste der vatikanischen Fragmente (wahrscheinlich Paulus 8 ad Sab.) spricht, haben wohl um die Mitte des 2. Jhdts. v. Chr. (vgl. die Erwähnung von Brutus und Manilius in Dig. XLI 2, 3, 3 und dazu Kaser EB 297, 13) bestimmte subjektive Voraussetzungen der Ersitzung teils erkannt und zusammengefaßt, teils wohl erst entwickelt; zum geistesgeschichtlichen Hintergrund dieser Tat vgl. De Visscher SDHI XXIII (1957) 41, dessen Hinweis auf das diese Zeit kennzeichnende Vordringen des Individualismus freilich nur eine der hier wirksamen Komponenten hervorhebt.

Der vorherrschenden Annahme, *bona fides* als Ersitzungsvoraussetzung sei schon von der vorklassischen Jurisprudenz anerkannt worden, ist Voci 210ff. mit der Behauptung entgegengetreten, die Vorklassiker hätten für die Ersitzung weder *iusta causa* noch *bona fides* gefordert, *bona fides* sei entgegen der herrschenden Lehre als Ersitzungsvoraussetzung älter denn *iusta causa,* da das Erfordernis der *bona fides* schon zur Zeit des Qu. Mucius Scaevola (der von Voci offenbar nicht mehr zu den *veteres* gezählt wird, die richtige Terminologie aber bei Schulz History of Roman Legal Science 100), das der *iusta causa* erst bei Sabinus und Cassius anerkannt sei. Diese sehr verwickelt begründete These muß verworfen werden (vgl. auch die Ablehnung durch Kaser Iura IV [1953] 337); Voci unterläßt es, sich mit der Erwähnung von *veteres* in Fr. Vat. 1 und der Bedeutung des (von ihm auf S. 22ff. diskutierten) Textes von Dig. XLI 2, 3, 3 auseinanderzusetzen, obwohl er auf S. 197 davon spricht, daß auch die *veteres* in Fr. Vat. 1 die Gutgläubigkeit des Käufers geprüft und verneint hätten. Vielmehr stützt Voci seine Behauptung auf die Anwendung der Regel *‚nemo sibi ipse causam possessionis mutare potest'*, die er richtig auf die *veteres* zurückführt (Belege auf S. 210, Anm. 3). Er folgert: Wer diese Regel anwendet, dem sind *bona fides* und *iusta causa* als Ersitzungsvoraussetzungen noch fremd, da es in allen Fällen, in denen eine *usucapio* an dieser Regel scheitert, auch an der *bona fides* des Besitzers fehlt und es der Awendung der Regel gar nicht bedürfte, wenn auch *bona fides* des Besitzers zu den Ersitzungsvoraussetzungen gehörte. Doch sowohl die Ausgangsposition der Argumentation von Voci wie auch seine Schlüsse beruhen auf folgenschweren Irrtümern: Vor allem hat Voci die durchaus klare Funktion der von ihm berufenen Regel nicht richtig erfaßt. Diese Regel soll nämlich die eigenmächtige Umwandlung einer zur *usucapio* untauglichen in eine taugliche *causa* (insbesonders in *usucapio pro herede*) abwehren und wird von den römischen Juristen auch auf den Interdiktenbesitz bezogen, vgl. Kunkel Symbolae Friburgenses 46. Sie setzt also, wie Kaser a. O. schon hervorgehoben hat, die Forderung nach *iustae causae possessionis* bereits voraus und verwendet ja sogar den Terminus *causa.* Auch ersetzt sie nie das Requisit der *bona fides,* sondern ergänzt es bloß,

da durch diese Regel die Aufspürung eines Zeitpunktes der Wandlung im Besitzwillen erspart wird und sonst vor Prüfung der *bona fides* immer dieser Zeitpunkt ermittelt werden müßte. Schließlich vermag Voci nicht zu erklären, warum die Regel ‚*nemo sibi ipse causam possessionis mutare potest*' auch im klassischen Recht gegolten hat, das doch auch nach seiner Auffassung die Ersitzungsvoraussetzungen *bona fides* und *iusta causa* bereits gekannt hat.

Kann derart für die Zeit, seit der *bona fides* zu den Voraussetzungen einer *usucapio* zählte, zwar keine genaue und beweisbare Aussage, aber doch eine zur herrschenden Lehre gewordene Vermutung geboten werden, so liegt die Herkunft des Gedankens, der Ersitzende müsse *bona fide* sein, durchaus im Dunklen. Dieses Problem ist eng verknüpft mit der Frage nach dem Prioritätsverhältnis zwischen *iusta causa* und *bona fides*. Die Annahme von Voci 211ff., *bona fides* sei jedenfalls das ältere Erfordernis, beruht auf willkürlicher Interpretation von Dig. XLI 3, 33, 1. Vocis Argumentation (vgl. schon SDHI XV [1949] 175ff.) geht von der Behauptung aus, Dig. XLI 5, 2, 1 und Dig. XLI 3, 33, 1 hätten bei Iulian einen durchlaufenden Text gebildet, da nicht glaubhaft sei, dieser Autor sei im 44. Buch seiner Digesten gleich zweimal auf die nämliche Frage zu sprechen gekommen. Diese gegen Lenel Paling. I 437—439 gerichtete Lehre, der sich Talamanca Studi sulla legittimazione passiva alla hereditatis petitio (1956) 124 angeschlossen hat, geht jedoch in die Irre. Hätten beide Stellen ursprünglich in der Tat einen durchlaufenden Text gebildet, enthielten sie nicht so auffällige Entsprechungen (*quod vulgo respondetur* etc.; *sic accipiendum est — totiens verum est; lucri faciendi causa*). Da läge es schon näher, eine etwas umformende Duplizierung des Textes durch eine spätere, vielleicht kompilatorische Überarbeitung anzunehmen, die eine Stellungnahme zu diesem Zentralproblem der *usucapio* auch bei der Behandlung des Ersitzungstitels *pro herede* bieten wollte: vgl. in diesem Sinne die (gewiß zu radikale) Textkritik von Siber Römisches Recht II (1928) 85. Zur richtigen Lösung führen die durchaus beachtlichen Unterschiede zwischen beiden Texten: Kauf vom Eigentümer nach Kauf vom Nichteigentümer und Beerbung des Eigentümers durch einen *malae fidei possessor* stehen nur in Dig. XLI 3, 33, 1, die Unterscheidungen zwischen *possessio civilis* und *naturalis*, die Erwähnung von Verwahrern und Entleihern begegnet nur in Dig. XLI 5, 2, 1. So ist es wahrscheinlich, daß schon bei Iulian beide Texte gesondert waren. Freilich dürfte die Erkenntnis ihrer sachlichen Verwandtschaft zu Angleichsversuchen nachklassischer Bearbeiter geführt haben. Das Ausmaß dieser Eingriffe ist jedoch nicht mehr zu ermitteln (vgl. seit dem Ind. Itp. Kunkel Symbolae Friburgenses 42. 46. Condanari-Michler Ztschr. Sav.-Stift. LXI [1941] 479 zu Lepri Note sulla natura giuridica delle missiones in possessionem [mir nicht zugänglich]. Kaser Iura IV [1953] 377. Dénoyez Le défendeur à la petition d'hérédité privé [1953] 121f. Talamanca a. O. 123ff.); die von Voci 214 versuchte Textkritik (gegen sie schon Talamanca a. O. 124f.) ist aber jedenfalls insoweit verfehlt, als sie zunächst ein in Dig. XLI 3, 33, 1 gar nicht überliefertes Juristenzitat rekonstruieren will, wobei aus Dig. XLI 5, 3 und dem Einfluß des Qu. Mucius Scaevola auf die Institutionen des Gaius durchaus willkürlich gefolgert wird, Qu. Mucius Scaevola habe zwar bereits die *bona fides*, aber noch nicht die *iusta causa* als Ersitzungsvoraussetzung gekannt.

Eines freilich darf über dieser Ablehnung der Lehre Vocis von der Priorität der *bona fides* nicht verkannt werden: Auch für die Gegenmeinung — und insbesondere für die These, die Forderung nach *bona fides* sei aus der Forderung nach *iusta causa* erwachsen — fehlt es an zwingenden Beweisen. Kaser EB 297 stützt seine Vermutung, die spätrepublikanische Rechtswissenschaft habe das Ersitzungsrequisit *bona fides* ‚aus dem formularen Erfordernis der *iusta causa* herausentwickelt', auf folgende Gründe: Nur die Formel, nicht auch das Edikt über die *actio Publiciana* erwähne die *bona fides* (vgl. Kaser Iura IV [1953] 338); für die *exceptio rei venditae et traditae* komme es nur auf die *causa* an; schließlich entspräche es einer allgemeinen Tendenz, daß subjektive Tatumstände erst auf fortgeschrittenen Entwicklungsstufen berücksichtigt werden. Demgegenüber steht die Aussage von van Oven Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis XVI (1939) 440: ‚Eine historische Priorität der *iusta causa traditionis* vor der *bona fides* ist aus keiner Quelle ersichtlich'; van Oven 434ff. und schon ebd. 121ff. zu Faure Justa causa et bonne foi, 1936) verknüpft mit dieser Feststellung den Versuch, das dunkle Verhältnis zwischen *bona fides* und *iusta causa* durch entschiedene Abkehr von der Annahme einer Unabhängigkeit der *causa* von der *fides* aufzuhellen; seine Argumentation überschätzt jedoch die Bedeutung von Inkonsequenzen in der Terminologie römischer Juristen und überfordert zugleich die Begrifflichkeit des römischen Rechtsdenkens. Während er von annähernder Gleichzeitigkeit beider Ersitzungsvoraussetzungen ausgeht, nimmt dagegen De Visscher SDHI XXII (1956) 87ff. XXIII (1957) 26ff. Unabhängigkeit der *bona fides* von der *iusta causa* an. Ähnlich dem Versuch von Collinet Mélanges Fournier (1929) 84 will De Visscher das Aufkommen der Forderung nach *bona fides* des Ersitzenden aus der Eigenart gerade der Ersitzung nach Erwerb vom Nichteigentümer deuten. Derart gelangt er zur Annahme, die *bona fides* habe — zunächst wohl nur beim Erwerb von *res nec mancipi* — die Funktionen der *auctoritas* nach Manzipationskäufen übernommen, wobei das Vordringen individualistischer Rechtsvorstellungen diese Entwicklung entscheidend gefördert habe. Der Fragenkomplex bedarf neuerlicher Untersuchung.

Nicht weniger Schwierigkeiten bereitet die Erforschung des Inhalts der *bona fides*. Woran muß der Erwerber einer Sache glauben, um *bona fide* zu handeln? Muß er glauben, durch das Erwerbsgeschäft Eigentümer zu werden? Oder muß er seinen Vormann für den Eigentümer halten? Oder darf er bloß nicht wissen, daß die erworbene Sache eines anderen Eigentum ist? — Für Voci 171 besteht *bona fides* in der Überzeugung

des Ersitzenden, daß sein Erwerb dem Sacheigentümer kein Unrecht antut. Nach Kaser RPR 356 darf der Besitzer mit seinem Erwerb keine Unredlichkeit begangen haben; eine solche ‚wird zumeist anzunehmen sein, wenn der Erwerber den Umstand gekannt hat, der seinem Eigentumserwerb im Wege steht'. Der im Schrifttum bisher übersehene Aufsatz von Kreller ‚Inhalt und Ausschluß des guten Glaubens beim Rechtserwerb' Österr. Juristen-Ztg. VI [1951] 105ff.) sieht als *bonae fidei possessores* jene an, *qui iustas causas habuissent, quare bona ad se pertinere existimassent*. Die Schriften der klassischen Juristen enthalten zwar auch für dieses Problem keine Aussage prinzipiellen Charakters, doch zeugen sie in stärkerem Maß als sonst vom Streben nach Zusammenfassung und Regelbildung. So gilt der Käufer, der den Verkäufer für den Eigentümer hält, als gutgläubig, Paulus Dig. XVIII 1, 27 (*Qui a quolibet rem emit, quam putat ipsius esse, bona fide emit*), in der Elementarliteratur wird dieser Grundsatz gelegentlich dahin vereinfacht, daß die Annahme, der Verfügende sei Eigentümer, schlechthin zum Inhalt des guten Glaubens erhoben wird, Gai. inst. II 43: . . . *si modo eas bona fide acceperimus, cum crederemus eum qui traderet dominum esse*.

Doch genügt der Glaube an das Eigentum des Vormannes einerseits nicht immer, andererseits ist er bisweilen nicht nötig. Die wichtigsten Modifikationen ergeben sich aus dem Auseinanderfallen von Eigentum und Verfügungsrecht. So ist nach des Sabinus und Paulus herrschend gewordener Lehre nicht gutgläubig, wer ohne *auctoritas tutoris* von einem Mündel kauft, Dig. XVIII 1, 27. Ein Versuch, auch beim Kauf vom nicht entmündigten Verschwender dann Gutgläubigkeit zu verneinen, wenn der Käufer um die Verschwendungssucht seines Vormannes wußte, blieb dagegen in der Minderheit, Iulian. Dig. XVI 4, 8 (zum Text Pernice Labeo II²/1 474. Beseler Tijdschrift X [1930] 204. Voci 172). Ersitzung ohne Annahme, der Vormann sei Eigentümer, ist dagegen immer dann möglich, wenn der Vormann für verfügungsberechtigt gehalten wird. So sagt Modestinus Dig. L 16, 109: *Bonae fidei emptor esse videtur, qui ignoravit eam rem alienam esse, aut putavit eum qui vendidit ius vendendi habere, puta procuratorem aut tutorem esse*. Mit Recht für Echtheit Serrao Il procuratore (1947) 22. Vgl. Dig. XLI 7, 5 pr. und dazu Aru Le donazioni fra coniugi (1938) 208f. Kaser Ztschr. Sav. Stift. LXV (1947) 222f. (mit wohl zu radikaler Textkritik). Voci 173f. Ein ähnliches Problem wie beim Kauf vom nicht entmündigten Verschwender ergab sich beim Verkauf durch einen Verwalter, der, um seinem Geschäftsherrn Schaden zuzufügen, eine Sache tief unter ihrem Wert verkaufte. Auch hier bejahte die herrschende Lehre die Gutgläubigkeit des Käufers und machte nur dann eine Ausnahme, wenn der Käufer den Verwalter bestochen hatte und somit *collusio* vorlag, Iulian. Dig. XLI 4, 7, 6 (dazu Ehrhardt Iusta causa traditionis [1930] 132. Voci 172f.). In Dig. XLI 4, 7, 6 und 8 kommt klar zum Ausdruck, daß auch zwingend auffallende Umstände wie Verschwendungssucht und Schleuderpreis dem Käufer die *bona fides* belassen. Es kommt offenbar nicht auf jedes Wissen oder fahrlässiges Nicht-Wissen über Mängel des Verfügungsgeschäftes, sondern hauptsächlich auf die Beachtung der Verkehrsgepflogenheiten an. Das Wirken eines derart stärker objektiv orientierten Kriteriums macht es auch verständlich, daß irrige Annahme eines Mangels im eigenen Erwerb der Ersitzung nicht schadet, da nach Sabinus die *substantia* und nicht die *opinio* zu beachten ist, Paulus Dig. XLI 4, 2, 2 (dazu zuletzt Provera Studi De Francisci II 168ff.); vgl. Papinian. Dig. XLI 3, 44, 4. Wer dagegen weiß, eines Dritten Sache gekauft zu haben, ohne irrig ein Verfügungsrecht seines Vormannes anzunehmen, ist in typischer Weise vom Kreis der *bonae fidei emptores* ausgeschlossen, Paulus Dig. XLI 4, 2, 17. Ebenso ist ausgeschlossen, wer gekaufte Sklaven mit Sicherheit für fremdes Eigentum hält oder von einer größeren Schar einen nicht weiter bestimmten Teil als fremd ansieht, Pomponius Dig. XLI 4, 6, 1 (dazu Beseler Ztschr. Sav.-Stift. XLIV [1924] 380f.).

Eine gute Illustration für die klassische Auffassung von der *bona fides* des Ersitzenden geben die Falltypen von Gai. inst. II 50—51, die in der Kurzkatene Dig. XLI 3, 36—38 und in Iustinians Institutionen II 6, 4—7 wiederkehren. Ausgegangen wird davon, daß die Weite des *furtum*-Begriffes den Bereich der Fahrnisersitzung stark einenge. Dann werden als dennoch geläufige Ersitzungsfälle genannt: 1. Nach Verfügung (Verkauf, Schenkung) über eine vom Erblasser entliehene oder in Verwahrung genommene oder gemietete Sache, die der Erbe zur Erbschaft gehörig glaubt, kann der Erwerber dieser Sache ersitzen. 2. Auch wer glaubt, Erbe zu sein und daher Erbschaftssachen veräußert, vermittelt dem Erwerber solcher Sachen die Möglichkeit einer Ersitzung (dieser Fall steht nur in den *res cottidianae* und fehlt sowohl im Veroneser Gaius wie in Iustinians Institutionen). 3. Wenn ein Nießbraucher glaubt, der *partus ancillae* gehöre ihm, und ihn daher verkauft oder verschenkt, kann der Erwerber ersitzen. Der Rechtsirrtum des Verfügenden schadet dem guten Glauben des Sacherwerbers offenbar nicht. Dagegen kann sich der Ersitzende selbst zum Nachweis seiner *bona fides* nicht auf eigenen Rechtsirrtum berufen; dies der gewiß klassische Kern von Dig. XXII 6, 4. XLI 3, 31 pr. XLI 3, 32, 1. XLII 4, 2, 15 (vgl. zur Sache von Warmelo Tijdschrift XXII [1954] 15ff. mit freilich zu radikaler Textkritik, die auf S. 16 verkennt, daß in Gai. inst. II 50 der Verfügende, sonst aber der Erwerbende irrt; übertriebene Interpolationsvermutungen auch bei Pflüger Zur Lehre vom Erwerb des Eigentums [1937] 48f.); doch ist es unrichtig, wenn Siber Römisches Recht II 91 die Entschuldbarkeit des Irrtums, der ja zu jeder *bonae fidei possessio* gehört, zur selbständigen Ersitzungsvoraussetzung erhebt. Für die Ersitzung von Liegenschaften wird auf die nicht gewaltsame Erlangung vom Eigentümer vernachlässigter oder verlassener sowie erblos gebliebener Grundstücke hingewiesen; zwar nicht ihr erster Besitzer, aber der gutgläubig von diesem Erwerbende kann ersitzen.

Über den Zeitpunkt, zu dem *bona fides* ge-

geben sein muß, sagen Plautius-Paulus Dig. XLI 1, 48, 1, daß es auf die Übergabe der Sache, also den Besitzerwerb ankomme, vgl. Riccobono Scritti I 343f. Voci 174. Fallen jedoch Verpflichtungsgeschäft und Verfügungsgeschäft zeitlich auseinander, wie dies beim Kauf geschehen kann, dann muß nach einer von Sabinus, Cassius und Ulpian. Dig. XLI 3, 10 pr. offenbar abgelehnten, von Paulus Dig. XLI 3, 48 und XLI 4, 2 pr. jedoch verfochtenen Ansicht (Siber Römisches Recht II 91 bezeichnet sie als proculianisch) schon zur Zeit der Einigung *bona fides* gegeben sein. Voci 189f. (ebenso schon SDHI XV [1949] 172ff.) hält die in den genannten Texten und in Dig. VI 2, 7, 17 enthaltenen Hinweise auf zwei Zeitpunkte, zu denen beim Kauf die *bona fides* zu prüfen ist, für iustinianische Interpolation; seine textkritischen Argumente können jedoch nur formale Überarbeitungen wahrscheinlich machen, da doch Ulpian in Dig. XLI 3, 10 pr. unverkennbar einen Kontroversenbericht bietet und die dort abgelehnte Gegenmeinung gewiß nicht erst von den Kompilatoren eingefügt wurde. Vgl. zum Problem auch Ehrhardt Justa causa traditionis (1930) 26ff. (nimmt an, daß die Proculianer eine Rückziehung des Ersitzungsbeginns bis zum Kaufabschluß lehrten, wenn der Käufer die Sache überhaupt tradiert erhalten hatte, und erwägt, ob die Proculianer nicht sogar auch den Eigentumserwerb auf die Zeit des Kaufabschlusses zurückbezogen haben). Betti BIDR XLI (1933) 158f. Pflüger Zur Lehre vom Erwerbe des Eigentums nach römischem Recht (1937) 39ff. (schließt aus Dig. XLI 4, 7, 4, daß nach Iulians Meinung zur Zeit der Sachübergabe kein guter Glaube mehr nötig war). Voci La dottrina romana del contratto (1946) 35f. 39f.

Nach dem Erwerbsvorgang war es gleichgültig, ob der gute Glaube des Ersitzenden bis zum Rechtserwerb anhielt. Die Kommentatoren haben dies — in bewußter Antithese zum kanonischen Recht, vgl. c. 20 X 2, 26 (= c. 41 Conc. Later. IV 1215) — durch den Satz ‚*mala fides superveniens non nocet*‘ ausgedrückt. Lediglich beim Sacherwerb durch Schenkung machten wohl schon die Klassiker eine Ausnahme, vgl. Levet Rev. hist. de droit français et étranger XII (1933) 1ff. Den Anstoß zu solcher Differenzierung bildete offenbar die Entscheidung des Neratius Dig. XXIV 1, 44, wenn ein Dritter einer Frau eine ihrem Manne gehörige Sache schenke, sei die Ersitzung dieser Sache durch die Frau unterbrochen, sobald der Mann die Sache als seine erkennt; vgl. seit dem Ind. Itp. Levet a. O. 9ff. Aru Le donazioni fra coniugi (1938) 205ff. Pringsheim Studi Albertario I 675. Niederländer Die Bereicherungshaftung (1953) 54f. Hier treten die Interessen am Schutz des einmal begonnenen Besitzes unverkennbar gegenüber den Folgerungen aus dem Verbot der Schenkungen zwischen Ehegatten zurück. Ulpian und wohl auch schon Iulian gingen nach dem Zeugnis von Dig. VI 2, 11, 3 noch einen Schritt weiter und machten beim schenkungsweisen Erwerb einer Sklavin die Berechtigung zur *actio Publiciana* bezüglich ihres *partus* vom Fortdauern der *bona fides* bis zur Geburt des *partus ancillae* abhängig, vgl. Levet a. O. 12ff. und (mit Echtheitsbedenken) Kaser Ztschr. Sav. Stift. LXXV (1958) 174f.

F. *Iusta causa:* Das Alter der an den Ersitzungsbesitzer gerichteten Forderung, er möge wenigstens die Rechtmäßigkeit seines eigenen Erwerbes nachweisen, ist ungewiß. Während Voci 211ff. behauptet, diese Forderung sei jünger als die nach *bona fides* und noch zur Zeit des Servius Sulpicius unbekannt gewesen, nimmt die herrschende Lehre mit Recht (s. o.) an, der Nachweis des Erwerbsgrundes sei eine in der Rechtsentwicklung der jüngeren Republik, etwa im 2. Jhdt. v. Chr., vollzogene Einschränkung der Ersitzung, vgl. Kaser RPR I 354f. Doch ist auch bei Kaser nicht aufgehellt, wie man dazu kam, von jenen Vindikationsbeklagten, denen die *usus-auctoritas*-Regel zugute kam, den Nachweis ihres eigenen Erwerbsgrundes zu fordern, vgl. Kaser EB 295. Überdies ist der Sinngehalt der Voraussetzung *iusta causa* selbst in manchem unklar; insofern zutreffend Lauria Studi Arangio-Ruiz IV 501ff., der freilich zu weit geht, wenn er in der Forderung nach dem Ersitzungstitel bloß die große Illusion der romanistischen Doktrin sieht. Der schwerfällige Definitionsversuch von Voci 177 (‚Iusta causa usucapionis è la circonstanza dalla quale, sotto il presupposto che l'acquisto del possesso non si resolva in un danno per il precedente possessore e non importi il raggiungimento di un scopo non ammesso dal diritto, l'usucapione è resa possibile‘) kann nicht befriedigen; während er mehrere von der *iusta causa* verschiedene Ersitzungsvoraussetzungen zu berücksichtigen trachtet, enthüllt er keine Aussage über die wesentliche Eigenart des Erwerbsgrundes des Ersitzenden selbst. Auch dann, wenn man im Anschluß an § 1461 ABGB in der *iusta causa* einen Sachverhalt sieht, welcher zur Übernahme des Eigentums, falls dieses dem Übernehmer gebührt hätte, hinlänglich gewesen wäre (so Kreller Römisches Recht II 202), gelangt man über eine bloß funktionelle Erfassung dieser Ersitzungsvoraussetzung nicht hinaus. Der Sinngebung von *iusta causa* in unseren Quellen am nächsten kommt wohl noch die pandektistische Auffassung, die von der Rechtsordnung anerkannte Erwerbstatsache müsse regelmäßig mit allen Erfordernissen ihrer Gültigkeit wirklich vorhanden sein, vgl. Windscheid Lehrbuch des Pandektenrechtes § 178. Bei der Interpretation von Dig. XLI 8, 7 hat das Voci 178 richtig angedeutet: Das Fehlen des Eigentumes beim Vormann kann durch die Ersitzung geheilt werden, nicht aber ein Fehlen der Erwerbstatsache selbst. Diese Erwerbstatsache kann ein Rechtsgeschäft sein, muß es aber nicht sein; trotz Voci 178, 2 ist die Dereliktion keine rechtsgeschäftliche Verfügung wie die übrigen als *iustae causae* qualifizierten Verfügungsgeschäfte, da der Wille des Derelinquierenden nicht auf den Rechtserwerb des Okkupanten gerichtet ist. Voci 177 nimmt an, daß nicht nur der Erwerbsgrund, sondern auch die Fehlerfreiheit des Besitzes ein Element der *iusta causa* bilde. Da jedoch die Frage, ob ein Erwerb *nec vi nec clam nec precario* erfolgt war, in einem anderswo verwurzelten Verfahren überprüft wird als der Erwerbsgrund selbst (vgl. Kaser EB 295,

5), wird man die Forderung nach *iusta possessio* besser zur Ersitzungsvoraussetzung *possessio* als zur *iusta causa* rechnen.

Wie bei der *iusta causa traditionis* war der Kreis der von der Rechtsordnung als Erwerbstitel (zu *titulus* in den Quellen d'Ors Anuario de historia de derecho español XXIII [1953] 495ff.) anerkannten Tatbestände nicht geschlossen, Kunkel Römisches Privatrecht[3] 128, 12. Voci SDHI XV (1949) 164f. Kaser RPR I 354, 14. Die Wirkkräfte, denen die Typizität der römischen Geschäfte auch des klassischen Rechts zuzuschreiben ist, erfaßten den Eigentumserwerb durch Ersitzung offenbar nicht. So können auch völlig atypische Tatbestände wie Besitzabtretung zwecks Streitvermeidung (Iulian. Dig. XLI 3, 33, 3; dazu Ehrhardt Iusta causa traditionis [1930] 50 und Voci a. O.) zur *iusta causa usucapionis* werden. Werden Tatbestände aus dem Kreis der Ersitzungstitel ausgeschlossen, so geschieht das nicht, weil sie keiner typischen *causa* subsumiert werden könnten, sondern aus anderen Gründen, etwa wegen fehlender Kausalbeziehung des Geschäftes bei *fiducia* — vgl. Erbe Die Fiducia 189 zu Dig. XXXIX 5, 18, 2; zur Problematik dieses Textes nun P. Simonius Die donatio mortis causa [1958] 152ff. gegen Amelotti La donatio mortis causa [1953] 122ff.; vgl. auch Légier Varia III [1958] 181. Auch *mancipatio* und *in iure cessio* (vgl. Voci 194) stellen keine geeignete *causa* dar; Gleiches gilt für Fremdbesitz (zur *possessio pro alieno* in Dig. XLI 3, 13 pr. vgl. Erbe a. O. 189f. und Pflüger a. O. 44). Unter den *iustae causae usucapionis* finden wir Titel, die auf Kontrakten — z. B. *emptio venditio* — beruhen, daneben Titel aus Rechtsverhältnissen, deren Regelung mehr und mehr dem Kontraktsrecht angeglichen wurde (*donatio, dos, legatum*), weiters schlichte Rechtshandlungen wie beim Titel *pro derelicto* und Fälle von Rechtserwerb, die auf obrigkeitliches Eingreifen zurückgehen (*adiudicatio, datio bonorum possessionis* u. a.), schließlich den zum Sammeltitel werdenden Rechtsgrund *pro suo* und nach herrschender Lehre (anders Voci 185ff.) den Titel *pro soluto*. Bei der folgenden Übersicht über die einzelnen *iustae causae* verwerten wir die gute Zusammenstellung von Voci 179 (vgl. SDHI XV [1949] 161ff.).

Dem mit dem Kontraktstyp *emptio venditio* verbundenen Titel *pro emptore* (Dig. XLI 4) kommt nach herrschender Lehre (Bonfante 251f.) eine Sonderstellung zu: ‚Die als käuflich versprochen übergebene Sache ist zu ersitzen nur, wenn sie wirklich verkauft ist, die als aus irgendeinem anderen Grund geschuldet übergebene Sache auch dann, wenn sie nur für geschuldet gehalten wird‘ (Pflüger a. O. 33f.). Daher nenne der Titel *pro emptore* den kausalen Kontraktstyp, während alle übrigen Leistungen als *pro soluto* erbracht bezeichnet werden. Dieser Lehre Pflügers ist Voci 187ff. mit der Behauptung entgegengetreten, dem Titel *pro emptore* sei keinerlei Sonderstellung zugekommen und einen eigenen Titel *pro soluto* habe es überhaupt nicht gegeben. Die herrschende Lehre beruht vor allem auf den überlieferten Texten von Dig. XLI 3, 48 und XLI 4, 4, 2pr., die die Forderung nach *emptio vera* mit der schon behandelten Forderung nach *bona fides* sowohl zur Zeit der Einigung wie der Sachübergabe (vgl. auch Dig. VI 2, 7, 17) verbinden. Voci muß die Aussage dieser Stellen durch Textkritik entkräften, kann aber meines Erachtens nur formale Überarbeitung, nicht auch sachliche Verfälschung glaubhaft machen; auch gelingt es ihm nicht, für seine Lehre einen klaren Quellenbeleg beizubringen; für die herrschende Lehre sprechen auch Dig. XLI 8, 3 und Dig. XLI 4, 2, 2 (ein suspensiv bedingter Kauf bildet auch dann keine *iusta causa,* wenn der Käufer glaubt, die Bedingung sei schon eingetreten; vgl. zum Text Voci 180f. und Provera Studi de Francisci II 168ff.). Die Frage ist auch für die Lehre vom Putativtitel sehr bedeutungsvoll.

Nach herrschender Lehre stand jede Ersitzung nach Empfang aus Stipulation oder schuldrechtlichem Legat im Zeichen des Titels *pro soluto.* Der Ersitzung bedurfte man bei *traditio* von *res mancipi,* Leistung einer geschuldeten, aber im Eigentum eines Dritten stehenden Sache und bisweilen sogar bei der Leistung gar nicht geschuldeter Sachen. Voci 185ff. hat den Nachweis versucht, daß es solch einen Titel *pro soluto* nie gegeben habe: da die *iusta causa* nicht in der Zahlung, sondern nur im Verpflichtungsgeschäft liegen könne, käme eine *causa solvendi* nur als Putativtitel in Betracht; es fehle auch an einer technischen Terminologie der Quellen für den Titel *pro soluto,* die fraglichen Texte (Dig. VI 2, 4. XLI 3, 33, 3. Cod. 46 und 48) seien zumeist überarbeitet und hätten allesamt keinen Beweiswert, während Dig. XLI 3, 15, 3 klar gegen die Existenz eines autonomen Titels *pro soluto* zeuge. Demgegenüber hat Kaser RPR I 355, 21 — wohl mit Recht — die Quellenmäßigkeit des Titels *pro soluto* hervorgehoben und bemerkt, daß bei Schulden mit notwendiger zeitlicher Trennung der *solutio* von der Schuldbegründung ein Titel *pro stipulato* oder *pro legato* nirgends bezeugt sei. Voci 179 bezeichnet diese *causae* als Geschäfte, die Verpflichtungen zum *dare* begründen, zwei der von ihm zitierten Texte (Dig. VI 2, 4. XLI 3, 15, 3. XLI 3, 46) nennen jedoch die *causa solvendi.*

Auch *pacta* wie die *transactio* (Dig. XLI 3, 29, vgl. Voci 190) und später als Innominatkontrakte qualifizierte Geschäfte wie die *permutatio* (Dig. VI 2, 7, 5) waren *iustae causae.* Der Titel *pro donato* (Dig. XLI 6) eröffnet zwar allen die Ersitzung, denen eine Sache schenkungshalber übergeben wurde (Dig. XLI 6, 1 pr.), entfällt jedoch bei nichtigen Ehegattenschenkungen (Dig. XLI 6, 1, 2; zu den verschiedenen Einzelfällen Aru Le donazionii fra coniugi [1938] 194ff., der freilich das Fehlen der *bona fides* als entscheidend ansieht; zum schwierigen Verhältnis dieses Textes zu Dig. XXIV 1, 24 sehr gründlich Nicosia Archivio giuridicio CIL [1956] 67ff.). Auch die Schenkung an den *filius* oder die *filia in potestate* bildet keine *iusta causa,* Dig. XLI 6, 1, 1 und XLI 6, 4; dazu Voci 182f. *Pro dote* (Dig. XLI 9) kann nur ersessen werden, wenn eine gültige Ehe vorliegt; zu Dig. XXIII 3, 67 Pflüger a. O. 44ff. Voci 203f.; zu Dig. XLI 9,

1, 3 Ehrhardt Justa causa 87 (mit kaum richtiger Interpolationsvermutung). Voci 196. Eine *ante nuptias* gegebene *dos* wird nicht *pro dote,* sondern *pro suo* ersessen: Ehrhardt a. O. 85ff. Voci 183f.; vgl. aber Sargenti SDHI (1953) 235ff. Bei einer *dos aestimata* steht es freilich anders, sie kann vor der Ehe überhaupt nicht ersessen werden; zu Dig. XLI 9, 2 Ehrhardt a. O. 95f. Voci 184. Umstritten ist, was *pro legato* (Dig. XLI 8) ersessen werden konnte: Bammate RIDA I (1948) 27ff. will den Titel auf das *legatum sinendi modo* zurückführen, da er weder beim Damnationslegat (wegen dessen bloß schuldrechtlicher Wirkung) noch beim Vindikationslegat (weil dieses an fremden Sachen nichtig ist) sinnvoll wirken könne. Voci 184 nimmt dagegen an, der Titel habe dank dem *SC Neronianum* einen seiner Anwendungsfälle bei Vindikationslegaten fremder Sachen und deutet Hermogenian. Dig. XLI 8, 9 so. Kaser Ztschr. Sav. Stift. LXVII (1950) 330, 19 und RPR I 355, 20 wiederum glaubt, ein solches Legat sei auch ohne Anwendung des *SC Neronianum* nicht völlig nichtig, die mangelnde Eignung des Legats zur sofortigen Eigentumsverschaffung schließe die Möglichkeit einer Ersitzung nicht aus. *Pro legato* wurde auch ersessen, wenn bloß kodizillarischer Widerruf eines Legats erfolgte, vgl. Dig. XLI 8, 4 und dazu Voci 184f. Herausgabe des Nachlasses an den Fideikommissar auf Grund des *SC Trebellianum*, Sachempfang *ex causa iudicati* (Dig. VI 2, 3, 1), Zahlung der *litis aestimatio* (Gaius Dig. XLI 4, 1: *Possessor, qui litis aestimationem obtulit, pro emptore incipit possidere;* vgl. Voci 181f.) und *noxae deditio* (vgl. Dig. IX 4, 28; dazu Nardi Studi sulla ritenzione I [1947] 291ff. II [1957] 154) bilden gleichfalls *iustae causae usucapionis*. *Pro derelicto* (Dig. XLI 7; dazu vor allem Cuénod Usucapio pro derelicto, Thèse Lausanne 1943 mit freilich bedenklicher Unterscheidung zwischen *res derelicta* und *res pro derelicto habita* und unbegründeten Zweifeln an der Klassizität dieses Ersitzungstitels) ersitzt, wer eine derelinquierte Sache wissentlich als eine solche ergriffen hat. Während die Proculianer offenbar immer *usucapio* durch den Okkupanten gefordert haben, nahmen die Sabinianer wohl sofortigen Eigentumserwerb bei Ergreifung von *res nec mancipi* an, vgl. Kaser RPR I 359 mit Bibliographie. Zur Frage des rechtsgeschäftlichen Charakters der Dereliktion Voci 191f. gegen Bonfante 243.

Voci 178 f. hebt mit Recht hervor, daß auch eine Anzahl obrigkeitlicher Maßnahmen *iustae causae usucapionis* darstellen, und nennt die *adiudicatio,* die *datio bonorum possessionis,* die Einweisung des *bonorum emptor,* die *missio ex secundo decreto* bei fortgesetzter Verweigerung einer *cautio damni infecti* (zu diesen vier Titeln Voci 194f.), die Einweisung in *res indefensae* und die *addictio bonorum libertatum servandarum causa.*

Der Titel *pro suo* (Dig. XLI 10) wurde zwar von der byzantinischen Theorie zu einem umfassenden, von der *causa* mitunter abstrahierenden Sammeltitel ausgebaut (vgl. Kreller Römisches Recht II 203f.), doch beruht er auf gut klassischen Grundlagen. Pflüger a. O. 42ff. Voci 192ff. Kaser RPR I 355. Wichtige Anwendungsfälle waren die Übergabe von Dotalgut, das im Eigentum Dritter stand, vor der Hochzeit (Fragm. Vat. 111. Dig. XLI 9, 1, 2; dazu nun vor allem Lauria Matrimonio–Dote [1952] 132f. und Légier Varia III [1958] 161f. 193), das Unterbleiben einer *ademptio peculii* bei der Emanzipation, die Ersitzung des Kindes einer furtiven Sklavin (so Paulus Dig. XLI 10, 2 gegen Iulian. Dig. VI 2, 11, 3 und XLI 3, 33 pr.; dazu grundlegend Kaser Ztschr. Sav.-Stift. LXXV [1958] 165ff.), alle sog. natürlichen Eigentumserwerbsarten (Dig. XLI 10, 2). Schließlich wurden die meisten Fälle, in denen Putativtitel (s. u.) anerkannt werden, hier eingeordnet, wie aus der Polemik von Celsus Dig. XLI 3, 27 hervorgeht. Wohl schon in spätklassischer Zeit (vgl. Ulpian. Dig. XLI 10, 1 pr.) wurde das Gemeinsame all dieser Anwendungsfälle des Titels *pro suo* im auf eigenen Eigentumserwerb gerichteten Verhalten und Willen des Besitzers gesehen. Wie auch andere *iustae causae* konkurrieren können (so *pro emptore* und *pro herede* in Dig. XLI 2, 3, 4; dazu Talamanca Studi sulla legittimazione passiva alla hereditatis petitio [1956] 15ff.), so kann der Titel *pro suo* neben anderen Titeln bestehen (vgl. Dig. XLI 10, 1 pr. und Fragm. Vat. 260), anders freilich Pflüger a. O. 43. Nach Dig. XLI 10, 1 pr. wurde sogar jeder Besitz mit *iusta causa* auch als *pro suo* tituliert gedacht, doch begnügten sich die Klassiker immer dann, wenn es möglich war, mit der Angabe des konkreten Spezialtitels der Ersitzung.

Wie bei der *iusta causa traditionis* hat man auch beim Ersitzungstitel zunächst streng verlangt, daß die maßgebliche und von der Rechtsordnung als solche anerkannte Erwerbstatsache wirklich vorlag und nicht bloß gutgläubig angenommen wurde. Die *bona fides* erschien eben nur als eine unter mehreren Ersitzungsvoraussetzungen und man verlieh ihr nicht die Kraft, das objektive Fehlen einer der anderen Voraussetzungen beheben zu können. Doch finden wir in den Digesten einige Fälle überliefert, in denen die irrige, gutgläubige Annahme etwa des gültigen Abschlusses eines als Titel anerkannten Rechtsgeschäftes als zureichende Ersitzungsvoraussetzung angesehen wird. Es wäre nun freilich falsch, die allgemeine Frage zu stellen, ob die römischen Juristen solche Putativtitel schlechthin anerkannt oder verworfen hätten. Angesichts der widersprechenden Aussagen in den überlieferten Quellen käme man nämlich derart dazu, durch radikale Textkritik die Bahn entweder für allgemeine Bejahung oder für allgemeine Verneinung der Klassizität von Putativtiteln (so etwa Ehrhardt Justa causa 26ff.) zu ebnen. In Wahrheit stellt sich die Lösung als sowohl bei den einzelnen *causae* (so Kaser RPR I 355) wie auch bei den einzelnen Juristen (so Voci 203—210) verschieden dar. So erfahren wir von Ulpian. Dig. XLI 3, 27 (vgl. Voci 205f.), daß Celsus jeglichen Putativtitel ablehnte, wobei die mit echt celsinischer Schärfe geführte Polemik verrät, daß andere zeitgenössische Juristen (vielleicht Iulian. Dig. XLI 4, 11)

zumindest gelegentlich auch Putativtitel gelten lassen wollten. Andererseits haben sich gewiß schon Neratius (Dig. XLI 10, 5, 1) und dann Pomponius (Dig. XLI 19, 3; zu weitgehende Textkritik bei Beseler BIDR XLV [1938] 186f.) manchmal mit der bloßen Annahme, es liege eine *iusta causa* vor, zufrieden gegeben. *Pro derelicto* konnte auf Grund eines Putativtitels nie und nimmer ersessen werden (Iulian. Dig. XLI 7, 6), am großzügigsten war man wahrscheinlich bei Ersitzungen *pro donato* und *pro dote.* Die Ersitzung auf Grund eines Putativtitels wurde nicht auf die irrig angenommene *causa* bezogen, sondern wahrscheinlich immer als *pro suo* qualifiziert, vgl. Dig. XLI 3, 27. XLI 10, 3. XLI 10, 4, 2. Diskutiert wurde das Problem offenbar seit den Frühklassikern, schon Proculus Dig. XXIII 3, 67 (dazu Pflüger a. O. 44ff.) läßt den Mann, der eine Sklavin geheiratet hat, die sich als Freie ausgab, nach deren Freilassung die *dos* ersitzen. Kam es dagegen nie zu einem *matrimonium,* verneinte Cassius und ihm folgend Ulpian. Dig. XLI 9, 1, 3—4 eine Ersitzung der *dos.* Der überlieferte Text von Dig. XLI 10, 5, 1 läßt Putativtitel in derart allgemeiner Weise zu, daß doch an nachklassische Erweiterung gedacht werden muß (vgl. Ehrhardt a. O. 31 und Pflüger 37f., auf deren Argumente Voci 205 nicht eingeht); Neratius dürfte lediglich in den später zu Beispielen herabgedrückten Fällen des Besitzerwerbes durch Sklaven oder Erblasser die irrige Annahme eines Kaufes durch diese als ausreichenden Titel anerkannt haben. Bei solchem Besitzerwerb durch Dritte waren ja auch Iulian und Africanus durchaus großzügig, vgl. Dig. XLI 4, 11 und dazu Lenel Ztschr. Sav.-Stift. LI (1931) 30, 3. Im übrigen wahrten die Klassiker aber gerade bei kaufweisem Sacherwerb größte Zurückhaltung; zwar bezweifelt Voci 187ff. auch insofern eine Sonderstellung des Titels *pro emptore,* doch verdienen die überlieferten Texte von Dig. XLI 3, 48. XLI 4, 2 pr. XLI 8, 3 so weit Vertrauen, als sie für eine *usucapio pro emptore* allemal eine *vera emptio* fordern. Bloß bei irrigem Vertrauen auf die Geschäftsfähigkeit des Verkäufers machte man im Verkehrsinteresse (*utilitatis causa*) eine Ausnahme, vgl. Dig. VI 2, 7, 2. VI 2, 13, 2. XLI 3, 13, 1. XLI 4, 2, 15—16 und zu diesen Texten Voci 196ff. Dagegen wurde die irrige Annahme eines Legats öfter als Titel hingenommen, vgl. Dig. XLI 8, 9 und XLI 10, 4, 2. Zum Problem des Putativtitels bei der *usucapio pro herede* s. u.

IV. Die nachklassische und justinianische Ordnung. Ernst Levy BIDR LI/LII (1948) 352ff. (entsprechend West Roman Vulgar Law 176ff.) hat nachgewiesen, daß die klassische *usucapio* keineswegs so lange fortbestanden hat, bis sie von einer *longi temporis praescriptio* mit Fristen von 3, 10 und 20 Jahren (für Mobilien, Immobilien *inter praesentes* und *inter absentes*) verdrängt wurde. Neben historischen Andeutungen in Iustinians eigenem Bericht (Cod. Iust. VII 31) und dem allgemeinen Wegfall der Unterscheidung zwischen italischem und Provinzialgrund zeigt das vor allem ein Verjährungsgesetz aus dem Jahre 424 (Cod. Theod. IV 11, 2; dazu Levy a. O. 361). Da dieses eine dreißigjährige Frist bezeugt, kann auch nicht von einem Vordringen der *longi temporis praescriptio* des klassischen Rechts (zu dieser besonders Partsch Die longi temporis praescriptio [1906]. Wenger Hist. Jahrb. d. Görres-Ges. 1940, 359ff.) gesprochen werden. Diese Verschweigungseinrede ist vielmehr ebenso wie die *usucapio* im Vulgarrecht, das Ersitzung und Verjährung nicht unterschied, versunken. Daher fehlt es zwischen Diokletian und Iustinian nicht nur an brauchbaren Zeugnissen für praktische Beachtung der *usucapio* als Rechtsinstitut (so Levy a. O. 355f.), sondern auch an einem allgemeinen Fortwirken der zehn- und zwanzigjährigen Praescriptionsfrist, Levy a. O. 366. An deren Stelle waren Fristen von recht verschiedener Dauer (Übersicht bei Levy a. O. 360) getreten, wobei die Zeit von dreißig Jahren zusehends bevorzugt wurde und dann im Jahr 424 auch positive Festigung erlangte; vgl. Kaser RPR II 205.

Außer der Ersitzungszeit unterlag ein zweites Requisit tiefgreifendem Wandel: ‚Das Erfordernis der *bona fides* kam aller Wahrscheinlichkeit nach mit der Einführung des neuen Ersitzungsrechtes sofort in Wegfall' (Levy a. O. 370). Auch eine *iusta causa* wurde nicht mehr verlangt. Belege für diese Entwicklung liefern teils jüngere, den Unterschied andeutende Gesetze (Cod. Iust. VII 39, 8, 1: *non indiscrete*), teils Modifikationen konstantinischer Konstitutionen (Interpretatio zu Cod. Theod. IV 8, 7. Cod. Theod. IV 11, 1: *aut quocumque modo*).

So erscheint die *transformatio usucapionis* durch Iustinian (cod. Iust. VII 31) in Wahrheit als klassizistischer Versuch einer Renaissance. Vorbereitet wurde diese durch die Arbeit der östlichen Rechtsschulen (so Levy a. O. 371), von der Scholia Sinaitica 44 und das Zitat aus Patricius bei Theodorus schol. 1 zu Cod. Iust. VII 22, 1 Zeugnis geben. Nun erst wurde die ordentliche, wiederum an Titel und guten Glauben geknüpfte Ersitzung einer außerordentlichen, titellosen *praescriptio longissimi temporis* gegenübergestellt, nun erst wurden die Fristen von 3, 10, 20 und 30 Jahren nebeneinandergestellt. Auf Kaiserkonstitutionen aus dem 4. und 5. Jhdt. sowie von Iustinian selbst stammenden Vorschriften beruhen mehrere Einschränkungen des Kreises ersitzbarer Sachen: Kaisergut soll jedem Ersitzungserwerb entzogen sein (Cod. Iust. XI 67, 2). Dotalgut (Cod. Iust. V 12, 30, 2), vermachte Sachen (Cod. Iust. VI 43, 3, 3 b) und adventizisches Pekuliargut erlangten gleichfalls derart gesteigerten Schutz. Von einem bösgläubigen Veräußerer erworbene Sachen waren nach Nov. CXIX 7 von der Ersitzung ausgenommen, wenn der wahre Eigentümer von seinem Recht oder der vorgefallenen Veräußerung nichts wußte. Dagegen ist es unrichtig, aus Nov. Iust. CXI, 1 und CXXXI 6 eine Unersitzbarkeit des Kirchenguts und des Vermögens der *piae causae* abzuleiten, wie dies Voci 224 tut, der dabei der pandektistischen Doktrin (vgl. etwa Dernburg Pandekten § 230, Anm. 20) folgt. In Wahrheit beschränkte sich der Bereich der völligen Unersitzbarkeit auf gottesdienstlichem Gebrauch gewidmete Sachen; zur Übertragung dieses Gebotes von heidnischen auf christliche Kultgegenstände

Biondi Il diritto romano cristiano I 148ff. Für die anderen Sachen begnügte sich Iustinian ab 541 mit einer Verlängerung der Praescriptionsfristen, wie Biondi a. O. I 393 und Hagemann Die Stellung der Piae Causae (1953) 64 richtig gesehen haben; zu all diesen Ersitzungshindernissen nun Kaser RPR II 206f.

V. Usucapio pro herede. Nahezu alles ist zweifelhaft an der frührömischen und vorklassischen Ordnung der *usucapio pro herede*, obwohl das Interesse der Forschung diesen Problemen schon lange in besonderem Ausmaß gilt, wie etwa der gute Literaturbericht von L. Cossmann Etude de la doctrine sur l'inproba usucapio pro herede (1953) zeigt. Die stark historisch orientierte Darstellung von Gai. inst. II 52—58 (vgl. Maschi Il diritto romano [1957] 96ff.) macht bloß folgendes klar: Zur Ersitzung *pro herede* bedarf es keiner *bona fides*, wohl aber einer ersitzbaren Sache (*res quae recipit usucapionem*). Die Ersitzungsfrist dauert auch bei jenen Erbschaften, die Liegenschaften enthalten, nur ein Jahr. Ein *heres necessarius* kann durch *usucapio pro herede* überhaupt nicht verdrängt werden.

Aus diesen wenigen eindeutigen Aussagen ein ausreichend sicheres Gesamtbild abzuleiten, ist kaum möglich. Schon die von Seneca De benef. VI 5, 3 und Gai. inst. II 54 bezeugte Unterscheidung zwischen einer Ersitzung der *hereditas* und einer Ersitzung der *res hereditariae* gibt Rätsel auf: Wann verdrängte die Vorstellung, nur die Erbschaftssachen seien der Ersitzung zugänglich, den Gedanken einer Ersitzung der *hereditas* selbst? Und ist die Annahme einer Ersitzung der Erbschaft selbst ursprünglich oder ging auch dieser eine andere Auffassung voraus? — Aus einem von Cic. de leg. II 19, 48 mitgeteilten Pontifikaldekret, das der Zeit des pontifex maximus Tiberius Coruncanius angehört, schließt von Lübtow Studi de Francisci I 479, daß die *u. pro herede* bereits in der Mitte des 3. Jhdts. v. Chr. auf die Erbschaftssachen beschränkt war. Dagegen folgert Albanese Annali Palermo XX (1949) 401ff. aus einer Gegenüberstellung von Cic. ad Att. I 5, 6, Seneca De benef. VI 5, 3 und Gai. inst. II 54, erst zu Senecas Zeit habe sich dieser Wandel im Gefolge der Ausbildung einer Kategorie *res incorporales* vollzogen. Während zu dieser Frage von Lübtows Lehre eher Beifall verdient, muß seine Annahme (a. O. 469), erst eine ältere Pontifikaljurisprudenz habe die Ersitzung einzelner Erbschaftssachen auf den *usus* der *familia* als Sachgesamtheit ausgedehnt, als unbewiesene Behauptung bezeichnet werden.

Ähnlich dunkel ist der eigentliche Ursprung der *u. pro herede*. Mit der herrschenden Lehre (zuletzt Gandolfi BIDR LXI [1954] 273) ist legislative Entstehung als unwahrscheinlich zu bezeichnen. Angesichts des anfangs so engen Zusammenhanges mit den *sacra familiaria* (vgl. etwa Collinet Studi Riccobono IV 133ff.) kann mit Recht maßgebender Einfluß der pontifikalen Jurisprudenz angenommen werden. Ob dagegen das Rechtsinstitut überhaupt eine costruzione artificiosa darstellt, wie Voci 201 und vor ihm schon Karlowa Röm. RG. II 898 annehmen, oder ob es nicht doch überwiegend als Ausdruck eines uralten Rechtsbewußtseins gesehen werden sollte, erscheint mehr als fraglich. Völlig dunkel ist das Verhältnis zur decemviralen Gesetzgebung: Die von Collinet Studi Riccobono IV 134ff. für wahrscheinlich gehaltene Möglichkeit einer vor den XII Tafeln anerkannten *u. pro herede* räumen von Lübtow a. O. 470 und Gandolfi a. O. 274 ein, meistens versteht man das Rechtsinstitut aber als Nutzanwendung des Satzes über *usus* und *auctoritas*, wobei die *hereditas* dem Bereich der einjährigen Ersitzungsfrist zugeordnet wird, vgl. Albanese Annali Palermo XX (1949) 405 und Cossmann a. O. 28. Meines Erachtens ist die *u. pro herede* vordecemviral und aus der Ergreifung des Besitzes an dem *heredium* von 2 iugera erwachsen, das seit der Königszeit Hauptobjekt der Individualerbfolge war.

Die meisten Schwierigkeiten aber bereitet die Frage, in welchen Fällen die *u. pro herede* nun eigentlich zur Anwendung kam. Damit untrennbar verknüpft ist das ebenso komplizierte Problem der ursprünglichen Funktion des Rechtsinstitutes. Die Fülle von Versuchen, das Gesamtkonzept des römischen Erbrechts gedanklich zu erfassen, spiegelt sich in einer erschreckend großen Zahl von Theorien über Funktion und Anwendungsbereich der *u. pro herede* wieder, vgl. den Überblick bei Gandolfi 272f. So erblickt Bonfante La successione 227f. in diesem Rechtsinstitut ein Mittel zur Vorsorge für den Fortbestand der politischen Position der *familia* und bezeichnet es geradezu als die erste Ordnung der Intestaterbfolge. Solazzi Diritto ereditario I 63ff. geht davon aus, daß nach tab. V 4—5 nur ein *suus* zum *heres* werden konnte, während es für den *adgnatus proximus* bloß ein *ius familiae habendae* gab; *heres* sei der Agnat erst durch Ersitzung geworden. Lenel Ztschr. Sav.-Stift. XXXVII (1916) 130ff. nimmt sogar an, die *u. pro herede* beweise das Fehlen eines Erbschaftsantritts, einer Universalsukzession von Agnaten und einer unbeschränkten Schuldenhaftung des *heres extraneus* im frührömischen Recht. Collinet Studi Riccobono IV 134ff. wiederum unterstreicht vor allem die sakralrechtliche Bedeutung der Erbschaftsersitzung, während v. Lübtow a. O. 459 in ihr ein Instrument zum Schutz der Erbhofqualität des hinterlassenen Besitzes sieht. Karlowa Röm. Rechtsgesch. II 898 schließlich hält es für die ursprünglichste Funktion der *u. pro herede*, dem mit *cretio imperfecta* eingesetzten Agnaten, der die Kretionsfrist versäumt hat, doch noch einen Zugang zur Erbschaft zu eröffnen. Für die älteren Lehren (Ihering, Wächter, Leist, Huschke) sei auf die kritischen Referate von Cossmann a. O. 18ff. verwiesen.

Nahezu all diesen Lehren liegt aber eine gemeinsame Erkenntnis zugrunde: Die *u. pro herede* soll nicht beliebigen Dritten den Zugang zur Erbschaft eröffnen, sondern ohnedies in einem Naheverhältnis stehenden Personen, die schon den Besitz der Verlassenschaft erlangt haben, eine Stellung als *heres* sichern. Daher gehört nicht bloß der Tod eines Erblassers (Dig. XLI 5, 1), sondern auch die Möglichkeit einer Erbfolge zwischen Erblasser und Usucapient zu den Voraussetzungen einer Erbschaftsersitzung, vgl. Dig. XLI 3, 4, 4 und XLI 5, 4 sowie dazu Gandolfi a. O. 277, der sogar soweit geht, den Kreis möglicher Usucapienten auf *ex lege* oder *ex testamento* Berufene einzuschränken, a. O. 281 und in Formmängeln der Berufung oder des Erwerbsaktes die ersten Anwendungsfälle der *u. pro herede* zu sehen.

Gaius gibt in Inst. II 55 als Motiv für die Zulassung der Erbschaftsersitzung an, im Interesse der *sacra* und einer baldigen Gläubigerbefriedigung hätten die *veteres* eine Pression zum Erbschaftsantritt geschaffen. Da eine *u. pro herede* nur möglich war, wenn es keinen *heres necessarius* gab (Gai. inst. II 55; ebenso Cod. Iust. VII 29, 2), kann trotz v. Lübtow a. O. 491 diese Pression nur Außenerben gegolten haben. Allerdings stößt man damit auch gleich auf den berühmten Widerspruch zwischen dem von Gaius angegebenen Motiv der Erbschaftsersitzung und der Dauer ihrer Möglichkeit, die ja bis zu einer Besitzergreifung durch den Erben offen steht. Wer nicht wie Lenel a. O. eine Scheidung zwischen Erbschaftsantritt und Besitzergreifung für das frührömische Recht schlechthin bestreitet oder wie Krüger Ztschr. Sav. Stift. LIV (1934) 86 eine Erbschaftsersitzung zwischen Antritt und Besitzergreifung erst dem frühklassischen Recht zuweist, wird versuchen müssen, Beziehungen zwischen Erbenhaftung bzw. Sakraldienst und dem Besitz der *res hereditariae* aufzuspüren, will er nicht überhaupt sich mit der Auskunft begnügen, man dürfe da eben nicht zu viel Konsequenzen fordern.

Einen weiteren Fragenkomplex betritt man, faßt man das Verhältnis des Rechtsinstituts zur Ersitzung als Art des Eigentumserwerbes ins Auge: unklar ist schon, warum kein sofortiger Okkupationserwerb eintreten soll, wenn die Erbschaft mit Gaius (?) Dig. I 8, 1 pr. den *res nullius* zugerechnet wird, vgl. v. Lübtow a. O. 465. Geht man aber einmal von der Notwendigkeit einer Ersitzung aus, fallen sogleich die Unterschiede gegenüber den allgemeinen Ersitzungsregeln in die Augen: gehen diese auf eine ältere und einfachere Ordnung der *usucapio* zurück? Wer den XII-Tafel-Satz über *usus auctoritas* nicht als Regelung einer echten Ersitzung versteht, wird diese Frage bejahen und aus der klassischen Gestalt der *u. pro herede* auf die vorklassische Ordnung der *u.* überhaupt schließen. Die Allgemeinheit der einjährigen Frist wird damit freilich noch nicht erklärt. Hier könnte dann, wenn man im Decemviralsatz noch keine Regelung eines Eigentumserwerbes durch Ersitzung sieht, der bisher noch nie näher ausgeführte Gedanke weiterhelfen, die Erbschaftsersitzung sei älter als die allgemeine *usucapio* und habe den Weg gewiesen, als aus der Gewährschaftregel des Zwölftafelrechts eine Norm über den Eigentumserwerb durch Ersitzung abgeleitet wurde.

Für die klassische Ordnung der *u. pro herede* kann nur ein verhältnismäßig spärliches Quellenmaterial ausgewertet werden, da die allgemeine Abneigung gegen dieses Rechtsinstitut seine praktische Bedeutung schon in hochklassischer Zeit erheblich reduziert hat. So überliefern uns Iustinians Digesten im Titel XLI 5 nur wenige Texte. Wie die Versuche von Krüger Ztschr. Sav.-Stift. LIV (1934) 80—97, Voci 199—202 und Talamanca Studi sulla legittimazione passiva alla hereditatis petitio (1956) 64—75 deutlich zeigen, können derart nur einzelne Grundsätze festgehalten werden, eine Ermittlung der Gesamtordnung ist kaum möglich.

Wichtige Voraussetzungen einer Erbschaftsersitzung bilden die Existenz von *res hereditariae* und die Erbfähigkeit des Usucapienten. Ob die Qualität als Erbschaftssache subjektiv oder objektiv zu beurteilen war, scheint zweifelhaft gewesen zu sein. Die Maßgeblichkeit allein der *scientia* des Ersitzenden, für die Neratius Dig. XLVII 19, 6 sogar bei objektiver Erbschaftszugehörigkeit von Sachen eintrat, dürfte trotz Krüger a. O. 81f. schon in spätklassischer Zeit durchbrochen worden sein. Die Bedeutung der Erbfähigkeit geht schon aus dem Ausschluß aller, auch der für ihren Herrn ersitzenden Sklaven klar hervor; vgl. Gandolfi a. O. 282f. zu Dig. XLI 3, 4, 4. Ob freilich schlechthin eine *testamenti factio* des Usucapienten verlangt wurde, wie Gandolfi a. O. 279ff. annimmt, muß mit Krüger a. O. 91f. (mißverstanden bei Kaser RPR I 356) bezweifelt werden: In Dig. XLI 5, 4 wird ja nur gesagt, daß es feststehe, daß dem die *u. pro herede* offenstehe, der die *testamenti factio* hat. Eine Umkehrung dieses Satzes, der gewiß die erbrechtlichen Sanktionen der augusteischen Ehegesetzgebung im Auge hat, ist wohl unzulässig.

Der Usucapient muß nun für jede Sache wirklich Besitzer werden (vgl. *pro herede res adprehenderit* in Dig. XLVII 2, 84 pr.), sein Besitz darf nicht fehlerhaft sein (so Dig. XLI 3, 4, 24 für den Fall von *vis*; vgl. Talamanca a. O. 65), begonnen kann die Erbschaftsersitzung nur bei Sachen werden, die der *heres* noch nicht als Erbgut in Besitz genommen hat, vgl. Dig. XLI 3, 29 (dazu Voci 209) und Dig. XLI 3, 35. Die Einweisung eines Vermächtnisnehmers nach verweigerter *cautio legatorum servandorum causa* unterbricht den Ersitzungsbesitz nicht, Dig. XLI 5, 2 pr. und dazu Frezza Le garanzie delle obbligazioni III (1958) 162f.

Besonders wirksam wurde die Abneigung der Klassiker gegen die *u. pro herede* in den ohnedies sehr heiklen Fragen des Putativtitels und der *mutatio causae*. Vor allem soll guter Glaube nicht an die Stelle des Todes eines Erblassers treten können: Zwar gilt die Besitzergreifung an Sachen eines Totgeglaubten nicht als *furtum* (Dig. XLVII 2, 84 pr.), leitet aber zum Unterschied gegenüber dem Titel *pro legato* (Dig. XLI 8, 5 + 6) keine Ersitzung (*pro herede*) ein: Dig. XLI 5, 1 (dazu Voci 208 und Talamanca a. O. 66). Bei irrtümlich für erbschaftszugehörig gehaltenen Sachen war zunächst sogar die Zulässigkeit einer *u. pro herede* durch den Erben selbst umstritten, wie der Gebrauch von *plerique* in Dig. XLI 5, 3 verrät, vgl. Voci 208. In spätklassischer Zeit dürfte die Meinung der *plerique* dann voll durchgedrungen sein, wie Dig. XLI 3, 4, 5 erkennen läßt. Da eine Ersitzung *pro herede* das Hauptziel aller Versuche einer *muta-*

tio causae war, (vgl. Kaser Iura IV [1953] 337), wurde die Regel ‚*nemo sibi ipse causam possessionis mutare potest*' gerade in diesem Zusammenhang besonders nachdrücklich unterstrichen, wie Dig. XLI 5, 2, 1 sehr deutlich zeigt.

Ein Senatsconsult *ex auctoritate Hadriani*, uns durch Gai. inst. II 57 bezeugt, ermöglichte die *revocatio* von lukrativen Erbschaftsersitzungen. Daß damit eine grundlegende Unterscheidung zwischen zur Erbschaft berufenen und nicht berufenen Usucapienten geschaffen wurde, geht aus der folgenden Erwähnung einer *hereditatis petitio* hinreichend deutlich hervor; zu dieser Unterscheidung vor allem Beseler Ztschr. Sav.-Stift. XLV (1925) 229f. Di Paola Saggi in materia di hereditatis petitio (1954) 114. Dénoyez Le défendeur à la pétition d'hérédité priveé en Droit Romain (1953) 118f. Talamanca a. O. 110, 259. Das dabei zu beobachtende Verfahren kann nicht rekonstruiert werden (für *restitutio in integrum* Beseler a. O. gegen Lenel EP² 174; vgl. aber Lenel EP³ 178; *atque si usucapta non esset* weist auf eine formulare Fiktion hin), da es an weiteren Quellen fehlt; die Schaffung eines *crimen expilatae hereditatis* gab ja schon zur Zeit von Marc Aurel einen Rechtsbehelf an die Hand, dessen reipersecutorische Funktionen den Interessen der Erben besser genügten. Auch hier wird zwischen berufenen und nicht berufenen Usucapienten unterschieden; da an Erbschaftssachen kein *furtum* möglich war, supplierte die Verfolgug des *crimen expilatae hereditatis* in der *cognitio extra ordinem* furtive Rechtsbehelfe (vgl. Dig. XLVII 19, 2, 1; dazu zuletzt Marrone Annali Palermo XXVI [1958] 535 mit wohl zu radikaler Textkritik) und nahm auch für diese geltende Grundsätze an, wie Dig. XLVII 19, 5 zeigt; über ihre reipersecutorischen Funktionen Serrao Il frammento Leidense di Paolo (1956) 73f. und Talamanca a. O. 115f. Die verhältnismäßig dichte Reskriptenpraxis in Cod. Iust. IX 32.
[Th. Mayer-Maly.]

Usuerna Gallo-römische Station, auf der Tab. Peut. als *Usuerna*, vom Itin. Ant. 551 als *Hosuerbae* erwähnt, an der via Domitia, 15 oder 16 Meilen westl. von Narbonne und 23 Meilen östl. von Carcassonne entfernt, wahrscheinlich am Übergang des Iourve in der Nähe von Lézignan (Aude) gelegen. S. o. Bd. VIII S. 2517.
[P. Wuilleumier.]

usufructuarius s. Art. ususfructus.

Usula s. Usilla.

usura s. Zinswesen.

usureceptio: Erleichterte Rückersitzung fiduziarisch übereigneter Sachen bezeugt nur Gaius in seinen *institutiones* (II 59f.). Iustinians Kompilatoren haben alle Hinweise auf dieses Rechtsinstitut getilgt, nur durch Rekonstruktionsversuche, wie bei Erbe Die Fiduzia 67ff., kann auch Digestenstellen eine Aussage zur *u.* abgewonnen werden. Die Erleichterungen gegenüber der regulären *usucapio* betreffen zum einen die Ersitzungszeit, zum anderen *iusta causa* und *bona fides*. Während Beseler Beiträge II 1 (und ihm folgend De Zulueta The Institutes of Gaius II [1953] 73) durch einen Einschub in Gai. inst. II 59 versucht, die erstere Unregelmäßigkeit auszuräumen, gibt Erbe a. O. 66 die ansprechendere Erklärung, Gaius habe den Grund der Fristverkürzung auf ein Jahr selbst nicht mehr gekannt. Wie die *usucapio pro herede* zeugt die *usureceptio* unverkennbar von einer älteren, an weniger Voraussetzungen gebundenen Ordnung der Ersitzung. In einer gründlichen und ideenreichen Studie über ‚Usureceptio und relatives Eigentum' konnte Wubbe TRG XXVIII (1960) 13ff. zeigen, daß es ein Tätigwerden des Fiduzianten war, das — sogar als eigenmächtiger Zugriff — die *usureceptio* auslöste.

Hauptanwendungsfälle der *usureceptio ex fiducia* waren Rückerlangung von Eigentumspfändern, von zur Verwahrung oder zur besseren Verteidigung übereigneten Sachen. Anders als bei der *fiducia cum amico contracta* kann der Pfandschuldner die Sache nur nach Zahlung der Schuld oder nach weder mietweiser noch precaristischer Erlangung der Sache zurückersitzen; vgl. auch Dig. XLIII 26, 11 und XIII 7, 37; dazu Erbe a. O. 68. Über die Rückersitzung von Felddienstbarkeiten Levy Studi Albertario II 219ff.

Zweijährig war dagegen die Ersitzungsfrist bei der *usureceptio ex praediatura*, die Gaius inst. II 61 darstellt. Ist dem Staat an Grundstücken ein besitzloses, publizistisches Pfandrecht eingeräumt worden, kann der Verpfänder dieses Grundstück gegen *praediatores*, die das Objekt vom Staat käuflich erworben haben, auch ohne Titel zurückersitzen, vgl. Kaser Das römische Privatrecht I 385 (mit Literatur).
[Th. Mayer-Maly.]

usurpatio. Schon die Definition, die Paulus im 54. Buch *ad edictum* gibt (Dig. XLI 3, 2: *Usurpatio est usucapionis interruptio; oratores autem usurpationem frequentem usum vocant*), zeigt, daß die Römer mit *u.* durchaus verschiedene Bedeutungen verbanden, denen bloß gemeinsam ist, daß es allemal um Sachherrschaft geht, vgl. VJR V 1522. Ob diese aber zunächst als rechtmäßiger Gebrauch oder als widerrechtliche Aneignung begriffen wurde, bleibt ebenso offen wie die Ableitung des Wortes von *usus* (durch Verbindung mit *rapere* oder *ru(m)pere?*). Daher kann auch nicht bestimmt werden, welchem Gegenstand des Appius Claudius Caecus' (s. o. Bd. III S. 2681ff.) Schrift *de usurpationibus* galt. Doch ist keineswegs einzusehen, warum ihre weithin angezweifelte Existenz und Echtheit (vgl. zuletzt Schulz History of Roman Legal Science 9) fraglich sein soll. Schulz a. O. verkennt nicht nur die ursprüngliche Bedeutung von *usurpare* als Ausdruck des Gebrauchens, er nimmt auch zu Unrecht an, die Literatur zum römischen Recht werde mit allgemeinen Schriften eingesetzt haben; da ist es doch wahrscheinlicher, im ersten uns bezeugten Stück römischer Rechtsliteratur eine Behandlung der Möglichkeit gewaltfreier Ehen durch das *trinoctium* zu sehen, für das Gellius III 2, 12f. unter Hinweis auf die XII Tafeln und Qu. Mucius ausdrücklich von *usurpatio* spricht.

Die im Rechtsinstitut des *trinoctium* wirksame Funktion der *usurpatio* als Unterbrechung einer Ersitzungslage bestimmt denn auch die Definition bei Paulus Dig. XLI 3, 2, deren Sinn-

gebung freilich recht selten (so bei Gai. Dig. XLI 3, 5) beachtet wurde, während sonst die rhetorische Terminologie (vgl. Lanfranchi Il diritto nei retori romani [1938] 664f.) oder verwaschene Bedeutungen vorherrschen. Als Unterbrechung der *usucapio* sehen die Juristen jeden Besitzverlust unabhängig vom Recht des Besitzers oder des Eindringlings an und schreiben der *usurpatio* absolute Wirkung zu: Dig. XLI 3, 5. Cic. de or. III 28, 110 erwähnt eine symbolische *u.* durch Abbrechen eines Zweiges. Über die Arten des Besitzverlustes vgl. den Art. usucapio.
[Th. Mayer-Maly.]

usus.

1) Herkommen, Gewohnheit, *consuetudo* S. Steinwenter Art. Mores I o. Bd. XVI S. 290ff. Leonhard Art. Ius scriptum und non scriptum o. Bd. X S. 1300f.

2) Besitz. S. Leifer Art. Possessio o. Bd. XXII S. 839ff.

3) Erwerbsart der *manus*. S. Manigk Art. Manus II 6 o. Bd. XIV S. 1390ff. Kunkel Art. Matrimonium I o. Bd. XIV S. 2260ff.

4) Gebrauchsrecht.

Der *u.*, das Gebrauchsrecht (§ 504 ABGB: Servitut des Gebrauches; vgl. § 1090 BGB), ist zweifellos jünger als der *usus fructus* (s. d.) und wohl eine Abspaltung vom letzteren (Karlowa Röm. Rechtsgeschichte II 540. Kaser RPR I 381. Zum Ursprung und zur Entwicklung Pugliese Usufrutto 715ff. Grosso 431ff.); er wird in den Quellen nur anhangsweise zum *usus fructus* behandelt (Bund Ztschr. Sav.-Stift. LXXIII 163f.) und folgt weitgehend den Regeln, die für diesen gelten (Bund a. O. 165). Der *u.* berechtigt nur zum Gebrauch der Sache, nicht auch zur Fruchtziehung. Gai. Dig. VII 8, 1, 1: *Constituitur etiam nudus usus, id est sine fructu* ... Ulp. Dig. eod. 2 pr.: *Cui usus relictus est, uti potest, frui non potest.* Auf die Abspaltung des *u.* vom *usus fructus* deutet auch der Ausdruck *usus sine fructu* (Ulp. Dig. VII 8, 14, 1; Dig. VII 9, 5, 1. Paul. Dig. VII 8, 18) hin (dazu D'Ors Varia Romana III. Anuario hist. derecho esp. XXIV [1954] 635ff.), der die Auffassung des *u.* als eines *usus fructus* ohne *fructus* erkennen läßt (Bund a. O. 165).

Das *ius utendi* ist ein dingliches Recht, ein *ius in re aliena* (Gai. inst. IV 3: *In rem actio* ...) und wird im iustinianischen Recht als beschränkte Personalservitut aufgefaßt.

Quellen: Dig. VII 4 u. 8; XXXIII 2. Inst. Iust. II 5.

Inhalt des *u.* Ulp. 17. ad Sab. Dig. VII 8, 2 pr. umschreibt den Inhalt des *u.* generell mit den Worten *cui usus relictus est, uti potest, frui non potest* (vgl. Ulp. Dig. eod. 14, 1: ... *usui fructus deest*) und fährt dann fort: *et de singulis videndum*, d. h. er geht auf einzelne Fälle ein. Der *u.* wird wie der *usus fructus* am häufigsten durch Vermächtnis bestellt, besonders an Häusern und Grundstücken. Die klassischen Juristen zeigten die Tendenz, dem Usuar neben dem bloßen Gebrauch auch gewisse Nutzungen für den Eigenbedarf zu gewähren.

1. *U.* an Häusern (Grosso 436ff.). In diesem Falle ist zu unterscheiden, ob der *u.* einem Mann oder einer Frau hinterlassen wurde. Ulp. Dig. VII 8, 2, 1: ... *si marito, potest illic habitare non solus, verum cum familia quoque sua.* Er darf auch *liberti, hospites* und *inquilini* aufnehmen sowie auch *clientes* (Paul. Dig. eod. 3. Ulp. Dig. eod. 4 pr.). Ulp. Dig. VII 8, 4, 1: *Mulieri autem si usus relictus sit, posse eam et cum marito habitare Quintus Mucius primus admisit* ... (s. auch Paul. Dig. eod. 5. Ulp. Dig. eod. 6. Pomp. Dig. eod. 7). Ulp. Dig. eod. 8 pr.: *Sed neque locabunt [seorsum] neque concedent habitationem [sine se] nec vendent usum* (s. Index Interpolationum. Grosso 438ff. Vgl. Gai. Dig. eod. 11 letzter Satz). Erst die Kompilatoren haben die Vermietung und die Gewährung der *habitatio* an Dritte gestattet, wenn der Usuar selbst das Haus mitbewohnte (zu Pomp. Dig. eod. 22, 1 Grosso 481).

2. *U.* an Grundstücken (Grosso 441ff.). Ulp. Dig. VII 8, 10, 4: *Si usus fundi sit relictus, minus utique esse quam fructum longeque nemo dubitat. sed quid in ea causa sit, videndum. et Labeo ait habitare eum in fundo posse dominumque prohibiturum illo venire* ... Der Usuar hat das Recht, auf dem *fundus* zu wohnen; er darf den Eigentümer hindern, dorthin zu kommen. Nur *agri colendi causa* darf dieser dort verweilen (Paul. Dig. eod. 15, 1. Grosso 478ff.); er darf zur Einbringung der Früchte hinkommen und zur Zeit der Ernte auch dort wohnen (Ulp. Dig. eod. 12 pr.). Vom *u.* einer *villa* handelt Ulp. Dig. VII 8, 12, 1: ... *Sabinus et Cassius et lignis ad usum cottidianum et horto et pomis et holeribus et floribus et aqua usurum, non usque ad compendium, sed ad usum, scilicet non usque ad abusum: idem Nerva, et adicit stramentis et sarmentis etiam usurum, sed neque foliis neque oleo neque frumento neque frugibus usurum* ... Der Usuar darf diejenigen Erzeugnisse für seinen eigenen Bedarf verwenden, die als Nebenprodukte gelten, nicht hingegen typisch landwirtschaftliche Produkte wie Blätter, Öl, Getreide und Feldfrüchte (Pampaloni Rivista ital. per le scienze giur. IL 250ff. Grosso 446f.). Nachklassischer Herkunft ist vermutlich die klassischen Juristen zugeschriebene Ausdehnung der Nutzungsbefugnis des Usuars: Ulp. Dig. eod. 12, 1: ... *ed Sabinus et Cassius et Labeo et Proculus hoc amplius etiam ex his quae in fundo nascuntur, quod ad victum sibi suisque sufficiat sumpturum et ex his quae Nerva negavit* ... (Riccobono Studi Scialoja I 590; Mélanges Fitting II (1908) 482ff. Grosso 448ff. 453ff. Dazu Pugliese Bull. Ist. dir. rom. LXII (1959) 321. Für Klassizität aber Pampaloni a. O. 254f., der die Erweiterung Proculus zuschreibt. Zu Paul. Dig. eod. 15 pr. Grosso 451f.).

3. *U. silvae.* Der *u. silvae* wird nach einem Rescript Hadrians als *usus fructus* ausgelegt (Pomp. Dig. VII 8, 22 pr. Grosso 457. Pugliese Usufrutto 732. Jörs-Kunkel RPR³ 147, 2).

4. *U.* an Tieren. Ulp. Dig. VII 8, 12, 2: *Sed si pecoris ei usus relictus est, puta gregis ovilis, ad stercorandum usurum dumtaxat Labeo ait, sed neque lana neque agnis neque lacte usurum: haec enim magis in fructu esse. hoc amplius etiam modico lacte usurum puto: neque enim tam stricte interpretandae sunt voluntates defunc-*

torum (dazu Siber Röm. Recht II 117. Beseler Opora [1930] 3f.; anders Bull. Ist. dir. rom. LIII—LIV [1948] 350. Grosso 457ff.).

5. *U.* an Sklaven. Ist jemandem der *u. ministerii* vermacht, so kann er den Sklaven *ad suum ministerium* und *liberorum coniugisque* heranziehen, *neque videbitur alii concessisse, si simul cum ipsis utatur* (Ulp. Dig. VII 8, 12, 5. Vgl. Inst. Iust. II 5, 3. Grosso 460ff.). Dem Usuar gebührt nur der Erwerb des Sklaven, der *ex re mea* (sc. des Usuars) erfolgt, nicht auch der *ex operis eius* (sc. des Sklaven), *quoniam nec locare operas eius possumus* (Ulp. Dig. eod. 14 pr. Vgl. auch Pomp. Dig. eod. 16, 2 u. Marcell. Dig. eod. 20. Dazu Grosso 461f.).

Im iustinianischen Recht finden sich wesentliche Erweiterungen der Nutzungsbefugnisse des Usuars (vgl. Grosso 462ff.). Der *u.* erscheint im Ergebnis als ein quantitativ beschränkter Nießbrauch (Siber Röm. Recht II 117. Albertario Studi di diritto romano V 301f. Anderer Ansicht Grosso Stud. Doc. Hist. Iur. V [1939] 133ff. Vgl. aber Bund Ztschr. Sav.-Stift. LXXIII 164f. [schon für das klassische Recht]: der *u.* erscheint ‚systematisch als Modifikation des *ususfructus*‘. Schulz Classical Roman Law 390f.: ‚limited usufruct‘).

Der Usuar muß seine Rechte wie ein *bonus pater familias* (Paul. Dig. VII 8, 15, 1) ausüben. Es treffen ihn eine Reihe positiver Verpflichtungen. Im Falle des *u.* an einem Haus *communis refectio est rei in sartis tectis tam heredis quam usuarii* (Paul. Dig. eod. 18. Grosso 471ff.). Der Usuar ist verpflichtet zur Leistung einer *cautio usuaria* (Ulp. Dig. VII 9, 5, 1: *... satisdari iubet praetor.* Vgl. Pap. Dig. VII 9, 11: *Usu quoque domus relicto viri boni arbitratu cautionem interponi oportet* ... Grosso 475f.); diese war vielleicht im Edikt aufgenommen (Schulz Classical Roman Law 391. Bund Ztschr. Sav.-Stift. LXXIII 166, 50. Lenel Edictum perpetuum³ § 171). Im Falle des Fehlens einer *cautio* gewährte der Praetor dem Eigentümer gegen den Usuar bei pflichtigwidrigen Unterlassungen desselben eine *actio arbitraria* (s. Art. Usus fructus S. 1153f. Ulp. Dig. VII 1, 13, 2: ... *eadem et in usuario dicenda sunt.* Scholion des Stephanos [Suppl. Bas., ed. Zachariae p. 70 nr. 25. *Eadem dicimus de eo, qui solum usum habet.* Vgl. Paul. Dig. VII 8, 18: ... *legatarius reficere cogendus est.* Pomp. Dig. eod. 22, 2. Dazu Grosso 476). Der Eigentümer darf die Beschaffenheit der *res usuaria* auf keine Weise verändern, da er die Stellung des Usuars nicht verschlechtern darf (Paul. Nerat. Dig. eod. 23. Grosso 485).

Die Mittel des Rechtsschutzes des *u.* waren dieselben wie die des *usus fructus* (s. d. Kaser RPR I 381. Bund a. O. 165). Wie der Nießbraucher wird auch der Usuar durch den Besitzinterdikten nachgebildete Interdikte geschützt (Ulp. Dig. XLIII 16, 3, 16. Vgl. Pap. Dig. XXXIX 5, 27); seine Stellung wird als *quasi possessio* aufgefaßt (Grosso 485f. Zur *possessio usus* Albertario Studi di diritto romano II [1941] 307ff.).

Der *u.* als ein höchstpersönliches Recht ist ebenso wie der *usus fructus* unübertragbar; es kann auch die Ausübung des *u.* weder entgeltlich noch unentgeltlich einem anderen überlassen werden, da der *u.* nur die persönliche Benützung der Sache durch den Berechtigten gewährt. Gai. Dig. VII 8, 11: *... nec ulli alii ius quod habet aut vendere aut locare aut gratis concedere potest.* Paul. Dig. X 3, 10, 1: ... *usus ... qui neque venire neque locari potest* ... (vgl. Ulp. Dig. VII 8, 8 pr. s. o. 1134; Dig. eod. 12, 6. Dazu Grosso 486f. Bund Ztschr. Sav.-Stift. LXXIII 164f.).

Während der *usus fructus* teilbar ist, ist der *u.* ebenso wie die Servituten unteilbar. Paul. Dig. VII 8, 19: *Usus pars legari non potest: nam frui quidem pro parte possumus, uti pro parte non possumus* (De Martino Giurispr. comp. dir. civile I [1938] 147ff.).

Steht mehreren Personen der *u.* einer Sache zu, so sind sie nicht *pro parte,* sondern *in solidum* berechtigt. Vgl. Ulp. Dig. XIII 6, 5, 15: *... usum autem balinei quidem vel porticus vel campi uniuscuiusque in solidum esse (neque enim minus me uti, quod et alius uteretur)* ... (dazu Grosso 488ff. Die Stelle bezieht sich auf *commodatum* und *locatio conductio.* Dazu Mayer-Maly Locatio conductio [1956] 97f.). Ob zwischen mehreren Berechtigten eine *actio communi dividundo utilis* gewährt wurde, erscheint zweifelhaft (zu Paul. Dig. X 3, 10, 1 Index Interpolationum. Grosso 490f.: in nachklassischer Zeit stark verändert).

Usus fructus und *u.* sind nebeneinander an derselben Sache möglich; es konkurriert in diesem Falle der Nießbraucher mit dem Usuar hinsichtlich des *u.* Paul. sent. III 6, 25: *Si alteri usus, alteri fructus legatus sit, fructuarius in usu concurrit, quod in fructu usuarius facere non potest* (vgl. Ulp. Dig. VII 8, 14, 2. Dazu Kaser RPR I 378, 24. 381, 60. Grosso 86. 491).

Der *u.* wird auf dieselben Arten begründet wie der *usus fructus* und erlischt auch auf dieselben Arten (s. Art. usus fructus X und XI u. S. 1164ff.). Gai. Dig. VII 1, 3, 3: *Quibus autem modis usus fructus et constitit et finitur, isdem modis etiam nudus usus solet et constitui et finiri* (vgl. Gai. Dig. VII 8, 1, 1. Inst. Iust. II 5 pr. Kaser RPR I 381. Grosso 491).

Der *u.* an Geld und anderen verbrauchbaren Sachen hat denselben Inhalt wie der *usus fructus (quasi usus fructus)* an solchen Sachen, d. h. das Eigentum daran geht auf den Usuar über und dieser ist zur Restitution von Sachen *eiusdem generis et qualitatis* verpflichtet (Ulp. Dig. VII 5, 5, 2: *... nam idem continere usum pecuniae et usum fructum ...*; vgl. Ulp. Dig. VII 5, 10, 1. Marcian. Dig. VII 5, 12. Dazu Grosso 492f. Bund a. O. 165).

In klassischer Zeit stellen *habitatio* (s. o. Bd. VII S. 2151ff. Grosso 494ff.) und *operae servorum* (s. o. Bd. II A S. 1829. Grosso 504ff.) noch keine Rechte eigener Art dar. Als *habitatio* wird der *u.* an einem Haus bezeichnet (Bund a. O. 166), als *operae servorum* und *operae animalium* (Ulp. Dig. VII 9, 5, 3) der *u.* an Sklaven und Tieren (Bund a. O. 166f.). Streitig war allenfalls, ob das Vermächtnis einer *habitatio* oder von *operae* nicht als das eines *usus fructus* anzusehen sei (Kaser RPR I 381). Erst in nachklassischer Zeit, endgültig erst unter Iustinian,

werden diese Institute als selbständige Rechte anerkannt (Cod. Iust. III 33, 13. Dig. VII 7; VII 8. Bonfante Corso di diritto romano III 92ff. Jörs-Kunkel RPR³ 147f. Kaser RPR I 381, 58).

Literatur. S. Lit. zum Art. usus fructus.

Artikel: Cuq Daremberg-Saglio V (1912) 610ff. Ricci Nuovo digesto italiano I (1937) 36ff. Berger Encyclopedic dictionary of Roman law (1953) 755. Pugliese Nov. dig. it. I (1957) 55f.

Gesamtdarstellungen: Chr. Fr. Glück Ausführliche Erläuterung der Pandecten IX 1 (1808) 430ff. R. Elvers Die römische Servitutenlehre (1856) 602ff. A. Bechmann Über den Inhalt und Umfang der Personalservitut des usus nach röm. Recht (1861). Windscheid Lehrbuch des Pandektenrechts I⁹ § 207. Bonfante Corso di diritto Romano III (1933) 89ff. G. Grosso Uso — abitazione — opere dei servi e degli animali (Corso 1939). Grosso = G. Grosso Usufrutto e figure affini nel diritto Romano² (1958) 430ff. Sanfilippo Corso di diritto Romano. Servitutes personarum (Catania 1941); Istituzioni di dir. Rom.⁴ (1960) § 183. G. Pugliese Usufrutto uso e abitazione (1954, Ristampa 1956) 715ff. Jörs-Kunkel RPR³ = Jörs-Kunkel Römisches Privatrecht³ (1949) § 85, 1. Kaser RPR I, II = Kaser Das römische Privatrecht I (1955) § 106 III; II (1959) § 247 IV.

Aufsätze: Bund Begriff und Einteilung der Servituten im röm. Recht. Ztschr. Sav.-Stift. LXXIII (1956) 163ff. Ciapessoni ‚Servitus personae‘ e ‚usus personae‘. Per il XIV centenario della codificazione giustinianea (1934) 877ff. De Martino Sull' indivisibilità dell' uso e dell' abitazione. Giurispr. comp. dir. civile I (1938) 147ff. D'Ors Varia Romana III: Usus sine fructu. Anuario hist. derecho esp. XXIV (1954) 635ff. Grosso Valutazioni quantitative nel regime giustinianeo dell' usus. Stud. Doc. Hist. Iur. V (1939) 133ff. Lauria Usus. Studi Arangio-Ruiz IV (1953) 493ff. (dazu Kreller Ztschr. Sav.-Stift. LXXII 427). Meylan ‚Fructus sine usu‘ et ‚actus sine itinere‘. Studi Albertoni I (1935) 95ff. Pampaloni Questioni di diritto giustinianeo III u. V. Rivista italiana per le scienze giur. IL (1911) 241ff. Riccobono Sull' usus. Studi Scialoja I (1905) 579ff. Solazzi Usus proprius. Stud. Doc. Hist. Iur. VII (1941) 373ff.

usus auctoritas. S. Mayer-Maly Art. usucapio o. S. 1094ff.

usus fructus.

Inhaltsübersicht.

I. Allgemeines.

U. f. ist ein zweigliedriges Asyndeton, abgeleitet von den Verba *uti frui* (bisweilen auch *usus et fructus* Cic. Caec. 11. 19; fam. VII 30, 2. Vgl. Ulp. Dig. VII 3, 1 pr. = Frg. Vat. 59: *qui fruitur et utitur.* Georges Handwörterbuch II s. v. *usus* I B 2a. Kübler Geschichte des röm. Rechts 163). Der *u. f.*, der dem Nießbrauch (§ 1030 BGB) bzw. der Fruchtnießung (§ 509) ABGB) des modernen Rechtes entspricht, ist das Recht, eine fremde Sache mit Schonung der Substanz zu gebrauchen und die Früchte zu ziehen. Paul. Dig. VII 1, 1: *Usus fructus est ius alienis rebus utendi fruendi salva rerum substantia* (klassisch, vgl. Kaser RPR I 376, 2 mit weiterer Lit. Lübtow Schenkungen der Eltern [1949] 40. Zur Wortbedeutung, insbesondere zum Verhältnis von *usus* und *fructus* Biondi Studi Arangio-Ruiz II 86ff.; Iura IV [1953] 214ff.). Der *u. f.* ist in klassischer Zeit ein beschränktes dingliches Recht (Cels. Dig. VII 1, 2: *Est enim usus fructus ius in corpore* ... echt, vgl. Rabel Grundzüge des röm. Privatrechts² 84. Lübtow Schenkungen der Eltern 34. Biondi Le servitù prediali [1954] 17. Vgl. Kaser RPR II 221, 19. Durch eine *actio in rem* geschützt [Gai inst. IV 3]) eigener Art, das erst in nachklassischer Zeit unter den Begriff der Servitut (s. Art. Servitus o. Bd. II A S. 1822ff.) gebracht wird (Jörs-Kunkel RPR³ § 83. Kaser RPR I 377, 11. S. u. S. 1140f.). Zusammen mit *usus* (s. o. S. 1133), *habitatio* (s. o. Bd. VII S. 2151ff.) und *operae servorum* (s. o. Bd. II A S. 1829. Grosso 504ff.) zählt der *u. f.* im iustinianischen Recht zu den Personalservituten. Er ist ein höchstpersönliches Recht, das mit der Person des Berechtigten auf das engste verknüpft ist; er ist seinem Versorgungszweck entsprechend unabtretbar und unvererblich und erlischt spätestens mit dem Tode des Nießbrauchers. Der *u. f.* bedeutet einen tiefen Eingriff in die Rechtsstellung des Eigentümers, der während des Bestehens desselben eine *nuda proprietas* (Gai. inst. II 30) hat.

Quellen: Gai. inst. II 30—33. Frg. Vat. 41—93. Dig. VII 1—6. XXXIII 2. Cod. Iust. III 33. Inst. Iust. II 4.

II. Entstehung und Entwicklung des u. f.

Der *u. f.* ist zweifellos jünger als die Felddienstbarkeiten (Karlowa Röm. Rechtsgeschichte II 533ff. Vgl. Bonfante Corso di diritto romano III 59f.); er hat sich wohl im Laufe des 3. Jhdts. v. Chr. entwickelt. Bei Plautus Merc. 832; Cas. 839. (Vgl. Costa Diritto privato nel Plauto 256f. Masson Rev. hist. de droit français et étranger XIII [1934] 3, 2) wird der *u. f.* bereits erwähnt (vgl. auch Cato agr. 150: *fructus ovium hac lege venire oportet.* Kaser Festschr. Koschaker I 458; Eigentum und Besitz² 306; RPR I 376. Lübtow Schenkungen der Eltern 36). Einen sicheren Beleg für die Existenz des *u. f.* im 2. Jhdt. v. Chr. bietet die Kontroverse zwischen den republikani-

schen Juristen P. Scaevola und Manius Manilius einerseits und M. Brutus andererseits über die Frage, ob der *partus ancillae* zu den Früchten zu rechnen sei (Cic. fin. I 4, 12. Ulp. Dig. VII 1, 68 pr.. Vgl. Karlowa Röm. Rechtsgeschichte II 533. Grosso 15. Kaser Ztschr. Sav.-Stift. LXXV 156). Grosso (I problemi dei diritti reali 18f.; Usufrutto² 15) nimmt als Entstehungszeit die erste Hälfte des 2. Jhdts. v. Chr. an.

Der *u. f.* verdankt seine Entstehung der Notwendigkeit, gewisse nahe Angehörige, wie etwa die Witwe bei einer Ehe ohne *manus* oder unverheiratete Töchter, zu versorgen, ohne jedoch den männlichen Nachkommen das Vermögen auf Dauer zu entziehen (so schon Karlowa Röm. Rechtsgeschichte II 533ff. Kaser Festschr. Koschaker I 458; Eigentum und Besitz² 305f. Grosso 14). Der *u. f.* entsteht zur Zeit der Lockerung der alten Familienverfassung und des häufigeren Auftretens *manus*-freier Ehen, der Zunahme von Freilassungen und Emancipationen. Die Zahl der einzelstehenden Individuen, die keinem Familienverband angehören, steigt ständig an (Karlowa Röm. Rechtsgeschichte II 534f. Kaser Eigentum und Besitz² 306. Grosso 15).

Der *u. f.* hat seine Ausbildung im Vermächtnisrecht erfahren (Jörs-Kunkel RPR³ § 84. Grosso 13f.). Sedes materiae sind die Bücher 17 und 18 des Ulpian ad Sabinum, die *de legatis* handeln (Lenel Paling. II 1056ff. Grosso 98). Eine Entstehung des *u. f.* als Nutzungsrecht am *ager publicus*, wie sie Elvers Die römische Servitutenlehre 18 und Kübler Geschichte des röm. Rechts 163 in Erwägung ziehen, ist nicht wahrscheinlich. Die Besitzstände am öffentlichen Boden haben infolge ihrer Widerruflichkeit und regelmäßigen Veräußerlichkeit und Vererblichkeit eine völlig andere Struktur (Kaser Eigentum und Besitz² 305, 8); ein Zusammenhang mit dem *uti frui habere possidere* am *ager publicus* scheint nicht gegeben (Kaser RPR I 376, 5. Grosso 21ff.).

Der *u. f.* ist eine originale Schöpfung der römischen Jurisprudenz (Pugliese Usufrutto 2ff. Zustimmend Grosso 22, 1). Hellenistischer Einfluß auf die Entstehung des *u. f.* ist abzulehnen. Die These M. Voigt's (Über den Bestand und die historische Entwickelung der Servituten und Servitutenklagen 45f. Sep. aus den Ber. d. philol.-hist. Cl. d. Kgl. sächs. Ges. d. Wiss. 1874), daß der *u. f.* seine Entstehung der Rezeption des griechischen Rechtsinstituts der *χρῆσις* verdanke, ist nicht haltbar (Pugliese Usufrutto 3ff. Grosso 19f.).

Nach Ansicht M. Kaser's (Festschr. Koschaker I [1939] 458ff.; Eigentum und Besitz² 19f. 305f.) ist der *u. f.* schon im 3. Jhdt. v. Chr. aufgekommen, zu einer Zeit, als das Eigentum noch das einzige dingliche Recht war. Kaser vertritt die Theorie, daß das Recht des Nießbrauchers ursprünglich ein Eigentum an den stehenden und sich stets erneuernden Früchten war (Festschr. Koschaker I 161), verbunden mit einem inhaltlich beschränkten Eigentum an der fruchttragenden Sache (Festschr. Koschaker I 462f.; Eigentum und Besitz² 19f.; Ztschr. Sav.-Stift. XLV 371f.). Die *vindicatio* zur Geltendmachung des Nießbrauchs habe bei der *legis actio sacramento in rem* gelautet: *‚hunc ego (usum) fructum meum esse aio ex iure Quiritium‘* (Kaser Festschr. Koschaker I 465. Zustimmend Lübtow Schenkungen der Eltern 33). Diese Theorie des Fruchteigentums (bereits vertreten von Biondi La categoria romana delle ‚servitutes‘ [1938] 665f.) in Verbindung mit einem funktionell beschränkten Eigentum an der Muttersache stieß auf Ablehnung bei Grosso (Stud. Doc. Hist. Iur. VIII 177f.; I problemi dei diritti reali 20ff.; Usufrutto² 24ff.), der den *u. f.* seit dessen Entstehung als ein *ius in re aliena* ansieht. Der Hauptgrund für diesen Standpunkt Grosso's, der hinsichtlich der Abstammung der alten Felddienstbarkeiten von einem begrenzten Eigentum mit Kaser übereinstimmt (Grosso I problemi dei diritti reali 9ff. 12ff.), liegt wohl darin, daß Grosso die Entstehung des *u. f.* erst mit dem 2. Jhdt. v. Chr. ansetzt, einer Zeit, wo die Periode des geteilten Eigentums bereits vorüber war und die Römer schon selbständige beschränkte Sachenrechte kannten. Weiters beruft sich Grosso (Problemi dei diritti reali 21) auf den Nießbrauch an Sklaven, wo es Eigentum an den Früchten, die in der Arbeitskraft des Sklaven bestehen, nicht geben könne. Urfall des *u. f.* ist aber der Nießbrauch an Grundstücken, die natürliche Früchte tragen. Dafür spricht, daß die zum Schutze des *uti frui* geschaffenen Interdikte sämtlich den Grundstücksinterdikten nachgebildet worden sind (Kaser Festschr. Koschaker I 458f., bes. Anm. 84; RPR I 377. Vgl. Gegenargumente Kaser's Eigentum und Besitz 19, 8; Stud. Doc. Hist. Iur. XIII—XIV [1947/48] 391. 393f. Vgl. auch Kaser RPR I 126. 376. Pugliese Bull. Ist. dir. rom. LXII [1959] 318. Für sehr wahrscheinlich hält Kaser's Theorie Levy West Roman Vulgar Law 71f. Zustimmend Lübtow Schenkungen der Eltern 28. 36, 105).

Im klassischen Recht war der *u. f.* ein beschränktes dingliches Recht eigener Art; erst in nachklassischer Zeit wurde er als Personalservitut aufgefaßt (grundlegend Longo Bull. Ist. dir. rom. XI [1898/99] 281ff. Biondi La categoria romana delle ‚servitutes‘ [1938] 675ff. Bund Ztschr. Sav.-Stift. LXXIII [1956] 155ff. Grosso 4ff.). Die Texte, in denen *u. f.* und *usus* als Personalservituten erscheinen, sind, vielleicht mit Ausnahme der Marcianstelle Dig. VIII 1, 1, interpoliert (Bund 157). Den Gattungsbegriff der Personalservitut kannte das klassische Recht nicht; *u. f., usus, habitatio* und *operae servorum* waren keine nebeneinander stehenden, koordinierten Rechtsinstitute, für die ein Oberbegriff hätte gebildet werden können, sondern sie waren einander über- und untergeordnet; der *u. f.* enthielt den *usus*, dieser wiederum *habitatio* und *operae servorum* (Bund 169). Es fehlt daher eine gemeinsame Bezeichnung dieser Rechtsinstitute, Ansätze sind vorhanden. Pomp. Dig. VII 1, 32 verwendet die Umschreibung: *excipere potest id, quod personae, non praedii est, veluti usum et usum fructum.* Die Ausdrücke *personalis servitus* (Pomp. Dig. XXXIV 3, 8, 3. Dazu Bund 169 mit Lit.), *hominum servitutes* (Pomp. Dig. VIII 1, 15 pr. Dazu Bund 170ff.), *servitus personae* (Ulp. Dig. XXXIV 1, 14, 3. Dazu Bund 177ff.) sind als Interpolationen nachgewiesen. An sich nicht interpolationsverdächtig ist das Fragment Dig. VIII 1, 1 (Marcian. III reg.;: *Servitutes aut personarum sunt, ut usus et usus fructus, aut rerum, ut servitutes rusticorum praediorum et urbanorum* (dazu Bund 206ff.). Buckland (Studi Riccobono I 276ff. S. schon Costa Storia del dir. rom. privato² 254, 2) hält die Einteilung in Personal- und Realservituten für eine Neuerung des spätklassischen Schulschriftstellers Marcian, der eine besondere Neigung für systematische Zusammenfassungen und Klassifikationen besaß (Buckland 279ff. Bund 208. Zweifelnd Grosso 6f.). Sicher ist, daß nicht erst die Kompilatoren den neuen Servitutenbegriff geschaffen haben, sondern daß dieser jedenfalls schon in den oströmischen Rechtsschulen anzutreffen ist (Bund 210. Levy West Roman Vulgar Law 77. Kaser Ztschr. Sav.-Stift. LXIX 87). Diese Systematisierung war theoretisch-schulmäßigen Ursprungs und hatte keine praktische Bedeutung.

Bereits die klassischen Juristen haben erkannt, daß der *u. f.* seiner juristischen Struktur nach den Servituten nahesteht, besonders hinsichtlich Entstehung, Beendigung und Rechtsschutz (Gai. inst. II 29—31. Kaser RPR I 377, bes. Anm. 11. Bund 172ff.) Gai. inst. II 14 zählt das *ius utendi fruendi* und die *iura praediorum* zu den *res incorporales* (vgl. Grosso Problemi dei diritti reali 22f.). Eine Verwandtschaft zwischen *u. f.* und *servitus* bestand schon darin, daß sie die einzigen beschränkten dinglichen Rechte des *ius civile* waren (Bund 172). Im prätorischen Edikt folgt dem Titel *‚si usus fructus petatur vel ad alium pertinere negetur‘* unmittelbar der Titel *‚si servitus vindicetur vel ad alium pertinere negetur‘* (Lenel Edictum perpetuum³ 190ff. Kaser RPR I 377, 11).

III. Juristische Konstruktion des u. f.

Die Bezeichnung des *u. f.* als *pars rei* bzw. *pars dominii*, die sich in einigen Digestenstellen (Paul. Dig. VII 1, 4; vgl. aber Paul. Dig. L 16, 25 pr. Gai. Dig. XLVI 1, 70, 2. Iul. Dig. XLV 1, 58. Pap. Dig. VII 1, 33, 1; Dig. XXXI 76, 2; Dig. XXXI 66, 6. Dazu Kaser Ztschr. Sav.-Stift. LXV 365. Zusammenstellung bei Ambrosino Stud. Doc. Hist. Iur. XVI 206, 84) findet, hat Anlaß zu zahlreichen Theorien über die juristische Konstruktion des *u. f.* geboten (kritische Übersicht bei Jörs-Kunkel RPR³ 146, 1. Kaser Festschr. Koschaker I 459f.; RPR I 376, 7. Reggi Arch. giur. CXLII [1952] 106ff. Robbe Il diritto di accrescimento [1953] 387, 1. Pugliesi Usufrutto 23ff. Grosso 33ff.; Rivista di dir. civile V 1 (1959) 245ff.):

1. Riccobono lehrte in seinen Lezioni d'Istituzioni (1907/08 S. 377ff., unveröffentlicht, Bericht darüber von Zanzucchi Ztschr. Sav.-Stift. XXX [1909] 509ff. Vgl. Riccobono Mélanges Cornil II [1926] 304. Weitere Hinweise bei Masson Rev. hist. de droit XIII [1934] 16, 6), daß die klassischen römischen Juristen den *u. f.* als ein Aneignungsrecht an den Früchten einer fremden Sache auffaßten, nicht als Recht an der Sache selbst. Das Recht beschränkt sich auf die *species rei*, d. i. die äußere Gestalt der Sache, deren dadurch bestimmte Produktivität; es erstreckt sich nicht auf die *substantia* (vgl. Iul. Dig. VII 1, 34, 2. Kaser Festschr. Koschaker I 459; Ztschr. Sav.-Stift. LXV 370; RPR I 376, 7. Jörs-Kunkel RPR³ 146, 1. Eingehend Grosso 46ff.).

In Bull. Ist. dir. rom. IL—L (1947) 33ff., bes. 37, ist Riccobono von seiner ursprünglichen Theorie abgegangen und vertritt den Standpunkt, daß der *u. f.* von Anfang an als *pars dominii* aufgefaßt wurde. Er stützt sich auf die Entscheidung des Q. Mucius (Dig. XVIII 1, 66 pr. Pomp. XXXI ad Quintum Mucium: ... *veluti ne fundus evincatur aut usus fructus eius ...*), wonach die Eviktion des *u. f.* wie diejenige des Eigentums behandelt wurde.

2. Pampaloni Bull. Ist. dir. rom. XXII (1910) 109ff. wendet die Lehre der Glosse vom *u. f. formalis* und *causalis* (Landsberg Die Glosse des Accursius [1883] 94ff. Vgl. Coing Ztschr. Sav.-Stift. LXX 349ff. Pugliese Usufrutto 22) auf das klassische römische Recht an. Er führt die Konstruktion des *u. f.* als *pars dominii* bis zur letzten Konsequenz durch, d. h. er versteht den Nießbrauch auch dann als Miteigentumsquote, wenn dieser mit dem Eigentum vereinigt ist. Diese weitgehenden Folgerungen werden allgemein abgelehnt (s. Kaser Festschr. Koschaker I 459, bes. Anm. 88. Pugliese Usufrutto 32f. Grosso 37ff. 41ff.).

3. Buckland (Law Quarterly Review XLIII [1927] 326ff.; auch Mélanges Fournier 41ff.) erfaßt den *u. f.* als ein *merum ius* (a. O. 335), ein absolutes, immaterielles Recht, das in keiner juristischen Beziehung zur Sache, sondern in einer direkten zur Person des Berechtigten steht. Es ist kein *ius in re* (Buckland 343. Kritik dazu Grosso 56ff.).

4. Perozzi (Istituzioni di diritto Romano I² [1928] 780ff.) definiert den *u. f.* als ein Eigentum auf Zeit, das einer Person an einer Sache zusteht, welche im dauernden Eigentum einer anderen Person steht (dazu kritisch Grosso 58ff. Vgl. Pugliese Rivista trim. dir. e proced. civile X [1956] 444ff.).

5. Masson (Rev. hist. de droit XIII [1934] 1ff. 161ff.) versucht eine historische Entwicklung des *u. f.* aufzuzeigen. Der Nießbrauch sei zunächst eine Art persönliches, immaterielles Recht (une variété d'obligation, a. O. 38) auf die Früchte gewesen; Iulian habe als erster den Nießbrauch als *pars rei* aufgefaßt (a. O. 169); der *u. f.* sei zum *ius in re* (a. O. 174) geworden (ablehnend Jörs-Kunkel RPR³ 146, 1. Kaser Festschr. Koschaker I 460. 463, 107; Ztschr. Sav.-Stift. LXV 364, 1).

6. Nach Ansicht Meylan's (Studi Albertoni I [1935] 122ff.) ist der *u. f.* im klassischen Recht weder ein Bestandteil noch ein Element des *dominium*, sondern ein *aliud* (vgl. Pomp. Dig. XLIV 2, 21, 3). Nur im wirtschaftlichen Sinne ist der *u. f.* ein beschränktes Eigentum, ein Teil des Wertes der Sache (Pap. Dig. XXXI 66, 6: *emolumentum rei continet.* Meylan 124f. Vgl. Kaser Ztschr. Sav.-Stift. LVI [1936] 314; Festschr. Koschaker I 459f. Zum Begriff élément Kaser Ztschr. Sav.-Stift. XLV 364).

7. René-F. Vaucher entwickelte in seiner Thèse ‚Usufruit et *pars dominii*‘ (Lausanne 1940) die Ansicht seines Lehrers Meylan weiter: der *u. f.* ist nach klassischem Recht weder ein Teil noch ein Element des Eigentums, sondern ein *aliud* (vgl. Kaser Ztschr. Sav.-Stift. LXV 363ff., zum Großteil zustimmend. Grosso 62, 1).

8. Abzulehnen ist wohl die Theorie Villey's (Rev. hist. de droit XXIV—XXV [1946/47] 201ff.; Rev. internat. des droits de l'antiquité III [1949] 417ff.), der noch für das klassische römische Recht den Begriff des dinglichen Rechtes leugnet, das *ius in re* als eine *res incorporalis* und den *u. f.* als *pars rei* im wörtlichen Sinne auffaßt (Kritik Grosso Iura I [1950] 397f.; Usufrutto² 53ff. Pugliese Studi Arangio-Ruiz III 223ff.).

9. Der Auffassung Pampaloni's steht neuerlich nahe Ambrosino (Stud. Doc. Hist. Iur. XVI [1950] 183ff.), der auf eine Reihe von Parallelen zwischen *u. f.* und *communio* im klassischen Recht hinweist (vgl. Pugliese Usufrutto 33ff. Grosso 27ff. Kaser RPR I 376, 8. Zustimmend Reggi Arch. giur. CXLII [1952] 109). Reggi ebd. 90ff. weist auf den Vergleich hin zwischen der *pars*, die sich mit einem Grundstück durch *alluvio* verbindet und dem *u. f.*, der sich mit der *nuda proprietas* vereinigt (Paul. Dig. XIII 7, 18, 1; Dig. XXIII 3, 4). Reggi 109 schreibt dem Ausdruck *pars rei* bzw. *dominii* einen echten juristischen Wert zu. (Vgl. auch Reggi Studi Parmensi III [1953] 497ff.).

Der *u. f.* ist im Laufe des 3. Jhdts. v. Chr., also noch zur Zeit der Herrschaft des geteilten und relativen Eigentums, entstanden (Kaser Eigentum und Besitz² 305f.). Der Übergang vom relativen zum absoluten Eigentum erfolgte um die Wende vom 3. zum 2. Jhdt. v. Chr. (Kaser Eigentum und Besitz² 20. Lübtow Schenkungen der Eltern 28). Die Ausbildung des *ius utendi fruendi* ging mit der Entwicklung des absoluten Eigentums Hand in Hand (Kaser Eigentum und Besitz² 20. 302ff. zur Entstehung der beschränkten Sachenrechte). Der *u. f.* wurde aber wohl zunächst noch nicht als selbständiges dingliches Recht anerkannt, sondern galt als *pars dominii* (zum Übergang von *pars rei* zu *pars dominii* Lübtow Schenkungen der Eltern 28f.). Diese Vorstellung des Nießbrauchs als einer *pars dominii* hat bis tief in die klassische Zeit hinein nachgewirkt. Gaius ist sich im unklaren über die juristische Natur des *u. f.* Dig. XLVI 1, 70, 2: *... nobis in eo videtur dubitatio esse, usus fructus pars rei sit an proprium quiddam* (Longo Bull. Ist. dir. rom. XI 307. Buckland Law Quarterly Review XLIII 327. Masson Rev. hist. de droit XIII 180, 1. Vaucher Usufruit et *pars dominii* 72ff. Frezza Le garanzie delle obbligazioni I [1956] 104f. Für itp. gehalten wird die Stelle von Meylan Studi Albertoni I 100, 6. 125, 36. Kaser Festschr. Koschaker I 467, 124. 475, 158; Ztschr. Sav.-Stift. LXV 366. S. auch Index Interpolationum. Vgl. Grosso 66f.). Die Ähnlichkeit zwischen *u. f.* und *pars fundi* betont Iulian, der sich um die Klärung des Begriffes des *u. f.* besonders bemüht hat (Ulp. Frg. Vat. 60 u. a. Kaser RPR I 376. Vgl. Reggi Studi Parmensi III [1953] 496ff.). Iul. Dig. XLV 1, 58: *Qui usum fructum fundi stipulatur, deinde fundum, similis est ei, qui partem fundi stipulatur, deinde totum, quia fundus dari non intellegitur, si usus fructus detrahatur. et e contrario qui fundum stipulatus est, deinde usum fructum, similis est ei, qui totum stipulatur, deinde partem.* (Kaser Festschr. Koschaker I 468, 125; Ztschr. Sav.Stift. LXV 366f. hält den ersten Satz von *similis est* bis *deinde totum* für itp. Vgl. aber seither Bonifacio La novazione nel diritto romano² (1959) 10, 28. Ambrosino Stud. Doc. Hist. Iur. XVI 206, 84. Reggi Studi Parmensi III [1953] 498f. hält den Anfang für sicher echt. Vgl. Grosso 39. 66). Noch die Spätklassiker müssen sich mit der Auffassung des *u. f.* als *pars dominii* auseinandersetzen (Lübtow Schenkungen der Eltern 36f. Vgl. Kaser Festschr. Koschaker I 463ff. 474. Jörs-Kunkel RPR³ 146, 1. Siber Röm. Recht II 112f.). Der tautologische Ausdruck *dominus proprietatis* (Gai. inst. II 30. Frg. Vat. 42) für den Belasteten — vielleicht ehemals als Gegensatz zu *dominus fructuum* — scheint eine Nachwirkung der Auffassung des *u. f.* als Eigentumsanteil (Kaser Festschr. Koschaker I 465). Auch der Ausdruck *consolidatio*, der auf die Vereinigung von Eigentum und *u. f.* beschränkt ist, scheint darauf hinzudeuten (Buckland Law Quarterly Review XLIII 330ff.).

Im klassischen römischen Recht ist der *u. f.* ein selbständiges *ius in re aliena* (Grosso 4. 70ff. Vgl. Robbe Il diritto di accrescimento 387), dem Eigentum gegenüber juristisch ein *aliud* (Meylan Studi Albertoni I 122ff. Vaucher Usufruit et *pars dominii* passim. Kaser Ztschr. Sav.-Stift. LXV 364); nur im wirtschaftlichen Sinne ist er als ein Teil des Eigentums anzusehen; wertmäßig zerfällt der *fundus* in den *u. f.* und die *nuda proprietas* (Meylan a. O. 124f. Kaser Ztschr. Sav.-Stift. LXV 369; RPR I 376f. Grosso Stud. Doc. Hist. Iur. IX 159ff.; Usufrutto² 65ff. Pugliese Usufrutto 41; Bull. Ist. dir. rom. LXII [1959] 318). Der Inhalt des Nießbrauchs, das *uti frui*, ist ein Teilinhalt des Eigentums, das mit den Worten *uti frui habere possidere* umschrieben wurde (Jörs-Kunkel RPR³ 146, 1). Die klassischen Juristen wandten sich gegen die Auffassung des *u. f.* als *pars dominii:* Paul. Dig. L 16, 25 pr.: *Recte dicimus eum fundum totum nostrum esse, etiam cum usus fructus alienus est, quia usus fructus non dominii pars, [sed servitutis] sit, [ut via et iter: nec falso dici totum meum esse, cuius non potest ulla pars dici alterius esse.] hoc et Iulianus, et est verius.* Der *u. f.* ist nach klassischem Recht noch keine Servitut (Longo Bull. Ist. dir. rom. XI 319); der Satz *nec falso* ... ist erläuternde Glosse (Lübtow Schenkungen der Eltern 37, 109. Vgl. Voci Teoria dell' acquisto del legato secondo il dir. rom. [1936] 84. Grosso 67f. Jörs-Kunkel RPR³ 146, 1. Weitergehende Interpolationen nehmen an Meylan Studi Albertoni I 123, 31. 125. Kaser Festschr. Koschaker I 466, 118. 475, 158; Ztschr. Sav.-Stift. LXV 365. Vgl. auch Vaucher Usufruit et *pars dominii* 55f. Masson Rev. hist. de droit XIII [1934] 174, 1). Paul. Dig. VII 1, 4: *Usus fructus [in multis casibus] pars dominii* ⟨*non*⟩ *est.* (Lübtow Schenkungen der Eltern 37). Diese Stelle wurde

von den Kompilatoren aus dem Zusammenhang gerissen und verallgemeinert (Kaser Festschr. Koschaker I 475, 158; Ztschr. Sav.-Stift. LXV 365. Vaucher Usufruit et *pars dominii* 46ff. Grosso 39. 67. Vgl. auch Brasiello Corso di dir. Rom. La proprietà [1952] 68f. zu beiden Stellen). Interpoliert ist wohl der Anfang von Pap. Dig. VII 1, 33, 1: *Usum fructum in quibusdam casibus non partis effectum optinere convenit* ... (Pampaloni Bull. Ist. dir. rom. XXII 128. Beseler Tijschrift voor Rechtsgeschiedenis X 215. Meylan Studi Albertoni I 125, 36. Vaucher Usufruit et *pars dominii* 52. Kaser Festschr. Koschaker I 473, 152; Ztschr. Sav.-Stift. LXV 365, bes. Anm. 4 Vgl. auch Voci Teoria dell' acquisto del legato 83. Lübtow Schenkungen der Eltern 46f.). Echt scheinen hingegen Pap. Dig. XXXI 66, 6: ... *usus fructus enim etsi in iure, non in parte consistit, emolumentum tamen rei continet* ... (vgl. Meylan Studi Albertoni I 125. Vaucher Usufruit et *pars dominii* 58ff. Voci Teoria dell' acquisto del legato 85. Bund Ztschr. Sav.-Stift. LXXIII 198. Grosso 45f. Anderer Ansicht Kaser Festschr. Koschaker I 475, 158; Ztschr. Sav.-Stift. LXV 365) und Pap. Dig. XXXI 76, 2: ... *quoniam fructus portionis instar optinet* ... (Vaucher Usufruit et *pars dominii* 57f. Voci Teoria dell' acquisto del legato 84. Lübtow Schenkungen der Eltern 45f. Grosso 39. Anderer Ansicht Kaser a. O. Bund Ztschr. Sav.-Stift. LXXIII 199ff.). Echt sind einige Stellen, die *u. f.* und Miteigentumsanteil nebeneinander stellen, ohne sachliche Konsequenzen daraus zu ziehen, wie etwa Pomp. Dig. XXXIV 4, 2 und Gai. Dig. XXI 2, 49 (Kaser Ztschr. Sav.-Stift. LXV 365; RPR I 377, 9).

Die Kompilatoren greifen in ihrer archaisierenden Tendenz wieder auf die alte Vorstellung vom *u. f.* als *pars dominii* zurück, ohne diese Konstruktion folgerichtig durchführen zu können (Kaser Festschr. Koschaker I 475, bes. Anm. 158. 478; Ztschr. Sav.-Stift. LXV 369; RPR II 220, 10. Lübtow Schenkungen der Eltern 37. Ebenso Meylan Studi Albertoni I 125f. Vgl. Masson Rev. hist. de droit XIII [1934] 208ff. Zum iustinianischen Recht auch Grosso 73ff.); sie steht im Widerspruch zur Auffassung des *u. f.* als Personalservitut.

IV. Der u. f. im nachklassischen und iustinianischen Recht.

E. Levy hat in seinem grundlegenden Werk West Roman Vulgar Law. The Law of Property [1951] 34ff. (vgl. jetzt Kaser RPR II 219ff.) nachgewiesen, daß im römischen Vulgarrecht nicht nur die scharfe Scheidung zwischen *dominium* und *possessio* verwischt wurde, sondern auch die Abgrenzung zwischen *dominium* und *iura in re aliena*, insbesondere zwischen *dominium* und *u. f.* Bereits die kaiserlichen Gesetzgebung der Spätzeit zeigte Tendenzen, die Befugnisse gewisser Personen einzuschränken, die nach klassischem Recht Eigentum besaßen, so a) des *pater familias* in Hinblick auf *bona materna* (Cod. Theod. VIII 18, 1. 2. 3. 6. 7. 9. 10), b) eines wiederverheirateten Elternteiles in Hinblick auf Erwerbungen des verstorbenen Elternteiles (Cod. Theod. III 8, 2. 3. III 9, 1. V 1, 8 mit interpretatio zum Cod. Theod.), c) des überlebenden Elternteiles im Hinblick auf *dos* oder *donatio ante nuptias* (Cod. Theod. III 13, 3, 1. Cod. Iust. VI 61, 4 [472]), d) eines jeden Elternteiles in Hinblick auf den Gewinn anläßlich einer Scheidung (Cod. Iust. V 17, 8, 7. 7 a) (Levy 34f.). Alle diese Personengruppen hatten im klassischen Recht *dominium* im vollen Sinne, nun wurde es inhaltlich zu einem bloßen *u. f.* vermindert.

Noch Diokletian Frg. Vat. 283 (dazu Levy 36. Grosso 72f. Vgl. u. Z. 57ff.) lehnt das Eigentum auf Zeit ab: ... *cum ad tempus proprietas transferri nequiverit.* Den gegenteiligen Standpunkt nimmt bereits Constantin in zwei Constitutionen (Cod. Theod. VIII 18, 1, 1 [319] und VIII 18, 2 [319]) ein. Der *u. f.* hat sich von einem *ius in re aliena* zu einer besonderen Form der *proprietas* gewandelt, einem qualifizierten *dominium* oder *possessio*, qualifiziert durch die beschränkte Dauer und Fehlen des Veräußerungsrechtes (Levy 39f.). Das volle Eigentum wurde nun im Gegensatz dazu bezeichnet als *solidum perfectumque dominium* (Cod. Theod. VIII 18, 1, 3 [319]), *omne . . . pleni proprietate iuris obtineat* (Cod. Theod. III 8, 2, 2 [382]), *pleno iure conquirat* und *simili firmitate possideat* (Cod. Theod. V 1, 18 [426]) (weitere Quellennachweise bei Levy 40. — Für etwas zugespitzt halten Levy's These Pugliese Arch. giur. CXLI [1951] 124. Grosso 73. Lange GGA CCXII [1958] 139).

Das iustinianische Recht stellt die Unterscheidung zwischen *dominium* und *u. f.* wieder her (Levy 74ff. Kaser RPR II 220). Aufschlußreich ist die Gegenüberstellung von Cod. Theod. VIII 18, 1, 1 [319]: *res quae ex matris successione fuerint ad filios devolutae, ita sint in parentum potestate atque dominio, ut fruendi pontificium habeant, alienandi eis licentia derogetur* und Cod. Iust. VI 60, 1 pr. [319]: *Res, quae ex matris successione fuerint ad filios devolutae, ita sint in parentum potestate, ut fruendi dumtaxat habeant facultatem, dominio videlicet earum ad liberos pertinente.* Während Constantin das — inhaltlich beschränkte — *dominium* den *parentes* zuspricht, sind nach iustinianischem Rechte die Kinder Eigentümer; die *parentes* haben die *facultas fruendi* (Levy 75. Lange GGA CCXII [1958] 141). Inhaltlich hat sich nichts geändert, nur die juristische Konstruktion ist verschieden; die saubere Abgrenzung ist im iustinianischen Recht wiederhergestellt.

Iustinian anerkennt allerdings ein Eigentum auf Zeit (Cod. Iust. VIII 54 (55), 2 itp.; vgl. Diocl. Fg. Vat. 283. Grosso 72ff. Kaser RPR II 193, 46. S. o. Z. 12. Zum *u. f.* in den römisch-germanischen Volksrechten Levy 87ff. Zu den Personalservituten in den Papyri Taubenschlag The Law of greco-roman Egypt in the Light of the Papyri² [1955] 262f. Kaser RPR II 220, 9).

V. Subjekt des u. f.

Peregrine waren vom *u. f.* ausgeschlossen, soferne die Bestellung durch Akte des *ius civile* erfolgte (Fg. Vat. 47 a); hingegen war die Begründung eines Nießbrauchs an Provinzialgrund-

stücken durch *pactiones et stipulationes* auch zugunsten von Nichtrömern möglich (Mitteis Röm. Privatrecht I 65, 7. Grosso 296).

Der *u. f.* ist, wie vor allem Riccobono und Buckland betont haben, seinem Wesen und Zweck nach auf das engste mit der Person des Berechtigten verknüpft (Kaser Festschr. Koschaker I 460). Paul. Fg. Vat. 55 (= Dig. XLV 3, 26): *Usus fructus sine persona esse non potest* (vgl. Buckland Law Quaterly Review XLIII 333). Er konnte ursprünglich nur zugunsten von natürlichen Personen begründet werden (Biondi Il diritto Romano [1957] 412f.). Gaius erörtert die Möglichkeit der Einräumung eines *u. f.* zugunsten von *municipes* (Dig. VII 1, 56: *An usus fructus nomine actio municipibus dari debeat, quaesitum est* ...) und entscheidet positiv. Ein Problem bildete in diesem Falle die Dauer des Bestandes des *u. f.*, da es keinen natürlichen Tod des Berechtigten gibt (Gai. Dig. VII 1, 56 und Dig. XXXIII 2, 8); die Festsetzung einer Dauer von 100 Jahren ist interpoliert (zu radikale Textkritik übten Fadda Atti R. Accad. di scienze morali e politiche di Napoli XXXIV [1902] 55ff. Di Marzo Bull. Ist. dir. rom. XIV [1902] 122ff. und Beseler Beiträge V 22. Vgl. Solazzi Bull. Ist. dir. rom. IL—L [1947] 393ff. Grosso 297ff. Pugliese Usufrutto 25. Mitteis Röm. Privatrecht I 377. Kaser RPR I 262, 24).

Nießbrauch an der eigenen Sache ist nicht zulässig. Der Eigentümer einer Sache kann nicht zugleich Nießbraucher derselben sein. Ulp. Dig. VII 6, 5 pr.: *Uti frui ius sibi esse solus potest intendere, qui habet usum fructum, dominus autem fundi non potest, quia qui habet proprietatem, utendi fruendi ius separatum non habet: [nec enim potest suus fundus servire:] de suo enim, non de alieno iure quemque agere oportet.* (Interpolation nachgewiesen von Longo Bull. Ist. dir. rom. XI 313. — Vgl. Pomp. Dig. XLIV 2, 21, 3. Tryph. Dig. XXIII 3, 78 pr. Paul. Dig. VII 1, 63. Dazu Vaucher Usufruit et *pars dominii* 77ff. Kaser Ztschr. Sav.-Stift. XLV 368f.; RPR 377, 10. Sanfilippo Bull. Ist. dir. rom. IL—L 62f. Lübtow Schenkungen der Eltern 70. Solazzi Stud. Doc. Hist. Iur. XVIII [1952] 229ff. Grosso 42).

VI. Inhalt des u. f.

Der Inhalt des *u. f.* ergibt sich aus seiner Definition: Paul. Dig. VII 1, 1: *Usus fructus est ius alienis rebus utendi fruendi salva rerum substantia.* (= Inst. Iust. II 4 pr. S. o. S. 1138. Unbegründete Zweifel an der Echtheit der Definition äußerte Di Marzo Studi Fadda I 140ff.; vgl. Istituzioni[3] 236. Perozzi Istituzioni I[2] 780, 2 hält zu Unrecht die Klausel *salva rerum substantia* für interpoliert. Für Echtheit Kaser Ztschr. Sav.-Stift. LXV 370; RPR I 376, 2. Biondi Istituzioni[3] [1956] 299, 56. Grosso 33ff. 97f. Lübtow Schenkungen der Eltern 40). Die Worte *salva rerum substantia* sind auszulegen im Sinne von Ulp. ep. XXIV 26: *Usus fructus legari potest iure civili earum rerum, quarum salva substantia utendi fruendi potest esse facultas* (vgl. Grosso a. O.).

Der *u. f.* ist das Recht zum *uti frui*, gewährt also den Gebrauch der Sache und die Fruchtziehung; die Substanz der Sache muß erhalten bleiben *(salva rerum substantia)*; der *u. f.* ist daher nur an unverbrauchbaren Sachen möglich (vgl. Ulp. ep. XXIV 26. — Zum uneigentlichen Nießbrauch an verbrauchbaren Sachen s. u. S. 1171f.).

Im klassischen römischen Recht gilt der Grundsatz *fructus sine usu esse non potest* (Ulp. Dig. VII 8, 14, 1. Dazu Biondi Iura IV 220. Paul. sent. III 6, 24. Vgl. Iav. Dig. XXXIII 2, 41. Ulp. Dig. VII 1, 20). Der *fructus* beinhaltet den *usus* (Ulp. Dig. VII 8, 14, 1: *fructui et usus inest*), weil ohne Gebrauch des Objekts kein Fruchtgewinn möglich ist (Kaser Festschr. Koschaker I 464f. Über den Zugang zum Nießbrauchsgrundstück Grosso Stud. Doc. Hist. Iur. V 483ff.). Falls einem der *usus*, einem anderen der *fructus* vermacht ist, so konkurriert der *fructuarius* mit dem *usuarius* hinsichtlich des *usus*; der Usuar ist hingegen von der Fruchtziehung ausgeschlossen (Paul. sent. III 6, 25. Ulp. Dig. VII 8, 14, 2). Ein *fructus sine usu* ist dem klassischen Recht unbekannt. In Ulp. Dig. VII 8, 14, 3 sind die Worte *sine usu* wohl ein Glossem, das auf die byzantinische Schuldoktrin zurückzuführen ist (ebenso in Ulp. Dig. VII 9, 5, 2. Kaser Festschr. Koschaker I 464, 110. Vgl. Grosso 88ff. 93ff. 95ff. Zu Flor. Dig. VII 1, 42 pr. Kaser a. O. Biondi Iura IV 221. — Pampaloni Riv. ital. per le scienze giur. IL [1911] 267ff. hielt den *fructus sine usu* für klassisch. Meylan Studi Albertoni I 95ff., bes. 126ff. hält einen *fructus sine usu* als einen mit einem *usus* belasteten *u. f.* für möglich. Dagegen Kaser a. O.; RPR I 378, 24 mit Lit.; RPR II 220, 13. Vgl. Biondi Studi Arangio-Ruiz II 87f.; Iura IV 219ff. Grosso 87ff., vgl. 12. Vgl. C. Visky La questione del ‚*fructus sine usu*‘ [Fiume 1932]).

Dem Nießbraucher gebühren sämtliche Nutzungen des Nießbrauchsobjekts (s. Art. Fructus o. Bd. VII S. 120. Kaser RPR I 324f. Vgl. Reggi Studi Parmensi III [1953] 474ff.). Ulp. Dig. VII 1, 7 pr.: *Usu fructu legato omnis fructus rei ad fructuarium pertinet* (dazu Grosso 99. 132ff.). Nach klassischem Recht erwirbt der Usufruktuar das Eigentum an den Früchten erst dadurch, daß er Besitz von ihnen ergreift (*percipere* Iul. Dig. XXII 1, 25, 1. Paul. Dig. VII 4, 13: ... *Iulianus ait: fructuarii fructus tunc fieri, cum eos perceperit* ... Ulp. Dig. VII 1, 12, 5. Vgl. Gai. Dig. XXXVIII 1, 8. Inst. Iust. II 1, 36. Dazu Jörs-Kunkel RPR[3] 131, bes. Anm. 8 mit Lit. Kaser Festschr. Koschaker I 471f.; Ztschr. Sav.-Stift. LXV 253ff. 258ff.; RPR I 360, 15. Grosso 135ff.). Eine wirtschaftlich begründete Ausnahme galt vielleicht für Tierjunge. Nach Gai. Dig. XXII 1, 28 pr. (... *itaque agni et haedi et vituli statim pleno iure sunt bonae fidei possessoris et fructuarii)* = Inst. Iust. II 1, 37 fielen diese sofort mit der Trennung vom Mutterleib *(separatio)* in das Eigentum des Nießbrauchers (Jörs-Kunkel RPR[3] 131. Vgl. Buckland Law Quarterly Review XLIII 335, 2. Anderer Ansicht Kaser Ztschr. Sav.-Stift. XLV 253f.; RPR I 360, 15, der hier eine Ausnahme für nicht begründet ansieht und die Worte *et fructuarii* in Gai. Dig. XXII 1,

28 pr. für ein angehängtes Glossem hält, das von dort in die iustinianischen Institutionen übernommen wurde). Ferrini Manuale di pandette[4] 288f. vertritt die Ansicht, daß der Ausdruck *statim* nicht auf den Augenblick der Separation hinweise, sondern bedeute, daß die Jungen von Einzeltieren sogleich, d. h. mit der Perzeption, in das Eigentum des Usufruktuars übergehen, während bei den Jungen einer *grex* das Eigentum sich in Schwebe befinde, bis feststehe, ob sie als Ersatzstücke zu dienen hätten oder nicht (Ulp. Dig. VII 1, 70, 1. S. u. S. 1157f. Ferrini's These folgt Grosso 139. Vgl. auch Di Marzo Bull. Ist. dir. rom. LI—LII 36, 69). Der Perzeptionserwerb des Usufruktuars entspricht dem in klassischer Zeit — vielleicht erst seit Iulian — herrschenden Substantialprinzip hinsichtlich des Eigentumserwerbs an Früchten, ebenso der Auffassung des *u. f.* als *ius in re aliena* (Grosso 140f.); Eigentümer der Früchte wird mit Separation zunächst der *dominus proprietatis* und erst mit der Perzeption der Nießbraucher. Früchte, die von einem Nichtberechtigten gezogen werden, fallen demzufolge in das Eigentum dessen, dem die Muttersache gehört (Kaser RPR I 360). Kaser (Ztschr. Sav.-Stift. LXV 254ff.; RPR I 360) vermutet, daß im altrömischen Recht, ja vielleicht bis Iulian, das Produktionsprinzip gegolten habe, daß also demjenigen die Früchte — und zwar mit der Separation — zufielen, der die für die Produktion erforderliche Arbeitsleistung (Feldbestellung, Viehhaltung) erbracht hatte. Diesem Prinzip zufolge hätten auch Nießbraucher und Zeitpächter bereits mit der Separation die Früchte erworben. Für die Periode der Auffassung des *u. f.* als Fruchteigentum, verbunden mit einem funktionell geteilten Eigentum an der Muttersache (s. o. S. 1139f.) — also bis in das 2. Jhdt. v. Chr. — ist der Fruchterwerb des Usufruktuars mit der Separation selbstverständlich (Kaser Ztschr. Sav.-Stift. LXV 258ff.). Zum Fruchterwerb des Nießbrauchers Gérardin Rev. hist. de droit VIII [1884] 609ff. P. Ramelet L'acquisition des fruits par l'usufruitier (Thèse Lausanne 1945).

Der Nießbraucher hat das Recht, die im Zeitpunkt des Beginnes des *u. f.* noch nicht separierten Früchte durch *perceptio* sich anzueignen (vgl. Ulp. Dig. VII 1, 27 pr.). Die im Augenblick der Beendigung des *u. f.* noch nicht perzipierten Früchte gehören dem Eigentümer (Grosso 142f. Vgl. Ricca-Barberis Festschr. O. Gierke [1910] 151ff. Dazu Wenger Ztschr. Sav.-Stift. XXXII [1911] 457ff.). Dem Usufruktuar stehen auch die zur Unzeit gezogenen Früchte zu: Paul. Dig. VII 1, 48, 1: *Silvam caeduam, etiamsi intempestive caesa sit, in fructu esse constat, sicut olea immatura lecta, item faenum immaturum caesum in fructu est* (vgl. Iav. Dig. XXIII 2, 42. Grosso 143ff. Kaser RPR I 378, 23).

Das *uti frui* hat *boni viri arbitratu* (Ulp. Dig. VII 1, 9 pr.) zu erfolgen (s. u. S. 1153). Der Nießbrauch als ein höchstpersönliches Recht ist unübertragbar (dazu De Francisci Studi Ascoli [1931] 53ff.) und unvererblich (Grosso 309ff.), doch kann die Ausübung des *u. f.* einem anderen überlassen werden (vgl. § 1059 BGB). Ulp. Dig. VII 1, 12, 2: *Usufructuarius vel ipse frui ea re vel alii fruendam concedere vel locare vel vendere potest: nam et qui locat utitur, et qui vendit utitur. sed et si alii precario concedat vel donet, puto eum uti atque ideo retinere usum fructum, et hoc Cassius et Pegasus responderunt et Pomponius libro quinto ex Sabino probat* (Grosso 146ff. vgl. 314ff.). Wenn der Usufruktuar das Nießbrauchobjekt vermietet oder verpachtet, so besteht seine Nutzung im Miet- oder Pachtzins (sog. *fructus civiles*, Rechtsfrüchte). Besondere Probleme ergeben sich im Falle einer *locatio conductio* bei Beginn und Beendigung des *u. f.* Dem Nießbraucher gebühren die *pensiones quoque iam antea locatorum agrorum* (Paul. Dig. VII 1, 59, 1 *[si ipsae — sint]* itp. Dazu Mayer-Maly Locatio conductio [1956] 48. Grosso 150ff., bes. 153). Im Falle des Todes des Usufruktuars ist weder dessen Erbe noch der Eigentümer dem *conductor* gegenüber verpflichtet (Ulp. Dig. XIX 2, 9, 1. Dazu Mayer-Maly Locatio conductio 167. Grosso 154f.). Stirbt der Nießbraucher noch vor Fälligkeit des Pachtzinses, aber zu einem Zeitpunkt, an dem die Ernte vom Pächter bereits eingebracht ist, so gebührt der Pachtzins zur Gänze dem Erben des Usufruktuars (Scaev. Dig. VII 1, 58 pr. Dazu Grosso 156f.).

Eine Verpfändung des *u. f.* hat Papinian anerkannt. Der Nießbrauch wurde in der Weise verpfändet, daß der Nießbraucher dem Gläubiger die Ausübung seines Rechts zum Zwecke der Befriedigung durch Nutzung überließ (Jörs-Kunkel RPR[3] § 99, 2). Marcian. Dig. XX 1, 11, 2: *Usus fructus an possit pignori hypothecaeve dari, quaesitum est, [sive dominus proprietatis convenerit sive ille qui solum usum fructum habet]. et scribit Papinianus libro undecimo responsorum tuendum creditorem et si velit cum creditore proprietarius agere ‚non esse ei ius uti frui invito se‘, tali exceptione eum praetor tuebitur: ‚si non inter creditorem et eum ad quem usus fructus pertinet convenerit, ut usus fructus pignori sit‘: nam et cum emptorem usus fructus tuetur praetor, cur non et creditorem tuebitur? [eadem ratione et debitori obicietur exceptio.]* Der Praetor schützt, solange der *u. f.* besteht, den am *u. f.* Pfandberechtigten gegen die *actio negatoria* des Eigentümers durch eine *in factum* konzipierte *exceptio*. Die eingeklammerten Sätze, die von einer Verpfändung des Nießbrauchs durch den Eigentümer sprechen, sind interpoliert (s. Index Interpolationum. Zur Stelle Siber Die Passivlegitimation bei der rei vindicatio [1907] 89ff. Beseler Juristische Miniaturen [1929] 106. De Francisci Studi Ascoli [1931] 53ff. 55ff. Zur zivilen Unveräußerlichkeit des *u. f.* Boháček Bull. Ist. dir. rom. XLIV 20ff. Solazzi Requisiti e modi di costituzione delle servitù prediali [1947] 60ff.; Stud. Doc. Hist. Iur. XVIII 231f. Brasiello Corso di dir. Rom. La proprietà [1952] 55f. Jörs-Kunkel RPR[3] 146, 3. 162, 5. Kaser Festschr. Koschaker I 473, 154; RPR I 378, 28. — Vgl. Gai. Dig. XX 1, 15 pr. *[aut de usu fructu aut de his quae nascuntur]* itp. s. Index Interpolationum. Solazzi Requisiti e modi 63. Kaser Festschr. Koschaker I 473, 154; Ztschr. Sav.-Stift. LXXV 160, 24. Grosso 40, 1).

Der *u. f.* ist ebenso wie das Eigentum im

Gegensatz zu den Praedialservituten und dem *usus* ein teilbares Recht (Pap. Dig. VII 1, 5. Dazu Beseler Beiträge V 20. Vgl. Pomp. Dig. VII 1, 49. Paul. Dig. VII 1, 50; Dig. XXXV 2, 1, 9. Gai. Dig. XXXV 2, 81 pr. Ulp. Dig. XLVI 4, 13, 1). Paul Dig. VII 8, 19: *Usus pars legari non potest: nam frui quidem pro parte possumus, uti pro parte non possumus* (von Scheurl Teilbarkeit als Eigenschaft von Rechten [1884] 44ff. Kaser Festschr. Koschaker I 470, 136. Robbe Il diritto di accrescimento [1953] 392, 1. Grosso 326f.). Der Eigentümer kann den Nießbrauch mehreren Personen anteilsmäßig einräumen; er kann auch einem den *u. f.* und einem anderen die *proprietas* vermachen; in diesem Falle besteht eine Konkurrenz hinsichtlich des *uti frui* zwischen Eigentümer und Nießbraucher (vgl. Fg. Vat. 83. S. u. S. 1165). Den Mitnießbrauchern wird ein *utile communi dividundo iudicium* gewährt (Iul. Dig. XLIII 20, 4. Paul. Dig. XLV 3, 32. Dazu Kaser Festschr. Koschaker I 469f. Vgl. Ulp. Dig. VII 1, 13, 3; Dig. X 3, 7, 10. Lenel Edictum perpetuum^3 § 82), ebenso die *actio familiae erciscundae* (Ulp. Dig. X 2, 14, 1; 16 pr. — Biondi La legittimazione processuale nelle azioni divisorie romane [1913] 50, 4 [Estr. Annali Fac. Giur. Univ. Perugia fasc. III. e IV. — 1913] hält den Ausdruck *communio usus fructus* in Dig. X 2, 16 pr. für itp. Dies ergibt sich aus der Gegenüberstellung mit Paul. Dig. XLV 3, 32: *quoniam inter eos nulla communio iuris esset* und Ulp. Dig. XV 1, 15: *idemque et si duo sunt fructuarii, quia nullam inter se habent societatem.* Vgl. Ein Bull. Ist. dir. rom. XXXIX [1931] 82, 1. Kaser Festschr. Koschaker I 470. — Zu den Teilungsklagen des Nießbrauchers Biondi a. O. 48ff.).

Den Nießbraucher treffen gewisse positive Verpflichtungen (vgl. Grosso 159ff.). Er hat das Nießbrauchsobjekt während der Dauer des *u. f.* in seiner Gewahrsame, ist verpflichtet, es bei Beendigung zu restituieren (s. u. S. 1153) und haftet während der Zeit der Innehabung für *custodia.* Dig. VII 9, 2: *Nam fructuarius custodiam praestare debet* (dazu Schulz Ztschr. Sav.-Stift. XXXII [1911] 44, 2. Arangio-Ruiz Responsabilità contrattuale in dir. Rom^2 [1933] 269f. Kaser Quanti ea res est [1935] 153, bes. Anm. 18; Festschr. Koschaker I 468, 126. Krückmann Ztschr. Sav.-Stift. LXIV 9f. 28f. Grosso 161. 286). Dem Nießbraucher obliegt eine Kultivierungspflicht hinsichtlich der Grundstücke Ulp. Dig. VII 1, 9 pr.: *cogi eum posse recte colere*; Dig. VII 1, 7, 3: *adserere cogitur arbores*), die Verpflichtung, Sklaven *secundum ordinem et dignitatem* zu ernähren und zu kleiden (Ulp. Dig. VII 1, 15, 2) und im Falle einer Krankheit für sie zu sorgen (Gai. Dig. VII 1, 45), die Verpflichtung zur *summissio* beim *u. f.* einer *grex* (s. u. S. 1157f.), die Verpflichtung zu Reparaturen in einem gewissen Ausmaße (dazu Grosso 162ff.). Ulp. Dig. VII 1, 7, 2: *Quoniam igitur omnis fructus rei ad eum pertinet, reficere quoque eum aedes per arbitrum cogi Celsus scribit libro octavo decimo digestorum, hactenus tamen, ut sarta tecta habeat: si qua tamen vetustate corruissent, neutrum cogi reficere, sed si heres refecerit, passurum fructuarium uti. unde Celsus de modo sarta tecta habendi quaerit, si quae vetustate corruerunt reficere non cogitur: modica igitur refectio ad eum pertinet, quoniam et alia onera adgnoscit usu fructu legato: ut puta stipendium vel tributum vel salarium vel alimenta ab ea relicta. et ita Marcellus libro tertio decimo scribit.* Die Verpflichtung des Usufruktuars erstreckt sich nur soweit, *ut sarta tecta habeat* (vgl. Cod. Iust. III 33, 7. Dazu Grosso 167f.). Schäden, die durch Alter des Gebäudes entstanden sind, braucht der Usufruktuar nicht beheben zu lassen; nur eine *modica refectio* obliegt ihm, wie er auch die sonstigen Abgaben und Lasten *ut puta stipendium vel tributum vel salarium vel alimenta ab ea relicta* (vgl. Ulp. Dig. VII 1, 27, 3. Grosso 171f. — Zu Mod. Dig. VII 1, 52 Solazzi Stud. Doc. Hist. Iur. XXIII [1957] 306ff.) zu tragen hat. Der Usufruktuar kann zu den ihm obliegenden Reparaturen *per arbitrum* gezwungen werden (Ulp. Dig. VII 1, 7, 2 u. 3. Vgl. Grosso 165ff.). Durch Aufgabe des *u. f.* kann sich der Nießbraucher der Reparaturpflicht entledigen (Ulp. Dig. VII 1, 6, 4. Dazu Kaser Restituere als Prozeßgegenstand [1932] 130ff. Paul. Dig. VII 1, 48 pr. Grosso 169ff.).

Der Nießbraucher muß dem Eigentümer zur Wahrung von dessen Rechten vor Übergabe der Sache mittels einer *cautio usufructuaria* Sicherheit leisten (vgl. De Ruggiero Studi Scialoja I [1905] 71ff. Bortolucci Bull. Ist. dir. rom. XXI [1909] 110ff. 125ff. Grosso 277ff. Jörs-Kunkel RPR^3 146. Kaser RPR I 378f.). Ulp. Dig. VII 1, 13 pr.: *Si cuius rei usus fructus legatus erit, dominus potest in ea re satisdationem desiderare, [ut officio iudicis hoc fiat]: nam sicuti debet fructuarius uti frui, ita et proprietatis dominus securus esse debet de proprietate. haec autem ad omnem usum fructum pertinere Iulianus libro trigensimo octavo digestorum probat* (zur Interpolation Lenel Ztschr. Sav.-Stift. XXXIX 159f. Vgl. Grosso 282). Der Ursprung der *cautio usufructuaria* ist bei der Bestellung des *u. f.* durch Legat zu suchen (Grosso 278f.). Ulp. Dig. VII 9, 1 pr.: *Si cuius rei usus fructus legatus sit, aequissimum praetori visum est ... legatarium cavere* (vgl. Ulp. Dig. VII 1, 13 pr. s. o.). Die Verpflichtung zur Leistung einer *cautio* wurde durch die Iurisprudenz, vielleicht durch Iulian, auf jeden *u. f.* ausgedehnt, gleichgültig auf welche Art er bestellt worden war (Ulp. Dig. VII 1 ,13 pr. s. o. Dazu Reggi Studi Parmensi III 496. Vgl. Dig. VII 9, 1, 2. Cod. Iust. III 33, 4 [226]). Dem Digestentitel IX 7 *‚usufructuarius quemadmodum caveat‘* entspricht ein gleichnamiger Titel des praetorischen Edikts. Lenel Edictum perpetuum^3 538f. hat die Fassung der *cautio* (vor allem auf Grund von Ulp. Dig. VII 9, 1 pr. und 5 pr.) folgendermaßen rekonstruiert: *Cuius rei usus fructus testamento Lucii Titii tibi legatus est, ea re boni viri arbitratu usurum fruiturum te et, cum usus fructus ad te pertinere desinet, id quod inde extabit restitutum iri dolumque malum abesse afuturumque esse spondesne? spondeo.* Die *cautio usufructuaria* war keine einfache *promissio,* sondern eine *satisdatio* (Ulp. Dig. VII 1, 13 pr.), ein Versprechen verstärkt durch Bürgenstellung (s. o. Bd. III S. 1819. Grosso 284. Der Nießbraucher verspricht in der *cautio* 1. Nutzung

und Fruchtziehung in angemessener Weise *(boni viri arbitratu)* auszuüben (vgl. Ulp. Dig. VII 9, 1, 3: *Cavere autem debet viri boni arbitratu perceptu iri usum fructum, hoc est non deteriorem se causam usus fructus facturum ceteraque facturum, quae in re sua faceret.* Vgl. Grosso 131f. 288f.), 2. das Nießbrauchsobjekt nach Beendigung des *u. f.* zu restituieren (Grosso 287f.) und 3. allen *dolus* zu unterlassen (Ulp. Dig. 9, 5 pr.).

Solange der Nießbraucher die *cautio* nicht geleistet hat, verweigert ihm der Praetor die *vindicatio usus fructus* gegenüber dem Eigentümer. Ulp. Dig. VII 1, 13 pr. ... *si usus fructus legatus sit, non prius dandam actionem usufructuario, quam satisdederit se boni viri arbitratu usurum fruiturum* (vgl. Paul. Dig. XII 2, 30, 5. Grosso 729). Hat der Usufructuar das Nießbrauchsobjekt bereits in seiner Gewahrsame, die *cautio* aber noch nicht geleistet, so steht dem Eigentümer gegen den Nießbraucher die *rei vindicatio* zu (Ulp. Dig. VII 9, 7 pr.; 12. Dazu Grosso Atti R. Accad. d. scienze Torino LXXII [1936/37] 58ff.; Stud. Doc. Hist. Iur. IX [1943] 168f.; Usufrutto^2 279ff. Boháček Bull. Ist. dir. rom. XLIV [1936/37] 26f. Anderer Ansicht Siber Röm. Recht II 96f.). Der Schlußsatz von Ulp. Dig. VII 9, 7 pr.: ... *sed et ipsa stipulatio condici poterit* ist wohl interpoliert (vgl. Ulp. Dig. VII 5, 5, 1. Zu beiden Stellen s. Index Interpolationum. Siber Röm. Recht II 97, 6. Grosso 279).

Besondere Bedeutung kommt der Erzwingung der Kautionsleistung durch den Praetor im Falle der Bestellung des *u. f.* durch Legat, der ältesten Begründungsart, zu, weil hier der Vindikationslegatar den Nießbrauch ohne Mitwirkung des Erben erwirbt und der Damnationslegatar gegen den Erben einen Anspruch auf die Nießbrauchsbestellung hat (Schulz Classical Roman Law 390. Kaser RPR I 379, bes. Anm. 30. Vgl. Lenel Edictum perpetuum^3 368f. *‚ut usus fructus nomine caveatur‘*). Der Erblasser kann im Testament dem als Nießbraucher eingesetzten Legatar die Leistung der *satisdatio* nicht rechtswirksam erlassen (Cod. Iust. VI 54, 7 [225]. Karlowa Röm. Rechtsgeschichte II 540, 1. Ferrini Manuale di pandette^4 367, 6. Grosso 283f.).

Der Nießbraucher haftet ebenso wie dritte Personen dem Eigentümer auf Grund der *actio legis Aquiliae* (Ulp. Dig. VII 1, 13, 2; 15, 3), des *interdictum quod vi aut clam* (Ulp. Dig. VII 1, 13, 2), der *actio furti* (Dig. VII 1, 13, 2), der *actio servi corrupti* (Paul. Dig. VII 1, 66. Ulp. Dig. XI 3, 9, 1) und der *actio iniuriarum* (Dig. VII 1, 66. Vgl. Karlowa Röm. Rechtsgeschichte II 539. Grosso 270f.).

Umstritten ist die Frage, ob dem Eigentümer außer diesen Klagen und ohne geleistete *cautio usufructuaria* ein Rechtsmittel gegen den Nießbraucher wegen Unterlassung der erforderlichen Obsorge für die Sache zustand (vgl. Grosso 271ff.). Karlowa Röm. Rechtsgeschichte II 539 hat als erster den Standpunkt vertreten, daß der Eigentümer in solchen Fällen den Iurisdiktionsmagistrat anrufen konnte, der dann einen *arbiter* bestellte, welcher die Sachlage prüfte und dem Usufruktuar auferlegen konnte, die notwendigen Maßnahmen zu treffen (Ulp. Dig. VII 1, 7, 2: ... *reficere quoque eum aedes per arbitrum cogi Celsus scribit*; Dig. VII 1, 7, 3: *Cassius quoque scribit ... fructuarium per arbitrum cogi reficere, quemadmodum adserere cogitur arbores*; Dig. VII 1, 9 pr.: ... *nam et Celsus ... scribit cogi eum posse recte colere*). De Ruggiero Studi Scialoja I [1905] 71ff. hat in Weiterentwicklung der These Karlowa's wahrscheinlich gemacht, daß der Praetor in Fällen von pflichtwidrigen Unterlassungen des Nießbrauchers dem Eigentümer eine *actio* gewährte. Eine Grundlage für diese These bietet Ulp. Dig. VII 1, 13, 2: ... *denique consultus, quo bonum fuit actionem polliceri praetorem, cum competat legis Aquiliae actio, respondit, quia sunt casus, quibus cessat Aquiliae actio, ideo iudicem dari ut eius arbitratu utatur: nam qui agrum non proscindit, qui vites non subserit, item aquarum ductus corrumpi patitur, lege Aquilia non tenetur* (Siber Röm. Recht II 115, 16 hält allerdings *actionem* für *satisdationem* itp. Vgl. Schulz Classical Roman Law 391, sources s. 678. Arangio-Ruiz Responsabilità contrattuale^2 230f.). Diese *actio* wird in einem Scholion des Stephanos zu dieser Stelle (Suppl. Bas., ed. Zachariae, p. 70 nr. 25) als *actio in factum* und *actio arbitraria* bezeichnet (vgl. Lenel Edictum perpetuum^3 368f.; Festschr. Sohm 207, 3). Bortolucci Bull. Ist. dir. rom. XXI 110ff. identifiziert diese Klage zu Unrecht mit der dem Eigentümer (seiner Ansicht nach) zustehenden *actio prohibitoria* (dazu s. u. S. 1161. Vgl. Biondi Studi sulle actiones arbitrariae [1912] 13ff. Segrè Mélanges Girard II [1912] 564, 4. Grosso 275f.). Diese *actio arbitraria* vervollständigt den Rechtsschutz des Eigentümers gegenüber dem Nießbraucher; sie ist von Bedeutung in den Fällen, wo keine *cautio usufructuaria* geleistet wurde (vgl. Grosso 276f.).

VII. Gegenstand des u. f.

Der älteste Fall eines *u. f.* war wohl der an Grundstücken, die natürliche Früchte tragen. Dafür spricht, daß die zum Schutze des *uti frui* geschaffenen Interdikte den Grundstücksinterdikten nachgebildet sind (Kaser Festschr. Koschaker I 458f.; RPR I 377). Der Praetor gewährte dem Usufruktuar ein *interdictum uti possidetis utile* (Fg. Vat. 90. Lenel Edictum perpetuum 468f.); das Interdikt *‚si uti frui prohibitus esse dicetur‘* (Fg. Vat. 90. 91. Lenel Edictum perpetuum^3 468f.) ist dem *interdictum unde vi* nachgestaltet; das *interdictum quem usum fructum* (Fg. Vat. 92. Lenel Edictum perpetuum^3 475) entspricht dem *interdictum quem fundum* (Kaser Festschr. Koschaker I 459, 84; RPR I 380). Eine formlose Bestellungsart des *u. f.*, wie sie *res nec mancipi* angemessen wäre, ist zumindest dem älteren römischen Recht unbekannt (Kaser RPR I 377).

Beschränkt war der *u. f.* in klassischer Zeit auf unverbrauchbare *res corporales,* die sich *in patrimonio* befinden und einem *uti frui* zugänglich sind (vgl. Ulp. ep. XXIV 26; s. o. S. 1138 Grosso 299ff.). Durch ein SC aus der frühen Kaiserzeit (Grosso 301. Datierung unsicher Kaser RPR I 377) wurde die letztwillige Bestellung eines *u. f.* am gesamten Vermögen zu-

lässig. Ulp. Dig. VII 5, 1: *Senatus censuit, ut omnium rerum, quas in cuiusque patrimonio esse constaret, usus fructus legari possit.* Bereits Cicero erwähnt eine Frau, *cui vir bonorum suorum usum fructum legavit* (Top. III 17; vgl. Caec. IV 11); Gaius (Dig. VII 5, 2) berichtet von dem erwähnten SC (vgl. auch Sev. et Ant. Cod. Iust. III 33, 1: *Si usus fructus omnium bonorum testamento uxoris marito relictus est* ... [a. 199]). Der Nießbrauch am Gesamtnachlaß wird als solcher an den einzelnen darin enthaltenen Gegenständen aufgefaßt, setzt also den Nießbrauch an beweglichen Sachen bereits voraus (Kaser RPR I 377. Ulp. Dig. VII 1, 7 pr.: ... *et aut rei soli aut rei mobilis usus fructus legatur*).

1. *U. f.* an Grundstücken (Elvers Die röm. Servitutenlehre 480ff. Grosso 175ff.). Ulp. Dig. VII 1, 9 pr.: *Item si fundi usus fructus sit legatus, quidquid in fundo nascitur, quidquid inde percipi potest, ipsius fructus est, sic tamen ut boni viri arbitratu fruatur* (vgl. Paul. Dig. VII 1, 59, 1). So gebührt dem Usufruktuar eines Grundstücks der Nießbrauch der auf diesem Grundstück befindlichen Bienen (*apes* Ulp. Dig. VII 1, 9, 1); Steinbrüche, Kreide- und Sandgruben darf er wie ein *bonus pater familias* nutzen (Ulp. Dig. VII 1, 9, 2); erst nach Vermachung des *u. f.* entdeckte Metalladern gelten als im Legat enthalten (Dig. VII 1, 9, 3. Dazu Grosso Archives d'histoire du dorit oriental, Rev. internat. des droits de l'antiquité II [1953] 355f.). Der Nießbraucher ist befugt, neue *lapidicinae, cretifodinae* und *harenifodinae* sowie neue Metallager zu erschließen, sofern dadurch der Landwirtschaft kein Schaden zugefügt wird (Ulp. Dig. VII 1, 13, 5 und 6. Dazu Grosso a. O. 356ff.; Usufrutto[2] 114ff. 176ff.). Der *u. f.* an einem Grundstück erstreckt sich auch auf die *alluvio*, nicht aber auf eine *insula iuxta fundum in flumine nata*, da diese als selbständige Sache erscheint (Ulp. Dig. VII 1, 9, 4. Grosso 178ff.). Dem Nießbraucher gebührt *aucupiorum quoque et venationum reditus*, die Fischereibeute (Ulp. Dig. VII 1, 9, 5. Riccobono Scritti di dir. Rom. I 128f. Lombardi Bull. Ist. dir. rom. LIII—LIV [1948] 290ff. Vgl. Kaser RPR I 358, 4. Grosso 180f.), weiters *seminarii fructus* (Dig. VII 1, 9, 6) und *instrumenti fructus* (Dig. VII 1, 9, 7. Grosso 181ff.). Eine *silva caedua* (vgl. Gai. Dig. L 16. 30. Dazu Daube Law Quarterly Review LXXI [1955] 342ff. L. Chancerel De l'usufruit des forêts [Thèse Paris 1893]) darf der Usufruktuar schlagen, *sicut pater familias caedebat* (Ulp. Dig. VII 1, 9, 7. Vgl. Fg. Vat. 70, 1. Dazu Riccobono Scritti di dir. Rom. I 189ff. [= Studi Brugi, 1910, 173ff.]. Grosso 126ff. Vgl. Paul. Dig. VII 1, 48, 1. Zur Holzgewinnung des Usufruktuars Elvers Die röm. Servitutenlehre 482ff. Grosso 185ff.). Dem Nießbraucher eines *fundus* steht der *instrumenti fructus* zu, *vendendi tamen facultatem non habet* (Ulp. Dig. VII 1, 9, 7); ist hingegen jemandem der selbständige Nießbrauch an einem ausschließlich zur Produktion von Weiden, Stangenholz oder Schilfrohr verwendeten Grundstück (*salictum, silva palaris, harundinetum*) eingeräumt, so hat der Usufruktuar das Recht zum Verkauf dieser Produkte (Ulp. Dig. VII 1, 9, 7. Vgl. Fg. Vat. 70, 1. Bonfante Corso di dir. Rom. III 68ff. Vgl. Steinwenter Fundus cum instrumento [1942] 92ff. Grosso 126ff. Für itp. hält die Stelle Riccobono Scritti di dir. Rom. I 189ff. Vgl. Kaser RPR I 378).

2. *U. f.* an Gebäuden (Grosso 174f.). Ulp. Dig. VII 1, 7, 1: *Rei soli, ut puta aedium, usu fructu legato quicumque reditus est, ad usufructuarium pertinet quaeque obventiones sunt ex aedificiis, ex areis et ceteris, quaecumque aedium sunt.* Der Nießbrauch an Gebäuden, die keine natürlichen Früchte abwerfen, besteht im Gebrauch bzw. in der Erzielung von Einkünften, insbesondere durch Vermietung (vgl. Kaser RPR I 377).

3. *U. f.* an Schiffen. Der Usufruktuar kann die Schiffe entweder selbst zur Schiffahrt verwenden (Ulp. Dig. VII 1, 12, 1. Vgl. Fg. Vat. 72, 2) oder auch vermieten (Dig. VII 1, 12, 2. Grosso 251).

4. *U. f.* an Sklaven (Grosso 201ff. J. E. Kuntze Der ‚*servus fructuarius*' des röm. Rechts [1889]). Gegenstand des *u. f.* an Sklaven sind deren Dienstleistungen bzw. die dafür erzielte Vergütung. Gai. Dig. VII 7, 3: *In hominis usu fructu operae sunt et ob operas mercedes.* Gai. Dig. VII 7, 4: *Fructus hominis in operis consistit et retro in fructu hominis operae sunt.* Die Anerkennung des Nießbrauchs an Sklaven und Tieren im Hinblick auf ihre Arbeitskräfte beruht auf der Vorstellung, daß diese Arbeitskräfte Früchte seien; sie gehört frühestens der späten Republik an (Kaser Eigentum und Besitz[2] 19, 8).

Der *partus ancillae* (dazu zuletzt Kaser Ztschr. Sav.-Stift. LXXV [1958] 156ff. mit Lit. Vgl. Grosso 201ff. Basanoff Partus ancillae [Thèse Paris 1929]) wird schon von den Juristen des 2. Jhdts. v. Chr. nicht zu den Früchten gezählt. Das Kind einer Nießbrauchssklavin gehört daher dem *dominus proprietatis*, nicht dem *usufructuarius.* Ulp. Dig. VII 1, 68 pr.: *Vetus fuit quaestio, an partus ad fructuarium pertineret: sed Bruti sententia optinuit fructuarium in eo locum non habere: neque enim in fructu hominis homo potest. hac ratione nec usum fructum in eo fructuarius habebit.* (Dazu Kaser Ztschr. Sav.-Stift. LXXV 159, 21. Vgl. Gai. Dig. XXII 1, 28, 1 = Inst. Iust. II 1, 37. Paul. sent. III 6, 19. Gai. inst. II 50. Vgl. dazu Kaser a. O. 159f.).

Vom Erwerb des Nießbrauchssklaven (*servus fructuarius,* vgl. Berger Ztschr. Sav.-Stift. XLIII [1922] 398ff. Pringsheim Ztschr. Sav.-Stift. L [1930] 408ff.) gehört nur das, was dieser *ex re fructuarii* oder *ex operis suis* erwirbt, dem Nießbraucher, alles andere dem Eigentümer, insbesondere, was er aus einem Legat oder als Erbe erwirbt (Gai. inst. II 91. 92; III 164. 165. Ulp. ep. XIX 21. Gai. inst. II 91. Solazzi Bull. Ist. dir. rom. IL—L 373ff. Grosso Labeo V [1959] 7ff.; Usufrutto[2] 205ff. Kaser RPR I 227. § 61 II 1. Dulckeit Erblasserwille und Erwerbswille [1934] 9ff. 26ff. Vgl. zur Pendenz des Erwerbs Gioffredi Stud. Doc. Hist. Iur. XXII [1956] 143ff. Grosso 232f. Zum Schatzfund durch Nießbrauchssklaven Tryph. Dig. XLI

1, 63, 3. Dazu Kübler Art. Thesaurus o. Bd. VI A S. 12. Schulz Ztschr. Sav.-Stift. XXXV [1914] 103ff. Grosso 208, 1). Der Usufruktuar erwirbt in den beiden angeführten Fällen durch den Sklaven auch den Besitz. Pap. Dig. XLI 2, 49 pr.: *Possessio quoque per servum, cuius usus fructus meus est, ex re mea vel ex operis servi adquiritur mihi* ... (vgl. Paul. Dig. XLI 2, 1, 8. Gai. inst. II 94. Dazu Grosso 222f.).

Der Nießbraucher haftet für die vertraglichen Verbindlichkeiten des *servus fructuarius* mit adiecticischen Klagen in den Fällen, in denen der Nießbrauchssklave für ihn erwirbt (Pomp. Dig. XV 1, 2. Grosso 234ff.). Wenn der Eigentümer eines *servus fructuarius*, der ein Delikt begangen hat, diesen an den Verletzten ausliefert (*noxae datio*), so bleibt der *u. f.* zwar aufrecht, die *usus fructus persecutio* wird aber verweigert, *si ei qui noxae accepit litis aestimatio non offeratur a fructuario* (Ulp. Dig. VII 1, 7, 2. Dazu Grosso 236. Vgl. auch Paul. Dig. IX 4, 17, 1 und Gai. Dig. IX 4, 27 pr. Dazu Grosso a. O. Kaser RPR I 527, 9 zur Frage der Passivlegitimation des Usufruktuars bei der *actio noxalis*). Wenn der Eigentümer einen Nießbrauchssklaven freiläßt, so bleibt der *u. f.* trotzdem weiter bestehen; der Sklave wird *servus sine domino* (Ulp. ep. I 19. Frag. Dosith. 11. Cod. Iust. VII 15, 1 pr. — 1a. Dazu Kaser RPR I 253. Grosso 268f.). Der Ursprung dieser Regel ist bei der *manumissio vindicta* zu suchen (vgl. Grosso Archives de droit privé XVI [1953] dedié à F. Pringsheim 79, 5). Zum Falle des *u. f.* an einem *statuliber* vgl. Donatuti Lo statulibero [1940] 113f. (dazu aber Grosso Stud. Doc. Hist. Iur. VII [1941] 434). Der *u. f.* an einem *liber homo bona fide serviens* ist ungültig, bezüglich des Erwerbs gelten aber dieselben Regeln wie bei einem *servus usufructuarius* (s. o. S. 1156f.) Reggi Liber homo bona fide serviens [1958] 241f. Kaser RPR 227. 259).

5. *U. f.* an Tieren. Im Falle eines Nießbrauchs an Tieren gebühren dem Nießbraucher die Tierjungen (Ulp. Dig. VII 1, 68, 1: *Fetus tamen pecorum Sabinus et Cassius opinati sunt ad fructuarium pertinere*) und die tierischen Produkte wie Milch, Haare, Wolle (Gai. Dig. XXII 1, 28 pr. = Inst. Iust. II 1, 37).

Einen Sonderfall stellt der *u. f. gregis* dar (Dig. VII 1, 68, 2—70. Vgl. Pallucchini L'usufrutto del gregge [Milano 1940]. Zur Entwicklung Amirante Studi Arangio-Ruiz III [1953] 281ff. Grosso 237ff. Kaser RPR I 378, 23. Vgl. auch Wlassak Ztschr. Sav.-Stift. XXXI [1910] 317ff. Gioffredi Stud. Doc. Hist. Iur. XXII 143ff. Zur *natura gregis* und *natura fructus* Maschi La concezione naturalistica del diritto e degli istituti giuridici romani [1937] 21ff. 91f.). Ulp. Dig. VII 1, 68, 2: *Plane si gregis vel armenti sit usus fructus legatus, debebit ex adgnatis gregem supplere, id est in locum capitum defunctorum* Pomp. Dig. eod. 69 *vel inutilium alia summittere, ut post substituta fiant propria fructuarii, ne lucro ea res cedat domino* ... (textkritisch Lenel Ztschr. Sav.-Stift. XXXIX 161f. Amirante a. O. 285f.). Der Nießbraucher einer Herde ist verpflichtet, abgegangene Tiere durch neugeborene zu ersetzen (*summittere,* s. Art. Submissio I o. Bd. IV A S. 483. Amirante a. O. 282ff. Grosso 238ff. Zu *supplere proprietatem* Guarneri Citati Stud. Doc. Hist. Iur. I 160ff.). Die Ersatzstücke gehen in das Eigentum des *dominus proprietatis* über, die *capita defuncta vel inutilia* in das Eigentum des Usufruktuars (Dig. eod. 69). Die Ergänzungspflicht besteht nur beim *u. f.* an einer *grex,* die eine *universitas,* eine Gesamtsache, darstellt, nicht beim Nießbrauch an *singula capita* (Ulp. Dig. VII 1, 70, 3). Zum Eisernviehvertrag des deutschen Rechts vgl. v. Künßberg Handwörterbuch der Rechtswissenschaft II 237f.

Weitere Sonderfälle bilden der *u. f.* an einer *quadriga* (Ulp. Dig. VII 4, 10, 8. Dazu Grosso 248f.) und an *vivariis inclusae ferae* (Tryph. Dig. VII 1, 62, 1. Dazu Grosso 249f.).

6. *U. f.* an anderen beweglichen Sachen. Ein Nießbrauch kann an allen unverbrauchbaren beweglichen Sachen begründet werden (vgl. Ulp. Dig. VII 1, 15, 3, dazu Index Interpolationum, vermutlich iustinianische Verallgemeinerung. Grosso 251). Der *u. f.* an Kleidern besteht im schonenden Gebrauch derselben (Ulp. Dig. VII 1, 15, 4 u. 5. Grosso 251. Vgl. auch Ulp. Dig. VII 9, 9, 3. S. u. S. 1171).

Der *u. f.* kann mehreren Personen an derselben Sache bestellt werden; er kann auch an einer Miteigentumsquote eingeräumt werden (Ulp. Dig. VII 1, 13, 3. Pomp. Dig. VII 1, 49. Paul. Dig. VII 1, 50. Ulp. ep. XXIV 26: ... *item partis* Kaser RPR I 377. Zum Erwerb des Nießbrauchssklaven mehrerer Nießbraucher Grosso 229ff.).

VIII. Befugnisse des Eigentümers des Nießbrauchsobjekts.

Dem Eigentümer verbleibt während der Dauer des *u. f.* die *nuda proprietas* (Gai. inst. II 30); gewisse Einkünfte fallen aber auch während bestehenden *u. f.* an den Eigentümer; so jeder Erwerb durch einen *servus usufructuarius,* der nicht *ex re fructuarii* oder *ex operis servi* erfolgt (Gai. inst. II 91. 92. S. o. S. 1156), die vom Nießbraucher während des Bestandes des *u. f.* nicht percipierten Früchte und Erträgnisse, die nicht unter den Begriff der *fructus* fallen wie der *partus ancillae* (s. o. S. 1156) oder etwa ein am Nießbrauchsgrundstück gefundener *thesaurus* (Tryph. XLI 1, 63, 3. Vgl. dazu o. S. 1156f. Grosso 261ff.).

Der Eigentümer darf den Usufruktuar in der Ausübung seines Rechtes nicht behindern. Ulp. Dig. VII 1, 15, 6: *Proprietatis dominus non debebit impedire fructuarium ita utentem, ne deteriorem eius condicionem faciat.* Der *dominus proprietatis* kann rechtlich über die Sache verfügen, sofern der *u. f.* dadurch nicht beeinträchtigt wird (Kaser RPR I 379, 32). Er kann die Sache veräußern und verpfänden (Cod. Iust. III 33, 2 [205]), er kann sie hingegen nicht mit einer Servitut belasten oder eine zugunsten des Grundstücks bestehende Servitut aufgeben (Ulp. Dig. VII 1, 15, 7: *Sed nec servitutem imponere fundo potest proprietarius nec amittere servitutem* ...), nicht einmal mit Zustimmung des Nießbrauchers (Schlußsatz von Dig. VII 1, 15, 7. Vgl. Buckland Lay Quarterly Review XLIII

Kaser Festschr. Koschaker I 477, bes.
170. Solazzi Stud. Doc. Hist. Iur. VI
hält den Schlußsatz für ein Glossem. Da-
aber Grosso 265ff.). Wohl aber kann
igentümer ein Grundstück *consentiente usu-*
ario zum *locus religiosus* machen (Ulp. Dig.
, 17 pr.; Dig. XI 7, 2, 7. Dazu Tauben-
ag Ztschr. Sav.-Stift. XXXVIII [1917] 248f.
Kaser Festschr. Koschaker I 477, 171.
zzi a. O. Grosso 267f. — Zur Freilas-
eines Nießbrauchssklaven und zur *noxae*
s. o. S. 1157).
. Schutz des u. f.
Im Legisactionenprozeß wurde
f. mit einer *legis actio sacramento in rem*
d gemacht (anderer Ansicht Karlowa
Rechtsgeschichte II 535f. Dagegen Ka-
Eigentum und Besitz[2] 305, 7. Vgl. Grosso
Kaser, ausgehend von seiner Theorie des
ls Fruchteigentum (s. o. S. 1139f.), vertritt
nsicht, daß die *vindicatio usus fructus* hier
et habe: *hunc ego (usum) fructum meum*
io ex i. Q. Nicht das *ius utendi fruendi*
ursprünglich vindiciert, sondern der *fructus*
Die *contravindicatio* hat wohl gleich der
atio gelautet (Kaser Festschr. Koschaker
Zustimmend Lübtow Schenkungen der
32f. Anderer Ansicht Grosso 395f., der
mt, daß zur Zeit der Entstehung des *u. f.*
bei der *vindicatio servitutis* nicht mehr die
sondern bereits das *ius* vindiciert wurde).
Formularverfahren wird der
rauch durch eine *vindicatio usus fruc-*
ctio in rem Gai. inst. IV 3) geschützt, die
ehend der *vindicatio servitutis* (dazu Ka-
RPR I 374f.) entspricht. Die Formel dieser
lautet: *Si paret* A^oA^o *ius esse eo fundo quo*
itur uti frui neque ea res arbitrio iudicis
restituetur, quanti ea res erit, tantam pe-
n iudex N^mN^m A^oA^o *condemnato, si non*
absolvito (Lenel Edictum perpetuum[3]
Diese Klage wird in den Quellen auch als
o usus fructus bezeichnet (Dig. VII 6 rubr.:
us fructus petetur vel ad alium pertinere
ur. Lenel Edictum perpetuum[3] 190, 2 hält
Rubrik für ediktsmäßig). Der Name *actio*
soria (Ulp. Dig. VII 6, 5, 6) — als Gegen-
zur *actio negatoria* des Eigentümers — ist,
egrè (Mélanges Girard II [1912] 511ff.)
ewiesen hat, nachklassisch (vgl. Kaser
I 374, 48; RPR II 221, 29. Grosso 396.
es Novissimo digesto italiano II [1958]
Pezzana Enciclopedia del diritto IV
] 838ff.). Der Ausdruck *actio de usu fructu*
Dig. VII 6, 6. Fg. Vat. 46. Ulp. Dig. VII
r. = Fg. Vat. 61; Dig. VII 3, 1, 4) wird un-
sch verwendet (Kaser RPR I 380, 40).
ktivlegitimiert ist zur *vindicatio usus fruc-*
er nach *ius civile* berechtigte Nießbraucher.
legitimiert war ursprünglich nur der Eigen-
; die Ausdehnung auf jeden Besitzer er-
in klassischer Zeit, vielleicht durch Iulian.
Dig. VII 6, 5, 1: *Utrum autem adversus*
um dumtaxat in rem actio usufructuario
etat an etiam adversus quemvis possessorem,
itur. et Iulianus libro septimo digestorum
t hanc actionem adversus quemvis posses-
ei competere ... (vgl. Ulp. Dig. VII 2, 10;

Dig. VII 6, 5, 4a—5. Paul. Dig. VII 1, 60, 1; Dig. VII 6, 6. Dazu Arangio-Ruiz Arch. giur. LXXXII [1909] 418ff. Boháček Bull. Ist. dir. rom. XLIV [1936/37] 48ff. Grosso I problemi dei diritti reali 135; Usufrutto[2] 398. Weitere Lit. bei Kaser RPR I 375, 49. 380, 42; vgl. auch Festschr. Koschaker I 467, 119).

Gegen den Besitzer, der die Einlassung verweigert, erteilt der Praetor dem Nießbraucher das restitutorische *interdictum quem usum fructum* (Fg. Vat. 92. Lenel Edictum perpetuum[3] 475. Berger Art. Interdictum VI Nr. 45 o. Bd. IX S. 1661. Kaser Festschr. Koschaker I 471. Grosso 404), welches dem *interdictum quem fundum* bei der *rei vindicatio* entspricht.

In Ulp. Dig. VI 2, 11, 1 wird dem Nießbraucher bei der Bestellung des *u. f.* durch *traditio* die *actio Publiciana* gewährt: *Si de usu fructu agatur tradito, Publiciana datur* (wahrscheinlich unklassisch Rabel Mélanges Girard II 405f. Zur Stelle Lenel Edictum perpetuum[3] 172, 4. Albertario Studi di diritto romano II 335: ⟨*Publiciana non datur*⟩. Für Echtheit Beseler Beiträge II 6; III 171. Vgl. Solazzi Requisiti e modi di costituzione delle servitù prediali 154f.; Specie ed estinzione delle servitù prediali 6f. Grosso 371ff. Weitere Lit. bei Jörs-Kunkel RPR[3] 151, 7. Kaser RPR I 375, 54. 378, 20). Ein durch formlose Tradition bestellter *u. f.* war als eine allgemeine Einrichtung in klassischer Zeit wohl noch nicht anerkannt (s. u. S. 1166f.) und genoß keinen honorarrechtlichen Schutz mittels der *actio Publiciana* (Jörs-Kunkel RPR[3] 151, 7. Kaser RPR I 378. 380. Grosso 371f.). Ansätze eines praetorischen Schutzes des *u. f.* mittels *exceptio* (Ulp. Dig. VII 9, 7 pr. Dazu Grosso 372, 1) bzw. *actio utilis* (Ulp. Dig. VII 4, 29, 2. Vgl. auch Gai. Dig. XXXIII 2, 29. Dazu Rabel Mélanges Girard II 401ff. gegen H. Krüger Die praetorische Servitut [1911] 52ff.) haben aber wohl bestanden (Kaser RPR I 378. 380).

Die korrespondierende Klage zur *vindicatio usus fructus* des Nießbrauchers ist die *actio negatoria (negativa)* des Eigentümers. Sie richtet sich gegen denjenigen, der einen *u. f.* geltend macht. Ihre Formel lautet: *Si paret* N^oN^o *ius non esse eo fundo quo de agitur uti frui invito* A^oA^o *neque ea res arbitrio iudicis* A^oA^o *restituetur, quanti ea res erit,* ... (Lenel Edictum perpetuum[3] 190. Boháček Bull. Ist. dir. rom. XLIV 19ff. Kaser Festschr. Koschaker I 467; RPR I 367f. Grosso 402f.). Ob dem Eigentümer zur Abwehr der Anmaßung solcher Servituten, für die nur *tuitio praetoris* beansprucht werden konnte, eine *actio prohibitoria* zustand, die sich aus seinem *ius prohibendi* ableitete, ist betritten (Scholion des Stephanos, Suppl. Bas., ed. Zachariae, p. 112f. nr. 6: *proposuit etiam aliam formulam prohibitoriam sic conceptam: si paret mihi ius esse prohibendi te uti frui.* Ulp. Dig. VII 6, 5 pr. Marcell. Dig. VIII 5, 11. K. E. Zachariä Ztschr. gesch. Rechtswiss. XII 258ff. Lenel Ztschr. Sav.-Stift. II 72ff.; anders Edictum perpetuum[3] 190f. F. Bossowski De actione, quae prohibitoria appellatur, et de operis novi nuntiatione [1936]. Dazu Kaser Ztschr. Sav.-Stift. LVII 478ff. Solazzi Specie ed estinzione 146ff.

(mit Lit.), der die *actio* aus dem *ius prohibendi* ableitet. Grosso 408f. Kaser RPR I 375, 48. Arangio-Ruiz Istituzioni[13] 251, 1).

Biondi (Actio negativa ed actio prohibitoria come azione a difesa delle servitù e dell' usufrutto [Estr. d. Annali d. Ist. di scienze giur., econ., polit. e sociali d. R. Univ. di Messina, Vol. III, 1929] hat die Theorie aufgestellt, daß sowohl die Servituten wie der *u. f.* durch eine Mehrheit von Klagen geschützt gewesen seien. Die *vindicatio usus fructus* sei dem Usufruktuar nur gegen den *dominus* zugestanden und diese Passivlegitimation nicht erweitert worden. Gegenüber dritten Peronen, welche den Nießbrauch für sich in Anspruch nahmen, sei dem Usufruktuar die *actio negativa (ius tibi non esse ... uti frui)* gewährt worden. Diese Theorie entbehrt einer ausreichenden Quellengrundlage (vgl. Boháček Bull. Ist. dir. rom. XLIV 20ff. Grosso I problemi dei diritti reali 158f. [Lit. 159, 1]; Usufrutto[2] 404ff.). Die *actio prohibitoria* ist nach Biondi dem Usufruktuar gegen jeden gewährt worden, der die Ausübung des Nießbrauchs verhindert oder beeinträchtigt habe, ohne Eigentümer zu sein oder sich für berechtigt auszugeben (Biondi a. O. 67. Dagegen Solazzi Specie ed estinzione 148f. Grosso I problemi dei diritti reali 158f. 159, 1; Usufrutto[2] 409. Pezzana Enciclopedia del diritto IV 838ff.).

b) Aktiv- und Passivlegitimation des Usufructuars in Hinblick auf Klagen, die dem Eigentümer bzw. gegen den Eigentümer gewährt werden (Grosso 252ff.):

2. *Vindicatio servitutis:* Die klassischen Juristen waren nicht einhelliger Meinung. Marcellus (Ulp. Dig. VII 6, 1 pr.), folgend Labeo und Nerva, verweigert dem Nießbraucher eines Grundstücks die *vindicatio servitutis* und verweist ihn auf die *vindicatio usus fructus*; Iulian (Ulp. Dig. XLIII 25, 1, 4) hingegen gewährt ihm die *vindicatio servitutis* (vgl. Iul. Dig. XXXIX 1, 2. Solazzi La tutela 10f. Grosso 253). Paulus Dig. VIII 2, 1, 1 spricht dem Nießbraucher die Passivlegitimation für die Klage wegen einer *servitus oneris ferendi* ab, doch handelt es sich hier wegen der dem *dominus* obliegenden Verpflichtung zum *reficere parietem* (Ulp. Dig. VIII 5, 6, 2) um einen Sonderfall (Grosso I problemi dei diritti reali 148f.; Usufrutto[2] 254. Zur Servitutsklage des Usufruktuars Lit. bei Kaser RPR I 381, 53. Zuletzt Solazzi Stud. Doc. Hist. Iur. XVII [1951] 259ff. Biondi Foro italiano LXXVIII 1 [1955] 941ff. Grosso Rivista di dir. civile I [1955] 526ff.).

2. *Actio aquae pluviae arcendae:* Ulp. Dig. XXXIX 3, 3, 4: *Neque fructuarius neque cum eo aquae pluviae arcendae agi potest.* Pomp. Dig. XXXIX 3, 22 pr. u. 2 gewährt die Klage dem Usufruktuar als *actio utilis* (vgl. Sargenti L'actio aquae pluviae arcendae [1940] 162ff. Grosso 254ff.).

3. *Actio finium regundorum:* Diese Klage wird gewährt zwischen verschiedenen Nießbrauchern sowie zwischen Nießbraucher und Eigentümer des benachbarten Grundstücks (Paul. Dig. X 1, 4, 9. Grosso 256). Zu den beiden anderen Teilungsklagen s. o. S. 1151.

4. Dem Nießbraucher steht das *interdictum de arboribus caedendis* zu (Ulp. Dig. XLIII 27, 1, 4. Vgl. Berger Art. Interdictum VI Nr. 2 o. Bd. IX S. 1632f.).

5. Da der Usufruktuar dem Eigentümer für *custodia* haftet (s. o. S. 1151), stand ihm auch die *actio furti* zu (Ulp. Dig. VII 1, 12, 5. Schulz Ztschr. Sav.-Stift. XXXII [1911] 43f. 93. Vgl. Kaser RPR I 515 [Lit. Anm. 29]).

6. *Actio legis Aquiliae:* Dem Nießbraucher steht bei Beschädigung des Nießbrauchsobjekts eine *utilis actio exemplo Aquiliae* (Ulp. Dig. VII 1, 17, 3. Albanese Annali Palermo XXI 253ff. Vgl. Ulp. Dig. IX 2, 11, 10: *utile iudicium.* Albanese a. O. 237ff. 251ff.) zu, auch im Falle daß der Eigentümer selbst die Sache beschädigt hat (Paul. Dig. IX 2, 12: *ad exemplum legis Aquiliae actio.* Albanese a. O. 260ff. Ulp. Dig. XLIII 24, 13 pr. Vgl. Wesener Ztschr. Sav.-Stift. LXXV [1958] 225f. Grosso 256f.).

7. Die *actio servi corrupti* wird dem Usufruktuar als *actio utilis* gewährt (Ulp. Dig. XI 3, 9, 1).

8. *Operis novi nuntiatio:* Ulp. Dig. XXXIX 1, 1, 20: *Usufructuarius autem opus novum nuntiare suo nomine non potest, sed procuratorio nomine nuntiare poterit* ... (Boháček Bull. Ist. dir. rom. XLIV 74f. hält *procuratorio nomine nuntiare poterit* für ein Glossem. Für Echtheit Grosso 257f. Vgl. Index Interpolationum). Unwirksam ist die *nuntiatio* des Nießbrauchers gegenüber dem *dominus proprietatis*; gegen diesen steht dem Usufruktuar im Falle der Verschlechterung des Objekts die *vindicatio usus fructus* zu (Iul. Dig. XXXIX 1, 2. Vgl. Ulp. Dig. XLIII 25, 1, 4. Berger Art Operis novi nuntiatio o. Bd. XVIII S. 563).

9. *Cautio damni infecti:* Der Usufruktuar kann Leistung der *cautio damni infecti* verlangen (Ulp. Dig. XXXIX 2, 13, 8. Vgl. Paul. Dig. eod. 5, 2) und auch die *missio in possessionem* erwirken (Ulp. Dig. VII 1, 7, 1. Grosso 258).

c) Interdiktenschutz. Der Nießbraucher ist nicht *possessor*, sondern bloßer Inhaber (Detentor). Gai. inst. II 93: ... *usufructuarius vero usucapere non potest: primum quia non possidet, sed habet ius utendi (et) fruendi* ... Fg. Vat. 90: ... *Si usu fructu legato legatarius fundum nanctus sit, non competit interdictum adversus eum, quia non possidet legatum, sed potius fruitur* ... Ulp. Dig. XLIII 26, 6, 2: ... *nam et fructuarius ... et colonus et inquilinus sunt in praedio et tamen non possident.* Ulp. Dig. X 4, 5, 1: ... *qui usus fructus nomine rem teneat, quamvis nec hic utique possideat.* Paul. Dig. VII 1, 60, 1: ... *fructuarius nihilo minus in possessione esse debet* ... (in *possessione esse* ist die technische Bezeichnung für die tatsächliche Gewalt aller derer, die nicht den Schutz der regelmäßigen Besitzinterdikte genießen [Kaser RPR I 330]; bisweilen wird *possidere* untechnisch in diesem Sinne verwendet, so Cic. p. Caec. 32, 94. Dazu Kaser Eigentum und Besitz[2] 338f.; RPR I 330, 27. Grosso 21, bes. Anm. 4. Anderer Ansicht Lauria Studi Solazzi [1948] 793, 66; Possessiones[2] [1957] 199ff.). Die Quellen (Gai. inst. II 93. Fg. Vat. 90) unterscheiden zwischen *possidere* und *uti frui* (Grosso 333. Zu

den zitierten Stellen Albertario Bull. Ist. dir. rom. XXV 5ff. = Studi di dir. rom. II 307ff. Leifer Art. Possessio o. Bd. XXII S. 850. Sargenti Scritti Ferrini II [1947] 230ff.). Die Fragmente Ulp. Dig. XLI 2, 12 pr. *(Naturaliter videtur possidere is qui usum fructum habet)* und Pap. Dig. XLI 2, 49 pr. sind interpoliert (Albertario Studi dir rom. II 330f. Kaser Eigentum und Besitz² 339, 38. Zur ersten Stelle Ciapessoni Studi Albertoni II [1937] 72: *[Naturaliter]* ⟨*Non*⟩. Vgl. auch Coing Ztschr. Sav.-Stift. LXX 353).

Der Nießbraucher ist nicht juristischer Besitzer, der Praetor schützt aber die fehlerfreie *(nec vi nec clam nec precario)* Ausübung des *uti frui* durch besondere Interdikte, die den Besitzinterdikten, und zwar den Grundstücksinterdikten nachgebildet sind *(interdicta utilia)*, was darauf schließen läßt, daß der älteste Fall des *u. f.* der an Grundstücken war (s. o. S. 1140). Der Praetor gewährt ein prohibitorisches *interdictum uti possidetis utile* (Fg. Vat. 90. Ulp. Dig. XLIII 17, 4. Dazu Albertario Studi di dir. rom. II 320. Rekonstruktion bei Lenel Edictum perpetuum³ 473f. Vgl. Berger Art. Interdictum VI Nr. 57 o. Bd. IX S. 1684. Kaser Festschr. Koschaker I 471; Eigentum und Besitz² 303, 3). Dem *interdictum unde vi* entspricht das restitutorische *interdictum si uti frui prohibitus esse dicetur* (Fg. Vat. 90. 91. Ulp. Dig. XLIII 16, 3, 13—17. Paul. Dig. VII 1, 60 pr. Lenel Edictum perpetuum³ 468f. Berger Art. Interdictum VI Nr. 53. 54c o. Bd. IX S. 1681f. Vgl. Riccobono Ztschr. Sav.-Stift. XXXI [1910] 343ff.). Das *interdictum quod legatorum* wird gegen denjenigen, der sich gegen den Willen des *bonorum possessor* im Fruchtgenuß der Sache befindet, als *interdictum utile* gewährt (Fg. Vat. 90. Ulp. Dig. XLIII 3, 1, 8. Lenel Edictum perpetuum³ 454, 3. Berger Art. Interdictum VI Nr. 46 o. Bd. IX S. 1662. Kaser RPR I 627, 22. Grosso 334, 1). Zum *interdictum quem usum fructum* s. o. S. 1160.

Ausgehend von diesem Interdiktenschutz wurde die Ausübung des *uti frui* als *quasi possessio* bezeichnet. Albertario (Studi di dir. rom. II 307ff. 359ff. 369ff.) hat nachzuweisen versucht, daß dieser Ausdruck in sämtlichen Stellen entweder ein nachklassisches Textglossem oder eine bewußte Interpolation darstelle (vgl. dazu Leifer Art. Possessio o. Bd. XXII S. 854ff.). So hält er auch die Worte *aut quasi possessione* in Gai. inst. IV 139 (vgl. Inst. Iust. IV 15 pr.) für ein nachklassisches Glossem (Studi di dir. rom. II 324ff. 359ff. 383ff. Ebenso Solazzi La tutela [1949] 139ff.). Der Ausdruck kann aber durchaus von dem Schuljuristen Gaius stammen, der ja vielfach eine selbständige Stellung gegenüber den Klassikern eingenommen hat (Kaden Iura I 398ff. Kaser Ztschr. Sav.-Stift. LXX 167f.; RPR I 330, 25. Vgl. Jörs-Kunkel RPR³ 112, 9. Leifer Art. Possessio o. Bd. XXII S. 854f. Grosso 335f.). So wie der Praetor das *possidere* durch Interdikte schützt, schützt er auch das *uti frui* durch nachgebildete Interdikte. Die Ausübung des *uti frui* wird als *quasi possessio* bezeichnet. Diese *quasi possessio* wird als Herrschaft über die Sache verstanden (Grosso 334ff.); der Eigentümer hat die *possessio*, der Nießbraucher die *quasi possessio* an der Sache (zur *quasi possessio* Carcaterra Il possesso dei diritti nel dir. Rom. [1942] 61ff. Sargenti Scritti Ferrini II 226ff. Kaser RPR I 330, 25). Erst im nachklassischen Recht finden wir den Begriff der *possessio iuris* (Ulp. Dig. XLIII 26, 2, 3. Dazu Index Interpolationum. Steinwenter Art. Precarium o. Bd. XXII S. 1820f. Zum Rechtsbesitz Carcaterra Il possesso dei diritti nel dir. Rom. [1942]. Sargenti Scritti Ferrini II [1947] 226ff. Grosso 337ff. Kaser RPR I 330, 25). Das klassische Recht kennt eine *possessio* nur an *res corporales*. Paul. Dig. XLI 2, 3 pr.: *Possideri autem possunt, quae sunt corporalia*. Paul. Dig. XLI 3, 4, 26: ... *nec possideri intellegitur ius incorporale* ... (Albertario Studi di dir. rom. II 311. Leifer Art. Possessio o. Bd. XXII S. 849. Kreller Ztschr. Sav.-Stift. LXVI 588). Der *u. f.* als *res incorporalis* (Gai. inst. II 14) kann nach klassischem Recht nicht Gegenstand der *possessio* sein (Paul. Dig. XLIII 3, 1, 8: ... *quod neque usus fructus neque usus possidetur, sed magis tenetur* ...). Die Stellen, die von *possessio usus fructus* sprechen (Ulp. Dig. IV 6, 23, 2. Iul. Dig. VII 6, 3. Dazu Albertario Studi di dir. rom. II 318. Ulp. Dig. XLIII 17, 4. Dazu Albertario Studi II 320), sind unklassisch (vgl. Kaser RPR I 380, 47. Grosso 337f.). Neben der nachklassischen Entwicklung zur *quasi possessio* als Herrschaft über die Sache können wir die zur *possessio usus fructus*, d. i. zur *possessio iuris* feststellen (Sargenti Scritti Ferrini II 253. Grosso 339f. Vgl. Kaser RPR II 221).

X. Begründung des u. f.

Paul. Fg. Vat. 47: *Per mancipationem deduci usus fructus potest, non etiam transferri. Per do lego legatum et per in iure cessionem et deduci et dari potest.* 47 a: *Potest constitui et familiae erciscundae vel communi dividundo iudicio legitimo. In re nec mancipi per traditionem deduci usus fructus non potest nec in homine, si peregrino tradatur; civili enim actione constitui potest, non traditione, quae iuris gentium est.*

a) Die ursprüngliche und häufigste Bestellungsart des *u. f.* ist die durch *legatum* (s. o. S. 1139. Saillard Du legs d' usufruit [Thèse Paris 1891]). Geeignet zur unmittelbaren Begründung des *u. f.* ist aber nur das *legatum per vindicationem* (vgl. Fg. Vat. 47: ... *do lego legatum*), da dieses allein dingliche Wirkung hat. Aus einem *legatum per damnationem* entsteht bloß eine obligatorische Verpflichtung des Erben zur Bestellung des *u. f.* (Grosso 341. 344). Der *dies cedens* ist beim *legatum usus fructus* nicht wie regelmäßig der Augenblick des Todes des Erblassers (seit der lex Papia Poppaea der Augenblick der Testamentseröffnung), sondern erst der Zeitpunkt des Erbschaftsantritts (Ulp. Fg. Vat. 60 [= Dig. VII 3, 1, 2]: *Dies autem usus fructus item usus non prius cedet quam adita hereditate. ... sed est verior Iuliani sententia, secundum quam tunc constituitur usus fructus, cum quis iam frui potest.* Vgl. Ulp. Dig. XXXVI 2, 2f.; Fg. Vat. 59 = Dig. VII 3, 1 pr.

Grosso I legati II [1955] 21ff.; Usufrutto² 345f. Kaser RPR I 625, 7. Wieacker Textstufen klassischer Juristen [1960] 285f.).

Akkreszenz des *u. f.* (Dig. VII 2 *De usu fructu adcrescendo*. Dazu Robbe Il diritto di accrescimento e la sostituzione volgare nel dir. rom. classico [1953] 381ff. Heimsoeth De usufructu accrescendo ex iure Romano [Diss. inaug. Coloniae 1831]. Zu Ulp. Fg. Vat. 75—88 Wolff Festschr. Schulz II [1951] 145ff. Vgl. Wieacker a. O. 297ff. Zu Fg. Vat. 75 u. 76 Bretone Servus communis [1958] 38ff. Wieacker a. O. 289ff.) kann beim *legatum per vindicationem* (Fg. Vat. 75, 1. Vgl. Grosso I legati I [1953] 269ff. Wolff Festschr. Schulz II 149) nicht bloß im Zeitpunkt des Erwerbs eintreten, sondern auch in der Folgezeit (Ulp. Fg. Vat. 77 [= Dig. VII 2, 1, 3]: ... *Sed in usu fructu hoc plus est ... quod et constitutus nihilo minus amissus ius adcrescendi admittit. ... et, ut Celsus et Iulianus eleganter aiunt, usus fructus cotidie constituitur et legatur* ... [Grosso 346ff.]). Die Anwachsung tritt auch zugunsten desjenigen Usufruktuars ein, der seinen ursprünglichen Anteil wieder verloren hat, da *usus fructus personae non portioni adcrescit* (Ulp. Dig. VII 2, 10. Vgl. Pap. Dig. VII 1, 33, 1. Paul. Dig. XLIV 2, 14, 1. Robbe Il diritto di accrescimento 453f. Grosso 350f. Vgl. zu dieser Regel auch Buckland Law Quarterly Review XLIII 335. 344). Wenn ein *u. f.* einem *servus communis* vermacht wird und einer der Miteigentümer des Sklaven das Nießbrauchslegat ausschlägt oder den *u. f.* nachträglich verliert, so wächst sein Anteil dem anderen Miteigentümer des Sklaven an und fällt nicht an den *dominus proprietatis* (Ulp. Fg. Vat. 75, 2 = Dig. VII 2, 1, 1. Grosso 351f. Wolff Festschr. Schulz II 150). Wenn durch ein *legatum per vindicationem* dem einen der *u. f.*, dem anderen das (volle) *dominium* an derselben Sache vermacht ist, so besteht zwischen den beiden Legataren Konkurrenz bezüglich des *uti frui* (Teilusufrukt und Eigentum mit Teilnutzungsberechtigung) und auf Grund dessen gegenseitiges Akkreszenzrecht (Ulp. Fg. Vat. 83 [= Dig. VII 2, 3, 2]: ... *nam amittente usum fructum altero, cui erat legatus, magis iure adcrescendi ad alterum pertinet quam redit ad proprietatem*. Dazu Wolff Festschr. Schulz II 156ff. Robbe Il diritto di accrescimento 453. Wesener Ztschr. Sav.-Stift. LXXV 241f. Grosso 352ff. Wieacker a. O. 300).

b) Nach *ius civile* kann der *u. f.* ferner bestellt werden 1. durch eine der *vindicatio usus fructus* nachgebildete *in iure cessio* (Gai. inst. II 30. 32. Fg. Vat. 47), 2. durch Vorbehalt zugunsten des Veräußerers bei Übereignung der Sache durch *mancipatio, in iure cessio* oder *legatum per vindicationem* (vgl. Schulz Ztschr. Sav.-Stift. L [1930] 214ff. Gai. inst. II 33 *usum fructum detrahere*. Fg. Vat. 47. Inst. Iust. II 4, 1 *usum fructum deducere*. Zur *deductio usus fructus* vgl. Riccobono Ztschr. Sav.-Stift. XXXIII [1912] 301ff.; ebd. XXXIV [1913] 185f. Vgl. dazu Lübtow Schenkungen der Eltern 24ff.), 3. durch *adiudicatio* im Teilungsverfahren (*actio familiae erciscundae* und *actio communi dividundo*. Fg. Vat. 47 a. Grosso 342).

Begründung des *u. f.* durch *mancipatio* ist ausgeschlossen, da er keine *res mancipi* ist (vgl. Fg. Vat. 47. Gai. inst. II 30. 33). Der Bestellung eines *u. f.* durch *in iure cessio* oder *deductio* kann ein Kauf (vgl. Paul. Dig. XVIII 6, 8, 2), eine Schenkung, Dosbestellung, Stipulation oder Damnationslegat zugrunde liegen. Die Bestellung wirkt abstrakt (Kaser RPR I 378, 18).

c) Strittig ist, ob der *u. f.* durch *usucapio* oder *traditio* begründet werden konnte (Kaser RPR I 378). Die lex Scribonia (s. Weiss o. Bd. XII S. 2414. Kaser RPR I 373), die die *usucapio* von Servituten beseitigte (Paul. Dig. XLI 3, 4, 28), fand auf den *u. f.* jedenfalls keine Anwendung, da dieser nicht zu den Servituten zählte. Der Nießbrauch war in klassischer Zeit aber wohl als *res incorporalis* (Gai. inst. II 14) nicht ersitzungsfähig (Lenel Ztschr. Sav.-Stift. XXXIV [1913] 380 nimmt Unersitzbarkeit des *u. f.* an. Zur Frage Beseler Beiträge III 171; IV 78ff.). Pap. Dig. XLI 3, 44, 5: ... *ut enim usus fructus usucapi non potest* ... (dazu Solazzi Requisiti e modi 155, 35. Anders Siber Röm. Recht II 114, 10). Gai. inst. II 28: *Res incorporales traditionem non recipere manifestum est.* Gai. Dig. XLI 1, 43, 1: *Incorporales res traditionem et usucapionem non recipere manifestum est.* Paul. Dig. VIII 1, 14 pr.: *Servitutes praediorum rusticorum etiamsi corporibus accedunt, incorporales tamen sunt et ideo usu non capiuntur* ... (soweit echt Albertario Studi di dir. rom. II 356, 1. Vgl. Solazzi Requisiti e modi 49ff. Lauria Possessiones² [1957] 188. Kaser Ztschr. Sav.-Stift. LXX 148, 65 hält den Anfang für unklassisch). Paulus begründet die Unersitzbarkeit von Servituten damit, daß sie *res incorporales* seien. Die alten Grunddienstbarkeiten waren wohl ersitzbar, solange sie als *partes fundi*, als *res corporales* galten, d. h. bis zur Ausbildung des absoluten Eigentums (Kaser Eigentum und Besitz² 17ff. 302ff. Lübtow Schenkungen der Eltern 28). Durch die nicht datierbare lex Scribonia (Kaser Eigentum und Besitz² 304, 6) wurde die Ersitzungsfähigkeit abgeschafft, wohl noch bevor sich die Servituten zu selbständigen Rechten entwickelt hatten (Kaser Festschr. Koschaker I 451 bei Anm. 43. Vgl. Biondi La categoria romana delle ‚servitutes' 662f.), die als *res incorporales* galten (vgl. Lübtow Schenkungen der Eltern 28f. In diesem Sinne Grosso 343f.). Auch der *u. f.* war wohl ersitzbar, solange er als *pars fundi*, als Fruchteigentum verbunden mit einem funktionell beschränkten Eigentum an der fruchttragenden Sache, angesehen wurde (s. o. S. 1139f.). Mit seiner Entwicklung zum *ius in re aliena*, mit der Einführung des Begriffes der *res incorporalis* durch die Schuldoktrin (Kaser RPR I 319) wurde er ersitzungsunfähig, ohne daß es einer gesetzlichen Bestimmung bedurft hätte (vgl. Kaser Festschr. Koschaker I 476 bei Anm. 165). An *res incorporales* kann keine *possessio* bestehen (s. o. S. 1164), sie können daher auch nicht tradiert (vgl. Fg. Vat. 47 a) und nicht ersessen werden und genießen daher auch keinen publicianischen Schutz (vgl. Ulp. Dig. VI 2, 9, 5. S. o. S. 1160). Erst mit der Ausbildung des Begriffes der *iuris possessio* (s. o. S. 1163f.) werden diese Institute auf den *u. f.*

anwendbar (Gai. Dig. XLI 3, 9: *Usucapionem recipiunt [maxime] res corporales* ... in diesem Sinne itp. Vgl. Index Interpolationum. Solazzi Iura VIII [1957] 5f. Albertario Studi di dir. rom. II 333ff. 335). Das iustinianische Recht anerkennt die *longi temporis praescriptio* hinsichtlich des *u. f.* Cod. Iust. VII 33, 12, 4 [531]: *Eodem observando et si res non soli sint, sed incorporales, quae in iure consistunt, veluti usus fructus et ceterae servitutes* (Grosso 375f. Kaser RPR II 221, 23. Im klassischen römischen Recht keine Ansätze Kaser RPR I 378, 22).

Die Stellen, die von einer *traditio* oder *patientia* des *u. f.* sprechen, sind nachklassisch überarbeitet (Ulp. Dig. VII 4, 1 pr., nachweisbar durch Vergleich mit Fg. Vat. 61. Ulp. Dig. VII 1, 25, 7. Ulp. Dig. VI 2, 11, 1 s. o. S. 1160. Iul. Dig. VII 6, 3. Ulp. Dig. XLIII 19, 3, 8. Gai. Dig. VII 1, 3 pr. Dazu Perozzi Scritti giuridici II 197ff. H. Krüger Die praetorische Servitut 39ff. Dazu H. Peters Ztschr. Sav.-Stift. XXXIII 595ff. Rabel Mélanges Girard II [1912] 394ff. Beseler Beiträge IV 82ff. Albertario Studi di dir. rom. II 333ff. Frezza Studi Univ. Cagliari XXII [1935] 92ff. Carcaterra Il possesso dei diritti nel dir. rom. [1942] 81ff. Sargenti Scritti Ferrini II [1947] 240ff. Solazzi Requisiti e modi [1947] 122ff. 141ff. Biondi Le servitù prediali² [1954] 265ff. Grosso 366ff. [reiche Lit. 369, 2]. Kaser RPR I 378, 20; II 221, 22).

d) An Provinzialgrundstücken wird der *u. f.* ebenso wie die Servituten *pactionibus et stipulationibus* bestellt. Gai. inst. II 31: ... *Alioquin in provincialibus praediis sive quis usum fructum ... constituere velit, pactionibus et stipulationibus id efficere potest, quia ne ipsa quidem praedia mancipationem aut (in) iure cessionem recipiunt.* Gaius stellt diese Begründungsart den zivilen an die Seite; die Gaius-Stelle spricht eindeutig dafür, daß dieser Bestellungsform dingliche Wirkung zukommt (Jörs-Kunkel RPR³ 148, 5). Diese Frage ist aber heftig umstritten (reiche Lit. bei Kaser RPR I 373, 37. Für dingliche Wirkung Maschi Bull. Ist. dir. rom. XLVI [1939] 282ff. Biondi Le servitù prediali² [1954] 248ff.; Contratto e stipulatio [1953] 367ff. Grosso I problemi dei diritti reali 293ff.; Usufrutto² 355ff. Für eine bloß obligatorische Wirkung noch Solazzi Requisiti e modi [1947] 109ff.; Bull. Ist. dir. rom. IL—L [1948] 393ff.; Studi Albertario I [1953] 6ff. Vgl. auch Kaser Eigentum und Besitz² 223, 44). Grosso (I problemi dei diritti reali 293ff. 295; Usufrutto² 355ff. 360) schreibt die dingliche Wirkung der *pactio* zu; die *stipulatio* hat bloß obligatorische Wirkung und beinhaltet die Zusicherung der ungestörten Ausübung des *uti frui*; sie entspricht der *stipulatio habere licere* beim Kauf und lautete wohl regelmäßig: *neque per te neque per heredem tuum fieri, quo minus mihi uti frui liceat* (vgl. Pomp. Dig. XLV 1, 111 für den bloßen *usus*. Kaser Eigentum und Besitz² 222f.; RPR I 373f. Jörs-Kunkel RPR³ 148. § 86, 2 a). Der Usufruktuar eines Provinzialgrundstücks wurde honorarrechtlich geschützt, vermutlich durch eine der *vindicatio usus fructus* nachgebildete Klage (Kaser RPR I 380. Vgl. Beseler Beiträge IV 82ff.).

In klassischer Zeit war diese Bestellungsart auf Provinzialgrundstücke beschränkt (Rabel Mélanges Girard II 391f. Kaser Eigentum und Besitz² 223ff. Grosso 363ff. Anderer Ansicht Riccobono Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis III 337. Maschi Bull. Ist. dir. rom. XLVI 286ff. Biondi Le servitù prediali² 256ff. Ulp. Dig. VII 1, 25, 7 würde für eine Anwendung auf italische Grundstücke sprechen, ist aber stark interpolationsverdächtig. S. Index Interpolationum. Kaser Eigentum und Besitz² 223, 45. Solazzi Requisiti e modi 141ff. Grosso 370. Vgl. Reggi Studi Parmensi III [1953] 496f. — Zu Fg. Vat. 283 s. o. S. 1146. Vgl. auch Beseler Beiträge III 170f. Petit Mélanges Cornil II 209ff. Kaser RPR I 378, 22: vielleicht verdorben. Biondi Contratto e stipulatio 370. Levy West Roman Vulgar Law 36. Grosso 72), hat jedenfalls dort ihren Ausgang genommen. Im iustinianischen Recht ist diese Bestellungsart ganz allgemein anwendbar (Inst. Iust. II 3, 4; II 4, 1. Dig. VII 1, 3 pr. Dig. VII 1, 25, 7. Grosso 365f.).

XI. Erlöschen des u. f.

Dig. VII 4 *Quibus modis usus fructus vel usus amittitur* (dazu Grosso 379ff.). Paul. sent. III 6, 28: *Usus fructus amissus ad proprietatem recurrit. Amittitur autem quinque modis: capitis minutione, rei permutatione, non utendo, in iure cessione, dominii comparatione* (dazu Buckland Law Quarterly Review XLIII 329); III 6, 33: *Finitur usus fructus aut morte aut tempore: morte, cum usufructuarius moritur: tempore, quotiens ad certum tempus usus fructus legatur, velut biennio aut triennio.*

Wenn der *u. f.* erlischt, so erstarkt die *nuda proprietas* zur *plena potestas* (Inst. Iust. II 4, 4).

Erlöschensgründe:

1. Als ein höchstpersönliches Recht erlischt der *u. f.* durch *capitis deminutio*, im klassischen Recht durch jede (Paul. sent. III 6, 29), im iustinianischen Recht durch *capitis deminutio maxima* oder *media* (Inst. Iust. II 4, 3), und durch Tod des Nießbrauchers (Paul. sent. III 6, 33. Zum Erlöschen des *u. f.* juristischer Personen s. o. S. 1147. Die 100jährige Dauer ist interpoliert). Unwirksam ist nach klassischem Recht ein *legatum usus fructus* auch zugunsten der Erben des Usufruktuars (Ulp. Dig. VII 4, 5 pr.: *[nisi forte heredibus legaverit]* interpoliert. Siehe Index Interpolationum. Biondi Diritto ereditario Romano [1954] 84f. Grosso 321f.) sowie eine Stipulation des *uti frui licere sibi heredique suo* (Ulp. Dig. XLV 1, 38, 12 interpoliert. S. Index Interpolationum).

2. Der *u. f.* erlischt durch Ablauf der festgesetzten Zeit sowie durch Eintritt einer auflösenden Bedingung (Paul. sent. III 6, 33. Vgl. Fg. Vat. 48. Ulp. Dig. VII 4, 15).

3. Durch *non usus* geht der *u. f.* an Grundstücken in zwei Jahren, an beweglichen Sachen in einem Jahr ebenso wie die Feldservituten unter (Paul. sent. III 6, 30), im iustinianischen Recht in zehn Jahren *inter praesentes*, in zwanzig Jahren *inter absentes* (vgl. Cod. Iust. III 33, 16, 1; III 34, 13. Grosso 389f.). Kaser (Festschr. Koschaker I 451; RPR I 374, 45; 379, 35) sieht darin eine ursprüngliche Rückersitzung des Teileigentums (vgl. Biondi Le servitù prediali² [1954] 312ff. Solazzi Specie ed estinzione 159ff.; Bull. Ist. dir. rom. IL—L [1948] 383ff.).

4. Der *u. f.* erlischt durch eine der *actio negatoria* des Eigentümers nachgebildete *in iure cessio* an den *dominus proprietatis* (Gai. inst. II 30. Paul. sent. III 6, 32. Grosso 390ff. Kipp Art. Cessio in iure 2 o. Bd. III S. 2002. Solazzi Specie ed estinzione 137ff. vertritt die Ansicht, daß diese *in iure cessio* der *formula prohibitoria* [s. o. S. 1161] nachgebildet sei. Dagegen aber Grosso 391, 1). Hinsichtlich der Wirkungen einer *in iure cessio* des *u. f.* an einen Dritten besteht eine Divergenz zwischen Gaius und Pomponius. Gai. inst. II 30: ... *Ipse usufructuarius in iure cedendo domino proprietatis usum fructum efficit, ut a se discedat et convertatur in proprietatem; alii vero in iure cedendo nihilo minus ius suum retinet; creditur enim ea cessione nihil agi* (vgl. Inst. Iust. II 4, 3). Pomp. Dig. XXIII 3, 66: ... *quoniam diximus usum fructum a fructuario cedi non posse nisi domino proprietatis et, si extraneo cedatur, id est ei qui proprietatem non habeat, nihil ad eum transire, sed ad dominum proprietatis reversurum usum fructum* ... Gaius und in Anschluß an diesen die iustinianischen Institutionen vertreten den Standpunkt, daß die *in iure cessio* des Nießbrauchs an einen Dritten nichtig sei *(creditur enim ea cessione nihil agi)* und der Usufruktuar sein Recht behalte. Pomponius hingegen ist der Ansicht, daß in einem solchen Falle der *u. f.* zugunsten des Eigentümers erlösche *(sed ad dominum proprietatis reversurum usum fructum* ... Dazu Kipp Art. Cessio in iure o. Bd. III S. 2002. De Francisci Studi Ascoli [1931] 56ff.). Solazzi (Stud. Doc. Hist. Iur. XVI [1950] 277ff.; Labeo I [1955] 53f.), ausgehend von seiner These, daß die *in iure cessio* des Nießbrauchs der *formula prohibitoria* des Eigentümers nachgebildet sei, hält die Lösung des Gaius für die einzig mögliche und die Worte *sed ad dominum proprietatis reversurum usum fructum* in Pomp. Dig. XXIII 3, 66 für unecht. Anderer Ansicht ist Grosso (Archives de droit privé XVI [1953] dédié à F. Pringsheim 77ff.; Usufrutto² 309ff. 391), der eine Meinungsverschiedenheit zwischen Gaius und Pomponius annimmt.

Formloser Verzicht des Nießbrauchers bringt den *u. f.* nach *ius civile* nicht zum Erlöschen, verschafft aber dem Eigentümer eine *exceptio doli* gegen die *vindicatio usus fructus* (Ulp. Dig. XLIV 4, 4, 12. Kaser RPR I 379, 34. Grosso 391f.). Im iustinianischen Recht genügt ein formloser Vertrag (*cedere, concedere.* Jörs-Kunkel RPR³ 149. § 87, 1. Grosso 391f. Kaser RPR II 221).

5. *Consolidatio.* Die Quellen sprechen von Erstarken des Eigentums, wenn es zu einer Vereinigung des *u. f.* mit dem *dominium* in einer Person kommt (Tryph. Dig. XXIII 3, 78, 2: ... *usus fructus cedatur et ita cum proprietate consolidetur.* Ulp. Dig. VII 2, 6, 1: ... *ad proprietatem revertetur.* Ulp. Dig. VII 2, 3, 1: *usum fructum ad proprietatem redire* [= Fg. Vat. 80]. Vgl. Paul. sent. III 6, 28: *Usus fructus amissus ad proprietatem recurrit.* Dazu Kaser Festschr. Koschaker I 472f.; RPR I 379, 36. Grosso 392ff.). Der Ausdruck *consolidatio* für die Vereinigung von *u. f.* und *dominium* im Gegensatz zu der bei der Vereinigung von Praedialservituten und Eigentum verwendeten Bezeichnung *confusio* erklärt sich aus der Auffassung des *u. f.* als *pars dominii* (s. o. S. 1141ff.); durch die Verschmelzung mit dem *u. f.* wird die *nuda proprietas* zur *plena proprietas* (Afric. Dig. VII 1, 36, 1. Tryph. Dig. XXIII 3, 78 pr. Iul. Dig. XXXIII 2, 10. Pap. Dig. XLIX 17, 15, 4. *Plena potestas* Inst. Iust. II 4, 4. Vgl. Buckland Law Quarterly Review XLIII 330ff. Kaser Festschr. Koschaker I 472f. Lübtow Schenkungen der Eltern 54f. Grosso 393. — Auch beim Nießbrauch begegnet man gelegentlich dem Ausdruck *confusio*: Venul. Dig. VII 9, 4. Paul. Dig. VII 4, 27. Wohl unecht Kaser Festschr. Koschaker I 472, 150; Ztschr. Sav.-Stift. LXV 369, 25. Anderer Ansicht Lübtow Schenkungen der Eltern 55, 193).

6. *Rei mutatio.* Paul. sent. III 6, 31: *Rei mutatione amittitur usus fructus, si domus legata incendio conflagraverit aut ruina perierit, licet postea restituatur* (vgl. Burckhardt Festgabe Heusler [1904] 59ff. Cavin L'extinction de l'usufruit *‚rei mutatione'* [Thèse Lausanne 1933]. Dazu Berneker Ztschr. Sav.-Stift. LV [1935] 399ff. Guarneri Citati Stud. Doc. Hist. Iur. III [1937] 203ff. C. Roddi I mutamenti della cosa e loro conseguenze giuridiche in diritto Romano [1936] 64ff. Dazu Guarneri Citati Stud. Doc. Hist. Iur. III [1937] 472f. Grosso Riv. del dir. commerciale XXXIX 2 [1941] 53ff.; Usufrutto² 381ff. Siber Röm. Recht II 113f. Kaser RPR I 379f.). Der *u. f.* erlischt durch jede Veränderung des Nießbrauchsobjektes, die dieses zu einer Sache anderer Gattung *(nova species)* macht, so insbesondere durch Zerstörung des Gebäudes, an dem ein Nießbrauch besteht (Paul. sent. III 6, 31. Ulp. Dig. VII 4, 5, 2), durch Errichtung eines Gebäudes auf einer unbebauten Fläche (Ulp. Dig. eod. 5, 3. Weitere Fälle Ulp. Dig. VII 4, 8 u. 10. Dazu Grosso 381ff. Zu Dig. VII 4, 10, 7. Mayer-Maly Ztschr. Sav.-Stift. LXXIII 152). Im Falle der *inundatio* eines *ager* oder *hortus* durch einen Fluß oder das Meer geht der *u. f.* verloren, wird aber nach Abfließen des Wassers wiederhergestellt (Pomp. Dig. VII 4, 23. Iav. Dig. eod. 24 pr.: ... *ius quoque usus fructus restitutum esse Labeoni videtur, quia id solum perpetuo eiusdem iuris mansisset*). Ebenso lebt der *u. f.* an einer *area* wieder auf, wenn die errichtete *superficies* noch vor Ablauf der Erlöschensfrist des *u. f.* wegen *non usus* beseitigt wird (Marcell. Dig. VII 1, 71: ... *superficie sublata restitui usum fructum veteres responderunt.* Vgl. Iul. Dig. VII 4, 7. Vgl. Cavin a. O. 78ff. Interpolationsannahme von Guarneri Citati Stud. Doc. Hist. Iur. III 208ff. unbegründet. Vgl. Grosso 384ff. Kaser RPR I 379, 39); die *area* ist dieselbe wie vor Errichtung des Gebäudes. Anders gelagert ist der Fall, daß ein Gebäude, an dem ein *u. f.* besteht, zerstört wird; das wiedererrichtete Gebäude ist mit dem zerstörten nicht identisch, der *u. f.* lebt daher

nicht wieder auf (vgl. Paul. sent. III 6, 31. Zum Problem der Sachidentität im röm. Recht Cavin a. O. 39ff.).

XII. Quasi u. f.

Dig. VII 5 *De usu fructu earum rerum, quae usu consumuntur [vel minuuntur]* (zur Interpolation Kaser RPR I 380, 48). Inst. Iust. II 4, 2 (vgl. Hanausek Die Lehre vom uneigentlichen Nießbrauch nach gemeinem Recht [1879]. Grosso Bull. Ist. dir. rom. XLIII [1935] 237ff.; Usufrutto² 411ff. Kaser RPR II § 247 III).

Durch das SC, welches ein Nießbrauchslegat am gesamten Vermögen anerkannte (s. o. S. 1154f. G. Renard Contribution à l'histoire de l'autorité législative du sénat romain. Le sénatus-consulte sur le quasi-usufruit [Thèse Nancy 1898]), wurde auch der *u. f.* an Geld und anderen verbrauchbaren Sachen zugelassen (Kaser RPR I 380. 377, 14). Ulp. Dig. VII 5, 1: *Senatus censuit, ut omnium rerum, quas in cuiusque patrimonio esse constaret, usus fructus legari possit: quo senatus consulto inductum videtur, ut earum rerum quae usu tolluntur [vel minuuntur], possit usus fructus legari* (zur Interpolation Kaser RPR I 380, 48. Grosso 414). Dieses SC bezog sich nicht bloß auf Geld (so Pampaloni Bull. Ist. dir. rom. XIX [1907] 85ff.), sondern auf alle *res quae usu tolluntur* (Grosso Bull. Ist. dir. rom. XLIII 239ff. Kaser RPR I 380, 48). Die Kategorie der abnutzbaren Sachen, der *res quae usu minuuntur*, ist hingegen iustinianischen Ursprungs (Dig. VII 5 rubr.; eod. 1. S. Index Interpolationum. Grosso 414. Kaser RPR I 380, 48). Während das klassische Recht an *vestimenta* einen eigentlichen Nießbrauch anerkennt (Ulp. Dig. VII 9, 9, 3; Dig. VII 1, 15, 4 mit der Einschränkung: *non sic, ut quantitatis usus fructus legetur*), zählt das iustinianische Recht die *vestimenta* neben *vinum oleum frumentum* und *pecunia* zu den *res quae ipso usu consumuntur* (Inst. Iust. II 4, 2. Vgl. hingegen Ulp. ep. XXIV 27: *res quae in abusu continentur*, wo *vestimenta* nicht erwähnt werden; auch nicht von Gai. Dig. VII 5, 7).

Der *u. f.* an verbrauchbaren Sachen ist ein sogenannter uneigentlicher Nießbrauch *(quasi usus fructus)*. Gai. Dig. VII 5, 2, 1: *Quo senatus consulto non id effectum est, ut pecunia usus fructus proprie esset (nec enim naturalis ratio auctoritate senatus commutari potuit), sed remedio introducto coepit quasi usus fructus haberi* (vgl. Inst. Iust. II 4, 2 am Ende. Sanfilippo Bull. Ist. dir. rom. IL—L 71. Bartošek Studi Albertario II [1953] 496. Grosso 409. 417f. Vgl. Kaser RPR I 380, 50). Der Erbe muß den Legatar an den verbrauchbaren Sachen zum Eigentümer machen und dieser muß eine *cautio usufructuaria* leisten, daß er im Falle der Beendigung des Nießbrauchs Sachen gleicher Gattung, Qualität und Menge restituieren werde (Gai. Dig. VII 5, 7: ... *ut* ... *eiusdem qualitatis res restituatur, [aut aestimatis-commodius est]* itp. Vgl. Fg. Vat. 46. Ulp. ep. XXIV 27). Die in Gai. Dig. VII 5, 7 erwähnte Möglichkeit der *cautio* für Leistung des Schätzwertes der hingegebenen Sache bei Beendigung des *u. f.* ist interpoliert (Pampaloni Bull. Ist. dir. rom. XIX 102f. Jörs-Kunkel RPR³ 147, 6. Sanfilippo Bull. Ist. dir. rom. IL—L 72. Kaser RPR I 380, 49; II 222, 33. Grosso 415. Inst. Iust. II 4, 2 erwähnt nur mehr die Restitution des Schätzwertes.

Im Falle eines *u. f.* an Geld kann dieses bei Beendigung des Nießbrauchs bei Fehlen der *cautio* condiciert werden. Die Ausdehnung der *condictio* auf andere verbrauchbare Sachen ist iustinianisch (Ulp. Dig. VII 5, 5, 1. Dazu Index Interpolationum. Grosso Bull. Ist. dir. rom. XLIII 276f.; Usufrutto² 427ff. Sanfilippo Bull. Ist. dir. rom. IL—L 69ff. Kaser RPR I 380, 49; II 222, 33. Vgl. aber Biondi Contratto e stipulatio [1953] 275, 1). Der *quasi u. f.* stellt in Wirklichkeit kein sachenrechtliches, sondern ein Kreditverhältnis dar (Kaser RPR I 380).

U. f. an Rechten. Auf Grund des erwähnten SC können auch Forderungen Gegenstand des *u. f.* sein (J. G. Mansbach Der Nießbrauch an Forderungen [1880]. Ulp. Dig. VII 5, 3: *Post quod omnium rerum usus fructus legari poterit. an et nominum? Nerva negavit: sed est verius, quod Cassius et Proculus existimant, posse legari. idem tamen Nerva ipsi quoque debitori posse usum fructum legari scribit et remittendas ei usuras.* Paul. Dig. eod. 4: *Ergo cautio etiam ab hoc exigenda erit.* Dem Nießbraucher gebühren die Zinsen der Forderung (vgl. Pap. Dig. XXXIII 2, 24 pr. Grosso 423); ist der Nießbraucher zugleich der Forderungsschuldner, so wird er von der Zinsenschuld befreit (Ulp. Dig. VII 5, 3). Wurde die Geldforderung fällig, so war der Nießbraucher befugt, das Kapital einzuziehen; wahrscheinlich diente ihm dazu, ähnlich wie dem Forderungspfandgläubiger, eine *actio mandata* oder *utilis* gegen den Schuldner. Nach Beendigung des Nießbrauchs hat er das Kapital an den Gläubiger herauszugeben (Jörs-Kunkel RPR³ 147. § 84, 2 b). Auch in diesem Falle mußte durch *cautio* Sicherheit geleistet werden (Paul. Dig. VII 5, 4. Jörs-Kunkel a. O. Anderer Ansicht Grosso 422f.).

An einer Servitut allein (ohne das herrschende Grundstück) kann ein *u. f.* nicht bestehen. Paul. Dig. XXXIII 2, 1: *Nec usus nec usus fructus itineris actus viae aquaeductus legari potest, quia [servitus] ⟨fructus⟩ servitutis esse non potest* (Perozzi Istituzioni² I 790, 3. Bund Ztschr. Sav.-Stift. LXXIII 183ff. Lit. bei Kaser RPR I 381, 53. Biondi Le servitù prediali [1954] 153ff. Grosso 424f.).

Besteht ein *u. f.* an einem ganzen Vermögen oder einem Vermögensbruchteil (s. o. S. 1154f. Cic. Top. 17. Scaev. Dig. XXXIII 2, 27. Pap. Dig. XXXIII 2, 24 pr. Sev. et Anton. Cod. Iust. III 33, 1. Grosso 425f.), so finden je nach den im Vermögen enthaltenen Gegenständen die Grundsätze des echten und des uneigentlichen Nießbrauchs nebeneinander Anwendung (Jörs-Kunkel RPR³ 147. § 85, 3). Schulden darf der Belastete abziehen (Pomp. Dig. XXXV 2, 69. Ven. Dig. XXXIII 2, 43). Sicherheitsleistung war auch hier erforderlich.

Literatur.

Artikel: Beauchet und Collinet Daremberg-Saglio V (1912) 611ff. Steinwenter Handwörterbuch der Rechtswissenschaft VI (1929) 354f. Nicolò Nuovo digesto italiano XII (1940) 184ff. De Dominicis Nuovo digesto italiano XII 2 (1940) 775ff. Berger Encyclopedic dictionary of Roman law (1953) 755. Ziebarth Art. Nießbrauchrecht o. Suppl.-Bd. VII S. 568. Trèves Azione confessoria e negatoria (Dir. rom.). Novissimo digesto italiano II (1958) 57ff. Pezzana Azione confessoria e negatoria (Dir. rom.). Enciclopedia del diritto IV (1959) 838ff.

Gesamtdarstellungen: M. A. Galvanus De usufructu (Genevae 1676). Noodt De usufructu libri duo in opera omnia (Lugd. Bat. 1767) I 323ff. Chr. Fr. Glück Ausführliche Erläuterung der Pandecten IX 1 (1808). G. Pellat Exposé des principes generaux du droit rom. sur la propriété et de principaux démembrements et particulièrement sur l'usufruit, 2. ed. (1854). Theser Die Fruchtnießung nach röm. Recht in Vergleichung mit dem ABGB (1839). R. Elvers Die römische Servitutenlehre (1856) 16ff. 448ff. H. J. Roby An introduction to the study of Justinians digest, together with a full commentary on one title (de usufructu) (1884). Windscheid Lehrbuch des Pandektenrechts I⁹ §§ 203—206. De Ruggiero Usufrutto e diritti affini (1913). Bonfante Corso di diritto Romano III (1933) 52ff. Grosso L'usufrutto (Corso di diritto Romano 1935). Grosso = G. Grosso Usufrutto e figure affine nel diritto Romano² (1958) (rec. Kaser Ztschr. Sav.-Stift. LXXVI [1959] 606ff. Luzzatto Iura X [1959] 226ff. Wesener Stud. Doc. Hist. Iur. XXV [1959] 440ff.). Sanfilippo Corso di diritto Romano. Servitutes personarum (Catania 1941); Istituzioni di diritto Romano⁴ [1960] §§ 178ff. Pugliese Usufrutto uso e abitazione (Trattato di diritto civile italiano, dir. da F. Vassalli, Vol. IV Tomo V. 1954, Ristampa 1956). Siber Römisches Recht II (1928) § 60 S. 112ff. Jörs-Kunkel RPR³ = Jörs-Kunkel Römisches Privatrecht³ (1949) § 84. Kaser RPR I; II = Kaser Das römische Privatrecht I (1955) § 106; II (1959) § 247. Rabel Grundzüge des röm. Privatrechts² (1955) 83ff. Arangio-Ruiz Istituzioni di diritto romano¹³ (1957) 238ff. Biondi Il diritto romano (Storia di Roma Vol. XX. 1957) 411ff.

Monographien und Aufsätze: Albertario Il possesso dell' usufrutto, dell' uso, dell' habitatio. Studi di diritto Romano II (1941) 307ff. (= Bull. Ist. dir. rom. XXV [1912] 5ff. und Rendiconti dell' Istituto Lombardo di scienze e lettere XLV [1912] 465ff.); Vat. Fg. 90. Studi di dir. Rom. II 369ff. Ambrosino ‚Usus fructus' e ‚communio'. Stud. Doc. Hist. Iur. XVI (1950) 183ff. Amirante ‚Ususfructus gregis'. Studi Arangio-Ruiz III (1953) 281ff. Arangio-Ruiz Note brevi sulla struttura dei diritti reali frazionarii. Studi Cicu II (1951) 501ff. Arnò Di un noto responso di Papiniano in materia di diritto d'accrescere nella repetitio usufructus (D. 7, 4, 3, 2). Arch. giur. LV (1895) 288ff. Biondi Actio negativa ed actio prohibitoria come azioni a difesa delle servitù e dell' usufrutto (Estr. dagli Annali dell' Istituto di scienze giuridiche, economiche, politiche e sociali della R. Università di Messina, Vol. III, 1929); ‚Ususfructus'. Iura IV (1953) 214ff.; Studi Arangio-Ruiz II (1953) 86ff. Biondi Diritto e legittimazione attiva dell' usufruttuario nella *confessoria servitutis* rispetto a servitù a favore del fondo in usufrutto. Foro italiano LXXVIII 1 (1955) 941ff. Boháček L'actio negativa nell' ambiente dell' usufrutto. Bull. Ist. dir. rom. XLIV (1936—1937) 19ff. Bonfante Sui diritti dell' usufruttuario di una somma di denaro. Foro italiano XX 1 (1895) 924ff. Borettini Se vi sia contraddizione tra la L. 48, 1 D. VII 1 e la L. 42 D. XXXIII 2. Studi Riccobono IV (1936) 161ff. Bortolucci Bull. Ist. dir. rom. XX (1908) 23ff.; Bull. Ist. dir. rom. XXI (1909) 110ff. 125ff. R. Bozzoni Studi ed appunti sull' usufrutto nel diritto romano (Napoli 1908); Intorno al dies cedens nei legati di usufrutto. Studi Fadda V (1906) 395ff. Buckland The conception of usufruct in classical law, Law Quarterly Review XLIII (1927) 326ff.; Mélanges Fournier (1929) 41ff.; Marcian. Studi Riccobono I (1936) 273ff. Bund Begriff und Entwicklung der Servituten im röm. Recht. Ztschr. Sav.-Stift. LXXIII (1956) 155ff. Buonamici Sull' ususfructus repetitus del diritto romano. Arch. giur. XXI (1878) 279ff.; Recitationes sollemnes ... ad leges 3. 4. De usufr. ear. rerum quae etc. (VII 5). Arch. giur. LXIII (1899) 409ff. Burckhardt Mutatione rei interire usum fructum placet. Festgabe Heusler (1904) 59ff. Carrelli Possessio vel usufructus in Gai. II 7. Stud. Doc. Hist. Iur. I (1935) 379ff. P.-E. Cavin L'extinction de l'usufruit ‚*rei mutatione*' (Thèse, Lausanne 1933). L. Chancerel De l'usufruit des forêts (Thèse Paris 1893). Cicogna Proprietà e usufrutto. Studi Senesi (2 a S. 26 =) LI (1937) 1ff. Cohen Ususfructus in Jewish and Roman law. Revue internationale des droits de l'antiquité³ I (1954) 173ff. Daube Usufruct and servitudes. Law Quarterly Review LXXI (1955) 342ff. DeCillis Sulla legge 10 *interdum* Dig. *de usufructu accrescendo*. Filangieri II 1 (1877) 442ff. De Francisci Note esegetiche intorno all' alienazione dell' usufrutto. Studi Ascoli (1931) 53ff. De Martino Sul dovere dell' usufruttuario di dare cauzione per somme precedentemente depositate presso di lui. Giurispr. comp. dir. civile I (1938) 144ff. De Ruggiero Sulla cautio usufructuaria. Studi Scialoja I (1905) 71ff. Di Marzo Sull' usufrutto delle persone giuridiche nel dir. rom. classico. Bull. Ist. dir. rom. XIV (1902) 122ff.; Sulla definizione romana dell' usufrutto. Studi Fadda I (1906) 139ff. D'Ors Para la crítica de Dig. 7, 1, 36, 1 (Afric.) ~ 33, 2, 26 pr. (Paul.) Festschr. Schulz I (1951) 270. Fadda Il limite di tempo all' usufrutto delle persone giuridiche. Atti R. Accad. di scienze morali e politiche di Napoli XXXIV (1902) 55ff. Frezza Appunti esegetici in tema di modi pretorii di costituzione dell' usufrutto. Studi econ.-giur. d. Università di Cagliari XXII (1934) 92ff. Fuenteseca Díaz Varia Romana: Dig. 7, 4, 17. Anuario hist. derecho esp. XXI—XXII (1951—1952) 1282ff. Gérardin De l'acquisition des fruits par l'usufruitier. Revue historique de droit VIII (1884) 609ff. Grosso Sul quasi usufrutto. Bull. Ist. dir. rom. XLIII (1935) 237ff.; In tema di cautio fructuaria. Atti R. Accad. d. scienze Torino LXXII (1936/37) 58ff.; L'accesso al fondo in usufrutto e i diversi tipi di legato. Stud. Doc. Hist.

Iur. V (1939) 483ff.; Usufrutto e mutamenti della cosa. Nota a sentenza. Rivista del diritto commerciale XXXIX 2 (1941) 53ff.; Problemi costruttivi e sistematici dell' usufrutto nel diritto romano. Stud. Doc. Hist. Iur. IX (1943) 157ff.; I problemi dei diritti reali nell' impostazione Romana (1944) 20ff.; I poteri dell' usufruttuario in rapporto alle cave e miniere nel diritto romano, Archives d'histoire du droit oriental, Revue internationale des droits de l'antiquité II (1953) 355ff.; In iure cessio dell' usufrutto ad un terzo. Archives de droit privé XVI (1953), dedié à F. Pringsheim 77ff.; G r o s s o Usufruttuario e titolarità della servitù. Rivista di dir. civile I (1955) 526ff.; Postilla su Gai. 2.91, Labeo V (1959) 7ff.; G r o s s o Forma e contenuto nella teoria romana dell' usufrutto. Rivista di dir. civile V 1 (1959) 245ff. G. H a n a u s e k Die Lehre vom uneigentlichen Nießbrauch nach gemeinem Recht (Erlangen 1879). Hen. H e i m s o e t h De usufructu accrescendo ex iure Romano (Diss. inaug. Coloniae 1831). H e i n s i u s La controversia de usufructu du droit romain de l'époque classique, Revue historique de droit II (1923) 118ff.; Eigendomsactie en excepties uit vruchtgebruik, opstal, pandrecht en erfpacht, Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis V (1924) 361ff. K a g a n Nature of ususfructus, Cambridge Law Journal IX (1946) 159ff.; Tulane Law Review XXII (1947) 94ff. K a s e r Geteiltes Eigentum im älteren röm. Recht, Festschr. Koschaker I (1939) 445ff., bes. 458ff.; Ztschr. Sav.-Stift. LXV (1947) 363ff.; Eigentum und Besitz im älteren röm. Recht² (1956) 19f., 305f. J. E. K u n t z e Der *,servus fructuarius'* des röm. Rechts (Leipzig 1889). L a g o m a g g i o r e Poche parole sull' interpretazione della legge 10 *inter-dum* Dig. *de usufructu accrescendo.* Filangieri II 1 (1877) 754ff. L e v y West Roman Vulgar Law (1951) 34ff., 74ff., 87ff. U. v. L ü b t o w Schenkungen der Eltern an ihre minderjährigen Kinder und der Vorbehalt dinglicher Rechte (1949) 24ff. M a s s o n Essai zur la conception de l'usufruit en droit Romain. Rev. historique de droit XIII (1934) 1ff., 161ff. M e y - l a n ,Fructus sine usu' et ,actus sine itinere', Studi Albertoni I (1935) 95ff.; Iul. D. 45, 1, 58 et Pomp. D. 44, 2, 21 § 3, et la notion romaine classique d'usus fructus, Rev. historique de droit XII (1933) 203f. O. P a l l u c c h i n i L'usufrutto del gregge (Milano 1940). P a m p a l o n i Sull' oggetto del quasi usufrutto, Bull. Ist. dir. rom. XIX (1907) 85ff.; Il concetto classico dell' usufrutto, Bull. Ist. dir. rom. XXII (1910) 109ff.; Questioni di diritto giustinianeo, Riv. ital. per le scienze giur. IL (1911) 201ff. P u g l i e s e Facoltà e proprietà temporanea nella struttura dell' usufrutto. Rivista trim. dir. e proced. civile X (1956) 444ff. P. R a m e l e t L'acquisition des fruits par l'usufruitier (Thèse Lausanne 1945). R e b u t t a t i Delle riparazioni alle cose soggette ad usufrutto. Rivista di dir. civile XII (1920) 521ff. R e g g i Alluvione e usufrutto, Arch. giur. CXLII (1952) 90ff.; Studi Parmensi III (1953) 496ff. G. R e n a r d Contribution à l'histoire de l'autorité législative du Sénat romain. Le Sénatusconsulte sur le quasi-usufruit (Thèse Nancy 1898). R i c c a - B a r b e r i s Sulle spese per i frutti pendenti al principio ed alla fine dell' usufrutto, Festschr. O. Gierke (1910) 151ff. R i c c o b o n o Fg. Vat. 70, 1, Studi Brugi (1910) 171ff. (= Scritti di diritto romano I 187ff.); Le mie colpe. 3. Usus fructus, Bull. Ist. dir. rom. IL—L (1947) 33ff. C. R o d d i I mutamenti della cosa e le loro conseguenze giuridiche in diritto Romano (1936) 64ff. A. S a i l l a r d Du legs d'usufruit (Thèse Paris 1891). S a n f i l i p p o Note esegetiche in tema di usufrutto, Bull. Ist. dir. rom. IL—L (1947) 58ff. S a v a g n o n e Marciano e la *cautio usufructuaria.* Circolo giuridico XXXIII 1 [= 4a S., 3, 1] (1902) 300ff, S e g r è La denominazione di ,actio confessoria' in particolare per la rivendicazione dell' usufrutto e delle servitù, Mélanges Girard (1912) 511ff. S o l a z z i In tema d'usufrutto, Stud. Doc. Hist. Iur. VI (1940) 162ff.; Saggi di critica romanistica, Bull. Ist. dir. rom. IL—L (1947) 338ff., bes. 373ff., 393ff.; La tutela e il possesso delle servitù prediali (1949) 93ff.; La cessione dell' usufrutto, Stud. Doc. Hist.. Iur. XVI (1950) 277ff.; L'azione dell' usufruttuario per le servitù in favore del fondo, Stud. Doc. Hist. Iur. XVII (1951) 259ff.; L'usufrutto della cosa propria, Stud. Doc. Hist. Iur. XVIII (1952) 229ff.; Tra Gaio (2. 30) e Pomponio (D. 23, 3, 66), Labeo I (1955) 53f.; D. 7, 1, 52, e i carichi di godimento nell' usufrutto, Stud. Doc. Hist. Iur. XXIII (1957) 306ff. R.-F. V a u c h e r Usufruit et *pars dominii* (Thèse Lausanne 1940) (rec. K a s e r Ztschr. Sav.-Stift. LXV [1947] 363ff.). V e n e - z i a n Sulla L. 3, 2 D. quibus modis ususfructus amittitur, 7, 4, Bull. Ist. dir. rom. IX (1896) 23ff. C. V i s k y La questione del *,fructus sine usu'* (Fiume 1932). P. V o c i Teoria dell' acquisto del legato secondo il diritto Romano (1936) 81ff. M. V o i g t Über den Bestand und die historische Entwickelung der Servituten und Servitutenklagen während der röm. Republik §§ 8ff. (Sep. a. d. Berichten d. philol.-hist. Cl. d. Kgl. sächs. Ges. d. Wiss. 1874). Z a c h a r i ä Über die sogenannten irregulären Personalservituten, Archiv f. civ. Praxis XXVII (1844) 1ff. [Gunter Wesener.]

Utaêt (*Οὐταήτ*). Dämon, der nach der Stundenherrscherliste des Cod. Mon. gr. 70 (16.Jhdt.) mit dem Engel Skiaêl über die 7. Stunde des Donnerstags (*Διός*) regiert; s. Cat. codd. astr. gr. VIII 2, 152, 29. Der ältere cod. gr. Harleianus 5596 überliefert ihn als Utaêl (*Οὐταήλ*), als Dämon der gleichen Stunde zusammen mit dem Engel Chariel, *Χαριέλ* (s. E. P e t e r s o n Rh. Mus. LXXV [1926] 421 nr. 126); vgl. A. D e - l a t t e Anecdota Atheniensia 473, 10. Da die Form Utaêl auf einen Engel hinweist, dem die Funktion eines Stundendämons nicht zukommen kann, wird die Überlieferung des cod. Mon. gr. 70 als richtig zu gelten haben. Eine weitere Verschreibung des Namens findet sich in der Stundenliste des cod. gr. 1265 der Nat.Bibl. Athen (um 1600), die Uktak (*Οὐκτάκ*) bietet (Delatte 71, 27), außerdem auch die 8. Donnerstagsstunde für diesen Dämon bestimmt.

[Karl Preisendanz.]

Utalal (*Οὐταλάλ*). Iatromagischer Name, der mit einem andern (*Θαλάμ*) auf einen Chrysolith zu schneiden und zur Verhütung von Augenleiden zu tragen ist. Rezept aus Cod. Holkhamicus (15. Jhdt.) im Cat. codd. astr. gr. IX 2 (1953) 154, 5. [Karl Preisendanz.]

Utaspios (*Οὐτάσπιος*), Name eines Reiterheros in einer Weihung aus Thrakien: *Ἥρωι Οὐτασπίω(ι) χαριστήριον* (Rev. Arch. 1912, 491 nr. 292; vgl. K a z a r o w Zum Kultus des thrakischen Reiters in Bulgarien 1912, 109). Im Namen kommt die Beziehung der bezeichneten Gottheit zum Pferde unmittelbar zum Ausdruck, wenn man berücksichtigt, daß das Thrakische unter die Satem-Sprachen zu rechnen ist. Der erste Namensbestandteil ist mit dem Namen der dakischen Stadt *Οὐτίδαυα* (Ptolem. III 8, 7) zusammenzustellen. Vgl. H ö f e r Myth. Lex. VI 141. [Gerhard Radke.]

Utat (*Οὐτάτ*). Erster Name einer Namenreihe, bei der Ares in einer *προσευχή* des cod. Mon. gr. 70 (Hygromantia Salomonis) beschworen wird: Cat. codd. astr. gr. VIII 2, 155, 21. Utat: äg. Auge. [Karl Preisendanz.]

Utens, nördlicher Grenzfluß (vgl. N i s s e n It. Ldk. I 192. 477. II 250. 257) des Gebiets der Senonen, die nächst den Boiern zwischen U. und Aesis wohnten (Liv. V 35, 3). Der heutige Montone kreuzt die Via Aemilia bei Forlì. Bei Plin. n. h. III 115 heißt der U. *Vites* (so der cod. Leid. Voss. fol. IV; die anderen codd. bieten — weniger gut — *Vitis*). U. steht neben *Vites* wie *Utricium* neben *Vitricium* (s. d. Art.), so daß der Unterschied offenbar nur durch eine besondere — vielleicht dem Keltischen eigentümliche — Aussprache des *U* (= *ü*) entstanden ist.

[Gerhard Radke.]

Uthimereos, Festung der Landschaft Lazika des Kaukasusvorlandes im Zeitalter Iustinians. Procop. bell. Goth. IV 14, 51—53 *τοῦ δὲ Κόταϊς ἄγχιστα φρούριον ἐχυρώτατόν ἐστιν, Οὐθιμέρεος* (v. l. L: *οὐχειμέριον*) *ὄνομα.* Hier hielten die Lazen zusammen mit einigen oströmischen Soldaten Wache. Weiter wird bell. Goth. IV 16, 4—19 berichtet, daß U. von dem Lazen Theophobios den Persern gegen Zusicherung hoher Belohnung und der Freundschaft des Großkönigs in die Hände gespielt wurde. Zu Anfang des Winters 551/52 legte Mihr Mihroe (bei Prokopios: *Μερμερόης*) nach Wiederherstellung der hölzernen Mauer 300 Perser nach Kotais und stationierte auch in U. eine ausreichende Besatzung.

Meine Nachforschung nach neuerer russischer Literatur zur Topographie von U. verlief bisher ergebnislos. [B. Rubin.]

Uthina, Stadt in Africa Proconsularis. Die Schreibung *Uthina,* welche Plin. n. h. V 29 und die inschriftlichen Texte geben, ist die einzig richtige. Ptolem. IV 3, 34: *Οὔθινα.* In den kirchlichen Zeugnissen begegnet man zuweilen den Formen *Utina, Utinensis.* Auf der Tab. Peut. steht irrig *Uthica.* Heute Oudna im Tale des Oued Milian auf den ersten Hängen des Dj. Mekrima, etwa 25 km südlich von Tunis (B a b e - l o n - C a g n a t - R e i n a c h Atlas archéol. Tunisie, Oudna, nr. 48).

Zur Zeit der punischen Herrschaft bildete U. bis zum Schluß einen Teil des Territoriums von Carthago, denn es wurde von den Römern in das *Africa vetus* einbeschlossen, dessen Grenzen diejenigen des Gebietes waren, welches Carthago zu Beginn des dritten Punischen Krieges besaß (G s e l l Hist. anc. Afrique du Nord III 326 —328). Wir wissen sonst nichts über das vorrömische U.; wir wissen nicht, welches sein Schicksal im J. 146 v. Chr. war: ohne Zweifel bestand es, aber ohne Autonomie, ohne rechtliche Existenz, mit einem Boden, an dem Rom sich das Eigentum vorbehielt, und einer Bevölkerung, die ein stipendium zu zahlen hatte. Caesar-Augustus schuf dort eine Kolonie, indem er Soldaten einer 13. Legion ansiedelte. Plin. V 29 *colonias ... Uthinam* (G s e l l a. O. VIII 277/278); CIL VIII p. 2427 = D e s s. 6784: *colonia Iu[lia] ... Tertiadecim[anorum] Uthina ex [Africa] indulgentia eius* (Hadriani) *au[cta].* Nach M e r l i n Ve congrès intern. archéol., Alger 1930, 317 hätte Hadrian im J. 134 sie vergrößert, indem er die einheimische civitas, die bei ihr und außerhalb ihrer lebte, in die Iulianische Kolonie eingliederte. Aber für das Nebeneinanderbestehen der Kolonie und der civitas ist bisher noch kein Zeugnis beigebracht worden. Die Bürger der Kolonie waren in der tribus Horatia eingeschrieben: CIL VIII 3067. 24017. Andere Inschriften erwähnen die *colonia Uthina* oder *Uthinensis:* CIL VIII 12400. 24015. C a g n a t - M e r l i n - C h a t e l a i n I. L. Afr. 572.

U. hatte einen Bischof seit der Zeit Tertullians (de monog. 12); Erwähnungen katholischer Bischöfe in den J. 256 (Felix), 314 (Lampadius), 411 (Isaac), 419 (Gallonius), 525 (der Text, M a n s i VIII 648, gibt *qui et utinensis;* T o u - l o t t e Géogr. Afrique chrét. I Procons. 318 und M e s n a g e Afrique chrét. 128 lesen mit Recht *quietus utinensis*). Ein donatistischer Bischof im J. 411 (Felicianus).

Sehr ausgedehnte Ruinen, beschrieben von P l a y f a i r Travels 133, P ü c k l e r - M u s k a u Semilasso in Africa V 12—16, B a r t h Wanderungen 115, R o u s s e a u Rev. archéol. III (1846) 144f., pl. 50, M a l t z a n Reise II 24—30, G u é - r i n Voyage archéol. II 282—284, T i s s o t Géogr. comp. prov. rom. Afrique II 565—567, B a b e l o n - C a g n a t - R e i n a c h a. O. (für die Verbesserungen, die in dem beigegebenen Plan anzubringen sind, vgl. G a u c k l e r Le domaine des Laberii à Uthina, Mon. Piot III [1896] 179, 2). — Triumphbogen mit einer Öffnung; großer prostyler und hexastyler Tempel auf hohem Unterbau (Kapitol?); Amphitheater; Theater; große öffentliche Thermen (über die dort gefundenen Skulpturen vgl. Q u o n i a m Mél. Ecol. fr. Rome LX [1948] 35—54); zwei Gruppen großer öffentlicher Zisternen, genährt durch einen Aquädukt; zahlreiche private Brunnen und Zisternen; Häuser, darunter einige mit reichen Pavimenten, besonders das der Laberii, ausgestattet mit Privatthermen (G a u c k l e r a. O.; Invent. mosaïques Gaule et Afrique II nr. 348—445; Catalogue Musée Alaoui, mosaïques nr. 103—152). Zwei christliche Basiliken. Über den Oued Oudna zwei Brücken, eine davon mit drei Bögen.

[P. Quoniam.]

uϑste, uϑuse, uϑuste s. u t u s e.

Uti. 1) s. U d i n i und U t i d o r s i.

2) Name einer Provinz Armeniens, deren Lage die dem armenischen Geschichtsschreiber Moses Chorenacci (8./9. Jhdt.) fälschlich zugeschriebene ,Weltschau' (s. Suppl.-Bd. VI S. 539. v. M ž i k in Studien zur armenischen Geschichte VI [1933] 7ff.) — sie geht auf eine um die

Wende des 4./5. Jhdts. gemachte armenische Übersetzung der Χωρογραφία οἰκουμενική des Pappos von Alexandria (um 290 n. Chr.) zurück — angibt, und zwar in der von P. Arsène Soukry herausgegebenen Rezension, Venedig 1881 p. 29 nach dessen französischer Übersetzung als an Albanien und den Fluß Kur (= Kura) angrenzend, in der der Gesamtausgabe, Venedig[2] (1865) beigeschlossenen Rezension p. 610 als im Westen des (Flusses) Araxes zwischen (der Provinz) Arcʻach (im heutigen Qarabāg) und dem Flusse Kūr gelegen. Der Name U. ist seit des Byzantiners Faustus Geschichte des armenischen Volkes (317—385) aus dem 5. Jhdt. (K. Krumbacher Gesch. d. byz. Lit.[2] [1897] 406) in der armenischen Geschichtsliteratur stark vertreten und läßt nach armenischen Lautgesetzen ein älteres *Oiti = *Oti erwarten, woraus im griechischen Munde ein *Otia oder *Otiene werden konnte (J. Hübschmann in Indogerm. Forschungen XVI [1904] 271). Tatsächlich nennt Plin. n. h. VI 42. XII 49 eine lageentsprechende armenische Region *Otene,* ebenso Ptol. geogr. V 12, 4 M. 938 in der Ἀρμενία Μεγάλη die Landschaft Ὠτηνή, wie cod. X = Vat. Gr. 191 mit leichter Verderbnis zu Ὠπηνή als vermutlich echtptolemäische Schreibung überliefert; Μωτηνή der anderen Hss. Kl. Ω (s. Supl.-Bd. VI S. 541) ist, wenn überhaupt richtig, wohl nachptolemäisch. Nach Plinius (an ersterer Stelle) war die regio von der Media Atropatene, d. i. gegen Südosten durch den Fluß Araxes getrennt, während Ptolemaios wieder die Nordgrenze παρὰ τὸν Κύρον ποταμόν (= Kura) angibt, mit welcher die Landschaft Albanien berührte. In dieser Beziehung war sie im Altertum seit der Teilung Armeniens durch Pompeius im J. 65 v. Chr. ein ständiges Streitobjekt zwischen Armenien und Albanien (J. Marquart Ērānšahr, Abh. Ges. Wiss. Göttingen, phil. hist. Kl. N. F. III [1901/2] 118). Daß die in acht Kantone zerfallende armenische Provinz U., die wir als Ὠτηνή auch Euseb. Praep. evang. VI 10 Gaisford II 88 und Steph. Byz. s. v. kennen, als Ethnikon *Otenon* Rav. II 12 Schnetz 22 Z. 49 anführt, nichts mit der kaspischen Landschaft Οὐιτία (s. Vitii) zu tun hat, hat Hübschmann a. O. 271f. mit vollem Recht behauptet, wenn auch seine Argumentation dafür nicht entscheidend ist.

[E. Polaschek.]

Utica s. d. Suppl.

Οὐτίδαυα, nur von Ptolemaios (III 8, 7 p. 448; Müll.) unter 47° 40′ Br. und 53° 10′ L. genannte, der Provinz Dacia zugerechnete Örtlichkeit im heutigen Rumänien. Als Nachbarorte von Οὐ. werden die Plätze Ἀγγουστία (47° 15′ — 52° 15′) und Μαρκόδαυα (47° — 49° 30′) von Ptolem. namhaft gemacht. Der Ptolemaioseditor C. Müller (Anm. zu p. 448) bezeichnet Οὐ. als oppidum ignotum. Eine Identifizierung ist tatsächlich auch nicht möglich. Immerhin sind gewisse Anhaltspunkte vorhanden, um Οὐ. annähernd lokalisieren zu können. Daß die Vermutung Müllers zutrifft, wonach der *Utus fluvius* (jetzt Vid) und das *oppidum Utum* mit *Οὐ.* in Verbindung zu bringen sind, erscheint schon deshalb nicht annehmbar, weil fluv. und opp. Utus (vgl. u. S. 1189) bereits dem Gebiet südlich der Donaulinie, also der Provinz Moesia angehören. Auch Müllers Hinweis auf einen heute im Bereich der alten Dacia bestehenden Ort Uda hilft topographisch nicht weiter. Allein die Angaben des Ptolemaios mit ihrer genauen geographischen Bestimmung (s. o.) unterstützen, zugleich unter Berücksichtigung der römischen Itinerarien, die Ansetzung von Οὐ. Die Örtlichkeit Μαρκόδαυα ist zwar ebenfalls ein oppidum ignotum. Doch deutet Ἀγγουστία, das sprachlich das lateinische *angustiae* enthält, auf einen Engpaß im Gebirge hin. In der Tat verzeichnen die Itinerarien an einer von Süden nach Norden verlaufenden Straße längs des Flusses Aluta (jetzt Alt) im Lande Dacien u. a. die Stationen

Pretorio	(zwischen Rakowitza und Kopačeni)
Ponte uetere	(am Flußübergang bei Kineschti)
Stenarum	(bzw. caput Stenarum)
Cedonie.	

Stenarum ist der analoge Ausdruck zu Ἀγγουστία und zunächst nach seiner Wortbedeutung auf den bekannten Rote-Turm-Paß in den Südkarpaten zu beziehen. Der gleichnamige Ort lag, von Süden her betrachtet, jenseits des Gebirgskamms, also nördlich des genannten Passes, und wird bei dem heutigen Talmisch vermutet (s. K. Miller: Itineraria Romana S. 554 mit Skizze Nr. 174, Strecke 78 a). Die Lage des alten *Cedonie* nimmt Miller (ebd.) am Sibinbach bei Hamersdorf und Hermannstadt an.

Wenn nunmehr das Ἀγγουστία des Ptolem. mit dem *Stenarum (caput)* der Itinerarien bedenkenlos als gleichbedeutend erachtet werden darf, geht hieraus für die Lokalisierung von Οὐτίδαυα hervor, daß dieser Ort, nicht weit von Ἀγγουστία gelegen, nach Ausweis der Breiten- und Längengradwerte bei Ptolem. ungefähr ostnordöstlich von Ἀγγουστία-Stenarum, auf jeden Fall aber nördlich der Kette der Südkarpaten zu suchen ist. Eine einwandfreie Identifizierung ist nicht möglich. Stielers Hand-Atlas (Bl. 56: Westrumänien) läßt in dem fraglichen Bezirk westlich der Stadt Fogaraš einen Platz Utsa erkennen, der mit einer besonderen, auf ein Denkmal hinweisenden Signatur versehen ist und vielleicht Οὐ. gleichgesetzt werden kann. Eine gewisse Bedeutung dieses sonst unbekannten Platzes Οὐ. mag man darin sehen, daß er neben anderen Örtlichkeiten an die von Süden nach Norden längs des Flusses Aluta führende römische Handelsstraße direkt oder indirekt angeschlossen war. Vgl. noch W. Tomaschek S.-Ber. Akad. Wien 131 (1894) 57 und zum Namen D. Detschew Die thrak. Sprachreste (Wien 1957) 349.

[Hans Treidler.]

Utidorsi, ein nur von Plinius (n. h. VI 39) erwähnter Volksstamm, dessen Wohnsitze sich an die Nordwestküste des Kaspischen Meeres anlehnten: *Haec gens (Albani) superfusa montibus Caucasis ad Cyrum amnem, Armeniae confinium atque Hiberiae, descendit, ut dictum est. Supra maritima eius Udinorumque gentem Sarmatae, Utidorsi, Aroteres praetenduntur, quorum a tergo indicatae iam Amazones [et] Sauromatides. Flumina per Albaniam decurrunt in mare Casus et Albanus ... Cambyses ... Cyrus ...* Soweit der

Text in der Ausgabe von Detlefsen vom Jahre 1866 (p. 238). In der neuesten Edition von Mayhoff (p. 445, Leipzig 1906) finden wir für *Utidorsi* die Lesart *Uti, Aorsi,* in der sich also die Nennung nicht eines Stammes, sondern zweier Völker ausdrückt. Die letzte Spezialausgabe der geographischen Bücher des Plinius von Detlefsen (in Sieglins ‚Quellen und Forschungen zur alten Geschichte und Geographie' Heft 9, Berlin 1904), die zwei Jahre vor der Ausgabe Mayhoffs erschien, entfernte sich in der vorliegenden Stelle auch bereits von der älteren Edition (s. o.) und schrieb (p. 135): ... *Sarmatae, Uti, Aorsi, Aroteres praetenduntur ...,* behielt also die Lesart *Utidorsi* nicht mehr bei. Ohne zunächst auf die Frage der Lesarten noch näher einzugehen, sei erst einmal die geographische Situation erörtert.

Die U. erscheinen bei Plinius in einem Zusammenhange, der ausschließlich die Albani betrifft. Nachdem Plin. in einer von Norden nach Süden verlaufenden Aufzählung nach den *Udini* die *per oram Albani* erwähnt und deren mythische Verbindung mit dem thessalischen Iason gestreift hat (38), gibt er ihre Wohnsitze, die ursprünglich über die Täler des Kaukasus verstreut waren, bis zum Flusse *Cyrus* (jetzt Kura) an den Grenzen Armeniens und Hiberiens (Hib. zwischen Colchis und Albania) an (vgl. W. Sieglin Schulatlas zur Geschichte des Altertums, S. 6—7. 9. Großer Histor. Weltatlas I [München 1954] S. 17. 34) und nennt auch noch eine Reihe weiterer, Albanien durchströmender Flüsse mit Namen, den *Casus, Albanus* und *Cambyses* (39). Von diesen Flüssen sind von Ptolemaios (V 11, 1 p. 929 Müll.) in dem Lande Albania die Gewässer Casus und Albanus als Κασίου ποταμοῦ ἐκβολαί (bei 46° Br. und 82° 30′ L.) und Ἀλβάνου ποταμοῦ ἐκβολαί (bei 45° 30′ und 80° 30′) angeführt, von denen Müller den Κάσιος dem heutigen Kousar-tchai, den Ἀλβανος dem Soumghai-tchai gleichsetzt (Anm. zu p. 929). Der *Cambyses* ist mit dem jetzigen Jori identisch. Im Rahmen dieser nur die Albani betreffenden geographischen Beschreibung erscheint der Satz des Plinius zwischen den Worten ... *dictum est* und *Flumina per* ... (s. o.) wie ein kleiner Exkurs, der mit den Albani unmittelbar nichts zu tun hat, aber das Ethnikon *Utidorsi* enthält. Die Verknüpfung mit den Albani ist durch die Worte *supra maritima eius* hergestellt, wobei *eius* auf gens, nämlich die gens der Albaner, zu beziehen ist. Es ist also von der gens Albanorum gesagt, daß sich oberhalb ihrer Wohnsitze, soweit diese das Meer berührten (*maritima,* vgl. o. *per oram Albani*), und oberhalb der Sitze der Udini (s. d.) die *Sarmatae, Utidorsi, Aroteres* (davor) ausbreiteten. In der Präposition *supra* ist in bestimmter Weise der Ausschluß aller hier genannten Völker aus dem Gebiet der gens Albanorum enthalten. Geographisch weist *supra* aber nicht in Anlehnung an den Cyrus auf den mittleren und oberen Abschnitt dieses Flusses hin, der im Verlauf des Altertums von den (H)iberern eingenommen wurde, sondern in nördlicher Richtung auf die Uferstraße, die zwischen den südöstlichen Ausläufern des Kaukasus und dem Kaspischen Meer an den heutigen Städten Baku und Derbent vorbei in die Kaspische Senke führt (vgl. Atlante Internazionale, Milano 1956, S. 70—71). Dies beweist die Erwähnung der gens Udinorum (*supra maritima eius Udinorumque gentem ...*), die mit dem von Ptolemaios (V 8, 6 p. 912 Müll.) genannten Fluß Οὔδων in Verbindung zu bringen ist; es handelt sich hierbei um den heutigen Fluß Kuma (s. Gr. Hist. Weltatl. I S. 17 a).

Mit der Namhaftmachung der *Albani* und noch mehr durch die Nennung der *Udini* ist insofern ein festerer Standpunkt für die örtliche Ansetzung der *Utidorsi* gewonnen, als man annehmen muß, daß diese noch nördlicher als die *Udini* wohnten (*supra ... Udinorumque gentem*). Doch erschweren die zugleich mit den U. aufgezählten *Sarmatae* und *Aroteres* die weitere Lokalisierung der U. außerordentlich. Denn die *Aroteres,* ein skythischer Teilstamm der Skolotai, hatten als Hauptsitze Gebietsstreifen am Hypanis (jetzt Bug) und die Bodenschwelle bis zu den Stromschnellen des Borysthenes (jetzt Dnjepr) inne (s. o. Bd. II S. 1215), so daß hierdurch der räumliche Zusammenhang mit den Gebieten am Kaspischen Meer völlig zerrissen erscheint. Dieser Eindruck wird auch nicht verwischt durch die Erwähnung der *Amazones Sauromatides* (das zwischen *Amaz.* und *Saurom.* von Plin. eingefügte *et* ist zu streichen), zumal der Hinweis auf diesen Volksstamm topographisch schwer verwendbar ist. Ferner erweckt die Aufzählung der *Sarmatae* neben den *Utidorsi* und *Aroteres,* also auf eine gleiche Rangstufe gestellt, starke Bedenken. Denn die *Sarmatae* waren wie die Scythae ein ethnographischer Oberbegriff, ein Sammelname für viele einzelne Volksstämme von gleichen oder verwandten Sitten und Gebräuchen, verwandten Idiomen und somatischen Ähnlichkeiten; sie hätten mit den Aroteres nicht in einem Atem genannt werden dürfen. Diese Tatsache hat — neben dem Umstand, daß die *Utidorsi* nur einmal in der antiken Literatur bei Plin. auftreten — der Textkritik Anlaß gegeben, in den *Utidorsi* die Nennung zweier Stämme enthalten zu finden, der *Uti* und der *Aorsi,* eine Konjektur, die sich formal und sachlich rechtfertigen läßt (*OYTIAOPΣOI*). Die Deutung der vorliegenden Plinius-stelle kann nunmehr nur so lauten, daß oberhalb der Küsten-Albaner und der Udiner die Sarmaten, nämlich die *Uti, Aorsi* und *Aroteres,* sich ausbreiteten; eine Beibehaltung der Lesart *Utidorsi* ließe bei der notwendigen Beachtung des umfassenden Begriffs Sarmatae zwischen *Utidorsi* und *Aroteres* die Konjunktion *et* vermissen. Zweifellos führt die Herausstellung der *Aorsi* zu einer wesentlich anderen Beurteilung und Interpretation. Denn die *Aorsi* waren im 1. Jhdt. v. und n. Chr. ein mächtiges Wandervolk, das bis zur West- und Nordküste des Kaspischen Meeres einen lebhaften Handel trieb (vgl. Art. Aorsoi o. Bd. I S. 2659—2660) und somit das Bindeglied zu den ferneren *Aroteres* bedeutete.

Freilich sind die durch die lesartbedingte Auflösung der Form *Utidorsi* entstehenden *Uti* ein in der antiken Überlieferung sonst nicht genanntes Volk. Sie müßten nach der nunmehri-

gen Revision des Plinius-Textes nördlich der Udini als ein Zweigstamm der sarmatischen Völkerfamilie gewohnt haben. Da aber die Udini, die mit den *Οὖδαι* des Ptolemaios (V 8, 13 p. 920 Müll.: . . . *παρὰ τὴν Κασπίαν θάλασσαν Οὖδαι* . . .) identisch sind, am *Οὔδων* (Ptolem. V 8, 6 p. 912) anzusetzen sind, käme für die Lokalisierung der *Uti* ein Gebiet in Frage, das dem Nordwestufer des Kaspischen Meeres anliegt und der Wolgamündung bereits sehr nahe gerückt ist. Es sei aber beachtet, daß der Schwerpunkt der Betrachtung durchaus nicht auf die topographische Seite gelegt zu werden braucht. Die Bedeutung des kleinen Exkurses, den Plinius in seine Darstellung der Albani eingeschoben hat, ruht auf ethnographischer Basis: Den im wesentlichen autochthonen Stämmen der *Albani* und *Udini* sollten die der Völkergruppe der Sarmaten zugeordneten Stämme, denen auch die *Uti* angehörten, gegenübergestellt werden. Für sich können die *Uti* kaum eine historische Rolle gespielt haben und sind offenbar nur als Glied der sarmatischen Völkerfamilie hervorgetreten. Das heutige Armenien enthält eine Provinz Uti, die sich nordöstlich des Berges Ararat ausbreitet, zwischen den Flüssen Aras (Araxes) und Kura. Diesen regionalen Namen mit dem alten Volksstamm der *Uti* in Verbindung zu bringen, erscheint auf den ersten Blick aus räumlichen Gründen abwegig. Wenn wir indessen bedenken, daß die Straße zwischen dem Westufer des Kaspischen Meeres und dem Kaukasus ein alter Wanderweg war, will ein solcher Zusammenhang eher Glauben gewinnen. Die *Uti* waren nämlich nicht nur eine Untergruppe des Hauptvolkes der Sarmaten, sondern auch Glied eines größeren Stammes, dem ebenso die *Otio Scythae* (bzw. *Utio Scythae;* s. K. Miller Itineraria Romana, S. 622 mit Skizze Nr. 200 u. S. 624 mit eingehendenErläuterungen) und die *Οὐίτιοι* angehörten. Ausführlich ist darüber in dem Art. *Οὐίτιοι* berichtet (s. d.). Die *Otio Scythae* wohnten zwischen dem Uralfluß und der Wolga, die *Οὐίτιοι*, ein ursprünglich skythisches Volk, saßen zunächst in dem Uferstreifen nördlich von Baku und der Halbinsel Apscheron und wandten sich im Verlauf einer weiteren Wanderung am Anfange des 1. Jhdts. v. Chr. durch die heutige Provinz Aserbeidschan bis in das nördliche Armenien. Es scheint, daß auch die *Udini*, wenigstens nach dieser Namensverwandtschaft zu urteilen, sarmatisch-skythischer Herkunft waren. Doch hatte wohl schon in der Zeit des Plinius mit den Albani ein gewisser Verschmelzungsprozeß begonnen, der später seinen Abschluß fand, so daß heute behauptet werden kann, die Sprache der Albani habe sich im udischen Dialekt erhalten (s. Art. *Οὐίτιοι*), wobei ‚udisch' nicht nur den Namen einer Volksgruppe der Gegenwart enthält, sondern auch an die alten *Udini* und die anderen namensähnlichen Völker erinnert. Was die *Uti* betrifft, so sind diese, wie schon angedeutet, westlich der Wolgamündung anzusetzen. Aber über den topographischen Gesichtspunkt hinaus ist der Ton auf ihren ethnographischen Zusammenhang mit den *Otio Scythae,* den *Udini* und den *Οὐίτιοι* zu legen (vgl. K. Müllenhoff Deutsche Altertumskunde III [1892] 97). Eine eigene geschichtliche Bedeutung besaßen die *Uti* nicht, doch ihre zweifellose Verbindung mit den eben genannten Völkern ließ sie wohl dem Plinius überhaupt erwähnenswert erscheinen. Nur auf gemeinsamen Aktionen, die auch einen Teil der sarmatischen Wolga-Uti durch die kaspische Uferstraße von Derbent in die Gebiete autochthoner Völker, wie der *Albani,* geführt haben dürfte, beruht allein die geschichtliche Rolle der *Uti,* die sie mit verwandten Völkern teilten.

Vgl. auch Vitii. [Hans Treidler.]

Οὐτίκνα (Varianten *Οὔτικνα, Οὐσικνα, Οὔτικα*). Ptolem. (IV 3, 10; Müller p. 656) verzeichnet diese Stadt in Africa Proconsularis mit den Koordinaten 35° 40′ und 32° 45′ in der Gegend von Hadrumetum (Sousse). Er unterscheidet sie also sowohl von Utica (IV 3, 2; Müller p. 616) wie von Uthina (IV 3, 9; Müller p. 654). Kein literarisches oder archäologisches Dokument gibt sonst Kunde von einer solchen Stadt. Es kann sich also entweder um einen einfachen Irrtum des Ptolem. handeln oder um eine mit Utica (eher als Uthina) gleichnamige Stadt, die noch nicht im Gelände aufgefunden ist.

[P. Salama.]

Utilitas publica. Mit der Legende U. p. erscheint als Personifikation des öffentlichen Nutzens eine langgewandete Frauengestalt, die beiden Hände in den übergeworfenen Mantel (Palla) gehüllt, auf dem Haupt anscheinend ein Frauendiadem, auf Kleinmünzen (‚Bronzequinare') mit Vorderseiten des Diocletian (Cohen VI nr.547), Maximianus Herc. (Cohen VI nr. 694), Constantius Chlorus als Caesar (Cohen VII nr. 347. 348), Galerius als Caesar (Cohen VII nr. 248), ferner auf Kleinmünzen mit Vorderseiten des Maximinus Daia als Caesar (Cohen VII nr.221) und des Severus II. als Caesar (Cohen VII nr. 80). Abbildungen der meisten der sehr seltenen Typen: Münzen und Medaillen AG. Basel, Auktion XIII (1954) nr. 452—459. 506 (H. A. Cahn). Die Prägungen der vier erstgenannten Herrscher dürften im J. 293, die des Maximinus und Severus im J. 305 in den Münzstätten Rom und Ticinum ausgegeben worden sein. Die Zuweisung einzelner Typen an Trier (O. Voetter Kat. d. Samml. Gerin [1921] S. 385) und an Kyzikos (Cahn a. O. nr. 452) ist wenig begründet. Möglicherweise liegt in Bild und Legende U. p. der genannten Münzen eine Anspielung auf die Ernennung neuer Caesaren vor.

Die Legende U. p. erscheint noch einmal auf Kleinbronzen (Folles) der Münzstätte Arles vom J. 313 (Cohen VII nr. 756. Maurice Num. Const. II 151, Taf. 5, 12. Bruun The Constantinian Coinage of Arelate [1953] 64 nr. 2, Taf. 2, 2). Die auf einem Schiff stehende Frauengestalt mit Waage und Füllhorn wurde, entgegen den irrigen Benennungen von Maurice, Keune (Myth. Lex. VI 142) und Bruun, von Laffranchi Revue Belge de Num. LXII (1921) 7—15 richtig als Personifikation der damals von Ostia nach Arles verlegten Münzstätte interpretiert. U. p. ist in diesem Fall nicht als Benennung der Frauengestalt, sondern als Motto der Bildszene des Abtransports der Münzstätte aus Ostia aufzufassen. [Konr. Kraft.]

Οὔτιοι, ein nur von Herodot an zwei Stellen für das 6. und 5. Jhdt. v. Chr. erwähnter, dem persischen Großreich angehöriger Volksstamm. Er wird einmal in Verbindung mit der Satrapienaufstellung als ein Glied der 14. Satrapie nebst den *Σαγάρτιοι, Σαράγγαι, Θαμαναῖοι* und *Μύκοι* genannt (III 93: *ἀπὸ δὲ Σαγαρτίων καὶ Σαραγγέων καὶ Θαμαναίων καὶ Οὐτίων καὶ Μύκων καὶ τῶν ἐν τῇσι νήσοισι οἰκεόντων τῶν ἐν τῇ Ἐρυθρῇ θαλάσσῃ . . . νομὸς τέταρτος καὶ δέκατος οὗτος*) und erscheint außerdem in der ausführlichen Aufzählung der unter Xerxes stehenden Völker und ihrer Heerführer im Kriege gegen Hellas (VII 68: *Οὔτιοι δὲ καὶ Μύκοι τε καὶ Παρικάνιοι ἐσκευασμένοι ἦσαν κατά περ Πάκτυες· τούτων δὲ ἦρχον οἵδε, Οὐτίων μὲν καὶ Μύκων Ἀρσαμένης ὁ Δαρείου, Παρικανίων δὲ Σιρομίτρης ὁ Οἰοβάζου*). Die Lokalisierung der *Οὐ.* ist von vornherein dadurch erschwert, daß die in den beiden Aufstellungen sonst noch genannten Völkerschaften zum Teil ebenfalls lediglich von Herodot namhaft gemacht sind (*Σαράγγαι*) oder nur noch von einem zweiten Autor erwähnt werden (*Μύκοι, Παρικάνιοι, Σαγάρτιοι*), im übrigen aber durchweg auch lokal schwer bestimmbar sind. Außerdem besteht der Eindruck, daß die unter der 14.—17. Satrapie untergebrachten Volksstämme ‚nicht in einer ersichtlich begründeten Reihenfolge' auftreten (vgl. Art. Satrap o. Bd. II A S. 105). Wenn von den gleichen Satrapien gesagt ist, sie gehörten dem ‚mittleren Osten' an, so liegt hierin keine eindeutige topographische Weisung, im besonderen auch nicht für die 14. Satrapie und ihre einzelnen Glieder.

Gesichert ist die Realität des Stammes der *Οὐ.* außer bei Herodot noch durch seine Erwähnung in der großen Dareiosinschrift von Bisutun, in der die *Οὐ.* in der Namensform *Yutiyâ* (Stein zu Herod. III 93, p. 106) bzw. *Yautiya* (nach P. J. Junge o. Bd. XVIII 2. H., S. 1482) erscheinen.

Von den gemeinsam mit den *Οὐ.* aufgezählten Volksstämmen sind die *Σαράγγαι* mit den *Ζαράγγαι* identisch, und hinter den *Ζαρ.* verbergen sich wiederum die *Δράγγαι.* Es wäre also an die Landschaft Drangiana (vgl. W. Sieglin Schulatl. zur Gesch. des Altertums S. 7: Das Reich Alexanders des Großen. — Großer Hist. Weltatlas I 17 a) zu denken, womit wir in das heutige Afghanistan in die Gegend des Flusses Hilmend geführt würden. Südlich der *Σαράγγαι* werden die Wohnsitze der *Παρικάνιοι* angenommen (Sieglin und Gr. Hist. Weltatl. I a. O.). Die *Σαγάρτιοι* erscheinen westlich der *Δράγγαι,* während die *Θαμαναῖοι* schwer zu lokalisieren sind und im allgemeinen dem östlichen Afghanistan zugerechnet werden (s. *Θαμαναῖοι* o. Bd. V A S. 1932). Alle diese Feststellungen bringen aber die Wohnsitze der *Οὐ.* einer klaren Lokalisierung nicht näher.

Beachtenswert ist nun vor allem, daß an beiden Stellen der Herodoteischen Überlieferung, sowohl in der Satrapienaufstellung als auch in der Heeresordnung des Xerxes, die *Οὔτιοι* in Verbindung mit den *Μύκοι* auftreten; bei dem Zuge gegen Griechenland wurden die *Οὐ.* und die *Μύκοι* von Arsames, einem Sohn des Dareios, befehligt. Es erhebt sich also die Frage nach den Sitzen der *Μύκοι*, um vielleicht durch sie die *Οὐ.* besser zu lokalisieren. *Μύκοι* erscheinen außer bei Herodot noch bei Hekataios, doch sind wir nur auf ein kurzes, bei Steph. Byz. (p. 460) erhaltenes Fragment angewiesen (= FGrH I p. 37, Hek. fr. 289: *ἐκ Μυκῶν ἐς Ἀράξην ποταμόν*. Dazu Erläut. Komm. zu I p. 364). Papes (Wörterb. d. griech. Eigenn. [1884] S. 958) Deutung der *Μύκοι* als eines ‚persischen Volkes am Kaukasus in der Nähe von Baktriane' ist in ihren lokalen Widersprüchen unannehmbar. Der Fluß *Ἀράξης*, der in seinem Mittellauf die Grenze zwischen Medien und Armenien bildet und gegenwärtig den Namen Aras trägt, kam in seinem Mündungsgebiet dem etwas nördlich davon ebenfalls das Kaspische Meer erreichenden *Κῦρος* (jetzt Kura) sehr nahe. Es leuchtet aber vorerst nicht ein, daß ein der 14. Satrapie zugerechneter Volksstamm mit dem Araxes in Verbindung gebracht werden kann. Doch dürfte bereits Stein in seinem Herodot-Kommentar (106) die richtige Erklärung des Hekataiosfragmentes gegeben haben. Danach scheint Hekataios im Rahmen einer allgemeinen Grenzbetrachtung des persischen Reiches dessen Ausdehnung von den *Μυκοί* an im Südosten bis zum Flusse Araxes im Nordwesten (*ἐκ Μυκῶν* s. o.) angenommen zu haben. Eine solche Deutung, die angesichts der nur fragmentarischen Überlieferung des Hekataios Bedenken erwecken könnte, erführe im übrigen, worauf ebenfalls schon Stein hinwies, eine Stütze in Ausführungen Herodots (IV 40), die den Araxes als teilweise Nordgrenze des Perserreichs erkennen lassen. Eine zwingende Begründung gegen diese Erklärung ließe sich kaum anführen; denn die Unterschiede in den Namensformen, *Μυκοί* bei Hekataios gegen *Μύκοι* bei Herodot, sind zu geringfügig, um ernstlich ins Gewicht zu fallen. Es besteht also kein Bedenken, auch nicht nach dem Hekataiosfragment, die *Μύκοι* und ebensowenig die *Οὐ.* in das persische Kernland oder in seine östliche Nachbarschaft zu verweisen.

In der Inschrift von Bisutun wird *Maha* neben *Haurauvatis* (Arachosien) genannt, wobei Stein (a. O.) in *Maha* das Land der *Μύκοι* erkennt. Sieglin (a. O. S. 5: Das Perserreich unter Darius Hystaspis) ist dieser Ansetzung gefolgt und hat die Myci westlich des unteren Indus eingetragen, ihnen innerhalb der Landschaft Gedrosia einen weiten Raum zubilligend. In das gedrosische Gebiet verweist sie auch Herrmann (Art. Mykoi o. Bd. XVI S. 1029) unter der Bezeichnung *Maka.* Die *Μάκαι* haben in ihrer westlichsten Ausdehnung an der Nordküste des Golfs von Oman — der bei Herodot (III 93 s. o.) den Namen *Ἐρυθρὰ θάλασσα* trägt, worunter aber nicht das heute so genannte ‚Rote Meer' zu verstehen ist, sondern der Indische Ozean mit seinen einzelnen Teilen — bis zu der ‚Straße von Ormus' gewohnt und von dort den Weg zu Wasser auch noch auf die ganz nahe liegende arabische Halbinsel gefunden, wie uns ausdrücklich überliefert ist (Strab. XVI 3, 2 p. 765. Plin. n. h. VI 98. — Vgl. auch Art. Makai o. Bd. XIV S. 614f.). Ob uns nun dieser Stamm in der Namensform *Μύκοι, Μυκοί, Μά-*

και, *Maka* oder *Maha* entgegentritt, es handelt sich in jedem Fall um dasselbe Volk, vermutlich sogar, in ethnographischem Sinne, um eine stattliche, angesehene Völkergruppe. Wenn Herodot die *Μύκοι* und die *Οὔτιοι* von Arsamenes, einem Angehörigen des königlichen Hauses der Achaimeniden, in dem Zuge des Xerxes gegen Griechenland befehligt sein läßt, so mag man auch hierin ein — wenigstens indirektes — Zeugnis für die große Bedeutung der *Μύκοι* und *Οὔτιοι* erkennen, die bei den *Μύκοι* noch im besonderen aus ihrer Erwähnung bei Hekataios im Rahmen der Grenzführung des Perserreichs an einem wichtigen Ausgangspunkt ersichtlich ist (s. o.). Der Name *Μάκαι* (bzw. *Maha, Maka*) hat sich im übrigen bis auf den heutigen Tag in der Mekran genannten Landschaft erhalten (Atlante Internazionale Italiano [Milano 1956] S. 92: Iran, Afghanistan, Pakistan/West), die sich bei 26° n. Br. im Hintergrund des Arabischen Meeres und des Golfes von Oman erstreckt. Die Sitze der *Οὔτιοι* müssen unmittelbar westlich und nordwestlich der *Μύκοι* gelegen haben. In diesem Gebiet sind sie auch in Sieglins Schulatl. z. Gesch. d. Alt. (S. 7: Das Reich Alexanders d. Gr.) vermerkt. Sonst aber haben sie in keinem anderen historischen Kartenwerk Berücksichtigung gefunden. Sieglin fügte dem Namen Utii in Klammern Derusii hinzu. *Δηρούσιοι* werden von Steph. Byz (p. 228: *Δηρ., ἔθνος Περσικόν Ἡρόδοτος α'*) erwähnt; es sind dieselben, die bei Herod. I 125 unter dem Namen *Δηρουσιαῖοι* in einer Aufzählung hervorragender altpersischer Stämme erscheinen. Man darf dem Urteil eines anerkannten Fachmanns antiker historischer Geographie (Sieglin) vertrauen, so daß auch durch die Annahme der Identität der *Δηρούσιοι* mit den *Οὔτιοι* die einstige Bedeutung der *Οὐ.*, eines ausgesprochenen persischen Volksstammes, in ein starkes Licht gerückt wird.

Daß die in dem Bergland zwischen Persepolis und Susa nahe der *Πύλαι Περσίδες* wohnhaften *Οὔξιοι* (vgl. Art. Uxii) mit den *Οὔτιοι* nichts gemein haben, sei noch an letzter Stelle bemerkt. [Hans Treidler.]

Utis s. Suppl.-Bd. IX.

Ut-Napištim s. d. Suppl.

Utolôch (*Οὐτολώχ*). Planetendämon der 13. Stunde des Montags (*τῆς δευτέρας*), dem Engel Arêsiêl entgegengesetzt in der Engel- und Dämonenliste der Hygromantie des Salomon: cod. Mon. gr. 70 (16. Jhdt.); s. Cat. codd. astr. gr. VIII 2, 150, 36. Im Cod. Harleianus 5596 (15. Jhdt.) herrscht Utoloch (*Οὐτολόχ*) über die 12. Montagsstunde (A. Delatte Anecdota Atheniensia 435, 20); in veränderter, wohl verlesener Form Ontochor (*Ὀντοχώρ*) nennt ihn Cod. gr. 1265 der Nat.Bibl. Athen als Herrscher der gleichen 12. Stunde. [Karl Preisendanz.]

Utricium s. Vitricium.

Utsurgae (*Ut surgas* Tab. Peut.), *Usurdas* (Geogr. Rav. IV 6, p. 48 ed. Schnetz), röm. Poststation in Thrakien an der Straße von Durostorum—Anchialus nach Perinth, 42 m.p. von Pudizo (*Tarpodizo* Itin. Ant.) und 30 m.p. von Cenopurio. Vielleicht das heutige Čakli. Nach Kiepert FOA XVII und D. Detschew Die thrakischen Sprachreste 349 Bunarhisar. Über den Namen W. Tomaschek S.-Ber. Akademie Wien 131 [1894] 57. [Balduin Saria.]

Uttaris, nach Itin. Ant. 425, 3. 430, 11 Stadt an der Straße von Bracara nach Asturica zwischen Ponte Neviae und Bergidum, von Ponte Neviae 20 Milien entfernt, von Bergidum (Villafranca del Vierzo) 16 Milien, also ziemlich in der Mitte zwischen diesen beiden Orten. Genauere Lage unbekannt. Der Name U. kommt wohl her von den keltischen Personennamen Utta, Utto (s. Holder Altcelt. Sprachschatz). [Ad. Schulten.]

Uttea, Name einer Station im Süden der Insel Sardinien (Tab. Peut. III 5), wahrscheinlich verschrieben für *Bitia* (Miller Itin. Roman. 408) bzw. *Vitenses* (s. d. Art.). Die Lage muß zwischen Cap Malfattano und Cap Spartivento angesetzt werden, wo die Inschriften CIL X 7836. 8059, 372 gefunden wurden; vgl. Mommsen CIL IX p. 66. [Gerhard Radke.]

Uttedianus s. Terentius nr. 65.

Utum, *Utum* (Not. Dign. or. XLII 21. Jordan. Get. 266), *Uto* (Itin. Ant. 221, 1), *Οὔτως* (Prokop. de aedif. IV 6, B 291), *Vio* (Tab. Peut.), *Bion* (Geogr. Rav. IV 7, p. 50 ed. Schnetz), röm. Kastell an der Mündung des Utus (s. u.), heute Vit oder Vid, in die Donau. Es liegt in Moesia Inf., östlich von Oescus, nach der Tab. Peut. und Itin. Ant. 14 m.p. von Oescus und 9 m.p. von Anasamo, bzw. 12 m.p. von Securisca. Die Fontes lat. hist. Bulg. I 15. 31 identifizieren U. mit dem Gaurensko gradište (= Burgstall von Gauren) beim Dorfe Milkovica, Kr. Nikopol, Bulgarien, ebenso K. Miller Itin. Rom. 504. F. Kanitz Donaubulgarien II^2 158 verlegt U. auf die erhöhte Lößterrasse von Makreši zwischen Vit und einem Ausee westlich des Flusses. Der Ort lag an der Ostgrenze der von Aurelian eingerichteten Provinz Dacia ripensis. Nach der Not. dign. lag hier ein *cuneus equitum Constantinianorum*. Die Not. dign. bringt zu Beginn des cap. XLII auch die Zeichnung eines Kastells mit der Aufschrift *Lito* (verschrieben für *Uto*). Über die Schicksale von U. hören wir sonst wenig. (Über die Geschichte der Dacia ripensis im allgemeinen jetzt am besten H. Vetters Dacia ripensis, in: Schriften der Balkankommission, Ant. Abt. XI [Wien 1950]). Die einzige Nachricht bezieht sich auf die Zeit nach dem Tode Attilas. Wie Jordan. Get. 266 berichtet, wurde das Gebiet von U. bis Almus von zwei Söhnen Attilas, Emnetzur und Ultzindur, mit zahlreichen Hunnen besetzt, die sich dort niederließen (H. Vetters a. O. 43). In iustinianischer Zeit wird das Kastell, von dem Prokop berichtet, daß es zerstört war, wieder aufgebaut. Von Gauren stammen die Inschriften CIL III 12354—60, darunter von Veteranen der *legio I Italica* und der *Ala II Arvacorum*. Vgl. auch V. J. Velkov Die thrakische und dakische Stadt in der Spätantike (4.—6. Jhdt.), Sofia 1959, S. 78 (bulg.). Zum Namen s. u. Utus. [Balduin Saria.]

Utupôn (*Οὐτουπών*). Magisch wirksamer Name, bei dem Selene in einem Gebet der Hygromantia Salomonis im Cod. Mon. gr. 70 beschworen wird; s. Cat. codd. astr. gr. VIII 2, 157, 17. [Karl Preisendanz.]

Uturger s. Suppl.-Bd. IX.

Uturguroi s. Suppl.-Bd. IX.

Utus (Plin. n. h. III 26, 149. Marcell. com. z. J. 443, ed. Mommsen Mon. Germ. AA XI 1, p. 82), Fluß in Moesia Inf. Plin. nennt den U. unter den drei im Haemus-Gebirge entspringenden Flüssen. Der U. mündet beim antiken Utum in die Donau (heute Vid oder Vit). Der U. bildet die Ostgrenze der von Aurelian nach der Aufgabe des traianischen Dakien gegründeten Provinz Dacia ripensis (über diese H. Vetters Dacia ripensis, in: Schriften der Balkankommission, Ant. Abt. XI [Wien 1950]). In den Kämpfen mit Attila im J. 447 trat der oströmische Magister militum Arnegisel, wohl ein Germane, dem Hunnenkönig am U. entgegen, erlitt aber trotz tapferster Gegenwehr eine schwere Niederlage und fiel (H. Vetters a. O. 42). Die antiken Siedlungen im U.-Tal wurden von J. Welkow untersucht (Stari selišta i gradišta po dolinata na r. Vit [Alte Siedlungen und Wehranlagen im Vit-Tal] Materiali za arheol. karta na Bŭlg. VI [Sofia 1927 bulg.]). 12 km südlich der Mündung, beim Dorfe Kreta, fand Welkow ein Mithrasheiligtum (Izvestija na bŭlg. arheol. inst. VIII [1934] 82ff.). Am Mittellauf des U. wurde 1934 gleichfalls von Welkow eine Reihe von in der Spätantike befestigten Dörfern festgestellt (Germania XIX [1935] 149ff.). Von diesen wurden 1934—37 die Siedlungen Sadovsko- und Golemanovo-Kale ausgegraben (G. Bersu Antiquity, March 1938, 31ff. und H. Vetters a. O. 49ff.). Nach den Kleinfunden zu schließen, bestand die Bevölkerung aus Germanen, ‚höchstwahrscheinlich aus Goten'. Zum Namen vgl. D. Detschew Charakteristik der thrak. Sprache (Sofia 1952) 67f., 93; Die thrakischen Sprachreste (Wien 1957) 349. [Balduin Saria.]

Utuse, Utuśe, Uϑuze, Uϑuste, Uϑste und **Utzte**, etruskische Formen für *Ὀδυσσεύς*; sie kommen vor auf einem Wandgemälde, einer Urne, auf Spiegeln und Gemmen. Fabretti Gloss. Ital. 2019. Fiesel Myth. Lex. s. v. utuse für Beschreibungen der Stücke; das dort erwähnte *utuze* kommt nicht vor. Die Denkmäler werden hier abweichend vom Myth. Lex. nach der oben gegebenen Reihenfolge der Namensformen besprochen.

Liste der Denkmäler:

1. *Utuse* auf einem Klappstuhl sitzend, vor ihm *Aχele* (Achilleus), der sich zum Gehen wendet. Geschnittener Sardonyx sorgfältigen archaischen Stiles aus Bolsena. Früher Samml. Maffei, jetzt Bologna, Museo Civico. Furtwängler Antike Gemmen XVI 28. Bull. dell' Inst. 1834, 118, 39. Fabretti CII Nr. 2094 bis A. Bei Fiesel Myth. Lex. sind versehentlich daraus zwei Gemmen entstanden, und es ist *Utuze* geschrieben.

2. *Utuśe* und *Ζimite* (Diomedes) stützen die auf beide Kniee gesunkene *Pentasila* (Penthesilea). Spiegel aus Castiglione della Teverina, zwischen Orvieto und Orte. Früher Samml. Castellani, jetzt verschollen. Not. d. scav. 1877, 147 tav. IV. Bull. dell' Inst. 1880, 9. Gerhard-Körte Etr. Spiegel V 113. Gamurrini App. zu CII Nr. 650.

Da Pentasila wie ein Mann gerüstet ist, so sind die Namensbeischriften möglicherweise beziehungslos. Datierung und Meisterzuschreibung Mansuelli Studi Etr. XIX (1946/47) 51: 4. Jhdt. Maestro di Pentesilea caduta.

3. *Uϑuze* als Jüngling opfernd. Sardonyx älteren freien Stiles aus Corneto — Tarquinia. Kopenhagen, Nationalmuseum. Bull. dell' Inst. 1892, 155. Furtwängler Antike Gemmen LXIV 29. Bei Fiesel Namen des griechischen Mythos im Etruskischen 49 fälschlich *uϑuse*.

4. *Uϑuze* über eine Amphora gebeugt. Karneol — Skarabäus aus Chiusi? Früher Samml. Castellani, jetzt im Brit. Museum, Smith Cat. of Gems Nr. 337, Walters Nr. 674 Pl. XII. Brunn Bull. dell' Inst. 1863, 125. Augenscheinlich nicht bei Furtwängler Antike Gemmen. Bei Fiesel Myth. Lex. Verwechslung mit obiger Nr. 3.

5. *Uϑuze* als Jüngling, der ein Schwein (?) auf einer Basis mit dem Schwert zerteilt. Karneol — Skarabäus unbekannter Herkunft. Früher Sammlung Duc de Luynes Nr. 215, jetzt Paris, Bibl. Nationale. Nicht bei Babelon Camées de la Bibl. Nat. Furtwängler Ant. Gemmen XX 33, Text II 206, 2.

6. *Uϑuze* mit *Turmś Aitaś* (Hermes des Hades) und *Hinϑial Terasiaś* (Schatten des Teiresias). Uϑuze sitzt links mit dem bloßen Schwert, der Schatten des Teiresias kommt von rechts heran und wird von Turmś gestützt. Spiegel aus Vulci. Rom, Museo Gregoriano I 33, 1. Gerhard Etr. Spiegel 240. Helbig Führer^3 I S. 381 Nr. 692. Fabretti CII Nr. 2144. Bei Fiesel Namen des griechischen Mythos im Etruskischen 49 uϑuse, jedoch nach Autopsie Uϑuze.

Zur Drei-Figuren-Komposition, zu hinϑial und der Anwesenheit des Turmś Aitaś Beazley Journ. hell. stud. LXIX/LXX (1949/50) 6 Fig. 6 nach Zeichnung, Taf. Vb nach Photographie. Turmś — Hermes als Psychopompos auf dem Fries des Tempels von Velitrae — Velletri (6./5. Jhdt.), falls es sich nicht nur um einen corteggio sacro handelt, Not. d. scav. 1915, 77ff. fig. 6; Altheim Griech. Götter im alten Rom 89; Clemen Die Religion der Etrusker 34. Vetter o. Bd. VII A S. 1397 s. v. Turms.

7. *Uϑuste* blendet *Cuclu* (Kyklops = Polyphem). Wandgemälde in Tarquinia, Tomba dell' Orco. Weege Etruskische Malerei 28 Abb. 23. Fabretti CII Suppl. I Nr. 413. van Essen De Cyclope et Cuclu, Mnemos. LVIII (1930) 302ff.

8. *Uϑste* mit *Cerca* (Kirke) und *Velparun* (Elpenor). Uϑste dringt mit dem Schwert von links auf die sitzende Cerca ein und packt sie bei den Haaren, Cerca hebt entsetzt beide Hände in Gesichtshöhe. Rechts steht ziemlich unbeteiligt Velparun mit Helm, Pfeil und Bogen. Zu Füßen der Gruppe ein Schwein, das zum Zeichen seiner Verwandlung links hinten ein Menschenbein hat. Die Spiegel Nr. 8, 9 und 10 geben mit geringen Abweichungen die gleiche Komposition wieder. Spiegel aus Tarquinia, früher Samml. Castellani, jetzt im Louvre. Brunn Bull. dell' Inst. 1864, 23. Gerhard Etr. Spiegel 403, 1. Froehner Musées de France Pl. 24 (gibt fälschlich *Uthite*). Fabretti CII Nr. 2277 bis B. Datierung und Meisterzuschrei-

bung Mansuelli Studi Etr. XIX (1946/47) 53: 4. Jhdt. Maestro di Circe Nr. 2, verwechselt mit S. 54 Nr. 3.

9. *Uϑste* mit *Cerca* und *Velparun.* Spiegel aus der Nähe von Campiglia Marittima, also vermutlich aus der Nekropole von Vetulonia. Früher Samml. Tyskiewicz, Froehner Coll. Tyskiewicz Pl. XXXIX. Jetzt New York, Metropolitan Museum, Acc. Nr. 09.221.17; Cat. Richter Greek, etruscan and roman bronzes Nr. 800 mit Abbildung nach Photographie (im Text Verwechslung zwischen Gerhard Etr. Spiegel 403, 1 und 403, 2). Gerhard-Körte Etr. Spiegel V Nachtrag 22. Studi Etr. I (1927) tav.LXX nach Photographie zu S. 472. Datierung und Meisterzuschreibung Mansuelli Studi Etr. XIX (1946/47) 53: 4. Jhdt. Maestro di Circe Nr. 1. Nicht bei Fiesel Myth. Lex.

10. *Uϑste* mit *Cerca* und *Velparun.* Spiegel aus Castellino di Chianti. Im 16. Jhdt. bei dem Domherrn Maximilian Waelskapple in Utrecht, verschollen. Zeichnung im Codex Pighianus, danach Gerhard Etr. Spiegel 403, 2. Jahn Ann. dell' Inst. 1852 tav. d'agg. H. Brunn Bull. dell' Inst. 1864, 23. Fabretti CII Nr. 2537. Datierung und Meisterzuschreibung Mansuelli Studi Etr. XIX (1946/47) 54: 4. Jhdt. Maestro di Circe Nr. 3, verwechselt mit S. 53 Nr. 2.

11. *Uϑste* mit *Menerva* (Minerva), *Ziumiϑe* (Diomedes) und *Caśtra* (Kassandra). Spiegel aus Cerveteri. Früher Samml. Castellani, verschollen. Helbig Bull. dell' Inst. 1869, 69. Gerhard-Körte Etr. Spiegel V 85, 1. Fabretti CII Suppl. I Nr. 448.

Es ist keinerlei Handlung dargestellt, Caśtra sieht aus wie eine Venus. Der Spiegel gehört zu der Gruppe der Kranzspiegel mit ihrem häufigen Figuren- und Namenstausch, R. Herbig Studi Etr. XXIV (1955/56) 190ff.

12. *Uϑste* mit *Talmiϑe* (Palamedes), *Menle* (Menelaos) und *Clutmsta* (Klytaimestra). Spiegel aus Cerveteri. Früher Samml. Castellani, jetzt im Brit. Museum, Walters Cat. of Bronzes Nr. 714. Brunn Bull. dell' Inst. 1865, 243, 4—6. Gerhard Etr. Spiegel 385. Fabretti CII Nr. 2346 bis C.

13. *Uϑste* mit bekränztem Helm sitzend zwischen zwei sitzenden Jünglingen, deren Namen nicht zu entziffern sind; keinerlei Handlung. Über Uϑste eine beilschwingende Furie *Aśira* (nicht Amira). Spiegel unbekannter Herkunft. Früher Samml. Janzé, Paris, jetzt im Brit. Museum. Nicht bei Walters Cat. of Bronzes. Gerhard Etr. Spiegel 360 erwähnt V S. 152. Torp Beiträge 2. Reihe I 16: *Aśira* = die Blutige, eine die Blutschuld rächende Erinys.

14. *Uϑste* mit *Menle* (Menelaos), *Elinei* (Helena). *Θeϑis* und *Aχle* (Achilleus). Spiegel aus Toscanella. Früher Samml. Stroganoff, verschollen. Muñoz-Pollak Coll. Stroganoff Taf. 27, 2 nach Photographie. G. Richter Etruscan Art Fig. 150. Beazley Journ. hell. stud. LXIX/LXX (1949/50) S.16 Taf. XI a nach Photographie. Kein mythologischer Zusammenhang zu erkennen; Kranzspiegel, dazu s. o. Nr. 11.

15. *Utχte* mit *Aχle* (Achilleus) und *Paris;* Kampf um die Leiche des Achill. Urne aus Perugia, località S. Galigano. Not. d. scav. 1914, 234 fig. 3. In Perugia, Museo Etrusco-Romano.

Odysseus kommt auch ohne Beischrift sehr häufig auf etruskischen Gemmen und Urnen vor; s. jeweils die Abschnitte über bildende Kunst bei Wüst o. Bd. XVII S. 1905ff. (Art. Odysseus).

Odysseus-Sagen waren in Etrurien mindestens seit dem 6. Jhdt. im Umlauf; darüber und über die Identifizierung des Odysseus mit Nanas von Cortona s. Wüst o. Bd. XVI S. 1673ff. (Art. Nanas). Andererseits werden die Tyrrhener bei Hesiod Theogonie 1011f. als Volk des Latinus, seines Sohnes von der Kirke, bezeichnet; darin spiegelt sich nach Altheim Röm. Religionsgesch. II 84 die etruskische Vorherrschaft über Latium im mythischen Bereiche wieder.

Daß die Odysseus-Sage auf zwei verschiedenen Wegen nach Etrurien und nach Rom gekommen ist, beweisen die verschiedenen Formen des Namens: *Utuse* und *Ulixes* (ebenso Aivas — Aiax, Ziumite — Diomedes, Cuclu — Cocles), Devoto Studi Etr. II (1928) 340. Zu den Veränderungen im Wortinnern wegen etruskischer Akzentuierung Devoto Studi Etr. I (1927) 266: das Wort gehört zu den ‚forme oscillanti'; 268 Hinweis auf die dialektischen Unterschiede in den Namensformen. Auf deren Wichtigkeit weist auch E. Fiesel Namen des griechischen Mythos im Etruskischen 48ff. in einem langen Exkurs über Formen und Herkunft des Namens hin; fast alle Denkmäler sind südetruskisch, die Formen nach Städten verschieden, während zeitliche Unterschiede nicht feststellbar sind. Zu Einzelheiten (Aspiration, Endung usw.) noch Fiesel Namen passim (s. Index). Devoto Studi Etr. I (1927) 256ff. 260. Vetter Glotta XVII (1929) 296 Literaturbericht. Battisti Studi Etr. IV (1930) 251. Fiesel Studi Etr. X (1936) 404. Kretschmer Glotta XXVIII (1940) 253; XXX (1943) 114 st-Suffix, 125 Wiedergabe von *σσ* durch z. G. Herbig Idg. Forsch. XXXVII (1916/17) 178f. Rosenberg Glotta IV (1912) 56 Nr. 52 findet *ut-u-śe* auf dem Cippus Perusinus.

Im Ganzen zum Namen *Ὀδυσσεύς*, seinen Abarten und seinem Übergang ins Etruskische die Übersicht bei Wüst o. Bd. XVII S. 1906ff.

[Ragna Enking.]

Uvarna. Lokalgöttin, die nur auf einem Weihestein von Miranda im Kantabrergebiet zur Zeit belegt ist, CIL II 2924: *Uvarnae [.......] pro salute [...........] estiteri f(ilius?) [.......] ars tigno[rum?] Anto[ni]us [F]lavos [....]aeviensi[s pos]u[it?].* H. Krahe Alteuropäische Flußnamen. Beiträge zur Namenforschung III (1951) 240f.; V (1954) 203f., 208 hat zahlreiche etymologisch verwandte indogermanische Flußnamenbildungen zusammengestellt, in denen die idg. Wurzel *var* (‚Wasser') sich findet. Dieses Vergleichsmaterial macht es wahrscheinlich, daß U. eine keltische oder keltiberische Fluß- oder Quellgottheit indoeuropäischen Sprachursprungs war.

Vgl. o. Bd. XVI col. 973 LXXIII Art. Muttergottheiten (Heichelheim). Holder Altcelt. Sprachsch. III 58. J. Toutain

Les cultes paiens dans l'Empire Romain III (1920) 165. R. Menéndez Pidal Historia de España I 3 (1954) 191. [F. M. Heichelheim.]

Würfelverdoppelung.

Übersicht:

§ 1. Einleitung und Literatur. Eine knappe Information zu unserem Thema gibt Hultsch Art. Geometria §§ 8 bis 12 o. Bd. VII S. 1214—17. Zusätzlich (und z. T. rekapitulierend) zu der in diesem Artikel und in meinem Artikel ‚Winkel- und Kreisteilung' o. S. 127ff. angeführten Literatur, seien Arbeiten genannt, die von Bedeutung für die Bereicherung unseres Wissens über die nachstehend aufgezeigten — und auch für die in meinem Artikel *Νεῦσις* aufgerollten — Probleme sind. Wegen der von mir verwandten Kurzbezeichnungen und Siglen ist das Literaturverzeichnis des genannten Artikels einzusehen.

A. Griechische Quellen, Ausgaben und Kommentare dazu: Eutokios in Archimedis opp. ed. J. L. Heiberg 3. Bd. (1881), ich zitiere nach der 2. Ausg. (1915) = Eutok.; ders. comm. in conic. Apollon. im 2. Bd. der Apollonios-Ausg. v. Heiberg = Eutok. Apoll. Sir Thomas Heath The thirteen Books of Euklids Elements, 3 Bde. (Cambr. 1908) = Heath (1); ders. A History of Greek Mathematics, 2 Bde. (Oxford 1921) = Heath (2); ders. The Works of Archimedes (New York, Dover-Publ. Neudruck) = Heath (3); E. J. Dijksterhuis De Elementen van Euklides, 2 Bde. (Groning. 1929/30) = Dijksterhuis (1); ders. Archimedes (Kopenh. 1956) = Dijksterhuis (2). Diels-Kranz[5] Fragm. d. Vorsokr. zitiere ich nur durch Angabe des Lemma. P. L. Schönberger Übersetzung von Proklos Diadochos' Euklidkommentar zum 1. Buch, in der Ausg. von Max Steck (Halle 1945) = Schönb. Prokl. Paul Ver Eecke Eutocius et sa tradition de la lettre d'Eratosthène au roi Ptolémée sur la duplication des cubes, Arch. Hist. Scienc. XXXV (1956) 217—226. = Ver Eecke (1); ders. Pappus d'Alexandrie, La collection mathém. 2 Bde. (1933) = Ver Eecke (2).

B. In folgenden Werken und Spezialarbeiten sind Untersuchungen zu unserem Thema enthalten: Paul Tannery La Géométrie grecque I. (1887) = Tannery (1); ders. Mémoires scientifiques, 3 Bde. (1912—15) = Tannery (2); ders. Aufsätze im Bull. des Sciences mathém. et astron. 2. sér. (Paris 1883f.) = Tannery (3); ders. Aufs. in den Mém. de la Soc. des Sciences phys. et natur. de Bordeaux, 2. sér. II (1879) = Tannery (4); ders. Sur la sommation des cubes entiers dans l'antiquité, Bibl. math. III F. 3 (1902) 257ff. = Tannery (5). J. L. Heiberg Quaestiones Archimedeae (Hauniae 1879) = Heiberg (1); ders. Literaturgesch. Studien über Euklid (Lpzg. 1882) = Heiberg (2); ders. Gesch. d. Mathem. u. Naturw. im Altert. (München 1925) = Heiberg (3); ders. Mathematisches zu Aristoteles, Abh. Gesch. d. Math. u. Naturw. im Altert. (Münch. 1925) = Heiberg (4). Fr. Hultsch Art. Arithmetica o. Bd. II S. 1105, 7ff. = Hultsch (1); ders. Art. Eutokios o. Bd. VI S. 1518 = Hultsch (2); ders. Art. Geometria o. Bd. VII S. 1215ff. = Hultsch (3). Ambros. Sturm Das Delische Problem, Progr. k. k. Gymn. Seitenstetten (1895) = Sturm (1); ders. Das Del. Problem, Forts., Linz (1896) = Sturm (2); ders. Math. Überlief. zu Anaximander u. Demokrit, Abh. Gesch. math. Wiss. IX (1899) = Sturm (3). H. Vogt Die Geometrie des Pythagoras Bibl. math. III F. 9 (1908) 14—54 = Vogt. Eva Sachs Die fünf platonischen Körper (Brln. 1917) = Eva Sachs. B. L. van der Waerden Erwachende Wissenschaft (Basel 1956), deutsche Übers. von Ontwakende Wetenschap (1950) = van der Waerden; ders. Zur pythagoreischen Algebra. Quadratwurzel und Kubikwurzel, Math. Ann. 118 (1941'43) 286 = van der Waerden (2); ders. Die Arithmetik der Pythagoreer I. Math. Ann. 120 (1947/49) 127 und II. Die Theorie des Irrationalen ebd. 676ff. = van der Waerden (3); ders. Zenon und die Grundlagenkrise d. griech. Mathem. ebd. 117 (1940/41) 160 = van der Waerden (4); ders. Die Harmonielehre der Pythagoreer, Herm. LXXVIII (1943) 163ff. = van der Waerden (5). H. G. Zeuthen Sur l'origine de l'Algèbre, D. Kgl. Danske Videnskabernes Selskab. math.-fysiske Meddelelser II 4 (1919) 70 = Zeuthen (3); ders. Die geom. Konstr. als Existenzbeweis, Math. Ann. XLVII (1896) = Zeuthen (4). How. Eves An Introduction in the History of Mathematic (New York 1960) = Eves. K. von Fritz Art. Oinopides o. Bd. XVIII S. 2268ff.

C. Die Verflechtung philosophischer Ideen mit den Fortschritten der griechischen Mathematik bei Platon und Aristoteles gibt vielfach Hinweise auf deren Entwicklungsformen und Geschichte. Für die Erforschung der Wertung der Gerätemechanik im Verhältnis zur ‚legalen' Mathematik sind heranzuziehen die Arbeiten von O. Becker, C. Müller, O. Toeplitz, A. D. Steele, J. Klein u. a. in Quellen und Studien zu Gesch. d. Math., Naturw. u. Phys. hg. O. Neugebauer-O. Toeplitz Abt. B. = QSt. Ferner die Arbeiten von K. Reidemeister Die Arithmetik der Griechen (Lpzg.-Brln. 1940) = Reidemeister (1); ders. Mathematik und Logik b. Plato (Lpzg. 1942) = Reidemeister (2); ders. Das exakte Denken d. Griechen (1957) = Reidemeister (3). O. Becker Grundl. d. Math. in gesch. Entwicklung (1954, Orbis acad. II 6) = Becker (1); ders. Das mathem. Denken d. Antike (1957) = Becker (2). J. Stenzel Zahl und Gestalt bei Platon und Aristoteles (Darmst. 1924. 1959) = Stenzel, dazu Rezension von A. E. Taylor in Gnomon II (1926) 396ff. Fr. Hultsch Zu Platons Timaios, N. Jbb. f. Phil. u. Paed. XIX (1873) 493—501 = Hultsch (4). H. Hasse und H. Scholz Die Grundlagenkrisis d. griech. Mathem. (Brln.-Charlbg. 1928).

Problemstellung. Die Umrechnung der Seitenkantenlänge eines Würfels von ganzzahligem Rauminhalt auf die Seitenkantenlänge eines Würfels von doppeltem Rauminhalt (im besonderen vom Inhalt 1 auf 2 (= Delisches Problem) haben sich die Mathematiker der pythagoreischen Schule — zweifellos in Analogie zur Verdoppelung eines Quadrates — schon frühzeitig zur Aufgabe gestellt, vgl. Prokl. in Eukl. I p. 213, 3. Eves Introduct. cap. 4—5, S. 82f. Das Delische Problem hatte für die Griechen also einen *διπλασιασμὸς τοῦ κύβου* zum Gegenstand, Eutok. p. 104, 9. Theon. Smyrn. p. 2, 3ff. Hi. Papp. p. 164, 3. 242, 13 Hu.

Das altgriechische Rechnen mit Körperzahlen. Der Überlieferung nach hatte Hippokrates von Chios (um 440 v. Chr.) erstmalig den kühnen Gedanken, Zahlen der natürlichen Zahlenreihe als ‚Kubikzahlen' anzusprechen, die nicht als Produkt dreier gleicher reeller Faktoren — *πλευραί* — angesehen werden können, *στερεοὶ ἀριθμοί* Eukl. VII def. 17, z. B. die Zahl 2. Die Größenmaße der drei gleichen Seiten einer solchen Zahl haben kein Äquivalent inerhalb der Reihe der natürlichen Zahlen, sie waren ‚unaussprechbar', ‚*ἄρρητοι*', irrational, aber es wurde ihnen trotzdem mathematische Existenz zugesprochen. Nicht so, daß für die Griechen die *ἄρρητα, ἀσύμμετρα, ἄλογα* echte Zahlen gewesen wären (vgl. Vogt 36. Stenzel 89. van der Waerden [3] 676ff. es ist vielmehr stets das Verhältnis zweier Zahlen, welches nicht in Worten ausdrückbar, nicht mit gemeinsamem Maß meßbar bezeichnet werden soll. So will Dijksterhuis (1) II 277ff. (gegen A. E. Taylor) festgestellt wissen, daß die Griechen niemals irrationale Zahlen, sondern nur irrationale Verhältnisse kannten.

Hippokrates ging aus von dem bei Eukl. VIII 2 wiedergegebenen pythagoreisch-zahlentheoretischen Algorithmus *) einer aufsteigenden geometrischen Reihe mit folgenden Termen **) $A^3 : A^2B : AB^2 : B^3 = \text{const.}$ Er gab den Extremalen die Werte 1 bzw. 2 und versuchte — bei Kenntnis der Grundbegriffe der Ähnlichkeitslehre — eine zeichnerische Findung der Mittelglieder, was mittels Zirkel und Lineal nicht glücken konnte, da ja das Problem kubischer, bzw. biquadratischer, Natur ist, analog dem der trisectio anguli, vgl. Heath (3) CII, Böker Art. Winkel- und Kreisteilung o. Bd. IX A S. 128, 50. Papp. IV prop. 36 p. 270, 5: *πρόβλημα στερεόν*. Den Griechen galten zwei geradkantig begrenzte Körper ähnlich, wenn deren homologe Seiten — je zwei und zwei — ähnliche Größenverhältnisse hatten (Eukl. XI def. 9). Nun definiert Ps.-Platon in der Epinomis 990 D die Stereometrie als die neue Kunst, die uns lehrt zwei Körperzahlen, die bei ‚Seiten'vergleichung (s. Eukl. VIII def. 1. IX def. 21) nicht ähnlich sind, ähnlich zu machen. Das will sagen, daß man z. B. einen durch Übereinandersetzen verdoppelten und auch verdreifachten Würfel (also unähnliche Parallelepipeda) zu jeweils inhaltgleichen ‚Würfeln' umgestalten kann (analog wie man aus jedem Rechteck ein Quadrat machen konnte und umgekehrt Eukl. II 14), vgl. Toeplitz QSt II [1933] 336f.). Becker QSt IV (1938 181f. Platons Bemerkung, ‚daß diese Dinge noch nicht gefunden seien' rep. 528 B, erklärt van der Waerden 231 dahin, daß die Lösung des Archytas um 372 v. Chr., als Platon den Staat schrieb, noch nicht bekannt gewesen sein könne. Ganzzahlige Raumvervielfältigung ebenflächig begrenzter Körper auf beliebige neue Form — oder aber unter Wahrung der Ähnlichkeit — war nach Platon das ideale Ziel der griechischen Geometrie. Für ebene geradlinig begrenzte Figuren soll Pythagoras der Legende nach die Aufgabe gelöst haben und hierfür eine Hekatombe geopfert haben, vgl. Dijksterhuis (1) 104 Anm., so daß wir wohl an eine hodegetische Auswirkung dieser Findung Eukl. VIII 25 in Richtung auf räumliche Verhältnisse denken können. Epinom. 990 D. E. Theon Smyrn. p. 10, 7ff. Vgl. Stenzel 91.

Treten die in einen Würfel zu verwandelnden Körperzahlen im besonderen in der Form n (n ± 1) auf, so trugen sie die Benennung *παραμηκεπίπεδοι ἀριθμοί*, wie Becker QSt IV (1938) 181ff. nachgewiesen hat (anerkannt von van der Waerden 71; (3) 131 in Hinsicht auf das vielfache Auftreten dieser Produktformen in der babylonischen Mathematik, vgl. Thureau-Dangin Textes mathém. babyl. [1938] XXXVff.). Erweitern wir den Begriff der *παραμηκεπίπεδοι ἀριθμοί* über den Bereich zweifacher Produkte dreier reeller ganzer Zahlen

*) Rechnerisches Verfahren, mathematische Methodik, latinisiert aus dem Eigennamen Al-Chwārezmī, vgl. Art. s. v. von Suter in der Enz. d. Islam. Gute Definition des Begriffes im ‚Kleinen Meyer'. Vgl. Eves 195.

**) Vgl. Fr. M. Cornford Plato's cosmology (Lond. 1956) 47.

hinaus in das Gebiet des Irrationalen, so können wir das Vorgehen des Hippokrates dahingehend formulieren, daß er von der ‚Kubikzahl' 1 ausgehend durch dreimalige Aufstockung über zwei Paramekepipeden hinweg zu einer ‚Kubikzahl' 2 (als Rauminhalt) gelangte. Die vergrößernden Faktoren bei diesem Vorgang nannte Platon rep. 546 B *αὐξήσεις . . . (τρεῖς ἀποστάσεις, τέτταρας δὲ ὅρους* [Terme] *λαβοῦσαι ὁμοιούντων τε καὶ ἀνομοιούντων καὶ αὐξόντων καὶ φθινόντων, πάντα προσήγορα καὶ ῥητὰ πρὸς ἄλληλα ἀπέφηναν* (Platon kennt auch *φθίνοντες ἀ.*). Ich nehme die Epitheta causativ (B. Jowett and L. Campbell Plato's Republ. vol. III [Oxf. 1894] 367: *αὔξειν* intransitiv). Eva Sachs 151 sieht sie als Produkte an, die aus einer Quadratzahl bestehen und aus einer Zahl, die größer (bzw. kleiner) ist, als die rationale Wurzel jener Quadratzahl (z. B. $3^2 \cdot 4$). Ich möchte sie aber als diejenigen Faktoren ansprechen, mittels welcher die stufenweise Erhöhung einer ‚Kubikzahl' bis zu einer Erreichung der nächst höheren (reellen oder imaginären) ‚Kubikzahl' bewirkt wird, z. B. in der Steigerung a[cub] $= \sqrt[3]{a} \cdot \sqrt[3]{a} \cdot \sqrt[3]{a} \rightarrow \sqrt[3]{a} \cdot \sqrt[3]{a} \cdot \sqrt[3]{2a} \rightarrow \sqrt[3]{a} \cdot \sqrt[3]{2a} \cdot \sqrt[3]{2a} \rightarrow \sqrt[3]{2a} \cdot \sqrt[3]{2a} \cdot \sqrt[3]{2a} = 2a$ [cub].

Die Paramekepipeden des Nikomachos (*ἰσάκις ἴσοι μειζονάκις* [*ἐλαττονάκις*]), Arithm. II 17 p. 10f. Hoche, fallen unter den Oberbegriff, der von Arist. metaph. 1020 b 5 durch *ποσάκις ποσάκις ποσοί ... ὧν μίμημα τὸ στερεόν* definierten Körperzahlen. Meines Erachtens kann die Bemerkung Platons rep. 528 B *ὀρθῶς δὲ ἔχει ἑξῆς μετὰ δευτέραν αὔξην τρίτην λαμβάνειν*. Oder rep. 546 C *τρὶς αὐξηθείς*, vgl. Prokl. p. 39, 19 *τὰς γενέσεις τῶν ἐπιπέδων τῶν τε ὁμοίων καὶ τῶν ἀνομοίων, καὶ τὰς εἰς τρίτην αὔξην προόδους*, nur dann als ein ‚in die dritte Potenz erheben' angesehen werden, wenn der die *αὔξησις* von Term zu Term bewirkende Faktor in Logosform angeschrieben wird, z. B. $\sqrt[3]{2a} : \sqrt[3]{a}$, wobei das Endglied der geometrischen Klimax auf einen *διπλασιασμὸς τοῦ κύβου* führt. Literatur zu den genannten Stellen findet sich bei Eva Sachs a. O. 150ff. Die Folge der einzelnen Terme der Reihe ist eine *αὔξησις* mittels zyklischer *) Längenvergrößerung der *πλευραί* (= die Faktoren der Körperzahlen Eukl. VII def. 17). Der zweite Term der obigen Klimax ist nach griechischer Terminologie eine irrationale *Δοκίς*, ‚Balkenzahl', Theon Sm. p. 42 H. Nikom. a. O. p. 10, der dritte Term eine *Πλινθίς* ‚Scheibenzahl', über diese Ausdrücke vgl. Becker QSt. IV (1938) 183f. und Heath (1) II 291. Diese Zahlen sind untereinander und zum *κύβος* unähnlich im Sinne Euklids VII def. 21 und können mit den elementaren Mitteln der griechischen Zahlentheorie oder Geometrie nicht ineinander überführt werden, ‚wenn irrationale Kubikzahlen-‚Seiten' im Spiel sind.

*) vgl. Eukl. VIII 13 *ὁσοιδηποτοῦν ἀριθμοὶ ἑξῆς ἀνάλογον*. Die Anfangszahlen jeder Periode haben die Form $a x^n$ (bei $n = 0, 1, 2, \ldots$), wenn x eine ganze Zahl bedeutet und a ein kubisches Einheitsmaß, z. B. *κύβος τρίπηχυς*.

Die aitiologische Einkleidung. Verhältnismäßig früh bemächtigte sich die Legende des Würfelverdoppelungsproblems und machte es zu einem ‚Delischen' Problem. Es ist uns bei Eutokios von Askalon (Ende des 5. Jhdts. und 1. Hälfte des 6. n. Chr., vgl. Hultsch [2] S. 1513) in seinem comm. in Archim. de sph. et cyl. II 1 = III p. 88ff. Heib.[2] ein pseudepigraphischer Brief des Eratosthenes an den König Ptolemaios erhalten, in dem das Märchen von der Entstehung der Aufgabe der Würfelverdoppelung wiedergegeben wird *), ausgeschrieben bei Heath (2) I 244ff. und van der Waerden 262ff.: der Bericht zerfällt in zwei Teile, die sich teilweise widersprechen. Den Schluß bildet eine Erzählung, wonach gewissen Leuten aus Delos durch Orakelspruch auferlegt worden sei, den Altar des Apollon zu verdoppeln auf einen Kubus zweifachen Inhaltes, als der bisherige umfaßte. Die mathematische Schule um Platon sei um die Lösung befragt worden und habe sich mit Eifer bemüht, der von Hippokrates entdeckten Notwendigkeit der Findung zweier mittleren Proportionalen zwischen den ‚Kuben' Genüge zu tun. Die Geschichte tritt ähnlich auf bei Plut. De Ei apud Delphos 6, 386 E und De genio Socr. 7, 579 B; vgl. Theon Smyrn. p. 2, 3ff. Hi. Näheres siehe bei E. P. Wolfer Eratosthenes von Kyrene als Mathematiker und Philosoph (Groningen 1954) 5ff.

§ 2. Hippokrates von Chios. Nach geläufiger Überlieferung der Alten war also (s. § 1) Hippokrates (um 460—400 v. Chr., s. Björnbo Art. Hippokrates nr. 14 o. Bd. VIII S. 1780ff., im besonderen auch S. 1785f.) der erste griechische Mathematiker, der erkannt habe, daß das Würfelverdoppelungsproblem auf die Findung zweier laufenden mittleren Proportionalen zurückgeführt werden könne: — *ἀνάλογον κατὰ τὸ συνεχὲς εὑρεῖν*. Das Wort *ἀνάλογον*, entstanden durch Erstarrung des präpositionalen Ausdrucks *ἀνὰ λόγον*, wird stets undekliniert gebraucht (Dijksterhuis [1] II 60 zu Eukl. V def. 6 S. 283).

Die Mitteilung des Joh. Philoponos, daß Platon diese Rückführung des Delischen Problems gefunden habe, ist späte Wucherung der Legendenbildung um den großen Philosophen, vgl. Tannery (1) 79. Prokl. p. 213, 3ff. (s. auch 211, 19f.) Fr. schreibt: *οἷον ὥσπερ καὶ τοῦ διπλασιασμοῦ τοῦ κύβου ζητηθέντος μετέθεσαν τὴν ζήτησιν εἰς ἄλλο, ᾧ τοῦτο ἕπεται, τὴν εὕρεσιν τῶν δύο μέσων, καὶ τὸ λοιπὸν ἐζήτουν, πῶς ἂν δύο δοθεισῶν εὐθειῶν δύο μέσαι ἀνάλογον εὑρεθεῖεν· πρῶτον δέ φασι τῶν ἀπορουμένων διαγραμμάτων τὴν ἀπαγωγὴν ποιήσασθαι Ἱπποκράτην τὸν Χῖον*. Vgl. Plat. Tim. 32 A, wo von dem zyklischen Gang der *αὔξησις* die Rede ist und — im Sachlichen — gesagt wird, das Problem liege so, daß man nicht nur von Würfel zu Würfel fortschreiten

*) Im zweiten Teil aus dem *Πλατωνικός* des Eratosthenes; van der Waerden 265: ‚In Wirklichkeit ist dieses Problem viel älter (als die Delische Aufgabenstellung), denn es ist ja entstanden, als man die babylonische kubische Gleichung $x^3 = V$ in die Sprache der räumlichen geometrischen Algebra übersetzen wollte.'

könne, sondern auch von einer paramekepipedischen Zahl zu der nächsten ähnlichen anderen, vgl. Eukl. VIII 21. 23. Über den Gegenstand dieser Apagoge sagt Ps.-Eratosthenes bei Eutok. p. 88, 17ff.: Für lange Zeit waren die Bemühungen aller Mathematiker vergeblich; dann entdeckte Hippokrates als erster, daß der Würfel verdoppelt werden könne, wenn man einen Weg aufzeigen könne, zwischen zwei Strecken, von denen die eine doppelt so groß ist wie die andere, zwei mittlere Proportionalen in laufender Analogie — *δύο μέσας ἀνάλογον λαβεῖν ἐν συνεχεῖ ἀναλογίᾳ* — einzuschieben. Damit wurde ihm aber eine Aporie in eine andere nicht weniger schwierige gewandelt. Nach Eva Sachs 150 soll die Überlieferung nicht sicher historisch sein, aber die Umreißung des Sachbestandes der Entdekkung des Hippokrates ist so präzise und einsichtig, daß wir Zweifel an der Echtheit zurückstellen müssen *). Allein schon die Symbolik von Körperzahlen (Kubikinhalten) durch Strecken ist bei Eukleides altes Erbgut, vgl. Dijksterhuis (1) II 125: Während Euklid von ebenen und körperlichen Zahlen und ihren ‚Seiten' spricht, zeichnet er ausschließlich Strecken, welche in Längenmaß die Anzahl der Einheiten der auftretenden Zahlen angeben (Produkte sowohl als Faktoren **).

Zu der obigen Textstelle mag verglichen werden o. Bd. VIII S. 1785. Papp. Ind. p. 71a, 1ff. Hu. Tannery (1) 110 nimmt diesen Beweis als frühes Beispiel einer apagogisch-analytischen Methode an, vgl. Prokl. 211, 19ff. Über seine formale Gestalt sind viele Meinungen geäußert worden. Zeuthen (2) 84 und Heath (2) I 200f. (vgl. van der Waerden 224. 231) schließen sich der Meinung Björnbo a. O. S. 1785, 53 an, daß Hippokrates wohl rein formal aus dem Gedankengang über die Quadratverdoppelung eine analoge Erweiterung auf räumliche Verhältnisse vorgenommen habe (may have got the idea from the theorie of numbers). Jedenfalls liegt eine Geometrisierung des pythagoreisch-zahlentheoretischen Porisma Eukl. VIII 2 vor *ἐκ δὴ τούτου φανερόν, ὅτι ἐὰν τρεῖς ἀριθμοὶ ἑξῆς ἀνάλογον ἐλάχιστοι ὦσι τῶν τὸν αὐτὸν λόγον ἐχόντων αὐτοῖς, οἱ ἄκροι αὐτῶν τετράγωνοί εἰσιν, ἐὰν δὲ τέσσαρες, κύβοι.* Das Dogma Eukl. VIII 15 steht aber nicht mehr zur Diskussion. Das Nachleben des Theorems des Hippokrates finden wir bei Platon Tim. 32 B (nach der Fassung von Hultsch [4] 493) *τὰ ὅμοια στερεὰ ... δύο ἀεὶ μεσότητες κατὰ τὸν τῶν ὁμολόγων πλευρῶν λόγον ξυναρμόττουσιν*, vgl. hierzu Tannery (3) VII 271—291., ders. (2) II 13.

Die Handhabung der Rechnung mit überteiligen Zahlen und ihre Provenienz. Van der Waerden weist darauf hin (3) 680; (5) 169, daß der Satz, daß zwischen Zahlen in überteiligem Verhältnis $(n : n + 1)$ niemals mittlere Proportionalen arithmetisch eingeschoben werden können, von Boethius nicht dem Archytas als Erfinder zugesprochen wird. Der Beweis des Archytas, den Boethius aber dazu anführt, stimmt nach Tannery (2) III 247 mit dem Beweis in der Sectio canonis (vgl. Eukl. VIII 8) überein. Die Pythagoreer kannten die babylonischen Tafeln der Zahlen von der Form $n^2 (n + 1)$ (vgl. Neugebauer Math. Keilschr. Texte I 193f. 204), mittels welcher gemischte kubische Gleichungen 3. Grades näherungsweise gelöst werden konnten. ‚Den Griechen war es aber um exaktes Wissen, nicht um brauchbare Annäherungen zu tun' (van der Waerden), und diese Einstellung veranlaßte wohl den Hippokrates, die Exaktheit mindestens geometrisch zu versuchen, wobei die Technik mit Zirkel und Lineal versagte. Es kann gar nicht anders sein, im Hinblick auf die Kontinuität der Entwickelung der mathematischen Konzeptionen, als daß Hippokrates eine zeichnerisch anschauliche Kette von stetigen Verhältnisgleichungen an in einander geschachtelten, ähnlichen rechtwinkeligen Dreiecken mit für alle identischem spitzem Winkel (α in uns. Fig. 1) demonstrierte, wobei ihm Eukl. II 14. VI def. 1. VIII 17 Satz 2. X 33

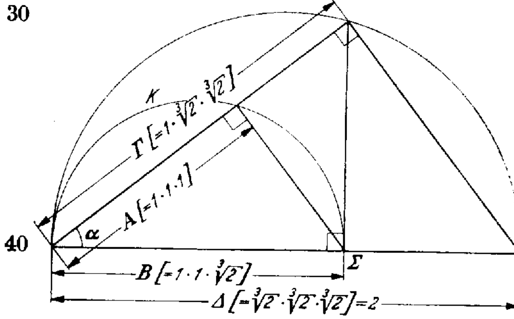


Fig. 1. Die Linienfigur der körperlichen Zahlen des Hippokrates, vgl. A. R. Lacey The mathematical passage of the Epinomis, Phronesis I (1956) 100.

geläufig sein mußten, vgl. Tannery (1) 105. Dijksterhuis (1) II 222.

§ 3. Das ‚Platonische Kreuz'. Das zur Ermittelung dieser Figur benutzte Instrument (s. die einzige Überlieferung hierzu bei Eutok. p. 56ff.) war das, was wir heute eine Schublehre, eine Schustermaßlehre, nennen, bestehend aus zwei aneinander gleitenden körperlichen Rechtwinkeln, m. a. W. eine instrumentell ausgebildete Hippokratische Figur, s. Fig. 2: Auf einem rechtwinkeligen Achsenkreuz werden die Werte A und $\varDelta = 2A$ der beiden Extremalen aufgetragen — *δύο ἄκροι* — und dann die Maulweite der Schublehre solange verändert, bis es gelingt, die Kanten der *γνώμονες* durch die festen Punkte a und d laufen zu lassen, während die Scheitelpunkte der Rechtwinkel, b und c, auf die jenseitigen Zweige der Achsen zu liegen kommen. Die Abschnitte der Achsen verhalten sich dann (entsprechend Eukl. II 14. VI 16) wie $A : B =$

*) Der *Πλατωνικός* des Eratosthenes dürfte also an dieser Stelle ziemlich verläßlich berichtet haben.

**) Es ist ein großer Nachteil der griechischen Mathematik, neu geformte Produktzahlen durch einen einzigen Buchstaben auszudrücken, so daß die Einsicht in ihre Bildungsweise verloren geht.

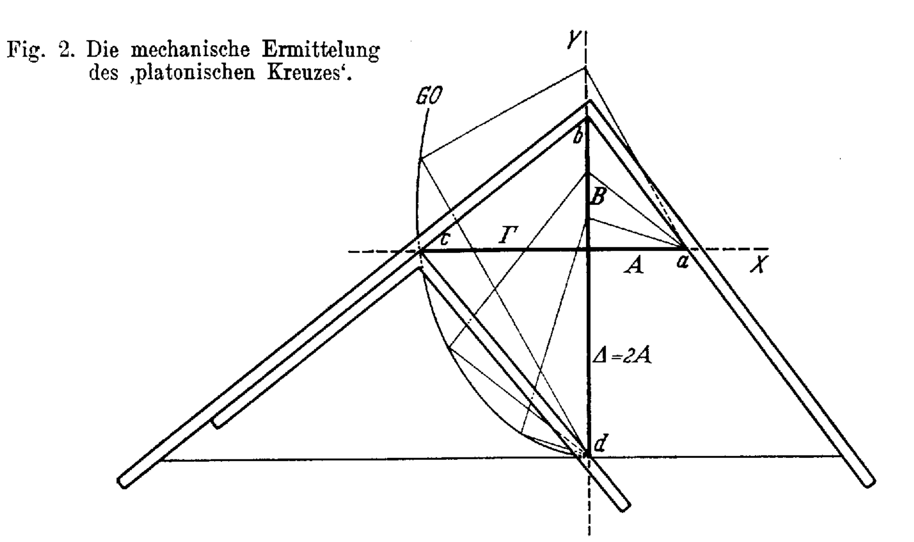


Fig. 2. Die mechanische Ermittelung des ‚platonischen Kreuzes'.

$B : \varGamma = \varGamma : \varDelta$, vgl. die hübsche Demonstration bei Eves 82ff., vgl. hierzu Tannery (3) VII 271—291., ders. (2) II 13.

Das — wohl in der Mathematikergemeinschaft der frühen Akademie erdachte — Instrument war meines Wissens das erste Konstruktionsmittel, welches die Aporie des Hippokrates zu überwinden gestattete und welches — bei Präzisionsausführung und sauberer Zeichentechnik — die gleichen Schnittbildgenauigkeiten graphogeometrisch lieferte, wie die Handhabung von Zirkel und Lineal es tat. Doch das wollte Platon, in höherem Alter (?), nicht mehr Wort haben (Plut. qu. conv. 8, 2 p. 718 EF; v. Marc. c. 14, vgl. Steele 294ff.). Für ihn war die Methode eine Konstruktion geworden, die keinen Raum beanspruchen konnte in der Welt der klassisch reinen Geometrie, Heath (2) II 287. Die Legende schrieb ihm jedoch die Erfindung eines Instrumentes zu, die stetige Proportion in zyklischer Abfolge der Strecken eines Achsenkreuzes aufzureißen, hierzu s. Reidemeister (1) passim. Erfreulicherweise kümmerten sich die Mathematiker der Folgezeit nicht viel um die Verdikterklärung Platons; eine Reihe besonders eleganter und interessanter Konstruktionen, denen das Prinzip des ‚platonischen Kreuzes' zugrunde liegt, haben die Entwickelung der griechischen Geometrie bereichert. Immer neue Verfahren (s. Art. *Νεῦσις*) wurden erdacht, um das Instrument durch Ersatzmethoden entbehrlich zu machen, das Ziel der Konstruktionen blieb das gleiche, nämlich das punktweise Aufzeichnen eines geometrischen Ortes — *τόπος γραμμικός*, vgl. hierzu Tannery (3) VII 271—291., ders. (2) II 13. (G O uns. Fig. 2), Prokl. p. 394, 15—395, 2. Papp. p. 54, 16ff. 662, 2. 7. 9 *), s. auch Ind. 114 s. v. Hu. Eutok. p. 56ff. beschreibt das Verfahren mit sonderbar anmutenden Einzelheiten des Apparates; solche Monstra, wie sie hiernach bei Heiberg Archim. III p. 56 oder Tropfke IV 84 Fig. 5 vorgeschlagen werden, sind freilich auf dem Zeichenbrett völlig unbrauchbar; schon der Gewährsmann des Eutokios kann niemals ein praktisch verwertbares, d. h. originales, Stück in Händen gehabt haben. van der Waerden 267ff. vermutet die beiden genannten Plutarchstellen als dem *Πλατωνικός* des Eratosthenes entnommen und führt die Erzählung von dem ‚platonischen' Instrument auf diese gleiche Quelle zurück, um die scheinbaren Widersprüche der Überlieferungen von der Einstellung Platons zu beheben. Als brauchbare Erklärung für die praktische Sinnlosigkeit der überlieferten Form wäre dann Phantasterei des Eratosthenes gegeben.

Die Analyse der Phoronomie des Instrumentes. Gino Loria Sopra una relazione che passa fra due antiche soluzioni del problemo di Delo, Bibl. Math. III F 11 (1910/11) 97—99 hat die analytische Gleichung der Punktebewegungen des ‚platonischen' Instrumentes abgeleitet: der Rechtwinkelpunkt c liegt auf einer Kurve 3. Grades, welche durch ihren Schnittpunkt mit der X-Achse (uns. Fig. 2 bei c) sofort auch den Punkt b bestimmen läßt, der die Seitenlänge des Würfels nach der Vergrößerung definiert. Heath (2) I 267f. meint hierzu As a theoretical solution, therefore, Platos solution is more difficult than that of Menaechmus.' Heath a. O. 255 setzt deshalb die Erfindung ‚in the Academy by some one contemporary with or later than Menaechmus', ähnlich van der Waerden 268ff. nach einer sorgfältigen Analyse der oben genannten Texte: Menaichmos und Eudoxos hatten anscheinend zuerst rein theoretische geometrische Lösungen gefunden und erst davon ausgehend für die Delier mechanische Hilfsmittel erdacht. Ich denke etwas anders: Die überlieferte Form hat wahrscheinlich gar kein praktisch je ausgeführtes Instrument zum Vor-

*) *γραμμικοὶ διεξοδικοί εἰσιν σημείων* schreibt ein Interpolator bei Pappos, Hultsch übersetzt progredientes, Liddell-Scott produced by traversing, Ver Eecke (2) II 495 Anm. 3 lieux géométriques ... engendrés par le déplacement d'un point ... s. Art. *Νεῦσις*.

bild und Anregung gehabt *). Dieses war de facto nur eine rein gedankliche Vorstellungsstütze für eine fiktive Konstruktion, deren Kinematik man in Wirklichkeit nur als geometrisch-zeichnerische Punktfolge auf dem Pinakion realisierte. Über die Genauigkeit und praktische Verwendung derartiger zeichnerischer Punktfolgenbestimmungen (in der Ebene) im Altertum und in der Neuzeit s. Zeuthen (2) 6, 1. Björnbo Art. Hippias nr. 13 o. Bd. VI A S. 1711, 10. Die Findung von Schnittpunkten mittels Kreisen ist im allgemeinen verläßlicher als diejenige mit Geraden, vor allem bei schleifenden Schnitten. Die Winkelteilungskurve des Hippias von Elis (ca. 425 v. Chr.) — seit Deinostratos (Mitte 4. Jhdt. v. Chr.) eine *τετραγωνίζουσα γραμμή* — vgl. Becker (2) 95ff. Papp. IV 30 p. 250ff. — ist kinematischer Natur, aber die Demonstrierung des Verlaufes der Schnittpunktkurven (erzeugt durch die Konstruktionselemente der Figur oder des gedachten Instrumentes) erfolgte durch Aufreißen mittels Zirkel und Lineal auf dem Pinakion. Das Ergebnis des punktweisen Aufzeichnungsvorganges nannte Hippias das *σύμπτωμα*, das Hineinfallen der gefundenen Schnittpunkte in den resultierenden Kurvenzug (Kurvenlineale?) Papp. p. 252, 21—25 *τὸ δὲ ἀρχικὸν αὐτῆς σύμπτωμα τοιοῦτόν ἐστιν ... τοῦτο γὰρ ἐκ τῆς γενέσεως τῆς γραμμῆς φανερόν ἐστιν*, das heißt also, daß die geometrischen Eigenschaften der Kurve als solcher aus der Konstruktionsvorschrift evident sind — nach älterer Terminologie. Späterhin ist das *σύμπτωμα* die analytische Formulierung der Bedingungen, daß der Punkt auf der Kurve liegt, d. h. sich der Kette der Konstruktionspunkte mathematisch definit einreiht. Die Mathematiker, welche das *ἀρχικὸν σ.***) einer Kurve untersuchten, Prokl. in Eukl. p. 356, 6ff. konnten das nur im Verein mit der Betrachtung ihrer *γένεσις* bewerkstelligen, Papp. VII p. 674, 24.

§ 4. Archytas von Taras, Pythagoreer, war ein älterer Zeitgenosse des Euxodos. Ab 375 v. Chr. können wir seine Wirksamkeit verfolgen, als Platon den Staat entwarf, vgl. 528 B. Er soll nach Eudemos bei Eutok. p. 84ff. angeblich mittels räumlich bewegter geometrischer Gebilde eine mechanische Lösung des Delischen Problems gefunden haben, vgl. Steele 302. Eratosthenes sagt in seinem Epigramm (Eutok. in Archim. opp. III p. 96, 16 Heib.): *Ἀρχύτεω δυσμήχανα ἔργα κυλίνδρων.*

Nun besaß freilich Archytas eine große Fertigkeit im Bau von kinematischen Apparaten und Musikinstrumenten, vgl. hierzu van der Waerden (5) passim., ferner Wellmann-v. Jan Art. Archytas nr. 3 o. Bd. II S. 600f., auch Björnbo Art. Hippias nr. 13 o. Bd. VIII S. 1718, 63ff., aber die Archytaskonstruktion mechanisch-kinematisch aufzufassen, ist grundsätzlich unmöglich. Die Theorie und figürliche Darstellung der ‚Konstruktion‘, wie sie in axonometrischer Darstellung wiedergegeben wird bei Cantor³ I 228f. Diels-Kranz 47 A 15 nach Gohlke (vgl. Becker [2] 76, 16), Heath (2) 246f. van der Waerden 249f.), entspricht kaum der originalen Konzeption des Archytas. Die Figur bei Heiberg Archim. III 87 (in Anlehnung an antike Umklappungsdarstellungen) ist mit Fehlern behaftet, ebenso wie die bei Cantor und Bretschneider (Fig. 13 der Tafel), worauf Hoppe Gesch. d. Math. 138 hingewiesen hat, s. auch Vitr. de arch. IX 14 p. 217, 5 R. Eine gute Bemerkung über die Technik der Problemlösung gibt Becker QSt. I (1931) 482, 23 Abs. 3, vgl. Becker (2) 76, auch Zeuthen (1) 97; beide Gelehrten nehmen an, daß die Lösung rein analytischer Natur war.

Ich gehe — angeregt durch einen Vorschlag von van der Waerden 251 — von folgenden Gedanken aus, s. uns. Fig. 3: Archytas zeichnete, bei variierter Öffnung des Winkels α, die

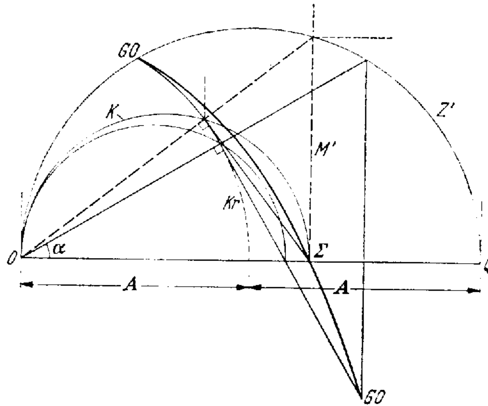


Fig. 3. Die Findung der Syndromas Σ mittels eines punktweise konstruierten geometrischen Ortes GO.

‚Hippokratesfigur‘ (mit ihren Loten in den rechtwinkeligen Dreiecken) immer wieder durch, bis sich ein geometrischer Ort für die Schnittpunkte GO als Linienzug zeichnen ließ. Der Schnittpunkt dieses *τόπος γραμμικός* mit der Basisgeraden OQ ergab die für die Lösung des Problems erforderliche Lage der *συνδρομάς* Σ. Archytas war nun anscheinend so versiert in den Demokritischen *ἐκπετάσματα* — Darstellungen (Aufrißzeichnugen, Aufblätterungen, Umklappungen, stereographische Projektionen sind zur Erklärung des Wortes in Vorschlag gebracht worden s. Art. s. v.), daß er erkannte, daß die Gesamtheit der sich in O berührenden Kreise der iterierten Hippokratesfiguren als Umklappungen und Rückdrehungen angesehen werden können

*) Eves bemerkt freilich hierzu: For an improved (sic!) form of this apparatus see, for example, Richard Courant and H. E. Robbins What is Mathematics? (Oxford 1941) p. 147. Der Aufsatz ist mir nicht zugänglich, ich kenne aus dem Altertum nur als analog konstruiertes Instrument das speculum matricis, s. Overbeck Pompeji (1866) 88 Fig. 278.

**) Hier ist wohl weniger an eine nichts aussagende *‚principalis proprietas‘* (Hultsch, Liddell-Scott) zu denken als eher an eine *ἀρχικὴ γένεσις*, vgl. Philod. D 3. 14, an eine Konstruktion auf den Effekt der aus einer Punktkette zu bildenden Linie hin, vgl. Zeuthen (4) 227.

von Kleinkreisen (K′ Fig. 4), die aus ein und derselben Kugel ausgeschnitten werden können durch gegeneinander ausgedrehte Ebenen mit gemeinsamer Achse. Die Kugel hat den gleichen Großkreisquerschnitt, wie ein umschriebener Torus (T). Die Achse der Ebenen ist auf O zur Zeichenebene senkrecht gedacht, die Spuren der Schnittebenen mit den Zeichenebenen bilden die Geraden O Q′. Die Schnitte T′s des ‚geschlossenen‘ Torus behalten bei allen Ausdrehungen der Ebenen konstante Größe. Dachte man sich um die Hilfskugel einen senkrecht auf der Zeichenebene aufstehenden umschließenden Zylinder beschrieben, so wurden die Lote M der Hippokratesfigur auf den Umklappungen der Kleinkreise zu Mantellinien (M′) des Zylinders mit der Basis Z.

Die glänzende Leistung des räumlichen — doch wohl an Demokritischen Darstellungsverfahren geschulten — Anschauungsvermögens des Archytas hat nach dieser Auffassung ihrer Entwickelung nicht das geringste mit Bewegungsgeometrie zu tun, um so mehr aber mit der zu Archytas' Zeit in höchste Blüte tretenden ‚Darstellenden Geometrie‘ der Griechen. Erst als die Verfasser der zahlreichen *Στοιχεῖα* die Analyse mit den Entstehungsverfahren der Umdrehungskörper (Kegel, Zylinder, Torus) ungebührlich belasteten *) (noch vor Aristoteles, Becker) wird der an mathematische Zauberei grenzende Mechanismus entstanden sein, in welcher Paraphrase wohl Platon die Problemlösung zur Kenntnis nahm. Tannery drückt (1) 80 diese meine Auffassung wie folgt ‚ce peut être vrai en tant que ces mouvements sont considerés comme purement abstraits‘. Er stellt (1) 126 die Gleichungen für die Durchdringungslinien der ‚Archyteischen‘ Rotationskörper in moderner Koordinatenform auf und schließt; ‚elle (la solution) nous montre les géomètres de ces temps déjà suffisamment familiarisés avec les corps ronds et les solides de révolution, ayant d'autre part, assez nettement le concept du lieu géométrique, sans lequel il est clair qu' Archytas n'aurait pu combiner ses constructions.‘

Wie es zu der Einbeziehung des für die projektiv-geometrische Behandlung unnötigen Kegels in die Analyse gekommen ist, ist schwer auszumachen *). Den Eutokiosbericht haben Cantor I 229, Allman Hermathena V (1884) 198. Heiberg (1) 83ff. als in ungewöhnlichem Maße unverläßlich und überarbeitet angesehen. Das wäre nicht zu verwundern, wenn er letzten Endes aus dem *Πλατωνικός* des Eratosthenes stammte.

*) Ganz analog werden die bei Eutokios ansonsten für die Lösungen gegebenen Beweise (s. die späteren §§) deshalb so unübersichtlich und verwickelt, weil die einfachen echten Gedankengänge interpoliert und kompliziert wurden durch Einflechtung der vollen Deduktionen der als Lemmata jeweils zur Verwendung kommenden euklidischen Sätze.

*) Für die Behandlung des Problems mittels zweier *τόποι πρὸς ἐπιφανείαις* war er freilich notwendig, vgl. Hultsch Art. Eukleides nr. 7, o. Bd. VI S. 1047, 51ff.

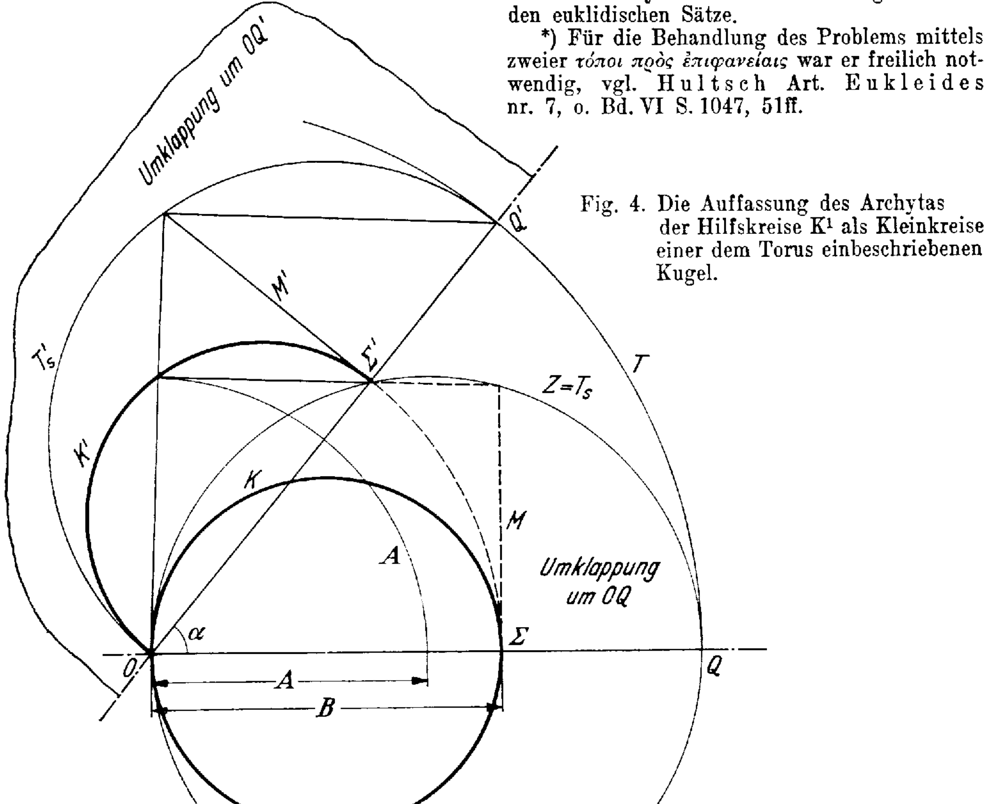


Fig. 4. Die Auffassung des Archytas der Hilfskreise K¹ als Kleinkreise einer dem Torus einbeschriebenen Kugel.

Die angebliche räumliche Schnittkurve eines Torus und eines Zylinders senkrecht zu dessen Ebene (bei Archytas) ist ein Analogon zu der Hippopede des Eudoxos, erzeugt durch den Schnitt eines Torus und eines Zylinders mit einer Achsenlage in dessen Ebene. Zur *ἱπποπέδη* vgl. — nächst der grundlegenden Arbeit von Giov. Schiaparelli — Heath (2) I 333. van der Waerden 295. Becker (2) 80f. J. L. E. Dreyer Hist. of Astron. from Thales to Kepler (Dover Publ. 1935) 96ff. O. Neugebauer Exact Science in Antiquity (1957) 154. 182.

Hultsch Art. Eudoxos o. Bd. VI A S. 937, 38ff. sieht die Entdeckung der Eudoxischen Kurve als abhängig von der ‚Archyteischen' Konstruktion an. Da ich die letztere — in der uns überkommenen Form — aber als eine spätere, auf *τόποι πρὸς ἐπιφανείαις* umgearbeitete Paraphrase annehme, so scheint mir ein umgekehrtes Abhängigkeitsverhältnis Platz zu haben. Ich ordne aber die originale Entdeckung des Archytas nach Demokritos und vor Eudoxos ein, da sie zweifellos eine — freilich eminente — Leistung der damals noch jungen Darstellenden Geometrie ist.

§ 5. Die ‚gekrümmten Linien' des Eudoxos. Die Blütezeit des Eudoxos, Schülers des Archytas, Freundes des Platon, dürfen wir auf ungefähr 370 v. Chr. ansetzen, hierzu und zu den nachstehend besprochenen Textstellen vgl. Hultsch Art. Eudoxos nr. 8 o. Bd. VI S. 931. 936f. Die Überlieferung lautet dahin, daß er die Würfelverdoppelung mittels ‚gekrümmter Linien' *διὰ τῶν καμπύλων γραμμῶν* bewerkstelligt habe, Eutok. nach Ps.-Eratosthenes p. 90, 7f. 96, 19. Plut. v. Marc. s. 14 (aus dem *Πλατωνικός*, welche Schrift nach Eva Sachs 150 die Quelle des Eutokios gewesen ist): ‚Mit dieser hochbeliebten und vielgepriesenen Mechanik hatten sich nämlich zuerst Eudoxos und Archytas zu beschäftigen begonnen, indem sie die Mathematik interessant zu machen unternahmen und Probleme, die durch theoretische und zeichnerische Beweisführung nicht leicht lösbar waren, durch sinnfällige mechanische Apparaturen unterbauten, wie sie zum Beispiel beide das grundlegende Problem der Findung der zwei mittleren Proportionalen, das für viele zeichnerische Konstruktionen unerläßlich wichtig ist, durch mechanische Instrumente zur Lösung führten, indem sie, ausgehend von krummen Linien und Schnitten, nach deren Muster gewisse Mittelwertzeichner konstruierten' (*μεσογράφους τινὰς ἀπὸ καμπύλων γραμμῶν καὶ τμημάτων μεθαρμόζοντες*; nach Ziegler, Plutarch, Große Griechen und Römer III [Zürich 1955] 317ff.). In dieser Überlieferung mit ihren Versionen stimmt etwas nicht: Eudoxos hat genau so wenig mathematische Instrumente zur Lösung des Problems verwendet, wie Menaichmos, dem ‚Platon' den gleichen Vorwurf macht. Außerdem sagt Plut. quaest. conviv. c. VIII 2, 718 (vgl. Eutok. 56, 755): *διῃρημένην ἀναλογίαν εὑρὼν ὡς συνεχεῖ* (Arist. p. 1131a 33) *χρῆται· ὅπερ ἦν ἄτοπον ὑπονοῆσαι*, der Text fährt fort: *τί λέγω περὶ Εὐδόξου, ἀλλὰ περὶ τῶν καὶ μετρίως περὶ γεωμετρίαν ἀνεστραμμένων*, vgl. hierzu v. Wilamowitz Gött. Nachr. 1894, 2 not. 3, ferner Künssberg Eudoxos von Knidos II p. 51ff. van der Waerden hat versucht (263. 268f.), die wahre Sachlage aus den verwirrten Mitteilungen herauszustellen unter Heranziehung von Eutok. p. 56, 4ff.: Eudoxos hatte in der Vorrede zu seiner Abhandlung gesagt, daß er die Lösung *διὰ καμπύλων γραμμῶν* gefunden habe, hatte aber später im Beweis keinen Gebrauch davon gemacht, vgl. Heath (2) I 249. Die Textstelle endet also mit der eben angeschriebenen Bemerkung ‚Außerdem hat Eudoxos eine diskrete Proportion, die er fand, gleichwie eine stetige behandelt. Dies ist aber bei einem Mann wie Eudoxos ganz unvorstellbar.' Das gleiche Urteil findet sich bei Bretschneider 166 und van der Waerden 263; die Unstimmigkeiten und Fraglichkeiten der Berichte haben überhaupt eine ganze Literatur hervorgerufen: Bretschneider 167. Hultsch a. O. 936, 44. v. Wilamowitz-Möllendorff Platon (1920) 503. Becker QSt. I (1931) 481f.

Tannery (4) 127 hat die absolute Unverläßlichkeit der legendarischen Überlieferung dargetan, die Eudoxos unter die Männer rechnete, gegen deren Verfahren Platon angeblich Stellung genommen habe. Plutarch schreibt qu. conviv. 718 E. *διὸ καὶ Πλάτων αὐτὸς ἐμέμψατο τοὺς περὶ Εὔδοξον καὶ Ἀρχύταν καὶ Μέναιχμον, εἰς ὀργανικὰς καὶ μηχανικὰς κατασκευὰς τὸν τοῦ στερεοῦ διπλασιασμὸν ἀπάγειν ἐπιχειροῦντας, ὥσπερ πειρωμένους δίχα λόγου δύο μέσας ἀνὰ λόγον ᾗ παρείκοι, λαβεῖν* (vgl. Steele 298). Wohlgemerkt, es ist nur von den Seminarteilnehmern der großen Mathematiker die Rede! Das Erfinden spielerischer Mechaniken war zu allen Zeiten ein beliebter Denksport griechischer mathematici minores, anzunehmen von den Schülern des Archytas bis auf Heron und Ktesibios.

Sind die ‚gekrümmten Linien' Raumkurven? Tannery (1) 280f. (vgl. (2) I 53ff.) glaubt, daß mit den *καμπύλαι γραμμαί* die Schnittlinien eines Torus und eines Kegels mit einem geraden Zylinder gemeint seien, wie sie in der Konstruktion angeblich des Archytas auftreten. Eudoxos habe diese Schnittlinien auf die Basisebene des Zylinders projiziert. Die Konstruktion der Schnittpunkte zeigt uns Heath (2) I 250f. in Anlehnung an Tannery's Beweis und Figur, er meint aber dazu richtig, die Methode sei ‚too close an adaption of Archytas' ideas'. Zeuthen ist geneigt, sich der Hypothese Tannerys anzuschließen, der die genannten Raumkurven als Kurven 8. Grades bestimmt, aber seine Untersuchungen mit einem Alternativvorschlag schließt ‚voici une construction très simple qui ne pouvait échapper à Eudoxe' (s. die Stellungnahme hierzu bei Becker [2] 78f.). Mir scheinen die Mittel der darstellenden Geometrie bei Tannery nicht in der richtigen Reihenfolge angesetzt und vielmehr die größere Wahrscheinlichkeit zu bestehen, daß Eudoxos ebene Kurven punktweise konstruiert hat und diese — später erst als ‚Kegelschnitte' erkannten, damals noch einfach als ‚gekrümmt' bezeichneten — Linien zum Schnitt gebracht hat. Prokl. p. 104, 5. 121, 15 und letztens auch Heiberg (3) 12 stimmen für räumliche Körperschnitte. Eudoxos schaffte die erste systematische Beziehungsform ebener Kurven relativ zu einem rechtwinkeligen Achsenkreuz. Er spaltete die Reihe der Proportionsgleichungen auf in zwei Gleichungen: einmal in die Gleichung der unstetigen Proportionen der *ἀριθμοὶ στερεοί* $\Lambda(\acute{o}\gamma o\varsigma)$ (A, B) *) $= \Lambda\,(\Gamma, \Delta)$, und zum anderen in die stetige Proportionsgleichung $\Lambda\,(B, \Gamma) = \Lambda\,(\Gamma, \Delta)$, s. uns. Fig. 5.

Die Gesamtheit der Hilfslinien,, mit denen Eudoxos die den beiden Gleichungen entsprechende Kurven — von dem Achsenkreuz ausgehend — in die Ebene hinausverlegte, sieht den Beinen einer Kankerspinne ähnlich, der Schnittpunkt der beiden Kurven entspricht der Doppelgleichung $A : B = B : C = \Gamma : \Delta$ und führt damit zur Lösung der Aufgabe. Die *ἀράχνη*-Figur des Eudoxos wird bisher mit den in der Gnomonik auftretenden Liniensystemen in Verbindung gebracht, Vitr. IX 8 p. 236, 22 R. Diels Ant. Techn. (1920) 160, 4. 168. Kaufmann Art. Arachne nr. 20 o. Bd. II S. 367. Andererseits aber auch mit den Linien der stereographischen Projektion auf die Astrolabscheibe, van der Waerden 297f. In beiden Fällen müßte das Gebilde *ἀράχνιον* ‚Spinnweb' heißen.

Das Stetigkeitaxiom für punktweise konstruierte Kurven. Der Verwertung von Kurvenschnitten zur Findung bestimmter geometrischer Positionen in der Ebene liegt der Gedanke zugrunde, daß die Kurven gleichsam in kontinuierlichem Zug — wie mit einem geeigneten Zirkel — gezogen *) werden könnten, so daß ein Schnitt de facto existent wird. Wir nehmen heute Regress auf die knappe Formulierung bei O. Hölder Die mathem. Methode (1924) 96: ‚Eine zusammenhängende

*) Ich benutze hier die Symbolik von Dijksterhuis, in geläufiger Schreibart aber: A : B = C : D und B : C = C : D.

*) Aristot. p. 848a 14 *αἱ κινήσεις αἱ μηχανικαί*. Vgl. Papp. p. 258, 20ff.

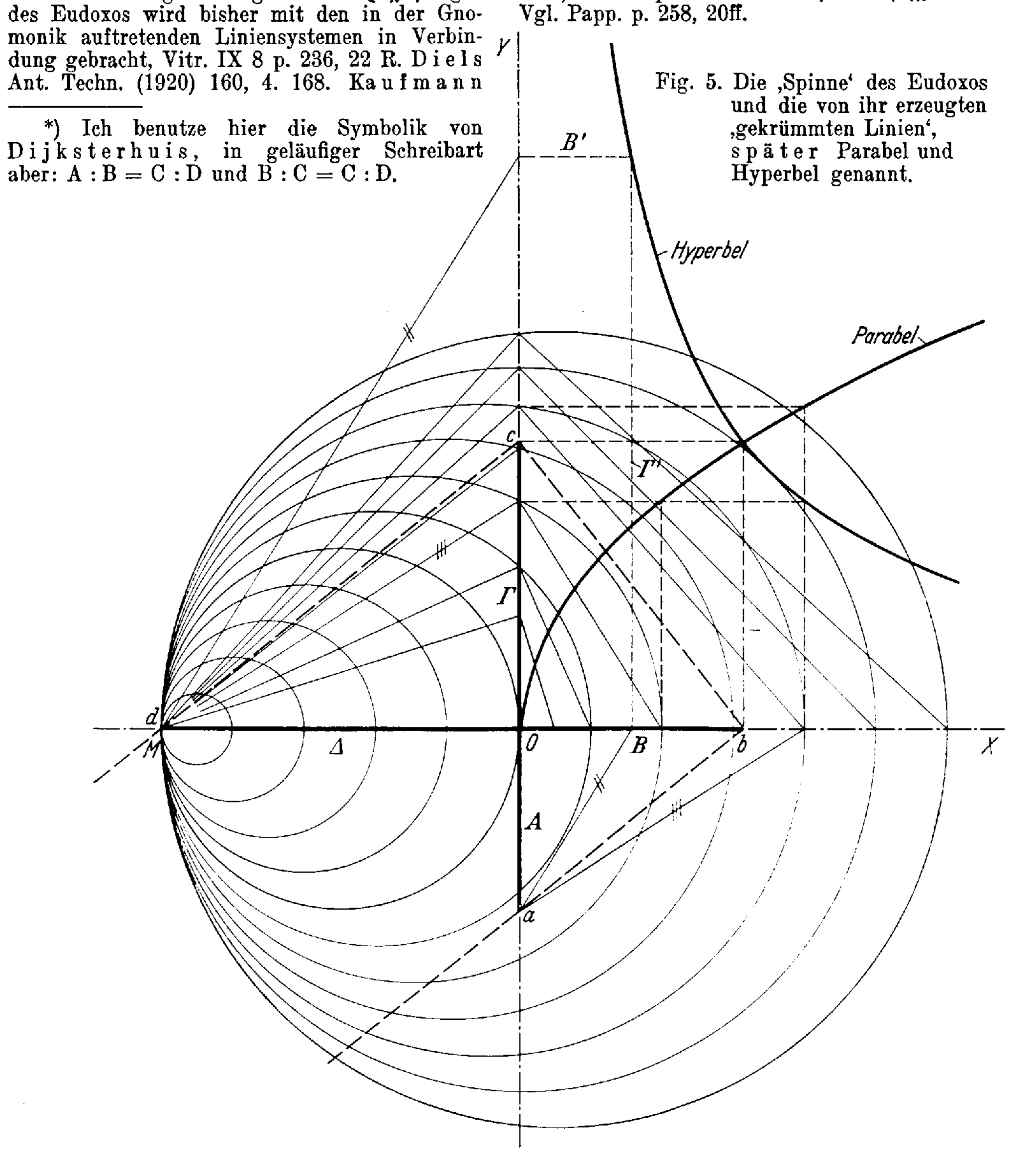


Fig. 5. Die ‚Spinne' des Eudoxos und die von ihr erzeugten ‚gekrümmten Linien', später Parabel und Hyperbel genannt.

Linie hat mit einer Geraden mindestens einen Punkt gemeinsam, falls sich auf jeder Seite der Geraden ein Punkt der Linie befindet.‘ Platon aber — und wohl auch die Mathematiker um ihn — retteten sich in eine geometrische Atomistik hinein durch die Annahme unteilbarer Elementarstrecken (statt Punkten) *Πλάτων … ἐκάλει ἀρχὴν γραμμῆς ⟨τὰς στιγμάς⟩, τοῦτο δὲ πολλάκις ἐτίθει τὰς ἀτόμους γραμμάς* Aristot. metaph. A 9 p. 992a 20ff., womit die räumliche Kontinuität der von zwei solchen (richtungsähnlichen, aneinanderstoßenden) Strecken gebildeten ‚Linie‘ gewahrt wurde. Näheres hierüber bei Stenzel a. O. 73ff.: ‚Platons Lehre von den unteilbaren Linien als Versuch einer Theorie des Kontinuums.‘ Aristot. metaph. p. 1016b 25 definiert *τὸ δὲ πάντῃ καὶ θέσιν ἔχον (λέγεται) στιγμή*. Der älteren griechischen Geometrie war es ein selbstverständliches Axiom, daß bei funktioneller Annäherung einer punktweise konstruierten Linie (nicht asymptotischen Charakters) approximativ gegen eine andere (und zwar von beiden Seiten aus kommend), es zu einem echten Überschreiten, einem Schnittpunkt, Koinzidenz und damit einer *θέσις τῆς στιγμῆς* kommen muß. Erst Sporos (3. Jhdt. n. Chr.) bestritt dem Deinostratos (Mitte 4. Jhdt. v. Chr.) die Verwertbarkeit des Axioms (im Falle der sog. Quadratrix) vgl. Becker (2) 95ff. Zeuthen (4) 222ff.

§ 6. Die Triade des Menaichmos. Menaichmos, Bruder des Deinostratos, Schüler des Eudoxos und Mathematiker in der Akademie (um die Mitte des 4. Jhdts. v. Chr., vgl. Kliem Art. Menaichmos nr. 3, o. Bd. XV S. 700, wo zur Literatur noch Max C. P. Schmidt Die Fragmente des Mathematikers Menächmus, Philol. (1882) 72—81 nachzutragen wäre) soll eine Gruppe von drei aus der stetigen Proportion a : x = x : y = y : b folgenden Symptomata (in der Form Cantors[3] I 229ff.) $bx = y^2$, $ay = x^2$, $ab = xy$ *) zur Lösung des Würfelverdoppelungsproblems formuliert haben, wie das Eratosthenes-Epigramm bei Eutok. p. 96, 17 mitteilt *μηδὲ Μεναιχμείους κωνοτομεῖν τριάδας διζήσῃ* … (als echt angesprochen von Diels-Kranz 47 A 15 und von Reidemeister [1] 16).

Der Vers wird paraphrasiert in dem ps.-Eratosthenischen Brief an den König Ptolemaios Eutok. p. 90. 8f. *συμβέβηκε δὲ πᾶσιν αὐτοῖς* (genannt waren die Autoren der Würfelverdoppelung) *ἀποδεικτικῶς γεγραφέναι, χειρουργῆσαι δὲ καὶ εἰς χρείαν πεσεῖν μὴ δύνασθαι πλὴν ἐπὶ βραχύ τι τὸν Μέναιχμον, καὶ ταῦτα δυσχερῶς* (vgl. Knaack Art. Eratosthenes nr. 5 o. Bd. VI S. 362, 59). Aus diesen spärlichen Mitteilungen will die moderne Forschung folgern, daß Menaichmos den geraden Rotationskegel (mit orthogonaler Mittelachse) in seiner rechtwinkeligen, spitzwinkeligen und stumpfwinkeligen Form geschnitten habe mit Ebenen senkrecht zu einer erzeugenden Mantellinie, vgl. Bretschneider 156f. Allman Hermathena V (1885) 419ff. Cantor I 244. Tannery (4) 131. Zeuthen (1) 162: Punktkonstruktion; (2) 63. Hultsch o. Bd. VII S. 1216, 3ff. Kliem a. O. 700, 64. van der Waerden 314. Steele 307. 325. 341.). Menaichmos soll sogar die Asymptoten der Hyperbel gekannt haben, nach Allman a. O. 420. Heiberg (3) 10. Günther Gesch. d. Math. 71. Heath (2) I 253f. Becker (2) 84, da man das Symptoma der ‚Hyperbelkurve‘ des Menaichmos auf Asymptotenkoordinaten abzustellen pflegt. Alle diese Konjekturen geben aber die Texte: Gemin. bei Eutok. comm. in Apoll. con. = Apoll. opp. II p. 168, 17—170, 18 und Eutok. comm. in Archim. = III p. 78ff. H. (übersetzt bei Bretschneider 159ff.) für Menaichmos nicht her. Wenn wirklich die Beziehungshindeutung *κωνοτομεῖν* des Eratosthenes-Epigrammes auf eine Erkenntnis schon des Menaichmos anspielen sollte, so kann es nicht anders sein, als daß er mit einem an den Werken des Demokritos (über Projektion, Perspektive, Umklappungen und Verebenungen) geschulten räumlichen Anschauungsvermögen in der Gesamtheit der Eudoxischen kreisförmigen Hilfslinien monoton in die Tiefe gestaffelte Schnitte oder Stufen eines schiefen Kreiskegels gesehen hat, und zwar als Projektionen parallel der senkrechten Mantellinie auf die Basis-Ebene, s. uns. Fig. 6. Über den in parallelen Ebenen geschnittenen Kegel hat Demokritos gehandelt, vgl. Sturm (3) 485ff.: Besprechung von Plut. de comm. not. 39 p. 1079e. Diels-Kranz 68 B 26. Heath (2) I 179. Stenzel 80. Heath (3) Anh.: Meth. of Arch. p. 10.

Der Kegel des Menaichmos war noch kein Umdrehungskörper (s. Gemin. bei Eutok. comm. in con. Apoll. ed Heib. II 170—27; ab Z. 19 jüngere Überlieferung), wurde er mit einer Ebene senkrecht zur Achse geschnitten, so entstand die Kurve eines *θυρεός* (Ellipse, s. Heiberg Nogle Bitrag til de gräske Mathematiskers Terminologi in Philol. Samfunds Mindeskrift. Kopenh. [1879] 7f. und [2] 88). Zu dem term. techn. meint Heath (2) I 439: Eine altertümliche Kegelschnittbenennung, die außerhalb der klassischen Kegelschnittentwickelung steht. Nach Entdekkung der *ὑπεναντίαι τομαί* Apoll. con. I 5, 11 = p. 18, 2. Eutok. comm. Apoll. p. 211 Heib. bildete der schiefe Kreiskegel das Konstruktionsmittel für die stereographische Projektion, deren Handhabung Heath (2) I 181 und van der Waerden 226 dem Demokritos zuschreiben.

Die Analyse der projektiven Vorstellungen am schiefen Kreiskegel hatte sich Demokritos zur Aufgabe gestellt. Es gibt zwei Gruppen paralleler Ebenen — eine zur anderen ausgewinkelt —, die diesen Kegel in Kreislinien schneiden, in *ὑπεναντίαι τομαί*. Ich vertrete die Auffassung, daß die Kegelschnittspekulationen der Griechen nicht am geraden — oder gar rechtwinkeligen — Kegel begonnen haben, sondern am schiefen Kegel mit seinen ungemein interessanten perspektivischen Eigenschaften hinsichtlich projektiver Kurvenerzeugung durch Ebenen, die ihn schneiden. Menaichmos fügte also dem eudoxischen Kurvenpaar ‚Hyperbel-Parabel‘ noch die beiden anderen Kombinationen

*) In der Transkription der griechischen Wortformeln nach Dijksterhuis schreiben sich die Ausdrücke: O (b, x) = T (y), O (a, y) = T (x), O (a, b) = O (x, y) [O = *ὀρθογώνιον*, T *τετράγωνον*].

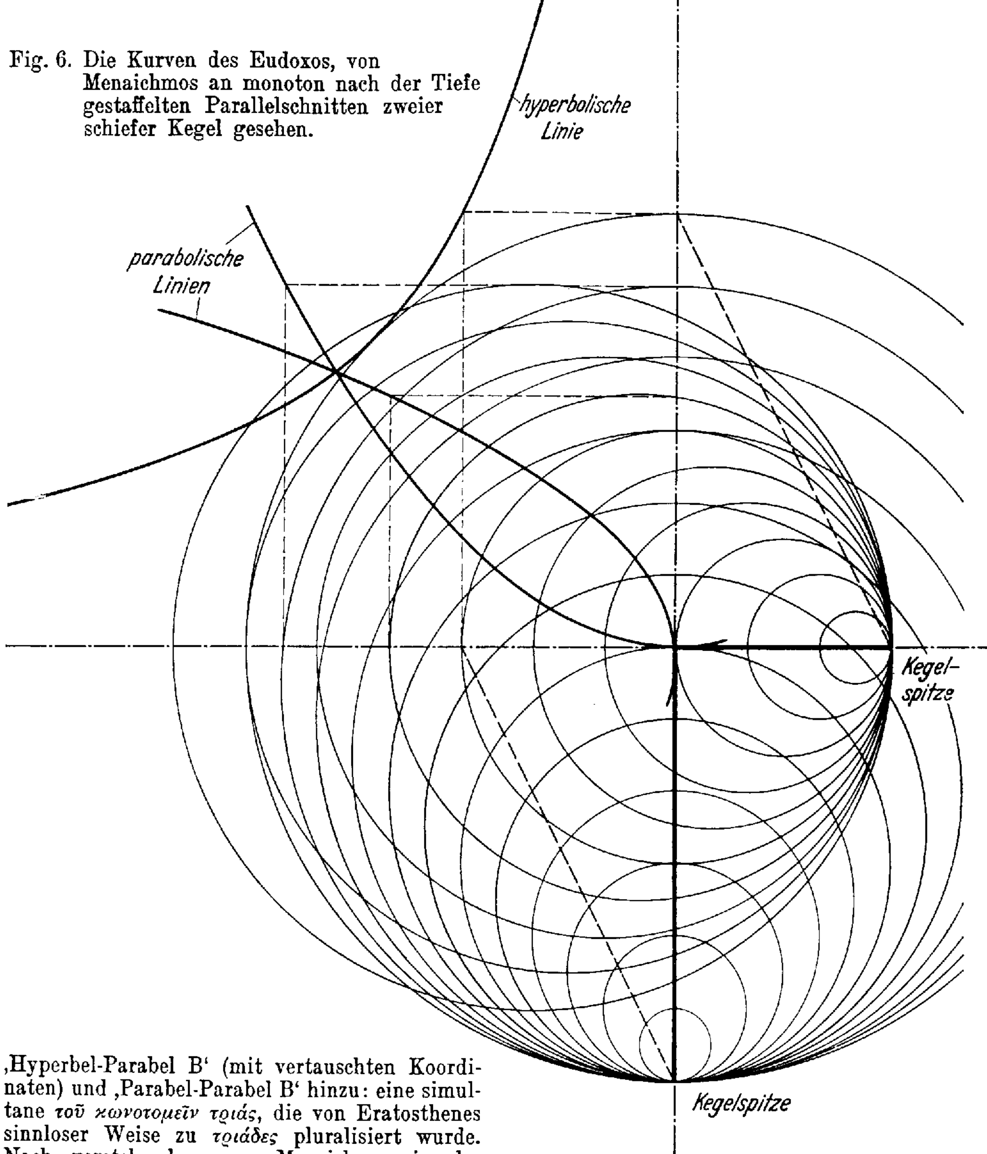


Fig. 6. Die Kurven des Eudoxos, von Menaichmos an monoton nach der Tiefe gestaffelten Parallelschnitten zweier schiefer Kegel gesehen.

‚Hyperbel-Parabel B‘ (mit vertauschten Koordinaten) und ‚Parabel-Parabel B‘ hinzu: eine simultane *τοῦ κωνοτομεῖν τριάς*, die von Eratosthenes sinnloser Weise zu *τριάδες* pluralisiert wurde. Nach vorstehendem war Menaichmos in der Lage, ebene Kurven als in perspektivischer Verkürzung sich darbietende Raumkurven aufzufassen, die parallelen ebenen Stufenschnitte der Kegel als Träger der Kurvenpunkte ansehend, vgl. Zeuthen (4) 227.

§ 7. Eratosthenes. Nach Eutok. p. 96, 10ff. behauptete dieser (in seinem von Wilamowitz-Möllendorff Gött. Nachr. phil. Kl. [1894] 15 als echt angesprochenen Epigramm), ein einfaches, *μεσολάβος* *) genanntes Instrument (vgl. Papp. III 4 p. 54, 31ff. Vitr. IX proem. 14, p. 214, 15 R.: *mesolabium*), erfunden zu haben, welches er als bronzene Votivgabe im Tempel des Ptolemaios in Alexandreia über einer steingemeißelten Gebrauchsanweisung aufstellte, s. Knaack Art. Eratosthenes nr. 4 o. Bd. VI S. 362ff. van der Waerden 265, 1. Über den Beweis ist uns bei Papp. III 23 p. 56ff. ein klarer Bericht erhalten (vgl. Commandinus: Pappos-Edition von Hultsch p. 57, Anm.). Eutokios bringt ihn stark gekürzt (s. uns. Fig. 7): drei — oder mehrere — rechteckige, gleichgroße Plättchen mit eingeritzten Diagonalen wurden in einem Parallelführungsrahmen hinter die instrumental ausgebildeten Schenkel eines spitzen Winkels derart übereinander eingeschoben, daß die lotrechten Außenkanten der beiden äußeren Plättchen die geforderten Streckengrößen *A* und *Δ* zwischen den Winkelschenkeln hatten und die lotrechten Linien des Systems sich mit

*) So Hultsch; andere Les.: *μεσόλαβον*.

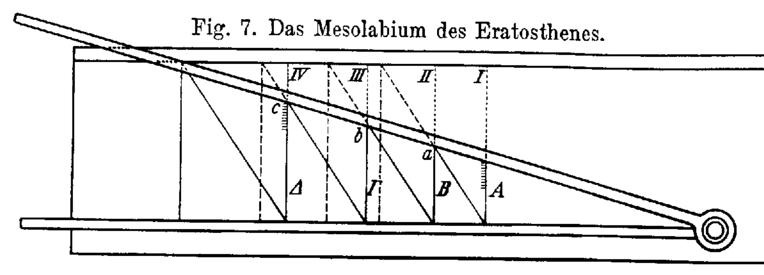


Fig. 7. Das Mesolabium des Eratosthenes.

den Diagonalen der Plättchen auf den Kantenlinien der beiden Schenkel schnitten. Diese Schnittpunkte werden ‚als *συνδρομάδες* im Epigramm mit absichtlicher Irreführung bezeichnet', K n a a c k a. O. 363, 44.

Die Einstellung des oberen Winkelschenkels auf eine Öffnung, die die drei *συνδρομάδες* ‚graphostatisch' genau auf eine Gerade fallen ließ, war aber ein sehr mühsames Geschäft, so daß Nikomedes (Eutok. p. 98, 5ff.) nicht Unrecht hat, wenn er das Verfahren lächerlich, unbrauchbar und jeder geometrischen Systematik entbehrend nennt. Die Worte des Epigramms p. 96, 20f. H. mit diesen Täfelchen kannst du mühelos unzählige mittlere Proportionalen — *μεσόγραφα μυρία* — herstellen, von kleinem Ansatz ausgehend — *ῥεῖά κεν ἐκ παύρου πυθμένος ἀρχόμενος* — sind instrumententechnisch unsinnige Aufschneiderei: der Einschiebungsvorgang verläuft nicht so, daß an einer einmal für drei Plättchen gefundenen Anordnung die weiteren Zuschiebungen mechanisch zugefügt werden könnten. Man muß vielmehr unter Variieren der Größe des Öffnungswinkels die vier und mehr Plättchen mühsam erneut zu arrangieren versuchen. War nun Eratosthenes ein Ignorant oder ist auch das Epigramm unecht (trotz W i l a m o w i t z Erat. carm. rel. 122ff. gegen H i l l e r, vgl. K n a a c k a. O. S. 362, 52)? Denn seine Forderung (Eutok. p. 94, 17) *συνάγω δὴ τοὺς ἐν τῷ ὀργάνῳ πίνακας, ἕως ἂν κατ' εὐθεῖαν γένηται τὰ Α, Β, Γ, Δ σημεῖα* ... (in unserer Fig. 7 die Punkte a, b, c, d), oder in etwas genauerer Darstellung, Eutok. p. 94, 5ff.: *ἵνα ἐν τῷ συνάγεσθαι τοὺς πινακίσκους παράλληλα διαμένῃ πάντα καὶ ἄσχαστα καὶ ὁμαλῶς συναπτόμενα ἀλλήλοις* ist in praxi schwer erfüllbar, vgl. S t u r m (1) 110. Eratosthenes hatte wahrlich keinen Grund, in dem Epigramm die Leistungen des Eudoxos, Archytas und Menaichmos herabzusetzen, um für sein Kinderspielzeug Reklame zu machen (p. 90, 11: *ἐπινενόηται δέ τις ὑφ' ἡμῶν ὀργανικὴ λῆψις ῥᾳδία, δι' ἧς εὑρήσομεν δύο τῶν δοθεισῶν οὐ μόνον δύο μέσας, ἀλλ' ὅσας ἂν τις ἐπιτάξῃ*). Das Instrument war unbrauchbar, wenn nicht wenigstens die Kanten *) der äußeren Plättchen eine feine Maßeinteilung trugen. Beachtliche Parallaxefehler bei der Ablesung der *συνδρομάδες* waren möglich wegen der Dicke der Plättchen und der Ränder der Laufschienen in dem körperlichen Gleitrahmen. Mehrere übereinandergeschobene Plättchen mußten notwendig die Führung verlieren, sich schief stellen und durcheinanderpurzeln, wenn schon man sie *ὡς λεπτοτάτους* anfertigen sollte (Eut. p. 92, 28). Wie soll man sich die Sache bei 600 Plättchen denken? Das Ganze war ein Phantom, niemals ist es praktisch gebraucht worden.

Über die mathematische Analyse der Linienkombination handelt H u l t s c h (4) S. 493—501. Einen knappen Beweis nach Eutokios gibt H e a t h (2) I 259.

Sollte die Version, daß das mittlere Täfelchen (II) bei der Einspielung festzuhalten sei (Brief an den König Ptolemaios Eutok. p. 92, 27 *), irgendwie Bezug haben auf genuin eratosthenische Überlieferung, dann wird die Urheberschaft noch rätselhafter, denn es ist nicht so wie C o m m a n d i n u s (und nach ihm H u l t s c h und K n a a c k) meinen: ***res in idem recedit,*** sondern der einzige Sinn der Vorrichtung geht verloren, die mittleren stetigen Proportionalen zwischen zwei gegebenen äußersten Strecken zu f i n d e n. Sind beide Extremalen nicht als feste Längen gefordert, dann ist es freilich leicht, ins Ungemessene weitere Proportionalen *ἀνάλογον κατὰ τὸ συνεχές* zu iterieren, vgl. Eukl. VI 11. 12. VIII 3. Die einzig mögliche Folgerung aus Vorstehendem kann nur dahin gehen, daß der große Poseur Eratosthenes, w e n n das Epigramm von ihm stammt, ein ihm überkommenes ***mesolabium*** umgedacht hat auf einen von einem mittleren Plättchen ausgehenden V e r h ä l t n i s v e r v i e l f a c h e r, mit willkürlichen, erst zu findenden, Werten der Extremalen, aber dann wiederum könnte die Benennung nicht von ihm stammen. Vgl. V e r E c k e (1) 217—226.

§ 8. D a s R e c h t e c k d e s N i k o m e d e s. Nikomedes ist zeitlich einzusetzen zwischen Archimedes (geb. um 280 v. Chr.) und Eratosthenes (geb. um 264 v. Chr.), vgl. H e a t h (2) I 238. K l i e m Art. Nikomedes nr. 16 o. Bd. XVII S. 500ff. Papp. III p. 58, 23 bis 62. 13; IV 246. 20 bis 250, 25 und Eutok. p. 98ff. bringen seine Methode mit geringen Varianten. H e a t h (2) 260f. und v a n d e r W a e r d e n 393 besprechen das Verfahren unter Hinweis auf die Anwendung des Neusis-Lineales, mit welchem Nikomedes seine berühmte Conchoide aufzeichnete, vgl. auch V e r E c k e (2) I 42ff.

Die Berichterstatter des Altertums bringen die Beweisführungen in derart verschränkter und überladener Form, daß von der ursprünglichen einfachen und in die Augen springenden Konzeption nicht viel mehr erkennbar ist.

Die Überlieferung der Lösung des Nikomedes

*) und zwar, wie unsere Zeichnung orientiert ist, die beiden rechten Kanten der drei Konstruktionsplättchen.

*) H e i b e r g p. 89 Anm. die Literatur betr. die Ausgaben dieses Briefes.

hat ein merkwürdiges Schicksal gehabt: der Figurenteil zur Begründung des Lösungsprinzipes, d. i. der Umkreis des Nikomedischen Rechtecks, ist verloren gegangen, desgleichen die Hilfsfigur der Lösung in der Wiedergabe des Philon von Byzanz und des Heron (s. § 9); diese letztere Figur ist aber erfreulicherweise erhalten für Nikomedes bei Pappos. Wir bauen die Bruchstücke sinngemäß zusammen und erhalten die Figur (uns. Fig. 8) zu dem durchaus übersichtlichen Gedankengang des Nikomedes vor Augen: Der Aufbau der Konstruktion zielt darauf hin, zwei Beziehungen nach Eukl. III 36 einander gleich zu machen und mittels einer Hilfsfigur nach Eukl. VI 10 eine zweite Gleichung für die Findung der zwei Unbekannten anzusetzen.

Für die Konstruktionsfigur wird gefordert: die Leitlinie der Conchoide soll parallel der Geraden QP sein. Die einzuschiebende Strecke (s. Art. Neusis *) sei a, dann ist aus der Figur abzulesen, daß y in der Hauptfigur = y in der Hilfsfigur (unter der X-Achse) ist. Gefordert wird die Findung der stetigen Proportion zwischen a und 2a sie laute $a : y = y : x = x : 2a$ [$= (x + a) : (y + 2a)$].

Die Umformung $y(y + 2a) = x(x + a)$ ist — wenn wir den Kreisdurchmesser = d setzen — gleichbedeutend mit $r'(r' + d) = r(r + d)$, d. h. also $r^2 = r'^2$.

Die Lösung dieser F o r d e r u n g finden wir nur bei ‚Nikomedes', und zwar formt er sie — bei Anwendung des ‚Pythagoras' — um zu:

$(x + a/2)^2 + a^2 = (y + a)^2 + (a/2)^2$ oder
$(x + a/2)^2 = (y + a)^2 - h^2$.

Auf diese Beziehung ist die Hilfsfigur abgestellt.

§ 9. D i e K e g e l s c h n i t t l ö s u n g d e s A p o l l o n i o s. Apollonios aus Perge (262—190 v. Chr., s. H u l t s c h Art. Apollonios Nr. 112 o. Bd. II S. 158, 45ff.), Philon von Byzanz (ausgehendes 2. Jhdt. v. Chr., vgl. K r o l l Art. Philon Nr. 48 o. Bd. XX S. 53, 9, Schüler des Ktesibios) und Heron von Alexandreia (letztes Jhdt. v. (?) Chr., T i t t e l Art. Heron Nr. 5 o. Bd. VIII S. 997, 6. 64ff. K r o l l a. O. 53, 64 *), gaben Lösungen, von denen Eutokios, der die Verfahren (Archim. III p. 58, 15 bis 66, 7 Heib.) eingehend beschreibt, bemerkt, daß sie einander gleich seien. Wir wissen nicht, wo Apollonios das Problem erörtert hat, verwertet wird das Ergebnis in conic. V 52 p. 37, 8 Hall. (nach H e i b e r g [1] Anm. 1).

Bei Heron findet sich der Ansatz zu der Lösung in den Mechanica I 11 = opp. II 1, 24ff. p. 266, 12 bis 270 Nix-Schm. Aus diesen Mechanica schöpft — aber mit kleinen Abweichungen einer guten Version — Papp. III prop. 5 p. 62ff., vgl. C a n t o r I 370, s. H u l t s c h p. 63, 2.

Eutokios hat seinen Bericht aus den Belopoiika des Heron, math. vett. p. 143 ed. Thévenot (veraltet, 1693) **). Philon (Eutok. 60, 28 bis 64, 14) gab seine Darstellung im nicht erhaltenen ersten Buch seiner Mechanica, vgl. H e i b e r g Archim. III 61 Anm.

In einem Kollegheft des 14. Jhdts. nach den Vorlesungen des Johannes Pachymeres, s. H e i b e r g (3) 44, 16, wird ein gewisser Parmenion als literarischer Zeuge für das Verfahren genannt, wahrscheinlich der alexandrinische Architekt, der das Serapeion erbaute; o. Bd. XVIII 2. H. S. 1567ff.: *οὕτω μὲν οὖν ἐν τοῖς ἐπιπέδοις ἔδειξεν ὁ γεωμέτρης* [Eukleides] · *ἀλλ' ὀργανικώτερον ἐκθησόμεθα κατὰ γραφήν, καθά φησιν Παρμενίων, Ἀπολλωνίου τοῦ Περγαίου.*

Die Eutokios-Überlieferung spricht davon, daß bei den Konstruktionen des Apollonios, Philon und Heron das *Νεῦσις*-Verfahren angewandt werden solle. Nun berichtet ein Interpolator zu Papp. III prop. 5 p. 56, 2ff., daß Apollonios die Lage der Transversalen (c, c' uns.

*) Der Übersichtlichkeit halber schreibe ich die Streckenbezeichnungen mit kleinen lateinischen Buchstaben an. S. Art. Winkelteilung o. S. 129.

*) Nach O. N e u g e b a u e r, vgl. v a n d e r W a e r d e n 422. beobachtete er die Sonnenfinsternis des J. 62 n. Chr.

**) Weitere Ausgaben bei T i t t e l a. O. 1037, 60ff., vgl. C a n t o r Die röm. Agrimensoren (1875) 14f. Literatur zu Heron s. auch bei H e i b e r g (2).

Fig. 8. Das Rechteck des Nikomedes und die Findung der beiden mittleren stetigen Proportionalen zu seinen Seitenlängen.

Fig. 9) auch durch Kegelschnitteinzeichnung gefunden habe: *οὗτοι* (Erat. Philon, Heron) *γὰρ ὁμολογοῦντες στερεὸν εἶναι τὸ πρόβλημα, τὴν κατασκευὴν αὐτοῦ μόνον* (!) *ὀργανικῶς πεποίηνται [συμφώνως Ἀπολλωνίῳ τῷ Περγαίῳ, ὃς καὶ* (!) *τὴν ἀνάλυσιν αὐτοῦ πεποίηται διὰ τοῦ κώνου τομῶν . . .]* danach wird wohl Apollonios den dem Rechteck umschriebenen Kreis mit einer punktweise konstruierten Hyperbel geschnitten haben *).

§ 10 a. Die Kissoide des Diokles. Diokles lebte wahrscheinlich im 1. Jhdt. v. Chr., früher als Geminos (75 v. Chr.), s. Hultsch Art. Diokles nr. 35 o. Bd. V S. 813f. van der Waerden setzt ihn in das 2. Jhdt. v. Chr. in Anlehnung an Heath (2) I 264: end of second century. Mitscherling 128 erachtet ihn als Zeitgenossen des Nikomedes. Er zeichnete und diskutierte zur Erfüllung des hier besprochenen Zweckes in seinem Buche *Περὶ πυρείων* eine Kurve, Eutok. p. 66ff., welche späterhin nach Geminos bei Prokl. p. 111, 126, 25. 128, 6. 177, 2. und Papp. p. 54, 21. 270, 27 *ἡ κισσοειδής [τὰ κίσσου φύλλα]*, vgl. Heiberg (3) 35, genannt wurde, unter welchem Namen sie in die Geschichte der Geometrie einging, Cantor I 354. Heath (2) I 264, van der Waerden 442.

*) Carro de Vaux Une solution du problème de deux moyennes proportionelles entre deux droites données, Bibl. math. NF. XII (1898) 3ff. gibt die Lösung des Abū Ǧafar Mohammad ibn El-Hocein, Bibl. Nat. nr. 2427, mittels Verwendung eines Schnittes zwischen einem Kreis und einer Hyperbel bei der Nikomedes-Konstruktion statt eines Neusis-Lineales zur Bewerkstelligung einer ‚Einschiebung'.

Eutok. p. 66, 10 bis 70, 5 (Diokles) *δύο περιφέρειαι* (Kreisbögen) *ἴσαι ἀπειλήφθωσαν ἐφ' ἑκάτερα τοῦ B κτλ.* (auf uns. Fig. β) s. p. 66, 26. Uns. Fig. 10 gibt die Konstruktion wieder:

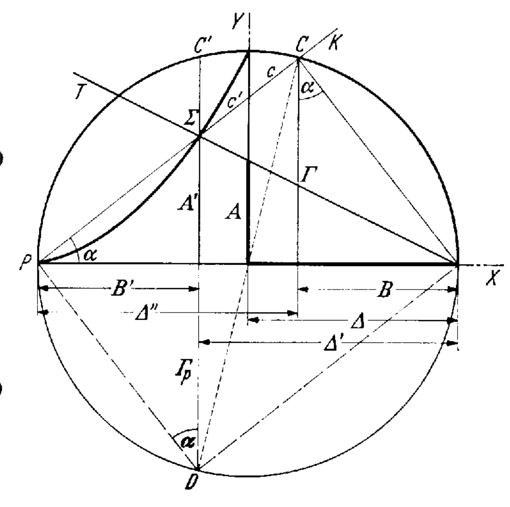


Fig. 10. Die Kissoide des Diokles (stark ausgezogen) und die Hilfslinien zum Beweis bei Pappos (gestrichelt).

Durch den Punkt P werden Radienvektoren gezogen, die auf der oberen Kreislinie Punkte C anschneiden. Die Bögen C bis Y-Achse werden spiegelbildlich zu dieser Achse auf der Peripherie nochmals aufgezeichnet = C'. Von C und C'

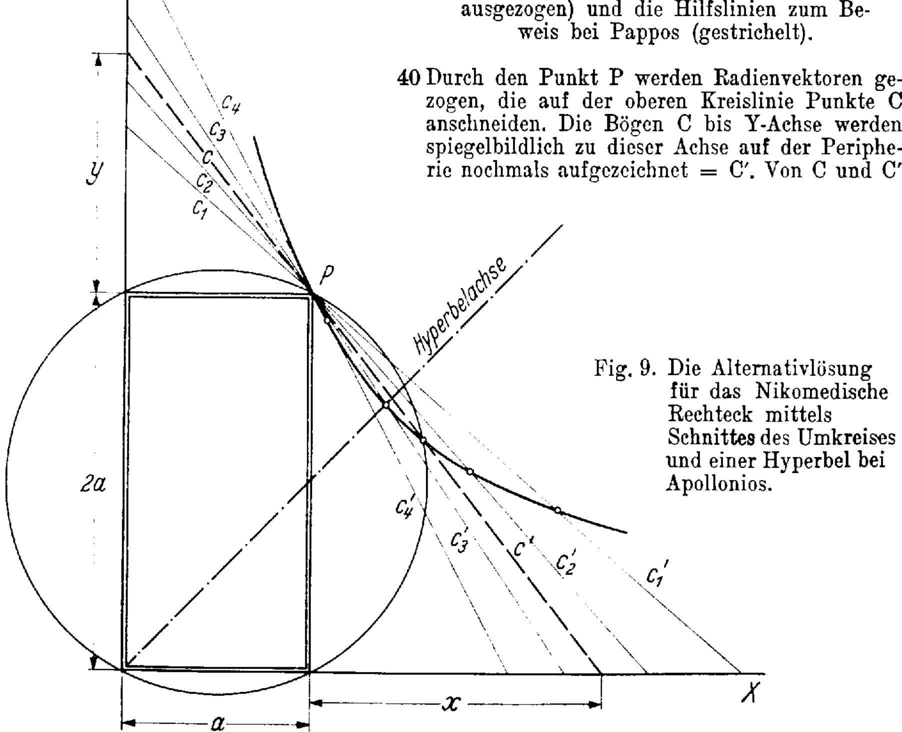


Fig. 9. Die Alternativlösung für das Nikomedische Rechteck mittels Schnittes des Umkreises und einer Hyperbel bei Apollonios.

werden Ordinaten = Γ auf die X-Achse gefällt; wo die Verlängerung des die Endpunkte des Achsenkreuzes A und B verbindenden Vektors die nach Vorstehendem punktweise konstruierte — *γραμμήν τινα καταγράφειν διὰ συνεχῶν σημείων* — Kissoide schneidet, liegt der Endpunkt der kleineren Extremalen eines ‚platonischen Kreuzes' A', B', Γp, Δ'.

Die Kurve dient hinfort als geometrischer Ort auf der Scheibe des Apparates. Sind die Extremalen A und Δ in beliebigen Größen gegeben, so müssen die instrumental gegebenen Konstanten umgerechnet werden auf A' und Δ'. Diokles rechnete nun Δ' $[= \Delta''] : \Gamma = \Gamma : B$ $[= B'] = B' : A'$. Pappos rechnete $\Delta' : \Gamma p = \Gamma_p : B' = B' : A'$ p. 64, 19ff., vgl. Eutok. 74, 6ff. 78, 11. 139. Heiberg p. 75: Eutokios proportionem Dioklis ... ad figuram Pappi adcommodavit. Fettweis Ztschr. f. math. u. naturw. Unterr. LVI (1925) 76 erläutert das Verfahren, die Würfelverdoppelung mittels der Kissoide zu bewerkstelligen.

b. Sporos. Der griechische Grammatiker Sporos aus Nikaia ist nach Gudeman Art. Sporos o. Bd. III A S. 1879f. auf das 2. Drittel des 2. Jhdts. n. Chr. anzusetzen; nach Kliem ebd. 1881, 6ff. soll er der Lehrer oder ein älterer Mitschüler des Pappos gegen Ende des 3. Jhdts. n. Chr. gewesen sein. Jedenfalls lernen wir ihn aus der Überlieferung als einen Mathematiker außergewöhnlich scharfen Geistes und kritischer Veranlagung kennen, vgl. van der Waerden 316. Er gab eine Lösung des Problems, die mittleren Proportionalen zu finden von der Eutok. p. 78, 11 sagt, daß sie dieselbe sei wie die des Pappos und des Diokles, welcher Meinung sich Heath (2) I 266 und Kliem a. O. 1881, 1f. angeschlossen haben. Die von Eutokios wiedergegebene Beweisführung sieht sich freilich merkwürdig an, Heiberg III p. 79 Anm. meint dazu: haec tota Spori demonstratio miris ambagibus (Heiberg 1. Ausg.: et inhabili dicendi genere) laborat (ähnlich Kliem a. O. S. 1883, 3), auffällig in ihr ist die unnötige Hineinspielung von Eukl. V def. 9.

c. Die Variante des Pappos von Alexandreia. Die Lösung des Pappos III 27 p. 64—68. VIII 26 p. 1070—72, s. Heib. III 71 Anm. 2, bringt Eutok. p. 70, 6, — 74, 31. Pappos rühmt sich einer eigenen Methode, welche bei näherem Zusehen nur darin besteht, daß er die Beweisführung des Diokles mittels einiger Hilfslinien unter die X-Achse verlegt, s. uns. Fig. 10. (Bei Eutokios steht die Figur — gegenüber derjenigen bei Pappos — auf dem Kopf.)

Pappos benutzt, wie Sporos, die Neusis-Einschiebung in der Form, daß er den Abschnitt des Radiusvektors P K zwischen der Kreisperipherie und der Y-Achse, = c, auf dem Radiusvektor selber von dieser Achse ab nach links noch einmal abträgt, = c'; bei sich drehendem Neusislineal (um P) läßt sich rasch die Kissoide als Kette der linken Endpunkte der c'-Strecken konstruieren.

Wenn Pappos sich rühmt, daß nach seiner Methode der Würfel nicht nur verdoppelt, sondern in jedem Verhältnis vergrößert werden könne, dann verkleinert er in unzulässiger Art das Verdienst der Konstruktionen seiner Vorgänger.

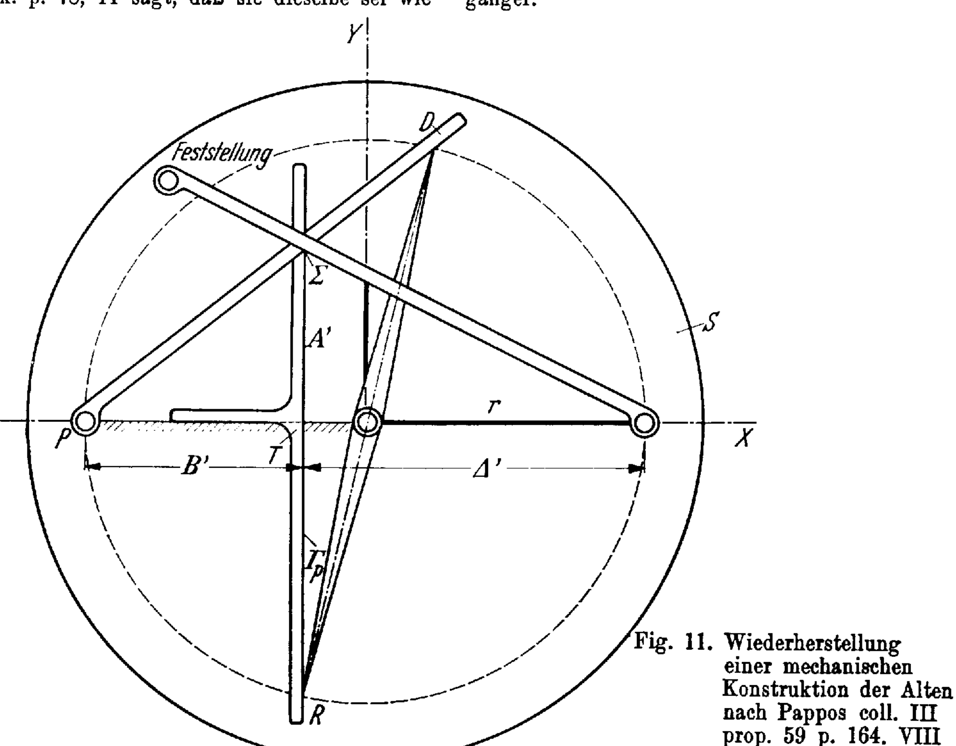


Fig. 11. Wiederherstellung einer mechanischen Konstruktion der Alten nach Pappos coll. III prop. 59 p. 164. VIII pro. 11 p. 1070 f. Hu.

d. Die vollmechanische Lösung eines Anonymus. Pappos III a. O. vgl. p. 164—176 bringt die Beschreibung eines Mechanismus (und seine Theorie) zur Vervielfachung des Würfels, die von einem sachunkundigen Bearbeiter überliefert wurde. Der Urtext ist gröblich mißverstanden, mit Auslassungen und Gedankensprüngen durchsetzt und andererseits von unerträglichem Schwulst und von überflüssiger Überladenheit. Die modernen Bearbeiter haben verschiedentlich versucht, den Sinn des Gegebenen wiederherzustellen. Nachstehend bemühe ich mich um die Rekonstruktion des — sicher niemals praktisch ausgeführten — Instrumentes und seiner Mechanik; über die Literatur zu dieser Textstelle vgl. Ver Eecke (2) I 121 Anm.

Die Figur bei Pappos, an welcher der Beweis abgeleitet wird, ist eine auf geometrische Linien reduzierte Skizze der Gelenkteile des Apparates selber, p. 174, 16ff. *τῆς δὲ ἀποδείξεως ἐπὶ τῆς προκειμένης καταγραφῆς ἀκολούθως τῇ ὀργανικῇ κατασκευῇ γενομένης δῆλον ὡς ἡ μὲν ὀργανικὴ κατασκευή, δύο δοθεισῶν εὐθειῶν ἀνίσων καὶ λόγου πρὸς ἀλλήλας τῶν εὐθειῶν δεδομένου, εὑρίσκει τὰς δύο μέσας ἀνάλογον* ... Z. 28 *δύο μέσας ἀνάλογον οὕτως θεωρουμένας ὡς ἐπὶ τῆς ὀργανικῆς κατασκευῆς* ... p. 176, 1 *ἐπὶ μὲν γὰρ τῆς ὀργανικῆς κατασκευῆς, λόγου δοθέντος δύο εὐθειῶν ἀνίσων, τὸ συμπέρασμα δείκνυται.*

Auf dem Instrument waren also hiernach die mittleren Proportionalen nach angeblicher Einstellung sofort abzulesen, s. uns. Fig. 11. Eine runde Holztafel, *τύμπανον*, mußte sorgfältig geebnet und geglättet werden, zweifellos damit die Ablesungen an den darüber ohne Reibungen — *εὐλύτως* — laufenden Drehzeigern — *κανόνες* — ohne Parallaxe erfolgen konnten. Die gegebenen Größen mußten verhältnisgleich auf den Radius umgerechnet werden. Wenn das Tympanon auf der linken Seite keine Ordinatengravierung trug, dann mußte ein Parallelschieber T, der ganz leicht gleitend — ohne zu kippen — durch den Druck der ‚Kompaßnadel' gegen D sich einstellte, angebracht sein (nicht überliefert).

Über die Kritik des Pappos III p. 30ff. an dem verfehlten Lösungsversuch eines unbekannten Mathematikers, beide mittleren Proportionalen graphisch zu finden, vgl. Sturm (2) 89ff.

[Rob. Böker.]

Vulca, Plastiker des 6. Jhdts. v. Chr. aus Veii. In unseren Pliniustexten (n. h. XXXV 157) lesen wir heute: ... *Vulcam Veis accitum cui locaret Tarquinius Priscus Iovis effigiem Capitolio dicandam, fictilem eum fuisse et ideo miniari solitum, fictiles in fastigio templi eius quadrigas, de quibus saepe diximus, ab hoc eodem factum Herculem qui hodieque materiae nomen in urbe retinet.*

Die ersten beiden — und für diesen Artikel wesentlichen — Worte der Stelle werden einer Emendation von Urlichs und von Ian verdankt. Die meisten Hss. bieten *‚vulgamulis'*, der Bambergensis: *‚vulcani veis'*. Die heute allgemein angenommene Korrektur scheint in der Tat berechtigt. *‚Veis'* wird schon durch die Tradition vom Prodigium der unmittelbar anschließend genannten Quadriga (s. u.) bestätigt. So darf man wohl getrost den Namen Vulca in ein Verzeichnis antiker Künstler aufnehmen.

Plinius führt als seine Quelle Varro an. Eine indirekte Bestätigung dafür ist, daß Augustinus (de civ. dei IV 31) nach Varro angibt, in den ersten 170 Jahren nach der Gründung Roms habe es dort keine Götterbilder gegeben; dieselbe Anzahl von Jahren auch bei Plutarch (Numa 8), Clemens Alexandrinus (strom. I p. 304), Eusebius (praep. evang. 9, 6) und Tertullian (apol. 25). Da die Regierungszeit des Tarquinius Priscus a. u. c. 137—174 gesetzt wird, liegt die Kombination mit dem Kultbild des Iuppiter optimus maximus, eben dem von Vulca gefertigten, nahe. Dieses ist mit dem Tempel (über denselben s. o. Bd. III S. 1532ff.) im J. 670 der Stadt (83 v. Chr.) verbrannt. Was immer in Stellen antiker Autoren mit mehr oder minder Wahrscheinlichkeit auf das alte Tonbild im Capitolinischen Tempel bezogen werden kann, hat D. Detlefsen De arte Romanorum antiquissima I (Gymnasialprogramm Glückstadt 1867) p. 6ff. zusammengestellt.

Nach dem Pliniustext könnte man annehmen, daß auch die Quadriga als Firstschmuck als Werk des V. aufzufassen sei. Dagegen spricht das auch von Plinius (XXVIII 19) erwähnte prodigium, welches nach Plutarch (Poplic. 13) und Dion. Hal. (ant. Rom. III 69 und IV 61) erst unter den dritten Consuln stattfand. Naturgemäß ist der Firstschmuck der Schluß des ganzen Baus; er wäre zwei Menschenalter später als Tarquinius Priscus. Daß ein in chronologischen Fragen so interessierter Autor wie Varro das übersehen hätte, ist kaum anzunehmen. Weit wahrscheinlicher ist, daß Plinius durch das gemeinsame Material, die Verwendung am selben Bau und den gemeinsamen Ursprungsort, Veii, verführt, die Stelle hier einschob. Der Firstschmuck ist der exponierteste Teil des ganzen Baus, er mußte daher nach Livius (X 23) schon im J. 458 der Stadt von den Ogulniern als curulischen Aedilen ersetzt werden. Wie gesagt, es spricht wenig dafür, die Quadriga auf V. zurückzuführen. Alle Stellen über die älteste, namentlich die prodigia, findet man bei Detlefsen a. O. p. 8. Wie nach den verschiedenen Bränden der Capitolinische Tempel stets im gleichen Grundriß — wenn auch in kostbarerem Material — wieder errichtet wurde (vgl. Dion. Hal., ant. Rom. IV 61), so sehen wir die Quadriga als Mittelakroter auch auf Reliefen der römischen Kaiserzeit, die den Giebel darstellen (Mon. dell' inst. V 36 = Brunn Kleine Schriften I 105. Helbig-Amelung Führer Nr. 893. Winter Kunstgesch. in Bildern² 414, 2/3. Strong Scultura Romana 255. Jones Palazzo dei Conservatori, Scala II 4, p. 22 Taf. 12).

Wenn es auch mehr als zweifelhaft ist, ob der älteste Firstschmuck ein Werk des Vulca war, so soll doch sicher der Hercules fictilis als ein solches betrachtet werden. Vielleicht ist er mit dem bei Martial. XIV 178 erwähnten identisch. Aber damit wäre auch nichts gewonnen.

Soweit die schriftliche Überlieferung. Die auf dem Capitol freigelegten Fundamente lehren,

daß dort ein Tempel in den von Dion. Hal. (ant. Rom. IV 61) genannten Abmessungen bestand. Das Baumaterial und die Technik widersprechen nicht dem Ansatz in archaische Zeit (vgl. Arvid Andrén Architectural Terracottas [Skrifter Svenska Institutet i Rom VI] Lund/Leipzig 1939 p. 355ff.). Von der Tonverkleidung des Gebälks sind nur spärliche Trümmer erhalten (ebd. 341f.). Andrerseits haben die seit 1915 in Veii durchgeführten Ausgrabungen reiche Ausbeute an Dachterrakotten und plastischem Schmuck aus gebranntem Ton, namentlich von einem Tempel in der heutigen Contrada Portonaccio, erbracht (Andrén a. O. 3ff. Not. Scavi 1953, 50ff. [Stefani]). Sie gehören der reifarchaischen Periode, wahrscheinlich den ersten Jahren des fünften Jahrhunderts v. Chr., an.

Beziehungen zwischen Rom und diesen Veienter Funden hat der Entdecker der letzteren, G. Q. Giglioli, festgestellt, indem er mit der Hirschkuh aus Veii die bekannte bronzene capitolinische Wölfin stilistisch verbunden hat (Not. Scavi 1919, 33, 5; Antike Denkmäler III 5 [1926] p. 57). Diese Beziehungen zwischen Veii und Rom scheinen evident. Ebenso ergibt das Format der leicht überlebensgroßen Figuren, die in Veii als Firstschmuck dienten (am berühmtesten der Apollo), daß die Fertigung eines Kultbildes aus gebranntem Ton für einen Veienter Plastiker des 6. Jhdts. v. Chr. keine unüberwindlichen Schwierigkeiten bot.

So schiene sich alles schön zusammenzuschließen. Nur die Frage, woher Varro den Namen des Künstlers V. erfahren hat, und woher er ihn überhaupt erfahren konnte, bleibt ungelöst — und wohl auch unlösbar.

D. Detlefsen De arte Romanorum antiquissima, particula I, Gymnasialprogr. Glückstadt 1867, 3 u. 6ff. G. Q. Gigiloli Not. Scavi 1919, 30ff.; Ders. Antike Denkmäler III 5 (1926) 57ff. M. Pallotino La Scuola di Vulca², Rom 1948.

[Andreas Rumpf.]

Schluß des siebzehnten Halbbandes der zweiten Reihe.

Nachträge

Vinduna. So hieß angeblich die Tochter Euanders, die durch Hercules Stammutter des Fabischen Geschlechtes wurde (z. B. Ruperti zu Sil. Ital. II 3 und VI 633ff. [Göttg. 1795]. Lemaire zu Sil. Ital. II 3 [Paris 1823], wörtlich aus Ruperti. Pauly Art. *Vinduna*). Obwohl dieser Name mindestens seit dem 16. Jhdt. (Ed. Basil. von 1543) gelegentlich auftaucht, manchmal in der Form *Vindima* (J. Vaillant Nummi antiqui Famil. Rom. Amsterdam 1703, I S. 411) oder *Vincuna* (Ernesti zu Sil. Ital. VI 633ff. [Lpz. 1791]. W. Vollmer Vollst. Wörterbuch der Mythol. aller Nationen [Stuttg. 1836] S. 1558: *Vinduna*, dagegen 3. Aufl. bearbeitet von W. Binder [Stuttg. 1874]: *Vindima*), findet der Name bei den antiken Schriftstellern keine Bestätigung (A. Bormann Kritik an der Sage vom Könige Euandros, Progr. Roßleben 1853, 11). Diese Tochter Euanders, die Stammmutter des Fabischen Geschlechtes, bleibt vielmehr ungenannt (Plut. Fab. Max. 1. Ovid. fast. II 237. 375; ex Ponto III 3, 99. Prop. IV 1, 26. Iuven. VIII 14. Sil. Ital. II 3. VI 636; vgl. auch o. Art. Fabii). Das Zitat von Ruperti a. O. ‚Vaillant Num. Cons. Gent.' scheint ein Irrtum zu sein, denn das Werk, das auch Bormann nicht benützen konnte, ist in keinem Katalog zu finden (freundl. Auskunft von Herrn Dr. Küthmann von der Staatl. Münzsammlung München).

[Werner Eisenhut.]

S. 168 zum Art. **Vipitenum:**

Nicht aus V. stammt das seit 1921 in Sterzing aufgestellte Mithrasrelief. Es wurde 1589 im Gebirge oberhalb von Mauls gefunden. Über diesen Mithrasstein F. Eichler Schlern V (1924) 329—334 (mit Bildtafel).


[Richard Heuberger.]

S. 168 zum Art. **Vipsanius:**

2) M. Vipsanius Agrippa.

Monographien: R. Mecenate De vita rebusque gestis M. Vipsanii Agrippae commentarius testimoniis scriptorum veterum concinnatus, Rom 1821. P. S. Frandsen M. Vipsanius Agrippa. Eine historische Untersuchung über dessen Leben und Wirken, Altona 1836 (erste wissenschaftliche, noch immer beachtenswerte Biographie). D. M. van Lankeren Specimen historico-literarium de M. Vipsanii Agrippae in rempublicam Romanam meritis, Diss. Amsterdam 1841 (wenig beachtlich). H. J. van Eck Quaestiones historicae de M. Vipsanio Agrippa, Diss. Lugduni Batav. 1842 (korrigiert einige Unrichtigkeiten bei Frandsen). A. F. Motte Étude sur Marcus Agrippa, Gent 1872 (zu wenig auf die Persönlichkeit des V. konzentriert). C. Nipsi-Landi Marco Agrippa, I Suoi tempi, le Terme ed il Pantheon⁴, Rom 1901 (wertlos). Axel Dahlmann Agrippa, en Romersk Storman, Stockholm 1927 (beachtlich). R. Daniel M. Vipsanius Agrippa, Eine Monographie, Diss. Breslau 1933 (gute Anfängerarbeit). M(eyer) Reinhold Marcus Agrippa, A Biography, Diss. der Columbia Univ., New York 1933 (beste Darstellung auf Grund des gesamten, allerdings viel zu überladenen Quellenmaterials, hier einfach Reinhold zitiert; über Daniel und Reinhold vgl. die Rez. von A. Stein Klio XXVIII 1935, 189—192). F. A. Wright Marcus Agrippa, Organizer of Victory, London 1937 (populär, wertlos).

Zwar hatte Frandsen S. 7 die annalistische Methode der Darstellung abgelehnt, ‚weil selbige oft mehr Verwirrung als Aufklärung gibt'; für die RE ist sie, wie dies sonst bei ähnlichen Darstellungen der Fall ist, als zweckdienlicher beibehalten.


L. Vipsanius
(L.?)Vipsanius
M. Vipsanius Agrippa
Vipsania Polla
~ 1. Caecilia Attica
~ 2. Claudia Marcella
~ 3.) Julia
Vipsania Agrippina
~ 1.) Tiberius
~ 2.) C. Asinius Gallus cos. 8 v. Chr.
mehrere Kinder (Suet. Aug. 63,1)
Vipsania ~ Q. Haterius
C. Caesar † 4 n. Chr.
L. Caesar † 2. n. Chr.
Vipsania Julia ~ L. Aemilius Paullus cos. 1 n. Chr.
Vipsania Agrippina ~ Germanicus, † 19 n. Chr.
Agrippa Postumus † 14 n. Chr.
Drusus Julius Caesar † 23 n. Chr. ~ Livilla
C. Asinius Pollio cos. 23 n. Chr.
M. Asinius Agrippa cos. 25 n. Chr.
Asinius Gallus
(Cn.) Asinius Saloninus † 22 n. Chr.
Ser. Asinius Celer cos. 38 n. Chr.
D. Haterius Agrippa cos. 22 n. Chr.
L. Aemilius Paullus
Aemilia Lepida ~ M. Junius Silanus cos. 19. n. Chr.
Nero Caesar (6-31) ~ Julia Drusi min. fil.
Drusus Julius Caesar (8-33) ~ Aemilia Lepida
Tiberius geb. 9
unbekannt geb. 10
Gaius geb. 11
C. Caesar Caligula (12-41) ~ Junia Claudilla ~ Lollia Paulina
Julia Agrippina (15-39) ~ 2.) imp. Claudius ~ 1.) Cn. Domitius Ahenobarbus
Julia Drusilla (16-38) ~ L. Cassius Longinus cos. 30 n. Chr. ~ M. Aemilius Lepidus
Julia Livilla (17-42) ~ M. Vinicius cos. 30 n. Chr.
M. Asinius Marcellus cos. 54
Asinia Agrippina
Q. Haterius Antoninus cos. 53
M. Junius Silanus cos. 46 n. Chr.
L. (Junius) Silanus Torquatus † 49 n. Chr.
D. (Junius) Silanus Torquatus cos. 53 n. Chr.
Junia Lepida ~ C. Cassius Longinus cos. suff. 30 n. Chr.
Junia Calvina ~ L. Vitellius cos. suff. 48 n. Chr.
imp. Nero († 68)
M. Asinius Marcellus cos. 104

Name: Die Herleitung des Gentilnamens ist unklar. Nach Gardthausen Augustus und seine Zeit I 736. II 409, 4 ist er etruskischer, nach F. Marx Rh. Mus. LXXIV (1925) 181, 5 keltischer oder venetischer Herkunft; Reinhold 8f. weist mit Recht darauf hin, daß er vor allem auf Inschriften aus Dalmatien und Venetien, also im CIL III und V, zu finden ist, und nimmt illyro-venetischen Ursprung an. Die Endung *-anius (-anus)* weist nach W. Schulze Eigennamen 531 auf Herleitung von einem Ortsnamen. Doch scheint es, daß kaum ein auf Inschriften genannter Angehöriger der gens der voraugusteischen Zeit angehört. Datierbar ist nur CIL V 3257 vom J. 1 v. Chr., also auch schon aus relativ später Zeit, in der man immer wieder damit rechnen muß, daß es sich um Freigelassene des V. handelt. Sicher ist, daß V. aus einer gens stammte, die vor ihm nicht hervorgetreten ist, wahrscheinlich, daß diese im illyrisch-dalmatinischen Raum beheimatet war. Vielleicht hat Caesar seinem Neffen den V. außer wegen der Freundschaft der beiden auch deshalb nach Apollonia als Begleiter mitgegeben, weil dessen Vater dort Besitzungen hatte.

Die Vorstellung von dem ‚Plebeier' Agrippa, der aus den untersten Schichten der Bevölkerung aufgetaucht sich plötzlich der Freundschaft des Caesarerben erfreuen durfte und der sich ebenso plötzlich als überaus feingebildeter kunstverständiger Mensch entpuppte, Militär und Techniker ohne Vorbildung, scheint einer gründlichen Korrektur zu bedürfen. Sie geht freilich auf das Altertum, gerade auf die Zeit nach Augustus zurück, hat ihren Nährboden aber in der Abneigung der vornehmen Schichten Roms gegen den homo novus aus der Provinz, der, zum zweiten Mann der Welt geworden, allgemein mehr gefürchtet als geliebt wurde. Wie römischer Klatsch dem Princeps selbst niedrigste Herkunft andichtete, so tat er das eben auch mit V.

Schon die Tatsache, daß er seinen Gentilnamen offiziell nicht geführt hat, bot die Möglichkeit zu allerhand Verdächtigungen. Mit vollem Namen nennt ihn Corn. Nep. Att. 12, 1, wohl deshalb, weil des Atticus Enkelin, die Tochter des V. aus erster Ehe, den Namen Vipsania Agrippina führte und Nepos diese schon gekannt haben muß, ferner Cass. Dio XLVIII ind. und 20, 1, sowie Censorin. d. die nat. 21, 8; natürlich führt seinen Gentilnamen die Masse seiner Freigelassenen. Aber sonst findet man diesen kaum. Wenn Sen. contr. II 4, 12f. sagt, V. habe den Gentilnamen, mit dem man ihn sogar wegen dessen *ignobilitas* verspottet habe, unterdrückt weil er sich seiner schämte, so wird man dahinter mehr die üble Nachrede der tiberianischen Zeit als die wahre Ursache erkennen. Mommsen St.-R. hatte demgegenüber freilich die Ansicht vertreten, die Unterdrückung des Gentilnamens habe seinen Grund in der Verbindung des V. mit dem Kaiserhaus, in dem dies üblich gewesen sei; ähnlich Reinhold 7f., der meint, V. habe darin Augustus nachgeahmt, s. Degrassi Inscr. It. XIII 1, p. 135. Doch so tat V. schon im J. 38/7, wie Münzen und Inschriften (CIL IV 2437) zeigen. Doch auch C. Maecenas unterdrückte sein nomen gentile, s. Kappelmacher o. Bd. XIV S. 207ff. So mögen demnach die drei mächtigen befreundeten Männer schon seit jungen Jahren getan haben und mit ihnen vielleicht noch andere, die am 12-Göttergelage (Suet. Aug. 70, 1ff.) teilgenommen hatten und sich über normales menschliches Maß erhoben fühlten; Octavius, V. und Maecenas sind bei diesem Brauch geblieben, und dies nicht ohne Berechtigung.

Das Cognomen Agrippa, dessen sich V. ständig bediente, soll ursprünglich Praenomen gewesen sein und bedeutete nach Plin. n. h. VII 45 (aus Varro). Gell. noct. Att. XVI 16, 1 u. a. einen Menschen, der mit den Füßen nach vorne zur Welt gekommen ist, s. ThLL I 1430. Ernout-Meillet Dict. etym. I 33. Nach Pisani Miscell. etymol., Rend. Real. Acc. dei Lincei ser. VI tom. V (1929) 4 ist Agrippa Koseform eines Kompositums *apri-per* = ‚die Füße an der Spitze habend'. Dieses Cognomen war gleichfalls im dalmatinischen Raum gebräuchlich, z. B. CIL III 2920. Vor der Zeit des V. findet es sich bei den Furii (aus Tusculum) und vor allem bei den Menenii.

Verwandtschaft (s. den nach Sp. 1232 eingehefteten Plan): Der Vater des V. hieß L. Vipsanius; von ihm sagt Sen. benef. III 32, 4: *pater ne post Agrippam quidem notus.* Die *novitas* der Familie hebt Vell. II 96, 1. 127, 1 hervor, und auch Tacitus betont über V.: *ignobilem loco,* ann. I 3, 1, s. Serv. Aen. VIII 682. Das ist natürlich richtig, besagt aber nicht, daß der Vater des V. den Ritterzensus nicht gehabt hat. Caligula schämte sich angeblich seines mütterlichen Großvaters *ob ignobilitatem eius,* Suet. Cal. 23, 1, s. Stein Ritterstand 213. Den Vornamen des Vaters bieten die Fast. cons. Capit. zum J. 27, Degrassi Inscr. It. XIII 1, p. 59 frg. XXXII d, ferner CIL V 2813 und Münzen. Dagegen findet sich der Name des Großvaters nirgends, wohl weil die gens Vipsania vor dem Bundesgenossenkrieg das römische Bürgerrecht noch nicht besessen hatte, s. Cichorius Röm. Studien 127. Degrassi Inscr. It. XIII 1, p. 21ff. Pais Ricerche sulla storia di Roma II (1916) 348ff. Gelzer Die Nobilität der röm. Republik (1912). Von der Mutter des V. spricht nur Manil. I 796f.; Housman in seiner Ausgabe I² p. 114 leugnet die Bezugnahme der Stelle auf V. zu Unrecht.

V. war nicht der älteste Sohn seiner Eltern und trug darum auch nicht das Praenomen des Vaters; dieses mag sein älterer Bruder getragen haben, der nach Nicol. Damasc. frg. 127, 16 (= FGrH II A S. 393, Z. 26ff.) mit Cato Uticensis befreundet war und auf Seiten der Pompeianer gegen Caesar gefochten hatte. Als er bei Thapsus in Gefangenschaft geriet, intervenierte auf Bitten des V. Octavius für ihn bei Caesar. Diesen Bruder kennt auch Cass. Dio LIV 11, 6. Jünger als V. war seine Schwester Polla, die die porticus Vipsaniae zu bauen begonnen hatte, Cass. Dio LV 8, 3f. Plin. n. h. III 17.

Geburt und Jugend: Sein Geburtsjahr ist nur vom Todesjahr her rekonstruierbar. Nach Cass. Dio LIV 28, 2f. Plin. n. h. VII 46 starb V. während des Festes der Quinquatrus, also zwischen dem 19.—23. März 12 v. Chr. im Alter von 51 Jahren. Im allgemeinen nimmt man an,

daß er im J. 63 geboren war, Frandsen 238. Gardthausen Augustus II 410, 11. Viel Mühe hat Reinhold 2ff. auf den Nachweis verwendet, V. sei schon nach der zweiten Hälfte des März 64 oder spätetens zu Beginn des J. 63 zur Welt gekommen, s. Stein Klio XXVIII (1935) 190. Das Datum kann genauer fixiert werden auf Grund des ‚zypriotischen' Kalenders vom J. 14 v. Chr.; nach diesem begann mit dem 23. September, dem Geburtstag des Augustus, der Monat *Σεβαστός*. Dann folgte vom 23. Oktober bis 23. November der Monat *Ἀγριππαῖος*, sicher nicht, weil V. unmittelbar nach Augustus der nächste Platz zukam, da der *Νερωναῖος* und der *Δρουσαῖος* nicht auf den *Ἀγριππαῖος* folgt, sondern weil in diese Zeit der Geburtstag des V. fiel, s. Hofmann o. Bd. XVIII 2. H. S. 1123. Da V. im 51. Jahr starb, muß er zwischen dem 23. Oktober 64 und dem 19./23. März 63 geboren sein. Abzulehnen ist die Ansicht von W. v. Voigt Philol. LVIII (1899) 185ff., das Horoskop, das Manilius IV 203—216. 547—552. 773—777 für das Sternbild des Sagittarius stelle, habe V. zum Muster.

V. ist also um einige Monate älter als Augustus gewesen, jünger als Maecenas und Asinius Pollio, gleichaltrig mit M. Valerius Messalla Corvinus.

Auch der Geburtsort des V. ist nicht überliefert. Plin. n. h. VII 45 will wissen, daß er eine *misera iuventus* gehabt habe; das ist sicher hauptstädtischer Klatsch. In das Licht der Geschichte tritt V. erst durch seine Freundschaft mit Octavius. Wieso es zu dieser kam, kann nur vermutet werden. Die Meinungen gehen grotesk auseinander: der Vater des V., irrtümlich für identisch mit dem bei Sen. contr. II 13 genannten Atticus Vipsanius gehalten, sei Rhetor gewesen und habe Octavius unterrichtet, Frandsen 226; V. sei dem jungen Octavius als ‚Prügelknabe' beigegeben worden, Gardthausen Augustus II 1, 736; V. sei illegaler Sohn Caesars gewesen, Wright 10ff. Besonnener meint Reinhold 12f., V. habe sich frühzeitig militärisch hervorgetan und Caesar habe ihn deshalb mit seinem Neffen zusammen zur Schule gehen lassen. Doch dann müßte sich V. schon 15- oder 16jährig im Krieg ausgezeichnet haben, was unmöglich ist. Caesar hat kaum etwas dazu beigetragen, daß sein Neffe und V. Freunde wurden. Die beiden, sowie Q. Salvidienus Rufus, werden sich in der Rhetorenschule in Rom, also wohl bei Apollodoros von Pergamon etwa im J. 47 (s. Fr. Marx Rh. Mus. LXXIV [1925] 184) kennen gelernt und Freundschaft geschlossen haben; wichtig ist der Satz des Nicol. Damasc. frg. 127, 16 (FGrH II A S. 393 Z. 26ff.: *ἦν . . . ἐν ταὐτῷ τε παιδευθεὶς καί τινα ἔχων ὑπερβαλὴν φιλίας*. Die Familie des V. wird begütert genug gewesen sein, daß sie ihm den Aufenthalt in Rom und eine gründliche Erziehung und Ausbildung, die er ganz offensichtlich besessen hat, ermöglichen konnte.

46 v. Chr.: In der zweiten Hälfte des Jahres legte V. nach der oben zitierten Stelle des Nicol. Damasc. Fürbitte für seinen älteren Bruder ein, der im afrikanischen Krieg auf Seiten Catos gegen Caesar gefochten hatte und gefangen genommen worden war; Octavius erreichte bei Caesar dessen Begnadigung.

45 v. Chr.: Daß V. an Caesars spanischem Krieg teilgenommen habe, ist literarisch nicht bezeugt. Doch L. Curtius Ikonogr. Beiträge, Röm. Mitt. XLVIII (1933) 214 hat dies wahrscheinlich gemacht auf Grund eines römischen Intaglios, in dem er den jugendlichen V. im Panzer erkennen wollte. Frederik Poulsen Röm. Privatporträts und Prinzenbildnisse (1939) 11ff. hat gegen die Identifikation mit V. Einspruch erhoben, ich glaube völlig zu Unrecht. Der Panzer zeigt die Wölfin mit den Zwillingen; das war das Zeichen der leg. VI ferrata, die in Spanien gekämpft hat. V. trägt somit das Zeichen als Angehöriger dieser Legion.

Octavius mußte bekanntlich krank in Rom zurückbleiben und kam erst im Frühjahr 45 nach Spanien, als der Krieg schon beendet war. V. wird einer der drei Freunde gewesen sein, die Octavius bei der Fahrt nach Carthago nova auf Caesars Schiff, auf dem er sich selbst befand, geschmuggelt haben wird, Nicol. Damasc. frg. 127, 25 (FGrH II A 395, Z. 23). Mit Octavius ging V. wohl nach Rom voraus. Als gegen Ende des Jahres (nach Nicol. Damasc. frg. 127, 37 = FGrH II A 397 Z. 26 im Dezember, nach Appian. bell. civ. III 32 im Oktober) Octavius von Caesar nach Apollonia geschickt wurde, um zunächst Studien obzuliegen, dann aber von dort aus an dem geplanten parthischen Feldzug teilzunehmen, wurden ihm V. und Salvidienus Rufus als Begleiter mitgegeben, Vell. II 59, 5.

44 v. Chr.: Im Frühjahr müßte sich, falls sie historisch ernst zu nehmen ist, die Szene bei dem Astrologen Theogenes in der Nähe von Apollonia abgespielt haben, bei der V. und Octavius diesen um ihre Zukunft befragten; er soll dem *V. magna et paene incredibilia* vorausgesagt haben, Suet. Aug. 94, 12, s. Cramer Astrology in Rom. Law and Politics (1954) 83. Zwischen 20. bis 27. März traf die Nachricht von Caesars Ermordung in Apollonia ein. V. und Salvidienus rieten dem Octavius, an der Spitze der makedonischen Truppen gegen Rom zu ziehen; doch dieser lehnte ab, Vell. II 59, 5. Appian. bell. civ. III 10. Die Reden des V. und die Gegenrede des Maecenas (von dem sonst nicht bezeugt ist, daß er sich damals schon im Gefolge des Octavius befunden habe) bei Cass. Dio LII 2—13. 14—40 sind fingierte Schulreden. Anfangs April fuhr V. mit Octavius über das noch winterliche Meer nach Süditalien, Nicol. Damasc. 130, 47 (FGrH II A p. 399). Appian. bell. civ. III 35. Cass. Dio XLV 3, 2. In Brundisium riet V., die Veteranen Caesars aufzubieten; auch das lehnte Octavius ab, Nicol. Damasc. 130, 56 (FGrH II A p. 401). Ende April 44 zog V. mit Octavius ohne Truppen in Rom ein. Doch sah letzterer bald die Nützlichkeit des Rates des V. ein. Nach Cic. Att. XVI 8, 1 zog er im Oktober, begleitet von V. und Maecenas, nach Calatia und Casilinum, wo Caesars Legionen VII und VIII angesiedelt waren, und brachte in kurzer Zeit durch Geldmittel ein ansehnliches Heer zusammen.

43 v. Chr.: Es ist auffällig, daß V. bei den militärischen Ereignissen dieses Jahres, an denen das Heer des Octavius maßgeblich betei-

ligt war, keine Rolle gespielt hat. Erklärbar ist das nur durch die Annahme, er habe ein Amt in der Hauptstadt bekleidet, freilich nicht den Consulat, ohne vorher dem Senat angehört zu haben, wie von Münzer o. Bd. I A S. 2020f. behauptet worden ist, s. Stein Ritterstand 213, 6. Von Niccolini Fasti dei tribuni della plebe 355f. wurde wahrscheinlich gemacht, daß V. tribunus plebis gewesen ist. Denn gegen Ende des Jahres hat V. auf Grund der lex Pedia (s. o. Bd. XIX S. 40) die gerichtliche Verfolgung des besten Soldaten unter den Caesarmördern, des Cassius, übernommen; das kann er nur als tribunus plebis getan haben. Die Rede bot ihm Gelegenheit zur Verherrlichung Caesars, s. o. Bd. X S. 292, ferner Plut. Brut. 27, 3—5. Vell. II 69, 5. Cass. Dio XLVI 49, 3. Cassius wurde in Abwesenheit verurteilt. V. scheint den Volkstribunat an Stelle von P. Servilius Casca Longus erhalten zu haben, der beim Anmarsch des Octavius aus Rom geflohen und von seinem Kollegen P. Titius deshalb abgesetzt worden war, Cass. Dio XLVI 49, 1, s. Broughton The magistrates of the Rom. Rep. II (1952) 340f. Münzer o. Bd. II A S. 1789. Daß V. Volkstribun war, bezeugt auch Serv. Aen. VIII 682.

42 v. Chr.: Aus Plin. n. h. VII 148 ist ersichtlich, daß V. und Maecenas über die Ereignisse, die sich von Anfang des Jahres bis zum 23. Oktober bei Philippi abspielten (s. o. Bd. XIX S. 2224f.), sehr gut unterrichtet waren und darüber in ihren Memoiren geschrieben haben. Sie hatten wohl an den Kämpfen teilgenommen, die führende Rolle im Lager der Caesarianer aber hatten andere gespielt, vor allem Q. Salvidienus Rufus, der älter war und außer größter Begabung auch Kriegserfahrung besaß, s. Syme Rom. Revolution 201. Völlig dunkel bleibt der Bericht des Appian. bell. civ. IV 210ff., ein Legat des Brutus, Marcus, habe sich nach der Schlacht als Sklaven ausgegeben und sei an einen Barbula verkauft worden, der dann über V. für Marcus Begnadigung erwirkt habe, s. Stein PIR I² p. 353 nr. 52. Gardthausen Augustus II 1, 209f. Anm. 29; weder Marcus noch Barbula können identifiziert werden, s. Münzer o. Bd. XIV S. 1543 Nr. 7. Die auf Borghesi V 289f. zurückgehende Vermutung bei Broughton Magistrates II 365, es handle sich um Marcus Lollius cos. 21 und um einen Aemilius Barbula, bleibt unsicher.

41 v. Chr. Im Sommer des Jahres konnte V., der bis dahin im Schatten des Salvidienus gestanden war, zum ersten Mal seine militärischen Fähigkeiten unter Beweis stellen. Als damals L. Antonius Rom aufgegeben hatte (zu den militärischen Ereignissen des Jahres s. Fitzler-Seeck o. Bd. X S. 301), um Q. Salvidienus Rufus in die Zange zu nehmen, den von Norden her C. Asinius Pollio und P. Ventidius Bassus, allerdings wenig energisch, verfolgten, rückte V. an der Spitze einer Heersäule von Süden her auf und besetzte Sutrium (Sutri) an der via Cassia; V. kann zu diesem Unternehmen von Octavius nur als Unterfeldherr kommandiert gewesen sein; einen Posten in einer Provinz, auf dem ihm Truppen unterstellt gewesen wären, hat er damals nicht innegehabt. V. zog durch die Besetzung von Sutrium den Angriff des L. Antonius auf sich und entlastete Salvidienus, anderseits war L. Antonius plötzlich selbst in eine Zange geraten, Appian. bell. civ. V 122. Als auch noch Octavius an der Spitze von Legionen heranrückte, setzte sich L. Antonius im Spätherbst in die Festung Perusia (Perugia) ab, Appian. bell. civ. V 125. Octavius und V. zogen, nachdem die Stadt durch starke Belagerungswerke umgeben worden war, den zum Entsatz heranrückenden Asinius Pollio und Ventidius Bassus entgegen, und auch der von Süden her anmarschierende L. Munatius Plancus lief Gefahr, sich mit Octavius und V. auseinandersetzen zu müssen. Das vermieden in ihrem mangelnden Kampfeifer (s. Gundel o. Bd. VIII A S. 804f.) alle drei: Asinius Pollio zog sich nach Ravenna zurück, Ventidius Bassus nach Ariminum und Munatius Plancus nach Spoletium, Appian. V 131—132 (der ganze Bericht stützt sich wohl auf das Geschichtswerk des Asinius Pollio selbst); dort wurden sie von Abteilungen des Octavius blockiert, der wohl mit V. nach Perusia zurückeilte, Appian. V 133.

40 v. Chr. Als etwa in den ersten Februartagen die drei Entsatzheere der Antonianer schließlich doch beschlossen, der hungernden Festung Perusia zu helfen, rückten V. und Salvidienus Rufus, wobei die führende Rolle sicher noch letzterer gehabt haben wird, mit überlegener Streitmacht gegen sie und drängten das Entsatzheer nach Fulginiae (östl. vom heutigen Foligno), Appian. V 140, wo es eine Zeit lang untätig lag; dann zog jeder der drei Feldherren in andere Richtung, Appian. V 141. Nach dem Fall von Perusia Ende Februar verfolgte V. das Heer des Munatius Plancus, das ostwärts Camerinum (Camerino) besetzt hatte. Dort brachte er zwei Legionen zum Abfall, Appian. V 209.

V. wird schon seit Beginn des Jahres das Amt des praetor urbanus innegehabt haben, s. Broughton Magistrates II 380, und war als solcher an Italien gebunden, während Octavius nach Gallien zog. Das Amt war ihm wohl übertragen worden, um die Küsten Italiens gegen die Blockade des Sex. Pompeius von Sizilien her zu schützen, die Rom in ernste Versorgungsschwierigkeiten gebracht hatte, s. Miltner o. Bd. XXI S. 2220ff. Anscheinend hielt V. denn auch an der Südwestküste Italiens Wacht. Erst als er anläßlich der ludi Apollinares vom 6. bis 13. Juli, die er mit Pferderennen und dem ludus Troiae feierte, in Rom persönlich anwesend sein mußte, fiel Sex. Pompeius von Sizilien aus an der italischen Küste ein und schnitt Rom die Getreidezufuhr ab, Cass. Dio XLVIII 20, 1f. s. J. Kromayer Forsch. zur Gesch. des II. Triumvirats, Herm. XXIX (1894) 556. Die Lage war um so bedrohlicher, als gleichzeitig Marc Anton, der im März des J. 40 mit 200 Schiffen von Alexandria aufgebrochen war, sich über Tyros, Zypern, Rhodos und Griechenland Süditalien näherte, um Truppen für seinen geplanten Partherfeldzug zu werben. Als ihm Kohorten des Octavius die Landung in Brundisium verwehrten, belagerte er die Stadt im August mit Domitius Ahenobarbus; es gelang ihm auch, in Apulien Sipontum (S. Maria di Siponto, s. o. Bd. III A S. 271) einzunehmen, Cass. Dio XLVIII 27, 5. Appian. V 239. Sex. Pompeius bedrohte Thurii und Consentia und hatte Sardinien besetzt.

Eine Verbindung der beiden bedeutete eine schwere Gefahr für Octavius. Daher beorderte dieser im August V. zunächst gegen Sipontum, Cass. Dio XLVIII 28, 1. Veteranen Caesars in den Kolonien am Weg folgten zwar seinem Rufe, sich ihm anzuschließen, gingen aber wieder heim, als sie hörten, sie sollten mit V. gegen Antonius ziehen, Appian. V 240f. V. entriß zuerst Marc Anton Sipontum, dann wendete er sich gegen Sex. Pompeius, drängte ihn von Thurii ab und entsetzte Consentia, Cass. Dio XLVIII 28, 1. Appian. V 244. Da gelang es Freunden der Triumvirn, im September 40 den Vertrag von Brundisium zustande zu bringen. Porph. Hor. sat. I 5, 27 aus Livius B. CXXVII führt Cocceius Nerva, Asinius Pollio, Maecenas und V. als Vermittler an.

Mit den Triumvirn zog V. im Oktober nach Rom und führte dort sein Amt als praetor weiter. Möglich wäre, daß er damals schon in das Kollegium der XV viri sacris faciendis kooptiert wurde, s. Broughton Magistrates II 427. In diesem Jahr hat er die Aqua Iulia nach Rom leiten lassen, Cass. Dio XLVIII 23, 3. Frontin. aqu. urb. Rom. 1, 9, seine erste Leistung auf diesem später so umfangreichen Tätigkeitsgebiet. Bezeichnend ist, daß er die Ehre der Benennung dieser großen Wasserleitung dem Octavius zuteil werden ließ, daß er also seine Tätigkeit in den Dienst des Caesarerben gestellt wissen wollte.

Die Einigung von Brundisium hatte für V. jedoch ihre besondere Folge: Antonius hatte dem Octavius mitgeteilt, daß Q. Salvidienus Rufus, der damals Statthalter in Gallien war, sich erboten hatte, ihm die gallischen Legionen zu übergeben. Salvidienus wurde abgesetzt und Anklage gegen ihn erhoben; er kam der Verurteilung durch den Tod zuvor, sei es daß er ermordet wurde, sei es daß er Selbstmord begangen hat, s. Münzer o. Bd. I A S. 2021. R. Holmes The Architect of Empire I 103ff. Gardthausen Augustus I 216f. So verlor V. seinen Rivalen auf dem militärischen Sektor. Wenn hinter der Gestalt des Tiphys bei Verg. ecl. IV 34 V. steht (Bickel Politische Sibylleneklogen, Rh. Mus. XCVII [1954] 228), so erwartete man schon damals in Rom von V. Leistungen zur See.

39 v. Chr.: V. wird im Frühjahr als Statthalter nach Gallia transalpina geschickt worden sein, s. L. Ganter Die Provinzverwaltung der Triumvirn (1892) 68f. Reinhold 25. Ruggiero Diz. epigr. III 383. Bezeugt ist seine Statthalterschaft in diesem Jahr nicht, doch fehlt für das Jahr ein Statthalter, und es ist wahrscheinlich, daß Octavius rasch einen verläßlichen Nachfolger für Q. Salvidienus Rufus und zugleich einen energischen Militär in die Provinz geschickt haben wird. V. wird zu tun gehabt haben, die Moral unter den Legionen im Sinne des Octavius wiederherzustellen. Nach Broughton Magistrates II 389 wäre er schon im J. 39 zu den Ubiern gezogen und hätte den Rhein überquert; das scheint jedoch nicht richtig zu sein.

38 v. Chr.: V. operierte weiter mit guten Erfolgen in Aquitanien; Einzelheiten sind nicht bekannt, Hirschfeld Kl. Schriften 214. Die dritte Imperatorenakklamation des Octavius wird in diesen Siegen des V. ihren Grund haben; sie sind literarisch bezeugt, Appian. bell. civ. V 386. Cass. Dio XLVIII 49, 3. Suet. Aug. 21, 1. V. zog dann nach Norden an den Rhein, den seit geraumer Zeit die Ubier in einzelnen Sippen überquerten und sich am Westufer seßhaft machten. Sie waren dazu durch die am östlichen Ufer an ihr Gebiet drängenden Sueben ebenso genötigt worden, wie sie das fruchtbare Land der Eburonen lockte, die von Caesar 53 v. Chr. vernichtet worden waren, s. H. Schmitz Die Übersiedlung der Ubier auf das linke Rheinufer, Klio XXXI (1941) 239—263; ders. Stadt und Imperium Köln in römischer Zeit I (1948) 27, ferner Art. Ubii o. Bd. VIII A S. 532ff. Kahrstedt Bonner Jahrb. CL (1950) 69, 46. V. überschritt den Strom nicht zuletzt deshalb, um die am rechten Flußufer verbliebenen Ubier zum Übergang auf das andere Ufer zu bewegen, Strab. IV 3, 4 p. 194. In ihr Gebiet rückten dann die Chatten, die vielleicht die Verpflichtung des Schutzes der Rheingrenze für die Bodenerwerbung übernommen hatten, J. Klose Roms Klientel-Randstaaten am Rhein und an der Donau (1934) 53, 156. V. jedoch hatte durch die Übersiedlung der Ubier zugleich Menschenmaterial für Hilfstruppen zu dem drohenden Krieg gegen Sex. Pompeius bekommen, s. o. Bd. VIII A S. 536. Wann der Übergang über den Rhein erfolgt ist, ist umstritten. Wenn die Ausführungen J. Klinkenbergs Die Stadtanlage des röm. Köln und die Limitation des Ubierlandes, Bonn. Jahrb. CXL/CXLI (1936) II 259ff. richtig sind, dann hätte V. schon im J. 38 die Umsiedlung planvoll gelenkt und das *oppidum Ubiorum* begründet (S. 290), das gegen Ende September 38 in den Grundzügen fertig gewesen sein soll; dann wäre der Rheinübergang doch in den Sommer 38 zu setzen. Das ist wahrscheinlicher als die von Reinhold 27 vertretene Ansicht, Verg. ecl. X 47ff. zeige, daß Gallus im Heer des V. zur Winterzeit am Rhein gestanden sei. Daß damals durch V. auch die Angliederung der Bataver an das Imperium erfolgt sei, wie L. Schmidt Gesch. d. deutschen Stämme II 369 vermutet, ist nicht überliefert.

Im Herbst des Jahres war V. cos. desig.; Münzen, die in Italien und Gallien geprägt wurden, zeigen den Kopf des *Divus Iulius* und den des Octavius mit der Legende *Divi f.*; der Revers jedoch trägt die Aufschrift: ***M. Agrippa cos desig***, s. Grueber Coins Rom. Rep. in the Brit. Mus. II 410—412, nr. 100—104. Babelon Monnaies Rép. Rom. II 55—57, nr. 129—131. 556—557, nr. 1—3. Ehrenberg-Jones Documents illustr. the Reigns of Augustus and Tiberius, 65 nr. 56. Bahrfeldt Röm. Goldmünzenprägung 100—103.

Im Spätherbst 38 wird V. von Octavius nach Rom zurückbeordert worden sein, nicht zuletzt da er ihn für die bevorstehende Auseinandersetzung mit Sex. Pompeius brauchte, Appian. V 400. Cass. Dio XLVIII 49, 3. Octavius billigte ihm einen Triumph über die Aquitaner zu, doch V. lehnte ihn ab. Ob er das schon damals aus Prinzip getan hat, da er diese höchste Ehre nur dem ersten Mann zugestanden wissen wollte, oder ob er im J. 38 ablehnte, weil Octavius in dem entbrannten Kampf mit Sex. Pompeius eine Nieder-

lage erlitten und den Großteil der Flotte verloren hatte, so daß V. sein Triumph unpassend erschien, das läßt sich nicht entscheiden, Cass. Dio XLVIII 49, 4. Appian. V 384. Wahrscheinlich widmete sich V. auch sofort seiner neuen Aufgabe, der Reorganisation der Flotte des Octavius.

37 v. Chr.: Am 1. Jänner trat V. den Konsulat an mit L. Caninius Gallus, Cass. Dio XLVIII ind. 49, 4. Ioseph. ant. XIV 487. CIL XI 6673, 18, s. PIR II² 92f. nr. 389. V. blieb das ganze Jahr hindurch im Amt, am 1. Juli löste den L. Caninius Gallus als Suffektkonsul ab T. Statilius T. f. Taurus (s. d.), Fast. Capit. Inscr. It. XIII 1, p. 58f. Fast. magistr. vici, Inscr. It. XIII 1, p. 282f. Fast. Bondiani, Inscr. It. XIII 1, p. 291. Broughton Magistrates II 395. V. hatte weder die früher erforderlichen 43 Jahre noch die später unter Augustus üblichen 33, sondern er war erst 26 Jahre alt. Er hat das ganze Jahr hindurch wohl weniger mit dem Konsulatsamt in Rom zu tun gehabt als mit dem großen Flottenprojekt, Cass. Dio XVIII 49, 2—4. 50, 3. 51, 5. Vell. II 79, 1. Strab. V 4, 5 p. 245. Suet. Aug. 16, 1f., s. Gardthausen Augustus I 225ff. Drumann-Groebe IV 577ff. Seinem klaren Blick entging nicht, daß die Flotte des Octavius sowohl entsprechend vergrößert als auch an einem sicheren Punkt gebaut werden mußte, von dem aus die Überfahrt nach Sizilien nicht zu lange dauern würde. Ravenna jedenfalls war ein ungeeigneter Platz. So legte denn V. bei Baiae, wo die Wälder damals noch genügend Holz boten, den portus Iulius an, s. o. Bd. XV S. 2043ff. XXII S. 408. Lehmann-Hartleben Die ant. Hafenanlagen des Mittelmeeres (1926) 174ff. Wieder benannte er das große Projekt nicht nach seinem Namen, sondern nach dem des ersten Mannes, obwohl er in seiner Autobiographie die Idee, dort einen Kriegshafen anzulegen, sich ausschließlich selbst zugeschrieben hatte, Serv. Georg II 162: *Agrippa in secundo vitae suae dicit excogitasse se, ut ex Lucrino lacu portum faceret.*

V. baute eine Anlage weiter, der schon Caesar seine Aufmerksamkeit geschenkt hatte, Suet. Aug. 16, 1. Flor. II 18, 6. Im Süden mußte eine Durchfahrt vom Averner- zum Lukrinersee geschaffen werden. Im Norden des Avernersees wude ein gewaltiger Felstunnel aus dem Monte Grillo herausgesprengt, Cass. Dio XLVIII 49, 5. 50, 3. Plin. n. h. III 61. XXXVI 125, durch den eine Verbindung mit dem Thyrrhenischen Meer nach Cumae geschaffen wurde. Ein schon bestehender Damm, der den Lukrinersee vor den Meereswogen schützte, die via Hercula, wurde ausgebaut, Flor. II 18, 6, die Wälder am Avernersee abgeholzt, Werften und Schiffe hergestellt. V. ließ große, schwere Schiffe mit dicken Wänden bauen, vor allem Turmschiffe mit Enterhaken, die Appian. V 441 κόρακες nennt, s. Cass. Dio XLIX 3, 4. Kromayer-Veith Heerwesen 617ff. Daß V. fast durchwegs in Baiae persönlich anwesend war (s. Cass. Dio XLVIII 51, 5. XLIX 1, 1), ist aus der Nachricht ersichtlich, daß er, als die Umgebung des Lukrinersees abgeholzt war, Material aus ganz Italien organisieren ging und in dieser Zeit M. Valerius Messalla die Aufsicht über den portus Iulius führte, Appian. V 423. V. brachte 300 Kriegsschiffe zustande, Kromayer Die Entwicklung der röm. Flotte, Philol. 1897, 456. Miltner Suppl.-Bd. V S. 904. Zu deren Bemannung gab Octavius 20 000 Sklaven, die ihm deren Besitzer schenken mußten, wie auch die Kosten des ganzen Flottenbaues von Privaten getragen werden mußten, die Freiheit, und V. exerzierte sie ein, Suet. Aug. 16, 1. Vell. II 79, 2. Cass. Dio XLVIII 49, 1, wobei er auch vor Härten, wie Ausfahrt bei Sturm, nicht zurückschreckte, Serv. Aen. VIII 682. Auch auf diplomatischem Gebiet geriet Pompeius in eine schwierige Lage, da es der Octavia gelungen war, Maecenas (Appian. V 390) und V. (Plut. Ant. 35) für eine Unterredung zwecks Versöhnung zwischen Octavius und Antonius zu gewinnen. V. geleitete den Octavius nach Tarent, wo nach Tarn CAH X p. 54 noch im Frühjahr 37 (nach der älteren Ansicht im Herbst) ein Vertrag zustande kam, Appian. V 394, der zugleich eine Verständigung der beiden gegen Pompeius bedeutete, Cass. Dio XLVIII 54, 6. Die von V. geschaffene Flotte wurde durch 120 Schiffe des Marc Anton verstärkt.

Für V. persönlich ist die Zusammenkunft von Tarent gleichfalls von Bedeutung gewesen, da ihn Antonius bewog, die damals 14jährige Tochter des T. Pomponius Atticus, Caecilia Attica (s. o. Bd. XXI S. 2350 Nr. 78; nach R. Verdière Les amours de Tityre, Latomus IX [1950] 273ff. wäre sie erst 10jährig gewesen, was völlig unglaubhaft ist) zu heiraten, Nep. Att. 12, 1. 19, 4. Sen. epist. mor. 21, 4. Suet. Tib. 7, 2. Der Zeitpunkt der Vermählung steht allerdings nicht absolut fest, die Ansätze schwanken zwischen den J. 41—34 (Literatur darüber bei Reinhold 36, 53). Der Ehe entsproß eine Tochter, Vipsania Agrippina (s. d.), die kaum einjährig von Octavius dem späteren Kaiser Tiberius verlobt wurde, Nep. Att. 19, 4. Wahrscheinlich spielten bei der Heirat die riesigen finanziellen Mittel des T. Pomponius Atticus eine Rolle, deren Octavius und V. damals dringend bedurften. Vielleicht hat V. durch diese Heirat die großen Besitzungen auf der thrakischen Chersonnes bekommen.

Noch im J. 37, etwa im Sommer, ging Menodorus (s. o. Bd. XV S. 896ff.) mit sieben Schiffen von Octavius wieder zu Sex. Pompeius über (s. Miltner o. Bd. XXI S. 2233ff.), ohne daß der Flottenkommandant C. Calvisius Sabinus die Flucht bemerkte; das war für Octavius ein günstiger Anlaß, diesen abzusetzen und V. das Flottenkommando zu übertragen, Appian. V 400. Oros. VI 18, 25. Diese Einordnung der Ereignisse, die von der üblichen abweicht, beruht in erster Linie auf der Legende einer Münze, wohl aus Puteoli, die Mattingly Num. Chron. 1934, p. 48. Bahrfeldt Numismat. Literaturblatt 1934, p. 2781 für echt halten, desgleichen M. Grant From Imperium to Auctoritas (1948) 46f. Diese Münze zeigt auf dem Obvers den Kopf des V. (sonst allerdings meistens auf dem Revers) mit der Aufschrift: *M. Agrippae orae [maritimae et] clas(sis) prae(fectus) c(onsul)*, auf dem Revers die Legende: *Caesar IIIvir r(ei) p(ublicae) c(onstituendae)* mit Triskeles, dem Zeichen Siziliens, und Gorgoneion. Diese Münze müßte, wenn sie nicht hybrid ist, zwischen Frühjahr und Herbst 37 geprägt sein

und würde beweisen, daß V. in seinem Konsulat, spätestens vom Herbst an, auch den offiziellen Titel eines *praefectus orae maritimae et classis* geführt hat.

36 v. Chr.: Gegen Ende Juni erfolgte die lustratio der Flotte, verbunden mit einer Parade, Appian. V 401f., und am 1. Juli erfolgte nach Appian. V 404 (nach Cass. Dio XLIX 1, 1 schon im Frühjahr, doch s. R. Holmes The Architect I 113, 5) die Ausfahrt der Flotte unter Octavius und V., während gleichzeitig die von Marc Anton gestellte Flotte unter T. Statilius Taurus von Tarent aus und M. Lepidus von Libyen her gegen die im Nordosten von Sizilien gelegenen Positionen des Sex. Pompeius losfuhren. Ein schwerer Seesturm fügte allen drei Geschwadern Schaden zu, am meisten aber der Flotte des V.; sechs schwere, 26 leichte Schiffe und eine Anzahl von Schnellseglern gingen verloren. Statilius Taurus hatte nach Tarent zurückkehren müssen, V. und Octavius fanden in der Bucht von Velia (Castellamare della Bruca) ungenügenden Schutz, Appian. V 410f. Cass. Dio XLIX 1, 3. Die nötigen Reparaturen der Flotte störte anfangs der von Pompeius hierzu ausgeschickte Menodoros, Appian. V 420f. Cass. Dio XLIX 1, 3. V. und Octavius blieben nicht in Velia, sondern entfernten sich zur Beschaffung des nötigen Bauholzes für die Flotte, Appian. V 420f.; wieder führte in Abwesenheit des V. den Oberbefehl Valerius Messalla, Appian. V 425. Menodorus aber ging bald wieder zu Octavius über, Cass. Dio XLIX 1, 3. Oros. VI 18, 25.

Von Velia fuhr die Flotte dann anscheinend nach dem Flottenstützpunkt Hipponium, und von dort wurde der zweite Versuch der Überquerung der Meerenge gemacht. Es gelang, die Inseln Strongyle (Stromboli) und Lipara (Lipari) zu besetzen, Appian. V 433. Cass. Dio XLIX 1, 6. Octavius eilte auf das Festland, um die von Tarent nach Scylacium (Squillace) vorgegangene Flotte des Statilius Taurus zu holen. V. aber eroberte inzwischen auch die von einer schwachen Besatzung gehaltene Insel Hiera (Marettino), Appian. V 435

Die Besatzung der aiolischen Inseln hatte Sex. Pompeius gezwungen, rasch 40 Schiffe unter der Führung des Demochares, den Appian. V 430 Papias nennt (s. o. Bd. IV S. 2867 Nr. 7), nach Mylae (Milazzo) im Nordosten Siziliens zu entsenden, Appian. V 435. Cass. Dio XLIX 2, 1; doch er erkannte die Gefahr, die ihm von V. drohte, und schickte bald 45 weitere unter Apollophanes und kam schließlich selbst mit 70 Schiffen, ohne daß V. es merkte, Appian. V 436f., auch nicht in den zunächst stattfindenden Aufklärungsgefechten, Cass. Dio XLIX 2, 2. Nach einem mit Octavius festgelegten Zeitplan fuhr V. in einer Nacht in der ersten Augusthälfte (nach Fitzler-Seeck o. Bd. X S. 314; Drumann-Groebe IV 580. Charlesworth CAH X 60) mit der Hälfte seiner Flotte (noch nicht mit der ganzen, wie Cass. Dio XLIX 2, 3 sagt) gegen Mylae, Appian. V 437. Dort merkte er erst, daß ihm eine Flotte von 155 Schiffen unter Pompeius gegenüberstand; er schickte sofort Nachricht darüber an Octavius und beorderte seine gesamte Flotte nach Mylae. Deren zweite Hälfte traf aber erst gegen Abend ein, Appian. V 443, so daß am Tag der Schlacht die feindlichen Flotten numerisch ungefähr gleich stark waren. Doch taktisch war V. durch die Enterhaken und versenkbaren Geschütztürme überlegen; V. verlor fünf, Pompeius 30 Schiffe, Appian. V 447, was noch keine Niederlage bedeutete. Doch angesichts der heranfahrenden zweiten Hälfte der feindlichen Flotte löste Pompeius seinen Verband und zog in Ordnung nach Messana ab, Appian. V 443. 449. Vell. II 79, 4. Oros. VI 18, 25ff. V. dagegen wandte sich mit seiner Flotte nach Hiera zurück, Appian. V 450. Cass. Dio XLIX 7, 4. Dort gewährte er den Soldaten kurze Erholung und ließ die Schäden der Flotte ausbessern. Dann setzte er nach Sizilien über und griff Tyndaris (S. Maria di Tindaro) an; es gelang ihm zwar, in die Stadt einzubrechen, doch die Besatzung drängte ihn wieder hinaus. Aber er bemächtigte sich kleinerer Ortschaften in der Umgebung und bildete Brükkenköpfe; mit dem Gros ging er nach Hiera zurück, Appian. V 450.

Inzwischen ließ Octavius Fußtruppen unter dem Kommando des L. Cornificius nach Tauromenium (Taormina) übersetzen und erreichte selbst die Insel mit der von Scylletium herbeigeholten Flotte. Doch mit dieser erlitt er durch Sex. Pompeius eine vernichtende Niederlage, Appian. V 464f., Cornificius geriet in arge Bedrängnis, Cass. Dio XLIX 6, 1ff. Er erhielt den Befehl, sich nach dem Norden zu V. durchzuschlagen. V. wurde beordert, Cornificius zu Hilfe zu kommen, Appian. V 468. Drei Legionen unter dem Kommando des Laronius (s. o. Bd. XII S. 876 Nr. 2) zogen Cornificius entgegen und vereinigten sich schließlich mit ihm bei Mylae, Appian. V 469. 482. Cass. Dio. XLIX 6, 1, während V. nach Sizilien übersetzte und Tyndaris endgültig eroberte, Appian. V 481, das zum Hauptquartier wurde.

Pompeius war damit auf den nordöstlichen Ausläufer der Insel von den Pässen von Mylae bis Messana beschränkt, wohin er auch die in Lilybaeum unter Tisienus Gallus stehende Kampfgruppe dirigierte. V. erschien gegen Ende August am Kap Pelorum und veranstaltete vor den Augen des Pompeius eine Flottenparade, Cass. Dio XLIX 8, 5. Appian. V 484; darauf gab Pompeius auch die Pässe östlich von Mylae auf.

Nach den Fast. Amit., CIL I² p. 244, kam es am 3. September (so auch Charlesworth CAH X 61; Mommsen Herm. XVII [1882] 632f. hat als Tag der Schlacht einen der letzten Augusttage angenommen) zu dem merkwürdigen Entscheidungstreffen von Naulochoi (s. Ziegler o. Bd. XVI S. 1968), das Octavius und Pompeius, die beide an ihm persönlich nicht teilnahmen, mit je 300 Schiffen zu schlagen vereinbart hatten, Appian. V 490, ohne daß die Landheere in Aktion treten sollten, Appian. V 499; man wollte offenkundig römisches Bürgerblut schonen. So lag das Schicksal des Octavius ausschließlich in den Händen des V. Die Schlachtschilderung s. bei Appian. V 492—503. Die überlegene Ausrüstung der Schiffe des V., vor allem der Korax, entschied das Schicksal ebenso wie die überlegene Leitung der Kampfhandlungen durch V., der die Schiffsfront des Gegners durchbrach und aufspaltete, Appian. V 501.

Der Tag endete mit einem triumphalen Sieg des V., Liv. per. CXXIX. Dess. 8893. Nur 17 Schiffe des Pompeius entkamen nach Messana, Appian. V 503; 28 waren versenkt, 135 erbeutet, Oros. VI 18, 29, der Rest war durch Feuer zerstört worden. Von der Flotte des V. sollen nur 3 Schiffe versenkt worden sein, Appian. V 503. Pompeius floh nach Mytilene, Demochares gab sich den Tod, die anderen Führer gingen zu Octavius über.

Messana wurde durch eine Besatzung unter dem Kommando des L. Plinius Rufus (s. o. Bd. XXI S. 270 Nr. 4) gehalten. Gegen die Stadt rückte V. mit Lepidus an, während Octavius zunächst in Naulochoi blieb. Plinius verhandelte wegen der Übergabe, V. riet zu warten, bis Octavius selbst käme, Lepidus aber nahm die Kapitulation selbstherrlich an und ließ die Stadt plündern, Appian. V 506f. Cass. Dio XLIX 11, 2f.

Nach der Kaltstellung und Internierung des Lepidus betrat Octavius am 13. November 36 Rom im Triumphzug, Fast. triumph., Inscr. It. XIII 1, 86f.: *ovans ex Sicilia idibus Novembr.*; ebenso Fast. Barber., ebd. 342f., vgl. Res gest. 4. Suet. Aug. 22, andere Zeugnisse bei Degrassi Inscr. It. XIII 1, p. 569. V. hat an dem Triumphzug sicher teilgenommen; er erhielt eine goldene Krone mit Schiffsschnäbeln, ‚was weder vor noch nach ihm jemandem zuteil wurde‘, wie Cass. Dio XLIX 14, 3 sagt, s. ferner Verg. Aen. VIII 683f. Liv. per. CXXIX. Vell. II 81, 3 u. a. Der Senat bestätigte diese außerordentliche Ehrung des V. und verlieh ihm das Recht, diese Krone bei allen Triumphalprozessionen zu tragen. Cass. Dio. XLIX 14, 4. Die corona rostrata des V. erscheint auf Münzen, Mattingly Coins Rom. Empire I p. XVI; ferner auf Gemmen, s. Furtwängler Die ant. Gemmen I Taf. 47 nr. 61; II p. 228, auf Kupfermünzen, Brit. Mus. Quart. VI (1931/33) Taf. 22, 1, s. L. Curtius Röm. Mitt. XLVIII (1933) 215 Abb. 15.

Seine Erfolge auf Sizilien brachten V. aber nicht nur Ehrungen, sondern auch großen materiellen Gewinn. Reicher Landbesitz von konfisziertem Boden in Sizilien fiel ihm zu, Horat. epist. I 12, 1; den Iccius (s. o. Bd. IX S. 819f. Nr. 2) kennen die Horazscholien als *procurator Agrippae in Sicilia*, vgl. Gardthausen Augustus I 283. Holm Gesch. Siziliens III 729. Auch seine Besitzungen in Bruttium (CIL X 8041, 1. 19. 20. 21) werden aus dieser Zeit stammen.

35 v. Chr.: Octavius konnte seinen geplanten Afrikafeldzug nicht beginnen, weil ihn Plünderungen und Einfälle von Alpenvölkern, der Salasser, Taurisker, Liburner und Iapoden, nach dem Norden riefen, Cass. Dio XLIX 34, 1f. Appian. Illyr. 17. Zur Bedeutung der Feldzüge in Illyrien in den J. 35—33 s. W. Schmitthenner Octavians militärische Unternehmungen in den J. 35—33 v. Chr., Historia VII (1958) 189—236. E. Swoboda Octavian und Illyricum (1933) und leicht korrigierend Miltner Augustus' Kampf um die Donaugrenze, Klio XXX (1937) 200—226. G. Veith Die Feldzüge des C. Iulius Caesar Octavianus in Illyrien in den J. 35—33, S.-Ber. Akad. Wien 1914, Schriften d. Balkankommission, Antiqu. Abt. 7 Bd. XXVIII. Ob das Ziel des ganzen Feldzuges die Vorbereitung eines Krieges gegen die Daker war (so auch Kornemann Weltgesch. d. Mittelmeerraumes I 493) oder nicht, ist hier ebenso belanglos wie die Frage nach der Ausdehnung des eroberten Gebietes, s. Syme Journ. Rom. Stud. XXIII (1933) 66—71. Syme Augustus and the South Slav Lands, Rev. Int. Et. Balc. III (1937) 33—46 gegen Vulič Journ. Rom. Stud. XXIV (1934) 163—167.

Octavius zog selbst mit dem Landheer zunächst von Triest aus bis Senia (s. o. Bd. II A S. 1460). Gleichzeitig lief ein Flottenverband von Triest aus, der der dalmatinischen Küste entlang segelte; richtig scheint Kromayer Die illyrischen Feldzüge Octavians, Herm. XXXIII (1898) 1—13 aus Appian. Illyr. 38, 3 geschlossen zu haben, daß V. der Kommandant der Flotte war, s. Zippel Die Römerherrschaft in Illyrien (1877) 232. Gardthausen Augustus I 322. Appian ist für diesen Feldzug ein besonders wichtiger Zeuge, da seinem Bericht die ‚Commentarii‘ des Augustus zugrunde liegen.

Die Flotte traf sich mit dem Landheer anscheinend in Senia und blieb dort. Octavius marschierte mit dem Landheer ins Landesinnere gegen die Japoden. Er leitete diesmal die militärischen Operationen persönlich, wohl um für sich auch militärischen Erfolg buchen zu können; doch muß sich V. bei ihm befunden haben. Denn nach Appian. Illyr. 20 war V. im Sommer 35 bei der Belagerung von Metulum zugegen und stürmte mit Octavius über die einzige übriggebliebene Holzbrücke in die Stadt. Dann hätte er den Zug, der durch die Städte Monetium — Avendo — Arupium — Terponos — Metulum gekennzeichnet ist, mitgemacht. Ob V. mit Octavius auch gegen die Pannonier gezogen ist und bei der Eroberung ihrer Hauptstadt Sciscia zugegen war, sagt die Überlieferung nicht.

34 v. Chr.: Octavius begann wieder persönlich den Feldzug gegen die Dalmater, s. Patsch o. Bd. IV S. 2451f. Saria o. Bd. XXIII S. 732ff. Über V. sagt Cass. Dio XLIX 38, 3, er sei als erster gegen diese gezogen, dann Octavius, und dieser habe die meisten Stämme unterworfen, die restlichen habe Statilius Taurus besiegt. Es mag sein, daß V. den Feldzug mit Operationen zur See begann. Swoboda Oktavian und Illyricum 81 hat wahrscheinlich gemacht, daß im J. 34 die Flotte notwendigerweise eine Rolle spielte. Die Kämpfe des Octavius gingen vor allem in der weiteren Umgebung von Salona vor sich, und es war das Gegebene, daß der für das Landheer nötige Nachschub von der Flotte besorgt wurde. Da V. aber sonst bei den Aktionen des Landheeres im J. 34 nicht erwähnt wird, dürfte er sich wieder bei der Flotte befunden haben, die jedoch in größere kriegerische Geschehnisse nicht verwickelt wurde. Völlig abwegig war die von Cons La Province Rom. de Dalmatie (1882) 364 aufgestellte Behauptung, V. sei im J. 34 Statthalter von Dalmatien gewesen.

Etwa im Herbst war V. wieder in Rom; dort leitete er Reparaturen an der aqua Marcia (s. o. Bd. XIV S. 1503f.), Cass. Dio XLIX 42, 2. Plin. n. h. XXXI 41. Frontin. aqu. urb. Rom. 9 setzt die Fertigstellung in das nächste Jahr; das wird richtig sein, da Frontin ja das Archiv der curatores aquarum zur Verfügung stand. Sehr umfangreich dürften die Reparaturen nicht gewesen sein, da eine durchgreifende Renovierung schon im J. 5 v. Chr. notwendig wurde.

33 v. Chr.: V. hatte zu Beginn seiner Karriere die Ädilität übersprungen. Obwohl er Konsular war, nahm er nun dieses Amt, doch wohl die kurulische Ädilität, s. Broughton Magistrates II 415, aus freien Stücken auf sich, Plin. n. h. XXXVI 104. 121. Frontin. aqu. 9. 98. Cass. Dio XLIX 43, 1; das war ein Vorgang ohne Beispiel, doch war es in der Republik vorgekommen, daß die Quaestur nach dem Konsulat bekleidet wurde, Mommsen St.-R. I 3, 537 Anm. 1. Der Schritt des V. bedeutet zweifellos einen Schachzug im Interesse der Politik des Octavius. Nur mit Mühe war es oft gelungen, die Unzufriedenheit der Massen in Rom einzudämmen. Im J. 36 hatte Octavius den Maecenas deshalb nach Rom schicken müssen. Zudem spitzte sich das Verhältnis mit Marc Anton bedenklich zu, und gerade da war es für Octavius notwendig, die Hauptstadt für sich zu gewinnen. Der Verwirklichung dieses Zieles sollte die Ädilität des V. dienen. Durch ein grandioses Bauprogramm, durch Spiele großen Ausmaßes und durch Geschenke an den Pöbel sollte der Kriegsheld von 36 jetzt die Gunst der Massen Roms für das neue Regime erobern. Das war vor allem dann möglich, wenn bei all diesen Projekten nicht öffentliche Mittel in Anspruch genommen wurden. Aber V. war zu diesem Zeitpunkt schon unermeßlich reich; ihm stand der Ertrag seiner Ländereien auf der Chersonnes und auf Sizilien zur Verfügung (s. Rostovtzeff Gesellschaft und Wirtschaft I 173. 258), und nicht zuletzt war T. Pomponius Atticus sein Schwiegervater, mit dem er auf bestem Fuß stand. Das Ziel, Popularität für das neue Regime zu gewinnen, wurde erreicht, s. Horat. sat. II 3, 185: ***plausus quos fert Agrippa***. Das Bauprogramm des V. umfaßte: a) Straßen, b) öffentliche Gebäude, c) Wasserleitungen und Bäder, d) das Kanalisationswesen.

a) Straßen: Nach dem allerdings oberflächlichen Bericht des Cass. Dio XLIX 43, 1 hat V. ‚alle Straßen‘ Roms restaurieren lassen. Seine diesbezügliche Tätigkeit bezeugt eine Inschrift vom Quirinal, CIL VI 31 270 = Dess. 128 von der Restauration *[vi]ci Salu[taris]*.

b) Über öffentliche Bauten berichtet summarisch gleichfalls Cass. Dio XLIX 43, 1; Details erfahren wir nicht.

c) Die Haupttätigkeit des V. betraf die Wasserleitungen und den Bäderbau, Strab. V 3, 8, p. 235f. Was er da geschaffen hat, kommt in dem Wort des Augustus aus späteren Jahren zum Ausdruck: *satis provisum a genero suo Agrippa perductis pluribus aquis, ne homines sitirent*, Suet. Aug. 42, 1. V. restaurierte die Bogen der aqua Appia, die der aqua Anio Vetus und der aqua Marcia; er baute neu den Aquädukt der aqua Iulia, die er wieder zur Ehre des ersten Mannes benannte, Plin. n. h. XXXVI 121. XXXI 41. Frontin. aqu. 9. Nach diesen beiden Autoren errichtete V. 700 Zisternen, 130 Kastelle, wo das Wasser gesammelt wurde, um verteilt zu werden, 500 Springbrunnen; diese Bauten schmückten 300 Figuren aus Bronze oder Marmor und 400 marmorne Säulen. Namentlich bezeugt ist eine Hydra am Servilius lacus auf dem Forum bei der Basilica Iulia, Fest. p. 370 Lindsay s. o. Bd. XII S. 377. 70 Bäder wurden unentgeltlich eröffnet, Cass. Dio XLIX 43, 2f. Plin. n. h. XXXVI 121. Durch die Wasserleitungen konnten zum ersten Mal in Rom die Privathäuser mit Wasser versorgt werden, s. Strab. V 3, 8 p. 236. Plin. n. h. XXXVI 121ff. Van Buren o. Bd. VIII A S. 469f. Natürlich können diese Unternehmungen nicht alle im J. 33 auch fertiggestellt worden sein.

d) V. ließ die Cloaca Maxima reinigen, so daß er im Boot durch sie in den Tiber fahren konnte, Cass. Dio XLIX 43, 1. Plin. n. h. XXXVI 104. Strab. V 3, 8 p. 236, ein für den Neubau des augusteischen Rom überaus wichtiges Unternehmen, ohne das die gewaltige neue Wasserzufuhr auch gar nicht möglich gewesen wäre.

Vor allem suchte V. das Volk durch das seit der ausgehenden Republik erprobte Mittel glänzender Spiele zu gewinnen. Im amtlichen Bericht des V., der seinen Niederschlag bei Plin. n. h. XXXVI 121 gefunden hat, heißt es, er habe 59 Tage lang ludi publici abgehalten; wieder führten Senatorensöhne das Trojaspiel auf (s. Mehl Suppl.-Bd. VIII S. 888ff.), Zettel wurden im Theater unter das Volk geworfen, die Anweisungen für Geld oder Kleider enthielten, Waren wurden im Zirkus ausgestellt und dann gratis verteilt, sogar rasieren lassen konnte man sich umsonst, Cass. Dio XLIX 43, 3f. Im Circus maximus selbst wurden sieben Delphine nicht neu geschaffen, wie Cass. Dio XLIX 43, 2 sagt, wohl aber erneuert, s. Pollack o. Bd. IV S. 2510. In dieses Jahr fällt wohl die bei Plin. n. h. XXXV 26 stehende Rede, in der V. die Ansicht vertrat, besser wäre es, alle Kunstwerke, Statuen und Gemälde als Staatseigentum der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, als sie in die Verbannung privater Villen zu stoßen, H. Bardon Litér. inconnue II 81; das waren freilich nicht ‚Anschauungen kommunistischer Art‘ als die sie Fr. Marx Rh. Mus. LXXIV (1928) 182 angesprochen hat, sondern wohlgezielte Propaganda dieser propagandadurchtränkten Jahre vor Aktium. Vielleicht hat V. das, wie Münscher Beitr. zur Quellengesch. d. Plinius 397 angenommen hat, in der *‚aedilitatis suae commemoratione‘* am Ende des Jahres gesagt.

Während V. so Roms Volk in Hinblick auf die Auseinandersetzung mit Antonius zu gewinnen trachtete, tat er alles, um die Stadt von fremden, orientalischen Elementen, von denen sie voll war, zu säubern, da diese nur zu leicht Unruhe stifteten. Daher wies er die orientalischen Astrologen und Wahrsager, die sicher dem Antonius, dem Herrn des Ostens zuneigten, aus der Stadt, Cass. Dio XLIX 43, 4, s. Cramer Astrology in Roman Law and Politics (1954) 83.

32 v. Chr.: Zwei Anhänger des Antonius waren zum Konsulat bestimmt, allerdings mit etwa 300 von den 1000 Senatoren zu Antonius geflohen, als Octavius mit starker Anhängerschaft in Rom eintraf, s. o. Bd. X S. 325f.; vielleicht hatte V. zu Beginn des Jahres mit Octavius die Hauptstadt verlassen, um ihm bei der Sammlung dieser Anhängerschaft behilflich zu sein. V. bekleidete in diesem Jahr kein offizielles Amt. Zu-

nächst hat er eine Denkschrift über seine Bauten an den Wasserleitungen verfaßt, da Frontin. aqu. 98 sagt: *M. Agrippa post aedilitatem ... discripsit, quid aquarum publicis operibus, quid lacibus, quid privatis daretur.* Diesem Dokument kam auch juristische Bedeutung zu, da auf Grund seiner Angaben rechtliche Probleme der Wasserversorgung geregelt wurden: *Augustus quoque edicto complexus est, quo iure uterentur, qui ex commentariis Agrippae aquas haberent.*

Am 31. März starb ihm sein Schwiegervater T. Pomponius Atticus; gegen den Widerspruch des V. und zweier Freunde hatte er seinem Leben nach dreimonatlicher Krankheit durch Enthaltung von Nahrung ein Ende gesetzt. V. hat ihn aufrichtig betrauert, Nep. Att. 21, 5f.

Als um die Mitte des Jahres kein Zweifel mehr an dem bevorstehenden Entscheidungskampf um die Herrschaft bestand und Octavius seine Streitkräfte in Brundisium und Tarent sammelte (Plut. Ant. 61), wird V. für die Reorganisation der Flotte Sorge getragen haben, wahrscheinlich offiziell unter seinem ehemaligen Titel eines Flottenadmirals. Er erkannte richtig, daß bei dieser Auseinandersetzung, die zur See erfolgen würde, die schweren Linienschiffe von Naulochoi nicht brauchbar sein würden, sondern daß Octavius schnellere, leichter manövrierende Schiffe brauchte, Köster Das antike Seewesen 233. Wo er den Neubau der Schiffe durchführen ließ, ist nicht bekannt, wahrscheinlich in Tarent.

31 v. Chr.: V. als Admiral der Flotte hatte die Aufgabe, Marc Antons lange Linie von Korkyra und Epirus bis zur Südspitze der Peloponnes mit dem Hauptquartier in Patrai (Cass. Dio L 9, 3) am Ausgang des Golfes von Korinth aufzurollen, von der Versorgungsbasis Ägypten abzuschneiden und eine Umklammerung der Streitmacht zu ermöglichen. Im Frühjahr fuhr er von Italien aus nach der Südwestküste der Peloponnes. Dort lag die Stadt Methone mit einer Besatzung unter dem mauretanischen König Bogudes. V. nahm die Stadt im Handstreich, Bogudes wurde getötet (s. o. Bd. III S. 608f.), Strab. VIII 4, 3 p. 359. Cass. Dio L 11, 3. Porph. abst. I 25. Oros. VI 19, 6. Damit war die Verbindung des Hauptquartiers mit der Nachschubbasis Ägypten empfindlich gestört. Dann segelte V. entlang der Westküste Griechenlands nordwärts; gelegentliche Landungen auf dem Festland (Cass. Dio L 11, 3) werden Störmanöver gewesen sein. Er begann den rechten Flügel des Antonius aufzurollen, indem er im Norden die Insel Korkyra besetzte, wie richtig Oros. VI 19, 6 sagt. Vor allem aber war damit die Landung auf dem Festland gedeckt und so konnte Octavius von Brindisi kommend seine Truppen etwa bei Panormos an Land setzen. V. trieb die am rechten Flügel stehenden Seestreitkräfte des Antonius in südlicher Richtung, und in gleicher zog Octavius mit dem Landheer, Actium zu. Raschest begaben sich Antonius und Kleopatra dorthin zur Hauptmacht ihrer Truppen, einer Entscheidungsschlacht wurde zunächst ausgewichen, Cass. Dio L 13, 1. V. besiegte einen bei Leukas vor dem Golf von Ambrakia liegenden Flottenverband, nahm die gleichnamige Stadt ein und eroberte die Schiffe, Cass. Dio L 13, 5. Vell. II 84, 3. Er besetzte am Südende der Insel den mons Leucate (Cap Ducato), Flor. II 21, 4, vgl. Verg. Aen. VIII 676f.; durch die Eroberung der Insel war ein geschützter Hafen gewonnen, von dem aus die Meerenge gut zu beobachten war, Schenk v. Stauffenberg Kaisergesch. b. Malalas 144. Hernach fuhr V. weiter südwärts, um den im Golf von Korinth noch stehenden Flottenverband des Antonius zu treffen. Er besiegte vor Patrai den Q. Nasidius, etwas später, im Sommer 31, eroberte er Korinth, Cass. Dio L 13, 5. Vell. II 84, 3 (so Lenschau Suppl.-Bd. IV S. 1033f.; dagegen setzen R. Holmes The architect I 158. Reinhold 58 die Eroberung Korinths erst nach Actium an). Von dort fuhr er weiter nordwärts und stieß etwa Ende August bei Actium zu Octavius. Er kam gerade im rechten Augenblick, um einen Ausbruchversuch des C. Sosius, eines Admirals des Antonius (s. o. Bd. III A S. 1176 Nr. 2) zu vereiteln, der einen Flottenführer des Octavius, L. Tarius Rufus (s. o. Bd. IV A S. 2320 Nr. 3), der auf Leukas zurückgelassen worden war, schon geschlagen hatte. V. erneuerte die Schlacht und schlug Sosius zurück, Cass. Dio L 14, 1f. per. CXXXII, s. Drumann-Groebe I 478f.

Nunmehr war Antonius zur Entscheidung gezwungen, was er tun wollte. Umstritten ist die Frage, ob er eine Entscheidung in einem Seetreffen beabsichtigte (so W. Tarn Journ. Rom. Stud. XXI [1931] 173ff. XXVIII [1938] 165ff.) oder ob er von vornherein nach Ägypten durchzubrechen suchte (so Kromayer Herm. XXXIV [1899] 1ff. LXVIII [1933] 361ff. G. W. Richardson Journ. Rom. Stud. XXVII [1937] 153ff. Stähelin o. Bd. XI S. 772. Syme Roman Revolution 296). Meines Erachtens waren Antonius und Kleopatra einig, nach Ägypten durchzubrechen, um sich dort zu verteidigen (s. o. Bd. X S. 329). Auf der Seite des Octavius war man über diese Pläne wohl unterrichtet, nicht zuletzt durch den Überläufer Q. Dellius, Cass. Dio L 23, 3. Octavius wollte Antonius durchkommen lassen, V. drang auf eine Seeschlacht, da er die Reserven des Gegners in Ägypten und Asien nicht unterschätzte; er setzte seinen Willen durch, Octavius beugte sich ihm, Cass. Dio L 31, 2. Am 2. September morgens fuhren die Flotten auf. Die wichtigsten Männer standen an den Flügeln: V. am linken der Octavianer, ihm stand Marc Anton mit L. Gellius Poblicola gegenüber; der künftige Princeps kommandierte mit M. Lurius seinen rechten Flügel, ihm gegenüber stand C. Sosius. Bis Mittag wagte niemand, den Kampf zu beginnen. Erst dann kam es zu der Seeschlacht von Actium, die in der Literatur bald als ‚welthistorisches‘ Ereignis (Kromayer-Veith Heereswesen und Kriegsführung der Griechen und Römer 614), bald als ‚shabby affair‘ (Syme Rom. Revolution 297) hingestellt wird. Mittags (Plut. Ant. 65. Oros. VI 19, 10) verlor C. Sosius die Nerven und begann ohne Befehl von Antonius vorzusegeln, wodurch er die Front verlängerte und die Gelegenheit zu Umfassungsmanövern bot. Notgedrungen mußte Antonius dasselbe tun; V. wich zunächst sogar etwas zurück, um den Gegner anzulocken, dann ließ er kehren und brennende Fackeln in die feindlichen Schiffe werfen, Cass. Dio L 32, 1—2. Plut. Ant. 66. Vell. II 85, 3 u. a. Das Kampf-

getümmel benutzten Kleopatra und Antonius zum Durchbruch und zur Flucht, Cass. Dio L 33, 1ff. Man kämpfte noch bis gegen 4 Uhr mittags weiter, dann zog sich die Flotte des Antonius geordnet in die Bucht zurück, bewacht von der des Gegners, und niemand wußte nun so recht, was weiter sein sollte. Auch wenn die Berechnungen Kromayers Philol. LVI (1897) 462ff. stimmen, nach denen die Antonianer 40 Schiffe verloren (Tarn rechnet nur mit 12), so bedeutet das noch keine Vernichtungsschlacht.

Das Ziel des V., der das Oberkommando über die ganze Flotte der Octavianer geführt hatte (Vell. II 85, 2), war nicht erreicht, eine Entscheidungsschlacht war nicht geschlagen worden, und Antonius und Kleopatra waren nach Ägypten entkommen. Die tiefe Niedergeschlagenheit auf den Schiffen der ‚Sieger‘ spiegelt ja Horat. epod. 9; daß Horaz und Maecenas an der Schlacht teilgenommen haben, scheint mir gegen das Horazbuch von E. Fränkel (1957) evident. Allerdings, die Rechnung des Antonius ging noch weniger auf, zunächst schon dadurch nicht, daß sein Landheer dem Befehl des P. Canidius Crassus, nach Asien zu ziehen, nicht gehorchte, sondern sich dem Octavius ergab, Vell. II 85, 4. Plut. Ant. 67, 2f. Erst durch das Übergehen von Flotte und Heer des Antonius in den nächsten Tagen wurde Actium zu einem Siege der Octavianer, deren Propaganda bald V. zum großen Sieger von Actium stempelte, Antonius aber zum feigen, liebestollen Verlierer, Serv. Aen. VIII 682.

Sofort nach der Schlacht war wohl Maecenas nach Rom geschickt worden, um dort nicht Unruhe aufkommen zu lassen; doch die Stimmung war nicht gut. Die um sich greifende Unzufriedenheit der altgedienten Soldaten, die bald nach der Schlacht entlassen wurden, und sonstige Alarmzeichen aus der Hauptstadt veranlaßten Octavius, im Herbst des Jahres V. nach Rom zu senden, um Maecenas bei der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in der Stadt zu unterstützen. Beide wurden mit besonderen Vollmachten für die Zeit, da Octavius in Griechenland und dann im Winterhauptquartier auf Samos abwesend war, ausgestattet; sie durften des Octavius Briefe an den Senat öffnen und lesen, sogar abändern, wenn sie es für zweckmäßig hielten, sie durften in seinem Namen Briefe schreiben und erhielten hierzu seinen Siegelring. Octavius selbst schrieb an die beiden in einem Geheimcode, Cass. Dio LI 3, 5ff. Einen offiziellen Titel führten bei dieser Tätigkeit weder Maecenas noch V.

30 v. Chr.: Diese Vorsichtsmaßnahmen erwiesen sich als begründet. Im Winter des neuen Jahres waren Aufruhr und Unruhen unter den Veteranen so groß, daß V. den Octavius aus Samos nach Italien rief, Cass. Dio LI 4, 2—8. Suet. Aug. 17, 3. Oros. 19, 14. Octavius kam nach Brundisium und befriedigte die hauptsächlichsten Forderungen, s. o. Bd. X S. 333. Daß V. auch unter den ‚Gefährten‘ zu verstehen ist, die hierzu ihre eigenen Güter versteigern lassen wollten, Cass. Dio LI 4, 7, ist wahrscheinlich. V. blieb wohl dieses und das folgende Jahr bis zur Ankunft des Octavius in Rom in rechtlich nicht faßbarer, einzig auf dem Willen des Octavius begründeter Stellung.

29 v. Chr.: Als Octavius im Sommer dieses Jahres, in dem er mit einem Verwandten, Sex. Appuleius, die Fasces führte, von Samos nach Brindisi heimkehrte, empfing ihn Maecenas und geleitete ihn nach Rom (s. o. Bd. XIV S. 212). Er schien dort wohl entbehrlicher als V.

Am dreitägigen curulischen Triumph des Octavius vom 13.—15. August *ex Dalmatis, ex Actio* und *ex Aegypto et Cleopatra* (Pais Fast. triumph. I 305ff.), s. Res gest. I 21. Liv. per. CXXXIII. Suet. Aug. 22, 2. Cass. Dio LI 21, 5—9 hat V. sicher teilgenommen. Bei der Dekoration der verdienten Offiziere erhielt er als besondere Auszeichnung eine meergrüne Fahne, Cass. Dio LI 21, 3 (Suet. Aug. 25, 3 sagt irrtümlich, er habe sie nach Naulochoi bekommen). Als Sieger in der Seeschlacht von Actium und durch diese als Mitbegründer des Principates wurde er zeitlebens und auch nach seinem Tod von Augustus anerkannt, s. Reinhold 60, 48. In der Provinz setzte man sein Bild nach den Ereignissen um Actium auf Münzen. Damals dürfte Nemausus in der Narbonensis zur Kolonie erhoben und mit Griechen besiedelt worden sein, die in Ägypten gekämpft hatten und nach Actium entlassen worden waren. Die neue Kolonie prägte die sogenannten ‚Krokodilmünzen‘, von denen es mehrere Serien gibt. Die Serie I a (Einteilung der Nemaususmünzen nach Konrad Kraft Bonn. Jahrb. CLV/VI [1955/56] 95ff.: Serie I a. b. c. Serie II. Serie III) setzen H. Willers Num. Ztschr. XXXIV (1902) 120ff. M. Grant From Imperium to Auctoritas (1946) 70ff.; Roman Imperial Money (1954) 59ff. in das J. 29/28, s. auch C. M. Kraay The chronology of the Coinage of Colonia Nemausus, Num. Chron. XV (1955) 75—87. Die Serie I a zeigt auf dem Obvers die Köpfe des Octavius und des V., letzteren bärtig, was sonst nicht der Fall ist, mit der corona rostrata, auf der Rückseite ein Krokodil, gefesselt an einen Palmenbaum, s. Hirschfeld Kl. Schr. 40—44. Verfehlt war es, auch die erste Serie in die J. 20/19 zu setzen, so Daniel 107f. Münzen nr. 40—46. Cohen I p. 179 nr. 7—10.

Cass. Dio LI 21, 3 spricht aber auch noch von anderen Auszeichnungen des V.

Man wird wohl annehmen können, daß er damals von Octavius in den Patriziat aufgenommen worden ist auf Grund der lex Saenia vom J. 30, die dem Octavius dieses Recht verlieh, Res. gest. 8. Die nach Verg. Georg. III 29 auf den Portalflügeln des Apollotempels auf dem Palatium in Elfenbein dargestellten *navali surgentis aere columnas,* von denen Serv. z. St. sagt, daß es sich um die Nachbildung von Säulen handle, *quae in honorem Augusti et Agrippae rostratae constitutae sunt*, werden im J. 29 errichtet worden sein, nicht nach Naulochoi (so Stein Inschriften in der antiken Literatur 24). Damals erhielten V. und M. Valerius Messalla Corvinus den Palast des Marc Anton auf dem Palatium als gemeinsame Wohnung zugewiesen, Cass. Dio LIII 27, 5, ein sichtbarer Ausdruck dafür, daß V. dem Sprossen aus uraltem patrizischen Haus, der ihn allerdings auch mehrmals in Abwesenheit gerade im Flottenkommando vertreten hatte, gleichgestellt erscheinen sollte. Wieder dürfte V. auch aus Ägypten reichen Zuwachs zu seinem Privat-

vermögen erhalten haben; die οὐσία Ἀγριππιανή in Ägypten, die in den Ägypt. Urkunden aus d. Königl. Mus. zu Berlin, Griech. Urk. IV 1047 II 13f. erwähnt ist, wird seinen Besitz bezeichnen, Rostovtzeff Gesellsch. und Wirtsch. im röm. Kaiserreich II 24.

Vor allem war V. zum Mitkonsul mit Octavius für das nächste und übernächste Jahr bestimmt; das war seit langem wieder der erste iterierte Konsulat eines Mannes, der nicht nach der Alleinherrschaft strebte. Er bedeutete, daß Octavius große Projekte vorhatte, bei denen er die starke Hand des V. nicht entbehren konnte; man plante eben die Neuorganisation der Staatsführung. Der Jahreskonsulat der beiden bedeutete da einen nicht zu unterschätzenden Machtfaktor. Daß aber der Vergilvers Aen. I 292f.; *Remo cum fratre Quirinus iura dabunt* mit Servius auf Octavius und V. bezogen werden dürfe, wie Mommsen St.-R. II 745 angenommen hatte, wird man mit Marx Rh. Mus. LXXIV (1925) 183 ablehnen. Daß V. die Meinung vertreten habe, diese Neuorganisation sollte in eine Restauration der Republik einmünden — Cass. Dio LII 2 bis 13 legt ihm eine lange fingierte Rede dieses Tenors in den Mund —, ist völlig absurd. An der senatus lectio zu Ende des Jahres hat V. offiziell sicher nicht Anteil gehabt; daß Octavius sich seines privaten Rates bedient haben wird, kann man annehmen.

28 v. Chr.: Den Konsulat bekleideten das ganze Jahr hindurch *imp. Caesar Divi f. VI. M. Agrippa II,* Res gest. 8. Fast. Amitern., Inscr. It. XIII 1, p. 170f.; Fast. Venus., ebd. p. 254f.; Fast. magistr. vici, ebd. 282f. (vgl. Degrassi Inscr. It. XIII 1, p. 512f.). Cass. Dio LIII ind.; 1, 1. Vell. II 127, 1. CIL XV 4618. Grueber Coins II p. 536f., s. Diz. epigr. II 955. Die enge Kollegialität mit V. stellte Octavius schon rein äußerlich dadurch zur Schau, daß er die 24 Fasces, die er bis dahin für sich in Anspruch genommen hatte (s. Samter o. Bd. VI S. 2004), mit V. teilte, Cass. Dio LIII 1, 1, ferner, daß V. bei Reisen und im Lager mit Octavius das gleiche Obdach teilte und die Parole dem Heer mit ihm zugleich ausgeben durfte, Cass. Dio LIII 1, 2. Außerdem heiratete V. die Tochter der Octavia, der Schwester des künftigen Princeps, die ältere (Claudia) Marcella, von der V. in der Folgezeit mehrere Kinder (Suet. Aug. 63, 1), darunter Vipsania, die Gattin des Redners Q. Haterius, bekam, Cass. Dio LIII 1. Diese zweite Ehe des V. währte bis zum J. 21 v. Chr. Schon durch sie wurde V. mit dem Kaiserhaus verwandt; es handelte sich um eine Heirat unter rein politischem Aspekt. Das Schicksal der ersten Gattin des V., der Caecilia Attica, ist ungewiß. Da man nach Suet. de gramm. et rhet. 16 den Q. Caecilius Epirota, der Freigelassener ihres Vaters und ihr Lehrer gewesen war, unerlaubter Beziehungen zu Caecilia Attica beschuldigte und er deshalb nach dem J. 30, wohl im J. 29, zu Cornelius Gallus nach Ägypten floh, scheint diese Beschuldigung nur inszeniert gewesen zu sein, um die Heirat des V. mit Marcella zu ermöglichen, und V. dürfte sich von seiner ersten Gattin haben scheiden lassen.

Das große Ereignis des Jahres war die Abhaltung des Census, bei dem 4 063 000 römische Bürger geschätzt wurden, Res gest. 8. CIL IX 422. Cass. Dio LIII 1, 3. Suet. Aug. 27, 5. Die Durchführung oblag den beiden Consuln; in den Fast. Venus. 254f. = Dess. 6123 heißt es ausdrücklich: *idem censoria potest(ate) lustrum fecer(unt)*; Octavius und V. wurde die zensorische Gewalt besonders verliehen, s. Siber Röm. Verfassungsrecht 342. Die lustratio beschloß das große Unternehmen, Berve o. Bd. XIII S. 2051. Res gest. 8. CIL IX 422, s. Siber Führeramt des Augustus, Abh. Sächs. Ak. XLIV II (1940) 43ff. Cass. Dio LIII 1, 4f. berichtet, damals seien erstmals die zu Ehren des Octavius im J. 30 gelobten, alle 5 Jahre abzuhaltenden Spiele im Zirkus und auf dem Marsfeld gefeiert worden, deren Durchführung V. allein oblag, als Octavius krank wurde. Unter dem Konsulat der beiden begann der großzügige Wiederaufbau der verfallenen Tempel und öffentlichen Gebäude durch reiche Privatleute, Cass. Dio LIII 2, 4f. Suet. Aug. 29, 4f. V. wird das Seine dazu beigetragen haben. Im Bewußtsein, daß die Neuordnung des Staatswesens erst im nächsten Jahre abgeschlossen sein würde, hatte Octavius den V. zu seinem Mitkonsul für das nächste Jahr bestimmt.

27 v. Chr.: Octavius war cos. VII, V. cos. III, Cass. Dio LIII ind. Vell. II 90, 1, und noch in hadrianischer Zeit wurde auf den neu hinzugebauten Pronaos des Pantheons die Inschrift gemeiselt: *M. Agrippa L. f. cos. tertium fecit.* Sonstige Bezeugungen des Konsulates im Diz. epigr. II 955; auf die J. 28 und 27 bezieht sich Tac. ann. I 3, 1: *geminatis consulatibus.* Am 13. und 16. Jänner wurde offiziell die Neuordnung in der Leitung des Staatswesens vollzogen, bei der nicht V., sondern L. Munatius Plancus, der princeps senatus, als Sprecher der hohen Körperschaft zu fungieren hatte, Suet. Aug. 7, 2. Damit war eine Entwicklung abgeschlossen, an der V. tätigen Anteil gehabt hatte.

Die Sache war bestens organisiert, und so brauchten weder Augustus noch V. zunächst zu befürchten, daß Widerstand gegen den Principat aufflackern würde; V. konnte sich daher intensiv der Verfolgung des Bauprogramms in Rom widmen; anscheinend betraf dieses jedoch nicht nur die Hauptstadt. Nach O. Fiebiger De classium Italicarum historia et institutis, Leipz. Stud. XV (1893/94) 289ff. erfolgte der Bau der großen Flottenbasen von Misenum und Ravenna zu Beginn des Principates. Misenum ersetzte den portus Iulius (s. o. Bd. III S. 2635), Ravenna war schon 38 v. Chr. Schiffsstation gewesen (Appian. bell. civ. V 333) und wurde durch die Anlegung der fossa Augusta zum Hafen ausgestaltet. Daß V. diese Bauunternehmen leitete, wird in den Quellen nicht gesagt, ist jedoch auf Grund seiner Erfahrungen beim Bau des portus Iulius wahrscheinlich, s. Hirschfeld Verwaltungsbeamte 225—229. Außerdem wurde wohl nicht nur wegen der Seesiege des V. Münzen mit dem Bild des Neptun geprägt, Babelon II 558 nr. 8—10. Daniel 102f. Münzen nr. 6—9. 11. 16. 20—23, restituiert unter Tiberius, Mattingly Coins of Rom. Emp. I p. 142f. nr. 161—170, wogegen M. Grant Rom. anniversary issues p. 18; Numism. Chron. 1948, 125f. die Restituierung der Zeit des Caligula — Claudius zuweist.

Das mag auch die Zeit gewesen sein, da V. den Bau der Porticus Neptuni begonnen hat, die 25 v. Chr. vollendet wurde, s. Weinstock o. Bd. XVI S. 2528ff. Ferner hat er damals vielleicht in Ostia das Theater bauen lassen, CIL XIV 82, s. Calza Scavi di Ostia I 21.

Augustus verließ im Frühsommer 27 Rom und ging nach Narbo, Liv. per. CXXXIV; erst im J. 24 kam er wieder in die Hauptstadt. V., der dort zunächst als Konsul, dann als Privatmann, aber getragen von der auctoritas des zweiten Mannes im Reiche, zurückblieb, bot hinreichend Gewähr, daß sich alles im Sinne des Princeps abwickeln werde.

26 v. Chr.; V. bekleidete kein Amt. Der marmorne Raum für die Volksabstimmung auf dem Marsfeld, der sich von der j. Piazza Venezia bis zur Piazza S. Ignazio erstreckte (s. o. Bd. I A S. 1724ff.), den schon Caesar begonnen und Lepidus weitergeführt hatte, wurde mit Statuen und Gemälden geschmückt, von V. zu Ende geführt und eingeweiht, und dem Princeps zu Ehren Saepta Iulia benannt, Cass. Dio LIII 23, 1. Plin. n. h. XXXVI 102. XVI 201, s. Platner-Ashby Topogr. Anc. Rome² p. 460f. Die Nachricht bei Flor. II 33, V. habe Kriegsoperationen in Spanien geführt, beruht auf einem Irrtum, Gardthausen Augustus II 374f.; auch die Annahme von Reinhold 74, 60 V. habe im J. 26 für kurze Zeit Rom verlassen gehabt, da M. Valerius Messalla Corvinus zu Beginn des Jahres zum praefectus urbi bestimmt wurde (s. o. Bd. VIII A S. 153), halte ich für unnötig.

25 v. Chr.: Die Bautätigkeit des V. (s. F. W. Shipley Agrippa's building activities in Rome, Stud. Washington 1933), von dem Sen. benef. III 32 sagt, er habe in der Stadt so viele große Bauwerke errichtet, daß sie nicht nur die frühere Pracht verdunkelten, sondern auch nachher durch keine anderen übertroffen wurden, erreichte neue Höhepunkte. Die porticus Neptuni soll er nach Cass. Dio LIII 27, 1 in diesem Jahr ebenso fertiggestellt haben wie die porticus Argonautarum, die mit Gemälden aus der Argonautensage geschmückt war, Martial. III 20, 11; umstritten ist die Frage der Lage dieser Bauwerke, z. St. Weinstock o. Bd. XVI S. 2528ff. Fertiggestellt wurden auch die ersten öffentlichen Badeanlagen in Rom, oder vielleicht damals nur das sog. Laconium, das Schwitzbad, s. o. Bd. XII S. 347ff., das in den nächsten Jahren weitergebaut wurde zu den Thermae Agrippae oder Agrippianae thermae, Schol. Iuven. sat. VI 154. Cass. Dio LIII 27, 1. Sid. Apoll. carm. 23, 496; sie nahmen die Fläche Via di Torre Argentina — Via dei Cestari — Corso Vittorio Emanuele ein, Platner-Ashby 518f. Hülsen Die Thermen des Agrippa (1910). Auch sie schmückte V. reich mit Kunstwerken, Plin. n. h. XXXIV 62. XXXV 26. Wahrscheinlich wurde im J. 25 der Tempel des Bonus Eventus auf dem Marsfeld errichtet, Ammian. Marc. XXIX 6, 19. Platner-Ashby 86. F. W. Shipley Building operations in Rome, Mem. Amer. Acad. Rom. IX (1931) 50. Viele andere Bauten auf dem Marsfeld wurden damals wohl begonnen und im Laufe der nächsten Jahre fertiggestellt, als V. nicht in Rom war; über sie siehe zum J. 19. Das Material kam oft von weit her, so haben es unter anderem wohl nach CIL VIII 14 580, 1—2 die Steinbrüche von Simitthus (an der Straße von Karthago nach Hippo Regius) geliefert, das seit Augustus römische Kolonie war; die Steinbrüche heißen officina Agrippae. Ebenso lieferten Material die Steinbrüche von Docium auf der thrakischen Chersones, s. o. Bd. III A S. 2278f.

Vollendet wurde im J. 25 das Pantheon, Cass. Dio LIII 27, 1f. s. K. Ziegler o. Bd. XVIII 2. H. S. 729—741. Nach Cass. Dio LIII 27, 3 wollte V. das Standbild des Augustus als zentrales im Innenraum aufstellen und das Gebäude nach ihm benennen; als Augustus diesen Plan ablehnte, ließ V. im Inneren dem Divus Iulius ein Standbild errichten und die Kolossalstatuen des Augustus und seiner eigenen Person (Cass. Dio LIII 27, 4) im Pronaos aufstellen, s. Gertrud Herzog-Hauser Suppl.-Bd. IV S. 826; daß dieser wie der hadrianische die Aufschrift CIL VI 896 = Dess. 129 getragen hat, möchte ich bezweifeln; das nomen gentile spricht dagegen. Es verdient vermerkt zu werden, daß V. sich seit dem J. 25 mehr in den Vordergrund stellte und Bauten nach seinem eigenen Namen benannte, daß am Eingang zum Pantheon jeder sehen konnte, daß der Weg von der Welt zu den Göttern von zwei Menschen bestimmt werde, von Augustus und von ihm selbst. Cass. Dio schreibt ausdrücklich, der Princeps habe ihm das nicht übel genommen. V. mag das getan haben, da ein anderer bedrohlich in das Blickfeld der Öffentlichkeit drängte und ihm den zweiten Platz im Reich streitig zu machen drohte, M. Claudius Marcellus.

Durch Krankheit in Spanien zurückgehalten, konnte Augustus in diesem Jahre an der Hochzeit seiner Tochter Iulia mit Claudius Marcellus nicht teilnehmen; er ließ sich bei dieser durch V. vertreten, Cass. Dio LIII 27, 5. Es mußte V. klar sein, daß durch diese Heirat das Nachfolgeproblem aufgerollt war; der Princeps wieder versuchte alles, damit sich V. vor Marcellus nicht zu sehr zurückgesetzt fühlen sollte. Als in diesem Jahr das Haus des Marc Anton auf dem Palatium, in dem V. seit dem J. 29 zusammen mit M. Valerius Messalla Corvinus gewohnt hatte, abbrannte, entschädigte der Princeps den Messalla durch eine Geldsumme; den V. aber nahm er als Mitbewohner in die domus Augusti auf dem Palatium auf, ein sichtbares Zeichen, daß auch er zur familia Augusti gezählt werden sollte, Cass. Dio LIII 27, 5.

24 v. Chr.: Da von einer besonderen Mission des V. in diesem Jahre nichts erwähnt wird, ja sein Name bei Cass. Dio in diesem Jahre nicht aufscheint, wird er in Rom gewesen und den Einzug des Augustus nach dessen Rückkehr aus Spanien miterlebt haben.

23 v. Chr.: Als Augustus zu Beginn des Jahres wieder eine schwere Krankheit befiel und er glaubte, sein Ende stehe bevor, berief er an sein Krankenlager die Ersten aus Senat und Ritterschaft; allgemein wurde erwartet, er würde seinen Schwiegersohn M. Claudius Marcellus, der im J. 23 Ädil war, im Senat aber schon unter den Praetoriern stimmen durfte und die Erlaubnis hatte, sich 10 Jahre vor der Normalzeit um den Konsulat zu bewerben, zum Nachfolger bestim-

men, Cass. Dio LIII 30, 2. Vell. II 93, 1. Tac. hist. I 15, 1 u. a.; doch Augustus tat das nicht. Er übergab seinem Mitkonsul, dem Republikaner Cn. Calpurnius Piso, ein *rationarium imperii* über Truppen und Einnahmen, Suet. Aug. 28, 1 (s. o. Bd. X S. 347), dem V. aber seinen Siegelring, Cass. Dio LIII 30, 2. Offiziell war das Nachfolgeproblem damit nicht geregelt. Augustus, der natürlich den Principat nach dem dynastischen Prinzip durch Marcellus erhalten wissen wollte (s. Lothar Wickert o. Bd. XXII S. 2160ff.), war wohl der Ansicht, daß so die Gegner des Principates diesen nicht ablehnen würden und V. stark genug sein würde, das neue Staatsgefüge zu erhalten. Marcellus hielt er dafür zweifellos noch für zu jung; anderseits konnte er die Hoffnung hegen, der Principat würde, da V. damals anscheinend keine männliche Nachkommenschaft hatte, früher oder später doch an seinen Schwiegersohn fallen; anderseits fürchtete er wohl, V. würde sich dem jungen Marcellus nicht beugen. Doch eine klare Entscheidung wollte der Princeps damals gar nicht treffen. Vielleicht hätte sich die Lage in der angedeuteten Linie entwickelt — wenn Augustus nicht wieder gesundet wäre. So aber war das Verhältnis zwischen V. und Marcellus problematisch geworden. Das Richtige steht bei Cass. Dio LIII 32, 1; Marcellus (hinter dem die wahre Liebe der Nation und die Diplomatie der Gegner des V. stand) grollte dem V. und war auf ihn eifersüchtig, s. Solari L'impero Rom. I (1940) 149. Die Situation war heikel genug. Gerade da bewährte sich das diplomatische Geschick des Augustus.

Im Senat machte er sich erbötig, sein Testament zum Beweis vorzulesen, daß er in diesem niemanden mit der Erbfolge bedacht habe; es kam allerdings nicht dazu, Cass. Dio LIII 31, 1. Um aber V. nicht zu verstimmen, gab er ihm eine außerordentliche, hohe Stellung: Er schickte V. mit außerordentlichen Vollmachten als ‚Stellvertreter des Caesar in das Gebiet jenseits des ionischen Meeres', Ioseph. ant. XV 350. XVI 86; ungenau sagt Cass. Dio LIII 32, 1, er sei nach Syrien geschickt worden; Syrien ist hier als die einzige Militärprovinz des Ostens wegen seines Militärpotentials als Amtsgebiet des V. genannt. V. ging Mitte 23 auch gar nicht nach Syrien, sondern blieb in Mytilene, das zu Rom im Verhältnis der Symmachie stand, Cichorius Rom und Mytilene 30ff.; zur Verwaltung der Provinz schickte er Legaten, Cass. Dio LIII 32, 1. Über die rechtliche Stellung des V. selbst bestehen Kontroversen: Mommsen St.-R. II³ 1161, 5. Dessau Gesch. Röm. Kaiserzeit I 456 hatten die Ansicht vertreten, V. habe ein imperium proconsulare maius besessen, s. D. Magie Roman Rule in Asia Minor II 1330; richtiger stellt wohl Siber Röm. Verfassungsrecht 310 fest, es handle sich um ein nicht prokonsular genanntes abgeleitetes Heeresimperium, d. h. aus dem Heeresimperium des Princeps selbst abgeleitetes Imperium, das wohl nicht nur die kaiserlichen Provinzen betraf, wie Reinhold 80 annimmt, sondern das sich auch auf die senatorischen Provinzen erstrecken konnte, s. Richardson Journ. Rom. Stud. XXV (1935) 102. Stein Klio XXVIII (1935) 191. Dieses abgeleitete Imperium konnte durch einen Willensakt des Princeps jederzeit auf Provinzen des Westens oder auch auf alle Provinzen des Imperiums erweitert werden. Zunächst freilich war V. nun Herr des Ostens.

Doch liegt eine Verzerrung der Tatsachen durch die Nobilitätskreise der nachaugusteischen Zeit vor, wenn Suet. Aug. 66, 3 behauptet: *(Augustus) desideravit nonnumquam ... M. Agrippae patientiam ... cum ille ex levi suspicione et quod Marcellus sibi anteferretur, Mytilenas se relictis omnibus contulisset.* Verzeichnet ist der Aufenthalt des V. im Osten als ein *otium* dargestellt, das Augustus ihm gewährt habe, bei Tac. ann. XIV 53, 3. 55, 2f. Bewußt verfälscht hat die Sache die Quelle, der Plin. n. h. VII 149 folgt, der von einer *pudenda Agrippae ablegatio* redet. Von Verzerrung nicht rein, aber hinsichtlich der letzten Ursachen richtig sagt Vell. II 93, 2: *Agrippa, qui sub specie ministeriorum principalium profectus in Asiam, ut fama loquitur, ob tacitas cum Marcello offensiones praesenti se subduxerat tempori.* Denn es ist nicht möglich, mit D. Magie The Mission of Agrippa to the Orient in 23 B. C., Class. Philol. III (1908) 145—152 jegliche Verstimmung zwischen V. und Marcellus zu leugnen; daß Spannungen bestanden (aber nicht zwischen V. und dem Princeps, wie Gardthausen u. a. behauptet hatten), scheint schon aus der Tatsache hervorzugehen, daß Vergil in der Römerschau den V. nicht erwähnt, während er den toten Marcellus besonders hervorhebt. Wenn man diese Spannungen zugesteht, anderseits dem Princeps den Willen konzediert, V. dafür zu entschädigen, so kann man sagen, daß viel näher als manche römische Quelle der Wahrheit Ioseph. ant. XV 350 kommt, der von einer Doppelherrschaft zwischen Augustus und V. redet, die infolge der Größe des Reichs notwendig geworden sei. Besser wird man V. als Generalstatthalter über den Osten bezeichnen und seine Stellung auf alle Fälle als eine gewaltige Rangerhöhung verstehen.

V. hat diese Stellung als Generalstatthalter mit dem abgeleiteten Heeresimperium über den Osten für die Zeit von fünf Jahren erhalten. Diese offizielle Rangerhöhung des starken Mannes im Reich bedeutete auch eine nicht übersehbare Geste für alle Gegner des Principates, die in dem kritischen J. 23 wieder Oberwasser zu haben meinten, s. Syme Rom. Revolution 331ff. Denn prinzipiell war das imperium der beiden, mochte es auch nicht ganz klar umrissen sein und mehr auf der Basis von amicitia und fides stehen, schon im J. 23 gleich, s. Piganiol Journ. des Savants 1937, 15. A. Magelain Auctoritas principis (1947) 73f., und mit einer Beseitigung des Princeps wäre nichts getan gewesen, der zweite Imperiumsträger wäre zur Stelle gewesen. Der Ansicht von M. Grant From Imperium to Auctoritas 428ff., V. habe nur die Stellung eines legatus Augusti pro praetore innegehabt, kann ich mich freilich nicht anschließen; schon der Ornat des V. als Herr des Ostens, der das Diadem trug, spricht dagegen. Man sieht es auf der Amethystgemme des V. im Louvre in Paris, Cabinet des Médailles, s. Delbrück Antike VIII (1932) 10, Abb. 8. Alföldi Röm. Mitt. L (1935) 147.

Bald nach dem 1. August 23 starb Marcellus. Dadurch war die Lage von Grund auf geändert, V. aber stärker als je zuvor. Daß ihm der Judenkönig Herodes I., der V. schon seit seinem Aufenthalt in Rom im J. 40 kannte, Ioseph. ant. XV 350, erst im Winter 22/1 in Mytilene seine Aufwartung gemacht hätte, wie Otto Suppl.-Bd. II S. 70 annimmt, erscheint demnach kaum glaublich; das wird doch schon im Winter 23/22 der Fall gewesen sein, s. Schürer Gesch. d. jüd. Volkes I⁴ 319. Als die Stadt Gedara in der Dekapolis, die seit dem J. 30 von Augustus in die Gewalt des Herodes gegeben war, deren griechische Bewohner aber den Judenkönig ablehnten, sich über Herodes beschwerten, ließ V. ihre Gesandten gefesselt zu Herodes schicken, Ioseph. ant. XV 351. Welche Stellung man im Osten V. einräumte, ist aus der Tatsache ersichtlich, daß Herodes, als er im J. 23 in der Oberstadt von Jerusalem mit dem Bau seines Königspalastes begann, die beiden schönsten Gemächer Caesareum und Agrippeum benannte, Ioseph. bell. Iud. I 402; ant. XV 318; ebenso tat er in seiner Burg in Jericho, s. Otto Suppl.-Bd. II S. 80.

22 v. Chr.: Im Amtsbereich des V. ereignete sich nichts Wesentliches. Wie Daniel 60f. gezeigt hat, gehören zwei Inschriften aus Attika, CIG I 309. IG III 575 und eine aus Oropos in Böotien, IG VII 349, auf denen der dritte Konsulat des V. genannt und er selbst als εὐεργέτης gepriesen ist, der Zeit zwischen 23—18 v. Chr. an. Reinhold 108, 19 weist der gleichen Zeit zu IG III 576 aus Athen. Vielleicht hat V. im J. 22 Griechenland einen Besuch abgestattet. Im übrigen scheint er die Aufgabe gehabt zu haben, endgültige Regelungen im Osten vorzubereiten, die Augustus selbst treffen wollte und zu deren Inangriffnahme er im Herbst 22 von Rom aufbrach.

21 v. Chr.: Augustus war im Herbst 22 nach Sizilien gereist, wahrscheinlich weil die Teuerung und Getreidenot in der Hauptstadt, die ihn zur Übernahme der cura annonae bewogen hatten, diese erste Etappe seiner Reise notwendig gemacht hatten. Da er am 1. 1. 21 den Konsulat nicht annahm und somit nur M. Lollius sein Amt antrat, entstanden Wahlunruhen.Sie boten dem Princeps den willkommenen Anlaß, V. aus Mytilene zu sich zu berufen und mit ihm weitgehende Maßnahmen zu besprechen. In Sizilien (vgl. Cass. Dio LIV 6, 5: μετεπέμψατο αὐτόν) vertraute er ihm die Obhut über Rom und den Westen während seiner Abwesenheit im Osten an, wo er selbst das Partherproblem lösen wollte. Offiziell hat der Princeps die Stellung des V. kaum geregelt; es bedurfte wohl nur einer Willensäußerung des Augustus, daß dem V. sein abgeleitetes Heeresimperium vorübergehend auch auf den Westen ausgedehnt sein sollte, während nun der Princeps im Ostbereich operieren wollte. Maecenas war durch seine Verwicklung in die Sache des Varro Murena für staatspolitisch wichtigere Aufgaben nicht mehr in Betracht zu ziehen.

Noch wichtiger aber war: beide kamen überein, V. sollte sich von seiner zweiten Gattin Marcella trennen, und der 42jährige sollte die 18jährige verwitwete Tochter des Augustus, Iulia, heiraten, Cass. Dio LIV 6, 5. Suet. Aug. 63, 1. Marcella wurde dem Iullus Antonius, einem Sohn des Marc Anton, in die Ehe gegeben, Plut. Ant. 87. Das Recht der Nachfolge bedeutete diese Heirat für V. natürlich nicht; worauf es ankam, waren männliche Nachkommen aus dieser Ehe. Im J. 22 soll Augustus ja sogar beabsichtigt haben, seine Tochter dem Ritter C. Proculeius zu vermählen, Tac. ann. IV 40, 3. Doch das fingierte Wort des Maecenas bei Cass. Dio LIV 6, 5: ‚Du hast den Agrippa so groß gemacht, daß er entweder dein Schwiegersohn werden oder umgebracht werden muß!' hat seinen tieferen Sinn. Die Heirat zwischen V. und Iulia wurde sofort nach seiner Ankunft in Rom vollzogen. Der Princeps war ihm nun durch engste verwandtschaftliche Bande verbunden und Livia, die mächtige Gattin des Augustus, nicht minder; damals war ihr Sohn, der spätere Kaiser Tiberius, mit der Tochter des V. aus erster Ehe, der Vipsania Agrippina, wohl schon vermählt, s. P. S. Napolitano Marco Vipsanio Agrippa nella famiglia di Augusto (1941) 27.

Das Erscheinen des V. in Rom allein schon brachte die ob der Konsulnwahlen erregten Gemüter zur Vernunft, Cass. Dio LIV 6, 6. Er kam nicht als praefectus urbi, Mommsen St.-R. II 1060, 1—3; sein Imperium allein hätte genügt, ernstere Unruhen auch blutig zu unterdrücken. Politische Unruhestifter erster Kategorie unter der Bevölkerung Roms, die stark mit östlichen Elementen durchsetzt war, waren die Priester ägyptischer Götter. V. verwies sie daher in einem Umkreis von einer Meile auch aus den Vorbezirken der Stadt. In unwichtigere Streitigkeiten aber mengte sich V. nicht ein. Als die Konsuln M. Lollius und Q. Aemilius Lepidus sich über den Präfekten für das Latinerfest, den praefectus feriarum causa, nicht einigen konnten, und V. ihren Streit nicht beilegen konnte, blieb dieses unwichtige Amt eben unbesetzt, Cass. Dio LIV 6, 6.

20 v. Chr.: Zu Beginn des Jahres entsproß seiner Ehe mit Iulia das erste Kind, Gaius, Cass. Dio LIV 8, 5. Etwa im Juni begab sich V. ohne seine Gattin nach Gallien, sicher nicht erst im J. 19, wie Holmes The Architect II 35 nach Cass. Dio LIV 11, 1f. sagt; daß die hier stehende Behauptung, er sei im J. 19 nach Gallien gegangen, nicht richtig ist, zeigt schon ein Vergleich der Worte mit Cass. Dio LIV 6, 5. Wenn die Geburt der Vipsania Iulia, des zweiten Kindes, anfangs 19 erfolgt ist, so widerspricht das dem obigen Ansatz für die Abreise nicht. Wäre V. anderseits 20/19 in Rom gewesen, so hätte es M. Egnatius Rufus kaum gewagt, damals Unruhe in der Hauptstadt zu stiften.

Gallische Stämme bekriegten einander, und obendrein wurde das Land durch Germanenstämme bedroht, Cass. Dio LIV 11, 2. V. ging nicht als Statthalter nach Gallien, wie Cass. Dio LIV 11, 1 sagt, sondern kraft seines abgeleiteten Imperiums. Wie weit er nach dem Norden gezogen ist, bleibt völlig ungewiß, da über die kriegerischen Ereignisse außer den wenigen Worten bei Cass. Dio keine Nachricht vorliegt. Um so wichtiger ist die Stelle bei Strab. IV 6, 11 p. 208 über Straßenbauten des V. Es handelt sich um vier große Straßenzüge, die von Lugdunum ausgingen: einer führte in westlicher Richtung durch die Cevennen in das Gebiet der Santones an den

Atlantik, ein zweiter in nord-östlicher an den Rhein, ein dritter in nord-westlicher durch die Belgica an den Kanal und ein vierter in südlicher Richtung durch die Narbonensis nach Massilia, s. Hirschfeld Kl. Schriften 721ff. Gardthausen Augustus I 671. T. Frank An Economic Survey III 482ff. P. Lebel-Bornes Centuriations et cantonnements de long de la route de Lyon au Rhin, Revue archéol. de l'Est et du Centre Est (Dijon) I (1960) 154—161. Zwar hat Ritterling Bonner Jahrb. CXIV (1906) 164f. geäußert, V. habe den Plan zu diesen Straßen schon 39/8 entworfen; zur Ausführung kam er damals kaum. Fertiggestellt wurden diese Straßenzüge wohl auch im J. 20 nicht, sondern erst in den folgenden Jahren. Im Herbst begab sich V. in die Narbonensis. Die Inschrift auf einem Tempel der Valetudo in Glanum (Saint-Remy-de-Provence), wo sich auch ein Denkmal der Julier befand, dürfte aus dieser Zeit stammen: *[val]etudini M. Agrippa,* s. A. Riez Gallia XII (1954) 450 = Ann. épigr. 1955, 11 b. H. Rolland Un temple de Valetudo a Glanum, Rev. archéol. XLVI (1955) 27—53, vor allem p. 44ff.

Den Winter 20/19 scheint V. in Nemausus (Nîmes) in der Narbonensis verbracht zu haben. Die aufblühende Stadt war in großer baulicher Entwicklung begriffen; V. dürfte sich sofort eingeschaltet und im heiligen Quellenbezirk das Nymphaeum haben bauen lassen; von dort stammt CIL XII 3153, s. R. Naumann Der Quellenbezirk von Nîmes (1937) 41f. Vor allem scheint er bei der Ausgestaltung des ‚Kapitols' für die Erbauung des heute noch erhaltenen, prächtigen kleinen Tempels, der Maison Carrée, Sorge getragen zu haben, s. Espérandieu Maison Carrée (1929). Linckenheld o. Bd. XVI S. 2297ff. J. Balty Études sur la Maison Carrée de Nimes, Latomus XVII (1958) 687ff.; XVIII (1959) 117ff.; 399ff.; 614ff.; 755ff.; XIX (1960) 81ff.; der Tempel wurde, falls Espérandieus Ergänzung der Inschrift richtig ist, im J. 16/5 eingeweiht, s. ann. épigr. 1920, 43 = Ehrenberg-Jones Documents illustr. the Reigns of Augustus and Tiberius (1949) p. 70 nr. 75. Ob V. auch mit dem Aquädukt ‚Pont du Gard' in Verbindung gebracht werden darf, ist ungewiß. Die Nemaususmünzen der Serie I b, c, die sich von der Serie I a nur dadurch unterscheiden, daß V. nun bartlos dargestellt ist, sind sicher nicht 29/8 (so Willers Num. Ztschr. XXXIV [1902] 102ff.), auch nicht erst 14/3 (so Grant Roman Imperial Money 1954, 59ff.) geprägt; das hat Konrad Kraft Das Enddatum des Legionslagers Haltern, Bonn. Jahrb. CLV/VI (1955/6) 95ff. erwiesen; ich meine, daß die Serie I b, c in das J. 20/19 gehört und anläßlich des Aufenthaltes des V. in Nemausus geprägt wurde.

19 v. Chr.: In seiner Abwesenheit muß dem V. seine Gattin Iulia zu Beginn des Jahres das zweite Kind, Vipsania Iulia (s. o. Bd. X S. 906ff. Nr. 551) geboren haben.

Die Cantabrer und Asturer, gegen die Augustus 26/5 Krieg geführt hatte, waren keineswegs unterworfen. Die Statthalter nach dieser Zeit hatten größte Mühe, die römischen Positionen zu halten, s. Syme CAH X 344; Amer. Journ. Philol. LV (1934) 315ff. Die in die Sklaverei verkauften Cantabrer ermordeten ihre Herren, kehrten in ihre Berge zurück, wiegelten die übrigen auf und begannen, die römischen Kastelle und Garnisonen einzukreisen, die dem Guerillakrieg nicht gewachsen waren, Cass. Dio LIV 11, 2. V. mußte eingreifen; aber seine eigenen Soldaten, teilweise Leute, die im Dienst ergraut waren, begannen zu meutern, Cass. Dio LIV 11, 3. Nur mit Mühe gelang es, die Disziplin wieder herzustellen. Und obwohl V. mit starken Heersäulen (s. Ritterling o. Bd. XII S. 1222f.) vordrang, erlitt er schwerste Verluste, Vell. II 90, 1. Flor. II 33, 57f. Einer Legion, wohl der leg. I, wurde der Beiname Augusta genommen, da sie sich zu wenig bewährte, Cass. Dio LIV 11, 5.

V. ließ alle waffenfähigen Cantabrer niedermetzeln, die übrigen entwaffnete er und zwang sie, die Berge zu verlassen und sich in der Ebene anzusiedeln. So wurde er ihrer schließlich Herr, Horat. epist. I 12, 26. Oros. VI 20, 9. A. Pagani Di un medio bronzo di Augusto ed Agrippa per la Gallia, Rivist. Ital. di Numismat. (Milano) XLVI/XLIX (1944/47) 37—39. V. hat diesen Krieg geführt, als P. Silius Nerva die Verwaltung von Hispania citerior innehatte; da dieser seinem imperium unterstellt war, nennt ihn eine Inschrift aus Carthago nova folgerichtig *leg. pro pr.,* nicht leg. Aug. pro pr., CIL II 3414. Im J. 19 dürfte V. die Imperatorenakklamation erhalten haben, da ihn Inschriften als *imp.* bezeichnen, CIG II 1878 (Korkyra), CIL IX 262 (Gnathia), Dess. 8897 (Ephesos), CIL IX 2200 (Telesia).

Augustus hatte im J. 25 nach seinen Kämpfen mit den Cantabrern den Janustempel zum zweiten Mal schließen lassen, zum Zeichen, daß auch Spanien befriedet sei. Für V. war es nun schwer möglich, an den Senat über seine Erfolge zu berichten, ohne die Erinnerung wachzurufen, daß man damals etwas voreilig gewesen war; er unterließ daher einen Bericht, Cass. Dio LIV 11, 6. Augustus bot ihm zwar den Triumph an; diesen hatte V. in strenger Befolgung seiner Linie, im Verhältnis zu Augustus der zweite zu bleiben, schon früher immer abgelehnt, und er tat es auch diesmal. Dem Beispiel des Schwiegersohnes des Princeps und Inhaber eines so gewaltigen Imperiums mußten auch die übrigen siegreichen Feldherrn folgen; im J. 19 wurde der letzte Triumph von L. Cornelius Balbus gefeiert. Ob V. schon damals die corona muralis über der corona navalis erhalten hat, eine Auszeichnung, die auf Münzen erscheint, die aber erst aus dem J. 13 stammen, muß dahingestellt bleiben.

V. begab sich nach Abschluß der Kämpfe, vielleicht von Caesaraugusta aus, wo zu Ende der Regierung des Tiberius restituierte Münzen des V. erscheinen, Cohen I 177 nr. 13. 14, auf eine Inspektionsreise nach dem Süden Spaniens. Er besuchte Emerita in Lusitanien, das seit 25 Kolonie war; er ließ dort für die Veteranen ein Theater bauen, das 16/5 fertiggestellt wurde, wie die Inschrift CIL II 472 = Dess. 130 zeigt, wofür ihm diese eine Kolossalstatue errichteten, Ephem. epigr. VIII (1899) 364, deren Kopf heute fehlt, Richmond The First Years of Emerita Augusta, Archeol. Journ. LXXXVII (1930) 107. R. Étienne Le Culte imperial dans la péninsule ibérique (1958) 391ff. V. besuchte

Ulia in der Baetica und übernahm den Patronat über die Stadt, CIL II 1527; desgleichen tat er in Gades, das ihm zu Ehren Münzen prägte, Cohen I 176 nr. 8—12, s. Vives y Escudero La moneda hispanica III p. 11. 12. 25. 35. 39. 42. C. H. V. Sutherland Aspects of Imperialism in Rom. Spain, Journ. Rom. Stud. XXIV (1934) 36. M. Grant From Imperium to Auctoritas p. 171. Die Legenden dieser Münzen feiern V. als *municipii patronus,* oder *municipii parens,* oder beides zusammen. Das Akrostolium auf nr. 8—10 dieser Münzen wird doch bedeuten, daß V. Gades zu einer Flottenstation ausbauen ließ, s. Hübner o. Bd. VII S. 457. Ob V. auch Carthago nova in der Tarraconensis besucht hat, das später Augustus und V. zu Ehren ludi quinquennales gab, deren praefecti Münzen prägen ließen, s. Cohen p. 177 nr. 15, mag dahingestellt bleiben.

Am 9. Juni wurde in Rom die Eröffnung der Aqua Virgo (s. Platner-Ashby Topogr. 28f.) vorgenommen, die V. auf eigene Kosten, um seine Thermen mit Wasser zu speisen, hatte erbauen lassen, Frontin. aqu. ur. Rom. 10. Cass. Dio LIV 11, 7. Plin. n. h. XXXI 42 (nach n. h. XXXVI 121 fälschlich im J. 33); doch geht aus den Stellen hervor, daß V. dabei in Rom anwesend war; schon Schiller Gesch. röm. Kaiserr. I 208, 2 hat mit Recht das Gegenteil behauptet. Wahrscheinlich waren damals auch die Thermen, die mit dem Stagnum nach v. Gerkan Röm. Mitt. LV (1940) 194 ein Gebiet von 62 000 qm bedeckten, fertiggestellt; ihre Front schmückte der Apoxyomenos des Lysippos, Plin. XXXIV 62. Die Aqua Virgo speiste auch das Lavacrum Agrippae an der heutigen Piazza del Collegio Romano, E. Sjöquist Op. Arch. IV (1946/47) 47—156, ferner das Stagnum Agrippae, einen künstlich angelegten Teich an der Westseite der Thermen, der einen Abfluß zum Tiber durch einen Kanal, euripus, hatte, Ovid. Pont. I 8, 38. Tac. ann. XV 37, 2 u. a. Die Horti Agrippae (CIL VI 36620) umgaben die ganze Anlage, die auf der Forma urbis Romae die *monumenta Agrippae* bildete, Tac. ann. XV 39, 2. Auch sein Grabmal, in das er aber später nicht kam, ließ sich V. auf dem Marsfeld errichten, Cass. Dio LIV 28, 5. Sklaven waren mit der Aufsicht über die ganze Anlage betraut, CIL VI 5731 = Dess. 7888 b. CIL VI 8871. Am Tiber hat V. auch Privatbesitz gehabt, wie CIL VI 29781 zeigt: *M. Agrippa privat(um) iter.* Das linke Tiberufer verband er mit dem Marsfeld durch eine Brücke, den *pons Agrippae,* nördlich des Ponte Sisto, CIL VI 31545, 12—14, s. Platner-Ashby 398, s. o. Bd. XXI S. 2455. Im Südostteil des Forum Romanum zwischen dem clivus Victoriae und dem vicus Tuscus hat er Getreidespeicher, die *horrea Agrippiana,* anlegen lassen, CIL VI 10026, die jetzt ausgegraben und restauriert sind, s. Berucci Palladio IV (1954) 145ff. An all diesen großen Projekten wurde ununterbrochen, auch in der Zeit, da V. nicht in Rom war, gearbeitet.

Am 12. Oktober 19 traf Augustus aus dem Osten in aller Stille in Rom ein; trotzdem blieb der Zeitpunkt seiner Rückkehr durch den Altar der Fortuna redux und durch die alljährlich zu feiernden Augustalia in aller Erinnerung, Res gest. 6, 11f. Weder Tag noch Jahr der Rückkehr des V. erwähnt ein Historiker. Vielleicht ist er erst im Frühjahr 18 nach Rom gekommen; der einzige Anhaltspunkt ist die Geburt des zweiten Sohnes im Frühjahr des J. 17.

18 v. Chr.: In diesem Jahr lief das zehnjährige Imperium des Augustus ab und wurde ihm mit der tribunicia potestas auf Lebensdauer verlängert. Zugleich erhielt V. eine letztmögliche Steigerung seiner Stellung: Augustus sagt Res gest. I 6, er habe seither fünfmal *[cuius potes]tatis conlegam* vom Senat verlangt und erhalten. Nach Hirschfeld Wien. Stud. III (1881) 105 wurde die Verlängerung der tribunicia potestas für Augustus am 6. Juni vollzogen. Zu gleicher Zeit wohl wurde V. sein außergewöhnliches Imperium für die Zeit von 5 Jahren verlängert und ihm für den gleichen Zeitraum die tribunicia potestas wie dem Princeps, nur eben zeitlich begrenzt, verliehen, Tac. hist. I 15, 1. Vell. II 90, 1. Suet. Aug. 27, 5. Cass. Dio LIV 12, 4f. Mommsen hat für V. seither die Bezeichnung ‚Mitregent' geprägt, nicht gerade glücklich, s. v. Lübtow Das römische Volk 407f. Kornemann hat vom ‚Doppelprinzipat' gehandelt. Ein völlig entsprechender Terminus ist nicht zu finden. V. besaß nun, allerdings terminiert, die beiden Grundpfeiler, auf denen rechtlich die Macht des Princeps selbst beruhte, das Imperium im ganzen Reich und die tribunicia potestas. Doch weit hob diesen über V. seine auctoritas und seine Descendenz vom Divus Iulius empor. Das wußte jedermann im Reich und am besten V. selbst. Praesumptiver Nachfolger des Princeps war V. auch jetzt nicht. Als solchen konnte Augustus überhaupt nur einen leiblichen Nachkommen in Betracht ziehen, Söhne seiner Tochter Iulia.

Den Anstoß aber zur Übertragung der tribunicia potestas auf V. durch den Princeps werden nicht dessen Erfolge in Gallien und Spanien gegeben haben, sondern die geplante tiefgreifende Sittenreform in diesem Jahre, die demnach im Sommer und Herbst 18 vollzogen worden sein muß. Der Princeps hatte den Versuch dazu schon im J. 29 gemacht und ihn damals unter dem Druck der öffentlichen Meinung zurückgestellt, er wußte, daß die Maßnahmen als überaus hart empfunden wurden und daß er die starke, unnachgiebige Hand des V. dabei brauchen würde. Und die Gesetze, die im J. 18 erlassen wurden, die *lex Iulia sumptuaria et de adulteriis et de pudicitia,* die *lex Iulia de maritandis ordinibus* und die *lex Iulia de ambitu* waren sehr hart, s. o. Bd. X S. 353f. Dessau Gesch. röm. Kaiserzeit I 78ff. Syme Rom. Revol. 440ff. Doch das nationale Programm wurde jetzt nicht minder unerbittlich durchgeführt als die Senatslese dieses Jahres, bei der die hohe Körperschaft auf 600 Mitglieder reduziert wurde, Cass. Dio LIV 13, 14. Wie Augustus auf Grund seines lebenslänglichen Imperiums erweiterte zensorische Befugnisse hatte (s. H. Siber Röm. Verfassungsrecht 361), so besaß sie nun auch V., den der Princeps schon bei der ersten Senatslese zum Mitzensor genommen hatte, auf Grund seines verlängerten Imperiums.

Diese Maßnahmen durchzuführen brauchte es den Rest des J. 18.

17 v. Chr.: Zu Beginn des Jahres wurde V. sein drittes Kind von Iulia geboren, L. Caesar, s. o. Bd. X S. 472 Nr. 145. Der erfreute Princeps adoptierte die beiden männlichen Enkel unmittelbar nach der Geburt des letzteren in der feierlichsten Form per aes et libram, Cass. Dio LIV 18, 1. Suet. Aug. 64, 1. Vell. II 96, 1. Tac. ann. I 3, 2. Sen. contr. II 4, 13.

Die außenpolitischen Erfolge, die durchgeführte Sittenreform, die Rückkehr zum mos maiorum und die Sicherung des Principates durch leibliche Nachkommenschaft berechtigten zur Verkündigung des Anbruches eines neuen Saeculums. Die Abhaltung der ludi saeculares wurden im Februar (CIL VI 877) beschlossen. Augustus hatte sich zum magister der quindecemviri sacris faciundis wählen lassen, denen die Abhaltung dieser Feier oblag, s. Nilsson o. Bd. I A S. 1713ff. V. war einfaches Mitglied des Kollegiums, Cass. Dio LIV 19, 8. CIL IX 262. Seit wann er dies war, ist ungewiß, aber er gehörte dem Kollegium wohl schon seit vielen Jahren an. Die Feier selbst vollzog sich vom 31. Mai bis 3. Juni, CIL VI 32. 323. Die Hauptakteure waren dabei Augustus und V., s. Res gest. 22, doch derart, daß alle drei nächtlichen Opfer am Tarentum vom Princeps selbst dargebracht wurden, und daß nur bei den neu eingeführten Feierlichkeiten am Tage Augustus und V. zusammen als Opferpriester fungierten. Sie opferten am 1. Juni auf dem Kapitol dem Iuppiter Optimus Maximus jeder einen weißen Stier, CIL VI 32323, 103—110 = Dess. 5050, 103—110, am 2. Juni auf dem Kapitol jeder der Juno eine weiße Kuh, CIL VI 32323, 119—122 = Dess. 5050, 119 —122, bei den anschließenden Gebeten (123ff.) war der Princeps nicht anwesend, sie wurden von V. den 110 Matronen vorgesprochen, s. Dess. 5050, 131. Am 3. Juni opferten Augustus und V. auf dem Palatium dem Apollo und der Diana Opferkuchen. Vor beiden wurde Horazens carmen saeculare vorgetragen, das dann auf dem Kapitol wiederholt wurde, CIL VI 32323, 139 —149. Auf die religiöse Feier folgten vom 5. Juni an verschiedene öffentliche Spiele; am 12. Juni gab V. nach CIL VI 32326, 165 ein Wettrennen von Quadrigen.

Nicht lange nach der Saecularfeier, wohl noch im Sommer oder Herbst 17, reiste V. mit seiner Gattin Iulia in den Orient ab. Ob die Kinder mitgenommen wurden, ist ungewiß; C. und L. Caesar könnten in Rom von Augustus zurückbehalten worden sein. Mit der Tochter des Princeps als Gattin an seiner Seite, deren Anwesenheit im Osten zugleich eine hochpolitische Angelegenheit war, hatte V. eine ganz andere Stellung als im J. 21, als er seinen eigentlichen Amtsbereich verlassen hatte. S. ferner K. M. T. Atkinson Historia VII (1958) 300—330.

Die Reise ging zur See zunächst nach Griechenland und dürfte ihre Spuren in verschiedenen Ehreninschriften hinterlassen haben (absolut sicher ist das natürlich nicht), so in Korkyra CIG II 1878. Von dort fuhr V. in den Golf von Korinth ein. Die Stadt Korinth selbst hat einen ihrer Bezirke nach V. tribus Agrippia benannt, Amer. Journ. Arch. XXII (1918) 196. XXVI (1922) 457 = A. B. West Corinth VIII 2, 90 nr. 10. Eine Ehreninschrift der tribus Vinicia Amer. Journ. Arch. XXIII (1919) 167 = West VIII 2, 14f. nr. 16 verzeichnet seinen dritten Konsulat und seine tribunicia potestas; der Bruch des Steines nach *potest* ermöglicht die Annahme, daß in der Zeile noch II stand. Es scheint, daß V. in Korinth längeren Aufenthalt genommen und dort den Winter 17/16 verbracht hat. Das könnte nicht zuletzt veranlaßt gewesen sein durch die Erhebung von Patrai zur römischen Kolonie. Zwar behauptet Ernst Meyer o. Bd. XVIII 2. H. S. 2210, das J. 14 sei das Gründungsjahr. Aber die Hieronymus-Stelle Abr. 2003 ist nicht beweiskräftig, gerade weil dort die Gründung von Berytus und Patrai in das gleiche Jahr gesetzt wird und Hieronymus auch sonst ähnliche, aber zeitlich auseinanderliegende Begebenheiten in das gleiche Jahr zieht (z. B. die Geburt des Livius und des Messalla Corvinus); die übrigen Stellen (Cass. Dio LIV 23, 7f. Res. gest. 28, 1) besagen nichts.

16 v. Chr.: Vielleicht im Frühjahr umsegelte V. von Patrai aus die Peloponnes über Taenarum CIL III 491 = IG V 1 p. 229 und Gythium, IG V 1, p. 1166, und suchte von dort Sparta auf, das ihm eine Ehrenstatue errichtete, CIL III 494 = IG V 1, 374, und einen Kult mit einem eigenen Priesterkollegium, den Agrippiastae, deren magister C. Iulius Deximachus die Inschrift nennt. Im Osten erhielt nun auch V. die im Kaiserkult üblichen übermenschlichen Ehren. Auch Münzen mit seinem Bild prägte die Stadt, s. Imhoof-Blumer 172 nr. 87. Auf dem Seeweg dürfte V. nach Epidauros gefahren sein, IG IV 1363, von dort über Megara, das nach IG VII 64. 65 Ehrenstatuen für V. und Iulia errichtete, nach Athen. Er ließ sich auch hier die Ausschmückung der Stadt angelegen sein und mit dem Bau des Agrippeions an der Südwestecke des Kerameikos (Judeich Topogr. Athens[2] 350) beginnen, Philostr. vit. soph. V 4, 8. II 8, 4; dagegen nennt es Paus. I 8, 6 Ὠιδεῖον. Es war ein Theater, das in den J. 1934—1946 weitgehend erforscht wurde, s. Homer A. Thompson The Odeion in the Athenian Agora, Hesperia XIX (1950) 31—141. R. E. Wycherley The Athenian Agora III (1957) p. 162 nr. 522. 523; p. 221f. Ihm selbst aber wurde damals westlich unterhalb des Nordflügels der Propylaeen ein gewaltiges Monument geschaffen, dessen Basis fast 9 m hoch war und heute noch steht; sie hat allerdings vorher das Standbild eines hellenistischen Herrschers getragen. Nun zeigte sie wahrscheinlich auf einer Deckplatte einen von einem Viergespann gezogenen Wagen, auf dem V. stand; die Inschrift der Basis bezeichnet V. als εὐεργέτης von Athen.

Dann dürfte V. nordwärts gefahren sein und in der Küstenstadt Oropos Station gemacht haben, wohl um das Heiligtum des Amphiaraos zu sehen; dort wurde ihm gleichfalls auf einer älteren Basis (des Bildhauers Metiochos, s. o. Bd. XV S. 1408 Nr. 2) ein Standbild errichtet, IG VII 349, s. Graindor Athènes sous Auguste 49f.

Als Augustus in Rom am 29. Juni den Tempel des Quirinus einweihte (Ovid. fast. VI 795), befand sich V. nicht in der Hauptstadt. Bald nach

diesem Ereignis zog der Princeps mit seinem Stiefsohn Tiberius nach Gallien und bestellte wegen der Abwesenheit der beiden ersten Männer den T. Statilius Taurus offiziell zum praefectus urbi, ein Amt, das dieser dann mehrere Jahre innehatte; Cass. Dio LIV 19, 6 sagt ausdrücklich, der Princeps habe das getan, da er den V. wieder ‚εἰς τὴν Συρίαν' geschickt hatte. Am 2. September wurden auf Kosten des V. die im J. 30 beschlossenen Quinquennalia zu Ehren des Augustus von den XVviri sacris faciundis gefeiert, V. selbst aber war persönlich nicht anwesend, Cass. Dio LIV 19, 8. Er dürfte sich vielmehr damals auf der Thrakischen Chersones befunden haben. Cass. Dio LIV 29, 5 behauptet, dieser habe sich ganz in seinem persönlichen Besitz befunden. Daß das falsch ist, hat Kahrstedt Beitr. z. Gesch. d. Thrak. Chersones (1954) 54ff. gezeigt. Aber immerhin war dort ager publicus im Besitz des V., s. Kornemann Suppl.-Bd. IV S. 245f. Griechenstädte, die nicht zu seinem Besitz gehörten, benützten die Gelegenheit zur Bezeugung ihrer Ergebenheit. Die Stadt Sestos errichtete Statuen von V. und Iulia, IGR I 821. Die Iulia betreffende Inschrift ist vollständig erhalten; die Stadt spricht sie als Ἰουλίαν θεάν an, vielleicht stand neben dem Namen des V. ähnliches.

Damals müssen die Wirren im angrenzenden bosporanischen Reich begonnen haben: Gegen den 93jährigen König Asandros, der aus Phanagoreia auf der Halbinsel Tamán stammte, erhob sich ein Usurpator namens Scribonius, s. o. Bd. II A S. 859 Nr. 3. Vielleicht hat sich Asandros Unterstützung von V. erhofft und deshalb seine Vaterstadt Phangoreia in Agrippeia umgetauft, s. o. Bd. XIX S. 1751ff. Doch seine Truppen gingen zu dem Usurpator über, und der alte König gab sich den Tod, Ps.-Lucian. Macrob. 17, die Königin Dynamis vermählte sich mit dem Usurpator. Rostovtzeff Iranians and Greeks in South-Russia 151f. Die Gefahr, daß die ehrgeizige Frau sich die Ziele ihres Vorfahren Mithridates zu eigen machen würde, war groß. V. gab daher dem König von Pontos, Polemon I. (s. Hofmann o. Bd. XXI S. 1281ff. Nr. 3) den Auftrag, im bosporanischen Reich Ordnung zu schaffen. V. selbst mag den Winter 16/15 auf seinen Besitzungen in der thrakischen Chersones verbracht haben.

15 v. Chr.: Aus Cass. Dio LIV 23, 7 ist ersichtlich, daß sich V. in diesem Jahr in die Troas begeben hat. Der Stadt Kyzikos hatte Augustus im J. 20 strafweise die Freiheit genommen, s. Ruge o. Bd. XII S. 231. Aus IGR IV 146, 7f. = Syll.[3] II 799 (Inschr. der Antonia Tryphaena, PIR I[2] 175 nr. 900) geht hervor, daß V. sie ihr im J. 15 wieder gab. V. hatte demnach auch das Recht, Maßnahmen des Princeps zu widerrufen, was er aber wohl im Einverständnis mit diesem getan haben wird, Cass. Dio LIV 23, 7. Die Stadt feierte denn auch V. seitdem an Stelle des Heros Kyzikos als ihren κτίστης. Damals mag V. von dieser Stadt zwei Gemälde, eines des Aiax und eines der Venus, um 1 200 000 Sesterzen gekauft haben, Plin. n. h. XXXV 26. Die Stadt Parion prägte Münzen zu Ehren von V. und der Iulia, Cohen I 179 nr. 12 = Wroth Catal. of the Greek Coins of Mysia in the Brit. Mus. 103, nr. 85. Aus Lampsakos mag er den gefallenen Löwen des Lysipp nach Rom gebracht und in seinen Thermen aufgestellt haben, Strab. XIII 1, 19 p. 590.

Dann muß V. durch den Hellespont südwärts gefahren sein. Alexandreia Troas wurde damals entweder schon Kolonie, oder es wurden zumindest die Voraussetzungen dazu geschaffen, s. Kornemann o. Bd. IV S. 550 Nr. 254. Ritterling o. Bd. XII S. 1227. 1241. Eine weitere Station war Ephesos, das V. und Iulia zu Ehren Münzen prägte, Cohen I 180. Auf Kos wurde V. als Patron und Euergetes mit einer Statue geehrt, Ann. épigr. 1954, 11, seine Gattin als neue Artemis, IGR IV 1095 s. R. Herzog Koische Forsch. 229 nr. 223. Eine weitere mögliche Station war Keramos am sinus Ceramicus, Journ. hell. stud. XI (1890) 128 nr. 15, wo V. und Iulia Statuen erhielten.

Etwa zu Beginn des Sommers 15 muß V. in Syrien eingetroffen sein. Daß er sich dort in die Hauptstadt Antiocheia begeben hat, ist selbstverständlich. Wenn auch über seine Bautätigkeit hier nur eine sonst trübe Quelle, Malalas IX 222ff., berichtet, wird man doch glauben, daß V. Maßnahmen für die Errichtung einer Thermenanlage getroffen habe; der Bezirk, in dem sie sich befanden, wurde vicus Agrippiensis benannt, Malalas IX 222, s. Bouchier A Short Hist. of Antioch (1921) 95. Dem Theater an den Berghängen des Silpion fügte er einen zweiten Rang zu, Malalas IX 225. In diese Zeit dürfte auch die Ansiedlung von Veteranen der leg. V Macedonica und VIII Augusta in Berytos und die Erhebung der Stadt zur Kolonie erfolgt sein; zwar setzt Hieron. 2001 Abr. dieses Ereignis in das J. 14; aber in diesem bleibt für länger dauernde Maßnahmen in der Stadt kein Platz. Entweder ist die Angabe inkorrekt, oder es wurde im J. 15 die Ansiedlung der Veteranen durchgeführt, und die Erhebung der Stadt zur Kolonie erfolgte erst im J. 14, vgl. Ritterling o. Bd. XII S. 1573. Benzinger o. Bd. III S. 322. Nach Strab. XVI 2, 19 p. 756 hat V. das Territorium der Stadt bis an den Orontes erweitert, wenn hier nicht das Territorium von Berytos und das von Heliopolis zusammengeworfen sind, s. A. H. M. Jonas Journ. Rom. Stud. XXI (1931) 266. Garthausen Augustus I 839f. Vielleicht stammt von einem aus Dankbarkeit gesetzten Denkmal die Inschrift CIL III 156.

Währenddessen erschien der Judenkönig Herodes und lud V. zu sich nach Judaea. V. folgte der Einladung und durchreiste mit ihm sein Land. In allen größeren Städten fanden glänzende Empfänge statt, so in der Neugründung Samaria-Sebaste; sie besuchten Kaisareia, die Festungen Alexandreion, Herodeion und Hyrkania, Ioseph. ant. XVI 12—13. Die Stadt Anthedon taufte übrigens später, wohl erst nach dem Tod des V., Herodes in Agrippeia um, Ioseph. bell. Iud. I 416. Im J. 15 aber bildete den Höhepunkt der Einladung der Besuch des V. in Jerusalem. Dort empfing ihn das Volk in Festgewändern, und V. soll im jüdischen Tempel ein Brandopfer von 100 Stieren dargebracht und ein Weihegeschenk aufgestellt haben, Ioseph. ant. XVI 14; ob das dem Augustus angenehm zu hören war, mag da-

hingestellt bleiben, da er später nach Suet. Aug. 93 den Gaius Caesar ausdrücklich lobte, *quod Iudaeam praetervehens apud Hierosolyma non supplicasset*, s. Schürer Gesch. jüd. Volk II[4] 360. Herodes aber hat den Namen des V. auf ein Tor des Tempels schreiben lassen, Ioseph. bell. Iud. I 416. Er benannte seinen Enkel nach Agrippa, und der Name wurde im Königsgeschlecht dann weitervererbt. V. war von den jüdischen Priestern, den Zeremonien und den Bauten überaus beeindruckt, Phil. leg. ad Gai. 37, und gab dem ganzen Volk eine öffentliche Speisung, Ioseph. ant. XVI 14. Als er sich schließlich im Herbst einschiffte, um mit seiner Begleitung, reich beschenkt, Judaea zu verlassen, geleitete ihn das Volk Blumen streuend zum Schiff. V. fuhr nach Lesbos und verbrachte den Winter in Mytilene, Ioseph. ant. XVI 15. Ob ihn seine Gattin nach Judaea begleitet hat, ist ungewiß; den Winter verbrachte sie sicher mit ihm auf Lesbos.

In diesem Jahr wird die Serie II der Nemaususmünzen, die V. wieder bartlos zeigt, geprägt sein, wohl anläßlich des Aufenthaltes des Augustus im südlichen Gallien; Konrad Kraft Bonn. Jahrb. CLV/VI (1955/56) 108, 46 hat diese Serie gegen Willers und M. Grant zögernd in diese Zeit gesetzt. Mit diesem Ansatz wird das Richtige schon getroffen sein. Die Serie III, auf der V. gleichfalls bartlos dargestellt ist, Augustus aber als *p(ater) p(atriae)* bezeichnet wird, gehört in das Ende der Regierung des Princeps oder an den Anfang der Zeit des Tiberius, Kraft 109. Im J. 15 oder 14 war die Stadt Paphos auf Cypern, in der sich der Sitz des Prokonsuls und der Verwaltung befand, durch ein Erdbeben völlig zerstört worden, s. Oberhummer o. Bd. XVIII 2. H. S. 941. Ihr Wiederaufbau unter dem Statthalter P. Paquius Scaeva (s. Hofmann o. Bd. XVIII 2. H. S. 1120ff. Nr. 3) kam einer Neugründung gleich. So schuf man auch einen neuen Kalender, der dann für kurze Zeit auf der ganzen Insel in Geltung kam; die Monatsnamen waren zum Teil von Namen der Mitglieder des Kaiserhauses genommen; vom 23. September bis 23. Oktober reichte der Monat Sebastos, daran schloß sich der Agrippaios. Der Iulia aber wurde in der wieder aufgebauten Stadt eine Statue errichtet, Journ. hell. stud. IX (1888) 243 nr. 69, s. Hill Hist. of Cyprus I 235. V. hat die Insel wohl nicht besucht, da er von Lesbos aus zum Eingreifen im bosporanischen Reich gezwungen war.

14 v. Chr.: Die Bosporaner, vor allem die einheimische Bevölkerungsschicht, hatten inzwischen den Usurpator Scribonius ohnehin selbst getötet, sie wollten aber nicht unter der Herrschaft des Polemon und damit unter der der Römer stehen, Cass. Dio LIV 24, 4f., während die griechische Bevölkerung den römischen Vasallen wohl akzeptiert hat. Die darüber im bosporanischen Reich ausbrechenden Unruhen zwangen V. persönlich zum Eingreifen. Er schickte an den Judenkönig Herodes Botschaft, in der er ihn zur Entsendung von Schiffen für das Unternehmen aufforderte. V. selbst brach im Frühjahr von Mytilene auf und fuhr durch den Hellespont, die Propontis und den Bosporus ins Schwarze Meer bis Sinope in Paphlagonien. Das genügte; die Aufständischen legten die Waffen nieder, und die Königin Dynamis wurde mit Polemon I. verheiratet, Cass. Dio LIV 24, 6, eine Maßnahme, die wohl V. getroffen hat, die aber nur knapp ein Jahr Dauer hatte. Herodes hatte der Aufforderung zur Hilfe Folge geleistet und war über Rhodos und Kos gegen Norden gefahren. Er hatte jedoch, durch widrige Winde in Chios aufgehalten, V. nicht mehr auf Lesbos angetroffen; als er dann nach Sinope kam, war das Unternehmen schon beendet, Ioseph. ant. XVI 20ff. V. konnte in eigenem Namen Frieden schließen und die Organisation des bosperanischen Reiches im Interesse Roms beginnen. Das Reich, das nun Pontos, Armenien und alles Land nördlich des Schwarzen Meeres umfaßte (s. P. Minns Scythians and Greeks 570ff.), blieb nur kurze Zeit in diesem Umfang bestehen, Eutrop. VII 9. Oros. VI 21, 28; aber auch nach der Trennung von Pontos blieb das bosporanische Reich Vasallenstaat Roms, s. Reinhold 114, 55. Die Königin Dynamis bemühte sich, mit Rom in ein gutes Verhältnis zu kommen, und spätere Goldmünzen zeigen die Köpfe von Augustus und V., s. Orieshnikoff Excursions into the Region of Ancient Numismatics of the Black Sea (1814) p. 40.

V. schickte über seine Maßnahmen im bosporanischen Reich seinen Bericht nicht an den Princeps nach Gallien. In Rom wurden Dankopfer für V. dargebracht; der Senat billigte ihm den Triumph zu, doch V. schlug ihn auch diesmal aus, Cass. Dio LIV 24, 7. Doch geht aus dem Echo aus der Hauptstadt hervor, daß man dort die Ereignisse im Orient nicht als geringfügig angesehen hat.

Iulia muß bei Beginn dieser Operationen in Mytilene zurückgeblieben sein, die Stadt hat ihr eine Ehrenstatue errichtet, IGR IV 1717. Sie wird im Frühjahr unmittelbar nach der Abfahrt des V. den Gefilden von Ilion einen Besuch abgestattet haben, die zur Urheimat ihres Geschlechtes erhoben worden waren. Unangemeldet kam sie in der Nacht mit ihrem Gefolge an den Skamander, und da dieser durch starke Regengüsse infolge eines Gewitters stark angeschwollen war, kam sie in Lebensgefahr. Unmittelbar hernach erfuhr dies V. und bestrafte die unschuldige Stadt mit einem Bußgeld von 100 000 Silberdrachmen. Diese harte Maßnahme ist vielleicht unter der Annahme verständlicher, daß Iulia damals mit ihrem vierten Kind schwanger war. Die verzweifelte Stadt wandte sich an den Ratgeber des Herodes, Nikolaos von Damaskos, der sich auf dem Weg nach Sinope auch gerade in Ilion befand, und bat ihn um Vermittlung. Mit einigen Leuten aus Ilion reiste er nach Sinope und trug das Anliegen dem Herodes vor, dieser gelegentlich dem V.; trotzdem war V. unerbittlich, so daß die Gesandtschaft von Ilion wieder nach Hause fuhr. Nach der Regelung der Verhältnisse im bosporanischen Reich reiste V. mit Herodes westwärts, und in Amisos gab er dem Judenkönig nach und erließ Ilion die Strafe. Der König schickte den Nikolaos mit dieser Freudenbotschaft nach der Stadt, Nicol. Damasc. FGrH 134 (II p. 421f.). Ioseph. ant. XVI 26, s. Laqueur

o. Bd. XVII S. 366. Das dankbare Ilion setzte V. eine Statue mit Inschrift, IGR IV 204 = Syll.[3] 776.

Iulia aber dürfte damals Priene besucht haben, Inschrift aus Priene 225. Greek Inscr. of Brit. Mus. III 428, desgleichen Pergamon und Ephesos, wo ihr zu Ehren Münzen geprägt wurden, s. Fitzler o. Bd. X S. 899. Über Andros (IG XII 5, 740) führte ihre Reise wohl nach Athen. Athener und Delier setzten ihr vor dem Apolloheiligtum auf Delos eine Ehrenstatue und empfahlen sie dem Schutz des Apoll, der Artemis und der Leto, Syll.[3] II 777. Vielleicht ist das ein Hinweis darauf, daß Iulia das vierte Kind, die Agrippina, in Athen zur Welt gebracht hat; nach Mommsen Herm. XIII (1878) 246 war sie im Oktober, demnach im Oktober 14, geboren.

Von Amisos aus (über Münzen aus Pontos s. M. Grant From Imperium to Auctoritas p. 255ff.) durchreisten V. und Herodes auf dem Landweg Vorderasien quer durch Paphlagonien, Kappadokien, Phrygien, wo V. gleichfalls Privatbesitz gehabt und aus Synnada den Phrygischen Marmor für seine Bauten bezogen haben muß, s. CIL XV p. 988, und erreichten die Küste bei Ephesos; von dort setzten sie nach Samos über, Ioseph. ant. XVI 23, s. Otto Suppl.-Bd. II S. 72f. Herodes überhäufte die griechischen Städte mit seiner Freigebigkeit und vermittelte oft für sie bei V., Ioseph. ant. XVI 24f. Anderseits setzte er sich für die Juden in der Diaspora ein, denen die Griechen manche Unannehmlichkeiten bei der Ausübung ihrer religiösen Verpflichtungen bereiteten; vor allem verlangten sie, daß die Juden auch am Sabbat vor Gericht zu erscheinen hätten, und wollten sie hindern, die Tempelsteuer nach Jerusalem zu schicken. Um trotzdem die Griechen nicht zu verstimmen, verschaffte Herodes einer jüdischen Delegation eine Audienz bei V., bei der aber nicht er selbst Fürsprache einlegte, sondern dies durch Nikolaos von Damaskos besorgen ließ, Ioseph. ant. XVI 29ff. In einer richtigen Gerichtssitzung, bei der außer V. auch noch ein concilium vornehmer Römer und ausländischer Fürsten zugegen war, legte Nikolaos die Beschwerden der Juden dar: sie müßten an paganen Kulthandlungen teilnehmen, sonst verlören sie das Recht der Bürgerschaft einer griechischen Stadt. Dieses Ansinnen widersprach aber dem seit Caesar geübten usus der römischen Behörden völlig, s. Heinemann Suppl.-Bd. V S. 14ff., und so wagten die Griechen keine Gegenrede, Ioseph. ant. XVI 58. V. aber gab den jüdischen Vertretern, dem römischen Brauch entsprechend, die Zusage *βεβαιοῦν αὐτοῖς ἀνεπηρεάστοις ἐν τοῖς οἰκείοις διατελεῖν ἔθεσιν*, Ioseph. ant. XVI 60. Gesonderte Weisungen erließ V. dann an den Prokonsul von Asia, Silanus, man dürfe am Sabbat keinen Juden zwingen, Bürgschaft zu leisten, daß er sich dem Gericht stellen werde, Ioseph. ant. XVI 168. Der Statthalter wird M. Iunius Silanus, cos. 25 v. Chr., sein, der demnach 14/3 den Prokonsulat von Asia innegehabt haben und unter dem Imperium des V. gestanden sein wird, s. Dessau Gesch. röm. Kaiserzeit II 725. In einem Schreiben an die Stadt Ephesos ordnete V. an, daß die Juden für die Überbringung der Tempelsteuer nach Jerusalem selbst Sorge tragen sollten und daß jeder, der sich an den heiligen Schriften der Juden vergreife, friedlos sein und den Juden übergeben werden sollte, Ioseph. ant. XVI 167f. = Ehrenberg-Jones Documents p. 129 nr. 309. Ein ähnliches Schreiben erging an die Stadt Kyrene, Ioseph. ant. XVI 169f. = Ehrenberg-Jones p. 129 nr. 310, s. Magie Roman Rule in Asia Minor I 479. M. Grant From Imperium to Auctoritas 386. Stroux-Wenger Die Augustusinschrift auf dem Marktplatz von Kyrene, Abh. Bayer. Ak. XXXIV 2 (1928) 68. Daß V. mit jüdischen Gelehrten und Rabbinern Gespräche geführt habe, steht sogar im Talmud, Traktat Aboda Zara p. 55a (s. L. Goldschmidt Aus dem Babylonischen Talmud VII [1903] 431).

Inzwischen war es Spätherbst geworden, und V. und Herodes trennten sich auf Samos; Herodes kehrte nach Jerusalem zurück, V. nach Lesbos, Ioseph. ant. XVI 62 (wo Reinhold 122, 89 mit Recht liest: *ἀνεχώρησεν ἐπὶ Λέσβον*): dort verbrachte er den Winter 14/3.

13 v. Chr.: Maßnahmen für die Stadt Eresos auf Lesbos, IGR IV 7 = IG XII 2, 531, Z. 17f. mögen in diese Zeit gehören, desgleichen ein Schreiben des V. an die Gerusia von Argos, s. W. Vollgraff Mnemos. XLVII (1919) 263f. = Ann. épigr. 1920, 82 = Ehrenberg-Jones Documents p. 129 nr. 308.

Da das fünfjährige Imperium des V. etwa am 26. Juni des Jahres ablief, mußte er bis dahin in Rom sein. Vor seiner Abfahrt kam im Frühjahr Herodes nach Mytilene und brachte seinen ältesten Sohn Antipatros, damit dieser in Begleitung des V. nach Rom zu Augustus reise, Ioseph. ant. XVI 86. V. wird mit ihm nach Athen gefahren sein. Vielleicht hat er dort seine Gattin Iulia mit der jüngsten Tochter Agrippina angetroffen. Ehreninschriften aus Delphi, Syll.[3] 779, und aus Thespiai, s. Plassart Bull. hell. L (1926) 447ff. nr. 88. 89 = Ann. épigr. 1928, 49. 50 = Ehrenberg-Jones p. 70 nr. 76 nennen V., Iulia, Agrippina, Gaius und Lucius; die Iulia fehlt jetzt auf beiden, was aber wohl nur auf Zufall beruhen wird.

Die fast gleichzeitige Rückkehr des Augustus und des V. nach Rom war natürlich nicht von ungefähr erfolgt, sondern von beiden vereinbart. Es ist undenkbar, daß V. nach dem 26. Juni in Rom eingetroffen wäre (falsch Gardthausen I 859. II 503, 26), der Princeps konnte natürlich wenig verspätet am 3. Juli die Stadt betreten, s. Fitzler o. Bd. X S. 357. Bald nachher wird V. die tribunicia potestas und das imperium auf weitere 5 Jahre erneuert worden sein, Cass. Dio LIV 28, 1. Daß ihm erst damals letzteres auch für die westlichen Provinzen übertragen worden wäre, wie Reinhold 124f. meint, geht aus den Quellen nicht hervor. Wahrscheinlich hat er wenigstens seit 18 v. Chr. das Imperium im ganzen Reich gehabt, nur war ihm der Osten als Amtsbereich zugewiesen. Eine Inschrift von der Agora in Ephesos vom J. 4/3 verzeichnet seine sechste *tribunic(ia) potest(as)*, Forsch. Ephesos III 52. 53 = Dess. 8897, desgleichen CIL XIV 2230 (Mons Albanus). In

der Hauptstadt selbst wurden nun Münzen mit dem Bild von Augustus und V. geprägt: Silberdenare des IIIvir monetalis C. Marius, die beide in der Toga zeigen, V. mit kombinierter corona rostralis und muralis, Mattingly Coins Brit. Mus. I 21 nr. 103. 22 nr. 107. Mattingly-Sydenham The Rom. Imp. Coinage 76 nr. 163. 164. In das gleiche Jahr gehört der Denartypus des IIIvir monetalis C. Sulpicius Platorinus, der Augustus und V. barhäuptig nebeneinander auf der Tribunenbank zeigt, Mattingly Coins Brit. Mus. I 23—24 nr. 115—117. Mattingly-Sydenham 76 nr. 168. Auf einem zweiten Denartypus des gleichen Münzmeisters sieht man V. auf dem Revers barhäuptig, Mattingly I 23 nr. 112—113. Mattingly-Sydenham 77 nr. 169. Doch C. Sulpicius Platorinus hat auch (sehr seltene) Goldmünzen geprägt, die V. mit Schiffer- und Mauerkrone zeigen; Mattingly I 23 nr. 110—11. Mattingly-Sydenham 77 nr. 170. Auf einem Denartypus des IIIvir Cossus Cornelius Lentulus ist V. gleichfalls mit Schiffs- und Mauerkrone dargestellt, Mattingly I 25 nr. 121, vgl. 122—123. Mattingly-Sydenham 77 nr. 172.

V. verbrachte die zweite Hälfte des J. 13 und den Winter 13/12 in Rom.

12 v. Chr.: In Pannonien war im J. 14 ein Aufstand aufgeflammt, den M. Vinicius (s. d.) nur mit Mühe unterdrückte. Er schien vor allem durch das Auftreten des Vologaeses so gefährlich, daß V. zu Beginn des J. 12, und zwar noch im Winter, wie Cass. Dio LIV 28, 2 ausdrücklich sagt, in das Aufstandsgebiet beordert wurde, s. Miltner Augustus' Kampf um die Donaugrenze, Klio XXX (1937) 212. 221f. Fast allgemein wird mit Gardthausen Augustus I 1057 der Aufbruch des V. von Rom in den Herbst 13 verlegt; doch das Zeugnis des Cass. Dio spricht für die ersten Wochen des J. 12, Reinhold 125 hat daran wohl mit Recht festgehalten. Wie bei dem Zug des V. gegen das bosporanische Reich hörten auch in Pannonien die Kämpfe sofort auf, als er im Lande erschien, gingen aber weiter, als er es verließ, Cass. Dio LIV 28, 2. Vell. II 96, 2. Denn er blieb nur kurze Zeit in der Provinz. Schon seit einigen Jahren schwer gichtleitend (Plin. n. h. XXXIII 58), holte er sich in dem winterlichen Pannonien den Keim zu einer Todeskrankheit.

Er begab sich nach Kampanien und starb dort kurze Zeit nach seiner Ankunft ziemlich unerwartet, im 51. Lebensjahre, Cass. Dio LIV 28, 3. Liv. per. CXXXVIII. Plin. n. h. VII 46. Augustus erhielt die Nachricht von der Krise am Fest der Quinquatrus, zwischen 20.—23. März in Rom, als er im Namen der adoptierten Söhne des V. ein Gladiatorenspiel gab. Er eilte sofort nach Kampanien, traf aber V. nicht mehr lebend an. Da er seit 6. März (s. Fitzler o. Bd. X S. 358) pontifex maximus war, durfte er nicht einmal den Leichnam sehen.

Augustus geleitete den Toten nach Rom und ließ ihn auf dem Forum aufbahren. Ob der Judenkönig Herodes schon bei der Leichenfeier zugegen war oder ob er erst nach dieser in Rom eintraf, läßt sich nicht feststellen, Ioseph. ant. XVI 90. Der Princeps hielt die laudatio funebris, Cass. Dio LIV 28, 3. Vell. II 96, 1. Der Leichnam wurde verbrannt, die Asche ließ Augustus nicht in das monumentum Agrippae, sondern in sein eigenes Mausoleum bringen; V. war nach Marcellus der zweite Angehörige des Kaiserhauses, der dort bestattet wurde, Consol. ad Liviam 67f.

Seine Gattin Iulia war bei seinem Tod schwanger; den nachgeborenen Sohn ließ Augustus dem Vater zu Ehren Agrippa (Postumus) nennen, Cass. Dio LIV 29, 5. Spätere Autoren wollen wissen, Iulia habe V. betrogen, s. Plin. n. h. VII 46: *raptus ... in tormentis adulteriorum coniugis,* vgl. Macrob. sat. II 5, 3, 9. Tac. ann. I 53, 4; man sagte ihr Ehebruch mit Ti. Sempronius Gracchus nach. Suet. Tib. 7, 2 behauptet, sie habe zu Lebzeiten des V. den Tiberius verehrt. Doch scheinen das Gerüchte zu sein, die der Iulia durch ihren späteren Lebenswandel und ihre Verstoßung durch den Vater leicht angedichtet werden konnten.

Wie eben bei einem Angehörigen des Kaiserhauses wurden die verschiedensten Naturereignisse mit dem Tod des V. in Zusammenhang gebracht, so unter anderem ein Brand der casa Romuli, das Erscheinen eines Kometen, der wie das sidus Iulium erst nach dem Tod des V. im Herbst 12 auftauchte (nicht richtig Gundel o. Bd. XI S. 1187), Cass. Dio LIV 29, 7f.

Im Testament des V. war an erster Stelle der Princeps bedacht; die Besitzungen auf der thrakischen Chersones fielen an ihn, Cass. Dio LIV 29, 5. Sklaven und Freigelassene des Augustus und des Tiberius, die den Namen Agrippianus tragen, und deren Grabsteine in großer Zahl, die meisten in der Hauptstadt gefunden wurden, s. Reinhold 129, 29, zeugen von der Größe der Erbmasse. An wen seine Besitzungen in Sizilien und Ägypten kamen, ist nicht überliefert, wahrscheinlich auch an Augustus, s. T. Frank An Economic Survey III 365. Letzten Endes erbte dieser ja infolge der verwandtschaftlichen Verhältnisse fast alle Besitzungen des V.; an sui heredes waren ja nur die beiden unmündigen Töchter und der nachgeborene Agrippa da, deren Tutor aber wohl auch der Princeps war, vgl. T. Frank V. (1940) 25f. Die Gärten und Thermen des V. eröffnete sein letzter Wille dem Volk; die Dedikationsinschrift wieder hergestellt von P. Grimalt Agrippa et le champ de Mars, Rev. Archéol. XIX (1942/43) 24—30. Der Ertrag von bestimmten Grundstücken war testamentarisch für die Erhaltungskosten bestimmt, so daß das Volk die Thermen gratis benutzen konnte, Cass. Dio LIV 29, 4. Der Princeps ließ zum Andenken an V. pro Kopf 100 Drachmen (400 Sesterzen) an das Volk von Rom verteilen, Cass. Dio LIV 29, 4, vielleicht von Geldern, die ihm Herodes für diesen Zweck zur Verfügung gestellt hatte, Ioseph. ant. XVI 128. Der Princeps setzte jährliche Spiele zu Ehren des V. ein; der Hochadel Roms hielt sich geflissentlich von ihnen fern, Cass. Dio LIV 29, 6. Konsekriert wurde V. natürlich nicht. Es scheint, daß zu Ehren des V. nach seinem Tod auch Münzen in Rom geprägt wurden; Mattingly I 26 nr. 124—125. Mattingly-Sydenham 77 nr. 173 = Ehrenberg-

Jones Documents p. 58 nr. 25 verzeichnen Denare des L. Lentulus Flamen Martialis, auf deren Revers Augustus eine Statue des V. mit einem Stern krönt.

Als am 30. Jänner 9 v. Chr. die ara Pacis geweiht wurde, hatte V. seinen Platz auf den Reliefs, s. u., Bildliche Darstellungen. Im Osten wurden noch mehr als zwei Jahrzehnte später Münzen mit seinem Bild geprägt, so in Alabanda in Karien nach dem Tod seiner Söhne Gaius und Lucius mit diesen zusammen, Cohen I 187. Head Catal. of Greek Coins of Caria ... in the Brit. Mus. 5 nr. 28. Münzen von J. 9/10 n. Chr. aus Amisos im Pontus s. Waddington-Babelon-Reinach Recueil Général des Mon. Grecq. d'Asie Min. 77 nr. 70a. Über Restitutionen von Münzen des V. in tiberianischer Zeit anläßlich seines 25jährigen Todestages s. Reinhold 136f. C. Kuethmann Die Prägezeit der Agrippa-Asse, Gazette Numismatique Suisse IV (1953/54) 73—77.

Man ehrte auch sonst sein Andenken nicht nur in, sondern auch außerhalb Roms. In Cumae erscheint er mit Augustus und den Laren CIL X 3691. Auf der Insel Kos wurden Spiele, die Ἀγρίππηα gestiftet, Syll.³ 1065, 13. Besonders zahlreich sind spätere Ehrungen auf Lesbos, vor allem in Mytilene IGR IV 65 b = IG XII 2, 169. IGR IV 69 = IG XII 2, 170. IGR IV 78 a = IG XII 2, 172. IGR IV 79 g = IG XII 2, 164. Dort wurde er sogar mit den im Osten üblichen göttlichen Epiklesen als θεὸς σωτὴρ und κτίστης der Stadt bedacht, IGR IV 67 c = IG XII 2, 166. IGR IV 68 b = IG XII 2, 168. IGR 70 a = IG XII 2, 171; desgleichen in Thermae, IGR IV 21 = IG XII 2, 203. Herodes aber nannte die Stadt Anthedon um in Agrippias, Ioseph. Ant. XIII 357; seinen 10 v. Chr. geborenen Enkel (den späteren König Agrippa I.) nannte er M. Iulius Agrippa.

Zum 5. Gedächtnistag seines Todes gab Augustus Spiele in den Saepta Iulia, Cass. Dio LV 8, 5. Damals soll der Princeps auch das Diribitorium auf dem Marsfeld eröffnet haben, dessen Bau V. begonnen hatte, Cass. Dio LV 8, 3. Plin. n. h. XXXVI 102, s. Platner-Ashby 151, was immer es gewesen sein mag, s. o. Bd. I A S. 1726. Zu Ehren des V. hatte seine Schwester Polla die porticus Vipsania zu bauen begonnen, die Augustus nach ihrem Tod fertig stellen ließ, Cass. Dio LV 8, 3f. Plin. n. h. III 17. VI 139. Martial. IV 18, 1f. Tac. hist. I 31; sie erstreckte sich von der via lata (dem Korso) bis zum Bogen der Aqua Virgo (via Nazareno) und grenzte den Campus Agrippae nach dem Norden hin ab (s. Wotschitzky Anz. f. d. Altertumswiss. IX 1956, 206).

Schriftstellerische und rednerische Tätigkeit des V.: Wie lange man die Gerichtsreden des jungen V. gekannt hat und ob diese überhaupt publiziert waren, ist ungewiß. Dagegen las man noch in späterer Zeit:

1. Die oratio de tabulis signisque publicandis, die Plin. n. h. XXXV 26 *magnificia et maximo civium digna* nennt.

2. Die commentarii de aquis benützte Frontin. aqu. 98; es muß sich um genaue Aufzeichnungen gehandelt haben, wieviel Wasser die öffentlichen Bäder, die Bassins und auch die einzelnen Privatgebäude maximal verbrauchen durften; diese commentarii müssen offiziellen Charakter getragen haben, daß sie der Princeps zur Grundlage eines Ediktes über die Rechtsverhältnisse der Wasserleitungsbenutzung machen konnte, Frontin. aqu. 99; sie müssen später in das Archiv der curatores aquarum gekommen sein.

3. Wie Maecenas hatte auch V. eine Autobiographie geschrieben, de vita sua, deren Verlust schmerzlich ist. In ihr war von der Schlacht bei Philippi die Rede, Plin. n. h. VII 147; das zweite Buch, in dem vom Hafenbau des J. 37 die Rede war, zitiert Serv. Georg. II 162, s. Misch Gesch. d. Autobiographie I³ (1949) 266. Schanz-Hosius II 336 setzt die Autobiographie mit Horat. Od. I 6 in Beziehung durch die Annahme, dem verlangten Epos hätte diese zugrunde liegen sollen; mehr als eine Vermutung ist das nicht.

4. Die commentarii geographici. Zeitlebens hat sich V. für geographische Probleme interessiert; als Militär war das für ihn von Bedeutung, seine Straßenobjekte machten Distanzmessungen notwendig, die in augusteischer Zeit auch sonst Beachtung gefunden haben, wie die Errichtung des Milliarium aureum auf dem Forum im J. 20 v. Chr. Itinerare gab es in Rom hinreichend, solche hatte schon Varro benutzt; Eratosthenes kannte man in Italien längst. Außerdem hatte V. weite Gebiete des Imperiums selbst bereist. Das alles ließ in ihm den Plan zur Errichtung einer Weltkarte reifen nach dem Vorbild der seit 174 v. Chr. am Tempel der Mater Matuta befindlichen Karte Sardiniens (Liv. XLI 28, 8) und der Karte Italiens am Tempel der Tellus (Varr. r. r. I 2, 1): an einer Säulenhalle an der via lata wollte er die Weltkarte für jedermann sichtbar angebracht wissen, wie Plin. n. h. III 17 bezeugt, der fortfährt: *is (Augustus) namque complexam eum porticum ex destinatione et commentariis M. Agrippae ex sorore eius inchoatam peregit.* Klar ist hier ausgesprochen, daß der Plan zur Weltkarte von V. stammte *(ex destinatione)* und daß diese entworfen wurde nach seinen hinterlassenen geographischen Aufzeichnungen *(ex commentariis).* Ob die Karte selbst aber, die erst 25 Jahre nach dem Tod des V. an der porticus Vipsaniae zur Aufstellung gelangte, und die dort Strabon und der ältere Plinius sahen, V. selbst entworfen hat oder ein anderer nach seinen commentarii, das sind schwer zu lösende Probleme. Unmöglich ist sicher, daß alle geographischen Zitate, die vor allem bei Plinius unter dem Namen des V. gehen, aus der Weltkarte abgelesen sein können, eine Meinung, die starr D. Detlefsen Commentat. Mommsenianae (1877) 23ff.; Untersuch. zu den geogr. Büchern des Plinius, Programm Glückstadt (1884); Ursprung, Einrichtung und Bedeutung der Erdkarte Agrippas, Sieglins Quellen XIII (1906); Die Anordnung der geographischen Bücher des Plinius und ihre Quellen, Sieglins Quellen XVIII (1909) vertreten hat. Auf Detlefsen fußen die breiten Ausführungen über die Weltkarte des V. durch Kubitschek o. Bd. X S. 2100—2112,

die ich aber im Grundsätzlichen ablehnen muß: die Weltkarte sei mit erklärender Beischrift versehen gewesen, Kopien in Kleinformat hätten den Weg in das Publikum und in die Schule gefunden und so seien die Zitate bei Plinius u. a. zustande gekommen. Vielmehr scheint mir mit A. Klotz, Die geographischen commentarii des Agrippa und ihre Überreste, Klio XXIV (1931) 38—58. 386—466 an einer großen geographischen Stoffsammlung, den commentarii, nicht gezweifelt werden zu dürfen; diese muß nach dem Tod des V. publiziert worden sein. Auf ihnen fußen Strabon in den Maßen für Italien und die Inseln um Italien, Plinius in seinen geographischen Büchern der n. h., und über ein Zwischenglied die Divisio orbis, die Dimensuratio provinciarum (beide publiziert von P. Schnabel Philol. XC 1935, 425—440) und die geographischen Angaben bei Orosius. Doch wird V. wohl mit Hilfe eines kundigen Griechen auf Grund seiner commentarii mit dem Entwurf einer Karte begonnen haben, die Augustus vollenden und in entsprechender Vergrößerung an der porticus Vipsaniae anbringen ließ.

Die Commentarii des V. begannen anders als bei Varro im äußersten Westen Europas (s. A. Berthelot L'Europe occidentale d'après Agrippa et Strabon, Rev. Archéol. 1933, 9—12) mit der Baetica; dann folgten Lusitania, Hispania citerior, Gallia comata, Britannia, Hibernia, die Narbonensis, Corsica, Sardinia, Italia, Sicilia, Germania, Raetia, Noricum, Pannonia, Illyricum, Dalmatia, Epirus, Attica, Thessalia, Macedonia, Thracia, Hellespont, westliche Seite des Schwarzen Meeres, Kreta, Dacia, Sarmatia, Scythia, Taurica, Kykladen, Sporaden; dann vielleicht Armenia, Rhodos; es folgten Asia pars citerior, Asia pars superior, Cyprus, hierauf wohl Syria, Arabia, Mesopotamia, Media, Parthia, Persis, India. Dann dürfte Africa behandelt gewesen sein, dieses nicht in west-östlicher, sondern in ost-westlicher Richtung: Aegyptus superior und inferior, Mareotis, Libya, Cyrenaica, Carthaginiensis, Numidia, Gaetulica, Mauretania.

Die Fragmente der commentarii hat A. Klotz Klio XXIV (1931) 386—466 gesammelt und eingehend erläutert; wesentliche Berichtigungen und Fortschritte brachte ein Aufsatz von P. Schnabel Die Weltkarte des Agrippa als wissenschaftliches Mittelglied zwischen Hipparchos und Ptolemaios, Philol. XC (1935) 405—440. Hier wurde der Nachweis erbracht, daß die Karte des V. als erste in der Geschichte der Kartographie Breiten- und Längengrade gehabt hat, was vor allem aus Plinius erschlossen wird. Freilich hatte V. zwei Systeme von Maßen verbunden: die addierten Wegemaße der Itinerarien und die reduzierten auf Grund mathematisch-astronomischer Messungen und Erwägungen; auch Meridiane kannte er. Manches wird man wohl erst auf Grund des RE-Artikels über die Geographie des Ptolemaios genauer sehen. Auf das umstrittene Problem des Verhältnisses der Agrippa-Karte zur Tabula Peutingeriana kann ich hier nicht eingehen, s. Schanz-Hosius II 329—335. R. Uhden Zur Überlieferung der Weltkarte des Agrippa, Klio XXVI (1933) 267. H. Bardon La Littérature Lat. inconnue II (1 = 56) 103—105.

Augustus hat seine mit dem J. 25 abgeschlossenen und wohl bald nachher veröffentlichten commentarii de vita sua dem V. und Maecenas gewidmet, Plut. Comp. Demosth. cum Cic. 3, 1. Ein episches Gedicht des L. Varius Rufus De actis Caesaris et Agrippae, geschrieben nach dem J. 29, hat E. Bickel Symbol. Oslo. XXVIII (1950) 17—43 erwiesen; es ist das Gedicht, von dem Horat. Od. I 6 spricht, s. R. Helm o. Bd. VIII A S. 412f. Die Horazode selbst, respektvoll und kalt, steht im Buch I an etwas später Stelle; man würde die Anrede an V. im J. 23 (geschrieben mag das Gedicht ja schon früher sein) wenigstens an der Stelle der Od. I 4 (an den Suffektkonsul 23, L. Sestius Quirinus) erwarten. Das mag mit dem etwas gespannten Verhältnis zwischen V. und Maecenas und überhaupt fast dem ganzen Maecenas-Kreis in Zusammenhang stehen. Vergil hat V. in der Römerschau nicht genannt, erst Aen. VIII 682—685 stellt er ihn bei der Beschreibung des Schildes des Aeneas hervor. Agrippas Namen sucht man vergeblich bei Tibull oder Properz, und zu Beginn der tiberianischen Zeit preist ihn nur Manil. Astr. I 797f. Das hängt wohl damit zusammen, daß V. allgemein in Rom mehr geachtet und gefürchtet, als geliebt wurde, nicht damit, daß er etwa ungebildet gewesen wäre oder für die Dichtkunst kein Verständnis gehabt hätte. Im Gegenteil: F. Marx Agrippa und die zeitgenössische Dichtkunst, Rh. Mus. LXXIV (1925) 174—194 hat gezeigt, ein wie feines Verständnis er für Vergils Sprache hatte. Marx tat dies durch eine Interpretation von Worten, die Suet. vir. ill. p. 65, 18 R. überliefert: ‚M. Vipsanius nannte ihn (Vergil) einen von Maecenas aufgestellten Erfinder einer neuen Manier, nicht einer schwülstigen, noch einer dürftigen, sondern einer Manier aus gemeinen Wörtern, die eben deshalb unauffällig bleibt.' Die Notiz geht zweifellos auf Asconius zurück; dessen Gelehrsamkeit verrät sich schon darin, daß er V. mit seinem nomen gentile nennt. Bickel Symbol. Oslo. XXVIII (1950) 27f. hat dieses Urteil des V. über Vergil von der menschlichen Seite her verständlich gemacht.

Bildliche Darstellungen: Grundlegend: Bernoulli Röm. Ikonographie I (1882) 252—263. L. Curtius Ikonographische Beiträge V: M. Vipsanius Agrippa, Röm. Mitteil. XLVIII (1933) 192—243. Frederik Poulsen Röm. Privatportraits und Prinzenbildnisse (1939) 11—15.

Ein Jugendbildnis des V. meinte L. Curtius 192ff. Taf. 28. 29 in einem römischen Intaglio zu sehen, V. wäre ungefähr 20 Jahre alt dargestellt. Dem hat lebhaft widersprochen Poulsen, aber wohl kaum mit Recht. Ebenso wird ein verstümmelter Jünglingskopf der Sammlung Six in Amsterdam als V. anzusprechen sein, Curtius 224ff. Taf. 34. 35. Poulsen 12f.

Im Alter von 27 Jahren zeigt V. eine Kupfermünze im Brit. Museum, s. Curtius 215 Abb. 15. Aus der gleichen Zeit ein Relief auf dem marmornen Schiffsschnabel in Leipzig, s. R. Heidenreich Leipz. WPr. 1930. Ungefähr in dieses Lebensalter des V. gehört auch der Kopf von Butrinto, s. Luigi M. Ugolini L'Agrippa di Butrinto (1932) Taf. 1ff. Curtius 229ff. Etwas älter ist V. auf dem Altar von Tarentum, wo er nach dem Sieg bei Actium erscheint, s. P. J. Riis An Augustan Altar from Tarentum, Acta Arch. XXIII (1952) 147—152, fig. 1—4.

36jährig ist V. dargestellt auf den in Restitutionsprägungen erhaltenen Assen aus dem J. 27, Mattingly Coins I CXXXIII Taf. 26 Abb. 7f. In diese Zeit (nach seinem Tod gesetzt nach Rhys Carpenter Observ. on Familiar Statuary Amer. Acad. Rome XVIII [1941] 95) wird die Pariser Büste (Louvre) aus Gabii gehören, Bernoulli 255f. Curtius 218ff. Taf. 30. 31, ferner die Büste in den Uffizien in Florenz, die seit 1471 bekannt ist, Bernoulli 256, und die Curtius 220f. zu Unrecht als eine Renaissancefälschung angesprochen hat, s. Poulsen 13. Eine kleine Porträtherme im Garten der Casa degli amorini in Pompei spricht als V. an Curtius Röm. Mitt. LIV (1939) 120f. Taf. 25. 26.

40—51jährig erscheint V. auf den Münzen des J. 13 und 12, s. d., sodann auf dem Porträt in der Glyptothek Ny Carlsberg in Kopenhagen, Curtius 222 Taf. 32, 1. 2. Taf. 33, 1, s. Bankó Österr. Jahresh. XIV (1911) 261ff. In diese Lebenszeit gehört der Basaltkopf im Campo Santo in Pisa, s. Bernoulli 257 Fig. 39. Curtius 222, sowie der Agrippa aus Béziers im Museum in Toulouse, Espérandieu Basreliefs I 342 Abb. 1.

V. zuzuweisen ist der Kopf der Statue in Venedig, Museo civico, Fondaco dei Turchi, Bernoulli 257ff. Curtius 226f. Taf. 36—37; die Statue selbst stellt einen Mann in heroischer Nacktheit dar. Den Basaltkopf in Boston bei Caskey Catal. of Greek and Rom. Sculpt. 195 nr. 112 hält Poulsen 15 gegen Curtius 242 für einen echten Agrippa.

Irrtümlich wurden als V. angesprochen der Bronzekopf aus Susa im Museum von New York, Espérandieu Bas-reliefs III 335f. nr. 2451. Lehmann-Hartleben Großbronzen II 3f. III Taf. 2, s. G. M. A. Richter Greek Etruscan and Roman Bronzes in the Metrop. Mus. 144ff. nr. 330, mit Recht abgelehnt von Curtius 237. Poulsen 15. Die gepanzerte Figur auf dem Relief im Museo Nazionale von Ravenna haben Poulsen Portraitstudien in nordital. Provinzmuseen (1928) 149—150, ferner H. Poulsen Acta Arch. XVII (1946) 1ff. zu Unrecht als V. bezeichnet, abgelehnt schon von Curtius 240f. und auch von German Hafner Zum Augustus-Relief in Ravenna, Röm. Mitt. LXII (1955) 171.

Moderne Kopien nach antiken Exemplaren dürften sein: das Agrippaportrait im Museo Torlonia in Rom. Bernoulli 257. Curtius 222; der Agrippa der Ermitage in Leningrad, Bernoulli 257. Curtius 222; der jugendliche Kopf der Sammlung Arthur Sambon in Paris, den Curtius 231, Taf. 38—39 zu Unrecht für V. in Anspruch nehmen wollte, s. Poulsen 13, Abb. 19. Den Kolossalkopf im Kapitolinischen Museum in Rom, der in der Nähe des Pantheon gefunden wurde, hat Bernoulli 261f. angezweifelt, ihm folgt Ugolini L'Agrippa di Butrinto (1932) 10, 39. Dagegen versuchte Curtius 232ff. Taf. 40—41 den Nachweis, er habe zu der ca. 4 m hohen Statue des V. gehört, die nach Cass. Dio LIII 27, 4 gegenüber der Augustus-Statue in der Vorhalle des Pantheons gestanden hat; seine Ansicht freilich, der Kopf gehöre in etwas spätere Zeit, die Statue wäre erst nach 25 aufgestellt worden, ist nicht recht überzeugend. Poulsen 14 hält ihn für eine Fälschung aus der Zeit um 1740. Den Kopf im Gabinetto Archeol. der Universität Pavia aus Velleia hat schon Curtius 224 als Fälschung bezeichnet. Fälschungen sind auch ein Kopf im Lateran bei Helbig II^3 25, 1187. Strong Scultura Romana I 149 Abb. 96, s. Curtius 242, ein solcher im Museo Chiaramonti des Vatikans nr. 60, s. Bernoulli 262, Curtius 243; ferner ein Porträtkopf in Berlin, Curtius Röm. Mitt. LIV (1939) 114ff. Abb. 3. Sonstige moderne Kopien bei Bernoulli 262.

V. auf der ara Pacis: Grundlegend G. Moretti Ara Pacis Augusti (1948), Bd. I Text; Bd. II Tafeln. Ob auf dem Südfries der Prozession hinter dem Beilträger der Velatus mit einem Stäbchen in der gesenkten Rechten, an dessen Toga sich ein Knäblein klammert, V. ist oder nicht, ist eine Streitfrage, seit v. Duhn Ann. d. Inst. LIII (1881) 319 die Figur zuerst als Agrippa gedeutet hat. Ältere Literatur bei Curtius Ikonographische Beiträge, Röm. Mitt. XLVII (1932) 267f., der sich selbst gegen V. ausspricht, s. ferner Riemann o. Bd. XVIII S. 2098f. Doch kann nach den Untersuchungen von Inez Scott Ryberg The Ara Pacis, Mem. Amer. Acad. Rome XIX (1949) 79—101. J. M. C. Toynbee The Ara Pacis, Proceed. of the Brit. Acad. XXXIX (1953) 67—95. H. Kähler Die ara Pacis und die augusteische Friedensidee, JDI LXIX (1954) 76ff. mit Abb. 55. I. S. Ryberg, Tradition of the Altar of Peace, Mem. Amer. Acad. Rome XXII (1955) 43. H. Kähler Die Front der Ara Pacis, Festschr. B. Schweitzer (1954) 322ff. die Deutung der Gestalt als V. kaum mehr in Zweifel gezogen werden. Auch als XVvir sacris faciundis kann V. die Gewandung des Velatus getragen haben, sie war nicht nur dem Pontifex maximus eigen.

Gemmen: Sie verzeichnet Bernoulli I 262f.; ferner Furtwängler Antike Gemmen II 228 Taf. XLVII 61. Zur Amethystgemme des V. aus Paris, Louvre, Cabinet des médailles s. Delbrück Antike VIII (1932) 10 Abb. 8 und Alföldi Röm. Mitt. L (1935) 147. E. Babelon Catal. des Camées Ant... de la Bibl. Nationale 113 nr. 245. 246; p. 396 nr. 146. H. B. Walters Catal. of the Engraved Gems and Cameos ... in the Brit. Mus.^{2} (1929) 307 nr. 3225. 3226. Der Onyx in Wien, Bernoulli I 263 nr. 1 ist nicht antik, s. F. Eichler-E. Kris Die Kameen im Kunsthistorischen Museum (1927) 224 nr. 650.

Die Persönlichkeit des V.: Unter denen, die zur Errichtung des Principates mitgeholfen haben und die später die verläßlichsten Stützen des neuen Regimes waren, nimmt V. die erste Stelle nach dem Princeps selbst ein. Amicitia zu diesem und fides von seiten des V. waren die unerläßlichen Voraussetzungen, daß sich die neue Ordnung halten konnte; aber V. war eben der treueste von allen Freunden des Augustus. Während sich der Princeps mehr von der augenblicklichen Situation bestimmen, fast treiben ließ, zeichnet den V. eine Zielstrebigkeit

ohnegleichen bei klarem Blick für das Erreichbare aus. Für die res publica opferte er jederzeit alle persönlichen Interessen, sogar seine familiären Bindungen. Aber im Interesse des Staates geschlossene Ehen hielt er und erfüllte die auferlegten Pflichten. Für sich selbst wollte er den zweiten Platz im Reich, solange der erste Mann am Leben war, nicht mehr, aber auch unter keinen Umständen weniger, und was geschehen wäre, falls V. den Augustus überlebt hätte, das wußte niemand in Rom. V. war ein militärisches Talent und besaß die nötige Härte eines solchen; doch will mir scheinen, daß seine organisatorische Begabung noch größer war als seine militärische. Er besaß die Fähigkeit, sich für religiöse Dinge zu interessieren, die Tradition des Judentums zog ihn an. Er hatte Sinn für Kunst und für Literatur, seine Bauten zeigten Grandiosität, doch gepaart mit gutem Geschmack. Man achtete ihn, man fürchtete ihn; geliebt wurde er kaum. Mit Maecenas und seinem Kreis scheint er sich nicht zum besten vertragen zu haben, der Adel Roms hätte ihm seinen Haß gern gezeigt, wenn er es gekonnt hätte. Sein einziger Freund dürfte der Judenkönig Herodes gewesen sein, abgesehen natürlich vom Princeps. Die beiden waren ihm in der damaligen Welt allein auch ebenbürtig, der letztere stand etwas über ihm, der erstere etwas unter ihm. In der Geschichte des Prinzipates ist er eine Erscheinung, die ihresgleichen nicht wieder gefunden hat. [Rudolf Hanslik.]

Virtus s. Suppl.-Bd. IX.

S. 283 zum Art. **Virunum:**
Ein weiteres Zeugnis für die Isismysterien konnte in Pulst, Gemeinde Liebenfels, festgestellt werden. Es handelt sich um den Grabstein CIL III 4994, der einem vierjährigen Knaben *Vibius Ursi filius* von der Großmutter *(Havia!)* dem Enkel gesetzt wurde. Im Brustbild ist der Verstorbene mit dem den jugendlichen Mitgliedern eigenen Horusknoten an der rechten Kopfseite dargestellt; zur Haartracht vgl. V. Gonzenbach Untersuchungen zu den Knabenweihen im Isiskult d. röm. Kaiserzeit, Antiquitas Reihe 1, Abh. 4 (1957). [Hermann Vetters.]

Vistilius s. Suppl.-Bd. IX.
Vitalianus. 11) s. Suppl.-Bd. IX.
Vitalius s. Suppl.-Bd. IX.
Vitellius. 7ff.) s. Suppl.-Bd. IX.
Vitennius s. Suppl.-Bd. IX.
Vitorius s. Suppl.-Bd. IX.

Vitriaria (Parietaria, Glaskraut).
a) Namen. Älteste Erwähnung vielleicht in den Sprüchen Salomonis (1. Könige 5, 13) als an der Wand wachsende Pflanze, von Luther u. a. irrtümlich als ‚Ysop' übersetzt. Die meisten Namen beziehen sich entweder (1) auf den Standort an Mauern: lat. *parietaria* (zuerst im Herb. d. Ps. Apuleius, als heute gültiger Gattungsname bei Tournefort und Linné), verderbt zu *parientaria, paritaria* (in Pharmakopöen), *herba muralis, muralium,* ital. *muraiola,* franz. *pariétaire, casse-pierre, perce-muraille,* span. *yerva del muro,* schwed. *vägg-gröna,* poln. *pomurnik,* russ. пос нница usw., oder (2) auf die Verwendung zum Reinigen von Gläsern: lat. *vitriaria* (Ps. Apuleius) *vitraria* (Cod. monac. germ. 721), ital. *vitriola, vedraia, vidariol* usw., deutsch Glaskraut (s. Artikel Glas). Andere Namen: Gr. *ἑλξίνη* (Diosk. IV 85, dagegen kaum IV 39, als Name einer von *Parietaria* abgetrennten Gattung Helxine bei Requien u. Weddel) und *περδίκιον,* neugr. *περδικάκι, περδικοῦλι,* von *πέρδιξ* Rebhuhn (*‚quoniam perdices ea praecipue vescantur'* nach Plin. n. h. XXII 41); angeblich auch *παρθένιον, parthenium* (weil angeblich Perikles den verunglückten Baumeister des Parthenon damit geheilt habe nach Plin. n. h. XXII 44, wahrscheinlich eine andere Pflanze, vielleicht *Chrysanthemum Parthenium*); lat. *urceolaris,* deutsch *Tag und Nacht* (Brunfels, Bock, Fuchs, Lonitzer u.a.) und St. Peterskraut, schwed. *blidnässla* (weil im Gegensatz zu den verwandten Brennesseln ohne Brennhaare), franz. *herbe de Notre-Dame,* engl. *mind-you-our-business* und *mother-of-thousands* (beide Namen besonders für die wuchernde Teppichpflanze *Helxine Soleirolii*).

b) Systematik und Verbreitung: Die Urticaceengattung *Parietaria* Tournef. ex L. umfaßt mit den nächstverwandten, oft nur als Untergattungen bewerteten *Freirea* Gaudich. und *Helxine* Requien etwa 30 in den wärmeren Ländern verbreitete Kräuter mit wechselständigen, ganzrandigen Blättern ohne Brennhaare, kleinen unscheinbaren Blüten in den Blattachseln und die Samen fortschleudernden Kapseln. Mehrere einjährige Arten der Untergattung *Freirea* sind um das Mittelländische und Schwarze Meer verbreitet, die kleine mehrjährige *Helxine Soleirolii* Req. ursprünglich nur auf Korsika, Sardinien und Mallorca, allgemein als Teppichpflanze in Gewächshäusern, an den atlantischen Küsten bis Südengland auch im Freiland verwildert. Sonst in Mittel- und Nordeuropa nur zwei nahe verwandte, oft nur als Ab- oder Unterarten von *P. officinalis* L. bewertete Arten: *P. erecta* Mert. et Koch (Weddel als var., Béguinot als subsp. von *P. off.*) mit bis 3/4 m hohen, aufrechten Stengeln in feuchten Wäldern und am Grund von Felsen und Mauern bis zu den Niederlanden und vereinzelt bis um die südliche Ostsee, und *P. ramiflora* Mönch (= *diffusa* Mert. et Koch, *off.* var. *ram.* Asch. et Gr.) mit unter ½ m langen, ausgebreiteten Stengeln an trockneren Felsen und Mauern der Weinbaugebiete bis Großbritannien und Mitteldeutschland, an der Ostsee nur vorübergehend verschleppt. Die Ansicht von J. Paelt (Phyton IV 1952), daß *P. erecta* die Frühlingsform und *ramiflora* die Spätform der gleichen Art seien, ist nach H. Scholz (Phyton VI 1954), A. Schreiber (in Hegi's Flora III² 1958) u. a. unrichtig, da u. a. *erecta* diploid, *ramiflora* tetraploid ist.

c) Technische und medizinische Verwendung: Wie die Namen zeigen, ist besonders *P. erecta* in Süd- und Mitteleuropa bis ins 16. Jahrhundert zum Reinigen von Fensterscheiben und anderen Glaswaren verwendet worden. Seit dem Altertum werden mehrere Arten in den Mittelmeerländern wegen ihres Gehalts an

Kaliumnitrat, Schleim- und Bitterstoffen volksmedizinisch als Diuretica und Emollientia bei Leiden der Atem- und Harnwege und des Darms von Menschen und Haustieren verwendet, allein oder mit andern Heilkräutern (z. B. Käspappeln) vermischt, verascht auch als Zahnpulver. Ein zu Blut- und Blasenreinigung, gegen Darmgrimmen u. a. in den älteren Kräuterbüchern (z. B. von Lonitzer 1630) empfohlenes ‚Tag- und Nachtwasser' wurde aus im Mai zerhackten Sprossen destilliert. Neuerdings werden in Italien Kataplasmen aus zerstampfter *P.* zur Behandlung von Wunden und Geschwüren und Asche von *P.* in Weißwein gelöst gegen Hydropsie empfohlen (nach G. Antonelli, Rom 1941).

d) Abbildungen: Alte schon in den Kräuterbüchern von O. Brunfels 1532, L. Fuchs 1543 (Cap. 106), H. Bock 1551, A. Lonitzer u. a.; neueste in den unter b) genannten Werken u. vielen illustrierten Floren (u. a. Komarov V [1936] Taf. 22 und Hegi III² Taf. 87). [Helmut Gams.]

Vitrum (Waid, *Glastum, Isatis*) siehe Art. Glas, Vitriaria und Waid (Suppl.-Bd. VIII S. 911).
a) Namen: Die meisten Namen dieser aus dem Kaukasusgebiet stammenden Färberpflanze gehen auf alt-indogermanische Wörter für Blau zurück und dürften, wie u. a. Hoops (Waldbäume u. Kulturpfl. 1905, 473) annimmt, älter als die Wanderungen der Italiker und Hellenen und auch als die Glasherstellung sein, so gotisch *wizdila,* spätlat. *uuasdu* (Corp. Gloss. Lat. III 583), *gwaisdo* (Macer Floridus), *glastum* (als gallischer Name bei Plin. n. h.), *vitrum* (Vitruv., Caesar bell. Gall.), *uaisdo* (Capit. de villis), *uitrum* u. *glar* (Harpestreng), *gauda* (Albertus Magnus), *weith* (Hildegard von Bingen) und die heutigen Namen: deutsch waid, waidt, holl. weede, skand. vaid, veit, vede, engl. woad, franz. guède, ital. guado, russ. vaida usw. Die heutige Hauptbedeutung der urverwandten Wörter *vitrum* und Glas dürfte demnach jünger als das Blaufärben sein.

Der für die gleiche Pflanze heute geltende Gattungsname *Isatis* als *ἰσάτις* schon bei Hippokr., Demokr., Theophr. (sens. 77), Diosk. (II 184, 215) u. a. abzuleiten von *ἰσάζειν* = glätten, wegen der Verwendung zum Glätten rauher Haut. Andere Namen: spätlat. *sandix* (Sumerlaten, Alb. Magnus), franz. u. span. *pastel* (vielleicht daher Pastellfarben), armen. *lrdmun, lrdmabuis.* Einige weitere Namen, wie *Orant* (Bock), *Sterckkraut* (Bock) u. *Streichkraut* (Tabernaemontan) dürften nur auf Verwechslung mit andern Färb- und Heilpflanzen, namentlich dem Wau (*Reseda luteola*), beruhen.

b) Systematik und Verbreitung: Die Cruciferengattung *Isatis* L. umfaßt etwa 60 Arten von kahlen bis schwach behaarten, ein- und mehrjährigen Kräutern mit ungeteilten, oft bläulichen Blättern mit pfeilförmigem Grund, kleinen, gelben Blüten in großen Trauben und Rispen und nickenden, nicht aufspringenden, meist 1—2, bei kaukasischen Arten bis 3 cm langen und meist ½—1, bei wenigen bis 3 cm breiten Schötchen mit häutigem Flügelsaum. Von den 4 von Bunge 1854 und Boissier 1867 unterschiedenen Sektionen sind die ursprünglichste *Samerarioides* (ausdauernde Arten, ähnlich der nächstverwandten Gatt. *Sameraria*) und die nur einjährige Arten umfassenden *Eremoglastum* und *Apterolobus* auf Vorder- und Mittelasien beschränkt, nur *Glastum* (Rupp) Boiss. auch in Europa vertreten. Während das Kaukasusgebiet 22 Arten aus 3 Sektionen besitzt, die dort 2000—3000 m steigen, haben die südeuropäischen Gebirge nur ganz wenige, wie *I. alpina* Vill. der Südwestalpen und die meist nur als Unterarten der vielgestaltigen, allein bis Mittel- und Nordeuropa ausgebreiteten *I. tinctoria* L. bewerteten *campestris* Stev., *praecox* Kit. und *canescens* DC, erstere mit kürzeren, die letzte mit behaarten Schötchen. *I. tinctoria* L. ist eine zweijährige, meist ½—1 m hohe, fast kahle Pflanze mit meist 1½—2 cm langen, 3—4 mm breiten Schötchen. Näheres besonders über die vorderasiatischen Arten bei N. Busch (Fl. Caucas. crit. II 4, 1905 u. in Komarovs Flora VIII, 1939) u. A. Grossheim (Fl. Kavkasa IV 2, 1950).

c) Verwendung zum Blaufärben: Auch die heute über den größten Teil Europas verbreitete *I. tinctoria* stammt wohl aus dem Kaukasusgebiet und ist nach Aussage der Namen und urgeschichtlicher Funde schon in vorgeschichtlicher Zeit, doch kaum vor der Bronzezeit, als Färberpflanze verbreitet worden. Das in den Sprossen von *Isatis* (wie auch in *Indigofera,* einer Papilionacee) enthaltene Glukosid Indican wird durch Gärung, die in Bottichen vorgenommen wird, in Glukose und Indoxyl gespalten, das sich bei Alkalizusatz mit gelber Farbe löst und bei Säurezusatz zu Indigoblau oder Indigotin oxydiert und ausgefällt wird. Aus Waid gewonnener Indigo wurde bis um 1820 hauptsächlich zum Färben von Kleidungsstoffen und Fahnen verwendet, so für die französischen, englischen und schwedischen Uniformen und Fahnen (mit dem Alizarinrot aus Krapp, *Rubia tinctorum,* und dem Gelb aus Wau, *Reseda luteola*). So schrieb J. G. Oxenstjerna in einem Lobgedicht auf Schweden (*skördarnas skald*): *‚Än Sveriges egna jord för sina krigsmäns drägt är af det gula vau och veidets azur täckt.'* Von mehreren alten Völkern wird berichtet, daß sich ihre Männer und Frauen das Gesicht oder auch den ganzen Leib mit Waid blau bemalten, so (nach Plin. n. h. XXII 2) von den Sarmaten, Dakern, Galliern und Britanniern (erstere am Gesicht, die letzten auch am ganzen Körper: *Britannorum coniuges nurusque toto corpore oblitae quibusdam in sacris nudae incedunt Aethiopum colorem imitantes'.* Bei den Galliern wäre (nach Caes. bell. Gall. V 13) der Zweck gewesen, den Feind zu erschrecken.

Wahrscheinlich mit Waid gefärbte Stoffreste von Evebo in Norwegen stammen aus dem 5. Jhdt. n. Chr., Abdrücke von Waidfrüchten in Scherben aus Somersham in England aus anglosaxonischer Zeit, zahlreiche Waidfrüchte aus dem Wikingerschiff von Oseberg am Oslofjord aus dem 9. Jhdt. (Weiteres über diese Funde und den Waidbau in Nordeuropa bei J. Holmboe in Osebergfudet V, Kristiania 1921). Die Ausbreitung der Waidkultur dürfte daher zuerst

durch Sarmaten und Kelten, dann durch Römer und Wikinger und später besonders auch durch Mönche erfolgt sein. Vom 10. bis 16. Jhdt. wurde Waid fast in ganz Europa gebaut, in Schweden seit 1276, in Deutschland am meisten in Thüringen um Erfurt, wo 1392 reiche Waidbauern die Universität stifteten, und Gotha. Näheres bei H. Crolachius De cultura isatidis, Tiguri 1555 und besonders D. G. Schreber Beschreibung des Waidts, Halle 1752.

Der aus indischen *Indigofera*-Arten gewonnene Indigo war als *,Indicum'* wohl schon im Altertum, z. B. Plin. n. h. XXXV 46, bekannt (*Ex India venit arundinum spumae adhaerescente limo; cum cernatur, nigrum; at in diluendo mixturam purpurae caeruleique mirabilem reddit ... Qui adulterant, vero Indico tingunt stercora columbina aut cretam Selinusiam vel anulariam vitro inficiunt ... e scopulis id colligi putant ...*), doch war auch noch im Mittelalter die Stammpflanze in Europa unbekannt. Erst mit der Eröffnung des Seewegs nach Ostindien 1560 begannen *Indigofera*-Arten, die bis 30mal soviel Indicum als der Waid enthalten, diesem Konkurrenz zu machen. Trotz schärfsten Verboten, Indigo nach Deutschland einzuführen (1577, 1594, 1651), ging der Waidbau rasch zurück. In Thüringen gab es 1616 noch ca. 300 Waiddörfer, 1629 noch 30, 1750 noch 17, 1850 nur noch 9. In Südschweden sah noch Linné 1746 ausgedehnte Felder von Waid, Wau und Krapp. Noch nach 1800 bemühten sich schwedische Tuchfärber, thüringische Grundbesitzer und auch Napoléon, den Waidbau zu retten, vgl. Fr. Ant. v. Resch Sieg des Waid-Indigo über den ausländischen Indigo, Weimar 1812.

Seit der synthetischen Herstellung des Indigos nach verschiedenen Verfahren (Engler und Emmerling 1807, Bayer 1880 und besonders Heumann 1890) hat auch die Einfuhr von natürlichem Indigo wie der Waidbau aufgehört, aber *Isatis tinctoria* hat sich als Ruderalpflanze an Meeresküsten, Fluß- und Bahndämmen, Burghügeln usw. gehalten und stellenweise weiter ausgebreitet.

d) Verwendung zu Speise- und Heilzwecken: *Isatis tinctoria* und die mittelasiatischen *I. emarginata* und *costata* gehören zu den nährstoffreichsten Cruciferen (im trockenen Kraut 20—30 % Protein, in den Früchten 15—30 % fettes Öl) und werden von Groß- und Kleinvieh gern gefressen, in Süd- und Mittelrußland seit 1931 als Futterpflanzen angebaut und auch als Salat gegessen (nach I. Larin Futterpflanzen d. USSR. Moskau 1951). Das fette Öl der Samen läßt sich wie Leinöl verwenden. *Isatis tinctoria* wurde schon im Altertum (Hippokr., Theophr., Diosk. u. a.) und Mittelalter (Macer Floridus, Hildegard von Bingen u. a.) besonders zur Behandlung von Wunden und rauher Haut empfohlen und war auch noch später als *,Herba vel folia glasti seu isatidis'* offizinell, u. a. auch als Vitaminquelle gegen Skorbut, kommt aber nur noch als Notnahrung und Wildgemüse in Betracht. [Helmut Gams.]

S. 645ff. zum Art. **Uncia 2)**.

645, 30ff. Zu den dort verzeichneten Typen Nr. 1 und 2 nähere Angaben bei I. Falchi Vetulonia e la sua necropoli antichissima (Florenz 1891) 225 und Taf. XIX 1. 2. Sie wiegen 9 g resp. 5,90 g. Typ 3, ebenfalls dort besprochen und Taf. XIX 3 abgebildet, entbehrt der Gewichtsangabe. Alle Stücke ohne Wertmarke.

653f. (u.-System in Spanien) *15. Arua:* Semis. Heiss Taf. LIV 1ff. *16. Celsa:* Triens. Heiss Taf. X 6. *17. Ilipa:* Quadrans. Heiss Taf. LVI 6f. *18. Osca:* Quadrans. Heiss Taf. XIII 6. *19. Setisacum:* Quadrans. Heiss S. 151. — Unsicher sind: *20. Aratxa:* Sextans. Heiss Taf. XXIV 2. *21. Aregrat:* Nominale fraglich. Heiss 241f. und Taf. XXXI 1ff. *22. Arsatxia (?):* Sextans (?). Heiss Taf. XL 1. *23. Belia* oder *Veleia:* Nominale fraglich. Heiss 239f. und Taf. XXX 4f. *24. Carmo:* Quadrans (?). Heiss 347, 7 bis. *25. Ituci:* Quadrans (?). Heiss Taf. LVII 8. *26. Obulco:* Quadrans (?). Heiss Taf. XLIV 36. *27. Segisa:* Nominale fraglich. Heiss Taf. XXXVIII 12. 14. *28. Tutia:* Quadrans, Sextans (?). Heiss Taf. XXX 4. 5. [H. Chantraine.]

Urgia, nach Plin. n. h. III 15 Stadt des conventus von Gades mit dem Beinamen *Castrum Iulium*. Lage unbekannt. Der Stamm *Urg-* auch in Urci, Urgao. [Ad. Schulten.]

Usimares (*Οὐσιμάρης*) in der Aufstellung ägyptischer Könige des sogenannten ,Sothisbuchs' (Jacoby FGrH 3 C 69) als Nr. 20 aufgeführt. Der Name geht auf ein ägyptisches *Wśr-m3c.t-Rc* zurück, einen von mehreren Königen der 19. und 20. Dynastie getragenen Thronnamen. Nach den sowohl vor wie nach *Οὐσιμάρης* genannten Königen kann er nur in die 20. Dynastie gehören und ist eindeutig mit Ramses V. zu identifizieren (Helck Manetho 45), dessen Thronname *Wśr-m3c.t-Rc śḫpr-n-Rc* lautete und der etwa 1152—48 v. Chr. regierte (vgl. Art. Ramses Bd. I A S. 218).

Der bei Pseudo-Eratosthenes als Nr. 24 überlieferte *Θυωσίμαρης* wird gewöhnlich in *Οὐωσίμαρης* verbessert (Jacoby FGrH 3 C 71), und zwar auf Grund der beigefügten Übersetzung ,Mächtig wie die Sonne' (ägypt. *wśr-mj-Rc*). Er ist aber nicht mit dem eben genannten *Οὐσιμάρης* des Sothisbuches zu identifizieren, da er zwischen Königen der sogenannten 1. Zwischenzeit (zwischen Altem und Mittlerem Reich) steht und sicher ebenfalls einen solchen bezeichnen soll. Er läßt sich aber bisher nicht mit einem der überlieferten Könige gleichsetzen. [Wolfg. Helck.]